Jahrbuch

des

Unterrichtswesens in der Schweiz

1893.

Siebenter Jahrgang.

Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben

von

Dr. jur. ALBERT HUBER
Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich.

Zürich.
Verlag des Art. Instituts Orell Füssli.
1895.

Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins, Zürich.

Vorwort.

In der Vorrede zum letzten Jahrbuch hat der Verfasser die Absicht ausgesprochen, wenn immer möglich, eine Spezialerhebung über die Gemeindeausgaben in den einzelnen Kantonen zu veranstalten und im fernern die Angaben über Lehrer- und Schülerverhältnisse, Absenzen etc. um ein Jahr vorzurücken. Es hat sich aber diese Idee mitten in den Vorarbeiten als noch nicht ausführbar erwiesen. Für eine Reihe von Kantonen wären zwar die bezüglichen Angaben beisammen, für die Mehrzahl derselben aber nicht. Einzelne Kantone sind zudem im Augenblicke, da diese Zeilen geschrieben werden, mit der Publikation ihrer Geschäftsberichte pro 1892/93 beziehungsweise pro 1893 noch im Rückstande.

Wenn der Verfasser daher auf die Durchführung seines Planes in dem gewünschten Sinne zu seinem Bedauern Verzicht leisten musste, so ist er doch so glücklich, seiner Freude darüber Ausdruck geben zu können, dass ihm von seite der kantonalen Erziehungsdirektionen auf gestellte Anfragen hin jeweilen ungesäumt und in liebenswürdiger Weise Auskunft erteilt wurde. An dieser Stelle spricht er daher den Herren Vorstehern der Erziehungsdepartements und seinen Herren Kollegen in den Kantonen seinen besten Dank aus und bittet sie, dem Jahrbuche, als einem schweizerischen Werke, ihr Wohlwollen auch fernerhin zu bewahren. Der Verfasser findet in dem Entgegenkommen der kantonalen Erziehungsbureaux die Ermutigung, sein Möglichstes zu der Ausgestaltung des Werkes im Sinne seines Begründers zu tun.

Mit Bezug auf die Benützung des Jahrbuches muss neuerdings darauf verwiesen werden, dass, um ein einigermassen voll-

ständiges Bild der Bestrebungen auf den einzelnen Schulgebieten zu erhalten, auch die frühern Jahrgänge der Publikation in den einschlägigen Materien zur Vergleichung herangezogen werden müssen.

Der siebente Jahrgang des Werkes ziehe hinaus als Zeugnis der getreuen und erfolgreichen Arbeit auf dem Gebiete der Schule in unserem Schweizerlande, für die einzelnen Glieder im Bunde aber als freundliche Mahnung, dass das Streben nach Vervollkommnung unserer Schulverhältnisse nimmer aufhören darf. Denn vieles bleibt noch zu tun!

Zürich, im Februar 1895.

A. Huber.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht

über das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1893.

Erster Abschnitt.

Die Fürsorge für die Stellvertretung der Lehrer

an der

Volksschule und an den höhern Schulen in der Schweiz

im Jahre 1894.

In der einleitenden Arbeit des letzten Jahrbuches ist die Frage der staatlichen Ruhegehalte, der Pensions-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen der Volksschullehrer und Lehrer an den höheren Lehranstalten in der Schweiz im Jahr 1893 behandelt worden.[1] Diese Institutionen haben in hervorragender Weise dazu mitgeholfen, in einer Reihe von Kantonen das Los der Lehrerschaft erträglicher zu gestalten, wenn die Gebrechen des Alters oder Krankheit sie mahnen, im Interesse der Schule dauernd ihrer bisherigen Betätigung zu entsagen. Jene Bestrebungen der Fürsorge für die alternden Lehrer, die Lehrerwitwen und -Waisen, die zum Teil unter energischer Mithülfe des Staates und der Gemeinden eine ganze Reihe wohltätiger Institutionen geschaffen haben und die in segensreicher Weise zu wirken berufen sind, legen Zeugnis ab von einer reichen Fülle humanen Sinnes und werktätiger Nächstenliebe und insbesondere auch von dem wachsenden Solidaritätsgefühl der

[1]) Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz für das Jahr 1892, pag. 1—107.

Lehrerschaft. Zwar bleibt auch auf diesen Gebieten, die in gewissem Sinne eine Versicherung für das Alter und auf den Todesfall darstellen, noch vieles zu tun übrig.

Im letzten Jahrbuch ist im Zusammenhang mit der dort behandelten Pensionsfrage die Frage der Stellvertretung der Lehrer in Krankheitsfällen bereits gestreift worden, weil einige Lehrerhülfskassen dieselben in ihren Bestimmungen berücksichtigt haben. Die Rücksicht auf den erheblichen Umfang der letztjährigen einleitenden Arbeit, sodann auch die Wichtigkeit der Frage der Stellvertretung an und für sich, liess es nun für den Verfasser des Jahrbuches als gegeben erscheinen, sie losgelöst für sich zu betrachten. Die vorliegende Arbeit bildet so gewissermassen eine Ergänzung zu der oben zitirten Abhandlung.

Gerade in den letzten Jahren hat sich in den Kreisen der Lehrerschaft stärker denn je die Strömung bemerkbar gemacht, in den Fällen, wo nur gemeinsames Vorgehen ganzer Klassen Erfolg verspricht, sich zusammenzuschliessen und dem Gedanken der Solidarität Ausdruck zu verschaffen. Als eine Frage von allgemeinem Interesse für die Lehrerschaft darf nun auch die in der vorliegenden Arbeit behandelte gelten. Wenn für sie auch die Ausgestaltung auf schweizerischem Boden kaum möglich sein wird, so könnte doch die nachstehende Orientirung über das, was in der vorwürfigen Frage in der Schweiz bereits getan worden ist, die Schulbehörden und die Lehrerschaft des einen oder andern Kantons veranlassen, eine Lösung derselben in irgend einem Sinne anzustreben. Dass dies nötig ist, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Denn die Fürsorge für die Lehrer in Fällen von vorübergehender Krankheit bedarf in unsern schweizerischen Verhältnissen noch sehr wohlwollender Aufmerksamkeit und tatkräftiger Unterstützung.

Wie dies bei unsern bundesstaatlichen Einrichtungen nicht anders zu erwarten ist, erweist sich die Fürsorge in der bezeichneten Richtung als sehr verschiedenartig und auch ungleich intensiv.

In einer Reihe von Kantonen ist sie durch Gesetz und Verordnung geregelt; in andern Kantonen haben es die Lehrerhülfskassen übernommen, die mit der notwendigen Errichtung von Vikariaten für den Vertretenen verbundenen Unzukömmlichkeiten zu mildern; an dritten Orten ist überhaupt keine allgemeine Regelung der Frage vorgesehen, sondern man findet sich mit den einzelnen Fällen von Stellvertretungen jeweilen nach Möglichkeit ab.

Für die Betrachtung im einzelnen dürfte es sich empfehlen, die Fürsorge auf den verschiedenen Schulstufen für sich besonders zu behandeln, da auch die Art der Stellvertretung und die Häufigkeit derselben wesentlich verschieden sind. So ergeben

sich ohne weiteres zwei Gruppen: 1. Die Stellvertretung auf der Stufe der Volksschule. 2. Die Stellvertretung an den über die Volksschule hinausgehenden Unterrichtsanstalten.

Es ist noch vorauszuschicken, dass sich die folgende Orientirung über die Stellvertretung der Lehrer in der Schweiz darauf beschränken muss, im wesentlichen bloss die Verhältnisse zur Darstellung zu bringen, in welchen Krankheit und Militärdienst oder andere unverschuldete Zufälle die Gründe der Vikariatsbestellung bilden.

Es sind also jene Fälle von der Behandlung ausgeschlossen, in welchen ein anderer Grund (Unfähigkeit, Nachlässigkeit, Nichtbeachtung der Schulgesetze und der Weisung der Schulbehörden, Vergehen, Verletzung des konfessionellen Friedens, weitere Ausbildung etc.) Stellvertretung bedingt.

I. Die Vikariatsverhältnisse auf der Stufe der Volksschule.

a. Kantone,

in welchen die Frage der Stellvertretung durch Gesetz oder Verordnung oder eine ständige Praxis geregelt ist.

(Baselland, Baselstadt, Zürich, St. Gallen, Schaffhausen, Bern, Aargau, Luzern, Waadt, Genf, Freiburg, Solothurn.)

1. Kanton Baselland.

Der Regierungsrat des Kantons Baselland hat betreffend die Entschädigung der Vikare von Lehrern und Lehrerinnen am 26. Jan. 1893 folgenden Beschluss [1]) gefasst:

> In Betracht, dass gemäss Vorschrift der Verfassung vom 4. April 1892 die Entschädigung der Vikare, welche bis jetzt mit Fr. 37½ per Monat vom Kirchen- und Schulgut ausgewiesen worden und im weitern in freier Wohnung und Kost, zu leisten durch den vertretenen Lehrer, bestanden hat, vom Staate einzig zu tragen ist, wird die Entschädigung der Vikare von Lehrern und Lehrerinnen auf Fr. 80 per Monat festgesetzt.

Die kantonale Erziehungsdirektion ernennt den Vikar für den *kranken* Lehrer. Die Besoldung ist durch die oben erwähnte Übergangsbestimmung der Verfassung dem Staat überbunden. Durch Regierungsratsbeschluss vom 21. Juli 1894 ist diese Verpflichtung des Staates sodann auch auf die *Arbeitslehrerinnen* ausgedehnt worden, während bis dahin gemäss einer Verordnung über Stell-

[1]) Beilage I, pag. 103.

vertretung von Arbeitslehrerinnen vom 30. Mai 1851 [1]) dieselben die Kosten vollständig auf sich zu nehmen hatten.

Die Frage der Stellvertretung der Lehrer im Falle von *Militärdienst* ist nicht gesetzlich geordnet. Wenn ein Lehrer in die Rekrutenschule einzurücken hat, so ernennt die Erziehungsdirektion, gestützt auf die Bestimmung der Staatsverfassung vom Jahre 1892: „der Staat übernimmt die Besoldung der Vikare“ [2]), den Vikar und honorirt ihn mit Fr. 80 per Monat auf der Stufe der Primarschule. [3]) Beim Einrücken eines Primar- oder Bezirksschullehrers in einen militärischen Wiederholungskurs fällt für diese kurze Zeit die Schule aus oder die Ferien werden im Einverständnis mit der Schulpflege auf diese Zeit verlegt. Die Erziehungsdirektion des Kantons Baselland gedenkt, einer Mitteilung zufolge, die Frage des Militärdienstes der Lehrer in Baselland, und damit auch die bezügliche Stellvertretung, durch einen Regierungsratsbeschluss zu ordnen. Von einem Avancement der Lehrer beim Militär ist bis heute ganz abgesehen worden. Die wenigen Lehrer, die beim Militär irgendwelche höhere Stelle bekleiden, hatten ihre Chargen schon beim Eintritt in den Schuldienst des Kantons.

In allen andern Fällen, in denen es sich nicht um Krankheit oder Militärdienst handelt, hat der Lehrer die Kosten des Vikariats selbst zu tragen. Die Erziehungsdirektion genehmigt in diesen Fällen den vom Lehrer vorgeschlagenen Vikar.

Im Jahre 1893 betrug die Ausgabe des Staates für 9 Vikariate von 2—22½ Wochen an den Primarschulen bei einer Gesamtzahl von 87½ Ersatzwochen Fr. 1683, sodann für 3 Vikariate an den Bezirksschulen (4½, 16, 21½ Wochen) mit zusammen 42 Wochen Fr. 1304 oder insgesamt für 12 Vikariate mit zusammen 129½ Wochen Fr. 2987.

---

[1]) Die zitirte, nun aufgehobene Verordnung lautet:

Wir, die Mitglieder des Regierungsrates des Kantons Baselland haben, in Betracht, dass die Fälle, wo Lehrerinnen an Arbeitsschulen auf kürzere oder längere Zeit sich vertreten lassen müssen, gar oft vorkommen, über die Art und Weise solcher Vertretungen aber keine massgebende Vorschrift besteht, verordnet, was folgt:

§ 1. Sind Lehrerinnen an Arbeitsschulen genötigt, sich vertreten zu lassen, so kann dies, aber immerhin nur im Einverständnisse der Schulpflege und nur durch solche Personen geschehen, die durch ihre Leumden, ihr Alter und ihre Kenntnisse sich zu Lehrerinnen eignen.

§ 2. Vertretungen, die länger als einen Monat andauern, können nur solche Personen übernehmen, welche ein Wählbarkeitszeugnis des Erziehungsdepartementes (künftig der Erziehungsdirektion) besitzen.

§ 3. Die Vertretung geschieht auf Kosten der Lehrerin.

[2]) Vergl. Jahrbuch des Unterrichtswesens 1892, Beilage I, pag. 20.

[3]) In der Bezirksschule kam der Fall noch nicht vor, da die Bezirkslehrer beim Amtsantritt gewöhnlich die Rekrutenschule schon passirt haben.

2. Kanton Baselstadt.

In ebenso vorzüglicher Weise hat dieser Städtekanton sein Vikariatswesen geregelt, und zwar hat er das Prinzip durchgeführt, dass auch die Lehrerschaft durch Beiträge an der Lösung der Frage interessirt wird. § 85 und § 86 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 setzen mit Bezug auf die Stellvertretung folgendes fest:[1])

§ 85. In sämtlichen Schulanstalten mit Ausnahme des obern Gymnasiums und der obern Realschule sollen Vikariatskassen bestehen, aus deren Einnahmen das Vikariat für die vorübergehend an der Erteilung des Unterrichts verhinderten Lehrer bestritten wird.

Der Beitritt zu der Vikariatskasse ist für alle fest angestellten Lehrer und Lehrerinnen obligatorisch.

Der Staat leistet an jede Vikariatskasse denselben Beitrag, wie die Gesamtheit der an der Kasse beteiligten Mitglieder.

Der Erziehungsrat wird das Nähere über die Verwaltung, die Beiträge der Mitglieder und die Entschädigung der Vikare durch Reglement festsetzen.

§ 86. Für die Stellvertretung der Rektoren, der Inspektoren und der Lehrer am obern Gymnasium und an der obern Realschule wird der Erziehungsrat auf Antrag der Inspektion das Geeignete im einzelnen Falle anordnen.

Die Ausführungsbestimmungen hiezu enthält die *„Ordnung für die Vikariatskassen“* vom 15. September 1881 und 10. Dezember 1891[2]), vom Regierungsrat genehmigt am 21. September 1881 und 30. Dezember 1891, lautend:

Der Erziehungsrat des Kantons Basel-Stadt hat in Ausführung von § 85 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 folgende Ordnung für die Vikariatskassen festgesetzt:

§ 1. Es soll für die folgenden Schulen je eine Vikariatskasse bestehen, aus deren Einnahmen das Vikariat für die vorübergehend an der Erteilung des Unterrichts verhinderten Lehrer und Lehrerinnen bestritten wird: 1. für die Primarschulen. 2. für die Knabensekundarschulen, 3. für die Mädchensekundarschulen, 4. für das untere Gymnasium, 5. für die untere Realschule, 6. für die Töchterschule, 7. für die Schulen in den Landgemeinden.

§ 2. Die Rektoren, sofern sie regelmässigen Unterricht erteilen, und alle festangestellten Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, der Vikariatskasse ihrer Schule beizutreten. Die mit festem Pensum angestellten Vikare sind zum Beitritte berechtigt, doch hat der Beitritt sofort mit ihrer Anstellung oder am Anfang eines Schuljahres zu erfolgen.

§ 3. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird nach der Zahl ihrer wöchentlichen Schulstunden berechnet, Arbeits-, Straf- und Elitenklassen inbegriffen.

Derselbe beträgt:

a. in den Primarschulen 50 Cts. für den wissenschaftlichen und 25 Cts. für den Arbeitsunterricht per Stunde;

b. in den Knabensekundarschulen, dem untern Gymnasium und der untern Realschule 60 Cts. per Stunde;

c. in den Mädchensekundarschulen für wissenschaftlichen Unterricht 60 Cts., für Arbeitsunterricht 30 Cts. per Stunde;

---

[1]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1891, Beilage I, pag. 20, §§ 85 und 86.

[2]) Jahrbuch 1891, Beilage I, pag. 71—73.

d. in der Töchterschule für wissenschaftlichen Unterricht 60 Cts., für Arbeitsunterricht 30 Cts. per Stunde, und in den beiden obern Klassen für wissenschaftlichen Unterricht 90 Cts.

Die zur Zeit von der Beitragspflicht enthobenen Lehrer und Lehrerinnen bleiben von derselben befreit.

Der Erziehungsrat kann nach Anhörung der betreffenden Inspektion, sowie der Lehrerkonferenz die Mitgliederbeiträge vorübergehend erhöhen oder erniedrigen, sofern der Stand einer Vikariatskasse es rechtfertigt.

§ 4. Der Staat bezahlt jährlich an jede Vikariatskasse ebensoviel als die Gesamtheit der an derselben beteiligten Mitglieder und kann überdies, wenn infolge langandauernder Krankheit eines Lehrers eine Vikariatskasse unverhältnismässig stark belastet wird, die Kosten des betreffenden Vikariates ganz übernehmen.

§ 5. Das Rechnungsjahr beginnt und schliesst mit dem Schuljahr. Die Jahresbeiträge werden jeweilen im Mai vorausbezahlt. Für Mitglieder, die im Laufe eines Schuljahres eintreten, wird für das erste Mal der Beitrag nur vom Tage ihres Amtsantrittes an gerechnet.

§ 6. Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen, welche ihre Stelle aufgeben oder entlassen werden, haben keinen Anspruch mehr an die Kasse.

§ 7. Die Vikariatskasse kann in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

a. bei Krankheit der Lehrer oder Lehrerinnen;

b. bei ansteckenden Krankheiten, infolge deren einem Mitgliede der Schulbesuch ärztlich untersagt wird;

c. bei Todesfällen von Eltern, Kindern, Ehegatten oder Geschwistern;

d. beim Begräbnis andrer naher Verwandter;

e. bei der eigenen Hochzeit;

f. bei der Niederkunft der Gattin eines Lehrers;

g. bei einer Taufe, Konfirmation oder Hochzeit, welcher man als Vater, Vormund oder Pate, Mutter oder Patin beiwohnt;

h. bei Militärdienst;

i. bei notwendigem Erscheinen vor Behörden;

k. bei Wohnungsveränderung;

l. in andern Fällen, über deren Gültigkeit die Konferenz zu entscheiden hat.

§ 8. Das Vikariatsgeld beträgt:

a. in den Primarschulen für jede Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes Fr. 1. 20, für Arbeitsunterricht 60 Cts.;

b. in den Knabensekundarschulen, dem untern Gymnasium und der untern Realschule Fr. 1. 50 für jede Unterrichtstunde;

c. in den Mädchensekundarschulen für jede Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes Fr. 1. 50, für Arbeitsunterricht 75 Cts.;

d. in den vier untern Klassen der Töchterschule dasselbe, in den beiden obern Fr. 2. 50 für eine durch einen Lehrer erteilte Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes.

§ 9. Die Verwaltung der Vikariatskasse ist Sache der Lehrerkonferenz. Diese wählt durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf je drei Jahre einen Verwalter, welcher jährlich anfangs Mai Rechnung abzulegen hat. — Vikariatsrechnungen werden erst dann bezahlt, wenn deren Richtigkeit vom Rektor, bezw. Schulinspektor bescheinigt ist. — Für Anlage und Abkündung von Kapitalien, den Verkehr in laufender Rechnung ausgenommen, ist die Genehmigung der Rechnungsrevisoren, und bei Meinungsverschiedenheit derselben, der Entscheid der Konferenz einzuholen.

§ 10. Die Lehrerkonferenz wählt jeweilen auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Pflicht, die Wertschriften der Kasse einzusehen, die Rechnung genau zu prüfen und dieselbe bei richtigem Befund zu unterzeichnen.

§ 11. Die Rechnung der Vikariatskasse wird jährlich im Mai der Lehrerkonferenz zur Genehmigung vorgelegt, vom Rektor, bezw. Schulinspektor unterschrieben, und sodann der Inspektion und von dieser dem Erziehungsdepartement zugestellt.

Für die mittlern und untern Schulen bestehen Vikariatskassen seit langer Zeit, die durch Beiträge der Lehrer und des Staates, von beiden Parteien zu gleichen Teilen, unterhalten werden. Eine Ausnahme macht die Töchterschule, welche ein so bedeutendes Vermögen angesammelt hat (Fr. 18,600), dass die älteren Lehrer und der Staat einstweilen gar keine Beiträge mehr leisten. Das umgekehrte Verhältnis ist bei der untern Realschule eingetreten: die Kasse ist vollkommen erschöpft. Auch die Primarschule hat im letzten Jahr, infolge mehrerer längerer Vikariate, einen bedeutenden Ausfall gehabt: sie hat ihr Vermögen um Fr. 4526 reduzirt, besitzt aber immer noch Fr. 7924, so dass ein ausserordentliches Eingreifen (§ 4 der Vikariatsordnung) noch nicht als notwendig erachtet worden ist. Keine Vikariatskassen haben: das obere Gymnasium, die obere Realschule und die allgemeine Gewerbeschule. Ebenso, selbstverständlich, die Universität. Bei kürzeren Absenzen hilft man sich mit dem Zusammenziehen von zwei Parallelklassen; bei dauernder Krankheit wird auf Kosten des Staates ein Stellvertreter ad hoc angestellt.

Aus der Vikariatsordnung ist im wesentlichen zu ersehen, dass die Lehrerschaft der einzelnen Anstalten die Kasse verwaltet, unter Genehmigung durch die Inspektion und den Erziehungsrat.[1])

Der Staat leistet an jede Kasse einen den Beiträgen der Lehrerschaft gleichkommenden Betrag (Töchterschule ausgenommen).

Es sind der Redaktion des Jahrbuches vom Erziehungsdepartement des Kantons Baselstadt in freundlicher Weise die nachfolgenden Angaben betreffend den Bestand der Vikariatskassen für das Jahr 1893/94 (Mai bis Mai) mitgeteilt worden.

I. Volksschule.

a. Primarschule:

Beiträge der Lehrer, 1480 wöchentliche Stunden zu 50 Cts.	Fr.	740. —	
Beiträge der Fachlehrerinnen, 1523 Std. zu 50 Cts.	„	761. 50	
518 Arbeitsstunden zu 25 Cts.	„	129. 50	Fr. 1631. —
Staatsbeitrag			„ 1631. —
Zinsen			„ 453. 10
			Fr. 3715. 10

[1]) Eine Folge dieser Autonomie ist die Verschiedenheit in den statistischen Angaben: jede Anstalt rechnet wie ihr gut dünkt.

	Auf die Lehrer entfallen an den Knabenschulen in 25 Fällen 2039 zu ersetzende Stunden, zu Fr. 1. 20	Fr. 2446. 80	
	Mädchenprimarlehrer, 13 Fälle, 1405 Std. zu Fr. 1. 20	„ 1686. —	
	Fachlehrerinnen an den Mädchenschulen in 15 Fällen 1668 Stunden à Fr. 1. 20	„ 2001. 60	
	Arbeitslehrerinnen, 19 Vikariate, 607 Std. zu 60 Cts.	„ 364. 20	
	Kleinhüningen [1]) (jetzt mit der Stadt administrativ vereinigt), 4 Vikare	„ 2182. 80	Fr. 8681. 40
	Vermögen: April 1894		„ 7924. 15
	Abnahme		„ 4926. —
	b. Sekundarschulen:		
Knabensekundarschule:	41 Lehrer, 1206 wöchentliche Stunden zu 60 Cts.	Fr. 723. 60	
	Staatsbeitrag	„ 723. 60	
	Zinsen	„ 228. —	Fr. 1675. 20
	Vikariate, 29, zusammen 821 Stunden . .		„ 1231. 50
	Vermögen im April 1894		„ 5664. 10
	Zunahme		„ 441. 20
Mädchensekundarschule:	35 Lehrer	Fr. 619. 80	
	27 Lehrerinnen	„ 238. —	Fr. 857. 80
	Staatsbeitrag	Fr. 847. 80	
	Zinsen	„ 288. 81	Fr. 1994. 15
	Vikariate: 22 für Lehrer .	Fr. 2397. —	
	„ 15 „ Lehrerinn.	„ 826. 80	Fr. 3223. 80
	Vermögen auf Ende April 1894 . .		Fr. 6381. 10
	Abnahme		„ 1244. 05
c. Riehen u. Bettingen:	Lehrerbeiträge	Fr. 173. 95	
	Staatsbeiträge	„ 173. 95	
	Zinsen	„ 140. 10	Fr. 488. —
	Vikariate in 14 Fällen		„ 256. 50
	Zunahme		„ 231. 50
	Bestand der Kasse		„ 3918. 29

II. Höhere Schulen.

a. Unter-Realschule:	504 Stunden zu 70 Cts. (ausserordentliche Zulage, 70 statt 60 Cts.)	Fr. 352. 80	
	Staatsbeitrag	„ 352. 80	
	Zinsen	„ 14. —	Fr. 719. 60
	Vikariate, 24 Fälle und 582 Std. . .		„ 873. —

Abnahme des Vermögens: Fr. 419. 60. Bestand: Fr. 3. 80 Passivsaldo.

b. Töchterschule:	5 Lehrer	Fr. 72. 30	
	8 Lehrerinnen	„ 56. 10	
		Fr. 128. 40	
	Kein Staatsbeitrag.		
	Zinsen	„ 743. 05	Fr. 871. 45
	Ausgaben für Vikariate		„ 1473. 60
	Abnahme des Vermögens		„ 611. 85
	Bestand der Kasse auf 20. April 1894		Fr. 18635. 54

[1]) In Kleinhüningen war ein Lehrer das ganze Jahr krank und abwesend.

c. Unteres Gymnasium: Beitrag der Lehrer . .	Fr. 184. 80		
„ des Staates . . .	„ 184. 80		
Zinsen	„ 115. 35	Fr.	484. 95
Vikariate, 19 Fälle, zusammen 301 Std.		„	451. 50
Zunahme		„	63. 45
Vermögen im April 1894 . . .		„	4004. 60

Der Kanton Baselstadt hat also auch mit Bezug auf die Ordnung des Vikariatswesens seiner Lehrerschaft auf allen Schulstufen seinen Ruf als Muster-Schulkanton bestätigt.

3. Kanton Zürich.

In diesem Kanton sind die von der Erziehungsdirektion bestellten Vikare von den vertretenen Lehrern zu besolden. Allerdings haben die letztern dann Anspruch auf eine Staatszulage (Vikariatsadditament), die bis auf den vollen Betrag der Vikariatsentschädigung (Fr. 20 per Woche für einen Primarschulvikar, Fr. 25 für einen Sekundarschulvikar) ansteigen kann.

Die bezüglichen Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes und der einschlägigen Verordnungen lauten folgendermassen:

§ 307 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859:

Lehrern, welche wegen vorübergehender Krankheit Vikariatsaushülfe bedürfen, werden Staatszulagen erteilt, welche je nach den Verhältnissen des Falls bis auf den vollen Betrag der Entschädigung des Vikars ansteigen können.

§ 2 des Besoldungsgesetzes für Volksschullehrer vom 22. Christmonat 1872 setzt sodann in weiterer Ausführung der Bestimmung des Unterrichtsgesetzes folgendes fest:

„Ein Vikar hat keinen Anspruch auf Alterszulage“.

§ 3 bestimmt:

„Ein Vikar an der Primarschule wird mit Fr. 20, an der Sekundarschule mit Fr. 25 wöchentlich entschädigt“.

Die Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892 [1]) fasst die auf die Stellvertretung von Lehrern bezüglichen Bestimmungen, sowie auch die seit dem Inkrafttreten des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 geübte Praxis folgendermassen zusammen:

§ 11. Die Entschädigung des Vikars ist Sache des betreffenden Lehrers und soll in der Regel monatlich ausbezahlt werden.

Gesuche um Verabreichung von Beiträgen (§ 307 des Unterrichtsgesetzes) sind jeweilen mit einem Gutachten der Schulpflege am Schluss des betreffenden Schulhalbjahres unter Angabe der Familien- und Vermögensverhältnisse an die Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 12. Der Betrag der vom Staat geleisteten Entschädigung für Vikariatsaushülfe richtet sich nach der Zahl der Dienstjahre und den ökonomischen Verhältnissen des Lehrers.

Wenn ein Lehrer das 30. Dienstjahr zurückgelegt hat oder gestorben ist, so kann die Entschädigung im vollen Umfange der gesetzlichen Vikariatsbesoldung (Fr. 20 bezw. Fr. 25 per Woche) vergütet werden.

Die Kosten der Vikariatsaushülfe während des militärischen *Rekrutendienstes* eines Lehrers werden vom Staate getragen.

---

[1]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1892, Beilage I, pag. 33.

Das Unterrichtsgesetz nimmt eigentlich nur bei Stellvertretung wegen Krankheit des Lehrers Staatszulagen in Aussicht; im Laufe der Jahre hat sich aber die Praxis herausgebildet, dass dieselben auch in den Fällen gewährt werden, wo dem Lehrer durch amtliche Verfügung im Falle von ansteckender Krankheit in seiner Familie untersagt wird, in der Schule zu erscheinen.

Für Vikariatsaushülfe während der Rekrutenschule wird dem betreffenden Lehrer die gesetzliche Vikariatsentschädigung vom Staate vergütet, während für Wiederholungskurse oder Offiziersschulen kein staatliches Additament verabreicht wird.

Im Rahmen des § 307 des Unterrichtsgesetzes variiren die Staatszulagen von der Hälfte bis zum vollen Betrag der Vikariatskosten und es kommt für die Bemessung der Additamente im wesentlichen die Zahl der Dienstjahre in Betracht, so dass bei weniger als 10 Dienstjahren za. die Hälfte der Kosten, bei 10—20 Dienstjahren za. $^2/_3$, bei 20—30 Dienstjahren za. $^3/_4$ und bei über 30 Dienstjahren die volle Vikariatsentschädigung dem Lehrer vom Staate zurückvergütet wird. Sodann werden auch die Vermögens- und Familienverhältnisse etc. des Lehrers berücksichtigt.

Die folgende Übersicht orientirt über den Umfang der Stellvertretungen auf der Stufe der Volksschule im letzten Jahrzehnt:

Schuljahr (1. Mai bis Ende April)	Zahl der Fälle von Stellvertretung: Primar-Lehrer	Primar-Lehrerinnen	Total	Sekund.-lehrer	Total	Dauer der Vikariate in Wochen: Minimum	Maximum	Durchschnitt	Total	Kosten Fr.	Staatsbeitrag Fr.
1884/5	39	5	44	9	53	1,5	36	7,2	381	6392	5867
1885/6	24	4	28	10	38	2	30	9	342,5	10535	7534
1886/7	43	4	47	13	60	2	38	5,5	327,5	8696	7316
1887/8	56	4	60	8	68	2	25	4,6	258	4512	4064
1888/9	59	3	62	12	74	1,5	52	7,5	453	10328	8598
1889/0	68	4	72	17	89	1	26	5,8	501	10247	8693
1890/1	60	2	62	14	76	1	52	9	732,5	14437	13180
1891/2	71	2	73	12	85	3	26	6,4	516,5	10487	9417
1892/3	75	6	81	16	97	1	26	5,2	502	12059	8973
1893/4	85	7	92	14	106	0,7	48,5	5,9	623	12879	10875
1884/94 Durchschnitt	58,0	4,1	62,1	12,5	74,6	0,7	52	6,2	463,7	10057,2	8451,7

Es sind also im Lauf des letzten Jahrzehnts an die Gesamtsumme der Vikariatskosten von rund Fr. 100,000 Fr. 85,000 (= 85 %) vom Staat übernommen worden.

An Vikariatsadditamenten infolge Rekrutendienstes[1]) sind in den Jahren 1884/85—1893/94 ausgerichtet worden:

1884/85 . . .	Fr. 290	1889/90 . . .	Fr. 1085
1885/86 . . .	„ 140	1890/91 . . .	„ 935
1886/87 . . .	„ 300	1891/92 . . .	„ 1064
1887/88 . . .	„ 600	1892/33 . . .	„ 2558
1888/89 . . .	„ 1070	1893/94 . . .	„ 2230

[1]) Weiterer Militärdienst (Wiederholungskurse, Avancement) wird nicht berücksichtigt.

Die Zahl der wegen Militärdienst von Lehrern errichteten Vikariate (Rekrutendienst, Wiederholungskurse, Avancement) war folgende:

1884/85	8	1889/90	25
1885/86	7	1890/91	12
1886/87	7	1891/92	38
1887/88	23	1892/93	30
1888/89	23	1893/94	22

Durch die Verordnung betreffend vorübergehende Stellvertretung von Lehrern vom 19. Augstmonat 1869 sind mit Bezug auf alle Schulstufen diejenigen Fälle behandelt, in welchen ein Lehrer infolge anderweitiger öffentlicher Betätigung ausserhalb seiner Schulverpflichtung in die Lage kommt, bei der Erziehungsbehörde um Stellvertretung einzukommen. In diesen Fällen leistet der Staat an die Kosten der Stellvertretung keinen Beitrag.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Jeder Lehrer, der eine Stelle als Mitglied der Bundesversammlung, des Kantonsrates, eines Geschwornengerichtes oder einer Erziehungsbehörde annimmt (§ 297 des U. G.), hat seiner nächsten Aufsichtsbehörde von der erfolgten Wahlannahme Kenntnis zu geben.

§ 2. Er ist alsdann befugt, unter jeweilig rechtzeitiger Mitteilung an den Präsidenten der Aufsichtsbehörde den ihm obliegenden Unterricht einzustellen, so oft und so lange die amtlichen Verrichtungen in jenen Stellungen es unausweichlich erfordern (§ 299 des U. G.).

§ 3. Gleichzeitig hat er derselben Stelle Vorschläge zu machen für bestmögliche Deckung des Ausfalles an Unterricht,

1. durch Nachholung der Stunden an schulfreien Halbtagen,
2. durch temporäre Verlängerung der täglichen Unterrichtszeit um höchstens je eine Stunde,
3. durch Verlegung der Stunden auf eine andere geeignete Tageszeit,
4. durch temporären Klassenzusammenzug, wo mehrere Lehrer sind,
5. durch Vikariatsbestellung, oder endlich
6. durch eine passende Kombination zweier oder mehrer dieser Aushülfsmittel.

§ 4. Öfter wiederkehrende Abweichungen dieser Art vom Lektionsplan unterliegen der Genehmigung durch die nächste Aufsichtsinstanz und werden in Rekursfällen endgültig von der Erziehungsdirektion entschieden.

§ 5. Bei Unterbrechungen des Unterrichts, die in zusammenhängender Folge mehr als eine ganze Woche betragen, findet, wo dies aus Grund geringerer Schülerzahl und an der Schule vorhandener Lehrkräfte möglich ist, Zusammenzug der Klassen, sonst aber und als Regel Vikariatsbestellung auf dem gewöhnlichen Wege statt.

§ 6. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Geistlichen, welche als Religionslehrer an öffentlichen Schulanstalten wirken.

4. St. Gallen.

Art. 61 des Gesetzes über das Erziehungswesen des Kantons St. Gallen vom 19. März 1862 setzt mit Bezug auf die Stellvertretung folgendes fest:

„Wird ein Lehrer durch Krankheit verhindert, sein Amt zu versehen, so hat derselbe einen dem Gemeinde- resp. Realschulrat genehmen Verweser zu stellen, oder dieser stellt von sich aus einen solchen.

„Der Gemeinde- resp. Realschulrat hat im Einverständnisse mit dem Bezirksschulrat die Entschädigung des Verwesers zu bestimmen, und den Beitrag des Lehrers dazu festzusetzen. Dieser Beitrag darf den vierten Teil des Bareinkommens der betreffenden Zeit nicht übersteigen und Alinea 3 des Art. 62 bestimmt des weitern, dass ein Lehrer vom Erziehungsrate entlassen oder abgesetzt werden könne, wenn er durch eigenes Verschulden sich dienstunfähig gemacht, oder wenn er länger als ein Jahr unverschuldet an einer Krankheit gelitten hat, ohne Hoffnung auf baldige Wiedergenesung."

Über die praktische Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen im Kanton entnehmen wir einem Vortrag[1]) von Lehrer Torgler in Lichtensteig über die Stellvertretung der Lehrer in Krankheitsfällen folgende Bemerkungen:

„Die gesetzlichen Bestimmungen entsprechen so ziemlich den diesbezüglichen Vorschriften anderer Kantone und würden zum Schutze des kranken Lehrers genügen; aber die praktische Ausführung, die sie erfahren, ist sehr ungleich und oft dem klaren Wortlaut des Gesetzes widersprechend. So zahlte an einem Orte unseres Kantons die Gemeinde den kranken Lehrer und den Verweser ohne Abzug des Beitrages, den der Lehrer nach gesetzlicher Vorschrift hätte leisten müssen, während der Dauer von fünf Monaten voll aus. An einem andern Orte besorgte der Nebenlehrer eine Zeit lang die Schule des kranken Kollegen neben der seinigen. Dann wurde ein Vikar angestellt, der sich einen freien Tag für seine Berufsgeschäfte ausbedingte. nach fünf Monaten Vikariatsdienst eine Rechnung von Fr. 7 per Tag einreichte, sich aber dann nach einigem Hin- und Hermarkten mit Fr. 5 begnügte. Der Lehrer erhielt seinen Gehalt ohne Abzug. In einer dritten Gemeinde machte der kranke Lehrer eine zweimonatliche Erholungskur und hielt unterdessen einen Vikar auf seine eigenen Kosten. Noch an einem andern Orte lag der Lehrer hoffnungslos an Lungenschwindsucht darnieder und wurde regelmässig wöchentlich vom Schulpfleger besucht, der von dem todkranken Manne die Resignation auf seine Lehrstelle verlangte, damit er der Gemeinde nicht weiter zur Last falle. Manche Gemeinden suchen sogar aus solchen Stellvertretungsfällen noch Gewinn zu schlagen, indem sie mit dem Verweser einen niedrigern Besoldungsansatz vereinbaren, oder dem kranken Lehrer den Gehalt entziehen."

Diese Tatsachen haben die kantonale Lehrerkonferenz veranlasst, den Erziehungsrat zu ersuchen, er möchte die Ausführung der beiden zitirten Art. 61 und 62, die als gesetzliche Normen genügen, durch eine klare und präzise Vollziehungsverordnung sichern und der Unsicherheit über Beginn der Stellvertretung, Gehalt und Anstellungsbedingungen der Vikare, Maximaldauer der Stellvertretung, allfällige Unterstützungspflicht des Staates gegenüber der Gemeinde bei längerer Dauer des Vikariats durch bestimmte Vorschriften entgegentreten.

5. Kanton Schaffhausen.

Art. 96 des Schulgesetzes des Kantons Schaffhausen vom 24. September 1879 setzt folgendes fest:

Für Stellvertretung erkrankter Lehrer sorgt die unmittelbar vorgesetzte Behörde. Die hiedurch entstehenden Kosten werden zur Hälfte von den betreffenden Besoldungsgebern und zur Hälfte von dem betreffenden Lehrer bezahlt.

---

[1]) Vergl. Protokoll der 16. kantonalen Lehrerkonferenz in Uznach am 31. Juli 1893 im amtlichen Schulblatt des Kantons St. Gallen vom 15. September 1893, Nr. 9. pag. 114 und 115.

6. Kanton Bern.

Das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870 setzte folgendes fest:

§ 27. Die Entschädigung des Stellvertreters ist Sache des betreffenden Lehrers und im Falle seines Absterbens seiner Witwe oder Kinder während der folgenden drei Monate (§ 30 des Organisationsgesetzes).

Bei erledigten Schulen, bei welchen aus irgend einem Grunde in der gehörigen Zeit kein neuer Lehrer angestellt wird, gebührt dem Lehrer einer andern Schule für die Stellvertretung nebst der gewöhnlichen Gemeindebesoldung für diese Stelle die Staatszulage eines Lehrers der untersten Besoldungsklasse.

Während das erwähnte Gesetz die Last der Stellvertretung vollständig dem betroffenen Lehrer überliess, hat das neue Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894, das mit Ausnahme einiger Bestimmungen auf 1. Oktober 1894 in Kraft getreten ist, in seinem § 27 lemma 1 stipulirt: Die Kosten für Stellvertretung erkrankter Lehrer werden von Staat, Gemeinde und Lehrer zu gleichen Teilen getragen.[1])

Nach § 37 desselben Gesetzes hat die Schulkommission für provisorische Fortführung zu sorgen und für ihre diesbezüglichen Anordnungen die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Mit Bezug auf die durch § 27 fixirte Verteilung der Stellvertretungskosten ist nach § 108, Ziffer 2 in den Übergangsbestimmungen, der Grosse Rat ermächtigt, den Zeitpunkt der Anwendung der betreffenden Bestimmungen festzusetzen, immerhin mit der Einschränkung, dass dies spätestens bis 1. Januar 1897 geschehe.

Der Vorstand des Lehrervereins des Kantons Bern hatte seinerseits eine Stellvertretungskasse für den ganzen Kanton Bern angestrebt. Der Vorschlag ist aber von der Delegirtenversammlung des Vereins abgelehnt worden mit Rücksicht auf den oben zitirten Art. 27 des neuen Primarschulgesetzes.

Da das Gesetz erlaubt, dass einige Artikel von finanzieller Bedeutung schon auf 1. Januar 1895 in Kraft gesetzt werden

---

[1]) Schon die Schulsynode des Jahres 1892 hatte sich mit der Frage befasst. Die zweite der gestellten obligatorischen Fragen lautete: Wie ist die Stellvertretung für erkrankte Lehrer zu lösen?

Der Referent, Herr Schulinspektor Wyss in Burgdorf, hatte für die Behandlung der Frage folgende Thesen aufgestellt:

1. Im neuen Schulgesetz ist auch die Entschädigung des Stellvertreters erkrankter Lehrer und Lehrerinnen zu ordnen.
2. Im Erkrankungsfall des Lehrers oder der Lehrerin leistet der Staat wenigstens die Hälfte an die Besoldung des Stellvertreters.
3. Der Staat schaffe auch eine genügende Altersversorgung der Lehrerschaft, damit unter den pensionirten Lehrern brauchbare Stellvertreter leichter zu finden sind.

können, während die finanziellen Bestimmungen in der Hauptsache erst auf 1. Januar 1897 eingeführt werden sollen, richtete das Zentralkomite des bernischen Lehrervereins eine Eingabe an die Erziehungsdirektion, sie möchte den in § 27 des neuen Schulgesetzes enthaltenen Grundsatz betr. die Stellvertretung möglichst bald in Kraft setzen, um so mehr als der dem Staate zuzuweisende Dritteil der Kosten kaum Fr. 7000 erreiche.[1]) Darauf hin hat die Erziehungsdirektion einen Posten in dieser Höhe ins Budget pro 1895 aufgenommen, der vom Regierungsrat akzeptirt worden ist und nunmehr noch die Beratungen des Grossen Rates zu passiren hat.

Bis anhin erhielt der Stellvertreter gewöhnlich die Gemeindebesoldung nebst der Staatszulage I. Klasse (niedrigste Staatszulage); der Vertretene erhält die Naturalleistungen und bezieht die Differenz zwischen der in der Regel höhern staatlichen Besoldungszulage und der Staatszulage I. Klasse.

Durch die Freundlichkeit der Erziehungsdirektion des Kantons Bern sind uns nachfolgende auf Grund einer speziellen Erhebung durch die Schulinspektoren gesammelten statistischen Angaben über den Umfang der Stellvertretung im Jahre 1893 zur Verfügung gestellt worden:

Inspektionskreise	Fälle von Stellvertretung		Dauer	Gesamtdauer aller Stellvertretungen	Durchschnitt per Stellvertretung	Kosten der Stellvertretung.	Beiträge an die Kosten
	Lehrer	Lehrerinnen		Wochen	Wochen	Fr.	Fr.
I	2	4 [1])	8 T.—6 M.	55	9,2	520 [2])	—
II	7	8	12 T.–12 M.	161	10,5	ca. 3200 [3])	—
III	6	4	20 T.–12 M.	134	13,4	2400 [4])	100 [5])
IV	11	17	2 T.—2,5 M.	680 T.	24,3 T.		1650
V	3	8	3 W.—20 W.	87 [5])	8	1150	—
VI	—	1	3 W.	3	3	ca. 60	—
VII u. IX	2 [6])	2	4 W.—12 W.	28	7	—	-
VIII	1 [6])	2	6 W.—8 W.	21	7	176	
X	1 [8])	6	1—6 M.	101	14,5	2160	300 [5])
XI	4	2	45 T.—7 M.	21,5 M.	3,5 M.		160 [5])
XII	—	1	18 T.	3	3	—	—

[1]) Inkl. die Arbeitslehrerin. — [2]) Wovon 1 Fall (6 Monate) Fr. 500. — [3]) Fr. 15—25 per Woche. — [4]) ¾ der bezüglichen Besoldungen. — [5]) In einem einzigen Fall von der Gemeinde übernommen. — [6]) Militärdienst. — [7]) Dauer des Vikariats 6 Monate.

So unvollständig diese Statistik ist, so lässt sie doch einige sichere Schlüsse zu; nämlich, dass die Lehrerinnen viel öfter in

---

[1]) Das Zentralkomite bemerkt hiezu folgendes:

„Das statistische Material, welches unsern Berechnungen zu Grunde lag, rührt her 1. von der Vikariatskasse der Primarlehrerschaft der Stadt Bern (1884—1894), 2. von statistischen Erhebungen über Krankheits- und Stellvertretungstage der Lehrerschaft des bernischen Jura. und 3. von amtlichen Berichten über die jährlichen Ausgaben des Kantons Zürich für Stellvertretung erkrankter Lehrer.

„Alle Berichte ergaben das übereinstimmende Resultat, dass per Jahr und per Lehrer 2 ½ Stellvertretungstage angenommen werden müssen. Rechnet man für jeden Stellvertretungstag eine Entschädigung von Fr. 4, so ergibt sich per Jahr und per Lehrer eine Ausgabe von Fr. 10. Was die Lehrerinnen an-

den Fall kommen, Stellvertretung beanspruchen zu müssen und dass die bedeutende Zahl der Stellvertretungsfälle die definitive Regelung der Frage zur gebieterischen Notwendigkeit macht.

Die Kosten der Stellvertretung lasteten mit wenigen Ausnahmen auf den vertretenen Lehrern und Lehrerinnen; in vielen Fällen haben Kollegen die Stellvertretung unentgeltlich besorgt.

7. Kanton Aargau.

Für den Kanton Aargau sind folgende Bestimmungen von Gesetzen und Verordnungen, welche die Frage der Stellvertretung nach der einen oder andern Seite hin regeln, zu erwähnen.

1. Stellvertretung in Krankheitsfällen. § 17, Al. 4 des Schulgesetzes sagt:

„Wird eine einstweilige Stellvertretung durch Erkrankung oder Tod nötig, so liegt die Entschädigung des Stellvertreters denjenigen ob, welche nach Gesetz an die Lehrerbesoldung beizutragen haben."

Diese Bestimmung hat Bezug auf alle im Kanton angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

Demnach müssen die Stellvertretungskosten bestreiten:

a. für Lehrer und Lehrerinnen an den *Primarschulen* und den weiblichen *Arbeitsschulen* die Gemeinden und der Staat nach Verhältnis ihrer Beitragspflicht an die ordentliche Lehrerbesoldung;

b. für Lehrer an *Bezirksschulen* (ausgenommen die staatliche Bezirksschule in Muri) die Gemeinde, welche die Schule gegründet hat.

Nach § 115 des Schulgesetzes hat der Staat an eine Bezirksschule einen fixen jährlichen Beitrag von Fr. 2500—4000, je nach Vermögen und Bedürfnis der Schule, zu leisten.

2. Stellvertretungen bei Militärdienstleistungen. Unterm 13. Wintermonat 1874 ist Art. 2, *e*, der Militärorganisation abgeändert worden wie folgt:

„Die Lehrer der öffentlichen Schulen können nach bestandener Rekrutenschule von weitern Dienstleistungen dispensirt werden, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies notwendig macht (Art. 81)."

Gestützt hierauf hat der Erziehungsrat unterm 22. Mai 1886 folgendes beschlossen:

„Ein Lehrer hat für die Stellvertretungskosten während seines Rekrutendienstes nicht aufzukommen, dagegen hat er die Stellvertretungskosten für jeden fernern Dienst zu tragen, da er nach der schweiz. Militärorganisation von weitern Dienstleistungen dispensirt werden kann, wenn die Erfüllung seiner Berufspflichten dies notwendig macht."

---

betrifft, so weisen dieselben eine höhere Zahl von Stellvertretungstagen auf; die daherigen Mehrkosten werden jedoch aufgehoben durch die für Lehrerinnen erheblich billiger sich gestaltenden Ausgaben für die Stellvertretung.

„Eine jährliche Summe von 10 Franken per Lehrer dürfte also vollständig genügen, und die voraussichtliche Gesamtausgabe würde somit für 2064 Lehrer und Lehrerinnen 2064 × 10 Franken oder Fr. 20,640 betragen. Der nach Art. 27 des neuen Schulgesetzes dem Staat auffallende Dritteil dieser Summe würde also eine Höhe von Fr. 6880 erreichen."

Mit Rücksicht auf diese Schlussnahme werden die Stellvertretungskosten für Lehrer im *Rekrutendienst* nach den gleichen Bestimmungen wie bei Krankheitsfällen bestritten; in allen andern Fällen, also bei weitern Militärdienstleistungen, müssen die Lehrer für die fraglichen Stellvertretungskosten selbst aufkommen.

Gemäss der bezüglichen Vorschrift des Schulgesetzes sollen die Kosten der Stellvertretung von Staat und Gemeinden in dem Verhältnis getragen werden, in welchem sie an die ordentlichen Lehrerbesoldungen beizutragen haben. Laut Staatsverfassung beträgt die Leistungspflicht des Staates je nach den Finanzverhältnissen einer Gemeinde 20—50%. Die Stellvertreter erhalten, sofern nichts Besonderes vereinbart ist, $^2/_3$ der ordentlichen Lehrerbesoldungen.

Für die ausser in *Krankheitsfällen* und bei *Militärdienstleistungen* nötig werdenden Stellvertretungen muss, wenn sie länger als 4 Wochen dauern, die Genehmigung der Erziehungsdirektion nachgesucht werden (§ 17, Al. 2 d. G.)[1] Diese Vorschrift ermöglicht die Kontrolle über die vorkommenden Stellvertretungen. Die Bestellung des Stellvertreters ist bei nicht kantonalen Anstalten Sache der betreffenden Schulpflege (§ 17, Al. 1 d. G.)[1], wobei eventuelle Wünsche des Lehrers mit Bezug auf seinen Stellvertreter berücksichtigt werden. Bisweilen wirkt auch die Erziehungsdirektion hiebei mit, indem sie auf geeignete, disponible Lehrkräfte aufmerksam macht.

An die Bestreitung von *Stellvertretungskosten*, wo es sich nicht um *Krankheitsfälle* oder *Rekrutendienst* handelt, leisten Staat und Gemeinden keine Beiträge; diese Kosten müssen, wenn sich die Gemeinden nicht aus freien Stücken zu Beitragsleistungen herbeilassen, von dem vertretenen Lehrer bestritten werden (§ 17, Al. 3 und § 18, Al. 2 d. G.).[1]

Folgende statistische Angaben über die Stellvertretungen für die bürgerlichen Jahre 1893 und 1894, soweit sie sich auf Krankheitsfälle und Rekrutendienst beziehen, sind uns in freundlicher Weise durch die aargauische Erziehungsdirektion zur Verfügung gestellt worden:

---

[1]) § 17 des Schulgesetzes vom 1. Juni 1865 lautet: Wenn infolge von Urlaub eine bloss einstweilige Fürsorge für die Schule nötig wird, so stellt die Schulpflege, nach Einvernahme des Lehrers, einen Stellvertreter an und macht sofort dem Inspektorate davon Anzeige.

Ist eine solche Stellvertretung auf länger als vier Wochen nötig, oder eine Wiederholung derselben vorauszusehen, so muss dafür die Genehmigung der Erziehungsdirektion eingeholt werden.

Die Entschädigung dieser Stellvertretung wird durch gegenseitige Übereinkunft und, wo sie nicht möglich, durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Wird eine einstweilige Stellvertretung durch Erkrankung oder Tod nötig, so liegt die Entschädigung des Stellvertreters denjenigen ob, welche nach Gesetz an die Lehrerbesoldung beizutragen haben.

	1893	1894
a. Zahl der Fälle	7	7
b. Dauer der Stellvertretungen .	20 Tage bis 6 Monate	14 Tage bis 6 Monate
c. Gesamtdauer aller Vikariate .	$15^1/_2$ Monate	16 Monate
d. Kosten der Stellvertretung . .	Fr. 1327. 50	Fr. 1648. —
e. Beiträge des Staates	„ 549. 30	„ 489. 50

Es ist insbesondere noch anzuführen, dass auf Antrag der Schulpflege der Gemeinderat der Stadt *Aarau* unterm 8. September 1893 bezüglich Militärdienstleistung der Lehrer und der daraus entstehenden Stellvertretung beschlossen hat:

A. Betreffend den Militärdienst der Lehrer im allgemeinen:

1. Den dienstpflichtigen Lehrern ohne Grad wird gestattet, nach Absolvirung der durch die Militärorganisation vorgeschriebenen Rekrutenschule die vier ordentlichen Wiederholungskurse im Auszug mitzumachen.

2. Die Schulpflege entscheidet in jedem einzelnen Falle, ob einem Lehrer das militärische Avancement zu gestatten sei oder nicht, bezw. ob ein Lehrer, welcher schon einen militärischen Grad bekleidet, zur Wahl an eine Aarauer Lehrstelle vorzuschlagen sei oder nicht.

B. Betreffend den Militärdienst der Lehrer, welche schon einen militärischen Grad bekleiden:

1. Da die Militärdirektion solche Lehrer weder von den ordentlichen Wiederholungskursen, noch gegebenen Falles von den durch Avancement bedingten Instruktionskursen dispensirt, ist hier ein grundsätzlicher Beschluss nicht zu fassen.

2. Freiwillige Dienstleistung wird den Lehrern nicht bewilligt.

C. Betreffend die Stellvertretung für die im Militärdienst abwesenden Lehrer:

Der Lehrer, welcher in den Militärdienst einzurücken hat, ist verpflichtet für seine Stellvertretung selbst zu sorgen. Er hat der Schulpflege spätestens drei Wochen vor dem Dienstantritt seinen bezüglichen Vorschlag zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Stellvertretung geschieht:

1. bei einer Abwesenheit bis auf acht Tage durch die übrigen Lehrer, gleichviel welcher Schulabteilung sie angehören,
2. bei einer Abwesenheit von mehr als acht Tagen durch einen speziellen Stellvertreter,
3. die Schulpflege kann jedoch auch bei einer Abwesenheit von weniger als acht Tagen die Stellung eines speziellen Stellvertreters verlangen, wenn das Interesse des Unterrichts dies als wünschenswert erscheinen lässt.

D. Betreffend die Kosten der Stellvertretung:

1. Der Stellvertreter bezieht in der Regel zwei Dritteile der Besoldung des betreffenden Lehrers, mehrere Stellvertreter im Verhältnis zu den erteilten Unterrichtsstunden.

Vorbehalten bleibt eine allfällige gegenseitige Übereinkunft des vertretenen und des vertretenden Lehrers.

Für die Stellvertretung durch Kollegen bis auf acht Tage wird keine Entschädigung ausgerichtet.

2. Die Kosten der Stellvertretung sind zu tragen:

a. bei der ersten Rekrutenschule, sowie den vier ordentlichen Wiederholungskursen, welche der Lehrer als gemeiner Soldat im Auszug mitzumachen hat, durch die Gemeinde;

b. bei der Unteroffiziersschule, sowie allen Militärkursen, welche der Lehrer als Unteroffizier oder Offizier mitzumachen hat, zur Hälfte durch die Gemeinde und zur Hälfte durch den Lehrer.

8. Kanton Luzern.

Die Frage der Stellvertretung ist im luzernischen Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 durch die §§ 96, 115, 116 geregelt:

§ 96. Wegen Krankheit oder auf andere gegründete Ursachen hin kann der Erziehungsrat einem Lehrer auf kürzere Zeit oder bis zum Schlusse des Schuljahres Urlaub bewilligen.

Wird die Verlängerung des Urlaubes über den Anfang des nächstfolgenden Schuljahres hinaus nachgesucht, so kann der Erziehungsrat die betreffende Lehrstelle als erledigt erklären und deren Wiederbesetzung anordnen.

Für die Dauer des Urlaubes, sowie wenn infolge Todesfalls eine einstweilige Stellvertretung nötig wird, bezeichnet der Erziehungsrat den Schulverweser.

§ 115. Wird ein Lehrer beurlaubt, so verbleibt ihm während der Dauer des bewilligten Urlaubs der Genuss der Besoldung, es sei denn, dass der Erziehungsrat anlässlich der Urlaubsbewilligung etwas anderes festgesetzt habe.

§ 116. Die Besoldung des Schulverwesers (§§ 90, 95, 96) fällt denjenigen zur Last, welche nach gegenwärtigem Gesetze die Lehrerbesoldung zu tragen haben.

In weiterer Ausführung dieser erziehungsgesetzlichen Bestimmungen setzt § 40 der „Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 26. September 1879, Abteilung Volksschulwesen“ vom 30. September 1891 [1]) folgendes fest:

Urlaub wird vom Erziehungsrate erteilt, und zwar in der Regel nur in Krankheitsfällen mit Belassung der ordentlichen Besoldung, ausnahmsweise auch zum Zwecke weiterer fachlicher oder wissenschaftlicher Ausbildung.

Stellvertreter und Verweser erhalten für die Zeit ihrer Schulführung die gleiche Besoldung, wie wenn sie als ordentliche Lehrer angestellt wären. Dauert die Schulführung nicht wenigstens ein Quartal oder fällt dieselbe auf ein Quartal mit weniger als zehn Schulwochen, so wird die Besoldung per Schulwoche berechnet und für diese der vierzigste Teil der Jahresbesoldung in Anschlag gebracht; sonst wird die Besoldung per Quartal berechnet.

Wird demjenigen Lehrer, für welchen ein Stellvertreter bezeichnet wird, Wohnung und Holz oder die daherige Entschädigung belassen, so hat der Stellvertreter keinen Anspruch hierauf, dagegen wird in diesem Falle seine Barbesoldung entsprechend erhöht und die Gemeinde hat dann auch an den Mehrbetrag der letztern den gesetzlichen Viertelsbeitrag zu leisten.

Wird dem Stellvertreter die Holzberechtigung nicht entzogen, oder tritt während des Schuljahres ein Verweser ein, so ist, falls die Gemeinde die daherige Schuld durch Naturalleistung abträgt, dem neuen Lehrer wenigstens so viel Holz anzuweisen, als es im Verhältnisse zu der noch übrigen Schulzeit (Anzahl Schulwochen) trifft. Ist der noch vorhandene Vorrat kleiner, so ist der Ausfall zu ergänzen oder durch Barentschädigung auszugleichen; ist derselbe grösser, so kann die Gemeinde den Wert des Mehrbetrages von dem anderweitigen Besoldungsbeitrage in Abzug bringen. Eine entsprechende Abrechnung darf resp. soll sie auch dem Vorgänger gegenüber treffen.

Den *Arbeitslehrerinnen*, „für welche die Schule nur ein Nebenverdienst ist“, wird in der Regel für die Dauer von Krankheit keine Besoldung ausgerichtet.

[1]) Jahrbuch 1891, Beilage I, pag. 33 unten.

Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom Erziehungsrate bezeichnet; wenn indessen der Lehrer, der entweder aus Krankheit oder aus einem andern Grunde um Urlaub nachsucht, bezüglich der Stellvertretung einen Vorschlag macht, so wird dieser, wenn tunlich, berücksichtigt.

Die Zahl der Fälle von Stellvertretung betrug im Schuljahr 1893/94 11 in der Dauer von 2 Wochen bis 9 Monaten. Die Gesamtdauer der Vikariate stieg auf 35 Monate an.

Mit Bezug auf die Kostentragung ist darauf hinzuweisen, dass der Staat bisweilen, wenn die Krankheit länger dauert, $^3/_4$ der Barbesoldung noch bezahlt, ohne die Gemeinde ebenfalls zu einer Zahlung zu verhalten.

Die Berechnung der Gesamtkosten ist, da sie teilweise auf die Erträgnisse der lokalen Schulfonds abstellt (§ 100 des Erziehungsgesetzes), eine komplizirte und wird daher hier übergangen.

Der *Staatsbeitrag* an die Kosten der 11 Vikariate betrug 1893/94 Fr. 3294. 30.

9. Kanton Waadt.

Art. 53[1]) des Gesetzes über das Primarschulwesen vom 9. Mai 1889 lautet folgendermassen:

Lorsqu'un régent, une régente, une maîtresse d'ouvrages ou d'école enfantine est momentanément empêché de remplir ses fonctions, le département de l'Instruction publique et des Cultes pourvoit à l'enseignement aux frais de la personne empêchée.

Toutefois, si l'empêchement provient de maladie ou de toute autre cause indépendante de la volonté de l'intéressé, celui-ci ne peut être privé de son traitement avant six mois d'interruption de ses fonctions.

Les frais de son remplacement entrent en ligne de compte pour le calcul des subsides que l'Etat accorde aux communes.

Art. 95[2]) des Gesetzes über das Sekundarschulwesen vom 19. Februar 1892 setzt fest:

Lorsqu'un maître ou une maîtresse est momentanément empêché de remplir ses fonctions, le Conseil d'Etat pourvoit à l'enseignement aux frais du titulaire.

Toutefois, si l'empêchement provient de maladie ou de toute autre cause indépendante de la volonté de l'intéressé, il est pourvu à l'enseignement aux frais des communes pour les établissements communaux et aux frais de l'Etat pour les établissements cantonaux.

Si l'empêchement est de nature à se prolonger, il peut y avoir lieu à l'application de l'art. 97.[2])

---

[1]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1889, Beilage I, pag. 11.

[2]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1892, Beilage I, pag. 18. — Art. 97 lautet: Lorsqu'un directeur, une directrice, un maître ou une maîtresse ne remplit plus utilement ses fonctions, le Conseil d'Etat peut le mettre hors d'activité de service après une enquête instruite conformément à l'article 96.

Il peut être alloué une indemnité à l'intéressé. Si l'intéressé enseignait dans un établissement communal, l'indemnité est supportée par parts égales, par l'Etat et la Commune.

Regelmässig ordnet das Erziehungsdepartement die Stellvertreter ab.

Gemäss Alinea 3 des Art. 53 des Gesetzes über das Primarschulwesen übernimmt der Staat einen Teil der Vikariatsentschädigung. Sie variirt nach der bisherigen Praxis zwischen $^1/_5$—$^1/_3$ der Gesamtkosten und wird mit Rücksicht auf den finanziellen Stand der Gemeinden festgesetzt; die Gemeinden haben aus eigenen Mitteln das Übrige hinzuzulegen.

Im Schuljahr 1893/94 waren 82 Fälle von einer Dauer von 8 Tagen bis zu einem Jahre zu verzeichnen. Die Gesamtdauer belief sich auf zirka 800 Wochen und die Staatsbeiträge zusammen auf zirka Fr. 6—700.

10. Kanton Genf.

Das Unterrichtsgesetz vom 5. Juni 1886 setzt folgendes fest:

„Art. 19 [1]). Lorsqu'un fonctionnaire est empêché de donner son enseignement, le département pourvoit à son remplacement. Les frais de ce remplacement sont, dans la règle, à la charge du fonctionnaire. Un règlement [2]) détermine les cas où il est dérogé à cette disposition.

Das durch diesen Gesetzesartikel vorgesehene „Règlement pour la mise en vigueur de l'Art. 19 de la loi sur l'instruction publique, du 31 mai 1887" enthält nachfolgende Bestimmungen: [3])

Art. 1er. Lorsqu'un fonctionnaire est empêché de donner son enseignement, le département pourvoit à son remplacement.

Les frais de ce remplacement sont, dans la règle, à la charge du fonctionnaire (Loi sur l'Instruction publique, art. 19).

Art. 2. Les frais de remplacement des fonctionnaires de l'Instruction publique sont à la charge de l'Etat:

a. si le fonctionnaire est empêché par un service public obligatoire,

b. s'il est chargé d'une mission par le département ou par le Conseil d'Etat.

Art. 3. Dans le cas d'une maladie dûment constatée ou d'un autre cas de force majeure reconnu tel par le département, celui-ci, sur la demande du fonctionnaire, peut accorder jusqu'à trois mois de remplacement, aux frais de l'Etat en tout ou en partie.

Art. 4. Lorsqu'une maladie dure plus de trois mois, le Conseil d'Etat, sur la demande directe faite par le fonctionnaire ou en son nom, peut prolonger le remplacement aux frais de l'Etat en tout ou en partie.

Art. 5. Dans le cas ci-dessus, la rétribution des externes revient intégralement à l'Etat (Loi sur l'Instruction publique, art. 103 et 115).

---

1) Vergl. C. Grob, Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen nebst statistischen Übersichten über das gesamte Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1886, pag. 4.

2) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1888, Beilage I, pag. 46, § 32.

3) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1888, Beilage I, pag. 50, §§ 80—89 und pag. 79 und 80.

Die in der Primarschulordnung enthaltenen Grundsätze betreffend die Stellvertretung lauten folgendermassen:

Art. 52. Le régent principal est chargé, sous l'autorité de l'inspecteur de tout ce qui concerne le bon ordre et la discipline extérieure. En cas d'absence imprévue d'un des fonctionnaires de l'Ecole, il prend les mesures nécessaires pour que les enfants ne restent pas sans surveillance et avertit aussitôt le directeur de l'Enseignement primaire et l'inspecteur.

Art. 80. Un fonctionnaire ne doit interrompre son enseignement que pour cause de santé ou pour tout autre motiv grave, auquel cas, il avertit le Directeur et l'inspecteur dans le plus bref délai possible.

Art. 82. Dans le cas d'une maladie dûment constatée ou d'un autre cas de force majeure reconnu tel par le Département, celui-ci sur la demande du fonctionnaire peut accorder jusqu'à trois mois de remplacement, aux frais de l'Etat en tout ou en partie.

Art. 85. Si le fonctionnaire empêché n'avise pas immédiatement le directeur, et s'il ne fait pas constater l'indisposition qui l'oblige à interrompre son enseignement, les frais de son remplacement tombent à sa charge.

Behufs Kontrolle der nötig werdenden Vikariate haben die Lehrer beziehungsweise Lehrerinnen ein Verzeichnis zu führen, in das alle Fälle von Stellvertretung eingetragen werden müssen. Dieses Verzeichnis ist allwöchentlich vom Inspektor zu visiren und dem Erziehungsdepartement jeweilen acht Tage vor den Besoldungsterminen einzusenden.

Für das Schuljahr 1893/94 hat uns das Erziehungsdepartement des Kantons Genf folgende statistische Angaben zur Verfügung gestellt:

1. Vikariate für Lehrer	153
2. „ „ Lehrerinnen	227
Total	380
Gesamtdauer der Vikariate für Lehrer	907 Tage
„ „ „ „ Lehrerinnen	2717 „
Total	3724 Tage.

Die Brutto-Ausgaben des Staates für diese Stellvertretungen erreichten eine Summe von Fr. 11109 (für Lehrer Fr. 3683, für Lehrerinnen Fr. 7426). Davon sind abzurechnen:

Fr. 1800 nicht bezogene Jahresbesoldung einer Lehrerin, für die während des ganzen Jahres Stellvertretung nötig wurde; [1])

„ 364 zurückbehaltene Beträge von Besoldungen in Fällen kurzdauernder Vikariate; [2])

Fr. 2164.

Die Netto-Ausgaben des Staates betragen demnach:

für Lehrer	Fr. 3592
„ Lehrerinnen	„ 5353
Total	Fr. 8945.

[1]) In Fällen langandauernder Stellvertretung verzichten die vertretenen Lehrer gewöhnlich auf das Besoldungsbetreffnis.

[2]) Fr. 273 Abzüge an Lehrerinnenbesoldungen. Fr. 91 Abzüge an Lehrerbesoldungen.

11. Kanton Freiburg.

Art. 109[1]) des Gesetzes vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen stipulirt bezüglich der Stellvertretung folgendes:

„Bei längerer Krankheit kann der Lehrer einen Gehülfen verlangen, dessen Wahl auf den Vorbericht der Ortskommisson und des Inspektors von der Erziehungsdirektion genehmigt wird. Die gesetzliche Besoldung desselben wird zur Hälfte von der Gemeinde, zur Hälfte vom Lehrer bestritten."

Das Ausführungsreglement vom 9. Juli 1886 zum Primarschulgesetz setzt im Art. 29 fest:

„Im Falle einer durch ärztliches Zeugnis bescheinigten Krankheit des Lehrers, sowie bei Militärdienst darf die Unterbrechung der Schule nicht länger als 15 Tage dauern. Nach Verfluss dieser Zeit sorgt der Inspektor nach Art. 81, 2. Alinea[2]) des Gesetzes für eine provisorische Besetzung der Schule."

Da das Erziehungsdepartement keine Spezialkontrolle über die Fälle der Stellvertretung besitzt, so sind auch keine statistischen Angaben möglich.

Ausserdem ermöglicht auch § 121[1]) eine Unterstützung der kranken Lehrer durch die Lehrerpensionskasse.[3])

„Die Lehrerpensionskasse hat die Bestimmung, den vom Dienst zurückgetretenen Lehrern eine Pension zu bieten; sie gewährt ferner den kranken Mitgliedern des freiburgischen Primarlehrerstandes Unterstützungen."

Im Jahr 1892 sind hiefür von der Kasse Fr. 247 ausgeworfen worden.

12. Kanton Solothurn.

Irgendwelche Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen über die vorwürfige Frage bestehen in diesem Kantone nicht, ebenso ist sie nicht durch die Pensionskasse der Lehrer geregelt.

Die Stellvertreter werden vom Regierungsrat gewählt. Ist die Stellvertretung infolge von Militärdienst notwendig. so übernimmt der Staat die bezüglichen Kosten vollständig. In kürzern Krankheitsfällen teilen sich Staat und Gemeinde in die Bezahlung der Kosten. Bei längerer Krankheit wird auch dem betreffenden Lehrer je nach Ermessen ein Teil davon überbunden.

Im Jahre 1893 waren 25 Stellvertretungen von 2—26 Wochen und einer Gesamtdauer von 206 Wochen notwendig.

Im ganzen kosteten diese Stellvertretungen Fr. 4148, woran sich der Staat mit Fr. 2278 beteiligte.

[1]) Vergl. Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen nebst statistischen Übersichten über das gesamte Unterrichtswesen in der Schweiz in den Jahren 1883—1885 von C. Grob, pag. 33 und 35.

[2]) „In dringenden Fällen ist der Inspektor ermächtigt, von amtswegen, im Einverständnis mit der Ortskommission und mittelst Anzeige an die Erziehungsdirektion, die provisorische Besetzung von Schulstellen vorzunehmen."

[3]) Vergleiche auch Gesetz vom 15. Januar 1881 und Reglement vom 11. Juni 1881 betreffend die Lehrerpensionskasse.

b. Kantone,

in welchen die staatlich unterstützten Pensions- und Hülfskassen der Lehrerschaft ganz oder teilweise für die Kosten der Stellvertretung aufkommen.

(Thurgau, Neuenburg, Tessin, Zug, Freiburg.)

1. Kanton Thurgau.

§ 12[1]) der Statuten der Alters- und Hülfskasse der thurgauischen Lehrerschaft vom 31. Mai/18. Juni 1887 macht die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Stellvertretung von Lehrern möglich. Er lautet:

Eine verminderte Nutzniessung im Betrag von jährlich Fr. 50—200 wird verabfolgt:

a. wenn ein Mitglied vor erfülltem zwanzigjährigen Schuldienst unverschuldet erwerbsunfähig geworden oder länger als ein Vierteljahr an der Ausübung des Berufs durch Krankheit verhindert ist;

b. wenn andere Familienglieder von schwerer und über ein Vierteljahr andauernder Krankheit heimgesucht werden (§ 12).

Bei Ausmittlung der durch ein Minimum und Maximum begrenzten Nutzniessungen werden nicht nur die Dauer und Art der Krankheit, sondern auch die Anzahl der geleisteten Jahresbeiträge und anderweitige Verhältnisse des Bewerbers in billige Berücksichtigung gezogen.

Bei Beratung des Budgets für das Jahr 1892 hat der Grosse Rat des Kantons den jährlichen Beitrag an die Alters- und Hülfskasse der thurgauischen Lehrer von Fr. 4000 auf Fr. 7000 erhöht, in der Meinung, dass diese Kasse den erkrankten Lehrern die Kosten der Stellvertretung zu ersetzen habe.

Hierauf hat der Regierungsrat unterm 31. Dezember 1891 folgenden Beschluss gefasst:[2])

1. Vom 1. Januar 1892 an übernimmt die Alters- und Hülfskasse die Verpflichtung, für jeden Lehrer, der wegen unverschuldeter Krankheit Stellvertretung nötig hatte, den gesetzlichen Vikariatsgehalt von Fr. 16 per Woche an die betreffende Schulkasse zu entrichten und zwar bis auf die Dauer eines halben Jahres, in der Meinung, dass diese Entschädigung nur für so viele Wochen bezahlt werde, als der Stellvertreter wirklich Schule gehalten hat.

2. Sollte die Krankheit und Erwerbsunfähigkeit länger als ein halbes Jahr dauern, so kommen §§ 11 und 12 der Statuten der Lehrer-Alters- und Hülfskasse vom 18. Juni 1887 zur Anwendung, mit der Abänderung, dass in § 12, litt. a, der Ausdruck „länger als $^1/_4$ Jahr“ durch „länger als $^1/_2$ Jahr“ zu ersetzen sei und die verminderte Nutzniessung von jährlich Fr. 50—200 beginne, nachdem die für Stellvertretung bestimmte Entschädigung aufgehört haben wird.

3. Die Schulpflegschaften sind angewiesen, bei Erkrankung eines Lehrers den Stellvertreter vorläufig aus der Schulkasse zu entschädigen und nach Beendigung der Stellvertretung über die Dauer derselben (Anzahl der Wochen) an das Präsidium der Lehrer-Alters- und Hülfskasse (Herrn Seminardirektor Rebsamen in Kreuzlingen) Bericht zu erstatten, worauf ihnen der gesetzliche Beitrag von Fr. 16 per Woche durch die Verwaltung der Alters- und Hülfskasse zurückerstattet wird.

[1]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1888, Beilage I, pag. 84.

[2]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1891, Beilage I, pag. 70 und 71.

Seit Inkrafttreten dieses Beschlusses hat, da die Unterrichtszeit per Halbjahr an einer Reihe von Schulen 20, an andern 21 Wochen beträgt, ferner die Krankheit eines Lehrers mehr als ein Semester dauern kann und es sich endlich als wünschenswert herausstellt, in gewissen Fällen eine *Wiederholung* der fraglichen Vergünstigung eintreten zu lassen, die Bestimmung in Ziff. 1 des Regierungsratsbeschlusses: *„bis auf die Dauer eines halben Jahres“* Interpretationsfragen gerufen, nämlich:

1. wie dieses halbe Jahr zu berechnen sei, zu wie viel *Wochen* im Maximum;
2. ob, wenn der Lehrer im Jahr nur für 20 oder 21 Wochen Anspruch auf Ersatz der Stellvertretungskosten habe, er später, in einem zweiten oder dritten Jahre den gleichen Anspruch neuerdings erheben könne, oder ob alle Ansprüche aufhören, wenn einmal die Entschädigung für ein halbes Jahr bezogen worden sei. Die bezüglichen Entscheide lauten:

ad 1. Die Kosten der Stellvertretung sind von der Alters- und Hülfskasse im Maximum für *20 Wochen* zu bezahlen, in der Meinung, dass die Ferienwochen nicht mitgezählt werden.

ad 2. Um nicht eine zu starke Belastung der Kasse herbeizuführen und im Interesse der Erstarkung des Instituts wird die Vikariatsentschädigung für einen und denselben Lehrer, bleibe er an der gleichen Schule oder wechsle er die Stelle, in der Regel nur für ein halbes Jahr (20 Wochen) bezahlt; *ausnahmsweise* und unter Vorbehalt jeweiliger Genehmigung durch den Regierungsrat kann dieselbe bis auf 40 Wochen verabreicht werden, jedoch im gleichen Rechnungsjahr nie für mehr als 20 Wochen.

Die Vikare werden vom Erziehungsdepartement ernannt, wobei allfällige Vorschläge und Wünsche der Lehrer oder Schulvorsteherschaften nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

Über die Frequenz der Stellvertretung im Kanton Thurgau in den Jahren 1892 und 1893 geben die folgenden Zahlen Aufschluss:

	1892	1893
Zahl der Stellvertretungsfälle . . .	5	10[1])
Dauer in Wochen	5—19	3—20
Gesamtdauer in Wochen	60	118
Kosten (per Woche Fr. 16)	Fr. 960	Fr. 1888

[1]) 9 Lehrer und 1 Lehrerin.

2. Kanton Neuenburg.

Die Frage der Stellvertretung in diesem Kanton wird durch das Gesetz über den Primarunterricht vom 27. April 1889, Art. 98 und 103[1]) und die §§ 103 und 104 des „Règlement général pour les écoles primaires vom 20. Dezember 1889“,[2]) welche die Bestimmungen über den *Fonds scolaire de prévoyance* enthalten, geregelt.

Der „Fonds scolaire de prévoyance“ bildet eine Stiftung mit rechtlichem Sitz in Neuenburg. Diese Stiftung hat zum Zweck,

[1]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1889, Beilage I, pag. 32 und 33.

[2]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1889, Beilage I, pag. 51 und 52.

der Primarlehrerschaft einen angemessenen Ruhegehalt zu verschaffen, im fernern eine durch das Gesetz festgestellte Versicherungssumme im Todesfall auszurichten, sodann in Krankheitsfällen von Lehrern und Lehrerinnen zum Teil für die Kosten der Stellvertretung aufzukommen.

Die oben erwähnten Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Unterrichtsgesetz lauten:

Art. 103. L'instituteur ou l'institutrice empêché de remplir ses fonctions pour cause de maladie doit se pourvoir d'un remplaçant agréé par la commission, si la maladie dure au delà de deux semaines, le Fonds scolaire de prévoyance prend à sa charge, après ce temps et pendant trois mois au maximum la moitié de l'indemnité allouée au remplaçant.

La commission avise immédiatement de la maladie le comité du Fonds (art. 95 de la loi).

Il ne pourra jamais être alloué au remplaçant d'un instituteur ou d'une institutrice malade plus des $^3/_4$ du traitement initial[1]) du titulaire empêché.

Art. 104. Toute demande de secours, d'indemnité pour remplacements et cas de maladie, de pensions et généralement, toutes réclamations doivent être adressées directement au département de l'Instruction publique qui les transmet au comité d'administration.

Für die zwei ersten Wochen der Krankheit des Lehrers bezahlt die Hülfskasse also keine Entschädigungen. Die Entschädigung per Tag kann im Maximum auf Fr. 4 für einen Lehrer und Fr. 3 für eine Lehrerin in den grossen Ortschaften des Kantons ansteigen, in den übrigen Dörfern auf Fr. 3. 50 bezw. Fr. 2. 50. Die Hälfte der Entschädigung fällt zu Lasten des Fonds, die übrige Hälfte ist durch den vertretenen Lehrer selbst zu tragen.

Was die Vikariatsentschädigung im Falle des *Militärdienstes* eines Lehrers anbetrifft, so wird dieselbe durch die Gemeinde übernommen gemäss Art. 341, Alinea 1 des schweizerischen Obligationenrechts.

An Vikariatsentschädigungen sind in den letzten Jahren aus den Erträgnissen der Alters- und Hülfskasse der Primarlehrerschaft („Fonds Scolaire de prévoyance") ausgerichtet worden:

1890	1891	1892	1893
Fr. 515	Fr. 628	Fr. 578	Fr. 500
An 3 Lehrer u. 6 Lehrerinnen	4 m. + 9 f.	2 m. + 11 f.	

Im Jahr 1893 kam die Entschädigung 2 Lehrern und 11 Lehrerinnen zu gute.

Da die Vikariatsentschädigungen sehr gering sind, hat die Lehrerschaft der Städte Neuenburg und La Chaux-de-Fonds Vikariatskassen gegründet mit jährlichen Mitgliederbeiträgen. Die betreffenden Stadtgemeinden leisten hieran Zuschüsse.

3. Kanton Tessin.

Wenn ein Lehrer krank wird, so kommt der Staat oder die Gemeinde bis auf einen Monat vollständig für die Kosten der

[1]) Fr. 1600 oder Fr. 2000 für Lehrer und Fr. 900 oder Fr. 1200 für Lehrerinnen.

Stellvertretung auf. Ausserdem sorgt in diesem Kanton die Hülfskasse der tessinischen Lehrerschaft (Società di mutuo soccorso fra i docenti ticinesi) für etwelche Unterstützung der Lehrer im Falle notwendiger Stellvertretung. Den Statuten der Hülfskasse und dem bezüglichen Reglement vom 3. Oktober 1880[1]) ist u. a. folgendes zu entnehmen:

Die Leistungen der Kasse zerfallen in *Unterstützungen* und *Pensionen.*

Die *Unterstützungen* sind entweder temporäre oder lebenslängliche. Erstere werden in Krankheits- oder schweren Unglücksfällen gesprochen, letztere im Falle der konstatirten Unfähigkeit infolge von Krankheit oder Gebrechen, den Lehrerberuf weiterhin ausüben zu können.

Die temporären Unterstützungen werden nur bei Krankheit von über 10 Tagen verabreicht und nur auf ein Attest eines Arztes hin, die ständigen Renten bezw. *Unterstützungen* auf das Gutachten einer von der Direktion bestellten Kommission von zwei Ärzten.

Das temporäre Krankengeld beträgt je nach der Zahl der Dienstjahre:

½	Fr.	per	Tag	bei	3—10	einbezahlten	Jahresbeiträgen.
1	„	„	„	„	10—20	„	„
1½	„	„	„	„	20—30	„	„
2	„	„	„	„	30—40	„	„

Im Falle schweren Unglücks kann für einmal keine höhere Unterstützung als Fr. 50 verabreicht werden. Die unfreiwillige Arbeitslosigkeit berechtigt nicht zu einer Unterstützung.

Bevor ein Mitglied in den Genuss irgend welcher Unterstützung gelangen kann, muss es mindestens drei Jahre seine Prämien einbezahlt haben.

Nach Art. 22 der Statuten dürfen keine Unterstützungen ausgerichtet werden, wenn das Gesellschaftskapital nicht mindestens Fr. 10,000 beträgt. Falls dasselbe durch die Ausrichtung der Unterstützungen und Pensionen angegriffen werden sollte, würden dieselben suspendirt oder die Beträge entsprechend reduzirt.

4. Kanton Zug.

Auf Unterstützung haben nach § 9 der Statuten des „Lehrerunterstützungsvereins des Kantons Zug“ Anspruch „alle Mitglieder jeden Alters, welche durch eine Krankheit oder deren Folgen oder durch irgend einen unglücklichen, körperlichen oder geistigen Zufall“ längere Zeit an der Ausübung des Lehrerberufes gehindert werden. Diese Unterstützungen betrugen — wie wir der Rechnung des Lehrerunterstützungsvereins pro 1892 entnehmen — zusammen Fr. 262. 50 (zwei à Fr. 30, je eine à Fr. 50, 67. 50 und Fr. 85).

[1]) Regolamento interno della società di mutuo soccorso.

In diese Gruppe ist auch noch der *Kanton Freiburg* einzureihen, dessen Lehrerpensionskasse kranken Mitgliedern des freiburgischen Primarlehrerstandes Unterstützungen verabreicht. Die nähern Ausführungen finden sich auf pag. 22.

c. Übrige Kantone,

in welchen die Frage der Stellvertretung keine definitive Regelung erfahren hat.

Diese Gruppe begreift eine Reihe von Kantonen in sich, die nur ein kleines Gebiet umfassen und deren Gesamtlehrerzahl verhältnismässig gering ist, so dass die Stellvertretungsfälle nur selten vorkommen, ja Ausnahmen sind, oder in denen die Einschränkung der jährlichen Schulzeit auf das Winterhalbjahr die Zahl der Fälle nicht erheblich anwachsen lässt.

Daraus ergibt sich ohne weiteres, dass eine Fixirung der bezüglichen Verhältnisse durch Gesetze oder Verordnungen sich nicht als wünschbar erweist.

Wir lassen nachstehend die uns von den Erziehungsdirektionen der betreffenden Kantone in freundlicher Weise gemachten Mitteilungen auszugsweise oder in extenso folgen:

1. Kanton Uri.

„Der Kanton Uri besitzt über Stellvertretung der Lehrer in Krankheitsfällen, bei Militärdienst etc. keine gesetzlichen Bestimmungen; es steht aber der Entwurf einer neuen Schulverordnung in Aussicht, und dabei wird die Sache jedenfalls in Beratung kommen. Bisher wurde die Stellvertretung von Fall zu Fall geregelt; Fälle längerer Vertretung gehörten zur Seltenheit und aus dem Jahre 1893/94 sind keine solchen Fälle bekannt geworden. Im aktiven Militärdienste stehen nur sehr wenige Lehrer. Wir haben, wenn ein Lehrer in einen Militärkurs aufgeboten wurde, uns jeweilen dafür bemüht, dass derselbe diesen Kurs während der Ferien durchmachen konnte.“

2. Kanton Schwyz.

Die Sorge für allfällige Stellvertretung ist lediglich Sache der betreffenden Ortsschulbehörden. Der Staat trägt an die Kosten nichts bei.

Im Jahr 1893/94 wurde in Schwyz eine einzige Stellvertretung in der Dauer eines Monats nötig und wurde von den Zöglingen des Lehrerseminars Rickenbach bei Schwyz besorgt, so dass weder der Gemeinde noch dem Staat Auslagen erwuchsen.

Die Stellvertretung für Lehrer wegen *Militärdienst* wird nach den Mitteilungen des Erziehungsdepartements allgemein durch

Verlegung der Ferien vermieden, bei Erkrankung von Lehrschwestern während der Schulzeit wird die Stellvertretung durch die Lehrschwestern-Institute Ingenbohl und Menzingen unentgeltlich besorgt. In Krankheitsfällen von geringer Dauer übernehmen auch die Pfarrgeistlichen und Kapläne die Besorgung der Schule unentgeltlich.

3. Kanton Obwalden.

„Für den Fall der Erkrankung eines Lehrers oder einer Lehrerin ist in diesem Kanton von Staatswegen für keine eigentliche Stellvertretung vorgesorgt; da die meisten Lehrerinnen bei uns Lehrschwestern aus dem Institut von Menzingen sind, so schickt im Falle der Erkrankung einer Lehrerin die dortige Oberin, wenn die Krankheit länger dauert, eine Stellvertreterin; erkrankt ein Lehrer, so holt er entweder die versäumte Zeit in den Ferien nach, oder es tritt zeitweilig etwa ein Mitglied des Schulrates in die Lücke; so hielten z. B. in Engelberg der dortige Ortspfarrer und der Hotelier Eduard Cattani schon wochenlang für den erkrankten Lehrer stramm und pünktlich Schule."

4. Kanton Nidwalden.

„Stellvertretung auf längere Zeit wird in diesem Kanton selten notwendig. Die Sorge für dieselbe liegt ausschliesslich auf den Gemeinden. Da die Mädchenschulen und die Schulen in den kleinen Berggemeinden ausschliesslich durch Lehrschwestern geleitet werden, so ist jeweilen in Erkrankungsfällen von Lehrerinnen das Institut in Menzingen oder das Frauenkloster in Stans bereit, ohne weiteres Entgelt geeignete Vertretung zu stellen, so dass hieraus den Gemeinden keine Sorgen und Mühen erwachsen. Bei Krankheit eines Lehrers wird die Stellvertretung durch ein Mitglied des Klerus oder aus dem Laienstande besorgt. In ähnlicher Weise werden auch die Lehrerinnen aus dem Laienstande ersetzt. Dauert die Stellvertretung nicht ein ganzes Semester, so wird gewöhnlich keine Entschädigung angenommen und der Lehrer bezieht seinen Gehalt fort."

5. Kanton Glarus.

„Im Kanton Glarus ist die Frage der Stellvertretung der Lehrer nicht gesetzlich geregelt[1]) und es existiren unseres Wissens auch

[1]) Zwar lautet § 31 lemma 2 des Schulgesetzes für den Kanton Glarus (Vergl. Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen in den Jahren 1883—1885 von C. Grob, pag. 16) folgendermassen: „Ist der Lehrer durch länger andauernde Krankheit an der Ausübung seines Berufes verhindert, so hat die Gemeinde für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Der Kantonsrat ist berechtigt, in besondern Fällen an die Kosten dieser Stellvertretung Beiträge zu verabreichen, welche jedoch die Hälfte der Kosten nicht übersteigen sollen". Die Fassung ermöglicht demnach doch eine Beihülfe des Staates in Ausnahmefällen von Stellvertretung.

keine Beschlüsse von Schulgemeinden oder Anstalten, welche dieselbe für die betreffenden Gemeinden oder Anstalten regeln.

In den Statuten der Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse des Kantons Glarus wird die Stellvertretung der Lehrer in keiner Weise berührt.

Eine Kontrollirung der notwendigen Lehrer-Stellvertretungen findet seitens unserer Direktion nicht statt. Die Sorge für Beschaffung geeigneter Stellvertreter liegt den Schulräten ob.

Ein bestimmter Staats- oder Gemeindebeitrag wird an die Kosten der Stellvertretung nicht verabfolgt. Diese Kosten werden einfach in die laufende Schulrechnung eingestellt und ergibt sich in derselben bei Erhebung des Schulsteuermaximums von 1,5‰ ein Defizit, so wird dasselbe nach Massgabe der einschlägigen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zu $^3/_4$ vom Staate, zu $^1/_4$ von den betr. Tagwen (Bürgergemeinden) gedeckt.

Im Jahre 1893 ist einzig in der Rechnung der Schulgemeinde Ennenda ein Ausgabeposten von *Fr. 15* für Stellvertretung eines im Militärdienste abwesenden Lehrers enthalten."

6. Kanton Appenzell A.-Rh.

„Wenn ein Lehrer erkrankt oder sonst eine längere Vakanz eintritt, sorgt die betreffende Gemeindebehörde für Stellvertretung und es werden die Verweser meistens aus Lehramtskandidaten gewählt, die ohne Anstellung sind. Über die Besoldung der Verweser bestehen keine Vorschriften. In dieser Beziehung mag es verschieden gehalten werden; in den meisten Fällen wird die Gemeinde den Verweser entschädigen und in den wenigsten Fällen der Lehrer mit dem Verweser ein Abkommen treffen."

Der Entwurf zu einem neuen Schulgesetze, der aber an der Landsgemeinde im April 1894 verworfen worden ist, hatte hinsichtlich der Stellvertretung in Art. 67 folgende Bestimmung aufgenommen:

> „Ist ein Lehrer durch Krankheit an der Ausübung seines Berufes verhindert, so stellt die Gemeindeschulkommission einen Verweser an, dessen Besoldung im ersten Vierteljahr der Schulkasse (der Gemeinde), im zweiten Vierteljahr je zur Hälfte der Schulkasse und dem kranken Lehrer, später ganz dem letztern zufällt."

7. Kanton Graubünden.

Sofern ein Primarlehrer in den Fall kommt, Stellvertretung infolge von Militärdienst oder Krankheit oder wegen anderer Umstände zu beanspruchen, so erfolgt dieselbe meistens in der Weise, dass der Lehrer selbst durch eine Anzeige in den öffentlichen Blättern oder auf anderem Wege einen Stellvertreter sucht und dem Schulrate einen Vorschlag zur Genehmigung unterbreitet.

Die Honorirung des Vikars ist der gegenseitigen Vereinbarung überlassen und geschieht meistens in der Weise, dass der von

der betreffenden Schulgemeinde bezahlte Gehalt und die kantonale Zulage zwischen dem vertretenen und dem providirenden Lehrer (Vikar) pro rata temporis verteilt wird. Der Staat und die Gemeinde leisten keine Beiträge an die Kosten der Stellvertretung. Einzig die Stadt Chur bezahlt dem erkrankten Lehrer den vollen Gehalt und auch die Vikariatskosten.

Dem Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden sind für das Schuljahr 1893/94 drei Fälle von Stellvertretungen zur Kenntnis gelangt und zwar betrafen sie: 2 Austritte aus dem Schuldienst und 1 Krankheit. Die Gesamtdauer betrug 28 (10, 15, 3) Wochen.

8. Kanton Wallis.

„In unserm Kantone bestehen betreffend die Frage der Stellvertretung der Lehrer in Krankheitsfällen, Militärdienst etc. keine gesetzlichen Bestimmungen. Die Frage wird allerdings bei einer nahe bevorstehenden Revision unseres Unterrichtsgesetzes berücksichtigt werden; bisher wurde von Fall zu Fall entschieden.

Bei Krankheitsfällen kommt es darauf an, ob die Verhinderung eine längere oder kürzere sei. Im erstern Falle wird auf Anzeige an das Departement ein verfügbarer Lehrer mit der Schulhaltung beauftragt; zuweilen übernimmt zeitweilig auch ein Ortsgeistlicher, wenn es seine Amtsgeschäfte erlauben, die Schule (im hiesigen Priesterseminar erhalten nämlich die Zöglinge pädagogischen Unterricht). Eine Unterbrechung von einigen Tagen wird durch entsprechende Verlängerung der Schulzeitdauer nachgeholt.

Unter Umständen, wenn es sich nicht anders machen lässt, und die Schülerzahl das gesetzliche Maximum nicht überschreitet, werden auch die Zöglinge zweier Schulen unter einen Lehrer vereinigt, was jedoch selten vorkommt.

Die Kontrolle darüber, dass die Schule während der vorgeschriebenen Dauer regelmässig ohne Unterbrechung gehalten werde, übt der respektive Schulinspektor, der die Aufsicht der Schulkommission in den Gemeinden kontrollirt. Da aber über die Stellvertretung keine eigenen Gesetzesbestimmungen bestehen, so wird darüber nicht Buch gehalten, und wir sind daher nicht in der Lage, genaue statistische Mitteilungen zu machen. Immerhin aber können wir Ihnen sagen, dass sich die Fälle von Stellvertretung fast ausschliesslich auf Verhinderung wegen Krankheit beschränken, indem der Militärdienst für Lehrer, wenn er in die Schulzeit fällt, meistens während den Ferien nachgeholt wird.

Mit Bezug auf die Tragung der Stellvertretungskosten bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen, jedenfalls übernimmt der Staat dabei keine Verpflichtung; auch haben wir weder Alters- noch Pensionskassen, weil bei dem beschränkten Gehalte unserer Lehrer eine Beteiligung derselben zur Bildung dieser Kassen nicht gefordert werden kann.

Der kranke Lehrer tritt einfach den betreffenden Teil seines Gehaltes an seinen Stellvertreter ab, wenn es sich um den Ersatz auf längere Zeit handelt; für den Ersatz dagegen während bloss einigen Tagen wird ihm kein Abzug gemacht. Wenn der Stellvertreter eine Zulage verlangt und ihm diese bewilligt wird, tritt dafür die Gemeinde ein.

Im Falle anderer Abwesenheiten sorgt der Lehrer vorläufig für einen Stellvertreter; hiefür muss aber die nachträgliche Genehmigung des Erziehungsdepartementes eingeholt werden."

9. Kanton Appenzell I.-Rh.

Von diesem Kanton waren keine Angaben erhältlich.

d. Städtische Vikariatskassen.

1. Stadt Zürich.

Seit der mit 1. Januar 1893 definitiv vollzogenen Vereinigung der Ausgemeinden Zürichs mit der innern Stadt Zürich sind in rascher Folge die Schulverhältnisse des Ganzen in verschiedenen Richtungen einer Neuorganisation unterzogen worden. Insbesondere hat sich diese organisatorische Tätigkeit auch in einer ganz intensiven Fürsorge für die materiellen Interessen der städtischen Lehrerschaft gezeigt. Als ein Ausfluss dieses lehrer- und schulfreundlichen Geistes ist auch die Gründung der städtischen Vikariatskasse zu bezeichnen.

Das „Regulativ betreffend die Vikariatskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den Schulen der Stadt Zürich" vom 20. März 1893 lautet folgendermassen:

Art. 1. Zur Bestreitung der Ausgaben für Stellvertretung kranker oder aus andern Gründen vorübergehend an der Erteilung des Unterrichts verhinderter Lehrer und Lehrerinnen besteht an den Schulen der Stadt Zürich eine Vikariatskasse.

Art. 2. Sämtliche definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen der städtischen Schulen aller Stufen, eingeschlossen die Arbeitslehrerinnen, Fachlehrer und Fachlehrerinnen, sind zum Beitritte in die städtische Vikariatskasse verpflichtet.

Art. 3. Der jährliche Beitrag beträgt 1 ‰ der dem einzelnen Lehrer ausgerichteten gesamten Besoldung.

Art. 4. In die Vikariatskasse fallen alle vom Staate im Sinne von § 307 des Unterrichtsgesetzes ausgerichteten Vikariatsbeiträge sowie ein von der Stadt zu leistender Jahresbeitrag, welcher mindestens dem Gesamtbetrage der Mitgliederbeiträge gleichkommt.

Art. 5. Die Zentralschulpflege ist berechtigt, nach Anhörung des städtischen Lehrerkonventes die Mitgliederbeiträge zu erhöhen oder zu erniedrigen, soweit der Stand der Vikariatskasse dies rechtfertigt.

Art. 6. Die Vikariatskasse bestreitet die Kosten der Stellvertretung in nachfolgenden Fällen:

a. bei Krankheit eines Mitgliedes;

b. bei Krankheit von Familiengliedern, wenn dem Mitgliede der Schulbesuch ärztlich untersagt ist;
c. bei Todesfällen in der Familie oder bei andern wichtigen Familienereignissen bis auf vier Tage;
d. bei Militärdienst (Rekrutendienst und Wiederholungskurs) mit Ausnahme von Spezialkursen zur Erlangung eines Grades bezw. höhern Grades;
e. bei Teilnahme an Kursen auf Anordnung bezw. mit Bewilligung der Zentralschulpflege.

Art. 7. Die für Stellvertretung ausgerichtete Entschädigung beträgt:
a. für einen vom Erziehungsrat abgeordneten Vikar an der Primarschule Fr. 35, an der Sekundarschule Fr. 40, an der Arbeitsschule Fr. 20 in der Woche;
b. für die wirklich erteilte Unterrichtsstunde als Fachlehrer oder Fachlehrerin: 1. in den höhern Schulen Fr. 3.—; 2. in der Gewerbeschule Fr. 1.50 bis 2.50; 3. in der Sekundarschule Fr. 1.50; 4. in der Arbeitsschule Fr. —. 70.

Die Ausrichtung der Entschädigung für Vikariatsdienste findet allmonatlich bezw. nach Beendigung der Vikariatszeit durch die Stadtkasse statt.

Art. 8. Die Gesuche um Verabreichung von Staatsbeiträgen an die Kosten der Stellvertretung von Volksschullehrern (§ 307 des Unterrichtsgesetzes) werden jeweilen von der Zentralschulpflege am Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres an die Erziehungsdirektion gerichtet (§ 11 der Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen).

Art. 9. Die Verwaltung der Vikariatskasse wird unter Mitwirkung der Stadtkassenverwaltung durch eine Kommission von fünf Mitgliedern besorgt, wovon drei Mitglieder von der Zentralschulpflege und zwei Mitglieder vom Lehrerkonvente gewählt werden. Diese Kommission stellt alljährlich auf 31. Dezember Rechnung nebst Bericht an die Zentralschulpflege.

Art. 10. Dieses Regulativ tritt auf 1. Januar 1893 in Kraft.

Gemäss einem Auszug aus der Rechnung für das (erste) Jahr 1893 ergeben sich für die Vikariatskasse folgende statistische Verhältnisse:

Zahl der Mitglieder:	Primarschule	197	
	Sekundarschule [1]	133	
	Arbeitsschule	56	
	Höh. Töchterschule u. Gewerbesch.	113	499
Stellvertretungsfälle:	Lehrer	24	
	Lehrerinnen	17	41
Gesamtdauer (in Wochen):	Primarschule	182	
der Vikariate	Sekundarschule	33	215
(in Stunden):	Arbeitsschule	1200	
	Höhere Schulen	409	1609
Vikariatsdauer (Wochen):	Minimum		1
	Maximum		32
Gesamtkosten:	Primarschule	Fr. 6375. —	
	Sekundarschule	„ 1309. 25	
	Arbeitsschule	„ 952. 40	
	Höhere Schulen	„ 924. —	Fr. 9560. 65
Leistungen:	des Staates	Fr. 3497. 50	
	der Stadt	„ 2463. 15	
	der Lehrerschaft	„ 3600. — [2]	Fr. 9560. 65

[1] Inkl. Fachlehrer. — [2] Hievon entfallen auf freiwillige Beiträge Fr. 1085.

2. Winterthur.

Betreffend die Vikariatsverhältnisse in der Stadt Winterthur werden der Redaktion des Jahrbuchs folgende Mitteilungen gemacht:

In der Stadt Winterthur übernimmt die Stadtkasse die Vikariatsentschädigungen vollständig, ohne dass die Lehrer einen Beitrag hieran zu leisten hätten und zwar in folgenden Fällen:

a. wenn ein Lehrer erkrankt;

b. wenn ein Lehrer in eine Rekrutenschule oder einen Wiederholungskurs einberufen wird.

Lehrer, welche Militärdienst leisten behufs Avancement, haben den Vikar selbst zu entschädigen.

Der Primarschulvikar wird in der Regel mit Fr. 30, der Sekundarschulvikar mit Fr. 40—50 per Woche entschädigt. Im Schulbudget ist unter dem Titel „Vikariatsentschädigung“ ein Betrag von Fr. 1500 eingesetzt.

Die Schulpflege stellt jeweilen das Gesuch um ein Additament an den Erziehungsrat. Der Staatsbeitrag fällt in die Schulkasse.

Bei der Erkrankung einer Arbeitslehrerin übernimmt die Schulkasse die Vikariatsentschädigung ebenfalls.

Die Stellvertreterin einer Arbeitslehrerin wird in der Regel mit Fr. 20 per Woche entschädigt.

3. Stadt Bern.

In der Stadt Bern haben die Lehrkörper der verschiedenen Schulstufen eigene Vikariatskassen gegründet.

a. Vikariatskasse der Primarlehrer und -Lehrerinnen der Stadt Bern.

Der Rechnung, umfassend das Schuljahr 1893/94 (vom 20. April 1893 bis gleiche Zeit 1894) entnehmen wir folgende Angaben:

Es wird für Lehrer und Lehrerinnen getrennte Rechnung geführt. Mitgliederzahl: 62 Lehrer und 54 Lehrerinnen. Die Lehrer zahlen per Jahr Fr. 8, die Lehrerinnen Fr. 10. Die Stadtkasse zahlt laut Beschluss des Tit. Gemeinderates einen Beitrag von Fr. 600, auf die beiden Kassen gleichmässig verteilt. Aus der Vikariatskasse wird bis auf das Maximum von zwölf Schulwochen an die Stellvertretungskosten eines Lehrers per Schultag Fr. 4, an die einer erkrankten Lehrerin Fr. 2 bezahlt.

Die Einnahmen für die Kasse der Lehrer betragen pro Rechnungsjahr Fr. 844. 85, die Ausgaben an 11 erkrankte Lehrer mit $145^1/_2$ Stellvertretungstagen (wovon jedoch auf Verlangen eines Lehrers zehn Tage nur zu Fr. 3 vergütet wurden) nebst einigen Verwaltungskosten Fr. 592. 25, so dass die Mehr-Einnahmen Fr. 252. 60 betragen. Das Vermögen beträgt nun auf 20. April 1894 Fr. 1764. 35, der Reservefonds Fr. 455. 90, zusammen Fr. 2220. 25.

Für die Lehrerinnen stellt sich die Rechnung etwas ungünstiger. Die Einnahmen betragen Fr. 846. 85; die Ausgaben an

17 erkrankte Lehrerinnen mit 534 Stellvertretungstagen nebst einigen Verwaltungskosten Fr. 1088. 25, so dass eine Mehrausgabe von Fr. 241. 40 entstand; letztere Summe wurde dem Reservefond entnommen.

Die Kasse der Primarlehrerschaft besteht seit zehn Jahren. Für Stellvertretungen bei Militärdienst der Lehrer werden keine Entschädigungen bezahlt, da diese Fälle in den Statuten nicht vorgesehen sind.

Die „Statuten des Vereins der Primarlehrerschaft der Stadt Bern zur Erleichterung der Stellvertretung in Krankheitsfällen“ lauten folgendermassen:

Art. 1. Der Verein der Primarlehrerschaft der Stadt Bern zur Erleichterung der Stellvertretung in Krankheitsfällen hat zum Zweck, den Lehrern und Lehrerinnen, welche durch eigene Krankheit oder durch Krankheit in der Familie an der Ausübung ihres Berufs verhindert werden, die dadurch entstehenden Stellvertretungskosten zu erleichtern.

Art. 2. Der Verein errichtet zu diesem Zwecke eine Stellvertretungskasse, welche alimentirt wird:

1. aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder;
2. „ „ Jahresbeiträgen derselben;
3. „ „ Zinsen der angelegten Gelder;
4. „ „ Beiträgen der Behörden;
5. „ allfälligen Schenkungen und Vergabungen.

Art. 3. Jedes Mitglied zahlt ein Unterhaltungsgeld und ein Eintrittsgeld. Letzteres beträgt Fr. 5. Das Unterhaltungsgeld wird von der Hauptversammlung jeweilen für ein Jahr festgesetzt und ist halbjährlich zum voraus zu bezahlen. Wer mit Entrichtung des letztern länger als ein Vierteljahr im Rückstande ist, wird für das laufende Halbjahr in der Genussberechtigung eingestellt.

Art. 4. Die Hülfe der Kasse erstreckt sich innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten bis auf 12 Wochen. Stirbt unterdessen der Vertreter, so bleibt die Kasse im nämlichen Verhältnis zu den Hinterlassenen bis zum Ablauf von 12 Wochen. Die Hauptversammlung ist befugt, in ausserordentlichen Fällen die Dauer der Genussberechtigung den Verhältnissen entsprechend zu verlängern. Neueintretende sind erst drei Monate nach ihrem Eintritt genussberechtigt.

Art. 5. Die Kasse zahlt an die Kosten der Stellvertretung einen täglichen Beitrag, dessen Höhe jeweilen von der Hauptversammlung für das laufende Rechnungsjahr festgesetzt wird. Das daherige Gesuch ist dem Vorstande schriftlich einzureichen.

Nach dem Grundsatze jedoch, dass jede Kategorie im Sinne des Art. 9 sich selbst erhalte, ist über Einnahmen und Ausgaben sowohl der Lehrer als der Lehrerinnen gesonderte Buchhaltung zu führen.

Die Hauptversammlung ist befugt, beide Kassen zu verschmelzen.

Art. 6. Wenn in Krankheitsfällen keine Stellvertretung erfolgt, wird keine Entschädigung bezahlt.

Art. 7. Der Beitritt zum Verein ist ein freiwilliger. Das Gesuch um Aufnahme, sowie die Austrittserklärung sind dem Vorstande einzureichen. Der Austretende hat keinen Anspruch an den Kassenbestand.

Art. 8. Allfällige Schenkungen und Vergabungen werden kapitalisirt. Die Eintrittsgelder sollen zur Bildung und Äufnung eines Reservefonds kapitalisirt werden.

Art. 9. Wenn die in Art. 2, ad 1—4, angegebenen Hülfsquellen nicht ausreichen, um den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, so soll das Fehlende durch ausserordentliche Beiträge, welche jedoch den Betrag der ordentlichen nicht überschreiten dürfen, gedeckt werden. In diesem Fall darf der Reservefonds in Mitleidenschaft gezogen werden.

Art. 10. Die Auflösung des Vereins kann nur mit $^3/_4$ sämtlicher Stimmen beschlossen werden. In diesem Falle wird der Kassenbestand dem Tit. Gemeinderate zu gutfindender Verwendung zu Handen der stadtbernischen Primarlehrerschaft zur Verfügung gestellt.

Art. 11. Die Leitung und rechtsverbindliche Vertretung des Vereins, sowie die Verwaltung der Kasse besorgt ein Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär, einem Kassier und einem Beisitzer. Die Hauptversammlung wählt denselben, sowie die zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen.

Art. 12. Alljährlich nach Beginn des neuen Schuljahres hält der Verein seine ordentliche Hauptversammlung ab zur Entgegennahme des Jahresberichts, der Rechnungsablage, sowie zur Erledigung aller übrigen statutarischen Geschäfte.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand nach Bedürfnis oder auf schriftliches Verlangen von $^1/_4$ der Mitglieder einberufen.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in Art. 10 bezeichneten, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 13. Anträge auf Revision der Statuten oder Auflösung des Vereins müssen dem Vorstande schriftlich eingereicht und den Mitgliedern bei der Einladung zu der betreffenden Versammlung wenigstens 14 Tage vorher mitgeteilt werden.

Art. 14. In streitigen Fällen entscheidet ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern. Je ein Mitglied dazu wird vom Vorstand und von der Gegenpartei gewählt. Das dritte Mitglied, als Obmann, wird vom Regierungsstatthalter bezeichnet.

Art. 15. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 16. Vorstehende revidirte Statuten sind von 65 Mitgliedern von 101 angenommen worden und treten demnach sofort in Kraft.

Also beschlossen von der Hauptversammlung in Bern, den 15. November 1889.

b. Vikariatskasse der Lehrerschaft der Knabensekundarschule Bern.

Die Statuten dieser Kasse lauten folgendermassen:

§ 1. Der Unterstützungs-Verein, gegründet von den Lehrern an der Knaben-Sekundarschule der Stadt Bern, hat zum Zweck, denjenigen Kollegen, welche durch Krankheit an der Ausübung ihres Berufes gehindert werden, die entstandenen Stellvertretungskosten zu erleichtern.

§ 2. Der Unterstützungsverein errichtet zu diesem Behufe eine sogenannte Unterstützungskasse, welche alimentirt wird:

1. aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder,
2. aus den Beiträgen derselben,
3. aus dem von dem kranken Lehrer zu leistenden Zuschuss an die Stellvertretungskosten,
4. aus den Zinsen der angelegten Gelder,
5. aus den Beiträgen von Behörden und
6. aus Schenkungen und Vergabungen.

§ 3. Jedes Mitglied bezahlt ein Eintritts- und ein Unterhaltungsgeld. Das Eintrittsgeld beträgt (1 %) ein Prozent des jeweiligen Kassabestandes, jedoch *nie* weniger als Fr. 15.

Das Unterhaltungsgeld, welches halbjährlich bezogen wird, beträgt zwei pro mille der Besoldung.

§ 4. Die Hülfe der Kasse erstreckt sich während eines Schuljahres bis auf zwölf Wochen Krankheit oder dadurch veranlasste Abwesenheit eines Mitgliedes. Dauert die Stellvertretung über einen allfällig eintretenden Todesfall hinaus, so bleibt die Kasse im nämlichen Verhältnisse zu den Hinterlassenen bis zum Ablauf der zwölf Wochen, es sei denn, dass die Behörden die Stellvertretung übernehmen.

§ 5. Besorgen Mitglieder des Vereins die Vertretung, so haben sie für die erste Woche derselben keinen Anspruch auf Entschädigung, für die folgenden Wochen jedoch wird die Stunde mit Fr. 1 honorirt.

§ 6. Der kranke Lehrer zahlt an die Kosten der Stellvertretung wöchentlich, die erste Woche nicht gerechnet, drei pro mille seiner Besoldung.

§ 7. Der Beitritt zum Verein ist ein freiwilliger, so wie auch der Austritt jedem Mitglied auf den Abschluss eines Schuljahres freisteht, welcher jedoch schriftlich angezeigt werden muss. Der Austretende hat keinen Anspruch an den Kassabestand.

§ 8. Allfällige Schenkungen und Vergabungen dürfen nicht verwendet, sondern müssen kapitalisirt werden.

§ 9. Wenn die in Art. 2, 1—5 angegebenen Hülfsquellen nicht ausreichen, um eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, so soll das Fehlende durch ausserordentliche Beiträge der Mitglieder im Verhältnis ihrer Besoldungen gedeckt werden.

§ 10. Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel der sämtlichen Stimmen beschlossen werden. In diesem Falle wird der Kassabestand im Verhältnis der geleisteten Beiträge unter die Mitglieder verteilt.

§ 11. Kapitalien, herrührend von Schenkungen und Vergabungen, sowie allfällig nicht verwendete Beiträge von Behörden, dürfen nicht verteilt werden, sondern es ist im Sinne der Geber darüber zu verfügen.

§ 12. Die Leitung des Vereins und die Verwaltung der Hülfskasse besorgt ein Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Kassier und einem Aktuar. Derselbe wird alljährlich in der ordentlichen Sitzung durch geheimes Stimmenmehr neu gewählt.

§ 13. Nach Beginn des neuen Schuljahres tritt der Verein zur ordentlichen Sitzung zusammen behufs Entgegennahme des Jahresberichts, der Rechnung, zur Festsetzung der Beiträge, zur Wahl des Vorstandes; ausserordentlich, so oft der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder es als nötig erachten.

§ 14. Diese Statuten können revidirt werden, sobald die Mehrzahl der Mitglieder es beschliesst. Von einer vorzunehmenden Revision sind die Mitglieder wenigstens 14 Tage vor der Versammlung in Kenntnis zu setzen.

Über das Schuljahr 1893/94 sind folgende statistische Angaben zu machen:

Mitgliederzahl	19	
Beiträge der Mitglieder	Fr. 149	
Zahl der Stellvertretungen	1	
Dauer der Stellvertretung	4	Tage.
Kosten	Fr. 28	
Beitrag der Gemeinde	„ 150	
Stand der Kasse	„ 2018	

c. Vikariatskasse der Mädchensekundarschule Bern.

Der Beitritt zu dieser Kasse ist obligatorisch. Jedes Mitglied hat 2‰ der Jahresbesoldung als jährliches Unterhaltungsgeld zu leisten. Das Eintrittsgeld beträgt 1‰ der Besoldung. Für durch Krankheit oder Notfälle verursachte Absenzen haben die Mitglieder einen Beitrag von 20 Cts. per Stunde zu bezahlen, für Abwesenheit anderer Art 75 Cts.

Mitgliederzahl		43	
Eintritts- und Unterhaltungsgelder	Fr.	201	
Absenzengelder	„	238	
Stellvertretungsfälle		27	
Gesamtdauer	Wochen	16	und 95 einzelne Stunden.
Dauer der einzelnen Fälle bis	„	4	
Ausbezahlte Entschädigungen	Fr.	629	
Gemeindebeitrag	„	300	
Stand der Kasse am 1. Januar 1894	„	279	

4. Stadt Neuenburg.

Die Lehrerschaft der Primarschule der *Stadt Neuenburg* besitzt seit 1890 eine eigene Hülfskasse,[1]) die ergänzend neben die gleichartige kantonale Institution tritt, und Pensionen, sowie Beiträge an die Kosten allfälliger Stellvertretung ihrer Mitglieder garantirt.

Die auf die Stellvertretung bezüglichen Bestimmungen der Statuten der Hülfskasse („Caisse de prévoyance“) lauten folgendermassen:

Art. 11. L'indemnité de remplacement est calculée au taux admis par le Fonds scolaire cantonal de prévoyance. La caisse paie sur production d'une déclaration de maladie signée par un représentant du comité et visée par un médecin:

a. dès le premier jour et pendant trois mois et demi, *la moitié de l'indemnité allouée au remplaçant;*

b. après ce temps, et pendant trois mois *les trois quarts de cette indemnité.*

Si la maladie se prolonge au-delà de trois mois et demi, la déclaration médicale doit être renouvelée.

Art. 12. Lorsqu'un sociétaire est empêché par la maladie de reprendre ses fonctions au bout de six mois et demi l'assemblée générale décide, en suite d'un préavis du comité, si la caisse sociale continue à payer une partie des frais de remplacement.

Der Rechnung der Kasse vom Jahre 1893 entnehmen wir die folgenden Daten:

Gesellschaftsfonds:

Gesellschaftsfonds auf 31. Dezember 1892	Fr.	893. 36
Mitgliederbeiträge	„	281. —
4/5 des Gemeindebeitrages	„	400. —
4/5 der eingegangenen Geschenke	„	480. —
Zinsen pro 1893	„	55. 92
Zusammen	Fr.	2110. 28
Entschädigungen für Stellvertretung pro 1893	„	28. 50
Bestand des Gesellschaftsfonds auf 31. Dezember 1893	Fr.	2081. 78

[1]) Vergl.: „Statuts de la Caisse de prévoyance du corps enseignant primaire de la Commune de Neuchâtel“, vom 3. Dezember 1890.

Reservefonds:

Bestand auf 31. Dezember 1892	Fr. 143. 50
Eintrittsgelder von vier Mitgliedern	„ 40. —
1/5 des Gemeindebeitrages	„ 100. —
1/5 der Geschenke	„ 120. —
Zinsen pro 1893	„ 12. 82
Bestand auf 31. Dezember 1893	Fr. 416. 32
Betriebsfonds	Fr. 2081. 78
Reservefonds	„ 416. 32
Zusammen auf 31. Dezember 1893	Fr. 2498. 10
— 1892:	„ 1036. 86
Vermehrung im Jahre 1893	Fr. 1461. 24

5. La Chaux-de-Fonds.

Auch die Primarlehrerschaft des Bezirkes *La Chaux-de-Fonds* hat eine Stellvertretungskasse gegründet. Wir lassen die Statuten der „Caisse de remplacement“ vom 9. Juni 1894,[1]) weil sie in mehr als einer Richtung von Interesse sind, in extenso folgen:

Art. 1er. Pour compléter les dispositions de l'art. 95 de la loi scolaire du 27 avril 1889, il est fondé, entre les membres du *corps enseignant primaire du district de la Chaux-de-Fonds*, une association ayant pour but de pourvoir aux frais de remplacement en cas de maladie. Peuvent en faire partie, tous les titulaires de classes et le secrétaire du collège, aussitôt après leur nomination. Toute personne se faisant recevoir plus de six mois après son entrée définitive en fonctions sera tenue de fournir un certificat médical.

Art. 2. Les recettes de la Société proviennent: *a.* des mises d'entrée; *b.* des cotisations annuelles; *c.* des amendes; *d.* des allocations; *e.* des dons.

Art. 3. La cotisation annuelle est de fr. 5, quelle que soit l'époque de la réception. Cette cotisation se paye soit en un seul terme, soit par cinq versements de fr. 1, tombant sur le dernier jour des mois de janvier, mars, mai, septembre, novembre. Une amende de fr. 0,10 par mois de retard sera appliquée.

Si les besoins l'exigent, une cotisation extraordinaire pourra être votée par une assemblée générale.

Art. 4. Aussitôt perçues, les cotisations devront être versées à la Caisse d'épargne neuchâteloise. Les sommes nécessaires au payement des indemnités seront retirées sous la signature du président et du caissier.

Art. 5. Il est créé deux fonds:

1. Le fonds social alimenté par les cotisations, les amendes et les trois cinquièmes des allocations.

2. Le fonds de réserve formé: *a.* des deux cinquièmes des allocations; *b.* des mises d'entrée; *c.* des dons. Un retrait ne pourra y être opéré que par décision d'une assemblée générale. — Quand le capital de fr. 3000 sera

[1]) Unter diesem Datum sind die frühern „Statuts de la caisse de remplacement du corps enseignant primaire du district de La Chaux-de-Fonds“ vom 7. Dezember 1889 abgeändert worden und zwar hauptsächlich in dem Sinne, dass der Modus procedendi im Falle von Krankheit eines Mitgliedes, sowie die Rechte und Pflichten desselben und der Kasse genau umschrieben worden sind (Art. 7—10), während das frühere Reglement der Kasse ganz allgemein und uneingeschränkt die Pflicht, für die Stellvertretungskosten aufzukommen, überbunden hat.

atteint, toutes les ressources de ce compte, ainsi que les intérêts, iront au fonds social.

Chaque fois qu'un prélèvement sera fait, le capital sera complété pendant l'exercice suivant.

Art. 6. Les droits d'un sociétaire ne sont acquis que s'il est en règle avec la caisse. Tout nouveau membre n'a droit à l'indemnité que trois mois après son inscription, et s'il a payé la finance d'entrée.

Art. 7. En cas de maladie, le sociétaire fera avertir le président et le caissier dans les 5 jours.

Art. 8. La caisse sociale verse: *a.* après 10 jours de remplacement effectif et pendant 75 jours de suppléance, la moitié de l'indemnité payée au remplaçant; *b.* après ce temps, et pendant 75 jours de remplacement, le traitement complet du suppléant. Le taux maximum d'indemnité est celui admis par le fonds scolaire de prévoyance. A la suite d'une reprise de travail de plus de 6 jours de classe, l'indemnité ne sera payée à nouveau qu'après 10 jours de remplacement.

Art. 9. Un sociétaire ne pourra pas en une année révolue, retirer plus de l'indemnité totale prévue à l'art. 8. Si la maladie d'un sociétaire dure plus de 6 mois, ou si, après avoir retiré le maximum d'indemnité, un sociétaire retombe malade avant l'année révolue, il sera pourvu à son remplacement par une cotisation supplémentaire à fixer par le comité et l'assemblée générale.

Art. 10. Pour toute maladie, le comité a le droit d'exiger une déclaration du médecin.

Art. 11. L'assemblée générale se réunira le jour de la première conférence officielle de district de l'année. Ses attributions sont: *a.* de nommer le comité et les vérificateurs de comptes; *b.* de statuer sur les propositions émanant du comité, des vérificateurs de comptes ou des sociétaires. Des assemblées extraordinaires pourront être convoquées lorsque le comité le jugera nécessaire ou lorsque le tiers des membres en fera la demande.

Art. 12. S'il s'agit de modifications au règlement et spécialement du vote d'une contribution extraordinaire, la convocation devra porter cet objet à l'ordre du jour.

Art. 13. Pour qu'un vote soit valable, les deux tiers des sociétaires doivent être présents à la séance. Les décisions, sauf celle prévue par l'art. 19, sont prises à la majorité absolue des votants. Les bulletins blancs n'entrent pas en ligne de compte pour le calcul de cette majorité. Si le quorum des deux tiers n'est pas atteint dans une première assemblée, une deuxième réunion sera convoquée; ses décisions seront valables, quel que soit le nombre des membres présents.

Art. 14. Toute absence à une assemblée, même extraordinaire, est passible d'une amende de fr. 0. 50; les motifs d'excuse sont les mêmes que pour la conférence officielle.

Art. 15. L'assemblée générale ordinaire nomme un comité de 11 membres, dont 4 dames; les membres sortants sont rééligibles. Le comité se constitue lui-même par la nomination de un président, un vice-président, un secrétaire, un vice-secrétaire, un caissier et 6 assesseurs (3 dames et 3 messieurs) chargés de visiter les collègues malades.

L'assemblée nomme également, le même jour, deux vérificateurs de comptes et un suppléant.

Toutes les fonctions sont gratuites et tout sociétaire élu membre du comité doit accepter sa nomination s'il n'a pas encore fait partie du comité ou si depuis cinq ans, il n'a rempli aucune charge.

Art. 16. Le comité pourvoit à toute l'administration et présente à chaque assemblée un rapport écrit, tant sur son activité que sur l'état

financier. — Chaque année, les comptes seront pointés par les vérificateurs et munis d'un visa.

Art. 17. Après chaque assemblée, le rapport du comité, le bilan annuel, les résolutions prises et les rapports spéciaux seront relevés dans un registre par le vice-secrétaire; ce registre restera déposé chez le président, où les sociétaires et les candidats pourront le consulter.

Art. 18. En cas de dissolution, l'avoir social sera versé intégralement au fonds scolaire cantonal de prévoyance, dans le but spécial de payer pendant plus de 3 mois l'indemnité de remplacement.

Art. 19. La dissolution ne pourra être prononcée que si les trois quarts des sociétaires l'ont votée.

Art. 20. La date de la fondation de la Société est le 1er janvier 1890, soit le jour même où la loi scolaire est entrée en vigueur, pour ce qui concerne la partie financière.

Die Rechnung der Stellvertretungskasse der Primarlehrerschaft von La Chaux-de-Fonds entnehmen wir die folgenden Angaben:

Einnahmen:		*Ausgaben:*	
Mitgliederbeiträge . . .	Fr. 461	Vikariatsentschädigungen .	Fr. 533
Subventionen	„ 328	Einlage in die Sparkasse .	„ 438
Andere Einnahmen . . .	„ 185	Kassasaldo	„ 2
	Fr. 975		Fr. 974

Stellvertretungsfonds am 31. Dezember 1894 . . Fr. 1227
Reservefonds . . . . „ 937

II. Die Vikariatsverhältnisse auf den höhern Schulstufen.

1. Kanton Baselstadt.

Im ersten Teil der vorliegenden Arbeit sind zusammen mit den Vikariatskassen für die Volksschule auch diejenigen für die höhern Anstalten besprochen worden. Es kann daher hierauf verwiesen werden. Die Vikariatskassen der Basler höhern Schulen sind diejenigen der untern Realschule, des untern Gymnasiums und der Töchterschule. (Vergleiche pag. 5—9.)

2. Kanton Zürich.

Der Direktion des Erziehungswesens, beziehungsweise dem Erziehungsrate steht nach § 29 lemma 2 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 25. Juni 1871 u. a. zu die Urlaubserteilungen an die Lehrer der Kantonallehranstalten (Hochschule, Kantonsschule, Tierarzneischule, Seminar und seit 1874 auch Technikum) und die Fürsorge für vorübergehende Stellvertretung, ebenso nach Ziffer III lemma 3 des zitirten § die Bestellung von Vikariaten und Erteilung von Vikariatszulagen.

Im einzelnen ist die Materie folgendermassen geregelt:

a. Hochschule. Für die Hochschule bestehen keine weitern Bestimmungen als die schon oben erwähnten des Organisationsgesetzes des Regierungsrates vom 25. Juni 1871 und der a. a. O. zitirten Verordnung betreffend Stellvertretung vom 19. August 1869.

b. Kantonsschule in Zürich (Gymnasium und Industrieschule). Das Reglement für die Kantonsschule des Kantons Zürich vom 26. März 1864 enthält folgende einschlägige Bestimmungen:

§ 35. Von Abhaltungen vom Unterricht ist dem Rektor sofort Mitteilung zu machen.

Urlaub für mehr als zwei Tage (§ 46) ist bei der Erziehungsdirektion einzuholen; damit ist im Falle längerer Dauer desselben zugleich ein Vorschlag hinsichtlich der Stellvertretung oder anderweitiger Ausfüllung der Lücke zu verbinden.

§ 36. Ausser den Obliegenheiten, welche jede Lehrstelle selbstverständlich auflegt und wofür die Lehrer zunächst der Aufsichtskommission und sodann dem Erziehungsrate verantwortlich sind, ist jeder Lehrer verpflichtet:

a. bei vorübergehender kürzerer Verhinderung anderer Lehrer seiner Abteilung unentgeltlich statt ihrer Unterricht zu erteilen oder wenigstens die Schüler in den betreffenden Lehrstunden zweckmässig zu beschäftigen.

§ 37. Vikare, welche aus andern Gründen, als wegen Krankheit des Lehrers, nötig werden, entschädigt der betreffende Lehrer (§ 307 des Unterrichtsgesetzes).

c. Lehrerseminar in Küsnacht. Das Reglement für das zürcherische Lehrerseminar vom 6. Juni/14. Juli 1877 setzt folgendes fest:

§ 13. Die Aufsichtskommission ist berechtigt, dem Direktor oder einem Lehrer Urlaubsgesuche für höchstens acht Tage zu bewilligen. Findet sie, dass die ausfallenden Stunden sich ohne Nachteil für den Gang der Anstalt durch die übrigen Lehrer ausfüllen lassen, so weist sie den Seminardirektor an, im Einverständnisse mit dem Konvente für die Ausfüllung zu sorgen. Andernfalls überweist sie die Angelegenheit an den Erziehungsrat mit Vorschlägen für Bestellung eines Vikariates. Ein ähnliches Verfahren findet auf Anzeige des Seminardirektors in Krankheitsfällen statt. (Vergl. §§ 23 und 30.)

§ 23. Wenn ein Lehrer vorübergehend am Unterrichte verhindert wird, ohne ein diesfälliges Urlaubsgesuch rechtzeitig eingeben zu können, so sorgt der Seminardirektor unter Mitwirkung des Konventes dafür, dass wo möglich alle ausfallenden Stunden durch Unterricht von andern Lehrern ausgefüllt werden.

In Fällen von Urlaub oder Krankheit verfährt er nach Massgabe von § 13.

§ 30. Jeder Seminarlehrer ist verpflichtet, innerhalb der Schranken von § 13 für andere Lehrer, welche verhindert sind, ihre Stunden zu halten, in billigem Verhältnisse zu den eigenen Anstellungsverhältnissen Unterricht in seinen eigenen Fächern zu erteilen. Mehr als sechs Wochen darf eine solche Ausfüllung durch Stunden der übrigen Lehrer nicht stattfinden, ohne dass sich auch der Konvent der Seminarlehrer seinerseits dazu bereit erklärt. Ist er selbst verhindert, seinen Unterricht zu erteilen, so hat er rechtzeitig bei der Aufsichtskommission den dafür nötigen Urlaub nachzusuchen, oder wenn dies nicht sein kann, davon beförderlichst Anzeige zu machen. Dauert eine solche Verhinderung nicht mehr als zwei Tage, so genügt eine rechtzeitige Anzeige an den Seminardirektor.

d. Technikum in Winterthur. Über die Frage der Stellvertretung für Lehrer am kantonalen Technikum in Winterthur

enthält das Reglement für das Technikum des Kantons Zürich in Winterthur vom 9. August 1881 folgende Bestimmungen:

§ 37, lemma 5. Tritt ein Lehrer für einen kranken oder abwesenden Kollegen mit Bewilligung oder auf Anordnung der Aufsichtskommission beziehungsweise deren Präsidenten vikariatsweise ein, so hat er nach der zweiten Woche der Aushülfe Anspruch auf angemessene Entschädigung.

§ 38. Jeder Lehrer hat für den Fall einer Verhinderung bis auf drei Tage dem Direktor Anzeige zu machen; bei längerer Verhinderung hat er der Aufsichtskommission ein Urlaubsgesuch einzureichen, das, wenn der verlangte Urlaub drei Wochen nicht übersteigt oder in dringlichen Fällen, deren Präsident von sich aus erledigt.

Wenn Stunden ausfallen, hat der Direktor dafür zu sorgen, dass die Klassen angemessen beschäftigt werden. Es ist in solchen Fällen jeder Lehrer zur Stellvertretung verpflichtet; jedoch hat der Direktor darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Lehrer möglichst gleichmässig zu solchen Mehrleistungen herbeigezogen werden.

Bei längerer Dauer der Abwesenheit hat sich der Direktor mit dem Präsidenten der Aufsichtskommission bezüglich der nötigen Massnahmen ins Einvernehmen zu setzen. Die allfällige Vikariatsentschädigung wird von der Aufsichtskommission festgestellt; wurde das Vikariat wegen Krankheit nötig, so wird dem Lehrer eine Staatszulage erteilt, die je nach den Verhältnissen des Falles bis auf den vollen Betrag der Entschädigung des Vikars ansteigen kann. (§ 307 des Unterrichtsgesetzes.)

e. Kantonale Tierarzneischule in Zürich. Für die Stellvertretung der Lehrer an der Tierarzneischule sind folgende Bestimmungen des Reglementes für die Tierarzneischule vom 16. März 1889 massgebend:

§ 41. Wenn ein Lehrer an der Erteilung des Unterrichtes gehindert ist, so soll er davon dem Direktor Anzeige machen. Dauert die Verhinderung eines Lehrers oder des Direktors länger als drei Tage, so ist dem Präsidenten der Aufsichtskommission davon Kenntnis zu geben und hat der Betreffende für den Fall, als nicht Krankheit die Ursache ist, rechtzeitig um Bewilligung des nötigen Urlaubs nachzusuchen. Für einen Urlaub von mehr als 14 Tagen ist die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen und, soweit bei derartigen und anderweitigen Unterbrechungen im Unterricht die Bestellung eines Vikariates erforderlich wird, ist gleichzeitig ein Stellvertreter vorzuschlagen.

Im Laufe des letzten Jahrzehnts hat an den Mittelschulen im Kanton Zürich Stellvertretung in folgendem Umfange stattgefunden:

Schuljahr	Zahl der Stellvertretungen	Dauer der Stellvertretung in Stunden: Minimum	Maximum	Durchschnitt	Total	Kosten Fr.	Staatsbeitrag Fr.
1884/85	5	52	469	374	1870	5619	3576
1885/86	1	—	—	—	360	1080	360
1886/87	2	144	249	196	393	1179	1179
1887/88	6	123	938	547	1643	4929	3716
1888/89	6	238	923	233	1399	4197	3481
1889/90	3	230	321	264	791	2374	2374
1890/91	6	45	239	124	748	2245	2094
1891/92	4	58	275	195	781	2343	2164
1892/93	6	27	300	119	715	2144	2087
1893/94	—	—	—	—	—	—	—

3. Kanton Bern.

Für die Lehrer am städtischen Gymnasium in Bern besteht eine eigene Vikariatskasse. Die Statuten der Kasse haben folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Vikariatskasse bezweckt, den Lehrern, welche durch Krankheit an der Ausübung ihres Berufes verhindert sind, die entstehenden Stellvertretungskosten zu erleichtern.

§ 2. Die Vikariatskasse wird gebildet:
1. aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder;
2. aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder;
3. aus dem von dem kranken Lehrer zu tragenden Teile der Stellvertretungskosten (in Jahren, in welchen solche ausnahmsweise von der Hauptversammlung beschlossen werden sollten);
4. aus den Zinsen der angelegten Gelder;
5. aus den Beiträgen der Behörden;
6. aus Schenkungen und Vergabungen.

§. 3. Jedes Mitglied bezahlt ein Eintritts- und Unterhaltungsgeld. — Das Eintrittsgeld richtet sich nach dem jeweiligen Bestande der Kasse. Das jährliche Unterhaltungsgeld wird — nach Anhörung des Berichtes und Antrages des Vorstandes — alljährlich von der Hauptversammlung für das laufende Schuljahr festgesetzt. Der Bezug der ordentlichen Beiträge geschieht jährlich.

§ 4. Die Hülfe der Vikariatskasse erstreckt sich innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten — vom Beginn einer ernstlichen Krankheit, welche Stellvertretung erfordert, an gerechnet — in der Regel bis auf 12 Wochen der Abwesenheit des kranken Lehrers. Dauert die Stellvertretung über einen allfällig eintretenden Todesfall hinaus, so bleibt die Vikariatskasse in dem nämlichen Verhältnisse zu den Hinterlassenen bis zum Ablauf der 12 Wochen, es sei denn, dass die Behörden die Stellvertretung nach dem Tode übernehmen.

Die Woche zählt sechs effektive Schultage.

§ 5. Besorgen Mitglieder der Vikariatskasse die Stellvertretung, so haben dieselben Ansprüche auf folgende Entschädigungen:

für die ersten drei Wochen Fr. 1. 50 bis Fr. 2,

für neun weitere Wochen Fr. 2 bis Fr. 3 per Stunde.

§ 6. Der Austritt steht jedem Mitgliede jeweilen auf den Abschluss eines Schuljahres frei und muss schriftlich angezeigt werden.

Der Austretende hat keinen Anspruch an den Kassabestand.

§ 7. Allfällige Schenkungen und Vergabungen, welche dem Vereine zufliessen, dürfen nicht angegriffen werden.

Wenn die in § 2, 1—5 angegebenen Einnahmen nicht hinreichen, um den laufenden Verpflichtungen nachzukommen, so soll das Fehlende durch ausserordentliche Beiträge der Mitglieder nach dem Verhältnisse ihrer Besoldungen gedeckt werden.

§ 8. Die Aufhebung der Vikariatskasse kann nur mit $^3/_4$ sämtlicher Stimmen beschlossen werden. — Bei der Aufhebung wird der Kassabestand unter die Mitglieder verteilt und zwar im Verhältnis zu ihren geleisteten ordentlichen Beiträgen.

Kapitalien an Schenkungen und Vergabungen, sowie allfällige nicht verwendete Beiträge von Behörden dürfen nicht verteilt werden, sondern sind entweder im Sinne der Geber zu verwenden oder bei einer zuständigen Behörde zu deponiren.

§ 9. Die Verwaltung der Vikariatskasse besorgt ein Vorstand, welcher aus einem Präsidenten, einem Kassier und einem Sekretär besteht und alljährlich in der Hauptversammlung in geheimer Abstimmung gewählt wird.

§ 10. Der Vorstand hat sich bei den Rektoren über die Art der Stellvertretung zu erkundigen und darnach deren Kosten genau zu ermitteln.

§ 11. Alljährlich nach Beginn des neuen Schuljahres hält der Verein seine ordentliche Hauptversammlung zur Entgegennahme des Jahresberichtes, der Rechnungsablage, zur Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Beiträge ab, sowie zur Vornahme der Wahlen des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisoren für das laufende Rechnungsjahr.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird von dem Vorstande nach Bedürfnis oder auf das Verlangen von $^1/_4$ der Mitglieder einberufen.

Bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der unter § 8 und 12 bezeichneten, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

§ 12. Anträge auf Revision der Statuten oder Aufhebung des Vereins müssen dem Vorstande schriftlich eingereicht werden und den Mitgliedern bei der Einladung zu der betreffenden Versammlung wenigstens 14 Tage vorher mitgeteilt werden.

Eine Revision der Statuten kann nur durch die absolute Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Kasse beschlossen werden.

Die Kosten der Stellvertretung werden seit 1. Juli 1891 ganz aus der Vikariatskasse bestritten infolge eines Legates eines gewesenen Gymnasiallehrers (Herr J. Koch sel.) im Betrag von Fr. 5000. Früher, von 1888—1891, musste 1 ‰ der Besoldung, von 1881—1887 2 ‰ und im ersten Jahr 1880/81 sogar 5 ‰ als Prämie einbezahlt werden.

Betreffend die Vikariatskasse des städtischen Gymnasiums in Bern sind folgende statistische Angaben zu machen:

	1893/94	1892/93	1891/92
Mitgliederzahl [1]	37	36	34
Beiträge (1 ‰ der jährlichen Besoldung und 5 ‰ als Eintrittsgeld)	Fr. 176		
Stellvertretungsfälle [2]	4	2	2
Gesamtdauer (in Wochen)	15	7	3
Kosten	Fr. 745. —	Fr. 276. 50	Fr. 232. 50
Beitrag der Kasse an die Kosten . .	„ 745. —	„ 276. 50	„ 214. 80
Gemeindebeitrag seit Gründung d. Kasse	„ 200. —	„ 200. —	„ 200. —

Stand der Kasse auf 31. März 1894: Fr. 9166.

Für eine Unterrichtsstunde wird ein Betrag von Fr. 2 bis 3 vergütet.

4. Kanton Waadt.

Für die Mittelschulen schafft Art. 95 des Sekundarschulgesetzes vom 19. Februar 1892 Recht (siehe oben) und für die Universität in Lausanne das Gesetz über das höhere Unterrichtswesen vom 10. Mai 1890 in seinem Art. 25:

Lorsqu'un professeur est momentanément empêché de remplir ses fonctions, le Conseil d'Etat pourvoit à l'enseignement aux frais de ce professeur. — Toutefois, si le professeur est empêché de remplir ses fonctions pour cause de maladie ou pour toute autre cause indépendante de sa volonté, il est pourvu à l'enseignement aux frais de l'Etat.

Si l'empêchement est de nature à se prolonger, il peut y avoir lieu à l'application de l'art. 28.[3]

---

[1]) Alle Lehrer, inkl. Turnlehrer; Schwimmlehrer nicht.

[2]) Nur Stellvertretungsfälle von mehreren Tagen berücksichtigt.

[3]) Lorsqu'un professeur ne remplit plus utilement ses fonctions, le Conseil d'Etat peut, après l'avoir entendu, mettre ce professeur hors d'activité de service. Il peut être alloué une indemnité à l'intéressé.

Für das Schuljahr 1893/94 sind mit Bezug auf die Anordnung von Stellvertretungen folgende Angaben zu machen:

	Zahl der Fälle	Dauer	Staatsbeiträge Fr.
Collèges communaux	1	2 Wochen bis 6 Monate	—
Collège cantonal	4		1000
Ecoles industrielle et commerciale	4		400
Université	1		1200

5. Kanton Luzern.

Bezüglich der Kantonsschule (Gymnasium, Lyzeum und Realschule), der theologischen Lehranstalt, der Kunstgewerbeschule, des Lehrerseminars und der Taubstummenanstalt fallen, wenn eine Stellvertretung wegen Krankheit nötig wird, die daherigen Kosten ganz zu Lasten des Staates, bei den Mittelschulen (Münster, Sursee und Willisau) mit $^1/_4$ zu Lasten des Schulkreises und mit $^3/_4$ zu Lasten des Staates.

6. Kanton Schwyz.

Im Verlaufe des Schuljahres 1892/93 wurde infolge Krankheit eines Professors am Lehrerseminar eine dreimonatliche Stellvertretung nötig, die durch Professoren vom Kollegium in Schwyz besorgt wurde. Die daherigen Kosten der Seminarverwaltung betrugen Fr. 300.

7. Kanton Freiburg.

Das Gesetz über das höhere Unterrichtswesen des Kantons Freiburg vom 18. Juli 1882[1]) enthält in seinem Art. 52 folgenden auf die Stellvertretung bezüglichen Passus:

> Art. 52. En cas d'absence ou de congé, le Recteur (du collège St-Michel) pourvoit à l'enseignement aux frais du professeur absent. Si toutefois l'empêchement provient de maladie ou de service militaire, il est pourvu à l'enseignement aux frais de l'Etat.
>
> Si la maladie dure plus d'un trimestre, il est fait une retenue de la moitié du traitement légal du titulaire.

8. Kanton St. Gallen.

Art. 54 der Kantonsschulordnung vom 10. Mai 1865 lautet:

> „Im Falle der Erkrankung eines Lehrers fällt die Entschädigung eines angestellten *Stellvertreters* dem Staate zur Last, sofern die Krankheit nicht über drei Monate dauert."

9. Kanton Graubünden.

Bei Stellvertretungen an der Kantonsschule in Chur gelten seit Jahren folgende Bestimmungen:

Dauert die Unterbrechung des Unterrichtes eines Lehrers wegen Krankheit so lange, dass eine „Provision" durch die übrigen

[1]) Loi sur l'enseignement littéraire, industriel et supérieur du 18 juillet 1882.

Lehrer veranstaltet werden muss, so ist jeder Lehrer verpflichtet, nach Kräften bei derselben mitzuwirken. Der Staat entschädigt die providirenden Lehrer mit Fr. 2 per Stunde, und zwar für jede Unterrichtsstunde, die sie über die ihnen zugeteilte Stundenzahl zu erteilen haben. Der wegen Krankheit oder aus andern Gründen zu ersetzende Lehrer bezieht seine Besoldung so lange fort, als die Behörde es nicht für angemessen erachtet, anders zu verfügen.

Im Schuljahr 1893/94 wurden an der Kantonsschule in Chur fünf Vikariate notwendig (4 wegen Erkrankung und 1 wegen Militärdienst). Die Gesamtdauer betrug 51 (7, 8, 9, 13 und 14) Wochen und verursachte eine Auslage an Provisionen von Fr. 1250.

10. Kanton Aargau.

Im Falle von Stellvertretung von Lehrern an der Kantonsschule, am Seminar in Wettingen und an der Bezirksschule in Muri (Staatsanstalt) trägt der Staat die Vikariatskosten.

Am Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar in Aarau trägt gemäss § 16 des bezüglichen Vertrages der Staat die Vikariatskosten zu $^2/_3$, die Gemeinde Aarau zu $^1/_3$.

11. Kanton Thurgau.

Das Reglement der Aufsichtskommission der Kantonsschule in Frauenfeld bestimmt:

„Für die Ersetzung ausfallender Lehrstunden, sowie für Anstellung von Vikarien zu zeitweiliger Aushülfe — für letzteres unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung — erteilt die Aufsichtskommission die geeigneten Aufträge. Ein längerer Urlaub kann nur vom Regierungsrate gestattet werden."

Das Seminar-Reglement setzt folgendes fest:

In den Geschäftskreis der Seminarkommission fällt im besondern:

„Vorschlag an den Regierungsrat zur Anstellung von Hülfslehrern oder zur Leistung allfälliger zeitweiser Aushülfe."

Wenn in obigen Bestimmungen die Bestellung von Vikariaten auf *Kosten des Staates* nicht gerade strikte ausgesprochen ist, so war die Praxis in allen bekannten Fällen die, dass durch spezielle Beschlüsse und Verfügungen der betreffenden Aufsichtskommissionen, beziehungsweise des Regierungsrates die Anstaltskassen (indirekt die Staatskasse) angewiesen wurden, die Kosten der Stellvertretung sowohl bei Krankheit als Einberufung eines Lehrers in den Militärdienst zu tragen.

12. Kanton Zug.

In der „Verordnung betreffend Wahl, Amtsdauer und Stellvertretung der Lehrer an der Industrieschule vom 4. August 1883" ist betreffend die Stellvertretung folgendes festgesetzt:

§ 3. In Krankheitsfällen sind die Lehrer nach Anweisung der Aufsichtskommission auf die Dauer von vier Wochen zu gegenseitiger Aushülfe verpflichtet und zwar ohne Entschädigung.

Dauert die Krankheit des Lehrers über vier Wochen, so wird der Erziehungsrat auf Antrag der Aufsichtskommission einen Stellvertreter bezeichnen.

§ 4. Der Stellvertreter erhält als Honorar vom Kantone 50 %, vom kranken Lehrer 10 % des betreffenden Professorengehaltes.

§ 5. Auf Antrag des Erziehungsrates kann der Regierungsrat die Besoldung des Stellvertreters höher fixiren, auch unter Umständen dem kranken Lehrer jeglichen Beitrag an den Stellvertreter erlassen.

§ 6. Die Stellvertretung soll die Zeitdauer von zehn Schulmonaten nicht überschreiten; nach Ablauf dieses Termins hat der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates eine Neuanstellung vorzunehmen.

§ 7. Während der Dauer der Stellvertretung ist der durch Krankheit an der Berufsausübung gehinderte Lehrer zum vollen Bezuge des Gehaltes — vorbehältlich den Beitrag an den Stellvertreter — berechtigt.

Rückblick.

Um die Frage der Stellvertretung nach allen Seiten in richtiger Weise würdigen zu können, bedarf es einer eingehenden *Kenntnis* der *kantonalen Schulorganisationen.* Es ist für die Beurteilung gewisser statistischen Angaben nicht gleichgültig, ob dieselben einen Kanton betreffen, der seinen Volksschulunterricht auf das Winterhalbjahr verlegt, oder einen Kanton, der die Ganztagjahrschule durchgeführt hat. Zwischen den beiden Extremen finden sich in unsern schweizerischen Verhältnissen eine Reihe von Abstufungen. Denn jeder Kanton ist eben in seinem Schulwesen selbständig und richtet sich mit Bezug auf die Schule in seinem Hause so gut ein, als es die Umstände erlauben und als das Bedürfnis es gebietet. Wenn der Lehrer nur während eines Teils des Jahres in der Schule betätigt ist, so ist selbstverständlich die Wahrscheinlichkeit geringer, dass für ihn Stellvertretung notwendig werde, als wenn er seine Dienste während des ganzen Jahres der Schule zu widmen hat. Es dürfte die Notwendigkeit der Stellvertretung hier beinahe proportional sein mit der von der Lehrerschaft der *Schule durchschnittlich gewidmeten Zeit.* Es muss aber hiebei doch noch in Betracht gezogen werden, dass die während eines ganzen Jahres betriebene Schularbeit die Gesundheit eines Lehrers unverhältnismässig mehr angreift und die Gefahr der Stellvertretung näher rückt, als wenn die Schularbeit während eines Teils des Jahres mit anderer, insbesondere körperlicher Betätigung abwechselt.

Ein weiterer Faktor darf sodann bei der Beurteilung dieser Frage nicht vernachlässigt werden: das *Verhältnis der Zahl der*

Lehrer zu der Zahl der Lehrerinnen in den einzelnen Kantonen; denn es ist eine bekannte Tatsache, die auch durch die folgende Zusammenstellung von neuem erhärtet wird, dass die Lehrerinnen häufiger als die Lehrer in den Fall kommen, Stellvertretung wegen Krankheit beanspruchen zu müssen.

Endlich sind die *Besoldungsverhältnisse* des Lehrpersonals mit in Anschlag zu bringen, da sie wenigstens zum Teil in inniger Wechselbeziehung zu der oben besprochenen jährlichen Dauer des Schuldienstes der Lehrer stehen und auch die Stellvertretungsfragen wesentlich beeinflussen.

Es soll in nachstehender Übersicht versucht werden, diese drei Faktoren statistisch zur Darstellung zu bringen:

Kantone	Durchschnittsbesoldungen 1882 Lehrer Fr.	Lehrerinnen Fr.	Lehrpersonal überhaupt Fr.	Zahl pro 1892 der Lehrer	Lehrerinnen	Total	Schuldauer Wochen per Jahr
Zürich . . .	2228	1805	2192	697	58	755	44
Bern . . .	1386	1032	1249	1216	833	2049	32—40
Luzern . .	1287	1226	1279	270	55	325	17—25 [1]); 37—42 [2])
Uri	528	359	451	27	28	55	17—30 [3]); 44
Schwyz . .	1025	539	758	56	84	140	38—44
Nidwalden .	650	370	448	8	32	40	28 [3]); 38—42
Obwalden .	891	493	597	12	31	43	38—42
Glarus . . .	1610	—	1610	92	—	92	43—46
Zug	1122	419	778	33	35	68	40—43
Freiburg . .	1031	693	897	256	190	446	31—44
Solothurn .	1288	1169	1283	232	21	253	32—42
Baselstadt .	3213	1535	2778	83	34	117	44
Baselland . .	1446	1450	1446	141	14	155	44—46
Schaffhausen	1664	1172	1623	117	5	122	42
Appenzell A.-Rh.	1821	1850	1821	111	—	111	46—48
Appenzell I.-Rh.	979	646	882	17	11	28	36—46 [4])
St. Gallen . .	1584	1195	1554	506	24	530	24—44 [5])
Graubünden .	694	482	669	423	48	471	24—30 [3]); 40—44 [6])
Aargau . .	1224	1096	1207	482	103	585	37—42
Thurgau . .	1561	1257	1552	276	12	288	40—42
Tessin . . .	666	507	572	171	345	516	26 [7])
Waadt . . .	1744	1166	1514	501	460	961	37—44
Wallis . . .	425	342	387	288	239	527	24—32 [7])
Neuenburg .	1938	1047	1356	136	323	459	42—44 [8])
Genf . . .	2188	1227	1647	115	167	282	44
Schweiz	1419	901	1263	6266	3152	9418	

[1]) Für Sommer- und Winterschulen. — [2]) Für Jahresschulen. — [3]) Winterschulen. — [4]) Halbtagjahrschulen. — [5]) Der Kanton St. Gallen besitzt: Ganztagjahrschulen, Halbtagjahrschulen, Dreivierteljahrschulen, geteilte Jahrschulen, Halbjahrschulen. — [6]) Schulen von Chur. — [7]) Winterschulen, ausgenommen in den Städten und grössern Ortschaften, in welchen Dreivierteljahrschulen oder Jahresschulen bestehen. — [8]) Die wenigen Ecoles temporaires (nur während des Winters) 22 Wochen.

Wir bezeichnen diese Übersicht ausdrücklich als einen Versuch. Es muss zudem bemerkt werden, dass in Ermangelung neuerer Angaben mit Bezug auf die Schuldauer und die Besoldungsverhältnisse der Lehrer auf die Übersichten der Schulstatistik von C. Grob für das Jahr 1882 zurückgegriffen werden musste. Im letzten Jahrzehnt haben aber alle Kantone ohne Ausnahme in er-

freulicher Weise ihr Schulwesen zu fördern gesucht, sei es auf dem Wege von Schulgesetzesrevisionen, sei es durch Vertiefung und innere Ausgestaltung der Schuleinrichtungen innerhalb des Rahmens der bestehenden Schulgesetze. So stellen sich denn die in den Rubriken betreffend die Schuldauer und die Besoldungsansätze statistisch zur Darstellung gebrachten Verhältnisse durch die Gegenwart zum Teil als bereits überholt dar. Mit Bezug auf die Schuldauer wird es in einer Reihe von Kantonen innerhalb ihres Gebietes verschieden gehalten. Wir finden nebeneinander Ganztagjahrschulen, Dreivierteljahrschulen, Halbtagjahrschulen, Halbjahrschulen oder doch einzelne dieser Arten von Schulen. Es ist dies insbesondere in den grössern Gebirgskantonen der Fall. Immerhin dürften die Angaben vom Jahr 1882 mit Bezug auf die Vergleichung der Kantone unter sich im wesentlichen so ziemlich das Richtige treffen. Was das Verhältnis der Zahl der Lehrer zu der Zahl der Lehrerinnen anbetrifft, so sind die im statistischen Teil des Jahrbuches 1892 enthaltenen Angaben eingestellt worden.

Nachdem wir diese Bemerkungen vorausgeschickt haben, dürfte es als angezeigt erscheinen, in einem kurzen Überblicke die Ergebnisse der Untersuchung über die Frage der Stellvertretung der Lehrer in der Schweiz zusammenzustellen.

I. Volksschule,

inkl. gehobene Volksschule (Sekundarschule, Realschule etc.) und Mädchenarbeitsschule.

Die *Stellvertreter* werden fast allgemein durch die kantonalen Erziehungsbehörden bezeichnet. Wenn dies durch die Gemeinden selbst geschieht, so besteht für dieselben die Pflicht zur Kenntnisgabe an die Oberbehörde behufs nachträglicher Genehmigung. Nur ganz ausnahmsweise ist es ins Ermessen des Lehrers gestellt, seinen Vertreter (allerdings unter Mitteilung an die Gemeindeschulbehörde) selbst zu bestimmen (z. B. Graubünden). In andern Kantonen nimmt die zuständige Amtsstelle den Vorschlag des Lehrers für seine Stellvertretung entgegen und entspricht demselben in der Regel.

Die Stellvertreter sind entweder stellenlose junge Lehrer oder Seminaristen der obersten Seminarklassen. In einigen Kantonen werden auch bereits im Ruhestande sich befindende Lehrer und zwar insbesondere bei Lehrermangel zur Aushülfe herangezogen (Zürich, Bern). In einigen Kantonen der Innerschweiz (Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden) wird, wenn die an den dortigen Schulen betätigten Lehrschwestern an der Schulhaltung verhindert sind, Aushülfe in bereitwilliger Weise von den Instituten Menzingen und Ingenbohl geleistet; hie und da treten auch in verdankenswerter Weise die betreffenden Ortsgeistlichen und Kapläne, ja ausnahmsweise sogar geeignete Private in die Lücke.

Die *Entschädigung der Stellvertreter* ist sehr verschieden; sie wechselt nach den Kantonen. Als Durchschnittsansatz für die mehr landwirtschaftlichen Kantone der schweizerischen Hochebene darf ein Beitrag von zirka Fr. 20 *per Woche* für die Primarlehrer und von Fr. 20—30 für die Lehrer der gehobenen Volksschule (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) angenommen werden. Ausdrücklich festgelegt sind die Ansätze in den Kantonen Baselland (Fr. 20) und Zürich (Fr. 20 für Primarlehrer und Fr. 25 für Sekundarlehrer), Thurgau (Fr. 16).

In einer Anzahl von Kantonen steht die Entschädigungssumme noch unter diesen Beträgen.

Die Städtekantone und städtischen Gemeinwesen bewilligen den an ihren Schulen wirkenden stellvertretenden Lehrkräften grössere wöchentliche Entschädigungen, so die Stadt Zürich Fr. 35 für den Primar- und Fr. 40 für den Sekundarlehrer, Baselstadt und Bern entschädigen nach der erteilten Stundenzahl.

Es ist in den einleitenden Bemerkungen zu der vorliegenden Arbeit bereits darauf aufmerksam gemacht worden, dass im wesentlichen bloss die Verhältnisse der Stellvertretung in den Fällen von *Krankheit* und *Militärdienst* zur Behandlung kommen sollen.

A. Stellvertretung wegen Krankheit.

Stellvertretung wird in der Regel nur gewährt bei Krankheit des Lehrers selbst. Einige Kantone bewilligen dieselbe ausserdem auch und beteiligen sich an den Kosten derselben in höherm oder geringerm Masse in den Fällen, wo eine ansteckende Krankheit in der Familie des Lehrers dessen Ausschluss aus der Schule zur Folge hat. Dies ist beispielsweise der Fall in den Kantonen Baselstadt, Zürich und Thurgau. Die Vikariatskassen des Kantons Baselstadt treten mit ihrer Entschädigung noch in einer Reihe von Fällen ein, in welchen nicht Krankheit oder Militärdienst der Grund der Stellvertretung ist. Der § 7 der Ordnung für die Vikariatskassen gibt nämlich folgende Fälle an, in welchen die Kassen in Anspruch genommen werden können: Krankheit der Lehrer oder Lehrerinnen; ansteckende Krankheiten, infolge deren einem Mitgliede der Schulbesuch ärztlich untersagt wird; Todesfälle von Eltern, Kindern, Ehegatten oder Geschwistern; Begräbnis anderer naher Verwandter; eigene Hochzeit; Niederkunft der Gattin eines Lehrers; Taufe, Konfirmation oder Hochzeit, welchen man als Vater, Vormund oder Pate, Mutter oder Patin beiwohnt; Militärdienst; notwendiges Erscheinen vor Behörden; Wohnungsveränderung; andere Fälle, über deren Gültigkeit die Konferenz zu entscheiden hat.

Was die Frage der *Tragung der Kosten* der Stellvertretung anbetrifft, so gestalten sich die bezüglichen Verhältnisse in der Schweiz folgendermassen:

Im Kanton Baselland trägt die Staatskasse die Kosten der Stellvertretung vollständig; Staat und Gemeinde teilen sich in dieselben in den Kantonen Aargau[1]), Luzern, Waadt, Freiburg, Solothurn. In letzterm Kanton geschieht dies nur in kürzern Krankheitsfällen; bei längerer Krankheit fällt auch dem Lehrer ein Teil der Kosten zur Last. Staat und Lehrer übernehmen je nach den Verhältnissen einen grössern oder geringern Teil der Kosten in den Kantonen Zürich, Luzern, Baselstadt (Vikariatskassen), St. Gallen, Genf; im Kanton Bern werden die Vikariatsauslagen zu gleichen Teilen von Staat, Gemeinde und Lehrer getragen; ähnlich verhält es sich mit Schaffhausen, wo zur Hälfte der Lehrer und zur Hälfte die betreffenden Besoldungsgeber (Staat und Gemeinde) belastet werden.[2]) In den Kantonen Thurgau, Tessin, Neuenburg, Zug und Freiburg suchen die bestehenden staatlich subventionirten Lehrerhülfskassen wenigstens etwelchermassen die Last der Stellvertretungskosten ihren Mitgliedern abzunehmen; in Freiburg übernimmt überdies in bestimmten Fällen die Gemeinde die Hälfte der Kosten. Im Kanton Tessin kommt der Staat oder die Gemeinde vollständig für die Kosten während eines Monats auf.

Da aber die Hülfskassen in den letztgenannten Kantonen regelmässig einer Reihe ganz verschiedener Zwecke nebeneinander zu dienen haben, wie Ausrichtung von Sterbefallsummen, Ruhegehalten, beziehungsweise Alterszulagen, sodann von Witwen- und Waisenrenten, von Beiträgen im Falle von Krankheit in der Familie des Lehrers etc., und da sie zudem regelmässig nicht auf versicherungstechnisch absolut zuverlässiger Grundlage stehen und nicht über bedeutende Hülfsmittel verfügen, so sind die Beiträge, die sie an die Kosten allfälliger Stellvertretung ihrer Mitglieder zu leisten im stande sind, regelmässig ganz unerheblich.

Es ist auf die Zersplitterung der Kräfte der Kassen durch die Berücksichtigung der verschiedensten Hülfszwecke bereits in der einleitenden Arbeit des letzten Jahrbuches aufmerksam gemacht worden.[3]) Eine Beschränkung der Unterstützung auf einen, höchstens aber zwei Zwecke dürfte diesen Hülfskassen in hohem Masse empfohlen werden. Dann könnten sie durch ihre reichlicher bemessenen Unterstützungssummen, insbesondere auch in Notfällen, in wirksamer Weise wahrhaft Gutes leisten.

In den übrigen oben nicht erwähnten Kantonen fallen die Kosten der Stellvertretung regelmässig und ausschliesslich zu

[1]) Die Stellvertretungskosten werden für die Stufe der Primarschule von Staat u. Gemeinde im Verhältnis ihrer Beitragsleistung an die Besoldungen übernommen. Stellvertretung auf der Stufe der Bezirksschule fällt zu Lasten der Gemeinde.

[2]) Einer nachträglich eingegangenen Mitteilung entnehmen wir folgende Details: An die Stellvertretung leisten: beim Elementarlehrer der Staat 1/4, die Gemeinde 1/4, beim Real- und Gymnasiallehrer der Staat die Hälfte; der Rest der Kosten ist vom Lehrer zu tragen. Die Dauer der Stellvertretungen im Jahr 1893/94 variirte von 6 Tagen bis zu 6 Monaten und stieg zusammen auf 154 Wochen an. Der Staat leistete einen Beitrag von Fr. 1762.

[3]) Jahrbuch 1892, pag. 99—101.

Lasten des Lehrers, wenn nicht hie und da, in Berücksichtigung des einzelnen Falles, die Gemeinden von sich aus etwa die Kosten ganz oder zum Teil auf sich nehmen, ohne übrigens hiezu gesetzlich verpflichtet zu sein.

* * *

Was die Fürsorge für die Stellvertretung an den *Mädchenarbeitsschulen* im besondern anbetrifft, so liegt sie noch sehr im Argen. Bloss einige Kantone haben sich dazu aufgerafft, die Arbeitslehrerinnen mit Bezug auf die Stellvertretung der Volksschullehrerschaft gleichzustellen, so *Baselstadt,* das in dieser Beziehung durch seine mustergültige Ordnung betreffend die Vikariatskassen vorsorgt; dann der Kanton *Aargau,* wo Gemeinde und Staat im Verhältnis ihrer Beitragspflicht an die Arbeitslehrerinnenbesoldung die Kosten allfälliger Stellvertretung auf sich nehmen. Ebenso sind die Arbeitslehrerinnen und Kleinkinderlehrerinnen in den Kantonen *Waadt* und *Genf* der Fürsorge des Gemeinwesens für ihre kranken Tage teilhaftig geworden. Seit dem 21. Juni 1894 ist auch *Baselland* in die Reihe dieser Kantone eingetreten, indem es in Zukunft die volle Vikariatsbesoldung für die Arbeitslehrerinnen wie für die Volksschullehrer vollständig zu Lasten der Staatskasse übernimmt.

Dagegen hat es die grosse Mehrzahl selbst derjenigen Kantone, welche für ihre Volksschullehrerschaft in der bezeichneten Richtung vorgegangen sind, unterlassen, die Fürsorge für allfällige Stellvertretung auch auf die Arbeitslehrerinnen auszudehnen (Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Neuenburg).

Ebenso trifft dies selbstverständlich auch für alle übrigen Kantone zu, die nach den Ausführungen in dieser Arbeit die Frage der Stellvertretung noch nicht grundsätzlich oder nicht in wirksamer Weise gelöst haben [Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Zug, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., Graubünden, Tessin, Wallis].

In verschiedenen Kantonen hat man in den letzten Jahren an der Ausgestaltung und Hebung der weiblichen Arbeitsschulen mit Erfolg gearbeitet; man hat die Anforderungen an die Lehrerinnen da und dort ganz wesentlich gesteigert; aber dabei in der Regel in weniger intensiver Weise an die materielle Besserstellung des Standes der Arbeitslehrerinnen gedacht (Zürich). Und dazu wäre wohl auch die Fürsorge für Stellvertretung in Krankheitsfällen zu rechnen.

Über den *Umfang* der in der Schweiz auf der Stufe der Volksschule für Stellvertretung ausgeworfenen Summen, sowie die Beiträge des Staates an dieselben etc. gibt die nachstehende Übersicht Auskunft:

	Zahl der Stellvertretungsfälle: Lehrer	Lehrerinnen	Total	Dauer: Minimum Woch.	Maximum Woch.	Gesamtdauer Wochen	Durchschnittl. Dauer eines Vikariats in Wochen	Kosten Fr.	Staatsbeiträge Fr.
a. Kantone mit gesetzlicher Regelung der Stellvertretungsfrage.									
Baselland . .	12	—	12 [1])	2	22½	129½	10,8	2987	2987
Baselstadt .	107	49	156	—	—	10722 Std.	68,7 Std.	13393	3376
Zürich . . .	99	7	106	5 Tage	48½	623	5,9	12879	10875
Bern . . .	37	55	92	2 "	30	727,8	7,9	9666	—
Aargau . .						15,5 M.		1327	549
Luzern . .			11	2	9 M.	35 "	3,2 M.		3294
Waadt . . .			82	8 Tage	52	800	9,7		6—700
Solothurn . .			25	2	26	206	8,2	4148	2278
b. Kantone, in welchen Lehrer-Hülfskassen für die Kosten der Stellvertretung aufkommen.									
Thurgau . .	9	1	10	3	20	118	11,8	1888	
Neuenburg .	2	11	13					500	
Zug			5 [2])					262.50 [2])	

[1]) 3 Vikariate an Bezirksschulen. — [2]) Im Jahr 1892.

Die vorstehenden statistischen Angaben, die zum Teil beim besten Willen der Erziehungsbehörden nicht vollständiger zu geben sind, lassen keine zuverlässigen Schlüsse zu. Sie mögen daher auch bloss als Versuch einer statistischen Behandlung des an und für sich spröden Materials gelten. Die einzelnen Fälle sind das Produkt so verschiedenartiger Faktoren und haben so heterogene Voraussetzungen, dass es schwer hält, aus dem vorstehenden Zahlenbild ein zuverlässiges Ergebnis zu bekommen.

Es wird dies für ein grösseres Gebiet nur möglich sein, wenn diejenigen Kantone, welche eine im wesentlichen ähnliche Schulorganisation und durchschnittlich gleiche wirtschaftliche Vorbedingungen aufweisen und im fernern möglichst vollständige Erhebungen über das Vikariatswesen besitzen, zusammengenommen werden und wenn man sich dabei auf die Stufe der Primarschule und die Fälle von Stellvertretung wegen Krankheit beschränkt. Die Hereinziehung der Sekundarschule würde das Bild wesentlich trüben. Die Kantone, die hiebei in Betracht fallen können, sind Baselland, Zürich, Bern und Thurgau.

Kantone	Gesamtzahl 1892/93 der: Lehrer	Lehrerinnen	Total	Stellvertretungsfälle: Primarlehrer	Primarlehrerinnen	Total	Es entfallen Stellvertretungsfälle auf 100: Lehrer	Lehrerinnen	Gesamtlehrerschaft	Dauer der Vikariate in Wochen: Gesamtdauer	Durchschnittl. Dauer
Baselland . .	145	13	158	9	1	10	6,2	7,7	6,3	87,5	9,7
Zürich [1]) . .	671	57	728	38,5	4,1	42,6	5,7	7,2	5,9	463,7	7,5
Bern . . .	1209	855	2064	37	55	92	3,1	6,4	4,5	711,5	7,7
Thurgau . .	278	12	290	9	1	10	3,2	8,3	3,4	118,0	11,8
	2303	937	3240	93,5	61,1	154,6	4,0	6,5	4,8	1380,7	8,0

[1]) Für den Kanton Zürich ist in allen Rubriken der Durchschnitt der letzten 10 Jahre angegeben; somit sind die Zufälligkeiten, die die Angaben eines einzelnen Jahres wesentlich zu beeinflussen im stande sind, so ziemlich paralysirt.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor:

1. Für das Gesamtgebiet der genannten Kantone beträgt die Dauer der jährlich wahrscheinlichen Stellvertretung eines Lehrers der Primarschule im Durchschnitt 0,43 Wochen (3 Tage).

2. Die Stellvertretung wird in stärkerer Weise von den Lehrerinnen als von den Lehrern beansprucht und zwar im Verhältnis von 1,6 : 1.

3. Die Dauer eines Vikariats wegen Krankheit auf der Primarschulstufe beträgt für den Betroffenen durchschnittlich 8 Wochen.

Wenn auch diese Durchschnittszahlen aus den oben erwähnten Gründen nicht absolut unanfechtbar dastehen, so dürften sie doch bei allfälliger Regelung, beziehungsweise Revision der Vikariatsverhältnisse in einzelnen Kantonen wertvolle Anhaltspunkte zu bieten im stande sein.

Im Anschluss an vorstehende Ausführungen möge die nachfolgende unmassgebliche Nutzanwendung Platz finden:

Die Zahl der Primarlehrer und -Lehrerinnen in den vier Kantonen Zürich, Bern, Basselland, Thurgau beträgt gegenwärtig (Januar 1895) rund 3500, d. h. etwas mehr als ein Drittel der gesamten schweizerischen Primarlehrerschaft. Diese Anzahl würde 10,500 Stellvertretungstage (3500×3 Tage) oder 1500 Stellvertretungswochen erfordern. Wenn man nun für den Stellvertretungstag eine Entschädigung von Fr. 5 oder von Fr. 30 per Woche in Aussicht nimmt — denn eine Entschädigung von Fr. 16 oder Fr. 20 für eine Woche Schuldienst ist doch zu gering — so würde das eine Ausgabe von Fr. 45,000 zur Folge haben. Gegenwärtig leisten nun die vier genannten Kantone zusammen aus der Staatskasse bereits eine Summe von zirka Fr. 22,500 (Zürich zirka Fr. 11,000, Thurgau Fr. 3000, Bern Fr. 7000, Baselland zirka Fr. 1500) an die Kosten der Stellvertretung der Primarlehrer. Wenn nun die Entschädigung für Stellvertretung durch eine zu gründende Vikariatskasse unter den obigen Voraussetzungen übernommen würde und wenn die Kantone ihre bisherigen Beiträge eventuell mit modifizirter, der Lehrerzahl mehr entsprechender Kontingentirung weiter leisten würden, so hätte die Lehrerschaft noch für einen Betrag von Fr. 22,500, d. h. die Hälfte der Gesamtkosten aus eigenen Mitteln aufzukommen. Auf den einzelnen Lehrer würde das eine jährliche Beitragsleistung von kaum Fr. 7 treffen. Diese Berechnungen betreffen bloss die Stellvertretung wegen *Krankheit.* Würde auch noch die Stellvertretung wegen Militärdienst einbezogen und würde diese Ausgabe lediglich von der Gesamtheit der Lehrer getragen, so dürfte ein Beitrag von jährlich Fr. 10 per Lehrer an die Vikariatskasse ausreichen, um dieselbe

mehr als genügend zu alimentiren und auch die Ansammlung eines Reservefonds zu ermöglichen. Die Frage der Ausführung wäre noch näher zu studiren; aber der Gedanke einer *interkantonalen Stellvertretungskasse* ist ein solcher, dem die schweizerische Lehrerschaft, bezw. deren Organ, das Zentralkomite des schweizerischen Lehrervereins, näher treten sollte. Denn diese Idee ist bei gutem Willen in absehbarer Zeit realisirbar, viel eher als die in Aussicht genommene Gründung einer schweizerischen Stiftung für Lehrerwitwen und -Waisen, weil die erstere eben mit viel bescheideneren Mitteln als letztere in wirksamer Weise zu helfen vermag.

Was hier für das Gesamtgebiet der vier Kantone Zürich, Bern, Thurgau, Baselland festgestellt worden ist, gilt mutatis mutandis auch für das Gebiet eines einzelnen Kantons. Es ist aber zu hoffen, dass das Solidaritätsgefühl der Lehrerschaft nicht vor den Zaunpfählen der Kantone Halt mache; sondern dass sich die Lehrkörper der einzelnen Kantone immer mehr klar werden, dass sie Glieder eines grössern Ganzen, der schweizerischen Lehrerschaft. sind.

Die Opfer, welche die einzelnen *Kantone*, beziehungsweise die *Staats-* und *Gemeindekassen* bis anhin auf dem Gebiet der Fürsorge für die Stellvertretung ihrer Volksschullehrer gebracht haben, sind mit ganz wenigen Ausnahmen nicht erheblich und in ihrer Gesamtheit sogar sehr bescheiden. Sie dürften bis anhin per Jahr insgesamt kaum Fr. 30,000—40,000 erreichen, während die *Gesamtkosten* für die Stellvertretung wohl auf ein Vielfaches dieser staatlichen und Gemeindeleistungen ansteigen.

B. Stellvertretung wegen Militärdienst.

Den Stand der Frage der *Stellvertretung der Lehrer in der Schweiz wegen Militärdienst* hat bereits der Begründer des Jahrbuches, Herr C. Grob, gegenwärtig städtischer Schulvorstand in Zürich, in seiner einleitenden Arbeit zum III. Jahrgang (1889[1]) berührt und es können hier im wesentlichen die dort auf Seite 27 und 28 enthaltenen Bemerkungen wiederholt werden. Sie sind nur da abgeändert worden, wo die Erhebungen für die vorliegende Arbeit eine Erweiterung, beziehungsweise Ergänzung brachten.

„In denjenigen Kantonen, wo die Rekrutenschulen in die langen Schulferien fallen, bedarf es wegen der Militärpflicht in der Regel keiner Stellvertretung des Lehrers in der Schule, indem auch die Wiederholungskurse leicht in die schulfreie Zeit verlegt werden können (Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Baselland, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Wallis, Tessin). Stellvertretung wird etwa auch dann nicht angeordnet, wenn der Unterricht wegen Militärdienst längere Zeit unterbrochen wird;

[1]) „Die Militärpflicht der Lehrer in der Schweiz“, in pag. 1—30 des Jahrbuches über das schweizerische Unterrichtswesen pro 1889.

der Lehrer wird einfach zur Nachholung der Schulzeit verhalten (Schwyz, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Wallis)."

In letzterer Beziehung hat der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen am 7. April 1875 folgende Anordnungen getroffen:

1. Es seien die Schulräte zur Verständigung mit den betreffenden Lehrern über Einbringung der ausfallenden Schulzeit einzuladen; jedoch sei dieselbe nicht unbedingt, sondern soweit sie sich ohne unbillige Verkürzung der Freizeit des Lehrers erzielen lasse, zu fordern.

2. Den Lehrern ist auf Verlangen zwischen dem Kursschlusse und der Eröffnung des Winterkurses eine Ferienwoche einzuräumen.

Wo in der Schule wegen Militärdienst der Lehrer Stellvertretung angeordnet wird, da entsteht die Frage der *Kostenvergütung.*

In einzelnen Kantonen werden die Vikariatsauslagen wegen Militärdienst gänzlich vom *Staate* übernommen (Baselland, Genf[1]), oder von der *Gemeinde* getragen (Glarus, St. Gallen, Neuenburg[2]), oder von Staat und Gemeinde gemeinsam bestritten (Waadt), oder es werden wenigstens die Ausgaben für Stellvertretung für die Dauer der Rekrutenschule aus öffentlichen Mitteln gedeckt, während diejenigen für weitern aktiven Militärdienst (Wiederholungskurse und Avancement) zu Lasten des Lehrers fallen (Zürich, Solothurn, Aargau[3]).

Es mag hier die Begründung des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen für seinen oben zitirten Beschluss vom 7. April 1875 Platz finden:

Bei der Unwahrscheinlichkeit, dass die Lehrer überall in wünschbarem Masse die verlorne Schulzeit einholen können einerseits, und da anderseits die Lehrer durch ihre Bürgerpflicht an der Versäumnis ihrer Amtsobliegenheiten verhindert sind, sieht sich die Behörde veranlasst, zu erklären, dass die Anstellung eines Substituten auf Kosten des Lehrers oder anderweitige Gehaltsabzüge unzulässig sind.

In andern Kantonen wird die Ausgabe für Stellvertretung zu gleichen Teilen von Lehrer und Gemeinde (Obwalden, Freiburg, Appenzell A.-Rh.), oder von Lehrer und Staat (Baselstadt), oder von Lehrer, Staat und Gemeinde zusammen getragen (Zug, Schaffhausen).

In den übrigen Kantonen fallen die Kosten allfälliger Stellvertretung ausschliesslich zu Lasten des Lehrers (Bern, Thurgau).

[1]) Weil der Lehrer durch eine obligatorische öffentliche Dienstleistung am Schulhalten verhindert ist.

[2]) Gemäss Art. 341 alinea 1 des schweizerischen Obligationenrechts: „Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrage geht der Dienstpflichtige seiner Ansprüche auf die Vergütung nicht verlustig, wenn er durch Krankheit, *durch Militärdienst* oder aus ähnlichen Gründen ohne eigenes Verschulden auf verhältnismässig kurze Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird."

[3]) Für die Stellvertretungskosten von Primarlehrern kommen Staat und Gemeinde auf im Verhältnis ihrer Beiträge an die Besoldungen; für Bezirkslehrer die betreffenden Gemeinden mit Ausnahme der Bezirksschule in Muri (Staatsanstalt).

oder deren Bestreitung bleibt der freien Verständigung zwischen Gemeinde und Lehrer überlassen (Uri, Graubünden).

Der Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins hat in seiner Sitzung vom 30. April 1892 (nicht zum ersten Mal) die Frage des Militärdienstes der Lehrer und damit auch die Stellvertretungsverhältnisse behandelt. Er hat einstimmig folgende Resolution zu Handen des Bundesrates angenommen:

a. der Militärdienst des Lehrers soll abgehalten werden wie der der anderen Bürger;

b. es sollen keine besonderen Lehrerrekrutenschulen abgehalten werden;

c. der Bund beteiligt sich in angemessener Weise an der Entschädigung des Stellvertreters eines in den Militärdienst eintretenden Lehrers.[1])

II. Höhere Schulen

(Mittelschulen und Hochschulen).

Die vorhergehenden Ausführungen zeigen, dass für die Lehrerschaft der Volksschule in einer Reihe von Kantonen bei notwendig werdender Stellvertretung wegen Krankheit oder aus andern Gründen zum Teil in wirksamer Weise vorgesorgt ist. Zwar bleibt auch hier noch vieles zu tun übrig.

Nicht in gleich umfassender Weise ist die Fürsorge für die Lehrer der höhern Unterrichtsanstalten, der Mittel- und Hochschulen geordnet. Es geht auf diesen Stufen auch weniger an, über die Materie zu legiferiren, denn die Kantone besitzen nur eine oder nur wenige höhere Anstalten. Zudem ist bei dem durchwegs an den höhern Schulen herrschenden Fachsystem eine Stellvertretung überhaupt nicht so leicht, und die Anzahl der Fälle ist eine verhältnismässig sehr kleine. So beschränken sich denn die meisten Kantone darauf, bei notwendiger Stellvertretung in jedem einzelnen Fall in möglichst zweckdienlicher Weise vorzusorgen. Einige wenige Kantone nur haben für die höhern Schulen die Stellvertretung durch Gesetz oder auf dem Verordnungsweg geregelt.

Es sind hier in erster Linie die Kantone Zürich, Bern, Basel und Waadt zu nennen, die auf ihrem Gebiete vom Kindergarten bis zur Hochschule hinauf alle Bildungsanstalten besitzen, sodann die Kantone Luzern, Schwyz, Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau.

Die Kosten der Stellvertretung werden für die höhern Schulen, da sie fast alle Kantonallehranstalten sind, beinahe ausnahmslos von den betreffenden Kantonskassen übernommen. Nur wo auch die Schulorte an den Anstalten ein Eigentumsrecht besitzen, werden sie zur Kostentragung herangezogen (z. B. bei den luzernischen

[1]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1892, pag. 196.

Mittelschulen in Sursee, Willisau und Münster und am städtischen Lehrerinnenseminar in Aarau, sowie bei den Collèges im Kanton Waadt).

III. Städtische Vikariatskassen.

Schliesslich ist noch mit einigen Worten der *städtischen* Vikariatskassen zu gedenken. Sie treten mit ihren Beiträgen in Fällen von Stellvertretung ergänzend neben die betreffenden Leistungen der Kantone, einerseits um den vertretenen Lehrern die Last der Kosten tragen zu helfen und anderseits, um den Stellvertretern den Unterhalt in den kostspieligen städtischen Verhältnissen besser zu ermöglichen. Regelmässig verhalten die städtischen Vikariatskassen ihre Mitglieder zu Beiträgen an dieselben.

Gegenwärtig bestehen unseres Wissens solche städtische Institutionen in Zürich, Winterthur, Bern, Neuenburg und La Chaux-de-Fonds. Wir verweisen mit Bezug auf die interessanten Details der Organisation derselben auf die Besprechung der städtischen Vikariatskassen auf pag. 31—40.

Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund im Jahre 1893.

I. Eidgenössische polytechnische Schule.

Die Frequenz erreichte im Schuljahr 1892/93 (Wintersemester 1892/93 und Sommersemester 1893) folgende Ziffern:

Fachschule	Neu-Aufnahmen 1892/93	1891/92	Gesamt-Frequenz 1892/93	1891/92	Differenz +	—	Schüler 1892/93 Schweizer	Ausländer
I. Bauschule	11	12	41	42	—	1	28	13
II. Ingenieurschule . .	76	61	194	169	25	—	91	103
III. Mechanisch-technische Schule .	79	97	247	238	9	—	133	114
IV. Chemisch-technische Schule mit pharmazeutischer Sektion .	56	63	147	166	—	19	73	74
V. Forstschule	8	3	18	16	2	—	17	1
V. Landwirtschaftliche Schule .	13	17	31	35	—	4	14	17
V. Kulturingenieur-Schule . .	4	—	6	4	2	—	3	3
VI. Schule für Fachlehrer:								
a. Mathematische Sektion	9	10	41	33	8	—	18	23
b. Naturwissenschaftliche Sektion .	7	4						
	263	267	725	703	46	24	377	348
							52 %	48 %

Von den 335 (1891/92: 358) Neuangemeldeten (Oktober 1892: 311, Sommersemester 1893: 24) wurden als regelmässige Studirende auf Grund genügender Maturitätsausweise 158 (73 Schweizer, 85 Ausländer) aufgenommen, und 105 (33 Schweizer und 72 Ausländer) bestanden die Aufnahmsprüfung mit Erfolg. 36 Anmeldungen wurden vor der Prüfung zurückgezogen und 36 (26 % der Geprüften) wurden zurückgewiesen. Von den 263 (1891/92: 267) Aufnahmen fallen auf das Wintersemester 1892/93 253 (1891/92: 257) und auf das Sommersemester 1893 10 (Sommer 1892: 10).

Der Zudrang von Ausländern zur Ingenieur- und mechanisch-technischen Schule hat abgenommen; die Forst- und Kulturingenieurschule weisen eine etwas erhöhte Frequenz auf.

Ausser den 725 regelmässigen Schülern besuchten noch 429 Auditoren (1891/92: 427) inklusive Studenten der Hochschule das Polytechnikum, so dass sich das Total der Frequenz auf 1154 (1891/92: 1139) stellt.

Vor Beendigung ihrer Studien haben 111 (1891/92: 81), mit Abgangszeugnissen 147 (153), ältere Studirende, die nach Beendigung ihrer Fachschule die Studien noch fortgesetzt hatten 12 (14) die Anstalt verlassen, zusammen also 270 (248) Schüler.

Die folgende Übersicht gibt Aufschluss über die verschiedenen Mutationen im Schülerbestande und die Prüfungsergebnisse:

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotionen	Übergangsdiplomprüfungen im Oktober 1892 und April 1893			Beendigung der Studien	Diplombewerber	Rücktritt oder Abweisung	Diplome
					Anmeldung	Rücktritt od. Abweisung	Zulassg. zur Schlussprüf.				
Bauschule	30	3	24	3	10	5	5	10	8	—	8
Ingenieurschule . .	159	9	122	28	33	22	11	35	11	4	7
Mechan.-techn. Schule	207	17	164	26	42	22	20	39	16	2	14
Chem.-techn. Schule .	94	2	80	12	23	4	19	34	21	2	19
Forstschule	10	1	8	1	1	—	1	8	7	4	3
Landwirtschaftl. Schule	24	4	14	6	6	1	5	8	3	1	2
Kulturingenieur-Schule	6	—	5	1	1	—	1	—	—	—	—
Fachlehrerschule Abteil. VI A.	16	3	11	2	—	—	—	12	4	—	4[1]
Fachlehrerschule „ VI B.	5	1	4	—	3	—	3				
1892/93:	551	40	432	79	119	54	65	146	70	13	57
1891/92:	538	43	449	46	128	58	70	161	79	21	58

[1]) Wovon 2 mit Auszeichnung.

Stipendien. Acht Studirende wurden mit Stipendien aus dem Châtelainfonds im Gesamtbetrage von Fr. 2800 (1891/92: Fr. 2700) bedacht. Das Schulgeld wurde — abgesehen von den Stipendiaten — 22 Studirenden ganz, 2 zur Hälfte erlassen. Darunter befanden sich 9 Ausländer.

2. Lehrerschaft. Im Schuljahr 1892/93 war der Lehrkörper folgendermassen zusammengesetzt:

	Winter 1892/93	Sommer 1893
Angestellte Professoren und Hülfslehrer	55	54
Assistenten (davon zugleich als Privadozenten tätig oder mit bestimmten Lehraufträgen bedacht) . .	26 (9)	25 (10)
Anderweitige mit bestimmten Lehraufträgen bedachte Dozenten	6	6
Privatdozenten, nicht inbegriffen Assistenten . . .	33	31
Davon mit bestimmten Lehraufträgen bedacht . .	(15)	(11)
	120	116

Die Zahl der *pensionirten* Professoren, die auf Ende des Schuljahres 1891/92 3 betrug, ist bis zum Schlusse des Berichtsjahres auf 6 gestiegen.

3. Organisatorisches. An einer Reihe von Fachschulen fanden kleinere Verschiebungen von Fächern und Neuumschreibungen von bestimmten Fachgebieten statt. Für die Ingenieurschule und die forstwirtschaftliche Abteilung ist die Revision der Lehrpläne an Hand genommen worden. Für die übrigen Fachschulen ist das Berichtsjahr wesentlich ein Zeitraum der Befestigung und des Ausbaues des Errungenen.

4. Anstalten für Übungen, Versuche und wissenschaftliche Arbeiten. Die Frequenzziffern dieser Anstalten sind folgende:

	Winter 1892/93	Sommer 1893
Physikalisches Institut:		
Wissenschaftliches Laboratorium	15	14
Elektrotechnisches Laboratorium	51	17
Allgemeines Übungslaboratorium	56	33
Chemisch-technische Schule:		
Chemisch-analytisches Laboratorium	105	68
Chemisch-technisches Laboratorium	63	63
Pharmazeutisches Laboratorium	7	7
Photographisches Laboratorium	24	24
Forst- und landwirtschaftliche Schule:		
Agrikultur-chemisches Laboratorium	14	17

Die Abteilung der allgemeinen Übungslaboratorien im *physikalischen Institut* ist für Präzisionsmessungen so eingerichtet, dass sie auch nach aussen auf diesem Gebiete Dienste zu leisten und sich dem Lande in der Art einer Eichstätte nützlich zu machen vermag. Die *Werkstätte* des Instituts war sehr stark beschäftigt.

Das *photographische* Laboratorium weist einen ganz bedeutenden Zuwachs von Praktikanten auf, so dass bei weitem nicht alle Aspiranten berücksichtigt werden können.

5. Sammlungen und Bibliothek haben durch Geschenke und systematische Äufnung im Berichtsjahre eine wertvolle Bereicherung erfahren. Insbesondere die Sammlung für Gewerbehygieine hat durch Zuwendungen des eidgenössischen Fabrikinspektorates bedeutend gewonnen. Der Raummangel macht sich von Jahr zu Jahr fühlbarer, so dass die Erstellung eines eigenen Sammlungsgebäudes wohl nur noch eine Frage der Zeit sein wird.

6. Annexanstalten. Die *Anstalt für Prüfung von Baumaterialien* hatte einen besonders starken Verkehr mit den Eisenbahnverwaltungen, teils infolge grösserer Bauten derselben, teils infolge der Untersuchungen über die Beschaffenheit der bestehenden Eisenbahnbrücken. Im Laufe der vier letzten Jahre sodann hat sich die Inanspruchnahme der *agrikultur-chemischen Untersuchungsstation* nahezu verdoppelt. Im Berichtsjahre nehmen insbesondere die durch die Futternot verursachten Futteruntersuchungen einen bemerkenswerten Rang ein. Im fernern hat auch die *Samenkontroll-*

station und die *Zentralanstalt für forstliches Versuchswesen* ihren Geschäftskreis erheblich erweitert.

7. Nach dreijähriger Unterbrechung wurde an der landwirtschaftlichen Schule wieder ein sechstägiger (IV.) Zyklus von Vorträgen für praktische Landwirte durch Dozenten des Polytechnikums und der Tierarzneischule Zürich mit gutem Erfolge abgehalten, der von 108 Landwirten besucht wurde. Für diese Vorträge, die sich über 22 Themata erstreckten, wurden Fr. 1961 verausgabt.

8. Die Verhandlungen betreffend Maturitätsverträge mit den Kantonen *Aargau* und *St. Gallen* sind fortgesetzt und zu einem wenigstens vorläufigen Abschluss gebracht worden.

9. Finanzielles. Die Ausgaben für die eidgenössische polytechnische Schule betrugen im Jahr 1893 Fr. 766,968 (Beamtung und Verwaltung Fr. 61,080, Beheizung und Beleuchtung Fr. 49,767, Besoldung des Lehrkörpers Fr. 425,514, Ruhegehalte Fr. 17,175, Unterrichtsmittel, Unterrichtsanstalten und Sammlungen, Abwärte Fr. 168,990, Preise Fr. 302, Druck- und Kanzleikosten Fr. 9543, Stipendien Fr. 4850, Verschiedenes Fr. 19,728), so dass nach Abzug der Einnahmen von Fr. 112,648 noch Fr. 654,320 durch die Bundeskasse zu decken bleiben. Am 24. Januar 1893 hat der Bundesrat eine Botschaft[1]) an die Bundesversammlung betreffend die Erhöhung des Jahreskredites für das eidgenössische Polytechnikum auf mindestens Fr. 800,000 erlassen. Die Räte haben daraufhin den Beschluss gefasst:

a. Der Bundesrat sei eingeladen, beförderlichst zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule vom 7. Februar 1854 und die darauf bezüglichen Abänderungen der Revision bedürftig seien;

b. die Behandlung des Beschlussentwurfes vom 27. Januar 1893 zu verschieben, bis der Bundesversammlung der bezügliche Bericht vorgelegt werde.

Über das Resultat der Untersuchungen und den verlangten Bericht wird im nächsten Bande des Jahrbuches zu berichten sein.

10. Verschiedenes. Als Repräsentanten des höhern technischen Unterrichts wurden vier Professoren des Polytechnikums zum Studium der Weltausstellung in Chicago 1893 delegirt, die ihre Erfahrungen und Studien in wertvollen Berichten an den Bundesrat niedergelegt haben. — Für die bildhauerische Ausschmückung der Hauptfaçade des schweizerischen Polytechnikums mit vier allegorischen Figuren ist ein Konkurs veranstaltet und für diese Vorbereitungen ein Kredit von Fr. 12,000 ausgesetzt worden.

---

[1]) Bundesblatt 1893, I 353.

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen.

Die Erziehungsdepartements der Kantone Zürich, Bern, Waadt und Genf haben durch eine Kollektiveingabe dem Bunde die Kompetenz bestritten, in Sachen der Maturitätsprüfungen zu legiferiren und sodann verschiedene Modifikationen in den Ausführungsmassregeln[1]) des Beschlusses vom 10. März 1891[2]) betreffend Einsetzung einer eidgenössischen Maturitätskommission für solche Kandidaten der Medizin verlangt, die nicht einen regelmässigen Maturitätsausweis besitzen. In einer Besprechung zwischen dem eidgenössischen Departement des Innern und den genannten Direktionen gelangte man zu einer Einigung, in welcher die Leitpunkte für die Ausführung des obenerwähnten Beschlusses vom 10. März 1891 folgendermassen festgestellt wurden:

1. Die vom leitenden Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen im Verein mit der eidgenössischen Maturitätskommission getroffene Verfügung, dass alle schweizerischen Medizinalkandidaten ihre Maturitätszeugnisse dem Präsidenten jener Kommission zum Visum zu unterbreiten haben, ist und bleibt abgeschafft.

2. Die von den auf dem Verzeichnisse unsers Departements des Innern, vom 21. August 1889, aufgeführten Schulen in gehöriger Form ausgestellten Maturitätszeugnisse sind anzuerkennen. wenn sie Schüler betreffen, welche wenigstens die oberste Klasse der betreffenden Anstalt durchgemacht haben.

3. Kandidaten, welche ein bis zur Universität führendes Gymnasium vor dessen Abschluss verlassen, sollen, ausnahmsweise Fälle vorbehalten, zur eidgenössischen Maturitätsprüfung erst nach Ablauf desjenigen Zeitraums zugelassen werden, der noch zur Vollendung ihrer Gymnasialstudien an der verlassenen Schule notwendig gewesen wäre.

4. Kandidaten, welche zwar das Gymnasium vollständig absolvirt haben, aber bei der Schluss-, beziehungsweise Maturitätsprüfung der Schule durchgefallen sind, sollen zur eidgenössischen Maturitätsprüfung erst nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrem Austritt aus der Schule zugelassen werden.

Die von der eidgenössischen Maturitätskommission in Zürich, Bern und Lausanne abgehaltenen Maturitätsprüfungen ergaben folgendes Resultat:

	Aspiranten auf das Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom	Aspiranten auf das Tierarztdiplom
Anmeldungen:		
Total	46	29
Davon: Für die ganze Prüfung	37	29
Für die Ergänzungsprüfung	9	—
Die Prüfung bestanden:		
Ganze Prüfung	18	23
Ergänzungsprüfung	7	—
Abgewiesen	19	4
Vom Examen weggeblieben	2	2

Die nachfolgende Übersicht orientirt über die Ergebnisse der eidgenössischen Medizinalprüfungen im Jahr 1893:

---

1) Bundesblatt 1892, I 943.

2) Jahrbuch 1891, pag. 56 und Beilage I, pag. 5—8.

(+ = Prüfungen mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)

Prüfungen		Basel +	Basel —	Bern +	Bern —	Genf +	Genf —	Lausanne +	Lausanne —	Zürich +	Zürich —	Zusammen +	Zusammen —	Total	
Medizin.	naturwiss.	15	7	27	4	25	6	13	6	33	3	113	26	139	370
	anat.-phys.	16	4	14	2	23	2	14	3	37	9	104	20	124	
	Fachprüfung	17	4	27	6	9	—	10	1	27	6	90	17	107	
Zahnärztl.	anat.-phys.	2	—	1	—	3	1	—	—	1	—	7	1	8	11
	Fachprüfung	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	2	1	3	
Pharmaz.	Gehülfenpr.	1	—	3	—	2	—	2	—	4	—	12	—	12	40
	Fachprüfung	1	—	3	—	2	1	9	4	7	1	22	6	28	
Veterinär	naturwiss.	—	—	5	—	—	—	—	—	12	4	17	4	21	62
	anat.-phys.	—	—	4	2	—	—	—	—	14	2	18	4	22	
	Fachprüfung	—	—	7	—	—	—	—	—	11	1	18	1	19	
1893:		52	15	91	14	66	10	48	15	146	26	403	80		483
		67		105		76		63		172		483			
1892:		75	8	111	24	55	6	45	17	137	25	423	80		503
		83		135		61		62		162		503			

Nach der Heimatangehörigkeit der geprüften Personen verteilen sich sämtliche Prüfungen (nicht Personen) folgendermassen:

Schweiz.

Zürich	54	Transport	177	Transport	289
Bern	59	Freiburg	14	Graubünden	26
Luzern	37	Solothurn	10	Aargau	28
Uri	1	Baselstadt	26	Thurgau	13
Schwyz	9	Baselland	7	Tessin	3
Obwalden	1	Schaffhausen	12	Waadt	41
Nidwalden	2	Appenzell A.-Rh.	3	Wallis	5
Glarus	7	Appenzell I.-Rh.	3	Neuenburg	22
Zug	7	St. Gallen	37	Genf	20
Transport	177	Transport	289	Total	447

Ausland.

Deutschland	15	Transport	31
Frankreich	3	Italien	1
Österreich-Ungarn	4	U.-S. von Nordamerika	2
Russland	6	Brasilien	1
Holland	2	Australien	1
Bulgarien	1	Total	36
Transport	31		

Schweiz	447
Ausland	36
	483

Der Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1893 enthält auch eine Zusammenstellung über die Entwicklung der eidgenössischen Medizinalprüfungen[1]) seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877, welche wir hier, weil von weiterem Interesse, folgen lassen:

[1]) Bundesblatt 1894, I 245.

Medizinalprüfungen.

		Ärzte				Tierärzte				Zahnärzte			Apotheker		
	Total	Propädeutische (alt. Regl.)	Naturw.	Anat.-phys.	Fachprüfung	Propädeutische (alt. Regl.)	Naturw.	Anat.-phys.	Fachprüfung	Naturw.	Anat.-phys.	Fachprüfung	Vorprüfung	Gehülfenprüfg.	Fachprüfung
1878	203	78			51	17			14				9	23	11
1879	283	101			73	26			15				15	22	31
1880	301	94			85	17			18				14	27	46
1881	315	110			87	26			22				5	24	41
1882	217	81			55	23			4				5	37	12
1883	291	108			71	17			24				8	27	36
1884	293	115			76	14			21				20	25	22
1885	267	97			65	23			9				15	19	39
1886	311	136			68	32			13				17	18	27
1887	338	127			97	27			17				8	30	32
1888	407	141	38	1	89	33	14		20				13	27	31
1889	457	44	121	41	121	9	25	16	24	2	1	—	1	31	21
1890	467	12	153	83	91	4	28	16	26	—	2	1	·	22	29
1891	522		168	132	104		40	23	22	—	2	2	—	10	19
1892	503		145	129	91		22	35	23	—	4	1		17	36
1893	483		139	124	107		21	22	19	—	8	3	—	12	28

Im Berichtsjahre ist die *schweizerische Landespharmakopöe* vollendet und veröffentlicht worden. Alle Kantone mit Ausnahme des Standes Glarus haben den Bundesrat ermächtigt, die neue Pharmakopöe als offizielles Arzneimittelbuch für sie zu promulgiren [1]), wie er es auch für sämtliche Zweige des eidgenössischen Sanitätsdienstes zu tun beabsichtigt.

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen 1893. [2])

Im Berichtsjahre ist ein weiterer Fortschritt zum Bessern zu konstatiren, denn auf je 100 Geprüfte kommen 2 mit *sehr guten* Noten [3]) *mehr* und 1 mit sehr schlechten Noten [4]) weniger. Die folgende Übersicht gibt eine Entwicklung der bezüglichen Verhältnisse seit 1881:

	Von je 100 Geprüften hatten			Von je 100 Geprüften hatten	
	sehr gute Gesamtleistungen	sehr schlechte Gesamtleistungen		sehr gute Gesamtleistungen	sehr schlechte Gesamtleistungen
1881	17	27	1888	19	17
1882	17	25	1889	18	15
1883	17	24	1890	19	14
1884	17	23	1891	22	12
1885	17	22	1892	22	11
1886	17	21	1893	24	10
1887	19	17			

[1]) Bundesblatt 1893, V 551.

[2]) Nach der Statistik des eidgenössischen statistischen Bureau über die „Pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung im Herbste 1893", ausgegeben den 12. September 1894.

[3]) Prüflinge mit Note 1 in wenigstens 3 Fächern.

[4]) Prüflinge mit Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache.

Für die einzelnen Kantone stellt sich dieses Verhältnis im Laufe der letzten 6 Jahre folgendermassen:

	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen						sehr schlechte Gesamtleistungen					
	1893	1892	1891	1890	1889	1888	1893	1892	1891	1890	1889	1888
Schweiz . .	24	22	22	19	18	19	10	11	12	14	15	17
Zürich . . .	32	32	31	27	29	29	7	8	8	9	8	12
Bern . . .	19	20	18	15	13	15	12	12	15	17	19	19
Luzern . .	22	16	20	14	13	15	13	17	16	21	25	24
Uri	11	15	9	7	7	5	23	25	23	22	29	36
Schwyz . .	18	14	13	11	11	12	16	27	23	23	26	23
Obwalden . .	29	31	22	12	17	15	1	3	5	17	12	15
Nidwalden .	17	10	15	15	15	15	8	9	9	11	18	9
Glarus . . .	28	26	23	26	23	24	9	13	5	8	10	12
Zug	23	18	16	18	18	14	6	9	13	11	19	15
Freiburg . .	21	16	17	9	12	12	7	9	11	19	18	24
Solothurn . .	19	19	19	17	20	17	10	8	12	12	10	12
Baselstadt	44	43	53	44	44	48	5	4	3	4	5	3
Baselland . .	15	14	19	14	21	21	11	12	11	15	12	11
Schaffhausen	36	30	28	28	28	30	5	6	8	2	3	7
Appenzell A.-Rh.	21	20	22	16	14	16	11	13	12	14	12	13
Appenzell I.-Rh.	14	3	10	6	5	10	25	33	37	30	31	36
St. Gallen .	24	23	24	18	19	18	13	14	13	15	11	13
Graubünden .	22	23	20	16	16	16	12	11	12	16	20	22
Aargau . .	20	19	17	17	15	13	10	12	13	11	12	17
Thurgau . .	37	32	33	30	26	28	4	6	7	5	4	4
Tessin . . .	15	18	17	11	13	12	19	21	14	32	28	30
Waadt . . .	26	19	21	19	17	20	6	9	10	11	12	14
Wallis . . .	15	14	13	10	8	8	16	12	16	21	27	37
Neuenburg .	33	31	38	28	28	27	5	6	5	8	10	12
Genf . . .	35	36	36	42	34	28	5	8	8	6	7	10

Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung, dass im Verlaufe der letzten sieben Jahre in nicht weniger als 15 Kantonen die sehr schlechten Leistungen wenigstens um die Hälfte seltener geworden sind.

In den einzelnen Fächern waren die Prüfungsergebnisse seit 1881 folgende:

Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten gute Noten, d. h. 1 oder 2				schlechte Noten, d. h. 4 oder 5			
	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde
1893	82	57	65	47	3	10	9	18
1892	79	57	60	46	4	10	10	20
1891	78	55	62	45	4	11	10	21
1890	76	53	57	41	6	13	12	24
1889	75	52	53	42	6	13	15	23
1888	71	51	54	40	8	16	14	25
1887	72	52	58	38	8	16	13	28
1886	69	48	54	35	9	19	18	32
1885	67	48	54	34	10	18	18	34
1884	66	48	54	34	10	21	18	36
1883	66	46	51	32	11	23	19	38
1882	63	47	55	31	13	24	18	40
1881	62	43	49	29	14	27	20	42

In der Publikation der Ergebnisse pro 1893 hat es das statistische Bureau unterlassen, die im letzten Jahr gebrachte Unterscheidung nach Berufsarten in derselben Weise fortzuführen. Die Berufszusammenstellung zeigt dieses Jahr bloss, in welchem Masse eine Verbesserung oder Verschlimmerung im Stande der Schulkenntnisse im besondern bei den in der Bildung am weitesten zurückstehenden Berufen zu Tage getreten ist. Als solche bildungsarme Berufe wurden diejenigen angenommen, welche im ersten Berichtsjahre, d. h. im Jahre 1886 noch wenigstens 5 % solcher Prüflinge aufwiesen, die im *Lesen die Note 4 oder 5* erhalten hatten. Die Zusammenstellung umfasst auch alle Berufe, welche wenigstens 20 Prüflinge stellten.

Beruf	Von je 100 Geprüften hatten die Note 4 oder 5											
	Lesen			Aufsatz			Rechnen			Vaterlandskde.		
	1893	1890	1886	1893	1890	1886	1893	1890	1886	1893	1890	1886
Bergbau, Steinbr., Salzgew. . .	16	17	20	26	26	31	26	26	29	30	51	54
Landwirtsch. u. Viehz.	6	9	14	16	20	27	13	18	25	26	33	42
Waldarbeiter	11	24	35	28	48	55	25	27	42	36	52	71
Schneiderei	2	1	8	8	7	16	9	8	21	20	19	30
Schuhmacherei . . .	3	3	8	10	13	22	10	14	22	24	28	38
Kalk- u. Ziegelbrennerei .	12	10	22	23	20	35	20	21	40	39	41	57
Steinhauerei	2	8	8	7	15	14	7	12	17	22	31	26
Maurerei u. Gipserei .	7	12	18	17	19	31	16	22	34	38	42	50
Dachdeckerei	5	13	7	8	20	18	5	21	18	26	33	39
Zimmerei	2	5	5	7	10	16	5	8	10	17	24	25
Schreinerei u. Glaserei	0	2	5	3	6	12	4	7	12	8	19	26
Hafnerei	3	2	6	9	8	17	9	13	19	21	29	25
Korb- u. Sesselflechterei	14	6	26	25	18	36	23	24	38	32	35	31
Spinnerei, Weberei u. dgl.	5	5	8	16	16	18	13	15	14	26	27	32
Bleicherei, Ausrüstung u. dgl.	—	2	16	16	8	22	16	8	22	29	18	38
Uhrmacherei	2	5	6	8	10	13	7	10	14	12	18	36
Strassen- u. Wasserbau	6	8	12	13	20	15	10	19	17	20	33	29
Fuhrwerkerei . . .	3	5	10	12	21	21	10	17	19	21	36	38
Schifferei, Flösserei .	8	5	10	25	10	23	12	10	27	28	22	30
Bildhauerei u. Holzschnitz.	—	5	11	3	16	10	—	14	19	13	27	35
Fabrikarbeiter ohne genauere Bez.	4	3	9	4	12	23	17	14	25	17	28	42
Dienstboten	—	10	9	5	19	23	7	16	18	20	22	48

Die mit Deutlichkeit zu Tage tretende Haupterscheinung, die sich übrigens bei einem Vergleich aller Jahresresultate seit 1886 noch genauer nachweisen lässt, ist die einer sozusagen durchwegs ganz namhaften Verbesserung im Stande der Schulkenntnisse. Diese Erscheinung ist höchst wertvoll und rechtfertigt ohne weiteres alle von Bund und Kantonen für die pädagogischen Prüfungen gebrachten Opfer, Mühen und Sorgen.

Die Gesamtzahl der Geprüften war nach einzelnen Kantonen zusammengestellt folgende:

Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten im ganzen	davon hatten höhere Schulen besucht
Schweiz	25949	5073
Zürich	2709	1163
Bern	5380	572
Luzern	1454	389
Uri	176	17
Schwyz	461	49
Obwalden	126	8
Nidwalden	103	9
Glarus	289	76
Zug	226	50
Freiburg	1227	86
Solothurn	869	183
Baselstadt	494	183
Baselland	607	95
Schaffhausen	342	117
Appenzell A.-Rh.	456	89
Appenzell I.-Rh.	114	22
St. Gallen	1910	433
Graubünden	811	172

Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten im ganzen	davon hatten höhere Schulen besucht
Aargau	1816	291
Thurgau	899	219
Tessin	930	156
Waadt	2198	282
Wallis	892	49
Neuenburg	952	150
Genf	505	213
Ungeschulte ohne bestimmten Wohnort	3	—
Von der Gesamtzahl waren:		
Besucher höherer Schulen		5073
und zwar von:		
Sekundar- u. ähnlichen Schulen		3311
Mittlern Fachschulen		547
Gymnasien u. ähnlich. Schulen		1083
Hochschulen		132
Überdies mit:		
Ausländ. Primarschulort	361	81

Im letzten Jahrbuch[1]) haben wir eine Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse der Rekruten mit blosser Primarschulbildung gebracht. Da die Verhältnisse sich im grossen Ganzen nicht wesentlich geändert haben, so unterlassen wir die Reproduktion der bezüglichen Übersicht für das Berichtsjahr.

Es ist als erfreuliche Erscheinung zu konstatiren, dass sich als direkte Folge der pädagogischen Prüfungen bei allen Kantonen ein vermehrtes Interesse für dieselben zeigt. Die Kantone Bern und Aargau haben es unternommen, die Resultate der Rekrutenprüfungen für ihr Gebiet besonders zu bearbeiten; und vielorts im Lande regt sich ein edler Wetteifer, die Jugend vor ihrem Eintritt ins wehrfähige Alter auch mit den nötigsten allgemeinen Kenntnissen auszurüsten.

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.

(Vergleiche den statistischen Teil.)

Auf die einzelnen Kategorien der subventionirten Anstalten entfallen die folgenden Bundesbeiträge[2]):

Anstalten	Anzahl	Bundesbeiträge Fr.
1. Techniken in Winterthur, Burgdorf, Biel (mit Uhrenmacherschule)	3	92061
2. Allgemeine Gewerbeschule Basel	1	22300
3. Kunstgewerbeschulen in Zürich (mit Gewerbemuseum und Lehrwerkstätte für Holzbearbeitung). Bern, Luzern, St. Gallen (mit Industrie und Gewerbemuseum), Chaux-de-Fonds, Genf	6	90592

[1]) Jahrbuch 1892, pag. 115.

[2]) Bundesblatt 1894, I 420 ff.

Anstalten	Anzahl	Bundesbeiträge Fr.
4. Gewerbliche Fortbildungs- und Handwerkerschulen (in 18 Kantonen)	91	75726
5. Gewerbliche Zeichnungsschulen (in 10 Kantonen)	43	17583
6. Webschulen Wipkingen und Wattwil	2	10000
7. Uhrenmacher- und Mechanikerschulen in St. Immer, Pruntrut, Solothurn, Neuenburg, Chaux-de-Fonds, Locle, Fleurier, Genf	9	57806
8. Lehrwerkstätten für Metallarbeiter (Winterthur), Schuhmacher und Schreiner (Bern), Korbflechter, Kartonnage, Steinhauer (Freiburg)	4	21860
9. Schnitzlerschule in Brienz	1	2500
10. Fachschulen für weibliche Handarbeit in Zürich, Winterthur, Bern, Basel, Chur, Chaux-de-Fonds	6	11400
11. Gewerbemuseen und Lehrmittelsammlungen in Zürich, Winterthur, Bern, Freiburg, Basel, Chur, Aarau, Lausanne, Genf	12	45698
Total	178	447526

Wir geben nachstehend eine Zusammenstellung der seit dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 in den ersten zehn Jahren seines Bestehens für das gewerbliche Bildungswesen ausgeworfenen Summen:

Jahr	Zahl der Bildungsanstalten	Gesamtausgaben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Privaten etc.[2] Fr.	Bundesbeiträge[1] Fr.
1884	43	438235	304674	42610
1885	86	811872	517895	151940
1886	98	958570	594046	200375
1887	110	1024463	636752	219045
1888	118	1202512	724824	284258
1889	125	1390702	814697	321364
1890	132	1399987	773614	341542
1891	139	1522431	851568	363757
1892	156	1750022	954300	403771
1893[1])	178	1647919	732826	447526
	1884—1893:	12146713	6905196	2776188

[1]) Angaben noch nicht ganz vollständig. — [2]) Die Einnahmen bestehen ausser den gesamten Beiträgen noch in Schulgeld, Erlös für Schülerarbeiten etc.

Die alljährlich stattfindende, einlässliche Inspektion sämtlicher Bildungsanstalten bestätigt, dass man auf dem Gebiete des gewerblichen Fortbildungsschulwesens erfreuliche Fortschritte macht und dass die grossen finanziellen Aufwendungen gut angebracht sind.

Kurse. Im Berichtsjahr fand der VII. *Instruktionskurs für Zeichenlehrer* in Winterthur mit 21 Teilnehmern aus 7 Kantonen und der IX. Lehrerbildungskurs für Handarbeit in Chur statt.

Stipendien. Die folgende Übersicht gibt Aufschluss über die Verwendung der vom Bunde im Dienste des gewerblichen Bildungswesens verabreichten Stipendien:

Kanton	Besuch von Schulen		Reisen		VII. Instruktionskurs am Technikum Winterthur		IX. Handfertigkeitskurs in Chur.		Total
	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Fr.
Zürich	5	2000	2	450	9	2100	18	1440	5990
Bern	7	2475	3	600	—	—	3	300	3375
Luzern	1	150	—	—	—	—	2	160	310
Uri	—	—	—	—	1	200	—	—	200
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	2	160	160
Zug	—	—	—	—	—	—	1	100	100
Freiburg	—	—	—	—	—	—	1	100	100
Solothurn . . .	—	—	—	—	2	600	2	200	800
Baselstadt . . .	4	1050	—	—	—	—	—	—	1050
Baselland . . .	—	—	—	—	—	—	2	150	150
Schaffhausen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh. .	1	250	—	—	3	600	—	—	850
Appenzell I.-Rh. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . . .	3	750	—	—	4	1100	6	480	2330
Graubünden . .	—	—	—	—	—	—	33	2970	2970
Aargau	2	550	1	300	1	200	1	80	1130
Thurgau	—	—	—	—	1	250	3	300	550
Tessin	—	—	—	—	—	—	2	250	250
Waadt	—	—	—	—	—	—	10	1000	1000
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . . .	2	1550	1	500	—	—	32	3200	5250
Genf	—	—	—	—	—	—	4	400	400
Total .	25	8775	7	1850	21	5050	122	11290	26965

Der Bund richtet an Stipendien den gleichen Betrag aus wie die Kantone; die Bezüge der einzelnen Stipendiaten betragen also das Doppelte der in der obigen Zusammenstellung angegebenen Summen.

Die Erteilung von Stipendien für den Besuch von Kunstschulen und -Akademien wurde im Berichtsjahre an die strikte Erfüllung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses geknüpft und es wird in Zukunft darauf gesehen, dass Bundesstipendien nur an solche Kandidaten verabreicht werden, welche sich zu Zeichenlehrern ausbilden wollen, nicht dagegen an solche, welche sich der Künstlerlaufbahn zu widmen gedenken. Das gesamte *Stipendienwesen* betreffend die gewerbliche Berufsbildung wurde zufolge einem Kreisschreiben des schweizerischen Industriedepartements vom 17. Juni 1892 einer eingehenden Untersuchung unterzogen und das Resultat derselben in einem Gutachten vom 14. Juli 1893 „betreffend das Bundesstipendiat zur Heranbildung von Lehrkräften für das gewerbliche und industrielle Bildungswesen“ niedergelegt. In demselben wurde bestätigt, „dass die bisherigen Aufwendungen für Stipendien zu einem guten Teil weder den be-

stehenden Vorschriften entsprachen, noch überhaupt wirklichen Nutzen für die Sache des Berufsbildungswesens brachten". Das schweizerische Industriedepartement fügte, indem es in einem Kreisschreiben vom 1. Aug./15. Sept. 1893 diese Tatsachen zur Kenntnis der Kantonsregierungen brachte, bei:

„Nachdem nun der Tatbestand klar vorliegt, könnten wir es nicht verantworten, wenn mit den finanziellen Mitteln des Bundes fernerhin ein nicht zweckentsprechender Gebrauch gemacht würde, und sind entschlossen, bei der Bewilligung künftiger Bundesstipendien die durch die Verhältnisse jeweilen gebotene Vorsicht und Zurückhaltung in besonderem Masse walten zu lassen. Ohne dass wir förmliche Vorschriften, da solche für dieses Gebiet nicht passen, aufstellen möchten, ersuchen wir Sie daher dringend, uns hiebei unterstützen zu wollen."

Anderweitige Subventionen zur Förderung der gewerblichen Berufsbildung wurden ausgerichtet an:

1. Die Regierung des Kantons *Bern* für		
a. Handfertigkeitsunterricht an den Seminarien Hofwyl (Fr. 400) und Pruntrut (Fr. 350)	Fr.	750
b. Zuschneidekurs der *Schneider*gewerkschaft Bern (20. XII. 92—12. III. 93) mit 19 Teilnehmern	"	150
c. Fachkurs des *Schuhmacher*fachvereins Bern (20 Teilnehmer)	"	200
d. Zurichtkurs für *Illustrationsdruck* des Maschinenmeisterklubs Bern mit 20 Teilnehmern (15. I.—23. IV. 93)	"	50
e. Vergolderkurs des Buchbinderfachvereins Bern (16. X. 92 bis 28. V. 93) mit 19 Teilnehmern	"	100
2. Die Regierung von Appenzell I.-Rh. für den *Handstickereikurs* in Appenzell mit 33 Teilnehmerinnen (4. IV.—3. VI.)	"	300
3. Den schweizerischen Gewerbeverein für seine Lehrlingsprüfungen pro 1893 (1140 in 32 Kreisen geprüfte Lehrlinge; Ausgaben total Fr. 21,290. 50)	"	8000
4. Den schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein für seine Haushaltungs- und Dienstbotenschulen	"	2000
5. Den schweizerischen Verein für Förderung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben für Publikationen und Anschaffungen	"	1000
6. Die „Blätter für den Zeichen- und gewerblichen Berufsunterricht" für 1893	"	1100
7. Die Zeitschrift „Der gewerbliche Fortbildungsschüler" für 1892/93	"	1200
Total	Fr.	14850

Betreffend das Institut der Lehrlingsprüfungen[1]) haben wir folgende Mitteilungen zu machen:

Die Beteiligung ist eine grössere geworden und es sind auch eine Reihe von Verbesserungen im Prüfungsverfahren eingeführt worden. Die Kantone Neuenburg und Genf haben die Lehrlingsprüfungen im Berichtsjahre zur staatlichen Institution erhoben. Mit Bezug auf die Dotirung der Prüfungen spricht sich die Zentralprüfungskommission folgendermassen aus:

[1]) Vergleiche Bericht betreffend die schweizerischen Lehrlingsprüfungen im Jahre 1893. Erstattet von der Zentralprüfungskommission und genehmigt vom Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins. St. Gallen, Honeggersche Buchdruckerei 1893.

Einen wesentlichen Einfluss auf die Organisation und Durchführung einer Lehrlingsprüfung üben selbstverständlich auch die in reichlichem oder ungenügendem Masse vorhandenen *finanziellen Mittel* aus. Der rege Eifer und gute Wille der Prüfungskommission, der erfreulicherweise in allen Kreisen konstatirt werden konnte, sollte auch überall ausreichende finanzielle Unterstützung finden, was leider nicht immer zutrifft. Von den Sektionen selbst können grössere Opfer nicht verlangt werden; sie sind in den weitaus meisten Fällen so schon gross genug. Aber manche Kantons- und Gemeindebehörden dürften dem gemeinnützigen Werk etwas mehr Sympathie und Unterstützung gewähren, wenn wir auch dankend anerkennen, dass schon eine Reihe von Kantonsregierungen zum Teil ganz namhafte Subventionen bewilligen. Es haben z. B. im Berichtsjahre beigetragen: St. Gallen Fr. 1500, Appenzell A.-Rh. Fr. 800, Aargau Fr. 780, Thurgau Fr. 700, Bern zirka Fr. 700, Schaffhausen Fr. 400, Basel Fr. 318, Freiburg, Zug und Glarus je Fr. 300, Luzern Fr. 250; Uri hat für jeden geprüften Lehrling Fr. 25 bewilligt und damit die Kosten der Prüfung gedeckt. Der Kanton Neuenburg hat die Ausgaben seiner Prüfungen ebenfalls selbst bestritten (1893: Fr. 3500). Die Gesamtausgaben der Kantone betragen Fr. 10473.

Die tatkräftigste Unterstützung wird den schweizerischen Lehrlingsprüfungen durch die h. Bundesbehörden zu teil. Die *Bundessubvention* wurde letztes Jahr von Fr. 4500 auf Fr. 8000 erhöht, und es ist unserem Gesuche um Ausrichtung eines gleich hohen Beitrages für die diesjährigen Prüfungen mit sehr verdankenswerter Bereitwilligkeit entsprochen worden.

Auch einzelne Gemeindebehörden bekundeten ihre Anerkennung durch beträchtliche Beiträge; wir nennen: St. Gallen mit Fr. 1000, Basel Fr. 400, Bern Fr. 350, Luzern Fr. 250, Aarau Fr. 200, die Gemeindebehörden von Appenzell A.-Rh. zusammen Fr. 655 u. s. f. Manche Kreise entbehren aber noch immer der Beihülfe der Behörden und sind einzig auf sich selbst und die Bundesunterstützung angewiesen. Möchte das bald besser werden!

Die im Jahre 1893 geprüften Lehrlinge, resp. Lehrtöchter, gehören folgenden 80 Berufsarten an:

Bäcker	54	Hufschmiede	5	Photograph	1
Bäcker und Konditor	1	Hutmacherin	1	Posamenter	2
Bautechniker	1	Kartonnagearbeiter	1	Sattler	28
Bauzeichner	1	Kaminfeger	4	Sattler und Tapezierer	8
Bijoutier	2	Käser	1	Schäftemacherin	1
Bildhauer	4	Kaufmann	1	Schlosser	96
Blattmacher	1	Kleinmechaniker	17	Schmiede	27
Buchbinder	24	Kleinschreiner	1	Schneider	45
Buchdrucker (inkl. Schrifts.)	14	Konditoren	14	Schneiderin	1
Bürstenmacher	3	Korbmacher	1	Schnitzler	2
Coiffeurs	19	Küfer	18	Schreiner	106
Damenschneiderinnen	69	Kunstschlosser	1	Schreiner und Glaser	1
Drechsler	10	Kunsttischler	1	Schuhmacher	22
Dreher (Metall)	7	Kupferschmiede	7	Spengler	34
Feilenhauer	2	Lithographen	5	Steinhauer	12
Gabelnmacher	1	Maler	36	Strickerinnen	2
Gärtner	38	Maler und Gipser	3	Stuhlschreiner	2
Gerber	2	Marmoristen	3	Tapezierer	14
Giesser (Metall)	1	Maschinenschlosser	11	Uhrmacher	2
Giletmacherin	1	Maurer	5	Uhrenindustriearbeiter	16
Glaser	11	Mechaniker	87	Uhrenindustreiearbeitrinnen	8
Glätterinnen	4	Messerschmied	1	Wagner	23
Gold- u. Silberschmied	1	Metzger	6	Weissnäherinnen	11
Graveure	3	Möbelarbeiterin	1	Zeugschmied	1
Gipser	2	Modellschreiner	4	Zigarrenmacher	1
Hafner	7	Modistinnen	3	Zimmerleute	28
Herrenkleiderschneiderinnen	4	Mühlemacher	2		

Lehrtöchter sind in folgenden 11 Kreisen geprüft worden:

Kanton Neuenburg 29, Kanton Freiburg 19, Zürich 16, Kanton Appenzell 10, Solothurn 9, Kanton Luzern 8, Kanton Thurgau 8, Bern 7, Winterthur 5, Kanton Schwyz 5, Kanton Aargau 2 = Total 118 Lehrtöchter (von 1140 insgesamt geprüften Teilnehmern).

Betreffend die Entwicklung des Lehrlingsprüfungswesens in der Schweiz verweisen wir auf die bezüglichen Notizen im letzten Jahrbuch, pag. 119 u. 120.

V. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.

(Vergleiche den statistischen Teil.)

a. Stipendien. Von dem von den Räten pro 1893 bewilligten Kredit von Fr. 5000 sind bloss Fr. 2800 (1892: Fr. 3325) verwendet worden, nämlich als Fortsetzung von 8 bereits früher bewilligten Stipendien Fr. 2000, für ein erstmalig bewilligtes Stipendium (Zürich) Fr. 200 und für zwei Reisestipendien Fr. 600.

b. Ackerbauschulen. Die theoretisch-praktischen Ackerbauschulen haben an die Auslagen, die im Jahre 1893 für Lehrkräfte und Lehrmittel gemacht wurden, Bundesbeiträge von der Hälfte derselben, und zwar in folgenden Beträgen bezogen:

	Lehrer	Aufseher	Schüler	Bundesbeiträge für Lehrkräfte Fr.	Bundesbeiträge für Lehrmittel Fr.	Total Fr.
Strickhof (Zürich) . .	8	3	50	9475	1236	10711
Rütti (Bern)	4	2	27	8283	452	8735
Ecône (Wallis) . . .	8	7	28	6150	298	6448
Cernier (Neuenburg) .	7	1	16	13847	608	14455
1893:	27	13	121	37755	2594	40349
1892:	—	—	118	29515	2823	43013 [1])
			+ 3	+ 8240	— 229	— 2664

[1]) Inklusive Fr. 10675 als Bundesbeitrag für Deckung des Ausfalls an Schulgeld an die Schule Strickhof (Zürich).

c. Landwirtschaftliche Winterschulen. Diesen Schulen sind ebenfalls die Auslagen, die sie für Lehrkräfte und Lehrmittel gemacht haben, zur Hälfte vergütet worden.

	Frequenz Wintersemester 1892/93	Bundesbeiträge für Lehrkräfte Fr.	Bundesbeiträge für Lehrmittel Fr.	Total Fr.
Sursee (Luzern)	48	2857	380	3237
Pérolles (Freiburg) . . .	13	3343	155	3498
Brugg (Aargau)	36	3666	1082	4748
Lausanne (Waadt) . . .	37 [1])	7240	502	7742
	134	17106	2119	19225
1892:	118			17920

[1]) Mehr 22 Auditoren.

d. Gartenbauschule in Genf. Die Gartenbauschule des Kantons Genf hat im Berichtsjahre für Lehrkräfte (15 Lehrer und 6 Werkführer) und Lehrmittel Fr. 21,961 verausgabt und an diese Auslagen einen Bundesbeitrag von Fr. 10,981 erhalten. Die Anstalt zählte zur Zeit der Jahresprüfung (2. Juni 1893) 30 Schüler.

e. Versuchsstation und -Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädensweil. Im letzten Jahrbuch auf pag. 121 und 122 sind die nötigen Angaben über die Organisation dieser Anstalt enthalten. Sie erfreut sich eines stets wachsenden Zuspruchs, so dass sie insbesondere mit Bezug auf die kurzzeitigen Kurse bei weitem nicht allen Anmeldungen entsprechen kann. Der 3. Jahresbericht der Anstalt enthält über die an derselben während des Schuljahres vom 1. September 1892 bis 31. August 1893 abgehaltenen Kurse und deren Frequenz folgende Angaben:

	Schülerzahl
Hauptkurse.	
1. Achtmonatlicher Obst- und Weinbaukurs	16
2. Einjähriger Gartenbaukurs	6
3. Einführung in wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete der Pflanzenphysiologie und Gärungslehre	3
Kurzzeitige Kurse.	
1. Kurse über das Klären der Obstweine	139
2. Frühjahrskurs für Obstbau	13
3. Kurs für Zwergobstbau	29
4. Obstverwertungskurs für Frauen	63
5. Obstverwertungskurs für Männer	20
6. Kurs über Mostbereitung und Mostbehandlung für Kursleiter und Wanderlehrer	8
7. Frühjahrskurs über Gemüsebau für Kursleiter	5
8. Herbstkurs über Gemüsebau für Kursleiter	7

Betreffend das *Versuchswesen* teilt der Bericht mit, dass die Versuche betrafen u. a.: die Obstverwertung, die Düngung in Obstgärten und Weinbergen, die Konservirung von Rebpfählen, Laubarbeiten und Rebenschnitt, Zwischenkulturen in Rebbergen, Unkrautvertilgung, Bekämpfung der Peronospora, Weinbereitung und -Behandlung, die Beziehungen zwischen Mostgewicht und Zuckergehalt des Traubensaftes, das Trübwerden der Obstweine.

Die Anstalt verausgabte während des Schuljahres 1892/93:

Für Lehrkräfte	Fr. 22424	Bundesbeitrag
Für Lehrmittel	" 1627	Fr. 16000
Für das Versuchswesen	" 8487	pro 1893.
	Fr. 32538	

Gemäss der neuen Verteilung der Beiträge der subventionirenden Kantone haben die nachbezeichneten eidgenössischen Stände gemäss Art. 6 des interkantonalen Vertrages wie folgt an die jährlichen Betriebsausgaben der Anstalt im Betrage von Fr. 18,000 beizutragen:

Kantone	%	Fr.	Kantone	%	Fr.
1. Zürich	30	5400	Transport	87	15660
2. Aargau	14	2520	9. Baselland	3	540
3. Thurgau	11½	2070	10. Graubünden	3	540
4. St. Gallen	11½	2070	11. Schwyz	1½	270
5. Bern	8½	1530	12. Solothurn	1½	270
6. Luzern	4¼	765	13. Appenzell A.-Rh.	1½	270
7. Schaffhausen	4¼	765	14. Glarus	1½	270
8. Baselstadt	3	540	15. Zug	1	180
Transport	87	15660	Total	100	18000

f. Weinbauversuchsstation und -Schule Lausanne-Vevey. Als Versuchsstation, insbesondere zur Bekämpfung der Reblaus, hat die Anstalt keinen Anspruch auf einen Bundesbeitrag aus dem Unterrichtskredit. Die *Weinbauschule* in Vevey ist im Berichtsjahr eröffnet worden. Der theoretisch-praktische Unterricht umfasste die Zeit von Ende Februar bis Ende November und wurde von 5 Schülern besucht.

Die ausgerichteten Bundesbeiträge betrugen Fr. 13,694, nämlich:

Für die Versuchsstation	. . . .		Fr. 11324
Für die Weinbauschule	*a.* für Lehrkräfte . . .	Fr. 2197	
	b. für Lehrmittel . . .	„ 173	„ 2370

Sodann gelangte im Berichtsjahre die zweite Hälfte von Fr. 17,150 des seiner Zeit bewilligten Beitrags an die Kosten des Baues und der Einrichtung chemischer Laboratorien der Station zur Auszahlung.

g. Weinbauversuchsstation und -Schule in Auvernier. Die Schule zählte im Berichtsjahre 13 Schüler. Die Auslagen der Schule betrugen Fr. 9404 (Fr. 9000 für Lehrkräfte, Fr. 404 für Lehrmittel), woran der Bund einen Beitrag von Fr. 4702 leistete.

Die Versuchsstation verausgabte im Jahre 1892 Fr. 22,382, welche Ausgaben ihr zur Hälfte vergütet wurden. Die Station hat im Jahre 1893 zur Anlage neuer Versuchsfelder 32,000 gepfropfte Reben abgegeben. Gegenwärtig befinden sich in den von der Reblaus infizirten Gemeinden 75 Versuchsfelder.

h. Molkereischulen. Den Molkereischulen der Kantone Bern, Freiburg, St. Gallen und Waadt ist die Hälfte ihrer Auslagen vom Bunde vergütet worden.

	Schülerzahl am Ende des Kurses	Bundesbeiträge für Lehrkräfte Fr.	Bundesbeiträge für Lehrmittel Fr.	Total Fr.
Rütti (Bern) [2 zweisemestrige Kurse]	15	5299	1223	6522
Pérolles (Freiburg)	1 [1]	4750	473	5223
Sornthal (St. Gallen)	20 [2]	4175	296	4471
Lausanne-Moudon (Waadt) .	4	6157	553	6710
	40	20381	2545	22926

[1]) Am Anfang des Kurses 10 Schüler. [2]) In zwei einsemestrigen Kursen.

Neben der Molkereischule in Moudon ist in *Lausanne* auch eine *Milchversuchsstation* gegründet worden. Die Kosten derselben beliefen sich pro 1893 auf Fr. 9134; der Bundesbeitrag, gleich der Hälfte dieser Summe, ist in dem obigen Posten von Fr. 6710 für die Schule Lausanne-Moudon inbegriffen.

i. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse. Auf die Bundesbeiträge, welche den Kantonen für die Veranstaltung oder Unterstützung landwirtschaftlicher Vorträge und Spezialkurse zur Verfügung standen, haben 12 Kantone Anspruch erhoben. Die Zahl der Kurse betrug 108 (1892: 96), der Vorträge 884 (1892: 756), die Auslagen für Lehrkräfte und Lehrmittel stiegen auf Fr. 31,223 (1892: 30,731), der Bundesbeitrag auf Fr. 15,611 (1892: 15,366).

VI. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens.

Im Berichtsjahr sind für das kommerzielle Bildungswesen Unterstützungen im Gesamtbetrage von Fr. 87,490 ausgerichtet worden, wovon Fr. 46,800 an Handelsschulen, Fr. 38,640 an kaufmännische Vereine und Fr. 2050 an drei Stipendiaten. Dem kaufmännischen Verein Bellinzona wurde für das Rechnungsjahr 1892/93 nachträglich eine Subvention von Fr. 150 gewährt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den nachstehenden Zusammenstellungen.

A. Handelsschulen.

	Budget 1893/94					
	Unterrichtshonorare und Lehrmittel Fr.	Gesamtausgabe Fr.	Beiträge von Staat und Gemeinde Fr.	Schulgelder Fr.	Bundessubvention Fr.	Schüler 1892/93
Bern	18050	20190	12030	2160	6000	47 [1])
Chaux-de-Fonds .	24320	33937	24237 [2])	—	9700	34
Genf	24310	45090	25790	10000	9300	112
Neuenburg . . .	36845	48345	24345	12000	12000	103 [3])
Solothurn	15110	16920	10110	—	5000	50 [4])
Winterthur . . .	17400	19330	11830	2700	4800	60
1893/94	146035	183812	108342	26860	46800	406
1892/93	121499	156744	89326		38500	407
1891/92	66342	98590			20166	

[1]) Darunter 4 Hospitanten. — [2]) Beitrag des Bureau für Gold- und Silberkontrolle. — [3]) Darunter 1 Hospitant. — [4]) Darunter 14 Hospitanten.

Verhältniszahlen.

	Unterrichtshonorare % der Gesamtausgaben	Bundessubvention % der Unterrichtshonorare	Bundessubvention % der Staats- u. Gemeindebeiträge	Auf jeden Schüler trifft es Unterrichtshonorar Fr.	Auf jeden Schüler trifft es Gesamtausgabe Fr.
Bern	89	33	50	384	429
Chaux-de-Fonds .	71	40 [1])	40	715	998
Genf	76	27	36	306	402
Neuenburg . . .	76	32,5	49	357	469
Solothurn	89	33	50	302	338
Winterthur . . .	90	27,5	40	290	322
1893	79	32	43	360	453
1892	77	32	43	298	385
1891	67	30			

[1]) Infolge einer einmaligen Ausgabe für Lehrmittel (chemisches Laboratorium und physikalische Apparate) erhöhte sich die Subvention ausnahmsweise.

Das für die Beurteilung der Entwicklung wesentliche Verhältnis der Unterrichtshonorare zu den Gesamtausgaben ist seit 1891 von 67 auf 79 % gestiegen.

Die vorjährige Subvention an die Handelsschule in *Bern* wurde für drei Quartale, d. h. vom 1. April bis 31. Dezember verlangt und ausgerichtet, während bei der diesjährigen Subventionirung die Lehrerhonorare und Lehrmittel für das ganze Jahr in Berechnung fielen. Auf Beginn des Schuljahres 1894/95 steht die Eröffnung der obersten Klasse dieser vierklassigen Handelsschule in Aussicht.

An den Handelsschulen in *Solothurn* und in *Winterthur* ist die dritte Klasse eröffnet worden, weshalb die Bundessubventionen für die beiden Anstalten bedeutend vermehrt werden mussten.

Die Errichtung *neuer Handelsschulen* steht in Aarau und Bellinzona bevor.

B. Kaufmännische Vereine.

1. Sektionen des Schweizerischen kaufmännischen Vereins.

	Unterrichtshonorare Fr.	Gesamtausgabe Fr.	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand Fr.	Bundessubvention Fr.	Durchschnittliche Zahl der Kursteilnehmer
Zürich	18800	25500	10000	5000	555
Basel	12000	13850	4150 [1]	3000	168
St. Gallen	6200	10500	3800	2000	314
Bern	5400	11020	2400	1800	192
Winterthur	4550	8770	1900	1500	183
Schaffhausen	2700	4500	620	1150	72
Burgdorf	2000	3500	250	1000	82
Neuchâtel [2]	1875	4578	1050	1000	56
Baden	1400	2660	510	700	96
Herisau	1400	2900	1040	600	44
Lugano	1400	3920	200	700	51
Chur	1270	2300	500	600	74
London	1220	3340	—	750	39
Solothurn	1170	2525	300	650	144
Biel	1000	3260	820	500	115
Zofingen	960	1985	90	550	34
Lausanne	900	2000	75	450	78
Schönenwerd	900	1420	200	450	15
Aarau	861	2330	530	450	50
Wädensweil	840	1117	120	400	30
Horgen	670	1200	100	350	24
Freiburg	660	2235	200	500	50
Bellinzona	620	1905	200	450	42
St. Immer	610	1185	300	400	57
Langenthal	600	1600	550	350	78
Payerne	600	970	150	300	16
Uster	530	1287	375	350	67
Bulle	480	998	180	300	12
Olten	450	980	250	250	28
Wyl	450	1350	50	300	30
Lenzburg	400	865	—	250	49
Herzogenbuchsee	200	550	—	140	37
Frauenfeld	—	—	—	—	-
Genf	—	400	—	—	—
	73116	127500	30910	27190	2882
Zentralkomite des Vereins (für Vorträge, Preisarbeiten und Bibliothekanschaffungen für die Sektionen)	—	5000	—	5000	—
Total	73116	132500	30910	32190	2882

[1] Die Jahresbeiträge der „Freimitglieder" mit Fr. 2500 inbegriffen. — [2] Die Sektion in Neuchâtel hat sich mit der Union commerciale daselbst zum Zwecke der gemeinsamen Erteilung des Unterrichts vereinigt. Die mitgeteilten Zahlen begreifen beide Vereine in sich.

	Unterrichts-honorare Fr.	Gesamt-ausgabe Fr.	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand Fr.	Bundes-subvention Fr.	Durchschnittliche Zahl der Kursteilnehmer
		2. Vereinzelte Vereine.			
Luzern, Fortbildungsschule d. Vereins junger Kaufleute .	8000	12050	6500	2800	299
Paris, Cercle commercial suisse	5100	5600	—	2500	148
Lausanne, Société des jeunes commerçants	1300	5000	900	650	30
Chaux-de-Fonds, Société des jeunes commerçants . . .	700	1817	430	350	19
	15100	24467	7830	6300	496
Total aller Vereine: 1893	88216	156967	38740	38490	3378
1892	78906	141698		33100	
1891	63092	128236		18700	
1890	53562	106328			

Verhältniszahlen.

	Bundessubvention % des Unterrichtshonorars	Unterrichtshonorar % der Gesamtausgaben	Unterrichtshonorar per Schüler
Basel	25	80	71
Zürich	26	73	34
St. Gallen	32	59	20
Winterthur	33	51	24
Bern	33	49	30
Schaffhausen	43	60	37
Herisau	43	50	30
Chur	47	55	17
Wädensweil	48	75	28
Schönenwerd	50	63	60
Payerne	50	61	37
Lugano	50	35	27
Lausanne	50	45	11
Burgdorf	50	59	24
Biel	50	30	9
Baden	50	52	14
Horgen	52	55	28
Aarau	52	37	17
Neuchâtel mit Union commerciale .	53	41	33
Solothurn	55	46	8
Olten	55	45	16
Zofingen	57	48	29
Langenthal	58	38	8
London	61	36	31
Lenzburg	62	46	8
Bulle	62	48	40
St. Immer	65	51	11
Wyl	66	33	15
Uster	66	41	8
Herzogenbuchsee	70	36	6
Bellinzona	75	37	15
Freiburg	76	29	13
	37	57	25

	Bundessubvention % des Unterrichtshonorars	Unterrichtshonorar % der Gesamtausgaben	Unterrichtshonorar per Schüler
Luzern, Fortbildungsschule des Vereins junger Kaufleute . .	35	66	27
Paris, Cercle commercial suisse .	49	90	34
Chaux-de-Fonds, Société des jeunes commerçants . .	50	38	37
Lausanne, Société des jeunes commerçants	50	26	43
	42	62	30
Gesamtverhältnis: 1893	38	58	26
1892	42	55	17

Die Bemessung der Bundessubvention für die kaufmännischen Vereine erfolgt nach dem Grundsatze, dass Vereine an kleineren Ortschaften bei befriedigenden Leistungen mindestens 40 % der budgetirten Unterrichtshonorare, die grösseren städtischen Vereine, wie Basel, Bern, St. Gallen, Zürich, welchen in Form von Beiträgen der Kaufmannschaft und Lokalbehörden, sowie von Zinsen eigener Kapitalien reichere Mittel zu Gebote stehen, $^1/_4$ bis $^1/_3$ derselben erhalten. Die schweizerischen kaufmännischen Vereine in London und Paris, die nur vom Bunde in erheblicher Weise unterstützt werden, haben mit grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen und müssen daher bei Zuteilung der eidgenössischen Subvention stärker bedacht werden als die städtischen Vereine in der Schweiz selbst.

Die literarischen Anschaffungen sämtlicher Sektionen des „Schweizerischen kaufmännischen Vereins“ werden vom Zentralkomite des Vereins nach einem gewissen Systeme besorgt; es sind demselben zu diesem Zwecke, sowie für Vorträge in den Sektionen und für Preisarbeiten Fr. 5000 ausgerichtet worden.

Stipendien. Dem Stipendiaten, der die Handelsschule in Venedig besucht und einer der besten Schüler derselben ist, wurde im Berichtsjahre wiederum ein Stipendium von Fr. 1200 gewährt.

Einem Lehrer der Handelsschule in Bern, der sich anerbot, deutsche Handelsschulen zu besuchen, um die Art des Unterrichts, sowie die Ausrüstung der Warensammlungen kennen zu lernen und während des Wintersemesters Kollegien an der Handelsakademie in München zu hören, um sich als Handelslehrer noch mehr auszubilden, wurde ein einmaliges Stipendium von Fr. 700 zugesprochen.

Der Erziehungsrat des Kantons *Zürich* stellte das Gesuch um Subventionirung der Handelsschule für Töchter in Zürich: diesem Begehren konnte nicht entsprochen werden, weil der Bundesbeschluss betreffend Förderung der kommerziellen Bildung keine

Anhaltspunkte dafür enthält, dass man auch kommerzielle Bildungsanstalten für das *weibliche* Geschlecht subventioniren wollte. Ähnliche Anfragen sind auch schon von den Vorständen der Mädchensekundarschulen in *Bern* und *Biel* erfolgt.

Der Bundesrat bemerkt in seinem Geschäftsbericht pro 1893 zu der obigen Schlussnahme:

Es ist zwar richtig, dass der erwähnte Bundesbeschluss keine Beschränkung betreffend das Geschlecht enthält, sondern ganz allgemein von der Förderung der kommerziellen Bildung spricht. Insoweit bestünde also kein Hindernis, ihn auch auf Handelsschulen für Töchter auszudehnen. Wenn man jedoch nach der *Zweckmässigkeit* einer Förderung dieser Schulen von Bundeswegen frägt, so ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Ziel der weiblichen Handelsschulen ein verschiedenes sein kann: entweder die Verbreitung allgemeiner kaufmännischer Bildung unter dem weiblichen Geschlechte überhaupt zur Heranziehung tüchtiger Frauen als geschäftliche Stützen unseres Gewerbestandes und unserer Kaufmannschaft, oder aber spezielle Ausbildung weiblicher Kräfte als bezahlte Gehülfen in Handelshäusern und Verwaltungsbureaux. Das erstere Bestreben dürfte im allgemeinen berechtigt, aber keiner besonderen Bundeshülfe bedürftig sein. Die Ansichten über den Nutzen der *berufsmässigen* Heranziehung weiblicher Hülfskräfte für den Handel sind hingegen sehr geteilt. Ohne einer nähern Untersuchung der Frage vorgreifen zu wollen, glauben wir einstweilen doch konstatiren zu sollen, dass ein solches Ziel der Tendenz bei der eidgenössischen Subventionirung der Handelsschulen nicht ganz entspricht, da es notwendig dazu führen muss, das Angebot von Handelsgehülfen numerisch zu vergrössern, den Wettbewerb des männlichen Elements hierbei zu erschweren und das letztere von Opfern zur Erwerbung einer gründlichen kaufmännischen Bildung. welche durch die eidgenössischen Subventionirungen gefördert werden soll, abzuschrecken.

Was uns übrigens von vornherein zur Zurückhaltung nötigte, sind finanzielle Bedenken. Höhere Mädchenschulen mit Handelsabteilungen oder mit einer Organisation, die die Bildung einer solchen Abteilung ermöglicht, gibt es in allen unseren grösseren Städten. Wir müssen befürchten, dass Handelsschulen für Töchter im Falle von Bundesunterstützung zahlreicher würden als die männlichen und dass das gegenwärtige Budget von Fr. 120,000 für die Förderung des kaufmännischen Bildungswesens in kurzer Zeit mindestens zu verdoppeln wäre. Es entstünde dadurch eine Zersplitterung unserer finanziellen Aufwendungen. Soweit unsere Finanzen eine Vermehrung der Subventionen überhaupt erlauben, erscheint es uns zweckmässiger, dieselben auf die männlichen Schulen zu konzentriren, anstatt durch die angeregte Erweiterung des Subventionskreises die förmliche, berufsmässige Ausbildung unserer Töchter für einen Stand zu erleichtern, der im grossen und ganzen doch eher die physische Veranlagung des Mannes voraussetzt und nicht in der natürlichen Bestimmung des Weibes liegen kann.

Es ist indessen zu erwähnen, dass in der von uns subventionirten Handelsabteilung am Technikum in Winterthur Schülerinnen zugelassen werden und dass sich die dortige Schulbehörde über dieses gemischte System befriedigend ausspricht. Die ersteren zeichnen sich in der Regel durch rasche Auffassung und Fleiss, wie durch Fortschritte aus. Wir sind über die Zulässigkeit dieses Systems im Zusammenhange mit der Subventionirung des Bundes von der betreffenden Behörde nicht angefragt worden. Die Entscheidung über das besprochene Prinzip im allgemeinen vorbehalten, muss dieses gemischte System wohl als die zweckmässigste Lösung der Frage betrachtet werden. Wir haben uns einstweilen nicht veranlasst gesehen, gegen dasselbe Stellung zu nehmen.

VII. Förderung des militärischen Vorunterrichts.[1])

1. Militärischer Vorunterricht.

a. Obligatorischer Unterricht, I.—II. Stufe (10.—15. Altersjahr).

Auch im Berichtsjahre war eine Reihe von Kantonen angelegentlich bemüht, sich klare Einsicht in den Turnbetrieb in ihren Schulen zu verschaffen, sei es durch eine bis ins einzelne gehende Berichterstattung wie im Kanton *Waadt* oder durch regelmässige oder ausserordentliche Inspektionen und Untersuchungen. So liess die Erziehungsdirektion des Kantons *Bern* durch die Schulinspektion genaue Erhebungen über den Stand des Turnunterrichts aufnehmen und veröffentlichte das Resultat jeder Gemeinde in ihrem Verwaltungsbericht pro 1892/93. *Appenzell A.-Rh.* ordnete eine ausserordentliche Inspektion des Turnunterrichtes im ganzen Kanton durch einen Fachexperten an; *Schaffhausen* und *Genf* unterwerfen alljährlich die Besichtigung des Turnunterrichtes dem gleichen Fachinspektor. Auch *Zürich, Obwalden, Freiburg, Baselland, Aargau* besitzen Spezialinspektoren, die entweder von den kantonalen Verwaltungen oder von den Bezirksschulräten bestellt werden.

Aufforderungen an die mit der ganzen oder teilweisen Durchführung des Turnunterrichtes noch im Rückstande befindlichen Gemeinden. namentlich für Beschaffung der fehlenden Turnplätze und Geräte, für endliche Einführung des Turnunterrichtes, für Erteilung desselben durch andere Persönlichkeiten, wenn die Lehrer der betreffenden Schulen nicht selbst dazu geeignet waren, erliessen *Bern, Uri, Solothurn, Aargau* und *Wallis*. *Solothurn* hielt durch Exekutionsbeschlüsse einen Teil der säumigen Gemeinden dazu an, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Zürich erklärte einen Leitfaden für den Turnunterricht, der namentlich auch die Beschreibung einer Reihe von Bewegungsspielen enthält, als obligatorisches Lehrmittel für die Primarschulen. *Bern* stellte ein Turnprogramm auf[2]), zu dessen Einübung ein mehrtägiger, von 46 Primar- und Sekundarlehrern aus allen Amtsbezirken des Kantons besuchter Zentralturnkurs stattfand. Die Teilnehmer übernahmen die Verpflichtung[3]), anlässlich der Kreissynoden und Konferenzen Spezialkurse zur Einübung und Erklärung des Programmes abzuhalten. Fast in allen Ämtern fanden solche Kurse statt, die übrigen werden im nächsten Jahre abgehalten. In *Glarus* und *Schaffhausen* wurde der Übungsstoff aus den schon früher aufgestellten Programmen für das Schuljahr speziell bestimmt. Ein Lehrerturnkurs fand auch in *Appenzell I.-Rh.* statt. Vom

---

[1]) Nach dem Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements pro 1893.

[2]) Vergl. Beilage I, pag. 33—42.

[3]) Vergl. Beilage I, pag. 43.

Kanton Waadt nahmen Lehrer an den Vorturnerkursen des Kantonalturnvereins teil. Der Grosse Rat des Kantons *Neuenburg* bewilligte einen Spezialkredit zur Abhaltung von Lehrerturnkursen, welche indes erst im Jahre 1894 stattfinden; auch *Tessin* beabsichtigt, 1894 solche Kurse anzuordnen. *Zürich, Schwyz, Aargau* und *Waadt* unterstützten Lehrer mit Beiträgen zur Teilnahme an den schweizerischen Turnlehrerbildungskursen. Wie bisher wurden von *Zürich, Schaffhausen* und *St. Gallen* Staatsbeiträge an die bestehenden Lehrerturnvereine verabfolgt. Solche wurden von verschiedenen Kantonen auch an die Kantonalturnvereine ausgerichtet. *Tessin* bewilligte der Gemeinde Lugano einen Staatsbeitrag von Fr. 500 zur Anstellung eines Fachturnlehrers.

Für den Bau von Turnhallen, wie auch für Anschaffung von Geräten wurden Staatsbeiträge in den Kantonen *Bern, Neuenburg* und *Genf* verabreicht. *Aargau* erliess ein Kreisschreiben betreffend Erstellung von Turnschöpfen[1]), mit der Bestimmung, dass Gemeinden, welche solche Bauten nach den von der Oberbehörde genehmigten Plänen erstellen, vom Staate unterstützt werden. *Neuenburg* bewilligt für jede neue Turnhalle den Vierteil der Baukosten. *Zürich* stellte unterm 25. Februar 1892 eine neue Verordnung betreffend Verabfolgung von Staatsbeiträgen an das Volksschulwesen auf, welche die Leistungen des Staates für Schulhausbauten gegenüber früher bedeutend gesteigert hat und wodurch es auch kleinern Gemeinden möglich gemacht wird, Turnhallen zu erstellen. Die Beiträge des Staates Zürich für Schulhausbauten haben sich von Fr. 80,000 im Jahre 1891 auf Fr. 440,000 im Budget 1894 erhöht.

Das gesetzliche Minimum von 60 Turnstunden per Jahr wird innegehalten in 1182 Schulen = 23,9 % (1892 = 23,5 %), noch nicht in 3754 Schulen = 76,1 % (1892 = 76,5 %).

Nachdem mehrere Jahre nacheinander nur Rückschritte hinsichtlich der auf den Turnunterricht verwendeten Zeit zu verzeigen waren, macht sich im Berichtsjahr eine kleine günstigere Wendung bemerkbar, indem die Zahl der Schulen, in welchen die gesetzliche Zahl von 60 Turnstunden erteilt wird, um 0,4 % zugenommen hat.

Der Kanton *Baselstadt* ist noch der einzige Kanton, dessen sämtliche Schulen nicht nur das gesetzliche Minimum von 60 Turnstunden erhalten, sondern es wesentlich überschreiten. Ihm reiht sich *Appenzell I.-Rh.* an. *Neuenburg* und *Schaffhausen* haben nur 20, beziehungsweise 25 % der Schulen, welche unter 60 Turnstunden erhalten. Diesen beiden Kantonen folgen *Genf* mit 46½ % und *Waadt* mit 48½ % der Schulen, in denen nicht die gesetzliche Stundenzahl erteilt wird.

---

[1]) Vergl. Beilage I, pag. 44—46.

Die andern Kantone lassen sich in fünf Kategorien teilen:

1. Zürich und Aargau mit 66 % der Schulen, die noch nicht 60 Turnstunden erhalten;
2. Appenzell A.-Rh. mit 72½, Tessin mit 74, Baselland mit 76, Graubünden mit 79 %;
3. St. Gallen mit 80, Thurgau mit 80½, Zug mit 82, Freiburg mit 83 %;
4. Wallis mit 90, Solothurn mit 91, Glarus mit 92½, Luzern mit 93½, Uri mit 95 und Bern mit 97 % der Schulen unter der gesetzlichen Stundenzahl;
5. Schwyz, Ob- und Nidwalden, die keine Schulen besitzen, in welchen die vorgeschriebene Stundenzahl erteilt wird.

Im einzelnen stellen sich die Verhältnisse folgendermassen:

Kantone	Zahl der Primarschulen	In den Primarschulen wird Turnunterricht erteilt			das vorgeschriebene Minimum von 60 Stunden	
		a. das ganze Jahr	b. nur einen Teil des Jahres	c. noch gar nicht	a. innegehalten	b. noch nicht
Zürich a. öffentl. Schulen	371	28	341	2	134	260
Zürich b. Privatschulen	23	9	12	2		
Bern	981	164	723	94	28	953
Luzern	264	56	113	95	17	247
Uri	20	2	16	2	1	19
Schwyz	31	9	18	4	—	31
Obwalden	9	—	8	1	—	9
Nidwalden	16	—	5	11	—	16
Glarus	27	3	24	—	2	25
Zug	11	2	9	—	2	9
Freiburg	237	10	218	9	41	196
Solothurn	201	18	181	2	18	183
Baselstadt	4	4	—	—	4	—
Baselland	70	6	64	—	17	53
Schaffhausen	36	31	5	—	27	9
Appenzell A.-Rh.	87 [1]	16	71	—	24	63
Appenzell I.-Rh.	14	2	11	1	13	1
St. Gallen	348	69	226	53	69	279
Graubünden	214	1	173	40	45	169
Aargau	473	81	392	—	159	314
Thurgau	185	11	174	—	36	149
Tessin	385	40	60	285	100	185
Waadt	388	273	101	14	200	288
Wallis	240	—	220	20	22	218
Neuenburg	230	182	38	10	185	45
Genf a. öffentl. Schulen	56	24	32	—	24	32
Genf b. Privatschulen	15	14	—	1	14	1
1892/93	4936	1055	3235	646	1182	3754
1891/92	5287	1170	3508	609	1241	4046
Vermehrung pro 1892/93	—	—	—	37	—	—
Verminderung pro 1892/93	351	115	273	—	59	292

[1] Privatschule in Herisau inbegriffen.

Bezüglich des Vorhandenseins von Turnplätzen, Turnlokalen und Turngeräten gibt der Geschäftsbericht des Militärdepartements pro 1893 folgende Auskunft:

Kantone	Schul-gemeinden	Von den Schulgemeinden besitzen: genügende Turnplätze	noch keinen Turnplatz	vorgeschriebene Geräte vollständig	noch keine Geräte	ein genügendes Turnlokal	noch kein Turnlokal
Zürich a. öffentl. Schulen	371	356	6	319	8	30	330
Zürich b. Privatschulen	23	19	1	18	2	3	12
Bern	825	572	91	245	210	63	738
Luzern	166	93	30	22	104	5	155
Uri	20	10	5	2	12	6	8
Schwyz	31	27	1	6	4	7	22
Obwalden	7	7	—	—	—	—	7
Nidwalden	16	9	7	5	6	1	15
Glarus	27	25	—	22	—	3	24
Zug	11	8	—	3	—	1	9
Freiburg	216	122	49	22	67	5	209
Solothurn	128	100	4	67	2	5	123
Baselstadt [1]	4	3	1	4	—	3	1
Baselland	70	52	—	40	—	6	64
Schaffhausen	36	32	1	30	—	8	20
Appenzell A.-Rh. [2]	87	76	—	76	—	45	33
Appenzell I.-Rh.	14	4	3	—	1	1	13
St. Gallen	208	131	40	40	41	21	169
Graubünden	214	78	65	20	85	55	110
Aargau	286	262	4	211	—	35	232
Thurgau	185	178	—	185	—	10	172
Tessin	265	55	150	7	198	8	251
Waadt	388	321	51	105	54	85	282
Wallis	167	127	13	64	7	11	146
Neuenburg	68	64	2	47	1	26	40
Genf a. öffentl. Schulen	56	41	3	26	5	19	32
Genf b. Privatanstalten	15	6	6	10	—	8	1
1892/93	3904	2778	533	1596	807	470	3218
1891/92	3840	2781	492	1619	793	486	3176
Vermehrung pro 1892/93	64	—	41	—	14	—	42
Verminderung pro 1892/93	—	3	—	23	—	16	—

[1]) Die wenigen Schüler der Gemeinde Bettingen besuchen den Turnunterricht in Riehen.
[2]) Eine Privatschule in Herisau inbegriffen.

Von 3904 Primarschulgemeinden beziehungsweise Schulkreisen (64 mehr als im Vorjahre) besitzen:

	Ungenügende Turnplätze Zahl	%	Noch keinen Turnplatz Zahl	%	Geräte unvollständig Zahl	%	Keine Geräte Zahl	%	Kein Turnlokal Zahl	%
1892/93:	593	15,2	533	13,6	1501	38,4	807	20,7	3218	82,4
1891/92:	567	14,8	492	12,6	1428	37,2	793	20,6	3176	82,7

Die grössere Zahl der Schulgemeinden, sowie zweifelsohne auch die genauern Angaben im Berichtsjahr erklären es, dass in den verschiedenen Richtungen ein Rückgang zu verzeichnen ist. Allein es ist dies wohl nur scheinbar. Eine Tatsache darf insbesondere als eine recht erfreuliche notirt werden, nämlich die Zunahme der Gemeinden, welche ein Turnlokal besitzen, um 0,3 %.

Von 4936 Primarschulen, beziehungsweise Schulklassen, wird Turnunterricht erteilt:

das ganze Jahr in	1055 Schulen	= 21,4 %	(1892: 22,1 %)
nur einen Teil des Jahres in	3235 „	= 65,6 „	(„ : 66,4 „)
noch nicht in	646 „	= 13,0 „	(„ : 11,5 „)

Die 16 Kantone, welche noch Schulen ohne Turnunterricht besitzen, kommen in nachstehende Reihenfolge:

	Schulen ohne Turnunterricht		Schulen ohne Turnunterricht
1. Zürich . . .	1 % (1892 = 1,5 %)	9. Uri	10 % (1892 = 9,5 %)
2. Solothurn . .	1 „ („ = 1 „)	10. Obwalden .	11 „ („ = 0 „)
3. Freiburg . .	3,3 „ („ 0 „)	11. Schwyz . .	13 „ („ = 13 „)
4. Waadt . . .	3,6 „ („ 3 „)	12. St. Gallen .	15 „ („ = 14 „)
5. Neuenburg .	5,5 „ („ = 5,5 „)	13. Graubünden .	18,7 „ („ = 20 „)
6. Appenzell I.-Rh.	7 „ („ = 33 „)	14. Luzern . .	36 „ („ = 39 „)
7. Wallis . . .	8,3 „ („ = 12 „)	15. Nidwalden .	69 „ („ = 69 „)
8. Bern	9,6 „ („ = 12 „)	16. Tessin . .	74 „ („ = 71 „)

Höhere Volksschulen.

Kantone	Zahl der Schulen	Von den höhern Volksschulen besitz. Genügenden Turnplatz	Alle Geräte	Genügendes Turnlokal	Es wird Unterricht erteilt das ganze Jahr	das Minim. v. 60 Std. erreicht
Zürich	99	99	82	32	41	63
Bern	74	72	60	48	66	72
Luzern	33	28	6	7	15	9
Uri	1	1	1	1	1	1
Schwyz	8	8	6	—	3	—
Obwalden . . .	1	1	1	1	—	—
Nidwalden . . .	3	3	2	—	—	—
Glarus	9	9	8	3	4	4
Zug	6	6	2	2	2	2
Freiburg . . .	18	7	3	4	2	2
Solothurn . . .	13	12	10	4	3	2
Baselstadt . . .	3	3	3	3	3	3
Baselland . . .	4	4	4	3	3	4
Schaffhausen . .	8	8	8	6	8	8
Appenzell A.-Rh. .	11	9	10	6	3	4
Appenzell I.-Rh. .	1	1	—	—	—	—
St. Gallen . . .	29	27	18	11	14	15
Graubünden . .	16	6	3	6	1	3
Aargau	25	24	22	12	19	20
Thurgau	25	25	25	6	8	16
Tessin	26	26	6	6	6	6
Waadt	18	18	16	16	18	18
Wallis	4	4	4	4	4	4
Neuenburg . . .	9	9	9	8	9	9
Genf	11	6	4	2	2	3
1892/93:	455	416	313	191	235	268
1891/92:	451	406	318	188	245	282
	+4	+10	—5	+3	—10	—14

Von diesen höhern Volksschulen haben:

	Zahl der Schulen	keinen Turnplatz Zahl	%	unvollständige Geräte Zahl	%	keine Turngeräte Zahl	%	keinen Unterricht Zahl	%	nicht 60 Stunden Zahl	%
1893:	455	15	3,8	94	20,7	48	10,5	37	8,1	189	41,5
1892:	451	19	4,2	100	22,2	33	7,3	23	5,1	169	37,5

Von den Knaben des 10. bis 15. Altersjahres besuchen den Turnunterricht:

Kantone	das ganze Jahr	nur einen Teil des Jahres	noch gar nicht	Total
Zürich	7800	8600	3000	19400
Bern	10098	20575	2030	32703
Luzern	1626	3024	1291	5941
Fortbildungsschule	—	294	1465	1759
Uri	133	539	27	699
Schwyz	844	854	45	1743
Obwalden [1])	—	292	64	356
Nidwalden	—	249	207	456
Glarus	292	803	(?) 57 [2])	1152
Zug	285	366	—	651
Freiburg	583	4694	153	5430
Solothurn	766	4089	45	4900
Baselstadt	4273	—	—	4273
Baselland	885	2616	—	3501
Schaffhausen	2020	313	—	2333
Appenzell A.-Rh.	769	2688	30	3487
Appenzell I.-Rh.	219	296	20	535
St. Gallen	3174	6220	1457 [3])	10851
Graubünden	231	4047	(?) 195	(?) 4473
Aargau	3662	7803	166	11631
Thurgau	998	4165	—	5163
Tessin	1763	1900	5400	9063
Waadt	12500	3000	300	15800
Wallis	—	(?) 7500	(?) —	7500
Neuenburg	4938	1114	53	6105
Genf: a. öffentl. Schulen	1711	992	—	2703
b. Privatanstalten	431	39	—	470
1892/93:	60001	87072	16005	163078
1891/92:	54502	86475	14908	155885
Differenz:	+5499	+597	+1097	+7193

[1]) In Kerns musste der Turnunterricht wegen Wegzug des Turnlehrers sistirt werden. — [2]) Repetirschüler. — [3]) 1125 Ergänzungsschüler inbegriffen.

Das schweizerische Militärdepartement bemerkt zu der obigen Zusammenstellung:

Es scheinen demnach bei weitaus der grossen Mehrzahl der Kantone zum Teil recht namhafte Verbesserungen eingetreten zu sein, die das oben erwähnte günstige Gesamtergebnis betreffend die Frequenz des Turnunterrichtes bestätigen, immerhin würde dasselbe bei genauerer Berichterstattung einzelner Kantone nicht unwesentlich herabgedrückt.

Wir werden nun, gestützt auf das Ergebnis im Berichtsjahre, die Kantone nachdrücklich einladen, zunächst die erforderlichen Schritte zu tun, dass endlich in sämtlichen höhern Volksschulen den Bundesvorschriften für Durchführung des Schulturnunterrichtes in allen Teilen entsprochen werde. Im weitern werden wir die Kantone veranlassen, unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse derjenigen Gemeinden, denen die auch nur teilweise Durchführung des Turnunterrichtes Schwierigkeiten macht, dahin zu wirken, dass innert bestimmter Frist in allen Ortschaften, welche mit der Einführung dieses Unterrichtes noch ganz im Rückstande geblieben sind, der Anfang dazu gemacht werde, und dass in andern Gemeinden, bei welchen der Stand des Turnunterrichtes nach verschiedener Richtung noch zu wünschen übrig lässt, jede mögliche Verbesserung ungesäumt vorgenommen werde. Zu

dem Zwecke werden wir im Laufe des Jahres 1894 die schon im letztjährigen Berichte in Aussicht gestellten Inspektionen des Schulturnunterrichtes durch vom Bunde bezeichnete geeignete Organe in verschiedenen Landesteilen vornehmen lassen.

b. Freiwilliger militärischer Vorunterricht.

Der freiwillige militärische Vorunterricht III. Stufe wurde in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern und Basel fortgesetzt und in Nidwalden wieder aufgenommen. In den beiden erstern Kantonen, namentlich in Zürich, dehnte er sich über weitere Gebiete als zuvor aus.

Die Beteiligung an den betreffenden Kursen ist folgende:

	Schülerzahl am Anfange des Kurses	Schülerzahl am Ende des Kurses	Durchschnittliche Stundenzahl
1. Zürich, 7 Kreise, X. Kurs (Zürich [2], Limmatthal, Glatthal, Amt u. beide Seeufer	991	880	44
2. Winterthur, 7 Kreise, X. Kurs (Winterthur [3], Andelfingen, Bülach, Dielsdorf und Illnau)	877	810	56
3. Zürich, Oberland, 5 Kreise, I. Kurs (Hinweil, Pfäffikon, Uster, Wald u. Wetzikon)	185	164	60
4. Winterthur, Technikum, I. Kurs	132	114	53
5. Männedorf, VI. Kurs	?	?	?
6. Bern-Stadt u. 15 Landsektionen, VI. Kurs	677	536	78
7. Luzern, Knabensekundarschule, V. Kurs	114	87	56
8. Nidwalden, 6 Gemeinden, III. Kurs	72	72	15—21
9. Basel, IV. Kurs	220	171	131
Total: 1893	3268	2834	
1892	2277	2037	

Am Unterricht beteiligten sich im ganzen 123 (1892: 98) Offiziere, 198 (131) Unteroffiziere und Soldaten und 49 (25) nicht eingeteilte Lehrer und Vorturner, zusammen also 370 (254) Mann.

2. Eidgenössische Turnvereine.

Die Bestände des schweizerischen Turnvereins und des Grütliturnvereins sind auf Ende 1893 noch nicht bekannt. Beide Vereine erfreuen sich indes einer stetigen Vergrösserung, und haben mit dem nämlichen Erfolge, wie bisher, für die Ausbildung ihrer Vorturner gewirkt. Ein dreiwöchentlicher Turnlehrerbildungskurs wurde in Winterthur abgehalten, der von 34 Lehrern aus den Kantonen Zürich, Bern, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau besucht war.

Nach einer Statistik über die eidgenössischen Vorturnerkurse[1]) im Jahr 1893 sind von 42 Kursleitern in 18 Kurskreisen und 28 Kursorten die nachstehenden Vorturnerkurse abgehalten worden:

[1]) Schweizerische Turnzeitung Nr. 15 vom 13. April 1894.

Kurskreise	Kursorte	Zahl und Dauer der Kurse Tage 1	Tage 2	Gesamt-Beteiligung	Kursbesuch durch die Vorturner Tage 1	Tage 2	Tage 3	Kursbesuch d. Sektion. Total	davon eidg. Sektion.	Gesamtkost. für die Zentralkasse Fr.	Nationalturnkurse Kursleit.	Teilnehm.
Zentralkurse	Biel	1	—	19	—	—	—	—	—	614	—	—
	Zürich	1	—	27	—	—	—	—	—	845	—	—
Aargau . .	Aarau, Brugg, Beinwyl, Zofingen	6	—	135	60	28	14	44	43	701	—	—
Appenzell. .	Herisau, Teufen	3	—	87	49	13	4	16	14	486	1	31
Baselland . .	Liestal, Sissach	3	—	115	41	22	10	19	16	518	—	—
Baselstadt .	Basel	3	—	129	62	24	6	10	10	480	2	38
Bern . . .	Bern, Biel	1	1	161	102	59	—	41	36	946	2	24
Freiburg . .	Freiburg	3	—	47	13	12	3	7	7	247	1	12
Genf . . .	Genf	3	—	63	29	14	2	10	10	204	1	15
Glarus . . .	Glarus	3	—	39	25	9	5	9	9	229	—	—
Graubünden .	Chur	1	1	40	16	20	2	6	6	315	1	18
Neuenburg .	Neuenburg	1	1	70	41	29	—	24	24	485	—	—
Schaffhausen	Schaffh., Thayngen	3	—	76	33	14	5	10	10	235	1	18
Solothurn . .	Solothurn, Grenchen	1	1	76	17	14	15	21	19	336	1	15
St. Gallen . .	St. Gallen	3	—	238	107	49	12	37	37	1369	3	67
Tessin . . .	Lugano, Bellinzona	4	—	47	8	7	5	13	4	246	1	10
Thurgau . .	Frauenf., Kreuzling.	3	—	97	30	17	11	29	26	405	1	29
Waadt-Wallis	Lausanne	—	2	113	13[1]	100	—	29	27	980	1	12
Zentralschweiz	Luzern	—	2	112	22	26[2]	20	20	18	611	1	34
Zürich . . .	Zürich	3	—	312	185	56	5	71	69	992	3	80
Total: 18 Kurskreise	28 Kursorte	44	8	1957	853	513	119	416	385	11244	20	403

[1]) $1^1/_2$ Tage: 1 Vorturner. — [2]) $2^1/_2$ Tage: 1 Vorturner.

VIII. Hebung der schweizerischen Kunst.

Die eidgenössische Kunstkommission unter Zuzug weiterer Experten zeichnete von den 88 eingegangenen und im Polytechnikum ausgestellten Entwürfen für die bildhauerische Ausschmückung der Hauptfaçade des eidgenössischen Polytechnikums deren acht, herrührend von drei Künstlern, aus, und zwar vier mit je einem ersten Preise von Fr. 500 und weitere vier mit je einem zweiten Preise von Fr. 300. Dieser erste Konkurs war bloss für die Gewinnung einer Anzahl von Modellen berechnet. Es wird daher noch ein weiterer Konkurs veranstaltet, zu dem ausser den drei erwähnten Künstlern noch vier Einsender nicht preisgekrönter Modelle eingeladen wurden. Jeder der sieben eingeladenen Künstler hat je 5 Entwürfe (einen in $^1/_2$ natürlicher Grösse und die vier andern im Masstabe von 1 : 5) für die vier allegorischen Figuren einzureichen.

Die definitiven Entwürfe für die Ausschmückung des Treppenhauses im Bundesgerichtsgebäude in Lausanne mussten bis 1. Okt. 1894 fertiggestellt und eingereicht werden. Der Jury stehen drei Preise im Gesamtbetrage von Fr. 6000 zur Verfügung.

Der Bundesrat hat sodann von sich aus im Interesse der Pflege der Kunst folgende Beitragszusicherungen gemacht:

1. Für ein Denkmal in Winterthur zu Ehren des ersten Bundespräsidenten Jonas Furrer.

2. Dem Kunstverein von Biel einen Beitrag von Fr. 500 an die ungedeckten Kosten einer Aquarellausstellung älterer und moderner Meister etc., die in der zweiten Hälfte des Monats Juli 1893 stattfand.

3. Dem schweizerischen Kunstverein für das Jahr 1894 zum Ankauf von Kunstwerken ein Beitrag von Fr. 12,000, wie bis anhin. Die für das Jahr 1893 bewilligten Fr. 12,000 sind zum Ankauf von 9 Ölgemälden durch die Sektionen Basel (2 : Fr. 6000) und Lugano (7 : Fr. 6000) des schweizerischen Kunstvereins verwendet worden.

Das im letzten Jahrbuch[1]) erwähnte Louis Favre-Denkmal in Chêne-Bourg ist im Berichtsjahr vollendet und der zugesicherte Bundesbeitrag von Fr. 12,000 ausgerichtet worden.

Im Spätsommer des Berichtsjahres gelangte das definitive Modell des Herrn Bildhauer Richard Kissling zum Telldenkmal in Altdorf[2]) zur Vollendung und wurde vor Einleitung der Vorkehren zum Gusse noch einer letzten Prüfung durch die Initiativkommission und eine besondere Expertenkommission, zum Teil aus Mitgliedern der Kunstkommission bestehend, unterworfen.

Das Zentralkomite des schweizerischen Kunstvereins hat eine Abänderung der jetzigen Organisation der Kunstpflege in dem Sinne begehrt[3]), dass die Erwerbung von Kunstwerken ausserhalb der nationalen Kunstausstellung zur Regel gemacht und diese Kunstausstellnng selbst einerseits in erweiterten — z. B. dreijährigen anstatt zweijährigen — Zwischenräumen veranstaltet werde und anderseits einem Rundgang in den Städten des Landes unterworfen werde, welche genügende Räumlichkeiten für eine Ausstellung aufzuweisen haben. Die Anregung ist vom Bundesrate dahin beschieden worden, dass eine definitive Neuregelung dieser Verhältnisse, sowie der Kunstpflege überhaupt nach den Ausstellungen vom Jahre 1894 (Bern) und 1896 (Genf) wohl am besten in Angriff genommen werden dürfte, um auch die Erfahrungen dieser Ausstellungen sich zu Nutze machen zu können.

Die verfügbaren Erträgnisse der *Gottfried Keller-Stiftung* wurden für wertvolle Erwerbungen verwendet und zwar u. a. zum Ankauf von 6 Gemälden aus der Kunstsammlung von Oberst Rothpletz in Zürich; ferner wurden angekauft: ein Ölgemälde und zwei Studien von dem in Düsseldorf verstorbenen Luzerner Maler Aloys

[1]) Jahrbuch 1892. pag. 130.

[2]) Vergleiche die Mitteilung betreffend Subvention im Bundesblatt 1893, I 485.

[3]) Bundesblatt I 486.

Fellmann, ein Bild von François Diday, das letzte Werk „Sermon militaire" des Neuenburger Malers Auguste Bachelin, Handzeichnungen des Medailleurs J. C. Hedlinger aus Schwyz, ein Bild von Heinrich Füssli (Aquarellportrait des Kaspar Lavater). Sodann sind zu nennen Erwerbungen auf den Auktionen Spitzer in Paris (Schnitzaltar, Modell für die Scheide eines Schweizerdolches etc.), Gubler in Zürich (Votivbild; vier Wandteppiche), endlich ein Becher aus dem 16. Jahrhundert.

Ein Beitrag von Fr. 600 wurde an die Stadtbibliothek in Zürich ausgerichtet für die Herstellung der Illustrationen des Neujahrsblattes derselben von 1894, betitelt: „Gottfried Keller als Maler".

IX. Schweizerisches Landesmuseum.[1]

Erhaltung vaterländischer Altertümer. Mit Bezug auf die Sorge für Erhaltung schweizerischer Altertümer stehen dem Bundesrate zwei begutachtende Kollegien zur Verfügung[2]), nämlich die Kommission des Landesmuseums und der Vorstand der schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler. Ersterer liegt in der Hauptsache zuerst die Sorge für die Verwaltung des Landesmuseums und die Erwerbung von Altertümern ob, sodann die Begutachtung der von kantonalen Antiquitätensammlungen einlangenden Beitragsgesuche, sowie die Herausgabe der „Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler", letzterem Vorstande die Prüfung der Gesuche um Beteiligung des Bundes an Ausgrabungen und an der Restauration historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler, sowie die Aufsicht über die daherigen Arbeiten[3]) und auch die graphische Aufnahme solcher Denkmäler.

Am 29. April 1893 erfolgte die feierliche Grundsteinlegung für das Landesmuseum in Zürich, nachdem die einleitenden Bauarbeiten schon im Oktober 1892 begonnen worden waren. Die Kunstgewerbeschule und die Verwaltungsräumlichkeiten können voraussichtlich im Herbst 1894 bezogen werden.

Im Berichtsjahr sind folgende Verwendungen gemacht worden:

a. Anschaffung von Altertümern von gemeineidgenössischem Interesse, die Eigentum des Bundes bleiben.

Die Einkäufe beziffern sich auf Fr. 51,086, die Wiederherstellung von Altertümern auf Fr. 2812 und die Ausgaben für die Statistik auf Fr. 2030.

---

[1]) Bundesblatt 1894, I 296 ff.

[2]) Bundesblatt 1893, I 488 ff.

[3]) Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886, Art. 1, A. S. n. F. IX. 62.

b. Beteiligung an der Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler.

Im Berichtsjahre sind folgende Beiträge zur Auszahlung gelangt:

1. II. Rate des Beitrages an die Restaurationskosten der Klosterkirche in Königsfelden[1])	Fr. 13500
2. I. Rate des Beitrages an die Herstellung der St. Ursenbastion in Solothurn[2])	„ 5000
3. I. Rate an die Arbeiten für Sicherung des antiken Gemäuers vom Theater und der Stadtmauer von Avenches[2])	„ 500
4. Beitrag an die Arbeiten zum Schutz des hölzernen bemalten Plafond in der Kirche zu Zillis an der Viamala (Graubünden)[3])	„ 1200
5. I. Rate des Beitrages an die Herstellung des Schlösschens A Pro bei Altdorf[3])	„ 3000
Total	Fr. 23200

[1]) Bundesblatt 1890, I 569 und 1891, I 565. — [2]) Bundesblatt 1892, V 70. — [3]) Bundesblatt 1892, V 71.

c. Unterstützung kantonaler Altertümersammlungen.

Es wurden auf das Gutachten der Landesmuseumskommission hin folgende Unterstützungen gewährt:

1. An den Staatsrat des Kantons Wallis für Ankauf von Antiquitäten für das historische Museum auf Valeria in Sitten (50 % der ganzen Ankaufssumme)	Fr. 540
2. An den historischen Verein des Kantons Thurgau für den Ankauf von Altertümern in Bischofszell (50 %)	„ 115
3. An den historischen Verein in St. Gallen ungefähr 33 % der Ankaufssumme von 37 Doubletten alter Waffen aus dem Zeughause Zürich (zahlbar 1894)	„ 900
Total	Fr. 1555

Die Bargeschenke an das Landesmuseum beliefen sich im Berichtsjahr auf Fr. 6405; ausserdem wurden demselben eine ganze Reihe zum Teil durch Kunstwert hervorragender Gegenstände zum Geschenk gemacht.

Der Meriansche Museumsfonds, der auf 31. Dezember 1892 Fr. 75,496 betrug, kann für einstweilen nicht in Anspruch genommen werden, da eine Rente zu Gunsten zweier Verwandter des Schenkers auf ihm lastet, die annähernd den ganzen Ertrag beansprucht.

X. Unterstützung von Werken der öffentlichen Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit.

1. Schweizerische naturforschende Gesellschaft.

Die seiner Zeit der geodätischen Kommission übertragenen Nivellementsarbeiten sind im Berichtsjahre zum Abschluss gelangt, indem die gemeinschaftlich mit dem eidgenössischen topographischen Bureau und unter dessen Leitung unternommenen Aufnahmen zur Verbindung des schweizerischen Höhennetzes mit demjenigen Frankreichs, sowie die Anschlüsse des schweizerischen Präzisionsnivellements an die Nachbarländer beendigt wurden[1]). Von der wissen-

[1]) Bundesblatt 1893, IV 595.

schaftlichen Publikation der Kommission: „Das schweizerische Dreiecknetz“ liegt der VI. Band in Vorbereitung.

Die geologische Kommission hat folgende weitere Abteilungen ihrer *„Beiträge zur geologischen Karte der Schweiz“* zum Abschluss gebracht und veröffentlicht: 1. Lieferung XXI zu Blatt XVIII, 2. Lieferung VII, Supplement 2 zu Blatt XI, 3. Lieferung XXXII, welche die Kontaktzone von Kreide und Tertiär am Nordrande der Schweizeralpen, vom Boden- bis zum Thunersee beschreibt.

Im Berichtsjahre ist in den *Neuen Denkschriften der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft für die gesamten Naturwissenschaften* die im letzten Jahrbuch (pag. 132) angekündigte, mit dem Preise der Schläflistiftung gekrönte Arbeit von Dr. R. Emden: „Über das Gletscherkorn“ erschienen, im fernern auch die posthume Abhandlung von Professor C. von Nägeli „Über oligodynamische Erscheinungen in lebenden Zellen“.

Der Arbeitstisch am internationalen zoologischen Institut des Herrn Professor Dohrn in Neapel erfreute sich regen Zuspruchs und war sukzessive von fünf Gelehrten besetzt. Die aus fünf Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission dieses Tisches ist im Berichtsjahr für eine neue Amtsdauer bestätigt worden.

2. Schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft.

Im Berichtsjahre sind folgende Publikationen dieser Gesellschaft erschienen: Jahrbuch für Schweizergeschichte, XVIII. Bd., Anzeiger für Schweizergeschichte, VI. Band abgeschlossen (XXIV. Jahrgang).

3. Schweizerische statistische Gesellschaft.

Von der von dieser Gesellschaft herausgegebenen „Zeitschrift für schweizerische Statistik“ ist der 29. Jahrgang erschienen. Die Gesellschaft erhält einen jährlichen Bundesbeitrag von Fr. 5000 und es ist ihr ausserdem für 1893 zur Weiterführung der von ihr übernommenen schweizerischen Armenstatistik ein Kredit von Fr. 4000 bewilligt worden.

4. Verschiedenes.

Im Berichtsjahre sind vom *Idiotikon der deutsch-schweizerischen Mundarten* mehr Hefte als in frühern Jahren, nämlich 3 Lieferungen (XXIII. — XXV.) erschienen. Sie enthalten die Wörter von „Kum“ bis „Knut“. Der Bund leistet an die Kosten des Unternehmens einen Beitrag von Fr. 7000, sodann 8 Kantone zusammen Fr. 2170 (Zürich Fr. 1000, Bern Fr. 500, Nidwalden Fr. 20, Zug Fr. 50, Baselstadt Fr. 100, St. Gallen und Aargau je Fr. 200, Thurgau Fr. 100) und die antiquarische Gesellschaft in Zürich Fr. 400.

Von der „Bibliographie der schweizerischen Landeskunde“ sind im Berichtsjahr eine ganze Reihe von Faszikeln fertiggestellt worden:

1. Architektur, Plastik, Malerei. Von Dr. Hændke.
2. Bankwesen, Handelsstatistik, Versicherungswesen. Von W. Speiser, Dr. Geering, Dr. Kummer.
3. Christkatholische Literatur. Von Dr. F. Lauchert.
4. Bibliographie der landeskundlichen Literatur, Geschichte der Landeskunde.
5. Pläne, Reliefs, Panoramen. Von Prof. Dr J. H. Graf.
6. Landwirtschaft und Viehzucht. Von Prof. Anderegg und Dr. E. Anderegg.
7. Forstwesen, Jagd und Fischerei. Von Oberforstinspektor Coaz.
8. Die katholisch-theologische und kirchliche Literatur des Bistums Basel. Von Pfr. L. R. Schmidlin.

Vom Bunde erhalten im fernern in der einen oder andern Form Subventionen:

Das *„Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz“* von Erziehungssekretär Dr. A. Huber, das *„Tabellenwerk über die essbaren und die giftigen Schwämme“* von F. Leuba und H. Furrer (subventionirt zu Fr. 1 per Blatt), die *„Géographie illustrée“* von Professor W. Rosier (Subvention für jeden der zwei Bände Fr. 1), die *„Rhätoromanische Chrestomathie“* von Dr. C. Decurtins. Sodann sind einem Frauenkomite in Bern für statistische Erhebungen über die philanthropische Tätigkeit der Frauen Fr. 4000 gesprochen worden.

XI. Schweizerische permanente Schulausstellungen.

Über diese Institute, die vom Bunde mit je Fr. 1000 subventionirt werden, haben wir im letzten Jahrbuch auf pag. 134 eingehende statistische Mitteilungen gemacht. Sie erfreuen sich einer ruhigen Entwicklung. Im Berichtsjahr haben sich die Direktionen dieser Anstalten unter dem Namen „Union der schweizerischen permanenten Schulausstellungen“ zu einem Verbande organisirt zum Zwecke gemeinsamer Arbeit an der Entwicklung des Unterrichtswesens. Nach den bezüglichen Statuten vom 25. März 1893 hat jede Schulausstellung während eines Jahres als sogenannter Vorort die gemeinsamen Geschäfte zu führen. Erster Vorort wurde Freiburg.

Wir lassen nachstehend die Statuten der Union folgen:

1. Il est formé entre les Expositions scolaires de Zurich, Berne, Fribourg et Neuchâtel une association dite: *Union des Expositions scolaires suisses.* Le but de cette association est de travailler en commun au développement général de l'enseignement. La durée de cette union est fixée à 4 ans.

2. Chacune des quatre institutions susmentionnées sera chargée à son tour, et pour une année, de la direction générale de l'Union, et cela, dans l'ordre même de leur fondation, soit: 1° Zurich, 2° Berne, 3° Fribourg, 4° Neuchâtel. Exceptionnellement, Fribourg est chargé de la direction pendant l'année 1893.

La Commission de la section centrale est, en principe, la Commission de l'Union. Elle représente l'Union auprès des autorités. Le transfert de la direction des affaires centrales d'une Exposition à l'autre a lieu à la fin de chaque année civile.

4. La Commission centrale doit convoquer chaque printemps, au moins, une Conférence des délégués des Expositions scolaires suisses. Elle en fixe la date et les tractanda et la préside. Cette assemblée a lieu dans la ville

où est le siège de la section centrale. En outre, la Commission centrale a le droit de convoquer, pour des questions pressantes, des assemblées extraordinaires de délégués.

5. Chacune des Expositions scolaires qui peut être chargée de la direction de l'Union, a droit à une voix délibérative, quel que soit le nombre de ses délégués; en cas d'égalité de voix, celle de la section centrale a la prépondérance.

6. Les indemnités à accorder aux délégués sont supportées, pour le moment, par les établissements respectifs. Les frais d'administration sont à la charge de la Commission centrale. Aucune dépense extraordinaire à frais communs ne pourra être faite sans l'assentiment préalable des membres de l'Union.

7. On doit considérer comme rentrant dans les intérêts généraux et par conséquent comme objet de l'activité de l'Union, tout ce qui peut servir à augmenter l'importance des Expositions scolaires, et, en particulier, leur influence dans l'école et sur l'éducation en général.

Les points suivants intéressent tout particulièrement l'Union:

a. Tout ce qui peut faire connaître au public le but et les tendances des Expositions scolaires;

b. Tout ce qui peut favoriser les bons rapports avec les autorités, en vue d'obtenir, en faveur des Expositions leur appui moral et financier;

c. L'obtention de conditions favorables pour les achats en général;

d. L'achat ou échange en commun d'articles divers avec les pays étrangers. Le Comité central est chargé des demandes qui doivent être faites par l'intermédiaire du Département fédéral des affaires étrangères;

e. L'entente en commun pour établir, cas échéant, dans les Expositions universelles et nationales une exposition collective suisse.

8. La Conférence annuelle détermine le programme d'activité de l'Union pour l'année courante.

9. Il est tenu un protocole des débats des conférences. La Commission centrale doit, à l'expiration de ses pouvoirs, faire un rapport sur son activité, et remettre toutes les pièces concernant l'Union à la nouvelle Commission centrale.

10. Chaque Exposition garde sa pleine liberté d'action dans toutes les questions qui ne sont pas résolues dans le présent règlement ou par les décisions des Conférences.

XII. Vollziehung der Bundesverfassung [1]).

1. Artikel 27.

Im letzten Jahrbuch ist die von Herrn Nationalrat Curti und Genossen in der Bundesversammlung gestellte Motion vom 20. Juni 1892 betreffend Unterstützung der Primarschule durch den Bund erwähnt worden [2]).

Sie ist in der Sommersession der Bundesversammlung zur Behandlung gelangt und hat am 7. Juni 1893 zu folgendem Beschlusse geführt:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht zur Ausführung der Bestimmung des Art. 27 der Bundesverfassung, welcher genügenden Primarunterricht vorschreibt, und nach Massgabe des Standes der Bundesfinanzen, die Kantone vom Bunde finanziell unterstützt werden sollen."

---

[1]) Vergl. Bundesblatt 1894, I, 238—239.

[2]) Jahrbuch 1892, pag. 134.

Das eidgenössische Departement des Innern ist der durch dieses Postulat gestellten Aufgabe sofort näher getreten und hat sich in einlässlicher Weise mit derselben befasst. Der bezügliche Entwurf, der zwar noch nicht offiziell publizirt worden ist, findet sich im Anschluss an die einleitende Arbeit über die Ruhegehalte der Lehrer in der Schweiz im Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1892 abgedruckt[1]).

2. Artikel 33 und Artikel 5 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung.

(Freizügigkeit der Personen, welche wissenschaftliche Berufsarten ausüben.)

Auch im Berichtsjahr gelangte ein Rekurs betreffend die Ausübung der Advokatur auf dem Gebiete der Schweiz an den Bundesrat.

Ein Bürger des Kantons Bern, mit einem Doktordiplom der bernischen juristischen Fakultät, bewarb sich, gestützt auf das Diplom, um die Zulassung zur Advokatur in Genf. Gemäss der in diesem Kanton geltenden Bestimmungen wurde dem Gesuche entsprochen und der Petent als Advokat beeidigt. Darauf stellte er, gestützt auf Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung an die Regierung des Kantons Bern das Begehren, ihn nun auch im Kanton Bern zur Fürsprecherpraxis zuzulassen. Das bernische Obergericht als Aufsichtsbehörde der Advokaten im Kanton wies indessen sein Begehren mit der Motivirung ab, dass in der präsentirten Bescheinigung über die bloss auf Vorlage des Doktordiploms erfolgte Zulassung zur Advokatur in Genf ein „Ausweis der Befähigung“ im Sinne des Art. 33 der Bundesverfassung und des Art. 5 der Übergangsbestimmungen zu derselben nicht gefunden werden könne.

Der Bundesrat als Rekursinstanz hob in seinem Entscheide hervor, dass der Kanton Genf befugt gewesen wäre, das ihm präsentirte Doktordiplom auf den Wert zu prüfen, den es in seinem Ursprungskanton für die Erlangung des Rechtes zur Advokatur besitzt, und es zurückzuweisen, sofern der Befund ergeben hätte, dass es für diesen Zweck wirklich wertlos sei, wie es wirklich der Fall ist. Wenn Genf nun nicht so vorgegangen sei, sondern das Doktordiplom für die Ausübung des Advokatenberufes anerkannt habe, so sei es hiezu ohne Zweifel berechtigt gewesen; allein das Diplom habe durch im Kanton Genf erfahrene Anerkennung keine Änderung seines legalen Wertes erfahren, somit auch nicht für den Kanton Bern; mithin sei dieser nicht gehalten, das Diplom im Verein mit dem offiziellen Attest über die stattgefundene Beeidigung des Inhabers für die Advokatur in Genf als Ausweis der Befähigung im Sinne des Art. 5 der zitirten Übergangsbestimmungen anzuerkennen.

---

[1]) Jahrbuch 1892, pag. 102—104 (Anmerkung).

XIII. Verschiedenes.

a. Beteiligung des schweizerischen Unterrichtswesens an der Weltausstellung in Chicago.

Unter den Delegirten, welche der Bundesrat an die Weltausstellung in Chicago zum Studium derselben sandte, befanden sich als Vertreter des Volksschulwesens je ein Schulmann der deutschen und der romanischen Schweiz und als Repräsentanten des höhern technischen Unterrichts vier Lehrer des eidgenössischen Polytechnikums. Die Delegirten[1]) für das Volksschulwesen hatten den Auftrag, in Chicago die Schulausstellungen der verschiedenen Kulturländer zu studiren und es wurden ihnen zwei das schweizerische Schulwesen betreffende Veröffentlichungen als Tauschmaterial für Erwerbung geeigneter Veranschaulichungsmittel aus dem Gebiete des Unterrichtswesens mitgegeben[2]). Der eine der Delegirten, Herr Erziehungsdirektor Clerc, hat einen einlässlichen und höchst interessanten Bericht über die gemachten Beobachtungen und Studien veröffentlicht.

Die über die Frage des höhern und des Volksschulwesens von den Delegirten erstatteten höchst interessanten Berichte sind folgende:

1. L'état de l'instruction populaire aux Etats-Unis d'après l'exposition de Chicago 1893 par J. Clerc, directeur de l'Instruction publique, à Neuchâtel.
2. Das technische und kommerzielle Bildungswesen in den Vereinigten Staaten Nordamerikas von Director U. Schmidlin in Winterthur.
3. L'enseignement professionnel pratique à l'exposition de Chicago par Léon Genoud, directeur du musée pédagogique, à Fribourg.
4. Amerikanische Volksschulen mit spezieller Berücksichtigung des Zeichen- und Handfertigkeitsunterrichtes von Ed. Boos-Jegher in Zürich.
5. Die Tätigkeit der Frau in Amerika von Ed. Boos-Jegher in Zürich.
6. Die vervielfältigenden Künste an der Weltausstellung in Chicago von H. J. Hofer-Burger in Zürich.
7. Die chemische Industrie und die chemisch-technischen Hochschulen in Nordamerika von Prof. Dr. Lunge am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich.

b. Erstellung einer schweizerischen Schulwandkarte[3]).

Der Bundesrat hat der Bundesversammlung mit Botschaft vom 20. März 1893 folgenden Beschlussesentwurf betreffend die Erstellung einer Schulwandkarte der Schweiz unterbreitet:

Art. 1. Der Bund lässt eine Schulwandkarte der Schweiz erstellen, um dieselbe unentgeltlich an alle Primar-, Mittel- und Fortbildungschulen der Schweiz, welche Unterricht in der Landeskunde erteilen, abzugeben, sofern die Kantone das Montiren derselben übernehmen.

---

[1]) Sekundarschulinspektor Landolt in Neuenstadt und Staatsrat John Clerc, Erziehungsdirektor des Kantons Neuenburg.

[2]) Bundesblatt 1893, III 215.

[3]) Vergleiche Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Erstellung einer Schulwandkarte der Schweiz, vom 20. März 1893, Bundesblatt 1893, I 1019—1024.

Art. 2. Der hiefür nötige Kredit, welcher Fr. 85,000 nicht übersteigen soll, wird auf die Jahre 1894—1896 verteilt und mit den betreffenden Summen in die Jahresvoranschläge eingestellt.

Art. 3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft tritt.

In seiner Botschaft führt der Bundesrat aus, dass bereits im Jahre 1885 das Gesuch an das eidgenössische Militärdepartement gestellt worden sei, es möchte durch das topographische Bureau eine Schulwandkarte der Schweiz erstellen lassen. Dasselbe wurde jedoch mit der Begründung abgewiesen, dass das Gebiet der Schulkarten der Privatindustrie erhalten bleiben müsse. Denselben Standpunkt nahm im Jahr 1890 auch die Delegirtenversammlung des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins ein. Eingaben von zwei Privatfirmen um Subventionirung der Herausgabe einer schweizerischen Wandkarte gaben Veranlassung, dieser Frage überhaupt näher zu treten. In einer Konferenz von technischen und pädagogischen Fachmännern wurde dieselbe eingehend besprochen.

Die Botschaft stellt bezüglich der Schulwandkarte folgende Forderungen auf:

Es muss von ihr in erster Linie verlangt werden, dass das Terrainbild in plastischer Weise zum Ausdruck gelange und dass bei der Sichtung des zur Darstellung gelangenden Stoffes einzig die Bedürfnisse des Schulunterrichtes massgebend seien. Eine klare, zusammenfassende und übersichtliche Behandlung des Gesamtinhaltes ist anzustreben. Das schroffe Hervortreten von Einzelheiten ist zu vermeiden; immerhin sollen die wichtigern Signaturen auf Distanz lesbar sein. Für jedes Gebiet ist nur die dort herrschende Landessprache anzuwenden. Der Masstab der Karte soll 1 : 200,000 sein.

Die Auswahl und Darstellungsweise der Kartenobjekte zu bestimmen, ist Sache einer Redaktionskommission, welche auch die Erstellung zu überwachen hat.

Über die weitere Behandlung dieser Frage wird im nächsten Jahrbuch zu berichten sein.

c. Errichtung einer schweizerischen Nationalbibliothek.

Die Zentralkommission für schweizerische Landeskunde, die literarische Gesellschaft von Bern, die schweizerische naturforschende Gesellschaft, die schweizerische statistische Gesellschaft und der Verband der geographischen Gesellschaften der Schweiz, sowie eine Reihe hervorragender patriotischer Privaten haben sich in besondern Eingaben an den Bundesrat dafür ausgesprochen, er möge die eidgenössische Zentralbibliothek mit der Sammlung der in der Schweiz erscheinenden Druckschriften (Bücher, Broschüren, Jahresberichte, Flugschriften etc.) betrauen. Eine Anfrage bei den Bibliotheken der Schweiz hat ergeben, dass von 82 Bibliotheken, die geantwortet haben, 67 ohne Unterschied der Sprache und Konfession dem Projekt der Schaffung einer Nationalbibliothek zustimmten, 12 verhielten sich indifferent und nur 3 sprachen sich dagegen aus.

Zur Zeit fehlt es nämlich an einer allgemeinen Sammelstelle für Helvetica, wenn schon eine ganze Reihe grösserer Bibliotheken bestrebt ist, eine möglichste Vollständigkeit zu erreichen. Das ist nur durch eine eigens dafür geschaffene Bibliothek zu erreichen. Der Bundesrat hat daher der Bundesversammlung folgenden Beschlussesentwurf[1]) betreffend die Errichtung einer schweizerischen Nationalbibliothek unterbreitet:

Art. 1. Es soll eine schweizerische Nationalbibliothek gegründet und erhalten werden; derselben wird im neuen eidgenössischen Archivgebäude ein eigener Flügel eingeräumt.

Art. 2. Diese Bibliothek soll, als Sammelstelle der *Helvetica,* soweit als möglich, alle bedeutsamen Werke und Drucksachen umfassen, welche als dienliches Material zur Kenntnis der Natur und der Geschichte des Landes, sowie des Lebens und der Tätigkeit seiner Bewohner zu betrachten sind.

Art. 3. Die Nationalbibliothek steht unter dem *eidgenössischen Departement des Innern,* welches die Leitung und Beaufsichtigung derselben durch eine Kommission ausübt, deren Mitglieder auf Vorschlag des Departements vom Bundesrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden.

Art. 4. Die Geschäfte der Bibliothek besorgt ein Bibliothekar mit einem Adjunkten, welche von dem schweizerischen Bundesrat auf Grundlage eines Vorschlages seines Departements des Innern auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt werden. Ihnen wird die nötige Kanzleiaushülfe beigegeben.

Art. 5. Der jährliche Gesamtkredit für die Nationalbibliothek, aus welchem die Besoldungen des Bibliothekars und seines Adjunkten, die Entschädigung für Aushülfe, die Kanzleikosten und die Anschaffungen zu bestreiten sind, wird auf Fr. 25,000 im Maximum festgesetzt.

Der Bibliothekar bezieht eine feste Besoldung von Fr. 3500—5000, der Adjunkt eine solche von Fr. 3000—4000.

Art. 6. Ein besonderes Reglement, welches vom Bundesrat erlassen wird, ordnet die Obliegenheiten und Kompetenzen der Kommission, sowie diejenigen des Bibliothekars und seines Adjunkten, wie überhaupt alles, was auf die Organisation und Administration der Bibliothek Bezug hat.

Art. 7. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 (A. S. n. F., I, 116) betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Durch eine Nachtragsbotschaft vom 16. März 1893[2]) sodann sucht der Bundesrat um Bewilligung eines Kredits für die Erstellung eines Gebäudes zur Unterbringung des eidgenössischen Staatsarchives und eventuell der Nationalbibliothek auf dem Kirchenfeld in Bern nach. Die Erledigung dieser Angelegenheit fällt ins Berichtsjahr 1894.

[1]) Bundesblatt 1893, I 1013 u. 1014.

[2]) Bundesblatt 1893, I 1015—1018.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

a. Verfassungsbestimmungen und Gesetze.

Im Berichtsjahre ist die Verfassung des Kantons Glarus vom Jahre 1887 (§ 75 und 76), sowie das Schulgesetz von 1873 in dem Sinne abgeändert[1]) worden, dass den Schulgemeinden ausnahmsweise gestattet wird, für Schulhaus-Neubauten oder Erweiterungen bestehender Schulhäuser einen Teil ihres Schulvermögens bis zum Höchstbetrage von 20% desselben zu verwenden. Bis anhin durften dieselben dem Zwecke der Bestreitung der jährlichen Betriebsausgaben für die Schule nicht entfremdet noch in ihrem Bestande geschmälert werden.

Im Kanton Bern wurde die Beratung des neuen Primarschulgesetzes fortgesetzt, ohne dass es indessen zu einem Abschluss hätte gebracht werden können. Die Berichterstattung über den Abschluss der Beratungen, die Volksabstimmungen über dasselbe und dessen Inkraftsetzung, sowie die Besprechung seiner wichtigsten Bestimmungen hat im nächsten Berichtsjahr zu erfolgen.

Durch die drei Beratungen im Grossen Rat sind die eigentlichen fortschrittlichen Neuerungen des Gesetzesentwurfes der Erziehungsdirektion ganz erheblich abgeschwächt worden. Insbesondere ist durch das bisherige Ergebnis der Beratungen der Überfüllung der Schulen nicht gesteuert, ebenso nicht der Überbürdung der Schüler und der Ausnützung der Schulzeit. Im fernern hat auch das Fortbildungsschulwesen darin keine zufriedenstellende Lösung gefunden, indem nunmehr alles auf den freien Willen der Schulgemeinden abgestellt ist.

Die im Kanton Zürich Ende 1892 an Hand genommene Revision des Unterrichtsgesetzes wurde 1893 fortgesetzt, blieb dann aber infolge einer ganzen Reihe äusserer und innerer Gründe

---

[1]) Beilage I, pag. 5.

ruhen, um Ende 1894 wieder aufgenommen zu werden. Gegen die Institution der Ruhegehalte für Lehrer und Geistliche und der Witwen- und Waisenstiftungen wurde vom Bauernbund Sturm gelaufen und es wurde von seiten der Freunde und Gegner der genannten Institutionen bereits im Berichtsjahre ganz energisch Stellung genommen. Über den Erfolg der Kampagne wird im nächsten Jahr zu berichten sein.

Im Kanton Tessin ist eine eingreifende Partialrevision des Schulgesetzes[1]) vorgenommen worden, die sich im wesentlichen über folgende Punkte verbreitet:

1. Im Interesse einer einlässlichern Überwachung der Schulen ist das Schulinspektorat auf neue Grundlagen gestellt worden. Für die Primarschulen sind 7 direkt dem Erziehungsdepartement unterstellte Bezirksinspektoren mit einer Besoldung von je Fr. 2000 vorgesehen. Sie haben jede der ihnen unterstellten Schulen während des Schuljahres mindestens 3 Mal zu besuchen. Den Inspektoren stehen eine Reihe von Kompetenzen, insbesondere auch die Bussenkompetenz bis zum Betrage von Fr. 30 zu.

2. In den Lehrerseminarien sind für die Erlangung des Lehrerpatentes auf der Stufe der Primarschule von nun an nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr 3 statt 2 Jahreskurse, für die über die Primarschule hinausgehende Stufe 4 Jahreskurse notwendig. Für Zöglinge der Lehrerseminarien sind Stipendien von Fr. 220, der Lehrerinnenseminarien von Fr. 200 ausgesetzt.

3. Der Lehrerhülfskasse[2]) wird ein jährlicher Staatsbeitrag von Fr. 1000 zugesichert.

4. Für Gymnasien und technische Schulen wird die Studienzeit auf 5 Jahre angesetzt. Voraussetzung zum Eintritt sind: Ein vom Inspektor ausgestelltes Entlassungszeugnis aus der Primarschule und eine besondere Aufnahmsprüfung.

Durch einen Nachtrag zum Schulgesetz des Kantons Baselstadt[3]) hat der Grosse Rat die Besoldungsansätze der Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen ganz erheblich erhöht. Für die Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter ist mit einer Summe von Fr. 80,000 das Gut Klosterfiechten vom Regierungsrat erworben worden, um darin eine kantonale Rettungsanstalt einzurichten. Der Grosse Rat hat die bezüglichen Vorschläge unterm 9. März 1893 zum Gesetz erhoben.[4])

Im Kanton Appenzell A.-Rh. haben Landesschulkommission und Regierungsrat einen Entwurf zu einem Schulgesetz vorberaten. Mit Bezug auf die Schulpflicht setzt derselbe folgendes fest:

---

[1]) Beilage I, pag. 5—10.

[2]) „Società di mutuo soccorso dei Docenti ticinesi."

[3]) Beilage I, pag. 10.

[4]) Beilage I, pag. 11—12.

Sie umfasst 7 volle Jahre Alltagsschule und 2 volle Jahre Übungsschule. Die wöchentliche Schulzeit (13) beträgt für die drei ersten Schuljahre mindestens 15 Stunden, für Klasse 4 bis 7 eventuell 8 im Sommer $17^1/_2$ und im Winter 15 Stunden, für die Übungsschule 6 Stunden. An Stelle der Übungsschulen können Gemeinden ein 8. Alltagsschuljahr einführen, das jedoch als besondere Klasse zu behandeln ist. Die Absolvirung des 8. Alltagsschuljahres oder zweijähriger Realschulbesuch entbindet von weiterem Schulbesuch. Innerhalb 10 Jahren haben alle Gemeinden entweder das 8. Alltagsschuljahr einzuführen oder die wöchentliche Schulzeit der 5. und 6. Klasse im Sommer auf 21, im Winter auf 18 Stunden zu erhöhen. Für schwachsinnige Kinder (16) sind besondere Klassen mit wenigstens 8 Stunden Unterrichtszeit in der Woche einzurichten. Der Staat leistet hieran angemessene Beiträge. Eltern, die ihre Kinder am Religionsunterricht nicht teilnehmen lassen wollen, haben hievon der Schulkommission Mitteilung zu machen.

b. Verordnungen allgemeiner Natur über das Primarschulwesen.

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt hat unterm 22. Februar 1893 infolge eines Grossratsbeschlusses vom 8. Juni 1891 eine revidirte *Ordnung für die Schulen in Riehen und Bettingen*[1]), sowie eine solche[2]) für die Lehrer der Schulen an den genannten Orten erlassen, entsprechend den gesetzlichen Veränderungen im Landschulwesen.

Die Erziehungsdirektionen von Aargau und Waadt haben sich im Berichtsjahre betreffend die Frage der Inspektion des Religionsunterrichtes in besondern Kreisschreiben[3]) an die untern Schulbehörden gewendet, beide mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass nur die Verwendung der von den Behörden genehmigten Religionslehrmittel gestattet sei. Im Kanton Waadt ist die Überwachung des Religionsunterrichtes, der einen wesentlich historischen Charakter zu bewahren hat, den Ortsgeistlichen übertragen.

Im Kanton Bern ist unterm 12. April 1893 für die Primar- und Sekundarschulen ein „Übungsprogramm für das Schulturnen“[4]) obligatorisch erklärt worden, das eine ganze Reihe von Übungsreihen bereits ausgearbeitet zu direkter Verwendung enthält. Auch den verschiedenen Turnspielen wird eingehende Berücksichtigung zu teil. Um diesem Programm auch die wünschbare Folge zu geben, hat die Erziehungsdirektion lokale Turnkurse angeordnet und deren Beschickung den Kreissynoden und Konferenzen der Lehrerschaft dringend anempfohlen[5]).

---

[1]) Beilage I, pag. 12—18.
[2]) Beilage I, pag. 18—20.
[3]) Beilage I, pag. 32 und 33.
[4]) Beilage I, pag. 33—42.
[5]) Beilage I, pag. 42 und 43.

Durch Kreisschreiben[1]) des Regierungsrates des Kantons Glarus sind die Schulräte eingeladen worden, den Unterricht an den Repetirschulen auf einen andern Tag als den Montag zu verlegen, da durch eine Reihe von auf den Montag fallenden Feiertagen der Unterricht in der Repetirschule wesentlich verkürzt werde und es sich auch aus sanitarischen Gründen empfehle, dass „zwischen Ruhepause, Schule und beruflicher Tätigkeit ein dem in der Entwicklung begriffenen Körper des Repetirschülers angepasstes Verhältnis herbeigeführt werden könne“.

Die Erziehungsbehörden der Kantone Zug[2]) und Baselland[3]) haben den Schulkommissionen und Lehrern betreffend die Einführung der deutschen Rechtschreibung nach Dudens orthographischem Wörterbuch die nötigen Weisungen erteilt und hiebei im einzelnen auf die Eigentümlichkeiten der neuen Orthographie hingewiesen.

An diesem Orte darf auch erwähnt werden, dass im Berichtsjahr das Schulwesen von Neu-Zürich auf eine wesentlich andere Grundlage gestellt wurde, nachdem die Ausgemeinden der Stadt mit der letztern vereinigt worden waren. Die Änderungen sind zum Teil recht tiefgreifende und in ihrer Ausgestaltung vorzüglich durchdacht. Einer der Hauptvorzüge der neuen Ordnung der Dinge ist die weitgehende Fürsorge für die materielle Stellung der Lehrer; Feststellung der Besoldungen der Primarlehrer auf Fr. 2800—3800, der Sekundarlehrer auf Fr. 3400—4400; Gründung einer Vikariatskasse, Regelung des Pensionenwesens; sodann die Verminderung der Durchschnittszahl der von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler, die Anweisung zweckentsprechender Lokalitäten für die verschiedenen Schulabteilungen etc.

2. Schüler und Schulabteilungen.

(Siehe statistischer Teil.)

Der Schülerbestand der Volksschule (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir-, Wiederholungs- und Singschüler) war im letzten Jahrfünft folgender:

Schuljahr	Schüler	Zuwachs Zahl	Zuwachs %	Verminderung Zahl	Verminderung %
1888/89 . . .	475012	3996	0,8	—	—
1889/90 . . .	476101	1089	0,2	—	—
1890/91 . . .	467193	–	—	8908	1,9
1891/92 . . .	469911	2315	0,5	—	—
1892/93 . . .	469820			91	0,02

Die beiden Kantone Appenzell A.-Rh. und Waadt unterlassen es in ihren Berichten bis auf den heutigen Tag. die Angaben für Knaben und Mädchen getrennt zu machen.

[1]) Beilage I, pag. 48.

[2]) Beilage I, pag. 48—50.

[3]) Beilage I. pag. 50 und 51.

Es ist möglich, aus den Berichten der Erziehungsdirektionen folgende vollständige Übersicht über die Art der Schulabteilungen (Knaben-, Mädchen-, gemischte Klassen) herzustellen.

a. Schulabteilungen nach Geschlechtern.

Kantone	Gemischte	Knaben	Mädchen	Total
Zürich	726	24	24	774
Bern	1910	81	85	2076
Luzern	267	33	34	334
Uri	33	13	13	59
Schwyz	72	36	34	142
Obwalden	16	14	15	45
Nidwalden	25	7	6	38
Glarus	92	—	—	92
Zug	20	25	25	70
Freiburg [1]	221	110	113	444
Solothurn	243	10	10	263
Baselstadt	3	69	67	139
Baselland	146	6	6	158
Schaffhausen	94	15	15	124
Appenzell A.-Rh.	112	—	—	112
Appenzell I.-Rh.	16	6	6	28
St. Gallen	469	35	40	544
Graubünden	456	8	9	473
Aargau	528	26	31	585
Thurgau	290	—	—	290
Tessin	218	152	151	521
Waadt	743	120	118	981
Wallis	183	174	164	521
Neuenburg	246	86	89	421
Genf	106	72	77	255
1892/93:	7235	1122	1132	9489
1891/92:	7152	1099	1108	9359
Differenz:	+83	+23	+24	+130

[1]) Freiburg: Inkl. 6 Kleinkinderschulen.

b. Absenzen.

Das Gebiet der Absenzenstatistik ist eines der am wenigsten zuverlässigen, da die Handhabung der Kontrolle in den verschiedenen Kantonen und auch innerhalb eines einzelnen Kantons eine total verschiedene ist. Und doch ist aus der Betrachtung der Absenzenverhältnisse eines einzelnen Kantons ohne weiteres herauszulesen, in welcher Weise die Kontrolle durchgeführt wird. Wie in frühern Jahren bringen wir auch diesmal wieder eine Zusammenstellung der entschuldigten und unentschuldigten Absenzen nach Kantonen im Schuljahr 1892/93.

	Absenzen in Schulhalbtagen		
	entschuldigt	unentschuldigt	Total
Zürich	8,7	0,7	9,4
Bern	9,3	10,9	20,2
Luzern	8,8	1,8	10,6
Uri	7,5	0,9	8,4

	Absenzen in Schulhalbtagen		
	entschuldigt	unentschuldigt	Total
Schwyz	6,1	2,3	8,4
Obwalden	8,0	0,8	8,8
Nidwalden	6,3	0,4	6,7
Glarus	5,8	1,5	7,3
Zug	10,0	0,4	10,4
Freiburg	13,3	1,0	14,3
Solothurn	8,3	3,0	11,3
Baselstadt	19,9	0,7	20,6
Baselland	9,3	10,3	19,6
Schaffhausen	12,2	0,4	12,6
Appenzell A.-Rh.			7,9
Appenzell I.-Rh.	6,2	4,1	10,3
St. Gallen	8,3	0,9	9,2
Graubünden	10,6	0,7	11,3
Aargau	9,1	1,6	10,7
Thurgau	9,5	2,2	11,7
Tessin	7,6	4,0	11,6
Waadt	?	?	?
Wallis	4,7	1,1	5,8
Neuenburg	25,5	1,0	26,5
Genf	?	?	?

Waadt und Genf haben die Absenzenangaben in ihren Berichten nicht gesammelt, trotzdem die Ordnung des Absenzenwesens dieser Kantone als eine mustergültige zu bezeichnen ist.

Eine Äusserung im Jahresbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, die in energischer Weise an einer Sanirung der Absenzenverhältnisse arbeitet, zeigt die Schwierigkeiten, welchen dieselbe bei der Durchführung ihrer Absichten, insbesondere in einigen Gebieten des französischen Kantonsteiles begegnet. Wir geben dieser Äusserung, weil sie mutatis mutandis ohne weiteres auch für eine ganze Reihe der andern Kantone zutrifft, unverkürzt Raum:

„Unserer schon im letzten Verwaltungsbericht erwähnten Weisung zufolge haben die drei jurassischen Schulinspektoren eine statistische Aufnahme sämtlicher Eltern, welche ihre Kinder gar nicht oder sehr unregelmässig in die Schule schicken, besorgt. Die Zahl solcher Väter und Mütter ist gross, der Herkunft nach sind es aber nicht alles Jurassier, sondern zum guten Teil eingewanderte Leute aus dem deutschen Kantonsteil und aus andern Kantonen. Die Bemühungen der Erziehungsdirektion, in den Fällen, wo offenbar grobe Nachlässigkeit vorliegt, oder wo die Eltern liederlich sind, die Unterbringung der Fehlbaren in die Arbeitsanstalten in Anregung zu bringen, sind leider sozusagen erfolglos geblieben. Die Gemeindebehörden sind gleichgültig, fürchten sich wahrscheinlich auch vor den finanziellen Folgen einer solchen Massregel, und die Regierungsstatthalter, welche diese Massregel von sich aus verfügen könnten, tun es nicht. Die Erziehungsdirektion hat nun seit zehn Jahren dem Schulbesuch im Jura ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt und nichts unversucht ge-

lassen, was den guten Schulbesuch fördern kann. Ihre Bemühungen sind nicht ganz erfolglos geblieben; aber für eine grosse Zahl von Kindern steht nach wie vor das neunte, zum Teil auch das achte Schuljahr nur auf dem Papier. Vollständige Abhülfe ist nur mit einer Revision des Schulgesetzes möglich.

„Die Zahl der Absenzen beträgt: Entschuldigte 934,919, unentschuldigte 1,089,796, gegen 1,060,355 und 1,134,809 im Vorjahr. Der Durchschnitt der Abwesenheiten per Kind in Halbtagen beträgt 20,2, gegen 21,9 im Vorjahr. Mahnungen wurden im ganzen erlassen: 12,206 gegen 12,651 im Vorjahr; Anzeigen 7245 gegen 7862 im Vorjahr."

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen.

Der Regierungsrat des Kantons Baselland hat das Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und -Lehrerinnen vom 31. Dezember 1886 [1]) am 22. April 1893 [2]) in verschiedenen Punkten einer Revision unterzogen. Während z. B. früher Fähigkeitszeugnisse zur Bekleidung von Lehrstellen an einer Unterschule I.—III. Schuljahr (Zeugnis Nr. 1), und an einer Oberrespektive Gesamtschule, I.—IX. Schuljahr (Zeugnis Nr. 2), ausgestellt wurden, werden nach der neuen Verordnung auf Grundlage der in der Prüfung erhaltenen Noten Fähigkeitszeugnisse I., II. und III. Grades ausgestellt. Durch Regierungsratsbeschluss vom 26. Januar 1893 ist in Ausführung eines bezüglichen Grundsatzes der Verfassung vom 4. April 1892 bestimmt worden, dass die Entschädigung der Vikare von Lehrern und Lehrerinnen auf Fr. 20 per Woche festgesetzt und vollständig durch die Staatskasse zu tragen sei. [3])

Im letzten Jahrbuch (pag. 143) ist das St. Gallische Gesetz [4]) betreffend die Alterszulagen an die Volksschullehrer kurz skizzirt worden. Die Auszahlung der jährlichen Zulagen (Fr. 100 für Lehrer im 11.—20. Dienstjahr, Fr. 200 für solche mit mehr als 20 Dienstjahren) erfolgt jeweilen im ersten Quartal. Die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen auf der Primar- und Sekundarschulstufe, die mit Beginn des Jahres 1893 laut Gesetz zum Bezug einer Alterszulage berechtigt waren, betrug 394, von welchen 209 Anspruch auf je Fr. 200 (= Fr. 41,800) und 185 auf Fr. 100 (= Fr. 18,500), zusammen auf Fr. 60,300 hatten. [5])

---

[1]) C. Grob, Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen nebst statistischen Übersichten über das gesamte Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1886, pag. 90—92.

[2]) Beilage I, pag. 98—100.

[3]) Vergleiche Beilage I, pag. 103 und die einleitende Arbeit des vorliegenden Jahrbuches, pag. 3 und 4.

[4]) Jahrbuch 1892, Beilage I, pag. 95. — [5]) Beilage I, pag. 103.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat sich unterm 4. Dezember 1893 veranlasst gesehen, die untern Schulbehörden darauf aufmerksam zu machen, dass die Lehrer jeweilen zu *allen* Sitzungen derselben einzuladen seien.[1]) Es hatte sich nämlich herausgestellt — der Kanton Aargau steht übrigens in dieser Beziehung nicht vereinzelt da — dass in vielen Fällen bei den Schulpflegen die Ansicht obwaltete, es sei ihnen anheimgestellt, die Einladung ergehen zu lassen oder nicht. Diese Auffassung widerspricht nun dem klaren Wortlaut des Schulgesetzes.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrerpersonals war im letzten Jahrfünft folgender:

Jahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1888/89 . . .	9151	6180	67,5	2971	32,5
1889/90 . . .	9239	6196	67,0	3043	33,0
1890/91 . . .	9330	6225	67,0	3105	33,3
1891/92 . . .	9418	6266	66,5	3162	33,5
1892/93 . . .	9480	6291	66,4	3187	33,6

In der folgenden Zusammenstellung ist die Lehrerschaft nach dem Stand (weltlich, weltgeistlich, ordensgeistlich) unterschieden, selbstverständlich nur für diejenigen Kantone, in welchen das geistliche Element die Führung von Schulklassen übernimmt. In den übrigen 15 Kantonen ist die Lehrerschaft an der Primarschule ausschliesslich weltlichen Standes.

Kantone	Total	Lehrer weltlich	Lehrer geistlich	Lehrerinnen weltlich	Lehrerinnen geistlich
Luzern	335	275	—	54	6
Uri	53	19	6	—	28
Schwyz	142	54	6	—	82
Obwalden . . .	43	10	—	5	28
Nidwalden . . .	41	5	2	2	32 ¹)
Zug	70	29	4	2	35
Appenzell I.-Rh. .	28	17	—	—	11
St. Gallen . . .	532	506	—	15	11
Tessin	521	170	2	346	3
Wallis	531	285	4	177	65
1892/93:	2296	1370	24	601	311
1891/92:	2272	1362	26	581	303
Differenz	+24	+8	—2	+20	+8

¹) Von den 32 Schwestern sind 4 aus dem Kloster St. Klara in Stans und 28 aus dem Institut Menzingen.

Nach den in der betreffenden Tabelle des statistischen Teils des vorliegenden Jahrbuches mitgeteilten Angaben wurden 381 Lehrer und 341 Lehrerinnen, zusammen also 722 Lehrkräfte (7,6 % der Gesamtzahl der Lehrerschaft) neu patentirt.

¹) Beilage I, pag. 104.

c. Pflichterfüllung.

Die Jahresberichte der Erziehungsdirektionen geben der Lehrerschaft durchschnittlich ein gutes Zeugnis. Sie enthalten hie und da beherzigenswerte Bemerkungen und Winke mit Bezug auf die Tätigkeit der Lehrerschaft an der Volksschule. Wir führen hier einige bezügliche Stimmen an:

„Der geringere oder bessere Erfolg des Unterrichtes hängt hauptsächlich von der methodischen Behandlung der Unterrichtsfächer ab. Wie die Methodik, so ist der Zustand der Schulen. Eine gute Methodik macht den Kindern das Lernen leicht, erweckt Freude am Unterricht, steigert die Aufmerksamkeit, bewirkt, dass die Kinder gerne zur Schule gehen. Und das ist uns undenkbar, dass Eltern ihren Kindern die Zeit zum Lernen, den Schulbesuch verweigern, wenn diese lernen, zur Schule gehen wollen.

Um methodisch gut unterrichten zu können, wird nebst natürlicher Anlage zum Unterrichtsfache erfordert genaue Kenntnis der Gesetze und Regeln, nach welchen die geistigen Kräfte der Kinder angeregt und gebildet und so denselben zu jenem Masse von Kenntnissen, Fertigkeiten und Geschicklichkeiten verholfen werde, welche ihnen zur Erreichung ihrer zeitlichen und ewigen Bestimmung notwendig sind; ferner wird erfordert Kenntnis des Stoffes, welcher behandelt werden soll, und endlich Kenntnis der Individualität der Kinder, die unterrichtet werden sollen. Erstere Kenntnis kann der Lehrer während seiner Bildungszeit sich aneignen; letztere aber muss im praktischen Leben erworben werden und erfordert eben unablässiges Studium.

Wir gehen hiebei nicht von der Ansicht aus, dass der Lehrer die Kenntnis der Schulfächer für sich erst im Leben aneignen müsse; denn diese vollständige Kenntnis müssen wir voraussetzen; aber wir wollen und fordern, dass der Lehrer unablässig studire, auf jede Unterrichtsstunde sich sorgfältig vorbereite und danach trachte, wie sein Wissen und Können je nach der Forderung des Unterrichtsplanes und an der Hand der gegebenen Lehrmittel vermittelst Zergliedern, Vergleichen, Entwickeln, Veranschaulichen, Erklären, Beweisen und Anwenden durch Aufgaben zum bleibenden Eigentum seiner Schüler gemacht werden könne.

Die Kinder kommen mit verschiedener Befähigung in die Schule und müssen eben genommen werden wie sie sind. Diese Verschiedenheit erfordert sorgfältige Berücksichtigung. Der Unterricht kann sich daher nicht so obenhin an den Masstab eines vollkommenen Schülers halten, sondern nur an diejenigen Anlagen und Kräfte, die beim einzelnen Schüler wirklich vorhanden sind. Der Unterricht soll so beschaffen sein, dass zwar alle Kinder gleichmässig ergriffen und weiter geführt werden, dass aber einzelnen nach dem beschränktern Masse ihrer Kraft durch grössere Veranschaulichung, durch ausfüllende Fragen, einlässlichere Erklärungen u. s. w. die nötige Nachhilfe zu teil wird. Sitzen lassen, Vernachlässigung schwachbegabter ist unverantwortlich; Versetzen solcher schon im ersten Kurse in eine eigene Bank, Bildung eigener Abteilungen aus solchen ist verwerflich, weil von sehr nachteiliger Wirkung." (Schwyz.)

„Über das religiös-sittliche Verhalten sind von keiner Seite Klagen gekommen, sprechen sich im Gegenteil die Schulkommissionsberichte fast durchweg recht günstig aus. Das Gleiche gilt auch bezüglich Pflichterfüllung. Daher waren die Resultate an den meisten Schulen trotz der Störungen durch Krankheiten befriedigend. Sie würden es aber entschieden noch mehr sein, wenn die *Vorbereitung auf die Schule* überall noch energischer betrieben würde und das *Klassenbuch* in allen Schulen Eingang fände. Die Lehrerinnen gehen da den Lehrern mit einem guten Beispiele voran. Ebenso findet man nur bei wenigen Lehrern den so notwendigen *Stufen- oder Stoffverteilungsplan*. Ich betrachte beide Punkte für eine erfolgreiche und regelmässige,

zielbewusste Schultätigkeit als durchaus notwendig. In einer tüchtigen, besonders methodischen Vorbereitung liegt der Schlüssel zu einer wahrhaft guten Schule.“ (Zug.)

„Der grösste Teil der Lehrerschaft widmet sich der Schule mit grossem Eifer; es wird nicht bloss gewissenhaft die vorgeschriebene Zeit Schule gehalten, sondern man bereitet sich auch Tag für Tag auf den Unterricht vor und gibt beim Unterricht acht, ob man ihn richtig erteile. Zeigen sich Mängel, werden sie nach Möglichkeit verbessert. Es werden einschlägige Schriften nachgeschlagen und erfahrene Lehrer oder Schulmänner um Rat gefragt. Auch wird nicht unterlassen, den Spender alles Guten täglich um seinen Segen zu bitten. Es wurden denn auch vom grössten Teil der Lehrerschaft gute bis sehr gute Leistungen erzielt. Wenn einige Lehrkräfte es mit all ihrem Eifer nicht weiter gebracht haben, so hat das seinen Grund in den ungünstigen Schulverhältnissen. Wo im Sommer keine Schule gehalten wird und im Winter viele Kinder oft und oft die Schule nicht besuchen können, wie in Spiringen, Unterschächen, Bürglen, Bristen u. s. w., da hält es schwer, recht gute Leistungen zu erzielen.

Wahr ist freilich auch, dass einige Lehrer, wenn sie sich der Schule eifrig gewidmet hätten, bessere Resultate zu erzielen im stande gewesen wären. Tüchtige Leistungen kosten Anstrengung und Mühe nicht nur in der Schule, sondern ebenso sehr vor als nach derselben. Leider wird die Tätigkeit mancher Lehrer vielfach durch eine Menge Nebenbeschäftigungen zersplittert, sodass die Schule erheblichen Schaden leidet. Es fehlt da gewöhnlich die so notwendige Vorbereitung.“ (Uri.)

d. Fortbildung.

An Kursen für Lehrer und Lehrerinnen verzeichnen wir für das Jahr 1893 folgende:

Kursort	Unterrichtsgegenstand bezw. Kursart	Kursdauer	Teilnehmerzahl
Zürich [1] . . .	Kindergärtnerinnenkurs . .	Mai 1893—Mai 1894	20
„ [1] . . .	Kurs für Mädchenturnlehrer	9.—21. Oktober	35
Winterthur .	Lehrerturnkurs	16. Oktober—3. November	29
Bern	„	31. Mai—3. Juni	47
Corgémont . .	„	3 Tage	28
St-Imier . . .	„	3 „	20
Chur [1] . . .	Knaben-Handfertigkeitskurs	17. Juli—12. August	139

[1]) Schweizerische Kurse.

Diese Zusammenstellung enthält diejenigen Angaben, welche die Geschäftsberichte der kantonalen Erziehungsdirektionen und die Fachblätter enthielten. Zweifelsohne sind in der Schweiz noch eine ganze Reihe von Kursen abgehalten worden, wenn auch die offiziellen Berichte keine Angaben hierüber enthalten.

4. Schullokalitäten und Schulmobiliar.

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat unterm 28. April 1893 das Regulativ vom 2. Dezember 1890 bezw. 23. Januar 1891 betreffend die Verwendung der Staatsbeiträge zur *Unterstützung von Schulhausbauten* teilweise revidirt [1]). Die Staatsbeiträge von 2—30% der Kosten werden bewilligt für Neubauten von Schulhäusern und

[1]) Beilage I. pag. 43 und 44.

Turnhallen, für Umbauten, für Anlegung von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten, für Errichtung von Schulbrunnen und für Anschaffung von „St. Galler" oder auch andern Schulbänken eines mindestens gleichwertigen Systems.

Anspruch auf das Maximum des Staatsbeitrages haben nur Primarschulgemeinden mit einem Steuerkapital von Fr. 50,000 per Schule und weniger. Die Zahl der Prozente sinkt in der Regel um je einen für je Fr. 25,000 mehr Steuerkapital bis auf ein solches von Fr. 500,000 (12 %) und von da an für je Fr. 50,000 mehr bis auf ein solches von Fr. 1,000,000 (2 %). Bei Bauten für Sekundarschulen wird der Staatsbeitrag jeweilen nach Massgabe der für den gegebenen Fall bestehenden finanziellen Verhältnisse festgesetzt.

Im Kanton Zug hat der Kantonsrat am 27. November 1893 beschlossen[1]), den Gemeinden an die Anschaffung von vom Erziehungsrat als zweckmässig anerkannten *Schulbänken* einen einmaligen Staatsbeitrag von 25 % der ausgewiesenen Kosten zu leisten.

Im Interesse der Hebung des Turnwesens hat die Erziehungsdirektion des Kantons Aargau sich über die Frage der Erstellung einfacher und billiger und ihrem Zwecke entsprechender *Turnschöpfe* durch Fachmänner ein Gutachten[2]) ausarbeiten lassen. Dasselbe gelangt zu dem Schlusse, dass je nach der Schülerzahl in den verschiedenen Gemeinden des Kantons kleinere oder grössere Turnschöpfe zu errichten seien und zwar würden diese Lokalitäten folgende Dimensionen aufweisen und die beigesetzten Kostensummen beanspruchen:

a. für 20 Turnschüler 9,00 *m* breit, 14,00 *m* lang und 5,00 *m* Gevierthöhe, Kosten zirka Fr. 1500;

b. für 30 Turnschüler 9,50 *m* breit, 18,00 *m* lang und 5,00 *m* Gevierthöhe, Kosten zirka Fr. 2000;

c. für 40 Turnschüler 10,00 *m* breit, 21,00 *m* lang und 5,00 *m* Gevierthöhe, Kosten zirka Fr. 2500.

Dabei wäre angenommen, dass die Turnschöpfe auf drei Seiten mit Ladenwänden eingeschalt werden zum Schutze gegen die Zugluft und nur die auf der Ost- oder Südseite gelegene Längsfaçade bliebe ganz offen. — Den Schulaufsichtsorganen wurde das erwähnte Gutachten mitgeteilt und dieselben eingeladen, nach Kräften dahin zu wirken, dass den örtlichen Verhältnissen entsprechende Turnschöpfe erstellt werden; im fernern wurden den Gemeinden auch angemessene Staatsbeiträge an die daherigen Baukosten in Aussicht gestellt.

Überall richtet man sich bei der Erstellung von Schulhausneubauten und der Beschaffung von Schulmobilien nach den An-

---

[1]) Beilage I, pag. 44.

[2]) Beilage I, pag. 44—46.

forderungen einer vernünftigen Hygieine. Man sieht immer mehr ein, wie wesentlich es für die Gesundheit der Schulkinder ist, dass sie in hellen, luftigen Lokalen untergebracht seien.

Auch im Berichtsjahre sind eine ganze Reihe von Schulbauten ausgeführt worden. Was sich an Angaben darüber in den Staatsrechnungen der Kantone und in den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsbehörden vorfindet, ist in folgender Übersicht zusammengestellt:

Kanton	Zahl der Bauten	Staatsbeiträge Fr.
Zürich	51 [1])	349500
Bern	13	29651
Schwyz		5170
Freiburg		4066
Baselstadt . . .		824495
Schaffhausen . .		10153
St. Gallen . . .	13 Bauten und 5 Umbauten	49700
Aargau	15 [2])	8000
Thurgau	6 Bauten	10475
	26 Reparaturen	1395
Waadt	9	38001

[1]) 10 Neubauten von Schulhäusern, 2 Turnhallen, 39 Reparaturen (inkl. 6 Wasserversorgungen), Anschaffung von Schulbänken und 4 Umbauten.

[2]) Neubauten 3, Reparaturen 12.

5. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.[1])

Mit Bezug auf diese Frage kann auf die einlässliche einleitende Arbeit im Jahrbuch 1891, sowie auf die in der letztjährigen Publikation (pag. 148—150) enthaltenen bezüglichen Ergänzungen verwiesen werden. Es ist nur zu konstatiren, dass der Gedanke der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz erfreuliche Fortschritte macht.

Der Kanton **Baselland** ist mit Bezug auf die technische Ausgestaltung seiner obligatorisch eingeführten Unentgeltlichkeit fleissig an der Arbeit. Gemäss dem Reglement vom 19. November 1892 werden vom Beginn des Schuljahres 1893/94 an auch die gedruckten Lehrmittel für die Schüler der Primarschulen vom Staate unentgeltlich geliefert, ebenso das Material für die Arbeitsschulen. In Kreisschreiben vom 28. Februar und 1. März 1893[2]) erteilt nun die Erziehungsdirektion den Gemeindeschulpflegen, Lehrern und Lehrerinnen die nötigen Detailinstruktionen für die Kontrolle etc.

In organischer Weise hat auch der Kanton **Neuenburg** durch eine umfangreiche Verordnung die gesetzlich eingeführte allgemeine Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien (allgemeine und

[1]) Vergl. Jahrbuch 1891, pag. 1—52 und 1892, pag. 148—150.

[2]) Beilage I, pag. 56—58.

individuelle Lehrmittel und Schulmaterialien) geregelt[1]), die genau die Pflichten und Kompetenzen der interessirten Kreise (Schüler, Lehrerschaft, Lieferanten, Depôthalter, Schulkommissionen, Gemeinden, und der Erziehungsdirektion und ihrer Organe) umschreibt.

Über den Umfang der Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien im Kanton Neuenburg in den letzten vier Jahren gibt die folgende Übersicht Auskunft:

Jahr	Gesamtausgabe Fr.	Staatsbeitrag Fr.	Gemeindeleistung Fr.	Schülerzahl	Durchschnitt per Schüler Fr.
1890	84024	67219	16805	18356	4,58
1891	82577	66064	16515	19736	4,18
1892	63728	50282	12746	20755	3,07
1893	73424	58730	14684	20951	3,50

Im Kanton Waadt, der die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien eingeführt hat, betrugen die Ausgaben Fr. 113,791, wovon Fr. 37,259 auf die Schulmaterialien und Fr. 76,532 auf die Lehrmittel entfallen.

Daran partizipirt der Staat mit Fr. 56,896 (50 %). Die durchschnittliche Ausgabe per Schüler beträgt:

	1893 Fr.	1892 Fr.	1891 Fr.
Für Schulmaterialien	0,92	1,02	2,10
Für die gedruckten Lehrmittel . .	1,88	0,83	—
Zusammen .	2,80	1,85	

Nach dreijähriger Erfahrung spricht sich das Erziehungsdepartement des Kantons Waadt höchst befriedigt über die Resultate der durchgeführten Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien aus:

L'expérience de trois années permet d'affirmer qu'à tous égards la livraison gratuite du matériel scolaire présente de nombreux et incontestables avantages.

Chaque élève possède les moyens de travailler dans des conditions favorables.

Les habitudes d'ordre, de propreté et de bonne tenue dans les travaux écrits sont en sérieux progrès dans beaucoup de nos écoles.

Le contrôle d'autorité supérieure est facilité, et son action sur la marche des classes est notablement augmentée.

De même le personnel enseignant a dans les mains un excellent moyen d'action sur les enfants, tant au point de vue éducatif qu'intellectuel.

Enfin, la diminution des dépenses pour le canton est considérable.

Ces progrès s'accentueront encore si chacun fait son devoir avec zèle et persévérance, ce qui n'est pas encore le cas général.

Toutefois nous sommes heureux de signaler dans ce domaine une saine émulation et un louable intérêt, et de voir s'accroître le nombre des membres du corps enseignant qui redoublent d'ardeur et de vigilance dans l'application des mesures propres à assurer l'usage utile et la conservation du matériel remis gratuitement aux élèves.

Nous espérons que ce mouvement se généralisera et aura partout les plus heureuses conséquences pour l'éducation et l'instruction de notre jeunesse.

---

[1]) Beilage I, pag. 59.

Im Kanton Thurgau hat die Regierung ein Kreisschreiben an die Schulbehörden erlassen, welches die nötigen statistischen Erhebungen zur Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in Aussicht nimmt.

6. Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige.

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat im Interesse einer möglichst gerechten Verteilung der für die Unterstützung der Rettungsanstalten bewilligten Kredite eine genaue Enquête veranstaltet.[1]) Ebenso ist für den Kanton Baselland[2]) eine Statistik der im primarschulpflichtigen Alter stehenden schwachsinnigen, aber gleichwohl nicht bildungsunfähigen Kinder erstellt worden. Nach § 37 l. 3 der neuen Staatsverfassung vom Jahre 1892 beteiligt sich nämlich der Staat auch an der Erziehung und Versorgung blinder, taubstummer, schwachsinniger und sittlich verwahrloster Kinder.

Betreffend die schwachsinnigen Kinder ist im Kanton Bern durch die Schulinspektoren eine Statistik aufgenommen worden. Eine besondere Kommission der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft besorgt die Bearbeitung dieser Erhebungen. Die Ergebnisse derselben werden hoffentlich zu fruchtbringenden Schritten in dieser hochwichtigen Angelegenheit führen. In der Stadt Bern sind im vorigen Jahre zwei Spezialklassen errichtet und von der Erziehungsdirektion anerkannt worden.[3])

Der Kantonsrat von St. Gallen setzte zur Unterstützung bildungsfähiger Taubstummer, schwachsinniger und blinder Kinder einen Posten von Fr. 4500 in das nächstjährige Budget ein.

Die Zahl der taubstummen, blinden und schwachsinnigen Kinder, welche auf 1. Mai 1893 im Kanton Zürich schulpflichtig wurden, betrug nach einer alljährlich erhobenen bezüglichen Statistik:

	Knaben	Mädchen	Total
Taubstumme	6	5	11
Blinde	2	1	3
Schwachsinnige	25	20	45

Frau Luise Escher-Bodmer sel. hat unter dem Namen Martinstiftung zur Gründung einer Anstalt für geistig oder körperlich schwache, arme und verlassene Kinder eine grossartige Schenkung gemacht: das Landgut Mariahalden in Erlenbach, dazu Fr. 508,000

[1]) Beilage I, pag. 46.

[2]) Beilage I, pag. 46 und 47.

[3]) In Bern sind noch folgende Spezialanstalten zu erwähnen: Im Sulgenbach: Klasse für Schwachsinnige mit 3 Lehrkräften und 30 Schülern; in der Äussern Enge: „Hephata" für Taubstumme mit 1 Lehrer und 10 Schülern; in Köniz: Blindenanstalt mit 6 Lehrkräften und 27 Schülern; Wabern, Taubstummenanstalt mit 2 Lehrkräften und 32 Schülern.

als Stammgut, dessen Zinsen zum Betrieb der Anstalt verwendet werden sollen und Fr. 25,000 für Bauten, Mobiliar etc. Das jährliche Kostgeld soll Fr. 250 nicht übersteigen; für ganz arme Kinder bestehen Freiplätze.

An Anstalten für schwachsinnige Kinder sind zu nennen:

	Knaben	Mädchen	Total
	am 31. Dezember 1893		
Keller'sche Anstalt für Mädchen in Hottingen-Zürich	15	12	27
Anstalt in Weissenheim bei Bern	12	21	33
Asile de l'Espérance à Eton (Vaud)	18	19	37
Anstalt für Knaben in Regensberg	62	11	73
Anstalt zu St. Joseph in Bremgarten	52	24	76
Rettungsanstalt Olsberg (Pestalozzistiftung) . . .	59	—	59
Anstalt auf Schloss Biberstein	34		34

Spezialklassen für schwachbegabte Schüler finden sich ausserdem nunmehr bereits in allen grössern Städten in den Schulorganismus eingefügt. Einzelne Kantone haben dieselben entweder in ihren Schulgesetzen vorgesehen oder bereits durch Spezialgesetze geregelt.

b. Versorgung von Kindern in Waisen- und Armenerziehungsansalten.

Auch das statistische Jahrbuch der Schweiz für 1894 enthält wieder eine einlässliche Übersicht über die „Bewegung der Bevölkerung in den Waisen- und Armenerziehungsanstalten der Schweiz". Darnach zählt die Schweiz rund 160 solcher Institute, ausserdem 15 Taubstummenanstalten (mit über 200 Schülern) und vier Blindenanstalten (mit 123 Blinden).[1])

c. Unterbringung von Minderjährigen in Besserungsanstalten.

Es ist a. a. O. auch die Errichtung einer neuen Rettungsanstalt in Klosterfiechten bei Basel erwähnt worden. Sie wurde auf 1. Juli 1893 mit 2 Knaben eröffnet; im Lauf des Jahres wuchs die Zahl auf 10 (7 aus Baselstadt, 1 aus Baselland, 2 aus Luzern) an. Für diese Anzahl befand sich in Haus und Feld genügende Beschäftigung. Beim Eintritt der rauheren Jahreszeit wurde dem Schulunterricht mehr Zeit und Mühe gewidmet. Die ganze Anstaltsfamilie bestand am Jahresschluss aus 16 Personen: den Hauseltern mit 2 Kindern, einem Knecht und einer Magd und den 10 Zöglingen. Der Hausvater ist bemüht, der Anstalt den Charakter eines ländlichen Waisenhauses, einer Erziehungsanstalt zu wahren. Spaziergänge, Ausgänge zum Baden, Bewegungsspiele, eine fröhliche Weihnachtsfeier bildeten zu der emsigen Arbeit an den gewöhnlichen Tagen passende Erholungsmomente.

Zum Zweck der Versorgung verwahrloster Kinder in *auswärtigen Anstalten und Familien* wurden für 29 Kinder Fr. 2270 bewilligt. Von den 29 Kindern sind 23 in Anstalten, 6 in Familien

[1]) Vergl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1894, pag. 294—305.

versorgt; 23 sind Knaben, 6 Mädchen; 4 gehören dem hiesigen Kanton, 16 andern Kantonen an, 9 sind Ausländer.

Auf Grundlage des bezüglichen Regulativs wurden 5 Rettungsanstalten des Kantons St. Gallen folgende Staatsbeiträge verabfolgt:

	Staatsbeitrag Fr.	Zulage aus dem Alkoholzehntel Fr.
Feldli bei St. Gallen	860	172
Wyden bei Balgach	728	145
Stauden bei Grabs	634	127
Hochsteig bei Wattwil	653	131
Thurhof bei Oberbüren	1125	225
Zusammen	4000	800

Hiebei wurde $^1/_4$ der verfügbaren Summe zu gleichen Teilen unter die 5 Anstalten und $^3/_4$ nach der Anzahl der Zöglinge, die im Kalenderjahre 1893 in jeder Anstalt verpflegt wurden, verabfolgt, wobei indessen nur solche in Betracht kamen, welche Schweizerbürger oder Kantonsangehörige (Bürger oder Einwohner) waren.

Im weitern wurden zum Zwecke der Versorgung verwahrloster Kinder aus dem Erträgnis des Alkoholzehntels pro 1892 angewiesen Fr. 1600 für den Kinderhort St. Gallen und Fr. 600 an die gemeinnützige Gesellschaft der Stadt St. Gallen.

Dem statistischen Jahrbuch der Schweiz pro 1894 [1]) entnehmen wir die folgenden vollständigen Angaben über die verschiedenen Rettungsanstalten in der Schweiz:

	Knaben 31. Dezember 1893	Mädchen	Total	
1. Ringweil, kantonale Korrektionsanstalt	45	—	45	Zürich
2. Friedheim, Rettungsanstalt	22	12	34	Zürich
3. Freienstein, private Rettungsanstalt	24	15	39	Zürich
4. Schlieren, Pestalozzistiftung	40	—	40	Zürich
5. Richtersweil, Rettungsanstalt für katholische Mädchen	—	85	85	Zürich
6. Sonnenbühl-Oberembrach, Rettungsanstalt	20	18	38	Zürich
7. Erlach, kantonale Rettungsanstalt	47	—	47	Bern
8. Kehrsatz, kantonale Rettungsanstalt	—	57	57	Bern
9. Landorf bei Köniz, kantonale Rettungsanstalt	54	—	54	Bern
10. Bächtelen-Wabern, schweizerische Rettungsanstalt	60	—	60	Bern
11. Aarwangen, kantonale Rettungsanstalt	44	—	44	Bern
12. Trachselwald, kantonale Rettungsanstalt	23	—	23	Bern
13. Sonnenberg, kantonale Rettungsanstalt für katholische Knaben	54	—	54	Luzern
14. Eschersheim-Niederurnen, Anstalt Linthkolonie	26	—	26	Glarus
15. Drognens-Romont, Colonie „St-Nicolas“	33	—	33	Freiburg
16. Basel-Augst, Rettungsanstalt	30	—	30	Baselland
17. Friedeck in Buch, Rettungsanstalt	20	7	27	Schaffhausen

[1]) Herausgegeben vom statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern, IV. Jahrgang, Bern 1894, Verlag des Art. Institut Orell Füssli in Zürich.

	Knaben	Mädchen	Total	
	31. Dezember 1893			
18. Wiesen-Herisau, Rettungsanstalt	18	—	18	Appenzell A.-Rh.
19. Feldli-Straubenzell, Rettungsanstalt . . .	22	9	31	St. Gallen
20. Thurhof-Oberbüren, Rettungsanstalt . . .	41	—	41	
21. Grabs, Rettungsanstalt	13	10	23	
22. Balgach, Rettungsanstalt	16	7	23	
23. Hochsteig-Wattwil, Rettungsanstalt . . .	16	6	22	
24. Foral in Chur, Rettungsanstalt	16	11	27	Graub.
25. Olsberg, kantonale Rettungsanstalt (Pestalozzistiftung)	60	—	60	
26. Effingen, Meyer'sche Rettungsanstalt . .	39	—	39	
27. Kasteln in Oberflachs, Rettungsanstalt . .	22	15	37	
28. Aarburg, Rettungsanstalt	19	—	19	
29. Bernrain in Emmishofen, landwirtschaftliche Armenschule	31	14	45	
30. Disciplinaire cantonal des Croisettes à Lausanne	33	—	33	
31. Disciplinaire cantonal de Chailly à Lausanne	14	—	14	
32. Moudon, Disciplinaire cantonal	—	15	15	
33. Colonie agricole et professionnelle de Séris, à Palézieux	55	—	55	
Total	957	281	1238	

Neben diesen Anstalten bestehen da und dort auch noch besondere Vereine, die es sich zur Aufgabe gesetzt haben, für die verwahrlosten Kinder zu sorgen. So besteht beispielsweise in Zürich eine Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder. Dem XXVII. Jahresbericht ist zu entnehmen, dass dieselbe neuerdings 14 Kinder versorgt und damit dem sittlichen und geistigen Elend entrissen hat, und dass im fernern 79 Pfleglinge unter ihrer Obhut stehen. 31 dieser Kinder waren in Familien, 47 in Anstalten, 1 im Seminar untergebracht. 23 dieser Kinder haben noch ihre beiden Eltern; 21 sind vater-, 22 mutterlos; 6 sind Doppelwaisen. Verausgabt hat die genannte Kommission des Bezirkes Zürich im Rechnungsjahr Fr. 16,610; sie verfügt über einen Fonds von Fr. 55,869; an Legaten gingen ihr während des Berichtsjahres zu Fr. 15,500; an Gaben und Sammlungen Fr. 11,713. Wir heben eine Stelle aus dem Bericht hervor:

„Pessimistische Anschauungen und abschätzige Urteile sind im Erziehungsfache, das in erster Linie Anspruch macht auf Langmut und Geduld, die bösen Geister. Ein gewisses Mass von Vertrauen aber, das wir dem Pflegling auch in den schlimmsten Fällen entgegenbringen, verfehlt seinen Eindruck nie ganz, ja hat oft schon wahre Wunder gewirkt . . .“

Der Regierungsrat hat der Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirk Zürich einen Staatsbeitrag von Fr. 1620, derjenigen für den Bezirk Winterthur von Fr. 700 ausgerichtet. Bern bestimmte für eine Reihe von Rettungsanstalten Fr. 34,310, Luzern Fr. 1100 (Hermetschwil 100, Sonnenberg 1000), Uri Fr. 1500, Glarus Fr. 3526, Zug Fr. 200, Freiburg Fr. 8000 (vier Anstalten), Solothurn Fr. 13,927 (Armenerziehungsvereine Fr. 10,000, Anstalt für schwachsinnige Kinder Fr. 3927), Baselstadt Fr. 37,832 (Klosterfiechten), Basellandschaft Fr. 6500 (Armen-

erziehungsverein Fr. 2500, Besserungsanstalt für jugendliche Bestrafte Fr. 4000), Schaffhausen Fr. 1256, Appenzell I.-Rh. Fr. 1217, St. Gallen Fr. 15,000, Graubünden Fr. 6378, Aargau Fr. 18,813 (Aarburg etc.), Thurgau Fr. 6200, Tessin Fr. 1100, Waadt Fr. 41,095 (kantonale Erziehungsanstalt für die mittellose und verwahrloste Jugend), Wallis Fr. 4483, Genf Fr. 5000 (Komite für den Schutz der verwahrlosten Jugend), zusammen über Fr. 200,000 pro 1893.[1])

d. Kinderhorte.

Der Jugendhort der Stadt Zürich beherbergte 25 Knaben und 25 Mädchen und verausgabte dafür Fr. 3502. In die Leitung des Jugendhortes teilten sich drei Lehrer und eine Lehrerin.

In Basel wurden die Ferienhorte von 166 Knaben und 141 Mädchen, in zusammen 11 Abteilungen, besucht; für die Winterhorte, die mit 13. November 1893 wieder begannen, hatten sich 238 Knaben und 201 Mädchen gemeldet; es wurden 15 Abteilungen gebildet.

Die Kinderhorte in Genf (classes gardiennes) waren während des Jahres 1893 vom 6. Januar bis 30. März und vom 12. September bis 23. Dezember geöffnet. Sie sind durchschnittlich von 918 Schülern (363 Mädchen und 555 Knaben) in 35 Abteilungen besucht worden.

Die Ferienhorte vom 14. Juli bis 12. August, die von 21 Lehrern geleitet wurden, haben 641 Kinder (310 Mädchen und 331 Knaben) zusammengeführt.

Im fernern ist zu erwähnen, dass die Institution der Ferienhorte bereits seit einer ganzen Reihe von Jahren in La Chaux-de-Fonds eingeführt ist.

Zu dem von der Freimaurerloge Bern gegründeten Kinderhort an der Länggasse in Bern, den wir bereits im letzten Jahrbuch erwähnten, ist im Berichtsjahr ein weiterer Hort mit 34 Knaben im Breitenrainquartier eröffnet worden.

Aus dem Alkoholzehntel erhielten die Kinderhorte Zürich und Winterthur Beträge von Fr. 270 und Fr. 400; zwei Kinderhorte in Bern Fr. 500, die Kinderhorte der Primarschulen in Genf Fr. 2914.

e. Ferienkolonien.

Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder.

Ferienkolonien. Basel hat auch in dieser Beziehung für seine Schuljugend in mustergültiger Weise vorgesorgt. Die Rechnung für die Ferienversorgung von 1893, die 288 Kindern einen Landaufenthalt und etwa 1000 andern täglich Milch und Brot gewährte, kostete dieses Jahr Fr. 13,086 (Geschenke Fr. 13,759).

[1]) Bundesblatt 1894, Bd. IV., pag. 186—189.

In Ferienkolonien waren im Sommer 1893 84 Schülerinnen; an der Milchspende hatten teil 304; an der Suppenverteilung im Winter 285; in Langenbruck waren 49 versorgt. Das Schülertuch bezogen 525, Schuhe von der Lukasstiftung 94.

Bei der Ferienversorgung wurden 60 Knaben und 60 Mädchen berücksichtigt; an der Verteilung von Milch und Brot während der Ferien nahmen 289 Knaben und 265 Mädchen teil.

Winterthur schickte letztes Jahr 143 Kinder in Ferienkolonien (Hörnli etc.) und verausgabte dafür Fr. 6137. 63. Der Kinderhort (58 Knaben und 36 Mädchen) erforderte Fr. 1700.

Eine Reihe von Kantonen hat den Ferienkolonien etc. Zuwendungen aus dem Alkoholzehntel gemacht, so Zürich: An die Ferienkolonien und Milchkuren der Stadt Zürich Fr. 1963, Winterthur Fr. 672, Wädensweil Fr. 84, Töss Fr. 186; Bern für Speisung armer Schulkinder Fr. 6970, ebenso Zug Fr. 100, St. Gallen für bessere Ernährung armer Kinder und Ferienkolonien Fr. 2000; Wallis: Beiträge an 7 Gemeinden für Speisung armer Schulkinder[1]), das macht zusammen zirka Fr. 12,500 aus.

Das Bestreben, armen und schwächlichen Schulkindern der Städte nach der Schularbeit durch einen Ferienaufenthalt auf dem Lande die Gesundheit wieder zu kräftigen, zieht immer weitere Kreise. Es ist kaum eine grössere Stadt im Schweizerlande, die nicht bereits in der bezeichneten Richtung vorgegangen wäre.

In Neuenburg hat das Komite für die Ferienkolonien Liegenschaften erworben und dieselben in den Stand gesetzt, so dass bereits 1893 vier Abteilungen von je 35 Schulkindern in den Ferien Erholung finden konnten.

Fürsorge für Nahrung und Kleidung. Dem Jahresbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Behufs Organisation der Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung wurden im Kanton Bern die üblichen Zirkulare im ganzen Kanton erlassen.[2]) Dieses wohltätige Werk hat sich neuerdings ausgedehnt; mehrere Gemeinden, in welchen früher nichts getan wurde, haben nun auch angefangen, Milch, Suppe, Brot u. dergl. auszuteilen. Die Aussicht, aus dem Alkoholzehntel Hülfe zu erhalten, hat viel dazu beigetragen. Die Beiträge, die aus demselben gewährt worden sind, belaufen sich auf Fr. 4770. Es konnte nicht allen Gesuchen entsprochen werden, da der Alkoholzehntel vorläufig nur den Gemeinden zu gute kommt, die ohne Hülfe für die Versorgung armer Schulkinder nichts oder nur Ungenügendes leisten können. Gesuche um Gewährung von Beiträgen aus dem Alkoholzehntel für unbemittelten Schulkindern geschenkte Kleidungsstücke oder Lehrmittel mussten abgewiesen werden.

---

[1]) Bundesblatt 1894, IV 190.

[2]) Beilage I, pag. 47.

Die Zahl der unterstützten Kinder betrug 13,488 (Vorjahr 13,172); die Ausgaben stiegen auf Fr. 65,248 an (Vorjahr: 67,833). Die Versorgung der Schulkinder mit Nahrung ist wohl ein Mittel und zwar eines der hauptsächlichsten zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen.

In auffallend geringer Weise ist dieses Gebiet der Fürsorge im Kanton Zürich gepflegt, nicht dass es ihm etwa an Gelegenheit fehlte. Es sind nur verhältnismässig wenige Gemeinden, die einen Schritt in der bezeichneten Richtung getan haben. Da könnte sich Zürich an vielen seiner Schwesterkantone und insbesondere am Kanton Bern ein Beispiel nehmen, wenigstens in dem Sinne, dass in Zukunft die Fürsorge in die breitesten Schichten hinausdringe und steigendes Interesse für sie erweckt werde!

Im Kanton Uri wird für jedes arme Kind, dem im Winter unentgeltlich Suppe verabreicht wurde, 1 Franken aus dem Alkoholzehntel entrichtet.

Der Schulinspektor des Kantons Luzern macht in seinem anziehend und lebendig geschriebenen Jahresbericht mit Bezug auf dieses Gebiet der Fürsorge folgende zutreffende Bemerkungen:

> Die Verabreichung einer Mittagssuppe ist ein vorzügliches Mittel, den fleissigen Schulbesuch teils zu ermöglichen, teils zu befördern. Wo es die Mittel erlauben, erhalten die Kinder, gleichviel, ob sie armen oder reichen Eltern angehören, eine Mittagssuppe. Dieselbe sollte aber in allen ausgedehnten Schulkreisen eingeführt werden. Wo die Gemeinden zu arm sind, um die Auslagen bestreiten zu können, sollte der Staat die Kosten übernehmen oder wenigstens einen angemessenen Beitrag leisten. Wenn ein Kind über Mittag einen Weg von 1½ bis 2 Stunden machen muss, so darf man weder erwarten, dass es nachmittags rechtzeitig zum Unterrichte eintreffen, noch auch, dass es mit frischen Kräften seine Aufgaben lösen werde.

Die sogenannten Milchsuppenanstalten für arme Schulkinder in Obwalden sind jetzt in allen Gemeinden organisirt und wirken äusserst segensreich. So wurden in einer der ärmsten Gemeinden des Kantons innerhalb 4 Jahren nahezu Fr. 8000 für Milch und Brot an arme Schulkinder verausgabt. Im Jahrbuch 1891 haben wir einige nähere Angaben über den Umfang der Fürsorge in diesem schulfreundlichen Ländchen gebracht[1]). Es kann daher hier darauf verwiesen werden.

Betreffend die bezüglichen Verhältnisse im Kanton Zug bemerkt das Schulinspektorat folgendes:

> „In Zug ist für ärmere Kinder und solche, die einen weiten Schulweg haben, die Mittagssuppe eingeführt. Sie wäre auch für andere Schulen besonders auf dem Berge zu empfehlen. Ebenso wäre es gewiss eine grosse Wohltat, für solche Kinder in der Schule eine warme und trockene Fussbekleidung bereit zu halten, damit sie nicht stundenlang in nassen Strümpfen und Schuhen dasitzen müssen."

Baselstadt gibt jeden Winter zirka Fr. 9000 für Suppenverteilung an arme Kinder der Primar- und Sekundarschule aus.

[1]) Jahrbuch 1891. pag. 104.

Zirka 1500 Schüler geniessen diese grosse Wohltat, von der nur zu wünschen ist, sie möchte noch weitern Bedürftigen zu teil werden. Um die Auslagen, wofür bis jetzt die Mittel immer auf freiwilligem Wege zusammengebracht wurden, zu decken, hat die Primarschule den Versuch einer Schülerkollekte mit kleinen Couverts gemacht, die jeweilen Fr. 3000—4000 ergab. Diese Suppenkollekte wird in Zukunft in allen Schulen und am gleichen Tag angeordnet und wird jedenfalls genügend Mittel zur Deckung der Gesamtauslagen ergeben.

An der Suppenverteilung partizipirten im Winter 1892/93 (vom 15. November bis 18. Februar) 718 Knaben und 618 Mädchen, zusammen 1336 Primarschüler; im Winter 1893/94 583 Knaben und 526 Mädchen, zusammen 1109; die Austeilung begann am 6. November.

Das Schülertuch erhielten an der Sekundarschule 25 Knaben und 30 Mädchen.

Von den Primarschülern erhielten das Schülertuch 822 Knaben und 695 Mädchen; neue Schuhe von der Lukasstiftung 166 Knaben und 142 Mädchen; Gutscheine für neue Sohlen 207 Knaben und 195 Mädchen.

Im Kanton Neuenburg befinden sich in einer ganzen Reihe von Gemeinden Komites, welche armen Kindern geschenkweise Kleider verschaffen. In La Chaux-de-Fonds ist diese Fürsorge halboffiziell eingeführt. Eine Gesellschaft „La bonne œuvre“ befasst sich damit unter Aufsicht der Schulbehörde sehr eifrig.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Genf bemerkt in seinem Geschäftsbericht über die Institution der „Schulküchen“ folgendes:

Ces cuisines ont fonctionné pendant l'hiver 1892/93 dans les bâtiments suivants:

Ecoles	Total des repas servis	Moyenne quotidienne de fréquentation	Durée en jours scolaires
Boulevard James-Fazy	11853	135	88
Pâquis	2808	38	82
Malagnou-Madelaine	5956	76	78
Eaux-Vives	1973	23	86
	22590	272	84 (moyenne)

Les cuisines scolaires continuent à être dirigées par des comités privés dévoués et actifs entre lesquels, le Conseil d'État a pu, dans le courant de l'année, repartir proportionnellement une somme de 3000 francs prise sur le 10% du produit du monopole de l'alcool destiné à combattre l'alcoolisme dans ses effets et dans ses causes.

Diese Angaben zusammengehalten mit den in frühern Jahrbüchern gemeldeten Tatsachen geben ein erfreuliches Bild von der Fürsorge für die Schulkinder. Zwar ist dasselbe ja unvollständig; aber es zeigt doch, dass überall im Schweizerlande Herzen und Hände sich auftun, wenn es gilt, die Not zu lindern und der körperlichen und geistigen Verkümmerung der Schulkinder bei Zeiten vorzubeugen.

7. Einzelne Verfügungen von allgemeiner Bedeutung.

Alltagsschulpflicht. „Eine Schulkommission hatte einen aus einem andern Kanton in den herwärtigen eingezogenen Schüler, der dort die Ergänzungsschule besucht hatte, aber noch im alltagsschulpflichtigen Alter stand, in die Alltagsschule zurückversetzt. Da der betreffende Vater gegen dieses Verfahren Beschwerde einlegte, wünschte die Schulkommission zu vernehmen, wie sie sich in dergleichen Fällen zu verhalten habe. Es wurde geantwortet, das eingeschlagene Verfahren — Einreihung solcher Schüler in die Alltagsschule — sei richtig und müsse auch in Zukunft eingehalten werden, indem alle Schüler im Kanton sich nach unserer Schulverordnung zu richten haben.“ (Appenzell A.-Rh.)

Dispens katholischer Kinder an katholischen Feiertagen. Ein katholischer Vater, dessen Kind unentschuldigt an einem Feiertag der Schule ferngeblieben und welcher deshalb vom Schulrat gebüsst worden war, hatte gegen das Bussenerkenntnis den Rekurs an den Erziehungsrat erklärt. Vor diesem beschwerte er sich wegen Verletzung der Religionsfreiheit. Der Erziehungsrat wies den Rekurs letztinstanzlich ab. Hiebei wurde u. a. gesagt:

. . . „Die Beschwerde geht also nicht dahin, dass am 8. Dezember 1893 das Kind des Rekurrenten zum Schulbesuche gezwungen worden sei, worin eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit liege. Immerhin ist zu konstatiren, dass auch in einem solchen Zwange kaum eine Verfassungsverletzung erblickt werden könnte. Denn es ist einleuchtend, dass es Sache des Staates ist, festzustellen, an welchen Tagen die Schulpflichtigen zur Schule verhalten werden sollen und dass es nicht jedem einzelnen überlassen werden kann, an den von ihm kraft der Religionsfreiheit beliebig und mit Wechsel der Überzeugung zu wählenden Feiertagen die Schule durch seine Kinder willkürlich besuchen zu lassen oder nicht. Auch muss konstatirt werden, dass beim Besuch der Schule von den Schülern nichts verlangt wird, was nicht von jedem Angehörigen des Staates, sei seine religiöse Überzeugung, welche sie wolle, verlangt werden kann, speziell nichts, was nicht vereinbar wäre mit der Feier eines religiösen Festtages.

Auch der Schulbesuch gehört zu den staatsbürgerlichen Pflichten, welche von jedermann nach den vom Staate aufgestellten Vorschriften erfüllt werden müssen ohne Rücksicht auf religiöse Gesinnung.

Nun ist aber der Stadtschulrat nicht so weit gegangen, das Kind des Rekurrenten zum Schulbesuch am fraglichen Tage zu verpflichten. Dem Rekurrenten war bekannt, dass, wenn er die vorgeschriebene Entschuldigung einreichen würde, die Absenz seines Kindes ohne weiteres als entschuldigt vorgemerkt werde. Es bedarf nun wohl keiner weitern Ausführung, dass der Staat im Interesse der Schulordnung, im Interesse der Disziplin, wenigstens das verlangen kann, dass ein Vater, der sein Kind an einem gewissen Festtage statt zur Schule zur Kirche schicken will, die vorgeschriebene Anzeige bezw. Entschuldigung einreiche. Wie durch ein solches Begehren dem Glauben oder der Gewissensfreiheit des Rekurrenten soll Eintrag geschehen sein, ist nicht einzusehen.

Die Aufstellung einer solchen rein im Interesse der Ordnung bestehenden Vorschrift liegt nicht nur im Rechte des Staates, sondern im Interesse der Schule und auch mancher Eltern, deren Kinder vielleicht bei Freigabe der sechs katholischen Feiertage ohne Entschuldigungsvorschrift weder zur Kirche noch zur Schule gehen würden.

Wenn der Rekurrent hat andeuten lassen, er werde nicht gleich behandelt, wie die Katholiken in Ramsen, so ist darauf zu erwidern, dass es wiederum Sache des Staates ist, je nach den Verhältnissen in den Gemeinden die Schulordnung festzustellen und dass gerade in Ramsen nur im Interesse der Schulordnung die allgemeine Freigabe der sechs Feiertage verfügt worden ist, weil dort die starke Hälfte der Kinder der katholischen Konfession angehört. Was in Ramsen der Schule frommt, würde ihr in Schaffhausen, wo die Katholiken in Minderheit sind, schaden, abgesehen davon, dass die katholische Gemeinde Ramsen eine der staatlichen Oberaufsicht unterstellte öffentliche Korporation bildet, während die katholische Genossenschaft Schaffhausen, welcher die meisten Katholiken Schaffhausens angehören, eine private Korporation ist. Wo es sich um Fragen des religiösen Friedens handelt, haben die staatlichen Behörden auch diese Verhältnisse zu berücksichtigen. (Schaffhausen.)

Massregeln gegen verwahrloste Schüler. *a.* Ein Schulrat, welcher einen 10jährigen, einem Nachbarkanton angehörenden Knaben bereits vom Oktober 1892 bis Frühjahr 1893 wegen Unfleiss, Unreinlichkeit und Lügen von der Schule ausgeschlossen hatte, begehrte unsere Verwendung für Versorgung desselben in einer Rettungsanstalt, wozu aber weder die Angehörigen des Knaben, noch die Heimatgemeinde die Mittel gewähren wollten. Eventuell war vom Schulrat abermals der Ausschluss des Knaben von der Schule in Aussicht gestellt.

Die Erziehungskommission erteilte folgende Weisung:

Nach Art. 191 des Strafgesetzbuches sind Eltern und Pflegeeltern, welche sich einer schweren und trotz amtlicher Warnung fortgesetzten Vernachlässigung der nötigen Pflege oder häuslichen Erziehung ihrer Kinder schuldig machen, mit Geldstrafe bis auf Fr. 500 oder mit Gefängnis bis auf 3 Monate zu bestrafen. Diese Strafen können auch verbunden werden. Dem Gerichte steht zugleich die Befugnis zu, die Fehlbaren in ihrer elterlichen Gewalt für bestimmte Zeit einzustellen. Kinder solcher Eltern werden dadurch den Waisenkindern in Bezug auf die Obsorge für ihre Erziehung gleichgestellt.

Erst nachdem durch gerichtliches Urteil die Eltern ihrer bezüglichen Gewalt verlustig geworden, ist die Möglichkeit gegeben, das betreffende Kind seiner Heimatgemeinde zuzuschieben, der es dann anheimgegeben ist, dasselbe entweder in einer Waisen- oder Besserungsanstalt unterzubringen. Den in Frage stehenden Knaben von sich aus einer Besserungsanstalt zu übergeben, läge nicht in der Kompetenz des Regierungsrates, weil derselbe nicht ein im Strafgesetzbuche vorgesehenes Delikt begangen habe, sondern nur in der Erziehung verwahrlost erscheine. Es sei auch nicht statthaft, denselben von der Schule auszuschliessen, sondern es müsse im Gegenteil auf dessen fleissige, regelmässige Beschulung gedrungen werden.“ (St. Gallen.)

b. Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen bemerkt in einem ähnlichen Fall:

„Unser Schulgesetz enthält keine Bestimmung, welche die Behörden ermächtigt, Schulkinder, die wegen sittlicher Verworfenheit der Schule zum Schaden gereichen, aus derselben wegzuweisen. Diese Kompetenz wurde nun aber von jeher als selbstverständlich betrachtet, die Wegweisung aber an die Zustimmung des Erziehungsrates und die weitere Bedingung geknüpft, dass für anderweitige Versorgung des betreffenden Kindes gesorgt sei. Eine Schulbehörde wollte nun zwei Knaben, deren diebische Neigungen bei einer Strafuntersuchung zu Tage getreten waren, aus der Schule ausweisen und bat um Anweisung, wie sie vorzugehen habe. Das Gericht hatte die Knaben wegen Minderjährigkeit freigesprochen, aber auch keinen Antrag auf Versorgung der Täter beim Regierungsrat gestellt.

Der Schulbehörde wurde vom Erziehungsrat der Bescheid erteilt, dass vom freien Herumstreichenlassen natürlich nicht die Rede sein könne und dass es Sache der Schulbehörde sei, gegen die Knaben wegen ihrer Vergehen strafend einzuschreiten." (Schaffhausen.)

c. Eine Schulpflege ersuchte um Wegleitung darüber, ob es nicht tunlich sei, im Falle von Renitenz gegen fortgesetzte Verhängung von Absenzenbussen und Zitationen vor die Schulpflege gegen die Fehlbaren mit Arrest einzuschreiten.

Es wurde derselben erwidert:

„Ihre Anfrage betreffend Massnahmen gegen einen Singschüler, der gegenüber seinen Eltern, wie gegenüber den Schulbehörden sich renitent zeigt, müssen wir im wesentlichen unter Hinweisung auf § 622 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches (Bd. XXI, pag. 534 der Gesetzessammlung) beantworten, welcher die Behörden nicht nur als berechtigt, sondern als verpflichtet erklärt, die Eltern in Ausübung guter Zucht und wenn nötig in der Erzwingung schuldigen Gehorsams zu unterstützen. Allerdings ist ein bezügliches Begehren der Eltern vorausgesetzt; allein nach Ihrem Berichte scheint nicht zweifelhaft zu sein, dass die Eltern mit energischem Vorgehen der Behörden mindestens einverstanden seien. Andernfalls müsste selbstverständlich gegen die Eltern weiter vorgegangen werden.

Wir nehmen an, dass Entziehung der väterlichen Vormundschaft oder Unterbringung des Knaben in der Korrektionsanstalt Ringweil einstweilen nicht in Frage kommen. Nötigenfalls würden wir dafür sorgen, dass der kantonale Polizeiposten sich Ihnen zur Verfügung zu stellen hätte." (Zürich.)

Eintritt von Minderjährigen in Vereine. Auf eine Anfrage, ob es 14jährigen Ergänzungs- und Sekundarschülern gestattet werden dürfe, Turnvereinen als Mitturner beizutreten, wird folgende Auskunft erteilt:

„In den letzten Jahren sind dem Erziehungsrate mehrere Ausschreitungen von Knabenvereinen zur Kenntnis gebracht worden, so dass sich die Behörde veranlasst gesehen hat, die betreffenden Schulpflegen einzuladen, im Sinne von § 39, l. 2, des Unterrichtsgesetzes über allfällige Teilnehmer, welche dem schulpflichtigen Alter angehören, strenge Aufsicht zu üben und ihnen eventuell die Beteiligung an solchen Vereinigungen zu untersagen.

Gleichzeitig hat der Erziehungsrat die kantonale Justiz- und Polizeidirektion ersucht, sie möchte auch ihrerseits der Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und den untern Polizeiorganen die Weisung erteilen, gegenüber Knabenvereinen oder Vereinen von Erwachsenen, welche schulpflichtige Knaben als Mitglieder aufnehmen, die Vorschriften des Gesetzes betreffend das Wirtschaftsgewerbe (§ 45, Absatz 2), soweit dasselbe in den genannten Fällen zur Anwendung gelangen kann, mit aller Strenge zu handhaben. Diese Verfügung ist sodann von der Justiz- und Polizeidirektion getroffen worden." (Zürich.)

8. Handarbeiten der Mädchen.

Im Geschäftsbericht des Erziehungsrates des Kantons Uri wird bemerkt, dass der Nutzen der Arbeitsschule von vielen Gemeinden immer noch nicht erkannt werde. „Wo Lehrschwestern sind, wird, wenn immer Zeit und Umstände es erlauben, Unterricht in den weiblichen Handarbeiten erteilt. Die meisten Kinder besuchen diesen Unterricht gern und lernen sehr viel Nützliches. Im Berichtsjahr wurde er an 16 Schulorten erteilt und von mehr als 700 Kindern besucht."

Die Gemeinden des Kantons sind vom Erziehungsrat eingeladen worden, da, wo es noch nicht geschehen ist, wenn möglich von der *vierten* Klasse an, Arbeitsschulen für die Mädchen einzuführen.

Genf meldet über diesen Unterricht folgendes:

„L'enseignement des travaux à l'aiguille qui était déjà un progrès, a reçu une impulsion nouvelle. Un programme détaillé, élaboré par une commission de personnes compétentes, a été mis en vigueur et le temps consacré à cette branche a été augmenté d'une heure par semaine. Les examens de la fin de l'année ont donné lieu à des appréciations généralement très encourageantes."

In Bezug auf die Trennung der Arbeitsschulen und die Besoldung der daherigen Lehrerinnen hat der Erziehungsrat des Kantons Luzern, durch vielfache Besoldungsreklamationen veranlasst, unterm 23. Februar 1893 an die Lehrerinnen und die Bezirksinspektoren ein Kreisschreiben erlassen, welches mit folgender Weisung schliesst:

1. Die Arbeitsschülerinnen sollen erst dann in zwei respektive drei oder mehr Unterrichtsabteilungen ausgeschieden werden, wenn die Anzahl derselben mehr als 30 respektive 60 u. s. w. beträgt, und zwar ist diesfalls die Anzahl der arbeitsschulpflichtigen Mädchen der zweiten Woche des betreffenden Arbeitsschulkurses massgebend.

2. Die Trennung einer Gesamtschule, respektive die Ausscheidung von bereits getrennten Schulen in weitere Unterrichtsabteilungen soll, wenn in einem folgenden Schuljahre oder Halbjahreskurse mit Rücksicht auf die Kinderzahl eine Reduktion dieser Abteilungen zulässig ist, sofort wieder aufgehoben werden.

3. Die Bezirksinspektoren haben über genaue Vollziehung dieser Bestimmungen zu wachen und über allfällige diesbezügliche Anstände der Lehrerinnen zu entscheiden. Sie haben ferner auch darüber zu wachen, dass letztere dem Lehrplane soweit tunlich Genüge leisten, und solche, welche ihrer Aufgabe nicht nachkommen, dem Erziehungsrate zu verzeigen.

4. Die Besoldung beträgt für eine einzelne Schule, respektive bei einer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen durchgeführten Schultrennung für jede Unterrichtsabteilung halbjährlich Fr. 40. Lehrerinnen, welche wenigstens fünf Dienstjahre vollendet haben, erhalten eine Zulage von Fr. 10.

5. Wenn die vorgeschriebene Schulzeit von wenigstens 22 resp. 18 Halbtagen im Semester nicht innegehalten wird und kein genügender Grund für eine Verkürzung derselben vorliegt, so wird die Besoldung entsprechend reduzirt.

6. Wenn eine Schule getrennt wird, bevor die Kinderzahl mehr als 30 beträgt, so erhält die Lehrerin nur in dem Falle eine doppelte Besoldung, wenn laut Bericht des Bezirksinspektors wegen Mangel an einem eigenen oder an einem hinreichend grossen Arbeitsschullokale eine Trennung nicht vermieden werden konnte oder aus sanitarischen Gründen geboten war. In diesem Falle leistet aber der Staat an die Besoldung für die zweite Schule keinen Beitrag, sondern es fällt dieselbe ganz zu Lasten der betreffenden Gemeinde.

Im Berichtsjahre wurden folgende Kurse für Arbeitslehrerinnen abgehalten:

Kanton	Kursort	Dauer in Wochen		Teilnehmerinnen	Patentirt
Zürich	Zürich	20	Sommer 1892	31	31
			Wintersem. 1892/93	27	27
			Sommer 1893	26	26
Luzern		5		38	38
Solothurn . . .	Solothurn	4		35	34
Baselland . . .	Liestal	2		40	39
Aargau	Sarmenstorf	?		16	16
Graubünden . .	Sils i. D.	8		26	23
	Frauenarbeitsschule Chur	12		6	6

Zürich 3 Kurse (s. Beilage).

Mehrere Erziehungsdirektionen konstatiren, dass die durchschnittliche Bildungsstufe der Kandidatinnen für die Kurse gegenüber früher erheblich höher sei, zum Teil wohl infolge der grössern Anforderungen bei den Aufnahmsprüfungen.

In verschiedenen Kantonen hat man in den letzten Jahren an der Ausgestaltung und Hebung der weiblichen Arbeitsschulen mit Erfolg gearbeitet. man hat die Anforderungen an die Lehrerinnen da und dort ganz wesentlich gesteigert, aber dabei in der Regel in weniger intensiver Weise an die materielle Besserstellung des Standes der Arbeitslehrerinnen gedacht.

Das sollte mit der Zeit durchschnittlich besser werden; denn jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert. Eine richtige Schulhaltung auf der Stufe der Arbeitsschule ist keine Kleinigkeit.

In den offiziellen Jahresberichten ist das statistische Material über die Arbeitsschulen immer noch recht unvollständig. Was darüber vorhanden ist, ist in folgender Übersicht zusammengestellt worden:

Kantone	Schulen	Schülerinnen	Lehrerinnen	Absenzen entschuld.	Absenzen unentsch.	Total
Zürich	354	16619	424	41123	3261	44384
Bern	1971	49812	1536	—	—	—
Luzern	202	7238	144	8079	2918	10997
Uri	24	750	24	—	—	—
Schwyz	112	?	?	?	?	?
Glarus	28	2120	65	2819	995	3814
Zug	17	1306	28	—	—	—
Solothurn . . .	245	6408	245	11366	8204	19570
Baselstadt . . .	—	3121	135	—	—	—
Baselland . . .	126	3754	125	—	—	—
Schaffhausen . .	37	2619	55	—	—	—
Appenzell A.-Rh. .	20	3828	—	—	—	8197
St. Gallen . . .	—	13115	236	16056	4376	20432
Graubünden . .	200	5653	295	—	—	—
Aargau	303	12518	278	—	—	—
Thurgau	—	6206	—	11746	4650	16396
Neuenburg . . .	265	8277	—	—	—	—

Zürich: Primarschulen: 326 Schulen mit 14930 Schülerinnen u. 378 Lehrerinnen mit einer Totalbesoldung von Fr. 85885. Absenzen 37433 entschuldigt und 3098 unentschuldigt. — Sekundarschulen: 28 Schulen mit 1689 Schülerinnen und 46 Lehrerinnen. Besoldung Fr. 8462. Absenzen 3690 entschuldigt und 7163 unentschuldigt.

Bern: Davon sind 805 zugleich Primarlehrerinnen.
Glarus: 34 Arbeitslehrerinnen für die Alltagsschule und 31 Lehrerinnen für die Repetirschule.
Zug: Die Absenzen sind teilweise bei den Absenzen der Alltagsschule mitgerechnet.
Thurgau: Es wurden 293 bussfällige Absenzen gemacht.
Schaffhausen: Inkl. 159 Schülerinnen der Sekundarschule und 3 Lehrerinnen der Sekundarschule.
Baselland: Von den 3754 Arbeitsschülerinnen sind 2751 Alltagsschülerinnen, 8568 Halbtagsschülerinnen und 435 Repetirschülerinnen.
Aargau: 120202 Arbeiten wurden geliefert.

9. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitsunterricht) der Knaben.

Der Handarbeitsunterricht für Knaben ist im Berichtsjahr für die ganze Stadt Zürich einheitlich organisirt worden. Derselbe erstreckt sich auf das 5. und 6. Primar- und das 1. und 2. Sekundarschuljahr und ist fakultativ; er umfasst 2 wöchentliche Unterrichtsstunden pro Abteilung, welche, soweit die Lokalverhältnisse es gestatten, auf die freien Schulhalbtage der Schüler zu verlegen sind. Es werden vorbehältlich genügender Anmeldungen 60 Kurse eingerichtet. Bei der Aufnahme werden in erster Linie diejenigen Schüler berücksichtigt, welche bereits schon an einem Handarbeitskurse teilgenommen, aber noch nicht alle Arbeiten durchgemacht haben, von den übrigen Schülern erhalten jeweilen diejenigen der obern in Betracht fallenden Klassen (6. Primar- und 2. Sekundarschulklasse) den Vorzug gegenüber den Schülern der untern Klassen (5. Primar- resp. Sekundarschulklasse). Als Vergütung für das Material hat jeder Schüler beim Beginne des Kurses Fr. 2. 50 zu entrichten. Die Kreisschulpflegen üben die Aufsicht über die Kurse aus, soweit nötig unter Zuzug von Sachverständigen.

Die Stadt Zürich hat den Versuch unternommen, den Handarbeitsunterricht in organischer Weise dem Schulorganismus einzuverleiben und demselben gewissermassen den Charakter eines ergänzenden Unterrichtes zum Fach der Formenlehre zu geben. Durch dieses, in Anlehnung an die durch Professor Kumpa in Darmstadt vertretene Methode des Unterrichts eingeschlagene Vorgehen sollte es mit der Zeit möglich sein, die gegenwärtige Bewegung für den Handfertigkeitsunterricht von viel dilettantenhaftem und unabgeklärtem Beiwerk zu befreien und dem Unterricht diejenige Stellung im Schulorganismus einzuräumen, die demselben von rechtswegen zukommt.

Im Kanton Zürich haben diesen Unterricht ausserdem eingeführt: Winterthur, Horgen, Seebach, Adlisweil, Rüti. Diese zählten in 61 Abteilungen 909 Schüler (Papierabt. 642, Holz 87, Schnitzen 180) und 37 Lehrer. Kursdauer 19—22 Wochen; wöchentliche Stundenzahl $2^1/_2$—4; Unterrichtsstunden eines Kurses 38 bis 112. Gesamtausgaben Fr. 13,598, d. h. für Besoldungen Fr. 6332, Werk-

zeuge Fr. 3114, Material Fr. 2163, Mobiliar Fr. 1224, Verschiedenes Fr. 595; daran leistete das Schulgeld (Fr. 1—5) Fr. 1759, der Staat Fr. 3665.

Der Kanton Zürich hat seine Subventionen sukzessive von Fr. 2500 auf Fr. 4500 erhöht.

Eine Einfügung des Handarbeitsunterrichtes in den Schulorganismus haben vor allem die französischen Kantone Waadt, Genf, Neuenburg und im fernern auch Baselstadt versucht. Die Ausgaben des letztern Kantons betrugen Fr. 8695 (Schüler 576, Staatsbeitrag 80 %).

Die Kantone gehen ungleich vor. Die Erziehungsdirektionen der welschen Kantone haben den Wert dieses Erziehungsmittels ziemlich rasch aufgegriffen und sind daran, ihm eine feste Position im Schulorganismus zu sichern; in einigen deutschen Kantonen waren es die Lehrer der Städte, welche bahnbrechend vorgingen, um für das neue Institut Freunde und Verständnis zu werben, während die meisten Erziehungsdirektionen sich ziemlich kühl verhalten.

Über die gegenwärtige Verbreitung des Arbeitsunterrichtes in der Schweiz ist im letzten Jahrbuch (1892) auf pag. 164 und 165 berichtet worden; es kann also hierauf verwiesen werden. Die schweizerischen Handfertigkeitskurse für Lehrer wurden bisher abgehalten 1884 in Basel, 1886 in Bern, 1887 in Zürich, 1888 in Freiburg, 1889 in Genf, 1890 in Basel, 1891 in Chaux-de-Fonds, 1892 in Bern und 1893 in Chur. Von 9 Kursen fallen demnach 7 auf die Westschweiz und nur 2 auf die Ostschweiz. Die Gesamtteilnehmerzahl am letzten (IX.) schweizerischen Bildungskurs für Lehrer an Handarbeitsschulen, der vom 17. Juli bis 12. August 1893 in Chur stattfand, betrug 144. Von den *schweizerischen* Teilnehmern arbeiteten 53 in Cartonnage, 47 an der Hobelbank, 24 im Kerbschnitt.

Folgende Kantone haben Lehrer subventionirt: Aargau 1, Appenzell A.-Rh. 1, Baselland 2, Bern 3, Freiburg 1, Genf 4, Glarus 2, Graubünden 33, Luzern 2, Neuenburg 32, St. Gallen 6, Solothurn 2, Tessin 2, Thurgau 3, Waadt 10, Zug 1, Zürich 19. Bulgarien sandte 20 Teilnehmer. Von den Kantonen waren nicht vertreten die Urkantone, Appenzell I.-Rh., Schaffhausen, Wallis, Baselstadt.

Diese schweizerischen Kurse sind bis jetzt so ziemlich das einzige Mittel geblieben, durch welches man die schweizerische Lehrerschaft zu gemeinsamer Arbeit vereinigen kann. Hier steht sie auf gemeinsamem Boden.

II. Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse.

Unterm 27. Oktober 1893 hat der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen eine „Verordnung für die Fortbildungsschule“ [1])

[1]) Beilage I, pag. 62 und 63.

erlassen, die auf 1. November 1893 in Kraft getreten ist. Alle Knaben, welche nicht volle 8 Schuljahre durchgemacht haben, sind verpflichtet, noch während zwei Wintern im Alter von 17 und 18 Jahren die Fortbildungsschule zu besuchen. In wenigstens vier wöchentlichen Unterrrichtsstunden sind die Schüler jeweilen vom 1. November bis Lichtmess in folgenden Fächern zu unterrichten: Lesen, Aufsatz (namentlich Geschäftsaufsatz), Rechnen und einfache Buchführung, vaterländische Geschichte und Geographie, Verfassungskunde. Die Besoldungen der Lehrer werden zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte von der Gemeinde bezahlt. Der Kanton unterstützt auch die Errichtung freiwilliger gewerblicher oder landwirtschaftlicher Fortbildungskurse oder Kurse für den weiblichen Arbeitsunterricht, Haushaltungskurse u. dergl.

In einer „Verordnung betreffend die *freiwilligen* Fortbildungsschulen im Kanton Thurgau“[1]) vom 13. Oktober 1893 wird ausgesprochen, dass dieses Institut wesentlich die berufliche Ausbildung (Gewerbe, Landwirtschaft, Hauswirtschaft) von Jünglingen und Töchtern im Alter von über 15 Jahren zu fördern berufen sei. Der Kanton unterstützt die freiwilligen Fortbildungsschulen nach der Zahl der erteilten Unterrichtsstunden. Der in 3 Winter- oder Jahreskursen zu erteilende Unterricht ist unentgeltlich. Es kann vom Besuch der obligatorischen Fortbildungsschule zu Gunsten der freiwilligen dispensirt werden. Für letztere existirt die Bestimmung, dass ausser den der Berufsbildung dienenden Fächern auch in den für die obligatorische Fortbildungsschule vorgeschriebenen Fächern Unterricht erteilt werde und dass dieser Unterricht für die fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge obligatorisch sei.

Durch Kreisschreiben[2]) machte die Militär- und Erziehungsdirektion des Kantons Bern, wie in frühern Jahren, so auch im Berichtsjahre auf die Notwendigkeit aufmerksam, für die im Herbst 1894 und 1895 zur Aushebung gelangenden Rekruten Wiederholungs- und Fortbildungskurse anzuordnen. In ganz gleicher Weise ist der Regierungsrat des Kantons Solothurn[3]) vorgegangen und hat zum Zwecke der Unterstützung freiwilliger Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge zur Vorbereitung auf die Rekrutenprüfungen einen Kredit von Fr. 2000 ins Budget pro 1894 aufgenommen.

Im Kanton Waadt hatte die Disziplin in den Fortbildungsschulen (écoles complémentaires) in den frühern Jahren sehr zu wünschen übrig gelassen. Im Berichtsjahr konstatirt nun die Erziehungsdirektion eine Wendung zum Bessern, die teils durch die Hingabe des Lehrpersonals an seine Pflicht, als auch durch die energischen Massregeln der Behörden erreicht wurde.

---

1) Beilage I, pag. 63—66.
2) Beilage I, pag. 66 und 67.
3) Beilage I, pag. 67.

Über den Gang und die Erfolge des Unterrichts lässt sich der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion folgendermassen vernehmen:

C'est ainsi que plusieurs communes qui groupaient auparavant les élèves par classes d'âge, les ont répartis cet hiver, en tenant compte du degré de développement; aussi la conduite et le travail y ont-ils gagné à tous les points de vue.

Dans quelques localités, vu la grande distance à parcourir de nuit par les jeunes gens, et avec l'approbation du Département, les cours ont été donnés en une seule séance le samedi après-midi.

La conduite des élèves des classes rurales est généralement très satisfaisante; les jeunes gens étant en petit nombre, un travail sérieux et de réels progrès ont été constatés en maints endroits.

Il y a donc là un appoint qui n'est pas à dédaigner et qui contribue certainement à maintenir notre canton au rang qu'il a occupé jusqu'ici.

Ainsi que l'année dernière, il peut être affirmé que la bonne marche des cours est assurée partout où les commissions scolaires, l'autorité militaire et le personnel enseignant se prêtent un mutuel appui.

Un certain nombre de cours ont été visités par les adjoints du Département.

Gegen die Institution der écoles complémentaires wurde im Kanton von verschiedenen Seiten Sturm gelaufen. Es wurden 12,000 Unterschriften gesammelt und der Grosse Rat ersucht, dieselbe aufzuheben, da sie für die Jugend eine Gelegenheit zu Ausschreitungen, ja Ausschweifungen biete. In seiner Sitzung vom 22. August 1893 hat der Grosse Rat die Angelegenheit an den Staatsrat überwiesen und ihm die Kompetenz erteilt, die bezüglichen Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes (Art. 108—118) vom 9. Mai 1889 aufzuheben.

Infolge der erteilten Vollmacht hat das Erziehungsdepartement die jungen Leute vom 15. und 16. Altersjahr vom Schuljahr 1893/94 von diesen Kursen befreit und im fernern auch die alljährlich im März abzuhaltenden Prüfungen für das Jahr 1894 auf den Herbst verschoben. Werden dieselben zur Zufriedenheit bestanden, so kann Dispensation von einem Jahre Schulzeit für die Schüler eintreten.

Über den Stand des Fortbildungsschulwesens in der Schweiz gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft:

a. Obligatorische Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Lehrer
Luzern	74	1742	98
Obwalden	8	374	8
Freiburg	258	3291	258
Solothurn	202	2396	231
Baselstadt	2	63	3
Baselland	68	1178	108
Schaffhausen	30	215	30
Appenzell A.-Rh. . .	18	864	50
St. Gallen	12	275	12
Aargau	158	2989	228
Thurgau	142	2597	250
Neuenburg	64	978	64

b. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	137	4226	850	5476	285	22	307
Bern	27	1408	—	1408	114	—	114
Luzern	1	113	—	113	4	—	4
Uri	2	65	—	65	2	—	2
Schwyz	2	123	—	123	6	—	6
Obwalden	1	59	—	59	2	—	2
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	34	825	130	955	82	17	99
Zug	3	65	—	65	3	—	3
Freiburg	6	130	—	130	11	—	11
Solothurn	8	563	—	563	21	—	21
Baselstadt	3	844	142	986	—	—	—
Baselland	3	135	—	135	9	—	9
Schaffhausen	21	339	—	339	19	—	19
Appenzell A.-Rh.	10	89	180	269	—	11	11
St. Gallen	203	2250	1524	3774	290	39	329
Graubünden	43	677	39	716	55	—	55
Aargau	11	679	—	679	42	—	42
Thurgau	44	789	393	1182	60	18	78
Tessin	18	724	115	839	27	3	30
Waadt	4	454	—	454	13	—	13
Neuenburg	8	609	173	782	56	—	56
Genf	15	576	456	1032	40	11	51

c. Wiederholungskurse bezw. Rekrutenkurse.

Kantone	Zahl der Kurse	Dauer Wochen	Schüler	Lehrer
Bern *f.*	393	zirka 40	5106	393
Luzern *o.*	—	30—40 Stunden	1321	—
Uri *o.*	24	40 Stunden	261	24
Schwyz *o.*	29	40	461	29
Obwalden *o.*	8	60	124	8
Nidwalden *o.*	10	48	96	10
Glarus	—	18—20	232	—
Zug *o.*	14	75 Stunden	209	14
Freiburg *o.*	154	20	1101	154
Solothurn	—	80	815	—
Basselland	—	10	590	—
Schaffhausen	19	—	115	19
Appenzell A.-Rh.	—	40	194	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	199	—
St. Gallen	—	—	1844	—
Graubünden	—	—	60	—
Aargau	—	—	910	—
Thurgau	—	—	596	—
Tessin	49	40	459	49
Waadt	—	—	2201	—
Wallis	—	48	870	—
Neuenburg	16	80	493	16
Genf	—	—	1316	—
Total 1892/93:	—	—	19573	—
„ 1891/92:	—	—	15167	—
Differenz:	—	—	+4406	—

Bern: Schüler am Anfang des Kurses 5106, am Schlusse 4130. Im ganzen wurden 13166 Unterrichtsstunden erteilt und dafür eine Entschädigung an die Lehrer im Betrage von Fr. 8454 verabreicht.

Schwyz: Zweijährige Kurse.

Obwalden: Gesetzlich 120 Stunden jährlich. Der Kurs wird auf den Winter verlegt.

Solothurn: Jährlich 80 Stunden, drei Winterkurse.

Schaffhausen: Die Fortbildungsschule ist den angehenden Rekruten während des ihrer Stellungspflicht vorangehenden Winters zu fakultativem Besuche geöffnet.

Auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens sind jedes Jahr vermehrte Anstrengungen der Kantone zu verzeichnen und zwar wird insbesondere der Institution der Rekrutenvorkurse grössere Aufmerksamkeit zugewendet. Es entspringt dieses Bestreben zum Teil der durch die pädagogischen Rekrutenprüfungen konstatirten Tatsache, dass der Stand der Kenntnisse der zukünftigen Wehrmänner oft sehr der Auffrischung bedarf, und im fernern dem löblichen Ehrgeiz, in der Reihe der Kantone in den Ergebnissen der pädagogischen Rekrutenprüfungen einen möglichst ehrenvollen Rang einzunehmen.

III. Sekundarschulen.

1. Organisation.

Im Kanton Aargau ist im Berichtsjahre der *„Lehrplan für die Bezirksschulen"* vom 24. April 1871 revidirt worden[1]). In Ausführung desselben ist auch ein *„Verzeichnis der obligatorisch erklärten individuellen Lehrmittel"*[2]) herausgegeben worden. Dem Lehrplan sind die folgenden, mit Bezug auf die Aufstellung des Stundenplans zu beherzigenden Regeln beigegeben:

1. Die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden soll (Waffenübung ausgenommen) 7 nicht übersteigen.
2. Ein ganzer Tag oder zwei getrennte halbe Tage der Woche sollen frei bleiben.
3. Die jedem Lehrgegenstande zugewiesenen Stunden sollen möglichst gleichmässig auf die sechs Wochentage verteilt werden.
4. Für die Schüler sollen keine Zwischenstunden eintreten.
5. Keine Klasse darf mehr als 4 Unterrichtsstunden des Vormittags und 3 des Nachmittags erhalten. Es soll nie mehr als 3 Stunden wissenschaftlichen Unterrichts aufeinander folgen.
6. Nach zwei Unterrichtsstunden ist eine Pause von 15 Min. anzusetzen.
7. Die Unterrichtsstunden dürfen im Sommer nicht vor 7 Uhr und im Winter nicht vor 8 Uhr beginnen.

---

[1]) Beilage I, pag. 20—30.

[2]) Beilage I, pag. 31—32.

Unter die Sekundarschulen, allerdings mit ausgesprochen beruflicher Tendenz, dürfte auch die *Ecole professionnelle* in Genf eingereiht werden. Sie nimmt Schüler im Alter von mindestens 13 Jahren auf und bereitet sie im besondern auf die technische Abteilung des Collège, auf die Ecole des Arts industriels, auf die Ecole des Beaux-Arts, auf die Uhrenmacherschule, etc. vor. Im Jahr 1893 ist das Organisationsstatut[1]) der Schule abgeändert worden, und im Zusammenhang damit auch das Programm[2]) und die Disziplinarverordnung[3]) der Anstalt.

Unterm 22. November 1893 hat der Regierungsrat des Kantons Baselland „Vorschriften für die Prüfung von Bezirkslehrern"[4]) erlassen, die gegenüber früher eine nicht unerhebliche Verschärfung bedeuten. Zur Bezirkslehrerprüfung werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche auf Grund bestandenen Maturitätsexamens oder mit Erfolg abgelegter Primarlehrerprüfung wenigstens 5 Semester an einer Universität, Akademie oder polytechnischen Schule studirt haben.

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen hat in Anbetracht, dass die Schulbesuche ein vorzügliches Bildungsmittel für die Lehrerschaft sei, unterm 15. März 1893 beschlossen, es seien die Sekundarlehrer berechtigt, im Einverständnis mit dem Präsidenten des Sekundarschulrates, in einem halben Jahre je einen vollen Tag auf Schulbesuche zu verwenden.[5])

2. Schüler und Lehrerpersonal.

Im Schuljahr 1892/93 besuchten 31,752 Schüler die Sekundarschulen. Darunter waren 18,070 Knaben und 13,682 Mädchen (1891/92: 29,888 Schüler, wovon 17,042 Knaben und 12,846 Mädchen). Aus den Jahresberichten der Erziehungsdirektionen konnte mit Bezug auf die Frequenz aufeinanderfolgender Klassen folgende Übersicht festgestellt werden:

Kantone	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		V. Kl.		Schüler		
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Total
Zürich . .	1839	1184	1628	1074	538	277	—	—	—	—	4005	2535	6540
Luzern . .	444	251	226	97	3	63	—	—	—	—	673	411	1084
Schwyz . .	197		87		14						183	115	298
Baselstadt .	563	688	532	619	390	474	201	289	35	65	1721	2135	3856
Baselland .	169	55	129	43	67	9	—	—	—	—	365	117	482
Aargau (Bezirkssch.)	844		679		499		240		—	—	1556	706	2262
Thurgau .	294	158	280	129	155	44	1	—	—	—	730	331	1061
Tessin . .	249	139	150	77	69	80	—	—	—	—	468	296	764

Die nachfolgenden Kantone geben auch Auskunft über die Absenzenverhältnisse an den Sekundarschulen:

---

1) Beilage I, pag. 68—72.
2) Beilage I, pag. 73—76.
3) Beilage I, pag. 72.
4) Beilage I, pag. 100—102.
5) Beilage I, pag. 104.

Kantone	Schüler	Absenzen entsch.	Absenzen unentsch.	Total der Absenzen	Durchschnitt per Schüler entsch.	Durchschnitt per Schüler unentsch.	Durchschnitt per Schüler Total
Zürich . . .	6540	71288	1646	72934	10,9	0,2	11,2
Bern	5851	166027	48847	214874	28,4	8,3	36,7
Luzern . . .	1084	9303	754	10057	8,6	0,8	9,3
Uri	77	512	40	552	6,7	0,5	7,2
Schwyz . . .	298	1939	143	2082	6,5	0,4	6,9
Glarus . . .	400	2299	429	2728	5,7	1,1	6,8
Zug	196	1163	25	1168	5,9	0,1	6,0
Solothurn . .	655	5344	542	5886	8,2	0,8	9,0
Baselstadt . .	3856	67319	2433	69752	17,5	0,6	18,1
Schaffhausen .	806	13047	31	13078	16,2	—	16,2
St. Gallen . .	2131	17984	382	18366	8,4	0,2	8,6
Aargau (Bezirksch.).	2262	—	—	23768	—	—	10,5
Thurgau . .	1061	8798	937	9735	8,3	0,9	9,2
Tessin . . .	764	5647	1075	6722	7,4	1,4	8,8

Luzern: Halbjahrschulen, 4602 entschuldigt und 377 unentschuldigt, total 4979 Absenzen. Jahresschulen 4701 entschuldigt und 377 unentschuldigt, total 5078 Absenzen.

Das Lehrerpersonal bestand aus 1255 Lehrern und 205 Lehrerinnen (1891/92: 1176 Lehrer und 200 Lehrerinnen).

IV. Lehrerbildungsanstalten. [1])

Die Lehrpläne des aargauischen Seminars in Wettingen[2]), des Töchterinstituts und Lehrerinnenseminars in Aarau[3]), sowie der Lehrerbildungsanstalten des Kantons Tessin[4]) sind im Berichtsjahre einer Revision unterzogen worden. Es wird, abgesehen von einer eingehenden Vergleichung der einzelnen Fächergruppen, die ganz weitgehende Verschiedenheiten aufweist (vergl. Beilage I, pag. 77—97), nicht ohne Interesse sein, die Gesamtstundenzahlen der einzelnen Seminarien nebeneinander zu stellen:

Kurs:	I.	II.	III.	IV.	Total	Durchschnitt
	Stundenzahl					
Aargauisches Seminar in Wettingen . . .	37½	39½	36	35	148	37
Tessinisches Lehrerseminar in Locarno . .	32	32	32	35	131	32¾
Lehrerinnenseminar in Aarau	28½	30½	30½	30	119½	29⅞
Tessinisches Lehrerinnenseminar in Locarno	33	33	33	33	132	33

Es ergibt sich hieraus, wie verschieden man die Aufnahmefähigkeit der Seminaristen in den verschiedenen Kantonen taxirt. Eine Zahl von beinahe 40 Unterrichtsstunden ist offenbar für diese Stufe zu viel. Die vergleichende Übersicht der Stundenzahlen aller schweizerischen Seminarien, wie sie in der einleitenden Arbeit des Jahrbuches 1890 über „Die Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz" auf pag. 34 und 35 enthalten ist, beweist schlagend, dass die Grosszahl der Kantone den Zöglingen ihrer Lehrer-

---

[1]) Mit Bezug auf alle notwendigen Details kann auf die einleitende Arbeit im Jahrbuch des Unterrichtswesens vom Jahre 1890, sowie auf die seither, 1891 und 1892 unter obigem Titel enthaltenen Bemerkungen verwiesen werden.

[2]) Beilage I, pag. 77—82. — [3]) Beilage I, pag. 82—88. — [4]) Beilage I, pag. 88—97.

bildungsanstalten zu viel zumutet. Überall ruft man einer Abrüstung und einer Beseitigung der Überbürdung, und selten bringt man es bei Revisionen von Lehrplänen fertig, eine richtige Maximalstundenzahl nicht zu überschreiten. In keinem Fach soll jeweilen bei Revisionen auch nur eine Stunde geopfert werden; denn jedes Fachgebiet erscheint eben den betreffenden Vertretern als unanfechtbar, im Gegenteil: oft wird der Wagen noch mehr beladen. Da und dort mag die faktische Unmöglichkeit der Reduktion der Stundenzahl für gewisse Gebiete auch mit dem Usus der Besoldungszumessung nach der erteilten Stundenzahl zusammenhängen.

Nach § 73 des Primarschulgesetzes des Kantons Solothurn vom 3. Mai 1873 haben diejenigen Zöglinge, welche aus der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule austreten und als Lehrer angestellt werden, für jede Woche ihres Aufenthaltes im Kosthaus der pädagogischen Abteilung Fr. 3 dem Staate rückzuvergüten. Der ganze Betrag dieser Rückvergütung ist auf die ersten vier Jahre ihrer Anstellung zu verteilen. Infolge Vermehrung der Studienzeit von drei auf vier Jahre und der dadurch bewirkten Erhöhung der rückzuvergütenden Summe erschien es angezeigt, dass auch der Termin zur Rückzahlung des Kostgeldes um ein Jahr verlängert wird. Es wurde daher beschlossen, die Rückvergütung des Kostgeldes für die Zöglinge der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule nach § 73 des Primarschulgesetzes vom 3. Mai 1873 auf fünf statt auf vier Jahre von der ersten Anstellung als Lehrer an gerechnet zu verteilen.

Das neue tessinische Schulgesetz verlangt für den Eintritt in die Lehrerseminarien das vollendete 15. Altersjahr, ein Zeugnis über gutes Betragen und erfolgreiche Absolvirung von 3 Jahreskursen im Gymnasium oder der technischen Schule oder der obern Schule und einen ärztlichen Ausweis über körperliche Befähigung zum Lehrberuf. Die Lehrerbildung umfasst vier Jahre: die ersten drei Jahre sind zur Ausbildung von Elementarlehrern, das vierte Jahr für Lehrer an Oberschulen bestimmt. Aufnahme in den dritten Jahreskurs wird nicht gestattet. In den vierten Kurs können Lehrer mit zwei Dienstjahren und guten Zeugnissen eintreten. Die Regierung kann auch fremden Professoren Lehrstellen an Seminarien übertragen. Mit dem Seminar ist eine Musterschule zum praktischen Unterricht verbunden.

Die Zahl der Lehrerbildungsanstalten ist dieselbe geblieben wie im Vorjahre. Die Frequenz war folgende:

	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Nenpatentirte Lehrer	Nenpatentirte Lehrerinnen	Total
1892/93:	1388	933	2321	328	63	391	381	341	722
1891/92:	1369	861	2230	301	61	362	314	259	573
Differenz:	+19	+72	+91	+27	+2	+29	+67	+82	+149

V. Höhere Töchterschulen.

Das Material über diese Anstalten in den offiziellen Berichten ist sehr dürftig. Es hat dies wohl zum Teil seinen Grund darin, dass sie in vielen Fällen Gemeindeschulen sind und dass daher weniger Anlass vorhanden ist, sie in detaillirter Weise auch in den Berichten der Erziehungsbehörden kompariren zu sehen. Dann sind für eine Reihe dieser Anstalten die statistischen Angaben in den Übersichten über die Sekundarschulen enthalten.

Was an statistischem Material in den Geschäftsberichten enthalten war, und was durch ergänzende Anfragen beigebracht werden konnte, lassen wir hier folgen:

Schulort		Jahreskurse	Klassen	Schülerinn.	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich[1])		2	2	31	8	1	9
Winterthur		2	2	32	3	4	7
Bern	Sekundarschule	1	18	780 [2])	17	22	39
	Seminar-,		3				
	Handels- u. Fortb.-Kl.		3				
Basel	Untere Abteilung	4	16	616	16	15	31
	Obere Abteilung	2	6	187			
	Fortbildungsklassen	2	2	77			
Aarau		3	4	82			14
Lausanne		—	—	—	—	—	—
Neuenburg		—	—	—	—	—	—
Genf[3])		7	18	783	—	—	—

[1]) Am Schlusse des Schuljahres 1892/93 zählte die höhere Töchterschule 31, das Lehrerinnenseminar 104 Schülerinnen, Gesamtzahl 135.

[2]) Die 18 Sekundarklassen unentgeltlich. In den 3 Seminar- und den 2 Handels-, sowie der Fortbildungsklasse Fr. 60 Schulgeld.

[3]) Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles.

Im Laufe des Jahres 1893 ist eine Reorganisation des Unterrichts an der höhern Töchterschule in Zürich in Angriff genommen worden und zwar im Sinne einer Erweiterung und Vertiefung desselben und durch Anfügung einer Handelsabteilung für Töchter und einer eigentlichen Maturandenklasse zur Vorbereitung für den Eintritt in die Hochschule. Über den Vollzug dieser Revision wird im nächsten Jahrbuch zu berichten sein.

Was die obige statistische Zusammenstellung anbetrifft, so ist zu bemerken, dass die Rubrik des Lehrerpersonals in den meisten Fällen offen gelassen worden ist, weil dasselbe regelmässig auch an den übrigen höheren Lehranstalten der betreffenden Städte betätigt ist.

VI. Kantonsschulen.

1. Organisation.

Mit Bezug auf die Frage der Maturitätsverträge des eidgenössischen Polytechnikums mit kantonalen Mittelschulen ist folgendes zu berichten:

Die mit Aargau schwebenden Unterhandlungen gediehen so weit, dass diesem Kanton die Zusage gemacht werden konnte, es werden bis auf weiteres die von der kantonalen Gewerbeschule ausgestellten Maturitätszeugnisse in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen anerkannt werden, wie die von den Vertragsschulen.

Die mit St. Gallen im Vorjahr wieder aufgenommenen Verhandlungen haben einstweilen so weit geführt, dass dieser Kanton an der technischen Abteilung der Kantonsschule ein halbes Jahr nach oben zum Anschlusse an das Polytechnikum zugesetzt und dagegen von diesem, vorbehältlich der weitern Unterhandlungen für Abschluss eines endgültigen Vertrags, die einstweilige Anerkennung der Maturitätszeugnisse zugesagt erhalten hat.

Von wichtigern Erlassen auf dem Gebiete des Mittelschulwesens sind für das Berichtsjahr folgende zu erwähnen:

1. Das *Reglement für die Abhaltung der Maturitätsprüfung an der* aargauischen *Kantonsschule, Abteilung Gewerbeschule*[1]) vom 10. Februar 1893. Die Kandidaten haben sich in folgenden Fächern auszuweisen: 1. Deutsch, 2. Französisch, 3. Englisch oder Italienisch, 4. Geschichte, 5. Geographie, 6. Arithmetik und Algebra, 7. Geometrie (Planimetrie, Trigonometrie, Stereometrie und analystische Geometrie), 8. Darstellende Geometrie, 9. Physik, 10. Chemie, 11. Naturgeschichte.

Die Prüfung in der Geographie wird in der Regel am Ende des zweiten, diejenige im Englischen und Italienischen am Ende des dritten Jahreskurses abgenommen. Sonst gelten für diese Fächer die nämlichen Bestimmungen wie für die übrigen.

Für die Maturitätsnoten im Kunstzeichnen und im technischen Zeichnen sind lediglich die Jahresleistungen massgebend (§ 6).

Die Abstufung der Zensuren ist folgende: 6, 5, 4, 3, 2, 1, wovon 6 die beste und 1 die geringste ist.

Das Zeugnis der Reife wird nicht erteilt, sobald der Kandidat in einem Fache die Note 1 hat oder in mehr als einem Fache die Note 2 oder endlich in mehr als zwei Fächern die Note 3 (§ 15).

Am 15. März 1893 ist für das *Gymnasium* eine Abänderung des Lehrplanes in dem Sinne beschlossen worden, dass Schüler, welche keinen griechischen Unterricht nehmen, zum Besuch des Englischen oder Italienischen verpflichtet sind und ebenso ist eine bezügliche Abänderung des Maturitätsprüfungsreglements vorgenommen worden.[2])

In organisatorischer Richtung ist mit Bezug auf die Kantonsschule in *Aarau* noch zu bemerken, dass nach 25jährigem Bestande bereits im Jahre 1892 das Progymnasium aufgehoben und die An-

---

[1]) Beilage I, pag. 105—109.

[2]) Beilage I, pag. 109 und 110.

stalt als vierklassiges Gymnasium und als vierklassige Gewerbeschule fortgeführt wurde. Die Erstellung eines neuen Kantonsschulgebäudes ist in Angriff genommen worden, nachdem in einer besondern Übereinkunft der Kanton und die Gemeinde Aarau die Grundlagen hiefür gegeben hatten. Gegenwärtig geht man damit um, der Kantonsschule eine merkantile Abteilung hinzuzufügen. Die Angelegenheit liegt bei den untern Instanzen noch in Beratung. Die Anregung ging aus von der kaufmännischen Gesellschaft in Aarau.

2. *Règlement organique du Collège de Genève* vom 27. Januar 1893[1]) und das zugehörige Règlement disciplinaire de la division supérieure du Collège.[2])

Betreffend die thurgauische Kantonsschule in Frauenfeld sind folgende Regierungsbeschlüsse[3]) zu erwähnen:

1. Um einer *Überbürdung* der Gymnasialabiturienten entgegenzutreten, ist in Zukunft am Schlusse des Jahreskurses der V. Gymnasialklasse, wenn möglich am Tage der Maturitätsprüfung, den Schülern ein Examen in Botanik und Zoologie abzunehmen, wobei die von den Schülern erzielten Noten als Maturitätsnoten für diese Fächer gelten.

2. In der *Verteilung des Unterrichtsstoffes* an den obersten Klassen der Kantonsschule (Gymnasialabteilung) sind folgende Änderungen getroffen worden:

a. In der VII. Klasse sind für das Fach der Philosophie statt wie früher 3 nur 2 Stunden, dagegen für den Unterricht im Deutschen 3 (statt 2) Stunden wöchentlich zu verwenden.

b. Im allgemeinen erscheint es als wünschbar, dass dem Unterricht im Deutschen am Gymnasium möglichst viel Zeit gewidmet werde. Zu diesem Zweck ist das Althochdeutsche als Unterrichtsfach fallen gelassen worden, zumal sein Wert für die humanistische Bildung ein sehr problematischer ist und dasselbe sonst nirgends an andern Gymnasien in grösserem Umfange betrieben wird. Das Mittelhochdeutsche ist auf die Lektüre der wichtigsten Sprachdenkmäler und die zu diesem Behuf unerlässlichen grammatikalischen Erklärungen beschränkt und in eine der obersten Klassen verlegt. Die so gewonnene Zeit wird für eine einlässlichere und intensivere Betreibung des Neuhochdeutschen (in Literaturgeschichte und Lektüre) verwertet.

3. In der Absicht, den *Stenographieunterricht* an der Kantonsschule möglichst nutzbringend zu gestalten und nach Einsicht eines bezüglichen Gutachtens des Lehrerkonventes ist beschlossen worden, mit Beginn des Sommersemesters 1893 die Stolzesche Stenographie in der im Jahre 1888 festgestellten Form provisorisch als fakultatives Lehrfach einzuführen. Zu einem Stenographiekurse werden Schüler erst von der III. Klasse an zugelassen und es sind bei Ausscheidung der Teilnehmer nur gutbefähigte und gewissenhafte zu berücksichtigen. Das Maximum der in einem Kurs aufzunehmenden Schüler beträgt 25.

Der Lehrplan an der merkantilen Abteilung wurde provisorisch dahin abgeändert, dass bei der IV. Klasse der Unterricht in der Chemie um eine Stunde gekürzt, der Unterricht in den kaufmännischen Fächern in dieser Klasse um zwei Stunden, in der V. um eine Stunde vermehrt wurde.

---

[1]) Beilage I, pag. 110—118.

[2]) Beilage I, pag. 118—125.

[3]) Beilage I. pag. 126.

Durch das neue tessinische Unterrichtsgesetz[1]) ist für Gymnasien und technische Schulen die Studienzeit auf 5 Jahre angesetzt worden. Voraussetzung zum Eintritt sind: Entlassungszeugnis aus der Primarschule, ausgestellt vom Inspektor und Zeugnis für gutes Betragen. Eine Prüfung vor dem Lehrkörper bedingt den Eintritt.

In Luzern wurde im Berichtsjahre (13. Nov.) das Kantonsschulgebäude eingeweiht, das in seinen 3 Stockwerken 54 Zimmer für Lehrsäle, Laboratorien und Sammlungen umfasst.

Die neugegründete beziehungsweise reorganisirte Handelsschule in Solothurn wurde im Herbst 1892 mit zwei Klassen eröffnet; mit Beginn des Schuljahres 1893 erfolgte die Eröffnung der III. Klasse.

Der neue Unterrichtsplan am Gymnasium in Bern ist nun sukzessive bis in die I. Klasse des Progymnasiums durchgeführt, so dass im Frühjahr 1893 der Lateinunterricht vorschriftsgemäss in dieser Klasse seinen Anfang nehmen konnte. Im Schuljahr 1892/93 kam auch die neue Organisation der Realschule zur vollständigen Durchführung durch Hinzufügung der halbjährigen Oberprima im Frühjahr 1892. Die Reorganisation der Handelsschule ist noch nicht ganz durchgeführt und kann erst im Frühjahr 1895 zum Abschluss gelangen.

2. Lehrer und Schüler.

Im Schuljahr 1892/93 waren 987 (1891/92: 980) Lehrer an den Mittelschulen (exkl. höhere Töchterschulen und Lehrerseminarien) tätig, wovon 725 (1891/92: 709) an denjenigen mit Anschluss und 262 (1891/92: 271) an denjenigen ohne Anschluss an das akademische Studium. Die Maturitätsprüfungen an die Hochschulen und das Polytechnikum wurden von 506 (1891/92: 430) Abiturienten bestanden.

VII. Landwirtschaftliche Berufsschulen.

Es kann hier verwiesen werden auf die bei Besprechung der Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund erwähnten Daten, auf die im statistischen Teil enthaltenen bezüglichen Zusammenstellungen und auf die Besprechung der landwirtschaftlichen Kurse am eidgenössischen Polytechnikum.

VIII. Handelsschulen.

Auch hier darf (wie bei Abschnitt VII) auf die einlässliche Behandlung der bezüglichen Verhältnisse im Abschnitt betreffend die Förderung des kommerziellen Bildungswesens durch den Bund und auf die Übersichten im statistischen Teil verwiesen werden, sodann mit Bezug auf die rein organisatorischen Fragen auf den Abschnitt über die Kantonsschulen (s. oben Ziffer VI 1).

[1]) Beilage I. pag. 5—10.

IX. Gewerbliche Berufsschulen.

1. Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. Nach § 2 des Gesetzes, welches diese rasch aufblühende Anstalt in dem gewerbtätigen Winterthur ins Leben rief, hat das Technikum die Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und praktische Übungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind. Die sechs Fachschulen zeigten letztes Jahr folgende Besuchsverhältnisse:

Fachschule für	Sommer	Winter
Bautechniker	56	125
Maschinentechniker	263	216
Elektrotechniker	21	32
Chemiker	32	22
Kunstgewerbe	19	21
Geometer	32	37
Handel	62	59
Instruktionskurse (für Lehrer)	11	—
	496	512

Die Heimathörigkeit der Schüler gestaltete sich folgendermassen:

	Sommersemester 1892 (Total 496)	Wintersemester 1892/93 (Total 512)
Kanton Zürich	176 (35,5 %)	175 (34,1 %)
Übrige Schweiz	222 (44,8 %)	246 (48,2 %)
Ausland	98 (19,7 %)	91 (17,7 %)

Die Hospitanten (im Sommer 166, im Winter 156) besuchten zumeist die Handelskurse, daneben auch Kurse im Kunstgewerbe, Maschinentechnik und Baulehre. An dem fakultativen Turnunterricht beteiligten sich 62 beziehungsweise 64 Schüler, am Unterricht in Spinnen und Weben 18 Schüler der Schule für Maschinentechniker. Ihrer Heimat nach waren 31,4 Prozent aus dem Kanton Zürich, 48,2 Prozent aus der übrigen Schweiz und 17,7 Prozent Ausländer. Der Lehrkörper zählte 21 Hauptlehrer und 13 Hülfslehrer.

Die 421 *Schweizer* im Wintersemester 1892/93 verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt: Zürich 175, Aargau 36, Thurgau 26, Schaffhausen 24, St. Gallen 24, Bern 21, Graubünden 21, Waadt 17, Glarus 9, Luzern 8, Schwyz 8, Baselland 7, Genf 7, Solothurn 6, Appenzell A.-Rh. 6, Neuenburg 6, Freiburg 5, Tessin 5, Baselstadt 4, Uri 3, Wallis 2, Zug 1.

Die 91 *Ausländer* verteilen sich folgendermassen auf die einzelnen Staaten: Italien 29, Deutschland 23, Russland 9, Östreich 5, Türkei 4, Polen 3, Argentinien 3, England 2, Vereinigte Staaten 2, Rumänien 2, Indien 2, Ungarn 1, Serbien 1, Chili 1, Bulgarien 1, Mexiko 1, Frankreich 1, Griechenland 1.

Die *Fähigkeitsprüfungen* hatten folgendes Resultat:

	Fähigkeitszeugnisse
Bautechniker	13
Maschinentechniker	24
Elektrotechniker	17
Chemiker	4
Geometer	6
Kunstgewerbe	1
Zeichnungslehrer (Instruktionskurs)	10

Die Frage des Ausbaues der Schule für Maschinentechniker wurde im Berichtsjahr weiter gefördert. Die Aufsichtskommission hat sich in verschiedenen Sitzungen mit der Feststellung des Lehrplans für die elektrotechnische Abteilung beschäftigt. Sodann steht auch die Frage der Einführung eines spezifischen Unterrichts für Feinmechaniker in den Lehrplan des Technikums ihrem Abschlusse nahe. So dürfte nach und nach das Technikum immer mehr geeignet werden, allen Forderungen, welche an eine technische Mittelschule, die sich an die Praxis anzulehnen hat, gestellt werden müssen, zu genügen.

Der Unterricht wurde im Sommersemester 1892 in 22 Klassen mit wöchentlich 672 Unterrichtsstunden erteilt. im Wintersemester in 19 Klassen mit 601 Unterrichtsstunden. Alle drei Klassen der Schulen für Maschinentechniker mussten im Sommersemester parallelisirt werden; die III. Klasse musste in vier, die I. und V. in zwei Abteilungen unterrichtet werden; im Wintersemester erforderte die grosse Schülerzahl in der II. Klasse die Errichtung von vier, in der IV. Klasse die Errichtung von zwei Parallelklassen; auch die II. Klasse der Schule für Bautechniker musste in zwei Gruppen unterrichtet werden.

2. Kantonales Technikum in Burgdorf. Das kantonale Technikum wurde am 20. April 1892 mit der I. Klasse, 18 Schüler zählend, eröffnet und dauerte das I. Semester bis 19. August. In Anbetracht der höchst ungleichen Vorbildung der Zöglinge und des ziemlich umfangreichen Pensums darf das Resultat dieses ersten Kurses als ein befriedigendes bezeichnet werden. 13 Schüler konnten definitiv in die 2. Klasse promovirt werden, während den 5 übrigen die Verpflichtung auferlegt wurde, in einzelnen Fächern nachzuarbeiten, um darin mit den neu Eintretenden die Aufnahmsprüfung zu bestehen. Sämtliche 5 Schüler, sowie 11 neu Eintretende bestunden diese Prüfung, so dass der am 11. Okt. 1892 beginnende zweite Semesterkurs 29 Zöglinge zählte. Von diesen im Alter von 16—24 Jahren stehenden jungen Leuten hatten 11 bereits seit längerer oder kürzerer Zeit in der Praxis gearbeitet. 24 Schüler entstammten dem Kanton Bern, den Kantonen Aargau, Freiburg, Genf, St. Gallen, Zürich je 1 Schüler.

Für das am 17. April 1893 eröffnete III. Semester zählte die Anstalt 52 Schüler.

Erst das Sommersemester 1894 wird sämtliche Kurse und Klassen umfassen, d. h. so, dass zum ersten Mal die 5. Klasse geführt wird.

3. Westschweizerisches Technikum in Biel. Die Anstalt zählt 315 Schüler. Sie zerfällt in

eine Eisenbahnschule,
eine Uhrmacherschule,
eine Schule für Elektrotechnik und Kleinmechanik, und
eine kunstgewerblich-bautechnische Schule.

Die *Eisenbahnschule* allein zählt 103 Schüler. Sie bildet: Einnehmer-, Gepäck- und Güterexpeditions-, Stations- und Bureaugehilfen, Telegraphisten, Güterschaffner, Wagenkontrolleure, Rangiermeister, Kondukteure, Zugführer etc. Ferner Aspiranten für die verschiedenen Abteilungen des Zentraldienstes, als kommerzieller Dienst, Betriebskontrolle, Reklamationsdienst etc.; für den höhern Stationsdienst: Kassabeamte, Gepäckexpedienten, Chefs der Güterexpeditionen, Sous-Chefs, Vorstände etc.

Die *Uhrmacherschule* bildet in drei Jahreskursen die Schüler hauptsächlich in der praktischen Uhrenmacherei aus, ohne das Theoretische zu vernachlässigen. In einer neunsemestrigen Abteilung werden sämtliche Branchen der höhern Uhrmacherkunst gelehrt.

Die Schule der *Elektrotechnik und Kleinmechanik* zerfällt in theoretische und praktische Kurse. Die letztern werden erteilt in den hiefür eingerichteten mechanischen Werkstätten, welche infolge der starken Frequenz eine bedeutende Erweiterung erfuhren, und im elektrotechnischen Laboratorium, dessen Erstellungskosten sich auf zirka Fr. 25,000 belaufen und das allen Anforderungen entspricht, die an ein solches Institut gestellt werden können.

Die *kunstgewerblich-bautechnische Schule* stellt sich die Aufgabe, einerseits tüchtige Graveure, Modelleure, Holzschneider, Schlosser, Dekorationsmaler, Zeichner etc., andererseits Baumeister, Bauführer, Bauunternehmer, Zimmer- und Maurermeister, Steinhauer und Bauschreiner heranzubilden.

4. Gewerbeschule Zürich. Mit der vollzogenen Vereinigung von Zürich und Ausgemeinden wurde eine durchgreifende Reorganisation der Gewerbeschule der Stadt Zürich in Angriff genommen. Bereits im Berichtsjahre ist ein eingehender bezüglicher Entwurf in Beratung gezogen worden. Es liegt demselben der Gedanke zu Grunde, dass alle gewerblichen Bildungsanstalten der Stadt in einem innern Zusammenhang zu einander stehen und sich möglichst eng an die Bedürfnisse des Gewerbestandes anpassen sollen. Art. 1 des bezüglichen Entwurfes lautet folgendermassen:

„Die Stadt Zürich unterhält mit Unterstützung des Bundes und des Kantons für Handwerker und Kunsthandwerker, Gewerbetreibende und Arbeiter beiderlei Geschlechtes eine Gewerbeschule mit folgenden Abteilungen:

1. Allgemeine und gewerbliche Fortbildungsschulen (zwei Semester);
2. Handwerkerschulen mit Fachkursen (vier Semester);
3. Kunstgewerbeschule (sechs Semester) und Gewerbemuseum.

In Verbindung mit der Gewerbeschule können auch *Lehrwerkstätten* und *praktische Kurse* eingerichtet werden."

Wir werden Veranlassung nehmen, über die Verhältnisse der neuen mit dem Schuljahr 1893/94 ins Leben getretenen Organisation in einlässlicher Weise im nächsten Jahrbuch zu referiren.

5. Kunstgewerbeschule Bern. Diese Anstalt war in bisheriger Weise besucht, nämlich im Sommersemester 1892 von 43 Herren und 27 Damen (total 70), im Wintersemester 1892/93 von 46 Herren und 33 Damen (total 79).

X. Tierarzneischulen.

Die beiden Tierarzneischulen in Zürich und Bern wiesen folgende Frequenz auf:

	Sommersemester 1892				Wintersemester 1892/93			
	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer
Zürich . .	41	6	31	4	42	9	31	2
Bern . .	50	24	25	1	54	25	28	1

Krankenmaterial.

	Tierspital-Patienten	Konsultationen	Sektionen	Ambulat. Klinik	Total
Zürich 1892/93	1675	3138	344	2664	7821
Bern 1892 . .	403	1188	?	2020	3611

Von den für die Tierarzneischule Bern beschlossenen Gebäuden ist im Berichtsjahre das Gebäude der Hufbeschlaglehranstalt erstellt worden.

Andere Berufsschulen.

Es darf hier auf das Verzeichnis derselben im statistischen Teil, Abschnitt „Förderung des gewerblichen Bildungswesens durch den Bund", verwiesen werden. Es sind hier, insbesondere mit Bezug auf ihre Wichtigkeit oder ihre erheblichen Frequenzziffern, hervorzuheben:

Die Uhrenmacherschulen in St. Immer, Biel, Solothurn, Neuenburg, Chaux-de-Fonds, Locle, Genf; die Kunst- bezw. Kunstgewerbeschulen in Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen (Gewerbemuseum und Zeichenschule), Chaux-de-Fonds (Ecole d'art et de gravure), Genf (Musée des arts decoratifs, Académie professionnelle, Ecole des arts industriels); Allgemeine Gewerbeschulen (Basel, Lausanne, Genf [Ecole professionnelle]), die weiblichen Fach- und Frauenarbeitsschulen in Zürich (Schweiz. Fachschule für Damenkonfektion und Lingerie), Bern, Basel, Chur (Frauenarbeitsschulen); Gewerbemuseen (Zürich, Winterthur, Bern, Freiburg (Musée industriel), Basel (Gewerbemuseum), Aarau, Chur (Muster- und Modellsamm-

lung), Lausanne (Musée industriel), Webschulen in Zürich (Seidenwebschule) und Wattwil; Lehrwerkstätten in Zürich (Holzarbeiter), Winterthur (Metallarbeiter), Pruntrut (Uhrenmacher), Brienz (Holzschnitzer), Bern (Schuhmacher und Schreiner), Rubigen-Bern (Dienstbotenschule).

XI. Hochschulen.

I. Gesetze und Verordnungen.

Es sind für das Berichtsjahr eine Reihe von Erlassen betr. die Hochschulen und deren Annexanstalten zu verzeichnen:

1. Reglement betreffend den botanischen Garten in Zürich[1]) vom 2. Dezember 1893. Durch dasselbe wurden die Gartenverhältnisse auf eine wesentlich andere Grundlage als früher gestellt, indem der Pflanzen- und Samenhandel, sowie die mit demselben verbundene Bouquetbinderei abgeschafft wurde. Damit war es möglich, den Garten seiner wissenschaftlichen Bestimmung als Hülfsinstitut der Hochschule wieder zurückzugeben, der er während vielen Jahren entzogen war. Das Personal des botanischen Gartens bezieht die nachstehenden jährlichen Besoldungen: Gartendirektor Fr. 1500—2000 (früher Fr. 500), Obergärtner Fr. 2000—3000, Obergehülfe Fr. 1800—2300. Der Obergärtner hat ausserdem freie Wohnung (bestehend aus einem Bureau. vier Zimmern, Küche, Keller, Mägdezimmer, Estrich) und Feuerung. Die Besoldungen der Untergehülfen und Arbeiter werden von der Aufsichtskommission festgesetzt.

2. Reglement für die Seminarien der neueren Sprachen an der Hochschule Zürich[2]) vom 13. Dezember 1893. Dasselbe hat gegenüber früher als neue Bestimmung aufgenommen, dass die Mitglieder des Seminars durch Halten von Lektionen auf der Stufe der Mittelschule mit dem praktischen Schuldienst bekannt zu machen seien.

3. Unterm 20. Januar 1893 ist ein Reglement für die chemische Versuchs- und Kontrollstation der Universität Bern[3]) aufgestellt worden.

4. Règlement de l'Université de Genève vom 9. Mai 1893.[4])

5. Einen prinzipiellen Beschluss hat der Regierungsrat des Kantons Baselstadt unterm 14. Oktober 1893 dadurch gefasst[5]), dass er die versuchsweise Zulassung von Schweizerinnen und Ausländerinnen von über 18 Jahren zum Hochschulstudium ausgesprochen hat; für die Ausländerinnen mit der Einschränkung, dass sie ihre Vorbildung im Kanton Baselstadt erhalten haben.

---

[1]) Beilage I. pag. 127.
[2]) Beilage I, pag. 124.
[3]) Beilage I, pag. 132—134.
[4]) Beilage I, pag. 135—150.
[5]) Beilage I, pag. 134.

Am 9. März beschloss der Grosse Rat einen Nachtrag zum Universitätsgesetz zum Zwecke der Besoldungserhöhung hauptsächlich der untern Universitätsbeamten.

In Abänderung seines Beschlusses vom 8. März 1890 betr. Zulassung von weiblichen Studirenden an der Universität beschloss der Regierungsrat, dass Zuhörerinnen im Sinne des § 31 des Universitätsgesetzes zu den Vorlesungen der philosophischen Fakultät zugelassen werden, sofern sie im Besitz eines Fähigkeitsausweises sind, der sie zur Bewerbung um Lehrstellen an hiesigen Primar- oder Mittelschulen berechtigt.

6. Ein *„Règlement de l'Université de Genève"*[1]) vom 9. Mai 1893, das alle wesentlichen die Hochschule betreffenden Bestimmungen in übersichtlicher Weise zusammenfasst, sodann ein „Règlement du service des cliniques" vom 15. September 1893.[2])

7. Sodann muss hier aufgeführt werden das *Unterrichtsprogramm* der zahnärztlichen Schule in Genf.[3])

8. Die *Statuten der Universität Freiburg* (III. Abschnitt[4]) und die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt in den philosophisch-philologisch-pädagogischen Fächern.[5])

II. Frequenz und Promotionen.

Der Besuch an den schweizerischen Hochschulen inklusive Polytechnikum, war im Wintersemester folgender:

	Winter 1893/94 Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich	720	452	1172
Hochschule Zürich	627 (123)	161 (57)	788 (180)
" Bern	566 (76)	127 (81)	693 (157)
" Basel	435 (3)	82 (12)	517 (15)
" Genf	598 (106)	210 (70)	808 (176)
" Lausanne	416 (27)	95 (24)	511 (51)
" Freiburg	196	51	247
Akademie Neuenburg	65	70 (20)	135 (20)
Theologische Anstalt Luzern	20	—	20
Cours de droit in Sitten	17	—	17
1893/94:	3645 (335)	1210 (264)	4855 (599)
1892/93:	3529	1062	4591
Differenz:	+ 116	+ 148	+ 264

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der weiblichen Studenten an. Sie sind in den daneben stehenden Zahlen inbegriffen.

1) Beilage I, pag. 135—150.
2) Beilage I, pag. 150—153.
3) Beilage I, pag. 153—158.
4) Beilage I, pag. 158—162.
5) Beilage I, pag. 163—167.

Die Zahl der im Jahre 1892/93 erfolgten Promotionen betrug:

	Theologen	Juristen	Mediziner	Philosophen	Total
Zürich	—	2	34 [1]	8 [2]	44
Bern	1	5	28	45	79
Basel	—	6	13	34	53
Genf	—	2	12	16	30
Lausanne . . .	—	3	8	4	15
Freiburg . . .					2

Die Ziffern in Parenthesen bezeichnen die Zahl der honoris causa Promovirten.

III. Lehrerpersonal.

Der Bestand des Lehrerpersonals im Wintersemester 1892/93 an den schweizerischen Hochschulen ist folgender:

	Professoren ordent.	Professoren ausserord.	Privat-dozent.	Total	Studirende u. Auditor.[1]	Zuhörer per Doz.
Schweiz. Polytechnikum, Zürich	55	—	65[2]	120	1172	10
Hochschule Zürich	41	20	56	117	651	6
„ Bern	46	14	53	113	682	6
„ Basel	40	23	19	82	435	5
„ Genf	39	15	38	92	831	9
„ Lausanne	31	28	15	74	430	6
„ Freiburg	38	—	—	38	186	5
„ Neuenburg . . .	30	2	8[3]	40	134	4

[1]) Zahl der Schüler und Auditoren pro 1893/94.

[2]) 26 Assistenten, zugleich Privatdozenten, 6 mit bestimmten Lehraufträgen bedachte Dozenten und 33 Privatdozenten, davon mit bestimmten Lehraufträgen bedachte 15.

[3]) Professeurs agrégés et privat-docents, zudem 8 Honorarprofessoren.

Vierter Abschnitt.

Schulgesundheitspflege.

Seit einigen Jahren wurde den hygienischen Zuständen in den Schulen der Stadt Bern grosse Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Subsellien wurden verbessert, über Bau und Einrichtung von Schulhäusern Normalien aufgestellt, dem Turn- und Schwimmunterricht vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet, in grösseren Ortschaften der Handfertigkeitsunterricht auch für Knaben eingeführt u. s. w.

In der Stadt Bern wurden seitens des städtischen Polizeidirektors durch vier Sektionen von je 28 Mitgliedern die schulhygienischen Verhältnisse allseitig untersucht. Die einlässlichen und gründlichen Resultate dieser Beratungen veröffentlichte dann Herr Dr. Ost, Sanitätssekretär, in einer lesenswerten Broschüre: „Die Frage der Schulhygiene in der Stadt Bern“.

Dazu bemerkt aber ein Einsender im „Berner Schulblatt“:

„Die primitivsten Forderungen an eine rationelle Schulgesundheitspflege sind jedoch noch unerfüllt geblieben.

In den Primar- und Mittelschulen werden die Schulzimmer wöchentlich nur zweimal gekehrt, und nur auf trockenem Wege, nicht auf nassem, z. B. mit nassem Sägmehl oder Fegtüchern, wie man's in jeder ordentlichen Haushaltung täglich vornimmt. Das Gleiche ist der Fall in den städtischen Turnhallen, wo ausnahmsweise Tag für Tag von Schulen und Vereinen von morgens 8 Uhr bis abends 10 Uhr geturnt wird und die nur zweimalig wöchentlich gereinigt werden. Da wäre in allererster Linie eine schulärztliche Aufsicht notwendig.

Es mag nicht uninteressant sein, die auf die Schulgesundheitspflege bezüglichen Bestimmungen der neuen Schulordnung der Stadt St. Gallen vorzugsweise zu reproduziren:[1])

Disziplin: Nach jeder Schulstunde tritt eine Pause von 10 Minuten und um 10 Uhr eine solche von 15 Minuten ein. Am Vormittag sind sämtliche Primarschüler 5 Minuten vor 12 Uhr zu entlassen.

Ein Zurückbleiben der Schüler über die Mittagszeit ist auf allen Schulstufen untersagt. Die Stunde von 1 bis 2 Uhr darf nicht für Unterrichtserteilung in Anspruch genommen werden.

---

[1]) Den „Blättern für Gesundheitspflege“ entnommen.

Alle Schüler sollen reinlich und ordentlich gekleidet zur Schule kommen. Unsaubere oder Nachlässige werden verwarnt, den Eltern verzeigt und im Wiederholungsfalle nach Hause geschickt. Daherige Absenzen werden als unentschuldigt angesehen.

In Bezug auf die Anwendung körperlicher Züchtigungen werden folgende Grundsätze aufgestellt:

a. an der Mädchenschule sind körperliche Züchtigungen unstatthaft;

b. an den Knabenschulen ist die Anwendung körperlicher Strafen mit Ausnahme der sogenannten Tatzen untersagt. Diese dürfen jedoch nur für ernstere sittliche Vergehen (Lüge, Diebstahl, fortgesetzte Widersetzlichkeit u. s. w.), niemals aber wegen Unfleiss oder ungenügenden Leistungen angewendet werden;

c. diese Strafen sollen übrigens mit Mass und erst nach vorangegangener fruchtloser Ermahnung und Verwarnung und nicht im Affekte gegeben werden;

d. von jeder körperlichen Züchtigung ist im Tagebuch motivirte Notiz zu nehmen.

Es ist untersagt. Schüler auf die Gänge hinaus zu stellen oder sie nach der Schule ohne Aufsicht sitzen zu lassen.

Hausaufgaben: Hierüber gelten folgende Vorschriften:

a. an den untern Klassen der Primarschulen (I—III) dürfen keine Hausaufgaben gegeben werden. An den obern Klassen haben sich dieselben vorzüglich auf Memorirübungen zu beschränken, welche auf Freihalbtage oder Feiertage zu verlegen sind;

Den Handarbeitsschulen der Mädchen von der ersten bis zur letzten Schulstufe ist verboten, Hausaufgaben zu geben. Es dürfen also in der Schule begonnene Arbeiten nicht zur Fertigstellung im Hause mitgegeben werden.

b. die Lösung der Aufgaben soll an Werktagen höchstens eine Stunde. an Sonn- und Feiertagen höchstens zwei Stunden Zeit erfordern;

c. Strafaufgaben dürfen von einem Tag auf den andern, nicht aber über die Mittagszeit gegeben werden;

d. über die Ferien oder über die Mittagszeit Hausaufgaben zu geben. ist untersagt;

e. ebenso ist es unzulässig, gegen das Examen hin das Mass der Aufgaben irgendwie auszudehnen;

f. diejenigen Lehrer an den Primarschulen, welche nicht das obligatorische Maximum von 33 Stunden per Woche zu geben haben, sind verpflichtet, für die schwächsten Schüler ihrer Klasse wöchentlich mindestens eine Nachhülfestunde zu halten, in welcher die Kinder möglichst individuell behandelt werden sollen. Diese Nachhülfestunden sind im Stundenplan vorzumerken, dürfen aber unter keinen Umständen den Charakter von Strafstunden erhalten oder gegen das Examen hin vermehrt werden;

g. an den Realschulen ist die Erteilung von Hausaufgaben zunächst in den Sprachfächern gestattet. In Mathematik und Realien sollen keine schriftlichen Aufgaben gegeben werden. Aufgaben, welche die Kalligraphie, das Zeichnen oder den Gesang beschlagen, sind unzulässig;

h. diejenigen Lehrer, welchen Aufgaben zu geben eingeräumt ist, haben sich miteinander über die Beanspruchung der Schüler zu verständigen, damit für diese keine Überbürdung entsteht;

i. Klagen wegen Überanstrengung der Schüler mit Hausaufgaben sind beim Präsidenten des Schulrates anzubringen, welcher Untersuch walten lässt und das Nötige verfügt.

Gesundheitspflege: Die Schüler sind nach ihrer Grösse auf die ihnen passenden Bänke zu verteilen. Für Kurzsichtige und Schwerhörige sind die vordersten Plätze anzuweisen.

Das Tragen von Oberkleidern, wie Schleifen, Überröcke, Pulswärmer etc., ist im Schulzimmer unbedingt verboten.

Die Temperatur in den Schulzimmern soll während der Heizperiode nicht unter 15° C. (12° R.) und nicht über 18° C. (14° R.) betragen.

Die Lehrer sorgen für genügende Lüftung der Lokale. Von Übelständen in Bezug auf Heizung und Ventilationseinrichtungen haben sie sofort dem Vorsteher zu Handen der Verwaltungskommission Anzeige zu machen.

Wenn im Sommer im Laufe des Vormittags die Temperatur in den Schulzimmern auf 27° C. (21—22 R.) steigt und über Mittag anhält, so dürfen an der Primarschule Klassenspaziergänge an Stelle des Unterrichts treten.

Die Lehrer sollen ein wachsames Auge auf epidemische Kinderkrankheiten halten und ihre Wahrnehmungen, wenn immer nötig, dem Bezirksphysikat mitteilen. Kinder, die an Scharlach gelitten haben, dürfen nur auf ärztliches Zeugnis hin wieder in die Schule aufgenommen werden.

Im übrigen gelten die sanitätspolizeilichen Vorschriften.

Der Besuch der Eisbahnen ist der Schuljugend nur von 10—12 Uhr vormittags und von 1 Uhr mittags bis zu einbrechender Dunkelheit gestattet.

Der Besuch des Eisfeldes bei abendlicher Beleuchtung ist Schülern nur dann erlaubt, wenn sie unter elterlicher Begleitung erscheinen.

Alles Rauchen ist Schülern strengstens untersagt, ebenso aller Wirtshausbesuch ohne elterliche Begleitung.

Fünfter Abschnitt.

Verhandlungen von offiziellen Lehrerversammlungen und freien Vereinigungen betr. das Unterrichtswesen.[1]

I. Schweiz. Volksschule.

21. November. Freiwillige Schulsynode des Kantons Baselstadt in Basel. Referate über „Eidgenossenschaft und Volksschule" von Lehrer Gass, und über „Zurückdrängung des fremdsprachlichen Unterrichts in den Mittelschulen zu Gunsten der deutschen Sprache" von Lehrer Etter.

II. Kantonale Schulorganisation.

4. Mai. Société Valaisanne d'éducation in Martigny. Referat von Lehrer Pierre in Evolena „de la nécessité d'un bon règlement horaire", und Lehrer Darbellay in Martigny-Bourg „de l'installation de l'école, des abords etc."

17. Mai. Kantonallehrerverein des Kantons Zug in Neuheim. Referat von Lehrer Nietlisbach-Cham über die Frage: „Wodurch kann das zugerische Schulwesen zur Erzielung besserer Resultate bei den Rekrutenprüfungen beitragen?"

19. August. Solothurnischer Kantonallehrerverein in Solothurn. Referat von Reallehrer Binz: „Welches sind die hauptsächlichsten Übelstände in unserm gesamten Primarschulwesen, sei es, dass sie auf mangelhafte Handhabung des Gesetzes oder auf Mängel in der Gesetzgebung selbst zurückzuführen sind?"

11. September. Thurgauische Schulsynode in Frauenfeld. Wahl der Direktionskommission und Dankbezeugung an den von der Leitung der Schulsynode zurücktretenden Seminardirektor Rebsamen in Kreuzlingen. Referat von Schulinspektor Zehnder und Korreferat von Seminarlehrer Erni über die Frage: „Erfüllt der Staat und speziell der thurgauische Staat seine Pflichten gegenüber der Volksschule, und in welcher Weise hat er den Bedürfnissen der Gegenwart besser Rechnung zu tragen, namentlich bezüglich Verabfolgung grösserer Staatsbeiträge an die Schulgemeinden und bezüglich einer gerechteren und billigeren Verteilung derselben?" — Mitteilungen und Anregungen, be-

[1]) Siehe auch die Zusammenstellung von Prof. Dr. O. Hunziker im pädagogischen Jahresbericht 1893, von Albert Richter, Abteilung „Schweiz".

treffend das Rechnungslehrmittel von J. Stöcklin, das Gesanglehrmittel, die Orthographiefrage, die Steilschrift, die Stellvertretung für erkrankte Lehrer.

7. Oktober. Vereinigung für schulgeschichtliche Studien in der Schweiz, in Winterthur. Vortrag von Dr. O. Hunziker: „Aus den Verhandlungen über die Reform der zürcherischen Landschulen von 1771."

11./12. November. Conférences générales du corps enseignant primaire Neuchâtelois in Neuenburg. Referate: 1. über die Einführung der landwirtschaftlichen Arbeiten in der Primarschule (bejahend entschieden); 2. über die Organisation von Kochkursen für Mädchen.

Im Anschluss an diese Konferenzen: Sitzung der Société pédagogique neuchâteloise: Ablehnung der Aufnahme von Lehrerinnen in die Gesellschaft.

III. Schule und Leben.

13. Juli. Kantonale Erziehungsgesellschaft des Kantons Freiburg in Murten. Referat von Lehrer Bochüd in Cressier über das Thema: „L'enseignement doit avoir un caractère essentiellement professionnel (Art. 11 de la loi). Comment l'école primaire peut-elle réaliser les vues du législateur?" — Diskussion über die Thesen von Fräulein Collaud in Montet, betr. die Frage: „Quelle influence le corps enseignant est-il appelé à exercer sur l'éducation des élèves en-dehors des classes?"

31. Juli. St. Gallische Kantonallehrerkonferenz in Uznach. Korreferat von Lehrer Helfenberger-Wattwil zu der Arbeit von Lehrer Blöchlinger-Goldingen „Umfang und Gestaltung des Unterrichts in der Vaterlandskunde mit Rücksicht auf das bürgerliche Leben". — Motionen von Lehrer Winiger-Uznach, betreffend Gratisabgabe von Lehrmitteln, und Torgler-Lichtensteig, betreffend Stellvertretung der Lehrer in Krankheitsfällen.

IV. Methodik des Unterrichtes.

29. Mai. Appenzell A./Rh. Kantonallehrerkonferenz in Bühler. „Was ist für schwachbegabte und schwachsinnige Kinder in der appenzellischen Schule anzustreben?" Referent Steiger-Herisau; Korreferent Kellenberger-Walzenhausen.

7. August. Versammlung der Société des instituteurs jurassiens in Biel. Referate der Herren Gobat-Delémont: „Le travail manuel, l'enseignement agricole et l'économie domestique dans l'école populaire", und E. E. Grosjean: „Caisse de retraite des instituteurs bernois".

10./11. September. Versammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Lugano. Referat von Prof. Bontempi-Bellinzona über Einführung des Handarbeitsunterrichts in die Volksschule.

11. September. Kantonale Reallehrerkonferenz des Kantons Schaffhausen in Ramsen. Referat von Prof. Dr. Schwarz über „Lautlehre als Hülfsmittel zum neusprachlichen Unterricht“.

7. Oktober. Evangelischer Schulverein der Schweiz in Olten. Referat von Seminardirektor Bachofner-Zürich über „humanistische und evangelische Erziehung“.

7. Oktober. St. Gallische kantonale Sekundarlehrerkonferenz in Rheineck. Referat über den „Geschichtsunterricht auf der Sekundarschulstufe“ von Lehrer J. J. Führer, Korreferat von Lehrer Ruess. — Diskussion und Vorschläge betreffend das Lesebuch für die 1. Sekundarschulklasse. — Referat von Dr. Müller über „Grammatik in Muttersprache und Fremdsprache“.

7./8. Oktober. Schweizerischer Turnlehrerverein in Zürich. Referat über „das Turnen in städtischen und ländlichen Verhältnissen“ von Lehrer Meier-Kreuzlingen, Korreferat von Germiquet-Neuveville.

30. Oktober. Kantonale Herbstkonferenz der Glarner Lehrer in Glarus. Referat von Lehrer Rieder-Niederurnen und Meier-Glarus über den „Geographieunterricht in der Volksschule mit besonderer Berücksichtigung 1. der Entwicklung der geographischen Grundbegriffe, 2. der Einführung ins Kartenlesen, 3. der geographischen Veranschaulichungsmittel, und 4. der Heimatkunde“.

4. November. Société vaudoise des maîtres secondaires in Moudon. Referat von Prof. Lacombe-Lausanne „über den mathematischen Elementarunterricht im Kanton Waadt“.

15. November. Herbstkonferenz der zugerischen Lehrer in Zug. Referat über den Lateinunterricht an den zugerischen Sekundarschulen.

V. Rekrutenprüfungen.

1./2. Juli. Konferenz der eidgenössischen Experten bei den Rekrutenprüfungen in Zürich (Verhandlungen vgl. 4. Abschnitt I A.).

18. September. Aargauische Kantonallehrerkonferenz in Baden. Referat von Lehrer Niggli in Zofingen und Korreferat von Bolliger-Beinwil über die „Ergebnisse der Rekrutenprüfungen im Aargau pro 1891 und ihre Folgen“. — Petition um Erhöhung der Alterszulagen. Anregung zu einer Partialrevision des Schulgesetzes zur Schaffung einer Schulsynode, und auf Anbahnung einer Verfassungsinitiative zum Zwecke der Unterstützung der Volksschule durch den Bund.

VI. Mittelschulen und Hochschulen.

29. April. Zürcherischer Hochschulverein in Zürich.

7./8. Oktober. Verein schweizerischer Gymnasiallehrer in Winterthur. Vortrag und experimentelle Untersuchungen von Rektor

Dr. Keller-Winterthur über „Ermüdung der Schüler". — Vortrag von Prof. Dr. Meisterhans-Solothurn: „Die römischen Zwischenstationen auf der Route von Aventicum bis Augusta Rauracorum". — Vortrag von Prof. Dr. Ulrich-Zürich über die Wechselbeziehungen zwischen dem französischen und dem lateinischen Unterricht".

22. Oktober. Zürcherischer Hochschulverein in Stäfa. Vortrag von Prof. Dr. Morf über Franz Rabelais.

VII. Lehrerschaft.

4. März. Konstituirung des zürcherischen Lehrervereins in Zürich.

22. April. Delegirtenversammlung des bern. Lehrervereins in Bern.

29. Mai. Kanton. Frühlingskonferenz der Glarner Lehrer in Schwanden. Referat von Sekundarlehrer Auer-Schwanden über „die Notwendigkeit einer glarnerischen Sekundarlehrerkonferenz, ihre Aufgabe und ihre Stellung zum Kantonallehrerverein".

10. Juni. Ausserordentliche Versammlung der zürcherischen Schulsynode in Zürich. Wahl zweier Mitglieder in den Erziehungsrat. Referat von Sekundarlehrer Kollbrunner in Enge-Zürich über die „Ruhegehalte der Lehrer".

6. Juli. Kantonallehrerkonferenz des Kantons Schaffhausen in Schaffhausen. Referat von Prof. Imhof- und Reallehrer Bäschlin-Schaffhausen über die Einrichtung einer Lehrer-, Witwen- und Waisenkasse, und Antrag von Lehrer Wanner in Schaffhausen, betreffend Massnahmen zur Wahrung der Interessen der Schaffhauser Lehrerschaft.

18. September. Schulsynode des Kantons Zürich in Zürich. Referat von Lehrer Leemann-Flaach und Pfenninger-Zürich über: „Die Stellung des Lehrers ausserhalb der Schule".

21. September. Gründung einer glarnerischen Sekundarlehrerkonferenz in Glarus.

23. September. Evangelischer Schulverein des Kantons Bern in Bern. Referat von Lehrer Geissbühler-Bern „über die Ausrüstung des Lehrers für seinen Beruf".

6. Oktober. Bernische Schulsynode in Bern. Referate über die „Erstellung eines neuen Rechenlehrmittels", von Oberlehrer Bützberger-Langenthal, und über die „Errichtung einer Witwen- und Waisenkasse", von Oberlehrer Flückiger-Bern.

10. Oktober. Katholischer Lehrer- und Schulmännerverein der Schweiz in Schwyz. Referate von Nationalrat Schobinger über den Art. 27 der Bundesverfassung; von Musterlehrer Lüönd und Sekundarlehrer Wissmann-Küssnacht „über die Mittel, welche der Lehrerschaft zu Gebote stehen, um ihre gesellschaftliche Stellung zu heben"; von Seminarlehrer Baumgartner-Zug über „die Ziele des katholischen Lehrer- und Schulmännervereins der Schweiz".

VIII. Verschiedenes.

24. April. Aargauischer Bezirkslehrerverein in Brugg. Referat von Dr. Odinga über den neuen Lehrplan.

15./16. Mai. Schweizerischer Armenerzieherverein in Biel. Referate von Vorsteher Minder-Könitz über: „Der Blinde und seine Ausbildung“, und Prof. Dr. Pflüger-Bern: „Die Ursachen der Erblindung und deren Verhütung“.

31. Mai. Thurgauische Sekundarlehrerkonferenz in Kreuzlingen. Referat von Inspektor Christinger-Hüttlingen über „Reform des Lehrplans zu Gunsten der Schülerinnen“ und der Herren Huber-Erlen, Schmid- und Schweizer-Frauenfeld über den „Unterricht im Französischen nach der neuen Methode“.

11. August. Ausserordentliche Generalversammlung des Schweiz. Vereins für Knabenhandarbeit in Chur. Statutenrevision.

12. August. Bezirkslehrerverein des Kantons Solothurn in Grenchen. Referat von Bezirkslehrer Zehnder-Olten, über die Frage: „In welchem Lichte erscheinen die solothurnischen Bezirksschulen, wenn dieselben auf die Resultate der Rekrutenprüfungen untersucht werden?“

1./2. September. Versammlung des Verbandes der schweizerischen Geographen in Bern. Vorträge der Professoren W. Rosier-Genf und Brückner-Bern über den geographischen Unterricht an Gymnasien und Referat von Dr. Guillaume-Bern über den Stand der „Bibliographie der schweizerischen Landeskunde“.

10. September. Versammlung der Società degli amici dell'Educazione del Popolo et d'utilità pubblica des Kantons Tessin in Lugano. Jahresgeschäfte.

16. September. Verband schweizerischer Zeichen- und Gewerbe-Schullehrer in Frauenfeld. Referat von Direktor Boos-Jegher: „Zeichnungs- und Berufsunterricht in Amerika“.

23. September. Appenzellische Reallehrerkonferenz in Bühler. Referate über „Schultheater“ und „Gedanken zum appenzellischen Schulgesetz“.

25. September. Luzernische Kantonallehrerkonferenz in Eschenbach. Referat von Bezirkslehrer Erni-Altishofen und Korreferat von Direktor Bachmann-Sonnenberg über „Verlängerung der Schulzeit“.

25. September. Basellandschaftliche Kantonallehrerkonferenz in Liestal. Referat von Lehrer Wirz-Wenslingen und Korreferat von Rektor Wirth-Liestal über „unsere Schulprüfungen“.

10. November. Bündnerischer kantonaler Lehrerverein in Zernetz. „Lehrplanentwürfe für den deutschen und romanischen Unterricht in romanischen Schulen“. Referent: Lehrer Barclar-Sent; erster Votant: Campell-Zuoz.

Zweiter Teil.

Statistischer Jahresbericht 1892/93.

A. Personalverhältnisse.

I. Primarschulen (1893).

a. Schulen und Schüler.

Kantone	Schul-gemeind.	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total
Zürich	368	372	26307	29281	55588
Bern	816	1917	50098	49996	100094
Luzern	167	325	8959	8783	17742
Uri	20	24	1519	1451	2970
Schwyz	31	142	3665	3624	7289
Obwalden	13	47	1219	1166	2385
Nidwalden	16	38	1009	819	1828
Glarus	30	30	2214	3187	5401
Zug	11	22	1688	1680	3368
Freiburg	285	444	11077	10087	21164
Solothurn	126	263	7391	6915	14306
Baselstadt	4	135	3226	3232	6458
Baselland	69	158	5463	5397	10860
Schaffhausen	37	37	3000	3384	6384
Appenzell A.-Rh.	20	109	4871	4871	9742
Appenzell I.-Rh.	15	29	1035	1080	2115
St. Gallen	209	542	17774	18182	35956
Graubünden	243	473	7398	7130	14528
Aargau	282	585	14981	15467	30448
Thurgau	185	185	8138	9309	17447
Tessin	268	521	8776	8474	17250
Waadt	393	981	20342	20341	40683
Wallis	154	497	11868	8790	20658
Neuenburg	67	455	8218	8125	16343
Genf	48	60	4469	4344	8813
1892/93:	3877	8390	234705	235115	469820
1891/92:	3870	8382	235392	234519	469911
Differenz:	+7	+8	—687	+596	—91

Zürich: Alltagsschüler 19820 Knaben u. 20121 Mädchen, zusammen 39941 Schüler. Ergänzungsschüler 6487 Knaben u. 9160 Mädchen, zusammen 15647 Schüler. Total 55588 Schüler. — Luzern: Jahreskurs 3881 Schüler, nämlich 1870 Knaben u. 2011 Mädchen, Winterkurs 13861 Schüler, nämlich 7089 Knaben und 6772 Mädchen. — Uri: Inkl. 324 Repetirschüler, nämlich 172 Knaben und 152 Mädchen. — Obwalden: Inkl. 519 Wiederholungsschüler, nämlich 255 Knaben u. 264 Mädchen. Von den 46 Schulen sind 9 Halbtagsschulen und 37 Ganztagsschulen. — Nidwalden: Inkl. 188 Wiederholungsschüler. — Glarus: Inkl. 1048 Repetirschüler. — Zug: Inkl. 399 Repetirschüler, nämlich 201 Knaben u. 198 Mädchen. — Baselstadt: 3109 Knaben und 3101 Mädchen. Inkl. die Schüler in der Spezialklasse für Schwachbegabte 43 Knaben u. 57 Mädchen. — Baselland: Davon sind 8716 Alltagsschüler, nämlich 4336 Knaben u. 4380 Mädchen, 870 Halbtagsschüler, näml. 395 Knaben u. 182 Mädchen, u. 1267 Repetirschüler, näml. 732 Knaben u. 535 Mädchen. — Appenzell A.-Rh.: 7952 Alltagsschüler u. 1990 Übungsschüler. — Appenzell I.-Rh.: Inkl. 360 Repetirschüler, näml. 161 Knaben u. 199 Mädchen. — St. Gallen: 59 Halbjahrschulen, 49 Dreivierteljahrschulen, 11 geteilte Jahrschulen, 13 Halbtagjahrschulen, 78 teilweise Jahrschulen und 307 Jahrschulen. Inkl. 4791 Ergänzungsschüler, näml. 2218 Knaben u. 2573 Mädch. — Thurgau: Total 17447 Schüler, 18130 Alltagsschüler im Sommer u. 17053 Schüler im Winter. Repetirschüler 4319, Gesangschüler 9547 im Sommer und u. 9394 im Winter. — Wallis: Inkl. 2194 Wiederholungsschüler. — Neuenburg: Die Verminderung der Schulen und Schüler rührt daher, dass in frühern Jahren die Schüler der staatl. Kleinkinderschulen mitgezählt wurden. — Genf: Ecoles complémentaires 781 Schüler, näml. 390 Knaben u. 391 Mädchen. — Waadt u. Appenzell A.-Rh.: Knaben und Mädchen zu gleichen Teilen genommen.

b. Lehrer und Schüler (1893).

Kantone	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Total der Schüler	Durchschnitt per Lehrer
Zürich	715	59	774	55588	72
Bern	1209	855	2064	100094	49
Luzern	275	60	335	17742	53
Uri	25	28	53	2970	56
Schwyz	60	82	142	7289	51
Obwalden	10	33	43	2385	55
Nidwalden	7	34	41	1828	45
Glarus	92	—	92	5401	59
Zug	33	37	70	3368	47
Freiburg	258	193	451	21164	47
Solothurn	243	20	263	14306	54
Baselstadt	86	38	124	6458	52
Baselland	145	13	158	10860	69
Schaffhausen	116	3	119	6384	54
Appenzell A.-Rh.	112	—	112	9742	87
Appenzell I.-Rh.	17	11	28	2115	76
St. Gallen	507	25	532	35956	68
Graubünden	402	71	473	14528	31
Aargau	483	102	585	30448	52
Thurgau	278	12	290	17447	60
Tessin	172	349	521	17250	33
Waadt	503	478	981	40683	41
Wallis	289	242	531	20658	39
Neuenburg	136	270	406	16343	40
Genf	118	172	290	8813	30
1892/93:	6291	3187	9488	469820	50
1891/92:	6266	3152	9418	469911	50
Differenz:	+25	+35	+70	—91	—

Uri: Von den 25 männlichen Lehrkräften gehören 6 dem geistlichen Stande an. Von den 28 weiblichen Lehrkräften sind 5 Klosterfrauen, die übrigen Lehrschwestern.

Luzern: Von den 60 weiblichen Lehrkräften gehören 6 dem geistlichen Stande an.

Zug: Von den 33 männlichen Lehrkräften gehören 4 dem geistlichen Stande an. Von den 37 weiblichen Lehrkräften gehören 2 dem weltlichen Stande an.

c. Schüler und Absenzen.

Kantone	Total der Schüler	Absenzen		Total	Durchschn. pr. Schüler		
		entschuldigt	unentschuldigt		entsch.	unent.	Total
Zürich	55588	482983	40569	523552	8,7	0,7	9,4
Bern	100094	934919	1089796	2024715	9,3	10,9	20,2
Luzern	17742	156276	32119	188395	8,8	1,8	10,6
Uri	2970	22132	2650	24782	7,5	0,9	8,4
Schwyz	7289	44759	16510	61269	6,1	2,3	8,4
Obwalden	2385	15006	1429	16435	8,0	0,8	8,8
Nidwalden	1828	11685	774	12459	6,3	0,4	6,7
Glarus	5401	31606	8327	39933	5,8	1,5	7,3
Zug	3368	33599	1447	35046	10,0	0,4	10,4
Freiburg	21164	279951	21550	301501	13,3	1,0	14,3
Solothurn	14306	117399	43211	160610	8,3	3,0	11,3
Baselstadt	6458	128388	4461	132849	19,9	0,7	20,6
Baselland	10860	100337	111558	211895	9,3	10,3	19,6
Schaffhausen	6384	77906	1497	79403	12,2	0,4	12,6
Appenzell A.-Rh.	9742	?	?	76981			7,9
Appenzell I.-Rh.	2115	13141	8488	21629	6,2	4,1	10,3
St. Gallen	35956	297361	34280	331641	8,3	0,9	9,2
Graubünden	14528	153997	10170	164167	10,6	0,7	11,3
Aargau	30448	276884	49201	326085	9,1	1,6	10,7
Thurgau	17447	165129	38510	203639	9,5	2,2	11,7
Tessin	17250	130789	68738	199527	7,6	4,0	11,6
Waadt	40683	?	?	?			
Wallis	20658	96943	22283	119226	4,7	1,1	5,8
Neuenburg	16343	416282	16320	432602	25,5	1,0	26,5
Genf	8813	?	?	?			
1892/93:	469820	3987472	1623888	5688341	9,5	3,9	13,4

Zürich: Alltagsschüler: Knaben 197293 entschuldigte (10,0 per Schüler) und 10470 unentschuldigte (0,8 per Schüler Absenzen; Mädchen 235412 entschuldigte (10,2) und 8066 unentschuldigte (0,3) Absenzen; Ergänzungsschüler: Knaben 9181 entschuldigte (2,8) und 4270 unentschuldigte (1,1) Absenzen; Mädchen 16068 entschuldigte (2,7) und 4002 unentschuldigte (0,7) Absenzen; Singschüler: (Stunden) 25079 entschuldigte (1,6) und 13761 unentschuldigte (0,9) Absenzen. — **Bern**: Entschuldigte Absenzen im Sommersemester 238347, im Wintersemester 696572. unentschuldigte im Sommersemester 491916, im Wintersemester 597880. — **Luzern**: Winterkurs 108012 entschuldigte und 20079 unentschuldigte Absenzen, Total 128091 Absenzen; Sommerkurs 48256 entschuldigte und 12040 unentschuldigte, Total 60294 Absenzen. — **Uri**: Inkl. 324 Repetirschüler mit 445 entschuldigten und 325 unentschuldigten Absenzen, Total 770. — **Glarus**: Inkl. 1048 Repetirschülerinnen mit 1525 entschuldigten und 1135 unentschuldigten Absenzen, Total 2660 Absenzen. — **Zug**: 403 Repetirschüler mit 1337 entschuldigten und 372 unentschuldigten Absenzen, Total 1709 Absenzen. — **Obwalden**: Die Absenzen beziehen sich nur auf die Primarschüler (1866). — **Nidwalden**: Von den 11685 entschuldigten Absenzen sind 8836 durch Krankheit entschuldigt. Die Krankheitsversäumnisse sind für je ein Kind nur bis auf 20 halbe Tage berechnet. — **Baselstadt**: Knaben 55364 entschuldigte und 2240 unentschuldigte Absenzen; Mädchen 66360 entschuldigte und 1937 unentschuldigte Absenzen. — **Baselland**: Inkl. die Absenzen der Repetirschüler. — **Appenzell A.-Rh.**: Alltagsschüler 72825 Absenzen, bungsschüler 4156 Absenzen, Total 76981 Absenzen. — **St. Gallen**: Inkl. 19594 Absenzen der Ergänzungsschüler, nämlich 11179 entschuldigte und 8415 unentschuldigte Absenzen. — **Graubünden**: Jede Absenz bedeutet ½ Tag. — **Aargau**: An Absenzenbussen wurden Fr. 1812 erhoben. — **Thurgau**: Alltagsschüler 150449 entschuldigte und 28063 unentschuldigte Absenzen; Ergänzungsschüler 5477 entschuldigte und 2033 unentschuldigte Absenzen; Singschüler 9203 entschuldigte und 8414 unentschuldigte Absenzen, Total 203639 Absenzen. Von allen Absenzen waren 2382 bussfällige. Betrag der Absenzenbussen Fr. 668. Anzahl der bussfälligen Kinder 260. — **Waadt**: Laut Mitteilung des Erziehungsdepartements ist es sehr schwer wegen der Verschiedenheit des Besuches der Sommerschulen, eine Statistik über die Absenzenverhältnisse herzustellen. — **Wallis**: Von 85 Gemeinden fehlen die Angaben über die Absenzenverhältnisse. Unter diesen Gemeinden sind 6 im Distrikt Monthey, die wegen der grossen Anzahl von an den Masern erkrankten Kindern die Zahl der Absenzen nicht festgestellt haben.

II. Sekundarschulen (1893).

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Schülerzahl per Lehrer
Zürich	94	4005	2535	6540	214	—	214	30
Bern	65	2615	3215	5830	219	108	327	18
Luzern	39	673	411	1084	37	6	43	25
Uri	5	37	40	77	3	3	6	13
Schwyz	11	195	97	292	11	2	13	23
Obwalden	1	—	16	16	—	1	1	16
Nidwalden	4	48	34	82	2	2	4	21
Glarus	9	209	254	463	19	—	19	24
Zug	7	129	67	196	9	5	14	14
Freiburg	16	234	172	406	31	3	34	12
Solothurn	12	524	131	655	29	—	29	23
Baselstadt	4	1721	2135	3856	83	29	112	34
Baselland	6	365	117	482	16	1	17	27
Schaffhausen	8	529	277	806	41	—	41	19
Appenzell A.-Rh.	10	247	152	399	17	2	19	21
Appenzell I.-Rh.	1	28	6	34	1	—	1	34
St. Gallen	32	1314	817	2131	75	8	83	26
Graubünden	18	291	251	542	21	1	22	25
Aargau Fortb.-Schulen	29	556	703	1259	29	—	29	43
Aargau Bez.- „	28	1556	706	2262	206	3	209	11
Thurgau	25	730	331	1061	31	—	31	34
Tessin	31	468	296	764	24	14	38	20
Waadt	7	220	61	281	11	—	11	25
Wallis	3	70	49	119	2	3	5	24
Neuenburg	4	169	191	360	21	2	23	14
Genf	16	1207	667	1874	105	15	120	16
1892/93:	482	18140	13731	31871	1257	208	1465	22
1891/92:	478	17042	12846	29888	1176	200	1376	21
Differenz:	+4	+1098	+885	+1983	+81	+8	+89	+1

Luzern: Jahresschulen besuchten 230 Knaben und 288 Mädchen, Total 518 Schüler; Halbjahresschulen besuchten 443 Knaben und 123 Mädchen, Total 566 Schüler.

Uri: Mädchenschule Altdorf Ganzjahr-Ganztagschule, Sekundarschule Andermatt Ganztag-Halbjahrschule, Amsteg, Erstfeld und Wassen Halbtag-Halbjahrschule. Von den 6 Lehrkräften sind 3 Geistliche u. 3 Lehrschwestern.

Nidwalden: Von den 4 Schulen sind 2 gemischte, 1 Knaben- und 1 Mädchenschule.

Glarus: Inkl. Mädchenschule in Glarus mit 53 Schülerinnen.

Baselstadt: Von den 29 Lehrerinnen sind 22 Arbeitslehrerinnen.

Baselland: Mädchensekundarschulen Liestal und Gelterkinden, Knabensekundarschulen Liestal, Therwil, Böckten und Waldenburg.

St. Gallen: Weniger 2 Schulen als im Jahre 1891/92, weil die Schulen in Wurmsbach und St. Katharina in Wyl als private Schulen erklärt wurden.

Neuenburg: Sekundarschulen Colombier, Boudry-Cortaillod, Fleurier und Cernier.

Wallis: Mädchenschule Sitten, Knabenschulen Bagnes und Bourg-St-Pierre.

III. Fortbildungs- und Rekrutenschulen (1893).

Kantone	Fortbildungsschulen								Rekrut. Kurse	Summe
	obligatorische				freiwillige					
	Schul.	Knaben	Mädch.	Total	Schul.	Knaben	Mädch.	Total	Teilnehm.	
Zürich . . .	—	—	—	—	137	4626	850	5476	—	5476
Bern . . .	—	—	—	—	27	1408	—	1408	5106	6514
Luzern . . .	74	1742	—	1742	1	113	—	113	1321	3176
Uri	—	—	—	—	2	65	—	65	261	326
Schwyz . .	—	—	—	—	2	123	—	123	461	584
Obwalden . .	8	194	180	374	1	59	—	59	124	557
Nidwalden .	—	—	—	—	—	—	—	—	96	96
Glarus . . .	—	—	—	—	34	825	130	955	232	1187
Zug	—	—	—	—	3	65	—	65	209	274
Freiburg . .	258	3291	—	3291	6	130	—	130	1101	4522
Solothurn . .	202	2396	—	2396	8	563	—	563	815	3774
Baselstadt. .	2	63	—	63	3	844	142	986	—	1049
Baselland . .	68	1178	—	1178	3	135	—	135	590	1903
Schaffhausen .	30	215	—	215	21	339	—	339	115	669
Appenzell A.-Rh.	18	864	—	864	10	89	180	269	194	1327
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	199	199
St. Gallen . .	12	275	—	275	203	2250	1524	3774	1844	5893
Graubünden .	—	—	—	—	43	677	39	716	60	776
Aargau . . .	158	2989	—	2989	11	679	—	679	910	4578
Thurgau . .	142	2597	—	2597	44	789	393	1182	596	4375
Tessin . . .	—	—	—	—	18	724	115	839	459	1298
Waadt . . .	—	—	—	—	4	454	—	454	2201	2655
Wallis . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	870	870
Neuenburg .	64	978	—	978	8	609	173	782	493	2253
Genf . . .	—	—	—	—	15	576	456	1032	1316	2348
1892/93:	1036	16782	180	16962	604	16142	4002	20144	19573	56679
1891/92:	1003	16571	—	16571	510	13349	2355	15704	15167	47442
Differenz:	+33	+211	+180	+391	+94	+2793	+1647	+4440	+4406	+9237

Luzern: 1. Klasse 918 Schüler, 2. Klasse 824 Schüler. Entschuldigte Absenzen 1958 und unentschuldigte 2300, Total 4258 Absenzen. — Uri: Die Zeichnungsschule wurde mit der Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge vereinigt und führt den Namen „Gewerbliche Fortbildungsschule". — Glarus: An den Fortbildungsschulen wirkten 94 Lehrer und Lehrerinnen. — St. Gallen: Der Unterricht an den 171 Schulen wird von 290 Lehrkräften erteilt. Inkl. 32 weibliche Fortbildungsschulen, welche von 39 Arbeitslehrerinnen unterrichtet wurden und 661 Schülerinnen zählten. — Graubünden: Inkl. gewerbliche Fortbildungsschule Chur mit 195 Schülern und Thusis mit 21 Schülern. — Appenzell A.-Rh.: 2 freiwillige Fortbildungsschulen für Knaben in Urnäsch und Trogen. Für Töchter sind die Fortbildungsschulen freiwillig. In Trogen ist noch eine gewerbliche Zeichnungsschule mit 28 Schülern. — Aargau: 2598 entschuldigte und 3300 unentschuldigte Absenzen. Lehrstunden 10574. — Thurgau: Obligatorisch. Inkl. 12 freiwillige Fortbildungsschulen. Lehrer 258. Unterrichtsstunden 11526. Absenzen 1911 entschuldigte und 2221 unentschuldigte. An den freiwilligen Fortbildungsschulen wirken 46 Lehrer und 21 Lehrerinnen. Zahl der erteilten Unterrichtsstunden 7161. Absenzen 2061 entschuldigte und 685 unentschuldigte. — Solothurn: Die Mädchenfortbildungsschule Solothurn inbegriffen. Unter den obligatorischen Fortbildungsschülern befinden sich 10 freiwillige Schüler. Der Unterricht wird erteilt von 234 Lehrern und Lehrerinnen. — Baselstadt: Inkl. Allgemeine Gewerbeschule mit 930 Schülern und Schülerinnen, welche von 24 Lehrern und 1 Lehrerin unterrichtet wurden. — Baselland: Die Fortbildungsschule ist eigentlich bloss eine Wiederholungsschule bezw. Rekruten-Wiederholungskurs. Ausser den obligatorischen Fortbildungsschulen für die Jünglinge im 17. und 18. Altersjahr finden jeweilen vom 1. November bis Ende Februar mit wöchentlich 4 Stunden noch freiwillige Wiederholungskurse statt.

IV. Privatschulen (1893).

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinn.	Total
1. Privatschulen für allgemeine Bildungszwecke.								
a. Knabenschulen.								
Zürich	7	363	—	363	55	1	—	56
Bern	8	327	—	327	17	—	—	17
Baselstadt	2	224	—	224	8	—	—	8
St. Gallen	4	147	—	147	3	—	—	3
Aargau	1	30	—	30	9	—	—	9
Tessin	8	564	—	564	60	2	—	62
b. Mädchenschulen.								
Zürich	7	—	201	201	13	9	6	28
Bern	9	—	539	539	18	24	—	42
Nidwalden	2	—	71	71	—	5	—	5
Zug	2	—	193	193	—	13	—	13
Baselstadt	8	—	421	421	7	15	—	22
St. Gallen	3	—	113	113	—	7	—	7
Graubünden	1	—	10	10	—	1	—	1
Aargau	1	—	15	15	—	2	—	2
Thurgau	1	—	43	43	—	3	1	4
Tessin	7	—	581	581	8	52	—	60
c. Gemischte Schulen.								
Zürich	13	506	530	1036	34	11	16	61
Bern	47	547	911	1458	48	60	—	108
Luzern	4	35	29	64	1	1	—	2
Obwalden	1	11	9	20	1	—	—	1
Zug { Sekundarschulen	1	20	11	31	4	—	—	4
Zug { Primarschulen	1	6	8	14	—	1	—	1
Baselstadt	1	115	77	192	4	1	—	5
Appenzell A.-Rh.	2	84	68	152	3	—	—	3
St. Gallen	15	275	332	607	23	20	—	43
Graubünden	4	149	140	289	5	7	—	12
Tessin	10	221	97	318	1	20	—	21
Neuenburg	28	406	407	813	10	21	—	31
2. Privatschulen für besondere Zwecke.								
a. Rettungsanstalten.								
Zürich	5	99	73	172	7	1	4	12
Bern	4	160	60	220	11	2	—	13
Luzern	1	49	—	49	—	3	—	3
Uri	1	31	25	56	1	1	—	2
Baselstadt	1	38	29	67	1	2	—	3
Baselland	3	45	28	73	4	2	—	6
Appenzell A.-Rh.	1	17	—	17	1	—	—	1
St. Gallen	5	114	24	138	5	3	—	8
Aargau	3	150	43	193	2	2	—	4
Thurgau	1	35	4	39	1	—	—	1
b. Blinden- und Taubstummenanstalten.								
Zürich {Bl. T.}	1	29	27	56	2	2	1	5
Bern { Bl.	1	13	14	27	5	1	—	6
Bern { T.	2	21	21	42	1	1	—	2
Luzern	1	26	25	51	1	1	—	2
Freiburg	1	38	25	63	2	1	—	3
Baselstadt T.	2	26	26	52	2	1	—	3
St. Gallen	1	25	19	44	4	1	—	5

Baselland: Knabenanstalt in Augst, Anstalt für Knaben und Mädchen in Sommerau und Mädchenanstalt in Frenkendorf.

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinn.	Total
Aargau	3	55	45	100	3	1	—	4
Tessin	1	7	7	14	1	—	—	1
Waadt	1	12	8	20	1	—	—	1
Genf	1	8	7	15	—	1	—	1
c. Anstalten für Schwachsinnige.								
Zürich	2	64	35	99	5	2	2	9
Bern	2	42	12	54	3	3	—	6
Baselstadt	1	12	6	18	1	—	—	1
Baselland								
Aargau	2	64	59	123	2	7	—	9
Thurgau	1	5	3	8	1	—	—	1
Appenzell A.-Rh.	2	13	11	24	1	—	-	1
d. Waisenanstalten.								
Zürich	2	31	16	47	2	—	1	3
Bern, für arme Mädchen	2	20	44	64	2	1	—	3
Luzern	1	34	12	46	1	1	—	2
Schwyz	2	—	60	60	1	1	—	2
Freiburg	2	43	39	82	2	1	—	3
Baselland	1	—	30	30	1	1	—	2
Appenzell A.-Rh.	1	17	20	37	2	—	—	2
Appenzell I.-Rh.	1	40	25	65	1	1	—	2
St. Gallen	6	119	128	247	6	2	—	8
Aargau	3	22	77	99	1	2	—	3
Thurgau	2	156	92	248	7	4	—	11
Neuenburg	2	73	47	120	3	2	—	5
Waadt	1	—	24	24	1	1	—	2
3. Privatschulen für Missionszwecke.								
Baselstadt	5	255	44	299	29	2	—	31
4. Allgemeine Musikschulen.								
Zürich	1	259	476	735	16	5	—	21
Luzern	1	69	—	69	2	—		2
Baselstadt	1	165	165	330	14	5	—	19
Zusammenzug.								
Knabenschulen	30	1655	—	1655	152	3	—	155
Mädchenschulen	40	—	2187	2187	46	131	7	184
Gemischte Schulen	127	2375	2619	4994	134	142	16	292
Rettungsanstalten	25	738	286	1024	33	16	4	53
Blinden- u. Taubst.-Anst.	15	260	224	484	22	10	1	33
Anstalten f. Schwachsinn.	10	200	126	326	13	12	2	27
Waisenanstalten	26	555	614	1169	30	17	1	48
Missionsschulen	5	255	44	299	29	2	—	31
Allgemeine Musikschulen	3	493	641	1134	32	10	—	42
1892/93:	281	6531	6741	13272	491	343	31	865
1891/92:	255	6211	6278	12489	424	284	20	728
Differenz:	+26	+320	+463	+783	+67	+59	+11	+137

Zürich: Die Musikschule in Zürich zählte in Sommer- und Wintersemester zusammen 735 Schüler, nämlich: Künstlerschule im Sommer 31, im Winter 36 Schüler, Dilettantenschule 668 Schüler, Sommer 319, Winter 349. In der ganzen Anstalt wurden 9578 Unterrichtsstunden erteilt, nämlich: Klavier $5827^1/_2$ Stunden, Orgel und Harmonium $272^1/_4$, Violine $1487^1/_2$, Violoncello 159, Flöte $68^1/_2$, Zusammenspiel 110, Sologesang $554^1/_2$, Chorgesang 528, Theorie 422, Geschichte der Musik 40, Italienisch 78, Harfe 36. — Baselstadt: Die Allgemeine Musikschule zählte ohne die Chorklassen 330 Schüler: Klavier 174, Violine 90, Violoncello 11, Einzelgesang 24, Orgel 6, Harmonielehre 22, Italienisch 3. Dazu kamen noch die Chorschulen, die Herrenklasse mit 31, die Damenklasse mit 23 Stimmen. Knaben und Mädchen zu gleichen Teilen genommen. — Baselland: Die Erziehungsdirektion berichtet, dass im Kanton Baselland 89 schwachsinnige Kinder vorhanden sind. Für die Unterbringung der Kinder in auswärtigen Anstalten wurde ein Posten von Fr. 1500 im Budget vorgesehen.

V. Kleinkinderschulen.

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrerinnen	Durchschnitt per Lehrerin
Zürich	69	1895	2088	3983	90	44
Bern	60	1196	1197	2393	63	36
Luzern	8	206	199	405	9	45
Uri	1	—	30	30	1	30
Schwyz	7	84	110	194	6	32
Nidwalden	1	29	31	60	1	60
Obwalden	1	24	20	44	1	49
Glarus	5	110	130	240	5	48
Zug	6	134	151	285	6	47
Freiburg	24	610	646	1256	24	52
Solothurn	10	?	?	445	10	44
Baselstadt	24	685	722	1407	24	51
Baselland	9			615	14	44
Schaffhausen	28			1429	28	51
Appenzell A.-Rh.	13	349	399	1048	20	52
Appenzell I.-Rh.	3	60	55	115	3	38
St. Gallen	36	890	1129	2019	44	46
Graubünden	5	75	63	138	5	27
Aargau	10		388	388	10	39
Thurgau	15	198	231	429	15	28
Tessin	23	748	802	1550	46	34
Waadt	169			4486	169	27
Wallis	6	135	160	295	6	49
Neuenburg	96	1211	1195	2406	94	26
Genf	50	1993	1879	3772	122	31
1892/93:	679			29432	816	36
1891/92:	636			27986	768	36
Differenz:	+43			+1446	+48	—

Appenzell A.-Rh.: Kleinkinderschulen in Urnäsch, Herisau (Dorf), Säge, Fabrik, Waldstadt, Schwellbrunn, Stein, Heiden, Trogen, Bühler, Gais, Speicher.

Appenzell I.-Rh.: Es befinden sich nur Kleinkinderschulen in Appenzell.

Schaffhausen: Kleinkinderschulen befinden sich in Buch, Hemmishofen, Lohn, Ramsen, Stein, Thayngen (Hegau), Beggingen, Gächlingen, Löhningen, Neunkirch, Oberhallau, Osterfingen, Schleitheim (Klettgau), Siblingen, Trasadingen, Unterhallau, Wilchingen, Schaffhausen (Stadt 4), Beringen, Buchberg, Dörflingen, Hemmenthal, Merishausen und Rüdlingen.

VI. Zusammenzug der Schüler auf der Volksschulstufe (1893).

Kantone	Primarschüler	Fortbild.- u. Rekrut.-schüler	Sekundarschüler	Privatschüler	Total der Volksschüler	%			
	I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.
Zürich	55588	5476	6540	2709	70313	79	8	9	4
Bern	100094	6514	5830	2731	115169	87	6	5	2
Luzern	17742	3176	1084	279	22281	80	14	5	1
Uri	2970	326	77	56	3429	87	9	2	2
Schwyz	7289	584	292	60	8225	89	7	3	1
Obwalden . . .	2385	557	16	20	2978	80	19	0,5	0,5
Nidwalden . . .	1828	96	82	71	2077	88	5	4	3
Glarus	5401	1187	463	—	7051	77	17	6	—
Zug	3368	274	196	238	4076	83	7	5	5
Freiburg . . .	21164	4522	406	145	26237	81	17	1,5	0,5
Solothurn . . .	14306	3774	655	—	18735	76	20	4	—
Baselstadt . . .	6458	1049	3856	1603	12966	50	8	30	12
Baselland . . .	10860	1903	482	103	13348	82	14	3	1
Schaffhausen . .	6384	669	806	—	7859	81	9	10	—
Appenzell A.-Rh.	9742	1327	399	230	11698	83	12	3	2
Appenzell I.-Rh.	2115	199	34	65	2413	88	8	1	3
St. Gallen . . .	35956	5893	2131	1296	45276	79	13	5	3
Graubünden . .	14528	776	542	299	16145	90	5	3	2
Aargau	30448	4578	3521	560	39107	78	11	9	2
Thurgau . . .	17447	4375	1061	338	23221	75	19	5	1
Tessin	17250	1298	764	1477	20789	83	6	4	7
Waadt	40683	2655	281	44	43663	93	6	1	—
Wallis	20658	870	119	—	21647	95	4	1	—
Neuenburg . . .	16343	2253	360	933	19889	82	11	2	5
Genf	8813	2348	1874	15	13050	67	18	15	—
1892/93:	469820	56679	31871	13272	571642	82	10	6	2
1891/92:	469911	47442	29888	12669	559910	85	8	5	2
Differenz:	—91	+9237	+1983	+603	+11732	—3	+2	+1	—

VII. Lehrerbildungsanstalten (1893).

a. Öffentliche Seminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrerinnen	Total
Zürich.									
Staatsseminar in Küsnacht	180	22	202	18	1	19	68	6	74
Städt. Lehrerinnenseminar in Zürich	—	104	104	12	—	12	—	10	10
Bern.									
Lehrerseminar Hofwyl	136	—	136	10	—	10	31	-	31
„ Pruntrut	42	—	42	8	—	8	11	—	11
Lehrerinn.-Sem. Hindelbank	—	32	32	2	1	3	—	31	31
„ Delsberg	—	28	28	2	1	3	—	43	43
Mädch.-Sek.-Schule Bern	—	89	89	11	2	13	—	32	32
Luzern.									
Lehrerseminar in Hitzkirch	51	—	51	6	—	6	12	—	12
Schwyz.									
Lehrerseminar Schwyz (Rickenbach)	43	—	43	5	—	5	10	23	33
Freiburg.									
Lehrerseminar Hauterive	57	—	57	7	—	7	20	—	20
Mädch.-Sek.-Schule Freiburg	—	54	54	2	2	4	—	31	31
Solothurn.									
Lehrerseminar Solothurn	48	—	48	17	—	17	—	—	-
St. Gallen.									
Lehrerseminar Mariaberg	66	5	71	10	—	10	23	2	25
Graubünden.									
Lehrerseminar Chur	113	10	123	13	—	13	37	6	43
Aargau.									
Lehrerseminar Wettingen	75	—	75	12	1	13	20	—	20
Lehrerinnenseminar Aarau	—	51	51	4	2	6	—	16	16
Thurgau.									
Lehrerseminar Kreuzlingen	78	—	78	8	—	8	24	4	28
Tessin.									
Lehrerseminar Locarno	41	—	41	6	—	6	7	—	7
Lehrerinnensemin. Locarno	—	63	63	1	5	6	—	8	8
Waadt.									
Lehrerseminar Lausanne	111	—	111	26	1	27	31	—	31
Lehrerinnensem. Lausanne	—	100	100				—	21	21
Wallis.									
Deutsches Lehrerinnenseminar Brieg	—	17	17	5	—	5	—	—	—
Franz. Lehrerinn.-Sem. Sitten	—	32	32	8	—	8	—	11	11
Deutsch. Lehrersem. Sitten Franz. Lehrerseminar Sitten	54	—	54	8	—	8	23	—	23
Neuenburg.									
Gymnase pédagogique	18	—	18	12	2	14	4	—	4
Ecole normale des filles	22	—	22				—	10	10
Fröbelseminar	—	18	18	—	2	2	—	5	5
Genf.									
Gymnase pédagogique	30	—	30	28[1])	—	28	6	—	6
Ecole supér. des jeunes filles	—	35	35	20[1])	6	26	—	32	32

Zürich: Unter den 74 patentirten Lehrern befinden sich 14 Sek.-Lehrer und 4 Fachlehrer, welche die Prüfung an der Hochschule in Zürich bestanden haben. Am Lehrerinnenseminar bereiteten sich auf die Maturitätsprüfung für die Hochschule 11 Nichtseminaristinnen vor. — *Bern* (Delsberg): Inkl. 15 auswärtige Kandidatinnen. — *Schwyz* (Lehrerseminar Rickenbach): Von den 33 patentirten Lehrern bezw. Lehrerinnen wurden patentirt: 7 Lehrer auf 2 Jahre, 3 Lehrer auf 3 Jahre, 16 Lehrerinnen auf 2 Jahre, 7 Lehrerinnen auf 3 Jahre. — *Mariaberg:* Inkl. 10 patentirte Sek.-Lehrer. — *Chur:* Am Lehrerseminar (Abteilg. an der Kantonsschule) erhielten Patente I 16 Seminaristen von Chur u. 1 Seminarist von Schiers, Patente II 22 Seminaristen von Chur u. 4 Seminaristen von Schiers. — *Kreuzlingen* (Lehrerseminar): Von den Lehramtskandidatinnen, welche die Prüfung bestanden, waren 3 am Lehrerinnenseminar in Aarau u. 1 am Lehrerinnensem. in Menzingen vorgebildet. — *Genf* (Ecole supér. des jeunes filles): Im ganzen Institut befind. sich 811 Schülerinn. — [1]) Zugleich Lehrer an d. übrig. Abteilungen.

b. Privatseminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrerinnen	Total
Zürich.									
Evangel. Sem. Unterstrass .	67	—	67	13	—	13	16	—	16
Bern.									
Seminar Muristalden . .	68	—	68	17	—	17	14	—	14
Neue Mädchenschule Bern	—	102	102	12	4	16	—	30	30
Schwyz.									
Lehrerinn.-Sem. Ingenbohl	—	80	80	—	12	12	8	—	8
Zug.									
Kath. Lehrerseminar Zug .	37	—	37	6	—	6	7	—	7
Lehrerinn.-Sem. Menzingen	—	91	91	4	21	25	—	20	20
Graubünden.									
Seminar Schiers	27	—	27	8	—	8	3	—	3
Neuenburg.									
Ecole normale à Peseux .	24	—	24	7	—	7	6	—	6
1892/93:	1388	933	2321	328	63	391	381	341	722
1891/92:	1369	861	2230	301	61	362	314	259	573
Differenz:	+19	+72	+91	+27	+2	+29	+67	+82	+149

Ingenbohl (Lehrerinnenseminar): Exkl. die Realklasse und den Vorbereitungskurs mit 33 Schülerinnen. — *Menzingen:* Im ganzen Institut befinden sich 258 Schülerinnen.

VIII. Mittelschulen (1893).

a. Mit Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Total		Schüler Kantonsbürger	Schüler andere Schweizer	Schüler Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Zürich . .	Kantonsschule . .	531						46
	Gymnasium . .		347	333	4	10	28	
	Industrieschule .		142	123	8	11	19	
	Handelsschule .		42	34	7	1		
Winterthur .	Höhere Schulen .	159						17
	Gymnasium . .		123	116	7	—	7	
	Industrieschule .		36	36	—	—	6	
Bern . . .	Gymnasium . . .	639		417	181	41	22	35
	Progymnasium .		402					
	Literarabteilung		109					
	Realabteilung .		80					
	Handelsabteilung		48					
	Freies Gymnasium	307		218	69	20	14	24
	Literarabteilung		93					
	Realabteilung .		214					
Burgdorf .	Gymnasium . . .	184		153	24	7		17
	Literarabteilung		60				7	
	Realabteilung .		124				4	
Pruntrut. .	Kantonsschule . .	155		142	10	3		14
	Gymnasium . .		43				5	
	Realschule . .		112				6	
Luzern . .	Kantonsschule . .	356						34
	Gymnasium . .		111	74	33	4		
	Lyzeum . . .		45	30	13	2	17	
	Realschule . .		159 }	108	80	12	10	
	Handelsschule .		41 }					
Altdorf . .	Kantonsschule . .	42		40	2	—		7
	Literarabteilung		20					
	Realabteilung .		22					

Schulort	Anstalt	Total	Schüler			Maturitätsprüfungen	Lehrer
			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer		
Schwyz . .	Kollegium Mariahilf	309	71	164	74	8	22
	Gymnasium . .	152					
	Philosoph. Kurs	23					
	Realschule . .	134					
Einsiedeln .	Lehr- u. Erziehungs-Anstalt	260	44	181	35	7	25
	Gymnasium . .	206					
	Lyzeum . . .	54					
Sarnen . .	Kant. Lehranstalt	245					17
	Gymnasium . .	183	20	147	16	17	
	Realschule . .	62	23	34	5	7	
Zug . . .	Obergymnasium .	119	65	49	5		14
	Industrieschule .	88					
	Gymnasium . .	31					
Freiburg. .	Collège St-Michel	321	189	99	33		32
	Literarabteilung	215					
	Realabteilung .	106					
Solothurn .	Kantonsschule . .	279	195	70	14		29
	Gymnasium . .	93				11	
	Gewerbeschule .	105				9	
	Pädagog. Abteil.	48					
	Handelsschule .	33					
Basel . . .	Gymnasium . . .	483	314	97	72	39	26
	Realschule . . .	878					38
	Realabteilung .	794	433	205	156		
	Handelsabteilung	84	44	26	14		
Schaffhausen	Gymnasium . . .	138	112	23	2		16
	Human. Abteilung	65				9	
	Realist. Abteilung	73				6	
Trogen . .	Kantonsschule . .	60	46	10	4	3	8
	Gymnasium . .	24					
	Realabteilung .	36					
St. Gallen .	Kantonsschule . .	346	219	99	28		30
	Gymnasium . .	181				16	
	Industrieschule .	112				15	
	Handelsschule .	53					
Chur . . .	Kantonsschule . .	386					32
	Gymnasium . .	82	82			19	
	Realschule . .	153 }	176	4	1		
	Handelsschule .	28 }				4	
	Pädagog. Abteil.	123	123				
Schiers [1]) .	Privatanstalt . .	109 [2])	56	38	11	4	12
	Gymnasium . .	29					
	Realschule . .	80					
Aarau . .	Kantonsschule . .	144 [3])					22[4])
	Gymnasium . .	55	48	7		9	
	Gewerbeschule .	89	62	22	5	10	
Frauenfeld .	Kantonsschule . .	236	163	89	18		20
	Gymnasium . .	79				4	
	Industrieschule .	146				18	
	Handelsschule .	11					

Schwyz: Von den 309 Schülern waren 152 in den Vorbereitungskursen u. in der Realschule, 157 im Gymnasium und dem philosoph. Kurse. Von denselben hatten 237 Kost und Wohnung im Pensionate; 72 waren im Externate. Von den 21 Professoren gehören 12 dem Priesterstande und 9 dem weltlichen Stande an. 19 Professoren wohnen im Konvikt, 2 im Dorfe Schwyz. — Zug: Unter den 88 Realschülern sind 18 Lehramtskandidaten. — Chur: Inkl. die Lehrer für das Seminar.

[1]) Zudem eine Seminarabteilung mit 27 Schülern. — [2]) Darunter befinden sich 10 Töchter. — [3]) An der Kantonsschule in Aarau fehlen die untern Klassen; die Bezirksschulen bereiten die Schüler auf das vierklassige Gymnasium vor. — [4]) Inkl. Hülfslehrer.

Schulort	Anstalt	Total	Schüler: Kantonsbürger	Schüler: andere Schweizer	Schüler: Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Lugano . .	Gymn.-Lyzeum . .	136	112	18	6	22	19
	Gymnasium . .	100					
	Lyzeum . . .	27					
	Techn. Abteilung	9					
Lausanne .	Collège cantonal .	243	193	28	22	28	19
	Gymnase . . .	81	70	7	4	4	16
	Ecole industrielle	384	198	114	72	13	30
	Realist. Abteilung	321					
	Handelsabteilung	63					
Sitten. . .	Collège-Lycée . .	87	82	5		9	18
Neuenburg .	Gymnase cantonal	130	74	38	18	20	22
Genf . . .	Collège cantonal .	718					49
	Literarabteilung	527	360	68	99	35	
	Realabteilung .	185	110	34	41	25	
	Handelsschule .	102	56	20	26		15

b. Ohne Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Schüler	Kantonsbürger	Andere Schweiz.	Ausländer	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	Töchterschule . .	31	21	8	2	8	1	9
Winterth.	Töchterschule . .	32	29	2	1	3	4	7
Thun	Progymnasium . .	137	118	14	5	8	—	8
Biel	Progymnasium . .	281	183	75	23	14	—	14
Neuveville	Progymnasium . .	65	32	27	6	4	—	4
Delémont	Progymnasium . .	74	69	5	—	6	—	6
Münster	Progymnasium . .	52	46	6	—	5	—	5
Sursee	Mittelschule. . .	74	69	5	—	7	—	7
Willisau	Mittelschule. . .	63	58	4	—	6	—	6
Engelberg	Gymnasium . . .	88	6	74	8	10	—	10
Stans	Gymnasium . . .	104	19	79	6	10	—	10
Glarus	Höh. Stadtschule .	88	73	12	3	15	—	15
Davos	Fridericianum . .	59	13	2	44	11	—	11
Dissentis	Progymnasium . .	74	64	7	3	12	—	12
Roveredo	Kollegium St.Anna	46	6	35	5	6	—	6
Locarno	Technische Schule	65	61	3	1	9	—	9
Bellinzona	Technische Schule	106	85	12	9	9	—	9
Mendrisio	Technische Schule	136	112	20	4	7	—	7
Waadt	19 Collèges communaux .	1749 (898)	—	—	—	—	—	—
St-Maurice	Collège	140	73	57	10	14	—	14
Brieg	Collège	64	59	2	3	10	—	10
Neuchâtel	Ecole sec. industr.	664 (539)	—	—	—	25	—	25
	Ecole de commerce	148	92	18	38	19	—	19
	Collège classique .	104	85	16	3	12	—	12
Le Locle	Ecole industrielle .	142 (82)	90	33	19	11	1	12
Chaux de Fonds	Ecole industrielle .	233 (149)	117	81	35	18	—	18
Carouge	Collège	35	32	2	1	3	—	3
	1892/93:	13470				987	6	993
	1891/92:	13061				974	6	980
	Differenz:	+399				+13	—	+13

Die in Klammern gesetzten Zahlen geben die weiblichen Schüler an.

IX. Zusammenstellung der Schüler in den Mittel- und Berufsschulen.

Kantone	Lehrer-seminar.	Töchter-schulen	Gym-nasien	Industrie-schulen	Handels-schulen	Landw. Schulen	Techn. Schulen	Tierarznei-schulen	Total
Zürich	373	63	470	178	42	76	[1]) 646	45	1893
Bern	497	780	1264	530	[2])104	42	[3]) 381	43	3641
Luzern	51	—	345	159	41	48	—	—	644
Uri	—	—	20	22	—	—	—	—	42
Schwyz	123	—	435	134	—	—	—	—	692
Obwalden	—	—	271	62	—	—	—	—	333
Glarus	—	—	13	75	—	—	—	—	88
Nidwalden	—	50	104		—	—	—	—	154
Zug	128	—	31	88	—	—	—	—	247
Freiburg	111	—	215	106	—	23	—	—	455
Solothurn	48	—	[4])141	105	33	—	—	—	327
Baselstadt	—	796	483	794	84	—	[5]) 760	—	2917
Schaffhausen	—	—	65	73	—	—	—	—	138
Appenzell A.-Rh.	—	—	24	36	—	—	—	—	60
St. Gallen	71	—	181	112	53	20	75	—	512
Graubünden	[6])150	—	401	233	28	—	—	—	812
Aargau	126	—	55	89	—	—	—	—	270
Thurgau	78	—	79	146	11	—	—	—	314
Tessin	104	—	127	316	—	—	—	—	547
Waadt	211	898	1175	321	63	4	—	—	2672
Wallis	103	—	291	—	—	16	—	—	410
Neuenburg	82	770	234	269	148	28	—	—	1531
Genf	65	783	562	185	102	30	70	—	1797
1892/93:	2321	4140	6986	4033	709	287	1932	88	20496
1891/92:	2230	3727	6865	3710	512	267	1804	104	19219
Differenz:	+91	+413	+121	+323	+197	+20	+128	—16	+1277

Während des Sommersemesters 1892 zählte die Tierarzneischule Zürich 41 Schüler.
" " " 1892 " " " Bern 43 "
" " Wintersemesters 1892/93 " " " Zürich 42 "
" " " 1892/93 " " " Bern 52 "

[1]) Technikum in Winterthur mit 494 Schülern und 152 Hospitanten. Darunter 53 weibliche. — [2]) Inkl. Handelsabteilung an der Mädchensekundarschule Bern mit 56 Schülerinnen. — [3]) Technikum in Biel mit 315 Schülern. Technikum Burgdorf mit 66 Schülern. — [4]) Inklusive 48 Schüler der pädagog. Abteilung. — [5]) Untere Töchterschule mit 612 Schülerinnen. Obere Töchterschule 148 Schülerinnen. — [6]) Pädagog. Abteilung der Kantonsschule Chur mit 123 Schülern und Seminarabteilung der Anstalt Schiers mit 27 Schülern.

X. Verhältnis der Mittelschulen zu den Volksschulen (1893).

Kantone	Volks-schüler	Mittel-schüler	Total	Verhältnis in %		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.
Zürich	70313	1893	72206	97,4	2,6	100
Bern	115169	3641	118810	97,5	2,5	100
Luzern	22281	644	22925	97,2	2,8	100
Uri	3429	42	3471	98,8	1,2	100
Schwyz	8225	692	8917	92,2	7,8	100
Obwalden	2978	333	3311	89,9	10,1	100
Nidwalden	2077	154	2231	93,1	6,9	100
Glarus	7051	88	7139	98,9	1,1	100
Zug	4076	247	4323	94,4	5,6	100
Freiburg	26237	455	26692	98,5	1,5	100
Solothurn	18735	327	19062	98,2	1,8	100

Kantone	Volksschüler I.	Mittelschüler II.	Total III.	Verhältnis in % I.	II.	III.
Baselstadt	12966	2917	15883	81,6	18,4	100
Baselland	13348	—	13318	100,0	—	100
Schaffhausen	7859	138	7997	98,8	1,7	100
Appenzell A.-Rh. . . .	11698	60	11758	99,5	0,5	100
Appenzell I.-Rh.. . . .	2413	—	2413	100	—	100
St. Gallen	45276	512	45788	99,0	1,0	100
Graubünden	16145	812	16957	95,4	4,6	100
Aargau	39107	270	39377	99,3	0,7	100
Thurgau	23221	314	23535	98,8	1,2	100
Tessin	20789	547	21336	97,5	2,5	100
Waadt	43663	2672	46335	94,3	5,7	100
Wallis	21647	410	22057	98,2	1,8	100
Neuenburg	19889	1531	21420	92,9	7,1	100
Genf	13050	1797	14847	88,0	12,0	100
1892/93:	571642	20496	592138	96,6	3,4	100
1891/92:	559910	19219	579129	96,6	3,4	100
Differenz:	+11732	+1277	+13009	—	—	—

XI. Hochschulen (1893).

Hochschulen	Studirende Männliche	Studirende Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum in Zürich. 1893.							
Bauschule	41	725	429	1154	5	23	13
Ingenieurschule	194				13	78	103
Mechanisch-techn. Schule .	247				28	105	114
Chemisch-technische Schule	146				16	56	74
Forstschule	19				6	12	1
Landwirtschaftliche Schule	31				3	11	17
Kultur-Ingenieur-Schule .	6				2	1	3
Fachlehrer-Abteilung . .	41				2	16	23
Hochschule in Zürich. Sommersemester 1892.							
Theologische Fakultät . .	40	—	—	40	31	6	3
Staatswissensch. Fakultät .	74	4	18 (1)	96 (5)	30	23	25 (4)
Medizinische Fakultät . .	222	44	15 (2)	281 (46)	65 (5)	104 (1)	97 (38)
Philosophische Fakultät .	150	22	70 (29)	242 (51)	37 (1)	47 (1)	88 (20)
Wintersemester 1892/93.							
Theologische Fakultät . .	36	—	—	36	29	6	1
Staatswissensch. Fakultät .	75	4	9	88 (4)	34	28	17 (4)
Medizinische Fakultät . .	211	64	13 (2)	288 (66)	59 (2)	107 (2)	109 (60)
Philosophische Fakultät .	163	30	46 (21)	239 (51)	40 (1)	51 (3)	102 (26)

Die in Klammern gesetzten Ziffern im Total geben die Zahl der weibl. Studirenden an.

Die Heimatsangehörigkeit konnte nur von den immatrikulirten Studirenden angegeben werden.

Hochschulen	Studirende		Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Hochschule in Bern.							
Sommersemester 1892.							
Evangel.-theolog. Fakultät	45	—	—	45	36	8	1
Kathol.-theolog. Fakultät .	5	—	—	5	1	3	1
Juristische Fakultät . .	84	1	2	87 (1)	49	32	4 (1)
Medizinische Fakultät . .	164	63	3	230 (63)	65	78 (1)	84(62)
Philosophische Fakultät .	131	13	43(17)	187 (30)	55 (6)	37 (2)	52 (5)
Wintersemester 1892/93.							
Evangel.-theolog. Fakultät	40	—	—	40	30	8	2
Kath.-theolog. Fakultät .	5	—	—	5	—	3	2
Juristische Fakultät . .	110	4	5	119 (4)	57	47 (1)	10 (3)
Medizinische Fakultät . .	186	61	2 (1)	249 (62)	76	87 (1)	84(60)
Philosophische Fakultät .	140	21	108(88)	269(109)	62 (8)	37 (3)	62(10)
Hochschule in Basel.							
Sommersemester 1892.							
Theologische Fakultät . .	105	—	4	109	30	62	13
Juristische Fakultät . . .	45	—	1	46	22	22	1
Medizinische Fakultät . .	145	1	3	149 (1)	52 (1)	76	18
Philosophische Fakultät .	138	—	61	199	51	42	45
Wintersemester 1892/93.							
Theologische Fakultät . .	110	—	3	113	30	65	15
Juristische Fakultät . . .	42	—	1	43	22	19	1
Medizinische Fakultät . .	156	1	4	161 (1)	53 (1)	82	22
Philosophische Fakultät .	133	—	54	187	58	33	42
Université de Genève.							
Sommersemester 1892.							
Faculté de Philosophie . .	157	24	77 (32)	258(56)	30 (1)	28 (1)	123(22)
Faculté de Droit	111	1	9	121 (1)	14	4	94 (1)
Faculté de Théologie . .	43	—	1	44	13	2	28
Faculté de Médecine . .	184	49	28 (2)	261(51)	27 (1)	71	135(48)
Wintersemester 1892/93.							
Faculté de Philosophie . .	174	27	188 (4)	389(131)	53	35	113(27)
Faculté de Droit	98	2	13	113 (2)	21	6	73 (2)
Faculté de Théologie . .	45	—	4	49	11	4	30
Faculté de Médecine . .	184	64	32[1] (4)	280(68)	34(21)	69	145(62)
Université de Lausanne.							
Sommersemester 1892.							
Faculté de Théologie . .	39	—	—	39	28	10	1
Faculté de Droit	99	—	14	113	13	17	69
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	99	4	48 (6)	151 (10)	38	22 (1)	43 (3)
Sciences médicales . . .	80	1	4	85 (1)	26	41	14 (1)
Wintersemester 1892/93.							
Faculté de Théologie . .	36	—	—	36	29	6	1
Faculté de Droit	96	—	18	114	17	18	61
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	116	5	61(17)	182 (22)	50 (1)	28 (1)	43 (3)
Sciences médicales . . .	85	11	2	98 (11)	28	40	28(11)
Académie de Neuchâtel.							
Sommersemester 1892.							
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	26	—	32 (2)	58 (2)	14	10	2
Faculté de Théologie . .	16	—	1	17	12	4	—
Faculté de Droit	13	—	14	27	10	3	—

Bei der Universität *Lausanne* bildet die früher selbständige technische Fakultät nunmehr einen Bestandteil der philosoph. Fakultät, sie wird also bei dieser mitgezählt.

[1]) Darunter 28 (2) der Zahnarztschule.

Hochschulen	Studirende Männliche	Studirende Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Wintersemester 1892/93.							
Fac. de Philos. (Sciences et Lettr.)	31	—	42 (6)	77 (6)	19	14	2
Faculté de Théologie .	8	—	1 (1)	9 (1)	5	2	1
Faculté de Droit . .	8	—	14	22	7	1	—
Académie de Fribourg.							
Sommersemester 1892.							
Faculté de Théologie .	81	—	1	82	5	50	26
Faculté de Droit . .	60	—	1	61	25	16	19
Faculté de Philosophie	27	—	2	29	1	8	18
Wintersemester 1892/93.							
Faculté de Droit . .	66	—	6	72	22	18	26
Faculté de Philosophie	27	—	7	34	—	10	17
Faculté de Théologie .	80	—	—	80	3	51	26
Theol. Anstalt *Luzern*	26	—	—	26	14	8	4
Cours de Droit in *Sitten*	19	—	—	19	19	—	—

Zusammenzug.

1. *Auf Schluss des Sommersemesters 1892.*

Schweiz. Polytechnikum Zürich[1])	725	—	429	1154	75	302	348
Hochschule Zürich .	486	70	103 (32)	659 (102)	163 (6)	180 (2)	213 (62)
Hochschule Bern . .	429	77	48 (17)	554 (94)	206 (6)	158 (3)	142 (68)
Hochschule Basel . .	433	1	69	503 (1)	155 (1)	202	77
Hochschule Genf . .	495	74	115 (34)	684 (108)	84 (2)	105 (1)	380 (71)
Université de Lausanne	317	5	66 (6)	388 (11)	105	90 (1)	127 (4)
Académie de Neuchâtel	55	—	47 (2)	102 (2)	36	17	2
Académie de Fribourg	168	—	4	172	31	74	63
Theol. Anstalt Luzern	26	—	—	26	14	8	4
Cours de Droit in Sitten	19	—	—	19	19	—	—
1892:	3153	227	881 (91)	4261 (318)	888 (15)	1136 (7)	1356 (205)
1891:	3066	225	839	4130	937	1096	1258
Differenz:	+87	+2	+42	+131	—49	+40	+98

[1]) Angabe der Schüler im Schuljahr 1893/94.

2. *Auf Schluss des Wintersemesters 1892/93.*

Schweiz. Polytechnikum Zürich .	725	—	429	1154	75	302	348
Hochschule Zürich .	485	98	68 (23)	651 (121)	162 (3)	192 (5)	229 (90)
Hochschule Bern . .	481	86	115 (89)	682 (175)	225 (8)	182 (5)	160 (78)
Hochschule Basel . .	441	1	62	504 (1)	163 (1)	199	80
Hochschule Genf . .	501	93	237 (8)	831 (101)	119 (2)	114	361 (91)
Université de Lausanne	333	16	81 (17)	430 (33)	124 (1)	92 (1)	133 (14)
Académie de Neuchâtel	51	—	57 (7)	108 (7)	31	17	3
Académie de Fribourg	173	—	13	186	25	79	69
Theol. Anstalt Luzern	26	—	—	26	14	8	4
Cours de Droit in Sitten	19	—	—	19	19	—	—
1892/93:	3235	294	1062 (144)	4591 (438)	957 (15)	1185 (11)	1387 (268)
1891/92:	3135	242	1134	4511	948	1163	1266
Differenz:	+100	+52	—72	+80	+9	+22	+121

Hochschulen (1894).

Hochschulen	Studirende: Männliche	Studirende: Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind: Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum in Zürich.							
1894.							
Bauschule	39	720	452	1172	4	24	11
Ingenieurschule	132				15	83	94
Mechanisch-techn. Schule .	262				30	123	109
Chemisch-technische Schule	134				16	55	63
Forstschule	20				2	17	1
Landwirtschaftliche Schule	25				3	10	12
Kultur-Ingenieur-Schule .	8				3	3	2
Fachlehrer-Abteilung . .	40				3	20	17
Hochschule in Zürich.							
Sommersemester 1893.							
Theologische Fakultät . .	42	—	—	42	26	14	2
Staatswissensch. Fakultät .	57	3	15	75 (3)	24	18	18 (3)
Medizinische Fakultät . .	229	68	9 (1)	306 (69)	55 (2)	123 (2)	119 (64)
Philosophische Fakultät .	161	40	75 (30)	276 (70)	39 (1)	46 (5)	116 (34)
Wintersemester 1893/94.							
Theologische Fakultät . .	44	—	—	44	25	17	2
Staatswissensch. Fakultät .	72	4	20	96 (4)	36	25	15 (4)
Medizinische Fakultät . .	216	75	23 (4)	314 (79)	53 (1)	120 (2)	118 (72)
Philosophische Fakultät .	172	44	118 (58)	334 (97)	50 (1)	49 (6)	117 (37)
Hochschule in Bern.							
Sommersemester 1893.							
Evang.-theolog. Fakultät .	38	—	—	38	29	7	2
Kathol.-theolog. Fakultät .	7	—	—	7	—	4	3
Juristische Fakultät . . .	105	3	1	109 (3)	55	45 (1)	8 (2)
Medizinische Fakultät . .	178	46	3 (2)	227 (48)	76	75 (2)	73 (44)
Philosophische Fakultät .	132	24	24 (17)	180 (41)	64 (10)	28 (2)	64 (12)
Wintersemester 1893/94.							
Evang.-theolog. Fakultät .	35	—	1	36	29	5	1
Kathol.-theolog. Fakultät .	7	—	—	7	—	3	4
Juristische Fakultät . . .	118	1	5	124 (1)	59	54 (1)	6
Medizinische Fakultät . .	172	43	—	215 (43)	80 (2)	70 (1)	65 (40)
Philosophische Fakultät .	158	32	121 (81)	311 (113)	73 (11)	36 (2)	81 (19)
Hochschule in Basel.							
Sommersemester 1893.							
Theologische Fakultät . .	102	—	2	104	29	58	15
Juristische Fakultät . . .	46	—	—	46	26	18	12
Medizinische Fakultät . .	150	3	5	158 (3)	57 (3)	77	19
Philosophische Fakultät .	128	—	68	196	56	36	36

Die in Klammern gesetzten Ziffern im Total geben die Zahl der weiblichen Studirenden an.

Die Heimatsangehörigkeit konnte nur von den immatrikulirten Studirenden angegeben werden.

Hochschulen	Studirende: Männliche	Studirende: Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind: Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Wintersemester 1893/94.							
Theologische Fakultät . .	87	—	6	93	25	49	13
Juristische Fakultät . . .	46	—	5	51	27	15	4
Medizinische Fakultät . .	157	3	4	164 (8)	57 (3)	82	21
Philosophische Fakultät .	142	—	67 (12)	209 (12)	59	36	47
Université de Genève.							
Sommersemester 1893.							
Faculté de Philosophie .	182	25	192 (96)	399 (21)	47	33	127 (25)
Faculté de Droit	100	—	5	105	18	6	76
Faculté de Théologie . .	41	—	—	49	10	4	27
Faculté de Médecine . .	172	52	[1])27 (4)	251 (56)	32 (2)	64	128 (50)
Wintersemester 1893/94.							
Faculté de Philosophie . .	189	43	165 (69)	397 (112)	49	34	149 (43)
Faculté de Droit	81	—	9	90	15	11	55
Faculté de Théologie . .	45	—	1	46	15	2	28
Faculté de Médecine . .	177	63	[2])35 (1)	275 (64)	38 (2)	73	129 (61)
Université de Lausanne.							
Sommersemester 1893.							
Faculté de Théologie . .	37	—	2	39	28	8	1
Faculté de Droit	161	—	17	178	14	17	130
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	111	4	65 (17)	180 (21)	40 (1)	26	49 (3)
Sciences médicales . . .	78	6	1	85 (6)	24	33	27 (6)
Wintersemester 1893/94.							
Faculté de Théologie . .	50	—	1	51	40	8	2
Faculté de Droit	107	—	18	125	13	15	79
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	148	7	75 (28)	230 (30)	57 (2)	35	63 (5)
Sciences médicales . . .	84	20	1 (1)	105 (21)	29	41	34 (20)
Académie de Neuchâtel.							
Sommersemester 1893.							
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	39	—	40 (9)	79 (9)	17	16	6
Faculté de Théologie . .	7	—	1	8	5	1	1
Faculté de Droit	11	—	10	21	9	1	1
Wintersemester 1893/94.							
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	43	—	46 (17)	89 (17)	23	17	3
Faculté de Théologie . .	10	—	19 (3)	29 (3)	7	1	2
Faculté de Droit	12	—	5	17	9	3	—
Académie de Fribourg							
Sommersemester 1893.							
Faculté de Théologie . .	81	—	2	83	3	46	32
Faculté de Droit	62	1	6	69 (1)	22	14	27 (1)
Faculté de Philosophie . .	26	—	9	35	—	9	17
Wintersemester 1893/94.							
Faculté de Droit	62	—	6	68	23	12	27
Faculté de Philosophie . .	43	—	27	70	1	18	24
Faculté de Théologie . .	91	—	18	109	5	49	37
Theolog. Anstalt *Luzern* .	20	—	—	20	12	5	3
Cours de Droit in *Sitten* .	17	—	—	17	17	—	—

[1]) Darunter 24 (3) Schüler der Zahnarztschule.
[2]) Darunter 26 (1) Schüler der Zahnarztschule.

Zusammenzug.

Hochschulen	Studirende		Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
1. Auf Schluss des Sommersemesters 1893.							
Schweiz. Polytech. Zürich	720	—	452	1172	76	335	309
Hochschule Zürich . .	489	111	99 (31)	699 (142)	144 (3)	201 (7)	255 (101)
Hochschule Bern . . .	460	73	28 (19)	561 (92)	224 (10)	159 (5)	150 (58)
Hochschule Basel . . .	426	3	75	504 (8)	168 (3)	189	72
Hochschule Genf . . .	495	77	224 (100)	796 (177)	107 (2)	107	358 (75)
Université de Lausanne	387	10	85 (17)	482 (27)	106 (1)	84	207 (9)
Académie de Neuchâtel	57	—	51 (9)	108 (9)	31	18	8
Académie de Fribourg .	169	1	17	187 (1)	25	69	76 (1)
Theolog. Anstalt Luzern	20	—	—	20	12	5	3
Cours de Droit in Sitten	17	—	—	17	17	—	—
1893:	3240	275	1031 (170)	4546 (451)	910 (19)	1167 (12)	1438 (244)
1892:	3153	227	881 (91)	4261 (318)	888 (15)	1136 (7)	1356 (205)
Differenz:	+87	+48	+150 (85)	+285 (133)	+22 (4)	+31 (5)	+82 (39)
2. Auf Schluss des Wintersemesters 1893/94.							
Schweiz. Polytech. Zürich	720	—	452	1172	76	335	309
Hochschule Zürich . .	504	123	161 (57)	788 (180)	164 (2)	211 (8)	252 (113)
Hochschule Bern . . .	490	76	127 (81)	693 (157)	241 (13)	168 (4)	157 (59)
Hochschule Basel . . .	432	3	82 (12)	517 (15)	168 (8)	182	85
Hochschule Genf . . .	492	106	210 (70)	808 (176)	117 (2)	120	361 (104)
Université de Lausanne	389	27	95 (24)	511 (51)	139 (2)	99	178 (25)
Académie de Neuchâtel .	65	—	70 (20)	135 (20)	39	21	5
Académie de Fribourg .	196	—	51	247	29	79	88
Theolog. Anstalt Luzern	20	—	—	20	12	5	3
Cours de Droit in Sitten	17	—	—	17	17	—	—
1893/94:	3325	335	1248 (264)	4908 (599)	1002 (22)	1220 (12)	1438 (301)
1892/93:	3235	294	1062 (144)	4591 (438)	957 (15)	1185 (11)	1387 (268)
Differenz:	+90	+41	+186 (120)	+317 (161)	+45 (7)	+35 (1)	+51 (33)

B. Finanzielle Schulverhältnisse der Kantone.

I. Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen (1893).

1. *Primarschulen.*

Kantone	Primarschulen Fr.	Fortbildung der Lehrer Fr.	Ruhegeh., Additam. u. Beiträge an Lehrer-Hülfskass. Fr.	Verwaltg. Aufsicht etc. Fr.	Schulhausbeiträge Fr.	Total Fr.
Zürich	1125157 [1])	11258 [2])	124007	48556 [3])	349540	1658518
Bern	914813	1887	52220	31866	29651	1030437
Luzern	253404	2448	8400	5062	—	269314
Uri	12717	476	—	1234	—	14427
Schwyz . . .	1207 [4])	—	1300	2600	5169	10276
Obwalden . . .	4274	—	—	1279	—	5553
Nidwalden . .	10362 [5])	—	—	357	—	10719
Glarus	44250	533	5370	6792	—	56945
Zug *	27291	323	700	2549	—	30863
Freiburg . . .	108300	234	4942	3650	4066	121192
Solothurn . . .	166762 [6])	620	3600	4166	—	175148
Baselstadt . . .	591779 [7])	3718	45526 [8])	8960	824495 [9])	1474478
Baselland . . .	143417 [10])	—	4683	6441	—	154541
Schaffhausen . .	102631	847	10672	5516	10153	129819
Appenzell A.-Rh.	10151	600	4110	5345	—	20206
Appenzell I.-Rh.	22602	105	450	441	—	23598
St. Gallen . . .	169144	5834	11780	28666	49700	265124
Graubünden . .	118514	1050	4310	5824	—	129698
Aargau	267207	2280	23628	21679	8000	322794
Thurgau . . .	110327	—	7000	5877	11091	134295
Tessin	99000	—	1000	2800	—	102800
Waadt	332011	955	121057	7080	38001	499104
Wallis	13946	500	—	3536	—	17982
Neuenburg . .	303360	6783	20000	4592	—	334735
Genf	521924 [12])	11568 [11])	12800 [13])	17818	—	564110
1893:	5474550	52019	467555	232686	1329866	7556676
1892:	5206579	38178	461999	265548	1089306	7061610
Differenz:	+267971	+13841	+5566	—32862	+240560	+495066

* Angaben des Jahres 1892 wiederholt. — [1]) Inkl. Lehrmittelverlag. — [2]) Kurse für Lehrer u. Arbeitslehrerinnen — [3]) Kant. u. Bezirksschulbeh., Schulsyn. u. Schulkap. — [4]) Taggeld f. Lehrerkonf. u. Reisen v. Schulinsp. — [5]) Inkl. Fr. 362 f. Rekr.-Wiederh.-Kurse. — [6]) Fr. 18927 an 7 Armenerzieh.-Vereine u. an d. Anstalt f. schwachs. Kinder. — [7]) Davon Fr. 181648 für Reinig., Heiz. u. Abwartdienst in sämtl. Schulgeb. — [8]) An 24 ehem. Schulbeamte u. Fr. 3914 an Vikar.-Kassen. — [9]) Mobiliaransch., Unterh., Um- u. Neubauten an den Kant.-Lehranst. — [10]) Davon Fr. 40925 aus dem kant. Schulgut. — [11]) Cours spéciaux. — [12]) Inkl. Kleink.-Schulen. — [13]) Caisse de prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement prim. (1892).

2. *Sekundar- und Fortbildungsschulen (1893).*

Kantone	Besoldungen der Lehrer Fr.	Sekundarschulen: Ruhegehalte Fr.	Sekundarschulen: Schülerstipend. * Fr.	Total Fr.	Fortbildungsschulen Fr.	Zusammen Fr.
Zürich	397560 [1])	[2])	40000	437560	39817 [3])	477377
Bern	325333	23050	—	348383	— [4])	348383
Luzern	39188	—	—	39188	7383	46571
Uri	1600	—	—	1600	388	1988
Schwyz	3500	—	—	3500	1131	4631
Obwalden . . .	—	—	—	—	2572	2572
Nidwalden . . .	—	—	—	—	600	600
Glarus	44000	—	—	44000	8300	52300
Zug *	7200	—	—	7200	7200	14400
Freiburg	35720	—	—	35720	10146	45866

* Angaben des Jahres 1892 wiederholt. — NB. Die Bundesbeiträge an die Fortbild.-Schulen sind nicht mitger. — [1]) Inkl. Fr. 15,086 Beitr. a. d. Unentg. d. Lehrm. — [2]) Siehe Primarsch. — [3]) Inkl. Fr. 3000 a. d. Pestalozzianum i. Zürich. — [4]) S. Berufssch. pag. 175.

Kantone	Besoldungen der Lehrer Fr.	Sekundarschulen Ruhegehalte Fr.	Sekundarschulen Schülerstipend. Fr.	Total Fr.	Fortbildungsschulen Fr.	Zusammen Fr.
Solothurn	60166	—	—	60166	12878	73044
Baselstadt . . .	402236	—	—	402236	986	403222
Baselland	42030[1])	1667	1515	45212	9489	54701
Schaffhausen . .	74073	—	—	74073	—	74073
Appenzell A.-Rh. .	1500	—	—	1500	6640*)	8140
Appenzell I.-Rh. .	2400	—	—	2400	—	2400
St. Gallen . . .	55500	—	—	55500	24435	79935
Graubünden . . .	—	—	—	—	7185	7185
Aargau	119862	3140	—	123002	38352	161354
Thurgau	38285	s. Primar-	1090	39375	30372	69747
Tessin	49500	schulen	—	49500	46250[1])	95750
Waadt	113895	44081[2])	—	157976	3122	161098
Wallis	—	—	—	—	600	600
Neuenburg . . .	88004	—	—	88004	8930	96934
Genf	39951[3])	8000[4])	—	47951	19024[5])	66975
1893:	1941503	79938	42605	2064046	285800	2349846
1892:	1966144	63066	40320	2069530	228899	2298429
Differenz:	—24641	+16872	+2285	—5484	+56901	+51417

[1]) Inkl. Bundesbeiträge. — [2]) Ruhegeh. f. Sekundar- u. höh. Lehrer. — [3]) Ecoles secondaires rurales. — [4]) Staatsbeitr. a. d. Caisse de prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement second. (1892). — [5]) Ecoles complémentaires Fr. 10142, cours facultatifs du soir Fr. 8985.
*) Angaben für das Jahr 1892 wiederholt.

3. *Mittelschulen (1893).*

Kantone	Gymnasien Fr.	Industrieschulen Fr.	Ruhegehalte, Witwen- und Waisenstiftung Fr.	Stipendien Fr.	Total Fr.
Zürich	133144[1])	60194	18343[2])	1520	213201
Bern	197010[3])	—	4900	7713	209623
Luzern	110415[4])	—	—	2122	112537
Uri	7719[5])	—	—	600[6])	8319
Obwalden (1892/93) . .	7947	—	—	1570	9517
Nidwalden	200	—	—	230	430
Glarus	—	—	—	4900[7])	4900
Zug *	—	14280	—	350[7])	14630
Freiburg	51621[8])	—	—	775	52396
Solothurn	130216	—	—	—	130216
Baselstadt	103637	309819[9])	s. Primarsch.	—	413456
Baselland	—	—	—	6685[10])	6685
Schaffhausen	57235	—	—	1400	58635
Appenzell A.-Rh. . .	27789[11])	—	—	—	27789
Appenzell I.-Rh. . .	—	—	—	150[6])	150
St. Gallen	153375	—	—	2000	155375
Graubünden	107819	—	—	500	108319
Aargau	76190	—	—	12605	88795
Thurgau	71200	—	—	—	71200
Tessin	46400[12])	34450	—	6700	87550
Waadt	103766[13])	75073	—	3393	182232
Wallis	45225	—	—	—	45225
Neuenburg	s. Hochschulen	—	—	—	—
Genf	208038	110389[14])	—	—	318427
1893:	1638946	604205	23243	53213	2319607
1892:	1524904	517520	32630	53265	2128319
Differenz:	+114042	+86685	—9387	—52	+191288

* Angaben d. Jahres 1892 wiederholt. — [1]) Inkl. Fr. 15000 a. d. höh. Schulen v. W'thur u. Fr. 3000 a. d. höh. Töchterschule Zürich. — [2]) Lehrersch. a. allen Kant.-Lehranst. — [3]) Dav.: An Progymnasien Fr. 145278, Kantonssch. Pruntrut Fr. 46832. — [4]) Kantonssch., theol. Lehranst., Mittelsch. i. Münster, Sursee, Willisau, Inst. Baldegg. — [5]) Kantonsschule. — [6]) An Lehramtskandidaten. — [7]) Stipend. an Seminaristen. — [8]) Collège St-Michel: Inkl. Fr. 5000 Staatsbeitrag. D. Fonds d. Collège beträgt — Realitäten inbegr. — Fr. 1671918. — [9]) Dav.: Allgem. Gewerbeschule Fr. 54120, Realsch. Fr. 143266, Töchtersch. Fr. 112333. — [10]) Stip. an Hochsch., Seminaristen, Schüler höh. Lehranstalten. — [11]) Wov. Fr. 8386 a. d. Staatskasse. — [12]) Inkl. Fr. 5000 a. d. philosoph. u. theolog. Seminar. — [13]) Eine Reihe gemeins. Ausg. f. Universität, Collège, Gymnas. u. Industriesch. ist hier aufgen. — [14]) Ecole scond. et supér. d. jeunes filles.

4. *Berufsschulen (1893).*

Kantone	Lehrer-Seminarien Fr.	Technikum Fr.	Tierarzneischulen Fr.	Landwirtschaftliche Schulen Fr.	Webschule, Gewerbemus. Fr.	Total Fr.
Zürich	132522*	124919*[1])	91929*	*99582[2])	45050*[3])	494002
Bern	189212	60301	63523	124992[4])	184398[5])	622426
Luzern	36100*	—	—	8000	17126 [6])	61226
Schwyz	23992	—	—	726*	—	24718
Zug	—	—	—	880*	650*	1530
Freiburg . . .	21400*	2500[7])	—	20607[8])	—	44507
Solothurn . . .	—	—	—	270	—	270
Baselland . . .	—	—	—	810	—	810
Appenzell A.-Rh.	4875*	—	—	430	—	5305
St. Gallen . . .	55668	—	—	*18526[9])	16175*[10])	90369
Graubünden . .	42998*	—	—	—	—	42998
Aargau	57390*	—	—	22737*	10170*	90297
Thurgau . .	57010*	—	—	350*	—	57360
Tessin	35550	—	—	—	—	35550
Waadt	88927*	—	—	32666[12])	—	121593
Wallis	33676	—	—	7626[13])	—	41302
Neuenburg . .	—		—	ca.28000[18])	20000 [14])	48000
Genf	—	63884[15])	—	6398[16])	80075 [17])	150357
1893:	779320	251604	155452	372600	373644	1932620
1892:	732916	288574	149136	628455	344593	2143674
Differenz:	+46404	—36970	+6316	—255855	+29051	—211054

*) Inkl. Stip. — [1]) Bundesbeiträge nicht inbegr. — [2]) Landw. Schule Strickhof Fr. 84,030, deutsch-schweiz. Versuchsstation u. Schule f. Obst-, Wein- u. Gartenbau in Wädensw. Fr. 14,652. — [3]) Gewerbemuseen Zürich u. Winterth. u. Lehrwerkstätte f. Holzarb. Fr. 17,800; Berufssch. f. Metallarbeiter i. Winterthur Fr. 10,000; Fachschule f. Damenschneiderei u. Lingerie Fr. 4500; Seidenwebschule Fr. 9000; Musiksch. Fr. 2200; Stip. a. Kunstschüler Fr. 1450. — [4]) Inkl. Molkereisch. (ohne Gutswirtschaft). — [5]) Gewerbemuseum Fr. 18,000; Musikschule Fr. 3000; Fach-, Kunst- u. Gewerbesch. Fr. 145,798. — [6]) Kunstgewerbesch. — [7]) Beitr. a. d. Uhrenmachersch. i. Solothurn. — [8]) Molkereisch. Fr. 13,988; Landw. Winterkurse Fr. 6619. — [9]) Molkereisch. Sornthal, Kurse, Stipendien. Beitr. a. d. ostschweiz. Obst-, Wein- u. Gartenbausch. Wädensweil Fr. 4040. — [10]) Inkl. Fr. 10,000 a. d. Industrie- u. Gewerbemuseum u. je Fr. 2000 a. d. Websch. Wattwil u. f. d. st. gallische Gewerbewesen. — [11]) Inkl. Fr. 29,067 Staatsbeitrag. — [12]) Landw. Molkerei- u. Käsereisch. — [13]) Landw. Schule in Ecône. — [14]) An die Uhrenmacherschulen. — [15]) Ecole professionnelle. — [16]) Ecole cantonale d'horticulture. — [17]) Ecole des arts industriels. — [18]) Ecoles cantonales de viticulture et d'agriculture.

5. *Hochschulen (1893).*

Hochschulen	I. Lehrerbesoldungen Fr.	II. Assistenten Fr.	III. Abwärte Fr.	IV. Vereine und Gesellschaft. Fr.	V. Prämien Fr.	VI. Lehrmittel Fr.	VII. Drucksachen Fr.
Zürich . . .	235718[1])	18013	12723	1800	1500	2933	4438
Bern	251673	18558	16774	—	—	—	—
Freiburg . . .	41800	—	2596	—	—	—	—
Basel	200166[2])	41163[3])	—	—	—	400	—
Waadt . . .	241702	—	—	2500[4])	1000	—	—
Wallis . . .	2633[5])	—	—	—	1098	—	—
Neuenburg [6]) .	106043	—	7271	—	—	—	2986
Genf [7]) . . .	273348	25700	24837	—	—	—	5553
Polytechnikum	435514[8])	—	23472	—	302	19728[9])	9553
1893:	1789597	103434	87673	4300	3900	23061	22520
1892:	1769110	71543	56704	8818	9080	4775	13757
Differenz:	+20487	+31891	+30969	—4518	—5180	+18286	+8763

[1]) Inkl. Fr. 16,000 Beitr. a. d. eidg. Polytechn. — [2]) Inkl. Fr. 24,616 Besoldungen d. Direkt. und der Ärzte etc. der Polikl. — [3]) Besold. d. Universitätsbeamten (Assistenten, Abwärte etc.) — [4]) Reit- u. Fechtunterricht. — [5]) Beitr. a. d. Rechtsschule. — [6]) Gymnase cantonale et Académie. — [7]) Inkl. zahnärztliche Abteilung (école dentaire). — [8]) Inkl. Besold. für Hülfslehrer u. Assist. — [9]) Verschiedenes.

Hochschulen	VIII. Bibliothek Fr.	IX. Sammlungen u. Mobiliar Fr.	X. Stipendien Fr.	XI. Heizung u. Beleucht. Fr.	XII. Ruhegehalte Witwen- und Waisenstift. Fr.	XIII. Verwaltung u. Beamt. Fr.	I.—XIII. Total Fr.
Zürich . . .	29671	83083[1])	16300	31538	s. Mittelsch.	6431	444148
Bern	9000	253097[2])	—	65697[3])	8400	—	623199
Freiburg. . .	6800	6946	1798	—	—	479	60419
Basel	—	55068[4])	—	—	—	7612	304409
Waadt . . .	25218	16722	—	50420[5])	—	8688	346250
Wallis . . .	3557	5846	700	—	—	400	15234
Neuenburg[6]) .	1602	5054	4750	5737	—	4303	137746
Genf [7]) . . .	—	53638[8])	—	27603	—	3500	414179
Polytechnikum	11743	133795[9])	4850[10])	49767	17175	61080	766969[11])
1893:	87591	613249	28398	230762	25575	92493	3112553
1892:	82703	616171	22648	170712	8400	203527	3037948
Differenz:	+4888	—2922	+5750	+60050	+17175	—111034	+74605

[1]) Inkl. Fr. 24207 f. d. botan. Garten. — [2]) An Institute u. Samml. Fr. 65800, landw.-chem. Vers.-Stat. Fr. 5784, botan. Garten Fr. 14257, Beitr. a. d. Kliniken i. Inselspital Fr. 131240, Einrichtung d. chem. Lab. Fr. 36016. — [3]) Mobiliar, Beheiz. etc. Fr. 24127, Mietzinse Fr. 41570. — [4]) Beitr. a. d. Univers.-Anst. u. Kliniken. — [5]) Ausg. f. d. Hochsch. u. Kant.-Lehranst. — [6]) Gymn. cant. et Académie. — [7]) Inkl. Ecole dentaire. — [8]) Inkl. Observat. u. Inst. national genevois. — [9]) Inkl. Hülfsanst. u. Lab. — [10]) A. d. Châtelainfonds. — [11]) D. Ausg. wurden bestr. aus: Schulg. u. Geb. Fr. 79983, and. Einn. Fr. 32665 u. Zusch. d. Bundes Fr. 654320.

6. *Zusammenzug*

der Ausgaben der Kantone für das gesamte Unterrichtswesen (1893).

Kantone	Primarschulen Fr.	Sek.-u.Fortbildgssch. Fr.	Mittelschulen Fr.	Berufsschulen Fr.	Hochschulen Fr.	Total Fr.
Zürich . . .	1658518	477377	213201	494002	444148	3287246
Bern . . .	1030437	348383	209623	622426	623199	2834068
Luzern . .	269314	46571	112537	61226	—	489648
Uri	14427	1988	8319	24718	—	49452
Schwyz . .	10276	4631	—	1530	—	16437
Obwalden . .	5553	2572	9517	—	—	17642
Nidwalden .	10719	600	430	—	—	11749
Glarus . . .	56945	52300	4900	—	—	114145
Zug . . .	30863	14400	14630	—	—	59893
Freiburg . .	121192	45866	52396	44507	60419	324380
Solothurn . .	175148	73044	130216	270	—	378678
Baselstadt .	1474478	403222	413456	810	304409	2596375
Baselland . .	154541	54701	6685	—	—	215927
Schaffhausen .	129819	74073	58635	—	—	262527
Appenzell A.-Rh. .	20206	8140	27789	5305	—	61440
Appenzell I.-Rh. .	23598	2400	150	—	—	26148
St. Gallen .	265124	79935	155375	90369	—	590803
Graubünden .	129698	7185	108319	42998	—	288200
Aargau . .	322794	161354	88795	90297	—	663240
Thurgau . .	134295	69747	71200	57360	—	332602
Tessin . . .	102800	95750	87550	35550	—	321650
Waadt . . .	499104	161098	182232	121593	346250	1310277
Wallis . . .	17982	600	45225	41302	15234	120343
Neuenburg .	334735	96934	—	48000	137746	617415
Genf . . .	564110	66975	318427	150357	414179	1514048
1893:	7556676	2349846	2319607	1932620	2345584	16504333
1892:	7061610	2298429	2128319	2143674	2246948	15878980
Differenz:	+495066	+51417	+191288	—211054	+98636	+625353

II. Ausgaben der Gemeinden für das Unterrichtswesen (1893).

Kantone	Primarschulen Fr.	Sekundarschul. Fr.	Fortbildgs.-Schulen Fr.	Mittelschulen Fr.	Total Fr.
Zürich	3750000	700000	[1]) 90000	50000	4590000
Bern	2300000	730000	—	980000	4010000
Luzern	385000	36000	—	8500	429500
Uri	55640 [2])	2873	—	—	58513
Schwyz	180000	20000	—	—	200000
Obwalden	45000	1000	—	8000	54000
Nidwalden	42000	1000	—	—	43000
Glarus	340025	44000	—	—	384025
Zug	100000	20000	—	17000	137000
Freiburg	320000	55000	—	—	375000
Solothurn	400000	300000	—	—	700000
Baselstadt *)	—	—	—	—	—
Baselland	146493 [3])	30000	—	—	176493
Schaffhausen	402505 [4])	—	—	—	402505
Appenzell A.-Rh.	280475	56790	10000	6000	353265
Appenzell I.-Rh.	33000	—	—	—	33000
St. Gallen	2572135 [5])	192342 [6])	—	21000	2785477
Graubünden	260000	25000	—	—	285000
Aargau	1000000	400000	5400	26000	1431400
Thurgau	920000	390000	—	—	1310000
Tessin	335000	22000	—	—	357000
Waadt	1130000	20000	—	300000	1450000
Wallis	280000 [7])	—	—	—	280000
Neuenburg	600250	131900	50000	135000	917150
Genf	211801 [8])	8038	9017	—	228856
1893:	16089324	3185943	164417	1551500	20991184
1892:	15665601	2849671	97756	1548090	20161118
Differenz:	+423723	+336272	+66661	+3410	+830066

Die vorstehenden Angaben sind zum Teil schätzungsweise ermittelt.

*) Siehe Ausgaben der Kantone.

[1]) Zürich: Inklusive Gewerbeschule Zürich.

[2]) Uri: Inklusive die Ausgaben für Schulmaterialien und Kleidungsstücke an arme Schulkinder im Betrage von Fr. 3148.

[3]) Baselland: Für Besoldungen des Lehrerpersonals an den Sekundar-, Primar- und Arbeitsschulen (die Beiträge des Staates und des Kirchen- und Schulgutes nicht inbegriffen) Fr. 86,714; Wohnungs-, Pfrundland- und Kompetenzholzentschädigungen Fr. 11,448; Primar- und Arbeitsschulmaterial Fr. 29,624; Anschaffung und Unterhalt von Mobilien Fr. 3004; Aufmunterung der Schuljugend Fr. 3708; Verschiedenes Fr. 11,995.

[4]) Schaffhausen: Inklusive Ausgaben für die Sekundarschulen; für Besoldungen Fr. 323,050; Bauten und Reparaturen Fr. 10,153; Lehrmittel Fr. 12,066; anderweitige Ausgaben Fr. 14,350.

Schaffhausen: Für Primarschulen Fr. 243,878; Mädchenarbeitsschule Fr. 29,059; Fortbildungsschulen Fr. 7538.

[5]) St. Gallen: Inbegriffen die Sekundarschulen St. Gallen, Rheineck, Lichtensteig und Flawyl, wegen vereinigter Rechnung für Primar- und Sekundarschulen. Die Ausgaben in den Rechnungen der Gemeinden sind in folgenden Posten vermindert worden: Kapitalanlage Fr. 1,422,162; Separatfond Fr. 54,342.

[6]) St. Gallen: Die Ausgaben in den Rechnungen der Sekundarschulgemeinden sind um folgende Posten vermindert worden: Kapitalanlage Fr. 190,916.

[7]) Wallis: Inklusive Sekundarschulen.

[8]) Genf: Inklusive Kleinkinderschulen.

III. Zusammenzug der Ausgaben für die Primarschulen (1893).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Primarschüler	Durchschnitt per Schüler Fr.	Durchschnitt per Einwohn. Fr.
Zürich	1658518	3750000	5408518	55588	97	16,1
Bern	1030437	2300000	3330437	100094	33	6,2
Luzern	269314	385000	654314	17742	37	4,9
Uri	14427	55640	70067	2970	23	4,1
Schwyz	10276	180000	190276	7289	26	3,8
Obwalden	5553	45000	50553	2385	21	3,4
Nidwalden	10719	42000	52719	1825	29	4,2
Glarus	56945	340025	396970	5401	73	11,7
Zug	30863	100000	130863	3368	39	5,7
Freiburg	121192	320000	441192	21164	21	3,7
Solothurn	175148	400000	575148	14306	40	6,7
Baselstadt	1474478	—	1474478	6458	229	20
Baselland	154541	146493	301034	10860	28	4,9
Schaffhausen	129819	402505	532324	6384	83	14
Appenzell A.-Rh.	20206	280475	300681	9742	31	5,6
Appenzell I.-Rh.	23598	33000	56598	2115	27	4,4
St. Gallen	265124	2572135	2837259	35956	79	11,9
Graubünden	129698	260000	389698	14528	27	4,1
Aargau	322794	1000000	1322794	30448	44	6,9
Thurgau	134295	920000	1054295	17447	60	10
Tessin	102800	335000	437800	17250	26	3,5
Waadt	499104	1130000	1629104	40683	40	6,6
Wallis	17982	280000	297982	20658	15	2,9
Neuenburg	334735	600250	934985	16343	57	8,6
Genf	564110	211801	775911	8813	88	7,4
1893:	7556676	16089324	23646000	469820	50	8,1
1892:	7061610	15665601	22727211	469911	48	7,8
Differenz:	+495066	+423723	+918789	—91	+2	+0,3

IV. Zusammenzug der Ausgaben für die Sekundarschulen (1893).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt per Schül. Fr.
Zürich	437560	700000	1137560	6540	174
Bern	348383	730000	1078383	5830	185
Luzern	39188	36000	75188	1084	70
Uri	1600	2873	4473	77	58
Schwyz	3500	20000	23500	292	80
Obwalden	—	1000	1000	16	62
Nidwalden	—	1000	1000	82	12
Glarus	44000	44000	88000	463	191
Zug	7200	20000	27200	196	139
Freiburg	35720	55000	90720	406	223
Solothurn	60166	30000	90166	655	147
Baselstadt	402236	—	402236	3856	104
Baselland	45212	30000	75212	482	156
Schaffhausen	74073	[1]	74073	806	93
Appenzell A.-Rh.	1500	56790	58290	399	146
Appenzell I.-Rh.	2400	—	2400	34	71

[1] Bei den Primarschulen inbegriffen.

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt pr. Schül. Fr.
St. Gallen	55500	192342	247842	2131	116
Graubünden	—	25000	25000	542	46
Aargau	123002	400000	523002	3521	149
Thurgau	39375	390000	429375	1061	405
Tessin	49500	22000	71500	764	94
Waadt	157976	20000	177976	281	633
Wallis	—	—	—	119	—
Neuenburg	88004	131900	219904	360	611
Genf	47951	8038	55989	1874	30
1893:	2064046	2915943	4979989	31871	157
1892:	2069530	2849671	4919201	29888	163
Differenz:	—5484	+66272	+60788	+1983	—6

V. Zusammenzug der Ausgaben für das gesamte Unterrichtswesen (1893).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Einwohner	Ausgaben per Einw. Fr.
Zürich	3287246	4590000	7877246	337183	23,4
Bern	2834068	4010000	6844068	536679	12,8
Luzern	489648	429500	919148	135360	6,8
Uri	49452	58513	107965	17249	6,3
Schwyz	16437	200000	216437	50307	4,3
Obwalden	17642	54000	71642	15043	4,8
Nidwalden	11749	43000	54749	12538	4,4
Glarus	114145	384025	498170	33825	14,7
Zug	59893	137000	196893	23029	8,6
Freiburg	324380	375000	699380	119155	5,9
Solothurn	378678	700000	1078678	85621	14,9
Baselstadt	2596375	—	2596375	73749	35,2
Baselland	215927	176493	392420	61941	6,3
Schaffhausen . . .	262527	402505	665032	37783	17,7
Appenzell A.-Rh. . .	61440	353265	414705	54109	7,7
Appenzell I.-Rh. . .	26148	33000	59148	12888	4,6
St. Gallen	590803	2785477	3376280	238174	14,2
Graubünden	288200	285000	573200	94810	6,1
Aargau	663240	1431400	2094640	193580	10,8
Thurgau	332602	1310000	1642602	104678	15,8
Tessin	321650	357000	678650	126751	5,4
Waadt	1310277	1450000	2760277	247655	11,2
Wallis	120343	280000	400343	101985	3,9
Neuenburg	617415	917150	1534565	108153	14,2
Genf	1514048	228856	1742904	105509	16,6
1893:	16504333	20991184	37495517	2917754	12,9
1892:	15878980	20161118	36040098	2917754	12,4
Differenz:	+625353	+830066	+1455419	—	+0,5

C. Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Kantone (1893).

I. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen.

No.	Anstalten	Orte	Jahres-Ausgaben Fr.	Rp	Beiträge der Kantone, Gemeinden etc. Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.
	Kanton Zürich.						
1	Technikum	Winterthur	166790	62	94924	—	37071
2	Gewerbemuseum	Winterthur	15929	75	10060	45	5000
3	Gewerbemuseum	Zürich	67342	14	42880	91	20000
4	Zentralkommission der Gew.-Museen	Zürich und Winterthur	22626	57	15000	—	7500
5	Pestalozzianum	Zürich	2386	11	1935	43	900
6	Berufsschule für Metallarbeiter	Winterthur	43350	90	14130	55	7000
7	Seidenwebschule	Wipkingen	36297	23	20003	50	6000
8	Fachschule f. Damenschneiderei und Lingerie	Zürich	58362	44	9980	—	4500
9	Handwerkerschule des Bezirks Affoltern a./A.	Affoltern a. A. Mettmenstetten	1553	66	1158	—	475
10	Gewerbeschule	Küsnacht	1148	81	835	05	300
11	Gewerbl. Fortbildungsschule	Oerlikon, Seebach Schwamendingen	1511	30	1010	—	400
12	„ „	Pfäffikon	700	95	538	10	200
13	Gewerbeschule	Rüti	1653	27	790	—	365
14	Gewerbl. Fortbildungsschule	Stäfa	1371	25	900	—	250
15	Handwerkerschule	Töss	1091	40	617	40	210
16	Gewerbeschule	Uster	2564	10	1250	—	625
17	„	Wald	1358	69	1100	35	400
18	„	Wetzikon	679	66	500	—	—
19	Gewerbl. Fortbildungsschule	Winterthur	4023	—	2601	65	1100
20	Fortbildungsschule f. Töchter	Winterthur	6317	65	4317	65	2000
21	Gewerbeschule	Zürich	54183	55	38983	55	18800
	Kanton Bern.						
22	Kunstschule (kunstgewerbl. Abteilung)	Bern	14137	35	7719	95	3860
23	Kantonales Gewerbemuseum	Bern	24841	56	16041	55	8000
24	Schweiz. perman. Schulausstell.	Bern	350	86	205	—	—
25	Uhrenmacherschule	St. Immer	29553	56	16135	82	9000
26	Lehrwerkstätte f. Uhrenmacherei	Pruntrut	8093	35	4817	50	2500
27	Lehrwerkstätten für Schuhmacher u. Schreiner	Bern	74316	25	19549	25	11360
28	Frauenarbeitsschule	Bern	8486	05	3700	—	900
29	Westschweiz. Technikum	Biel	124100	20	69131	15	37740
30	Kantonales Technikum	Burgdorf	48010	24	30344	16	17250
31	Schnitzlerschule	Brienz	14978	08	5846	—	2500
32	Schnitzlerverein	Brienzwyler	556	20	397	10	200
33	Handwerkerschule	Bern	22217	—	9690	60	4500
34	„	Biel	3535	65	2400	—	900
35	„	Burgdorf	3859	50	2371	40	1150
36	Zeichnungsschule	Heimberg	750	82	500	—	250
37	Handwerkerschule	Herzogenbuchsee	767	65	486	40	225
38	Zeichnungsschule	Hofstetten	386	87	250	—	125
39	Handwerkerschule	Huttwyl	485	07	389	—	150
40	„	Interlaken	3383	86	1885	—	723

No.	Anstalten	Orte	Jahres-Ausgaben Fr.	Rp.	Beiträge der Kantone, Gemeinden etc. Fr.	Rp.	Bundes-Subvention Fr.
41	Zeichnungsschule	St. Immer	4665	80	1950	—	900
42	Handwerkerschule	Langenthal	1733	30	995	—	450
43	„	Langnau	1199	55	664	75	325
44	„	Münsingen	605	80	400	—	200
45	„	Steffisburg	629	50	458	50	110
46	„	Thun	2125	65	1180	—	600
47	„	Worb	529	45	340	—	160
	Kanton Luzern.						
48	Kunstgewerbeschule	Luzern	17126	08	10117	78	5032
49	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Luzern	5362	85	3877	85	1300
	Kanton Uri.						
50	Gewerbl. Zeichnungsschule. .	Altdorf	240	—	160	—	80
51	Schule f. Handwerkerlehrlinge	Altdorf	340	70	263	40	110
	Kanton Schwyz.						
52	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Einsiedeln	2366	40	1466	40	900
53	„ „ .	Lachen	1254	19	743	—	365
54	„ „ .	Schwyz	1494	87	740	—	420
	Kanton Obwalden.						
55	Zeichnungsschule	Kerns					
56	„	Sachseln	2572	30	1672	30	850
57	„	Sarnen					
	Kanton Nidwalden.						
58	Zeichnungsschule	Buochs	463	80	192	30	150
59	Gewerbl. Zeichnungsschule. .	Stans	1711	28	1184	35	550
	Kanton Glarus.						
60	Fortbildungsschule	Glarus	6024	35	4524	35	1500
61	„	Mollis	1197	50	947	50	250
62	„	Näfels	872	89	600	—	250
63	„	Netstal	779	05	572	05	200
64	„	Niederurnen	425	30	300	—	150
65	„	Schwanden	1901	31	1288	31	600
	Kanton Zug.						
66	Handwerkerschule.	Zug	3093	77	1769	77	1000
	Kanton Freiburg.						
67	Cours de dessin cantonal . .	Freiburg	13325	06	5241	16	2200
68	Cours de dessin professionnel .	„	619	95	453	95	166
69	Ecole secondaire professionnelle	„	10248	55	7748	—	2500
70	Ecoles professionnelles de l'Industrielle	„	13436	30	5680	—	2500
71	Ecole de tailleurs de pierre . .	„	9292	91	1500	—	1000
72	Fortbildungsschule für gewerbl. Zeichnen .	Murten	526	25	357	25	174
	Kanton Solothurn.						
73	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Grenchen	2239	25	1489	25	750
74	„ „ .	Hessigkofen	1659	65	1090	—	550
75	„ „ .	Kriegstetten	2487	45	1450	—	800
76	„ „ .	Olten	4586	42	3119	22	1400
77	Handwerkerschule	Solothurn	10002	92	6606	42	3000
78	Uhrenmacherschule	Solothurn	15867	88	5000	—	2500

No.	Anstalten	Orte	Jahres-Ausgaben		Beiträge der Kantone, Gemeinden etc.		Bundes-Subvention
			Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.
	Kanton Baselstadt.						
79	Gewerbemuseum	Basel	16958	35	9491	85	5000
80	Allgemeine Gewerbeschule . .	"	73257	35	46119	80	22300
81	Frauenarbeitsschule	"	25809	83	6829	45	3000
82	Mittelalterliche Sammlung . .	"	19009	65	13698	80	6248
	Kanton Baselland.						
83	Gewerbl. Zeichnungsschule .	Arlesheim	2003	50	1228	90	600
84	" " .	Liestal	1532	44	950	—	428
85	Zeichnungsschule des Gewerbevereins	Sissach	1426	82	950	—	405
	Kanton Schaffhausen.						
86	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Schaffhausen	6756	05	4576	05	2180
	Kanton Appenzell A.-Rh.						
87	Gewerbl. Zeichnungsschule . .	Bühler	410	—	280	—	130
88	" " . .	Gais	452	30	295	—	130
89	" " . .	Heiden	1263	—	1063	—	200
90	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Herisau	3497	75	2297	75	1200
91	Gewerbl. Zeichnungsschule . .	Speicher	428	15	158	15	90
92	" " . .	Teufen	348	12	305	—	110
93	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Urnäsch	216	80	140	—	70
94	Gewerbl. Zeichnungsschule . .	Waldstadt	320	—	220	—	100
95	" " . .	Walzenhausen	961	08	760	—	200
	Kanton St. Gallen.						
96	Industrie- u. Gewerbemuseum .	St. Gallen	41350	18	28475	—	23500
97	Webschule	Wattwyl	15014	96	8035	—	4000
98	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Altstetten	1161	44	961	44	200
99	Zeichnungsschule	Berneck	1033	71	758	71	275
100	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Buchs	805	—	555	—	250
101	" " .	Bütschwyl	535	—	385	—	150
102	" " .	Ebnat-Kappel	1227	—	643	45	282
103	" " .	Flawyl	647	59	497	59	150
104	" " .	St. Gallen	16195	27	11091	—	2100
105	" " .	Gams	890	45	770	45	120
106	" " .	Gossau	1072	50	495	—	250
107	" " .	Grub	235	—	175	—	60
108	Gewerbl. Zeichnungsschule .	Kirchberg	408	60	288	60	120
109	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Lichtensteig	—	—	—	—	275
110	" " .	Necker	316	—	202	—	100
111	" " .	Niederuzwyl	919	45	624	20	250
112	" " .	Oberuzwyl	518	20	368	20	150
113	" " .	Rapperswyl	980	55	820	—	250
114	Gewerbl. Zeichnungsschule .	Rorschach	1351	40	901	40	450
115	Gewerbeschule	Thal	1420	13	920	—	440
116	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Uznach	586	—	405	—	150
117	" " .	Wartau	681	20	440	—	150
118	" " .	Wattwyl	2437	52	1467	85	500
119	" " .	Wyl	2478	60	1582	—	450
	Kanton Graubünden.						
120	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Chur	6900	75	4600	75	2300
121	Frauenarbeitsschule	"	4682	83	1000	—	500
122	Muster- und Modellsammlung .	"	2000	—	1400	—	600
123	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Thusis	901	60	600	—	300
	Kanton Aargau.						
124	Muster- u. Modellsammlung .	Aarau	8260	12	5103	82	2300
125	Handwerkerschule.	"	8534	74	5400	—	2600

No.	Anstalten	Orte	Jahres-Ausgaben		Beiträge der Kantone, Gemeinden etc.		Bundes-Subvention
			Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.
126	Handwerkerschule	Aarburg	964	72	630	—	315
127	„	Baden	2717	99	1440	—	700
128	„	Bremgarten	2194	17	1560	—	500
129	„	Brugg	1570	20	900	—	475
130	„	Gebenstorf	779	23	494	80	200
131	„	Lenzburg	1242	14	780	—	390
132	„	Menziken	1976	40	958	—	465
133	„	Muri	804	35	544	35	260
134	„	Rheinfelden	969	45	603	80	251
135	„	Zofingen	1951	67	1214	20	570
	Kanton Thurgau.						
136	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Arbon	1007	25	757	17	250
137	„ „ .	Bischofszell	877	—	523	—	150
138	„ „ .	Diessenhofen	749	05	549	05	200
139	„ „ .	Frauenfeld	2907	36	1757	77	800
140	„ „ .	Oberhof.-Münchweil.	572	30	378	50	150
	Kanton Tessin.						
141	Zeichnungsschule	Agno	3373	45	3077	45	220
142	„	Arzo	1420	70	1187	70	100
143	„	Bellinzona	4988	50	3269	50	1537
144	„	Breno	1560	—	1386	—	100
145	„	Cevio	1410	—	1176	—	100
146	„	Chiasso	1957	50	1774	50	100
147	„	Cresciano	1537	—	1402	—	100
148	„	Curio	3063	—	2638	—	280
149	„	Locarno	3983	—	2914	—	800
150	„	Lugano	18092	25	12076	50	5500
151	„	Mendrisio	3589	50	2869	50	440
152	„	Rivera	1515	50	1374	—	120
153	„	Sessa	1889	95	1494	70	213
154	„	Stabio	1985	50	1656	50	140
155	„	Tesserete	1967	—	1660	—	150
156	„	Vira Gambarogno	1495	—	1325	—	100
	Kanton Waadt.						
157	Cours de trav. manuels de l'école industr. cant.	Lausanne	7445	25	4855	25	1500
158	Cours professionnels de la Société industr. .	„	3594	42	2480	42	1000
159	Musée industriel	„	792	60	542	60	250
160	Ecole normale (cours de modelage, de cartonn.)	„	2693	92	2193	92	500
	Kanton Neuenburg.						
161	Ecole d'art, appliqué à l'industrie .	Chaux-de-Fonds	24755	86	15593	—	7800
162	Cours d'enseignement professionnel .	Locle	3586	25	2160	—	1000
163	Ecole de dessin professionnel .	Neuchâtel	3036	55	2701	50	850
164	Ecole professionnelle pour jeunes filles	Chaux-de-Fonds	3488	20	1300	—	500
165	Ecole d'horlogerie et de mécanique	„	45665	50	27043	95	11080
166	„ „ „	Fleurier	9209	75	5979	75	2600
167	„ „ „	Locle	39028	56	17157	10	6322
168	Ecole d'horlogerie	Neuchâtel	15253	80	9644	80	4004
	Kanton Genf.						
169	Musée des arts décoratifs . .	Genève	25072	80	17372	80	7700
170	Académie professionnelle . .	„	16354	35	11938	35	3560
171	Ecole cantonale des Arts industriels .	„	112758	50	64664	10	30400
172	Ecole d'horlogerie	„	47348	60	30944	70	12000
173	Ecole de mécanique	„	25090	20	15155	20	7800
174	Cours facultatifs du soir . .	„	8985	15	5788	15	2500

Rekapitulation.

Kantone	Anzahl der Anstalten	Jahres-Ausgaben Fr.	Rp	Beiträge der Kantone und Gemeinden Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.
Zürich	21	490843	05	262916	59	109496
Bern	26	394299	17	197848	13	104078
Luzern	2	22488	93	13995	63	6332
Uri	2	580	70	423	40	190
Schwyz	3	5115	46	2949	40	1685
Obwalden	3	2572	30	1672	30	850
Nidwalden	2	2175	08	1376	65	700
Glarus	6	11200	—	8232	21	2950
Zug	1	3093	77	1769	77	1000
Freiburg	6	47489	02	20980	36	8540
Solothurn	6	36843	57	18754	89	9000
Baselstadt	4	135035	18	76139	90	36548
Baselland	3	4962	76	3128	90	1433
Schaffhausen	1	6756	05	4576	05	2180
Appenzell A.-Rh.	9	7897	20	5518	90	2230
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	24	92265	85	60861	89	34622
Graubünden	4	14485	18	7600	75	3700
Aargau	12	31865	18	19628	97	9026
Thurgau	5	6112	96	3965	49	1550
Tessin	16	53827	85	41281	35	10000
Waadt	4	14526	19	10072	19	3250
Wallis	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	8	144024	47	71580	10	34156
Genf	6	235609	60	145863	30	63960
1893:	174	1764069	52	981137	12	447476
1892:	155	1750021	99	954299	70	403771
Differenz:	+19	+14047	53	+26837	42	+43705

II. Für das landwirtschaftliche Bildungswesen.

	Zahl der Schüler	Ausgaben der Kantone Fr.	Bundes-Subvention Fr.
a. Theoretisch-praktisch-landwirtschaftliche Schulen.			
1. Kantonale landwirtschaftl. Schule im Strickhof bei Zürich	50	21422	10711
2. Kantonale landwirtschaftliche Schule auf der Rütti bei Bern	27	17470	8735
3. Kantonale landwirtschaftliche Schule in Cernier (Neuenburg)	28	28904	14454
4. Gartenbauschule in Genf	30	21961	10980
5. Obst-, Wein- u. Gartenbauschule Wädensweil	25	32538	16000
6. Ackerbauschule Ecône (Wallis)	16	12896	6448
	176	135191	67328
b. Landwirtschaftliche Winterschulen.			
1. Landwirtschaftliche Winterschule in Sursee	48	6474	3237
2. " " " Pérolles	13	6998	3499
3. " " " Brugg	36	9496	4748
4. " " " Lausanne	za. 37[1])	15484	7742
	134	38452	19226

[1]) Zudem noch 22 Auditoren.

c. Molkereischulen.	Zahl der Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundes-Subvention
		Fr.	Fr.
1. Molkereischule Rütti (Bern)	15	13044	6522
2. " Pérolles [1]) (Freiburg)	10	10446	5223
3. " Sornthal (St. Gallen)	20	8942	4471
4. " Moudon-Lausanne	4	13420	6710
	49	45852	22926

[1]) Zu Anfang des Kurses.

d. Wandervorträge und Spezialkurse.	Zahl der Kurse	Zahl der Vorträge	Ausgaben der Kantone	Bundes-Subvention
			Fr.	Fr.
1. Zürich	45	82	5214	2607
2. Bern	15	114	4092	2046
3. Luzern	8	17	1141	571
4. Schwyz	1	3	244	122
5. Zug	—	—	72	36
6. Freiburg	1	3	1200	600
7. St. Gallen	4	—	990	495
8. Graubünden	12	49	3540	1770
9. Aargau	22	47	5498	2749
10. Waadt	—	76	1857	928
11. Wallis	—	28	674	337
12. Genf	—	406	6700	3350
	108	884	31222	15611

e. Bundesbeiträge an landwirtschaftliche Vereine für Wandervorträge und Spezialkurse.	Bundes-Subvention
	Fr.
1. Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein	27000
2. Fédération des sociétés d'agriculture	8000
3. Verband der landwirtschaftl. Vereine der roman. Schweiz	15000
4. Landwirtschaftlicher Verein der italienischen Schweiz	4000
5. Schweizerischer Gartenbauverein	7000
	61000

Zusammenzug.	Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundes-Subvention
		Fr.	Fr.
a. Landwirtschaftliche Schulen	176	135191	67328
b. Winterschulen	134	38452	19226
c. Molkereischulen	49	45852	22926
d. Vorträge und Kurse	—	31222	15611
e. Vereine	—	—	61000
1893:	359	250717	186091
1892:	338	271775	146742
Differenz:	+21	—21068	+39349

III. Für das kommerzielle Bildungswesen.

(Stand der Subventionirung des kaufmännischen Bildungswesens im Zeitpunkt der Publikation des Jahrbuches.)

A. Handelsschulen.

Schulorte	Ausgaben									
	Unterrichtshonorare		Lehrmittel		Zu subventionirende Ausgaben		Allgemeine Unkosten		TOTAL	
	1893/94	1894/95	1893/94	1894/95	1893/94	1894/95	1893/94	1894/95	1893/94	1894/95
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bern . . .	17650	21020	450	600	18100	21620	2942	4253	21042	25873
Chaux-de-Fonds	20320	20570	4500	2050	24820	22620	9617	9617	34437	32237
Genf . . .	31710	32110	2490	2250	34200	34360	10624	10190	44824	44550
Neuenburg . .	34649	36100	2537	2250	37186	38350	13189	12000	50375	50350
Solothurn . .	12990	12971	940	950	13930	13921	3249	340	17179	14261
Winterthur . .	18516	19550	202	900	18718	20450	3064	1930	21782	22380
Total	135835	142321	11119	9000	146954	151321	42685	38330	189299	189651

Schulorte	Einnahmen							Bundessubvention in Prozenten		
	Schulgelder	Beiträge von Kanton und Gemeinde		Bundes-Subvention		Total	Verlangte Subvention	a. Unterrichtshonorar u. Lehrmittel	b. der Gesamtausgaben	c. der Beiträge von Staat und Gemeinde
	1894/95	1893/94	1894/95	1893/94	1894/95					
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			
Bern . .	2760	13187	15913	6000	7200	25873	7200	35	28	45
Chaux-de-Fonds	—	24737	24737	9700	7500	32237	7500	33	23	30
Genf . . .	12800	22322	21150	9300	10600	44550	12000	30	24	50
Neuenburg . .	12350	24340	25500	12000	12500	50350	12500	32,5	25	50
Solothurn . .	—	11929	9511	5000	4750	14261	4753	34	33	50
Winterthur .	2000	14347	13580	4800	6800	22380	7450	33	30	50
Total	29910	110872	110391	46800	49350	189651	51403	33	26	45

B. Kaufmännische Vereine.

	Unterrichtshonorare					Bewilligte Bundessubvention 1894/95	Nachsubvention an die Mehrausgaben für Lehrerhonorar	Abzug wegen Minderausgab. für Lehrerhonorar	Effektiv zu beziehen 1894/95
	Budget 1893/94	Subvention 1893/94	Rechnung 1893/94	Wirkliches Betreffnis der Subvention	Budget 1894/95				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Sektionen des Schweizerischen kaufmännischen Vereins.									
Aarau	861	450	830	432	1258	600	—	—	600
Baden	1400	700	1055	527	1200	600	—	173	430
Basel	12000	3000	9412	2354	12500	3750	—	600	3150
Bellinzona	620	450	536	386	800	550	—	50	500
Bern	5400	1800	4653	1536	5200	1700	—	200	1500
Biel	1000	500	1304	650	1500	700	150	—	850

	Unterrichtshonorare: Budget 1893/94	Subvention 1893/94	Rechnung 1893/94	Wirkliches Betreffnis der Subvention	Budget 1894/95	Bewilligte Bundessubvention 1894/95	Nachsubvention an die Mehrausgaben für Lehrerhonorar	Abzug wegen Minderausgab. für Lehrerhonorar	Effektiv zu beziehen 1894/95
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bulle [1])	480	300	—	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	2000	1000	1828	914	2500	1250	-	50	1200
Chur	1270	600	1109	521	1400	660	—	60	600
Frauenfeld	—	—	514	—	735	400	—		400
Freiburg	660	500	412	313	624	450	-	150	300
Genf [2])	—	—	—	in susp.	—	—	—	—	—
Herisau	1400	600	1829	786	1400	550	150	—	700
Herzogenbuchsee	200	140	271	190	400	250	50	—	300
Horgen	670	350	744	387	750	350	50		400
Langenthal	600	350	732	425	750	350	50		400
Lausanne	900	450	604	302	850	425	—	125	300
Lenzburg	400	250	433	264	510	300	15	—	315
London	1220	750	900	550	1000	750	—	—	750
Lugano	1400	700	830	415	1550	950	-	250	700
Neuenburg und Union commerc.	1875	1000	1034	548	1250	950	-	200	750
Olten	450	250	380	209	668	370	—	20	350
Payerne	600	300	511	255	600	300	—	—	300
St. Gallen	6200	2000	6905	2210	7700	2400	200	—	2600
St. Immer	610	400	470	345	750	490	—	40	450
Schaffhausen	2700	1150	2497	1075	3100	1350	—	50	1300
Schönenwerd	900	450	640	320	960	500	—	100	400
Solothurn	1170	650	1267	697	1400	750	50	—	800
Uster	530	350	295	200	470	300	-	100	200
Wädensweil	840	400	842	—	1000	450	—	—	450
Winterthur	4550	1500	2437	805	3850	1250	—	650	600
Wyl	450	300	356	235	450	300	—	50	250
Zofingen	960	550	490	280	878	500	—	250	250
Zürich	18800	5000	18750	4875	19300	5000	—	—	5000
Total	73116	27190	64870	23406	77303	29495	715	3115	27095
Zentralkomite d. Vereins)[3]	5000	5000	5000	—	7000	5000	—	—	5000
Total	78116	32190	69870	—	84303	34495	715	3115	32095

[1]) in suspenso. — [2]) Hat für dieses Jahr keine Lehrkurse in Aussicht genommen. — [3]) Für Bibliothekanschaffungen, Konferenzen etc.

2. Vereinzelte Vereine.

Chaux-de-Fonds, Société des jeunes commerçants	700	350	640	320	750	350	—	25	325
Lausanne, Société des jeunes commerçants	1300	650	887	440	1300	600	—	200	400
Luzern, Fortbildungsschule d. Vereins junger Kaufleute	8000	2800	6672	2335	7600	2500	—	400	2100
Paris, Cercle commerc. suisse	5100	2500	4966	2500	5050	3800	—	—	3800
	15100	6300	13165	—	14700	7250	—	625	6625
Vereins-Sektionen	73116	27190	64870	—	77303	29495	715	3115	27095
Zentralkomite	5000	5000	5000	—	7000	5000	—	—	5000
Total	93216	38490	83035	—	99003	41745	715	3740	38720

Zusammenzug

der Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen in der Schweiz 1893.

	Fr.
I. Für das schweizerische Polytechnikum in Zürich [1] . . .	766968
II. „ „ gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen . .	447476
III. „ „ landwirtschaftl. Bildungswesen in den Kantonen	186091
IV. „ „ kommerzielle Bildungswesen in den Kantonen .	91095
1893/94:	1491630
1892/93:	1413413
Differenz:	+ 78217

[1]) Verminderung durch Einnahmen an Schulgeldern und Gebühren um . . . . Fr. 79982. 67
Andere Einnahmen . . . . „ 32664. 75
Zuschuss des Bundes . . . . . . „ 654320. 33
Fr. 766967. 75

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1893.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund. (Vom 22. Dezember 1893.)

A. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten.

Art. 2. Der Bundesrat ist ermächtigt, Schülern, welche sich als Landwirtschaftslehrer oder Kulturtechniker ausbilden wollen, unter folgenden Bedingungen Stipendien bis zum Betrage von je Fr. 600 per Jahr zu erteilen:

a. dieselben müssen sich mindestens ein Jahr mit praktischer Landwirtschaft befasst haben;

b. die Kantone, denen sie angehören, müssen ein Stipendium von demselben Betrage wie das eidgenössische gewähren;

c. die Stipendiumgenössigen haben sich zu verpflichten, nach Ablauf ihrer Stipendienzeit während sechs Jahren ihre Tätigkeit der schweizerischen Landwirtschaft zu widmen.

Wer ohne hinreichende, vom Bundesrate zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, die genossenen Stipendien zurückzuerstatten.

Der Bundesrat kann auch Reisestipendien für landwirtschaftliche Studien und Untersuchungen erteilen.

Er wird die besondern Vorschriften betreffend die Ausrichtung der in diesem Artikel überhaupt bezeichneten Stipendien erlassen.

Art. 3. An Kantone, welche theoretisch-praktische Ackerbauschulen und landwirtschaftliche Sommer- oder Winterkurse eingerichtet haben oder einzurichten gedenken und dem Bundesrate das bezügliche Schulprogramm zur Genehmigung vorlegen, erteilt der Bund, in der Voraussetzung, dass Schüler aus allen Kantonen unter den gleichen Bedingungen Aufnahme in die Schule finden, eine regelmässige jährliche Subvention.

Unter Bedingungen, die der Bundesrat aufstellen wird, erhalten auch solche Kantone Unterstützungen, die landwirtschaftliche Wanderlehrer anstellen oder Wandervorträge und Spezialkurse abhalten, Käserei-, Stall- und Alpinspektionen oder anderweitige die Landwirtschaft fördernde Untersuchungen vornehmen lassen.

Art. 4. Der Bund subventionirt je nach Bedürfnis die Errichtung und den Betrieb von Milchversuchsstationen, Musterkäsereien, Obst- und Weinbauversuchsstationen, sowie weitere landwirtschaftliche Untersuchungsstationen. Der Bundesrat wird mit den Kantonen, welche solche Stationen errichten wollen, in Unterhandlungen treten, und falls dieselben einen befriedigenden Abschluss finden, wird er die zu einer Beteiligung des Bundes an der Gründung und dem Betrieb der erwähnten Anstalten erforderlichen Summen anlässlich der Budgetvorlage verlangen.

Der Bund kann überdies landwirtschaftliche Versuchsanstalten selbst errichten.

G. Allgemeine und Schlussbestimmungen.

Art. 20. Der Bundesrat wird darüber wachen, dass die Beihülfe des Bundes nicht eine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden und landwirtschaftlichen Vereine zu Gunsten der Landwirtschaft zur Folge habe. sondern ausschliesslich dazu diene. die in gegenwärtigem Gesetze namhaft gemachten Institutionen und Massregeln zu fördern und zu vervollkommnen.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund. (Vom 10. Juli 1894.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund;

auf den Antrag seines Landwirtschaftsdepartements,

beschliesst:

A. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten.

I. Stipendien.

Art. 1. Die Gesuche um Erlangung von Stipendien für Schüler, welche sich als Landwirtschaftslehrer oder Kulturtechniker ausbilden wollen, müssen dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement durch Vermittlung der Regierung des Kantons eingereicht werden, dem der betreffende Schüler angehört oder in welchem derselbe niedergelassen ist.

Dem Gesuche müssen folgende Schriftstücke beigegeben werden:

a. Schulzeugnisse, aus denen hervorgeht, dass der Bewerber sich diejenigen Vorkenntnisse erworben hat und diejenigen Fähigkeiten besitzt, welche zum Studium des Berufes eines Landwirtschaftslehrers oder Kulturtechnikers für erforderlich gehalten werden;

b. der Ausweis darüber, dass der Bewerber sich mindestens ein Jahr mit praktischer Landwirtschaft befasst hat;

c. die Erklärung der Regierung des Kantons, dem der Bewerber angehört, dass letzterem ein Stipendium von mindestens demselben Betrage wie das eidgenössische gewährt werde;

d. die Verpflichtung des Gesuchstellers, seine Studien an der landwirtschaftlichen Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums oder mit spezieller Bewilligung des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements an einer andern landwirtschaftlichen Hochschule oder höhern Spezialschule, deren Programm vorzulegen ist, zu machen und abzuschliessen;

e. die Erklärung des Gesuchstellers, dass er sich verpflichte, nach Ablauf seiner Studienzeit während sechs Jahren seine Tätigkeit der schweizerischen Landwirtschaft zu widmen oder die erhaltenen Stipendien zurückzuzahlen, wenn er ohne hinreichende, durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement, eventuell durch den Bundesrat zu würdigende Gründe sich dieser Pflicht entzieht.

Art. 2. Die Ausrichtung der eidgenössischen Stipendien, deren Betrag sich im Maximum auf Fr. 600 per Jahr beläuft, erfolgt durch Vermittlung der betreffenden Kantonsregierung jeweilen nach Verfluss eines Semesters. Aus der

Empfangsbescheinigung muss die Ausrichtung des eidgenössischen und des kantonalen Stipendiums ersichtlich sein.

Die Fortsetzung des Stipendiums für das folgende Semester wird nur bewilligt, sofern der Vorstand der betreffenden Schule im Falle ist, sich über den Stipendiaten befriedigend auszusprechen.

Art. 3. Gesuche zur Erlangung von Reisestipendien müssen durch Vermittlung einer Kantonsregierung dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement eingereicht werden. Das Gesuch muss enthalten:

a. eine ausführliche Darlegung des Zweckes und Zieles und der Dauer der Reise;

b. eine Begutachtung des Gesuches seitens der übermittelnden Organe;

c. Angaben über die Art und Weise, wie die auf der Reise gewonnenen Resultate der schweizerischen Landwirtschaft nutzbar gemacht werden wollen.

Art. 4. Die Höhe des Stipendiums richtet sich einerseits nach dem Ziel und der Dauer der Reise und andererseits nach dem Betrage, der dem Bewerber von anderer Seite geleistet wird.

Die Auszahlung des eidgenössischen Stipendiums erfolgt nur gegen Erstattung eines einlässlichen Berichtes über die Reise.

II. Landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten.

Art. 5. Kantone, die theoretisch-praktische Ackerbauschulen, landwirtschaftliche Winterschulen, milchwirtschaftliche Schulen, Obst-, Wein- und Gartenbauschulen oder andere landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten gründen und an die laufenden Kosten derselben Bundesbeiträge verlangen wollen, haben sich rechtzeitig mit dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement zu verständigen und demselben den Gründungsplan, das Lehrprogramm, die Namen der in Aussicht genommenen Lehrkräfte, die Aufnahmsbedingungen und das Budget der betreffenden Anstalt zur Genehmigung einzusenden.

Art. 6. Der den landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten zu gewährende Bundesbeitrag darf die Hälfte der von denselben für Lehrkräfte und Lehrmittel gemachten Ausgaben nicht übersteigen.

Zur Bestimmung der Höhe des Bundesbeitrages dürfen nicht in Rechnung gebracht werden:

1. Ausgaben für allgemeine Verwaltung, Bureaukosten, Lokalmiete, Unterhalt der Lokale, Beleuchtung und Heizung;
2. Ausgaben für Schulmobiliar, Mobiliar (Schränke für Sammlungen etc.), zum Gebrauch der Schüler bestimmtes gewöhnliches Schulmaterial (Papier etc.);
3. Ausgaben für die technischen Einrichtungen und den Betrieb der theoretisch-praktischen Anstalten;
4. Ausgaben für den Unterhalt der Schüler.

Lehrkräfte für den praktischen Unterricht dürfen nur dann in Rechnung gebracht werden, wenn dieselben auch eine bestimmte theoretische Fachbildung genossen haben.

Art. 7. Die Auszahlung des zugesicherten Bundesbeitrages erfolgt in der Regel am Schlusse eines Betriebsjahres. Die Kantonsregierungen haben vorher dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement einzusenden:

1. einen Bericht über den Gang, die Frequenz und die Leistungen der Schule;
2. die Rechnung über die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben, speziell über die Verwendung des Bundesbeitrages;
3. je drei Exemplare sämtlicher die Schule betreffenden vervielfältigten Schriftstücke;
4. ein Inventar über die mit Bundessubvention gemachten Anschaffungen.

Art. 8. Die Kantonsregierungen übernehmen ferner die Verpflichtung, die mit Bundessubvention gemachten Anschaffungen stets öffentlichen Zwecken dienstbar zu erhalten, wenn die Anstalt, zu welcher sie ursprünglich gehört, eingehen sollte.

III. Wandervorträge und landwirtschaftliche Spezialkurse.

Art. 9. Den Kantonen, welche landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse veranstalten oder solche unterstützen, können Bundesbeiträge gewährt werden. Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. es können nur solche Vorträge und Kurse in Betracht kommen, welche sich auf die Landwirtschaft oder einzelne mit ihr zusammenhängende Betriebszweige beziehen;
2. am Schlusse jeden Jahres haben die Kantonsregierungen dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement einen Bericht nach einem von ihm aufzustellenden Formular einzusenden.

IV. Landwirtschaftliche Versuchsstationen.

Art. 10. Kantone, die Milchversuchsstationen, Obst- und Weinbauversuchsstationen, sowie andere landwirtschaftliche Versuchs- beziehungsweise Untersuchungsstationen errichten und an die Kosten der Gründung und des Betriebes Bundesbeiträge verlangen wollen, haben sich rechtzeitig mit dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement zu verständigen und demselben ein ausführliches Programm über den Zweck, die Einrichtung, das Personal, den Betrieb und die Kosten der Anstalt einzusenden.

Art. 11. Falls diese Verhandlungen zu einem befriedigenden Abschluss führen, so dürfen diesen Anstalten Bundesbeiträge bis zur Hälfte derjenigen Kosten der Errichtung und des Betriebes in Aussicht gestellt werden, die durch die eigentliche Versuchstätigkeit erwachsen.

Es dürfen dabei nicht in Berechnung fallen:

1. die Kosten für die allgemeine Verwaltung;
2. Auslagen für Gebäude und Grundstücke, die nicht eigentlich zu den Versuchen benutzt werden;
3. Auslagen und Besoldungen für Arbeiten, die nicht den im Programm vereinbarten Versuchszwecken dienen.

Dagegen müssen in der Rechnung aufgeführt werden:

1. die Einnahmen aus dem Ertrag der Versuchsgrundstücke und allfällig veräussertem Material;
2. Einnahmen für allfällig zu Gunsten von Privaten, Vereinen und Genossenschaften ausgeführte Untersuchungen und Arbeiten.

Art. 12. Die Auszahlung des zugesicherten Bundesbeitrages erfolgt in der Regel am Schlusse eines Betriebsjahres. Die Kantonsregierungen haben dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement einzusenden:

1. einen Bericht über die Tätigkeit und die Leistungen der Anstalten;
2. die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben mit den entsprechenden Belegen;
3. jeweilen sofort nach deren Erscheinen je drei Exemplare sämtlicher von den Anstalten veröffentlichter Schriftstücke;
4. ein Inventar über die mit den Bundesbeiträgen gemachten Anschaffungen, die im Falle der Auflösung der Anstalten öffentlichen Zwecken dienstbar zu machen sind.

V. Anderweitige Versuche.

Art. 13. Ausnahmsweise können landwirtschaftliche Versuche mit Bundesbeiträgen bedacht werden, wenn sie durch dazu geeignete Personen oder Genossenschaften zur Ausführung gelangen. Derartige Begehren sind rechtzeitig

an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement zu richten. Dieselben müssen Angaben über den Zweck, die Einrichtung und die mutmasslichen Kosten der Versuche, sowie Ausweise über die wissenschaftliche und praktische Befähigung des Gesuchstellers enthalten.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

2. 1. Revision der §§ 75 und 78 der Verfassung des Kantons Glarus von 1887 und § 62 des Schulgesetzes betreffend Verwendung des Schulfonds zu Schulhausbauten.

Art. 75. Die bestehenden Schulgüter dienen mit ihren Zinserträgen vorab zur Bestreitung der alljährlich wiederkehrenden Ausgaben für die Schule und dürfen weder diesem Zwecke entfremdet noch in ihrem Bestande geschmälert werden.

(Neu:) Ausnahmsweise wird den Schulgemeinden gestattet, für Neubauten oder Erweiterungen bestehender Schulhäuser einen Teil ihres Schulvermögens, jedoch höchstens 20 %, zu verwenden, insofern sie nachweislich in den nächsten fünf Jahren nach Erstellung des Baues nicht genötigt werden, zur Bestreitung ihrer laufenden Bedürfnisse Staatsunterstützung anzusprechen.

Macht eine Schulgemeinde von dieser Befugnis Gebrauch, so hat der Tagwen sich für die Dauer von fünf Jahren zu verpflichten, allfällig dennoch entstehende Defizite in laufender Rechnung gänzlich aus dem Tagwensgute zu decken.

Art. 78. An ausserordentlichen Ausgaben der Schulgemeinden, wie Neubauten oder Erweiterungen bestehender Schulhäuser, welche die staatliche Genehmigung erhalten haben, leistet der Kanton innerhalb des gesetzlichen Rahmens einen den Verhältnissen angemessenen Beitrag.

Abgeändert: Die nach Abzug des Staatsbeitrages und allfälliger Zuschüsse aus dem Schulvermögen (Art. 75 Alinea 2) verbleibenden Kosten haben die betreffenden Tagwen zu bestreiten, sofern nachweislich das Maximum der Schulsteuer nicht ausreicht, um innert fünf Jahren die daherigen Kosten abzutragen.

Die Art und Höhe der Beitragsleistung des Staates an die Primar-, Sekundar-, Bezirks-, Fortbildungs- und gewerblichen Schulen regeln sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der abgeänderte Passus wird auch in Art. 62 (51) als Lemma 4 des Schulgesetzes vom Jahre 1873 statt der bisherigen Fassung eingefügt.

---

3. 2. Riforma parziale della legge sul riordinamento generale degli studi del 14 maggio 1879 — 4 maggio 1882. (10 maggio 1893.)

IL GRAN CONSIGLIO

della Repubblica e Cantone del Ticino,

considerata la necessità e la convenienza di procedere ad una nuova organizzazione dell' Ispettorato scolastico, in modo da assicurare una direzione

sempre più assidua ed una sorveglianza sempre più continua ed efficace delle scuole;

considerata l'opportunità di estendere i corsi d'insegnamento nelle Scuole normali, in modo che la formazione dei maestri debba più completamente corrispondere alle indicazioni della scienza pedagogica ed all'alto scopo del perfezionamento della scuola popolare;

considerata l'intima connessione di taluni altri dispositivi della legge coi punti sovraccennati;

sulla proposta del Consiglio di Stato,

Decreta:

Art. 1. La legge sul riordinamento generale degli studî del 14 maggio 1879 — 4 maggio 1882 viene modificata come segue:

„Art. 44. L'apertura delle scuole comunali avrà luogo dal 1° ottobre al 4 di novembre, a giudizio dell'Ispettore, sentita la Municipalità.

Titolo II. Dell' insegnamento primario.

Capitolo VI.

Art. 63. L'Ispettore di Circondario può, in via eccezionale e per gravi motivi, dispensarne anche prima quegli obbligati la cui istruzione sia da lui riconosciuta sufficiente.

Capitolo X. Della nomina dei maestri e delle maestre nelle scuole primarie.

Art. 104. Il maestro sta in carica quattro anni, e può sempre essere rieletto.

Eccezionalmente, può il Dipartimento concedere, per una prima nomina, la durata di un solo anno.

Capitolo XV. Delle Autorità preposte alle direzioni delle scuole primarie.

Art. 130. Provvedono alla direzione immediata delle scuole primarie, nonchè delle scuole maggiori e di disegno isolate, 7 Ispettori di Circondario, nominati dal Consiglio di Stato.

Di regola verranno scelti fra gli insigniti di patente per l'insegnamento secondario o superiore.

Gli Ispettori stanno in carica quattro anni.

Il primo periodo di nomina dura soltanto due anni.

Art. 131. Gli Ispettori devono risiedere nel rispettivo Circondario, in località il più possibilmente centrale, da designarsi dal Consiglio di Stato.

I Circondarî sono i seguenti:

Circondario I. — *Mendrisio.*

	Comuni	Scuole
Circolo di Mendrisio	4	14
„ „ Balerna	5	18
„ „ Caneggio	9	14
„ „ Stabio	3	12
„ „ Riva S. Vitale	7	14
Comune di Melano	1	2
„ „ Maroggia	1	2
	30	76

	Comuni	Scuole
	30	76
Scuole primarie private	—	4
„ maggiori	—	3
„ di disegno	—	3
Asili infantili	—	8
	30	94

Circondario II. — *Lugano.*

	Comuni	Scuole
Comune di Rovio	1	2
„ „ Arogno	1	4
„ „ Brusino-Arsizio	1	2
„ „ Bissone	1	1
Circolo di Carona (meno Agra)	12	13
„ „ Lugano	1	12
„ „ Pregassona	8	11
„ „ Sonvico	10	13
„ „ Tesserete	12	14
Comune di Sorengo	1	1
„ „ Massagno	1	1
„ „ Comano	1	1
Comune di Porza	1	1
„ „ Savosa	1	1
„ „ Breganzona e Biegno	1	1
„ „ Canobbio	1	1
	54	79
Scuole primarie private	—	10
„ maggiori	—	4
„ di disegno	—	1
Asili infantili	—	4
	54	98

Circondario III. — *Agno.*

	Comuni	Scuole
Comune di Agra	1	1
Circolo di Agno	10	14
„ della Magliasina	6	11
„ di Sessa	6	11
„ „ Breno	8	12
„ delle Taverne	9	12
Comune di Vezia	1	2
„ „ Cureglia	1	1
„ „ Cadempino	1	1
„ „ Lamone	1	2
Comune di Medeglia	1	2
„ „ Isone	1	3
	46	72
Scuole primarie private	—	1
„ maggiori	—	6
„ di disegno	—	4
Asili infantili	—	2
	46	85

Circondario IV. — *Locarno.*

	Comuni	Scuole
Circolo delle Isole	4	12
„ di Locarno	4	13
„ della Navegna	6	17
„ „ Verzasca	7	12
„ del Gambarogno	10	16
	31	70
	31	70
Scuole primarie private	—	4
„ maggiori	—	2
„ di disegno	—	1
Asili infantili	—	2
	31	79

Circondario V. — *Vallemaggia.*

	Comuni	Scuole
Circolo di Lavizzara	6	7
„ „ Rovana	7	12
„ „ Maggia	9	13
„ „ Onsernone	9	16
„ „ Melezza	7	15
	38	63
	38	63
Scuole private	—	—
„ maggiori	—	4
„ di disegno	—	1
Asili infantili	—	2
	38	70

Circondario VI. — *Bellinzona-Riviera.*

	Comuni	Scuole
Circolo di Bellinzona	5	21
„ del Ticino	8	16
„ della Riviera	6	19
„ di Giubiasco meno Isone e Medeglia	7	18
	26	74
	26	74
Scuole private	—	4
„ maggiori	—	6
„ di disegno	—	1
Asili infantili	—	2
	26	87

Circondario VII. — *Lerentina-Blenio.*

	Comuni	Scuole		Comuni	Scuole
Circolo di Giornico	7	10		39	85
„ „ Faido	9	17	Scuole private	—	—
„ „ Quinto	3	10	„ maggiori	—	5
„ „ Airolo	2	11	„ di disegno	—	—
„ „ Castro	9	13	Asili infantili	—	3
„ „ Olivone	5	10		39	93
„ „ Malvaglia	4	14			
	39	85			

Art. 132. Gli Ispettori ricevono un onorario fisso di fr. 2000 all'anno, più fr. 4 per ogni giorno di occupazione fuori della località di residenza.

Se l'Ispettore deve pernottare fuori di residenza, l'indennità viene aumentata di 2 franchi.

Saranno rimborsate le spese effettive di trasferta; dove non esistono mezzi regolari di trasporto, queste spese verranno calcolate in ragione di 20 centesimi per chilometro.

Per le visite a scuole comprese entro un raggio di 6 chilometri dalla residenza, non viene corrisposta nessuna indennità.

Art. 133. Gli Ispettori di Circondario dipendono dal Dipartimento di Pubblica Educazione.

Hanno l'obbligo di visitare almeno 3 volte durante l'anno scolastico tutte le scuole del rispettivo Circondario, e di trasmettere mensilmente al Dipartimento il rapporto sulle visite eseguite;

assistono agli esami finali, ed eccezionalmente si fanno rappresentare da delegati approvati dal Dipartimento; per le scuole di 6 mesi l'assistenza agli esami può essere cumulata colla terza visita;

vegliano al buon andamento ed all'incremento delle scuole loro affidate; danno alle Municipalità, alle Delegazioni scolastiche e ai Maestri gli ordini e suggerimenti che occorrono, e ne curano l'osservanza;

alla chiusura di ogni scuola, trasmettono analogo rapporto generale al Dipartimento, preavvisando per il sussidio dello Stato.

Art. 134. La carica di Ispettore scolastico è incompatibile con qualsiasi altro pubblico ufficio e coll'esercizio di una professione, compresa quella di docente.

Art. 135. Insorgendo quistioni, ed avvenendo casi di insubordinazione per parte di allievi, od altre mancanze per parte di genitori, maestri, Municipalità, Commissioni scolastiche, ecc., l'Ispettore di Circondario li sente verbalmente nel proprio ufficio o sul luogo, e dà quelle ingiunzioni che crede opportune, facendone rapporto al Dipartimento di Pubblica Educazione.

§. Se però la questione richiedesse pronto scioglimento, e fosse pericoloso il ritardo, l'Ispettore provvederà d'urgenza, chiedendo all'uopo l'appoggio della Municipalità e del Commissario.

Vi è sempre luogo a ricorso al Dipartimento, al quale l'Ispettore di Circondario dovrà far rapporto entro tre giorni al più tardi.

Art. 137. Per ottenere l'esecuzione delle leggi, dei regolamenti e degli ordini scolastici, l'Ispettore di Circondario può infliggere multe sino a fr. 30. facendone rapporto al Dipartimento, salvo ricorso.

In tutti i casi d'urgenza, l'Ispettore di Circondario provvede a che le Scuole non subiscano alcuna interruzione, e, quando le misure prese eccedano la competenza attribuitagli dalla legge presente, ne fa rapporto al Dipartimento.

Art. 138. Gli Ispettori scolastici saranno riuniti ogni anno in conferenze professionali presso la Scuola normale maschile e col concorso del Direttore della medesima.

L' epoca e la durata delle conferenze vengono determinate dal Dipartimento.

Agli Ispettori verrà corrisposta l' indennità come per le occupazioni fuori di residenza.

Art. 142. Quando una Delegazione scolastica trascurasse gravemente i suoi doveri, o non tenesse conto degli avvertimenti che le sono diretti, potrà, sopra il preavviso dell' Ispettore di Circondario, essere destituita dal Dipartimento di Pubblica Educazione, salvo ricorso al Consiglio di Stato.

Titolo III. Dell' insegnamento secondario.

Capitolo III. Dell Ginnasio cantonale e delle Scuole tecniche.

Art. 181. Nel Ginnasio cantonale e nelle Scuole tecniche il corso degli studii dura 5 anni, corrispondenti ad altrettante classi.

Art. 186. Per essere ammesso al Ginnasio od alle Scuole tecniche si richiede l' attestato assolutorio della scuola primaria, rilasciato dall' Ispettore di Circondario.

Gli aspiranti devono subire un esame d' ammissione davanti il corpo insegnante.

Titolo IV. Capitolo Unico.

Delle Scuole Normali.

Art. 213. A queste scuole sono ammessi coloro che aspirano alla professione magistrale, purchè abbiano compito l' età di anni 15 e non oltrepassino i 25.

Si richiedono inoltre:

a. il certificato di buona condotta;

b. l' attestato di aver compito con buon successo il 3º corso ginnasiale o tecnico, od il 3º corso di scuola maggiore;

c. un certificato medico di costituzione fisica robusta ed idonea alla professione di maestro.

§. Potranno essere ammessi allievi od allieve provenienti da scuole secondarie private od estere, quando presentino attestati di studio equivalenti a quelli prescritti sotto lett. *b.*

Art. 214. Tutti gli aspiranti alle Scuole normali, indistintamente, devono subire un esame d' ammissione davanti le rispettive Direzioni e corpi insegnanti, assistiti da una speciale Delegazione governativa.

Art. 215. Gli studi di magistero si compiono in 4 corsi di un anno ciascuno.

Art. 216. I primi tre anni sono distinati alla formazione dei maestri per le scuole elementari minori.

Art. 217. Il 4º anno è esclusivamente riservato a quei maestri o maestre che aspirano a conseguire la patente per l' insegnamento nelle Scuole maggiori.

I partecipanti al 4º corso non sono ammessi a borse di sussidio.

Art. 219. All' infuori del corso regolare di 4 anni, nessuno potrà essere ammesso direttamente al 3º corso nelle Scuole normali.

Potranno invece chiedere l' ammissione al 2º corso quelli che fossero in possesso di licenza ginnasiale o liceale.

Al 4º corso non si potranno ammettere che maestri o maestre aventi esercitato almeno due anni, con buon successo.

Art. 221. Nella Scuola normale femminile l' insegnamento è affidato ad una direttrice ed a maestre aggiunte.

§. Il Consiglio di Stato potrà affidare l' insegnamento di date materie a professori esterni.

Art. 223. Sono istituite 60 borse di sussidio, le quali saranno distribuite, possibilmente a numero pari, tra gli allievi e le allieve delle Scuole normali, in ragione di fr. 220 per i maschi e 200 per le femmine. Una di queste borse per gli allievi avrà il nome di sussidio *La Harpe*, a perpetua memoria di quel benemerito legante, restando a carico dello Stato il compimento. Una per le allieve avrà il nome di *sussidio Gussoni,* per lo stesso motivo.

§. Quando per l' avvenire le scuole del Cantone risultassero sufficientemente provvedute di docenti, il Consiglio di Stato potrà ridurre il numero delle borse a tenore del bisogno.

Art. 229. L' allievo o l' allieva che avrà superato lodevolmente l' esame del 3° corso, otterrà una patente d' idoneità all' esercizio di maestro di una scuola primaria.

Art. 230. Annessa alle Scuole normali vi sarà una scuola pubblica primaria (Scuola modello), per l' applicazione pratica dell' insegnamento.

Titolo V.

Art. 238. Allo scopo di incoraggiare la Società di mutuo soccorso dei Docenti ticinesi, lo Stato le asegna un sussidio annuale di fr. 1000, ritenuto che la Società presenti ogni anno il rendiconto della sua gestione al Consiglio di Stato.

Questa disposizione verrà applicata a datare dall' anno 1893, senza retroattività."

Art. 2. Le modificazioni portate dalla presente parziale riforma entrano in vigore col nuovo anno scolastico 1893-1894, ed annullano ogni altra disposizione in contrario.

Il regolamento scolastico 4 ottobre 1879 verrà a cura del Consiglio di Stato messo in armonia colle medesime.

Art. 3. Il Consiglio di Stato è incaricato della esecuzione del presente decreto, adempiute le prescrizioni relative all' esercizio del diritto popolare di Referendum.

---

4. 3. **Nachtrag zum Schulgesetz des Kantons Baselstadt.** (Vom 9. März 1893.)

Der Grosse Rat des Kantons Baselstadt, in der Absicht, die Besoldungen der Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen zu erhöhen, beschliesst was folgt:

Die §§ 87, 88 und 89 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 erhalten folgende Fassung:

§ 87. Die Besoldungen an den Primarschulen betragen für Lehrer 90 bis 100 Franken, für Lehrerinnen 50—70 Franken für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr.

Lehrerinnen, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen, werden für denselben mit 70—100 Franken für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr, in Ausnahmsfällen auch mit der vollen Besoldung eines Lehrers honorirt.

§ 88. Die Besoldungen an den Sekundarschulen, dem untern Gymnasium, der untern Realschule und der untern Töchterschule betragen für Lehrer 100 bis 140 Franken und bei besondern Leistungen bis 160 Franken, für Lehrerinnen 50—100 Franken für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr.

Lehrerinnen, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen, werden für denselben mit 80—120 Franken für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr, in Ausnahmsfällen auch mit der vollen Besoldung eines Lehrers honorirt.

§ 89. Die Besoldung der Lehrer an dem obern Gymnasium, an der obern Realschule und an der obern Töchterschule beträgt 130—250 Franken, der Lehrerinnen an der obern Töchterschule 60—90 Franken für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr.

Lehrerinnen an der obern Töchterschule, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen, werden für denselben mit 100—140 Franken für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr, in Ausnahmsfällen auch mit der vollen Besoldung eines Lehrers honorirt.

---

5. 4. Gesetz betreffend die Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter und die Errichtung einer kantonalen Rettungsanstalt auf Klosterfiechten. (Vom 9. März 1893.)

Der Grosse Rat des Kantons Baselstadt, in der Absicht, in vermehrtem Masse und in zweckmässigerer Weise für die Besserung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter zu sorgen, beschliesst, unter Abänderung des § 54 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 und unter Aufhebung des Absatzes 2 des Grossratsbeschlusses betreffend die Fürsorge für unbeaufsichtigte und verwahrloste Schulkinder vom 4. März 1889, was folgt:

I.

§ 54 des Schulgesetzes erhält folgende Fassung:

Bei andauernder Widersetzlichkeit oder besondern Vergehen, sowie in Fällen von Verwahrlosung, können Schüler durch die betreffende Inspektion mit Genehmigung des Vorstehers des Erziehungsdepartements aus der Schule entfernt werden.

Solche Schüler können vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsdepartements zwangsweise bis auf die Dauer der Schulpflicht, nötigenfalls darüber hinaus, längstens aber bis zum vollendeten 16. Altersjahre, auf ihre oder ihrer Familie eventuell Heimatgemeinde Kosten in Rettungsanstalten oder in auswärtigen Familien untergebracht werden. In Fällen von Bedürftigkeit kann der Staat die Versorgungskosten teilweise oder ganz übernehmen.

II.

Zur Ausführung und Überwachung des ganzen Versorgungswesens wird eine Versorgungskommission aufgestellt, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern, welche vom Regierungsrat auf eine Dauer von drei Jahren ernannt wird.

Diese Kommission ist dem Erziehungsdepartement unterstellt und hat dem Regierungsrat alljährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten und Rechnung vorzulegen.

Das Nähere über Pflichten und Befugnisse dieser Kommission wird der Regierungsrat durch Verordnung bestimmen.

III.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Gut Klosterfiechten (Sekt. IV Parzelle 652^1 des Grundbuchs der Stadt Basel) von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen zu den im Vertrage vom 7. Dezember 1892 festgesetzten Bedingungen käuflich zu erwerben und gemäss den vorgelegten Plänen zu einer Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben und jugendliche Bestrafte männlichen Geschlechts einzurichten.

Hiefür wird ihm ein Gesamtkredit von Fr. 80,000 erteilt, wovon Fr. 50,000 aus dem Staatsvermögen, Fr. 30,000 aus dem Alkoholzehntel zu bestreiten sind.

IV.

In der kantonalen Rettungsanstalt auf Klosterfiechten sind verwahrloste Knaben, sowie jugendliche Bestrafte männlichen Geschlechts im Alter von 10 bis 16 Jahren unterzubringen.

Die Anstalt steht unter Aufsicht und Oberleitung der Versorgungskommission.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung derselben liegt einem Hausvater ob, dem die erforderliche Anzahl Gehilfen (Lehrer) beigegeben wird. Der Hausvater und die Gehilfen werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der Versorgungskommission auf unbestimmte Zeit ernannt; der Hausvater erhält freie Station für sich und seine Familie, sowie eine Besoldung von Fr. 2000—3000, die Gehilfen erhalten freie Station für ihre Person und eine Besoldung von Fr. 1200

bis 2400. Die Pflichten und Befugnisse dieser Beamten werden durch eine Amtsordnung festgesetzt, welche vom Regierungsrat auf Vorschlag der Versorgungskommission erlassen wird.

Die Betriebskosten der Anstalt werden bestritten:

a. aus dem Ertrage der Landwirtschaft,

b. aus den Kostgeldern der Zöglinge,

c. aus freiwilligen Beiträgen und

d. aus einem jährlich festzusetzenden Staatsbeitrag.

Das Nähere über die Organisation und die Verwaltung der Anstalt wird der Regierungsrat durch Verordnung feststellen.

Dem Regierungsrate wird zum Zwecke der Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter beiderlei Geschlechts in auswärtigen Rettungsanstalten oder Familien ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 4000 erteilt.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

---

6. 1. **Ordnung für die Schulen in Riehen und Bettingen.** (Kanton Baselstadt.) (Vom Regierungsrat genehmigt den 22. Februar 1893.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat infolge des Grossratsbeschlusses betreffend Abänderung des Schulgesetzes vom 8. Juni 1891 und unter Aufhebung der Ordnung vom 6. Juni 1882 folgende Ordnung für die Schulen in Riehen und Bettingen aufgestellt.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In Riehen und Bettingen bestehen folgende Schulen:

a. in Riehen eine Primarschule und eine Sekundarschule von je vier aufeinander folgenden Klassen mit einjährigem Kurse;

b. in Bettingen eine Schule, welche in zwei Gesamtklassen, einer Primar- und einer Sekundarabteilung, die Kinder aller Schuljahre vereinigt.

§ 2. Die Primarschule bezw. der Unterricht in den ersten vier Klassen hat die Aufgabe, die Schüler mit den Elementarkenntnissen vertraut zu machen; die Sekundarschule bezw. der Unterricht in den folgenden vier Klassen soll die erworbenen Kenntnisse so erweitern und abschliessen, dass die Schüler befähigt werden, genügend vorbereitet in das praktische Leben zu treten.

§ 3. Die Schülerzahl einer Primarschulklasse bezw. einer Primarabteilung soll 52, diejenige einer Sekundarschulklasse bezw. einer Sekundarabteilung 45 bleibend nicht übersteigen.

Soweit die Schülerzahl es gestattet, werden Knaben und Mädchen derselben Klasse gemeinsam unterrichtet.

§ 4. Obligatorische Unterrichtsgegenstände sind:

a. in der Primarschule bezw. den Primarschulklassen: Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache, Heimatkunde, Gesang, Zeichnen, für die Knaben Turnen und für die Mädchen weibliche Handarbeiten;

b. in der Sekundarschule bezw. den Sekundarschulklassen: deutsche und französische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, Vaterlandskunde, Naturkunde, Schreiben, Gesang, Zeichnen, Turnen; für die Mädchen ausserdem weibliche Handarbeiten.

Die Teilnahme am Religionsunterricht ist fakultativ.

§ 5. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in den Primarschulklassen 20 bis 26 Stunden, in den Sekundarschulklassen 26 bis 30 Stunden.

§ 6. Schüler, welche sich als unfähig bewiesen haben, dem Unterrichte im Französischen zu folgen, können durch die Schulinspektion davon befreit werden, erhalten jedoch während der betreffenden Stunden anderweitigen Unterricht.

In gleicher Weise kann mit solchen Schülern verfahren werden, welche ohne Vorbildung im Französischen in eine der drei obern Sekundarklassen, oder erst im Laufe des Jahres in die erste Sekundarklasse eintreten.

§ 7. Von den mit dem Beginn des Schuljahres in die erste Primarklasse eintretenden Kindern werden keine Vorkenntnisse verlangt.

§ 8. Der Schulunterricht ist unentgeltlich.

Die Schreib- und Zeichnungsmaterialien werden den Kindern unentgeltlich von der Schule geliefert, ebenso den Schülerinnen der Primarschulklassen das Material für die weiblichen Handarbeiten. Alle durch Nachlässigkeit oder Mutwillen unbrauchbar gewordenen Materialien sind von den Schülern zu ersetzen.

Beim Eintritt in eine Klasse erhält jeder Schüler durch die Behörde einmal und unentgeltlich diejenigen gedruckten obligatorischen Lehrmittel, welche er im Laufe eines Schuljahres nötig hat. Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen und unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare in saubern Stand zu stellen bezw. durch neue zu ersetzen. (Ordnung vom 23. September 1891.)

§ 9. Alljährlich findet in jeder Schule eine öffentliche Prüfung statt.

§ 10. Die Schulen in Riehen und Bettingen stehen unter der Leitung eines städtischen Schulinspektors bezw. Rektors oder eines andern Fachmannes.

§ 11. Die Eltern oder Pfleger haben sich in Schulangelegenheiten zunächst an den Schulinspektor, in besonders dringlichen Fällen an ein durch die Behörde bezeichnetes Mitglied der Inspektion zu wenden.

II. Aufnahme und Entlassung.

§ 12. In die unterste Klasse werden die Kinder aufgenommen, welche vor dem 1. Mai des betreffenden Kalenderjahres das sechste Altersjahr zurücklegen.

Vor Erreichung dieses schulpflichtigen Alters darf kein Kind in die Schule aufgenommen werden.

Kinder, die nach Beginn des schulpflichtigen Alters in die Primarschulklassen aufgenommen werden, sollen in keine höhere Klasse als die ihrer Altersstufe entsprechende zugelassen werden.

In die Sekundarschulklassen können ausnahmsweise mit Bewilligung des Präsidenten der Inspektion Schüler in eine höhere als die ihrer Altersstufe entsprechende Klasse aufgenommen werden, aber nur dann, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse in vollem Masse besitzen.

§ 13. Bildungsunfähige Kinder werden nicht in die Schule aufgenommen.

Nicht im Kanton wohnhafte Kinder können nach den Bestimmungen von § 17 und § 19 in die Sekundarschulklassen aufgenommen werden, wenn sie im Besitze guter Zeugnisse sind und durch ihre Aufnahme keine Vermehrung der Klassenabteilungen nötig wird.

Unter den gleichen Voraussetzungen können Schüler in den Schulen verbleiben, welche im Laufe des Schuljahres mit ihren Eltern eine Wohnung ausserhalb des Kantons beziehen; jedoch Schüler der Primarschulklassen nur bis zum Ende des Schuljahres.

§ 14. Die Schule ist nicht verpflichtet, solche Kinder aufzunehmen bezw. zu behalten, welche

a. der deutschen Sprache so wenig mächtig sind, dass sie dem Unterrichte durchaus nicht zu folgen vermögen,

b. oder aus einer andern Schule wegen Bildungsunfähigkeit, Unsittlichkeit, grober Vergehen oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen wurden.

§ 15. Der Eintritt in die Schule geschieht regelmässig zu Anfang des Schuljahres in der zweiten Hälfte des Monats April an dem alljährlich vom Erziehungsrate festzusetzenden Tage.

Die Schüler sind auf öffentliche Bekanntmachung hin durch die Eltern oder deren Stellvertreter bei dem Schulinspektor anzumelden.

§ 16. Kinder, für welche aus Gesundheitsrücksichten eine Verschiebung des Eintrittes in die Schule auf spätere Zeit nachgesucht wird, können durch den Schulinspektor auf einen bestimmten Zeitpunkt zurückgestellt werden.

§ 17. Bei der Anmeldung haben Bürger das Familienbüchlein, Niedergelassene die Niederlassungsbewilligung vorzuweisen.

Schüler, welche in eine höhere als die erste Klasse eintreten, haben sich durch ein Zeugnis über ihren bisherigen Unterricht auszuweisen bezw. einen Entlassungsschein der zuletzt besuchten Schule vorzulegen und sich einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen, für welche das Lehrziel der betreffenden Klasse massgebend ist.

§ 18. Während des Schuljahres finden nur solche Kinder Aufnahme, welche

a. von auswärts hierher übergesiedelt sind, oder

b. wegen Krankheit, Schwächlichkeit oder aus einem andern triftigen Grunde nicht sofort beim Beginn des Schuljahres eintreten konnten, oder

c. welche zu Hause Privatunterricht erhalten haben.

Die Bestimmungen des § 17 gelten auch für diese Fälle.

§ 19. Über die Aufnahme bezw. Zulassung zur Aufnahmsprüfung entscheidet der Schulinspektor auf Grund der Ausweise und der Aufnahmsprüfung. Gegen den Entscheid des Schulinspektors kann innerhalb drei Tagen der Rekurs an die Schulinspektion ergriffen werden.

Die Aufnahme derjenigen Schüler, welche den Forderungen der Aufnahmsprüfung genügt haben, erfolgt jeweilen zuerst auf eine Probezeit von vier Wochen, nach deren Ablauf über die definitive Aufnahme entschieden wird.

§ 20. Der Austritt aus der Schule findet in der Regel nur nach Vollendung des Jahreskurses statt.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche ein Kind aus der Schule zurückzuziehen wünschen, haben dem Klassenlehrer zu Handen des Schulinspektors Anzeige zu machen. Der austretende Schüler erhält sein letztes Schulzeugnis und einen durch den Schulinspektor ausgestellten Entlassungsschein.

§ 21. Während des Schuljahres kann der Austritt nur auf motivirtes schriftliches Begehren der Eltern oder ihrer Stellvertreter und, zwingende Fälle, wie namentlich den Wegzug der Eltern, ausgenommen, nur auf Beginn der Sommerferien, der Herbstferien oder der Weihnachtsferien durch den Inspektor gestattet werden.

Schüler, welche ohne Bewilligung die Schule verlassen, erhalten kein Zeugnis und keinen Entlassungsschein.

§ 22. Die Schüler sind schulpflichtig bis zum Schlusse des Schuljahres, in welchem sie das vierzehnte Altersjahr zurücklegen.

Vor beendigter Schulpflicht kann die Entlassung nur durch den Vorsteher des Erziehungsdepartements auf ein motivirtes schriftliches Gesuch und nach Anhörung der Schulinspektion bewilligt werden, ausgenommen die Fälle des Wegzuges der Eltern und der Unterbringung des Kindes in eine andere Schule oder Erziehungsanstalt. Im ersten dieser Fälle wird die Entlassung durch den Inspektor, im zweiten durch die Schulinspektion gewährt, wenn die betreffenden Angaben sich als glaubhaft erwiesen haben.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartements wird, abgesehen von dem Fall, wo der geistige oder körperliche Zustand eines Schülers den weitern Schulunterricht als schädlich erscheinen lässt, die vorzeitige Entlassung nur aus erheblichen Gründen (z. B. Notstand in der Familie, besonders gute Gelegenheit zum Eintritt in eine passende Lehre) und bloss solchen Schülern bewilligen, welche das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben und in die dritte Klasse vorgerückt sind.

III. Promotion und Remotion.

§ 23. Der Übertritt aus einer untern in eine höhere Klasse findet in der Regel nur am Ende eines Schuljahres statt.

Die Beförderung aus einer untern in eine höhere Klasse geschieht durch die Klassenlehrer bezw. die Lehrerkonferenz im Einverständnis mit dem Inspektor auf Grundlage des aufgestellten Lehrziels, und zwar entweder unbedingt oder bedingungsweise.

Schüler, welche voraussichtlich dem Unterricht in der obern Klasse nicht folgen können, müssen den Kurs in der bisher von ihnen besuchten Klasse nochmals mitmachen.

§ 24. Schüler, welche mit ihrer Klasse nicht Schritt zu halten im stande sind, können vom Inspektor bis zum Schlusse des ersten Semesters in eine untere Klasse bezw. in das Elternhaus zurückversetzt werden.

Sollten Schüler auch nach zweijährigem Aufenthalt in einer Klasse nicht hinreichend vorgerückt sein, um befördert zu werden, so wird die Schulinspektion an das Erziehungsdepartement berichten, welches je nach Umständen entweder Zuweisung in eine höhere Klasse oder längeres Verbleiben in der Klasse verfügt. oder den Austritt aus der Schule veranlasst.

IV. Schulbesuch.

§ 25. Jedes Kind hat den Unterricht regelmässig zu besuchen. Eltern und Pfleger sind für den regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder verantwortlich.

§ 26. Für alle vorausgesehenen Versäumnisse ist die Erlaubnis beim Klassenlehrer und wenn dieselben die Dauer eines Tages überschreiten, beim Schulinspektor einzuholen. In besonders dringlichen Fällen kann nach § 11 gehandelt werden.

Bei voraussichtlich länger andauernder Krankheit eines Schülers, ebenso wenn einem Schüler der Schulbesuch durch den Arzt wegen ansteckender Krankheit eines Familiengliedes untersagt wird, ist innerhalb der ersten Tage an den Klassenlehrer zu Handen des Inspektors eine Anzeige zu machen.

§ 27. Als nachträgliche Entschuldigungsgründe der Schulversäumnisse werden angesehen:

a. Krankheit des Schülers,

b. Verbot des Schulbesuches durch den Arzt bei ansteckender Krankheit eines Familiengliedes,

c. aussergewöhnliche Familienereignisse,

d. besonders ungünstige Witterung, wenn ein Kind schwächlich ist,

e. bei Katholiken und Israeliten die auf Schultage fallenden gebotenen Feiertage, nämlich:

I. für *Katholiken:* 1. Dreikönigstag (6. Januar), 2. Lichtmess (2. Februar), 3. Fronleichnamstag (Donnerstag nach Dreifaltigkeits-Sonntag), 4. Mariä Himmelfahrt (15. August), 5. Allerheiligen (1. November) und 6. Mariä Empfängnis (8. Dezember);

II. für *Israeliten:* 1. Die beiden Tage des Neujahrsfestes, 2. das Versöhnungsfest, 3. der erste Tag des Passahfestes (Ostern), 4. der erste Tag des Wochenfestes (Pfingsten) und 5. der erste und achte Tag des Laubhüttenfestes.

§ 28. Alle Versäumnisse sind sofort beim Wiedereintritte des Kindes von den Eltern oder Pflegern mit genauer Angabe des Grundes und der Dauer derselben persönlich oder schriftlich zu entschuldigen.

Der Klassenlehrer wird in zweifelhaften Fällen die Entschuldigung dem Schulinspektor vorlegen, welcher entscheiden wird, ob sie als gültig kann angesehen werden oder nicht.

§ 29. Alle Versäumnisse, für welche nicht vorher eine Erlaubnis nachgesucht worden ist, oder welche nicht nachher innerhalb zwei Tagen nach dem Wiedereintritt des Schülers gehörig entschuldigt worden sind, werden als unentschuldigt angesehen.

§ 30. Nach jeder unentschuldigten Absenz wird der Klassenlehrer dem Grunde derselben nachgehen und mit den Eltern oder Pflegern in Verbindung treten. Nach vier unentschuldigten Absenzen im laufenden Semester erfolgt durch den Klassenlehrer eine schriftliche Mahnung an die Eltern oder Pfleger. Fruchtet diese Mahnung nichts, und wiederholen sich die Absenzen, so hat der Klassenlehrer dem Schulinspektor ungesäumt Anzeige zu machen, welcher die Eltern oder Pfleger vor sich bescheidet. Ist auch dieses Mittel ohne Erfolg, so geschieht durch den Schulinspektor mit Genehmigung des Präsidenten der Inspektion Anzeige beim Gericht nach § 49 des Polizeistrafgesetzes, welcher bestimmt:

„Wer ungeachtet erhaltener Mahnung von seiten der Schulbehörde beharr„lich unterlässt, seine schulpflichtigen Kinder oder Pflegebefohlenen zum Schul„besuche anzuhalten, wird mit Geldbusse bis zu 30 Franken, im Wiederholungs„falle bis zu 50 Franken, oder Haft bis zu einer Woche bestraft.

„Kinder über 12 Jahre, welche den Schulbesuch ohne Grund längere Zeit „oder öfters versäumen, können auf Antrag der Schulbehörde mit Haft bis zu „fünf Tagen bestraft werden.“

§ 31. Wie gegen unentschuldigte Versäumnisse, so wird auch gegen unentschuldigte Verspätungen eingeschritten. Als Verspätung gilt das Eintreffen des Schülers nach dem Beginne des Unterrichtes. Jede Verspätung muss von den Eltern oder Pflegern mündlich oder schriftlich entschuldigt werden. Drei unentschuldigte Verspätungen werden einer unentschuldigten Versäumnis gleichgeachtet.

V. Ordnung während und ausserhalb der Schulzeit.

§ 32. Das Schulhaus wird vormittags und nachmittags eine Viertelstunde vor Beginn der Schule geöffnet. Die Kinder sollen sich nicht zu frühe vor dem Schulgebäude einfinden und sich nicht lärmend vor demselben herumtreiben. Sie sollen, an Körper und Kleidung reinlich und anständig und mit den erforderlichen Lehrmitteln versehen, rechtzeitig in der Schule erscheinen und sich sofort ruhig in ihre Klasse und an ihren Platz begeben.

§ 33. Kinder, welche ungewaschen und ungekämmt oder in zerrissenen und schmutzigen Kleidern und Schuhen zur Schule kommen, werden sofort zur Nachholung des Versäumten angehalten oder nach Hause geschickt. Von den Eltern erwartet die Schule auch in dieser Beziehung eine kräftige Unterstützung.

§ 34. Der Unterricht beginnt vor- und nachmittags 7 Minuten nach dem Stundenschlage. Er wird mit Gebet oder Gesang eröffnet und geschlossen.

§ 35. Beim Wechsel der Lehrstunden tritt eine Pause von 10 Minuten ein. Die Freizeit wird zur Lüftung der Schulzimmer und, soweit es die Witterung gestattet, zur Bewegung im Freien benützt. Alles Lärmen und Umherjagen in den Gängen ist verboten.

Das Hinausgehen in den Schulhof und das Hineinkommen in die Klasse geschieht in einer bestimmten Ordnung.

Kein Kind darf sich während der Schulzeit aus dem Schulgebäude oder dem Schulhofe ohne Erlaubnis seines Lehrers entfernen.

§ 36. Nach dem Schlusse der Schule haben die Kinder ohne Lärm und in guter Ordnung das Zimmer zu verlassen und ruhig und anständig ihres Weges zu gehen. Schulsachen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Klassenlehrers in dem Schulzimmer gelassen werden.

§ 37. Die Kinder haben allen Lehrern und Vorgesetzten mit Ehrerbietung und Höflichkeit zu begegnen.

§ 38. Dem Unterricht soll jeder Schüler mit Aufmerksamkeit folgen, auf Fragen bestimmt und deutlich antworten und unaufgefordert nichts reden.

Spielzeug, Naschwerk und Tauschmittel, welche den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören, werden in der Schule nicht geduldet.

§ 39. In allen Schulräumen soll Ordnung und Pünktlichkeit herrschen. Wenn an irgend einem Teile des Schulgebäudes, am Eigentum der Schule oder eines Schülers etwas beschädigt oder verunreinigt wird, so sind die Täter bezw. deren Eltern oder Pfleger zum Schadenersatze verpflichtet.

§ 40. Unordnungen auf dem Schulwege, sowie schlechte Aufführung ausserhalb der Schule werden von der Schule bestraft, wenn sie ihr zur Kenntnis kommen. In wichtigen Fällen erfolgt Anzeige an die Schulinspektion.

VI. Zeugnisse.

(Vergl. Zeugnisordnung vom 29. November 1888.)

§ 41. Nach bestimmten Zeiträumen wird jedem Kinde ein schriftliches Zeugnis ausgestellt, in welchem die ihm erteilten Noten über Fleiss, Leistungen und Betragen, sowie andere notwendig erscheinende Angaben enthalten sind. Dasselbe ist, mit der Unterschrift der Eltern oder Pfleger versehen, am folgenden Schultage dem Klassenlehrer vorzuweisen.

§ 42. Die Noten über Fleiss, Leistungen und Betragen werden durch fünf Nummern bezeichnet, von denen 1 die beste, 5 die schlechteste Note bedeutet.

§ 43. Die Zeugnisse werden ausgestellt:

a. in den Primarschulklassen achtmal im Jahr, nämlich: Ende Mai, Mitte Juli, Ende September, Mitte November, Ende Dezember, Ende Januar, Ende Februar, Ende des Schuljahres;

b. in den Sekundarschulklassen sechsmal im Jahr, nämlich: Ende Mai, Mitte Juli, Ende September, Ende Dezember, Ende Februar, Ende des Schuljahres.

§ 44. Nach Wunsch der Eltern bezw. Pfleger, oder nach Ermessen der Lehrer können in den Sekundarschulklassen ausnahmsweise auch in der Zwischenzeit einzelnen Schülern Zeugnisse ausgestellt werden, die, ebenfalls unterschrieben, womöglich am folgenden Schultage, dem Lehrer vorzuweisen sind.

VII. Strafen.

§ 45. Zur Aufrechthaltung von Ordnung und Zucht, sowie zur Bestrafung des Unfleisses dienen, ausser sofortiger Zurechtweisung, folgende Strafmittel:

1. Strafklasse oder Arrest in der Schule ausser der gewöhnlichen Schulzeit unter der Aufsicht eines Lehrers und mit Anzeige an die Eltern und Anmerkung im Klassenbuche;
2. Bemerkung auf dem Zeugnisse;
3. Ausschliessen von Schulspaziergängen u. s. w. unter Anzeige an den Schulinspektor;
4. Ausschliessen von allfälligen Unterstützungen durch die Schulfonds;
5. körperliche Züchtigung in der in § 6 der Ordnung für die Lehrer in Riehen und Bettingen vorgesehenen Weise;
6. vorübergehende Wegweisung aus der Schule durch den Schulinspektor bis zur Rücksprache mit den Eltern;
7. Verzeigung an die Schulinspektion;
8. Verweisung aus der Schule nach § 54 des Schulgesetzes und § 23 der Verordnung über die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus denselben.

VIII. Dispensationen.

§ 46. Die Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht in allen Fächern verpflichtet mit Ausnahme des Religionsunterrichtes. Zur Befreiung von demselben genügt ein schriftliches Ansuchen der Eltern oder Pfleger an den Lehrer zu Handen des Inspektors.

§ 47. Gesuche um Dispensation von andern Unterrichtsfächern sind — Ausnahmsfälle vorbehalten — vor Eröffnung des Schuljahres oder wenigstens innerhalb der ersten Woche desselben dem Lehrer zu Handen des Inspektors einzureichen und zwar, sofern sie aus Gesundheitsrücksichten gestellt werden, unter Beilegung eines ärztlichen Zeugnisses, welches genaue Angaben über die den Dispens erfordernden Krankheitsumstände enthalten und sich über deren Dauer und Umfang aussprechen muss.

Der Inspektor legt das Gesuch nebst dem Zeugnis dem Vorsteher des Erziehungsdepartements zum Entscheide vor.

§ 48. Schüler, welche von einem Unterrichtsfache dispensirt sind, können während der betreffenden Stunden auf andere Weise in der Schule beschäftigt werden.

Schüler, welche wegen eines körperlichen Leidens vorübergehend gehindert sind, an einzelnen Unterrichtsfächern aktiv teilzunehmen, haben den betreffenden Stunden als Zuhörer oder Zuschauer beizuwohnen, falls der Schulinspektor es nicht für angemessen hält, sie auch hievon zu befreien.

IX. Ferien.

§ 49. Die Dauer der jährlichen Ferien an den Schulen in Riehen und Bettingen ist acht Wochen, ungerechnet die auf Wochentage fallenden kirchlichen Feiertage und einzelnen Tage vor und nach denselben.

Es sind demnach im ganzen folgende Wochen bezw. Tage frei:

Anderthalb Wochen zur Zeit der Heuernte.
Drei Wochen zur Erntezeit.
Anderthalb Wochen zur Zeit der Weinlese.
Die Zeit vom 24. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Eine Woche am Schlusse des Schuljahres im Frühling.
Die Zeit vom Gründonnerstag bis und mit dem Ostermontag.
Der Himmelfahrtstag.
Der Pfingstmontag.

Der Beginn der Ferien zu den verschiedenen Erntezeiten wird mit Rücksicht auf die Landarbeit durch die Schulinspektion bestimmt, unter Kenntnisgabe an das Erziehungsdepartement. Derselben steht auch frei, die Herbstferien auf zwei Wochen zu verlängern, unter der Bedingung, dass dafür vom 27.—30. Dezember Schule gehalten wird.

---

7. 2. **Ordnung für die Lehrer der Schulen in Riehen und Bettingen.** (Kanton Baselstadt.) (Vom Regierungsrat genehmigt den 22. Februar 1893.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat infolge des Grossratsbeschlusses betreffend Abänderung des Schulgesetzes vom 8. Juni 1891 und unter Aufhebung der Ordnung für die Lehrer der Landschulen vom 1. Dezember 1881 folgende Ordnung für die Lehrer der Schulen in Riehen und Bettingen aufgestellt.

§ 1. Jeder Lehrer hat, besondere Übereinkunft bei der Anstellung vorbehalten, in denjenigen Klassen und denjenigen Fächern Unterricht zu erteilen, welche ihm von der Schulinspektion übertragen werden. Er steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Inspektors und ist für alle seine Amtsverrichtungen der Schulinspektion verantwortlich.

§ 2. Der Lehrer soll sich rechtzeitig in der Schule einfinden, den Unterricht zur festgesetzten Zeit beginnen und schliessen, sowie denselben nicht ohne Not unterbrechen.

§ 3. Um den Unterricht dem Lehrplan und den Lehrzielen gemäss erteilen zu können, soll sich der Lehrer gehörig auf seinen Unterricht vorbereiten, die Unterrichtszeit gewissenhaft ausnützen und im ganzen bestrebt sein, zu Gunsten einer Beschränkung der Hausaufgaben das Schwergewicht seiner Tätigkeit in die Stunden selbst zu verlegen. Ferner soll er zum Zweck dauernder Anregung

stetsfort auf seine weitere wissenschaftliche und methodische Ausbildung bedacht sein.

§ 4. Die Lehrer haben das von ihnen behandelte Thema, ebenso allfällige Bemerkungen über Fleiss, Betragen, Schulbesuch etc., sowie die aufgegebenen häuslichen Arbeiten in die hiefür bestimmten Bücher einzutragen.

§ 5. Die Lehrer werden genau über den Fleiss und das Betragen der Schüler wachen und alle Störungen der Ordnung fern zu halten suchen. Sie werden sich angelegen sein lassen, mit Unparteilichkeit zu verfahren und in ihrem ganzen Verkehr mit den Schülern durch Lehre und Beispiel an der sittlichen Erziehung der Jugend mitzuwirken.

§ 6. Bei allen Strafen sollen die Lehrer mit Mässigung vorgehen. Von allen gröbern Disziplinarfehlern der Schüler soll der Schulinspektor jeweilen in Kenntnis gesetzt werden. Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmsfällen und nur in einer Weise angewendet werden, welche die Grenzen einer mässigen elterlichen Zucht nicht überschreitet. Jeder Lehrer, der in den Fall gekommen ist, eine körperliche Züchtigung anzuwenden, hat dieses im Klassenbuche unter Angabe des Grundes anzumerken. Die Inspektion kann auch einzelnen Lehrern den Gebrauch dieses Strafmittels gänzlich untersagen.

§ 7. In den Freipausen, sowie vor Beginn und nach Schluss des Unterrichtes, im Schulgebäude und auf dem Schulwege, wird jeder Lehrer für Aufrechthaltung von Ordnung und Anstand besorgt sein.

§ 8. Die in einem Schulgebäude vereinigten Lehrer wechseln in der Beaufsichtigung der Schuljugend periodisch miteinander ab.

§ 9. Jeder Klassenlehrer führt über die ihm angewiesene Klasse sowohl in Bezug auf äussere Ordnung als auf sittliche Haltung besondere Aufsicht. Er beaufsichtigt die Reinhaltung der Lehrmittel, führt über Fleiss, Betragen und Versäumnisse seiner Schüler die vorgeschriebenen Tabellen und fertigt die Zeugnisse aus.

§ 10. Die Lehrer haben auf die Reinlichkeit der Schulkinder an Körper und Kleidung ein wachsames Auge zu richten. Sie haben überhaupt auf die Gesundheit der ihnen anvertrauten Jugend sorgfältig und gewissenhaft zu achten. Ausser der Sorge für die Erneuerung der Luft gehört hieher die Gewöhnung an gute Körperhaltung, die Bewahrung vor Kurzsichtigkeit, und überhaupt vor allem, was den Kindern physisch oder moralisch schaden könnte.

§ 11. Die Lehrer werden es sich zur Pflicht machen, den Zusammenhang zwischen Schule und Elternhaus nach Kräften herzustellen und das Zusammenwirken beider zu einer gedeihlichen Kinderzucht zu fördern. So oft es die Umstände erheischen, werden sie mit den Eltern Rücksprache nehmen.

§ 12. Für jede Schule wird von der Schulinspektion ein Lehrer bezw. ein Mitglied der Inspektion bezeichnet, welchem rechtzeitig Mitteilung zu machen ist, wenn ein Lehrer durch Krankheit oder eine sonstige dringende Abhaltung am Erscheinen in der Schule gehindert ist. Derselbe beruft einen von der Behörde bezeichneten Vikar oder ordnet das Nötige zum Ersatz an und setzt den Schulinspektor von den getroffenen Anordnungen samt deren Ursachen sofort in Kenntnis.

§ 13. Die Lehrer haben den vom Inspektor angeordneten Konferenzen beizuwohnen, die allfällig ihnen übertragenen Verrichtungen (Protokollführung, Bibliothekariat u. dgl.) zu übernehmen und überhaupt nach Kräften zum Gedeihen der Schule mitzuwirken.

§ 14. Am Ende des Schuljahres erstattet jeder Lehrer einen eingehenden schriftlichen Bericht über den von ihm erteilten Unterricht und fügt demselben allgemeine Bemerkungen über Betragen, Fleiss und Leistungen der Klassen, eventuell auch einzelner Schüler bei.

§ 15. Urlaub bis auf zwei Tage wird den Lehrern durch den Schulinspektor, bis auf zwei Wochen auf Antrag desselben durch den Vorsteher des Erziehungsdepartements erteilt. Für längern Urlaub bleiben weitere Vorschriften des Regierungsrates vorbehalten.

Die Teilnahme an akademischen Akten oder Schulfeierlichkeiten wird der Schulinspektor den Lehrern auf Wunsch möglich machen; ebenso den Besuch von Unterrichtsstunden anderer Lehrer, sofern er das Verlangen für begründet hält.

§ 16. Dem Schulinspektor ist jeweilen rechtzeitige Anzeige von der Abhaltung eines Schulspazierganges zu machen.

§ 17. Ohne Vorwissen des Schulinspektors ist der Lehrer nicht befugt, weder seiner Klasse freizugeben noch einzelnen Schülern, eintretendes Unwohlsein ausgenommen, zu gestatten, aus der Lehrstunde wegzubleiben. Ebenso ist es ihm untersagt, Schüler während der Unterrichtszeit für Privataufträge in Anspruch zu nehmen.

§ 18. Allen vorübergehenden Änderungen des Pensums soll sich der Lehrer unterziehen; ebenso hat er in Krankheitsfällen für andere Lehrer nach Kräften Aushilfe zu leisten.

§ 19. Die Schulinspektion wird die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen weiteren Verfügungen treffen.

---

8. 3. **Lehrplan für die Bezirksschulen des Kantons Aargau.** (Vom 17. Februar 1893.)

I. Unterricht.

Die Lehrgegenstände.

§ 1. An allen Bezirksschulen muss in folgenden Fächern Unterricht erteilt werden: Religionslehre; deutsche und französische Sprache; Arithmetik und Geometrie, in Verbindung mit praktischen Übungen; allgemeine und vaterländische Geographie und Geschichte; Naturkunde; Anleitung zur Buchführung; Schreiben; Zeichnen; Gesang; Leibes- und Waffenübung.

Der Unterricht in der lateinischen, griechischen, italienischen und englischen Sprache kann nur an Schulen mit vier, und in zwei dieser Sprachen nur an Schulen mit drei Hauptlehrern in den Stundenplan aufgenommen werden.

An Bezirksschulen mit zwei Hauptlehrern bleibt die Organisation des Unterrichts in den genannten vier Sprachen den Schulpflegen im Verein mit der Lehrerschaft überlassen.

Der Unterricht im Lateinischen, Griechischen, Italienischen und Englischen ist fakultativ. Diejenigen Schüler, welche ihn besuchen, können von einer Anzahl Stunden in andern Fächern dispensirt werden.

Wo die ökonomischen Verhältnisse einer Bezirksschule es gestatten, kann der Erziehungsrat die Anordnung treffen, dass auch Unterricht in der Instrumentalmusik erteilt wird.

Zur Anschaffung von Waffen und Ausrüstungsgegenständen (Uniform nicht inbegriffen) dürfen die Schüler nicht verhalten werden.

Dispensation von einzelnen Fächern.

§ 2. Schüler sind auf ein schriftliches Gesuch ihrer Eltern oder deren Vertreter vom Besuch des Religionsunterrichtes zu dispensiren.

Von der Teilnahme am Unterrichte im Gesang, sowie in den Turn- und Waffenübungen kann ein Schüler nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Schulpflege dispensirt werden.

Schüler, welche einen nicht obligatorischen Sprachunterricht besuchen, können von demselben nur auf Grund eines schriftlichen Gesuches ihrer Eltern und zwar erst je nach Verfluss eines halben Jahres entlassen werden.

Schülerinnen haben den Arbeitsunterricht zu besuchen; sie dürfen aber auf gestelltes Gesuch vom Unterricht der Geometrie und des technischen Zeichnens befreit werden.

Korrektur der schriftlichen Arbeiten.

§ 3. Alle Lehrer sind verpflichtet, die schriftlichen Schülerarbeiten selbst zu korrigiren, die von den Schülern vorgenommenen Korrekturen sorgfältig zu kontrolliren und mit den Schülern die Gründe der Änderungen und Verbesserungen zu besprechen.

Die Lehrsprache.

§ 4. In der Schule soll während des Unterrichtes von Lehrern und Schülern Schriftdeutsch gesprochen werden.

Da das Ziel des gesamten Unterrichts nur dann erreicht werden kann, wenn die sprachliche Ausbildung nicht auf die deutschen Sprachstunden beschränkt, sondern in allen Unterrichtsstunden und bei jedem Lehrfach planmässig angestrebt wird, so sind sämtliche Lehrer angewiesen, streng und beharrlich darauf zu halten, dass alle Antworten der Schüler laut, deutlich, sprachrichtig und, wo immer tunlich, in vollständigen Sätzen erfolgen.

Im weitern haben die Lehrer der Sprach- und Realfächer, der Religion und der Mathematik bei allen Repetitionen die Schüler im zusammenhängenden Erzählen und Beschreiben, sowie im vollständigen Lösen und Erklären der gestellten Aufgaben mündlich und schriftlich zu üben, wobei fortwährend auf die Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdruckes Rücksicht zu nehmen ist.

Es sollen daher auch die in den schriftlichen Arbeiten aller Unterrichtsfächer etwa vorkommenden orthographischen, grammatischen und stilistischen Fehler, ebenso wie bei den deutschen Aufsätzen, von den betreffenden Fachlehrern angemerkt und gerügt werden.

Endlich soll bei den schriftlichen Arbeiten aller Fächer von den Lehrern streng auf eine korrekte und reinliche Schrift gehalten werden.

Die Lehrbücher.

§ 5. Dem Unterrichte sind ausschliesslich die obligatorischen Lehrmittel zu Grunde zu legen. Der Lehrstoff darf nicht diktirt werden.

Verteilung der Fächer unter die Lehrer.

§ 6. Die Verteilung der Fächer auf die Lehrer soll eine möglichst gleichmässige sein und auf der Verwandtschaft der Fächer beruhen. Wenn immer möglich soll der Unterricht in einem Fache durch alle Klassen von demselben Lehrer erteilt werden.

Einheit der Lehrweise.

§ 7. Wenn mehrere Lehrer verschiedene Klassen in demselben Fache unterrichten, so sollen sie sich hinsichtlich des Lehrganges mit einander verständigen.

Ebenso soll in Beziehung auf die Hausaufgaben eine Verständigung unter den Lehrern stattfinden, damit sich jene nicht allzusehr auf einen Tag anhäufen, oder durch Übermass die Kraft und Zeit der Schüler zum Schaden der naturgemässen Entwicklung in Anspruch nehmen.

Endlich soll immer ein Teil der Unterrichtsstunden zur Wiederholung, sowie zur sofortigen Einübung des eben Gelernten benutzt werden.

Vereinigung mehrerer Klassen bei einem Lehrer.

§ 8. Für Schulen, an welchen nur zwei oder drei Hauptlehrer wirken, bestimmt die Schulpflege, auf Vorschlag der Lehrer und im Einverständnis mit dem Inspektor die Einteilung und Folge des Unterrichtsstoffes, die sich immerhin soviel wie möglich nach den Vorschriften des allgemeinen Lehrplanes zu richten haben.

Hiebei ist nur eine Einschränkung der Lehrziele für die einzelnen Klassen, keineswegs aber eine förmliche Weglassung der für dieselben vorgeschriebenen Semester- oder Jahrespensa zulässig.

II. Der Lehrstoff.

Religionsunterricht.

§ 9. Der *Religionsunterricht* soll zugleich mit der Kenntnis der Religionsgeschichte und der religiösen Wahrheit das sittliche und religiöse Gefühl beleben und zu christlicher Gesinnung erziehen.

Die Konfirmanden sind während der Unterweisungszeit vom Religionsunterricht in der Schule dispensirt.

In der I. und II. Klasse wird behandelt: Biblische Geschichte bis und mit der Apostelgeschichte. Wöchentlich je 1—2 Stunden.

In der III. und IV. Klasse sind zu behandeln: Genauere Einführung in das Verständnis der neutestamentlichen Bücher; die Schicksale der christlichen Kirche in den ersten Jahrhunderten.

Wöchentlich je eine Stunde.

Deutsche Sprache.

§ 10. Der *deutsche Sprachunterricht* bezweckt: Richtiges Verständnis. Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der neuhochdeutschen Sprache.

Der Lehrer hat dafür zu sorgen, dass die Schüler ihre Vorstellungen nicht nur aus dem Buche, sondern hauptsächlich direkt aus der Wirklichkeit gewinnen. In allen Klassen sollen vorzugsweise Aufsätze über selbst Beobachtetes angefertigt werden.

Die Zahl der jährlich anzufertigenden Aufsätze, zu denen das Datum der Anfertigung zu setzen ist, soll mindestens betragen: für die I. und II. Klasse je 20, für die III. Klasse 14 und für die IV. Klasse 12. Bei der II. und III. Klasse sind in den genannten Zahlen die geforderten Geschäftsaufsätze nicht inbegriffen.

I. Klasse. *Lektüre:* Erklärung ausgewählter Lesestücke, fertiges, laut- und sinnrichtiges Lesen derselben, und zwar in Prosa besonders erzählender Abschnitte und in Poesie vorzugsweise leichterer epischer Gedichte und Lieder.

Zur Übung im mündlichen Ausdruck und zur Erzielung richtiger Aussprache: Reproduziren des Gelesenen und Rezitiren memorirter Stücke, welche vorher in der Schule gelesen und erklärt worden sind.

Grammatik: Der einfache Satz und im Anschlusse daran Kenntnis der Wortarten; Elemente der Wortbildung und Wortbiegung, mit Berücksichtigung der Mundart. Alle grammatischen Lehren sind fortwährend an Beispielen und Lesestücken zu veranschaulichen und einzuüben. Übungen im Rechtschreiben.

Aufsätze: Darstellung von Gelesenem oder Gehörtem, besonders historischen Inhalts und Aufsätze über Selbsterlebtes oder Beobachtetes, bisweilen in Briefform.

Wöchentlich 5 Stunden.

II. Klasse. *Lektüre:* Fortgesetzte Übung im richtigen Lesen. Erklärung erzählender und beschreibender Lesestücke, epischer und lyrischer Gedichte.

Zur Übung im mündlichen Ausdruck: Reproduktion des Gelesenen und Rezitation memorirter Musterstücke in Poesie und Prosa, mit richtiger Betonung.

Grammatik: Der zusammengesetzte Satz und fortgesetzte Übungen in der Wortbiegung, mit Berücksichtigung der Mundart. Übungen in der Orthographie und Interpunktion.

Aufsätze: Übertragungen aus der Mundart; Erzählungen, Beschreibungen. Übungen in der Briefform, einfache Geschäftsaufsätze.

Wöchentlich 5 Stunden.

III. Klasse. *Lektüre:* Übungen im ausdrucksvollen Lesen. Erklärung historischer und didaktischer Lesestücke, epischer und lyrischer Gedichte.

Zur Übung im mündlichen Ausdruck: Nacherzählung der Stoffe epischer Gedichte und des Hauptinhaltes prosaischer Lesestücke; ausdrucksvoller Vortrag memorirter Musterstücke.

Grammatik: Wiederholung der Satzlehre; Satzanalyse und Vervollständigung der Interpunktionslehre; Wortbildungslehre, Übung in der Bildung von Wortfamilien.

Aufsätze: Beschreibungen, Erzählungen, z. B. zu gegebenen Sprichwörtern; Aufgaben im Anschluss an die Lektüre und den Realunterricht; Geschäftsaufsätze mit besonderer Berücksichtigung der Handelskorrespondenz; Übung in der Abfassung postfertiger Briefe.

Wöchentlich 5 Stunden.

IV. Klasse. *Lektüre:* Fortgesetzte Übungen im ausdrucksvollen Lesen. Erklärung ausgewählter Musterstücke und Schillers Wilhelm Tell.

Zur mündlichen Übung: Zusammenhängende Darstellung des Hauptinhaltes grösserer Lesestücke; Rezitation.

Grammatik: Fortgesetzte Übungen in der Satzanalyse und Wiederholung der Interpunktionslehre. Erklärung sinnverwandter und uneigentlicher Ausdrücke.

Aufsätze: Darstellungen erzählenden, beschreibenden (vergleichenden) und betrachtenden Inhalts.

Wöchentlich 4 Stunden.

Französische Sprache.

§ 11. Die Ziele des gesamten vierjährigen Kurses im *französischen Unterrichte* sind: Möglichst vollständige Kenntnis der Formenlehre, nebst elementarer Kenntnis der Hauptregeln der Syntax; geläufiges, lautlich fehlerloses Lesen; Befähigung, ein leichteres erzählendes oder beschreibendes Stück aus dem Französischen ins Deutsche, und einfache Sätze grammatikalisch richtig aus dem Deutschen ins Französische zu übertragen. Übung in der Konversation im Anschlusse an den Unterrichtsstoff.

I. Klasse. Elementarkursus. Aussprache. Artikel; Substantiv; Adjektiv; besitzanzeigendes und hinweisendes Fürwort; Präsens, Perfekt und Futur des Indikativs der aktiven Form der Verben auf er, sowie die entsprechenden Zeiten von avoir und être; der Teilungsartikel. Lese-, Memorir- und Schreibübungen; Übungen im Sprechen über Gegenstände aus dem Anschauungskreise der Schüler. Diktate.

II. Klasse. Fortsetzung des Elementarkursus: Adverb; Steigerung; Abschluss der Konjugation der Verben auf er, Imparfait und Passé défini; der Konjunktiv und seine Zeitfolge: das persönliche Fürwort (betont und unbetont), nebst dazu gehörigen schriftlichen und mündlichen Übungen. Memoriren einzelner Lesestücke. Fortsetzung der Sprachübungen, sowie Kenntnis der zu diesen Übungen unentbehrlichen Formen einiger unregelmässigen Verben. Diktate, Extemporalien.

III. Klasse. Einübung der Konjugation der Verben auf ir und re; orthographische Eigentümlichkeiten derselben. Das Passiv. Das rückbezügliche und das unpersönliche Verb. Participe présent und participe passé. Bezügliches und rückbezügliches Fürwort. Kenntnis der gebräuchlichsten unregelmässigen Verben. Mündliche und schriftliche Übungen. Fortgesetzte Sprechübungen. Lesen, Übersetzen und Auswendiglernen von Gedichten und Prosastücken. Diktate, Extemporalien.

IV. Klasse. Repetition der regelmässigen Konjugationen. Vervollständigte Übersicht aller im praktischen Leben gebräuchlichen unregelmässigen Verben. Ergänzende Übersicht der Formenlehre der übrigen Wortarten. Die wichtigsten Regeln der Syntax. Mündliche und schriftliche Übungen und Lektüre wie in der vorigen Klasse. Aufsätze (Nacherzählungen und Beschreibungen). Diktate, Extemporalien.

Jede Klasse erhält wöchentlich 4 Stunden.

Englische und italienische Sprache.

§ 12. Der Unterricht in der *italienischen* und *englischen Sprache* beginnt erst in der III. und IV. Klasse.

Einübung der Elementargrammatik; Erzielung möglichst richtiger Aussprache; Übersetzungen aus den beiden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt an der Hand des eingeführten Lehrbuches.

Jede Klasse hat wöchentlich 2 Stunden.

Lateinische Sprache.

Beim lateinischen Unterricht ist mit allem Nachdruck eine sichere und geläufige Einübung der Elemente zu erzielen.

§ 13. II. Klasse. Die *Formenlehre* zum grösseren Teil, Einübung der Formen durch mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt. Memoriren der vorkommenden Wörter mit genauer Beobachtung der Quantität.

Wöchentlich 6 Stunden.

III. Klasse. Fortsetzung der *Formenlehre;* Anfänge der *Syntax*. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen und aus dem Deutschen. Memoriren der vorkommenden Vokabeln. Einführung in die Kenntnis der Wortbildung.

Lektüre leichterer Erzählungen.

Wöchentlich 5 Stunden.

IV. Klasse. Das Notwendigste aus der *Syntax*, in Verbindung mit Übersetzungen aus dem Deutschen.

Lektüre einzelner Biographien aus Nepos oder grösserer Abschnitte aus einer Chrestomathie. Anfang der poetischen Lektüre mit Beschränkung auf Hexameter und Pentameter.

Wöchentlich 5 Stunden.

Schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen und aus dem Deutschen. Memoriren der vorkommenden Vokabeln. Extemporalien.

Griechische Sprache.

§ 14. Beim griechischen Unterrichte gilt für die Befestigung der Schüler in den Elementen die gleiche Vorschrift wie beim Lateinischen.

IV. Klasse. Die *attische Formenlehre* bis zu den Verben auf *μι*. Stete Einübung der Formen durch mündliches und schriftliches Übersetzen aus dem Griechischen ins Deutsche und umgekehrt. Memoriren der vorkommenden Wörter.

Wöchentlich 6 Stunden.

Geographie.

§ 15. Die Aufgabe des *geographischen* Unterrichtes ist, ein möglichst getreues Bild der Erde und ihrer Teile in der Anschauung des Schülers zu erzeugen und zu befestigen.

Die physischen Verhältnisse bilden die Grundlagen des Unterrichts.

I. Klasse. Geographische Grundbegriffe. Beschreibung der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung des Heimatkantons.

Wöchentlich 2 Stunden.

II. Klasse. Physische und politische Geographie Europas, mit besonderer Beachtung der Nachbarländer der Schweiz.

Wöchentlich 2 Stunden.

III. Klasse. Amerika in übersichtlicher Darstellung. Repetition der wichtigsten Kapitel aus der Schweizergeographie.

Wöchentlich 1 Stunde.

IV. Klasse. Die übrigen Weltteile in übersichtlicher Darstellung. Mathematische Geographie.

Wöchentlich 1 Stunde.

Geschichte.

§ 16. Freier Vortrag des Lehrers, dem ein Leitfaden zu Grunde zu legen ist. Die Schüler sind anzuhalten, frei und zusammenhängend nachzuerzählen.

I. Klasse. Erzählungen aus der Schweizergeschichte von Rudolf von Habsburg bis zur Reformation.

II. Klasse. Schweizergeschichte von der Reformation bis zur französischen Revolution 1789 mit Beziehungen zur allgemeinen Geschichte.

III. Klasse. Schweizergeschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart mit Beziehungen auf die allgemeine Geschichte. Verfassungskunde.

IV. Klasse. Erzählungen aus der allgemeinen Weltgeschichte bis Rudolf von Habsburg.

Jede Klasse hat wöchentlich 2 Stunden.

Mathematische Fächer.

§ 17. Der Schüler soll sich in dem mathematischen Unterrichte die für sein Berufsleben notwendigen Kenntnisse erwerben und durch mannigfaltige Übungen fest einprägen können. Zugleich wird der Lehrer durch eine richtige Methode den bildenden Einfluss dieser Fächer auf Verstandesentwicklung für Bestimmtheit der Begriffe, für geordnetes und zusammenhängendes Denken, für Deutlichkeit und Schärfe des Ausdruckes geltend zu machen suchen.

A. Arithmetik.

I. Klasse. Wiederholung der vier Spezies in ganzen Zahlen (hauptsächlich an benannten Zahlen), wobei die Subtraktion durch die Ergänzung geübt werden soll. Einige Eigenschaften der Zahlen (Teilbarkeit, Primzahlen, grösster gemeinschaftlicher Faktor, kleinstes gemeinschaftliches Vielfache). Systematische Behandlung der Dezimalbrüche und des metrischen Massystems. Einfache Zins- und Dreisatzrechnungen. Übungen in exakter Darstellung schriftlicher Lösungen. Nachdrückliche Pflege des Kopfrechnens.

Wöchentlich 4 Stunden.

II. Klasse. Die gewöhnlichen Brüche (mit kleinen Nennern) und deren systematische Behandlung bis zum fertigen Können an reinen und benannten Zahlen. Verwandlung dieser Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt. Geometrische Berechnungen. Prozent- und Schlussrechnungen. Übungen in der übersichtlichen schriftlichen Darstellung von Rechnungslösungen; Kopfrechnen wie in der ersten Klasse.

Wöchentlich 3 Stunden.

III. Klasse. Verhältnisse und Proportionen mit Anwendung auf die Teilungs-, Gesellschafts-, Prozent- und Mischungsrechnungen. Terminrechnungen. Kenntnis der wichtigsten ausländischen Münzen, Masse und Gewichte. Bildung des Quadrates einer Zahl und Ausziehen der Quadratwurzel. Fortgesetzte Übung im Kopfrechnen, sowie mündliche und schriftliche Darstellung gelöster Aufgaben.

Im Sommer wöchentlich 3 Stunden, im Winter wöchentlich 1 Stunde.

IV. Klasse. Repetition der bürgerlichen Rechnungsarten. Zinseszinsrechnungen. Elemente der Wechselrechnung. Kontokorrent-Rechnung. Schriftliche Arbeiten und Kopfrechnen wie in den frühern Klassen.

Wöchentlich 1 Stunde.

B. Algebra.

III. Klasse. Bildung von Ausdrücken aus bestimmten Zahlen unter Anwendung der vier Spezies. Reihenfolge der Operationen. Gebrauch der Klammern. Bildung und Analyse von Buchstabenausdrücken. Umformung und Berechnung von solchen Ausdrücken durch Substitution bestimmter und allgemeiner Zahlen. Die zwei ersten Operationen mit allgemeinen Zahlen. Einfache Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten.

Im Winter wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse. Die vier Grundoperationen mit Monomen, Polynomen und algebraischen Brüchen. Bildung der dritten Potenz einer Zahl und Ausziehen der Kubikwurzel. Einübung der Formelsprache durch Übersetzen von Formeln in Sätze und umgekehrt. Schwierigere Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Die Behandlung von Gleichungen mit mehreren Unbekannten ist freigestellt. Gründliche Übungen im Ansetzen von Gleichungen bei angewandten Aufgaben. Übungen in mündlicher und schriftlicher Darstellung wie in der Arithmetik.

Wöchentlich 2 Stunden.

C. Buchführung.

III. und IV. Klasse. Ausstellung verschiedener Rechnungen. Haushaltungsbuch. Kassarechnung. Einfache Abrechnung zwischen Handwerkern. Voranschläge. Ertragsberechnung. Vormundschaftsrechnung. Einfache Buchführung eines Handwerkers oder Landwirts.

Wöchentlich je 1 Stunde.

D. Geometrie.

II. Klasse. Die geometrischen Formen, mit denen der Schüler bekannt gemacht wird, sind mit Hilfe von Zirkel und Lineal in Tusche sauber auszuführen. Zur Behandlung sollen kommen: die gerade Linie, die Strecke. die verschiedenen Winkelarten. Gebrauch des Transporteurs. Übertragen von Winkeln; Parallele zu einer Geraden; Normalen. Die verschiedenen Arten des Dreiecks. Zeichnen von Dreiecken aus gegebenen Stücken. Das Viereck, insbesondere Quadrat, Rechteck, Parallelogramm. Konstruktion dieser Formen aus gegebenen Stücken. Die Kreiskonstruktion der Tangente an einen und an zwei Kreise. Das regelmässige Vieleck.

Wöchentlich 2 Stunden.

III. Klasse. Die Lehre von den Winkeln. Dreieck, Viereck und Vieleck. Geometrische Örter. Verwendung dieser und der bewiesenen Sätze für die Lösung geometrischer Aufgaben nach analytischer Methode. Gleichheit und Verwandlung von Figuren. Ausmessung geradliniger Figuren.

Wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse. Ähnlichkeit der Figuren. Die Lehre vom Kreis. Die Elemente der Stereometrie mit Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse. Elementare Übungen im Feldmessen.

Wöchentlich 3 Stunden.

Naturkunde.

§ 18. Der naturwissenschaftliche Unterricht soll Übung im Beobachten. Schärfung der Verstandeskraft und Belebung der Freude an der Natur bezwecken, und die Schüler befähigen, die Naturkörper genau zu beschreiben, dabei die richtigen Kunstausdrücke anzuwenden, und daran anschliessend. einen Überblick über die drei Naturreiche, sowie Aufklärung über die wichtigsten Kräfte und Erscheinungen der Natur gewähren.

Der Unterricht hat daher von der Anschauung des Einzelnen und Naheliegenden auszugehen und die Schüler anzuleiten, am Ende jedes Kurses den behandelten Stoff zu ordnen, indem sie die allgemeinen Gestaltungsverhältnisse und die systematische Gruppirung aus dem von ihnen selbst beobachteten und beschriebenen Material ableiten.

Überall ist der Unterricht mit angemessener Belehrung über die nächsten praktischen Beziehungen der Unterrichtsstoffe zu verbinden.

Die Schulpflegen haben dafür zu sorgen, dass durch Anschaffung zweckmässig ausgewählter und geordneter Naturaliensammlungen, der notwendigsten Abbildungen und Instrumente der Unterricht möglichst veranschaulicht werden kann.

A. Naturgeschichte.

a. Botanik.

I. Klasse. Im Sommer. Entwicklung der Pflanzen aus den Samen. Beschreibung und Vergleichung von 12—14 typischen Pflanzen als Repräsentanten der verschiedenen Klassen des natürlichen Systems aufgefasst. Vergleichende Zusammenstellung der Formen der verschiedenen Pflanzenorgane.

Wöchentlich 3 Stunden.

II. Klasse. Im Sommer. Einteilung des Pflanzenreiches nach dem natürlichen System auf Grund der in der ersten Klasse beschriebenen Repräsentanten und Behandlung der für den Haushalt, Gewerbe und Handel wichtigsten Pflanzenfamilien nach diesem System. Elementare Erläuterung des innern Baues und der Lebensverhältnisse der Pflanzen. Übungen im Pflanzenbestimmen sind freigestellt.

Wöchentlich 2 Stunden.

b. Zoologie.

I. Klasse. Im Winter. Bau des menschlichen Körpers mit den notwendigsten Lehren der Gesundheitspflege. Beschreibung von wichtigern Repräsentanten der Wirbeltiere.

Wöchentlich 3 Stunden.

II. Klasse. Im Winter. Einlässliche Beschreibung von Repräsentanten der wirbellosen Tiere. Systematische Zusammenfassung und Übersicht über die Klassen des gesamten Tierreiches. Beschreibung besonders nützlicher oder schädlicher Tiere aus den verschiedenen Ordnungen der behandelten Tierklassen.

Wöchentlich 2 Stunden.

B. Naturlehre.

a. Physik.

III. Klasse. Im Sommer und Winter. Demonstrirende Erklärung der wichtigsten Erscheinungen und Grundgesetze aus dem Gebiete der Mechanik, fester, flüssiger und luftförmiger Körper. Behandeln der wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Wärme und der Elektrizität.

Wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse. Im Sommer. Lehre vom Schall und vom Licht.

Wöchentlich 2 Stunden.

b. Chemie.

IV. Klasse. Im Winter. Experimentelle Behandlung der wichtigsten chemischen Elemente und Erscheinungen mit Beschreibung der dabei zur Sprache kommenden Mineralien.

Wöchentlich 2 Stunden.

Zeichnen.

§ 19. Das Zeichnen an der Bezirksschule bezweckt: Übung des Sinnes, Fertigkeit in der Darstellung, Beförderung des Geschmackes, Nutzanwendung im Berufsleben.

A. Technisches Zeichnen.

III. Klasse. Parkettzeichnungen, verbunden mit Kolorirübungen, Verzierungen, gothisches Masswerk. Darstellung von Körpermodellen in Grundriss, Aufriss und Schnitt. Konstruktion von Masstäben nach gegebenem Verjüngungsverhältnis. Übung im Skizziren einfacher gewerblicher Gegenstände mit Einschreibung der Masse, Darstellung dieser Gegenstände in Grund- und Aufriss.

Wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse. Fortsetzung der Übungen im Ausmessen, Skizziren, sowie in der projektivischen Darstellung bekannter Gegenstände. Die Elemente der

Parallelperspektive mit Anwendung auf die Darstellung von Gegenständen. Zeichnen von Situationsplänen im Anschluss an die Übungen im Feldmessen.

Wöchentlich 2 Stunden.

B. Freihandzeichnen.

I. Klasse. Klassenunterricht nach Vorzeichnungen an der Wandtafel oder nach Tabellen. Übungen im Zeichnen der gebogenen Linie. Bildung einliniger Zierformen durch Zusammensetzung von Kreisen und Kreisteilen. Das Oval. Geometrische und Bandfiguren aus konzentrischen Kreisen und Kreisteilen. Rosetten, basirend auf Kreiseinteilung.

Wöchentlich 3 Stunden.

II. Klasse. Fortsetzung des Klassenunterrichts. Geradachsige, einfach stilisirte Blatt- und Blütenformen, basirend auf bestimmten Höhen- und Breitenverhältnissen. Die Spirale als Grundlinie des Ornaments. Anwendung von Blatt- und Blütenformen, Spiralen u. s. w. zu einfachen Füllungen, Blattfriesen u. s. w. Benutzung der Farbe zur Anlage leichter Töne und Ausziehen in Tusche mit Hilfe der Feder.

Wöchentlich 2 Stunden.

III. Klasse. Freies Entwerfen ohne jegliches Hilfsnetz. Ornamentaler Blattschmuck und leichte Ornamente. Perspektivisches Zeichnen nach Klassenmodellen mit leichter Angabe der Schatten.

Wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse. Zeichnen nach Gips in einfachen Umrissen. Schattirübungen in Bleistift und Lavirmanier. Erklärung der perspektivischen Gesetze und Anwendung derselben beim Zeichnen geometrischer, geradliniger und krummliniger Körper. Zeichnen einfacher Gegenstände nach der Natur.

Wöchentlich 2 Stunden.

Anmerkung: Der Zeichenunterricht ist womöglich klassenweise nacheinander zu erteilen.

Schreiben.

§ 20. Der Hauptzweck des Schreibunterrichts geht dahin, dass sich die Schüler eine regelmässige und geläufige Handschrift aneignen.

I. Klasse. Ausbildung der deutschen und englischen Kurrentschrift. Übungen im Zifferschreiben.

Wöchentlich 2 Stunden.

II. Klasse. Fortgesetzte Übungen in deutscher und englischer Kurrentschrift. Rundschrift; letztere ist nur im 4. Quartal zu lehren.

Wöchentlich 2 Stunden.

III. Klasse. Übungen im Schnellschönschreiben, wozu als Stoff besonders Formularien von Geschäftsaufsätzen gebraucht werden.

Wöchentlich eine Stunde.

Gesang.

§ 21. Der Gesangunterricht ist je nach den örtlichen Verhältnissen in einer oder in mehreren Abteilungen zu erteilen. Bei den Übungen, welche das Gehör mehr in Anspruch nehmen, wie bei den Tonbildungsübungen und Repetitionen von Liedern, können mehrere Abteilungen zusammengezogen werden. Bei den Leseübungen und dem theoretischen Unterrichte müssen die Abteilungen gesondert bleiben. Durchweg ist auf reinen Ton und deutliche Aussprache zu achten.

Eine Anzahl Lieder, namentlich Volkslieder, soll zum freien Vortrag eingeübt werden. Schüler mit mutirenden Stimmen dürfen nicht zu den Singübungen beigezogen werden.

I. Unterrichtsstoff für die unteren Klassen:

a. Tonbildungsübungen, Treffübungen in Dur, Übungen in den gebräuchlichsten Taktarten und Rhythmen.

b. Tonbenennungen (c, d u. s. w.). Noten und Pausenwerte. Die gebräuchlichsten Versetzungszeichen (♯, b und Auflösungszeichen). Takt und Taktarten. Dur-Tonleitern.

c. Anwendung obiger Übungen in zahlreichen zweistimmigen, nur ausnahmsweise in dreistimmigen Liedern.

II. Unterrichtsstoff für die obern Klassen:

a. Fortgesetzte Tonbildungs- und Treffübungen. Einführung in schwierigere Rhythmen.

b. Dreiklang. Vergleichung der Dur- und der verwandten Moll-Tonart. Der Basschlüssel. Die gebräuchlichsten musikalischen Zeichen und Bezeichnungen.

c. Einübung von zwei- und dreistimmigen Gesängen.

Wöchentlich für jede Abteilung 2 Stunden.

Leibesübungen.

§ 22. A. Turnen. Zweck: harmonische Ausbildung der Körperkraft, Gewandtheit und Schönheit in den Bewegungen.

Für die Jahrespensa der einzelnen Abteilungen gelten die eidgenössischen Vorschriften. Turnspiele.

Jede Klasse hat wöchentlich 2 Stunden.

B. Waffenübungen. Zweck: die Pflege des Sinnes für Ordnung und Gehorsam, sowie Kenntnis und Handhabung der Feuerwaffen zur Vorbereitung für den vaterländischen Militärdienst.

Für alle Klassen wöchentlich eine Übung, welche die Zeit von zwei Stunden in der Regel nicht übersteigen soll.

III. Die Lehrmittel.

§ 23. Jede Bezirksschule soll zum Gemeingebrauch ausser einer Bibliothek ausgewählter Jugendschriften die nötigen obligatorischen Lehrmittel besitzen.

In allen aargauischen Bezirksschulen sind die gleichen individuellen Lehrmittel zu gebrauchen.

Ein Verzeichnis der obligatorischen allgemeinen und individuellen Lehrmittel wird besonders gedruckt und an Schulpflegen, Lehrerkollegien und Inspektoren abgegeben.

Die Inspektoren haben darauf zu achten, dass den darin enthaltenen Vorschriften überall nachgelebt wird.

Die Abänderung des Lehrplanes in Bezug auf Einführung neuer Lehrmittel kann von vier zu vier Jahren durch die Konferenz der Lehrer an den Mittelschulen beim Erziehungsrate beantragt werden.

IV. Stundenplan.

Stundenzahl in jedem einzelnen Fache.

§ 24. Die für jedes Fach zu verwendende Stundenzahl ist in der folgenden Tabelle niedergelegt. Abweichungen dürfen mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse nur in ganz bescheidenem Masse von dem Inspektor im Einverständnis mit der Schulpflege gestattet werden.

Verteilung der Stunden auf die Klassen.

	I.	II.	III.	IV.
Religionslehre	1—2	1—2	1	1
Deutsch	5	5	5	4
Französisch	4	4	4	4
Lateinisch	—	6	5	5
Griechisch	—	—	—	6
Italienisch	—	—	2	2
Englisch	—	—	2	2
Geographie	2	2	1	1
Geschichte	2	2	2	2
Rechnen	4	3	3	3
Buchführung	—	—	1	1
Geometrie	—	2	2	3
Technisches Zeichnen	—	—	2	2
Naturkunde	3	2	2	2
Freihandzeichnen	3	2	2	2
Schreiben	2	2	1	—
Gesang	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2
Waffenübungen	2	2	2	2

Die Lateinschüler der II. Klasse sind von einer Stunde Geometrie, diejenigen der III. und IV. Klasse von dem Unterrichte der Buchhaltung und vom Besuche des technischen Zeichnens (2 Stunden) und je einer Gesangstunde zu dispensiren.

Die Griechischlernenden der IV. Klasse können überdies noch vom Besuche der Naturkunde und einer Rechenstunde dispensirt werden.

Aufstellung des Stundenplanes.

§ 25. Auf Grundlage dieser Tabelle wird vor Beginn jedes Schuljahres der Stundenplan vom Rektorate im Einverständnis mit der Lehrerschaft entworfen, der Schulpflege zur Begutachtung mitgeteilt und endlich dem Inspektor zur Genehmigung oder Abänderung vorgelegt.

Die so festgesetzte Anordnung der Unterrichtsstunden bleibt für das ganze Semester unverändert. Erheischen unvorhergesehene Umstände eine Veränderung, so ist auch hiefür die Genehmigung des Inspektors nachzusuchen.

Können Inspektor, Schulpflege und Lehrerschaft über den Stundenplan nicht einig werden, so bleibt ihnen der Rekurs an die Erziehungsdirektion offen.

§ 26. Bei Aufstellung des Stundenplanes sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden soll (Waffenübung ausgenommen) 7 nicht übersteigen.
2. Ein ganzer Tag oder zwei getrennte halbe Tage der Woche sollen frei bleiben.
3. Die jedem Lehrgegenstande zugewiesenen Stunden sollen möglichst gleichmässig auf die sechs Wochentage verteilt werden.
4. Für die Schüler sollen keine Zwischenstunden eintreten.
5. Keine Klasse darf mehr als 4 Unterrichtsstunden des Vormittags und 3 des Nachmittags erhalten. Es soll nie mehr als 3 Stunden wissenschaftlichen Unterrichts aufeinander folgen.
6. Nach zwei Unterrichtsstunden ist eine Pause von 15 Minuten anzusetzen.
7. Die Unterrichtsstunden dürfen im Sommer nicht vor 7 Uhr und im Winter nicht vor 8 Uhr beginnen.

Dieser Lehrplan tritt an die Stelle des bisherigen Lehrplanes vom 24. April 1871.

9. 4. Verzeichnis der individuellen Lehrmittel für aargauische Bezirksschulen. (Vom 27. Februar 1893.)

In Ausführung des § 23 des Lehrplanes für die Bezirksschulen des Kantons Aargau vom 17. Februar 1893 werden nachbenannte, von den Schülern zu gebrauchende Lehrmittel vorgeschrieben.

Religionslehre.

Die Wahl der Lehrmittel in diesem Fache bleibt vorläufig den betreffenden Fachlehrern und den Schulpflegen überlassen. Jedoch müssen die zu gebrauchenden Lehrmittel dem Inspektor und eventuell dem Erziehungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

	Preise ungeb. Fr. Cts.	Preise gebund. Fr. Cts.
Deutsche Sprache.		
Basler Lesebuch für die schweizerischen Mittelschulen für die I. und II. Klasse, I. und II. Teil à		1. 30
Bächtold, J., Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten der Schweiz, I. Band, untere Stufe, für die III. und IV. Klasse		2. 40
Bäbler. J. J. und Heuberger, S., Abriss der deutschen Grammatik für Bezirksschulen bearbeitet		—. 75
Weber, Hugo, Deutsche Sprache u. Dichtung für höhere Bürger-, Mittel- und Töchterschulen etc. für die III. und IV. Klasse	—. 70	1. —
Französische Sprache.		
Hunziker, J., Französisches Elementarbuch I. Teil		2. 50
„ „ II. „ I. Abschnitt		1. 20
Lateinische Sprache.		
Frei, J., Lateinische Schulgrammatik, I. Teil	2. —	2. 40
Wesener, P., Lateinisches Elementarbuch. I. Teil	1. —	1. 50
„ „ II. „	2. —	2. 55
„ „ III. „	1. 60	2. —
„ Vokabularium		—. 80
Lattmann, J., Lateinisches Lesebuch, II. Teil	2. 70	3. 20
Siebelis. J., Tirocinium Poeticum	1. —	1. 55
Griechische Sprache.		
Kaegi, A., Griechische Schulgrammatik		4. 55
Griechisches Übungsbuch	1. 90	2. 55
Italienische Sprache.		
Heim. Sophie, Elementarbuch der italienischen Sprache, I. Teil	2. —	2. 50
Englische Sprache.		
Plate, H., Lehrgang der englischen Sprache, I. Teil	2. 15	2. 80
Geographie.		
Stucki, G., Schülerbüchlein für den Unterricht in d. Schweizergeographie		1. 20
Hotz, R., Leitfaden für den Geographieunterricht an Sekundar- und Mittelschulen		1. 50
Randegger, J., Schulkarte der Schweiz, Ausgabe B.	—. 60	
Wettstein, H., Schulatlas		5. —
Geschichte.		
Fricker, B., Schweizergeschichte für Bezirks- und Sekundarschulen (Preis für die aargauischen Schulen)		2. —
Spiess, M., und Berlet, Weltgeschichte in Biographien, I. Kursus	3. 35	4. —

Mathematik.

	Preise ungeb. Fr. Cts.	Preise gebund. Fr. Cts.
Wydler, H., Aufgaben für den Unterricht im Rechnen an Sekundar- und Bezirksschulen, I. Heft	—. 25	
II. „	—. 35	
III. „	—. 70	
Jakob, F., Aufgaben für Rechnungs- und Buchführung an Volks- und Fortbildungsschulen	—. 40	
Schubert, H., Aufgaben aus der Arithmetik und Algebra für die III. und IV. Klasse	1. 35	1. 65
Rüefli, J., Kleines Lehrbuch der ebenen Geometrie für Sekundar- und Realschulen		—. 90

Naturkunde.

Wettstein, H., Leitfaden für den Unterricht in der Naturkunde an Sekundarschulen, beziehbar beim kant. Lehrmittelverlag in Zürich, Partienpreis	1. 40	2. 20

Gesang.

Rauber, Th., und Bürli, G., Gesangschule und Liedersammlung, IV. Heft		1. —
V. „		1. 20

Die in vorstehendem Verzeichnis aufgeführten Lehrmittel werden für die aargauischen Bezirksschulen obligatorisch erklärt. Mit Beginn des Schuljahres 1893/94 müssen alle in die I. Klasse eintretenden, sowie alle diejenigen Schüler der obern Klassen, welche infolge neuauftretender Unterrichtsfächer Anschaffungen zu machen haben, mit den hier vorgeschriebenen neuen Lehrmitteln versehen sein. Vom Beginn des Schuljahres 1894/95 an ist der Gebrauch nicht obligatorischer Lehrmittel in allen Klassen untersagt.

---

10. 5. Règlement sur la surveillance de l'enseignement religieux dans les écoles publiques primaires du canton de Vaud. (Du 4 juillet 1893.)

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud,

Vu le préavis du Département de l'Instruction publique et des Cultes;

Vu l'article 14 de la loi sur l'instruction publique primaire du 9 mai 1889;

ARRÊTE

le règlement ci-après sur la surveillance de l'enseignement religieux dans les écoles publiques primaires.

Art. 1er. Il ne sera enseigné, dans les écoles publiques primaires du canton, aucune doctrine religieuse autre que celle de l'Eglise nationale.

Art. 2. L'enseignement religieux est donné d'après les ouvrages adoptés par le Conseil d'Etat.

Art. 3. L'enseignement religieux dans les écoles doit avoir un caractère essentiellement historique.

Art. 4. Les commissions scolaires indiqueront chaque année au pasteur, chargé de la surveillance de l'enseignement religieux, les jours et heures destinés à cet enseignement, ainsi que l'époque des vacances.

Art. 5. Le pasteur assiste, aussi souvent que possible, aux leçons de religion et s'assure de l'état des connaissances religieuses des élèves.

Art. 6. S'il y a lieu, le pasteur fait part de ses observations au régent, mais en particulier; au besoin il les communique à la commission scolaire et au Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 7. Le pasteur interroge les élèves sur l'histoire sainte à l'examen annuel des écoles mentionné à l'article 82 de la loi sur l'instruction publique primaire.

Il transmet à la commission scolaire les notes assignées à chaque élève.

Art. 8. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes est chargé de l'exécution du présent règlement.

Donné, sous le sceau du Conseil d'Etat, à Lausanne, le 4 juillet 1893.

---

11. 6. **Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Schulpflegen und Inspektoren der Bezirksschulen.** (Vom 12. August 1893.)

Zufolge jüngsten Mitteilungen in der öffentlichen Tagespresse wurde in einer aargauischen Bezirksschule des katholischen Landesteiles ein von A. Sladeczek verfasstes Lehrbüchlein der Kirchengeschichte gebraucht, welches höchst intolerante Ausfälle gegen die Reformatoren und die reformirte Konfession enthält. Eine nähere Untersuchung hat ergeben, dass fragliches Lehrmittel in der Bezirksschule Wohlen gebraucht wurde, ohne dass die Schulpflege dessen Einführung in die Schule bewilligt hat, noch dass dasselbe dem Inspektor oder dem Erziehungsrat je zur Genehmigung vorgelegt worden ist.

Nachdem der Erziehungsrat von den bezüglichen Untersuchungsakten und dem inkriminirten Lehrmittel Einsicht genommen hatte, wurde von demselben in seiner Sitzung vom 4. d. Mts. diesbezüglich

beschlossen:

1. Der Gebrauch der Kirchengeschichte von Andreas Sladeczek ist wegen der in derselben enthaltenen intoleranten Ausfälle gegen andere Konfessionen in allen Schulen des Kantons untersagt.
2. Durch Kreisschreiben ist den Bezirksschulinspektoren und Bezirksschulpflegen mitzuteilen, dass an den Bezirksschulen der Religionsunterricht wie jedes andere Fach zu inspiziren und über denselben an die Oberbehörde Bericht zu erstatten ist.
3. Die Bezirksschulinspektoren sind gemäss Vorschrift des Verzeichnisses über die individuellen Lehrmittel für aargauische Bezirksschulen vom 27. Februar 1893 aufzufordern, über die im Religionsunterricht gebrauchten Lehrmittel zu rapportiren und dieselben in zweifelhaften Fällen dem Erziehungsrat zur Einsichtnahme vorzulegen.

---

12. 7. **Übungsprogramm für das Schulturnen im Kanton Bern.** (Vom 12. April 1893.)

Verfügung.

Das nachfolgende Übungsprogramm für das Schulturnen wird hiermit für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons Bern obligatorisch erklärt.

Einleitung.

Die mancherlei Schwierigkeiten, welche einer rationellen Betriebsweise des Schulturnens entgegenstehen, haben das jüngste der Unterrichtsfächer noch nicht zu allgemeiner Geltung gelangen lassen. Seit Jahren wurde der Turnunterricht trotz kantonalem Obligatorium und eidgenössischer Verordnung nach verschiedenen Seiten hin angefochten, so dass es angezeigt schien, denselben ins Kreuzfeuer einer obligatorischen Frage zu stellen, was im Jahre 1892 geschah.

Die daherigen Besprechungen der Lehrerschaft und die Verhandlungen der Schulsynode haben in manchen streitigen Punkten abklärend gewirkt. Es steht

nunmehr zu erwarten, dass das Turnen fortan unter neuem Impulse frisch und fröhlich betrieben werde.

Nach den Beschlüssen der Schulsynode sollen die Ordnungs- und Freiübungen beschränkt, dagegen das Geräteturnen, die Bewegungsspiele und das angewandte Turnen mehr gepflegt werden. Als Geräte werden namentlich Springel, Stemmbalken, Stab, Reck und Springbock zur Berücksichtigung empfohlen. Für geeignete Turnplätze und die erforderlichen Geräte sollen die Gemeinden, nötigenfalls unter Beihülfe des Kantons und des Bundes, aufkommen; auch hygienisch richtig erstellte Turnhallen sind nach Möglichkeit anzustreben. Das Turnfach soll in die übrigen Unterrichtsstunden eingereiht und nicht nur als Anhängsel betrachtet werden; es seien ihm wöchentlich wenigstens vier Stunden einzuräumen. Alle Eindrillerei zum Zwecke von Schaustellungen soll vermieden, dagegen soll dem Fache bei Examen und Inspektionen volle Aufmerksamkeit zugewendet werden. Eine tüchtige Ausbildung zur Erteilung des Turnunterrichtes ist unerlässlich. Die Revision der eidgenössischen Turnschule nach Massgabe der gemachten Erfahrungen und unter Berücksichtigung des neuen Exerzirreglementes wird als notwendig erachtet; ebenso sollen zweckentsprechende Lehrziele für das Knaben- und Mädchenturnen aufgestellt und eine Sammlung von Bewegungsspielen herausgegeben werden.

Eine von der Erziehungsdirektion bestellte und einberufene Turnkommission [1]) hat seither die Umgestaltung des Turnunterrichtes nach den oben angeführten Postulaten der Schulsynode, wie auch sonstige das Turnfach betreffende Fragen eingehend besprochen und auftragsgemäss das nachfolgende **Übungsprogramm** aufgestellt.

Dieses Programm ist nicht im Sinne von strenggeordneten Lehrzielen aufzufassen. Bei der vorhandenen reichhaltigen Turnliteratur macht sich das Bedürfnis nach solchen nicht gerade fühlbar. Dem Lehrpersonal soll möglichste Freiheit gewahrt bleiben, den Turnstoff unter Zurateziehung von anerkannten Lehrmitteln und mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse auszuwählen, den Klassen anzupassen und durchzuarbeiten. Bei alledem ist zu beachten, dass die Übungen nicht Selbstzweck, sondern bloss Mittel zur turnerischen Ausbildung der Schuljugend sind.

Die nachstehende Programmarbeit ist als Versuch zu betrachten, den gewaltig angewachsenen Turnstoff zu sichten und das unter normalen Verhältnissen für die Schule Verwendbare als Jahrespensum darzulegen. Sie gilt sonach für Primar- und Sekundarschulen zu Stadt und Land und bedeutet für die unter den verschiedensten Normen arbeitenden Lehrkräfte ein Ansporn zur allseitigen turnerischen Betätigung im Geiste eines Jahn, eines Spiess, eines Niggeler.

Keine Schulklasse bleibe ohne Turnunterricht! Wenn eine Lehrkraft sich zur Erteilung dieses Faches nicht befähigt erachtet, so werde für angemessene Stellvertretung gesorgt. Bei mehrteiligen Schulen in grössern Ortschaften empfiehlt es sich, den Turnunterricht durch turnbefähigte und turnbegeisterte Lehrer erteilen zu lassen, in welchem Falle das Gleichgewicht der Arbeitslast durch Fächeraustausch oder Mehrbezahlung hergestellt werden kann.

Der Erhaltung der Geräte und der Ersetzung der schadhaft gewordenen Turnutensilien ist stete Aufmerksamkeit zuzuwenden; ebenso sind die vorhandenen Turnhallen gut zu besorgen und ihrem Zwecke nicht zu entfremden.

Wo der Platz zu enge, da schreite die Turnklasse zu günstiger Zeit ins Gelände; wo die Geräte noch fehlen, da bieten natürliche Hindernisse in Feld und Wald, auf Weg und Steg manchen willkommenen Ersatz.

Zum Auswendigsingen werden vorgeschrieben: 1. Rufst du, mein Vaterland. — 2. Wo Kraft und Mut. — 3. Lasst hören aus alter Zeit.

---

[1]) Zaugg, Schulinspektor in Boltigen, Präsident; Major Guggisberg, Turnlehrer in Bern; Widmer, Turnlehrer in Bern; Dr. Felix Schenk in Bern; Flück, Turnlehrer in Burgdorf; Anderfuhren, Turnlehrer in Biel; Walker, Sekundarlehrer in Twann; Aeschlimann, Lehrer in Langnau; Gobat, Schulinspektor in Delsberg.

A. Ordnungsübungen.

Die Ordnungsübungen haben den Zweck, die Schüler zu Geräte-, Frei- und Marschübungen aufzustellen. Sie sind der Soldaten- und Zugsschule zu entnehmen und mit Energie zu betreiben.

I. Stufe. Eingliedrige Linie.

1.	An- und Abtreten. Nummeriren	Art. 12. 62.	Ex.-Regl.
2.	Richtungen	„ 27.	„
3.	Übergang aus der Linie in Marschkolonne und umgekehrt durch Schwenken (Hände zur Kette)	„ 81. 85.	„
4.	Änderung der Marschrichtung der Marschkolonne	„ 89.	„
5.	Öffnen und Schliessen der Frontlinie: Staffelaufstellung	„ 32.	Turnschule
6.	Öffnen und Schliessen der Marschkolonne (doppelte Armlänge)	„ 26.	„
7.	Frontmarsch (Fakultativ)	„ 75.	Ex.-Regl.
8.	Ziehen (Fakultativ)	„ 76.	„

II. Stufe. Zweigliedrige Linie.

1.	An- und Abtreten. Nummeriren	Art. 59. 62.	Ex.-Regl.
2.	Richtungen	„ 65. 66.	„
3.	Übergang von der zwei- zur eingliedrigen Linie und umgekehrt	„ 79.	„
4.	Frontmarsch	„ 75.	„
5.	Schwenkung	„ 77.	„
6.	Übergang der Linie in Marschkolonne und umgekehrt durch Schwenkung	„ 81. 85.	„

7. Öffnen und Schliessen:
   a. Erstes Glied 8 Schritte vorwärts — Marsch. Mit Gruppen rechts schwenkt — Marsch. Nach links zwei Schritte Abstand mit Vorwärtsgehen — Marsch.
   b. Zweites Glied rechts um — kehrt. Erstes Glied rechts, zweites Glied links schwenkt — Marsch. Abstand nach links und rechts — Marsch.
   c. Mit Gruppen rechts (links) schwenkt — Marsch. Abstand nach links — Marsch. Links (rechts) — um, Abstand nach links (rechts, von der Mitte) — Marsch.
8. Übergang aus der Linie in Marschkolonne durch Abbrechen und aus der Marschkolonne in Linie durch Aufmarsch. (Fakultativ.) Art. 82. 86. Ex.-Regl.

B. Freiübungen.

Die Stellungen und die Übungen der Arme, der Beine und des Rumpfes sollen nicht zu lange einzeln betrieben werden.

I. Stufe.

A. Stellungen. 1. Grundstellung, Drehungen in derselben. — 2. Schrittstellungen. — 3. Schreiten und Schliessen. — 4. Wechsel der Schrittstellungen. — 5. Grätschstellung.

B. Marschübungen. 1. Taktschritt. — 2. Spreizschritt. — 3. Kurztreten. — 4. Schrittwechselgang. — 5. Laufschritt. — 6. Dauerlauf.

C. Armübungen. 1. Armheben und -senken (vw., sw., rw.; vw. hoch, sw. hoch, rw. hoch). — 2. Armschwingen in diesen Richtungen. — 3. Armstossen aus der Stosslage (vw., sw., aufw., schräg rw. tief). — 4. Armkreisen (vw., rw., ausw., einw., l. oder r. sw.).

D. Beinübungen. 1. Zehenstand und Fusswippen. — 2. Beinheben und Spreizen (l., r., wechselbeinig vw., sw., rw., einw.). — 3. Kniebeugen und Kniewippen. — 4. Fersenheben, Knieheben und Beinstrecken.

E. Rumpfübungen. 1. Rumpfdrehen und Wechsel der Drehhaltungen. — 2. Rumpfbeugen und Wechsel der Beugehaltungen.

F. Hüpf- und Sprungübungen. 1. Hüpfen an Ort, vw., sw. — 2. Sprung an Ort, vw.

G. Zusammengesetzte Übungen. 1. Fusswippen mit Armschwingen, Armstossen und Armkreisen nach den verschiedenen Richtungen. — 2. Armübungen *a.* im Zehenstand, *b.* in der Kniebeugestellung. — 3. Schreiten und Schliessen mit Armübungen. — 4. Stellungswechsel mit Wechsel von Armhaltungen. — 5. Arm- und Rumpfübungen in Schrittstellung und Grätschstand. — 6. Schrittstellungen mit Arm- und Beinübungen etc.

II. Stufe.

A. Stellungen. 1. Schritthockstand (Füsse rechtwinklig). — 2. Fechtauslage. — 3. Fechtausfall. — 4. Liegestütz.

B. Marschübungen wie auf Stufe I, nur intensiver.

C. Armübungen ausser den auf Stufe I noch: 1. Armhauen (Hiebe) *a.* Arme vw., *b.* Ausholen aufw., *c.* Hieb, *d.* Senken. (Speichhieb, Kammhieb, Risthieb, Ellenhieb.) — 2. Mühlkreisen. — 3. Haspelkreisen. — 4. Deckung. — 5. Winden (Unterarmkreisen).

D. Zusammengesetzte Übungen. 1. Übungen in der tiefen Kniebeuge (Armbeugen und -strecken, Armstossen, Hiebe). — 2. Kniebeugen in Seit- und Quergrätschstellung mit Arm- und Rumpfübungen. — 3. Schrittstellungen mit Drehen, Hiebe, Arm- und Rumpfübungen. — 4. Stellungswechsel mit Beugen, Mühlkreisen, Haspelschwingen. — 5. Ausfälle aus Grundstellung oder Kniebeugestellung mit Armtätigkeiten. — 6. Wechsel von Ausfall mit Schritthockstand, Deckung. — 7. Übungen im Liegestütz (vorl., sl., rl.). — 8. Leichte Boxübungen mit Schrittstellungen (Fakultativ).

C. Übungen im Springen.

Man verweile nicht zu lange bei den methodischen Übungen, sondern gehe bald zum angewandten Springen über.

I. Der Weitsprung (mit und ohne Sprungbrett). 1. Sprung über kleine, hingelegte Hindernisse. — 2. Sprung über das Seil und den Stemmbalken. (Seil und Stemmbalken liegen am Boden). — 3. Sprung über das Seil auf den Stemmbalken (Zielspringen). — 4. Sprung über natürliche Hindernisse (Gruben, Bäche etc.).

II. Der Hoch- und Tiefsprung. 1. Sprung über das Seil und über den Stemmbalken (Seil und Balken sind nach und nach höher zu stellen). — 2. Sprung auf den Stemmbalken und dann über das Seil. — 3. Beliebiges Hinaufsteigen auf den Balken und Tiefsprung. — 4. Anlaufen über das Sturmbrett und Tiefsprung. — 5. Tiefsprung vom Stemmbalken oder Sturmbrett über das gespannte Seil. — 6. Sprung über natürliche Hindernisse.

III. Bockspringen (mit und ohne Sprungbrett). 1. Wende. — 2. Flanke. — 3. Kehre. — 4. Grätsche: *a.* Bockhochsprung, *b.* Bockweitsprung, *c.* Bockweithochsprung. — 5. Bocksprung ohne Handstütz. — 6. Hocke. — 7. Überschlag.

Erschwerung der Sprünge durch das hinter oder vor dem Bocke gespannte Seil.

D. Stabübungen.

Stablänge 1 *m*, Gewicht des Stabes, 1,5—2 *kg*.

Für die elementaren Stabübungen wird auf die Art. 149—164 und 190—195 der eidgenössischen Turnschule verwiesen. Dieselben sind jedoch einzeln nicht lange zu üben, sondern nach Mitgabe nachstehender Gruppen zu kombiniren.

I. Leichtere Übungen.

1. Vorschrittstellung l., Stab vor; Rückschritt l., Stab hoch; Vorschritt l., Stab hinter die Schultern; Grundstellung (Stab senken). Gegengleich.[1])

---

[1]) Der Wechsel von links in rechts und vice-versa wird in der neuern Turnsprache mit „gegengleich“ bezeichnet.

2. Seitschritt l.; Stab sw. vor; Kreuzschritt l., Stab l. hoch; Seitschritt l., Stab sw. r.; Grundstellung. Gegengleich.

3. Seitschritt l., Stab r. hoch; Kreuzschritt l. (h. dem r. Bein), Stab h. r. Schulter; Seitschritt l., Stab r. hoch; Grundstellung. Gegengleich.

4. Vorschritt l., Stab v. die Schultern; Kniebeugen l. 4 mal, Stabstossen 2 mal vw., 2 mal hoch; Grundstellung. Gegengleich.

5. Seitschritt l., Stab sw. r., Kniebeugen l., Stab hoch; Strecken l., Stab sw. l.; Grundstellung. Gegengleich.

6. Kniebeugen, Stab vor; tiefes Kniebeugen, Stab senkrecht vor den Leib; kl. Kniebeuge, Stab vor; Grundstellung.

7. Stab vor die Schultern; tiefes Kniewippen 4 mal, Stabstossen vw., sw. l., sw. r., hoch; Grundstellung.

8. Rumpfdrehen l., Stab schräg l.; Rumpfdrehen r., Stab schräg r.; Rumpfdrehen l., Stab schräg l.; Grundstellung. Gegengleich.

9. Knieheben l., Stab h.; Beinheben vw., Stab vor; Beinheben rw., Stab hinter die Schultern; Grundstellung. Gegengleich.

10. Knieheben l., Stab vor die Schultern; Beinstossen sw. l., Stabstossen sw. r.; Knieheben l., Stab vor die Schultern; Grundstellung. Gegengleich.

11. Sprung zur Grätschstellung, Stab hoch; Rumpfbeugen vw., Stab tief; Rumpfbeugen rw., Stab vor; Strecken, Stab senken.

12. Rumpfbeugen sw. l., Kniebeugen l., Stab r. hoch; Rumpfschwingen sw. r., Kniebeugen r., Stab l. hoch; Rumpfschwingen sw. l., Kniebeugen l., Stab r. hoch; Strecken, Stabsenken.

13. Sprung an Ort, 4 mal Stabüberheben beidarmig rw. und vw. je 2 mal.

14. Sprung an Ort, 4 mal mit je $^1/_4$-Drehung l. (r.), Stab überheben rw. und vw.

15. Sprung an Ort zum tiefen Kniebeugen, Stab überheben rw., Strecken, Stab überheben vw.

II. Schwierigere Übungen.

1. Beinheben l. vw., Stab hoch; Beinschwingen rw., Stab l. zurück; Beinschwingen vw., Stab hoch; Grundstellung. Gegengleich.

2. Seitschritt l., Stab hoch; Kniebeugen r., Rumpfbeugen sw. l., Stab r. hoch; Strecken r., Kniebeugen l., Rumpfbeugen sw. r., Stab l. hoch; Strecken l., Kniebeugen r., Rumpfbeugen sw. l., Stab r. hoch; Grundstellung. Gegengleich.

3. Tiefes Kniebeugen, Stab hinter die Schultern; Kniestrecken und Rumpfbeugen vw.; Stab tief; Rumpfstrecken, tiefes Kniebeugen, Stab schräglinks; Kniestrecken Rumpfbeugen sw. l., Stab r. hoch; tiefes Kniebeugen, Stab hoch; Rumpfbeugen sw. r., Stab l. hoch; Rumpfstrecken; Grundstellung.

4. Sprung zur Grätschstellung, Stab hoch; tiefes Kniebeugen l., Stab vor; Kniestrecken, Stab hoch. Gegengleich.

5. Tiefes Kniebeugen l., Stab überheben rw. l.; Kniestrecken, Rumpfbeugen schräg vw. r., Stab tief; tiefes Kniebeugen l., Stab überheben vw.; Kniestrecken, Stab überheben rw. Gegengleich.

6. Auslage l., Stab gefällt; Ausfall l. und Stoss (oder Hieb), sofort zurück in die Auslage, 4 mal; Grundstellung. Gegengleich.

7. Auslage l., Stab gefällt; Parade hoch und sofort zurück in die Stellung „fällt — Stab", 4 mal; Grundstellung. Gegengleich.

8. Ausfall vw. l., Stab r. zurück, Nachstellen r. zum tiefen Kniebeugen, Stab v.: Ausfall l., Stab r. zurück. Nachstellen r. zur Grundstellung. Gegengleich.

9. Tiefes Kniebeugen, Stab schräg r.; Spreizen l. sw. und Ausfall l. sw., Hieb l.; Nachstellen zum tiefen Kniebeugen, Stab r. hoch; Grundstellung. Gegengleich.

10. Vorschritt l., Stab r. zurück; Sprung vw. zum tiefen Kniebeugen, Stab vor; Grundstellung. Gegengleich.

11. Sprung vw., Stab überheben rw.; Sprung vw., Stab überheben vw.

12. Sprung sw. l. mit Stabkreisen von r. nach l.; Gegengleich.

Mehrere von diesen Übungen können zu Figuren verwendet werden, indem gerade und ungerade Reihen gegengleich beginnen.

Mit einem kurzen hölzernen Stab (80 *cm*) lassen sich Übungen im Kammgriff ausführen (Stabwinden).

E. Stemmbalkenübungen.

Nachbezeichnete Übungsgruppen finden sich in der Turnschrift „Dreissig Übungsgruppen am Stemmbalken" von Flück, Turnlehrer in Burgdorf, ausführlich behandelt.

1. Seitstütz vorlings und Querstütz. — 2. Seitstütz vorlings und Beintätigkeiten. — 3. Aufknien. — 4. Seitschwebestütz. — 5. Wendespreizaufsitzen zum Reitsitz ausserhalb des Sattels, dann im Sattel. Liegestütz vorlings. — 6. Hockstand auf einem Bein. — 7. Sprung zum Hockstand auf einem Bein, mit Spreizen des andern Beines. — 8. Flankensprung.

F. Reckübungen.

I. Streckhang. Reck sprunghoch. 1. Sprung in den Seitstreckhang, *a.* Ristgriff, *b.* Kammgriff. — 2. Sprung in den Seitstreckhang mit Griffwechsel. — 3. Sprung in den Querstreckhang mit Speichgriff. — 4. Wechsel von Seit- mit Querstreckhang, Niedersprung mit $^1/_4$-Drehung l. oder r. — 5. Wechsel von Seit- zu Seitstreckhang mit $^1/_2$-Drehung l. oder r. beim Niedersprung. — 6. Wechsel von Quer- zu Querstreckhang mit $^1/_2$-Drehung l. oder r. beim Niedersprung.

Niedersprung immer zur Kniebeuge; bei fortgesetzter Übung aus Kniebeuge sogleich wieder zum Sprung.

II. Dauerstreckhang mit Beintätigkeiten; Reck sprunghoch. 1. Seitstreckdauerhang mit verschiedenen Griffarten (Zählen). — 2. Seitgrätschhaltung und Quergrätschhaltung. — 3. Streckhang mit Knieheben, Fersheben und Beinheben.

III. Querliegehang, Seitliegehang, Knieaufschwung; Reck scheitelhoch. 1. Sprung aus Querstand mit Speichgriff zum Knieliegehang l. dann r. — 2. Armbeugen und -strecken im Querliegehang. — 3. Aus Querliegehang zum Seitliegehang; linkes Knie zwischen den Händen. Schwingen im Knieliegehang; Hocke l. zum Seitstand. Gegengleich. — 4. Querliegehang l. mit Knieaufschwung zum Seitsitz auf dem l. Oberschenkel, Knieliegehang, Hocke l. zum Seitstand. Gegengleich.

IV. Sturzhang, Felgaufschwung; Reck kopfhoch. 1. Aus Seitstand vorlings mit Kammgriff, Sprung zum Sturzhang; linkes Knie zwischen den Armen durchgedrückt, rechtes Bein der Reckstange nach aufwärts gestreckt. Gegengleich; dann beide gebeugten Kniee zwischen den Armen. — 2. Sprung in den Sturzhang mit Hockhalte des l. (r.) Beines. — 3. Sprung in den Sturzhang mit Hockhalte beider Beine. — 4. Sprung in den Sturzhang rücklings mit Hockhalte des l. (r.) Beines; Hocke zum Seitstand. — 5. Sprung und Hocke in den Sturzhang rücklings, Hang bei wagrechtem Oberkörper; Hocke zum Seitstand vorlings. — 6. Felgaufschwung in den Streckstütz; Felgabschwung zum Seitstand.

V. Beugehang; Schwingen im Beugehang; Unter- und Oberarmhang. Reck scheitelhoch. — 1. Aus dem Querstand Sprung mit Speichgriff in den Beugehang, Anschultern. — 2. Aus dem Seitstand vorlings Sprung zum Beugehangschwingen; Niedersprung rw. — 3. Sprung zum Beugehang r. und Unterarmhang l.; Gegengleich. — 4. Sprung zum Beugehang r. und Oberarmhang l.; Gegengleich.

VI. Felgaufschwung mit verschiedenen Griffarten. Reck scheitelhoch. 1. Felgaufschwung mit Kammgriff. Abhurten zum Seitstand vorlings. — 2. Felg-

aufschwung mit Ristgriff, Spreizen l. auswärts und Senken zum Kniehang, Knieaufschwung zum Seitsitz, Spreizen auswärts und Niedersprung rückwärts. Gegengleich. — 3. Felgaufschwung mit Kammgriff in den Seitstreckstütz, Felgabschwung, Beugehangschwingen und Niedersprung rückwärts.

VII. Hocke zum Knieliegehang. Hang rücklings. Reck reichhoch. Die Übungen beginnen mit Ristgriff aus Seitstand vorlings. 1. Hocke l. zum Knieliegehang l. zwischen den Händen; Hocke zum Seitstand. — 2. Hocke l. dann r. zum Knieliegehang beider Beine; Hocke zum Seitstand. — 3. Hocke zum Knieliegehang; Sturzhang rücklings; Kniebeugen und Hocke r. (l.) zum Knieliegehang l. (r.); Knieaufschwung zum Seitsitz; Spreizen l. (r.) auswärts zum Seitstreckstütz; Felgabschwung zum Sturzhang vorlings und Hocke zum Seithang rücklings; Niedersprung.

VIII. Schwingen im Beugehang und Felgaufschwung, Kniehang und Knieaufschwung. Reck sprunghoch. 1. Schwingen im Beugehang mit Kammgriff und Sturzhang vorlings mit gebeugten Knieen. — 2. Schwingen im Beugehang mit Kammgriff und Felgaufschwung zum Seitstütz vorlings; Felgabschwung zum Seitstand. — 3. Schwingen im Beugehang mit Ristgriff, Knieliegehang l. (r.); Knieaufschwung zum Seitsitz; Spreizen l. (r.) auswärts zum Seitstütz; Abhurten zum Seitstand. — 4. Schwingen im Beugehang mit Ristgriff und Knieaufschwung l. (r.), nach Vorschwung zum Seitsitz; Knieumschwung rückwärts wieder zum Seitsitz; Spreizen l. auswärts. Abhurten.

G. Spiele.

Es wird ausdrücklich betont, dass den Jugendspielen grössere Aufmerksamkeit zugewendet werden muss, als bisher. Für die Elementarklassen und die Mädchen der obern Klassen sollen regelmässige Spielstunden eingeführt werden und es wird namentlich den Lehrerinnen zur Pflicht gemacht, hiebei anleitend und mitspielend sich möglichst zu betätigen.

I. Unterstufe.

1. Diebschlagen, 2. Schlaglaufen, 3. Zwei Mann hoch, 4. Schwarzer Mann, 5. Weisser Mann, 6. Das letzte Paar vorbei; eins, zwei, drei, 7. Blinde Kuh, 8. Katze und Maus, 9. Jakob, wo bist du? 10. Henne und Geier.

II. Mittelstufe.

a. Für Knaben und Mädchen: 1. Kette oder Urbär, 2. Jagd, 3. Fuchs aus dem Loch, 4. Stehball, 5. Hutballspiel, 6. Kreisballschlag.

b. Für Knaben: 1. Weiss und schwarz, 2. Plumpsackwerfen, 3. Seilkampf.

c. Für Mädchen: 1. Fischzug, 2. Königsball, 3. Vorrücken.

III. Oberstufe.

a. Für Knaben und Mädchen: 1. Barlaufen (Fahnenbarlauf), 2. Schlaglauf, 3. Ball mit Freistätten, 4. Kreisfussball.

b. Für Knaben: 1. Schnitzeljagd, 2. Grenzball, 3. Hochballschlagen, 4. Fussball (ohne Aufnehmen).

IV. Progymnasien und Gymnasien.

1. Tamburin, 2. Torball (Cricket).

Empfehlenswerte Spielsammlungen: 1. Kohlrausch & Marten, 2. Jakob. Deutschlands spielende Jugend, 3. Wagner, Spielbuch für Knaben.

1. Der Kreisfussball.

Die Spielenden, deren 20 und mehr sein können, bilden mit Händefassen einen Kreis. Innerhalb desselben befindet sich der Balltreiber, welcher durch einen Schlag mit der innern Fusskante den grossen Stossball durch die Zwischenräume der Spieler aus dem Kreise hinauszutreiben sucht. Jeder Spielende hat die Aufgabe, den Ball mit dem Fusse im Kreise zurückzuhalten.

Wer den Ball an der von ihm zu deckenden Seite aus dem Kreise hinauslässt, hat ihn zunächst von aussen wieder in den Kreis zu treiben; ist ihm dies gelungen, so tritt er als Treiber in den Kreis und der bisherige Treiber tritt an seine Stelle. Stösst der Balltreiber oder auch einer der im Kreise Stehenden den Ball über die Hände oder die Köpfe der Mitspieler hinweg aus dem Kreise, so muss der Betreffende ihn selbst wieder holen und als Balltreiber das Spiel fortsetzen.

Dieses Spiel kann auch in der Weise betrieben werden, dass die im Kreise stehenden Spieler die Handfassung loslassen, einen Abstand von drei Schritt nehmen und dann mit rechtem Fuss und rechts geballter Hand (resp. auch links) versuchen, den Ball zurückzuschlagen.

2. Die Schnitzeljagd. (Hase und Hund.)

Zwei schnellfüssige Knaben, welche im Terrain gut bekannt sind, werden als „Hasen" bezeichnet und tragen ein Abzeichen; ausserdem nehmen sie ein Säckchen mit sich, das die „Witterung", nämlich eine Menge Papierschnitzel, enthält. Die übrigen Knaben sind die „Hunde", welche auch Abzeichen tragen können.

Beim Beginn des Spiels wird den Hasen ein Vorsprung von etwa 15 Minuten gegeben und sie haben die freie Wahl, welchen Weg sie einschlagen wollen; sie sollen ihn nehmen durch Feld und Wald, über Stock und Stein. Während des Laufens streut der eine Hase die Schnitzel aus, um ungefähr den Weg zu bezeichnen, den sie gegangen, doch nicht so dicht, dass den Hunden die Jagd zu leicht gemacht wird. Dann geht's in wilder Jagd auf die Verfolgung und man gibt sich ab und zu, wenn man die sichere Spur der Hasen gefunden, dies durch lauten Zuruf kund. Sind die Hasen in Sicht, so ertönt ein kräftiges „Hallo!" Gelingt es, die Hasen zu fassen, bevor sie die zu Anfang des Spieles bestimmte „Freistatt" erreicht haben, so gehört der Sieg den Hunden, erreichen aber die Hasen die Freistatt, so ist der Sieg auf ihrer Seite.

Die Jagd dauert meist sehr lange, wenn es den Hasen gelingt, durch geschickte Wendungen ihre Verfolger irre zu führen. Man verwende Freihalbtage, auch Sonntagnachmittage zu diesem vortrefflichen Laufspiele. Bei zahlreicher Schülerklasse können gleichzeitig 2—3 getrennte Jagdpartien, die verschiedenfarbige Papierschnitzel und besondere Abzeichen tragen müssen, veranstaltet werden.

3. Der Grenzball. (Balltreiben.)

Die Spielgesellschaft kann 12—40 betragen. Der Platz sollte 80—100 Schritte lang und 30—40 Schritte breit sein. Auf demselben steckt man durch je zwei Stangen in etwa 80—100 Schritt Entfernung von einander zwei Male, 10—15 Schritt in Breitenabstand, ab; auch die Mitte des Platzes wird durch ein Mal bezeichnet. Zum Spiel wird der grosse Stossball verwendet; er hat 15—30 *cm* Durchmesser und ein Gewicht von $^1/_2$—5 *kg*. Der Überzug besteht aus Leder, die Füllung aus Haaren.

Von den zwei Parteien hat jede die Aufgabe, eines der Male zu verteidigen, das andere zu erobern. Der Werfer der Partei, welche durch's Los bestimmt ist, den ersten Wurf zu tun, geht bis auf 10 Schritte an die Mitte heran (bei leichtem Ball und grössern Schülern jedoch nicht so nahe) und wirft den Ball mit den Händen gegen die feindliche Partei, die versucht, ihn während des Fluges zurückzustossen, damit derselbe recht weit vor dem Male den Boden berühre, ihn zu fangen oder doch mit Arm oder Bein aufzuhalten. Von dem Orte des Auffangens oder Aufhaltens, wobei das Zurückrollen nicht gerechnet werden darf, wirft derjenige, der den Ball aufgefangen oder aufgehalten hat. denselben zurück. Ist es gelungen, den Ball während des Fluges recht weit zurückzustossen, so kann die betreffende Partei auch weit vordringen und gewinnt von der Niederfallsstelle des Balles aus einen Wurf, wenn die Gegner den Ball nicht fangen können. Hat die Gegnerpartei den Ball nicht aufgehalten, bevor er den Boden berührte, so muss sie bis zur Ruhestelle des Balles zurückkehren; von hier aus wirft derjenige den Ball, der ihn zuerst berührt hat.

Dem Werfenden ist es gestattet, seitwärts links oder rechts von der Ruhstelle, dem Orte des Auffangens oder Aufhaltens zuzulaufen, um an einer vom Gegner schwach besetzten Stelle werfen zu können, so dass die Gegnerschaft zu einem möglichst grossen Rückzuge gezwungen wird. Derjenige, der den Ball aus der Luft fängt, hat zudem das Recht, ehe er wirft, drei Schritte vorzuspringen. Nach dem Auffangen den Ball noch fortzustossen, ist nicht gestattet. Beide Parteien werfen regelmässig abwechselnd. So fliegt der Ball hinüber und herüber; die Parteien können je nach dem Wurfe vorrücken oder müssen zurückweichen, bis es einem Spieler gelingt, den Ball von vorn zwischen den feindlichen Malstäben hindurch zu werfen, so dass er hinter denselben den Boden berührt; seine Partei hat dann ein Spiel gewonnen.

4. Fussball (Ohne Aufnehmen.)

Zu diesem Spiele wird ein grosser, hohler Ball, Fussball genannt, benützt. Derselbe hat einen Durchmesser von 16—25 *cm*; es ist ein hohler Gummiball in einer schützenden Lederhülle. Zum Aufblasen des Balles dient ein Schlauch. Die Schülerzahl kann 16—40 betragen. Der Spielplatz soll baumfrei und möglichst eben und trocken sein; seine Länge sollte zirka 100, seine Breite 75 Schritte messen. Man bezeichnet den Platz mit Eckstangen; in der Mitte der Mallinien werden die 5 *m* von einander entfernten und etwa $3^1/_2$ *m* hohen Malstangen errichtet, die in einer Höhe von 3 *m* durch ein weisses oder rotes Band verbunden werden. Auf den Marklinien oder Längsseiten des Platzes werden 6 Seitenstangen mit Fähnchen aufgepflanzt, 25 Schritte von den Ecken und in der Mitte je eine.

Die Gespielschaft wird durch die zuvor gewählten Führer („Hauptleute") in zwei gleich starke Parteien geteilt, deren jede eines der Male zu verteidigen, das andere zu erobern hat. Zur Unterscheidung während des Spieles trägt jede Partei ein Abzeichen. Die Hauptleute übernehmen die Organisation und Leitung ihrer Partei; es ist zweckmässig, einen „Unparteiischen" zu ernennen, welche Rolle der Lehrer übernehmen kann. Diejenige Partei, die durchs Los dazu bestimmt wird, eröffnet das Spiel oder hat die Wahl des Males; eröffnet sie das Spiel, so wählt der Gegner das Mal. Der Hauptmann des Spieles jeder Partei weist seinen Leuten nach ihren besondern Fähigkeiten fürs Rennen, Stossen oder Tribeln etc. ihre Plätze an; er hat „Zentrumsleute" und „Flügelleute", einen Spieler stellt er als Wächter in das Mal (Malwächter).

Das Spiel wird mit einem Platzstoss von der Mitte des Spielplatzes aus begonnen. (Wenn der Ball aus einer kleinen Vertiefung nach einem Anlaufe gestossen („getreten") wird, so ist das ein Platzstoss). Der Gegner muss wenigstens 10 Schritte vom Balle entfernt sein, so lange der Ball nicht getreten ist; auch darf kein Spieler die Mitte des Spielplatzes in der Richtung des feindlichen Males überschreiten, bis der Ball gestossen ist. Folgende Regeln sind im weitern Verlaufe des Spieles zu beachten:

1. Der Ball darf nur mit den Füssen gestossen werden. Eine eigene Art der Weiterbeförderung ist das „Tribeln"; der Ball wird mit schwachen Stössen so vorwärts getrieben, dass er immer dicht vor den Füssen hinrollt und man ihn in seiner Gewalt behält.

2. Liegt es im Interesse der Spielenden, so soll der Ball einem Freunde zugestossen werden, der sich in günstiger Stellung befindet; dieser Fall trifft öfters ein. Es soll so ein lebhafter Wechsel von Stossen, Tribeln und Zustossen stattfinden, bis es gelingt, den Ball von vorn zwischen den beiden Malstangen unter dem gespannten Bande hindurchzutreten, dann ist ein Mal erobert, ein Sieg errungen!

3. In keinem Falle darf der Ball, wenn er im „Spiele" ist, mit den Händen oder Armen berührt werden. Man kann etwa gestatten, den Ball mit dem Kopfe oder mit der Brust aufzufangen, damit er zurückpralle.

4. Ist der Ball von Händen oder Armen, wenn auch ohne Absicht, berührt worden, so hat die Gegenpartei von der betreffenden Stelle aus einen „Freistoss", d. h. die Wahl zwischen einem Platzstoss und „Fallstoss". Bei einem

Fallstoss lässt der Spieler den Ball während eines kurzen Anlaufes niederfallen und tritt ihn, wenn er vom Boden aufspringt. Ein solcher Freistoss darf nie ein Mal gewinnen.

5. Eine Ausnahme macht der Malwächter, dem gestattet ist, den Ball, der sein Mal bedroht, mit Händen und Füssen aufzuhalten, zu werfen oder zu stossen. Der Malwächter hat einen verantwortungsvollen Posten; seine ganze Aufmerksamkeit und körperliche Gewandtheit hat er aufzubieten, um zu verhindern, dass der Ball ins Mal getrieben werde. Er darf sich auch vom Mal entfernen, um dem Balle, der in gefährliche Nähe kommt, entgegenzutreten.

6. Wird der Ball ausserhalb der Malstangen über die Mallinie getreten, so hat die bedrohte Partei einen Platzstoss von dem Punkte aus, an welchem der Ball die Grenze überschritt.

7. Fliegt der Ball über eine der Marklinien, so kann ein Spieler der Partei, welche ihn nicht hinübergetreten hat, von dem Punkte aus, wo er die Grenze überschritt, denselben ins Spiel werfen, darf ihn aber nicht stossen, bis er von einem andern Spieler zuerst getreten worden ist.

8. Wird der Ball von einer Partei gestossen oder von der Marklinie ins Spiel geworfen, so darf kein Spieler dieser Partei, welcher im Momente des Stossens oder Werfens näher der feindlichen Mallinie ist, den Ball selbst berühren oder einen andern Spieler irgendwie verhindern, dies zu tun, bis der Ball gespielt worden ist, wenn nicht wenigstens drei Spieler der Gegenpartei näher an ihrer Mallinie sind; er ist nämlich „ausser Spiel" in diesem Falle; aber kein Spieler ist ausser Spiel, wenn der Ball von der Mallinie gestossen wird.

9. Der Gegner darf nicht mit den Händen berührt, noch von hinten „angerannt" werden, während das Anrennen von vorn, Brust gegen Brust und von der Seite, Schulter gegen Schulter gestattet ist; auch das Beinstellen ist verboten. Die Partei, welche gegen diese Regel verstösst, gibt der Gegenpartei das Recht auf einen Freistoss von der Stelle aus, wo der Fehler begangen wurde.

10. Wenn dem eigenen Male Gefahr droht oder wenn es gilt, das Mal des Gegners zu „erstürmen", dann schliessen sich die Spieler eng aneinander, Arm an Arm, Beine geschlossen, stossen den Ball vor sich her, verhüten, dass er ihnen nicht zwischen den Beinen hindurch getrieben wird und versuchen, die Gegner zurückzudrängen und den Ball durchs Mal zu stossen. Verändert sich die Lage, so gehen die Spieler wieder auf ihre angewiesenen Posten.

11. Die Spieler haben sich den Anordnungen ihrer Hauptleute und den Entscheiden des Unparteiischen strikte zu fügen.

12. Nach jedem gewonnenen Spiele oder nach einer halben Stunde sollen die Male gewechselt werden.

Der Fussball ist ein vorzügliches Bewegungsspiel, das allgemein eingeführt zu werden verdient. Er dürfte ein Lieblingsspiel unserer Jugend werden. Bei Turnfahrten nach günstigen Plätzen könnte dieses Spiel zu Wettkämpfen zwischen Turnklassen verschiedener Ortschaften verwendet werden.

H. Angewandtes Turnen.

Hiebei kommen namentlich Ringen, Schwingen, Wettlaufen und Springen über Hindernisse in Betracht. Empfohlen werden ferner Zielwerfen und Armbrustschiessen zur Übung von Auge und Arm.

---

18. s. **Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Bern an die Kreissynoden und Konferenzen des Kantons Bern.** (Vom 8. Juni 1893.)

Tit. Zur Durchführung des unterm 12. April 1893 obligatorisch erklärten Übungsprogrammes für das Schulturnen erscheint es zweckmässig, lokale Turnkurse zu veranstalten. Dieselben können in Verbindung mit Ihren Ver-

sammlungen oder ausserhalb derselben angeordnet werden. Der Besuch dieser notwendigen Kurse wird der Lehrerschaft dringend anempfohlen.

Die Delegirten Ihres Amtes, welche den vom 31. Mai bis 3. Juni abhin stattgefundenen Zentralturnkurs in Bern mitgemacht haben, sind bereit, die Lokalturnkurse zu leiten und Ihnen mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

Sie wollen sich mit diesen Abgeordneten aus Ihrer Mitte und mit den Schulinspektoren der betreffenden Kreise in Verbindung setzen; dieselben werden Ihnen bei Anordnung und Durchführung der Kurse behülflich sein.

---

14. 9. Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge zur Unterstützung von Schulhausbauten im Kanton St. Gallen. (Vom 28. April 1893.)

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen,

In teilweiser Revision des Regulativs vom 2. Dezember 1890, beziehungsweise 23. Januar 1891,

verordnen was folgt:

Art. 1. Der vom Grossen Rate für die Unterstützung von Schulhausbauten bewilligte Kredit findet Verwendung:

1. für Neubauten von Schulhäusern und Turnhallen;
2. für Umbauten an bereits bestehenden Gebäuden;
3. für die Anlegung von Turnplätzen und die Anschaffung von Turngeräten;
4. für die Errichtung von Schulbrunnen, und
5. für die Anschaffung von „St. Galler“ oder auch andern Schulbänken eines mindestens gleichwertigen Systems.

Art. 2. Die Zuerkennung von bezüglichen Staatsbeiträgen ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Einschlägige Gesuche müssen vor Beginn der Baute resp. Anschaffung der betreffenden Gegenstände in Begleit von Plänen und Kostenvoranschlägen der Erziehungskommission eingereicht werden, welche die Pläne u. s. w. auf vorausgegangene Begutachtung des Kantonsbauamtes genehmigen wird.
2. Bei den Bauten und Umbauten ist eine besondere Baurechnung zu führen, bei Anschaffungen sind die betreffenden Ausgaben in der ordentlichen Schulrechnung gesöndert anzuführen.

Art. 3. Der Staatsbeitrag beträgt 2—30 Prozent der wirklichen Kosten, immerhin in dem Sinne, dass auf Grund des eingereichten Kostenvoranschlages zum voraus durch den Regierungsrat auf Antrag der Erziehungskommission (welche zum Zwecke der Begutachtung von Schulhausbauten durch weitere zwei Mitglieder des Erziehungsrates zu verstärken ist) eine Maximalsumme angesetzt wird.

Anspruch auf das Maximum haben nur Primarschulgemeinden mit einem Steuerkapital per Schule von Fr. 50,000 und weniger. Die Zahl der Prozente sinkt in der Regel um je einen für je Fr. 25,000 mehr Steuerkapital bis auf ein solches von Fr. 500,000 (12%) und von da an für je Fr. 50,000 mehr bis auf ein solches von Fr. 1,000,000 (2%).

Für die Berechnung des Steuerkapitals per Schule ist die Zahl der Schulen massgebend, wie dieselbe im Zeitpunkte, wo das neue Schulhaus bezogen wird, besteht.

Bei Bauten für Sekundarschulen wird der Staatsbeitrag jeweilen nach Massgabe der für den gegebenen Fall bestehenden finanziellen Verhältnisse bestimmt.

Unter wirklichen Kosten werden die eigentlichen Baukosten mit Hinzurechnung der Erwerbung des Bauplatzes und unter Abzug des Verkaufswertes

eines allfällig vorhandenen alten Schulhauses, bezw. Platzes. insofern dieses nicht ausschliesslich und unmittelbar für Schulzwecke (Lehrzimmer und Lehrerwohnungen) weiter Verwendung findet, verstanden.

Schenkungen und bereits vorhandene Baufonds fallen nicht in Abzug.

Dagegen hat die Nichteinhaltung der bestehenden allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften und des von der Behörde genehmigten Bauplanes, sowie auch die Nichtbefolgung der von derselben erteilten Weisungen einen Abzug an der bereits zuerkannten Beitragssumme zur Folge, dessen Höhe in das Ermessen der zuständigen Behörden (Erziehungskommission und Regierungsrat) gelegt ist.

Art. 4. Der Staatsbeitrag wird in mehreren, gleichzeitig mit der Zuerkennung desselben von der Behörde festzusetzenden Raten ausbezahlt. Bei der Feststellung des Zeitraumes, innert dessen die Gesamtauszahlung erfolgt, kommen sowohl die Höhe der im ganzen auszurichtenden Summe, als auch diejenige des zur Zeit zur Verfügung stehenden Büdgetpostens in Betracht. Jedenfalls ist von dem Zeitpunkte der Beendigung des Rohbaues dem Erziehungsdepartement rechtzeitig Kenntnis zu geben, welches dann den Kantonsbaumeister zur Besichtigung und Untersuchung desselben abordnen und auf dessen Gutachten hin in der Regel die Anzahlung der ersten Rate anordnen wird. Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt frühestens nach völliger Fertigstellung des Baues wiederum auf Gutachten des Kantonsbauamtes.

Art. 5. Vorstehendes Regulativ ersetzt Abschnitt IV „Staatsbeiträge bei Schulhausbauten“ im Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 2. Dezember 1890 resp. 23. Januar 1891 und tritt sofort in Kraft.

---

15. 10. Kantonsratsbeschluss betreffend Beitragsleistungen an Gemeinden des Kantons Zug für Anschaffung neuer Schulbänke. (Vom 27. November 1893.)

Der Kantonsrat,

unter Bezugnahme auf die §§ 23 und 71 des Gesetzes über Organisation des Schulwesens vom 24. Oktober 1850

beschliesst:

§ 1. An die Auslagen, welche die Gemeinden für Anschaffung neuer Schulbänke haben, leistet der Kanton unter der Bedingung, dass das gewählte System zum voraus vom Erziehungsrate als zweckmässig anerkannt wird, einen einmaligen Beitrag von 25 % der ausgewiesenen Kosten.

§ 2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und findet Anwendung auf bezügliche seit 1892 gemachte Neuanschaffungen.

Mit dessen Vollziehung wird der Regierungsrat beauftragt.

---

16. 11. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Schulpflegen, Inspektorate und Turnexperten der Gemeinde- und Bezirksschulen. (Vom 10. Februar 1893.)

Von seite des Bezirksschulrates Lenzburg wurde bei der Erziehungsdirektion die Frage angeregt, ob behufs Hebung des Turnwesens die Gemeinden nicht zur Errichtung einfacher und doch dem Zweck entsprechender Turnschöpfe veranlasst werden sollten. Die von genanntem Schulrat gleichzeitig vorgelegte Planskizze samt Kostenberechnung für Turnschöpfe wurde vom Erziehungsrat zwei Fachexperten (einem Bau- und einem Turntechniker) zur Begutachtung überwiesen.

Dieselben erstatteten nach einlässlicher Prüfung der Frage und Besprechung derselben in Fachkreisen folgendes Gutachten:

„Sofern es sich um die Beschaffung billiger Turnschöpfe handelt, so muss zum voraus von einer Beheizung abstrahirt werden; heizbare Turnhallen erfordern eine solidere und auch köstlichere Bauart als Turnschöpfe, welch letztere nur den Zweck haben, das Turnen bei ungünstiger Witterung namentlich im Frühjahr und Herbst zu ermöglichen. Heizbare Turnhallen, in welchen den ganzen Winter geturnt werden kann, müssen gegen aussen durch solide Mauern oder mindestens durch Riegwände abgeschlossen werden und bedürfen einer Decke, welche die Wärme nicht sofort entweichen lässt; derartige heizbare Turngebäude kosten erfahrungsgemäss Fr. 10,000 bis Fr. 30,000 und eventuell noch mehr.

Die eidgen. Verordnung betr. Durchführung des militärischen Vorunterrichtes verlangt jährlich mindestens 60 Turnstunden pro Schüler. Dieser Forderung konnte bisher bei weitem nicht Genüge geleistet werden, indem sich die Turnstunden in vielen Landschulen pro Jahr und pro Schüler durchschnittlich nur auf 20 bis 30 bezifferten. Durch die Errichtung von Turnschöpfen lässt sich bei regelmässigem Unterricht die eidg. Vorschrift annähernd erreichen.

Die Experten sind der Ansicht, dass je nach der Schülerzahl in den verschiedenen Gemeinden des Kantons kleinere oder grössere Turnschöpfe zu errichten seien und zwar würden diese Lokalitäten folgende Dimensionen aufzuweisen haben:

a. Für 20 Turnschüler 9,00 *m* breit, 14,00 *m* lang und 5,00 *m* Gevierthöhe.

b. Für 30 Turnschüler 9,50 *m* breit, 18,00 *m* lang und 5,00 *m* Gevierthöhe.

c. Für 40 Turnschüler 10,00 *m* breit, 21,00 *m* lang und 5,00 *m* Gevierthöhe.

Es wird angenommen, dass die Turnschöpfe auf drei Seiten mit Ladenwänden eingeschalt werden müssen, damit der Raum gegen Zugluft geschützt ist; eine auf der Ostseite oder Südseite liegende Längsfaçade bliebe ganz offen und zwar wird von der Anbringung von Schiebtoren oder dergleichen Vorrichtungen als Abschluss der vierten Seite aus dem Grunde abgeraten, damit das Turnen in möglichst frischer Luft stattfinden kann und nicht hinter Coulissen vollzogen wird.

Das Dach muss mit Laden eingeschalt, mit Ziegeln eingedeckt und der Boden muss mit Lehmschlag belegt werden; die Dachverschalung ist notwendig, damit die Stürme das Dach nicht demoliren und der Lehmschlag ist erforderlich, um den Boden möglichst staubfrei zu halten. Selbstverständlich muss der Boden im Turnschopf höher liegen, als das umgebende Terrain liegt.

Die Anbringung der Turngerätschaften erfolgt am zweckmässigsten auf der offenen Langseite, woselbst der Dachvorsprung um 1,00 *m* breiter anzulegen ist, als auf den übrigen drei Seiten.

Um Raum zu ersparen, und damit der Turnlehrer seine Schüler doch alle überblicken kann, wird die Anbringung eines aufklappbaren Podiums auf der geschlossenen Langseite empfohlen.

Was die Baukosten anbetrifft, so betragen dieselben unter der Voraussetzung, dass das Bauholz von der betreffenden Gemeinde unentgeltlich geliefert und die Fuhren, Erdarbeiten und der Ziegeltransport nicht in Anrechnung kommen:

a. Für einen Turnschopf für 20 Schüler, 9,00 *m* breit, 14,00 *m* lang und 5,00 *m* hoch zirka Fr. 1500.

b. Für einen Turnschopf für 30 Schüler, 9,50 *m* breit, 18,00 *m* lang und 5,00 *m* hoch zirka Fr. 2000.

c. Für einen Turnschopf für 40 Schüler, 10,00 *m* breit, 21,00 *m* lang und 5,00 *m* hoch zirka Fr. 2500.

Erfahrungsgemäss ist es fast unmöglich, mehr als 40 Schüler auf einmal mit Erfolg unterrichten und die nötige Disziplin aufrecht halten zu können.

Turnschöpfe, wie die in Frage stehenden, würden nicht allein den Gemeinde- und Bezirksschulen dienen, sondern auch den Turnvereinen und dem militärischen Vorunterricht dritter Stufe nützlich sein.“

Der Erziehungsrat hat das Projekt betr. Erstellung von Turnschöpfen an Hand des vorstehenden Gutachtens geprüft und demselben in allen Punkten seine Zustimmung erteilt und sodann des weitern

beschlossen:

1. Das Expertengutachten soll den Schulaufsichtsorganen mit der Einladung zur Kenntnis gebracht werden, sie möchten in den Gemeinden, wo noch keine geschützten Turnlokale bestehen und infolge dessen ein regelmässiger Unterricht nicht erteilt werden kann, nach Kräften dahin wirken, dass den örtlichen Verhältnissen entsprechende Turnschöpfe erstellt werden.
2. Gemeinden, welche nach einem von der Oberbehörde genehmigten Plane Turnschöpfe erstellen, werden an die daherigen Baukosten angemessene Staatsbeiträge verabfolgt.

---

17. 12. **Regierungsratsbeschluss betreffend Verabfolgung von Staatsbeiträgen an die Rettungsanstalten im Kanton St. Gallen.** (Vom 24. Januar 1893.)

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen,

In der Absicht, eine möglichst gerechte Verteilung des vom Grossen Rate für Unterstützung der Rettungsanstalten jeweilen bewilligten Kredites zu erzielen, und in Revision des Beschlusses vom 18. Oktober 1883,

beschliessen:

Art. 1. Die Verwaltungen bezw. Vorsteher der im Kanton befindlichen Rettungsanstalten sind verpflichtet, alljährlich auf Ende Januar dem Regierungsrate einen Jahresbericht einzureichen, welcher über die Lehrkräfte, die Anzahl der Zöglinge, deren Namen, Herkunft, Alter, Datum des Eintrittes, Grund der Unterbringung und Bezeichnung des Unterbringers Aufschluss geben soll.

Art. 2. Die Unterstützungen werden auf den Bericht des zuständigen Departements vom Regierungsrate in der Weise festgesetzt, dass ein Viertel des vom Grossen Rate jeweilen bewilligten Unterstützungskredites auf die zu subventionirenden Anstalten zu gleichen Teilen repartirt wird. Die Verteilung der übrigen drei Viertel erfolgt nach Massgabe der Anzahl der Zöglinge, die im abgelaufenen Kalenderjahr in jeder Anstalt verpflegt worden sind, wobei jedoch nur diejenigen in Betracht fallen, welche Schweizerbürger oder Kantonsangehörige (Bürger oder Einwohner) sind.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluss, durch welchen derjenige vom 18. Oktober 1883 aufgehoben und ersetzt wird, tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

---

18. 13. **Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an sämtliche Primarlehrer.** (Vom 1. Juni 1893.)

Paragraph 37, Absatz 3 der neuen Staatsverfassung bestimmt:

„er (der Staat) beteiligt sich auch an der Erziehung und Versorgung blinder, taubstummer, schwachsinniger und sittlich verwahrloster Kinder.“

Die unterzeichnete Direktion hat nun vom Regierungsrat Auftrag erhalten, über die Ausführung dieser Verfassungsvorschrift betreffend die schwachsinnigen Kinder einen Antrag einzubringen. Um diesem Auftrage nachkommen zu können, sollte ich vor allem aus wissen, wie viele schwachsinnige, noch bildungsfähige Kinder im Kanton vorhanden sind, ob die Zahl derselben so gross ist, dass sich die Errichtung einer besondern Bildungsanstalt mit den erforderlichen Lehrkräften rechtfertigen liesse. Zu diesem Zwecke ersuche ich Sie, mir bis längstens den 15. d. Mts. am Fusse dies mitzuteilen, ob und welche schwachsinnige, bildungsfähige Kinder Sie unterrichten. Zu diesen sind natürlich diejenigen nicht

zu rechnen, welche nach ein- oder mehrmaligem Zurückbleiben in derselben Klasse mit den Mitschülern noch leidlich Schritt halten können.

Statistik

über die Zahl der im primarschulpflichtigen Alter stehenden schwachsinnigen, aber gleichwohl nicht bildungsunfähigen Kinder.

Schuljahr: 1893/94. *Primarschule:* ....

Name des Kindes	Heimat	Geburts-jahr	Name des Vaters oder dessen Vertret.	Vermögensverhältnisse der Eltern
....	....	....	....	....

.... den .... Juni 1893. *Der Lehrer:*

---

19. 14. **Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Gemeinderäte.** (Vom 17. März 1893.)

Anlässlich der Budgetberatung pro 1893 ist vom Landrate beschlossen worden, es solle die Frage betreffs Einrichtung von Volksbibliotheken vom Regierungsrate geprüft und speziell untersucht werden, ob für die Unterstützung solcher Bibliotheken aus dem Zehntel des Alkoholertrages ein gewisser Betrag ausgelegt werden sollte.

In Ausführung dieses Beschlusses erlaube ich mir, Sie zu ersuchen, Sie wollen der Erziehungsdirektion mitteilen, ob in Ihrer Gemeinde eine Bibliothek (Schulbibliothek, Volksbibliothek) besteht, eventuell von welchem Bestande sie ist, wer dieselbe unterhält, wie viel jährlich für sie ausgelegt wird, ob dieselbe viel benützt wird und welcher Betrag für die Benützung bezahlt wird.

Es könnte sich offenbar für den Staat nicht darum handeln, in jeder Ortschaft eine Volksbibliothek anzulegen, sondern höchstens in grössern Ortschaften, welche zugleich Verkehrszentren bilden, solche zu errichten, beziehungsweise dort bestehende Bibliotheken zu unterstützen.

Schliesslich wäre es mir angenehm, Ihre Meinung in der Sache überhaupt zu erfahren, ob Sie der Ansicht sind, dass durch derartige Errichtung bezw. Unterstützung von Volksbibliotheken dem Alkoholgenuss wirklich gesteuert werden könnte.

---

20. 15. **Zirkular der Erziehungsdirektion des Kantons Bern an die Regierungsstatthalter.** (Vom 20. November 1893.)

Sie werden dem Verwaltungsbericht unserer Direktion für das Jahr 1892/93 entnommen haben, dass die Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidungsstücken auch im letzten sehr strengen Winter erfreuliche Ergebnisse aufweist. Es ist in der Tat viel geleistet worden, bedeutend mehr als man erwartete.

Dieses Resultat muss jeden Schulfreund erfreuen. Es zeigt, dass auch unter dem Volke der feste Wille vorhanden ist, die Schule zu heben, und dass es an Opfersinn und Mildtätigkeit gegen die in ungünstigen Verhältnissen aufwachsende Schuljugend nicht fehlt.

Haben wir nun die Unterstützung armer Schulkinder in Gang gebracht, so müssen wir darnach streben, diese gemeinnützige Einrichtung zu bewahren und weiter zu entwickeln.

Wir bringen Ihnen deshalb unsere früheren Zirkulare in Erinnerung, mit der Bitte, in dieser Angelegenheit in gleicher Weise wie die vorigen Jahre vorzugehen, das heisst die Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidungsstücken auf den kommenden Winter mit allem Ernste wieder anzuregen und an die Hand zu nehmen.

Sie wollen uns bis 15. April 1894 Bericht erstatten und zwar in gleicher Weise wie voriges Jahr nach beiliegendem Formular. Sie werden jeder Schulkommission Ihres Amtsbezirkes ein Exemplar zustellen, mit der Aufforderung, Ihnen dasselbe rechtzeitig ausgefüllt zukommen zu lassen.

Indem wir Ihnen unser Zirkular vom 18. Juni 1891 in Erinnerung bringen, teilen wir Ihnen mit, dass wir auch dieses Jahr denjenigen Gemeinden, welche die Speisung armer Schulkinder einführen und durch Beiträge unterstützen, aus dem zu diesem Zwecke bestimmten Kredit aus dem Ertrag des Alkoholmonopols entsprechende Beiträge bewilligen werden.

---

21. 16. **Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons Glarus an sämtliche Schulräte.** (Vom 12. Januar 1893.)

Die landrätliche Kommission für Prüfung des 1891/92er Amtsberichtes hat sich bezüglich des Repetirschulwesens zu folgenden Bemerkungen veranlasst gesehen:

„Mit Bezug auf das Repetirschulwesen dürfte eine Besserung vielleicht dadurch erzielt werden, dass für die Abhaltung der Repetirschulen der Montag ausgeschlossen wird. Auf den Montag fallen die meisten Feiertage, so dass der Unterricht in der Repetirschule um einige Tage des Jahres verkürzt wird. Auch vom sanitarischen Standpunkte aus wäre es wünschenswert, dass der Schulbesuch für die Repetirschüler vom Montag auf Mitte Woche verlegt würde, um zwischen Ruhepause, Schule und beruflicher Tätigkeit ein dem in der Entwicklung begriffenen Körper des Repetirschülers angepasstes Verhältnis herbeizuführen. Es hätte dies in den Gemeinden, wo den Lehrern an der Elementarschule auch die Repetirschule übertragen ist, zudem noch das Gute im Gefolge, dass die Schüler der erstern nicht schon unmittelbar nach dem Sonntag, sondern mitten in der Woche diejenige Zeit frei hätten, welche für die letztere verwendet werden muss.“ Das aus diesen Motiven hervorgegangene Postulat „der Regierungsrat wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass der Montag als Repetirschultag fallen gelassen wird und die Repetirschulen in allen Gemeinden entweder am Mittwoch oder am Donnerstag gehalten werden“, wurde vom Landrate mit der Beschränkung, dass dasselbe auf die Repetirschulen derjenigen Gemeinden, welche einen besondern Repetirschullehrer angestellt haben, keine Anwendung finden müsse, in unserm vollen Einverständnis angenommen. Wir sehen uns deshalb veranlasst, Sie, Tit., einzuladen, diesem Beschlusse mit Beginn des neuen Schuljahres Nachachtung zu verschaffen, sofern nicht ohnehin bereits der Mittwoch oder der Donnerstag in Ihrer Gemeinde als Repetirschultag bezeichnet ist.

---

22. 17. **Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Zug an die tit. Schulkommissionen und die Lehrerschaft des Kantons Zug betreffend Einführung der deutschen Rechtschreibung nach Dudens orthographischem Wörterbuche.** (Vom 22. April 1893.)

Tit.! Wie Ihnen bereits bekannt sein wird, fand den 24. August des verflossenen Jahres in Bern unter dem Vorsitze des Herrn Bundesrat Dr. Schenk, des Vorstehers des eidg. Departementes des Innern, eine interkantonale Konferenz zur Anbahnung einer einheitlichen Orthographie für Deutschland und die Schweiz statt. Dieselbe kam laut Schreiben des Departementes des Innern vom 20. Oktober 1892 an die Regierungen der Kantone deutscher Zunge zu folgenden Resolutionen:

1. Als zukünftige Orthographie der deutschen Schweiz gilt die in Deutschland verbreitetste, die in Dudens „Orthographischem Wörterbuche" festgesetzte Orthographie. — Die interkantonale Konferenz drückt den Wunsch aus, dass in nicht gar ferner Zeit in der preussischen Orthographie die Inkonsequenz in betreff des „th" verschwinden möchte;
2. die Konferenz ersucht die h. Bundes- und Kantonsbehörden, ihre neuen Drucksachen von jetzt, resp. 1. Januar 1893 an nur mehr nach der in Dudens „Orthographischem Wörterbuche" festgesetzten Orthographie herstellen zu lassen und derselben so viel als möglich zur Durchführung zu verhelfen;
3. die Konferenz ersucht die kompetenten schweizerischen Behörden, eine grössere Vereinfachung und Vereinheitlichung der Rechtschreibung in allen Ländern deutscher Zunge, sobald die Gelegenheit sich dazu bietet, nach Kräften zu unterstützen.

Diese Resolutionen wurden von den Vertretern des schweiz. Pressverbandes, des Vereins schweiz. Buchdruckereibesitzer, des schweiz. Typographenbundes, des schweiz. Buchhändlervereins und von der Mehrzahl der Abgeordneten der deutsch-schweizerischen Kantonsregierungen angenommen und haben daher alle Aussicht, verwirklicht zu werden. In der Tat haben bereits eine grosse Anzahl von Zeitungen und Zeitschriften diese deutsche Orthographie inzwischen zur Anwendung gebracht und die meisten deutschen Kantonsregierungen zu derselben in zustimmendem Sinne Stellung genommen. Auch die Bundeskanzlei hat sich seither derselben angeschlossen. Es ist daher ausser Zweifel, dass dieselbe in kurzer Zeit die herrschende Orthographie der Schweiz sein wird.

In Vollführung des oben angeführten Schreibens des eidgen. Departementes des Innern mussten auch wir die Orthographiefrage in Beratung ziehen und zu derselben bestimmte Stellung nehmen. Hiebei leiteten uns die Grundsätze und Tatsachen:

a. Eine einheitliche Orthographie ist ein unabweisbares Bedürfnis für das Leben im allgemeinen und für die Schule insbesonders;

b. die deutsche preussische Orthographie ist in Deutschland weitaus die verbreitetste und findet ihren Weg jetzt schon auch in die Schweiz durch eine Unzahl von Schriften, Büchern, Zeitschriften u. s. f., die der deutsche Büchermarkt bis in die entlegensten Ortschaften unseres l. Vaterlandes verbreitet;

c. sie hat auch an unsern Schulen bereits Einzug gehalten, indem die in Deutschland gedruckten Lehrbücher in dieser Orthographie erscheinen, so die meisten Bücher für die höhern und die Sekundarschulen;

d. die biblische Geschichte in den Primarschulen ist ebenfalls in der deutschen Orthographie gedruckt, wie alle Bücher, die in der Firma Benziger in Einsiedeln erscheinen;

e. der Übergang von der jetzigen zur neuen Orthographie ist nicht schwer und in wenigen Unterrichtslektionen zu bewerkstelligen; daher kann diese Orthographie in den Schulen ohne erhebliche Schwierigkeiten durchgeführt werden, trotzdem die Lesebücher noch die schweizerische Orthographie haben.

In Erwägung all dieser Umstände hat der Erziehungsrat in der Sitzung vom 4. dies beschlossen:

1. Die Resolutionen der Orthographiekonferenz vom 24. August 1892 in Bern sind ohne Einschränkung anzunehmen;
2. daher soll die deutsche Orthographie, wie sie in Dudens „Orthographischem Wörterbuch" niedergelegt ist, vom Beginn des neuen Schuljahres an in allen Schulen des Kantons, sowohl den höhern als den niedern, gelehrt werden und zwar in dem Sinne, dass alle Schüler zur Beobachtung und Benutzung derselben konsequent anzuhalten sind.

Wir verbinden mit der Kenntnisgabe von diesem Beschlusse die Einladung, demselben Nachachtung zu verschaffen und zur Ausführung desselben die notwendigen Weisungen zu erteilen. Als Leitfaden für die Hand der Schüler können Sie vom kantonalen Lehrmitteldepôt beziehen: „Die deutsche Orthographie“, Zusammenstellung der wichtigsten Abweichungen vom bisherigen, von S. Wittwer, Sekundarlehrer. Für die Hand der Lehrer empfehlen wir: „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung“, zum Gebrauche in den preussischen Schulen. Herausgegeben im Auftrage des kgl. Ministeriums. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung.

Indem wir uns der Erwartung hingeben, dass diese Verordnung dazu beitrage, die Klagen über Unsicherheit in Bezug auf die Orthographie zu beseitigen und den Orthographie-Unterricht auf ruhige und feste Bahnen zu führen und zudem eine einheitliche Orthographie für Deutschland und die Schweiz herzustellen, versichern wir Sie unserer Hochachtung und Ergebenheit.

---

23. 18. **Zirkular der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Lehrerschaft des Kantons.** (Regierungsratsbeschluss vom 25. November 1893.)

Laut Beschluss des Regierungsrates soll mit 1. Mai 1894 die Duden'sche Orthographie in sämtlichen Schulen des Kantons eingeführt werden. Damit Sie Gelegenheit haben, sich bis dahin mit derselben vertraut zu machen, übersenden wir Ihnen ein Exemplar des Duden'schen Wörterbuchs. Ausserdem erhalten Sie eine Zusammenstellung der Haupteigentümlichkeiten der neuen Orthographie, und wir laden Sie ein, diese Tabelle im Schulzimmer aufzuhängen. Beides bleibt Eigentum der Schule.

Zur Tabelle fügen wir folgende Erläuterungen bei:

1. Das h in *th* dient wie das h in Kehle, Rohr, Kahn, Rahmen als Dehnungszeichen; es wird deswegen auch nur vor l, r, n, m und zwar bloss im Anlaut angewendet. Daher wird es nur in den genannten 9 Wortstämmen geschrieben. In Tau, Teil, teuer, Tier, Turm ist keine Dehnung nötig, und in Blüte, raten, Kot, Not, Wert, Wirt steht t im In- und Auslaut. Dagegen wird in Eigennamen und Fremdwörtern das h nicht weggelassen.

2. Die bisherige Orthographie behandelte die Wörter auf *ieren* als Fremdwörter und wandte das „ie“ wegen der verwandten Hauptwörter nur in „barbieren“, „einquartieren“, „regieren“, „spazieren“ und „tapezieren“ an. Jetzt ist überall „ie“ durchgeführt.

3. In Fremdwörtern wird c, wenn es wie k ausgesprochen wird, d. h. vor a, o, u und Konsonanten, gewöhnlich durch k ersetzt. Dagegen wird c vor e und i, wenn es wie z lautet, gewöhnlich beibehalten, obschon Duden selbst nach dem Vorbilde Württembergs hier lieber z schriebe. (Vgl. pag. 5 und 57 des Wörterbuchs.) Doppeltes c wird nicht gerne preisgegeben, besonders wenn das eine dem k und das andere dem z entspricht. Wörter mit fremdartigem Klang wie Comptoir, Coiffeur behalten ihre eigenartige Orthographie.

4. Über Silbentrennung spricht sich Duden selbst auf Seite X seines Wörterbuches aus. Einfache Konsonanten und Konsonantenverbindungen, welche nur einen Laut bezeichnen, wie ss, ch, sch, ph, th und dt, werden stets zur folgenden Silbe gezogen, auch vor der Silbe „ung“, die früher oft wie ein selbständiges Wort behandelt wurde. Dagegen werden zusammengesetzte Wörter nach ihren Bestandteilen getrennt z. B. her-aus, war-um (was-um). St, sp, pf und ck gelten als zwei Konsonanten und bleiben also nicht beisammen, wenn nicht noch ein Konsonant vorangeht (Kär-ste).

---

24. 19. **Die Haupteigentümlichkeiten der Duden'schen Orthographie.**

1. *Th* wird geschrieben in folgenden deutschen Wörtern mit ihren Ableitungen: Thal, Thaler, Thon (= Erde, thönern), Thor (thöricht), Thran, Thräne, Thron, thun (That, Unterthan), Thüre.

Dagegen ohne *h:* Tau, Teer, Teil, teuer, Tier, Turm, Blüte, raten, Pate, Rute, Draht, Flut, Gemüt, Kot, Not, rot, wert, Wirt und die Wörter mit der Nachsilbe -tum z. B. Eigentum.

In Eigennamen und Fremdwörtern bleibt das *h*: Bertha, Elisabeth, Martha, Theodor, Thomas, Walther, Thun, Thurgau, Themse, Mythen, Lothringen, Bethlehem. — Antipathie, Apotheke, Arithmetik, Bibliothek, Hypothek, Katholik, Orthographie, Panther, Rhythmus, Theologie, Thema, Theorie, Thermometer, Zither.

2. Man schreibt überall: *ieren.*

3. In Fremdwörtern wird c = k meistens durch k und c = z bisweilen durch z ersetzt, z. B.: Akt, Aktie, Aktion, Aktuar, Deklamation, delikat, Direktor, Doktor, Faktur, Inspektion, Kabinett, Karton, Kaution, Kollekte, Komitee, Kommandant, Kommission, Konferenz. Kopie, Korrespondenz, korrigieren, Kredit, Publikum, Redaktion, Takt, vakant. — Konzert, Konzession, Offizier, Parzelle, Prozent, Prozess, Rezept.

Dagegen: Accent, Accord. — Bacillen, Ceder, Cement, Centimeter, Centner, Centrum, Ceremonie, Cigarre, Cirkular, Cirkus, civil, Disciplin, social, speciell. — Clique, Cocon, Cognac, Coiffeur, Commis, Comptoir, Coulisse, Coupon, Couvert.

4. Silbentrennung: le - sen, bü - ssen, spre - chen, lö - schen, Stro - phe, Biblio - thek, Stä - dte, Regie - rung. — vor - aus, war - um, her - ein, hin - aus, Inter - esse, beob - achten, här - ten, Hoff - nun - gen, Las = ten (Laſ = ten), Knos = pe (Knoſ = pe), klop - fen, Kat - ze, Bek - ken (Becken), Für - sten, Kar - pfen.

(Konrad Duden, Orthographisches Wörterbuch, 4. Auflage, 1893.)

---

25. 20. Lehrmittelverzeichnis für die deutschen Sekundarschulen des Kantons Bern. (Vom 1. März 1893.)

	Fr. Cts.
I. Religion.	
Obligatorisches Lehrbuch für den Religionsunterricht in den Volksschulen des Kantons Bern. Verlag von W. Kaiser in Bern	1. —
II. Deutsch.	
Edinger, Fr., Deutsches Lesebuch f. schweizerische Progymnasien, Bezirks- und Sekundarschulen. Verlag von Nydegger & Baumgart in Bern. (NB. Gegenwärtig in Revision.)	
III. Französisch.	
1. Banderet & Reinhard: *a.* Grammaire et Lectures françaises. Verlag von Schmid, Francke & Cie. in Bern. Ire partie	—. 90
IIme „	1. —
IIIme „	1. 50
Résumé de langue française par Paul Banderet	1. 80
b. Cours pratique. (Zusammenzug der drei Partien in einen Band)	1. 35
2. Rufer, H., Exercices et Lectures. Verlag v. W. Kaiser, Bern. Ire partie	—. 90
IIme „	1. —
IIIme „	1. 60
3. Bertholet, F.: *a.* Livre de lecture. Verlag von H. Georg in Basel .	1. 60
b. Mosaïque française	2. —

IV. Englisch.

(NB. Neubearbeitung des Lehrbuches noch nicht beendigt.)

V. Italienisch.

(NB. Neuerstellung eines für unsere Verhältnisse passenden Lehrbuches notwendig.)

VI. Latein.

	Fr. Cts.
Haag, Prof. Dr., Lehrmittel zur Einführung in die lateinische Sprache auf Grund der französischen. (Excercices de langue latine.) Zweite vollständig umgearbeitete Auflage. Bei Langlois in Burgdorf . .	

VII. Griechisch.

Kægi, Ad. Dr.: *a.* Griechische Schulgrammatik. Verlag von Weidmann in Berlin	4. 55
b. Griechisches Übungsbuch I und II je	2. 55

VIII. Mathematik.

A. Arithmetik.

Rüefli, J. Aufgabensammlung für das angewandte Rechnen. 5 Hefte. Verlag von J. Kuhn in Bern. Preis pro Heft	—. 20

B. Algebra.

Ribi, D., Aufgaben für die Elemente der Algebra. 4 Hefte, bearbeitet von M. Zwicky. Verlag von Schmid, Francke & Cie. in Bern.	
I. Heft	—. 30
II. „	—. 40
III. und IV. Heft je	—. 50

C. Geometrie.

a. Für zweiklassige Schulen.

1. Egger, J., Übungsbuch für den geometrischen Unterricht an Sekundarschulen. 2. Auflage. Verlag von K. J. Wyss in Bern.	
I. Geometrische Formenlehre	1. —
II. Planimetrie	1. 20
III. Stereometrie	1. 20
2. Rüefli, J.: I. Kleines Lehrbuch der ebenen Geometrie, nebst einer Sammlung von Übungsaufgaben, dritte umgearbeitete Auflage. Verlag von Schmid, Francke & Cie. in Bern	—. 70
II. Kleines Lehrbuch der Stereometrie, nebst einer Sammlung von Übungsaufgaben, zweite, umgearbeitete Auflage. Verlag von Schmid, Francke & Cie. in Bern	—. 90

b. Für fünfklassige Sekundarschulen u. Progymnasien ohne Oberbau.

1. Rüefli, J., Kleine Lehrbücher der Geometrie und Stereometrie (siehe hievor unter *a.* 2.).	
2. Zwicky, M., Grundriss der Planimetrie u. Stereometrie nebst Übungsaufgaben. Verlag von Schmid, Francke & Cie. in Bern. Preis der Planimetrie	1. 80

c. Für Progymnasien mit Oberbau.

Zwicky, M., Grundriss der Planimetrie und Stereometrie (siehe vorstehend unter *b.* 2.).

IX. Naturkunde.

Wettstein, Leitfaden für den Unterricht in der Naturkunde an Sekundarschulen, obligatorisches Lehrmittel der Sekundarschulen des Kantons Zürich. Bezug beim kantonalen Lehrmittelverlag des Kantons Zürich	2. 20

X. Geschichte.

1. Schelling, J., Kurzes Lehrbuch der Welt- und Schweizergeschichte im Zusammenhang. Verlag von Huber & Cie. in St. Gallen . . .	3. 25
2. Dietschi, Lehrbuch der Weltgeschichte. Verlag von Jent & Gassmann in Solothurn	2. 40
3. Sterchi, J.: *a.* Einzeldarstellungen aus der allgemeinen u. Schweizergeschichte. Verlag von W. Kaiser in Bern	—. 70
b. Sterchi-König, Schweizergeschichte. Neue umgearbeitete, illustrirte Auflage. Verlag von W. Kaiser	1. 20

XI. Geographie.

A. Individuelle Lehrmittel.

a. Kanton Bern. Fr. Cts.

Jakob, N., Verlag von J. Kuhn in Bern . . . . —.40

b. Für Schweizergeographie.

1. Stucki, G., Schülerbüchlein für den Unterricht in der Schweizergeographie, reich illustrirt. Verlag des Art. Institut Orell Füssli, Bern und Zürich . . . . 1.—
2. Jakob, N., Illustrirte Geographie der Schweiz für Mittelschulen. Sechste, verbesserte Auflage. Verlag von J. Kuhn in Bern . . . —.70

c. Für ausländische Geographie.

1. Hotz, R., Leitfaden für den Geographieunterricht an Sekundar- und Mittelschulen. Verlag von R. Reich in Basel 1.50
2. Bænitz & Kopka, I. Teil, Lehrbuch der Geographie für höhere Lehranstalten, mit Illustrationen und Kärtchen, welch letztere wohl einen Atlas entbehrlich machen. Verlag von Velhagen & Klasing, Bielefeld und Leipzig 2.40
3. Keil & Riecke. Deutscher Schulatlas. Verlag von Th. Hofmann in Gera 1.35

B. Wandkarten.

1. Wandkarte des Kantons Bern. W. Kaiser in Bern . . . . . . 20.—
2. Keller, Karte der Schweiz von Leuzinger . . . . 16.—
3. Sydow-Habenicht, Die physikalischen Karten der verschied. Erdteile 22—26.50

Neben diesen Karten, die im Falle von Neuanschaffungen für alle Schulen obligatorisch sind, werden folgende Veranschaulichungsmittel für den geographischen Unterricht sehr empfohlen:

a. Physikal. Erdkarte in Merkators, Projektion, von Debes in Leipzig 27.—
b. Die politischen Karten von Sydow-Habenicht.
c. Das Schweizerische Bilderwerk von W. Benteli u. G. Stucki, Verlag von W. Kaiser in Bern. Preis für Schulen pro Serie . . . . . 15.—
Einzeln . . . . 3.—
d. Für ausländische Geographie die Bilder von Hölzel in Wien, Einzelpreis zirka . . . . 6.—
oder die billigern von Schreiber.

XII. Zeichnen.

A. Freihandzeichnen.

Allen Schulen wird die Anschaffung des bernischen Wandtabellenwerks, bei W. Kaiser in Bern,

I. Serie 8.50
II. „ . . . . 10.—

und weiter der Häuselmann'schen Vorlagen empfohlen. — Besser situirte Schulen dürften sich auch die Huttenlocher'schen Modelle erwerben.

B. Technisches Zeichnen.

Benteli, A., Lehrgang zum technischen Zeichnen für Mittelschulen. (48 Blätter mit Text.) Verlag von Schmid, Francke & Cie. . . . 12.—

XIII. Schreiben und Buchhaltung.

Marti. Obligatorischer Schreibkurs für die Primarschule wird empfohlen. W. Kaiser in Bern 1.60

Jakob, Ferd., Aufgabensammlung für Rechnungs- u. Buchführung. Verlag von J. Schmidt in Bern . . . . —.40

XIV. Singen.

Obligatorische Liedersammlung für die bernischen Sekundarschulen. Verlag von K. J. Wyss in Bern . . . . —.20

(NB. Die Beschaffung des weitern Übungsstoffes für Gesang wird den Lehrern freigestellt.)

Verfügung.

Die in vorstehendem Verzeichnis angeführten Lehrmittel werden hiemit für die bernischen Mittelschulen, mit Ausnahme der Obergymnasien, obligatorisch erklärt, in dem Sinne zwar, dass da, wo für ein Fach mehrere Lehrmittel angegeben sind, nur das eine, nach Wahl der Schulkommission, obligatorisch ist. Diese Lehrmittel sind mit Beginn des Schuljahres 1893/94 einzuführen.

---

26. 21. **Erziehungsratsbeschluss betr. Einführung von Lehrmitteln im Kanton Schaffhausen.** (Vom 1. Mai 1893.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,

in teilweiser Abänderung des Verzeichnisses der obligatorischen Lehrmittel für die Elementarschulen vom 11. Oktober 1880, sowie der Artikel 17 und 18 des allgemeinen Lehrplanes für die Elementarschulen vom 22. Mai 1880, nach eingeholter Genehmigung des Regierungsrates

beschliesst:

A. Bezüglich der Lehrmittel für den deutschen Sprachunterricht:

1. Die Auswahl der Fibel ist freigegeben, die Einführung einer solchen bedarf jedoch der Genehmigung des Erziehungsrates.

2. Für das 2. und 3. Schuljahr sind die Sprachbücher II und III für schweiz. Volksschulen von Rüegg obligatorisch.

3. Für das 4. Schuljahr ist das Lesebuch II von Hotz gestattet (die sprachlichen Übungen ausgenommen), sofern die in Ziff. 2 und 4 genannten Lehrmittel nicht genügenden Stoff bieten.

4. Für das 5., 6. und 7. Schuljahr sind die Lehrbücher:

I, II und III von Rüegg für die schweiz. Schulen oder
I, II und III „ Eberhard „ „ „ „ bearbeitet

von Gattiker, einzuführen.

Als Ergänzung zum I. Teil von beiden wird als gesonderter Anhang eine Kantonskunde des Kantons Schaffhausen erscheinen.

5. Für das 8. und 9. Schuljahr, sowie für die Fortbildungsschule werden gestattet:

a. Das Lesebuch für die Oberklasse des Kantons Bern.
b. „ „ „ „ „ „ „ Thurgau.
c. Eberhard IV, bearbeitet von P. Kind.

Nach Aufbrauch der Vorräte an alten Lehrmitteln haben die Neuanschaffungen nach Vorschrift dieser Anleitung zu geschehen.

B. Bezüglich der Liederauswahl fürs Memoriren:

6. Art. 17. des allgemeinen Lehrplans für die Elementarschulen vom 22. März 1880 ist aufgehoben und tritt an dessen Stelle: Art. 17 neu.

Liederauswahl für Memoriren: Neues Kirchengesangbuch: Nr. 6, 16, 17, 25, 32, 44, 47, 66, 77, 82, 100, 112, 132, 144, 151, 180, 228, 251, 263, 266, 268, 294, 304, 315, 348.

Die hier gegebene Liederauswahl fürs Memoriren tritt sofort in Kraft.

27. 22. **Beschluss des Regierungsrates des Kantons Thurgau betr. Aufnahme der Stöcklin'schen Rechnungslehrmittel in den Lehrmittelverlag.** (Vom 2. Dez. 1893.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau,

nachdem die thurg. Schulsynode unterm 11. September d. J. den Beschluss gefasst hat, es sei das Erziehungsdepartement zu ersuchen:

a. die Stöcklin'schen Rechnungshefte für den Thurgau fakultativ zu erklären;

b. die genannte Sammlung in unsern Lehrmittelverlag aufzunehmen und dafür zu sorgen, dass die einzelnen Hefte (insbesondere das 7.) zu ermässigten Preisen an die Schulen abgegeben werden können; —

und auf diesbezügliche Eingabe der Direktionskommission der Lehrersynode vom 23. November d. J. —

auf Bericht und Antrag des Erziehungsdepartements —

beschliesst:

1. Die Stöcklin'schen Rechnungslehrmittel werden als fakultatives Lehrmittel für die thurg. Primarschulen eingeführt und zur Benutzung empfohlen.
2. Dieselben sind in den thurg. Lehrmittelverlag aufzunehmen und zum halben Preise an die thurg. Primarschulen abzugeben.
3. Mitteilung an das Erziehungsdepartement und an den Kurator des Lehrmittelverlags, Publikation im Amtsblatt und Mitteilung in Separatabdrücken an die Primarschulvorsteherschaften zu Handen der Lehrer.

---

28. 23. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Tit. Schulpflegen, Inspektorate und Lehrerschaft der Bezirksschulen. (Vom 7. Juni 1893.)

In dem unterm 27. Februar l. J. herausgegebenen Verzeichnis der individuellen Lehrmittel für aargauische Bezirksschulen ist infolge eines der Lehrplan- und Lehrmittelkommission unterlaufenen Irrtums der Titel des deutschen Lesebuches für die beiden untern Bezirksschulklassen zu Handen des Erziehungsrates unrichtig angegeben worden.

Anstatt „Basler Lesebuch für die schweizerischen Mittelschulen für die I. und II. Klasse, I. und II. Teil à 1 Fr. 30 Cts.“ soll es heissen: „Deutsches Lesebuch für die untern Klassen schweizerischer Mittelschulen, Basel 1890.“

Das unter diesem letztern Titel in einem Band erschienene Lesebuch ist das für die I. und II. Klasse der Bezirksschulen obligatorisch erklärte. Dasselbe kann zufolge getroffener Vereinbarung direkt im Verlag der untern Realschule in Basel (Vorsteher: Herr Rektor Dr. Julius Werder) um den verhältnismässig billigen Preis, gebunden zu Fr. 2. — bezogen werden, während das im Lehrmittelverzeichnis irrtümlich genannte, in zwei Teilen erschienene Lesebuch mit dem neuerlich erfolgten Buchhändlerzuschlag auf 2 Fr. 80 Cts. zu stehen kommt.

Indem wir hiemit auf den vorgefallenen Irrtum aufmerksam machen, fügen wir bei, dass diejenigen Bezirksschulen, welche mit der Lesebuchanschaffung für die I. und II. Klasse bis dato zugewartet haben, das im Verlag der Unterrealschule in Basel beziehbare Buch anzuschaffen haben.

Denjenigen Schulen, welche bereits das im Lehrmittel-Verzeichnis aufgeführte, im Verlag von R. Reich in Basel erschienene Lesebuch angeschafft haben, wird gestattet, dasselbe im laufenden und eventuell auch im Schuljahr 1894/95 noch gebrauchen zu dürfen.

---

29. 24. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Tit. Inspektorate, Schulpflegen und Lehrer der Gemeindeschulen. (Vom 7. April 1893.)

Behufs Erzielung grösserer Einheit im Rechnungsunterrichte und um den diesfalls auch von Schulpflegen und Lehrerkreisen geäusserten Wünschen Rechnung zu tragen, wurde vom Erziehungsrat die Frage betreffend Vereinheitlichung der Rechnungslehrmittel an den Gemeindeschulen einer Prüfung unterstellt.

Gestützt auf die von einer Lehrer- und einer Gemeindeschulinspektoren-Kommission in Sachen erstatteten Gutachten hat der Erziehungsrat unterm 1. November 1892 grundsätzlich

beschlossen:

1. Den von H. Wydler verfassten Rechnungsheften für die I., II. und III. Klasse der Gemeindeschule wird das Obligatorium erteilt. Dieselben sollen mit Beginn des Schuljahres 1893/94 als ausschliessliches Lehrmittel in den genannten Gemeindeschulklassen gebraucht werden.
2. Die übrigen, vom gleichen Verfasser für die IV. bis VIII. Klasse Gemeindeschule herausgegebenen Rechnungshefte werden für den Fall obligatorisch erklärt, als derselbe in diesen Heften die ihm vom Erziehungsrat vorgeschriebenen Abänderungen anbringt.

Hr. Wydler hat sich inzwischen bemüht, dieser Forderung Rechnung zu tragen, so dass in nächster Zeit den drei nächstfolgenden Heften das Obligatorium wird erteilt werden können.

Für einmal wird also

verfügt:

1. Mit Beginn des Schuljahres 1893/94 sind in den drei untern Klassen der Gemeindeschule die drei ersten Rechnungshefte von H. Wydler von den Schülern als ausschliessliches Rechnungslehrmittel zu gebrauchen. Dieselben sind im Verlag von R. Sauerländer in Aarau erschienen und können daselbst per Exemplar um je 15 Rp. bezogen werden.
2. Die Tit. Inspektorate werden mit der Vollzugsüberwachung dieser Verfügung beauftragt.

---

30. 25. **Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Gemeindeschulpflegen, die Lehrerschaft und die Lehrmittelverwalter.** (Vom 1. März 1893.)

Gemäss dem vom Regierungsrate am 19. November 1892 erlassenen Reglemente betreffend die Beschaffung der Lehrmittel und Schulmaterialien etc., welches Ihnen seiner Zeit zugeschickt worden ist, werden vom Beginne des nächsten Schuljahres an auch die gedruckten Lehrmittel für die Schüler der Primarschulen vom Staate unentgeltlich geliefert, ebenso das Material für die Arbeitsschulen.

Die gedruckten Lehrmittel sind festgestellt worden durch Regierungsratsbeschluss vom 24. Dezember 1892 (s. Amtsblatt vom 29. Dezember 1892, Seite 588 ff.). Sie finden dieselben auf den beiliegenden Formularen verzeichnet.

Am 25. Februar 1893 hat der Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion, gestützt auf eine Eingabe der Lehrerkonferenz des Bezirks Liestal nach Anhörung einer fachmännischen Kommission neben dem Gesangbuche von Schäublin das neu erschienene Gesangbuch von Zweifel als obligatorisch erklärt. Exemplare von Schäublin werden danach keine mehr geliefert; es werden vielmehr die Herren Lehrer und Lehrmittelverwalter ersucht, auf inliegenden Formularen, welche bereits vor dem Beschlusse des Regierungsrates gedruckt waren, den Namen „Schäublin“ in „Zweifel“ umzuändern.

Für die Bestellungen der Lehrer bei den Lehrmittelverwaltern und diejenigen der letztern resp. der Schulpflege bei der Erziehungsdirektion liegen Formulare bei. Ebenso finden sie beigelegt Kontrolen, welche die Lehrerschaft und die Lehrmittelverwalter zu führen haben. Zur Orientirung über diese Formulare und die Kontrolen ist eine Anleitung beigedruckt.

Die Art und Weise, wie diese Kontrolen geführt werden, wird bei jedem Schulbesuche und anlässlich der Jahresprüfungen vom Schulinspektorate geprüft werden.

Sie finden beigelegt auch Enveloppen. Sämtliche Bestellungen und Empfangsanzeigen, sowie alle sonstigen Tabellen, Kontrolen etc. sind an das Sekretariat der Erziehungsdirektion zu adressiren.

Die Schulpflegen werden hiemit eingeladen, gemäss § 4 des obgenannten Reglementes ihre Bestellungen für 1. Schulmaterial, 2. Arbeitsschulmaterial, 3. Gedruckte Lehrmittel, bis zum 20. März nächsthin und zwar für Schulmaterial und Arbeitsschulmaterial für einen Halbjahrsbedarf und für die gedruckten Lehrmittel für einen Jahresbedarf der Erziehungsdirektion (Sekretariat) einzusenden.

Zur Entgegennahme der nötigen Anleitungen bei Aufgabe der Bestellungen und Verwendung des Materials werden die Arbeitslehrerinnen auf nächste Woche in den Bezirken zu Konferenzen einberufen.

Bei den Bestellungen soll nach folgenden Grundsätzen verfahren werden.

In erster Linie sind die Vorschriften des Reglementes vom 19. November 1892 massgebend: dort ist der Maximalverbrauch an Schulmaterial in einem Jahre festgestellt und es wird der Lehrerschaft möglichste Sparsamkeit und Ausnützung des noch vorhandenen Materials empfohlen.

Speziell was die Schulbücher anbetrifft, welche Schüler aus einer frühern Klasse in eine obere mitbringen (biblische Geschichte, Karten etc.) — wo die Randegger'sche Karte vorhanden ist, bietet dieselbe genügenden Ersatz für die Karte von Leuzinger — halten wir dafür, dass die Schüler diese Exemplare auch in den obern Klassen gebrauchen und dass nur unbrauchbare, abgenützte Exemplare ersetzt werden sollen.

Das neue Zweifel'sche Gesangbuch wird für die Schüler der IV. Klasse geliefert und nur ausnahmsweise als Ersatz von fehlenden oder abgenutzten Exemplaren von Schäublins Gesangbuch in den Klassen V und VI. Diese Klassen, sowie die Repetir- und Halbtagsschulen behalten sonst das bisherige Gesangbuch bei.

Die Lehrerschaft wird eingeladen, während der nächsten 1—2 Jahre in denjenigen Klassen, wo während der Übergangszeit zwei Gesangbücher in Gebrauch sein werden, hauptsächlich Lieder zu wählen, welche in beiden Gesangbüchern verzeichnet sind.

Die Erziehungsdirektion gestattet, dass in Schulen, wo die Schüler der Halbtags- bezw. Repetirschule zugleich mit denjenigen der Alltagsschule unterrichtet werden, schon in der VI. Klasse an Stelle von Rüegg, Lehr- und Sprachbuch III, nach Belieben des Lehrers das Lesebuch für Oberklassen, welches in der Repetir- und Halbtagsschule obligatorisch erklärt ist, eingeführt wird.

Die Erziehungsdirektion hält darauf, dass die einzelnen Fristen für die Bestellungen genau eingehalten werden und erwartet bestimmt, dass nicht mehr, wie bei den letzten Bestellungen, solche zwei oder drei Wochen zu spät einlangen.

Im weitern erwartet sie, dass sofort mit Eingang der letzten Lieferung seitens der Lieferanten die Anzeigen über Empfang für sämtliche Materialien und gedruckten Lehrmittel von den Lehrmittelverwaltern resp. Schulpflegen zusammen eingesandt werden.

---

31. 26. Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien im Kanton Baselland und Anleitung zur Benützung der verschiedenen Formulare. (Vom 28. Februar 1893.)

1. Die Lehrmittelverwalter der Gemeinden haben dafür besorgt zu sein, dass ihnen vom Lehrpersonal rechtzeitig der Bedarf an Lehrmitteln und Schulmaterial mitgeteilt wird.

2. Die Lehrerschaft hat sich hiefür besonderer Bestellscheine zu bedienen, die vom Lehrmittelverwalter zu beziehen sind.

3. Die eingegangenen Bestellungen der Lehrer werden vom Lehrmittelverwalter genau zusammengestellt. Es ist hiefür ausschliesslich das Formular A und A¹ zu verwenden, das beidseitig auszufüllen ist. Der eine Teil (rechts) gilt als Bestellschein, der andere bleibt als Doppel in den Händen des Verwalters.

4. Nach Eingang aller bestellten Waren hat der Verwalter der Erziehungsdirektion den Empfang zu bescheinigen. Auch hiefür bedient er sich des Formulars A und A¹, auf welchem er die Worte „Bestellung über" ausstreicht.

Reklamationen über schlechte Qualität etc. sind unter Bemerkungen anzubringen.

Die Bestellungen bei der Erziehungsdirektion und Anzeigen über Empfang sind auch vom Präsidenten der Schulpflege zu unterschreiben.

5. Die eingegangenen Waren verzeichnet der Verwalter in der Kontrole (Formular B); in gleicher Weise hat er mit den Ausgängen zu verfahren. Dabei wird angenommen, dass da, wo mehrere Lehrer wirken, die bestellten Gegenstände den verschiedenen Schulen an demselben Tage geliefert werden, so dass der Verwalter nur die Gesamtabgabe zu notiren hat.

6. Der Lehrerschaft dient das Formular C als Kontrole. Die Einträge sind möglichst genau auszuführen.

---

32. 27. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons St. Gallen an die Primarschulräte desselben. (Vom 21. März 1893.)

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung im Amtlichen Schulblatte vom Dezember v. J. betreffend die vom Staate unentgeltlich gelieferten Lehrmittel haben wir Sie nun einzuladen, den Vorrat an noch brauchbaren Büchern und Karten beförderlich möglichst genau ermitteln, auf Grund davon den Bedarf an neuen Lehrmitteln für das Schuljahr 1893/94 feststellen und hierauf den bezüglichen Bestellschein unverweilt an den zuständigen Bezirksschulratspräsidenten gelangen zu lassen. Sowohl bei Ausscheidung der ferner brauchbaren Lehrmittel, als auch bei der Wiederausteilung derselben neben den nötigen neuen Exemplaren an die Schulkinder erscheint uns die Mitwirkung eines schulrätlichen Delegirten durchaus geboten, um die Autorität des Lehrers zu unterstützen. Im Falle neue Exemplare nötig sind und zur Austeilung gelangen, erheischt es schon die Billigkeit, dass dieselben in erster Linie solchen Schülern zukommen, die ein ähnliches Lehrmittel in gutem Zustande zurückgegeben haben.

Die Schulanfänger (1. Klasse) sollen ohne Ausnahme ein neues Lesebüchlein (Fibel) und ein neues Rechenheft (von Stöcklin) erhalten.

Es dürfte sich empfehlen, wenn zum Zwecke einer vorläufigen Orientirung schon in nächster Zeit eine erste Inspektion über die in den Händen der Schüler sich befindenden Lehrmittel veranstaltet würde, um auf diesem Wege die Zahl der voraussichtlich für das künftige Schuljahr noch brauchbaren wenigstens annähernd zu ermitteln. Dabei ist zu beachten, dass mit dem neuen Schuljahre in der 1., 2., 3. und 4. Klasse nur noch das Rechenheft von Stöcklin gebraucht werden darf und dass für allfällige Änderungen im Gebrauch eines Rechenheftes der oberen Klassen unter den als zulässig erklärten, ebenso für Änderungen in der Auswahl von Gesanglehrmitteln die Zustimmung des Schulrates erforderlich ist, wobei wir als selbstverständlich voraussetzen, dass nach ökonomischen Gesichtspunkten vorgegangen und auf die Interessen des Staates gebührend Rücksicht genommen werde.

Sollten Sie über diesen oder jenen Punkt weitere Auskunft wünschen, so wollen Sie sich diesfalls an das Präsidium des Bezirksschulrates wenden, welches von sich aus entscheiden oder unsere Weisung einholen wird.

33. 28. Règlement spécial pour le service du matériel scolaire gratuit dans le canton de Neuchâtel. (Du 15 mars 1893.)

Le département de l'Instruction publique de la République et canton de Neuchâtel;

Vu l'article 115 de la Loi sur l'enseignement primaire du 27 avril 1889,

Vu la loi sur la gratuité des fournitures scolaires à l'école primaire, du 21 mai 1890,

Considérant qu'il y a lieu d'adopter un règlement spécial pour le service du matériel scolaire gratuit, déterminant les devoirs et les attributions des diverses autorités et personnes intéressées à ce service,

Vu le préavis de la direction du service du matériel scolaire gratuit,

ARRÊTE:

Chapitre premier. Dispositions générales.

Art. 1er. L'Etat fournit aux communes le matériel scolaire qu'elles sont tenues de délivrer gratuitement aux établissements publics d'instruction primaire. (Article premier de la Loi sur la gratuité du matériel scolaire.)

Art. 2. Ce matériel se divise en matériel de classe et en matériel individuel.

Le matériel de classe, qui ne peut sortir de l'école, comprend les objets nécessaires à l'enseignement frœbelien, les manuels des élèves, les encriers, plumes, porte-plumes, crayons, porte-crayons, gommes à effacer, ardoises, crayons d'ardoise, règles, boîtes d'école; — les ciseaux, les aiguilles, les dés, rubans métriques, épingles, ainsi que les fournitures nécessaires à l'enseignement théorique des travaux manuels des jeunes filles: toile, coton, laine, fil, chevilières, bande de tricot.

Le matériel individuel comprend les manuels de répétition, les atlas et cartes géographiques inscrits au programme général; les cahiers nécessaires aux travaux et répétitions à domicile.

Art. 3. Le département de l'Instruction publique nomme, tous les trois ans, une commission chargée de préaviser sur les mesures susceptibles d'améliorer la nature et la qualité du matériel gratuit, sur le choix et les adjudications de ce matériel, sur le prix d'achat des divers objets et sur le nombre qui doit en être remis chaque année aux élèves.

Elle préavise de même sur les conventions avec les auteurs et les éditeurs ainsi que sur les contrats avec les fournisseurs.

Chapitre II. Du chef du service.

Art. 4. Le chef du service convoque et préside la commission consultative pour le choix du matériel, signe les conventions avec les fournisseurs, reçoit et fait expédier les commandes des communes, vérifie les accusés de réception des dépositaires et les factures des fournisseurs; il signe les bons de payements, tient la comptabilité générale du service et dresse le tableau annuel des dépenses incombant à l'Etat et aux communes; il vérifie la comptabilité des dépositaires et, dans la mesure du possible, surveille la tenue des dépôts locaux et du matériel des élèves.

Chapitre III. Des Communes.

Art. 5. Les communes nomment, sous réserve de la ratification du département de l'Instruction publique et sur le préavis de la commission scolaire, un dépositaire du matériel dans chaque localité.

Chapitre IV. Des commissions scolaires.

Art. 6. L'administration du service du matériel scolaire est placée, dans chaque commune, sous la surveillance et la direction de la commission scolaire.

Art. 7. Après avoir consulté le personnel enseignant et les dépositaires, les commissions scolaires dressent, deux fois par an, en janvier et en août, la liste des manuels et du matériel nécessaires aux classes pendant le semestre suivant: elles veillent à la régularité de la comptabilité de chaque classe, à l'emploi normal du matériel courant, au remplacement par les élèves des manuels et objets qu'ils auront perdus ou détériorés et, en général, aux soins à apporter pour la conservation des fournitures confiées aux classes.

Chaque manuel sera marqué du sceau de la commission scolaire et portera un numéro.

Dans chaque classe sera établie une armoire pour y déposer les objets formant le matériel de classe.

Art. 8. A la fin de chaque année scolaire, les mesures nécessaires seront prises pour la conservation du matériel et des manuels à l'usage des classes dédoublées temporairement; ces objets seront déposées en lieu sûr.

Art. 9. Il est loisible aux commissions scolaires de mettre à la disposition de chaque classe deux manuels de lecture, à la condition que le nombre total des exemplaires ne dépasse pas le nombre des élèves de chacune de ces classes.

Chapitre V. Des dépositaires.

Art. 10. Les dépositaires reçoivent les envois, les reconnaissent et en accusent réception au chef du service, au moyen de formulaires imprimés fournis par le service du matériel: ils conservent les avis d'expédition comme pièces justificatives.

Les accusés de réception doivent être envoyés au chef du service immédiatement après l'arrivée de chaque envoi des fournisseurs.

Un accusé de réception ne doit mentionner que les objets d'un seul envoi.

Les dépositaires ont à leur disposition un local convenable, à l'abri de l'humidité et suffisamment aéré, pour y déposer les envois des fournisseurs: dans la règle, ce local se trouvera dans le collège.

Art. 11. Les dépositaires sont chargés de la livraison aux classes du matériel qui leur est nécessaire et exigeront de l'instituteur et de l'institutrice un reçu détaillé chaque fois qu'ils leur délivreront des objets quelconques; ces formulaires de reçus sont délivrés par le service du matériel; l'ensemble de ces reçus servira au contrôle de la comptabilité du dépositaire.

Art. 12. Les dépositaires tiennent un compte d'entrée et de sortie des marchandises: les formulaires à ce destinés sont fournis par le service du matériel.

Cette comptabilité doit être constamment à jour et à la disposition des conseils communaux, des commissions scolaires, des inspecteurs d'école et du chef du service qui en ont le droit de contrôle.

Chaque année, à la fin du mois de décembre, un double de cette comptabilité est adressé au service du matériel.

Art. 13. Les demandes de matériel sont adressées au chef du service par les dépositaires et signées par le président ou le délégué de la commission scolaire.

Dans la règle, ces demandes doivent se faire deux fois par an, savoir jusqu'au 1er février pour le matériel nécessaire à partir du 1er avril et jusqu'au 1er septembre pour celui qui sera nécessaire à partir du 1er novembre.

Les dépositaires ne réclameront que les objets prévus dans la liste arrêtée par le département de l'Instruction publique.

Les demandes d'une localité seront récapitulées sur une seule liste. sans répétition des mêmes objets.

En vue du règlement des comptes de l'année, les envois de matériel cesseront pendant les mois de décembre et de janvier.

Art. 14. Les dépositaires reçoivent des communes une indemnité pour le service des distributions; cette indemnité est fixée par le Conseil communal qui peut, soit s'en tenir au pour cent que lui bonifie l'Etat pour ce service, soit fixer toute autre base.

Le département de l'Instruction publique n'a pas à intervenir dans la fixation de cette indemnité.

Art. 15. Les dépositaires n'ont pas le droit de vendre du matériel fourni par l'Etat, pas même aux élèves qui ont perdu ou détérioré un objet quelconque fourni par le service du matériel.

Art. 16. Tout changement dans le personnel des dépositaires doit être immédiatement communiqué, par le Conseil communal, au chef du service.

Art. 17. Les dépositaires ont le devoir de renseigner le chef du service sur les irrégularités et les abus qui pourraient se produire dans les classes.

Chapitre VI. Des fournisseurs.

Art. 18. Les fournitures scolaires sont mises au concours, dans la *Feuille officielle*, à époques indéterminées et lorsque le besoin s'en fera sentir.

Une convention, dont la durée ne dépassera pas trois ans, sera faite entre le service du matériel et chaque fournisseur; elle mentionnera les objets à fournir et leur prix.

Le matériel concédé aux fournisseurs se trouvera toujours en magasin en quantité suffisante et sera, en tous points, conforme aux échantillons déposés dans les bureaux du département de l'Instruction publique.

Art. 19. Les envois se feront sans retard, au vu des lettres de commande; ils correspondront à la quantité commise par le chef du service.

Chaque envoi portera sur l'adresse la mention: „Matériel scolaire gratuit".

Les fournisseurs ne feront aucun envoi que sur une commande expresse du chef du service.

Nota. — En ce qui concerne la fourniture de l'encre, les dépositaires enverront le récipient au fournisseur et en avertiront le chef du service; il leur est recommandé de faire cette commande avant la saison froide afin d'éviter la détérioration de l'encre par le gel.

Chapitre VII. Des instituteurs et des institutrices.

Art. 20. Les instituteurs et institutrices tiennent une comptabilité des objets qu'ils reçoivent des dépositaires et de ceux qu'ils délivrent aux élèves. A cet effet, ils ont à leur disposition un formulaire spécial dit *„comptabilité de classe"* fourni par le service du matériel.

La tenue de cette comptabilité correspond à l'année scolaire; elle est sous le contrôle des autorités locales et des inspecteurs d'école.

Art. 21. Le personnel enseignant a la surveillance directe du matériel délivré dans les classes et s'attache à inculquer aux enfants l'habitude de l'ordre, de la propreté et de l'économie dans les objets qui leur sont remis.

Chapitre VIII. Des élèves.

Art. 22. Les élèves n'ont droit qu'à la quantité normale de fournitures scolaires fixée par le département; toutes fournitures en sus sont à la charge des parents ou autres personnes responsables.

Art. 23. Les élèves remplacent à leurs frais tout objet perdu ou détérioré par leur faute; autant que possible le matériel remplacé sera pareil à celui que fournit le service du matériel. A cet effet, les autorités locales favorisent, dans chaque commune, la création d'un dépôt spécial tout à fait indépendant du dépôt officiel et aux risques et périls de la personne qui s'en chargera.

Art. 24. L'élève qui se domicilie dans une autre localité laisse, dans la classe qu'il quitte, les manuels et le matériel courant; il ne peut prendre avec lui que les cahiers en cours.

Art. 25. L'élève promu ne prend avec lui que les cahiers, le matériel et les manuels qu'il pourra utiliser dans sa nouvelle classe.

Art. 26. Les élèves dispensés pendant l'été remettent sous la garde de l'instituteur ou de l'institutrice les manuels et le matériel dont ils disposent.

Les jeunes gens qui, quoique ayant dépassé l'âge prévu par la loi, continuent à fréquenter l'école, ne reçoivent aucune fourniture scolaire gratuite.

Les élèves qui, tout en étant domiciliés dans un canton ou pays voisins, suivent les écoles neuchâteloises, paient fr. 4 par an dont fr. 3 reviennent à la caisse de l'Etat.

III. Fortbildungsschulwesen.

84. 1. Verordnung für die Fortbildungsschule des Kantons Schaffhausen. (Vom 27. Oktober 1893.)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Vollziehung des Art. 61 des Sch.-G.

verordnet was folgt:

Art. 1. Alle Knaben, welche nicht volle acht Schuljahre durchgemacht haben, sind verpflichtet, noch während zwei Wintern die Fortbildungsschule zu besuchen (Art. 56 Sch.-G.).

Für die nicht niedergelassenen Ausländer ist der Besuch fakultativ.

Art. 2. Jede Gemeinde, in der sich für den Besuch der Fortbildungsschule pflichtige Jünglinge vorfinden, ist zur Einrichtung und zum Betrieb der Fortbildungsschule verpflichtet. Benachbarte Gemeinden können gemeinschaftlich eine solche Schule betreiben nach eingeholter Genehmigung des Erziehungsrates.

Art. 3. Die obligatorischen Fortbildungskurse sind mit wenigstens vier wöchentlichen Unterrichtsstunden jeweilen vom 1. November bis Lichtmess abzuhalten.

Art. 4. Jünglinge, welche mit 1. Mai das 17. und solche, welche an diesem Tage das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, die Fortbildungsschule zu besuchen. (Art. 1.)

Freiwilligen Teilnehmern ist der Eintritt in die Fortbildungsschule zu gestatten, für dieselben gilt jedoch auch die Bestimmung von Art. 7 dieser Verordnung.

Art. 5. Der Unterricht umfasst:

1. Lesen;
2. Aufsätze, namentlich Geschäftsaufsätze;
3. Rechnen und einfache Buchführung;
4. Vaterländische Geschichte und Geographie, Verfassungskunde.

Art. 6. Die Schulbehörde bezeichnet auf Antrag der Lehrer die Schultage und die Stunden für den Unterricht. Die Stundenpläne sind acht Tage vor Beginn der Kurse der Schulbehörde und durch diese dem Schulinspektor vorzulegen.

Art. 7. Jede unentschuldigte Absenz wird pro Stunde mit 50 Rappen gebüsst. Für die Absenzenbussen haften die Eltern bezw. der Meister oder Arbeitgeber. Im übrigen gelten auch für die Fortbildungsschule die Artikel 31, 32, 33 und 34 des Schulgesetzes.

Art. 8. Nach Abschluss der Unterrichtskurse haben die Schulbehörden dem Schulinspektor zu Handen des Erziehungsrates nach einem bestimmtem Formular Bericht zu erstatten über die Zahl der Schüler, die Unterrichtszeit, die Unterrichtsfächer, die erzielten Leistungen, die Zahl der von jedem Lehrer erteilten Stunden und die Absenzen.

Art. 9. Die für Fortbildungsschulen erforderlichen Besoldungen werden zur Hälfte von den Gemeinden und zur Hälfte vom Staat bezahlt. Die Höhe der Besoldungen bestimmt der Regierungsrat auf Vorschlag der Ortsschulbehörde, wenn bei angestellten Lehrern die ihnen zukommende wöchentliche Stundenzahl überschritten wird (Art. 59 Sch.-G.).

Art. 10. Wenn eine Gemeinde, um einem öffentlichen Bedürfnis entgegenzukommen, freiwillige berufliche Fortbildungskurse wie z. B. gewerbliche oder landwirtschaftliche, oder Kurse für den weiblichen Arbeitsunterricht, Haushaltungskurse u. dgl. veranstaltet, so beteiligt sich der Staat nach Massgabe von Art. 9 in gleicher Weise an deren Kosten wie bei den obligatorischen Fortbildungsschulen.

Für solche Kurse finden Art. 6 bis 8 dieser Verordnung ebenfalls Anwendung.

Art. 11. Junge Leute, welche den in Art. 5 genannten Unterricht an einer freiwilligen beruflichen Fortbildungsschule geniessen oder bereits genossen oder anderswo an einer ähnlichen Anstalt erhalten haben, können durch die Schulbehörde vom Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule befreit werden.

Art. 12. Die individuellen Lehrmittel für die obligatorischen Fortbildungskurse bedürfen der Genehmigung durch den Erziehungsrat.

Art. 13. Die Zivilstandsämter und Ortspolizeibehörden haben den Schulbehörden die nötigen Mitteilungen über die in ihren Gemeinden sich aufhaltenden fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge zu machen.

Art. 14. Jünglinge, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die bisherige Fortbildungsschule besucht haben, können zum Besuch der neuen Fortbildungsschule nur im 19. Lebensjahre verpflichtet werden, sind aber auch zum Besuch des ersten Fortbildungsschuljahres berechtigt.

Art. 15. Diese Verordnung, durch welche die Verordnung über die Fortbildungsschule vom 19. Oktober 1881 aufgehoben wird, tritt mit dem 1. November 1893 in Kraft.

---

35. z. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Thurgau betreffend die freiwilligen Fortbildungsschulen. (Vom 13. Oktober 1893.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die freiwilligen Fortbildungsschulen sollen wesentlich die berufliche Ausbildung fördern und können von Jünglingen und Töchtern besucht werden, welche das 15. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht durch den Besuch anderer Lehranstalten am Besuche der Fortbildungsschule verhindert werden.

Ausnahmsweise kann der Besuch einzelner Fächer auch den Sekundar- und Primarschülern des 8. und 9. Schuljahres gestattet werden.

§ 2. Der Unterricht soll so viel als möglich an Werktagen erteilt werden. Nur da, wo wenigstens ein voller Werktagvor- oder -nachmittag für die freiwillige Fortbildungsschule verwendet wird, dürfen auch auf den Sonntag und auf Werktagabende Stunden verlegt werden, jedoch nur so, dass die Teilnehmer nicht am Besuche des Gottesdienstes gehindert sind.

§ 3. Die Unterrichtslokale müssen zweckentsprechend bestuhlt und hinlänglich geräumig und hell sein. Wenn der Unterricht in Abendstunden erteilt wird, ist für zweckmässige Beleuchtung, im Winter auch für gute Heizung zu sorgen.

§ 4. Freiwillige Fortbildungsschulen können überall errichtet werden, wo genügende Beteiligung und die nötigen Lehrkräfte sich finden. Der Kanton unterstützt dieselben durch Beiträge, die bemessen werden nach der Zahl der erteilten Unterrichtsstunden.

Ausserdem werden Beiträge an die Lehrer für den Besuch entsprechender Lehrkurse verabfolgt und die Veranstaltung kantonaler Lehrkurse in Aussicht genommen.

Um Anspruch auf staatliche Unterstützung zu haben, müssen die Kurse von mindestens 8 Schülern besucht werden und die Statuten oder Reglemente der Schulen vom Erziehungsdepartemente genehmigt sein.

Für den Anspruch auf Bundessubvention sind die einschlägigen Bundesgesetze und Verordnungen massgebend.

§ 5. Der Unterricht an den freiwilligen Fortbildungsschulen ist unentgeltlich.

In der Regel ist die Teilnahme an den Kursen auch den Schülern ausserhalb des Schulkreises zu gestatten.

§ 6. Der erklärte Eintritt in die Fortbildungsschule ist für die Schüler auf die Dauer eines Semesters bindend und zieht die Verpflichtung zum regelmässigen Besuche der belegten Fächer nach sich.

Um einen regelmässigen Schulbesuch zu erzielen, ist von den Lehrern ein Absenzenverzeichnis zu führen. Unentschuldigte Absenzen sollen gebüsst werden, worüber die Reglemente der einzelnen Schulen spezielle Bestimmungen zu treffen haben.

Als Disziplinarmittel sind Verweis und Ausschluss vom Schulbesuche statthaft.

§ 7. Die freiwilligen Fortbildungsschulen richten sich bei der Auswahl der Fächer nach den Bedürfnissen der Schüler und den vorhandenen Lehrkräften, wobei immerhin auf ein stufenmässiges Fortschreiten der Schüler gehalten werden soll. Die Teilnahme an Kursen höherer Stufe soll durch die nötige Vorbildung bedingt sein. Die Schüler sollen daher angehalten werden, zuerst die vorbereitenden Kurse zu absolviren, oder im Falle ungenügender Fortschritte dieselben zu wiederholen, bevor sie zu den Kursen für Fortgeschrittenere zugelassen werden.

Der Unterricht kann auch von fachkundigen Personen ausserhalb des Lehrerstandes erteilt werden.

§ 8. Um den Besuch der freiwilligen Fortbildungsschulen zu erleichtern, werden deren Schüler vom Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule dispensirt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

a. es muss an der freiwilligen Fortbildungsschule ausser den der Berufsbildung dienenden Fächern auch in den für die obligatorische Fortbildungsschule vorgeschriebenen Fächern Unterricht erteilt werden und dieser Unterricht muss für die fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge obligatorisch sein;

b. es ist diesen Fächern dieselbe Zeit zu widmen, wie an der obligatorischen Fortbildungsschule. Dies soll in der Regel nach folgendem Lehrplan geschehen.

1. An Winterschulen soll erteilt werden:

1. Kurs:	Deutsch (Lesen und Aufsatz) . .	2 Std.	=	40 Std.
	Bürgerliches Rechnen	1 „	=	20 „
	Buchhaltung	1 „	=	20 „
2. Kurs:	Deutsch (Geschäftsaufsatz) . . .	1 „	=	20 „
	Geschäftsrechnen und Buchhaltung	1 „	=	20 „
	Neuere Schweizergeschichte mit Geographie	1 „	=	20 „
3. Kurs:	Deutsch (Lesen und Aufsatz) . .	1 „	=	20 „
	Verfassungskunde	1 „	=	20 „
	Gesundheitslehre	1 „	=	20 „
		Total:	=	200 Std.

2. An Ganzjahrschulen soll erteilt werden:

1. Kurs:	im Sommer,	Deutsch	1 Std.	=	20 Std.
	„ „	Rechnen	1 „	=	20 „
	„ Winter,	Deutsch	1 „	=	20 „
	„ „	Rechnen u. Buchhaltg.	1 „	=	20 „

2. Kurs:	im Sommer,	Deutsch	1 Std.	=	20 Std.
	„ Winter,	Rechnen u. Buchhaltg.	1 „	=	20 „
	„ „	Neuere Schweizergeschichte mit Geographie	1 „	=	20 „
3. Kurs:	„ „	Deutsch	1 „	=	20 „
	„ „	Verfassungskunde . .	1 „	=	20 „
	„ „	Gesundheitslehre . .	1 „	=	20 „
			Total:	=	200 Std.

Dabei ist per Semester während 20 Wochen Unterricht zu erteilen.

c. Für diese Fächer müssen die fortbildungsschulpflichtigen Schüler hinsichtlich der Disziplin und des Absenzenwesens den Vorschriften für die obligatorische Fortbildungsschule unterstellt werden;

d. schwache Schüler haben mindestens während des ersten Winters die obligatorische Fortbildungsschule zu besuchen; bei ungenügenden Leistungen sind sie auch für die folgenden Winter in die obligatorische Fortbildungsschule zu verweisen.

§ 9. Die unmittelbare Aufsichtsbehörde ist die Schulvorsteherschaft des Schulortes, oder eine von dieser bestellte Aufsichtskommission, in welche auch die Lehrer oder andere ausserhalb der Schulvorsteherschaft stehende Mitglieder gewählt werden können. Mit der Amtsdauer der Schulvorsteherschaften läuft auch die Amtsdauer dieser Aufsichtskommissionen ab.

Den Verhandlungen über Fragen des Unterrichts sollen die betreffenden Lehrer mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 10. Die Aufsichtskommission setzt das Reglement oder die Statuten fest und unterbreitet dieselben durch Vermittlung des Inspektorates dem Erziehungsdepartemente zur Genehmigung.

Sie bestellt die Lehrer, bestimmt deren Besoldung und überwacht den Unterricht durch Schulbesuche. Sie beschliesst auf den Antrag der Lehrer die erforderlichen Anschaffungen an Lehr- und Veranschaulichungsmitteln.

Sie wacht über die Disziplin, erteilt nötigenfalls Verweise oder beschliesst den Ausschluss von der Schule. In den Fällen des § 8 übt sie die Funktionen der Vorsteherschaft der obligatorischen Fortbildungsschule aus.

Sie wählt den Rechnungsführer und prüft die Jahresrechnung.

§ 11. Es ist für die freiwillige Fortbildungsschule stets eine besondere Rechnung zu führen, die alljährlich dem Erziehungsdepartemente zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 12. Das Inspektorat wird besorgt durch Inspektoren, welche der Regierungsrat hiefür bezeichnet.

Dem Inspektorat steht ausser der allgemeinen Aufsicht die Antragstellung zu bei Genehmigung der Statuten und bei Anständen über das Absenzenwesen, über disziplinarische Massnahmen und über Verweigerung der Aufnahme von Schülern in die einzelnen Unterrichtskurse.

§ 13. Die Lehrer haben ein Schultagebuch und das Absenzenverzeichnis zu führen. Am Schlusse eines Kurses haben sie letzteres der Aufsichtskommission zu Handen des Inspektorates und des Erziehungsdepartements zu übergeben und mit einem kurzen Berichte über den Gang der Kurse zu begleiten.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 14. Für die Zwecke der gewerblichen Fortbildung ist vorzugsweise der Unterricht im Zeichnen (Freihand- und technisches Zeichnen), im Modelliren und in Naturkunde (Chemie und Physik) unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung für die technischen Gewerbe zu pflegen.

§ 15. Für den Zeichnungsunterricht soll in der Regel folgender Stufengang beobachtet werden:

1. Kurs: Freihandzeichnen, event. Anfänge des Konstruktionszeichnens.
2. Kurs: Konstruktionen und Projektionslehre mit Anwendungen, daneben Fortsetzung des Freihandzeichnens.
3. Kurs: Fachzeichnen nach den Berufsarten, und Handskizzen.

§ 16. Wo Gewerbevereine bestehen, welche die freiwilligen Fortbildungsschulen finanziell unterstützen, haben dieselben Anspruch auf eine Vertretung in der Aufsichtskommission und sind von der Schulvorsteherschaft zur Einreichung eines Vorschlages für diese Vertretung einzuladen.

§ 17. Für die Fortbildung der sich der Landwirtschaft widmenden Jünglinge sind vorzugsweise die Naturwissenschaften in ihrer Anwendung auf die Landwirtschaft ins Auge zu fassen, sowie Rechnen und Buchhaltung.

§ 18. Für Töchter sind Kurse in weiblicher Handarbeit, Haushaltungskunde, Gesundheitslehre, Lesen und Aufsatz, Rechnen und Buchhaltung einzurichten.

§ 19. Bei Töchterfortbildungsschulen sollen sich auch die Frauenaufsichtskommissionen der Mädchenarbeitsschulen an der Schulaufsicht beteiligen. Es können auch besondere Frauenkommissionen für die Fortbildungsschulen bezeichnet werden; die Wahl steht der Schulvorsteherschaft zu.

Mit der Inspektion der Kurse in weiblichen Handarbeiten und in Haushaltungskunde werden die Inspektorinnen der Mädchenarbeitsschulen beauftragt.

C. Schlussbestimmung.

§ 20. Durch diese Verordnung wird das Reglement für die thurgauischen Fortbildungsschulen vom 27. Januar 1866 aufgehoben, sowie § 2 der Verordnung über die Organisation der obligatorischen Fortbildungsschule vom 15. September 1876, soweit er mit § 8 dieser Verordnung in Widerspruch steht.

§ 21. Publikation dieser Verordnung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung, und Mitteilung derselben in Separatabdrücken an sämtliche Schulvorsteherschaften, Inspektoren und Lehrer.

---

86. 3. Décret du Grand Conseil du Canton de Vaud. (Du 23 novembre 1893.)

LE GRAND CONSEIL DU CANTON DE VAUD

Vu le projet de décret présenté par le Conseil d'Etat;

Vu la décision prise par le Grand Conseil, le 22 août 1893, de renvoyer au Conseil d'Etat, pour étude et rapport, les pétitions demandant l'abolition des cours complémentaires,

DÉCRÈTE:

Art. 1er. Des pouvoirs sont accordés au Conseil d'Etat, pour déroger, par voie d'arrêté, aux dispositions des articles 108 à 118 de la loi du 9 mai 1889 sur l'instruction publique primaire.

Art. 2. Les pouvoirs accordés expireront au 31 mars 1896.

Art. 3. Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution du présent décret.

---

87. 4. Kreisschreiben der Direktionen des Militärs und der Erziehung des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalterämter zu Handen der Einwohnergemeinderäte und Primarschulkommissionen. (Vom 20. November 1893.)

Wir halten es für unsere Pflicht, auch dieses Jahr an alle Gemeinderäte und Schulkommissionen das dringende Ansuchen zu stellen, im kommenden Winter Wiederholungs- und Fortbildungskurse für die im Herbst 1894 und 1895 zur Aushebung gelangenden Rekruten anzuordnen. So lange für die jungen Leute keinerlei Verpflichtung zum Besuche dieser Kurse vorhanden ist, wird es allerdings schwierig sein, ganz günstige Resultate zu

erzielen, weil gerade diejenigen, die der Auffrischung ihrer Kenntnisse am meisten bedürfen, aus Nachlässigkeit und wegen einer gewissen Scheu am häufigsten wegbleiben. Das ist aber kein Grund, nichts zu tun; im Gegenteil, da wir die obligatorische Fortbildungsschule nicht besitzen, ist es Pflicht der Gemeinden, an Stelle derselben freiwillige Wiederholungskurse einzurichten. Wenn die Gemeinderäte und Schulkommissionen, sowie die Kreiskommandanten und Sektionschefs sich der Sache mit Eifer und Energie annehmen, so dürfte doch an den meisten Orten etwas Erspriessliches erreicht werden.

Die Kreiskommandanten werden spezielle Instruktionen erhalten, damit sie von ihrer Autorität über die Rekruten noch mehr als bisher Gebrauch machen.

Beinahe in sämtlichen Kantonen werden die jungen Leute auf die Rekrutenprüfungen vorbereitet, teils durch obligatorische Fortbildungsschulen, meistenteils aber auch durch freiwillige Kurse. Will der Kanton Bern nicht einen beschämenden Rang unter den Schweizerkantonen einnehmen, so muss er absolut mehr tun als bisher. Das hängt aber in erster Linie von den Gemeinden ab, und wir erwarten, dass denselben die Weiterbildung der Jugend und die Ehre des Kantons nicht gleichgültig sein werden; übrigens ermöglichen es die Rekrutenprüfungen, die Schule jeder Ortschaft zu beurteilen; schlechte Noten sagen, dass die betreffende Schule schlecht geführt wird; nun gibt es eine Anzahl von Gemeinden, deren Rekruten Jahr für Jahr gleich beschämende Resultate liefern und dadurch die Durchschnittsnote des Kantons wesentlich herabdrücken. Das beweist, dass die Schulen in diesen Gemeinden ungenügend oder schlecht beaufsichtigt werden. Die andauernd schlechten Resultate der Rekrutenprüfungen könnten deshalb die Behörden veranlassen, gewissen Gemeinden den Staatsbeitrag zu entziehen (§ 59 des Schulgesetzes vom 11. Mai 1870). Es liegt daher im Interesse derselben, Wiederholungskurse anzuordnen.

Als das geeignetste Lehrmittel für die Wiederholungskurse empfehlen wir das neue Oberklassen-Lesebuch, insbesondere dessen realistischen Teil; den Kursleitern wird es nicht schwer fallen, dieses Buch von den Primarschulen zum Gebrauche zu erhalten. Die Erziehungsdirektion wird auf gestelltes Begehren hin jedem Kurslehrer ein Exemplar der Fragen aus der „Vaterlandskunde" von Ph. Reinhard und eine Sammlung von Rechnungsaufgaben vom gleichen Verfasser und soweit der Vorrat reicht, auch das Lehrbuch: „Der bürgerliche Unterricht" von Numa Droz, gratis zustellen.

Die Kreiskommandanten und Sektionschefs werden Weisung erhalten, Verzeichnisse der im nächsten Jahre zur Aushebung gelangenden Mannschaft anzufertigen und den Gemeindebehörden zur Verfügung zu stellen. Für jede Schulgemeinde übermachen wir Ihnen ein Formular, welches Sie uns, genau ausgefüllt, bis 15. April 1894 wieder einzusenden haben. In dieses Verzeichnis sind auch diejenigen Kurse aufzunehmen, welche im Laufe des Sommers 1893 stattgefunden haben.

---

38. 5. Regierungsratsbeschluss. (Vom 14. Juli 1893.)

3. Die Primarschulinspektoren des Kantons Solothurn machten in ihrer Versammlung vom 24. November 1892 neuerdings die Anregung, es möchten im Kanton Solothurn alljährlich freiwillige Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge zur Vorbereitung auf die Rekrutenprüfungen eingeführt werden und sprachen zugleich die Ansicht aus, dass die Lehrer dieser Kurse für ihre Arbeit entschädigt werden sollen.

Infolge dessen beschloss der Regierungsrat am 14. Juli 1893, es sei zu diesem Zwecke in das Staatsbudget für das Jahr 1894 ein Kredit von Fr. 2000 aufzunehmen, was durch den hohen Kantonsrat gutgeheissen wurde.

---

39. 6. Règlement organique de l'Ecole professionnelle de Genève. (Du 20 janvier 1893.)

LE CONSEIL D'ÉTAT,

Vu les articles 123 et 185 de la Loi sur l'instruction publique du 5 juin 1886:

Vu le préavis de la commission scolaire en date du 13 janvier 1893;

Sur la proposition du Département de l'instruction publique,

ARRÊTE:

1° Le règlement organique de l'Ecole professionnelle est approuvé;

2° il entrera immédiatement en vigueur.

Chapitre premier. ***Organisation de l'Ecole professionnelle.***

Art. 1er. L'Ecole professionnelle est destinée aux jeunes gens qui, ayant achevé la sixième année de l'école primaire, ont l'intention de se vouer à l'industrie et au commerce. Elle prépare en particulier à la section technique du Collège, à l'Ecole des Arts industriels, à l'Ecole des Beaux-Arts, à l'Ecole d'horlogerie, à l'Ecole de mécanique, etc. (Loi, art. 77.)

Art. 2. L'enseignement comprend deux années d'études et porte sur les branches suivantes: le français et l'allemand en vue de la rédaction et de la correspondance; l'arithmétique commerciale et la comptabilité, les notions des mathématiques, des sciences physiques et des sciences naturelles qui sont d'une application fréquente dans l'industrie; la géographie commerciale; l'histoire; l'instruction civique; le dessin et les travaux manuels. (Loi, art. 79.)

Art. 3. Le nombre des élèves d'une classe ne doit pas dépasser d'une manière permanente le chiffre de 50. (Loi, art. 122.)

Au-delà de ce chiffre, les élèves sont répartis en autant de classes parallèles que l'exige leur nombre. La répartition des élèves entre les classes parallèles se fait sous le contrôle du doyen et avec la participation des maîtres intéressés.

Chapitre II. ***Durée du travail scolaire.***

Art. 4. L'année scolaire est de 40 à 46 semaines, à raison de 30 à 35 heures par semaine. (Loi, art. 80.)

Art. 5. Elle est partagée en deux semestres, s'étendant: le premier, du mois de septembre à la fin de janvier; le second, du mois de février à la fin de juin.

Art. 6. Les leçons commencent le matin à 7 heures 10 en été et à 8 heures 10 en hiver; l'après-midi, elles commencent à une heure et demie pendant toute l'année.

L'horaire d'hiver entre en vigueur le premier lundi d'octobre et l'horaire d'été le premier lundi d'avril.

Art. 7. Il n'est point donné de leçons le jeudi pendant le semestre d'été, ni l'après-midi de ce jour en hiver.

Art. 8. Un intervalle de dix minutes sépare toutes les leçons de la matinée et les leçons de l'après-midi à partir de 3 heures.

Art. 9. Les vacances d'été commencent le jour de la délivrance des certificats et durent huit semaines.

Il est, de plus, accordé une semaine au Nouvel-An, trois jours à la fin du premier semestre et une semaine à partir du jeudi qui précède Pâques.

Chapitre III. ***Direction de l'Ecole professionnelle.***

Art. 10. L'Ecole professionnelle relève du directeur de l'enseignement primaire; la direction est exercée par un doyen.

Art. 11. Le doyen inspecte les classes et veille notamment:

1° A ce que les dispositions du règlement tant organique que disciplinaire soient strictement observées;

2° A ce que l'enseignement soit donné aux heures et conformément aux programmes adoptés par le Département et aux instructions qui peuvent y être annexées.

A la fin de chaque semestre, il adresse au comité du fonds de bourses des notes ou un rapport sur le travail et la conduite de chacun des boursiers de l'Ecole.

Chapitre IV. Personnel enseignant.

Art. 12. Chaque classe de l'Ecole est dirigée par un maître ordinaire qui est chargé d'une partie de l'enseignement. Certaines branches sont confiées à des maîtres spéciaux.

Art. 13. Les maîtres doivent se montrer ponctuels aux heures des leçons et n'interrompre leur enseignement que pour cause de santé ou tout autre motif grave.

Art. 14. Lorsqu'un fonctionnaire est empêché de donner son enseignement, le Département pourvoit à son remplacement.

Les frais de ce remplacement sont, dans la règle, à la charge du fonctionnaire. (Loi, art. 19.)

Art. 15. Les frais de remplacement des fonctionnairès de l'instruction publique sont à la charge de l'Etat:

a. si le fonctionnaire est empêché par un service public obligatoire;

b. s'il est chargé d'une mission par le Département ou par le Conseil d'Etat.

Art. 16. Dans le cas d'une maladie dûment constatée ou d'un autre cas de force majeure reconnu tel par le Département, celui-ci, sur la demande du fonctionnaire, peut accorder jusqu'à trois mois de remplacement, aux frais de l'Etat, en tout ou en partie.

Art. 17. Lorsqu'une maladie dure plus de trois mois, le Conseil d'Etat, sur la demande directe faite par le fonctionnaire ou en son nom, peut prolonger le remplacement aux frais de l'Etat, en tout on en partie.

Art. 18. Si le fonctionnaire absent n'avise pas immédiatement le doyen et s'il ne fait pas constater l'indisposition qui l'oblige d'interrompre son enseignement, une somme proportionnelle aux heures d'absence est déduite de son traitement.

Art. 19. L'usage des locaux de l'Ecole est exclusivement réservé à l'enseignement ordinaire obligatoire et facultatif, sauf autorisation du Conseil d'Etat dans des cas spéciaux.

Art. 20. Les fonctionnaires de l'Ecole sont réunis périodiquement en conférences sous la présidence du directeur. Leur présence est obligatoire. (Loi, art. 127.)

Le maître le plus récemment nommé est chargé des fonctions de secrétaire. Si plusieurs maîtres ont été nommés en même temps, ces fonctions sont dévolues au plus jeune d'entre eux.

Art. 21. Les maîtres réunis en conférence discutent les questions qui leur sont soumises par le Département ou par le directeur. Celui-ci transmet au Département une copie du procès-verbal de la conférence.

Chapitre V. Surveillance de la discipline. Compétence disciplinaire des maîtres et du doyen de l'Ecole.

Art. 22. Les maîtres doivent consigner dans les registres disposés à cet effet tous les renseignements nécessaires sur la régularité, le travail et la conduite des élèves.

Art. 23. Si un élève est absent depuis deux jours sans que le maître ordinaire ait été officiellement informé des motifs de cette absence, celui-ci doit immédiatement aviser les parents ou leur fondé de pouvoir.

Art. 24. Chaque maître spécial est chargé da la discipline intérieure de ses leçons. Il a le droit de renvoyer un élève pour la durée d'une leçon. Il en avise le maître ordinaire.

Art. 25. Chacun des maîtres ordinaires est chargé de la discipline intérieure de la classe qui lui est confiée. Il examine les cas qui lui sont soumis par les maîtres spéciaux et peut prononcer le renvoi d'un jour.

Art. 26. Chaque maître doit tenir en tout temps à la disposition du directeur et du doyen les registres ou documents leur permettant de s'enquérir de la discipline de la classe.

Art. 27. Les cas de récidive ou ceux qui présentent une certaine gravité doivent être déférés au doyen, qui pourra prononcer un renvoi de huit jours au plus.

Une exclusion de plus longue durée, ainsi que l'expulsion, doit être soumise à l'approbation du Département.

Chapitre VI. *De l'enseignement.*

Art. 28. Les maîtres sont tenus de se conformer dans leur enseignement au programme arrêté par le Département, ainsi qu'aux instructions méthodiques qui peuvent y être annexées.

Art. 29. Sauf autorisation du Département, il leur est interdit d'introduire d'autres livres que ceux qui sont prévus par le programme.

Art. 30. Pendant les heures de classe, les élèves doivent toujours travailler avec l'active participation de leurs maîtres.

Art. 31. Les divers maîtres chargés de l'enseignement dans une même classe, doivent s'entendre pour que les devoirs à domicile ne demandent, pour les élèves de force moyenne, pas plus d'une heure de travail par jour.

Art. 32. Dans chaque branche, des interrogations ou des épreuves écrites portant sur des révisions d'ensemble ont lieu au moins une fois tous les deux mois.

Les maîtres d'une même classe doivent s'entendre pour que leurs élèves n'aient pas à préparer simultanément plusieurs interrogations.

Art. 33. Chaque mois, les maîtres consignent dans un registre disposé à cet effet le champ d'enseignement qu'ils ont parcouru.

Chapitre VII. *Bulletins hebdomadaires et semestriels.*

Art. 34. Le livret rendant compte chaque quinzaine de la conduite et du travail des élèves, doit faire retour au maître ordinaire le lendemain du jour de classe où il aura été remis, après avoir été signé par les parents ou par les personnes ayant qualité pour les remplacer.

Art. 35. Le chiffre du travail est déterminé par la moyenne des chiffres obtenus par l'élève pour les récitations et les épreuves orales ou écrites faites en classe.

Art. 36. Les chiffres mensuels de travail sont communiqués par les maîtres spéciaux ou maîtres de classe.

Art. 37. A la fin de chaque semestre, un bulletin est adressé aux parents. Ce bulletin contient, entre autres, les résultats en chiffres des examens de l'élève, de ses travaux, une appréciation de sa conduite pendant le semestre et sa situation dans la classe.

Chapitre VIII. *Des examens.*

A. Examens d'admission.

Art. 38. Pour être admis dans la première année de l'Ecole professionnelle, les élèves doivent être âgés d'au moins 13 ans.

Art. 39. Les dispenses d'âge ne peuvent être accordées que par le Département de l'instruction publique, sur le préavis du directeur.

Art. 40. Les examens d'admission ont lieu à la fin de l'année scolaire et à la rentrée des vacances d'été. En dehors de cette époque, aucun élève n'est admis sans une autorisation spéciale du Département.

Art. 41. Pour être admis en 1re année, les élèves doivent justifier d'un ensemble de connaissances correspondant à celles que possèdent les élèves sortant de la 6me année de l'Ecole primaire. Ils sont, en particulier, examinés sur le français, la géométrie, l'arithmétique, l'allemand et le dessin.

Art. 42. Pour être admis dans la 2e année, l'élève devra subir un examen portant sur le programme de la 1re année.

Art. 43. Les élèves qui sortent de la 6me année de l'école primaire sont admis en 1re année sur la présentation d'un certificat d'examen signé par le directeur de l'enseignement primaire.

Art. 44. Le directeur apprécie la valeur des certificats d'études provenant d'autres établissements publics nationaux ou étrangers. Sur le vu de ceux-ci, il peut dispenser un élève, totalement ou en partie, des examens d'admission.

Art. 45. Les examens d'admission se font sous la direction et la surveillance des maîtres de la classe dans laquelle l'élève demande à être admis.

Une commission composée du doyen et des maîtres décide des admissions.

Art. 46. Pour être admis, l'élève doit avoir obtenu au moins la moitié du maximum sur l'ensemble des branches, n'avoir pas eu de chiffre inférieur à 2 pour deux branches au plus, ni le chiffre 0 pour aucune branche.

B. Examens de promotion.

Art. 47. La promotion d'une classe dans une autre dépend du résultat des examens combiné avec le travail de l'année.

Les élèves sont appelés à subir, au moins deux fois par année, des examens sur l'enseignement qu'ils ont reçu. (Loi, art. 123.)

Art. 48. Les examens sont écrits ou oraux.

Les examens écrits portent sur le français, l'allemand, l'algèbre, la géométrie, la mécanique.

Les examens oraux portent sur la géographie, l'histoire, l'allemand, les sciences physiques et les sciences naturelles.

Il y a en outre un examen de dessin.

Art. 49. Pour les examens semestriels, le Département nomme un jury pour chaque branche.

Art. 50. Pour l'examen écrit, le jury fixe les questions d'accord avec le maître chargé de l'enseignement et sous la surveillance du directeur ou du doyen. Le maître corrige les épreuves et soumet les corrections ainsi que son appréciation au contrôle du jury.

Art. 51. Dans l'examen oral, le maître chargé de l'enseignement dirige l'interrogation.

Art. 52. Les premiers examens semestriels se font dans la seconde quinzaine de janvier.

Les seconds examens semestriels se font immédiatement après la clôture de l'enseignement.

Art. 53. Pour être promu, il faut que, pour chaque branche, à l'exception de la gymnastique, l'élève ait obtenu plus de la moitié d'un maximum formé pour deux tiers par l'ensemble des chiffres résultant du travail de l'année, et pour un tiers par les chiffres de l'examen.

Art. 54. Tout élève qui a échoué dans deux branches au plus, a la faculté de refaire des examens complémentaires à la rentrée des classes.

Art. 55. Les examens complémentaires portent sur tout le programme de l'année qui vient de s'écouler. Tout élève qui échoue dans l'un quelconque des examens à refaire n'est pas promu.

Art. 56. Le directeur peut, sur le préavis du doyen, et pour des motifs graves, ajourner les examens d'un élève à la rentrée des classes. Les élèves dont les examens ont été ajournés pour cause d'indiscipline ne sont pas autorisés à les refaire en cas d'insuccès.

Art. 57. Toute communication verbale avec un voisin pendant la durée d'un examen écrit entraîne l'annulation de l'examen pour la branche dont il s'agit. Toute fraude ou tentative de fraude entraîne l'annulation de tous les examens.

Art. 58. Les élèves qui sortent de l'Ecole professionnelle sont admis dans la IVme classe des sections technique et pédagogique du Collège sur la présentation de leur bulletin.

Pour être admis dans la section classique ou dans la section réale, ils devront en outre subir un examen complémentaire de latin.

Chapitre IX. Du certificat annuel.

Art. 59. Les élèves qui se sont distingués par le travail, la conduite et le résultat des examens reçoivent des certificats qui leur sont délivrés, en séance publique, à la fin de l'année scolaire. (Loi, art. 123.)

Art. 60. A droit au certificat tout élève promu sans condition à la fin de l'année, avec la note $4^1/_2$ pour les examens et le travail, et dont la conduite a été satisfaisante.

— — —

40. 7. **Règlement disciplinaire de l'Ecole professionnelle de Genève.** (Du 20 janvier 1893.)

LE CONSEIL D'ÉTAT,

Vu le § 2, chap. II, de la loi sur l'instruction publique du 5 juin 1886;

Vu le préavis de la Commission scolaire, en date du 13 janvier 1893;

Sur la proposition du Département de l'instruction publique;

ARRÊTE:

Les élèves de l'Ecole professionnelle sont soumis aux règles disciplinaires suivantes; MM. les Maîtres sont chargés d'en faire observer l'exécution.

Art. 1er. Les élèves doivent se présenter dans une tenue propre et être pourvus de tout ce qui est nécessaire pour leurs leçons. A leur entrée en classe, ils se mettent immédiatement à leur place et préparent ce dont ils ont besoin pour leurs travaux. Ils ne peuvent apporter aucun objet étranger à l'étude. Durant l'enseignement, ils seront attentifs et appliqués, et ils éviteront avec soin tout ce qui serait contraire à la discipline, à l'ordre et au respect auquel ils sont tenus envers leurs supérieurs.

Art. 2. Les arrivées tardives et les absences doivent être excusées par une lettre des parents. L'excuse doit être signée, datée, et indiquer les motifs du retard ou de l'absence.

Art. 3. Pour la discipline extérieure, les élèves de l'Ecole sont sous la surveillance de MM. les maîtres et doivent aussi se conformer aux avis qui leur sont donnés par l'huissier. Ils s'abstiendront de tout ce qui pourrait troubler l'ordre ou nuire aux bons rapports qui doivent exister entre camarades.

Les élèves sont tenus de respecter les locaux et le matériel de l'école.

En cas de dégâts, les frais de réparation seront mis à la charge des auteurs.

Art. 4. Chaque élève est muni d'un livret sur lequel sont consignées les observations relatives à son travail et à sa conduite.

Ce livret est délivré tous les quinze jours, et il doit être régulièrement visé par les parents.

Art. 5. L'élève qui dérange une leçon d'une manière persistante peut être renvoyé par le maître; les parents en sont avertis.

En cas d'actes d'indiscipline graves ou trop fréquents, l'élève sera déféré par le maître de la classe à M. le Doyen, qui pourra lui infliger une punition spéciale et, suivant la gravité du cas, le renvoyer au Directeur.

Les renvois dont la durée excéderait huit jours seront soumis à l'approbation du Département.

41. 8. Programme de l'enseignement à l'Ecole professionnelle, 1893—1895. (Du 30 juin 1893.)

PROGRAMME.

Première année.

(Fait suite à la VIIe du Collège et au 6e degré de l'Ecole primaire.)

Elèves âgés de 13 à 14 ans.

Français. 4 heures. — Révision du programme de l'Ecole primaire en insistant sur l'orthographe. — Lecture d'un certain nombre de morceaux choisis, avec remarques sur la grammaire, la composition des mots, la construction des phrases, les synonymes les plus usuels et la ponctuation.

Reproduction orale et écrite de morceaux lus ou racontés.

Exercices de rédaction (descriptions, narrations et correspondance).

Allemand. 4 heures. — Révision du programme de l'Ecole primaire en insistant sur l'écriture et la prononciation. — Déclinaisons. — Conjugaisons. — Etude de la proposition simple.

Lecture cursive et exercices de conversation. Vocabulaire pratique. Thèmes et versions.

Géographie commerciale. Histoire et instruction civique, 4 heures. — Lecture des cartes: plan, échelles, courbes de niveau, relief, profil, cartes géographiques, projections, hâchures, signes conventionnels. — Dessin de cartes, croquis, réseaux.

Etude de l'Europe. — Grands traits de la géographie physique. Situation économique. Productions, industrie, commerce. Voies de communication. Ports et villes industrielles.

Exposé succinct du développement historique des Etats de l'Europe en insistant sur le XIXe siècle.

(On s'attachera surtout à montrer comment le gouvernement et le territoire de ces Etats se sont constitués. Pour la Suisse et le canton de Genève, on entrera dans quelques détails sur l'organisation politique, administrative et judiciaire.)

Arithmétique et algèbre. 2 heures. — I. Révision du programme de l'Ecole primaire en insistant sur la signification des opérations. — Règle de trois simple, règle de trois composée; application au calcul des intérêts simples. — Introduction des lettres dans les calculs. — Résolution de problèmes par les équations numériques du premier degré. — Equations du 1er degré à une ou plusieurs inconnues avec nombreuses applications.

Géométrie. 2 heures. — *A.* Théorie des angles. Somme des angles des polygones. Application à l'assemblage des figures (parquetage, ornementation des surfaces planes).

B. Construction des triangles. Application à la recherche graphique de longueurs et d'angles.

C. Calcul des surfaces. Parallélogrammes, triangles, polygones. Cercles et secteurs. Développement des prismes, cylindres, pyramides et cônes. — Transformation des surfaces.

D. Figures semblables. Théorie simple des proportions, expliquée sur les figures et non abstraitement.

Echelles, cartes et plans. Croquis cotés. Déterminations graphiques.

Méthode pratique du centre de similitude. Application à la réduction des figures. — Opérations sur les surfaces.

Sciences naturelles. 2 heures. — En hiver, les animaux; en été, les plantes.

L'homme: Description sommaire du squelette. Notions élémentaires sur les fonctions de la vie. Digestion, circulation, respiration. Conseils hygiéniques.

Animaux: Etude de quelques types faisant connaître la division des vertébrés en classes (mammifères, oiseaux, reptiles, batraciens, poissons). Etude d'un type de chacun des ordres suivants:

A. Quadrumanes, carnassiers, insectivores, rongeurs, pachydermes, ruminants, cétacés.

B. Oiseaux: rapaces, passereaux, grimpeurs, gallinacées, échassiers, palmipèdes.

Résumé comparatif des caractères observés, en insistant sur l'adaptation des organes au genre de vie des divers animaux. Race, sélection, domestication. Produits employés dans l'industrie: cuirs, plumes, fourrures, laines, corne. ivoire, écaille, etc.

Notions sommaires sur quelques types d'invertébrés, en particulier les abeilles, le ver à soie, etc. — Nacre, perle, éponge, etc.

Végétaux. — Etude sur quelques plantes bien choisies, des principaux organes et de leurs fonctions. Germination.

Recherche des caractères essentiels de quelques types appartenant aux familles principales de la flore suisse.

Physique. 2 heures. ***Introduction.*** — Propriétés générales des corps. — Forces. — Mouvement. — Inertie. — Travail d'une force.

Propriétés des corps solides. — Cristallisation, ténacité, malléabilité, élasticité, etc.

Propriétés des corps liquides. — Compressibilité. — Egalité de pression. — Presse hydraulique. — Parodoxe hydrostatique. — Principe d'Archimède. — Conditions d'équilibre des liquides. Poids spécifique. — Niveau d'eau. — Puits artésiens. — Capillarité.

Propriétés des gaz. — Poids. — Atmosphère. — Baromètre. — Machine pneumatique. — Chute des corps dans le vide. — Loi de Mariotte. — Manomètre. — Aérostats. — Pompes.

Chaleur. — Dilatation. — Changements d'état. — Calorimétrie. — Conductibilité. — Rayonnement. — Appareils de chauffage. Machines à vapeur.

Comptabilité. 2 heures. — Calcul des intérêts par les méthodes pratiques. — Effets de commerce: billets de change, lettres de change, mandats. — Bordereaux d'escompte. — Calcul de l'escompte par des méthodes pratiques. — Comptes courants par les principales méthodes.

Dessin. 7 heures. — Dessin de solides et d'objets d'après les coupes et les croquis cotés. — Croquis cotés. Constructions de perspective cavalière faites d'après ces croquis. — Ombres, en admettant le parallélisme des rayons. — Etude de types choisis dans le but de faire connaître la nature des formes ouvrées, savoir: formes assemblées; formes superposées; formes tissées. — Décoration de ces types suivant la matière et l'usage. Couleurs. — Eléments de perspective normale. — Dessin de mémoire. Composition.

(Le maître de dessin fera exécuter en carton des coupes et des développements. Il consacrera en moyenne une heure par semaine à ce travail.)

Dessin technique. 2 heures. — Usage des instruments. — Constructions géométriques élémentaires. — Dessins de coupes et d'élévations d'après des croquis cotés. — Perspective cavalière d'après des croquis cotés de formes superposées et assemblées.

Travaux manuels. 3 heures. — *Propriétés de la matière première* qui sert aux travaux. Les outils, leur dénomination, leur usage, leur entretien.

Travail du bois. — Les divers bois employés dans l'industrie; leur classification: bois indigènes et bois exotiques; bois résineux, bois fins, bois durs, bois tendres. — Leurs qualités et leurs défauts; leurs emplois.

Exercices apprenant à l'élève à scier droit et parallèlement à une direction donnée. (Par ex.: construction d'un cadre en sapin.)

Assemblages. — Tenon, mortaise, assemblage à queue d'aronde, à enfourchements. Constructions en employant ces divers assemblages.

(Les élèves devront construire tous les ouvrages d'après des croquis cotés.)

Gymnastique. 1 heure. — Exercices d'ordre. — Exercices libres combinés avec cannes, haltères et massues. — Sauts. — Mâts et cordes. — Poutre d'appui et d'équilibre. — Echelle horizontale. — Appareils de traction. — Barres parallèles.

Seconde année.

Elèves de 14 à 15 ans.

Français. 3 heures. — Exercices d'élocution et de rédaction sur des sujets industriels. Descriptions orales et écrites. Compositions. Correspondance.

Les exercices d'élocution et de rédaction porteront surtout sur des descriptions d'objets, des résumés et des comptes rendus.

Allemand. 4 heures. — Verbes irréguliers et composés. — Etude de la phrase. Mode. Discours indirect. Exercices d'élocution et de lecture cursive. — Vocabulaire pratique. Reproduction de morceaux lus. Lettres.

Géographie commerciale et Histoire. 4 heures. — Etude de l'Asie, de l'Afrique, de l'Amérique et de l'Océanie. Eléments de la géographie physique. Situation économique des principaux pays et des possessions européennes. Productions, commerce, industrie, voies de communication. Lignes de navigation. Lignes télégraphiques. Ports et villes industrielles.

Notice historique sur les principales nations d'Asie, d'Afrique et d'Amérique.

Grandes découvertes géographiques et progrès de la colonisation européenne accomplis depuis le XVme siècle.

Algèbre. 2 heures pendant le 1er semestre. — Carrés et racines. Equations du second degré en partant d'exemples numériques. — Progressions arithmétiques et géométriques. — Logarithmes (table à 5 décimales). — Applications aux intérêts composés.

Géométrie. 3 heures pendant le 1er semestre. — *A.* Revision du calcul des surfaces des corps par les développements; extension aux surfaces des corps de rotation (sphère). — *B.* Volume des corps: prismes, cylindres, pyramides, cônes, cônes tronqués, corps de rotation (sphère). — Applications pratiques au métré et au cubage. — *C.* Notions élémentaires sur les courbes usuelles (parabole, ellipse; hyberbole, hélice). — *D.* Premiers éléments de trigonométrie. — Résolution de triangles rectangles et de triangles quelconques. (On laissera de côté les formules théoriques servant à calculer les rapports trigonométriques de sommes et différences d'angles, ainsi que les transformations propres à rendre les formules calculables par logarithmes).

Mécanique. 4 heures pendant le 2me semestre. — *Introduction.* — Du temps et de sa mesure. — Chronographes. Mouvement. Vitesse. Inertie.

Statique. — Composition et décomposition des forces. Construction graphique de la résultante et des composantes. Polygone funiculaire dans les cas simples. Applications à la répartition des efforts dans les charpentes, dans les cas simples.

Centre de gravité; détermination expérimentale et graphique.

Dynamique. — Loi du mouvement; chute des corps. Intensité de la pesanteur. Dynamomètre, mesure des forces. Travail mécanique. Equation des forces vives; ses applications. Résistance passive.

Mécanique appliquée. — Transformation et transmission des mouvements. — Systèmes articulés. — Organes élémentaires des machines. — Classification des machines. — Moteurs hydrauliques. — Machines à vapeur.

NB. — Les démonstrations seront le plus possible expérimentales, le maître insistera sur les avantages des constructions graphiques et fera un grand nombre d'applications.

Exercices de calcul. 1 heure par semaine pendant le 2me semestre.

Physique. 2 heures. — *A. Electricité statique.* — Découverte. — Loi des attractions et des répulsions. — Influence. — Foudre. — Tonnerre. — Condensation. — Bouteille de Leyde. — Machines électriques. — *B. Magnétisme.* — Découverte. — Fabrication des aimants. — Boussole. — Déclinaison. —

Inclinaison. — *C. Electricité dynamique.* — *a.* Production. — Piles. — Définition des mots: circuit, résistance, force électro-motrice, intensité, unités électriques, Ohm, Volt, Ampère. — *b.* Action chimique des courants. — Galvanoplastie. — Accumulateurs. — Voltamètre. — Mesure du courant. — *c.* Action d'un courant électrique sur l'aiguille aimantée. — Galvanomètre. — *d.* Action d'un courant sur le fer doux. — Electroaimant. — Moteurs. — Sonneries. Télégraphie. — Horlogerie électrique. — *e.* Action calorifique du courant électrique. — Incandescence. Arc voltaïque. — Pyro-électricité. — *f.* Action d'un courant électrique sur un autre courant. — Courants mobiles. — Action de la terre. — Solénoïdes. — *g.* Action d'un courant sur un circuit fermé. — Induction. — Bobine Ruhmkorff. — Machines magnéto et dynamo-électriques. — Transfert de la force. — Téléphones.

Notions sommaires d'acoustique et d'optique.

Chimie. 2 heures. — Introduction. — Corps simples et corps composés.

A. Oxygène, hydrogène, azote. — Etude de l'air et de l'eau. — Le carbone et ses composés. Gaz d'éclairage. — Phosphore, soufre, chlore, iode et leurs composés. — Silice, quartz, grès, sables.

D. Métaux. — Propriétés générales, alliages. — Les principaux métaux.

Applications de la chimie à l'étude de la chaux, des mortiers, du plâtre, de la porcelaine, de la faïence, du verre, des pierres précieuses. Fer, fonte et acier.

Comptabilité. 2 heures. — Principes fondamentaux de la tenue des livres. Livres principaux et livres auxiliaires.

Tenue des livres en partie double. — Comptes généraux. — Balance de vérification. — Inventaire et bilan. — Réouverture des comptes.

Dessin et modelage. 7 heures. — Etude et dessin de types choisis dans le but de faire connaître les formes modelées et taillées, tournées et martelées. — Décoration suivant la matière et l'usage. Formes, couleurs. — Dessin de plantes et d'animaux en partant de la recherche des points principaux de la forme. — Résumé de notions de perspective normale. — Dessin de mémoire. Composition.

Dessin technique. 2 heures. — Tracé de courbes usuelles. Epures: fragments d'architecture et organes élémentaires des machines, d'après des croquis cotés. Ombres par rayons parallèles. Perspective cavalière et isométrique aux formes ouvrées.

Travaux manuels. 3 heures. — Suite et développement du programme 1re année.

Tour. — Nature et entretien de l'outillage. — Coupe des corps de rotation. — Exécution d'objets contenant des surfaces cylindriques, coniques et sphériques.

Travail du fer et du laiton. — Nature et entretien de l'outillage. — Exercices habituant l'élève à limer plat et à limer d'équerre. — Les élèves devront construire tous leurs ouvrages d'après des croquis cotés.

Gymnastique. 1 heure. — Développement du programme de l'année précédente.

Livres employés à l'Ecole professionnelle.

1re année. — Dussaud et Gavard. Livre de lecture. — Halbwachs et Weber. La première année d'allemand. — Weiss-Haas. Recueil d'exercices de conversation allemande pour les commençants. — Rosier. Leçons de géographie. — Atlas de Wettstein.

2e année. — Dussaud et Gavard. Livre de lecture. — Halbwachs et Weber. La première année d'allemand. — Atlas de Wettstein. — Dupuis. Table de logarithmes à 5 décimales.

Pendant l'année scolaire 1893/94 les lectures allemandes de Reitzel (Ire partie) seront encore employées en 2e année.

IV. Lehrerseminarien.

---

42. 1. **Lehrplan für das Lehrerseminar Wettingen (Kanton Aargau).** (Vom 18. März 1893.)

§ 1. *I. Religionsunterricht.*

I. Klasse (2 Std.). Einleitung in das Alte Testament mit Lektüre ausgewählter Stücke.

II. Klasse (2 Std.). Einleitung in das neue Testament mit Lektüre ausgewählter Stücke.

III. Klasse (1 Std.). Geschichte der christlichen Kirche.

IV. Klasse (1 Std.). Im Sommer: Fortsetzung der Geschichte der christlichen Kirche bis zur Reformation. Im Winter: Die Religionssysteme der übrigen Kulturvölker.

§ 2. *II. Erziehungs- und Unterrichtslehre.*

A. Pädagogik.

III. Klasse (4 Std.). Allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre.

IV. Klasse (3 Std.). Geschichte der Volksschulpädagogik vom Anfang des XVI. Jahrhunderts bis auf die neuere Zeit. Einführung in das aargauische Schulgesetz.

B. Methodik.

IV. Klasse (2 Std.). Spezielle Anleitung zur Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer der Volksschule unter Beiziehung des Lehrplanes für die aarg. Gemeinde- und Fortbildungsschulen und der Schullesebücher.

Die spezielle Methodik des Turnens und des Zeichnens wird von den betreffenden Fachlehrern erteilt.

C. Lehrübungen.

IV. Klasse. Die Zöglinge haben während des ganzen Jahres zuerst in den unteren, dann in den oberen Klassen der Übungsschule Lehrübungen vorzunehmen. Hiezu sind wöchentlich wenigstens 9 Stunden an 3 Halbtagen zu verwenden. Während des Jahres sollen einige Schulen der Umgegend besucht und deren Gang und Stand einlässlich besprochen werden.

§ 3. *III. Sprachfächer.*

A. Deutsche Sprache.

I. Klasse (6 Std.). *a.* Grammatik: Wort- und Flexionslehre; Syntax des einfachen Satzes. *b.* Lesen und Erklären von leichteren prosaischen und poetischen Stücken nach Inhalt und Form. *c.* Übung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Freier Vortrag memorirter poetischer Musterstücke, welche vorher gelesen und erklärt worden sind. Einfache Aufsätze erzählender, beschreibender oder abhandelnder Art.

II. Klasse (6 Std.). *a.* Grammatik: Syntax der Satzverbindung und des Satzgefüges, Laut- und Wortbildungslehre mit Berücksichtigung der Mundart, Interpunktion, Orthographie, Analysen. *b.* Lesen und Erklären schwererer Musterstücke in Prosa und Poesie nach den verschiedenen Darstellungsformen. *c.* Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Mündliches Referat über den Inhalt grösserer Prosastücke und Gedichte. Schriftliche Arbeiten, wie in der I. Klasse, über schwierigere Themata. Analysiren gegebener Themata und Entwerfen von Dispositionen. Briefe. Geschäftsaufsätze.

III. Klasse (5 Std.). *a.* Einführung in die mittelhochdeutsche Literatur auf Grund der Lektüre epischer und lyrischer Stücke und mit Anlehnung an die Literatur- und Sprachgeschichte (3 Std.). *b.* Lektüre neuhochdeutscher grösserer und kleinerer Dichtungen (2 Std.).

IV. Klasse (5 Std.). *a.* Einführung in die neuhochdeutsche Literatur auf Grund der Literaturgeschichte mit besonderer Betonung des XVIII. und XIX. Jahrhunderts (3 Std.). *b.* Lektüre neuhochdeutscher kleinerer und grösserer Dichtungen, wobei auch der sprachliche Teil des aarg. Lesebuches für die obern Klassen der Gemeindeschulen in Berücksichtigung zu ziehen ist (2 Std.).

In der I. und II. Klasse sollen per Jahr je 18, in der III. und IV. je 14 Aufsätze angefertigt werden, wovon die eine Hälfte in der Schule.

B. Französische Sprache.

I. Klasse (4 Std.). *a.* Grammatik: Formenlehre. Schriftliche und mündliche Übungen. *b.* Lektüre: Lesen, Übersetzen und Erklären französischer Lesestücke. Sprechübungen. Memoriren und Rezitiren prosaischer Musterstücke.

II. Klasse (4 Std.). *a.* Grammatik: Das Hauptsächliche aus der Syntax. Mündliche und schriftliche Übungen. *b.* Lektüre wie in Klasse I. Memoriren und Rezitiren prosaischer und poetischer Stücke. Sprechübungen.

III. Klasse (3 Std.). *a.* Grammatik: Syntax. Schriftliche und mündliche Übungen. *b.* Lektüre wie in Klasse I, in Verbindung mit literargeschichtlichen Bemerkungen. Rezitationen, Reproduktionen gelesener Stücke. Kleinere Aufsätze. Sprechübungen.

IV. Klasse (3 Std.). *a.* Grammatik: Repetitionen. *b.* Lektüre: Klassische Stücke in Verbindung mit literargeschichtlichen Besprechungen. Reproduktionen. Sprechübungen. Vorträge. Aufsätze.

Der Unterricht in der III. und IV. Klasse soll, mit Ausnahme der Grammatik, französisch erteilt werden.

§ 4. *IV. Mathematik.*

A. Rechnen.

I. Klasse (3 Std.). Rechnen mit abgerundeten Zahlen. Gleichungen vom I. Grade mit einer und mit zwei Unbekannten. Proportionen. Potenzlehre und Wurzelausziehen. Leichte quadratische Gleichungen.

II. Klasse (2 Std.). Quadratische Gleichungen mit einer und mit zwei Unbekannten. Rechnen mit Wurzelgrössen. Gleichungen mit mehreren Unbekannten.

III. Klasse (2 Std.). Rechnen mit Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen.

IV. Klasse (2 Std.). Die bürgerlichen Rechnungsarten. Zinseszins und Rentenrechnung. Ergänzungen und Repetitionen.

In allen Klassen, wo irgend möglich, Kopfrechnen.

B. Geometrie.

I. Klasse (2 Std.). Die Hauptsätze über Symmetrie, Diametrie und perspektivische Kongruenz ebener Figuren. Kreise in Verbindung mit Dreiecken. Berechnung, Teilung und Verwandlung ebener Vielecke. Parallele Transversalen. Ähnlichkeit der Dreiecke und der Vielecke. Konstruktionsaufgaben.

II. Klasse (2 Std.). Proportionen in schiefwinkligen Dreiecken. Algebraisch-geometrische Entwicklungen und Konstruktionsaufgaben. Entwicklung der Formeln für die Kreisberechnungen.

III. Klasse (2 Std.). Hülfssätze über gerade Linien und Ebenen im Raume und über die wichtigeren geometrischen Körper. Entwicklung der nötigen Formeln zur Oberflächen- und Volumberechnung der geometrischen Körper. Trigonometrische Berechnung rechtwinkliger Dreiecke.

IV. Klasse (2 Std.). Das Unentbehrliche aus der Goniometrie. Ebene Trigonometrie. Ergänzungen und Repetitionen.

In der I., II. und IV. Klasse je 4 Übungen im Feldmessen. Diese sind zweistündig und werden ausser den im Stundenplan bezeichneten Stunden abgehalten.

§ 5. *V. Realfächer.*

A. Geographie.

I. Klasse (3 Std.). Das Relief der Erde. Kartenlesen. Europa, Asien, Amerika und Afrika.

II. Klasse (3 Std.). Australien. Beschreibung der Schweiz und der einzelnen Kantone mit besonderer Hervorhebung der statistischen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse.

B. Geschichte.

I. Klasse (2 Std.). Einführung in das Verständnis der Aufgaben und der Organisation des Staates. Kurze Übersicht über die Geschichte der orientalischen Völker. Die wichtigsten Partien aus der Geschichte der Griechen und Römer. (Kürzere Behandlung der Kriegs-, eingehendere der Kulturgeschichte.)

II. Klasse (2 Std.). Kurze Übersicht der mittleren Geschichte. Geschichte der Renaissance und der Reformation.

III. Klasse (2 Std.). Geschichte vom Beginn des Revolutionszeitalters bis zur Gegenwart mit Hervorhebung der schweizerischen Verhältnisse.

IV. Klasse (2 Std.). Geschichte der Schweiz bis 1798. Grundzüge der Bundes- und der Kantonalverfassung und der daherigen Einrichtungen.

C. Naturkunde.

I. Klasse (3 Std. im Sommer, 2 Std. im Winter). *Botanik.* Übungen im Beschreiben und Bestimmen von Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der nützlichen und schädlichen Gewächse. Belehrungen über die Formen und die Bedeutung der Organe bei den höheren Pflanzen. Grundzüge der Systematik. Übersicht der wichtigsten Pflanzenfamilien mit elementaren Erläuterungen über den innern Bau der Pflanzen und ihre Lebensverrichtungen. Exkursionen.

II. Klasse (4 Std.). *a. Zoologie* (4 Std. im Sommer, 2 Std. im Winter). Charakteristik der wichtigsten Tiergruppen mit Hervorhebung nützlicher und schädlicher Tiere und mit Übungen im Beschreiben. — Der Bau und die Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers, in Verbindung mit hygieinischen Belehrungen. *b. Chemie* (2 Std. im Winter). Die wichtigsten chemischen Elemente und die binären Verbindungen.

III. Klasse (5 Std.). *a. Mineralogie* (1 Std.). Die allgemeinen Eigenschaften der Mineralien und Übungen im Beschreiben derselben. *b. Chemie* (2 Std.). Die Behandlung der Hydrate und Salze mit beständiger Ableitung der allgemeinen chemischen Gesetze. *c. Physik* (2 Std.). Die physikalischen Grundlehren und ihre Anwendung in der Technik.

IV. Klasse (5 Std.). *a. Geologie und mathematische Geographie* (1 Std.). Im Sommer: Geologische Vorbegriffe an hierländischen Bildungen erläutert. Exkursionen. Im Winter: Elemente der mathematischen Geographie. *b. Chemie* (2 Std.). Fortsetzung und Schluss der anorganischen Chemie. Elemente der organischen Chemie im Hinblick auf die physiologischen Vorgänge bei den Pflanzen und Tieren. Im Winter: Anleitung zu einfachen physikalischen und chemischen Experimenten im Laboratorium. *c. Physik* (2 Std.). Fortsetzung und Schluss.

§ 6. *VI. Kunstfächer.*

A. Gesang und Musiktheorie.

I. Klasse (2 Std.). *a. Gesang.* Elementarübungen, Intonationsübungen, Tonleitern, rhythmische Übungen und Treffübungen im Durgeschlecht. Deutsche Lautlehre. *b. Musiktheorie.* Intervallenlehre.

II. Klasse (2 Std., vom 2. Semester an 3 St.).* *a. Gesang.* Fortgesetzte, schwierigere Treffübungen im Dur- und Mollgeschlecht. Einführung in den zweistimmigen Gesang, sowie Übungen im mehrstimmigen Gesang. Volks- und Vaterlandslieder, Kirchenmusik. *b. Musiktheorie.* Der Dreiklang, seine Begründung, seine verschiedenen Arten, sowie deren Umkehrungen. Übung in der Anwendung dieser Akkorde.

III. Klasse (3 Std.).* *a. Gesang.* Dynamische Übungen. Zwei- und dreistimmige Tonbildungsübungen, sowie Übungen im mehrstimmigen Gesang. Motetten. Volks- und Vaterlandslieder, Kirchenmusik. *b. Musiktheorie.* Stimmorgan. Stimmbildung. Klangfehler, Atmung und Vortrag. Anfänge der Harmonielehre.

IV. Klasse (3 Std.).* *a. Gesang.* Motetten. Kirchenmusik und Chöre wie Klasse III. Direktionsübungen. *b. Musiktheorie.* Fortsetzung der Harmonielehre. Theoretische Einführung in das obligatorische Gesanglehrmittel.

* Die dritte Stunde ist für die III. und IV. Klasse während des ganzen Jahres und für die II. Klasse während des Winterhalbjahres als gemeinsame Chorgesangstunde zu behandeln.

B. Instrumentalmusik.

1. Violinspiel.

I. Klasse (2 Std.). Elementare Übungen unter steter Rücksichtnahme auf richtige Haltung des Körpers und des Instrumentes, auf richtige Bogenführung und reine Intonation.

II. Klasse (2 Std.). Fortsetzung der Übungen zur Erlangung reiner Intonation. Tonleitern. Verschiedene leichtere Stricharten.

III. Klasse (2 Std.). Weitere Übungen zu reiner Intonation, sowie Strichübungen zur Entwicklung eines losen Handgelenkes. Duette in der ersten Lage. Übungen der Vorgerückteren in weiteren Lagen.

IV. Klasse (1 Std.). Übungsstücke und Liederspiel, der Fertigkeit der einzelnen Abteilungen entsprechend, wobei auch die übrigen gebräuchlichsten Lagen Berücksichtigung finden.

Die Geübteren der III. und IV. Klasse sollen hie und da zur Ausführung leichter Ensemblesätze vereinigt werden.

Die Bestimmung der einzelnen Abteilungen jeder Klasse ist dem Lehrer überlassen.

2. Orgelspiel.

I. Klasse (2 Std.). Als Vorbereitung für das Orgelspiel erhält diese Klasse Klavierunterricht. Fingerübungen in beiden Schlüsseln. Etüden und Vortragstücke.

II. Klasse (2 Std.) Fortsetzung der Klavierübungen.

III. Klasse (2 Std.). Übungen im Lieder- und Kadenzenspiel. Anleitung zum Orgelspiel ohne Benutzung des Pedals. Leichte Orgelsätze und Choräle.

IV. Klasse (2 Std.). Schwierigere Tonstücke mit Benutzung des Pedals, der Fertigkeit der Einzelnen angemessen. Einübung der Choräle und sonstiger, beim Gottesdienste gebräuchlicher Gesänge; rituelle Begleitungen. Belehrungen über den Bau der Orgel und über Registrirung.

Für das Klavier- und Orgelspiel werden jedem Zögling die erforderlichen wöchentlichen Übungsstunden zugewiesen, während deren er von gleichzeitigen landwirtschaftlichen Arbeiten zu dispensiren ist.

C. Freihandzeichnen.

I. Klasse (2 Std.). Massenunterricht im Zeichnen von Flachornamenten nach Vorzeichnungen an der Wandtafel, nach Wandtabellen und nach Einzelvorlagen. Anlagen in einfachen Farbentönen. Theorie der malerischen Perspektive in Verbindung mit Übungen im Zeichnen nach geometrischen Körpern.

II. Klasse (2 Std.) Fortsetzung des Ornamentzeichnens mit gesteigerten Anforderungen in Auffassung und Ausführung. Fortgesetzte Übungen im Anlegen von Farben. Perspektivisches Zeichnen nach gewerblichen Gegenständen, vorzugsweise Gefässformen.

III. Klasse (2 Std.). Fortsetzung des perspektivischen Zeichnens nach gewerblichen Gegenständen. Zeichnen in ganzer Rundung nach Gipsornamenten, Larven und Büsten. Malübungen nach natürlichen Pflanzen und Früchten.

IV. Klasse. Im Sommer: (2 Std.) Fortsetzung der mit Klasse III begonnenen Übungen. Im Winter: Übungen im Entwerfen von Aufgaben an der Wandtafel nach dem Lehrplane für den Freihandzeichenunterricht an der aargauischen Gemeindeschule. Methodik.

D. Technisches Zeichnen.

II. Klasse (2 Std.). Konstruktionen von Kegelschnitten. Einfache Objekte aus dem Bau- und Maschinenfache.

E. Schönschreiben.

I. Klasse (2 Std.). Übungen in der deutschen und englischen Kurrentschrift und in Titelschriften.

II. Klasse (1 Std.). Fortsetzung.

§ 7. *VII. Turnen.*

I. Klasse (2 Std.). *a.* Ordnungs- und Freiübungen (Repetition und Weiterführung der eidgenössischen Turnschule I und II). *b.* Stufe III der eidgen. Turnschule nebst Soldaten- und Zugsschule. *c.* Geräteturnen. *d.* Turnspiele.

II. und III. Klasse (gemeinschaftlich, 2 Std.). *a.* Repetition von Stufe III der eidgen. Turnschule, Soldaten- und Zugsschule. *b.* Weiterführung der Freiübungen. *c.* Geräteturnen nach Schwierigkeitsstufen. *d.* Turnspiele.

IV. Klasse (2 Std.). *a.* Anleitung zur Erteilung des Schulturnens, verbunden mit Belehrungen aus der Systematik. *b.* Die Grenze zwischen Knaben- und Mädchenturnen. *c.* Geräteturnen.

§ 8. *VIII. Landwirtschaftslehre.*

I. Klasse (1 Std.). Gemüse-, Getreide- und Futterbau.

II. Klasse (1 Std.). Obst- und Weinbau und Viehzucht.

III. Klasse (1 Std.). Die Bodenarten. Bearbeitung und Verbesserung des Bodens. Bienenzucht.

IX. Schlussbestimmungen.

§ 9. Die im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrfächer sind für alle Schüler der betreffenden Kurse obligatorisch. Aus besonderen Gründen können jedoch einzelne Schüler vom Unterrichte im Violin- und Orgelspiele befreit werden. (Schulgesetz § 166 bezw. 164.)

Die diesfälligen Dispensationen werden auf den Bericht und Vorschlag des Lehrers von der Lehrerversammlung ausgesprochen und der Seminarkommission mitgeteilt.

§ 10. Am Ende des zweiten Jahreskurses soll darüber entschieden werden, welche Schüler ihren Bildungsgang im Seminar fortsetzen dürfen.

§ 11. Die Unterrichtssprache des Seminars soll, mit Ausnahme des Französischen. für alle Fächer die schriftdeutsche sein.

Jeder Lehrer soll beim Unterrichte von den Zöglingen stets vollständige Antworten verlangen und sie auch mit allem Nachdruck an eine zusammenhängende und wohlgeordnete Wiedergabe der behandelten Gegenstände gewöhnen.

Zur Förderung des richtigen Sprachgebrauches wird überdies jedem Lehrer zur Pflicht gemacht, die schriftlichen Arbeiten der Schüler nicht nur in sachlicher Beziehung, sondern auch als deutsche Aufsätze zu korrigiren und zu beurteilen.

§ 12. Schriftliche Hausaufgaben dürfen nur in den Sprachfächern und in Mathematik gegeben werden. In den realistischen Fächern sollen sich die häuslichen Aufgaben auf die mündliche Repetition des Unterrichts beschränken. Über die Neujahrs- und Frühlingsferien sollen keine, über die Sommer- und Herbstferien höchstens zwei Aufgaben von mässigem Umfange gegeben werden. Die Lehrer werden sich in gemeinsamer Beratung darüber verständigen, dass die Unterrichtsfächer in richtigem Verhältnisse berücksichtigt und die Schüler nie auf Unkosten ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung und der notwendigen Erholung mit Aufgaben überladen werden. Der Direktor hat über Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen.

§ 13. Auf Grundlage des Lehrplanes wird jedes Jahressemester vom Direktor im Einverständnis mit der Lehrerversammlung ein Stundenplan aufgestellt. welcher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten ist.

Derselbe ist so einzurichten, dass die Schüler während eines halben Tages nie zu viel Unterrichtsstunden nacheinander erhalten.

Ferner ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die einzelnen Klassen im Wintersemester wenigstens wöchentlich einen und im Sommersemester zwei halbe Tage von wissenschaftlichem Unterricht frei sind. Die gleiche Rücksicht soll soweit möglich auch den Lehrern getragen werden.

Für den Unterricht im Zeichnen und Schönschreiben ist auf das Tageslicht gebührende Rücksicht zu nehmen.

§ 14. Im Sommer sollen unter geeigneter Leitung jeweilen kürzere Reisen und naturwissenschaftliche Exkursionen und im Wintersemester kleinere musikalische und deklamatorische Aufführungen durch die Seminaristen veranstaltet werden.

§ 15. *X. Übersicht der Stundenzahl für die Schüler.*

	I.	II.	III.	IV.	Total
1. Religion	2	2	1	1	6
2. Pädagogik	—	—	4	3	7
3. Methodik	—	—	—	2	2
4. Deutsch	6	6	5	5	22
5. Französisch	4	4	3	3	14
6. Rechnen	3	2	2	2	9
7. Geometrie	2	2	2	2	8
8. Geographie	3	3	—	—	6
9. Geschichte	2	2	2	2	8
10. Naturgeschichte	2½	3	1	1	7½
11. Chemie	—	1	2	2	5
12. Physik	—	—	2	2	4
13. Gesang und Musiktheorie	2	2½	3	3	10½
14. Violinspiel	2	2	2	1	7
15. Orgelspiel	2	2	2	2	8
16. Freihandzeichnen	2	2	2	2	8
17. Technisches Zeichnen	—	2	—	—	2
18. Schönschreiben	2	1	—	—	3
19. Turnen	2	2	2	2	8
20. Landwirtschaftslehre	1	1	1	—	3
Total	37½	39½	36	35	148

Während des Sommerhalbjahres haben sich die Schüler der drei unteren Klassen je 3 Stunden wöchentlich im Garten, auf dem Feld und im Weinberg unter Anleitung des Fachlehrers mit landwirtschaftlicher Arbeit zu betätigen. Die IV. Klasse nimmt während drei Schulhalbtagen (zu 3 Stunden) jede Woche an dem Unterrichte der Übungsschule teil; sobald ein gewisses Verständnis für die Leitung einer Schule gewonnen ist, besorgen die einzelnen Zöglinge abwechselnd den Unterricht und die Schulführung überhaupt.

Gegenwärtiger Lehrplan tritt an die Stelle desjenigen vom 1. September 1881 und kommt mit Beginn des Schuljahres 1893/94 zur Einführung.

---

48. 2. **Lehrplan für das Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar in Aarau.** (Vom 18. März 1893.)

I. Pädagogik.

III. Klasse (3 Std.). Erziehungslehre. Geschichte der Pädagogik seit dem Anfang des XVI. Jahrhunderts, mit Lektüre pädagogischer Meisterwerke.

IV. Klasse (4 Std.). Abschluss der Geschichte der Pädagogik. Methodik. Einführung in die allgemeine und speziell in die aargauische Schulkunde und in die Kenntnis der obligatorischen Lehrmittel (2 Std.). Schulbesuche. Lehrübungen (2 Std.).

II. Religionslehre.

I. Klasse (1 Std.). Lektüre ausgewählter biblischer Stoffe des alten und neuen Testamentes.

II. und III. Klasse vereinigt (2 Std.). Historische Einleitung, abwechselnd das eine Jahr in die Schriften des alten, das andere in diejenigen des neuen Testamentes.

IV. Klasse (1 Std.). Kirchengeschichte in übersichtlicher Darstellung.

III. Deutsche Sprache.

I. Klasse (4 Std.). Lektüre, Besprechung und Wiedergabe von Stücken eines Lesebuches. Desgleichen von Schillers „Wilhelm Tell“ und „Glocke“. — Memoriren und Vortragen. — Grammatik: Wortarten. Deklination und Allgemeines über die Konjugation. Lehre vom einfachen Satz mit praktischen Übungen. — Aufsätze 15, wovon vierteljährlich einer in der Schule. — Orthographische Übungen.

II. Klasse (5 Std.). Lektüre und Besprechung von Dichtungen Hebels und Uhlands. Desgleichen von Schillers „Jungfrau von Orleans“. Lektüre und Übersetzen epischer und lyrischer mhd. Dichtungen. Biographische Notizen über die Autoren. Referate. — Memoriren und Vortragen. — Grammatik: Nhd. Konjugation. Komparation. Partikeln. Lautlehre. Syntax des zusammengesetzten Satzes mit praktischen Übungen. Mhd. Formenlehre an der Hand des Lehrbuches. — Aufsätze 11, davon vierteljährlich einer in der Schule.

III. Klasse (6 Std.). In 3 Stunden gemeinsam mit Klasse IV: Lektüre ausgewählter Partien aus Homer. Werke der zweiten Blüteperiode. z. B. Lessings „Minna von Barnhelm“; Gœthes „Hermann und Dorothea“, „Iphigenie“, „Götz von Berlichingen“, „Tasso“; Schillers „Maria Stuart“, „Wallenstein“; Shakespeares „Julius Cäsar“.

In 3 besondern Stunden Hauptlektüre: Schillers Dramen. Auswahl aus „Geschichte des Abfalls der Niederlande“ oder „Geschichte des dreissigjährigen Krieges“. Balladen von Schiller und Gœthe. Auswahl aus den ersten 6 Büchern von „Wahrheit und Dichtung“, Biographische und literarhistorische Notizen über die Autoren. — Memoriren, Vortragen, Referate. — Grammatik: Praktische Übungen mit graphischer Darstellung der Perioden. Wortbildung. Aufsätze 8 wovon 2 in der Schule.

IV. Klasse (6 Std.). 3 Stunden gemeinsame Lektüre mit Klasse III s. o. In 3 besondern Stunden: Literaturkunde namentlich der zweiten Blüteperiode mit Lektüre von Werken Klopstocks (Auswahl aus „Messias“, Oden), Lessings (Laokoon, Fabeln, Nathan), Herders, Gœthes, Schillers („Über naive und sentimentalische Dichtung“). — Memoriren. Vorträge. — Grammatik: Wortbildungslehre mit Berücksichtigung der Mundart; Geschichte der Sprache. — Aufsätze 8, wovon mindestens 2 in der Schule.

IV. Französische Sprache.

I. Klasse (4 Std.). Unregelmässige Verben. Wiederholung der regelmässigen. Leichte prosaische und poetische Lektüre, verbunden mit Sprechübungen. — Übersetzungen, Diktate, Extemporalien.

II. Klasse (5 Std., davon 1 fakultativ). Wiederholung der gesamten Formenlehre. Die Elemente der Syntax. Lektüre und schriftliche Arbeiten wie in Klasse I (4 Std.). Konversation (1 Std., fakultativ).

III. Klasse (4 Std., davon 1 fakultativ). Abschluss der Syntax. Lektüre von Lafontaines Fabeln und einer Auswahl aus den französischen Lyrikern. — Musterstücke aus französischen Historikern, immer mit Sprechübungen ver-

bunden. — Diktate, Extemporalien und leichte Kompositionen (3 Std.) Konversation (1 Std., fakultativ).

IV. Klasse (3 Std.). Lektüre klassischer Stücke, namentlich der dramatischen Literatur, mit Sprechübungen verbunden. Literarhistorische Notizen im Anschluss an die Lektüre. Freie Kompositionen.

V. Englische Sprache.

I. Kurs (3 Std.). Formenlehre und das Wichtigste aus der Syntax. — Übungen im Übersetzen und etwas Konversation.

II. Kurs (3 Std.). Abschluss der Grammatik. Übungen im Übersetzen und Sprechen. Lektüre eines leichtern Prosaikers.

III. Kurs (2 Std.). 1 Stunde besonders: Fortsetzung der Lektüre mit Sprechübungen. 1 Stunde mit Kurs IV: Zusammenhängende Lektüre klassischer Werke mit biographischen Notizen über die Autoren.

IV. Kurs (1 Std.) gemeinsam mit Kurs III. Lektüre s. o.

VI. Italienische Sprache.

I. Kurs (3 Std.). Formenlehre und Syntax auf Grund eines methodischen Übungsbuches.

II. Kurs (3 Std.). Fortsetzung und Abschluss der Grammatik. Lektüre entsprechender Stücke in einem Lesebuche.

III. Kurs (2 Std.). 1 Stunde besonders: Lektüre schwierigerer Stücke aus der neuern Literatur. In einer gemeinsamen Stunde mit Kurs IV: Zusammenhängende Lektüre klassischer Werke verbunden mit einer literargeschichtlichen Skizze behufs Orientirung in der neuern italienischen Literatur.

IV. Kurs (1 Std.) gemeinsame Lektüre mit Kurs III s. o.

VII. Geschichte.

I. Klasse (2 Std.). Allgemeine Vorbegriffe über Staat und Gesellschaft. Alte Geschichte bis Augustus.

II. Klasse (2 Std.). Von Augustus bis zum dreissigjährigen Kriege.

III. Klasse (2 Std.). Neue Geschichte von 1648 bis 1871.

IV. Klasse (2 Std.). Schweizergeschichte. Quellenlektüre. Einführung in die Bundes- und Kantonsverfassungen.

VIII. Geographie.

I. Klasse (2 Std.). Elemente der Kartographie. Amerika. Asien, Afrika und Australien.

II. Klasse (2 Std.). Europa.

III. Klasse (2 Std.). Die Schweiz.

IV. Klasse (1 Std.). Mathematisch-physikalische Geographie.

IX. Mathematik.

Vorbemerkung: Der Rechenunterricht ist möglichst praktisch zu gestalten. Dem Kopfrechnen soll in allen Klassen und bei jeder Gelegenheit die ihm gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden. Beim Geometrieunterricht ist die Zahl der zu beweisenden Lehrsätze möglichst zu beschränken; dafür sollen die Übungsaufgaben in den Vordergrund treten.

A. Rechnen. I. Klasse (3 Std.). Repetition der gemeinen Brüche und der Dezimalbrüche. Einfache und zusammengesetzte Dreisatzrechnungen mit Aufgaben. Proportionen. Elemente der Rechnungs- und Buchführung.

II. Klasse (2 Std.). Bürgerliche Rechnungsarten. Einführung in das Rechnen mit unbestimmten Zahlen. Einfache Gleichungen I. Grades mit einer Unbekannten.

III. Klasse (2 Std.). Bürgerliche Rechnungsarten (Schluss). Einführung der negativen Grössen. Die vier ersten Operationen mit einfachen Buchstaben-Ausdrücken. Die Elemente der Potenz- und Wurzellehre. Einfache Gleichungen I. Grades mit mehreren Unbekannten.

IV. Klasse (2 Std.). Elemente des kaufmännischen Rechnens. Leichtere quadratische Gleichungen. Repetitionen mit besonderer Berücksichtigung des Rechenunterrichtes an den Volksschulen.

B. Geometrie. I. Klasse (2 Std.). Geometrische Formenlehre in Verbindung mit Linearzeichnen.

II. Klasse (2 Std.). Planimetrie mit besonderer Betonung der geometrischen Aufgabe.

III. Klasse (2 Std.). Planimetrie (Ähnlichkeit und Ausmessung der Figuren). Im Winter: Stereometrie mit Rücksicht auf praktische Bedürfnisse.

IV. Klasse (1 Std.). Die Elemente der Goniometrie und der ebenen Trigonometrie. Wiederholungen.

X. Naturkunde.

I. Klasse (im Sommer 3, im Winter 2 Std.). *Botanik:* Übungen im Beschreiben und Bestimmen von Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der nützlichen und schädlichen Gewächse. Belehrungen über die Formen und die Bedeutung der Organe bei den höhern Pflanzen. Anlegung eines morphologischen Herbars. Grundzüge der Systematik. Übersicht der wichtigsten Pflanzenfamilien mit elementaren Erläuterungen über den innern Bau der Pflanzen und ihre Lebensverrichtungen. — Während des Sommersemesters 8 meistens kleinere Exkursionen.

II. Klasse (3 Std.). Im Sommer *Zoologie:* Charakteristik der wichtigsten Tiergruppen mit Hervorhebung nützlicher und schädlicher Tiere und mit Übungen im Beschreiben (3 Std.). Im Winter: Der Bau und die Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers mit gelegentlichen hygieinischen Winken (1 Std.); *Mineralogie:* Die allgemeinen Eigenschaften der Minerale und Übungen im Beschreiben derselben. Kenntnis der wichtigsten Repräsentanten mit Berücksichtigung der Krystallographie (2 Std.).

III. Klasse (2 Std. im Sommer, 3 im Winter). Im Sommer: Kenntnis der Gesteinsarten. Elemente der *Geologie.* Exkursionen (wenigstens 2). Im Winter: Die Grundlehren der *Physik* mit möglichster Betonung der praktischen Verwertung derselben (2 Std.). Repetition der Botanik, Zoologie und Mineralogie (1 Std.).

IV. Klasse (5 Std.). *Physik:* Fortsetzung und Schluss (3 Std.); *Chemie:* Einführung in die Chemie mit besonderer Berücksichtigung der in der Hauswirtschaft sich vollziehenden chemischen Prozesse (2 Std.).

Mathematisch-physikalische Geographie s. u. Geographie.

XI. Gesang.

I. Klasse (2 Std.). Deutsche Lautlehre. Allgemeine Musiklehre mit Einschluss der theoretischen und praktischen Einführung in die Kenntnis sämtlicher Dur-Tonarten, ihrer Intervalle und ihrer Hauptdreiklänge samt Umkehrungen. Rhythmische und kurze chromatische Übungen. Einführung in die Molltonart.

Intonations-, Ton- und Stimmbildungsübungen im Falsett- und Brusttonregister und nach Festigung dieser auch im Kopftonregister. Ausgleichung derselben an der Hand einfacher Solfeggien und Vokalisen. Ein- und zweistimmige Gesänge.

II. Klasse (2 Std.). In einer besondern Stunde: Sprachliche Rhythmik und Dynamik. Kurze Deklamationsübungen behufs Erzielung eines deutlichen, klangschönen, richtig betonten und gegliederten Vortrages. Theoretische und praktische Behandlung aller Molltonarten. Fortgesetzte schwierigere Treff-

übungen in Dur- und Moll. Die chromatische Tonleiter. Nebendreiklänge. Die Umkehrungen des Vierklanges. Einfache Akkordverbindungen im drei- und vierstimmigen Satz.

1 Stunde gemeinschaftlich mit Klasse III: Lesen und Singen von Übungen und Liedern mit schwierigeren Rhythmen und Intervallen, mit Ausweichungen in andere Tonarten und reichern dynamischen Schattirungen. Schwierigere Akkordverbindungen. Studium von ein- und mehrstimmigen Gesängen für Frauenchor a capella und mit Begleitung.

III. Klasse (2 Std.). 1 Stunde Repetition und Abschluss der Harmonielehre. Vorhalte, Wechselnoten, Verzierungen. Schwierigere Solfeggien und Vokalisen.

1 Stunde Studium ein- und mehrstimmiger Lieder und Gesänge für weiblichen Chor gemeinschaftlich mit Klasse II und IV.

IV. Klasse (2 Std.). 1 Stunde Studium ein- und mehrstimmiger Lieder und Gesänge für weiblichen Chor mit Klasse II und III.

1 Stunde Gesangsmethodik nach dem obligatorischen Lehrmittel. Das kindliche Stimmorgan. Klangfehler und deren Beseitigung.

XII. Instrumentalunterricht.

Vorbemerkung. Die Stundenzahl für beide Instrumente beträgt für Klasse I 4, Klasse II 3, Klasse III 2 und Klasse IV 2. Für die Schülerinnen ist nur ein Instrument obligatorisch und die Zeit im Verhältnis zu ihrer Zahl zu verteilen.

A. Violinspiel: I. Klasse. Elementare Übungen zur Erlernung einer richtigen Bogenführung (Tongebung) und Fingerstellung (Intonation). Studium entsprechender getragener Melodien.

II. Klasse. Fortsetzung der mit Klasse I begonnenen Übungen. Befestigung der bisher erlangten Bogen- und Fingerfertigkeit durch gleichzeitiges Spiel leichter Etuden, sowie einschlägiger Lieder mit reicheren Rhythmen.

III. Klasse. Die gebräuchlichsten Stricharten. Entsprechende Etuden. Anleitung zur Ausführung der natürlichsten Doppelgriffe. Studium passender Duette und leichter mehrstimmiger Choral- und Lied-Sätze (event. im Verein mit Klasse IV).

IV. Klasse. Fortsetzung der mit Klasse III begonnenen Übungen. Verzierungen. Zusammengesetzte Stricharten. Einführung in das Spiel der wichtigsten höhern Lagen. Ausgewählte Etuden und Vortragsstücke. Leichtere Ensemblesätze (event. im Verein mit Klasse III). Liederspiel behufs Erteilung des Gesangunterrichtes an der Volksschule.

B. Klavierspiel: I. Klasse. Vorbereitende technische Übungen. Elementare Übungsstücke zur Erlangung eines schulgerechten Legatospiels in den einfachsten Ton- und Taktarten. Geeignete leichtere Vortragsstücke (Lieder).

II. Klasse. Fortsetzung der technischen Übungen unter besonderer Berücksichtigung der wichtigsten Anschlagsarten, sowie des dynamischen Elements. Studium ausgewählter Etuden und Vortragsstücke (Lieder).

III. Klasse. Weitere technische Übungen und Etuden. Anleitung zum Harmoniumspiel. Fortgesetztes Studium klassischer und moderner Klavierstücke. Ausführung entsprechender Choräle und Lieder, resp. kleinerer Orgelsätze auf dem Harmonium.

IV. Klasse. Erweiterung und Fortführung des in Klasse III behandelten Lehrstoffes. Praktische Anleitung zur Einübung und Begleitung von Schul- und Volksgesängen. Übungen zu vier Händen im Primavista-Spiel.

XIII. Freihandzeichnen.

Vorbemerkung. Das Zeichnen soll auf den untern Stufen vorwiegend Gesamtunterricht, auf den obern, soweit es sich nicht um methodische Vorübungen handelt, mehr Einzelunterricht sein. Jener hat die Erreichung eines bestimmten Klassenzieles, dieser die Förderung der verschiedenartigen Befähigungen zur Aufgabe.

I. **Klasse** (2 Std.). Übungen im Zeichnen von Blatt- und Blütenformen, teilweise in vergrössertem Masstabe, nach Vorlagen. Flachornamente mit Anwendung von einfachen Farbentönen. Einführung in das körperliche Zeichnen nach Modellen in Verbindung mit der Theorie der malerischen Perspektive.

II. **Klasse** (2 Std,). Fortsetzung des Ornamentzeichnens und der Malübungen nach Vorlagen mit gesteigerten Anforderungen in Formen und Farben. Zeichnen nach gewerblichen Gegenständen, namentlich nach antiken Gefässen.

III. **Klasse** (2 Std.). Zeichnen in ganzer Rundung von Pflanzen, Blumen und Früchten nach Gipsmodellen und nach der Natur. Malübungen nach natürlichen Pflanzen und nach Vorlagen.

Für die Seminaristinnen gegen Ende des Kurses: Vorlagenzeichnen an der Wandtafel.

IV. **Klasse** (2 Std.). Nur im Sommer: Übungen im Vorzeichnen an der Wandtafel nach dem Lehrplane für das Freihandzeichnen an der Primarschule. Methodik.

XIV. Schönschreiben.

I. **Klasse** (1 Std.). Übung der deutschen und englischen Kurrentschrift. Arabische und römische Ziffern. Taktschreiben.

II. **Klasse** (2 Std.). Fortsetzung und Rundschrift. Übungen im Wandtafelschreiben.

XV. Turnen.

I. und II. **Klasse** (1 Std.). Frei- und Ordnungsübungen, sowie einfache Reigen.

III. und IV. **Klasse** (1 Std.). Fortsetzung des Freiturnens wie oben.

XVI. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Gebrauch der schriftdeutschen Sprache ist bei allen Unterrichtsdisziplinen, mit Ausnahme derjenigen Sprachfächer, bei welchen die betreffende Fremdsprache vorgeschrieben ist, für Lehrer und Schülerinnen obligatorisch.

2. Zur Förderung des richtigen Sprachgebrauches wird überdies jedem Lehrer zur Pflicht gemacht, die schriftlichen Arbeiten der Schüler nicht nur in sachlicher Beziehung, sondern auch als deutsche Aufsätze zu korrigiren und zu beurteilen.

In sämtlichen schriftlichen Arbeiten aller Fächer ist strenge auf eine gute Handschrift zu halten.

3. Das Diktiren des Lehrstoffes ist zu vermeiden; dagegen sollen dem Unterrichte, wo es erforderlich ist, entsprechende Lehrbücher zu Grunde gelegt werden. Die Lehrerversammlung in gleichzeitigem Einverständnis mit dem Fachinspektor begutachtet zu Handen des Erziehungsrates die einzuführenden Lehrbücher und sonstigen Lehrmittel (§ 2, Lemma 2 des Schulgesetzes).

4. Schülerinnen, welche von einzelnen Unterrichtsfächern dispensirt zu werden wünschen, haben durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter dem Rektorate zu Handen der Direktion ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Einem Dispensgesuche aus Gründen der Gesundheit ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

Lehramtskandidatinnen können von keinem für sie obligatorischen Unterrichtsfache dispensirt werden.

XVII. Übersicht der Stundenzahl für die Schülerinnen.

	I.		II.		III.		IV.		Total	
Pädagogik	—		—		3		4		7	
Religionslehre . . .	1		2		2		1		6	
Deutsche Sprache . .	4		5		6		6		21	
Französische Sprache .	4		4	*1**	3	*1**	3		14	*2**
Englische Sprache . .		*3**		*3**		*2**		*1**		*9**
Italienische Sprache .		*3**		*3**		*2**		*1**		*9**

* Fakultative Stunden.

	I.		II.		III.		IV.		Total	
Geschichte	2		2		2		2		8	
Geographie	2		2		2		1		7	
Mathematik: A. Rechnen .	3		2		2		2		9	
B. Geometrie	2		2		2		1		7	
Naturkunde	$2^1/_2$		3		$2^1/_2$		5		13	
Gesang	2		2		2		2		8	
Instrumentalunterricht	2	*2**	$1^1/_2$	*$1^1/_2$**	1	*1**	1	*1**	$5^1/_2$	$5^1/_2$*
Freihandzeichnen . .	2		2		2		1		7	
Schönschreiben . . .	1		2		—		—		3	
Turnen	1		1		1		1		4	
	$28^1/_2$	*8**	$30^1/_2$	*$8^1/_2$**	$30^1/_2$	*6**	30	*3**	$119^1/_2$	*$25^1/_2$**

* Fakultative Stunden.

Durch gegenwärtigen Lehrplan wird derjenige für das Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar in Aarau vom 28. Mai 1877 aufgehoben.

---

44. з. Programma esperimentale per l'insegnamento nelle Scuole normali del Cantone di Ticino. (1893.)

Istruzione morale.

Anno I. — Del fine supremo della vita. Caratteri della legge morale e suo fondamento reale; sua manifestazione e oggetto. Sanzione della legge morale; rapporto fra la felicità e la virtù. Coscienza morale e responsabilità. Del dovere in generale e dei doveri in particolare.

Anni II, III e IV. — Ripetizione del programma precedente con più ampio e graduato sviluppo.

Lingua e lettere italiane.

Anno I. — Studio dell' Etimologia, seguendo il programma della IV elementare e delle scuole maggiori. — Lettura e commento letterale e grammaticale di una buona antologia e di un' opera in prosa. — Sunto orale e scritto delle letture fatte. — Esercizi di composizione orale e scritta in comune. dietro guida ed indirizzo. — Studio a memoria di alcune pagine di buona prosa, con trascrizione modificata da parte dell' allievo. — Studio e commento di poesie. — Versioni in prosa. — Correzioni di composizioni errate. — Esercizi di composizioni sopra lezioni di cose e sopra argomenti famigliari, morali e sociali di facile intelligenza. I vari secoli della letteratura italiana, esposti in brevissimi cenni.

Anno II. — Ripetizione ed ampliamento dell' antecedente programma. Lettura e commento grammaticale, sintattico e filologico di una antologia e di un autore. — Studio a memoria e commento di prose e poesie. — I prenotati esercizi debbono giovare specialmente perchè le regole di grammatica e di sintassi ed i precetti intorno alla buona elocuzione vengano insegnati mediante il metodo intuitivo. Anche le nozioni sullo stile saranno desunte da queste letture e studi; di modo che lo scolaro non abbia solo una cognizione mnemonica dei precetti, ma riesca a giudicare da sè dei pregi e dei difetti delle opere. — Nella stessa maniera mediante graduato tirocinio si guiderà l'allievo alla imitazione bene intesa degli autori prima, poi della natura. — Esercizi di composizione in comune, come nel I corso. — Correzione di composizioni errate. — Ripetizione della Storia Letteraria, con particolari notizie degli autori e dell' indole letteraria del 300, 400 e 500.

Anno III. — Completamento del progamma dei due anni antecedenti. — Ammaestramenti di letteratura per i componimenti in prosa ed in poesia, sostituendo opportunamente all' arido precetto la storia d'ogni genere letterario dalle origini fino ai nostri giorni. — Particolare nota di quelle specie di componimenti che hanno maggiore influenza sulla civiltà moderna. — Studio del

Monti, del Foscolo, del Leopardi, del Manzoni e dello Stoppani. — Esercizi di declamazione. — Versificazione e metrica; ritenuto che qualche nozione sia già stata impartita ne' due anni precedenti. — Riassunto generale della Storia Letteraria, con isviluppo completo dei fasti letterari degli ultimi tre secoli. — La scuola classica, la romantica e la naturalista. — Esercizi di correzione di composizione, che abituino l'allievo a soddisfar poi il compito suo nelle scuole minori. — Esercizi di composizione.

Anno IV. — Sommario della Storia delle letterature moderne francese, tedesca e inglese, con lettura, commenti e raffronti colla letteratura italiana di una o più opere straniere nella miglior versione italiana. Riassunto degli studî e degli esercizii precedenti.

Lingua francese.

Anno I. — Esercizi di pronuncia. — Dettatura. — Nomenclatura. — Regole di grammatica. — Traduzioni e retroversioni.

Anno II. — Grammatica e sintassi. — Esercizi di ortografia. — Analisi. — Studio a memoria. — Traduzioni dal francese all'italiano e viceversa.

Anno III. — Riassunto della grammatica e della sintassi. — Studio a memoria di brani in prosa ed in poesia. — Traduzioni dal francese in italiano e viceversa e facili componimenti.

Anno IV. — Ripetizione delle parti più difficili della grammatica e della sintassi. — Letture analitiche di brani scelti in prosa e in versi, accompagnate da osservazioni sullo stile. — Quadro sommario della letteratura francese. — Componimenti.

NB. Nelle classi III e IV si farà uso esclusivo della lingua francese durante le lezioni. — Per tutte le classi, esercizio di conversazione francese durante le ricreazioni, un'ora giornalmente.

Lingua tedesca.

Anno IV. — Alfabeto. — Scrittura. — Lettura. — Nomenclatura. — Regole sulle parti del discorso; verbi ausiliari e regolari. — Traduzioni facili.

Pedagogia e Didattica.

Anno I. — *Pedagogia.* — Incominciare dalla scuola, secondo il metodo Svedese.

1. Scopo, importanza e necessità della *scuola.* — Cenni storici brevissimi sulle scuole dei popoli pagani e cristiani. — Varie forme di scuola. — La famiglia. — Scuole pubbliche e scuole private. — Enumerazione delle varie scuole del Cantone Ticino e dei principali istituti scolastici nella Confederazione. — Uomini ticinesi benemeriti della scuola (il Padre Soave, l'Abate Fontana, Lamoni, Stefano Franscini, ecc.).

2. *I locali scolastici* e relativa igiene. — Dispositivi di legge in proposito.

3. *Il maestro.* — Nobiltà della missione educativa e doti del maestro. — I principii del sistema del Rayneri circa l'autorità, la carità e la libertà. — Dispositivi costituzionali e legali intorno ai maestri. Disciplina scolastica, suo ufficio, suoi limiti e suoi mezzi. — Dei premi e dei castighi. — Cenni storici intorno ai vari metodi disciplinari.

4. *Lo scolaro.* — Definizione dell'uomo e studio del corpo umano. — Enumerazione delle facoltà psichiche e loro funzioni elementarmente esposte. — Nozioni sommarie di educazione fisica, intellettuale e morale. — Storia dei pedagogisti Svizzeri.

Ditattica. — 1. Legge, regolamento e programma scolastico per le scuole elementari. — Commentando quest'ultimo si daranno le prime nozioni di didattica generale o particolare, con cenni storici sui vari metodi, fermandosi specialmente al metodo intuitivo.

2. Lezioni pratiche oggettive, di lettura e scrittura, d'aritmetica ed in generale di tutte le materie, attenendosi al programma delle classi inferiori delle scuole elementari.

Anno II. — *Pedagogia.* — 1. Della educazione. — Necessità, limiti, mezzi e fattori della educazione. — Relazioni tra famiglia, Stato, Chiesa e Scuola.

2. Carlo Magno. — La Riforma. — La Rivoluzione francese. — Lo Stato moderno. — Leggi fondamentali dell'educazione. — Offici dell'educatore in relazione col metodo naturale, sempre con richiami della storia della Pedagogia. — Mezzi diretti ed indiretti dell'educazione fisica.

3. Educazione fisica in genere. — Educazione di ciascun senso. — Scopo. — Educazione fisica studiata nella storia dei tempi antichi e moderni. — Ginnastica. — Disegno. — Canto. Dispositivi di legge in proposito.

4. Educazione intellettuale. — Percezione. — Intuizione. — Attenzione. — Osservazione. — Riflessione. — Sintesi. — Analisi. — Mezzi diretti ed indiretti dell'educazione intellettuale. — Leggi della intuizione. — Della attenzione e della riflessione. — Il giudizio. — Modo di educazione del giudizio. — Della ragione e modo di educarla. — Principi elementari di logica (sillogismo e criterii della verità). Educazione della fantasia, della memoria, del sentimento dell'*io* e dell sentimento estetico.

5. Educazione morale. — Sua importanza. — Sue leggi. — La volontà. — Libertà e licenza. — Diritto e dovere. — Educazione morale positiva e negativa. — Regole per l'educazione morale della gioventù.

6. Storia generale della pedagogia e studio speciale dei due sistemi Girardiano e Pestalozziano.

Didattica. — 1. Ripetizione del programma fissato pel I anno. — Più ampio sviluppo della didattica generale e particolare. — Metodo naturale e sue doti. — Diverse forme di insegnamento. — Forma espositiva, dialogica e mista. — Dialogo socratico. — Domande e risposte. — Obbiezioni. — Programma didattico. — Orario. — Ripetizioni. — Quadri sinottici. — Studio a memoria. — Applicazione del metodo naturale nell'insegnamento di tutte le materie, dando speciale importanza al metodo di studiare la lingua materna. — Lezioni oggettive. o per l'aspetto, lettura e scrittura, composizione, grammatica, aritmetica, calcolo mentale e scritto. — Studio delle opere del Padre Girard, le quali potranno servire come libro di lettura nei tre corsi di lingua francese. — Ogni allievo giorno per giorno farà una copia del programma didattico che verrà allestito per la Scuola pratica.

2. Lezioni in tutte le materie d'insegnamento seguendo il programma delle classi elementari superiori.

Anno III. — *Pedagogia.* — Quest'anno dev'essere particolarmente consacrato allo studio della pedagogia nella storia, comprendente l'esposizione obbiettiva e la critica dei vari sistemi e metodi di educazione; ripetizione generale di quanto fu insegnato negli anni precedenti. Lettura e spiegazione della Psicologia Intuitiva del Martig.

Didattica. — 1. Ripetizione generale ed amplificazione di quello che venne insegnato nei due anni precedenti. — Insegnamento orale e scritto. — Libri pedagogici e didattici che devono formare la biblioteca d'un maestro. — Libri di testo. — Il metodo naturale applicato all'insegnamento della storia, della geografia, della civica, della religione, del disegno, del canto, della ginnastica, dell'igiene, del galateo, dei lavori manuali.

2. Storia dei metodi, richiamando quanto gli scolari hanno appreso nella Storia della Pedagogia.

3. Lezioni pratiche in tutte le materie ed in tutte le classi elementari.

4. Redazione del programma analitico sviluppato nella Scuola pratica, cosicchè uscendo dalla Normale i novelli maestri debbano aver preparato il materiale pei primi due anni di scuola.

5. Tenuta della tabella scolastica, con tutte quelle annotazioni che vi farà l'insegnante della Scuola pratica.

6. Temi di composizione nello svolgimento dei quali gli allievi abbiano campo di applicare i principii didattici appresi colla teoria e colla pratica.

7. Visita a scuole ed istituti scolastici.

Anno IV. — *Pedagogia.* — Ricapitolazione generale ampliata.

Didattica. — Norme e lezioni pratiche per l' insegnamento prescritto nelle scuole maggiori.

Aritmetica.

Anno I. — Riepilogo generale di quanto prescrive il programma delle Scuole primarie e maggiori.

Preliminari. — Numerazione. — Le quattro operazioni sui numeri interi e decimali. — Sistema metrico. — Numeri complessi attenendosi alle divisioni del tempo, della circonferenza e di alcune monete. — Frazioni ordinarie e decimali. — Conversione delle frazioni ordinarie in decimali e viceversa. — Calcolo d' un tanto per 100. — Regole del tre col metodo di riduzione all' unità. — Interesse semplice. — Sconto semplice.

Numerosi problemi di calcolo mentale inerenti all' Economia domestica, all' Agricoltura, all' Industria, al Commercio, alla Storia, alla Geografia, alla Civica. — Quesiti pratici.

NB. Le lezioni devono essere impartite col metodo intuitivo.

Anno II. — Riepilogo dell' Aritmetica studiata nel I anno. — Caratteri di Divisibilità. — Numeri primi. — Massimo comun divisore e minimo multiplo comune. — Proprietà fondamentali delle frazioni. — Le quattro operazioni delle frazioni. — Rapporti. — Proporzioni. — Regola del tre. — Interesse. — Sconto. — Regola di ripartizione proporzionale e di Società. — Miscuglio e alligazione. — Quadrati e radice quadrata. — Cubi e radice cubica. — Calcolo mentale come nel I anno. — Quesiti pratici.

Anno III. — Riepilogo dell' Aritmetica studiata nei primi due anni. — Le quattro operazioni fondamentali. — Teoremi relativi alla moltiplicazione ed alla divisione. — Frazioni. — Teoremi relativi alla moltiplicazione ed alla divisione delle frazioni. — Rapporti. — Proporzioni e loro proprietà. — Interesse semplice e composto. — Uso della Tavola degli interessi composti, delle annualità e degli ammortimenti, limitandosi alle operazioni che si possono risolvere senza il soccorso dei logaritmi colle tavole delle annualità. — Regola congiunta. — Nozioni elementari sui fondi pubblici. — Teoria dei quadrati e radice quadrata. — Teoria dei cubi e radice cubica. — Problemi di calcolo mentale e scritto come negli altri corsi.

Anno IV. — Riepilogo dell' Aritmetica studiata nelle altre classi. — Computi sul cambio. — Arbitrati mercantili. — Rendite dello Stato. — Azioni. — Obbligazioni. — Computi sui metalli nobili e sulle monete. — Casse di risparmio. — Algebra. — Nozioni preliminari. — Le quattro operazioni. — Frazioni algebriche. — Binomi di Newton. — Potenze e radici. — Equazioni di I grado. — Progressioni aritmetiche e geometriche e loro proprietà. — Logaritmi e loro proprietà. — Disposizione ed uso delle tavole dei logaritmi. — Applicazione dei logaritmi alla moltiplicazione, alla divisione, alle potenze, alle radici, all' interesse composto, alle annualità ed agli ammortimenti. — Calcolo mentale come nei corsi precedenti. — Quesiti pratici in applicazione alle regole studiate.

Geometria.

Anno I. — In questa classe l' insegnante deve impartire solamente quelle poche nozioni di geometria piana e solida che sono in relazione col sistema metrico.

Anno II. — L' insegnamento della Geometria in questo corso non deve punto consistere in una concatenazione di rigorose dimostrazioni, ma in un semplice studio intuitivo e grafico. — Linea retta; angoli retti, acuti, ottusi. — Misura degli angoli. — Proprietà delle parallele. — Somma degli angoli di un triangolo, d'un quadrilatero, d' un poligono qualunque. — Eguaglianza dei Triangoli. — Superficie del rettangolo decomponendolo in quadrati eguali. — Superficie d' un parallelogrammo qualunque. — Superficie del triangolo, del trapezio, d' un poligono qualunque decomponendolo in triangoli. — Circoli, archi,

corde. diametro, tangenti e seganti. — Angoli al centro. angoli inscritti e circoscritti. — Misura della circonferenza e della superficie del circolo. — Volume del cubo, del parallelepipedo rettangolo, del prisma, della piramide, del cilindro del cono retto — del prisma, della piramide del cilindro, e del cono tronco — della sfera. — Esercizi e problemi sul calcolo delle superfici e dei volumi.

Anno III. — Riepilogo di quanto prescrive il Programma dei due anni precedenti. — Dimostrazione dei principali teoremi di geometria piana e solida.

NB. Tenendo calcolo dei bisogni ordinari della vita, l'insegnante avrà cura di far calcolare in ogni corso dai propri allievi la superficie ed il volume di oggetti reali.

Anno IV. — Nozioni preliminari. — Linea retta. — Angoli e triangoli. — Dimostrazione dei teoremi che bisogna conoscere per ben comprendere l'equivalenza delle figure. — Calcolo delle superfici. — Rettangolo, quadrato, parallelogrammo, triangolo, trapezio e poligoni irregolari. — Teorema di Pitagora. — Poligoni regolari e circolo. — Calcolo delle superfici e dei volumi dei diversi solidi geometrici; parallelepipedo, prisma triangolare e prisma poligonale. — Cilindro, piramide, cono. — Tronco di piramide e tronco di cono retto a basi parallele. — Superficie e volume della sfera. — Problemi vari.

Computisteria.

Anno I. — Nozioni generali di contabilità semplice. — Contabilità domestica.

Anno II. — Ripetizione di quanto sopra. — Titoli commerciali. — Registrazione a partita doppia.

Anno III. — Ripetizione. — Nozioni bancarie (titoli, effetti, registri, operazioni). — Nozioni sulle industrie ed i commerci in Isvizzera e in Europa.

Anno IV. — Ricapitolazione generale e maggiore sviluppo dei punti più importanti. — Nozioni di storia del commercio.

Nota. — Per la Scuola normale femminile l'insegnamento dell'aritmetica, della geometria e della computisteria verrà semplificato a norma del programma speciale.

Storia.

Anno I. — *Storia Svizzera.* — Rapida ripetizione della Storia Svizzera già studiata nelle Scuole maggiori. Studio particolareggiato della medesima dalla Rivoluzione Francese ai nostri giorni. Storia del Cantone Ticino dal suo ingresso nella Confederazione ai giorni nostri.

Storia Universale. — I principali fatti della storia moderna e contemporanea. con speciale riguardo alla storia d'Italia.

Anno II. — *Storia Svizzera.* — Gli antichi Elvezi. Origini della Confederazione Svizzera. L'antica Confederazione degli 8 e dei 13 Cantoni. Caduta dell'antica Confederazione. I riordinamenti successivi fino ai dì nostri. Le terre ticinesi sotto la dominazione dei Cantoni Elvetici.

Storia Universale. — Il medio Evo e ripetizione con più ampio sviluppo della storia moderna e contemporanea ed in particolare degli avvenimenti risguardanti l'Italia.

Anno III. — *Storia Svizzera.* — Le costituzioni della Svizzera e quelle del Ticino, richiamando nel tempo istesso i fatti della Storia Svizzera studiati precedentemente.

Storia Universale. — Storia di Roma dalla sua fondazione fino alla caduta dell'Impero d'occidente. Ripetizione e maggiore sviluppo della Storia medioevale. moderna e contemporanea.

Anno IV. — *Storia Svizzera.* — Lezioni sui fatti più importanti.

Storia Universale. — Sommario della Storia dell'Antico Oriente e di Grecia Antica. Ricapitolazione della storia studiata negli anni precedenti rilevando particolarmente i progressi fatti dalla civiltà secolo per secolo.

Geografia.

Anno I. — Idea generale del Ticino, della Svizzera e dell'Europa prendendo le mosse dal Comune ove risiede la scuola. Nozioni di geografia fisica. —

La terra come corpo celeste e la sua posizione nel sistema planetare. — Costituenti della terra. — Lettura delle carte geografiche.

Anno II. — Nel primo bimestre ripetizione di quanto sopra. — Il Ticino e la Svizzera; studio particolareggiato fisico, politico, etnografico — civiltà, commerci, istituzioni. — Studio dell' Europa e delle altre parti del mondo, fatto sul globo terracqueo.

Anno III. — Nel primo bimestre riepilogo dello studio sopra esposto. — I Cantoni della Svizzera. — L' Europa nei suoi Stati particolari. — Etnografia europea, collegata collo studio della Storia. — Studio fisico e politico delle altre quattro parti del mondo. — Studio particolareggiato delle colonie europee e de' paesi ne' quali specialmente emigrano i ticinesi.

Anno IV. — Completamento dello studio suesposto. - La Svizzera e le sue relazioni coll' estero. Modificazioni geografiche più notevoli dei principali Stati europei negli ultimi secoli. — Storia delle scoperte geografiche più importanti; influenza di queste sulla civiltà.

Civica e Amministrazione Comunale.

Anno I. — Regole di galateo. — La famiglia, il comune, il distretto, il cantone; notizie particolareggiate. — Notizie sommarie circa l' organamento politico, amministrativo e giudiziario della Confederazione. — Nozioni generali circa le varie forme politiche di governo ed i doveri e diritti dell' uomo.

Anno II. — Ripetizione del programma del I corso. — Studio particolareggiato della costituzione cantonale ticinese e delle principali leggi d' applicazione. — Studio sommario della costituzione federale.

Anno III. — Ripetizione dei precedenti insegnamenti. — Lettura e commento del „Manuel de Civique" di N. Droz. — L' Amministrazione comunale sarà, in via di pratici esercizi, insegnata ne' tre anni, procedendo per gradi, e seguendo la raccolta generale delle leggi del Cantone Ticino.

Anno IV. — Studio delle condizioni politiche costituzionali delle principali nazioni. — Principii fondamentali delle Costituzioni dei Cantoni Svizzeri.

Scienze naturali.

Anno I. — *Funzioni fisiologiche negli animali e nelle piante.* — 1. Negli animali. — Tessuti animali. — (Connettivo, muscolare, nervoso, osseo, glandulare.) — *a.* Funzione di nutrizione. — Digestione (suo apparato, sue diverse fasi e umori che la determinano). — Circolazione, suo apparato, il sangue ed i suoi componenti. — La milza. — Sangue arterioso e venoso. — La grande e la piccola circolazione. — Respirazione, apparato ed ufficio. — Calore animale. — Assimilazione. — *b.* Funzione di riproduzione. — Riproduzione agama e sessuata. — *c.* Funzione di sensazione. — Sistema cerebro-spinale e glangliare. — Loro ufficio. — I cinque sensi. — *d.* Funzione di secrezione. — Glandole perfette e imperfette, escrezione. — *e.* Funzione di locomozione (scheletro e sue suddivisioni, sinovia). — Organi vocali.

Idea generale della classificazione zoologica. — Divisioni degli animali per famiglie.

2. Nei vegetali. — I tessuti vegetali. — Gli organi della nutrizione. — Circolazione e suo apparato. — Respirazione, suo meccanismo. — Riproduzione fanerogama e crittogama. — Il fiore e il frutto. — Idea d'una classificazione botanica; piante fanerogame mono e dicotiledoni. — Piante crittogame.

Alcune nozioni intorno ai corpi non organizzati. — Minerali, metalli, metalloidi, liquidi, gas. — Elementi di Fisica sperimentale; i tre stati fisici dei corpi e modificazioni che ponno subire per diverse cause. — Proprietà generali e particolari dei corpi.

NB. Quest' ultima parte dell' insegnamento sia puramente sperimentale ed elementare. — Anche lo studio della zoologia e della botanica non proceda senza presentazione degli oggetti o relativo disegno.

Anno II. — Ripetizione di quanto sopra, dando allo svolgimento del programma una maggiore estensione e facendo notare le variazioni che gli apparati di digestione, di circolazione, di respirazione subiscono nelle diverse famiglie animali. — Intelligenza ed istinto animale.

Classificazione zoologica. — Fauna ticinese e svizzera. — Esame e descrizione delle piante più comuni della flora ticinese, col sussidio di esemplari freschi o disseccati. — Nella primavera passeggiate botaniche.

I principali metalli e metalloidi, osservazioni, descrizione ed esperimenti. — Ampliamento delle nozioni di Fisica. — Mineralogia. — Nozioni generali ed esame dei principali minerali ticinesi.

Anno III. — Ripetizione. — Nozioni di agricoltura. — Natura dei terreni. — Principi vegetali che contengono. — Concimi naturali e artificiali. — Coltivazione delle piante alimentari. — Rotazione agraria. — Riproduzione artificiale delle piante. — Zigosi, talea, margotto, innesto.

Il docente procurerà che la classe possa assistere ad esperimenti di innesti e farà qualche passeggiata in poderi e vigne ben tenute. — Visite a qualche vivajo.

Le principali macchine semplici. — Nozioni sulle forze e sul moto. — Gravità e attrazione universale. — Idrostatica, barometro, macchina pneumatica, pompe, termometro, macchina a vapore, macchine elettriche, lenti e istrumenti ottici.

NB. Se possibile non si descriverà nessuna macchina senza presentarla e senza fare quegli esperimenti che ne ponno dimostrare l' importanza e l' utilità.

Principî di nomenclatura chimica. — Corpi semplici e composti. — Forza di affinità, di attrazione e di repulsione. — Coesione. — Composti ossigenati e non ossigenati. — L' acqua e l' aria.

NB. Per la ripetizione della zoologia e della botanica sarà bene che questo corso segua una lezione cogli altri due.

Principî d' igiene. — L' aria. — La luce. — Il calore. — L' elettricità. — Il sole. — L' acqua. — I venti. — Le abitazioni. — Le vesti. — Gli alimenti. — Le bevande. — Gli stimolanti. — Igiene dei sensi. — Lavoro e riposo. — Veglia e sonno. — Le età della vita. — Cura delle malattie leggiere. — La morte.

Anno IV. — *Fisica e chimica.* — Introduzione. — *Proprietà generali dei corpi:* estensione; impenetrabilità; divisibilità ecc. — Densità e peso specifico. — *Stati particolari della materia:* Equilibrio e movimento; equilibrio delle forze; composizione delle forze; forze parallele; centro di gravità. Parallelogramma delle forze, leva, carrucola, piano inclinato, vite. Del movimento: moto di discesa, velocità media, pendolo, forza centrifuga, urto. attrito. Della meccanica: leva; ruote a cilindro; molino; orologio. Equilibrio dei liquidi; torchio idraulico; areometro. Equilibrio dei corpi aeriformi: barometro; pompa ad aria; pompa assorbente; tromba per gli incendi; sifone. — *Del suono:* oscillazione e vibrazione; ondulazione, ecc. — *Calorico:* dilatazione del calorico; termometro; bollitura, evaporazione; del vapore; macchine a vapore; trasmissione del calore; calore latente; calore specifico; azione delle diverse sostanze combustibili. — *Della luce:* riflessione; specchi; specchi concavi; rifrazione della luce; lenti; stromenti ottici; *Magnetismo:* ago magnetico; bussola. — *Elettricità:* elettricità di sfregamento; distribuzione dell' elettricità; macchina elettrica; elettricità di contatto o galvanismo. Pila di Volta. Telegrafo elettrico. — *Meteorologia:* distribuzione del calore; temperatura media; pressione atmosferica e venti; fenomeni atmosferici.

Chimica generale. — Nomenclatura chimica. Operazioni del chimico e suoi istrumenti. Metalloidi e metalli più importanti.

Disegno.

Anno I. — Ripetizione degli esercizi prescritti dal Programma per le scuole primarie e maggiori.

Esercizi sulle linee. — Angoli. — Varie specie di angoli. — Meandri. — Quadrato. — Sue trasformazioni ed applicazioni. — Circonferenza. — Costruzione del triangolo equilatero, dell' esagono, della stella a sei punte, dell' otta-

gono. — Nastri intrecciati, spirali, steli, foglie, fiori. — Esercizi a mano libera. — Insegnamento simultaneo.

Anno II. — Continuazione degli esercizi precedenti. — Combinazione di volute. — Volute impiegate come ramificazioni di piante. — Rappresentazione di solidi geometrici e di oggetti usuali semplici. — Disegno di rosette, di cornici, di vasi.

Anno III. — Disegni vari di oggetti usuali relativi all' economia domestica, all' agricoltura, all' industria. — Disegno di carte come ausiliari alle lezioni di geografia e di storia. — Rappresentazione degli oggetti che sono materia d'insegnamento oggettivo, quadrupedi domestici, macchine semplici, foglie, frutti, facciate di edifizi, porte, finestre, scale. — Disegno del corpo umano. — Nozioni sui colori. — Uso dei colori, specialmente per l' insegnamento oggettivo nelle scuole.

Anno IV. — Continuazione degli esercizi precedenti. — Nozioni di prospettiva. — Copia dal vero. — Rilievo di piani (piazze, case, campagne) ottenute mediante il grafometro e la tavoletta.

Canto.

Anno I. — Studio graduato dei suoni della scala. — Sviluppo della teoria elementare e della voce. — Canti tessuti sulla scala diatonica.

Anno II. — Ripetizione della teoria studiata nell' anno precedente, con maggiore sviluppo. — Canti come sopra, aumentando progressivamente nella combinazione e scelta dei medesimi.

Anno III e IV. — Ripetizione della parte teorica imparata negli anni antecedenti a complemento della medesima. — Canti scelti da una buona Raccolta.

Ginnastica.

Per questo ramo d' insegnamento l' istruttore si atterrà alle prescrizioni federali in proposito, non dimenticando però di insegnare agli allievi maestri quei esercizi che dovranno a loro volta insegnare nelle scuole primarie.

Insegnamenti speciali per la Scuola Normale femminile.

Economia domestica.

Ripetizione e più ampio sviluppo delle teorie studiate nelle scuole maggiori ed applicazione pratica delle medesime nella vita del convitto.

Aritmetica.

Anno I. — Riepilogo generale di quanto prescrive il programma delle scuole primarie e maggiori. — Preliminari — numerazione — le quattro operazioni fondamentali sui numeri interi e decimali. — Sistema metrico. — Numeri complessi, attenendosi alle divisioni del tempo e di alcune monete. — Numerosi problemi di calcolo mentale inerenti all' economia domestica, all' agricoltura, all' industria, al commercio, alla storia, alla geografia, alla civica. — Quesiti pratici.

NB. Le lezioni devono essere impartite col metodo intuitivo.

Anno II. — Riepilogo dell' aritmetica studiata nel primo anno. — Caratteri di divisibilità. — Numeri primi. — Massimo comun divisore e minimo multiplo comune. — Frazioni ordinarie e decimali. — Conversione delle frazioni ordinarie in decimali e viceversa. — Le proprietà fondamentali delle frazioni. — Le quattro operazioni delle frazioni. — Calcolo d' un tanto per 100. — Regola del tre col metodo di riduzione all' unità. — Interesse semplice. — Sconto semplice. — Calcolo mentale come nel primo anno. — Quesiti pratici.

Anno III. — Riepilogo dell' aritmetica studiata nei primi due anni. — Rapporti e proporzioni. — Regola del tre semplice e composta. — Interesse semplice e composto. — Sconto. — Regola di ripartizione proporzionale e di

società. — Miscuglio e alligazione. — Quadrati e radice quadrata. — Cubo e radice cubica. — Problemi di calcolo mentale e scritto come negli altri corsi.

Anno IV. — Riepilogo di tutta l'aritmetica studiata nelle classi antecedenti. — Teoremi relativi alla moltiplicazione ed alla divisione delle frazioni. — Teoremi relativi ai quadrati e ai cubi. — Problemi di calcolo mentale e scritto come sopra.

Geometria.

Anno I. — Definizioni di geometria piana.

Anno II. — Regole per trovare la superficie dei triangoli, dei quadrilateri. dei poligoni e del circolo.

Anno III. — Conoscenza per mezzo del metodo intuitivo, dei solidi geometrici e regole per calcolarne la superficie ed il volume.

Computisteria.

Anno I. — Azienda domestica, preliminari e impianto di un registro relativo.

Anno II. — Nozioni intorno alle principali operazioni di commercio ed ai registri occorrenti in una amministrazione commerciale.

Anno III. — Impianto di un registro a partita semplice.

Anno IV. — Ripetizione della materia studiata negli anni precedenti.

Istruzione civica.

Anno I. — La famiglia, il Comune, il Distretto, il Cantone.

Anno II. — Organamento politico, amministrativo e giudiziario del Cantone Ticino.

Anno III. — Organamento politico, amministrativo e giudiziario della Confederazione.

Lavori femminili.

Anno I. — Imparaticcio dei diversi punti a maglia che occorrono per fare una calza. — Un pajo solette. — Calcagni capovolti. — Calza senza soletta. con istaffa separata dai gheroni. — Calza, genere misto, con mezza soletta. — Calza con pedule, secondo le regole di proporzioni date. — Imparaticcio di un guanto colle dita. — Riproduzione all'uncinetto di disegni diversi e graduati. — Copia di facili disegni di tappezzeria e di alfabeti con lettere di varia forma. Imparaticcio di diversi punti di cucitura. Rimendi, dapprima sopra apposito imparaticco fatto a maglia; quindi su calze rotte. — Rattoppare con ferri calze usate. — Imparaticcio di rappezzature diverse per biancheria e loro applicazioni a capi sdrusciti. — Imparaticco su filondente di rimendo di tessuto semplice e di tessuto spina a disegni diversi. — Rimendo sul panno e su tulle. — Applicazione degli accennati rimendi a capi usati. — Disegni graduati dei primi elementi di ricamo in passato e loro esecuzione dapprima su filondente e poi sulla stoffa. — 1° modello di camicia per bambina senza gheroni, senza sparato con pura scollatura. — 2° modello di camicia per bambina, con gherone, sparato e lista festonata; spiegazione e disegno alla lavagna delle diverse sue parti secondo le dimensioni date. — Taglio della camicia prima in carta e poi in tela, imbastitura e confezione della medesima.

Anno II. — Camicia per ragazzo. — Taglio e confezione dei diversi capi di biancheria, personale, da letto e da tavola. — Taglio e confezione dei capi più necessari di vestiario pei bambini, secondo le norme indicate nel trattato di A. Séchehaye. — Ricamo in bianco.

Anno III. — Come il secondo anno, più taglio ed imbastitura d'una camicia elegante da notte per uomo. — Idem di sproni diversi per camicie da donna.

Anno IV. — Perfezionamento di rimendi e di tutti gli altri lavori appresi nei corsi elementari. — Riproduzione o copie sopra stoffe diversi di disegni graduati per ricamo in bianco ed in colore.

Igiene.

Anno I. — L' aria. — Gli alimenti e le bevande. — L' alcoolismo. — La casa et la scuola.

Anno II. — L' igiene dello scolaro. — Le malattie contagiose rispetto alla scuola. — Vaccinazione e rivaccinazione.

Anno III. — Primi soccorsi d' urgenza.

Ginnastica.

Ginnastica educativa femminile. — Movimenti ritmici combinati col canto. — Giuochi.

Libri di testo.

Curti, prof. Giuseppe. Insegnamento naturale della lingua. — Picci, Guida allo studio delle Belle lettere ed al comporre. — D' Ancona, A. e. O. Bacci, Manuale della letteratura italiana. — Leitenitz, Grammatichetta della lingua francese. — Girard, De l'enseignement régulier de la langue maternelle. — Martig, Psicologia intuitiva. — Lindner, G. A., Pedagogia generale. — Lindner, G. A., Didattica generale. — Paroz, Giulio, Storia universale della Pedagogia. — Bertrand, Trattato di aritmetica. — Socci, Dr., Antonio, Aritmetica pratica. — Gli elementi d' Euclide. — Daquet-Nizzola, Storia Svizzera. — Weber, Dr., Giorgio, Compendio di Storia Universale. — Pozzoni, Geografia della Svizzera. — Belio, Vittore, Trattato di geografia elementare. — Pokorny, Storia illustrata dei tre regni della natura. — Balfour Stewart-Cantoni, Fisica. — Privat-Deschanel, Trattato di fisica. — Solichon, L' amica di casa. — Gozenbac, M., Manualetto di lavori femminili. — Dellemont, Teresa, Enciclopedia di lavori per signora.

Orario settimanale delle Lezioni.

Materie d' insegnamento	Scuola normale maschile				Scuola normale femminile			
	Anno I	Anno II	Anno III	Anno IV	Anno I	Anno II	Anno III	Anno IV
Istruzione religiosa e storia sacra	1	1	1	1	1	1	1	1
Etica e istruzione morale	1	1	1	1	[1]	—	—	—
Lingua e lettere italiane	7	6	5	6	7	6	5	6
Lingua francese	2	2	2	3	2	2	2	3
Lingua tedesca	—	—	—	2	—	—	—	—
Pedagogia	2	2	2	2	2	2	2	2
Didattica	2	3	4	2	2	3	4	2
Aritmetica	2	2	2	2	2	2	2	2
Geometria	1	1	1	1	1	1	1	1
Computisteria	1	1	1	1	1	1	1	1
Storia	3	3	3	3	3	3	3	3
Geografia e civica	2	2	2	2	2	2	2	2
Storia naturale	3	3	3	—	3	3	3	—
Fisica e chimica	—	—	—	4	—	—	—	4
Disegno	1	1	1	1	1	1	1	1
Canto	2	2	2	2	2	2	2	2
Ginnastica	2	2	2	2	1	1	1	1
Economia domestica	—	—	—	—	[1]	—	—	—
Igiene	—	—	—	—	[1]	—	—	—
Lavori femminili	—	—	—	—	3	3	3	2
	32	32	32	35	33	33	33	33

[1] Le lezioni di morale, igiene ed economia domestica potranno essere combinate coi lavori femminili.

V. Lehrerschaft.

— —

45. 1. **Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und -Lehrerinnen im Kanton Baselland.** (Vom 31. Dezember 1886, abgeändert den 22. April 1893.)

Der Regierungsrat, in der Absicht, über die durch § 20 des Schulgesetzes vom 6. April 1835 von allen Bewerbern um Schulstellen geforderte Prüfung eine feste Regel aufzustellen,

beschliesst auf den Antrag der Erziehungsdirektion:

§ 1. Bewerber und Bewerberinnen um ein Fähigkeitszeugnis zur Bekleidung einer Lehrstelle an den Primarschulen des Kantons Baselland haben sich einer Prüfung vor der vom Regierungsrate aufgestellten Prüfungskommission zu unterziehen.

§ 2. Die regelmässigen Prüfungen finden jährlich im Monat Mai statt: ausserordentliche Prüfungen kann die Erziehungsdirektion auf Antrag des Schulinspektorates anordnen.

§ 3. Es werden Fähigkeitszeugnisse I., II. und III. Grades ausgestellt. Diese Grade werden durch die in den einzelnen Fachabteilungen erzielten Noten und die daraus sich ergebende Gesamtzensur bestimmt.

§ 4. Die Bewerber und Bewerberinnen haben sich bei der Erziehungsdirektion anzumelden und der Meldung beizulegen: einen Geburts- und einen Leumundsschein, eine selbstverfasste Darstellung ihres Lebens- und Bildungsganges, Zeugnisse von den besuchten Schulanstalten und über allfällig geleistete Schuldienste.

§ 5. Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Grund der eingereichten Ausweise der Bewerber resp. Bewerberinnen und nach eingeholtem Gutachten des Schulinspektorates über ihre Zulassung.

In der Regel wird sie nur solchen Bewerbern gegenüber ausgesprochen. welche nach erfolgreichem Besuch sämtlicher drei Klassen einer Bezirksschule oder einer ähnlichen Anstalt einen vollständigen Seminarkurs durchgemacht und das 19. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 6. Die Fähigkeitsprüfung setzt eine gründliche allgemeine und eine tüchtige theoretisch-praktische Berufsbildung voraus.

Sie umfasst folgende Gebiete:

a. als Fächer erster Linie: 1. Pädagogik, 2. Deutsche Sprache, 3. Mathematik, 4. Naturkunde;

b. als Fächer zweiter Linie: 5. Religion, 6. Französische Sprache, 7. Geschichte, 8. Geographie, 9. Musik, 10. Zeichnen, 11. Schreiben, 12. Turnen (nur für Lehrer).

§ 7. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische; erstere wieder in eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche besteht in der Abfassung eines Aufsatzes über ein gegebenes Thema, in der Beantwortung von Fragen aus der Pädagogik und Methodik und in der Lösung von arithmetischen und geometrischen Aufgaben.

§ 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über sämtliche Fächer und zwar in folgendem Umfang:

1. Pädagogik: *a.* Psychologie: Bekanntschaft mit der Entwicklung der allgemein menschlichen Seelentätigkeiten des Empfindens, Fühlens, Erkennens und Wollens; *b.* allgemeine Pädagogik: Kenntnis einerseits der Erziehungsaufgaben mit besonderer Rücksicht auf die intellektuelle und die praktische Erziehung, anderseits der Erziehungsmittel, insbesondere der Zucht und des Unterrichts in der Volksschule; *c.* Kenntnis der methodischen Behandlung der einzelnen Unterrichtszweige in der Volksschule mit besonderer Berücksichtigung der obligatorischen Lehrmittel, des Lehr- und Lektionsplans; *d.* Geschichte der Pädagogik seit der Reformation;

2. Deutsche Sprache: *a.* fliessendes Lesen mit richtiger Aussprache und sinngemässer Betonung; *b.* Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher Wiedergabe des Gelesenen und Fähigkeit, dasselbe richtig zu erklären; *c.* Kenntnis der Wort- und der Satzlehre und Anwendung der Sprachgesetze auf die Richtigkeit des Ausdrucks; *d.* Kenntnis der Hauptformen der Prosa-Stilarten und der poetischen Darstellungen und des Wesentlichsten aus der neuhochdeutschen Verskunst; *e.* Kenntnis der Haupterscheinungen der neuhochdeutschen Literatur und insbesondere der klassischen Hauptwerke;

3. Mathematik: *a.* Arithmetik: Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit ganzen Zahlen, gemeinen und Dezimalbrüchen; die bürgerlichen Rechnungsarten; *b.* Algebra (nur für Lehrer): die verschiedenen Operationen mit Buchstabenausdrücken; Ausziehen der Quadratwurzel; die geometrischen Proportionen; die Gleichungen des I. Grades mit einer Unbekannten; *c.* Geometrie: Die Elemente der Planimetrie und der Stereometrie; Gewandtheit in Lösung praktischer Aufgaben über Flächen- und Körperinhalte;

4. Naturkunde: *a.* das Wesentliche aus der Naturbeschreibung; Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geologie; *b.* die Grundlehren der Physik und der Chemie;

5. Religion: *a.* biblische Geschichte; *b.* Bibelkunde; *c.* die Hauptmomente aus der Kirchengeschichte;

6. Französische Sprache: *a.* richtiges und geläufiges Lesen; *b.* Fertigkeit im Übersetzen leichterer Lesestücke aus dem Französischen ins Deutsche und einzelner Sätze aus dem Deutschen ins Französische; *c.* Kenntnis der Formenlehre;

7. Geschichte: *a.* genauere Kenntnis der Schweizergeschichte, insbesondere der neuern Zeit unter Bezugnahme auf die Verfassungsentwicklung; *b.* Kenntnis der wichtigsten Begebenheiten und Personen der allgemeinen Geschichte;

8. Geographie: *a.* allgemeine Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdteile; genauere Kenntnis des Schweizerlandes und Europas; *b.* Kenntnis der mathematischen Geographie, soweit sich dieselbe auf gemeinfassliche Erscheinungen bezieht;

9. Musik: *a.* Vortrag eines leichtern Liedes; *b.* Kenntnis der Rhythmik, Melodik und Dynamik, der Akkorde, wichtigsten Akkordverbindungen und der verschiedenen Gesangssatzarten; *c.* Notirung einer leichten Melodie; *d.* Vortrag eines leichten Violin- oder Klavier- bezw. Orgelstückes;

10. Zeichnen: *a.* richtige Auffassung und Darstellung gegebener einfacher Natur- oder Kunstgegenstände im Umriss; *b.* Vorweisung von selbst ausgeführten Zeichnungen; *c.* Ausführung von Zeichnungen an der Wandtafel; *d.* Kenntnis der Methodik des Zeichenunterrichts, besonders des Klassenunterrichts;

11. Schreiben: *a.* Ausführung einer Probeschrift an der Wandtafel; *b.* Vorweisung von selbst ausgeführten Schönschriften; *c.* Kenntnis der Methode des Schreibunterrichts, insbesondere des Taktschreibens;

12. Turnen: Kenntnis der Ordnungs-, Frei-, Stab- und Gerätübungen, sowie der Turnspiele der Volksschule nach Massgabe der eidgen. Turnschule. Fertigkeit in der Ausführung und Leitung der Frei-, Stab- und Gerätübungen.

§ 9. Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion in einer entsprechenden Schulklasse. Das betreffende Thema ist den Bewerbern jeweilen Tags zuvor mitzuteilen. Bewerber, die sich bereits über erfolgreiche Schulführung ausgewiesen haben, können von der praktischen Prüfung dispensirt werden.

§ 10. Jeder Examinator bezeichnet die Ergebnisse der mündlichen und der schriftlichen Prüfungen und das Gesamtergebnis in seinem Fach mit den Noten 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend und 4 = ungenügend. Zwischenstufen sind ausgeschlossen.

§ 11. Nach Schluss der Prüfung wird unter Beteiligung sämtlicher Examinatoren das Gesamtergebnis festgestellt und werden die Noten in eine Tabelle eingetragen.

§ 12. Ein Zeugnis I. Grades erhält, wer in sämtlichen Fächern erster und zweiter Linie die Noten 1 und 2 (recht gut und gut) erzielt. Ein Zeugnis II. Grades erhält, wer in allen Fächern der ersten Linie und in fünf Fächern der zweiten Linie die Note 2 (gut) erhalten; ein Zeugnis III. Grades, wer in wenigstens drei Fächern erster Linie und in fünf Fächern zweiter Linie die Note 3 (genügend) erhält.

Wer geringere Noten erhält, kann kein Fähigkeitszeugnis erhalten.

§ 13. Kandidaten, welche nur ein Fähigkeitszeugnis III. Grades erwerben, können nicht definitiv gewählt werden; es steht ihnen aber frei, bei der nächstfolgenden Prüfung sich einer Nachprüfung zu unterziehen. Bei derselben können sie von den Fächern, in denen sie bei der ersten Prüfung die Note gut erhalten haben, dispensirt werden. Zu mehr als einer Nachprüfung wird kein Bewerber zugelassen.

§ 14. Nach vollendeter Verhandlung übermittelt die Prüfungskommission die Prüfungstabelle mit ihren Anträgen der Erziehungsdirektion.

§ 15. Bewerber oder Bewerberinnen, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten ein von der Erziehungsdirektion ausgestelltes Fähigkeitszeugnis für die Bekleidung einer Lehrstelle auf der Primarschulstufe.

§ 16. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 10 und muss vor der Prüfung bei der Staatskasse erlegt werden. Bewerber oder Bewerberinnen, welche die Prüfung das erste Mal nicht bestanden haben, zahlen bei der Wiederholung derselben die halbe Gebühr.

§ 17. Dieses abgeänderte Reglement tritt mit dem 1. Mai 1893 in Kraft.

---

46. 2. **Vorschriften für die Prüfung von Bezirkslehrern im Kanton Baselland.** (Vom 22. November 1893.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland stellt für die Prüfung der Bezirkslehrer folgende Vorschriften auf:

I. Zur Bezirkslehrerprüfung werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche auf Grund bestandenen Maturitätsexamens oder mit Erfolg abgelegter Primarlehrerprüfung wenigstens fünf Semester an einer Universität, Akademie oder polytechnischen Schule studirt haben.

II. Es gibt zweierlei Prüfungen: *a.* eine sprachlich-historische; *b.* eine mathematisch-naturwissenschaftliche.

Fächer der sprachlich-historischen Prüfung sind: Pädagogik, deutsche Sprache, französische Sprache, Geschichte, Geographie, eine alte oder eine zweite moderne Sprache.

Fächer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfung sind: Pädagogik, deutscher Aufsatz, Mathematik, geometrisches Zeichnen, Physik und Chemie, Naturgeschichte.

Ausserdem hat jeder Kandidat eine Prüfung in einem der nachgenannten fakultativen Fächer zu bestehen: *a.* Freihandzeichnen; *b.* Gesang; *c.* Turnen; *d.* Schreiben; *e.* eine zweite alte; *f.* eine dritte neue Sprache.

III. Die Bewerber haben ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung der Erziehungsdirektion einzureichen und denselben beizulegen: einen Lebenslauf, einen Geburtsschein, Zeugnisse über Studiengang und allfällig praktische Tätig-

keit, sowie ein ärztliches Zeugnis; zugleich sollen sie erklären, welche Prüfung sie zu bestehen wünschen.

IV. Die Abnahme der Prüfung geschieht durch eine Prüfungskommission, bestehend aus dem Schulinspektor und zwei weitern Mitgliedern, welche vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt werden. Den Vorsitz in der Kommission führt der Schulinspektor, sofern nicht der Erziehungsdirektor der Sitzung beiwohnt. Die Erziehungsdirektion ist ermächtigt, für einzelne Fächer besondere Experten beizuziehen.

V. Die Prüfung ist mit Ausnahme der unter Ziffer II *a—d* aufgeführten Fächer für jedes der genannten eine schriftliche (Klausurarbeit) und eine mündliche. Ausserdem hat jeder Kandidat in der Regel in einem seiner Prüfungsfächer eine Lehrübung zu halten, wozu ihm einen Tag vorher das Thema mitgeteilt wird.

VI. Die mündliche Prüfung dauert für jedes Fach eine halbe Stunde, sofern nicht mehr als zwei, eine Stunde, wenn mehr als zwei Bewerber zusammen geprüft werden. Für die schriftliche Prüfung erhält der Kandidat in jedem Fach drei Themata, von denen er eines in höchstens drei Stunden zu bearbeiten hat.

VII. Die Leistungen der Kandidaten werden mit Nummern 1—4 taxirt, wobei Nr. 1 die beste Nummer ist. Wer mehr als eine Nr. 4 hat, hat die Prüfung nicht bestanden, kann sich aber in diesen Fächern innert Jahresfrist zu einer Nachprüfung melden. Zu mehr als einer Nachprüfung wird kein Bewerber zugelassen. Die Kommission stellt auf Grund des Resultates der Prüfung frei ihre Anträge an die Erziehungsdirektion.

VIII. In den einzelnen Prüfungsfächern werden folgende Anforderungen gestellt: 1. Pädagogik. *a.* Psychologie: Bekanntschaft mit der Entwicklung der allgemein menschlichen Seelentätigkeiten des Empfindens, Fühlens, Erkennens und Wollens; *b.* allgemeine Erziehungslehre und Methodik der einzelnen Fächer, in welchen der Kandidat geprüft wird; *c.* Geschichte der Pädagogik (bis zur Reformation nur übersichtlich).

2. Deutsche Sprache. Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der deutschen Sprachgeschichte; allgemeine Kenntnis des Mittelhochdeutschen und Befähigung, einen leichtern Schriftsteller dieses Idioms zu übersetzen. Sichere Kenntnis der Grammatik des Neuhochdeutschen auf historischer Grundlage, sowie die Lehre vom Vers und der prosaischen und poetischen Darstellungsformen. Kenntnis der Hauptmomente der deutschen Literaturgeschichte und der bedeutendern Werke der neuern Zeit. Fähigkeit, ein Lesestück in Bezug auf Komposition, Inhalt und Form zu erklären.

3. Französische Sprache. Geläufiges Lesen mit guter Aussprache und Betonung. Kenntnis der französischen Wort- und Satzlehre und Fertigkeit im richtigen Sprechen. Fähigkeit, ein französisches Musterstück vom grammatischen, metrischen und literarischen Standpunkt aus zu erklären, sowie einen leichtern deutschen Text ins Französische zu übersetzen. Bekanntschaft mit den Haupterscheinungen der neuern französischen Literaturgeschichte vom 17. Jahrhundert an.

4. Geschichte. Kenntnis der allgemeinen und Schweizergeschichte auf sicherer geographischer und chronologischer Grundlage. Verfassungsgeschichte der Schweiz und der wichtigsten Kulturländer.

5. Geographie. Kenntnis der Erdoberfläche, topographisch und politisch. Grundbegriffe der mathematischen und physikalischen Geographie. Genaue Kenntnis der Geographie der Schweiz. Übung im Kartenlesen.

6. Lateinische Sprache. Fähigkeit, beliebige Abschnitte aus Caesar, Livius, Phaedrus, Ovid, Virgil, Sallust und Cicero ohne Vorbereitung zu übersetzen und nach Form und Inhalt zu erklären. Sicherheit in der Grammatik und Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte, der römischen Geschichte, der Mythologie und der Metrik, soweit diese zum Verständnis der genannten Autoren in Betracht kommen.

7. Griechische Sprache. Befähigung, beliebige Abschnitte aus Xenophon, Herodot, Lysias und Homer ohne Vorbereitung zu übersetzen und nach Form und Inhalt zu erklären. Sicherheit in der Formenlehre des attischen und jonischen Dialekts, sowie der Syntax, der Literaturgeschichte und der Realien, soweit sie für die Autoren in Betracht fallen.

8. Englische Sprache. Fähigkeit, einen neuern englischen Schriftsteller korrekt zu lesen, zu übersetzen und nach Form und Inhalt genau zu erklären. Übung im mündlichen Gebrauch der Sprache. Kenntnis der Haupterscheinungen der englischen Literaturgeschichte. Schriftliche Übersetzung eines vorgelegten deutschen Textes ins Englische oder Bearbeitung eines gegebenen Themas in englischer Sprache.

9. Italienische Sprache. Wie englisch.

10. Mathematik. *a. Arithmetik.* Kenntnis der bürgerlichen Rechnungsarten. Einfache Buchhaltung. *b. Algebra.* Kenntnis der elementaren Algebra, einschliesslich der Gleichungen dritten Grades. Algebraische Analysis. *c. Geometrie.* Planimetrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie mit praktischen Anwendungen. Analytische Geometrie der Geraden und Kegelschnitte. Kenntnis der wichtigsten Instrumente und Messverfahren.

11. Geometrisches Zeichnen. Elemente der darstellenden Geometrie mit Anwendungen.

12. Physik. Kenntnis der Experimentalphysik nebst einiger Übung im Experimentiren.

13. Chemie. Kenntnis der unorganischen und einiges aus der organischen Experimentalchemie. Einige Übung im Experimentiren.

14. Naturgeschichte. *a. Botanik.* Bekanntschaft mit den Hauptrepräsentanten der Pflanzenwelt. Allgemeine Übersicht über Phanerogamen und Kryptogamen. Grundbegriffe der Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Übung im Bestimmen von Pflanzen. *b. Zoologie.* Kenntnis der wichtigsten Repräsentanten der Tierwelt. Übersicht über das Tierreich. Anthropologie und Gesundheitslehre. *c. Mineralogie und Geologie.* Grundzüge der Krystallographie und Petrographie. Kenntnis der geologischen Formationen. Einige Übung im Bestimmen von Mineralien.

15. Freihandzeichnen. Fertigkeit im Kopiren von Vorlagen und im Zeichnen nach einfachen Modellen. Kenntnis der Perspektive. Aquarelliren. Ausführung von Zeichnungen an der Wandtafel.

16. Gesang. Vortrag eines leichtern Liedes. Kenntnis der Rhythmik, Melodik und Dynamik, der Akkorde, der verschiedenen Gesangssatzarten und der wichtigsten Akkordverbindungen im Umfange des einfachen Schul- und Volksgesanges. Notirung einer leichtern Melodie. Vortrag eines leichten Violin- oder Klavierstückes.

17. Turnen. Kenntnis der Ordnungs-, Frei-, Stab- und Gerätübungen, sowie der Turnspiele der Volksschule nach Massgabe der eidgenössischen Turnschule. Fertigkeit in der Ausführung und Leitung der Frei-, Stab- und Gerätübungen.

18. Schreiben. Ausführen von Probeschriften in deutscher und lateinischer Kurrentschrift, sowie in Ronde.

IX. Wer die Bezirkslehrerprüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält von der Erziehungsdirektion ein Zeugnis der Wahlfähigkeit als Bezirkslehrer.

X. Die Prüfung kann auf Antrag der Erziehungsdirektion in geeigneten Fällen vom Regierungsrate erlassen werden.

XI. Vorstehende Vorschriften sollen im Amtsblatt publizirt werden und treten sofort in Kraft.

47. 3. **Regierungsratsbeschluss betreffend die Entschädigung der Vikare von Lehrern und Lehrerinnen.** (Vom 26. Januar 1893.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland, in Betracht, dass gemäss Vorschrift der Verfassung vom 4. April 1892 die Entschädigung der Vikare, welche bis jetzt mit Fr. 37.50 per Monat vom Kirchen- und Schulgut ausgewiesen worden und im weitern in freier Wohnung und Kost, zu leisten durch den vertretenen Lehrer, bestanden hat, vom Staate einzig zu tragen ist,

beschliesst:

Die Entschädigung der Vikare von Lehrern und Lehrerinnen wird auf Fr. 80 per Monat festgesetzt.

48. 4. **Alterszulagen an die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen.** (Vom 15. September 1893.)

Die Frage der laut Gesetz vom 27. Juni 1892 den Volksschullehrern zukommenden Alterszulagen wurde jüngst von einer Spezialkommission, bestehend aus den HH. Erziehungsrat Messmer und Seminarlehrer Morger mit Zuziehung der Erziehungskanzlei, eingehend geprüft. Diese hatte die Zahl der Berechtigten, die Höhen sämtlicher Zulagen und den geeigneten Auszahlungstermin zu ermitteln. Nach dem von ihr abgegebenen Berichte betrug die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulstufe, die mit Beginn des Jahres 1893 laut Gesetz zum Bezuge einer Alterszulage berechtigt waren, 394, von welchen 209 Anspruch auf je Fr. 200 = Fr. 41,800 und 185 auf Fr. 100 = Fr. 18,500, zusammen auf Fr. 60,300 hatten, während im Budget pro 1893 nur Fr. 55,500 vorgesehen waren.

Diese Differenz hatte ihren Grund darin, dass erstens die Angaben der Lehrer, die der ersten Berechnung zur Grundlage dienten, zum Teil zu niedrig waren, und dass zweitens zwischen den beiden Berechnungsdaten der Zeitraum eines Jahres liegt, innert welchem die Zahl der Berechtigten wider Erwarten stark zugenommen hat. Auf Bericht und Antrag des Erziehungsdepartements hat alsdann unterm 15. September l. J. der Regierungsrat in teilweiser Abänderung seines Beschlusses vom 17. Januar 1893

in Erwägung:

1. dass die durch Gesetz vom 27. Juni 1892 eingeführten Alterszulagen an die Volksschullehrer nach Sinn und Wortlaut von Art. 1 des zitirten Gesetzes (siehe Amtl. Schulblatt Juli 1892) als Zulagen zum Gehalte für das 11. bis 20., resp. für das 21. oder ein noch höheres Dienstjahr aufzufassen sind;
2. dass das Gesetz offenbar bloss deshalb erst mit dem 1. Januar 1893 in Vollzug erklärt wurde, obwohl es doch schon unterm 17. Mai 1892 vom Grossen Rat erlassen und mit dem 27. Juni gleichen Jahres in Kraft getreten war, weil der 1. Januar 1893 den frühesten Termin bezeichnet, wo das Budget eine Auszahlung gestattete;
3. dass aber von diesem Datum an jeder Volksschullehrer Anspruch auf die Auszahlung der Alterszulage hatte, der die Bedingungen des Gesetzes erfüllte, also am 1. Januar 1893 wenigstens das 11., resp. das 21. Dienstjahr erfüllt hatte und zugleich im aktiven st. gallischen Schuldienste sich befand;
4. dass eine Auszahlung der Alterszulagen im Monat Dezember sich nach dem Gutachten der mit der erneuten Untersuchung der Angelegenheit betrauten Experten als unzweckmässig herausgestellt hat,

beschlossen:

1. die erste Auszahlung der Alterszulagen an die Volksschullehrer erfolgt noch im September des laufenden, die künftigen jeweilen im 1. Quartal des betreffenden Jahres;
2. die erste Auszahlung ist an alle Lehrer und Lehrerinnen zu entrichten, die mit dem 1. Januar 1893 die Bedingungen des Gesetzes erfüllt haben.

49. 5. **Beschluss des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend Schulbesuche der Sekundarlehrer.** (Vom 15. März 1893.)

Die Teilnehmer des letztjährigen Fortbildungskurses für Sekundarlehrer haben an die Erziehungsbehörde das Gesuch gerichtet, es möchte den Sekundarlehrern gestattet werden, jährlich einige Schulbesuche machen zu dürfen. Durch das Anhören der Probelektionen im genannten Kurse sei nämlich die Ansicht mächtig unterstützt worden, dass zur Förderung einer tüchtigen Unterrichtsweise die Schulbesuche ein vorzügliches Mittel sein dürften. Bei der grössern Entfernung, in welcher die meisten Sekundarschulen von einander sich befinden und ihrer reichen Lehrfächerzahl, wäre es freilich notwendig, dass in der Regel ein ganzer Tag auf einen solchen Besuch verwendet würde.

Die Erziehungsbehörde hat die Berechtigung dieses Gesuches anerkannt und unterm 15. März l. J. beschlossen: Es seien, analog Art. 73 der Schulordnung, die Sekundarlehrer berechtigt, im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Sekundarschulrates, in einem halben Jahre je einen vollen Tag auf Schulbesuche zu verwenden. Die Tit. Sekundarschulräte werden ersucht, hievon gefl. Notiz zu nehmen und die Herren Lehrer in genannter Absicht, sich durch Schulbesuche im Berufe zu vervollkommnen, möglichst unterstützen zu wollen.

---

50. 6. **Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen.** (Vom 4. Dezember 1893.)

Mit Schreiben vom 27. September l. J. brachte der Vorstand der kantonalen Lehrerkonferenz zur Kenntnis, dass, entgegen dem klaren Wortlaut der §§ 93. Lemma 2, und 128, Lemma 2 des Schulgesetzes, vielerorts die Schulpflegen die Vertreter der Lehrerschaft nicht zu ihren Sitzungen einladen, bezw., dass bei manchen Schulpflegen die Ansicht obwaltet, es sei ihnen anheimgestellt, die Einladung ergehen zu lassen oder nicht. Der Kantonalvorstand erblickt in diesem Vorgehen eine Missachtung des Schulgesetzes und knüpft an die Mitteilung das Gesuch, es möchte der Erziehungsrat Vorkehren treffen, dass sich solche Vorkommnisse nicht wiederholen.

Es wird in Sachen befunden, dass der Wortlaut der zitirten Gesetzesstellen klar ausspreche, dass die Einladung zu allen Schulpflegssitzungen zu ergehen habe, weil das Gesetz selbst keine Ausnahmen nenne.

Gestützt hierauf wird beschlossen:

1. gemäss §§ 93 und 128 des Schulgesetzes sind die betreffenden Vertreter der Lehrerschaft zu *allen* Sitzungen der Schulpflegen einzuladen. Dabei wird es als selbstverständlich erachtet, dass dieselben bei der Behandlung von Gegenständen, wobei sie persönlich interessirt sind, sich in Austritt begeben;
2. die Schulpflegen werden mit der pünktlichen Vollziehung genannter Paragraphen beauftragt.

---

51. 7. **Regulativ betreffend die Vikariatskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den Schulen der Stadt Zürich.** (Vom 20. März 1893.)

Art. 1. Zur Bestreitung der Ausgaben für Stellvertretung kranker oder aus andern Gründen vorübergehend an der Erteilung des Unterrichts verhinderter Lehrer und Lehrerinnen besteht an den Schulen der Stadt Zürich eine Vikariatskasse.

Art. 2. Sämtliche definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen der städtischen Schulen aller Stufen, eingeschlossen die Arbeitslehrerinnen, Fachlehrer und Fachlehrerinnen, sind zum Beitritte in die städtische Vikariatskasse verpflichtet.

Art. 3. Der jährliche Beitrag beträgt 1 ‰ der dem einzelnen Lehrer ausgerichteten gesamten Besoldung.

Art. 4. In die Vikariatskasse fallen alle vom Staate im Sinne von § 307 des Unterrichtsgesetzes ausgerichteten Vikariatsbeiträge sowie ein von der Stadt zu leistender Jahresbeitrag, welcher mindestens dem Gesamtbetrage der Mitgliederbeiträge gleichkommt.

Art. 5. Die Zentralschulpflege ist berechtigt, nach Anhörung des städtischen Lehrerkonventes die Mitgliederbeiträge zu erhöhen oder zu erniedrigen, soweit der Stand der Vikariatskasse dies rechtfertigt.

Art. 6. Die Vikariatskase bestreitet die Kosten der Stellvertretung in nachfolgenden Fällen:

a. bei Krankheit eines Mitgliedes;

b. bei Krankheit von Familiengliedern, wenn dem Mitgliede der Schulbesuch ärztlich untersagt ist;

c. bei Todesfällen in der Familie oder bei andern wichtigern Familienereignissen bis auf vier Tage;

d. bei Militärdienst (Rekrutendienst und Wiederholungskurs) mit Ausnahme von Spezialkursen zur Erlangung eines Grades bezw. höhern Grades;

e. bei Teilnahme an Kursen auf Anordnung bezw. mit Bewilligung der Zentralschulpflege.

Art. 7. Die für Stellvertretung ausgerichtete Entschädigung beträgt:

a. für einen vom Erziehungsrat abgeordneten Vikar an der Primarschule Fr. 35, an der Sekundarschule Fr. 40, an der Arbeitsschule Fr. 20 in der Woche;

b. für die wirklich erteilte Unterrichtsstunde als Fachlehrer oder Fachlehrerin: 1. in den höhern Schulen Fr. 3. —; 2. in der Gewerbeschule Fr. 1. 50 bis 2. 50; 3. in der Sekundarschule Fr. 1. 50; 4. in der Arbeitsschule Fr. —. 70.

Die Ausrichtung der Entschädigung für Vikariatsdienste findet allmonatlich bezw. nach Beendigung der Vikariatszeit durch die Stadtkasse statt.

Art. 8. Die Gesuche um Verabreichung von Staatsbeiträgen an die Kosten der Stellvertretung von Volksschullehrern (§ 307 des Unterrichtsgesetzes) werden jeweilen von der Zentralschulpflege am Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres an die Erziehungsdirektion gerichtet (§ 11 der Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen).

Art. 9. Die Verwaltung der Vikariatskasse wird unter Mitwirkung der Stadtkassenverwaltung durch eine Kommission von fünf Mitgliedern besorgt, wovon drei Mitglieder von der Zentralschulpflege und zwei Mitglieder vom Lehrerkonvente gewählt werden. Diese Kommission stellt alljährlich auf 31. Dezember Rechnung nebst Bericht an die Zentralschulpflege.

Art. 10. Dieses Regulativ tritt auf 1. Januar 1893 in Kraft.

VI. Mittelschulen.

52. 1. **Reglement für die Abhaltung der Maturitätsprüfung an der aargauischen Kantonsschule, Abteilung Gewerbeschule.** (Vom 10. Februar 1893.)

§ 1. Jeden Herbst wird mit den Schülern der obersten Klasse der Gewerbeschule eine Maturitätsprüfung abgehalten.

§ 2. Durch diese Prüfung soll ermittelt werden, ob diese Schüler das von der Schule gebotene Mass allgemeiner Schulbildung und die erforderliche Reife besitzen, um mit Erfolg den Unterricht an einer polytechnischen Schule besuchen zu können.

§ 3. Zur Leitung der Prüfung ernennt der Erziehungsrat auf die Dauer von vier Jahren eine Kommission von drei Mitgliedern, deren Vorsitzender seinem Kollegium angehört.

Die Prüfung wird von den Fachlehrern der Kantonsschule abgenommen.

§ 4. Das Prüfungsprogramm wird vom Rektor im Einverständnis mit der Lehrerschaft entworfen und dem Erziehungsdirektor zur Genehmigung vorgelegt.

§ 5. Diejenigen Schüler, welche die Prüfung zu machen wünschen, haben ihre Anmeldungen nebst einer kurzen Darstellung ihres Lebens- und Bildungsganges und Angabe der Fachschule, welche sie zu besuchen wünschen, dem Rektor einzureichen.

Die Anmeldungen gehen mit den Quartalzeugnissen an die Erziehungsdirektion, welche über Zulassung zur Prüfung oder Abweisung entscheidet, und nachher an die Prüfungskommission.

§ 6. Die Kandidaten haben sich in folgenden Fächern auszuweisen: 1. Deutsch, 2. Französisch, 3. Englisch oder Italienisch, 4. Geschichte, 5. Geographie, 6. Arithmetik und Algebra, 7. Geometrie (Planimetrie, Trigonometrie, Stereometrie und analytische Geometrie), 8. Darstellende Geometrie, 9. Physik, 10. Chemie, 11. Naturgeschichte.

Die Prüfung in der Geographie wird in der Regel am Ende des zweiten, diejenige im Englischen und Italienischen am Ende des dritten Jahreskurses abgenommen. Sonst gelten für diese Fächer die nämlichen Bestimmungen, wie für die übrigen.

Für die Maturitätsnoten im Kunstzeichnen und im technischen Zeichnen sind lediglich die Jahresleistungen massgebend.

§ 7. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Die letztere ist öffentlich und findet frühestens acht Tage nach der schriftlichen statt.

§ 8. Schriftliche Arbeiten sind zu liefern: 1. im Deutschen ein Aufsatz; 2. im Französischen eine Komposition über einen den Schülern hinlänglich bekannten Stoff; 3. im Englischen oder Italienischen eine Komposition oder eine Übersetzung; 4. in der Mathematik drei Aufgaben, welche den verschiedenen Gebieten derselben zu entnehmen sind; 5. in der Physik; 6. in der Chemie; 7. in der Naturgeschichte.

§ 9. Für die schriftlichen Arbeiten werden in einem Fache höchstens vier Stunden, für die Mathematik das doppelte eingesetzt.

Die Themata, für jedes Fach (in der Mathematik für jede Fachgruppe) drei, sind wenigstens acht Tage vor der Prüfung von den Examinatoren dem Rektor zu Handen der Prüfungskommission verschlossen einzureichen.

§ 10. Die Arbeiten werden unter der Aufsicht des Fachlehrers angefertigt, der die von der Kommission gewählte Aufgabe verschlossen unmittelbar vor Beginn der Prüfungszeit von der Erziehungsdirektion erhält.

Ausser den Wörterbüchern in den Fremdsprachen und den Logarithmentafeln werden keine Hülfsmittel gestattet.

Die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel in einem Fache hat für den Maturanden die Nichtigkeit der ganzen Prüfung zur Folge und es kann der letztere erst wieder zur nächsten Prüfung zugelassen werden. Liegt begründeter Verdacht vor, dass ein Schüler nicht selbständig gearbeitet hat, so erhält er eine neue Aufgabe.

§ 11. Die korrigirten und beurteilten Arbeiten werden vom Examinator mit den in § 15 vorgeschriebenen Prädikaten bezeichnet und dem Rektor zu Handen der Prüfungskommission abgegeben.

Diese Arbeiten sind während der mündlichen Prüfung im Prüfungslokale aufzulegen.

Dasselbe soll geschehen mit den Arbeiten im Kunstzeichnen und im technischen Zeichnen. Die erstern sollen einige Übung im Ornamentzeichnen, die letztern Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Konstruktionen und einige Fertigkeit im Tuschen dartun.

§ 12. In der mündlichen Prüfung wird gefordert:

1. Deutsche Sprache und Literatur. Kenntnis der Literaturgeschichte und der hervorragendsten Werke der neuhochdeutschen Klassik.

2. Französische Sprache. Übersetzung und Erklärung noch nicht gelesener Abschnitte aus nicht zu schwierigen Prosaikern oder Dichtern (Kenntnis technischer Ausdrücke wird nicht verlangt). Dabei hat der Examinand die Fähigkeit darzutun, über ihm bekannte Stoffe sich französisch mit einiger Sicherheit auszudrücken und gesprochenes Französisch zu verstehen.

3. Englische oder italienische Sprache. Richtige Aussprache, fliessendes Lesen und Übersetzen eines Prosastückes oder leichterer Dichterstellen, wobei der Examinand sich darüber ausweisen soll, dass er einen angemessenen Vokabelvorrat besitzt und mit den grammatikalischen Formen und Regeln der Fremdsprache vertraut ist.

4. Geschichte. Alte, mittlere und neuere Geschichte und besonders auch Kenntnis der vaterländischen Geschichte.

5. Geographie. Geographie aller Erdteile mit besonderer Berücksichtigung des Handels und der Gewerbe.

6. Algebra. Die vier Operationen mit Monomen, Polynomen und algebraischen Brüchen. Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Teilbarkeit und Mass der Zahlen. — Gleichungen 1., 2. und 3. Grades. Einfache Exponentialgleichungen. Unbestimmte Gleichungen 1. Grades. Höhere Gleichungen und deren numerische Auflösung mit Hülfe der regula falsi. — Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Die Elemente der Kombinationslehre und der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Der binomische Lehrsatz. — Komplexe Grössen. Unendliche Reihen.

7. Geometrie. *a. Planimetrie:* Kongruenz, Ähnlichkeit und Flächeninhalt von Figuren. Übung in der Lösung geometrischer Aufgaben. Transversalentheorie, harmonische Teilung, Ähnlichkeitspunkte, Pol und Polare. — *b. Stereometrie:* die Elemente mit besonderer Berücksichtigung des Dreikants. Ausmessung von Körpern. — *c. Trigonometrie:* Goniometrie. Berechnung des ebenen Dreiecks. Elemente der sphärischen Trigonometrie. — *d. Analytische Geometrie.*

Rechtwinklige und Polarkoordinaten in der Ebene und deren Transformation. Die Gerade, der Kreis und die Kegelschnitte. — Die rechtwinkligen Koordinaten im Raum; Punkte und ihre Entfernungen von einander; gerade Linie und die von ihnen gebildeten Winkel; Gleichung der Ebene.

8. Darstellende Geometrie. Bestimmung der rechtwinkligen Projektionen eines Punktes, einer Geraden und eines Kreises, sowie der Spuren einer Ebene aus einer hinreichenden Anzahl gegebener Bedingungen in den einfachsten Fällen. — Bestimmung der Lage eines Punktes und einer Ebene, sowie der Lage und Grösse einer Geraden und eines Kreises aus ihren Projektionen und Spuren. — Übertragung der Projektionen und Spuren auf andere Projektionsebenen und Umklappen ebener Figuren auf die Projektionsebene. — Bestimmung der gegenseitigen Entfernung von Punkten, Geraden und Ebenen, sowie der Durchschnittspunkte und Winkel zwischen den beiden letzten Grössen. — Eigenschaften der Projektionen des rechten Winkels. — Darstellung von Prismen und Pyramiden; Schnitte derselben mit Ebenen und unter sich. — Darstellung von geraden Cylindern und Kegeln; Bestimmung ihrer Schnitte mit einander und mit Ebenen. — Bestimmung der Spuren von Ebenen, welche gerade Cylinder und Kegel berühren und einen gegebenen Berührungspunkt haben oder zu einer gegebenen Geraden parallel sind. — Bestimmung des Schlagschattens einfacher Körper auf den Projektionsebenen bei parallelen Lichtstrahlen.

9. Physik. *a. Mechanik:* die gleichfömige und die gleichförmig veränderte Bewegung. Der Wurf. Die gleichförmige Bewegung im Kreise. Die Pendelbewegung. Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften. Kräfte an einem starren System. Statisches Moment. Schwerpunkt. Die einfachen Maschinen. Begriff der Arbeit. Fortpflanzung des Drucks in Flüssigkeiten. Boden- und

Seitendruck. Das archimedische Prinzip. Spezifisches Gewicht. Ausflussgeschwindigkeit. Wassermotoren. — Gewicht und Druck der Luft. Barometer. Das Mariotte'sche Gesetz. Manometer. Pumpen.

b. Wellenlehre: Entstehung und Arten der Wellen. Interferenz, Reflexion und Brechung derselben.

c. Akustik: die Tonverhältnisse. Die Erzeugung von Tönen. Fortpflanzung und Reflexion des Schalles. Das Mittönen. Analyse von Klängen.

d. Optik: Wesen. Fortpflanzung und Messung des Lichtes. Die Gesetze der Reflexion und Brechung (Spiegel, Prismen und Linsen). Zerstreuung des Lichtes. Spektralanalyse. Das Auge und die wichtigsten optischen Instrumente. Elemente der Interferenz und Polarisation.

e. Wärmelehre: die Ausdehnung der Körper durch die Wärme. Thermometer. Spezifische Wärme. Zusammenhang zwischen Wärme und Arbeit. Veränderung des Aggregatzustandes. Dichtigkeit und Spannkraft der Dämpfe. Elementares über Dampfmaschinen. Fortpflanzung der Wärme durch Leitung und Strahlung. Die Feuchtigkeits- und Wärmeverhältnisse der Atmosphäre. Winde.

f. Magnetismus und Elektrizität: Herstellung künstlicher Magnete. Wirkungsweise des Magnetismus. Das magnetische Verhalten der Erde. Elemente der Reibungselektrizität. Entstehung des galvanischen Stromes. Das Ohm'sche Gesetz. Leitungsfähigkeit und Widerstand. Magnetische Wirkung des Stromes. Tangentenbussole und Galvanometer. Vergleichende Messung von Stromstärke und elektromotorischer Kraft. Die Ampere'schen Versuche und Theorie des Magnetismus. Erzeugung von Strömen durch Induktion. Dynamomaschinen und Motoren. Prinzip der elektrischen Kraftübertragung. Telegraphie und Telephonie. Wärme- und Lichterzeugung durch den Strom. Chemische Wirkung desselben. Akkumulatoren. Thermoströme.

10. Chemie. Die allgemeinen Lehren der anorganischen Chemie; einfache und zusammengesetzte Körper, chemische Affinität, chemische Proportionen. Äquivalent, Atom. Molekül, Stöchiometrie, Zeichensprache und Nomenklatur.

Die physikalischen und chemischen Eigenschaften, sowie die Darstellungsmethoden der wichtigsten nichtmetallischen und metallischen Grundstoffe und ihrer theoretisch und praktisch wichtigsten Verbindungen, soweit deren Kenntnis zum Verständnis der organischen und anorganischen Chemie und zur Ausführung qualitativer analytischer Arbeiten im Laboratorium nötig ist.

11. Naturgeschichte. *a. Botanik:* das Wesentlichste von dem Bau und den Verrichtungen der Organe: der Wurzel, des Stengels, des Blattes und der Blütenteile, sowie die allgemeinsten Kenntnisse von den wichtigsten Gruppen des Pflanzenreichs: den Kryptogamen (Pilze, Flechten, Algen, Moose, Farrenkräuter) und den Phanerogamen (Gymnospermen, Monokotyledonen, Dikotyledonen).

b. Zoologie: die wichtigsten Organe des tierischen Körpers und ihre Funktionen: Einteilung der Tiere: die Hauptcharaktere der Gruppen, besonders der Wirbeltiere.

c. Mineralogie und Geologie: Kenntnis der wichtigsten Minerale und Gesteinsarten. Vorbegriffe der Geologie. Kenntnis der wichtigsten allgemeinen und speziell der heimatlichen Lagerungsverhältnisse der geschichteten Formationen.

§ 13. Die Leitung der mündlichen Prüfungen liegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ob. Die beiden andern Mitglieder haben der Prüfung ebenfalls beizuwohnen. Eines von ihnen führt das Protokoll. Ausserdem verzeichnen die Mitglieder die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern.

Vor Beginn der Prüfung haben die Examinatoren der Kommission schriftlich ihre Vorschläge über den zu behandelnden Stoff vorzulegen.

Jeder Kandidat soll in jedem Fache wenigstens 10 Minuten (in Algebra und Geometrie zusammen 20 Minuten) geprüft werden.

Die Prüfung hat in Gruppen zu erfolgen, wenn die Zahl der Kandidaten sechs übersteigt.

§ 14. Nach Schluss der mündlichen Prüfung tritt die Kommission mit den Examinatoren zur Feststellung der Noten zusammen. Hiebei sollen auch die Jahresleistungen berücksichtigt werden.

Die Examinatoren haben bei der Verhandlung beratende Stimme und das Vorschlagsrecht für die Fachnoten. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 15. Die Abstufung der Zensuren ist folgende: 6, 5, 4, 3, 2, 1, wovon 6 die beste und 1 die geringste ist.

Das Zeugnis der Reife wird nicht erteilt, sobald der Kandidat in einem Fache die Note 1 hat oder in mehr als einem Fache die Note 2 oder endlich in mehr als zwei Fächern die Note 3.

Bei Beurteilung der Reife zählen nur die in § 6 aufgeführten Fächer. Bruchzahlen dürfen nicht gegeben werden.

§ 16. Gemäss § 3 lit. b des Schulgesetzes und in Übereinstimmung mit § 20 des Reglements über die Maturitätsprüfung am Gymnasium soll das Maturitätszeugnis lauten:

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau

urkundet hiermit:

Herr N. N. von ...

besuchte die aargauische Kantonsschule und zwar ...

Nach abgelegter schriftlicher und mündlicher Prüfung am ... sowie am ... erhielt derselbe folgende Noten:

1. Deutsche Sprache und Literatur ...
2. Französ. " " " ...
3. Englische " " " ...
4. Italienische " " " ...
5. Geschichte ...
6. Geographie ...
7. Algebra ...
8. Geometrie (Planimetrie, Trigonometrie, Stereometrie und analytische Geometrie) ...
9. Darstellende Geometrie ...
10. Physik ...
11. Chemie ...
12. Naturgeschichte ...
*13. Im Kunstzeichnen ...
*14. Im technischen Zeichnen ...

* Hier gelten die Jahresleistungen.

§ 17. Durch gegenwärtiges Reglement wird dasjenige für die Abhaltung der Maturitätsprüfung an der Gewerbeschule vom 6. September 1876 aufgehoben.

---

53. 2. **Revision von § 10, Lemma 2, des Lehrplanes der aargauischen Kantonsschule.** (Vom 15. März 1883.)

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

§ 10, Lemma 2, des Lehrplanes wird also abgeändert:

Schüler des Gymnasiums, welche keinen griechischen Unterricht nehmen, sind zum Besuch des Englischen oder Italienischen verpflichtet.

---

54. 3. **Revision der §§ 4 (litt. c.), 6 und 18 des Reglements über die Abhaltung der Maturitätsprüfungen am Gymnasium des Kantons Aargau.** (Vom 12. Juli 1888.)

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

§ 1. Der § 4 litt. c. des Reglements wird also abgeändert:

c. Im Griechischen (eventuell Englisch oder Italienisch).

§ 2. Der § 6 des Reglements wird also abgeändert:

Die Leistungen der Examinanden in der schriftlichen und mündlichen Prüfung der einzelnen Fächer werden sowohl von den Examinatoren als von der Prüfungskommission durch folgende Zensuren ausgedrückt: 6, 5, 4, 3, 2, 1, wovon 6 die beste und 1 die geringste ist.

§ 3. Der § 18 des Reglements wird also abgeändert:

Das Zeugnis der Reife wird nicht erteilt, sobald der Kandidat, mit Ausnahme des Hebräischen, in einem Fache die Note 1 hat oder in mehr als einem Fache die Note 2 oder endlich in mehr als zwei Fächern die Note 3. Bei Beurteilung der Reife zählen nur die in § 4 aufgeführten Fächer. Bruchzahlen dürfen nicht gegeben werden.

55. 4. **Rückvergütung des Kostgeldes für die Zöglinge der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule des Kantons Solothurn.** (1893.)

I. Organisatorisches.

Primarschule.

1. Nach § 73 des Primarschulgesetzes vom 3. Mai 1873 haben diejenigen Zöglinge, welche aus der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule austreten und als Lehrer angestellt werden, für jede Woche ihres Aufenthaltes im Kosthaus der pädagogischen Abteilung Fr. 3 dem Staate rückzuvergüten. Der ganze Betrag dieser Rückvergütung ist auf die ersten vier Jahre ihrer Anstellung zu verteilen. Infolge Vermehrung der Studienzeit von drei auf vier Jahre und der dadurch bewirkten Erhöhung der rückzuvergütenden Summe ist es angezeigt, dass auch der Termin zur Rückzahlung des Kostgeldes um ein Jahr verlängert wird. Es wurde

beschlossen:

Die Rückvergütung des Kostgeldes für die Zöglinge der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule nach § 73 des Primarschulgesetzes vom 3. Mai 1873 ist von nun an auf fünf statt auf vier Jahre von der ersten Anstellung als Lehrer an gerechnet zu verteilen.

56. 5. **Règlement organique du Collège de Genève.** (Du 27 janvier 1893.)

LE CONSEIL D'ÉTAT,

Vu les articles 96, 100, 108, 123 et 185, de la loi sur l'instruction publique du 5 juin 1886;

Vu le préavis de la Commission scolaire en date du 20 janvier 1893;

Sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

ARRÊTE:

1° D'approuver le règlement organique du Collège de Genève;

2° Ce règlement entrera en vigueur dès le 1er février 1893.

*Chapitre premier. — **Organisation du Collège.***

Art. 1er — Le Collège comprend une division inférieure et une division supérieure ou Gymnase. (Loi, art. 95.)

Art. 2. La division inférieure du Collège comprend trois années d'études. (Loi, art. 97.)

Art. 3. — Dans la division inférieure du Collège, l'enseignement porte sur les branches suivantes: français, latin, allemand, géographie, histoire, notions constitutionnelles, arithmétique et notions élémentaires de géométrie, premiers éléments des siences physiques et naturelles, dessin, calligraphie, chant et gymnastique. (Loi, art. 98 et 21.)

Art. 4. La division supérieure du Collège comprend quatre années d'études.

Elle est subdivisée en quatre sections: une section classique, une section réale, une section pédagogique et une section technique. (Loi, art. 99.)

Art. 5. Dans la section classique, l'enseignement porte sur les branches suivantes: la langue et la littérature françaises, la langue et la littérature latines, la langue et la littérature grecques, la langue et la littérature allemandes, la géographie et la cosmographie, l'histoire, les mathématiques, les sciences physiques et naturelles, les éléments de la logique et de la psychologie et, facultativement, l'anglais.

Dans la section réale, l'enseignement porte sur les branches suivantes: la langue et la littérature françaises, la langue et la littérature allemandes, le latin, l'anglais, la géographie et la cosmographie, l'histoire, les mathématiques, les sciences physiques et naturelles, des notions de droit usuel et d'économie politique, le dessin, la comptabilité et, facultativement, la philosophie. Exceptionnellement, le Département de l'Instruction publique peut dispenser de l'étude du latin.

Dans la section de pédagogie, l'enseignement porte sur les branches suivantes: la langue et la littérature françaises, la langue et la littérature allemandes, la géographie et la cosmographie, l'histoire, les mathématiques, les sciences physiques et naturelles, des notions de droit usuel et d'économie politique, la comptabilité, le dessin et les cours normaux.

Dans la section technique, l'enseignement porte sur les branches suivantes: la langue et la littérature françaises, la langue et la littérature allemandes, l'anglais, la géographie et la cosmographie, l'histoire, les sciences physiques et naturelles, les mathématiques générales et les mathématiques spéciales, la géométrie descriptive, le dessin technique et le dessin à main levée.

Art. 6. Dans la règle, le nombre des élèves d'une classe ne doit pas dépasser d'une manière permanente le chiffre de 50. (Loi, art. 122.)

Au-delà de ce chiffre, les élèves sont répartis en autant de divisions parallèles que l'exige leur nombre.

Art. 7. Au début de l'année scolaire, les élèves qui entrent dans une classe autre que la classe inférieure sont répartis selon les moyennes de l'année précédente en autant de groupes de même force qu'il doit y avoir de divisions parallèles.

La répartition des élèves de la classe inférieure en divisions parallèles s'établit dans la règle le second jour, d'après le même principe et sur la base des chiffres fournis par une épreuve de français et une épreuve d'arithmétique.

Art. 8. La division supérieure du Collège reçoit des externes. (Loi, art. 102.)

Les externes sont astreints aux mêmes obligations que les élèves réguliers, à moins d'une dispense accordée par le directeur.

Dans la division inférieure, le directeur peut dispenser, pour un an et à titre exceptionnel, des élèves de suivre certaines leçons. Les élèves qui obtiennent cette dispense sont soumis aux mêmes obligations que les externes de la division supérieure, et sont placés sur le même pied en ce qui concerne la rétribution scolaire.

Chapitre II. — Durée du travail scolaire.

Art. 9. L'année scolaire est de 40 à 42 semaines, à raison de 25 à 37 heures par semaine. (Loi, art. 104.)

Art. 10. Elle est partagée en deux semestres, s'étendant: le premier du mois de septembre à la fin de janvier; le second, du mois de février à la fin de juin.

Art. 11. Les leçons commencent le matin à 7 heures 10 m. en été et à 8 heures 10 m. en hiver; l'après-midi, elles commencent à 1 heure 30 m. pendant toute l'année.

L'horaire d'hiver entre en vigueur le premier lundi d'octobre et l'horaire d'été le premier lundi d'avril.

Art. 12. Il n'est point donné de leçons le jeudi pendant le semestre d'été. ni l'après-midi de ce jour en hiver.

Art. 13. Un intervalle de dix minutes sépare toutes les leçons de la matinée et les leçons de l'après-midi, à partir de 3 heures.

Art. 14. Les vacances d'été commencent le jour de la distribution des certificats et durent huit semaines.

Il est, de plus, accordé trois jours de vacances à l'époque des vendanges. une semaine au Nouvel-An, trois jours à la fin du premier semestre et une semaine à partir du jeudi qui précède Pâques.

Chapitre III. — *Direction et Administration du Collège.*

Art. 15. La direction des deux divisions du Collège est confiée à un directeur qui ne fait pas partie du corps enseignant.

Chaque section est confiée, sous l'autorité du directeur, à la surveillance disciplinaire d'un doyen.

Le directeur et les doyens forment le Conseil du Collège. (Loi, art. 105.)

Art. 16. Le directeur du Collège inspecte les classes et veille notamment:

1° A ce que les dispositions du règlement tant organique que disciplinaire soient strictement observées;

2° A ce que l'enseignement soit donné aux heures et conformément aux programmes adoptés par le Département et aux instructions qui peuvent y être annexées.

A la fin de chaque semestre, il adresse au Comité du fonds de bourses des notes ou un rapport sur le travail et la conduite de chacun des boursiers du Collège.

Art. 17. Le Conseil du Collège examine les questions qui se rattachent aux intérêts généraux du Collège. En particulier, il étudie, sur l'initiative du directeur ou d'un doyen, tout ce qui concerne les horaires, les programmes et les manuels. Ses propositions peuvent être ensuite soumises au corps enseignant réuni en conférence.

Le Conseil a l'administration de la bibliothèque.

Art. 18. Le Conseil est un corps purement consultatif. Aucune demande ou réclamation ne peut lui être adressée ni par les parents, ni par les élèves.

Chapitre IV. — *Personnel enseignant.*

Art. 19. Chaque classe du Collège est dirigée par un maître ordinaire qui est chargé d'une partie de l'enseignement. Certaines branches peuvent être confiées à des maîtres spéciaux. (Loi, art. 106.)

Art. 20. Lorsqu'un fonctionnaire est empêché de donner son enseignement, le Département pourvoit à son remplacement.

Les frais de ce remplacement sont, dans la règle, à la charge du fonctionnaire. (Loi, art. 19.)

Art. 21. Les frais de remplacement des fonctionnaires de l'instruction publique sont à la charge de l'Etat:

a. si le fonctionnaire est empêché par un service public obligatoire;

b. s'il est chargé d'une mission par le Département ou par le Conseil d'Etat.

Art. 22. Dans le cas d'une maladie dûment constatée ou d'un autre cas de force majeure reconnu tel par le Département, celui-ci, sur la demande du fonctionnaire, peut accorder jusqu'à trois mois de remplacement, aux frais de l'Etat, en tout ou en partie.

Art. 23. Lorsqu'une maladie dure plus de trois mois, le Conseil d'Etat, sur la demande directe faite par le fonctionnaire ou en son nom, peut prolonger le remplacement aux frais de l'Etat en tout ou en partie.

Art. 24. Dans le cas ci-dessus, la rétribution des externes revient intégralement à l'Etat. (Loi, art 103.)

Art. 25. Si le fonctionnaire absent n'avise pas immédiatement le directeur et s'il ne fait pas constater l'indisposition qui l'oblige d'interrompre son enseignement, une somme proportionnelle aux heures d'absence est déduite de son traitement.

Art. 26. L'usage des locaux du Collège est exclusivement réservé à l'enseignement ordinaire obligatoire et facultatif, sauf autorisation du Conseil d'Etat dans des cas spéciaux.

Art. 27. Les fonctionnaires du Collège sont réunis périodiquement en conférences sous la présidence du directeur. Leur présence est obligatoire. (Loi, art. 127.)

Ces conférences ont lieu, dans la règle, une fois par mois.

Le maître le plus récemment nommé est chargé des fonctions de secrétaire. Si plusieurs maîtres ont été nommés en même temps, ces fonctions sont dévolues au plus jeune d'entre eux.

L'ordre du jour de chaque séance doit être indiqué sur la carte de convocation.

Art. 28. Les maîtres réunis en conférence discutent les questions qui leur sont soumises par le Département, par le Directeur ou par l'un d'entre eux.

Ils préavisent sur les programmes, les manuels et les règlements d'ordre intérieur.

Ils arrêtent les décisions à prendre en ce qui concerne les admissions à la suite d'examens, la promotion des élèves et les certificats.

Le directeur peut, s'il le juge convenable, soumettre ces décisions à l'approbation du Département de l'Instruction publique. Il transmet au Département une copie du procès-verbal de chaque séance.

Chapitre V. — Surveillance de la discipline. — Compétence disciplinaire des maîtres, des doyens et du directeur du Collège.

Art. 29. Les maîtres doivent consigner dans les registres disposés à cet effet tous les renseignements nécessaires sur la régularité, le travail et la conduite des élèves.

Art. 30. Si un élève est absent depuis deux jours sans que le maître ordinaire ait été officiellement informé des motifs de cette absence, celui-ci doit immédiatement aviser les parents ou leurs fondés de pouvoir.

Art. 31. Chaque maître spécial est chargé de la discipline intérieure de ses leçons. Il a le droit de renvoyer un élève pour la durée d'une leçon. Il en avise le maître ordinaire.

Art. 32. Chacun des maîtres ordinaires est chargé de la discipline intérieure de la classe qui lui est confiée. Il examine les cas qui lui sont soumis par les maîtres spéciaux et peut prononcer le renvoi d'un jour.

Art. 33. Chaque maître de la division supérieure doit tenir en tout temps à la disposition du doyen de sa section les registres ou documents permettant à celui-ci de s'enquérir de la discipline de la classe.

Art. 34. En ce qui concerne la discipline extérieure, l'autorité des maîtres s'exerce indistinctement sur tous les élèves du Collège.

Art. 35. Le doyen statue sur les cas d'indiscipline qui lui sont déférés par les maîtres ordinaires.

Il peut, suivant le cas, prononcer un renvoi d'une semaine au plus.

Art. 36. Tout renvoi, quelle qu'en soit la durée, doit être immédiatement communiqué au directeur avec les motifs.

Art. 37. Les cas de récidive ou ceux qui présentent une certaine gravité doivent être déférés au directeur, qui pourra prononcer un renvoi de quinze

jours au plus. Le directeur peut, lorsqu'il le juge convenable, soumettre ces cas au Conseil du Collège.

Une exclusion de plus longue durée, ainsi que l'expulsion, doivent être soumises à l'approbation du Département.

Chapitre VI. — Enseignement.

Art. 38. Les maîtres sont tenus de se conformer dans leur enseignement au programme arrêté par le Département, ainsi qu'aux instructions méthodiques qui peuvent y être annexées.

Art. 39. Ils ne peuvent, sans l'autorisation du directeur, affecter les heures de leurs leçons à d'autres branches qu'à celles qui sont stipulées dans l'horaire approuvé par le Département.

Art. 40. Sauf autorisation du Département, il leur est interdit d'introduire d'autres livres que ceux qui sont prévus par le programme.

Art. 41. Dans la règle, l'enseignement est oral.

Art. 42. Dans les classes parallèles, les maîtres chargés de l'enseignement doivent, au commencement de l'année scolaire, arrêter d'un commun accord l'ordre dans lequel seront traitées les matières du programme.

Art. 43. Les divers maîtres chargés de l'enseignement dans une même classe doivent s'entendre pour que les devoirs à domicile demandent, pour les élèves de force moyenne, environ une heure de travail par jour dans le Collège inférieur, et deux heures dans la division supérieure.

Chapitre VII. — Admission des élèves.

Art. 44. Pour être admis dans la VII[e] classe, les élèves doivent être au moins dans leur 12[e] année. L'âge fixé pour l'entrée dans les classes suivantes est d'une année de plus pour chaque degré d'études.

Les mêmes dispositions s'appliquent aux externes.

Les dispenses d'âge ne peuvent être accordées que par le Département de l'Instruction publique sur le préavis du directeur.

Art. 45. Les admissions ont lieu à l'ouverture de l'année scolaire et au commencement du second semestre. En dehors de ces deux époques, aucun élève régulier n'est admis à moins de circonstances spéciales.

Une session extraordinaire en juin pour l'admission dans la classe inférieure ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une décision du Département de l'Instruction publique.

Art. 46. Pour être admis en VII[e] classe, les élèves doivent justifier d'un ensemble de connaissances correspondant à celles que possèdent les élèves sortant du 5[e] degré de l'école primaire.

Art. 47. Les élèves qui sortent du 5[e] degré de l'école primaire sont admis en VII[e] classe sur la présentation d'un certificat d'examen signé par le directeur de l'enseignement primaire. (Loi, art. 96.)

Art. 48. Pour être admis dans la VI[e] classe, l'élève devra subir un examen portant sur le programme adopté pour la VII[e] classe.

Art. 49. Pour être admis en V[e] classe l'élève devra subir un examen portant sur le programme adopté pour les VII[e] et VI[e] classes.

Art. 50. Les examens d'admission pour la IV[e] classe portent sur les branches suivantes: 1° français (dictée orthographique et rédaction); 2° latin (thème et version); 3° allemand (thème et version); 4° notions élémentaires de géographie et d'histoire générales; 5° arithmétique et géométrie élémentaire; 6° notions élémentaires des sciences physiques et naturelles; 7° dessin.

Les élèves qui désirent entrer dans la section classique sont dispensés de l'épreuve de dessin, et ceux qui désirent entrer dans les sections pédagogique et technique sont dispensés de l'épreuve de latin.

Exceptionnellement le Département peut dispenser de l'examen du latin pour l'admission en section réale.

Art. 51. Les élèves qui ont achevé l'école professionnelle de Genève ou l'une des écoles secondaires rurales sont admis dans la IVe classe des sections pédagogique et technique sur la présentation d'un certificat d'examen signé par le directeur de l'enseignement primaire et professionnel.

Pour être admis dans la IVe classe des sections classique et réale, les élèves qui sortent de l'école professionnelle ou des écoles secondaires rurales, munis d'un certificat d'examen, devront subir un examen complémentaire de latin portant sur le programme de la division inférieure.

Art. 52. Pour être admis dans l'une ou l'autre des trois classes supérieures, les élèves doivent subir un examen portant sur le programme des classes précédentes du Gymnase, et justifier en outre de connaissances suffisantes en grammaire française, en arithmétique, en histoire et en géographie nationales.

Les élèves étrangers peuvent être dispensés de l'examen d'histoire et de géographie nationales.

Art. 53. Le Conseil du Collège apprécie la valeur des certificats d'études provenant d'autres établissements publics nationaux ou étrangers. Sur le vu de ceux-ci, il peut dispenser un élève, totalement ou en partie, des examens d'admission.

Art. 54. Les examens d'admission se font sous la direction et la surveillance des maîtres de la classe dans laquelle l'élève demande à être admis.

Art. 55. Les examens d'admission sont appréciés par les chiffres de 0 à 6, qui désigne le maximum.

Art. 56. Les maîtres de chacune des deux divisions du Collège réunis séparément en conférence décident des admissions à la suite d'examens.

Art. 57. Pour être admis, l'élève doit avoir obtenu au moins la moitié du maximum sur l'ensemble des branches et n'avoir pas eu de chiffre inférieur à 2 pour plus d'une branche.

Toutefois, dans la division supérieure, l'élève doit refaire, en janvier, tout examen pour lequel il n'a pas dépassé précédemment le chiffre 3. S'il échoue, il cesse d'être élève régulier.

Dans les examens d'admission qui ont lieu au commencement du second semestre, l'élève ne doit avoir aucun chiffre inférieur à 3.

Art. 58. Les maîtres ne sont pas obligés de conserver à leurs leçons un externe qu'ils jugent absolument incapable de profiter de l'enseignement, ou qui est pour la classe une cause de désordre.

Art. 59. L'élève qui est entré comme externe et qui désire devenir régulier, est obligé de subir des examens d'admission dans les formes prescrites par les articles précédents.

Chapitre VIII. — *Examens semestriels.*

Art. 60. Les élèves subissent à la fin de chaque semestre un examen portant sur l'enseignement de chaque branche pendant ce semestre.

A la fin du premier semestre, l'examen est écrit.

A la fin du second semestre, il est écrit ou oral, suivant les branches, et d'après un tableau approuvé par le Département.

Dans la division inférieure, il n'est pas fait d'examen en histoire ni en sciences naturelles.

Art. 61. Le Département désigne un jury pour chaque branche ou pour plusieurs branches réunies. Le maître chargé de l'enseignement d'une branche fait de droit partie du jury nommé pour cette branche.

Dans la division inférieure, le jury, pour les examens écrits, est formé du maître chargé de l'enseignement dans la classe, du maître chargé du même enseignement dans la classe suivante et d'un troisième juré désigné par le Département.

Art. 62. Pour l'examen écrit, le jury fixe les questions d'accord avec le maître chargé de l'enseignement et sous la surveillance du directeur. Le maître corrige les épreuves et soumet les corrections ainsi que son appréciation au contrôle du jury qui les transmet ensuite au directeur. En cas de désaccord, le chiffre définitif est déterminé par la moyenne entre les appréciations du maître et des autres jurés.

Art. 63. Dans la division supérieure, l'examen écrit comprend, pour les langues, un fragment interprété pendant le semestre et un fragment choisi en dehors des textes lus en classe. Les deux parties de l'examen comptent chacune pour une moitié dans le résultat total.

Art. 64. Il ne peut être fait plus de deux épreuves écrites par jour dans une même classe.

Art. 65. Pour l'examen oral, les questions et les textes sont proposés par le maître au jury, qui peut les modifier ou en ajouter d'autres, d'accord avec le maître.

Art. 66. Le maître chargé de l'enseignement dirige l'interrogation. Les questions sont tirées au sort par les élèves. Un élève peut demander de tirer une seconde question, mais il perd ainsi le tiers du chiffre auquel il aurait eu droit par sa réponse.

Art. 67. Les premiers examens semestriels se font dans la seconde quinzaine de janvier.

Les seconds examens semestriels se font immédiatement après la clôture de l'enseignement.

Chapitre IX. — Appréciation du travail et de la conduite des élèves.

Art. 68. Dans chaque classe, des épreuves orales ou écrites portant sur des revisions d'ensemble ont lieu pour chaque branche au moins deux fois par semestre.

Ces épreuves peuvent servir de thèmes de classement dans les classes III[e] et IV[e] et dans la division inférieure.

Art. 69. — Dans la règle, il ne doit y avoir qu'une épreuve de revision par semaine; elle a lieu, autant que possible, au commencement de la semaine.

Au début de chaque semestre, le maître ordinaire arrête, d'accord avec les maîtres spéciaux de la classe qu'il dirige, les dates des épreuves de revision et les inscrit sur un tableau affiché dans la classe.

Exceptionnellement il peut être fait, en dehors des indications de ce tableau. des épreuves ne comportant pas de préparation spéciale. En aucun cas les dates de ces dernières épreuves ne doivent être annoncées d'avance aux élèves.

Art. 70. D'une manière générale, la note mensuelle du travail, dont le maximum est 6, est déterminée pour chaque branche par une moyenne entre le résultat d'une épreuve et le chiffre attribué à l'ensemble des interrogations. des récitations et des travaux écrits faits en classe depuis le jour où a été donnée la dernière note mensuelle.

Lorsqu'ils sont jugés insuffisants, les travaux écrits faits à domicile peuvent entraîner une réduction de la note du travail.

Chaque branche doit avoir au moins deux chiffres par semestre.

Art. 71. Les maîtres spéciaux sont tenus de communiquer en temps utile au maître ordinaire les notes mensuelles du travail pour leur enseignement ainsi que leurs remarques au sujet de la conduite des élèves.

Art. 72. A la fin de l'année scolaire la conférence des maîtres de chaque division du Collège arrête les notes générales de la conduite des élèves sur la base des notes mensuelles qui leur ont été attribuées.

Chapitre X. — Bulletins.

Art. 73. Dans la division inférieure, un relevé du registre, contresigné par le maître ordinaire, est communiqué chaque samedi aux parents ou à leurs fondés de pouvoir.

Le bulletin de la première semaine de chaque mois contient en outre l'indication des notes obtenues par l'élève pour le travail et la conduite dans le mois précédent.

Art. 74. Dans la division supérieure, le maître ordinaire délivre le premier lundi de chaque mois, à tous ses élèves, réguliers ou externes, un bulletin contenant: 1° l'indication du nombre de leurs absences; 2° les notes qu'ils ont obtenues pour leur travail et leur conduite; 3° le rang par les thèmes de classement, s'il y a lieu; 4° le relevé des faits disciplinaires consignés à leur charge dans le registre de classe.

En outre, dans les classes IVe et IIIe, les élèves reçoivent, le troisième lundi de chaque mois, un bulletin supplémentaire contenant les indications relatives aux absences, à la discipline et aux thèmes de classement.

Art. 75. Les bulletins doivent être rapportés à l'époque fixée par le maître ordinaire, revêtus de la signature des parents ou de leurs fondés de pouvoir.

Art. 76. A la fin de chaque semestre il est adressé aux parents un bulletin contenant le résultat des examens, les notes semestrielles du travail et le rang de l'élève dans la classe.

Chapitre XI. — Promotion des élèves.

Art. 77. A la fin de l'année scolaire, il est donné à chaque élève une note générale pour chacune des branches d'enseignement. Cette note générale est formée moitié par la moyenne des examens et moitié par la moyenne des notes semestrielles du travail. Le maximum est 6.

Art. 78. La promotion d'une classe dans une autre dépend du résultat des examens combiné avec le travail de l'année. (Loi. art. 123).

Pour être promu il faut que, pour chaque branche. l'élève régulier ait obtenu au moins la note générale 3.

Toutefois, dans la division inférieure, il n'est pas tenu compte, pour la promotion, des notes générales de chant, de gymnastique, de calligraphie ou de toute autre branche qui peut être désignée par le Département.

Art. 79. Dans chaque division du Collège, la promotion des élèves est arrêtée en conférence générale des maîtres de cette division.

Art. 80. Tout élève régulier qui, dans le Gymnase, obtient au plus trois notes générales inférieures à 3, a la faculté de refaire des examens complémentaires à la rentrée des classes.

La même faculté est accordée, dans le Collège inférieur, à tout élève régulier qui obtient au plus deux notes générales inférieures à 3.

Art. 81. Les examens complémentaires sont écrits; ils portent sur tout le programme de l'année qui vient de s'écouler et sont faits sous la direction des maîtres de la classe où l'élève désire entrer.

Art. 82. Dans le cas où il n'a qu'un examen complémentaire à refaire, l'élève est promu s'il obtient dans cet examen au moins la note 2 sur le maximum 6.

Dans le cas où il a plusieurs examens complémentaires à refaire, l'élève est promu s'il obtient au moins la note 2 pour une branche et 3 pour les autres.

Tout élève qui échoue dans les examens complémentaires n'est pas promu.

Art. 83. Le directeur peut, sur le préavis de la conférence des maîtres, et pour des motifs graves, ajourner les examens d'un élève à la rentrée des classes. Les élèves dont les examens ont été ajournés pour cause d'indiscipline ne sont pas autorisés à les refaire en cas d'insuccès.

Art. 84. Toute fraude ou tentative de fraude dûment constatée dans un examen, entraîne l'annulation de tous les examens et la non-promotion de l'élève.

Art. 85. L'élève entré régulier dans une classe du Collège supérieur reste régulier jusqu'à la fin de l'année scolaire. Toutefois, si aux premiers examens semestriels, un élève n'a pas obtenu le tiers du maximum total, ou si sa con-

duite a été mauvaise, le directeur, sur le préavis de la conférence des maîtres. peut lui enlever, pour le second semestre, la qualité d'élève régulier.

Art. 86. Sont considérés comme sortis régulièrement du Collège les élèves qui, dans la classe supérieure, ont obtenu: *a.* dans chaque branche plus de 3 pour la moyenne des examens du premier semestre et du travail de l'année. *b.* au moins la note générale 4 pour la conduite.

Les élèves de la classe supérieure ont la faculté de refaire, à la rentrée de Pâques, ceux des examens de la fin du premier semestre dans lesquels ils ont obtenu un chiffre inférieur à 3.

Art. 87. L'élève qui, ayant été régulier, a perdu cette qualité, peut la recouvrer à l'issue du premier semestre, si pour l'ensemble de ses examens il a obtenu les deux tiers du maximum total sans avoir de chiffre inférieur à 2.

Il peut également la recouvrer à la fin de l'année si dans les examens des deux semestres il n'a obtenu aucun chiffre inférieur à 3.

Lorsqu'il s'agit d'un élève externe de la Ire classe, les chiffres du travail du second semestre tiennent lieu de chiffres d'examens.

Chapitre XII. — Certificat annuel et autres récompenses scolaires.

Art. 88. Les élèves qui se sont distingués par le travail, la conduite et le résultat des examens reçoivent des certificats qui leur sont délivrés, en séance publique, à la fin de l'année scolaire. (Loi, art. 123.)

Art. 89. A droit au certificat tout élève qui est promu sans condition à la fin de l'année scolaire, et qui obtient au moins la note moyenne 4 pour les examens, 4 pour le travail, et 5 pour la conduite.

Art. 90. Dans chaque division du Collège, la conférence des maîtres arrête la liste des élèves de chaque classe auxquels le certificat est accordé.

Art. 91. Pour la distribution des certificats, les classes peuvent être réunies en groupes.

Art. 92. Il peut être créé, en suite de dons et de legs (Loi, art. 129). mais seulement pour les deux classes supérieures du Gymnase, des concours facultatifs dont les programmes. les conditions et les récompenses sont déterminés par les donateurs, sous réserve de l'approbation du Département de l'Instruction publique.

Les jurys chargés éventuellement de juger ces concours doivent en tous cas être présidés par le directeur du Collège, et renfermer au moins un des maîtres du Gymnase.

---

57. 6. **Règlement disciplinaire de la division supérieure du Collège de Genève.** (1893.)

LE CONSEIL D'ÉTAT,

Vu l'article 185, § 1, de la loi sur l'Instruction publique du 5 juin 1886:

Vu le préavis de la Commission scolaire, en date du 24 juin 1893;

Sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

ARRÊTE:

D'approuver le règlement disciplinaire de la division supérieure du Collège de Genève.

Les élèves réguliers et externes de la division supérieure du Collège sont soumis aux règles disciplinaires ci-dessous. Les parents ou leurs fondés de pouvoir s'engagent à en faire observer strictement les prescriptions.

Art. 1er. Aucun élève n'est accepté au Collège, s'il n'a pas à Genève des parents ou, à défaut, un fondé de pouvoir de ceux-ci, agréé par le Directeur et responsable envers les autorités scolaires.

Art. 2. Les élèves doivent se présenter dans une tenue convenable et se comporter d'une manière respectueuse envers les maîtres.

Art. 3. Un coup de cloche annonce le commencement et la fin des leçons.

Art. 4. Les élèves ont à se pourvoir de tout ce dont ils ont besoin pour écrire, des livres d'étude prescrits par le programme, ainsi que des fournitures indiquées par les maîtres.

Art. 5. Les élèves sont tenus de préparer avec soin les devoirs que chaque maître donne à faire à domicile. Au cas où ils en seraient empêchés, ils doivent présenter au maître, au commencement de la leçon, une excuse écrite et motivée, signée par les parents ou par leurs fondés de pouvoir.

Art. 6. La fréquentation régulière des cours est obligatoire de la part des élèves. A chaque leçon, il est pris note des absences. Les arrivées tardives et les absences doivent être justifiées par une déclaration écrite et dûment motivée des parents ou de leurs fondés de pouvoir. Le maître reste juge de la valeur des motifs de toute excuse qui lui est présentée, aussi bien pour un travail non fait que pour une absence.

Dès qu'une absence dépasse deux jours, le maître ordinaire avertit les parents, qui doivent en indiquer les raisons.

Art. 7. Les élèves sont tenus de respecter les locaux et le matériel du Collège. En cas de dégâts, les frais de réparation sont mis à la charge des auteurs, indépendamment des peines disciplinaires.

Art. 8. La surveillance immédiate et la discipline des élèves appartiennent au personnel enseignant, aux doyens et au Directeur qui veillent en particulier au maintien de l'ordre dans la cour, conjointement avec l'huissier.

Art. 9. Au dehors du Collège, les élèves doivent respect et obéissance à leurs maîtres. L'autorité de chaque maître s'étend, à l'égard de la discipline extérieure, non seulement sur ses propres élèves, mais sur tous les jeunes gens du Collège indistinctement.

Il est interdit aux élèves de fumer dans la cour ou aux abords du Collège et de lancer des pierres ou des projectiles quelconques. Il leur est également interdit d'avoir sur eux une arme quelconque.

Art. 10. Les élèves, dont la conduite au dehors du Collège serait de nature répréhensible, seront l'objet de peines disciplinaires qui pourront aller jusqu'à l'expulsion.

Art. 11. Les sociétés d'élèves analogues aux sociétés d'étudiants sont interdites au Collège.

Toutefois avec l'autorisation toujours révocable et sous la surveillance du Directeur, les élèves des deux classes supérieures ont la faculté de former entre eux des sociétés qui ne pourront recevoir aucun membre étranger au Collège.

Il est interdit aux membres de ces sociétés de porter des insignes et de participer à des manifestations universitaires.

Art. 12. Les infractions à la discipline, les devoirs mal faits, les absences sans motif valable peuvent entraîner les peines suivantes, selon la gravité des cas ou les récidives:

a. la réprimande inscrite au registre de classe;

b. le renvoi de la leçon. Les parents en sont prévenus par une carte que l'élève doit rapporter signée par eux et qui doit être communiquée au maître ordinaire, si le renvoi a été prononcé par un maître spécial;

c. le renvoi pour un jour prononcé par le maître ordinaire, qui en avertit immédiatement les parents et le doyen que cela concerne;

d. la censure prononcée devant le Conseil du Collège par le Directeur;

e. l'expulsion, par le doyen, de toutes les leçons. Cette expulsion peut s'étendre à une semaine. Le Directeur et les parents en sont immédiatement informés.

Art. 13. En cas d'actes d'indiscipline répétés ou de fautes d'une gravité exceptionnelle, l'élève peut être exclu pour un temps plus ou moins long ou expulsé définitivement par le Directeur ou le Conseil du Collège.

Les renvois d'une durée dépassant quinze jours, ainsi que l'expulsion, sont soumis à l'approbation du Département.

Art. 14. Le premier lundi de chaque mois et le troisième lundi pour les classes IV et III, les élèves reçoivent un bulletin renfermant l'indication des absences qu'ils ont faites et l'appréciation de leur travail et de leur conduite, exprimée par des chiffres dont le maximum est 6. Le chiffre obtenu pour le travail dans chaque branche d'étude sera indiqué au moins une fois dans l'espace de deux mois.

Ce bulletin doit être rapporté revêtu du visa des parents.

Art. 15. Les élèves qui quittent le Collège dans le cours de l'année scolaire doivent présenter au Directeur une déclaration signée par leur parents. Ceux qui ne se conformeront pas à cette prescription ne seront pas admis dans la suite à réclamer aucun certificat.

Art. 16. Un exemplaire du présent règlement sera remis aux parents au moment de l'inscription.

58. 7. **Règlement organique de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles, de Genève.** (Du 17 janvier 1893.)

LE CONSEIL D'ÉTAT,

Vu les articles 111, 121, 123 et 185 de la Loi sur l'Instruction publique du 5 juin 1886;

Vu le préavis de la Commission scolaire en date du 28 décembre 1892;

Sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

ARRÊTE:

1° Le règlement organique de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles est approuvé.

2° Il entrera immédiatement en vigueur.

Chapitre premier. — ***Des Etudes.***

Art. 1er. L'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles comprend une Division inférieure de quatre années d'études et une Division supérieure de trois années (Loi, art. 110).

Art. 2. Chacune des sept classes représente une année complète d'études. La classe est divisée en sections parallèles, d'après le nombre des élèves.

Le nombre des élèves d'une section ne doit pas, dans la règle, dépasser d'une manière permanente, le chiffre de 50 (Loi, art. 122).

Art. 3. Les différentes branches d'études sont réparties dans les classes, conformément à un programme approuvé par le Département.

Les leçons commencent le matin à $7^1/_4$ heures précises en été et à $8^1/_4$ heures précises en hiver; pendant toute l'année, l'après-midi, à 1 heure 25 minutes.

A l'exception des leçons d'ouverture et de celle qui suit le quart d'heure de récréation, les leçons doivent commencer, au plus tard, dix minutes après l'heure.

La durée d'une leçon ne doit en aucun cas être inférieure à trois quarts d'heure.

Il n'est point donné de leçons le jeudi pendant le semestre d'été, ni l'après-midi de ce jour en hiver.

Art. 4. L'année scolaire se partage en deux semestres et comprend de quarante à quarante-deux semaines d'études (Loi, art. 116).

Elle est partagée en deux semestres, s'étendant: le premier, du mois de septembre à la fin de janvier; le second, du mois de février à la fin de juin.

Chapitre II. — Des Fonctionnaires de l'Ecole.

Section I. — *Direction.*

Art. 5. La direction de l'Ecole secondaire et supérieure est confiée à un Directeur qui ne fait pas partie du corps enseignant (Loi, art. 117).

Art. 6. Le Directeur inspecte les classes et veille: 1° à ce que les dispositions du règlement, tant organique que disciplinaire, soient strictement observées: 2° à ce que l'enseignement soit donné aux heures et conformément aux programmes adoptés par le Département et aux instructions qui peuvent y être annexées.

Il intervient lorsqu'un maître ou une maîtresse le requiert. Il adresse des réprimandes aux élèves qui lui sont envoyées et peut prononcer, dans les cas prévus par le règlement de discipline, leur exclusion temporaire.

A la fin de chaque semestre, il adresse au Comité du fonds de bourses des notes ou un rapport sur le travail et la conduite de chacune des élèves admises au bénéfice d'une bourse.

Section II. — *Des Maîtresses et des Maîtres spéciaux.*

Art. 7. Les classes sont placées sous la surveillance d'une maîtresse d'études. Les maîtresses sont chargées de la direction des élèves au point de vue éducatif. Elles donnent une partie de l'enseignement et au besoin remplacent les maîtres.

Elles veillent à la tenue de leurs élèves, à leur maintien, à leurs rapports mutuels et, en général, à l'observation de l'ordre et de la discipline. Elles font l'inspection des livres et des cahiers et contrôlent les devoirs.

Art. 8. Les maîtres spéciaux donnent la partie de l'enseignement qui leur est attribuée par le programme d'études.

Ils ont néanmoins, pendant l'enseignement dont ils sont chargés, la discipline des classes, concurremment avec les maîtresses.

Ils sont tenus de se servir des livres d'étude qui figurent au programme et ne doivent pas en imposer d'autres à leurs élèves.

Art. 9. Les maîtres et les maîtresses d'études chargés de l'enseignement dans une même classe doivent s'entendre pour que les devoirs à domicile, tâches et leçons, ne dépassent pas, pour les élèves de force moyenne, une heure de travail par jour, dans la Division inférieure, et une heure et demie, dans la Division supérieure.

Art. 10. Les fonctionnaires de l'Ecole doivent être ponctuels aux heures de leçons et tenir des notes précises sur le travail des élèves.

Les divers renseignements sur les élèves, tels qu'absences, notes de conduite, chiffres d'examens, etc., sont consignés, par les soins de la maîtresse, dans un registre de classe qui est transmis chaque mois au Directeur. Les fonctionnaires lui adressent également, à la fin de chaque semestre, un rapport écrit sur le travail des élèves dont ils sont chargés, ainsi que sur le résultat des examens.

Les maîtres et les maîtresses sont réunis périodiquement en conférences sous la présidence du Directeur. Leur présence est obligatoire (Loi, art. 127).

Le maître le plus récemment nommé est chargé des fonctions de secrétaire.

Art. 11. Dans les conférences, les fonctionnaires s'entretiennent de tout ce qui intéresse l'Ecole; ils peuvent en particulier être appelés à donner des préavis sur toutes les questions qui leur sont soumises par le Département ou par le Directeur.

Les fonctionnaires sont tenus d'assister à toutes les séances auxquelles ils peuvent être convoqués pour le service de l'Ecole.

Art. 12. Un fonctionnaire ne doit interrompre son enseignement que pour cause de santé ou autre motif grave, auquel cas il avertit le Directeur dans le plus bref délai possible.

Pour une absence à une ou plusieurs leçons, le Directeur désigne le remplaçant, d'accord avec le fonctionnaire.

Pour une absence d'une durée supérieure à huit jours, le Directeur avise le Département.

Art. 13. Lorsqu'un fonctionnaire est empêché de donner son enseignement, le Département pourvoit à son remplacement.

Les frais de ce remplacement sont, dans la règle, à la charge du fonctionnaire (Loi, art. 19).

Art. 14. Les frais de remplacement des fonctionnaires de l'Instruction publique sont à la charge de l'Etat:

a. si le fonctionnaire est empêché par un service public obligatoire;

b. s'il est chargé d'une mission par le Département ou par le Conseil d'Etat.

Art. 15. Dans le cas d'une maladie dûment constatée ou d'un autre cas de force majeure reconnu tel par le Département, celui-ci, sur la demande du fonctionnaire, peut accorder jusqu'à trois mois de remplacement, aux frais de l'Etat, en tout ou en partie.

Art. 16. Lorsqu'une maladie dure plus de trois mois, le Conseil d'Etat, sur la demande directe faite par le fonctionnaire ou en son nom, peut prolonger le remplacement aux frais de l'Etat, en tout ou en partie.

Art. 17. Dans le cas ci-dessus, la rétribution des externes revient intégralement à l'Etat (Loi, art. 103 et 115).

Art. 18. L'usage des locaux de l'Ecole est exclusivement réservé à l'enseignement ordinaire obligatoire ou facultatif, sauf autorisation du Conseil d'Etat dans des cas spéciaux.

Chapitre III. — Des Elèves.

Art. 19. Les élèves se répartissent en élèves régulières et en élèves externes.

Art. 20. Les élèves régulières sont celles qui ont été admises à la suite d'examens subis sur un champ d'étude déterminé par le programme.

Art. 21. Les élèves externes peuvent suivre un ou plusieurs cours à leur choix.

Il n'est admis d'externes que dans la Division supérieure (Loi, art. 114).

Les externes ne sont reçues à ces cours qu'après leur inscription auprès du Directeur et sur la présentation à la maîtresse d'un bulletin signé par lui.

Art. 22. Pour être admises dans la VIIe Classe, les élèves doivent être dans leur douzième année.

L'âge exigé pour l'admission dans les classes suivantes est en moyenne d'une année de plus pour chaque degré d'études.

Art. 23. Les externes doivent justifier d'un âge au moins égal à celui qui est exigé pour les élèves régulières de la Division supérieure.

Art. 24. Les entrées ont lieu à l'ouverture de l'année scolaire et au commencement du second semestre. En dehors de ces deux époques, aucune élève régulière n'est admise, à moins de circonstances spéciales.

Art. 25. Les élèves régulières sont tenues de se conformer, en tout temps, aux diverses dispositions du règlement disciplinaire de l'Ecole.

Art. 26. Les externes, en ce qui concerne la ponctualité, l'assiduité et la conduite en classe, sont soumises aux mêmes obligations que les élèves régulières.

Art. 27. Toute élève qui contreviendrait à la règle de l'Ecole est passible, selon le cas, des punitions suivantes: 1° la perte d'une ou de plusieurs bonnes; 2° le renvoi d'une leçon; 3° la comparution devant le Directeur; 4° le renvoi temporaire de l'Ecole; 5° le renvoi définitif.

Aucun pensum ou travail extraordinaire ne doit être imposé aux élèves à titre de punition. Toutefois, les devoirs à refaire pour mauvaise écriture ou négligence ne sont pas considérés comme pensums.

Art. 28. Le renvoi temporaire est prononcé par le Directeur qui en avise aussitôt les parents. Ce renvoi ne peut dépasser le terme de quinze jours. Lorsqu'il doit dépasser ce terme, le Directeur en informe le Département.

Dans des cas plus graves, l'exclusion peut être définitive; elle est alors décidée par le Département, sur le préavis du Directeur.

Art. 29. Le livret rendant compte de la conduite et du travail des élèves, chaque quinzaine pour les cinq classes inférieures et chaque mois pour les deux classes supérieures, doit faire retour à la maîtresse le lendemain du jour de classe où il aura été remis, après avoir été signé par les parents ou par les personnes ayant qualité pour les représenter.

Art. 30. A la fin de chaque semestre, un bulletin est adressé aux parents. Ce bulletin contient, entre autres, les résultats en chiffres des examens de l'élève et des observations sur sa conduite.

Chapitre IV. — Des examens.

Art. 31. Les examens sont oraux ou écrits. Ils se divisent en: 1⁰ examens d'admission; 2⁰ examens de promotion; 3⁰ examens pour le certificat de capacité.

§ 1. *Examens d'admission.*

Art. 32. La VIIe classe fait suite au 5e degré des Ecoles primaires.

Art. 33. Les examens d'admission se font sous la direction et la surveillance des maîtres et des maîtresses de la classe dans laquelle l'élève demande à être admise.

Une commission composée du Directeur, des maîtres et des maîtresses de la classe décide des admissions.

Les élèves sorties du 5e ou du 6e degré des Ecoles primaires sont admises en VIIe ou en VIe, sur la présentation d'un certificat d'examen signé par le Directeur de l'Enseignement primaire.

Les élèves sortant des Ecoles secondaires rurales sont admises dans la IVe classe, sur la présentation d'un certificat d'examen signé par le même Directeur.

Art. 34. Le champ de ces examens, pour chaque classe, est joint au programme d'études.

Art. 35. Pour être admise, l'élève doit avoir obtenu au moins la moitié du maximum sur l'ensemble des branches, n'avoir pas eu de chiffre inférieur à 2 pour deux branches, ni le chiffre 0 pour aucune branche.

Art. 26. L'élève non admise aura, en tout cas, la faculté de se présenter à nouveau, lors des examens du semestre suivant.

Art. 37. Dans chaque bâtiment, la répartition des élèves dans les différentes sections des classes de l'Ecole est fixée par le sort.

§ 2. *Examens de promotion.*

Art. 38. La promotion d'une classe dans une autre dépend du résultat des examens combiné avec le travail de l'année.

Les élèves sont appelées à subir, au moins deux fois par année, des examens sur l'enseignement qu'elles ont reçu (Loi, art. 123).

Art. 39. Les examens de promotion ont lieu deux fois par an, vers la fin de chaque semestre: le premier, dans la seconde quinzaine de janvier et le second dans le mois de juin. Ces examens portent sur le travail du semestre courant. Pour les branches d'études n'ayant qu'une heure par semaine, le second examen porte sur l'année entière.

Pour être admise à subir les examens, l'élève devra justifier d'une moyenne de présences égale aux trois quarts au moins des heures que comporte l'enseignement de chaque semestre. Il ne sera admis d'exceptions que pour les élèves dont les absences auront été dûment motivées.

Chaque maître ou maîtresse est chargé de l'examen des branches qui le concernent, avec le concours de jurés désignés par le Département.

Lorsque les examens sont oraux, l'élève qui a tiré au sort une question sur laquelle elle se déclare incapable de répondre, est autorisée à en tirer une seconde. Dans ce cas, elle perd le tiers du maximum affecté à la branche.

Art. 40. Pour être promue, il faut que, pour chaque branche, à l'exception du chant et de la gymnastique, l'élève ait obtenu au moins $3^1/_2$ sur un maximum formé, moitié par les chiffres résultant du travail de l'année, moitié par les chiffres des examens.

Les élèves qui, sur deux branches au plus, n'auraient pas obtenu le chiffre règlementaire, seront seules admises à refaire, à la rentrée, un nouvel examen sur ces branches.

Une élève qui échoue dans l'un quelconque des examens à refaire n'est pas promue.

Art. 41. Le Directeur proclame, dans chaque classe, les résultats des examens et indique les observations auxquelles ils ont pu donner lieu. Un relevé détaillé est également adressé aux parents dans le bulletin semestriel.

Art. 42. La conférence des fonctionnaires de l'Ecole prononce en dernier ressort, d'après les résultats qui lui sont présentés, sur la promotion ou la non-promotion des élèves.

§ 3. *Examens pour le Certificat de capacité.*

Art. 43. Les élèves sortant de la 3me année de la Division supérieure peuvent obtenir un certificat de capacité (Loi, art. 121).

L'époque et les conditions des examens pour l'obtention du certificat sont fixées par un règlement spécial.

En dehors du certificat de capacité, les élèves n'ont droit qu'à une déclaration du Directeur indiquant la durée de fréquentation de l'Ecole et les résultats généraux du travail et de la conduite.

Chapitre V. — Des Certificats annuels.

Art. 44. Les élèves qui se sont distinguées par le travail, la conduite et le résultat des examens, reçoivent des certificats qui leur sont délivrés en séance publique, à la fin de l'année scolaire (Loi, art. 123).

Art. 45. A droit au certificat, dans la Division inférieure, toute élève promue sans condition et qui a mérité au moins 5 pour la conduite et l'assiduité, $4^1/_2$ pour le travail de l'année et $4^1/_2$ pour les examens.

A droit au certificat, dans la Division supérieure, toute élève promue sans condition et qui a mérité au moins $5^1/_2$ pour la conduite et l'assiduité, 5 pour le travail de l'année et 5 pour les examens.

Art. 46. Il peut être créé, en suite de dons et de legs (Loi, art. 129), mais seulement pour les deux classes supérieures de l'Ecole, des concours facultatifs dont les programmes, les conditions et les récompenses sont déterminés par les donateurs, sous réserve de l'approbation du Département de l'Instruction publique.

Les jurys chargés de juger ces concours doivent être en tout cas présidés par le Directeur de l'Ecole et renfermer au moins un des maîtres ou une des maîtresses.

Chapitre VI. — Des Vacances.

Art. 47. Les vacances sont fixées par le Département.

Dans la règle, elles se répartissent comme suit:

1° les vacances d'été comprenant huit semaines à dater de la clôture de l'année scolaire; 2° les vacances d'automne, limitées à trois jours; 3° les vacances à l'occasion des fêtes du Nouvel-An et de celles de Pâques, chacune de la durée d'une semaine.

Chapitre VII. — ***Dispositions financières.***

Art. 48. Les élèves régulières payent par semestre: 20 francs dans les deux premières années de la Division inférieure, 25 francs dans les deux années suivantes et 30 francs dans la Division supérieure (Loi, art. 115).

Les élèves régulières de la Division supérieure peuvent suivre gratuitement les cours facultatifs, sous réserve de l'approbation du Directeur.

Art. 49. La rétribution doit être acquittée, autant que possible, dès la première quinzaine de chaque semestre, contre remise, par la maîtresse, de la carte d'inscription.

Art. 50. Les externes payent chaque cours à raison de 4 francs par semestre, pour une heure de leçon par semaine.

Cette finance est payable dans la quinzaine qui suit l'inscription au cours.

Art. 51. Les cours concernant l'enseignement facultatif qui n'est pas à la charge de l'Etat, se payent à part et directement au maître auquel est confié l'enseignement. Un tarif spécial pour ces leçons est fixé par le Département et indiqué au programme.

Chapitre VIII. — ***Bibliothèque.***

Art. 52. Chaque Bâtiment d'école possède une bibliothèque à l'usage des élèves. La Division supérieure dispose en outre d'une bibliothèque spéciale composée des auteurs classiques et d'ouvrages servant à l'étude.

Pour la première de ces bibliothèques, une cotisation de 20 centimes par mois est réclamée aux élèves abonnées. Cette cotisation, destinée à couvrir en partie les frais d'entretien, est perçue par les soins de la maîtresse remplissant les fonctions de bibliothécaire.

Les livres sont remis aux élèves sous leur responsabilité. En cas de détérioration de quelque importance, ou de perte d'un ou de plusieurs volumes, elles ont à payer une indemnité que détermine la bibliothécaire.

Les élèves n'ont droit qu'à un volume à la fois, sauf au moment de l'entrée en vacances. Elles peuvent l'échanger une fois par semaine, aux jours et heures assignés pour la distribution.

Art. 53. Une commission, présidée par le Directeur, composée de cinq membres, soit deux maîtres et trois maîtresses désignés chaque année par la conférence de l'Ecole, est chargée de la direction générale des bibliothèques et du choix des livres. Ce choix doit être approuvé par le Département.

---

59. s. **Beschluss des Regierungsrates des Kantons Thurgau.** (Vom 1. April 1894.)

I. An der Kantonsschule werden für das Schuljahr 1893/94 nachfolgende *Lehrmittel* neu eingeführt:

1. Kurzer Abriss der Religionsgeschichte in Katechismusform von einem Priester der Diözese Chur für den katholischen Religionsunterricht in der IV. kombinirten Klasse.
2. Stöcklin, Rechenbuch für schweiz. Volksschulen (an die Stelle von Zähringers Leitfaden), für die I. und II. kombinirte Klasse.
3. Behn-Eschenburg, Elementarbuch der englischen Sprache, für den fakultativen englischen Kurs (statt des Lehrgangs von Plate).
4. J. Bube, englisches Lesebuch für die VI. und VII. technische Klasse (an Stelle des Lesebuchs von Behn-Eschenburg).
5. Villicus, Wechsellehre für die IV. und V. merkantile Klasse (nunmehr definitiv).

II. Um einer Überbürdung der Gymnasial-Abiturienten möglichst entgegenzuwirken, wird verfügt, dass in Zukunft am Schlusse des Jahreskurses der

V. Gymnasialklasse, wenn möglich am Tage der Maturitätsprüfung, den Schülern ein Examen in Botanik und Zoologie abzunehmen ist, wobei die von den Schülern erzielten Noten als Maturitätsnoten für diese Fächer gelten.

III. In der Verteilung des Unterrichtsstoffes an den obersten Klassen der Kantonsschule (Gymnasialabteilung) werden folgende Änderungen getroffen:

a. In der VII. Klasse sind für das Fach der Philosophie statt wie früher 3 nur 2 Stunden, dagegen für den Unterricht im Deutschen 3 (statt 2) Stunden wöchentlich zu verwenden.

b. Im allgemeinen erscheint es als wünschbar, dass dem Unterricht im Deutschen am Gymnasium möglichst viel Zeit gewidmet werde; zu diesem Zweck ist das Althochdeutsche als Unterrichtsfach fallen zu lassen, zumal sein Wert für die humanistische Bildung ein sehr problematischer ist und dasselbe sonst nirgends an andern Gymnasien in grösserem Umfange betrieben wird. Das Mittelhochdeutsche ist auf die Lektüre der wichtigsten Sprachdenkmäler und die zu diesem Behuf unerlässlichen grammatikalischen Erklärungen zu beschränken und in eine der obersten Klassen zu verlegen. Die so gewonnene Zeit ist für eine einlässlichere und intensivere Betreibung des Neuhochdeutschen (in Literaturgeschichte und Lektüre) zu verwerten.

IV. In der Absicht, den Stenographieunterricht an der Kantonsschule möglichst nutzbringend zu gestalten und nach Einsicht eines bezüglichen Gutachtens des Lehrerkonventes d. d. 11. März d. J. wird beschlossen, mit Beginn des Sommersemesters 1893 die *Stolzesche Stenographie* in der im Jahre 1888 festgestellten Form provisorisch als fakultatives Lehrfach einzuführen. Zu einem Stenographiekurse werden Schüler erst von der III. Klasse an zugelassen und es sind bei Ausscheidung der Teilnehmer nur gutbefähigte und gewissenhafte zu berücksichtigen. Das Maximum der in einem Kurs aufzunehmenden Schüler beträgt 25.

VII. Hochschulen und Annexanstalten, Kantonalbibliotheken.

60. 1. **Reglement für die Seminarien der neueren Sprachen an der Hochschule Zürich.** (Vom 13. Dezember 1893.)

§ 1. An der I. Sektion der philosophischen Fakultät bestehen neben dem Seminar für die alten Sprachen Seminarien für die neueren Sprachen: Deutsch, Romanisch, Englisch.

§ 2. Dieselben haben den Zweck, die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Mitglieder in den genannten Sprachen zu fördern und zwar:

a. durch Anleitung zu selbständigen schriftlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Sprache und Literatur älterer und neuerer Zeit;

b. durch mündliche Übungen in Form von Diskussion über vorliegende schriftliche Arbeiten oder über Lesestücke und in Form von Repetitorien der Grammatik und Literaturgeschichte;

c. durch freie Vorträge über beliebige Gegenstände (Redeübungen);

d. durch Anleitung zum Halten von Lektionen auf der Stufe der Mittelschule. Wenigstens einmal im Semester soll den ordentlichen Mitgliedern, welche sich auf das höhere Lehramt vorbereiten, an den städtischen oder kantonalen Mittelschulen Gelegenheit zu praktischer Betätigung in der bezeichneten Richtung gegeben werden, regelmässig unter Zuzug des betreffenden Fachlehrers an der Mittelschule;

e. durch Schulbesuche in den verschiedenen Anstalten der Mittelschulstufe.

§ 3. Mitglied eines oder mehrerer Seminare wird, wer sich, durch persönliche Anmeldung bei dem betreffenden Vorsteher und durch Einschreibung für eine der im Katalog angekündigten Übungen des betreffenden Faches, zu

regelmässigem Besuch derselben und zur Leistung der ihm zugeteilten Aufgaben verpflichtet. Wer die Übungen und übernommenen Arbeiten unentschuldigt versäumt, verliert die Mitgliedschaft und das Recht zur Benutzung der Bibliotheken der Seminarien.

§ 4. Ordentliches Mitglied eines Seminars wird, wer immatrikulirt ist, durch Zeugnisse oder eine Prüfung sich zur Teilnahme an den Übungen fähig erweist und in jedem Semester wenigstens eine grössere Arbeit (schriftlich oder mündlich) ausführt. Ausserordentliches Mitglied kann werden, wer zunächst nur als Zuhörer und an kleinern mündlichen Übungen teilnehmen will.

§ 5. Für die einzelnen Seminarien bestehen Bibliotheken, welche unter Aufsicht der Vorsteher durch ein Mitglied des betreffenden Seminars verwaltet und durch im Bedürfnisfall bei der Erziehungsdirektion nachzusuchende Beiträge geäufnet werden können.

§ 6. Die Übungen der Seminare sind für die Mitglieder unentgeltlich. Wer als ordentliches Mitglied eine besonders tüchtige schriftliche Arbeit eingereicht hat, kann durch die Leiter der betreffenden Seminarabteilungen dem Erziehungsrate bei der halbjährlichen Berichterstattung über die Gesamtleistungen zum Empfang einer Prämie im Betrage von 50 bis 100 Fr. empfohlen werden.

§ 7. Dieses neue Gesamtreglement für die seminaristische Betreibung der neueren Sprachen wird mit Beginn des Sommersemesters 1894 vorläufig für 4 Semester in Kraft gesetzt und soll, wenn nach Verfluss dieser Zeit keine Änderungen vorgeschlagen oder verfügt werden, ohne weiteres in Geltung bleiben.

---

61. ≠ Reglement betreffend den botanischen Garten in Zürich. (Vom 2. Dezember 1893.)

I. Zweck und Benutzung des Gartens.

§ 1. Der botanische Garten soll die zum botanischen Unterricht an der Universität und am eidgenössischen Polytechnikum nötigen Pflanzen liefern, zum Studium der wissenschaftlichen Pflanzenkunde überhaupt, sowie als öffentlicher Spaziergang zur Belehrung und Unterhaltung des Publikums dienen, letzteres immerhin innerhalb der Vorschriften, welche die Aufsichtskommission des botanischen Gartens unter Genehmigung der Erziehungsdirektion erlassen wird.

§ 2. Die Dozenten der Botanik an der Universität und am Polytechnikum haben das Recht, aus dem Garten die zu ihrem Unterricht und zu ihren wissenschaftlichen Forschungen nötigen Freilandpflanzen zu beziehen; ebenso die Fachlehrer an den kantonalen und städtischen Mittelschulen unter Genehmigung des Gartendirektors.

§ 3. Den Dozenten der Botanik an der Universität und am Polytechnikum und solchen Personen, welche mit Eintrittskarten des Direktors versehen sind, stehen auch die Herbarien und übrigen Sammlungen des Gartens zur Benutzung offen.

§ 4. Das Auditorium ist in erster Linie den Dozenten der Botanik an der Universität und am Polytechnikum zur Benutzung zu überlassen. Für jede weitere Inanspruchnahme ist die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

§ 5. Für den regelmässigen Besuch der Gewächshäuser und der Sammlungen des Gartens werden Karten ausgestellt, welche die Bedingungen des Besuches enthalten und von der Gartendirektion zu beziehen sind.

§ 6. Der Besuch der Gewächshäuser ist unter Aufsicht des Gartenpersonals an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden einem weiteren Publikum zu gestatten.

Das Nähere hierüber findet sich in dem Reglement über den Besuch des botanischen Gartens.

II. Personal des Gartens.

§ 7. Die Oberleitung des Gartens ist einem Direktor übertragen. Nebst der Aufsicht über die ganze Anstalt liegt ihm insbesondere die Besorgung des wissenschaftlichen Teiles derselben ob.

§ 8. Die Ausführung aller für den Unterhalt des Gartens notwendigen Arbeiten besorgt ein Obergärtner, welcher seine ganze Tätigkeit dem Garten zuzuwenden hat.

§ 9. Die nähere Umschreibung der Pflichten und Kompetenzen des Gartendirektors und des Obergärtners findet sich in den bezüglichen, vom Erziehungsrate erlassenen Instruktionen.

§ 10. Der Obergärtner ist der Aufsichtskommission verantwortlich für allen Schaden, der durch seine Schuld im Garten oder an den Gebäuden entsteht.

§ 11. Dem Obergärtner ist ein Obergehülfe beigegeben. Die Zahl der Untergehülfen und Arbeiter wird durch die Aufsichtskommission bestimmt.

§ 12. Der Obergärtner kann im Einverständnisse mit dem Gartendirektor Lehrlinge annehmen; jedoch steht die Genehmigung der Lehrverträge der Aufsichtskommission zu.

§ 13. Der Direktor und der Obergärtner werden nach eingeholtem Gutachten der Aufsichtskommission auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl des Obergehülfen ist Sache der Aufsichtskommission; die Untergehülfen und Arbeiter (§ 11) stellt der Obergärtner im Einverständnisse mit dem Gartendirektor an.

§ 14. Das Personal des botanischen Gartens bezieht die nachstehenden jährlichen Besoldungen: Gartendirektor Fr. 1500—2000, Obergärtner Fr. 2000 bis 3000, Obergehülfe Fr. 1800—2300. Der Obergärtner hat ausserdem freie Wohnung (bestehend aus einem Bureau, vier Zimmern, Küche, Keller, Mägdezimmer, Estrich) und Feuerung. Die Besoldungen der Untergehülfen und Arbeiter werden von der Aufsichtskommission festgesetzt.

§ 15. Sofern ein Fernbleiben des Direktors oder des Obergärtners vom Garten von mehr als zwei Tagen notwendig wird, ist bei der Erziehungsdirektion ein Urlaubsgesuch einzureichen. Für kürzere Abwesenheit hat der Obergärtner die Genehmigung des Gartendirektors einzuholen.

III. Aufsichtskommission.

§ 16. Der botanische Garten steht unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates. Die unmittelbare Aufsicht übt unter dem Präsidium des Direktors des Erziehungswesens eine Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern aus, welcher der Direktor des Gartens von Amtswegen angehört. Den Verhandlungen derselben wohnt der Obergärtner, soweit sie nicht seine persönlichen Verhältnisse betreffen, mit beratender Stimme bei. Die Aufsichtskommission sorgt im allgemeinen für die Vollziehung des Reglementes. Sie disponirt über die Verwendung des jährlichen Kredites, entscheidet über die Vorschläge des Direktors betreffend neue wichtige Anschaffungen und allfällige Umänderungen im Garten, prüft alljährlich die Rechnungen und legt dieselben nebst einem Berichte über den Gang und die Leistungen der Anstalt dem Erziehungsrate vor. Jedes Mitglied der Aufsichtskommission ist per Jahr zu mindestens drei Besuchen des Gartens verpflichtet.

§ 17. Die Aufsichtskommission wählt aus ihrer Mitte für die ganze Amtsdauer den Vizepräsidenten; ihr Aktuariat wird vom Sekretär der Erziehungsdirektion besorgt, dem beratende Stimme zukommt.

§ 18. Durch gegenwärtiges Reglement, welches mit 1. Januar 1894 in Kraft tritt, wird dasjenige vom 18. Oktober 1872 aufgehoben.

Reglement über den Besuch des botanischen Gartens.

Der botanische Garten ist in den Monaten März bis September täglich von 6 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends, in den Monaten Oktober bis März von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr abends geöffnet.

An Sonn- und Feiertagen ist der Garten von 12—2 Uhr geschlossen.

Der Eintritt in die Gewächshäuser ist nur dann ohne weiteres gestattet, wenn dieselben durch Anschlag an den betreffenden Türen ausdrücklich als geöffnet bezeichnet sind. Der Besuch zu andern Stunden ist nur solchen Personen gestattet, welche eine von der Direktion ausgestellte Erlaubniskarte besitzen.

Die den Garten Besuchenden haben den Weisungen des Gartenpersonals Folge zu leisten.

Kinder unter 15 Jahren dürfen nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen den Garten besuchen. Kinderwagen dürfen nicht in den Garten mitgenommen werden.

Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.

Die Anlagen und Gewächse des Gartens werden der besondern Schonung des Publikums empfohlen. Das Abpflücken irgend welcher Pflanzenteile ist strengstens untersagt, ebenso jede Beschädigung des Inventars, Verunreinigung des Gartens, Wegwerfen von Papierresten und dergleichen.

Lehrer dürfen im Garten und in den Gewächshäusern mit ihren Schülern Demonstrationen abhalten. Sie haben jedoch Tags zuvor dem Obergärtner ihren beabsichtigten Besuch anzuzeigen.

Das Schliessen des Gartentores wird 10 Minuten vorher dem Publikum durch Glockenzeichen bekannt gegeben.

Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens in Zürich.

§ 1. Der Direktor ist verpflichtet, die Oberleitung der botanischen Institute, welche der Universität Zürich angehören oder mit derselben in Verbindung stehen und zwar:

a. des botanischen Gartens;

b. der Herbarien, der Bibliothek und der übrigen für die Zwecke der Vorlesungen an der Universität über spezielle Botanik angelegten Sammlungen,

auf eine die Wissenschaft und die besondere Bestimmung dieser Anstalten fördernde Weise zu besorgen.

Der Direktor hat täglich mindestens eine Stunde im Garten anwesend zu sein. Sofern er für entsprechende Stellvertretung sorgt, erstreckt sich diese Verpflichtung nicht auf die Dauer der Hochschulferien.

§ 2. Da der botanische Garten vorzugsweise bestimmt ist, zur Benutzung beim Unterricht an der Universität und am Polytechnikum zu dienen, und die zu den botanischen Vorlesungen nötigen frischen Pflanzen soweit möglich zu liefern, so hat der Direktor eine für die Zwecke des Unterrichts geeignete Auswahl der in dem Garten zu kultivirenden Pflanzen zu treffen, und hiebei besonders die Repräsentanten der natürlichen Pflanzenfamilien, der Arznei-Gewächse, der Nahrungs- und Handelspflanzen, sowie die Vertretung der charakteristischen Pflanzenformen der verschiedenen Erdteile zu berücksichtigen.

§ 3. Dem Direktor liegt es ob, dafür zu sorgen, dass alle Pflanzen des Gartens mit deutlich lesbaren Etiquetten versehen sind, und die zur Demonstration bei den botanischen Vorlesungen erforderlichen Pflanzen den Dozenten dem Bedürfnisse des Unterrichts gemäss verabfolgt werden.

§ 4. Er hat über die treue Erfüllung der dem Obergärtner und dem übrigen Dienstpersonal obliegenden Pflichten, sowie über die Beobachtung der auf den Besuch und die Benutzung des Gartens bezüglichen Anordnungen sorgfältig zu wachen.

§ 5. Die Vermehrung der mit dem botanischen Garten verbundenen und für den Unterricht bestimmten botanischen Sammlungen hat er nach Kräften zu fördern.

§ 6. In Rücksicht auf die Hauptaufgabe des botanischen Gartens, welche in der Förderung der wissenschaftlichen Pflanzenkunde besteht, soll der Direktor dahin wirken, dass der Garten für wissenschaftliche botanische Arbeiten jederzeit reiches Material darbiete.

§ 7. Er hat die nötige Untersuchung und wissenschaftliche Bestimmung der vorhandenen und noch hinzukommenden Gewächse vorzunehmen.

§ 8. Wie der Direktor einerseits verpflichtet ist, die Benutzung des botanischen Gartens zu wissenschaftlichen Zwecken in jeder Weise zu erleichtern, so hat er anderseits darüber zu wachen, dass nicht fremdartige Bestrebungen in die Verfolgung der wissenschaftlichen Zwecke des Gartens störend eingreifen, so namentlich, dass dieser nicht in einen blossen Ziergarten ausarte, oder zu Handel mit Gewächsen etc. missbraucht werde.

§ 9. Für botanische Demonstrationen, welche Lehrer mit ihren Schülern im botanischen Garten zu halten wünschen, ist die Bewilligung des Gartendirektors einzuholen. Ebenso hat er den Studirenden, welche sich in der Botanik weiter ausbilden und die Gewächshäuser auch dann besuchen wollen, wenn dieselben für ein weiteres Publikum geschlossen sind, die erforderlichen Eintrittskarten auszustellen. Ferner hat er auch das Interesse der Studirenden wahrzunehmen, welche ausser den beim Unterricht verteilten, noch weitere Exemplare aus dem botanischen Garten zu erhalten wünschen.

§ 10. Da der botanische Garten als öffentliches Institut zugleich zur allgemeinen Belehrung und wissenschaftlichen Anregung bestimmt ist, so hat der Direktor den Besuch desselben dem Publikum, soweit es ohne Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Aufgabe geschehen kann, und soweit es die nötige Sicherheit des Gartens zulässt, nach Möglichkeit zu gestatten und die pünktliche Ausführung der in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen zu überwachen.

§ 11. Der Direktor ist dem Obergärtner, sowie dem ganzen Personal des botanischen Gartens vorgesetzt und bleibt daher für alles und jedes, was auf seine Anordnung oder unter seiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung durch seine Untergebenen vollführt wird, verantwortlich.

§ 12. Er hat die ganze auf die allgemeine Verwaltung des Gartens bezügliche Korrespondenz zu führen, und für die tauschweise oder anderweitige Beschaffung der Sämereien und Pflanzen zu sorgen.

§ 13. Der Direktor führt die Aufsicht über die der Universität und dem Garten gehörenden Herbarien und über die Bibliothek des Gartens.

§ 14. Die finanzielle Verwaltung der genannten Institute gehört insoweit zu den Obliegenheiten des Direktors, als derselbe verpflichtet ist, dahin zu wirken, dass die Zwecke der seiner Leitung anvertrauten Institute mit den im jährlichen Staatsbudget bestimmten Mitteln erreicht werden.

Zu diesem Zwecke hat er über Einnahmen und Ausgaben sorgfältig Rechnung zu führen.

§ 15. Mit Bezug auf die Stellung des Direktors zur Aufsichtskommission ist § 16 des Reglements betreffend den botanischen Garten massgebend.

Instruktion für den Obergärtner des botanischen Gartens in Zürich.

§ 1. Der unmittelbare Vorgesetzte des Obergärtners ist der Direktor des botanischen Gartens.

§ 2. Der Obergärtner hat durch geeignete Kulturverfahren für die Erhaltung der im botanischen Garten befindlichen Pflanzen Sorge zu tragen, dieselben nach Anordnung des Direktors mit zweckmässigen und deutlich lesbaren Etiquetten zu versehen, und einen Katalog über die vorhandenen Pflanzen, sowie ein Verzeichnis über Zuwachs und Abgang zu führen und von diesen Veränderungen dem Direktor sofort Bericht zu erstatten. Er hat, soweit es zweckmässig ist, auf die Gewinnung von Sämereien Bedacht zu nehmen und dabei auf richtige Bezeichnung der Namen derselben zu sehen. Gehen Pflanzen durch grobe Versehen bei der Kultur oder durch Fahrlässigkeit bei der Pflege und Wartung ein, so ist der Obergärtner dafür verantwortlich.

§ 3. In Beziehung auf die zu treffende Auswahl der zu kultivirenden Pflanzen hat der Obergärtner die Weisungen des Direktors zu befolgen. Neue Anschaffungen, sei es durch Kauf, sei es durch Tausch, hat er nur auf An-

ordnung des Direktors zu machen. Mit Pflanzen oder Sämereien des botanischen Gartens Handel zu treiben, ist dem Obergärtner nicht gestattet; auch ist ihm nicht erlaubt, für sich oder Andere Pflanzen im Garten zu ziehen oder in den Gewächshäusern ohne Erlaubnis des Direktors zu pflegen oder zu überwintern.

§ 4. Dem Obergärtner liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung im Garten ob. Er hat denselben zu den durch das diesfällige Reglement festgesetzten Stunden öffnen und schliessen zu lassen, den im Garten Belehrung suchenden Besuchern freundlich und gefällig zu begegnen, zugleich jedoch darüber zu wachen, dass den Bestimmungen des Besuchsreglementes in jeder Hinsicht nachgelebt werde.

§ 5. An sämtliche Dozenten der Botanik an der Universität und am Polytechnikum hat der Obergärtner die zur Benutzung bei den Vorlesungen gewünschten Freilandpflanzen, soweit als möglich und mit alleiniger Ausnahme der zur Erhaltung und Samengewinnung nötigen Exemplare ohne weitere Anfrage beim Direktor abzugeben, wogegen die Abgabe von Pflanzen an andere Personen oder Institute der Genehmigung des Direktors unterliegt.

§ 6. Der Obergärtner hat die Aufsicht über die Gehülfen und Arbeiter; er hat denselben die Arbeiten zuzuweisen und darauf zu sehen, dass sie die vorgeschriebenen Arbeitsstunden einhalten. Er ist verpflichtet, jeden Morgen mit Beginn des Dienstes Appell zu halten und dem Gartenpersonal die Arbeitsinstruktionen zu geben. Er kann Urlaubsgesuche nur im Einverständnis mit dem Direktor bewilligen.

§ 7. Der Obergärtner hat die Löhne des Gartenpersonals auszuzahlen, wozu er auf Anweisung des Direktors die Gelder aus der Staatskasse zu erheben hat.

§ 8. Der Obergärtner hat für die möglichste Erhaltung resp. rechtzeitige Instandsetzung oder Ergänzung der Gartengerätschaften aller Art, Baulichkeiten etc. zu sorgen und zu diesem Behufe eventuell dem Direktor die nötige Anzeige zu machen. Er hat auf die rechtzeitige Beschaffung der zur Gärtnerei erforderlichen Materialien Bedacht zu nehmen, sowie für die zweckmässige Aufbewahrung und sparsame Verwendung der vorhandenen zu sorgen. Er hat ein Inventar der Gartengerätschaften und Mobilien zu führen und in demselben die Veränderungen so vorzumerken, dass darnach zu jeder Zeit die sorgfältigste Revision stattfinden kann.

§ 9. Die für den Garten eingehenden Kisten, Pakete, Briefe etc. dürfen, sofern der Direktor nicht anders bestimmt, nur in dessen Gegenwart geöffnet werden.

§ 10. Ohne Wissen und Genehmigung des Direktors darf der Obergärtner das Personal der Gartengehülfen, Lehrlinge und Arbeiter weder vermehren noch vermindern.

§ 11. Überhaupt hat der Obergärtner das Beste des Gartens, entsprechend den Zwecken desselben, nach Kräften wahrzunehmen, den Garten selbst, sowie sämtliche Gartenanlagen und Rasenplätze in gutem Stande zu erhalten und für Ordnung und Reinhaltung darin zu sorgen. Er ist verpflichtet, den Direktor auf etwaige Misstände aufmerksam zu machen.

---

62. 3. **Reglement über die Disziplin an der Hochschule Bern.** (Vom 22. Februar 1893).

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Es ist Ehrenpflicht jedes Studirenden der Hochschule, die Vorlesungen, für welche er sich angemeldet hat, fleissig zu besuchen und Sitte und Anstand zu beobachten, sowohl innerhalb als ausserhalb der Hochschule.

§ 2. Er hat am Schlusse des Semesters das ihm bei der Immatrikulation eingehändigte Zeugnisbogenheft den Lehrern, deren Vorlesungen er besucht hat, persönlich zu unterbreiten. Der Dozent trägt alsdann seinen Namen und das Datum der Abmeldung ein.

§ 3. Abgangszeugnisse (Exmatrikel) werden den Studirenden gegen Vorweisung der Matrikel, des Zeugnisbogenheftes und der Bescheinigungen der Hochschul- und Stadtbibliothek über Rückerstattung der geliehenen Bücher vom Rektorate kostenlos ausgestellt.

§ 4. Jeder Studirende, der während eines Semesters keine Vorlesung an der Hochschule besucht, wird als ausgetreten betrachtet.

Der Wiedereintritt ohne neue Immatrikulation wird nur demjenigen gestattet, welcher nachweislich durch erhebliche Gründe, wie Krankheit oder Militärdienst, verhindert war, die Vorlesungen zu besuchen. Kostenlose Reimmatrikulation darf nur derjenige beanspruchen, welcher mit Exmatrikel abgegangen ist und sich darüber ausweist, dass er an einer höheren, wissenschaftlichen Anstalt seine Studien fortgesetzt oder auf andere Weise seiner Berufsausbildung obgelegen hat.

§ 5. Die allgemeine Aufsicht über das Betragen und die Sitten der Studirenden liegt dem Rektor ob.

Die Hochschullehrer handhaben die Ordnung in den Hörsälen und überwachen den Besuch der Vorlesungen durch die Studirenden.

§ 6. Die Studirenden können beim Pedell gegen eine Gebühr von 10 Cts. Legitimationskarten erheben.

§ 7. Jeder Studirende soll den vom Rektor oder von der Fakultät an ihn ergangenen Vorladungen Folge leisten. Für jede nötig gewordene Wiederholung derselben hat er dem Pedell eine Entschädigung von 60 Cts. zu bezahlen.

§ 8. Der Hochschule stehen folgende Disziplinarmittel zu Gebote: 1. Ermahnung durch den Rektor; 2. Ermahnung vor dem Senat; 3. Streichung aus der Reihe der Studirenden (Relegation).

Ausserdem ist die Erziehungsdirektion befugt, dem Fehlbaren allfällige Stipendien zu entziehen oder deren Entziehung zu veranlassen.

§ 9. Die Relegation wird von der Erziehungsdirektion nach eingeholtem Gutachten des Senats verfügt.

§ 10. Der Zweikampf und die Herausforderung zum Zweikampf werden disziplinarisch bestraft.

Vorbehalten sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

§ 11. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 25. März 1868 über die Disziplin an der Hochschule aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

---

63. 4. **Reglement für die chemische Versuchs- und Kontrollstation der Universität Bern.** (Vom 20. Januar 1893.)

§ 1. Die Versuchsstation der Universität Bern steht unter Aufsicht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern laut Beschluss des Regierungsrates vom 25. Januar 1892 und tritt an Stelle der aufgehobenen chemischen Versuchsstation der landwirtschaftlichen Schule Rütti.

§ 2. Die Station befasst sich mit der Untersuchung von natürlichen und künstlichen Düngmitteln, Erdarten, von Nähr- und Futterstoffen und soviel es Zeit und Umstände erlauben mit noch andern chemischen Untersuchungen, welche im Interesse der Landwirtschaft und naheliegenden Gebieten liegen.

§ 3. Die Station wird sich in erster Linie mit Untersuchungen befassen, welche von Landwirten, Handelsfirmen, Vereinen und Behörden des Kantons Bern und benachbarter Kantone und in zweiter Linie mit solchen, die von Landwirten und Handelsfirmen ausserhalb dieses Kreises verlangt werden.

§ 4. Untersuchungen, welche zum Zwecke eines administrativen oder gerichtlichen Entscheides verlangt werden, samt sachbezüglichem Berichte werden nur nach Gutfinden übernommen und findet für solche der nachfolgende Tarif nicht Anwendung.

§ 5. Die Analysen werden nach einheitlichen, vereinbarten Methoden ausgeführt.

§ 6. Für Düngeranalysen kann die Station mit Fabrikanten und Düngerhandlungen nach folgenden Grundzügen Verträge abschliessen:

a. Jede Firma, welche sich unter die Kontrolle der Station stellt, verpflichtet sich, nur solche Düngmittel in den Handel zu bringen, welche keine dem Pflanzenwuchs schädlichen Substanzen enthalten; sie erklärt, die Untersuchung, sowie die Resultate der Station als richtig und massgebend anzuerkennen; gleichwohl ist es der Firma nicht benommen, auf ihre Kosten auch in einer zweiten, unter staatlicher Aufsicht stehenden Station untersuchen zu lassen.

b. Die Untersuchung der Dünger erstreckt sich auf: 1. wasserlösliche Phosphorsäure; 2. Gesamtphosphorsäure; 3. Stickstoff, organisch oder als Ammoniak oder als Salpeter; 4. Kali in wasserlöslichen Verbindungen; 5. im Thomasmehl wird ausser der Phosphorsäure der Gehalt an Feinmehl bestimmt.

c. Im verkauften Dünger garantirte Gehalte, welche sich aber bei der Untersuchung nicht vorfinden, geben dem Käufer das Anrecht zu einer Entschädigungsforderung an den Verkäufer.

d. Mindergehalte an garantirten Substanzen, welche nachstehende Beträge nicht übersteigen, werden nicht entschädigt, sofern die Firma durch einen besonderen Vertrag mit dem Abnehmer nicht andere Bestimmungen eingeht.

1. Bei Düngemitteln: für Phosphorsäure 0,5 %; für Stickstoff in Düngern mit unter 5 % Stickstoff 0,3 %; für Stickstoff in Düngern mit 5 % Stickstoff und mehr 0,5 %; für Kali 0,5 %.
2. Bei Futtermitteln: für Proteïn 2,0 %; für Fett 0,5 %.

e. Der Mehrgehalt bei dem einen Pflanzennährstoffe kann bei etwaigem Mindergehalt eines andern bei der Entschädigungsforderung in Abrechnung gebracht werden.

f. Der Käufer, welcher auf Nachuntersuchung Anspruch machen will, hat innert fünf Tagen nach Empfang der Ware Proben nach § 6 litt. *h* an die Station einzusenden.

g. Das Reklamationsrecht erlischt fünf Tage nach Empfang des Gutachtens der Station; als Massgabe dient das Datum des Poststempels der Empfangsstation.

h. Die Probenahme der gekauften Düngstoffe muss genau nach folgender Vorschrift geschehen:

Die Proben sind von dem Empfänger der Ware oder von dessen Beauftragten an der Bahnstation oder innerhalb zweier Tage nach Eintreffen der Ware am Empfangsorte zu entnehmen. Dieses muss unter Mitwirkung zweier unparteiischer, mit diesen Bedingungen bekannt zu machenden Persönlichkeiten, wobei der Lieferant und der Abnehmer das Recht hat sich vertreten zu lassen, nach folgendem Verfahren geschehen:

Von jeder Sendung unter 200 Zentner (10,000 *kg*) sind aus dem Innern eines jeden, auf dem Transport nicht beschädigten, fünften Sackes, bei 200 Zentner und darüber aus jedem zehnten Sacke, am besten mittelst Probestecher, eine Probe zu entnehmen. Diese erhaltenen Proben werden auf einer trockenen, reinen Unterlage innig miteinander gemischt, aus dieser Mischung drei gleiche Proben, jede ungefähr ½ Kilo schwer gebildet, einzeln in trockene Glasflaschen oder in trockene Tongefässe verpackt (metallene Gefässe sind bei der Verpackung von Superphosphaten, Kainit u. a. nicht zulässig), gemeinschaftlich versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen. Ferner ist eine Bescheinigung über die Probenahme auszufertigen, in welcher der Fabrikant, die Marke, die Sackzahl, das Gewicht und die Gehaltsgarantie angegeben werden. Diese Bescheinigung

muss von den Personen, welche bei der Probenahme zugegen waren, gemeinschaftlich unterschrieben und sofort auf das Gefäss, welches an die Station eingesandt wird, geklebt oder gebunden werden.

Die Probenahme kann auch amtlich stattfinden.

§ 7. Die Station kann bezüglich Futtermitteln mit Fabrikanten und Handelsfirmen ähnliche Kontrollverträge abschliessen und es erstreckt sich hiebei die Untersuchung auf: *a.* quantitativ: Rohfett, Rohproteïn; *b.* qualitativ: Frische (Fett unverdorben, frei von Schimmelpilzen etc. etc.), Abwesenheit anderer schädlicher Substanzen, Echtheit (richtige Bezeichnung), Reinheit und Unverfälschtheit (Abwesenheit von Beimischungen organischer und anorganischer Natur).

§ 8. Nach Beendigung der Untersuchung erhalten sowohl Käufer wie Verkäufer das Resultat der Untersuchung als amtlichen Bericht zugeschickt. Bei Zusendung von Düngemitteln wird die lösliche Phosphorsäure von der Station jeweilen innerhalb 48 Stunden bestimmt, um jede Reklamation wegen zurückgegangener Phosphorsäure im Muster zu beseitigen.

Dasselbe Verfahren wird eingehalten für sämtliche Substanzen, welche durch das Aufbewahren verändert werden können.

§ 9. Jede unter Kontrolle stehende Firma (Kontrollfirma) bezahlt eine durch Kontrakt festgesetzte jährliche Pauschalsumme als Honorar an die Station, wofür sie berechtigt ist, für die Abnehmer kostenfreie Nachuntersuchung zu verlangen.

Die Höhe der Pauschalsumme wird zwischen der Station und der Kontrollfirma vereinbart und alljährlich vom Vorstande der Station festgestellt.

§ 10. Proben, welche nicht dem Verderben ausgesetzt sind, werden 1 Monat lang auf der Station aufbewahrt.

§ 11. Als Organ der Station dienen die „Bernischen Blätter für Landwirtschaft".

§ 12. Alle Sendungen sind wohl verpackt und franko an die „chemische Versuchs- und Kontrollstation in Bern" zu adressiren.

Tarif.

I. Düngemittel. Bestimmung des Wassergehaltes Fr. 1. 50, der wasserl. Phosphorsäure Fr. 4, der Gesamtphosphorsäure Fr. 4. 50, des Stickstoffs Fr. 4. 50, des Kali Fr. 5, des schwefelsauren Kalkes Fr. 3, der Asche Fr. 2, des Gehaltes an Feinmehl Fr. 1. 50.

II. Futtermittel. Vollständige Untersuchung Fr. 15, Bestimmung des Wassergehaltes Fr. 1. 50, des Rohproteïns Fr. 4. 50, des Rohfettes Fr. 4, der Rohfaser Fr. 5, der Asche Fr. 3. 50, der Ranzidität Fr. 4.

III. Erde. Mechanische Analyse Fr. 10, Bestimmung je eines Stoffes Fr. 5.

Ferner werden berechnet: Einzelbestimmungen, so weit sie oben nicht erwähnt sind, mit Fr. 2—5, Mikroskopische Untersuchungen und Bestimmungen mittelst optischer Instrumente Fr. 2—6, Qualitative Nachweise mit Fr. 1—3.

---

64. 5. **Beschluss betreffend Zulassung von weiblichen Studirenden an der Universität Basel.** (Vom 14. Oktober 1893.)

In Abänderung des Beschlusses vom 8. März 1890 betreffend Zulassung von weiblichen Studirenden an der Universität Basel hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am 14. Oktober 1893 folgendes festgesetzt:

Das Erziehungsdepartement wird ermächtigt, die Bestimmungen des § 30 des Universitätsgesetzes versuchsweise und bis auf weiteres auszudehnen auf Schweizerinnen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sowie auf solche Ausländerinnen von gleichem Alter, welche ihre Vorbildung im hiesigen Kanton erhalten haben.

Im Fall der noch nicht erlangten Mehrjährigkeit ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Zuhörerinnen im Sinne des § 31 des Universitätsgesetzes werden zu den Vorlesungen der philosophischen Fakultät zugelassen, sofern sie im Besitze eines Fähigkeitsausweises sind, der sie zur Bewerbung um Lehrstellen an hiesigen Primar- oder Mittelschulen berechtigt.

---

65. 6. Règlement de l'Université de Genève. (Du 9 mai 1893.)

Chapitre premier. — ***De l'Enseignement.***

Article 1er. L'enseignement est réparti en deux semestres qui constituent l'année universitaire.

Le semestre d'hiver s'ouvre le 15 octobre. La première semaine est consacrée aux examens de grade et aux examens arriérés. Les cours commencent le 22 octobre et se terminent le 22 mars.

Le semestre d'été commence le 8 avril et finit le 15 juillet.

La dernière semaine de ce semestre est consacrée aux examens de fin d'année et aux examens de grades.

Les cours ne sont interrompus que les jours fériés, ainsi qu'aux fêtes de Noël, du 23 décembre au 4 janvier inclusivement, et aux fêtes de Pâques, du Vendredi-Saint au lundi de Pâques inclusivement.

Art. 2. Les programmes des cours pour les deux semestres, préparés par chaque Faculté, sont soumis à l'examen du Sénat dans la seconde quinzaine de mai, et aussitôt après, transmis au Département de l'Instruction publique qui les arrête définitivement (Loi, art. 147).

Les programmes des examens de grade sont revisés, s'il est nécessaire, à la même époque, sur la demande des Facultés.

L'horaire des leçons est arrêté par le Bureau du Sénat pour chaque semestre.

Art. 3. L'Université est dirigée par le Recteur, et chaque Faculté par un Doyen.

Le Bureau du Sénat universitaire est composé: d'un Recteur, d'un Vice-Recteur, d'un Secrétaire et des Doyens des Facultés (Loi, art. 145).

Le Règlement intérieur détermine les obligations des professeurs et des privat-docents. Il est soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

Art. 4. Les salles de l'Université sont réservées à l'enseignement des professeurs et des privat-docents. Elles ne peuvent servir à d'autres usages que sur l'autorisation spéciale du Département.

Chapitre II. — ***Des Étudiants et des Auditeurs.***

Art. 5. Les cours de l'Université sont suivis par des étudiants et par des auditeurs (Loi, art. 150).

Les personnes qui veulent être immatriculées comme étudiants doivent s'adresser au Secrétaire-caissier de l'Université, en désignant la Faculté dans laquelle elle désirent être inscrites et en déposant leurs titres.

Ces titres sont soumis au doyen de la Faculté, lequel, en se conformant aux prescriptions du chapitre V, accorde ou refuse l'immatriculation du candidat.

En cas de réclamation, le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue définitivement.

Les auditeurs doivent avoir dix-huit ans accomplis; aucun titre n'est exigé pour leur inscription (Loi, art. 152).

Art. 6. Les étudiants et les auditeurs sont libres de choisir les cours et les exercices pratiques qu'ils veulent suivre.

Les étudiants immatriculés dans une Faculté peuvent s'inscrire pour les cours d'une autre Faculté.

Toutefois, sauf autorisation spéciale du professeur, les cliniques et les cours pratiques de la Faculté de Médecine ne sont accessibles qu'aux personnes qui justifient d'études médicales régulières.

Art. 7. Les étudiants et les auditeurs doivent prendre, dans les quinze premiers jours du semestre, une inscription pour chacun des cours ou des exercices pratiques qu'ils se proposent de suivre, et payer les rétributions fixées au chapitre IV.

Un livret d'étude est remis aux étudiants et aux auditeurs par le Secrétaire-caissier de l'Université. Ce livret doit être signé, chaque semestre, par le Recteur, par le Doyen de la Faculté et par tous les professeurs ou privat-docents dont l'étudiant ou l'auditeur suit les cours.

Art. 8. Tout étudiant précédemment immatriculé cesse de figurer sur les rôles s'il n'est inscrit pour aucun cours ou exercice pratique, à moins qu'il n'ait annoncé au Doyen l'intention de subir un prochain examen. Il peut toujours, après une interruption, se faire réintégrer dans le registre des étudiants sans autre formalité.

Art. 9. Quand les listes des étudiants et des auditeurs sont arrêtées, le Recteur les fait contrôler par les Doyens, et les adresse au Département.

Art. 10. Les étudiants et les auditeurs sont soumis à la discipline universitaire conformément aux règles suivantes:

a. Chaque professeur a la police de son auditoire; il peut exclure de sa leçon tout élève qui troublerait l'ordre; il peut prolonger cette exclusion jusqu'à la décision du Recteur, qu'il doit, dans ce cas, informer immédiatement.

b. Le Recteur, ainsi que le Doyen, peut faire comparaître devant lui tout élève pour lui adresser, selon le cas, des observations ou des réprimandes.

c. Le Recteur peut, en outre, exclure de certains cours et même de tous les cours universitaires, pendant un mois au plus, un élève qui aurait donné des sujets de plainte.

d. Si le Recteur estime qu'il y ait lieu d'infliger une peine plus grave, il doit en référer au Bureau de l'Université qui peut prononcer contre cet élève, soit séparément, soit conjointement: 1° L'exclusion des cours universitaires pour un terme qui ne pourra dépasser une année; 2° L'ajournement de l'époque à laquelle il pourra subir ses examens.

Les peines prononcées par le Bureau sont immédiatement soumises à la sanction du Département.

e. Le Bureau peut, en outre, demander au Département qu'un élève soit définitivement exlu de l'Université.

Le port des armes est interdit dans les bâtiments universitaires.

Art. 11. Il est délivré aux étudiants qui en font la demande: 1° Pendant la durée de leurs études, des certificats d'inscription signés par le Recteur et constatant les inscriptions qu'ils ont prises; 2° A leur sortie de l'Université, des certificats d'exmatriculation, signés par le Recteur et le Doyen, constatant l'immatriculation dans une faculté avec indication des cours suivis; 3° Des certificats d'études, signés par le Recteur et le Secrétaire, constatant les résultats des examens de fin d'année.

Les auditeurs peuvent aussi recevoir des certificats d'inscription et des certificats d'études.

Art. 12. Les personnes qui ont obtenu un prix académique reçoivent un certificat signé par le Recteur et le Doyen, indiquant la nature de ce prix et, s'il y a lieu, les conditions dans lesquelles il a été décerné.

Chapitre III. — *Des grades et des examens.*

Art. 13. Il est délivré au nom de l'Université un diplôme à tous les étudiants qui ont obtenu, après examen, un grade universitaire. Ce diplôme

est signé par le Recteur, le Doyen de la Faculté et le Secrétaire de l'Université.

Art. 14. Les grades conférés sont: 1° Ceux de bachelier ès lettres; ès sciences mathématiques; ès sciences physiques et naturelles; ès sciences physiques et chimiques; ès sciences médicales; en théologie. 2° Ceux de licencié ès lettres; ès sciences sociales; en droit; en théologie. 3° Ceux de docteur ès lettres; ès sciences mathématiques; ès sciences physiques; ès sciences naturelles; en droit; en théologie; en médecine. 4° Le Sénat délivre en outre le diplôme de chimiste et le diplôme de pharmacien (Loi. art. 158).

Il n'est pas nécessaire, pour postuler les grades universitaires, d'avoir suivi les cours de l'Université de Genève; les candidats peuvent se faire immatriculer en s'inscrivant pour l'examen, s'ils satisfont aux conditions stipulées aux chapitres VI, VII, VIII, IX et X du présent règlement, et moyennant paiement de la finance d'immatriculation, s'il y a lieu.

Art. 15. Sur la demande d'une Faculté et avec l'approbation du Conseil d'Etat, le Sénat peut conférer, sans examens, le grade de Docteur à des hommes qui se sont distingués dans une branche des connaissances humaines.

Art. 16. Les examens sont publics. Ils se font devant des jurys composés de professeurs désignés par le Sénat et de personnes choisies par le Département (Loi, art. 161).

Pour les examens de doctorat en médecine, le Département désigne comme jurés des docteurs en médecine ayant droit de pratiquer dans le canton de Genève.

Pour les examens des pharmaciens, le Département désigne comme jurés des pharmaciens ayant droit de pratiquer la pharmacie dans le canton de Genève.

Les questions sont tirées au sort; toutefois il peut être fait exception à cette règle dans les examens de doctorat et de pharmacien.

Les questions posées par les professeurs sont préalablement portées à la connaissance du jury si celui-ci en fait la demande.

Il est interdit de faire connaître d'avance aux candidats la liste de ces questions.

Les jurys estiment la valeur de chaque examen par des chiffres, le maximum étant 6. Ces chiffres sont inscrits sur le procès-verbal signé par tous les membres du jury.

Le procès-verbal est remis au Doyen de la Faculté, lequel statue sur le résultat des examens et l'annonce aux étudiants conformément aux règles établies dans les articles suivants.

Les examens de licence, de pharmacien et de doctorat sont présidés par le Doyen de la Faculté intéressée.

Art 17. Les examens de baccalauréat ont lieu au commencement et à la fin de l'année universitaire.

Les examens de licence en droit, ès lettres et ès sciences sociales ont lieu au commencement et à la fin de l'année universitaire.

Les examens de licence en théologie ont lieu au commencement de chaque semestre et à la fin de l'année universitaire.

Exceptionnellement, pour les examens de bachelier et de licencié en théologie, pour ceux de licencié en droit, de licencié ès lettres, de licencié ès sciences sociales et pour le second examen de bachelier ès sciences médicales, les Facultés peuvent, avec l'assentiment du Bureau, fixer de sessions intermédiaires.

Les examens de doctorat, du diplôme de chimiste et de pharmacien se font sur la demande du candidat, à l'époque fixée par la Faculté.

Art. 18. Les étudiants et les auditeurs peuvent subir, à la fin de l'année universitaire et sur leur demande, des examens sur les cours pour lesquels ils se sont inscrits. Ces examens ne sont pas obligatoires.

Il est, dans la règle, adressé une question par cours et par semestre. La durée de chaque examen ne peut dépasser dix minutes par question. S'il n'est pas déclaré admissible, le candidat peut se présenter pour le subir de nouveau au commencement du semestre d'hiver suivant. Exceptionnellement le Bureau peut permettre qu'un examen de fin d'année ait lieu au commencement du semestre d'hiver, si le candidat a été empêché de le subir à l'époque réglementaire par une cause de force majeure.

Les étudiants qui ont travaillé régulièrement pendant le semestre d'été dans un laboratoire, ont le droit de subir les examens de fin d'année au commencement du semestre d'hiver suivant, si la demande est appuyée par le professeur qui dirige le laboratoire.

Il est délivré un certificat aux étudiants qui ont subi des examens annuels, moyennant une finance de cinq francs versée à la caisse de l'Etat (Loi. art. 157).

Les résultats de ces examens ne peuvent, en aucun cas, entrer en ligne de compte pour les examens de grade.

Art. 19. Le Bureau annonce par des affiches l'époque précise de tous les examens.

Les candidats aux examens doivent s'inscrire auprès du Secrétaire-caissier, en déposant leur demande écrite avec pièces à l'appui, une semaine au moins avant l'époque fixée pour les examens. Ces demandes, accompagnées du reçu du droit de graduation (voir art. 27), sont immédiatement transmises aux doyens des Facultés.

Art. 20. Les examens annuels, les examens oraux du baccalauréat ès lettres ou du baccalauréat ès sciences, et le premier examen du baccalauréat ès sciences médicales sont jugés d'après les règles suivantes:

a. Si l'examen comprend quatre parties au moins, il est apprécié dans son ensemble et d'après la moyenne des chiffres obtenus sur les différentes questions.

L'examen n'est pas admis: 1° si la moyenne des chiffres ne dépasse pas 3; 2° si le jury a donné le chiffre 0 pour deux questions.

L'examen est admis quand la moyenne des chiffres dépasse 3. Toutefois si le jury a donné le chiffre 0 pour une question, le candidat doit subir de nouveau, dans une autre session, l'épreuve qu'il a manquée; en attendant, le prononcé est suspendu.

L'examen est admis avec approbation quand la moyenne des chiffres est comprise entre $4^1/_2$ et $5^1/_4$.

L'examen est admis avec approbation complète quand la moyenne dépasse $5^1/_4$.

Si le candidat obtient le maximum des chiffres, ce résultat lui est annoncé.

b. Si l'examen porte sur moins de quatre parties, chaque question est appréciée isolément. Chaque examen est admis si le chiffre dépasse 3, admis avec approbation si le chiffre est compris entre $4^1/_2$ et $5^1/_4$, admis avec approbation complète si le chiffre dépasse $5^1/_4$.

Le prononcé du résultat des examens a lieu en public. Les chiffres obtenus ne sont pas indiqués, la formule seule est proclamée.

Art. 21. L'examen écrit du baccalauréat ès lettres ou ès sciences, les cinq examens du baccalauréat en théologie et le second examen du baccalauréat ès sciences médicales, sont jugés dans leur ensemble. Si la moyenne des chiffres dépasse 3, et si le chiffre 0 n'a été donné pour aucune épreuve, l'examen est admis, sans autre indication sur son mérite.

Pour les grades de licencié et de docteur et pour les diplômes de pharmacien et de chimiste, les examens oraux ou écrits sont admis, sans autre indication sur leur mérite si la moyenne des chiffres atteint 4, et si le chiffre 0 n'a été donné pour aucune épreuve.

Dans l'appréciation des thèses qui font partie des épreuves exigées pour le Doctorat, le jury doit estimer par un chiffre la valeur du travail en lui-même, et par un autre chiffre la manière dont la thèse a été soutenue.

Chapitre IV. — Dispositions financières.

Art. 22. Les finances et rétributions des élèves, ainsi que les droits de graduation, sont perçus par le Secrétaire-caissier de l'Université, sous l'inspection du Recteur.

Art. 23. A leur entrée dans l'Université, les étudiants doivent payer une finance d'immatriculation de fr. 20. Les étudiants qui sortent du Gymnase de Genève (division supérieure du Collège) sont dispensés de cette finance (Loi, art. 154). Les étudiants qui passent d'une Faculté dans une autre, ou qui rentrent dans l'Université après l'avoir temporairement quittée, ne sont pas astreints à payer une nouvelle finance d'immatriculation.

Le coût du livret (voir art. 7) est de 1 franc.

Art. 24. La rétribution pour les cours est fixée à fr. 5 par semestre. pour chaque heure de leçon par semaine.

Le Département peut, dans des cas spéciaux, dispenser totalement ou partiellement de ces rétributions les étudiants et les auditeurs de l'Université. Cette faveur s'applique seulement aux étudiants et aux auditeurs de nationalité suisse. Elle est accordée sur le préavis des Facultés (Loi, art. 156). La demande doit être adressée au Département par la famille du postulant, et si celle-ci n'est pas domiciliée dans le canton de Genève, la requête doit être légalisée.

Art. 25. Les rétributions pour les travaux de laboratoire font l'objet de règlements speciaux soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

Art. 26. Les certificats d'exmatriculation (voir art. 11) coûtent fr. 10 (Loi, art. 154). Les certificats d'études coûtent fr. 5 (Loi, art. 157). Les certificats d'inscription sont gratuits.

Art. 27. Les droits de graduation, qui appartiennent à l'Etat (Loi, art. 162), sont fixés comme suit: Baccalauréat fr. 50, Licence fr. 100, Diplôme de pharmacien fr. 100, Diplôme de chimiste fr. 200, Doctorat fr. 200.

Les candidats doivent payer ces droits en mains du Secrétaire-caissier, en s'inscrivant pour l'examen, sous réserve des art. 44, 48, 51, 67, 73, 82, 86 et 89. En cas d'insuccès, la moitié de la somme leur est rendue, un quart est acquis à l'Etat et un quart versé au fonds de la Faculté.

Les candidats au doctorat en médecine doivent, de plus, payer des finances d'examens stipulées aux articles 86 et 89 du présent Règlement.

Le droit de graduation pour le Doctorat ès sciences est réduit à fr. 50 pour les candidats qui ont déjà obtenu à Genève le diplôme de chimiste (Loi, art. 162).

Le Conseil d'Etat peut dispenser des droits de graduation les personnes qui auront reçu des subsides conformément à la loi du 1er mars 1876.

Art. 28. Les candidats au doctorat dans les cinq Facultés, ainsi qu'à la licence et au baccalauréat en théologie, sont tenus de déposer 150 exemplaires de leur dissertation imprimée. Ces exemplaires sont destinés aux échanges avec les Universités étrangères. ou distribués par la Faculté.

Chapitre V. — Conditions d'admission.

1° *Sciences et Lettres.*

Art. 29. Sont admis à l'immatriculation comme étudiants dans la Faculté des Sciences et dans la Faculté des Lettres: 1° Les personnes qui ont obtenu le certificat de maturité de l'une des sections du Gymnase de Genève; 2° Les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

2° *Droit.*

Art. 30. — Sont admis à l'immatriculation comme étudiants dans la Faculté de Droit: 1° Les personnes qui ont obtenu le certificat de maturité de la Section classique ou de la Section réale du Gymnase de Genève; 2° Les bache-

liers ès lettres de l'Université de Genève; 3⁰ Les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

3⁰ Théologie.

Art. 31. Sont admis à l'immatriculation comme étudiants dans la Faculté de Théologie: 1⁰ Les personnes qui ont obtenu le certificat de maturité de la Section classique ou de la Section réale du Gymnase de Genève; 2⁰ Les bacheliers ès lettres de l'Université de Genève; 3⁰ Les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

Art. 32. En outre, les personnes qui fournissent la preuve qu'elles ont étudié pendant un semestre au moins, comme étudiants réguliers, dans la Faculté de Théologie d'une autre Université, peuvent être immatriculées dans la Faculté de Théologie. Toutefois cette inscription ne leur donne pas le droit de postuler des grades, si elles ne satisfont pas aux conditions d'admission prescrites dans l'art. 31.

4⁰ Médecine.

Art. 33. Sont admis à l'immatriculation comme étudiants dans la Faculté de Médecine: 1⁰ Les personnes qui ont obtenu le certificat de maturité de l'une des Sections du Gymnase de Genève; 2⁰ Les bacheliers ès lettres et les bacheliers ès sciences de l'Université de Genève: 3⁰ Les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

N. B. Pour subir les examens fédéraux de médecine, les candidats doivent produire un certificat de maturité conforme au règlement fédéral.

Art. 34. En outre, les personnes qui fournissent la preuve qu'elles ont étudié durant un semestre au moins, comme étudiants réguliers dans la Faculté de Médecine d'une autre Université, peuvent être immatriculées dans la Faculté de Médecine. Toutefois cette inscription ne leur donne pas le droit de postuler des grades, si elles ne satisfont pas aux conditions d'admission prescrites dans l'art. 33.

Chapitre VI. — Grades littéraires.

A. Baccalauréat ès lettres.

Art. 35. Sont admis à postuler le baccalauréat ès lettres, les étudiants de l'Université de Genève et les personnes qui, satisfaisant aux conditions d'admission stipulées dans l'art. 29, se font immatriculer en s'inscrivant pour l'examen (voir art. 15).

Art. 36. Les épreuves imposées aux candidats consistent en un examen oral et un examen écrit. Les candidats ne sont autorisés à passer l'examen écrit que si l'examen oral a été déclaré admissible.

Art. 37. L'examen oral porte sur les objets d'enseignement suivants: 1. La Langue grecque; — 2. La Langue latine; — 3. Les Antiquités. l'Histoire des deux littératures anciennes et la Métrique latine; — 4. L'Histoire de la littérature française; — 5. L'Histoire; — 6. La Logique; — 7. L'introduction aux Sciences physiques et naturelles: — 8. Les Mathématiques élémentaires: — 9. La Langue allemande. Toutefois les étrangers pourront être dispensés par le Recteur de l'examen d'allemand.

Art. 38. Sont exemptés de l'examen oral: 1⁰ Les élèves sortis de la Section classique du Gymnase de Genève avec le certificat de maturité; 2⁰ les personnes qui. sans avoir suivi les cours de la Section classique du Gymnase. ont obtenu le certificat de maturité classique.

Le Bureau, sur le préavis de la Faculté. peut exempter totalement ou partiellement de cet examen les personnes justifiant qu'elles ont subi des épreuves équivalentes.

Art. 39. L'examen écrit se compose: 1. D'un thème latin; — 2. D'une version grecque: — 3. D'une version latine: — 4. D'une version et d'un thème

allemands (sauf dispense accordée par le Recteur); — 5. D'une composition française sur un sujet historique ou littéraire.

Pour les élèves du Gymnase et les autres personnes qui ont obtenu le certificat de maturité classique, conformément au premier paragraphe de l'article 38, l'examen écrit se compose de trois épreuves: 1° une épreuve de latin (thème et version); 2° une épreuve de grec (version); 3° une composition française sur un sujet historique ou littéraire.

Les auteurs grecs, latins et allemands désignés pour les épreuves orales et pour les épreuves écrites, sont indiqués dans le programme détaillé.

B. Licence ès lettres.

Art. 40. Pour obtenir le grade de licencié ès lettres, les candidats doivent subir deux examens successifs.

Le premier examen est oral. Le second est écrit et oral; il comprend des épreuves spéciales à l'ordre d'études choisi par le candidat, et dont la mention devra être faite sur le diplôme, à savoir: Lettres classiques; — Lettres modernes.

Dans le second examen, les épreuves écrites précèdent les épreuves orales.

Art. 41. Sont admis à se présenter au premier examen: 1° Les étudiants qui ont obtenu le certificat de maturité classique du Gymnase de Genève, le grade de bachelier ès lettres de Genève, ou le certificat de maturité de la Section réale du Gymnase, et qui justifient de quatre semestres au moins d'études régulières dans une Faculté des Lettres; 2° les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, font preuve d'études équivalentes.

Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

Sont admis à se présenter au second examen, les étudiants dont le premier examen a été déclaré admissible.

Art. 42. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, peut dispenser totalement ou partiellement du premier examen les candidats qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes; mais en aucun cas le second ne peut être restreint.

Art. 43. Le *premier examen* porte sur les matières suivantes: Interprétation d'auteurs latins; Littérature latine; Littérature française; Littérature comparée; Histoire de la philosophie; Histoire générale.

Le *second examen* porte sur les matières suivantes:

Ordre des Lettres classiques.

Epreuves écrites: Une composition de prose française; Une composition de prose latine; Un thème grec; Une version latine avec commentaire.

Epreuves orales: Interprétation d'auteurs grecs; Interprétation d'un auteur latin; Interprétation d'un auteur allemand; Littérature latine et grecque (une question); Linguistique et philologie.

Ordre des Lettres modernes.

Epreuves écrites: Une composition de prose française; Une composition de prose anglaise ou italienne (au choix du candidat); Un thème allemand; Une version anglaise ou italienne.

Epreuves orales: Interprétation d'un auteur anglais ou italien (le candidat choisira entre l'anglais et l'italien); Interprétation d'un ancien auteur français; Interprétation d'un auteur allemand; Histoire de la littérature et de la langue françaises (une question); Littérature comparée; Linguistique et philologie.

(Voir les programmes détaillés.)

Art. 44. Les candidats paient une somme de fr. 50 comme droit de graduation avant le premier examen, et de fr. 50 avant le second. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée leur est rendue. Les candidats dispensés du premier examen doivent en acquitter la finance en s'inscrivant pour l'examen sui-

vant. En cas d'insuccès, il ne leur est rendu que la moitié de la finance de l'examen qu'ils ont subi.

C. Licence ès sciences sociales.

Art. 45. Pour obtenir le grade de licencié ès sciences sociales, les candidats doivent subir un examen écrit et un examen oral; ils ne sont autorisés à subir l'épreuve orale que si l'épreuve écrite a été déclarée admissible.

Art. 46. Sont admis à se présenter à l'examen: 1° les étudiants qui ont obtenu le certificat de maturité de l'une des sections du Gymnase de Genève, ou le grade de bachelier ès lettres de Genève, et qui justifient de quatre semestres au moins d'études régulières dans une Faculté des Lettres; — 2° Les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, peut dispenser totalement ou partiellement de l'examen oral les candidats qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes, mais l'examen écrit ne peut pas être restreint.

Les candidats à la licence ès sciences sociales dont le français n'est pas la langue maternelle devront justifier de leur connaissance suffisante de cette langue.

Art. 47. L'examen écrit porte sur les matières suivantes: Histoire générale et, pour les étudiants suisses, histoire nationale; Economie politique; Sociologie.

L'examen oral porte sur les matières suivantes: Philologie; Archéologie; Histoire de la civilisation; Histoire des religions; Histoire de la philosophie; Critique historique ou Philosophie de l'histoire; Législation comparée; Systèmes sociaux.

(Pour ces deux examens, voir les programmes détaillés.)

Art. 48. Les candidats payent une somme de fr. 100 comme droit de graduation en s'inscrivant pour l'examen. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée leur est rendue. Les candidats dispensés de l'examen oral doivent acquitter la finance complète en s'inscrivant. En cas d'insuccès, il ne leur est rendu que 25 francs.

D. Doctorat ès lettres.

Art. 49. Sont admis à postuler le grade de docteur ès lettres, les licenciés ès lettres de l'Université de Genève et les personnes qui font preuve d'études jugées suffisantes par la Faculté.

Les épreuves pour obtenir ce doctorat consistent: 1° Dans des réponses orales faites à des questions qui porteront sur l'une des sciences enseignées dans la Faculté, choisie par le candidat selon la nature de ses études; 2° Dans la publication et la soutenance d'une thèse en français ou en latin; cette dissertation, dont le sujet est laissé au choix du candidat, doit être préalablement communiquée à la Faculté qui en autorise l'impression.

Ces deux épreuves ont lieu dans la même session. Le candidat n'est autorisé à subir la seconde épreuve que si la première a été déclarée admissible.

*Chapitre VII. — **Grades scientifiques.***

A. Baccalauréat ès sciences.

Art. 50. Sont admis à postuler le baccalauréat ès sciences mathématiques, ès sciences physiques et naturelles ou ès sciences physiques et chimiques, les étudiants de l'Université de Genève et les personnes qui, satisfaisant aux conditions d'admission stipulées dans l'art. 31, se font immatriculer en s'inscrivant pour l'examen (voir art. 15).

De plus, tout candidat au baccalauréat ès sciences mathématiques doit fournir, par une attestation, la preuve qu'il a suivi deux semestres d'exercices de mathématiques.

Tout candidat au baccalauréat ès sciences physiques et naturelles doit présenter une attestation de deux semestres d'exercices pratiques dans un laboratoire de physique, de chimie, de botanique ou de zoologie.

Tout candidat au baccalauréat ès sciences physiques et chimiques doit présenter une attestation de deux semestres d'exercices pratiques dans un laboratoire, ou bien d'un semestre de laboratoire et d'un semestre d'exercices de mathématiques.

Art. 51. Les épreuves imposées aux candidats sont un examen oral et un examen écrit; les candidats ne subissent l'examen écrit que si l'examen oral a été déclaré admissible.

Sur la demande du candidat l'examen oral peut être partagé en deux sessions sous la condition que les épreuves, dans leur ensemble, comprennent tout le champ déterminé ci-dessous. Toutefois l'intervalle des deux sessions ne pourra dépasser deux ans. Le candidat doit payer le droit de graduation par moitié en s'inscrivant pour chaque examen.

a. Baccalauréat ès sciences mathématiques.

Art. 52. L'examen oral comprend: 1. Les Mathématiques spéciales; — 2. Le Calcul différentiel et intégral; — 3. La Mécanique; — 4. L'Astronomie et la Géographie physique; — 5. La Physique; — 6. La Chimie inorganique; — 7. La Minéralogie.

L'examen écrit se compose de réponses à des questions sur: 1. Les Mathématiques spéciales; 2. Le calcul différentiel et intégral; — 3. La Géometrie descriptive; — 4. L'Astronomie: — 9. La Physique.

(Pour ces deux examens, voir le programme détaillé.)

b. Baccalauréat ès sciences physiques et naturelles.

Art. 53. L'examen oral comprend: 1. La Physique; — 2. La Chimie; — 3. La Minéralogie; — 4. La Paléontologie ou la Géologie; — 5. L'Organographie et la Physiologie botanique; — 6. La Classification botanique; — 7. La Zoologie; — 8. L'Anatomie comparée.

L'examen écrit se compose de réponses à des questions tirées au sort sur: 1. La Physique; — 2. La Chimie; — 3. La Paléontologie ou la Géologie: — 4. La Botanique; — 5. La Zoologie et l'Anatomie comparée.

(Pour ces deux examens, voir le programme détaillé.)

c. Baccalauréat ès sciences physiques et chimiques.

Art. 54. L'examen oral comprend: 1. La Physique; — 2. La Chimie; 3. La Minéralogie; — 4. Les Mathématiques spéciales; — 5. Le Calcul différentiel et intégral; — 6. et 7. Deux des branches suivantes au choix du candidat: Zoologie, Anatomie comparée. Géologie, Organographie et Physiologie botanique, Classification botanique, Géographie physique et Météorologie.

L'examen écrit se compose de réponses à des questions sur: 1. La Physique; — 2. La Chimie inorganique; — 3. La Chimie organique; 4. La Minéralogie; — 5. Les Mathématiques spéciales ou le Calcul différentiel et intégral.

(Pour ces deux examens, voir le programme détaillé.)

Art. 55. Les personnes qui ont obtenu l'un des baccalauréats ès sciences de l'Université de Genève et qui en postulent un autre, sont dispensées de l'examen oral et écrit sur les matières communes aux deux grades.

Toutefois cette dispense ne sera accordée que pour les épreuves orales ou écrites dans lesquelles le candidat a obtenu un chiffre supérieur à 3.

B. Diplôme de Chimiste.

Art. 56. Sont admis à postuler le diplôme de chimiste (Loi. art. 158), les étudiants qui ont subi, d'une manière déclarée admissible, l'examen oral de l'un des baccalauréats ès sciences de l'Université de Genève. Les candidats peuvent être totalement ou partiellement exemptés de cet examen préalable s'ils font preuve d'études jugées suffisantes par la Faculté.

Art. 57. Les épreuves pour obtenir le diplôme de chimiste consistent en un examen pratique et un examen oral.

L'examen pratique comprend : 1. Une analyse qualitative ; — 2. Une analyse quantitative ; — 3. Une préparation inorganique ; — 4. Une préparation organique.

Sur la demande du candidat, l'une de ces deux préparations peut être remplacée par une manipulation de physique.

L'examen oral comprend : 1. La Physique ; — 2. La Chimie théorique : — 3. La Chimie inorganique ; — 4. La Chimie organique ; — 5. La Chimie technique ; — 6. Une des autres branches comprises dans le programme du doctorat ès sciences, au choix du candidat.

L'examen oral ne peut être scindé.

C. Doctorat ès sciences.

Art. 58. Pour être admis à postuler le grade de docteur ès sciences, il faut : 1° Avoir obtenu l'un des baccalauréats ès sciences de l'Université de Genève, ou faire preuve d'études scientifiques équivalentes ; 2. Prouver, par des certificats ou autrement, que l'on a consacré un temps jugé suffisant par la Faculté, à l'étude spéciale des sciences impliquées dans l'examen de doctorat.

Art. 59. Il y a trois doctorats ès sciences, savoir : le doctorat ès sciences mathématiques, le doctorat ès sciences physiques et le doctorat ès sciences naturelles.

Le champ de l'examen oral du doctorat ès sciences mathématiques comprend les Mathématiques pures, la Mécanique et l'Astronomie.

Le champ de l'examen du doctorat ès sciences physiques, comprend la Physique, la Chimie et la Minéralogie.

Le champ de l'examen du doctorat ès sciences naturelles comprend la Géologie, la Botanique et la Zoologie.

Art. 60. Les épreuves exigées pour obtenir le grade de docteur consistent : 1° Dans la présentation d'une dissertation en français, admise par la Faculté, et dont le sujet est laissé au choix du candidat ; 2° Dans un examen oral portant sur la science que le candidat déclare avoir approfondie, et sur les deux autres branches comprises dans le programme du doctorat qu'il postule. — Le candidat peut, avec l'approbation de la Faculté, remplacer l'une de ces deux dernières branches par l'une de celles qui sont comprises dans les programmes des autres doctorats ès sciences. — 3° Dans un examen écrit portant sur la branche principale.

Art. 61. Toute personne qui désire être admise à subir les épreuves du doctorat ès sciences, doit adresser au Doyen en temps utile, une demande écrite accompagnée d'un exposé de ses études antérieures, des pièces justificatives et de l'indication de la branche principale et des branches accessoires sur lesquelles elle désire être interrogée.

Art. 62. Dans la règle, la présentation de la dissertation devra précéder les examens oraux et écrits. Il ne pourra être dérogé à cette règle que dans le cas du doctorat ès sciences mathématiques et du doctorat ès sciences physiques.

L'examen oral et l'examen écrit ont lieu dans une même session. Le candidat n'est autorisé à subir l'examen écrit que si l'examen oral a été déclaré admissible.

Art. 63. Le candidat ne recevra le titre et le diplôme de docteur qu'après l'impression de sa dissertation. La Faculté peut d'ailleurs dispenser d'une publication spéciale les dissertations insérées, soit in extenso, soit sous forme d'extrait, dans un journal scientifique.

Art. 64. Les personnes qui ont obtenu à Genève le diplôme de chimiste et qui postulent le grade de docteur ès sciences physiques, sont dispensées de l'examen oral et de l'examen écrit et doivent seulement présenter et publier une dissertation conformément à l'art. 60.

Chapitre VIII. — Grades en droit.

A. Licence en droit.

Art. 65. Pour obtenir le grade de licencié en droit, les candidats doivent subir cinq examens successifs. Les quatre premiers sont oraux; le cinquième comprend une partie orale et une partie écrite.

Art. 66. Sont admis à postuler la licence en droit et à se présenter au 1er examen, les étudiants immatriculés dans la Faculté de Droit de Genève, et les personnes qui satisfont aux conditions d'immatriculation dans la Faculté (art. 30). Les candidats doivent de plus justifier de deux semestres d'études régulières dans une Faculté de Droit.

Sont admis à se présenter à chacun des quatre derniers examens, les candidats dont l'examen précédent a été déclaré admissible.

Les candidats ne peuvent subir le 5me examen qu'après six semestres d'études régulières dans une Faculté de Droit.

Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, peut dispenser totalement ou partiellement des 4 premiers examens les candidats qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes; mais, en aucun cas, le 5me examen ne peut être restreint.

Art. 67. Les candidats payent une somme de fr. 20 comme droit de graduation avant chacun des cinq examens. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée leur est rendue. Les candidats dispensés d'un ou de plusieurs des quatre premiers examens doivent en acquitter les finances en s'inscrivant pour l'examen suivant. En cas d'insuccès, il ne leur est rendu que la moitié de la finance de l'examen qu'ils ont subi.

Art. 68. Les examens de licence portent sur les matières suivantes:

1er examen. Histoire du droit et Institutes (2 questions). — Introduction au droit civil. — Economie politique. — Histoire politique de la Suisse (pour les étudiants suisses).

2me examen. Droit romain. — Droit civil. — Droit commercial; 1re partie (voir le programme détaillé). — Législation civile comparée.

3me examen. Droit romain. — Droit civil. — Droit commercial; 2de partie (voir le programme détaillé). — Droit privé fédéral (pour les étudiants suisses). — Médecine légale.

4me examen. Droit public. — Droit public fédéral (pour les étudiants suisses. — Droit international public et privé. — Droit pénal et procédure pénale. — Procédure civile.

Les candidats peuvent séparer, intervertir ou réunir les matières des divers examens, sous la condition que l'ensemble des examens subis par un candidat comprenne tout le champ déterminé ci-dessus.

Le 5me examen se compose d'une épreuve orale et d'une épreuve écrite.

La partie orale comprend: une question sur le Droit romain; deux questions sur le Droit civil; et une question portant, au choix du candidat, sur le Droit public, le Droit pénal ou le Droit commercial (1re ou 2me partie du Droit commercial).

La partie écrite comprend deux questions portant sur les mêmes branches, dont une au moins de Droit civil. — Les réponses doivent être faites à huis clos, dans un temps donné, sans autre secours que le texte des lois.

L'examen est apprécié sur l'ensemble des épreuves écrites et orales, qui doivent être subies dans une même session.

B. Doctorat en droit.

Art. 69. Sont admis à postuler le grade de docteur en droit les licenciés en droit de l'Université de Genève et les personnes qui font preuve, par des certificats ou des diplômes, d'études jugées équivalentes par la Faculté.

Art. 70. Pour obtenir le grade de docteur en droit, les candidats doivent: 1° Subir un examen écrit et oral sur les mêmes branches que le 5me examen de licence. Sont exemptés de cet examen les licenciés en droit de l'Université de Genève; 2° Publier et soutenir en français une thèse dont le sujet est laissé à leur choix. Cette thèse doit être préalablement communiquée à la Faculté qui en autorise l'impression.

Chapitre IX. — Grades en théologie.

A. Baccalauréat en théologie.

Art. 71. Pour obtenir le grade de bachelier en théologie, les candidats doivent subir cinq examens successifs. Les quatre premiers sont oraux; le cinquième comprend une partie orale et une partie écrite.

Pour pouvoir se présenter à chacun des quatre derniers examens, les candidats doivent avoir subi l'examen précédent d'une manière déclarée admissible.

Art. 72. Sont admis à postuler le baccalauréat en théologie et à se présenter au 1er examen (soit examen préalable):

Les étudiants immatriculés dans la Faculté de Théologie de Genève, et les personnes qui satisfont aux conditions d'immatriculation dans la Faculté (art. 31).

Les candidats doivent de plus justifier de deux semestres d'études universitaires.

Sont dispensés de ce premier examen: 1° Les licenciés ès lettres (ordre des Lettres classiques) de l'Université de Genève qui justifient d'une connaissance suffisante de la langue hébraïque. 2° Les licenciés ès lettres (ordre des Lettres modernes) de l'Université de Genève qui justifient d'une connaissance suffisante de la langue hébraïque et de la langue grecque. 3° Les licenciés ès sciences sociales et les bacheliers ès sciences de Genève qui justifient d'une connaissance suffisante des langues latine, grecque et hébraïque.

Sont admis à se présenter au 2me examen, les étudiants qui justifient de deux semestres d'études régulières dans une Faculté de Théologie, depuis qu'ils ont subi le 1er examen.

Sont admis à se présenter au 3me examen, les étudiants qui justifient de quatre semestres d'études régulières dans une Faculté de Théologie depuis leur premier examen, et d'exercices pratiques comprenant trois propositions, une dissertation et une catéchèse.

Sont admis à se présenter aux 4me et 5me examens, les étudiants qui justifient de six semestres d'études régulières dans une Faculté de Théologie depuis leur 1er examen, et d'une nouvelle série d'exercices pratiques comprenant trois propositions et une catéchèse.

Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, peut dispenser totalement ou partiellement des quatre premiers examens les candidats qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes; mais, en aucun cas, le 5me examen ne peut être restreint.

Les étudiants qui ont subi, dans l'Université de Genève, des examens annuels déclarés admissibles sur les matières des examens partiels du baccalauréat en Théologie, sont dispensés des parties correspondantes des dits examens.

Art. 73. Les candidats paient une somme de fr. 10 comme droit de graduation avant chacun des cinq examens. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée leur est rendue. Les candidats dispensés d'un ou de plusieurs des quatre premiers examens doivent en acquitter les finances en s'inscrivant pour l'examen suivant. En cas d'insuccès, il ne leur est rendu que la moitié de la finance de l'examen qu'ils ont subi.

Art. 74. Les examens de Baccalauréat en théologie portent sur les matières suivantes:

1er examen. Langue hébraïque. — Interprétation d'auteurs latins et grecs, suivant un programme spécial. — Sciences naturelles (Biologie générale). —

Introduction à l'étude des sciences historiques. — Histoire des religions. — Philosophie ou Histoire de la Philosophie. — Economie politique. — Langue allemande. — Diction.

La Faculté peut autoriser les candidats à subir le premier examen sur d'autres branches de l'enseignement des Facultés des Sciences et des Lettres.

2me examen. Apologétique. — Histoire de l'Eglise pendant les six premiers siècles. — Histoire du peuple d'Israël et exégèse de deux livres de l'Ancien Testament. — Histoire du texte et du canon du Nouveau Testament: exégèse de l'Evangile selon Saint-Jean. — Morale.

3me examen. Théologie biblique. — Histoire de l'Eglise pendant le moyen âge et histoire de la Réformation. — Archéologie biblique et exégèse de deux livres de l'Ancien Testament. — Exégèse des synoptiques et de l'Epître aux Romains. — Homilétique.

4me examen. Dogmatique. — Histoire de l'Eglise pendant les XVIIe, XVIIIe et XIXe siècles. — Introduction à l'Ancien Testament, histoire du texte et du canon; exégèse de deux livres de l'Ancien Testament. — Herméneutique et introduction aux livres du Nouveau Testament: exégèse du Livre des Actes. — Théologie pratique.

Le Doyen, sur la demande du candidat, peut intervertir l'ordre des matières des 2me, 3me et 4me examens, sous la condition que, dans leur ensemble, ils comprennent tout le champ déterminé ci-dessus.

5me examen. — *a.* Un examen oral et un examen écrit passés dans une même session, et ayant chacun pour objet les matières enseignées dans la Faculté de Théologie (Loi, art. 130 *d*); — *b.* Une proposition d'épreuve composée sur un texte donné et apprise en 48 heures; — *c.* Une catéchèse composée sur un sujet donné et apprise en 24 heures; — *d.* La publication et la soutenance d'une thèse en français, dont le sujet doit être approuvé par la Faculté. Cette thèse est préalablement communiquée à la Faculté qui en autorise l'impression.

Exceptionnellement, la Faculté peut autoriser le candidat à subir cette dernière épreuve dans une autre session que les trois précédentes *a*, *b* et *c*.

B. Licence en théologie.

Art. 75. Sont admis à postuler le grade de licencié en théologie, les bacheliers en théologie de l'Université de Genève et les personnes qui justifient, par des certificats ou des diplômes, d'études universitaires équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

Art. 76. Les épreuves pour obtenir le grade de licencié en théologie consistent: 1° Dans un examen oral et écrit sur les mêmes branches que le 5me examen du baccalauréat en théologie. — Sont exemptés de cet examen les bacheliers en théologie de l'Université de Genève. — 2° Dans des réponses orales faites à des questions portant, au choix du candidat, sur l'une des branches suivantes: Exégèse et Histoire de l'Ancien Testament; — Exégèse et Histoire du Nouveau Testament; — Théologie systématique. — Théologie historique. — 3° Dans des réponses écrites faites à huis clos et dans un temps donné, à deux questions portant sur la même branche. — 4° Dans la publication et la soutenance d'une thèse en français. Cette thèse, dont le sujet est laissé au choix du candidat, doit être préalablement communiquée à la Faculté qui en autorise l'impression.

C. Doctorat en théologie.

Art. 77. Sont admis à postuler le grade de docteur en théologie les licenciés en théologie de l'Université de Genève et les personnes qui feront preuve, par des certificats ou des diplômes, d'études jugées équivalentes par la Faculté.

Art. 78. L'épreuve exigée pour obtenir le grade de docteur en théologie consiste dans la publication et la soutenance d'une thèse en français, dont le sujet est laissé au choix du candidat. Cette thèse doit être préalablement communiquée à la Faculté qui en autorise l'impression.

Chapitre X. — Grades en médecine.

A. Baccalauréat ès sciences medicales.

Art. 79. Les épreuves exigées pour obtenir le grade de bachelier ès sciences médicales consistent en deux examens; aucun d'eux ne peut être scindé.

Art. 80. Sont admis à postuler le grade de bachelier ès sciences médicales et à se présenter au premier examen, les étudiants de la Faculté de Médecine qui ont satisfait aux conditions d'immatriculation énumérées dans l'art. 33.

Les candidats doivent, en outre, présenter l'attestation d'un semestre au moins de travaux pratiques dans un laboratoire de chimie.

Pour pouvoir se présenter au second examen, les candidats doivent avoir subi le premier examen d'une manière déclarée admissible. Ils doivent, en outre, établir qu'ils ont suivi un cours complet de préparations anatomiques, et présenter une attestation d'un semestre au moins de travaux pratiques dans un laboratoire de microscopie.

Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, peut dispenser du premier examen les candidats qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes; mais en aucun cas le second examen ne peut être restreint.

Art. 81. Le premier examen est oral; il comprend les branches suivantes: 1. La Physique; — 2. La Chimie; — 3. La Botanique; — 4. La Zoologie et l'Anatomie comparée. (2 questions sur chacune des quatre branches.)

Le second examen comprend les épreuves suivantes: 1. Anatomie: *a.* démonstration d'une préparation anatomique faite par le candidat, et pour laquelle il lui est accordé 4 heures; *b.* épreuve orale. 2. Histologie et embryologie: *a.* démonstration d'une ou plusieurs préparations histologiques faites par le candidat, et pour lesquelles il lui est accordé une heure; *b)* épreuve orale. 3. Physiologie: *a.* épreuve écrite pour laquelle il est accordé 2 heures au candidat; *b.* épreuve orale.

(Pour ces deux examens, voir le programme détaillé.)

Art. 82. Les candidats payent une somme de fr. 25, comme droit de graduation en s'inscrivant pour chacun des deux examens. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée leur est rendue. Les candidats dispensés du 1er examen doivent en acquitter la finance en s'inscrivant pour le second examen; en cas d'insuccès, il ne leur est rendu que la moitié de la finance de l'examen qu'ils ont subi.

B. Doctorat en médecine.

Art. 83. Sont admis à postuler le grade de docteur en médecine: 1° Les bacheliers ès sciences médicales de l'Université de Genève; 2° Les personnes qui, par des diplômes ou des certificats, font preuve d'études jugées équivalentes par la Faculté; 3° Les médecins qui ont passé l'examen professionnel fédéral suisse (voir art. 90).

Art. 84. Pour obtenir le grade de docteur en médecine, les candidats doivent subir quatre examens.

1er examen. Pathologie interne. — Pathologie externe. — Médecine opératoire: deux opérations.

2me examen. Anatomie pathologique et pathologie générale: une autopsie pour laquelle il est accordé une heure au candidat; épreuves histologiques pour lesquelles il est accordé une demi-heure au candidat; épreuve orale. — Hygiène: épreuve écrite pour laquelle il est accordé deux heures au candidat; épreuve orale. — Médecine légale; rapport médico-légal d'après un cas donné, ou à défaut, d'après les renseignements fournis, et pour la rédaction duquel il est accordé trois heures au candidat; épreuve orale. — Matière médicale et thérapeutique.

3me examen. Clinique médicale: examen d'un malade avec consultation écrite pour laquelle il est accordé deux heures au candidat; examen d'un ma-

lade, avec discussion orale. — Clinique chirurgicale: examen d'un malade avec consultation écrite, pour laquelle il est accordé deux heures au candidat; examen d'un malade, avec discussion orale; une application de bandages. — Accouchements et gynécologie: examen d'un cas d'accouchement ou de gynécologie, avec discussion orale; obstétrique avec manœuvres sur le mannequin. — Epreuve pratique d'ophtalmologie. — Psychiatrie.

4me examen. Présentation d'une thèse en langue française, allemande ou italienne, sur un sujet laissé au choix du candidat. — Cette thèse doit être admise par la Faculté sur le rapport écrit d'un jury nommé par elle. — Le candidat ne recevra le titre et le diplôme de Docteur qu'après l'impression de sa dissertation, dont il devra déposer 150 exemplaires (art. 28).

Art. 85. La durée des examens est de vingt minutes par examinateur pour les épreuves orales.

Art. 86. En s'inscrivant pour subir chacun des trois premiers examens, le candidat doit payer une somme de fr. 30 qui sera versée au fonds destiné à la création du prix de la Faculté de Médecine. En cas d'insuccès d'un examen, la moitié de la finance correspondante est remboursée au candidat.

En s'inscrivant pour le 4me examen, le candidat doit payer fr. 200 comme droit de graduation.

Art. 87. Le procès-verbal de chaque examen est remis au Doyen. Si l'examen n'est pas admis, le Doyen, sur le préavis du Jury, décide dans quel délai le candidat peut se représenter. Ce délai ne peut dépasser une année.

Art. 88. Un examen refusé trois fois entraîne l'annulation des examens précédents.

Art. 89. Les candidats au doctorat qui ont obtenu le diplôme fédéral de médecin conformément aux règlements actuellement en vigueur, doivent, personnellement, présenter les certificats de leurs examens et les notes qu'ils ont obtenues.

a. Si le candidat a obtenu à l'examen fédéral la note „Très bien“ ou „Bien“, il est dispensé des examens de Doctorat et n'est soumis qu'à la présentation d'une thèse.

b. Si le candidat a obtenu à l'examen fédéral une note inférieure à „Bien“, il ne sera pas entièrement dispensé des deux premiers examens de Doctorat. Il devra, dans la règle, subir une épreuve complémentaire sur les branches pour lesquelles la note spéciale, obtenue à l'examen fédéral, a été inférieure à „Bien“.

La Faculté statue, dans ce dernier cas, sur le mode et les conditions de cet examen complémentaire qui doit être passé en une seule session et qui est gratuit. Si cet examen est déclaré suffisant, le candidat sera admis à présenter une thèse.

Dans l'un et dans l'autre cas, pour être admis à présenter une thèse, le candidat devra payer, en mains du Secrétaire-caissier une somme de fr. 250, dont fr. 200 à titre de droit de graduation, et fr. 50 à verser au fonds des prix de la Faculté de Médecine. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée est remboursée au candidat.

C. Diplôme de Pharmacien.

Art. 90. Sont admises à postuler le diplôme de pharmacien les personnes qui justifieront: 1. D'avoir été immatriculées à l'Université conformément à l'art. 33 du règlement; 2. De certificats attestant qu'elles ont fait deux ans au moins d'apprentissage chez un ou plusieurs pharmaciens; 3. De certificats attestant qu'elles ont passé un examen de commis pharmacien et exercé les fonctions de commis pharmacien pendant deux ans. Les certificats doivent être légalisés: 4. D'avoir fait quatre semestres d'études dans une Faculté des Sciences ou de Médecine; 5. D'avoir fait des travaux pratiques: *a*. pendant quatre semestres dans un ou plusieurs laboratoires de chimie; *b*. pendant un semestre, au moins, dans chacun des laboratoires de physique, de botanique et de microscopie pharmaceutique.

Art. 91. Les personnes qui veulent subir l'examen de commis pharmacien prévu à l'art 90, 3, doivent: 1⁰ Avoir été immatriculées à l'Université conformément à l'art. 33 du règlement; 2⁰ Présenter un certificat d'apprentissage de deux ans chez un ou plusieurs pharmaciens patentés; ce certificat doit être légalisé.

L'examen de commis pharmacien se divise en examen pratique et examen oral.

L'examen pratique comprend: 1⁰ La préparation de trois remèdes au moins. d'après des formules magistrales; 2⁰ Une manipulation pharmaco-chimique, une préparation galénique de la pharmacopée helvétique; 3⁰ Deux analyses faciles de drogues ou de préparations officinales d'après la pharmacopée helvétique.

L'examen oral s'étend aux branches suivantes: 1⁰ Traduction de quelques articles de la pharmacopée helvétique; 2⁰ Botanique systématique et connaissance des diverses plantes officinales et utiles: 3⁰ Physique élémentaire: 4⁰ Chimie générale élémentaire: 5⁰ Etude des substances pharmaceutiques du commerce: 6⁰ Formules, doses et préparations de médicaments.

Les candidats doivent verser en s'inscrivant une somme de 30 francs.

Art. 92. Les épreuves pour le diplôme de pharmacien consistent en un examen oral et en un examen pratique.

L'examen oral comprend: 1. Botanique générale: 2. Botanique systématique et pharmaceutique; 3. Physique; 4. Chimie théorique: 5. Chimie des préparations pharmaceutiques: 6. Hygiène et police sanitaire; 7. Pharmacognosie: 8. Pharmacie.

L'examen pratique comprend: 1. Exécution de deux préparations de chimie pharmaceutique; 2. Analyse qualitative d'une substance falsifiée ou vénéneuse (médicament ou denrée alimentaire); 3. Analyse qualitative d'un mélange ne renfermant pas plus de six substances (trois bases et trois acides): 4. Deux analyses quantitatives d'une substance déterminée dans un mélange, l'une par voie gravimétrique, l'autre par voie volumétrique. (Sur les points 1 à 4 le candidat présentera un rapport écrit); 5. Détermination microscopique de quatre substances ayant trait à la matière médicale; 6. Rédaction d'un mémoire sur un sujet de pharmacie, de pharmacognosie ou d'hygiène, au choix du candidat.

Les candidats doivent verser en s'inscrivant à cet examen une somme de 100 francs.

Art. 93. Sont applicables aux examens de pharmacien les dispositions spécifiées par les articles 16, 85 et 88.

Disposition transitoire et Clause abrogatoire.

Le présent règlement entrera en vigueur le 1er juin 1893.

Toutefois, le Bureau est autorisé à mettre les étudiants au bénéfice de l'ancien Règlement dans les cas où l'application des nouvelles dispositions aurait un effet rétroactif qui leur serait préjudiciable.

Est abrogé le Règlement du 31 août 1888.

---

66. 7. **Règlement du service des cliniques de l'Université de Genève.** (Du 15 septembre 1893.)

LE CONSEIL D'ÉTAT,

Sur la proposition du Département de l'Instruction publique, la demande de la Commission administrative de l'Hôpital cantonal et le préavis conforme de la Faculté de Médecine,

ARRÊTE :

Art. 1er. — Le personnel du service médical de l'Hôpital cantonal se composera: *a.* du professeur de clinique médicale, chef du service de médecine: *b.* du professeur de clinique chirurgicale, chef du service de chirurgie; *c.* du professeur de clinique obstétricale, chef du service d'accouchements et de gynécologie; *d.* d'un médecin adjoint à la clinique médicale; *e.* d'un premier assistant

médecin diplômé à la clinique chirurgicale; *f.* d'un chirurgien adjoint à la clinique obstétricale et gynécologique; *g.* d'un nombre suffisant d'assistants attachés aux différentes cliniques.

Art. 2. — Les professeurs sont tenus de se conformer aux directions qui leur sont données par la Commission de l'Hôpital. Ils assisteront aux séances de la Commission avec voix consultative, toutes les fois qu'ils y seront appelés.

Art. 3. — Ils sont tenus de faire chaque jour la visite des malades de leur division et, en outre, de se rendre à l'Hôpital toutes les fois qu'ils y seront demandés pour un cas urgent. Les visites aux pensionnaires seront faites dans leurs chambres respectives.

Art. 4. — Les professeurs recevront dans leur cabinet les malades qui viennent en consultation à l'Hôpital.

Art. 5. — Ils veilleront à ce que leurs prescriptions soient strictement exécutées par les assistants, les pharmaciens, les infirmiers et les autres employés dont ils auront à réclamer la coopération.

Art. 6. — En cas d'empêchement de plus de trois jours, les professeurs devront avertir leur adjoint qui prendra le service.

Art. 7. — Chaque année, à l'époque du compte rendu annuel, ils adresseront à la Commission un rapport médical sur le service de l'année précédente.

Art. 8. — Le médecin adjoint et le chirurgien adjoint à la clinique obstétricale et gynécologique sont nommés par la Commission administrative de l'Hôpital ensuite d'un concours.

Art. 9. — A cet effet, une inscription sera ouverte par l'Administration de l'Hôpital deux mois au moins avant l'époque fixée pour le concours.

Art. 10. — Sont admis à concourir les médecins et chirurgiens autorisés à la pratique régulière dans le Canton de Genève depuis deux ans au moins.

Art. 11. — Dans le cas où aucun candidat ne serait inscrit pour le concours. les nominations seraient faites par la Commission, sur la présentation des professeurs de clinique.

Art. 12. — Le médecin adjoint et le chirurgien adjoint à la clinique obstétricale et gynécologique sont nommés pour le terme de quatre ans. Ils ne sont pas rééligibles.

Leur traitement est à la charge de l'Administration de l'Hôpital. Il est fixé à 1,000 francs par an.

Art. 13. — Toutefois, lorsqu'un professeur est empêché de donner son enseignement, le Département de l'Instruction publique pourvoit à son remplacement (art. 14 de la loi sur l'instruction publique).

Art. 14. — Les adjoints doivent, s'ils en sont requis, faire le service quotidien et régulier d'un quartier déterminé, sous la direction des professeurs. Les adjoints sont chargés du service des malades non choisis par les professeurs de clinique.

Art. 15. — La Commission administrative de l'Hôpital cantonal nomme les assistants. ainsi que le premier assistant, médecin diplômé de la clinique chirurgicale, sur la proposition des professeurs et après avoir ouvert une inscription. Le traitement du premier assistant de chirurgie est fixé à 1,000 francs; celui des autres assistants à 500 francs par an. Ces traitements sont à la charge de l'Hôpital. Les assistants sont logés dans l'Hôpital et y reçoivent la pension.

Art. 16. — Le premier assistant diplômé de la clinique chirurgicale est rééligible, mais il ne peut pas être maintenu dans ses fonctions plus de quatre ans de suite.

Art. 17. — Le nombre des assistants attachés à chaque clinique est fixé, sur le préavis des professeurs, par une entente entre le Département de l'Instruction publique et l'Administration de l'Hôpital. Il peut être nommé des externes.

Art. 18. — Les assistants sont soumis aux ordres de leurs chefs pour tout ce qui a rapport au service médical et chirurgical; ils doivent leur rendre compte de tout ce qui s'est passé dans les salles depuis la dernière visite et pourvoir au traitement provisoire des malades entrants. Ils doivent, en particulier, veiller à ce que les prescriptions faites aux malades soient exécutées, et faire chaque jour une seconde visite dans les salles, entre 5 et 7 heures du soir.

Pour tout ce qui concerne la police et l'intérieur, les assistants sont sous les ordres du Directeur.

Art. 19. — Le premier assistant de la clinique chirurgicale remplace le professeur en cas d'absence.

Art. 20. — Les assistants surveillent la délivrance des médicaments et la tenue des registres des salles. Ils donnent les ordres aux infirmiers et infirmières pour tout ce qui a rapport au service sanitaire. Ils donnent aussi les ordres pour le transport des malades et des morts.

Art. 21. — Il y aura toujours au moins un assistant de garde; le service dure vingt-quatre heures consécutives. L'assistant de garde ne peut s'absenter de l'établissement sous aucun prétexte.

Art. 22. — Si l'un des assistants de l'Hôpital ou de la Maternité est obligé de s'absenter plusieurs jours, il devra en demander l'autorisation au chef de service et au Président de la Commission et proposer un remplaçant.

Art. 23. — Toutes les autopsies qui pourront être pratiquées sur les cadavres déposés à la Morgue de l'Hôpital seront faites par le professeur d'anatomie pathologique ou par son assistant. Aucune autopsie ne pourra être faite sans que le chef de service chez lequel le décès a eu lieu ait été prévenue en temps utile. Il aura le droit d'y assister.

Art. 24. — Le présent règlement pourra être modifié à toute époque par l'entente des deux parties.

Règlement du Concours du Médecin adjoint à la Clinique de l'Hôpital et du Chirurgien adjoint à la Maternité.

Composition du Jury.

Le Jury, présidé par un administrateur de l'Hôpital, se compose: des trois professeurs de clinique; de deux professeurs désignés par la Faculté de Médecine; d'un médecin et d'un chirurgien tirés au sort parmi les anciens chefs de service de l'Hôpital cantonal, parmi les anciens adjoints aux cliniques et les adjoints titulaires; d'un suppléant désigné de la même façon que les deux derniers, avec voix délibérative.

Les appréciations du Jury se feront au moyen de points, dont le maximum sera de dix pour chaque épreuve.

Le candidat qui aura obtenu le plus de points sera proposé par le Jury à la Commission administrative. Dans le cas d'égalité entre les candidats qui auraient obtenu le plus de points, le Jury tiendra compte des titres des candidats.

Les épreuves du concours sont publiques; néanmoins, l'examen des malades se fera en présence du Jury et des candidats seulement. Les candidats devront, avant de procéder à l'examen du malade qui leur est désigné, déclarer s'il leur est inconnu ou non.

Le Jury devant toujours être au complet, l'Administration devra au préalable s'assurer de l'acceptation de MM. les Jurés.

Epreuves du Concours pour le Médecin adjoint.

Première séance. Pour chaque candidat, examen pendant quinze minutes au plus de deux malades tirés au sort sur un nombre de malades égal à celui des candidats. Consultation orale de quinze minutes sur chacun des malades.

Deuxième séance. Pour chaque candidat, examen pendant quinze minutes au plus d'un malade désigné comme les premiers. Le candidat aura deux heures pour rédiger immédiatement sur ce malade une consultation écrite.

Troisième séance. Lecture par les candidats de leurs consultations écrites et décision du Jury.

Epreuves du Concours pour le Chirurgien adjoint de la Maternité.

Mêmes épreuves que pour le médecin, en remplaçant les cas de médecine par les cas d'obstétrique et de gynécologie, et en y joignant une épreuve de médecine opératoire.

Pour chaque candidat, deux opérations tirées au sort sur un nombre de questions égal à celui des candidats.

Le présent arrêté entrera en vigueur à l'expiration des fonctions du chirurgien adjoint actuellement titulaire de ce poste.

67. x. **Programme des cours et plan des études de l'Ecole dentaire de Genève pendant les deux semestres de l'année 1893-1894.** (1893.)

Ouverture des cours donnés à l'Ecole dentaire, le 1 octobre 1893 pour le semestre d'hiver, le 8 avril 1894 pour le semestre d'été.

Ouverture des cours donnés dans les Facultés des Sciences et de Médecine, le 15 octobre 1893 pour le semestre d'hiver, le 8 avril 1894 pour le semestre d'été.

Commission de l'Ecole dentaire.

MM. Docteur Reverdin, Aug., professeur à la Faculté de Médecine, Président. — Docteur Redard, C., professeur à l'Ecole dentaire, Secrétaire. — Docteur Vincent, Alfred, professeur à la Faculté de Médecine. — Silvestre, Edouard, médecin-dentiste. — Lander, William, Secrétaire du Département de l'Instruction publique. — Wartmann, C.-L., docteur en médecine.

EXTRAIT DU RÈGLEMENT.

Conditions d'admission.

Art. 14. Sont inscrits comme élèves réguliers: *a.* Les jeunes gens sortis de la section classique ou de la section réale du Gymnase de Genève, avec un certificat de Maturité; *b.* Ceux qui subissent d'une manière satisfaisante des examens sur le champ d'études d'une des susdites sections du Gymnase; — *c.* Ceux qui prouvent par des diplômes ou certificats le même degré d'instruction.

Dispositions administratives et financières.

Art. 16. — La fréquentation des cours, ainsi que les travaux pratiques dans les laboratoires et les ateliers est obligatoire pour les élèves réguliers.

Art. 17. *a.* Les personnes désireuses de s'inscrire au nombre des élèves de l'Ecole dentaire, doivent se munir dans les quinze premiers jours de chaque semestre, c'est-à-dire avant le 31 octobre pour le semestre d'hiver, et le 25 avril pour le semestre d'été, d'un certificat d'admission qui leur sera délivré par M. le Président de la commission de l'Ecole, après examen de leurs titres par la Commission.

La présentation de ce certificat est rigoureusement exigée pour l'inscription aux cours et laboratoires.

Les demandes d'admission doivent être adressées par écrit au Président de la Commission de l'Ecole, dans les délais fixés plus haut.

b. Les inscriptions pour les cours et laboratoires de l'Université sont reçues au bureau du Secrétaire-Caissier de l'Université; celles pour les cours et laboratoires de l'Ecole dentaire sont reçues au Bureau du Département de l'instruction publique, Hôtel de Ville.

c. Les inscriptions d'élève régulier, avec l'indication des sommes perçues, sont transcrites sur un livret spécial, qui reste entre les mains de l'étudiant, et que ce dernier doit faire signer par MM. les professeurs aux cours desquels il est inscrit.

d. Les élèves externes reçoivent un simple récépissé des sommes qu'ils ont versées pour leurs inscriptions. Aucun livret de l'Ecole dentaire ne peut leur être délivré.

e. Le payement des droits pour l'examen propédeutique et pour l'examen professionnel a lieu au Département de l'Instruction publique.

Art. 18. Les rétributions pour les cours suivis dans la Faculté des sciences et dans la Faculté de Médecine sont de cinq francs par semestre pour une heure de cours par semaine.

Les élèves réguliers paient cinquante francs par semestre pour chaque cours spécial donné dans l'Ecole dentaire, ainsi que pour les travaux dans les ateliers.

Cette finance est portée, pour les élèves externes, à soixante francs.

Art. 19. Les élèves réguliers et les externes se pourvoient à leurs frais des instruments qui leur sont nécessaires, ainsi que des substances qu'ils emploient dans les travaux pratiques. (Loi, art. 172).

Des examens.

Art. 21. Les élèves réguliers de l'Ecole dentaire sont appelés à passer: 1⁰ l'examen propédeutique; 2⁰ l'examen professionnel, donnant droit au diplôme de médecin-chirurgien-dentiste de l'Ecole dentaire de Genève. L'examen propédeutique est divisé en deux parties qui peuvent se faire dans deux sessions différentes: la partie scientifique et la partie médicale.

Art. 28. L'examen scientifique est oral et comprend les branches suivantes: 1⁰ Physique; 2⁰ Chimie; 3⁰ Botanique; 4⁰ Zoologie et anatomie comparée.

Art. 30. L'examen médical est un examen oral et comprend l'anatomie, l'histologie et la physiologie, en tenant tout particulièrement compte de l'art dentaire.

Art. 32. Les personnes qui justifient d'études équivalentes par des diplômes ou des certificats, peuvent être dispensées des parties correspondantes des examens propédeutiques.

Art. 33. Pour être admis à passer l'examen professionnel, il faut:

a. Avoir passé avec succès l'examen propédeutique;

b. Acquitter le droit de 300 francs prévu par l'art. 171 de la loi;

c. Justifier par des certificats réguliers d'avoir suivi des cours d'anatomie pathologique spéciale, d'anatomie et de pathologie générales, de chirurgie théorique générale, de pathologie et de thérapeuthique spéciales des organes buccaux:

d. Avoir fréquenté pendant deux semestres la clinique chirurgicale de l'Université et la clinique dentaire de l'Ecole;

e. Avoir suivi, à l'Ecole dentaire, pendant deux semestres, les travaux pratiques d'obturation et d'aurification, et pendant trois semestres ceux de prothèse.

Art. 34. L'examen professionnel des dentistes se divise en trois parties: une pratique (avec examen écrit), une orale et la présentation d'une thèse. (Pour les détails, voir le Règlement.)

Art. 36. Les docteurs en médecine et les médecins autorisés peuvent obtenir le diplôme de médecin-chirurgien-dentiste, après avoir suivi, à l'Ecole dentaire, l'enseignement de deux semestres et passé avec succès l'examen professionnel.

Les docteurs en médecine et les médecins autorisés peuvent être dispensés par la Commission de certaines épreuves de l'examen professionnel.

Les dentistes diplômée à l'étranger peuvent être admis, après vérification de leurs titres par la Commission, à passer l'examen professionnel sans avoir suivi les cours de l'Ecole.

Art. 37. Les dentistes qui ont subi avec succès l'examen professionnel fédéral peuvent, dans la règle, obtenir le diplôme de l'Ecole moyennant la présentation d'un travail manuscrit ou imprimé admis par la Commission, sur un sujet relatif à l'art dentaire, au choix du candidat. Toutefois la Commission statue sur chaque cas particulier.

Première année.

Premier semestre (hiver).

Physique expérimentale. — M. le professeur C. Soret (Faculté des sciences). Quatre heures par semaine.

Chimie inorganique. — M. le professeur C. Græbe (Faculté des sciences). Cinq heures par semaine.

Botanique médicale et pharmaceutique. — M. le professeur R. Chodat (Faculté des sciences). Deux heures par semaine.

Physiologie botanique. — M. le professeur M. Thury (Faculté des sciences). Deux heures par semaine.

Zoologie et anatomie comparée des animaux invertébrés. — M. le professeur C. Vogt (Faculté des sciences). Cinq heures par semaine.

Anatomie normale. — M. le professeur Laskowski (Faculté de médecine). Six heures par semaine.

Laboratoire d'anatomie. — M. le professeur Laskowski. Tous les jours.

Deuxième semestre (été).

Physique expérimentale. — M. le professeur C. Soret (Faculté des sciences). Quatre heures par semaine.

Chimie organique. — M. le professeur C. Græbe (Faculté des sciences). Cinq heures par semaine.

Botanique médicale et pharmaceutique. — M. le professeur R. Chodat (Faculté des sciences). Quatre heures par semaine.

Anatomie comparée et zoologie des animaux vertébrés. — M. le professeur C. Vogt (Faculté des sciences). Cinq heures par semaine.

Anatomie normale. — M. le professeur Laskowski (Faculté de médecine). Six heures par semaine.

Physiologie. — M. le professeur Schiff (Faculté de médecine). Six heures par semaine.

Laboratoire de chimie analytique. — M. le professeur D. Monnier (Faculté des sciences). Tous les jours.

A la fin du deuxième semestre, examen propédeutique (partie scientifique).

Deuxième année.

Troisième semestre (hiver).

Histoire normale. — M. le professeur A. Eternod (Faculté de médecine). Deux heures par semaine.

Anatomie normale et pathologique de la cavité buccale et de l'appareil dentaire. Partie normale. — Le même professeur. Deux heures par semaine.

Embryologie. Le même professeur. Trois heures par semaine.

Anatomie normale. — M. le professeur Laskowski (Faculté de médecine). Six heures par semaine.

Physiologie. — M. le professeur Schiff (Faculté de médecine). Six heures par semaine.

Laboratoire d'anatomie. — M. le professeur Laskowski. Tous les jours.

Quatrième semestre (été).

Histologie normale. — M. Le professeur A. Eternod (Faculté de médecine). Quatre heures par semaine.

Anatomie normale et pathologique de la cavité buccale et de l'appareil dentaire. Partie pathologique. — Le même professeur. Deux heures par semaine.

Anatomie normale. — M. le professeur Laskowski (Faculté de médecine). Six heures par semaine.

Physiologie. — M. le professeur Schiff (Faculté de médecine). Six heures par semaine.

Clinique et policlinique chirurgicales. — M. le professeur G. Julliard (Faculté de médecine). Sept heures et demie par semaine.

Laboratoire d'embryologie et d'histologie normale. — M. le professeur Eternod. Tous les jours, sauf le jeudi.

A la fin de quatrième semestre, examen propédeutique (partie medicale).

Troisième année.

Cinquième semestre (hiver).

Anatomie et physiologie pathologiques générales. — M. le professeur Zahn (Faculté de médecine). Six heures par semaine.

Pathologie chirurgicale générale. — M. le professeur J. Reverdin (Faculté de médecine). Trois heures par semaine.

Clinique et policlinique chirurgicales. — M. le professeur G. Julliard (Faculté de médecine). Sept heures et demie par semaine.

Prothèse. — M. E. Métral (Ecole dentaire). Travaux pratiques dans les ateliers, tous les jours après-midi.

Sixième semestre (été).

Pathologie chirurgicale. — M. le professeur J. Reverdin (Faculté de médecine). Deux heures par semaine.

Clinique dentaire. — M. le professeur C. Redard (Ecole dentaire). Neuf heures par semaine.

Pathologie et thérapeutique des maladies de la bouche. — Le même professeur. Deux heures par semaine.

Hygiène et matières médicales en rapport avec l'art dentaire. — Le même professeur. Une heure par semaine.

Conférences et répétitions. — Le même professeur. Trois heures par semaine.

Prothèse. — M. E. Métral (Ecole dentaire). Travaux pratiques, dans les ateliers, tous les jours.

Prothèse dentaire (celluloïde, vulcanite, métallurgie, procédés divers). *Prothèse buccale* (restauration faciale et palatine). — Le même professeur. Une heure par semaine.

Obturation et aurification. — M. E. Métral. Travaux pratiques, tous les jours après-midi.

Matières plastiques et amalgames. Différents procédés d'aurification. — Le même professeur. Une heure par semaine.

Septième semestre (hiver).

Clinique dentaire. M. le professeur C. Redard. Neuf heures par semaine.

Pathologie et thérapeutique des maladie de la bouche. — Le même professeur. Deux heures par semaine.

Hygiène et matières médicales en rapport avec l'art dentaire. — Le même professeur. Une heure par semaine.

Conférences et répétitions. — Le même professeur. Trois heures par semaine.

Prothèse. — M. E. Métral. Travaux pratiques dans les ateliers, tous les jours.

Prothèse dentaire (celluloïde, vulcanite, métallurgie, procédés divers). *Prothèse buccale* (restauration faciale et palatine). — Le même professeur. Une heure par semaine.

Obturation et aurification. -- M. E. Métral. Travaux pratiques, tous les jours après-midi.

Matières plastiques et amalgames. Différents procédés d'aurification. — Le même professeur. Une heure par semaine.

A la fin du septième semestre, examen professionnel.

NB. La commission recommande vivement à MM. les élèves la répartition des cours sur sept semestres, telle qu'elle est indiquée dans le présent programme.

Horaire des cours donnés à l'Ecole dentaire.

Cinquième semestre (hiver)

Tous les jours, de 2 à 5 heures, Prothèse, Travaux pratiques dans les ateliers.

Sixième semestre (été).

Lundi. — 7 h., Conférences et répétitions; — 8 h., Clinique dentaire; — 10 h. à midi, Prothèse; — 2 h. à 6 h., Obturation et Aurification.

Mardi. — 7 h., Hygiène et Matières médicales; — 8 h., Clinique dentaire; — 10 h. à midi, Prothèse; — 2 h. à 5 h., Obturation et Aurification; 5 h. Cours théorique.

Mercredi. — 7 h., Maladies de la bouche; — 8 h., Clinique dentaire; — 10 h. à midi, Prothèse; — 2 h. à 6 h., Obturation et Aurification.

Jeudi. — 7 h., Conférences et répétitions; — 8 h., Clinique dentaire; — 10 h. à midi, Prothèse.

Vendredi. — 7 h., Hygiène et Matières médicales; — 8 h., Clinique dentaire; — 10 h. à midi, Prothèse; — 2 h. à 5 h., Obturation et Aurification; — 5 h., Cours théorique.

Samedi. — 7 h., Conférences et répétitions; — 8 h., Clinique dentaire; — 10 h. à midi, Prothèse; — 2 h. à 6 h., Obturation et Aurification.

Septième semestre (hiver).

Lundi. — 8 h., Conférences et répétitions; 9 h., Clinique dentaire; — 10 h. à midi, Prothèse; — 2 h. à 6 h., Obturation et Aurification.

Mardi. — 8 h., Hygiène et Matières médicales; — 9 h., Clinique dentaire; — 10 h. à midi, Prothèse; — 2 h. à 5 h., Obturation et Aurification; — 5 h., Cours théorique.

Mercredi. — 8 h., Maladies de la bouche; — 9 h., Clinique dentaire; — 10 h. à midi, Prothèse; — 2 h. à 6 h., Obturation et Aurification.

Jeudi. — 8 h., Conférences et répétitions; — 9 h., Clinique dentaire; — 10 h. à midi, Prothèse.

Vendredi. — 8 h., Hygiène et Matières médicales; — 9 h., Clinique dentaire; — 10 h. à midi, Prothèse; — 2 h. à 5 h., Obturation et Aurification; — 5 h., Cours théorique.

Samedi. — 8 h., Conférences et répétitions; — 9 h., clinique dentaire; — 10 h. à midi, Prothèse; — 2 h. à 6 h., Obturation et Aurification.

Pour les cours donnés dans la Faculté des sciences et dans la Faculté de médecine, voir l'horaire de l'Université de Genève.

Adresses. Commission de l'Ecole dentaire.

MM. Docteur Reverdin, Auguste, professeur, Président, rue du Général-Dufour, 15. — Docteur Redard, Camille, professeur, Secrétaire, rue du Mont-Blanc, 14. — Docteur Vincent, Alfred, professeur, rue des Voirons, 2. — Silvestre, Edouard, médecin-dentiste, rue Bonivard, 6. — Lander, William, Secrétaire du Département de l'Instruction publique, Hôtel de ville. — Docteur Wartmann, C.-L., rue du Mont-Blanc, 16.

Professeurs à l'Ecole dentaire.

MM. Docteur Redard, Camille, rue du Mont-Blanc, 14. — Métral, Ernest, médecin-chirurgien-dentiste, rue Céard, 5.

Professeurs à la Faculté des sciences.

MM. Chodat, Robert, Boulevard de Plainpalais, 11. — Græbe, Charles, rue de Candolle, 11. — Monnier, Denis, rue des Grottes, 28. — Soret, Charles, place St-Antoine, 22. — Thury, Marc, chemin de Florissant, 21. — Vogt, Charles, chemin du Soleil-Levant. 26.

Professeurs à la Faculté de médecine.

MM. Eternod, Auguste, chemin de l'Industrie. Acacias. — Julliard, Gustave, avenue Marc-Monnier. — Laskowski, Sigismond, route de Carouge. — Reverdin, Jacques, rue du Rhône, 43. — Schiff, Maurice, chemin du Mail, 16. — Zahn, Frédéric-Guillaume. chemin de la Roseraie, 2.

Mécanicien-démonstrateur.

M. X.

Concierge.

M. F. Pellet, bâtiment de l'Ecole dentaire, rue de Lausanne, 16.

Etablissements publics accessibles à MM. les élèves de l'Ecole dentaire.

Le Musée d'histoire naturelle, moyennant l'autorisation du professeur de zoologie, M. le professeur Vogt.

Les Serres du Jardin botanique et le Conservatoire botanique, moyennant l'autorisation du Directeur du Jardin, M. le professeur Muller.

Les élèves travaillant dans les laboratoires de la Faculté des sciences peuvent faire usage des *Bibliothèques* attachées à ces laboratoires.

La Bibliothèque publique (Salle de lecture), est ouverte tous les jours de 9 heures à midi et de 1 heure à 6 heures: en outre, pendant l'hiver, de 8 heures à 10 heures du soir. Pendant les vacances d'été, de 8 heures à midi seulement.

Sont aussi accessibles aux élèves de l'Ecole dentaire: l'Ecole de gymnastique, le Manège, le Conservatoire de musique, le Musée Rath. le Musée archéologique, le Cabinet de numismatique, le Musée épigraphique, le Musée historique genevois, le Musée Fol, le Musée des Arts décoratifs, l'Ariana, et, à l'Athénée, le Conservatoire industriel, la Bibliothèque technologique et la Bibliothèque de la Société genevoise d'Utilité publique.

Pour pensions et logements, ont peut s'adresser au Bureau officiel et gratuit de renseignements, 5, Quai du Mont-Blanc.

---

68. 9. **Statuten der Universität Freiburg i. d. Schweiz.** (1893.)

Dritter Abschnitt. ***Juristische Fakultät.***

§ 1. Die juristische Fakultät erteilt zwei akademische Würden, die eines Licentiaten der Rechte und die eines Doktors der Rechte.

§ 2. Zur Erlangung dieser Würden wird nur derjenige zugelassen, dessen wissenschaftliche Vorbildung den Bedingungen genügt, welche für die Immatrikulation an hiesiger Hochschule gestellt werden.

§ 3. Die Würde des Licentiaten der Rechte wird erteilt auf Grund einer mündlichen Prüfung; die Würde des Doktors der Rechte dagegen auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), zweier schriftlichen Probearbeiten und einer mündlichen Prüfung (vorbehältlich jedoch der Bestimmung des § 27).

A. Die Licentiaten-Würde.

§ 4. Zur Erlangung der Licentiaten-Würde wird nur zugelassen, wer in dem betreffenden Semester (§ 6) an hiesiger Hochschule immatrikulirt ist.

Die Anmeldung zur Prüfung hat bei dem Dekan oder dem statt seiner mit der Leitung der Licentiaten-Prüfung besonders beauftragten Mitgliede der Fakultät zu geschehen. Diesem steht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Anmeldung zu, in zweifelhaften Fällen nach Anhörung der Fakultät.

§ 5. Jeder Bewerber hat die Wahl ob er:

a. sich nach Beendigung eines dreijährigen Studiums an einer Universität oder einer entsprechenden höheren Lehranstalt der Prüfung in sämtlichen Prüfungsfächern (§ 7) gleichzeitig unterziehen,

b. oder aber während seines Universitätsstudiums durch Teilprüfungen seine Reife in den einzelnen Prüfungsfächern dartun will.

In letzterem Falle *(b)* hat sich jede, namentlich auch die letzte Teilprüfung über mindestens drei Prüfungsfächer zu erstrecken. Die erste Teilprüfung setzt voraus, dass der Bewerber bereits zwei Halbjahre eine Universität oder eine entsprechende höhere Lehranstalt besucht hat. Die letzte Teilprüfung kann erst nach Beendigung des dreijährigen Universitäts-Studiums abgelegt werden.

Hat der Bewerber sich in einer Teilprüfung in mindestens drei Fächern prüfen lassen, so ist er im Falle des Erfolgs von einer weiteren Prüfung in diesen Fächern befreit. Im Falle des Nichterfolges hat er nur die Pflicht, sich in den nicht genügend erledigten Fächern abermals der Prüfung zu unterziehen.

§ 6. Die Gesamtprüfungen und die Teilprüfungen finden statt nach Wahl des Bewerbers am Anfange des Winterhalbjahres, oder am Ende eines der beiden Halbjahre.

Jedoch hat die Anmeldung, und zwar bei jeder Teilprüfung unter Angabe der Prüfungsfächer, mindestens drei Wochen vor dem 20. Oktober oder vor dem festgesetzten Schlusse des Sommer- bezw. Winterhalbjahres zu erfolgen.

Die nähere Zeit der Prüfung bestimmt alsdann der Dekan beziehentlich dessen Stellvertreter (§ 4).

§ 7. Die Prüfung erstreckt sich insgesamt auf folgende Fächer: 1. Philosophie des Rechts; 2. Geschichte und Institutionen des römischen Rechts; 3. Pandekten; 4. Privatrecht mit Einschluss des Handelsrechts (schweizerisches, deutsches, französisches); 5. Zivilprozess; 6. Strafrecht; 7. Strafprozess; 8. Staatsrecht; 9. Völkerrecht; 10. Kirchenrecht; 11. Nationalökonomie; 12. Deutsche Rechtsgeschichte; 13. Internationales Privatrecht; und zwar hat zwischen den zuletzt genannten beiden Fächern (12 und 13) der Bewerber die Wahl; jedoch kann er sich auch einer Prüfung in beiden Fächern unterziehen.

Auch steht es jedem Bewerber frei, sich noch in anderen juristischen oder verwandten Lehrzweigen einer Prüfung zu unterziehen. Das Ergebnis einer solchen Prüfung wird alsdann bei der Feststellung des Gesamtgrades gemäss § 10 berücksichtigt.

§ 8. Die Dauer der Prüfung beträgt:

a. je dreissig Minuten für Pandekten (§ 7 N° 3) und für Privatrecht mit Einschluss des Handelsrechtes (§ 7 N° 4);

b. je zwanzig Minuten für Institutionen und Geschichte des römischen Rechts (§ 7 N° 2), Zivilprozess (§ 7 N° 5), Strafrecht (§ 7 N° 6), Staatsrecht (§ 7 N° 8), Kirchenrecht (§ 7 N° 10), Nationalökonomie (§ 7 N° 11).

c. je zehn Minuten für Philosophie des Rechts (§ 7 N° 1), Strafprozess (§ 7 N° 7), Völkerrecht (§ 7 N° 9), deutsche Rechtsgeschichte (§ 7 N° 12), internationales Privatrecht (§ 7 N° 13) und jedes der nach § 7 Absatz 2 freigestellten Fächer.

§ 9. Die Prüfungen in den einzelnen Fächern werden von je einem Vertreter des betreffenden Faches unter Beisitz zweier weiteren Professoren vorgenommen.

Die Vertreter der einzelnen Prüfungsfächer sind durch Anschlag am schwarzen Brett bezeichnet. Unter mehreren Vertretern desselben Prüfungsfaches hat der Bewerber die Wahl.

Die Beisitzer ernennt der Dekan beziehentlich dessen Stellvertreter (§ 4).

§ 10. Das Ergebnis der Prüfung wird in jedem einzelnen Fache besonders durch den jedesmaligen Prüfungsausschuss festgestellt. Die Grade sind legitime, cum laude, egregie. Erhält der Bewerber in einem Fache nicht wenigstens den Grad legitime, so gilt die Prüfung in diesem Fache als nicht bestanden.

Die einzelnen Grade sind dem Dekane (beziehentlich dessen Stellvertreter § 4) mitzuteilen, welcher nach vollständiger Beendigung der Prüfung den Gesamtgrad feststellt. Für diesen Gesamtgrad gelten ebenfalls die Abstufungen legitime, cum laude, egregie.

Bei der Feststellung wird legitime mit eins, cum laude mit zwei, egregie mit drei, und der Grad für das einzelne Prüfungsfach, je nachdem die Zeit der Prüfung gemäss § 8 zehn oder zwanzig oder dreissig Minuten beträgt, als eins oder zwei oder drei berechnet.

Je nachdem das für die Gesamtprüfung gewonnene Ergebnis eins bis zu zwei, oder zwei bis zu zwei einhalb, oder zwei einhalb und mehr beträgt, gilt die Gesamtprüfung als legitime oder cum laude oder egregie bestanden.

§ 11. Nach Feststellung des Gesamtergebnisses erfolgt die Verleihung der Licentiaten-Würde durch Überreichung der Ernennungsurkunde.

Die Verleihung ist jedes Mal dem Rektor anzuzeigen.

§ 12. Die Gebühren für die Verleihung der Licentiaten-Würde betragen einhundert Franken. Von denselben sind den Anmeldungen für jedes angemeldete Fach fünf Franken beizufügen; der Rest ist nach Beendigung der gesamten Prüfung vor der Überreichung der Ernennungsurkunde (§ 11) einzuzahlen. Vor dieser Einzahlung erfolgt die Überreichung nicht.

§ 13. Über die Verteilung der Gebühren ist eine besondere Festsetzung getroffen.

B. Die Doktor-Würde.

§ 14. Die Würde des Doktors der Rechte wird erteilt auf Grund der in § 3 genannten Leistungen.

§ 15. Wer die Doktor-Würde erwerben will, hat sich schriftlich beim Dekan anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine kurze Skizze des bisherigen Lebens- und Bildungsganges;
2. ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Sittenzeugnis;
3. beglaubigte Zeugnisse über die bisherigen Studien des Bewerbers. Diese Zeugnisse (sub 3) haben nachzuweisen, dass die wissenschaftliche Vorbildung des Bewerbers dem Erfordernis des § 2 genügt, und der Bewerber während dreier Jahre an einer Universität oder einer entsprechenden höheren Lehranstalt studirt hat.

Über die Zulässigkeit der Bewerbung entscheidet der Dekan; wenn jedoch bezüglich der wissenschaftlichen Vorbildung des Bewerbers Zweifel obwalten. die Fakultät nach Anhörung des Rektors.

§ 16. Die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) ist der Anmeldung beizufügen.

Dieselbe muss in Handschrift vorliegen, deutlich und sauber geschrieben und mit Seitenziffern versehen sein.

An die Stelle eines Schriftwerkes kann jedoch ausnahmsweise nach Genehmigung der Fakultät ein Druckwerk treten.

Der Gegenstand der wissenschaftlichen Abhandlung ist der freien Wahl des Bewerbers überlassen; er muss aber in den Kreis der an der juristischen Fakultät gelehrten Fächer fallen.

Die Abhandlung kann in lateinischer, französischer, deutscher oder italienischer Sprache abgefasst sein. Sollte vom Bewerber eine andere Sprache gewünscht werden, so hat die Fakultät über deren Zulässigkeit zu entscheiden.

§ 17. Der Abhandlung ist eine Erklärung beizufügen, in welcher der Bewerber auf Ehrenwort versichert, dass die Arbeit von ihm selbst verfasst sei. Auch sind die wichtigeren vom Verfasser benützten Hülfsmittel hierbei anzugeben.

§ 18. Der Dekan ernennt zur Prüfung und Begutachtung der Abhandlung zwei Berichterstatter, einen ersten und einen zweiten, aus der Zahl derjenigen Professoren, in deren Fach der Gegenstand der Abhandlung fällt. Im Falle eines besonderen Bedürfnisses kann auch ein Mitglied einer anderen Fakultät um ein Gutachten ersucht werden.

Das Gutachten hat zu entscheiden, ob der Bewerber zu den schriftlichen Probearbeiten (§ 19 Abs. 2, § 20) zuzulassen sei, oder nicht.

Als Grundlage der Entscheidung selbst hat die Forderung zu gelten, dass die Arbeit Zeugnis ablege von der Vertrautheit des Verfassers mit dem betreffenden Gegenstande, von Klarheit und Selbständigkeit des Urteils und sprachlicher Gewandtheit.

§ 19. Mit dem Gutachten der Berichterstatter versehen, wird die Abhandlung den einzelnen Professoren der Fakultät vorgelegt und geht sodann an den Dekan zurück.

Unter Zugrundelegung des Urteils der Berichterstatter entscheidet die Fakultät in einer besonderen Sitzung über Zulassung oder Abweisung des Bewerbers. Wird derselbe zu den schriftlichen Probearbeiten zugelassen, so hat die Fakultät gleichzeitig den Grad für die Abhandlung festzustellen; die Grade sind legitime, cum laude, egregie.

Nach dieser Feststellung trifft der Dekan die erforderliche Einleitung zu den schriftlichen Probearbeiten.

§ 20. Von den schriftlichen Probearbeiten ist die eine dem römischen Rechte, die andere einem der in § 7 Absatz 1 für die Licentiaten-Prüfung geforderten Fächer zu entnehmen. Unter letzteren Fächern hat der Bewerber die Wahl.

Die Auswahl der Arbeiten selbst erfolgt durch den entsprechenden Fachprofessor; unter mehreren Vertretern desselben Faches bestimmt der Dekan den Professor, der die Arbeit auszuwählen hat.

Für beide Arbeiten, welche der Bewerber an jedem beliebigen Orte anfertigen kann, steht demselben insgesamt ein Zeitraum von vierzehn Tagen zur Verfügung.

Die Probearbeiten sind nach Ablauf dieser Zeit dem Dekan einzureichen. Die beiden Professoren, welche die Auswahl getroffen haben, gelten als erste Berichterstatter. Je einen zweiten Berichterstatter ernennt der Dekan.

Nach Eingang der Gutachten aller Berichterstatter entscheiden diese unter Vorsitz des Dekans über die Zulassung des Bewerbers zur mündlichen Prüfung und im Falle der Zulassung über den Grad (legitime, cum laude, egregie) der Probearbeiten.

Nach Festsetzung des Grades leitet der Dekan die mündliche Prüfung ein.

§ 21. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer: 1. Römisches Recht (Geschichte, Institutionen und Pandekten); 2. Privatrecht mit Einschluss des Handelsrechts (schweizerisches, deutsches, französisches); 3. Staatsrecht; 4. Strafrecht; 5. Kirchenrecht; 6. über weitere drei der in § 7 für die Licentiaten-Prüfung geforderten oder freigestellten Fächer.

Unter diesen Fächern steht dem Bewerber die Auswahl zu.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch diejenigen Professoren, welche die betreffenden Fächer an der Universität vertreten, unter Vorsitz des Dekans. Bei mehreren Vertretern desselben Faches wählt der Dekan denjenigen aus, der an der Prüfung teilnimmt.

Die Prüfungszeit beträgt höchstens drei Stunden.

Die Professoren, welche an der Prüfung teilgenommen haben, entscheiden unter dem Vorsitz des Dekans über deren Ausfall und bei günstigem Ausfall über den Grad (legitime, cum laude, egregie).

§ 22. Diejenigen Bewerber, welche an der hiesigen Universität die Würde eines Licentiaten der Rechte erworben haben, sind von der mündlichen Prüfung (§ 21) befreit.

§ 23. Nach Feststellung des Grades für die mündliche Prüfung (§ 21), beziehentlich bei Bewerbern, welche an der hiesigen Universität die Würde eines Licentiaten der Rechte erworben haben (§ 20), nach Feststellung des Grades der Probearbeiten (§ 20), wird vom Dekan ein Gesamtgrad (legitime, cum

laude, egregie) für die mündliche Prüfung und die schriftlichen Probearbeiten festgestellt. Bei dieser Festsetzung ist der Einzelgrad für beide Prüfungen zu Grunde zu legen; und zwar wird legitime mit eins, cum laude mit zwei, egregie mit drei, und der Grad für die mündliche Prüfung als zwei, für die schriftliche Prüfung als eins berechnet.

Nach dieser Feststellung wird der Bewerber vor der versammelten Fakultät vom Dekan feierlich zum Doktor der Rechte erklärt. Diese Erklärung ist dem Rektor anzuzeigen.

§ 24. Über den Erwerb der Doktorwürde wird eine besondere Urkunde für den Erwerber ausgefertigt (Promotionsurkunde). Dieselbe hat den Gesamtgrad für die Prüfungen (§ 23) und den Grad für die wissenschaftliche Abhandlung (§ 19) zu enthalten. Diese Urkunde wird aber dem Bewerber erst ausgehändigt, wenn er zweihundert Druckabzüge seiner wissenschaftlichen Abhandlung der Fakultät abgeliefert hat.

Zu dem Drucke seiner wissenschaftlichen Abhandlung, sowie zu der Ablieferung von zweihundert Druckabzügen hat der Bewerber vor der Promotion (§ 23 Absatz 2) sich schriftlich zu verpflichten.

Ist die Abhandlung sehr umfangreich, so kann die Fakultät dem Bewerber gestatten, nur einen Teil der Abhandlung drucken zu lassen. Indessen muss der bezügliche Abschnitt zum mindesten zwei Druckbogen umfassen. Ein entsprechender Antrag ist schon bei Einreichung der Abhandlung (§ 15) zu stellen.

Auf dem Titelblatte des Druckes müssen Zeit und Ort der Promotion (§ 23 Abs. 2) angegeben sein.

§ 25. Wird die wissenschaftliche Abhandlung oder das Ergebnis der schriftlichen oder mündlichen Prüfung für nicht ausreichend (legitime) befunden, so kann die Fakultät dem Bewerber eine Frist setzen, innerhalb welcher die verbesserte Abhandlung einzureichen, beziehentlich die betreffende Prüfung zu wiederholen ist.

Aus wichtigen Gründen kann die Fakultät die Wiedereinreichung der Abhandlung oder die Wiederholung der betreffenden Prüfung versagen.

Ist zweimal die Abhandlung des Bewerbers oder das Ergebnis einer seiner Prüfungen nicht ausreichend (legitime) befunden worden, so wird keine weitere Meldung desselben angenommen.

§ 26. Die Gebühren für die Verleihung der Doktorwürde betragen dreihundert Franken.

Von diesen sind:

a. für die Prüfung der wissenschaftlichen Abhandlung einhundert Franken,

b. für die schriftliche Prüfung einhundert Franken,

c. für die mündliche Prüfung einhundert Franken zu entrichten. und zwar jedesmal vor Beginn der betreffenden Prüfung.

Wird die wissenschaftliche Abhandlung oder das Ergebnis der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht ausreichend (legitime) befunden, so wird, wenn es sich um die wissenschaftliche Abhandlung handelt. nichts, sonst jedesmal die Hälfte der betreffenden Gebühr zurückbezahlt.

Über die Verteilung der Gebühren ist eine besondere Festsetzung getroffen.

§ 27. Ausserordentlicher Weise kann die Fakultät die Würde eines Doktors der Rechte ohne Prüfung „honoris causa“ erteilen, als eine freie Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft.

Der Antrag zu einer solchen Erteilung muss von mindestens drei Mitgliedern der Fakultät gestellt und schriftlich begründet sein. Die Erteilung kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel der Mitglieder in geheimer Abstimmung den Antrag annehmen.

Die Erteilung der Doktorwürde „honoris causa“ geschieht gebührenfrei.

69. 10. **Prüfungsordnung für das höhere Lehramt in den philosophisch-philologisch-historischen Fächern an der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg.** (1893.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für Kandidaten des höheren Lehramtes, welche sich nach Beendigung ihrer philosophisch-philologisch-historischen Universitätsstudien einen Ausweis über ihre Lehrbefähigung und erworbenen Kenntnisse zu verschaffen wünschen, findet gegen Ende eines jeden Semesters eine Prüfung statt.

§ 2. Die Leitung dieser Prüfung untersteht einer Kommission. Dieselbe ist zusammengesetzt aus fünf ordentlichen Mitgliedern, welche die philosophische Fakultät aus der Zahl ihrer ordentlichen Professoren auf eine Dauer von drei Jahren ernennt. Die Kommission wählt sich aus ihrer Mitte den Vorsitzenden für je ein Jahr. Sie hat erforderlichen Falles noch weitere Examinatoren zu berufen, denen für die jedesmalige Prüfung die nämlichen Rechte wie den Kommissionsmitgliedern zustehen.

§ 3. Das Examen findet in der Mehrzahl der Prüfungsfächer sowohl für den Unterricht auf der oberen Schulstufe als auch für den Unterricht auf der unteren Schulstufe statt. Die Prüfung für die obere Schulstufe soll den Beweis erbringen, dass der Kandidat die zum Unterricht an den oberen Gymnasial- bezw. Lyzealklassen erforderlichen Kenntnisse besitzt, die Prüfung für die untere Schulstufe den gleichen Beweis für den Unterricht an den vier unteren Gymnasialklassen bezw. an Sekundarschulen.

§ 4. Derjenige Kandidat, welcher sich der Prüfung unterziehen will, hat sich schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission anzumelden und in dieser Anmeldung die Fächer und die Schulstufe zu bezeichnen, aus welchen bezw. für welche er geprüft zu sein wünscht.

§ 5. Der Anmeldung sind beizufügen:

I. Ein von dem Kandidaten abzufassender Lebenslauf.

II. Beglaubigte Zeugnisse über bisherige Studien und eventuelle Prüfungen.

III. Ein amtliches Sittenzeugnis.

§ 6. Der § 5 I geforderte Lebenslauf hat die Angabe von Namen, Zeit und Ort der Geburt des Examinanden zu enthalten, ausserdem dessen Schulbildung und vor allem den Gang und Umfang seiner Gymnasial- und Universitätsstudien genauer darzustellen.

§ 7. Die § 5 II geforderten Zeugnisse haben nachzuweisen, dass der Kandidat:

a. die letzte Klasse eines Gymnasiums bezw. Lyzeums mit Erfolg besucht und

b. sich sechs Semester lang an einer Universität oder gleich berechtigten höheren Lehranstalt entsprechenden Fachstudien gewidmet hat.

Von solchen Kandidaten, welche sich der Prüfung für den Unterricht auf der unteren Schulstufe unterziehen, wird nur ein viersemestriges Fachstudium gefordert.

Hat der Kandidat bereits die philosophische Doktorwürde erworben, so ist das Diplom, sowie ein Exemplar der Dissertation vorzulegen.

§ 8. Das § 5 III genannte Sittenzeugnis ist erforderlich, falls die Meldung des Kandidaten zur Prüfung mehr als drei Monate nach dem Abgange von der Universität erfolgt.

§ 9. Auf Grund der in der Meldung eingereichten Ausweise entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung oder Abweisung des Kandidaten. Dispens von den in § 5 geforderten Nachweisen kann dieselbe nur mit Genehmigung der Fakultät erteilen.

§ 10. Die Prüfungsfächer sind: 1. Philosophie; 2. Griechische Sprache und Literatur; 3. Lateinische Sprache und Literatur; 4. Französische Sprache und Literatur; 5. Deutsche Sprache und Literatur; 6. Geschichte; 7. Hebräische Sprache.

§ 11. Ob ein hier nicht genanntes Fach gewählt oder eines der genannten anders begrenzt werden könne, entscheidet in jedem Einzelfalle die Fakultät.

Für die Prüfung in Philosophie und Hebräisch wird ein Unterschied in der Schulstufe nicht gemacht.

§ 12. Den Kandidaten steht es frei, zu wählen, in welchem Fach und für welche Schulstufe sie geprüft sein wollen. Diejenigen, welche die Prüfung in einem Fache bestanden haben, können sich jederzeit zur Prüfung in weiteren Fächern bezw. zur Prüfung für eine höhere Schulstufe in demselben Fache melden. Auch kann sich jeder an einem Termin für mehrere Fächer prüfen lassen.

§ 13. Die Prüfung in jedem Falle zerfällt 1. in eine schriftliche und 2. in eine mündliche.

§ 14. Die schriftliche Prüfung besteht entweder in Haus- oder in Klausurarbeiten.

Zur Anfertigung der Hausarbeit steht dem Kandidaten die Benützung aller ihm zugänglichen Hülfsmittel frei; für ihre Ausarbeitung hat er sechs Wochen Zeit zu beanspruchen. Bei ihrer Ablieferung hat er schriftlich die Versicherung auf Ehrenwort abzugeben, dass er sie ohne fremde Beihülfe abgefasst hat.

Für die Klausurarbeit sind als Minimalzeit drei, als Maximalzeit fünf Stunden festgesetzt.

§ 15. Diejenigen, welche bereits die philosophische Doktorwürde erworben haben, können von der schriftlichen Prüfung dispensirt werden.

§ 16. Die mündliche Prüfung dauert für jedes Fach eine Stunde. Sie findet stets unter Anwesenheit des Vorsitzenden bezw. eines stellvertretenden Mitgliedes der Prüfungskommission statt, dem auch die Führung des Prüfungsprotokolles obliegt. Am Schlusse des Protokolls ist das Ergebnis der Prüfung einzutragen, welches der betreffende Examinator zu bestimmen hat.

§ 17. Auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen und mündlichen Prüfung bestimmt die Prüfungskommission die Gesamtnote und entwirft den Wortlaut des dem Kandidaten einzuhändigenden Zeugnisses. Das vom Dekane der Fakultät und dem Vorsitzenden der Kommission unterzeichnete und mit dem Siegel der Fakultät versehene Zeugnis enthält ausser den Personalien des Kandidaten die Auskunft über die Prüfungsgegenstände, über die Schulstufe, für welche der Befähigungsnachweis erlangt wurde und über die Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsgegenstande.

§ 18. Die Prüfungsnoten sind: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = genügend; 4 = ungenügend.

§ 19. Erhält der Examinand in einem Prüfungsfache die Zensur 4, so gilt die Prüfung in diesem Fache als nicht bestanden. In diesem Falle ist es dem Kandidaten anheim gegeben, sich an einem späteren, von der Prüfungskommission festzusetzenden Termine einer Wiederholungsprüfung in dem betreffenden Fache zu unterziehen.

§ 20. Die Prüfungsgebühren sind sofort nach erfolgter Annahme der Meldung an den Vorsitzenden der Kommission einzuzahlen. Dieselben betragen für jedes Prüfungsfach 25 Franken.

Die Gebühren für eine Ergänzungsprüfung d. h. für die Prüfung zu einer höheren Schulstufe betragen 15 Franken.

§ 20a. Das Diplom eines Licentiaten erhält als Ergänzung des in § 17 erwähnten Prüfungszeugnisses auf Verlangen derjenige Kandidat, welcher das Examen in zwei Prüfungsfächern für die obere Schulstufe oder in einem Prüfungsfache für die obere und zugleich in zweien für die untere Schulstufe mit Erfolg abgelegt hat.

Das Diplom ist von dem Rektor der Universität und dem Dekane der philosophischen Fakultät unterzeichnet.

II. Besondere Bestimmungen
über das Mass der Anforderungen in den einzelnen Fächern.

§ 21. In Philosophie. *Schriftliche Prüfung.* — Hausarbeit: Eine Arbeit aus dem Gebiete der Geschichte der Philosophie, worin der Verfasser die ver-

schiedenen Ansichten über eine einigermassen kontroverse Lehre klar darzustellen und seine eigene Meinung auszudrücken weiss.

Mündliche Prüfung. — Kenntnis der logischen Regeln, vertieftere Anschauung von der empirischen Psychologie und von dem Verlauf der Geschichte der Philosophie. Ausserdem muss der Kandidat sich ein freigewähltes philosophisches System so zu eigen gemacht haben, dass er eine genaue Auseinandersetzung und in den Hauptpunkten auch Rechtfertigung davon geben kann.

§ 22. In griechischer Sprache und Literatur.

a. Für die untere Schulstufe.

Schriftliche Prüfung. — Klausurarbeit: Übersetzung und Erklärung eines leichteren griechischen Textes.

Mündliche Prüfung. — Sichere Kenntnis der Elementargrammatik und eine durch Lektüre gewonnene Bekanntschaft mit Homer, Xenophons Anabasis und den kleineren Staatsreden des Demosthenes; das Notwendigste aus dem Gebiete der griechischen Literaturgeschichte bis auf das Zeitalter Alexanders des Grossen.

b. Für die obere Schulstufe.

Schriftliche Prüfung. — Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Abschnittes aus einem in den oberen Gymnasialklassen gelesenen griechischen Autor, oder eine kürzere literaturgeschichtliche, auf selbständiger Quellenforschung beruhende Untersuchung.

Mündliche Prüfung. — Genauere Kenntnis der griechischen Literaturgeschichte und Altertümer; Bekanntschaft mit den wichtigsten Fragen der Metrik; Belesenheit in den griechischen Klassikern, besonders in den für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Autoren.

§ 23. In lateinischer Sprache und Literatur.

a. Für die untere Schulstufe.

Schriftliche Prüfung. — Klausurarbeit: Übersetzung eines vorgelegten Textes der Muttersprache ins Lateinische.

Mündliche Prüfung. — Gründliche Beherrschung der Elementargrammatik und eine durch Lektüre gewonnene Bekanntschaft mit den leichteren Klassikern (Cæsar, Sallust, Ciceros Reden, Ovids Metamorphosen, Vergils Aeneis); Überblick über das Gebiet der römischen Literaturgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Schulschriftsteller.

b. Für die obere Schulstufe.

Schriftliche Prüfung. — Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Abschnittes aus einem in den oberen Gymnasialklassen gelesenen lateinischen Autor (diese Abhandlung ist in lateinischer Sprache abzufassen), oder eine kürzere literaturgeschichtliche, auf selbstständiger Quellenforschung beruhende Untersuchung.

Mündliche Prüfung. — Genauere Kenntnis der römischen Literaturgeschichte und Altertümer; Bekanntschaft mit den Hauptfragen der Metrik; Belesenheit in den römischen Klassikern, besonders in den für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Autoren; einige Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der lateinischen Sprache.

§ 24. In französischer Sprache und Literatur.

a. Für die untere Schulstufe.

Schriftliche Prüfung. — Klausurarbeit: *a.* für Kandidaten deutscher Zunge: Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische; *b.* für Kandidaten französischer Zunge: Bearbeitung eines leichteren Themas aus der neueren Literaturgeschichte.

Mündliche Prüfung. — Genaue Kenntnisse der modernen Grammatik und Bekanntschaft mit den wichtigsten Ergebnissen der historischen Grammatik der

französischen Sprache; Kenntnis der alt- und neufranzösischen Literaturgeschichte, namentlich der klassischen Periode; Interpretation neufranzösischer Texte. Ausserdem für Kandidaten deutscher Zunge: Übung im mündlichen Gebrauche der neufranzösischen Sprache.

b. Für die obere Schulstufe. — 1. Für Kandidaten deutscher Zunge.

Schriftliche Prüfung. — Hausarbeit: Bearbeitung einer leichteren literarhistorischen Frage auf Grund selbständiger Quellenstudien, oder kritisch-exegetische Behandlung eines altfranzösischen Textes. (Die Arbeiten sind in französischer Sprache abzufassen.)

Mündliche Prüfung. — Genauere Kenntnisse der alt- und neufranzösischen Literaturgeschichte und Bekanntschaft mit den namhaften literarischen Denkmälern der alten und neuen Zeit; Vertrautheit mit den Ergebnissen der allgemeinen romanischen Sprachwissenschaft und der historischen französischen Grammatik im besonderen; Interpretation altfranzösischer Texte; Gewandtheit im Gebrauche der französischen Umgangssprache.

2. Für Kandidaten französischer Zunge.

Schriftliche Prüfung. — Hausarbeit: Eine schwierigere literarhistorische Untersuchung und grammatische Analyse eines altfranzösischen Textes.

Mündliche Prüfung. — Wie für Kandidaten deutscher Zunge.

§ 25. In deutscher Sprache und Literatur.

a. Für die untere Schulstufe.

Mündliche Prüfung. — Klausurarbeit: *a.* für Kandidaten französischer Zunge: Übersetzung eines schwierigeren französischen Textes ins Deutsche; *b.* für Kandidaten deutscher Zunge: Bearbeitung eines leichteren Themas aus der neueren Literaturgeschichte.

Mündliche Prüfung. — Bekanntschaft mit den wichtigsten Ergebnissen der historischen Grammatik der deutschen Sprache; Übersicht über die deutsche Literaturgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der zweiten Blüteperiode: genauere durch Lektüre erworbene Kenntnis der hervorragenderen klassischen Werke der neueren Literatur. Ausserdem für Kandidaten französischer Zunge: Übung im mündlichen Gebrauche der neuhochdeutschen Sprache.

b. Für die obere Schulstufe. — 1. Für Kandidaten französischer Zunge.

Schriftliche Prüfung. — Hausarbeit: Bearbeitung einer leichteren literargeschichtlichen Frage auf Grund selbständiger Quellenstudien, oder kritisch-exegetische Behandlung eines mittelhochdeutschen Textes. (Beides in deutscher Sprache abzufassen.)

Mündliche Prüfung. — Vertrautheit mit den Ergebnissen der germanischen Sprachforschung; Kenntnis der althochdeutschen, mittelhochdeutschen und neuhochdeutschen Literaturgeschichte; Fähigkeit, einen mittelhochdeutschen Text zu übersetzen und sprachlich und metrisch zu erklären. Leichter und korrekter Gebrauch der lebenden deutschen Sprache.

2. Für Kandidaten deutscher Zunge.

Schriftliche Prüfung. — Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen Frage auf Grund selbständiger Quellenstudien und grammatischer Analyse eines gotischen oder althochdeutschen Textes.

Schriftliche Prüfung. — Vertrautheit mit den Ergebnissen der germanischen Sprachforschung, namentlich Kenntnis der gotischen, althochdeutschen und mittelhochdeutschen Grammatik, sowie der Entwicklungsgeschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache; althochdeutsche, mittelhochdeutsche, neuhochdeutsche Literaturgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der beiden Blüteperioden; Interpretation althochdeutscher oder mittelhochdeutscher Denkmäler.

§ 26. In Geschichte.

a. Für die untere Schulstufe.

Schriftliche Prüfung. — Klausurarbeit: Behandlung einer leichteren Frage aus dem Gebiete der allgemeinen Geschichte.

Mündliche Prüfung. — Übersichtliche, auf sicheren chronologischen und geographischen Kenntnissen beruhende Bekanntschaft mit der allgemeinen und vaterländischen Geschichte, sowie Vertrautheit mit guten wissenschaftlichen Hülfsmitteln.

b. Für die obere Schulstufe.

Schriftliche Prüfung. — Hausarbeit: Eine auf kritische Quellenuntersuchung gegründete Darstellung eines historischen Gegenstandes mit Berücksichtigung der schon vorhandenen Bearbeitungen.

Mündliche Prüfung. — Genauere Kenntnis der Hauptmomente und des pragmatischen Zusammenhanges der allgemeinen Geschichte in Verbindung mit Kultur- und Verfassungsgeschichte; Bekanntschaft mit den Quellen und historischen Hülfswissenschaften (Diplomatik, Paläographie und Chronologie). Es bleibt dem Kandidaten überlassen, ob er unter Betonung der alten, mittelalterlichen, neueren oder Landesgeschichte geprüft sein will.

§ 27. In hebräischer Sprache.

Schriftliche Prüfung. — Klausurarbeit: Übersetzung eines schwierigeren hebräischen Textes in die Muttersprache.

Mündliche Prüfung. — Beherrschung der Grammatik und Literatur der hebräischen Sprache; Fähigkeit, leichtere Stellen ex tempore zu übersetzen.

---

70. 11. **Arrêté concernant l'organisation et l'administration de la bibliothèque cantonale et des musées.** (Du 4 août 1893.)

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud,

Vu le préavis du département de l'instruction publique et des cultes;

Vu les pouvoirs qui lui ont été accordés par le décret du 24 novembre 1892 pour l'organisation et l'administration de la bibliothèque cantonale et des musées, pouvoirs qui expireront le 31 décembre 1894;

ARRÊTE: — *Chapitre premier.*

Art. 1er. Il est institué, pour la surveillance et la direction générale: 1° de la bibliothèque cantonale; 2° des musées d'histoire naturelle; 3° du cabinet d'antiquités, des médailles et des manuscrits, ainsi que du musée des beaux arts, trois commissions distinctes, organisées conformément aux dispositions suivantes:

Chapitre II. — Bibliothèque cantonale.

Art. 2. La surveillance et la direction générale de la bibliothèque cantonale et de ses bibliothèques annexes prévues à l'article 4, sont confiées à une commission composée du chef du département de l'instruction publique et des cultes, qui la préside, et de neuf membres, dont le bibliothécaire en chef mentionné à l'article suivant, et de huit autres personnes choisies de manière à représenter les sciences, les lettres et les arts. Le bibliothécaire en chef remplit les fonctions de secrétaire de la commission.

Art. 3. Un bibliothécaire en chef, un bibliothécaire adjoint et un sous-bibliothécaire sont chargés de la direction spéciale et de l'administration de la bibliothèque.

Un concierge est attaché à la bibliothèque; il peut être chargé, en même temps, du service des antiquités, des médailles et de la zoologie.

Art. 4. Des bibliothèques d'un caractère spécial servant à des établissements d'instruction publique peuvent être rattachées à la bibliothèque cantonale sous le nom de bibliothèques-annexes.

Elles sont dirigées et administrées par le bibliothécaire en chef auquel peuvent être adjoints, à et effet, des aides-bibliothécaires.

Art. 5. Les bibliothécaires jouissent d'un mois de vacances dont l'époque est fixée par le département de l'instruction publique et des cultes, sur le préavis du bibliothécaire en chef.

Le service de la bibliothèque est assuré durant toute l'année.

Chapitre III. — Des musées d'histoire naturelle.

Art. 6. La surveillance et la direction générale des musées d'histoire naturelle sont confiées à une commission composée du chef du département de l'instruction publique et des cultes comme président et des quatre conservateurs institués par l'article suivant:

Art. 7. Il est créé, pour la direction spéciale et l'administration des trois musées d'histoire naturelle, quatre conservateurs, dont deux pour la zoologie, un pour la botanique, et un pour la géologie, avec des adjoints dont le nombre est fixé, suivant les besoins et les circonstances, par le département de l'instruction publique et des cultes, sur le préavis de la commission.

Art. 8. Les conservateurs ont sous leurs ordres:

a. trois préparateurs chargés, l'un de ce qui concerne la botanique, l'autre de ce qui concerne la géologie, et le troisième de ce qui concerne la zoologie:

b. des aides temporaires si le besoin en est reconnu.

Art. 9. Le service de concierge est fait pour la zoologie par le concierge de la bibliothèque, et pour la géologie et la botanique par l'huissier-concierge du département de l'instruction publique et des cultes.

Chapitre IV. — Du cabinet d'antiquités, des médailles et manuscrits et du musée des beaux-arts.

Art. 10. La surveillance et la direction générale du cabinet d'antiquités, médailles et manuscrits, et du musée des beaux-arts sont confiées à une commission composée du chef du département de l'instruction publique et des cultes en qualité de président, et des trois conservateurs institués par l'article suivant.

Art. 11. Un conservateur est chargé de la direction spéciale et de l'administration du cabinet d'antiquités, médailles et manuscrits; un second de celles du musée des antiquités lacustres et un troisième de celles du musée des beaux-arts.

Le service de concierge du musée des antiquités et du médailler est fait par le concierge de la bibliothèque cantonale.

Un concierge spécial est attaché au musée des beaux-arts.

Chapitre V. — Nominations, traitements, indemnités et dispositions diverses.

Art. 12. Les membres de la commission de la bibliothèque, le bibliothécaire en chef, le bibliothécaire adjoint, le sous-bibliothécaire, les conservateurs et les préparateurs sont nommés par le Conseil d'Etat pour un terme échéant au 31 décembre 1894. Ils sont rééligibles. Il en est de même des concierges.

Art. 13. Les aides bibliothécaires, les adjoints aux conservateurs des musées d'histoire naturelle sont nommés par le Conseil d'Etat pour un temps qui est déterminé dans chaque cas particulier, de même que leur traitement.

Art. 14. Les membres de la commission de la bibliothèque cantonale reçoivent une indemnité de 10 francs par séance.

Art. 15. Le personnel de la bibliothèque cantonale reçoit les traitements suivants:

a. le bibliothécaire en chef, un traitement de		3500 à 5000 fr.
b. le bibliothécaire-adjoint	„	2800 à 4000 fr.
c. le sous-bibliothécaire	„	2000 à 3000 fr.

Art. 16. Chaque conservateur reçoit pour ses fonctions spéciales un traitement annuel de fr. 100.

Art. 17. Les préparateurs reçoivent chacun un traitement annuel de 1200 à 1800 francs et le logement.

Chaque année, ils jouissent d'un mois de vacances, dont l'époque est déterminée par le conservateur intéressé.

Art. 18. Le concierge de la bibliothèque, des musées de zoologie et d'antiquités lacustres, du cabinet d'antiquités, médailles et manuscrits, reçoit un traitement annuel de fr. 1500 à 1900 et le logement.

Celui des musées de botanique et de géologie, en même temps huissier-concierge du département de l'instruction publique et des cultes, reçoit, pour la totalité de ses fonctions, un traitement annuel de fr. 1500 à 1900 et le logement.

Celui de musée des beaux-arts reçoit un traitement annuel de fr. 650 et le logement.

Art. 19. Chacune des deux commissions des musées a pour secrétaire un des employés du département de l'instruction publique et des cultes.

Art. 20. Des règlements déterminent les fonctions et les attributions respectives des trois commissions, ainsi que des fonctionnaires ou employés placés sous leurs ordres.

Ces règlements sont élaborés par les commissions elles-mêmes, chacune pour ce qui la concerne, et soumis à la sanction du Conseil d'Etat.

Art. 21. Les trois commissions correspondent directement avec le département de l'instruction publique et des cultes, duquel elles relèvent, et qui décide, en dernier ressort, de tout ce qui concerne la bibliothèque et les musées, sauf recours au Conseil d'Etat.

Art. 22. Il est porté chaque année au budget la somme nécessaire pour faire face aux dépenses de l'administration de la bibliothèque et des musées.

Art. 23. Les fonctionnaires attachés à la bibliothèque cantonale et aux musées qui, au moment de leur nomination, font partie du corps enseignant supérieur et secondaire, restent au bénéfice des dispositions de la loi du 1er septembre 1882 allouant une pension de retraite aux membres du dit corps.

Art. 24. L'arrêté du 19 mai 1873, concernant l'administration de la bibliothèque cantonale et des musées, est abrogé.

Art. 25. Le présent arrêté sera imprimé et publié. Il entrera en vigueur au 1er janvier 1894.

Donné, sous le sceau du Conseil d'Etat, à Lausanne, le 4 août 1893.

— — — —

71. 12. **Reglement betreffend die Verwaltung der Kantonsbibliothek.** (Vom 8. Februar 1893.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland, in Betracht, dass es notwendig erscheint, das Reglement betreffend die Verwaltung der Kantonsbibliothek vom 28. Januar 1858 einer Revision zu unterziehen, beschliesst, was folgt:

Bibliothekkommission.

§ 1. Die Verwaltung der Bibliothek geschieht durch eine Kommission, bestehend aus dem Erziehungsdirektor als Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern, welche auf die Dauer von drei Jahren vom Regierungsrate gewählt werden.

Die Kommission versammelt sich in der Regel alle Vierteljahre ein mal, ausserordentlicher Weise, so oft es die Umstände erfordern. Die Verrichtungen der Kommission sind unentgeltlich.

§ 2. Der Bibliothekkommission fallen folgende Obliegenheiten zu:

1. sie überwacht die ganze Verwaltung, Vermehrung und den Unterhalt der Bibliothek, sowie die Tätigkeit und Geschäftsführung des Bibliothekars;
2. sie verfügt über die zur Vermehrung und zum Unterhalt der Bibliothek gewährten Kredite und beschliesst alle Anschaffungen. Sie überträgt zu diesem Zwecke jedem ihrer Mitglieder die Verpflichtung, für bestimmte Abteilungen der Literatur der Kommission Vorschläge zu unterbreiten;
3. sie entscheidet über alle sonstigen die Bibliothek betreffenden Angelegenheiten und begutachtet solche, welche einer höhern Behörde zur Entscheidung vorgelegt werden müssen.

Der Bibliothekar.

§ 3. Einem von der Bibliothekkommission gewählten Bibliothekar liegt speziell die Besorgung der Bibliothek ob, sowie die Ausführung der Beschlüsse der Kommission.

§ 4. Dem Bibliothekar kommen im einzelnen folgende Obliegenheiten zu:

1. er wohnt den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme bei und führt das Protokoll derselben;
2. er besorgt alle von der Kommission beschlossenen Anschaffungen;
3. er verschafft sich die wichtigsten Auktions- und Antiquariatskataloge und setzt sich mit Antiquaren etc. in Verbindung, um mit ihnen über Verkauf oder Austausch von Doubletten oder über Ankauf von Werken zu unterhandeln und diesbezügliche Vorschläge der Kommission zu unterbreiten. In dringenden Fällen steht dem Präsidenten der Kommission das Recht zu, von sich aus dem Bibliothekar die nötigen Weisungen zu geben;
4. der Bibliothekar hat in dringenden Fällen eine Kompetenz bis auf Fr. 20 zum Ankauf von Werken, besonders antiquarischer Sachen; er soll jedoch, sofern er davon Gebrauch macht, dem Präsidenten der Kommission sofort Kenntnis geben;
5. er nimmt alljährlich die in § 21 vorgesehene Revision der Bibliothek vor;
6. er nimmt alle Rechnungen entgegen, prüft dieselben, bescheint deren Richtigkeit und übermittelt sie behufs Anweisung zur Zahlung an die Erziehungsdirektion;
7. er hält den Katalog in Ordnung und führt denselben weiter;
8. er besorgt die Ausgabe der Bücher und ist für rechtzeitige Zurückstellung derselben, wie überhaupt für Aufrechthaltung des Bücherbestandes verantwortlich;
9. er hat für Reinhaltung, gehörige Lüftung u. s. w. der Bibliotheklokale zu sorgen. Er ist im Besitz der Schlüssel zu diesen Lokalen und ist dafür verantwortlich, dass die letzteren jeweilen gehörig abgeschlossen werden.
10. Ausser der Fortsetzung des Kataloges hat er folgende Verzeichnisse und Kontrollen zu führen: *a.* ein Verzeichnis der jährlichen Neuanschaffungen, sowie über den jährlichen Zuwachs überhaupt (Accessionsjournal); *b.* eine Kontrolle über Lieferungen der Buchhandlungen und Antiquariate; *c.* ein Journal über Buchbinderarbeiten; *d.* ein Geschenkeverzeichnis; *e.* ein Verzeichnis der fehlenden, unvollständig gewordenen und abgenützten Bücher behufs allmäligen Ersatzes; *f.* eine Abonnenten-, eine Ausleihe- und eine Bücherkontrolle.
11. Der Bibliothekar führt die Rechnungen über Einnahmen an Abonnements-, wöchentlichen Lesegeldern, Bussen, Verkauf von Katalogen, Entschädigungen etc. und legt halbjährlich Rechnung ab. Zu diesem Zwecke führt er ein Kassabuch und ein Quittungenbuch. Seine Rechnung darf keine Ausstände zeigen. Über seine Auslagen an Porti u. dgl. führt er ein besonderes Verzeichnis. Nach Abzug derselben liefert er jeweilen nach Verlauf eines Semesters die Einnahmen an die Staatskasse ab.

12. Der Bibliothekar erstattet alljährlich im Januar über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahre, sowie über die Verwaltung, Benützung und Vermehrung und übrigen Verhältnisse und Bedürfnisse der Bibliothek einen Bericht an die Erziehungsdirektion.

Benützung der Bibliothek.

§ 5. Die Bibliothek steht während des ganzen Jahres, die Zeit der Revision ausgenommen, jeweilen am Mittwoch und Samstag von 1—3 Uhr nachmittags zur Benützung offen.

§ 6. Zur Benützung berechtigt sind alle Kantonseinwohner, mit der Einschränkung jedoch, dass minderjährige Leser einen Kautionsschein ihrer Eltern, Vormünder oder deren Stellvertreter beizubringen haben.

Vorübergehend im Kanton sich aufhaltende Personen haben einen annehmbaren Bürgen zu stellen oder eine angemessene Realkaution zu leisten.

Ausser den Kanton sollen Bücher direkt nur an solche Personen geschickt werden, die genügende Sicherheit bieten.

In besonderen Fällen können Bücher durch Vermittlung und unter Verantwortung einer Bibliothek oder einer andern staatlichen Anstalt nach auswärts ausgeliehen werden.

§ 7. Manuskripte, Kupfer-, andere seltene oder kostbare Werke, Nachschlagebücher, sowie solche, deren Inhalt dieselben zum unbeschränkten Ausleihen nicht eignet, dürfen ohne Bewilligung des Präsidenten der Kommission nicht ausgegeben, können aber auf der Bibliothek eingesehen werden.

§ 8. Wer ein Werk aus der Kantonsbibliothek wünscht, hat dasselbe in der hiefür festgesetzten Zeit entweder persönlich im Ausleihezimmer in Empfang zu nehmen oder durch eine zuverlässige Person abholen zu lassen.

Auswärtigen Lesern wird Verlangtes auf mündliche oder schriftliche Bestellung hin durch die Post zugeschickt.

Sendung und Zurücksendung der Bücher geschehen auf Kosten und Verantwortung des Bestellers.

Auf die Bibliothek können jährliche und halbjährliche Abonnements genommen werden.

Es kostet das Abonnement:

für	1 Band	wöchentlich	Fr.	2.—	per Jahr,
„	1—2 Bände	„	„	3.50	„ „
„	1—4 „	„	„	5.—	„ „
„	1—6 „	„	„	6.50	„ „
„	1—10 „	„	„	8.—	„ „

Bei halbjährigen Abonnementen wird jeweilen die Hälfte berechnet.

Auf einen Band kann nur für ein ganzes Jahr abonnirt werden.

Basellandschaftliche Lesevereine können sich abonniren auf 10 Bände per Woche zu Fr. 6.— jährlich, auf 15 Bände zu Fr. 8.—, auf 20 Bände zu Fr. 10.— und für je 5 weitere Bände mit Fr. 2.— Zuschlag. Ein Mitglied, das sich über seine Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen hat, übernimmt die Garantie für die dem Leseverein anvertrauten Bücher.

Die Verfalltage der Abonnemente sind der 1. Januar und der 1. Juli. Für in der Zwischenzeit eintretende Abonnenten wird die Lesegebühr bis zum nächsten Verfalltag nach dem angegebenen Verhältnis berechnet.

Wer für kürzere Zeit Bücher zu erhalten wünscht, hat per Band und Woche eine Lesegebühr von 10 Centimes zu entrichten.

§ 10. Die Benützung von rein wissenschaftlichen Werken ist unentgeltlich.

Die Entscheidung, ob ein Buch wissenschaftlichen Inhaltes sei oder nicht, steht dem Bibliothekar, in streitigen Fällen dem Präsidenten der Kommission zu.

§ 11. Den Mitgliedern des Regierungsrates, dem Landschreiber, den Mitgliedern der Bibliothekkommission und dem Bibliothekar steht die Bibliothek zu freier Benützung offen.

§ 12. Wer ein Buch verliert, hat den vollen Wert desselben zu vergüten.

Gehen einzelne Bände eines Werkes verloren, so sind diese alsbald zu ersetzen.

Wenn die Ersetzung einzelner Bände nicht möglich ist, so muss der Wert des ganzen Werkes gegen Aushändigung des Restes entrichtet werden.

Wer ein Buch mit Feder oder Bleistift beschreibt, sonst verunreinigt, beschädigt oder in seiner Brauchbarkeit verstümmelt, hat je nach Umständen volle oder dem Schaden angemessene Vergütung zu leisten.

Über die Höhe dieser letztern entscheidet der Bibliothekar, in streitigen Fällen der Präsident der Kommission.

Bei noch brauchbaren Büchern werden die Beschädigungen auf der innern Seite der hintern Decke angemerkt. — Unbrauchbar gewordene Bücher sind sofort zu ersetzen.

§ 13. Wer ein Buch empfängt, hat sich sofort von seinem Zustande zu überzeugen. Nicht bereits vorgemerkte Schädigungen sind unter Zurückstellung des Buches unverweilt dem Bibliothekar anzuzeigen.

§ 14. Der Leser darf von ihm bezogene Bücher nicht andern zur Benützung überlassen. Ebenso ist der Gebrauch von Werken der Kantonsbibliothek als Schulbücher, zur Zirkulation in Schulklassen und ähnlicher Verwendung untersagt.

§ 15. Die Lesezeit für ein oder mehrere Werke beträgt ein Vierteljahr. Nach Verfluss dieser Zeit muss das Bezogene zurückgegeben werden.

Eine längere Benützung kann nach erfolgter Neueinschreibung gestattet werden. wenn das Werk inzwischen nicht von andern verlangt worden ist.

Wer der Aufforderung, ein Buch zurückzustellen, innert vier Wochen nicht nachkommt. hat per Band für jede Woche Säumnis eine Busse von Fr. 1. — zu entrichten.

§ 16. Das Betreten der Bibliothek, sowie das Herausnehmen der Bücher aus den Repositorien ist dem Publikum nur mit Erlaubnis des Bibliothekars gestattet.

Ausgenommen sind hievon die Mitglieder der Bibliothekkommission.

§ 17. Wünsche des Publikums betreffend neue Bücheranschaffungen sind zu Handen der Bibliothekkommission in ein im Ausleihezimmer aufgelegtes Buch einzuschreiben.

Vermehrung der Bibliothek.

§ 18. Die Vermehrung der Bibliothek soll nach folgenden Grundsätzen stattfinden:

1. es sollen nur solche belletristische Werke angeschafft werden. welche anerkannt klassischen und historischen Wert haben;
2. von wissenschaftlichen Werken sollen ebenfalls nur solche von dauerndem Werte zur Anschaffung kommen;
3. Werke einheimischer Schriftsteller, sowie solche über die Schweiz und die Kantone sollen vorzugsweise Berücksichtigung finden.

§ 19. Die Kommission ist befugt, mit wissenschaftlichen Vereinen Verträge abzuschliessen, wonach sie die von denselben angeschafften fachwissenschaftlichen Werke resp. periodisch erscheinenden Fachzeitschriften unter Vergütung desjenigen Wertes übernimmt, den jene Literatur für die Bibliothek hat.

Katalog.

§ 20. Über sämtliche in der Bibliothek aufgestellten Werke wird ein Katalog geführt. Von Zeit zu Zeit sollen Supplemente des Kataloges angefertigt und gedruckt werden.

Der Katalog sowie die Supplemente sollen enthalten: 1. den Namen des Autors; 2. den Titel des Buches so gedrängt als möglich; 3. Angabe des Druckjahres; 4. Angabe der Auflage (in römischen Ziffern in Parenthese, wenn

mehr als eine Auflage vom betreffenden Werke erschienen ist); 5. die Anzahl der Bände.

Revision der Bibliothek.

§ 21. Alljährlich findet an Hand des Kataloges eine Revision des Bestandes der Bibliothek statt. Während der Dauer derselben ist die Bibliothek geschlossen, und es sollen bis zum Beginn der Revision alle ausgeliehenen Bücher durch öffentliche Bekanntmachung zurückgefordert werden.

§ 22. Durch dieses Reglement wird dasjenige vom 11. Januar 1858 aufgehoben. Das neue Reglement soll im Amtsblatt publizirt werden und tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

VIII. Technische Hochschulen.

72. 1. **Lehrplan der Schulen für Maschinentechniker und Elektrotechniker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.** (Vom 15. November 1893.)

A. Maschinentechniker.

I. Klasse (im Sommersemester).

Deutsche Sprache. Wöchentlich 3 Stdn. *a.* Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke. — *b.* Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. — *c.* Stilistik. — *d.* Ergänzende Repetition der Grammatik.

Rechnen. Wöchentlich 4 Stdn. Wiederholung und Erweiterung des in der zürcher. Sekundarschule behandelten Stoffes mit besonderer Berücksichtigung der Proportionen, des Kettensatzes, der Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen. Schriftliche und mündliche Auflösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben.

Algebra. Wöchentlich 5 Stdn. Repetition der Elemente der Algebra. Gleichungen des I. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Quadrat- und Kubikwurzeln aus Zahlen und Polynomen.

Geometrie. Wöchentlich 5 Stdn. Repetition und Ergänzung der Planimetrie mit Übungen. Elementare geometrische Theorie der Kegelschnitte. Stereometrie I. Teil: Gerade und Ebenen im Raume.

Physik. Wöchentlich 2 Stdn. Experimentelle Einleitung in die Physik: Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Gleichgewicht und Bewegung fester, flüssiger und gasförmiger Körper.

Chemie. Wöchentlich 3 Stdn. Die Metalloide und ihre wichtigsten Verbindungen.

Linearzeichnen u. Skizzirübungen. Wöchentlich 7 Stdn. Geometrische Konstruktionen. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriss, Seitenansicht und Schnitten mit Hilfe des Masstabes nach Modellen. Technische Schriftarten. — Vorübungen und Beispiele aus der Projektionslehre nach Wandtafelskizzen. Sämtliche Skizzen sind in rechtwinkliger Projektionsart, ohne Zuhilfenahme von Lineal und Zirkel auszuführen.

Freihandzeichnen. Wöchentlich 4 Stdn. Zeichnen von Umrissen nach Vorlagen (einfachere ornamentale Motive, Gefässformen etc.). Gruppen- und Einzelunterricht.

Kalligraphie (fakult.). Wöchentlich 1 Std. Die Rundschrift.

II. Klasse (im Wintersemester).

Deutsche Sprache. Wöchentlich 2 Stdn. Fortsetzung des Unterrichts der I. Klasse in Bezug auf *a.*, *b.* und *c.*

Algebra. Wöchentlich 4 Stdn. Fortsetzung der Lehre von den Gleichungen des I. Grades. Gleichungen des II. Grades mit einer Unbekannten. Die Logarithmen und der Gebrauch der Logarithmentafeln. Exponentialgleichungen.

Geometrie. Wöchentlich 4 Stdn. Stereometrie, II. Teil: Das Dreikant. Von den Körpern; Berechnung derselben. Ebene Trigonometrie. Berechnung des rechtwinkligen und schiefwinkligen Dreiecks.

Darstellende Geometrie. Wöchentlich 6 Stdn. Darstellung von Punkten, Geraden und Ebenen auf zwei und drei Projektionsebenen. Gegenseitige Lage von Punkten und Geraden zur Ebene. Ebene Systeme und Bestimmung ihrer wahren Grösse durch Umklappung. Darstellung von ebenflächigen Körpern und Rotationsflächen bei allgemeiner Lage und nach Massen. Ihre ebenen Querschnitte und deren Abwicklung. Drehung um Axen und Änderung der Bildebenen. Graphische Übungen.

Physik. Wöchentlich 5 Stdn. Physikalische Mechanik. Lehre von der Wärme; Elemente der Meteorologie; Magnetismus, Reibungselektrizität. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Chemie. Wöchentlich 3 Stdn. Die wichtigsten Metalle und ihre Verbindungen. Abriss der organischen Chemie.

Mechanisch-technisches Zeichnen. Wöchentlich 6 Stdn. Zeichnen von Werkzeugen, Maschinenteilen und Apparaten nach Modellen und Vorlagen.

Skizzirübungen. Wöchentlich 4 Stdn. Klassenunterricht (Vorzeichnen auf der Wandtafel mit und ohne Angabe der Proportionen), hernach Einzelunterricht. Die Skizzen sind in rechtwinkliger Projektionsart ohne Zuhilfenahme von Lineal und Zirkel auszuführen.

Kalligraphie (fakult.). Wöchentlich 1 Std. Die Rundschrift.

III. Klasse (im Sommersemester).

Algebra. Wöchentlich 4 Stdn. Gleichungen des II. Grades mit 2 Unbekannten. Maxima und Minima der ganzen Funktionen II. Grades. Graphische Darstellung von algebraischen Gleichungen des II. Grades. Arithmetische und geometrische Progressionen mit Zinseszins- und Rentenrechnung.

Geometrie. Wöchentlich 3 Stdn. Übungen in der ebenen Trigonometrie. Analytische Geometrie der Ebene: Rechtwinklige und Polarkoordinaten. Flächeninhalt ebener Polygone. Die Gleichungsformen der geraden Linie. Distanz- und Winkelrelationen zwischen Punkten und Geraden.

Darstellende Geometrie. Wöchentlich 4 Stdn. Durchdringungen von Körpern (Fortsetzung). Die Schattenlehre. Anwendungen auf das mechanisch-technische Zeichnen. Graphische Übungen.

Physik. Wöchentlich 4 Stdn. Galvanismus. Optik. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Mechanik. Wöchentlich 5 Stdn. Allgemeine Bewegungslehre; gleichförmige und ungleichförmige Bewegung, lineare und Winkelgeschwindigkeit. Beschleunigung. Zusammensetzung von Geschwindigkeiten, Beschleunigungen und Drehungen. — Begriff der Kraft. Zusammensetzung von ungleich- und gleichgerichteten Kräften. Gleichgewichtsbedingungen, statisches Moment, Kräftepaar Hebel. Schwerpunkt und Theorie der Waagen. Mechanische Arbeit und lebendige Kraft. Stoss fester Körper. — Bewegung auf vorgeschriebener Bahn. Zentral- und Pendelbewegung. Gleitende Reibung an Keilen, Schrauben, Lagern und Riemen. Wälzungswiderstand.

Festigkeit der Materialien. Wöchentlich 3 Stdn. Zugfestigkeit, Schnittfestigkeit, rückwirkende Festigkeit. Festigkeit kugelförmiger und zylindrischer Gefässe, Biegungs- und Torsionsfestigkeit, zusammengesetzte und Arbeitsfestigkeit.

Konstruktionslehre. Wöchentlich 4 Stdn. Behandlung der Maschinenelemente; Schrauben und Schraubenverbindungen; Nieten und Nietenverbindungen.

Zahnräder: Die Lehre von den Zahnformen: Konstruktion von Stirnrädern, konischen Rädern und Schraubenrädern.

Mechanisch-technisches Zeichnen. Wöchentlich 8 Stdn. Zeichnen von Instrumenten und einfachen Maschinen nach Modellen und Vorlagen.

IV. Klasse (im Wintersemester).

Algebra. Wöchentlich 2 Stdn. Kombinationslehre. Binomischer Lehrsatz für positive ganze Exponenten. Anwendung des Summenzeichens $\sum$. Faktoriellen; Unendliche Reihen. Binomischer Lehrsatz mit negativen und gebrochenen Exponenten. Exponentialreihen; Sinus- und Kosinusreihen; Logarithmische Reihen. Auflösung höherer numerischer Gleichungen mit der Newton'schen Näherungsmethode.

Geometrie. Wöchentlich 2--3 Stdn. Analytische Geometrie. Fortsetzung der Lehre von der Geraden. Die Transformationen. Die allgemeine Kreisgleichung und die Mittelpunktsgleichungen der Kegelschnitte. Diskussion der allgemeinen Gleichung des II. Grades in zwei Veränderlichen und Reduktion auf die Axen.

Mechanik. Wöchentlich 7 Stdn. Statischer Druck und Gleichgewicht bei Flüssigkeiten, Auftrieb. Ausflussgesetze. Bewegung des Wassers in Röhren und Kanälen. Wasser- und Gefällsmessung. Stoss des Wassers. — Druck, Bewegung und Arbeit der Gase. — Einleitung in die theoretische Maschinenlehre: Messung der Maschinenarbeit. Regulirende Maschinentheile. Theorie der Wasserräder und Turbinen.

Graphische Statik. Wöchentlich 1 Std. Das Kräfte- und Seilpolygon. Graphische Bestimmung des Schwerpunktes von ebenen Figuren und des Trägheitsmomentes derselben. Bestimmung der Momentenfläche für Kräfte, welche in gleicher Ebene liegen.

Konstruktionslehre. Wöchentlich 5 Stdn. Behandlung der Maschinenelemente (Fortsetzung): Axen und Wellen, Lager und Lagerstühle, Wellenkupplungen. Transmission mittelst endloser Riemen und Seile; Konstruktion von Riemen und Seilscheiben. Ketten und Seile, Kettenhaken. Ketten- und Seilrollen.

Konstruktionsübungen. Wöchentlich 6 Stdn. Graphische Ausführung der in der Konstruktionslehre (III. und IV. Klasse) behandelten Maschinenelemente: Schraubenverbindungen, Nietverbindungen; Konstruktion von Zahnkurven, Zahnrädern, Wellen, Lager und Lagerstühle.

Mechanisch-tehnisches Zeichnen. Wöchentlich 10 Stdn. Zeichnen von Maschinen nach Aufnahmen. Für die vorgerücktern Schüler Übungen im Laviren.

Technologie. Wöchentlich 2 Stdn. Gewinnung und Verarbeitung von Eisen, Kupfer, Zink, Zinn, Antimon und Blei. Die Legirungen aus diesen Metallen und ihre Eigenschaften. Die Giesserei im allgemeinen; die Verarbeitung des Schmiedeisens.

Spinnen (fakultativ). Wöchentlich 3 Stdn. Gewinnung, Eigenschaften und Zubereitung der zum Spinnen geeigneten Rohstoffe: Tierwolle, Seide, Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Nessel, Asbest. Kultur und Verarbeitung der Baumwolle: Anbau und Hauptsorten. Egreniren, Verpacken. Arbeitsprozess in der Spinnerei: Ballenbrechen, Mischen, Öffnen, Schlagen, Karden, Peigniren. Beschreibung der betreffenden Maschinen nach autographischen Skizzen. Berechnung derselben nach authentischen Getriebsskizzen.

V. Klasse (im Sommersemester).

Theoretische Maschinenlehre. Wöchentlich 5 Stdn. Theorie der Wasserpumpen. Hydraulischer Widder. Technische Wärmelehre. Die Brennmaterialien und ihre Heizkraft. Theorie der Dampfbildung. Dampfkessel und Schornsteine. Theorie der Dampfmaschine. Theoretische, indizirte und effektive Arbeit. Wirkungsgrad der Dampfmaschinen und Kessel. Steuerungen, Kondensatoren.

Graphische Statik. Wöchentlich 2 Stdn. (Fortsetzung). Konstruktion der Momentenfläche für Kräfte, welche in verschiedenen Ebenen wirken; Konstruktion der kombinirten Torsions- und Biegungsmomentenfläche. Die Flächen der Scheer- oder Schubkräfte. Graphische Behandlung einfacher Formen von Fachwerken und Fachwerksbalken.

Konstruktionslehre. Wöchentlich 5 Stdn. Behandlung der Maschinenelemente (Fortsetzung): Kurbelmechanismus, Kurbeln, Schubstangen und Schubstangenköpfe; Kolbenstangen, Geradführungen. Exzenter, Stopfbüchsen. Röhren und Röhrenverbindungen, Zylinder, Kolben und Ventile. — Konstruktion einfacher Maschinen: Flaschenzüge, Winden und Krahnen.

Konstruktionsübungen. Wöchentlich 12 Stdn. Graphische Ausführung der Maschinenelemente (Fortsetzung): Kurbeln, Schubstangen, Geradführungen. Exzenter, Kupplungen und Riemenscheiben, Seilscheiben, Röhren und Röhrenverbindungen. — Entwerfen von Hebevorrichtungen und Krahnen.

Feuerungskunde. Wöchentlich 1 Std. Wärmeverluste durch die Wände; Raum- und Oberflächenmethode. Die gewöhnliche Ofenheizung. Die Zentralheizung: Luft-, Dampf- und Wasserheizung; kombinirte Systeme.

Elektrotechnik. Wöchentlich 3 Stdn. Repetition des Galvanismus mit besonderer Berücksichtigung elektrotechnischer Fragen. Das absolute Massystem. Begriff des Potentials. Begriff elektrischer und magnetischer Kraftfelder. Die Grössen Ohm, Ampère und Volt und ihre Bestimmung. Allgemeines über elektrische Messmethoden.

Wasserbaukunde. Wöchentlich 1 Std. Praxis der Wassermessung. Theoretischer und praktischer Wert der Wasserkräfte. Konzessionserwerbung. Günstige Verhältnisse der Gerinne in Längen- und Querprofil. Die Wehre und ihr Bau.

Praktische Geometrie. Wöchentlich 2 Stdn. Theorie und Praxis der einfachen Längenmesswerkzeuge und der Instrumente zum Abstecken rechter Winkel. Das Nivelliren. Aufnahme eines kleinen Gebäudekomplexes nach der Orthogonalmethode. Aufnehmen von Längen- und Querprofilen.

Kalkulationen. Wöchentlich 1 Std. Gewichts- und Kostenberechnung von Maschinen: Hülfsmittel für Kostenberechnungen, verschiedene Arten von Kostenberechnungen.

Werkzeugmaschinenlehre. Wöchentlich 2 Stdn. Die Werkzeugmaschinen, ihre Konstruktion und Wirkungsweise und ihr Antrieb. *a.* Für Metallbearbeitung. Drehbänke. Vertikal- und Horizontal-Bohrmaschinen. Plan- und Stoss-Hobelmaschinen. Fraismaschinen. Schraubenschneidmaschinen. Schmiedemaschinen. *b.* Für Holzbearbeitung. Sägemaschinen. Hobelmaschinen. Bohr- und Stemmaschinen.

Mathematik (fakultativ). Wöchentlich 2 Stdn. Ausgewählte Kapitel aus der Differential- und Integral-Rechnung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Mechanik.

Spinnen (Fakultativ). Wöchentlich 3 Stdn. Strecken, Vorspinnen, Feinspinnen. — Waterspinnmaschinen (Flügel- und Ringspinnmaschinen zum Spinnen und Zwirnen), Mulespinnmaschinen (Selfactors zum Spinnen und Zwirnen). — Berechnung und Beschreibung nach authentischen Skizzen, Wechselberechnungen. Tabellen über Zwirn, Kraftbedarf etc. — Maschinendimensionen und Antriebsverhältnisse der Spinnereimaschinen. Berechnung der Organisation einer Baumwollspinnerei zur Herstellung bestimmter Garnnummern. — Aufzeichnen der Planskizze resp. des fertigen Planes für die berechnete Spinnerei.

VI. Klasse (im Wintersemester).

Theoretische Maschinenlehre. Wöchentlich 4 Stdn. Die Gebläsemaschinen und Luftkompressoren. Grundzüge des Lokomotiv- und Schiffbaues. Gasmotoren etc. Maschinen zur Erzeugung von Kälte.

Konstruktionslehre. Wöchentlich 5 Stdn. Konstruktion von Maschinen: Hydraulische Pressen, Krahnen und Aufzüge. Anleitung zur Konstruktion der Wasserräder, Turbinen, Pumpen und Dampfmaschinen.

Konstruktionsübungen. Wöchentlich 18 Stdn. Entwerfen von hydraulischen Aufzügen und Krahnen. Wasserräder, Turbinen, Pumpen und Dampfmaschinen.

Elektrotechnik. Wöchentlich 3 Stdn. Die Induktionserscheinungen. Allgemeines über Dynamomaschinen und Transformatoren. Verteilung der elektrischen Energie-Akkumulatoren. Elektrische Beleuchtung und Beleuchtungssysteme. Allgemeines über elektrische Kraftübertragungen. Telegraphie und Telephonie.

Buchhaltung. Wöchentlich 2 Stdn. Theorie der einfachen und doppelten Buchführung. Bearbeitung eines mehrmonatlichen Geschäftsganges eines Fabrikgeschäftes nach beiden Methoden. Erklärung des Wechsels und des Cheks. Einführung in das Verständnis des Konto-Korrentes.

Baukonstruktionslehre. Wöchentlich 2 Stdn. Einführung in die Grundzüge der Stein- und Holzkonstruktion an Hand einiger einfacher konkreter Beispiele von Bauten für technische Anlagen.

Weben (fakultativ). Wöchentlich 2 Stdn. Grundprinzipien des mechanischen Webens. — Das Weissweben und seine Vorbereitungen. Das Buntweben und seine Vorbereitungen.

Technische Chemie (fakultativ). Wöchentlich 2—3 Stdn. Die natürlichen Wasser und Methoden zu ihrer Reinigung. Die Brennstoffe und Beleuchtungsmaterialien (Leuchtgas, Petroleum). Die Schmiermittel.

B. Elektrotechniker.

I., II. und III. Klasse wie Schule für Maschinentechniker.

IV. Klasse (im Wintersemester).

Mathematik. Wöchentlich 4 Stdn. — Mechanik. Wöchentlich 7 Stdn. — (Wie in der IV. Klasse der Schule für Maschinentechniker.)

Konstruktionslehre. Wöchentlich 4—5 Stdn. Behandlung von Maschinenelementen. Achsen, Wellen, Lager und Lagerträger, Mauersüpports und Balkenwerke in Verbindung mit Räderübersetzungen. Kupplungen.

Konstruktionsübungen und technisches Zeichnen. Wöchentlich 8 Stdn. Zeichnen von elektrotechnischen Apparaten und Maschinen nach Modellen und Skizzen. Maschinenelemente: Nieten- und Schraubenverbindungen, Kupplungen, Lager und Achsen, Räder etc.

Technologie. Wöchentlich 3 Stdn. Allgemeine physikalische und chemische Eigenschaften der wichtigsten Metalle und Legirungen. Lötverfahren, Leitungsmaterialien und Isolationsmittel. Glas, Holz, Lacke, Firnisse, Kitte, Polirmittel. Die im Handel vorkommenden Materialformen, Normalien und Bezugsquellen.

Chemie. Wöchentlich 2 Stdn. Ausgewählte Kapitel aus der unorganischen Chemie unter möglichster Berücksichtigung derjenigen Prozesse, die bei den galvanischen Elementen und in der Galvanoplastik von Wichtigkeit sind.

Chemisches Laboratorium. Wöchentlich 8 Stdn. Qualitative Analyse und Darstellung einfacher Präparate.

V. Klasse (im Sommersemester).

Mathematik. Wöchentlich 2 Stdn. Ausgewählte Kapitel aus der Differential- und Integralrechnung mit besonderer Rücksicht auf die Elektrotechnik.

Theoretische Maschinenlehre. Wöchentlich 5 Stdn.
(Wie V. Klasse der Schule für Maschinentechniker.)

Konstruktionslehre. Wöchentlich 3—4 Stdn. Arbeitsübertragungen auf kleinere und grössere Entfernungen. (Riemen- und Seilbetrieb.) Kleinmotoren.

Konstruktionsübungen. Wöchentlich 6—7 Stdn. Fortsetzung des Unterrichtes in Klasse IV. Riemen- und Seiltriebe.

Elektrotechnik. Wöchentlich 6 Stdn. Die Gesetze des Galvanismus hinsichtlich deren Anwendung auf die Elektrotechnik (Anwendungen und Erweiterungen des Ohm'schen Gesetzes; das absolute Massystem etc.). — Theorie und Berechnungen von Gleichstrom- und Wechselstromdynamos; Transformatoren.

Elektrotechnisches Praktikum. Wöchentlich 6—8 Stdn. Elektrische Messmethoden und Messinstrumente.

Chemie. Wöchentlich 2 Stdn. Fortsetzung des Unterrichtes in Klasse IV.

Chemisches Praktikum. Wöchentlich 4 Stdn. Quantitative Analyse durch Elektrolyse. Galvanoplastik.

VI. Klasse (im Wintersemester).

Konstruktionslehre. Wöchentlich 3 Stdn. Berechnung von Turbinen und Dynamos.

Konstruktionsübungen. Wöchentlich 14 Stdn. Turbinen, Kleinmotoren, Dynamos.

Elektrotechnik. Wöchentlich 6 Stdn. Leitungssysteme und ihre Berechnung, Akkumulatoren, Herstellung elektrischer Beleuchtungsanlagen, Bogenlampen, Glühlampen, Theorie und Anwendungen der elektrischen Kraftübertragung. Das Wichtigste der Telegraphie und Telephonie. Das Signalwesen.

Elektrotechnisches Praktikum. Wöchentlich 6—8 Stdn. Technische Messungen: Messungen an Dynamomaschinen und Leitungssystemen, Wickeln von Armaturen, Erstellung von Leitungen. — Messungen an Beleuchtungsanlagen. Messungen an Kabeln. Messungen an Akkumulatoren. Photometriren von Lampen.

Buchhaltung. Wöchentlich 2 Stdn. Wie in Klasse VI der Schule für Maschinentechniker.

Lehrplan der Schule für Feinmechaniker.

I., II. und III. Klasse wie Schule für Maschinentechniker.

IV. Klasse (im Wintersemester).

Mathematik. Wöchentlich 5 Stdn. — Mechanik. Wöchentlich 7 Stdn. — Graphische Statik. Wöchentlich 1 Std. — (Wie in der IV. Klasse der Schule für Maschinentechniker.)

Konstruktionslehre und Übungen. Wöchentlich 11 Stdn. Konstruiren von Instrumententeilen (speziell von Lagern, Führungen, Schrauben, Übertragungen) und von einfachen Messinstrumenten, nach Modellen und Skizzen.

Technologie. Wöchentlich 3 Stdn. — Chemie. Wöchentlich 2 Stdn. — (Wie in der IV. Klasse der Schule für Elektrotechniker.)

Chemisches Laboratorium. Wöchentlich 4 Stdn. Einfache qualitative Analyse und galvanoplastische Übungen.

Physikalische Übungen. Wöchentlich 3 Stdn. Aufstellung und Handhabung physikalischer Apparate. Ausmessung von Längen, Flächen und Volumina. Wägungen. Prüfung von Schrauben.

V. Klasse (im Sommersemester).

Mathematik. Wöchentlich 2 Stdn. Wie in der V. Klasse der Schule für Elektrotechniker (mit besonderer Rücksicht auf die Feinmechanik).

Mathematisch-physikalische Berechnungen. Wöchentlich 2 Stdn.

Elektrotechnik I. Wöchentlich 3 Stdn. — Werkzeugmaschinenlehre. Wöchentlich 2 Stdn. — (Wie in der V. Klasse der Schule für Maschinentechniker.)

Instrumentenkunde. Wöchentlich 6 Stdn. Elemente der Konstruktion, Justirung und des Gebrauches physikalischer und chemischer Apparate und Instrumente zur Messung von Längen, Flächen und Volumina. Waagen. Instru-

mente zur Messung von Zeiten, Geschwindigkeiten und Drucken. Thermometer, Calorimeter, akustische Instrumente.

Konstruktionslehre und Übungen. Wöchentlich 14 Stdn. Im Anschlusse an die Instrumentenkunde.

Physikalische Übungen. Wöchentlich 6 Stdn. Fortsetzung der Übungen in Klasse IV. Messung von Drucken und Geschwindigkeiten, von Temperaturen und Wärmemengen. Akustische und optische Messungen.

Graphische Statik. Wöchentlich 1 Std. Konstruktion der Momentenfläche für Kräfte, welche in verschiedenen Ebenen wirken; Konstruktion der kombinirten Torsions- und Biegungsmomentenfläche. Die Flächen der Scheer- oder Schubkräfte.

VI. Klasse (im Wintersemester).

Mathematisch-physikalische Berechnungen. Wöchentlich 3 Stdn. Aus dem Gebiete der Elektrizität und Optik.

Elektrotechnik II. Wöchentlich 3 Std. Wie in der VI. Klasse der Schule für Maschinentechniker.

Instrumentenkunde II. Wöchentlich 6 Stdn. Optische, elektrische und elektrotechnische Messinstrumente und Apparate.

Konstruktionslehre und Übungen. Wöchentlich 16 Stdn. Im Anschlusse an die Instrumentenkunde.

Physikalische Übungen. Wöchentlich 6 Stdn. Optische, elektrische und elektrotechnische Messungen. Arbeitsmessungen.

Buchhaltung. Wöchentlich 2 Stdn. Wie in der VI. Klasse der Schule für Maschinentechniker.

78. 2. Reglement für die Kunstgewerbeschule in Luzern. (Vom 27. Sept./9. Okt. 1893.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

In Revision des Reglementes für die kantonale Kunstgewerbeschule dahier vom 7. April 1877,

Auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

beschliesst:

§ 1. Zweck der Anstalt.

Die kantonale Kunstgewerbeschule in Luzern hat den doppelten Zweck, einerseits befähigte Jünglinge für das Kunsthandwerk heranzubilden, und andererseits durch Sammlungen, Ausstellungen und andere zu Gebote stehende zweckmässige Mittel das Interesse für das Kunstgewerbe anzuregen und zu fördern.

§ 2. Abteilungen.

Die Kunstgewerbeschule besteht aus sechs Abteilungen mit folgenden Lehrgegenständen:

A. Abteilung für Zeichnen. Unterweisungen und Übungen, welche zur Vorbereitung für den Eintritt in eine der nachfolgenden Abteilungen dienen.

B. Abteilung für dekorative Malerei. Unterricht im Malen mit Leim-, Tempera- und Ölfarben, sowie Aquarellmalerei.

C. Abteilung für Glasmalerei. Unterweisung in Kabinet- und Kirchenscheibenmalerei.

D. Abteilung für Modelliren und Skulptur. Unterweisung und Übung im Modelliren in Ton und Wachs; Skulpturarbeiten in Gips, Holz und Stein; Punktiren.

E. Abteilung für Schmiedearbeiten. Übungen in Ausführung von Metallarbeiten; getriebene Arbeiten; Ziseliren; Ätzen.

F. Freikurse. Übungen im Zeichnen und Modelliren.

Ausserdem werden für sämtliche Schüler aller Abteilungen theoretische und kunstgeschichtliche Vorträge über Kunstgewerbe, ferner über Geometrie und Architektur angeordnet.

Die nähere Organisation des Unterrichtes wird einem vom Erziehungsrate zu erlassenden Lehrplane vorbehalten.

§ 3. Lehrer.

Jeder Abteilung der Schule steht ein vom Regierungsrate gewählter Fachlehrer vor; es kann jedoch einem und demselben Lehrer die Leitung mehrerer Abteilungen übertragen werden. Allfällig nötige Hilfslehrer werden, innert den Schranken des vom Grossen Rate bewilligten Kredites, vom Erziehungsrate angestellt.

Dem Fachlehrer liegen ausser der Leitung des Unterrichtes ob:

a. Verwaltung und Kontrolle über Eingang, Ausgang und Bestand der den Schülern gratis abzugebenden Utensilien und Materialien.

b. Verwaltung und Kontrolle über Eingang, Ausgang und Bestand von Werkzeugen, Vorlagen und Modellen etc., welche der betreffenden Abteilung gehören.

c. Verwaltung und Kontrolle über Eingang, Ausgang und Bestand an solchen Rohmaterialien, welche gegen sofortige oder spätere Rückvergütung den Schülern oder einer Gruppe von Schülern für auszuführende Arbeiten abgeliefert werden.

d. Einreichung von Vorschlägen für Anschaffung von Vorlagen, Modellen u.s.w. Kleinere dringende Anschaffungen kann er bis zum Gesamtbetrage von jährlich Fr. 20 von sich aus besorgen.

Die unter litt. *a—c* genannten Verwaltungsrechnungen und Inventarien sind gesondert zu führen, nach Formularien und Anweisung des Präsidenten der Aufsichtskommission, und unterliegen jederzeit seiner Einsicht und Kontrolle.

§ 4. Der Direktor.

Der Erziehungsrat wählt aus der Mitte der Lehrerschaft der Schule den Direktor. Derselbe bezieht für seine Funktionen ein angemessenes Honorar. Ihm kommen folgende Obliegenheiten zu:

a. Unmittelbare Leitung der Schule und Vertretung derselben nach aussen.

b. Entgegennahme der Anmeldungen der Schüler; Einzug der Eintrittsgelder, die er nachher an den Präsidenten der Aufsichtskommission abzugeben hat; Führung des Schülerverzeichnisses mit vollständiger Angabe des Namens, des Heimats- und Wohnorts, des Geburtsdatums, Namen der Eltern, des letzten Schulortes und des Kostgebers. Nach Eröffnung eines Jahreskurses reicht er jeweilen dem Präsidenten der Aufsichtskommission ein Verzeichnis sämtlicher für die einzelnen Abteilungen angemeldeten Schüler, sowie allfällige Abänderungsvorschläge des Stundenplans ein.

c. Ausstellung der Quartalberichte und Schulzeugnisse.

d. Einberufung und Leitung der Konferenzen des Lehrervereins.

e. Er wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei.

f. Er ist Konservator der Sammlungen der Schule und führt darüber genaue Kontrolle, sowie ein Verzeichnis über allfällige Schenkungen, welches er von Zeit zu Zeit der Aufsichtskommission vorlegt.

Er hat, bis auf einen Jahresbetrag von fünfzig Franken, das Recht, dringende Anschaffungen und Reparaturen von Lehrmitteln, unter Anzeige und Rechnungsstellung an den Präsidenten der Aufsichtskommission von sich aus zu besorgen; im übrigen ist die vorherige Genehmigung der Aufsichtskommission erforderlich.

g. Er nimmt allfällige Arbeitsaufträge und Bestellungen entgegen, welche von der Schule als solcher ausgeführt werden sollen, er macht die Kostenberechnungen, leitet im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Aufsichtskommission die bezüglichen Abmachungen, schliesst unter Vorbehalt der Geneh-

migung der Aufsichtskommission die Verkäufe und Akkorde ab und macht der Aufsichtskommission Vorschläge über die Verwendung der betreffenden Erträgnisse. (Siehe § 15.)

h. Er erstattet gegen Ende des Schuljahres dem Präsidenten der Aufsichtskommission behufs ganzer oder teilweiser Veröffentlichung im Jahresberichte der höhern Lehranstalt und zu Handen des Erziehungsrates Bericht über den Stand und die Leistungen der Schule.

§ 5. Übernahme von Privatarbeiten.

Dem Direktor und den Lehrern ist nur soweit gestattet, auf eigene Rechnung Arbeiten zu übernehmen, als die Schule nicht darunter leidet.

§ 6. Der Lehrerverein.

Die sämtlichen Lehrer der Schule bilden den Lehrerverein, dessen Präsident der Direktor ist; im übrigen konstituirt sich derselbe von sich aus. Er versammelt sich ordentlicher Weise jeweilen binnen 4—6 Wochen nach Anfang eines Kurses und gegen Ende eines Semesters, überdies so oft, als es das Interesse der Schule erfordert.

Dem Lehrerverein steht zu: der Entscheid über Aufnahme der Schüler, die Begutachtung zu Handen der Aufsichtskommission betreffend Wegweisung von solchen, die Bestimmung der Zensurnoten für die Zeugnisse, der Vorschlag für Zuteilung von Stipendien, Beratung aller vorgelegten oder im Schosse des Lehrervereins aufgeworfenen Fragen über Angelegenheiten, welche das Interesse und Gedeihen der Schule betreffen.

§ 7. Die Aufsichtskommission.

Der Erziehungsrat wählt die aus drei bis fünf Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission und bezeichnet aus deren Mitte den Präsidenten; im übrigen konstituirt sich die Aufsichtskommission selber. Dieselbe versammelt sich auf Einladung des Präsidenten ordentlicherweise nach Eröffnung eines Kurses und dann jeweilen jeden zweiten Monat; ausserordentlicherweise so oft es das Interesse der Schule erfordert. Ihre Obliegenheiten sind:

a. Sie überwacht die Schule.

b. Sie genehmigt den vom Direktor ihr vorzulegenden Stundenplan.

c. Sie entscheidet auf den Vorschlag des Direktors über alle Anschaffungen innerhalb des Budgets der Schule, welche die Kompetenzen der einzelnen Lehrer und des Direktors überschreiten, und macht dem Erziehungsrate Vorschläge über allfällige Änderungen des Budgets.

d. Sie hat das Recht, auf Gutachten des Lehrervereins Schüler von der Anstalt wegzuweisen. Immerhin steht den ordentlichen Schülern das Rekursrecht an den Erziehungsrat zu.

e. Sie entscheidet über die Genehmigung der vom Direktor abgeschlossenen Verkäufe von Schülerarbeiten, sowie über Abmachungen und Verträge betreffend Übernahme von Akkordarbeiten durch die Schule und über die Verwendung der Erträgnisse derselben.

f. Sie begutachtet die Zuteilung von Stipendien.

g. Sie prüft und begutachtet die von ihrem Präsidenten vorzulegenden Jahresrechnungen und Inventarien der Schule, sowie alle die Schule betreffenden Angelegenheiten und Fragen, deren Entscheid den Oberbehörden anheimsteht.

§ 8. Der Präsident der Aufsichtskommission.

Dem Präsidenten der Aufsichtskommission kommen folgende besondere Funktionen zu, für welche er eine angemessene Entschädigung bezieht:

a. Er widmet sowohl durch öftere Schulbesuche als auch sonst dem Unterrichte und überhaupt dem ganzen Anstaltsbetriebe eine möglichst einlässliche Aufmerksamkeit und steht den Lehrern in allem beratend zur Seite.

b. Er ist der Verwalter und Kassier der ganzen Schule. Als solcher vermittelt er alle Einnahmen und Ausgaben und führt darüber fortlaufende Rech-

nung; er kontrollirt und ergänzt die Schulinventarien der einzelnen Abteilungen und der ganzen Schule; er fertigt die Jahresrechnung der Schule aus und reicht sie nach vorheriger Prüfung durch die Aufsichtskommission nebst einem Berichte über die Schule dem Erziehungsrate ein.

§ 9. Aufnahme der Schüler.

Die Einschreibung für die Kunstgewerbeschule findet jeweilen anfangs Oktober, auf erfolgte Ausschreibung, beim Direktor statt.

Über die definitive Aufnahme entscheidet jeweilen bis in längstens sechs Wochen nach Schulbeginn auf das Gutachten des betreffenden Fachlehrers der Lehrerverein. Dieselbe wird nur solchen gestattet, welche sich über eine genügende Vorbildung ausweisen. Schüler der höhern Lehranstalt können die Schule als Hospitanten besuchen.

Hospitanten und Freischüler haben bei der Einschreibung die Zahl der zu besuchenden Stunden anzugeben.

§ 10. Schulgeld.

Jeder Schüler und Hospitant hat zu Handen der Schule ein Schulgeld zu entrichten und zwar beträgt dasselbe für Schüler der

a. Abteilung für Zeichnen Fr. 5; *b.* Abteilung für dekorative Malerei, Glasmalerei, Modelliren und Skulptur Fr. 20; *c.* Abteilung für Metallarbeiten Fr. 40; *d.* Freischule für Zeichnen Fr. 2; *e.* Freischule für Modelliren Fr. 4.

In den Abteilungen *b* und *c* ist bei der Einschreibung wenigstens die Hälfte der Taxe zu bezahlen, der Rest spätestens bei Beginn des zweiten Semesters; die übrigen Abteilungen haben gleich anfangs das ganze Schulgeld zu entrichten.

Dürftigen Schülern kann die Aufsichtskommission auf den Vorschlag des Lehrervereins das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen.

Ordentliche Schüler der höhern Lehranstalt (§ 9) sind von der Entrichtung eines Schulgeldes befreit.

§ 11. Unentgeltliche Leistungen der Schule.

Die Schule liefert:

a. der Abteilung für dekorative Malerei: das nötige Rohmaterial;

b. der Abteilung für Glasmalerei: das nötige Material für alle Arbeiten: Glas, Farben, Chemikalien, Brennmaterial, Blei, Zinn;

c. der Abteilung für Modelliren und Skulptur: Modellbretter, Schieferplatten, Staffeleien, Modellirstühle, Gips, Ton, ferner Stein und Holz für die Übungsstücke;

d. der Abteilung für Schmiedearbeiten: Material, Werkzeug, Kohlen.

Für jede angefertigte Arbeit ist der Wert des verwendeten Materials anzugeben und, sofern die Arbeit nicht im Besitze der Schule verbleibt, der letztern zu vergüten.

Werden Schüler zu Privatarbeiten (§ 5) beigezogen, so dürfen hiefür keine Materialien der Schule verwendet werden.

§ 12. Schulzeit.

Der Unterricht für ordentliche Schüler dauert von Anfang Oktober bis Ende Juli.

Der Freikurs dauert von Anfang Oktober bis Ostern.

Die Fachlehrer sind befugt, den Schülern auch während der Ferien den Zutritt zu den Unterrichtslokalen zeitweise zu gestatten, aber nur unter Aufsicht.

Der Unterricht für die ordentlichen Schüler dauert an Werktagen in der Regel am Vormittag von 8—12 Uhr, am Nachmittag von 2—$^1/_2$6 Uhr; für die Freischüler an vier Werktagen abends von $^1/_2$8—$^1/_2$10 Uhr.

§ 13. Stipendien.

Der Regierungsrat kann auf Vorschlag des Erziehungsrates fleissigen und begabten ärmern Schülern aus den hiefür zu Gebote stehenden Mitteln (Kredit des Grossen Rates, Stiftungen etc.) Stipendien verabfolgen.

§ 14. Sammlungen.

Es wird von den Behörden alljährlich ein Kredit gewährt für Schaffung und Äufnung einer Sammlung von Mustern älterer oder neuerer kunstgewerblicher Gegenstände. Direktor und Aufsichtskommission lassen sich die Vermehrung und Bereicherung dieser Sammlung möglichst angelegen sein.

Die Sammlungen sind wenigstens einmal in der Woche zu bestimmter Zeit den Interessenten aus dem Gewerbe- und Handwerkerstande zugänglich zu machen.

§ 15. Verwertung der Schülerarbeiten.

Die Arbeiten der Schüler sind Eigentum der Schule; doch können dem Schüler einzelne Stücke gegen Entschädigung des Rohmaterials und der Abnutzung an Werkzeugen als Eigentum abgetreten werden.

Die Schülerarbeiten können mit Genehmigung des Präsidenten der Aufsichtskommission verwertet werden. Aus dem Erlös ist vorab der Schule das Rohmaterial zu vergüten; sodann kann auch eine Entschädigung an den Verfertiger verabreicht werden. Der Rest ist an den Präsidenten der Aufsichtskommission abzuliefern.

Aus dem Ertrage der von der Schule angefertigten Arbeiten (§ 4 litt. *g.*) kann ein Teil den beteiligten Schülern zugewendet werden, das Übrige fällt in die Schulkasse.

§ 16. Schulausstellung.

Am Schlusse eines Schuljahres findet in der Regel eine öffentliche Ausstellung der Arbeiten sämtlicher Abteilungen der Schule statt.

§ 17. Zeugnisse.

Jeweilen zu Weihnachten und zu Ostern erteilt der Direktor den Schülern zu Handen der Eltern oder deren Stellvertreter auf Grund der Zensur des Lehrervereins Bericht über Fleiss, Fortschritt und Aufführung.

Am Schlusse des Jahreskurses wird ein Gesamtzeugnis über Fleiss, Fortschritt und Aufführung ausgestellt.

Alle diese Zeugnisse werden nach erziehungsrätlich genehmigten Formularien ausgefertigt.

Nur der Direktor hat die Befugnis, Schulzeugnisse irgend welcher Art auszustellen.

§ 18. Disziplinarreglement.

1. Den Schülern der Kunstgewerbeschule wird ein anständiges, gesittetes Betragen sowohl innerhalb, als ausserhalb der Anstalt, regelmässiger Schulbesuch, Reinhaltung der Arbeitsräume, Schonung der in denselben befindlichen kunstgewerblichen Gegenstände, Gipsabgüsse, Vorlagen, Werkzeuge, Utensilien und Mobilien, sowie die Befolgung der vom Direktor oder von den Lehrern gegebenen Weisungen zur Pflicht gemacht.

2. Es ist den Schülern untersagt, in den Unterrichtslokalen zu rauchen, ohne Erlaubnis des betreffenden Lehrers das Lokal einer andern Abteilung zu betreten oder einen Gegenstand aus einem Arbeitslokale in ein anderes, oder gar aus den Räumen der Anstalt wegzunehmen.

3. Wer aus Mutwillen oder Unvorsichtigkeit irgend einen der Schule angehörenden Gegenstand beschädigt, hat die Wiederherstellungs- oder Ankaufskosten zu bezahlen oder einen angemessenen Schadenersatz, wie derselbe von den Lehrern und der Aufsichtskommission festgestellt wird, zu leisten. Sollte der Urheber der Beschädigung nicht zu ermitteln sein, so haften sämtliche an-

wesende Schüler für den Schaden und haben die auf sie fallende Kostenquote ohne Säumnis zu bezahlen.

4. Vorlagen und Fachschriften (ausgenommen Handzeichnungen oder sonst seltene Blätter, Photographien und kostbare Werke) können auf bestimmte Zeit an die Schüler ausgeliehen werden. Der Direktor führt darüber Kontrolle.

Gipsabgüsse und kunstgewerbliche Gegenstände dürfen unter keinen Bedingungen ausgeliehen werden.

5. Ein allfälliger Austritt aus der Schule während eines Jahreskurses ist dem Direktor schriftlich anzuzeigen, ebenso ist ihm von jeder Wohnungsveränderung Mitteilung zu machen.

Ein im Laufe des Schuljahres Austretender hat kein Anrecht auf Rückvergütung des Schulgeldes.

6. Wer den disziplinären Vorschriften zuwiderhandelt oder sich anhaltende Trägheit zu schulden kommen lässt, kann von der Schule ausgeschlossen werden (§ 7 *d*).

7. Die disziplinären Vorschriften finden in gleicher Weise auf permanente Schüler, Hospitanten und Freischüler Anwendung.

Bei der Einschreibung ist jedem Neueintretenden ein Exemplar dieses Disziplinarreglementes zuzustellen.

§ 19.

Vorstehendes Reglement, das in die Sammlung der Verordnungen und Weisungen aufzunehmen ist, tritt auf den 1. Januar 1894 in Kraft. Mit dem Erlasse von allfällig nötigen Übergangsbestimmungen ist der Erziehungsrat beauftragt.

---

74. 8. **Conditions requises pour l'obtention du diplôme de l'Ecole des Arts Industriels de Genève.** (Admis par le Conseil d'Etat en séance du 21 février 1893.)

L'Administration de l'Ecole des Arts Industriels délivre aux élèves méritants, deux catégories de récompenses:

Récompense supérieure: Diplôme de l'Ecole des Arts Industriels.

2me récompense: Certificat de capacité.

Conditions requises pour leur obtention.

1° Candidature.

1° Tout élève classé en 5e année d'études, peut, après le premier semestre écoulé de la dite année, adresser par écrit, avant le 15 janvier, à l'Administration de l'Ecole, une demande pour l'obtention du diplôme.

2° Si sa demande est prise en considération, le candidat devra remettre à l'Administration avant le 31 janvier, un ensemble d'études soit travaux faits pendant sa fréquentation des cours de l'Ecole; notamment tous ses concours, ainsi que ses notes et textes écrits des examens du cours de styles.

3° Un jury composé des membres de la Commission de surveillance et des professeurs de l'Ecole statuera sur l'opportunité de la candidature.

Si les conclusions du Jury sont favorables au candidat, ce dernier devra exécuter en loge un travail dit de fin d'études, en conformité du programme du ou des cours qu'il a suivis à l'Ecole.

(Voir plus loin le programme particulier à chaque cours).

4° L'acceptation par le Jury de l'admission en loge du candidat donne droit, de fait, à ce dernier au certificat de capacité.

5° Si les conclusions du Jury sont défavorables la candidature sera différée.

6° L'élève dont la candidature aura été différée pourra représenter celle-ci, en complétant son bagage artistique dans l'une ou l'autre des deux années suivantes, aux dates prescrites (art. 1 et 2) à la condition qu'il reste à l'Ecole.

2° Travail de fin d'études.

1° Le travail dit de fin d'études sera, en temps opportun, soumis à l'examen du Jury, qui statuera (par un vote au scrutin secret) pour ou contre l'obtention du diplôme.

2° L'élève dont le travail dit de fin d'études aura été reconnu insuffisant, aura droit de faire un nouveau travail (en loge) pendant les deux années suivantes.

3° Passé ce délai toute demande sera écartée.

4° Le travail dit de fin d'études des élèves qui obtiendront le diplôme restera la propriété de l'Ecole; celle-ci couvrira les frais de matières premières ou autres nécessaires à son exécution.

Un devis estimatif de ces frais devra être soumis à la Commission de l'Ecole, avant de commencer le travail.

Ces travaux serviront de points de comparaison et concourront à former le Musée des diplômés.

L'élève-auteur recevra une photographie ou reproduction de son œuvre et dans certains cas spéciaux l'œuvre elle-même pourra lui être remise à titre de prêt momentané.

Aussitôt que le Jury aura statué, une exposition des travaux des candidats sera ouverte pendant trois jours à l'Ecole.

5° Les travaux non diplômés pourront être retirés à la clôture de la dite exposition, moyennant la retenue prévue par le règlement sur la valeur estimative.

6° Le diplôme et les certificats de capacité contiendront les inscriptions des différentes branches pour lesquelles le lauréat aura été récompensé.

Programme pour l'obtention des différents diplômes.

Classe de sculpture (figure).

Modelage et exécution. Temps maximum accordé: 4 mois de travail en loge.

1° L'élève devra faire une composition soit une esquisse modelée ronde-bosse ou bas-relief à son choix.

2° D'après nature et en 18 séances de 4 heures chacune, maximum, une académie d'homme, modelée sur fond, hauteur environ de 0,80.

3° D'après le plâtre une œuvre de maître, celle-ci pourra être executée en marbre, pierre ou bois.

Classe de sculpture (ornement).

Modelage et exécution. Temps maximum accordé: 4 mois de travail en loge.

1° L'élève devra faire une composition décorative modelée, celle-ci très arrêtée comme exécution.

2° L'exécution d'une étude faite dans la Classe de modelage pendant le cours des études.

Cette exécution pourra être en marbre, pierre ou bois.

Classe de ciselure (figure).

Modelage et exécution. Temps maximum accordé: 4 mois de travail en loge.

1° L'élève devra faire une composition, esquisse modelée ronde-bosse ou bas-relief à son choix.

2° D'après nature et en 18 séances de 4 heures chacune, maximum, une académie d'homme, modelée sur fond, hauteur environ 0,80.

3° La ciselure d'une composition exécutée dans les cours de modelage, ou une copie d'œuvre de maître.

Classe de ciselure (ornement).

Modelage et exécution. Temps maximum accordé: 4 mois de travail en loge.

1⁰ L'élève devra faire une composition modelée, en vue d'une exécution déterminée.

2⁰ La ciselure d'une étude exécutée dans les cours de modelage.

Classe de xylographie (gravure sur bois).

Temps maximum accordé: 4 mois de travail en loge.

1⁰ L'élève devra faire en 8 séances de 4 heures chacune, maximum, un dessin d'après nature, à son choix, tête ou ensemble.

2⁰ D'après une photographie ou un dessin de maître une gravure dessinée par lui-même. Celle-ci devra être à une autre échelle que l'original.

Si l'lélève choisit une œuvre de maître, celle-ci ne devra en aucun cas être gravée.

Classe de peinture décorative.

Temps maximum accordé: 4 mois de travail en loge.

1⁰ L'élève devra faire une composition résumant les connaissances artistiques acquises:

Composition, dessin géométral et perspectif, peinture décorative, etc.

2⁰ L'exécution, grandeur nature, d'une partie de sa composition devra être faite en un rendu en couleurs.

Cette clause sera naturellement supprimée si l'élève présente sa composition en grandeur d'exécution.

Classe de serrurerie artistique.

Temps maximum accordé: 4 mois de travail.

Dessin, modelage et exécution. 1⁰ L'élève devra faire (en loge) une composition dessinée d'un motif d'emploi usuel, applicable à la décoration du bâtiment ou du mobilier.

Quelques fragments de cette composition devront être modelés.

2⁰ L'exécution en fer de cette composition. Celle-ci devra résumer le travail de la forge, de l'ajustage et du repoussé.

3⁰ Un second travail en fer, comprenant la forge, le tournage et la lime; soit clefs, serrures, targettes, pentures, etc. Le travail de la lime devra être poussé jusqu'à la lime douce inclusivement.

Nachtrag zum Jahrbuch pro 1892.

75. 4. **Lehrplan des kantonalen Technikums in Burgdorf.** (§ 6 des Dekrets vom 7. September 1891.) (Vom 24. Februar 1892.)

Allgemeine Bemerkungen.

Für den Eintritt in die erste Schulklasse wird mindestens die Erfüllung des 15. Altersjahrs und der Ausweis über den Besitz der in einer zweiklassigen bernischen Sekundarschule geforderten Kenntnisse verlangt. Die Angemeldeten haben eine Aufnahmsprüfung zu bestehen, sofern nicht die Aufsichtskommission. nach Einsicht ihrer Zeugnisse, sie davon dispensirt (§ 5 des Dekrets).

Die Aufnahmsprüfung umfasst:

Deutsche Sprache. Fähigkeit, einen leichten Aufsatz möglichst fehlerfrei auszuarbeiten.

Französische Sprache. Kenntnis der Grammatik bis und mit der Konjugation der gebräuchlichsten unregelmässigen Verben. Fähigkeit, ein einfaches Lesestück ins Französische zu übersetzen.

Rechnen. Die vier Spezies mit ganzen Zahlen, gemeinen Brüchen und Dezimalbrüchen. Prozentrechnungen.

Algebra. Die vier ersten Operationen mit ganzen und gebrochenen einfachen Buchstabenausdrücken. Die Ausziehung der Quadratwurzel aus dekadischen Zahlen. Die Auflösung einfacher Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie. Die einfacheren Verhältnisse von Punkt, Linien, geradlinig begrenzten Figuren und Kreis. Berechnung der Inhalte ebener Figuren.

Geometrisches Zeichnen. Handhabung der Zeichnungsgeräte. Ausführung der einfacheren geometrischen Konstruktionen.

Freihandzeichnen. Einige Fertigkeiten im Umrisszeichnen nach Vorlagen.

Zur Aufnahme in eine höhere Klasse ist die Kenntnis des in den vorhergehenden Klassen behandelten Stoffes erforderlich.

Für Schüler, welche in deutscher und französischer Sprache schwach vorbereitet sind, kann in der I. Klasse, bei genügender Beteiligung, Hülfsunterricht erteilt werden.

Jede Schulabteilung umfasst vier bis fünf zusammenhängende Halbjahrkurse. Die 1., 3. und 5. Klasse fallen in der Regel in den Sommer, die 2. und 4. Klasse in den Winter.

Die bei jeder Fachschule aufgeführten Fächer und Stunden sind, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil bemerkt ist, obligatorisch. Neben den obligatorischen Fächern wird den Schülern, bei genügender Beteiligung, Gelegenheit geboten, besondern Sprachunterricht (Französisch, Englisch und Italienisch) als fakultatives Fach zu besuchen.

I. Baugewerbliche Abteilung.

1. Klasse.

Deutsche Sprache. Wöchentlich 4 Stdn. Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke. Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. Stilistik und ergänzende Repetition der Grammatik, alles angemessen verteilt.

Französische Sprache. Wöchentlich 4 Stdn. Grammatik, im Anschluss an den in der zweiklassigen bernischen Sekundarschule behandelten Stoff. Übersetzungen, Diktate, Lese-, Memorir- und Sprechübungen.

Rechnen. Wöchentlich 6 Stdn. Wiederholung und Erweiterung des in der bernischen zweiklassigen Sekundarschule behandelten Stoffes, mit besonderer Berücksichtigung der gemeinen und Dezimalbrüche, der Proportionen, des Kettensatzes etc. Schriftliche und mündliche Auflösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben.

Algebra. Wöchentlich 4 Stdn. Die vier Spezies mit Buchstabengrössen. Potenzen mit ganzen Exponenten. Ausziehen der Quadratwurzel aus bestimmten Zahlen. Gleichungen des I. Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie. Wöchentlich 3 Stdn. Planimetrie mit besonderer Berücksichtigung der Flächenberechnung und Verwandlung der Figuren.

Geometrisches Zeichnen. Wöchentlich 5 Stdn. Geometrische Konstruktionen. Lineare Flächendekorationen. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriss, sowie Seitenansicht.

Freihandzeichnen. Wöchentlich 6 Stdn. Zeichnen von Umrissen nach Vorlagen und Modellen.

Kalligraphie. Wöchentlich 2 Stdn. Vervollkommnung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift. Einübung der Planschriften und Zahlen.

2. Klasse.

Deutsche Sprache. Wöchentlich 3 Stdn. Fortsetzung des in der I. Klasse erteilten Unterrichts, mit besonderer Berücksichtigung der Geschäftskorrespondenz. Übungen im mündlichen Vortrag.

Französische Sprache. Wöchentlich 3 Stdn. Fortsetzung des in der I. Klasse behandelten Stoffes, mit besonderer Berücksichtigung von Sprachübungen.

Algebra. Wöchentlich 4 Stunden. Wurzelgrössen. Gleichungen des I. Grades mit mehreren Unbekannten. Gleichungen des II. Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie. Wöchentlich 3 Stdn. Stereometrie mit besonderer Berücksichtigung der Oberflächen- und Inhaltsberechnungen.

Darstellende Geometrie. Wöchentlich 4 Stdn. Punkt, Gerade, Ebene und ihre Verbindungen, Körper und ebene Schnitte durch dieselben. Einfache Durchdringungen.

Übungen: Graphische Ausführung des im Vortrage behandelten Stoffes.

Physik. Wöchentlich 3 Stdn. Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Gleichgewicht und Bewegung fester, flüssiger und gasförmiger Körper. Experimente.

Chemie. Wöchentlich 3 Stdn. Die Metalloïde und ihre wichtigsten Verbindungen.

Bauzeichnen. Wöchentlich 7 Stdn. Architektonische Glieder, Sockel, Gurten, Hauptgesimse, Fenster- und Türeinfassungen. Einfache Façaden.

Ornamentzeichnen. Wöchentlich 4 Stdn. Flachornamente nach Vorlagen. Ausziehen der Konturen mit Tusch. Anlegen in einfachen Farbentönen.

3. Klasse.

Mathematik. Wöchentlich 2 Stdn. Logarithmen. Elemente der ebenen Trigonometrie. Repetitionen.

Praktische Geometrie. Wöchentlich 2 Stdn. Theorie und Anwendung der einfachen Längen-Messwerkzeuge und der Instrumente zum Abstecken rechter Winkel. Nivelliren. Aufnahme eines kleinen Gebäudekomplexes nach der Orthogonalmethode. Aufnehmen von Längen- und Querprofilen.

Angewandte darstellende Geometrie. Wöchentlich 3 Stdn. Dachzerlegungen. Erdböschungen und Mauerflächen. Schattenlehre.

Physik. Wöchentlich 3 Stdn. Optik. Wärme. Magnetismus und Elektrizität.

Chemie. Wöchentlich 3 Stdn. Die wichtigsten Metalle und ihre Verbindungen. Abriss der organischen Chemie.

Baukonstruktionslehre. Wöchentlich 5 Stdn. Maurer-, Steinhauer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten.

Baukunde. Wöchentlich 2 Stdn. Grundrissanlage einfacher Wohngebäude.

Bauformenlehre. Wöchentlich 4 Stdn. Architektonische Glieder, Sockel, Gurten, Hauptgesimse, Fenster- und Türeinfassungen. Säulenordnungen. Gestaltung der Façaden.

Bauzeichnen. Wöchentlich 8 Stdn. Kopiren von Façaden und deren Details. Entwerfen von einfachen Façaden und deren Details. Aufnehmen und Auftragen von Architekturteilen.

Ornamentzeichnen. Wöchentlich 4 Stdn. Ornamentale Formenlehre. Gesimsglieder mit ihrer Symbolik. Perlschnur, Mäander, Riemengeflecht etc. Konsole. Senkrechte Füllungen mit flachem und plastischem Ornament. Horizontale Deckenfelder.

Modelliren. Wöchentlich 4 Stdn. Kopiren nach einfachen plastischen Vorlagen mit scharf ausgeprägten Formen.

4. Klasse.

Baumechanik. Wöchentlich 4 Stdn. Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften. Statisches Moment. Parallele Kräfte. Kräftepaare. Schwerpunkt-

bestimmungen. Trägheitsmoment. Reibung. Einfache Mechanismen (Hebel, schiefe Ebene, Keil, Schraube, Rolle, Räderwerke, Aufzugsmaschinen). Stabilität. Festigkeitslehre (Zug-, einfach rückwirkende, Zerknickungs- und Biegungsfestigkeit). Zahlreiche Anwendungen der Festigkeitslehre.

Mineralogie. Wöchentlich 2 Stdn. Elemente der Krystallographie. Beschreibung und Vorweisung der wichtigsten Mineralien. Abriss der Geologie.

Baumaterialienkunde. Wöchentlich 2 Stdn. Natürliche und künstliche Bausteine. Hölzer. Metalle. Mörtel, Kitte und Asphalt. Glas, Farben, Firnisse etc.

Steinschnitt. Wöchentlich 2 Stdn. Mauern und Mauerdurchbrechungen. Gewölbe, Nischen, Treppen. Austragen der Schablonen einzelner Steine.

Baukonstruktionslehre. Wöchentlich 7 Stdn. Schreiner-, Glaser-, Spengler-, Schlosser- und Gipserarbeiten.

Baukunde. Wöchentlich 2 Stdn. Grundrissanlage des besser ausgestatteten Wohnhauses und von einfachen öffentlichen Gebäuden.

Landwirtschaftliche Baukunde.

Bauzeichnen. Wöchentlich 8 Stdn. Kopiren von Façaden der italienischen Renaissance-Architektur. Austragen der Details.

Entwerfen der Werkpläne für ein freistehendes Wohnhaus und für ein landwirtschaftliches Gebäude.

Baukostenberechnung. Wöchentlich 3 Stdn. Vorausmass und Voranschlag eines Wohngebäudes. Einheitspreise und deren Ermittlung.

Bauführung. Wöchentlich 1 Std. Allgemeine und spezielle Bauvorschriften. Bauverträge. Bauleitung. Baujournal, Wochenlisten, Lieferscheine, Massurkunden etc. Expertisen mit bezüglichen Taxationen und Gutachten.

Ornamentzeichnen. Wöchentlich 6 Stdn. Plastisches Ornament der Antike und der Renaissance nach Gipsmodellen.

Ornamentmodelliren. Wöchentlich 3 Stdn. Kopiren von Akroterien, First- und Traufziegeln im griechischen Stil, von Fenster-, Hauptgesims- und Balkon-Konsolen, Schlussteinen etc. im Renaissancestil. — Übungen im Formen und Giessen in Gips.

5. Klasse.

Perspektive. Wöchentlich 2 Stdn. Konstruktion von zentral-perspektivischen Bildern in gerader und schiefer Ansicht. Übungen im perspektivischen Zeichnen von Innenräumen und freistehenden Gebäuden.

Baukonstruktionslehre. Wöchentlich 4 Stdn. Ergänzungen in Holz- und Eisenkonstruktionen. Kombinirte Stein-, Holz- und Eisenkonstruktionen.

Entwurfzeichnen. Wöchentlich 15 Stdn. Entwerfen von eingebauten Wohnhäusern, von Landhäusern, Ökonomiegebäuden, Schulhäusern etc., von kunstgewerblichen Gegenständen mit architektonischem Aufbau (Brunnen, Grabmonumenten, Möbeln etc.).

Baustillehre. Wöchentlich 3 Stdn. Übersicht der Baustile mit besonderer Berücksichtigung der Architektur der Griechen, der Römer und der italienischen Renaissance.

Elektrotechnik. Wöchentlich 2 Stdn. Elemente der Elektrotechnik.

Heiz- und Ventilationsanlagen. Wöchentlich 2 Stdn. Vorbegriffe aus der Wärmelehre. Allgemeines über Heizanlagen (Feuerraum, Rost, Schornstein etc.). Koch- und Wascheinrichtungen. Gewerbliche Feuerungsanlagen. Lokalheizung (Ofen, Kamin), Zentralheizung. Einrichtungen zur Ventilation.

Wasserversorgung und Beleuchtungseinrichtungen. Wöchentlich 1 Std. Versorgung der Gebäude mit Wasser und Licht.

Erd- und Wegbau. Wöchentlich 4 Stdn. Terraindarstellungen durch Horizontalkurven u. Vertikalprofile. Konstruktion der Vertikalprofile aus den Horizontalkurven und umgekehrt. Schnitte von Ebenen mit krummen Flächen. Übergang von Abtrag und Auftrag. Massenberechnungen und Preisentwicklungen. Spezieller

Wegbau. Graphische Durchführung eines kleinen Strassenprojektes, Kostenvoranschlag desselben.

Buchhaltung. Wöchentlich 2 Stdn. Theorie der einfachen und doppelten Buchhaltung und Anwendung derselben auf den Geschäftsgang eines einfachen Baugeschäftes. Erklärung des Wechsels. Einführung in das Verständnis des Konto-Korrentes.

Baurecht. Wöchentlich 1 Std. Rechte des Eigentums. Nachbarrecht. Rechtliche Stellung und Verantwortlichkeit des Baunnternehmers. Rechtliche Konsequenzen von Vertragsbestimmungen. Expropriationsrecht.

Ornamentzeichnen. Wöchentlich 4 Stdn. Polychrome Ornamente und Farbenstudien.

Ornamentmodelliren. Wöchentlich 3 Stdn. Kopiren von Kapitellen und Kapitellteilen, Friesstücken, Fruchtschnüren, Füllungsornamenten etc. im Renaissancestil.

II. Mechanisch-technische Abteilung, mit Inbegriff der Elektrotechnik.

A. Abteilung für Maschinentechniker.

1. Klasse.

Deutsche Sprache, wöchentlich 4 Stdn. — Französische Sprache, wöchentlich 4 Stdn. — Rechnen, wöchentlich 6 Stdn. — Algebra, wöchentlich 4 Stdn. — Geometrie, wöchentlich 3 Stdn. — Geometrisches Zeichnen, wöchentlich 5 Stdn. — Freihandzeichnen, wöchentlich 6 Stdn. — Kalligraphie, wöchentlich 2 Stdn. — (Wie in der 1. Klasse der baugewerblichen Abteilung.)

2. Klasse.

Deutsche Sprache, wöchentlich 3 Stdn. — Französische Sprache, wöchentlich 3 Stdn. — Algebra, wöchentlich 4 Stdn. — Geometrie, wöchentlich 3 Stdn. — Darstellende Geometrie, wöchentlich 4 Stdn. — Physik, wöchentlich 3 Stdn. — Chemie, wöchentlich 3 Stdn. — (Wie in der 2. Klasse der baugewerblichen Abteilung.)

Mechanisch-technisches Zeichnen. Wöchentlich 7 Stdn. Werkzeuge. Maschinenteile und Apparate, nach Vorlagen und Modellen.

Freihandzeichnen. Wöchentlich 4 Stdn. Skizzirübungen ohne Zuhülfenahme von Schiene und Zirkel (Vorzeichnen auf der Wandtafel mit und ohne Angabe der Proportionen).

3. Klasse.

Algebra. Wöchentlich 5 Stdn. Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins-, Renten- und Amortisations-Rechnungen. Exponentialgleichungen. Elemente der Kombinationslehre.

Geometrie. Wöchentlich 3 Stdn. Ebene Trigonometrie mit zahlreichen Anwendungen.

Darstellende Geometrie. Wöchentlich 3 Stdn. Durchdringungen von Körpern. Schattenlehre. Axonometrie.

Übungen: Graphische Ausführung des im Vortrag behandelten Stoffes.

Physik. Wöchentlich 3 Stdn. Lehre vom Licht, von der Wärme und dem Magnetismus. Experimente mit mathematischer Begründung.

Chemie. Wöchentlich 3 Stdn. Die Metalle und ihre Verbindungen. Abriss der organischen Chemie.

Mechanik. Wöchentlich 4 Stdn. Über Kräfte im allgemeinen. Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte. Anwendung auf verschiedene Konstruktionen. Seilpolygon. Lehre vom Hebel, vom Schwerpunkt und von der Stabilität. Anwendung auf die Waagen. Mechanische Arbeit. Wasser- und Dampfkraft. Gleitende und rollende Reibung. Steifigkeit der Seile. Seilreibung. Gleichgewicht an Seilrollen, dem gewöhnlichen und Differential-Flaschenzug, an Räderwerken,

der schiefen Ebene, dem Keile, der Schraube ohne Ende mit Rücksicht auf die Nebenhindernisse.

Festigkeitslehre. Wöchentlich 4 Stdn. Zugfestigkeit, Schnittfestigkeit, rückwirkende Festigkeit. Festigkeit kugelförmiger und zylindrischer Gefässe. Biegungs- und Torsionsfestigkeit. Zusammengesetzte und Arbeitsfestigkeit.

Konstruktionslehre. Wöchentlich 4 Stdn. Behandlung der Maschinenelemente: Schrauben und Schraubenverbindungen. Nieten u. Nietenverbindungen. Ketten und Seile. Kettenhaken, Ketten- und Seilrollen. Wellen und Lager, Lagerreibung.

Mechanisch-technisches Zeichnen. Wöchentlich 10 Stdn. Instrumente und einfache Maschinen nach Vorlagen und Modellen.

4. Klasse.

Mathematik. Wöchentlich 5 Stdn. Binomischer Lehrsatz mit beliebigen Exponenten. Exponentialreihe. Sinus- und Cosinusreihe. Logarithmische Reihe, Auflösung höherer numerischer Gleichungen durch Näherungsmethoden. Elemente der analytischen Geometrie der Ebene.

Physik. Wöchentlich 4 Stdn. Reibungselektrizität und deren Gesetze. Berührungselektrizität. Elektrolyse. Gesetz von Ohm. Anziehung und Abstossung elektrischer Ströme. Erdmagnetismus. Induktion. Masseinheiten und Messmethoden.

Mechanik. Wöchentlich 6 Stdn. Die einfachen, gleichförmigen und gleichförmig veränderten Bewegungen. Proportionalität zwischen Kraft und Beschleunigung. Zusammengesetzte Bewegungen: Bewegung auf der schiefen Ebene, Wurfbewegung, Pendelbewegung, relative Bewegung, Kurbelbewegung, Quantität der Bewegung und lebendige Arbeit. Zentrifugalkraft. Anwendung auf das Schwungrad. Trägheitsmomente. Stoss unelastischer und elastischer Körper. — Hydrostatik: Boden- und Seitendruck, Mittelpunkt des Druckes. Hydrostatischer Auftrieb. Hydraulik: Ausfluss des Wassers aus Öffnungen mit konstanter Druckhöhe. Wassermessung mittelst des Überfalles. Bewegung des Wassers in Kanälen und Röhrenleitungen. Hydraulischer Druck. Stoss des Wassers. Gleichgewicht und Bewegung elastischer Flüssigkeiten.

Die ältern Wasserräder, die neuern von Sagebien und Poncelet. Die Turbinen von Jonval, Girard und Poncelet. Wassersäulenmaschinen.

Graphische Statik. Wöchentlich 1 Std. Theorie und Anwendung des logarithmischen Rechenschiebers. Das Kräfte- und Seilpolygon. Schwerpunktbestimmungen einfacher Momentenflächen.

Konstruktionslehre. Wöchentlich 4 Stdn. Behandlung der Maschinenteile (Fortsetzung): Kuppelungen, Zahnräder, Kurbeln, Exzenter, Schubstangen und -Köpfe, Geradführungen, Riemenscheiben, Transmissionen mittelst endloser Riemen und Seile.

Konstruktionsübungen. Wöchentlich 9 Stdn. Graphische Ausführung des in der Konstruktionslehre (3. und 4. Klasse) behandelten Stoffes. (Nietverbindungen. Ketten, Lager, Lagerstühle, Kuppelungen, Zahnräder etc.)

Mechanisch-technisches Zeichnen. Wöchentlich 9 Stdn. Aufnahmen von Maschinen. Übungen im Laviren.

Technologie. Wöchentlich 2 Stdn. Gewinnung und Verarbeitung von Eisen. Kupfer, Zink, Zinn, Antimon. Blei und Aluminium. Die Legirungen aus diesen Metallen und ihre Eigenschaften. Die Giesserei im allgemeinen. Die Verarbeitung des Schmiedeisens.

5. Klasse.

Mechanik. Wöchentlich 6 Stdn. Die wichtigsten Lehren der mechanischen Wärmetheorie. Eigenschaften des Dampfes, Berechnung seiner Dichtigkeit mittelst des Satzes von Carnot. Die Dampfkessel, die Rauch- und Dampfvorwärmer, die Überhitzer. Kesselgarnitur. Die Dampfmaschine und ihre Teile: die Steuerung mittelst des einfachen und des Meyer'schen Schiebers unter An-

wendung des Zeuner'schen Diagrammes. Die Steuerungen von Rieder, Corliss und Sulzer. Kondensatoren und Regulatoren. Berechnung der indizirten und wirklichen Arbeit, letztere durch Ermittlung der wesentlichen Nebenhindernisse. Dampf- und Kohlenverbrauch. Der technische und physikalische Wirkungsgrad der Dampfmaschine. — Elemente des Lokomotivbaues. Die Kolben- und Zentrifugalpumpen für Wasser und Luft.

Elektrotechnik. Wöchentlich 2 Stdn. Die Volta'schen Elemente. Akkumulatoren und die thermo-elektrischen Batterien. Dynamomaschinen. Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung.

Graphische Statik. Wöchentlich 1 Std. Konstruktion der Momentenflächen für mehrfach belastete und schief belastete Balken. Momentenflächen für über den Balken gleichmässig verteilte Belastung. Graphische Berechnung von Fachwerken.

Konstruktionslehre. Wöchentlich 4 Stdn. Behandlung der Flaschenzüge, Winden, Krahne, hydraulischen Krahne, Aufzüge und hydraulischen Pressen. Berechnung der Bremsen und wichtigsten Federarten.

Konstruktionsübungen. Wöchentlich 19 Stdn. Konstruiren von Krahnen, Pumpen, Wasserrädern, Turbinen, Pressen, Dampfkesseln und Dampfmaschinen.

Feuerungskunde. Wöchentlich 2 Stdn. Brennmaterialien und ihre Heizkraft. Feuerungsanlagen. Wärmeverluste durch die Wände. Raum- und Oberflächenmethode. Die gewöhnliche Ofenheizung. Die Zentralheizungen: Luft-, Dampf- und Wasserheizung. Kombinirte Systeme.

Wasserbaukunde. Wöchentlich 1 Std. Praxis der Wassermessung. Theoretischer und praktischer Wert der Wasserkräfte. Konzessionserwerbung. Günstigste Verhältnisse der Gerinne in Längen- und Querprofil. Die Wehre und ihr Bau.

Praktische Geometrie. Wöchentlich 2 Stdn. Theorie und Anwendung der einfachen Längenmesswerkzeuge und der Instrumente zum Abstecken rechter Winkel. Nivelliren. Aufnahme eines kleinen Gebäudekomplexes nach der Orthogonalmethode. Aufnahme von Längen- und Querprofilen.

Baukostenberechnung. Wöchentlich 1 Std. Gewichts- und Kostenberechnung von Maschinen: Hülfsmittel für Kostenberechnungen. Verschiedene Arten von Kostenberechnungen.

Buchhaltung. Wöchentlich 2 Stdn. Theorie der einfachen und doppelten Buchführung. Bearbeitung eines mehrmonatlichen Geschäftsganges eines Fabrikgeschäftes nach beiden Methoden. Erklärung des Wechsels und des Cheks. Einführung in das Verständnis des Konto-Korrentes.

Betriebslehre. Wöchentlich 1 Std. Werkstattordnung. Werkvertrag. Fabrikgesetzgebung etc.

B. Abteilung für Elektrotechniker.

1., 2. und 3. Klasse wie die Abteilung für Maschinentechniker.

4. Klasse.

Mathematik, wöchentlich 5 Stdn. — Physik, wöchentlich 4 Stdn. — Mechanik, wöchentlich 6 Stdn. — Konstruktionslehre, wöchentlich 4 Stdn. — Technologie, wöchentlich 2 Stdn. — (Wie in der 4. Klasse der Abteilung für Maschinentechniker.

Mechanisch-technisches Zeichnen und Konstruktionsübungen Wöchentlich 6 Stdn. Elektrotechnische Apparate und Maschinen nach Aufnahmen. Konstruktion der Maschinenelemente: Schrauben, Nieten, Ketten etc.

Elektrizitätslehre. Wöchentlich 2 Stdn. Ergänzungen und Übungen zum Unterricht in der Physik.

Elektrotechnisches Praktikum. Wöchentlich 6 Stdn. Anleitung zur Ausführung elektrischer Messungen. Die fundamentalen Messungen von Stromstärke, Widerstand und elektro-motorischen Kräften.

Chemie. Wöchentlich 2 Stdn. Ausgewählte Kapitel aus der unorganischen Chemie unter möglichster Berücksichtigung derjenigen Prozesse, die bei den galvanischen Elementen und in der Galvanoplastik von Wichtigkeit sind.

Chemisches Praktikum. Wöchentlich 3 Stdn.

5. Klasse.

Mechanik, wöchentlich 6 Stdn. — Konstruktionslehre, wöchentlich 4 Stdn. — Buchhaltung, wöchentlich 2 Stdn. — (Wie in der 5. Klasse der Abteilung für Maschinentechniker.)

Konstruktionsübungen. Wöchentlich 10 Stdn. Fortsetzung des Unterrichts der 4. Klasse.

Prinzipien der Elektrotechnik. Wöchentlich 4 Stdn. Theorie und Praxis der elektro-magnetischen Telegraphen. Telephon und Mikrophon. (Telephonanlagen.) Elektro-dynamische Maschinen. Bogen- und Glühlampen. Beleuchtungsanlagen. Kraftübertragung.

Elektrotechnisches Praktikum. Wöchentlich 8 Stdn. Magneto- u. Volta-Induktion. Messung elektromotorischer Kräfte mittelst Kondensator. Messungen an Dynamomaschinen. Vollständige Messungen an Beleuchtungsanlagen.

Chemisches Praktikum. Wöchentlich 8 Stdn. Übungen im Zusammenstellen von Apparaten. Versuche aus dem Gebiete der unorganischen Chemie, die den Schüler mit den Manipulationen im Laboratorium vertraut machen sollen. Einführung in die qualitative Analyse. Elektro-chemische quantitative Analyse.

III. Chemisch-technologische Abteilung.

1. Klasse.

Deutsche Sprache, wöchentlich 4 Stdn. — Französische Sprache, wöchentlich 4 Stdn. — Rechnen, wöchentlich 6 Stdn. — Algebra, wöchentlich 4 Stdn. — Geometrie, wöchentlich 3 Stdn. — Geometrisches Zeichnen, wöchentlich 5 Stdn. — Freihandzeichnen, wöchentlich 6 Stdn. — Kalligraphie, wöchentlich 2 Stdn. (Wie in der 1. Klasse der mechanisch-technischen Abteilung.)

2. Klasse.

Deutsche Sprache, wöchentlich 3 Stdn. — Französische Sprache, wöchentlich 3 Stdn. — Algebra, wöchentlich 4 Stdn. — Geometrie, wöchentlich 3 Stdn. — Darstellende Geometrie, wöchentlich 4 Stdn. — Physik, wöchentlich 3 Stdn. — Chemie, wöchentlich 3 Stdn. — Mechanisch-technisches Zeichnen, wöchentlich 7 Stdn. — Freihandzeichnen, wöchentlich 4 Stdn. (Wie in der 2. Klasse der mechanisch-technischen Abteilung.)

3. Klasse.

Physik. Wöchentlich 3 Stdn. Wie in der 3. Klasse der mechanisch-technischen Abteilung.

Mineralogie. Wöchentlich 1 Std. Beschreibung der wichtigsten Mineralien und Gesteinarten. Verwitterungsprozess.

Unorganische Chemie: *a.* Wöchentlich 3 Stdn. gemeinschaftlich mit der 3. Klasse der mechanisch-technischen Abteilung. *b.* Wöchentlich 2 Stdn. Allgemeine Reaktionen. Repetitorien.

Analytische Chemie. Wöchentlich 4 Stdn. Qualitative Analyse mit Experimenten.

Organische Chemie. Wöchentlich 3 Stdn. Methanderivate. Fettverbindungen. Kohlenhydrate. Analyse organischer Verbindungen.

Chemische Technologie. Wöchentlich 3 Stdn. Fabrikation und Prüfung unorganischer chemischer Produkte. Photographie. Reinigung des Wassers für den Fabrikbetrieb.

Laboratorium. Wöchentlich 16 Stdn. Qualitative Analyse. Darstellung unorganischer Präparate.

Beschreibende Maschinenlehre. Wöchentlich 3 Stdn.

4. Klasse.

Physik. Wöchentlich 2 Stdn. Elektrizitätslehre.

Organische Chemie. Wöchentlich 5 Stdn. Aromatische Verbindungen.

Analytische Chemie. Wöchentlich 3 Stdn. Volumetrie. Titrirmethoden. Quantitative Gewichtsanalyse.

Chemische Technologie: *a.* Wöchentlich 5 Stdn. Organische chemische Produkte. Gerberei, Brennerei und Brauerei. *b.* Wöchentlich 3 Stdn. Bleicherei, Färberei und Druckerei.

Laboratorium. Wöchentlich 17 Stdn. Quantitative Analysen. Übungen im Titriren. Darstellung von Präparaten. Analyse von chemischen Produkten und Rohmaterialien.

Mikroskopische Übungen. Wöchentlich 3 Stdn.

Buchhaltung. Wöchentlich 2 Stdn. Wie in der 5. Klasse der mechanisch-technischen Abteilung.

Übersicht über den Lehrplan des kantonalen Technikums in Burgdorf.

I. Baugewerbliche Abteilung.

1. Klasse. Deutsche Sprache 4 Std., Französische Sprache 4, Rechnen 6, Algebra 4, Geometrie 3, Geometrisches Zeichnen 5, Freihandzeichnen 6, Kalligraphie 2; zusammen 34 Std.

2. Klasse. Deutsche Sprache 3 Std., Französische Sprache 3, Algebra 4, Geometrie 3, Darstellende Geometrie 4, Physik 3, Chemie 3, Bauzeichnen 7, Ornamentzeichnen 4; zusammen 34 Std.

3. Klasse. Mathematik 2 Std., Praktische Geometrie 2, Angewandte darstellende Geometrie 3, Physik 3, Chemie 3, Baukonstruktionslehre 5, Baukunde 2, Bauformenlehre 4, Bauzeichnen 8, Ornamentzeichnen 4, Modelliren 4; zusammen 40 Std.

4. Klasse. Baumechanik 4 Std., Mineralogie 2, Baumaterialienkunde 2, Steinschnitt 2, Baukonstruktionslehre 7, Baukunde 2, Bauzeichnen 8, Baukostenberechnung 3, Bauführung 1, Ornamentzeichnen 6, Ornamentmodelliren 3; zusammen 40 Std.

5. Klasse. Perspektive 2 Std., Baukonstruktionslehre 4, Entwurfzeichnen 15, Baustillehre 3, Elektrotechnik 2, Heiz- und Ventilationsanlagen 2, Wasserversorgung und Beleuchtungseinrichtung 1, Erd- und Wegbau 4, Buchhaltung 2, Baurecht 1, Ornamentzeichnen 4, Ornamentmodelliren 3; zusammen 43 Std.

II. Mechanisch-technische Abteilung, mit Inbegriff der Elektrotechnik.

A. Abteilung für Maschinentechniker.

1. Klasse. Deutsche Sprache 4 Std., Französische Sprache 4, Rechnen 6, Algebra 4, Geometrie 3, Geometrisches Zeichnen 5, Freihandzeichnen 6, Kalligraphie 2; zusammen 34 Std.

2. Klasse. Deutsche Sprache 3 Std., Französische Sprache 3, Algebra 4, Geometrie 3, Darstellende Geometrie 4, Physik 3, Chemie 3, Mechanisch-techn. Zeichnen 7, Freihandzeichnen 4; zusammen 34 Std.

3. Klasse. Algebra 5 Std., Geometrie 3, Darstellende Geometrie 3, Physik 3, Chemie 3, Mechanik 4, Festigkeitslehre 4, Konstruktionslehre 4, Mechanisch-technisches Zeichnen 10 Std.; zusammen 39 Std.

4. Klasse. Mathematik 5 Std., Physik 4, Mechanik 6, Graphische Statik 1, Konstruktionslehre 4, Konstruktionsübungen 9, Mechanisch-techn. Zeichnen 9, Technologie 2; zusammen 40 Std.

5. Klasse. Mechanik 6 Std., Elektrotechnik 2, Graphische Statik 1, Konstruktionslehre 4, Konstruktionsübungen 19, Feuerungskunde 2, Wasserbaukunde 1, Praktische Geometrie 2, Baukostenberechnung 1, Buchhaltung 2, Betriebslehre 1; zusammen 41 Std.

B. Abteilung für Elektrotechniker.

1., 2. und 3. Klasse wie die Abteilung für Maschinentechniker.

4. Klasse. Mathematik 5 Std., Physik 4, Mechanik 6, Konstruktionslehre 4, Technologie 2, Mechanisch-techn. Zeichnen und Konstruktionsübungen 6, Elektrizitätslehre 2, Elektrotechnisches Praktikum 6, Chemie 2, Chemisches Praktikum 3; zusammen 40 Std.

5. Klasse. Mechanik 6 Std., Konstruktionslehre 4, Konstruktionsübungen 10, Buchhaltung 2, Prinzipien der Elektrotechnik 4, Elektrotechnisches Praktikum 8, Chemisches Praktikum 8; zusammen 42.

III. Chemisch-technologische Abteilung.

1. Klasse. Deutsche Sprache 4 Std., Französische Sprache 4, Rechnen 6, Algebra 4, Geometrie 3, Geometrisches Zeichnen 5, Freihandzeichnen 6, Kalligraphie 2; zusammen 34 Std.

2. Klasse. Deutsche Sprache 3 Std., Französische Sprache 3, Algebra 4, Geometrie 3, Darstellende Geometrie 4, Physik 3, Chemie 3, Mechanisch-techn. Zeichnen 7, Freihandzeichnen 4; zusammen 34 Std.

3. Klasse. Physik 3 Std., Mineralogie 1, Unorganische Chemie 5, Analytische Chemie 4, Organische Chemie 3, Chemische Technologie 3, Laboratorium 16, Beschreibende Maschinenlehre 3; zusammen 38 Std.

4. Klasse. Physik 2 Std., Organische Chemie 5, Analytische Chemie 3, Chemische Technologie 8, Laboratorium 17, Mikroskopische Übungen 3, Buchhaltung 2; zusammen 40 Std.

---

76. 5. **Schulreglement des kantonalen Technikums in Burgdorf.** (§ 6 des Dekrets vom 7. September 1891.) (Vom 27. April 1892.)

I. Zweck und Umfang der Anstalt.

§ 1. Das kantonale Technikum hat zur Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und, soweit nötig, durch praktische Übungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind. (§ 1 des Dekrets vom 7. September 1891.)

§ 2. Zu diesem Zwecke werden an der Schule zunächst folgende Abteilungen errichtet:

1. eine baugewerbliche Abteilung;
2. eine mechanisch-technische Abteilung, mit Inbegriff der Elektrotechnik;
3. eine chemisch-technologische Abteilung, unter spezieller Berücksichtigung der einheimischen Gewerbe, wie Gerberei, Färberei, Bleicherei, Brauerei, Brennerei und dergleichen.

Die Errichtung weiterer Abteilungen erfolgt durch Beschluss des Grossen Rates. (§ 2 des Dekrets.)

§ 3. Ausser den regelmässigen Lehrkursen veranstaltet die Aufsichtskommission nach Bedürfnis von Zeit zu Zeit kürzere Fachkurse für Arbeiter verschiedener Gewerbszweige. Dieselben sollen hauptsächlich auf die Winterszeit verlegt werden. (§ 3 des Dekrets.)

§ 4. Zur Förderung der Unterrichtszwecke der verschiedenen Abteilungen dienen Sammlungen, welche nach Bedürfnis und nach Massgabe des Voranschlages angelegt und vermehrt werden sollen. (§ 4 des Dekrets.)

II. Bibliothek und Sammlungen.

§ 5. Die den Lehrern und Schülern dienende Bibliothek umfasst sowohl Werke der verschiedenen Fachrichtungen, als solche allgemein bildenden Inhaltes. Ihre Vermehrung geschieht innerhalb des von der Aufsichtskommission, auf Antrag der Lehrerkonferenz, zugeschiedenen Spezialkredites.

§ 6. Die Bibliothek wird von einem von der Aufsichtskommission aus der Lehrerschaft gewählten, verantwortlichen Bibliothekar geleitet; es ist über dieselbe ein besonderer, stets auf dem Laufenden zu haltender Katalog zu führen. Der Direktor hat die gute Instandhaltung der Bibliothek zu überwachen.

§ 7. Von dem für die Sammlungen im ganzen jährlich bewilligten Kredite scheidet die Aufsichtskommission, auf Bericht und Antrag der Lehrerkonferenz, jeder einzelnen Sammlung ihren Spezialkredit zu. Die Verwendung desselben zum Unterhalt und zur Mehrung der Sammlung erfolgt durch die Fachlehrer mit Genehmigung der Lehrerkonferenz.

§ 8. Jeder Lehrer ist verpflichtet, die ihm zum Unterricht erforderlichen Sammlungen, Apparate u. s. w. in gutem Stande und guter Ordnung zu erhalten und ein genaues, immer auf dem Laufenden zu haltendes Inventar zu führen.

Dient eine Sammlung mehreren Lehrern oder der ganzen Anstalt, so wählt jeweilen die Aufsichtskommission denjenigen, welcher die besondere Aufsicht zu führen und die Verantwortlichkeit zu tragen hat.

III. Der Unterricht.

§ 9. Der Unterricht ist teils vorbereitender, teils unmittelbar beruflicher Art, d. h. er wird nicht nur in rein theoretischer, sondern wesentlich in praktischer Richtung gegeben.

Das Erlernen der gewerblichen Handarbeiten (praktische Lehrzeit) bleibt indessen der Übung auf Werk- und Bauplätzen oder in Werkstätten und Fabriken überlassen.

§ 10. Jede Schulabteilung umfasst vier bis fünf zusammenhängende Halbjahrkurse (Klassen); sofern jedoch das Bedürfnis die unausgesetzte Fortführung nicht bedingt, können einzelne Kurse zeitweise ausgesetzt werden.

Die baugewerbliche und mechanisch-technische Abteilung mit Inbegriff der Elektrotechnik haben je fünf Klassen. Die chemisch-technologische Abteilung umfasst dagegen nur vier Klassen.

Die 1., 3. und 5. Klasse fallen in der Regel in den Sommer, die 2. und 4. Klasse in den Winter.

Um den Bauhandwerkern zu ermöglichen, im Sommer der Praxis nachzugehen, kann die Aufsichtskommission anordnen, dass die 3. Klasse sowohl im Sommer, als im Winter abgehalten wird.

§ 11. Bei stark besuchten Klassen können durch Beschluss des Regierungsrates auf Antrag der Aufsichtskommission Parallelklassen errichtet werden.

§ 12. Der Lehrplan wird auf Antrag der Aufsichtskommission durch den Regierungsrat festgestellt.

§ 13. Vorübergehende Abänderungen der Stundenzahl für die der speziellen Berufsbildung dienenden Fächer liegen in der Befugnis der Aufsichtskommission.

§ 14. Die Verteilung des Unterrichtes auf die einzelnen Lehrer wird jeweilen vor Beginn eines Semesters durch die Aufsichtskommission auf Antrag des Direktors vorgenommen.

§ 15. Der Stundenplan für den Unterricht wird unter tunlicher Berücksichtigung allfälliger Wünsche der Lehrer vom Direktor festgestellt.

Anstände entscheidet die Aufsichtskommission.

§ 16. Für die Pflege angemessener Gesang- und Turnübungen können von der Aufsichtskommission die zweckdienlichen Veranstaltungen getroffen werden.

§ 17. Der Sommerkurs beginnt in der zweiten Hälfte April, der Winterkurs in der ersten Hälfte Oktober. Die Aufsichtskommission bestimmt Anfang und Schluss der Semesterkurse.

Dem Beginn des Sommerkurses gehen zwei, dem Beginn des Winterkurses sieben Wochen Ferien voraus; von Weihnachten bis Neujahr wird der Unterricht unterbrochen.

Ausnahmsweise Einstellung des Unterrichts für einen Tag kann der Direktor unter Anzeige an den Präsidenten der Aufsichtskommission verfügen.

§ 18. Am Schlusse eines jeden Semesters werden für alle Klassen öffentliche Repetitionen abgehalten; dabei werden die im Laufe des Semesters angefertigten Arbeiten ausgestellt.

IV. Die Schüler.

A. Aufnahme.

§ 19. Für den Eintritt in die erste Schulklasse wird mindestens die Erfüllung des 15. Altersjahres und der Ausweis über den Besitz der in einer zweiklassigen bernischen Sekundarschule geforderten Kenntnisse verlangt. Die Angemeldeten haben eine Aufnahmsprüfung zu bestehen, sofern nicht die Aufsichtskommission, nach Einsicht ihrer Zeugnisse, sie davon dispensirt. (§ 5 des Dekrets.)

Zur Aufnahme in eine höhere Klasse ist das entsprechende Alter, sowie die Kenntnis des in den vorhergehenden Klassen behandelten Stoffes erforderlich.

§ 20. Die Anstalt nimmt Schüler und Hospitanten auf.

Die Schüler haben in der Regel sämtliche durch den Lehrplan der betreffenden Klasse vorgeschriebenen Stunden zu besuchen. Der Besuch weiterer Fächer kann ihnen gestattet werden.

In Berücksichtigung spezieller Bildungszwecke eines Schülers ist ein Austausch einzelner obligatorischer Stunden gegen solche einer andern Fachschule zulässig.

§ 21. Die Anmeldungen zum Besuche nicht obligatorischer Stunden und die Gesuche um Dispensation von obligatorischen Stunden bezw. um Bewilligung des Austausches gegen andere Fächer sind je in der ersten Unterrichtswoche beim Direktor anzubringen. Die Aufsichtskommission entscheidet darüber, auf Antrag der Lehrerkonferenz.

§ 22. Die Hospitanten nehmen an einzelnen Unterrichtsfächern teil, sofern sie sich darüber ausweisen, dass sie dem Unterricht folgen können.

§ 23. Der Eintritt in die entsprechenden Klassen kann im Frühjahr oder Herbst erfolgen, jedoch ordentlicherweise nur zu Anfang eines Semesters. Bei einem etwaigen Eintritt im Laufe des Semesters ist für Schüler und Hospitanten die Zustimmung der Aufsichtskommission notwendig.

§ 24. Die Anmeldung zum Eintritt hat schriftlich bei dem Direktor zu erfolgen, unter Angabe der Klasse, welche der Angemeldete zu besuchen wünscht. Der Anmeldung sind beizulegen:

a. der Geburtsschein;

b. die Zustimmungserklärung des Vaters oder Vormundes (für Mehrjährige entbehrlich);

c. die Zeugnisse der besuchten Schulen;

d. allfällige Zeugnisse aus der Praxis, und

e. ein Leumundszeugnis (vom Vorstand der zuletzt besuchten Schule oder der zuständigen Behörde ausgestellt).

Hospitanten haben ihr Geburtsdatum und die gegenwärtige Berufsstellung anzugeben.

(Für aufgenommene Schüler ist die Beibringung des Wohnsitz- oder Heimatscheines erforderlich.)

§ 25. Die Aufnahmsprüfungen finden auf Anordnung der Aufsichtskommission vor Beginn des jeweiligen Semesters statt.

Die Aufnahme erfolgt definitiv oder auf eine Probezeit bis zu zwei Monaten. nach deren Ablauf die Aufsichtskommission, auf Antrag der Lehrerkonferenz, über die weitere Zulassung entscheidet.

B. Pflichten im allgemeinen.

§ 26. Die Schüler sind zum regelmässigen Besuche der ihnen vorgeschriebenen und von ihnen gewählten Fächer, zur Lösung der häuslichen Aufgaben und zur Teilnahme an den halbjährlichen Repetitionen verpflichtet.

Wer durch Krankheit oder andere wichtige Umstände am Besuche von Unterrichtsstunden verhindert ist, hat hievon dem Direktor, zu Handen der Lehrer, schriftliche Anzeige zu machen.

Die Lehrerkonferenz richtet über die Absenzen eine regelmässige Kontrolle ein.

§ 27. Es ist den Schülern gestattet, ihre häuslichen Aufgaben nach Möglichkeit in den Lokalen des Technikums zu bearbeiten; sie haben sich den bezüglichen Anordnungen des Direktors zu unterziehen.

§ 28. Beschädigungen des Eigentums der Anstalt durch die Schüler sind von letztern zu vergüten.

§ 29. Die Schüler sind innerhalb wie ausserhalb der Schule zu einem geordneten und gesitteten Betragen strenge verpflichtet. Verbindungen sind untersagt.

Die Schüler haben den Anordnungen und Weisungen des Direktors und der Lehrer in allen Stücken Folge zu leisten.

Jeder Schüler erhält bei der Aufnahme einen Auszug aus dem gedruckten Schulreglement zur pünktlichen Beachtung.

§ 30. Jeder Schüler hat beim Beginn des Semesters seine Wohnung dem Direktor anzugeben und diesem von einem allfälligen Wohnungswechsel innerhalb drei Tagen Mitteilung zu machen.

§ 31. Der Austritt aus der Schule ist dem Direktor anzuzeigen.

§ 32. Als Disziplinarvergehen der Schüler werden im besondern angesehen:

a. Vernachlässigung der Studien;

b. Verletzung des Anstandes und Ungehorsam gegen Schulbehörden oder Lehrer;

c. öfterer Wirtshausbesuch, Nachtlärm, Raufereien und anderer Unfug;

d. Verletzung der Sittlichkeit.

§ 33. Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind ausser der Einwirkung der einzelnen Lehrer auf die Schüler, je nach der Natur des Falles, folgende Mittel anzuwenden:

a. Verweis durch den Direktor;

b. Verweis vor versammelter Lehrerkonferenz;

c. Verweis durch den Präsidenten der Aufsichtskommission;

d. Androhung der Wegweisung durch Beschluss der Aufsichtskommission;

e. Wegweisung, auf Antrag der Lehrerkonferenz, durch Beschluss der Aufsichtskommission bezw. Verfügung ihres Präsidenten.

Von den Strafen *b—e* ist sofort auch den Eltern bezw. dem Vormund des Gestraften Mitteilung zu machen; die erfolgte Wegweisung ist durch Anschlag am schwarzen Brett der Schülerschaft bekannt zu geben.

Alle diese Mitteilungen geschehen durch den Direktor, der den Eltern bezw. Vormündern der Schüler auch sonst von nachlässigem oder ungehörigem Verhalten, sowie von Unfähigkeit derselben, dem Unterrichte zu folgen, Kenntnis zu geben hat.

§ 34. Bezüglich der Pflichten im allgemeinen werden die Hospitanten den Schülern gleichgestellt.

C. Zeugnisse. Promotionen. Schulgeld. Stipendien.

§ 35. Schüler und Hospitanten erhalten am Schlusse eines Semesters Zeugnisse über Fleiss, Leistungen und Betragen, in welchen die Urteile durch die ganzen Zahlen 1—6 (1 die beste Note) ausgedrückt sind.

Die Zeugnisse über Fleiss und Leistungen werden von den einzelnen Lehrern, das Zeugnis über das Betragen durch die Lehrerkonferenz erteilt.

Diejenigen Schüler, welche eine Fachschule mindestens von der 3. Klasse an bis zum Schluss durchlaufen haben und ordnungsmässig austreten, erhalten auf Verlangen ein Abgangszeugnis, welches die sämtlichen von ihnen besuchten

Fächer und die in denselben erhaltenen durchschnittlichen Noten aufführt und sich auch über das Betragen ausspricht.

Besondere Zeugnisse ausser den genannten werden weder vom Direktor noch von den Lehrern erteilt.

Die Form der Zeugnisse wird von der Aufsichtskommission festgestellt.

§ 36. Über die Promotionen entscheidet die Aufsichtskommission auf Antrag der Lehrerkonferenz.

§ 37. Das Schulgeld beträgt für einen Schüler Fr. 25 per Semester, für die Hospitanten Fr. 2 per wöchentliche Stunde und per Semester. Die Teilnehmer an den Arbeiten im chemischen Laboratorium bezahlen ausserdem Fr. 20 per Semester.

Das Schulgeld für vorübergehende kürzere Fachkurse wird jeweilen von der Aufsichtskommission festgestellt, soll jedoch höchstens Fr. 5 betragen; auch kann von einem solchen ganz Umgang genommen werden.

Das Schulgeld, sowie die Entschädigung für das Laboratorium sind jeweilen in den ersten vier Wochen eines Semesters zu entrichten. Wer nach Beginn des Semesters ein- oder vor Schluss des Semesters austritt, hat das Schulgeld für das ganze Semester zu bezahlen.

§ 38. Schülern und Hospitanten, welche sich über ihre Mittellosigkeit ausweisen, kann das Schulgeld durch die Aufsichtskommission ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Gewährung von Stipendien an Kantonsangehörige, aus dem jährlichen Kredite für Stipendien, erfolgt auf Antrag der Aufsichtskommission durch den Regierungsrat.

Sowohl die Freiplätze als die Stipendien werden jeweilen am Anfange des Semesters auf bezügliches Gutachten der Lehrerkonferenz vergeben, jedoch mit dem Vorbehalt der Nachforderung des Schulgeldes bezw. Vorenthaltung der noch nicht ausbezahlten Raten des Stipendiums, wenn sich der Bedachte desselben unwürdig erweisen sollte.

V. Die Lehrer.

§ 39. Für die Erteilung des Unterrichts werden die erforderlichen Lehrstellen errichtet. Die Zahl derselben bestimmt der Regierungsrat, welcher auch die Wahl der fest angestellten Lehrer vorzunehmen hat. Vorübergehend kann die Aufsichtskommission, mit Genehmigung der Direktion des Innern, auch andere Lehrkräfte verwenden.

Die Wahlen erfolgen, von den letztgenannten Lehrkräften abgesehen, jeweilen auf sechs Jahre. Jedoch kann der Regierungsrat ausnahmsweise eine solche auch provisorisch auf kürzere Zeit vornehmen. (§ 8 des Dekrets.)

§ 40. Jeder Wahl eines fest angestellten Lehrers hat eine Ausschreibung der Stelle voranzugehen.

Die Aufsichtskommission prüft die Anmeldungen, ergänzt nach ihrem Ermessen die Ausweise der Bewerber (Probelektion etc.) und übermittelt die Akten mit ihrem Vorschlage der Direktion des Innern, behufs Antragstellung an den Regierungsrat.

§ 41. Die Anstellung eines Lehrers erfolgt für eine Gruppe verwandter Fächer, nicht aber für eine bestimmte Fachschule; der Ernannte kann jedoch auch in andern Fächern zur Aushülfe beigezogen werden.

Das Maximum der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird durch den Anstellungsvertrag festgestellt; $1^1/_2$ Stunden Zeichnen, Modelliren oder Übungen im Laboratorium zählen hiebei für eine Stunde Vortrag.

§ 42. Der Regierungsrat bestimmt die Besoldung der von ihm gewählten Lehrer. Dieselbe beträgt jährlich Fr. 120 bis Fr. 220 für die wöchentliche Unterrichtsstunde. In Ausnahmsfällen kann vom Regierungsrat innerhalb der Schranken des Voranschlages eine Besoldungszulage erteilt werden, um eine ausgezeichnete Lehrkraft zu gewinnen oder zu erhalten.

Die Ausrichtung von Ruhegehalten an zurücktretende Lehrer geschieht nach den gleichen Grundsätzen, welche für die Lehrer an bernischen Mittelschulen in § 4 des Gesetzes betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern vom 27. Mai 1877 aufgestellt sind. (§ 9 des Dekrets.)

Die Besoldungen der Hülfslehrer werden auf Antrag der Aufsichtskommission durch die Direktion des Innern bestimmt.

§ 43. Im Verhinderungsfalle eines Lehrers hat der Direktor dafür zu sorgen. dass die Klassen angemessen beschäftigt werden. Es ist in solchen Fällen jeder Lehrer zur Stellvertretung verpflichtet; jedoch hat der Direktor darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Lehrer möglichst gleichmässig zu solchen Mehrleistungen herbeigezogen werden.

§ 44. Tritt ein Lehrer für einen kranken oder abwesenden Kollegen, mit Bewilligung oder auf Anordnung der Aufsichtskommission bezw. deren Präsidenten ein, so hat er nach der zweiten Woche der Aushülfe Anspruch auf angemessene Entschädigung, sofern das Maximum der vertraglichen Unterrichtsstunden überschritten wird.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt die Aufsichtskommission. Dieselbe entscheidet auch, in welchen Fällen und in welchem Umfange ein Lehrer die Kosten seiner Stellvertretung selbst zu tragen hat.

§ 45. Der Direktor kann einem Lehrer bis auf drei Tage Urlaub erteilen: bei längerer Verhinderung hat der Lehrer, durch Vermittlung des Direktors. der Aufsichtskommission ein Urlaubsgesuch einzureichen, über welches in dringenden Fällen, oder wenn der Urlaub drei Wochen nicht übersteigt, der Präsident von sich aus entscheidet.

§ 46. Jeder Lehrer hat seine ganze Zeit und Tätigkeit der Schule zu widmen. Die Annahme einer andern Beamtung oder der Betrieb eines Gewerbes darf nur mit Bewilligung der Aufsichtskommission stattfinden.

§ 47. Jeder Lehrer, welcher von seiner Lehrstelle zurücktreten will, hat durch Vermittlung der Aufsichtskommission sein Entlassungsgesuch der Direktion des Innern einzureichen.

Die Entlassungsgesuche sollen in der Regel nur auf den Schluss eines Semesters und zwar wenigstens sechs Wochen vorher eingegeben werden. Ausnahmsweise kann in Fällen, wo durch eine frühere oder in das Semester fallende Entlassung für die Schule kein erheblicher Nachteil entsteht, dieselbe auch auf andere Termine bewilligt werden.

VI. Die Lehrerkonferenz.

§ 48. Sämtliche Lehrer der Anstalt bilden die Lehrerkonferenz.

Der Direktor der Anstalt, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, präsidirt die Lehrerkonferenz; dieselbe wählt den Aktuar aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit, aber ohne Amtszwang für die zwei nächsten Amtsperioden.

Die Ausführung der Beschlüsse der Lehrerkonferenz liegt dem Direktor in Verbindung mit dem Aktuar ob, sofern nicht in einzelnen Fällen andere Mitglieder damit betraut werden.

Die Lehrer sind verpflichtet, den Sitzungen der Lehrerkonferenz beizuwohnen.

§ 49. Die Lehrerkonferenz versammelt sich auf Einladung des Direktors. so oft hinreichende Traktanden vorliegen, mindestens zu Anfang und gegen Schluss jeden Semesters; ausserdem, wenn zwei Lehrer es verlangen.

§ 50. Die Lehrerkonferenz wird in der Aufsichtskommission durch den Direktor mit beratender Stimme vertreten. Die Befugnis, direkt an die Schulbehörden zu gelangen, ist hiebei für die einzelnen Lehrer nicht ausgeschlossen.

Die Anträge und Gutachten der Lehrerkonferenz an die Aufsichtskommission erfolgen auf schriftlichem oder mündlichem Wege.

§ 51. Die Lehrerkonferenz hat ausser den in diesem Reglement speziell aufgeführten Obliegenheiten und Befugnissen die allgemeine Aufgabe, das Wohl

der Schule im Auge zu behalten. Sie wird innerhalb des aufgestellten Lehrplans auf die nötige Übereinstimmung des Unterrichtes in den einzelnen Klassen und auf eine methodische Behandlung des Unterrichtsstoffes hinwirken, auf allfällige Mängel in der Organisation der Anstalt ihr Augenmerk richten und die nötig scheinenden Verbesserungen bei der Aufsichtskommission anregen, ebenso die ihr von der letztern zugewiesenen, die Anstalt betreffenden Angelegenheiten, wie den Lehrplan, die Errichtung von Parallelklassen und von Arbeiterkursen etc. begutachten.

VII. Der Direktor.

§ 52. Der Regierungsrat wählt jeweilen auf drei Jahre aus der Zahl der Lehrer einen Direktor, welchem die unmittelbare Leitung der Anstalt und die Handhabung der Schulordnung obliegt. Dieser bezieht hiefür eine Entschädigung bis auf Fr. 2000; er soll jedoch nur zu einer geringern Zahl von Unterrichtsstunden als die übrigen Hauptlehrer, verpflichtet werden.

Dem Direktor kann, wenn nötig, aus der Zahl der übrigen Lehrer ein Sekretär beigegeben werden. (§ 11 des Dekrets.)

§ 53. Jeder Lehrer ist, unter Voraussetzung zeitweiliger Stundenreduktion, verpflichtet, eine allfällig auf ihn fallende Wahl als Direktor für eine Amtsdauer anzunehmen.

§ 54. Der Stellvertreter des Direktors wird von der Aufsichtskommission aus der Mitte der Lehrerschaft gewählt.

§ 55. Der Direktor wohnt jede Woche einer Anzahl Unterrichtsstunden bei und sorgt durch passende Belehrungen, eventuell Anregung von Besprechungen in der Lehrerkonferenz dafür, dass der Unterricht methodisch richtig und dem von den Behörden vorgezeichneten Plane gemäss erteilt wird.

Ausser den schon aufgeführten und den aus seiner allgemeinen Aufgabe sich ergebenden Obliegenheiten und Befugnissen hat er insbesondere noch folgende spezielle Aufgaben:

a. Führung eines vollständigen Verzeichnisses der Schüler und Hospitanten unter Angabe ihrer Wohnung, der Semesternoten, sowie aller den einzelnen Schüler betreffenden Beschlüsse;

b. Anfertigung der Semester- und Abgangszeugnisse;

c. Führung eines Inventars über das bewegliche Eigentum der Anstalt;

d. Erledigung allfälliger Beschwerden der Schüler oder ihrer Angehörigen, eventuell Übermittlung an die Aufsichtskommission;

e. Leitung der Ökonomie der Anstalt und Vorbereitung des Budgets mit dem nötigen Detail, zu Handen der Aufsichtskommission;

f. Abfassung des Semesterberichtes über die Anstalt, zur Vorlage an die Aufsichtskommission.

§ 56. Im Falle der Erkrankung oder sonstiger Verhinderung hat der Direktor dem Präsidenten der Aufsichtskommission Anzeige zu machen.

Soweit nicht Krankheit oder Dienstgeschäfte die Ursache der Verhinderung war, hat der Direktor seinen Stellvertreter angemessen zu entschädigen.

§ 57. Dem Direktor ist der Schulabwart und wenn nötig ein Abwartsgehülfe, letzterer mit Rücksicht auf Laboratorien und Modellirräume, unterstellt.

Die Anstellungsverhältnisse dieses Dienstpersonals werden durch die Aufsichtskommission geordnet.

VIII. Die Behörden.

§ 58. Die Schule steht als gewerbliche Bildungsanstalt unter der Oberaufsicht der Direktion des Innern, Abteilung Volkswirtschaft.

Die allgemeine Leitung und Überwachung derselben wird einer Aufsichtskommission von neun Mitgliedern übertragen, deren Präsident nebst fünf Mitgliedern vom Regierungsrate und drei vom Gemeinderate von Burgdorf gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. In der Zwischenzeit erledigte Stellen werden für den Rest der Amtsdauer ersetzt.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte für die ganze Amtsdauer den Vizepräsidenten; ferner nach freier Wahl einen Sekretär, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion des Innern.

§ 59. Die Kommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Sie überwacht den Gang der Schule und die Vollziehung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Überdies liegt ihr ob:

1. die Einreichung des Jahresbudgets und der mit den nötigen Belegen versehenen Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, nebst dem Jahresbericht der Schule, an die Direktion des Innern;
2. die Überwachung der Ökonomie der Schule, insbesondere die richtige Verwendung der für dieselbe bestimmten Gelder;
3. die Vornahme möglichst regelmässiger Schulbesuche durch ihre Mitglieder;
4. die Beratung aller gemäss den gesetzlichen Vorschriften bei den obern Behörden zu beantragenden Massnahmen, sowie der ihr von der Direktion des Innern zugewiesenen Geschäfte.

§ 60. Die Aufsichtskommission bestellt aus ihrer Mitte einen Prüfungsausschuss von drei Mitgliedern. Dieser Ausschuss hat den Aufnahmsprüfungen beizuwohnen, eventuell auch die nötigen Wegleitungen für deren Anordnung zu geben. Nach den Prüfungen tritt er mit dem Direktor und den prüfenden Lehrern zu einer Konferenz zusammen, die unter Leitung des ersten Mitgliedes des Ausschusses mit Stimmenmehrheit über definitive oder provisorische Aufnahme oder Abweisung der Angemeldeten entscheidet.

§ 61. Die Aufsichtskommission überträgt einem oder mehreren ihrer Mitglieder die Aufsicht über die Sammlungen mit Einschluss der Bibliothek.

§ 62. Die Mitglieder der Kommission beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 5, nebst Reiseentschädigung nach dem für die Mitglieder des Grossen Rates geltenden Regulativ.

Der Sekretär erhält für die Protokollführung inklusive Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse eine Entschädigung von Fr. 10 per Sitzung und dazu Reiseentschädigung analog wie die Kommissionsmitglieder.

Verzeichnis der Programm-Arbeiten

als Beilagen

zu den

Jahresberichten schweizerischer Unterrichtsanstalten 1893 94.

1. Die Stellung der liberalen Künste oder encyklischen Wissenschaften im Altertum. Von Prof. Dr. M. Guggenheim.
   Beilage zum Programm der Kantonsschule in Zürich 1893.
2. Erinnerungen an Dr. Georg Geilfus. Von Dr. J. J. Welti.
   Beilage zum Programm des Gymnasiums und der Industrieschule in Winterthur 1894/95.
3. Die Bakterien. Von P. Martin Gander, Lehrer der Naturgeschichte.
   Beilage zum Jahresbericht über die Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktinerstiftes Maria-Einsiedeln 1893/94.
4. Die Hyperbel in den Komödien des Plautus und in Ciceros Briefen an Atticus. Ein Beitrag zur Charakteristik der römischen Umgangssprache. Von Dr. J. Egli. (Fortsetzung.)
   Beilage zum Jahresbericht der kantonalen Industrieschule, des städtischen Gymnasiums und der Sekundarschule in Zug.
5. Sprachgeschichtliche Abhandlungen. Von Prof. P. Leo Fischer, O. S. B.
   Beilage zum Jahresbericht über die kantonale Lehranstalt zu Sarnen 1893/94.
6. Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Reglemente für die Kantonsschule.
   Beilage zum Jahresbericht über die Kantonsschule von Solothurn 1893/94.
7. Ein verschollener deutscher Dichter. Von Dr. Fritz Meissner.
   Beilage zum Jahresbericht über das Gymnasium in Basel 1892/93.
8. De l'enseignement du Français dans les écoles de langue allemande. Von Ernst Lugrin.
   Beilage zum Jahresbericht über die Töchterschule in Basel 1893/94.

Die Kommission wählt aus ihr … ihre Verwertung für die Bündner-
präsidenten; ferner nach frei … Ortsnamen.
nehmigung durch die Dir … ündnerischen Kantonsschule 1892/93.

§ 59. Die Kom …
oft es die Gesc … am Walensee. Von Prof. Dr. J. Winteler.

Sie übe … der aargauischen Kantonsschule 1893/94.
und regler … Bienen. Von S. Döbeli, Bezirkslehrer.

1. d … Zentralbeheizungsanlage des städtischen Schulhauses in Aarau.
Wüest, Rektor.

II. Notizen zur Erfindungsgeschichte der Pendeluhr. Von C. Wüest, Rektor.

III. Beilagen zum Jahresbericht der städtischen Schulen in Aarau 1893/94.

Jahrbuch

des

Unterrichtswesens in der Schweiz

1894.

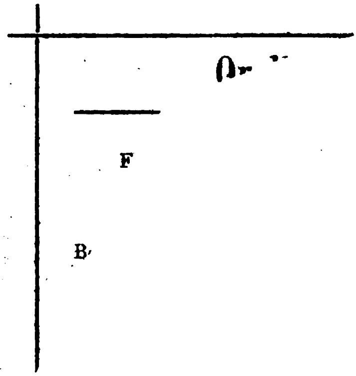
Achter Jahrgang.

Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben

von

Dr. jur. ALBERT HUBER
Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich.

ZÜRICH.
Verlag des Art. Instituts Orell Füssli.
1896.


F
B

Grob's Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz.

Jahrbuch

des

Unterrichtswesens in der Schweiz

1894.

Achter Jahrgang.

Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben

von

Dr. jur. ALBERT HUBER

Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich.

ZÜRICH.

Verlag des Art. Instituts Orell Füssli.

1896.

Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins, Zürich.

Vorwort.

Indem der Verfasser den achten Jahrgang des Werkes der Öffentlichkeit übergibt, tut er es mit dem Gefühle herzlichen Dankes allen denjenigen gegenüber, welche ihm auch dieses Jahr mit Rat und Tat beigestanden sind. Insbesondere ist ihm von seite der kantonalen Erziehungsdirektionen rege Förderung zu teil geworden.

Die Anlage des Jahrbuches ist dieselbe geblieben wie in den Vorjahren. Als wesentliches Material standen die Jahresberichte der 25 kantonalen Erziehungsbehörden und die kantonalen Staatsrechnungen zur Verfügung. Ausserdem wurden die Publikationen verschiedener eidgenössischer Amtsstellen, Fachzeitschriften und wo nötig, die übrige einschlägige Fachliteratur benutzt. Die nächste Publikation wird voraussichtlich eine etwas andere Anordnung erfahren, da ihr, zum Teil wenigstens, die Ergebnisse der allgemeinen schweizerischen Schulstatistik zu Grunde gelegt werden können, die im Auftrage des eidgenössischen Departements des Innern auf den Zeitpunkt der Eröffnung der schweizerischen Landesausstellung in Genf 1896 fertiggestellt wird. Dann wird es möglich sein, das schulstatistische Material zu vervollständigen und das Jahrbuch für den ihm gesteckten Zweck der Orientirung über die kantonalen und schweizerischen Schulverhältnisse immer geeigneter zu machen.

Der Verfasser kann den achten Band des Jahrbuches nicht hinausziehen lassen, ohne dankbaren Herzens des Herrn Bundesrat Dr. C. Schenk zu gedenken, des hochsinnigen eidgenössischen Magistraten, dessen unerwarteten Hinschied das gesamte Schweizervolk in diesem Jahre betrauerte. Der Verblichene war dem Jahrbuch jederzeit ein verständnisvoller, wohlwollender und tatkräftiger Förderer.

Möge das Jahrbuch dazu beitragen, die einzelnen Kantone in ihren Bestrebungen auf dem Gebiete des Schulwesens einander immer näher zu bringen und für den Gedanken einer allgemeinen schweizerischen Volksschule neue Freunde zu werben. Dessen Verwirklichung sieht der Verfasser nicht in der Ausgestaltung irgendwelcher allgemeinen Formel, sondern in der wackern, von echt schweizerischem Sinne getragenen treuen Schularbeit in den einzelnen Kantonen.

Zürich, 31. Dezember 1895.

Albert Huber.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht

über das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1894.

Erster Abschnitt.

Die Fürsorge

für

Nahrung und Kleidung armer Schulkinder in der Schweiz

im Jahre 1895.

Einleitung.

Die Winterszeit ist für arme Schulkinder eine besonders harte Zeit. Mancher Vater und manche Mutter wissen wohl, wie wenig die dürftige Kleidung ihrer Kinder geeignet ist, sie vor der Unbill des Wetters auf dem weiten Schulwege zu schützen. Sie würden ihre Kleinen so gerne mit „währschaften“ Winterstoffen ausstatten, aber die Mittel reichen etwa nur für die nötigsten Lebensbedürfnisse aus. So kommen denn diese Knaben und Mädchen Sommer und Winter fast in denselben ärmlichen Kleidern zur Schule. Was im Sommer nicht aufgefallen war und nicht als Mangel empfunden wurde, das wird im Winter ein offenkundiger Notstand. Nicht besser steht es mit der Nahrung, die oft in der Winterkälte nicht ausreicht, um den Körper zu erwärmen und widerstandsfähig zu erhalten.

„Schützet und nähret die Vögel“, so lassen sich die Tierfreunde im Winter vernehmen. „Kleidet und nähret die Schüler“, mahnen die Kinderfreunde. Aber das geschieht ja überall, meinen viele und wundern sich, dass man immer wieder denselben Mahnruf

ertönen lässt und die andern in ihrer behaglichen Ruhe stört. Ja, glücklicherweise ist die Menschenliebe überall tätig, der Not zu steuern, wo sie als offene Wunde zu Tage tritt.

Und diese Menschenliebe geht jeden Winter als guter Geist um im Schweizerlande und öffnet überall zu Stadt und Land, zu Berg und Tal mildtätige Herzen und Hände.

Zweck der folgenden Übersicht ist es nun, in gedrängtem Rahmen all das vor Augen zu führen, was werktätige Nächstenliebe für die heranwachsende schweizerische Schuljugend tut, um deren körperliches und geistiges Wohlsein nach Kräften zu fördern. Dabei können grössere Gebiete der Fürsorge nur gestreift werden und es muss insbesondere auf ein hauptsächliches Gebiet derselben, auf die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien nur ganz kurz verwiesen werden, da diese Frage im Jahrbuch des Unterrichtswesens für das Jahr 1891 bereits eine eingehende Behandlung erfahren hat; ebenso verhält es sich mit der Institution der Ferienkolonien und der Kinderhorte, die in der schweizerischen statistischen Zeitschrift, Jahrg. 1894, pag. 473 ff. gezeichnet worden ist.

Dass gerade die Frage der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder als Thema für die einleitende Arbeit des vorliegenden Jahrbuches dient, hat seinen Grund darin, dass in einem gewissen Stadium der Behandlung der eidgenössischen Schulfrage der Gedanke in den Vordergrund trat, die Fürsorge des Bundes für das Volksschulwesen auf dieses Gebiet zu beschränken.

Und zwar schien hiefür die 150. Wiederkehr des Geburtstages von Heinrich Pestalozzi (12. Januar 1896), des Begründers unserer modernen Schule, als besonders passend. Der nunmehr verblichene Herr Bundesrat Dr. C. Schenk, der hochsinnige Förderer des Gedankens einer schweizerischen Volksschule, hat der Fürsorge für die armen Schulkinder besondere Sympathie entgegengebracht und auf seine Veranlassung hin hat das eidg. statistische Bureau eine Enquête über den gegenwärtigen Stand der Frage in der Schweiz unternommen. Durch dieselbe, die direkt bei den schweizerischen Lehrern erhoben wurde, ist nun ein äusserst reichhaltiges Material zusammengekommen, das in den nachfolgenden Ausführungen und Zusammenstellungen im wesentlichen bereits verwertet ist[1]).

[1]) Der Verfasser des Jahrbuches hatte beabsichtigt, im Laufe des Spätsommers 1895 die kantonalen Erziehungsdirektionen um ihre freundliche Mithülfe bei einer Spezialenquête über die Fürsorge für arme Schulkinder anzugehen, um Angaben, die für die schweizerische Schulstatistik pro 1896 gesammelt worden waren, weiter auszuführen. Nun ist demselben in ebenso verdankenswerter als liebenswürdiger Weise das statistische Material, welches das eidg. statistische Bureau durch Anfragen bei den schweizerischen Lehrern gesammelt hatte, zu freier Benutzung im Jahrbuch des Unterrichtswesens überlassen worden. Es war dem statistischen Bureau selbst wegen einer ganzen Reihe anderer dringenderer Arbeiten nicht möglich, das gesammelte Material zu verarbeiten. Immerhin

Die neuern Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen über das Schulwesen tragen dem Gedanken weitgehende Rechnung, dass die am 29. Mai 1874 durch die Bundesverfassung garantirte Unentgeltlichkeit des Besuches der allgemeinen Volksschule als natürliche Folgerung auch die Verabreichung der nötigen Lehrmittel und Schulmaterialien durch Gemeinde und Staat an alle zum Schulbesuch verpflichteten Kinder in sich schliesse. Und wo die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien nicht für sämtliche Schüler eingeführt ist, wird sie vielerorten durch öffentliche oder private Mittel wenigstens den Dürftigen zugewendet. „Man gelangt „nach und nach im ganzen Lande zur Überzeugung, dass auch „dem Ärmsten in der Schule das Werkzeug nicht fehlen darf, und „dass, wenn die Eltern dasselbe nicht zu beschaffen im stande sind, „Gemeinden oder private und öffentliche Wohltätigkeit in die Lücke treten müssen.“ Mit der unentgeltlichen Verabreichung von Lehrmitteln und Schulmaterialien ist aber noch lange nicht alles getan. Manches Kind kommt nur notdürftig gekleidet in die Schule, manches andere kommt hungrig und soll mit knurrendem Magen aufmerksam und fleissig sein. Da bietet sich denn ein weites Feld für die Fürsorge und wenn sie noch nicht überall in gleichem Masse an Boden gewonnen hat, sind doch die Anfänge so erfreulich und ermutigend, dass sie als gutes Beispiel ins Land hinauszünden und neue Anregung und Aneiferung für das Gute bringen werden.

Der dringende, überall gehörte Ruf weitester Kreise, die Fürsorge nach Möglichkeit auszudehnen, hat gewiss seine tiefe Berechtigung und muss gehört werden in einer Zeit, da der Existenzkampf für den einzelnen so hart geworden ist. Dieser Kampf wird gelegentlich noch verschärft durch Missjahre in der Landwirtschaft und industrielle Krisen. Wo nun die Erwerbsverhältnisse sich als so schwierig erweisen, ergibt sich ohne weiteres, dass auch die Existenzbedingungen für das heranwachsende Geschlecht nicht so sind, wie man wünschen muss. Darum ist es eine Pflicht der Gesellschaft, des Staates, vorhandene Not zu lindern, und im Interesse seiner Selbsterhaltung dafür besorgt zu sein, dass wenigstens die Jugend die unumgänglich notwendigen Grundbedingungen für ihr körperliches und geistiges Fortkommen finde. In welcher Weise und in welchem Umfange an der Lösung dieses Problems, das einen bescheidenen Teil der sozialen Frage repräsentirt, im Schweizerlande gearbeitet wird, darüber sollen die folgenden Notizen aufklären.

werden die wichtigsten Ergebnisse der Enquête sich im statistischen Jahrbuch pro 1895 reproduzirt finden. An diesem Orte spreche ich den leitenden Personen der genannten Amtsstelle meinen herzlichen Dank aus für ihre freundliche Bereitwilligkeit.

I. Die Fürsorge in den einzelnen Kantonen.

1. Kanton Zürich.

Die Frage der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder ist durch eine vom Kantonsrat im Jahr 1882 erheblich erklärte Motion in Fluss gebracht worden. Infolge dieser Motion liess der Regierungsrat durch das Organ der Statthalterämter und Gemeinderäte Erhebungen über die im Kanton bestehende Notlage veranstalten. Dieselben ergaben, dass ein Notstand in dem von vielen befürchteten Mass und Umfange damals nicht vorhanden war, wenigstens in den Kantonsteilen nicht, in welchen Landwirtschaft und Industrie sich vereinigt finden. Immerhin konnte konstatirt werden, dass sich vielorts während der kalten Jahreszeit empfindliche Übelstände spürbar machten.

Im Hinblick hierauf erliess der Erziehungsrat an die Gemeinde- und Sekundarschulpflegen am 10. Januar 1883[1]) ein Kreisschreiben betreffend Vorsorge für dürftige Schulkinder, dem wir folgendes entnehmen:

Es existirt wohl in den meisten, wo nicht in allen Gemeinden des Kantons eine mehr oder minder grosse Zahl von Familien, die zwar nicht almosengenössig sind, noch es werden wollen, bei denen aber zur Zeit wegen mangelnder Vorräte infolge missratener Ernten die Sorge um das tägliche Brot besonders drückend geworden ist. Es legt sich mithin die Befürchtung nahe. dass auch manche unserer Schulkinder nur mangelhaft genährt die Schule besuchen oder in wenig schützender Fussbekleidung einen weiten Schulweg zu machen haben.

Der einfache Hinweis auf den Tatbestand dürfte genügen, um die Ortsschulbehörden zu veranlassen, entsprechende Massnahmen zu treffen, soweit dies nicht bereits geschehen sein sollte.

Sie werden auch leicht die geeigneten Mittel und Wege finden, um den erwähnten Übelständen abzuhelfen, sei es, dass sie für die dürftigeren Schüler über Mittag Freitisch in besser situirten Familien oder in bereits eingerichteten Suppenanstalten beschaffen, sei es, dass sie ihnen für die Dauer des Unterrichts zweckmässige Fussbekleidung zur Verfügung stellen.

An die für diesen Zweck von den Schulgemeinden gebrachten ökonomischen Opfer würden mit Zustimmung des Regierungsrates in ähnlicher Weise Staatsbeiträge verabreicht werden. wie dies bei der Beschaffung von Lehrmitteln für ärmere Kinder der Fall ist.

Indem wir Sie angelegentlich einladen, den erwähnten Verhältnissen Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, haben wir wohl nicht nötig, darauf hinzuweisen. dass das Zartgefühl der Schüler und ihrer Eltern hiebei in keiner Weise verletzt werden, und dass eine Nachhülfe im angedeuteten Sinne nicht den Charakter eines Almosens annehmen darf.

Die regierungsrätliche Verordnung betreffend Schulhausbau und Schulgesundheitspflege vom 31. Dezember 1890[2]) fixirte sodann

---

[1]) Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen etc. über das gesamte Unterrichtswesen der Schweiz in den Jahren 1883—1885 von C. Grob, pag. 59.

[2]) Jahrbuch 1890, Beilage I. pag. 21 ff.

die im obigen Kreisschreiben erwähnte Zusicherung eines Staatsbeitrages im § 26, lautend:

An Ausgaben der Schulkassen, welche für dürftige Schulkinder, insbesondere zur Winterszeit in Bezug auf Nahrung und Kleidung gemacht werden, wird ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt.

Das erziehungsrätliche Kreisschreiben vom 6. Dezember 1890[1]) zu dieser Verordnung sagt in den Bestimmungen betreffend Schulgesundheitspflege mit Bezug auf die Schüler u. a.:

Die Lehrer haben darauf zu achten, dass die Schüler nicht in unordentlichen und zerrissenen Kleidern zur Schule kommen. Sollte es sich ergeben, dass ein Schüler einen seiner Entwicklung schädlichen Mangel leidet, oder wegen ungenügender Kleidung an seiner Gesundheit Schaden zu nehmen droht, so ist geeignete Abhülfe zu treffen.[2]) An bezügliche Auslagen der Schulkasse wird ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt.

Im Laufe der Jahre ist von der Möglichkeit, Staatsbeiträge an die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder zu erhalten, nur wenig Gebrauch gemacht worden, so dass man daraus schliessen könnte, dass in vielen Teilen des Kantons ein zwingendes Bedürfnis hiezu nicht vorhanden sei, oder dass die dort vorhandenen privaten Mittel genügen. Zwar lassen gelegentliche Mitteilungen und Beobachtungen das Gegenteil als zutreffend erscheinen.

Über den Umfang der Fürsorge lässt sich auf Grund der Trienniumsberichterstattung 1890/91 bis 1892/93 folgendes konstatiren:

Es waren im Winter 1892/93 51 Primar- und 26 Sekundarschulgemeinden, die ihren dürftigen Schülern kräftige Mittagssuppe mit Brot und auch wärmende Kleidungsstücke verabreichten. Auf der Stufe der Sekundarschule wird es an manchen Orten durch Erhöhung der Stipendien oder durch Verabreichung von Beiträgen an das Kostgeld ärmern Schülern mit weitem Schulweg ermöglicht, am Schulorte ein einfaches aber kräftiges Mittagessen zu geniessen. Die aus der Beschaffung der „Schulsuppen" und warmen Kleidungsstücke erwachsenden Kosten werden regelmässig aus den Beiträgen von Privaten, Vereinen, sowie aus Zinsen hiezu bestimmter Fonds, da und dort auch aus Beiträgen der Schul- und Gemeindekassen bestritten.

Um einigermassen ein Bild von der Verbreitung der Fürsorge für arme Schulkinder zur Winterszeit im Gebiete des Kantons Zürich zu geben, bringen wir nachstehend nach Bezirken geordnet die Zahl der Schulgemeinden, welche in der bezeichneten Richtung vorgegangen sind:

Bezirk	Primar- Schulgemeinden	Sekundar- Schulgemeinden	Bezirk	Primar- Schulgemeinden	Sekundar- Schulgemeinden
Zürich . . .	13	4	Pfäffikon . .	6	3
Affoltern . .	1	1	Winterthur .	7	5
Horgen . . .	7	1	Andelfingen .	1	5
Meilen . . .	6	3	Bülach . . .	3	1
Hinweil . .	6	2	Dielsdorf . .	—	—
Uster . . .	1	1	Total	51	26

[1]) Jahrbuch 1890, Beilage I, pag. 25 ff., II. Abschnitt.

[2]) Die Schulordnung der Stadt Zürich vom Jahr 1882 hat übrigens bereits Anordnungen in der bezeichneten Richtung getroffen durch folgende Bestimmung: „Kinder, von denen bekannt wird, dass sie an Nahrung und Kleidung einen ihrer Entwicklung schädlichen Mangel leiden, sind dem Präsidenten der Schulpflege zu geeigneter Fürsorge zu überweisen." (Jahrbuch 1889, pag. 87.)

Die vorstehenden Zahlen zeigen zur Genüge, dass es noch verhältnismässig wenig Schulgemeinden sind, die bis jetzt der Fürsorge für arme Schulkinder ihre Aufmerksamkeit geschenkt haben.

In indirekter Weise haben auch die Bestimmungen der Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892 die Fürsorge für Sekundarschüler in der bezeichneten Richtung unterstützt. § 32 der Verordnung, Abschnitt V (Stipendien an Sekundarschüler) lautet nämlich:

Das Stipendium an almosengenössige Schüler darf nicht in die Armenkasse fallen, sondern muss zur Anschaffung von Kleidern, insbesondere für den Winter, oder zu anderweitiger persönlicher Erleichterung des Schülers verwendet werden. Ebenso wenig kann das Stipendium später durch die Armenpflege von dem Unterstützten zurückverlangt werden.

Nach der oben zitirten Enquête des eidg. statistischen Bureau sind im Winter 1895 bereits zirka 1350 Kinder mit Nahrung von der Schule aus versehen worden und 3723 Kinder unterstützte man durch Verabreichung von Kleidungsstücken. Die gehobene Volksschule (Sekundar-, Bezirks-, Real- und Regionalschule) ist hiebei nicht berücksichtigt.

Betreffend die Stadt Zürich sind folgende Mitteilungen zu machen:

Versorgung körperlich schwacher Kinder. Auf Anordnung des Schulvorstandes wurden 14 Schüler (Alltagschule 7, Ergänzungs- und Singschule 4, Sekundarschule 3), welche teils an hochgradiger Anæmie litten, sodass sie den Unterricht nur sehr unregelmässig besuchen konnten, teils nach überstandenen schweren Krankheiten in ihren häuslichen Verhältnissen nicht die nötige Pflege fanden, für je 2—11 Wochen in der Erholungsstation auf dem Schwäbrig untergebracht und zwar 5 Schüler im Sommerhalbjahre und 9 in der Zeit zwischen den Herbstferien und der Weihnacht. Die Kosten wurden von der Kommission für Ferienkolonien, vom freiwilligen Armenverein und der Stadt getragen; in einzelnen Fällen leisteten auch die Eltern kleinere Beiträge.

Unterstützung der Ferienkolonien. In den Sommerferien wurden 299 Kinder der Stadt unentgeltlich und 18 gegen Entrichtung eines Teils der Kosten während drei Wochen in den Ferienkolonien im Appenzellerland und im zürcherischen Oberlande verpflegt. Ausserdem nahmen 2390 Kinder an den Ferienmilchkuren teil. Die Zentralschulpflege leistete an die Ausgabe für diese Kinder einen städtischen Beitrag von Fr. 1500.

Unterstützungen für Verabreichung von Nahrung und Kleidung. Im Kreise I erhielten 31 Kinder während eines Teiles des Jahres teils Mittagstisch, teils Neunuhrbrot, letzteres bestehend aus Milch und Brot, bei den Abwarten der Schulhäuser am Hirschengraben, Wolfbach, Grossmünster, Schanzengraben und im Brunnenturm.

Im Kreise II wurde den Schülern aus den Kosthäusern in Leimbach und von der Allmend im Schulhause an der Kilchbergstrasse während der Monate Januar und Februar an den Tagen mit Vor- und Nachmittagsunterricht am Mittag Suppe mit Brot verabreicht. Einige Damen übernahmen abwechselnd die Bedienung der Kinder. Die Zahl der teilnehmenden Schüler stieg bis auf 42; durchschnittlich betrug sie 25. Im ganzen wurden 597 Portionen verabreicht.

Im Kreise III erhielt ein Schüler in den Monaten Januar bis April bei einem Schulabwarte Mittagstisch. Zwanzig Schüler des Kreises, welche den im Schulhause an der Rosengartenstrasse im Kreise IV untergebrachten

Klassen angehören, erhielten im Januar und Februar Mittagstisch in der von der Gemeinnützigen Gesellschaft Wipkingen errichteten Suppenanstalt. Den Hülfsvereinen von Aussersihl und Wiedikon wurden an die Anschaffung von Schuhwerk für Schulkinder städtische Beiträge ausgerichtet.

Im Kreise IV liess die Gemeinnützige Gesellschaft Unterstrass vom 8. Januar bis 3. März dürftigen Schulkindern am Mittag unentgeltlich Suppe und Brot verabreichen. Im ganzen wurden 1351 Portionen abgegeben, d. h. durchschnittlich per Tag 29 Portionen (Minimum 21, Maximum 38). Die Kosten beliefen sich auf Fr. 364. 06. Ausserdem hat die Gesellschaft für Unterstützung dürftiger Schulkinder verausgabt: für Anschaffung von Schuhen (26 Paare) Fr. 195, für Unterstützung dürftiger Schüler der Gewerbeschule und der Sekundarschule Fr. 60, so dass sich die Gesamtausgabe für die schulpflichtige Jugend in den bezeichneten Richtungen ausser einem Beitrage von Fr. 200 an die Ferienkolonien auf Fr. 619. 06 beläuft. An diese Ausgabe leistete die Stadt einen entsprechenden Beitrag.

Im Quartiere Wipkingen liess die dortige Gemeinnützige Gesellschaft vom 9. Januar bis 24. Februar ausser den 20 Schülern des Kreises III noch weitern 55 Schülern am Mittag Suppe verabreichen; im ganzen wurden 2346 Portionen unentgeltlich abgegeben. Die Stadt bezahlte das der Gemeinnützigen Gesellschaft Wipkingen durch die Suppenanstalt erwachsene Defizit.

Im Kreise V liess die Kreisschulpflege hauptsächlich für das Quartier Hottingen vom 22. Januar bis 22. März armen Schulkindern im Schulhause an der Ilgenstrasse am Mittag Suppe verabreichen und zwar im ganzen an 46 Tagen 3384 Portionen d. h. durchschnittlich 72 Portionen per Tag. Überdies erhielten 25 Schüler neues Schuhwerk und eine grössere Zahl teils ganze Anzüge, teils einzelne Kleidungsstücke. Die Ausgaben belaufen sich auf Fr. 852. 75, wovon Fr. 507. 60 auf die Abgabe von Suppe entfallen. An diese Ausgaben gingen teils an Beiträgen des Hülfsvereins Neumünster und anderer Vereine, teils an freiwilligen Gaben von Privaten Fr. 750 ein; den Restbetrag bezahlte die Stadt.

Beim Abwart des Schulhauses im Seefeld erhielten 3 Kinder des Quartiers Fluntern, welche dort die Spezialklasse für Schwachbegabte besuchen, vom 24. Mai bis Weihnachten auf Kosten der Stadt Mittagstisch.

An zwei Spezialklassen wurden je 6 Paare Finken abgegeben; die Ausgabe betrug Fr. 21. 60, wobei seitens des Lieferanten allerdings nur das Sohlen in Rechnung gebracht war.

Die Unterstützungen für Verabreichung von Nahrung und Kleidung für dürftige Schulkinder im Jahre 1894 verursachten eine Ausgabe von Fr. 1181. 62; hieran leistete die kantonale Erziehungsdirektion einen Beitrag von Fr. 590.

Unterstützung der Jugendhorte. Im Kreis I bestanden wie im Vorjahre zwei Knabenhorte und ein Mädchenhort; im Kreise III wurde im November ein Mädchenhort gegründet, die beiden Knabenhorte wurden in bisheriger Weise fortgeführt. Es bestehen somit vier Knabenhorte und zwei Mädchenhorte. Die Horte des Kreises I werden von einer Kommission, diejenigen des Kreises III von der Gemeinnützigen Gesellschaft Aussersihl betrieben. Die Zahl der Kinder eines Hortes beträgt zirka 25, sodass im ganzen 150 bis 160 Kinder in den Horten untergebracht sind. Die Erfolge werden als sehr gute bezeichnet. Die Zentralschulpflege leistete an die Ausgaben der Horte Beiträge im Gesamtbetrage von Fr. 2300.

2. Kanton Bern.

In einem Gesetzesentwurf der Erziehungsdirektion aus dem Jahre 1888 über den Primarunterricht war die Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung zu einem öffentlichen In-

stitut gemacht, indem der Staat in Verbindung mit den Gemeinden, Vereinen und Privaten sich an diesem Werke beteiligen sollte. Der Regierungsrat strich damals diese Bestimmung, stellte dagegen in sichere Aussicht, dass ein Teil des Ertrages des Alkoholmonopols für diesen Zweck verwendet werden solle. Das ist seitdem zu verschiedenen Malen geschehen. Das neue Unterrichtsgesetz vom 6. Mai 1894 enthält ebenfalls keine diesbezügliche Bestimmung, dagegen setzt § 3 Ziffer 5 des Reglementes über die Obliegenheiten der Primarschulbehörden des Kantons Bern vom 3. Juli 1895 folgendes fest:

> Sie (die Schulkommission) sorgt dafür, dass die Kinder bedürftiger Familien die nötigen Lehrmittel unentgeltlich erhalten, wobei der Staat die Hälfte der Kosten trägt. Das Augenmerk ist auch darauf zu richten, dass die Schulkinder gehörig genährt und gekleidet werden.

Die Erziehungsdirektion des Kantons erlässt alljährlich durch ein Zirkular[1]) an die Statthalter die Aufforderung, für die Anhandnahme der Versorgung der Schulkinder besorgt zu sein. Den Gemeinden, welche die Speisung armer Schulkinder durchführen und durch Beiträge unterstützen, werden Beiträge aus dem Ertrag des Alkoholmonopols bewilligt (1894: Fr. 7700).

Durch diese Unterstützung haben es die Behörden dahin gebracht, dass eine ganze Reihe von Gemeinden die wohltätige Institution bei sich eingeführt haben, und sie sprechen in ihren Geschäftsberichten ihre unverholene Freude über das Wachsen dieser Idee im Kanton aus und über die Tatsache, dass man überall den günstigen Einfluss der Fürsorge auf die Kinder einzusehen beginne. Zwar kommt der Alkoholzehntel vorläufig nur den Gemeinden zu gute, die ohne Hülfe für die Versorgung armer Schulkinder nichts oder nur Ungenügendes leisten können. Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel für unbemittelten Schulkindern geschenkte Kleidungsstücke oder Lehrmittel wurden abgewiesen. (Jahrbuch 1893, pag. 117.)

Im Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion über das Schuljahr 1894/95 wird konstatirt, dass trotz der erfreulichen Leistungen auf dem Gebiete der Fürsorge noch grosse Anstrengungen notwendig wären, um allen Bedürfnissen zu entsprechen.

Der einlässlichen Statistik der bernischen Erziehungsdirektion im Jahre 1893/94 über die Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung entnehmen wir folgende interessante Angaben:

---

[1]) Siehe Zirkulare: Jahrbuch 1887, Anhang, pag. 38 und Jahrbuch 1893, Beilage I, pag. 47 und 48.

Amtsbezirke	Zahl der unterstützten Kinder	Von Privat. zu Tische gelad. Kinder	Zahl der verabfolgten Kleidungsstücke	Einnahmen Beiträge aus dem Alkohol-Zehntel Fr.	Einnahmen Beiträge von Gemeinden Fr.	Einnahmen Beiträge von Privat., Sammlungen, Geschenke Fr.	Ausgaben Fr.
Oberhasle	200	19	84	400	423	204	976
Interlaken	611	57	467	500	1036	2041	3507
Frutigen	236	—	70	550	289	396	1235
Saanen	157	15	?	—	40	374	484
Obersimmenthal	302	2	214	100	412	357	853
Niedersimmenthal	497	—	572	275	1307	971	2575
Thun	867	4	94	370	1695	2900	4360
Signau	1039	2	86	900	1582	2483	4732
Konolfingen	1008	22	445	425	2577	2470	5392
Seftigen	625	5	72	300	1537	822	2619
Schwarzenburg	342	—	141	400	597	227	1190
Bern, Stadt	1278	—	603	—	3362	10017	10892
„ Land	762	13	348	38	1317	2471	3283
Burgdorf	1328	42	774	300	2519	2107	4720
Trachselwald	552	46	378	200	588	2031	2625
Aarwangen	540	17	360	—	1689	1122	2684
Wangen	138	42	124	—	540	461	1023
Fraubrunnen	294	1	138	—	768	757	1564
Büren	82	—	50	150	291	257	760
Aarberg	326	5	303	—	1265	1083	2314
Laupen	262	—	70	—	94	913	919
Erlach	57	—	4	100	184	108	563
Nidau	76	—	—	200	120	527	842
Biel	421	—	345	300	185	4293	4426
Neuenstadt	121	10	205	—	441	225	654
Courtelary	411	32	402	650	125	1318	2055
Münster	161	6	—	—	623	533	981
Delsberg	152	5	150	—	25	1150	1175
Freibergen	81	49	100	—	118	185	303
Pruntrut	299	—	83	—	785	1280	2323
Laufen	—	—	—	—	—	—	—
Total 1893/94	13195	394	6682	6158	26534	43083	72029
1892/93	13488	419	6425	—	25654	44564	65148
1891/92	13172	488	—	—	27152	43259	67833
1890/91	11337	328	—	—	21193	48193	66413
1889/90	11734	603	—	—	18108	41388	57423
1888/89	11688	378	—	—	14918	42758	55702
1887/88	10524	358	—	—	16110	41566	54643
1886/87	10452	499	—	—	13260	37080	48556
1885/86	7323	389	—	—	9895	33202	38106
1884/85	7738	369	—	—	11300	30066	39155
1883/84	7941	379	—	—	15229	30471	43951

Aus der obigen Zusammenstellung ergibt sich zur Genüge, wie die Fürsorge neben den Leistungen von Staat und Gemeinde im wesentlichen auf der privaten Wohltätigkeit beruht. Die Mittel werden entweder durch freiwillige Sammlungen, durch Kirchenkollekten, durch besondere Stiftungen, wohl auch durch Schenkungen oder Lotterien (Tombola) aufgebracht. Wir geben nach dem „Berner Schulblatt“ auszugsweise einige Mitteilungen über den Erfolg der Bestrebungen für die Versorgung der Schulkinder. Sie zeigen die Notwendigkeit energischer Hülfe, aber auch die Schwierigkeiten,

mit denen etwa zu kämpfen ist, und anderseits die stete Bereitwilligkeit weiter Kreise zu werktätiger Nächstenliebe.

Matten bei St. Stephan meldet, dass der gemeinnützige Verein von St. Stephan nun schon mehrere Jahre etwas in der Sache getan habe, aber leider fehlte ihm das Geld, um rationell und wirksam die Speisung armer Schulkinder an die Hand zu nehmen. Der Vorstand des obigen Vereins will nun durch eine Tombolaverlosung einige Mittel beschaffen.

Porrentruy sagt: La distribution de la soupe aux enfants des familles pauvres fréquentant les écoles a commencé le lundi 10 décembre. Il n'y a pas moins de 280 enfants qui profitent de ce repas. Comme les années précédentes, l'ordinaire se compose d'une soupe grasse aux légumes avec un bon morceau de pain.

Les soupes scolaires sont organisées sous le contrôle de la Commission d'école et la surveillance des instituteurs et institutrices.

Oberburg hat neuerdings einen Kredit von Fr. 400 bewilligt zur Speisung armer Schulkinder mit Milch und Brot. Von 450 Schulkindern werden 151 unterstützt! Also keine gar rosigen Verhältnisse!

In Ostermundigen wurden im Winter 1893/94 wiederum 12--13 Wochen lang des Mittags zirka 50 arme Schulkinder mit einem halben Liter Milch und einem schönen Stück Brot gespeist. Die Kosten werden meistens durch freiwillige Beiträge gedeckt.

Wie wohltuend die Suppenanstalten wirken, das hat diesen Winter auch Utzenstorf erfahren. Täglich wurde, nachdem die Schulkommission die Errichtung einer solchen Anstalt beschlossen hatte, den armen Kindern gratis eine kräftige Suppe verabfolgt. Die Wirkungen zeigten sich bald in sehr erfreulicher Weise, indem manch bleiches und schwächliches Kind ein munteres Aussehen bekam und mehr Lust und Liebe zum Unterricht zeigte.

Die Sammlung für Ernährung unbemittelter Schulkinder im Winter 1893/94 hat in Thun die respektable Summe von Fr. 2035. 70 ergeben. — Im Januar, Februar und März wurden total 4915 ½ Liter Milch und 2011 Kilo Brot verteilt. Die Primarschüler erhielten täglich drei Deziliter Milch und 125 Gramm Brot, die Elementarschüler und Kindergartenschüler 2 ½ Deziliter Milch und 100 Gramm Brot.

Der Milchpreis betrug für die gekochte Milch 18 Rp. per Liter. Zur Verteilung fanden sich neben der Lehrerschaft abwechslungsweise Töchter ein, um mitzuhelfen. So hat das kinderfreundliche Werk auch im Winter 1894/95 bei vielseitiger Hülfe seinen Fortgang genommen.

In Zimmerwald erhielten 26 arme Schüler seit drei Monaten alle Mittag ½ Liter Milch und ½ Pfund Brot; die daherigen Kosten wurden von der Schulgutskasse gedeckt. Die Bürgergemeinden spenden jeweilen kleinere Beiträge dafür. Es existirt ferner hier zu Nutz und Frommen der Schule ein Frauenverein für Arme. Dieser verfertigt seit anfangs Winter für die dürftigen Kinder Kleidungsstücke aller Art.

Wie schon während mehreren Jahren, so ist auch in diesem Winter 1894/95, nämlich seit Neujahr in Madretsch, im Schulhauskeller für zirka 100 Schulkinder eine nahrhafte Suppe gekocht worden. Den Kindern wurden je nach ihrem Bedürfnis ein oder mehrere Teller Suppe verabreicht, so dass diese samt einem vom Hause mitgebrachten Stück Brot ihnen das Mittagessen ersetzte. Bei rauher Witterung brauchten dann die kleinen muntern Kostgänger über Mittag das Schulhaus nicht zu verlassen. Das Unternehmen ist Sache des „Armenvereins", an dessen Spitze ein Frauenkomite steht, welches Beiträge in Geld und Gaben in natura entgegennimmt. Das schöne Werk ist also privater Wohltätigkeit zu verdanken.

Einem Bericht aus St. Imier entnehmen wir folgende Bemerkung: L'œuvre des soupes scolaires a eu en moyenne 204 pensionnaires, pendant une durée de 81 jours, du 11 décembre 1893 au 29 mars 1894. Une quaran-

taine d'autres enfants s'étaient encore présentés, ils ont dû malheureusement être renvoyés. Il a été servi 33,144 assiettées de soupe et 16,572 morceaux de pain, qui représentent environ 1036 miches de 2 kg. La santé des enfants et la fréquentation scolaire se sont améliorées par la distribution des soupes.

Il faut aussi mentionner le zèle très beau et très louable des membres du corps enseignant. Sans leur dévouement, il n'y aurait guère possibilité d'organiser les distributions d'une manière si pratique et si expéditive. Notre corps enseignant mérite par là la reconnaissance de leurs petits pensionnaires et les éloges de la Commission et de toute la population. Les recettes se sont élevées à fr. 1859. 39 et les dépenses à fr. 1351. 34.

An einigen Orten bestehen eigene Fonds, um dem humanen Zwecke ein Genüge zu leisten. So besteht in der Stadt Bern die „Zähringertuch-Stiftung“ nach dem Muster der Basler Schülertuch- und Lukas-Stiftung. Die Stiftung hatte auf 31. Dezember 1893 einen Bestand von Fr. 6790. 15, der bis auf den Betrag von Fr. 10,000 geäuffnet werden soll, bis die Zinsen im Sinne der Stiftung verwendet werden dürfen. Wie einer Notiz des „Berner Schulblatt“ zu entnehmen ist, ist nun — Ende 1895 — der Betrag von Fr. 10,000 erreicht.

St. Stephan besitzt einen Fonds zur Speisung und Kleidung armer Schulkinder von beinahe 2000 Franken, welcher durch Geschenke edler Bürger und Bürgerinnen fortwährend gemehrt wird.

3. Kanton Luzern.

Die Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz des Kantons Luzern, vom 30. September 1891, setzt in § 42, lemma 5, folgendes fest:

Sind Kinder durch Kleidermangel am Schulbesuch verhindert, so hat der Lehrer beim Armenverein, oder, wenn am betreffenden Orte kein solcher besteht, oder dieser seinem Gesuche nicht entsprechen will, beim zuständigen Waisenamte auf Abhülfe zu dringen. Bei notorischer Armut der Eltern soll er in dringenden Fällen, mit Zustimmung des Präsidenten der Schulpflege, bis auf den Betrag von Fr. 10 die nötigen Kleider auf Rechnung des Waisenamtes von sich aus anschaffen und letzterm die Rechnung, mit dem Visum des Bezirksinspektors oder des Schulpflegepräsidenten versehen, zustellen.

Weitere Bestimmungen sind uns nicht bekannt, dagegen können wir nicht umhin, aus einem Zirkular des Erziehungsrates des Kantons Luzern an die Schulpflegen, vom 14. Januar 1892 [1]), einen Passus hervorzuheben, der sich auf die Fürsorge für arme Schulkinder bezieht:

Anschliessend an das Gesagte möchten wir Ihnen noch einen andern Punkt für Ihre Obsorge ans Herz legen. Es sind dies die armen Kinder, denen oft der Mangel an nötiger Kleidung, namentlich ganzer Schuhe, den fleissigen Besuch der Schule unmöglich macht und welche nicht selten einer genügenden, die im Wachstum begriffene Jugend stärkenden Nahrung ent-

[1]) Bereits durch Kreisschreiben vom Jahre 1884 hatte übrigens der Erziehungsrat eindringlich darauf hingewiesen, dass neben der Handhabung der gesetzlichen Strafbestimmungen als ein ganz wesentliches Mittel zur Hebung des Schulbesuches die Verabreichung von Schulsuppen oder anderweitiger Unterstützung an ärmere Schulkinder zu bezeichnen sei.

behren müssen. Es ist zwar wahr und sehr anerkennenswert, dass die christliche Nächstenliebe in vielen Gemeinden in dieser Beziehung schon sehr viel Gutes getan hat. Behörden und habliche Leute scheuen kein Opfer, um den armen Kleinen zum Mittag eine kräftige Suppe oder warme Milch und Brot zu verschaffen und sie zu kleiden, dass sie die Unbilden der Witterung nicht vom Schulbesuch abzuhalten vermögen. Das sind gute Werke und der Segen des Himmels wird ganz gewiss auf denselben ruhen. Arbeiten Sie stets dafür, dass diese Unterstützungen nicht ausbleiben, und wo man sie noch nicht eingeführt hat, regen Sie solche an! Es finden sich überall wackere Väter und mildtätige Frauen, welche Ihren Wünschen hiefür gerne nachkommen werden, Sie in Ihrem Wohltun freudig unterstützen und so willig ihr Scherflein zur Linderung fremder Not beitragen wollen. Ihr diesfälliges Wirken wird Ihnen selbst Freude bereiten, Ihnen zur Ehre und der Gemeinde zum Segen gereichen.

Anlässlich der Beratung des regierungsrätlichen Geschäftsberichtes ist dem Regierungsrat der Auftrag erteilt worden, „die „Frage zu prüfen, ob es nicht im Interesse des Schulwesens liege, „diejenigen Vereine und Behörden, welche die arme schulpflichtige „Jugend durch Verabfolgung von Mittagessen und Beschaffung von „Kleidern zu fleissigem Schulbesuch anzuspornen suchen, durch „angemessene Beiträge aus der kantonalen Armenkasse (Alkohol„zehntel) zu unterstützen.“

In der Tat zeigt sich für die Fürsorge in diesem Kanton reges Interesse. So besteht in der Stadt Luzern ein Verein zur Unterstützung armer Schulkinder, welcher jährlich mehrere Tausende ausgibt, um ärmere Schüler mit Schuhwerk und Kleidungsstücken zu versehen[1]) und einer Schätzung im Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1889[2]) zufolge sollen damals im Kanton alljährlich ungefähr Fr. 20,000 von Privaten und wohltätigen Vereinen für Kleidungsstücke und Mittagessen an arme Schulkinder verausgabt worden sein.

Da seitdem der Frage selbst von seiten der Behörden eine vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet worden ist, wie die eingangs erwähnten Erlasse bezeugen, so dürften die betreffenden Summen nicht unbeträchtlich gewachsen sein.

Das Schulinspektorat des Kantons Luzern widmet der Frage der Fürsorge ein äusserst reges Interesse und jeder Geschäftsbericht über das Erziehungswesen enthält einlässliche Mitteilungen und Anregungen[3]).

Wir entnehmen u. a. dem Geschäftsbericht über die Jahre 1892 und 1893 die folgenden Notizen. Ein Berichterstatter einer Berggemeinde teilt dem Inspektorat mit:

Die Armut verursacht hier viele Absenzen. Aber man soll eine Mittagssuppe einführen. Da wären schon viele, die essen würden, aber wenige sind zu finden, die etwas geben wollen. Mir ist es unmöglich, in allen Schulen eine Mittagssuppe zu unterhalten, obgleich es in allen sehr notwendig wäre.

---

1) Vergl. Jahrbuch 1891, pag. 103 und Jahrbuch 1893, pag. 118.

2) Jahrbuch 1888, pag. 67.

3) Jahrbuch 1889, pag. 89.

Es würde sicher im Interesse der Schule und der Sozialpolitik liegen, wenn einige Brosamen des Alkoholertrages gerade für Unterstützung einer Mittagssuppe an die Schulkinder in dieser armen Berggemeinde verwendet würden.

Dazu bemerkt nun das Schulinspektorat in ganz treffender Weise, indem es die Anregung unterstützt, dass die Schulsuppen in armen Gemeinden durch staatliche Unterstützung ins Leben gerufen werden sollten:

Mit dieser Ansicht bin ich, wie schon früher bemerkt, nicht nur einverstanden, sondern glaube, nicht nur die armen, sondern alle Schulkinder, welche einen weiten (3—4 km) Schulweg machen müssen, sollten Anteil an der Schulsuppe haben. Wenn solche dabei sind, welche nicht zu den Armen gehören wollen, so verwehrt ihnen niemand, einen grössern oder kleinern Beitrag an die Kosten der Schulsuppe zu leisten. Letztere sollte indes nur jenen Kindern verabreicht werden, welche den Unterricht fleissig besuchen. Ein Schüler, der wöchentlich 2—3 mal in die Schule kommt, verdient doch gewiss nicht eine Gratiszulage. Tatsächlich gibt es in gewissen Gemeinden übergenug Schüler, welche unter allen möglichen und unmöglichen Vorwänden in einem einzigen Winter an 60—80 halben Tagen die Schule versäumen; solche möchte ich nicht mit der Mittagssuppe belohnt wissen, wenn sie glücklicherweise oder auch zufällig wieder einmal für den ganzen Tag die Schule besuchen.

4. Kanton Uri.

Eine vorzügliche Übersicht über die Fürsorge für die armen Schulkinder im Kanton Uri hat Herr Landammann G. Muheim in seiner Rede am 29. Jahresfeste der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Altdorf im Jahre 1894 gegeben. Wir lassen seine Ausführungen in extenso folgen, da sie als für unsere Zwecke erschöpfend bezeichnet werden können[1]:

Nach dem Schulberichte von 1893 besass der Kanton 2963 Schulkinder; von diesen hatten 551 einen Schulweg von einer halben bis einer Stunde und 340 einen solchen von über 1—2 Stunden zurückzulegen. Abgelegen und entfernt wohnen nicht selten die unbemittelten und ärmern Leute. Ihren Kindern mangelt öfters eine gute Kleidung und eine ausreichende Nahrung und dennoch müssen sie auf dem Schulwege häufig empfindliche und sogar gefährliche Unbilden und Zufälle der Witterung über sich ergehen lassen. Dieser sicherlich bedauernswerten Schulkinder erbarmt sich indes je länger desto mehr die öffentliche und private Wohltätigkeit. In den letzten Jahren sind mehrere Suppenanstalten für sie gegründet worden, so in Altdorf, Bürglen, Schattdorf, im Meyen- und Isenthale. Der Kanton ermuntert zur Ausbreitung dieser höchst nützlichen und zeitgemässen Institute durch Beiträge aus dem Alkoholzehntel sowohl an die Errichtung, als auch an den jährlichen Unterhalt derselben.[2] Die Hauptlast ruht jedoch auf den Schultern privater Wohltäter. In den meisten Gemeinden sind sodann die Christbäume eingeführt worden, teils auf Stiftungen, teils auf Kollekten basirend. Beim Glanz der muntern Lichtlein gelangen jeweilen Schuhe, Strümpfe und andere Kleidungsstücke zur Verteilung. Die Wirkung dieser neuen Hülfsmittel blieb nicht aus. Die leidigen Absenzen verminderten sich zusehends und die Kinder wurden lernbegieriger. Der Sprechende wüsste kein Mittel, das der Hebung

---

[1]) Vergl. Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, XXXIII. Jahrgang, Heft 4, pag. 341.

[2]) Für jedes arme Kind, dem im Winter unentgeltlich Suppe verabreicht wurde, wird Fr. 1 aus dem Alkoholzehntel entrichtet. (Jahrbuch 1893, pag. 118.)

unseres Schulwesens förderlicher sein und mit dem spezifisch erzieherischen gleichzeitig den humanitären und ethischen Zweck derart vortrefflich verbinden würde, wie die beiden gedachten Anstalten. Auf diesem Boden dasjenige vollständig zu erringen, was Not täte, bleibt allerdings der Zukunft anheimgestellt. Die von Opfersinn getragene Begeisterung, welche die Anfänge geschaffen hat und stetsfort sorgend umgibt, lässt erwarten, dass die Vollendung sich kein übermässig langes Ziel gesteckt habe.

Nach einer Notiz im Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1892[1]) wurden in diesem Jahre für Schulmaterialien und Kleidungsstücke an arme Kinder über Fr. 3000 ausgegeben.

Eine Reihe von Gemeinden bestreiten einen Teil ihrer Ausgaben aus den Muheimschen Weihnachtsfonds, deren im ganzen vier im Gesamtbetrage von Fr. 24,575 auf 31. Dezember 1893 bestehen, nämlich in Altdorf (Fr. 12,475), Bürglen, Spiringen, Silenen (Fr. 6000). In Altdorf wurden dem Fonds für eine Weihnachtsbescherung Fr. 500 entnommen, der Frauenverein beteiligte sich mit Fr. 81 und besorgte sämtliche Kleidungsstücke, sodass 80 Mädchen und 90 Knaben beschenkt werden konnten. Die Suppenanstalt verabreichte an arme Kinder 6084 Liter Suppe. Für die Suppenanstalt Isenthal wurden Fr. 370 ausgegeben; im fernern wurden auch Kleidungsstücke verabreicht, in Schattdorf betrugen die Ausgaben Fr. 419, in Bürglen wurden für Kleider Fr. 135, für Schulsuppen Fr. 600, in Spiringen für Kleider Fr. 135, ebenso in Silenen, Filiale Bristen Fr. 273.

Wie schon oben ausgeführt ist, sind die Schulwegverhältnisse in diesem Kanton ausserordentlich schwierige und es wäre im höchsten Grade zu wünschen, dass den Schülern mit weitem, beschwerlichem, ja gefährlichem Schulweg nach der Schule kräftige Nahrung, vielleicht Suppe und Brot verabreicht werden könnte. Doch fehlen hie und da dazu die Mittel, selbst wenn der gute Wille, zu helfen, vorhanden wäre.

5. Kanton Schwyz.

Trotzdem das Bedürfnis nach der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder insbesondere wegen eines weiten Schulweges für eine grosse Anzahl von Schülern vorhanden ist, so wird doch verhältnismässig wenig in der bezeichneten Richtung getan. Zwar hat dies nur seine Richtigkeit mit Bezug auf die Speisung der Schulkinder; melden doch bloss die Gemeinden Gersau, Feusisberg, Immensee, Arth und Schwyz von der Verabreichung von Schulsuppen; zahlreicher sind die Gemeinden, in welchen armen Kindern Kleidungsstücke und zwar insbesondere Schuhe und Strümpfe geschenkt werden. Dieser freundlichen Fürsorge nehmen sich vor allem die zahlreichen in diesem Kanton bestehenden Frauen- und Töchtervereine an.

[1]) Pag. 159.

6. Kanton Unterwalden ob dem Wald.

Dieser kleine Halbkanton hat in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete der Fürsorge für die armen Schulkinder ganz Hervorragendes geleistet. Die zu diesem Zwecke seit 30 Jahren zusammengelegten Fonds der einzelnen Gemeinden haben im Jahre 1893 bereits Fr. 91,818 betragen und es ist gerade im vergangenen Jahr der Gemeinde Kerns wieder ein Legat von Fr. 3000 zu diesem Zwecke zugefallen. Nach dem Jahresbericht pro 1893/94 sind für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder folgende Summen verausgabt worden und zwar für das Schuljahr 1892/93:

	Mittagssuppe Fr.	Bekleidung armer Schulkinder, Arbeitsstoff für Arbeitsschulen etc. Fr.	Total Fr.	Fonds für Mittagssuppe und Bekleidung armer Schulkinder Fr.
Sarnen	1140	890	2031	24,660
Kerns	1344	780	2124	27,600
Sachseln . . .	543	620	1163	16,118
Alpnach . . .	520	73	593	5,000
Giswil	1300	155	1455	7,394
Lungern . . .	—	435	435	3,575
Engelberg . .	1340	707	2047	7,465
	6188	3660	9848	91,818

Nachfolgende bedeutende Fonds existirten in:

	Für Mittagssuppe Fr.	Für Bekleidung Fr.	Für Stoffe für arme Arbeitsschülerinnen Fr.
Kerns	15,200	—	—
Sachseln	5,431	6400	918
Giswil	7,394		—
Lungern	—	—	2439

Der Schulinspektor des Kantons konstatirt in seinem Berichte über die Schuljahre 1892/93 und 1893/94 ausdrücklich, dass auf diesem Gebiete vieles getan worden ist, mit folgenden Worten:

> Und woran hat man seit 20 Jahren in unserem Lande am meisten gestiftet? Antwort: an die armen Schulkinder für Mittagssuppe, für Bekleidung u. s. w., was wieder der Schule zu gute kommt, der Schule nützt und frommt, und ein Ausgleich ist für das, was gewissenlose Eltern durch den unmässigen Genuss des Alkohols an der Gesundheit und am Leben ihrer armen Kinder sündigen.

In diesem Kanton ist es gelungen, in allen Gemeinden für den Mittagstisch der armen Kinder zu sorgen, ein Ziel, das übrigens bereits vor $1^1/_2$ Jahrzehnten und zwar ohne bedeutende Anstrengungen erreicht war, wie wir einer Notiz des frühern Schulinspektors in seinem Bericht über das Schuljahr 1881/82 entnehmen. Noch anfangs der 70er Jahre war es nur Engelberg, das in so fürsorglicher Weise an seine Schulkinder dachte.

7. Kanton Unterwalden nid dem Wald.

In diesem Kanton wurde zu Anfang des Jahres 1895 nach den Erhebungen des eidg. statistischen Bureaus in acht Schulen

361 Schulkindern für Nahrung gesorgt. Mit Ausnahme von zwei Gemeinden (Kehrsiten, Obbürgen-Wiesenberg) verabreichten alle Schulgemeinden ihren armen Schulkindern (zusammen za. 500) auch Kleidungsstücke. Die Mittel werden je nach den Gemeinden in verschiedener Weise beschafft, bald durch besondere Stiftungen und Fonds, bald durch Beiträge von Privaten, Korporationen und Gemeinden, durch Kollekten, sodann in einigen Gemeinden auch durch Zuschüsse der Ersparniskasse Nidwalden.

Über den Umfang der Fürsorge für die Ernährung der Schulkinder im Schuljahr 1893/94 in Nidwalden orientirt uns die nachfolgende amtliche Übersicht über die „Mittagssuppe“ der Schulkinder:

Eröffnungsjahr	Schulgemeinde	Zahl der Kinder	Einnahmen: Von Beteiligten und Saldo etc. Fr. Rp.	Einnahmen: Zins und Vergabungen Fr. Rp.	Ausgaben für Bestreitung der Kosten Fr. Rp.
1892/93	Altzellen	29	112. 38	221. 86	195. 92
1879/80	Beckenried	47	41. 55	348. 05	330. 90
1874/75	Büren	9	13. 18	161. 27	103. 07
	Dallenwyl				
1893/94	Emmetten	45	29. 90	477. 50	410. 21
1878/79	Ennetbürgen	38	—. —	477. 41	309. 96
1872/73	Hergiswyl	67	21. 49	302. —	317. 58
1872/73	Stans	153	1028. 80	1425. 80	932. 38
1889/90	Wolfenschiessen	64	418. 70	531. 56	400. 75
	Total	452	1666. —	3945. 45	3000. 72

Einer besonderen Fürsorge recht praktischer Art erfreuen sich die Mädchen-Arbeitsschulen Nidwaldens, wie dem Schulbericht über die Jahre 1891 und 1892 zu entnehmen ist:

> Die Arbeitsschule Stans besitzt einen eigenen Fonds mit besonderer Verwaltung und die Schulkasse hat hiefür keine Auslagen. Die übrigen Arbeitsschulen werden von der Ersparniskasse Nidwalden unterstützt. Jede Schule erhält nach Verhältnis ein Quantum soliden Rohstoffs unter der Bedingung, dass jede Schulkasse wenigstens halb so viel beilegen muss. Der Stoff wird dann von armen Kindern verarbeitet und die Kleidungsstücke unter sie verteilt. Dies Verfahren hat sich gut bewährt. Denn man hört nun keine Klagen mehr von den Arbeitslehrerinnen, dass es ihnen an Arbeitsstoff fehle oder dass sie genötigt seien, geringes Futterzeug anzuschaffen, um nur die Kinder beschäftigen zu können.

8. Kanton Glarus.

Trotzdem das Bedürfnis nach Unterstützung von einer Reihe von Berichterstattern konstatirt wird, ist in der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder hier beinahe nichts getan worden. Von zwei einzigen Gemeinden wird gemeldet, dass sie an zusammen 74 Schüler Kleidungsstücke verabfolgt haben. Die geringe Ausdehnung dieser wohltätigen Institutionen hängt wohl zum Teil mit der vorzüglichen Armengesetzgebung dieses industriellen Kantons zusammen.

9. Kanton Zug.

In drei Gemeinden (Menzingen, Oberägeri, Zug) wurden im Wintersemester 1894/95 zusammen 149 Kinder gespeist; eine grössere Zahl von Schulgemeinden verabreichte an zusammen zirka 250 Schüler Kleidungsstücke. Die überwiegende Mehrzahl der Berichterstatter hat anlässlich der vom eidg. statistischen Bureau angehobenen Enquête erklärt, dass ein Bedürfnis für die Speisung der Schulkinder durch die Schule nicht vorhanden sei [1]).

10. Kanton Freiburg.

Ungefähr 30 Schulgemeinden verabreichen an rund 750 Schulkinder Nahrung und 64 Gemeinden an zirka 1100 Schulkinder auch Kleidungsstücke. Während in früheren Jahren die von den Behörden gebrachten Anregungen betreffend die Einrichtung von Schulsuppen nur ein schwaches Echo gefunden hatten, beginnt man sich, gestützt auf die gemachten guten Erfahrungen und infolge der Notwendigkeit, in einem grössern Kreis von Gemeinden für diese Ideen zu erwärmen.

11. Kanton Solothurn.

In diesem Kanton ist die Frage der „Schulsuppen" über das Stadium der Anregungen und Wünsche noch kaum hinausgekommen, sind jene ja doch kaum in einem halben Dutzend Gemeinden eingeführt. Wirksamer und verbreiteter sind die Bestrebungen von Vereinen und Privaten, welche auf die Abgabe von Kleidungsstücken an Schulkinder abzielen. In einem Gutachten der Bezirksschulkommissionen aus den Jahren 1892 und 1893 über die Frage: „Welches sind die Mängel im solothurnischen Primarschulwesen?" haben sich dieselben mit Bezug auf Nahrung und Kleidung armer Schulkinder folgendermassen ausgesprochen:

> Es ist auch in unserm Kanton eine nicht wegzuleugnende Tatsache, dass ungenügende Nahrung und Kleidung bei einem erheblichen Prozentsatz der Schulkinder dieselben hemmen, zum Versäumen der Schule direkt oder indirekt veranlassen. Mehrere Kommissionen haben diesen Übelständen ihre Aufmerksamkeit zugewandt und dringen auf Abhülfe derselben.
>
> Gösgen will, dass armen Kindern im Winter im Notfalle warmes Schuhwerk verabfolgt werde. Olten beantragt, die kantonale gemeinnützige Gesellschaft zu ersuchen, Vorkehrungen zu treffen, dass armen Schülern Nahrungsmittel und Kleidungsstücke abgegeben werden. Kriegstetten fordert: Das physische Wohl der Kinder in Beziehung auf Schuleinrichtungen, Bestuhlung, Reinlichkeit, Lüftung, Kleidung und Nahrung soll durch die Gemeinden, durch die Armen- und gemeinnützigen Vereine besser gepflegt werden.

---

[1]) Damit stimmt nicht die von Dr. Hürlimann in den Blättern für Gesundheitspflege 1888 in einem Artikel „Über Gesundheitspflege in unsern Volksschulen" gebrachte Notiz, dass der Mittagstisch für arme Kinder während der Winterszeit in mehr als der Hälfte der Gemeinden eingeführt sei.

12. Kanton Baselstadt.

In ganz vorzüglicher Weise hat Baselstadt die Fürsorge für seine Schülerschaft auf allen Stufen organisirt. An bezüglichen behördlichen Erlassen sind zu nennen die „Bestimmungen betreffend die Gesundheitspflege in den Schulen" vom 27. Mai 1886[1]), wo gesagt wird:

Wenn ein Lehrer bemerkt, dass ein Schüler einen seiner Entwicklung schädlichen Mangel an Nahrung leidet, oder wegen unzureichender Kleidung oder schlechten Schuhwerks seine Gesundheit Schaden zu nehmen droht, so soll er dem Schulvorsteher Mitteilung machen. Dieser wird trachten, die ihm geeignet scheinende Abhülfe zu treffen, sei es durch Besprechung mit den Eltern, sei es durch Empfehlung an die Schülertuchkommission oder Lukasstiftung[2]) oder auf andere Weise. In einzelnen vorkommenden Fällen ist er berechtigt, die einem Kinde fehlende, aber dringend nötige Nahrung auf Kosten der Schulkasse sofort herbeizuschaffen.

Stellt sich heraus, dass auf seite der Eltern oder deren Stellvertreter eine sträfliche Vernachlässigung der schuldigen Pflege vorliegt, so wird der Schulvorsteher Anzeige beim Polizeigericht erheben.

Im weitern hat der Grosse Rat betreffend die Fürsorge für unbeaufsichtigte und verwahrloste Schulkinder unterm 4. März 1889 folgenden Beschluss gefasst:

Der Grosse Rat des Kantons Baselstadt beschliesst auf den Antrag des Regierungsrates zum Zwecke einer vermehrten staatlichen Fürsorge für unbeaufsichtigte und verwahrloste Schulkinder:

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Kinderhorte einzurichten, in welchen Schüler der Primarschule, welche der elterlichen Aufsicht entbehren, ausserhalb der Schulzeit an den Wochentagen beaufsichtigt und beschäftigt werden können, und es wird hiefür ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 5000 und ein einmaliger Kredit bis auf Fr. 5000 auf Rechnung des Jahres 1889 für die baulichen Einrichtungen bewilligt.

2. Der Regierungsrat wird zur vermehrten Unterbringung von verwahrlosten Schulkindern in Besserungsanstalten[3]) oder in auswärtigen Familien ermächtigt und erhält hiefür einen jährlichen Kredit bis auf Fr. 2000.

In weitherziger und musterhafter Weise wird nun die Fürsorge für die Schulkinder gehandhabt. Davon legen die Jahres-

[1]) Grob, Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen aus dem Gebiete des schweiz. Unterrichtswesens im Jahre 1886, pag. 70.

[2]) Am 18. Oktober 1856 zur Erinnerung an das Erdbeben in Basel am Lukastag 1356 gegründet. Damals wurde in Basel eine Geldsammlung veranstaltet, die etwas über Fr. 25,000 ergab. Diese Summe wurde unter dem Namen „Lukasstiftung" einer besondern Kommission übergeben mit dem Auftrag, die Zinsen für das leibliche und geistige Wohl armer Schulkinder zu verwenden. Dies geschieht seither durch Verteilung von Schuhen und durch Einrichtung der verschiedenen Abendkurse und -Schulen. Durch Legate und Geschenke hat seither das Vermögen zugenommen; infolge starker Inanspruchnahme in den letzten Jahren aber wieder abgenommen. Am 31. Oktober 1895 betrug es noch Fr. 46,618.

[3]) Weiter ausgeführt durch das „Gesetz betreffend die Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter und die Errichtung einer kantonalen Rettungsanstalt auf Klosterfiechten vom 9. März 1893" (Jahrbuch 1893, Beilage I, 11–12).

berichte des Erziehungsdepartementes sprechendes Zeugnis ab. So entnehmen wir demjenigen für das Jahr 1894 folgende Notizen:

Von den regulären Primarschülern erhielten das Schülertuch: 776 Knaben und 663 Mädchen. Bedürftige Schüler in Kleinhüningen wurden aus dem dortigen Schulfonds bedacht. Aus der Lukasstiftung erhielten 160 Knaben und 135 Mädchen neue Schuhe, 157 Knaben und 145 Mädchen Gutscheine für neue Sohlen.

An der Ferienversorgung nahmen 75 Knaben und 75 Mädchen teil: an der Milchspende 283 Knaben und 292 Mädchen.

Die Winterhorte 1893/94 wurden von 238 Knaben und 211 Mädchen in zusammen 15 Abteilungen besucht: die Ferienhorte von 186 Knaben und 157 Mädchen. Die Winterhorte 1894/95 wurden mit 227 Knaben und 216 Mädchen eröffnet. An der Suppenausteilung im Winter 1893/94 hatten 583 Knaben und 526 Mädchen Anteil; es wurden vom 6. November bis 10. März täglich 454 Liter Suppe verteilt. Die Austeilung im Winter 1894/95 begann am 5. November mit 565 Knaben und 543 Mädchen. Der tägliche Bedarf war 478 Liter.

In Riehen und Bettingen wurden dürftige Kinder aus dem Schulfonds beschenkt und mit Kleidern versehen.

An der Sekundarschule erhielten das Schülertuch 696 Schüler, neue Schuhe 135, an der Milchkur wärend der Sommerferien nahmen 416 Schüler teil, an der Suppenanstalt im Winter 402.

Um die Auslagen, welche per Jahr allein für Suppenverteilung auf zirka Fr. 9000—10,000 angestiegen sind und wofür bis jetzt die Mittel immer auf freiwilligem Wege zusammengebracht wurden, zu decken, hat die Primarschule den Versuch einer Schülerkollekte mit kleinen Couverts gemacht, die jeweilen Fr. 3000—4000 ergab. Diese Suppenkollekte wird in allen Schulen und am gleichen Tage angeordnet.

13. Kanton Baselland.

Auch in diesem Kanton hat sich das Bedürfnis der Fürsorge geltend gemacht. So entnehmen wir dem Bericht des Schulinspektors über das Schulwesen pro 1889 folgende Mitteilungen:

Unsere Schulen werden vielfach von armen Kindern besucht, die oft noch, zumal in den Berggemeinden, einen weiten und beschwerlichen Schulweg zurückzulegen haben. Manchen dieser Kinder fehlt es an warmer und ausreichender Kleidung; sie kommen in durchnässten Schuhen in die Schule und sollen nun so den ganzen Tag in dem oft nur mangelhaft erwärmten Raum zubringen. Gar häufig sind sie schlecht genährt und blutarm, und da, wo sie über Mittag nicht nach Hause gehen können, wird ihnen nicht einmal ein warmes Mittagessen zu teil. Da tut denn besondere Fürsorge dringend not und darum veranlasste ich schon vor drei Jahren das Kreisschreiben, in welchem die Erziehungsdirektion den Schulpflegen, den Lehrern und Geistlichen diese Fürsorge nahe legt. Damals hat der gemachte Appell an manchen Orten geneigtes Gehör gefunden; ich möchte bitten, desselben Jahr für Jahr, namentlich bei strengem Winter, zu gedenken und sich der armen Kinder freundlich anzunehmen.

In etwas anderer Form gestaltet sich die Fürsorge auf der Stufe der Bezirksschule. Nach dem Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1889 pag. 90 erhielten nämlich 70 Schüler von Bezirksschulen „Winterentschädigung“ im Betrage von Fr. 297. 30 und

Unterstützung zur Anschaffung von Lehrmitteln im Betrage von Fr. 1100.

14. Kanton Schaffhausen.

Aus diesem Kanton ist einzig aus der Stadt Schaffhausen gemeldet worden, dass an zirka 70 dürftige Schüler Kleidungsstücke verabfolgt werden; nur aus 6 Gemeinden wird Unterstützung für die Schulkinder gewünscht; alle andern Gemeinden sind in der angenehmen Lage, zu erklären, dass kein Bedürfnis für Unterstützung vorhanden sei.

15. Kanton Appenzell I.-Rh.

Die Fürsorge wird durch die Vorschrift von Art. 16 der Schulordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh. vom 24. November 1873 vorgesehen, lautend:

> Die notwendigen Schulsachen hat jedes Kind selbst mitzubringen. Solchen Kindern, die wegen Armut die Anschaffung derselben nicht selbst besorgen können, sowie auch denjenigen, denen es zum Schulbesuch an den nötigen Kleidern und am Unterhalt gebricht, oft bei Unvermögenheit der Eltern. ist von seite der Armenbehörde nachzuhelfen.

In einigen Gemeinden wird der Stoff für die Arbeitsschulen von seite der Ortsschulräte angeschafft und geschenkweise an ärmere Kinder abgegeben.

16. Kanton Appenzell A.-Rh.

Der Inspektionsbericht über die Primarschulen des Kantons Appenzell A.-Rh. über die Jahre 1891—1894 enthält über die Frage der Fürsorge für arme Schulkinder folgende kurze Notiz:

> Im Winter wird ungefähr in der Hälfte der Gemeinden auch für Kleidung (zum Teil auch für Nahrung) der Kinder Vorsorge getroffen.

Nach den Erhebungen des eidg. statistischen Bureau erhielten zu Beginn des Jahres 1895 in 3 Schulen 13 Kinder Nahrung und an 547 Kinder in 40 Schulen wurden Kleidungsstücke verteilt.

17. Kanton St. Gallen.

In diesem Kanton wird ein Teil des Alkoholzehntels von Staats wegen zur Unterstützung von Gemeinden bestimmt, in welchen an arme Schulkinder Nahrung und Kleidung verabreicht werden. Wir entnehmen dem Amtsbericht des Erziehungsdepartements pro 1893 folgende bezügliche Mitteilungen:

> Von der durch den Grossen Rat für bessere Ernährung armer Schulkinder aus dem Erträgnisse des Alkoholzehntels ausgesetzten Summe war nach Verabfolgung der Staatsbeiträge für das Schuljahr 1891/92 noch ein beträchtlicher Rest übrig geblieben. Es wurden deshalb durch das amtliche Schulblatt alle Vereine und Behörden, welche im Schuljahre 1892/93 für genannten, nicht genug zu empfehlenden menschenfreundlichen Zweck etwas leisteten, eingeladen, dem Departement auf Ende April Bericht und Rechnung

einzusenden, worauf 25 Gesuche eingingen, von denen bis auf 2 alle Berücksichtigung fanden. An die Kosten der Suppenanstalten wurden 20% und an diejenigen der Milchstationen und Ferienkolonien 10%, im ganzen die Summe von Fr. 1595 verabfolgt. Zwei Gesuche mussten abgewiesen werden, weil an den betreffenden Orten eine eigene Leistung einer Korporation oder Gesellschaft nicht nachgewiesen werden konnte.

Über die „Schulsuppen" entnehmen wir dem Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1889, pag. 66, dass in der Stadt St. Gallen seit der Verschmelzung der früher konfessionell getrennten Schulen eine Schularmenkommission wirke. In den 9 Wintern von 1880 bis 1888 wurden für Suppenkarten Fr. 13,152, für Schuhe und Kleider Fr. 4661 verausgabt. Seit 1883 sind auch Ferienkolonien und Milchstationen eingerichtet. Ausserdem bestehen zwei Kinderhorte, wo die Kinder nach der Schule genährt und beschäftigt werden.

Im Dienste der christlichen Caritas verschwinden in diesem Kanton auch die konfessionellen Gegensätze. Auf Anregung des Bezirksarztes und der Gesundheitskommission in der Gemeinde Gossau haben der katholische und der evangelische Schulrat in gemeinsamer Beratung schon 1882 beschlossen, für weit entfernt wohnende Schüler, besonders aber in Rücksicht auf arme Schulkinder eine Schulsuppenanstalt ins Leben zu rufen, die sich bedeutender Frequenz erfreut, indem täglich bis 100 Schulkindern die Wohltat einer nahrhaften und kräftigen Suppe zukommt.

In Bernhardzell besteht ein Fonds von über Fr. 1200 zu dem bezeichneten Zwecke.

18. Kanton Graubünden.

Die Schulordnung für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom Jahr 1877 setzt in § 30 folgendes fest:

In Bezug auf die Kinder, welche die Schule wegen erwiesener Armut nicht besuchen können, hat der Schulrat in Verbindung mit der Gemeinde-Armenkommission das Geeignete zu verfügen, um denselben den Besuch möglich zu machen.

Das Bedürfnis ist in diesem Kanton in einer grossen Anzahl von Gemeinden vorhanden; doch hat die Fürsorge für Nahrung und Kleidung noch nicht festen Fuss gefasst, melden doch die Ergebnisse der Enquête des eidg. statistischen Bureaus, dass nur in 4 Schulen an zusammen 99 Schüler Nahrung und in 7 Schulen an zusammen 215 Schüler Kleidungsstücke verabreicht werden.

19. Kanton Aargau.

Seit einer langen Reihe von Jahren richtet die Staatskasse an die Oberlehrerinnen jeweilen einen Betrag von Fr. 1500[1]) aus zur Anschaffung von Arbeitsstoff und Arbeitsgeräten für ärmere Schülerinnen. Zu diesem Zwecke werden an manchem Orte den

[1]) Vor 1887: Fr. 500.

Arbeitslehrerinnen auch von Frauenvereinen die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt.

Was die Fürsorge für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder betrifft, so ist zu konstatiren, dass erstere nur sporadisch vorkommt; etwas mehr wird in der Richtung der geschenkweisen Verabfolgung von Kleidungsstücken getan.

20. Kanton Thurgau.

Der Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Thurgau vom 31. Oktober 1884[1]) setzt in § 23 folgendes fest:

> Der Stoff zu den Übungsstücken ist unentgeltlich, dagegen derjenige für die Nutzarbeiten (Strümpfe, Hemden etc.) zum Selbstkostenpreise an die Schülerinnen abzutreten; armen Mädchen ist auch dieser letztere Stoff gratis zu verabreichen.

In einigen wenigen Gemeinden dieses Kantons bestehen Einrichtungen für die Fürsorge; aber diese Bestrebungen ruhen rein auf der Freiwilligkeit. Es sind die in grössern Gemeinden zur Winterszeit ins Leben tretenden Suppenanstalten hieher zu rechnen, die auch von Schülern benutzt werden, und an welche der Staat einen Beitrag aus dem Alkoholzehntel leistet. In Ermatingen besteht eine besondere Suppenanstalt für Schüler, da verschiedene der Entfernung wegen über Mittag nicht ins Elternhaus zurückkehren können.

21. Kanton Tessin.

Das Bedürfnis für Unterstützung der Schulkinder mit Nahrung und Kleidung scheint in diesem Kanton kein besonders starkes zu sein, wenigstens finden sich solche Institutionen nur in verschwindend kleiner Zahl.

22. Kanton Waadt.

Die wohltätige Institution der „Schulsuppen" hat auch in diesem Kanton noch verhältnismässig wenig Boden gewonnen. Zwar hat es an Anregung von seiten der obersten Erziehungsbehörde nicht gemangelt. So hat sie u. a. unterm 4. September 1891 bei Übersendung der a. a. O. zitirten Broschüre von Pfr. und Schuldirektor P. César in St. Imier mit dem Hinweis auf den humanen Charakter dieser Institution den lebhaften Wunsch ausgesprochen, die Gemeinden möchten von sich aus die Fürsorge für die armen Schulkinder energisch an Hand nehmen.

In Lausanne besteht die segensreiche Institution seit dem Jahre 1889 und wird in tatkräftiger und verdienstlicher Weise durch ein besonderes „comité des cuisines scolaires" geleitet.

---

1) Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen etc. über das gesamte Unterrichtswesen der Schweiz in den Jahren 1883—1885, von C. Grob, pag. 71.

Nach der Enquête des eidg. statistischen Bureau betrug die Zahl der anfangs 1895 mit Nahrung von seite der Schule versehenen Kinder 624 in 23 Schulen, der mit Kleidungsstücken versehenen 707 aus 72 Schulen.

23. Kanton Wallis.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Wallis betrachtet die Verabreichung von Nahrung an die Schulkinder von seite der Schule als eines der wesentlichsten Mittel, um insbesondere in den Landschulen dem Absenzenunwesen zu steuern und den Schulbesuch regelmässiger zu gestalten. Es hat diesem Gedanken u. a. Ausdruck verliehen in seinem Geschäftsbericht über das Schuljahr 1889—1890, wo es sich folgendermassen vernehmen lässt.

A ce propos, nous croyons devoir signaler et recommander une pratique déjà connue dans d'autres cantons et appelée à obvier à une situation que nous déplorons: c'est celle de l'introduction des soupes scolaires par les administrations communales, seul moyen de rendre régulière la fréquentation d'un certain nombre d'écoles rurales. Encore à cet égard, nous sommes heureux de constater ici que cette innovation a déjà été introduite en Valais, à notre connaissance dans une seule commune, il est vrai, celle de Loèche. L'école de la Souste, relevant de dite commune, et qui réunit les enfants des hameaux et des habitations éparses dans un certain rayon se tient, régulièrement, deux fois par jour grâce à cette institution.

24. Kanton Neuenburg.

Das Erziehungsdepartement hat im Jahr 1891 an alle Menschenfreunde im Kanton einen Aufruf erlassen zur Bildung einer Gesellschaft zur Verabreichung von Nahrung an dürftige Schulkinder, die entweder zu weit vom Schulhaus wohnen oder überhaupt schlecht genährt sind. Daraufhin hat sich die Gesellschaft gebildet. Zwar bestand die Institution der Schulsuppen schon früher an einigen Orten des Kantons, so in Chaux-de-Fonds seit 1884, in Locle seit 1886. In Chaux-de-Fonds ist die Fürsorge halboffiziell eingeführt, indem sich eine Gesellschaft „La bonne œuvre" unter Aufsicht der Schulbehörde eifrig damit befasst.

Wir lassen nachstehend die „Statuts de la Société cantonale neuchâteloise des soupes scolaires" vom 25. Januar 1892 folgen:

Art. 1er. Il est formé, entre toutes les personnes qui adhèrent aux présents statuts, une société jouissant de la personnalité civile, conformément à l'article 716 du Code des Obligations. Elle prend le nom de: *Société cantonale neuchâteloise des soupes scolaires.*

Art. 2. La Société cantonale neuchâteloise des soupes scolaires a pour but de contribuer, par des subventions faites à des communes ou à des comités particuliers, à créer des soupes scolaires gratuites, servies pendant l'hiver, dans les quartiers isolés et de montagnes, visés à l'article 7, alinéa 2, de la loi sur l'instruction publique primaire du 27 avril 1889, et à assurer le service régulier de celles qui pourraient déjà y exister lors de la fondation de la Société.

Par exception, la Société pourra subventionner des comités privés qui organiseront des soupes scolaires pour les élèves des quartiers isolés fré-

quentant les écoles du centre principal de population et qui ne pourraient rentrer pour leur repas au lieu de leur domicile.

Art. 3. Les ressources financières de la Société des soupes scolaires consistent:

a. dans son fonds capital;
b. dans les intérêts de ce fonds;
c. dans les cotisations de ses membres;
d. dans les subventions éventuelles de l'Etat ou des communes:
e. dans des dons et legs qui pourraient lui être faits.

Les dons et legs sans destination spéciale sont affectés en premier lieu à augmenter le fonds capital.

Art. 4. Est membre de la Société, toute personne qui aura fait acte d'adhésion aux présents statuts et qui aura versé au fonds capital une cotisation unique de fr. 25 ou qui se sera engagée à payer une cotisation annuelle de fr. 1 au minimum.

Tout membre en retard de plus de deux ans dans le payement de ses cotisations est réputé démissionnaire.

Art. 5. L'assemblée générale se réunit en séance ordinaire une fois par année pour recevoir les comptes de l'exercice écoulé, prendre connaissance du rapport annuel présenté par le comité et élaborer le budget de l'exercice suivant.

Des séances extraordinaires peuvent avoir lieu sur convocation du comité.

Art. 6. Un comité de neuf membres dirige et administre la Société. Les membres sont élus pour trois ans et immédiatement rééligibles. Le comité s'organise lui-même et répartit les fonctions entre ses membres, le président, le caissier et le secrétaire devant, dans la règle, être pris dans un même district. Les autres membres sont de droit présidents des comités de district que le comité central pourrait juger utile de constituer pour le bon fonctionnement de la Société.

Art. 7. Le comité de la Société a les attributions suivantes:

a. il étudie toutes les questions qui devront être soumises à l'assemblée générale;
b. il présente à l'assemblée générale les demandes de subventions qui lui sont parvenues;
c. il règle le service des subventions votées par l'assemblée générale:
d. il peut exceptionnellement ordonner d'urgence une dépense qui n'aurait pas été autorisée, par l'assemblée, à condition de faire rapport à la première réunion de la Société et sous réserve de ne pas engager plus de la moitié des ressources annuelles restées disponibles;
e. il s'occupe de l'organisation et de la surveillance du service dans les districts;
f. il rend chaque année ses comptes à l'assemblée générale et lui présente un rapport sur son activité pendant l'exercise écoulé;
g. il représente la Société pour tous les actes qui se rapportent au but qu'elle poursuit par au moins deux de ses membres spécialement délégués dans chaque cas spécial.

Art. 8. Les subventions prévues à l'article 2 des présents statuts sont calculées en tenant compte du nombre des élèves profitant de l'institution des soupes scolaires ainsi que des charges et de la richesse communales. Ces subventions pourront, si les moyens financiers le permettent, monter au 50% des dépenses annuelles et, suivant les cas, des frais de première installation.

Art. 9. Toute proposition de modification aux présents statuts devra être notifiée aux membres de la Société par les soins du comité au moins huit jours avant la réunion de l'assemblée générale. Pour être adoptée, elle devra réunir une majorité des deux tiers des suffrages exprimés.

Art. 10. La dissolution de la Société ne pourra être prononcée qu'à la majorité des deux tiers de ses membres. En cas de dissolution, l'actif ne sera pas partagé entre les sociétaires, mais sera remis au département de l'Instruction publique pour lui conserver son affectation première ou être affectée à des buts analogues.

Ainsi fait et adopté à Neuchâtel, par l'assemblée générale des membres, le 25 janvier 1892.

Dem dritten Jahresberichte der kantonalen Gesellschaft für die Schulsuppen für das Jahr 1894 entnehmen wir, dass von ihr an acht Gemeinden des Kantons Fr. 620 an Subventionen ausgerichtet worden sind, um vom Schulhaus entfernt wohnenden Schülern durch Verabreichung einer kräftigen Suppe am Mittag den weiten Schulweg nach Hause zu ersparen. Es haben erhalten: St-Sulpice Fr. 60, La Brévine Fr. 150, Les vieux-Prés sur Dombresson Fr. 35, Les Ponts Fr. 50, La Côte-aux-Fées Fr. 140, La Seignotte sur les Brenets Fr. 60, Les Planchettes Fr. 50, Mont de Boveresse Fr. 75. Seit der nunmehr dreijährigen Wirksamkeit der Gesellschaft hat sich die Zahl der Gemeinden des Kantons, welche die Institution der Schulsuppen bei sich eingeführt haben, erheblich vermehrt, so dass im Jahre 1895 nur noch folgende zwanzig neuenburgische Gemeinden die Fürsorge für die Nahrung ihrer Schulkinder nicht eingerichtet haben: La Coudre, Marin, Cornaux, Thielle-Wavre, Saint-Aubin, Colombier, Fresens, Auvernier, Montalchez, Coffrane[1]), Geneveys-sur-Coffrane, Montmollin, Pâquier, Fontainemelon, Valangin, Villiers, Hauts-Geneveys, Fontaines, Brot-Plamboz, Eplatures.

In einer grossen Anzahl von Gemeinden, wo seit langer Zeit private oder Gemeindesparküchen eingerichtet sind („soupes économiques"), durch welche den Dürftigen der betreffenden Ortschaft Suppe und Lebensmittel zu sehr billigem Preise verabfolgt werden, erhalten auch die entfernter wohnenden Schüler von seiten dieser Küchen aus ihre Mittagssuppe.

Selbstverständlich wird in diesen Orten die Einrichtung einer besondern Schulsuppenanstalt unterlassen.

25. Kanton Genf.

In Genf sind seit dem Jahre 1887 durch private Tätigkeit die Schulküchen (cuisines scolaires) eingeführt, wo diejenigen Kinder, welche über den Mittag nicht nach Hause gehen, ein Essen (Suppe, Fleisch, Gemüse und Brot) zu möglichst niedrigem Preise, eventuell auch gratis erhalten können. Dieselben sind wie bei ihrer Gründung stetsfort durch private Komites geleitet.

Die Speiseverteilung findet statt in den folgenden Schulhäusern: Boulevard James Fazy, Pâquis, Malagnon-Madeleine, Eaux-Vives. Im Jahr 1893 hat der Staatsrat Fr. 3000 aus dem Alkoholzehntel zur Unterstützung der „Cuisines scolaires" bewilligt.

[1]) Nunmehr aber doch für den Winter 1895/96.

Die Statistik der Frequenz dieser Schulküchen ergibt für den Winter 1892/93 folgende Resultate:

Schulen	Zahl der servirten Mittagessen	Tägliche durchschnittliche Frequenz	Dauer in Schultagen
Boulevard James-Fazy	11,853	135	88
Pâquis	2,808	38	82
Malagnon-Madeleine	5,956	76	78
Eaux-Vives	1,973	23	86
	22,590	272	334
		Durchschnittlich	84

In den Schulen am Boulevard James Fazy und an der Rue Necker sind Horte (classes gardiennes) eröffnet worden, die von 6—8 Uhr abends schulpflichtige Kinder aufnehmen, ersterer 21 Mädchen, letzterer 36 Knaben, denen jeweilen auch ein Imbiss verabreicht wird.

In Plainpalais sind eine Reihe dürftiger Schulkinder durch die Fürsorge des Komites der Sparküchen (cuisines économiques) gespeist worden.

II. Die Notwendigkeit der Fürsorge.

Nach diesem Gang durch die Bestrebungen auf dem Gebiete der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder ist es wohl angezeigt, diejenigen Tatsachen Revue passiren zu lassen, welche die Fürsorge gebieterisch fordern.

Da ist vor allem auf den weiten Schulweg vieler Schüler hinzuweisen und im fernern auf die ungenügenden Ernährungsverhältnisse weiter Kreise unserer Bevölkerung.

1. Der weite Schulweg.

Über diesen Punkt geben uns die Ergebnisse der schweizerischen Schulstatistik vom Jahre 1882 von C. Grob und diejenigen der von dem Verfasser des Jahrbuches in Angriff genommenen Schulstatistik für das Jahr 1895 Auskunft. Wir geben nachstehend die Resultate derselben nach Kantonen.

Kantone	Zahl der Schüler mit einem Schulweg von 1895			1882		Von je 100 Schulkindern hatten einen Schulweg von	
	½—1 Stunde	1—2 Stund.	2 und mehr Stund.	½—1 Stunde	1 Stunde und mehr	½—1 Stunde	mehr als 1 Stde.
Zürich	250	25	—	261	34	1	0
Bern	5433	699	16	4925	603	5	1
Luzern	1972	423	2	1577	238	9	1
Uri	454	315	46	429	427	14	14
Schwyz	733	261	15	674	271	10	4
Obwalden . . .	370	266	2	381	258	17	11
Nidwalden . . .	90	18	—	143	21	9	1

Kantone	Zahl der Schüler mit einem Schulweg von 1895 ½—1 Stunde	1895 1—2 Stund.	1895 2 und mehr Stund.	1882 ½—1 Stunde	1882 1 Stunde und mehr	Von je 100 Schulkindern hatten einen Schulweg von ½—1 Stunde	mehr als 1 Stde.
Glarus	96	15	—	108	18	2	0
Zug	209	18	—	139	12	4	0
Freiburg	2180	234	4	2150	324	11	2
Solothurn	325	85	3	266	76	2	1
Baselstadt	7	—	—	—	—	—	—
Baselland	113	10	—	62	5	1	0
Schaffhausen	83	—	—	53	2	1	0
Appenzell A.-Rh.	254	16	—	197	14	2	0
Appenzell I.-Rh.	239	48	—	120	18	6	1
St. Gallen	1424	115	—	1279	62	4	0
Graubünden	595	107	1	460	89	3	1
Aargau	199	14	—	261	6	1	0
Thurgau	101	4	—	59	—	0	—
Tessin	708	9	—	481	8	3	0
Waadt	2349	143	10	1123	156	3	0
Wallis	—	—	—	1133	526	5	2
Neuenburg	1285	46	—	852	57	3	0
Genf	243	6	—	—	—	—	—
	19712	2877	99	17132	3225	4	1
		22688		20357		5 [1])	

Die gegenüber dem Jahre 1882 grössere Zahl von Schülern mit weitem Schulweg im Jahre 1895 hat ihren Grund wohl in der Hauptsache in den auf Grund der frühern Erfahrungen genauer gewordenen Erhebungen und nur zum kleinern Teil in der Zunahme der Schülerzahl überhaupt. Der Prozentsatz der Schüler mit weitem Schulweg hat sich gegenüber 1882 etwas vermindert. Ganz erheblich hat die Anzahl der Schüler mit einem Schulweg von einer Stunde und mehr abgenommen.

Immerhin steht die Zahl der schweizerischen Primarschüler, welche einen Schulweg von mehr als einer halben Stunde zurückzulegen haben. auf zirka 5 % der Gesamtschülerzahl (4 % mit einem Schulweg von ½—1 Stunde und 1 % mit über 1 Stunde Schulweg). Der Schulweg hat nun selbstverständlich einen wesentlichen Einfluss auf die Regelmässigkeit und den Erfolg des Schulbesuchs. Alles, was die nachteiligen Wirkungen eines weiten Schulweges ganz oder teilweise aufzuheben geeignet ist, arbeitet direkt an der Hebung der Schule. Eines dieser Mittel ist nun auch die Fürsorge für Nahrung und Kleidung der Schulkinder.

Dieselbe sollte soweit gehen, dass während des Winters zum wenigsten alle Schüler mit einem Schulweg von mehr als einer halben Stunde (in der ganzen Schweiz zusammen also nahezu 23,000 = zirka 5 % der Gesamtschülerzahl) entweder zur Mittagszeit oder vor oder nach der Schule, je nach Bedürfnis kräftige

[1]) Vergl. Publikation des eidg. statistischen Bureau (102. Lieferung) über die pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung im Herbste 1894.

Nahrung von der Schule aus erhalten würden und dass sie nicht den weiten Weg nach Hause zu machen hätten, um ein manchmal recht kärgliches Mahl einzunehmen; denn „die Schwierigkeiten des Schulweges wachsen nicht bloss mit seiner Länge“. Ein langer Schulweg ist häufig auch ein schlechter, in strenger Winterszeit und bei schlechter Witterung selbst ein gefährlicher ja ungangbarer, weil er an vielen Orten in den Berggegenden oft an Lawinenzügen vorbeiführt und deswegen sowie wegen starken Schneegestöbers oft tagelang nicht begangen werden kann. Im Frühling, Herbst und Sommer werden die Schulwege insbesonders bei und nach Regenwetter oft durch Erdrutschungen und Sturzbäche ungangbar gemacht.

Über die Schulweg-Verhältnisse in den einzelnen Bezirken der Schweiz hat das eidg. statistische Bureau anlässlich der Publikation der Ergebnisse der pädagogischen Prüfung bei der Rekrutirung im Herbste 1894 auf Grund der Schulstatistik von C. Grob vom Jahre 1882[1]) folgende interessante Berechnungen angestellt, die auch für die Beurteilung der vorwürfigen Frage von Wert und hohem Interesse sind und im grossen und ganzen auch noch heute zutreffen:

Kanton Bezirk	Von je 100 Schulkindern hatten einen Schulweg von 3—5 Kilomet.	mehr als 5 Kilomet.
Zürich	1	0
Affoltern	1	0
Andelfingen	0	—
Bülach	0	—
Dielsdorf	0	0
Hinweil	2	0
Horgen	1	0
Meilen	0	—
Pfäffikon	0	—
Uster	0	—
Winterthur	0	0
Zürich	0	0
Bern	5	1
Aarberg	1	—
Aarwangen	2	—
Bern	4	0
Biel	0	
Büren	0	—
Burgdorf	4	0
Courtelary	5	1
Delémont	5	1
Erlach	1	1
Franches-Montagnes	17	1

Kanton Bezirk	Von je 100 Schulkindern hatten einen Schulweg von 3—5 Kilomet.	mehr als 5 Kilomet.
Fraubrunnen	0	—
Frutigen	9	2
Interlaken	2	0
Konolfingen	8	1
Laufen	1	0
Laupen	3	—
Moutier	7	1
Neuveville	3	0
Nidau	0	—
Oberhasle	5	1
Porrentruy	2	0
Saanen	9	1
Schwarzenburg	7	0
Seftigen	9	1
Signau	15	3
Simmenthal, Nieder-	12	2
Simmenthal, Ober-	18	3
Thun	4	0
Trachselwald	9	1
Wangen	1	—
Luzern	9	1
Entlebuch	15	5
Hochdorf	8	—

[1]) Die bezüglichen Angaben pro 1895 sind in dem Augenblicke, da diese Arbeit dem Druck übergeben wird, noch nicht abgeschlossen. Übrigens haben diese Verhältnisse kaum wesentliche Veränderungen erfahren, wie sich schon aus der obigen Zusammenstellung nach Kantonen ergibt.

Kanton Bezirk	Von je 100 Schulkindern hatten einen Schulweg von 3—5 Kilomet.	mehr als 5 Kilomet.	Kanton Bezirk	Von je 100 Schulkindern hatten einen Schulweg von 3—5 Kilomet.	mehr als 5 Kilomet.
Luzern	6	1	Sargans	3	0
Sursee	7	0	Seebezirk	5	1
Willisau	11	1	Tablat	2	—
Uri	14	14	Toggenburg, Alt-	9	0
Schwyz	10	4	Toggenburg, Neu-	5	0
Einsiedeln	5	0	Toggenburg, Ober-	8	1
Gersau	7	15	Toggenburg, Unter-	4	—
Höfe	10	1	Werdenberg	3	0
Küssnach	8	—	Wil	4	—
March	12	2	Graubünden	3	1
Schwyz	12	6	Albula	1	0
Unterwalden o. d. W.	17	11	Bernina	12	3
Unterwalden n. d. W.	9	1	Glenner	1	0
Glarus	2	0	Heinzenberg	6	2
Zug	4	0	Hinterrhein	5	2
Freiburg	11	2	Imboden	—	—
Broye	7	0	Inn	6	—
Glâne	10	0	Landquart, Ober-	3	—
Gruyère	15	3	Landquart, Unter-	2	0
Sarine	13	2	Maloja	3	0
See	4	0	Moësa	2	—
Sense	16	3	Münsterthal	9	4
Veveyse	7	2	Plessur	3	1
Solothurn	2	1	Vorderrhein	1	0
Balsthal	5	2	Aargau	1	0
Bucheggberg-Kriegstetten	0	—	Aarau	1	—
Dornegg-Thierstein	5	1	Baden	1	—
Olten-Gösgen	0	0	Bremgarten	1	—
Solothurn-Lebern	1	1	Brugg	2	0
Basel-Stadt	—	—	Kulm	1	—
Basel-Landschaft	1	0	Laufenburg	2	—
Arlesheim	—	—	Lenzburg	0	—
Liestal	0	—	Muri	1	—
Sissach	0	—	Rheinfelden	0	—
Waldenburg	3	0	Zofingen	1	0
Schaffhausen	1	0	Zurzach	0	0
Klettgau, Ober-	0	—	Thurgau	0	—
Klettgau, Unter-	1	0	Arbon	0	—
Reiath	2	—	Bischofszell	1	—
Schaffhausen	0	—	Diessenhofen	—	—
Schleitheim	3	—	Frauenfeld	—	—
Stein	0	—	Kreuzlingen	—	—
Appenzell A.-Rh.	2	0	Münchwilen	1	—
Hinterland	4	0	Steckborn	0	—
Mittelland	3	0	Weinfelden	0	—
Vorderland	0	—	Tessin	3	0
Appenzell I.-Rh.	6	1	Bellinzona	2	0
St. Gallen	4	0	Blenio	7	—
Gaster	12	1	Leventina	0	—
Gossau	7	0	Locarno	3	—
Rheinthal, Ober-	1	—	Lugano	3	0
Rheinthal, Unter-	0	—	Mendrisio	3	0
Rorschach	3	—	Riviera	2	—
St. Gallen	0	—	Valle-Maggia	2	0

Kanton / Bezirk	Von je 100 Schulkindern hatten einen Schulweg von 3—5 Kilomet.	mehr als 5 Kilomet.	Kanton / Bezirk	Von je 100 Schulkindern hatten einen Schulweg von 3—5 Kilomet.	mehr als 5 Kilomet.
Waadt	3	0	Brig	10	6
Aigle	9	2	Conthey	1	—
Aubonne	5	0	Entremont	2	—
Avenches	0	—	Goms	2	1
Cossonay	1	—	Hérens	2	—
Echallens	3	—	Leuk	8	3
Grandson	2	0	Martigny	3	1
Lausanne	2	0	Monthey	11	7
La Vallée	1	—	Raron	6	3
Lavaux	10	0	St-Maurice	1	—
Morges	1	—	Sierre	3	1
Moudon	2	—	Sion	7	2
Nyon	3	—	Visp	14	10
Orbe	5	0	Neuenburg	3	0
Oron	2	—	Boudry	3	—
Payerne	2	0	La Chaux-de-Fonds	3	0
Pays-d'Enhaut	6	2	Le Locle	6	1
Rolle	1	0	Neuchâtel	2	0
Vevey	4	0	Val-de-Ruz	2	1
Yverdon	1	0	Val-de-Travers	1	0
Wallis	5	2	Genf	—	—

Anlässlich der Enquête des eidg. statistischen Bureaus haben sich die Lehrer über den nachteiligen Einfluss eines langen Schulweges in deutlicher Weise ausgesprochen. Es mögen hier aus der reichen Fülle bezüglicher Mitteilungen einige auszugsweise Platz finden. So meldet ein Lehrer:

Der Schulweg ist äusserst beschwerlich, die Steigung ungemein gross; im Winter ist bei hohem Schnee Lawinengefahr. Jedenfalls würde eine Speisung der armen Kinder auch in unserer Schule von grossem Erfolge, sowohl für die andauernde Aufmerksamkeit in der Schule als auch für die Entwicklung des Körpers, sowie auch des Geistes der Kinder sein. Des Lehrers Wunsch ist, seine armen Kleinen einmal so verpflegt zu sehen. (Berner Oberland.)

Es ist leicht begreiflich, dass Kinder, welche morgens schon 3/4 Stunden gelaufen sind, bis Mittag ordentlich Appetit bekommen; die mitgebrachte Nahrung betrachte ich als sehr ungenügend, da nur einige sich zu dem nötigen, der Milch, emporgeschwungen. (Kanton Schwyz.)

Da unsere Gemeinde arm und sehr stark belastet, dazu von jeglichem Verkehr ganz abgeschnitten ist, und ausserdem elende Verkehrswege besitzt (einzelne Kinder haben gar keinen eigentlichen Weg), so ist es ihr wohl kaum möglich, in der so wünschbaren Sache etwas zu leisten. Hier wäre dem Staat die beste Gelegenheit geboten, zum Wohl der lieben Kinder helfend einzugreifen. Denn schlecht ernährte und mangelhaft gekleidete Kinder sind selten gute, aufmerksame Schüler. Überhaupt ist hier die ganze Ernährung jedenfalls keine gute (Kartoffeln und Kaffee — die Milch kommt viel abgerahmt in den Kaffee). (Kanton Bern.)

Wie oft kommt es vor, dass armen Kindern, wenn sie mittags nach Hause kommen, nur eine Tasse schlechten „Milchkaffees" mit in Wasser gebratenen Erdäpfeln, sogen. „ungezeugtes Bräusi", gereicht werden kann. Soll eine solche Beköstigung das ermattete Kind für einen dreistündigen nachmittägigen Unterricht restauriren, das vorher noch eine halbe Wegstunde zurückzulegen hat? Keineswegs. (Kanton Luzern.)

2. Die ungenügenden Ernährungsverhältnisse in den Familien.

a. Im allgemeinen.

Selbstverständlich kann es sich hier nicht darum handeln, einlässlich auf die Ursachen des menschlichen Elends und des Pauperismus einzutreten, sondern es muss für den Zweck der vorliegenden Arbeit genügen, mit einigen Worten darauf hinzuweisen.

Die ungenügende Ernährung der Kinder hat ihren Grund in dem verschuldeten oder unverschuldeten Elend, im Pauperismus der Eltern. Dieses Elend selbst hat seine Wurzel wieder entweder im Müssiggang, schlechten Lebenswandel, Trunksucht der Eltern, oder dann in Unwissenheit derselben, in Unglücksfällen, Krankheit, Alter, Tod, landwirtschaftlichen und industriellen Krisen. In diesen Familien fehlen für die Kinder genügende Räume, frische Luft und Pflege. „Die Nahrungsmittel, welche nicht ausreichen und von schlechter Beschaffenheit sind, werden schlecht gekocht, zu heiss oder zu kalt gegessen. Die Mutter kommt aus der Werkstatt, aus der Fabrik nach Hause, um in Eile die magere Kost zu bereiten, die nun ebenso eilig genossen wird. Die Portion ist klein, fast homöopatisch, man könnte zwei bis dreimal so viel essen, denn der Körper fordert's; der Magen ist nicht befriedigt, der Hunger nicht gestillt, aber es ist unmöglich, mehr zu geben, da nicht mehr vorhanden ist. Daher muss den Kindern dieser armen Familien die Schulsuppe das Ungenügende zu Hause reichlich ersetzen.“ [1])

So leiden denn am allermeisten die armen Kinder. Der Zweck der Fürsorge für diese armen Kleinen, die zu Hause keine genügende Nahrung erhalten, ist nun der, sie in der Schule zu sättigen. Zwar wäre ja wohl der Idealzustand, dass jedes Kind nach der Schularbeit in ein trautes Heim zu liebenden und sorgenden Eltern zurückkehren könnte, die würdig sind, diesen Namen zu tragen. Durch ein solches Familienleben würde der jugendliche Geist gehoben und getragen. Aber das ist alles noch ein schöner Traum, von dem wir zwar hoffen wollen, dass er einst goldene Wirklichkeit werde und dass dereinst auch der einfachste Arbeiter im Falle sei, mit seiner Familie länger und öfter zusammen zu sein, als dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen geschieht. Und daran wollen wir arbeiten! Denn nicht nur für die Kinder, sondern auch für die Eltern ist ein trautes Familienleben, von dem die drückendsten Nahrungssorgen fern gehalten sind, eine der Vorbedingungen für die Entwicklung zu schönem Menschentum.

So sehr es wahr ist, dass das Elend in vielen Fällen ein unverschuldetes ist, so lehrt die Erfahrung auf der andern Seite doch auch deutlich — und wir haben schon in der Aufzählung

---

[1]) Vergl. die ausgezeichnete, preisgekrönte Arbeit „Die Speisung armer Schulkinder“ (Les soupes scolaires) von Pfr. P. César in St. Imier.

der Ursachen des Elends hierauf hingewiesen — dass ein grosser Teil der Fälle des Elends dem Leichtsinn und der Gedankenlosigkeit zur Last gelegt werden muss und dass die Schuld der Eltern sich an den Kindern bis ins dritte und vierte Geschlecht rächt. Dass es auch da anders werde, ist ein schönes Ziel philanthropischer Bestrebungen.

b. Im besondern mit Bezug auf die vorwürfige Frage.

Was wir in den vorstehenden Ausführungen im Vorbeigehen nur gestreift haben, ist nicht nur graue Theorie, sondern „in der schönsten aller Welten", ja in unserm Schweizerlande rauhe Wirklichkeit. In der Enquête des statistischen Bureaus werden durch die Mitteilungen der Lehrerschaft sonderbare Streiflichter auf unsere sozialen Verhältnisse geworfen, unter denen unsere Schulkinder in erster Linie leiden. Da fallen denn recht schwere Anklagen gegen den Missbrauch des Alkohols, der so viele Familien und damit das Glück der Angehörigen zu Grunde richtet. Wir können es nicht unterlassen, einem offiziellen Bericht eine zutreffende und nur zu wahre Bemerkung darüber zu entnehmen, da sie durch eine grosse Anzahl von Mitteilungen aus den verschiedensten Landesteilen ihre Bestätigung erfahren hat. Der Schulinspektor des Kantons Obwalden, Herr Pfr. Ludwig Omlin in Sachseln, meldet in seinem Bericht über die Schuljahre 1892/93 und 1893/94 folgendes:

> ... Noch mehr Schuld daran trägt der Alkohol, dieses Feuergift, wie der Indianer ihn nennt. Wo in einer Schule mir recht unfleissige und schwachbegabte, fast stumpfsinnige Kinder, recht armselige Bleichgesichter begegneten und wo ich bei den anwesenden Behörden oder deren Lehrer mich leise um die Ursache erkundigte, da hiess es in der Regel: „ach, die Eltern sind dem Schnaps, dem Köhli ergeben". In N. erklärte mir letztes Jahr ein Kind der ersten oder zweiten Abteilung: die Mutter gebe ihm als Frühstück schwarzen Kaffee mit Schnaps. Eine solche Rabenmutter verdiente freilich eine scharfe Züchtigung. Und solche arme bedauernswerte Kinder geben einem Lehrer doppelte Arbeit und bleiben trotzdem im Unterricht und in der Erziehung immer zurück.

Aus einem Stickereidistrikt der Ostschweiz wird berichtet:

> Mit Bezug auf die Ernährung vieler Schulkinder ist zu bemerken, dass ein allzu reichlicher Mostgenuss vom Bezirksphysikat stets gerügt wird, und es ist das bleiche Aussehen vieler Kinder auf den Mostgenuss, der an Stelle einer richtigen Ernährung tritt, zurückzuführen. Derselbe Berichterstatter fährt aber dann fort: Doch steht im militärpflichtigen Alter unsere Jungmannschaft mit Bezug auf Abhärtung und Feldtüchtigkeit derjenigen anderer Gegenden nicht nach. Eine Unterstützung im Sinne einer Änderung in der Ernährungsweise würde hierorts diesfalls auf starken Widerstand stossen und muss als zwecklos bezeichnet werden! (Kanton St. Gallen.)

> Viel soziales Elend, viel Unheil für die Schulen hat der Alkoholteufel verschuldet, der zuerst die Väter ihren Familien entfremdet, dann die Nachkommen degenerirt hat. Da wirksam zu steuern, ist eine Hauptaufgabe der Staaten, scheint aber eine Sisyphusarbeit zu sein.
>
> (Aus dem Kanton St. Gallen.)

* * *

Ein weiterer und nicht weniger beklagenswerter Grund ist die vollständige Inanspruchnahme von Eltern und Kindern durch die Industrie. Und eine wahre Ausbeutung der Kinder findet insbesondere in denjenigen Teilen des Landes statt, wo die grossen schweizerischen Exportindustrien ihre Arbeiterschaft rekrutiren. In vielen Fällen ist nun die übermässige industrielle Betätigung schulpflichtiger Kinder gewiss durch die bittere Not des Lebens geboten, um den kargen Verdienst der Eltern wenigstens etwelchermassen zu erhöhen; aber auch die gewissenlose Ausbeutung fühlloser Eltern ist nicht selten. Für beide Arten liefert die bereits an anderm Orte erwähnte Enquête des statistischen Bureaus genügende Anhaltspunkte. Und zwar zeigt sich diese Inanspruchnahme der Kinder sofort nach beendigter Schulzeit bis in die tiefe Nacht hinein, oft bis nach Mitternacht, und zwar sowohl in der Stickereiindustrie der Ostschweiz (Kantone St. Gallen, Thurgau, Appenzell, Zürich), wo die Kinder zum Fädeln, Spachteln und Ausschneiden verhalten werden, als in der Strohindustrie im Aargau, mit der Kinderarbeit des Flechtens, sodann in der Fabrikation von Posamenterie- und Bandwaren des Kantons Baselland. Der gleiche Misstand lässt sich auch konstatiren in der Zündhölzchenindustrie des Frutigentales im Berner Oberland und beim sogenannten „Hüteln“ im Kanton Obwalden, über das der Berichterstatter, Herr Schulinspektor Omlin, im Schulbericht pro 1892/93 und 1893/94 mit allem Freimut folgendes berichtet:

Es werden viele Schulkinder in der freien Zeit für die dermalige Hausindustrie für das „Hüteln“ von den Eltern in Anspruch genommen, oft sogar bis in die spätere Nacht hinein. So bleibt dem lebensfrohen Kinde keine Zeit zur Erholung im Freien und keine Zeit zum Lernen der allfälligen Hausaufgaben und ermattet und müde und vielleicht mit Furcht, weil das Kind sich nicht vorbereiten konnte, kommt es in die Schule. Die Eltern sollten sich ein Gewissen daraus machen, schulpflichtige Kinder zu dieser Arbeit anzuhalten.

Wir lassen im fernern einige Berichterstatter selbst sprechen, da sich ihre Mitteilungen durch die Frische und Unmittelbarkeit der Anschauung auszeichnen:

Leider sind viele Kinder angehalten, ihre Freizeit der Aushülfe in der Stickereiindustrie — Fädeln — zu opfern. Daraus resultiren: Absenzen, Nichtlösen der Aufgaben, verminderte Arbeitslust in der Schule. (Aus dem Kanton St. Gallen.)

Die einzige Nahrung in mehreren Familien sind Kaffee und Kartoffeln, und sehen die Leute daher nicht aus, wie es auf dem Lande der Fall sein sollte. Ebenfalls sehr gesundheitsschädlich und besonders vielen Kindern sehr nachteilig ist, dass sie vor und nach der Schule zum Fädeln gebraucht werden, sodass sie den ganzen Tag in mehr oder weniger schlechter Luft sitzen müssen, und ein weiterer Übelstand ist, dass viele Kinder keine ordentlichen, besonders nicht gelüfteten Schlafzimmer haben und dass viele, Gross und Klein, in demselben Zimmer schlafen. Die Luft und das Wasser werden überhaupt, trotzdem beides hier vorzüglich ist, zu wenig zu Nutze gezogen. (Aus dem Kanton St. Gallen.)

Wohl die Hälfte der hiesigen Schulkinder gehören der ärmern und wenig bemittelten Klasse an und müssen neben der Schule zu Hause mit Stroh-

arbeiten ihre Nahrung verdienen helfen, weshalb man auf Hausaufgaben verzichten muss und die Vorbereitung auf die Schule oft eine sehr mangelhafte ist.' (Aus dem Kanton Aargau.)

Durch Unterstützung würde auch hier einem Lehrer oder einer Lehrerin die schwierige Stellung erleichtert: denn Tatsache ist, dass man die Kinder der Schule entzieht so viel möglich, um sie daheim zur Arbeit anzuhalten. Zur Verfertigung von Zündhölzchenschachteln müssen viele Kinder die Zeit zwischen der Schule opfern, um einige wenige Franken zu verdienen. Hinter dieser mechanischen Arbeit können sich die Kinder weder geistig noch körperlich richtig entwickeln. Für nichts haben sie Interesse und sind abgestumpft in allem, was sich auf Lehre und Schule bezieht. Ich glaube auch, dass bei den Kindern Freude und Wille zu bemerken wäre, wenn ihnen gerade von der Schule aus etwas zukommen würde. (Aus dem Kanton Bern.)

Die Eltern vieler Schüler gehen morgens früh, manchmal schon um 6 Uhr, zur Arbeit in Fabriken etc., so dass bei deren Verlassen die Wohnung der Kinder noch nicht geheizt ist, und die Kinder zur kalten Winterszeit daranf angewiesen sind, das warme Schullokal schon lange vor Beginn des Unterrichts (1—1½ Stunden) aufzusuchen. Dasselbe ist jeweilen auch der Fall vor Beginn des Nachmittagsunterrichts. (Kanton Zürich.)

So lange auf unsern Schulbänken Kinder armer Fabrikarbeiter sitzen, deren blasse Wangen und blaue Augenringe von mangelhafter Ernährung zeugen, ohne dass wir ihnen helfen können, dürfen wir uns mit unsern humanitären Einrichtungen nicht brüsten. Für solche Kinder muss ein Teil des Unterrichtes verloren gehen. (Aus dem Kanton Zürich. Baumwollen- und Seidenindustrie.)

In einer ganzen Reihe von Fällen aus dem Kanton Zürich wird mitgeteilt, dass von Natur gut beanlagte Schüler infolge schlechter Ernährung und mangelhafter Bekleidung auch geistig so herunterkamen, dass ein schlaffes und zugleich flatterhaftes Wesen überhand nahm und die Schüler nach und nach ganz abgestumpft wurden. Ja, in einem Falle, wo der Lehrer schon seit einer Reihe von Jahren an derselben Schule wirkt, wird von demselben konstatirt, dass an seinem Orte, wo fast ausschliesslich schlechtbezahlte Fabrikarbeiter wohnen, ein grosser Prozentsatz der Schüler — bis 20% — die von der Schule geforderte Arbeit nicht leisten können, weil sie körperlich und geistig nicht gesund sind. Und gerade das Kranken des Geistes ist oft auf ungenügende Ernährung und Pflege zurückzuführen.

In einigen Landesteilen betrachtet man es als grössten Übelstand, dass die Schulkinder unter Darangabe einer halben Stunde Schulzeit ihren Eltern oder Geschwistern bei grimmigster Kälte das Mittagessen in die Fabrik tragen müssen, wodurch die Mittagszeit in eine wilde Jagd verwandelt wird.

Aus einer Gemeinde des Kantons Solothurn wird berichtet, dass zirka 10 Kinder täglich in das eine Stunde entfernte N. das Mittagessen zu tragen haben. Von 11—1 Uhr ist aber die Zeit zu kurz, um selbst gehörig zu speisen, und so kommen denn die Kinder nachmittags wieder in die Schule, nachdem sie bloss ein Stück Brot auf dem Wege verzehrt haben.

Aber auch in den rein landwirtschaftlichen Gegenden sind in der bezeichneten Richtung Misstände zu konstatiren.

Weit schädlicher als schlechte Ernährung wirkt bei vielen Kindern die körperliche Überanstrengung; gibt es doch ganz schwach entwickelte Kinder, meistens Knaben, welche am Morgen um 3 und 4 Uhr (Sommer u. Winter) aufstehen müssen; natürlich sind dies meistens Verdingkinder. Wenn dann noch mangelhafte Ernährung dazu kommt, so ist es solch armen Kindern rein unmöglich, in der Schule etwas zu leisten. (Aus dem Kanton Bern.)

Ein grosses Hindernis in der ungestörten Entwicklung vieler Kinder ist der Umstand, dass dieselben schon sehr frühe zur schwersten Arbeit herangezogen werden müssen, indem sie z. B. morgens und abends grosse Strecken die Milch zur Käserei tragen müssen. (Kanton Bern.)

Diese Beispiele lassen sich noch beliebig vermehren und die erwähnten Misstände bestehen tatsächlich nicht nur sporadisch. Sie zeigen die übrigens bekannte Tatsache, dass weite Kreise unserer Bevölkerung insbesondere in Zeiten industrieller und landwirtschaftlicher Krisen auf eine äusserst bescheidene Ernährungsweise angewiesen sind, trotzdem in den letzten Jahrzehnten die Lebenshaltung auch für jene im allgemeinen gestiegen ist.

Wir haben uns in vorstehendem darauf beschränkt, auf zwei wesentliche Ursachen des Elends, auf den Alkohol und die Missverhältnisse in der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion hinzuweisen und übergehen eine detaillirtere Besprechung der weitern Ursachen des Pauperismus.

Die vorgeführten Tatsachen regen zum Denken an und es ist Pflicht aller Wohlgesinnten und vorab auch weitblickender Staatsmänner, auf Abstellung dieser Übel und Linderung des Loses der Enterbten bedacht zu sein. Die Erreichung dieses Zweckes ist durch die im Wurfe liegende soziale Gesetzgebung angebahnt. Hand in Hand aber mit der versuchten materiellen Besserstellung der wirtschaftlich Schwachen muss auch eine bessere geistige Erziehung und Schulung gehen. Sie ist notwendig, wenn der Mensch im heutigen erbarmungslosen wirtschaftlichen Konkurrenzkampf nicht unterliegen soll. Sie ist aber auch notwendig, um in vielen Fällen die Familie mit ihrer wahren Zweckbestimmung wieder auf den richtigen Boden zu stellen und vorab die Frau und Mutter des Hauses derselben wieder zurückzugeben.

Dafür soll nun aber auch die Frau befähigt werden, einer Haushaltung vorzustehen. Wie manche Frau, und zwar insbesondere aus Arbeiter- und kleinbäuerlichen Kreisen, ist dies aber nicht im stande! Es fehlen ihr die elementarsten Kenntnisse und Fertigkeiten zur Führung einer Haushaltung. Und das ist dann in vielen Ehen der Grund zu Zerwürfnissen, Unfrieden, Unglück und Elend.

Die Gesellschaft hat daher die Pflicht, hier helfend einzugreifen und zu versuchen, die erkannten Übelstände abzustellen. Es war ein guter Griff, dass die schweiz. Bundesversammlung die

Subventionirung von Koch- und Haushaltungsschulen beschlossen. Es bildet dies zusammen mit den Bestrebungen des Bundes zur Hebung der Produktivkraft des Volkes durch Förderung der industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen und kaufmännischen Berufsbildung eine Abrundung der im Wurfe liegenden Sozialgesetzgebung, der Vorlagen über die Unfall- und Krankenversicherung.

III. Die bisherigen Leistungen auf dem Gebiete der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder zur Winterszeit.

(In statistischer Zusammenfassung.)

Wir haben bei dem eingangs angetretenen Rundgang durch die Kantone alle diejenigen Bestrebungen mitgeteilt, welche uns auf unsere Anfragen in den einzelnen Kantonen in freundlichster Weise zur Verfügung gestellt worden sind. Es dürfte sich nun wohl noch lohnen, den Versuch einer statistischen Übersicht über das Gebiet der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder zu wagen.

Es ist an anderm Orte darauf hingewiesen worden, dass das eidg. statistische Bureau sich der nicht leichten Aufgabe unterzogen hat, die Bestrebungen auf diesem Gebiete durch eine Enquête zu konstatiren und zur Darstellung zu bringen[1]. Das ist mit grossem Geschick geschehen und es sind die bezüglichen Ergebnisse bereits tabellarisch verwertet und für das schweizerische statistische Jahrbuch pro 1895 nutzbar gemacht worden. Wir lassen die von der genannten Amtsstelle angefertigte Zusammenstellung in einer für unsere Zwecke dienlichen Übersicht folgen und bemerken im Anschluss, dass dieselbe nicht vollständig sein kann, da dem Bureau das Urmaterial nicht aus allen Gemeinden zugegangen ist. Immerhin könnte auch durch eine ganz ins Einzelne gehende Erhebung das Gesamtresultat in seinen grossen Zügen kaum wesentlich modifizirt werden. Es macht das Material, das bei der schweizerischen Lehrerschaft durch direkte Anfrage erhoben worden, in seinem Detail durchaus den Eindruck grosser Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit in der Ausfüllung und dokumentirt damit eine anerkennenswerte statistische Schulung der Lehrerschaft.

[1] Der bezügliche Fragebogen findet sich in Anlage I der vorstehenden Arbeit abgedruckt.

Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder in den schweiz. Kantonen zu Anfang des Jahres 1895.

(Nach den Erhebungen des eidg. statistischen Bureaus.)

Kantone	Schülerzahl anfangs 1895	Schüler mit Schulweg von		Zahl der Schulen		Schüler, welche ihr Mittagsmahl in der Schule verzehren	Unentgeltl. Verabfolg. von Speisen durch die Schule		Zahl der verpflegten Kinder	Bekleidung d. Kinder Schulen		Zahl der unterstützten Kinder
		1 Stunde u. mehr	½–1 Stunde	*ohne* Einrichtung zur Einnahme des Mittagsmahls	*mit* Einrichtung zur Einnahme des Mittagsmahls		*das ganze Jahr* Zahl der Schulen	*nur im Winter* Zahl der Schulen		*ohne* Verabreichung von Kleidungsstücken	*mit* Verabreichung von Kleidungsstücken	
Zürich	42960	16	283	222	153	2006	8	41	1349	242	133	3723
Bern	93699	846	5398	303	478	12399	8	344	12323	525	255	9685
Luzern	11002	154	1081	78	37	1013	—	28	1204	67	49	1512
Uri	1165	183	293	13	—	—	—	4	260	5	8	356
Schwyz	4927	157	601	24	16	213		4	230	22	17	538
Obwalden	1285	117	209	4	5	219	2	4	392	1	7	433
Nidwalden	1614	18	115	4	13	462	—	9	399	3	14	596
Glarus	4346	12	78	24	6	66	—	—	—	27	3	74
Zug	2879	29	181	13	3	82	—	3	149	8	9	255
Freiburg	14132	102	901	140	67	1441	8	22	751	143	64	1124
Solothurn	13542	70	349	94	35	644	—	4	560	96	31	883
Baselstadt	7267	—	—	4	—	—	1	2	1921	—	5	2121
Baselland	10637	1	158	45	24	233	—	4	44	39	30	701
Schaffhausen	5821	3	76	28	5	26	—	—	—	33	1	70
Appenzell A.-Rh.	7538	14	299	63	2	7	—	3	13	31	40	547
Appenzell I.-Rh.	791	14	64	11	—	—	—	—	—	5	6	66
St. Gallen	29159	127	1435	167	92	1476	2	52	1737	170	89	2876
Graubünden	12315	112	347	198	62	308	1	3	99	238	7	215
Aargau	27334	3	445	206	72	1118	1	7	621	204	74	2152
Thurgau	15831	3	148	113	65	721	—	7	331	162	15	127
Tessin	12983	?	?	195	39	537	—	—	—	229	3	12
Waadt	31509	96	1037	304	127	1487	—	23	624	361	72	707
Wallis	7528	351	522	113	8	86	1	1	66	110	10	377
Neuenburg	16496	26	541	19	54	1754	—	41	1436	35	39	852
Genf	3968	9	254	21	22	206	—	3	57	33	11	134
Schweiz	380728	2463	14815	2406	1385	26504	32	609	24566	2789	992	30126

Über die bezüglichen Verhältnisse auf Grund der Erhebungen des eidg. statistischen Bureaus in den einzelnen **Bezirken** orientirt die Zusammenstellung am Schlusse dieser einleitenden Arbeit. Anlage II. — Eine kantonsweise Aufzählung der Gemeinden gibt Anlage III, wie sie durch die Schulbehörden auf Grund der vorläufigen Ergebnisse der auf die Landesausstellung in Genf 1896 zu erstellenden Schweizerischen Schulstatistik erhoben worden ist. Die letztern Ergebnisse dürfen wohl als ziemlich vollständige bezeichnet werden und unterscheiden sich in dem Sinne von den Aufstellungen des eidg. statistischen Bureaus, dass sie gegenüber letztern eine grössere Anzahl von Gemeinden angeben, welche in der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder etwas getan haben.

Zahl der Gemeinden, welche im Frühjahr 1895 der Fürsorge für Nahrung und Kleidung in ihren Schulen Eingang gewährt hatten. [1])

(Nach den Aufzeichnungen der schweizerischen Schulstatistik für die Landesausstellung in Genf 1896.)

Kanton	Nahrung und Kleidung	Nahrung	Kleidung	Kanton	Nahrung und Kleidung	Nahrung	Kleidung
Zürich	59	—	—	Schaffhausen . .	1	1	—
Bern	470	5	3	Appenzell A.-Rh.	26	—	6
Luzern	70	3	8	Appenzell I.-Rh.	7	—	—
Uri	—	—	—	St. Gallen . . .	80	7	5
Schwyz	16	—	1	Graubünden . .	32	—	—
Obwalden . . .	14	—	—	Aargau	56	—	2
Nidwalden . . .	8	1	—	Thurgau . . .	10	1	1
Glarus	—	1	1	Tessin	1	—	—
Zug	8	—	—	Waadt	50	15	1
Freiburg . . .	53	1	1	Wallis	15	—	2
Solothurn . . .	12	—	6	Neuenburg . . .	—	—	—
Baselstadt . . .	1	—	—	Genf	7	—	—
Baselland . . .	12	—	4	Total	1008	35	41

Zu diesen Zusammenstellungen sind noch folgende Bemerkungen zu machen:

a. Mit Bezug auf die Fürsorge für Nahrung.

1. Die dürftigen Schulkinder erhalten in den Gemeinden, wo die Speisung derselben von seite der Schule eingeführt ist, in der Regel Milch und Brot, an vielen Orten auch eine kräftige Suppe mit Brot; nur einige wenige Gemeinden, wie beispielsweise Genf, gehen noch weiter, verabreichen ein einfaches Mittagessen mit Suppe, Fleisch, Brot und Gemüse. Nach den eingegangenen Mitteilungen dürften sich die Kosten per Tag und Schulkind auf zirka 15—20 Cts. belaufen. In einer grössern Anzahl von Gemeinden nun besteht die Einrichtung, dass die „Schulsuppen“ nicht bloss auf

[1]) Die Aufzählung der einzelnen Gemeinden siehe in Anlage III am Schluss dieses Leitartikels.

die Dürftigen beschränkt bleiben, sondern dass sie auch andern Schulkindern gegen ein kleines Entgelt zur Verfügung stehen. Dasselbe beträgt per Tag 5—10 Cts. und ermöglicht es vielen Kindern, die Wohltat einer guten Verpflegung von seite der Schule zu geniessen, der sie sonst nicht teilhaft werden könnten, da die Eltern aus einem gewissen Gefühl des Stolzes es nicht zugäben, dass ihre Kinder unentgeltlich gespeist würden.

2. Nach der vorstehenden Statistik des eidg. statistischen Bureau nimmt eine grosse Zahl von Schülern ihr Mittagsmahl in der Schule ein. da sie über Mittag nicht nach Hause gehen. Nach den Berichten der Lehrer ist dasselbe recht oft sowohl an Quantität als an Qualität ungenügend, sodass von einer auch nur annähernd genügenden Ernährung der Schüler nicht gesprochen werden kann. Gerade für diese Schüler auch erweist sich die Einrichtung von „Schulsuppen“ bezw. die Verabreichung warmer Nahrung als durchaus geboten. Zwar machen es sich überall wohldenkende und besser situirte Private zur Pflicht, Schülern mittags Freitisch zu gewähren. Doch genügt diese freiwillige Liebestätigkeit nicht, denn sie erstreckt sich doch nur auf verhältnismässig wenig Schulkinder; aber sie ist doch ein freundliches Zeichen von warmem Mitgefühl.

3. Die Fürsorge für die „Schulsuppen“ ruht beinahe ausschliesslich auf den Schultern privater Wohltätigkeit und es ist von den Berichterstattern oft ausgesprochen worden, dass es so bleiben möchte. Gemeinde und Staat sollten aber durch Unterstützungen tatkräftig eingreifen, wo die freiwillige Liebestätigkeit nicht ausreicht.

In welchem Umfange dies wenigstens von seiten der Kantone geschieht, darüber orientiren die Berichte der Kantone über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten 10% ihrer Einnahmen aus dem Reinertrage des Alkoholmonopols des Jahres 1894[1]).

Wir entnehmen dem Berichte pro 1894 folgendes:

1. Für Speisung von Schulkindern; Ferienkolonien.

Zürich:				
1. An den Schulvorstand der Stadt Zürich für Versorgung von Kindern in der Erholungsstation auf dem Schwäbrig	Fr.	95. 80		
2. An die Ferienkolonien und Milchkuren Zürich	„	1483. 90		
3. An die Ferienkolonie Wädensweil	„	80. —		
4. An die Ferienkolonien u. Milchkuren Winterthur	„	624. —		
5. An die Ferienkolonie Töss	„	197. 60		
			Fr.	2481. 30
Bern: Beiträge für Speisung armer Schulkinder an 70 Gemeinden			„	7700. —
Wallis: Beiträge an 16 Gemeinden für an Schulkinder ausgeteilte Naturalverpflegung			„	358. —
		Total	Fr.	10539. 30

[1]) Bundesblatt 1895, IV., 475.

2. Zur Hebung der Volksernährung und für Förderung der Mässigkeit.

Bern: Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen etc. . .	Fr.	5000
Uri: An die Suppenanstalten der Gemeinden Schattdorf, Isenthal, Wassen (Meien), Bürglen, Flüelen, Altdorf	„	607
Appenzell A.-Rh.: Beitrag an die Suppenanstalt Herisau	„	250
St. Gallen: Beitrag an Suppenanstalten	„	1000
Thurgau: Beitrag an vier Suppenanstalten	„	330
Genf: An die Volksküchen des Bahnhofes, des Pâquis, Malagnon, Eaux-Vives	„	1025
Total	Fr.	8212

Hiezu wären auch noch die nicht unerheblichen Beiträge zu rechnen, welche die Kantone aus dem Alkoholzehntel zur Unterstützung von Kaffeehallen, von Koch- und Haushaltungsschulen und -Kursen ausgeben; doch beschränken wir uns auf diejenigen Veranstaltungen, welche auch den Schulkindern zur Verfügung stehen.

4. In einigen Kantonen findet sich die Fürsorge für die Ernährung der dürftigen Schulkinder von seite der Schule aus nur sehr sporadisch, trotzdem das Bedürfnis offenbar vorhanden ist. Als solche Kantone sind zu nennen: Zürich, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis. Als gemeinsamer Grund für diesen Mangel kann wohl angenommen werden, dass sich die betreffenden Kantone der Fürsorge noch nicht in der wünschbar intensiven Weise angenommen haben. In jedem einzelnen Fall sprechen dann aber wieder besondere Gründe mit, die den konstatirten Mangel erklärlich erscheinen lassen: in einzelnen Kantonen die Unzulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Mittel der Gemeinden und des Staates, anderwärts eine genügende Armengesetzgebung, hie und da auch das weniger dringende Bedürfnis.

Es ist aber keine Frage, dass nach den eingelaufenen Berichten in allen angeführten Kantonen noch recht viel in der bezeichneten Richtung zu tun übrig bleibt. Das gilt übrigens zum Teil auch von den Kantonen, welche für die Ernährung ihrer Schulkinder eine ausgebildetere Fürsorge vorgesehen haben.

b. Mit Bezug auf die Fürsorge für Kleidung.

Die Fürsorge für die Bekleidung armer Schulkinder ist beinahe überall zu Haus. Im Sinne derselben wirken Private, freiwillige Armenvereine, wohltätige Frauenvereine und hie und da auch Gemeinden, welche ihre Schulkinder jeweilen regelmässig durch Weihnachtsbescherungen erfreuen. Hier ist es ungemein schwer, in der Verteilung des den Kindern Gebotenen das Zartgefühl vieler Armen nicht zu verletzen und es liegt die Gefahr nahe, den Unterschied zwischen reich und arm bereits in die Schule hineinzutragen. Denn das verwundet manche Kinderseele tief.

klingt manchmal bis in die spätern Jahre nach und muss daher um jeden Preis vermieden werden. Doch ein mildfühlendes Herz wird auch da den rechten Weg zu finden vermögen.

Ein Vorschlag ist uns auf unserm Gang durch die Kantone überall begegnet: es möchten von seiten der Schule für die Schüler, welche einen weiten Schulweg haben, und für solche, welche wegen ungenügender Fussbekleidung mit nassen Füssen in die Schule kommen, trockene Strümpfe und warmes Schuhwerk (Filzpantoffeln oder besser „Endefinken", Litzenschuhe) zur Verfügung gehalten werden, damit die Schüler ihre nasse Fussbekleidung wechseln können. Eine grosse Anzahl von Gemeinden sind bereits in diesem Sinne vorgegangen. Die meisten Berichterstatter rufen energisch einer Besserung in der bezeichneten Richtung und weisen darauf hin, dass die gewünschten Anschaffungen die Schulkasse nur wenig belasten würden.

Es mögen noch einige bezügliche Wünsche von Lehrern hier im Wortlaut Platz finden.

Die meisten Kinder sollten trockene Kleider, besonders Schuhe und Strümpfe anlegen können, damit sie nicht fast den ganzen Schultag in nassen Strümpfen frieren. Dies ist ein grosser Übelstand, wodurch die Kinder oft mit Husten und Fieber geplagt werden.

Seit uns Pantoffeln zur Verfügung stehen, haben die Schulversäumnisse abgenommen. Der gesundheitliche Zustand ist gehoben worden, können doch die nassen kalten Schuhe durch warme, trockene Fussbekleidungen ersetzt werden. Die Übel, wie Zahnweh, Kopfschmerzen, Husten und Halsschmerzen, denen die Kinder im Winter häufig unterworfen sind, haben sich merkbar vermindert. (Kanton Bern.)

Möge auch diese Seite der Fürsorge immer weitere Verbreitung finden.

* * *

Wenn wir schliesslich die statistischen Ergebnisse in ihrer Gesamtheit betrachten, so kommen wir zu folgenden Schlüssen und Anwendungen:

Nach den Ergebnissen des vorliegenden statistischen Jahrbuches beträgt die Zahl der Primarschulen, bezw. -Schulgemeinden in der Schweiz gegenwärtig rund 3900, die Primarschülerschaft wird mit 475,000 Schülern ungefähr richtig geschätzt sein. Die Erhebungen des eidg. statistischen Bureaus erstrecken sich auf rund 380,000 Schüler, so dass ziemlich genau $^1/_5$ der Primarschüler in der Schweiz nicht berücksichtigt worden ist. Mit Nahrung von seite der Schule aus sind zirka 25,000 Schüler versehen worden, durch Verabreichung von Kleidungsstücken wurden zirka 30,000 Schüler unterstützt. Wenn wir nun an diesen Zahlen, die sich aus der höhern Schülerzahl von 475,000 Schülern (statt 380,000) ergebende Korrektur anbringen, so werden wir nicht weit fehl gehen, wenn wir die Zahl der von seiten der Schule mit Nahrung

Bedachten auf rund 30,000, der mit Kleidungsstücken Beschenkten auf 35,000—40,000 annehmen. Nach den vorläufigen Ergebnissen der schweizerischen Schulstatistik pro 1895 hat diese Fürsorge bis jetzt in rund 1100 Schulen, bezw. Schulgemeinden, Eingang gefunden, d. h. von den zirka 3900 Primarschulen bezw. Schulgemeinden verabreichen zirka 1100 (28 %) an 30.000 bis 40,000 oder durchschnittlich 35,000 Schulkinder (7—8 % der gesamten Primarschülerzahl der Schweiz) Nahrung oder Kleidung, oder beides zusammen.

Es darf nämlich nach den Ergebnissen der Enquête angenommen werden, dass diejenigen Schüler, welche von seite der Schule Nahrung erhalten, kaum leer ausgehen werden, wenn die Schulkinder auch mit Kleidungsstücken bedacht werden.

Die obige Zahl von 30—40.000 Schulkindern erschöpft nun das Bedürfnis noch lange nicht, denn in der Enquête des eidg. statistischen Bureaus spricht die erdrückende Mehrzahl der berichterstattenden Lehrer aus den Gemeinden ohne das Institut der Schulsuppen oder der Fürsorge für Kleidung den lebhaften Wunsch aus, es möchte die Einführung dieser segensvollen Institutionen nicht mehr lange auf sich warten lassen, damit man armen Schulkindern helfen könne. Dieser Ruf nach Hülfe tönt insbesondere aus den armen Berggegenden, die wegen äusserst geringer Mittel nicht im stande sind, von sich aus etwas zu tun. So schreibt ein Berichterstatter:

Eine Unterstützung zur gesundheitlichen Ernährung ist höchst nötig. Die Gemeinde ist arm; sie besitzt die Mittel nicht zur radikalen Abhülfe der Notstände. Wir sind hier wie die armen verschupften Spatzen. Die grossen Vaterlands- und Volksfreunde vermögen mit ihrem Seherblick in so weit abgelegenen, wilden Berggegenden das Elend nicht zu erspähen. Worte von Liebe und Erbarmen nützen nichts, wenn Taten fehlen. (Aus dem Kanton Bern.)

Wir dürfen unbedenklich behaupten, dass ein Viertel unserer Schulkinder schlecht ernährt werden. Auch mit Bezug auf die Lehrmittel steht es noch ziemlich schlimm. (Aus dem Kanton Zürich.)

Seit 21 Jahren Mitglied der Spendkommission und seit 35 Jahren Lehrer, könnte ich keine Bestrebung besser empfehlen, welche für die Hebung des bernischen Schulwesens mehr gefruchtet hätte, als die vorerwähnte. (Kanton Bern.)

Eine Unterstützung armer Schüler durch Nahrung und Kleidung wäre hier äusserst notwendig. Da aber die Steuerkraft bei 394 Seelen wenig über Fr. 550,000 versteuerbaren Grundbesitzes steht und die Gemeinde durch Steuern ohnehin schwer belastet ist (örtliche Schultelle 2 ‰ im Durchschnitt, neben Gemeinde- und Staatssteuern), war es derselben rein unmöglich, hierin das Nötige vorzunehmen. — Möchten Bund und Kantone doch ja bald dazu beitragen, dass den vielen schlecht ernährten Kindern bessere Nahrung geboten werden kann.

Und so tönt dieser Ruf hundertfach aus allen Teilen der Schweiz, aus Ost und West, aus Nord und Süd, aus föderalistischen und zentralistischen Kreisen, aus den katholischen und reformirten

Kantonen. Nur eine verschwindend kleine Zahl von Berichterstattern ist in der angenehmen Lage, zu konstatiren, dass ein Bedürfnis nicht vorhanden sei, da von einer eigentlichen Dürftigkeit von Schulkindern nicht gesprochen werden könne.

Wie weit die vorstehende Zahl von 35,000 Schulkindern zu erhöhen wäre, wagen wir nicht in verlässlicher Weise zu bestimmen; wir glauben aber, dass mit einer Zahl von 50.000 dürftigen Schülern, für die Unterstützung in dem angedeuteten Sinne von nöten wäre, nicht zu hoch gegriffen wäre. Übrigens tun Zahlen ja selbst nichts zur Sache; es genügt zu konstatiren, dass auf diesem Gebiete noch vieles getan werden muss, und dass für die Liebestätigkeit aller Kinder- und Schulfreunde noch ein weites Feld der Bebauung harrt.

Es wird schliesslich nicht ohne etwelches Interesse sein, uns einen Begriff zu verschaffen über die Höhe der Ausgaben, welche eine grössere, allgemeine Verbreitung der Fürsorge für bessere Ernährung der Schulkinder zur Folge hätte. Wir haben oben als Zahl der dürftigen Schüler, an welche von seite der Schule aus wenigstens einmal per Tag bessere Nahrung verabreicht werden sollte, auf 50.000 geschätzt, d. h. auf rund 10 % der gesamten Schülerschaft der Volksschule. Wenn nun für den Winter — während zirka 4 Monaten (Dezember bis März inkl.) — und per Kind durchschnittlich 100 Verpflegungstage angenommen werden, so ergibt sich für die 50,000 Schüler eine Gesamtzahl von 5,000,000 Verpflegungstagen. Die Kosten zu 20 Cts. per Tag und Schüler angesetzt, ergeben eine notwendige Gesamtausgabe für die Schweiz von Fr. 1,000,000. Der Bund könnte somit mit einigen hunderttausend Franken, die er für die Unterstützung armer Schulkinder auswerfen würde, viel Segen stiften. Es dürften unseres Erachtens auch eine grössere Anzahl von Kantonen beispielsweise den Alkoholzehntel noch stärker für die Ernährung der Schulkinder in Anspruch nehmen, als es bis anhin geschehen ist. Es bliebe auch dann der privaten Wohltätigkeit noch genug zu tun übrig. — Wir möchten diese Berechnung selbstverständlich als blossen Versuch betrachtet wissen, der aus dem Bedürfnis hervorgegangen ist, sich über die finanzielle Tragweite einer eventuellen Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Fürsorge wenigstens etwelchermassen Klarheit zu verschaffen.

Wir verzichten darauf, diesen rechnungsmässigen Versuch auch auf das Gebiet der Fürsorge für die Bekleidung der Schulkinder auszudehnen, da uns hiezu eine irgendwie verlässliche Grundlage nicht zur Verfügung steht.

IV. Welches sind die Erfahrungen, welche man mit der Fürsorge für Nahrung und Kleidung der Schulkinder bereits gemacht hat?

Darüber sprechen sich nun die Berichte mit voller Einstimmigkeit nur lobend aus, soweit es den Einfluss der Fürsorge auf die Schulkinder selbst anbetrifft. Der Zweck, den man durch diese Institutionen erreichen will, nämlich einen regelmässigern Schulbesuch herbeizuführen, die Kinder, indem man sie vor Hunger schützt, fähig zu machen, dem Unterricht zu folgen, die Belehrung aufzunehmen und ihren Gesundheitszustand zu heben, ist erreicht worden.

So wird durch die befragten Lehrer durchweg konstatirt, dass der Schulbesuch regelmässiger geworden sei, bezw. dass die Absenzen abgenommen haben. Auch die Besserung des körperlichen Befindens lasse sich mit Sicherheit konstatiren, und eine erhöhte Aufmerksamkeit und Lebendigkeit. Aus ängstlichen, misstimmten, unzutraulichen, schwachen, kränklichen, trägen Kindern werden frische, lebensfrohe Schüler, die mit Interesse dem Schulunterricht folgen. Dass damit auch der Schulerfolg ein besserer werden muss, ist naheliegend.

Aus der grossen Zahl bezüglicher erfreulicher Mitteilungen geben wir einige wörtlich wieder:

Nie ist der Schulbesuch von seite der unterstützten Kinder fleissiger, als gerade zu der Zeit, da ihnen Nahrung und Kleidung verabreicht wird. In der kurzen Zeit der Unterstützung bemerkt man, dass die Gesichtchen der Kleinen blühender werden, auch die Aufmerksamkeit wird dadurch günstig beeinflusst. (Kanton Luzern.)

Wenn auch das humane Werk der Versorgung armer Schüler hier erst in seinen Anfängen steht, so ist es jetzt schon leicht, seinen Segensspuren zu folgen. Kinder, sonst mutlos, aller Freude am Spiele ihrer glücklicheren Mitschüler bar, im Unterricht dumpf hinbrütend, schlürfen aus dem ihnen geltenden Liebeswerk einen Osterhauch zum Heil der Schule, der Familie und der Menschheit. Wirklich ein dankbarer Beruf, die darbenden Kleinen zu speisen und zu kleiden.

Dass der fleissige Schulbesuch durch das, was für die armen Kinder getan wird, befördert wird, unterliegt keinem Zweifel. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, erscheint mir jede Unterstützung an Nahrung und Kleidung für wünschenswert, die aus christlicher Wohltätigkeit hervorgeht. Ob wir aber durch tägliche Speisung der meisten Schulkinder auf öffentliche Kosten nicht zu sehr in den Staatssozialismus ablenken würden, ist eine andere Frage. (Aus dem Kanton Uri.)

Die Fürsorge hat einen grossen erzieherischen Wert. Sie trägt nicht wenig dazu bei, in den Kindern Lust und Freude am Unterricht zu wecken. Zwei Knaben hatte ich persönlich unterstützt, da sie bei Hause zu wenig Nahrung erhielten. Seitdem habe ich nun aus den wildesten und moralisch heruntergekommenen Knaben die anhänglichsten Schüler erhalten. (Kanton Zürich.)

An einem zwölfjährigen Mädchen und noch in viel grösserem Masse an einem siebenjährigen Knaben habe ich erfahren, wie bei Mangel an Nahrung

und Unregelmässigkeit mit dem Körper der Geist ermattet. Das Mädchen erhält morgens, der Knabe auch noch nachmittags Milch und Brot. Dieser, körperlich und geistig gut beanlagt, hat seitdem nicht nur ein viel kräftigeres Aussehen; seine geistigen und sittlichen Kräfte haben erfreulich zugenommen. (Kanton Zürich.)

So erfreuliche Erfolge mit Bezug auf die Schulkinder zu verzeichnen sind, so wenig ermutigend sind leider die Erfahrungen, die man gelegentlich mit den Eltern der unterstützten Kinder macht. Hie und da vernachlässigen Familienväter infolge der von der öffentlichen Mildtätigkeit übernommenen Ernährung der Kinder ihre Pflichten der Familie gegenüber. In diesem Sinne sprechen sich verschiedene Berichte aus:

J'ai toujours constaté que les secours en nature ont eu, chez nous, une heureuse influence sur les enfants sous le rapport de la fréquentation et de la santé surtout; mais certains parents y trouvent un moyen commode pour se soustraire à leur obligations et constituent une classe de pauvres intéressés. Leur étroitesse d'esprit les porte à considérer finalement cette intervention comme obligatoire. Nonobstant, cette œuvre doit être poursuivie et organisée de manière à lui faire produire le plus d'heureux fruits et en considérant que dans ce monde il est difficile de trouver des champs de blé sans quelques tiges d'ivraie. (Kanton Bern.)

Wird von der Schule aus in der bezeichneten Richtung nachgeholfen, so kann Lust und Liebe zum Schulbesuche geweckt und gefördert werden. Jedoch muss es in weiser Art geschehen, weil mit solcher Unterstützung leicht die Bequemlichkeit sorgloser Familienvorstände gepflegt wird oder undankbare Zudringlichkeit sich breit machen kann.

Die Unterstützungen in frühern Wintern haben mit Ausnahme des Schulbesuchs keine besonders günstigen Resultate zu Tage gefördert; im Gegenteil nahm Begehrlichkeit und Undank zu.

Mit wenigen Ausnahmen findet die Versorgung dankbare Aufnahme von seite der Eltern und der Kinder. Leider wächst aber die Begehrlichkeit nebenher und veranlasst Rückweisung von Kindern, deren Eltern über eigenes Dach oder schönen regelmässigen Verdienst verfügen, eine Mahnung, die öffentliche Wohltätigkeit da einsetzen zu lassen, wo sie wirklich notwendig ist. (Kanton Bern.)

Von Dankbarkeit keine Spur; hingegen für das leibliche Wohlbefinden der Kinder unstreitig von guter Wirkung.

Anderseits wird von seiten der berichterstattenden Lehrer auch geklagt, dass ein an und für sich bis zu einem gewissen Grade berechtigter Stolz viele Eltern zurückhalte, ihren Kindern den Segen der Fürsorge für Nahrung und Kleidung zukommen zu lassen, trotzdem es eine wahre Wohltat für dieselben wäre. Es ist dies eine Mahnung an die die Austeilung überwachenden Kreise, mit allem Zartgefühl bei ihrem Liebeswerk vorzugehen, dass nicht verschämte Armut hungert und leer ausgeht, während die Zudringlichkeit sich sättigt.

Wir geben einigen bezüglichen Mitteilungen nachstehend Raum:

Il est bien évident qu'il y a des besoins cachés, et dont les pauvres enfants ne se plaignent pas, mais que nous remarquons sur les figures pâles, tirant sur le jaune, de quelques enfants. Les parents de ces enfants sont généralement de pauvres fermiers chassés par la misère du plateau bernois.

Leider grassirt hier auch der leidige Bettelstolz, sodass lange nicht alle Kinder, die es bitter nötig hätten, die Unterstützung akzeptiren. Viele Kinder würden die gebotene Suppe mit Freuden geniessen, aber sie dürfen ihrer Eltern wegen nicht.

Arme Schulkinder unterstützen können wir hier nicht, weil die betreffenden Eltern eben nicht arm sein wollen, nicht begreifen wollen, dass ausschliessliche Kartoffelnahrung mit vielem himmelblauem Kaffee und wenig Brot eine ungenügende Nahrung ist . . . Der Bettelstolz, der oft schon im Kindergemüt genährt wird, macht die Ausführung für unsere Ortschaft unmöglich.

Die Fürsorge insbesondere für die Bekleidung armer Schulkinder muss daher nach Möglichkeit so vor sich gehen, dass sie ohne irgend welches Mitwissen der Mitschüler geschieht und somit für die Bedachten nichts Beschämendes hat, die moralische Entwicklung fördert und daher auch in intellektueller Beziehung nur förderlich sein wird.

Schlussbemerkungen.

Die Fürsorge erstreckt sich naturgemäss auf die Schüler der Volksschulen, d. h. für unsere schweizerischen Verhältnisse auf die Kinder vom 6.—14. oder 15. Altersjahr. Von Schülern der Mittelschulen wird dieselbe kaum oder nur sehr sporadisch in Anspruch genommen. Unter den Schülern der Volksschule soll sie beschränkt sein auf die Armen, die zu Hause nicht genügend ernährt werden können, und sodann in zweiter Linie auf solche Schüler, die z. B. zur Mittagszeit wegen zu weitem Schulweg nicht zu Hause speisen können und endlich auf solche Schüler, deren Eltern sich darum bewerben, ohne dass einer der zwei angeführten Gründe zutrifft. Während für die Kinder der ersten Kategorie die volle unentgeltliche Verabreichung unbedingtes Erfordernis ist, stellt sich die Frage in den beiden letztern Fällen anders und es dürfte sich empfehlen, von den Genannten ein grösseres oder geringeres Entgelt für die von der Schule erhaltene Nahrung zu erheben.

Diese Fürsorge soll im wesentlichen eine Domäne privater Wohltätigkeit bleiben; das bedeutet aber für Staat (Bund und Kantone) und Gemeinden nicht, dass sie sich um die Frage überhaupt nicht zu bekümmern haben; im Gegenteil. Doch soll sich

ihre Mitwirkung darauf beschränken, überall nur da mit ihren Mitteln einzuspringen, wo arme, mit Steuern gedrückte Gemeinden nicht im stande sind, dem Bedürfnis zu genügen. Was die Behörden hier tun, das bringt in nationalökonomischer, sozialer und ethischer Beziehung reichliche Zinsen.

Möchte doch in jeder Gemeinde der grosse Wert einer rationellen Kinderpflege eingesehen werden! Man erhalte bei den armen Kindern den Lebensmut aufrecht, man unterstütze sie derart, dass der Hausbettel überflüssig wird und verboten werden kann und man wird später weniger Bettler und Tagediebe finden. Man gebe den Armen das zu ihrem Leben Notwendige in einer Weise, dass es nicht als direktes Almosen aufgefasst wird und man wird die Wurzel des Anarchismus zerstören.

Weitere Nutzanwendungen haben wir bereits oben gelegentlich der Besprechung der a. a. O. zitirten Enquête gezogen und wir können hier einfach darauf verweisen.

Damit sind wir am Schluss unserer Sammlung von Materialien für die vorwürfige Frage angelangt. Um vollständig zu sein, hätten wir auch noch der Ferienkolonien[1]) zu gedenken, wo die Kinder aus den dumpfigen Städten und grössern industriellen Ortschaften in Gottes freie Natur hinausgeführt werden und ihre Ferien bei reichlicher Nahrung auf einem Berge verbringen, um nachher erfrischt an Leib und Seele wieder zur Schularbeit zurückzukehren. Es wäre zu gedenken der Ferienmilchkuren[1]) in den Städten, wo die zurückbleibenden Kinder von der Schule aus täglich 1—2 mal reichlich Milch und Brot erhalten; im fernern dürfen hier nicht unerwähnt bleiben die Kinderhorte (classes gardiennes), welche die schulpflichtigen Kinder, deren Eltern tagsüber von zu Hause weg sind, in ihrer freien Zeit zu nützlicher Arbeit und frohem Spiel besammeln und sie speisen.

Es ging nicht anders an, als auf die schweren Misstände in unserm sozialen Leben und damit auf die Notwendigkeit der Abhülfe hinzuweisen. Es darf aber auch mit herzlicher Freude konstatirt werden, dass die werktätige Nächstenliebe nimmer rastet und am Werke ist, um milden Balsam auf die Wunden zu träufeln und das

[1]) In vorzüglicher Weise ist diese Frage in der schweiz. statistischen Zeitschrift 1893, pag. 473—489, in einer Arbeit „Die Ferienkolonien in der Schweiz in den ersten 15 Jahren ihrer Entwicklung“ (1876—1890) von Pfr. K. Marthaler in Bern behandelt worden. Es kann daher hierauf verwiesen werden.

Los der Enterbten immer menschenwürdiger zu gestalten. Das ist die schönste Aufgabe edeln Menschentums und der höchsten Anstrengungen aller Edeln wert.

Möchte jeder, der von den vorliegenden Tatsachen Notiz nimmt, sich bewusst werden, welch hohe Mission die Fürsorge für die leidende Kinderwelt zu erfüllen hat und welche Wichtigkeit ihr für Gemeinde und Staat zukommt. Drum soll sie überall da, wo sie sich als notwendig erweist, mit allen Mitteln und Kräften gefördert werden.

„Rettet das Kind, beseitigt das Elend, unter dessen Folgen es physisch und moralisch zu Grunde geht und ein gesunderes, kräftigeres und besseres Geschlecht wird diese Arbeit lohnen[1]).“

Und indem Ihr das tut, handelt Ihr im Sinne und Geiste des grossen Menschenfreundes Heinrich Pestalozzi, dessen Gedächtnis wir an seinem 150. Geburtstag am 12. Januar 1896 feiern. Das „Pestalozzijahr“ 1896 möge für unsere bedürftigen Schulkinder für alle Zeiten ein Jahr des Segens sein!

---

[1]) Vergl. die Speisung armer Schulkinder (les soupes scolaires) von P. César, übersetzt von Agnes Blumenfeld, Berlin 1892, Verlag von Emil Apolant.

Fragebogen des eidg. statistischen Bureaus

an die

Tit. Lehrerschaft der schweizerischen Primarschulen.

1. Primarschule in . . . . Amtsbezirk . . . .
2. Zahl der Schüler und Schülerinnen am Anfang des Jahres 1895: . . . . . .
3. Durchschnittliche Zahl der Kinder per Klasse: . . . . .
4. Die grösste Entfernung vom Wohnorte der Schulkinder bis zur Schule beträgt: km . . . . oder Wegstunden . . . .
5. Anzahl der Schüler, welche vom elterlichen Hause bis zur Schule über 1 Wegstunde zurückzulegen haben: . . . .
6. Anzahl der Schüler, welche vom elterlichen Hause bis zur Schule über $^1/_2$, aber unter 1 Wegstunde zurückzulegen haben: . . . .
7. Befinden sich in Ihrem Schulbezirke Wege (speziell im Winter), welche für Kinder schwer gangbar sind: . . . .
8. Wie viele Kinder versäumen zeitweise diesen Winter die Schule infolge der Witterung und wegen der Ungangbarkeit der Wege? . . . .
9. Wie viele Kinder versäumen zeitweise diesen Winter die Schule wegen mangelhafter Bekleidung? . . . .
10. Wie viele Kinder versäumen zeitweise diesen Winter die Schule wegen Krankheit, die man der mangelhaften Ernährung und Pflege zuschreiben muss: . . . .
11. Ist bei Ihnen die Einrichtung getroffen, dass bei schlechter Witterung weit entfernt wohnende Kinder über Mittag in der Schule bleiben können? . . . .

    Wenn ja,

    a. Wie viele Kinder benutzen diese Gelegenheit in gegenwärtiger Zeit? . . . .

    b. Welche Lokalität wird den Kindern zum Mittagsmahl angewiesen? . . . .

    c. Aus was besteht der Hauptsache nach das Mittagsmahl, das den Kindern von Hause aus mitgegeben wird? . . . .

    d. Wie viele Kinder bringen ungenügende Nahrung von Hause mit? . . . . .
12. Besteht in Ihrer Ortschaft eine Volksküche, in welcher die Kinder zu Mittag speisen können? . . . .

    Wie viele benutzen dieselbe? . . . .
13. Ist in Ihrer Schule Vorsorge getroffen, den armen Kindern Speisen unentgeltlich zu verabfolgen? . . . .

    Wenn ja,

    a. Werden dieselben das ganze Jahr hindurch oder nur im Winter verabfolgt? . . . .

    b. Aus was besteht diese Verpflegung? . . . .

    c. Wie viele Kinder werden diesen Winter so verpflegt?

14. Werden ärmere Kinder von Privatfamilien zu Tische geladen? . . . . Wie viele Kinder? . . . .

15. Ist in Ihrer Schule Vorsorge getroffen, die armen Kinder mit Kleidungsstücken zu versehen? . . . .

Wenn ja,

a. Welche Kleidungsstücke werden verabfolgt und in welcher Jahreszeit vornehmlich? . . . .

b. Wie viele Kinder erhielten diesen Winter eine derartige Unterstützung? . . .

16. Von wem und auf welche Weise werden die notwendigen finanziellen Mittel für die Speisung und Bekleidung der armen Kinder bestritten (Gemeindebehörde, Lokalfonds, Kollekten, wohltätige Gesellschaften, einzelne Private etc.)? . . . .

(Wenn in Bezug auf Frage 16 gedruckte Berichte vorhanden sein sollten, möchten wir höflich um Zusendung der letzten 2—3 derselben gebeten haben.)

17. Bemerken Sie, dass durch die Verabfolgung von Speisen und Bekleidung die Schulversäumnisse abnehmen? — Bemerken Sie des ferneren, dass diese Art der Unterstützung auf den gesundheitlichen Zustand der Kinder, ebenso auf eine erhöhte Achtsamkeit der Schüler während des Unterrichts, ja sogar auf die intellektuelle Entwicklung der Kinder eine günstige Wirkung ausübt? Über diese vier Punkte bitten wir Sie, uns Ihre Ansicht zu äussern. Im Falle in Ihrer Schule keine Nahrung und keine Kleidung verabfolgt werden, erachten Sie es von diesem Standpunkte aus als wünschenswert, dass eine solche Unterstützung stattfände? . . . .

18. Weitere diesbezügliche Bemerkungen des Berichterstatters: . . . .
. . . .

Für die Primarschule: . . . .

Der Berichterstatter: . . . .

. . . . den . . . . 1895.

Ist in Ihrer Schule eine Schulsparkasse eingeführt? . . . .

Übersicht nach Kantonen und Bezirken

über die

Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder in der Schweiz

im Winter 1894/95.

(Nach der zu Anfang des Jahres 1895 vom eidg. statistischen Bureau in Bern veranstalteten bezüglichen Enquête.)

	Zahl der Schüler und Schülerinnen anfangs 1895	Schulwege: Anzahl der Schüler mit einem Schulweg von		Schulen ohne / mit Einrichtung für die Einnahme des Mittagsmahles		Anzahl der Kinder, welche ihr Mittagsmahl in der Schule verzehren	Unentgeltl. Verabfolg. von Speisen durch die Schule		Zahl der verpflegten Kinder	Bekleidung der Kinder: Schulen, in welchen die Kinder		Anzahl der auf diese Weise unterstützten Kinder
		1 Std. und mehr	1/2—1 Stde.	ohne	mit		das ganze Jahr hind.	nur im Winter		keine Kleidungsstücke erhalten	mit Kleidungsstück. vers. werd.	
Schweiz . . .	**380728**	**2463**	**14815**	**2406**	**1385**	**26504**	**32**	**609**	**24566**	**2789**	**992**	**30126**
Zürich . . .	**42960**	**16**	**283**	**222**	**153**	**2006**	**8**	**41**	**1349**	**242**	**133**	**3723**
Affoltern . . .	1453	—	18	13	9	103	—	—	—	16	6	206
Andelfingen . .	2406	—	9	33	2	17	—	1	40	31	4	37
Bülach	3052	—	13	20	12	130	—	1	34	26	6	178
Dielsdorf . . .	2070	—	7	20	12	109	—	—	—	29	3	183
Hinweil . . .	3757	13	43	22	26	249	—	2	37	33	15	353
Horgen	3857	—	56	10	13	158	—	3	41	4	19	443
Meilen	2151	—	10	11	8	204	—	7	175	4	15	431
Pfäffikon . . .	2174	3	48	24	18	258	—	5	117	23	19	191
Uster	2090	—	—	20	9	119	—	2	48	22	7	238
Winterthur . .	6267	—	48	20	29	397	—	10	173	39	10	304
Zürich	13683	—	31	29	15	262	8	10	684	15	29	1159
Bern	**93699**	**846**	**5398**	**303**	**478**	**12399**	**8**	**344**	**12323**	**525**	**255**	**9685**
Aarberg . . .	3445	—	30	16	19	200	—	8	193	27	8	218
Aarwangen . .	5182	—	149	5	23	615	—	19	541	17	11	847
Bern	10194	13	285	4	42	1613	1	40	2223	26	20	1565
Biel	2877	—	23	2	4	138	2	1	484	1	5	194
Büren	2246	—	—	12	4	42	—	2	62	14	2	92
Burgdorf . . .	4199	—	200	4	22	671	1	17	894	14	12	673
Courtelary . .	4671	80	179	10	17	409	—	9	484	16	11	174
Delémont . . .	2296	20	134	12	16	143	2	1	160	24	4	231

	Zahl der Schüler und Schülerinnen anfangs 1895	Schulwege: Anzahl der Schüler mit einem Schulweg von 1 Std. und mehr	Schulwege: Anzahl der Schüler mit einem Schulweg von 1/2—1 Stde.	Schulen ohne Einrichtung für die Einnahme des Mittagsmahles	Schulen mit Einrichtung für die Einnahme des Mittagsmahles	Anzahl der Kinder, welche ihr Mittagsmahl in der Schule verzehren	Unentgeltl. Verabfolg. von Speisen durch die Schule: das ganze Jahr hind.	Unentgeltl. Verabfolg. von Speisen durch die Schule: nur im Winter	Zahl der verpflegten Kinder	Bekleidung der Kinder: Schulen, in welchen die Kinder keine Kleidungsstücke erhalten	Bekleidung der Kinder: Schulen, in welchen die Kinder mit Kleidungsstück. vers. werd.	Bekleidung der Kinder: Anzahl der auf diese Weise unterstützten Kinder
Erlach	1346	2	10	9	3	17	—	2	65	10	2	24
Franches-Montagnes	1843	66	313	3	21	520	2	4	104	17	7	77
Fraubrunnen	2293	—	40	18	8	154	—	5	196	20	6	317
Frutigen	2100	37	205	13	16	225	—	13	289	16	13	288
Interlaken	4375	12	148	27	10	111	—	16	500	20	17	757
Konolfingen	5070	10	295	7	39	1037	—	34	981	23	23	604
Laufen	988	—	6	9	3	18	—	—	—	10	2	?
Laupen	1788	—	72	4	15	321	—	10	242	15	4	67
Moutier	3204	46	181	19	18	349	—	7	205	32	5	145
Neuveville	735	4	41	2	3	26	—	1	60	1	4	107
Nidau	2731	3	4	12	12	119	—	9	345	18	6	363
Oberhasle	992	10	74	12	9	209	—	12	221	17	4	92
Porrentruy	3529	3	130	28	9	22	—	2	275	33	4	77
Saanen	992	19	99	10	3	46	—	2	92	6	7	271
Schwarzenburg	2234	37	244	—	20	602	—	12	281	8	11	169
Seftigen	3536	35	445	8	20	632	—	17	524	23	5	121
Signau	4828	285	811	1	44	1949	—	41	972	23	22	488
Simmenthal, Nieder-	1744	15	97	14	7	288	—	14	471	13	8	336
Simmenthal, Ober-	1093	72	159	12	5	187	—	5	174	11	6	97
Thun	5698	10	391	16	26	307	—	19	628	35	7	197
Trachselwald	4664	67	539	3	28	1177	—	18	503	18	13	531
Wangen	2806	—	94	11	12	252	—	4	154	17	6	563
Luzern	**11002**	**154**	**1081**	**78**	**37**	**1013**	—	**28**	**1204**	**67**	**49**	**1512**
Entlebuch	1008	46	276	10	10	182	—	7	101	13	7	105
Hochdorf	1530	—	118	16	6	72	—	3	46	16	7	116
Luzern	4523	66	314	9	6	351	—	9	821	9	7	739
Sursee	1698	—	149	20	6	120	—	4	103	10	15	271
Willisau	2243	42	224	23	9	288	—	5	133	19	13	281
Uri	**1165**	**188**	**293**	**13**	—	—	—	**4**	**260**	**5**	**8**	**356**
Schwyz	**4927**	**157**	**601**	**24**	**16**	**213**	—	**4**	**230**	**22**	**17**	**538**
Einsiedeln	1181	—	59	2	5	59	—	—	—	1	5	159
Gersau	268	30	40	1	—	—	—	1	40	—	1	?
Höfe	289	5	64	—	4	50	—	1	?	4	—	—
Küssnacht	359	2	20	3	—	—	—	—	—	1	2	14
March	842	6	76	4	5	64	—	—	—	6	2	102
Schwyz	1988	114	342	14	2	40	—	2	190	10	7	263
Obwalden	**1285**	**117**	**209**	**4**	**5**	**219**	**2**	**4**	**392**	**1**	**7**	**433**
Nidwalden	**1614**	**18**	**115**	**4**	**13**	**462**	—	**9**	**399**	**3**	**14**	**596**
Glarus	**4346**	**12**	**78**	**24**	**6**	**66**	—	—	—	**27**	**3**	**74**
Zug	**2879**	**29**	**181**	**13**	**3**	**82**	-	**3**	**149**	**8**	**9**	**255**
Freiburg	**14132**	**102**	**901**	**140**	**67**	**1441**	**8**	**22**	**751**	**143**	**64**	**1124**
Broye	1686	—	96	20	9	110	1	2	52	26	3	10
Glâne	1838	2	37	29	10	91	1	1	19	31	8	38
Gruyère	2510	37	262	23	12	235	—	6	192	21	14	178

	Zahl der Schüler und Schülerinnen anfangs 1895	Schulwege: Anzahl der Schüler mit einem Schulweg von		Schulen ohne / mit Einrichtung für die Einnahme des Mittagsmahles		Anzahl der Kinder, welche ihr Mittagsmahl in der Schule verzehren	Unentgeltl. Verabfolg. von Speisen durch die Schule		Zahl der verpflegten Kinder	Bekleidung der Kinder: Schulen, in welchen die Kinder		Anzahl der auf diese Weise unterstützten Kinder
		1 Std. und mehr	1/2—1 Stde.	ohne	mit		das ganze Jahr hind.	nur im Winter		keine Kleidungsstücke erhalten	mit Kleidungsstück. vers. werd.	
Sarine	2888	3	152	23	10	213	3	3	144	22	11	484
See	2502	3	96	27	7	157	—	2	100	28	6	119
Sense	1713	57	238	6	15	623	3	7	207	3	18	280
Veveyse . . .	995	—	20	12	4	12	—	1	37	12	4	15
Solothurn . .	**13542**	**70**	**349**	**94**	**35**	**644**	—	**4**	**560**	**96**	**31**	**883**
Balsthal . . .	2053	26	69	15	4	26	—	—	—	11	8	118
Bucheggberg-Kriegst. .	3107	—	16	36	6	71	—	1	40	36	5	182
Dornegg-Thierstein	1757	9	106	15	9	111	—	—	—	21	3	26
Olten-Gösgen .	3513	17	83	23	6	64	—	1	180	23	5	102
Solothurn-Lebern	3112	18	75	5	10	372	—	2	340	5	10	455
Baselstadt . .	**7267**	—	—	**4**	—	—	**1**	**2**	**1921**	—	**5**	**2111**
Stadtbezirk . .	6829	—	—	1	—	—	1	1	1771	—	2	2065
Landbezirk . .	438	—	—	3	—	—	—	1	150	—	3	46
Baselland . .	**10637**	**1**	**158**	**45**	**24**	**233**	—	**4**	**44**	**39**	**30**	**701**
Arlesheim . . .	3667	—	19	14	1	?	—	—	—	8	7	139
Liestal	2406	—	36	10	3	31	—	—	—	8	5	118
Sissach	2782	—	44	16	10	100	—	2	30	16	10	376
Waldenburg . .	1782	1	59	5	10	102	—	2	14	7	8	68
Schaffhausen	**5821**	**3**	**76**	**28**	**5**	**26**	—	—	—	**33**	**1**	**70**
Klettgau, Ober- .	672	—	7	3	2	7	—	—	—	5	—	—
Klettgau, Unter-	941	—	—	3	1	2	—	—	—	4	—	—
Reiath	681	—	5	10	—	—	—	—	—	10	—	—
Schaffhausen . .	2834	2	56	8	1	9	—	—	—	9	1	70
Schleitheim . .	313	—	4	2	—	—	—	—	—	2	—	—
Stein	380	1	4	2	1	8	—	—	—	3	—	—
Appenzell A.-Rh.	**7538**	**14**	**299**	**63**	**2**	**7**	—	**3**	**13**	**31**	**40**	**547**
Hinterland . .	2471	10	104	21	—	—	—	—	—	11	12	171
Mittelland . .	2134	4	148	17	1	3	—	3	13	4	15	174
Vorderland . .	2933	—	47	25	1	4	—	—	—	16	13	202
Appenzell I.-Rh.	**791**	**14**	**64**	**11**	—	—	—	—	—	**5**	**6**	**66**
St. Gallen . .	**29159**	**127**	**1435**	**167**	**92**	**1476**	**2**	**52**	**1737**	**170**	**89**	**2876**
Gaster	1197	27	195	6	5	95	—	2	75	9	2	49
Gossau	1850	1	190	3	11	272	—	10	277	7	6	299
Rheinthal, Ober-	1920	10	16	20	6	85	—	2	79	14	12	283
Rheinthal, Unter-	2451	—	38	14	5	60	—	5	80	13	6	246
Rorschach . .	1553	—	55	5	5	124	—	5	108	5	5	73
St. Gallen . .	3069	—	10	1	—	—	1	—	350	—	—	—
Sargans . . .	2367	11	124	31	2	19	—	—	—	29	4	96
Seebezirk . . .	1854	12	89	15	3	53	—	3	158	14	4	124
Tablat	1354	2	62	4	3	42	—	4	220	2	5	606
Toggenburg, Alt-	1512	4	101	10	8	62	—	1	?	12	6	68
Toggenburg, Neu-	1721	19	144	15	9	118	—	3	30	13	11	307
Toggenburg, Ober-	1782	34	191	8	16	336	1	14	279	8	16	232
Toggenburg, Unter-	2629	—	92	13	10	108	—	2	77	16	7	218
Werdenberg . .	2480	7	70	15	5	58	—	1	4	18	4	175
Wyl	1420	—	58	7	4	44	—	—	—	10	1	100

	Zahl der Schüler und Schülerinnen anfangs 1895	Schulwege: Anzahl der Schüler mit einem Schulweg von		Schulen ohne / mit Einrichtung für die Einnahme des Mittagsmahles		Anzahl der Kinder, welche ihr Mittagsmahl in der Schule verzehren	Unentgeltl. Verabfolg. von Speisen durch die Schule		Zahl der verpflegten Kinder	Bekleidung der Kinder: Schulen, in welchen die Kinder		Anzahl der auf diese Weise unterstützten Kinder
		1 Std. und mehr	1/2—1 Stde.	ohne	mit		das ganze Jahr hind.	nur im Winter		keine Kleidungsstücke erhalten	mit Kleidungsstück. vers. werd.	
Graubünden	**12815**	**112**	**347**	**198**	**62**	**308**	**1**	**3**	**99**	**238**	**7**	**215**
Albula	933	4	7	22	4	7	—	—	—	26	—	—
Bernina	292	10	5	5	2	3	—	—	—	7	—	–
Glenner	1304	16	48	35	2	4	—	—	—	36	1	28
Heinzenberg	877	16	45	16	7	49	—	–	—	24	—	—
Hinterrhein	421	1	14	14	1	4	—	—	—	14	1	?
Imboden	945	—	1	6	1	7	—	—	—	6	—	—
Inn	904	13	40	8	4	35	—	1	14	12	—	—
Landquart, Ober-	1230	3	39	9	11	98	—	—	—	19	1	40
Landquart, Unter-	1689	15	62	16	6	52	—	1	9	21	1	?
Maloja	704	6	22	16	1	?	—	—	—	17	—	—
Moësa	638	19	17	16	4	28	—	—	—	20	—	—
Münsterthal	247	9	—	4	1	3	—	—	—	5	—	—
Plessur	1501	—	44	15	17	17	1	1	76	14	3	147
Vorderrhein	630	—	3	16	1	1	—	—	—	17	—	—
Aargau	**27334**	**3**	**445**	**206**	**72**	**1118**	**1**	**7**	**621**	**204**	**74**	**2152**
Aarau	3030	—	59	9	8	107	1	—	180	8	9	201
Baden	3229	—	11	32	6	48	—	1	102	30	8	321
Bremgarten	2117	—	14	27	—	—	—	—	—	22	5	207
Brugg	2483	—	65	27	7	116	—	—	—	29	5	154
Kulm	2515	—	85	10	11	170	—	2	54	9	12	282
Laufenburg	1935	2	61	18	6	40	—	—	—	22	2	25
Lenzburg	2488	—	4	15	4	55	—	—	—	11	8	231
Muri	1963	—	47	23	2	27	—	—	—	21	4	56
Rheinfelden	1625	1	8	13	1	1	—	—	—	10	4	135
Zofingen	4025	—	76	7	22	521	—	4	285	14	15	480
Zurzach	1924	—	15	25	5	33	—	—	—	28	2	60
Thurgau	**15831**	**3**	**148**	**113**	**65**	**721**	—	**7**	**331**	**162**	**15**	**127**
Arbon	2492	—	5	18	5	80	—	—	—	22	1	20
Bischofszell	1925	—	23	15	6	79	—	2	45	18	3	15
Diessenhofen	566	—	28	3	2	52	—	—	—	4	1	25
Frauenfeld	2394	—	25	18	10	164	—	—	—	25	3	27
Kreuzlingen	2295	—	4	19	5	29	—	4	226	20	4	?
Münchwilen	2026	3	44	12	18	173	—	—	—	28	2	10
Steckborn	2042	—	9	9	12	73	—	—	—	20	—	—
Weinfelden	2091	—	10	19	7	71	—	1	60	25	1	30
Tessin	**12983**			**195**	**39**	**537**	—	—	—	**229**	**3**	**12**
Bellinzona	1605			18	2	27	—	—	—	20	—	—
Blenio	365			7	3	59	—	—	—	10	—	—
Leventina	1005			21	3	24	—	—	—	24	—	—
Locarno	1993			37	9	100	—	—	—	43	2	2
Lugano	5035			65	18	261	—	—	—	82	1	10
Mendrisio	2089			22	3	62	—	—	—	24	—	—
Riviera	364			7	—	—	—	—	—	7	—	—
Valle-Maggia	527			18	1	4	—	—	—	19	—	—
Waadt	**31509**	**96**	**1037**	**304**	**127**	**1487**	—	**23**	**624**	**361**	**72**	**707**
Aigle	2423	21	131	19	15	238	—	5	150	18	16	111

		…ulwege …r		Schulen ohne Einrichtung für die …ahme	Schulen mit Einrichtung für die …ahme	Anzahl der Kinder, welche ihr Mittagsmahl in der Schule verzehren	Unentgeltl. Verabfolg. von Speisen durch die Schule: das ganze Jahr hind.	Unentgeltl. Verabfolg. von Speisen durch die Schule: nur im Winter	Zahl der verpflegten Kinder	Bekleidung der Kinder: Schulen, in welchen die Kinder keine Kleidungsstücke erhalten	Bekleidung der Kinder: Schulen, in welchen die Kinder mit Kleidungsstück. vers. werd.	Bekleidung der Kinder: Anzahl der auf diese Weise unterstützten Kinder
						·7	—	1	50	13	—	—
							—	—	—	9	1	?
								-	—	26	6	131
									—	33	1	5
								3	62	19	9	132
									—	15	5	78
							-	-	—	9	3	8
						149	—	—	—	19	3	10
					[illegible]	32	—	.		26	3	37
					8	68	—	1	2	28	3	11
				21	7	46	—	1	17	25	3	32
				21	3	22	—	—	—	23	1	15
			25	11	10	109	—		—	19	2	17
			36	11	8	96	-	3	117	15	5	57
		4	197	1	9	166	—	7	141	7	3	27
	··54	—	37	9	4	32	—	1	60	12	1	8
.	2803	12	53	8	8	111	—	—	—	13	4	26
. .	2628	—	7	30	5	14	—	1	25	32	3	2
. . . .	**7528**	**351**	**522**	**118**	**8**	**86**	**1**	**1**	**66**	**110**	**10**	**377**
. . . . .	735	39	85	7	—	.	1	1	66	5	2	96
…ey . . .	746		—	4	—	—	—	-	—	4		—
Entremont . .	257	—	.	8	1	3	—	—	—	9	.	—
Goms	596		39	15	—	—	—	—	—	15	—	—
Hérens	224	20	32	5	—	—	—	.	-	5	—	—
Leuk	682	14	56	11		—	—	—	—	10	1	40
Martigny . . .	472	—	—	7	—	—	—	—	—	6	—	—
Monthey . . .	814	6	39	9	1	9	—	—	—	6	4	85
Raron	672	69	76	12	1	28		.	—	13	—	—
St-Maurice . .	322	—	—	7	1	5	—	—		8	—	—
Sierre	608	17	26	8	2	18	—	—	—	10	.	
Sion	538	—	3	6	1	6	.	.	—	5	2	50
Visp	862	186	166	14	1	17	—	—		14	1	106
Neuenburg .	**16496**	**26**	**541**	**19**	**54**	**1754**		**41**	**1436**	**35**	**39**	**852**
Boudry	1910	—	79	5	9	141	—	6	150	8	6	120
Chaux-de-Fonds	4332	—	33	1	5	357	—	3	224	2	4	184
Le Locle . . .	2839	10	235	—	13	724	—	11	418	6	8	157
Neuchâtel . . .	3528	4	29	5	8	131	—	7	187	6	7	162
Val-de-Ruz . .	1552	—	42	7	7	132	—	3	91	8	6	91
Val-de-Travers .	2335	12	123	1	12	269	—	11	366	5	8	138
Genf	**8968**	**9**	**254**	**21**	**22**	**206**	—	**3**	**57**	**33**	**11**	**134**
Ville de Genève	738	—	—	—	1	42	—	1	40	—	1	30
Rive droite . .	1136	—	122	6	7	79	—	1	2	9	4	12
Rive gauche . .	2094	9	132	15	14	85	—	1	15	24	6	92

Verzeichnis der Schulen bezw. Schulgemeinden,

in welche bis im Frühjahr 1896 die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder Eingang gefunden hat.

Nach den vorläufigen Ergebnissen der schweizerischen Schulstatistik für die Landesausstellung in Genf 1896 [1]).

Kanton Zürich. Zürich Stadt, Birmensdorf, Dietikon ref., Oerlikon, Uitikon, Hausen, Adlisweil, Hütten, Richtersweil, Schönenberg, Mittelberg, Wädensweil, Ort, Stocken, Langrüti, Hombrechtikon, Feldbach, Ützikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen Dorf, Feldmeilen, Obermeilen, Ülikon, Ürikon, Ütikon, Rüti, Wald, Riet-Wald, Dübendorf, Volketsweil, Gutensweil, Zimikon, Hegnau. Kindhausen, Bauma, Blittersweil, Ottikon-Illnau, Kyburg, Winterberg, Weisslingen, Neschweil, Wildberg, Elgg, Schottikon, Pfungen, Waltenstein, Seen, Eidberg, Turbenthal, Hutzikon, Winterthur, Wülflingen, Feuerthalen, Bülach, Eglisau, Boppelsen, Schöfflisdorf. (58 Schulgemeinden.)

Kanton Bern. Bezirk Oberhasle: Innertkirchen-Grund, Unterstock, Bottigen, Wiler, Gadmen, Käppli, Mühlestalden, Meiringen, Hausen, Brünigen, Unterbach, Zaun, Balm, Hasleberg-Rüti, Hochfluh, Golderen, Schattenhalb-Willigen. Bezirk Interlaken: Interlaken, Bönigen, Matten, Wilderswil, Gsteigwiler. Lütschenthal, Iseltwald, Brienz, Kienholz, Ebligen, Ringgenberg. Goldswil, St. Beatenberg, Waldegg, Spirenwald, Schmocken, Ruchenbühl, Därligen, Unterseen, Lauterbrunnen-Vordergrund, Wengen, Hintergrund, Mürren, Gimmelwald, Grindelwald, Burglauenen, Bussalp, Itramen, Wergisthal, Endweg. Thalhaus, Scheidegg, Aeschi, Emdthal, Aeschiried, Reichenbach, Kien, Rüdlen, Scharnachthal, Kienthal, Falschen. Bezirk Frutigen: Frutigen. Hasle, Schwandi, Kandergrund, Reckenthal, Adelboden, Innerschwand, Hirzboden. Ausserschwand, Boden, Stiegelschwand, Saanen, Gstad, Grund, Ebnit, Gruben, Hohenegg, Schonriet, Kalberhöhni, Turbach, Bissen, Lauenen, Gsteig, Feutersoey. Bezirk Obersimmenthal: Leuk, Pöschenriet, Boden, Gutenbrunnen, Aegerten, Brand, Oberried, St. Stephan, Matten, Hüseren, Fermel, Zweisimmen, Bettelried, Richenstein, Mannried. Bezirk Niedersimmenthal: Oberwil. Bunschen, Hintereggen, Därstetten, Erlenbach, Latterbach, Oey, Diemtigen, Bächlen, Horbern, Schwenden, Wimmis, Spiezwiler, Spiezmoos, Spiez, Faulensee, Hondrich, Einigen. Bezirk Thun: Thun, Strättligen, Schoren, Amsoldingen, Forst, Zwieselberg, Längenbühl, Thierachern, Uebeschi, Blumenstein, Steffisburg, Heimberg, Fahrni, Homberg-Enzenbühl, Buchholterberg, Badhaus, Wangelen, Bruchenbühl, Unterlangenegg, Oberlangenegg, Eriz, Innereriz, Ausser-eriz, Horrenbach-Buchen, Hilterfingen, Oberhofen, Heiligenschwendi. Bezirk Signau: Eggiwil, Heidbühl, Horben, Hinten, Leber, Neuenschwand, Pfaffen-

[1]) Die kantonalen Erziehungsbureaux werden um gefällige Ergänzung bezw. Berichtigung dieses Verzeichnisses ersucht.

moos, Niederberg, Siehen, Langnau, Hinterdorf, Gmünden, Bärau, Gol, Kammershaus. Hühnerbach, Ilfis, Ober-Trittenbach, Äugstmatt, Lauperswil, Ebnit, Unter-Trittenbach, Moosegg, Mungnau, Schangnau, Bumbach, Röthenbach, An der Egg, Oberey, Rüderswil, Niederbach, Raufluh-Thau, Signau, Schüpbach, Höhe, Hälischwand, Mutten, Trubschachen, Ortbach. Bezirk Konolfingen: Biglen, Arni, Lütiwil, Roth, Landiswil, Obergoldbach, Oberdiessbach, Aeschlen, Bleiken, Brenzikofen, Kurzenberg-Linden, Otterbach, Grosshöchstetten, Zäziwil, Reutenen, Bowil, Hübeli, Oberthal, Münsingen, Rubigen, Allmendingen, Gisenstein, Konolfingen, Häutligen, Niederhünigen, Rubigen, Walkringen, Bigenthal, Schwendi, Wikartswil, Wil-Schlosswil, Oberhünigen, Oberwichtrach, Niederwichtrach, Kiesen, Oppligen, Worb, Ried, Richigen, Vilbringen-Rufenacht. Bezirk Seftigen: Belp, Kehrsatz, Gerzensee, Gurzelen, Seftigen, Kirchdorf, Uttigen, Mühledorf, Rüeggisberg, Rohrbach, Bütschel, Vorderfultigen, Hinterfultigen, Kirchthurnen, Mühlethurnen, Riggisberg, Burgiwil, Rüti, Stutz, Wattenwil, Zimmerwald-Obermuhleren, Niedermuhleren. Bezirk Schwarzenburg: Aebligen, Guggisberg, Hirschmatt, Riedacker, Schwendi, Kriesbaumen, Riedstätten, Gambach, Bundsacker, Graben, Aeugsten, Schwarzenburg, Tännlenen, Moos. Bern-Stadt: Bern. Bern-Land: Bolligen, Ittigen, Ober-Mundingen, Ferrenberg, Geristein, Bremgarten, Zollikofen, Bümplitz, Oberbottigen, Kirchlindach, Herrenschwanden, Köniz, Wabern, Niederscherli, Oberscherli, Mengistorf, Mittelhüseren, Oberwangen, Niederwangen, Schlieren, Muri, Gümligen. Oberbalm, Borisried, Stettlen, Vechigen, Utzigen, Littiwil, Lindenthal, Wohlen, Uettligen, Säriswil, Hinterkappelen, Murzeln. Bezirk Burgdorf: Burgdorf, Heimiswil. Busswil, Hindelbank, Mötschwil-Schlemmen, Krauchthal, Kirchberg, Bütigkofen, Ersigen, Aefligen, Rüdligen, Lissach, Koppigen, Alchenstorf, Winigen, Kappelen, Rüdisbach, Mistelberg, Hasli, Bigelberg, Biembach, Goldbach, Oberburg, Schupposen, Gumm. Bezirk Trachselwald: Affoltern. Dürrenroth, Hubbach, Eriswil, Neuligen, Schwendi, Wyssachengraben, Huttwil, Niffel, Schwarzenbach, Lützelflüh, Egg, Grünenwald, Lauterbach, Oberried, Rauhflüh, Ruegsau, Engstern, Ruegsbach, Ruegsauschachen, Sumiswald, Schonegg, Kleinegg. Wasen, Ried, Kurzenei, Trachselwald, Kramershaus-Thal, Walterswil, Dürrenroth-Gassen. Bezirk Wangen: Wangen, Oberbipp, Wiedlisbach, Rumisberg, Ober- und Niederönz, Niederbipp, Herzogenbuchsee, Graben, Oschwand, Grasswil. Bezirk Aarwangen: Aarwangen, Bannwil, Schwarzhüseren, Bleienbach, Thunstetten, Büzberg, Roggwil, Langenthal, Lotzwil. Obersteckholz, Madiswil, Wissbach, Mattenbach, Rohrbach, Auswil, Kleindietwil, Leimiswil, Ursenbach, Oeschenbach, Melchnau, Reisiswil, Gondiswil. Bezirk Fraubrunnen: Münchenbuchsee, Hofwil, Diemerswil, Jegenstorf, Münchringen, Zauggenried, Zuzwil, Grafenried, Fraubrunnen, Ruppelsried, Bätterkinden, Krailigen, Utzenstorf, Wiler. Bezirk Büren: Büren, Pieterlen. Bezirk Aarberg: Aarberg, Werdhof, Lyss, Meikirch, Dettligen, Lobsigen. Schüpfen, Schwanden, Ammerzwil, Dieterswil, Moosaffoltern. Bezirk Laupen: Laupen, Dicki-Kriechenwil, Frauenkappelen, Mühleburg (nur Nahrung) Gümmenen, Bergli, Maus, Ledi, Buttenried, Ferenbalm, Gammen. Bezirk Erlach: Erlach. Brüttelen, Siselen (nur Nahrung). Bezirk Nidau: Nidau, Belmund, Ligerz, Twann, Lutz-Lattrigen. Brügg, Aegerten (nur Kleidung), Täuffelen, Orpund, Safneren, Madretsch. Bezirk Biel: Biel, Bözingen, Evilard, Magglingen, Vingelz. Bezirk Neuveville: Neuveville, Nods, Diesse, Prêtes. Bezirk Courtelary: Cortébert, Corgémont (nur Kleidung), Courtelary, Cormorel (nur Kleidung), Renan, Les Converts, La Terrière, La Combe du Péluz, St. Imier, Montagnes du Droit, Villeret, Sonceboz-Sombeval, Sonvillier, Montagne de l'Envers, Tramelan-dessus, Tramelan-dessous, Les Reusilles (nur Nahrung). Bezirk Moutier: Mallerey, Court, Crémines, Lajoux, Fornet-dessus, Les Genevez, Perrefitte, Tavannes, Reconvillier, Seehof-Elay. Bezirk Delémont: Develier (nur Nahrung), Courroux (nur Nahrung), Delémont, Montsevelier. Bezirk Franches-Montagnes: Les Breuleux (nur Nahrung), Montfaucon, Noirmont, Bémont. Bezirk Porrentruy: Bressaucourt, Bure, Bonfol (nur Nahrung), Courgenay, Damvant, Roche d'Or, Porrentruy, Vendlincourt. Bezirk Laufen: Blauen, Burg. (478 Schulgemeinden.)

Kanton Luzern. Bezirk Entlebuch: Doppleschwand, Holz, Entlebuch, Ebnet, Finsterwald, Rengg, Escholzmatt, Eischachen, Glichenberg, Lehn, Vordergraben, Wiggen (nur Kleidung), Flühli, Sandboden, Sörenberg, Seebli, Schüpfheim, Berg, Fontannen, Sitenberg, Schachen. Bezirk Hochdorf: Emmen, Eschenbach, Gelfingen, Hochdorf, Hohenrain, Ibenmoos, Kleinwangen (nur Kleidung), Inwil (nur Nahrung), Rain, Retswil, Römerswil (nur Kleidung), Rothenburg, Sulz. Bezirk Luzern: Horw, Kriens, Obernau, Littau, Malters, Blatten, Breite, Meierskappel, Root (nur Kleidung), Schwarzenberg, Udligenschwil. Bezirk Sursee: Büren, Buttisholz, Grosswangen, Gunzwil, Bühl, Neudorf (nur Kleidung), Neuenkirch, Hellbühl, Nottwil, Oberkirch, Pfeffikon (nur Kleidung), Ruswil, Rüdiswil (nur Kleidung), Sempach, Sursee, Triengen, Wohlhusen, Steinhusen. Bezirk Willisau: Altbüren, Dagmersellen, Egolzwil, Grossdietwil, Eppenwil, Luthernbad, Menzberg, Pfaffnau, St. Urban, Reiden (nur Kleidung), Schötz, Uffhusen (nur Nahrung), Uffikon, Lütenberg (nur Kleidung), Ostergau, Rohrmatt, Schülen, Willisau-Stadt. (81 Schulgemeinden.)

Kanton Schwyz. Schwyz, Seewen, Ibach, Schönenbuch, Rickenbach, Ried-Haggen, Auf Iberg, Arth, Goldau, Ingenbohl, Muotathal, Ried, Bisithal, Steinen, Sattel, Gersau, Galgenen (nur Kleidung). (17 Schulgemeinden.)

Kanton Obwalden. Sarnen, Frauenkloster, Stalden, Kägiswil, Kerns, St. Niklausen, Melchthal, Sachseln, Flüeli, Alpnach, Giswil, Lungern, Bürglen, Engelberg. (14 Schulgemeinden.)

Kanton Nidwalden. Stans, Thalenwil (nur Nahrung), Oberdorf-Büren, Buochs, Ennetbürgen, Wolfenschiessen, Altzellen, Beckenried, Emmeten. (9 Schulgemeinden).

Kanton Glarus. Mühlehorn (nur Nahrung), Linthtal (nur Kleidung). (2 Schulgemeinden.)

Kanton Zug. Zug, Oberägeri, Hauptsee, Unterägeri, Neuägeri, Menzingen, Finstersee, Neuheim. (8 Gemeinden.)

Kanton Freiburg. Freiburg, Epondes, Essert (nur Kleidung), Ferpicloz, Givisiez, Freyvaux, Benewil, Bösingen, Berg, Fendringen, Giffers, Oberschart-Bühl, Rechthalten, Heitenried, Plasselb, St. Antoni, St. Ursen, St. Sylvester (nur Nahrung), Tafers, Übersdorf, Kessibrunnholz, Wünnenwil-Flamatt, Bulle, Avry-devant-Pont, Botterens, Cerniat, Charmey, Echarlens, Gruyères, Gumefens, Jaun, La Roche, Le Pâquier, Lenoc, Maules, Pont-la-Ville, Riaz, Sâles, Sorens, Vaubruz, Vuadens, Murten, Burg, Cordast, Cressier, Vully-le-Bas, Praz, Forel, Lully, Prévondavaux, Le Saulgy, Châtel St-Denis, Besencens, La Rougère, Porsel, Remaufens. (55 Schulgemeinden.)

Kanton Solothurn. Solothurn, Bettlach, Grenchen, Günsberg (nur Kleidung), Hubersdorf, Oberdorf, Selzach (nur Kleidung), Lüterkofen, Biberist, Lohn, Zuchwil (nur Kleidung), Balsthal, Laupersdorf, Neuendorf (nur Kleidung), Oberbuchsiten (nur Kleidung), Olten, Schönenwerd (nur Kleidung), Lostorf. (18 Schulgemeinden.)

Kanton Baselstadt. Stadt Basel.

Kanton Baselland. Arlesheim (nur Kleidung), Binningen (nur Kleidung), Birsfelden, Bottmingen, Schönenbuch, Pratteln[1]), Ramlinsburg, Diepflingen, Ormalingen (nur Kleidung), Rothenfluh (nur Kleidung), Sissach, Wenslingen, Zeglingen, Arboldswil, Langenbruck, Waldenburg, (16 Schulgemeinden.)

Kanton Schaffhausen. Schleitheim (nur Nahrung), Buchthalen. (2 Schulgemeinden.)

Kanton Appenzell A.-Rh. Herisau, Mühle, Säge, Kreuzweg, Einfang, Moos, Ramsen, Waisenhaus, Saum, Schwellbrunn (nur Kleidung), Risi (nur Kleidung),

---

[1]) Durch Private.

Sägenbach (nur Kleidung), Schönengrund (nur Kleidung), Teufen, Rüti-N.-Teufen, Egg, Tobel, Waisenanstalt, Rothenwies, Rietli, Steinleuten, Trogen, Bach. Hüttschwendi, Wald, Sägen, Lutzenberg-Hanfen-Brenden (nur Kleidung), Wienacht-Tobel, Walzenhausen (nur Kleidung), Bild, Platz, Lachen. (32 Schulgemeinden.)

Kanton Appenzell I.-Rh. Kau, Steig, Gonten, Oberegg, Eggerstanden, Haslen, Schlatt. (7 Schulgemeinden.)

Kanton St. Gallen. Bezirk St. Gallen: St. Gallen. Bezirk Tablat: Tablat kath., St. Fiden (nur Nahrung), Langgass (nur Nahrung), Neudorf (nur Nahrung), St. Georgen (nur Nahrung), Tablat ev., Kronthal, Rotmonten (nur Kleidung), Wittenbach (nur Nahrung), Häggenswil. Bezirk Rorschach: Mörschwil (nur Nahrung), Goldach, Berg, Rorschacherberg-Langmoos, -Loch, Rorschach (nur Kleidung). Bezirk Unterrheintal: Thal ev. (nur Kleidung), Bauriet (nur Kleidung), Buchen (nur Kleidung), St. Margarethen ev. (nur Nahrung), Au ev., Bernegg kath., Bernegg ev. Bezirk Oberrheintal: Marbach ev., Altstätten kath., Altstätten ev., Hornberg ev., Gäziberg kath., Eichberg-Hinterforst [1]), Eichberg, Rüthi. Bezirk Sargans: Quarten, Unterterzen, Bezirk Gaster: Kaltbrunn. Seebezirk: Bollingen. Obertoggenburg: Wildhaus kath., Wildhaus ev., Lisighaus, Alt-St. Johann kath., Unterwasser ev., Starkenbach, Stein ev., Nesslau-Schlatt, Nesslau-Dorf, Bühl, Laad, Ennetbühl, Ebnat, Häusliberg, Dicken, Kappel ev., Bendel, Winterberg, Brandholz, Steinthal. Neutoggenburg: Wattwil kath., Wattwil ev., Bundt, Krummbach, Hochsteig, Eggen. Alttoggenburg: Bütswil [2]), Grämigen [2]), Kengelbach [2]), Dietfurt [2]), Kirchberg kath., Dietswil, Tannen, Unterbazenhaid, Oberbazenhaid, Kirchberg ev., Müselbach. Untertoggenburg: Mogelsberg kath., Ganterswil kath., Niederglatt, Flawil, Burgau, Alterswil, Egg. Bezirk Gossau: Gossau kath., Mettendorf, Gossau ev., Andwil, Waldkirch, Oberwald, Bernhardzell, Gaiserwald-Engelburg, St. Josephen, Straubenzell-Bild, Bruggen, Schönenwegen, Lachen-Vonwil. (92 Schulgemeinden.)

Kanton Graubünden. Brienz, Reams, Savognin, Valendas, Dutgien, Brün, Duvin, Neukirch, Andest, Avers, Madris-Campsut, Rongellen, Flims, Guarda [3]), Tarasp, Schleins, Klosters-Dörfli, -Platz, Kohlplatz, Bündelti, Serneus, Sayis, Untervaz kath., Jenins, Malans, Grüsch [4]), Celerina, St. Moritz, Arvigo, Münster, Chur, Truns. (32 Schulgemeinden.)

Kanton Aargau. Aarau, Densbüren, Asp, Oberentfelden (nur Kleidung). Erlinsbach, Baden, Neuenhof, Oberrohrdorf, Ob.-Siggenthal-Kirche, Oetlikon, U.-Siggenthal U.-Siggingen, Würenlingen, Hilfikon, Jonen, Unterlunkhofen, Wohlen, Zufikon, Lauffohr, Oberbötzberg, Rinikon, Thalheim, Unterbötzberg Ursprung (nur Kleidung), Menzikon, Oberkulm, Schöftland, Unterkulm, Zezwil, Gansingen, Laufenburg, Lenzburg, Mörikon, Othmarsingen, Schafisheim, Abtwil, Besenbüren, Bettwil, Boswil, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Muri, Magden, Obermumpf, Olsberg, Rheinfelden, Aarburg, Bottenwil, Brittnau, Oftringen, Safenwil, Staffelbach, Strengelbach, Vordemwald, Wiliberg, Wittwil, Zofingen, Döttingen, Klingnau. (58 Schulgemeinden.)

Kanton Thurgau. Arbon, Oberhegi, Amriswil, Gottshaus (nur Nahrung), Sitterdorf, Felben, Frauenfeld, Emmishofen, Ermatingen, Kreuzlingen, Dussnang-Oberwangen (nur Kleidung), Hüttwilen [4]), Weinfelden. (13 Schulgemeinden.)

Kanton Tessin. Gudo, Isone, Olivone. (3 Schulgemeinden.)

Kanton Waadt. Leysin, Yvorne (nur Nahrung), Versvey (nur Nahrung), Bex (nur Nahrung), Le Châtel (nur Nahrung), Frenières (nur Nahrung), Les Plans (nur Nahrung), Fenalet (nur Nahrung), Les Posses (nur Nahrung), Ollon (nur Nahrung), St-Triphon (nur Nahrung), Atagnes (nur Nahrung), Forchex, Huemoz, Villars, Panex, Ormont-dessus, Les Diablerets, Le Crettez, Villeneuve, Aubonne, Montricher, Daillans, Mex, Bretigny-sur-Morrens, Vuar-

---

[1]) Frauenverein. — [2]) Armenverein. — [3]) Privat. — [4]) Armenpflege.

rens, Villars-Burquin, Provence (nur Nahrung), Le Fordou (nur Nahrung), Nouvelle-Cousière (nur Nahrung), Ste-Croix, La Sagne, Le Château, La Gittaz, L'Auberson, La Chaux, La Vraconnaz, La Prise-Perrier, Lausanne, Grand-Mont, Jouxtens-Mézery (nur Kleidung), Prilly, Grandvaux (nur Nahrung), Morges[1]), Echichens, Bussigny, Neyruz, Begnins, St-Cerque, Maracon, Grandcour, Corcelles, Henniez, Château-d'Oex, Gérignoz, Le Mont, Les Moulins, Collondaz-Jocur, L'Etivaz, Rougemont, Flendruz, La Manche, Siernes-Picats, Rossinières, Cuves, Burtigny, St-Légier-la-Chiésaz, Bélmont, Villaret. (69 Schulgemeinden.)

Kanton Wallis. Naters, Ardon (nur Kleidung), Fiesch, Steinhaus, Souste, Leukerbad, Blatten, Icogne[1]), Montana[1]), Sierre (nur Kleidung), Bramois, Sion, Randa, Törbel, Visperterbinen, Zeneggen, Zermatt. (17 Schulgemeinden.)

Kanton Genf. Genève, Ecole réformée allemande de Genève, Satigny-dessus, Chêne-Bourg, Plainpalais, La Cluse, Gourgas. (6 Schulgemeinden.)

[1]) Privat.

Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund

im Jahre 1894.

I. Eidgenössische polytechnische Schule.[1])

1. Schülerschaft. Wie in frühern Jahren geben wir auch diesmal eine Übersicht über die Frequenz der Schule während des Schuljahres 1893/94 (Wintersemester 1893/94 und Sommersemester 1894):

Fachschule	Neu-Aufnahmen 1893/94	Neu-Aufnahmen 1892/93	Gesamt-Frequenz 1893/94	Gesamt-Frequenz 1892/93	Differenz +	Differenz —	Schüler 1893/94 Schweizer	Schüler 1893/94 Ausländer
I. Bauschule	13	11	39	41	—	2	28	11
II. Ingenieurschule	55	76	192	194	—	2	98	94
III. Mechanisch-technische Schule	90	79	262	247	15	—	153	109
IV. Chemisch-technische Schule *)	42	56	134	147	—	13	71	63
V. a. Forstschule	8	8	20	18	2	—	19	1
V. b. Landwirtschaftliche Schule	12	13	25	31	—	6	13	12
V. c. Kulturingenieur-Schule	2	4	8	6	2	—	6	2
VI. Schule für Fachlehrer:								
a. Mathematische Sektion	5	9	40	41	—	1	23	17
b. Naturwissenschaftliche Sektion	10	7						
Total	237	263	720	725	19	24	411	309
							57 %	43 %

*) Inklusive pharmazeutische Sektion.

Von den 237 Neuaufgenommenen (1892/93: 263) hatten 78 (1892/93: 105) die Aufnahmsprüfung zu bestehen, die übrigen 159 (111 Schweizer und 48 Ausländer) dagegen nicht, weil sie genügende Maturitätsausweise besassen. Angemeldet hatten sich 339 (1892/93: 335) Kandidaten (Oktober 1893: 327 [311], Sommersemester 1894: 12 [24]), von welchen 49 ihre Anmeldungen vor der Prüfung zurückzogen und 53 ($40{,}5$ % der Geprüften) wegen ungenügenden Resultates der Aufnahmsprüfungen abgewiesen werden mussten. Von den 237 Aufnahmen (1892/93: 263) fallen auf das Wintersemester 1893/94 226 Schüler (1892/93: 253) und auf das

[1]) Nach dem Geschäftsbericht des eidg. Departements des Innern pro 1894.

Sommersemester 1894: 11 (1893: 10). Darunter befanden sich 139 (59 %) Schweizer (1892/93: 106 = 40 %). Die Gesamtzahl der Neueingetretenen ist zwar etwas gesunken. Der Rückschlag rührt indessen ganz von bedeutender Abnahme der Zahl der Ausländer her, während sich die der Schweizer erheblich vermehrt hat, so dass dieselben der Zahl nach in allen Abteilungen das Übergewicht haben. Während die Frequenz der Ingenieur- und der chemischen Schule abgenommen hat, weist diejenige der mechanisch-technischen Schule eine erhebliche Zunahme auf infolge des in den letzten Jahren ständig gewachsenen Zudranges zur Ausbildung als Maschineningenieur.

Ausser von den 720 regelmässigen Schülern wurde das Polytechnikum noch von 452 (1892/93: 429) Zuhörern einzelner Vorlesungen (inklusive die Studenten von der Hochschule Zürich) besucht, so dass sich die Gesamtfrequenz auf 1172 (1892/93: 1154) Hörer stellt.

Über das Prüfungswesen am Polytechnikum und die daherigen Mutationen im Schülerbestande gibt die nachfolgende Übersicht Aufschluss.

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotionen	Übergangsdiplomprüfungen im Oktober 1893 und April 1894: Anmeldung	Rücktritt od. Abweisung	Zulassg. zur Schlussprüf.	Beendigung der Studien	Diplombewerber	Rücktritt oder Abweisung	Diplome
Bauschule	31	3	26	2	9	5	4	8	4	—	4
Ingenieurschule . .	161	17	131	13	30	12	18	31	14	3	11
Mechan.-techn. Schule	217	23	185	9	48	24	24	48	20	—	20
Chem.-techn. Schule .	132	27	90	15	31	11	20	—	—	—	—
Forstschule	15	—	14	1	7	3	4	4	1	—	1
Landwirtschaftl. Schule	21	5	13	3	4	—	4	5	5	—	5
Kulturingenieur-Schule	7	1	5	1	1	—	1	1	1	—	1*)
Fachlehrerschule Abteil. A. .	9	4	5	—	5	—	5	11	5	—	5
Fachlehrerschule „ B. .	16	2	12	2	—	—	—				
1893/94:	609	82	481	46	135	55	80	108	50	3	47
1892/93:	551	40	432	79	119	54	65	112	49	11	38

*) Mit Auszeichnung.

Stipendien. Die Zahl der aus der Châtelain'schen Stiftung ausgerichteten Stipendien betrug im Berichtsjahr 13 mit einem Gesamtbetrag von Fr. 4800 (1892/93 8 mit Fr. 2800). Schulgelderlass wurde ausser den 13 Stipendiaten 17 Studirenden ganz und 1 zur Hälfte zu teil, darunter 3 Ausländern; 11 dieser Studirenden hatten schon im Vorjahre Schulgelderlass gewährt erhalten.

2. Lehrerschaft. Der Bestand des Lehrkörpers ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

	Winter 1893/94	Sommer 1894
Fest angestellte Professoren und Lehrer	52	55
Assistenten (wovon zugleich als Privadozenten tätig oder mit bestimmten Lehraufträgen bedacht) . .	28 (12)	24 (11)
Anderweitige mit bestimmten Lehraufträgen bedachte Dozenten	6	6
Privatdozenten (Assistenten, die zugleich Privatdozenten sind, nicht inbegriffen)	34	29
Davon mit bestimmten Lehraufträgen bedacht .	(11)	(9)
	120	114

Die Zahl der *pensionirten* Professoren betrug im Wintersemester 6, im Sommersemester 7.

3. Organisatorisches. An der *Ingenieur-* und der *mechanisch-technischen* Schule wurde der Unterricht in höherer Mathematik am II. Jahreskurs auf das dritte Semester zusammengedrängt und der Elektrotechnik, insbesondere der angewandten vermehrte Beachtung geschenkt. — Die chemisch-technische Schule verfolgte weiter die Durchführung des auf 7 Semester ausgedehnten Studienplanes und beim Übergang des Berichtsjahres zum neuen Schuljahr 1894/95 kam zum ersten Male das VII. Semester des neuen Studienplanes zur Ausführung und es wurde im Berichtsjahre an der *chemischen* Schule insbesondere den Disziplinen der Hygiene und Bakteriologie, der physikalischen Chemie und der Elektrochemie grössere Abrundung gegeben. — Der Studienplan der *Forstschule* ist in Revision begriffen. — Für die *Kulturingenieurschule* haben die Erfahrungen dahin geführt, den auf 7 Semester berechneten Studienplan auf 5 Semester zu reduziren und damit das Schwergewicht der Ausbildung nach der Richtung der Ingenieur- und Geometerausbildung zu suchen, während vorher mehr die gleichmässige Ausbildung im Ingenieur- und Agronomfach beabsichtigt war. Der bezügliche Studienplan wird für die auf das Schuljahr 1894/95 neueintretenden Studirenden vorläufig zur Einführung gebracht.

Im grossen Ganzen wurden im Berichtsjahre die im Vorjahre angebahnten Neuerungen in Studienplänen und Unterrichtsmethoden befestigt und weiter entwickelt und durch eine Reihe neuer Lehrkräfte kam neues Leben und ein frischer Zug in viele Unterrichtsgebiete.

4. Anstalten für Übungen, wissenschaftliche Arbeiten und Versuche. Die Laboratorien der verschiedenen Abteilungen des Polytechnikums zeigten im Berichtsjahre folgende Frequenz:

Physikalisches Institut:	Winter 1893/94	Sommer 1894
Allgemeine Übungslaboratorien	57	35
Elektrotechnische Laboratorien	52	21
Wissenschaftliche Laboratorien	21	11

Chemisch-technische Schule:	Winter 1893/94	Sommer 1894
Analytisch-chemisches Laboratorium	124*)	73
Technisch-chemisches Laboratorium	67	63
Pharmazeutisches Laboratorium	3	5
Agrikulturchemisches Laboratorium der landwirtschaftlichen Schule	6	14
Photographisches Laboratorium	24	20
Maschinenbau-Laboratorium	—	67
Zoologisches Laboratorium	2	5

*) Davon 42 von der mechanisch-technischen Schule.

Für die mechanisch-technische Schule ist die volle Ausgestaltung eines Maschinenbau-Versuchslaboratoriums in Aussicht genommen. — Für die Übungen stehen ausserdem die Sternwarte, die Versuchsfelder der landwirtschaftlichen Schule und insbesondere diejenigen für Ackerbau, Obst- und Weinbau zur Verfügung.

5. Sammlungen. Die Sammlungen und die Bibliothek sind im Berichtsjahre durch eine Reihe von Geschenken und Legaten geäufnet worden und zwar vor allem die Bibliothek, sodann auch das botanische Museum, welche beiden Anstalten infolge Hinschieds der gewesenen Direktoren in den Besitz der Privatsammlungen derselben gelangten. Das stete, zum Teil ausnahmsweise starke Anwachsen der Sammlungen lässt den schon seit vielen Jahren signalisirten Raummangel je länger, je mehr empfinden und ruft dringend nach Abhülfe. Ein Schritt zur Abhülfe ist bereits getan, indem zum Zwecke der Erstellung eines Sammlungsgebäudes in der Nähe des Hauptgebäudes bereits ein Platz erworben worden ist.

6. Annexanstalten. Die Geschäfte und die Frequenz der Annexanstalten sind in steter Zunahme begriffen und sie werden von den Interessentenkreisen immer mehr als Bedürfnis empfunden. So stehen denn als polytechnische Anstalten dem Publikum zur Verfügung die Anstalt für Prüfung von Baumaterialien, die agrikulturchemische Untersuchungsstation, die Samenkontrollstation und die Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen.

7. Maturitätsverträge. Infolge einer vom Kanton Neuenburg vorgenommenen Reorganisation seiner Akademie und seines Gymnasiums ist der bisher mit der Akademie Neuenburg bestandene Maturitätsvertrag fallen gelassen und dagegen in Unterhandlung für den Abschluss eines neuen Maturitätsvertrages mit dem Gymnasium eingetreten worden. Einstweilen erhält Neuenburg für die erste Maturitätsprüfung der Realabteilung seines reorganisirten Gymnasiums Anerkennung der Maturitätszeugnisse für prüfungsfreien Eintritt ins Polytechnikum zugesagt. Mit einer Reihe von kantonalen Mittelschulen, worunter auch Literargymnasien, sind Unterhandlungen über den Abschluss weiterer Maturitätsverträge angebahnt. Dieselben sollen ausgetragen werden, sobald eine Neuordnung der Beziehungen der eidgenössischen Medizinalprüfungen zu der Maturität der Mittelschulen entschieden sein wird.

8. Finanzielles. Die Ausgaben für die eidgenössische polytechnische Schule betrugen im Jahre 1894 Fr. 846.916. Betreffend weitere Details verweisen wir auf den statistischen Teil.

9. Verschiedenes. Die Frage der Einrichtung elektrischer Beleuchtung im Polytechnikum ist im Berichtsjahre weiter studirt, aber noch nicht zum Abschluss gebracht worden. Daneben wurde das Auer'sche Gasglühlicht in grösserem Masstabe erprobt. Es hat sich dasselbe im ganzen gut bewährt.

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen.

a. *Medizinal-Maturitätsprüfungswesen.* Das vom eidgenössischen Departement des Innern am 21. August 1889 aufgestellte Verzeichnis[1]) der schweizerischen Schulen, deren Abgangs-, d. h. Reifezeugnisse als Maturitätsausweise für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Kandidaten der Tierheilkunde gelten sollen, hat eine Vervollständigung insofern erfahren, als auf das empfehlende Gutachten der eidgenössischen Maturitätskommission die höhere kantonale Lehranstalt in Sarnen (Obwalden) und das freie (Privat-) Gymnasium in Bern auf jenes Verzeichnis aufgenommen worden sind. Die Maturitätszeugnisse an die Zöglinge der letztern Anstalt müssen jedoch von der kantonalen bernischen Maturitätskommission ausgestellt werden. — Die Maturitätskommission selbst ist durch zwei Mitglieder erweitert worden und sie wird sich nun mit der Frage zu befassen haben, ob nicht eine grundsätzliche Änderung der Maturitätsbedingungen ins Auge zu fassen sei.

Der leitende Ausschuss für die Medizinalprüfungen hat im Einverständnis mit der Maturitätskommission infolge des grossen Zudranges von Ausländern zur schweizerischen Arztpraxis beschlossen, dass von nun an keine ausländischen Maturitätsausweise in irgend welcher Richtung mehr anzuerkennen seien, ausser, wenn sie sich im Besitze von Schweizerbürgern befinden und dass in Zukunft die Maturitätsprüfungen sehr strenge geführt werden. — Das Ergebnis der im Berichtsjahr an den Prüfungsorten Lausanne und Zürich abgehaltenen Maturitätsprüfungen ist folgendes:

	Aspiranten auf das Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom	Aspiranten auf das Tierarzt-diplom
Anmeldungen:		
Total	57	29
Davon: Für die ganze Prüfung	43	29
„ „ Ergänzungsprüfung	14	—
Die Prüfung bestanden:		
Ganze Prüfung	22	18
Ergänzungsprüfung	8	—
Abgewiesen	18	11
Vom Examen weggeblieben	9	—

[1]) Bundesblatt 1889, IV, 231.

b. *Medizinalprüfungswesen.* Über den Erfolg der Medizinalprüfungen im Jahre 1894 gibt folgende Übersicht Auskunft.

(+ = Prüfungen mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)

Prüfungen		Basel +	Basel —	Bern +	Bern —	Genf +	Genf —	Lausanne +	Lausanne —	Zürich +	Zürich —	Zusammen +	Zusammen —	Total	
Medizin.	naturwiss.	34	1	20	6	30	6	14	5	34	6	132	24	156	412
	anat.-phys.	19	6	24	1	18	4	12	1	34	6	107	18	125	
	Fachprüfung	24	5	32	7	8	—	12	1	36	6	112	19	131	
Zahnärztl.	anat.-phys.	—	—	—	—	3	2	—	—	1	—	4	2	6	13
	Fachprüfung	—	—	—	—	6	—	1	—	—	—	7	—	7	
Pharmaz.	Gehülfenpr.	5	—	2	—	2	—	2	—	4	—	15	—	15	37
	Fachprüfung	4	—	5	—	1	—	5	4	2	1	17	5	22	
Veterinär	naturwiss.	—	—	5	4	—	—	—	—	15	3	20	7	27	79
	anat.-phys.	—	—	8	3	—	—	—	—	9	—	17	3	20	
	Fachprüfung	—	—	15	—	—	—	—	—	13	4	28	4	32	
1894:		86	12	111	21	68	12	46	11	148	26	459	82		541
		98		132		80		57		174		541			
1893:		52	15	91	14	66	10	48	15	146	26	403	80		483
		67		105		76		63		172		483			

Sämtliche Prüfungen (nicht Personen), genügende und ungenügende, verteilen sich nach der Heimatangehörigkeit der geprüften Personen folgendermassen:

Schweiz.

Zürich	46	Transport	209	Transport	341
Bern	94	Freiburg	14	Graubünden	24
Luzern	37	Solothurn	13	Aargau	20
Uri	5	Baselstadt	38	Thurgau	21
Schwyz	9	Baselland	11	Tessin	5
Obwalden	3	Schaffhausen	9	Waadt	48
Nidwalden	2	Appenzell A.-Rh.	7	Wallis	3
Glarus	8	Appenzell I.-Rh.	2	Neuenburg	23
Zug	5	St. Gallen	38	Genf	20
Transport	209	Transport	341	Total	505

Ausland.

Deutschland	18	Transport	32
Russland	9	Italien	1
Frankreich	3	Bulgarien	1
Österreich	2	Vereinigte Staaten Nordamerikas	2
Transport	32	Total	36

Schweiz	505
Ausland	36
	541

Mit Bezug auf die Entwicklung des Medizinalprüfungswesens seit dem Jahre 1878 verweisen wir auf die im letzten Jahrbuch[1]) gebrachte Zusammenstellung.

[1]) Jahrbuch 1893, pag. 65.

Es ist an diesem Orte noch folgender Entscheide betreffend das Medizinalprüfungswesen Erwähnung zu tun:

1. Das schweizerische Gesundheitsamt hatte die Frage angeregt, ob die Aspiranten auf das Arztdiplom nicht anzuhalten seien, zur Erlangung des letztern den Nachweis zu erbringen, dass sie wenigstens während eines Semesters als Assistenten an einem Spital praktische Übung in der Heilkunde erlangt haben. Der leitende Ausschuss für die Medizinalprüfungen beschloss, sich über die Frage dahin auszusprechen, „dass er im Hinblick auf die wenn „auch nicht gerade ungenügende, doch im Vergleich zum Bedürfnis „nicht reichliche Zahl von Assistentenstellen sich veranlasst sehe, „auf die Anregung für Einführung des sogenannten Assistenten„semesters nicht einzutreten, sondern die definitive Lösung der „Frage bis zum Zeitpunkt der allgemeinen Revision der jetzigen „Prüfungsverordnung zu verschieben“.

2. Betreffend den Zeitpunkt der Vornahme der Zensuren bei der anatomisch-physiologischen Prüfung für Mediziner (Art. 31) wurde festgestellt, dass das Ergebnis der anatomisch-physiologischen Prüfung (Art. 44, 45, 75, 76) und der pharmazeutischen Gehülfenprüfung (Art. 65 und 66) erst nach gänzlicher Vollendung dieser Prüfungsabschnitte zu zensiren sei und wirklich zensirt werde.

3. Auf eine Eingabe des Erziehungsdepartements des Kantons Neuenburg hin, ob im Hinblick auf die stattgefundene Reorganisation des kantonalen Gymnasiums und der kantonalen Akademie in Neuenburg nicht ein Prüfungssitz für die naturwissenschaftlichen Prüfungen für Ärzte und Zahnärzte errichtet und dem entsprechend die Zahl der Mitglieder des leitenden Ausschusses um eines, das in Neuenburg residiren würde, erhöht werden könne, wurde eine fachmännische Delegation nach Neuenburg abgeordnet, um an Ort und Stelle die für den dargelegten Zweck getroffenen Einrichtungen zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Expertise wird im nächsten Jahrbuch zu berichten sein.

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen.[1])

In der vergleichenden Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse wurden seit Jahren die *Gesamtleistungen* je eines Prüflings als „*sehr gute*“ bezeichnet, wenn der Betreffende in wenigstens drei Fächern die Note 1 erhielt, dagegen als „*sehr schlechte*“, wenn dieselben in mehr als einem Fache die Note 4 oder 5 zur Folge hatten.

Werden nun die Ergebnisse für die ganze Schweiz in dieser Zusammenfassung in Betracht gezogen, d. h. wird die Häufigkeit

---

[1]) S. Lieferung 102 der Publikationen des eidg. statistischen Bureau: „Pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung im Herbste 1894“.

der sehr guten und der schlechten Gesamtleistungen festgestellt, so zeigen die Prüfungen des letzten Herbstes einen, allerdings kleinen, Rückgang gegenüber dem Vorjahre. Denn wohl ist die Häufigkeit der sehr guten Gesamtleistungen — mit 24 auf je 100 Geprüfte — die gleiche geblieben, wie letztes Jahr; aber die Zahl der sehr schlechten Gesamtleistungen ist auf je 100 Prüflinge um 1 grösser geworden, nämlich von 10 auf 11 angestiegen. — Vergleichbare Feststellungen liegen seit dem Jahre 1881 vor und es ist in dieser Zwischenzeit ein Stillstand der sehr schlechten Leistungen nur einmal beobachtet worden, eine Zunahme aber niemals. Die Ergebnisse der einzelnen Jahre seit 1881 waren in dieser Beziehung die folgenden.

Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen	sehr schlechte Gesamtleistungen	Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen	sehr schlechte Gesamtleistungen
1894	24	11	1887	19	17
1893	24	10	1886	17	21
1892	22	11	1885	17	22
1891	22	12	1884	17	23
1890	19	14	1883	17	24
1889	18	15	1882	17	25
1888	19	17	1881	17	27

Zu dem in gewissem Sinne unerwarteten Ergebnis des Jahres 1894 bemerkt das eidgenössische statistische Bureau in seinen erläuternden Bemerkungen:

Wenn hienach die diesmalige Erscheinung wohl als eine unerwartete auftrat, so lässt doch die folgende Betrachtung sie einigermassen erklärlich finden. Die sehr schlechten Leistungen waren in den ersten Vergleichsjahren noch mehr als doppelt so häufig, wie heute; einer allmäligen Besserung standen damals offenbar leichtere, heute dagegen stehen ihr schwierigere, hartnäckigere Hindernisse entgegen. Selbst die Aufgabe, auch nur den bis jetzt erreichten Stand zu erhalten, ist umfangreicher geworden. Eine etwelche Verlangsamung in der Besserung der Prüfungsergebnisse wäre somit als natürlich zu betrachten.

Die diesmalige Zunahme der sehr schlechten Gesamtleistungen erscheint als noch etwas gemildert, wenn im folgenden die Häufigkeit der guten und schlechten Leistungen nach den einzelnen Fächern in Betracht gezogen wird.

Die Häufigkeit der sehr guten und der sehr schlechten Gesamtleistungen ist erst seit dem Jahre 1886 festgestellt worden.

Wir lassen nachstehend die bezügliche Übersicht folgen:

	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen						sehr schlechte Gesamtleistungen					
	1894	1893	1892	1891	1890	1889	1894	1893	1892	1891	1890	1889
Schweiz	24	24	22	22	19	18	11	10	11	12	14	15
Zürich	35	32	32	31	27	29	8	7	8	8	9	8
Bern	20	19	20	18	15	13	11	12	12	15	17	19
Luzern	17	22	16	20	14	13	21	13	17	16	21	25
Uri	11	11	15	9	7	7	24	23	25	23	22	29
Schwyz	16	18	14	13	11	11	17	16	27	23	23	26
Obwalden	21	29	31	22	12	17	8	1	3	5	17	12
Nidwalden	16	17	10	15	15	15	12	8	9	9	11	18

	Von je 100 Geprüften hatten											
	sehr gute						sehr schlechte					
	Gesamtleistungen											
	1894	1893	1892	1891	1890	1889	1894	1893	1892	1891	1890	1889
Glarus . . .	31	28	26	23	26	23	7	9	13	5	8	10
Zug	18	23	18	16	18	18	11	6	9	13	11	19
Freiburg . .	23	21	16	17	9	12	7	7	9	11	19	18
Solothurn . .	25	19	19	19	17	20	7	10	8	12	12	10
Baselstadt .	46	44	43	53	44	44	3	5	4	3	4	5
Baselland . .	20	15	14	19	14	21	9	11	12	11	15	12
Schaffhausen	40	36	30	28	28	28	4	5	6	8	2	3
Appenzell A.-Rh.	22	21	20	22	16	14	15	11	13	12	14	12
Appenzell I.-Rh.	7	14	3	10	6	5	25	25	33	37	30	31
St. Gallen .	21	24	23	24	18	19	14	13	14	13	15	11
Graubünden .	23	22	23	20	16	16	12	12	11	12	16	20
Aargau . .	23	20	19	17	17	15	11	10	12	13	11	12
Thurgau . .	33	37	32	33	30	26	5	4	6	7	5	4
Tessin . . .	16	15	18	17	11	13	17	19	21	14	32	28
Waadt . . .	22	26	19	21	19	17	10	6	9	10	11	12
Wallis . . .	17	15	14	13	10	8	17	16	12	16	21	27
Neuenburg .	34	33	31	38	28	28	5	5	6	5	8	10
Genf . . .	34	35	36	36	42	34	6	5	8	8	6	7

Daraus ergibt sich nun doch ohne weiteres, dass eine effektive Verschlechterung der Prüfungsergebnisse eingetreten ist. Wenn dieselbe auch im schweizerischen Durchschnitte nicht allzu deutlich in die Erscheinung tritt, so lässt sich doch die grössere Verbreitung derselben nachweisen. Denn im Berichtsjahre sind die schlechten Gesamtleistungen in 14 Kantonen häufiger und nur in 7 Kantonen seltener geworden — 4 Kantone sind sich in dieser Beziehung gleich geblieben.

Wenn wir nun nach den Fächern Umschau halten, in welchen sich diese Vor- und Rückschritte gezeigt haben, so belehren uns darüber folgende Übersichten:

a. Mit Bezug auf die ganze Schweiz.

Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten							
	gute Noten, d. h. 1 oder 2				schlechte Noten, d. h. 4 oder 5			
	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde
1894	80	57	64	46	3	10	9	18
1893	82	57	65	47	3	10	9	18
1892	79	57	60	46	4	10	10	20
1891	78	55	62	45	4	11	10	21
1890	76	53	57	41	6	13	12	24
1889	75	52	53	42	6	13	15	23
1888	71	51	54	40	8	16	14	25
1887	72	52	58	38	8	16	13	28
1886	69	48	54	35	9	19	18	32
1885	67	48	54	34	10	18	18	34
1884	66	48	54	34	10	21	18	36
1883	66	46	51	32	11	23	19	38
1882	63	47	55	31	13	24	18	40
1881	62	43	49	29	14	27	20	42

b. Mit Bezug auf die einzelnen Kantone.

	Von je 100 Geprüften hatten															
	gute Noten, d. h. 1 oder 2								schlechte Noten, d. h. 4 oder 5							
	Lesen		Aufsatz		Rechnen		Vaterl.-kunde		Lesen		Aufsatz		Rechnen		Vaterl.-kunde	
	1894	1893	1894	1893	1894	1893	1894	1893	1894	1893	1894	1893	1894	1893	1894	1893
Schweiz .	80	82	57	57	64	65	48	47	3	3	10	10	9	9	18	18
Zürich . .	86	88	66	62	75	76	51	49	2	2	8	7	7	5	15	16
Bern. . .	77	80	56	55	60	60	42	42	4	4	10	12	10	10	21	21
Luzern . .	71	78	46	52	51	62	36	46	6	5	17	12	17	10	32	22
Uri . . .	44	48	24	28	52	44	25	28	12	12	23	24	15	15	39	32
Schwyz. .	72	73	37	38	57	60	42	43	7	10	21	22	13	12	20	23
Obwalden .	83	90	54	61	81	84	55	64	2	—	12	3	5	1	10	2
Nidwalden.	82	80	51	43	67	67	42	49	5	4	10	9	12	8	18	15
Glarus . .	84	89	64	67	71	74	49	54	1	1	4	8	7	7	14	15
Zug . . .	85	85	52	59	59	67	49	51	2	2	8	5	15	5	18	18
Freiburg .	78	81	57	61	70	70	58	56	2	2	7	7	5	5	11	11
Solothurn .	86	81	68	55	69	65	53	48	2	3	7	9	7	7	11	20
Baselstadt.	96	95	86	81	77	72	60	61	0	1	3	5	3	6	6	10
Baselland .	77	80	53	54	65	66	44	42	1	3	8	10	8	7	18	26
Schaffhausen .	93	94	73	72	80	77	59	55	—	1	3	4	3	4	10	10
Appenzell A.-Rh.	73	75	49	49	61	63	47	50	4	4	15	12	13	7	18	16
Appenzell I.-Rh.	43	61	20	36	40	43	26	28	13	11	28	26	12	19	39	38
St. Gallen .	75	78	51	53	61	62	41	44	4	4	13	13	11	12	21	22
Graubünden	89	89	56	54	67	69	36	35	2	3	11	9	7	8	29	28
Aargau . .	84	82	61	57	63	63	49	48	3	3	9	9	11	9	17	17
Thurgau .	94	92	79	73	78	80	53	61	1	1	4	4	5	4	14	9
Tessin . .	79	76	46	48	39	35	25	17	6	8	15	15	11	18	31	45
Waadt . .	78	87	55	63	62	71	45	52	4	2	8	6	8	6	17	10
Wallis . .	70	70	36	38	55	59	50	47	6	7	26	21	18	15	14	16
Neuenburg	88	88	66	63	76	75	66	66	2	2	5	5	4	4	6	7
Genf. . .	94	92	73	71	78	75	55	52	1	1	6	6	3	5	12	14

Die oben erwähnte Erscheinung des Rückgangs in den Prüfungsergebnissen ist eine derart in die Augen springende, dass sie zum Aufsehen mahnt. Und sie wird auch in unsern schweizerischen Verhältnissen die gute Wirkung haben, dass sich alle Kantone zu erneuter, getreuer Schularbeit angeregt sehen werden. Es geht auch nicht an, angesichts der bunten Musterkarte unserer schweizerischen Schulverhältnisse, den nämlichen Masstab an die verschiedenen Kantone anzulegen, und es kann ein irgendwie verlässliches und kompetentes Urteil nur auf Grundlage einer genauen Kenntnis der Schulorganisationsverhältnisse des betreffenden Kantons und der in Frage kommenden begleitenden faktischen Verhältnisse, wie Schülerwechsel, Schulweg, Lehrpersonal etc. gefällt werden. Das muss aber der Schluss aus den durch die Rekrutenprüfungen pro 1894 konstatirten wenig erfreulichen Tatsachen sein, dass rastlos an der Verbesserung der kantonalen Schulverhältnisse gearbeitet werden muss und dass es da keinen Stillstand geben darf. Dass das geschehen wird, dafür bieten sich dem Beobachter bei einer Betrachtung der Schularbeit in den Kantonen mannigfache Anhaltspunkte, denn die Grosszahl der Kantone ist daran, im Rahmen des Möglichen ihre Schulorganisationen auszugestalten.

Das eidgen. statistische Bureau hat sich in seiner Besprechung der Ergebnisse der Rekrutenprüfungen die Mühe genommen, einen gewissen Zusammenhang zwischen der Länge des Schulweges und den Rekrutenprüfungsergebnissen zu suchen. Es lässt sich über diese schwierige Frage folgendermassen vernehmen:

Die Betrachtung dieser Tabelle (siehe oben sub *b*) macht wohl den Eindruck, dass die Häufigkeit eines weiten Schulweges in Wirklichkeit vielfach eine andere ist, als man sich ohne diese Nachweise vorgestellt hätte. Von den Bergkantonen Graubünden und Wallis z. B. zeigt in dieser Beziehung der erstere sogar günstigere, der letztere nur wenig ungünstigere Verhältnisse, als die durchschnittlichen der Schweiz. Die Kleinheit selbständiger Gemeinden, dazu die in diesen Gegenden weit vorherrschende dorfweise Besiedelung des Landes, haben die einzelnen Wohnungen dem Schulhause näher gebracht. Am häufigsten findet sich der weite Schulweg im zerstreut bewohnten Hügellande, welches den Übergang von den Berggegenden zur Ebene bildet.

Werden nun diese Schulwegverhältnisse mit den Prüfungsergebnissen der nämlichen Gegenden verglichen, so ergibt sich daraus in der Tat da und dort eine Erklärung und teilweise Entschuldigung weniger guter Leistungen. Denn jedermann erkennt an, dass dort, wo ein beträchtlicher Teil der Schüler, bis ein Zehntel und mehr, täglich einen stündigen Schulweg zurückzulegen haben, die Erzielung guter Leistungen für alle daran Beteiligten, Kinder und Eltern. Lehrer und Gemeinden, eine viel schwierigere ist, als unter so glatten Verhältnissen, wie z. B. jenen der Kantone Thurgau, Schaffhausen, Zürich, Aargau. Aber im einzelnen tritt diese Vergleichung doch auch nicht selten als Anklage auf, nämlich dort, wo mangelhafte Prüfungsergebnisse mit nicht schwierigen Schulwegverhältnissen zusammentreffen und dort, wo die Häufigkeit schlechter Leistungen diejenige eines weiten Schulweges ganz unverhältnismässig übersteigt. Die Vergleichung zeigt ferner, dass selbst Gegenden mit sehr schwierigem Schulweg wohl befriedigende Prüfungen zu erzielen vermögen; bei vollem Eifer sind also auch diese Schwierigkeiten besiegbar.

Wir geben nachstehend eine Übersicht nach Kantonen der im Jahr 1894 überhaupt geprüften Rekruten:

Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten im ganzen	davon hatten höhere Schulen besucht
Schweiz	26970	5272
Zürich	2813	1260
Bern	5522	624
Luzern	1480	373
Uri	158	12
Schwyz	527	53
Obwalden	153	6
Nidwalden	121	13
Glarus	306	74
Zug	211	57
Freiburg	1113	72
Solothurn	817	193
Baselstadt	506	202
Baselland	568	96
Schaffhausen	348	124
Appenzell A.-Rh.	534	93
Appenzell I.-Rh.	127	8
St. Gallen	2044	419
Graubünden	800	163
Aargau	2019	323
Thurgau	998	203
Tessin	952	126
Waadt	2283	288
Wallis	963	52
Neuenburg	1036	170
Genf	570	268
Ungeschulte ohne bestimmten Wohnort	1	—

Von der Gesamtzahl waren:

Besucher höherer Schulen		5272
und zwar von:		
Sekundar- u. ähnlichen Schulen		3424
Mittlern Fachschulen		603
Gymnasien u. ähnlich. Schulen		1105
Hochschulen		140
Überdies mit:		
Ausländ. Primarschulort	401	93

Von den 155 nicht geprüften Rekruten waren 106 schwachsinnig, 23 taub, schwerhörig oder taubstumm, 4 blind, 5 sehr schwachsichtig, 4 epileptisch, 7 mit andern Krankheiten oder Gebrechen behaftet und bei 6 Rekruten war kein Befreiungsgrund angegeben. Den Nichtgeprüften sind auch 5 Rekruten zugerechnet, die in nicht mehr als 2 von den 5 Fächern geprüft wurden. Diese 5 teilweise Geprüften sind in der obigen Gesamtzahl von 155 inbegriffen.

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung. [1])

(Vergl. den statistischen Teil.)

Nach den einzelnen Kategorien der subventionirten Berufsbildungs-Anstalten ergibt sich folgende *Zuteilung der Bundesbeiträge* für 1894:

	Anstalten	Anzahl	Bundesbeiträge Fr.
a.	Techniken in Winterthur, Burgdorf, Biel (mit Uhrenmacherschule)	3	86485
b.	Allgemeine Gewerbeschule Basel	1	25900
c.	Kunstgewerbeschulen in Zürich (mit Gewerbemuseum und Lehrwerkstätte für Holzbearbeitung), Bern, Luzern, St. Gallen (mit Industrie- und Gewerbemuseum), Chaux-de-Fonds, Genf	6	81840
d.	Handwerkerschulen, gewerbliche Zeichnungs- und Fortbildungsschulen (in 23 Kantonen)	139	117717
e.	Webschulen in Zürich IV und Wattwyl	2	10000
f.	Uhrenmacher- und Mechanikerschulen in St. Immer, Pruntrut, Solothurn, Chaux-de-Fonds, Couvet, Locle, Fleurier, Neuenburg, Genf	10	58766
g.	Lehrwerkstätten für Metallarbeiter (Winterthur), Schuhmacher, Schreiner, Metallarbeiter (Bern), Korbflechter, Kartonnage, Steinhauer (Freiburg)	4	29225
h.	Schnitzlerschule in Brienz	1	2500
i.	Fachschulen für weibliche Handarbeit in Zürich, Winterthur, Bern, Basel, Herisau, Chur, Chaux-de-Fonds	7	12800
k.	Gewerbemuseen und Lehrmittelsammlungen in Zürich, Winterthur, Bern, Freiburg, Basel, Chur, Aarau, Lausanne, Genf	12	45166
	Zusammen	185	470399

Da die Zahlen für 1893 im letzten Jahrbuch nur unvollständig geboten werden konnten, rekapituliren wir folgende ergänzte Tabelle, welche die Wirkungen des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 in den ersten zehn Jahren seines Bestehens veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben derselben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Privaten etc. Fr.	Bundesbeiträge Fr.
1884	43	438234. 65	304674. 65	42609. 88
1885	86	811872. 16	517895. 38	151940. 22
1886	98	958569. 70	594045. 64	200375. 25
1887	110	1024462. 84	636751. 62	219044. 68
1888	118	1202512. 29	724824. 01	284257. 75
1889	125	1390702. 29	814696. 77	321364. —

[1]) Bundesblatt 1895. I. 683 ff.

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben derselben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Privaten etc. Fr.	Bundesbeiträge Fr.
1890	132	1399986. 67	773614. 30	341542. 25
1891	139	1522431. 10	851567. 67	363757. —
1892	156	1750021. 99	954299. 70	403771. —
1893	177	1764069. 52	981137. 12	447476. —
1884 bis 1893		12262863. 21	7153506. 86	2776138. 03

Zur Deckung der Ausgaben dienen ausser den angegebenen Beiträgen noch andere, nicht speziell angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Schülerarbeiten etc.).

Die Inspektion der 185 Anstalten wird durch ein Expertenkollegium von 11 Mitgliedern besorgt.

Anlässlich eines schweren Unfalles in einer Kunstgewerbeschule hat das Industriedepartement den Kantonsregierungen in einem Zirkular zur Kenntnis gebracht, dass die Bundesgesetzgebung betreffend die Haftpflicht auf die gewerblichen und industriellen Fachschulen nicht anwendbar sei [1]). Es hat hiebei darauf hingewiesen, dass für die jenen Schulen anvertrauten jungen Leute, welche Unfallgefahren ausgesetzt seien, von der Schule aus freiwillig durch Versicherung gegen Unfall vorzusorgen sei.

Unterm 21. Mai sind die vom Bunde subventionirten gewerblichen und industriellen Bildungsanstalten zur Beschickung der Landesausstellung in Genf verhalten worden [2]).

Die verschiedenen rasch aufeinanderfolgenden Ausstellungen der Fachschulen (Basel 1892, Zürich 1894 und Genf 1896) sind des Guten tatsächlich zu viel, denn sie lassen die Anstalten nicht zu einem ruhigen zielbewussten Arbeiten kommen und schaffen allzu häufig Perioden hochgradiger Aufregung, die der Schule nur zum Schaden gereichen können.

Unterm 23. November 1894 hat der Bundesrat der Bundesversammlung Bericht [3]) erstattet betreffend die Unterstützung von Koch-, Haushaltungs-, Dienstboten- und Krankenwärterkursen durch den Bund [4]) und ist zu folgendem Antrag an die Bundesversammlung gelangt:

> Es sei der Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung dahin zu interpretiren, dass ihm auch die Anstalten für die praktische Ausbildung des weiblichen Geschlechts, wie Koch-, Haushaltungs-, Dienstboten-, Handarbeitsschulen und -Kurse unterstellt seien.

[1]) Bundesblatt 1894, I, 415.

[2]) Bundesblatt 1894, II, 890 und 893.

[3]) Bundesblatt 1894, IV, 229.

[4]) Postulat von Ständerat Wirz vom 28. März 1893, lautend: „Der Bundesrat wird eingeladen, darüber Bericht und Antrag zu hinterbringen, ob nicht Koch- und Haushaltungs-, Dienstboten- und Krankenwärterkurse von der Eidgenossenschaft zu unterstützen seien“.

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die im Berichtsjahre bewilligten Bundesstipendien.

Kanton	Für Besuch von Schulen		Für Studienreisen		VIII. Instruktionskurs am Technikum Winterthur		X. Lehrerbildungskurs für Handarbeit in Lausanne		Total
	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Fr.
Zürich	4	2200	—	—	—	—	24	1560	3760
Bern	4	1200	2	500	1	200	5	380	2280
Luzern	—	—	—	—	—	—	2	200	200
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	1	100	—	—	100
Glarus	—	—	—	—	—	—	2	200	200
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	1	750	—	—	1	100	850
Solothurn	—	—	—	—	—	—	4	400	400
Baselstadt	1	300	—	—	—	—	5	500	800
Baselland	—	—	—	—	—	—	3	300	300
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	3	360	360
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	3	1000	—	—	—	—	4	400	1400
Graubünden	1	200	—	—	—	—	5	450	650
Aargau	2	500	—	—	—	—	2	160	660
Thurgau	—	—	—	—	—	—	3	300	300
Tessin	—	—	—	—	—	—	2	400	400
Waadt	—	—	—	—	—		28	4800 [1]	4800
Wallis	—	—	—	—	—	—	1	100	100
Neuenburg	2	1175	—	—	—	—	32	3200	4375
Genf	—	—	—	—	—	—	2	160	160
Total	17	6575	3	1250	2	300	128	13970	22095

[1] In der beim Kanton Waadt figurirenden Summe von Fr. 4800 ist ein ausserordentlicher Bundesbeitrag von Fr. 2000 inbegriffen, der zur Deckung des Defizits des 10. schweizerischen Lehrerbildungskurses für Knabenarbeitsunterricht (Lausanne 15. Juli bis 12. August) unter der Bedingung bewilligt wurde, dass der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben die Frage der Reorganisation der Lehrerkurse und der Beteiligung des Bundes seiner Prüfung unterziehe (7. Dezember).

Fünf Stipendiengesuche sind auf Grund der bestehenden Vorschriften und des Kreisschreibens vom 1. August / 15. September 1893 (vergl. Jahrbuch 1893, pag. 71) abgewiesen worden. Die Wirkung dieser schärfern Bestimmungen zeigt sich in der Verminderung der Ausgaben für Stipendien.

Anderweitige Bundessubventionen zur Förderung der gewerblichen Berufsbildung wurden ausgerichtet an:

a. Die Regierung des Kantons Bern für den Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien Hofwyl (Fr. 400) und Pruntrut (Fr. 350) . . . . Fr. 750

b. Die Regierung des Kantons Luzern für den Fachkurs der Schuhmachergewerkschaft Luzern (14. Januar bis ?, 18 Teilnehmer) . . . . „ 80

c. Die Regierung des Kantons Appenzell I.-Rh. für den Handstickereikurs in Appenzell (2. April bis 2. Juni, 23 Teilnehmerinnen) . . . . „ 250

d. Die Regierung des Kantons Aargau für den Fachkurs des Schuhmachermeistervereins Zofingen (29. Januar bis 21. Februar, 24 Teilnehmer)	Fr.	100
e. Der schweizerische Gewerbeverein für seine Lehrlingsprüfungen im Jahre 1894 (zirka 1200 in 33 Kreisen geprüfte Lehrlinge; Gesamtausgaben Fr. 19,946. 59)	„	8,000
f. Der schweizerische gemeinnützige Frauenverein für Haushaltungs- und Dienstbotenschulen	„	2,000
g. Der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben zu Anschaffungen, Publikationen, methodologischen Arbeiten	„	1,000
h. Die „Blätter für den Zeichen- und gewerblichen Berufsunterricht" für 1894	„	1,500
i. Der „gewerbliche Fortbildungsschüler"	„	1,000
Total	Fr.	14,680

An die Kosten der Lehrlingsprüfungen von zirka Fr. 20,000 trug der Bund Fr. 8000, die Kantone zusammen Fr. 6935 bei. Die Lehrlingsprüfungen der Kantone Neuenburg und Genf sind staatlich organisirt; sämtliche Kosten werden vom Staate übernommen.

Die im Jahre 1894 geprüften Lehrlinge, resp. Lehrtöchter, gehören folgenden Berufsarten an:

Altarbauer	1	Hafner	2	Sattler und Tapezierer	4
Bäcker	26	Herrenkleiderschneiderinnen	4	Schlosser	105
Bäcker u. Konditoren	2	Holzbildhauer	1	Schlosser und Dreher	1
Bauzeichner	2	Hutmacherin	1	Schlosser und Zeugschmied	2
Bijoutier	1	Kaminfeger	4	Schmiede	21
Bildhauer	1	Kleinmechaniker	15	Schneider	39
Blattmacher	1	Kleinschreiner	1	Schneiderinnen	24
Buchbinder	24	Konditoren	19	Schnitzler	2
Buchdrucker (inkl. Schrifts.)	19	Küfer und Kübler	19	Schreiner	107
Büchsenmacher	3	Kupferschmiede	5	Schuhmacher	29
Bürstenmacher	2	Lithographen	2	Spengler	36
Coiffeurs	14	Maler	37	Spengler und Kupferschmied	1
Dachdecker	1	Maler und Gipser	3	Steindrucker	1
Dachdecker und Kaminfeger	3	Marmoristen	3	Steinhauer	9
Damenschneiderinnen	36	Maschinenschlosser	11	Stickereizeichner	1
Dekorationsmaler	2	Maschinentechniker	4	Strickerin	1
Drechsler	6	Maurer	1	Stuhlschreiner	2
Dreher	9	Mechaniker	65	Tapezierer	15
Elektrotechniker	1	Messerschmiede	2	Uhrmacher	2
Feilenhauer	1	Metalldrucker	4	Wagner	35
Gärtner	16	Metzger	4	Weissnäherinnen	22
Glätterinnen	6	Modistinnen	6	Zeichner	2
Glaser	10	Mühlemacher	1	Zeugschmied	1
Glasmaler	2	Müller	1	Zimmermann	22
Gürtler	1	Orthopädist	1	Zimmermann und Bauschreiner	1
Gipser	1	Photographen	2	Zinkograph	1
Gipser und Maler	2	Sattler	22		

Lehrtöchter sind in folgenden Kreisen geprüft worden:

Affoltern 1, Bülach 2, Winterthur 5, Zürich 21, Bern 12, Biel 1, Luzern 7, Schwyz 4, Zug 2, Freiburg 14, Solothurn 4, Basel 10, Appenzell 2, St. Gallen 5, Aargau 2, Thurgau 7, Kanton Neuenburg ?, Kanton Genf 12 = Total 111 Lehrtöchter (ohne Neuenburg) in 17 Kreisen.

Auf die einzelnen Prüfungskreise verteilen sich die geprüften Lehrlinge folgendermassen:

Prüfungskreis	1894	Total seit 1877	Prüfungskreis	1894	Total seit 1877
Bezirk Affoltern . . .	9	54	Kanton Freiburg . . .	51	280
Bezirk Bülach	13	33	Solothurn	16	81
Winterthur	33	195	Olten	9	45
Bezirk Zürich	60	738	Baselstadt	74	670
Zürcher Oberland . . .	35	319	Baselland	18	147
Zürcher Seeverband . .	24	214	Schaffhausen	23	272
Bern	51	369	Kanton Appenzell . . .	39	230
Burgdorf	6	128	Kanton St. Gallen . . .	121	716
Oberaargau (bisher Langenthal)	8	78	Chur	13	73
Amt Konolfingen . . .	10	73	Kanton Aargau . . .	84	243
Biel	38	99	Kanton Thurgau . . .	48	353
Thun	12	116	Coiffeur- und Chirurgenverband . .	8	32
Interlaken	9	20	Deutschschweizer. Gartenbauverband	12	23
Kanton Luzern	44	405	Uhrmacherverband . .	—	13
Kanton Uri	5	28	Kanton Neuenburg . .	236[1])	466
Kanton Schwyz . . .	19	84	Kanton Genf	34	34
Kanton Glarus	16	70	Total	(ca.1200[2])	6815
Kanton Zug	22	114	Prüfungskreise	33	

[1]) Inklusive 135 Teilnehmer im Herbst 1893. — [2]) Die genauen Ziffern der Beteiligung im Kanton Neuenburg vom Sommer 1894 waren nicht erhältlich.

Gegenüber dem Vorjahre weisen die diesjährigen Lehrlingsprüfungen keine grosse Zunahme in der Zahl der Prüfungsteilnehmer auf. Es hat diese geringe Zunahme ihren Grund wohl in der Hauptsache darin. dass die Zulassungsbestimmungen, namentlich mit Bezug auf die Dauer der Lehrzeit, strenge gehandhabt werden.

V. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens. [1])

(Vergleiche den statistischen Teil.)

Das Landwirtschaftsgetz vom 22. Dezember 1893[2]) ist am 20. April 1894 in Kraft getreten und es ist zu demselben unterm 10. Juli 1894 eine Vollziehungsverordnung erlassen worden[3]). Die Erlasse bauen auch das landwirtschaftliche Bildungswesen aus.

a. Stipendien. Im Berichtsjahre wurden 6 Stipendien für Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker im Betrage von Fr. 1475 und 6 Reisestipendien im Betrage von Fr. 1700, zusammen also Fr. 3175 (1893 Fr. 2800) bewilligt. Im Zeitraum 1885—1894, d. h. im verflossenen Jahrzehnt, sind nun 26 Stipendien an Landwirtschaftslehrer (Fr. 20,450), 4 Stipendien für Kulturtechniker (Fr. 3400) und 46 Reisestipendien (Fr. 12.250), zusammen also Fr. 36,100 ausgerichtet worden.

[1]) Bundesblatt 1895, I, 696 ff.

[2]) A. S. n. F. XIV, 209 und Jahrbuch 1893, Beilage I, 1—2.

[3]) A. S. n. F. XIV, 287 und Jahrbuch 1893, Beilage I, pag. 2—5.

b. Ackerbauschulen. Die Auslagen, welche die Kantone für Lehrkräfte und Lehrmittel gemacht haben, sind denselben, wie bis anhin, zur Hälfte vergütet worden.

	Schüler	Kantonale Auslagen Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Strickhof (Zürich) . .	52	20370	1018	21388	10694
Rütti (Bern)	33	18687	1178	19865	9933
Ecône (Wallis) . . .	12	12300	456	12756	6378
Cernier (Neuenburg) .	28	27555	1741	29296	14648
1894:	125	78912	4393	83305	41653
1893:	121			80696	40349

c. Landwirtschaftliche Winterschulen. Der Besuch der Winterschulen nimmt, Freiburg ausgenommen, fortwährend zu. Der Bund beteiligt sich hier in gleicher Weise wie bei den Ackerbauschulen.

	Frequenz im Wintersemester 1894/95	Kantonale Auslagen Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Sursee (Luzern)	43	5553	788	6341	3170
Pérolles (Freiburg) . . .	11	5971	770	6741	3371
Brugg (Aargau)	64	8374	2249	10623	5311
Lausanne (Waadt) . . .	42	13590	2221	15811	7906
1894:	160	33488	6028	39516	19758
1893:	134			38450	19225

Die Winterschule in Chur, für welche ein Kredit von Fr. 3000 verlangt und bewilligt wurde, kam nicht zu stande.

d. Gartenbauschule in Genf. Im Gange dieser Anstalt ist keine Änderung eingetreten. Die Anstalt zählte im Berichtsjahre 38 Schüler (1893 30 Schüler). An die Auslagen für Lehrkräfte und Lehrmittel (Fr. 20,801) wurde ein Beitrag von der Hälfte derselben, also von Fr. 10,401 verabfolgt.

e. Weinbauschulen und Weinbauversuchsstationen. Die kantonalen Auslagen und die an dieselben verabfolgten Bundesbeiträge belaufen sich pro 1894 auf folgende Beträge:

	Kantonale Auslagen Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Versuchswesen Fr.	Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Wädensweil . . .	23490	968	8660	33118	16000
Lausanne-Vevey . .	4661	468	24802	29931	14965
Auvernier	9805	114	20625	30544	15272
1894:	37956	1550	54087	93593	46237
1893:				91713	45588

Die Frequenz der *Versuchsstation und Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädensweil* ist in stetem Wachsen begriffen und besonders erfreuen sich die dort veranstalteten praktischen Haupt- und kurzzeitigen Kurse eines ungeahnten Zudranges. Wir haben über Organisation und Frequenz der Anstalt in den beiden Jahrbüchern pro 1892 und 1893 einlässlich referirt und können daher an diesem Orte hierauf verweisen.

Die *Weinbauversuchsstation und -schule Lausanne-Vevey* wird durch die Massnahmen zur Bekämpfung der Reblaus immer mehr in Anspruch genommen, wodurch andere Arbeiten in den Hintergrund gedrängt werden.

Die Versuche mit amerikanischen Reben wurden fortgesetzt, neue Versuchsfelder in Epesses, Vevey und Annecy, sowie eine Rebschule in Novalles angelegt und eine Reihe bereits früher in Angriff genommener Arbeiten weiter verfolgt.

Die Wein- und Obstbauschule in Vevey war im zweiten Jahre ihres Bestehens von 7 Schülern besucht (1893: 5 Schüler). Der Kurs dauerte vom 22. Februar bis zum 1. Dezember 1894.

An der *Weinbauversuchsstation und -schule in Auvernier* sind von französischen Propfern und den Zöglingen der Weinbauschule 240,000 Stecklinge für die Rebschulen gepfropft worden. Die Anzahl der Versuchsparzellen ist die gleiche geblieben.

Die Weinbauschule in Auvernier zählte 14 Schüler (1893: 13 Schüler).

f. Molkereischulen. Die Auslagen der beteiligten Kantone, sowie die Beitragsleistungen des Bundes, entsprechend der Hälfte der Unterrichtskosten, sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

	Frequenz Schüler	Kantonale Auslagen Lehrkräfte Fr.	Kantonale Auslagen Lehrmittel Fr.	Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
1. Bern, Rütti	17	13007	2402	15409	7705
2. Freiburg, Pérolles	11	10100	3568	13668	6834
3. St. Gallen, Sornthal	16	8900	843	9743	4871
4. Waadt, Lausanne-Moudon	5	10715	3020	13735	6868
1894:	49			52555	26278
1893:	30			45852	22926

g. Landwirtschaftliches Versuchswesen.

1. Die schweizerische Samenkontrollstation verwendete den ihr vom Landwirtschaftsdepartement gewährten Kredit von Fr. 5000 folgendermassen:

	Fr.
1. Für Versuchsfelder	2964. 50
2. „ Neubearbeitung des II. Teiles des Futterbauwerkes	1010. —
3. „ Wiesenuntersuchungen	795. 65
4. „ chemische Untersuchungen	168. —
5. „ Pflanzensammlungen	61. 85
Total	5000. —

Das Versuchsfeld in Wollishofen wurde erweitert und umfasst nunmehr 21 je eine Are grosse Parzellen.

Die Wiesenuntersuchungen der Station erstreckten sich im Berichtsjahre vorzugsweise auf Streuewiesen, als Vorarbeit für den IV. Teil des Futterbauwerkes.

2. Für die Untersuchungen der Herren Professoren Hess und Dr. Guillebeau in Bern, sowie für im Laboratorium des bernischen Kantonschemikers ausgeführte Arbeiten wurden Fr. 6494. 64 verausgabt.

Die Berichte über diese Arbeiten werden jeweilen im landwirtschaftlichen Jahrbuch veröffentlicht.

3. Für das unter der Leitung des Herrn Dr. E. von Freudenreich stehende bakteriologische Institut in Bern verausgabte der Regierungsrat des Kantons Bern Fr. 5500, an welche Auslage ein Bundesbeitrag von Fr. 2750 ausgerichtet wurde.

h. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet. Über deren Umfang gibt die folgende Zusammenstellung Auskunft:

Kanton	Anzahl der Vorträge	Anzahl der Kurse	Anzahl der Käserei- u. Stalluntersuchungen	Anzahl der Alpinspektionen	Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel) Fr.	Bundesbeitrag Fr.
1. Zürich	76	22	5	—	3823. 20	1911. 60
2. Bern	177	10	6	—	4274. 90	2137. 45
3. Luzern . . .	6	7	13	—	1082. 40	541. 20
4. Schwyz . . .	4	2	—	—	322. 85	161. 42
5. Obwalden. . .	5	—	—	—	100. —	50. —
6. Nidwalden . .	11	—	—	—	120. 30	60. 15
7. Freiburg . . .	21	—	11	—	390. 70	195. 35
8. Appenzell A.-Rh.	—	1	—	—	160. 95	80. 45
9. Appenzell I.-Rh.	—	2	—	—	363. 10	181. 55
10. St. Gallen . .	—	11	41	37	3099. 25	1549. 62
11. Graubünden . .	28	9	—	—	2716. 55	1358. 27
12. Aargau . . .	155	23	—	—	6138. 50	3069. 24
13. Thurgau . . .	18	—	?	—	954. 64	597. 42
14. Tessin	47	—	—	65	1510. 25	755. 12
15. Waadt	81	2	8	3	3203. —	1601. 50
16. Wallis	33	1	—	—	1139. 90	569. 95
17. Genf	376	—	—	—	5898. —	2949. —
Total	1038	90	84	105	35298. 49	17769. 29
1893:	884	108	—	—	37456. 40	18728. 18

VI. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens.[1])

Dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Auswärtigen (Handelsabteilung) entnehmen wir folgende Angaben:

Behufs Förderung der kommerziellen Bildung sind im abgelaufenen Jahre Subventionen im Gesamtbetrage von Fr. 100,355 ausgerichtet worden, wovon Fr. 49,350 an Handelsschulen, Fr. 47,795 an kaufmännische Vereine und Fr. 3210 an acht Stipendiaten. Die Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Zusammenstellungen:

A. Handelsschulen.

	Rechnung pro 1894					
	Unterrichtshonorare und Lehrmittel Fr.	Gesamtausgabe Fr.	Beiträge von Staat und Gemeinde Fr.	Schulgelder Fr.	Bundessubvention Fr.	Schüler
Bern	21575	25402	15442	2760	7200	62 [1])
Chaux-de-Fonds .	22868	31265	23765 [2])	—	7500	34

[1]) Darunter 5 Hospitanten. — [2]) Beitrag des Bureaus für Gold- und Silberkontrolle.

[1]) Bundesblatt 1895. I. 908 ff.

	Unterrichtshonorare und Lehrmittel Fr.	Gesamtausgabe Fr.	Beiträge von Staat und Gemeinde Fr.	Schulgelder Fr.	Bundessubvention Fr.	Schüler
	Rechnung pro 1894					
Genf	34218	45919	22084	13235	10600	112
Neuenburg	40380	57105	25471	19134	12500	103 [1])
Solothurn	14531	17440	12440	250	4750	50 [2])
Winterthur	20628	24005	13995	3210	6800	71 [3])
1894	154200	201136	113197	38589	49350	432
1893	146035	183812	108342	26860	46800	406
1892	121499	156744	89326		38500	407
1891	66342	66392	89590		20166	

Verhältniszahlen.

	Unterrichtshonorare % der Gesamtausgaben	Bundessubvention % der Unterrichtshonorare	Bundessubvention % der Staats- u. Gemeindebeiträge	Auf jeden Schüler trifft es Unterrichtshonorar Fr.	Auf jeden Schüler trifft es Gesamtausgabe Fr.
Bern	85	33	46	348	410
Chaux-de-Fonds	73	33	31	673	919
Genf	74	31	48	306	410
Neuenburg	70	31	49	392	554
Solothurn	83	33	38	291	349
Winterthur	86	33	49	290 [3])	338 [3])
Durchschnitt 1894	77	32	43	357	466
„ 1893	79	32	43	360	453
„ 1892	77	32	43	298	385
„ 1891	67	30			

[1]) Darunter 1 Hospitant. — [2]) Darunter 14 Hospitanten. — [3]) 121 Hospitanten sind in diesen Zahlen nicht gerechnet.

Die Subventionen an die Handelsschulen und kaufmännischen Vereine wurden bisher gestützt auf die Budgets berechnet und zum voraus ausbezahlt, unter der Bedingung, dass, wenn nach dem Rechnungsabschlusse die Ausgaben unter den Ansätzen des Budgets bleiben, bei Entrichtung der nächstjährigen Subvention ein entsprechender Betrag abgezogen werde. Die aus diesem Modus resultirenden Komplikationen haben jedoch das Departement zu der Verfügung veranlasst, dass von nun an die Subventionen erst nach Eingang der Jahresrechnungen festgestellt und ausgerichtet werden.

Nach einer Mitteilung des Regierungsrates des Kantons Luzern soll infolge der Erstellung eines neuen Kantonsschulgebäudes das Projekt der Gründung einer Handelsschule mit drei Jahreskursen verwirklicht und die bereits bestehende zweiklassige Merkantilabteilung an der Realschule in Luzern um eine Klasse erweitert werden. Damit wurde das Gesuch um Zusicherung eines Bundesbeitrages für das Jahr 1895 verbunden.

Das Departement des Auswärtigen ist durch den Bundesrat ermächtigt worden, „bei der Anwendung der Bestimmung betreffend das Minimalalter für den Eintritt in die Handelsschulen (Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschlusse betreffend Förderung der kommerziellen Bildung vom 24. Juli 1891, Art. 2, litt. *a*) den verschiedenen kantonalen und örtlichen Verhältnissen in dem Sinne

Rechnung zu tragen, dass im Falle nachgewiesener Befähigung im Sinne von Art. 2, litt. *b* derselben Vollziehungsverordnung und einer befriedigend abgelegten Prüfung auch Schülern unter 15 Jahren der Eintritt in eine vom Bunde subventionirte Handelsschule gestattet werden kann".

Im fernern sind im Interesse eines möglichst intensiven Unterrichts Grenzen für die Schülerzahl einer Klasse aufgestellt worden, weil die Überfüllung der untern Klassen bis jetzt eine Hauptschwäche der meisten Handelsschulen bildet und ohne eine wesentliche Besserung in diesem Punkte alle übrigen Bemühungen um Vervollkommnung mehr oder weniger lahmgelegt werden.

Der Bundesrat lässt sich in seinem Geschäftsbericht darüber folgendermassen vernehmen:

„Eine bestimmte Maximalzahl ist bis jetzt nicht festgesetzt worden. Es muss in dieser Hinsicht den tatsächlichen Verhältnissen jeder Schule, namentlich auch in Bezug auf die momentan verfügbaren Räumlichkeiten, Rechnung getragen werden. Unser letztes Ziel ist naturgemäss das Kleinklassensystem, wie es die meisten kaufmännischen Vereine in ihrem Unterrichtswesen durchgeführt haben. Nach demselben werden jeweilen für die Schüler gleicher Stufe so viele Parallelklassen eingerichtet, als nötig sind, damit in der Regel eine Zahl von fünf bis zehn Schülern nicht überschritten wird.

„Die Vorteile solcher Klassen treten namentlich für den Unterricht in Sprachen, im Rechnen und in der Buchführung zu Tage, wo es vor allem darauf ankommt, dass jeder Schüler während des Unterrichtes selbst so oft wie möglich zum Worte komme, und dass der Lehrer der Eigenart eines jeden gerecht werden könne. In der obersten Klasse der von uns subventionirten Handelsschulen besteht dieses Maximum bereits allgemein, und zwar wegen der im übrigen bedauerlichen Tatsache, dass nur ein kleiner Teil der in die Schule Eintretenden bis zum Ende ausharrt. In der mittleren Klasse ist die Schülerzahl fast durchgehends schon zu gross, wogegen sie bis jetzt in der untersten Klasse, mit Ausnahme der an und für sich in ihren Verhältnissen begrenzten Schulen in La Chaux-de-Fonds und Solothurn, geradezu ins Masslose ging, d. h. zwischen 36 und 42 Schülern per Klasse schwankte. In solchen Verhältnissen kann auch die disziplinirteste Schule und der beste Lehrer nur bescheidene Leistungen erzielen; ein grosser Teil der Schüler tritt nur schlecht oder mittelmässig vorbereitet aus der untersten Klasse in die höhere ein. Es bedurfte selbstverständlich unserer Intervention nicht, um die betreffenden Schulbehörden hievon zu überzeugen, wohl aber wurde ihnen die Überwindung der räumlichen und fiskalischen Hindernisse, die ihren Verbesserungsbestrebungen bisher entgegenstanden, durch unsere Dazwischenkunft erleichtert und ein erster Schritt in Form einer *Verdoppelung* jener Klassen ermöglicht. Wir müssen uns einstweilen mit diesem Resultate, das natürlich eine verhältnismässige Erhöhung unserer Subvention bedingt, zufrieden erklären. Gegenwärtig bestehen bereits drei Parallelklassen an der untersten Klasse der Handelsschule in Neuenburg, je zwei solcher an der untersten und der zweiten Klasse der Handelsschule in Genf, und mit Beginn des kommenden Schuljahres werden die untersten Klassen der Handelsschulen in Bern und Winterthur verdoppelt werden. Ebenso soll die für einzelne Fächer bereits vorgenommene Teilung der zweiten Klasse der Handelsschule in Neuenburg auf alle wichtigeren Fächer erstreckt werden. An diesem Orte, wie in Genf, ist die Errichtung besonderer Bauten für die Handelsschule in Aussicht genommen."

Es wurde einem Schüler der königlichen Handelsschule in Venedig ein Jahresstipendium von Fr. 1200, einem Schüler des Technikums in Winterthur ein solches von Fr. 150 bewilligt.

Sodann sind im Sinne des Art. 12, Ziffer 1 der Vollziehungsverordnung auf Empfehlung der betreffenden Schulbehörden an zwei Schüler der Handelsschule in Bern, drei Schüler der Handelsschule in Neuenburg und einen Schüler der Handelsschule in Solothurn Stipendien gewährt worden.

Kaufmännische Lehrlingsprüfungen. Diese Einrichtung, die vom gesamten Handelsstande freudig begrüsst wird, ist vom Zentralkomite des Schweizerischen kaufmännischen Vereins, unter Mitwirkung seiner Sektionen, sowie der Handelsabteilung und des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, im Berichtsjahr vorbereitet worden. Versuchsweise sollen im April 1895 solche Prüfungen auf Grund eines vom Departement des Auswärtigen genehmigten Reglements in Aarau, Basel, Bern. Lausanne, Lugano, Neuenburg, St. Gallen und Zürich vorgenommen werden. An diesen Prüfungen können alle in der Schweiz wohnhaften kaufmännischen Lehrlinge oder angehenden Commis teilnehmen, sofern sie seit wenigstens zwei Jahren in der kaufmännischen Praxis tätig waren. Die Prüfungen werden an jedem der genannten Orte durch eine Kreiskommission organisirt und von ständigen pädagogischen Experten geleitet, die vom genannten Zentralkomite, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Departements des Auswärtigen, gewählt und entschädigt werden. Obligatorische Prüfungsfächer sind kaufmännisches Rechnen und Buchführung, deutsche Sprache und mindestens eine Fremdsprache, Wechsellehre und kaufmännische Usanzen. Fakultativ ist die Prüfung in andern Sprachen, Warenkunde, Handelsgeographie und -Geschichte, speziellen Branchekenntnissen, Handelsrecht und Stenographie. Die mit befriedigendem Resultat Geprüften erhalten ein Diplom.

An die Kosten dieser neuen Institution, von welcher erfreuliche Erfolge und namentlich eine vortreffliche Rückwirkung auf das kommerzielle Unterrichtswesen erwartet werden darf. leistet der Bund einen Beitrag von 75 %, der für 1895 auf zirka Fr. 2200 veranschlagt wird.

B. Kaufmännische Vereine.

1. Sektionen des Schweizerischen kaufmännischen Vereins.

	Unterrichts-honorare Fr.	Gesamt-ausgabe Fr.	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand Fr.	Bundes-subvention Fr.	Durchschnittliche Zahl der Kursteilnehmer
Zürich	19300	27600	10700	5000	563
Basel	12500	15300	4900	3750	357
St. Gallen	7700	14690	5100	2400	222
Bern	5200	11080	2500	1700	192
Winterthur	3850	7600	2100	1250	153
Schaffhausen	3100	4150	1400	1350	88
Burgdorf	2500	4080	400	1250	162
Lugano	1550	3965	200	950	59
Biel	1500	3875	1020	700	71
Chur	1400	2430	700	660	80
Herisau	1400	2750	700	550	45
Solothurn	1400	2835	350	750	65

	Unterrichts-honorare Fr.	Gesamt-ausgabe Fr.	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand Fr.	Bundes-subvention Fr.	Durch-schnittliche Zahl der Kurs-teilnehmer
Aarau	1258	2800	750	600	131
Neuenburg und Union commerciale	1250	3650	—	950	142
Baden	1200	2410	670	600	83
London	1000	3125	—	750	39
Wädensweil	1000	2118	120	450	34
Thun [1])	975	2140	—	—	43
Schönenwerd	960	1410	200	500	16
Zofingen	878	2252	205	500	26
Lausanne	850	2500	75	425	70
Bellinzona	800	2570	180	550	46
Chaux-de-Fonds	750	1882	400	350	46
Horgen	750	1396	100	350	25
Langenthal	750	2000	570	350	77
St. Immer	750	1500	300	490	32
Frauenfeld	735	1330	550	400	15
Olten	668	1628	—	370	51
Freiburg	624	2385	200	450	44
Payerne	600	1020	100	300	26
Lenzburg	510	1060	80	300	33
Uster	470	1560	390	300	45
Wyl	450	1250	30	300	27
Herzogenbuchsee	400	900	100	250	29
Bulle [1])	340	791	—	—	—
Genf [1])	—	—	—	—	—
Total	79368	144032	35090	29845	3137
Zentralkomite des Vereins (für Vorträge, Preisarbeiten und Bibliothekanschaffungen für die Sektionen)	—	7000	—	7000	—
Zentralkomite des Vereins (für die Organisation der kaufmännischen Lehrlingsprüfungen)	—	1700	—	1700	—
An verschiedene Sektionen einmalige Spezialbeiträge	—	1100	—	1100	—
Total		153832		39645	

2. *Vereinzelte Vereine.*

	Unterrichts-honorare Fr.	Gesamt-ausgabe Fr.	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand Fr.	Bundes-subvention Fr.	Durch-schnittliche Zahl der Kurs-teilnehmer
Lausanne, Société des jeunes commerçants	1300	5100	900	600	274
Luzern, Fortbildungsschule d. Vereins junger Kaufleute	7600	11165	4500	2500	291
Paris, Cercle commercial suisse	5050	5650	—	3800	123
Total	13950	21915	5400	6900	688
Für Bibliothekanschaffungen dieser Vereine	—	1250	—	1250	—
Total	—	23165		8150	—
Total aller Vereine: 1894	93318	176997	40490	47795	3825
1893	88216	156967	38740	38490	
1892	78906	141698		33100	
1891	63092	128236		18700	
1890	53562	106323			

[1]) Die Subvention wird an diese neue Sektion erst am Schluss des Schuljahres 1894/95 entrichtet werden, ebenso auch an die Sektion Bulle. Genf hat keine Kurse eingerichtet.

Die Bemessung der Bundessubvention für die kaufmännischen Vereine erfolgte wie bisher nach dem Grundsatze, dass Vereine an kleineren Orten bei befriedigenden Leistungen mindestens 40% der Unterrichtshonorare, die grössern städtischen Vereine ¹/₄ bis ¹/₃ derselben erhalten. Immerhin wird auch bei diesen Vereinen künftig teilweise noch etwas weiter gegangen werden müssen, da in einigen derselben trotz der Subventionen von Behörden und Privaten das von den Teilnehmern zu entrichtende Stundengeld 20—30 Cts., bei einem Unterricht in zwei Fächern und 4 Stunden per Woche also ungefähr Fr. 50 im Jahr beträgt. Es ist dies für mittellose junge Leute, von denen manche schon eine Stütze der Eltern sein müssen, eine bedeutende Last.

VII. Förderung des militärischen Vorunterrichts.[1])

I. Militärischer Vorunterricht.

a. Obligatorischer Unterricht, I.—II. Stufe (10.—15. Altersjahr).

Von den Bemühungen und Anstrengungen der kantonalen Erziehungsbehörden, den Turnunterricht zu verallgemeinern und ihn mehr und mehr den bundesrätlichen Vorschriften entsprechend zu gestalten, heben wir, abgesehen von den in unsern frühern Berichten stets mitgeteilten, jährlich wiederkehrenden Erlassen der Kantone an ihre Schulbehörden, namentlich folgende hervor:

Zürich erliess ein Kreisschreiben mit der Einladung an die Schulbehörden, an denjenigen Schulen, in welchen nur im Sommer geturnt werden kann und in welchen daher das gesetzliche Minimum von 60 Turnstunden nicht erreicht wurde, die lehrplanmässige Stundenzahl für den Turnunterricht zu erhöhen, um denselben intensiver und im ganzen Kanton wenigstens quantitativ gleichmässiger zu gestalten. In gleicher Weise forderten *Uri*, *Obwalden* und *Appenzell I.-Rh.* die Schulgemeinden auf, die vorgeschriebene Stundenzahl möglichst genau einzuhalten oder auf eine bestimmt fixirte, das bisherige Mass überschreitende Stundenzahl zu erhöhen.

11 Kantone berichteten, dass der Turnunterricht entweder alljährlich oder in einer Periode von zwei bis drei Jahren einer Inspektion durch Fachexperten unterworfen wird. Dabei bemerken *Baselland* und *Schaffhausen*, dass diese Inspektion bei solchen Lehrern, deren Unterricht zu wünschen übrig lässt, nach Bedürfnis wiederholt werde. *Thurgau* erliess eine spezielle Verordnung für periodisch wiederkehrende Inspektionen des Turnunterrichtes.

Länger dauernde Lehrerturnkurse von 12—16 Tagen wurden in den Kantonen *Luzern*, *Tessin* und *Waadt* abgehalten. *Obwalden*

[1]) Nach dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Militärdepartements pro 1894, Bundesblatt 1895, II, 225 ff.

und *Baselland* sehen solche für das Jahr 1895 vor. *Bern* setzte die Anordnung fort, wonach im Anschlusse an den im Vorjahre abgehaltenen Zentralbildungskurs in einer Anzahl von Amtsbezirken kleinere Turnkurse mit der ganzen Lehrerschaft stattfanden. *Baselland* liess den für die Lehrer speziell bearbeiteten Turnstoff, einschliesslich einer Anzahl von Turnspielen, in zu diesem Zweck besonders angeordneten Konferenzen durchführen. *Tessin* stellte, um auch die Lehrer des Kantons für Erteilung des Turnunterrichtes besser ausbilden lassen zu können, an der Normalschule in Locarno, am Gymnasium in Lugano und an der technischen Schule in Mendrisio, ständige Turnlehrer an, welche auch die Verpflichtung zur Leitung regelmässiger Turnkurse in den Schulferien haben. Eine grosse Anzahl Kantone unterstützte die an den schweizerischen Turnlehrerbildungskursen teilnehmenden Lehrer mit Staatsbeiträgen und förderte durch Gewährung solcher die Bestrebungen der Lehrer- und der kantonalen Turnvereine für Entwicklung des Schul- wie des Vereinsturnwesens.

Zürich verwendete im Berichtsjahre für Turnhallenbauten, Turnplätze und Turngeräte die sehr ansehnliche Summe von Fr. 50,000. *Neuenburg* verabfolgte wiederum an Gemeinden 25 % der Kosten für den Bau von Turnhallen. Auch in *St. Gallen* und *Waadt* wurden an Gemeinden Staatsbeiträge für Turnlokale und Turngeräte ausgerichtet. In sehr namhafter Weise statteten *Luzern* und *Waadt* die Seminarien und kantonalen Schulanstalten mit Turngeräten aus.

Das gesetzliche Minimum von 60 Turnstunden per Jahr wird innegehalten in 1358 Schulen = 26.4 % (1893: 23,9 %), noch nicht in 3787 Schulen = 73.6 % (1893: 76,1 %). Es ist also eine Vermehrung der Schulen, an welchen die gesetzliche Zahl von 60 Turnstunden jährlich erteilt wird, um 2,5 % gegenüber 1893 eingetreten, welch günstige Verschiebung der wachsenden Zahl von Schulen mit ganzjährigem Unterricht zuzuschreiben ist.

Betreffend die Abstufung der auf die Erteilung des Turnunterrichtes in den Kantonen jährlich verwendeten Zeit, verweisen wir auf die im letzten Jahrbuch (pag. 82 und 83) reproduzirten Angaben, da sich die Verhältnisse in dieser Beziehung nicht wesentlich verändert haben.

Für das Berichtsjahr stellen sich die bezüglichen Verhältnisse folgendermassen:

I. *Primarschulen.*

Kantone	Zahl der Primarschulen	In den Primarschulen wird Turnunterricht erteilt: *a.* das ganze Jahr	*b.* nur einen Teil des Jahres	*c.* noch gar nicht	das vorgeschriebene Minimum von 60 Stunden: *a.* innegehalten	*b.* noch nicht
Zürich *a.* öffentl. Schulen	379	27	349	3	99	280
Zürich *b.* Privatanstalten	19	7	9	3	5	14
Bern	1057	241	735	81	69	988
Luzern	252	56	109	87	17	235
Uri	21	3	16	2	-	21
Schwyz	31	7	17	7	—	31
Obwalden . . .	8	—	8	—	—	8
Nidwalden	16	—	5	11	—	16
Glarus	27	3	24	—	2	25
Zug	11	2	9	—	2	9
Freiburg	234	9	223	2	18	216
Solothurn	200	21	177	2	21	179
Baselstadt	4	4	—	—	4	
Baselland	70	6	64	—	12	58
Schaffhausen . . .	34	6	28	—	25	9
Appenzell A.-Rh. .	89	15	73	1	21	68
Appenzell I.-Rh. .	14	3	11	—	13	1
St. Gallen	349	65	229	55	67	282
Graubünden . . .	218	1	165	52	19	199
Aargau	472	81	391	—	158	314
Thurgau *a.* öffentl. Schulen	184	13	171	—	45	139
Thurgau *b.* Privatanstalten	3	2	1	—	2	1
Tessin	515	160	140	215	300	215
Waadt	388	274	102	12	210	178
Wallis	249	—	220	29	23	226
Neuenburg	230	182	38	10	185	45
Genf *a.* öffentl. Schulen	56	26	30	-	26	30
Genf *b.* Privatanstalten	15	15	—	—	15	—
Total pro 1893/94 .	5145	1229	3344	572	1358	3787
Total pro 1892/93 .	4936	1055	3235	646	1182	3754
Vermehrung pro 1893/94 .	209	174	109	—	176	33
Verminderung pro 1893/94 .	-	—	—	74	—	—

Über das Vorhandensein von Turngeräten und Turnplätzen in den einzelnen Kantonen gibt die mitfolgende Tabelle Auskunft:

Kantone	Schulgemeinden	Von den Schulgemeinden besitzen: genügende Turnplätze	noch keinen Turnplatz	vorgeschriebene Geräte vollständig	noch keine Geräte	ein genügendes Turnlokal	noch kein Turnlokal
Zürich *a.* öffentl. Schulen	379	359	6	203	13	23	339
Zürich *b.* Privatanstalten	19	17	1	12	3	3	13
Bern	809	565	66	279	138	61	731
Luzern	167	95	30	22	103	6	154
Uri	21	11	4	1	—	6	9
Schwyz	31	28	1	6	4	8	21
Obwalden	7	7	—	- -	—	—	7
Nidwalden	16	9	7	5	8	1	15
Glarus	27	25	—	22	—	3	24
Zug	11	9	—	3	—	1	9
Freiburg	201	121	50	9	38	3	197
Solothurn	128	107	2	76	2	5	122

Kantone	Schulgemeinden	Von den Schulgemeinden besitzen: genügende Turnplätze	noch keinen Turnplatz	vorgeschriebene Geräte vollständig	noch keine Geräte	ein genügendes Turnlokal	noch kein Turnlokal
Baselstadt	4	3	1	3	1	3	1
Baselland	70	41	1	36	—	3	64
Schaffhausen	34	26	-	29	—	6	24
Appenzell A.-Rh.	89	76	—	77	1	38	37
Appenzell I.-Rh.	14	11	—	—	—	2	11
St. Gallen	208	128	41	37	43	23	171
Graubünden	218	103	72	36	99	59	106
Aargau	283	259	5	190	-	33	234
Thurgau a. öffentl. Schulen	184	171	1	162	.	6	176
Thurgau b. Privatanstalten	3	3	—	2	—	2	1
Tessin	265	55	150	7	198	8	251
Waadt	388	336	41	120	46	91	279
Wallis	167	128	13	65	15	12	146
Neuenburg	68	64	2	48	1	26	40
Genf a. öffentl. Schulen	56	41	2	28	3	21	30
Genf b. Privatanstalten	15	8	4	10	—	8	1
Total pro 1893/94	3882	2806	500	1488	716	461	3213
Total pro 1892/93	3904	2778	533	1596	807	470	3218
Vermehrung pro 1893/94	—	28	—	—	—	—	—
Verminderung pro 1893/94	22	—	33	108	91	9	5

Aus den vorstehenden tabellarischen Zusammenstellungen ergibt sich somit folgendes:

1. Die Zahl der Schulen, an welchen noch kein Turnunterricht erteilt wird. hat sich um 2 % vermindert und diejenige, in welchen das ganze Jahr geturnt wird, um 2,6 % gegenüber dem Vorjahre vermehrt. In 11 Kantonen. nämlich Obwalden, Glarus. Zug. Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. (nur eine Privatschule ist noch ohne Turnunterricht). Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau und Genf, haben alle Schulen Turnunterricht. In drei weitern Kantonen. Uri, Freiburg und Solothurn, sind nur je zwei Schulen noch ohne Turnunterricht. Die übrigen Kantone, welche mehr Schulen ohne Turnunterricht besitzen. kommen in nachstehende Reihenfolge:

	Schulen ohne Turnunterricht		Schulen ohne Turnunterricht
1. Zürich	1,5 % (1893 = 1 %)	7. Schwyz	22,2 % (1893 = 13 %)
2. Waadt	3 „ („ = 3,6 „)	8. Graubünden	24 „ („ = 18,7 „)
3. Neuenburg	5,5 „ („ = 5,5 „)	9. Luzern	34,5 „ („ = 36 „)
4. Bern	7,7 „ („ = 9,6 „)	10. Tessin	41,7 „ („ = 74 „)
5. Wallis	11,7 „ („ = 8,3 „)	11. Nidwalden	68,7 „ („ = 68,7 „)
6. St. Gallen	15,7 „ („ = 15 „)		

2. In der Zahl der Schulgemeinden, welche überhaupt Turnplätze besitzen, ist eine Vermehrung von 0,7 %, und welche überhaupt Turngeräte besitzen, eine Vermehrung von 2,2 % gegenüber dem Vorjahre eingetreten, und um 1,1 % hat sich auch die Zahl der Gemeinden mit genügenden Turnplätzen erhöht, während dagegen die Zahl der Gemeinden, welche im Besitze aller vorgeschriebenen Geräte sind, um 2,6 % abgenommen hat. Vermindert hat sich ferner die Zahl der Gemeinden mit Turnlokalen um 0,4 %.

Nur in 6 Kantonen, und zwar in Obwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen und beiden Appenzell, haben alle Gemeinden sowohl Turnplätze als Turngeräte. Der Turnplatz fehlt jeweilen bloss einer Gemeinde in den Kantonen Schwyz, Baselstadt, Baselland und Thurgau. Keine oder nur eine Gemeinde ohne Geräte haben ferner noch die Kantone Uri, Aargau und Neuenburg. In den übrigen Kantonen ist die Zahl der Gemeinden, welche noch keine Turnplätze und Turngeräte besitzen, folgende:

	Ohne Turnplätze	Ohne Turngeräte
1. Solothurn	1,5 % (1893 = 4 %)	1,5 % (1893 = 2 %)
2. Zürich	1,7 „ („ = 7 „)	4 „ („ = 10 „)
3. Bern	8 „ („ = 11 „)	17 „ („ = 25,5 „)
4. Wallis	8 „ („ = 8 „)	9 „ („ = 4 „)
5. Genf	8,5 „ („ = 14 „)	4 „ („ = 7 „)
6. Waadt	10,5 „ („ = 13 „)	12 „ („ = 14 „)
7. Luzern	18 „ („ = 18 „)	62 „ („ = 62,5 „)
8. St. Gallen	20 „ („ = 19 „)	20,7 „ („ = 19,7 „)
9. Freiburg	30 „ („ = 22,7 „)	19 „ („ = 31 „)
10. Graubünden	33 „ („ = 30 „)	45,5 „ („ = 40 „)
11. Nidwalden	43,7 „ („ = 43,7 „)	50 „ („ = 37,5 „)
12. Tessin	56,5 „ („ = 56,5 „)	74,7 „ („ = 74,7 „)

Es muss zwar zu diesen statistischen Angaben bemerkt werden, dass insbesondere die Zusammenstellung betreffend die Geräte kaum vollständig zuverlässig sein wird, weil der Begriff der genügenden Geräte in verschiedenen Kantonen auch verschiedene Auffassung erfährt.

II. Höhere Volksschulen.

Mit Bezug auf die Ausrüstung der höhern Volksschulen mit Turngeräten und Turnlokalen kann im wesentlichen auf die Zusammenstellungen des letzten Jahrbuches verwiesen werden. Wir glauben durch Mitteilung der Bemerkungen, welche das eidgen. Militärdepartement an die bezüglichen statistischen Ergebnisse knüpft, über den gegenwärtigen Stand der Frage des Turnunterrichts in genügender Weise zu orientiren:

Über den Turnunterricht der Ergänzungs- und Fortbildungsschüler wurden nicht von allen Kantonen, die solche Schulen haben, Mitteilungen gemacht. Noch immer besteht kein Turnunterricht an diesen Schulen in den Kantonen Zürich und Glarus. Im Kanton Luzern hat der vierte Teil, im Kanton St. Gallen die Hälfte der Repetirschüler Turnunterricht. In den Kantonen Baselland, Appenzell A.-Rh. und Thurgau nahmen alle diese Schüler am Turnunterricht teil. Eine abendliche Repetirschule besteht auch im Kanton Graubünden, sie wird aber von nicht mehr schulpflichtigen, über 15 Jahre alten Knaben besucht, denen kein Turnunterricht erteilt wird.

Von 460 höhern Volksschulen (5 mehr als 1893) sämtlicher Kantone (Tabelle II) haben:

19 Schulen	= 4,1 %	noch keinen Turnplatz	(1893 = 3,3 %)
33 „	= 7,2 „	noch keine Turngeräte	(„ = 10,5 „)
104 „	= 22,6 „	nur einen Teil der Turngeräte	(„ = 20,7 „)
206 „	= 44,8 „	noch kein Turnlokal	(„ = 42,0 „)
12 „	= 2,6 „	noch keinen Turnunterricht	(„ = 8,1 „)
175 „	= 38 „	noch nicht das vorgeschriebene Minimum von 60 Turnstunden	(„ = 41,5 „)

Mit Ausnahme der Verhältnisse bezüglich der Turnplätze und Turnlokale, etwas ungünstiger geworden sind, können wir sonst in allen andern …ungen zum Teil ganz wesentliche Fortschritte konstatiren, da
…l der Schulen, welche noch keine Turngeräte haben, um 3,3 %,
„ „ „ „ keinen Turnunterricht haben, um 5,5 %,
„ „ „ „ nicht die gesetzliche Stundenzahl erhalten,
sich vermindert hat.

Auffallend muss es bezeichnet werden, dass in den höhern Schulen einzelner Kantone, wie namentlich Obwalden und Freiburg, erheblich weniger Turnstunden als in den Primarschulen erteilt werden.

Von den Knaben des 10.—15. Altersjahres aller Schulen und Stufen besuchen Turnunterricht:

Kantone	das ganze Jahr	nur einen Teil des Jahres	noch gar nicht	Total
Zürich	7800	8600	3000	19400
Bern	10480	20222	1583	32285
Luzern	1769	2764	1379	5912
Fortbildungsschule	—	339	1291	1630
Uri	152	500	? [1]	652
Schwyz	758	823	117	1698
Obwalden	—	425	—	425
Nidwalden	—	265	119	384
Glarus	308	779	? [2]	1087
Zug	378	500	—	878
Freiburg [3]	240	5392	?	5632
Solothurn	1001	4061	34	5096
Baselstadt	4392	—	—	4392
Baselland	801	2716	—	3517
Schaffhausen	1740	373	—	2113
Appenzell A.-Rh.	783	2520	16	3319
Appenzell I.-Rh.	245	287	51	583
St. Gallen	2906	6187	[4] 1782	10875
Graubünden	?	6127	279	6406
Aargau	3591	7812	163	11566
Thurgau	1308	4369	—	5677
Tessin	3500	2400	4500	10400
Waadt	12300	2800	300	15400
Wallis	?	7500	?	7500
Neuenburg	4950	1120	47	6117
Genf: a. öffentl. Schulen	3528	973	—	4501
b. Privatanstalten	401	—	—	401
1893/94:	63331	89854	14661	167846
1892/93:	60001	87072	16005	163078
Vermehrung pro 1893/94	3330	2782	—	4768
Verminderung pro 1893/94	—	—	1344	—

[1]) In einer Schule wird aus Mangel an Knaben, in einer andern wegen eines fehlenden Lehrers nicht geturnt. [2]) Die Zahl der Repetirschüler, die allein noch keinen Unterricht haben, ist nicht angegeben. [3]) Die Angaben von 8 Gemeinden fehlen. [4]) 1019 Ergänzungsschüler inbegriffen.

Der Bundesrat hat: 1. unterm 13. Dezember 1894 beschlossen, den Turnunterricht sämtlicher schweizerischer Lehrerbildungsanstalten im Zeitraume vom Frühling 1895 bis März 1896 einer Inspektion durch Mitglieder der eidgenössischen Turnkommission und andere Fachmänner zu unterwerfen;

2. unterm 4. Januar 1895 die Kantone eingeladen, den Turnunterricht in allen höhern Volksschulen bis Ende des Jahres 1895 den bundesrätlichen Vorschriften vollständig entsprechend durchzuführen, mit der Verpflichtung zu detaillirter Berichterstattung auf den genannten Zeitpunkt über die Ausführung, und unter gleichzeitiger Mitteilung an die Kantone, dass in den Jahren 1895 und 1896 eine möglichst umfassende Inspektion des Turnunterrichtes in den Mittelschulen durch Organe des Bundes angeordnet werde;

3. ebenfalls unterm 4. Januar 1895 die Kantone eingeladen, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, dass

a. in allen Primarschulgemeinden, in welchen bis jetzt noch kein Turnunterricht erteilt worden ist, derselbe bis Ende des Jahres 1896 eingeführt werde;

b. allerspätestens innerhalb gleicher Frist in allen Gemeinden, in welchen der Primarschulunterricht nach verschiedenen Richtungen noch zu wünschen übrig lässt, sukzessive jede irgend welche Verbesserung durchgeführt werde, ebenfalls mit der Einladung zu detaillirter Berichterstattung über die Ausführung auf den genannten Zeitpunkt.

b. Freiwilliger militärischer Vorunterricht.

Der freiwillige militärische Vorunterricht III. Stufe wurde in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern und Basel fortgesetzt und in der Stadt St. Gallen und Umgebung neu eingeführt. Im Kanton Bern verbreitete er sich zugleich über noch weitere Gebiete als 1893. Die Beteiligung war folgende:

	Schülerzahl am Anfange des Kurses	Schülerzahl am Ende des Kurses	Durchschnittliche Stundenzahl
1. Zürich, XI. Kurs, 9 Kreise (Zürich, Limmat- und Glattthal, See und Amt Affoltern)	954	852	50
2. Winterthur, XI. Kurs, 6 Kreise (Bezirke Andelfingen, Bülach und Winterthur	663	620	56
3. Zürich. Oberland, II. Kurs, 7 Kreise (Bezirke Hinweil, Pfäffikon u. Uster)	272	248	58
4. Männedorf, VII. Kurs	48	48	50
Total Zürich	1937	1768	
5. Bern, Kanton, VII. Kurs, 8 Kreise (Bern, Aarberg, Biel, Burgdorf, Langenthal, Konolfingen, Thun u. Interlaken)	2649	1954	73
6. Luzern, Knabensekundarschule, VI. Kurs	86	77	68
7. Basel, V. Kurs	231	181	106
8. St. Gallen, I. Kurs	338	248	50
Total 1894	5241	4228	
„ 1893	3268	2834	

Die Beteiligung weist daher gegenüber dem Vorjahre einen erfreulichen Zuwachs von nahezu zweitausend Schülern auf.

Den Unterricht leiteten und erteilten:

	Offiziere	Unteroffiziere und Soldaten	Nicht eingeteilte Lehrer und Vorturner	Total
1. Zürich	19	68	33	120
2. Winterthur . . .	12	79	11	102
3. Zürich, Oberland .	12	28	—	40
4. Männedorf	2	4	3	9
Total Zürich	45	179	47	271
5. Bern, Kanton . . .	140	150	—	290
6. Luzern	2	—	1	3
7. Basel	7	6	1	14
8. St. Gallen	17	40		57
Total 1894	211	375	49	635
„ 1893	123	198	49	370

So hat denn auch in diesem Jahre die Fürsorge für den obligatorischen Turnunterricht in der Volksschule und die freiwillige Tätigkeit zur Hebung der Volkskraft recht erfreuliche Fortschritte gezeitigt. Möge dieses Bestreben auch in Zukunft in unserm Lande immer weitere Kreise ziehen und der Turnunterricht immer mehr als ein den übrigen Fächern gleichwertiges Fach seinen Einzug in die Volksschule halten.

VIII. Hebung der schweizerischen Kunst.

Die *III. nationale Kunstausstellung* in Bern vom 1. Mai bis 17. Juni 1895 war von 169 Künstlern und Künstlerinnen mit zusammen 316 Werken (216 Ölgemälden, 48 Aquarellen, 12 Pastellen, 15 Zeichnungen und Radirungen und 25 Skulpturen) beschickt. Davon kaufte die Kunstkommission 37 Werke (21 Ölgemälde, 3 Aquarelle, 2 Pastelle, 8 Radirungen und 3 Skulpturen) zum Preise von Fr. 69,298 an, die den kantonalen Kunstsammlungen zur Aufbewahrung zu den schon nach der ersten Ausstellung aufgestellten Bedingungen[1]) übermittelt wurden.

Von den für die *Ausschmückung* des *Hauptgebäudes des schweiz. Polytechnikums* bis zum 1. Mai 1895 eingelaufenen 6 Modellen wurde die Lösung von Bildhauer Albisetti von Stabio, in Paris, als ganz hervorragend gute künstlerische Leistung mit dem I. Preise ausgezeichnet und demselben auch die Ausführung der Figuren in Savonnières-Sandstein, I. Qualität, zum Preise von Fr. 31,500 übertragen. Die Figuren sollen bis 6. Oktober 1896 durch den Künstler vollendet sein. Der II. Preis wurde den Modellen von Bildhauer Otto Schweizer von Zürich, in Florenz, zuerkannt und ausserdem noch an drei andere Künstler je eine Entschädigung von Fr. 750 und an einen vierten eine solche von Fr. 250 ausgerichtet.

---

[1]) Bundesblatt 1891, I, 559.

Von den für die Ausschmückung des grossen *Treppenhauses* im *Bundesgerichtsgebäude* in Lausanne eingereichten zehn Entwürfen konnte keinem ein I. Preis zuerkannt werden, dagegen einem Entwurfe ein II. von Fr. 2600 und an zwei andere in gleicher Linie je ein III. von Fr. 1700; drei weitere Entwürfe wurden mit Ehrenmeldungen und je einer Gratifikation von Fr. 500 bedacht [1]).

Beitragszusicherungen in Sachen der Kunstpflege sind während des Berichtsjahres zwei erfolgt, nämlich:

1. Eine Summe von Fr. 10,000 an die auf Fr. 32,000 veranschlagten Kosten eines Denkmals in Winterthur für den ersten schweizerischen Bundespräsidenten, Dr. *Jonas Furrer.*

2. An den schweiz. Kunstverein ein Beitrag von Fr. 12,000 für das Jahr 1895.

Die pro 1894 bewilligten Fr. 12,000 sind von den Sektionen Aarau und Schaffhausen zum Ankauf von 6 Gemälden verwendet worden.

Im Berichtsjahr ist der dem Heinrich *Zschokke-Denkmal* in Aarau am 5. Februar 1892 zugesicherte Bundesbeitrag von Fr. 8000 zur Auszahlung gelangt.

Aus der Gottfried Keller-Stiftung standen dem Bundesrat pro 1894 für Erwerbungen Fr. 140,000 zur Verfügung. Die Glasgemäldesammlung, die aus 6 Stücken bestand, ist auf 49 gebracht worden. Von den 43 neuen Scheiben wurden 11 durch die Direktion des Landesmuseums auf der Auktion Grünfeld in Berlin erworben, die übrigen aus dem Nachlasse des Dichters Martin Usteri stammenden und im Schlosse Gröditzberg bei Bunzlau (Bezirk Liegnitz) zum Vorschein gekommenen Stücke wurden durch ein zürcherisches Konsortium für das Landesmuseum erworben. Der Gesamtpreis der erworbenen Scheiben beträgt Fr. 81,711. 05. Die übrigen durch die Kommission der Gottfried Keller-Stiftung vermittelten Erwerbungen sind: ein Ölgemälde von Leopold Robert (gest. 1835), ein solches von H. Bosshardt, ferner von Gustav Adolf Schöner, gest. 1841 (Bildnis Pestalozzis), von Angelika Kaufmann; von W. Riefstahl ein Gemälde und eine Farbenskizze [2]).

IX. Schweizerisches Landesmuseum.

Die Bauarbeiten am Landesmuseumsgebäude in Zürich sind auch im Berichtsjahr nach Möglichkeit gefördert worden; doch ist kaum daran zu denken, das Museum vor dem Jahre 1896 zu eröffnen. — Gemäss dem Bundesbeschlusse vom 30. Juni 1886 [3]) sind

[1]) Vergl. Bundesblatt 1895, I, 10.

[2]) Was die nähere Beschreibung der aufgeführten Erwerbungen anbetrifft, so wird auf den einlässlichen gedruckten Jahresbericht der Kommission der Gottfried Keller-Stiftung verwiesen.

[3]) A. S. n. F. IX, 62.

eine Reihe von vaterländischen Altertümern auch im Berichtsjahr erworben worden und eine ganz erhebliche Anzahl solcher ist durch patriotisch gesinnte Bürger und Bürgerinnen der Anstalt geschenkt worden. Als besonders wertvoll ist die schon a. a. O. erwähnte Erwerbung von Glasgemälden hervorzuheben. „Das Jahr 1894 wird denkwürdig bleiben durch eine Reihe hervorragender Erwerbungen schweizerischer Altertümer im In- und Auslande, welche die Zweifel zu beseitigen geeignet sind, dass das Landesmuseum nicht schon von Anfang an eine des Landes würdige Sammlung werde aufweisen können.“

Für Ankäufe von Altertümern wurden ausgegeben Fr. 42,573, nicht inbegriffen die Erwerbung der prähistorischen Sammlung von Dr. Nüesch, wofür Fr. 27,000 durch die Bundesversammlung besonders bewilligt worden sind [1]). Diese letztere Sammlung ist vorläufig im Kaufhause Zürich untergebracht worden.

Zur Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler wurden im Jahre 1894 folgende Beiträge ausgerichtet [2]):

1. An die Herstellung der Deckenmalereien in der Kirche zu Lutry	Fr. 1600
2. An die Schutzarbeiten zur Erhaltung römischer Gebäudereste in Wiflisburg	„ 500
3. An die Kosten der Herstellung der St. Ursenbastion in Solothurn (II. und III. Quote)	„ 5000
Total	Fr. 7100

Die graphische Aufnahme von alten, unabwendbar der Veränderung entgegengehenden Baudenkmälern hat sich im Berichtsjahre über Kirche und Kloster in Münster (Graubünden), den gemalten Wandfries in der Kapelle Santa Maria degli Angioli in Lugano und das Schloss Saillon (Wallis) erstreckt. Die daherigen Kosten stiegen auf Fr. 4934. 40.

Sodann sind Fr. 500 an die historisch-antiquarische Gesellschaft in Basel für Ausgrabung des römischen Theaters in Basel-Augst ausgerichtet worden.

Es wurden durch den Bundesrat auf das Gutachten der Landesmuseumskommission nachfolgende Unterstützungen an kantonale Altertumssammlungen bewilligt.

1. Der antiquarischen Gesellschaft von Graubünden für Ankauf eines Glasgemäldes im Wert von Fr. 500 (50 % der Ankaufssumme)	Fr. 250
2. Der Rittersaalkommission Burgdorf für Ankauf einer Scheibe im Wert von Fr. 130 (50 % des Ankaufspreises)	„ 65
3. Dem historischen Museum in Bern für Ankauf des Reynier'schen Zimmers, welches von der Kommission auf Fr. 6000 gewertet wurde (50 %)	„ 3000

[1]) Bezügl. Botschaft des B.-R., siehe Bundesblatt 1894, II, 270.

[2]) Bundesblatt 1894, IV, 600.

4. Dem Musée cantonal de Fribourg für Ankauf einer Sammlung von Altertümern im Gesamtwert von Fr. 4665 ($33^1/_3$ % der Ankaufssumme, zahlbar 1895 . . . . Fr. 1555

Total Fr. 4870

Schliesslich ist noch eines Geschenkes der ägyptischen Regierung, bestehend aus vier Sarkophagen (zwei dreifache, ein doppelter und ein einfacher Sarkophag) nebst einer Anzahl Statuetten zu erwähnen, welches Geschenk in 6 Teile geteilt und an die archäologischen Museen in Bern, Basel, Neuenburg, Genf, sowie der historisch-archäologischen Gesellschaft Appenzell und der geographischen Gesellschaft St. Gallen schenkweise überlassen wurden.

Der Meriansche Museumsfonds betrug auf 31. Dezember 1894 Fr. 76,176. 40.

X. Unterstützung von Werken der öffentlichen Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit.

1. Schweizerische naturforschende Gesellschaft.

Die geodätische Kommission hat, nachdem in den letzten Jahren die Lotablenkungen auf der schweizerischen Hochebene bestimmt worden sind, im Jahre 1894 begonnen, die geodätische Tätigkeit dem Alpengebiet, zunächst dem Gotthard zuzuwenden und zwar werden sich die astronomischen Bestimmungen und Pendelbeobachtungen auf die Stationen Gütsch bei Andermatt, Hundstock und Homberg oder Recketschwand erstrecken.

Das Programm der Nivellementsarbeiten umfasst: 1. das Kontrollnivellement der Linien Werdenberg-Wildhaus, Rheineck-Lindau, letztere im Anschluss an die Nivellemente der angrenzenden österreichischen und baierischen Gebiete und das Nivellement der Bodenseepegel; das Nivellement der Rheinpegel von Ragaz bis Rheineck, gleichzeitig mit der Festsetzung der Fixpunkte der Linie Ragaz-Rheineck; 3. die Sicherung der Fixpunkte der Linien Sargans-Zürich, Steckborn-Basel, Brugg-Stein, Eglisau-Frauenfeld, Weinfelden-Wyl.

An wissenschaftlichen Publikationen der geologischen Kommission sind während des Berichtsjahres auf Veranlassung der Kommission folgende Kommentare zur geologischen Karte der Schweiz erschienen:

1. Die Lieferung VIII, Supplement 1, bearbeitet von Louis Rollier, unter dem Titel: „Structure et histoire géologiques de la partie du Jura central".
2. Lieferung XXIV, 3, zu Blatt XIII von Dr. Casimir Mösch.
3. Lieferung XXXIII von Dr. E. C. Quereau „über die Klippen von Iberg".
4. Als besondere Arbeit auf den internationalen Geologenkongress in Zürich: die von den Professoren Dr. A. Heim und Dr. C. Schmidt auf Grundlage der grossen Karte und der Spezialaufnahmen einiger Mitarbeiter entworfene

geologische Übersichtskarte der Schweiz im Masstab von 1 : 500,000 mit Südostbeleuchtung. Diese meisterhaft entworfene und ausgeführte Karte erhielt die Anerkennung aller Fachautoritäten. (Verlag: Buchhandlung Schmid, Francke & Cie. in Bern.)

Im Berichtsjahre ist in den „*Neuen Denkschriften der allgemeinen schweizerischen naturforschenden Gesellschaft*“ zwar keine Publikation zur Herausgabe gelangt; es stehen indessen für die nächste Zeit solche bevor, indem einerseits ein „Catalogue de la Flore valaisanne“ von Jaccard im Drucke beendigt und anderseits eine Abhandlung des Herrn Professor Dr. A. Baltzer, „Arbeiten am untern Grindelwaldgletscher zur empirischen Bestimmung der Eiserosion“ (mit Karte) druckfertig ist.

Im weitern sind eine bedeutende Anzahl Monographien verschiedener Forscher über die prähistorischen Funde von Schweizersbild im Manuskript vollendet und deren Publikation in den neuen Denkschriften vorgesehen.

Der Arbeitstisch am internationalen zoologischen Institut des Herrn Professor Dohrn in Neapel war während 7 Monaten von Gelehrten aus Zürich, Bern und Basel besetzt.

2. Schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft.

Im Berichtsjahre sind von der Gesellschaft veröffentlicht worden:

1. Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Band XIX, enthaltend die Fortsetzung der umfangreichen, auf neu herangezogenes archivalisches Material gegründeten Abhandlung des Staatsarchivars von Liebenau über den Luzerner Bauernkrieg von 1653.
2. Quellen zur Schweizergeschichte, Band XIV, umfassend den I. Teil des von Dr. Maag in Glarus bearbeiteten Habsburg-Österreichischen Urbarbuches. — Band XVI (Publikation von Materialien des 16. Jahrhunderts aus italienischen Archiven durch V. D. M. Kaspar Wirz in Rom) kann demnächst zur Veröffentlichung gelangen.
3. Anzeiger für Schweizergeschichte, Band VII, erster Teil.

3. Schweizerische statistische Gesellschaft.

Diese Gesellschaft hat im Berichtsjahr wieder eine Subvention von Fr. 5000 erhalten. Ein Teil derselben ist für Honorirung des Bearbeiters der schweizerischen Armenstatistik verwendet worden. Die Armenstatistik selbst ist im Herbst des Berichtsjahres im Manuskript fertiggestellt worden.

4. Verschiedenes.

Vom *Idiotikon der deutsch-schweizerischen Mundarten* sind drei Lieferungen XXVI—XXVIII, zusammen 40 Druckbogen umfassend, herausgekommen.

Von der Zentralkommission der Bibliographie der schweizerischen Landeskunde wurden im Berichtsjahre folgende Faszikel veröffentlicht:

1. Landwirtschaft, Heft 1—4. Prof. F. Anderegg und Dr. E. Anderegg.
2. Mass und Gewicht. Direktor F. Ris.
3. Bibliographie der landeskundlichen Literatur und Kataloge der Bibliotheken der Schweiz. — Prof. Dr. J. H. Graf.
4. Forstwesen. — Eidg. Oberforstinspektorat.
5. Fauna der italienischen Schweiz. — Prof. Dr. A. Lenticchia.
6. Katholisch-theologische und -kirchliche Literatur des Bistums Basel. — Pfr. L. R. Schmidlin, Biberist.

Auf Ende des Jahres waren im Druck:

7. Post-, Telegraphen- und Telephonwesen. — Postdepartement und Telegrapheninspektor Abrezol.
8. Heraldik. — Société suisse héraldique.
9. Ansichten etc. — Dr. J. H. Graf.
10. Alkoholismus und Temperenz. Direktor W. Milliet. Pfr. O. Lauterburg und Pfr. A. Rochat.
11. Schutzbauten. — Eidg. Oberforstinspektorat.

Von der durch die geschichtsforschende Gesellschaft der romanischen Schweiz unternommenen *Publikation historischer Aktenstücke betreffend den Kanton Wallis*[1]) ist der zweite der subventionirten Bände (der VII. des ganzen Werkes) erschienen; der letzte (VIII.) soll im Jahre 1895 herauskommen.

Der Bund hat im fernern die Herausgabe nachfolgender Publikationen subventionirt:

Das „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz“ 1892, „Statistische Erhebungen über die philanthropische Tätigkeit der Frauen in der Schweiz“[2]), die „Rätoromanische Chrestomathie“ von Dr. Decurtins (3. u. 4. Heft), das ladinische Wörterbuch Zaccaria Pallioppis[3]) (3. Lieferung).

XI. Schweizerische permanente Schulausstellungen.

Die permanenten Schulausstellungen in Zürich, Bern, Freiburg und Neuenburg, von denen die erstgenannte seit Anfang des Berichtsjahres mit Fr. 2000, die übrigen mit je Fr. 1000 subventionirt sind, erfreuten sich, wie aus deren Berichten zu entnehmen ist, einer gedeihlichen Tätigkeit. Ihr ökonomischer Stand auf Ende des Jahres ist folgender:

	Kantons- u. Gemeindebeiträge	Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Inventarwert	Umfang der Fachsamml. in Stück.	Besuche	Ausgeliehene Gegenstände
Zürich . .	6470	17025. 25	16382. 39	+642. 86	59055. 85	34308	4019	3005
Bern . .	1250	3020. —	2823. 07	+196. 93	31985. 09	15000	2834	3142
Freiburg .	1550	2050. —	2385. 89	—335. 89	30148. 31	10233	1490	340
Neuenburg	2100	3116. 60	3080. 75	+ 35. 85	12975. 20	?	216	[1])

[1]) Es werden nach Reglementsvorschrift keine Gegenstände ausgeliehen; die Benutzung der letztern hat im Ausstellungslokal selbst zu geschehen.

[1]) Bundesblatt 1891, V, 63. — [2]) Bundesblatt 1894, II, 962. — [3]) Bundesblatt 1893, IV, 616.

Die „Union der schweizerischen permanenten Schulausstellungen“, deren Vorort im Berichtsjahre Zürich war, hielt drei Konferenzen ab. Hauptgegenstand derselben war die Beteiligung der Schulausstellungen an der Organisation der Gruppe XVII: Unterrichtswesen, an der Landessausstellung 1896 in Genf. Ferner arbeitete die Union an der Aufnahme eines Lehrmittelverzeichnisses der schweizerischen Primar- und Sekundarschulen und eines Verzeichnisses schweizerischer Fabrikanten und Verleger von Schulhülfsmitteln, sowie an der Anbahnung eines gemeinschaftlichen Tauschverkehrs mit ausländischen Schulausstellungen, deren zur Zeit 36 vorhanden sind.

XII. Vollziehung der Bundesverfassung.

Art. 33 und Art. 5 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung.

Dem Geschäftsbericht des eidg. Departements des Innern entnehmen wir folgende Mitteilung:

Das Berichtsjahr brachte einen Rekurs über die Ausübung der Advokatur, den wir als begründet erkannten. Ein Advokat und Bürger des Kantons Neuenburg stellte an das Obergericht des Kantons Bern, als Aufsichtsbehörde über die Ausübung der Advokatur in diesem Kanton, das Gesuch, er möchte ermächtigt werden, vor dortigen Assisen in einem Strafprozesse als Verteidiger aufzutreten. Dabei produzirte er zwei Bescheinigungen des Staatsrates von Neuenburg, aus denen zu entnehmen war, dass die Bedingungen für die Aufnahme in den neuenburgischen Advokatenstand und die Zulassung zur Berufsausübung als Rechtsanwalt im Kanton Neuenburg bis zum 26. Dezember 1884 im Nachweis einer in einem Advokaturbureau des Kantons durchgemachten Lehrzeit und in einer probeweise geführten Verteidigung vor dem Appellationshofe bestanden, welch letzterer die zur Zulassung oder Zurückweisung des Kandidaten zuständige Behörde war; dass er, der Gesuchsteller, ferner am 11. April 1876 durch den Appellationshof in den neuenburgischen Advokatenstand war aufgenommen und zur Ausübung des Advokatenberufes ermächtigt worden.

Das bernische Obergericht erklärte jedoch, diese Zeugnisse nicht als einen Ausweis der Befähigung im Sinne des Art. 33 der Bundesverfassung und des Art. 5 der Übergangsbestimmungen zu derselben anerkennen zu können; denn zu einem solchen Beweise bedürfe es notwendig eines Examens.

Der Petent bestritt diese Annahme und suchte um unsern Entscheid nach.

Wir zogen in Betracht, dass im Zeitpunkt, als der Rekurrent auf die Zulassung zur Advokatur im Kanton Neuenburg aspirirte, die staatlichen Anforderungen an die Kandidaten ausschliesslich in dem Nachweis einjähriger praktischer Übung in einem Advokaturbureau und in einem genügenden Probevortrag vor dem neuenburgischen Kantonsgerichte bestanden; dass der Rekurrent, wie aus den vorgelegten Bescheinigungen des Staatsrates von Neuenburg hervorgehe, diesen Erfordernissen Genüge geleistet habe und daraufhin durch die kompetente Kantonsbehörde als Mitglied des Advokatenstandes aufgenommen und damit als zur Ausübung des daherigen Berufes berechtigt erklärt worden sei. Dieser kantonale Ausweis müsse nach Art. 5 der Übergangsbestimmungen von allen andern Kantonen anerkannt werden.

XIII. Verschiedenes.

a. Ausstellungen in Chicago und Genf.

Die Berichte der pädagogischen und wissenschaftlichen Abgeordneten an die Weltausstellung in Chicago 1893 (vergl. Bundesblatt 1894, I, 262 und 263), sind während des Berichtsjahres, mit Ausnahme eines verspätet eingereichten, zur Publikation gelangt. Ebenso hat auch Herr Professor Dr. Hess in Freiburg einen Bericht über die Ergebnisse seiner mit Bundesunterstützung ausgeführten wissenschaftlichen Reise nach Oberägypten (Bundesblatt 1893, IV, 616) eingereicht.

Endlich sind auch die schon im Bericht des Vorjahres erwähnten Vorbereitungen zur schweizerischen Landesausstellung 1896 in Genf — mit Bezug auf die Gruppe XVII; Erziehungswesen — ordnungsgemäss fortgeschritten. Es wurde eine grosse Organisationskommission aus Abgeordneten der Kantone und ein engeres Exekutivkomite, bestehend aus 9 Mitgliedern, bestellt. Diese Behörden haben im Verlaufe des Sommers das Gruppenprogramm entworfen, das vom Zentralkomite genehmigt wurde. Im November wurden dann auf den Vorschlag des obgenannten engern Komites durch das Departement des Innern als Redaktoren der auf die Ausstellung auszuarbeitenden schweizerischen Schulstatistik die Herren Professor Dr. O. Hunziker, Direktor des Pestalozzianums, und Erziehungssekretär Dr. A. Huber, beide in Zürich, ernannt. Über die Tätigkeit dieser letztern wird nächstes Jahr zu berichten sein.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sodann die Bundesversammlung eine Subvention von Fr. 1,000,000 an die Landesausstellung in Genf 1896 bewilligt mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass daraus auch die Kosten der Schulausstellung und der Erstellung einer schweizerischen Schulstatistik zu bestreiten seien.[1])

b. Schulwandkarte der Schweiz.

Der Bundesbeschluss betreffend die Erstellung einer Schulwandkarte der Schweiz vom 31. März 1894 [2]) (vergleiche dazu den Antrag des Bundesrates vom 20. März 1893[3]) lautet folgendermassen:

Art. 1. Der Bund gibt im eidg. Staatsverlage eine Schulwandkarte der Schweiz heraus und lässt dieselbe unentgeltlich allen Primar-, Mittel- und Fortbildungsschulen der Schweiz zukommen, welche Unterricht in der Landeskunde erteilen.

---

1) S. Beilage I, pag. 1 und A. S. n. F. XIV, pag. 263.

2) A. S. n. F. XIV. 227.

3) Bundesblatt 1893 I, 1019—1024 u. Jahrbuch 1893, I. Teil, pag. 96—97.

Art. 2. Es wird hiefür ein Kredit von Fr. 100,000 bewilligt, welcher in den betreffenden Voranschlägen auf die Jahre 1895 bis und mit 1897 zu verteilen ist.

Art. 3. Für die Fortführung und Nachlieferung der Karte ist nach Erstellung derselben in angemessener Weise auf dem Budgetwege vorzusorgen.

Art. 4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft tritt.

Die Bundesversammlung hat sich also in ihrem Beschlusse theoretisch durchaus auf den Boden des Staatsverlages gestellt, entgegen einer in derselben mächtig wirkenden Strömung und auch wohl entgegen der ursprünglichen Absicht des Bundesrates, welche die Erstellung der Karte der Privatindustrie überlassen wissen wollte. Der obenzitirte Bundesbeschluss hat unseres Erachtens eine symptomatische Bedeutung.

Nach der Budgetbotschaft des Bundesrates pro 1895[1]) sind für das Jahr 1895 Fr. 28,000 an Auslagen vorgesehen. Mit Bezug auf die Redaktion soll die Karte, abgesehen von der Terrainzeichnung, in einem Entwurfe dargestellt werden und es soll alles bereinigt eingezeichnet werden (Masstab: 1 : 250,000), was die Karte an Ortschaften, Gewässern, Kommunikationen, Schrift und Umrahmung bieten soll. Nach der technischen Seite hin ist für die Karte das Gradnetz und das Cadres der vier Blätter zu erstellen, die Hauptpunkte der Triangulation aufzutragen, die Horizontalkurven im Masstabe von 1 : 200,000 zu zeichnen und das Flussnetz photographisch auf jenen Masstab zu reduziren.

Sobald die Redaktion nach Eingang bezüglicher Gutachten der Kantone durch eine Kommission definitiv festgestellt ist, so wird die gesamte Situation genau im Masstab gezeichnet. Der Zeichnung der Karte folgt Schritt für Schritt das Graviren, sodass wenn möglich schon Ende 1895 mit dem Malen des Terrains begonnen werden kann. Auf Beginn des Jahres 1895 ist ferner zu ermitteln, welche Anzahl von Wandkarten an die Schulen abgegeben werden muss, damit die I. Auflage normirt werden kann.

Mit Bezug auf die Fortsetzung der Arbeit in den Jahren 1896 und 1897 ist folgendes zu bemerken:

1896: Es ist ein Modell für die Darstellung in Relieftönen zu zu malen, sobald die Gravüre der Karte soweit vorgerückt ist, dass Abzüge auf Whaatmanpapier erstellt werden können. Hierauf werden die Töne auf Stein übertragen. Nachdem auch hierüber Probeabdrücke vorliegen, können die Grenzen, Seetöne und weiteres Detail fertiggestellt werden. — Alle Korrekturen und Nachträge sind vorzunehmen. Die Karte ist druckbereit zu stellen. Das Druckpapier ist anzuschaffen.

[1]) Bundesblatt 1894, III, 725—727.

1897: Nachdem durch Versuche die richtige Farbstimmung der Karte ermittelt ist, wird der Druck der I. Auflage durchgeführt. Hierauf folgt das Aufziehen und die Expedition der Schulkarte.

c. Errichtung einer schweizerischen Landesbibliothek.

Unterm 28. Juni 1894 hat die Bundesversammlung die Errichtung einer schweizerischen Landesbibliothek bewilligt[1]) und sodann am 18. Dezember 1894[2]) auch einen Kredit von Fr. 750,000 für den Bau eines Gebäudes für das eidg. Staatsarchiv und die Landesbibliothek in Bern zur Verfügung gestellt. Wir verweisen auf die bezüglichen Mitteilungen im Jahrbuch 1893, I. Teil, pag. 97 und 98 und auf die in der Beilage I des vorliegenden Bandes in extenso gebrachten Bundesbeschlüsse.

[1]) Vergl. Beilage I, pag. 2 ff. u. A. S. n. F. XIV, 435.
[2]) Vergl. Beilage I, pag. 3 und A. S. n. F. XIV, 690.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

a. Verfassungsbestimmungen und Gesetze.

Die wichtigste gesetzgeberische Tat im Berichtsjahre auf dem Gebiete des Volksschulwesens ist der Erlass des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894[1]). Nach jahrelangen Beratungen und heissem Bemühen ist endlich dieses Werk zu stande gekommen und hat, nachdem es vom Grossen Rate am 30. Januar 1894 einstimmig angenommen worden war, in der Abstimmung vom 6. Mai 1894 auch beim Volk mit 39,450 Ja gegen 29,333 Nein Gnade gefunden. Das Gesetz bedeutet einen wichtigen Schritt vorwärts in der Entwicklung des bernischen Volksschulwesens, indem es gegenüber früher einige ganz wesentliche Neuerungen enthält. Trotzdem bleiben die im letzten Jahrbuch gebrachten kritischen Bemerkungen auch heute noch bestehen. Wir heben einige Grundsätze daraus hervor:

1. Die Schulzeit dauert in der Regel 9 Jahre. Die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit einführen (§ 9); im erstern Falle beträgt die Zahl der Schulwochen im Jahr mindestens 34, im letztern Falle wenigstens 40.

2. Das Gesetz gibt grundsätzlich der Einrichtung der gemischten Klassen den Vorzug, gestattet dagegen den Gemeinden unter Genehmigung der Erziehungsdirektion die Trennung der Klassen nach Geschlechtern und sieht im fernern den *abteilungsweisen* Unterricht vor.

3. Die Zahl der Schüler einer Gesamtschule darf 60 Schüler und einer geteilten Schule 70 Schüler nicht überschreiten. Geschieht dies dennoch während drei aufeinanderfolgenden Jahren, so ist die Gemeinde verpflichtet, den Unterricht abteilungsweise

[1]) Beilage I, pag. 3 ff.

erteilen zu lassen oder eine neue Schulklasse zu errichten. Die Abteilungsschule darf nicht über 80 Kinder zählen. (§§ 21 u. 22.)

4. Den Kindern bedürftiger Familien sollen durch die Gemeinden die nötigen Lehrmittel unentgeltlich verabfolgt werden und der Staat verpflichtet sich, dieselben zur Hälfte der Selbstkosten zu liefern. Das implizirt die Einrichtung eines staatlichen Lehrmittelverlags (§ 17). Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit einführt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag (§ 29).

5. Für die Einführung des Handfertigkeitsunterrichts auf der Stufe der Volksschule sind Staatsbeiträge vorgesehen, sofern die Gemeinde von sich aus eine Besoldung für diesen Zweck auswirft.

6. Der Lehrerschaft ist durch das neue Gesetz eine etwelche materielle Besserstellung zu teil geworden. Die *Gemeinden* haben für jede Lehrstelle eine „anständige, freie Wohnung“ auf dem Lande, mit Garten, 9 Ster Holz, 18 Aren Pflanzland und eine vierteljährlich zahlbare Barbesoldung von mindestens Fr. 450 per Jahr anzuweisen. Über dem Minimum stehende Besoldungen dürfen nicht vermindert werden (§ 13). Die *staatlichen* Barleistungen variiren nach dem Dienstalter von Fr. 500—800 für die Lehrer (Fr. 500 vom 1. bis 5. Dienstjahr, Fr. 650 vom 6. bis 10., Fr. 800 vom 10. Dienstjahre an) und von Fr. 350—550 für die Lehrerinnen (je nach den Dienstjahren wie oben Fr. 350, 425, 500).

Die Versetzung in den *Ruhestand*, mit einem Leibgeding von Fr. 280—400 kann bei ganzer oder teilweiser körperlicher oder geistiger Invalidität bei Lehrern nach 30 Dienstjahren, bei Lehrerinnen nach 20 Dienstjahren erfolgen. — Die Kosten für *Stellvertretung* erkrankter Lehrer werden von Staat, Gemeinde und Lehrer zu gleichen Teilen getragen (§ 27).

7. Ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von wenigstens Fr. 100,000 wird durch den Regierungsrat alljährlich an besonders belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft verteilt.

Gemäss den Übergangsbestimmungen §§ 105—109 mussten auf 1. Januar 1895 alle Schulkommissionen und Schulinspektoren neu gewählt werden. Das Gesetz selbst trat auf 1. Oktober 1894 in Kraft, mit dem Vorbehalt immerhin, dass der Grosse Rat ermächtigt werde, den Zeitpunkt der Anwendung einer Reihe von Bestimmungen festzusetzen, nämlich von § 14, Ziffer 3 (Herabsetzung der Gemeindebesoldung), § 27, erster Satz (Staatszulage) und letzter Satz (Stellvertretungskosten), § 29, zweiter Satz (Beitrag an die Kosten der Unentgeltlichkeit), § 79 (Beiträge an die Fortbildungsschulen). Die vollständige Anwendung der erwähnten Bestimmungen muss jedoch bis zum 1. Januar 1897 durchgeführt sein. Wenn bis zum 31. Dezember 1896 die zur vollständigen Durchführung des Gesetzes erforderlichen Mittel nicht vorhanden sein sollten, so ist der Grosse Rat befugt, auf die Dauer von höchstens 5 Jahren eine besondere Steuer bis zu 3‰ zu beschliessen.

Durch ein Spezialgesetz vom 19. November 1894[1]) wurde die Schulsynode in einer neuen Gestalt eingeführt. Die Synode ist eine Versammlung von in den Grossratswahlkreisen gewählten Abgeordneten. Auf 5000 Seelen ist ein Mitglied zu wählen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Der Vorstand der Synode besteht aus 9 Mitgliedern. Die Schulsynode *muss*, vor Erlass aller Gesetze und allgemeinen Verordnungen, welche den Unterricht und die innere Einrichtung der öffentlichen Schulen beschlagen (exkl. die Hochschule), um ihr Gutachten angegangen werden.

Der Kanton Aargau hat im Berichtsjahre einen glücklichen Wurf mit seinem Gesetz betreffend die Einführung der obligatorischen Bürgerschule vom 28. November 1894[2]) getan. Danach sind zum Besuche der Bürgerschule während drei aufeinanderfolgenden Winterhalbjahren alle bildungsfähigen, der Gemeindeschule entlassenen Knaben schweizerischer Nationalität vom 16. bis 19. Altersjahr verpflichtet. Der Unterricht per Woche beträgt 4 Stunden und darf keinesfalls auf die Zeit nach 7 Uhr abends ausgedehnt werden. Die Fächer sind: Lesen, mündliche Wiedergabe des Gelesenen, Aufsatz, praktisches Rechnen, mündlich und schriftlich, Vaterlands- und Verfassungskunde. Die Minimalbesoldung des Lehrers beträgt Fr. 100.

Im Kanton Zürich ist die seit mehr als 2 Jahren in Angriff genommene Revision des Unterrichtsgesetzes ins Stocken geraten. Es ist zu hoffen, dass nachdem beinahe alle umgebenden Kantone durch organische Gesetze ihr Schulwesen ausgebaut haben, auch der Kanton Zürich wieder einmal einen Schritt zur Ausgestaltung seines Unterrichtswesens tue, bezw. sein ehrwürdiges Schulgesetz vom Jahre 1859 einer gründlichen Revision unterziehe.

Der von Landesschulkommission und Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. vorberatene Schulgesetzesentwurf hat vor dem Volke keine Gnade gefunden.

b. Verordnungen allgemeiner Natur über das Primarschulwesen.

Die beiden Kantone Zug[3]) und Thurgau[4]) haben im Berichtsjahre Verordnungen schulhygienischer Natur erlassen und hiebei insbesondere das Verhalten beim Ausbruch ansteckender Kinderkrankheiten in den Schulen präzisirt. Im Interesse eines intensiveren Betriebes des *Turnunterrichtes* in den Schulen hat der Regierungsrat des Kantons *Thurgau* eine systematische Inspektion dieses Faches in Aussicht genommen und zwar in der Weise, dass dieselbe je mindestens das zweite Jahr an einer Schule vorzunehmen ist.[5])

[1]) Beilage I, pag. 16—17.
[2]) Beilage I, pag. 18—19.
[3]) Beilage I, pag. 20.
[4]) Beilage I, pag. 21.
[5]) Beilage I, pag. 23.

Unterm 1. November 1894 ist im Kanton Neuenburg eine allgemeine Disziplinarordnung (règlement-type) für die dortigen Schulen erlassen worden[1]. Es ist den Schulkommissionen freigestellt, dasselbe in der publizirten Form, tel quel, anzuwenden, oder daran die den lokalen Verhältnissen entsprechenden Modifikationen unter Festhaltung der in demselben ausgesprochenen Grundsätze anzubringen. Das Reglement enthält bis ins einzelne — vielleicht zu detaillirt — die für das Verhalten der Schüler notwendigen Wegleitungen.

In Ausführung des neuen Gesetzes über das Primarschulwesen des Kantons Bern ist unterm 19. November 1894 ein auf 1. Januar 1895 in Kraft getretenes Dekret des Grossen Rates über die Schulinspektoren erlassen worden.[2] Durch dasselbe ist der Kanton wie bis anhin wieder in 12 Inspektoratskreise eingeteilt worden und es sind die Besoldungen und Reiseentschädigungen der genannten Funktionäre in genauer Weise festgestellt worden. Die Besoldungsansätze variiren von Fr. 3000—4200, die Reiseentschädigungen von Fr. 500—1200. Die Ruhegehaltsfrage für dieselben ist nach Massgabe der Bestimmungen über die Pensionirung der Lehrer an den Mittelschulen geordnet.

Zwei Kantone haben im Berichtsjahre die Lehrpläne ihrer Primarschulen einer durchgreifenden Revision unterzogen, nämlich die Kantone Graubünden[3] und Tessin[4]. Der Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden (vom 18. Sept. 1894) gestattet den romanischen oder auch deutschen und italienischen Schulen, die mit besondern Schwierigkeiten zu kämpfen haben, den in demselben vorgemerkten fakultativen Lehrstoff ganz oder teilweise unberücksichtigt zu lassen. Ein Teil der romanischen Lehrerschaft war in ihren Anforderungen weiter gegangen, indem sie gewünscht hatte, es möchte für die romanischen Schulen ein *besonderer* Lehrplan aufgestellt werden. Dieser Wunsch wurde damit begründet, dass dieselben nicht in der Lage wären, den ganzen für die übrigen Schulen vorgeschriebenen Lehrstoff zu bewältigen und ausserdem die Kinder in einer schwierigen fremden Sprache den Anforderungen entsprechend zu unterrichten.

Durch den Lehrplan der Primarschulen des Kantons Tessin vom 3. November 1894 ist eine gegenüber früher wesentlich veränderte Methode in einigen Fächern vorgesehen und es sind in denselben insbesondere die nach der Stoffzuteilung für jedes Fach enthaltenen methodischen Erläuterungen und Winke recht schätzenswerte Beigaben.

Im Berichtsjahre haben die meisten kantonalen Erziehungsbehörden den ihnen unterstellten Schulen Wegleitung mit Bezug auf den täglichen Unterrichtsbeginn erteilt, wie sie sich durch die Einführung der mitteleuropäischen Zeit für die ganze Schweiz

[1] Beilage I, pag. 23—25. — [2] Beilage I, pag. 25 u. 26. — [3] Beilage I, pag. 27—47. — [4] Beilage I, pag. 42—59.

auf 1. Juni 1894 ergeben haben. Einige wenige Kantone haben sich darauf beschränkt, die lokalen Schulbehörden ihre Erfahrungen selbst sammeln zu lassen und sich eben den Verhältnissen entsprechend einzurichten.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat sich veranlasst gesehen, die Unterbehörden durch ein Kreisschreiben[1]) auf die genaue Beobachtung der Bestimmungen über die Schulpflicht und insbesondere auf die regelmässigen Fälle der versuchten Umgehung derselben aufmerksam zu machen. Im fernern wird in einem weitern Erlass der erwähnten Behörde auch die vorzeitige Aufnahme von Schülern in die Primarschule ernstlich gerügt[2]), ein Übelstand, der übrigens nicht im Kanton *Aargau* allein, sondern auch anderwärts — wenn auch vielleicht nicht in demselben Umfange — vorkommt.

2. Schüler und Schulabteilungen.

Über den Schülerbestand der Primarschulen in der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir-, Wiederholungs- und Singschüler) orientirt die nachstehende Übersicht.

Schuljahr	Schüler	Zuwachs Zahl	Zuwachs %	Verminderung Zahl	Verminderung %
1889/90	476101	1089	0,2	—	—
1890/91	467193	—	—	8908	1,9
1891/92	469911	2315	0,5	—	—
1892/93	469820	—	—	91	0,02
1893/94	471723	1903	0,4	—	—

Aus den Jahresberichten der kantonalen Erziehungsbehörden ist mit Bezug auf das Verhältnis der gemischten Abteilungen zu den Knaben- und Mädchenklassen folgende Zusammenstellung zu eruiren:

a. Schulabteilungen nach Geschlechtern.

Kantone	Gemischte Klassen	Knabenklassen	Mädchenklassen	Total
Zürich	741	24	24	789
Bern	1915	83	87	2085
Luzern	267	34	34	335
Uri	27	13	12	52
Schwyz	73	35	34	142
Obwalden	17	15	15	47
Nidwalden	25	7	7	39
Glarus	92	—	—	92
Zug	20	25	25	70
Freiburg	235	113	106	454
Solothurn	246	10	10	266
Baselstadt	4	73	70	147
Baselland	148	8	8	164
Schaffhausen	95	15	15	125
Appenzell A.-Rh.	112	—	—	112
Appenzell I.-Rh.	16	6	6	28
St. Gallen	470	36	41	547
Graubünden	455	8	8	471

[1]) Beilage I. pag. 73 u. 74. — [2]) Beilage I. pag. 80.

Kantone	Gemischte Klassen	Knaben-klassen	Mädchen-klassen	Total
Aargau	528	27	33	588
Thurgau	294	—	—	294
Tessin	220	156	155	531
Waadt	745	123	122	990
Wallis	198	173	163	534
Neuenburg	239	85	87	411
Genf	106	77	77	260
1893/94:	7288	1146	1139	9573
1892/93:	7235	1122	1132	9489
Differenz:	+53	+24	+07	+84

An der Gesamtzahl von 9573 Primarschulabteilungen in der Schweiz im Schuljahr 1893/94 sind somit die gemischten Klassen mit 76 %, die Knabenklassen mit $12{,}1$ %, die Mädchenklassen mit $11{,}9$ % beteiligt. Im Schuljahr 1888/89 betrugen die bezüglichen Verhältniszahlen bei einer Gesamtzahl von 9069 Schulabteilungen noch $77{,}5$ (7029), $11{,}1$ (1011) und $11{,}4$ % (1029). In den letzten fünf Jahren hat sich also das Verhältnis der gemischten Klassen zu den nach Geschlechtern getrennten Klassen zu Ungunsten der erstern um zirka $1{,}4$ % verändert. An der absoluten Vermehrung um zirka 500 Klassen im vergangenen Jahrfünft sind die gemischten Klassen mit der Hälfte, zirka 250, beteiligt.

Wir lassen nachstehend eine Zusammenstellung der Angaben betreffend die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen folgen, wie sie in den Jahresberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen enthalten sind. Es ist dabei zu bemerken, dass in dieser Übersicht nur die Absenzen derjenigen Schüler kompariren, welchen täglicher Schulbesuch zugemutet wird.

	Absenzen in Schulhalbtagen entschuldigt	unentschuldigt	Total
Zürich	$10{,}2$	$0{,}7$	$10{,}9$
Bern	$10{,}6$	$10{,}4$	$21{,}0$
Luzern	$10{,}1$	$1{,}7$	$11{,}8$
Uri	$5{,}5$	$0{,}9$	$6{,}4$
Schwyz	$5{,}3$	$2{,}0$	$7{,}3$
Obwalden	$6{,}4$	$0{,}5$	$6{,}9$
Nidwalden	$9{,}3$	$0{,}4$	$9{,}7$
Glarus	$7{,}6$	$0{,}5$	$8{,}1$
Zug	$9{,}3$	$0{,}4$	$9{,}7$
Freiburg	$14{,}1$	$1{,}0$	$14{,}1$
Solothurn	$8{,}7$	$3{,}0$	$11{,}7$
Baselstadt	$21{,}3$	$0{,}7$	$22{,}0$
Baselland	$8{,}2$	$9{,}1$	$17{,}3$
Schaffhausen	$12{,}1$	$0{,}3$	$12{,}4$
Appenzell A.-Rh.			$7{,}1$
Appenzell I.-Rh.	$7{,}6$	$4{,}0$	$11{,}6$
St. Gallen	$10{,}1$	$1{,}1$	$11{,}2$
Graubünden	?	?	?
Aargau	$8{,}8$	$1{,}5$	$10{,}3$
Thurgau	$11{,}6$	$1{,}7$	$13{,}3$
Tessin	$7{,}7$	$3{,}7$	$11{,}4$
Waadt	?	?	?
Wallis	$5{,}8$	$0{,}9$	$6{,}7$
Neuenburg	$23{,}4$	$1{,}0$	$24{,}4$
Genf	?	?	?

Die beiden Kantone Waadt und Genf verzichten trotz der vorzüglichen Ordnung ihrer Schulverhältnisse darauf, in ihren Berichten Angaben betreffend die Absenzenverhältnisse mitzuteilen. Von Graubünden waren bis zum Zeitpunkt der Drucklegung des Jahrbuches die Angaben nicht erhältlich.

b. Absenzen.

Die Erziehungsbehörden lassen dem Absenzenwesen stetsfort eine besondere Aufmerksamkeit angedeihen; denn der Schulerfolg hängt eben mit einer richtigen Regelung desselben eng zusammen. Auch im Berichtsjahr sind einige bezügliche Erlasse zu verzeichnen. So hat der Erziehungsrat des Kantons Zug am 21. April 1894 auf eine genaue Befolgung der Absenzenvorschriften hingewiesen[1]) und insbesondere auf eine richtige und regelmässige Eintragung der Schulversäumnisse gedrungen. — Am 20. Dezember 1894 hat der Erziehungsrat des Kantons Aargau den untern Schulbehörden betreffend die Abwandlung der Schulversäumnisse die Mitteilung zugehen lassen, dass in Zukunft bei Erledigung von vor die Gerichtspräsidien gezogenen Absenzenfällen die Schulpflegen das Erscheinen vor der gerichtlichen Instanz ablehnen können. Damit ist einem schon längst von seiten der untern Schulbehörden geäusserten Wunsche Rechnung getragen.

Die Verschiedenheit der auf das Absenzenwesen sich beziehenden Bestimmungen in den verschiedenen Kantonen, im fernern die verschiedene Durchführung dieser Bestimmungen lassen eine statistische Zusammenstellung der Absenzenverhältnisse der verschiedenen Kantone immer als etwas Gewagtes erscheinen. Kommt es ja doch vor, dass beispielsweise im Kanton Baselland ein gewisses Minimum von Absenzen per Monat gesetzlich erlaubt ist. Zwar suchen die Behörden mit lobenswertem Eifer den aus einer solchen Bestimmung sich ergebenden Missbräuchen auf administrativem Wege zu steuern. Was hier *gesetzlich* sanktionirt ist, kommt wohl in einer ganzen Reihe von Kantonen, bezw. in besondern Gebieten derselben *tatsächlich* vor. Übrigens hat der Regierungsrat des Kantons Baselland, um die vielen Schulversäumnisse, welche das jetzige Schulgesetz gestattet, zu vermindern und ein rascheres Strafverfahren einzuführen, einen Gesetzesentwurf aufgestellt, dem wir folgendes entnehmen:

Die Eltern resp. deren Vertreter sind für die Versäumnisse der schulpflichtigen Kinder verantwortlich. Ohne begründete Ursache darf die Schule nicht versäumt werden. Begründete Ursachen sind: Krankheit des Schülers; schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie; weiter Schulweg bei schlechter Witterung; andere Gründe, welche einen Schüler am Schulbesuche wirklich hindern. Jede Absenz ist von seite der Eltern schriftlich zu entschuldigen. Die entschuldigten und unentschuldigten Schulversäumnisse sind vom Lehrer im Schulrodel zu notiren und innert drei Tagen nach Verfluss eines Monats an die Erziehungsdirektion einzusenden bei Fr. 2—20 Strafe im Unterlassungsfall. Als Versäumnis gilt in der Alltagsschule ein Halbtag, in

[1]) Beilage I, pag. 71 u. 72.

der Arbeitsschule 2, beim Turnunterricht 1 Stunde. Beim Wechsel des Wohnortes hat der Wiedereintritt in die Schule innert 4 Tagen zu erfolgen: Überschreitungen dieser Frist gelten als unentschuldigte Absenzen. Nach zwei unentschuldigten Versäumnissen sind die Eltern durch den Lehrer schriftlich an ihre Pflicht zu ermahnen. Die Strafen betragen:

für die 3 ersten unentschuldigten Versäumnisse	Fr.	—. 20
„ „ 4 „ „ „	„	—. 50
„ „ 5 „ „ „	„	1. —
„ „ 6 „ „ „	„	1. 50
„ „ 7 „ u. jede folgende „	„	2. —

Versäumt ein Schüler in drei auf einander folgenden Monaten die Schule unentschuldigt mehr als 6 Mal, so sind die Versäumnisse zu behandeln, als wären sie in einem Monat vorgekommen. Bei Bestrafung werden für die Strafskala die Versäumnisse vom Beginn des Schuljahres an gerechnet. Die Bussen werden von der Erziehungsdirektion ausgesprochen und die Strafbefehle den Gebüssten durch die Post zugestellt. Gegen den Strafbefehl der Erziehungsdirektion kann innert 5 Tagen von der Zustellung an gerechnet beim Gericht Appellation eingereicht werden. Von einer solchen ist der Erziehungsdirektion Anzeige zu machen, und ebenso das bezügl. Urteil mitzuteilen. Erfolgt die Bezahlung der ausgefällten Strafen nicht innert 10 Tagen von der Mitteilung an, so tritt Freiheitsstrafe ein, eine Stunde zu 20 Rp. gerechnet. Die Geldbussen fallen in die Staatskasse, die Freiheitsstrafen sind in den staatlichen Gefängnissen abzubüssen.

Dieses Gesetz rückt den Schulversäumnissen gehörig auf den Leib und wird, wenn es angenommen ist, durch Beseitigung eines wirkliches Krebsübels dem Schulwesen förderlich sein.

Mit diesen Bemerkungen soll darauf hingewiesen werden, dass die statistischen Angaben im Sinne einer Vergleichung der verschiedenen Kantone nur mit grösster Vorsicht zu verwerten und dass Schlüsse nur bei vollständiger Kenntnis der organischen Gliederung des Schulwesens der betreffenden Kantone zulässig sind.

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen.

Es ist bereits auf Seite 102 darauf hingewiesen worden, dass das neue Primarschulgesetz des Kantons Bern für die Lehrerschaft eine Reihe wertvoller Bestimmungen gebracht habe, welche für dieselbe eine tatsächliche ökonomische Besserstellung bedeuten (Besoldungsminimum und Akzidenzien, Leibgedinge, Stellvertretung).

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat für die Prüfung von Primarlehrern und -Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen unterm 15. März 1894 ein Reglement erlassen[1]). Danach sind für die Primarlehrerprüfung auch Abiturienten des Gymnasiums oder der Realschule zugelassen. Denjenigen Kandidaten, welche die Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden haben, wird die Prüfung im Französischen, in der Mathematik, Naturkunde, Geschichte und Geographie erlassen.

Das st. gallische Regulativ für die Prüfungen der Primar- und Reallehrer vom 10. November 1886 ist in den Art. 16 und 18 unterm 14./16. März 1894 revidirt worden[2]). In Art. 18 sind die

[1]) Beilage I. pag. 97. — [2]) Beilage I. pag. 105—106.

massgebenden Grundsätze niedergelegt, unter welchen die Patenterteilung erfolgen kann und in welcher Weise das Nachprüfungswesen zu regeln sei.

Die Stadt Schaffhausen genehmigte eine Besoldungsordnung der Lehrer, die auf die Zahl der wöchentlichen Stunden gegründet ist. Für einen Primarlehrer der ersten Stufe (1.—4. Schuljahr) beträgt die Besoldung für die wöchentliche Stunde Fr. 70, für einen Primarlehrer der zweiten Stufe (5.—8. Schuljahr) Fr. 75, für einen Reallehrer Fr. 95. Dazu kommt unter Anrechnung der auswärtigen Dienstzeit bei wöchentlich 30 Stunden vom 6.—10. Dienstjahr noch Fr. 200, vom 11.—15. Jahr Fr. 400, vom 16.—20. Jahr Fr. 600 und in jedem folgenden Jahr Fr. 800 als Zulage. Jeder Oberlehrer bezieht überdies jährlich Fr. 250—300. Die Arbeitslehrerinnen erhalten Fr. 50 an der untern Stufe und Fr. 50 an der obern Schulstufe für die wöchentliche Stunde. Nach 5, 10, 15 und 20 Dienstjahren erfolgt eine entsprechende Steigerung von 5, 10, 15 und 20 Fr.

Die Erhöhung, die in diesen Ansätzen liegt, kommt der Mehrleistung des Staates gleich, die dieser seit 1892 (Festsetzung des Minimalgehaltes auf Fr. 1400 bis 1800 und Fr. 50 bis 200 Zulage) übernommen hat.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrerpersonals war im letzten Jahrfünft folgender:

	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1889/90	9239	6196	67,0	3043	33,0
1890/91	9330	6225	67,0	3105	33,3
1891/92	9418	6266	66,5	3162	33,5
1892/93	9480	6291	66,4	3187	33,6
1893/94	9609	6348	66,1	3261	33,9

Im Schuljahr 1893/94 waren die weltlichen und geistlichen Lehrer und Lehrerinnen in denjenigen Kantonen, welche überhaupt weltliche und geistliche Lehrerschaft auf der Stufe der Primarschule betätigen, folgende:

Kantone	Total	Lehrer weltlich	Lehrer geistlich	Lehrerinnen weltlich	Lehrerinnen geistlich
Luzern	335	278	—	52	5
Uri	55	21	6	—	28
Schwyz	142	54	6	—	82
Obwalden . . .	48	10	—	5	33
Nidwalden . . .	43	5	1	2	35
Zug	70	29	4	2	35
Appenzell I.-Rh. .	28	17	—	—	11
St. Gallen . . .	537	507	—	19	11
Tessin	531	174	2	348	7
Wallis	553	284	12	194	63
1893/94:	2342	1379	31	622	310
1892/93:	2296	1370	24	601	301
Differenz	+46	+9	+7	+21	+9

	Total	Lehrer weltlich	Lehrer geistlich	Lehrerinnen weltlich	Lehrerinnen geistlich
Im Schuljahr 1888/89 waren die betr. Zahlen:	2213	1326	27	573	287
In Prozenten ausgedrückt . . . 1888/89:	100	60	1,2	25,9	12,9
1893/94:	100	58,9	1,3	26,6	13,3

Daraus ergibt sich, dass im vergangenen Jahrfünft in den oben genannten zehn Kantonen zusammen die Zahl der Lehrer verhältnismässig ab- und der Lehrerinnen zugenommen hat; im gleichen Sinne hat sich, wenn auch in ganz bescheidenem Masse, das geistliche gegenüber dem Laienelement sowohl bei den Lehrern als den Lehrerinnen vermehrt.

c. Pflichterfüllung.

In den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen wird den Lehrern und Lehrerinnen weltlichen und geistlichen Standes im allgemeinen für ihre Leistungen und die Hingabe an ihren Beruf volle Anerkennung zu teil. Nur vereinzelt werden Ausstellungen gemacht. Wir reproduziren einige davon, da sie Punkte berühren, die auch anderwärts volle Aufmerksamkeit verdienen und daher ein weiteres Interesse beanspruchen können:

Die Bezirksschulräte erteilten der Lehrerschaft abermals in Hinsicht auf Fleiss und Geschick in der Schulführung sowie bezüglich Charakter und Lebenswandel in obigen Noten in überwiegender Mehrzahl ein gutes bis sehr gutes Zeugnis.

Ein Bezirksschulrat meldet in seinem pädagogischen Jahresberichte:

Man darf nicht anstehen zu sagen, dass die Mehrzahl der Lehrer pflichteifrig und gewissenhaft ihrem Berufe obliegt. Der Erfolg ihrer Bemühungen ist freilich ein verschiedener, je nach ihrem eigenen pädagogischen Geschicke und je nach den lokalen Schulverhältnissen, unter denen sie stehen. Trotzdem dass viele Nebenbeschäftigungen, wie z. B. Agenturen, haben, konnte bei den betreffenden nicht konstatirt werden, dass die Schulen darunter leiden. Eine Verhinderung der kleinen Einnahmsquellen würde somit nicht als billig oder gerechtfertigt erscheinen. (St. Gallen.)

Es wird von den Inspektoren im allgemeinen der Eifer der Lehrer und die Hingabe an ihren Beruf rühmend hervorgehoben und demnach auch mit den Leistungen alle Zufriedenheit ausgesprochen. Vereinzelte Ausnahmen gibt es freilich immer. Die bezüglichen Klagen der Inspektoren wurden den Lehrern, die sie betreffen, zur Kenntnis gebracht, und diese zu gewissenhafter Pflichterfüllung ermahnt. Eine Zusammenstellung der Primarschulen nach den Noten der Inspektoren wäre am besten geeignet, über den innern Gang und Zustand der Schulen Aufschluss zu erteilen. Wenn wir es dennoch unterlassen, eine solche zu veröffentlichen, so beruht das auf der Erfahrung, dass erstens bei der Taxation die subjektive Auffassung der einzelnen Inspektoren meistens zu stark zum Ausdruck gekommen ist, um ein zu richtigen Vergleichungen verwertbares Material zu liefern, und dass zweitens die früher erfolgte Veröffentlichung der Noten manche Inspektoren veranlasst hat, in der Erteilung übermässig guter Noten noch freigebiger zu sein, als es vordem der Fall war. (Graubünden.)

Die von den Schulpflegen und den Inspektoren über die Lehrer erstatteten Berichte lauten, wenige Ausnahmen abgerechnet, durchaus günstig. Gegen zwei Lehrer wird vorgebracht, dass sie betreffend pünktlicher Innehaltung der Schulzeit zu wünschen übrig lassen. Eine Schulpflege bemerkt,

dass ein Lehrer in zu ausgedehntem Masse der Landwirtschaft obliege (hat das vielleicht nicht gewisse finanzielle Gründe? Korr.), und eine andere, dass ein solcher auf Kosten der Schule zu sehr dem Vereinsleben sich widme. (Aargau.)

d. Fortbildung.

An Kursen für Lehrer sind für das Jahr 1894 folgende zu verzeichnen:

Kursort	Unterrichtsgegenstand	Kursdauer	Teilnehmer
Zürich	Schweiz. Kurs f. Mädchenturnlehrer	9.—21. Okt.	37
Zürich	Handarbeitskurs	19.—29. Juli	25
Winterthur	Handarbeitskurs	zweimal per Woche	15
Bern	Turnkurs	31. Mai bis 3. Juni	46
Luzern	Mädchenturnkurs	15.—29. Okt.	—
Kreuzlingen	Gesangkurs	9.—19. April	60
Lausanne	Handfertigkeitskurs	15. Juli bis 12. Aug.	144
Genf	Turnkurs	9.—28. Juli	za. 40

Diese Zusammenstellung ist unvollständig; immerhin enthält sie alle diejenigen Angaben, welche aus den Jahresberichten der Erziehungsdirektionen und aus Fachblättern zusammengetragen werden konnten. Es wurde unterlassen, bloss eintägige Turnkurse aufzuführen, wie sie im Kanton Bern in allen Ämtern zur Einführung in das neue Unterrichts-Programm für das Schulturnen abgehalten wurden.

4. Schullokalitäten und Schulmobiliar.

In seiner Verordnung betreffend die Schulgesundheitspflege[1]) hat der Regierungsrat des Kantons Zug auch Bestimmungen über die regelmässige Reinigung und Instandhaltung der Schullokalitäten aufgenommen. — Die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich hat sich unterm 14. Juni 1894 veranlasst gesehen, in einem Kreisschreiben[2]) an die untern Schulbehörden darauf hinzuweisen, dass sie sich bei Schulhausbauten möglichster Einfachheit befleissen möchten, und dass die Ausgaben für luxuriöse Bauausführung bei der Berechnung der Staatsbeiträge nicht in Berücksichtigung fallen könnten.

Im neuen Schulgesetz des Kantons Bern vom 6. Mai 1894 setzt § 13 fest, dass, wenn die Schullokale in Bezug auf Unterricht und Gesundheit der Kinder den Erfordernissen nicht entsprechen, die betreffende Gemeinde durch die Erziehungsdirektion zu den nötigen Um- oder Neubauten zu veranlassen sei. — Der Erziehungsdirektion ist bei Neubauten und wesentlichen Umbauten nach § 14 das Genehmigungsrecht für den Bauplatz, Plan und Devis vor der Ausführung vorbehalten.

Den Staatsrechnungen der einzelnen Kantone und den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen pro 1894 sind die folgenden Angaben betreffend Staatsbeiträge an Schulhausum- und Neubauten zu entnehmen:

[1]) Beilage I, pag. 20, 21. — [2]) Beilage I, pag. 79.

Kanton	Zahl der Bauten	Staatsbeiträge Fr.
Zürich		349765
Bern		11340
Schwyz		5230
Glarus		1100
Freiburg		4180
Baselstadt		310350
Schaffhausen		11344
St. Gallen	13 Neubauten, 23 Umbauten	49990
Graubünden	4 Neubauten	3600
Aargau	5 Gemeinden	8000
Thurgau	2 Neubauten, 35 Reparat. u. Mobiliaranschaff.	11091
Waadt		39995
Genf		52500

5. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

Im Jahrbuch des Unterrichtswesens über das Jahr 1891 ist auf Seite 1—52 eine Übersicht über die Bestrebungen zur Ausdehnung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in den verschiedenen Kantonen gegeben worden und es kann daher hierauf verwiesen werden. In den Publikationen des Jahres 1892, pag. 148 bis 150, und 1893, pag. 110 bis 112, sind diejenigen Tatsachen neu erwähnt, welche seit Anfang des Jahres 1893 — dem Zeitpunkt der Drucklegung des Jahrbuches pro 1891 — zu registriren waren. Es erübrigt uns demnach für das Berichtsjahr 1894, die Sammlung von Materialien für dieses Gebiet fortzusetzen.

In erster Linie sind hier einige wichtigere, die Frage der Unentgeltlichkeit beschlagende Erlasse zu erwähnen. Vor allem ist hinzuweisen auf den Beschluss der Bundesversammlung vom 31. März 1894 betreffend die Erstellung einer Schulwandkarte der Schweiz [1]), wonach dieselbe im Staatsverlage erscheinen wird und unentgeltlich an alle Primar-, Mittel- und Fortbildungsschulen der Schweiz abgegeben werden soll. Es ist hiefür ein Kredit von Fr. 100,000 bewilligt worden.

Unterm 18. Oktober 1894 hat das Erziehungsdepartement des Kantons Waadt mit Bezug auf den Dienstzweig der Verabreichung von Lehrmitteln und Schulmaterialien einlässliche Instruktionen [2]) für alle Beteiligten: Schüler, Lehrer, Behörden etc. erlassen.

Über den gegenwärtigen gesetzlichen Stand der Frage geben die „Dispositions générales“ des zitirten Reglements Aufschluss und wir lassen daher den bezüglichen Passus folgen:

1. Les élèves des écoles primaires du canton de Vaud reçoivent gratuitement: *a.* le matériel scolaire, savoir: les cahiers avec buvard, les boîtes d'école, les plumes, les porteplumes, les crayons, les règles, les encriers, l'encre, les ardoises, les crayons d'ardoise, les albums, les gommes et les porte crayons; — *b.* les manuels conformément à la liste arrêtée annuellement.

[1]) Beilage I, pag. 1. — [2]) Beilage I, pag. 64—70.

2. Les enfants de 6 ans, qui fréquentent les écoles primaires publiques, sont mis au bénéfice de la gratuité des fournitures scolaires au même titre que les enfants astreints à la fréquentation.

3. Les communes fournissent, à leurs frais, le papier pour les travaux d'examen.

4. Le matériel nécessaire pour les travaux écrits à domicile, les cahiers exceptés, est à la charge des parents. Les élèves n'emportent à la maison que leurs cahiers, leurs albums et leurs manuels; ils laissent en classe les autres effets scolaires.

5. Les élèves des cours complémentaires ne bénéficient pas de la gratuité des fournitures scolaires.

6. En aucun cas, ces fournitures ne peuvent être vendues, ni détournées de leur destination.

Im Kanton Baselland hat der Regierungsrat beschlossen, dass, damit Ersparnisse bei der Verabfolgung der Lehrmittel erzielt werden können, einige gedruckte Lehrmittel, welche der Staat den Schülern des II.—VI. Schuljahres liefert, noch ein zweites Jahr im Gebrauch bleiben sollen. Die Erziehungsdirektion hat sodann in einem Kreisschreiben vom 4. August 1894 an die untern Schulbehörden die zur Ausführung dieses Regierungsbeschlusses nötige Wegleitung gegeben[1]).

Der Kanton St. Gallen hat die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel für die Alltags- und Ergänzungsschüler bereits für das Jahr 1892 eingeführt. Im ersten Jahre der Einführung, 1892, hatte der Staat 90,914 Exemplare Schulbücher zu bezahlen im Betrage von Fr. 43,837. 92. Bei der Budgetberatung des Grossen Rates wurde angesichts der schwierigen finanziellen Lage des Kantons darauf aufmerksam gemacht, dass man bei diesem Posten bedeutend ersparen könnte, wenn die noch brauchbaren Bücher an die folgenden Klassen abgegeben würden und der Staat es so machen würde, wie es früher auch die Eltern gemacht. Der Budgetposten wurde hierauf von Fr. 45,000 auf Fr. 30,000 herabgesetzt. Den Lehrern wurde anempfohlen, dafür zu sorgen, dass die Bücher in gutem Stande erhalten bleiben, damit man sie zwei Jahre gebrauchen könne. Finanziell stellte sich der Staat dabei nun allerdings besser, denn im Jahre 1893 hatte derselbe nur noch 60,258 Bücher abzuliefern und die Kosten betrugen nur noch Fr. 28.243. 77. Also ist ein Dritteil erspart worden.

Im Jahre 1894 betrugen die Lehrmittelkosten Fr. 33,422 bei einer Zahl von 31,068 Alltags- und 4629 Ergänzungsschülern, wozu noch die gleichfalls bedachten Schüler der Waisen- und Rettungsanstalten (etwa 400) kommen, also per Schüler rund 90 Centimes.

Im Kanton Zürich hat die Unentgeltlichkeit weiter an Ausdehnung gewonnen.

Auf 1. Mai 1894 verabreichten von den 355 Primarschulgemeinden 290 oder 81,7 % die Lehrmittel und Schulmaterialien

[1]) Beilage I, pag. 70 u. 71.

ganz oder teilweise unentgeltlich. Diese Unentgeltlichkeit kam bei einer Gesamtschülerzahl des Kantons Zürich von 61,597 56,162 Schülern oder 91,2 % der Gesamtzahl zu gute. Nur 65 Primarschulgemeinden (18,3 % mit einer Frequenz von 5435 Schülern (8,8 %) hatten der Unentgeltlichkeit an ihren Schulen noch keinen Eingang verschafft.

Von den 90 zürcherischen Sekundarschulkreisen hatten 44 (49 %) die ganze oder teilweise Unentgeltlichkeit an ihren Schulen durchgeführt. Die Schülerzahl dieser 44 Sekundarschulen betrug 4889 oder 72,5 % der gesamten Sekundar-Schülerzahl des Kantons. 46 Sekundarschulkreise (51 %) mit 1850 (27,5 %) Schülern hatten in der bezeichneten Richtung noch nichts getan.

In Chur wurde der Antrag des Grütlivereins auf Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel mit 591 gegen 569 Stimmen verworfen. Der gleiche Antrag ist vor 6 Jahren mit zirka 800 gegen 400 Stimmen abgewiesen worden.

Im Kanton Thurgau hat das Volk die ihm von der Regierung vorgeschlagene Unentgeltlichkeit der Lehrmittel abgelehnt.

Nachstehend geben wir noch einer Notiz über die Kosten der Unentgeltlichkeit in der Stadt Bern Raum.

Die Kosten für die unentgeltliche Verabfolgung der Lehrmittel an die Primarschüler beliefen sich im verflossenen Jahr auf Fr. 15,426. 72. oder per Schüler auf Fr. 3.02. (1892 auf Fr. 15,417.88, oder Fr. 3. 03 per Schüler). Für Schulmaterialien wurden im Durchschnitt verausgabt Fr. 1. 95, für Bücher Fr. 1. 07 per Schüler. Es haben per Schüler ausgegeben: Lorraine Fr. 3. 29, Mittlere Stadt und Untere Stadt Fr. 3. 23, Länggasse Fr. 3. 17. Sulgenbach Fr. 3. 12, Matte Fr. 3. 05, Breitenrain Fr. 2. 93, Obere Stadt Fr. 2. 80, Schosshalde Fr. 2. 42, Friedbühl Fr. 2. 27.

Als die Unentgeltlichkeit eingeführt werden sollte, glaubte man es mit einer jährlichen Ausgabe von wenigstens Fr. 20,000 zu tun zu haben. Glücklicherweise hat sich diese Voraussicht nicht erfüllt.

Gesetzlich eingeführt ist die Unentgeltlichkeit bis heute in 9 Kantonen: Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, St. Gallen, Waadt, Neuenburg, Genf. Im Kanton Thurgau ist wie oben erwähnt ein bezüglicher Versuch zurückgewiesen worden. Das neue Primarschulgesetz des Kantons Bern schreibt in seinem § 17 vor, dass den Kindern bedürftiger Familien die Lehrmittel unentgeltlich zu verabfolgen seien und dass der Staat diese Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten liefern werde. Nach § 29 des Gesetzes hat der Staat an die Einführung der Unentgeltlichkeit in einer Gemeinde einen Beitrag zu leisten. Eine ganze Reihe von Gemeinden hat im Berichtsjahr von sich aus die Unentgeltlichkeit für ihre Schulen eingeführt. So schreitet denn dieser Gedanke, wenn auch langsam, so doch sicher vorwärts.

6. Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige, Versorgung von Kindern in Waisen- und Armenerziehungsanstalten.

In einer Reihe von Schweizerstädten wird für schwachbeanlagte, aber noch bildungsfähige Kinder gesorgt, indem man eine kleinere Zahl solcher Schüler zu besondern Klassen vereinigt. Wir geben nachstehend die Bestimmungen wieder, durch welche die Stadt Zürich, in der nächstes Schuljahr fünf derartige Schulabteilungen bestehen werden, die „Spezialklassen" ordnet.

Art. 1. In den Spezialklassen finden diejenigen bildungsfähigen Kinder Aufnahme, welche wegen geistiger oder körperlicher Mängel den normal beanlagten Klassengenossen nicht zu folgen vermögen und einer besondern individuellen Behandlung bedürfen.

Art. 2. Die Aufnahme findet in der Regel statt, wenn am Schlusse des ersten Schuljahres die Promotion nicht erfolgen kann und auch bei allfälliger Repetition der Klasse die Erreichung des Lehrzieles voraussichtlich als unmöglich erscheint.

Ausnahmsweise kann auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern oder Besorger die Versetzung in eine Spezialklasse schon am Schlusse des ersten Schulhalbjahres oder in einem spätern Schuljahre angeordnet werden.

Art. 3. Die Aufnahme ist Sache der Kreisschulpflege. Sie geschieht auf schriftlichen Antrag des betreffenden Klassenlehrers und nach erfolgter Prüfung durch eine hiefür bestellte Kommission, welcher auch der Stadtarzt und ein Lehrer an einer Spezialklasse angehören sollen.

Den Eltern bleibt das Recht des Rekurses an die Oberbehörde offen.

Art. 4. Die Schüler bleiben so lange in der Spezialklasse, bis ihre Leistungen die Wiederversetzung in die allgemeine Volksschule rechtfertigen, in besondern Fällen bis nach Vollendung der Schulpflicht. Die Kommission (Art. 3) stellt hierüber jeweilen auf Schluss des Schuljahres nach Anhörung des Lehrers der Spezialklasse Antrag an die Kreisschulpflege. Die Rückversetzung kann auch auf Probezeit geschehen.

Art. 5. Wenn nach Ablauf eines Jahres bei einem Schüler der Unterricht in der Spezialklasse ohne Erfolg geblieben ist, so erstattet die Kreisschulpflege nach Entgegennahme eines Antrages der Kommission (Art. 3) Bericht an die Zentralschulpflege, welche unter Mitwirkung der Eltern für geeignete Unterbringung des Kindes Vorsorge trifft.

Art. 6. Die Zahl der Schüler einer Spezialklasse soll auf die Dauer 25 nicht übersteigen.

Art. 7. Das Lehrziel der Spezialklasse ist im wesentlichen dasjenige der allgemeinen Volksschule. Unter Berücksichtigung der individuellen Befähigung ist den einzelnen Schülern insbesondere das für das praktische Leben nötige Wissen und Können beizubringen.

Art. 8. Die wöchentliche Stundenzahl für die Schüler der Spezialklassen soll nicht grösser sein als diejenige der entsprechenden Altersstufen der Primarschule. Hiebei ist abteilungsweiser Unterricht nicht ausgeschlossen.

Art. 9. Über die Jahresprüfungen an den Spezialklassen trifft die Zentralschulpflege die nötigen Anordnungen.

Art. 10. Die Lehrer und Lehrerinnen der Spezialklassen sind der Pflicht der Erteilung von Unterricht an der Ergänzungs- und Singschule enthoben.

Überall ist man darin einig, dass für diese armen Kinder mehr denn bis anhin gesorgt werden muss.

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Thurgau beschloss am 22. August, in Mauren bei Weinfelden eine *Anstalt für schwachsinnige Kinder* zu errichten. Ein Stickereigebäude wird durch Umbauten für 30 Zöglinge eingerichtet. Es ist Familiensystem ohne landwirtschaftlichen Betrieb vorgesehen. Die Gesellschaft übernimmt den Betrieb und die Aufsicht der Anstalt. Es ist der Gesellschaft für diesen Zweck bereits eine Summe von Fr. 25,000 zur Verfügung gestellt worden und der Grosse Rat hat noch weitere Fr. 12,000 hinzugelegt. (Geschenk von Frau Pfr. Wartenweiler in St. Gallen.) Herr H. Handschin, ein schweiz. Industrieller in Moskau, hat seinem Heimatskanton Baselland Fr. 50,000 zur Gründung eines Asyls für verwahrloste Kinder hinterlassen.

Im Kanton Solothurn soll ebenfalls eine Anstalt für *schwachsinnige Kinder* errichtet werden. Ein Frauenkomite der Stadt Solothurn hat eine Sammlung hiefür veranstaltet. Es gingen Fr. 6150 in Geld und für Fr. 1600 in Naturalien ein. Ehre dem Frauenkomite und den Gebern!

Den bestehenden Anstalten sind im Laufe des Berichtsjahres wieder eine grosse Menge von Vergabungen zugegangen, die beredtes Zeugnis ablegen von dem menschenfreundlichen Sinn der Schenkgeber.

Über die Leistungen der Staatskassen der einzelnen Kantone in der Fürsorge für einen Teil der Schwachsinnigen und Schwachbegabten, orientirt etwelchermassen der Bericht des Bundesrates über die Verwendung des Alkoholzehntels im Jahre 1894. Dem Titel VI des Berichtes „Für die Versorgung armer, schwachsinniger, verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher“ entnehmen wir, dass für diesen Zweck in 21 Kantonen im ganzen Fr. 184,473 im Jahr 1894 bestimmt worden sind, nämlich:

	Fr.	Fr.
Zürich:		
1. An die Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirk Zürich	1700	
2. An die Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirk Winterthur	900	
3. An die Jugendhorte Zürich I	375	
4. An den Kinderhort Winterthur	475	
5. An die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Regensberg	5000	8450
Bern:		
1. Beiträge an 178 Gemeinden:		
a. Für 1758 bei Privaten verkostgeldete Kinder von Alkoholikern, denen die elterliche Gewalt entzogen worden ist, Fr. 15 für jedes Kind	26370	
b. Für 62 Kinder in Rettungsanstalten unter den gleichen Bedingungen, Fr. 50 für jedes Kind	3100	
2. Beiträge an Vereine und Anstalten für 167 Kinder zu Fr. 40	6680	
3. Beiträge an zwei Kinderhorte in der Stadt Bern	1000	37150
Uri:		
An die kantonale Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste Kinder		1500

	Fr.	Fr.
Schwyz:		
1. Für Versorgung verwahrloster Kinder in Besserungs- und Arbeitsanstalten an zehn Gemeinden, welche im Jahre 1894 zu diesem Zwecke Fr. 4470 aufwendeten, Beiträge von 25%	1117	
2. Dem Fonds für Errichtung einer kantonalen Korrektionsanstalt für verwahrloste junge Leute wurde zugeteilt za. die Hälfte des Alkoholzehntels	3878	4995
Nidwalden:		
Für Versorgung eines zum Trunke sich neigenden Knaben		150
Glarus:		
Für Unterbringung von verwaisten und verwahrlosten Kindern in Erziehungs- und Rettungsanstalten		3000
Zug:		
Beiträge an die Unterbringung korrektionsbedürftiger junger Leute		1653
Freiburg:		
1. Beitrag an die Erziehungsanstalt St-Nicolas für jugendliche Sträflinge und verwahrloste junge Leute in Drognens (Glâne-Bezirk)	4500	
2. Beitrag an das landwirtschaftliche Waisenhaus Marini in Montet (Broyebezirk), Handfertigkeitsunterricht	1000	
3. Beitrag an die landwirtschaftliche Erziehungsanstalt von Sonnewyl (Saanebezirk)	500	
4. Beitrag an das Waisenhaus St-Loup (Anstalt für arme und verlassene Kinder aus einer Anzahl von Gemeinden des Sensebezirks)	500	6500
Solothurn:		
1. Beiträge an Armenerziehungsvereine	8260	
2. Beiträge an die Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder	2564	10824
Baselstadt:		
Betriebsausfall der Rettungsanstalt Klosterfiechten für verwahrloste Knaben		7274
Baselland:		
1. Beitrag an die Errichtung einer Besserungsanstalt für sittlich verwahrloste Knaben	4000	
2. Beitrag an den kantonalen Armenerziehungsverein	2000	6000
Schaffhausen:		
1. Rettungsanstalt in Buch	250	
2. Rettungsanstalt in Bächtelen	100	350
Appenzell I.-Rh.:		
1. An den Spezialfonds für den Bezirk Oberegg (äusserer Landesteil) zur Unterstützung für sich oder Private in dorten, sofern durch ihn oder durch letztere verwahrloste Kinder, Irren oder Trinker in einer zweckentsprechenden Anstalt untergebracht werden	369	
2. An denselben Fonds zum gleichen Zweck im innern Landesteil verwendet	682	1051
St. Gallen:		
1. An die kantonale Besserungsanstalt für Knaben in Oberuzwil (Rettungsanstalt für jugendliche Verbrecher)	12000	
2. Für Versorgung verwahrloster Kinder, an Kinderhorte und Rettungsanstalten	3000	15000
Graubünden:		
An die Versorgung armer Kinder (35%)		4885

	Fr.	Fr.
Aargau:		
1. Teilweise Bestreitung des Betriebsausfalls der neu errichteten Zwangserziehungsanstalt Aarburg	12449	
2. Beiträge an elf Bezirksarmen- oder Kinderversorgungsvereine	3500	
3. Beiträge an verschiedene Frauen-, Kranken- und Arbeitervereine	1479	
4. Beiträge an verschiedene im Kantone bestehende Erziehungsanstalten, die nicht Strafanstalten sind: Anstalt für schwachsinnige Kinder in Biberstein und Bremgarten je Fr. 500, Meyer'sche Rettungsanstalt in Effingen Fr. 500, Rettungsanstalt Hermetschwyl Fr. 500, Armenerziehungsanstalten Kasteln Fr. 500, Maria Krönung in Baden Fr. 335, Friedberg Fr. 300, zusammen	3135	20563
Thurgau:		
1. Beitrag an die Armenerziehungsanstalt Iddazell und an eine dortige Schülerin	623	
2. Beitrag an die Armenerziehungsanstalt Bernrain	3000	
3. Beitrag an den thurgauischen Armenerziehungsverein	1000	
4. Beiträge an die Erziehungskosten für zwölf schwachsinnige Kinder	1216	5839
Tessin:		
1. Beiträge an die Waisenhäuser zu Lugano und Locarno	1000	
2. Beitrag an die Rettungsanstalt Sonnenberg	100	1100
Waadt:		
An die kantonale Erziehungsanstalt unglücklicher und verwahrloster Kinder		38162
Wallis:		
1. Beitrag an die Knaben-Waisenanstalt in Sitten	3000	
2. Beitrag an die Mädchen-Waisenanstalt in Sitten	1000	
3. Beitrag an die Mädchen-Waisenanstalt in St-Maurice	1000	
4. Pflegekosten für einen jugendlichen Gefangenen in der Strafkolonie zu Drognens (Freiburg)	403	5403
Genf:		
1. An das Rettungswerk der verwahrlosten Jugend	3674	
2. An die Abteilungen des Kinderhortes der Primarschulen	2450	6124
		186473

Hieher wären teilweise auch noch die Ausgaben aus dem Alkoholzehntel *„für Epileptiker-, Taubstummen- oder Blindenanstalten oder für die Unterbringung in solchen“* zu rechnen, die in zehn Kantonen (Zürich, Freiburg, Baselstadt, Baselland, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis) den Betrag von Fr. 28,275 erreicht haben.

Mit Bezug auf die Frequenz der einzelnen Anstalten, die im Berichtsjahr ungefähr dieselbe geblieben ist wie im Vorjahr, verweisen wir auf die Angaben im letzten Jahrbuch und im fernern auch auf das statistische Jahrbuch der Schweiz 1895, das wie in frühern Jahren eine einlässliche Zusammenstellung der Bewegung der Bevölkerung in den „Waisen- und Armenerziehungsanstalten der Schweiz“ enthält. Die Schweiz zählt gegenwärtig rund 160 solcher Anstalten und ausserdem 15 Taubstummen- und 4 Blindenanstalten.

b. Unterbringung von Minderjährigen in Besserungsanstalten.

Auch hier können wir auf das genaue Verzeichnis der Anstalten im letzten Jahrbuch[1]) verweisen und im fernern auf die oben aufgeführten Aufwendungen aus dem Alkoholzehntel zum Zwecke der Versorgung von verwahrlosten Kindern in Rettungsanstalten. Was in den letzten Jahren für diese Armen getan worden ist, zeigt in erfreulicher Weise den humanen Sinn weitester Kreise. Es sei hier insbesondere an die bezüglichen energischen Bestrebungen in den grössern Städten und Industriezentren erinnert, wo sich Vereine und Private mit seltener Hingebung dem Liebeswerk widmen.

Wir können es uns nicht versagen, die Bemerkungen zu reproduziren, die der Jahresbericht der Zentralschulpflege von Gross-Zürich über die vorwürfige Frage enthält. Diese Behörde hat sich in energischer Weise offiziell der Versorgung dieser Verwahrlosten angenommen und zusammen mit den bestehenden Vereinen in Zürich und Winterthur schon ungemein viel Gutes auf diesem Gebiete gewirkt.

Die bezüglichen Mitteilungen, die in ihren allgemeinen Sätzen und konstatirten Tatsachen von allgemeinem Interesse sind, mögen hier folgen:

Im Jahre 1894 wurden dem Schulvorstande seitens der Lehrer bezw. der Kreisschulpflegen 53 Schüler der städtischen Volksschulen (45 Knaben und 8 Mädchen) als verwahrlost angezeigt.

Die Untersuchung durch den Schulvorstand ergab, dass in 20 Fällen teils keine eigentliche Verwahrlosung vorlag, teils Schüler in Frage kamen, die bereits am Schlusse des schulpflichtigen Alters standen und als Lehrlinge, Handlanger, Ausläufer etc. betätigt waren, so dass das Einschreiten der Schulbehörden nicht mehr als angezeigt erschien. Es gelangten zur weitern Behandlung 45 Fälle. Von den betreffenden Schülern gehörten der Alltagsschule an: 29, der Ergänzungsschule: 15 und der Sekundarschule: 1. Hievon sind verbürgert in der Stadt Zürich 6, in andern Gemeinden des Kantons 4, in andern Kantonen der Schweiz 18, im Auslande 17 (Deutschland 13, Italien 2, Frankreich und Österreich je 1). Die Dauer des Aufenthaltes der Angehörigen im Gebiete der Stadt Zürich beträgt in 10 Fällen weniger als 5 Jahre, in 7 Fällen 6—10, in 14 Fällen 11—15, in 14 Fällen mehr als 15 Jahre. 10 Schüler sind vaterlos, 6 mutterlos, die übrigen 29 haben Vater und Mutter. Von den Vätern üben 4 einen selbständigen Beruf aus, 31 sind Angestellte und Arbeiter verschiedener Gewerbe; von den Müttern sind 30 mit der Besorgung der Hausgeschäfte, bezw. einem Berufe zu Hause beschäftigt, während 9 ihren Verdienst ausser dem Hause suchen. Die Zahl der Geschwister beträgt in 27 Fällen 1—3, in 17 Fällen 4 und mehr, nur in einem Falle sind keine Geschwister vorhanden.

Die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eltern sind sozusagen in allen zur Anzeige gelangten Fällen ungünstig: Vermögen versteuern drei Familien (Fr. 1000, Fr. 2000, Fr. 5000); an Einkommen versteuern weniger als Fr. 1000: 19, Fr. 1000: 18, Fr. 1100 bis Fr. 1500: 6, und je eine Familie Fr. 2000 und Fr. 4000.

Die Wohnungsverhältnisse sind nur in 10 Fällen befriedigend; in 15 Fällen sind sie im allgemeinen noch genügend, während sie in 20 Fällen als

[1]) Jahrbuch 1893, pag. 114 und 115.

schlecht zu bezeichnen sind, indem entweder die Wohnung überfüllt ist, oder die Beleuchtungsverhältnisse ungenügend sind oder infolge von Schmutz und mangelhafter Ventilation die Luft verdorben ist. Es kommt vor, dass ein einziges Zimmer als Wohn- und Schlafraum und als Küche zugleich dient und zwar für Familien, bestehend aus Vater, Mutter und 2—4 Kindern. Oft werden noch Zimmer ausgemietet oder Schläfer gehalten, selbst wenn die eigenen Familienangehörigen zu zweien das gleiche Nachtlager benützen müssen oder ein altes Kanapee als Schlafstelle zu dienen hat.

Dazu kommt das schlimme Beispiel, das in vielen der vorliegenden Fälle die nächste Umgebung auf das Kind ausübt. Schlechte Wohnungsverhältnisse, Trunksucht des Vaters, ein liederlicher Lebenswandel der Mutter müssen mit Notwendigkeit das Kind physisch und moralisch zu Grunde richten. Da vermag die Schule mit ihren 25—30 wöchentlichen Unterrichtsstunden nicht aufzukommen gegenüber den schlimmen Einflüssen, denen das Kind in der übrigen, schulfreien Zeit ausgesetzt ist.

Die Verwahrlosung zeigt sich vor allem in einem Hang zum Lügen, Stehlen und Vagabundiren, in rohem Benehmen, im Versäumen des Unterrichtes ohne Wissen der Eltern. Oft sind Lügen und Vagabundiren die Folgen roher Behandlung durch die Eltern; es kommt auch vor, dass Schüler reissaus nehmen, weil sie des Lernens müde sind oder weil der Lehrer sie nicht zu behandeln weiss. Ein Knabe verliess die Eltern und trat bei einem Bauer zur Zeit der Heuernte in Dienst, um dann nachher seine Wanderung nach dem Bodensee fortzusetzen; ein anderer fing einen Sandhandel an, der ihn bis nach Lachen im Kanton Schwyz führte und aus dessen Erträgnissen er sich den Lebensunterhalt beschaffte; ein Schüler der IV. Klasse begab sich mit seinem Schultornister während des Truppenzusammenzuges nach Schwyz und diente beim Heere als Stiefelputzer. Scheunen, Neubauten, Hundeställe, sogar Zementröhren dienen den jungen Vaganten als Nachtquartier, bis es den Polizeiorganen gelingt, sie aufzufangen und heimzuschaffen.

Solche, durch die Macht der Verhältnisse heruntergekommene Kinder können nur durch Wegnahme aus der Familie und Versorgung in einer geeigneten Familie auf dem Lande oder in einer Anstalt wieder auf die rechte Bahn gebracht werden. Wohl hätte die Familienversorgung grosse Vorzüge vor der Anstaltsversorgung; aber die Familien, welche den nötigen Takt und das nötige pädagogische Geschick für diese schwierige Aufgabe haben, finden sich nicht immer leicht; kinderlose Familien eignen sich häufig nicht, und in Familien mit Kindern können verwahrloste Elemente einen gefährlichen Einfluss ausüben. Dazu kommt, dass die Anstaltsversorgung, wenn die Leitung in tüchtigen Händen ist und körperliche Arbeit und Unterricht in geeigneter Weise mit einander abwechseln, erwiesenermassen in manchen Fällen das Ziel in kürzerer Frist und sicherer erreicht, als dies die Familienversorgung im stande wäre. Auf Anregung des Schulvorstandes prüfte daher der Stadtrat unter Zuzug von Sachverständigen die Frage, ob nicht im Schlosse Schwandegg eine Erziehungsanstalt für eine beschränkte Zahl verwahrloster Kinder der Stadt eingerichtet werden könnte; man hatte dabei insbesondere die leichteren Fälle im Auge, in welchen schon bei einem ein- bis zweijährigen Aufenthalte Besserung zu erwarten wäre. Die betreffende Kommission kam indessen aus bautechnischen Gründen dazu, das Schloss Schwandegg im gegenwärtigen Zustande als für diesen Zweck nicht geeignet zu bezeichnen.

Die Eltern sind allerdings nicht immer leicht dazu zu bestimmen, in die Versorgung, insbesondere in einer Anstalt, einzuwilligen; sodann machen auch oft die Heimatgemeinden Schwierigkeiten, indem sie sich weigern, an die Versorgungskosten einen ausreichenden Beitrag zu leisten; dies ist insbesondere bei Ausländern der Fall, für welche von der Heimatgemeinde nicht einmal immer eine Antwort auf ein bezügliches Gesuch zu erwirken ist. Diese Umstände veranlassten den Schulvorstand, mit der Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirke Zürich ein Abkommen zu

treffen, welches von der Zentralschulpflege in ihrer Sitzung vom 22. November 1894 genehmigt wurde. Danach übernimmt die Kommission in den Kalenderjahren 1894, 1895 und 1896 je 8--10 vom Schulvorstande empfohlene Kinder, sowohl Schweizer wie Ausländer, zur Versorgung gegen einen jährlichen Pauschalbetrag von Fr. 800, welcher pro rata auf so lange entrichtet wird, als die Kinder im ergänzungsschulpflichtigen Alter stehen.

Von den zur Anzeige gelangten Schülern wurden auf Veranlassung des Schulvorstandes versorgt: 18 Knaben und 2 Mädchen und zwar 12 in Anstalten (Wiesen-Appenzell 2, Pestalozzistiftung, Ringweil, Brüttisellen, Sonnenberg-Luzern, Olsberg-Baselland, Bächtelen und Erlach-Bern, Löwenberg-Graubünden, Diescher'sche Anstalt in Solothurn, Riegel-Grossherzogtum Baden je 1) und 8 bei Privaten. Sieben dieser Versorgungen nahm die Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder vor, fünf die betreffenden Heimatgemeinden, vier geschahen direkt durch den Schulvorstand soweit nötig unter finanzieller Inanspruchnahme der Eltern, und vier durch die Eltern selbst. Ein Ausländer wurde auf Verwenden des Schulvorstandes durch die kantonale Justiz- und Polizeidirektion ausgeschafft, zwei weitere entzogen sich der Versorgung durch den Wegzug. In 11 Fällen wurden die betreffenden Schüler der speziellen Aufsicht des Lehrers unterstellt, was, aus den eingegangenen Rapporten zu schliessen, von gutem Einflusse war: 11 Fälle waren am Schlusse des Jahres noch pendent.

c. Kinderhorte.

Solche bestehen unseres Wissens in Zürich, Winterthur, Bern (2), Basel, Chur, St. Gallen, La Chaux-de-Fonds, Genf (classes gardiennes). Aus dem Alkoholzehntel sind an einige dieser Horte Beiträge verabreicht worden: Zürich I Fr. 375, Winterthur Fr. 475, Bern (2 Horte) Fr. 1000, Genf Fr. 2450.

Im Berichtsjahre ist im Kanton Baselstadt unterm 21. Juni 1894 eine neue Ordnung für die Kinderhorte der Primarschulen[1]) erlassen worden. Überhaupt ist diese Seite der Fürsorge für die Schulkinder in dieser Stadt vorzüglich geordnet.

Den Berichten über die Kinderhorte der Primarschulen im Winter 1894/95 entnehmen wir folgende statistische Angaben:

Die Zahl der angemeldeten Kinder betrug 227 Knaben und 216 Mädchen. Diese 443 Schüler wurden in 15 Horte (7 Knaben- und 8 Mädchenhorte) verteilt. An zehn Abteilungen war je ein Leiter, bezw. Leiterin betätigt, an vier Abteilungen je zwei und an einer Abteilung drei.

Die Ferienhorte der Primarschulen begannen Montag den 16. Juli und dauerten bis Samstag den 11. August. Sie waren vorschriftsgemäss geöffnet täglich von 8—11 Uhr und von 2—5 Uhr. Angemeldet waren 186 Knaben und 157 Mädchen. Die Gesamtschülerzahl von 343 wurde in 6 Knaben- und 6 Mädchenhorten untergebracht. Zu Ende der Ferien waren die Horte noch von 144 Knaben und 119 Mädchen, total 263 Kindern besucht.

An der Knaben-Sekundarschule waren für die Ferienhorte 138 Schüler angemeldet. Im Durchschnitt waren in den

[1]) Beilage I. pag. 26 und 27.

ersten 14 Tagen nach Eröffnung derselben gegen 100, in den letzten nur noch 70—80 Schüler anwesend.

d. Ferienkolonien. [1])

Die erste Ferienkolonie wurde von Zürich aus auf die Anregung von Pfr. Bion hin im Jahre 1876 gegründet. Es folgten dann im Jahre 1878 Basel, 1879 Aarau, Bern, Genf, 1880 Chur, Neuenburg, Schaffhausen, 1881 Winterthur, 1882 Enge bei Zürich, 1883 St. Gallen, 1884 Lausanne, 1889 Biel und Töss und später auch noch Wädensweil und Luzern 1894. Wahrscheinlich findet sich diese wohltätige Institution noch an andern Orten. Die Stadt Basel beabsichtigte im Jahr 1894 in der Nähe von Niederurnen ein Heim für ihre Ferienkolonie zu bauen. Das Anwachsen des Ferienkoloniewesens in der Schweiz erhellt deutlich aus folgender Übersicht:

Jahre	Zahl der Kolonien	Zahl der Leiter	Zahl der Kinder	Ausgaben in Franken
1876	3	10	68	2361
1877	3	13	94	2461
1878	16	24	242	7845
1879	21	32	382	12567
1880	27	40	536	19854
1881	37	—	828	28971
1882	44	67	898	32546
1883	44	63	943	35398
1884	46	78	1056	38963
1885	47	72	1063	39882
1886	49	75	1126	41307
1887	46	77	1137	43069
1888	52	82	1310	46600
1889	53	82	1377	51059
1890	53	86	1403	52185

Bis zum Jahre 1890 sind also in den 15 Jahren seit 1876 mehr als 12,000 Kolonisten ausgesandt und dafür beinahe eine halbe Million Franken verausgabt worden. Die Einnahmen aller dieser Kolonien übersteigen die halbe Million erheblich und das angesammelte Vermögen belief sich auf zirka Fr. 100,000 auf Ende des Jahres 1890.

In Luzern wurden im Berichtsjahre zum ersten Mal von 76 angemeldeten Kindern 40 in die Ferien geschickt.

Hier müssen auch noch die *Halbkolonien oder Milchkuren* Erwähnung finden. Da die Zahl der für die Kolonien angemeldeten Kinder in den meisten Städten zu gross war, so wurden nach und nach, da Hülfe dringend not tat, die Halbkolonien ins Leben gerufen, in welchen meist während eines Teils der Sommerferien je morgens und abends Milch und Brot verabreicht wird.

---

[1]) Vergleiche: „Die Ferienkolonien in der Schweiz in den ersten 15 Jahren ihrer Entwicklung (1876—1890) von Pfr. Marthaler in Bern“, Zeitschrift für schweizerische Statistik 1893. pag. 473—489.

Der Übersicht von Pfr. Marthaler in der Zeitschrift für schweiz. Statistik pro 1893 entnehmen wir die folgenden statistischen Daten:

Städte	Gründung der Ferienkolonien	Gründung der Milchkur	Zahl der Kinder im ganzen	Ausgaben Fr.	Dauer der Kur in Tagen	Verabreichte Milch per Schüler und Tag in Litern
Zürich . . .	1876	1882	1169	—	21	0,6
Basel	1878	1883	5191	16759	21	0,3
Aarau . . .	1879	1886	184	660	18	0,6
Schaffhausen .	1880	1880	1142	4327	21	0,5 mit Brot
			jährlich			
Winterthur . .	1881	1884	50—70	1196	18	0,5
St. Gallen . .	1883	1884	1114	6544	19	soviel sie mögen
			im ganzen			
Biel	1889	1889	200	920	20	0,6

Über die Entwicklung der Frage seit 1890 geben die betreffenden Abschnitte der Unterrichtsjahrbücher (1891, 1892, 1893) Auskunft.

Luzern hat, wie schon oben bemerkt, im Berichtsjahr zum ersten Mal seine Kolonisten ausgesandt. Seit der Vereinigung der Stadt Zürich mit den Ausgemeinden hat die neue Verwaltung in hervorragender Weise auch für wirksame Hülfe auf diesem Gebiet gesorgt. So ist u. a. als ständige Erholungsstation während des Sommers und Winters für kränkliche und schwächliche Kinder ein Komplex auf dem Schwäbrig angekauft worden.

So ist denn die werktätige Nächstenliebe auch hier wacker an der Arbeit. Es ist für den Berichterstatter eine rechte Freude, alle diese humanen Bestrebungen registriren zu können.

f. Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder im Winter.

In der einleitenden Arbeit des vorliegenden Jahrbuches ist versucht worden, einen Überblick zu geben, was auf diesem Gebiete der Fürsorge für die Schulkinder in der Schweiz getan wird. Es kann daher hierauf verwiesen werden.

7. Einzelne Verfügungen von allgemeiner Bedeutung.

Absenzen. Ein Primarschulrat wünschte Weisung über Behandlung von Absenzen im Schulreligionsunterricht und erhielt dieselbe von der Erziehungskommission in folgender Weise. Was zunächst die Frage betreffe, ob solche Absenzen strafbar seien, so sei dieselbe durch die Entscheide des Bundesrates im Falle Elisabeth Python (Bundesblatt 1887, Band 4, Seite 158) und im Falle F. Gassmann (Bundesblatt 1891, Band 5, Seite 381) im bejahenden Sinne entschieden. Nach diesen bundesrätlichen Entscheiden unterliege die Behandlung unentschuldigter Absenzen vom Religionsunterricht so lange vollständig den bezüglichen Bestimmungen der Schulordnung, als nicht durch den Inhaber der elterlichen Gewalt ausdrücklich die Erklärung abgegeben ist, das betreffende, noch nicht 16jährige Kind nicht, resp. nicht mehr länger in den Religionsunterricht schicken zu wollen. (St. Gallen.)

Der Präsident eines Bezirksschulrates übermittelte ein Schreiben eines Ortsschulrates, worin ein Entscheid der Erziehungskommission nachgesucht wurde betreffend des Samstags-Schulbesuches von Kindern dortiger „Adventisten vom siebenten Tage". Die Erziehungskommission sprach sich im Sinne der Verpflichtung zu diesem Besuche aus. Wohl erkläre Art. 49 der Bundes-

verfassung die Glaubens- und Gewissensfreiheit für unverletzlich, zugleich aber auch, dass Glaubensansichten nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten entbänden. Zu letzteren gehöre aber nach Art. 27 der Bundesverfassung der regelmässige Schulbesuch. Weiter bestimme Art. 50 der Bundesverfassung, dass die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nur innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung gewährleistet sei. Zu der öffentlichen Ordnung gehöre es aber, dass nur bestimmte Tage als öffentliche Ruhetage, an denen auch der Schulbesuch allgemein unterbrochen wird, gelten können. Als öffentliche Ruhetage endlich werden in Art. 13 der Kantonsverfassung ausdrücklich der Sonntag und die gemeinsamen Feiertage bezeichnet.

Mit diesem Entscheid stimmt ein neuester bundesrätlicher, im Rekursfall A. L. Meyrat in Neuenburg vom 22. Januar 1895, ganz überein. (Schweiz. Bundesblatt, Januar 1895, Seite 101). (St. Gallen.)

Schulpflicht. Die Anfrage einer Schulpflege, ob Schüler, welche in andern Kantonen vor der im Aargau gesetzlichen Schulzeit in die Schule getreten und später in Aargauer Schulen aufgenommen worden seien, nunmehr, nachdem sie acht volle Schuljahre vollendet haben, aber erst etwas über 14 Jahre alt sind, aus der Schule entlassen werden dürfen oder nicht, wird dahin beantwortet: „Schüler, welche unter andern gesetzlichen Bestimmungen, also vor dem im Aargau vorgeschriebenen Alter, in die Schule eingetreten sind, dürfen entlassen werden, sofern sie den Nachweis leisten, dass sie acht Jahre lang die Schule besucht haben.“

Ein- oder Zweiklassensystem. Ein Gesuch des Schulvorstandes der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses der Zentralschulpflege der Stadt Zürich, es sei an der Primar- und Sekundarschule das Einklassensystem durchzuführen, wird vom Erziehungsrat in nachfolgender Weise beschieden:

Der Erziehungsrat ist nach eingehender Würdigung aller in Sachen massgebenden Faktoren einstimmig zu dem Schlusse gekommen, dass prinzipiell und in Ansehung der faktischen Verhältnisse dem Zweiklassensystem gegenüber dem Einklassensystem unbedingt der Vorzug zu geben sei, immerhin in Anerkennung der Gründe theoretischer und praktischer Natur, die für das letztere ins Feld geführt werden können. Er kann von diesem Standpunkte aus der geplanten Reorganisation nicht zustimmen und muss darauf halten, dass von seiten der Schulbehörden der Stadt Zürich vielmehr der sukzessive Übergang zum Zweiklassensystem ins Auge gefasst werde und dass für den Augenblick jedenfalls das jetzige Verhältnis zwischen den städtischen Ein- und Zweiklassenschulen nicht zu Gunsten des erstern Systems verändert werde. (Zürich.)

Laut vorjährigem Bericht wurde beim Regierungsrate die Verschmelzung der *konfessionell getrennten Schulen* beantragt. Diese Behörde wie auch der Grosse Rat, an welchen die Frage gelangte, hat den Antrag zum Beschluss erhoben. Die Verschmelzung ist nun faktisch durchgeführt in Lengnau (christlich und israelitisch) und in Tegerfelden (reformirt und katholisch). Die Verschmelzung der christlichen Schulen mit der israelitischen in Endingen, sowie der reformirten und katholischen Schulen in Birmenstorf, Gebenstorf und Würenlos, Bezirk Baden, ist im Gange. (Aargau.)

8. Handarbeiten der Mädchen.

Im Berichtsjahr ist im Kanton Zürich unterm 7. März ein Lehrplan für die Arbeitsschulen erlassen worden[1]), die Erziehungsdirektion des Kantons Baselland sodann hat am 26. Juli 1894 eine Ergänzung zum Lehrplan der Arbeitsschulen erlassen[2]) und gleichzeitig den untern Schulbehörden mitgeteilt, dass gemäss dem Wortlaut der Verfassung (§ 52 al. 2) der Staat in Zukunft die

[1]) Beilage I, pag. 74—76. — [2]) Beilage I, pag. 77.

Kosten der Vikariate für kranke Arbeitslehrerinnen übernehme. — Die Erziehungsdirektion des Kantons Solothurn hat vom 20. August bis 15. September 1894 einen Arbeitslehrerinnenkurs veranstaltet, und hiebei auch bereits im Amte stehende, aber noch unpatentirte Arbeitslehrerinnen verpflichtet, den Kurs mitzumachen.

Wie in frühern Jahren geben wir auch diesmal wieder eine Zusammenstellung des statistischen Materials, wie es sich aus den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsbehörden zusammentragen liess:

Kantone	Schulen	Schülerinnen	Lehrerinnen	Absenzen entschuld.	Absenzen unentsch.	Total
Zürich	349	15214	398	44024	2846	46870
Bern	1992	49449	1536	—	—	—
Luzern	204	8151	183	11300	3847	15147
Uri	15	650	15	—	—	—
Schwyz	142	—	142	—	—	—
Nidwalden	26	727	26	—	—	—
Glarus	28	2012	66	3601	976	4577
Zug	16	1551	30	—	—	—
Freiburg	145	—	126	—	—	—
Solothurn	249	6380	249	12359	7501	19860
Baselstadt	139	3158	139	—	—	—
Baselland	128	3787	123	—	—	—
Schaffhausen	36	2503	65	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	20	3723	31	—	—	6905
St. Gallen	—	13429	237	18599	4348	22947
Graubünden	204	5714	295	—	—	—
Aargau	302	12289	276	—	—	—
Thurgau	—	6076	—	15719	3962	19681
Neuenburg	271	8374	—	—	—	—

Nidwalden. Von den 26 Arbeitslehrerinnen sind 22 Lehrschwestern und 4 weltlichen Standes.

Glarus. Inklusive 554 Schülerinnen der Repetirschule mit 478 entschuldigten und 320 unentschuldigten Absenzen. Von den 66 Lehrerinnen wirken 32 an der Arbeitsschule für Repetirschüler.

Zug. Es wurden 7169 Arbeiten geliefert.

Luzern. Von den 183 Arbeitslehrerinnen sind 37 zugleich Primarlehrerinnen.

Aargau. Es wurden 140104 Arbeiten geliefert.

Graubünden. Beiträge des Kantons an die 204 Arbeitsschulen Fr. 2455.

Im Berichtsjahre sind folgende Arbeitslehrerinnenkurse abgehalten worden:

Kanton	Kursort	Dauer in Wochen	Teilnehmerinnen	Teilnehmerinnen patentirt
Zürich	Zürich [1])	3	8	7
„	„	20	30	30
Bern	Bern	8	51	49
„	Herzogenbuchsee	8	48	?
Solothurn	Solothurn [2])	4	40	39
„	„	[3])	9	9
Aargau	Baden	22	22	22
„	Rheinfelden	22	18	17
„	Zurzach	22	15	15
St. Gallen	Mariaberg	3	35	35
Graubünden	Samaden	—	23	20

Zürich. An 9 Teilnehmerinnen wurd. Stipendien im Betrage v. Fr. 1290 verabreicht.

[1]) Instruktionskurs für unpatentirte stadtzürcherische Arbeitslehrerinnen (8.–27. Oktober). — [2]) Bildungskurs. — [3]) Wiederholungskurs.

Das Zeugnis, das von seite der Behörden den Arbeitslehrerinnen erteilt wird, ist durchwegs ein günstiges. So meldet Zürich:

Die Arbeitslehrerinnen bekunden fast alle anerkennenswerten Pflichteifer. Von den 425 Arbeitslehrerinnen sind noch über $^1/_4$ (127) unpatentirt. Wenn auch diese letztern an Leistungen nicht immer hinter den patentirten zurückstehen, so erscheint es doch als sehr wünschenswert, dass nur patentirte Lehrerinnen gewählt werden. Für die Aufnahmsprüfungen sollten die Anforderungen bezüglich allgemeiner Bildung und Vorbildung in den weiblichen Arbeiten etwas gesteigert werden, damit die ohnehin kurz bemessene Zeit fast ausschliesslich zur beruflichen Heranbildung ausgenützt werden kann.

Aargau sagt: *Fleiss* und *Pflichttreue* der Lehrerinnen werden von den Oberlehrerinnen allseitig anerkannt. Im besondern führen wir noch Stellen aus einzelnen recht günstig lautenden Berichten an. Der Bericht von Bremgarten sagt:

„Bei der beschränkten Schulzeit und den manch andern, Jahr um Jahr sich einstellenden Hindernissen haben die Lehrerinnen mit guten und sehr guten Schulen (der Bezirk Bremgarten zählt deren 8 und 15) ihre ganze Kraft einzusetzen, um die Schulen auf der Höhe zu erhalten.“ (Aargau.)

9. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitsunterricht) der Knaben.

Im Berichtsjahre ist der 10. schweizerische Lehrerbildungskurs für Knabenhandarbeit in Lausanne vom 15. Juli bis 12. August abgehalten worden. An denselben ist vom Bund ein ausserordentlicher Bundesbeitrag von Fr. 2000 bewilligt worden, der zur Deckung des Defizits unter der Bedingung bestimmt wurde, dass der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben die Frage der Reorganisation der Lehrerkurse und der Beteiligung des Bundes seiner Prüfung unterziehe (7. Dezember).

In der Jahresversammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft vom 11. September 1893 in Lugano wurde im Anschluss an einen Vortrag des Herrn Bontempi, Sekretär der Erziehungsdirektion des Kantons Tessin, beschlossen: „Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft unterstützt die bisherigen Bestrebungen zur Einführung des Handfertigkeitsunterrichts in den schweizerischen Volksschulen. Sie beauftragt ihre Erziehungskommission, sich mit der Angelegenheit zu befassen, indem sie das von der Fortbildungsschulkommission begonnene Werk weiterführt und sich eventuell mit dem Vorstand des schweizerischen Vereins zur Verbreitung des Handarbeitsunterrichts ins Einvernehmen setzt.“

Die Bildungskommission hat ihren Auftrag ausgeführt und in Verfolgung desselben folgende Thesen formulirt:

1. Der Anklang, den der Knabenarbeitsunterricht insbesondere in den Städten auch der Schweiz findet, deutet auf gewisse Mängel im bisherigen Bildungsgange eines Teils unserer schulpflichtigen Jugend.

   Worin bestehen diese Mängel und inwiefern ist eventuell der Handarbeitsunterricht ein geeignetes Mittel, denselben abzuhelfen?

2. Erscheint dabei vom pädagogischen Gesichtspunkt aus dessen Einordnung als eines allgemein bildenden und erzieherischen Faktors in die Unterrichtsfächer der Volksschule wünschenswert, oder aber

3. Ist die Handfertigkeit mehr in freier Weise neben der Schule nach Art der mancherorts bestehenden Knabenarbeitsschulen zweckentsprechend auszubilden und allfällig zu verallgemeinern?
4. In welcher Weise und unter welchen Vorbehalten (speziell weibliche Handarbeiten etc.) sind die bezüglichen Ziele zu verfolgen und welche Anforderungen betreffend Lehrer, Schülerzahl, Räumlichkeit, gesundheitlichen und beruflichen Wert der einzelnen Beschäftigungsmittel etc. machen sich dabei geltend?
5. Von welcher Schulstufe an hat die Einführung in die manuellen Fertigkeiten zu beginnen?
6. Wie stellen sich bezüglich der neuen Disziplin die Bedürfnisse von Stadt und Land?

Diese Grundsätze wurden in zwei Konferenzen durch die beteiligten Kreise beraten.

Im Zusammenhang mit vorstehendem mag hier erwähnt werden, dass die Bildungskommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft die Bewilligung einer Bundessubvention zu Gunsten einer *Preisausschreibung* nachsuchte, deren Thema lautete: „Wie ist der *Handarbeitsunterricht* für beide Geschlechter auf der Elementarstufe (1.—3. Schuljahr) als allgemein bildender und erzieherischer Faktor in die Volksschule einzuführen und in stofflicher und methodischer Hinsicht zu gestalten?" Das eidg. Industriedepartement lehnte dieses Begehren ab, indem aus diesem Wortlaut ohne weiteres hervorgehe, dass es sich um eine Frage handle, die in das Gebiet der Volksschule, keineswegs in dasjenige des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 falle; letzterer schliesse aber in Art. 1, Abs. 2, jede Subventionirung des Bundes zu Zwecken der „allgemeinen Bildung" ausdrücklich aus, und das Departement habe sich an diese Direktive allein zu halten, indem ihm andere Kredite, welche das Gesuch zu berücksichtigen erlauben würden, nicht zu Gebote stehen; ausserdem zwinge die finanzielle Lage des Bundes gegenwärtig zu grosser Zurückhaltung (15. Mai).

Über den Stand des Handarbeitsunterrichtes in der Schweiz orientirt die im Auftrage der Bildungskommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft durch das Archivbureau des Pestalozzianums herausgegebene Schrift: „Der Handarbeitsunterricht für Knaben in der Schweiz", Stand im Frühjahr 1893[1]). Wir entnehmen derselben die folgenden Angaben: Der Handarbeitsunterricht ist gesetzlich geregelt in den westschweizerischen Kantonen Genf, Waadt, Neuenburg. Nach dem genferischen Unterrichtsgesetz vom 5. Juni 1886 hat der Lehrplan auch die „travaux manuels" zu umfassen; „aber sie werden ins Programm nur aufgenommen, soweit es (au fur et à mesure) nach dem Urteile des Staatsrates möglich ist". — Im Primarschulgesetz des Kantons Waadt vom 9. Mai 1889 sind die travaux manuels unter die „obligatorischen Unterrichtsgegenstände" der Primarschule eingereiht (Art. 15). Die allgemeine praktische Durchführung steht zur Stunde noch aus. — Im Kanton Neuenburg

[1]) Siehe Zeitschrift für schweiz. Statistik 1894, 4. Heft.

wird, nach dem Schulgesetz vom 27. April 1889 (Art. 37) — unter Zusicherung einer staatlichen Unterstützung — die Einführung dieses Unterrichts den Schulkommissionen freigestellt. Er soll in mindestens zwei wöchentlichen Stunden die Fortsetzung der Kindergartenbeschäftigungen bilden und sich nach dem „Règlement général pour les écoles primaires" vom 20. Dezember 1889, Art. 111 und 112 auf Papparbeiten, Modelliren, Holz- und Modellarbeiten, etc. erstrecken. Der Unterricht muss unentgeltlich und fakultativ sein. An den Lehrerseminarien dieser Kantone wird der Handarbeitsunterricht von staatswegen gepflegt. Die Reihe dieser Kantone ist im Jahre 1894 durch den Kanton Bern erweitert worden. Sein Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 setzt folgendes fest: In § 25, Ziff. 7: Durch Beschluss der Gemeinde kann für die Mädchen das Turnen, für die Knaben der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt werden und § 27 fügt bei: „Wenn an einer Schule der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt (§ 25, Ziffer 7) und dafür von der Gemeinde eine besondere Besoldung ausgesetzt wird, so leistet der Staat hieran einen Beitrag von Fr. 60—100." — Im Kanton Baselstadt kann man geradezu von einer staatlichen Knabenarbeitsschule sprechen, nämlich insofern, als für den Hauptteil ihrer Unterhaltskosten der Staat aufkommt. — Der Kanton Thurgau behandelt diese Schulen ähnlich wie die freiwilligen Fortbildungsschulen, d. h. er übernimmt von Fall zu Fall die Besoldung der Lehrer nach einem einheitlichen Satze (Fr. 1. 50 per Stunde).

Unter den grössern Städten hat einzig Zürich von Gemeinde wegen einen umfassenden Handarbeitsunterricht für seine Primar- und Sekundarschüler eingerichtet; in Genf sorgen Staat und Gemeinde, in Basel Staat und Verein, den eigentümlichen Verhältnissen der beiden Städte gemäss, für den Arbeitsunterricht.

Die statistischen Ergebnisse über den Handarbeitsunterricht lassen sich an Hand der oben zitirten Broschüre folgendermassen zusammenfassen:

Die vorwiegend landwirtschaftlichen Kantone Luzern, Uri. Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Baselland, Appenzell I.-Rh., Tessin, Wallis besitzen keine Handarbeitsschulen. Allen voran stehen die Städtekantone Basel und Genf. Im fernern sind noch besonders anzuführen Zürich mit 6 Schulen, St. Gallen und Bern je mit 5, Thurgau und Neuenburg je mit 4 Schulen. — Von den im Jahre 1893 bestehenden 78 schweizerischen Schulen oder Kursen (die nach Abzug von 6 Lehramtsschulen verbleiben) beschäftigt sich nicht ganz die Hälfte (37) mit nur einerlei „Handwerk": Papier- und Papparbeit 23, Schreinerei 13, Schnitzerei 1. Die Anstalten mit drei- oder gar viererlei Arbeit machen noch nicht $^1/_6$ jener Gesamtzahl aus.

Die *Gesamtzahl* der Handarbeiter (ohne Lehramtsschüler) ist 6529; rechnet man dazu diejenigen (kaum viel mehr als 100),

welche der Statistik entgangen sind, ferner die von vorneherein ausgeschlossenen Pfleglinge der Knabenhorte (deren Zahl mit 600 hoch genug geschätzt sein dürfte), so ergibt sich, dass die Werkstätten für Angehörige der öffentlichen (Staats- und Gemeinde-) Primar- und Sekundarschulen im Frühjahr 1893 rund 7200 Arbeiter zählten. Das sind von sämtlichen schweizerischen Primar- und Sekundarschülern nicht mehr als 3 % — und nur 1,7 %, wenn die Genfer nicht mitgerechnet werden, wenn man sich also auf etwa 4200 beschränkt. „Ziehen wir freilich nur diejenigen Knaben in Betracht, welche unter den Handarbeittreibenden die grosse Mehrzahl bilden, nämlich die Elf- bis Fünfzehnjährigen, so mögen jene 4200 ungefähr 5 % darstellen.“

Die Frage des Handarbeitsunterrichtes marschirt in vielen Kantonen nicht in dem von den Förderern desselben gewünschten Masse; so sagt der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons *Graubünden* pro 1894:

Die Bemühungen des Kantons, Lehrer der Primarschulen für den Unterricht in Handarbeiten für Knaben auszubilden und dadurch die Einführung dieses Unterrichtszweiges in den Primarschulen zu fördern, haben bisher geringen Erfolg gehabt. Mit staatlicher Subvention wurden bis zum Jahre 1892 8 Lehrer ausgebildet; im Jahre 1893 gingen aus dem Kurse in Chur 33 bündnerische Lehrer hervor; im Jahre 1894 haben 5 Lehrer Stipendien erhalten. Von dieser stattlichen Zahl haben unseres Wissens nur fünf Unterricht erteilt, zwei in Chur, zwei in Sent und einer in Hinterrhein. Wenn auch die Einführung dieses Unterrichtszweiges zumal in kleineren Gemeinden mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist, so müssen wir doch zu einem Teile den Lehrern an diesem Misserfolge die Schuld geben. Wenn sich jeder Handarbeitslehrer in seiner Gemeinde für Einführung des betreffenden Unterrichtes bemühen würde, so würde sicherlich mancher Schulrat wenigstens einen Versuch machen. Der Gemeinde Sent hat der Kleine Rat, auf spezielles Gesuch hin, an die Handarbeitsschule aus dem Gewerbekredit einen Beitrag von Fr. 20 bewilligt.

Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons *Bern* lässt sich über diesen Unterrichtszweig folgendermassen vernehmen:

Derselbe ist in sämtlichen Primar- und Sekundarschulen der Stadt Bern, sowie noch in einigen andern Ortschaften eingeführt, doch sind wir ohne genauen Bericht darüber; dies dürfte anders werden, wenn einmal der im neuen Schulgesetze vorgesehene Staatsbeitrag an diesen Unterricht ausgerichtet wird. An Lehrern für diesen nützlichen Unterrichtszweig wird es in unserm Kanton nicht fehlen; an einer Reihe von Handfertigkeitskursen beteiligte sich eine grosse Zahl bernischer Lehrer; seit längeren Jahren werden die Seminaristen in Hofwyl für diesen Unterricht ausgebildet und nun auch in Pruntrut. Die erstere Anstalt erhält seit einigen Jahren einen Bundesbeitrag von Fr. 400 an die Kosten des Handfertigkeitsunterrichtes; Pruntrut im letzten Jahre nun auch einen solchen von Fr. 350. An dem im Sommer 1893 in Chur abgehaltenen Bildungskurs für Lehrer des genannten Faches beteiligten sich 3 bernische Lehrer und erhielten kantonale und eidgenössische Beiträge.

So sehr dem Handarbeitsunterricht die innere Berechtigung und Begründung nicht abzusprechen ist, so sicher ist, dass er, bevor er als vollwertiges Glied in den Lehrplänen der Volksschulen

in den Kantonen allgemeine Anerkennung finden wird, noch eine Wandlung durchmachen und sich von viel unützem Beiwerk befreien muss. Dass dies geschehe, ist im Interesse dieses nützlichen Faches zu hoffen. Übrigens arbeitet eine ganze Reihe von Lehrern in dem angedeuteten Sinne und es ist zu erwarten, dass ihre Bemühungen von Erfolg gekrönt werden.

II. Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse.

Im Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 ist die Fortbildungsschule in den §§ 76—83 behandelt. Danach steht es jeder Gemeinde frei, die nötige Anzahl von Fortbildungsschulen zu errichten.

Wenn eine Gemeinde die Errichtung einer Fortbildungsschule beschlossen hat, so ist dieselbe für alle innerhalb dieser Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch. insofern sie zu dieser Zeit nicht eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen. (§ 80.)

Durch ein *Reglement betreffend die Fortbildungsschulen für Jünglinge* vom 14. November 1894 [1]) werden die allgemeinen Grundsätze und Minimalforderungen für die Einrichtung dieser Schulen festgestellt. Dieses Institut ist für Schüler bestimmt, welche das schulpflichtige Alter hinter sich haben, aber noch nicht militärpflichtig sind. Die Schulzeit hat mindestens zwei Jahre zu mindestens 60 Stunden zu dauern. Der Unterricht soll womöglich auf die Tagesstunden verlegt werden. Der Staat übernimmt mit der Genehmigung der gegründeten Schulen auch die Verpflichtung zur Ausrichtung eines Staatsbeitrages. In gleicher Weise sind von Gemeinden organisirte *Mädchenfortbildungsschulen* zu berücksichtigen. Der Kanton Aargau hat ein Gesetz betreffend die Einführung der obligatorischen Bürgerschule unterm 28. November 1894 angenommen. [2]) Demselben sind in rascher Folge die Vollziehungsverordnung vom 11. Juli 1895 [3]), die Disziplinarordnung vom 6. August 1895 [4]) und der Lehrplan für die Bürgerschule vom 6. August 1895 [5]) gefolgt. — Jede Schulgemeinde ist verpflichtet, eine Bürgerschule mit vier wöchentlichen Stunden zu errichten. Der Staat leistet nach Massgabe von Art. 65 der Verfassung Beiträge von 20—50 % der dem Lehrer für Führung der Fortbildungsschule auszurichtenden Besoldung, die mindestens Fr. 100 betragen soll.

In einem Zirkular an die Schulkommissionen ladet das Erziehungsdepartement des Kantons Waadt ein, für die Vorbereitung

---

[1]) Beilage I, pag. 87 u. 88.
[2]) Beilage I, pag. 82 u. 83.
[3]) Beilage I, pag. 83 u. 84.
[4]) Beilage I, pag. 84 u. 85.
[5]) Beilage I, pag. 85—87.

der künftigen Rekruten die „Cours du soir“ an Hand zu nehmen[1]), ebenso fordert die Erziehungsdirektion von Baselland in einem Kreisschreiben vom 12. Oktober 1894[2]) die Schulpflegen zur Organisation der obligatorischen Fortbildungsschulkurse auf mit Hinweis auf die für den Kanton Baselland wenig zufriedenstellenden Ergebnisse der Rekrutenprüfungen. In demselben Sinne hat auch das Erziehungsdepartement des Kantons Baselstadt unterm 3. Oktober 1894[3]) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass für das Wintersemester 1894/95 wieder *Fortbildungskurse* eingerichtet werden, „um der männlichen Jugend Gelegenheit zu geben, die in der Schule erworbenen Kenntnisse aufzufrischen und zu entwickeln, und sie zu befähigen, die eidgenössische Rekrutenprüfung mit Ehren zu bestehen“. Auch die Erziehungsdirektion des Kantons *Zug* hat durch Kreisschreiben vom 27. Oktober 1894 dem gleichen Gedanken Ausdruck verliehen[4]). *Tessin* hat ein neue Zeichenschule (scuola di disegno) in Biasca gegründet[5]).

Über die Bürgerschule, die nun zur obligatorischen Institution im Kanton *Aargau* geworden, entnehmen wir dem Jahresbericht der Erziehungsdirektion, dass bereits unter dem Fakultativum 158 Gemeinden, d. h. etwas über die Hälfte, sie infolge einer Verfassungsbestimmung obligatorisch eingeführt haben.

Mit Befriedigung wird gemeldet, dass an der Mehrzahl der Schulen der Unterricht an je einem Vor- oder Nachmittag, also zur Tageszeit, und nicht in den Abendstunden von 4—7 Uhr, wie es zulässig wäre, erteilt worden ist. Doch darf nicht verhehlt werden, dass in nahezu 30 Schulen der Unterricht trotz regierungsrätlicher Verordnung ganz oder zum Teil auf die Zeit nach 7 Uhr abends verlegt und bis 10 Uhr nachts ausgedehnt worden ist.

An Sonntagen wird nur an wenigen Orten noch Unterricht erteilt. Die Verlegung auf den Tag spricht dafür, dass die Bevölkerung wie die Schulpflegen und die Schüler sich mit der bürgerlichen Fortbildungsschule mehr befreundet haben und derselben nicht mehr so schroff gegenüberstehen, wie früher.

Im Schuljahre 1893/94 bestanden laut den ans Erziehungsdepartement St. Gallen gelangten Berichten 178 dem Regulativ vom 2. Dezember 1890 entsprechende allgemeine Fortbildungs- und Handfertigkeitsschulen nebst Schulgärten, 7 mehr als im Vorjahre, 28 neue gegenüber 21 anderen, die im Berichtsjahr nicht mehr geführt wurden.

Obligatorisch für Jünglinge bestimmter Jahrgänge war der Besuch bereits an 19 Orten, nämlich in Rheineck, St. Margrethen, Berneck. Eichberg, Oberriet, Eichenwies, Montlingen, Kriesern,

[1]) Beilage I, pag. 95 u. 96.
[2]) Beilage I, pag. 95.
[3]) Beilage I, pag. 96.
[4]) Beilage I, pag. 96 u. 97.
[5]) Beilage I, pag. 97.

Gams, Buchs, Wartau, Sargans, Wangs, Rufi, Wildhaus, Ebnat, Mogelsberg, Bichwil und Flawil. Es wurden in diesen Schulen bis zum Schlusse des Kurses 482 Jünglinge von 67 Lehrern unterrichtet.

Der Fortbildung in weiblichen Handarbeiten dienten 43 Schulen, welche von 53 Arbeitslehrerinnen geführt wurden und 752 Schülerinnen zählten. Ein Drittel der letzteren gehören dem Bezirke Werdenberg an, während in den Bezirken St. Gallen, Tablat, Rorschach, Gaster und Gossau Schulen dieser Art nicht bestanden.

Unter die Fortbildungsschulen dürfen auch die *Repetir*schulen des Kantons Graubünden eingereiht werden. Sie sind gewissermassen eine Ergänzung des Volksschulwesens. Einem Berichte über diese Institution entnehmen wir folgendes:

Trotz der weitgehendsten Unterstützung durch den Kanton, wollen die Repetirschulen nicht recht Fuss fassen. Der kantonale Beitrag variirt zwischen Fr. 80 und Fr. 100 und ist bei den bescheidenen Ansprüchen unserer Lehrer in den meisten Fällen gerade ausreichend, um den Unterricht zu bezahlen; die Gemeinden haben nur das Schullokal und die Beleuchtung zu liefern; und trotzdem will's nicht vorwärts gehen. Die Zahl der Repetirschulen ist zwar nach und nach auf 40 angewachsen; im vorhergehenden Jahre waren es ihrer sogar 41. Aber es sind nur wenige Gemeinden darunter, die eine ständige Repetirschule besitzen; in den andern Gemeinden herrscht ein immer wiederkehrender Wechsel. Von Jahr zu Jahr entstehen in mehreren Gemeinden neue Repetirschulen; allein in ebenso vielen Gemeinden gehen die bestehenden wieder ein.

Angesichts solcher Umstände ist es begreiflich, dass immer wieder neue Vorschläge über die Organisation der Repetirschulen auftauchen. Namentlich ist das Obligatorium ein vielumstrittener Punkt. Neuerdings hat der bündnerische Lehrerverein beschlossen, bei den zuständigen Behörden um Bewilligung kantonaler Beiträge nicht nur an die obligatorischen, sondern auch an die freiwilligen Abendschulen zu petitioniren.

Im Laufe des Schuljahres 1893/94 hat Herr Lehrer J. Steiner in Winterthur seine ausserordentliche Inspektion der Fortbildungsschulen des Kantons Zürich beendet und einen äusserst wertvollen Bericht darüber erstattet.

Aus den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsbehörden konnten folgende statistische Übersichten verarbeitet werden:

a. Obligatorische Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Lehrer
Luzern	74	1742	98
Obwalden	8	361	8
Freiburg	260	3298	260
Solothurn	193	2193	238
Baselstadt	2	46	3
Baselland	69	1223	118
Schaffhausen	30	263	30
Appenzell A.-Rh. . .	19	984	74
St. Gallen	19	482	19
Aargau	169	3004	235
Thurgau	143	2564	247
Neuenburg	63	972	63

Thurgau inklusive 20 freiwillige Schüler.
Solothurn. Im ganzen wurden 16582 Unterrichtsstunden erteilt; auf den Sonntag fallen 1166, auf vor 7 Uhr abends 15929 Lehrstunden.

St. Gallen. Der Fortbildung in weiblichen Handarbeiten dienten 43 Schulen, welche von 53 Arbeitslehrerinnen geführt wurden und 752 Schülerinnen zählten. Ein Drittel der letzteren gehören dem Bezirke Werdenberg an, während in den Bezirken St. Gallen, Tablat, Rorschach, Gaster und Gossau Schulen dieser Art nicht bestanden.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	139	4433	783	5216	356	33	389
Bern	28	1509	—	1509	115	—	115
Luzern	1	113	—	113	4	—	4
Uri	2	65	—	65	2	—	2
Schwyz	2	130	—	130	5	—	3
Obwalden	1	65	—	65	2	—	2
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	34	948	126	1074	34	—	34
Zug	4	71	—	71	4	—	4
Freiburg	6	144	—	144	7	—	7
Solothurn	10	427	—	427	22	—	22
Baselstadt	3	881	100	981	31	1	32
Baselland	3	135	—	135	9	—	9
Schaffhausen	24	347	—	347	18	—	18
Appenzell A.-Rh.	10	45	294	339	—	11	11
St. Gallen	178	2341	848	3189	290	39	329
Graubünden	17	257	195	452	26	—	26
Aargau	12	754	—	754	40	—	40
Thurgau	42	797	275	1072	57	18	75
Tessin	19	794	126	920	27	3	30
Waadt	6	483	—	483	12	—	12
Neuenburg	8	627	144	771	54	—	54
Genf	16	764	760	1524	39	13	52

Thurgau. Zahl der erteilten Unterrichtsstunden 9310.

Appenzell A.-Rh. 1 freiwillige Fortbildungsschule für Knaben in Urnäsch. Für Töchter sind die Fortbildungsschulen freiwillig. Hiezu kommen noch 10 gewerbliche Fortbildungsschulen.

c. Wiederholungskurse bezw. Rekrutenkurse.

Kantone	Zahl der Kurse	Dauer in Wochen	Schüler	Lehrer
Bern *f.*	370	40	5289	370
Luzern *o.*	—	30—40	1423	—
Uri *o.*	24	40 u. mehr Std.	267	24
Schwyz *o.*	26	40	408	26
Obwalden *o.*	8	60	131	8
Nidwalden *o.*	10	48	103	10
Glarus	—	18—20 Std.	280	—
Zug *o.*	14	80 Stunden	238	14
Freiburg *o.*	154	20	1206	154
Solothurn	—	80	817	—
Baselland	—	10	617	—
Schaffhausen	19	—	119	19
Appenzell A.-Rh.	—	40	213	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	172	—
St. Gallen	—	—	1910	—
Graubünden	—	—	498	—
Aargau	—	—	1015	—

Kantone	Zahl der Kurse	Dauer in Wochen	Schüler	Lehrer
Thurgau	—	—	619	—
Tessin	49	40	495	49
Waadt	—	—	2198	—
Wallis	—	48	895	—
Neuenburg . . .	16	80	473	16
Genf	—	—	1406	—
Total 1893/94:	—	—	20792	—
„ 1892/93:	—	—	19573	—
Differenz:	—	—	+1219	—

Bern. Schüler am Anfang des Kurses 5289, am Schlusse 4109. Im ganzen wurden 12489 Unterrichtsstunden erteilt und dafür eine Entschädigung an die Lehrer im Betrage von Fr. 8997. 95 verabreicht.

Wie sehr die pädagogischen Rekrutenprüfungen geeignet sind, den Ehrgeiz und die Tätigkeit der Erziehungsbehörden in der Veranstaltung von Fortbildungskursen zur Vorbereitung auf jene Prüfung anzuregen, zeigt das Verzeichnis der amtlichen Erlasse, sowie die auch in diesem Jahre wieder konstatirte erhebliche Zunahme der Schülerzahl in den Fortbildungsschulen und Rekrutenvorkursen.

Auch einer andern Seite der Schultätigkeit wird gegenüber früher eine erheblich grössere Aufmerksamkeit zugewendet, nämlich der Fortbildung des weiblichen Geschlechtes in Koch- und Haushaltungsschulen und -Kursen. Es wird Sache eines nächsten Jahrbuches sein, die bezüglichen Bestrebungen in einer Übersicht vor Augen zu führen.

Für diesmal seien nur kurz diejenigen Bestrebungen erwähnt, welche im Jahre 1894 aus dem Alkoholzehntel unterstützt worden sind.

Zürich. An die Arbeiterhaushaltungsschule Winterthur Fr. 3885, an die Koch- und Haushaltungskurse im Erholungshause Fluntern Fr. 186, in Zürich IV Fr. 408, in Uster Fr. 588, in Dübendorf Fr. 672, in Illnau Fr. 552	Fr. 6291
Bern. Besoldung von Kochkurslehrerinnen Fr. 3004, Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse Fr. 7584	„ 10588
Freiburg. Beitrag an Kochkurse	„ 3000
Baselstadt. Beitrag an die Kommission für Koch- und Haushaltungskurse	„ 5000
Aargau. 8 Koch- und Haushaltungskurse in den verschiedenen Bezirken veranstaltet für Unbemittelte Fr. 3000, der Dienstbotenschule in Lenzburg Fr. 250 und der Haushaltungsschule in Boniswyl Fr. 250	„ 3500
Thurgau. Beitrag an die Haushaltungsschule Neukirch	„ 500
Total	Fr. 28879

III. Sekundarschulen.

1. Organisation.

Im Kanton Baselstadt ist das Lehrziel der Mädchensekundarschule neu umschrieben worden[1]). Der Kanton Thurgau hat

[1]) Beilage I, pag. 59.

im fernern der Erziehung der Mädchen in den Sekundarschulen eine vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet (Zirkular vom 15. Nov. 1894[1]), und eine Reihe von Weisungen mit Bezug auf die Behandlung der einzelnen Fächer ergehen lassen, um den besondern Anforderungen der Mädchenerziehung im Rahmen des Lehrplans besser gerecht werden zu können. Der Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Zürich hat auch für die Sekundarschulen genauere Vorschriften gebracht[2]). Die wöchentliche Stundenzahl während der drei Sekundarschuljahre beträgt je 4 Stunden. In allen drei Klassen wird insbesondere auch das Einzeichnen der wichtigsten Schnittmuster und das Einschreiben der bezüglichen Massverhältnisse verlangt, ebenso die Anfertigung von Mustern.

2. Schüler und Lehrerpersonal.

Im Schuljahr 1893/94 besuchten 32,662 Schüler die Sekundarschulen. Darunter waren 18,541 Knaben und 14,121 Mädchen. (1892/93: 31,752 Schüler, wovon 18,070 Knaben und 13,682 Mädchen.)

Über die Frequenz der einzelnen Jahreskurse der Sekundarschule gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft, soweit sie sich in zuverlässiger Weise aus den Jahresberichten erstellen liess:

Kantone	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		V. Kl.		Schüler		
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Total
Zürich . .	1917	1277	1567	1046	596	336	—	—	—	—	4080	2659	6739
Luzern . .	?	?	?	?	?	?	—	—	—	—	739	420	1159
Schwyz . .	224		86		6						170	146	316
Zug . . .	185		74		3		—	—	—	—	180	82	262
Baselstadt .	582	661	536	656	391	532	213	273	41	67	1763	2189	3953
Baselland .	209	34	132	43	77	9	—	—	—	—	418	86	504
Aargau (Bezirkssch.)	837		722		472		233		—	—	1534	730	2264
Thurgau .	326	182	266	134	151	38	—	—	4	—	743	358	1101
Tessin . .	251	141	151	78	70	80	—	—	—	—	472	299	771

Über die Absenzenverhältnisse an den Sekundarschulen ist nach den Jahresberichten folgendes zu konstatiren:

Kantone	Schüler	Absenzen		Total der Absenzen	Durchschnitt per Schüler		
		entsch.	unentsch.		entsch.	unentsch.	Total
Zürich . . .	6739	85318	1480	86798	12,7	0,2	12,9
Bern	5875	205634	30790	236424	35,1	5,2	40,3
Uri	62	226	10	236	3,6	0,2	3,8
Schwyz . . .	316	2098	145	2243	6,6	0,5	7,1
Glarus . . .	393	2902	249	3151	7,4	0,6	8,0
Zug	262	1725	30	1755	6,6	0,1	6,7
Solothurn . .	679	6339	635	6965	9,3	0,9	10,2
Baselstadt . .	3952	78727	2083	80810	19,9	5,3	25,2
Schaffhausen .	823	11248	45	11293	13,7	0,1	13,8
Appenzell A.-Rh.	401	—	—	2345	—	—	5,8
St. Gallen . .	2190	21860	445	22305	10,0	0,2	10,2
Aargau (Bezirkssch.).	2264	?	?	22266	?	?	9,8
Thurgau . .	1101	11683	913	12596	10,6	0,8	11,4
Tessin . . .	771	5768	1172	6940	7,5	1,5	9,0

[1]) Beilage I. pag. 63 und 64.
[2]) Beilage I. pag. 74—76.

IV. Lehrerbildungsanstalten.

Im Berichtsjahr ist durch den Grossen Rat des Kantons Graubünden beschlossen worden, die Konviktverhältnisse im Lehrerseminar neu zu ordnen[1]).

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen hat die Vorlage der Regierung über Errichtung eines *vierten Jahreskurses am Seminar* an eine Kommission gewiesen. Die baulichen Vorrichtungen, die für den vierten Kurs nötig sind, werden etwa Fr. 5000 erfordern; die jährlich wiederkehrende Mehrausgabe wird auf Fr. 5500 — Fr. 2500 für Erhöhung der Lehrergehalte und 3000 für Stipendien — berechnet. Die Botschaft der Regierung, sagt in der Begründung des Vorschlages u. a.: „Der vierte Kurs am Lehrerseminar wird von einem Jahr zum andern eingeführt werden und dann sofort auch den von ihm erwarteten Nutzen leisten können. Dieser wird kein kleiner sein. Nicht dass wir zwar beabsichtigen, den gegenwärtig am Seminar behandelten Lehrstoff seinem Umfange nach wesentlich zu vermehren, wir suchen die verbesserte Bildung unserer Primarlehrer nicht in dieser Richtung, sondern vielmehr darin, dass der Lehrstoff ohne Überhastung mit derjenigen Musse behandelt werden könne, die für eine gründliche Verarbeitung, für eine eigentliche geistige Besitzesergreifung desselben unumgänglich notwendig ist, dass dem Schüler mehr Gelegenheit zur Selbstbetätigung geboten werde, worin wir ein erzieherisches Moment von hervorragender Bedeutung erblicken, und endlich auch schon darin, dass der künftige Lehrer als Schüler ein Jahr älter werde. Wir sind fest überzeugt, dass wir dem Übergange unserer Seminarzöglinge in den Lehrerstand mit weit mehr Beruhigung entgegensehen dürften, wenn wir dieselben ein Jahr länger auf der Schulbank behalten und dabei nicht bloss ihre wissenschaftliche und pädagogische Ausbildung vervollständigen und tiefer begründen würden, sondern auch den Charakter der jungen Leute sich mehr festigen liessen."

Auch im Kanton Bern scheint die Erweiterung der Seminarzeit um ein weiteres Halbjahr, d. h. Ausdehnung auf 4 Schuljahre Wirklichkeit werden zu sollen, nachdem nun das neue Primarschulgesetz unter Dach und Fach gebracht worden ist.

Im Kanton Zürich ist die Revision des Lehrplans des Seminars im Sinne einer Entlastung der Schüler und im Interesse der Vertiefung des Unterrichts an Hand genommen worden. — Vom Beginn des Schuljahres 1893/94 an ist der Stoff für den Gesangunterricht am Seminar in Küsnacht in der Weise eingeteilt worden, dass der theoretische Unterricht mit der Vorprüfung

[1]) Beilage I, pag. 131.

der III. Klasse abgeschlossen wird und die beiden wöchentlichen Singstunden der IV. Klasse zu praktischen Gesangübungen verwendet werden können.

Die Zahl der Lehrerbildungsanstalten ist dieselbe geblieben wie im Vorjahre. Die Frequenz war folgende:

	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrerinnen	Total
1893/94:	1358	938	2226	319	64	383	345	284	629
1892/93:	1388	933	2321	328	63	391	381	341	722
Differenz:	—30	+5	—25	—9	+1	—8	—36	—57	—93

Was die Organisation der Lehrerseminarien im einzelnen anbetrifft, so kann auf die einleitende Arbeit im Jahrbuch des Unterrichtswesens vom Jahre 1890, sowie auf die seither unter dem Titel „Lehrerbildungsanstalten“ im Jahrbuch gebrachten Daten über die Organisationsverhältnisse und die Bewegung der Bevölkerung in den Seminarien verwiesen werden.

V. Höhere Töchterschulen.

Im Laufe des Berichtsjahres ist nun die Neuorganisation der höhern Töchterschule in Zürich perfekt geworden und ist mit Beginn des Schuljahres 1894/95 in Kraft getreten. Danach besteht nun die Anstalt aus den *Seminarklassen*, den *Handelsklassen* und den *Fortbildungsklassen*. Auf Beginn des Wintersemesters 1894/95 wurde eine Fremdenklasse eingerichtet; in dieselbe wurden gemäss Art. 32 der Verordnung über die Organisation der Anstalt Schülerinnen aus der französischen und italienischen Schweiz aufgenommen, welchen die zum Eintritt in die regulären Abteilungen nötige Kenntnis der deutschen Sprache noch mangelte. Von den Handelsklassen gelangten zwei zur Ausführung. Infolge der Neuorganisation wurde die Klasse der „Nichtseminaristinnen“ von den Seminarklassen losgetrennt und den Fortbildungsklassen zugewiesen.

Durch Beschluss der Direktion wurden nun auch wieder Fachprüfungen mit Ausstellung von Fachzeugnissen auch für die Schülerinnen des Instituts am Lehrerinnenseminar Aarau eingeführt, während in den letzten Jahren bloss die Seminaristinnen bei der Wahlfähigkeitsprüfung individuell geprüft wurden und Zeugnisse erhielten. „Es wird dies ohne Zweifel dazu beitragen, dass die Schülerinnen zu grösserer Ausdauer und zu ernsterem Studium veranlasst werden.“

Die statistischen Angaben können dies Jahr vollständiger gegeben werden, als in frühern Jahren. Die Frequenz der höhern Töchterschulen stellte sich im Berichtsjahr wie folgt:

Schulort		Jahres-kurse	Klassen	Schülerinn.	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	Höh. Töchterschule	2	2	46	8	1	9
	Seminar	4	4	112			
Winterthur		2	2	19			
Bern	Sekundarschule	1	19[1])	595	20	24	44
	Seminar		3	87			
	Handelsklasse		2	56			
	Fortbildungsklasse		1	20			
Basel	Untere Abteilung	4	16	614	16	17	33
	Obere Abteilung	2	7	281			
	Fortbildungsklassen	2	—	87			
Aarau		3	3	71[2])	4	2	6
Lausanne		9	12[3])	374	20	10	30
Neuenburg		1	—	517	?	?	?
Genf		7	17	806	27	5	32

[1]) Davon sind 14 Parallelklassen. — [2]) Von den 71 Schülerinnen gehören 48 dem Seminar an. — [3]) Davon sind 3 Parallelklassen.

VI. Kantonsschulen.

1. Organisation.

Von wichtigern Erlassen auf dem Gebiete des Mittelschulwesens sind im Berichtsjahre zu nennen:

1. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 26. September 1879, betreffend die höhere Lehranstalt in Luzern, vom 2. März 1894[1]), die sich in einlässlicher Weise über die organisatorischen Verhältnisse, die Stellung der Behörden und der Lehrerschaft, über das Prüfungswesen etc. vernehmen lässt.

2. Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan der Kantonsschule Graubünden[2]). Danach besteht die Kantonsschule aus folgenden Abteilungen: Progymnasium (I. und II. Klasse), Gymnasium (III.—VII. Klasse), technische Schule (III.—VI. Klasse), Handelsschule (III.—V. Klasse), Lehrerseminar (III.—V. Klasse).

3. Disziplinarordnung für die aargauische Kantonsschule vom 24. März 1894[3]). Mit Rücksicht auf die Vorbereitung für die allgemeine Maturität hat der Grosse Rat des Kantons Neuenburg unterm 8. Mai 1894 die Anfügung eines dritten Studienjahres an der Literar- und der Realabteilung (section littéraire und section scientifique) beschlossen, so dass in Zukunft das Maturitätszeugnis dieser Anstalt zum Eintritt als Schüler des Polytechnikums oder einer anderen schweizerischen Hochschule berechtigt.

Dem Jahresbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern entnehmen wir folgende Mitteilungen betreffend die Reorganisationsverhältnisse am städtischen Gymnasium in Bern:

[1]) Beilage I, pag. 106—122.
[2]) Beilage I, pag. 122—128.
[3]) Beilage I, pag. 128—131.

Im abgelaufenen Schuljahr begann der Unterricht im Latein zum erstenmal in Klasse I des Progymnasiums mit sechs Stunden per Woche; die 47 Lateinschüler wurden in zwei Parallelklassen geteilt. Wenn sich dennoch die Lehrerschaft beklagt, es sei ihr bei der grossen Schülerzahl (?) unmöglich gewesen, den gewaltigen Stoff der Formenlehre gründlich durchzuarbeiten, so ist ihr zu empfehlen, doch einmal mit der alten Unterrichtsmethode zu brechen. Der neue Unterrichtsplan wurde auch in Klasse IV der Literarschule durchgeführt; die Schüler schieden sich fast zu gleichen Teilen in solche, die das Griechische, und in solche, die das Englische wählten. Im Frühling 1894 musste die Quarta des starken Zudranges wegen in zwei Parallelklassen getrennt werden.

Mit Errichtung einer I. Klasse ist nun auch der Ausbau der Handelsschule mit vier Jahreskursen vollendet worden.

Das Gebäude des Gymnasiums ist zu klein geworden und es mussten einige Klassen ins angrenzende Primarschulhaus verlegt werden.

Die Bestimmungen über die Aufnahme, die Promotionen und die Disziplin sind wesentlich verschärft worden, welche Massregel sich als heilsam erwiesen hat für die Ordnung und den Gang der weitläufigen Schulanstalt.

Auf ein bezügliches Gutachten des Erziehungsrates hin hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn in seiner Sitzung vom 11. Juli 1894 beschlossen:

a. Der Unterricht in der griechischen Sprache ist obligatorisch für die Schüler der III., IV. und V. Klasse des Gymnasiums.

b. Schüler, welche sich dem *technischen Berufe* widmen wollen, können vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirt werden. Dafür haben solche Schüler in der III., IV. und V. Klasse den Unterricht in der Mathematik (drei Stunden wöchentlich) und im technischen Zeichnen (zwei Stunden wöchentlich) zu besuchen.

c. In der VI. und VII. Klasse ist den Schülern die Wahl zwischen der griechischen und englischen Sprache freigestellt.

d. Dispensationsgesuche von der griechischen Sprache sind jeweilen längstens in der ersten Woche des neuen Schuljahres durch den Inhaber der väterlichen Gewalt dem Rektorat *schriftlich* einzureichen.

In die Kantonsschule St. Gallen werden Mädchen nur auf besondern Wunsch als ordentliche Schülerinnen aufgenommen, sonst werden sie als Hospitantinnen mit wenigstens 20 Lehrstunden betrachtet.

2. Lehrer und Schüler.

Im Schuljahr 1893/94 waren 1008 (1892/93 987) Lehrer an den Mittelschulen (exklusive höhere Töchterschulen und Lehrerseminarien) tätig, wovon 737 (1892/93 725) an denjenigen mit Anschluss an das akademische Studium. Die Zahl der Schüler an den Mittelschulen mit Anschluss an das akademische Studium betrug im Schuljahr 1893/94 8633, wovon 5512 Bürger der betreffenden Kantone waren, in welchen die Anstalt sich befindet, 2213 Schüler waren Bürger anderer schweizerischer Kantone und 908 Schüler waren Ausländer. Der Besuch der Schulen ohne Anschluss ans akademische Studium betrug im Schuljahr 1893/94 5003 Schüler. Total der Schüler an allen Schulen mit und ohne Anschluss ans akademische Studium 13,636 (1892/93 13,470 Schüler).

Die Maturitätsprüfungen an die Hochschulen und an das Polytechnikum wurden von 563 (1892/93 von 506) Abiturienten bestanden.

VII. Landwirtschaftliche Berufsschulen.

Es ist an diesem Orte den bei der Besprechung der Förderung des landwirtschaftlichen Bildungswesens durch den Bund gebrachten Daten nichts mehr beizufügen. Ebenso kann auf die bezügliche Zusammenstellung im statistischen Teil verwiesen werden.

VIII. Handelsschulen.

Dieselbe allgemeine Bemerkung wie bei Abschnitt VII gilt auch hier mit Bezug auf die Handelsschulen. Sodann darf mit Bezug auf die Fragen organisatorischer Natur auf den Abschnitt über die „Kantonsschulen“ verwiesen werden.

IX. Gewerbliche Berufsschulen.

1. Kantonales Technikum in Winterthur.

Organisation. Die Frage des Ausbaus der Schule für Maschinentechniker wurde im Berichtsjahr zum Abschluss gebracht. Die Abteilungen für Maschinentechniker und Elektrotechniker sind nunmehr auf 6 Semesterkurse erweitert. Ebenso wurde eine spezielle Abteilung für Feinmechaniker neu errichtet. Es wurde bei den Beratungen von fachmännischer Seite darauf hingewiesen, dass gerade letzterer Zweig sich zu allgemein schweizerischer Bedeutung entwickeln liesse, wodurch die Schweiz sich auf diesem Gebiete vom Ausland unabhängiger machen könnte.

Eine weitere Neuerung wird zum erstenmal im Wintersemester 1894/95 Platz greifen: nämlich die Einführung einer I. Klasse an der Bauschule auch im Winter, um auch denjenigen jungen Leuten, die unmittelbar nach dem Besuch der Sekundarschule in die Praxis treten, den Besuch des Technikums zu ermöglichen.

Im Sommersemester 1893 wurde der Unterricht in 24 Klassen mit wöchentlich 752 Unterrichtsstunden erteilt. Alle drei Klassen der Schule für Maschinentechniker mussten parallelisirt werden; die III. Klasse musste in vier, die I. in drei und die V. in zwei Abteilungen unterrichtet werden.

Im Winter 1893/94 wurde die auf sechs Semester erweiterte Handelsabteilung zum erstenmal nach dem neuen Unterrichtsprogramm durchgeführt. An der II. Klasse der Schule für Maschinentechniker wurden vier, an der IV. Klasse derselben Abteilung drei Parallelklassen errichtet. Zum erstenmal mussten auch die II. und IV. Klasse der Schule für Bautechniker und die IV. Klasse der Abteilung für Elektrotechniker in zwei Gruppen unterrichtet werden. In 23 Klassen wurden zusammen 742 Unterrichtsstunden erteilt.

Frequenz. Die Aufnahmsprüfung fand am 17. April statt und am 18. April nahm der Unterricht seinen Anfang. Es wurden in die I. Klasse 193, in die III. Klasse 44 neue Schüler aufgenommen. Die Zahl der regulären Schüler aller Klassen und Fachschulen betrug 571. Ausserdem wurde die Anstalt von 146 Hospitanten besucht, so dass sich eine Gesamtfrequenz von 717 ergibt.

Im Herbst wurden 154 neue Schüler aufgenommen, 17 Aspiranten mussten wegen ungenügender Vorbildung abgewiesen werden. In der ersten Hälfte des Semesters fanden sodann noch weitere 6 Schüler Aufnahme. Die Zahl der Schüler stieg auf 536. Ausserdem nahmen 146 Hospitanten an dem Unterricht teil, so dass sich eine Frequenz von 682 ergibt.

Heimatangehörigkeit der Schüler. Diese ergibt sich aus folgender Übersicht:

	Sommersemester 1893 (Total 571)	Wintersemester 1893/94 (Total 536)
Kanton Zürich	237 oder 41,5 %	223 oder 41,6 %
Übrige Schweiz	251 „ 44 %	250 „ 46,7 %
Ausland	83 „ 14,5 %	63 „ 11,7 %

Sommersemester 1893. Die 488 Schweizer verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt: Zürich 237, Schaffhausen 29, Aargau 28, St. Gallen 24, Bern 20, Thurgau 20, Waadt 20, Bünden 15, Solothurn 14, Glarus 12, Neuenburg 10, Luzern 9, Schwyz 7, Appenzell A.-Rh. 7, Genf 7, Tessin 6, Freiburg 5, Baselstadt 5, Uri 4, Baselland 4, Zug 3, Wallis 2.

Die 83 Ausländer gehörten folgenden Staaten an: Deutschland 26, Italien 22, Russland 14, Österreich 4, Vereinigte Staaten von Amerika 6, Türkei 3, Argentinien 2, Frankreich 1, England 1, Rumänien 1, Serbien 1, Mexiko 1, Chile 1.

Winter-Semester 1893/94. Die 473 Schweizer verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt: Zürich 223, St. Gallen 33, Aargau 31, Bünden 25, Schaffhausen 24, Thurgau 22, Bern 17, Glarus 16, Solothurn 14, Waadt 12, Genf 10, Baselstadt 7, Neuenburg 7, Baselland 6, Luzern 5, Appenzell A.-Rh. 5, Schwyz 4, Zug 3, Freiburg 3, Tessin 3, Wallis 2, Obwalden 1.

Die 63 Ausländer gehörten folgenden Staaten an: Deutschland 20, Italien 14, Russland 12, Vereinigte Staaten von Amerika 6, Österreich 2, Frankreich 2, Türkei 2, England 1, Spanien 1, Griechenland 1, Serbien 1, Chile 1.

Bei den *Fähigkeitsprüfungen* erlangten folgende Abiturienten der einzelnen Schulen das Fähigkeitszeugnis:

Bautechniker	13
Maschinentechniker	20
Elektrotechniker	10
Chemiker	3
Geometer	13
Handelsschüler	4
Zeichnungslehrer (Instruktionskurs)	18

Auf Wunsch des Bundesexperten wird künftig die Prüfung am Instruktionskurs für Zeichnungslehrer dahin erweitert werden, dass im Projektionszeichnen jeder Teilnehmer ausser der schwierigen zeichnerischen Aufgabe eine einfache Aufgabe an der Tafel zu lösen hat, unter gleichzeitiger mündlicher Begründung und Erklärung des Gezeichneten. Es soll damit auch die Lehrbefähigung der Kandidaten einigermassen dargetan werden.

2. Kantonales Technikum in Burgdorf. Um den Schülern der baugewerblichen Abteilung die Möglichkeit zu verschaffen, das Sommerhalbjahr in der Praxis zuzubringen, hat die Aufsichtskommission beschlossen, es sei die III. Klasse dieser Abteilung nicht nur im Sommer, sondern auch im Winter zu führen. Es steht also den Schülern dieser Abteilung frei, entweder alle fünf Klassen ohne Unterbruch zu absolviren oder vorerst nur die I. und II. Klasse zu besuchen, dann den darauf folgenden Sommer zur praktischen Ausbildung auf dem Bauplatz zu benutzen und im Wintersemester in die III. Klasse des Technikums einzutreten. Der folgende Sommer ist wieder in der Praxis zuzubringen, worauf die IV. und V. Klasse am Technikum absolvirt werden können.

Am Lehrplan sind folgende Änderungen vorgenommen worden:

1. In Klasse IV der elektrotechnischen Abteilung werden 3 Stunden chemisches Praktikum ersetzt durch „Bau und Betrieb elektrischer Anlagen“.
2. In Klasse IV der mechanisch-technischen Abteilung wird die Stundenzahl der Konstruktionsübungen von 9 auf 12 erhöht, dagegen diejenige des mechanisch-technischen Zeichnens von 9 auf 6 reduzirt.
3. Klasse IV der chemischen Abteilung erhält 2 Stunden Mathematik, kombinirt mit Klasse III der baugewerblichen Abteilung.
4. Mineralogie (2 Std.) fällt für Klasse IV der baugewerblichen Abteilung weg. Die Grundzüge dieses Faches sollen, soweit notwendig, in der Baumaterialienkunde behandelt werden.

In den beiden untern Klassen verhält sich die den theoretischen Fächern zugeteilte Stundenzahl zu derjenigen der graphischen Fächer ungefähr wie 2:1; in den obern Klassen, ganz besonders an der baugewerblichen Abteilung, überwiegen dagegen die praktischen und graphischen Fächer.

Über die Herkunft (Wohnorte) der Schüler gibt folgende Tabelle Aufschluss:

Kanton	Schüler	Kanton	Schüler
Bern	82	Basel	4
Aargau	8	Neuenburg . . .	5
Zürich	5	Thurgau . . .	3
Solothurn . . .	5	Genf	2

Kanton Waadt, Glarus, Luzern, St. Gallen, Appenzell je 1 Schüler, Deutschland 2, Italien 1, Russland 1.

Die Frequenz war folgende:

A. Sommersemester 1894.

	Klasse I.	Klasse III. Bau.	Klasse III. Mech.	Klasse III. Chemie.	Klasse V. Bau.	Klasse V. Mech.	Klasse V. Elektr.	Hospitanten	Total
An der Anstalt verblieben vom vorigen Semester	—	5	23	1	5	4	2	—	40
Aufnahmen bei der Aufnahmsprüfung vom 14. April	25	1	5	—	—	—	—	—	31
Zuwachs während des Semesters	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Abgang während des Semesters	1	—	2	—	—	1	—	—	4
Schülerzahl am Schluss d. Kurses	24	6	26	1	5	3	2	2	69

B. Wintersemester 1894/95.

	Klasse II. Bau.	Klasse II. Mech. u. Chemie	Klasse III. Bau	Klasse IV. Bau.	Klasse IV. Mech.	Klasse IV. Elektr.	Klasse IV. Chemie	Hospitanten	Total
An der Anstalt verblieben vom vorigen Semester	9	14	—	6	16	7	1	—	53
Aufnahmen bei der Aufnahmsprüfung vom 13. Oktober	14	16	9	—	—	1	—	4	44
Zuwachs während des Semesters	1	1	—	—	2	1	—	3	8
Abgang während des Semesters	—	1	—	—	—	—	—	1	2
Schülerzahl a. Schluss d. Kurses	24	31	9	6	18	9	1	6	103

3. Westschweizerisches Technikum in Biel. Im letzten Jahrbuch[1]) sind die nötigen Notizen über die Organisation dieser Anstalt enthalten. Mit Rücksicht auf die tüchtigen Leistungen der Anstalt fährt der Staat Bern fort, dieselbe in bedeutendem Masse zu unterstützen, von welcher Unterstützung einzig die bautechnische Abteilung, deren Existenzberechtigung neben dem kantonalen Technikum bezweifelt werden darf, ausgeschlossen ist. Im Berichtsjahre belief sich der Staatsbeitrag auf Fr. 28,680, der des Bundes auf Fr. 37,740 und der der Gemeinde selbst auf Fr. 28,690. Der Rest der Ausgaben wird durch Schulgelder, Kapitalzinse, durch den Erlös von Arbeiten der Schüler und durch Beiträge der Jura-Simplonbahngesellschaft und der Kontrollgesellschaft von Biel gedeckt. Laut der Jahresrechnung für 1893 betrugen die Gesamteinnahmen der Schule Fr. 135,667. 60, die Gesamtausgaben Fr. 124,100. 20. Dieser günstige Abschluss ist hauptsächlich der stets zunehmenden Frequenz der Anstalt zu verdanken, welche eine bedeutende Mehreinnahme an Schulgeldern bewirkte. Die Gesamtzahl der Schüler aller Abteilungen ist im Berichtsjahre auf 329 gestiegen. Es zählen nämlich:

Uhrenmacherschule	25	Schüler
Elektrotechniker	46	„
Mechaniker (theoretische Kurse)	22	„
Mechaniker (praktische Kurse)	21	„
Kunstgewerbe	40	„
Bautechniker	34	„
Eisenbahnschule	114	„
Hospitanten	27	„
Total	329	Schüler

(Nach dem Verwaltungsbericht der Direktion des Innern des Kantons Bern.)

[1]) Pag. 140.

4. Gewerbeschule Zürich. Unterm 31. März 1894 hat der Grosse Stadtrat Zürich die Verordnung betreffend die Organisation der Gewerbeschule erlassen, die bereits im letzten Jahrbuch kurz skizzirt worden ist. Der Erziehungsrat hat derselben die nachgesuchte Genehmigung erteilt. Im Sommersemester 1894 hatte der Lehrkörper der Anstalt folgenden Bestand:

	Lehrer	Assistenten	Total
Fortbildungsschulen und Handwerkerschule .	78	2	80
Kunstgewerbeschule	12	2	14
Lehrwerkstätte für Holzarbeiter	1	1	2
Zusammen	91	5	96

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden betrug:

	Sommersemester			Wintersemester		
	an Werktagen	am Sonntage	Total	an Werktagen	am Sonntage	Total
in den Fortbildungsschulen und der Handwerkerschule	$214\frac{1}{2}$	97	$311\frac{1}{2}$	$291\frac{1}{2}$	94	$385\frac{1}{2}$
in der Kunstgewerbeschule	163	4	167	158	4	162
in der Lehrwerkstätte	62	—	62	62	—	62

Während an den beiden untern Stufen im Sommersemester das Verhältnis zwischen Werktags- und Sonntagsunterricht ungefähr das gleiche ist wie im Vorjahre, hat im Wintersemester die Zahl der Unterrichtsstunden an Werktagen um 71 $\frac{1}{2}$ zugenommen, die Zahl der Unterrichtsstunden am Sonntag dagegen um 16 abgenommen. In der Kunstgewerbeschule findet nur der Vergoldekurs am Sonntag statt.

Die *Frequenz* der Gewerbeschule war im Schuljahre 1894/95 folgende:

	Anfang des Schuljahres			Ende des Schuljahres		
	Knab.	Mädch.	Total	Knab.	Mädch.	Total
a. Gewerbliche Fortbildungsschulen *b.* Handwerkerschule	1227	300	1527	1456	293	1749
c. Kunstgewerbeschule, inkl. Lehrwerkstätte für Holzarbeiter .	87	44	131	121	51	172

Die Anstalt erfreut sich sonach steigenden Besuches und ist, wie es scheint, durch ihre Reorganisation einem dringenden Bedürfnisse nachgekommen.

5. Bernische Kunstschule. Direktion und Lehrpersonal blieben unverändert.

Die *Frequenz* der Schule war folgende:

	Sommer		Winter	
	Herren	Damen	Herren	Damen
Akademische Kunstschüler .	2	17	3	15
Kunstgewerbeschüler . . .	26	4	25	4
Lehramtskandidaten	5	—	1	—
Gymnasianer	2	9	12	7
Total	35	30	41	26

Unentgeltlichen Unterricht genossen ausser den Lehramtsschülern im Sommersemester 13, im Wintersemester 8 Schüler.

Die *Einnahmen* betrugen 1894 Fr. 14,015. 30, die *Ausgaben* Fr. 14,137. 35.

Die Haupteinnahmen sind: Staat Fr. 6000, Bund Fr. 3600, Schulgelder Fr. 2215, Gemeinde Bern Fr. 500, Burgerschaft Fr. 400, Zünfte Fr. 380. Die grössten Ausgabeposten sind: Lehrerbesoldungen Fr. 10,470, Lehrmittel Fr. 1190. 35, Abwart Fr. 600 u. s. w.

6. Frauenarbeitsschule St. Gallen. Die Schulgemeinde St. Gallen hat ihr Schulwesen durch eine neue Institution ergänzt. Sie hat nämlich den Antrag des Schulrates auf Übernahme einer Frauenarbeitsschule einstimmig angenommen.

Im Gewerbemuseum waren seit einigen Jahren durch das kaufmännische Direktorium Spezialkurse für weibliche Handarbeiten eingeführt worden. Dieser Anfang wurde zu einem guten Ende geführt, indem eine Frauenarbeitsschule auf gesunder Grundlage errichtet und von der Gemeinde übernommen wurde.

Die neue Schule zerfällt in drei Abteilungen, in die *Fachschule*, in die *Fortbildungsschule* und in den *Kurs für die Arbeitslehrerinnen*.

Die Fachschule will Mädchen vom 15. Altersjahre an in viermonatlichen Kursen die Befähigung verschaffen, die Frauenarbeiten für den Hausgebrauch selbständig besorgen zu können. Wer noch mehreres wünscht, kann durch wiederholten Besuch einzelner Kurse sich vervollkommnen. Als Unterrichtsfächer für diese Kurse sind vorgesehen: Hand- und Maschinennähen mit Musterschnitt, Kleidermachen, Musterzeichnen. Wollenarbeiten und Bügeln. Die Fortbildungsschule kann von Mädchen vom 14. Jahre an besucht werden.

Es wird Abendunterricht erteilt, und es soll Gelegenheit geboten werden, sich in den Handarbeiten für den häuslichen Gebrauch einzuüben, sowie in den Schulfächern die für berufliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse anzueignen. Es wird Unterricht erteilt in deutscher und französischer Sprache, im Rechnen, in der Buchhaltung, in der Haushaltungskunde und in der Gesundheitslehre.

Die Arbeitslehrerinnenabteilung umfasst einen Jahreskurs oder einen solchen von 16 Monaten, je nachdem sich die Zöglinge zu Arbeitslehrerinnen an der Primar- oder aber an der Sekundarschule auszubilden gedenken. Die Aspirantinnen müssen das 17. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Aufsicht über alle drei Abteilungen übernimmt eine vom Gesamtschulrat zu wählende Spezialkommission. Das Unterrichtspersonal besteht aus einer Vorsteherin, die zugleich Lehrerin der Methodik ist, drei Hauptlehrerinnen, zwei Hülfslehrerinnen und den nötigen Lehrkräften für die Realfächer und die Pädagogik. Die jährlichen Kosten der neuen Anstalt betragen etwa Fr. 22,000. An dieselben leisten der Bund, der Kanton und einige städtische Korporationen ungefähr die Hälfte, während den Rest die Schulgemeinde auf ihre Rechnung nimmt.

[1]) Beilage I, pag. 17.

Damit ist die dritte der auf breiterer Basis auf schweizerischem Boden organisirten öffentlichen Frauenarbeitsschulen entstanden. Der Grosse Rat des Kantons Baselstadt hat nämlich im Berichtsjahre durch sein Gesetz vom 11. Oktober 1894[1]) die dort bestehende Frauenarbeitsschule erweitert und in eine staatliche Anstalt umgewandelt. Seit dem Jahre 1889 besteht in Zürich zudem die vom Kanton, Bund und Stadt Zürich subventionirte schweizerische Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir jede einzelne der gewerblichen und Berufsschulen auch nur kurz skizziren. Wir haben uns darauf beschränkt, einige typische Schulen herauszuheben. Es würden vor allem auch noch die in Genf, Neuenburg, Basel, St. Gallen, Bern, Luzern organisirten Anstalten aufgeführt werden müssen. Es möge daher auf das detaillirte Verzeichnis der Gewerbe- und Berufsschulen im statistischen Teil: „Beiträge des Bundes an das gewerbliche Bildungswesen“ verwiesen werden. Die Höhe der Ausgaben wird dort etwelchermassen über den Umfang der betreffenden Anstalten Auskunft zu geben im stande sein.

X. Tierarzneischulen.

Die Frequenz der beiden Tierarzneischulen in Zürich und Bern war folgende:

	Sommersemester 1893				Wintersemester 1893/94			
	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer
Zürich . .	34	9	24	1	56	10	44	2
Bern . .	43	18	24	1	51	23	24	4

Das Ergebnis der wissenschaftlichen Prüfungen erzeigt folgende Zusammenstellung:

	Zürich		Bern	
	Geprüft	Patentirt	Geprüft	Patentirt
Naturwissenschaftliche Prüfung . . .	—	—	5	5
Anatomisch-physiologische Prüfung . .	—	—	6	4
Fachprüfung	11	7	7	7
			18	16

Die Neubauten an der Tierarzneischule Bern, die eine Zeit lang, nach Vollendung des Administrations- und des Schmiede-Gebäudes, stille stunden, sind wieder aufgenommen worden; die neuen wohleingerichteten Stallungen sind vollendet und das Anatomiegebäude in der Ausführung begriffen. Bis Frühling 1895 soll die ganze neue Anstalt vollendet und betriebsfähig sein, da sich im Sommer 1895 in Bern der internationale tierärztliche Kongress versammeln wird.

Nachdem die neuen zweckmässigen Stallungen erstellt sind, hat der Regierungsrat am 3. März 1894 ein Reglement betreffend

[1]) Beilage I, pag. 17.

die stationäre Klinik an der Anstalt erlassen[1]); danach wird die Verpflegung und Fütterung der behandelten Tiere auf Rechnung des Staates gegen eine von den Tierbesitzern zu leistende Entschädigung geführt, wofür auch ein bestimmter Tarif aufgestellt wurde.

In Zürich soll nun die Frage des Neubaus der Lehrschmiede energisch an Hand genommen werden, nachdem sich die Behörden endgültig dahin schlüssig gemacht haben, von einem Gesamtneubau der Anstalt abzusehen.

Die an beiden Tierarzneischulen bestehenden Institute: Tierspital, konsultatorische und ambulatorische Klinik erfreuen sich stetsfort wachsender Frequenz und liefern selbstverständlich für den Unterricht höchst schätzenswertes Material.

XI. Hochschulen.

1. Gesetze und Verordnungen.

Im Berichtsjahr sind als bedeutendere auf die Hochschulen sich beziehenden Erlasse zu erwähnen die „Statuten für die Studirenden und Auditoren der Universität Zürich vom 22. Juni 1894“[2]) und eine „Modification au règlement intérieur de l'université de Genève“.

An der juridischen Fakultät der Hochschule Bern ist ein neues Seminar entstanden, das juristisch-germanische für deutsches Privatrecht mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Rechtsgeschichte. Am 5. März 1894 ist das bezügliche Reglement erlassen worden. Um aber ein kräftigeres Zusammenwirken zu erreichen, beabsichtigt die Fakultät, ein einheitliches Seminar mit einheitlichem Reglement einzurichten, mit verschiedenen Abteilungen für die verschiedenen Studienzweige.

Die evangelisch-theologische Fakultät hat ein theologisches Seminar mit fünf Abteilungen eingerichtet: für das alte und das neue Testament, für Kirchengeschichte, für die systematische und die praktische Theologie; dagegen gehen die bisherigen Seminare für neutestamentliche Exegese und für Kirchengeschichte ein. Das neue Reglement ist am 9. April 1894 erlassen worden.

Das physiologische Institut hat im Frühling 1894 das neue, vorzüglich eingerichtete, 22 Lokalitäten enthaltende Gebäude neben dem neuen Chemiegebäude bezogen. Das Institut entspricht allen Bedürfnissen auf lange Zeit hinaus. Für die Möblirung ist nachträglich ein Kredit von Fr. 12,700 bewilligt worden.

2. Frequenz und Promotionen.

Der Besuch an den schweizerischen Hochschulen inklusive Polytechnikum war folgender:

---

[1]) Beilage I, pag. 138 und 139.

[2]) Beilage I, pag. 131—138.

	Sommer 1895 Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich	757	473	1230
Hochschule Zürich	674 (128)	84 (25)	758 (153)
„ Bern	564 (80)	37 (18)	601 (98)
„ Basel	442 (3)	92 (10)	534 (13)
„ Genf	590 (88)	111 (23)	701 (101)
„ Lausanne	462 (23)	54 (16)	516 (39)
„ Freiburg	195	52	247
Akademie Neuenburg	59	42 (6)	101 (6)
Theologische Anstalt Luzern	29	—	29
Cours de droit in Sitten	22	—	22
1894:	3794 (322)	945 (98)	4739 (420)
1893:	3515 (275)	1031 (170)	4546 (451)
Differenz:	+ 279 (47)	— 86 (72)	+ 193 —(31)

	Winter 1894/95 Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich	757	473	1230
Hochschule Zürich	676 (133)	132 (63)	808 (196)
„ Bern	630 (82)	82 (43)	712 (125)
„ Basel	459 (3)	68 (8)	527 (11)
„ Genf	653 (124)	162 (60)	815 (184)
„ Lausanne	402 (19)	114 (43)	516 (62)
„ Freiburg	240	65	305
Akademie Neuenburg	59 (1)	71 (21)	130 (22)
Theologische Anstalt Luzern	29	—	29
Cours de droit in Sitten	22	—	22
1894/95:	3927 (362)	1167 (238)	5094 (600)
1893/94:	3660 (335)	1248 (264)	4908 (599)
Differenz:	+ 267 (27)	— 81 (26)	+ 186 (1)

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der weiblichen Studenten an. Sie sind in den daneben stehenden Zahlen inbegriffen.

Die Zahl der Promotionen im Jahre 1893/94 betrug:

	Theologen	Juristen	Mediziner	Philosophen	Total
Zürich	—	4	24 [1]	27 [2]	55
Bern	1	5	28	45	79
Basel	—	5	16	54	75
Genf	—	1	7	12	20
Lausanne	1 [3]	4	3	4	12
Freiburg	—	—	—	—	3

[1]) Darunter 1 Dame. — [2]) Darunter 5 Damen. — [3]) Honoris causa.

3. Lehrerpersonal.

Der Bestand des Lehrerpersonals im Wintersemester 1893/94 an den schweizerischen Hochschulen war folgender:

	Professoren ordent.	ausserord.	Privat-dozent.	Total	Studirende u. Auditor. [1])	Zuhörer per Doz.
Schweiz. Polytechnikum Zürich	56	—	67	123	1230	10
Hochschule Zürich	44	18	57	119	808	7
„ Bern	51 [2])	18	52 [3])	121	712	6
„ Basel	43	26	26	95	527	6
„ Genf	40	16	42	98	815	8
„ Lausanne	31	28	15	75	516	7
„ Freiburg	40	3	3	46	305	7
„ Neuenburg	31	2	7	40	130	3

[1]) Schülerzahl pro Wintersemester 1894/95. — [2]) Inklusive 5 Professoren der Tierarzneischule. — [3]) Inklusive 6 Dozenten der Tierarzneischule.

Vierter Abschnitt.

Schulgesundheitspflege.

Im Berichtsjahre hat der Regierungsrat des Kantons Zug eine Verordnung betreffend Schulgesundheitspflege[1]) und der Regierungsrat des Kantons Thurgau eine Verordnung betreffend Vorsichtsmassregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten erlassen[2]). Es sind in beiden Erlassen diejenigen Grundsätze niedergelegt, wie sie durch eine vernünftige Schulhygiene gefordert werden.

Die Schulgesundheitspflege erfreut sich einer besondern Aufmerksamkeit bei den leitenden Schulbehörden in Neu-Zürich. Die Tätigkeit des Stadtarztes wird zum grossen Teil dadurch in Anspruch genommen. Im Berichtsjahre umfasste dieselbe:

1. Instruktion der Lehrer der I. Klasse für die Augen- und Ohrenuntersuchungen und Leitung der Voruntersuchung.
2. Untersuchung der als verwahrlost angezeigten Schüler, sowie der häuslichen Verhältnisse der letztern.
3. Untersuchung der Schüler, für welche ein Aufenthalt in der Erholungsstation auf dem Schwäbrig in der nichtschulfreien Zeit als angezeigt erachtet wurde.
4. Untersuchung von Schülern bei der Aufnahme in die Spezialklassen.
5. Gutachten in Fällen von Dispensationen von Schülern.
6. Visitation des in einzelnen Schulhäusern für die erste Hülfe bei Unglücksfällen bereit gehaltenen Sanitätsmaterials.
7. Gutachten betreffend bauliche Anordnungen in Schulhäusern (Heizeinrichtungen, Ventilation, Schulbäder, Abtritte etc.).

Den interessanten statistischen Mitteilungen der Zentralschulpflege der Stadt Zürich über die Resultate ihrer Bemühungen in der bezeichneten Richtung entnehmen wir folgende Daten, die auf ein Interesse in weiteren Kreisen berechtigten Anspruch erheben können:

---

[1]) Beilege I, pag. 20 u. 21.

[2]) Beilage I, pag. 21 u. 22.

Gesundheitszustand. Derselbe ist im allgemeinen als ein guter zu bezeichnen. Die Lehrer der Primar- und Sekundarschule wurden eingeladen, in allen Fällen, wo mehrere Schüler gleichzeitig krankheitshalber den Unterricht nicht besuchen, oder wo in Erfahrung gebracht werden kann, dass Geschwister von Schülern an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind, dem Schulvorstande zu handen des Stadtarztes Kenntnis zu geben behufs Festsetzung, ob eine ansteckende Krankheit die Ursache des Wegbleibens sei.

Sodann wurde die Lehrerschaft angewiesen, strenge darauf zu halten, dass Schüler, die wegen ansteckender Krankheiten vom Schulbesuche ausgeschlossen waren, erst dann wieder zum Unterrichte zugelassen werden, wenn sie im Besitze der Bewilligung hiezu seien.

Mehrere Diphtheritisfälle veranlassten Ende Januar die Schliessung der im Schulhause Huttenstrasse untergebrachten Primarabteilungen für eine Woche; während dieser Zeit wurden die Unterrichtszimmer, sowie die Korridore und Abtritte gründlich desinfizirt.

Gestützt auf die Verordnung über den Ausschluss vom Schulbesuche bei ansteckenden Krankheiten vom 6. Mai 1893 mussten 805 Schüler (Alltagsschule 631, Ergänzungsschule 69, Singschule 26, Sekundarschule 79) zeitweise vom Unterrichte ausgeschlossen werden und zwar wegen Diphtheritis, Scharlach, Pocken und Kinderblattern; hiezu ist indes zu bemerken, dass in vielen Fällen nicht die Krankheit eines Schülers, sondern seiner vorschulpflichtigen Geschwister den Schulausschluss verursachte.

Im Kreise III trat in einer Elementarklasse eine veitstanzartige Krankheit auf, die zur zeitweiligen Dispensation von 25 Schülerinnen führte.

Als Todesursache für die verstorbenen Schüler wird in 8 Fällen Diphtheritis, in je drei Fällen Tuberkulose, Gehirn-, Lungen-, Nieren-, Unterleibsentzündung angegeben; drei Todesfälle waren die Folge von Unglücksfällen, die übrigen erfolgten aus andern Krankheitsursachen.

Untersuchung der Augen und Ohren der Schüler der I. Primarklasse. Gestützt auf ein Gutachten der ärztlichen Mitglieder der städtischen Schulbehörden, setzte die Zentralschulpflege fest, dass zu Beginn des Schuljahres 1894/95 die Augen und Ohren sämtlicher Schüler der ersten Primarklasse einer Untersuchung zu unterziehen seien in der Meinung, dass die Untersuchung nicht sowohl Sammlung statistischen Materials, als vielmehr möglichste Hebung der zu Tage tretenden Übel und Schäden zum Zwecke habe.

In einer Konferenz gab der Stadtarzt den Lehrern der ersten Klasse die für die Untersuchung notwendigen Instruktionen und führte sodann unter Mitwirkung der Lehrerschaft die Voruntersuchung aus; die Resultate wurden für jeden einzelnen Schüler in ein Formular eingetragen.

Es kamen im ganzen zur Untersuchung 1943 Schüler (946 Knaben und 997 Mädchen); von denselben waren Repetenten 41 (20 Knaben und 21 Mädchen) = $2,_1$%; 315 Schüler (151 Knaben, 164 Mädchen) = $16,_2$% hatten einen Kindergarten, 630 Schüler (283 Knaben, 347 Mädchen) = $32,_4$% eine Kleinkinderschule, 957 Schüler (492 Knaben, 465 Mädchen) = $49,_3$% keine Anstalt für das vorschulpflichtige Alter besucht.

Die Voruntersuchung ergab für 1368 Schüler (680 Knaben und 688 Mädchen) normales Gesicht und Gehör; bei 575 Schülern (266 Knaben und 309 Mädchen) zeigten sich Anomalien, oder es war die Normalität zweifelhaft und zwar erschienen:

Augen anormal,	Ohren normal	bei	438	Schülern	(206 K,	232 M)
„ normal,	„ anormal	„	63	„	(34 K,	29 M)
Augen und Ohren anormal		„	74	„	(26 K,	48 M)

Anomalien des Gesichtes zeigten somit im ganzen 512 Schüler (232 Knaben, 280 Mädchen), Anomalien des Gehöres 137 Schüler (60 Knaben, 77 Mädchen).

Von den Schülern, für welche die Untersuchung ein anormales Gesicht ergab, waren Repetenten 17 (7 Knaben, 10 Mädchen), 66 Schüler (27 Knaben. 39 Mädchen) hatten einen Kindergarten, 167 (68 Knaben, 99 Mädchen) eine Kleinkinderschule, 262 (130 Knaben, 132 Mädchen) hatten noch keine Schulanstalt besucht.

Von den Schülern, für welche die Untersuchung ein anormales Gehör ergab, waren Repetenten 9 (5 Knaben, 4 Mädchen), 16 Schüler (6 Knaben, 10 Mädchen) hatten einen Kindergarten, 45 (15 Knaben, 30 Mädchen) eine Kleinkinderschule und 67 (34 Knaben, 33 Mädchen) noch keine Schulanstalt besucht.

Anormal mit Bezug auf das Gesicht erschienen: von den Repetenten $41,_4$ %, von den ehemaligen Schülern von Kindergärten $20,_9$ %, von den ehemaligen Schülern von Kleinkinderschulen $26,_5$ %, von den übrigen Kindern $27,_8$ %.

Anormal mit Bezug auf das Gehör erschienen: von den Repetenten $2,_2$ %, von den ehemaligen Schülern von Kindergärten 5 %, von den ehemaligen Schülern einer Kleinkinderschule $7,_1$ %, von den übrigen Kindern 7 %.

Schulbäder. Solche bestanden: Kreis I: im Schulhause am Hirschengraben; Kreis IV: in den Schulhäusern Huttenstrasse, Weinbergstrasse und Nordstrasse; Kreis V: in den Schulhäusern Karthaus und Ilgenstrasse. Der Badeplan ist so eingerichtet, dass jeder Schüler je die zweite Woche an die Reihe kommt. Die Grosszahl der Schüler der Alltagschulklassen nimmt am Baden teil; in einzelnen Klassen gehört es sogar zu den Ausnahmen, wenn Schüler nicht teilnehmen. In der Sekundarschule ist die Frequenz im allgemeinen etwas geringer. Die Lehrerschaft der betreffenden Schulhäuser spricht sich günstig über den Erfolg aus; es wird den Schulbädern ein hoher sanitarischer Einfluss zugeschrieben, direkt: durch die reinigende und therapeutische Kraft des Wassers, indirekt: weil die Eltern veranlasst werden, die Kinder wenigstens in der Badewoche mit frischer Wäsche zu bekleiden; auch findet die Lehrerschaft, dass die Störung, die im Unterrichte durch das Baden entsteht, vollständig aufgehoben werde durch die grössere geistige Frische, welche die Schüler nach dem Bade an den Tag legen.

Als Grund des Wegbleibens von Schülern vom Schulbade wird angegeben: eigene Badegelegenheit zu Hause, Voreingenommenheit der Eltern, Furcht vor Erkältung, mangelhafte Unterkleider etc.

Es ist in Aussicht genommen, in sämtlichen neuen Schulhäusern Badeeinrichtungen anzubringen.

Sanitätsmaterialien. Auf eine Anfrage des Schulvorstandes sprach sich die Lehrerschaft von 25 Schulhäusern für Anschaffung von Sanitätsmaterialien für die erste Hülfe in Unglücksfällen in den einzelnen Schulhäusern aus; die Lehrerschaft von fünf Schulhäusern erklärte, dass kein Bedürfnis vorhanden sei. Von den Mitgliedern der städtischen Lehrerschaft sind 54 Lehrer und Lehrerinnen des Samariterdienstes kundig. Gestützt auf ein empfehlendes Gutachten des Stadtarztes und die Zusage des letzteren, den betreffenden Lehrern noch weitere Instruktionen zu geben, wird die sukzessive Ausrüstung der städtischen Schulhäuser mit Sanitätskistchen, deren Inhalt vom Stadtarzte zusammengestellt wird, in Aussicht genommen.

Fünfter Abschnitt.

Verhandlungen von offiziellen Lehrerversammlungen und freien Vereinigungen betr. das Unterrichtswesen.

I. Schweizerischer Lehrertag in Zürich.

I. Hauptversammlung vom 2. Juli 1894.

Bund und Schule. Erster Votant Herr Dr. Largiadèr in Basel.

Thesen:

I. *Bund und Hochschulen:* Die kantonalen Hochschulen sind Anstalten, welche eine interkantonale Bestimmung haben, weshalb sie der Bund finanziell unterstützen soll.

II. *Bund und Mittelschulen:* 1. Der Bund wird fortfahren, zur Förderung der materiellen Wohlfahrt unseres Volkes die Anstalten für gewerbliche, landwirtschaftliche und kommerzielle Bildung durch finanzielle Unterstützung auszubreiten und zu heben.

2. Der Bund wird auch andere Anstalten dieser Art unterstützen, namentlich auch die Hebung der Lehrerbildung in den Kantonen ins Auge fassen und eine tunlichst gleichmässige Berücksichtigung aller Kantone anstreben.

III. *Bund und Primarschulen (Volksschulen):* 1. Es ist Pflicht der Bundesbehörden, sich von den Leistungen der Primarschulen in den einzelnen Kantonen genaue Kenntnis zu verschaffen.

2. Wenn diese Leistungen in einzelnen Kantonen sich als ungenügend herausstellen, ist es fernere Pflicht des Bundes, die eigentlichen Ursachen dieser Erscheinung zu ermitteln.

3. Sofern ungenügende Leistungen der Primarschulen durch unzureichende Massregeln der kantonalen Behörden verursacht sind, hat der Bund das Recht und die Pflicht, solche Kantone zur Erfüllung ihrer Aufgabe zu verhalten.

4. Sind ungenügende Leistungen der Primarschulen durch unzureichende Mittel der betreffenden Kantone verschuldet, so hat der Bund das Recht und die Pflicht, solche Kantone behufs Hebung ihres Primarschulwesens finanziell zu unterstützen.

Zweiter Votant: Professor Gavard in Genf.

I. La Confédération a le droit constitutionnel de s'assurer que l'instruction primaire donnée par les cantons est suffisant et, si elle ne l'est pas, de prendre les mesures nécessaires pour obliger les cantons à l'accomplissement de leur tâche.

II. Si le fait est imputable à l'insuffisance des ressources cantonales, la Confédération a le droit et le devoir de prêter son aide financière aux cantons intéressés.

III. Au surplus, et en raison de l'accroissement des besoins économiques et sociaux actuels, la Confédération doit accorder à l'ensemble des cantons des subsides qui seront affectés surtout à l'amélioration de la situation des instituteurs, à la gratuité du matériel et aux moyens d'enseignement, comme au soin physique et moral des enfants pauvres pendant le temps de l'école obligatoire.

IV. Ces subsides auront pour but non pas de diminuer les prestations cantonales et communales, mais d'encourager les cantons et les communes à développer et à faire avancer l'instruction populaire.

La répartition et l'emploi en seront réglés de concert avec les cantons.

Am Schlusse wurde einstimmig nachfolgende von Herrn Schulinspektor Weingart namens des Bernischen Lehrervereins eingebrachte Resolution angenommen:

Der in Zürich versammelte XVIII. Schweizerische Lehrertag begrüsst und unterstützt das Programm Schenk und erwartet zutrauensvoll von den eidgenössischen Räten und dem Schweizervolke, dass die für das Gedeihen des schweizerischen Volksschulwesens dringend gewordene Frage der finanziellen Unterstützung der Volksschule durch den Bund mit allem Nachdruck gefördert und zum guten Ende geführt werde.

II. Hauptversammlung vom 3. Juli 1894.

Ausbreitung des Hochschulunterrichts auf weitere Kreise. Referent Professor G. Vogt in Zürich.

1. Die Ausbreitung des Hochschulunterrichts darf nicht zu einer Herabdrückung seines wissenschaftlichen Charakters führen; die ins praktische Leben übertretenden Schüler schweizerischer Hochschulen müssen sich ebenso leistungsfähig erweisen, wie ihre auf ausländischen Anstalten ausgebildeten Berufsgenossen.

Die Hochschulen sind zunächst für solche bestimmt, die den akademischen Studien ihre ganze Zeit widmen können.

An dem Erfordernis einer genügenden Vorbildung ist festzuhalten; der Hochschulunterricht hat von dieser Voraussetzung auszugehen.

Für Zwecke, die ausserhalb der akademischen Fachstudien liegen, dürfen die Lehrkräfte und Anstalten der Hochschulen nur insoweit in Anspruch genommen werden. als es ohne Beeinträchtigung der nächsten Aufgaben, welche die Hochschulen zu erfüllen haben, geschehen kann.

2. *Publica.* Der Zutritt zu Vorlesungen, welchen Zuhörer aus der Mitte des Volkes, ohne die zur Aufnahme unter die Studirenden erforderte Vorbildung zu besitzen, mit Verständnis folgen können, ist möglichst zu erleichtern.

Die Fakultäten sind einzuladen, im Einverständnis mit dem Vertreter des Faches solche Vorlesungen zu veranlassen; das Publikum soll durch besondere Anzeigen auf dieselben aufmerksam gemacht werden.

3. *Fortbildungskurse.* Vorzugsweise während der Hochschulferien sind unter der Leitung von Hochschullehrern Fortbildungskurse abzuhalten, um Praktiker, insbesondere Ärzte und Verwaltungsbeamte. sowie die Fachlehrer an Mittelschulen mit den Fortschritten der Wissenschaft bekannt zu machen.

Kurse, welche der Anstalten und Sammlungen der Hochschule nicht bedürfen, sind ausserhalb des Hochschulsitzes zu halten, wenn die Ortschaft die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stellt und einen Beitrag an die Kosten leistet.

Der Zutritt ist frei; jedoch kann von Teilnehmern, die weder Lehrer noch Beamte des Kantons sind, die Entrichtung eines Kursgeldes verlangt werden.

4. *Arbeiterkurse.* Es sind unter der Leitung von Hochschullehrern Unterrichtskurse einzurichten, welche den Bildungsbedürfnissen der industriellen und kommerziellen Klassen, insbesondere der in diesen Berufszweigen beschäftigten Arbeiter und Gehülfen angepasst sind.

Sie sind auf Tage und Stunden zu verlegen, an welchen die Arbeiter sich frei machen können, und vorzugsweise ausserhalb der Hochschulsitze an Orten, welche für die Kosten aufkommen, abzuhalten.

Der Zutritt ist frei.

5. In den Arbeiterkursen soll, ausser auf das im Beruf und im Leben unmittelbar Verwertbare, auch auf die Erweckung und Pflege des Sinnes für höhere geistige und künstlerische Genüsse Bedacht genommen werden.

6. An den Vortrag des Lehrers sind Besprechungen mit den Kursteilnehmern, sowie schriftliche, den Inhalt des Vortrages zu Grunde legende Ausarbeitungen anzuschliessen; über diese Arbeiten werden den Teilnehmern am Schlusse eines Kurses Zeugnisse ausgestellt.

Der Lehrer empfiehlt den Teilnehmern die zu ihrer selbsttätigen Weiterbildung geeigneten Bücher; diese werden ihnen von den öffentlichen Bibliotheken unentgeltlich geliehen.

7. Das eidgenössische Departement des Innern wird gebeten, die Einleitungen zu treffen, damit alle schweizerischen Hochschulen zur Einrichtung von Arbeiterkursen zusammenwirken.

Es ist die Einsetzung zweier Ausschüsse ins Auge zu fassen; der weitere Ausschuss stellt den Organisationsplan und die allgemeinen Anordnungen fest, der engere besorgt die Vollziehung, In den weiteren Ausschuss wählen die Lehrerkollegien des eidg. Polytechnikums, der Hochschulen von Basel, Zürich, Bern, Genf, Lausanne und Freiburg, sowie der Akademie von Neuenburg aus ihrer Mitte je zwei Abgeordnete; der engere Ausschuss besteht aus zwei vom weiteren Ausschuss bezeichneten Mitgliedern. In beiden Ausschüssen führt der Präsident des schweizerischen Schulrates den Vorsitz; er bestellt das Sekretariat; er hat bei Stimmengleichheit zu entscheiden.

8. Der schweizerische Lehrertag spricht die Hoffnung aus, dass der Bund die Kosten dieser Ausschüsse, sowie von Leitfaden, welche für die Arbeiterkurse ausgearbeitet werden, auf sich nehmen werde.

Die Entschädigungen der Lehrer und die sonstigen Kosten sind vom Kanton, bezw. von dem Orte, wo die Kurse abgehalten werden, zu bestreiten.

Schule und Friedensbestrebungen. Referent Dr. Edwin Zollinger in Basel.

III. Sektionsversammlungen.

a. Sektion der Volksschullehrer, 2. Juli 1894. I. *Schule und Volksgesang.* Referent G. Isliker, Zürich V.

Thesen des Referenten:

1. Die erste und wichtigste Aufgabe des Gesangunterrichts in der Volksschule ist die Pflege des Volksgesanges. Diese geschieht

a. Durch einen streng methodischen Gesangunterricht, der die Schüler zum bewussten Singen bringt.

(Es ist unrichtig, zu behaupten, dass im Gesangunterricht nur eine Methode zum Ziele führe. Die „absolute“ Methode hat ihre Berechtigung wie die „rationelle“.)

b. Durch die Pflege des vaterländischen Liedes und des Volksliedes (Volksweise).

c. Durch vieles Auswendigsingen.

d. Dadurch, dass jedes Lied, das eingeübt werden soll, vorher textlich erklärt wird.

e. Dass beim Gesangunterrichte auf Tonbildung und schöne, deutliche Aussprache ebensoviel Gewicht gelegt wird als auf die Treffsicherheit.

f. Dass der Lehrer der Gemütsbildung seine volle Aufmerksamkeit widmet.

2. Wenn in irgend einem Fache, so ist auf dem Gebiete des Schulgesanges eine Zentralisation wünschbar und durchführbar.

3. Der 18. schweizerische Lehrertag unterbreitet dem Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins den Wunsch, es möchte derselbe Mittel und Wege beraten zur Herausgabe eines schweizerischen Schulgesangbuches und dem nächsten Lehrertage hierüber Bericht und Antrag hinterbringen.

4. Es ist ungerechtfertigt, von einem Niedergange des Volksgesanges zu reden, wenn auch zugegeben werden muss, dass derselbe während der drei letzten Jahrzehnte durch eine gewisse Hyperkultur im Gesangwesen in ungesunde Bahnen gelenkt wurde. Diese Richtung scheint ihren Höhepunkt erreicht zu haben; eine Rückkehr zur gesunden Natürlichkeit ist überall wahrzunehmen.

5. An unsern Sängerfesten sollte noch mehr als bisher das patriotische Lied in den Vordergrund gestellt werden.

6. Der Volksgesang pflege nicht nur den Männerchor, sondern auch gleich intensiv den Gemischten- und Frauenchor.

II. *Beschaffung von Veranschaulichungsmitteln für die Volksschule.* Referent Dr. J. Eberli, Sekundarlehrer in Zürich I.

Angenommene Thesen:

1. Der schweizerische Lehrerverein gibt ein Verzeichnis derjenigen Veranschaulichungsmittel heraus, die zur Einführung in schweizerischen Schulen empfehlenswert sind.

2. Der schweizerische Lehrerverein sucht die allgemeine Einführung guter Veranschaulichungsmittel unter Mithülfe von Bund und Kantonen, Landes- und Gewerbemuseen, Kunstvereinen, gemeinnützigen Gesellschaften und Privaten zu fördern, insbesondere ersucht er die hohen Bundesbehörden, die Herausgabe des „Schweiz. geographischen Bilderwerkes“, sowie eines historischen Bilderwerkes zu unterstützen oder selbst in die Hand zu nehmen.

3. Der schweizerische Lehrerverein beauftragt den Zentralausschuss, die Schaffung eines Zentraldepots mit kantonalen Filialen für den Austausch und Ankauf der empfohlenen Veranschaulichungsmittel, event. im Anschluss an eine der permanenten Schulausstellungen zu prüfen und für dasselbe die Unterstützung des Bundes zu sichern.

4. Der schweizerische Lehrerverein veranstaltet Kurse für Lehrer in der Herstellung von Veranschaulichungsmitteln, wofür Bund und Kantone um Subvention anzugehen sind.

b. Sektion für Lehrer an höhere Schulen, 2. Juli. *Wahlfähigkeit und Freizügigkeit der Lehrer an Mittelschulen.* Referent: Direktor E. Balsiger-Bern.

Angenommene Thesen:

Die Sektion der Lehrer an höheren Schulen richtet an das Departement des Innern zu handen der Bundesbehörden das Gesuch, die Wahlfähigkeit und Freizügigkeit der Lehrer an Mittelschulen dadurch zu verwirklichen, dass gemäss Art. 33 der B.-V. ein Gesetz ausgearbeitet werde, welches die Ausübung der Lehrtätigkeit an Mittelschulen von einer eidgenössischen Diplomprüfung oder einer von der Eidgenossenschaft als gleichwertig anerkannten Prüfung an einer schweizerischen Volksschule abhängig macht, zu welchen je nur solche Kandidaten zuzulassen sind, die sich im Besitze einer eidgenössischen Maturität befinden. — Die Freizügigkeit soll indessen auch für diejenigen Lehrer gelten, welche zur Zeit dieses Gesetzerlasses an einer schweizerischen Mittelschule als definitiv angestellte Lehrer amten.

Der Vorstand der Sektion wird beauftragt, in Verbindung mit dem Zentralausschuss des Schweizerischen Lehrervereins die zur Verwirklichung dieser Postulate geeigneten Schritte beförderlich einzuleiten.

c. Sektion der Lehrerinnen, 2. Juli. *Ein schweizerisches Lehrerinnenheim.* Referentin: Fräulein E. Stauffer-Bern.

d. Sektion der Arbeitslehrerinnen. *Die Grundzüge des Unterrichts in weiblichen Arbeitsschulen.* Referentin: Frau Karrer-Frauenfeld.

Beschluss:

Die Arbeitsschule kann nur dann ihre Aufgabe in gewünschtem Masse erfüllen,

1. wenn der Besuch derselben bis zum Schluss des 15. Altersjahres, d. h. Schluss der Ergänzungsschule obligatorisch erklärt wird;
2. wenn die Schule mit den nötigen Hilfsmitteln ausgerüstet wird;
3. wenn der Staat für möglichst tüchtige berufliche Ausbildung der Lehrerinnen besorgt ist.

e. Versammlung des Verbandes schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer, 2. und 3. Juli.

1. *Das Zeichnen in der beruflichen Fortbildungsschule.* Referent: Architekt Chiodera-Zürich.

2. *Der gestaltende Zeichenunterricht.* Referent: Fr. Graberg-Zürich.
3. Jahresgeschäfte.

f. Vereinigung für schulgeschichtliche Studien in der Schweiz, 2. Juli.

1. *Disziplinarisches aus der alten zürcherischen Schule.* Referent: Professor Dr. Ulrich Ernst-Zürich.
2. *Die Beziehungen des J. J. Redinger, weiland Pfarrer zu Urdorf, zu Joh. Amos Comenius.* Mitteilungen von Schulsekretär Fr. Zollinger.

g. Die Konferenz der Seminarlehrer (Referat von Utzinger in Küsnacht über die „Wünschbarkeit gemeinschaftlicher Lehrmittel der deutschen Sprache an den deutsch-schweizerischen Seminarien") konnte wegen Mangel an Beteiligung am 2. Juli nicht abgehalten werden, was zu einer gesonderten Konferenz (13. Oktober 1894) führte.

Im Anschluss an die zweite Hauptversammlung — 3. Juli — fand die Generalversammlung des Schweizerischen Lehrervereins statt.

1. Berichterstattung und Rechnungsablage 1890—1893.
2. Mitteilung über Gang und Stand der Lehrerzeitung.
3. Statutenrevision. Die definitive Redaktion der neuen Statuten wird der Delegirtenversammlung übertragen; dagegen wurden folgende prinzipielle Punkte durch die Generalversammlung festgestellt:
   a. Gründung einer Waisenstiftung und Herausgabe eines Lehrerkalenders.
   b. Bildung kantonaler Sektionen und Wahl einer Delegirtenversammlung.
   c. Abhaltung eines Lehrertages von je vier zu vier Jahren, in Abwechslung mit dem Lehrertag der romanischen Schweiz.
   d. Wahl eines Zentralvorstandes von sieben Mitgliedern, davon der Präsident und zwei Mitglieder dem Vorort angehören und den leitenden Ausschuss bilden sollen.
   e. Wahl des Zentralausschusses durch Urabstimmung.
   f. Verpflichtung des jeweiligen Organisationskomites zur Herausgabe eines Festberichtes.

II. Schweizerische Volksschule.

18. Juni. Bernischer Lehrerverein in Bern. Stellungnahme zum Programm Schenk.

23. Juni. Zürcherischer Lehrerverein in Zürich. Stellungnahme zum Programm Schenk.

6. Juli. Société pédagogique Vaudoise in Lausanne. „Ingérance de la confédération dans le domaine de l'école primaire." (Referent Jaton-Lausanne). Réorganisation de la société pédagogique.

20. September. Jahresversammlung des schweizerischen Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner in Sursee. „Bund und Volksschule," Referent Regierungsrat Düring-Luzern. „Was kann der katholische Lehrerverein zur Hebung des Schulwesens in den katholischen Gemeinden tun?" Referent Seminardirektor Baumgartner-Zug.

6./7. Oktober. Evangelischer Schulverein der Schweiz in Basel. „Bund und Volksschule," Referent: Joos-Bern.

III. Kantonale Schulorganisation.

3. März. Delegirtenversammlung des Bernischen Lehrervereins in Bern. Referat betreffend Schulgesetz (Flückiger-Bern) und Subvention der Volksschule durch den Bund (Grünig-Bern).

30. April. Société Valaisanne d'éducation in Sitten. Referat von Maytain-Neudaz: „Verbesserungen am Schulgesetz betreffend den Primarunterricht" und von Héritier-Savièse: „Sprachlehre an der Volksschule."

8. September. Conférences générales du corps enseignant primaire Neuchâtelois in Neuenburg. 1. Serait-il bon d'organiser dans notre canton des classes gardiennes, qui rendent de si grandes services aux populations industrielles et rurales dans certaines contrées? Comment ces classes devraient-elles être organisées? — La création de classes d'études destinées à recevoir les enfants laissés seuls entre les heures de l'école par le fait des occupations journalières de leurs parents, seraitelle désirable et utile? Comment ces classes devraient-elles être organisées? — Rapporteur E. Amez-Droz, à Villiers. 2. En vue de permettre au corps enseignant d'acquérir une culture plus générale et plus complète y aurait-il lieu d'organiser pour ses membres des voyages d'études, comme cela ce fait en France, en Allemagne, en Angleterre et en Amérique? — La faculté accordée aux élèves de nos écoles normales, d'aller, moyennant subsides, fair un stage de quelques mois dans une autre école normale de la Suisse allemande ou italienne, afin de se familiariser avec les procédés pédagogiques mis en pratique dans ces regions ne serait elle pas d'un grand effet sur le développement de l'esprit national? — Dans l'idée que la confédération subventionnera l'école primaire, une partie des nouvelles ressources mises à la disposition des cantons ne

devrait-elle pas être affectée à couvrir les dépences, qui résulteraient des voyages d'études et des subsides accordés. Rapporteur Cand, Chézard.

IV. Methodik des Unterrichts.

24. Februar. Kulturgesellschaft des Bezirkes Aarau in Aarau. Vortrag von Oberst Hintermann über die Unterrichtsmethode an der Volksschule.

17. März. Glarnerische Sekundarlehrerkonferenz in Glarus. „Der Unterricht im Französischen in den Glarnerischen Sekundarschulen." Referent: Stäger-Niederurnen, Korreferent: Dr. Hafter-Glarus.

12. Juli. Société fribourgeoise d'éducation in Romont. 1. Pourquoi la composition et l'élocution laissent-elles à désirer dans un certain nombre d'écoles? Moyens à prendre pour relever le niveau de ces branches." Referent: Pasquier-Villarabond. 2. „Comment pourrait-on obtenir un meilleur enseignement des travaux manuels dans les écoles des filles?" Referentin: L. Borghini-Romont.

11. August. Appenzellerisch-rheintalische Lehrerkonferenz in Walzenhausen. Referat von Lehrer Vetsch-Wald über „Zeit- und Kraftverlust in den Schulen".

18. August. Appenzell'sche Reallehrerkonferenz in Walzenhausen. Referat von Reallehrer Wegmann-Waldstatt über „der Französische Unterricht nach Algescher Methode".

24. September. Zürcherische Schulsynode in Stäfa. Referat von Sekundarlehrer Russenberger-Bassersdorf über „der Geschichtsunterricht in der Volksschule", Korreferat von Sekundarlehrer Weiss-Zürich V.

13./14. Oktober. Jahresversammlung des schweizerischen Turnlehrervereins in Luzern. „Turnen und Spiel in ihrer gegenseitigen Bedeutung und Wertschätzung für die Volksschule." Referent: Turnlehrer Michel-Winterthur; Korreferent: Matthey-Neuenburg.

17. Oktober. Kantonale gemeinnützige Gesellschaft in Pfäffikon-Zürich. „Die Veranschaulichungsmittel der Volksschule". Referent: Lehrer Kägi-Pfäffikon.

14. November. Kantonale Herbstkonferenz der Zuger Lehrer in Zug. „Methode des Buchhaltungsunterrichts an Primar- und Sekundarschulen." Referent: Lehrer Wick-Zug.

17. November. Generalversammlung des Bündnerischen Lehrervereins zu Davos-Platz. 1. „Jugendspiele". Referenten: Professor Hauser-Chur und Imhof-Schiers. 2. „Fortbildungsschulen". Referenten: Hitz-Herisau und Inspektor Lorez-Hinterrhein.

21. November. Kantonale Schulsynode in Basel. 1. „Die Mundart im Sprachunterricht". Referenten: A. Seiler-Basel und Dr. O. Gessler in Basel. 2. „Errichtung einer obligatorischen Fortbildungsschule." Referent: Schwarz-Basel.

29. Dezember. Kantonale Sekundarlehrerkonferenz in St. Gallen. Diskussion über den Deutsch-Unterricht und das Geschichtslehrmittel.

V. Rekrutenprüfungen.

4. Juni. Glarnerischer Kantonallehrerverein im Stachelbergerbad. Vortrag von Lehrer Schiesser-Glarus über „die Ergebnisse der glarnerischen Rekrutenprüfungen".

VI. Mittelschulen und Hochschulen.

28. April. Zürcherischer Hochschulverein in Zürich. Jahresgeschäfte.

29./30. September. Verein schweizerischer Gymnasiallehrer in Baden. Vorträge von Dr. J. Escher-Zürich: „Homer und die mykenische Kultur"; Dr. R. Hotz-Basel: „Der geographische Unterricht an den schweizerischen Gymnasien"; Dr. H. Suter-Zürich: „Die Araber als Vermittler der Wissenschaften und deren Übergang vom Orient in den Okzident".

13. Oktober. Versammlung der Vertreter deutsch-schweizerischer Lehrerseminarien in Zürich. „Plan eines einheitlichen Seminarlesebuches". Referent: Seminarlehrer Utzinger-Küsnacht.

21. Oktober. Zürcherischer Hochschulverein in Uster. Vortrag von Rektor Dr. Keller-Winterthur: „Über Bosnien."

27. Oktober. Konferenz der Lehrer an den Seminarübungsschulen in Küsnacht-Zürich. „Die Stellung der Übungsschulen und der Methodik an den Seminarien."

VII. Lehrerschaft.

8. Februar. Kantonallehrerkonferenz in Schaffhausen. Beratung des Statuts der zu gründenden obligatorischen Unterstützungskasse.

21. April. Generalversammlung des Zürcherischen Lehrervereins in Winterthur. Geschäftliches, Statutenrevision.

15. Mai. Konstituirende Sitzung der kantonalen obligatorischen Lehrer-Witwen- und -Waisenkasse in Schaffhausen.

28. Mai. Kantonallehrerkonferenz des Kantons Zug in Hünenberg. Referat von Lehrer Brandenberg-Zug über „das Verhältnis des Lehrers zum Schüler", und von Lehrer Aschwanden-Zug über „Handfertigkeitsunterricht".

22. Juli. Versammlung des Zürcherischen Lehrervereins in Zürich. Stellungnahme zur Initiative betreffend Abschaffung der Ruhegehalte (kantonale Volksabstimmung vom 12. August 1894).

25. September. Luzernische Kantonallehrerkonferenz in Weggis. „Lehrerbesoldungen." Referent Inspektor G. Arnold-Luzern.

29. September. Société vaudoise des maîtres secondaires in Lausanne. Statutenrevision.

30. September. Società degli amici dell' Educazione et d' Utilità pubblica in Locarno. Jahresgeschäfte.

3. Dezember. Basellandschaftliche Lehrerkonferenz in Liestal. 1. Reorganisation der Alters-, Witwen- und Waisenkasse. Referenten: Kestenholz, Versicherungstechniker, und Lehrer Stöcklin. 2. Welches Gesanglehrmittel soll bei uns obligatorisch eingeführt werden? Referenten: Lehrer Vogt-Pratteln und Lehrer Schnyder-Sissach.

VIII. Verschiedenes.

20. Januar. Konstituirung der Gesellschaft für deutsche Sprache in Zürich.

21. Januar. Pestalozzifeier in Zürich. Vortrag von Lehrer A. Fisler: Unsere Sorgenkinder.

9. Februar. Delegirtenkonferenz der schweizerischen permanenten Schulausstellungen in Bern: Jahresbericht des Vororts Zürich; Übergang der vorörtlichen Leitung an Bern.

7. April. Delegirtenkonferenz der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern zur Aufstellung des Jahresprogramms.

21./22. Mai. Schweizerischer Armenerzieherverein in Glarus. Referat von Äbli-Linthkolonie: „Steht die heutige Armenerziehung auf der Höhe der an die allgemeine Volksbildung gestellten Anforderungen?" Korreferat von Engel-Aarwangen.

26. Mai. Konstituirende Sitzung der Grossen Kommission für Gruppe XVII (Unterrichtswesen) an der Landesausstellung in Genf 1896 in Bern.

26. Mai. Thurgauische Sekundarlehrerkonferenz in Romanshorn. Referat von Oberholzer-Arbon über die Frage: „Soll der Besuch der Sekundarschule erleichtert werden, und wenn ja, durch welche Mittel?" Korreferat von Sekundarlehrer Boltshauser-Amrisweil.

28. Mai. Kantonale Lehrerkonferenz von Appenzell A.-Rh. in Hundwil. Referat von Lehrer Landolf-Heiden über „Revision des Lehrplans für die Appenzellischen Primarschulen." Korreferat von Lehrer Crestas-Trogen.

2. Juni. Aargauischer Bezirkslehrerverein in Brugg. Referat von Bezirkslehrer Heuberger-Brugg über „Schlussexamen".

7. Juli. Interkantonale Lehrerkonferenz (Bern-Solothurn) in Gerlafingen. Vorträge über Heine (Binz-Solothurn) und Schweizerische Sitten und Gebräuche (Sieber-Lüterkofen).

6./7. Juli. Schweizerische Statistikerkonferenz und Jahresversammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft in Zürich. Vorträge von Dr. A. Huber, Erziehungssekretär-Zürich: „Schweizerische Unterrichtsstatistik," und Dr. G. Schmidt-Zürich: „Die Statistik als Unterrichtsfach."

7./8. Juli. Delegirtenversammlung des Schweizerischen Gewerbevereins in Herisau. Referat von Museumsdirektor Wild-St. Gallen über „Förderung der Berufslehre beim Meister".

13. Juli. Société fribourgeoise d'éducation à Morat. Délibération approfondie sur la question suivante: „L'enseignement doit avoir un caractère professionnel (loi, art. 11). Comment l'école primaire peut-elle réaliser les vues du législateur?"

21./22. Juli. Schweizerischer kaufmännischer Verein in Biel. Referat von R. Thüring-Bern über „Lehrlingsprüfungen". Beschluss: „Die Einführung von kaufmännischen Lehrlingsprüfungen (Abgangsprüfungen) ist nach Kräften anzustreben."

1. September. Solothurnischer Kantonallehrerverein in Solothurn. Vortrag von Lehrer Zeuger-Solothurn über „die geschichtliche Entwicklung des schweizerischen Handels- und Gewerbefleisses".

8. September. Solothurnische Bezirkslehrerkonferenz zu Kriegstetten. Referat von Bezirkslehrer Muth-Schönenwerd über „Lehrplan für die zweiklassigen Bezirksschulen".

9./10. September. VI. Schweizerischer Kindergartentag in Neuenburg. „Popularisirung des Kindergartens." Referenten: Mlle. Vuaguat-Neuenburg und Direktor Guex-Lausanne. „Soll nicht der Anschauungsunterricht die häufig aufregenden Spiele sowie die anstrengenden Beschäftigungen teilweise ersetzen und zurückdrängen?" Referentin Frl. Niedermann-Zürich.

17. September. Thurgauische Schulsynode in Weinfelden. „Schulhygieine," Referent: Dr. Isler-Frauenfeld; Korreferent Sekundarlehrer Braun-Bischofszell.

21./22. September. Evangelischer Schulverein des Kantons Bern in Bern. „Was wir wollen!" Referent: Direktor Pfarrer Gerber in Bern, Korreferent: Joss-Bern.

24. September. Aargauische Lehrerkonferenz in Brugg. „Vorschläge zu definitiven Lehrplänen für die aargauischen Gemeinde- und Fortbildungsschulen," Referent Lehrer Holliger-Eglisweil.

29. September. Letzte Versammlung der Bernischen Lehrer-Schulsynode in Bern. „In welcher Form können Schulexamen und Schulinspektion ihrem Zweck am besten entsprechen?" Referent Grünig-Bern.

1. Oktober. Thurgauische Sekundarlehrerkonferenz in Frauenfeld. „Über Orts- und Flurnamen im Thurgau," Referent: Sekundarlehrer Fuchs-Romanshorn.

2. Oktober. Generalversammlung des Schweizerischen Vereins für Sonntagsfeier in St. Gallen. Referat von Pfarrer Hauri-St. Gallen: „Der Sonntag und die Fortbildungsschulen."

25. Oktober. Glarnerischer Kantonallehrerverein in Glarus. „Entsprechen die glarnerischen Schuleinrichtungen den Anforderungen der modernen Gesundheitspflege?" Referent: Lehrer Stähli-Glarus, Korreferent: Dr. Fritzsche-Glarus.

14. Dezember. Glarnerische Sekundarlehrerkonferenz in Netstall. „Einführung in das Verständnis der Dynamo-Maschine." Referent: Sekundarlehrer Weber-Netstall.

15. Dezember. Verein für das Pestalozzianum in Zürich. Geschäftliches. Vortrag von Prof. Dr. Hunziker: Gruppe XVII an der Landesausstellung in Genf.

Zweiter Teil.

Statistischer Jahresbericht 1893/94.

A. Personalverhältnisse.

I. Primarschulen (1894).

a. Schulen und Schüler.

Kantone	Schul-gemeind.	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total
Zürich	364[1])	371	26896	29754	56650
Bern	816	1917	49744	49641	99385
Luzern	168	325	10021	9659	19680
Uri	20	24	1500	1433	2933
Schwyz	31	142	3528	3550	7078
Obwalden	13	48	1177	1145	2322
Nidwalden	16	40	1003	837	1840
Glarus	30	30	2617	2618	5235
Zug	11	22	1595	1623	3218
Freiburg	285	444	10570	9380	19950
Solothurn	127	266	7412	6667	14079
Baselstadt	4	139	3262	3345	6607
Baselland	69	161	5470	5375	10845
Schaffhausen	37	37	3012	3386	6398
Appenzell A.-Rh.	20	111	4829	4830	9659
Appenzell I.-Rh.	15	29	1035	1080	2115
St. Gallen	209	547	17636	18061	35697
Graubünden	242	471	7580	6902	14482
Aargau	282	588	14712	15297	30009
Thurgau	187	187	8683	8683	17366
Tessin	268	524	8978	8786	17764
Waadt	395	990	20476	20477	40953
Wallis	155	498	12029	9277	21306
Neuenburg	67	457	8643	8638	17281
Genf	48	61	4449	4422	8871
1893/94:	3879	8429	236857	234866	471723
1892/93:	3877	8390	234705	235115	469820
Differenz:	+2	+39	+2152	—249	+1903

[1]) Die Verminderung rührt daher, dass die Stadt Zürich als ein Schulkreis gezählt wurde.

Zürich: Alltagsschüler 20237 Knab. u. 20284 Mäd., zusam. 40521 Schüler. Ergänzungssch. 6659 Knab. u. 9470 Mädch., zusam. 16129 Schüler. Total 56650 Schüler. — Uri: Inkl. 338 Repetirsch., näml. 182 Knab. u. 156 Mäd. — Obwalden: Inkl. 528 Wiederholungssch., näml. 267 Knab. u. 261 Mäd. — Nidwalden: Inkl. 198 Wiederholungssch. — Glarus: Inkl. 1000 Repetirsch., Knab. u. Mäd. zu gleichen Teilen genommen. — Zug: Inkl. 414 Repetirsch., näml. 206 Knab. u. 208 Mäd. — Baselstadt: Inkl. die Schüler der Spezialkl. für Schwachbegabte, 44 Knab. u. 58 Mäd. — Baselland: Davon sind 8764 Alltagssch., näml. 4389 Knab. u. 4375 Mädch., 888 Halbtagssch., näml. 403 Knab. u. 485 Mäd., u. 178 Repetirsch., näml. 102 Knab. u. 76 Mäd. — Appenzell A.-Rh.: 7955 Alltagssch. u. 1704 Übungssch., 91 Halbtagssch. u. 20 Ganztagssch. — St. Gallen: 58 Halbjahrsch., 51 Dreivierteljahrsch., 9 geteilte Jahrsch., 46 Halbtagjahrsch., 71 teilweise Jahrsch., 312 Ganztagjahrssch. Inkl. 4629 Ergänzungssch., näml. 2181 Knab. u. 2498 Mäd. — Thurgau: Tot. 17366 Schül., 18264 Alltagssch. im Sommersem., 16941 im Wintersem. Inkl. Repetirsch. 4102 Schül., Gesangsch. im Wintersem. 9281 Schül. im Sommer 9527. — Graubünden: Inkl. 379 Repetirsch., näml. 369 Knab. u. 10 Mäd. — Wallis: Inkl. 2281 Wiederholungssch. — Neuenburg: Ecole complém. 978 Schül. — Genf: Ecole complém. 732 Schül., näml. 327 Knab. u. 405 Mäd. — Appenzell A.-Rh., Thurgau und Waadt: Knab. u. Mäd. zu gleichen Teilen genommen.

b. Lehrer und Schüler.

Kantone	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Total der Schüler	Durchschnitt per Lehrer
Zürich	725	64	789	56650	68
Bern	1202	871	2073	99385	48
Luzern	278	57	335	19680	58
Uri	27	28	55	2933	53
Schwyz	60	82	142	7078	50
Obwalden	11	33	44	2322	53
Nidwalden	6	37	43	1840	43
Glarus	92	—	92	5235	57
Zug	33	37	70	3218	46
Freiburg	262	192	454	19950	44
Solothurn	247	19	266	14079	53
Baselstadt	113	34	147	6607	45
Baselland	148	16	164	10845	66
Schaffhausen	119	6	125	6398	51
Appenzell A.-Rh.	112	—	112	9659	86
Appenzell I.-Rh.	17	11	28	2115	76
St. Gallen	507	30	537	35697	66
Graubünden	399	72	471	14482	31
Aargau	476	112	588	30009	51
Thurgau	281	13	294	17366	59
Tessin	176	355	531	17764	34
Waadt	502	488	990	40953	41
Wallis	296	257	553	21306	39
Neuenburg	139	272	411	17281	42
Genf	120	175	295	8871	30
1893/94:	6348	3261	9609	471723	49
1892/93:	6291	3187	9478	469820	50
Differenz:	+57	+74	+131	+1903	—1

Nidwalden: Von den 43 Lehrkräften sind 1 Geistlicher und 5 Weltliche, 2 weltliche Lehrerinnen und 5 Schwestern aus dem Kloster St. Clara in Stans, 2 aus dem Institut in M.-Rickenbach und 28 aus dem Institut in Menzingen.

c. Schüler und Absenzen.

Kantone	Total der Schüler	Absenzen entschuldigt	Absenzen unentschuldigt	Total	Durchschn. pr. Schüler entsch.	Durchschn. pr. Schüler unent.	Durchschn. pr. Schüler Total
Zürich	56650	575283	40530	615813	10,2	0,7	10,9
Bern	99385	1053466	1028598	2082064	10,6	10,4	21,0
Luzern	19680	196384	33660	230044	10,1	1,7	11,8
Uri	2933	16063	2814	18877	5,5	0,9	6,4
Schwyz . . .	7078	37663	14208	51871	5,3	2,0	7,3
Obwalden . . .	2322	14805	1078	15883	8,2	0,6	8,8
Nidwalden . .	1840	16083	758	16841	9,3	0,4	9,7
Glarus	5235	39833	2633	42466	7,6	0,5	8,1
Zug	3218	29922	1364	31286	9,3	0,4	9,7
Freiburg . . .	19950	281524	19926	301450	14,1	1,0	15,1
Solothurn . . .	14079	123358	42477	165835	8,7	3,0	11,7
Baselstadt . .	6607	141773	4867	146640	21,3	0,7	22,9
Baselland . . .	10845	89027	98189	187216	8,2	9,1	17,3
Schaffhausen . .	6398	77602	1658	79260	12,1	0,3	12,4
Appenzell A.-Rh. .	9659	?	?	68853	—	—	7,1
Appenzell I.-Rh. .	2115	16141	8488	24629	7,6	4	11,6
St. Gallen . . .	35697	362864	36877	399741	10,1	1,1	11,2
Graubünden . .	14482	?	?	?	?	?	?
Aargau	30009	264214	44168	308382	8,8	1,5	10,3
Thurgau . . .	17366	202047	29763	231810	11,6	1,7	13,3
Tessin	17764	136790	64987	201777	7,7	3,7	11,4
Waadt	40953	?	?	?	?	?	?
Wallis	21306	123693	19210	142903	5,8	0,9	6,7
Neuenburg . .	17281	382306	15702	398008	23,4	1	24.4
Genf	8871	?	?	?	?	?	?
1893/94:	471723	4180841	1511955	5761649	9,1	3,3	12,4

Zürich: Alltagsschüler: Knaben 240049 entschuldigte (11,9 per Schüler) und 9895 unentschuldigte (0,5 per Schüler) Absenzen; Mädchen 281390 entschuldigte (13,9) und 8156 unentschuldigte (0,4) Absenzen; Ergänzungsschüler: Knaben 9570 entschuldigte (2,7) und 3939 unentschuldigte (1,0) Absenzen; Mädchen 17894 entschuldigte (3,1) und 3997 unentschuldigte (0,7) Absenzen; Singschüler: (Stunden) 26380 entschuldigte (1,6) und 14543 unentschuldigte (0,9) Absenzen. — **Bern**: Entschuldigte Absenzen im Sommersemester 296981, im Wintersemester 756485, unentschuldigte im Sommersemester 477168, im Wintersemester 551430. — **Luzern**: Winterkurs 1894/95 139188 entschuldigte und 20895 unentschuldigte Absenzen, Total 160083 Absenzen; Sommer 1894 57196 entschuldigte und 12765 unentschuldigte Absenzen, Total 69961 Absenzen. — **Uri**: Inkl. 338 Repetirschüler mit 350 entschuldigten und 370 unentschuldigten Absenzen, Total 720 Absenzen. — **Obwalden**: Die Absenzen beziehen sich nur auf die (1794) Primarschüler. — **Glarus**: Absenzen der Alltagsschüler: 38224 entschuldigte und 1546 unentschuldigte; Repetirschüler: 1609 entschuldigte und 1087 unentschuldigte Absenzen. — **Zug**: 414 Repetirschüler mit 1420 entschuldigten und 428 unentschuldigten Absenzen, Total 1848 Absenzen. — **Appenzell I.-Rh.** Weil keine Angaben der Absenzen erhältlich waren, wurden dieselben vom vorigen Jahr eingesetzt. — **Appenzell A.-Rh.**: Alltagsschule 65142 Absenzen, Übungsschule 3711 Absenzen. — **St. Gallen**: Inkl. 18949 Absenzen der Ergänzungsschüler, nämlich 11835 entschuldigte und 7114 unentschuldigte Absenzen. — **Aargau**: An Absenzenbussen wurden Fr. 1538 erhoben. - **Thurgau**: Alltagsschüler 199241 entschuldigte und 26179 unentschuldigte, Ergänzungsschüler 2806 entschuldigte und 3566 unentschuldigte, Singschüler 11343 entschuldigte und 8238 unentschuldigte Absenzen. Von den Absenzen der Alltagsschüler waren 1737 Absenzen bussenfällig, von denjenigen der Repetirschüler 262, Betrag Fr. 658. — **Waadt**: Wegen der Verschiedenheit des Besuches der Sommerschulen ist eine Statistik über die Absenzenverhältnisse nicht möglich. — **Wallis**: Von 59 Gemeinden fehlen die Angaben über die Absenzenverhältnisse.

II. Sekundarschulen (1894).

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Schülerzahl per Lehrer
Zürich	90[1])	4080	2659	6739	218	—	218	31
Bern	65	2637	3238	5875	223	111	334	18
Luzern	39	739	420	1159	38	6	44	27
Uri	5	20	42	62	3	3	6	10
Schwyz	11	170	146	316	10	2	12	26
Obwalden	1	—	11	11	—	1	1	11
Nidwalden	4	39	34	73	2	2	4	18
Glarus	9	196	197	393	19	—	19	21
Zug	7	180	82	262	17	8	25	10
Freiburg	16	245	184	429	31	3	34	13
Solothurn	13	548	131	679	30	—	30	23
Baselstadt	4	1763	2189	3952	82	4	86	46
Baselland	7	418	86	504	16	1	17	30
Schaffhausen	8	525	298	823	34	—	34	24
Appenzell A.-Rh.	10	243	158	401	17	2	19	21
Appenzell I.-Rh.	1	30	10	40	1	—	1	40
St. Gallen	32	1326	864	2190	80	8	88	25
Graubünden	16	257	195	452	20	1	22	21
Aargau Forth.-Schulen	31	599	736	1335	29	—	29	46
Aargau Bez.- „	28	1534	730	2264	207	—	207	11
Thurgau	26	743	358	1101	32	—	32	34
Tessin	31	469	302	771	25	15	39	20
Waadt	8	245	78	323	13	—	13	25
Wallis	3	74	51	125	2	3	5	25
Neuenburg	5	219	240	459	26	2	28	16
Genf	16	1242	682	1924	106	17	123	16
1893/94:	486	18541	14121	32662	1281	189	1470	22
1892/93:	482	18140	13731	31871	1257	208	1465	22
Differenz:	+4	+401	+390	+791	+24	—19	+5	—

[1]) Weil die Stadt Zürich nicht mehr als fünf, sondern als ein Sekundarschulkreis aufgefasst wird.

Uri: Mädchenschule Altdorf Ganzjahr-Ganztagschule, Sekundarschule Andermatt Ganztag-Halbjahrschule, Amsteg, Erstfeld und Wassen Halbtag-Halbjahrschule. Von den 6 Lehrkräften sind 3 Geistliche u. 3 Lehrschwestern.

Schwyz: Von den 11 Sekundarschulen sind 6 gemischte, 2 Knaben- und 3 Mädchenschulen.

Nidwalden: 2 gemischte Schulen in Beckenried und Bouchs. Knabenschule und Mädchenschule in Stans.

Aargau: Bezirksschulen: Von den 207 Lehrern sind 84 Haupt- und 123 Hülfslehrer.

Neuenburg: Sekundarschulen Colombier, Boudry-Cortaillod, Fleurier, Verrières und Cernier.

Wallis: Mädchenschule Sitten, Knabenschulen Bagnes und Bourg-St-Pierre.

III. Fortbildungs- und Rekrutenschulen (1894).

Kantone	Fortbildungsschulen: obligatorische: Schul.	Knaben	Mädch.	Total	Fortbildungsschulen: freiwillige: Schul.	Knaben	Mädch.	Total	Rekrut. Kurse: Teilnehm.	Summe
Zürich . . .	—	—	—	—	139	4433	783	5216	—	5216
Bern . . .	—	—	—	—	28	1509	—	1509	5289	6798
Luzern . . .	74	1742	—	1742	1	113	—	113	1423	3278
Uri	—	—	—	—	2	65	—	65	267	332
Schwyz . .	—	—	—	—	2	130	—	130	408	538
Obwalden . .	8	175	186	361	1	65	—	65	131	557
Nidwalden .	—	—	—	—	—	—	—	—	103	103
Glarus . . .	—	—	—	—	34	948	126	1074	280	1354
Zug	—	—	—	—	4	71	—	71	238	309
Freiburg . .	260	3298	—	3298	6	144	—	144	1206	4648
Solothurn . .	193	2193	—	2193	10	427	—	427	817	3437
Baselstadt . .	2	46	—	46	3	881	100	981	—	1027
Baselland . .	69	1223	—	1223	3	135	—	135	617	1975
Schaffhausen .	30	263	—	263	24	347	—	347	119	729
Appenzell A.-Rh.	19	984	—	984	10	45	294	339	213	1536
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	172	172
St. Gallen . .	19	482	—	482	178	2341	848	3189	1910	5581
Graubünden .	—	—	—	—	17	257	195	452	498	950
Aargau . . .	169	3004	—	3004	12	754	—	754	1015	4773
Thurgau . .	143	2564	—	2564	42	797	275	1072	619	4255
Tessin . . .	—	—	—	—	19	794	126	920	495	1415
Waadt . . .	—	—	—	—	6	483	—	483	2198	2681
Wallis . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	895	895
Neuenburg .	63	972	—	972	8	627	144	771	473	2216
Genf . . .	—	—	—	—	16	764	760	1524	1406	2930
1893/94:	1049	16946	186	17132	565	16130	3651	19781	20792	57705
1892/93:	1036	16782	180	16962	604	16142	4002	20144	19573	56679
Differenz:	+13	+164	+6	+170	—39	—12	—351	—363	+1219	+1026

Zürich: 119 Knaben-Fortbildungsschulen mit 4433 Knaben und 20 Töchter-Fortbildungsschulen mit 783 Mädchen. Lehrer 389. Erteilte Stundenzahl per Woche: Sommer 668, Winter 1805. — Luzern: Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 1893. — Baselstadt: inkl. Allgemeine Gewerbeschule mit 832 Schülern und Schülerinnen, welche von 31 Lehrern und 1 Lehrerin unterrichtet wurden. — Appenzell A.-Rh.: Die Fortbildungsschulen für Töchter sind freiwillig. Die Töchter-Fortbildungsschule in Herisau mit 41 Schülerinnen ist inbegriffen. An die Fortbildungsschulen wurden Fr. 3360 Staatsbeiträge verabreicht. — St. Gallen: Freiwillige Fortbildungsschulen. Die Anzahl der erteilten Lehrstunden blieb in 14 Schulen etwas unter dem vorgesehenen Minimum von 80; dagegen betrug sie an 104 Schulen 80—99 Stunden, an 51 Schulen 100—199 Stunden, an 7 Schulen 200—282 Stunden und an den 2 städtischen Schulen 1478, resp. 2352 Stunden. — Aargau: Total der Lehrstunden der obligatorischen Fortbildungsschulen 11112. Absenzen. entschuldigte 3281, unentschuldigte 3045. — Thurgau: Die 2564 Schüler an der obligatorischen Fortbildungsschule machten 3118 entschuldigte und 2227 unentschuldigte Absenzen. Zahl der erteilten Unterrichtsstunden 11504. An den freiwilligen Fortbildungsschulen wurden 7991 Unterrichtsstunden erteilt. Absenzen: 2523 entschuldigte und 869 unentschuldigte.

IV. Privatschulen (1894).

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinnen	Total
1. Privatschulen für allgemeine Bildungszwecke.								
a. Knabenschulen.								
Zürich	7	486	—	486	59	2	—	61
Bern	8	398	—	398	34	3	—	37
Baselstadt	1	236	—	236	8	—	—	8
St. Gallen	3	165	—	165	6	—	—	6
Aargau	1	28	—	28	9	—	—	9
Tessin	9	584	—	584	61	2	—	63
b. Mädchenschulen.								
Zürich	7	—	224	224	15	9	7	31
Bern	9	—	532	532	18	26	—	44
Nidwalden	2	—	78	78	—	—	—	—
Zug	2	—	186	186	—	13	—	13
Baselstadt	7	—	560	560	7	15	—	22
St. Gallen	3	—	104	104	—	7	—	7
Aargau	1	—	18	18	1	2	—	3
Thurgau	1	—	24	24	1	—	—	1
Tessin	7	—	589	589	8	52	—	60
c. Gemischte Schulen.								
Zürich	15	557	539	1096	36	10	16	62
Bern	50	701	829	1530	43	42	—	85
Luzern	3	38	24	62	3	1	—	4
Obwalden	1	9	5	14	1	—	—	1
Zug { Sekundarschulen	1	24	14	38	4	—	—	4
Zug { Primarschulen	1	7	9	16	—	1	—	1
Baselstadt	1	101	82	183	4	—	1	5
Appenzell A.-Rh.	2	81	66	147	3	—	—	3
St. Gallen	14	262	321	583	26	20	—	46
Graubünden	4	123	95	218	5	7	—	12
Tessin	10	230	102	332	1	22	—	23
Neuenburg	29	442	412	854	11	22	—	33
2. Privatschulen für besondere Zwecke.								
a. Rettungsanstalten.								
Zürich	5	88	64	152	7	1	4	12
Bern	4	169	67	236	12	3	—	15
Luzern	1	42	—	42	—	3	—	3
Uri	1	30	24	54	1	1	—	2
Baselstadt	1	36	28	64	1	2	—	3
Baselland	3	49	29	78	4	1	1	6
Appenzell A.-Rh.	1	16	—	16	1	—	—	1
St. Gallen	5	117	27	144	5	3	—	8
Aargau	5	240	10	250	5	2	—	7
Thurgau	1	29	4	33	1	—	—	1
b. Blinden- und Taubstummenanstalten.								
Zürich {Bl. T.}	1	30	31	61	2	2	1	5
Bern {Bl.	1	18	21	39	2	2	1	5
Bern {T.	3	70	65	135	4	2	—	6
Luzern	1	24	23	47	1	1	—	2
Freiburg	1	34	27	61	2	1	—	3
Baselstadt T.	2	26	29	55	2	1	—	3
St. Gallen	1	26	18	44	4	1	—	5

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinn.	Total
Aargau	3	47	55	102	3	3	—	6
Tessin	1	8	7	15	1	—	—	1
Waadt	1	12	11	23	1	—	—	1
Wallis	1	10	11	21	1	—	—	1
Genf	1	8	7	15	—	1	—	1
c. Anstalten für Schwachsinnige.								
Zürich	2	51	28	79	5	2	2	9
Bern	2	19	39	58	3	2	—	5
Baselstadt	1	16	6	22	1	—	—	1
Aargau	2	60	56	116	2	7	—	9
Thurgau	1	7	6	13	1	—	—	1
Appenzell A.-Rh.	2	11	10	21	2	—	—	2
d. Waisenanstalten.								
Zürich	2	36	21	57	2	—	1	3
Bern, für arme Mädchen	2	17	44	61	2	1	—	3
Luzern	1	32	14	46	1	1	—	2
Schwyz	2	—	60	60	1	1	—	2
Freiburg	2	45	37	82	2	1	—	3
Baselland	1	—	28	28	1	1	—	2
Appenzell A.-Rh.	1	17	18	35	2	—	—	2
Appenzell I.-Rh.	1	34	26	60	1	1	—	2
St. Gallen	6	123	128	251	6	2	—	8
Aargau	3	20	83	103	3	2	—	5
Thurgau	2	140	86	226	7	3	—	10
Neuenburg	2	82	44	126	3	2	—	5
Waadt	1	—	20	20	1	1	—	2
3. Privatschulen für Missionszwecke.								
Baselstadt	5	244	34	278	27	4	—	31
4. Allgemeine Musikschulen.								
Zürich	1	259	476	735	16	5	—	21
Luzern	1	72	—	72	2	—	—	2
Baselstadt	1	117	118	235	16	5	—	21
Zusammenzug.								
Knabenschulen	29	1897	—	1897	177	7	—	184
Mädchenschulen	39	—	2315	2315	50	124	7	181
Gemischte Schulen	131	2575	2498	5073	137	125	17	279
Rettungsanstalten	27	816	253	1069	37	16	5	58
Blinden- u. Taubst.-Anst.	17	313	305	618	23	14	2	39
Anstalten f. Schwachsinn.	10	164	145	309	14	11	2	27
Waisenanstalten	26	546	609	1155	32	16	1	49
Missionsschulen	5	244	34	278	27	4	—	31
Allgemeine Musikschulen	3	448	594	1042	34	10	—	44
1893/94:	287	7003	6753	13756	531	327	34	892
1892/93:	281	6531	6741	13272	491	343	31	865
Differenz:	+6	+472	+12	+484	+40	—16	+3	+27

Zürich: Die Musikschule Zürich zählte im Sommer- und Wintersemester zusammen 735 Schüler, nämlich: Künstlerschule im Sommer 31, im Winter 36 Schüler, Dilettantenschule 668 Schüler, Sommer 319, Winter 349. In der ganzen Anstalt wurden 9578 Unterrichtsstunden erteilt, nämlich: Klavier 5827½ Stunden, Orgel und Harmonium 272¼, Violine 1487½, Violoncello 159, Flöte 68½, Zusammenspiel 110, Sologesang 554½, Chorgesang 523, Theorie 422, Geschichte der Musik 40, Italienisch 78, Harfe 36.

Baselstadt: Am Klavierunterricht nahmen 164 Schüler teil, Violine 90, Violoncell 12, Einzelgesang 23, Orgel 2, Harmonielehre 21, italienische Sprache 3; an der Chorschule 30 Herren und 27 Damen.

V. Kleinkinderschulen.

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrerinnen	Durchschnitt per Lehrerin
Zürich	68	1765	1958	3723	88	42
Bern	63	1262	1262	2524	64	39
Luzern	2[1])	71	88	159	5	32
Uri	1	22	25	47	1	47
Schwyz	2[2])	50	75	125	3	42
Obwalden	1	27	23	50	1	50
Nidwalden	1	38	32	70	1	70
Glarus	8[3])	167	170	337	11	31
Zug	6	145	158	303	6	51
Freiburg	7	229	253	482	11	44
Solothurn	7[4])	120	129	249[5])	8	31
Baselstadt	37	1174	1141	2315	45	51
Baselland	12	402	483	885	19	47
Schaffhausen	31[6])	689	754	1443[7])	36	40
Appenzell A.-Rh.	14[8])	289	343	632	16	40
Appenzell I.-Rh.	1	29	33	62	1	62
St. Gallen	33[9])	865	986	1851	45	41
Graubünden	10	124	130	254	10	25
Aargau	14[10])	257	279	536	15	36
Thurgau	11[11])	237	250	487	12	41
Tessin	36[12])	803	817	1620	59	27
Waadt	180[13])	2473	2462	4935	187	26
Wallis	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	90[14])	1585	1479	3064	96	32
Genf	76[15])	2128	1920	4048	141	29
1893/94:	711	14951	15250	30201	881	34
1892/93:	679			29432	816	36
Differenz:	+32			+769	+65	+2

Uri: Kleinkinderschule in Altdorf. — Obwalden: Kleinkinderschule in Stans.

[1]) Wovon ein Fröbelgarten: Luzern Hirschengraben. — [2]) Wovon 1 Fröbelgarten: Einsiedeln. — [3]) Wovon 2 Fröbelgärten: Mollis und Schwanden. — [4]) Sämtliche Schulen sind Fröbelgärten. — [5]) Es fehlen die Schülerzahlen von Olten. — [6]) Ein Fröbelgarten: Schaffhausen; die Schule in Rüdlingen ist in Ermanglung einer gebildeten Lehrerin mehr eine Kinderbewahranstalt. — [7]) Es fehlen die Schülerzahlen von Lohn und Rüdlingen. — [8]) Wovon 4 Fröbelgärten: Herisau-Neugasse, Schönengrund, Gais und Trogen-Hüttschwende. — [9]) Wovon 10 Fröbelgärten. — [10]) Wovon 8 Fröbelgärten. — [11]) Wovon 8 Fröbelgärten. — [12]) Wovon 24 Fröbelgärten. — [13]) Wovon 5 Fröbelgärten: Lausanne-Grand Chêne, Lausanne-Haldimand, Jouxtens-Mézery, Le Chenit, Château-d'Œx. — [14]) Wovon 58 Fröbelgärten. — [15]) Wovon 68 Fröbelgärten.

VI. Zusammenzug
der Schüler auf der Volksschulstufe (1894).

Kantone	Primarschüler I.	Fortbild.- u. Rekrut.-schüler II.	Sekundarschüler III.	Privatschüler IV.	Total der Volksschüler	% I.	% II.	% III.	% IV.
Zürich	56650	5216	6739	2890	71495	79	7	10	4
Bern	99385	6798	5875	2989	115047	86	6	5	3
Luzern	19680	3278	1159	269	24386	81	13	5	1
Uri	2933	332	62	54	3381	87	9	2	2
Schwyz	7078	538	316	60	7992	89	6	4	1
Obwalden	2322	557	11	14	2904	80	19	0,5	0,5
Nidwalden	1840	103	73	78	2094	88	5	3	4
Glarus	5235	1354	393	—	6982	75	19	6	—
Zug	3218	309	262	240	4029	80	8	6	6
Freiburg	19950	4648	429	143	25170	79	18	2	1
Solothurn	14079	3437	679	—	18195	77	19	4	—
Baselstadt	6607	1027	3952	1633	13219	50	8	30	12
Baselland	10845	1975	504	106	13430	81	14	4	1
Schaffhausen	6398	729	823	—	7950	81	9	10	—
Appenzell A.-Rh.	9659	1536	401	219	11815	82	13	3	2
Appenzell I.-Rh.	2115	172	40	60	2387	89	7	2	2
St. Gallen	35697	5581	2190	1291	44759	79	13	5	3
Graubünden	14482	950	452	218	16102	90	6	3	1
Aargau	30009	4773	3599[1])	617	38998	77	12	9	2
Thurgau	17366	4255	1101	296	23018	76	18	5	1
Tessin	17764	1415	771	1520	21470	82	7	4	7
Waadt	40953	2681	323	43	44000	93	6	1	—
Wallis	21306	895	125	21	22347	95	4	1	—
Neuenburg	17281	2216	459	980	20936	83	11	2	4
Genf	8871	2930	1924	15	13740	65	21	14	—
1893/94:	471723	57705	32662	13756	575846	82	10	6	2
1892/93:	469820	56679	31871	13272	571642	82	10	6	2
Differenz:	+1903	+1026	+791	+484	+4204	—	—	—	—

[1]) Wovon 1835 Fortbildungsschüler.

VII. Lehrerbildungsanstalten (1894).

a. Öffentliche Seminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrerinnen	Total
Zürich.									
Staatsseminar in Küsnacht	182	25	207	18	—	18	53	2	55[1])
Städt. Lehrerinnenseminar in Zürich .	—	112	112	12	—	12	—	11	11
Bern.									
Lehrerseminar Hofwyl . .	134	—	134	11	—	11	32	—	32
„ Pruntrut .	46	—	46	7	—	7	6	—	6
Lehrerinn.-Sem. Hindelbank	—	32	32	2	1	3	—	31	31
„ Delsberg .	—	28	28	2	1	3	—	—	—
Mädch.-Sek.-Schule Bern .	—	87	87	11	2	13	—	33	33
Luzern.									
Lehrerseminar in Hitzkirch	52	—	52	6	—	6	13	—	13
Schwyz.									
Lehrerseminar Schwyz (Rickenbach) .	47	—	47	6	—	6	10	23	33
Freiburg.									
Lehrerseminar Hauterive .	66	—	66	7	—	7	17	—	17
Mädch.-Sek.-Schule Freiburg .	—	60	60	2	2	4	—	21	21
Solothurn.									
Lehrerseminar Solothurn .	46	—	46	17	—	17	4	—	4
St. Gallen.									
Lehrerseminar Mariaberg .	67	6	73	10	—	10	31	2	33[2])
Graubünden.									
Lehrerseminar Chur . . .	114	14	128	13	—	13	29	7[3])	36
Aargau.									
Lehrerseminar Wettingen	75	—	75	12	1	13	12	—	12
Lehrerinnenseminar Aarau	—	48	48	4	2	6	—	9	9
Thurgau.									
Lehrerseminar Kreuzlingen	80	—	80	8	—	8	24	—	24
Tessin.									
Lehrerseminar Locarno . .	41	—	41	6	—	6	7	—	7
Lehrerinnensemin. Locarno	—	63	63	1	5	6	—	8	8
Waadt.									
Lehrerseminar Lausanne .	115	—	115 }	27	1	28	35	—	35
Lehrerinnensem. Lausanne	—	102	102 }				—	26	26
Wallis.									
Deutsches Lehrerinnenseminar Brieg .	—	12	12	1	3	4	—	3	3
Franz. Lehrerinn.-Sem. Sitten	—	30	30	8	1	9	—	10	10
Deutsch. Lehrersem. Sitten } Franz. Lehrerseminar Sitten }	50	—	50	10	—	10	19	—	19
Neuenburg.									
Gymnase pédagogique . .	7	19	26 }	12	3	15	2	—	2
Ecole normale des filles .	—	25	25 }				—	11	11
Fröbelseminar	—	20	20	—	2	2	—	6	6
Genf.									
Gymnase pédagogique . .	32	—	32	28[4])	—	28	7	—	7
Ecole supér. des jeunes filles	—	29	29	20[5])	6	26	—	29	29

[1]) Zürich: Unter den 55 patentirten Lehrern befinden sich 16 Sek.-Lehrer und 7 Fachlehrer, welche die Prüfung an der Hochschule in Zürich bestanden haben. — [2]) St. Gallen: Davon erwarben 10 das Sek.-Lehrerpatent. — [3]) Graubünden: Von den Patentirten sind 4 aus dem Seminar und 3 aus dem Constantineum in Chur. — [4]) Zudem Lehrer am Gymnasium. — [5]) Zudem Lehrer an übrigen Abteilungen.

b. Privatseminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrer-innen	Total
Zürich.									
Evangel. Sem. Unterstrass .	67	—	67	12	—	12	10	—	10
Bern.									
Seminar Muristalden . .	49	94	143	25	3	28	20	—	20
Neue Mädchenschule Bern							—	22	22
Schwyz.									
Lehrerinn.-Sem. Ingenbohl	—	48	48	—	8	8	—	10	10
Zug.									
Kath. Lehrerseminar Zug .	32	—	32	6	—	6	11	—	11
Lehrerinn.-Sem. Menzingen	—	84	84[1])	—	23	23[2])	—	20	20
Graubünden.									
Seminar Schiers	30	—	30	8	—	8	5	—	5
Neuenburg.									
Ecole normale à Peseux .	26	—	26	7	—	7	8	—	8
1893/94:	1358	938	2296	319	64	383	345	284	629
1892/93:	1388	933	2321	328	63	391	381	341	722
Differenz:	—30	+5	—25	—9	+1	—8	—36	—57	—93

[1]) Zahl der Schülerinnen inkl. Pensionat 276. — [2]) Zugleich Lehrerinnen am Pensionat.

VIII. Mittelschulen (1894).

a. Mit Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Total		Schüler: Kantonsbürger	Schüler: andere Schweizer	Schüler: Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Zürich . .	Kantonsschule . .	546						47
	Gymnasium . .		344	332	4	8	29	
	Industrieschule .		157	138	8	11	19	
	Handelsschule .		45	35	8	2	—	
Winterthur .	Höhere Schulen .	164						17
	Gymnasium . .		133	121	4	8	9	
	Industrieschule .		31	20	7	4	4	
Bern . . .	Gymnasium . . .	640		412	192	36	17	36
	Progymnasium .		407					
	Literarabteilung		116					
	Realabteilung .		66					
	Handelsabteilung		51					
	Freies Gymnasinm	318		223	74	21	14	24
	Literarabteilung		89					
	Realabteilung .		229					
Burgdorf .	Gymnasium . . .	191		156	25	10	9	17
	Literarabteilung		57					
	Realabteilung .		134					
Pruntrut . .	Kantonsschule . .	208		187	15	6	7	14
	Gymnasium . .		57					
	Realschule . .		151					
Luzern . .	Kantonsschule . .	334						36
	Gymnasium . .		81	57	19	5	—	
	Lyzeum . . .		40	27	13	—	18	
	Realschule . .		195	111	74	10	13	
	Handelsschule .		18	6	7	5	—	
Altdorf . .	Kantonsschule . .	42						7
	Literarabteilung		20	40	2	—	—	
	Realabteilung .		22	—	—	—	—	

Schulort	Anstalt	Total	Schüler: Kantonsbürger	Schüler: andere Schweizer	Schüler: Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Schwyz . .	Kollegium Mariahilf	313	76	154	83	9	22
	Gymnasium . .	128					
	Philosoph. Kurs	26					
	Realschule . .	159					
Einsiedeln .	Lehr- u. Erziehungs-Anstalt	271	44	200	27	8	25
	Gymnasium . .	209					
	Lyzeum . . .	62					
Sarnen . .	Kant. Lehranstalt	240					17
	Gymnasium . .	182	29	139	14	11	
	Realschule . .	58	19	36	3	9	
Zug . . .	Obergymnasium .	131					
	Industrieschule .	100 }	25	103	3	5	15
	Gymnasium . .	31 }					
Freiburg . .	Collège St-Michel	321	182	108	31		32
	Literarabteilung	186					
	Realabteilung .	135					
Solothurn .	Kantonsschule . .	300	191	87	22		32
	Gymnasium . .	95				8	
	Gewerbeschule .	105				10	
	Pädagog. Abteil.	45					
	Handelsschule .	55					
Basel . . .	Gymnasium . . .	523	325	116	82	43	28
	Realschule . . .	864	470	226	168		38
	Realabteilung .	787				27	
	Handelsabteilung	77				6	
Schaffhausen	Gymnasium . . .	143	117	22	4		16
	Human. Abteilung	64				5	
	Realist. Abteilung	79				4	
Trogen . .	Kantonsschule . .	66	41	20	5	4	9
	Gymnasium . .	27					
	Realabteilung .	39					
St. Gallen .	Kantonsschule . .	346					31
	Gymnasium . .	178	116	47	15	16	
	Industrieschule .	115	73	34	8	15	
	Handelsschule .	53	30	18	5	6	
Chur . . .	Kantonsschule . .	366					33
	Gymnasium . .	74	72	1	1	21	
	Realschule . .	159	155	3	1		
	Handelsschule .	26	25	1	—	5	
	Pädagog. Abteil.	107	107	—	—		
Schiers [1]) .	Privatanstalt . .	104	69	27	8		12
	Gymnasium . .	21				5	
	Realschule . .	83					
Aarau . .	Kantonsschule . .	141 [2])					21
	Gymnasium . .	56	48	8	—	8	
	Gewerbeschule .	85	56	23	6	7	
Frauenfeld .	Kantonsschule . .	274	186	59	29		20
	Gymnasium . .	85				19	
	Industrieschule .	177				8	
	Handelsschule .	12					

[1]) Schiers: Dazu noch eine Seminar-Abteilung mit 30 Schülern. — [2]) Kantonsschule Aarau: Angaben pro 1894/95. Es fehlen die untern Klassen; die Bezirksschulen bereiten die Schüler auf das vierklassige Gymnasium vor.

Schulort	Anstalt	Total		Schüler			Maturitätsprüfungen	Lehrer
				Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer		
Lugano . .	Gymn.-Lyzeum . .	136		112	18	6	22	19
	Gymnasium . .		100					
	Lyzeum . . .		27					
	Techn. Abteilung		9					
Lausanne .	Collège cantonal .	243		189	32	22	27	19
	Gymnase . . .	68		34	18	16	5	16
	Ecole industrielle	336		178	97	61	17	30
	Realist. Abteilung		267	170	65	32	16	3
	Handelsabteilung		69	5	36	28		
Sitten. . .	Collège-Lycée . .	90		85	4	1	10	18
Neuenburg .	Gymnase cantonal	135		82	43	10	18	22
Genf . . .	Collège cantonal .	671						
	Literarabteilung		489	345	55	89	29	49
	Realabteilung .		182	106	34	42	23	
	Handelsschule .	108		60	28	20	14	15

b. Ohne Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Schüler	Kantonsbürger	Andere Schweiz.	Ausländer	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	Töchterschule . .	46	22	18	6	8	1	9
Winterth.	Töchterschule . .	19	17	1	1	3	3	6
Thun	Progymnasium . .	126	95	25	6	8	—	8
Biel	Progymnasium . .	328	210	90	28	14	—	14
Neuveville	Progymnasium . .	73	45	25	3	4	—	4
Delémont	Progymnasium . .	72	70	1	1	6	—	6
Münster	Progymnasium . .	47	46	1	—	11	—	11
Sursee	Mittelschule. . .	66	61	2	3	8	—	8
Willisau	Mittelschule. . .	60	55	4	1	4	—	4
Engelberg	Gymnasium . . .	87	5	76	6	12	—	12
Stans	Gymnasium . . .	97	18	73	6	10	—	10
Glarus	Höh. Stadtschule[1])	72	62	8	2	10	—	10
Davos	Fridericianum . .	72	18	6	48	12	—	12
Dissentis	Progymnasium . .	69	60	7	2	12	—	12
Roveredo	Kollegium St.Anna	48	8	35	5	6	—	6
Locarno	Technische Schule	65	61	3	1	9	—	9
Bellinzona	Technische Schule	106	85	12	9	9	—	9
Mendrisio	Technische Schule	136	112	20	4	7	—	7
Waadt	19 Collèges communaux .	1813 (956)	—	—	—	—	—	—
St-Maurice	Collège	146	79	56	11	14	—	14
Brieg	Collège	69	61	3	5	10	—	10
Neuchâtel	Ecole sec. industr.	682 (544)	—	—	—	25	—	25
	Ecole de commerce	169	105	24	40	19	—	19
	Collège classique .	115	96	17	2	12	—	12
Le Locle	Ecole industrielle .	159 (91)	98	41	20	11	1	12
Chaux de Fonds	Ecole industrielle .	239 (144)	119	89	31	19	—	19
Carouge	Collège	19	17	1	1	3	—	3
	1893/94:	13636				1003	5	1008
	1892/93:	13470				987	6	993
	Differenz:	+166				+16	—1	+15

Die in Klammern gesetzten Zahlen geben die weiblichen Schüler an. — [1]) Im ganzen sind an der höhern Stadtschule in Glarus 138 Schüler. Realschule 72, Gymnasium 10 und Mädchenschule 56.

IX. Zusammenstellung der Schüler in den Mittel- und Berufsschulen.

Kantone	Lehrer-seminar.	Töchter-schulen	Gym-nasien	Industrie-schulen	Handels-schulen	Landw. Schulen	Techn. Schulen	Tierarznei-schulen	Total
Zürich	386	65	477	188	60	[1])81	717	56	2030
Bern	470	671	1325	580	[3])107	33	[2]) 452	43	3681
Luzern	52	—	294	195	18	43	—	—	602
Uri	—	—	20	22	—	—	—	—	42
Schwyz	95	—	425	159	—	—	—	—	679
Obwalden	—	—	269	58	—	—	—	—	327
Nidwalden	—	50	97	—	—	—	—	—	147
Glarus	—	56	10	72	—	—	—	—	138
Zug	116	—	31	100	—	—	—	—	247
Freiburg	126	—	186	135	—	11	—	—	458
Solothurn	46	—	95	105	55	—	—	—	301
Baselstadt	—	982	523	787	77	—	787	—	3156
Schaffhausen	—	—	64	79	—	—	—	—	143
Appenzell A.-Rh.	—	—	27	39	—	—	—	—	66
St. Gallen	73	—	178	115	53	26	96	—	541
Graubünden	158	—	391	242	26	—	—	—	817
Aargau	123	23	56	85	—	64	—	—	351
Thurgau	80	—	85	177	12	—	—	—	354
Tessin	104	—	127	316	—	—	—	—	547
Waadt	217	956	1168	267	69	63	—	—	2740
Wallis	92	—	305	—	—	12	—	—	409
Neuenburg	97	779	269	301	[4])169	28	—	—	1643
Genf	61	806	489	182	108	32	86	—	1764
1893/94:	2296	4388	6911	4204	754	393	2138	99	21183
1892/93:	2321	4140	6986	4033	709	287	1932	88	20496
Differenz:	−25	+248	−75	+171	+45	+106	+206	+11	+687

[1]) Zürich. Inkl. 29 Schüler an der Obst- u. Weinbauschule in Wädensweil. — [2]) Technikum in Biel mit 329 Schülern, Uhrenmacherschule mit 25, Elektrotechniker 46, Mechaniker 48, Kunstgewerbe 40, Bautechniker 34, Eisenbahnschule 114, Hospitanten 27. — Technikum in Burgdorf: Baugewerbliche Abteilung 46, mechanisch-technische Abteilung 57, Elektrotechniker 11, chemisch-technische 2, Hospitanten 7. Von den Schülern sind 82 Kantonsbürger, 37 andere Schweizer und 4 Ausländer. — [3]) Bern. An der Mädchensekundarschule der Stadt Bern ist eine Handelsabteilung mit 56 Schülerinnen. — [4]) Inkl. die Handelsschule in Neuenburg mit 126 Schülern in 6 Klassen.

X. Verhältnis der Mittelschulen zu den Volksschulen (1894).

Kantone	Volks-schüler	Mittel-schüler	Total	Verhältnis in %		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.
Zürich	71495	2030	73525	97,3	2,7	100
Bern	115047	3681	118728	96,7	3,3	100
Luzern	24386	602	24988	97,9	2,1	100
Uri	3381	42	3423	98,9	1,1	100
Schwyz	7992	679	8671	92,2	7,8	100
Obwalden	2904	327	3231	89,9	10,1	100
Nidwalden	2094	147	2241	93,5	6,5	100
Glarus	6982	138	7120	98,1	1,9	100
Zug	4029	247	4276	94,2	5,8	100
Freiburg	25170	458	25628	98,2	1,8	100
Solothurn	18195	301	18496	98,4	1,6	100

Kantone	Volksschüler	Mittelschüler	Total	Verhältnis in %		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.
Baselstadt	13219	3156	16375	80,7	19,3	100
Baselland	13430	—	13430	100	—	100
Schaffhausen	7950	143	8093	98,3	1,7	100
Appenzell A.-Rh. . . .	11815	66	11881	99,3	0,7	100
Appenzell I.-Rh.. . . .	2387	—	2387	100	—	100
St. Gallen	44759	541	45300	98,8	1,2	100
Graubünden	16102	817	16919	95,3	4,7	100
Aargau	38998	351	39349	99,1	0,9	100
Thurgau	23018	354	23372	98,5	1,5	100
Tessin	21470	547	22017	97,5	2,5	100
Waadt	44000	2740	46740	94,2	5,8	100
Wallis	22347	409	22756	98,2	1,8	100
Neuenburg	20936	1643	22579	92,7	7,3	100
Genf	13740	1764	15504	88,7	11,3	100
1893/94:	575846	21183	597029	96,5	3,5	100
1892/93:	571642	20496	592138	96,6	3,4	100
Differenz:	+4204	+687	+4891	—0,1	+0,1	—

XI. Hochschulen (1895).

Hochschulen	Studirende Männliche	Studirende Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum in Zürich. 1895.							
Bauschule	39				2	24	13
Ingenieurschule	198				18	84	96
Mechanisch-techn. Schule .	288				30	137	121
Chemisch-technische Schule	138	757	473	1230	14	53	71
Forstschule	27				2	23	2
Landwirtschaftliche Schule	26				4	11	11
Kultur-Ingenieur-Schule .	9				2	6	1
Fachlehrer-Abteilung . .	32				4	17	11
Hochschule in Zürich. Sommersemester 1894.							
Theologische Fakultät . .	33	—	—	33	20	10	3
Staatswissensch. Fakultät .	80	4	10	94 (4)	35	20	29 (4)
Medizinische Fakultät . .	235	80	8 (1)	323 (81)	57 (3)	113 (2)	145(75)
Philosophische Fakultät .	198	44	66(24)	308 (68)	62 (1)	54 (5)	126(38)
Wintersemester 1894/95.							
Theologische Fakultät . .	30	—	—	30	20	9	1
Staatswissensch. Fakultät .	75	4	21	100 (4)	41	22	16 (4)
Medizinische Fakultät . .	236	81	14 (1)	331 (82)	67 (4)	123 (2)	127(75)
Philosophische Fakultät .	202	48	97(62)	347 (110)	55 (2)	55 (3)	140(43)

Die in Klammern gesetzten Ziffern im Total geben die Zahl der weibl. Studirenden an.

Die Heimatsangehörigkeit konnte nur von den immatrikulirten Studirenden angegeben werden.

Hochschulen	Studirende		Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Hochschule in Bern.							
Sommersemester 1894.							
Evangel.-theolog. Fakultät	30	—	—	30	—	29	1
Kathol.-theolog. Fakultät .	6	—	—	6	—	3	3
Juristische Fakultät . .	126	1	1	128 (1)	57	60 (1)	10
Medizinische Fakultät . .	160	44	—	204 (44)	75 (2)	63 (1)	66(41)
Philosophische Fakultät .	162	35	36(18)	233 (53)	81(14)	36 (2)	80(19)
Wintersemester 1894/95.							
Evangel.-theolog. Fakultät	34	—	—	34	31	3	—
Kath.-theolog. Fakultät .	7	—	—	7	—	4	3
Juristische Fakultät . .	141	1	8	150 (1)	66	61 (1)	15
Medizinische Fakultät . .	166	46	1	213 (46)	80 (2)	65	67(44)
Philosophische Fakultät .	200	35	73(43)	308 (78)	94(13)	40 (3)	101(19)
Hochschule in Basel.							
Sommersemester 1894.							
Theologische Fakultät . .	83	—	2	85	20	42	21
Juristische Fakultät . . .	55	—	—	55	28	21	6
Medizinische Fakultät . .	155	3	4	162 (3)	51 (2)	88 (1)	19
Philosophische Fakultät .	146	—	86(10)	232 (10)	57	39	50
Wintersemester 1894/95.							
Theologische Fakultät . .	78	—	5	83	14	43	21
Juristische Fakultät . . .	62	—	1	63	28	26	8
Medizinische Fakultät . .	159	3	3	165 (3)	48 (2)	92 (1)	22
Philosophische Fakultät .	157	—	59 (8)	216 (8)	54	55	48
Université de Genève.							
Sommersemester 1894.							
Faculté de Philosophie . .	192	35	71 (20)	298(55)	42	32 (1)	153(34)
Faculté de Droit	105	1	8	114 (1)	12	11	83 (1)
Faculté de Théologie . .	43	—	2	45	11	2	30
Faculté de Médecine . .	162	52	30(3) [1]	244(55)	35 (2)	69	110(50)
Wintersemester 1894/95.							
Faculté de Philosophie . .	220	51	105(52)	376(103)	52	37 (1)	182(50)
Faculté de Droit	85	1	11 (1)	97 (2)	20	12	54 (1)
Faculté de Théologie . .	61	—	7 (1)	68 (1)	14	5	42
Faculté de Médecine . .	163	72	39(6) [2]	274(78)	37 (1)	69	129(71)
Université de Lausanne.							
Sommersemester 1894.							
Faculté de Théologie . .	50	—	1	51	39	9	2
Faculté de Droit	165	—	14 (1)	179 (1)	9	16	140
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	138	7	36(13)	181 (20)	48 (2)	33	64 (5)
Sciences médicales . . .	86	16	3 (2)	105 (18)	31	40	31(16)
Wintersemester 1894/95.							
Faculté de Théologie . .	54	—	—	54	40	11	3
Faculté de Droit	107	—	18	125	12	16	79
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	136	8	95(42)	239 (50)	46 (1)	35	63 (7)
Sciences médicales . . .	86	11	1 (1)	98 (12)	32 (1)	44	21(10)
Académie de Neuchâtel.							
Sommersemester 1894.							
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	37	—	37 (6)	74 (6)	21	13	3
Faculté de Théologie . .	10	—	2	12	7	1	2
Faculté de Droit	12	—	3	15	9	3	—

[1]) Zuhörer der Medizin: Darunter 26 (2) Schüler der Zahnarztschule.
[2]) Zuhörer der Medizin: Darunter 29 (1) Schüler der Zahnarztschule.

Hochschulen	Studirende: Männliche	Studirende: Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind: Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Wintersemester 1894/95.							
Fac. de Philos. (Sciences et Lettr.)	35	1	64(21)	100(22)	16	17 (1)	3
Faculté de Théologie .	17	—	4	21	12	3	2
Faculté de Droit . .	6	—	3	9	5	1	—
Académie de Fribourg.							
Sommersemester 1894.							
Faculté de Théologie .	94	—	19	113	1	43	50
Faculté de Droit . .	55	—	4	59	18	10	27
Faculté de Philosophie	46	—	29	75	—	18	28
Wintersemester 1894/95.							
Faculté de Théologie .	128	—	24	152	5	60	63
Faculté de Droit . .	60	—	6	66	17	13	30
Faculté de Philosophie	52	—	35	87	2	18	32
Theol. Anstalt *Luzern*	29	—	—	29	18	9	2
Cours de Droit in *Sitten*	22	—	—	22	21	1	—

Zusammenzug.

1. *Auf Schluss des Sommersemesters 1894.*

Schweiz. Polytechnikum Zürich .	757	—	473	1230	76	355	326
Hochschule Zürich .	546	128	84 (25)	758 (153)	174 (4)	197 (7)	303 (117)
Hochschule Bern . .	484	80	37 (18)	601 (98)	213 (16)	191 (4)	160 (60)
Hochschule Basel . .	439	3	92 (10)	534 (13)	156 (2)	190 (1)	96
Hochschule Genf . .	502	88	111 (23)	701 (111)	100 (2)	114 (1)	376 (85)
Université de Lausanne	439	23	54 (16)	516 (39)	127 (2)	98	237 (21)
Académie de Neuchâtel	59	—	42 (6)	101 (6)	37	17	5
Académie de Fribourg	195	—	52	247	19	71	105
Theol. Anstalt Luzern	29	—	—	29	18	9	2
Cours de Droit in Sitten	22	—	—	22	21	1	—
1894:	3472	322	945 (98)	4739 (420)	941 (26)	1243 (13)	1610 (283)
1893:	3240	275	1031 (130)	4546 (451)	910 (19)	1167 (12)	1438 (244)
Differenz:	+232	+47	—86 (72)	+1[illegible]3 (-31)	+31 (7)	+76 (1,	+172 (39

2. *Auf Schluss des Wintersemesters 1894/95.*

Schweiz. Polytechnikum Zürich .	757	—	473	1230	76	355	326
Hochschule Zürich .	543	133	132 (63)	808 (196)	183 (6)	209 (5)	284 (122)
Hochschule Bern . .	548	82	82 (43)	712 (125)	271 (15)	173 (4)	186 (63)
Hochschule Basel . .	456	3	68 (8)	527 (11)	144 (2)	216 (1)	99
Hochschule Genf . .	529	124	162 (60)	815 (184)	123 (1)	123 (1)	407 (122)
Université de Lausanne	383	19	114 (43)	516 (62)	130 (2)	106	166 (17)
Académie de Neuchâtel	58	1	71 (21)	130 (22)	33	21 (1)	5
Académie de Fribourg	240	—	65	305	24	91	125
Theol. Anstalt Luzern	29	—	—	29	18	9	2
Cours de Droit in Sitten	22	—	—	22	21	1	—
1894/95:	3565	362	1167 (238)	5094 (600)	1023 (26)	1304 (12)	1600 (321)
1893/94:	3325	335	1248 (264)	4908 (599)	1002 (22)	1220 (12)	1438 (301)
Differenz:	+240	+27	—81 (26)	+186 (1)	+21 (1)	+84 ( )	+162 (23)

B. Finanzielle Schulverhältnisse der Kantone.

I. Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen (1894).

1. *Primarschulen.*

Kantone	Primarschulen* Fr.	Fortbildung der Lehrer Fr.	Ruhegeh., Additam. u. Beiträge an Lehrer-Hülfskass. Fr.	Verwaltg. Aufsicht etc. Fr.	Schulhausbeiträge Fr.	Total Fr.
Zürich	1155572[1]	7733[2]	112870	46196[3]	255000	1577371
Bern	1098580	6680[4]	56573	30593	11340	1203766
Luzern	266451	900	4862	8940	—	281153
Uri**	12717	476	—	1234	—	14427
Schwyz	1736[4]	—	1150	2730	5230	10846
Obwalden***	5000	—	—	600	—	5600
Nidwalden	10510	—	—	343	—	10853
Glarus	51909	565	4600	6160	1100	64334
Zug**	27291	323	700	2549	—	30863
Freiburg	116954	2150	5010	3650	4180	131944
Solothurn	163708	1706	4100	3701	—	173215
Baselstadt	649620	5000	59000	13200	310350	1037170
Baselland	135169	—	3828	6126	—	145123
Schaffhausen	166919	2885	11586	6808	11344	199542
Appenzell A.-Rh.	10260	30	4140	7003	—	21433
Appenzell I.-Rh.	22934	105	450	613	—	24102
St. Gallen	179522	7617	11980	29704	50000	278823
Graubünden	130300	400	4000	6000	—	140700
Aargau	307020	600	23137	33569	8000	372326
Thurgau	109355	1421	7000	14251	6189	138216
Tessin***	96300	—	1000	9400	—	106700
Waadt	356929	974	120962	32980	39995	551840
Wallis	14063	500	—	5658	—	20221
Neuenburg	298000	6800	20000	7600	—	332400
Genf	503853	4991	58865	21207	52500	641416
1894:	5890672	51856	515813	300815	755228	7514384
1893:	5474550	52019	467555	232686	1329866	7556676
Differenz:	+416122	—163	+48258	+68129	—574638	—42292

* Inkl. Rettungsanstalten, ohne Taubstummen- und Blindenanstalten. — ** Angaben des Jahrb. 1893 reproduzirt. — *** Voranschlag. — [1]) Inkl. Lehrmittelverlag. — [2]) Inkl. Kurse für Lehrer u. Arbeitslehrerinnen u. Preisinstitut für Volksschullehrer. — [3]) Kant. u. Bezirksschulbeh., Schulsyn. u. Schulkap., Stipend. f. Ausb. v. Armenerz. — [4]) Tagg. u. Reisen der Schulinsp., Tagg. f. Lehrerkonf.

2. *Sekundar- und Fortbildungsschulen (1894).*

Kantone	Besoldungen der Lehrer etc. Fr.	Sekundarschulen: Ruhegehalte Fr.	Sekundarschulen: Schülerstipend. Fr.	Total Fr.	Fortbildungsschulen Fr.	Zusammen Fr.
Zürich	412384[1])	[2])	40260	452644	40673[3])	493317
Bern	334859	21200	—	356059	S. Berufssch.[4])	356059
Luzern	40166	—	—	40166	7500	47666
Uri*	1600	—	—	1600	388	1988
Schwyz	3500	—	—	3500	1915	5415
Obwalden**	—	—	—	—	2700[5])	2700
Nidwalden	—	—	—	—	430	430
Glarus	45167	—	—	45167	7405	52572
Zug*	7200	—	—	7200	7200	14400
Freiburg	35357	—	—	35357	za.10000	45357

NB. Die Bundesbeiträge an die Fortbildungsschulen nicht gerechnet. — * Angaben des Jahrbuches 1893 reproduzirt. — ** Voranschlag. — [1]) Inkl. Fr. 23639 Beitr. a. d. Unentg. d. Lehrm. u. Fr. 4785 Staatsbeit. an fremdsp. Unterr. — [2]) S. Primarsch. — [3]) Inkl. Fr. 2500 a. d. Pestalozzianum Zürich. — [4]) Beiträge an Koch- und Haushaltungsschulen und Stipendien an Lehrerinnen Fr. 10588. — [5]) Technischer Zeichenunterricht.

Kantone	Besoldungen der Lehrer Fr.	Sekundarschulen Ruhegehalte Fr.	Sekundarschulen Schülerstipend. Fr.	Total Fr.	Fortbildungsschulen Fr.	Zusammen Fr.
Solothurn	61919	620	—	62539	13382	75921
Baselstadt	427077	s. Primarsch.	9200[1]	436277	1200	437477
Baselland	46364	1750	300	48414	9807	58221
Schaffhausen	83082	—	—	83082	—	83082
Appenzell A.-Rh.	1500	—	—	1500	5705	7205
Appenzell I.-Rh.	2400	—	—	2400	—	2400
St. Gallen	55000	—	—	55000	26447	81447
Graubünden	—	—	—	—	8500	8500
Aargau	108203	4130	1250	113583	12581	126164
Thurgau	37560	s. Primarsch.	—	37560	32220	69780
Tessin*	53100	—	—	53100	49000	102100
Waadt	114140	45564[2]	—	159704	za. 3500	163204
Wallis	—	—	—	—	600	600
Neuenburg	91850	—	—	91850	3500	95350
Genf	40181[3]	7920	—	48101	22905[4]	71006
1894:	2002609	81184	51010	2134803	267558	2402361
1893:	1941503	79938	42605	2064046	285800	2349846
Differenz:	+61106	+1246	+8405	+70757	—18242	+52515

* Voranschlag. — [1]) Stipendienkredit. — [2]) Ruhegeh. f. Sekundar- und höhere Lehrer. [3]) Ecoles secondaires rurales. — [4]) Ecoles complémentaires et cours facultatifs du soir.

3. *Mittelschulen (1894).*

Kantone	Gymnasien Fr.	Industrieschulen Fr.	Ruhegehalte, Witwen- und Waisenstiftung Fr.	Stipendien Fr.	Total Fr.
Zürich	157722[1])	64086	17514[2])	3304	242626
Bern	203445[3])	—	6400	7800	217645
Luzern	131678[4])	—	-	3230	134908
Uri*	7719	—	—	600	8319
Obwalden**	7800	—	—	1700	9500
Nidwalden	340	—	—	—	340
Glarus	—	—	—	4300	4300
Zug*	—	14280	—	350	14630
Freiburg	50351	—	—	8450	58801
Solothurn	139558	—	—	—	139558
Baselstadt	105510	367475	s. Primarsch.	—	472985
Baselland	—	4113	—	4623	8736
Schaffhausen	58181	—	—	200	58381
Appenzell A.-Rh.	25882	—	—	—	25882
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—
St. Gallen	155305	—	6000	2500	163805
Graubünden	101800	—	—	500	102300
Aargau	85873	—	4300	12078	102251
Thurgau	70733	—	—	1350	72083
Tessin**	34600	31050	—	za. 7000	72650
Waadt	112766	91538	s. Sekundarsch.	—	204304
Wallis	45650	—	—	350	46000
Neuenburg	s. Hochschulen	—	—	—	—
Genf	192386	186566	s. Sekundarsch.	—	378952
1894:	1687299	759108	34214	58335	2538956
1893:	1638946	604205	23243	53213	2319607
Differenz:	+48353	+154903	+10971	+5122	+219349

* Angaben des Jahrbuches 1893 reproduzirt. — ** Voranschlag. — [1]) Inkl. Beitr. a. d. höh. Stadtsch. in W'thur. u. d. höh. Töchtersch. in Zürich. — [2]) Für d. Lehrersch. an allen Kantonallehranst. — [3]) Kantonsch. Pruntrut Fr. 51090, Beitr. a. Progymnasien Fr. 152355. — [4]) Kantonssch., theol. Lehranst., Mittelsch. in Willisau, Münster, Sursee, Inst. Baldegg. Studentenkonv. im Bellevue, Kantonsbiblioth., physik. u. Naturalienkabinet, Münzsammlung.

4. *Berufsschulen (1894).*

Kantone	Lehrer-Seminarien Fr.	Technikum Fr.	Tierarzneischulen Fr.	Landwirtschaftliche Schulen Fr.	Webschule, Gewerbemus. etc. Fr.	Total Fr.
Zürich	133317	135735	92137	100470[1])	44050 [2])	505709
Bern	191360	89026	68637	130630[3])	279322 [4])	758975
Luzern	35409	—	—	7375	18231	61015
Schwyz	25796	—	—	286	—	26082
Zug *	—	—	—	880	650	1530
Freiburg . . .	20950	—	—	20502	5458	46910
Solothurn . . .	—	—	—	270	2500 [5])	2770
Baselland . . .	2150	—	—	za. 500	—	2650
Appenzell A.-Rh.	5291	—	—	420	2600 [6])	8311
St. Gallen . . .	55608	—	—	18381	22731 [7])	96720
Graubünden . .	43895	—	—	—	—	43895
Aargau	58679	—	—	26316	7940	92935
Thurgau . .	25066	—	—	484	—	25550
Tessin	36300	—	—	1200	—	37500
Waadt	96302	—	—	75974	—	172276
Wallis	33123	—	—	8472	—	41595
Neuenburg . .	—	—	—	32724	33850	66574
Genf	—	—	—	15504	96069	111573
1894:	763246	224761	160774	440388	513401	2102570
1893:	779320	251604	155452	372600	373644	1932620
Differenz:	—16074	—26843	+5322	+67788	+139757	+169950

NB. Die ausgerichteten Stipendien überall inbegriffen; Bundesbeiträge nicht inbegriffen. — * Angaben des Jahrbuches 1893 reproduzirt. — [1]) Obst-, Wein- und Gartenbauschule Wädensweil, Landw. Schule Strickhof. — [2]) Gewerbemuseen Zürich u. Winterthur, Seidenwebschule, Fachschule f. Damenschneiderei u. Lingerie, Musikschule. — [3]) Landwirt. Schule Rüti inkl. Molkereisch. (ohne Gutswirtschaft). — [4]) Historisches Museum, Kunstsch. u. Kunstmuseum, Musikschule zusammen Fr. 79,000; Fach-, Kunst- u. Gewerbesch., Gewerbemuseum und Hufbeschlaganstalt Fr. 178,087; Berufs- u. gewerbl. Stipendien Fr. 22,235. — [5]) Beitrag a. d. Uhrenmachersch. i. Solothurn. — [6]) Beiträge a. d. Gewerbemuseum St. Gallen, a. d. Websch. Wattwil und Stipendien. — [7]) Davon Fr. 12,000 a. d. Gewerbemuseum St. Gallen, Fr. 2500 a. d. Webschule Wattwil, Fr. 2500 a. d. Frauenarbeitssch. St. Gallen, Fr. 2000 a. d. st. gall. Gewerbewesen, Fr. 1000 a. d. Stickfachschule Grabs, Fr. 1600 f. Stipendien, etc.

5. *Hochschulen (1894).*

Hochschulen	I. Lehrerbesoldungen Fr.	II. Assistenten Fr.	III. Abwärte Fr.	IV. Vereine und Gesellschaft. Fr.	V. Prämien Fr.	VI. Lehrmittel Fr.	VII. Drucksachen Fr.
Zürich . . .	238054[1])	16376	12700	1500	1725	3177[2])	3236
Bern	243950	18850	17323	—	—	—	—
Freiburg . . .	47206	—	1783	—	—	—	—
Basel	203650[3])	41200[7])	—	—	—	—	—
Waadt . . .	249598[4])	s. I	s. I	—	—	—	—
Wallis . . .	2593[5])	—	—	—	—	—	—
Neuenburg[6]) .	94400	—	8000	—	—	—	2250
Genf	278361	22684	34492	—	—	—	860
Polytechnikum	417111[8])	76852	39237[9])	—	352	[10])	[11])
1894:	1774923	175962	113535	1500	2077	3177	6346
1893:	1789597	103434	87673	4300	3900	23061	22520
Differenz:	—14674	+72528	+25862	—2800	—1823	—19884	—16174

[1]) Inkl. Fr. 16,000 Beitr. a. d. eidg. Polytechn. — [2]) Entschädigung f. eingebrachte Leichen. [3]) Inkl. Besoldungen d. Direkt. der Polikl., der Aerzte u. des Abwarts inkl. Wohnungsentsch. [4]) Inkl. Besold. d. Abwärte und Assistenten u. d. weitern Bedienung. — [5]) Rechtsschule. — [6]) Gymnase cantonal et académie — [7]) Besoldungen der Universitätsbeamten etc. — [8]) Inkl. Schulgeldanteil und Fr. 6450 für Gratifikationen. — [9]) Inkl. Kosten für Kustoden der Sammlungen und Anstalten. — [10]) In den Sammlungen inbegriffen. — [11]) Diese Ausgaben sind in denselben der Verwaltung inbegriffen.

Hochschulen	VIII. Bibliothek Fr.	IX. Sammlungen u. Mobiliar Fr.	X. Stipendien Fr.	XI. Heizung u. Beleucht. Fr.	XII. Ruhegehalte Witwen- und Waisenstift. Fr.	XIII. Verwaltung u. Beamt. Fr.	I.—XIII. Total Fr.
Zürich . . .	27074	79252[1])	22179[2])	30984	s. Mittelsch.	4500	440757
Bern	9000	234478[3])	—	748524)	10900	s. Rubr. XI.	609353
Freiburg. . .	6567	7519	1500	—	—	834	65400
Basel	5500	72760[5])	—	—	45650	—	368760
Waadt . . .	23510[6])	77664[7])	9350	11200	—	3499	374821
Wallis . . .	1462	7013	1000	—	—	—	12068
Neuenburg[8]) .	1600	5300	4500	3000	—	4450	123500
Genf	10334	46527	—	31945	—	11382	436585
Polytechnikum	12349	123521	6000	51190	29925	90379[9])	846916
1894:	97396	654034	44529	203171	86475	115044	3278169
1893:	87591	613249	28398	230762	25575	92493	3112553
Differenz:	+9805	+40785	+16131	—27591	+60900	+22551	+165616

[1]) Fr. 21,059 für den botanischen Garten und Fr. 58,193 an die Sammlungen. — [2]) Inkl. Stipendien an Musik- und Kunstschüler. — [3]) Institute und Sammlungen Fr. 87,254, landwirtschaftl.-chem. Versuchs- und Kontrollstation Fr. 10,658, botanischer Garten Fr. 14,326. Kliniken im Inselspital Fr. 131,240. — [4]) Verwaltung, Heizung und Mobiliar Fr. 25,212, Mietzinse Fr. 49,640. — [5]) Davon Fr. 36,000 Beitrag an die Kliniken. — [6]) Davon Kantonalbibliothek Fr. 17,325. — [7]) Inkl. Fr. 18,074 an Museen. — [8]) Gymnase cantonal et académie. — [9]) Inkl. Fr. 10,702 Entschädigung für Prüfungen und Exkursionen und Fr. 8151 für Verschiedenes.

6. *Zusammenzug*

der Ausgaben der Kantone für das gesamte Unterrichtswesen (1894).

Kantone	Primarschulen Fr.	Sek.-u.Fortbildgssch. Fr.	Mittelschulen Fr.	Berufsschulen Fr.	Hochschulen Fr.	Total Fr.
Zürich . . .	1577371	493317	242626	505709	440757	3259780
Bern . . .	1203766	356059	217645	758975	609353	3145798
Luzern . .	281153	47666	134908	61015	—	524742
Uri	14427	1988	8319	—	—	24734
Schwyz . .	10846	5415	—	26082	—	42343
Obwalden . .	5600	2700	9500	—	—	17800
Nidwalden .	10853	430	340	—	—	11623
Glarus . . .	64334	52572	4300	—	—	121206
Zug . . .	30863	14400	14630	1530	—	61423
Freiburg . .	131944	45357	58801	46910	65409	348421
Solothurn . .	173215	75921	139558	2770	—	391464
Baselstadt .	1037170	437477	472985	—	368760	2316392
Baselland . .	145123	58221	8736	2650	—	214730
Schaffhausen .	199542	83082	58381	—	—	341005
Appenzell A.-Rh. .	21433	7205	25882	8311	—	62831
Appenzell I.-Rh. .	24102	2400	—	—	—	26502
St. Gallen .	278823	81447	163805	96720	—	620795
Graubünden .	140700	8500	102300	43895	—	295395
Aargau . .	372326	126164	102251	92935	—	693676
Thurgau . .	138216	69780	72083	25550	—	305629
Tessin . . .	106700	102100	72650	37500	—	318950
Waadt . . .	551840	163204	204304	172276	374821	1466445
Wallis . . .	20221	600	46000	41595	12068	120484
Neuenburg .	332400	95350	—	66574	123500	617824
Genf . . .	641416	71006	378952	111573	436585	1639532
1894:	7514384	2402361	2538956	2102570	2431253	16989524
1893:	7556676	2349846	2319607	1932620	2345584	16504333
Differenz:	—42292	+52515	+219349	+169950	+85669	+485191

II. Ausgaben der Gemeinden für das Unterrichtswesen (1894).

Kantone	Primarschulen Fr.	Sekundarschul. Fr.	Fortbildgs.-Schulen Fr.	Mittelschulen Fr.	Total Fr.
Zürich	3795000	730000	100000	60000	4685000
Bern	2330000	740000	—	990000	4060000
Luzern	395000	39000	—	9500	443500
Uri	53636[1])	2726	—	—	56362
Schwyz	190000[2])	18000	—	—	208000
Obwalden	47000	1050	—	—	48050
Nidwalden	43000	1200	—	—	44200
Glarus	347030	45000	—	—	392030
Zug	121408[3])	21000	—	18000	160408
Freiburg	335300	59000	—	—	394300
Solothurn	522633[4])	30000	—	—	552633
Baselstadt*	—	—	—	—	—
Baselland	155600	31000	—	—	186600
Schaffhausen	260368	20000	—	—	280368
Appenzell A.-Rh.	233296[5])	57995[6])	7817[7])	8386[8])	307494
Appenzell I.-Rh.	35000	—	—	—	35000
St. Gallen	2482244[9])	196204[10])	—	25000	2703448
Graubünden	280000	26000	—	—	306000
Aargau	1020000	405500	5900	27000	1458400
Thurgau	930000	395000	—	—	1325000
Tessin	349000	23000	—	—	372000
Waadt	1140000	21000	—	310000	1471000
Wallis	285000[11])	—	—	—	285000
Neuenburg	634857	131281	51000	141045	958183
Genf	219715[12])	8038	8895	—	236648
1894:	16205087	3001994	173612	1588931	20969624
1893:	16089324	2915943	164417	1551500	20721184
Differenz:	+115763	+86051	+9195	+37431	+248440

Die vorstehenden Angaben sind zum Teil schätzungsweise ermittelt.

*) Siehe Ausgaben der Kantone.

[1]) Uri: An diese Ausgaben leistet der Staat einen Beitrag von Fr. 16551.

[2]) Schwyz: Davon für Lehrerbesoldung Fr. 148885.

[3]) Zug: Fehlen die Rechnungen der Gemeinden Steinhausen und Neuheim. Davon für Lehrerbesoldung Fr. 84672, Beheizung 7188, Lehrmittel 5121, Verschiedenes 24427.

[4]) Solothurn: Davon für Besoldung der Primarlehrer Fr. 324782 und Fr. 31515 für Arbeitslehrerinnen.

[5]) Appenzell A.-Rh.. Davon für Besoldungen Fr. 179563 und Fr. 14498 für Lehrmittel.

[6]) Davon für Besoldungen Fr. 51550.

[7]) -- Zudem für Material für Arbeitsschulen Fr. 29237.

[8]) -- Kantonsschule in Trogen. Die Hälfte vom Defizit im Betrage von Fr. 16772 ist von der Gemeinde Trogen zu zahlen, die andere Hälfte zahlt der Staat.

[9]) St. Gallen: Inbegriffen die Ausgaben für die Sekundarschulen St. Gallen, Rheineck, Lichtensteig und Flawyl, wegen vereinigter Rechnung für Primar- und Sekundarschulen. Die Ausgaben in den Rechnungen der Gemeinden sind um folgende Posten vermindert worden: Kapitalanlage Fr. 1325702; Separatfond Fr. 44671.

[10]) St. Gallen: Die Ausgaben in den Rechnungen der Sekundarschulgemeinden sind um folgende Posten vermindert worden: Kapitalanlage Fr. 164791; Separatf. Fr. 532.

[11]) Wallis: Inklusive Ausgaben für die Sekundarschulen.

[12]) Genf: Inklusive Ausgaben für die Kleinkinderschulen.

III. Zusammenzug der Ausgaben für die Primarschulen (1894).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Primarschüler	Durchschnitt per Schüler Fr.	Durchschnitt per Einwohn. Fr.
Zürich	1577371	3795000	5372371	56650	94,8	15,9
Bern	1203766	2330000	3533766	99385	35,6	6,6
Luzern	281153	395000	676153	19680	34,3	4,9
Uri	14427	53636	68063	2933	23,2	3,9
Schwyz	10846	190000	200846	7078	28,4	4
Obwalden	5600	47000	52600	2322	22,7	3,5
Nidwalden	10853	43000	53853	1840	29,3	4,3
Glarus	64334	347030	411364	5235	78,6	12,2
Zug	30863	121408	152271	3218	47,3	6,6
Freiburg	131944	335300	467244	19950	23,4	3,9
Solothurn	173215	522633	695848	14079	49,4	8
Baselstadt	1037170	—	1037170	6607	156,9	14,1
Baselland	145123	155600	300723	10845	27,7	4,8
Schaffhausen	199542	260368	459910	6398	71,9	12,2
Appenzell A.-Rh.	21433	233296	254729	9659	26,4	4,7
Appenzell I.-Rh.	24102	35000	59102	2115	27,9	4,6
St. Gallen	278823	2482244	2761067	35697	77,8	11,6
Graubünden	140700	280000	420700	14482	29	4,4
Aargau	372326	1020000	1392326	30009	46,3	7,2
Thurgau	138216	930000	1068216	17366	61,7	10,2
Tessin	106700	349000	455700	17764	25,8	3,6
Waadt	551840	1140000	1691840	40953	41,3	6,8
Wallis	20221	285000	305221	21306	14,4	3
Neuenburg	332400	634857	967257	17281	55,9	9
Genf	641416	219715	861131	8871	97,1	8,2
1894:	7514384	16205087	23719471	471723	50,3	8,1
1893:	7556676	16089324	23646000	469820	50	8,1
Differenz:	—42292	+115763	+73471	+1903	+0,3	—

IV. Zusammenzug der Ausgaben für die Sekundarschulen (1894).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt per Schül. Fr.
Zürich	452644	730000	1182644	6739	175
Bern	356059	740000	1096059	5875	187
Luzern	40166	39000	79166	1159	68
Uri	1600	2726	4326	62	70
Schwyz	3500	18000	21500	316	68
Obwalden	—	1050	1050	11	95
Nidwalden	—	1200	1200	73	16
Glarus	45167	45000	90167	393	230
Zug	7200	21000	28200	262	108
Freiburg	35357	59000	94357	429	220
Solothurn	62539	30000	92539	679	136
Baselstadt	436277	—	436277	3952	110
Baselland	48414	31000	79414	504	158
Schaffhausen	83082	20000	103082	823	125
Appenzell A.-Rh.	1500	57995	59495	401	148
Appenzell I.-Rh.	2400	—	2400	40	60

Beilagen.

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1894.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

Die Verordnung zum „Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund" vom 22. Dezember 1893, die am 10. Juli 1894 erlassen worden ist, findet sich abgedruckt im Jahrbuch 1893, Beil. I, pag. 2 ff.

Bundesbeschluss betreffend die Erstellung einer Schulwandkarte der Schweiz. (Vom 31. März 1894.) [1]

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. März 1893,

beschliesst:

Art. 1. Der Bund gibt im eidgenössischen Staatsverlage eine Schulwandkarte der Schweiz heraus und lässt dieselbe unentgeltlich allen Primar-, Mittel- und Fortbildungsschulen der Schweiz zukommen, welche Unterricht in der Landeskunde erteilen.

Art. 2. Es wird hierfür ein Kredit von Fr. 100,000 bewilligt, welcher in den betreffenden Voranschlägen auf die Jahre 1895 bis und mit 1897 zu verteilen ist.

Art. 3. Für die Fortführung und Nachlieferung der Karte ist nach Erstellung derselben in angemessener Weise auf dem Budgetwege vorzusorgen.

Art. 4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft tritt.

Bundesbeschluss betreffend Subventionirung der schweizerischen Landesausstellung in Genf. (Vom 9. Juni 1894.) [2]

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 1. Dezember 1893,

beschliesst:

Art. 1. Der schweizerischen Ausstellungskommission wird an die Kosten der schweizerischen Landesausstellung, welche vom 1. Mai bis 15. Oktober 1896 in Genf stattfindet, eine Bundessubvention von Fr. 1,000,000 bewilligt. In dieser Summe sind inbegriffen die Ausgaben für die Schulstatistik, sowie die Kosten für Durchführung des Programmes der Gruppe 17 (Erziehung, Unterricht etc.).

[1]) A. S. n. F. XIV, 227.
[2]) A. S. n. F. XIV, 263.

Art. 2. Es ist diese Summe in die Ausgaben von 1894. 1895 und 1896 gleichmässig zu verteilen.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

Bundesbeschluss betreffend die Errichtung einer schweizerischen Landesbibliothek. (Vom 28. Juni 1894.) [1]]

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 8. März 1893,

beschliesst:

Art. 1. Es soll eine schweizerische Landesbibliothek gegründet und als solche weitergeführt werden.

Art. 2. Der Sitz der Landesbibliothek ist in Bern.

Art. 3. Die Landesbibliothek hat zum Zweck, von der Zeit des neuen Bundes (1848) an die „Helvetica" zu sammeln und zur Benutzung bereit zu stellen.

Als „Helvetica" gelten die auf die Schweiz oder einzelne Teile derselben Bezug habenden Publikationen und literarischen Erzeugnisse, seien dieselben im In- oder Auslande erschienen, sowie die von schweizerischen Autoren herrührenden bedeutsamen Schriftwerke jeder Art.

Art. 4. In Bezug auf die „Helvetica", welche die Zeit vor dem neuen Bunde betreffen und welche vor 1848 erschienen sind, wird die Bürgerbibliothek Luzern als Sammelstelle bezeichnet. Die seit 1848 erschienenen und erscheinenden Publikationen, welche sich auf die Zeit vor dem neuen Bunde beziehen, sollen sowohl der Landesbibliothek als der Bürgerbibliothek Luzern einverleibt werden.

Für die Fortführung ihrer die frühere Zeit beschlagenden „Helvetica" wird der Bürgerbibliothek Luzern ein angemessener jährlicher Bundesbeitrag gewährt.

Der Bundesrat wird beauftragt, mit der Bürgerbibliothek Luzern eine sachbezügliche Vereinbarung festzusetzen. Durch diese Vereinbarung ist dafür Sorge zu tragen, dass der Bund in der Verwaltung der genannten Bibliothek eine Vertretung erhält.

Ausserdem kann der Bund denjenigen öffentlichen Bibliotheken, welche „Helvetica" in erheblichem Umfange besitzen und mit der Sammlung derselben fortfahren, zu wichtigeren Erwerbungen solcher Art, welche die Kräfte der betreffenden Anstalt unverhältnismässig stark in Anspruch nehmen würden, angemessene Beiträge gewähren. Die derart angeschafften „Helvetica" müssen der allgemeinen Benutzung zugänglich sein.

Art. 5. Die Landesbibliothek wird in Verbindung mit der Bürgerbibliothek Luzern einen Nachweisekatalog über die in den öffentlichen Bibliotheken des Inlandes vorhandenen, die Zeit vor 1848 beschlagenden „Helvetica" erstellen und fortführen.

Das Departement des Innern kann unter Beratung der Bibliothekkommission der Landesbibliothek anderweitige ähnliche Aufgaben übertragen.

Art. 6. Die Benutzung der in der Landesbibliothek vorhandenen Werke kann sowohl im Lesezimmer der Bibliothek selbst, als mittelst einer möglichst uneingeschränkten Aushingabe derselben geschehen.

Art. 7. Die Landesbibliothek steht unter dem eidgenössischen Departement des Innern.

Für die unmittelbare Aufsicht über die Bibliothek und die Leitung derselben wird eine Bibliothekkommission bestellt, deren Mitglieder vom Bundesrate auf Vorschlag des Departements des Innern für die gesetzliche Amtsdauer gewählt werden.

Art. 8. Die Direktion der Landesbibliothek besorgt ein Bibliothekar, dem ein Adjunkt beigegeben wird.

---

[1]) A. S. n. F. XIV, 435.

Der Bibliothekar und sein Adjunkt werden vom Bundesrate auf Vorschlag des Departements des Innern für die gesetzliche Amtsdauer gewählt. Die Bibliothekkommission hat in Bezug auf diese Stellen ihrerseits ein Vorschlagsrecht zu handen des Departements des Innern.

Dem Bibliothekar wird das erforderliche Hülfspersonal beigegeben.

Art. 9. Es werden folgende jährliche Kredite ausgesetzt:

Für die Anschaffungen der Landesbibliothek und die Beitragsleistung an die Bürgerbibliothek Luzern, sowie für Buchbinderarbeiten und Bureaubedürfnisse, ein Maximalbetrag von Fr. 15,000. — Für den Gehalt des Bibliothekars Fr. 4000 bis 6000. — Für den Gehalt des Adjunkten Fr. 3000—4000. — Für das Hülfspersonal bis auf die Höhe von Fr. 4000. — Für die sich ergebenden besondern Ausgaben (Erstellung des Nachweisekatalogs, Beitragsleistung an einzelne „Helvetica"-Erwerbungen etc.) werden jeweilen spezielle Kreditposten ausgesetzt.

Art. 10. Die weitern Bestimmungen, insbesondere über die Obliegenheiten und Kompetenzen der Bibliothekkommission, des Bibliothekars und seines Adjunkten, sowie über die Organisation, Administration und Benutzung der Bibliothek und über die Beitragsleistungen für Erwerb älterer „Helvetica", werden vom Bundesrate auf dem Wege des Reglements getroffen.

Art. 11. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesbeschluss betreffend Bewilligung des Kredites für den Bau eines Gebäudes für das eidgenössische Staatsarchiv und die Landesbibliothek in Bern. (Vom 18. Dezember 1894.) [1]]

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 8. Dezember 1892 und einer Nachtragsbotschaft vom 16. März 1893,

beschliesst:

Art. 1. Für den Bau eines eidgenössischen Staatsarchives und einer Landesbibliothek in Bern wird ein Kredit von Fr. 750,000 bewilligt.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 3. Ber Bundesrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern. (Vom 6. Mai 1894.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen vom 1. Mai 1870 einer Revision bedarf;

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Schule hat den Zweck, die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Sie hat der ihr anvertrauten Jugend nicht nur das jedem

[1]) A. S. n. F. XIV. 690.

Bürger unumgänglich nötige Mass von Kenntnissen und Fertigkeiten beizubringen, sondern auch Verstand, Gemüt und Charakter derselben auszubilden und die Entwicklung des Körpers zu fördern.

§ 2. Der Primarunterricht wird in den öffentlichen Schulen erteilt. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass jedes Kind den Primarunterricht in einer öffentlichen Schule erhalten kann. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 84—88 betreffend die Privatschulen.

§ 3. In den öffentlichen Schulen dürfen nur solche Lehrer definitiv angestellt werden, welche ein bernisches Lehrerpatent oder einen von der Erziehungsdirektion anerkannten gleichwertigen Ausweis besitzen.

§ 4. Der Primarunterricht in den öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

§ 5. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit, besucht werden können.

§ 6. Die Abgeordneten in die Schulsynode werden durch das Volk gewählt.

§ 7. Die Gemeinden sind, unter Vorbehalt des Aufsichtsrechtes des Staates und der gesetzlichen Bestimmungen, in der Einrichtung ihrer Schulverhältnisse selbständig.

B. Besonderer Teil.

I. Die öffentliche Primarschule.

1. Die Schule.

a. In ökonomischer Beziehung.

§ 8. In der Regel bildet jede Gemeinde einen Schulkreis. Jedoch kann eine Gemeinde, um den pflichtigen Kindern den Schulbesuch zu erleichtern, ihr Gebiet in mehrere Schulkreise einteilen.

§ 9. Die gegenwärtig bestehenden Schulgemeinden, mit Inbegriff derjenigen, welche mehr als eine Einwohnergemeinde oder Teile mehrerer Einwohnergemeinden umfassen, werden beibehalten.

Die beteiligten Gemeinden haben sich über die Verteilung der Kosten, Organisation und Verwaltung der Schulgemeinden auf dem Wege des Reglementes zu verständigen. In streitigen Fällen entscheidet der Regierungsstatthalter, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

Die Bildung neuer Schulgemeinden kann durch Beschluss des Regierungsrats gestattet werden.

Den Schulkommissionen solcher Schulgemeinden, welche nicht mit den Einwohnergemeinden zusammenfallen, können die letztern auf dem Wege des Reglementes die sonst dem Gemeinderate in Schulsachen zukommenden Kompetenzen übertragen.

Umgekehrt können auf demselben Wege grosse Einwohnergemeinden mit mehreren Schulkreisen und Schulkommissionen gewisse Kompetenzen dieser letztern, im Interesse einer einheitlichen Ordnung gemeinsamer Angelegenheiten, dem Gemeinderat übertragen.

§ 10. Kinder, welchen dadurch der Schulbesuch bedeutend erleichtert wird, dürfen in eine ausserhalb ihres Schulkreises gelegene Schule aufgenommen werden. Die beteiligten Gemeindebehörden haben sich über allfällige Gegenleistungen zu einigen. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 11. Die Gemeinden sorgen für Herstellung, Unterhalt, Heizung und Reinigung der Schullokale. Jeder Schulklasse ist ein geräumiges, helles, zweckmässig eingerichtetes Schulzimmer, und für jeden Schulkreis ist ein gemeinsamer, womöglich teilweiser gedeckte Turn- und Spielplatz zur Verfügung zu stellen. Jeder der Schule nachteilige Gebrauch der Schullokale ist untersagt.

§ 12. Wenn die Schullokale in Bezug auf Unterricht und Gesundheit der Kinder den Erfordernissen nicht entsprechen, so soll die Erziehungsdirektion die Gemeinde zu den nötigen Um- oder Neubauten veranlassen.

§ 13. Bei Neubauten sollen Bauplatz, Plan und Devis vor der Ausführung von der Erziehungsdirektion genehmigt werden, ebenso die Pläne für wesentliche Umbauten.

§ 14. Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle anzuweisen:

1. eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
2. 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial vom gleichen Geldwert, frei zum Hause geliefert;
3. eine vierteljährlich zahlbare Barbesoldung von mindestens Fr. 450 per Jahr;
4. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.

Über dem Minimum stehende Besoldungen und Einkünfte der Lehrer dürfen ohne Zustimmung der Erziehungsdirektion nicht vermindert werden.

Die Gemeinden können an Platz der Naturalleistungen entsprechende Barzahlung treten lassen. Über den Geldwert der Naturalleistungen entscheidet im Streitfalle der Regierungsstatthalter endgültig.

§ 15. Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt die Besoldung noch während drei Monaten nach seinem Ableben zu.

§ 16. Die Gemeinden sorgen für vollständige Ausrüstung der Schullokale mit Schulgerätschaften und gemeinsamen Lehrmitteln.

Insofern nicht anderweitig für die Bedürfnisse gesorgt wird, ist wenigstens in jeder Kirchgemeinde eine Jugendbibliothek zu errichten, deren Benutzung für die Schulkinder unentgeltlich sein soll. Der Staat unterstützt diese Bibliotheken durch Büchergeschenke (§ 29).

§ 17. Den Kindern bedürftiger Familien sind von der Gemeinde die nötigen Lehrmittel unentgeltlich zu verabfolgen.

Der Staat wird diese Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten liefern.

§ 18. In jeder Gemeinde besteht ein Schulgut, dessen Kapitalbestand ohne Bewilligung des Regierungsrates nicht vermindert werden darf und dessen Ertrag ausschliesslich zu Gunsten der Schule zu verwenden ist.

§ 19. Zur Bildung und Äufnung des Schulgutes sollen verwendet werden:

1. Schenkungen und Vermächtnisse;
2. erblose Verlassenschaften bis auf die Hälfte des daherigen Betrages, insofern der Ertrag des Schulgutes der betreffenden Gemeinde nicht hinreicht, die allgemeinen Schulausgaben zu bestreiten;
3. 20 % der Bürgerrechtseinkaufsummen;
4. die durch spezielle Gesetze bestimmten Einkünfte;
5. die Bussen der Fortbildungsschulen nach § 81.

b. In Bezug auf innere Organisation.

§ 20. Knaben und Mädchen erhalten in der öffentlichen Primarschule gemeinsamen Unterricht. Wo jedoch die Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen, kann die Gemeinde, mit Zustimmung der Erziehungsdirektion, eine Trennung der Geschlechter vornehmen.

Der Unterricht kann abteilungsweise erteilt werden.

§ 21. Eine Schulklasse, welche alle Schulstufen umfasst, darf nicht mehr als 60 und eine Schulklasse, welche nur einen Teil der Schulstufen umfasst, nicht mehr als 70 Kinder zählen. Wenn dieses Maximum mehr als drei Jahre lang überschritten wird, so soll die Gemeinde den Unterricht abteilungsweise erteilen lassen oder eine neue Schulklasse errichten.

Auf Weisung der Erziehungsdirektion hat das eine oder das andere innert Jahresfrist zu erfolgen.

Schulen, welche wegen Überfüllung geteilt worden sind, dürfen nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion wieder verschmolzen werden.

§ 22. Die Abteilungsschule darf nicht über 80 Kinder zählen. Wenn dieses Maximum mehr als drei Jahre lang überschritten wird, so soll die Erziehungsdirektion eine Teilung der Schule innert Jahresfrist anordnen.

§ 23. Wird in einer Schule die Einführung des abteilungsweisen Unterrichts beschlossen, so hat der Lehrer diesem Beschlusse nachzukommen.

Er bezieht dafür einen Mehrgehalt, der durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt wird. Staat und Gemeinde leisten daran je die Hälfte.

§ 24. In den Elementarklassen wird der Unterricht in der Regel durch Lehrerinnen erteilt.

c. In Bezug auf den Unterricht.

§ 25. Der Primarunterricht umfasst folgende Fächer:

1. Christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte. Die Schulkommission kann verfügen, dass dieser Unterricht durch den Ortsgeistlichen erteilt werde. In diesem Falle soll derselbe nach den Vor- oder Nachmittagsstunden stattfinden, und der Stundenplan ist so einzurichten, dass dieser Bestimmung nachgelebt werden kann;
2. Muttersprache (Lesen, Schreiben, mit Inbegriff der Anfangsgründe der Buchhaltung, und Aufsatz);
3. Rechnen und Anfangsgründe der Raumlehre;
4. anschauliche Belehrungen über die für das praktische Leben wichtigsten Gegenstände und Erscheinungen aus der Naturkunde; Geographie und Geschichte des Kantons Bern und der Schweiz und in günstigen Verhältnissen auch Belehrungen aus der allgemeinen Geschichte und Geographie; diese Fächer können mit dem Sprachunterricht verbunden werden;
5. Singen;
6. Zeichnen;
7. für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten. Durch Beschluss der Gemeinde kann für die Mädchen das Turnen, für die Knaben der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt werden.

d. Finanzielle Beteiligung des Staates.

§ 26. Die Gemeinden, welche neue Schulhäuser bauen oder an den alten wesentliche Umänderungen vornehmen, erhalten vom Staate, wenn die Pläne und der Devis der Erziehungsdirektion vorgelegt und von ihr genehmigt worden sind, 5, belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft bis 10 % der Baukosten als Beitrag.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Turnräume.

§ 27. Der Staat leistet an die Besoldung der Lehrer folgende Zulagen:

a. an solche Lehrer oder Lehrerinnen, welche ein bernisches Primarlehrerpatent oder ein gleichwertiges Fähigkeitszeugnis besitzen:

Dienstjahre	Lehrer	Lehrerinnen
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 500	Fr. 350
„ 6. „ „ „ „ 10.	„ 650	„ 425
„ 10. Dienstjahre an	„ 800	„ 500

b. an unpatentirte Lehrer oder Lehrerinnen Fr. 100.

Der Staatsbeitrag wird vierteljährlich ausgerichtet.

Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt die Staatszulage noch während drei Monaten nach dessen Ableben zu.

Wenn an einer Schule der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt (§ 25, Ziffer 7) und dafür von der Gemeinde eine besondere Besoldung ausgesetzt wird, so leistet der Staat hieran einen Beitrag von Fr. 60 bis Fr. 100.

Den Lehrern und Lehrerinnen in den vom Staate bezahlten oder unterstützten Erziehungs-, Armen- und Strafanstalten, und nach Ermessen des Regierungsrates auch in andern Anstalten, werden bei ihrem Wiedereintritt in den öffentlichen Primarschuldienst ihre Dienstjahre in jenen Anstalten angerechnet.

Die Kosten für Stellvertretung erkrankter Lehrer werden von Staat, Gemeinde und Lehrer zu gleichen Teilen getragen.

§ 28. Ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von wenigstens Fr. 100,000 wird durch den Regierungsrat, auf den Antrag der Erziehungsdirektion, an besonders belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft verteilt. Dabei sollen einerseits die sämtlichen Leistungen der Gemeinden zu öffentlichen Zwecken, insbesondere diejenigen für die Primarschule, andrerseits das reine Steuerkapital und der Steuerfuss, sowie die Erwerbs-, Verkehrs- und Lebensverhältnisse der Gemeinden berücksichtigt werden. Die Verteilung erfolgt jeweilen auf zwei Jahre und ist im Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion bekannt zu geben. Sie kann auch durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt werden.

Ausserordentliche Staatsbeiträge dürfen auch an Privatschulen, welche mit Rücksicht auf Sprachverhältnisse oder Wegschwierigkeiten errichtet werden müssen, verabfolgt werden.

Die ausserordentlichen Staatsbeiträge an die Gemeinde können auch als Zulage zum Minimum der Gemeindebesoldung ausgerichtet werden, zum Zwecke der Gewinnung oder Erhaltung guter Lehrkräfte.

Nur solche Gemeinden, welche sich über einen normalen Schulbesuch und befriedigende Leistungen ihrer Schulen ausweisen, sollen ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten.

§ 29. Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen (Schul- und Volksbibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln etc.) wird der Erziehungsdirektion ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 15,000 zur Verfügung gestellt.

Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag.

e. Verfahren gegen säumige Gemeinden.

§ 30. Wenn eine Gemeinde in der Erfüllung ihrer Pflichten der Schule gegenüber säumig ist, so wird, nach fruchtloser Mahnung, von der Erziehungsdirektion auf Beschluss des Regierungsrates das Fehlende auf Kosten der Gemeinde ausgeführt.

2. Der Lehrer.

a. Wahl und Anstellung.

§ 31. Keine Lehrstelle darf ohne vorherige Ausschreibung im Amtsblatt definitiv besetzt werden, es sei denn bei Beförderungen an derselben Schule. Eine solche Beförderung kann von der Wahlbehörde (§ 33) auf Antrag der Schulkommission vorgenommen werden.

Erledigte Lehrstellen schreibt die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulkommissionen sofort aus, mit Ansetzung einer Anmeldungsfrist von mindestens 8 Tagen.

Die Ausschreibung soll alle mit der Stelle verbundenen zulässigen Rechte und Pflichten enthalten, soweit sie sich nicht aus bezüglichen Gesetzen und Verordnungen ergeben. Sie hat den Charakter eines für die anstellende Behörde wie für den Lehrer verbindlichen Vertrages.

§ 32. Die Bewerber haben sich innert der vorgesehenen Frist bei der Schulkommission anzumelden und der Anmeldung ihr Patent nebst allfälligen Zeugnissen beizulegen.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist entscheidet die Schulkommission darüber, ob die Anmeldungen genügen oder ob eine neue Ausschreibung vorzunehmen sei.

Sie ist berechtigt, die Kandidaten durch einen von der Erziehungsdirektion zu bezeichnenden Schulmann eine Probelektion abhalten zu lassen.

§ 33. Die Lehrer werden auf den Vorschlag der Schulkommission, nach Mitgabe der bezüglichen Bestimmungen der Gemeindereglemente, frei aus der Zahl aller patentirten Bewerber auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Anfang des auf die Wahl folgenden Schulhalbjahres. Hinsichtlich derselben wird der Anfang des Sommerhalbjahres auf den 1. Mai und derjenige des Winterhalbjahres auf den 1. November festgesetzt.

§ 34. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode soll die Wahlbehörde entscheiden, ob die Stelle ausgeschrieben werden soll oder nicht.

§ 35. Beschliesst sie, die Stelle nicht auszuschreiben, so ist damit der Inhaber auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt.

§ 36. Wer an eine Lehrstelle definitiv gewählt ist, darf dieselbe ohne Einwilligung der Schulkommission vor Ablauf eines Jahres nicht verlassen. Der Rücktritt darf nur auf Ende eines Schulhalbjahres erfolgen, und die Demission ist spätestens zwei Monate vor dem 1. Mai oder dem 1. November der Schulkommission einzureichen.

Demjenigen, welcher dieser Bestimmung zuwiderhandelt, um eine andere Lehrstelle zu versehen, kann, durch Verfügung des Regierungsrates, der Staatsbeitrag ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 37. Wenn eine Lehrstelle im Laufe eines Schulhalbjahres ledig wird, oder wenn eine erledigte Stelle nicht rechtzeitig definitiv besetzt werden kann, sowie bei Krankheit des Lehrers, hat die Schulkommission für provisorische Führung der Schule zu sorgen und für ihre daherigen Anordnungen die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Eine provisorisch besetzte Stelle ist dann rechtzeitig wieder auszuschreiben, so dass auf Beginn des nächsten Halbjahres eine definitive Besetzung erfolgen kann.

b. Pflichten und Rechte des Lehrers.

§ 38. Die Primarlehrer haben die Pflicht, durch Unterricht, Zucht und gutes Beispiel an der Erfüllung des Schulzweckes zu arbeiten.

Sie haben die Schulstunden streng und gewissenhaft einzuhalten und während denselben ihre ganze Zeit und Kraft der Schule zu widmen.

Die Lehrer sind verpflichtet, den Unterricht so einzurichten, dass die Kinder mit Hausaufgaben nicht überbürdet werden.

Sie haben die schriftlichen Aufgaben sorgfältig zu korrigiren.

§ 39. Sie haben in und ausserhalb der Schule in jeder Hinsicht auf Ordnung, Anstand, Reinlichkeit und gute Körperhaltung zu dringen. Kinder, welche mit ansteckenden Krankheiten oder mit Ungeziefer behaftet sind, haben sie wegzuweisen.

Sie führen über alles, was der Schule als Eigentum gehört, ein genaues Verzeichnis.

Die Lehrer sind überhaupt verpflichtet, jeden Mangel und jeden Übelstand in ihren Schulen der Ortsschulkommission anzuzeigen.

§ 40. Die Übernahme einer Gemeindebeamtung, welche zum Lehrer in einem Überordnungsverhältnis steht, ist unzulässig, ebenso die Übernahme einer Beamtung, oder die Betreibung einer Nebenbeschäftigung, welche die Schule oder das Ansehen des Lehrers beeinträchtigen.

Die Lehrer sind gehalten, der Schulkommission Anzeige zu machen, wenn sie einen Nebenberuf annehmen und betreiben. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Dagegen dürfen ihnen, ohne ihre Zustimmung, ausser den ihnen gesetzlich obliegenden, keine weiteren Verpflichtungen als die in der Ausschreibung angegebenen auferlegt werden. Vorbehalten bleibt ein etwaiger von der Schulkommission angeordneter Fächeraustausch, welchem sich jeder Lehrer zu fügen hat.

§ 41. Die Lehrer sind verpflichtet, mindestens alle drei Monate, jedem Schüler ein Zeugnis über Betragen, Fortschritte und Schulbesuch zu handen der Eltern oder ihrer Stellvertreter auszustellen und sich dasselbe von diesen unterschrieben wieder vorweisen zu lassen.

§ 42. Sie wohnen allen Verhandlungen der Schulkommission, bei welchen weder sie selbst noch einer ihrer Kollegen persönlich beteiligt ist, mit beratender Stimme bei.

In grösseren Ortschaften kann sich, im Einverständnis mit der Schulkommission, die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen.

c. Beschwerden.

§ 43. Die Lehrer stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission. Sie haben innert den Schranken der Gesetze und Verordnungen die Weisungen der Schulbehörden zu befolgen. Im übrigen sind sie in der Ausübung ihres Berufes, namentlich auch in den Grenzen des Unterrichtsplanes in Bezug auf die Lehrmethode, selbständig. In der Schule selbst oder sonst in Gegenwart von Schülern dürfen ihnen keine Rügen gemacht werden.

§ 44. Beschwerden von Eltern oder andern Personen gegen den Lehrer werden der Schulkommission, Beschwerden der letztern gegen denselben, sowie von Eltern gegen die Schulkommission werden dem Schulinspektor eingereicht. Jede Beschwerde ist den Beteiligten sofort zu eröffnen.

§ 45. In allen Fällen, in welchen die Beschwerde die Einstellung oder Abberufung des Lehrers zur Folge haben könnte, wird dieselbe sofort mit dem Gutachten des Schulinspektors der Erziehungsdirektion überwiesen.

In den andern Fällen sind die Beschwerden durch die Schulkommission bezw. den Schulinspektor zu erledigen.

Den Beteiligten steht der Rekurs an die Erziehungsdirektion zu.

§ 46. Die Einstellung. Abberufung oder Entsetzung von Primarlehrern geschieht nach den darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Missverhältnisse zwischen Lehrer, Gemeinde und Schulkommission, die jede gesegnete Wirksamkeit des erstern hemmen und sich nicht auf andere Weise heben lassen. bilden einen bestimmten Abberufungsgrund. Die Amtsentsetzung hat stets die Streichung aus dem Lehrerstande zur Folge, die Abberufung dagegen nur die Entfernung von der wirklich innegehabten Stelle.

§ 47. Wenn das Wohl der Schule es dringend verlangt, kann die Schulkommission dem Lehrer, gegen den eine Beschwerde eingelangt ist, provisorisch ersetzen. Diese Verfügung unterliegt ebenfalls der Genehmigung der Erziehungsdirektion nach eingeholtem Gutachten des Schulinspektors.

§ 48. Beschwerden des Lehrers gegen die Schulkommission werden durch die Erziehungsdirektion erledigt.

d. Versetzung in Ruhestand.

§ 49. Der Staat kann solche Primarlehrer, welche infolge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande sind, nach 30jährigem Dienst an öffentlichen Primarschulen des Kantons, in besondern Fällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen, mit einem Leibgeding, welches je nach der Zahl der Dienstjahre Fr. 280 bis 400 beträgt, in den Ruhestand versetzen. Dieselbe Vergünstigung kann der Lehrerin nach 20 Jahren gewährt werden.

Der Grosse Rat kann durch Dekret die Pensionirung der Lehrerschaft nach dem Grundsatz der obligatorischen Versicherung und unter finanzieller Beteiligung der Lehrer selbst einführen, sofern der vom Staate hiefür zu leistende Beitrag die Auslagen für die hievor bestimmte Pensionirung nicht übersteigt.

§ 50. Der Regierungsrat kann den Beitritt zur bernischen Lehrerkasse für jeden Primarlehrer des Kantons obligatorisch erklären unter der Voraussetzung, dass dieselbe zweckentsprechend organisirt wird und die Statuten der Genehmigung des Regierungsrates unterbreitet werden.

Der obligatorische Beitritt zur bernischen Lehrerkasse kann auch ausgedehnt werden auf die Lehrer an Mittelschulen, Seminarien oder andern staatlichen Unterrichtsanstalten, sowie auf die Schulinspektoren. Ausgenommen sind die Hochschullehrer.

3. Der Schüler.

a. Auftreten und Betragen.

§ 51. Jeder Schüler ist zu Ordnung und Reinlichkeit, Höflichkeit und Gehorsam verpflichtet.

§ 52. Der Schüler, welcher an Leib und Kleidung unsauber in die Schule kommt oder überhaupt sich in einem unanständigen Zustand vorstellt, kann zurückgewiesen werden, unter sofortiger Anzeige an die Eltern.

§ 53. Ansteckende Krankheiten schliessen den damit behafteten Schüler bis zur völligen Genesung von der Schule aus; weitergehende Verfügungen der Schulkommission, sowie der Sanitätsbehörde, bleiben vorbehalten.

§ 54. Schüler können, wenn dies notwendig erscheint, in eine Besserungsanstalt versetzt werden. Die Versetzung in eine Besserungsanstalt wird durch den Regierungsrat auf Antrag der Gemeindebehörden verfügt. Wenn die Gemeindebehörden in der Anwendung dieser Massregel säumig sind, so kann der Regierungsrat von Amtes wegen einschreiten.

§ 55. In die Schule sollen nur bildungsfähige Kinder aufgenommen werden.

Blödsinnige sind vom Schulbesuch gänzlich zu dispensiren.

Taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder müssen, wenn sie bildungsfähig sind und nicht in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden können, in Spezialanstalten oder -Klassen untergebracht werden.

Der Staat sorgt dafür, dass diese Anstalten den besondern Bedürfnissen genügen.

An die Besoldungen und die Altersversorgung der Lehrer solcher Anstalten, welche nicht vom Staate unterhalten werden, kann derselbe einen Beitrag leisten.

§ 56. Alle Schüler, die Knaben bis zur Rekrutenaushebung, die Mädchen bis zum Austritt aus der Primarschule, sind verpflichtet, das Schulbüchlein, in welchem ihre Zeugnisse, sowie die Angaben betreffend den Schulbesuch eingetragen werden, sorgfältig aufzubewahren.

b. Die Schulzeit.

§ 57. Jedes Kind, welches vor dem 1. Januar das sechste Jahr zurückgelegt hat, ist auf den Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Immerhin können Kinder, welche das sechste Altersjahr vor dem 1. April zurückgelegt haben, auf Verlangen der Eltern ebenfalls auf den 1. April in die Schule eintreten. Das Schuljahr beginnt mit dem 1. April. Geistig oder körperlich ungenügend entwickelte Kinder können auf Begehren der Eltern und durch Verfügung der Schulkommission um ein Jahr zurückgestellt werden.

§ 58. Eltern, welche mit ihren Kindern den Wohnort zeitweise verlassen, haben sich bei ihrer Rückkehr darüber auszuweisen, dass die Kinder unterdessen eine Schule besucht haben. Ebenso sind die Eltern schulpflichtiger Kinder, welche ausserhalb des Kantons sich aufhalten, verpflichtet, der Schulkommission ihres Wohnortes nachzuweisen, dass dieselben die Schule besuchen.

Die Bestimmungen der §§ 65 u. ff. finden, im Falle des ungenügenden Nachweises, Anwendung.

§ 59. Die Schulzeit dauert in der Regel 9 Jahre. Die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit einführen.

§ 60. Bei der neunjährigen Schulzeit wird wenigstens 34 Wochen Schule gehalten. Die jährliche Stundenzahl beträgt in den drei ersten Schuljahren wenigstens 800, in den übrigen wenigstens 900. Kinder, von denen durch eine Prüfung konstatirt ist, dass sie ihr Primarschulpensum erfüllt haben, dürfen nach Ablauf des achten Schuljahres aus der Schule entlassen werden.

Bei der achtjährigen Schulzeit wird wenigstens 40 Wochen Schule gehalten. Die jährliche Schulzeit beträgt im ersten, zweiten und achten Schuljahre 900 und in den übrigen 1100 Stunden, Turnen und Handarbeiten überall inbegriffen. Die Mädchen sind gehalten, die Arbeitsschule oder eine allfällig bestehende Mädchen-Fortbildungsschule oder Haushaltungsschule noch ein Jahr lang zu besuchen.

§ 61. Die wöchentliche Stundenzahl darf in den drei ersten Schuljahren nicht über 27 und in den übrigen nicht über 33 ansteigen.

Auf einen Tag dürfen in den drei ersten Schuljahren nicht über 5 und in den übrigen nicht über 6 Schulstunden fallen.

Zwischen den Unterrichtsstunden sollen durch die Schulkommission zu bestimmende Unterbrechungen stattfinden.

Innert der durch die vorstehenden Bestimmungen gezogenen Schranken sind die Schulkommissionen in der Verteilung der Schulzeit frei.

§ 62. Wo der Unterricht abteilungsweise erteilt wird, kann, soweit es nötig ist, um denselben sachgemäss einzurichten, die wöchentliche Stundenzahl vermindert werden. Die Stundenpläne sind in diesem Falle der Erziehungsdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 63. Bei der neunjährigen Schulzeit sind denjenigen Kindern, welche den reformirten kirchlichen Religionsunterricht besuchen, von obiger Schulzeit nötigenfalls im Winter wöchentlich zwei halbe Tage zu diesem Zwecke freizugeben. Wenn in einer Schule die Zahl der Katechumenen überwiegt, so kann die Schule selbst durch Beschluss der Schulkommission an diesen zwei Halbtagen ausgesetzt werden. Der kirchliche Religionsunterricht ist so anzusetzen, dass die Schule keine weitere Einbusse erleidet.

In den katholischen Gemeinden kann zur Vorbereitung auf die Kommunion eine Woche freigegeben werden.

c. Unfleissiger Schulbesuch.

§ 64. Die Eltern oder deren Vertreter sind unter Verantwortlichkeit verpflichtet, die ihrer Obhut anvertrauten Kinder fleissig in die Schule zu schicken.

Derjenige, der während der Schulzeit ein schulpflichtiges Kind durch irgend eine Beschäftigung vom Schulbesuch abhält, ist im gleichen Masse strafbar, wie die Eltern.

§ 65. Der Schulbesuch wird vom Lehrer in einem dazu eingerichteten Rodel kontrollirt.

Wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während eines Monats im Winter und innert vier Schulwochen im Sommer einen Zehntel der Unterrichtsstunden überschreiten, so soll Anzeige an den Regierungsstatthalter erfolgen.

§ 66. Die Schulkommission hat, unter persönlicher Verantwortlichkeit ihrer Mitglieder, innert den nächsten acht Tagen nach Ablauf der im § 65 festgesetzten Periode die im Schulrodel vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten zu prüfen und zu berechnen und sofort die Anzeigen zu machen. Dieselben sind vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen und mit Datum im Schulrodel anzumerken. Als abwesend wird auch derjenige betrachtet, der gemäss § 52 fortgewiesen wird.

§ 67. Die Anzeigen der Schulkommissionen an die zuständige Behörde haben bis zur Leistung des Gegenbeweises volle Beweiskraft und sind ohne Zögerung zur Beurteilung zu überweisen.

Auf die erste Anzeige während eines Schuljahres sind die Fehlbaren, je nach der geringern oder grössern Zahl von Abwesenheiten, mit Fr. 3 bis 6 zu bestrafen. In jedem Wiederholungsfall innert des gleichen Schuljahres ist die Busse jeweilen zu verdoppeln.

Den betreffenden Schulkommissionen sind die ausgefällten Urteile sofort anzuzeigen.

§ 68. Geht aus den Umständen hervor, dass ein Kind fortgesetzt der Schule entzogen wird, so ist im zweiten Rückfall, insofern sich derselbe innert Jahresfrist seit der Verbüssung der letzten Strafe ereignet, Gefängnisstrafe von 48 Stunden bis 20 Tage zu verhängen.

Im neuen Rückfall innert Jahresfrist, seit der Verbüssung der Gefängnisstrafe, hat die Schulkommission die Anzeige dem Regierungsrate einzusenden, der gegen den Fehlenden die Versetzung in eine Arbeitsanstalt verfügen kann.

d. Entschuldigungsgründe.

§ 69. Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten namentlich Krankheit des Kindes, unter Umständen auch Krankheit und Todesfälle in der Familie und sehr ungünstige Witterung, insofern Schwächlichkeit der Kinder oder grössere Entfernung vom Schulhause den Schulbesuch den Kindern unmöglich machen.

§ 70. Die Entschuldigungsgründe sind dem Lehrer mitzuteilen.

Die Schulkommission entscheidet nach Äusserung des Lehrers unter ihrer Verantwortlichkeit über die angegebenen Entschuldigungen.

II. Die erweiterte Oberschule.

§ 71. Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten.

Hinlänglich befähigte Oberschüler solcher Gemeinden, in welchen sich weder eine Sekundarschule noch eine erweiterte Oberschule befindet, sind, wenn sie sich zum Besuche eines dreijährigen Kurses verpflichten, zum Besuche der nächstgelegenen Oberschule berechtigt, und ihre Gemeinde hat das Betreffnis der Kosten zu bezahlen.

§ 72. Die Schulzeit beträgt jährlich wenigstens 36 Wochen zu 24 bis 33 Stunden.

§ 73. Zu den in § 25 erwähnten Fächern kommen für die erweiterte Oberschule noch als obligatorische hinzu: das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie und Geschichte, Naturkunde und Französisch bezw. Deutsch.

§ 74. Die Lehrer solcher Schulen müssen, ausser dem Primarlehrerpatent auch ein Fähigkeitszeugnis für französische bezw. deutsche Sprache besitzen.

Ihre Besoldung beträgt wenigstens Fr. 400 mehr als das Minimum; der Staat trägt die Hälfte der Besoldungserhöhung über das gesetzliche Minimum.

§ 75. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die erweiterte Oberschule Anwendung.

III. Die Fortbildungsschule.

§ 76. Jede Gemeinde kann die nötige Zahl von Fortbildungsschulen errichten. Es können sich auch mehrere Gemeinden behufs Errichtung gemeinsamer Fortbildungsschulen vereinigen.

§ 77. Der Fortbildungsschule sind von der Gemeinde die nötigen Räumlichkeiten samt Beheizung und Beleuchtung, die Gerätschaften, die gemeinsamen Lehrmittel etc. zur Verfügung zu stellen.

§ 78. Auf Fortbildungsschüler aus bedürftigen Familien ist der § 17 dieses Gesetzes anwendbar.

§ 79. Der Staat beteiligt sich an den Kosten der Fortbildungsschule durch Übernahme der Hälfte der Lehrerbesoldungen.

§ 80. Wenn eine Gemeinde die Errichtung einer Fortbildungsschule beschlossen hat, so ist dieselbe für alle innerhalb dieser Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch, insofern sie in dieser Zeit nicht eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen.

Der Austritt aus der Fortbildungsschule kann jedoch einem Schüler gestattet werden, wenn er sich durch eine Prüfung über genügende Kenntnisse in den obligatorischen Fächern ausweist.

§ 81. Der Schulunfleiss ist strafbar; jede unentschuldigte Abwesenheit wird mit einer Busse von 20 Cts. per Stunde bestraft.

In Bezug auf die Verantwortlichkeit betreffend den Schulbesuch hat der Richter zu untersuchen, ob die in § 64 genannten Personen oder der Schüler selbst den Schulunfleiss verursacht haben.

Die Bestimmungen von § 68 sind auch auf die Fortbildungsschule anwendbar.

§ 82. Allfällige von Gemeinden organisirte Fortbildungsschulen für Töchter, sowie Haushaltungsschulen oder -Kurse sind unter der Voraussetzung einer zweckmässigen Organisation vom Staate in gleicher Weise zu unterstützen, wie die Fortbildungsschulen für Jünglinge.

§ 83. Jede Gemeinde hat über die Ordnung ihrer Fortbildungsschule ein vom Regierungsrate zu genehmigendes Reglement zu erlassen.

IV. Die Privatschulen.

§ 84. Die Privatschulen, in welchen Primarunterricht oder für schulpflichtige Kinder bestimmter Sekundarunterricht erteilt wird, bedürfen der Bewilligung der Erziehungsdirektion und stehen unter derselben staatlichen Aufsicht, wie die öffentlichen Schulen.

Die Bewilligung kann jedoch nicht verweigert werden, wenn der Bewerber sich über Befähigung und unbescholtenen Ruf ausweist.

Sinken die Leistungen dauernd unter diejenigen der öffentlichen Primarschulen, so ist die Bewilligung zurückzuziehen.

§ 85. Eltern oder Pflegeeltern, welche ihre Kinder in eine nicht anerkannte Schule schicken, sind den in § 68 aufgestellten Strafbestimmungen unterstellt.

§ 86. Der Schulbesuch wird in der Privatschule wie in der öffentlichen kontrolliert, und der Schulunfleiss unterliegt den gleichen Strafbestimmungen. Die Bestimmung des § 56 ist auch auf die Schüler der Privatschulen anwendbar.

§ 87. Die Vorsteher von Privatschulen haben jährlich bis spätestens Ende April der Schulkommission des Ortes, wo ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichnis der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres und der Namen der Eltern, einzusenden.

Wenn sie im Laufe des Schuljahres schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sie innert 3 Tagen der betreffenden Schulkommission Anzeige davon zu machen.

Die Vorsteher von Privatschulen sind für die Folgen der Unterlassung verantwortlich.

§ 88. Der Unterricht, welchen die Eltern ihren Kindern selbst erteilen oder zu Hause erteilen lassen, ist keiner Bewilligung unterworfen. Doch hat der Schulinspektor jederzeit das Recht, diese Kinder zu prüfen oder durch einen angestellten Lehrer prüfen zu lassen. Sie können verpflichtet werden, öffentliche Prüfungen mit den Schülern ihrer Altersstufe zu bestehen. Stellen sich dieselben zur Prüfung nicht oder erweist sich der Unterricht als ungenügend, so unterliegen die in § 64 genannten Personen den Strafbestimmungen des § 68.

C. Behörden.

I. Gemeindebehörden.

§ 89. Die öffentliche Primarschule, die erweiterte Oberschule, sowie die Fortbildungsschule stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission.

§ 90. Die Schulkommission besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern.

Wählbar in dieselbe ist jeder Bürger, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Ehren steht.

§ 91. Personen, die mit dem Lehrer bis und mit dem dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, können nicht Mitglieder der Schulkommission sein.

§ 92. Die Schulkommission wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch die zuständige Gemeindebehörde gewählt.

In Gemeinden, welche in mehrere Schulkreise eingeteilt sind, kann die Wahl der Kommission den stimmfähigen Bürgern des Schulkreises übertragen werden.

§ 93. Die Schulkommission wählt ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar und bestimmt die Form ihrer Verhandlungen.

Sie tritt während der Schulzeit wenigstens jeden Monat einmal zusammen; ihre Verhandlungen werden protokollirt.

§ 94. Die Schulkommission ist die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule. Als solcher liegt ihr ob, dafür zu sorgen, dass alle bildungsfähigen. schulpflichtigen Kinder die Schule fleissig besuchen und dass der Schulunfleiss streng geahndet, überhaupt das Wohl und Gedeihen der Schule in jeder Beziehung gefördert werde.

§ 95. Sie führt die Aufsicht über die Lehrer und trifft die nötigen Massnahmen, damit die Schule nie unbesetzt sei.

Sie ist befugt, unter Anzeige an den Schulinspektor, dem Lehrer einen Urlaub bis auf 14 Tage zu gewähren und während seiner Abwesenheit für eine angemessene Vertretung zu sorgen.

§ 96. Die Schulkommission wacht über den gehörigen Unterhalt und die zweckmässige Benutzung des Schulhauses, der Schulgerätschaften und Lehrmittel, sowie über pünktliche Erfüllung der Leistungen, welche der Schulgemeinde gegenüber Schule und Lehrer auferlegt sind. Es ist ihr von der Schulgemeinde der nötige Kredit zu bewilligen.

§ 97. Sie besucht wenigstens alle vier Wochen einmal durch wenigstens zwei ihrer Mitglieder die Schule und wohnt allen Inspektionen und Prüfungen bei. Die bezüglichen Besuche werden im Schulrodel eingetragen.

Sie bestimmt die Ferien (§ 60) und allfällige öffentliche Prüfungen.

§ 98. Die Mitglieder der Schulkommission sind persönlich für die treue Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und haften der Schulgemeinde für allen Schaden, der durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit erwächst.

§ 99. Wenn die Schulkommission in den Schulbesuchen und in der Handhabung der Gesetzesbestimmungen betreffend Bestrafung des Schulunfleisses nachlässig ist, so kann der Regierungsrat nach zweimaliger fruchtloser Warnung verfügen, dass die Gemeinde dem Staate den Staatsbeitrag ganz oder teilweise zurückzuvergüten habe.

II. Staatsbehörden.

1. Schulinspektor.

§ 100. Für die technische Aufsicht über die öffentlichen Primarschulen, die Fortbildungsschulen und die Privatschulen werden höchstens 12 Primarschulinspektoren gewählt, und demgemäss wird der Kanton in entsprechende Primarschul-Inspektoratskreise eingeteilt.

§ 101. Die Primarschulinspektoren werden vom Regierungsrate auf vier Jahre gewählt. Durch ein Dekret des Grossen Rates wird die Zahl und die Besoldung derselben, sowie die Einteilung des Kantons in Kreise festgesetzt.

§ 102. In einem durch den Regierungsrat zu erlassenden Reglemente soll die Aufgabe der Schulinspektoren genauer umschrieben und präzisirt werden. Dabei ist namentlich festzusetzen, dass die Schulinspektoren das Hauptgewicht auf das erzieherische und allgemein bildende Moment des Unterrichts legen sollen. Dem Lehrer ist Gelegenheit zu geben, sich bei der Inspektion aktiv zu beteiligen. Bei Beurteilung der Leistungen einer Schule ist auf die örtlichen Verhältnisse und die besondern Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hat, gebührend Rücksicht zu nehmen. Zu den Inspektionen sind die Schulkommissionen rechtzeitig einzuladen; denselben ist gestattet, besondere Inspektionen zu verlangen.

2. Erziehungsdirektion.

§ 103. Die Erziehungsdirektion führt die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen, sowie über die Behörden und Gemeinden. Sie ist jederzeit befugt, zu nötigen Erhebungen in einer Schule Delegirte abzuordnen.

Es dürfen keine Lehrmittel in der Schule verwendet werden, die nicht vom Regierungsrate genehmigt worden sind.

Die Erziehungsdirektion sorgt in der Regel auf dem Wege der freien Konkurrenz für Erstellung guter Lehrmittel. Sie hat für Schul- und Turngeräte Normalien aufzustellen.

Der Staat übernimmt den Verlag der obligatorischen Lehrmittel. Bei Hingabe der Lieferungen ist vor allem die bernische Produktion möglichst zu berücksichtigen.

§ 104. Es ist der Erziehungsdirektion gestattet, in Berücksichtigung vorhandener lokaler Schwierigkeiten und Bedürfnisse in Bezug auf die innere Einrichtung der Schule und auf die Schulstunden und Schulwochen besondere Ausnahmen zu gestatten.

Ebenso ist sie berechtigt, in besondern Fällen Kinder zeitweise vom Schulbesuche zu dispensiren.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 105. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Gemeindebesoldungen dürfen nicht um mehr als Fr. 100 herabgesetzt werden.

§ 106. Sämtliche Schulkommissionen und Schulinspektoren sind auf 1. Januar 1895 neu zu wählen.

§ 107. Der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Reglemente. Die mit Rücksicht auf § 6 des gegenwärtigen Gesetzes nötige Revision des Gesetzes über die Schulsynode wird durch Dekret des Grossen Rates stattfinden.

§ 108. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk mit dem 1. Oktober 1894 in Kraft, jedoch mit dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat ermächtigt wird, den Zeitpunkt der Anwendung folgender Bestimmungen festzusetzen:

1. § 14, Ziffer 3: Die Herabsetzung der Gemeindebesoldung von Fr. 550 auf Fr. 450 darf erst eintreten, wenn das Maximum der Staatszulage ausgerichtet wird;
2. § 27, erster Satz, betreffend Staatszulage, und letzter Satz, betreffend Kosten der Stellvertretung.

   Die Staatszulagen werden vom 1. Januar 1895 an vorläufig wie folgt ausgerichtet:

   a. an patentirte Lehrer und Lehrerinnen:

Dienstjahre	Lehrer	Lehrerinnen
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 300	Fr. 200
„ 6. „ „ „ „ 10.	„ 450	„ 250
„ 10. Dienstjahre an	„ 600	„ 300

   b. an unpatentirte Lehrer und Lehrerinnen Fr. 100;
3. § 29, zweiter Satz, betreffend Beitrag an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel;
4. § 79, betreffend Staatsbeitrag an die Kosten der Fortbildungsschule.

Die vollständige Anwendung obiger Bestimmungen muss jedoch bis zum 1. Januar 1897 durchgeführt sein.

Sollten bis zum 31. Dezember 1896 die zur vollständigen Durchführung des Gesetzes erforderlichen Mittel nicht vorhanden sein, so ist der Grosse Rat befugt, auf die Dauer von höchstens fünf Jahren eine besondere Steuer bis zu $^{3}/_{10}$ ‰ zu beschliessen.

§ 109. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Organisation des Volksschulwesens vom 24. Juni 1856, soweit dasselbe die Primarschulen betrifft;
2. das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen vom 1. Mai 1870;
3. die Verordnung über die Schulinspektorate vom 15. Oktober 1870;
4. die §§ 2 bis 32 des Reglements über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden vom 5. Januar 1871;
5. das Gesetz über die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen vom 31. Okt. 1875;

6. die Verordnung vom 28. Mai 1879 über die Ausführung des Art. 27, zweites Lemma, der Bundesverfassung vom 27. Mai 1874;
7. die Verordnung über die Prüfungen beim Austritt aus der Primarschule vom 22. Januar 1880;
8. das Gesetz über den Privatunterricht vom 24. Dezember 1832, soweit dasselbe den Primarunterricht betrifft;
9. die Verordnung über die Leibgedinge vom 3. Juli 1872;
10. alle übrigen mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen.

---

2. 2. **Gesetz über die Schulsynode des Kantons Bern** vom 2. November 1848, abgeändert durch das Primarschulgesetz vom 6. Mai 1894 und durch Dekret des Grossen Rates. (Vom 19. November 1894.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Art. 87 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und der §§ 6 und 107 des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 und in Abänderung des Gesetzes über die Schulsynode des Kantons Bern vom 2. November 1848;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Schulsynode besteht aus Abgeordneten, welche von den stimmfähigen Bürgern des Kantons gewählt werden.

Wählbar in die Schulsynode ist jeder nach der Verfassung stimmfähige Bürger.

§ 2. Auf je 5000 Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Abgeordneter in die Schulsynode gewählt. Eine Bruchzahl über 2500 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht in den Grossratswahlkreisen. Bezüglich der in den einzelnen Kreisen zu wählenden Anzahl von Abgeordneten macht die eidgenössische Volkszählung Regel.

Die Einberufung der Wähler zu den Synodalwahlen erfolgt durch eine Verordnung des Regierungsrates, welche spätestens drei Wochen vor der Wahlverhandlung durch Einrücken ins Amtsblatt bekannt zu machen ist.

Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Schulsynode statt. Die Amtsdauer beginnt mit dem 1. Januar, erstmals mit dem 1. Januar 1895.

§ 3. Die Schulsynode wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern.

§ 4. Die Schulsynode versammelt sich ordentlicherweise einmal jährlich, ausserordentlicherweise auf den Ruf der Erziehungsdirektion, auf ihren eigenen Beschluss oder auf Antrag des Vorstandes.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Der Erziehungsdirektor oder ein von diesem zu ernennender Stellvertreter wohnt denselben mit beratender Stimme bei.

§ 5. Die Schulsynode behandelt diejenigen Gegenstände, welche ihr von der Erziehungsdirektion oder dem Vorstand zugewiesen werden, und kann von sich aus Schulsachen beschlagende Wünsche und Anträge an die Staatsbehörden gelangen lassen.

§ 6. Über alle Gesetze und allgemeinen Verordnungen, welche den Unterricht und die innere Einrichtung aller öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der Hochschule, beschlagen, muss, bevor sie erlassen werden, das Gutachten der Schulsynode oder des Vorstandes eingeholt werden.

§ 7. Wenn die Staatsbehörde ein Gutachten der Synode verlangt, so hat der Vorstand den Gegenstand vorzuberaten.

§ 8. Der Vorstand hat der Synode jedesmal vor ihrer Erneuerung einen Bericht über die Verhandlungen abzustatten. Dieser soll, in beiden Sprachen gedruckt, dem Erziehungsdirektor und den Mitgliedern der Synode mitgeteilt werden.

§ 9. Die Mitglieder der Schulsynode erhalten für ihre Sitzungen und Reisen die gleichen Entschädigungen wie die Mitglieder des Grossen Rates.

§ 10. Dieses durch Dekret des Grossen Rates abgeänderte Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird beauftragt, die erforderlichen Reglemente zu erlassen.

---

3. 3. **Gesetz betreffend Errichtung einer Frauenarbeitsschule.** (Vom 11. Oktober 1894.)

Der Grosse Rat des Kantons Baselstadt, in der Absicht, gemäss den §§ 11 und 12 der Verfassung vom 2. Dezember 1889 die Ausbildung des weiblichen Geschlechts für Haus und Beruf zu fördern, beschliesst:

§ 1. Der Staat errichtet unter dem Namen „Frauenarbeitsschule Basel" eine öffentliche Unterrichtsanstalt, welche die Aufgabe hat, Frauen und Mädchen durch theoretischen und praktischen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Führung eines Hauswesens für den häuslichen Beruf oder für den Erwerb, sowie Arbeitslehrerinnen oder Lehrerinnen an Koch- und Haushaltungsschulen gründlich auszubilden.

§ 2. Die Frauenarbeitsschule ist dem Erziehungsdepartement unterstellt.

Zur Leitung der Anstalt wird eine Inspektion, bestehend aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, bestellt, welche vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird.

Der Inspektion ist eine Frauenkommission von sieben Mitgliedern beigegeben, die von der Inspektion auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird und deren Obliegenheiten durch eine vom Erziehungsrat auf Antrag der Inspektion zu erlassende Ordnung festgesetzt werden.

§ 3. Der Unterricht wird in Kursen erteilt, deren Dauer sechs Monate nicht übersteigt, und umfasst folgende Gegenstände: 1. Weissnähen, 2. Maschinennähen, 3. Kleidermachen, 4. Weissticken, 5. Buntsticken, 6. Filet-, Häkel-, Knüpf- und ähnliche Arbeiten, 7. Flicken, Verstechen, Stopfen, 8. Glätten, 9. Putzmachen, 10. Zeichnen, 11. Rechnen und Buchführung, 12. Pädagogik und Methodik des Arbeitsunterrichts, 13. Gesundheitslehre und Krankenpflege, 14. Koch- und Haushaltungskunde.

Nach Bedürfnis kann die Inspektion innerhalb der Grenzen des Budgets mit Genehmigung des Erziehungsrates weitere Lehrgegenstände vorübergehend oder dauernd einführen. Neue Lehrgegenstände, welche dauernd eingeführt werden, unterliegen nach einer Probezeit von zwei Jahren der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 4. Zur Aufnahme ist das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz der nötigen Vorkenntnisse erforderlich.

Auswärts Wohnenden kann die Aufnahme bewilligt werden, wenn sie im Besitz guter Zeugnisse sind und durch ihre Aufnahme nicht die Anstellung einer Gehilfin oder die Errichtung einer neuen Abteilung nötig wird. (§ 6.)

§ 5. Der Unterrichtsplan, das Lehrziel und die Schulordnung werden vom Erziehungsrat auf Antrag der Inspektion erlassen. Die Schulordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 6. Die Zahl der Schülerinnen in den einzelnen Klassenabteilungen beträgt, je nach der Natur der Fächer, 12—25; übersteigt die Zahl der Schülerinnen die in der Schulordnung für die einzelnen Fächer festgesetzte Maximalzahl, so kann die Inspektion der Lehrerin eine Gehilfin beigeben oder mit Genehmigung des Erziehungsrates eine neue Abteilung bilden.

§ 7. Der Unterricht der Frauenarbeitsschule ist unentgeltlich. Die Schülerinnen des Koch- und Haushaltungskurses haben ein von der Inspektion festzusetzendes angemessenes Kostgeld zu bezahlen; doch können von der Inspektion auch unentgeltliche Koch- und Haushaltungskurse eingerichtet werden.

Die Kosten für Arbeits-, Schreib- und Zeichnungsmaterialien sind von den Schülerinnen zu tragen; doch können diese Kosten unbemittelten Schülerinnen durch die Inspektion ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8. Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Schule liegt einem Vorsteher oder einer Vorsteherin ob, welchen auch die Erteilung von Unterricht an der Anstalt oder an einer andern hiesigen öffentlichen Schule übertragen werden kann. Die Jahresbesoldung eines Vorstehers beträgt Fr. 6000, die einer Vorsteherin Fr. 4000 bis Fr. 5000.

§ 9. Die Besoldung der Lehrer beträgt Fr. 130 bis Fr. 250 für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr; die Besoldung der Lehrerinnen Fr. 60 bis Fr. 100, in Ausnahmefällen bis Fr. 140, die Besoldung der Gehilfinnen Fr. 50 bis Fr. 90.

§ 10. Bezüglich der Wahl des Vorstehers, bezw. der Vorsteherin und des Lehrpersonals, sowie der übrigen Lehrerverhältnisse gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 21. Juli 1880 (§§ 76—84, 86, 90—97, 100—103).

Übergangsbestimmungen.

§ 11. Dem Regierungsrate wird auf Rechnung des Jahres 1894 ein Kredit von Fr. 12,000 eröffnet für die baulichen Veränderungen und die notwendigen Mobiliaranschaffungen im Schulgebäude zum Sessel.

§ 12. Dem Regierungsrat wird Vollmacht erteilt und der notwendige Kredit bewilligt, um mit dem Vorstand der Gemeinnützigen Gesellschaft einen Vertrag abzuschliessen betreffend Übernahme der bisherigen Frauenarbeitsschule und Miete des Gebäudes Stapfelberg 7.

---

4. 1. **Gesetz betreffend die Einführung der obligatorischen Bürgerschule.** (Vom 28. November 1894.)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

in Vollziehung des Art. 63 der Verfassung,

beschliesst:

§ 1. Jede Schulgemeinde ist verpflichtet, eine Bürgerschule zu errichten und für deren Ausstattung und Unterhaltung zu sorgen.

§ 2. Zum Eintritt in die Bürgerschule sind alle bildungsfähigen, der Gemeindeschule entlassenen Knaben schweizerischer Nationalität verpflichtet, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben.

Das Schülerverzeichnis wird vom Zivilstandsamt angefertigt, von der Ortspolizeibehörde jeweilen ergänzt und rechtzeitig der Schulpflege eingereicht.

§ 3. Von der Verpflichtung zum Besuche der Bürgerschule sind jedoch ausgenommen:

1. Bezirksschüler, so lange sie die Bezirksschule besuchen;
2. Schüler gewerblicher Fortbildungs- oder Handwerkerschulen, insofern sie den Unterricht der Bürgerschule im vollen Umfang geniessen, für die Dauer des Schulbesuches;
3. Schüler der höhern Lehranstalten.

§ 4. Die Pflicht zum Schulbesuche erstreckt sich auf die Dauer von drei vollständigen Winter-Halbjahrskursen.

§ 5. Einem Lehrer dürfen höchstens 30 Schüler zum gleichzeitigen Unterrichte zugeteilt werden.

Wenn in einer Gemeinde oder Ortschaft die Zahl der zum Besuch der Bürgerschule verpflichteten Knaben weniger als zehn beträgt, so ist der Anschluss an die Bürgerschule einer andern Gemeinde oder Ortschaft zu ermöglichen.

Im Streitfall entscheidet darüber der Regierungsrat.

§ 6. Der Unterricht wird von Anfang November bis Ende März in vier wöchentlichen Stunden erteilt, welche nach dem Ermessen der Schulpflege auf einen oder zwei Halbtage zu verlegen sind; auf keinen Fall aber darf der Unterricht auf die Zeit nach 7 Uhr abends ausgedehnt werden.

Der Jahreskurs schliesst mit einer Prüfung, für deren Vornahme der Bezirksschulrat die nötigen Inspektoren bezeichnet. Dieselben haben ihm zu handen der Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten und werden für ihre Bemühungen vom Staat angemessen entschädigt.

§ 7. Die Bürgerschulen stehen unter den nämlichen Aufsichtsbehörden wie die übrigen Schulen der Gemeinde.

Im Falle des Anschlusses einer Gemeinde oder Ortschaft an die Schule einer andern ist die Schulpflege des Schulortes die nächste Aufsichtsbehörde.

§ 8. Die Abwandlung der Schulversäumnisse findet nach Anleitung des Schulgesetzes statt.

Die Absenzen der Schüler, welche gewerbliche Fortbildungsschulen im Sinne des § 3 Ziff. 2 dieses Gesetzes besuchen, werden in gleicher Weise erledigt.

§ 9. Die Unterrichtsfächer sind:

1. Lesen, mündliche Wiedergabe des Gelesenen, Aufsatz;

2. praktisches Rechnen, mündlich und schriftlich;

3. Vaterlandskunde und Verfassungskunde.

§ 10. Die notwendigen Lehrkräfte werden alljährlich von der Schulpflege aus der Zahl der wahlfähigen Lehrer gewählt.

Jeder patentirte Lehrer einer Gemeinde ist zur Annahme einer Wahl verpflichtet.

Die Gemeinden haben einem Lehrer für den gesamten Unterricht eines Halbjahrkurses eine Mindestbesoldung von Fr. 100 auszurichten.

Der Staat leistet an die Besoldungen nach Massgabe des Art. 65 der Verfassung Beiträge von 20—50 %.

§ 11. Dieses Gesetz soll nach seiner Annahme in der Volksabstimmung durch den Regierungsrat vollzogen werden.

---

5. 5. **Gesetz betreffend Abänderung des Art. 70 und Aufhebung des Art. 72 des Gesetzes vom 18. Juli 1882 über das höhere Unterrichtswesen.** (Vom 23. November 1894.)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg,

im Hinblick auf Art. 70 und 72 des Gesetzes vom 18. Juli 1882 über das höhere Unterrichtswesen;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Inhaber eines Doktordiplomes der Rechte braucht keine anderen Diplome vorzuweisen, um zur Staatsprüfung für das Advokatenfach zugelassen zu werden.

Art. 2. Die praktische Schulung (stage) muss vor der Prüfung zur Erlangung eines Fähigkeitspatentes für den Advokaten-, sowie für den Notarberuf stattfinden.

Art. 3. Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Verfügungen sind aufgehoben.

Art. 4. Der Staatsrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und dieses tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Also beschlossen vom Grossen Rate, Freiburg den 23. November 1894.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

---

6. 1. **Verordnung betreffend Schulgesundheitspflege.** (Vom 25. Juli 1895.)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,
auf Antrag des Erziehungsrates, verordnet:

I. Schüler.

§ 1. Schuleintritt. Die Schulkommissionen haben dafür zu sorgen, dass alle Kinder der ersten Klasse 14 Tage nach Beginn der Schule durch einen Arzt untersucht werden. Derselbe bezeichnet in einem schriftlichen Bericht an die Schulbehörde erstens diejenigen Kinder, welche infolge mangelhafter körperlicher oder geistiger Entwicklung noch ein Jahr zurückzustellen sind, zweitens diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Fehler aus der Schule gänzlich entlassen werden sollten.

Die Entscheidung in allen diesen Fällen ist Sache der Schulkommission.

§ 2. Ansteckende Krankheiten. Erkrankt ein Kind an Pocken, Scharlach, Croup oder Diphtheritis, so müssen sowohl dieses Kind, als auch Kinder, welche in einer Haushaltung oder in Räumlichkeiten wohnen, wo solche Krankheiten herrschen, vom Schul- oder Kirchenbesuch so lange ferngehalten werden, bis durch ein ärztliches Zeugnis die Erlaubnis zum Wiederbesuch nachgewiesen wird.

Bei Masern kommt diese Bestimmung nur bei bösartigen Epidemien zur Anwendung.

Kinder mit ekelhaften Hautkrankheiten, Läusen oder Krätze dürfen bis zu ihrer Heilung die Schule nicht mehr besuchen.

Kinder, deren Eltern für richtige Behandlung nicht sorgen wollen oder können, sind dem Präsidenten der Schulkommission zu verzeigen, welcher für die Behandlung zu sorgen hat.

II. Unterricht.

§ 3. Stundenplan. Die Unterrichtsfächer sollen so aufeinanderfolgen, dass zwischen anstrengendem und weniger anstrengendem Unterricht eine geeignete Abwechslung stattfindet. Fächer, welche das Denkvermögen mehr beanspruchen, sollen auf die ersten Stunden angesetzt werden.

Mehr als drei Stunden ununterbrochener Unterricht, auch wenn Pausen dazwischen treten, sind auf der Stufe der Primar- und Sekundarschule tunlichst zu vermeiden.

An den Knaben-, wie Mädchenprimarschulen sollen wöchentlich zwei halbe Tage frei gegeben werden.

§ 4. Schreiben und Lesen. Es ist schon vom ersten Unterricht an darauf zu halten, dass die Entfernung des Auges von der Schrift nicht weniger als 30 cm betrage. Beim Schreiben sind spätestens von der zweiten Klasse an Papier, Feder und schwarze Tinte zu gebrauchen.

Die Schulwandtafeln sollen einen matten, schwarzen Anstrich haben.

Die Schüler sind nach ihrer Grösse auf die ihnen passenden Bänke zu verteilen.

Kurzsichtige und schwerhörige Schüler sollen in die vordersten Plätze gesetzt werden.

§ 5. Die Turnstunden sollen regelmässig durchgeführt und, wenn immer möglich, im Freien gehalten werden.

§ 6. Pausen und Ventilation. Entweder soll nach jeder Schulstunde eine Pause von 10 Minuten oder in der Mitte eines Schulhalbtages eine solche von 15 Minuten eintreten. Während derselben sind die Schüler durch den Lehrer zu überwachen.

Die Pause hat für alle im gleichen Schulhause befindlichen Klassen gleichzeitig stattzufinden.

Wenn die Witterung es irgendwie erlaubt, müssen sich die Schüler ins Freie begeben.

Während den Pausen sind die Zimmer durch Öffnen der Fenster mit frischer Luft zu versehen.

Nach Schluss der Schule und vor Wiederbeginn derselben ist fleissig für gute Lüftung der Schulzimmer zu sorgen.

§ 7. Hausaufgaben. In der I. und II. Klasse der Primarschule dürfen keine schriftlichen Hausaufgaben gegeben werden. In den obern Klassen sind dieselben möglichst zu beschränken.

Über die Sonn- und Festtage, sowie über die Mittagszeit dürfen in den Primarschulen keine schriftlichen Hausaufgaben gegeben werden.

An den höheren Schulstufen (Sekundarschulen, Gymnasium und Industrieschule) ist die Überbürdung mit Hausaufgaben ebenfalls zu vermeiden.

§ 8. Hitzferien. Wenn im Sommer während des Vormittags die Temperatur in den Schulzimmern am Schatten auf 27° *C* steigt und über Mittag anhält, so sollen an den Primarschulen nachmittags Ferien sein oder Spaziergänge gemacht werden.

III. Unterrichtslokale.

§ 9. Den zahlreichsten Klassen sind die geräumigsten Schulzimmer anzuweisen.

§ 10. Die Unterrichtslokale sollen wöchentlich mindestens zweimal auf nassem Wege, z. B. mit nassem Sägemehl, gereinigt werden. Frühling und Herbst sind dieselben einer gründlichen Hauptreinigung zu unterwerfen.

In jedem Schulzimmer soll an geeigneter Stelle ein Thermometer (nach Celsius) angebracht werden.

Erhebliche Abweichungen von der normalen Zimmertemperatur von 15° *C* sind von der Lehrerschaft in der Schulchronik zu bemerken.

§ 11. Für die sanitarische Einrichtung der Aborte, die Entleerung der Abtrittgruben und die Reinhaltung der Abtritte haben die Schulbehörden und die Lehrerschaft besondere Sorge zu tragen.

§ 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist dem Amtsblatt beizulegen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

7. 2. **Verordnung betreffend Vorsichtsmassregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten.** (Vom 11. November 1892 und 8. Januar 1894.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau,

in Bestätigung und teilweiser Ergänzung der Verordnung vom 11. November 1892 (Amtsblatt 1892, S. 933) und veranlasst durch das Umsichgreifen der Diphtheritis im herwärtigen Kantone

verordnet:

§ 1. Den Vorschriften dieser Verordnung sind alle öffentlichen und Privatschulen, Kleinkinderschulen, sowie der kirchliche Unterweisungs-Unterricht unterstellt.

§ 2. Die Schulvorsteherschaften und Geistlichen haben für richtige Handhabung der Vorschriften zu sorgen.

§ 3. Die Ärzte sind verpflichtet, von jedem Seuchenfalle der Schulvorsteherschaft eventuell dem betreffenden Geistlichen Anzeige zu geben.

§ 4. Der Schulbesuch und der Besuch der Kinderlehre sind verboten:

a. bei Keuchhusten dem Patienten;

b. bei Scharlach und Diphtheritis dem Kranken, sowie dessen schulpflichtigen Wohnungsgenossen, sofern nicht die vollständige Absonderung des Kranken ärztlich bescheiniget ist;

c. bei **Masern nur auf** besonderes Verlangen des Arztes und bei bösartigen Epidemien.

§ 5. Besuche von Kindern in den mit Ansteckung behafteten Häusern sind nicht gestattet, diejenigen Erwachsener möglichst zu beschränken.

Den Eltern oder deren Vertretern liegt die Pflicht ob, allfällige Besuche von Kindern abzuweisen und Erwachsene auf den Ausbruch der ansteckenden Krankheit aufmerksam zu machen.

Die Ärzte können, wenn es nötig scheint, zur Vermeidung der Ansteckungsgefahr den Verkehr mit den kranken Kindern und ihren Wohnungsgenossen noch in strengerem Masse einschränken. Von solchen besondern Massnahmen haben sie den Bezirksarzt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 6. Bricht in der Familie eines das Schulhaus bewohnenden Lehrers Scharlach oder Diphtheritis aus, so ist der Kranke entweder sofort auszulogiren oder die Schule für so lange zu schliessen, bis die in § 9 geforderten Bedingungen erfüllt sind.

Dieselbe Massregel hat auch einzutreten, wenn in einer das Schulhaus bewohnenden Privatfamilie Scharlach oder Diphtheritis ausbricht, sofern nicht besondere Verhältnisse die Ansteckungsgefahr als ausgeschlossen erscheinen lassen.

§ 7. Erkrankt jemand in der Familie eines ausser dem Schulhause wohnenden Lehrers oder dessen Kostgebers an Scharlach oder Diphtheritis, so darf der Lehrer den Unterricht nur erteilen, wenn die vollständige Absonderung gemäss § 4 vorhanden ist.

§ 8. Bei starker Überhandnahme einer ansteckenden Kinderkrankheit kann der Bezirksarzt die Schliessung der Schulen für kürzere oder längere Zeit anordnen. Von einer solchen Massregel ist jedoch dem Schulinspektorate zu handen des Erziehungsdepartements unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 9. Der Wiederbesuch der Schule ist dem Kranken und seinen schulpflichtigen Mitbewohnern gestattet, wenn die Heilung und die richtige Desinfektion durch ein ärztliches Zeugnis bescheiniget sind.

§ 10. Anordnung und Überwachung der Desinfektion ist in Privathäusern Sache des behandelnden Arztes, in Schulgebäuden der Ortsgesundheitskommission.

§ 11. Das Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung wird gegenüber allen Fehlbaren mit Bussen von Fr. 5 bis 100 bestraft nach Massgabe des Gesetzes über die Abwandlung der Polizeistraffälle vom 6. Juni 1865. Treffen die Voraussetzungen des Strafgesetzes zu, so werden die Schuldigen dem Strafrichter überwiesen.

Die Ärzte, Schulvorsteherschaften und Geistlichen sind unter eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, von den ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen Anzeige zu machen.

§ 12. Publikation dieser Verordnung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung, sowie Mitteilung in Separatabdrücken an die Bezirksämter, Physikate. sämtliche Schulvorsteherschaften, Lehrer, Geistliche, Ärzte und Gesundheitskommissionen.

---

8. 3. **Verordnung betreffend die Schulinspektion in den Primarschulen, speziell über den Turnunterricht.** (Vom 1. Juni 1894.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau,

nachdem sich aus den Berichten der Primarschulinspektoren neuerdings ergibt, dass periodisch wiederkehrende Turninspektionen unerlässlich sind, um die allgemeine Durchführung der hinsichtlich des Turnunterrichts bestehenden Bundes- und kantonalen Verordnungen zu erzielen und sich die Inspektion anlässlich der Jahresprüfungen als unzweckmässig erweist, sodann als wünschbar erscheint, dass überhaupt auch während des Sommerkurses Schulbesuche der Inspektoren stattfinden.

verordnet:

1. Die Primarschulinspektorate haben in der Regel. abgesehen vom Examen, jährlich zwei Schulbesuche zu machen, von denen einer in das Sommersemester fällt und speziell auch zur Vornahme der Turninspektion dienen soll.

2. An jeder Schule ist mindestens je das zweite Jahr die Turninspektion vorzunehmen. Sofern an einer Schule das Ergebnis derselben ein ungenügendes ist, hat für die betreffende Schule die Inspektion auch im folgenden Jahre wieder stattzufinden.

Es ist in das Ermessen der Inspektoren gestellt. allfällig mehrere Schulen an einem geeigneten Orte zu schicklicher Zeit zur Turninspektion zusammenzuziehen.

3. Es wird in Erinnerung gebracht, dass auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen der Turnunterricht auch für die Mädchen des 4.. 5.. 6., 7. und 8. Schuljahres obligatorisch ist (Verordnung vom 30. November 1878) und daher auch diese Mädchen bei der Inspektion beizuziehen sind.

4. Über das Ergebnis der Turninspektionen ist jeweils zu Ende des Sommerkurses besonders Bericht zu erstatten.

5. Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt und Mitteilung derselben in Separatabdrücken an sämtliche Primarschulvorsteherschaften, Primarlehrer. Inspektoren und an das Erziehungsdepartement.

---

9. 4. **Règlement-type de discipline pour les écoles neuchâteloises.** (Vom 1. November 1894.)

*Chapitre premier. — **De la discipline des enfants dans l'école.***

Art. 1er. Les élèves de toutes les classes sont placés sous la discipline et la surveillance de la commission scolaire et du corps enseignant. Ils doivent en tout temps obéissance et respect à leurs supérieurs.

Ils sont tenus d'obéir au concierge du collège.

Art. 2. La fréquentation régulière des leçons est obligatoire. Toutes les absences doivent être justifiées, celles qui ne le seraient pas sont passibles des pénalités prévues par la loi scolaire (art. 43 à 52).

Les seules absences justifiées sont celles qui ont pour cause: *a.* la maladie de l'élève; — *b.* les autres circonstances jugées suffisantes.

Les personnes responsables de l'élève sont tenues de demander congé, pour chacun de ces cas. au président de la commission ou au délégué désigné par elle à cet effet. (Loi scolaire, art. 42.)

Art. 3. L'appel nominal a lieu dans toutes les classes, le matin et l'après-midi de chaque jour, à l'ouverture de la première leçon.

Art. 4. Les élèves sont tenus d'arriver en classe assez tôt pour que les leçons puissent commencer à l'heure fixée.

Tout retard sans motif jugé suffisant pourra être puni par une des pénalités prévues à l'article 7.

Trois retards de cette nature dans la même semaine seront assimilés à une absence non-justifiée. (Loi scolaire, art. 44.)

Art. 5. Chaque élève doit: *a.* se présenter en classe, propre sur sa personne et sur ses vêtements; — *b.* maintenir en bon état le matériel scolaire qui lui est remis; — *c.* être docile, attentif et silencieux pendant les leçons; — *d.* s'acquitter consciencieusement des travaux domestiques prescrits par le maître.

Art. 6. Il est interdit aux élèves: *a.* de murmurer ou de répliquer lorsque des observations leur sont adressées; — *b.* de prendre en classe des postures inconvenantes; — *c.* de proférer des propos grossiers, malhonnêtes ou indécents; — *d.* de se battre et de s'injurier; — *e.* de faire du tapage; — *f.* d'endommager ou de salir le bâtiment, le mobilier et le matériel scolaire par des inscriptions, des dessins, ou de quelque manière que ce soit.

Art. 7. Le maître infligera, en cas de violation des règles de discipline mentionnées, aux art. 5 et 6 les unes ou les autres des peines suivantes: *a.* mauvaises notes; — *b.* censure en particulier ou devant la classe; — *c.* travaux domestiques supplémentaires dont la durée ne pourra excéder 1 heure par jour; — *d.* perte du rang; — *e.* retenues en classe sous la surveillance du maître après l'heure de sortie. Dans ce cas, la retenue ne pourra se prolonger. le matin, au-delà de l'heure de midi; le soir, après la tombée de la nuit et au plus tard une heure après la sortie règlementaire; — *f.* réparation aux frais du coupable de tout dommage causé au mobilier et au matériel d'école, ainsi qu'aux bâtiments scolaires.

Dans les cas graves et selon les circonstances, les élèves ou les personnes aux soins desquelles ils sont confiés, seront dénoncés aux autorités judiciaires.

Art. 8. Les élèves qui persisteraient dans la paresse et dans l'indiscipline ou qui se rendraient coupables de mensonges et de grossièretés graves seront signalés à la commission scolaire ou à son représentant pour être punis suivant la gravité du cas.

Art. 9. La commission scolaire, après avoir entendu l'instituteur ou l'institutrice de la classe, peut appliquer à l'élève coupable les pénalités suivantes: *a.* la censure en classe ou en séance de la commission; — *b.* les arrêts scolaires dans le local de punition, pouvant durer jusqu'à trois fois 8 heures à subir de jour, entre 8 heures du matin et 4 heures du soir; — *c.* le renvoi dans une classe inférieure pour un temps limité; — *d.* le retrait total ou partiel, temporaire ou définitif des dispenses accordées aux termes des art. 25 et 31 de la loi sur l'enseignement primaire.

Art. 10. Les parents ou les personnes responsables de l'enfant qui toléreraient ou encourageraient la paresse ou l'indiscipline de celui-ci seront dénoncés par la commission scolaire au Juge de Paix qui les poursuivra à une amende de fr. 2 à 5.

Art. 11. Les parents ou les personnes responsables qui auraient quelque réclamation à faire sur l'application des articles 7 à 10, devront les adresser à la commission scolaire qui entendra aussi l'instituteur.

Art. 12. *Carnet de conduite.* Les observations du maître sur la conduite, l'application et le travail de chaque élève seront consignées dans un carnet spécial qui devra être rapporté en classe muni de la signature des personnes responsables de l'élève.

Art. 13. La récréation ne devra jamais se prolonger au-delà de dix minutes en hiver et quinze minutes en été.

Pendant la récréation, les enfants devront rester aux abords du collège. Ils sont placés sous la surveillance des maîtres et du concierge.

L'entrée en classe, de même que la sortie, devra toujours avoir lieu dans un ordre parfait.

Chapitre II. ***De la discipline des enfants en dehors de l'école.***

Art. 14. Les enfants doivent le respect à chacun, et tout particulièrement aux vieillards, aux femmes et aux infirmes.

Art. 15. Il est interdit aux enfants: *a.* de proférer des propos grossiers, injurieux ou indécents; — *b.* d'être dehors la nuit, après 9 heures du soir en été et 7 heures en hiver, sans motif légitime; — *c.* de fumer, d'entrer dans les établissements publics, s'ils ne sont pas accompagnés de leurs parents ou d'une personne adulte responsable; — *d.* de prendre part aux travaux ou aux exercices de quelque société que ce soit, sans autorisation de la commission scolaire; — *e.* de maltraiter les animaux et particulièrement de détruire les nids d'oiseaux; — *f.* de jeter des pierres, des boules de neige et d'autres projectiles, de se battre, de se livrer à des jeux inconvenants ou dangereux et d'effrayer les chevaux; — *g.* d'entraver la circulation des vélocipédistes; — *h.* d'écrire ou de dessiner quoi que ce soit sur les portes ou sur les murailles; — *i.* de toucher à des armes à feu et à des matières explosibles; — *j.* de pénétrer sans permission dans les propriétés particulières, de faire tomber les fruits des arbres, de marauder, d'endommager en aucune manière tout ce qui est du domaine public ou du domaine privé; — *k.* d'entrer dans les abattoirs.

Les parents, ou les personnes responsables pourront être recherchés par qui de droit pour les dommages causés par les enfants confiés à leur surveillance.

Art. 16. Les contrevenants aux art. 14 et 15 seront passibles des pénalités prévues aux articles 7 et 9 et suivant la gravité du cas, renvoyés devant l'autorité judiciaire qui appliquera l'article 3 de la Loi concernant la discipline scolaire et les arrêts de discipline du 25 septembre 1893 (arrêts de discipline pouvant aller jusqu'à 8 jours), ainsi que les lois et les règlements de police de la commune ou de l'Etat.

Art. 17. Plainte sera portée contre les tenanciers d'établissements publics et d'épicerie qui auront vendu à des enfants des boissons spiritueuses, ou qui leur en auront délivré pour être emportées.

Art. 18. Les membres de la commission scolaire, les membres du corps enseignant et en général tous les citoyens ont le droit et le devoir de faire respecter le présent règlement.

Les infractions seront signalées au personnel enseignant ou à la commission scolaire.

Celle-ci avertira de ces infractions les parents en les invitant à surveiller leurs enfants et en les prévenant des punitions ou des pénalités qu'ils ont encourues.

Art. 19. Le présent règlement sera affiché dans toutes les salles d'école, il sera lu aux élèves, à la rentrée en classe, après les vacances.

Il est applicable à tous les enfants au dessous de seize ans, domiciliés dans le ressort communal.

Nota. Les commissions scolaires adopteront ce règlement-type tel quel, ou y apporteront les modifications exigées par les circonstances locales.

---

10. 5. **Dekret über die Schulinspektoren.** (Vom 19. November 1894.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 101 des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Für die technische Aufsicht über sämtliche Primarschulen des Kantons, sowie über die Fortbildungs- und Privatschulen werden zwölf Primarschulinspektoren gewählt.

§ 2. Demgemäss wird der Kanton in zwölf Inspektoratskreise eingeteilt. Diese Kreise werden aus folgenden Amtsbezirken resp. Teilen von Amtsbezirken gebildet:

I. Kreis: Oberhasle, Interlaken, Frutigen. — II. Kreis: Saanen, Obersimmenthal, Niedersimmenthal, Thun, linkes Aarufer. — III. Kreis: Thun, rechtes Aarufer, Seftigen, Schwarzenburg. — IV. Kreis: Konolfingen, Signau. — V. Kreis: Bern. — VI. Kreis: Burgdorf, Trachselwald. — VII. Kreis: Wangen, Aarwangen. — VIII. Kreis: Fraubrunnen, Büren, Nidau. — IX. Kreis: Laupen, Aarberg, Erlach. — X. Kreis: Neuenstadt, Biel, Courtelary. — XI. Kreis: Münster, Delsberg, Laufen. — XII. Kreis: Freibergen, Pruntrut.

Die Schulinspektoren nehmen ihren Wohnsitz im Inspektoratskreis.

§ 3. Die Besoldungen und Reiseentschädigungen der Inspektoren werden bestimmt wie folgt:

	Besoldung	Reise-entschädigung		Besoldung	Reise-entschädigung
I. Kreis:	Fr. 3000	Fr. 1200.	VII. Kreis:	Fr. 3000	Fr. 800
II. „	„ 3000	„ 1200.	VIII. „	„ 2800	„ 800
III. „	„ 3200	„ 1200.	IX. „	„ 2800	„ 700
IV. „	„ 3000	„ 1000.	X. „	„ 3500	„ 1000
V. „	„ 4200	„ 500.	XI. „	„ 3400	„ 900
VI. „	„ 3000	„ 1100.	XII. „	„ 3400	„ 900

§ 4. Die Ausrichtung von Ruhegehalten an zurücktretende Schulinspektoren geschieht nach den Grundsätzen, welche für die Lehrer an bernischen Mittelschulen in § 4 des Gesetzes betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern vom 27. Mai 1877 aufgestellt sind.

§ 5. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1895 in Kraft.

---

11. 6. **Ordnung für die Kinderhorte der Primarschule in Baselstadt.** (Vom 21. Juni 1894.)

1. In Ausführung des Grossratsbeschlusses vom 4. März 1889 werden Kinderhorte eingerichtet für solche primarschulpflichtige Kinder, denen es aus irgend einem Grunde in schulfreien Zeiten an geeigneter Beschäftigung, an Beaufsichtigung oder einem passenden Aufenthaltsorte fehlt.

Die Horte haben den Zweck, solche Schulkinder dem verderblichen Gassenleben zu entziehen und ihnen das zu ersetzen, was das Elternhaus nicht bieten kann.

2. Demgemäss muss im Kinderhort ein freier Ton vorherrschen, der indessen nicht in Ungebundenheit und Zügellosigkeit ausarten darf. Die Hortstunden bieten vorzugsweise eine gesunde Unterhaltung; von eigentlichem Unterricht, ähnlich dem Schulunterricht, ist gänzlich abzusehen.

3. Als Mittel zur Unterhaltung und Beschäftigung der Hortkinder sind besonders zu empfehlen: Einzelspiele, Gesellschaftsspiele, Erzählen, Singen, Ausschneiden, Flechten und Knüpfen, Stricken, Brodiren, Zeichnen, Ausnähen von Figuren, Papparbeiten.

4. Wenn es die Witterung erlaubt, sollen die Hortkinder oft ins Freie geführt werden, entweder zum Spiel an geeigneten Plätzen oder zu kürzern Spaziergängen.

5. Anmeldungen zum Besuch der Horte werden jeweilen auf Weisung der Schulinspektoren in allen Schulklassen entgegengenommen. Das Verzeichnis der Angemeldeten wird dem Schulinspektor eingehändigt, welcher auch für das nötige Aufsichtspersonal sorgt und in Verbindung mit dem Hortaufseher die Verteilung der Horte unter das Personal vornimmt. Die Verteilung der Kinder und Aufstellung des Pensums ist Sache des Hortaufsehers.

6. Die Zahl der Kinder, welche einen Hort bilden, soll in der Regel nicht über 35 und nicht unter 20 sein.

Sinkt die Zahl der regelmässigen Besucher unter zehn, so ist der Hort aufzuheben resp. mit einem andern zu verschmelzen.

7. Ein Hort soll, wenn möglich, einem einzigen Leiter übergeben werden.

Sind zwei oder mehr Aufsichtspersonen in einem Hort beschäftigt, so sollen sie sich bezüglich Art der Leitung, Führung der Kontrolle, Aufbewahrung und Benutzung des Materials mit einander verständigen.

8. Die Hortleiter überwachen und leiten die Spiele und Beschäftigungen der Kinder und halten diese zu freundlichem, gesittetem Benehmen an. Sie dringen auf einen regelmässigen Besuch des Hortes, führen darüber eine Kontrolle und mahnen im Bedürfnisfalle die Eltern. Besonders unartige oder boshafte Kinder können von den Aufsichtspersonen weggewiesen werden unter Anzeige an die Eltern und mit Vormerkung auf der Kontrolle.

Die Hortleiter widmen die ganze Zeit der Hortstunden ausschliesslich der Unterhaltung, Anleitung und Beaufsichtigung der Kinder und vermeiden jede Privatbeschäftigung, wie Lektüre, Stricken, Nähen etc. Sie verwahren die Spielsachen und Materialien in guter Ordnung und wachen darüber, dass das Horteigentum möglichst gut erhalten bleibe.

Sie beziehen das nötige Unterhaltungs- und Arbeitsmaterial vom Hortaufseher, welcher sämtliche Anschaffungen en gros besorgt, das Material an einem geeigneten Ort in einem Schulhause aufbewahrt und Kontrolle und Rechnung darüber führt.

Die Hortleiter halten darauf, dass die Stunden pünktlich angefangen und geschlossen werden, dass die Kinder das Zimmer und Schulhaus ordentlich und miteinander verlassen, und dass jeder Unfug vermieden werde.

9. Die Ferienhorte dauern während der Sommerferien und finden statt täglich von 8 bis 11 Uhr und 2 bis 5 Uhr.

Die Winterhorte dauern von Mitte November bis Anfangs März, täglich von 4 bis 6 Uhr; am Mittwoch und Samstag von 2 bis 6 Uhr.

10. Das Erziehungsdepartement bezahlt an Entschädigungen auf Rechnung des im Budget bewilligten Kredites: männlichen Aufsichtspersonen Fr. 1. 25 per Stunde; weiblichen Aufsichtspersonen Fr. 1 per Stunde; den Schulwarten für einen Ferienhort Fr. 10; an die Ferienhorte Fr. 1 per Kind für Erfrischungen bei Spaziergängen.

Auslagen für Arbeitsmaterial und Spielsachen werden zu gleichen Teilen von den Schulkrediten der Knaben- und der Mädchenprimarschule getragen.

11. Die Gesamtaufsicht über alle Ferien- und Winterhorte übt der Hortaufseher aus, welcher auf Antrag der Schulinspektoren vom Erziehungsdepartement auf unbestimmte Zeit ernannt wird. Er besucht die einzelnen Horte und überzeugt sich vom richtigen Gang derselben; bei wichtigern Anständen berichtet er an den Schulinspektor. Er erstattet alljährlich Bericht über die Frequenz, die Einrichtung und den Gang der Horte an die Schulinspektoren zu handen des Erziehungsdepartements.

Für seine Bemühungen erhält er vom Erziehungsdepartement eine angemessene Entschädigung.

---

12. 7. **Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden.** (Vom 18. September 1894.)

A. Einleitende Bemerkungen.

1. Ein Teil der romanischen Lehrerschaft hatte den Wunsch ausgesprochen, es möchte für die romanischen Schulen ein besonderer Lehrplan aufgestellt werden, indem dieselben nicht in der Lage wären, den ganzen für die übrigen Schulen vorgeschriebenen Lehrstoff zu bewältigen und ausserdem die Kinder in einer schwierigen fremden Sprache den Anforderungen entsprechend zu unterrichten.

Diesem Wunsche wurde Rücksicht getragen durch Ausscheidung des fakultativen Lehrstoffes, welcher im Drucke durch *Kursivschrift* wiedergegeben ist. Es kann nun romanischen Schulen oder auch deutschen und italienischen Schulen, die mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, gestattet werden, den fakultativen Lehrstoff ganz oder teilweise unberücksichtigt zu lassen.

2. Der Beginn des deutschen Unterrichts in romanischen Schulen soll in der Regel im IV. Schuljahr stattfinden: es bleibt jedoch den Schulräten unbenommen, denselben auf einen früheren Zeitpunkt festzusetzen. Unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der Verhältnisse kann der Kleine Rat ausnahmsweise, auf gestelltes Gesuch hin, gestatten, dass erst im V. Schuljahr mit dem deutschen Unterricht begonnen werde. Je nach dem hat das Deutsche im VII. oder VIII. Schuljahr als hauptsächliche Unterrichtssprache aufzutreten.

3. Für das III. Schuljahr waren anfänglich die Nibelungen als Gesinnungsstoff vorgesehen. Da sich jedoch dagegen Opposition erhob, wird den Schulräten und Lehrern die Freiheit gelassen, diesen Stoff oder die Patriarchen zu wählen.

4. Im Lehrplan für das Rechnen sind die Dezimalbrüche für das V. und die gemeinen Brüche für das VI. Schuljahr aufgenommen; es soll aber den Schulbehörden ganz freigestellt sein, wenn sie es wollen, die gemeinen Brüche im V. und die Dezimalbrüche im VI. Schuljahr als Lehrstoff zu bestimmen.

Der Lehrstoff für das Rechnen bezieht sich auf Kopf- und Tafelrechnen: es wird Gewicht darauf gelegt, dass auch das Kopfrechnen fleissig geübt werde.

Für jede Einheit des Rechnens und der Formenlehre ist ein Sachgebiet zu wählen, das dem Schüler aus dem übrigen Unterricht oder aus der täglichen Erfahrung, zum Teil wenigstens, bekannt ist, und dieses hat die grundlegenden Aufgaben zu liefern.

5. Der eigentliche Geographieunterricht beginnt erst im III. Schuljahr; die den ersten zwei Schuljahren zugewiesenen Stoffe werden im naturkundlichen Unterricht behandelt.

B. Lehrplan.

I. Religionsunterricht.

1. Für die reformirten Schulen.

(Nach dem Vorschlag des evangelischen Kirchenrates.)

III. und IV. Schuljahr: Patriarchenzeit und mosaische nebst Königszeit, von Jahr zu Jahr abwechselnd.

V. und VI. Schuljahr: Leben Jesu. I. und II. Teil, abwechselnd. Memoriren von Kirchenliedern.

VII. und VIII. Schuljahr: Apostelgeschichte und Kirchengeschichte, auch etwa biblische Lesestücke: Psalmen, Briefe.

2. Für die katholischen Schulen.

(Nach dem Vorschlag des bischöflichen Ordinariates, gemäss einem Zirkular vom 1. August 1891.)

1. Vorbereitungsklasse. (Unterschule.)

Die Vorbereitungsklasse umfasst die Kinder des I. und II. Schuljahres.

Die Kinder dieser Stufe erhalten noch keinen Katechismus in die Hand. Sie werden vielmehr durch den mündlichen Vortrag des Katecheten in den einfachsten Wahrheiten der Religion (Schöpfung, Erlösung) unterrichtet, und zwar auf Grundlage von entsprechenden Erzählungen und Vorlagen aus der biblischen Geschichte. Für die Vorbereitung auf den Empfang des hl. Buss-Sakramentes dagegen mag der Katechet sich einiger diesbezüglicher Fragen aus dem Katechismus bedienen. Einfache Sprüche und die einfachsten im Anhang zum Katechismus enthaltenen Gebete sollen von den Kindern auswendig gelernt und geübt werden.

2. Erste Katechismus-Klasse. (Mittelschule.)

Die erste Katechismus-Klasse umfasst die Kinder des III., IV. und V. Schuljahres.

A. Katechismus.

Als Leitfaden erhalten die Kinder den Diözesan-Katechismus.

Der in demselben enthaltene Stoff wird in einer der Fassungskraft der Kinder entsprechenden Weise vollständig durchgenommen und auf die drei Unterrichtsjahre folgendermassen verteilt:

1. Im ersten Jahre: die Lehre vom Glauben.
2. Im zweiten Jahre: die Lehre von der Gnade und von den Sakramenten.
3. Im dritten Jahre: Die Lehre von den Geboten und vom Gebete.

B. Biblische Geschichte.

Gewissermassen den Anschauungsunterricht zu den Wahrheiten, die im Katechismus enthalten sind, haben die Begebenheiten zu bilden, die in der biblischen Geschichte erzählt werden. Der Unterricht hierin geschieht nach einer von der kirchlichen Behörde genehmigten Schulausgabe, welche in den Händen der Kinder sein muss.

Die biblische Geschichte wird auf dieser Stufe mehr im Zusammenhange behandelt und zwar vorerst das alte Testament als Zeit der Vorbereitung auf Christus; das neue als Erfüllung des alten; Christus als Mittelpunkt, jedoch stets mit genauer Berücksichtigung der Fassungskraft der Schüler. Bei keinem Lehrstücke darf die Verknüpfung mit dem Katechismus und die Anwendung auf das religiöse und sittliche Leben fehlen.

3. Zweite Katechismus-Klasse. (Oberschule.)

Die Kinder des VI., VII. und VIII. Schuljahres bilden die zweite Katechismus-Klasse.

In dieser dreijährigen Klasse wird sowohl aus dem Katechismus, als auch aus der biblischen Geschichte der gleiche Stoff und in der gleichen Reihenfolge durchgenommen, wie in der ersten Katechismus-Klasse, mit dem Unterschied jedoch, dass der Stoff an der Hand der den Antworten im Katechismus beigefügten Anmerkungen gründlicher erläutert und entsprechend erweitert wird. Die Schüler der zweiten Katechismus-Klasse sind daher immer tiefer in den Inhalt des Katechismus und der biblischen Geschichte, sowie in den Zusammenhang beider einzuführen. Ebenso sind sie mit besonderem Nachdruck anzuleiten, in allen Lebensverhältnissen die Vorschriften des katholischen Glaubens zu beobachten.

Am Schlusse des gesamten Unterrichtes ist eine prägnante Wiederholung und Einprägung der behandelten Wahrheiten und Vorschriften fürs Leben vorzunehmen.

Für letzteres bietet die im Anhange zum Katechismus befindliche „Christliche Tages- und Lebensordnung" geeignete Anhaltspunkte.

Lehrmittel.

Für die Schüler der ersten und zweiten Katechismus-Klasse: Katechismus der katholischen Religion, herausgegeben auf Befehl und mit Gutheissung des bischöfl. Ordinariates Chur je nach den Schulen in deutscher Sprache oder in romanischer resp. italienischer Bearbeitung. Biblische Geschichte von Mey, Businger, Schuster in der entsprechenden Sprache.

Für den Katecheten: G. Mey: Vollständige Katechesen für die untere Klasse der katholischen Volksschule. — E. Huck: Der erste Bussunterricht. — J. C. Rathgeb: Schulkatechesen zum Diözesan-Katechismus für das Bistum Rottenburg. — Karl Möhler: Kommentar zum Katechismus für das Bistum Rottenburg. — Dr. Holzammer: Handbuch zur biblischen Geschichte des alten und neuen Testamentes. — Dr. Knecht: Praktischer Kommentar zur

biblischen Geschichte. — R. Hirschfelder: Handbuch zur Erklärung der biblischen Geschichte in den Volksschulen.

II. Gesinnungsunterricht und Geschichte.

I. Schuljahr.

Märchen: 1. Die Sternthaler. — 2. Frau Holle. — 3. *Strohhalm, Kohle und Bohne.* — 4. Der Tod des Hühnchens. — 5. Die Bremer Stadtmusikanten. — 6. Der Wolf und die sieben Geisslein. — 7. Der Wolf und der Fuchs. — 8. *Zaunkönig und Bär.* — 9. Fundevogel. — 10. Der Arme und der Reiche.

II. Schuljahr.

Robinson.

III. Schuljahr.

Die Nibelungensage oder die Patriarchen.

IV. Schuljahr.

1. Tellsage. — 2. Bündnersagen.

V. Schuljahr.

1. Die Urzeit unseres Landes. — 2. Die etruskische Einwanderung unter Rätus. — 3. *Das römische Weltreich und sein Zerfall.* — 4. *Die Schweiz unter den Alemannen.* — 5. Verbreitung des Christentums in der Schweiz. — 6. Karl der Grosse. — 7. *Geistliche Herrschaften (Schenkungen Ludwigs des Frommen, Ottos des Grossen und Ludwigs des Deutschen).* — 8. *Weltliche Herrschaften. Je nach den örtlichen Verhältnissen: Donat von Vaz, Freiherren von Räzüns, Grafen von Sax zu Misox.* — 9. Die Kreuzzüge. — 10. Entstehung der freien Gemeinden (Davos, Hinterrhein, Bergell etc. Wieder mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse). — 11. *Zürich zur Zeit Bruns, die Zünfte als Beispiel der Organisation der städtischen Bürgerschaft.* — 12. *Kampf Berns gegen Graf Rudolf von Nidau, als Beispiel des Kampfes der Städte gegen den Adel.*

VI. Schuljahr.

1. Die Bünde in Rätien. — 2. Die Habsburger und ihre Stellung zu den Waldstätten. *a.* Die Schlacht bei Sempach; *b.* Die acht alten Orte; *c.* Der Bund von 1291; *d.* Schlacht bei Näfels. — 3. *Die Entstehung des Appenzellerbundes.* — 4. Der alte Zürichkrieg. — 5. Der Burgunderkrieg. — 6. Der Schwabenkrieg. — 7. Die 13örtige Eidgenossenschaft.

VII. Schuljahr.

1. Eroberung des Veltlins. — 2. *Mailänder Feldzüge.* — 3. Eroberungen der Eidgenossen. (Zugewandte Orte und Untertanenländer. Stellung der Orte zu einander und innere Zustände.) — 4. Die Reformation und ihre Folgen. — 5. *Der dreissigjährige Krieg.* — 6. Die Entdeckung Amerikas.

VIII. Schuljahr.

1. *a.* Die Stellung des Veltlins unter der Herrschaft der drei Bünde. Aufstand im Veltlin; *b.* Aufstand der Bauern; *c.* Erhebung der Leventiner gegen Uri; *d.* Aufstände gegen die Herrschaft der Patrizierfamilien: Samuel Henzi, Major Davel, Du Crest. — 2. Die französische Revolution. — 3. Die Übergangsformen der Eidgenossenschaft (Helvetik 1801—1803, Mediation 1803—1813, Restauration 1814—1830, Regeneration 1830—1848, Sonderbund). — 4. Die neue Bundesverfassung, 1848 und 1874.

III. Geographie.

I. Schuljahr.

Tag und Nacht. Himmel, Sonne, Mond und Sterne.

II. Schuljahr.

1. Der Hauptfluss des Heimattales nebst allfälligen Seen und Teichen: das Meer. — 2. Halbinseln und Inseln in Flüssen, Teichen oder Seen der Heimat. — 3. Täler, Berge, Ebenen. — 4. Einfaches Kartenbild. — 5. Verfolgen eines Baches oder Flusses der Heimat bis zur Quelle. — 6. Jahr und Tag und dessen Einteilung. — 7. Wege, Strassen, Eisenbahnen. — 8. Wie wir uns auf einer Reise orientiren. — 9. Kartenbilder.

III. Schuljahr.

a. Bei Behandlung der Nibelungensage: 1. Heimattal und angrenzende Täler. Einführung in das Verständnis der Wand- und Handkarten. — 2. Rhein, Inn, Donau.

b. Bei Behandlung der Patriarchen: 1. Wie *sub a* in Ziffer 1 angegeben. — 2. Einiges über Palästina, Mesopotamien und Ägypten.

IV. Schuljahr.

1. Uri, Schwyz, Unterwalden. — 2. Bündner Oberland, Schamsertal, Engadin. — 3. Die wichtigsten Bergketten Graubündens, nach Massgabe des behandelten Gesinnungsstoffes.

V. Schuljahr.

1. Die wichtigsten Täler Graubündens. — 2. *Lage und Umriss der den Römern unterworfenen Länder. Römerstrassen über die Alpen und andere wichtige Alpenstrassen.* — 3. Zürichsee und Limmat. — 4. Bodensee, Steinach. St. Gallen, Arbon, Bregenz. — 5. Chur und Churer Rheintal. — 6. Rhone und Aare. — 7. Palästina und Wege dahin. — 8. *Bern und die Berner Alpen.* — 9. Überblick über die wichtigsten Gebirge und Flüsse der Schweiz.

VI. Schuljahr.

1. Graubünden. — 2. Luzern. — 3. Zürich. — 4. Glarus. — 5. Zug. — 6. Bern. — 7. Appenzell. — 8. St. Gallen. — 9. Freiburg. — 10. Solothurn. 11. Basel. — 12. Schaffhausen.

VII. Schuljahr.

1. Aargau. — 2. Thurgau. — 3. Tessin. — 4. Waadt. — 5. Wallis. — 6. Neuenburg. — 7. Genf. — 8. *Italien, Österreich und Deutschland, soweit zum Verständnis der Geschichte nötig.* — 9. Amerika nach den für unsere Auswanderer wichtigsten Seiten. — 10. Kugelgestalt der Erde.

VIII. Schuljahr.

1. Erweiterung der Kenntnis schon behandelter Schweizerkantone nach Massgabe des Geschichtsunterrichts in diesem Schuljahr. — 2. Frankreich. — 3. Kulturgeographie der Schweiz (Post- und Eisenbahnwesen, Erwerbsverhältnisse, Handel und Industrie, Zölle, Handelsverträge etc.); dabei Wiederholung der physikalischen und politischen Geographie der Schweiz.

IV. Naturkunde.

I. Schuljahr.

Im Anschluss an die Märchen: 1. Wohnstube, Bett, Kleidungsstücke, Nahrungsmittel (Brot), Feld, Wald. — 2. Brunnen, Spinnrad, Spule, Backofen, Apfelbaum und Apfel, Gold, Pech. — 3. *Getreidehalm, Bohne, Kohle, Feuer, Wasser.* — 4. Henne und Hahn, Nuss, ein Berg der Heimat. — 5. Esel, Hund, Katze. — 6. Ziege und Zicklein, Wolf. — 7. Fuchs, Bauernhof. — 8. *Bär, Zaunkönig, Hornisse, Wespe.* — 9. Förster und Jäger. Raubvogel (Habicht, Adler oder Lämmergeier), Ente, Kirche. — 10. Das Pferd.

II. Schuljahr.

Anknüpfend an die einzelnen Abschnitte der Robinsonerzählung: 1. *a.* Der Bau unserer Häuser; *b.* Feuer und Licht bei Robinson und bei uns. — 2. *a.* Wiese

und Wiesenblumen; *b. Unsere wichtigsten Waldbäume.* — 3. *a.* Hafer, Gerste und Reis; *b.* Saat und Ernte: Düngen, Pflügen, Eggen, Säen, Entwicklung der Saat und Ernte. Ackergeräte; *c. Korbflechter; d. Waldvögel; e. Papagei; f. Einige unserer wichtigsten Stubenvögel.* — 4. *a.* Dreschen des Getreides; *b.* Witterung und Jahreszeiten. — 5. Der Töpfer. — 6. *Der Fischfang.* — 7. Die wichtigsten Haustiere. — 8. *a.* Das Mahlen des Getreides; *b.* Das Brotbacken. — 9. Der Schneider.

III. Schuljahr.

a. Bei Behandlung der Nibelungen: 1. Pferd, Schwein, Hund, Fuchs, Marder, Dachs, Bär, Hase, Reh, Hirsch, Hühnerhabicht. — 2. *Der Schmied und die Bearbeitung von Eisen und Stahl.* — 3. *Marmor und Edelsteine, die in Ringen oder beim Glaser vorgewiesen werden können.*

b. Bei Behandlung der Patriarchen: 1. Kuh, Ziege, Schaf (Butter- und Käsebereitung), Kamel, Pferd, Schwein, Hund und Hauskatze. — 2. Haushuhn, Hühnerhabicht. — 3. Frühlingspflanzen, z. B. Schlüsselblume, Frühlingsenzian.

IV. Schuljahr.

a. Bei Behandlung der Nibelungen im III. Schuljahr: 1. Kuh (Butter- und Käsebereitung), Ziege, Schaf, Kamel, Gemse, Murmeltier. — 2. Haushuhn, Weisshuhn, Auerhuhn. Birkhuhn. — 3. Wiesenpflanzen, z. B. Storchschnabel- und Nelkenarten. — 4. Frühlingspflanzen, z. B. Schlüsselblume, Veilchen, Frühlingsenzian, Frühlingssafran.

b. Bei Behandlung der Patriarchen im III. Schuljahr: 1. Wildtiere: Gemse, Reh, Hirsch, Fuchs, Marder, Dachs, Bär, Hase, Murmeltier. — 2. Schneehuhn, Auerhuhn, Birkhuhn. — 3. Wiesenpflanzen, z. B. Storchschnabel- und Nelkenarten. — 4. Frühlingspflanzen, z. B. Veilchen, Frühlingssafran.

V. Schuljahr.

1. Wiesenbau: *a.* Wiesenpflanzen, z. B. Kreuzblüter, Glockenblumen, Lippenblüter, Hahnenfussgewächse; *b.* Mäuse, Maulwurf, Spitzmaus, Hauskatze, Mäusebussard, Engerlinge, Maikäfer. — 2. Obstbau: *a. Die Obstbäume und ihre Pflege; b.* Singvögel, Fledermäuse; *c. Apfelblütenstecher, Ringelspinner.* — 3. *Charaktertiere Asiens und Afrikas: a. Löwe und Tiger (nach der Hauskatze); b. Kamel (nach unsern Wiederkäuern); c. Elefant (nach dem Schwein).* — 4. Frühlingspflanzen, z. B. Frühlingsheidekraut, Fingerkraut, Scharbockskraut, Leberblümchen, Buschwindröschen, Küchenschelle.

VI. Schuljahr.

1. Geflügelzucht: *a.* Hühner, Tauben, Schwimmvögel; *b.* Raubvögel; *c.* Fuchs, Marder, Iltis. — 2. Fischzucht: Forelle und andere in den heimatlichen Gewässern vorkommende Fische, Fischotter. — 3. *Amphibien: Frösche, Kröten, Molche.* — 4. Ackerbau: *a.* Kartoffel, Erbse, Bohne; *b. Erbsenwickler, Erbsenkäfer; c.* der Schmied und die Bearbeitung des Eisens. — 5. Wiesenbau: Wiesenpflanzen, z. B. Doldengewächse, Schmetterlingsblüter, Vereinsblüter. Düngung und Bewässerung. — 6. *Alpwirtschaft.* — 7. Frühlingspflanzen, z. B. Huflattich, Gänseblümchen, Salweide, Haselstrauch.

VII. Schuljahr.

1. Ackerbau: Getreidearten, Unkräuter, schwarzer und weisser Kornwurm. Düngung, *Bodenkunde, Wechselwirtschaft.* — 2. *Weinbau.* — 3. Wald: *a.* Bäume und Sträucher; *b.* geniessbare Beeren, Tollkirsche; *c.* Spechte, Kuckuck, Eichhörnchen. *d.* schädliche Insekten, z. B. Borkenkäfer; *e.* Bedeutung und Bewirtschaftung des Waldes. — 4. *Charaktertiere Amerikas: Lama, Biber, Seehund, Kolibri.* — 5. *Ausländische Kulturpflanzen: Baumwolle (nach Malve), Kaffee (nach Labkräutern und Waldmeister), Zucker (nach Schilfrohr).* — 6. Physik: Die verschiedenen Hebelarten, die schiefe Ebene und der Keil, Schraube und Pressen, Pendel, Standfestigkeit der Körper. Der Kompass.

VIII. Schuljahr.

1. Der menschliche Körper: *a.* Kenntnis der wichtigsten Organe und der Funktionen derselben; *b.* das Wichtigste aus der Gesundheitslehre. — 2. Wiesenbau: *a. die wichtigsten Gräser; b.* Ernährung und Ernährungswerkzeuge unserer Wiederkäuer. — 3. *Bienenzucht: die Bienen, deren Pflege und Feinde.* — 4. *Die wichtigsten in der Heimat vorkommenden Mineralien und Gesteinsarten.* — 5. Physik: Witterungserscheinungen. Barometer, Thermometer. Spezifisches Gewicht. — 6. Systematischer Überblick über den ganzen Stoff.

V. Muttersprache.

I. Lesen.

I. Schuljahr.

1. Vorübungen. — 2. Schreibenlernen nach der Normalwörtermethode oder nach der Schreiblesemethode. — 3. Kleine Stücke aus dem Lesebuch.

II. bis VIII. Schuljahr.

Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke, die in inhaltlicher Beziehung stehen zu den in den übrigen Fächern behandelten Stoffen.

II. Aufsatz.

I. Schuljahr (Schreiben).

1. Vorübungen zum Schreiben (richtiges Auffassen und Darstellen der Formelemente). — 2. Schreibenlernen nach der Normalwörtermethode oder nach der Schreiblesemethode.

II. Schuljahr.

Schriftliche Übungen im Umfange des behandelten Stoffes und unter Beschränkung auf den einfachen Satz, als: 1. Aufschreiben von Auswendiggelerntem. — 2. Schreiben von Sätzen über den Stoff des Lese-, des Gesinnungs- oder des naturkundlichen Unterrichtes. — 3. Schreiben von Diktaten. — 4. Abschreiben von Wörtern bestimmter orthographischer Gruppen, z. B. Wörter mit mm, hl etc.

III. bis VIII. Schuljahr.

Erzählungen, Beschreibungen, Vergleichungen, Schilderungen, Charakterskizzen, einfache Betrachtungen im Anschluss an die Lektüre, die Erfahrung der Schüler und den Unterricht in den übrigen Fächern.

In den obersten Klassen leichte Briefe und Geschäftsaufsätze, deren Stoff im Erfahrungskreise der Schüler liegt.

III. Sprachlehre.

II. Schuljahr.

1. Grosschreiben der Wörter am Anfang, nach Punkt und Doppelpunkt und derjenigen, vor welche man der, die oder das setzen kann. — 2. Bildung von Wortreihen nach orthographischen Gesichtspunkten, hauptsächlich mit Bezug auf Dehnung und Schärfung, z. B. Wörter mit ie, hm, hn, hl, mm, nn, rr, ee, aa, oo etc.

III. Schuljahr.

1. Fortsetzung der begonnenen und Bildung neuer orthographischer Reihen. — 2. Einige der wichtigsten orthographischen Regeln z. B. über Schärfung, Dehnung, Silbentrennung und über Interpunktion.

IV. Schuljahr.

1. Erweiterung der orthographischen Beispielsammlung und Ableitung neuer Regeln über Orthographie und Interpunktion. — 2. Die wichtigsten Wortarten: Hauptwort, Artikel, Zeitwort, (persönliches) Fürwort, Bindewort, Eigenschaftswort, Zahlwort.

V. Schuljahr.

1. Orthographie wie im IV. Besondere Beachtung der Zusammensetzung der Wörter. — 2. Vor-, Ausrufe- und Umstandswort. — 3. Die Fälle des Hauptwortes, die Hauptzeiten des Zeitwortes. — 4. Aus der Satzlehre: der einfache Satz, Satzgegenstand und Satzaussage.

VI. Schuljahr.

1. Der zusammengesetzte Satz, Haupt- und Nebensatz, gleichartige Sätze. — 2. Zusammengezogene Sätze.

VII. und VIII. Schuljahr.

1. Einlässliche Behandlung derjenigen Gegenstände aus Formen-, Wortbildungs- und Satzlehre, bei denen die Schüler das Sprachgefühl nicht sicher leitet, sei es, weil der Dialekt von der Schriftsprache abweicht oder aus anderen Gründen, wie Pluralbildung und Deklination mancher Haupt-, Für- und Eigenschaftswörter. Anwendung der Zeiten, Rektion der Kasus bei Zeitwörtern, Eigenschaftswörtern, Vorwörtern, Wortstellung, Zusammenziehung und Abkürzung von Sätzen etc. — 2. *Das Einfachste über Reim, Rhythmus, Bilder und Figuren nach Massgabe der Lektüre.*

VI. Fremdsprache.

(Deutsch in romanischen Schulen.)

II. und III. Schuljahr.

Vorbereitungen für den deutschen Unterricht (Bildung von Wörterreihen nach sachlichen Gesichtspunkten).

IV. Schuljahr.

1. Übersetzung einer Anzahl einfacher Erzählungen oder einiger leichten Beschreibungen von Gegenständen, die mit dem übrigen Unterrichte im Zusammenhange stehen. Rückübersetzungen und Memoriren der deutschen Erzählungen.

Statt der Lesestücke können dem Unterrichte auch konkrete Gegenstände oder deren Abbildungen zu Grunde gelegt werden (Anschauungsmethode).

2. Abstraktionen: der Artikel, das Substantiv, das Adjektiv, Konjugation der Hülfsverben oder schwachen Verben im Präsens, Imperfekt und Futurum des Indikativs. Unterscheidung und Eintragung der Präpositionen für die verschiedenen Fälle, natürlich nur der im Lesen oder in den schriftlichen Aufgaben vorgekommenen. Bildung von Wörterreihen nach orthographischen Gesichtspunkten. Wörterreihen nach dem Artikel und nach Klassen für den Plural.

3. Übersetzen und Rückübersetzen von Sätzen, Beschreibungen und Erzählungen zur Anwendung der gewonnenen grammatischen Regeln.

V. Schuljahr.

1. Lesen und Übersetzen einer zusammenhängenden Erzählung oder einiger Beschreibungen, oder Fortsetzung der Besprechung konkreter Gegenstände, die in Natur oder im Bilde vorgewiesen werden.

2. Grammatik: die Deklination des Substantivs mit einem attributiven Adjektiv, mit und ohne Artikel. Behandlung der drei Deklinationen des Adjektivs, der Bestimmungswörter und Zahlwörter. Das Pronomen, das Adverb. Vervollständigung der Konjugation des regelmässigen Verbs bis zum Konjunktiv. Die unregelmässige starke Konjugation bis zum Konjunktiv. Vervollständigung der Präpositionsreihen und orthographischen Wörterreihen, die wichtigsten Regeln der Orthographie.

3. Übersetzung von Beschreibungen, Erzählungen, Sprachübungen zur Anwendung der gelernten grammatikalischen Regeln.

VI. Schuljahr.

1. Prosaische und poetische Lesestücke, die in inhaltlicher Beziehung zu den übrigen Fächern stehen. Allmäliger Übergang von der Übersetzung zur Behandlung des Lesestückes in deutscher Sprache.

2. Grammatik: Fortsetzung der orthographischen Wörterreihen und Gewinnung neuer Regeln. Konjugation der regelmässigen und unregelmässigen Verben im Konjunktiv und Konditional. Die passive und reflexive Konjugation. Rektion des Verbs. Kategorienbildung. Der einfache Satz mit häufigen Übungen für Attribute im Genetiv vor und nach dem Substantiv und für die Umkehrungen der Sätze mit transitiven Teilen von der aktiven in die passive Form.

3. Aufsatz: Beschreibungen, Erzählungen, Umformungen, Umschreibungen.

VII. Schuljahr.

1. Lesen: wie im 6. Schuljahr.

2. Grammatik: Vervollständigung der Flexionen, speziell genauere Zusammenstellung und Ordnung. Fortsetzung der Rektion der Verben und Adjektive. Der zusammengesetzte Satz und die Interpunktion.

3. Aufsatz: wie im VI. Jahrgang, dann noch Briefe und Verkürzungen.

VIII. Schuljahr.

1. Lesen und Aufsatz: wie im VI. und VII. Schuljahr. — 2. Grammatik: Vervollständigung der Wort- und Satzlehre je nach Bedürfnis. — 3. *Etwas über Reim, Rhythmus und Redefiguren.*

VII. Rechnen.

I. Schuljahr.

Anschauliche Entwicklung der Zahlvorstellungen von 1—10. Innerhalb dieser Reihe werden die vier Grundrechnungsarten an jeder einzelnen Zahl gelehrt und geübt.

II. Schuljahr.

1. Entwicklung der Zahlenreihe von 1—100 in reinen Zehnern und Addiren, Subtrahiren, Multipliziren und Dividiren mit diesen. — 2. Entwicklung der Zahlenreihe von 10—100 mit allen zwischenliegenden Zahlen. — 3. Entwicklung der Multiplikations- und Divisionsreihen des kleinen Einmaleins und Übung derselben bis zur Sicherheit. Gewandtheit im Auffinden der bezüglichen Produkte und Quotienten auch ausser der Reihe.

III. Schuljahr.

1. Multiplikation und Division zweistelliger Zahlen durch einstellige im Zahlenraum bis 100. — 2. Entwicklung der Zahlenreihe bis 1000. — 3. Die vier Operationen bis zu dieser Grenze.

IV. Schuljahr.

1. Der unbegrenzte Zahlenraum nebst Addition und Subtraktion, Multiplikation und Division über 1000 hinaus. (Vermeidung sehr grosser Zahlen.) — 2. Die einfachsten Übungen mit gemeinen Brüchen, wenn die Aufgaben mit ganzen Zahlen zu solchen führen.

V. Schuljahr.

1. Entwicklung der Zahlenreihe von den Einern aus nach rechts: Dezimalzahlen. Das metrische Mass und Gewicht. — 2. Addition und Subtraktion von Dezimalzahlen. — 3. Multiplikation und Division von Dezimalzahlen durch Ganze. — 4. Gemeine Brüche wie im IV. Schuljahr. — 5. Der erste Fall der Zinsrechnung: der Zins wird gesucht. — 6. Andere Drei- und Vielsatzrechnungen, z. B. Gewinn- und Verlustrechnungen. — Eventuell: gemeine Brüche im V. und Dezimalbrüche im VI. Schuljahr.

VI. Schuljahr.

1. Die gemeinen Brüche. (Aufsuchen des Hauptnenners ohne Zerlegen der Nenner. Vermeidung grosser Brüche.) — 2. Weitere Übungen im Berechnen des Zinses. — 3. Die übrigen Fragen der Zinsrechnung.

VII. Schuljahr.

1. Die Dezimalzahlen als Brüche. — 2. Wiederholung und weitere Übung der schon gelernten Operationen. — 3. Multiplikation und Division von Dezimalbrüchen durch Dezimalbrüche. — 4. Rabattrechnung. — 5. Einfache Gesellschafts- und Mischungsrechnungen.

VIII. Schuljahr.

1. Wiederholung, Übung, eventuell Ergänzung der durchgenommenen Rechnungsarten. — 2. Haushaltungsbuchführung.

VIII. Formenlehre.

V. Schuljahr.

1. Würfel und rechtwinklige Säule. Quadrat und Rechteck. — 2. Berechnung der Flächen.

VI. Schuljahr.

1. Schiefwinklige Säule, Pyramide, abgestumpfte Pyramide, Dreieck, Trapez, Trapezoid, Vieleck. — 2. Berechnung der Flächen.

VII. Schuljahr.

1. Walze, Kegel und Kugel. — 2. Berechnung des Kreises, des Würfels, der Säule und der Walze.

VIII. Schuljahr.

1. Berechnung der Pyramide und des Kegels (Baumstämme und Fässer). — 2. Wiederholungen.

IX. Zeichnen.

1. Schuljahr.

Kein eigentlich planmässiger Unterricht, keine besonderen Zeichnungsstunden, sondern sogenanntes malendes Zeichnen ohne allzu grosse Anforderungen: Stuhl, Tisch, Fenster, Bett (Variationen und Kombinationen), Türe, Schrank, Messer. Gabel etc., Schulstube, Schulgarten, Schulhaus (Grundriss), Haus, Zaun, Leiter, Wege, Rad, Brunnen (Kombinationen), Schere, Stecknadel, Säbel, Schlitten, Tannenbaum, leichte Blatt- und Fruchtformen.

II. Schuljahr.

Anlehnend an den Gesinnungs- und heimatkundlichen Unterricht: Ruder, Flagge, Anker, Kahn, Zelt, Werkzeuge (Beil, Hammer und Säge), Spaten, Hügel, Insel, Geräte, Waffen, Pflanzenformen etc.

III. Schuljahr.

Anlehnend an den Gesinnungs- und heimatkundlichen Unterricht: Spiess, Lanze, Schwert, Pfeil, Bogen, Schild, Helm, Burgen, Brücken, Pflanzenformen, Füsse, Schnäbel, geographische Kärtchen. Anwendung von Farben (Farbenstift und Täfelchen).

IV. Schuljahr.

Beginn des systematischen Zeichnungsunterrichts.

Gerade Linien nach verschiedenen Richtungen, Zusammenstellung solcher zu geradlinigen Figuren, rein geometrische Formen und Umrisse leicht zu zeichnender Gegenstände.

Neben der Form ist auch die Farbe zu berücksichtigen. Alles soll wo möglich an Gegenständen aufgesucht und abgeleitet werden.

V. Schuljahr.

1. Geradlinige Figuren. Teilen der Linien nach verschiedenen Richtungen, Teilung des Winkels, einfache und zusammengesetzte krumme Linien, Verbindungen von geraden und krummen Linien, das regelmässige Achteck, das gleich-

seitige Dreieck, das regelmässige Sechseck, der Kreis, das regelmässige Fünfeck. — 2. Vergrössern und Verkleinern.

Zeichnen nach Tabellen und eigentlichen Gegenständen.

VI. Schuljahr.

1. Fortgesetztes Zeichnen gemischtliniger Figuren: Kurvenlinie mit verschiedenen Wendungen, Füllungen der im V. Schuljahre einfach gezeichneten Figuren, Ellipse, Oval, Spirale, Schneckenlinie, *Ornamente mit freier Grundlage, laufende Bänder (Bandverzierungen), Vorderansichten von Gegenständen.* — 2. *Belehrungen aus der Farbenlehre.*

Zeichnen nach Vorlagen, aus der Erinnerung oder frei.

VII. Schuljahr.

1. Elemente des perspektivischen Zeichnens behufs Darstellung einfacher Gegenstände nach der Natur; Fortführung des Ornamentzeichnens (Farben): Kreuz, Quadrat, Würfel, Prisma in verschiedenen Lagen, Kombinationen, die vierseitige Pyramide, regelmässiges Sechseck und sechsseitiges Prisma, Anwendung des Vorangegangenen beim Zeichnen von Gegenständen, wie: Fenster, Türe, Wand, Gitter, Federkasten, Schachtel mit geöffnetem Deckel, Schrank, Kommode, Ofen, Tisch. — 2. *Farbenlehre.*

VIII. Schuljahr.

Körper- und Ornamentzeichnen: die runden Körper, Modellzeichnen, *verschiedenfarbige Flächenornamente,* Kreis, Zylinder, Kegel, Kugel, Kombinationen, Pflanzenformen, wie Weide, Flieder, Haselwurz, Epheu, Ahorn, Eiche etc.

Besondere Berücksichtigung der Mädchen beim Stickmuster- und Pflanzenformenzeichnen.

X. Schönschreiben.

I. Schuljahr.

1. Vorübungen zum Schreiben (richtiges Auffassen und Darstellen der Formelemente). — 2. Schreiben von Normalwörtern, die nach der Schreibschwierigkeit zu ordnen sind.

II. Schuljahr.

Schriftliche Übungen im Umfange des behandelten Stoffes.

III. Schuljahr.

1. Das kleine und grosse lateinische beziehungsweise deutsche Alphabet. — 2. Wortgruppen aus dem deutschen Unterricht.

Weil die Buchstabenformen der Lateinschrift einfacher sind, ist namentlich mit Rücksicht auf das Auge zu empfehlen, in den ersten Schuljahren nur diese zu lehren. Wo dies geschieht, hat sich natürlich auch der Schönschreibeunterricht zuerst mit der Lateinschrift zu befassen und ist die deutsche Schrift im V. Schuljahre einzuüben. Wird dagegen in den ersten Schuljahren die deutsche Schrift gelehrt, so geht auch im Schönschreiben diese voraus.

IV. Schuljahr.

1. Weitere Übungen im lateinischen beziehungsweise deutschen Alphabet, besondere Berücksichtigung der fehlerhaft geschriebenen Buchstaben. — 2. Schreiben von Sätzen, besonders solcher, die in den übrigen Fächern auf der Stufe des Systems gewonnen wurden. Dabei aber kein Vermischen der Unterrichtsfächer in einer Lehrstunde.

V. Schuljahr.

1. Das kleine und grosse deutsche beziehungsweise lateinische Alphabet. — 2. Wörter und Sätze wie im III. und IV. Schuljahr.

VI. Schuljahr.

1. Fortgesetzte Übung der deutschen beziehungsweise lateinischen Schrift, wiederholte Besprechung und Übung der schwierigen Formen. — 2. Sätze wie im V. Schuljahr.

VII. Schuljahr.

Anfertigung von Reinschriften, z. B. Eintragungen in die Stichworthefte, Abschreiben des systematischen Materials aus den unteren Klassen in neue Hefte etc. Schlecht geschriebene Buchstaben werden auch hier wieder für sich behandelt.

VIII. Schuljahr.

Wie im VII. Schuljahr.

XI. Singen.

I. und II. Schuljahr.

Singen nach dem Gehör.

III. Schuljahr.

Üben des Singens nach dem Gehör, Beginn mit dem Notensingen, und zwar sollen die Töne aus bekannten Liedern gleichsam herausgehoben werden. Einübung der Skala (anfangs: ut-mi-sol-ut, später Zwischentöne). Die ersten Liedchen sollen nicht schon den Umfang einer Oktave haben.

IV. bis VI. Schuljahr.

Zweistimmiger Gesang. Übung der Tonleiter auf verschiedenem Grundton. rhythmische Übungen im Anschluss ans Notenlesen. Gehör- und Notensingen gehen nebeneinander her. Takt $^2/_4$, $^4/_4$, $^3/_4$, $^3/_8$, $^6/_8$. Treffübungen nach Handzeichen und Leitern, Tonunterscheidungsübungen und Notendiktate, Lieder. Zwei bis drei Vorzeichen.

VII. und VIII. Schuljahr.

Zwei- und dreistimmiger Gesang. Das Notensingen hat vorzuwiegen. Gesteigerte Anforderungen in Bezug auf Rhythmus (Triolen, Synkopen). Aussprache und dynamischen Vortrag, Vorzeichen bis zu 4 ♯ oder 4 *b*. Übergänge von einer Tonart in die andere (überhaupt schwer ins Ohr fallende Stellen), zufällige Erhöhungen und Vertiefungen.

Der Inhalt der zu lernenden Lieder soll in allen Schuljahren so beschaffen sein, dass er zum übrigen Unterrichtsstoff in Beziehung gebracht werden kann. Die vaterländischen Volkslieder sollen vorwiegen, ebenso der zweistimmige Gesang.

Auf Auswendigsingen und -Behalten muss stets eine besondere Sorgfalt gelegt werden.

XII. Turnen.

III. bis V. Schuljahr.

1. Ordnungsübungen: Reihenbildung, Schwenken einer Reihe, Richtungsveränderungen beim Marsch einer Flankenreihe. — 2. Freiübungen: Stellungen, Gangarten, leichte Arm-, Bein- und Rumpfübungen, Zusammensetzung derselben, Hüpf- und Sprungübungen. — 3. Gerätübungen: Springen über die Schnur, Klettern, Übungen am Stemmbalken.

VI. bis VIII. Schuljahr.

1. Ordnungsübungen: siehe oben und dazu Formveränderungen des Reihenkörpers. — 2. Freiübungen: Marschübungen mit besonderer Berücksichtigung eines geordneten Laufschrittes, Arm-, Bein- und Rumpfübungen mit gesteigerten Anforderungen, Zusammensetzung derselben, Übungen in abgeleiteten Stellungen. — 3. Gerätübungen: Stabübungen, Übung im Hoch- und Weitsprung über die Schnur, Übungen am Sturmbrett, an den Kletterstangen und am Stemmbalken.

Auf allen Stufen sorgfältige Pflege der Spiele, mit besonderer Berücksichtigung der Bewegungsspiele, die sich im Volke erhalten haben.

XIII. Handarbeiten für Mädchen.

IV. Schuljahr.

1. Stricken: Erlernen der rechten und der linken Maschen, der Verbindung beider zum Bördchen, des Abnehmens, des Nähtchens, der Ferse mit Käppchen,

eingeübt an einem Strickübungsstreifen, teils als Takt-, teils als Freiarbeit, Stricken des Strumpfes nach der von der Lehrerin aufgestellten Regel (Benutzung der Strumpfzeichnung).

V. Schuljahr.

1. Stricken (ungefähr die halbe Schulzeit): verschiedene neue Strümpfe, Anstricken an Strümpfe. — 2. Nähen: Einüben der gewöhnlichsten Sticharten, als Vor- und Hinterstich, Stepp-, Saum- und Überwindlingsstich auf uneingeteiltem Stramin (Nährahmen und Wandtafel). Verbindung der Stiche zu Nähten, Nebenstichsaum, Überwindlings-, Stepp- und Gegenstichnaht, Hohlsaum, eingeübt an einem Nähtuche.

VI. Schuljahr.

1. Stricken: ein Paar Strümpfe als Nebenarbeit, vier Piquémuster an einem Übungsstreifen (Benutzung der Wandtafel). — 2. Nähen: Kinder- und Mädchenhemden. — 3. Zeichnen: Erlernung des Kreuzstiches auf uneingeteiltem Stramin (Wandtafel und Nährahmen). — 4. Flicken des Gestrickten: Stückeln (Einstricken der Ferse), Erlernung des Maschenstiches am Kärtchen (Strick- und Maschinenstichnetz, Wandtafel).

VII. Schuljahr.

1. Stricken: ein Paar neue Strümpfe, vier Hohl- und vier Patentmuster an einem Übungsstreifen (nur als Nebenarbeit). — 2. Nähen: Frauenhemden, Bettzeug u. s. w. — 3. Flicken des Gestrickten: Fortsetzung in der Einübung des Maschenstiches an einem Strickstück und an Strümpfen. — 4. Flicken des Weisszeuges: Erlernen des Ein- und Aufsetzens von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp- und Wallnaht, eingeübt an einem Flicktuche (Benutzung der Wandtafel), Anwendung des Gelernten an schadhaftem Weisszeug und Kleidern.

VIII. Schuljahr.

1. Stricken: Strümpfe, Handschuhe, Häubchen u. s. w. (nur als Nebenarbeit). — 2. Nähen: Herrenhemden. — 3. Flicken des Gestrickten: alle Arten, ausgeführt an verschiedenen Gegenständen. — 4. Flicken des Gewobenen: Anwendung des Gelernten, das Wifeln und Verweben. — 5. Zeichnen: Zeichnen der angefertigten Weisszeuggegenstände mit dem Kreuzstich. — 6. Zuschneiden: Erlernung des Zuschneidens der verschiedenen Weisszeugstücke, Vorübungen an Papier und in verkleinertem Masstabe, Einzeichnen in ein Heft.

XIV. Handarbeiten für Knaben.

a. Hobelbankarbeiten.

1. Übungen im Handhaben von Messer und Glaspapier: gerader und konischer Federhalter, Blumenstäbchen etc. — 2. Übungen mit Messer, Feile und Glaspapier: Hammerstiel, Papiermesser etc. — 3. Sägeübungen: durch den Strich, neben dem Strich (links, rechts), Blumenbänkchen, Rockhalter, Waschseilhalter. — 4. Anwendung des Hobels und der Ziehklinge (Schlichthobel, Rauhbank: Leisten, Werkzeugkasten, Kehrichtschaufel etc. — 5. Übungen mit Schweif- und Lochsäge, Raspel, Feile und Bohrer (Tannenholz und Hartholz): Zwiebelbrett, Türhebel, Schlüsselbrett, Kleiderhalter etc. — 6. Übungen mit den Meisseln (Hohlmeissel, Stechbeutel): Tintengeschirr. Löffel etc. — 7. Übungen mit Gratsäge, Streichmass und Stosslade: Salzkästchen, Schachtel, Stiefelknecht, Bücherschäftchen etc. — 8. Einüben von verschiedenen Holzverbindungen: Überplatten, Zusammenschlitzen, Zinken, Verzapfen. — 9. Anwendung der bisherigen Übungen zur Herstellung von Gegenständen.

b. Kartonnage.

I. Kurs:

1. Übungen im Falten von Papier: Mittellinien im Quadrat, Diagonalen im Quadrat, kleines Quadrat (= $^1/_2$ in einem grössern), kleine Enveloppe (ohne Werkzeuge). Achteck und Sechseck aus Quadrat, Lampenschirm (Ausschneiden

mit der Schere). — 2. Übungen im Schneiden von Papier und Karton nach bestimmten Massangaben: aufeinandergesetzte Quadrate, *Dreiecke, Kreise,* grössere Enveloppe, Oktavheft, *Quartheft.* — 3. Einfassen und Überziehen des Kartons mit Farbenpapier: Adresskarte, *Unterlageteller, Stundenplan,* Pflanzenmappe. — 4. Zusammensetzen von zwei oder mehreren Kartonflächen mittelst Scharnieren (Leinwand): gewöhnliche Mappe, *Büchermappe, Visitenkartentäschchen,* englische Brieftasche. — 5. Leichte Papparbeiten mit geradlinigen Formen (Ausdehnung nach der dritten Dimension): Würfel dm^3, *andere geometrische Körper, Mineralschachtel, Schreibzeugschale,* sechsseitiges Körbchen mit Fussfläche, *Zündholzbehälter,* Photographierahmen, *Buchfutteral, Serviettenband, Wandkorb mit gebrochenen Ecken,* Zigarrenständer.

II. Kurs.

1. Eigentliche Buchbinderarbeiten: dickere Hefte mit Leinwandrücken. *Sackbrieftasche,* Schreibmappe mit Einlagen, *Notizbuch (gebunden), Aufziehen einer Karte, blindes Buch.* — 2. Schwierigere Papparbeiten mit geschweiften Kanten: fünfseitiges Körbchen mit Fuss oder Fussfläche, *achtseitiges Körbchen mit Fuss oder Fussfläche, Visitenkartenschale mit gewölbten Seiten, Kammtasche, Wandkorb mit gebogener Vorderseite, Wandtasche mit zwei Taschen, Uhrentäschchen.* Wandtasche mit eingesetztem Bild. — 3. Schwierigere Papparbeiten, aus zwei genau zu einander passenden Teilen bestehend: Schulschachtel, *Schachtel mit übergreifendem Deckel, Apothekerschachtel, Würfel als Sparbüchse,* Handschuhschachtel, *sechs- oder achtseitige Schachtel mit Hals, Nähschachtel mit Einsatz, Knäuelhalter, runde Schachtel.*

C. Lehrmittel für den Lehrer.

Rein, Pickel und Scheller: Theorie und Praxis des Volksschulunterrichts. 1.—8. Schuljahr. — Leutz: Unterrichtslehre. — Largiadèr: Volksschulkunde. — Kehr: Praxis der Volksschule. — Wiget: Die formalen Stufen. — Florin: Methodik der Gesamtschule. — Dörpfeld: Grundlinien einer Theorie des Lehrplans. — Dörpfeld: Die schulmässige Bildung der Begriffe. — Staude: Präparationen zu den biblischen Geschichten des alten und neuen Testaments. — Fuchs: Robinson als Stoff eines erziehenden Unterrichts in Präparationen und Konzentrationstabellen. — Staude und Göpfert: Präparationen zur deutschen Geschichte. I. Teil: Thüringer Sagen und Nibelungensage. — Biedermann: Der Geschichtsunterricht auf Schulen nach kulturgeschichtlicher Methode. — Oechsli: Quellenbuch zur Schweizergeschichte. — Matzat: Methodik des geographischen Unterrichts. — Finger: Heimatkunde. — Beyer: Die Naturwissenschaften in der Erziehungsschule. — Junge: Beiträge zur Methodik des naturkundlichen Unterrichts. — Junge: Naturgeschichte in der Volksschule. 1. Der Dorfteich. 2. Kulturwesen. — Kiessling und Pfalz: Methodisches Handbuch für den Unterricht in der Naturgeschichte. — Piltz: 700 Aufgaben für die Naturbeobachtung der Schüler in der Heimat. — Stucki: Materialien für den naturgeschichtlichen Unterricht in der Volksschule. — Florin: Präparationen zur Behandlung lyrischer und epischer Gedichte. — Eberhard: Die Poesie in der Volksschule. — Dietlein, Gösche und Polak: Aus deutschen Lesebüchern. — Vonzun: Der Anfang des deutschen Unterrichts in romanischen Schulen. — Hartmann: Der Rechenunterricht in der deutschen Volksschule. — Hentschel: Lehrbuch des Rechenunterrichtes in der Volksschule. — Fresenius: Die Raumlehre, eine Grammatik der Natur. — Pickel: Geometrie in der Volksschule. — Falke: Propädeutik der Geometrie. — Hausmann: Beiträge zum Unterricht in der Raumlehre. — Schoop: Der Zeichenunterricht zu Ende des 19. Jahrhunderts. — Birchmeier: Der Zeichenunterricht an der Volksschule (Separatabdruck aus dem IV. Jahresbericht des bündn. Lehrervereins). — Schäublin: Gesanglehre für Schule und Haus. — Weber: Anleitung zum rationellen Gesangsunterricht in der Volksschule. — Götze: Werkstücke zum Aufbau des Arbeitsunterrichts. — Rauscher: Der Handfertigkeitsunterricht in Theorie und Praxis. — Maul: Anleitung für den Turnunterricht in Knabenschulen. — Eidgenössische Turnschule. — Leitfaden für den Turn-

unterricht an Primarschulen (Kantonaler Lehrmittelverlag, Zürich). — Schäubli: Freiübungen. — Meier: Übungen am Stemmbalken und im Springen. — Bollinger-Auer: Handbuch für den Turnunterricht in Mädchenschulen.

D. Verteilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Fächer.

I. Für deutsche und italienische Schulen.

Schuljahr	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	Total
Religion	3	3	3	3	3	3	3	3	24
Gesinnungsunterricht und Geschichte	2	2	3	3	3	3	3	3	22
Geographie	—	—	3	3	3	3	3	3	18
Naturkunde	3	3	2	2	2	2	2	2	18
Muttersprache	10½	10½	7	7	7	7	7	7	63
Fremdsprache	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rechnen	7½	7½	6	6	6	6	6	6	51
Formenlehre (für Knaben)	—	—	1	1	1	1	1	1	6
Zeichnen	—	—	2	2	2	2	2	2	12
Schönschreiben	—	—	2	2	2	2	2	2	12
Singen	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Turnen (für Knaben)	—	—	2	2	2	2	2	2	12
Handarbeiten (für Mädch.)	—	—	3	3	3	3	3	3	18
Handarbeiten für Knaben (fakultativ)	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
	28	28	33	33	33	33	33	33	254

II. Für romanische Schulen.

Schuljahr	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	Total
Religion	3	3	3	3	3	3	3	3	24
Gesinnungsunterricht und Geschichte	2	2	3	3	3	3	3	3	22
Geographie	—	—	3	2	2	2	2	2	13
Naturkunde	3	3	2	2	2	2	2	2	18
Muttersprache	10½	10½	7	3	3	3	3	3	43
Fremdsprache	—	—	—	6	6	6	6	6	30
Rechnen	7½	7½	6	6	6	6	6	6	51
Formenlehre (für Knaben)	—	—	1	1	1	1	1	1	6
Zeichnen	—	—	2	1½	1½	1½	1½	1½	9½
Schönschreiben	—	—	2	1½	1½	1½	1½	1½	9½
Singen	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Turnen (für Knaben)	—	—	2	2	2	2	2	2	12
Handarbeiten (für Mädch.)	—	—	3	3	3	3	3	3	18
Handarbeiten für Knaben (fakultativ)	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(12)
	28	28	33	33	33	33	33	33	254

Wird in den ersten Schuljahren kein Religionsunterricht erteilt, so sind die betreffenden Stunden auf Gesinnungsunterricht und Muttersprache zu verteilen. Werden in den späteren Schuljahren wöchentlich nur zwei Stunden für den Religionsunterricht verwendet, so kommt die dritte Stunde denjenigen Fächern zu gut, die je nach den Verhältnissen dessen am meisten bedürfen. Die Schulräte werden eingeladen, bei der Ansetzung der Stunden für den Religionsunterricht die Wünsche der Religionslehrer möglichst zu berücksichtigen und dabei auch auf die Ansetzung der ausserhalb der gewöhnlichen Unterrichtszeit fallenden Stunden für den Konfirmandenunterricht der reformirten Kinder im VII. und VIII. und für den Erstkommunikantenunterricht der katholischen Kinder im V. Schuljahr Bedacht zu nehmen.

13. 8. **Programma d' insegnamento per le scuole primarie della repubblica e cantone del Ticino.** (Vom 3. November 1894.)

I. Insegnamento della lingua.

a. Insegnamento oggettivo.

Classe I. Esercizi di nomenclatura, con forma espositivo-dialogica; ogni allievo sappia dire in buon italiano et con corretta pronuncia il nome, cognome proprio e dei genitori; il mese, l'anno in cui è nato; i nomi dei fratelli, delle sorelle, dei parenti e delle persone colle quali ha più stretta relazione ed a cui si deve maggior rispetto.

Esercizi orali sugli oggetti più importanti e più conosciuti di scuola, di casa, sulle vestimenta, sui cibi, sulle piante, sugli animali e sulle parti principali del corpo umano, presentando sempre e facendo ben osservare agli scolari le cose di cui si parla o per lo meno un buon disegno delle stesse.

Tali *conservazioni famigliari* devono mirare a fornire il ragazzo di cognizioni utili, positive, ordinate, educando tutte quante le sue facoltà, i sensi, l'intelletto, la memoria, l'immaginazione, la volontà, il cuore, addestrandolo a parlare correttamente per modo che nell' ultimo bimestre sia capace di scrivere *per proposizioni* alcuni degli esercizi orali di lingua eseguiti nei mesi precedenti.

Classe II. Studio più particolareggiato *delle cose* che formarono soggetto delle lezioni nell' anno precedente, avviando i ragazzi a scrivere ordinatamente parecchie proposizioni intorno ad un dato oggetto.

Il maestro in questa classe, come nelle altre, deve aver cura di far parlar molto e bene gli scolari, obbligandoli sempre a ripetere le sue domande ed a formare delle proposizioni *intiere* e *sensate.*

Classe III. Continuazione degli esercizi orali e scritti intorno alle *cose* come negli anni precedenti, facendo sì che gli allievi di questa classe riescano capaci di scrivere, — intorno agli oggetti, alle immagini, ai quadri, — descrizioncelle semplici, ma ordinate, raccontini facili, ma con proposizioni ben collegate.

Classe IV. Continuazione degli esercizi orali e scritti degli anni precedenti destinati a dare *agli allievi idee pratiche e durature,* specialmente intorno ai tre regni della natura, ed alle principali industrie, con riguardo particolare a quelle del nostro paese, all' agricoltura, alla pastorizia ecc. Senza pretendere di introdurre nelle scuole primarie un insegnamento *diretto e tecnico* di storia naturale, colle lezioni oggettive i ragazzi devono acquistare cognizioni nette ed ordinate di *zoologia* e *botanica*, quindi conoscere, quanto più possibile completamente, il *corpo umano* e le sue *funzioni* in rapporto coll' igiene; i principali *animali* domestici e selvatici, utili e nocivi, indigeni ed esotici, gli uccelli utili all' agricoltura, le *piante* da orto, da giardino, da selva, da foresta ecc., nozioni tanto *facili*, *utili* e *divertenti* che offrono bell' argomento per una infinità di esercizi orali e scritti di lingua, di aritmetica, di geografia, di economia, di igiene ecc. Il maestro può valersi a tale uopo del *Corpo umano e sue funzioni* del dottor Villa o delle opere preziosissime del *Figuier* che fanno parte della biblioteca annessa a ciascuna scuola maggiore del Cantone. In questa classe si deve poi aggiungere la conoscenza elementare dei principali fenomeni che accadono intorno al fanciullo, come: la rugiada, la brina, la pioggia, la neve, la grandine; e delle principali scoperte come il termometro, il barometro, il parafulmine, il vapore, il telegrafo ecc.

Ben inteso che questo non deve essere un *insegnamento scientifico* nel vero senso della parola, ma consistere in cognizioni elementari, date in forma popolare, ajutandosi con esperimenti facili ad eseguirsi anche senza avere un gabinetto di fisica e di chimica. Veggasi il Libro di Paolo Bert.

E desiderabile che ogni locale scolastico sia circondato da un giardino, in cui il maestro possa dare ai suoi allievi delle lezioni pratiche di orticoltura, frutticoltura, floricoltura ed agricoltura in generale; questi per intanto sono i soli lavori manuali possibili nel nostro Cantone.

Le passeggiate scolastiche nei dintorni del comune, sui monti, nelle città ecc., le collezioni di erbe, di fiori, di insetti, di minerali, le visite a qualche stabilimento industriale serviranno a meraviglia a rendere intuitivo e veramente efficace l'insegnamento *oggettivo-scientifico*, mentre svilupperanno nei giovani lo spirito di osservazione e renderanno amabile la scuola.

b. Lettura e scrittura (copiatura e dettatura).

Classe I. Prima di incominciare l'insegnamento della lettura è indispensabile che gli allievi imparino a scomporre le parole in sillabe ed a riconoscere in queste le vocali. Tali esercizi, oltre all' abituare il fanciullo a scomporre la parola nei suoi elementi (analisi) e cogli stessi elementi a ricomporla (sintesi) ne esercitano l' udito e ne sviluppano gli organi vocali.

Insegnamento simultaneo della lettura e scrittura col metodo *sillabico-fonico*.

Mano mano che il maestro insegna le lettere dell' alfabeto, seguendo il *metodo materno*, ossia cominciando sempre di una *parola intiera*, (e che sia il nome d' una cosa bene nota, intorno alla quale si possa fare una brevissima lezione oggettiva) deve addestrare lo scolaro a scriverle, cioè a leggerle sulla lavagna, a riscontrarle sul sillabario o sui cartelloni, a copiarle sulla lavagnetta e sui quadernetti, prima col lapis e poi colla penna e finalmente a scriverle sotto dettatura. Lo scolaro, giunto colla lettura alla fine dell' abecedario, deve saperne copiare e scrivere sotto dettatura gli ultimi esercizi.

Avvertasi bene che in questa classe, come nelle altre tanto negli esercizi orali che scritti, il maestro deve *partire dal dialetto*, che pei fanciulli è *il noto ed il facile*, eqquindi faccia dire in dialetto nomi e qualità delle cose e poi immediatamente ne faccia seguire la traduzione in buona lingua; *detti* qualche volta in dialetto e gli scolari *scrivano* convertendo le parole ed i modi del vernacolo in italiano corretto. Quando il fanciullo pronuncia *in dialetto* i *nomi*, le *qualità* ecc. delle *cose*, noi siamo sicuri che egli ha già delle *idee giuste*, epperò il corrispondente *termine italiano* che gli verrà insegnato subito dal maestro, sarà da lui più facilmente *compreso e ritenuto*, per la ragione che ne conosceva il *significato già prima di udirlo*. Si ricordi però bene il docente che un tale esercizio va fatto soltanto nel caso in cui il ragazzo non conosca ancora *il buon italiano* e che in ogni modo ai maestri non sarà mai permesso di parlare il *dialetto*.

La lettura deve sempre essere *individuale* (simultanea però quanto all' attenzione che tutti gli scolari devono prestare); la cantilena della sillabazione si può e si deve evitare fin dapprincipio, facendo pronunciare con *tono naturale* ossia *ricomporre* l' intiera parola, subito dopo la sua scomposizione avvenuta per istudiarne gli elementi.

La spiegazione delle parole dell' abecedario e delle prime letture dev' essere fatta sempre con forma espositivo-dialogica e col metodo intuitivo, ossia facendo conoscere il significato delle parole coll' impiegarle in numerose proposizioni e presentando agli scolari le cose che formano il soggetto della lezione.

Classe II. Il maestro legge *tutto intiero* il piccolo brano; lo riassume; lo fa leggere *ancora tutto* da vari scolari, interrogati saltuariamente; poscia vi ritorna sopra; fa notare *l' ordine* dei pensieri; spiega il diverso significato dei vocaboli principali incarnandoli in tanti esempi, come già l' anno precedente, e guardandosi bene dal mal vezzo invalso di esigere dai fanciulli delle *definizioni* invece di *condurli* col dialogo socratico alla conoscenza *pratica* del valore delle parole. Dopo la spiegazione, *nuova lettura* del brano, la quale stavolta deve riuscire *abbastanza corretta e capita*.

Frequenti esercizi di copiatura e di dettatura, seguendo per quest' ultima le norme indicate per la I classe. In questa gradazione si possono già dettare di tanto in tanto delle proposizioni contenenti buone massime e più tardi alcune piccole poesie facili, esprimenti concetti ed affetti *infantili*, le quali bene spiegate e bene comprese verranno mandate a memoria e recitate senza cantilena.

Classe III. Il maestro dà sempre lui l' esempio d' una lettura chiara, espressiva, spigliata. Dopo la lettura eseguita da diversi allievi, fa rilevare con

gran cura i gruppi principali di pensieri, la loro disposizione, le parole e le frasi con cui sono espressi.

Questo *rifare,* per così dire, a voce e frequentemente per iscritto un componimento altrui, è lavoro più che mai importante per far ritenere le cose lette, per arrichire la mente dei fanciulli di idee nette ed ordinate, per avviarle insomma a comporre senza quella confusione che si nota sempre negli scritti di chi non è mai stato abituato a *classificare* i propri pensieri.

Dettatura, spiegazione, studio e recita a memoria di brani facili in prosa e in poesia.

Classe IV. Come nella classe precedente il maestro deve curare attentamente e pazientemente che gli scolari leggano con naturalezza, intelligenza ed espressione. Non dimentichi che nell' ultimo anno, al pari dei precedenti, il libro di lettura deve costituire come il perno di tutti gli esercizi di lingua, orali e scritti: *i riassunti, le spiegazioni, le amplificazioni, le trasformazioni* ecc., devono fornirgli materia per tanti temi di composizioncelle.

Quindi i brani scelti, per *rispetto alla sostanza,* sieno tali da educare graduatamente tutte le facoltà del fanciullo, senza *forzarlo* ad oltrepassare prima del tempo i confini *del suo piccolo mondo;* e quanto *alla forma,* siano così vari da bastare a fargli conoscere *intuitivamente* i principali generi di componimenti.

Studio a memoria di pezzi scelti in prosa ed in poesia, i quali bene spiegati e recitati con grazia e sentimento abituano il fanciullo alla bella pronuncia e ne ingentiliscono l' animo arricchendo la mente di buoni pensieri, di scelte parole e di bei modi di dire.

c. Composizione.

Classe I e II. Gli esercizi orali sulle *cose presenti o rappresentate col disegno* e le proposizioni scritte intorno alle medesime costituiscono nel 1⁰ e 2⁰ anno la preparazione all' insegnamento della composizione, che si ridurrà pertanto ai seguenti esercizi:

1. Scrivere sotto dettatura proposizioni circa le cose osservate ed i quadri:
2. Scrivere da sè i nomi degli oggetti osservati, di alcune loro parti o proprietà principali;
3. Formare mediante domande e risposte o liberamente proposizioni sugli oggetti e sui quadri.

Però sarà bene avviare i bambini della 2ª classe a scrivere raccontini. favolette, letterine di poche proposizioni, composte prima a voce col dialogo socratico ed in iscritto per mezzo *di domande e risposte o liberamente,* servendosi sempre di oggetti o di immagini.

Classe III. Le lezioni *oggettive* o *per l' aspetto* devono sempre fornire al maestro i migliori temi di composizione.

Ecco l' ordine da seguirsi:

1. Scrivere a proposizioni staccate e poi riunite *sugli oggetti* e *sulle immagini.*
2. Rispondere ad interrogazioni graduatamente più complesse che riguardino ora le cose e le immagini osservate, ora le cose spiegate nel libro di lettura:
3. Scrivere liberamente sugli stessi argomenti per brevi periodi;
4. Le lezioni oggettive ed il libro di lettura daranno poi occasione di addestrare gli allievi nella composizione di raccontini, favolette, descrizioncelle, letterine, mediante domande e risposte o per imitazione o con tracce. Prima però di dettare le domande o le tracce o di leggere i modelli la composizione deve sempre farsi a voce *conversando* cogli scolari.

Classe IV. 1. Rispondere a domande sempre più complesse e scrivere liberamente sulle lezioni di cose, sui quadri, sulle spiegazioni delle cose lette nei libri.

2. Favolette, raccontini storici e morali, descrizioni di fatti e di fenomeni ben noti agli scolari; letterine famigliari e commerciali, per imitazione, per

tema spiegato, per traccia e per invenzione. Il maestro guidi però sempre gli allievi nella invenzione e nella disposizione delle idee.

3. Comporre tracce, che, corrette dal maestro, verranno svolte dagli allievi. Come già si disse parlando della lettura si guardi bene il docente di obbligare il ragazzo a parlare ed a scrivere di cose che non conosca bene, che non appartengono alla *sua vita reale*. Importa assai che il maestro non *detti*, per così dire, le *idee e le parole* ai suoi allievi, ma li guidi a far sì che nel loro animo si rifletta la realtà delle cose e della vita, se vuole poi che nelle composizioni si rispecchi spontaneo l'animo loro.

d. Esercizi grammaticali.

Classe I e II. Tradurre le parole ed i modi di dire del dialetto in lingua italiana; parlarla e farla parlare agli allievi, affinchè ne acquistino l'uso con un esercizio continuato, ecco la *grammatica tutta pratica* di questi due anni di studio.

Tuttavia agli allievi del secondo anno non sarà difficile far *riconoscere, senza però definirli*, negli esercizi di nomenclatura e di lettura, i *nomi* e farli classificare (nomi di persona, di animali, di cose ecc.) e *le loro qualità*.

Così pure si comincierà la conjugazione, nei tempi semplici, di alcuni verbi, impiegati però sempre in brevissime e facilissime proposizioni.

Classe III. Tutte le nove parti del discorso e spiegazione della proposizione.

Non incominciare mai dalla definizione, ma partire dagli esempi, e da questi raccogliere la definizione, confermandola con nuovi esempi, i quali non devono essere studiati a memoria dagli allievi, ma a tolti opportunamente dal libro di lettura, o dalle stesse composizioncelle degli scolari o proposti dal maestro che deve sempre averne pronto un gran numero.

In ogni lezioncina di grammatica introdurre la conjugazione di qualche verbo, fatta mediante piccole proposizioni, contenenti un buon pensiero, un affetto gentile, una savia massima. Per tener desta l'attenzione degli allievi sarà bene che abbiano a conjugare una voce o due per ciascuno.

Numerosi esercizi pratici col seguente ordine:

a. Nei nomi: 1. Da un brano letto estrarre i nomi e classificarli (di persona, di animali, di cosa, di professioni, di arti, di mestieri, di animali domestici, selvatici, utili o nocivi, di piante, di fiori, di frutti, di monti, di fiumi, di Stati ecc.).

2. Permutazioni di genere e di numero.

b. Negli articoli: 1. Dati dei nomi, premettervi il conveniente articolo; e viceversa dati degli articoli, farli seguire da opportuni nomi.

2. Permutazione di genere e di numero.

c. Negli aggettivi: 1. Dal brano letto estrarre gli aggettivi e classificarli (qualificativi ed indicativi).

2. Dati dei nomi accompagnarli con opportuni aggettivi, o viceversa dati degli aggettivi trovare dei nomi convenienti.

3. Permutazione di genere e di numero.

d. Nei pronomi: 1. Da un brano cavare i pronomi e classificarli (di persona, di cosa).

2. Copiare un brano sostituendo ai pronomi i nomi di cui tengono le veci; dettare delle proposizioni senza pronomi, ed al posto dei nomi ripetuti far mettere opportuni pronomi.

3. Permutazione di genere e di numero.

e. Nei verbi: 1. Dal brano estrarre i verbi e classificarli secondo la conjugazione, il modo, il tempo, il numero e la persona.

2. Copiare un brano mutando o il tempo, o il numero o la persona dei verbi.

f. Cavare dal brano le preposizioni, gli avverbi, le congiunzioni e le interiezioni e classificarli.

g. Per quanto riguarda la proposizione, data una o più delle sue parti, cioè o nomi, o qualità, o azioni, farle impiegare in numerose proposizioni esprimenti buone idee, savi precetti di morale, di igiene, di galateo ecc.

Classe IV. Ripetere la spiegazione delle parti del discorso e dare *intuitivamente* le principali norme di concordanza.

Come nella classe precedente, muovere sempre dagli esempi per andare alle regole, fare molti esercizî pratici in iscuola, molta grammatica pratica. pochissima grammatica teorica.

Osservazioni generali.

Tutti gli esercizi di lingua devono essere raccolti sopra appositi quaderni. tenuti colla massima cura e diligenza per abituare gli allievi all' ordine, alla pulitezza ed educare in loro il sentimento estetico.

Quindi ogni scolaro deve avere:

a. Un quaderno per gli esercizî di copiatura.
b. „ „ „ „ „ „ dettatura.
c. „ „ „ „ „ „ grammatica.
d. „ „ „ „ „ „ di proposizioni e di composizioni.

L' allievo scrive i propri lavori lasciando in bianco la terza parte circa di ogni pagina: il maestro li rivede accuratamente, e segna o corregge con inchiostro differente, tutti gli errori che trova. e fa in genere quelle osservazioni che crede del caso. Fa conoscere oralmente agli allievi i diversi errori; fa leggere i migliori od i peggiori esercizî e finalmente fa trascrivere diligentemente sul margine le correzioni debitamente controllate od il compito intiero, di seguito al primo, se mal fatto, ma in questo caso bisogna poi rivederlo e ricorreggerlo.

Esigere che a ciascun lavoro scritto l' allievo apponga la data del giorno e del mese in cui è stato eseguito.

Ciò permetterà alle autorità scolastiche di farsi una idea esatta del come sia stato diviso il lavoro durante l' annata.

II. Aritmetica, Geometria e Contabilità.

Classe I. *Calcolo mentale intuitivo: a.* Numerazione *intuitiva;* conoscenza *intuitiva* della decina, operazioni fondamentali combinate sommando, sottraendo, moltiplicando o dividendo oggetti reali e presenti, nell' ordine progressivo seguente:

1 sopra numeri dall' 1 al 10,
2 „ „ „ 1 „ 20,
3 „ „ „ 1 „ 100,
4 „ „ „ 1 fin dove si potrà arrivare.

b. Piccoli problemi relativi ai bisogni della vita dei fanciulli.

c. Conoscenza iutuitiva dei principali tipi delle misure e dei pesi del sistema metrico decimale.

d. Far misurare col metro diverse lunghezze e dar sempre, col metodo, la prima idea delle frazioni.

e. Esercitare il senso della vista degli allievi, facendo loro distinguere fra diverse lunghezze, le maggiori, le eguali, le minori.

f. Presentare la bilancia e far eseguire dagli allievi delle pesate, adoperando il gramma, il decagramma, l' ettogramma, il chilogramma.

g. Presentare il centesimo, il cinque, il dieci, il venti, il mezzo franco ed il franco. Far eseguire dagli alunni compre e vendite fittizie, con esempi basati sulle misure di lunghezza, di peso e sulle monete già conosciute.

Calcolo scritto: h. Copiatura e dettatura delle cifre. Esercizi scritti di addizione e di sottrazione tenendosi nel limite dei numeri che gli allievi hanno conosciuto.

Classe II. *Calcolo mentale: a.* Esercizi orali di addizione, di sottrazione, di moltiplicazione e di divisione dall' 1 fino al 1000 servendosi di numeri con-

creti e di quesitini pratici che diano ai ragazzi la conoscenza del valore preciso degli oggetti scolastici, dei loro abitini, delle principali derrate ecc.

b. Compilazione da parte degli allievi della tavola di moltiplicazione e delle sue applicazioni.

c. Divisione *intuitiva* del metro, decimetro, centimetro. Multipli del metro, decametro, ettometro, chilometro. Esercizi di misurazione. Conversione delle unità lineari in altre unità di ordine inferiore o superiore. Tracciare linee rette di data lunghezza sul terreno, sulla lavagna, sulla carta. Dividerle in decimetri e centimetri, se sono piccole, e in metri se sono grandi.

d. Dare un'idea intuitiva delle divisioni del metro quadrato, decimetro quadrato, centimetro quadrato. Disegno del metro quadrato e delle sue divisioni e suddivisioni.

e. Dare un'idea intuitiva della grandezza del metro cubo.

f. Mostrare agli allievi il litro, il decilitro, il decalitro. Misurazioni coll'acqua e colla sabbia. Idea dell'ettolitro.

g. Presentare i multipli ed i sottomultipli del gramma. Pesare un quintale di roba, legna, patate, castagne ecc. servendosi del così detto *centinajo* che trovasi in ogni Comune.

h. Divisione decimale del franco. Suoi sottomultipli e multipli (due franchi, cinque, dieci, venti, cinquanta, cento, in argento, in oro ed in carta).

Calcolo scritto: i. Piccoli problemi relativi ai bisogni quotidiani della vita del ragazzo sulle quattro operazioni fondamentali, avvertendo però che la divisione non abbia più di una cifra al divisore.

Classe III. *Calcolo mentale: a.* Numerosi esercizi sulle quattro operazioni fondamentali applicati ai numeri intieri, ai numeri decimali ed alle frazioni ordinarie, fino ai *ventesimi* e comprendenti quistioni tolte dalla vita ordinaria, dai mestieri, dall'agricoltura, dalla pastorizia ecc.: calcoli facilissimi di interesse.

b. Ripetizioni ed estensione di quanto venne insegnato nei due anni precedenti intorno al sistema metrico. Dare un'idea intuitiva della grandezza dell'ara, tracciando o nel cortile o nella piazza o in un prato un decametro quadrato e dividendolo in metri quadrati. Così pure del decimetro cubo e del centimetro cubo.

Scrivere ed enunciare un numero esprimente una superficie. Applicazione all'area del quadrato e del rettangolo. Misure effettive di lunghezza, di superficie, di volume, di capacità, di peso e di moneta.

Calcolo scritto: c. Esercizi di applicazione sopra ogni specie di misura, comprendenti le quattro operazioni fondamentali combinate. Problemi sempre tolti dalla vita comune.

Geometria: d. Presentazione dei principali corpi geometrici:

1. Cubi, sfere, cilindri, parallelepipedi di diverse dimensioni e di diverse materie, richiamando alla mente dei fanciulli le cose ch'egli conosce e che presentano le forme che noi vogliamo insegnargli.

2. Superficie: quadrato, rettangolo, triangolo, circolo, intuitivamente come sopra.

3. Linee, rette, curve, miste, spezzate, facendo vedere sempre oggetti reali.

Contabilità: e. 1. Far registrare, sopra quaderno apposito, gli oggetti scolastici necessari a ciascuno allievo: libri, quaderni, penne, matite, carta ecc., di mano in mano che si comprano, e coll'indicazione del giorno di compera e del prezzo. Sopra un'altra parte dello stesso quaderno notare i danari mano mano che il ragazzo li riceve o fingendo di riceverli dai parenti.

2. Inventario degli abitini di ciascun fanciullo col loro prezzo più approssimativo che sia possibile.

3. Inventario della casa o della scuola.

Classe IV. *Calcolo mentale: a.* Numerosi problemi sempre più complessi su tutte le operazioni e con tutte le applicazioni ai diversi casi che possono presen-

tare il sistema metrico, le regole del tre, d'interesse, di sconto, di società ecc. In questo anno coi quesiti mentali noi possiamo dare ai fanciulli le più utili e svariate cognizioni di morale, di economia domestica, di storia, di geografia, di civica ecc. Le poste dei bilanci del Comune, del Cantone, della Confederazione. d'una latteria, d'un' azienda industriale o commerciale, le tasse postali, ferroviarie, daziarie ecc., devono somministrare al maestro diligente materiale per una lunga serie di problemi veramente pratici.

Calcolo scritto: b. Problemi relativi al sistema metrico. Regola del tre, d'interesse, di sconto e di società col metodo di riduzione all' unità.

Geometria: c. Disegno e misurazione dei principali solidi e delle principali figure piane. Calcolare la superficie della scuola, del cortile, del giardino ecc., la capacità d'una sala, d'un vaso, il volume di un muro, d'una catasta di legna, di fieno, d'una colonna ecc., il *peso* d'una sbarra di ferro ecc. dato il *peso specifico.*

Contabilità: d. Continuazione degli esercizi della classe precedente: 1. Principali poste del bilancio del Comune. — 2. Scritture commerciali più importanti: quitanza, fattura, conto di compera, conto di vendita, cambiale, pagherò, vaglia. — 3. Inventario d'un piccolo negozio. Alcune operazioni commerciali registrate sullo sfogliazzo, sul giornale e sul mastro a partita semplice.

Osservazioni generali.

Il programma per l'aritmetica viene totalmente cambiato: parte prima e più importante di questo insegnamento è il calcolo mentale; il calcolo scritto comprende non soltanto i quesiti relativi al sistema metrico, ma anche altri di interesse, di sconto, di società ecc. sempre però col metodo di riduzione all'unità; così per l'uno come per l'altro calcolo si tolgano possibilmente i dati dalle varie materie d'insegnamento. Il *metodo intuitivo* trova qui la sua più larga applicazione; le poche nozioni di geometria e di contabilità non sovraccaricano punto il programma, perchè possono e devono essere comprese negli esercizi orali e scritti di lingua.

Il calcolo *mentale* deve sempre precedere lo *scritto.* Il maestro dia molta importanza a questa ginnastica della mente, se vuol riuscire a qualche cosa nell' insegnamento dell' aritmetica, ossia se intende rendere capaci gli alunni di risolvere con facilità e sicurezza i problemi che possono presentarsi nelle circostanze ordinarie della vita, sviluppare le loro facultà intellettuali, abituarli a riflettere, a legare le loro idee, ad esprimersi con chiarezza e precisione.

Perchè il calcolo mentale faccia lavorare davvero tutti gli allievi, si procederà nel modo seguente: Il docente propone il quesito *a tutti gli allievi di una o di due classi:* lo fa ripetere da uno o più scolari, per accertarsi che sia stato ben capito, lascia un po' di tempo perchè venga risolto possibilmente da tutti, poi domanda la risposta a parecchi alunni, senza approvarla o disapprovarla, e finalmente lo fa risolvere a voce alta da uno o più scolari. I quesiti di calcolo mentale devono essere preparati prima della lezione e scritti nel programma didattico giornaliero.

Gli esercizi scritti devono essere diligentemente raccolti in appositi quaderni. Il maestro fa scrivere la soluzione del problema sopra una pagina del quaderno e lo ritira; poi da uno o più allievi fa ripetere il quesito sulla lavagna, intanto che gli altri al posto lo rifanno sulla loro lavagnetta: restituisce il quaderno, perchè gli scolari medesimi correggano il loro quesito e lo trascrivano interamente sulla pagina dirimpetto se l'hanno molto sbagliato: raccoglie nuovamente i manoscritti, li corregge e li classifica in base a quanto l'allievo aveva fatto la prima volta da sè.

Il ragionamento e la risposta devono essere compresi nella soluzione.

III. Storia svizzera.

Classe I e II. Conversazioni famigliari per far narrare dai fanciulli qualche fatterello della loro infanzia, della vita scolastica o di famiglia senza entrare

nei particolari; brevi cenni di qualche personaggio benemerito del Comune, di cui si possa far vedere il monumento od il ritratto. Narrazione dei principali fatti che avvengono o sono avvenuti nel Comune.

Classe III. *a.* Storia del Cantone Ticino, dal 1803 ai nostri giorni.

b. Storia della Confederazione, dalla Rivoluzione francese ai nostri giorni.

c. Breve rivista della Storia ticinese dalla dominazione svizzera al 1803.

d. Brevi cenni storici dalla fondazione della Confederazione fino alla Rivoluzione francese.

Classe IV. Il Cantone Ticino, dai tempi remoti alla dominazione svizzera.

Rapida rassegna della Storia patria, dai tempi antichissimi fino alla prima Lega del 1291.

Ripetizione con maggior estensione di quanto venne insegnato nell' anno precedente.

Cenni biografici dei più illustri Educatori ticinesi: Padre Soave, Stefano Franscini, Abate Balestra, e di alcuni grandi artisti quali: Cav. Albertolli, Arch. Fontana, Vela e Ciseri ecc.

Osservazioni. — Lo studio della Storia si fa col metodo retrospettivo: si incomincia, cioè, dagli avvenimenti più vicini per andare ai più lontani. Nell' insegnare questa materia il docente abbia cura di fissare bene nella mente degli alunni le date principali, di collegare bene tra loro gli avvenimenti per modo che i fanciulli vengano a conoscere con sicurezza i fatti che determinarono mano mano l' entrata dei diversi Cantoni nella Confederazione, costituendola prima di tre, poi di quattro, di otto, di tredici, di dicianove e finalmente di ventidue Cantoni.

Il docente insegni la storia per biografie; narri i fatti con brio; sospenda di spesso la sua esposizione per interrogare gli scolari e per guidarli a ricavare da questo studio utili ammaestramenti per la vita.

Renda intuitivo l' insegnamento di questa materia coll' uso costante della carta geografica, coll' attirare l' attenzione degli alunni sulle vignette che possono essere nel libro di testo e possibilmente colla presentazione di quadri rappresentanti i fatti ed i personaggi principali.

IV. Geografia.

Classe I e II. Per gli allievi di queste classi l' insegnamento preparatorio della geografia è compreso negli esercizi di lingua.

a. Divisione del tempo, giorni, settimane, mesi, stagioni. Pianta della scuola. Punti cardinali. Breve descrizione del Comune conducendo i ragazzi stessi a vedere gli edifici principali, le piazze, le vie, i corsi d'acqua, i ponti, le montagne, facendone il disegno sulla lavagna e presentandone la mappa. In questo modo i fanciulli impareranno a leggere bene le carte geografiche.

Classe III. *a.* Geografia fisica e politica particolareggiata del Comune, del Circolo, del Distretto.

Nozioni generali del Cantone e della Svizzera.

b. Presentazione del globo, conoscenza intuitiva della forma della terra; mostrare su di esso le terre e le acque, le cinque parti della terra e i grandi oceani; prime osservazioni e spiegazioni intorno ai moti della terra.

Classe IV. *a.* Ripetizioni di ciò che venne studiato nell' anno precedente.

b. Descrizione particolareggiata del Cantone Ticino e sicura conoscenza di quanto havvi di più importante in ciascun Cantone in particolare e nella Svizzera in generale.

c. Descrizione sommaria dei principali Stati d' Europa e nozioni generali, ristrettissime, sull' Asia, Africa, America, Oceania.

d. Ripetizione e continuazione degli esercizi sul globo terrestre: asse, poli, meridiani, paralleli, equatore, circoli polari, tropici, latitudine, longitudine, altitudine, fasi lunari.

Osservazioni. — Il procedimento da seguirsi nelle lezioni di geografia è questo. Il maestro fa sulla lavagna lo schizzo dei luoghi che formano il soggetto della lezione, schizzo che viene contemporaneamente riprodotto dagli allievi sulla loro lavagnetta e poi a bello sopra un quaderno, lasciando sempre una pagina in bianco per iscrivervi quelle notizie geografiche o storiche che il maestro crederà opportune. Queste carte geografiche che il fanciullo vede nascere, per così dire, sotto la mano del maestro, hanno il vantaggio di *andare per gradi*, vale a dire di indicare solamente quel tanto che si vuol insegnare in ogni lezione. Vuole, per esempio, il maestro dare in una lezione un' idea generale della Svizzera, ossia parlare dei confini, delle alpi, del Giura, dei quattro o cinque fiumi principali colle relative vallate, delle cinque o sei città più importanti? L' *abbozzo* che a tal uopo verrà disegnando sulla lavagna non comprenderà che queste *cose*, le quali per conseguenza resteranno più chiaramente impresse nella mente dell' alunno, di quello che possa avvenire vedendole sopra una *carta geografica compita.*

L' allievo riproducendo la prima volta la lezione fa uso della carta geografica *parlante* del Ticino e della Svizzera di cui dev' essere provvisto: nelle ripetizioni adopera le carte *mute* e traccia lui stesso degli schizzi sulla tavola nera.

V. Civica e Morale.

a. La famiglia.

Classe I e II. Il nome dei genitori, degli avi, degli zii, dei fratelli, delle sorelle ecc. ecc.: i doveri di un buon figliuolo. Esempi di buoni figliuoli, tolti dalla storia sacra e civile e dalla vita reale.

Classe III e IV. Ripetizione del precedente insegnamento. Ogni allievo faccia il piccolo albero genealogico della sua famiglia e così praticamente comprenda il valore delle parole *ascendenti, discendenti, collaterali, consanguinei, affini.* I vari gradi di parentela. Il matrimonio religioso e civile. L' Ufficio di Stato Civile. Doveri dei genitori verso i figli. L' amore fraterno. L' amore del prossimo. Il perdono delle offese. Esempi tolti dalla Storia, di buoni e di cattivi genitori, di buoni e di cattivi fratelli, di generoso perdono ecc. Istituti di beneficenza. (Ospedali, asili, ricoveri, scuola dei sordo-muti ecc.). Doveri di soccorrerli. Pietà anche verso le bestie.

b. Il Comune, il Patriziato e la Parrocchia.

Classe I e II. Dall' autorità paterna che regge la famiglia facile è il passo a quella del Sindaco o della Municipalità che governano il Comune — e del Curato che regge la Parrocchia. — Nome del Sindaco, del Segretario, del Parroco, del Medico-condotto, dei Maestri, dell' Ispettore scolastico ecc. — Obbedienza e rispetto alle Autorità. — Numero dei Comuni ticinesi. — Rispetto della proprietà altrui. — Osservanza dei contratti.

Classe III e IV. Ripetizione del precedente insegnamento.

Modo di elezione delle Municipalità. — Assemblee comunali ordinarie e straordinarie. — Idea intuitiva del Bilancio comunale. — Preventivo e Consuntivo. I varii funzionari del Comune: cassiere, segretario, capo-sezione, guardaboschi ecc.

L' amore per il proprio Comune.

Modo di elezione del Parroco e del Consiglio Parrocchiale. L' Assemblea Parrocchiale. — Organizzazione diocesana ticinese. — Le diocesi svizzere. — Doveri verso i superiori ecclesiastici. — Il rispetto per quelli che professano una religione diversa. — I gravi danni delle lotte di religione.

L' Assemblea e l' Amministrazione patriziale. — Il Patriziato è ente a sè. — Dovere nei patrizii di curare la conservazione ed il miglioramento delle proprietà collettive: doveri di fratellanza verso i non patrizî.

Sussidi federali e cantonali per le arginature, la selvicoltura, la pastorizia ecc. ecc.

c. La scuola.

Classe I e II. Conoscenza intuitiva del locale scolastico e suo arredamento ecc. — Somma importanza della scuola. — Obbligo di bene istruirsi ed educarsi. — Doveri di un buon scolaro: la puntualità, la pulizia personale, l'obbedienza, lo studio, la disciplina, la conservazione dei libri, l'amore ed il rispetto per i compagni ecc.

Classe III e IV. Ripetizione del precedente insegnamento.

Numero delle scuole elementari minori, maggiori maschili e femminili e di disegno del Cantone; le scuole tecniche di Locarno e di Mendrisio, colle relative sezioni letterarie, il ginnasio cantonale di Lugano colla rispettiva sezione tecnica. la scuola commerciale cantonale di Bellinzona. le due Normali a Locarno. il liceo, i seminarî, il politecnico federale, i principali istituti privati del Cantone; le università cantonali svizzere. (Gli allievi potranno. guidati dal maestro, comporre una piccola carta geografico-didattica del Cantone in cui sieno segnate le località che hanno scuole di istruzione secondaria). — Si combattano i pregiudizi e le prevenzioni contro la scuola. — La libertà del privato insegnamento.

d. Il Cantone e la Confederazione.

Classe I e II. Il nome dei principali Cantoni; il capoluogo del Ticino e la capitale della Confederazione — (sempre s'intende segnandoli sulla carta geografica): il nome degli otto distretti: la popolazione del Cantone e della Confederazione. — Parlando della famiglia, ove il padre esercita il potere legislativo, esecutivo. giudiziario, si dia qualche idea dei tre omonimi poteri dello Stato. — Nozioni elementari dei doveri del buon cittadino: amare la patria. servirla, difenderla, pagare le imposte ecc.

Classe III e IV. Ripetizione amplificata del precedente insegnamento e studio più accurato dei tre poteri:

Potere legislativo. — Cantonale: il Gran Consiglio e la Costituente: loro modo di elezione.

Federale: il Consiglio degli Stati, il Consiglio Nazionale, l'Assemblea federale: dispositivi costituzionali e legislativi in proposito.

Potere esecutivo. — Cantonale: il Governo ed i suoi Commissari.

Federale: il Consiglio federale. Modo di nomina ed attribuzioni di tutti questi poteri.

(*Nota.* Si ricordi una volta per sempre il docente di non entrare in particolari troppo minuti e presto dimenticati e di servirsi dei dati che presta la Civica per continui ed interessanti calcoli mentali che giovano anche a meglio apprendere e ritenere la Civica stessa.)

Potere giudiziario. — Cantonale: l'Istruttoria giudiziaria, la Camera d'Accusa, il Procuratore Pubblico, le Giudicature di Pace, i sette Tribunali Distrettuali, il Tribunale d'Appello, la Camera di Cassazione, l'Ufficio di Esecuzione e Fallimenti.

Federale: il Procuratore federale, l'Istruttore federale, il Tribunale federale, le Assisie federali; modo di nomina e loro attribuzioni.

e. Il Militare.

Classe I e II. A mezzo di qualche lezione oggettiva (cartelloni, immagini. soldatini ed attrezzi militari) non tornerà difficile al docente di dare ai fanciulli le cognizioni prime circa l'esercito federale, i vari corpi, le diverse armi ecc. ecc. e, mediante esempi storici, di far loro comprendere rudimentalmente i doveri del buon soldato.

Classe III e IV. L'armata federale. — Sua divisione in attiva, landwehr, landsturm. — Varie unità tattiche. — Principali piazze d'armi. — Fortificazioni. — Neutralità armata. — Leggi sul servizio militare. — Dovere di prestarlo. — Esame federale delle reclute ed obbligo di ben prepararvisi. — Le virtù del buon soldato. — La guerra. — La *Croce Rossa* per il servizio dei feriti. — L'arbitrato internazionale. — Condanna del duello e del suicidio.

f. Diritti costituzionali del cittadino ticinese e svizzero.

Classe I e II. In queste due prime classi basterà che i fanciulli apprendano cosa voglia dire andare a votare, cosa sia nomina popolare ecc., facendo loro vedere degli esempi nella scuola stessa, e cosa significhi votare con coscienza ecc.

Classe III e IV. Il *diritto di voto* negli affari comunali, parocchiali, patriziali, cantonali e federali. — Importanza somma di questo diritto. — Sovranità popolare, suffragio universale. — Differenza tra monarchia assoluta e monarchia costituzionale; tra repubblica rappresentativa e democratica pura. — Doveri del cittadino elettore. — La corruzione elettorale. — Il fanatismo. — Responsabilità del voto.

Iniziativa cantonale ed iniziativa federale per la riforma della costituzione. — Idem per la sanzione d'una legge. — *Referendum* cantonale e federale sovra le leggi. — Revoca del governo.

g. L' imposta.

Classe I e II. I fanciulli hanno visto l' esattore venire a chiedere l' imposta; ne hanno sentito parlare, e, ordinariamente, molto male, in casa; si riprendano queste cognizioni, si spieghino, si amplifichino, si correggano là ove occorra e si conduca così il fanciullo a capire che se ci sono tante spese, bisogna pure che il popolo paghi senza tante recriminazioni.

Classe III e IV. Necessità delle imposte. — Imposta diretta ed indiretta. — Obbligo di pagare lealmente le imposte. — Risorse cantonali: il sale, la carta da bollo, le carte da giuoco, i sussidii federali, le tasse militari ed ereditarie ecc. — Risorse federali: i dazî, il monopolio della polvere, dell' alcool, dei telegrafi e delle poste ecc. — Conoscenza intuitiva del Bilancio cantonale e federale. (E facile procurarsi una copia a stampa dei detti Bilanci e mostrarla alla scolaresca.)

Rappresentanze diplomatiche e consolari: I ticinesi ed i confederati emigranti. — Protezione che loro accorda la patria mediante i Ministri ed i Consoli. — Principali legazioni e consolati svizzeri all' estero. — Rappresentanze delle principali Nazioni Estere a Berna. — Loro importanza per le buone relazioni coll' estero. — Doveri degli emigranti verso la patria ed il paese che li ospita.

Avvertenze. — 1. Il docente si mantenga sempre nella più serena oggettività, schivando ogni insinuazione, allusione, spiegazione che possa o fomentare le divisioni di partito o far credere al fanciullo che si voglia introdurre la politica nella scuola.

2. Badi il docente che questo insegnamento non si propone soltanto di disporre i giovani all' esame federale delle reclute e di dare le cognizioni necessarie circa i *diritti* civici e politici, ma ben anco e sopratutto di prepararli al retto esercizio dei diritti stessi facendo loro conoscere i rispettivi *doveri*, creando in loro le virtù cittadine e formandoli al vero civismo. Abbia quindi cura di insistere sovra quei punti che hanno più bisogno di essere chiariti e che meglio si prestano a moralizzare quali, ad esempio, i costumi elettorali, il servizio militare, la scuola, l'imposta, il rispetto della legge e del principio d' autorità.

3. Sebbene all' istruzione civica e morale sieno assegnate ore speciali, tuttavia esse devono entrare anche nelle altre materie; quindi le letture, i componimenti orali e scritti di lingua, la geografia e la storia svizzera. i quesiti di aritmetica, gli esemplari di calligrafia ecc. possono e devono servire di ajuto all' insegnamento di questi due rami: sarà anche buona cosa di approfittare delle occasioni che si presentassero durante l' anno scolastico, o di un' assemblea comunale, o di una votazione federale, o della nomina popolare di qualche magistrato ecc. per ispiegarne ai fanciulli il meccanismo.

4. Per facilitare e rendere intuitiva la spiegazione dei vari metodi di votazione, il docente si serva di esempi pratici, fingendo che la scolaresca tenga

un' assemblea, proceda ad una elezione ecc. badando però sempre a non aizzare le passioni partigiane.

5. Non si cada nell' errore madornale di credere che l' istruzione civica voglia essere riserbata per la sola 4ª sezione. Sin dal primo giorno in cui il fanciullo entra nella scuola, deve sentirsi parlare di famiglia, di Comune, di Cantone, di Confederazione ecc., come avverebbe se restasse in famiglia; qui, come in tutte le materie, si conviene più che mai andare per gradi, cioè di anno in anno, col metodo ciclico, si vanno ampliando e completando le prime nozioni rudimentali; ma intanto tutti partecipano all' insegnamento; l'abilità del maestro consisterà nel ben adattare alle varie età il *quantum* delle cognizioni da darsi o meglio da esigersi.

6. Non si separi mai il cantonale dal federale, come si usa nei libri di civica a stampa, ciò che è grave errore didattico e logico; quando si dicono le varie autorità politiche, amministrative, giudiziarie, ecclesiastiche cantonali, perchè non far immediatamente seguire l' enumerazione anche delle corrispondenti autorità federali? Così dei diritti costituzionali ecc. ecc. Non è ciò richiesto dalla identità di materia e dal bisogno di semplificare l' insegnamento?

7. Si faccia uso di tavole sinottiche compilate dagli scolari sotto la direzione del maestro; si eseguiscano dei piccoli componimenti circa argomenti di civica e di morale.

8. Non si pretenda lo studio a memoria che dei nomi e delle cifre.

9. Si mettano in bel rilievo i grandi sussidi federali e cantonali per le arginature, la selvicoltura, la pastorizia, le scuole professionali, le ferrovie e le strade ecc. ecc., sussidi da molti ancora o non conosciuti o negletti.

10. La civica e la morale devono essere insegnate in tutte indistintamente le scuole elementari maschili, femminili e miste, perchè nessuno ha il diritto di crescere nella ignoranza delle cose risguardanti la patria ed i diritti ed i doveri del cittadino.

11. Il programma di civica e di morale che qui precede fu steso ampiamente perchè si tratta di insegnamento nuovo; esso però ne indica soltanto le linee principali; al docente il completarlo preparandosi diligentemente a queste lezioni, servendosi dei vecchi manuali di civica che non difettano e corregendoli collo studio della Raccolta delle leggi e delle riforme costituzionali ultime, in attesa del nuovo libro di testo per la civica.

VI. Istruzione religiosa.

(Catechismo e Storia Sacra.)

La cura di questo insegnamento essendo per legge (legge sul riordinamento generale degli studî $\frac{\text{14 maggio 1879}}{\text{4 maggio 1882}}$ art. 6 e legge sulla libertà della Chiesa cattolica del 28 gennaio 1886 art. 3 al. 4⁰) attribuita all' Autorità ecclesiastica, alla medesima si lascia la determinazione del relativo programma, ritenuto in vigore l' attuale fino a nuove disposizioni, e riservate le guarentigie stabilite dalla Costituzione federale sulla libertà di coscienza.

VII. Igiene e Galateo.

Classe I e II. Galateo ed igiene del corpo; posizione regolare del corpo; nettezza del corpo: pulizia delle mani, del viso, dei piedi, del corpo tutto (bagni), dei capelli e della testa. La virtù della temperanza. Nettezza della casa, della biancheria, degli abiti. Igiene dei sensi; danni che derivano dalla luce troppo viva, dai forti rumori, dai gusti eccitanti, dagli odori acuti e dai corpi o troppo ruvidi o troppo morbidi.

Chi devesi salutare; quando e come si saluta. Come stare in iscuola, in casa, a mensa, in società.

Classe III e IV. 1. Continuazione dell' igiene del corpo.

2. Igiene delle vesti: pulite, aggiustate al corpo, adattate alla stagione. Stoffa e colore delle vesti. Le calzature.

3. Igiene della casa: nettezza, aercazione, illuminazione, riscaldamento.

4. Igiene dei sensi: *a.* della vista; luce naturale; luce artificiale e suo uso; rapido passaggio dalle tenebre alla luce; polvere; vapori irritanti; fumo. Rimedi elementari. — *b.* dell' udito: pulizia delle orecchie ecc. — *c.* del gusto e della nutrizione; nettezza della bocca e dei denti; cibi e bevande. Qualità, quantità e mescolanza degli alimenti; alimenti plastici, amidacei, alcoolici, caffeici, narcotici, aromatici ecc. — *d.* dell' odorato: nettezza del naso; odori gradevoli, odori nocivi. — *e.* del tatto: nettezza delle mani, delle unghie ed in generale di tutto il corpo; igiene della pelle, bagni, sudore ecc.

Moto, lavoro e riposo.

Modo di contenersi in casa altrui ed in pubblico, coi conoscenti, cogli amici, coi superiori, colle Autorità.

Queste lezioni si devono fare, non tanto mediante precetti teorici, quanto con osservazioni ed applicazioni pratiche sugli scolari, sempre col metodo intuitivo.

VIII. Disegno e Calligrafia.

Classe I e II. Tracciare delle linee verticali e delle orizzontali isolate, oppure riunite a formare angoli retti, croci, lettere dell' alfabeto, stampatello majuscolo, — poi delle linee spezzate con piegature ad angoli retti formanti meandri. — Descrizione di linee oblique, sia isolate, sia congiunte ad angoli retti, acuti ed ottusi variamente disposti; — di qualche semplicissimo motivo di decorazione lineare e di meandri inclinati. — Descrivere dei triangoli in differenti posizioni, dei quadratini, dei rettangoli adagiati, per diritto, oppure inclinati. — Studio e divisione dei quadrilateri — modelli di cornici risultanti da semplici combinazioni di quadrilateri. — Rappresentazioni schematiche, rudimentali di oggetti usuali, (scala a mano, croce, fontana, gradinata, carta geografica, barca, cassette, macinino da caffè, bottiglia, bicchiere, bilancie, inferriata, vaso da fiori, porta bugnata, finestre, armadio). — L' alfabeto stampatello. — Esercizî di tratteggio. — Ornati risultanti dalle sovrapposizioni dei poligoni. — Applicazioni diverse (stemmi, cancellata per giardini, monumenti funebri, cornici, ecc.). — Disegno a memoria.

Calligrafia. I primi esercizi grafici e di disegno, la copiatura e la scrittura sotto dettatura delle vocali, delle parole e delle cifre costituiscono altrettante lezioni di calligrafia.

Però si incomincierà pure l' insegnamento diretto della calligrafia, e se il maestro vorrà seguire qualche sistema particolare, farà eseguire dapprima su appositi quaderni, quadrettati od a due linee degli esercizi preparatorî, nei quali gli allievi devono essere guidati dai bei modelli che il maestro traccierà alla loro presenza sulla lavagna o sulle pagine degli stessi alunni. Sui quaderni intestati gli scolari scrivono un pajo di volte per settimana, e, terminati, vengono ritirati, classificati e conservati come esperimenti.

Classe III e IV. Ripetizione del precedente insegnamento.

Diversi meandri, nastri intrecciati, piegati, oppure avvolti attorno ad un asse. — Nuove combinazioni colle linee rette e coi quadrilateri, le quali trovano applicazione nei lavori femminili, nella costruzione di pavimenti, nella decorazione di mobili, di pareti ecc. — Figure circolari. — Ornati risultanti dalla combinazione degli archi di circolo fra loro e colle linee rette. — Modello di alfabeto minuscolo; — principali modanature — applicazioni del disegno a mano libera degli archi di circonferenza. — Definizione dell' intera circonferenza, sua divisione e svariate applicazioni di questa divisione. — Disegno a memoria.

Calligrafia. Esercizi di scrittura *mezzana, corsiva e rotonda.*

Trascrivere calligraficamente tutti compiti a bello, facendo curare assai i margini superiori, inferiori e laterali, la forma delle diverse lettere, la distanza, la regolarità, la simmetria tra le parole e le righe dello scritto ecc.

In ogni esempio badare al *valore educativo* delle parole e delle frasi, le quali devono sempre contenere un buon pensiero, una bella massima, utili cognizioni storiche, geografiche ecc.

Molto bene farebbero quei docenti che tentassero di introdurre nelle loro scuole la calligrafia *verticale*, abbandonando quella *pendente* e lo *scambio delle mani* nei diversi esercizi scritti e particolarmente nel disegno, per dare ad entrambi la stessa agilità, come raccomandano i più autorevoli pedagogisti moderni.

Avvertenze. — Insegnamento simultaneo ed a mano libera, e quanto più è possibile riproduzione delle cose dal vero, ossia rappresentazione di oggetti reali. Per questa materia, che coll' introduzione del *metodo intuitivo* diventa assai importante, rimandiamo i maestri alle saggie istruzioni premesse alla *Raccolta di modelli* compilata dal sig. prof. G. Anastasi (già Vice-Direttore della Normale), dietro incarico affidatogli dal Dipartimento di Pubblica Educazione. Dalla *Raccolta* suddetta è tolto il programma di questa materia.

IX. Canto.

Classe I e II. 1. Far apprendere ad orecchio dei canti facili e semplici per armonia e melodia.

2. Il maestro procurerà: *a.* di far comprendere il senso delle parole; *b.* di ottenere che si pronuncino bene; *c.* di avere l' intonazione giusta.

Classe III e IV. 1. Lo stesso che nelle classi antecedenti, sopra canti patriottici e morali più difficili e più lunghi.

2. Esercitare gli allievi nel ritmo musicale, facendo notare la misura.

3. Far imparare ad orecchio canti insieme, ad una e a due voci.

4. Conoscenze delle note — loro valore — segni musicali. — Primi esercizi di intonazione e di solfeggio.

X. Ginnastica.

a. Esercizi in classe: Mani sul banco — in piedi — posizioni ginnastiche — braccio destro avanti, braccio sinistro avanti — volta del capo a sinistra, a destra, in avanti, indietro — volta del tronco a sinistra a destra ecc. — braccia in alto, in posizione orizzontale — combinazione di questi diversi movimenti — numerazione degli allievi per banco — alzarsi successivamente in piedi per banchi, con cambiamento di posizione delle mani, delle braccia, del corpo ecc.

Se lo spazio libero nella sala lo permette, si possono aggiungere i seguenti esercizi:

Allineamento su d' una fila per ordine di statura — modi di numerarsi, di voltarsi nelle varie direzioni, di legarsi, di schierarsi per due, di schierarsi in semicircolo, in circolo ecc.

b. Esercizi fuori di classe: I. Esercizi ordinativi — di numerazione — di cambiamenti di posizione — passi avanti, indietro, obliqui e di fianco — modi di legare gli allievi, di prendere la distanza.

II. Esercizi del capo, del busto, delle estremità superiori e delle estremità inferiori.

III. Esercizi coi bastoni — maneggio — posizione — slancio — spinta — rotazione ecc.

IV. Schieramento per due, per tre, per quattro, per squadre.

V. Marcie, contromarcie, conversioni e rotazioni — evoluzioni diverse durante le marcie.

VI. Passi ritmici, mezzo passo semplice e mezzo passo doppio camminando e saltellando — passo composto, passo saltato, equilibrato ecc.

VII. Esercizi di salto.

VIII. Giuochi ginnastici.

Tutti i movimenti ginnastici si possono combinare fra di loro in modo da formare moltissimi e svariatissimi esercizi.

NB. — Gli esercizi ginnastici e di canto si devono fare, non soltanto un' ora o due per settimana, sibbene tutte le mattine e tutte le sere per un dieci minuti, quando il maestro s' accorge che gli allievi sono stanchi od annojati.

XI. Materie speciali per le scuole femminili.

Lavori femminili.

(Metodo simultaneo.)

Classe I. Imparaticcio di maglia ritto e rovescio:

1. Un pajo legacci: maglia dritta (due ferri).

2. Un pajo calze per l' allieva stessa, con istaffa separata dai gheroni, senza solette.

3. Un pajo calze da ragazza, genere misto.

4. Un pajo solette.

5. Principî di cucito: orli a fazzoletti, grembiali ecc.

NB. — L' avviatura dei lavori in questa classe si fa naturalmente dalla maestra, però dinanzi all' allieva, spiegando il modo e non dimenticando mai la nomenclatura dei diversi punti e delle diverse parti.

L' insegnamento dei lavori femminili dovendo essere impartito non più individualmente, ma per classe, come ogni altro insegnamento, è permesso alle allieve più svelte ed intelligenti di eseguire un lavoro *secondario facoltativo*, dopo aver terminato il loro compito giornaliero.

I *lavori facoltativi* devono però essere sempre scelti fra le gradazioni già apprese, onde l' allievo possa eseguirli senza l' ajuto della maestra, che deve portare tutta la sua attenzione sui lavori obbligatori.

Lavori facoltativi. Lavori a maglia: solette, manichette, legacci, calze ecc.

Classe II. Imparaticcio dei diversi disegni a maglia, ritto e rovescio.

1. Un pajo di calze per donna e per uomo colle relative solette, esigendo che l' allieva sappia cominciare il lavoro da sè e da sè finirlo.

2. Un pajo calcagni capovolti per le rimpedulature.

3. Imparaticcio a maglia di facili disegni a traforo.

4. Imparaticcio di punti diversi di cucitura.

5. I primi elementi d' uncinetto.

6. Primo modello di camicia per bambina; nomenclatura delle parti e dei punti.

NB. — Spiegazione, disegno alla lavagna delle diverse parti della camiccia, colle misure precise ed il prezzo approssimativo.

Disegno da parte dell' allieva su libro apposito, colle regole analoghe al disegno ed al lavoro.

Taglio della camicia prima *in carta*, in classe, e poi *in tela* individualmente. Imbastiture e confezione della camicia. Guarnizione a merletto.

La maestra è autorizzata a tagliare ella stessa per quelle ragazze che, per la loro inabilità, fanno temere di guastare la tela; deve però far ciò in presenza dell' allieva stessa.

Disegno, su libro quadrettato minutamente, di facili disegni di tappezzeria, che guidino a quelli di *alfabeti* con lettere di forma diversa.

Alfabeto a punti *a croce* ed esecuzione di disegni diversi a facili punti di tappezzeria.

Lavori facoltativi. Lavori a maglia, all' uncinetto, e di cucito: rifare calcagni, cappellette delle solette, le staffe anteriori e posteriori di calze usate. Qualche lavoro d' ornamento di facile esecuzione.

Classe III. 1. Ricapitolazione del corso precedente ed imparaticcio sul cartone dei rammendi di calza, maglia dritto, rovescio e combinazione colle calature.

Lavori a maglia: corpetti, giubboncini, mantelline, guanti ecc.; rifare parti di calze usate.

3. Lavori all' uncinetto.

4. Camicia da uomo e da donna, nomenclatura delle parti: taglio in presenza delle ragazze con analoghe spiegazioni: far ritagliare dalla ragazza il modello su carta e fare imbastire le parti della camicia.

5. Punto scritto sulla tela: alfabeto e cifre. — Imparaticcio delle rappezzature diverse.

6. Rappezzatura delle vesti e della biancheria.

7. Disegno colle misure e col valore dei lavori eseguiti: disegno applicato al ricamo: festoni, foglie, stellette, bottoni di rose, mughetti ecc.

Lavori facoltativi. Festoncini e la cifra alla propria camicia od altro ricamo semplice.

Classe IV. 1. Imparaticcio dei diversi rammendi a maglia ed applicazione dei medesimi nelle calze usate.

2. Taglio e confezione della camicia da donna e da uomo senza ajuto della maestra.

3. Taglio su carta di altri capi di biancheria e di vesticciuole per fanciulle: giubboncini, mutande, grembiali, sottane ecc.

4. Ogni sorta di rammendo su stoffe diverse, nuove ed usate.

5. Uso della macchina da cucire e del ferro da stirare. — Piccolo imparaticcio ricamo.

6. Ricami semplici di fazzoletti, di sproni, di camicie ecc.

7. Disegno ridotto dei principali capi di biancheria e di vestimenta colle misure precise e coi prezzi approssimativi.

NB. — Alle ragazze che hanno esaurito lodevolmente il programma si potranno permettere lavori d'ornamento; ricamo in colore, sul canavaccio, confezione di porta-carta, allaciamantili, porta orologi, borse da viaggio ecc.

Avvertenza. — Si richiama l'attenzione sopra la radicale innovazione introdotta nell'insegnamento sia del disegno che dei lavori femminili, e che consiste nella *simultaneità* di tutti questi lavori *per tutti* gli allievi della medesima classe. Difatti, se per la lingua italiana e per l'aritmetica si dà *a tutti* gli scolari *il medesimo* tema e *a tutti* si fa la *stessa* lezione, che devono tendere a sviluppare tutte le facoltà, più che a produrre dei capolavori artistici, perchè non si farà altrettanto pel disegno e pei lavori femminili? Siccome la gradazione è legge fondamentale per tutte le materie d'insegnamento e siccome bisogna correggere la naturale volubilità dei fanciulli, per cui volontieri essi passano da cosa a cosa senza niente approfondire e preferiscono l'ornamentale al sostanziale; e siccome condizione essenziale pel buon andamento di ogni scuola è il controllo diretto da parte del maestro dei lavori eseguiti dagli scolari, così si è pensato di dare un programma preciso e dettagliato di lavori femminili e di fissarne il metodo d'insegnamento, senza spaventarsi dei probabili lamenti inconsulti di tanti parenti che vorrebbero convertire la scuola primaria in un *istituto professionale.* Fa d'uopo reagire contro gli antichi usi, o piuttosto abusi in materia, quali per esempio la mania delle splendide esposizioni di lavori d'arte e di ricamo per tre quarti o comperati semifatti ovvero eseguiti dai parenti o dalle maestre. Il merito di una scolaresca in queste due materie come nelle altre devesi giudicare, non dalla precisione di ogni singolo lavoro o di quelli di ogni allieva in particolare, sibbene dal complesso dei lavori di tutte le scolare. D'altronde, rimane sempre libero alle famiglie di far eseguire a casa dalle loro figlie tutti quegli altri lavori che non possono far parte d'un programma di scuola elementare.

XII. Economia domestica.

Classe I. 1. La casa: nomenclatura delle sue parti, uso delle diverse stanze.

2. Mobili: letto, sedie, tavolo, canterano, armadio.

3. Nomenclatura della biancheria della persona, da tavola e da letto.

4. Nomenclatura delle vesti.

5. Il fuoco, il lume.

6. Cibi: cotti e crudi.

7. Bevande.

Classe II. 1. Compimento della nomenclatura della casa, dei mobili e degli utensili.

2. Condizioni richieste perchè una casa sia salubre.

3. Consigli pratici intorno all'arieggiamento, al ripulimento ed all'illuminazione dell'alloggio e relative parti.

4. Conservazione della biancheria d'ogni specie.

5. Ranno, diverse specie di sapone. — Sgrassamento: maniera di levare le macchie di diverse specie. Uso e danno di alcuni sali.

6. Conservazione della biancheria non lavata.

7. Consigli pratici per l'alimentazione. — Qualità degli alimenti: loro conservazione: Pane, patate, carni, pesci, uova, burro, grassi, legumi e frutta (fresche e secche). Diverse specie di farine.

8. Utensili di cucina, materia di cui possono essere fatti, e nettezza loro.

9. Bevande: acqua, vino, latte, birra, caffè e loro conservazione.

10. Abbigliamenti.

11. Entrate e spese della famiglia.

Classe III. 1. Ripetizione delle nozioni date nelle classi antecedenti.

2. Nettezza della casa. Ordine delle sue parti, ordine nella disposizione del mobilio. Mobilio necessario.

3. Alimentazione parca, ma sana. Istruzione generale sulle principali preparazioni di cucina.

4. Preparazione di alcune bevande: acque dolci.

5. Provviste di commestibili e combustibili necessari. — Convenienza delle provviste all'ingrosso od al minuto secondo le diverse qualità delle cose.

6. Abbigliamenti necessari e di lusso. Diversità delle stoffe con cui si possono fare: canape, lino, cotone, lana, seta.

7. Conto delle spese della famiglia.

Classe IV. 1. Ripetizione del programma di 3ª classe.

2. Norme per ben amministrare una famiglia.

3. Orario dei pasti, del lavoro, delle ricreazioni, del riposo.

4. Occupazione e divertimenti dei giorni festivi.

5. Vesti ed abbigliamenti delle diverse persone.

6. Preparazione dei cibi e delle bevande.

7. Diverse specie di bevande, di verdure, di legumi. — Varietà nella loro imbandigione. Condimenti. Frutta.

8. Cure da prestarsi agli ammalati. Cibi e bevande da somministrarsi loro.

9. Trattamento dei diversi membri della famiglia e delle persone di servizio. Sorveglianza.

10. Puntualità nel pagamento dei debiti.

11. Risparmio: abitudine di prendere note per ciò che risguarda l'azienda domestica.

NB. — Una gran parte delle suddette nozioni di Economia Domestica si possono insegnare cogli esercizi orali o scritti di lingua italiana, di aritmetica e di igiene.

Orario settimanale.

1. Lingua italiana (Insegnamento oggettivo, Lettura e Scrittura, Composizione, Grammatica) 11 ore. — 2. Aritmetica (Calcolo mentale, Calcolo scritto)

4 ore. — 3. Storia 2 ore. — 4. Geografia 2 ore. — 5. Civica e Morale 1 ora. — 6. Religione 1 ora. — 7. Igiene e Galateo 1 ora. — 8. Disegno e Calligrafia 3 ore. — 9. Canto e Ginnastica 3 ore. Totale 28 ore.

Materie speciali per le Scuole femminili.

10. Lavori femminili 3 ore. — 11. Economia domestica 1 ora.

NB. — Per insegnare questi due rami senza aumentare l' orario settimanale, le maestre potranno fare qualche ora di meno di lingua italiana e di ginnastica ed applicare l' insegnamento del disegno ai lavori femminili.

Resta in facoltà delle Municipalità e dei signori ispettori di permettere o meno la vacanza *intiera* al giovedì.

L' insegnamento della Religione, fissato nel *Modulo di Orario* dalle 3 alle 4 del venerdì, può essere trasportato alla fine delle lezioni di qualunque altro giorno della settimana, da convenirsi tra il maestro ed il catechista.

---

14. 9. Lehrziel der Mädchensekundarschule in Basel. (Von 1895.)

I. Religion.

Klasse 1. Erzählungen aus dem Leben Jesu bis zu seinem Leiden. Betrachtung und Erklärung von Gleichnissen. — 2 Stunden.

Klasse 2. Jesu Leiden und Erhöhung. Die ersten Zeiten der christlichen Gemeinde. Aus dem alten Testament werden zur Besprechung herbeigezogen die Propheten, das Buch Hiob und die Psalmen. — 2 Stunden.

Überdies in jeder Klasse Auswendiglernen einer *mässigen* Anzahl von Sprüchen und Liedern religiösen Inhalts.

II. Deutsche Sprache.

Klasse 1. — *a. Lesen und Erklären* prosaischer und poetischer Musterstücke im Lesebuch nach freier Auswahl durch den Lehrer.

b. Übung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck der Gedanken. Mündliche und schriftliche Wiedergabe einfacher Erzählungen und Beschreibungen und selbständige Umbildung eines Lesestückes; Abfassung einfacher Erzählungen und Beschreibungen im Umfange des im Lesebuch oder in Geschichte, Geographie und Naturkunde behandelten Unterrichtsstoffes. — Kinderbriefe.

c. Grammatik. Darstellung der Grundverhältnisse des einfachen Satzes. Kenntnis der Wortarten und ihrer Flexion. Übung der Indikativzeitform. *Orthographie.* Dehnung und Schärfung, Silbentrennung, Anwendung der grossen Anfangsbuchstaben, Berücksichtigung der Interpunktion. — 4 Stunden.

Klasse 2. — *a. Lesen und Erklären* einer vom Lehrer selbständig getroffenen Auswahl prosaischer und poetischer Musterstücke aus dem Lesebuch.

b. Übung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck der Gedanken. Aufsätze erzählenden und beschreibenden Inhalts; einfache Vergleichungen, Darstellung von Erlebtem in Briefform.

c. Grammatik. Fortsetzung der Lehre des einfachen erweiterten Satzes. Darstellung der Grundverhältnisse des zusammengesetzten Satzes. — Sicherheit im Unterscheiden der Wortarten. Konjugation und Deklination. Häufige Andeutungen über Entstehen des Sprachreichtums durch Ableitung und Zusammensetzung der Wörter. *Orthographie* der gleichlautenden und ähnlich lautenden deutschen Wörter. Möglichste Sicherheit in der Interpunktion. — 4 Stunden.

Klasse 3. — *a. Lesen und Erklären* prosaischer und poetischer Musterstücke nach freier Auswahl des Lehrers aus dem Lesebuch.

b. Übung im richtigen Ausdruck der Gedanken. — 1. Mündliche Wiedergabe des Gelesenen und Erklärten in möglichst zusammenhängender Rede. — 2. Aufsätze, teils im Anschluss an die Lektüre und den übrigen Unterrichtsstoff, teils nach eigener Erfindung. (Erzählungen, Beschreibungen, Vergleichungen, Briefe.)

c. Grammatik. Der zusammengesetzte Satz. Die Wortbildung und Wortbiegung als Repetition und Ergänzung des früher Behandelten. Analysiren und Nachbilden von kleinern und grössern Satzgefügen und Satzverbindungen. — 4 Stunden.

Klasse 4. — *a. Lesen und Erklären* in Verbindung mit kurzen biographischen Mitteilungen über einige der hervorragendsten deutschen Dichter. Eine Auswahl prosaischer und poetischer Musterstücke aus dem Lesebuch und das Schauspiel „Wilhelm Tell" von Schiller werden nach Inhalt und Form einlässlich erklärt.

b. Aufsätze. Beschreibungen und Schilderungen, Charakteristiken, Vergleichungen, schriftliche Darstellung von historischen Tatsachen, leichte Betrachtungen, Briefe über Erlebnisse der Schülerinnen, Geschäftsaufsätze.

c. Sprachlehre. In Verbindung mit der Lektüre und den schriftlichen Arbeiten der Schülerinnen Belehrungen über die grammatischen und stilistischen Erfordernisse der sprachlichen Darstellung und über die Hauptstilgattungen. — 4 Stunden.

In allen Klassen Auswendiglernen einer mässigen Anzahl von Gedichten und kleinern Prosastücken.

Der Unterricht im Deutschen legt auf allen Stufen besondern Wert auf die *Vergleichung mit der Mundart*, um durch *Hervorhebung des sinnlichen Moments* in der Sprache das Sprachgefühl und die Sprachfertigkeit der Schülerinnen zu fördern.

III. Französische Sprache.

Klasse 1. Lesen und Übersetzen einfacher Sätze zur Einübung der Vokallaute und Konsonanten behufs Erlangung einer guten Aussprache. Deklination des Substantivs im Singular und Plural. Der Artikel, bestimmter, unbestimmter und Teilungsartikel.

Das prädikative und attributive Adjektiv, Steigerung des Adjektivs. Die besitzanzeigenden und hinweisenden adjektivischen Pronomen. Grundzahlen. Ordnungszahlen und Bruchzahlen.

Konjugation der Hilfsverben être und avoir. Mündliche und schriftliche Übung an Hand des französischen Übungsbuches. besonders auch selbständige Bildung von Sätzchen zur Anwendung und Befestigung des erlernten Wortschatzes. — 4 Stunden.

Klasse 2. Einübung der Indikativzeitformen der regelmässigen Verben auf er, re und ir. Die relativen und interrogativen Pronomina. Unregelmässige Steigerung der Adjektive und Adverbien.

Mündliche und schriftliche Übungen nach dem französischen Übungsbuch. Schriftliche und mündliche Beantwortung der Fragen des an die Lesestücke geknüpften Questionnaire. Geläufiges Lesen der behandelten Übungs- und Lesestücke. Memoriren kleiner Erzählungen.

Klasse 3. Der Konjunktiv der Hilfsverben, Konjugation der unregelmässigen Verben.

Lesen und Erklären zusammenhängender Lesestücke. Im Anschluss mündliche Beantwortung der vom Lehrer in französischer Sprache gestellten Fragen. Schriftliche Übersetzung der Übungen in der eingeführten Grammatik. Memoriren kurzer Lesestücke und Gedichte.

Klasse 4. Die hauptsächlichsten Regeln über die Orthographie des Participe passé. Übung im richtigen Gebrauch der Modus- und Zeitformen. Repetition des grammatischen Stoffs der drei untern Klassen und Erweiterung desselben durch Vergleichung abweichender deutscher und französischer Ausdrucksweise.

Lesen und Erklären zusammenhängender Lesestücke. Mündliche Reproduktion des Gelesenen.

Übersetzen zusammenhängender Stücke aus dem Deutschen ins Französische. Aufsätzchen im Anschluss an Gelesenes und Erklärtes.

Memoriren von Erzählungen und Gedichten.

Die Unterrichtssprache ist französisch.

IV. Rechnen.

Klasse 1. *Repetition der 4 Spezies* in reinen Zahlen. *Rechnen mit Sorten.* Gründliche Behandlung des metrischen Mass-, Münz- und Gewichtsystems. Genaue Unterscheidung zwischen *Teilen* und *Messen.* Verwandlung deutscher Währung in Schweizerwährung und umgekehrt. Häufige Anwendung des Gelernten in praktischen Beispielen. — 4 Stunden.

Klasse 2. Die gemeinen Brüche und ihre Anwendung in praktischen Beispielen; der Schlussatz. — 4 Stunden.

Klasse 3. Der Dezimalbruch; seine Anwendung in den vier Spezies und im Dreisatz. Prozent- und Zinsrechnung. -- 4 Stunden.

Klasse 4. *Rechnen, Buchführung und Raumlehre.* — *a.* Lösen praktischer Aufgaben aus den im gewöhnlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten. — *b.* Anfertigung der im kleinen Geschäftsverkehr vorkommenden Rechnungsbücher. Ausstellung von Rechnungen. — *c.* Anschauen, Vergleichen und gelegentlich auch Messen und Berechnen der wichtigsten elementaren Raumgrössen. — 4 Stunden.

V. Geographie.

Klasse 1. *Heimatkunde.* Vermittlung geographischer Vorbegriffe und einer sichern Vorstellung der geographischen Verhältnisse des Kantons Baselstadt und seiner Umgebung durch unmittelbare Anschauung, Benutzung des Reliefs und durch Zeichnungen des Lehrers. Einführung in das Verständnis geographischer Karten. — Allgemeine Übersicht der Schweiz. — 2 Stunden.

Klasse 2. Behandlung der einzelnen Kantone der Schweiz, mit Berücksichtigung der historischen Ereignisse. — 2 Stunden.

Klasse 3. Kurze Übersicht der Erdoberfläche in Verbindung mit den für das Verständnis der Geographie von Europa notwendigen Belehrungen aus der mathematischen und allgemeinen physischen Geographie. Beschreibung der Länder Europas mit Berücksichtigung der bedeutendsten historischen Ereignisse. — 2 Stunden.

Klasse 4. Beschreibung der fremden Erdteile. Belehrungen aus der mathematischen und allgemeinen physischen Geographie. — 2 Stunden.

VI. Geschichte.

Klasse 2. Bilder aus der Schweizergeschichte von den ältesten Zeiten bis zum Ende des Appenzellerkrieges. — 1 Stunde.

Klasse 3. Bilder aus der Schweizergeschichte, umfassend den Zeitraum von den Appenzellerkriegen bis zur Neubildung der Eidgenossenschaft. — 2 Stunden.

Klasse 4. Bilder aus der allgemeinen Geschichte. Übersicht über den in der 2., 3. und 4. Klasse behandelten historischen Stoff. — 2 Stunden.

VII. Naturkunde.

Klasse 1. *a. Im Sommer.* Anschauung und Beschreibung einheimischer Pflanzen aus den bekanntesten Familien. — *b. Im Winter.* Anschauung und Beschreibung einzelner bekannter Repräsentanten aus den 4 Wirbeltierklassen. — 1 Stunde.

Klasse 2. *a. Im Sommer.* Anschauung und Beschreibung verschiedener Pflanzen aus je einer Familie. Vergleichung ihrer äussern Merkmale zur Unterscheidung der bekanntesten Familien mit Berücksichtigung der bei uns gebräuchlichsten ausländischen Kulturpflanzen. — *b. Im Winter.* Eingehendere Beschreibung der Tiere. Vergleichung ihrer wichtigsten Merkmale zur Unterscheidung der bekanntesten Ordnungen mit besonderer Berücksichtigung der Wirbeltiere. — 2 Stunden.

Klasse 3. Das Elementarste aus der Physik zur Erklärung der einfachsten physikalischen Erscheinungen. — 2 Stunden.

Klasse 4. *a.* Behandlung der elementarsten Schall- und Lichterscheinungen. — *b.* Belehrungen über die Organe des menschlichen Körpers.

VIII. Schreiben.

Übung der lateinischen und deutschen Kurrentschrift und der Ziffern. Die Anforderungen steigern sich hinsichtlich der Schönheit und Geläufigkeit.

In der 4. Klasse Übung der Rundschrift. Klasse 1 hat 2 Stunden, Klasse 2, 3 und 4 haben 1 Stunde.

IX. Zeichnen.

Klasse 1. Übungen im Zeichnen und Einteilen gerader Linien und Zusammenstellung derselben zu einfachen Figuren mit Schraffirung. — 2 Stunden.

Klasse 2. Geradlinig verschlungene Figuren mit besonderer Berücksichtigung der schrägen Schraffirung. Übungen im Zeichnen von Bogenlinien und Anwendung derselben in verschiedenen Figuren (Rosetten). — 2 Stunden.

Klasse 3. Einzelne und zusammengestellte Blattformen und Verzierungen; Überhaupt Übungen im Gebiet des Flachornamentzeichnens. — 2 Stunden.

Klasse 4. Zeichnen nach Vorlagen und nach Modell. Blumen und Federzeichnungen und Ornamente mit Schattirung. — 2 Stunden.

X. Singen.

Klasse 1. *a.* Theoretisch-praktische Übungen nach Schäublins Gesanglehre Seite 1—38. Bildung von F- und G-Dur. Verwertung der leichteren im Anhange gegebenen „Übungen der Geläufigkeit“ und Kanons 1—14. — *b.* Einübung ein- und zweistimmiger Lieder aus den „Kinderliedern“ und aus den Liedern „Für Jung und Alt“ und einstimmiger Choräle. — 2 Stunden.

Klasse 2. *a.* Theoretisch-praktische Übungen nach Schäublins Gesanglehre (5. Auflage) Seite 39—51 und im Anschluss hieran geeignete „Übungen der Geläufigkeit“, sowie eine Auswahl aus Kanons 5—15 des Anhangs. — *b.* Einübung zwei-, auch wohl dreistimmiger Lieder aus „Lieder für Jung und Alt“ und einstimmiger Choräle. — 1 Stunde.

Klasse 3. *a.* Theoretisch-praktische Übungen nach Schäublins Gesanglehre (5. Auflage) Seite 51—69 mit Benutzung passender „Übungen der Geläufigkeit“ und Kanons 16—30. — *b.* Einübung zwei- und dreistimmiger Lieder aus „Lieder für Jung und Alt“, sowie dreistimmige Choräle aus „Zwölf dreistimmige Choräle“ von Schäublin. — 1 Stunde.

Klasse 4. Einführung in das Moll-Geschlecht (siehe Gesanglehre, 5. Auflage, Seite 74—78) und Anwendung des Gelernten bei Einübung von Liedern und Chorälen in Moll. — 1 Stunde.

XI. Turnen.

In diesem Fache erhält jede Klasse wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. Der Lehrgang richtet sich nach dem für den Turnunterricht in den Mädchenschulen aufgestellten besondern Lehrziel.

XII. Weibliche Handarbeiten.

Klasse 1. (5 Stunden.) — 1. Strümpfe stricken. Einübung der Strumpfregel. — 2. Anfertigung eines einfachen Mädchenhemdes. — 3. Stricken eines Musterstreifens mit 12 Mustern. — 4. Weitere Strickarbeiten: Strümpfe, Socken oder auch Anstricken von Strümpfen.

Klasse 2. (5 Stunden.) — 1. Strümpfe stricken. Wiederholung der Strumpfregel. — 2. Anfertigung von Mädchenhosen. — 3. Erlernung des Maschenstichs an einem gestrickten Streifen oder an blöden Strümpfen. — 4. Weitere Übungen im Verstechen der Strümpfe an blöden Stellen und an Löchern. — 5. Stückeln von Strümpfen.

NB. Sind besonders vorgerückte Kinder in den Arbeiten des Lehrziels genügend gefördert, so kann von solchen auch noch eine einfache Schürze angefertigt werden.

Klasse 3. (6 Stunden.) — 1. Strümpfe stricken. — 2. Anfertigung eines Bändchenhemdes und Zuschneiden desselben. — 3. Erlernung der drei gewöhnlichen Flickarbeiten an einem Flickstück von grobem Stoff. — 4. Anleitung im Stoffverstechen an grobem Stramin. — 5. Soweit es die Zeit gestattet, praktische Übungen in den gelernten Flickarbeiten.

Klasse 4. (6 Stunden.) 1. Strümpfe stricken. — 2. Nähtuch mit Hexenstich, Hohlsaum, Festons und Namen mit einfachen Zierstichen. — 3. Anfertigung einer Nachtjacke. — 4. Häkelarbeiten, verschiedene Muster in Spitzen und Rosetten. — 5. Praktische Übung in den verschiedenen Flickarbeiten. (Flicken der Wäsche. Verstechen und Stückeln der Strümpfe.) — 6. Einfache Musterzeichnungen mit Massangabe und Beschreibung des Zuschneidens für Frauenhemden und Beinkleider.

Fortbildungsklasse. (6 Stunden.) — 1. Stricken und Flicken der Strümpfe. *a.* Stricken: Strümpfe und Socken als Nebenarbeit; *b.* Flicken: Verstechen und Stückeln, bis die Leistungen von der Lehrerin als zufriedenstellend anerkannt werden. — 2. Flicken und Nähen der Wäsche. *a.* Flicken: Allerlei mitgebrachte Flickarbeit zum „Plätzen" und „Verstechen", bis die Schülerin in dieser Arbeit zur Selbständigkeit gelangt; *b.* Nähen: Ein Frauenhemd mit Coller und gesticktem Namen. Wenn es die Zeit gestattet, als zweites Stück: Eine Schürze. (Diese Gegenstände werden von den Schülerinnen nach Anleitung selbst geschnitten und zu Faden geschlagen.) — 3. Anfertigung einer oder mehrerer Strick-, Häkel- oder Weisstickarbeiten, je nachdem die Schülerin vorgerückt ist, (z. B. Schlutteli, Finkchen, Ärmelchen, Mäntelchen, Unterleibchen, Handschuhe etc.) eventuell irgend eine Häkel- oder Stickarbeit; alles nach Wunsch und Bedarf jeder einzelnen Schülerin.

Bemerkung. Um die Augen der Kinder zu schonen, soll beim Nähen das Fadenzählen in allen Klassen wegbleiben.

15. 10. **Das Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau an die Sekundarschul-Vorsteherschaften und Sekundarlehrer des Kantons Thurgau betreffend die Erziehung der Mädchen in den Sekundarschulen.** (Vom 15. Nov. 1894.)

Es hat sich die thurgauische Sekundarlehrer-Konferenz einlässlich mit der Frage beschäftigt, wie den besondern Anforderungen an die Erziehung der Mädchen in den Sekundarschulen besser Rechnung getragen werden könnte, als bisher. Die über dieses Thema stattgehabten Verhandlungen haben zu der in der Hauptsache unveränderten Annahme der Anträge der betr. Spezialkommission geführt.

Die Anregung der Sekundarlehrer-Konferenz verdient volle Beachtung; immerhin ist davon Umgang zu nehmen, die beantragten Zusätze als besondere Bestimmungen dem Lehrplane beizufügen, weil die vollständige Durchführung derselben leicht zu einer gewissen Zersplitterung führen könnte und sich auch an Hand des bestehenden Lehrplanes durch etwelche Änderung in der üblichen Verteilung und Behandlung des Unterrichtsstoffes viel erreichen lässt.

In diesem Sinne weisen wir Sie im Einverständnis mit der Sekundarschul-Inspektionskommission an, folgenden Punkten Nachachtung zu verschaffen:

1. *Deutsche Sprache.* Bei Auswahl und Besprechung der Lesestücke soll der Lehrer das Interesse und Bildungsbedürfnis der Mädchen ähnlich wie das der Knaben zu berücksichtigen suchen, auch etwa in angemessenem Wechsel denselben besondere Themata und Memorirstoffe aus ihrem Interessenkreise zuteilen und mit ihnen besprechen.

2. *Geschichte.* Im Rahmen eines behandelten grösseren Abschnittes sind jeweils einzelne kulturgeschichtliche Sittenbilder vorzuführen. Daneben ist auch auf den Einfluss des weiblichen Geschlechtes auf die gesamte Kulturentwicklung der Menschheit hinzuweisen, sowie auf die Stellung, welche das Christentum

diesem Geschlechte verschafft kat, im Unterschied vom Altertum und der ausserchristlichen Welt.

3. *Buchhaltung.* Im Zusammenhang mit der einfachen Rechnungs- und Buchführung sind die Mädchen namentlich mit der rationellen Einrichtung und Führung des Haushaltungsbuches vertraut zu machen.

4. *Geometrie.* Die Mädchen sollen von einem wissenschaftlichen Lehrgang in diesem Fache dispensirt bleiben; dafür sind sie im Zeichnungs- und Rechnungsunterricht in anschaulich elementarer Weise in die geometrische Formenlehre einzuführen.

5. *Zeichnen.* Von dem gewöhnlichen mehr ästhetischen Lehrgang im Fache des Zeichnens soll auch für die Mädchen ein praktischer sich abzweigen, welcher vorzugsweise einfache Konstruktionen, Nachbildung geometrischer Ornamente und stilisirter Pflanzen und sodann das Musterzeichnen umfassen wird.

6. *Turnen.* In Sekundarschulen mit 2 Lehrern soll in der Regel für die Mädchen ein gesonderter Turnkurs eingerichtet und, soweit es die Lokalverhältnisse erlauben, das ganze Jahr fortgesetzt werden. In Sekundarschulen mit einem Lehrer und wo sonst die Zahl der Mädchen für einen gesonderten Kurs zu klein ist, sind dieselben im Turnen mit der Abteilung der Knaben zu vereinigen, jedoch in allen Übungen, die für ihr Geschlecht unpassend oder gesundheitsschädlich sind, zu dispensiren, um dafür durch anderweitige, z. B. Stabübungen entschädigt zu werden.

Bei gesonderten Kursen für Mädchen darf auch der Reigen zur Bildung der Anmut und Gewandtheit des Körpers angemessene Pflege finden.

7. *Arbeitsunterricht.* Der Arbeitsunterricht soll womöglich auf die Nachmittagsstunden verlegt werden. Eine Vermehrung der Unterrichtsstunden durch Freikurse ist für reguläre Sekundarschülerinnen nicht zulässig; weitergehende praktische Bedürfnisse sind auf den spätern Besuch einer freiwilligen Fortbildungsschule zu verweisen.

8. *Stundenplan.* Im Anfang eines jeden Semesters ist dem Inspektor eine Abschrift des Stundenplanes einzusenden; auch sind allfällige ausserordentliche Schuleinstellungen an denselben möglichst frühzeitig zu berichten.

Es ist darauf zu halten, dass auch den Mädchen ein freier halber Tag bleibt.

---

16. 11. Instructions pour le service des fournitures scolaires. (Du 18 octobre 1894.)

I. Dispositions générales.

1. Les élèves des écoles primaires du canton de Vaud reçoivent gratuitement: *a.* le matériel scolaire, savoir: les cahiers avec buvard, les boîtes d'école. les plumes, les porteplumes, les crayons, les règles, les encriers, l'encre, les ardoises, les crayons d'ardoise, les albums, les gommes et les porte-crayons; — *b.* les manuels conformément à la liste arrêtée annuellement.

2. Les enfants de 6 ans, qui fréquentent les écoles primaires publiques, sont mis au bénéfice de la gratuité des fournitures scolaires au même titre que les enfants astreints à la fréquentation.

3. Les communes fournissent, à leurs frais, le papier pour les travaux d'examen.

4. Le matériel nécessaire pour les travaux écrits à domicile, les cahiers exceptés, est à la charge des parents. Les élèves n'emportent à la maison que leurs cahiers, leurs albums et leurs manuels; ils laissent en classe les autres effets scolaires.

5. Les élèves des cours complémentaires ne bénéficient pas de la gratuité des fournitures scolaires.

6. En aucun cas, ces fournitures ne peuvent être vendues, ni détournées de leur destination.

7. Les parents ou tuteurs sont responsables des fournitures perdues, détériorées, ou mises intentionnellement, par négligence ou manque de soins, hors de service par leurs enfants ou pupilles. Les fournitures de remplacement doivent être semblables et de valeur équivalente à celles fournies gratuitement.

8. La vente des fournitures ou des manuels à remplacer par les parents est laissée aux commerçants.

9. Dans chaque commune, le service général des fournitures scolaires est confié au dépositaire des fournitures. Le service de détail incombe au personnel enseignant.

10. L'Etat fournit au dépositaire le registre des réquisitions, le formulaire des accusés de réception, le registre de réception et de livraison des fournitures et le formulaire du rapport annuel au Département; enfin il fournit, à l'usage du corps enseignant, le registre de comptabilité de l'école.

11. Toute correspondance relative aux fournitures scolaires doit être adressée au Bureau des fournitures; elle doit être attestée *officielle*, afin de jouir de la franchise de port.

II. Municipalités.

12. Chaque Municipalité, sur préavis de la Commission scolaire, nomme le dépositaire communal, chargé du service des fournitures: elle nantit, sans retard, le Bureau des fournitures scolaires de cette nomination.

13. La Municipalité met à la disposition du dépositaire une ou plusieurs armoires bien conditionnées, fermant à clef, ou, si les besoins l'exigent, un local convenable, aéré et à l'abri de l'humidité.

14. La Municipalité fixe la rétribution annuelle du dépositaire, en tenant compte du temps à consacrer à ces fonctions.

Cette rétribution est à la charge de la commune.

III. Commissions scolaires.

15. Les Commissions scolaires ont les attributions suivantes: *a.* Elles exercent une surveillance générale sur le service des dépositaires et sur celui du corps enseignant dans tout ce qui concerne les fournitures scolaires; — *b.* Elles surveillent la remise semestrielle des fournitures aux différentes écoles; — *c.* Elles vérifient, s'il y a lieu, la qualité et la quantité des fournitures reçues, exercent un contrôle actif sur leur conservation et leur usage, et répriment spontanément, ou si elles en sont requises, les abus ou les gaspillages; — *d.* Elles entendent les renseignements ou examinent les plaintes du dépositaire et du corps enseignant relativement au service ou à l'usage des fournitures, et prennent, dans leur compétence, les mesures nécessaires, ou en réfèrent au Département pour directions spéciales; — *e.* Elles procèdent, une fois l'an, immédiatement avant ou pendant les examens du printemps, à l'inspection générale des fournitures scolaires et de la bibliothèque de l'école, ainsi qu'à la vérification des écritures tenues par les dépositaires et le personnel enseignant.

Cas échéant, elles font connaître, au Bureau des fournitures, à l'occasion de l'envoi du formulaire n° 5, les irrégularités constatées pendant l'année scolaire ou à l'inspection annuelle.

16. Le Président de la Commission, ou son remplaçant, signe les réquisitions, les accusés de réception donnant lieu à des observations et la correspondance relative au service des fournitures.

IV. Dépositaires.

17. Les dépositaires sont responsables des fournitures confiées à leur soins. Ils sont révocables, en tout temps et sans indemnité, en cas de négligence dans l'exercice de leurs fonctions.

Les membres du corps enseignant, régents ou régentes, peuvent remplir les fonctions de dépositaire.

18. Les dépositaires sont chargés: *a.* de conserver avec soin les échantillons-types de matériel envoyés par le Bureau des fournitures; — *b.* d'établir les réquisitions, après s'être entourés de tous les renseignements nécessaires, et de les envoyer semestriellement au Bureau des fournitures; — *c.* de recevoir les fournitures, de les reconnaître d'après les échantillons-types et les factures des fournisseurs, de les serrer avec ordre, d'accuser réception des envois au Bureau des fournitures, avec observations, s'il y a lieu, et d'aviser le même Bureau quand les fournitures reçues sont inacceptables; — *d.* de mettre l'encre, aussitôt après réception, dans des bouteilles très propres, à déposer, bouchées et couchées, dans un endroit à l'abri du gel et des rayons solaires; — *e.* de retourner, cas échéant, dans les trois jours dès la réception de l'envoi, les bonbonnes ou les fûts ayant servi au transport de l'encre; — *f.* de remettre semestriellement, et quand les besoins l'exigent, les fournitures scolaires aux différentes écoles; — *g.* de noter, sans retard, dans le registre *ad hoc,* par ordre de dates, les réceptions et les livraisons des fournitures; — *h.* de vérifier les factures et de les donner, pour visa, au Président de la Commission ou à son remplaçant; — *i.* d'établir, avant les examens du printemps, le compte général, afin de déterminer les soldes de fournitures disponibles pour l'année scolaire suivante et, de tenir ce compte, avec pièces à l'appui, à disposition du Président de la Commission scolaire ou de son remplaçant; — *j.* d'envoyer, sans faute, au Bureau des fournitures, dans les dix jours après les examens du printemps, le formulaire n° 5 dûment rempli et signé, afin de faire connaître d'après le compte général: 1° les soldes des fournitures disponibles non usagées, 2° les soldes des fournitures retirées et utilisables, 3° le total des fournitures retirées non utilisables ou laissées aux élèves libérés, 4° le coût total des fournitures reçues pendant l'année scolaire et la dépense moyenne par élève; — *k.* de faire la correspondance, d'en garder copie, de classer avec soin et régularité toutes les pièces et les lettres de son service; — *l.* de seconder la Commission scolaire dans la surveillance générale concernant le service et l'usage des fournitures dans les classes et de lui transmettre par écrit ses observations et ses vœux; — *m.* de vendre, cas échéant, au profit de l'école, les fournitures hors de service.

19. Dans aucun cas, les dépositaires n'ont à correspondre ni à entrer en relations avec les fournisseurs en ce qui concerne les fournitures scolaires gratuites et réciproquement. Le Bureau des fournitures est leur intermédiaire obligé.

V. Réquisitions.

20. Les réquisitions sont établies avec le plus grand soin, en tenant compte des directions données, et envoyées régulièrement à leur adresse, signées du Président de la Commission ou de son remplaçant, *avant le 1er février* pour le semestre d'été et *avant le 1er août* pour celui d'hiver.

21. La copie des réquisitions, faite sur le talon du registre doit porter les mêmes signatures que la réquisition; elle est à modifier, cas échéant, d'après les rectifications du Bureau des fournitures.

22. Les cahiers, les albums, les plumes, les crayons ordinaires et ceux d'ardoise *sont réquisitionnés chaque semestre,* les manuels et les autres fournitures, sauf l'encre, dont l'envoi fait l'objet de dispositions spéciales, sont, dans la règle, *réquisitionnés pour l'année scolaire entière,* dans la réquisition du premier semestre.

23. Toute réquisition supplémentaire, ou toute réquisition qui n'est pas faite en conformité des directions données, doit, pour être prise en considération, être motivée par lettre ou sur la réquisition même.

VI. Accusés de réception.

24. Tout accusé de réception doit indiquer la valeur totale des fournitures reçues.

25. Ce formulaire est établi pour chaque fournisseur, en conformité de la facture, et aussitôt après la réception et la reconnaissance des fournitures.

26. L'accusé de réception signale, cas échéant, sous la rubrique *ad hoc*, toutes les observations relatives à la quantité, à la qualité ou à l'état des fournitures reçues.

27. Les observations à inscrire sur l'accusé de réception ne doivent concerner que les fournitures livrées par le fournisseur intéressé.

28. Pour être prises en considération, les réclamations relatives aux fournitures reçues doivent, sans faute, être adressées au Bureau des fournitures scolaires dans les trois jours dès la réception des envois; à ce défaut, le remplacement des fournitures sera exigé aux frais des dépositaires.

29. L'accusé de réception concernant des fournitures destinées *à compléter* un envoi non conforme à la facture, ou *à remplacer des fournitures inacceptables* indique si les quantités reçues le sont en supplément ou en remplacement.

VII. Personnel enseignant.

30. Le personnel enseignant tient, sur un registre spécial, un compte exact des fournitures qu'il reçoit du dépositaire et de celles qu'il remet à chaque élève.

31. Il est responsable des fournitures qui lui sont remises et les serre dans l'armoire de la classe réservée à cet usage.

32. Afin de prévenir les abus et le gaspillage, de combattre et de réprimer le désordre, la négligence et tout ce qui peut nuire à un bon emploi du matériel ou à la conservation des manuels, il exerce une surveillance active sur les fournitures gratuites livrées aux élèves.

33. Il s'efforce d'habituer les élèves à l'emploi judicieux du papier; il interdit formellement l'enlèvement des feuilles, les pages inachevées, les blancs dans les pages et les marges exagérées. (Au maximum, 2 cm. au bord extérieur de la page et 1 cm. vers la couture.)

34. Chaque lundi matin, il procède, avant le commencement des leçons, à l'inspection des fournitures scolaires de chaque élève.

Cette inspection fait l'objet d'une inscription sommaire au journal de classe, avec observations, s'il y a lieu.

35. Il exige, cas échéant, le remplacement des fournitures gratuites aux frais des parents ou tuteurs, et, s'il est nécessaire, en réfère à la Commission scolaire.

36. Il inscrit dans le carnet scolaire de chaque élève, d'après les instructions renfermées aux pages 24 à 27 du dit carnet, édition de 1892, les fournitures remises gratuitement, ainsi que son appréciation sur leur usage.

37. Au moins trois jours avant les examens du printemps, il fait connaître au dépositaire les soldes des différentes fournitures de son école, tels qu'ils sont déterminés par le compte annuel.

38. Il porte aussitôt après réception, dans le catalogue de la bibliothèque de l'école, tout ouvrage ou brochure remis à la classe.

VIII. Fournisseurs.

39. Les fournisseurs envoient franco à domicile, frais de factage ou de camionnage compris, les fournitures demandées par les bons de commande du Bureau des fournitures scolaires.

Par mesure d'ordre, le Département peut mettre à la charge des dépositaires, ou du personnel enseignant, les frais de transport des fournitures, lorsque les réquisitions supplémentaires sont motivées par la négligence.

40. Dans la règle, les fournisseurs font leurs envois deux fois l'an: du 1er au 31 mars, pour le semestre d'été, et du 1er au 20 octobre, pour le semestre d'hiver.

41. Tout envoi d'un fournisseur doit être accompagné d'une facture détaillée, indiquant exactement la valeur totale des fournitures, ainsi que le 50% à payer par la commune.

42. Les fournisseurs sont tenus, sur ordre du Département, de compléter leurs envois ou de remplacer les fournitures en mauvais état ou non conformes aux échantillons.

IX. Paiement des fournitures.

43. Dans les six mois après la réception des envois, chaque commune règle intégralement et à ses frais, de la manière qui lui paraît la plus avantageuse, la moitié des fournitures reconnues par le dépositaire.

Passé ce terme, le fournisseur quittance sa note par remboursement postal, au frais de la commune.

44. Si, par mesure exceptionnelle, le dépositaire a réglé des frais de transport (factage ou camionnage) à la charge d'un fournisseur, ces frais sont à déduire de la somme à payer par la commune.

X. Remise et retrait des fournitures.

45. Chaque élève primaire reçoit le matériel nécessaire et les manuels gratuits appropriés à son degré de développement.

46. Les élèves qui changent de localité emportent leurs cahiers, leurs albums et leurs carnets scolaires; ils remettent les autres fournitures aux maîtres qu'ils quittent.

47. L'élève qui, dans une même localité, change de classe emporte, en outre, sa boîte d'école avec son contenu et de plus ses manuels si, en changeant de classe, il reste dans le même degré.

48. Les élèves libérés définitivement par âge remettent à leurs maîtres leurs boîtes d'école, leurs encriers et leurs ardoises; s'ils le désirent, les autres fournitures scolaires restent en leur possession.

49. Toute fourniture scolaire, encore en bon état ou dans un état satisfaisant, que l'élève, pour raison de départ, de promotion ou de libération, remet à son maître, est donnée, à l'occasion, à un autre élève pour être utilisée aussi longtemps que l'état du matériel ou du livre le permet.

50. Les fournitures retirées et utilisables, si elles ne sont pas remises à une autre école de la commune, restent en dépôt dans la classe à disposition du maître, tandis que les fournitures retirées et hors de service sont rendues au dépositaire à la fin de l'année scolaire.

XI. Emploi du matériel.

51. L'emploi du matériel scolaire gratuit, remis aux élèves, est réglé par les dispositions générales suivantes: 1 boîte d'école et 1 encrier doivent durer, au minimum, pendant la scolarité de l'élève; — 1 plume pendant 1 semaine d'école; — 1 porteplume et 1 gomme pendant $1^1/_2$ année; les ardoises, $1^1/_2$ *an à 2 ans* dans le degré inférieur, *3 à 4 ans* dans les degrés moyen et supérieur; — les règles et les porte-crayons pendant 4 ans; — les crayons sont livrés, dans le degré inférieur, à raison de 2 par an et par élève et de 3 à 4 dans les deux autres degrés; enfin les crayons d'ardoise sont remis sur la base moyenne de 3 par élève et par année.

Les parents ou élèves ne peuvent toutefois se prévaloir de ces directions pour réclamer le remplacement d'un effet scolaire quelconque, avant qu'un emploi normal l'ait mis hors d'usage.

52. Tout le matériel qui en est susceptible doit porter le numéro de l'élève; ce numéro ne change pas tant que l'enfant reste dans la même classe.

53. *Cahiers.* Le nombre des cahiers en usage est fixé comme suit pour chaque élève:

Degré inférieur. 2 cahiers: 1 d'écriture et le second pour tous les autres travaux.

Degré moyen. 5 cahiers: 1 d'écriture, 1 de composition, 1 de dictée, 1 de copie et 1 de devoirs divers, ceux de punition y compris.

Degré supérieur. 7 cahiers: ceux du degré moyen et en plus 1 cahier-brouillard pour l'arithmétique et la comptabilité, et 1 de copie de comptabilité.

Le personnel enseignant sera tenu de retirer les cahiers livrés en non conformité de ces directions et de les remplacer à ses frais dans la provision de l'école.

54. Tout cahier porte sur la couverture sa destination et le nom de l'élève. La couverture supplémentaire, qui protège les cahiers, doit porter les mêmes inscriptions.

55. Les élèves de la 2e division du degré inférieur n'emploient que le cahier n° 1: ceux de la 1re division se servent du cahier n° 2 pour l'écriture et du cahier n° 3 pour les autres travaux.

56. Dans les degrés moyen et supérieur, le cahier n° 2 est de même employé pour l'écriture et le n° 3 pour tous les autres travaux, sauf pour la copie de comptabilité à faire sur le cahier n° 4.

Les exercices de comptabilité se font sur l'ardoise ou sur le cahier d'arithmétique.

57. Un nouveau cahier n'est donné que sur présentation de l'ancien et après constatation par les maîtres que celui-ci est dûment fini et complet.

Le remplacement des cahiers incomplets (moins de 20 feuillets) est à la charge des parents.

58. Les cahiers terminés dans le courant de l'année scolaire sont retirés et conservés par le maître pour être présentés à l'examen.

Après l'examen ils sont remis aux élèves.

Les cahiers non terminés à l'examen sont continués, avec la même destination, au commencement de la nouvelle année scolaire, puis retirés et gardés par le maître, comme il est dit plus haut.

59. *Plumes.* Trois espèces de plumes sont à remettre dans chaque école de manière à pouvoir donner à l'enfant celle qui lui convient le mieux.

60. *Crayons.* Il n'est pas livré de crayons spéciaux à dessin.

61. *Encriers.* Tout encrier est muni d'un bouchon fourni par l'élève.

62. *Encre.* La provision d'encre à réquisitionner dans les communes ayant moins de 36 enfants, astreints à la fréquentation des écoles primaires, est de 4 litres. La provision annuelle est limitée à 5 litres pour une augmentation de 1 à 10 enfants (36 à 45), à 6 litres pour 46 à 55 enfants, et ainsi de suite.

63. Les provisions annuelles de 4 à 30 litres sont demandées, en une seule fois, dans la réquisition du 1er ou du 2e semestre: celles de 31 litres et plus le sont en deux fois, soit semestriellement.

64. *Ardoises.* L'usage de l'ardoise est obligatoire pour les exercices d'arithmétique dans les degrés inférieur et intermédiaire; il est facultatif dans le degré supérieur.

65. *Albums.* Les instructions générales relatives aux cahiers concernent aussi les albums.

L'album n° 1 est réservé aux élèves du degré inférieur et le n° 2 à ceux des degrés moyen et supérieur.

Deux albums, par élève, doivent suffire pour une année scolaire. S'il est nécessaire, les dessins peuvent être faits à chaque page.

Les élèves du degré supérieur peuvent être exercés à faire sur papier des croquis géographiques à la plume. Un album n° 1 par élève et par année est, cas échéant, réservé à cet usage.

XII. Usage des manuels.

66. En règle générale, la durée des manuels est limitée au temps pendant lequel les élèves s'en servent dans un degré; on tiendra compte toutefois qu'un manuel ne sera pas remplacé gratuitement avant le terme minimum de 1½ à

2 ans dans le degré inférieur, de 3 ans dans le degré moyen et de 4 ans dans le degré supérieur.

67. Les élèves du degré inférieur, qui ne lisent pas, reçoivent un syllabaire, puis en temps utile un vocabulaire et, plus tard, en échange du syllabaire, un livre de lecture; tandis que les élèves qui savent lire en entrant à l'école reçoivent immédiatement un vocabulaire et un livre de lecture.

68. Dans ce degré, les leçons de choses, d'histoire sainte, de chant ainsi que les premières notions de grammaire et de géographie, sont données sans manuels.

69. Les élèves promus dans les degrés moyen et supérieur rendent à leurs maîtres les manuels dont ils n'ont plus usage en échange de ceux qui leur sont remis.

70. Tous les élèves d'une commune appartenant au même degré, ou, dans le degré inférieur. à la même division de ce degré, se servent des mêmes manuels. Toutefois, en cas de changement de manuels, les anciens élèves de tout degré continuent à se servir des manuels à échanger, tant que leur état de conservation le permet.

71. Tout manuel en usage doit porter sur la page du titre: le nom de la commune, la date de la remise du volume et le numéro de l'élève, ou, en lieu et place de ce numéro, la désignation de l'école, si le livre appartient à la bibliothèque de la classe.

Les inscriptions en tête des carnets et des livrets scolaires sont conformes à celles du registre matricule.

72. Le cartonnage de tout manuel doit être constamment préservé par une couverture, en bon état, de papier ou de toile. Les couvertures de toile noire sont recommandées.

73. Les livres de lecture remis jusqu'ici pour les degrés moyen et supérieur, l'Ecole musicale, ainsi que tout ouvrage donné à l'école, font partie de la bibliothèque et ne sortent pas de la classe sans la permission du maître.

74. L'Ecole musicale est livrée gratuitement à raison des $^3/_5$ du nombre des élèves des degrés moyen et supérieur, et des livres de lecture en nombre égal aux élèves de ces degrés.

75. Pour l'étude de la langue allemande, les manuels nécessaires sont remis, aux mêmes conditions que les fournitures gratuites, aux élèves des degrés moyen et supérieur des écoles primaires publiques, qui suivent des cours régulièrement organisés et placés sous la surveillance des Commissions scolaires.

XIII. Dispositions finales.

76. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes se réserve la faculté d'exiger le remplacement immédiat des dépositaires qui ne rempliraient pas leurs fonctions avec soin, ponctualité et exactitude.

77. Les présentes instructions annulent les directions précédentes et entrent immédiatement en vigueur.

---

17. 12. **Zirkular der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen, Lehrer und Lehrmittelverwalter des Kantons Baselland betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel.** (Vom 4. August 1894.)

Nach Beschluss des Regierungsrates vom 1. August 1894 sollen, um Ersparnisse bei der Verabfolgung der Lehrmittel zu erzielen, einige gedruckte Lehrmittel, welche der Staat den Schülern des II. bis VI. Schuljahres liefert, noch ein zweites Jahr im Gebrauch bleiben. Zur Ausführung dieses Beschlusses verfügt die Erziehungsdirektion:

1. Die Fibel und das Rechenheftchen I werden jedem Schüler neu abgegeben, verbleiben also nur ein Jahr lang im Gebrauch.

2. Die Sprachbüchlein II und III, die Lehr- und Lesebücher I, II und III, die Rechnungsbüchlein II bis VI, welche im letzten Schuljahre im Gebrauche waren, sollen gemeindeweise eingesammelt werden, ebenso sollen diese Bücher, die im jetzigen Schuljahr gebraucht werden, am Ende des Schuljahres eingesammelt werden und haben in der betreffenden Schule zu verbleiben.

3. Die besterhaltenen dieser gebrauchten Bücher der beiden Schuljahre 1893/94 und 1894/95 gelangen im Mai 1895 zur Verwendung, so dass alle Schüler für das Schuljahr 1895/96 gebrauchte Bücher haben. Schüler, die eine Klasse zu repetiren haben, müssen diese ihre Lehrmittel ein zweites Jahr gebrauchen.

4. Beschädigte oder verloren gegangene Bücher sind im ersten Jahre des Gebrauches ganz und im zweiten Jahre zur Hälfte zu bezahlen. Im erstern Falle hat der Schüler Anspruch auf ein neues, im letztern Falle auf ein gut erhaltenes gebrauchtes Buch.

5. Schüler, welche die Schulgemeinde im Kanton im Laufe eines Schuljahres wechseln, nehmen die Schulbücher mit. In der Austrittsanzeige an das Schulamt ist die Mitnahme der Lehrmittel anzumerken. Schüler, welche den Kanton verlassen, haben die Lehrmittel abzugeben.

6. Alle gedruckten Lehrmittel sollen auf dem Titelblatt den Namen der Schule und die fortlaufende Nummer in der Gemeinde haben. Die Lehrer führen ein Verzeichnis, aus welchem zu ersehen ist, welche Nummer jedem Schüler abgegeben wurde. Die Nummern können mit denjenigen des Schulrodels übereinstimmen.

7. Die Schulbücher sollen mit einem Umschlag versehen werden und auf diesem Umschlag ist der Name des Schülers zu schreiben. Das Schreiben in die Bücher selbst ist unstatthaft.

8. Das Lesebuch für die Halbtags- und Repetirschulen wird jedem Schüler nur einmal gratis verabfolgt und verbleibt demselben als Eigentum, ebenso das Rechenbuch VII—IX, das Gesangbuch und die biblische Geschichte.

9. Schülerhandkarten sind Eigentum der Schule und verbleiben so lange im Gebrauche, als sie verwendbar sind.

10. Alle die persönlichen Lehrmittel dürfen nach dem Ermessen der Lehrer zum Gebrauche nach Hause genommen werden.

11. Die Schulpflegen haben in den Monaten August und Februar den Stand der Lehrmittel zu untersuchen und an die Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten.

---

18. 13. **Noten- und Absenzen-Tabellen für Sekundarschulen des Kantons Zug.** Weisungen über deren Führung für die Sekundarschulen, sowie betreffend entsprechender Beachtung der bezüglichen Vorschriften für die Primarschulen. (Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 21. April 1894.)

Zum Zwecke der Herstellung einer gleichmässigen Eintragung der Noten und Schulversäumnisse durch die Lehrerschaft an Sekundarschulen hat der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 19. März die Erstellung und Einführung von diesfälligen Tabellen als nötig erachtet. Nachdem die Formularien nun erstellt sind, werden in nächsten Tagen den Schulkommissionen zu handen der Lehrerschaft selbe in hinreichender Anzahl zugestellt werden.

Mit dieser Mitteilung verbinden wir die Einladung zur sofortigen entsprechenden Verwendung der Tabellen; sodann verweisen wir die Lehrerschaft an den Sekundarschulen auf § 23 des Reglements für die Sekundarschulen vom 2. Januar 1884 mit dem Bemerken, dass die Disziplinar-Vorschriften für die Primarschulen in Bezug auf Schulordnung, Entlassungen, Verzeichnisse über Fortgang, Fleiss, Betragen und Versäumnisse etc. insoweit und für so lange nicht andere Bestimmungen erlassen werden, ihre Anwendung auch auf die Sekundarschulen finden. Durch den oberwähnten Beschluss des Erziehungsrates hat nun der § 23 des zitirten Reglements für die Sekundarschulen seine Geltung

verloren, immerhin jedoch nur soweit es sich um Führung der Schüler- und Absenzen-Verzeichnisse handelt.

Anlässlich richten wir an die gesamte Lehrerschaft der Primar- wie Sekundarschulen die Einladung, dem § 2 der Verordnung betreffend Führung der Schultabellen, Aufzeichnung der Schulversäumnisse und Ausstellung von Entlassungszeugnissen vom 11. April 1885 eine besser entsprechende Vollziehung angedeihen zu lassen, als dies bisher da und dort geschehen ist. Die diesfälligen Vorschriften finden nämlich dahingehend zu wenig Beachtung, als die Noten vielfach nicht allmonatlich in die Tabelle eingetragen werden und als auch der Bestimmung, die Absenzen alle 14 Tage in denselben vorzumerken, zu wenig nachgelebt wird.

Indem wir glauben, uns der berechtigten Erwartung hingeben zu dürfen, es finden vorstehende Weisungen allseits entsprechende Befolgung, versichern wir die Lehrerschaft neuerdings unserer Hochachtung.

---

19. 14. **Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau an die Tit. Bezirksschulräte, Gemeinde- und Bezirksschulpflegen betreffend Abwandlung der Schulversäumnisse.** (Vom 20. Dezember 1894.)

Es ist neuerdings hierorts wieder Beschwerde darüber geführt worden, dass einzelne Gerichtspräsidenten bei der Abwandlung der ihnen im Sinne von § 73 des Schulgesetzes und der §§ 15 und 16 der revidirten Verordnung über die Abwandlung der Schulversäumnisse vom 1. Heumonat 1868 überwiesenen Schulversäumnisse das Erscheinen von Delegationen der Schulpflegen verlangen.

Da diese Praxis für die Schulpflegen einerseits mit Kosten und Zeitversäumnis verknüpft ist und es anderseits vor den Gerichtspräsidien zwischen den Schulpflegsabordnungen und den beklagten Eltern oder deren Vertretern bisweilen zu unangenehmen Auseinandersetzungen kommt, wird wiederholt auf Abstellung derselben gedrungen.

In Rücksicht darauf, dass weder im Schulgesetz noch in der bezüglichen Verordnung die genannte Praxis begründet ist und der Erziehungsrat schon unterm 18. November 1891 mit einer bezüglichen Eingabe in dem Sinne an das Obergericht gelangte, es möchte dasselbe den Gerichtspräsidenten Weisung erteilen, inskünftig von der Zitation von Schulpflegsabordnungen Umgang zu nehmen und dasselbe in entsprechendem Sinne vorgegangen ist (vide Jahresbericht der Erziehungsdirektion pro 1891, pag. 5), wird den Schulpflegen hiemit zur Kenntnis gebracht, dass sie, gestützt auf das vom Obergericht in Sachen bereits erlassene Kreisschreiben, das Erscheinen vor den Gerichtspräsidenten behufs Auskunftgabe über die ihnen zur Abwandlung überwiesenen Schulabsenzen ablehnen können, wovon jedoch dem Herrn Gerichtspräsidenten Mitteilung zu machen ist.

---

20. 15. **Zirkular des Erziehungsdepartementes des Kantons Thurgau an die Vorsteherschaften und Lehrer der thurgauischen Primar- und Sekundarschulen.** (Vom 2. Mai 1894.)

Mit Rücksicht auf die Einführung der mitteleuropäischen Zeit vom 1. Juni l. J. an und auf die Berichte der Schulinspektorate über ungenaue Innehaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schulzeit an manchen Schulen, sehen wir uns zu folgenden Weisungen veranlasst:

1. Die mitteleuropäische Zeit wird vom 1. Juni d. J. an auch für die Schulen massgebend sein; es sollen daher alle Schuluhren auf den Morgen des 1. Juni d. J. der neuen Zeit entsprechend gerichtet werden.

Dagegen wird nicht verlangt, dass der Schulunterricht jeweils um eine halbe Stunde vorgeschoben werde, sondern es kann derselbe auch zur halben Stunde beginnen und schliessen, d. h. es kann die bisher übliche wirkliche Zeit beibehalten werden, so dass z. B. die Schule um halb 8 Uhr (jetzt 7 Uhr) beginnt

und um halb 12 Uhr (jetzt 11 Uhr) aufhört. Es ist Sache der Schulvorsteherschaft, die Schulstunden festzusetzen. Um aber für später wo möglich wieder Einheit zu erzielen und die Nachteile des ungleichen Schulbeginns zu vermeiden, ist den Schulinspektoren von der getroffenen Festsetzung der Stunden sofort Mitteilung zu machen, ebenso auch wieder beim Beginn des Wintersemesters und bei jeder spätern Änderung des Stundenplanes.

2. Es ist darauf zu halten, dass die Schulstunden genau innegehalten, d. h. zur vorgeschriebenen Zeit begonnen und beendigt werden und dass weder die Lehrer noch einzelne Schüler durch kirchliche Dienste oder Besuch eines konfessionellen Religionsunterrichtes die gesetzliche Schulzeit beeinträchtigen. Ohne die Erlaubnis des Präsidenten der Schulvorsteherschaft darf der Lehrer weder Ferien auskünden noch sonst die Schule einstellen. In Krankheitsfällen des Lehrers, welche über zwei Wochen dauern, soll dem Erziehungsdepartement Anzeige gegeben werden (§§ 43 und 44 des Gesetzes betr. das Unterrichtswesen).

3. Als katholische Feiertage sind anerkannt: das Dreikönigfest, Lichtmess, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Mariä Empfängnis. An diesen Tagen (und nur an diesen) sind die katholischen Kinder vom Schulbesuche entbunden, und wo sie einen grössern Bruchteil der Schülerzahl ausmachen, oder wo der Lehrer Katholik ist, kann die Schule eingestellt werden.

4. Die Schulinspektorate sind eingeladen, über ihre Beobachtungen hinsichtlich der Einführung der mitteleuropäischen Zeit, sowie über allfällige Übelstände hinsichtlich der Beachtung vorstehender Weisungen dem Erziehungsdepartemente Bericht zu erstatten.

---

21. 16. **Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an sämtliche Schulpflegen betreffend die Examenferien.** (Vom 12. April 1894.)

Paragraph 4 des Regierungsratsbeschlusses vom 19. Dezember 1892 betr. die Ferien an den Primarschulen (Neue Gesetzessammlung Band I, S. 756) bestimmt:

„Am Schlusse des Schuljahres werden acht bis zehn Tage Ferien gegeben; die Zeit und die Dauer derselben sowie der Beginn des neuen Schuljahres werden jedes Jahr einheitlich für sämtliche Primarschulen des Kantons von der Erziehungsdirektion festgesetzt."

Behufs Ausführung dieser Vorschrift hat die unterzeichnete Direktion in Betreff der diesjährigen Examenferien folgendes verordnet (s. Amtsblatt vom 5. April 1894):

1. der Schluss des Schuljahres 1893/94 wird auf den 18. April 1894 festgesetzt; bis zu diesem Zeitpunkte muss in sämtlichen Gemeinden des Kantons Schule gehalten werden;
2. vom 19. bis 30. April haben sämtliche Primarschulen Ferien;
3. das neue Schuljahr 1894/95 beginnt im ganzen Kanton nach gesetzlicher Vorschrift am 1. Mai 1894. Es ist absolut unstatthaft, dass Schulpflegen diesen Zeitpunkt weiter hinausschieben;
4. die Schulpflegen werden mit der Vollziehung dieser Anordnungen beauftragt.

Indem wir Ihnen diesen Erlass zur Kenntnis bringen, laden wir Sie ein, für den Vollzug besorgt zu sein und darüber zu wachen, dass dem Erlass pünktlich nachgelebt werde.

22. 17. **Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen und Bezirksschulräte betr. Schulpflicht.** (Vom 30. Januar 1894.)

Aus einem Grenzbezirk sind Fälle zur Anzeige gekommen, wo im Kanton niedergelassene Schulkinder, in deren Heimatkanton die Schulpflichtigkeit von kürzerer Dauer ist als im Aargau, sich weigerten, nach den Aargauer Vor-

schriften bis zum zurückgelegten 15. Altersjahre die Schule zu besuchen. Sodann ist mitgeteilt worden, dass im verflossenen Jahre ein Aargauer Schüler zum Zwecke der Umgehung der heimatlichen Schulpflicht in einem andern Kanton mit kürzerer Schulpflicht sich niedergelassen habe.

Behufs Verhinderung solcher von Zeit zu Zeit sich wiederholender ähnlicher Fälle wird beschlossen:

1. Die betreffenden Schulpflegen sind anzuweisen, gegenüber allen in ihren Gemeinden wohnenden Kindern, also auch gegenüber solchen aus andern Kantonen und Ländern (letzteres nach den Niederlassungsverträgen) den § 40 des Schulgesetzes anzuwenden.

2. Diese Erledigung der Angelegenheit ist mit dem Auftrage sämtlichen Schulpflegen und Bezirksschulräten mitzuteilen, dass sie in vorkommenden Fällen den genannten Gesetzesparagraphen strikte zu vollziehen haben.

3. Bei diesem Anlasse sollen die Bezirksschulräte beauftragt werden, der Oberbehörde mitzuteilen, ob in ihren Bezirken es auch vorkomme, dass schulpflichtige Kinder den Kanton verlassen und in benachbarten Kantonen mit kürzerer Schulzeit Arbeit, namentlich Fabrikarbeit suchen, damit nötigenfalls auch gegen eine solche Gesetzesumgehung die geeigneten Massnahmen ergriffen werden können.

---

23. 18. Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Zürich. (Vom 7. März 1894.)

I. Primarschule.

Verteilung des Lehrstoffes auf drei Arbeitsschuljahre.

1. Arbeitsschulklasse (4. Primarschulklasse). — 6 wöchentliche Stunden.

Stricken: a. Ein Übungsstück, an welchem die rechten und linken Maschen, die Randmaschen, das Abnehmen, die Ferse und das Käppchen eingeübt werden. — *b.* Stricken des Strumpfes.

Veranschaulichungsmittel: Ein Strickrahmen, dicke Stricknadeln, grobes Garn (Schnüre), ein gezeichneter und ein gestrickter Strumpf.

Nähen: Ein Übungsstück zur Erlernung der Grundstiche: Vor-, Hinter-, Stepp-, Saum- und Überwindlingsstich, sowie der wichtigsten Nähte an grobem Baumwollstoffe (Triplure).

Veranschaulichung am Nährahmen.

2. Arbeitsschulklasse. — 6 wöchentliche Stunden.

Stricken: a. Fortsetzung im Stricken von Strümpfen. — *b.* Anfertigung einiger Piqué-, Patent- und Hohlmuster.

Anmerkung: Das Musterstricken soll an das Ende des Schuljahres verlegt werden. Schwächere Schülerinnen, welche den übrigen Lernstoff nicht bewältigt haben, müssen selbstverständlich von dieser Arbeit ausgeschlossen bleiben.

Nähen: a. Ein Mädchen-Zughemd. Vorweisen eines fertigen Hemdes, Benennen der verschiedenen Teile desselben, Vorzeichnen des Schnittmusters an der Wandtafel und Zuschneiden des Hemdes durch die Schülerinnen. — *b.* Anfertigung der Ärmel (mit abgerundeten Rauten) zum Mädchen-Bündchenhemde. — *c.* Ein Kreuzstich-Übungsstück mit Zackenrand, Alphabet, Ziffern und zwei Rosetten.

Zur Veranschaulichung: Vorlagen und Vorzeichnen an der Wandtafel. — Stoff: Uneingeteilter Stramin, farbiger Zeichnungsfaden. — Einschreiben der Strumpfregel. — Einzeichnen der Schnittmuster und Einschreiben der Massverhältnisse für das Zughemd.

3. Arbeitsschulklasse. — 6 wöchentliche Stunden.

Nähen: a. Vollendung des Mädchen-Bündchenhemdes. — *b.* Ein Frauen-Bündchenhemd mit abgerundeten Ärmeln.

Gleiches Lehrverfahren wie beim Zughemde (2. Klasse).

Flicken: *a.* Ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken in Quadratform mit der Überwindlungs-, Kapp-, Saum- und Rollnaht an weissem Baumwollstoffe. (Erklärung über die Anwendung der verschiedenen Einsetzarten.) — *b.* Ausführung obgenannter Flickart an Wäschegegenständen. — *c.* Erlernung des Maschenstiches an einem Übungsstück: Überziehen von rechten und linken Maschen, Nähtchen und Abnehmen; den Abschluss des Übungsstückes bildet eine glatte Stopfe. (Veranschaulichung am Maschenstichrahmen.) — *d.* Anwendung an Strümpfen. — *e.* Einstricken von Fersen und andern Stücken.

Einzeichnen der Schnittmuster und Einschreiben der Massverhältnisse für das Bündchenhemd.

Anmerkung: Wo ein einschlägiges individuelles Lehrmittel benutzt wird, kann in der 2. und 3. Arbeitsschulklasse das Einschreiben der Massverhältnisse wegfallen und dafür der Lehrstoff im Anschluss an dasselbe möglichst gründlich behandelt werden.

Anhang.

Verteilung des Lehrstoffes auf vier Arbeitsschuljahre.

1. Arbeitsschulklasse (3. Primarschulklasse). — 4 wöchentliche Stunden.

Stricken: *a.* Ein Übungsstück, an welchem die rechten und linken Maschen, die Randmaschen, das Abnehmen, die Ferse und das Käppchen eingeübt werden. — *b.* Stricken des Strumpfes.

Veranschaulichungsmittel: Ein Strickrahmen, dicke Stricknadeln, grobes Garn (Schnüre), ein gezeichneter und ein gestrickter Strumpf.

Nähen: Ein Übungsstück zur Erlernung der Grundstiche: Vor-, Hinter-, Stepp-, Saum- und Überwindlingsstich.

Veranschaulichung am Nährahmen. — Material: Ungebleichte Etamine.

2. Arbeitsschulklasse. — 6 wöchentliche Stunden.

Stricken: Fortsetzung im Stricken von Strümpfen. — Erklärung der Strumpfregel.

Nähen: *a.* Ein Übungsstück zur Erlernung der wichtigsten Nähte an grobem Baumwollstoffe (Triplure). — *b.* Ein Mädchen-Zughemd.

Vorweisen eines fertigen Hemdes, Benennen der verschiedenen Teile desselben, Vorzeichnen des Schnittmusters an der Wandtafel und Zuschneiden des Hemdes durch die Schülerinnen.

3. Arbeitsschulklasse. — 6 wöchentliche Stunden.

Stricken: *a.* Fortsetzung im Stricken von Strümpfen, Anstricken. — *b.* Anfertigung einiger Piqué-, Patent- und Hohlmuster.

Anmerkung: Das Musterstricken soll an das Ende des Schuljahres verlegt werden. Schwächere Schülerinnen, welche den übrigen Lernstoff nicht bewältigt haben, müssen selbstverständlich von dieser Arbeit ausgeschlossen bleiben.

Nähen: *a.* Ein Mädchen-Bündchenhemd (Ärmel mit abgerundeten Rauten). Gleiches Lehrverfahren wie beim Zughemde (2. Klasse). — *b.* Ein Kreuzstich-Übungsstück mit Zackenrand, Alphabet, Ziffern und zwei Rosetten.

Zur Veranschaulichung: Vorlagen und Vorzeichnen an der Wandtafel. — Stoff: Uneingeteilter Stramin, farbiger Zeichnungsfaden. — Einschreiben der Strumpfregel. — Einzeichnen der Schnittmuster und Einschreiben der Massverhältnisse für das Zughemd.

4. Arbeitsschulklasse. — 6 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauen-Bündchenhemd mit abgerundeten Ärmeln.

Flicken: *a.* Ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken in Quadratform mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Rollnaht an weissem Baumwollstoffe. (Erklärung über die Anwendung der verschiedenen Einsetzarten.) — *b.* Ausführung obgenannter Flickart an Wäschegegenständen. — *c.* Erlernung des

Maschenstiches an einem Übungsstücke: Überziehen von rechten und linken Maschen, Nähtchen und Abnehmen; den Abschluss des Übungsstückes bildet eine glatte Stopfe. (Veranschaulichung am Maschenstichrahmen.) — *d.* Anwendung an Strümpfen. — *e.* Einstricken von Fersen und andern Stücken.

Einzeichnen der Schnittmuster und Einschreiben der Massverhältnisse für das Bündchenhemd.

Anmerkung: Wo ein einschlägiges individuelles Lehrmittel benutzt wird, kann in der 3. und 4. Arbeitsschulklasse das Einschreiben der Massverhältnisse wegfallen und dafür der Lehrstoff im Anschluss an dasselbe möglichst gründlich behandelt werden.

II. Sekundarschule.

1. Klasse. — 4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauentaghemd mit Koller. — Anleitung zum Massnehmen; Konstruktion von Mustern (Ärmel und Koller) nach dem Körpermasse.

Flicken: a. Ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlingsnaht an farbigem (karrirtem) Baumwollstoffe. — *b.* Nutzanwendung. — *c.* Ein Maschenstich-Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke Abnehmemaschen. — *d.* Flicken von Strümpfen mit Maschenstich. — *e.* Einstricken von Fersen und andern Stücken.

Nach Beendigung aller oben genannten obligatorischen Arbeiten Anfertigung von Kissenüberzügen, einfachen Hemden, Frauenbeinkleidern oder Hausschürzen.

2. Klasse. — 4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauennachthemd mit Rückenkoller oder ein Herrenhemd. — Bei Ausführung der letztern Arbeit Anleitung im Massnehmen am Körper und am Musterhemd. — Notiren der Massverhältnisse für Normalhemden und der Ergebnisse des Massnehmens am Musterhemde.

Flicken: a. Ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliche und drillichartige Muster). — *b.* Anwendung an Wäsche. — *c.* Erlernung des Flanell- und Tuchflickens. — *d.* Fortsetzung des Flickens von Strümpfen.

Sticken: Ein einfaches Übungsstück.

Anmerkung: An dessen Stelle kann die Anfertigung einfacher Wäschegegenstände treten.

3. Klasse. — 4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauenkollerhemd eventuell mit Stickerei. — Die daran vorkommende Näharbeit kann mit der Maschine ausgeführt werden.

Flicken: Nochmalige Übung gelernter Flickarten an Nutzgegenständen. — Nach Beendigung genannter obligatorischer Arbeiten je nach Wunsch der Schülerinnen Anfertigung von Wäschegegenständen oder Sticken.

In allen drei Sekundarklassen wird das Einzeichnen der wichtigsten Schnittmuster und das Einschreiben der bezüglichen Massverhältnisse verlangt, ebenso die Anfertigung von Mustern.

Zur Beachtung für die Arbeitslehrerinnen.

1. Die Arbeitsschulen haben, im Anschluss an die Praxis der Volksschule, den Unterricht methodisch und in der Weise zu betreiben, dass die Schülerinnen einer Klasse gleichzeitig mit der nämlichen Arbeit beschäftigt werden.

2. Durch gründliche Besprechung und Veranschaulichung der Arbeiten sollen die Schülerinnen in das nötige Verständnis derselben eingeführt und allmälig zur selbständigen Ausführung, auch zum Zuschneiden der Wäschestücke befähigt werden.

3. Sämtliche Arbeiten müssen ausschliesslich in der Schule begonnen, ausgeführt und fertiggestellt werden und zwar von jeder Schülerin nur in derjenigen Abteilung, welcher sie angehört.

4. Das Waschen der vollendeten Arbeit vor der Jahresprüfung ist untersagt.

24. 19. **Zirkular der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an sämtliche Gemeindeschulpflegen und Arbeitslehrerinnen des Kantons betreffend Ergänzungen zum Lehrplan für die Arbeitsschulen.** (Vom 26. Juli 1894.)

Auf Antrag einer Konferenz von Arbeitslehrerinnen, die am 26. Juli 1894 in Liestal tagte, werden folgende Bestimmungen zum Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons festgesetzt:

1. Der Nähfleck (erstes Übungsstück zum Einüben der wichtigsten Stiche) darf in parallelen Linien oder in Linien im Quadrat ausgeführt werden.

2. Der Nähsack (das Übungsstück zum Einüben der wichtigsten Nähte) soll aus weissem Baumwollstoff oder aus Leinwand bestehen. Farbige Stoffe sind unzulässig.

3. Das Zuschneiden des ersten Mädchenhemdes soll nach der im letzten Kurs vorgeführten Weise ausgeführt werden, d. h. so, dass für Anfertigung des Hemdenstockes nur zwei Seitennähte nötig sind.

4. In der V. Arbeitsschulklasse ist ein schöneres Frauenhemd und in der VI. Klasse das Knaben- resp. Mannshemd als Klassenarbeit auszuführen.

Im fernern teilt Ihnen die unterzeichnete Direktion mit, dass nach dem Wortlaut der Verfassung (§ 52, litt. 2) in Zukunft der Staat die Kosten der Vikariate für kranke Arbeitslehrerinnen übernimmt. Ist also in Zukunft eine Vertretung für eine Arbeitslehrerin nötig, so kann die Schulpflege von sich aus eine Stellvertretung ernennen. Von der Ernennung ist der Erziehungsdirektion sofort Mitteilung zu machen.

---

25. 20. **Zirkular der Erziehungsdirektion an sämtliche Ammänner des Kantons Solothurn.** (Vom 24. Juli 1894.)

Das Erziehungsdepartement hat für dieses Jahr einen Kurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen unter folgenden nähern Bestimmungen angeordnet:

1. Der Kurs dauert vom 20. August bis und mit 15. September des laufenden Jahres. Die Teilnehmerinnen haben sich am 19. August nachmittags im Studentenpensionat in Solothurn einzufinden.

2. Zur Teilnahme werden zugelassen, sofern sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben: *a.* Solche Arbeitslehrerinnen, die noch keinem Kurse beigewohnt haben und nicht im Besitze eines Wahlfähigkeitszeugnisses sind; *b.* solche Bewerberinnen, welche sich zu Arbeitslehrerinnen ausbilden und das Wahlfähigkeitszeugnis erlangen wollen.

3. Der Unterricht teilt sich in Schulunterricht, Unterricht in den weiblichen Handarbeiten (Nähen, Stricken, Flicken, Wäschezeichnen und Zuschneiden) und in der Haushaltungskunde.

4. Die Teilnehmerinnen erhalten nach Schluss des Kurses Zeugnisse über ihre Befähigung.

5. Sie erhalten während des Kurses Kost und Logis gegen Vergütung von Fr. 4 für die Woche.

6. Sie haben ihre Anmeldung längstens bis am 6. August beim Ammannamt ihres Wohnortes zu machen und daselbst zugleich einen amtlichen Geburtsschein und ein Leumundszeugnis einzureichen.

7. Die Ammannämter werden angewiesen, diesen Kurs für Arbeitslehrerinnen in ihrer Gemeinde, mit Angabe der hier verzeichneten nähern Bestimmungen, zur Anmeldung auskünden zu lassen und das Verzeichnis der Angemeldeten mit den nötigen Schriften sofort nach Ablauf der bezüglichen Frist dem unterzeichneten Departement einzusenden.

Zugleich werden die Ammannämter, unter Hinweisung auf § 42 der Vollziehungsverordnung zum Primarschulgesetz vom 26. Mai 1877, ersucht, ihre Arbeitslehrerinnen, falls dieselben noch nicht im Besitze eines Wahlfähigkeitszeugnisses sind, aufzufordern, an dem Kurse teilzunehmen.

8. Vor Beginn des Kurses findet eine Vorprüfung über den Besitz der nötigen Schulkenntnisse und im Stricken und Nähen statt.

9. Die Teilnehmerinnen haben mitzubringen: *a.* 3 Paar Strümpfe zum Flicken mit Stopfkugel, Strick- und Stopfnadeln; *b.* Fingerhut, Schere, Näh- und Stecknadeln.

---

26. 21. **Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an sämtliche Schulkommissionen und die Lehrerschaft der Primarschulen des Kantons Bern.** (Vom 30. November 1894.)

In Ausführung des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 haben wir Ihnen folgende Mitteilungen zu machen:

I. Die Jugendbibliotheken.

Laut § 16 des Gesetzes ist, insofern nicht anders dafür gesorgt wird, wenigstens in jeder Kirchgemeinde eine für die Kinder unentgeltliche, vom Staate mit Büchergeschenken zu unterstützende Jugendbibliothek zu errichten. Damit die Kräfte nicht zu sehr zersplittert werden, ist es zweckmässig, wenn sich mehrere kleinere, nicht zu weit voneinander entfernte Schulgemeinden zur Gründung einer gemeinsamen Jugendbibliothek, die zugleich auch als Volksbibliothek organisirt werden kann, vereinigen. Als Wegweiser zur Anschaffung zweckmässiger Bücher übermachen wir Ihnen den neuen, von der Jugendschriften-Kommission ausgearbeiteten Katalog.

Um vom Staate ein Büchergeschenk zu erhalten, ist der unterzeichneten Direktion durch den Schulinspektor ein gestempeltes Gesuch samt Statuten und Katalog über die bereits vorhandenen Bücher einzusenden; solche Gesuche dürfen alle zwei Jahre gestellt werden. Die Anschaffungen der Gemeinden sollen mindestens den Wert der Geschenke des Staates erreichen.

II. Die Fortbildungsschule.

Wir übermachen Ihnen hiemit das vom Regierungsrat am 14. November 1894 erlassene Reglement, welches für die Einrichtung dieser Schule als Wegleitung dienen soll. Jede Gemeinde hat einen Beschluss zu fassen, ob sie sofort die Fortbildungsschule einführen wolle oder nicht und dem Schulinspektor davon Mitteilung zu machen.

Denjenigen Gemeinden, welche keine eigentliche Fortbildungsschule errichten wollen, empfehlen wir dringendst die Einrichtung von freiwilligen Wiederholungskursen für die angehenden Rekruten.

Für die Berichterstattung werden die Schulinspektoren gegen Ende des Winterhalbjahres Formulare versenden.

III. Der Schulrodel.

In Zukunft ist derselbe jährlich nur einmal dem Schulinspektor einzusenden und zwar jeden Frühling nach Schluss des Schuljahres, jeweilen spätestens bis 15. April. Wir werden ein neues, für ein ganzes Jahr eingerichtetes Rodel-Formular erstellen lassen, das im Frühling 1895 einzuführen ist.

IV. Die Schulzeugnis-Büchlein.

Gemäss § 41 und 56 des Schulgesetzes wird ein neues Formular erstellt werden, welches im Frühling 1895 obligatorisch einzuführen ist; über den Bezug derselben werden wir später Mitteilung machen.

V. Die Schulkommissionen.

Gemäss § 106 des Schulgesetzes sind sämtliche Schulkommissionen auf 1. Januar 1895 neu zu wählen, worauf die Gemeinderäte behufs Anordnung der Wahlen aufmerksam zu machen sind.

VI. Die Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung.

Dieses Werk wird den Schulkommissionen wiederum bestens empfohlen. Diejenigen Gemeinden, welche auf einen Beitrag aus dem zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Zehntel des Alkoholmonopolertrages Anspruch machen, haben ihre Gesuche bis zum 20. Dezember 1894 durch die Regierungsstatthalterämter einzureichen, unter genauer Angabe der Zahl der betreffenden Kinder, der für den Winter 1894/95 budgetirten Ausgaben, des Beitrages der Gemeinden und Privaten.

Wir werden die Formulare über die im Frühling 1895 einzusendenden Berichte s. Z. den Regierungsstatthalterämtern zukommen lassen.

---

27. 22. **Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich an die Bezirks-, Gemeinde- und Sekundarschulpflegen, sowie an die Schulvorsteherschaften betr. die Zuteilung von Staatsbeiträgen.** (Vom 14. Juni 1894.)

Die Erziehungsdirektion sieht sich veranlasst, den untern Schulbehörden mit Bezug auf die Staatsbeiträge an Schulhausbauten folgende Mitteilungen zu machen:

Es ist in erster Linie zu bemerken, dass nach § 1 der Verordnung vom 25. Februar 1892 die Staatsbeiträge stets nur „innerhalb der Schranken der vom Kantonsrat bewilligten Kredite" ausgerichtet werden. Danach ist also wohl zu beachten, dass der rein rechnungsmässige Anspruch einer Gemeinde, wie er sich auf Grundlage des § 22 der zitirten Verordnung ergibt, nur dann in vollem Umfange realisirt werden kann, wenn der Kantonsrat den zu letzterem Zwecke erforderlichen Gesamtkredit voll bewilligt. Eine allfällige Reduktion dieses Gesamtkredites, wie dies 1894 geschah, zieht auch entsprechende Reduktion aller Einzelbeiträge nach sich.

Ganz mit Unrecht beklagen sich oftmals Gemeinden über Verkürzung gegenüber andern mit dem gleichen oder fast gleichem Steuerfuss. Nachdrücklich sei darauf hingewiesen, dass eben in den meisten Fällen nicht nur der Steuerfuss, sondern auch die Zahl der Steuerfaktoren für Berechnung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten in Betracht kommt, letzteres überall da, wo ein Zuschuss zum ordentlichen Staatsbeitrag gewährt wird (vide § 22 l. 2 der zitirten Verordnung). Es kann vorkommen, dass zwei Gemeinden mit ganz dem gleichen Steuerfuss, infolge stark differirender Zahl der Steuerfaktoren an die gleiche Kostensumme sehr verschiedene Zuschüsse erhalten. Da ein solcher Zuschuss verhältnismässig sehr bedeutend sein kann, so wird das Total des Staatsbeitrages unter Umständen viel höher erscheinen, als man vielleicht bei ganz oberflächlicher Betrachtung auf Grund des Steuerfusses angenommen hatte. Eine Vergleichung zweier Staatsbeiträge lässt sich daher ohne Kenntnis der Zahl der respektiven Steuerfaktoren nicht richtig vornehmen.

Vielfach verbreitet ist auch die Meinung, als ob der Berechnung der Staatsbeiträge der Durchschnittssteuerfuss der letzten fünf Jahre zu Grunde gelegt werde. Dies zu tun, ist tatsächlich unmöglich, da die offizielle Statistik der Gemeindefinanzen stets um zirka zwei Jahre zurückbleibt. Möglicherweise fällt so ein Staatsbeitrag etwas kleiner aus, als wenn das unmittelbar zurückliegende Quinquennium als Basis hätte angenommen werden können. Dieser Mangel ist jedoch bei den alljährlich wiederkehrenden Staatsbeiträgen nur ein scheinbarer und momentaner und gleicht sich im Verlaufe der folgenden Jahre von selbst wieder aus.

Oft fehlen die Gemeinden auch darin, dass sie dem statistischen Bureau die Steuern nur unvollständig aufgeben und so durch eigene Schuld mit einem geringeren Steuerfuss in den Tabellen erscheinen, als sie ihn faktisch besitzen. Der Staatsbeitrag wird dann aber mit diesem tatsächlichen Steuerfuss verglichen und erscheint ungenügend.

Im Anschlusse an obige Bemerkungen betreffend Staatsbeiträge an Schulhausbauten laden wir die Schulgemeinden ein, bei zukünftigen Bauprojekten nur die wirklichen Bedürfnisse zu berücksichtigen und sich alles unnötigen Prunkes in der innern oder äussern Ausstattung solcher Neubauten zu enthalten. Man kann sich oft des Eindruckes nicht erwehren, als ob manche Gemeinden. welchen sonst ihre eigene ökonomische Belastung eine bescheidene Bauausführung zur Pflicht machen würde, im Hinblick auf den Staatsbeitrag über den Rahmen des Notwendigen hinausgehen. Die gespannte Finanzlage des Kantons lässt äusserste Sparsamkeit in den Staatsausgaben als dringend geboten erscheinen, um so mehr, als die Staatsbeiträge an das Volksschulwesen von Jahr zu Jahr steigende Summen erfordern.

Wir würden uns veranlasst sehen, in allen Fällen, wo augenscheinlich diesem Grundsatze keine Rechnung getragen worden, die Verordnung in rigorosester Weise auszulegen, und die Gemeinden werden daher gut tun, um bei Zuteilung der Staatsbeiträge nicht in ihren Erwartungen enttäuscht zu werden, diese Wegleitung schon bei Aufstellung der Pläne stets im Auge zu behalten.

---

28. 23. **Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Tit. Lehrer, Schulpflegen und Inspektoren der Gemeindeschulen.** (Vom 30. Januar 1895.)

Gemäss § 40 des Schulgesetzes ist jedes im Kanton wohnende Kind, welches bis zum 1. Mai das siebente Altersjahr zurückgelegt hat, oder bis zum 1. Wintermonat zurücklegen wird, mit dem Beginn des Schuljahres zum Besuch der Gemeindeschule verpflichtet und hat in derselben bis zum Schlusse des achten Schuljahres zu verbleiben.

Bei der Erziehungsbehörde sind im verflossenen Jahre Mitteilungen eingelangt, aus welchen geschlossen werden musste, dass fragliche Gesetzesbestimmung mancherorts unbeachtet gelassen und ein früherer Schuleintritt bewilligt wird. Es wurden in Sachen Erhebungen angestellt; diese führten zu ganz überraschenden Aufschlüssen. In der bezüglichen Gesetzesverletzung stehen die Gemeinden Gontenschwyl mit 17, Muri mit 20, Aarau mit 51, Wohlen mit 57 und Rothrist mit 62 Fällen obenan. Die Bezirke Brugg und Rheinfelden weisen keine, andere, hier nicht namhaft gemachte Bezirke eine kleinere Zahl bezüglicher Fälle auf. Auf den Bezirk Muri kommen 52, auf Kulm 63, auf Aarau 88, auf Bremgarten 184, auf Zofingen 215 und auf den ganzen Kanton 651 Fälle. Von den zirka 31,000 Gemeindeschülern, welche gegenwärtig schulpflichtig sind, traten 2,1 % im vorschulpflichtigen Alter in die Schule ein.

Um einer weitern bezüglichen Gesetzesverletzung für die Zukunft vorzubeugen, wird

beschlossen:

1. Durch ein Kreisschreiben an die Lehrer, Schulpflegen und Inspektoren der Gemeindeschulen ist allen denjenigen, welche bei der Aufnahme von Schülern im vorschulpflichtigen Alter, also bei einer bezüglichen Gesetzesverletzung mitgewirkt haben, die Missbilligung des Verfahrens auszusprechen.

2. Lehrer, Schulpflegen und Inspektoren sind aufzufordern, in Zukunft den § 40 des Schulgesetzes ohne Ansehen der Person zu handhaben.

3. Die Inspektoren haben streng daran festzuhalten, dass die ihnen mit Beginn des Schuljahres zuzustellenden Schülerverzeichnisse das Geburtsdatum wenigstens der neuaufgenommenen Schüler enthalten.

4. Die statistischen Jahresberichte der Lehrer sollen angeben, im wievielten Altersjahre die Schüler stehen oder während des Schuljahres gestanden sind. Zu diesem Zwecke soll das Berichtsformular für die Lehrer entsprechend erweitert werden.

---

29. 24. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes des Kantons Thurgau an die Sekundarschul-Vorsteherschaften und Sekundarlehrer des Kantons Thurgau betreffend die Schulpflicht der Kinder nach dem Austritt aus der Sekundarschule. (Vom 15. November 1894.)

Es hat sich aus gemachten Erhebungen ergeben, dass die gesetzlichen Vorschriften über die Schulpflicht der Kinder in einzelnen Fällen dadurch unbeachtet blieben, dass Schüler nach dem Austritt aus der Sekundarschule nicht wieder die Primarschule besuchten, obwohl sie noch im schulpflichtigen Alter standen (§ 13 des Gesetzes über das Unterrichtswesen), auch scheint bisweilen für Schüler der III. Sekundarschulklasse allzuweit gehender Dispens von einzelnen Schulfächern beansprucht zu werden. Wir sehen uns daher zu folgenden Weisungen veranlasst:

1. Die Sekundarlehrer haben in allen Fällen, wo der Austritt aus der Sekundarschule erfolgt, bevor der Schüler oder die Schülerin das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (und zwar vor dem 1. April des betreffenden Jahres), der Primarschulvorsteherschaft des Ortes, wo die betreffenden schulpflichtig sind, Mitteilung zu machen, damit dieselben zum Schulbesuche angehalten werden; es sollen auch die betreffenden Schüler und Schülerinnen vor dem Austritt aus der Sekundarschule auf ihre Schulpflicht aufmerksam gemacht werden.

2. Dispensation von einzelnen Fächern ist zu gewähren für solche Schüler, welche nicht mehr im primarschulpflichtigen Alter stehen und als Hospitanten noch die III. oder IV. Klasse der Sekundarschule zu besuchen wünschen. Im übrigen sollen auch die Schüler der III. Klasse gehalten sein, alle Unterrichtsfächer zu besuchen, es sei denn, dass gesundheitliche Gründe, welche ärztlich bezeugt sind, die teilweise Entlassung eines Schülers notwendig machen.

---

30. 25. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Tit. Inspektoren und Schulpflegen der Gemeinde- und Bezirksschulen. (Vom 19. Juli 1894.)

Die neue Verordnung über Schulhausbauten vom 4. Mai 1891 schreibt in § 18 vor: „Als Bestuhlung ist das zweiplätzige System mit aufklappbaren Tischblättern nach den von der Erziehungsdirektion genehmigten Mustern zu verwenden. Die Sitzbank ist durch Schwellen mit dem Tisch fest verbunden.“

Unter der hier in Frage kommenden Bestuhlung ist kein anderes, als das von Schlaginhaufen dargestellte sogenannte „St. Galler Schulbank-System“ verstanden. Unterm 8. April 1886 hat der Erziehungsrat dasselbe für den Kanton Aargau obligatorisch erklärt. Die St. Galler Schulbank hat ein aufklappbares Tischblatt und wird, je nach Grösse und Alter der Schüler, in fünf verschiedenen Nummern erstellt. Bei der Aufgabe von Bestellungen sollten bezügliche Angaben zu handen des Lieferanten nie unterlassen werden. In der angerufenen Verordnung heisst es, dass bei Schulhausumbauten ausnahmsweise auch die dreiplätzige Schulbank zur Verwendung kommen dürfe. Allein die Erfahrung hat gezeigt, dass die dreiplätzige Schulbank eine höchst unbequeme und unpraktische ist und man daher von deren Anschaffung gänzlich Umgang nehmen sollte.

Die Behörde sieht sich veranlasst, neuerdings auf die Schulbankfrage zurückzukommen, weil es dem Vernehmen nach vorkommen soll, dass an Stelle der obligatorischen St. Galler Schulbank an manchen Orten die veraltete sogenannte „Aargauer-Schulbank“ mit eisernen Ständern und aufklappbarer Sitzbank, welche vor dem Tische angebracht ist, angeschafft werde. Diese Schulbank wird ohne Rücksichtnahme auf die Grösse und das Alter der Schüler gewöhnlich nur in einer Nummer angefertigt, wodurch sie sich, ganz abgesehen von andern Mängeln, als höchst unpraktisch erweist.

In Rücksicht auf das Mitgeteilte wird beschlossen:

Den tit. Inspektoren und Schulpflegen der Gemeinde- und Bezirksschulen in Erinnerung zu rufen, dass bei der Anschaffung neuer Bestuhlung nur das St. Galler Schulbanksystem zulässig ist.

Musterbänke für Gemeinde- und Arbeitsschulen, Bezirks- und Zeichnungsschulen sind nach dem verbesserten St. Galler System in der Strafanstalt Lenzburg zu jedermanns Einsichtnahme aufgestellt.

---

31. 26. **Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Gemeinderäte betreffend die Auszahlung von Staatsbeiträgen.** (Vom 28. September 1894.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft hat in seiner Sitzung vom 26. September 1894 auf Antrag der Erziehungsdirektion beschlossen:

1. Die Staatskasse wird beauftragt, die Staatsbeiträge an die Schullasten der Gemeinden (Besoldungsbeiträge) jeweilen sofort in bar auszuzahlen, eventuell ohne Rücksicht darauf, dass die letztern der Staatskasse noch verpflichtet sind.

2. Die Gemeindekassiere haben die Beiträge an die Lehrerbesoldungen unverzüglich an die betreffenden Beamten abzuliefern.

3. Die Erziehungsdirektion hat die erforderlichen Anzeigen an die Gemeinderäte zu machen.

III. Fortbildungsschulen.

32. 1. **Gesetz betreffend die Einführung der obligatorischen Bürgerschule.** (Vom 28. November 1894.)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

in Vollziehung des Art. 63 der Verfassung,

beschliesst:

§ 1. Jede Schulgemeinde ist verpflichtet, eine Bürgerschule zu errichten und für deren Ausstattung und Unterhaltung zu sorgen.

§ 2. Zum Eintritt in die Bürgerschule sind alle bildungsfähigen, der Gemeindeschule entlassenen Knaben schweizerischer Nationalität verpflichtet, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben.

Das Schülerverzeichnis wird vom Zivilstandsamt angefertigt, von der Ortspolizeibehörde jeweilen ergänzt und rechtzeitig der Schulpflege eingereicht.

§ 3. Von der Verpflichtung zum Besuche der Bürgerschule sind jedoch ausgenommen:

1. Bezirksschüler, so lange sie die Bezirksschule besuchen;
2. Schüler gewerblicher Fortbildungs- oder Handwerkerschulen, insofern sie den Unterricht der Bürgerschule im vollen Umfang geniessen, für die Dauer des Schulbesuches;
3. Schüler der höhern Lehranstalten.

§ 4. Die Pflicht zum Schulbesuche erstreckt sich auf die Dauer von drei vollständigen Winter-Halbjahrskursen.

§ 5. Einem Lehrer dürfen höchstens 30 Schüler zum gleichzeitigen Unterrichte zugeteilt werden.

Wenn in einer Gemeinde oder Ortschaft die Zahl der zum Besuch der Bürgerschule verpflichteten Knaben weniger als 10 beträgt, so ist der Anschluss an die Bürgerschule einer andern Gemeinde oder Ortschaft zu ermöglichen.

Im Streitfall entscheidet darüber der Regierungsrat.

§ 6. Der Unterricht wird von Anfang November bis Ende März in vier wöchentlichen Stunden erteilt, welche nach dem Ermessen der Schulpflege auf einen oder zwei Halbtage zu verlegen sind; auf keinen Fall aber darf der Unterricht auf die Zeit nach 7 Uhr abends ausgedehnt werden.

Der Jahreskurs schliesst mit einer Prüfung, für deren Vornahme der Bezirksschulrat die nötigen Inspektoren bezeichnet. Dieselben haben ihm zu handen der Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten und werden für ihre Bemühungen vom Staat angemessen entschädigt.

§ 7. Die Bürgerschulen stehen unter den nämlichen Aufsichtsbehörden wie die übrigen Schulen der Gemeinde.

Im Falle des Anschlusses einer Gemeinde oder Ortschaft an die Schule einer andern ist die Schulpflege des Schulortes die nächste Aufsichtsbehörde.

§ 8. Die Abwandlung der Schulversäumnisse findet nach Anleitung des Schulgesetzes statt.

Die Absenzen der Schüler, welche gewerbliche Fortbildungschulen im Sinne des § 3 Ziffer 2 dieses Gesetzes besuchen, werden in gleicher Weise erledigt.

§ 9. Die Unterrichtsfächer sind:

1. Lesen, mündliche Wiedergabe des Gelesenen, Aufsatz.
2. Praktisches Rechnen, mündlich und schriftlich.
3. Vaterlandskunde und Verfassungskunde.

§ 10. Die notwendigen Lehrkräfte werden alljährlich von der Schulpflege aus der Zahl der wahlfähigen Lehrer gewählt.

Jeder patentirte Lehrer einer Gemeinde ist zur Annahme einer Wahl verpflichtet.

Die Gemeinden haben einem Lehrer für den gesamten Unterricht eines Halbjahreskurses eine Mindestbesoldung von Fr. 100 auszurichten.

Der Staat leistet an die Besoldungen nach Massgabe des Art. 65 der Verfassung Beiträge von 20—50 %.

§ 11. Dieses Gesetz soll nach seiner Annahme in der Volksabstimmung durch den Regierungsrat vollzogen werden.

---

38. 2. Vollziehungsverordnung zum Bürgerschulgesetz. (Vom 11. Juli 1895.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

in Vollziehung des Gesetzes betreffend die Einführung der obligatorischen Bürgerschule vom 28. November 1894,

beschliesst:

§ 1. Die Zivilstandsämter und die Ortspolizeibehörden der Schulgemeinden haben der Schulpflege längstens bis zum 1. Oktober das Verzeichnis der Schulpflichtigen gemäss § 2 des Gesetzes mitzuteilen.

§ 2. Wenn ein nach § 2 des Gesetzes Schulpflichtiger gemäss § 3 desselben um Dispens vom Besuch der Bürgerschule nachsucht, so hat er der Schulpflege eine Bescheinigung über den Dispensgrund vorzuweisen.

§ 3. Wenn es sich aus dem Verzeichnis der Schulpflichtigen ergibt, dass deren Zahl weniger als zehn beträgt, so hat die Schulpflege die nötigen Schritte zu tun zum Anschluss an die Bürgerschule einer Nachbarsgemeinde. Sind ihre diesfälligen Bemühungen erfolglos, so hat sie darüber der Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten.

§ 4. Steigt die Schülerzahl über 30, so ist durch die Schulpflege eine zweite parallele Bürgerschule einzurichten und hievon der Erziehungsdirektion Anzeige zu machen.

§ 5. Die Schulpflege wird gemäss § 6 des Gesetzes die nötigen Schlussnahmen fassen und deren Vollzug überwachen.

Insbesondere wird sie strenge darauf achten, dass die Schulzeit nicht über 7 Uhr abends ausgedehnt wird.

§ 6. Die Schulpflegen haben dafür zu sorgen, dass die Schulabsenzen genau nach den Vorschriften des Schulgesetzes und der Disziplinar-Ordnung, sowie nach § 8 des Bürgerschulgesetzes abgewandelt werden.

§ 7. Die Schulpflegen haben die Wahl der Lehrer jeweilen bis zum 10. Oktober für den folgenden Winterkurs vorzunehmen und der Erziehungsdirektion sogleich davon Anzeige zu machen.

§ 8. Die Schulpflegen haben dahin zu wirken, dass die Schulgemeinden anlässlich der Budgetberatung Beschluss darüber fassen, ob der Lehrer über die gesetzliche Mindestbesoldung eine höhere Entschädigung erhalten soll.

Von den gefassten Gemeindebeschlüssen haben die Schulpflegen sogleich Mitteilung an die Erziehungsdirektion zu machen.

§ 9. Die Staatsbeiträge an die Bürgerschulen werden nach dem gleichen Prozentsatz berechnet, wie die Beiträge an die betreffenden Gemeindeschulen und zwar bis zu einer Besoldung von Fr. 125 für den einzelnen Lehrer, sofern die Schulgemeinde solche bis auf diesen Betrag erhöht hat.

§ 10. Wenn eine oder mehrere kleinere Gemeinden nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes sich an eine andere Schulgemeinde angeschlossen haben, so wird der Staatsbeitrag an die in dieser Weise vereinigte Bürgerschulgemeinde verabfolgt. Den übrigbleibenden Teil der Lehrerbesoldung und die sonstigen Schulausgaben haben die Gemeinden nach Verhältnis ihrer Steuerkraft zu tragen.

§ 11. Die Schulpflegen haben am Schlusse jedes Bürgerschulkurses dem Inspektorat zu handen des Bezirksschulrates ihren Bericht einzusenden und zwar längstens bis zum 15. April.

§ 12. Die Bezirksschulräte haben gemäss § 6 Absatz 2 des Gesetzes die Inspektoren für Abnahme der Schlussprüfungen an den einzelnen Bürgerschulen zu ernennen und deren Namen der Erziehungsdirektion mitzuteilen.

§ 13. Die Bürgerschulinspektoren haben über das Prüfungsergebnis und die Abwandlung der Absenzen jeder einzelnen Schule dem Bezirksschulrat bis zum 25. April Bericht zu erstatten.

§ 14. Der Bezirksschulrat stellt die Berichte der Schulpflegen und der Inspektoren zusammen und übermittelt dieselben mit seinem eigenen Bericht der Erziehungsdirektion bis zum 10. Mai.

§ 15. Durch diese Vollziehungsverordnung werden aufgehoben die Regierungsverordnung betreffend die bürgerlichen Fortbildungsschulen vom 15. Januar 1886, der Regierungsbeschluss betreffend Ergänzung derselben vom 2. Oktober 1891, und alle sonstigen mit derselben im Widerspruche stehenden Vorschriften.

---

84. 3. **Disziplinarordnung für die Bürgerschule.** (Vom 6. August 1895.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau
beschliesst:

§ 1. Die Schulpflichtigen, über welche der Lehrer im Sinne von § 77 des Reglements für Gemeindeschulen die vorgeschriebene Schulchronik zu führen hat, haben den Unterricht zu der von der Schulpflege bestimmten Zeit fleissig und aufmerksam zu besuchen.

Die Verzeichnung der Absenzen findet nach Vorschrift von § 72 des Schulgesetzes statt.

Wer den Unterricht ohne genügende Entschuldigung versäumt, wird nach Anleitung von § 74 des Schulgesetzes, Absatz 3 und folgende, gebüsst.

Jede unentschuldigte Versäumnis von je zwei Stunden belegt die Schulpflege mit einer Busse von 20 bis 50 Rappen, wobei es ihr frei steht, schon beim ersten Falle das Maximum von 50 Rappen in Anwendung zu bringen.

Wo an einer Schule ausnahmsweise sämtliche vier Unterrichtsstunden an demselben Tage erteilt werden, sind je zwei versäumte Unterrichtsstunden als eine Tagesversäumnis zu betrachten.

§ 2. Als Entschuldigungsgründe, welche von den Eltern oder Arbeitgebern schriftlich zu bezeugen sind, werden nur Krankheitsfälle oder notwendige Ortsabwesenheit angenommen.

§ 3. Ein Schüler, der sich grober Disziplinarfehler schuldig macht, z. B. sich gegen den Anstand, gegen den schuldigen Gehorsam u. s. w. derart verfehlt, dass er dadurch seinen Mitschülern ein böses Beispiel gibt, wird dem Gemeinderat verzeigt und kann von demselben mit Geld (bis Fr. 10) oder Gefängnis (bis 60 Stunden) bestraft werden. (Gemeindeorganisationsgesetz §§ 82 und 83.)

§ 4. Wer mutwillig Schulmobiliar oder Lehrmittel beschädigt, wird vom Gemeinderate zum Schadenersatze verhalten und ausserdem disziplinarisch gebüsst.

§ 5. Die Bürgerschüler haben sich auf dem Schulwege anständig aufzuführen und allen Lärm zu vermeiden. Dawiderhandelnde werden vom Gemeinderate nach Mitgabe des Gemeindeorganisationsgesetzes (§§ 82 und 83) zur Verantwortung gezogen und bestraft.

§ 6. Im Schulzimmer ist das Rauchen untersagt.

§ 7. Die Schulpflegen werden den Unterricht fleissig besuchen.

§ 8. Schüler, welche die vorgeschriebene Schlussprüfung versäumen, werden nach Anleitung von § 1 dieser Disziplinarordnung gebüsst, und vom Bezirksschulrate zu einer besondern Prüfung verhalten.

§ 9. Diese Disziplinarordnung tritt mit dem 1. November 1895 in Kraft; durch sie wird diejenige vom 8. März 1889 aufgehoben.

---

85. 4. Lehrplan für die Bürgerschule. (Vom 6. August 1895.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

erlässt auf den Vorschlag des Erziehungsrates nachfolgenden provisorischen Lehrplan für die Bürgerschule.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht der Bürgerschule wird von Anfang November bis Ende März in je wöchentlich vier von der Schulpflege unter Mitwirkung der gewählten Lehrer zu bestimmenden, aber nicht über 7 Uhr abends hinausgehenden Stunden erteilt (Gesetz § 6). Von Weihnachten bis Neujahr wird der Unterricht unterbrochen.

§ 2. Die Unterrichtsfächer sind:

1. Lesen, mündliche Wiedergabe des Gelesenen, Aufsatz;
2. praktisches Rechnen, mündlich und schriftlich;
3. Vaterlandskunde und Verfassungskunde.

Naturkundliche, volkswirtschaftliche und gewerbliche Bildung soll, so viel als möglich, durch den Leseunterricht vermittelt und gefördert werden.

§ 3. Die Schüler der Bürgerschule werden in der Regel in zwei Klassen unterrichtet. Diese Klassen (eine untere und eine obere) werden unter Mitwirkung und Kontrolle der Schulpflege nach der Befähigung der Schüler gebildet; jeder Schüler soll aber wenigstens im letzten Jahre in die obere Klasse kommen.

§ 4. Der Unterricht hat sich in allen Teilen an das praktisch Notwendige und Nützliche zu halten. Lehrmethode und Lehrsprache sind der Altersstufe der Schüler sorgfältig anzupassen.

§ 5. Der Unterricht ist so zu erteilen, dass er das Interesse der Schüler wachruft und unterhält.

Die allgemeinen Lehrmittel der Gemeindeschulen stehen der Bürgerschule zur Verfügung.

§ 6. Hauptsache des Unterrichts ist sicheres Wissen. Es ist daher weniger auf Mannigfaltigkeit des Stoffes, als auf Sicherheit und Gründlichkeit zu halten.

§ 7. Die Schüler sollen angehalten werden, selbständig, laut, deutlich und in ganzen Sätzen zu antworten. Beim schriftlichen Rechnen ist auf eine richtige Anordnung der Zahlen zu halten. Hier so wenig als für die Aufsätze sind besondere, sogenannte Reinhefte zu führen, dagegen ist überall auf eine saubere Schrift Gewicht zu legen.

II. Behandlung und Verteilung des Unterrichtsstoffes.

§ 8. *Lesen und Aufsatz.* (Wöchentlich für jede Klasse $1^1/_2$ Stunden, total 30 Stunden.) *a.* Das Lesen wird in der untern Klasse als Unterrichtsfach um seiner selbst willen noch besonders geübt. Hauptsache ist das richtige Verständnis des Gelesenen. Dazu dient die mündliche Wiedergabe desselben, verbunden mit den nötigen Fragen und Erklärungen. Lesestoff: Darstellungen aus der Vaterlands-, Natur-, Volkswirtschafts- und Gewerbskunde; vaterländische Gedichte und Volkslieder. — *b.* Der Aufsatz schliesse ans Leben an und werde, so viel als die Zeit es gestattet, in der Schule ausgearbeitet. Alle Aufsätze sind zu korrigiren und wesentliche Verstösse zu besprechen.

Untere Klasse: kleine Aufsätze und Briefe geschäftlicher und nicht geschäftlicher Art, Anzeigen, Bestellungen, Anfragen, Rechnungen, Quittungen u. s. w.

Obere Klasse: Geschäftsbriefe, Zeugnisse, Vollmachten, Schuldscheine und einfache Verträge, Schreiben an Beamte und Behörden, Berichte u. s. w.

§ 9. *Praktisches Rechnen.* (Wöchentlich für jede Klasse 1 Stunde, total 20 Stunden.) Untere Klasse: Kopf- und Zifferrechnen als Wiederholung und Fortsetzung der Rechnungsoperationen in ganzen und Dezimalzahlen (Abkürzungen). Einfacher Dreisatz, Zinsrechnungen; leichte Flächenberechnungen.

Obere Klasse: Fortsetzung des Dezimalrechnens, Anwendung desselben bei Zins-, Ertrags-, Kosten-, Flächen- und Körperberechnungen.

§ 10. *Vaterlands- und Verfassungskunde.* (Wöchentlich für jede Klasse $1^1/_2$ Stunden, total 30 Stunden.) Diesem Unterrichte haben Karten (stumme Schweizerkarte) und auch andere Veranschaulichungsmittel zu dienen.

Untere Klasse:

a. die physikalische Beschaffenheit der Schweiz: Lage, Grenze, Grösse, Haupt- und Nebenflüsse, Seen, Berge, Thäler, Bergketten, Berggruppen und die wichtigsten Bergstrassen;

b. Bildung der Eidgenossenschaft, der acht alten Orte und der dreizehn Orte nebst den Freiheitskämpfen;

c. Organisation des Staatswesens: die Behörden in der Gemeinde, im Kreise, im Bezirke, Kantone und Bunde.

Die Pflichten und Leistungen des Staates: Militärwesen, Erziehungs- und Unterrichtswesen, Bauwesen (Strassen, Gewässer und Hochbauten), Gesundheitspflege (Krankenhäuser), Polizeiwesen, Rechtspflege, Forstwesen, Verkehrswesen (Post, Eisenbahn, Telegraph, Telephon).

Obere Klasse:

a. die Kantone, ihre Hauptorte, Bezirke, ihre Bewohner, Sprachverhältnisse, Beschäftigung, religiösen Bekenntnisse; die klimatischen Verhältnisse, Verkehrslinien und Absatzgebiete;

b. die Grundzüge der Helvetik, Mediation und Restauration; Sonderbundskrieg und Bundesverfassung. Geschichtliche Entwicklung des Heimatkantons; Grundzüge der Verfassung;

c. die Pflichten und Leistungen des Staates (Fortsetzung). Armenwesen, Vormundschaftswesen, Zivilstandswesen, Kultuswesen, Hypothekarwesen, Finanzwesen, Landwirtschaft, Gewerbswesen, Wirtschaftswesen, Feuerpolizeiwesen, Staatseinkünfte und ihre Verwendung (Voranschlag).

Die Rechte und Pflichten der Bürger: Freiheit der Person und ihrer Handlungen (persönliche Verantwortlichkeit), Schutz des Eigentums, Stimm- und Wahlrecht, Vereinsrecht, Petitionsrecht, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Pressfreiheit, Niederlassungsrecht, Militärpflicht, Steuerpflicht, Gehorsam gegen die Gesetze, Volksrechte.

Vorstehender provisorischer Lehrplan tritt mit Beginn des Winterhalbjahres 1895/96 in Kraft und Vollzug.

---

36. 5. **Reglement für die Fortbildungsschulen für Jünglinge.** (Vom 14. November 1894.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 107 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894,

auf den Antrag der Direktion der Erziehung,

beschliesst:

§ 1. Jede Gemeinde hat über die Ordnung ihrer Fortbildungsschule ein vom Regierungsrate zu genehmigendes Reglement zu erlassen (§ 83 des Gesetzes).

Es wird keinem Reglement die Genehmigung verweigert, welches den nachfolgenden Anforderungen entspricht. Dieselben sind als Minimalforderungen zu betrachten und können von den Gemeinden beliebig erweitert werden, die gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Mit der Genehmigung des Reglementes wird die Beteiligung des Staates an den Kosten der Fortbildungsschule anerkannt.

§ 2. Die Fortbildungsschule ist für Jünglinge einzurichten, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das militärpflichtige Alter jedoch noch nicht erreicht haben. Die Gemeinde hat innerhalb dieser Grenzen zu bestimmen, in welchem Alter der Eintritt in die Fortbildungsschule erfolgt.

§ 3. Die Schulzeit dauert mindestens zwei Jahre zu mindestens sechzig Stunden.

§ 4. Der Fortbildungsschule sind von der Gemeinde die nötigen Räumlichkeiten samt Beheizung und Beleuchtung, die Gerätschaften, die gemeinsamen Lehrmittel etc. zur Verfügung zu stellen (§ 77 des Gesetzes).

Den Schülern aus bedürftigen Familien sind von der Gemeinde die nötigen Lehrmittel unentgeltlich zu verabfolgen (§ 17 des Gesetzes).

§ 5. Als Lehrer an der Fortbildungsschule können die Ortslehrer und andere gebildete Männer angestellt werden. Die Wahl derselben erfolgt durch die Schulkommission.

§ 6. Die Unterrichtsstunden können nachmittags oder abends abgehalten werden. Wo es tunlich ist, sollte der Nachmittag vorgezogen werden.

§ 7. Die Fortbildungsschule dient zur Repetition und Entwicklung des Lehrstoffes der Primarschule. Sie umfasst folgende Fächer:

1. Muttersprache und Buchhaltung.
2. Rechnen und praktische Raumlehre.
3. Vaterländische Geschichte, Geographie nebst Vaterlandskunde und allgemeine Geographie.
4. Beruflichen vorbereitenden Fachunterricht, namentlich mit Berücksichtigung der Landwirtschaft und der Gewerbe, je nach den Ortsverhältnissen.

§ 8. Der Schulbesuch wird vom Lehrer in einem dazu eingerichteten Rodel kontrollirt.

Für die Ahndung der Schulversäumnisse gelten die Bestimmungen von § 81, sowie von §§ 66 und 67, erstes Alinea, und § 68 des Gesetzes.

Als Entschuldigungsgründe gelten die in § 69 des Gesetzes genannten.

§ 9. Diejenigen Jünglinge, welche in Anwendung des § 80, zweiter Absatz, des Gesetzes, sich einer Prüfung zu unterziehen wünschen, um von der Fortbildungsschule dispensirt zu werden, haben sich vier Wochen vor Beginn der Fortbildungsschule beim Schulinspektor des Kreises anzumelden.

§ 10. Die Gemeinden haben am Ende des jährlichen Kurses die Rechnung der Kosten der Fortbildungsschule nebst Belegen und Schulrodel dem Schulinspektor zuzustellen, welcher sie der Erziehungsdirektion behufs Anweisung des Staatsbeitrages überweist.

Rechnungen, welche nach Abschluss des Rechnungsjahres eingegeben werden, werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 11. Die §§ 38, 39, 43 bis 48, 51 bis 54 und 97 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 finden für die Fortbildungsschule analoge Anwendung.

Den Schülern sind mindestens einmal in einem Halbjahreskurs und mindestens zweimal in einem Jahreskurs Zeugnisse über Fortschritte, Schulbesuch und Betragen auszustellen.

---

37. 6. **Handwerkerschule der Stadt Bern. Entwurf zu einem Unterrichtsplan.** (1894.)

I. Buchhaltung, Geschäftsaufsatz und Rechnen.

Klassen III*a* und III b. — *Buchhaltung:* Die leichtern Formularien aus der Rechnungsführung.

Geschäftsaufsatz: Annoncen, Zeugnisse, Quittungen, Schuldscheine, Bürgschaftsverpflichtungen und Faustpfandverschreibungen. Briefe über einfache Vorfälle aus dem täglichen und beruflichen Leben.

Rechnen: Einübung leichterer Aufgaben aus dem täglichen Leben mit Anwendung des metrischen Mass- und Gewichtssystems und der Dezimalbrüche.

Klassen II*a* und II*b*. — *Buchhaltung:* Die schwierigern Formularien der Rechnungsführung. Ein Beispiel der einfachen Buchhaltung mit leichten Buchungsfällen.

Geschäftsaufsatz: Abtretungen, Anweisungen, Vollmachten, Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse, Betreibung und Konkurs. Briefe über einzelne Fälle aus dem beruflichen Leben; Briefe über die im Buchhaltungsunterricht verbuchten Geschäftsvorfälle.

Rechnen: Behandlung der leichtern gewerblichen Rechnungsarten.

Klasse I. — *Buchhaltung:* Ein Beispiel der erweiterten einfachen Buchhaltung mit schwierigern Buchungsposten. Behandlung eines Systemes der doppelten Buchhaltung.

Geschäftsaufsatz: Der Wechsel-, Miet-, Pacht-, Kauf-, Dienst-, Werk- und Lehrvertrag. Vermischte Aufgaben zur Repetition. Geschäftsbriefe über einzelne Geschäftsvorfälle, sowie im Zusammenhange mit dem behandelten Buchungsstoffe.

Rechnen: Die schwierigern bürgerlichen und gewerblichen Rechnungsarten.

II. Französisch.

Die Pensen der verschiedenen Klassen richten sich nach den Vorkenntnissen der Zöglinge. In den letzten Jahren wurde im Sommer in zwei bis drei, im Winter in vier Klassen von je zirka 25 Schülern unterrichtet und konnte jeweilen ungefähr bewältigt werden:

Klasse IV: Artikel, besitzanzeigendes Fürwort, Substantiv und Adjektiv in ihrer Deklination, Présent von avoir und être.

Klasse III: Avoir, être, planter und die Verben auf cer, ger, yer, eler und ener bis und mit dem Conditionnel.

Klasse II: Wiederholung der I. Konjugation, Verben auf ir und re bis und mit Subjonctif, Deklination des persönlichen Fürwortes.

Klasse I: Participe passé, rückbezügliche und unregelmässige Verben. Briefe, Geschäftsaufsätze, Vaterlandskunde.

In allen Klassen wird dem Unterricht das Lehrbuch von Banderet und Reinhard — Cours pratique — zu Grunde gelegt: in Klasse I kommen dazu: Résumé de grammaire de Banderet für die Grammatik und ausgewählte Bändchen aus „la bibliothèque des écoles et familles“ für die Lektüre.

III. Deutsche Sprache.

Vorbemerkungen: 1. Der Unterrichtsplan sieht einen 3—4jährigen Unterrichtskurs vor. — 2. Als Unterrichtslehrmittel wird die französisch-deutsche Grammatik von Reitzel, I. und II. Band, vorausgesetzt.

Erster Jahreskurs. — Erstes Semester. Lese- und Schreibübungen, die Gegenwart der gebräuchlichsten Hülfszeitwörter und regelmässigen Zeitwörter, Deklination des Substantivs in der Einzahl, die leichtern Präpositionsübungen. Nr. 1—78, I. Band.

Zweites Semester. Vollständige Deklination des Substantivs und des Adjektivs, Steigerung des letztern, Übungen mit Präpositionen, Konjugation der Hülfsverben. Nr. 79—152, I. Band.

Zweiter Jahreskurs. — Erstes Semester. Konjugation der schwachen Verben, der starken Verben, der passiven, der rückbezüglichen, der unpersönlichen, der trennbaren und untrennbaren Verben und gemischte Konjugation. Nr. 153 bis 208, I. Band.

Zweites Semester. Direkte und indirekte Rede, Deklination der Fürwörter, des Zahlwortes, des Adverb, Hauptsatz und die verschiedenen Nebensätze. Leichtere Erzählungen, Konversationsübungen und Briefchen. Nr. 209—250, I. Band.

Dritter und vierter Jahreskurs. Wiederholung der Grammatik, im Anschluss die Version und Thèmes Nr. 1—40, II. Band. Konversationsübungen, schriftliche Beantwortung von Fragen über Gegenstände aus verschiedenen Unterrichtsgebieten. Nr. 1—42, II. Band. Behandlung von Lesestücken und zusammenhängende Lektüre. W. Tell etc. Nr. 1—46, II. Band. Freie Aufsätze, Briefe etc. Leichtere Beispiele aus der deutschen Handelskorrespondenz, deutsche Geschäftsaufsätze etc., etc., soweit Zeit und Fähigkeit der Schüler es erlauben.

IV. Freihandzeichnen.

Der Vorkurs im Freihandzeichnen hat zum Zweck: Ausbildung von Auge und Hand in dem Masse, dass der Schüler mit Erfolg die Spezialkurse (berufliches Zeichnen) besuchen kann.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden besonders der Spirale und dem Blattschnitt grössere Aufmerksamkeit geschenkt.

Das Programm setzt sich wie folgt zusammen: 1. Spiralen und deren Anwendung. — 2. Palmetten. — 3. Gefässformen (in geometrischem Aufriss. — 4. Blatt- und Blütenformen (Kastanien-, Eichen-, Epheu-, Ahorn-, Reben-, Akantusblatt etc.). — 5. Flachornamente (Bordüren, Rosetten, Füllungen).

Die Vorgerückteren zeichnen nach Vorlagen, wobei nicht auf das pedantische Kopiren, sondern auf die freie Auffassung des Ornamentes das Hauptgewicht gelegt wird.

V. Technisches Zeichnen.

A. *Geometrische Konstruktionen in der Ebene.* — 1. Die verschiedenen Linienarten. — 2. Konstruktionen von Senkrechten, Halbiren und Übertragen von Winkeln; die parallelen Linien; Einteilung der Linie. — 3. Konstruktion regulärer Vielecke; ein- und umgeschriebener Kreis des Dreiecks; der Kreis und seine Linien. — 4. Oval, Eiform, Spirale, Ellipse.

B. *Projektionszeichnen.* — 1. Projektionszeichnen einfacher Körper in verschiedenen Stellungen, Abwicklungen, Schnitte. — 2. Zeichnen nach Modellen mit Anwendung der Parallelperspektive.

NB. Die Zeichnungen sind nach bestimmten Massen in verjüngtem Masstabe und mit Massangaben auszuführen und der Masstab jeweilen aufzutragen.

C. *Berechnung der gezeichneten Flächen und Körper.*

VI. Maschinenzeichnen.

Erster Kurs. Konstruktion von Schrauben und Nieten. Skizziren einfacher Maschinenteile von freier Hand, nach vorhandenen Modellen mit Angabe der Masszahlen. Aufzeichnen dieser Maschinenteile nach den Skizzen in geraden Projektionen und Schnitten.

Zweiter Kurs. Skizziren einfacher Maschinenteile von freier Hand, nach vorhandenen Modellen mit Massangabe. Konstruktion der Verzahnungen. Aufzeichnen der skizzirten Maschinenteile in geraden Projektionen und Schnitten. Aufnahme ausgeführter Maschinenteile und Maschinen und Aufzeichnen derselben in geraden Projektionen und Schnitten. Konstruktion einfacher Maschinenteile nach gegebenen Verhältniszahlen.

VII. Mechanische Physik.

1. Vorbegriffe der Algebra bis und mit Potenzirung und Ausziehen der Quadratwurzel. — 2. Flächen- und Körperberechnungen. — 3. Berechnung des Körpergewichtes. — 4. Anleitung zum Gebrauche der Tabellen, wie solche in Fachkalendern vorkommen. — 5. Lehre von den Kräften (Bestimmung der Resultirenden und Zerlegung in Komponenten). — 6. Lehre vom Hebel. — 7. Lehre vom Schwerpunkt. — 8. Festigkeitslehre (Zug, Biegung, Schnitt). — 9. Einfache Bewegungen und mechanische Arbeit.

VIII. Fachkurs für Möbelschreiner.

Übungen im Grund- und Aufrisszeichnen einzelner Möbelteile, wie Lisenen, Konsolen, Säulen, Pilaster, Gesimse u. s. w. Ferner Skizziren ganzer Möbel in $^1/_{10}$ natürlicher Grösse, mit darauf folgender Detaillirung in natürlicher Grösse, wo möglich nach Aufnahmen und Objekten.

Benutzung der Vorlagen nur mit Kombinationen und Verbesserungen. Ausführung der Skizzen in Bleistift, Tusch und leichter Farbenmanier.

IX. Kurs für Lithographen.

Zeichnen der verschiedenen Schriftarten, Schraffir- und Schattirübungen mit Feder und Pinsel.

Zeichnen nach flachen und plastischen Motiven, speziell solcher Art, die in der Lithographie Verwendung finden. Figürliches Zeichnen, wenn möglich nach Handzeichnungen älterer Meister und Skizzirübungen nach der Natur mit besonderer Berücksichtigung der Kostümstudien und Übungen im Entwerfen.

X. Kurs für Tapezierer und Dekorateure.

Zeichnen nach einfachen Faltenwürfen, Draperien, Portièren und sonstigen Einzelheiten, in den verschiedensten Ausführungsweisen behandelt. Skizzirübungen nach der Natur und Übungen im Entwerfen.

NB. — Für Lithographen ist das figürliche Zeichnen, speziell der Kostümfigur höchst notwendig, trifft man doch häufig auf Diplomen, Festkarten und dergleichen mehr allegorische Darstellungen etc. Einer skizzenhaften Behandlung ist der kurzbemessenen Unterrichtszeit wegen der Vorzug zu geben.

Für Tapezierer und Dekorateure muss unbedingt das Zeichnen und Malen nach wirklichen Stoffen gepflegt werden. Ebenso müssen allerhand dekorative Ausschmückungsgegenstände mitberücksichtigt werden.

XI. Lehrplan für die Fachklasse der Maler.

(Schriftenmalen, Dekorationsmalen, Holz- und Marmorimitation.)

Schriftenmalen. — Erstes Semester: Kopiren guter, einfacher Schrift-Alphabete in einem praktischen Masstabe; malen dieser Alphabete mit Leimfarbe auf Papier.

Ziel: Der Schüler soll sowohl das Auge zum Verständnis für eine schöne, leichtleserliche Schrift, als die Hand zur Führung des Stifts und des Pinsels zur richtigen Darstellung solcher Schrift heranbilden.

Zweites Semester: Entwerfen und Malen von Wörtern und ganzen Sätzen (beziehungsweise Affichen).

Ziel: Der Schüler soll die Buchstaben, die er einzeln zeichnen und malen gelernt, zu Wörtern und Sätzen zusammenstellen lernen und Verständnis erhalten für eine gute Schriftenmalerei. Sowohl in Bezug auf Leserlichkeit, Grössenverhältnisse und Distanzen, als auch auf dekorative Wirkung.

Dekorationsmalen. — Erstes Semester: Kopiren von einfachen Flachornamenten in grösserem Masstabe und Malen derselben mit Leimfarbe. Konturen und Liniren.

Ziel: Der Schüler soll in diesem ersten Semester das im Vorkurs Gelernte praktisch anwenden; er soll am Schluss desselben im stande sein, jedes Flachornament sauber und mit Verständnis zu zeichnen, die Pause anzufertigen, die Leimfarbe zu bereiten, die Zeichnung aufzupausen und zu malen, womöglich auch zu konturen und mit Pinsel und Lineal zu liniren.

Zweites Semester: Kopiren von im Zeichnen und Malen schwierigerern, einfach schattirten Ornamenten; Malen nach dem Gipsmodell grau in grau mit Leimfarbe. Ablиniren von Leisten.

Ziel: Der Schüler soll ein klares Verständnis der Schattengebung nach der Natur und der Darstellung der Schatten in der praktischen Dekorations-Malerei erhalten.

Drittes Semester: Malen nach dem Gipsmodell und nach leichten Naturgegenständen (Bänder, Blattformen) in bunten Farben. Übersetzen von farblosen Vorlagen in bunte Ausführung.

Ziel: Der Schüler soll selbständiger werden und im stande sein, jedes Ornament nach Gips in einer beliebigen Farbe zu schattiren, auch unschattirte Vorlagen mit Schatten in gut zusammengestellten Farben auszuführen.

Holz- und Marmorimitation. — Erstes Semester: Die einfachsten Holzarten: Nussbaum, Eiche, Ahorn sollen von jedem Schüler so erlernt werden, dass er dieselben praktisch und geläufig darzustellen versteht.

Zweites Semester: Einige schwierigere Holzsorten, s. B. Mahagoni und Palissander werden zuerst noch geübt; hauptsächlich aber Marmor-Übungen betrieben, wenn möglich auch ein paar leichtere Arten erlernt.

Drittes Semester: Marmormalerei.

XII. Schmied- und Wagnerkurs.

Schmiede. — Erstes Jahr. Zeichnen nach Modell und Vorlagen von: 1 Rad, Schmier- und Patentachse, Gestellbestandteile, Beschläge verschiedener Art, ganzes Vordergestell, einfachen Karren und Lastwagen etc. mit theoretischen und praktischen Erklärungen.

Zweites und drittes Jahr. Rankkonstruktion, Abwicklung der Kotflügel, verschiedene Gestelle, Aufstellung von Wagen, vom Leichtern zum Schwerern übergehend.

Bei sehr Fortgeschrittenen Zeichnen von Wagen und Kastenplan in natürlicher Grösse und in kleinem Masstabe.

Wagner. — Erstes Jahr. Zeichnen nach Modell und Vorlagen von: 1 Rad, Schmier- und Patentachse, Gestellbestandteile, ganzes Vordergestell, Kastenbestandteile, einfache Karren und Lastwagen etc. mit theoretischen und praktischen Erklärungen.

Zweites und drittes Jahr. Schnörkel und Tasseaux, Kastenplan, vom Leichten zum Schwerern übergehend.

Bei sehr Fortgeschrittenen Zeichnen von Wagen und Kastenplan in natürlicher Grösse und in kleinem Masstabe.

XIII. Abteilung Bauzeichnen.

1. Für Bautechniker. — Aufzeichnen der verschiedenen Säulenordnungen nach Vignole, mit mündlicher Erklärung ihrer Verhältnisse, bezogen auf den Säulendurchmesser, hernach Fachzeichnen mit Skizziren und Massaufnahme von ausgeführten Arbeiten der verschiedenen vorkommenden Bauberufe inklusive Details in natürlicher Grösse.

Für Vorgerücktere im 3. Jahre, Projektiren nach gegebener Skizze und Ausarbeiten der Ausführungspläne für kleinere Bauten.

2. Für Bauschreiner. — Erklären und Aufzeichnen der in ihrem Berufe vorkommenden Holzverbindungen, Skizziren und Massaufnahme von ausgeführten Arbeiten, wie Türen, Fenster und Wandtäfelungen inklusive Details in natürlicher Grösse.

Mit Vorgerückteren Entwerfen und detaillirtes Ausarbeiten von Bauplänen für Fenster, Türen, Wandverkleidungen etc.

3. Für Zimmerleute. — *a.* Spezialkurs einmal wöchentlich. Konstruktionslehre vom Holzbau mit isometrischer Darstellung der nötigen Zeichnungen und beigefügter schriftlicher Erklärung. Diese letztere sowie die Zeichnungen werden vom Lehrer hektographirt jedem Schüler behufs Ausarbeitung zu Hause eingehändigt. Die verschiedenartige Vorbildung der einzelnen Kursteilnehmer und die kurze Unterrichtszeit (nur 20 Abende) haben den Lehrer zu obigem Verfahren veranlasst und hofft er in dieser Zeit die Holzverbindungen und ihre Anwendung bei Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen, sowie den Treppenbau durchnehmen zu können.

b. Zeichnungskurs. Angewandtes Zeichnen nach Masstab von Holzkonstruktionen, wie Dachstühle, Werksätze, Riegwände, Balkenlagen und Treppen. Aufstellen der zugehörigen Holzlisten.

4. Für Drechsler. — Zeichnen in natürlicher Grösse von gedrehten Bügen, Geländersprossen, Tisch- und Stuhlbeinen, Knöpfen, Rosetten etc. nach Vorlagen und Modellen.

NB. — Es ist selbstverständlich, dass obiger Lehrplan nur mit fleissigen Schülern von Sekundarschulbildung und die mindestens die Kurse während 2 Jahren besuchen, bis zu Ende abgewickelt werden kann.

5. Bauschlosser. — Zweites Lehrjahr. Aufzeichnen der verschiedenen Eisenverbindungen von Stabeisen und Façoneisen, Konstruktionsteile der Schlösser und einfache Schlösser, einfache Eisenkonstruktion, wie: Gitter, Geländer, Beschläge, Schrauben, Klammern, Treppen und Glasdächer, alles nach Vorlagen und Skizzen mit vorgeschriebenem Masstab. Bei den Konstruktionen werden noch die Eisengewichte berechnet.

Drittes Lehrjahr. Skizziren von Schlössern nach Modell, sowie von ausgeführten Konstruktionen und nachheriges Aufzeichnen. Aufzeichnen von grösseren Eisenkonstruktionen, wie Gewächshäuser, grosse Glasdächer, sowie von verzierten Füllungen, Gitter, Geländer, Beschläge, Aushängschilder etc. nach Vorlagen und Skizzen samt Gewichtsberechnungen.

6. Spengler. — Zweites Lehrjahr. Aufzeichnen der verschiedenen Abwicklungen von Bausachen und Küchengeräten nach Vorlagen und bei Bausachen mit Quadratinhaltsberechnungen.

Drittes Lehrjahr. Aufzeichnen von grösseren Haus- und Küchengeräten samt Abwicklungen, sowie von Bausachen, wie Lucarnen, Dachspitzen, Blechdächer, Känelkonstruktionen etc. nach Vorlagen und Skizzen und vorgeschriebenem Masstab samt Berechnung der Quadratinhalte.

7. Steinhauer. — Zweites Lehrjahr. Zeichnen von einfachen Gesimsen und Details der Säulenordnungen, sowie von Fenster- und Türeinfassungen, einfachen Sockel- und Gurtplänen sowie Treppen. Alles nach Vorlagen und Skizzen mit vorgeschriebenem Masstab und wo möglich mit Inhaltsberechnungen und Aufstellen der Steinzettel.

Drittes Lehrjahr. Steinschnittlehre von Bogen, Nischen, Auskragungen, freitragenden Treppen und Gewölben. Isometrische Darstellung einzelner Teile dieser Konstruktionen, Austragung von Schablonen und Anfertigung von Gipsmodellen nach denselben.

8. Maurer und Cementer. — Zweites Lehrjahr. Aufzeichnen von Backsteinverbänden in verschiedenen Mauerstärken mit Ecken etc. samt Fenster und Türeinfassungen in Backsteinen, Bögen und Gewölbe in Backsteinen, einfache Gesimse, Kamine und Kaminhüte. Nach Vorlagen und Skizzen mit vorgeschriebenem Masstab.

Drittes Lehrjahr. Detailpläne von Maurerarbeiten, wie Gebäudeecken, Treppenanlagen, Abtrittanlagen etc., sowie Aufzeichnen von Grundrissen und Schnitten von Gebäunden eventuell Façaden, samt Berechnungen von Quadrat und Kubikinhalt.

9. Gipser. — Zweites Lehrjahr. Zeichnen von einfachen Gesimsen und Details der Säulenordnungen, Gipsgesimse und einfache Plafondeinteilungen nach Vorlagen und Skizzen.

Drittes Lehrjahr. Aufzeichnen von Gipsplafond, dekorirten Wänden, Gewölbe und Treppenhäuser samt den Details für Gesimse etc. nach Vorlagen eventuell nach vorherigen angefertigten Skizzen von ausgeführten Arbeiten. Alles nach vorgeschriebenem Masstabe und verbunden mit Inhaltsberechnungen.

10. Hafner. — Zweites Lehrjahr. Zeichnen von Gesimsen, Kacheln, Ofendetails und leichtern Ofenkonstruktionen nach Vorlagen und Skizzen.

Drittes Lehrjahr. Aufzeichnen von Kachelöfen verschiedener Konstruktionen samt den zugehörigen Details, sowie von sonstigen Ofenkonstruktionen nach Vorlagen, sowie nach aufgenommenen Skizzen von ausgeführten Arbeiten. Bei den Öfen werden die Heizflächen berechnet.

XIV. Modelliren in Holz.

Bevor das Modelliren beginnt, muss die Zeichnung im Blei soweit fertig sein, dass darnach gearbeitet werden kann.

Zum Modelliren gelangen nur Dachwerke mit kunstreichen Gebinden oder abgewalmten Dächern, wie auch gewundene Treppen.

Das Anpassen ist untersagt.

Erst wenn das Modell fertig abgebunden ist, darf mit dem Aufrichten begonnen werden.

XV. Fachkurse für Gärtner.

I. Kurs. Der Kurs bezweckt die Ausbildung der Schüler in der Gartenkunst. Die Gartenkunst umfasst: 1. Den Gartenbau, das ist das rein Gärtnerische und 2. die Kunst, konstruktive und natürliche Formen ästhetisch und logisch richtig durch die Pflanzenwelt auszuschmücken.

Die Ausbildung der Schüler im Gartenbau ist Sache der Lehrmeister.

Der Kurs setzt folgende Kenntnisse der Schüler voraus:

a. Geschicklichkeit im Zeichnen;

b. Kenntnis der elementaren Geometrie und Arithmetik;

c. gute Fachkenntnisse.

Hier anschliessend folgt für das 1. Jahr des Fachkurses: 1. Die Planzeichnungslehre, bestehend in der Darstellung der materiellen Beschaffenheit der Gartenanlage und der Art ihrer Benutzung, sowie in der Darstellung der auf dem Terrain vorkommenden Unebenheiten. — 2. Die Lehre der Formen-Elemente und deren Zusammensetzungen in der Gartenkunst.

II. Kurs. Derselbe soll die Anwendung der Planzeichnungslehre oder das Entwerfen der Anlagen unter Berücksichtigung der hiebei leitenden Grundlehren der Gartenarchitektur, vom Standpunkt der Ästhetik und der praktischen Ausnutzung der gegebenen Verhältnisse aus, behandeln.

Hiezu sind erforderlich:

1. Die elementaren Begriffe über den Entwicklungsgang der Gartenarchitektur.

2. Die Lehre über die zur Verwendung gelangenden und je nach den Verhältnissen zu verwendenden Gartenstile (symmetrisch, landschaftlich oder gemischt).

3. Die notwendigen Begriffe über allgemeine zu berücksichtigende Punkte beim Planentwurf mit Bezug auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse, als: Umgebung, Lage der Liegenschaft, Benutzung der verschiedenen Niveauverhältnisse behufs deren zweckmässiger Ausnutzung, spezieller Zweck der Anlage und dessen Einfluss auf die innere Gestaltung etc.

4. Die engere Entwurfslehre: *a.* Die leitenden Grundideen der Wegführung unter Hinweis auf ihren Zweck und die damit übereinstimmende Behandlung. — *b.* Allgemeine Überblicke über Bedeutung und passende Art der Anpflanzung unter Hinweis auf Formen- und Farbenkontraste und der damit zu erzielenden Wirkungen. — *c.* Die Begriffe über Blumenschmuck der Anlagen. — *d.* Die Lehre über Behandlung einfacher Wasser- und Felspartien.

5. Belehrungen über Kostenvoranschläge, ihre Zusammenstellung und zweckmässige Abfassung.

Zwischen diese beiden Winterkurse wäre im Sommerhalbjahr einzuschalten: Ein Kurs für Feldmessen und Nivelliren unter Berücksichtigung einschlägiger praktischer Beispiele. (Das Ganze in einfacher, populärer Form gehalten.)

XVI. Gipszeichnen.

Der Gang des Unterrichts macht sich ungefähr wie folgt: 1. Perspektivisches Körperzeichnen. — 2. Entwerfen und Skizziren nach Gipsmodellen in aufsteigender Schwierigkeit, von einfachern Blattformen und Ornament-Motiven bis zu komplizirtern Füllungen. Abschattiren der Skizze entweder mit Pinsel und Farbe (hauptsächlich für die Maler) oder mit Bleistift, eventuell Tusche und Feder in Strichmanier für Graveure und Lithographen. — 3. Für fortgeschrittene Schüler: Zeichnen nach Naturabgüssen von Körperteilen und figürlichen Reliefs und Füllungen.

Zur Einrichtung möchte empfehlen, weil von ungemeinem praktischen Nutzen und als Fortsetzung respektive Anwendung obigen Unterrichts: 1 halbtägigen Kursus im Skizziren (in schwarzer und farbiger Ausführung) nach Gegenständen aus dem täglichen Gebrauch, aus dem Kunstgewerbe und der Natur als Vorübung zu einem erspriesslichen Fachunterricht im dekorativen Zeichnen. Letzterer wäre bis zur Heranbildung genügend vorbereiteter Schüler zu sistiren. (Angewandte freie Perspektive, frisch hingeworfene Bleistiftskizzen und Farbenstudien nach vorhandenem Material, in bestimmter, vom Lehrer vorgeschriebener Zeit fertig auszuführen.)

Nur bei Tagesbeleuchtung möglich. Vielleicht für den Winter in Aussicht zu nehmen, oder weil günstiges Licht voraussetzend auch im Sommer zu machen.

XVII. Fachkurs für Modelliren.

Modelliren in Ton, Plastilin und Wachs. — (Material wie Stoffwahl entsprechend der Berufsart des Schülers.) Im allgemeinen wird folgendes Programm eingehalten: Kopiren einfacher Blattformen, ornamentaler Details- und Ensemblebildungen nach Gipsvorlagen. Umarbeiten beziehungsweise freies Modelliren gegebener Gipsvorlagen, Modelliren nach Photographie und Zeichnung beziehungsweise Skizzen. Modelliren eigener Entwürfe anlehnend an das Entwerfen in irgend einem Fachkurs der Handwerkerschule. Figürlich dekorative Arbeiten.

Mit Gipsern wird statt Modelliren Übungen im Gipsschneiden von verzierten Architekturgliedern vorgenommen z. B. Schneiden von Zahnschnitten, Ochsenaugen, Blattwellen, Konsolen, einfache Kapitäle etc.

Gleichzeitig werden die Schüler mit der Kenntnis des Gipsformens mit den sogenannten verlorenen Formen, sowie mit Leimformen (zur Vervielfältigung) vertraut gemacht.

38. 7. **Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Gemeindeschulpflegen betreffend die Fortbildungsschulen.** (Vom 12. Oktober 1894.)

Mit dem 1. November nächsthin haben die Fortbildungsschulen zu beginnen. Die Schulpflegen der Gemeinden sind mit deren Organisation betraut. Indem wir Sie auf das Gesetz betreffend das Fortbildungsschulwesen und auf die dazu gehörende Verordnung aufmerksam machen, empfehlen wir Ihnen nachfolgende Punkte zur besondern Beachtung.

1. Bis zum 20. Oktober sollen Sie durch das Zivilstandsamt und durch den Gemeindepräsidenten das Verzeichnis der fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge erhalten. Der gemäss § 5 Absatz 2 des Gesetzes erlaubte Dispens soll möglichst sparsam erteilt werden.

Solche letztjährige Fortbildungsschüler, die von der Schulpflege wegen mangelnden Fleisses zu einem weitern Kurs verpflichtet worden, sind ebenfalls aufzubieten.

2. Der Unterricht ist so anzusetzen, dass immer zwei Stunden nacheinander gegeben werden; ferner soll er auf Tageszeit verlegt werden, entweder so, dass die Schule abends 7 Uhr beendigt ist oder noch besser auf die Nachmittage, an welchen Arbeitsschule gehalten wird.

3. Die Schulpflegen sind ersucht, darüber zu wachen, dass keine Stunden ausfallen und die Stunden voll und ganz erteilt werden.

4. Der Schulbesuch ist streng zu handhaben, und unentschuldigte Versäumnisse sind ohne Nachsicht zu bestrafen, ebenso Verstösse gegen die Disziplin in der Schule und gegen Ordnung und gute Sitte auf dem Schulwege.

5. Die Schulpflegen sind eingeladen, die Fortbildungsschüler bei der Eröffnung der Schule an ihre Pflichten zu erinnern und ihnen die Strafbestimmungen mitzuteilen.

6. Die Fortbildungsschule ist fleissig durch die Mitglieder der Schulpflege zu besuchen, und der Schlussprüfung hat die gesamte Schulpflege beizuwohnen.

7. Mit dem Bericht der Schulpflege und demjenigen des Lehrers ist zugleich der Bericht über den vor der letzten Rekrutenprüfung stattgefundenen Repetitionskurs der Erziehungsdirektion einzureichen.

P. S. Wie Ihnen bekannt ist, hat unser Kanton in den Rekrutenprüfungen vom Jahre 1893 den 21. Rang erhalten, was seit Bestehen dieser Prüfungen noch nie vorgekommen ist. Es ist daher Pflicht jedes patriotischen Bürgers, die Ehre unseres Kantons zu retten und alles zu tun, was dieses Resultat verbessern könnte. Wir erwarten deswegen auch von Ihnen, wenn es nicht schon geschehen ist,. dass Sie den Unterricht auf Tagesstunden, wenigstens vor das Nachtessen verlegen werden; denn Leute, welche während des Tages im Freien, in der Kälte und oft im Regen gearbeitet haben, sind abends müde und leisten gewöhnlich nichts mehr. Arbeiten Sie also dahin, dass die Eltern ihren Söhnen ein kleines Opfer bringen und ihnen diese Stunden einräumen. Sie würden dadurch dem Kanton einen grossen Dienst erweisen.

---

39. 8. **Circulaire du Département de l'Instruction publique du Canton de Vaud concernant les cours du soir.** (Novembre 1894.)

Nous vous prions de bien vouloir vous charger des cours à donner, dès le ... . prochain, a .... recrue illettrée

domiciliée à

. .. .

Les instructions nécessaires ont été transmises au chef de section avec lequel vous voudrez bien conférer relativement à l'organisation de ces cours.

Nous vous donnons ci-après un extrait du règlement et du programme.

Veuillez bien nous faire part de votre acceptation.

Le Chef du Département.

Les cours du soir seront au nombre de trois par semaine, chaque leçon durant deux heures.

Toute absence et tout acte d'indiscipline sont dénoncés au Chef de section qui procèdera comme pour les élèves indisciplinés des Cours complémentaires.

Les écoles du soir doivent être tenues dans une des classes primaires de la localité, *en dehors des heures consacrées à l'école et aux cours complémentaires.*

La fixation des jours et des heures est laissée à l'instituteur, sous réserve de l'approbation de la Commission scolaire.

L'instituteur perçoit une finance de deux francs par soirée.

L'instituteur transmet un rapport au Département de l'Instruction publique à la fin du cours.

Lorsqu'au bout de 15 jours, il constate que l'instruction n'est pas susceptible d'amélioration, l'instituteur demande des directions au Département de l'Instruction publique.

Programme. Lecture dans un manuel d'histoire suisse, d'instruction civique ou dans celui de Renz. Exercices d'écriture, d'orthographe et de composition; pour les plus retardés, copie de correspondances diverses ou de morceaux faciles.

Arithmétique, histoire, instruction civique et géographie suisse, d'après le développement des élèves.

---

40. 9. Bekanntmachung betreffend Fortbildungskurse für die männliche Jugend des Kantons Baselstadt vom 17. bis 20. Altersjahr. (Vom 3. Oktober 1894.)

Es sollen auch im kommenden Winter wieder Fortbildungskurse eingerichtet werden mit dem Zwecke, der männlichen Jugend Gelegenheit zu geben, die in der Schule erworbenen Kenntnisse aufzufrischen und zu entwickeln, und sie zu befähigen, die eidg. Rekrutenprüfung mit Ehren zu bestehen.

Diese Fortbildungskurse sind freiwillig und unentgeltlich. Sie werden während der Monate November, Dezember, Januar und Februar an den Wochentagen abends 8—9 Uhr im Schulhause zum „Sessel" (Totengässlein No. 3) stattfinden, und zwar:

1. Ein Kurs für Lesen und Aufsatz (geschäftliche Korrespondenz u. dgl.): Montags und Donnerstags.

2. Ein Kurs für Rechnen: Dienstags und Freitags.

3. Ein Kurs für Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte und Verfassungskunde der Schweiz): Mittwochs und Samstags.

Zur Teilnahme sind berechtigt alle hier wohnenden Jünglinge vom 17. bis 20. Jahre. Jedem Teilnehmer steht frei, sich an allen drei Kursen oder nur an einzelnen zu beteiligen.

Anmeldungen werden von Montag 22. bis Samstag 27. Oktober abends 8—9 Uhr im Schulhause zum „Sessel", eine Treppe hoch, entgegengenommen.

---

41. 10. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Zug an die tit. Schulkommissionen und die Lehrerschaft an Rekrutenschulen betreffend Repetitionskurs für die im Jahre 1895 ins wehrpflichtige Alter tretende Mannschaft. (Vom 27. Oktober 1894.)

Betreff des Unterrichts für die im Kanton Zug wohnende Mannschaft, welche im Laufe kommenden Jahres in das wehrpflichtige Alter tritt, wurden im Einverständnisse mit der Militärdirektion folgende Verfügungen getroffen:

1. Die Einschreibung der Mannschaft wird Sonntag den 4. November, nachmittags 3 Uhr, durch die Sektions-Chefs vorgenommen. Der Unterricht selbst ist aber erst am 11. November zu beginnen. Die Unterrichtszeit soll höchstens $2^1/_2$ Stunden per Woche betragen.

2. Den Tit. Schulkommissionen bleibt es überlassen, je nach den betreffenden Verhältnissen die Schule auf Sonn- oder Werktage zu verlegen. Im Wunsche des Erziehungsrates wäre es gelegen, dass die Schule an Werktagen könnte abgehalten werden. Bei ausnahmsweisen Verhältnissen kann auch — immerhin nur im Einverständnis mit dem Inspektorat für Rekrutenschulen — hinsichtlich Bestimmung der Tageszeit für die Schule eine entsprechende Verfügung getroffen werden.

3. Für den Kurs sind wenigstens 80 Stunden zu verwenden. Die Verteilung der Unterrichtsstunden auf das Winter- und Sommersemester hat so zu geschehen, dass für letzteres mindestens 10 Stunden reservirt und selbe unmittelbar vor der eidg. pädagogischen Prüfung abgehalten werden.

Was die weitere organisatorische Gestaltung des Kurses betrifft, so wird auf die frühern bezüglichen Anordnungen verwiesen und um deren gehörige Beachtung, sowie Befolgung vorstehender Weisungen ersucht.

Als obligatorisches Lehrmittel wird erklärt: Nager, F., Übungsbuch für Fortbildungsschulen.

42. 11. **Decreto legislativo circa l'istituzione di una scuola di disegno in Biasca.** (Vom 19. September 1894.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino

Decreta:

Il Consiglio di Stato è autorizzato ad aprire una scuola di disegno nel Comune di Biasca, a termini del capitolo II, Titolo III della vigente legge 14 maggio 1879, 4 maggio 1882 sul riordinamento generale degli studi.

IV. Lehrerschaft.

43. 1. **Reglement des Kantons Baselstadt für die Prüfung von Primarlehrern und -Lehrerinnen und Arbeits-Lehrerinnen.** (Vom 15. März 1894.)

In Ausführung des § 6 der Ordnung vom 28. Juni 1883 und unter Aufhebung des Reglementes vom 11. Okt. 1883 hat der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt folgendes Prüfungsreglement aufgestellt.

§ 1. Bewerber und Bewerberinnen um ein Fähigkeitszeugnis zur Bekleidung einer Lehrstelle der Primarschulstufe oder als Arbeitslehrerin an einer Schule im Kanton haben sich einer Prüfung vor der vom Erziehungsrat aufgestellten Prüfungskommission zu unterziehen.

§ 2. Die regelmässigen Prüfungen finden jährlich im Monat April statt. Ausserordentliche Prüfungen kann der Erziehungsrat auf Antrag der Prüfungskommission festsetzen.

Der Zeitpunkt der Prüfung wird von der Prüfungskommission öffentlich bekannt gemacht.

§ 3. Es werden Fähigkeitszeugnisse ausgestellt zur Bekleidung einer Lehrstelle *a.* an einer Schule der Primarstufe; *b.* für Arbeitsunterricht.

§ 4. Die Bewerber oder Bewerberinnen haben sich bei dem Präsidenten der Prüfungskommission anzumelden unter Angabe des Fähigkeitszeugnisses, um das sie sich bewerben.

Sie haben der Anmeldung beizulegen: einen Geburtsschein, eine selbst verfasste Darstellung ihres Lebenslaufes, sowie Zeugnisse über ihre Ausbildung.

§ 5. Die Prüfungskommission entscheidet auf Grund der eingelegten Ausweise der Bewerber oder Bewerberinnen über ihre Zulassung.

Die Prüfung selbst geschieht unter der Leitung eines Mitgliedes der Prüfungskommission durch die Examinatoren.

I. Prüfungen für Primarlehrer und -Lehrerinnen.

§ 6. Die Fähigkeitsprüfung setzt eine gründliche allgemeine und eine tüchtige theoretisch-praktische Berufsbildung voraus.

Sie umfasst folgende Gebiete: *a.* Als Fächer erster Linie: 1. Pädagogik, 2. deutsche Sprache, 3. Mathematik, 4. Naturkunde; *b.* als Fächer zweiter Linie: 5. Religion, 6. französische Sprache, 7. Geschichte, 8. Geographie, 9. Musik, 10. Zeichnen, 11. Schreiben, 12. Turnen (nur für Lehrer).

Denjenigen Kandidaten, welche die Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden haben, wird die Prüfung im Französischen, in der Mathematik, Naturkunde, Geschichte und Geographie erlassen.

§ 7. Die Prüfung ist teils eine mündliche, teils eine schriftliche, teils eine praktische. Die erstere ist öffentlich, zu den letzteren, welche unter besonderer Aufsicht stattfinden, hat das Publikum keinen Zutritt.

§ 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über sämtliche Fächer, und zwar in folgendem Umfange:

1. Pädagogik: *a.* Psychologie: die Grundzüge der geistigen Entwicklung des Menschen; — *b.* Erziehungslehre: die Aufgaben der Erziehung, Mittel und Verfahren zur Lösung derselben; — *c.* Volksschulkunde: Die Organisation der Volksschule. Methodik der verschiedenen Unterrichtsfächer. Die Schulführung: — *d.* Geschichte der Pädagogik. Entwickelung der pädagogischen Ideen, namentlich seit der Reformation.

2. Deutsche Sprache. *a.* Fliessendes Lesen mit sinngemässer Betonung: — *b.* Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher Wiedergabe des Gelesenen; Fähigkeit zur richtigen Erklärung desselben und zum freien Vortrag über ein leichteres Thema; — *c.* Grammatik, die Eigenschaften des Stils im allgemeinen, der Formen und Arten der prosaischen und poetischen Sprachdarstellung im besondern; — *d.* Die Hauptmomente der Geschichte der neueren deutschen Literatur; namentlich Kenntnis der klassischen Hauptwerke.

3. Mathematik. *a.* Arithmetik. Die ganzen Zahlen; die gemeinen und Dezimalbrüche; die bürgerlichen Rechnungsarten; — *b.* Algebra, nur für Lehrer. Die sechs Grundrechnungsarten mit allgemeinen ganzen und gebrochenen, positiven und negativen Grössen; die Ausziehung der Quadratwurzel; die geometrischen Proportionen; die Gleichungen des ersten und zweiten Grades; die arithmetischen und geometrischen Progressionen; die Logarithmen und ihre Anwendung auf Zinseszinsrechnung; — *c.* Geometrie. Für Lehrer: Planimetrie und Stereometrie; die Elemente der ebenen Trigonometrie. Für Lehrerinnen: Die Elemente der Planimetrie und Stereometrie.

4. Naturkunde. Mit besonderer Berücksichtigung alles dessen, was in das praktische Leben eingreift: *a.* Das Wesentliche aus der Naturbeschreibung, Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geologie; — *b.* Die Grundlehren der Physik und Chemie.

5. Religion. *a.* Biblische Geschichte; — *b.* Bibelkunde; — *c.* Die Hauptmomente aus der Kirchengeschichte.

6. Französische Sprache. *a.* Richtiges und geläufiges Lesen; — *b.* Mündliche Wiedergabe des Gelesenen in französischer Sprache; — *c.* Fertigkeit im Übersetzen leichter klassischer Stücke aus dem Französischen ins Deutsche und leichter Stücke aus dem Deutschen ins Französische. — *d.* Wort- und Satzlehre.

7. Geschichte. *a.* Genauere Kenntnis der Schweizergeschichte, insbesondere der neuern Zeit, unter Bezugnahme auf die Verfassungsentwicklung: — *b.* Kenntnis der wichtigsten Begebenheiten und Personen der allgemeinen Geschichte.

8. Geographie. *a.* Allgemeine Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdteile; genauere Kenntnis des Schweizerlandes und Europas; — *b.* Kenntnis der mathematischen Geographie, soweit sich dieselbe auf gemeinfassliche Erscheinungen bezieht.

9. Musik. *a.* Vortrag eines vorher bezeichneten Liedes von volkstümlichem Charakter; — *b.* Im Anschluss hieran: Kenntnis der Rhythmik, Melodik und Dynamik, der Akkorde, der wichtigsten Akkordverbindungen und der verschiedenen Gesangsatzarten; — *c.* Notirung einer leichten Melodie; — *d.* Vortrag eines vorher bezeichneten leichten Violin- oder Klavierstückes.

10. Zeichnen. *a.* Richtige Auffassung und Darstellung gegebener einfacher Natur- oder Kunstgegenstände in Umriss; — *b.* Vorweisung von selbst ausgeführten Zeichnungen.

11. Schreiben. *a.* Ausführung einer Probeschrift an der Wandtafel; — *b.* Vorweisung von selbst ausgeführten Schönschriften.

12. Turnen. Kenntnis der Ordnungs-, Frei-, Stab- und Gerätübungen, sowie der Turnspiele der Volksschule. Fertigkeit in der Ausführung der Frei-, Stab- und Gerätübungen.

§ 9. Die Dauer der Prüfung in den einzelnen Fächern wird von der Prüfungskommission festgesetzt, jedoch darf sie für das einzelne Fach die Zeit von 1 Stunde, bei gleichzeitiger Prüfung von 2 oder 3 Bewerbern die Zeit von $1^1/_2$ oder 2 Stunden nicht überschreiten.

§ 10. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. in der Abfassung eines deutschen Aufsatzes über ein allgemeines oder ein pädagogisches Thema, 4 Stunden;
2. in der Lösung von zwei mathematischen Aufgaben, 2 Stunden;
3. in der Übersetzung eines leichtern Stückes aus dem Deutschen ins Französische, 2 Stunden;
4. in der Beantwortung von zwei Fragen aus dem Gebiete der Methodik, 2 Stunden;
5. in der Beantwortung von zwei Fragen aus den Gebieten der Geschichte, Geographie und Naturkunde, 2 Stunden.

Den Examinanden ist jeweilen die freie Auswahl aus mehreren vorgelegten Aufgaben gestattet.

§ 11. Sobald eine Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung gestellt ist, darf sich kein Examinand ohne Erlaubnis entfernen, bis er sie vollendet hat.

Die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel zieht die Ungültigkeit der Prüfung in dem betreffenden Fache nach sich; in schwereren Fällen kann die Kommission auch die ganze Prüfung bezw. ein schon erteiltes Fähigkeitszeugnis als ungültig erklären.

Fertige Arbeiten sind, mit dem Namen des Verfassers bezeichnet, sofort nach ihrer Vollendung, unvollendete nach Ablauf der bestimmten Arbeitszeit abzugeben.

§ 12. Die praktische Prüfung besteht in der Erteilung einer Lektion in einer Primarklasse. Das Thema zu derselben wird dem Bewerber am vorausgehenden Tage mitgeteilt.

II. Prüfung für Arbeitslehrerinnen.

§ 13. Von den Bewerberinnen um ein Fähigkeitszeugnis für den Arbeitsunterricht wird der Nachweis mindestens derjenigen Schulbildung verlangt, welche durch den Besuch der Mädchen-Sekundarschule samt Fortbildungsklasse erworben wird.

§ 14. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Vorlegung selbstverfertigter Musterarbeiten aller Gegenstände, die in der Primar- und Sekundarschule angefertigt werden.

2. Genaue Auskunft über Zuschneiden, Zeichnen und Veranschaulichen der von den Schülerinnen der verschiedenen Stufen herzustellenden Arbeiten, namentlich Anfertigung von Schnittmustern und Ausführung von Zeichnungen an der Wandtafel.

3. Methodik des Arbeitsunterrichts. Beantwortung von Fragen aus der Schulkunde im allgemeinen, namentlich über Behandlung der Kinder, Schulzucht, Unterrichtsgrundsätze, Organisation unserer Mädchenschulen.

4. Eine schriftliche Arbeit über ein leichtes Thema aus dem Gebiet der beim Arbeitsunterricht zur Verwendung kommenden Materialien und Veranschaulichungsmittel (Zeit 2 Stunden).

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 15. Jeder Examinator bezeichnet die Ergebnisse der mündlichen, der schriftlichen und der praktischen Prüfungen und das Gesamtergebnis in seinem Fach mit den Noten: vorzüglich, gut, genügend, ungenügend.

Zwischenstufen sind ausgeschlossen. Die Ergebnisse werden in eine Tabelle eingetragen.

§ 16. Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Gesamtheit der Examinatoren mit Stimmenmehrheit. Das leitende Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit und gibt bei gleichstehenden Stimmen den Ausschlag.

Wer in der Prüfung für Primar-Lehrer oder -Lehrerinnen nicht wenigstens in drei Fächern der ersten Linie und in fünf Fächern der zweiten Linie eine bessere Note als „ungenügend" erwirbt, kann kein Fähigkeitszeugnis erhalten. Ebenso, wer in der Prüfung für Arbeitslehrerinnen nicht wenigstens in drei der in § 13 genannten Gegenstände eine bessere Note als „ungenügend" erwirbt.

§ 17. Erhält ein Bewerber oder eine Bewerberin in einem oder zwei Fächern eine von dem Empfang des Fähigkeitszeugnisses ausschliessende Note, während die Prüfung in den übrigen Fächern eine befriedigende ist, so kann die Prüfungskommission eine Nachprüfung in diesen Fächern gestatten. Dieselbe findet bei der nächsten regelmässigen Prüfung statt.

§ 18. Bewerber oder Bewerberinnen, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten ein von der Prüfungskommission ausgestelltes Fähigkeitszeugnis für die Bekleidung einer Lehrstelle der Primarschulstufe oder für den Arbeitsunterricht.

§ 19. Nach vollendeter Verhandlung teilt die Prüfungskommission dem Erziehungsdepartement einen Protokollauszug nebst einer Abschrift der Tabelle der Prüfungsnoten mit.

Auf Verlangen wird auch dem Geprüften eine Abschrift seiner Notentabelle ausgefertigt.

§ 20. Die Prüfungsgebühr beträgt für Primar-Lehrer oder Lehrerinnen Fr. 20, für Arbeitslehrerinnen Fr. 10, und muss vor der Prüfung bei dem Schreiber der Prüfungskommission erlegt werden. Bewerber oder Bewerberinnen, welche die Prüfung das erste Mal nicht bestanden haben, zahlen bei Wiederholung derselben die halbe Gebühr.

Die Gebühr für Ausfertigung des Fähigkeitszeugnisses und der Notentabelle ist in der Prüfungsgebühr inbegriffen; jede weitere Kopie des einen oder des andern Schriftstückes wird mit Fr. 1 berechnet.

---

44. 2. **Regulativ für die Prüfungen der Primar- und Reallehrer.** (Vom Erziehungsrat erlassen 21. Oktober 1886. — Vom Regierungsrat genehmigt 10. November 1886. — Artikel 16 und 18 revidirt 14./16. März 1894.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen,

in Vollziehung der Art. 54 und 55 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, betreffend die Prüfung der Bewerber um Lehrstellen an Primar-

und Realschulen; in Revision des Prüfungsregulativs vom 17./20. Februar 1871 verordnet, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die ordentliche Wahlfähigkeitsprüfung für die Primar- und Reallehramtskandidaten wird alljährlich von der Studienkommission angeordnet und in der Regel in der zweiten Hälfte April vorgenommen. Ausserordentliche Prüfungen können in der Zwischenzeit auf gestellte Begehren veranstaltet werden und finden in der Regel auf Kosten der Examinanden statt.

Tag und Ort der Prüfung werden von der Erziehungskanzlei wenigstens vier Wochen vorher im amtlichen Schulblatte ausgekündet.

Die Prüfung der Primarlehrer, eventuell auch der Reallehrer, ist eine zweimalige, indem eine erste zur Erlangung des provisorischen Patentes, eine andere nach zweijähriger Schulpraxis behufs definitiver Patentirung verlangt wird.

Art. 2. Jeder, der sich behufs definitiver Patentirung der Prüfung zu unterziehen wünscht, hat sich wenigstens 14 Tage vor derselben schriftlich bei der Erziehungskanzlei anzumelden und kurze Angaben über die Lebensverhältnisse und über die genossene Bildung, sowie ein Leumundszeugnis und Ausweis über praktischen Schuldienst während zweier Jahre beizufügen.

Art. 3. Die Abnahme der Wahlfähigkeitsprüfung kann von der Studienkommission verweigert werden auf Grund unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels, auffallender körperlicher Gebrechen oder zweimaliger Rückweisung wegen ungenügenden Prüfungserfolges.

Art. 4. Die Studienkommission ernennt die Examinatoren und wohnt der Prüfung bei. Werden die Examinanden in mehrere Sektionen geteilt, so steht jede derselben unter Leitung eines Erziehungsratsmitgliedes.

Der Präsident des Erziehungsrates setzt auf Vorschlag der Examinatoren das Programm der Prüfung fest und trifft überhaupt alle nötigen Anordnungen.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Prüfung der Primarlehrer.

Art. 5. Jede der beiden Prüfungen (Art. 1) zerfällt in eine theoretische und eine praktische und erstreckt sich über die in Art. 6 und 7 ihr besonders zugewiesenen Gebiete.

Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion mit Schülern der Musterschule oder einer andern mehrklassigen Primarschule und in Probeleistungen in den Kunstfächern.

Die theoretische Prüfung erfolgt teils schriftlich, teils mündlich; die letztere wird öffentlich, die erstere unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten.

Die schriftliche Prüfung (Klausur) besteht in der Ausarbeitung eines deutschen Aufsatzes und in der Lösung von Aufgaben aus den verschiedenen wissenschaftlichen Fachgebieten. Die schriftlichen Arbeiten gelten zugleich als kalligraphische Probeleistnug.

Art. 6. Bei der Prüfung für das provisorische Patent werden in den einzelnen Fächern folgende Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert:

a. Religion. Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments.

b. Pädagogik. Die physische und psychische Entwicklung des Menschen. Seelenlehre. — Allgemeine Erziehungslehre.

c. Deutsche Sprache. Lesen und Erklärung respektive Reproduktion des Gelesenen. Grammatik, Poetik und Stilistik.

d. Mathematik. Algebra. Das Rechnen mit einfachen und zusammengesetzten, ganzen und gebrochenen, positiven und negativen Buchstabengrössen. Potenzen und Wurzeln, Logarithmen, Gleichungen des ersten und zweiten Grades. — Geometrie, Planimetrie, Stereometrie, die vier trigonometrischen Grundfunktionen.

e. Geschichte. Allgemeine und Schweizergeschichte bis zur franz. Revolution.

f. Geographie. Allgemeine physikalische und politische Geographie der fünf Erdteile. — Vaterlandskunde (Schweizergeographie).

g. Naturkunde. Physik und Chemie. — Mineralogie.

h. Musik. Instrumentalmusik. Orgel- und Klavierspiel. Richtiger Vortrag von vierstimmigen Choralsätzen mit Vor- und Nachspielen. — Musiktheorie. Rhythmik, Melodik- und Akkordenlehre im Umfange des einfachen Schul- und Volksgesanges.

Art. 7. Bei der Prüfung für das definitive Patent werden in den einzelnen Fächern folgende Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt:

a. Religion. Die Hauptmomente der Kirchengeschichte.

b. Pädagogik. Geschichte der Pädagogik. — Allgemeine und spezielle Methodik.

c. Probelektion. Befähigung, eine mehrklassige Schule angemessen zu leiten und zu unterrichten.

d. Deutsche Sprache. Literaturkunde, hauptsächlich von Lessing an. — Aufsatz. (Rechtschreibung, Stil- und inhaltliche Darstellung.)

e. Mathematik. Das bürgerliche Rechnen. Niedere Progressionen, Zinses- und Rentenrechnungen. — Einfache gewerbliche und landwirtschaftliche Buchführung. — Flächen- und Körperberechnungen. Trigonometrische Flächenberechnung (Feldmessen).

f. Geschichte. Vaterländische und allgemeine Geschichte der Neuzeit (von 1800 an).

g. Geographie. Mathematische Geographie. — Verfassungskunde.

h. Naturkunde. Botanik. Zoologie. Anthropologie.

i. Musik. Singen. Richtiger Vortrag eines Volksliedes, eventuell Vortrag desselben auf der Violine.

k. Zeichnen. Richtige Auffassung und Darstellung gegebener einfacher Natur- oder Kunstgegenstände im Umriss.

l. Schönschreiben. Deutliche, regelmässige und fliessende Darstellung der deutschen und englischen Kurrentschrift.

m. Turnen. Kenntnis und Fertigkeit in der Ausführung der im Volksschulunterrichte vorkommenden Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen.

II. Prüfung der Reallehrer.

Art. 8. Die Reallehramtskandidaten können ihre Wahlfähigkeitsprüfung für das definitive Patent entweder auf einmal oder in zwei Abteilungen ablegen. Im letztern Falle sind in die eine Hälfte der Prüfung alle sprachlich-historischen, in die andere alle mathematisch naturwissenschaftlichen Fächer aufzunehmen.

Die Examinanden können auch zu einer praktischen Prüfung, bestehend in einer Probelektion, angehalten werden.

Art. 9. Die schriftliche Prüfung (Klausur) besteht in der Ausarbeitung eines deutschen und eines französischen Aufsatzes und in der Lösung mathematischer und naturkundlicher Aufgaben. Sie findet analog den Bestimmungen des Art. 5 statt. Für die Ausarbeitung der beiden Aufsätze wird eine Frist von drei Stunden eingeräumt.

Wird die Prüfung bloss in den mathematisch-naturhistorischen Fächern abgelegt, so hat der Kandidat einen Aufsatz aus dem Gebiete der letztern auszuarbeiten.

Art. 10. Bei der mündlichen Prüfung werden für die einzelnen Fächer folgende Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt:

a. Pädagogik. Kenntnis des Menschen und seiner physischen und psychischen Entwicklung. Begriff der Erziehung; Zweck, Mittel und Methode derselben. Gesetze der leiblichen und geistigen Erziehung. Hauptmomente aus der Ge-

schichte der Pädagogik. Begriff der Volksschule und Gliederung derselben. Aufgabe der Realschule und Mittel zur Lösung derselben.

b. Deutsche Sprache. Kenntnisse der systematischen neuhochdeutschen Schulgrammatik; Wort- und Satzanalyse. Kenntnis der Dichtungsformen und Dichtungsgattungen. — Übersichtliche Kenntnis der ganzen deutschen Literaturgeschichte; besondere Kenntnis der klassischen Periode des achtzehnten Jahrhunderts und der klassischen Dichtungen.

c. Französische Sprache. Genaue Kenntnis der französischen Grammatik, namentlich der Formenlehre und der wichtigern Regeln der Syntax. Geläufiges Lesen mit richtiger Aussprache. Fertigkeit im Ausdrucke, sowohl im mündlichen Austausch der Gedanken als in der schriftlichen Darlegung derselben. Fliessende Übersetzung ins Deutsche. — Kenntnis der Literaturgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts.

d. Geschichte. Kenntnis der Schweizergeschichte, kantonale und schweizerische Verfassungskunde. — Kenntnis der allgemeinen Geschichte in ihren Hauptmomenten.

e. Geographie. Spezielle Kenntnis der vaterländischen Geographie. — Kenntnis der Geographie der fünf Erdteile.

f. Mathematik. 1. Arithmetik und Algebra. Die Bruchlehre; die Mass-, Gewicht- und Münzsysteme; Verhältnisse und Proportionen; die Schlussrechnung, Proportionsrechnung, der Kettensatz; die bürgerlichen und die wichtigsten kaufmännischen Rechnungsarten. — Die sechs arithmetischen Operationen. die Teilbarkeit. der grösste Teiler und das kleinste Vielfache von Zahlen- und Buchstabenausdrücken. — Die Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten; die Gleichungen des dritten Grades mit einer Unbekannten; die unbestimmten Gleichungen des ersten Grades; numerische Auflösung von Gleichungen mittelst der Regula falsi. Die arithmetischen und geometrischen Progressionen und die figurirten Zahlen; die Kettenbrüche. Die Logarithmen und fertiges Rechnen mit denselben. Die Elemente der Kombinationslehre. Der binomische Lehrsatz.

2. Geometrie. Die Kongruenz, Ähnlichkeit, Gleichheit und Flächenausmessung der Drei-, Vier- und Vielecke. Die Transversalen. Die Lehre vom Kreis. — Die Lage gerader Linien und Ebenen im Raume; der Dreikant. Die Eigenschaften der eckigen (Prismen, Pyramiden, Obelisken und Prismatoide) und der runden (Zylinder, Kegel und Kugel) geometrischen Körper und ihre Berechnung. — Die goniometrischen Formeln und die ebene Trigonometrie. — Die Gerade als Linie des ersten Grades. Die Ellipse, Parabel und Hyperbel als Linien des zweiten Grades. Darstellung ihrer wichtigsten Eigenschaften. — Bezeichnen von Punkten, Abstecken und Messen gerader Linien auf offenem Felde. Erklärung, Prüfung und Gebrauch der Kreuzscheibe und des Winkelspiegels, der Quadrattafel, der Kanalwage und eines einfachen Nivellirinstrumentes. Aufnahme einfacher Figuren und Anfertigung eines einfachen Planes.

3. Darstellende Geometrie und technisches Zeichnen. Bestimmung der rechtwinkligen Projektionen eines Punktes, einer Geraden und eines Kreises, sowie der Risse einer Ebene. Bestimmung der Lage eines Punktes und einer Ebene, sowie der Lage und Grösse einer Geraden aus ihren Projektionen und Rissen. Umklappen ebener Figuren. Bestimmung der gegenseitigen Entfernung von Punkten, Geraden und Ebenen, sowie der Durchschnittspunkte und Winkel zwischen den beiden letzten Grössen. Eigenschaften der Projektionen des rechten Winkels. Darstellung von geometrischen Körpern und ihrer Schnitte mit Ebenen und unter sich. — Bestimmung des eigenen und Schlagschattens einfacher Körper bei parallelen Lichtstrahlen. Die einfachsten Fälle parallelperspektivischer Darstellung einfacher Körper. Fertigkeit im geometrischen und technischen Zeichnen und einige Übung im Tuschen und Koloriren.

g. Naturkunde. 1. Naturgeschichte. — Somatologie. Kenntnis des Baues und der Funktionen des menschlichen Körpers. — Zoologie. Allgemeine Verhältnisse und systematische Einteilung der Tiere, mit besonderer Berück-

sichtigung der Wirbeltiere und der Insekten. — Botanik. Organographie; natürliches und künstliches System; die wichtigeren Familien der Blütenpflanzen. sowie die allgemeinen Verhältnisse der Kryptogamen; Grundzüge des Pflanzenbaues. — Mineralogie. Grundzüge der Kristallographie; physikalische und chemische Eigenschaften; Kenntnis der wichtigsten und verbreitetsten Mineralien.

Besonderes Gewicht ist zu legen auf die Kenntnis der häufiger vorkommenden einheimischen Naturalien aller drei Reiche, sowie auf die Fähigkeit, dieselben beschreiben und bestimmen zu können.

2. Physik und Chemie. — Physik mit Einschluss der Meteorologie und die Elemente der Himmelskunde. Chemie: unorganischer Teil; die wichtigsten organischen Verbindungen.

Von den Kandidaten wird verlangt, dass sie die für die Realschule nötigen Apparate nicht bloss gründlich kennen, sondern auch mit denselben zu experimentiren im stande sind.

h. Gesang. Gesangtheorie, Rhythmik, Melodik- und Akkordenlehre im Umfange des einfachen Schul- und Volksgesanges. — Richtiger Vortrag eines Volksliedes, eventuell Vortrag desselben auf der Violine.

i. Turnen. Die Kandidaten haben sich durch eine Probelektion mit Schülern der Realschulstufe sowohl über eine genügende technische Fertigkeit, als auch über die Fähigkeit in der Erteilung des Turnunterrichtes im Umfange des Pensums der Realschule auszuweisen.

Art. 11. In den Fächern der Kalligraphie und des Freihandzeichnens ordnet die Studienkommission entweder eine eigene Prüfung an oder entscheidet nach vorgelegten Proben, Ausweisen und Zeugnissen.

Art. 12. Auf ausgesprochenen Wunsch hin kann auch eine Prüfung in den Fächern der lateinischen, italienischen und englischen Sprache bewilligt werden.

Art. 13. Ausnahmsweise und in besondern Fällen kann eine Prüfung in einzelnen Realfächern abgelegt und zur Unterrichtserteilung in denselben ein Fachpatent erteilt werden.

III. Prüfung von Lehrerinnen und ältern Lehrern.

Art. 14. Die Prüfung von Lehrerinnen für ein provisorisches oder definitives Patent findet in gleicher Weise wie diejenige der Lehramtskandidaten und Lehrer statt.

Art. 15. Wenn ältere Lehrer einer Prüfung unterstellt werden, so steht es im Ermessen der Studienkommission, die Anforderungen bezüglich der Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Fächern angemessen zu reduziren.

IV. Festsetzung der Prüfungsergebnisse und Erteilung der Patente.

Art. 16. Jedes Mitglied der Prüfungskommission und jeder Examinator erhält eine Tabelle, in deren Rubriken Name, Konfession, Alter, Wohn-, Bürger- und Bildungsort der Kandidaten, allfällige bisherige Anstellungen, sowie die einzelnen Prüfungsfächer angegeben sind. In diese Tabelle werden die Prüfungsergebnisse in Ziffern eingetragen. Für die praktische Lehrbefähigung wird eine besondere Notenziffer erteilt, gestützt auf das Ergebnis der Probelektion mit angemessener Berücksichtigung der Zeugnisse des Kandidaten über seine praktische Wirksamkeit.

Die Ziffern haben folgende Bedeutung: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Art. 17. Nach Vollendung der Prüfung findet die gemeinsame Festsetzung der Noten durch die betreffenden Mitglieder des Erziehungsrates und die Examinatoren statt, bei welcher letztere je für ihre Prüfungsfächer ebenfalls stimmberechtigt sind.

Hierauf ermittelt die Studienkommission die Durchschnittsprädikate und formulirt ihre Anträge über die Wahlfähigkeitserteilung an den Erziehungsrat, bei

dessen nächster Sitzung neben diesen Anträgen auch die Prüfungstabelle und die schriftlichen Arbeiten der Geprüften vorgelegt werden.

Art. 18. Für die Patenterteilung gelten folgende allgemeine Grundsätze:

1. Primar- und Reallehramtskandidaten, welche nicht wenigstens die volle Durchschnittsnote 3 („genügend") erhalten, sind abzuweisen.

Primarlehrer müssen in den Fächern Pädagogik, Deutsch und Mathematik mindestens die Note 3 erhalten haben, und zwar soll dieser Note der Durchschnitt der beiden Teilnoten jedes Faches zu Grunde gelegt werden.

Wenn ein Examinand die nötige Durchschnittsnote im ganzen zwar erlangt hat, aber in einem der genannten Fächer eine geringere Durchschnittsnote als 3 aufweist, so hat er in beiden Teilen dieses Faches im nächsten Jahre eine Nachprüfung zu bestehen.

Hat ein Kandidat, der in einem der genannten drei Hauptfächer die Note 3 nicht erreichte und also zur Nachprüfung verpflichtet ist, auch noch in einem andern Fache eine ungenügende Note (4 oder 5) erhalten, so muss er auch in diesem Fache eine Nachprüfung bestehen.

Auf angehörtes Gutachten der Studienkommission entscheidet der Erziehungsrat nach § 6 der Verordnung über provisorische Patentirung der Primar- und Reallehramtskandidaten vom 22. Dezember 1870, ob die Abweisung eine einmalige oder unbedingte sei.

2. Die Wahlfähigkeit wird bei solchen, welche das ganze Reallehrerexamen (höchstens mit Ausnahme der Kunstfächer) abgelegt haben, nur in dem Falle ausgesprochen, wenn sie wenigstens in den Fächern der deutschen Sprache und der Mathematik die zweite Note („gut") erhalten haben.

3. Wird das Reallehrerexamen nur für einen Teil der Fächer abgelegt (Art. 8), so ist die zweite Durchschnittsnote („gut") für Erteilung der Lehrbewilligung erforderlich.

4. Der Mangel an musikalischen oder überhaupt künstlerischen Anlagen und Fertigkeiten soll keinen Grund zur Verweigerung des Reallehrerpatentes bilden.

5. Besteht ein Reallehramtskandidat die Prüfung noch in weitern als den obligatorischen Fächern (lateinische, italienische und englische Sprache), so sind dieselben im Patente besonders zu erwähnen.

Art. 19. Die Patente für Primarlehrer enthalten einfach das Durchschnittsprädikat der Prüfungsresultate; diejenigen für Reallehrer dagegen die Prädikate für jedes einzelne Fach, in dem die Prüfung bestanden worden ist.

Die Wahlfähigkeitsurkunden erhalten die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars des Erziehungsrates.

Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 20. Vorstehendes Regulativ, durch welches dasjenige vom 17./20. Febr. 1871 ersetzt wird, soll in die Gesetzessammlung aufgenommen, im amtlichen Schulblatt veröffentlicht, besonders gedruckt und den Seminaristen und an der Kantonsschule befindlichen Reallehramtskandidaten, sowie andern Examinanden gratis verabfolgt werden.

Bei der Konkursprüfung für das definitive Primarlehrerpatent im April 1887, die noch auf Grund des Regulativs von 1871 stattfindet, soll dieses neue Regulativ angemessen berücksichtigt werden.

Im übrigen tritt dasselbe sofort in Kraft.

45. 3. **Nachtrag zum Regulativ für die Prüfungen der Primar- und Reallehrer vom 21. Oktober 1886.** (Vom 16. März 1894.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen,
in teilweiser Revision des Regulativs vom 21. Oktober 1886
verordnet was folgt:

Die Art. 16 und 18 des Regulativs für die Prüfungen der Primar- und Reallehrer vom 21. Oktober 1886 erhalten folgende veränderte Fassung:

Art. 16. Jedes Mitglied der Prüfungskommission und jeder Examinator erhält eine Tabelle, in deren Rubriken Name, Konfession, Alter-, Wohn-, Bürger- und Bildungsort der Kandidaten, allfällige bisherige Anstellungen, sowie die einzelnen Prüfungsfächer angegeben sind. In diese Tabelle werden die Prüfungsergebnisse in Ziffern eingetragen. Für die praktische Lehrbefähigung wird eine besondere Notenziffer erteilt, gestützt auf das Ergebnis der Probelektion, mit angemessener Berücksichtigung der Zeugnisse des Kandidaten über seine praktische Wirksamkeit. Die Ziffern haben folgende Bedeutung: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Art. 18. Für die Patenterteilung gelten folgende allgemeine Grundsätze:

1. Primar- und Reallehramtskandidaten, welche nicht wenigstens die volle Durchschnittsnote 3 = genügend erhalten, sind abzuweisen. Primarlehrer müssen in den Fächern Pädagogik, Deutsch und Mathematik mindestens die Note 3 erhalten haben und zwar soll dieser Note der Durchschnitt der beiden Teilnoten jedes Faches zu Grunde gelegt werden.

Wenn ein Examinand die nötige Durchschnittsnote im ganzen zwar erlangt hat, aber in einem der genannten Fächer eine geringere Durchschnittsnote als 3 aufweist, so hat er in beiden Teilen dieses Faches im nächsten Jahre eine Nachprüfung zu bestehen. Hat ein Kandidat, der in einem der genannten drei Hauptfächer die Note 3 nicht erreichte und also zur Nachprüfung verpflichtet ist, auch noch in einem andern Fache eine ungenügende Note, 4 oder 5, erhalten, so muss er auch in diesem Fache eine Nachprüfung bestehen.

Auf angehörtes Gutachten der Studienkommission entscheidet der Erziehungsrat nach § 6 der Verordnung über provisorische Patentirung der Primar- und Reallehramtskandidaten vom 22. Dezember 1870, ob die Abweisung eine einmalige oder unbedingte sei.

2. Die Wahlfähigkeit wird bei solchen, welche das ganze Reallehrerexamen (höchstens mit Ausnahme der Kunstfächer) abgelegt haben, nur in dem Falle ausgesprochen, wenn sie wenigstens in den Fächern der deutschen Sprache und der Mathematik die zweite Note („gut") erhalten haben.

3. Wird das Reallehrerexamen nur für einen Teil der Fächer abgelegt (Art. 8), so ist die zweite Durchschnittsnote („gut") für Erteilung der Lehrbewilligung erforderlich.

4. Der Mangel an musikalischen oder überhaupt künstlerischen Anlagen und Fertigkeiten soll keinen Grund zur Verweigerung des Reallehrerpatentes bilden.

5. Besteht ein Reallehramtskandidat die Prüfung noch in weiteren als den obligatorischen Fächern (lateinische, italienische und englische Sprache), so sind dieselben im Patente besonders zu erwähnen.

V. Mittelschulen.

46. 1. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze vom 26. September 1879, betreffend die höhere Lehranstalt in Luzern. (Vom 2. März 1894.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

In Revision der unterm 22. November 1880 erlassenen, das höhere Schulwesen betreffenden Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze vom 26. September 1879,

Auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

beschliesst:

I. Aufsichtsorgane.

A. Aufsichtskommissionen und Inspektorat.

§ 1. Der Erziehungsrat bestellt jeweilen auf eine Amtsdauer von 4 Jahren aus seiner Mitte oder ausserhalb derselben für das Gymnasium und Lyceum, für die Realschule und für die theologische Lehranstalt einen oder zwei Inspektoren. Diese bilden unter Vorsitz des Präsidenten des Erziehungsrates zusammen die in § 161 des Erziehungsgesetzes vorgesehene Aufsichtskommission.

Ausserdem bestellt der Erziehungsrat, und zwar ebenfalls auf eine Amtsdauer von 4 Jahren, für den Musik- und den Turnunterricht und für das physikalische und das Naturalienkabinet noch weitere, je aus 3—5 Mitgliedern bestehende Kommissionen.

Die Kommissionen zur Beaufsichtigung des Musik- und des Turnunterrichtes besuchen die betreffende Schule jährlich wenigstens zweimal und wohnen den Schlussprüfungen bei; über das Resultat erstatten sie jeweilen nach Schluss des Schuljahres dem Erziehungsrate einen schriftlichen Bericht. Der Kommission zur Beaufsichtigung des physikalischen und des Naturalienkabinets liegt ausserdem auch die Begutachtung grösserer Anschaffungen für die genannten Sammlungen ob.

Die Aufsicht über den Zeichnungsunterricht am Gymnasium und an der Realschule, über die Fortbildungsschule für technisches Zeichnen und über die daherigen Sammlungen ist Sache der für die Kunstgewerbeschule bestellten Aufsichtskommission (§ 7 des Reglements vom 9. Oktober 1893).

B. Rektorat.

§ 2. Für die gesamte höhere Lehranstalt wählt der Erziehungsrat aus den Professoren derselben einen oder zwei Rektoren und zwar auf eine Amtsdauer von 2 Jahren, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Jeder Professor ist verpflichtet, für eine Amtsdauer eine auf ihn gefallene Wahl zum Rektor anzunehmen.

Werden zwei Rektoren bestellt, so wird dem einen das Gymnasium und Lyceum und die theologische Lehranstalt und dem andern die Realschule zugeteilt.

§ 3. Den Rektoren kommen folgende Rechte und Pflichten zu:

1. Sie haben die von den Behörden ausgegangenen Verordnungen sowie die Beschlüsse der Lehrervereine zu vollziehen.

2. Sie führen ein genaues Verzeichnis aller Zöglinge der Anstalt, mit den erforderlichen Angaben über Heimats- und Wohnort, Alter, Kosthaus u. s. w.

3. Sie verpflichten die Schüler auf die Disziplinarvorschriften, entscheiden über allfällige Urlaubsgesuche derselben, sowie über die Aufnahme und Wegweisung von Gästen (§§ 20 und 81); sie fertigen jeweilen den Jahresbericht (Katalog) über die gesamte höhere Lehranstalt an und haben allein das Recht, Schulzeugnisse irgend welcher Art auszustellen.

4. Sie setzen den Stundenplan fest und wachen über die Befolgung des Lehrplanes, sowie der übrigen Schulvorschriften; sie führen ein genaues Verzeichnis über alle Absenzen der Schüler und allfällige über sie verhängte Strafen, sowie über alle von den Professoren nicht gehaltenen Unterrichtsstunden mit Angabe des Grundes.

5. Sie behandeln die seitens der Schüler (§ 60), oder der Lehrer (§ 79) an sie gebrachten Disziplinarfälle und wachen überhaupt über die Disziplin an der Anstalt. Fehlbaren Schülern können sie den Besuch der Stunden vorläufig untersagen, haben jedoch sodann zur Behandlung der Angelegenheit sofort den betreffenden Lehrerverein einzuberufen, eventuell dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen.

6. Bei bloss vorübergehender Verhinderung eines Lehrers sorgen sie, wenn nötig, soweit tunlich von sich aus für Stellvertretung oder anderweitige Beschäftigung der Schüler; wichtigere Fälle legen sie dem Erziehungsrate vor (vgl. §§ 6 und 8).

7. Sie haben das Recht, unverschiebbare Anschaffungen und Reparaturen, sofern der Betrag einer einzelnen Auslage die Summe von Fr. 15 nicht übersteigt, von sich aus besorgen zu lassen.

8. Sie besorgen mit tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Professoren innerhalb des bewilligten Kredites die Anschaffungen für die Schulbibliotheken; sie führen über letztere genaue Kataloge und legen dieselben alljährlich dem Erziehungsrate zur Kenntnisnahme vor.

9. Sie können vom Erziehungsrate jederzeit zu seinen Beratungen beigezogen werden.

10. Sie erstatten dem Erziehungsrate jeweilen nach Schluss des Schuljahres über dasselbe einen schriftlichen Bericht, in welchem u. a. aufzunehmen sind:

a. Frequenz der Anstalt, resp. der betr. Abteilung derselben; — *b.* Absenzen der Schüler; — *c.* Vergehen und Strafen derselben; — *d.* Absenzen der Lehrer mit Angabe des Grundes; — *e.* Innehaltung des Lehr- und Stundenplanes; — *f.* Vereinswesen; — *g.* Benutzung der Bibliotheken; — *h.* Bemerkungen über das disziplinäre Verhalten und das geistige Leben an der Anstalt im allgemeinen, allfällige Mängel in der Organisation derselben, über die Unterstützung des Rektorates durch die Lehrerschaft, die Kosthäuser etc.

§ 4. Die Rektoren führen Aufsicht über die Kosthäuser der Studirenden. Sollten sie die Wahrnehmung machen, dass in einem Kosthause das religiös-sittliche oder das leibliche Wohl der Schüler gefährdet ist, so erstatten sie der Erziehungsbehörde hierüber Bericht. Diese wird ihrerseits die erforderlichen Massregeln treffen; nötigenfalls kann sie, und zwar ohne Angabe der Gründe, solche Studirende anhalten, das betreffende Kosthaus zu verlassen.

Der Erziehungsrat erlässt jeweilen während der Herbstferien an solche Familien, welche Studierende in Kost und Logis zu nehmen gedenken, eine Einladung zu einer bezüglichen Anmeldung und stellt das Verzeichnis der daherigen Kosthäuser, nachdem er dasselbe geprüft und allfällig bereinigt hat, dem Rektor zu.

In Wirtshäusern Kost und Wohnung zu nehmen, darf der Rektor nur ausnahmsweise gestatten.

C. Der Kirchenpräfekt.

§ 5. Der Kirchenpräfekt steht der Kirche zu St. Xaver vor und besorgt in derselben, unterstützt von den geistlichen Professoren der höhern Lehranstalt, den Gottesdienst. Unter seiner unmittelbaren Leitung und Aufsicht steht insbesondere alles, was auf die religiösen Übungen der Studirenden besagter Anstalt Bezug hat.

Er gibt den geistlichen Professoren die nötigen Anweisungen hinsichtlich der Aushülfe in der Kirche zu St. Xaver. Diese Aushülfe bezieht sich auf die Funktionen beim Studentengottesdienste, den Beichtstuhl und den Frühgottesdienst an Sonn- und Feiertagen.

Er sorgt in Verbindung mit den Rektoren und Professoren für die Beaufsichtigung der Studirenden beim Kirchenbesuche, er führt bezüglich derselben eine Kontrolle über die Erfüllung der religiösen Vorschriften, bestimmt die dafür in den Quartalberichten vorgesehenen Zensuren, entscheidet über allfällige Dispensgesuche und ist befugt, unentschuldigte oder nicht genügend entschuldigte Absenzen sowie ungebührliches Betragen in der Kirche zu bestrafen. Er hat auf seinem Gebiete die gleichen Strafkompetenzen wie der Rektor.

Er bestimmt aus der Zahl der Studirenden die zum Altardienste nötigen Gehülfen.

Hinsichtlich der Kirchenmusik hat der Kirchenpräfekt sich mit dem Musikdirektor ins Einvernehmen zu setzen.

II. Die Lehrer.

§ 6. Jeder Lehrer kann angehalten werden, in seinem ordentlichen oder einem verwandten Fache auch an einer andern als der im Anstellungsakte ihm

zugewiesenen Abteilung Unterricht zu erteilen und im Falle der Verhinderung eines andern Lehrers für denselben Aushülfe zu leisten.

§ 7. Ohne Genehmigung der Behörde darf ein Lehrer weder ein Lehrmittel einführen, noch auch in den bereits eingeführten oder im Stundenplane eine Änderung vornehmen.

§ 8. Allfällige Versäumnisse einzelner Unterrichtsstunden haben die Professoren dem Rektor wenn möglich zum voraus anzuzeigen; ebenso haben sie ihm auch von gelegentlichen Stundenaustauschen schon vorher Kenntnis zu geben. Beträgt das Versäumnis voraussichtlich mehr als drei Tage, so haben sie, von Krankheitsfällen abgesehen, beim Erziehungsrate Urlaub einzuholen.

§ 9. Die Lehrer haben die erste Schulstunde sowohl Vor- als Nachmittags mit dem Glockenschlage zu beginnen und desgleichen jede Stunde mit Glockenschlag zu schliessen.

Die Pause zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden darf höchstens zehn Minuten betragen.

Jeder Lehrer hat in seinen Unterrichtsstunden für Aufrechthaltung der Schulzucht zu sorgen und allfällige Vergehen während derselben von sich aus nach Massgabe der §§ 78 und 79 zu bestrafen; für die Aufrechthaltung der Disziplin während der Ruhezeit haben nach Möglichkeit die betreffenden Klassenlehrer zu sorgen.

Jeder Lehrer hat die Pflicht, den Rektor in der Handhabung der Disziplin nach Kräften zu unterstützen und daher soweit möglich auch ausser der Schule das sittliche Betragen der Schüler zu beobachten und über wahrgenommene Fehler oder Ausschreitungen an den Rektor zu berichten. An letztern sind auch allfällige Klagen über anhaltenden Unfleiss zu bringen.

§ 10. Jeder Lehrer hat sich auf den Unterricht sorgfältig vorzubereiten (Erziehungsgesetz § 74) und zu diesem Zweck ein ausführliches Vorbereitungsheft zu führen. Ist letzteres wegen des zu behandelnden Stoffes zu umständlich oder wegen des verordneten Lehrmittels überflüssig, so hat er für jede Stunde das Unterrichtspensum wenigstens summarisch in ein besonderes Heft einzutragen.

§ 11. Die Lehrer beaufsichtigen die Privatlektüre der Studirenden und geben denselben Anleitung zur Benutzung der Schulbibliotheken und der Kantonsbibliothek. Sie haben das Recht, den Bibliothekaren bezw. dem Erziehungsrate Vorschläge für Neuanschaffungen zu machen.

III. Die Lehrervereine.

§ 12. Es bestehen für die höhere Lehranstalt folgende Lehrervereine:

1. ein allgemeiner Lehrerverein,
2. ein Lehrerverein für das Gymnasium und Lyceum,
3. „ „ „ die Realschule, und
4. „ „ „ die theologische Lehranstalt.

Präsident der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrervereine ist der Rektor des Gymnasiums und Lyceums und Präsident des Lehrervereins der Realschule ist der Rektor dieser Anstalt; der theologische Lehrerverein bestellt seinen Präsidenten in freier Wahl und zwar je auf zwei Jahre. Auf die gleiche Amtsdauer wählt jeder dieser vier Vereine aus seiner Mitte einen Aktuar.

§ 13. Die Lehrervereine versammeln sich ordentlicher Weise am Anfange und am Schlusse eines jeden Semesters und in der Zwischenzeit so oft, als die Geschäfte es erfordern oder der Präsident oder wenigstens ein Drittel der betreffenden Lehrer es verlangt. Jeder Lehrer ist gehalten, den Sitzungen des betreffenden Vereins beizuwohnen und die vom letztern ihm zugewiesenen Arbeiten zu übernehmen.

§ 14. Die Verhandlungen der Lehrervereine erstrecken sich auf alle Gegenstände, welche die innern oder äussern Verhältnisse der Anstalt oder einer einzelnen Abteilung derselben betreffen und deren gedeihlichen Fortgang bedingen. Im besondern liegt jedem Lehrervereine ob:

a. über die Grundsätze einer übereinstimmenden Amtsführung hinsichtlich des Unterrichts sowohl als auch der Disziplin sich zu verständigen und dahin zu trachten, dass namentlich die einzelnen Lehrfächer nach einer und derselben wissenschaftlichen Methode behandelt und je nach ihrer Verwandtschaft in genaue wechselseitige und ineinander greifende Verbindung gebracht werden;

b. den Umfang der häuslichen Arbeiten der Schüler je nach der Bedeutung und Stundenzahl der Unterrichtsgegenstände zu bestimmen;

c. die Aufnahmsprüfungen anzuordnen und die Beförderungen vorzunehmen;

d. die vom Erziehungsrate ihm überwiesenen Dispensgesuche zu begutachten oder eventuell zu erledigen;

e. die Anmeldungen der Stipendienbewerber zu beraten und dem Erziehungsrate Vorschläge einzureichen;

f. die Sitten- und Betragensnoten festzustellen und jährlich wenigstens zweimal sämtliche Schüler zu zensuriren;

g. allfällige aus seiner Mitte eingebrachte Anträge oder vom Erziehungsrate gestellte Anfragen betreffend Abänderungen im Lehrplane, Einführung von Schulbüchern und sonstigen Lehrmitteln oder betreffend anderweitige, auf die innern oder äussern Verhältnisse der Anstalt bezügliche Verbesserungen zu beraten und zu begutachten.

IV. Wissenschaftliche Sammlungen.

§ 15. Zur Unterstützung des Unterrichts in den verschiedenen Fächern dienen folgende Sammlungen:

a. die naturhistorische Sammlung; — *b.* die physikalische Sammlung; — *c.* das chemische Laboratorium; — *d.* die Sammlung mathematischer Apparate; — *e.* die Modellsammlung; — *f.* die Sammlung der Zeichnungsschulen; — *g.* die Sammlung der Musikschule; — *h.* die Warensammlung der Handelsschule; — *i.* die kunsthistorische Sammlung; — *k.* die Schulbibliotheken und *l.* die kantonale Münzsammlung.

Die unter litt. *a—i* genannten Sammlungen sind den betreffenden Fachlehrern unterstellt und es haben diese die Pflicht, über sämtliche Gegenstände derselben ein genaues fortlaufendes Inventarverzeichnis zu führen, dieselben in gutem Zustande zu erhalten und die nötigen Neuanschaffungen und Reparaturen innerhalb des bewilligten Kredites zu besorgen, und zwar können sie, wenn eine einzelne solche Anschaffung oder Reparatur den Betrag von Fr. 15 nicht übersteigt, dieselbe von sich aus anordnen, sonst aber haben sie hiefür die Bewilligung des Erziehungsrates einzuholen.

Über die Bibliotheken und deren Benutzung wird der Erziehungsrat ein besonderes Reglement erlassen; über die Benutzung der Münzsammlung, die der Aufsicht des Staatsarchivars unterstellt ist, haben sich die betreffenden Professoren mit diesem ins Einvernehmen zu setzen.

V. Die Schüler.

A. Aufnahme.

§ 16. Die ordentliche Aufnahme der Studirenden findet jeweilen zu Anfang des Schuljahres statt. Die Betreffenden haben sich beim Rektor anzumelden.

Ausser einer Gebühr von Fr. 3 für die Bibliotheken, die wissenschaftlichen Sammlungen und den Pedell, welche sowohl die ordentlichen Schüler als auch die Gäste jeweilen bei der Einschreibung zu entrichten haben, wird, die Kunstgewerbeschule ausgenommen, kein Schulgeld gefordert.

Ausländer haben für obige Zwecke eine Gebühr von Fr. 20 zu entrichten.

§ 17. Die Neueintretenden haben ihre Geburtsscheine, Studien- und Sittenzeugnisse beizubringen und, ausgenommen solche, welche von einer Mittelschule des Kantons herkommen und an der betreffenden Anstalt befördert worden

waren, eine Aufnahmsprüfung abzulegen. Auf gute Zeugnisse hin kann indessen der Lehrerverein, ausgenommen beim Eintritte in die 1. Klasse, von besägter Prüfung dispensiren. Später Eintretende unterliegen den gleichen Bestimmungen.

§ 18. Wer keine oder in Hinsicht auf das religiös-sittliche Betragen nicht befriedigende Zeugnisse vorzuweisen hat, wird zu einer Aufnahmsprüfung nicht zugelassen.

§ 19. Für den Eintritt in die 1. Klasse des Gymnasiums oder der Realschule ist erforderlich, dass der Aspirant sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse ausweise, welche durch Absolvirung der Primarschule sich erwerben lassen. Überhin wird zum Eintritte in die 1. Klasse des Gymnasiums ein Alter von wenigstens 11 Jahren verlangt und zum Eintritte in die Realschule ein solches von wenigstens 12 Jahren (§ 28); Ausnahmen zu gestatten, liegt in der Kompetenz des Erziehungsrates.

§ 20. Als Gäste für einzelne Fächer dürfen nur solche aufgenommen werden, welche:

a. des Deutschen noch nicht so mächtig sind, dass sie dem Unterrichte folgen können, jedoch sich darüber ausweisen, dass sie in besagter Sprache Privatunterricht nehmen, oder

b. ausserhalb der Schule eine regelmässige Beschäftigung haben, oder

c. laut ärztlichem Zeugnisse so kränklich sind, dass sie nicht sämtliche Unterrichtsfächer der betreffenden Klasse besuchen können.

Die Gäste haben sich über ihre Vorbildung in denjenigen Fächern, für welche sie den Zutritt begehren, sowie über gute Sitten gehörig auszuweisen. Die Bewilligung zum Hospitiren erteilt auf das Gutachten der betreffenden Lehrer der Rektor.

Die unter litt. *a* bezeichneten Gäste werden höchstens ein Jahr als solche geduldet.

B. Beförderung.

§ 21. Die Beförderung der Schüler in eine höhere Klasse wird jeweilen am Ende des Schuljahres vorgenommen, Dieselbe erfolgt mit Rücksicht auf die während des Jahres gemachten Fortschritte und ist entweder eine bedingte oder unbedingte. Im ersten Falle hat der betreffende Schüler in denjenigen Fächern, in welchen er als schwach befunden worden war, bei Beginn des nächstfolgenden Schuljahres eine Prüfung zu bestehen.

§ 22. Die Normen, welche bei der Beförderung massgebend sind, werden auf das Gutachten der Lehrervereine vom Erziehungsrate festgesetzt.

§ 23. Muss einem Schüler zwei Jahre nacheinander die Beförderung verweigert werden, so wird ihm der weitere Besuch der Anstalt nicht mehr gestattet.

§ 24. Über allfällige Anstände betreffend die Aufnahme oder Beförderung eines Schülers entscheidet der Erziehungsrat.

C. Schlussprüfungen.

§ 25. Am Ende des Schuljahres finden unter Leitung eines Mitgliedes des Erziehungsrates öffentliche Prüfungen statt. Bei denselben sollen die während des Jahres angefertigten schriftlichen Arbeiten der Schüler vorgelegt werden.

§ 26. Bei der Prüfung jeder Klasse wird ein Namensverzeichnis der Schüler mit Angabe ihrer Noten, sowie ein Verzeichnis der während des Schuljahres behandelten Abschnitte der einzelnen Lehrgegenstände vorgelegt.

§ 27. Die nach einem vom Erziehungsrate vorgeschriebenen Formulare auszufertigenden Jahreszeugnisse werden den Schülern nach Beendigung der Schlussfeier zugestellt. Wer ohne hinreichenden Grund sich der öffentlichen Prüfung entzieht, erhält kein Schulzeugnis.

D. Maturitätsprüfungen.

a. Für Abiturienten der Realschule.

§ 28. Um denjenigen Zöglingen der Realschule, welche die 6. Klasse derselben absolvirt haben, den Eintritt in den praktischen Beruf, oder, behufs weiterer wissenschaftlicher Ausbildung, die Aufnahme in das eidgenössische Polytechnikum oder in eine andere Hochschule zu erleichtern, wird für dieselben und zwar ordentlicher Weise im Verlaufe der zwei letzten Wochen des Schuljahres, eine Maturitätsprüfung abgehalten, welche jedoch nicht obligatorisch ist. Diese ersetzt für die Abiturienten die Schlussprüfung. Der Zutritt zu derselben wird erst nach Vollendung des 18. Altersjahres gestattet.

§ 29. Die Maturanden haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung schriftlich beim Rektor einzureichen und in dasselbe einen kurzen Abriss ihres Lebens aufzunehmen, worin sie ihren vollständigen Namen, das Datum ihrer Geburt mit Heimat und Wohnort, die Wahl ihres Berufes und, wenn sie in eine polytechnische Schule einzutreten gedenken, auch die zu besuchende Fachschule angeben.

§ 30. Die Prüfungskommission besteht aus den betreffenden Fachlehrern unter Vorsitz eines Mitgliedes des Erziehungsrates. Das Protokoll führt der Rektor der Realschule.

§ 31. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Deutsche Sprache und Literatur; — 2. französische Sprache und Literatur; — 3. Geschichte und Geographie; — 4. Arithmetik, Algebra und Analysis; — 5. ebene und räumliche Geometrie; — 6. ebene und sphärische Trigonometrie; — 7. analytische Geometrie der Ebene; — 8. darstellende Geometrie: — 9. technisches Zeichnen; — 10. Freihandzeichnen; — 11. Physik; — 12. Chemie; — 13. Naturgeschichte.

§ 32. Aus diesen Fächern wird im Umfange des Lehrplanes der Realschule und nach Massgabe des Regulativs für die Aufnahmsprüfungen am eidgenössischen Polytechnikum geprüft, und zwar wird, namentlich bezüglich der mathematischen Kenntnisse, nicht nur theoretisches Verständnis, sondern auch Sicherheit und Fertigkeit in der Anwendung gefordert.

§ 33. Die Prüfung ist für alle Abiturienten dieselbe ohne Rücksicht auf ihre Berufswahl; es kann also keines der aufgezählten Fächer wegfallen.

§ 34. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche Abteilung; die schriftliche Abteilung wird jeweilen zuerst vorgenommen.

Statt der Prüfung im technischen und Freihandzeichnen hat der Examinand diejenigen seiner vom Fachlehrer anerkannten Arbeiten vorzulegen, welche er während der zwei letzten Jahreskurse angefertigt hat.

§ 35. Für die schriftliche Prüfung gelten des nähern folgende Vorschriften:

1. Im Deutschen erhält der Maturand ein im Bereiche seiner Studien liegendes Thema. Er soll dasselbe in Hinsicht auf Orthographie, Grammatik und Stilistik korrekt behandeln.

2. Im Französischen kann entweder ein freier Aufsatz oder eine Übersetzung aus dem Deutschen verlangt werden.

3. In den Fächern der reinen und angewandten Mathematik, sowie der Physik und Chemie werden je wenigstens zwei Aufgaben gestellt.

4. In der Naturgeschichte wird ein Aufsatz über Zoologie oder Botanik oder Mineralogie verlangt.

In jedem der genannten 10 Fächer wird für die schriftliche Prüfung wenigstens eine Stunde eingeräumt.

§ 36. Für jede schriftliche Arbeit werden vom Fachlehrer zwei oder drei Aufgaben vorgeschlagen, von welchen der Präsident der Prüfungskommission eine auswählt. Alle Examinanden erhalten dieselben Aufgaben und jede derselben erst in dem Augenblicke, in welchem ihre Bearbeitung beginnen soll. Den Schülern sind hiebei keine andern Hülfsmittel als die mathematischen

Tafeln und die Zeichnungsinstrumente zu gestatten. Die Schüler haben eine jede Arbeit, ohne sie zu verlassen, binnen der hiefür festgesetzten Zeit und unter beständiger Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission zu verfertigen. — Jeder Aufseher wird in einem besondern Verzeichnisse bemerken, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, sowie, wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt habe. Wer nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit mit der Arbeit noch nicht fertig ist, muss sie unvollendet abliefern.

§ 37. Die schriftlichen Arbeiten werden von den betreffenden Fachlehrern durchgesehen und mit Rücksicht auf die an den Abiturienten zu stellenden Forderungen beurteilt. Mit diesem Urteile der Fachlehrer und dem über die schriftliche Prüfung von den Aufsehern geführten Verzeichnisse werden sämtliche Arbeiten bei den Mitgliedern der Prüfungskommission in Umlauf gesetzt.

§ 38. Die mündliche Prüfung bildet den öffentlichen Teil der Maturitätsprüfung.

Ihre Abhaltung wird vom Erziehungsrate jeweilen durch das Kantonsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht und überdies wird dem schweizerischen Schulrate, mit Angabe der Zahl und der künftigen Fachschule der Maturanden, behufs allfälliger Beschickung davon rechtzeitige Anzeige gemacht.

§ 39. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche in § 31 genannten Fächer, mit Ausnahme des technischen und des Freihandzeichnens, und wird für alle Examinanden zu gleicher Zeit und soweit möglich im Beisein der Mitglieder der Prüfungskommission abgehalten. Sie wird in jedem Fache vom betreffenden Lehrer abgenommen und dauert für den einzelnen Maturanden je 10 bis 15 Minuten.

Die mündliche Prüfung hat vorzüglich diejenigen Gebiete eines Faches ins Auge zu fassen, welche von der schriftlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden konnten.

§ 40. Betreffend die Festsetzung der Maturitätsnoten und das Maturitätszeugnis finden die §§ 50—53 analoge Anwendung.

b. Für Abiturienten des Lyceums.

§ 41. Jeder Studierende, welcher bei seiner Berufsprüfung (Staatsexamen) ein Maturitätszeugnis vorzuweisen hat, soll vor Beginn seines Berufsstudiums eine Maturitätsprüfung bestehen. Ausser auf Grund einer Prüfung wird kein Maturitätszeugnis erteilt.

Die Nachholung einer versäumten Maturitätsprüfung kann ausnahmsweise vor Ablegung des Staatsexamens durch den Erziehungsrat bewilligt werden.

§ 42. Der Zweck dieser Prüfung ist, auszumitteln, ob der Abiturient den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung erlangt habe, um sich mit Erfolg einer Berufswissenschaft widmen zu können.

§ 43. Die Maturitätsprüfung wird alljährlich ordentlicher Weise im Verlaufe der zwei letzten Wochen des Schuljahres gehalten und ersetzt so die Jahresprüfung des zweiten Lycealkurses.

Dieselbe wird jeweilen öffentlich ausgeschrieben; die Bewerber hiesiger Anstalt haben ihre Anmeldungen mit Angabe des von ihnen gewählten wissenschaftlichen Berufes, unter Beilage der Studien- und Sittenzeugnisse, wenigstens 8 Tage vor der Prüfung dem Erziehungsrate einzureichen.

Solche Schüler, welche, ohne an der hiesigen Anstalt zu studiren, an der ordentlichen Maturitätsprüfung derselben teilnehmen wollen, haben ihre Anmeldung jeweilen bis längstens Ende Juni zu machen und hiebei Fr. 30 zu erlegen.

Allfällige Begehren für Abhaltung einer ausserordentlichen Prüfung sind der nämlichen Behörde einzureichen.

§ 44. Die Fächer, aus denen, zum Teil bloss mündlich, zum Teil aber mündlich und schriftlich geprüft wird, sind: deutsche, lateinische, griechische

(für letztere eventuell englische oder italienische) und französische Sprache. Philosophie, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte.

§ 45. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf deutsche, lateinische und französische, eventuell italienische oder englische Sprache, und auf Mathematik. Für dieselbe werden in den einzelnen Fächern folgende Anforderungen gestellt:

a. Deutsche Sprache: Vorgelegt wird ein im Kreise der Gymnasial- und Lycealstudien liegendes historisches, naturhistorisches oder literarisches Thema. Der Examinand soll dasselbe richtig auffassen, den Stoff mit einiger Vollständigkeit in der Hauptsache beherrschen, logisch und sachgemäss disponiren und in richtiger, klarer und angemessener Sprache behandeln.

b. Lateinische Sprache: Für die Abfassung eines lateinischen Aufsatzes wird ein Stoff gewählt, der im Gesichtskreise der Schüler liegt und dessen Behandlung keine besondere Vorarbeiten erfordert. Statt eines freien lateinischen Aufsatzes kann auch die Übersetzung eines deutschen, vom lateinischen Ausdrucke sich nicht zu sehr entfernenden Textes gefordert werden. Diese schriftliche Arbeit soll vom Examinanden mit einiger Gewandtheit, ohne wesentlichen Verstoss gegen die Grammatik, sowie ohne grobe Germanismen abgefasst werden.

c. Französische Sprache: Übersetzung eines zusammenhängenden Stückes aus dem Deutschen. Bei der Beurteilung der Arbeit ist besonders auf die Vokabelkenntnis, die Sicherheit in der Formen- und Satzlehre und die Vermeidung von Germanismen zu achten.

d. Englische oder italienische Sprache: Übersetzung eines leichtern zusammenhängenden Stückes oder eines Übungsstückes aus dem Deutschen in eine der genannten Sprachen.

e. Mathematik: Der Examinand soll im stande sein, sowohl geometrische als arithmetische Aufgaben, erstere aus dem Gebiete der Planimetrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie und elementaren Astronomie, die arithmetischen aus der Lehre von den Gleichungen 2. Grades und den Progressionen zu lösen.

§ 46. Für jede schriftliche Arbeit werden vom Fachlehrer zwei oder drei Aufgaben vorgeschlagen, von welchen der Präsident der Prüfungskommission eine auswählt. Alle zugleich zu Prüfenden erhalten die nämlichen Aufgaben und jede derselben erst in dem Augenblicke, in welchem ihre Bearbeitung beginnen soll. Hiebei sind ihnen keine andern Hülfsmittel als die mathematischen Tafeln zu gestatten. Die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Hievon sind die Kandidaten jedesmal vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

Die Schüler haben eine jede Arbeit — ohne sie zu verlassen — in einer von der Prüfungskommission bestimmten Zeit zu verfertigen, unter beständiger, in bestimmter Folge wechselnder Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission. Jeder Aufseher wird in einem besondern Verzeichnisse bemerken, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, sowie wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt hat. Wer nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit mit der Arbeit noch nicht fertig ist, muss dieselbe unvollendet abliefern.

§ 47. Die schriftlichen Arbeiten werden von den betreffenden Examinatoren durchgesehen und mit Rücksicht auf die an den Abiturienten zu stellenden Forderungen beurteilt. Gehört die Arbeit einem Schüler der hiesigen Anstalt an, so sollen, wenn es nötig erscheint, die bisherigen Leistungen des Schülers in dem mündlichen Gutachten des betreffenden Examinators Erwähnung finden. Die übrigen Examinatoren können von der Arbeit Einsicht nehmen.

§ 48. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle in § 44 bezeichneten Fächer. Sie dauert für den einzelnen Prüfling in einem einzelnen Fache in der Regel 10 bis 15 Minuten und soll womöglich auf mehrere Teile des letztern

ausgedehnt werden. Ihre Leitung steht dem Lehrer des betreffenden Faches zu, jedoch bleibt es dem Präsidenten unbenommen, selbst auch Fragen zu stellen.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

§ 49. Für die mündliche Prüfung werden in den einzelnen Fächern folgende Anforderungen gestellt:

a. Deutsche Sprache: Kenntnis der Haupterscheinungen der deutschen Literatur. Fähigkeit, die deutsche Sprache in zusammenhängender Rede grammatikalisch richtig und stilistisch gewandt zu handhaben.

b. Lateinische Sprache: Der Examinand soll im stande sein, eine Stelle aus einem am Lyceum gelesenen Klassiker mit Gewandtheit ins Deutsche zu übertragen. Der Examinator ist zudem befugt, ihm eine leichtere Stelle aus einem beliebigen andern Autor zur Übersetzung vorzulegen. Der Examinand soll die Geschichte der römischen Literatur im Abriss kennen. Über die am Lyceum gelesenen Klassiker soll er eingehende literarische, sowie auch sachliche Kenntnisse aufweisen.

c. Griechische Sprache: In betreff derselben gelten, mit der Ausnahme, dass an Stelle der römischen die griechische Literaturgeschichte tritt, die gleichen Anforderungen wie bezüglich der lateinischen Sprache.

d. Französische Sprache: Der Examinand soll ohne Vorbereitung und mit einiger Geläufigkeit französische Prosa oder Poesie ins Deutsche übertragen können, sowie über ziemliche Fertigkeit im mündlichen Ausdrucke sich ausweisen.

e. Englische oder italienische Sprache: Der Examinand soll im stande sein, korrekt und mit Verständnis englische oder italienische Prosa zu lesen und bereits behandelte oder leichtere noch nicht behandelte Stücke ins Deutsche zu übersetzen.

f. Philosophie: Logik, Anthropologie, Geschichte der Philosophie.

g. Geschichte und Geographie: Übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit und genauere Kenntnis der vaterländischen Geschichte; physikalische und politische Geographie.

h. Mathematik: Dasselbe Gebiet wie bei der schriftlichen Prüfung; des weitern Kenntnis des binomischen Lehrsatzes mit ganzen Exponenten, der Hauptsätze der sphärischen Trigonometrie und der analytischen Geometrie der Ebene.

i. Physik: Kenntnis desjenigen Lehrstoffes, der am Lyceum behandelt wird: die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper, Akustik, Optik, Wärmelehre, Magnetismus und Elektrizität.

k. Chemie: Grundgesetze der Chemie; die wichtigsten einfachen Körper und unorganischen und organischen Verbindungen.

l. Naturgeschichte: Allgemeine Kenntnis des menschlichen Körpers; Kenntnis der Haupttypen des Tierreichs; Kenntnis der Organe der höhern Pflanzen, der wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems; Kenntnis der wichtigsten Mineralien.

§ 50. Unmittelbar nach Schluss der Prüfung tritt die gesamte Prüfungskommission zusammen, um über die zu erteilenden Noten zu beraten, wobei der Gesamteindruck der Prüfung und der bisherigen Leistungen eines jeden Abiturienten mit in Betracht gezogen werden darf. Darauf geben die Examinatoren, jeder in seinem Fache, jedem der Maturanden eine Note nach der Skala 6 (beste) bis 1 (geringste); in denjenigen Fächern, in welchen mündlich und schriftlich geprüft worden ist, wird nur eine Note erteilt.

Nachher erstattet die Prüfungskommission dem Erziehungsrate einen von dessen Kanzlei in ein besonderes Protokoll einzutragenden schriftlichen Bericht, in welchem enthalten sein sollen:

1. Familien- und Personenname und Heimatsort jedes einzelnen Maturanden (in alphabetischer Reihenfolge), für Schüler des hiesigen Lyceums ausserdem eine Zensur über Fleiss und Betragen während des Aufenthaltes an demselben.
2. Angabe der bei der Prüfung gestellten schriftlichen Aufgaben.
3. Prüfungsnote in jedem einzelnen Fache.
4. Antrag, welchen Prüflingen ein Maturitätszeugnis auszustellen sei und welchen nicht, und wenn ja, mit welcher Note.
5. Allfällige Bemerkungen über einzelne Maturanden und dergl.

§ 51. Bei der Festsetzung der Maturitätsnoten erhält ein Maturand:

A. Die Note I (sehr gut), wenn *a.* die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer nicht unter 5,5 und *b.* keine einzelne Fachnote unter 4 sinkt.

B. Die Note II (gut), wenn *a.* die Durchschnittsnote nicht unter 4,8 und *b.* keine einzelne Fachnote unter 3 sinkt.

C. Die Note III (genügend), wenn *a.* die Durchschnittsnote nicht unter 4 und *b.* keine einzelne Fachnote unter 2 sinkt.

Wer nicht zum mindesten die Maturitätsnote III erhält, wird nicht als reif erklärt.

§ 52. Das Maturitätszeugnis soll enthalten: *a.* die Noten der einzelnen Fächer; — *b.* die Gesamtmaturitätsnote; — *c.* (bei den Schülern des hiesigen Lyceums) eine Zensur über den Fleiss und das Betragen während der betreffenden Studienzeit.

§ 53. Wenn ein Examinand den im § 51 gestellten Anforderungen nicht entspricht, wird beim Erziehungsrate auf Nichterteilung des Maturitätszeugnisses angetragen.

Dem Examinanden kann im Falle der Nichterteilung des Maturitätszeugnisses vom Erziehungsrat gestattet werden, in den Fächern mit einer unter 4 sinkenden Prüfungsnote binnen Jahresfrist eine Ergänzungsprüfung zu bestehen, zu welcher er sich unter Entrichtung einer Gebühr von Fr. 10 für jedes einzelne der betreffenden Prüfungsfächer rechtzeitig bei genannter Behörde anzumelden hat.

Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

§ 54. Der Erziehungsrat bezeichnet aus den Professoren des Gymnasiums und Lyceums die nötige Zahl Mitglieder der Prüfungskommission. Präsident derselben ist ein Mitglied des Erziehungsrates oder ein Delegirter desselben.

§ 55. Die Prüfungskommission versammelt sich auf die Einladung ihres Präsidenten. Für eine ausserordentliche Prüfung erhält jedes Mitglied eine Entschädigung von Fr. 6. Die daherigen Kosten fallen zu Lasten des oder der betreffenden Maturanden und sind gleich bei der Anmeldung (§ 43) zu deponiren.

§ 56. Wer, ohne im Besitze eines Maturitätszeugnisses zu sein, ein Berufsstudium bereits angetreten hat, soll die Maturitätsprüfung nach Anleitung des § 41 nachholen, wenn für die Bestehung der Staatsprüfung ein solches Zeugnis notwendig ist.

c. Für Kandidaten der Tierarzneikunde.

§ 57. Um solchen Studirenden, welche sich der Tierarzneikunde widmen wollen, den Zutritt zur propädeutischen Prüfung für Tierärzte zu erleichtern, wird für dieselben, wenn sie mit einem bezüglichen Gesuche eingelangen, eine den betreffenden Anforderungen der vom schweizerischen Bundesrate unterm 19. März 1888 erlassenen Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen entsprechende Maturitätsprüfung abgehalten.

Dieselbe umfasst folgende Fächer:

1. Muttersprache. Fertigkeit in schriftlicher und mündlicher Darstellung.
2. Eine zweite schweizerische Nationalsprache. Angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Übersetzung eines leichtern Schriftstellers.

3. Latein. Grammatik und Hauptregeln der Syntax. Nepos. Cäsar.
4. Geschichte. Allgemeine Geschichte der neuern Zeit und vaterländische.
5. Geographie. Angemessene Kenntnis der politischen und physikalischen Geographie.
6. Arithmetik. Die bürgerlichen Rechnungsarten bis zum Kettensatz.
7. Algebra. Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. Logarithmen.
8. Geometrie. Planimetrie, Stereometrie, Elemente der Trigonometrie.
9. Physik und Chemie. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Grundzüge der Mechanik. Feste und flüssige Körper. Elemente der Lehre von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus. Die wichtigsten einfachen Körper und ihre Verbindungen.
10. Naturgeschichte. Elemente der Botanik und Zoologie.

§ 58. Der Erziehungsrat bezeichnet aus den Professoren der Kantonsschule die Mitglieder der Prüfungskommission. Präsident derselben ist ein Mitglied des Erziehungsrates oder ein Delegirter desselben.

Im übrigen finden in Bezug auf die Art und Weise der Abhaltung der Maturitätsprüfung für Kandidaten der Tierarzneikunde, sowie in Bezug auf die Notenerteilung u. s. w. die Bestimmungen über die Maturitätsprüfung für Abiturienten der Realschule analoge Anwendung.

VI. Disziplinarordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 59. Die höhere Lehranstalt hat neben ihrem besondern wissenschaftlichen auch den Zweck, in ihren Zöglingen wahre Religiösität und Sittlichkeit zu pflanzen.

Die genaue Beobachtung der Disziplinarordnung ist eine unerlässliche Bedingung der Teilnahme an der Anstalt.

Vor allem aus werden dem Schüler ein bescheidenes und gesittetes Betragen, beharrlicher Fleiss und pünktlicher Gehorsam zur Pflicht gemacht.

§ 60. Hat ein Schüler seinerseits hinsichtlich seines Verhältnisses zu Schule oder Lehrer über irgend etwas mit Grund sich zu beschweren, so mag er in angemessener Weise sich an den Rektor oder an den Erziehungsrat wenden.

2. Besondere Vorschriften.

a. Hinsichtlich der Religionsübungen.

§ 61. Für die Studirenden katholischer Konfession werden hinsichtlich der Religionsübungen von dem Kirchenpräfekten im Einverständnis mit dem Erziehungsrate die nötigen Anordnungen getroffen, namentlich über den Besuch des Schulgottesdienstes und des katechetischen Unterrichtes, sowie über den Empfang der heiligen Sakramente.

Der Besuch der Katechese ist für die Schüler der vier ersten Klassen beider Abteilungen der Kantonsschule, sofern sie bei Beginn des Schuljahres das 18. Altersjahr nicht erreicht haben, verbindlich.

Diejenigen Schüler, welche zur Aushülfe in der Kirchenmusik oder zum Altardienste in Anspruch genommen werden (vergl. § 5, Absatz 4 und 5), haben dem daherigen Rufe zu folgen und ihre Pflichten pünktlich zu erfüllen.

§ 62. Wer als Schüler in die Anstalt eintritt, unterwirft sich damit auch den an derselben als verbindlich aufgestellten Kultusvorschriften, den bezüglichen Anordnungen des Kirchenpräfekten und der daherigen Kontrolle.

Wenn jedoch ein Schüler von den Religionsübungen der Anstalt ganz oder teilweise sich glaubt befreien zu dürfen, so hat er dies gleich bei seinem Eintritte durch eine schriftliche Erklärung dem Rektorate zu handen des Kirchenpräfekten kund zu tun. Für Schüler unter 16 Jahren wird hiezu die schriftliche Einwilligung des Vaters oder des Inhabers der elterlichen Gewalt verlangt.

Wer aus Gesundheitsrücksichten oder wegen Wohnsitzes ausser der Stadt eine teilweise Dispensation von den Religionsübungen begehrt, hat dem Kirchenpräfekten ein bezügliches motivirtes Gesuch einzureichen.

Allfällige Versäumnisse müssen sobald als möglich mündlich oder schriftlich beim Kirchenpräfekten entschuldigt werden.

Zur Ahndung von unentschuldigten oder nicht genügend entschuldigten Versäumnissen oder von ungebührlichem Betragen, überhaupt von Übertretungen der vorgenannten Verpflichtungen, stehen dem Kirchenpräfekten die gleichen Strafkompetenzen zu, wie den Rektoren für Disziplinarvergehen (vgl. §§ 5 und 79). Weitergehende Strafen können nur vom Erziehungsrate ausgefällt werden.

b. Hinsichtlich der Pflichten gegen Lehrer und Schule.

§ 63. Jeder Schüler soll in seinem ganzen Benehmen Achtung und Ehrerbietung gegen alle Lehrer an den Tag legen. Er hat daher ihren Weisungen und Befehlen sofort Folge zu leisten. Widerspruch und Widersetzlichkeit wird strenge geahndet.

Jede absichtliche Kränkung der Ehre oder der Person eines Lehrers zieht unausbleiblich ernste Strafe nach sich.

Die Schüler des Gymnasiums und der Realschule werden mit „Du" angeredet.

§ 64. Jeder Schüler ist dem Rektor und den Lehrern gegenüber verpflichtet, auf Befragen, sei es in Ansehung seiner selbst oder anderer, immer offen die Wahrheit zu sagen.

§ 65. Kein Schüler darf ohne Not eine Lehrstunde versäumen.

Für jedes vorhergesehene Versäumnis der Unterrichtsstunden, gleichviel ob in einem Haupt- oder Nebenfache, ist eine schriftliche Urlaubsbewilligung beim Rektor einzuholen und diese nachher den Professoren als Entschuldigung vorzuweisen.

Für alle unvorhergesehenen Absenzen ist zuerst dem Rektor und dann den Lehrern, deren Unterricht versäumt wird, eine schriftliche Entschuldigung vorzuweisen, ausgestellt von den Eltern oder deren Stellvertretern, den Kostgebern. Alle Entschuldigungen, sowie alle Urlaubsbewilligungen sind nach erfolgter Vorweisung den Rektoren abzugeben.

In allen unvorhergesehenen Fällen soll der Schüler sogleich durch die Eltern oder deren Stellvertreter eine Anzeige an den Rektor zu handen der betreffenden Lehrer machen.

Bei wiederholten, auch entschuldigten Absenzen wird der Rektor mit den Eltern oder deren Stellvertretern Rücksprache nehmen respektive dieselben den nicht in Luzern wohnenden Eltern zur Kenntnis bringen.

Die Professoren zeigen die Absenzen der Schüler dem Rektor jeweilen sofort an und führen zudem ein Verzeichnis über dieselben, das sie jenem allwöchentlich abgeben.

Die Kontrolle über die Absenzen der Theologiestudirenden führt der Präsident des theologischen Lehrervereins.

Will ein Schüler an einem Ferientage sich vom Anstaltsorte entfernen, so hat er hiefür die Bewilligung des Rektors einzuholen.

§ 66. Die Schüler haben sich auf jede Lehrstunde gehörig vorzubereiten, alle von den Lehrern aufgegebenen Arbeiten sorgfältig anzufertigen und zu bestimmter Zeit abzuliefern, dem Unterrichte von Anfang bis zu Ende mit ungeteilter Aufmerksamkeit beizuwohnen und sich jeder Störung zu enthalten.

§ 67. Ferner wird von jedem Schüler gefordert:

1. dass er nach den Ferien jedesmal pünktlich in der Schule wieder erscheine, im Verhinderungsfalle aber über das Ausbleiben sich gehörig verantworte (§ 65);
2. dass er immer genau zur festgesetzten Stunde in seinem Schulzimmer sich einfinde;

3. dass er sich vor Verunreinigung oder Beschädigung des Lokals, der Tische und Bänke, der Schulgeräte u. s. w. hüte.

Bei fahrlässigen oder mutwilligen Beschädigungen wird der Rektor den oder die Täter und nötigenfalls die ganze Klasse zum Schadenersatze anhalten. (Vergl. Hausordnung vom 7. September 1893.)

§ 68. Alles Lärmen, Raufen und überhaupt alles unschickliche Betragen in oder vor dem Schulgebäude ist untersagt.

§ 69. Die Schüler haben sich gegen einander eines freundlichen und gefälligen Betragens zu befleissen.

Parteiungen und Zänkereien sind strengstens untersagt.

Allfällige Streitsachen sind zur Entscheidung an den Rektor zu bringen.

§ 70. Dem Pedell in seiner amtlichen Stellung hat jeder Schüler die gehörige Achtung zu erzeigen und seinen Weisungen augenblicklich Folge zu leisten. Keiner darf denselben durch Wort oder Tat beleidigen.

c. Hinsichtlich der Pflichten ausserhalb der Schule.

§ 71. Schüler, deren Eltern nicht in der Stadt Luzern oder deren nächster Umgebung wohnen, dürfen ihr Logis nur bei solchen Familien nehmen, welche die Erlaubnis dazu besitzen. Ungeeignete Kost- und Wohnhäuser sind ohne Angabe der Gründe zu untersagen (§ 4).

Ohne Bewilligung des Rektors darf kein Schüler Kost und Wohnung getrennt von einander nehmen, oder den einmal gewählten Kost- und Wohnort während des Schuljahres wechseln.

§ 72. Sollten zwischen Kostgebern und Schülern wegen des Kost- oder Mietvertrages oder dergleichen Streit entstehen, so haben sich dieselben zum Zwecke der Vermittlung an den Rektor zu wenden.

§ 73. Des Abends sollen die Studirenden der vier ersten Klassen der Realschule und der fünf ersten Klassen des Gymnasiums im Winter um 7 Uhr, im Sommer um 9 Uhr, die andern im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr in ihren Wohnhäusern sich befinden und dieselben ohne dringende Ursache nicht wieder verlassen.

Schüler, welche aus irgend einem Grunde über die festgesetzte Zeit ausserhalb ihrer Wohnung zu verweilen gedenken, haben vorher unter Angabe des Grundes die Bewilligung des Rektors einzuholen.

Zusammenkünfte von Schülern auf Privatzimmern zu Trinkgelagen sind verboten.

Wenn ein Kostgeber dergleichen duldet und nicht strenge darauf hält, dass die Schüler des Abends zur vorgeschriebenen Zeit zu Hause bleiben, oder allfällige Übertretungen der Disziplinarordnung von seiten der bei ihm wohnenden Schüler dem Rektor nicht anzeigt, so verliert er das Recht, dieselben länger zu behalten und ferner solche bei sich aufzunehmen.

§ 74. Jeweilen bei Beginn eines Schuljahres wird der Erziehungsrat einige Wirtschaften in oder ausser der Stadt bezeichnen, deren Besuch den Studirenden des Lyceums, sowie der obersten Klasse des Gymnasiums und der zwei obersten Klassen der Realschule gestattet ist, immerhin jedoch nur am Dienstag, Donnerstag und an Sonn- und Feiertagen und zwar nur des Abends und nicht über die in § 73 festgesetzte Zeit hinaus. Daselbst darf aber weder mit Karten noch sonstwie um Geld oder Geldeswert gespielt werden.

Wirten, welche der Übertretung dieser Vorschriften Vorschub leisten, kann das Recht, Studirende bei sich aufzunehmen, jederzeit entzogen werden.

Andere als die bezeichneten Wirtshäuser zu besuchen, ist nur in Begleitung der Lehrer oder Eltern gestattet.

Studirenden, welche von der Erlaubnis des Wirtshausbesuches einen ungebührlichen Gebrauch machen, kann dieselbe auf kürzere oder längere Zeit, den Stipendiaten überhin das Stipendium ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 75. Der Besuch von Tanzböden ist untersagt. Unter Umständen kann der Rektor den Besuch von Bällen gestatten.

§ 76. Alles Rauchen auf den Strassen, öffentlichen Plätzen und Brücken der Stadt ist den Studirenden des Gymnasiums und der Realschule untersagt. Im Schulgebäude ist das Rauchen allen Studirenden verboten.

§ 77. Den Studirenden des Lyceums und der 6. Klasse des Gymnasiums einerseits und der 5. und 6. Klasse der Realschule andererseits ist es gestattet, je unter sich, zu wissenschaftlichen oder artistischen Zwecken Gesellschaften zu gründen. Sie haben jedoch alle auf ihr Vereinsleben bezüglichen Vorschriften dem Erziehungsrate zur Prüfung vorzulegen.

Mitglieder von Vereinen dürfen nur solche Studirende werden, welche dem Rektor die schriftliche Zustimmung der Eltern oder der Inhaber der elterlichen Gewalt vorweisen und im vorhergegangenen Schuljahr sich unklagbar betragen und durchschnittlich die erste Fleissnote erhalten haben. Aufnahmsgesuche und Mitgliederverzeichnisse sind den Rektoren mitzuteilen; ebenso sind ihnen jeweilen Ort und Zeit der Vereinssitzungen anzuzeigen. Die Rektoren und Professoren haben das Recht, nach Belieben den Sitzungen beizuwohnen.

Gehen während des Schuljahres betreffend Fleiss und Betragen eines Vereinsmitgliedes Klagen ein, so suspendirt der Rektor auf kürzere oder längere Dauer dessen Vereinsmitgliedschaft.

Für Abhaltung von besondern Festlichkeiten, welche jedoch nicht am Vorabende eines Sonn- oder Feiertages stattfinden dürfen, haben die Vereine wenigstens 10 Tage vorher die Bewilligung des Erziehungsrates nachzusuchen.

Für den Eintritt in Vereine oder Gesellschaften, welche nicht ausschliesslich aus Studirenden bestehen, sowie für die Mitwirkung bei solchen ist die Bewilligung des Rektors einzuholen.

3. *Von den Strafen.*

§ 78. Gegen Schüler, welche während der Lehrstunde etwas verfehlen, werden die Professoren die geeigneten Strafmittel anwenden.

Die Strafen, welche die Lehrer von sich aus verhängen können, sind: der Verweis auf dem Zimmer oder vor der ganzen Klasse, die Strafandrohung, die Versetzung im Platze, Strafaufgaben, die Erteilung eines Zimmerarrestes bis auf drei Stunden mit gehöriger Beschäftigung. Überdies ist jeder Lehrer befugt, Schüler aus einzelnen Unterrichtsstunden wegzuschicken; von einem solchen Falle hat er aber sofort dem Rektor Kenntnis zu geben.

§ 79. Unordnungen und Vergehen bedeutender Art, welche in der Schule vorfallen, haben die Lehrer ungesäumt zur Kenntnis des Rektors zu bringen. Dieser wird sofort die Untersuchung vornehmen und nach deren Schluss entweder von sich aus oder mit Zuzug des Lehrervereins strafen, oder den Fall vor den Erziehungsrat bringen.

Desgleichen sollen alle Vergehen, welche die Studirenden allfällig ausser der Schule sich zu schulden kommen lassen, zunächst dem Rektor angezeigt werden.

Die Strafen, welche der Rektor von sich aus verhängen kann, sind: der Verweis mit oder ohne Androhung schwererer Strafen, Hausarrest von 1 bis 8 Tagen, Zimmerarrest oder Karzer von 1 bis 6 Stunden, Angabe des Vergehens im Schulzeugnisse mit Zustimmung des Lehrervereins.

Den Studirenden der obern Klassen kann der Rektor den Wirtshausbesuch, sowie die Teilnahme an einem Vereine auf unbestimmte Zeit untersagen (vergl. §§ 74 und 77).

Alle von den Rektoren und den Kirchenpräfekten verhängten Strafen werden von denselben aufgezeichnet und je nach Umständen den Eltern oder Vormündern der betreffenden Schüler zur Kenntnis gebracht.

Weitergehende als die hier bezeichneten Strafen dürfen nur vom Erziehungsrate ausgefällt werden.

§ 80. Der Rat zum Verlassen der Anstalt (consilium abeundi) wird auf Bericht und Antrag des Lehrervereins vom Erziehungsrate erteilt, ebenso die Wegweisung (exclusio oder relegatio) von letzterem beschlossen.

Die Wegweisung eines Schülers muss von der Lehrerversammlung in Beratung gezogen werden:

a. wenn die wiederholt und in gesteigertem Masse angewandten Besserungsmittel sich bei dem Schüler unwirksam erwiesen haben;

b. wenn der Schüler einen länger beobachteten schädlichen Einfluss auf die Mitschüler ausübt und Warnungen und Strafen nichts fruchten;

c. wenn der Schüler eines schweren Vergehens gegen die Schulzucht, namentlich offenbarer Widersetzlichkeit oder eines Vergehens gegen die Sittlichkeit sich schuldig gemacht hat.

§ 81. Die Wegweisung von Gästen liegt in der Kompetenz der Rektoren; im übrigen sind die Gäste in gleicher Weise den Bestimmungen der Schulordnung unterworfen wie die andern Schüler.

§ 82. Vergehen und Verbrechen, welche unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen, werden den Gerichten überwiesen.

4. Vom Pedell.

§ 83. Der Pedell wird vom Erziehungsrate jeweilen auf zwei Jahre gewählt. Er steht unter der Aufsicht der Rektoren und hat deren Befehle und Weisungen pünktlich zu vollziehen; überhin hat er, soweit die übrigen Verpflichtungen ihm dies gestatten, auch die Aufträge der Professoren in Schulangelegenheiten auszuführen.

Der Pedell wird sowohl im allgemeinen, als im besondern Auftrage des Rektorats nicht nur den Wirtshausbesuch, sondern auch das öffentliche Verhalten der Schüler überhaupt nach Möglichkeit überwachen und in vorkommenden Fällen den Rektoren die bezüglichen Mitteilungen machen. Nachlässigkeit in dieser Dienstpflicht oder wiederholte Unterlassung solcher Anzeigen hat für den Pedell nach vorangegangener Warnung die Entlassung zur Folge.

Der Pedell erhält nebst seiner ordentlichen Besoldung alljährlich von jedem Schüler der Anstalt, Gäste inbegriffen, einen Franken (§ 16). Für jede Stunde Zimmerarrest hat der Bestrafte in den zwei ersten Klassen des Gymnasiums und der Realschule dem Pedell 20, in den übrigen Klassen 30 Rappen zu bezahlen; für jede Stunde Karzer ist ihm eine Abwartgebühr von 50 Rappen zu entrichten. Ebenso hat jeder wegen unerlaubtem Wirtshausbesuch vom Pedell verzeigte und schuldig befundene Schüler demselben 50 Rappen zu bezahlen.

Der Pedell hat die Strafgebühren sofort einzuziehen und, wenn der Betreffende die Zahlung verweigert, dies dem Rektor anzuzeigen.

Das Nähere über die Pflichten des Pedells enthält das bezügliche Reglement.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 84. Das Schuljahr beginnt in der Regel Anfangs Oktober. Am Ende eines jeden Schuljahres findet eine Schlussfeier statt, deren Anordnung vom Erziehungsrate oder in seinem Einverständnisse von den Rektoren getroffen wird. Auch erscheint auf Schluss des Schuljahres jeweilen der gedruckte Jahresbericht.

§ 85. An der ganzen Anstalt finden ordentlicher Weise während 12 Wochen Ferien statt und zwar: *a.* nach Schluss des Schuljahres zwei Monate; — *b.* die übrige Zeit wird vom Erziehungsrate auf Weihnacht und Ostern verlegt.

§ 86. Gegenwärtige Verordnung findet auch für die Professoren und Studirenden der Theologie ihre Anwendung. Für letztere gelten diejenigen Bestimmungen, welche oben für die Studirenden des Lyceums aufgestellt sind; allfällige Ausnahmen setzt der Erziehungsrat fest.

Ferner findet diese Verordnung auch bezüglich der Mittelschulen analoge Anwendung.

§ 87. Die von der Disziplin handelnden Abschnitte dieser Verordnung sind jedem neu eintretenden Schüler und überhin auch den Eltern beziehungsweise Kostgebern mitzuteilen.

§ 88. Gegenwärtige Verordnung ist in die bezügliche Sammlung aufzunehmen und in Separatabzügen den betreffenden Behörden und Angestellten mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

---

47. 2. Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan der Kantonsschule des Kantons Graubünden.

A. Organisation.

Art. 1. Die Kantonsschule besteht aus folgenden Abteilungen:

a. Progymnasium und Realschule (I. und II. Klasse).

b. Gymnasium (III.—VII. Klasse).

c. Technische Schule (III.—VI. Klasse).

d. Handelsschule (III.—V. Klasse).

e. Lehrerseminar (III.—V. Klasse).

Art. 2. Progymnasium und Realschule umfassen alle Schüler der I. und II. Klasse.

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, eine Fremdsprache (Latein, Italienisch oder Französisch), Geschichte, Geographie. Naturgeschichte, Naturlehre, Rechnen, Geometrie, Handzeichnen, Schönschreiben. Gesang und Turnen.

Die Schüler des Progymnasiums erhalten Unterricht im Lateinischen; die Realschüler haben die Wahl zwischen dem Italienischen und dem Französischen.

Die Realschüler italienischer Zunge haben die Wahl, den Unterricht im Französischen zu nehmen oder den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache zu besuchen.

Die Schüler romanischer und italienischer Zunge erhalten in beiden Klassen im Deutschen getrennten Unterricht und zwar je zwei Stunden mehr als die deutschen Schüler.

Art. 3. Das Gymnasium besteht aus 5 Jahreskursen (III.—VII. Klasse).

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, Latein. Griechisch, Hebräisch, Französisch, Italienisch, Englisch, Geschichte, Geographie. Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mathematik, Gesang und Turnen.

Das Griechische ist fakultativ.

Diejenigen Schüler, welche Griechisch nehmen, erhalten von der IV. Klasse an Unterricht im Französischen.

Diejenigen Schüler, welche nicht Griechisch nehmen, erhalten Unterricht in zwei modernen Fremdsprachen. Sie beginnen den Unterricht in den modernen Fremdsprachen in der III. Klasse und haben dabei die Auswahl zwischen Italienisch und Französisch (I.—V. Kurs). In der IV. Klasse bekommen sie die zweite Fremdsprache und können wählen zwischen Französisch und Englisch (I.—IV. Kurs).

Den Schülern, welche Theologie studiren wollen, wird in der VII. Klasse im Hebräischen Unterricht erteilt. Dafür kann der Unterricht im Französischen wegfallen.

Die Schüler italienischer Zunge haben die Wahl, den Unterricht in der modernen Fremdsprache zu nehmen oder den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache zu besuchen.

Art. 4. Die technische Schule besteht aus vier Jahreskursen (III.—VI. Klasse).

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, Italienisch, Französisch, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mathematik, technisches Zeichnen, Freihandzeichnen, Gesang, Turnen.

Diejenigen Schüler, welche in der Realschule Italienisch gehabt haben oder die Aufnahmsprüfung im Italienischen bestehen, setzen diesen Unterricht fort (III.—VI. Kurs) und beginnen in der III. Klasse neu den Unterricht im Französischen (I.—IV. Kurs), und umgekehrt.

Die Schüler italienischer Zunge besuchen den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache und je nach ihren Vorkenntnissen den I.—IV. oder den III.—VI. Kurs im Französischen.

Art. 5. Die Handelsschule besteht aus drei Jahreskursen (III.—V. Klasse).

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, Italienisch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Physik, Chemie und Warenkunde, Mathematik, kaufmännische Arithmetik, Buchhaltung, Handelslehre, Schreiben, Gesang und Turnen.

Diejenigen Schüler, welche in der Realschule Italienisch gehabt haben oder die Aufnahmsprüfung im Italienischen bestehen, setzen diesen Unterricht fort (III.—V. Kurs) und beginnen in der III. Klasse neu den Unterricht im Französischen (I.—III. Kurs), und umgekehrt. In der IV. Klasse beginnt der Unterricht im Englischen (I. und II. Kurs).

Die Schüler italienischer Zunge besuchen den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache und je nach ihren Vorkenntnissen den I.—III. oder III.—V. Kurs im Französischen. In der IV. Klasse beginnen sie mit den andern Schülern den Unterricht im Englischen (I. und II. Kurs).

Art. 6. Das Lehrerseminar besteht aus drei Jahreskursen (III.—V. Klasse).

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, Pädagogik, Methodik, praktische Übungen, Italienisch oder Französisch, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Rechnen, Mathematik, Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen und Feldmessen, Schreiben, Instrumentalmusik, Gesanglehre, Gesang, Turnen.

Die Schüler erhalten Unterricht in einer Fremdsprache und haben dabei die Wahl zwischen dem Italienischen und dem Französischen (III.—V. Kurs).

Die Schüler italienischer Zunge haben die Wahl, entweder mit den andern Seminarzöglingen den Unterricht im Französischen (III.—V. Kurs) oder den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache zu besuchen.

Die aus dem Proseminar Roveredo eintretenden Schüler erhalten besondern Unterricht im Deutschen und Italienischen, ferner den Unterricht in der Geschichte und Naturgeschichte in ihrer Muttersprache.

Die Schüler romanischer Zunge erhalten besondern und nach den beiden Hauptdialekten getrennten Unterricht in ihrer Muttersprache.

Art. 7. Ausser den obligatorischen Fächern der einzelnen Schulabteilungen wird in Freifächern Unterricht erteilt, welcher von Schülern aller Abteilungen besucht werden kann.

Die Aufnahme solcher Freifächer in den Unterrichtsplan richtet sich nach dem Bedürfnis im allgemeinen, insbesondere der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Berechtigung zum Besuche eines Freifaches hängt von der Bewilligung der Lehrerkonferenz ab. Diese kann auch Schüler, welche vom Besuche obligatorischer Fächer dispensirt werden, zum Besuche von Freifächern anhalten.

Art. 8. Zum Eintritt in die I. Klasse müssen die Schüler das 13., zum Eintritt in eine höhere Klasse je ein weiteres Altersjahr erfüllt haben oder bis Ende Dezember des Eintrittsjahres erfüllen.

Altersdispensationen kann auf Gutachten des Examinationskollegiums hin die Erziehungskommission bewilligen.

Art. 9. Zum Eintritt in die erste Klasse werden diejenigen Vorkenntnisse verlangt, welche sich ein guter Schüler in einer guten Primarschule in den

ersten sechs Schuljahren nach Massgabe des Lehrplanes für die Volksschulen erwerben kann.

Zum Eintritt in die **zweite** oder eine der folgenden Klassen irgend einer Abteilung wird diejenige Vorbildung gefordert, welche die vorhergehende Klasse vermittelt.

Auf Grund dieser Bestimmungen wird der Kleine Rat ein Prüfungs- und Aufnahmsreglement erlassen.

B. Unterrichtsplan.

Art. 10. Die Grundlage für den Unterrichtsplan, d. h. für die jedem einzelnen Fach in einer Klasse eingeräumte Zeit und für den zu bewältigenden Lehrstoff bilden die sub Art. 11 bis Art. 15 folgenden Normen.

Bis zu ihrer vollständigen Durchführung wird der Kleine Rat jeweilen für ein Jahr einen provisorischen Unterrichtsplan aufstellen und diesem die erwähnten Normen, soweit sie zur Anwendung gelangen können, im übrigen jedoch den bisherigen Unterrichtsplan zu Grunde legen.

Nach Ablauf der Übergangszeit wird der Kleine Rat mit Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen einen definitiven Unterrichtsplan aufstellen.

Art. 11. *Normen für den Unterricht in Progymnasium und Realschule.*

1. Religion. — a. *Für reformirte Schüler.* I. und II. Klasse je 2 Stunden. Repetition der alttestamentlichen Geschichten und des Lebens Jesu. Apostelgeschichte und Kirchengeschichte bis zur Reformation.

b. *Für katholische Schüler.* I. und II. Klasse je 2 Stunden. Katechismus, biblische Geschichte, Liturgik.

2. Deutsch. — a. *Deutsche Abteilung.* I. und II. Klasse je 5 Stunden. Fortsetzung und Abschluss der Grammatik. Prosaische und poetische Lesestücke. Memoriren von Gedichten. Aufsätze (Beschreibungen, Schilderungen, kleinere Abhandlungen).

b. *Romanische Abteilung.* I. und II. Klasse je 7 Stunden. Wie sub a.

3. Latein. — I. und II. Klasse je 6 Stunden. Formenlehre und wichtigste Sätze der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt. Lektüre angemessener Schriftstücke.

4. Italienisch. — I. und II. Klasse je 5 Stunden. Formenlehre und wichtigste Sätze der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Memoriren von leichten Texten. Diktate.

5. Französisch. — I. und II. Klasse je 5 Stunden. Wie für den Unterricht im Italienischen.

6. Italienisch für Italienischgeborne. — I. und II. Klasse 5 Stunden gemeinsam. Repetition der Grammatik. Lektüre poetischer und prosaischer Schriftsteller.

7. Geschichte. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Kurze Repetition der Schweizergeschichte bis zum Abschluss der XIIIörtigen Eidgenossenschaft. Fortsetzung der Schweizergeschichte bis auf die Gegenwart mit Berücksichtigung der zum Verständnis wichtigen Teile der allgemeinen Geschichte.

8. Geographie. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Repetition und Abschluss der Geographie der Schweiz. Geographie von Europa. Übersicht über die Geographie der aussereuropäischen Länder. Elemente der mathematischen Geographie.

9. Naturgeschichte. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Beschreibung der wichtigern Pflanzen und Tiere. Pflanzenmorphologie. Elementare Anatomie des Menschen. Bau des Tierkörpers. Elementare Behandlung der wichtigern Mineralien und Gebirgsarten.

10. Naturlehre. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Besprechung der einfacheren physikalischen und chemischen Experimente.

11. Rechnen. — I. und II. Klasse je 4 Stunden. Fortsetzung und Abschluss des bürgerlichen Rechnens. Elemente der Buch- respektive Rechnungsführung.

12. Geometrie. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Planimetrie und Stereometrie. Berechnung der Flächen und Körper. Einfache Zeichnungen.

13. Handzeichnen. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Ornamentzeichnen nach Vorlagen und Vorzeichnungen.

14. Schönschreiben. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Takt- und Schönschreiben.

15. Gesang. — I. und II. Klasse 2 Stunden gemeinsam. Gemischter Chor.

16. Turnen. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Nach der eidgenössischen Turnschule.

Art. 12. *Normen für den Unterricht am Gymnasium.*

1. Religion. — a. *Für reformirte Schüler.* III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde, VI. und VII. Klasse 1 Stunde gemeinsam. Fortsetzung der Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart. Allgemeine Religionsgeschichte. Besprechung der wichtigsten Probleme der Religion. Ethik.

a. *Für katholische Schüler.* III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde, VI. und VII. Klasse 1 Stunde gemeinsam. Kirchengeschichte. Apologetik des Christentums und der katholischen Kirche. Wissenschaftliche Darstellung und Begründung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre.

2. Deutsch. — III.—VII. Klasse je 4 Stunden. Grammatik: Wiederholung. Lektüre: Poetische und prosaische Stücke aus dem Lesebuch, sowie aus klassischen und neuern Werken. Memoriren. Aufsätze (Schilderungen, Abhandlungen) und Vorträge. Literaturgeschichte: Übersicht bis zur klassischen Periode; eingehende Behandlung von der klassischen Periode an bis zur Gegenwart.

3. Latein. — III. Klasse 6 Stunden, IV. Klasse 6 Stunden, V. Klasse 7 Stunden, VI. Klasse 6 Stunden, VII. Klasse 7 Stunden. In der III. und IV. Klasse Vervollständigung der Syntax. Schriftliche Übersetzungen ins Lateinische. Lektüre der poetischen und prosaischen Schriftsteller. Eingehende Behandlung des Inhalts der gelesenen Stücke.

4. Griechisch. — III. Klasse 6 Stunden, IV. Klasse 5 Stunden, V. Klasse 6 Stunden, VI. Klasse 5 Stunden, VII. Klasse 6 Stunden. Grammatik in der III.—V. Klasse. Stilübungen. Lektüre der poetischen und prosaischen Schriftsteller. Eingehende Behandlung des Inhalts der gelesenen Stücke.

5. Hebräisch. — VII. Klasse 4 Stunden. Formenlehre. Übersetzung prosaischer Lesestücke.

6. Französisch. — IV. und V. Klasse je 4 Stunden, VI. und VII. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Grammatik. Übungen. Lektüre. Aufsätze. Von der VI. Klasse an Unterrichtssprache.

7. Italienisch oder Französisch (für Nichtgriechen). — III. Klasse 6 Stunden, IV. und V. Klasse je 3 Stunden, VI. und VII. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Grammatik. Übungen. Lektüre. Aufsätze. Von der V. Klasse an Unterrichtssprache.

8. Englisch (für Nichtgriechen). — IV. und V. Klasse je 4 Stunden, VI. und VII. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Grammatik. Übungen. Lektüre. Aufsätze. Von der VI. Klasse an Unterrichtssprache.

9. Italienisch (für Italienischgeborne). — III. und IV. Klasse 3 Stunden gemeinsam, V.—VII. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Lektüre und Aufsätze. Memoriren. Freie Vorträge.

10. Geschichte. — III.—VII. Klasse je 3 Stunden, III.—VII. Klasse. Allgemeine Geschichte in vier Jahreskursen (Altertum, Mittelalter, Neuere Zeit, Neueste Zeit) mit besonderer Berücksichtigung der bündnerischen und Schweizergeschichte. VII. Klasse Repetition.

11. Geographie. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden. Geographie Europas und der wichtigern aussereuropäischen Länder. Mathematische Geographie.

12. Naturgeschichte. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Ergänzungen in der Botanik, Zoologie und Mineralogie. Systematik. Anthropologie.

13. Physik. — VI. und VII. Klasse je 3 Stunden. Mechanik. Akustik. Optik. Magnetismus, Elektrizität und Wärme.

14. Chemie. — VI. und VII. Klasse je 2 Stunden. Die Grundlehren der theoretischen Chemie. Die wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen. In der VII. Klasse 2 Stunden Laboratorium (fakultativ).

15. Mathematik. — III. Klasse 6 Stunden, IV. Klasse 3 Stunden, V. und VI. Klasse je 2 Stunden. Algebra: Die 4 Grundoperationen. Gleichungen I. und II. Grades. Arithmetische und geometrische Progressionen. Binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten. Geometrie: Repetition der Planimetrie und Stereometrie. Ebene Trigonometrie und die einfachsten Sätze der sphärischen Trigonometrie. Kegelschnitte.

16. Gesang. — III. und IV. Klasse 2 Stunden gemeinsam, V.—VII. Klasse 2 Stunden gemeinsam. Männerchor.

17. Turnen. — III.—VII. Klasse je 2 Stunden. Ordnungsübungen, Freiübungen, Geräteübungen, Turnspiele. Nationalturnen.

Art. 13. *Normen für den Unterricht an der technischen Schule.*

1. Religion. — a. *Für reformirte Schüler.* III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. und VI. Klasse je 1 Stunde. Vide Gymnasium.

b. *Für katholische Schüler.* III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. und VI. Klasse je 1 Stunde. Vide Gymnasium.

2. Deutsch. — III.—V. Klasse je 4 Stunden. Vide Gymnasium.

3. Italienisch oder Französisch. — III. und IV. Klasse je 3 Stunden, V. und VI. Klasse 3 Stunden gemeinsam. (III.—VI. Kurs) Abschluss und Repetition der Grammatik. Lektüre und Aufsätze. Konversation und Rezitation. Von der IV. Klasse an Unterrichtssprache.

4. Italienisch oder Französisch. — III. Klasse 6 Stunden, IV.—VI. Klasse je 3 Stunden (I.—IV. Kurs). Vide Gymnasium.

5. Italienisch (für Italienischgeborne). — III. und IV. Klasse 3 Stunden gemeinsam, V. und VI. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Vide Gymnasium.

6. Geschichte. — III.—VI. Klasse je 3 Stunden. Vide Gymnasium.

7. Geographie. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

8. Naturgeschichte. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

9. Physik. — V. und VI. Klasse je 3 Stunden. Vide Gymnasium.

10. Chemie. — V. Klasse 2 Stunden, VI. Klasse 4 Stunden. Vide Gymnasium.

11. Mathematik. — III. Klasse 6 Stunden, IV. Klasse 9 Stunden, V. Klasse 6 Stunden, VI. Klasse 8 Stunden. Algebra, Geometrie und darstellende Geometrie, gemäss Reglement für die Aufnahme in das eidgenössische Polytechnikum.

12. Technisches Zeichnen. — III.—VI. Klasse je 2 Stunden. Gemäss Reglement für die Aufnahme in das eidgenössische Polytechnikum.

13. Freihandzeichnen. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Fortsetzung des Ornamentzeichnens.

14. Gesang. — III. und IV. Klasse, V. und VI. Klasse je 2 Stunden gemeinsam. Männerchor.

15. Turnen. — III.—VI. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

Art. 14. *Normen für den Unterricht an der Handelsschule.*

1. Religion. — a. *Für reformirte Schüler.* III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde. Vide Gymnasium.

b. *Für katholische Schüler.* III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde. Vide Gymnasium.

2. Deutsch. — III.—V. Klasse je 4 Stunden. Vide Gymnasium.

3. Italienisch oder Französisch. — III.—V. Klasse je 3 Stunden (III.—V. Kurs). Vide technische Schule.

4. Italienisch oder Französisch. — III. Klasse 6 Stunden, IV. und V. Klasse je 3 Stunden (I.—III. Kurs). Vide Gymnasium.

5. Englisch. — IV. und V. Klasse je 4 Stunden. Grammatik. Übungen. Lektüre; Aufsätze.

6. Italienisch (für Italienischgeborne). — III.—V. Klasse je 3 Stunden. Vide Gymnasium.

7. Geschichte. — III. und IV. Klasse je 3 Stunden. Allgemeine Geschichte in zwei Jahreskursen (Altertum und Mittelalter, Neuere und Neueste Zeit).

8. Geographie. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Geographie Europas und der wichtigern aussereuropäischen Länder. Mathematische Geographie. Handelsgeographie.

9. Physik. — IV. Klasse 2 Stunden. Die wichtigeren physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

10. Chemie. — V. Klasse 3 Stunden. Die Grundlehren der Chemie und ihre Anwendung in der Praxis. Warenkunde.

11. Mathematik. — III. Klasse 3 Stunden, IV. Klasse 2 Stunden. Die vier Grundoperationen. Gleichungen I. und einfache Gleichungen II. Grades.

12. Kaufmännische Arithmetik. — III.—V. Klasse je 3 Stunden. Münz-, Mass- und Gewichtsreduktionen, Prozentrechnung, Zins-Diskont- und Terminrechnung. Gold- und Silberrechnung. Münzrechnung. Wechselrechnung. Effektenrechnung. Warenkalkulation.

13. Buchhaltung. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 3 Stunden. Einfache und doppelte Buchhaltung und die Hauptformen der letztern. Kontorpraxis.

14. Handelslehre. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Elementare Volkswirtschaftslehre. Wechselrecht. Die für den Handel besonders wichtigen Partien des Obligationenrechtes.

15. Schreiben. — III. Klasse 2 Stunden. Kaufmännische Schrift.

16. Gesang. — III.—V. Klasse 2 Stunden. Männerchor.

17. Turnen. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

Art. 15. *Normen für den Unterricht am Lehrerseminar.*

1. Religion. — a. *Für reformirte Schüler.* III. und IV. Klasse je 2 Stunden. V. Klasse 1 Stunde. Vide Gymnasium.

b. *Für katholische Schüler.* III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde. Vide Gymnasium.

2. Deutsch. — III.—V. Klasse je 5 Stunden. Vide Gymnasium.

3. Pädagogik. — IV. Klasse 2 Stunden, V. Klasse 6 Stunden. Die wichtigsten psychologischen und ethischen Gesetze und deren Anwendung auf den Unterricht. Erziehungsgrundsätze der wichtigsten Pädagogen der Neuzeit. Schulhygiene.

4. Methodik. — V. Klasse 2 Stunden. Auswahl, Anordnung und Behandlung des Lehrstoffes in den Unterrichtsfächern der Volksschule.

5. Praktische Übungen. — V. Klasse 4 Stunden. Unterrichten in der Musterschule unter Aufsicht. Präparationen und Kritiken.

6. Italienisch oder Französisch. — III.—V. Klasse je 3 Stunden (III.—V. Kurs). Vide technische Schule.

7. Italienisch (für Italienischgeborne). — III.—V. Klasse je 3 Stunden. Vide Gymnasium.

8. Romanisch. — a. *Oberländer Idiom.* III. Klasse 2 Stunden, IV. und V. Klasse 2 Stunden gemeinsam. Grammatik. Lektüre. Aufsätze. Besprechungen über den romanischen Unterricht in der Volksschule.

b. *Engadiner Idiom.* III. Klasse 2 Stunden, IV. und V. Klasse 2 Stunden gemeinsam. Vide für Oberländer.

9. Geschichte. — III.—V. Klasse je 3 Stunden. Allgemeine Geschichte in 2 Jahreskursen, vide Handelsschule, V. Klasse Schweizergeschichte.

10. Geographie. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

11. Naturgeschichte. — III. Klasse 3 Stunden, IV. Klasse 2 Stunden. Ergänzungen in Botanik, Zoologie und Mineralogie mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Volksschule und der Landwirtschaft.

12. Physik. — IV. Klasse 2 Stunden. Vide Handelsschule.

13. Chemie. — V. Klasse 2 Stunden. Die Grundlehren der Chemie und ihre Anwendung in der Praxis.

14. Rechnen. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden. Einfache Buchführung. Methodik des Rechnens.

15. Mathematik. — III. Klasse 4 Stunden, IV. Klasse 3 Stunden. Repetition der Planimetrie und Stereometrie. Algebra bis zu einfachen Gleichungen II. Grades.

16. Freihandzeichnen. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Fortsetzung des Ornamentzeichnens. Methodik des Zeichnens.

17. Geometrisches Zeichnen. — III. Klasse 2 Stunden. Planimetrische Konstruktionen. Feldmessen.

18. Schreiben. — III. und IV. Klasse je 1 Stunde. Fortgesetzte Übungen im Schönschreiben. Methodik des Schreibens.

19. Instrumentalmusik. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 3 Stunden. Klavier (Orgel) oder Violine.

20. Gesanglehre. — III.—V. Klasse je 1 Stunde. Harmonielehre und Methodik des Gesanges.

21. Gesang. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Männerchor. Kirchengesang.

22. Turnen. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

---

48. 3. Disziplinarordnung für die aargauische Kantonsschule. (Vom 24. März 1894.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau beschliesst:

§ 1. Die Schüler haben in und ausserhalb der Schule ein anständiges und gesittetes Betragen zu beobachten, ihren Lehrern und Vorgesetzten überall mit Achtung und Bescheidenheit zu begegnen und sowohl den Schulgesetzen und der Schulordnung, als den besondern Weisungen ihrer Lehrer Gehorsam zu leisten.

§ 2. Die Schulordnung verlangt von den Schülern einen regelmässigen, ununterbrochenen Unterrichtsbesuch, pünktliches Eintreffen in der Schule nach den Ferien und rechtzeitiges Erscheinen in den Lehrstunden.

§ 3. Ohne dringende Gründe darf keine Lehrstunde versäumt werden.

Für Aussetzung einer Stunde ist die Erlaubnis des betreffenden Lehrers, für längere Versäumnisse die des Rektors einzuholen.

In Fällen, wo die Erlaubnis nicht vorher nachgesucht werden kann, haben die Schüler eine von den Eltern oder Kostgebern ausgestellte, mit der Unterschrift des Klassenlehrers versehene Entschuldigung in den nächsten Unterrichtsstunden vorzuweisen.

Dauert die Verhinderung wegen Krankheit oder aus andern Gründen länger als acht Tage, so ist die schriftliche Entschuldigung beförderlichst an den Rektor zu schicken, der sie alsdann den Lehrern zur Kenntnis bringt.

§ 4. Schüler, welche die im vorigen Paragraph gegebenen Vorschriften nicht beachten, haben Strafe zu gewärtigen. Bleibt ein Schüler mehr als acht Tage vom Unterrichte weg, so kann er von der Schülerliste gestrichen werden. Im letztern Falle wird kein Abgangszeugnis erteilt.

§ 5. Wer am Schulgebäude oder im Innern desselben etwas beschädigt oder verunreinigt, hat dafür Ersatz zu leisten und wird ausserdem, je nach Beschaffenheit des Falles, zur Strafe gezogen.

Kann der Täter nicht ermittelt werden, so sind alle beim Vorfall betroffenen Schüler für den Ersatz haftbar.

§ 6. Weisungen des Pedells, die auf Grund seiner Dienstvorschriften oder im Auftrage des Rektors oder eines Lehrers geschehen, sind von den Schülern ungesäumt zu befolgen.

§ 7. Den Schülern wird empfohlen, jeden Sonn- und Festtag dem öffentlichen Gottesdienst beizuwohnen, so lange die Vorschriften ihrer Konfession solches verlangen.

§ 8. Das Rauchen ist den Schülern der ersten Klasse verboten, den Schülern der übrigen Klassen auf den Strassen und öffentlichen Plätzen, sowie auf der Eisenbahn untersagt.

§ 9. Schüler, welche nicht bei ihren Eltern oder Verwandten wohnen, haben bezüglich der Wahl ihres Kostortes, oder bei Änderung desselben die Genehmigung der Lehrerversammlung einzuholen.

Die Genehmigung kann von der letztern verweigert werden, wenn sie die Überzeugung hat, dass der gewünschte Kostgeber eine hinreichende Garantie für gehörige Aufsicht oder Aufrechterhaltung einer guten Hausordnung nicht zu geben im stande ist.

Ebenso können Schüler von der Lehrerversammlung zum Verlassen ihres bisherigen Kostortes angehalten werden.

Weder im erstern noch im letztern Falle ist die Lehrerversammlung zu einer nähern Angabe ihrer Beweggründe verpflichtet.

Eltern, welche über angemessene Wohnungen für ihre Söhne Auskunft wünschen, können diese jederzeit bei dem Rektor erhalten.

§ 10. Den Schülern der ersten Klasse ist der Besuch von Wirtschaften, ausser in Begleit ihrer Eltern oder deren Vertreter, untersagt.

Den Schülern der höhern Klassen ist der Besuch mehrerer, beim Beginn des Schuljahres von der Lehrerversammlung zu bezeichnender Lokale gestattet unter folgenden Bedingungen:

a. dass die Schüler diese Lokale nicht vor abends 6 Uhr aufsuchen und nicht nach 10 Uhr verlassen;

b. dass sie sich nicht in abgeschlossene, vom übrigen Publikum nicht benutzte Räumlichkeiten zurückziehen;

c. dass sie das Kartenspiel meiden.

Schülern, welche mehrmals wegen Übertretung dieser Vorschriften straffällig geworden sind, oder welche nicht Mass zu halten wissen, wird jeder Wirtschaftsbesuch verboten.

§ 11. Die Teilnahme an öffentlichen Vergnügungen und Festen, welche nicht von der Schule veranstaltet werden, ist ohne Erlaubnis des Rektors untersagt.

Für Zusammenkünfte von Schülern in einem öffentlichen Lokale zu einem besondern Zwecke ist ebenfalls die Erlaubnis des Rektors einzuholen.

§ 12. Vereine unter den Schülern dürfen nur unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

a. dass unter Vorlage der vollständigen Statuten und des Mitgliederverzeichnisses die Erlaubnis hiefür bei der Lehrerversammlung nachgesucht und von dieser erteilt worden ist;

b. dass der Verein keinen andern Zweck verfolgt, als die Fortbildung der Schüler in wissenschaftlicher, musikalischer oder gymnastischer Beziehung;

c. dass sie nicht mit akademischen Vereinen in Verbindung treten.

§ 13. Im besondern gelten für die Vereine folgende Vorschriften:

a. die Schüler der untersten Klasse dürfen nicht Mitglieder eines Vereins sein. Die Erlaubnis zum Eintritt wird von der Lehrerversammlung erteilt, nachdem die Einwilligung von seite der Eltern oder deren Stellvertretern vorliegt. Die Teilnahme an mehr als einem Verein ist untersagt:

b. wird ein Schüler im Frühjahr provisorisch promovirt, so kann er während des folgenden halben Jahres nicht Mitglied eines Vereins sein;

c. die Lehrerversammlung hat auch das Recht, den Austritt eines Schülers aus einem Verein zu verlangen, wenn sie glaubt, das fernere Verbleiben in demselben sei für ihn nachteilig;

d. das Tragen von besondern Abzeichen und Farben ist nur bei Vereinsfestlichkeiten, niemals aber in der Schule, auf der Strasse und in öffentlichen Lokalen gestattet;

e. für Vereinsausflüge muss die Erlaubnis des Rektors eingeholt werden;

f. Vereine, welche zu begründeten Klagen Anlass geben, können von der Lehrerschaft zeitweilig suspendirt oder mit Genehmigung der Erziehungsdirektion ganz aufgehoben werden.

§ 14. Die Kantonsschüler sind auch während der Ferien den Bestimmungen der Disziplinarordnung unterworfen.

§ 15. Über die Beobachtung der Disziplinarvorschriften wacht der Rektor und neben ihm jeder einzelne Lehrer in und, soweit möglich, auch ausserhalb der Schule.

§ 16. Behufs Überwachung der Schüler ausserhalb der Schule kann die Lehrerschaft, so oft sie es für nötig hält, Hausinspektionen veranstalten.

§ 17. Die Strafmittel, welche gegen fehlbare Schüler angewendet werden, sind:

1. seitens der Lehrer: Verweis; Note im Zeugnis; Arrest bis auf vier Stunden;
2. seitens des Rektors: Verweis; Arreststrafe bis auf acht Stunden;
3. seitens der Lehrerversammlung: Verweis; Arrest bis auf 12 Stunden; Bemerkung ins Zeugnis; Androhung der Wegweisung unter Anzeige an die Erziehungsdirektion;
4. seitens der Erziehungsdirektion: Wegweisung von der Schule auf Antrag der Lehrerversammlung.

§ 18. Die verhängten Arreststrafen werden dem Pedell behufs Erledigung angezeigt. Dieser führt darüber ein Verzeichnis und legt dasselbe dem Rektor monatlich zur Einsicht vor.

Die mit einer Arreststrafe belegten Schüler erhalten während der Abbüssung derselben eine angemessene Beschäftigung.

§ 19. Für jede bis auf sechs Stunden gehende Arreststrafe ist dem Pedell eine Gebühr von 30 Cts. und für mehr als sechs Stunden eine solche von 50 Cts. zu entrichten.

§ 20. Gibt ein Schüler, welcher mit der Wegweisung bedroht ist, neuerdings zu begründeten Klagen Anlass, so kann die Lehrerschaft bei der Erziehungsdirektion die Wegweisung beantragen.

Wenn die Androhung der Wegweisung gegenüber einem Schüler ein halbes Jahr bestanden hat, so kann sie von der Lehrerschaft aufgehoben werden.

§ 21. Die Wegweisung von der Schule wird von der Lehrerversammlung beantragt und von der Erziehungsdirektion verfügt:

a. wenn sich ein Schüler wiederholt schwere Übertretungen der Disziplinarordnung zu schulden kommen lässt;

b. wenn ein Schüler auf seine Mitschüler einen schädlichen Einfluss ausübt;

c. wenn derselbe die öffentliche Sitte verletzt oder sonst Handlungen begeht, die mit den öffentlichen Gesetzen in Widerspruch stehen.

Bei groben Vergehen, die ein ungesäumtes Einschreiten erfordern, ist die einstweilige Ausschliessung von der Schule bis zum Entscheide der Behörde vom Rektor zu verfügen.

§ 22. Von den Strafen, welche die Lehrerversammlung oder die Erziehungsdirektion verhängt, wird den Eltern oder deren Vertretern schriftlich Mitteilung gemacht.

Dasselbe geschieht auch, wenn einem Schüler beharrlicher Unfleiss oder Nachlässigkeit zur Last fällt.

Ebenso wird die Lehrerversammlung Eltern oder Vormünder von ihren Wahrnehmungen in Kenntnis setzen, wenn sie die Überzeugung gewonnen hat, dass ein Schüler in seinem Kosthause nicht gut versorgt ist, oder dass er aus Gründen der Gesundheit, Neigung oder Begabung sich nicht für die weitere Verfolgung höherer wissenschaftlicher Studien eignet.

§ 23. Schüler, welche glauben, dass ihnen durch das Verfahren eines Lehrers Unrecht geschehen, können dem letztern bescheidene Vorstellungen über den Sachverhalt machen und im Falle sie ihre Wünsche nicht erreichen, die Sache dem Rektorate vortragen, welches die Angelegenheit nach Befinden entweder von sich erledigen oder der Erziehungsdirektion zum Entscheide vorlegen kann.

§ 24. Vorstehende Disziplinarordnung, durch welche diejenige vom 16. April 1883 aufgehoben wird, tritt mit ihrer Publikation in Kraft und Vollzug.

---

49. 4. **Grossratsbeschluss betreffend Konvikteinrichtung im Lehrerseminar.** (Vom 23. Mai 1894.)

1. Unter Gutheissung der in der kleinrätlichen Botschaft vom 1. Mai 1894 enthaltenen Ansichten und Vorschläge behufs Neugestaltung des Konviktes im Seminar wird ein Kredit von Fr. 900 für die nötigen baulichen Umänderungen bewilligt.

2. Unter Aufhebung der jetzt bestehenden Einrichtung der Moderatur wird das System von Konvikteltern eingeführt, welche die ganze Leitung des Konviktes — immerhin unter Kontrolle des Seminardirektors und des Kleinen Rates — in der Weise zu überwachen haben, dass dem Hausvater die Rechnungsführung und die allgemeine Leitung des ganzen Hauswesens, sowie die spezielle Aufsicht über die Konviktschüler obliegt, während die Hausfrau ausser der Küche die Wäsche und die Lingerie im Schlafsaale zu besorgen hat. Dem Hausvater kann zudem der Unterricht in einzelnen Schulfächern übertragen werden.

3. Die Kostgeberei ist in Regie zu betreiben.

4. Die Hauseltern erhalten nebst freier Station eine jährliche Barbesoldung von Fr. 1500 bis 2000. Für im Konvikt untergebrachte Kinder der Konvikteltern ist ein billiges Kostgeld zu berechnen. — Unterrichtsstunden werden besonders honorirt.

5. Die Besoldung der Konvikteltern hat in das allgemeine Budget des Erziehungswesens zu fallen.

6. Der Kleine Rat ist mit der Ausführung der vorgesehenen Arbeiten, sowie mit der Festsetzung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen beauftragt und bevollmächtigt.

VI. Hochschule.

50. 1. **Statuten für die Studirenden und Auditoren der Universität Zürich.** (Vom 22. Juni 1894.)

Erster Abschnitt. Aufnahme der Studirenden. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer an der Universität Vorlesungen hören will, ist verpflichtet, sich vom Rektor durch Immatrikulation aufnehmen zu lassen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Auditoren (s. Abschnitt V). Als Studirende der Universität gelten nur die Immatrikulirten.

§ 2. Zur Immatrikulation ist erforderlich, dass dem Rektorat vorgelegt werde:

a. ein amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr;

b. ein genügendes bis auf die letzte Zeit reichendes Sittenzeugnis;

c. ein Ausweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse (§ 3);

d. für alle nicht in der Stadt Zürich verbürgerten Studirenden ein Heimatschein, Reisepass oder ein hiemit gleichwertiger Ausweis über die Heimatszuständigkeit.

Die Prüfung dieses Heimatsausweises bleibt den politischen Behörden vorbehalten.

Die unter *a* bis *c* erwähnten Zeugnisse können durch ein einziges Aktenstück, z. B. das Abgangszeugnis eines Gymnasiums oder einer andern Universität ersetzt werden, falls dieses die Erfüllung der aufgestellten materiellen Forderungen nachweist.

§ 3. Alle Kantonsbürger haben ein Maturitätszeugnis vorzuweisen. Dieses Zeugnis wird durch eine vom Erziehungsrate gewählte Kommission ausgestellt auf Grundlage der Ergebnisse einer vorherigen Prüfung. Letztere wird jedoch in der Regel denjenigen erlassen, welche mit befriedigendem Entlassungszeugnis von der obersten Klasse eines zürcherischen Gymnasiums, einer zürcherischen Industrieschule, des Lehrerseminars oder anderer schweizerischen Schulen von gleicher Höhe an die Hochschule übergehen.

Nichtkantonsbürger haben sich auszuweisen über genügende Vorkenntnisse zum Besuch einer Hochschule, insbesondere über hinlängliches Verständnis der deutschen Sprache und zwar entweder durch Zeugnisse in- oder ausländischer höherer Bildungsanstalten oder durch Prüfung (siehe § 141 des Unterrichtsgesetzes und das Reglement über die Zulassungsprüfung).

§ 4. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Hochschulkommission über die Zulassung zur Immatrikulation; gegen einen abweisenden Beschluss derselben kann an den Erziehungsrat rekurrirt werden.

§ 5. Die regulären Immatrikulationen finden in der Woche vor dem offiziellen Semesterbeginn und in der Woche des Semesterbeginns statt. Der Rektor macht im Vorlesungsverzeichnis und am schwarzen Brett die Termine derselben bekannt. Nachträgliche Immatrikulationen werden nur ausnahmsweise im Fall einer triftigen Entschuldigung der Verspätung vorgenommen.

§ 6. Ist die Immatrikulation vom Rektor bewilligt, so hat der Betreffende auf der Kanzlei der Universität das vom Gesetze bestimmte Einschreibgeld von 12 Franken sowie eine Kanzleigebühr von 1 Franken zu entrichten und sich in das Matrikelbuch einzutragen.

Stipendiaten des Kantons Zürich, sowie solche Studirende, welche innerhalb der vorangegangenen 5 Jahre an der Universität immatrikulirt gewesen und mit gehöriger Anzeige abgegangen sind (§ 39 *b—d*, 40), sind von der Einschreibgebühr befreit. Studirende, welche ein Abgangszeugnis von einer andern Universität oder dem eidg. Polytechnikum beibringen, sowie hiesige Studirende. deren Matrikel ausgelaufen ist (§ 39 *a*), bezahlen nur die Hälfte des Einschreibgeldes.

§ 7. Bei der Immatrikulation legt der Studirende dem Rektor das Handgelübde ab, sich den Statuten der Universität und den Gesetzen des Landes in allem zu unterziehen, den Studien mit Ernst und Eifer obzuliegen und alles zu meiden, was der Universität zum Schaden oder zur Unehre gereichen könnte.

§ 8. Die vorgelegten Ausweise werden durch das Rektorat aufbewahrt und den Studirenden darüber ein Empfangschein ausgestellt. Ausserdem erhält der Studirende nach der Immatrikulation eine Matrikelurkunde und eine persönliche Ausweiskarte (Legitimationskarte), sowie ein Zeugnisbuch (§ 19) und ein Exemplar der gegenwärtigen Statuten nebst Anhang.

§ 9. Der Studirende hat bei der Meldung zur Immatrikulation, eventuell so bald als möglich nachher, seine Wohnung auf der Kanzlei anzuzeigen, wo sie in die Tabelle einzutragen und auf der Legitimationskarte vorzumerken ist. Ebenso ist jede Wohnungsänderung binnen 24 Stunden zum gleichen Zwecke daselbst anzuzeigen.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige ist vom Rektor mit angemessener Disziplinarstrafe zu belegen.

§ 10. Durch die Immatrikulation erhalten die Studirenden das Anrecht auf:

1. den Zutritt zu den von ihnen gewählten Vorlesungen, unter Voraussetzung akademischer Lernfreiheit gemäss § 126 des Gesetzes über das Unterrichtswesen;
2. amtliche Bescheinigungen von den Dozenten, bei welchen sie Kollegien gehört haben, und ein darauf begründetes Abgangszeugnis des Rektors;
3. die reglementarische Benutzung aller der Universität offenstehenden Bibliotheken, Sammlungen, Anstalten für den Unterricht, der Krankenkasse u. s. w.) vgl. auch Anhang II, No. 1 u. 2).

§ 11. Jeder Studirende hat zu Anfang jedes Semesters an die Kasse der Universität einen Beitrag von Fr. 3 für die Kantonalbibliothek und die Sammlungen, einen solchen von Fr. 2 für die Krankenkasse und einen solchen von Fr. 1 für gemeinsame Ausgaben der Studentenschaft zu bezahlen. Stipendiaten des Kantons Zürich sind von dem erstgenannten Beitrag befreit.

§ 12. Für die Benutzung derjenigen Bibliotheken, für welche besondere Ausweiskarten von seite des Rektorats erforderlich sind, können solche von den Studirenden auf der Kanzlei bezogen werden.

§ 13. Die Legitimationskarte ist im Beginne jedes Semesters durch Abstempelung in der Kanzlei zu erneuern.

§ 14. Verliert ein Studirender seine Legitimationskarte, so hat er davon binnen 24 Stunden dem Rektor Anzeige zu machen.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige zieht angemessene Disziplinarstrafe nach sich.

Die Kosten für die öffentliche Annullirung einer verlornen und die Ausstellung einer neuen Legitimationskarte hat der Studirende zu tragen.

Bei wiederholtem Verlust der Legitimationskarte kommt noch eine Busse von 5 Franken in die Kasse der Kantonalbibliothek hinzu.

§ 15. Der Rektor übermittelt halbjährlich den kantonalen und städtischen Behörden das amtliche Verzeichnis der Studirenden. Überdies gibt er dem Zentralkontrollbureau der Stadt jeweilen Kenntnis von allfällig nach Abschluss des Verzeichnisses eingetretenen Immatrikulationen und teilt demselben periodisch die Abgänge von Studirenden mit.

§ 16. Die Legitimationskarte gilt zugleich als Aufenthaltsbewilligung von seite der politischen Behörden.

§ 17. Gegen Vorweisung der Legitimationskarte wird der Studirende von den Polizeibehörden und deren Bediensteten in Beziehung auf Verhaftung und ähnliche Massregeln gleich Personen mit festem Wohnsitz behandelt.

§ 18. Polizeiliche Wegweisung eines Studirenden findet, dringende Fälle ausgenommen, erst nach eingeholtem Bericht des Rektors statt; auch wird von der getroffenen Verfügung dem Rektor Kenntnis gegeben.

Zweiter Abschnitt. Einschreibung der Kollegien. Kollegienzeugnisse.

§ 19. Jeder Studirende erhält bei seiner Immatrikulation ein rubrizirtes, auf zehn Semester ausreichendes Zeugnisbuch, in welches eingetragen werden:

a. durch den Studirenden beim Beginn eines jeden Semesters die Vorlesungen, die er zu hören wünscht;

b. sodann durch den Kassier der Hochschule die Bescheinigung der geschehenen Einschreibung und geleisteten Honorarzahlung;

c. durch die betreffenden Dozenten die Bescheinigung der geschehenen Anmeldung und am Schlusse des Semesters der geschehenen Abmeldung, bei *b* und *c* unter Beifügung von Datum und Unterschrift.

§ 20. Für die von ihm gewählten Vorlesungen hat der Studirende sich während der ersten 2 Wochen nach Beginn des Semesters bei dem Kassier der

Universität einzuschreiben und das Honorar zu entrichten, sodann aber unter Vorlegung des die Einschreibung und Quittung enthaltenden Zeugnisbuches bei den betreffenden Dozenten zur Einzeichnung sich anzumelden.

Will ein Dozent einem Studirenden das Honorar erlassen, so stellt er demselben darüber einen Freischein aus. Diesen hat dann der Studirende dem Kassier der Hochschule einzuhändigen, demselben aber zugleich die ihm gesetzlich zukommenden zwei Prozente (§ 142 des U.-G.) vom erlassenen Honorar zu entrichten.

§ 21. Sofern einzelne Vorlesungen zu ihrem gehörigen Verständnisse das vorausgegangene Studium gewisser anderer Disziplinen erfordern, ist der Lehrer berechtigt, zu verlangen, dass der Studirende sich für den Zutritt zu seinen Vorlesungen über die nötigen Vorkenntnisse ausweise.

§ 22. Es wird den Fakultäten freigestellt, behufs Kontrolle des Besuchs der Vorlesungen durch Berechtigte besondere den Verhältnissen angemessene Bestimmungen, z. B. die Aushingabe von Platzkarten anzuordnen.

Nicht eingeschriebene Zuhörer können durch den Pedell fortgewiesen werden.

§ 23. Diejenigen Studirenden, welche 3 Wochen nach Beginn des Semesters nicht auf Vorlesungen von zusammen wenigstens 6 Stunden eingeschrieben sind, werden vor den Rektor zitirt und zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aufgefordert. Dabei werden Gratiskollegien, die Seminarübungen ausgenommen, nicht gerechnet.

Kann die Unterlassung nicht durch triftige, vom Rektor anerkannte Gründe gerechtfertigt werden, und bleiben wiederholte Ermahnungen fruchtlos, so werden die Säumigen aus dem Verzeichnis der Studirenden gestrichen, und zwar spätestens mit Ablauf der 5. Woche nach Beginn des Semesters.

§ 24. Urlaub kann den Studirenden vom Rektor höchstens je auf ein Semester erteilt werden, und zwar nur in dringenden, durch Zeugnisse gerechtfertigten Fällen, insbesondere bei Verhinderung durch Krankheit oder durch Militärdienst.

§ 25. Anmeldungen und Abmeldungen bei den Dozenten müssen persönlich geschehen. Nachträgliche Bescheinigungen über erfolgte Abmeldung dürfen nur ausnahmsweise ausgestellt werden. Später als zu Anfang des nächstfolgenden Semesters sind die Dozenten nicht mehr verpflichtet, überhaupt noch Bescheinigungen auszustellen.

§ 26. Über eine Vorlesung, welche ein Student nicht bis zum Schlusse gehört hat, darf von dem Dozenten ohne schriftliche Ermächtigung durch den Rektor keine Abmeldung bescheinigt werden. Der Rektor wird diese Ermächtigung nur auf triftige Gründe hin gewähren. In den Abmeldungsbescheinigungen ist der Zeitpunkt, bis zu welchem die Vorlesung besucht worden ist, anzugeben.

Dritter Abschnitt. Disziplin.

§ 27. Die Studirenden sind gleich jedem andern Einwohner des Kantons den Gesetzen und Behörden desselben unterworfen.

Sie haben keinen privilegirten Gerichtsstand.

§ 28. Feierliche Aufzüge und Fackelzüge der Studirenden bedürfen der Erlaubnis des Rektors.

§ 29. Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten oder das Duell in ihren Statuten nicht ausdrücklich ausschliessen, sind untersagt.

§ 30. Disziplinarfehler werden von den akademischen Behörden bestraft. Zu jenen (vorausgesetzt, dass sie nicht in das Gebiet der bürgerlichen Strafgesetzgebung fallen) gehören, ausser den schon in den §§ 9 und 14 angeführten, namentlich noch folgende:

a. Vernachlässigung der Studien;
b. Übertretung von Vorschriften dieser Statuten, sowie Ungehorsam gegen Rektor und Senatsausschuss, insbesondere Nichterscheinen auf Zitation;
c. Verletzung der den akademischen Lehrern gebührenden Achtung;

d. Verletzung der Sittlichkeit und des Anstandes, z. B. durch Trunkenheit, Störung der nächtlichen Ruhe oder sonstige Exzesse;

e. leichtfertiges Schuldenmachen;

f. Provokation von Händeln oder leichtfertige Beteiligung an solchen.

§ 31. Die gerichtliche Beurteilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretungen hebt die Befugnis der akademischen Behörden zu disziplinarischem Einschreiten im Sinne des § 32 nicht auf.

Insbesondere bleibt denselben vorbehalten, Studirende wegen Teilnahme an Duellen oder an solchen Verbindungen, welche gemäss § 29 dieser Statuten untersagt sind, von sich aus zu bestrafen oder an eine vom Strafrichter ausgesprochene Strafe die in § 32, Ziff. 5—7 bezeichneten Folgen zu knüpfen (vgl. auch die Bestimmungen des Strafgesetzes in Anhang I).

§ 32. Zur Handhabung der Disziplin sind folgende Mittel anzuwenden:

1. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor allein;
2. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor vor Senatsausschuss;
3. Geldbussen bis auf Fr. 24 in die Kasse der Kantonalbibliothek;
4. Karzer im Universitätsgebäude bis auf sechs Tage;
5. Unterschrift des Consilium abeundi;
6. Consilium abeundi;
7. Relegation.

§ 33. Der Rektor hat die Kompetenz zur Erteilung von Mahnungen und Verweisen, zur Verhängung von Bussen bis auf Fr. 6, von Karzerstrafen bis auf 24 Stunden und zu der in § 23 bezeichneten Streichung aus dem Verzeichnis der Studirenden.

Höhere Disziplinarstrafen sind Sache des Senatsausschusses, des Senats oder des Erziehungsdirektors.

§ 34. Die Unterschrift des Consilium abeundi wird vom Senate beschlossen. Dieselbe besteht darin, dass der Fehlbare eigenhändig bezeugt, es sei ihm auf den Fall, dass er sich in der Folge wieder einen gleichen oder ähnlichen Fehler zu schulden kommen lassen werde, das wirkliche Consilium abeundi bereits angedroht worden.

§ 35. Die Entscheidung über Consilium abeundi und Relegation erfolgt auf Antrag des Senats durch den Erziehungsdirektor.

Das Consilium abeundi ist eine nicht öffentliche Ausschliessung von der Universität für das laufende und das folgende Semester.

Die Relegation ist eine öffentliche Ausschliessung von der Universität, welche sich wenigstens auf das laufende und die zwei folgenden Semester erstreckt, am schwarzen Brett angeschlagen, sowie den andern Universitäten der Schweiz angezeigt wird, und zur Verschärfung in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden kann.

§ 36. Von den Strafen, welche durch den Senatsausschuss oder eine höhere Instanz verhängt wurden, ist durch den Rektor auch den Eltern oder Vormündern des Bestraften Kenntnis zu geben.

Von einem Consilium abeundi und einer Relegation gibt der Erziehungsdirektor der Polizeidirektion zu handen der untern Polizeistellen Kenntnis und kann, wenn die Strafe einen Ausländer betrifft, gleichzeitig an dieselbe den Antrag auf Wegweisung aus dem Kanton stellen.

§ 37. Über die Wiederaufnahme von Studirenden, welche mit dem Consilium abeundi oder mit Relegation bestraft worden sind, entscheidet der Senat, über die Aufnahme von Studirenden, die von andern Universitäten relegirt worden sind, der Senatsausschuss.

§ 38. Der Pedell erhält für jede Zitation oder Mahnung, welche durch die Schuld des betreffenden Studirenden nötig geworden ist, von demselben 60 Cts.; wird eine erste Zitation nicht befolgt, so beträgt bei jeder Wiederholung der-

selben (abgesehen von Disziplinarstrafe, siehe § 30 *b*) die Gebühr 60 Cts. mehr als bei der vorangegangenen Zitation.

Vierter Abschnitt. Abgang der Studirenden. Abgangszeugnis.

§ 39. Die durch die Immatrikulation erworbenen Rechte erlöschen für den Studirenden:

a. nach einer Dauer von 11 Semestern des Studiums an der Universität Zürich;

b. durch Abgang von der Universität;

c. durch Immatrikulation an einer andern Universität;

d. durch Verfügung des Rektors im Sinne von § 23;

e. infolge der Strafe des Consilium abeundi oder der Relegation;

f. im Falle polizeilicher oder gerichtlicher Ausweisung aus dem Kanton oder der Eidgenossenschaft.

In Bezug auf die Erneuerung der Immatrikulation vgl. die nähern Bestimmungen für die Fälle *a—d* in § 6, für den Fall *e* in § 37.

§ 40. Jeder Studirende, welcher von der Universität abgehen will, hat hievon dem Rektor mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen und demselben die Legitimationskarte, wie etwa erhaltene Bibliothekkarten abzuliefern. Er empfängt gegen Rückgabe des Empfangscheines (§ 8) die bei der Immatrikulation deponirten Schriften zurück.

§ 41. Zur Erlangung eines Abgangszeugnisses (Exmatrikel) hat der Studirende, nachdem er sich gemäss § 40 abgemeldet, an die Kanzlei der Universität Fr. 3 zu Gunsten der Kantonalbibliothek und 60 Cts. für Ausfertigung des Zeugnisses zu bezahlen. Stipendiaten des Kantons Zürich sind von ersterem Betrage befreit.

Behufs Eintragung der gehörten Kollegien in das Abgangszeugnis ist das Zeugnisbuch einzureichen, welches mit dem Abgangszeugnis wieder zurückgegeben wird. Kollegien, deren Besuch nicht amtlich bezeugt ist, werden nicht in das Abgangszeugnis aufgenommen. Kann das Zeugnisbuch überhaupt nicht mehr vorgelegt werden, so wird nur die Dauer der Immatrikulation an der Universität bezeugt.

Das Abgangszeugnis enthält ferner eine Bemerkung über das Betragen des Studirenden während seiner Studienzeit. In derselben sind etwaige akademische Strafen (§ 32) zu erwähnen.

§ 42. Während ein Studirender in eine Untersuchung verwickelt ist, erhält er ohne vorhergegangene Verhandlung mit der Untersuchungsbehörde kein Abgangszeugnis.

Fünfter Abschnitt. Die Auditoren.

§ 43. Als Auditoren, welche ohne Immatrikulation zum Besuche einzelner Kollegien berechtigt sind, werden aufgenommen:

1. Schüler der eidgenössischen polytechnischen Schule;
2. Personen, die volljährig sind oder sich über bestandene Promotion oder Staatsprüfung ausweisen;
3. unter der Bedingung einer besondern Erlaubnis des Erziehungsdirektors auch anderweitige, mindestens 18 Jahre alte Personen, besonders solche, welche sich auf die Maturitäts- resp. Zulassungsprüfung vorbereiten (vgl. § 143 des Gesetzes über das Unterrichtswesen).

§ 44. Die Auditoren haben die Kollegiengelder gleich den Studirenden zu entrichten. Für den Besuch von Seminarien, die für die Studirenden unentgeltlich sind, haben sie ein der Stundenzahl entsprechendes Honorar zu bezahlen.

§ 45. Die Auditoren stehen während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden der Universität und mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu den Dozenten unter akademischer Disziplin. Abgesehen von Wegweisung wegen unterlassener Ein-

schreibung der von ihnen besuchten Kollegien können sie infolge von Übertretung der Disziplinarvorschriften durch Beschluss des Senatsausschusses für kürzere oder längere Zeit von der Erlaubnis, Vorlesungen zu besuchen, ausgeschlossen werden. Verfehlungen von Schülern des eidgenössischen Polytechnikums werden den Behörden dieser Anstalt mitgeteilt.

§ 46. Es steht im Ermessen des Dozenten, einem Auditor über den Besuch von Kollegien ein Zeugnis auszustellen.

§ 47. Die Auditoren können durch Bezahlung eines Semesterbeitrages von Fr. 3 das Recht zur Benutzung der Bibliotheken und Sammlungen der Universität erwerben.

§ 48. Die Zahl der Auditoren wird vom Rektor, auf Grund der Listen des Kassiers der Universität, in dem von ihm halbjährlich zu veröffentlichenden Personalverzeichnis der Universität besonders angegeben.

Sechster Abschnitt. Schlussbestimmung.

§ 49. Durch gegenwärtige Statuten werden diejenigen vom 29. August 1889 aufgehoben.

§ 50. Diese Statuten sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in je einem Exemplar nebst dem Anhang den sämtlichen Studirenden der Hochschule Zürich einzuhändigen.

ANHANG I.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch vom 8. Januar 1871.

II. Abteilung. II. Titel: „Verbrechen gegen den Frieden".

§ 92. Der Zweikampf (Duell) wird, wenn er auch keine Körperverletzung oder bloss eine unbedeutende zur Folge hatte, gegenüber dem Herausforderer und dem Herausgeforderten mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse, bestraft. Erfolgt aber eine Tötung oder eine der in § 138 litt. *a* [1]) bezeichneten Körperverletzungen, so besteht die Strafe für den Urheber derselben in Gefängnis von wenigstens zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse.

§ 93. Ist eine Kampfweise gewählt worden, welche eine Tötung oder schwere Verwundung notwendig herbeiführen musste, oder wurden bei dem Zweikampf die üblichen Kampfregeln absichtlich übertreten und dadurch eine Tötung oder schwere Körperverletzung verursacht, so sind die Täter und Teilnehmer der ersteren, sowie die Täter der letzteren nach den Bestimmungen über Tötung oder Körperverletzung zu bestrafen.

§ 94. Kartellträger werden mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse, die Sekundanten, Zeugen und der Unparteiische mit Geldbusse bis zu Fr. 100 bestraft. Die Ärzte sind straflos.

§ 95. Haben die Beteiligten (§§ 92 und 94) sich an dem für das Duell bestimmten Orte eingefunden, unterblieb aber der Vollzug wegen äusserer Hindernisse, so trifft den Herausforderer und den Herausgeforderten Gefängnis bis zu einem Monat, verbunden mit Geldbusse.

§ 96. Wer zum Duell oder zur Fortsetzung desselben anreizt, oder der gütlichen Beilegung des Streites entgegenwirkt, ebenso wer wissentlich das Lokal oder die Waffen zu einem Duelle hergibt, oder demselben anderweitigen Vorschub leistet, soll mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Busse, in milderen Fällen mit letzterer allein belegt werden. Betrifft es einen Wirt, so kann ihm das Recht, eine Wirtschaft zu betreiben, zeitweise entzogen werden.

§ 97. Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten, sind untersagt. Wer an solchen Verbindungen teil nimmt, verfällt in eine Polizeibusse von Fr. 25 bis zu Fr. 100.

---

[1]) § 138. Wer vorsätzlich und in rechtswidriger Weise, jedoch ohne die Absicht zu töten, den Körper oder die Gesundheit eines Andern verletzt hat, soll wegen Körperverletzung folgendermassen bestraft werden: *a.* Mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus, wenn ein erheblicher bleibender Nachteil am Körper oder an der Gesundheit des Verletzten verursacht wurde.

ANHANG II.

Auszüge aus verschiedenen Verordnungen.

1. Preise für hervorragende Leistungen.

Zur Belebung des selbsttätigen wissenschaftlichen Eifers und Fleisses der Studirenden wird, abgesehen von dem Preisinstitut, sowie von den Bestimmungen für das philologisch-pädagogische Seminar, von dem Erziehungsrate jährlich eine Summe ausgesetzt, welche zu semesterweiser Vergebung von Preisen an solche Studirende der theologischen, staatswissenschaftlichen und philosophischen Fakultät, welche sich in schriftlichen wissenschaftlichen Übungen durch vorvorzügliche Leistungen hervorgetan haben, verwendet werden kann.

Über die Zuerkennung solcher Preise entscheidet am Ende des Semesters der Erziehungsdirektor auf das abgegebene motivirte Gutachten der betreffenden Fakultät.

Diejenigen Semesterarbeiten, welche mit Preisen ausgezeichnet wurden. können von den Fakultäten den Studirenden als schriftliche Promotionsprüfungsarbeiten angerechnet werden.

Ausser den Semesterpreisen werden für alle Fakultäten am Stiftungstage der Hochschule (29. April) Preisaufgaben verkündet, für welche eine zweijährige Bearbeitungsfrist besteht. Die näheren Vorschriften über Bearbeitung dieser Aufgaben, über die Höhe der Haupt- und Nahepreise etc. sind in besonderen Statuten enthalten, welche beim Pedell einzusehen und zu beziehen sind. Die laufenden Preisaufgaben sind jederzeit am schwarzen Brett angeschlagen und im Vorlesungsverzeichnis abgedruckt.

2. Verpflegung der Studirenden in Krankheitsfällen.

Jeder Studirende geniesst nach Vertrag der Erziehungsdirektion mit der Sanitätsdirektion vom 8. Dezember 1886 gegen Entrichtung eines jährlichen Krankenbeitrages vom Fr. 4 in Erkrankungsfällen, welche eine Aufnahme in ein Krankenhaus erforderlich machen, freie Verpflegung im Kantonsspital Zürich. ausnahmsweise auch im Kantonsspital Winterthur bis zu einer Dauer von 49 Tagen. Zwei Studirende erhalten eventuell ein gemeinsames Zimmer in der Abteilung für Privatkranke, wenn nicht die Natur der Krankheit Isolirung erfordert.

Die Studirenden werden darauf aufmerksam gemacht, dass ihnen das Recht der Benutzung der Abteilung für Privatkranke im Falle des Platzmangels erlischt, dagegen freie Verpflegung im Kantonsspital zugesichert bleibt. wenn sie sich in die allgemeinen Krankensäle aufnehmen lassen.

Endlich können auch erkrankte Studirende, welche in ihrer Wohnung bleiben. sobald sie unbemittelt sind, durch die Poliklinik freie Behandlung und unter Umständen auch freie Arznei erhalten.

---

51. 2. **Reglement betreffend die stationäre Klinik der Tierarzneischule Bern.** (Vom 3. März 1894.)

Art. 1. Die Verpflegung und Fütterung der in der stationären Klinik der Tierarzneischule behandelten Tiere wird vom 15. März 1894 an auf Rechnung des Staates gegen eine von den Tierbesitzern zu leistende Entschädigung geführt.

Art. 2. Der Tarif der zu entrichtenden Beträge wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Futterpreise und der Interessen der Anstalt, auf Vorschlag der Direktion und der Aufsichtskommission, von der Erziehungsdirektion alljährlich im Oktober für das kommende Jahr normirt.

Für 1894 wird der Tarif wie folgt festgesetzt:

für ein erwachsenes Pferd per Tag	Fr. 2.65
„ „ „ Rind „ „	„ 2.—
„ „ Pferd oder Rind unter 2 Jahren per Tag	„ 1.50

Art. 3. Ausnahmsweise kann auf Antrag des Direktors des Tierspitals für Patienten, welche ein besonderes Interesse bieten oder die bedürftigen Besitzern angehören, von der Erziehungsdirektion eine Preisermässigung gewährt werden.

Art. 4. Der stationären Klinik wird als Betriebskapital zum Ankaufe von Futter- und Streuevorräten ein Vorschusskredit von Fr. 4000, zu 3% verzinslich, bei der Staatskasse eröffnet.

Art. 5. Die Buchführung der stationären Klinik wird dem I. Assistenten unter Aufsicht des Direktors der Klinik gegen eine monatliche Entschädigung von Fr. 50 übertragen.

Art. 6. Die Anschaffung von Bureaumaterial und die Kosten des Beschlagens der übernommenen Militärpferde durch den Anstaltsschmied, sowie andere Auslagen können vorschussweise aus der vorhandenen Barschaft bestritten und der Kantonskasse bei den Ablieferungen angerechnet werden, jedoch erst nach Genehmigung und Anweisung der Erziehungsdirektion.

Art. 7. Über die entstehenden Guthaben und über die Einnahmen und Ausgaben (Ablieferungen) der stationären Klinik sind entsprechende Bücher zu führen.

Jeweilen am Anfang eines Monats ist der Erziehungsdirektion ein detaillirtes Verzeichnis der Einnahmen, welche während des abgelaufenen Monats eingegangen sind, und ein detaillirtes Verzeichnis der Ausstände, welche am Ende des abgelaufenen Monats bestehen, soweit sie während desselben entstanden sind, einzureichen. Am Ende des Jahres muss dieses Ausstandsverzeichnis jedoch sämtliche dannzumal bestehende Ausstände umfassen.

Die Rechnungen über die Ausstände werden den Schuldnern jeweilen am Ende des Monats zugestellt und es ist auf möglichst baldige Reglirung derselben zu dringen.

Die Einnahmen sind der Kantonskasse am Ende jeden Monats abzuliefern, bis auf einen Rest von höchstens Fr. 50. Im Laufe des Monats sind entsprechende Ablieferungen zu machen, wenn die Barschaft Fr. 300 übersteigt.

Art. 8. Dem Abwart des Tierspitals wird die Anstellung des notwendigen Hülfspersonals, dessen Unterhalt und Entschädigung übertragen. Er ist für dasselbe verantwortlich. Die Anstellung des Hülfspersonals unterliegt der Genehmigung des Direktors der Klinik. Als Entschädigung für das Hülfspersonal bezieht der Abwart des Tierspitals aus den Einnahmen der Klinik pro erwachsenes Pferd oder Rind per Tag den Betrag von 35 Rappen und für Pferde oder Rinder unter 2 Jahren 25 Rappen. — Die Wärter haben Wohnung im Tierspital; das notwendige Mobiliar hiezu wird vom Staate geliefert.

Art. 9. Für Versuchs- und Anatomietiere, sowie für ambulatorische Pferde wird der Futter- und Streueverbrauch nach den laufenden Preisen berechnet; die daherigen Kosten werden, unter Zuschlag einer Vergütung von 20 Rappen für Grossvieh und 10 Rappen pro Stück Kleinvieh an den Abwart, von den betreffenden Instituten übernommen.

Art. 10. Dieses Reglement tritt sofort provisorisch für ein Jahr in Kraft.

---

52. 3. **Modification au Règlement intérieur de l'université.** (Du 22 juin 1894.)

LE CONSEIL D'ÉTAT,

Vu la lettre en date du 16 juin 1894 par laquelle M. le recteur de l'Université informe le Département de l'Instruction publique que le Sénat universitaire demande la modification de l'article 14 du règlement intérieur de l'Université du 20 avril 1889;

Sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

ARRÊTE:

A partir de l'ouverture de l'année universitaire 1894-1895, l'article 14 du règlement intérieur de l'Université du 20 avril 1889 est modifié de la manière suivante:

„Le professeur obligé d'interrompre son enseignement par suite d'un empêchement survenu dans le courant du semestre, doit en donner avis dans le délai de huit jours au Doyen de la Faculté, qui en informe le recteur. Le recteur transmet la demande au Département qui pourvoit au remplacement momentané du professeur, après l'avoir entendu et avoir pris l'avis du Doyen de la Faculté.

„Lorsque l'empêchement dépasse la durée du semestre courant ou s'étend à tout un semestre, la demande de congé du professeur est transmise par le recteur au Département, lequel statue après avoir entendu le professeur intéressé et après avoir pris l'avis de la Faculté et celui du Bureau du Sénat."

---

58. 4. **Gesetz betreffend Abänderung des Art. 70 und Aufhebung des Art. 72 des Gesetzes vom 18. Juli 1882 über das höhere Unterrichtswesen.** (Vom 23. November 1894.)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

im Hinblick auf Art. 70 und 72 des Gesetzes vom 18. Juli 1882. über das höhere Unterrichtswesen;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Inhaber eines Doktordiplomes der Rechte braucht keine andern Diplome vorzuweisen, um zur Staatsprüfung für das Advokatenfach zugelassen zu werden.

Art. 2. Die praktische Schulung (stage) muss vor der Prüfung zur Erlangung eines Fähigkeitspatentes für den Advokaten-, sowie für den Notarberuf stattfinden.

Art. 3. Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Verfügungen sind aufgehoben.

Art. 4. Der Staatsrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und dieses tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Also beschlossen vom Grossen Rate, Freiburg, den 23. November 1894.

Besoldungsverhältnisse

der

Sekundarlehrer im Kanton Zürich

auf

31. April 1895.

Anmerkungen.

1. Gesetzliches Minimum von Staat und Gemeinde Fr. 1800.
2. Alterszulagen des Staates (je Fr. 100 von fünf zu fünf Jahren bis Fr. 400).
3. Wohnung [1]) (4 Zimmer, Küche etc.), Pflanzland (18 Aren), Holz (6 Ster).
4. Pension nach 30 Dienstjahren im Krankheitsfall (Fr. 1100—1400 per Jahr).
5. Jährliche Witwen- und Waisenrente Fr. 400.
6. Nachgenuss der vollen Besoldung für die Hinterlassenen während 6 Monaten (Stellvertretung durch den Staat bezahlt).
7. Vikariatsentschädigung bei Krankheit und Rekrutendienst bis zum vollen Betrag der Kosten.
8. Freiwillige Zulagen der Gemeinden.
9. Freiwillige Beiträge der Gemeinden zur Erhöhung der staatlichen Pension.

---

[1]) Oder je nach den lokalen Verhältnissen entsprechende Entschädigung von Fr. 300 bis Fr. 1000.

Die in den Rubriken 8—11 der nachstehenden Zusammenstellung enthaltenen Angaben sind in den Rubriken 3, 6 und 7 verwertet.

Gemeinden	Lehrer	Gesetzl. Besoldung Fr.	Freiwill. Zulage des Sekundarschulkreises Fr.	Alterszulagen des Staates Fr.	Total Fr.	Durchschnitt per Lehrst. Fr.	Wert der Naturalleistung oder Ersatz in bar: Wohnung Fr.	Holz [1]) Fr.	Pflanzland [2]) Fr.	Total Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Bezirk Zürich.										
Zürich	71	213000	52000	16400	281400	3963	71000	7100	7100	85200
Altstetten . . .	2	5200	1000	400	6600	3300	1200	200	200	1600
Birmensdorf. . .	1	2280	400	100	2780	2780	300	100	80	480
Dietikon	2	4760	320	200	5280	2640	800	200	160	1160
Höngg	1	2500	400	400	3300	3300	500	100	100	700
Oerlikon	3	7650	1650	700	10000	3333	1650	300	300	2250
Weiningen . . .	1	2350	—	—	2350	2350	350	100	100	550
Zollikon	1	2650	250	400	3300	3300	650	100	100	850
	82	240390	56020	18600	315010	3842	74950	7900	7860	90710
Bezirk Affoltern.										
Hausen	2	4500	400	400	5300	2650	600	180	120	900
Hedingen. . . .	2	4380	400	100	4880	2440	500	160	120	780
Mettmenstetten .	1	2250	500	400	3150	3150	300	90	60	450
Obfelden-Ottenbach	1	2300	200	100	2600	2600	350	80	70	500
	6	13430	1500	1000	15930	2655	1750	510	370	2630
Bezirk Horgen.										
Adlisweil. . . .	1	2380	500	100	2980	2980	400	90	90	580
Hirzel	1	2240	—	—	2240	2240	300	80	60	440
Horgen	4	10000	2880	1100	13980	3495	2000	400	400	2800
Kilchberg . . .	1	2380	750	400	3530	3530	400	80	100	580
Langnau	1	2330	300	200	2830	2830	350	90	90	530
Oberrieden . . .	1	2480	400	100	2980	2980	500	100	80	680
Richtersweil . .	2	4980	1020	800	6800	3400	1000	180	200	1380
Rüschlikon . . .	1	2380	400	300	3080	3080	400	80	100	580
Thalweil	3	7470	2130	1100	10700	3567	1500	270	300	2070
Wädensweil. . .	4	9920	2880	1400	14200	3550	2000	320	400	2720
	19	46560	11260	5500	63320	3333	8850	1690	1820	12360
Bezirk Meilen.										
Herrliberg . . .	1	2310	400	—	2710	2710	350	85	75	510
Hombrechtikon .	1	2285	500	100	2885	2885	300	85	100	485
Küsnacht . . .	3	7380	1920	900	10200	3400	1500	255	225	1980
Männedorf . . .	2	4800	1200	500	6500	3250	800	200	200	1200
Meilen	2	4800	1200	300	6300	3150	800	200	200	1200
Stäfa	2	4600	1000	500	6100	3050	600	200	200	1000
	11	26175	6220	2300	34695	3154	4350	1025	1000	6375
Bezirk Hinweil.										
Bärentsweil . . .	1	2250	300	—	2550	2550	300	80	70	450
Bubikon	1	2250	300	300	2850	2850	300	90	60	450

[1]) 6 Ster Holz. — [2]) 18 Aren Land.

Gemeinden	Lehrer	Gesetzl. Besoldung Fr.	Freiwill. Zulage des Sekundarschulkreises Fr.	Alterszulagen des Staates Fr.	Total Fr.	Durchschnitt per Lehrst. Fr.	Wert der Naturalleistung oder Ersatz in bar: Wohnung Fr.	Holz Fr.	Pflanzland Fr.	Total Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Dürnten	1	2360	300	—	2660	2660	400	90	70	560
Fischenthal	1	2150	200	400	2750	2750	200	90	60	350
Gossau	1	2250	300	—	2550	2550	300	90	60	450
Grüningen	1	2150	—	200	2350	2350	200	90	60	350
Hinweil	1	2250	200	400	2850	2850	300	90	60	450
Rüti	2	4900	2000	700	7600	3800	900	200	200	1300
Wald	2	4900	1000	500	6400	3200	900	180	220	1300
Wetzikon	2	4700	600	100	5400	2700	800	180	120	1100
	13	30160	5200	2600	37960	2920	4600	1180	980	6760
Bezirk Uster.										
Dübendorf	2	4700	500	200	5400	2700	800	160	140	1100
Egg	1	2260	300	—	2560	2560	300	80	80	460
Maur	1	2200	—	400	2600	2600	250	80	70	400
Mönchaltorf	1	2200	200	—	2400	2400	250	80	70	400
Uster	5	12250	2900	900	16050	3350	2500	400	350	3250
Volketsweil	1	2250	—	100	2350	2350	300	80	70	450
	11	25860	3900	1600	31360	2851	4400	880	780	6060
Bezirk Pfäffikon.										
Bauma	1	2335	500	400	3235	3235	400	75	60	535
Fehraltorf	1	2180	150	—	2330	2330	250	70	60	380
Illnau	1	2185	400	100	2685	2685	250	75	60	385
Pfäffikon	2	4670	800	100	5570	2785	800	150	120	1070
Rykon-Lindau	1	2175	200	—	2375	2375	250	75	50	375
Weisslingen	1	2235	200	—	2435	2435	300	75	60	435
Wyla	1	2230	200	—	2430	2430	300	70	60	430
	8	18010	2450	600	21060	2633	2550	590	470	3610
Bezirk Winterthur.										
Elgg	2	4380	1025	300	5705	2853	500	160	120	780
Neftenbach	1	2190	300	100	2590	2590	250	80	60	390
Oberwinterthur	2	4780	400	400	5580	2790	900	160	120	1180
Pfungen	1	2240	—	—	2240	2240	300	80	60	440
Räterschen	1	2240	200	—	2440	2440	300	80	60	440
Rickenbach	1	2190	300	200	2690	2690	250	80	60	390
Rykon-Zell	1	2190	300	—	2490	2490	250	80	60	390
Seen	2	4700	250	500	5450	2725	800	160	140	1100
Seuzach	1	2220	200	400	2820	2820	300	70	50	420
Töss	4	9800	2267	500	12567	3142	2000	320	280	2600
Turbenthal	1	2240	200	100	2540	2540	300	80	60	440
Veltheim	2	5000	832	500	6332	3166	1100	140	160	1400
Wiesendangen	1	2190	250	—	2440	2440	250	80	60	390
Winterthur	17	46800	15800	4700	67300	3959	12600	1800	1800	16200
Wülflingen	2	4720	800	400	5920	2960	800	200	120	1120
	39	97880	23124	8100	129104	3310	20900	3570	3210	27680

Gemeinden	Lehrer	Gesetzl. Besoldung Fr.	Freiwill. Zulage des Sekundarschulkreises Fr.	Alterszulagen des Staates Fr.	Total Fr.	Durchschnitt per Lehrst. Fr.	Wert der Naturalleistung oder Ersatz in bar: Wohnung Fr.	Holz Fr.	Pflanzland Fr.	Total Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Bezirk Andelfingen.										
Andelfingen . . .	2	4620	700	400	5720	2860	740	180	100	1020
Benken	1	2235	300	200	2735	2735	300	80	55	435
Flaach	1	2230	200	300	2730	2730	300	80	50	430
Marthalen . . .	1	2235	—	—	2235	2235	300	85	50	435
Ossingen	1	2225	200	400	2825	2825	300	80	45	425
Stammheim . . .	1	2240	300	—	2540	2540	300	80	60	440
Uhwiesen . . .	1	2300	200	300	2800	2800	360	80	60	500
	8	18085	1900	1600	21585	2697	2600	665	420	3685
Bezirk Bülach.										
Bassersdorf . . .	1	2350	200	300	2850	2850	400	80	70	550
Bülach	2	4480	—	—	4480	2240	600	160	120	880
Eglisau	1	2190	200	400	2790	2790	250	80	60	390
Embrach	1	2200	150	400	2750	2750	250	75	75	400
Freienstein . . .	1	2200	200	300	2700	2700	250	80	70	400
Glattfelden . . .	1	2160	200	—	2360	2360	220	80	60	360
Kloten	1	2190	300	100	2590	2590	250	80	60	390
Rafz	1	2200	—	100	2300	2300	250	80	70	400
Wallisellen . . .	1	2340	200	400	2940	2940	400	80	60	540
Wyl	1	2130	—	400	2530	2530	200	80	50	330
	11	24440	1450	2400	28290	2572	3070	875	695	4640
Bezirk Dielsdorf.										
Dielsdorf	1	2300	200	400	2900	2900	350	80	70	500
Niederhasli . . .	1	2180	—	—	2180	2180	250	80	50	380
Otelfingen . . .	1	2130	—	400	2530	2530	200	80	50	330
Regensdorf . . .	1	2130	200	300	2630	2630	200	80	50	330
Rümlang	1	2180	300	400	2880	2880	250	80	50	380
Schöfflisdorf . .	1	2130	200	300	2630	2630	200	80	50	330
Stadel	1	2130	—	400	2530	2530	200	80	50	330
	7	15180	900	2200	18280	2611	1650	560	370	2580

Rekapitulation.

Gemeinden	Lehrer	Gesetzl. Besoldung Fr.	Freiwill. Zulage Fr.	Alterszulagen Fr.	Total Fr.	Durchschnitt Fr.	Wohnung Fr.	Holz Fr.	Pflanzland Fr.	Total Fr.
Zürich	82	240390	56020	18600	315010	3842	74950	7900	7860	90710
Affoltern	6	13430	1500	1000	15930	2655	1750	510	370	2630
Horgen	19	46560	11260	5500	63320	3333	8850	1690	1820	12360
Meilen	11	26175	6220	2300	34695	3154	4350	1025	1000	6375
Hinweil	13	30160	5200	2600	37960	2920	4600	1180	980	6760
Uster	11	25860	3900	1600	31360	2851	4400	880	780	6060
Pfäffikon	8	18010	2450	600	21060	2633	2550	590	470	3610
Winterthur . . .	39	97880	23124	8100	129104	3310	20900	3570	3210	27680
Andelfingen . . .	8	18085	1900	1600	21585	2697	2600	665	420	3685
Bülach	11	24440	1450	2400	28290	2572	3070	875	695	4640
Dielsdorf	7	15180	900	2200	18280	2611	1650	560	370	2580
	215	556170	113924	46500	716594	3333	129670	19445	17975	167090

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz.

Jahrbuch

des

Unterrichtswesens in der Schweiz

1895 und 1896.

Neunter und zehnter Jahrgang.

Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben

von

Dr. jur. ALBERT HUBER
Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich.

ZÜRICH.
Verlag des Art. Instituts Orell Füssli.
1898.

[illegible]

Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins, Zürich.

Vorwort.

Bei Anlass der schweizerischen Landesausstellung in Genf 1896 ist durch den Verfasser des Jahrbuches im Auftrage des schweizerischen Departements des Innern in Bern eine allgemeine schweizerische Schulstatistik in acht Bänden erstellt worden. Dadurch ist das Erscheinen eines Jahrbuchbandes für das Jahr 1895 unmöglich geworden.

Die Berichterstattung im vorliegenden Unterrichtsjahrbuch umfasst daher die Jahre 1895 und 1896. Der Band ist aus diesem Grunde viel umfangreicher ausgefallen als seine Vorgänger. Insbesondere hat die Beilage I (Sammlung der Gesetze, Verordnungen etc.) mit ihren 400 Seiten Petitsatz einen ausserordentlichen Raum beansprucht.

Die bisherige Anlage des Werkes hat sich im grossen ganzen als praktisch erwiesen und ist auch für die Berichtsjahre beibehalten worden. Im einzelnen sind aber doch eine grössere Anzahl systematischer und materieller Änderungen zu verzeichnen, die bei einem aufmerksamen Durchgehen des Jahrbuches unschwer zu erkennen sind. Sie waren bedingt durch die in den Jahren 1895 und 1896 erschienenen Publikationen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, die alle geeignet sind, in eingehender Weise über schweizerische Schulverhältnisse zu orientiren.

Als solche sind zu erwähnen:

1. Die im Auftrage des schweizerischen Departements des Innern herausgegebene schweizerische Schulstatistik pro

1894/95, die über die statistischen Verhältnisse und die Gesetzgebung des Bundes und der Kantone für die Schulanstalten aller Stufen erschöpfende Auskunft erteilt.

2. Recueil de monographies pédagogiques publiées à l'occasion de l'Exposition scolaire suisse, Genève 1896. Lausanne, F. Payot, libraire-éditeur 1896.
3. Rapport sur le Groupe XVII. Education et Instruction par François Guex, etc. Lausanne, F. Payot, libraire-éditeur 1897.

Diese Werke[1]) sind anlässlich der schweizerischen Landesausstellung in Genf 1896 erschienen und werden für längere Zeit — abgesehen von den Jahrbuchpublikationen, die alljährlich das Neue auf dem Schulgebiet zu weiterer Kenntnis bringen — die Grundlage für die Orientirung über das gesamte Unterrichtswesen in Bund und Kantonen bilden.

Die Ergebnisse der schweizerischen Schulstatistik haben im vorliegenden Jahrbuch weitgehende Berücksichtigung gefunden und es muss bemerkt werden, dass sie insbesondere bei der Aufstellung der Tabellen im statistischen Teil nicht unwesentliche Änderungen materieller Natur zur Folge gehabt haben, so dass viele Angaben der frühern Jahrbücher nicht ohne weiteres mit den Angaben des vorliegenden Bandes verglichen werden können.

Im einzelnen ist zu sagen, dass die Mannigfaltigkeit der schweizerischen Schulverhältnisse es ungemein schwer macht, eine klare Scheidung der verschiedenen Schulstufen vorzunehmen, und dass beispielsweise die Fragen: Was muss alles unter dem Abschnitt Primarschule berücksichtigt werden? Was unter Sekundarschule? Was unter Fortbildungsschule? etc. äusserst schwierig zu beantworten sind. Der Verfasser war bestrebt, dies nach seiner Kenntnis der Ver-

---

[1]) Sie sind beim schweizerischen Departement des Innern, sowie auch durch die schweizerischen permanenten Schulausstellungen in Zürich, Bern, Freiburg, Neuenburg zu reduzirtem Preise erhältlich.

hältnisse nach bestem Wissen und Gewissen zu tun. Dass noch eine ganze Reihe Punkte übrig bleiben, über die man in guten Treuen und mit guten Gründen verschiedener Meinung sein kann, ist bei der Vielgestaltigkeit unserer Verhältnisse selbstverständlich. Es kann hier ausgesprochen werden, dass oft Schulen und Anstalten ihrem Wesen nach zu gleichartigen Gruppen zusammengezogen worden sind, auch wenn dies dem Namen der Schulen oder der Auffassung in den betreffenden Kantonen nicht entsprach. Daraus erklären sich im statistischen Teil, insbesondere bei der Frequenz- und Finanzstatistik der Schulstufen, gewisse Inkongruenzen, wenn nämlich die betreffenden Angaben mit denjenigen früherer Jahre verglichen werden.

Zum erstenmal ist es in diesem Jahrbuch möglich geworden, die Gemeindeausgaben für die Primarschulen auf Grund direkter Angaben der meisten kantonalen Erziehungsdirektionen festzustellen; für die Feststellung der betreffenden Summen für die andern Schulstufen sind die Ergebnisse der 1894/95er Schulstatistik wesentlich bestimmend gewesen. Die auf dieser Grundlage in vielen Fällen schätzungsweise ermittelten Angaben dürfen den Anspruch erheben, der Wahrheit möglichst nahe zu kommen. Es ist sodann zu konstatiren, dass die Schätzungen in frühern Jahrbüchern, auch nach der neuen Grundlage — mit verschwindenden Ausnahmen — die Probe auf ihre Richtigkeit ausgehalten haben.

Die Staatsausgaben für das Unterrichtswesen, über deren Rubrizirung im einzelnen die Ansichten auseinandergehen können, sind durch den Verfasser direkt aus den Staatsrechnungen der beiden Rechnungsjahre 1895 und 1896 ausgezogen worden. Diese Angaben sind also zuverlässig. Auf eine Schwierigkeit muss hier aber doch hingewiesen werden: die verschiedenen Staatsrechnungen sind in ihrer Anlage und Form grundverschieden; die Art der Darstellung

wechselt von Kanton zu Kanton. Aus diesem Grunde ist es oft schwer, die Ausgaben der verschiedenen Kantone für die gleichen Unterrichtszwecke genau auszuscheiden. Es ist hiebei oft nur Klarheit zu schaffen durch ergänzende Anfragen bei den betreffenden kantonalen Amtsstellen.

Das Material für die Ausarbeitung des Jahrbuches ist dem Verfasser, wie in frühern Jahren, so auch diesmal mit grosser Bereitwilligkeit und Liebenswürdigkeit zur Verfügung gestellt worden und er schuldet hiefür den kantonalen Erziehungsdirektionen ganz besondern Dank.

Nachdem nun nahe an 700 Erlasse (Gesetze, Verordnungen, Kreisschreiben, Reglemente, Regulative etc.) seit dem Jahre 1883 in den Jahrbüchern in extenso veröffentlicht worden sind, hielt es der Verfasser an der Zeit, über das erschienene Gesetzesmaterial ein Generalregister anzulegen (S. Beilagen II und III, pag. 401—436), das die Erlasse sowohl nach Materien (Beilage II), als auch nach Kantonen (Beilage III) ordnet. Dadurch ist das in elf Bänden (1883—85, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895/96) zerstreute Gesetzesmaterial ohne grosse Arbeit direkt benutzbar geworden, und es wird dieses Register zweifelsohne für die Interessenten, vorab für die kantonalen Erziehungsdirektionen und die andern Schulbehörden, eine schätzenswerte Beigabe bilden.

Der Verfasser lässt diesen Jahrgang des Werkes mit dem Wunsche hinausziehen, es möge derselbe an seinem bescheidenen Orte ein weiteres Verbindungsglied zwischen den einzelnen Kantonen, zwischen den verschiedenen Stämmen des Volkes der Eidgenossen bilden!

Zürich, 20. März 1898.

Albert Huber.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Seite

[1]) 1883—1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895—1896.

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht
über das
Unterrichtswesen in der Schweiz
in den Jahren 1895 und 1896.

Erster Abschnitt.

Die Zählung
der
schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter*)
mit Einschluss der
körperlich gebrechlichen und sittlich verwahrlosten Jugend
durchgeführt im Monat März 1897.

Nachfolgend veröffentlichen wir die Hauptresultate der Erhebung, welche im Monat März 1897 über die schwachsinnigen, körperlich gebrechlichen und sittlich verwahrlosten Kinder stattgefunden hat. Diese Übersichten werden genügend Anlass bieten, um in die Diskussion, welche die Beurteilung der verschiedenen Kategorien von Kindern zweifelsohne hervorrufen wird, Klarheit zu bringen. Weitere durch die Enquête erzielte Aufschlüsse werden wir in einer besondern, später erscheinenden Publikation zur Kenntnis bringen.

*) Von der Direktion des eidgenössischen statistischen Bureaus, Herrn Dr. L. Guillaume, sind, im Einverständnis mit dem eidg. Departement des Innern, der Redaktion des Unterrichtsjahrbuches auf ihr Gesuch hin die Resultate der Enquête der in der Schweiz gezählten schwachsinnigen, körperlich gebrechlichen und sittlich verwahrlosten Kinder im schulpflichtigen Alter zur freien Benutzung im Jahrbuch zugestellt worden.

Das im Frühjahr 1897 gesammelte Material hat durch das eidg. statistische Bureau eine so vorzügliche und allseitige Behandlung erfahren, dass die Re-

Die Erhebung verdankt ihre Anhandnahme den schweizerischen pädagogischen Gesellschaften, welche sich unterm 1. November 1896 mit folgender Eingabe an das eidgenössische Departement des Innern wandten:

An das h. eidgenössische Departement des Innern.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Im Vertrauen auf die wohlwollende Förderung, welche humanitäre Bestrebungen durch unsere höchste Landesbehörde finden, erlauben sich die Unterzeichneten die Aufmerksamkeit des h. Departements des Innern auf das Los der unglücklichen Jugend zu lenken und um die Organisation einer einheitlichen Erhebung über die Zahl der schwachsinnigen Kinder in sämtlichen Kantonen nachzusuchen.

Gestatten Sie, dass wir diesem ergebenen Gesuche eine kurze Begründung beifügen.

Die allgemeine Volksschule kann ihrem Wesen und ihrer Einrichtung nach nur die mehr oder weniger bildungsfähigen Kinder aufnehmen und in ihrer Entwicklung fördern. Auf dem Wege der Freiwilligkeit und Gemeinnützigkeit hat die rettende Liebe sich schon längst der unglücklichen Jugend angenommen, der die Natur die Vollkraft der Sinne versagt hat: Blinden- und Taubstummenanstalten sind gegründet worden, man sucht das Los der Epileptischen und Irrsinnigen zu verbessern, und schwachen, kränklichen oder verlassenen Kindern wird die Wohltat der Ferienkolonien, Kinderhorte und Spielstätten zu teil. Die Einsicht, es sei Christen- und Menschenpflicht, sich dieser Ärmsten anzunehmen, ist allgemein, und es ist kein Kanton, der nicht von Staats wegen an einem dieser Rettungswerke christlicher Barmherzigkeit mithilft.

Welches ist aber das Los jener Kinder, die, ohne taub, stumm oder blind zu sein, geistig schwach entwickelt, aber doch nicht ganz bildungsunfähig sind? Wie viele dieser Unglücklichen, die einem geringern oder stärkern Idiotismus verfallen sind, bleiben sich selbst überlassen und gehen einem Dasein entgegen, das bei dem Mangel einer geeigneten Fürsorge sich überaus traurig gestaltet! Viele dieser Kinder werden, obgleich sie dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, der Volksschule zugewiesen, wo ihnen die Sorgfalt, Pflege und Aufmerksamkeit nicht zu teil werden kann, die nötig ist, um ihre schwachen Kräfte zu entwickeln. Und doch sind viele dieser Schwachsinnigen nicht ganz bildungsunfähig, nicht ganz für jede Erziehung verloren. Schwachsinnige Kinder aber erziehen heisst sie so viel als möglich zu brauchbaren Menschen, zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft machen. Ihre Erziehung aber fordert viel, viel mehr Mühe und Geduld als die Erziehung gesunder Kinder; darum ist auch eine besondere Sorge für die schwachsinnigen Kinder nötig.

---

sultate unverkürzt hier wiedergegeben werden. Sie werden übrigens durch die genannte Amtsstelle durch eine besondere Ausgabe weitesten Kreisen zugänglich gemacht. Sie verdienen das auch in hohem Masse und werden in allen Teilen der Schweiz wieder eine ganze Menge von Anregungen zur Betätigung des humanen Sinnes für die armen Kinder geben.

Der Wunsch, den Ergebnissen zu dem genannten Zwecke möglichst weite Verbreitung zu sichern, war wesentlich bestimmend, dass die Direktion des eidg. statistischen Bureaus die Erlaubnis zur Reproduktion ihrer Publikation im vorliegenden Jahrbuch erteilte.

Der Verfasser benutzt gerne die Gelegenheit, den massgebenden Amtsstellen an diesem Orte für die freundliche Erlaubnis zum Abdruck der Publikation seinen herzlichen Dank auszusprechen.

Seit Jahren hat edler Menschensinn in unserm Vaterland nach Mitteln und Wegen gesucht, um das Los dieser unglücklichen Kinder besser zu gestalten. In grössern Ortschaften haben sich die Spezialklassen, die zur Aufnahme von schwachbegabten Kindern bestimmt sind, als eine Wohltat erwiesen. In einer Reihe von Kantonen sind für noch schwächere und ganz schwache Kinder besondere Erziehungsanstalten für Schwachsinnige eingerichtet worden (Regensberg, Bremgarten, Biberstein, Kriegstetten, Mauren etc.), andere Kantone stehen im Begriffe, solche Anstalten einzurichten (Glarus, Luzern, Baselland etc.).

Die vorhandenen Anstalten werden etwa 400 Kinder beherbergen. Entsprechen diese Anstalten dem Bedürfnis? Ist dieses nicht weit grösser? Untersuchungen im Kanton Glarus, Thurgau, Solothurn u. s. w. und die ärztliche Beurteilung der Rekruten ergeben, dass die Zahl der schwachsinnigen oder doch äusserst schwachbefähigten Kinder = 1—2 % der Zahl der normal beanlagten Kinder beträgt. Danach beliefe sich die Zahl der besonderer Fürsorge bedürftigen Kinder in die Tausende, während die Klassen für Schwachbegabte und die Erziehungsanstalten für Schwachsinnige nur für Hunderte diese Fürsorge treffen. Wird auch manchem dieser Unglücklichen in der Familie, der eigenen oder einer fremden, die beste Sorge und Pflege zu teil, so ist doch anzunehmen, dass viele dieser Kinder infolge mangelnder Pflege, mangelnder Erziehung einem hülflosen Dasein entgegengehen.

Angesichts der grossen humanitären Aufgabe, die sich im Anblick dieser hülfsbedürftigen Jugend der werktätigen Menschenliebe eröffnet, erachtet es die schweizerische Lehrerschaft in ihrer Pflicht, nach Kräften mitzuhelfen, auf dass das Mögliche getan werde, um diesen unglücklichen Kindern die nötige Fürsorge werden zu lassen.

Der erste Schritt zur Heilung eines Übels ist die Erkenntnis desselben. Bei den bisherigen Erhebungen zeigte es sich, dass die Zahl der schwachsinnigen Kinder stets eine grössere war, als allgemein angenommen wurde. Um die Grösse der Not und die Grösse der Aufgabe, die hier vorliegt, wirksam klarzustellen, genügt ein blosser allgemeiner Hinweis, Gesellschaft und Behörden möchten sich der schwachsinnigen Kinder annehmen, nicht; da kann nur die klare Einsicht helfen, die durch Feststellung der Tatsachen, d. h. der Zahl dieser unglücklichen Kinder, zu gewinnen ist. Um diese zu erhalten, erlauben sich die Unterzeichneten, die Anregung zu einer gleichzeitig und einheitlich in der ganzen Schweiz vorzunehmenden Enquête über die Zahl der schwachsinnigen Kinder zu machen, und bitten Ihr h. Departement des Innern, die Veranstaltung einer solchen Erhebung an Hand nehmen und im Einverständnis mit den kantonalen Erziehungsbehörden ausführen lassen zu wollen.

Eine gleichmässige und nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführte statistische Erhebung ergäbe zuverlässige Resultate. Die bei bisherigen Erhebungen gemachten Erfahrungen liessen sich dabei verwerten, und die Durchführung der Untersuchung fände bei den kantonalen und lokalen Schulbehörden, sowie bei den Lehrern bereitwillige Kräfte.

Hat eine derartige Enquête die Grösse der Notstände ergeben, so wird die rettende Tat nicht ausbleiben. Der aufopfernde, von christlicher Menschenliebe getragene Geist, der in unserm Vaterland zum Wohl der Armen und Gebrechlichen so manche humanitäre Anstalt ins Leben gerufen hat, wird auch die Kräfte des einzelnen, der Gesellschaften und des öffentlichen Wesens vereinigen, um diesen unglücklichen Kindern die helfende Hand zu bieten.

Indem wir uns erlauben, auf die weitern Ausführungen hinzuweisen, mit denen Herr Auer in dem beigelegten Vortrag an der Lehrerversammlung zu Luzern die Anregung zu der nachgesuchten Enquête begründete, unterbreiten wir unser Gesuch um Anhandnahme einer allgemeinen Erhebung über die Zahl der schwachsinnigen Kinder in der Schweiz Ihrer h. Behörde zu geneigter Prüfung.

Überzeugt, dass der Bundesrat der Frage der Versorgung unglücklicher Kinder das wärmste Interesse entgegenbringen wird, sehen wir dem Entscheide des h. Departements entgegen und benützen diese Gelegenheit, Sie unserer vollsten Hochachtung zu versichern.

Zürich, den 1. November 1896.

Im Auftrag des Zentralvorstandes des Schweiz. Lehrervereins,
Der Präsident: (sig.) **Fr. Fritschi.**
Der Aktuar: (sig.) **R. Hess.**

Au nom de la Société pédagogique de la Suisse romande,
Le Président: (sig.) **W. Resier.**
Le Secrétaire: (sig.) **Ch. Pessen.**

Per la commissione dirigente della Società degli amici d'Educazione e d'utilità Pubblica Ticinese,
Il Presidente: (sig.) Prof. **G. Nizzola.**
Il Segretario: (sig.) **G. Galfetti.**

Nach Einholung eines Gutachtens von seinem statistischen Bureau richtete das eidg. Departement des Innern folgendes Zirkular an sämtliche Kantonsregierungen:

Bern, den 14. Januar 1897.

Das Departement des Innern der schweizerischen Eidgenossenschaft

an

den hohen Regierungsrat des Kantons ....

Hochgeachtete Herren!

Der Zentralvorstand des schweizerischen Lehrervereins hat uns gegen Ende des abgelaufenen Jahres das Gesuch vorgetragen, dass in der ganzen Schweiz eine einheitliche Erhebung über die Zahl der schwachsinnigen Kinder im Alter der Schulpflicht gemacht werde. Da der genannte Vorstand uns mitteilt, dass er ein Exemplar dieser Eingabe auch den kantonalen Erziehungsdirektionen eingesandt habe, so betrachten wir es als überflüssig, hier die Gründe darzulegen, auf welche jenes Gesuch gestützt wurde.

Bevor wir unsere Vorschläge zu der gemachten Anregung dem Bundesrate vorlegen, wäre es uns sehr erwünscht, zu vernehmen, wieweit die gedachte Erhebung, mit Rücksicht auf ihren wohlgemeinten Zweck, sich des Entgegenkommens und der tätigen Mithülfe der Kantonsregierungen zu erfreuen hätte.

Es handelt sich zur Zeit nur um eine Zählung der schwachsinnigen und der geistig zurückgebliebenen Kinder und um die Feststellung, wie dieselben, sei es durch Unterricht in Spezialklassen oder -schulen, sei es durch Unterbringung in besondern Anstalten, doch einer gewissen geistigen Entwicklung fähig wären. Wir denken uns, dass diese Zählung mittelst persönlicher Zählkarten durchzuführen wäre, die sich darauf beschränken würden, gerade das zu erheben, was notwendig ist, um zu erfahren, wie viele der in leichterem oder höherem Grade schwachsinnigen Kinder doch einer gewissen geistigen Bildung zugänglich sein möchten. Da die Erhebung überhaupt nur die im Alter der Schulpflicht stehenden Kinder umfassen soll, dürfte die Aufstellung jener Zählkarten dem Lehrpersonal und den lokalen Schulbehörden kaum nennenswerte Schwierigkeiten bieten.

Der Inhalt dieser Zählkarten und die etwa weiter erforderlichen Anweisungen für die mit der Zählung beauftragten Organe soll durch eine Kommission von Fachmännern begutachtet werden, sobald uns die erwünschte Zusicherung Ihrer entgegenkommenden Unterstützung zugegangen sein wird.

Da die Zählung gegebenen Falles noch im Laufe des gegenwärtigen Schulhalbjahres, somit spätestens Anfang März durchgeführt werden sollte, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns Ihre Antwort mit tunlichster Beförderung zugehen lassen wollten.

Wir benützen diesen Anlass, Sie, hochgeachtete Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Eidg. Departement des Innern:

E. Ruffy.

Die Kantonsregierungen bezeugten ihre Sympathie für die Anhandnahme der angestrebten Erhebung und versprachen ihre Mithülfe, trotzdem einzelne von ihnen schon früher eine ähnliche Zählung veranstaltet hatten.

Das statistische Bureau, das mit der Aufstellung des Programms und mit der Organisation der Zählung betraut wurde, setzte sich mit den geeigneten Personen[1]) in Verbindung, welche sich früher schon mit der Frage beschäftigt hatten, und bat sie um ihre Ansichtsäusserungen in Bezug auf die beste Art und Weise einer zuverlässigen Durchführung der Erhebung und um die Feststellung einer richtigen Fragestellung.

Das Resultat dieser Beratung lässt sich in folgenden Grundzügen zusammenfassen:

1. Die Erhebung soll sich auf diejenigen schwachsinnigen und mit körperlichen Gebrechen behafteten Kinder erstrecken, welche in den Primarschulen dem Unterrichte nicht zu folgen vermögen.
2. In die Erhebung sind nur die im primarschulpflichtigen Alter sich befindlichen Kinder einzubeziehen.
3. Im Erhebungsformular sollen nur solche Fragen gestellt werden, auf welche die lokalen Schulbehörden, sowie die Lehrer und Lehrerinnen leicht und ohne Beizug von ärztlichen Experten zu antworten vermögen.

---

[1]) Das statistische Bureau gestattet sich an dieser Stelle nachstehenden Personen für ihre wertvolle Mithülfe bei Anlass der Anhandnahme der Erhebung den wärmsten Dank auszusprechen: Herren Auer, Sekundarlehrer in Schwanden (Glarus); Balsiger, Direktor der Oberabteilung der Mädchensekundarschule in Bern; Erhardt, Direktor der Taubstummenanstalt in St. Gallen; Prof. Dr. Forel, Direktor der Heilanstalt Burghölzli in Zürich; O. Gisler, Pfarrer, Direktor des Asyls St. Joseph in Bremgarten; Dr. Greppin, Direktor der Heilanstalt Rosegg (Solothurn); Dr. Kaufmann, Präsident der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten; F. Kölle, Direktor der Anstalt für Epileptische in Zürich; K. Kölle, Direktor der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Regensberg (Zürich); Dr. A. Largiadèr, Rektor der Töchterschule in Basel; G. Leumann, Ständerat, in Bürglen (Thurgau); Maillefer, Directeur des écoles municipales à Lausanne; Nehracher, Direktor der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Basel; P. Oberhänsli, Direktor der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mauren (Thurgau); Pfarrer Ritter in Neumünster (Zürich); Dr. Schenker, Präsident des Komites der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Biberstein (Aargau).

4. Es möchte bei dieser Erhebung versucht werden, nach bestimmten Kategorien die Zahl der Kinder festzustellen, welche in der Schule ihren geistig und körperlich gesunden Kameraden nicht folgen können und zurückbleiben. Eine spätere genauere Untersuchung der einzelnen Kinder durch Experten wird den Kantonen überlassen bleiben. Auf diese Weise werden die Angaben der ersten Erhebung kontrollirt, und man wird dadurch auch besser über die Art und Weise der zu ergreifenden Massnahmen orientirt sein.
5. Die mit Blödsinn, Kretinismus, Taubstummheit, Blindheit und Epilepsie behafteten Kinder, welche infolge dieser Gebrechen vom Besuche der Primarschule ausgeschlossen sind, sollen ebenfalls gezählt werden.
6. Endlich sei es wünschenswert, die sich darbietende Gelegenheit zu benützen und wenn möglich auch die Zahl der verwahrlosten Kinder festzustellen, die weder in einer Anstalt noch bei Privatfamilien untergebracht sind, sowie diejenigen, welche bereits der öffentlichen oder privaten Fürsorge anvertraut sind.

Am 2. Februar 1897 beschloss der Bundesrat, auf den Vorschlag seines Departements des Innern hin, dass im Laufe des Monates März eine Zählung der im Alter der Primarschulpflicht stehenden schwachsinnigen, körperlich gebrechlichen und sittlich verwahrlosten Kinder durchzuführen sei.

Der Entwurf einer Zählkarte, sowie derjenige einer Instruktion zu handen der Schulbehörden und des Lehrerpersonals, welche nach Ansicht der konsultirten Experten und der Mehrzahl der Kantonsregierungen mit der Aufnahme der Enquête betraut werden sollten, wurde in einer nach Bern einberufenen Konferenz diskutirt und endgültig festgestellt. An derselben nahmen teil die Herren Auer, Sekundarlehrer, der Urheber der Enquête, Schuldirektor Balsiger in Bern und der Direktor des eidgenössischen statistischen Bureaus.

Die Zählkarte hatte folgende Fragestellung:

Zählkarte.

Kanton: .... **Gemeinde:** ....

1. Vor- und Geschlechtsname des Kindes: ....
2. Geburtsdatum des Kindes: *Tag* .... *Monat* .... *Jahr* ....
   *ehelich** *unehelich** geboren.
3. Taufname des Vaters (resp. der Mutter): ....
4. Beruf des Vaters (resp. der Mutter): ....
5. Wohnort: .... Heimatort: ....
6. Wohnt das Kind im *Elternhause** — oder bei *Verwandten*?* und zwar bei: ....
7. Oder ist es *verkostgeldet*?* Bei wem? ....
8. Oder ist es in einer *Anstalt* versorgt*? In welcher? ....

A. Wenn das Kind eine öffentliche oder private Primarschule besucht:

9. Name der Schule: ....
10. Klasse (Kl. I als unterste angenommen): ....
11. Kann es dem Klassenunterrichte nicht folgen:
    a. weil es bei sonst geistig normaler Beanlagung *schwerhörig** oder *kurz-* resp. *schwachsichtig** oder mit einem *andern körperlichen Gebrechen** behaftet ist, und zwar: ....
    b. weil es in einem *geringeren** — oder *höheren Grade schwachsinnig**, aber doch noch mehr oder weniger bildungsfähig ist?
12. Wäre es dringend angezeigt, es individuell zu behandeln, d. h. es in einer *Spezialklasse** zu unterrichten — oder in einer *Spezialanstalt** zu versorgen?
13. Ist es bereits einer allfällig bestehenden Spezialklasse für Schwachbefähigte zugeteilt? ....
14. Ist es sittlich *verwahrlost* ?*

B. Wenn das Kind von einer Primarschule ausgeschlossen ist oder sie aus andern Gründen nicht besucht:

15. Besucht es die Schule aus einem der A. 11, *a* und *b* und A. 14 angeführten Gründe nicht, und zwar aus welchem derselben? ....
16. Oder ist es von der Schule ausgeschlossen, weil es mit einem der folgenden Gebrechen behaftet ist: *hochgradiger Schwachsinn* (Blödsinn)* — *Kretinismus** — *Fallsucht** — *Taubstummheit** oder *Schwerhörigkeit** — *Blindheit** oder *halbe Blindheit** — oder *andere Gebrechen** und welche: ....

Unterschrift des Zählers:

Datum: ....

....

☛ * **Das Zutreffende zu unterstreichen.**

Auf der Rückseite befanden sich nachfolgende Verhaltungsmassregeln:

Anweisungen für die Zähler.

Zu Frage 1—8. Alle diese Fragen sind für jedes Kind zu beantworten, das überhaupt in die Erhebung gehört.

Zu 6 und 7. Wenn das Kind bei Verwandten verkostgeldet ist, so ist sowohl das Wort „Verwandte“ (Frage 6), wie das Wort „verkostgeldet“ (Frage 7) zu unterstreichen.

Zu 9. Wo in einer Gemeinde mehrere Schulen bestehen, ist diejenige, welche im besondern Falle gemeint ist, genauer zu bezeichnen durch Angabe des betreffenden Quartiers, Weilers oder der Anstalt u. dgl.

Zu 10. Gemeint ist diejenige Klasse oder Schulstufe, der das Kind gegenwärtig zugeteilt ist. Die Vergleichung dieser Angabe mit dem Geburtsjahr lässt ungefähr darauf schliessen, um wie viel das Kind zurückgeblieben ist.

Zu 11a. „Andere Gebrechen“, die hier zu nennen sein werden, sind z. B. Stottern, Veitstanz, Fallsucht oder sonstige dauernde Gebrechen.

Zu 11b. Die Abschätzung des Grades der Schwachsinnigkeit mag oft schwierig scheinen, immerhin wird auch eine weniger sichere Antwort ergänzt durch die Antwort auf die folgende Frage.

Zu 12. Unterricht in einer Spezialklasse oder Unterbringung in eine Spezialanstalt wird unter Umständen auch bei einem Kinde als angezeigt erscheinen können, das nur in einem geringern Grade schwachsinnig ist.

Zu 13. Diese Frage wird man nur dann mit „Ja“ beantworten, wenn die betreffende Klasse in einem besondern Unterrichtszimmer untergebracht ist und nach einem Programme unterrichtet wird, das eigens für zurückgebliebene Kinder berechnet ist.

Zu 14. Als sittlich verwahrlost sind alle Kinder zu bezeichnen, die sich in einer Umgebung befinden, in der ihre Erziehung ernstlich gefährdet erscheint, und ferner alle, die aus gleichem Grunde oder weil sie sittlich verdorben bereits in einer Rettungs- oder ähnlichen Anstalt untergebracht sind.

Allgemeine Bemerkungen zu 11—14. Ein schwachsinniges Kind kann gleichzeitig auch mit einem körperlichen Gebrechen behaftet und gleichzeitig sittlich verwahrlost sein. In solchen und ähnlichen Fällen sind alle Bezeichnungen zu unterstreichen, die beim fraglichen Kinde zutreffen. Es liegt gerade daran, zu erfahren, wie häufig körperliche, geistige und sittliche Mängel zusammentreffen.

Zu 15 und 16. In Bezug auf diese Fragen verweisen wir auf das Kreisschreiben, das in dieser Angelegenheit an die Schulbehörden gerichtet wurde. Insoweit die Beantwortung dieser Fragen bei Anstaltsdirektionen einzuholen sein wird (Anstalten für Idiote, Taubstumme, Blinde, Epileptische u. s. w.), kann ohne weiteres angenommen werden, dass diese Beantwortung sich ohne Schwierigkeit vollziehen werde.

Die Instruktionen hatten folgenden Wortlaut:

Anleitung für die Schulbehörden und Lehrer,

welche mit der Zählung

der schwachsinnigen, der körperlich gebrechlichen und der sittlich verwahrlosten Kinder im schulpflichtigen Alter betraut sind.

Der Schweiz. Lehrerverein, die Pädagogische Gesellschaft der romanischen Schweiz und der Vorstand der tessinischen Gesellschaft für Erziehung und öffentliche Gemeinnützigkeit haben das Gesuch eingereicht, es möchte die Zahl der körperlich und geistig zurückgebliebenen Kinder in der Schweiz genau festgestellt werden. Da die Kantons-Regierungen, die hierüber zunächst angefragt wurden, diese Anregung sehr sympathisch aufgenommen und ihre kräftige Mitwirkung bei der Durchführung der gewünschten Erhebungen zum voraus zugesichert haben, hat der Bundesrat beschlossen, es sei eine Zählung der schwachsinnigen, der körperlich gebrechlichen und der sittlich verwahrlosten Kinder im schulpflichtigen Alter vorzunehmen.

Die Schulbehörden, die Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen sind in erster Linie berufen, diese Erhebung aufzunehmen. Das Interesse, das diese Kreise in der vorliegenden Frage bereits bekundet haben, ihre selbstverständliche Pflicht, sich der hülfsbedürftigsten Kinder am meisten anzunehmen, befähigen sie in besonderem Masse dazu, diese Aufgabe aufs beste zu lösen. Zu diesem Zwecke werden sie sich in jeder Gemeinde zuvörderst miteinander beraten, wie dafür gesorgt werden könne, dass kein Kind, auf welches die Erhebung sich erstrecken sollte, derselben entgehe. Sie werden es sich ferner zur Pflicht machen, alle Fragen, auch solche, deren Beantwortung teilweise von subjektiver Beurteilung abhängt, nach bestem Wissen und auf Grund bestimmter Tatsachen zu beantworten und sich nicht allzusehr vom persönlichen Gefühle leiten zu lassen.

Um Missverständnisse über den Sinn einzelner Fragen tunlichst zu vermeiden und eine möglichst gleichmässige Beurteilung zu erzielen, werden sich die Zähler genau an die Weisungen auf der Rückseite der Zählkarte und an die folgenden Erläuterungen halten.

Zählkarten, d. h. Formulare, die für jedes einzelne Kind besonders auszufüllen sind, wurden darum gewählt, weil sachverständige Persönlichkeiten, die ähnliche Erhebungen bereits aufgenommen haben, dies als die zweckmässigste Form bezeichneten, vorausgesetzt, dass nur solche Fragen gestellt werden, die von Schulbehörden und Lehrern beantwortet werden können. Bei der gegenwärtigen Zählung handelt es sich keineswegs darum, die einzelnen Fälle mit aller Ausführlichkeit darzustellen oder gar den Ursachen der verschiedenen Mängel nachzuforschen. Ein Hauptzweck dieser ersten Erhebung besteht darin, es zu ermöglichen, diese oder jene Abteilung der gezählten Kinder später einer eingehenden fachmännischen Untersuchung zu unterstellen. — Eine genaue und vollständige Beantwortung der Fragen 1—8 erlaubt, diese Kinder leicht aufzufinden.

Der Umfang der Zählung. Wie schon aus der Überschrift der Zählkarte hervorgeht, sind nur solche Kinder zu zählen, die sich im Alter der Schulpflichtigkeit befinden, und zwar ist dabei nur die obligatorische Primarschule (Alltags- und Repetir- oder Ergänzungsschule) gemeint, nicht etwa schon die Kleinkinderschule und ebensowenig die Fortbildungsschule, selbst wenn der Besuch derselben verbindlich sein sollte. Als Dauer der Schulpflicht ist an jedem Orte die durch das betreffende kantonale Schulgesetz vorgeschriebene Zeit anzunehmen. Es sind auch überall nur die Kinder zu zählen, die in der Gemeinde wohnen. Nach diesen Einschränkungen sollte es möglich sein, sämtliche Kinder zu ermitteln, für welche die Erhebung berechnet ist.

Schulen, die in einem Waisenhause, einem Kloster oder einem Pensionate eingerichtet sind, und in denen Primarunterricht erteilt wird, ferner die freien und privaten Schulen werden bei dieser Erhebung wie die öffentlichen Primarschulen behandelt. Die örtlichen Schulbehörden werden daher ersucht, auch den Vorstehern der genannten Schulen eine Anzahl Zählkarten zuzustellen. Sind hier Schüler vorhanden, die in den Bereich der Zählung gehören, so müssen für sie die Zählkarten in gleicher Weise ausgefüllt werden, wie in den öffentlichen Primarschulen; sind keine solchen Kinder vorhanden, so ist der Gemeindeschulbehörde hievon Kenntnis zu geben.

Es ist besonders darauf zu achten, dass die Kinder, die sich im schulpflichtigen Alter befinden, aber keine Primarschule besuchen, bei der Zählung ebenfalls berücksichtigt werden — gleichviel ob sie bei ihren Eltern wohnen, bei Privaten verkostgeldet, in Armenhäusern oder anderen Anstalten untergebracht seien, auch wenn sie keinen Privatunterricht erhalten.

Zeit der Zählung. Die Zählung ist überall im Laufe des nächsten Monats März und jedenfalls vor Schluss des Winterhalbjahres durchzuführen.

Schwachsinnige Kinder. Die bezüglichen Fragen der Zählkarte sollen ermöglichen, die schwachsinnigen Kinder vorläufig nach dem Grade ihrer Geistesschwäche in drei Gruppen einzuteilen:

1. in Schwachsinnige geringern Grades, Schwachbefähigte (Frage 11*b*);
2. in Schwachsinnige höheren Grades, die aber doch noch mehr oder weniger bildungsfähig sind (Frage 11*b*);
3. in hochgradig Schwachsinnige, Blödsinnige, die bildungsunfähig sind (Frage 16).

Aus den Antworten auf die Fragen 11 und 15 geht hervor, wie viele bildungsfähige schwachsinnige Kinder individuell behandelt, d. h. in einer Spezialklasse für Schwachbefähigte oder in einer Spezialanstalt unterrichtet werden sollten.

Es ist in erster Linie Aufgabe der Lehrerschaft, den Grad des Schwachsinns in jedem einzelnen Falle festzustellen, und die Schulbehörden werden die Ergebnisse kontrolliren. Es sollen nur solche Kinder als schwachsinnig bezeichnet werden, von denen dies mit Sicherheit behauptet werden kann. Die

Erfahrung hat bewiesen, dass Kinder, die man als schwachsinnig betrachtete und aus diesem Grunde in eine Spezialklasse versetzte, sich hier in wenigen Monaten geistig so entwickelten, dass sie später mit ihren Klassengenossen wieder Schritt halten konnten. Es gibt auch Kinder, die eine ausgesprochene geistige Trägheit an den Tag legen, die aber vielleicht doch nur vorübergehend ist oder sich als Folge eines ungewöhnlich raschen körperlichen Wachstums erklären lässt. Mit den Schwachsinnigen dürfen die Nachzügler oder Repetenten im gewöhnlichen Sinne des Wortes nicht verwechselt werden; diese letztern sind einseitig begabte Schüler, die mit ihren normal beanlagten Altersgenossen z. B. in einem Hauptfach nicht Schritt halten können und infolgedessen um eine Klasse zurückbleiben, im übrigen aber dem Klassenunterricht gleichwohl zu folgen vermögen. Besondere Vorsicht ist bei den Kindern geboten, die eine Schule erst kurze Zeit besuchen und die der Lehrer noch nicht genügend beobachten konnte. Da die Grenzen zwischen den verschiedenen Graden geistiger Begabung schwankend sind, so wird die Zuteilung eines Kindes zur einen oder andern Klasse oft schwer fallen. In der Mehrzahl der Fälle aber wird der Entscheid nicht allzu schwierig sein. Im wesentlichen kommt es doch nur darauf an, zwischen bildungsfähigen und bildungsunfähigen Kindern auf der einen, zwischen Schwachsinn und schwacher Begabung auf der andern Seite zu unterscheiden. Es wird im allgemeinen als Regel angenommen, dass ein Kind, das in leichterem Grade schwachsinnig ist, im schulpflichtigen Alter immerhin die Stufe der dritten oder vierten Elementarklasse erreichen kann. Bleiben seine erreichbaren Leistungen noch mehr zurück und gehen sie nicht über diejenigen der zweit- oder drittuntersten Klasse hinaus, so muss es zu den in höherm Grade Schwachsinnigen gezählt werden.

Für jedes in geringerem oder höherem Grade schwachsinnige Kind ist ferner die Frage zu beantworten, ob es individuell behandelt werden sollte, d. h. ob sich die Versetzung in eine Spezialklasse für Schwachbefähigte empfiehlt oder ob die Versorgung in einer Erziehungsanstalt für Schwachsinnige angezeigt erscheint. Durch die Antworten auf die Frage 12 werden die Angaben über den Grad des Schwachsinns ergänzt.

Als im höchsten Grade schwachsinnig (blödsinnig) sind Kinder zu bezeichnen, die man nicht als bildungsfähig betrachten kann und die daher nicht nur von der Primarschule ausgeschlossen sind, sondern auch in einer Spezialanstalt für geistig zurückgebliebene Kinder keine Aufnahme finden können. Wenn man für solche Kinder in Frage 16 die Worte „hochgradiger Schwachsinn“ unterstreicht, so wird ihre Gesamtzahl festgestellt, und die Antworten auf die Fragen 5, 6, 7 und 8 geben an, wo sie wohnen.

Nicht alle schwachsinnigen Kinder besuchen die öffentliche Primarschule. Es gibt solche, die eine Privat- oder Anstaltsschule (in einem Waisenhause, einer Rettungsanstalt, einer Anstalt für Schwachsinnige u. s. w.) besuchen, während andere ihren Unterricht in einer Familie erhalten. Die Schulbehörden sollen auch diese Fälle möglichst genau feststellen und den Vorstehern der betreffenden Schulen oder Anstalten eine entsprechende Anzahl Zählkarten zum Ausfüllen in gleicher Weise übermitteln, wie dies den öffentlichen Schulen gegenüber geschieht. Was die schwachsinnigen Kinder anbelangt, die keine Schulen besuchen, aber bei ihren Eltern wohnen oder bei anderen Familien versorgt sind, wird es angezeigt sein, ein Mitglied der Schulbehörde zu beauftragen, die diese Kinder betreffenden Angaben zu sammeln und in die Zählkarten einzutragen. Die Herren Geistlichen, die Armenbehörden und die Mitglieder der Armenerziehungsvereine dürften am ehesten im Falle sein, diese Erhebungen zu prüfen und zu ergänzen. Es wird sich somit empfehlen, auch diese Kreise um ihre Mitwirkung zu ersuchen.

Körperlich gebrechliche Kinder. Als solche Kinder sind zu bezeichnen, die mit einem der in 11*a* genannten oder mit einem andern körperlichen Gebrechen derart behaftet sind, dass dieses sie hindert, dem Klassenunterricht zu folgen, selbst wenn sie normal begabt wären. Als „andere“ Gebrechen sind Stottern, Stammeln, Veitstanz, Epilepsie, Lähmung u. s. w. anzuführen.

So kann die Schwerhörigkeit einen Grad erreichen, dass es dem Kind nicht möglich ist, die gesprochenen Laute genügend zu unterscheiden und die Worte des Lehrers deutlich zu hören und zu verstehen. Wenn in diesen Fällen in Frage 11*a* das Wort „schwerhörig“ unterstrichen wird, so erfährt man dadurch und durch die übrigen Angaben der Karte, wie viele solche Kinder es gibt und wo sie wohnen. Auch wird es auf diese Weise ermöglicht, nachher eine fachmännische Untersuchung darüber zu veranstalten, ob das betreffende Leiden durch richtige Behandlung gemildert oder geheilt werden kann.

Ähnliches gilt in Bezug auf Kurz- und Schwachsichtigkeit.

Wenn sich Kinder im schulpflichtigen Alter, die mit Fallsucht, Taubstummheit, Blindheit oder andern Gebrechen behaftet sind, in Spezialanstalten befinden, so sind den Vorstehern derselben ebenfalls Zählkarten zum Ausfüllen zu übergeben.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die schulpflichtigen Kinder zu richten, die mit den vorhin genannten Gebrechen behaftet, aber nicht in Anstalten untergebracht sind, sondern bei ihren Eltern wohnen oder sich in einer fremden Familie befinden. Diese können bei der Zählung am leichtesten übersehen und vergessen werden. Und doch ist es von grösster Wichtigkeit, die Zahl derjenigen Kinder kennen zu lernen, die an einem schweren Gebrechen leiden und der sachverständigen Pflege oder der Versorgung in einer zweckentsprechend eingerichteten Anstalt bedürfen, dieser Wohltat aber entbehren müssen.

Sittlich verwahrloste Kinder. Auf vielfach geäusserten Wunsch ist die Zählung auch auf diese Gruppe ausgedehnt worden; die Schulbehörden und die Lehrer, eventuell unter Mitwirkung der Armenpflegen, sind wohl am ehesten im Falle, die hier in Betracht fallenden Kinder ausfindig zu machen. Es handelt sich um Kinder, deren Erziehung in solchem Masse vernachlässigt wird, dass ihr sittliches Wohl ernsthaft gefährdet ist; ferner um sittlich verdorbene Kinder, bei denen sich die Erziehung im Elternhaus und in der Schule erfolglos erweist und die offenbar eine sittliche Gefahr für die Jugend bilden; auch sind alle die Kinder zu zählen, die aus den genannten Gründen bereits in einer Erziehungs-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt untergebracht sind. Daher müssen auch den Vorstehern dieser Anstalten eine entsprechende Anzahl Zählkarten zum Ausfüllen zugestellt werden.

Schlussbemerkungen. Unter den Anweisungen auf der Rückseite der Zählkarte empfehlen wir die „Allgemeinen Bemerkungen zu 11—14“ besonderer Beachtung. Die Anleitungen zu den Fragen 9 und 10 bedürfen keiner weitern Ergänzung. Zwar ist der Wunsch geäussert worden, dass in der Antwort auf Frage 10 auch der Name des betreffenden Klassenlehrers genannt werde, damit in grösseren Gemeinden die gezählten Kinder später leichter ausfindig gemacht werden könnten. Dies mag in der Tat gewisse Vorteile bieten, doch erschienen dieselben nicht so gross, um jenen Wunsch als allgemeine Forderung aufzustellen.

Die ausgefüllten Zählkarten sind nach ihrer Prüfung durch die Schulbehörde bis Ende März oder spätestens anfangs April beförderlichst an die kantonale Erziehungsdirektion oder, falls eine andere Behörde hiefür bezeichnet worden ist, an diese einzusenden.

Die kantonale Erziehungsdirektion übermittelt das eingegangene Material dem eidgenössischen statistischen Bureau.

Falls sich in einer Gemeinde kein Kind vorfindet, das in diese Erhebung gehört, so hat die lokale Schulbehörde, unter Rücksendung der erhaltenen Zählkarten, ihre vorgesetzte kantonale Behörde hievon in Kenntnis zu setzen.

Werden einer Gemeinde zu wenig Zählkarten übermittelt, so können solche bei der kantonalen Erziehungsdirektion bezogen werden.

Wenn in gewissen Fällen einlässlichere oder spezielle Weisungen gewünscht werden, so möge man sich an die kantonale Erziehungsdirektion oder an das eidg. statistische Bureau wenden.

Zu gleicher Zeit, wie das eidg. Departement des Innern, Anfang Februar, den Kantonsregierungen den gefassten Beschluss mitteilte und dieser Mitteilung die festgesetzte Zählkarte samt Instruktion für die Zählbeamten beifügte, schlug das Departement den Regierungen vor, es möchten die Direktionen des Unterrichtswesens eingeladen werden, die Verteilung der Zählkarten und Instruktionen in der Weise ausführen zu lassen, dass die Schulbehörden aller Gemeinden mit einem genügenden Vorrat von Exemplaren versehen würden. Dieser Vorschlag erhielt die allgemeine Zustimmung, woraufhin das eidg. statistische Bureau, das mit der Anhandnahme der Erhebung betraut worden war, im Laufe des Monats Februar sämtlichen Kantonen eine Anzahl Formulare und Instruktionen zustellen liess, welche nach dem Verhältnis der schulpflichtigen Bevölkerung berechnet worden war. Ein genügender Vorrat überdies verblieb als Reserve auf dem statistischen Bureau für den Fall, dass von hier oder dort noch Material nachgefordert werden sollte. Verschiedene Kantone verlangten später noch Nachschub zu fernerer Verteilung oder zur Erstellung von Abschriften der Originalkarten.

Von Ende April an gelangte das statistische Bureau nach und nach in den Besitz der ausgefüllten Zählkarten, und es wurde ohne Verzögerung mit der Ausarbeitung der Resultate begonnen. um in möglichst kurzer Frist die Hauptresultate der Zählung mitteilen zu können. Dies geschah in Form einer provisorischen Tabelle A, von welcher die kantonalen Unterrichtsdirektionen zu handen ihrer Schulbehörden und des Lehrerpersonals eine entsprechende Anzahl Separatabzüge bestellten.

Auf diese Weise wünschte die Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Zürich 2300 Exemplare, diejenige des Kantons Bern 1000, Luzern 50, Schwyz 200, Zug 100, Solothurn 400, Schaffhausen 100, Appenzell A.-Rh. 300, Appenzell I.-Rh. 100, St. Gallen 1500, Aargau 150, Thurgau 400, Genf 1000 Exemplare.

* * *

Die Ziffern dieser provisorischen Übersichten haben indessen seither noch einige Veränderungen erfahren. Es fehlte des öftern auf den Karten die Beantwortung der einen oder der andern Frage, namentlich war es die Frage 12 bezüglich der Opportunität einer individuellen Behandlung in einer Spezialklasse oder in einer Spezialanstalt, welche in vielen Fällen unbeantwortet geblieben war und eine zweite Nachfrage an die Zählbeamten erheischte. Im fernern hatten verschiedene Anstalten, namentlich Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, nur Karten für diejenigen ihrer Zöglinge geliefert, welche entweder schwachsinnig oder mit andern körperlichen Gebrechen behaftet waren, da die Vorsteher von der An-

sicht ausgingen, dass die Kinder mit der Verbringung in die Anstalt nicht mehr als verwahrlost zu betrachten seien und deshalb nicht in den Rahmen der Erhebung gehörten. Nachdem aber diese Anstaltsvorsteher auf den Wortlaut der Instruktion aufmerksam gemacht worden waren, welche den Wunsch ausspricht, auch die Zahl der wegen Verwahrlosung in den Anstalten untergebrachten Kinder kennen zu lernen, um sie mit der Zahl der Kinder vergleichen zu können, bei welchen, auch aus Gründen der Verwahrlosung, der Wunsch für die Unterbringung in eine Anstalt oder in eine Familie geäussert wird, haben dann auch die meisten derselben sich der Mühe willig unterzogen, uns diese Angaben zu liefern.

Trotz allen getroffenen Massregeln darf man sich dennoch leider nicht der Genugtuung hingeben, eine vollständige Zählung erzielt zu haben, wie sie für die verschiedenen Kategorien von Kindern bezweckt worden war; vornehmlich ist dies der Fall bei denjenigen verwahrlosten Kindern, die durch die Vermittlung der Schutzaufsichtsvereine verkostgeldet sind. Diese Kinder entgingen der Zählung, da dem Zählbeamten die Gründe ihrer anderweitigen Unterbringung unbekannt blieben.

Verschiedene Aufsichtsvereine haben uns die Liste ihrer Schutzbefohlenen mitgeteilt, wir haben indessen, angesichts der Wertlosigkeit unvollständiger Angaben, vorgezogen, dieselben in der Erhebung nicht zu berücksichtigen.

Um ein Beispiel anzuführen, erwähnen wir, dass die „Association pour la protection de l'enfance à Genève“ eine Liste von 101 ihrer unterstützten Kinder eingeschickt hat, von denen aber bloss in 12 Fällen Zählkarten ausgefüllt worden sind, und zwar aus dem Grunde, weil diese 12 Kinder in Anstalten untergebracht sind und so der Zählung nicht entgehen konnten. Andererseits hat die Kommission für die verwahrloste Jugend in Genf eine Liste von 121 ihrer Schutzbefohlenen eingesandt. Von diesen figuriren bloss 7 Kinder in der Zählung, weil sie in Anstalten untergebracht sind; alle übrigen bei Privatfamilien untergebrachten Kinder blieben bei der Erhebung unberücksichtigt. Einzelne Wohltätigkeitsgesellschaften anderer Kantone haben uns ebenfalls die Listen ihrer unterstützten Kinder mitgeteilt.

Eine Statistik dieser von den verschiedenen Gesellschaften für die verwahrloste Jugend in Obhut genommenen Kinder wird, wenn irgendwie möglich, als Anhang unserem Nachtrage beigefügt werden.

Aus den in allen Kantonen eingezogenen Erkundigungen ergibt sich, dass von den im primarschulpflichtigen Alter stehenden Kindern 13,155 in den Rahmen der Erhebung gehören. Von dieser Zahl sind angegeben als:

I.	schwachsinnig in einem geringeren Grade	5052	oder	39 %
II.	„ „ „ höheren „	2615	„	20 %
III.	mit körperlichen Gebrechen behaftet, allein	1848	„	14 %
IV.	Idiote, Taubstumme, Blinde etc.	2405	„	18 %
V.	Verwahrloste allein	1235	„	9 %
	Zusammen	13155	oder	100 %

Zum Zwecke einer möglichst raschen Veröffentlichung der definitiven Resultate und deren Bekanntgebung in Kreisen der daran Interessirten, insbesondere demjenigen der Schulbehörden und der Lehrerschaft der Primarschulen, werden wir die nachfolgenden Tabellen bloss einer summarischen Analyse unterziehen, und dies nur insoweit, als es sich um die Angaben über diejenigen Kinder handelt, welche als schwachsinnig bezeichnet worden sind und deren Versetzung in eine Spezialklasse oder in eine Spezialanstalt gewünscht worden ist. Eine vollständigere Arbeit, in welcher alle auf den Zählkarten enthaltenen Angaben verwendet werden sollen, wird später veröffentlicht werden.

* * *

In irgend welchem Grade schwachsinnige, aber einer intellektuellen Entwicklung noch fähige Kinder gibt es in der Schweiz 7667 oder 59 % des Totals der fünf bezeichneten Kategorien.

Am 31. Dezember 1895 zählte man in den schweizerischen Primarschulen 463,548 Schüler; es entfallen somit auf je 1000 derselben $16,_5$, welche in geringerem oder höherem Grade mit Schwachsinn behaftet sind.

Die Volkszählung von 1888 konstatirte 490,252 Kinder im Alter von 7—14 Jahren, was auf ein Verhältnis von $15,_6$ per 1000 schulpflichtige Kinder schliessen würde. Dieses Verhältnis ist dasjenige, welches die Lehrervereine in ihrer Petition angeführt haben, so dass die Schlussfolgerungen, die man aus den Resultaten früherer in einzelnen Kantonen unternommener Erhebungen in Bezug auf die wahrscheinliche Zahl der Kinder dieser Kategorie gezogen hatte, nicht übertrieben waren. 96 % dieser Kinder besuchen die Primarschule oder sind in Anstalten untergebracht, welche ihren Insassen eine analoge Instruktion zu teil werden lassen, und 4 % geniessen ihren Unterricht bei ihren Eltern oder in denjenigen Familien, bei denen sie untergebracht sind.

Eine weitere Verteilung dieser 7667 in einem geringeren oder höheren Grade schwachsinnigen, aber immerhin noch etwelchermassen bildungsfähigen Kinder ist folgende:

567 Kinder erhalten ihren Unterricht in einer Spezialklasse;
411 Kinder sind in Anstalten für Schwachsinnige untergebracht;
104 Kinder befinden sich in Waisenanstalten oder analogen Instituten und bedürfen keiner speziellen Behandlung; bei
5585 Kindern wird eine Spezialbehandlung in einer entsprechenden Klasse oder in einer Anstalt gewünscht; bei
534 Kindern wird eine Spezialbehandlung, trotzdem sie als schwachsinnig bezeichnet sind, nicht gewünscht, und bei
466 Kindern ist die Frage in Bezug auf eine eventuelle Unterbringung unbeantwortet geblieben.

Total 7667.

Da die Resultate der allgemeinen Erhebung diejenigen der vor wenigen Jahren in verschiedenen Kantonen unternommenen gleichartigen Enqueten bestätigen, so ergibt sich daraus eine gewisse Garantie, dass überall die Zählung mit Sorgfalt durchgeführt worden ist und dass die Zähler den vorgeschriebenen, weiter oben angeführten Instruktionen Rechnung getragen haben. Der Beweis hiefür liegt in der intelligenten und zuverlässigen Weise, mit welcher in der Grosszahl der Gemeinden auf die einzelnen Fragen der Zählkarte geantwortet wurde. Den Zählbeamten wurde empfohlen, sämtliche Gebrechen, mit denen ein schwachsinniges Kind behaftet sein könnte, anzuführen, und es beweisen die in den Zusammenzugstabellen II—VII (pag. 28—36) angebrachten Bemerkungen, dass diesem Wunsch Rechnung getragen wurde. Diese speziellen Mitteilungen, die aus allen Kantonen einliefen, lassen die Überzeugung gewinnen, dass die Beurteilung der Zähler in Bezug auf den Grad des Schwachsinns auf Beobachtung von Tatsachen beruht und dass die Angaben somit einen unbestreitbaren Wert besitzen.

Wie jedermann weiss, tritt in den meisten Fällen der Schwachsinn in Begleitung anderer physischer Mängel und Gebrechen auf, deren Signalisirung von Wichtigkeit gewesen wäre. Da man aber das Erhebungsformular nicht mit Fragen überlasten wollte, wurde auf die mit dem Schwachsinn gleichzeitig auftretenden Symptome nicht einmal hingewiesen. Als solche erwähnen wir z. B. Deformationen des Schädels und der Ohren; Stumpfnasen mit einer abnormalen Entwicklung der Kinnbacken; dicke Lippen und stets geöffneter Mund; stupider Blick mit fixen Augen, welche sich nur mit dem Kopfe drehen, um einem vorbeigehenden Gegenstand zu folgen, und andere nervöse Symptome, welche ebenso mehr oder weniger sichere Indizien für eine anormale geistige Entwicklung bedeuten.

Immerhin sind die Antworten auf die Frage 11*a* des Formulars, obschon sie nur die begleitenden Gebrechen des Schwachsinns (11*b*) mitteilen, dennoch instruktiv genug.

Öfters sind auf den Karten verschiedene gleichzeitig vorhandene Gebrechen notirt worden. In diesen Fällen sind die Fehler der Gehörorgane, sobald sie mit andern Gebrechen angeführt wurden, als die wichtigsten den andern vorangestellt worden; hernach die Gebrechen der Sehorgane, sobald sie mit andern Fehlern, aber mit Ausschluss der Gehörfehler, auftreten, und auf diese Weise fort die Sprachfehler, dann die nervösen Affektionen, sowie andere physische Gebrechen und endlich die Verwahrlosung.

Auf diese Weise hat die Gruppirung der den Schwachsinn begleitenden Gebrechen stattgefunden, und wenn man die Angaben der Tabellen II und III mit denjenigen der Tabellen VI und VII vergleicht, wird das Verhältnis der Kinder, welche für den Besuch einer Spezialklasse oder für die Verbringung in eine Spezialanstalt empfohlen sind, zu denjenigen, welche bereits von seiten der Schulbehörden berücksichtigt worden sind und in Spezialklassen oder Spezialanstalten unterrichtet werden, ersichtlich.

Schwachsinnige Kinder aller Grade des Schwachsinns, mit oder ohne konkommittirende Gebrechen	Gesamtzahl der in einem geringeren oder höheren Grade schwachsinnigen Kinder				Von je 100 in geringerem oder höherem Grade schwachsinnigen Kindern			
	für den Unterricht in eine Spezialklasse empfohlen	Bereits in einer Spezialklasse	Für die Versetzung in eine Spezialanstalt empfohlen	Bereits in einer Spezialanstalt	werden für den Unterricht in einer Spezialklasse empfohlen	befinden sich bereits in einer Spezialklasse	werden für die Versetzung in eine Spezialanstalt empfohlen	befinden sich bereits in einer Spezialanstalt
Einzig mit Schwachsinn behaftet . .	2665	315	843	239	69,0	55,6	48,9	58,1
und *zudem* behaftet mit:								
Gehörfehlern . .	483	97	337	82	12,5	17,1	19,6	20,0
Sehorganfehlern.	162	33	71	25	4,2	5,8	4,1	6,1
Sprachfehlern .	241	59	138	21	6,2	10,4	8,0	5,1
Nervösen Affektionen	46	24	57	12	1,2	4,2	3,3	2,9
andern physisch. Gebrechen . .	146	36	76	12	3,8	6,4	4,4	2,9
Verwahrloste. .	118	3	202	18	3,1	0,5	11,7	4,4
Körperlich gebrechlich allein	—	—	—	2	—	—	—	0,5
Total	3861	567	1724	411	100,0	100,0	100,0	100,0

Obenstehende Tabelle zeigt uns, dass die Verhältniszahlen der für eine individuelle Behandlung empfohlenen Kinder und derjenigen, welche bereits einer solchen Behandlung teilhaftig sind, ziemlich übereinstimmen und dass sogar auch bei den verschiedenen den Schwachsinn begleitenden Gebrechen diese Übereinstimmung des Verhältnisses erhalten bleibt.

Nachstehende Zusammenstellung veranschaulicht das Verhältnis der bereits in einer Spezialklasse oder in einer Spezialanstalt befindlichen Kinder zu denjenigen, für welche eine solche Versetzung gewünscht wird.

Total der in vorangehender Tabelle figurirenden Kinder	Anzahl der Kinder	%
Schwachsinnige in einem geringeren oder höheren Grade und zwar mit oder ohne konkommittirende Gebrechen	6563	100
Davon sind:		
für den Unterricht in eine Spezialklasse empfohlen	3861	59
bereits in einer Spezialklasse	567	9
für die Versetzung in eine Spezialanstalt empfohlen	1724	26
bereits in einer Spezialanstalt	411	6

Wie zu erwarten war, ist das Verhältnis der ohne weiteres als schwachsinnig bezeichneten Kinder unter den für den Unterricht in einer Spezialklasse Empfohlenen bedeutend grösser als bei denjenigen, die einen solchen Unterricht bereits geniessen.

Wir werden für diesmal bloss die 6585 Kinder der 3 letzten Kategorien von Seite XVIII berücksichtigen, welche vor allem aus die Aufmerksamkeit der Schulbehörden auf sich zu lenken geeignet sind.

Die folgende Darstellung zeigt, ausgeschieden nach den in Begleitung des Schwachsinns auftretenden Gebrechen, auf welche Art die 6585 Kinder der Fürsorge der Schulbehörden empfohlen werden.

Angegeben als schwachsinnig	Empfohlen für den Unterricht in einer Spezialklasse	Empfohlen für den Unterricht in einer Spezialanstalt	Versetzung nicht gewünscht	Frage unbeantwortet gelassen
1. Schwachsinnig ohne weitere Beifügung	2665	843	352	308
Schwachsinnig und *zudem* behaftet mit:				
2. Gehörfehlern	483	337	66	43
3. Fehlern der Sehorgane	162	71	24	19
4. Sprachfehlern	241	138	37	29
5. nervösen Affektionen	46	57	7	12
6. andern physischen Gebrechen und Krankheiten	146	76	31	28
7. Verwahrlosung	118	202	17	27
Total	3861	1724	534	466

Wir werden in aller Kürze jede dieser sieben Kategorien einer Betrachtung unterziehen.

1. Die Zahl der Kinder, welche auf den individuellen Karten als schwachsinnig in einem geringeren oder in einem höheren Grade, aber doch noch als mehr oder weniger bildungsfähig bezeichnet sind und bei welchen kein anderes vorhandenes Ge-

brechen mitgeteilt ist, beziffert sich auf 4168. Von diesen Kindern werden empfohlen:

für den Besuch einer Spezialklasse . . .	2665	oder	63,9 %
für die Versetzung in eine Anstalt . . .	843	„	20,2 %
eine anderweitige Behandlung oder Unterbringung nicht für nötig erachtet	352	„	8,5 %
Frage unentschieden gelassen	308	„	7,4 %
	4168	oder	100,0 %

Wie man sieht, wäre es angezeigt, die Mehrzahl dieser nur mit Schwachsinn behafteten Kinder in einer Spezialklasse zu unterrichten. Wir werden später die Motive mitteilen, warum die Zähler in gewissen Fällen es nicht für notwendig erachteten, die Kinder einer individuellen Behandlung zu unterziehen, oder die Frage überhaupt unbeantwortet liessen.

2. Das am häufigsten in Begleitung des Schwachsinns auftretende Gebrechen betrifft, wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich ist, die Gehörorgane. Es ist dieses Gebrechen auf den Karten unter verschiedenen Namen angeführt, wie z. B. Harthörigkeit, intensive Taubheit, Gehör bereits null, Ohrenentzündung, Eiterung der Ohren, Wucherung der Ohrendrüsen, Ohrenentzündung mit Polyp etc., alles Affektionen der Gehörorgane, bei welchen die Art und oftmals die Ursache mitgeteilt sind. Gleichzeitig mit dem Schwachsinn und den Gehörorganfehlern ist auch des öftern auf den Zählkarten das Vorhandensein von Fehlern der Sehorgane oder Sprachorgane erwähnt, ebenso nervöse Affektionen oder eine andere physische Anomalie und endlich auch Verwahrlosung.

Mit einem Wort, man begegnet unter den Primarschülern allen Arten der Taubheit, vom leichtesten Falle bis zur vollständigen Taubheit oder Taubstummheit, und diese Fälle sind häufig noch erschwert durch das eine oder andere der angeführten Gebrechen.

Aus den Zusammenstellungen II—V ist ersichtlich, dass 929 schwachsinnige Kinder gleichzeitig auch als mit Gehörorganfehlern behaftet gezählt worden sind. Von diesen werden empfohlen:

für die Versetzung in eine Spezialklasse . .	483	oder	52,0 %
für die Versetzung in eine Spezialanstalt . .	337	„	36,3 %
eine individuelle Behandlung nicht für notwendig erachtet	66	„	7,1 %
Frage unentschieden gelassen	43	„	4,6 %
	929	oder	100,0 %

Nach der Ansichtsäusserung der Zähler wäre es somit geboten, mehr wie die Hälfte dieser Kinder in eine Spezialklasse und ein Drittel in eine Spezialanstalt, und zwar je nach dem Falle in eine Anstalt für Schwachsinnige oder in eine Taubstummenanstalt, zu versetzen, welch letztere Unterbringung in einzelnen Fällen ganz besonders betont wird.

Es sei aber hier erwähnt, dass die Tendenz, den Kindern dieser Kategorie einen sorgfältigen, gutgeführten Unterricht in einer Spezialklasse angedeihen zu lassen, vorherrscht, und es ist auch begreiflich, dass einer solchen individuellen Behandlung, welche die Kinder dem wohltätigen Einflusse des Familienlebens bei ihren Eltern nicht entzieht, vor allem aus der Vorrang gegenüber der Versetzung in eine Anstalt gebührt.

Eine Anzahl von Karten bezeichnen als Ursache des mit Taubheit verbundenen Schwachsinns Hirnhautentzündung und Scharlachfieber. Sache einer nachträglichen Erhebung wird es sein, die sicheren und die wahrscheinlichen Ursachen dieser Gebrechen zu erforschen, und zwar nicht allein in Bezug auf die infektiösen und andern Krankheiten, welche denselben vorangegangen sind, sondern auch auf die Zeit des Erscheinens des Gebrechens, auf die Verwandtschaftsverhältnisse der damit behafteten Kinder, die Blutsverwandtschaft der Eltern etc.

3. Die gleichzeitig mit dem Schwachsinn vorhandenen Fehler der Sehorgane sind an Zahl geringer, als diejenigen der Gehörorgane. Sie sind meistens unter den allgemein gehaltenen Bezeichnungen, wie Schwachsichtigkeit, Kurzsichtigkeit, Halbblindheit etc., angeführt; sobald aber ein Schularzt die Untersuchung geführt, wie dies z. B. in Chaux-de-Fonds der Fall war, sind diese Fehler mit ihrem richtigen Namen bezeichnet worden. So finden wir auf den Zählkarten Angaben, wie Augenliderentzündung, Hornhautfleck mit Zentral- und allgemeiner Trübung, Phlyctenen, Wucherung der Hornhaut, Linsentrübung, halb resorbirt, Folge von Unfall, schwarzer Star, Augapfelatrophie, Schielen etc.; erwähnt sind auch Augenliderkrampf und die verschiedenen Anomalien der Accommodation.

Zum Schwachsinn mit gleichzeitigem Vorhandensein von Sehorganfehlern gesellen sich in gewissen Fällen auch Konstitutionsfehler, wie z. B. Skrophulose, Tuberkulose, allgemeine Schwäche und Gebrechen anderer Natur.

Nach den Angaben der Tabellen II—V wurden 276 schwachsinnige Kinder mit gleichzeitigem Vorhandensein von Sehorganfehlern gezählt. Von dieser Zahl sind empfohlen:

für eine Versetzung in eine Spezialklasse . .	162	oder	58,7 %
für eine Versetzung in eine Spezialanstalt . .	71	„	25,7 %
eine individuelle Behandlung nicht für notwendig erachtet	24	„	8,7 %
Frage unentschieden gelassen	19	„	6,9 %
	276	oder	100,0 %

Wie man sieht, sollten nach der Ansicht der Zähler die meisten Kinder dieser Kategorie in eine Spezialklasse versetzt werden und 1/4 derselben in eine Spezialanstalt. Auf diesen Zähl-

karten finden wir nur selten die Mitteilung über die Ursachen dieser Gesichtsfehler. Diese Frage ist, wie bereits mitgeteilt, auf dem Erhebungsformular nicht gestellt worden. Die Skrophulose ist mitunter angeführt, auch Verwundungen infolge von Unglücksfällen, sowie die Masern.

4. Die Fehler der Sprachorgane in Begleitung des Schwachsinns sind in grösserer Anzahl vorhanden. Wir finden sie angegeben unter den Bezeichnungen Stottern, Stammeln, Anstossen, Lispeln, dicke Zunge, Sprachorgane nicht entwickelt, schweres und mühsames Sprechen, lautloses Sprechen, Stummheit, d. h. wir finden die verschiedensten Formen dieses Gebrechens von der leichtesten bis zur schwersten. Wie in den beiden vorangehenden Kategorien, treten auch hier oft noch andere Affektionen hinzu.

Wenn wir die in den Tabellen II—V angeführten schwachsinnigen und zugleich mit Sprachorganfehlern behafteten Kinder zusammenfassen, erhalten wir ein Total von 445 Kindern. Von denselben sind empfohlen:

für die Versetzung in eine Spezialklasse . .	241	oder	54,2 %
für die Versetzung in eine Spezialanstalt . .	138	„	31,0 %
eine individuelle Behandlung nicht für notwendig erachtet	37	„	8,3 %
Frage unbeantwortet gelassen	29	„	6,5 %
	445	oder	100,0 %

Auch hier ist weitaus der grösste Teil der Kinder für den Besuch einer Spezialklasse empfohlen, und 31 % sollten in einer Spezialanstalt untergebracht werden, unter welcher für eine gewisse Anzahl Kinder ein Institut für Taubstumme verstanden ist. Unter den 138 Kindern, deren Versetzung in eine Spezialanstalt gewünscht wird, befinden sich z. B. drei Stumme, welche, wenn individuell und in methodischer Weise behandelt, das Sprechen erlernen könnten.

5. Von den in Gemeinschaft mit dem Schwachsinn auftretenden nervösen Affektionen werden erwähnt: Nervenschwäche, Nervosität, Nervenkrisen, Veitstanz und Epilepsie.

Die Zahl der Kinder dieser Kategorie beläuft sich nach den Tabellen II—V auf 122. Von denselben sind empfohlen:

für den Besuch einer Spezialklasse	46	oder	37,7 %
für die Versetzung in eine Spezialanstalt . .	57	„	46,7 %
eine individuelle Behandlung nicht für notwendig erachtet	7	„	5,8 %
Frage unentschieden gelassen	12	„	9,8 %
	122	oder	100,0 %

Die Zahl derjenigen, für welche eine Versetzung in eine Spezialanstalt gewünscht wird, ist grösser als diejenige, welche für den

Besuch einer Spezialklasse empfohlen werden. Nach den Formen der nervösen Affektionen verteilen sich die Kinder wie folgt:

Empfohlen für	Nervöse Affektionen	Epilepsie	Veitstanz
Spezialklasse	23	16	7
Spezialanstalt	16	35	6
Nicht für nötig erachtet	3	4	—
Frage unentschieden	6	3	3
Total	48	58	16

Diese Zusammenstellung erzeigt, dass der grosse Prozentsatz der für die Spezialanstalten empfohlenen Kinder hauptsächlich der Epilepsie zuzuschreiben ist. Die Frage aber muss hier gestellt werden, ob es als ratsam erscheint, Kinder, die mit dieser Krankheit oder mit Veitstanz behaftet sind, in eine Spezialklasse zu versetzen. Da diese Kinder momentan die Primarschule besuchen, werden sie jedenfalls einer ganz besondern Fürsorge von seiten der Schulbehörden teilhaftig sein müssen.

6. Die übrigen Gebrechen oder physische Krankheiten, welche in Begleitung des Schwachsinns auftreten, sind sehr mannigfaltig. Die Zählkarten vermerken allgemeine Schwäche, Anämie, mangelhafte körperliche Entwicklung, dann konstitutionelle Gebrechen, wie Skrophulose, Tuberkulose, Rhachitis (Skoliose), teilweise Lähmung, Magenkrankheiten, Harnfluss, Grind etc.

Die Zahl der Kinder dieser Kategorie beläuft sich auf 281, und es verteilen sich dieselben nach der Wünschbarkeit ihrer Behandlung in folgender Weise:

zum Besuche einer Spezialklasse empfohlen	146	oder	52,0 %
Versetzung in eine Spezialanstalt	76	„	27,0 %
individuelle Behandlung nicht für nötig erachtet	31	„	11,0 %
Frage unentschieden gelassen	28	„	10,0 %
	281	oder	100,0 %

Die Zähler sind der Ansicht, dass mehr als die Hälfte dieser Kinder in einer Spezialklasse individuell behandelt werden sollte. Die Kinder, für welche die Versetzung in eine Spezialanstalt gewünscht wird, sollten hauptsächlich einer nachträglichen Untersuchung unterzogen werden, um genau die Art der Anstalt zu bestimmen, in welcher diese Kinder am zweckmässigsten unterzubringen wären.

Ungenügende Nahrung ist ziemlich häufig bei denjenigen Kindern als mitwirkende Ursache erwähnt, welche mit allgemeiner Schwäche, Anämie und mangelhafter körperlicher Entwicklung behaftet sind.

7. Endlich ist Verwahrlosung, einzig in Verbindung mit Schwachsinn, angeführt bei 364 Kindern. Von denselben sind empfohlen:

für den Besuch einer Spezialklasse	118	oder	32,4 %
für die Versetzung in eine Anstalt	202	„	55,5 %
individuelle Behandlung nicht für notwendig erachtet	17	„	4,7 %
Frage unentschieden gelassen	27	„	7,4 %
	364	oder	100,0 %

Es ist leicht begreiflich, dass für mehr als die Hälfte dieser unglücklichen Kinder die Versetzung in eine Spezialanstalt gewünscht wird. Nach den Bemerkungen, welche auf einer Anzahl von Karten angebracht sind, hatten die Zähler eine Rettungsanstalt oder eine Armenerziehungsanstalt im Auge, d. h. eine Anstalt für verwahrloste Kinder; aber öfters auch wurde eine Anstalt für geistig zurückgebliebene Kinder vorgeschlagen. Im ersteren Falle war das Kind als nur in geringerem Grade mit Schwachsinn behaftet angegeben, während im zweiten Falle der Schwachsinn als in höherem Grade vorhanden bezeichnet wurde.

Obschon im allgemeinen die Rettungsanstalten nur geistig und körperlich gesunde Kinder aufnehmen, finden sich in denselben dennoch eine gewisse Anzahl in leichterem Grade schwachsinniger Kinder, gerade so wie auch in den Anstalten für geistig zurückgebliebene Kinder solche zu treffen sind, welche vor ihrem Eintritt als verwahrlost angegeben waren. Infolgedessen sind die auf den verschiedenen Zählkarten ausgesprochenen Wünsche in Bezug auf die zukünftige Unterbringung wohl berechtigt. Das gleiche ist der Fall, wenn der Zähler bemerkt, dass die Verbringung der Kinder in eine brave Familie angezeigt sei, denn im Falle der Verwahrlosung ist es vor allem aus wichtig, das Kind dem ungünstigen Einflusse seiner nächsten Umgebung zu entziehen.

Weniger begreiflich erscheint es daher, dass so viele verwahrloste Kinder für den Besuch einer Spezialklasse empfohlen werden, da ja hiedurch der schlimme Einfluss, dem sie zu Hause ausgesetzt sind, nicht beseitigt wird. Man kann sich häufig des Gefühls nicht erwehren, dass der Lehrer einer Klasse sich in einer gewissen Unbehaglichkeit befand und die Empfehlung für die Verbringung dieses oder jenes Kindes in eine Anstalt scheute, um sich nicht Vorwürfen und Unannehmlichkeiten von seiten der Eltern auszusetzen, im Falle diese die Beurteilung des Lehrers über ihr Betragen erfahren würden. Indem der Zähler die Versetzung in eine Spezialklasse empfahl, entkräftete er einigermassen sein Zeugnis über die Art und Weise, wie das Kind zu Hause erzogen oder bei andern Leuten versorgt war. Solche Umstände erklären uns, warum die Frage der Unterbringung bei einer grösseren Zahl von schwachsinnigen und ausserdem verwahrlosten Kindern unbeantwortet geblieben ist.

Wie dem auch sei, gerade die Kinder dieser Kategorie verdienen ganz besonders den Schutz und die Aufmerksamkeit von

seiten der Schulkommissionen und der Gesellschaften, welche sich der hülfsbedürftigen Jugend annehmen. Sich ihrer annehmen, heisst ihr Los erleichtern; aber auch die Last der freiwilligen und amtlichen Armenpflege wird dadurch vermindert und die Möglichkeit gegeben sein, einzelne Quellen der Armut versiegen zu lassen.

* * *

Die in den Zusammenzugstabellen enthaltenen Angaben werden sowohl den kantonalen Behörden, als auch den Gemeinden und den gemeinnützigen Gesellschaften die anzubahnenden Wege andeuten. In dieser Hinsicht gestatten wir uns, ganz besonders die Aufmerksamkeit auf die Resultate von Basel-Stadt hinzulenken, in welchem Kanton die für den Besuch einer Spezialklasse empfohlenen Kinder auf eine kleine Zahl beschränkt sind, was beweist, dass in Basel alle Massregeln getroffen werden, um den Kindern dieser Kategorie ein besseres Los zu bereiten. Es ist erfreulich, zu sehen, in welch hohem, edlem Geiste dort Staat und Privatinitiative zusammenstehen, um der unglücklichen Jugend auf praktische Weise zu Hülfe zu kommen. In diesem wie in andern Gebieten darf Basel andern Kantonen als Muster dienen.

Die in den Tabellen B niedergelegten Angaben interessiren insbesondere die lokalen Schulbehörden; sie werden daraus entnehmen können, wie viele Kinder in jeder Gemeinde für den Besuch einer Spezialklasse oder für die Versetzung in eine Spezialanstalt empfohlen werden. Nicht alle so empfohlenen Kinder sind schwachsinnig; es gibt solche, bei denen nur Gehörfehler, Sehorganfehler oder andere Gebrechen angeführt sind, die sie verhindern, dem Unterrichte mit Vorteil zu folgen. In Gemeinden, in welchen 10—12 Kinder für eine individuelle Behandlung befürwortet sind, werden die Schulbehörden sich veranlasst sehen, die mitgeteilten Informationen zu kontrolliren und darüber schlüssig zu werden, ob die Gründung einer Spezialklasse dringend ist. Nachbargemeinden, besonders solche an einer Eisenbahn, werden sich in dieser Richtung gegenseitig verständigen können.

Es ist auch möglich, dass die gebotenen Mitteilungen in mehreren Nachbarbezirken den Gedanken wachrufen werden, sich zum Zwecke der Gründung einer Anstalt für schwachsinnige Kinder zu vereinigen.

In der Annahme, dass das Bürgerrecht, d. h. die Heimat der Kinder für oder gegen die Gründung einer Spezialklasse oder einer Anstalt angerufen werden könnte, haben wir kantons- und bezirksweise zur Darstellung gebracht, wie viele Kinder Angehörige der Wohngemeinde sind, wie viele einer andern Gemeinde des Kantons, wie viele einem andern Kanton und endlich wie viele dem Auslande angehören. Diese Ausscheidung hätte für jede

Gemeinde gemacht werden können, aber abgesehen davon, dass es die Darstellung bedeutend erweitert und belastet haben würde, war es vorsichtiger, diese Detailangaben beiseite zu lassen, da dadurch wahrscheinlich einzelne Kinder, über welche die Lehrer Auskunft erteilt haben, erkannt worden wären. Wir haben die Mitteilungen des Lehrerpersonals als konfidentiell betrachtet, und ganz besonders die Mitteilungen bezüglich der verwahrlosten Kinder.

Unter den schwachsinnigen Kindern, für welche die Versetzung in eine Spezialklasse oder in eine Anstalt nicht gewünscht wird, befinden sich auch solche, welche im Elternhaus nicht nur jede wünschbare Pflege, sondern sogar auch Privatunterricht erhalten, was in diesem Falle auf den Zählkarten speziell bemerkt worden ist. In vielen Fällen erwähnt der Zähler ebenfalls, dass das Kind im Begriffe sei, die Schule zu verlassen, oder dass dieser Austritt bald stattfinden werde und dass somit nicht die Rede davon sein könne, das Kind in der Schule individuell zu behandeln, ebensowenig als es in einer Anstalt für intellektuell zurückgebliebene Kinder unterzubringen. Man darf somit annehmen, dass in den meisten Fällen, in welchen die Frage 12 unbeantwortet geblieben ist, ähnliche Gründe wie die erwähnten vorhanden waren. Einige Mitglieder von Schulkommissionen, welche als Zähler bei der Erhebung tätig waren, glaubten, es sei die Enquête an die Hand genommen worden, um den Gemeinden die Gründung von Spezialklassen aufzudrängen; diese erklärten dann auch, dass ihre Gemeinde die Mittel nicht besitze, um bei ihnen eine solche Institution ins Leben zu rufen.

Es wäre interessant gewesen, an dieser Stelle die gewonnenen Resultate von Frage 10 der Zählkarte zu besprechen. Auch hier würde man die Überzeugung gewonnen haben, dass die Beurteilung in möglichst objektiver Weise vor sich gegangen ist und dass in den meisten Fällen die Zähler ihre Angaben auf eine Reihe augenscheinlicher Tatsachen gründeten. Die Zahl der Zurückgebliebenen, das heisst derjenigen, welche nicht in eine höhere Klasse promovirt werden können, wird in unserer angekündigten spätern Publikation mitgeteilt werden. Diesem Abschnitte wird alsdann eine Darstellung der kantonalen Schulverordnungen in Bezug auf das verlangte Eintrittsalter zum Besuche der Primarschule, ebenso der vorgeschriebenen Spezialverordnungen für die geistig Zurückgebliebenen oder mit Gebrechen behafteten Kindern vorangehen.

Die Mitteilungen bezüglich der Kinder, welche einzig mit physischen Gebrechen behaftet, sowie derjenigen, welche nur als verwahrlost bezeichnet sind (Kategorien III und V der Tabelle A) werden einer ähnlichen Analyse unterstellt werden wie die vorangehenden bezüglich der Kinder der Kategorien I und II d. h. der schwachsinnigen Kinder, für welche speziell die Erhebung gewünscht worden ist.

Die Kategorie IV, welche diejenigen Kinder in sich begreift, die wegen Idiotismus, Kretinismus, Taubstummheit, Blindheit, Epilepsie und andern physischen Gebrechen nicht in die Primarschule aufgenommen wurden, verdient ebenfalls, einer detaillirten Besprechung gewürdigt zu werden. Diese Darstellung wird in der Weise auszuführen sein, dass man die Kinder, welche bei ihren Eltern leben oder als Pensionäre in einer Familie untergebracht sind, von denjenigen, welche sich bereits in einer Spezialanstalt befinden, ausscheidet. Für diese letztern wird es zweckmässig sein, den Wohnort, resp. den Wohnkanton der Eltern anzuführen.

Die Tabellen A enthalten bereits die Angaben über die Zahl der unehelich geborenen und der als Pensionäre untergebrachten Kinder. Nach den Antworten auf die Frage 3 der Zählkarten wird man auch so gut wie möglich die Zahl der Waisen festzustellen suchen.

Endlich wird eine Tabelle den Beruf des Vaters oder der Mutter all der Kinder, welche in den Rahmen der verschiedenen Kategorien der Gebrechen gehören, zur Darstellung bringen.

Diese Arbeit erfordert indessen einen gewissen Zeitaufwand; wir haben daher vorgezogen, mit der Veröffentlichung der gegenwärtigen Publikation nicht zuzuwarten, zumal sie geeignet sein wird, diejenigen, welche bereits in den Besitz der provisorischen Resultate gelangt sind und welche mit Ungeduld die definitiven Zahlen erwarten, zu befriedigen.

a. Nach

I. Hauptformen der **körperlichen** und **geistigen Gebrechen** und nach der

Angegeben als	Schweiz	Kantone: Zürich	Bern	Luzern	Uri	Schwyz	Obwalden	Nidwalden	Glarus	Zug
I. **Schwachsinnig** in einem *geringeren* Grade	4657	733	1147	216	41	130	10	13	77	24
do. und zudem *verwahrlost* . .	395	39	137	15	4	4	2	—	6	—
II. **Schwachsinnig** in einem *höheren* Grade	2419	283	632	101	22	55	5	8	29	19
do. und zudem *verwahrlost* . .	196	8	70	4	—	8	—	—	2	—
III. **Körperlich gebrechlich**	1786	186	406	52	5	38	6	5	26	7
do. und zudem *verwahrlost* . .	62	1	19	2	—	2	—	—	1	—
IV. **Blödsinnige,** Cretins, Taubstumme, Blinde etc.	2379	254	653	125	19	27	10	5	19	6
do. und zudem *verwahrlost* . .	26	—	3	1	—	—	—	—	—	—
V. **Verwahrlost**	1235	128	353	66	3	4	7	—	9	5
Total	**13155**	**1632**	**3420**	**582**	**94**	**268**	**40**	**31**	**169**	**61**
Ehelich geboren	12460	1576	3193	538	92	264	39	31	166	61
Unehelich geboren	695	56	227	44	2	4	1	—	3	—
A. **Kategorien I, II, III und V:**										
Bei *ihren Eltern* lebend.	8070	1035	2023	318	68	220	20	25	138	51
Bei *Verwandten* lebend	425	27	127	9	3	10	2	—	5	1
Verkostgeldet.	626	77	272	45	1	2	2	—	1	—
In *Anstalten* versorgt, und zwar:										
In Taubstummenanstalten . . .	4	—	—	2	—	—	—	—	—	—
„ Armenanstalten	72	—	2	12	1	6	—	—	—	—
„ Waisenanstalten	166	7	2	5	1	1	4	1	2	2
„ Krankenanstalten	21	12	1	—	—	1	—	—	—	—
„ Armenerziehungsanstalten . .	256	12	27	65	1	1	—	—	4	1
„ Anstalten für Schwachsinnige .	411	140	34	—	—	—	—	—	—	—
„ Rettungsanstalten	699	68	276	—	—	—	1	—	—	—
Bereits in einer **Spezialklasse** unterrichtet .	567	213	54	—	—	—	—	—	—	—
Eine **individuelle Behandlung befürwortet:**										
In einer *Spezialklasse*	4353	541	1290	229	33	132	6	5	85	2[illegible]
„ „ *Spezialanstalt*	2484	265	668	128	22	61	9	3	50	2[illegible]
Nicht für nötig erachtet	898	68	233	20	20	34	6	13	6	[illegible]
Frage unentschieden gelassen oder noch nicht beantwortet . . .	1007	71	182	12	—	13	8	5	5	5
B. **Kinder der Kategorie IV**	**2405**	**254**	**656**	**126**	**19**	**27**	**10**	**5**	**19**	**6**
Davon: *Taubstumme*	722	63	168	64	2	1	3	1	4	2
Blinde	71	16	24	—	—	—	—	—	2	—
Epileptische	152	41	44	2	1	6	—	1	1	—
Im Elternhaus lebend oder verkostgeldet	1713	162	484	70	19	26	9	5	18	6
In *Anstalten* versorgt, und zwar:										
In Taubstummenanstalten . . .	512	42	124	54	—	—	—	—	—	—
„ Blindenanstalten	49	9	23	—	—	—	—	—	—	—
„ Anstalten für Epileptische . .	56	32	22	—	—	—	—	—	—	—
„ Waisen- oder Armenanstalten .	22	—	2	2	—	1	1	—	1	—
„ Kranken- oder Pflegeanstalten	16	—	1	—	—	—	—	—	—	—
„ Anstalten für Schwachsinnige .	37	9	—	—	—	—	—	—	—	—

Am Ende des Jahres 1895 zählte die **Schweiz** in den Primarschulen: 231,821 Knaben und 231,727 Mädchen.

Kantonen.

bisherigen und **zukünftig** wünschbaren individuellen Behandlung der Schulkinder.

Kantone															
Freiburg	Solothurn	Baselstadt	Baselland	Schaffhausen	Appenz. A.-Rh.	Appenz. I.-Rh.	St. Gallen	Graubünden	Aargau	Thurgau	Tessin	Waadt	Wallis	Neuenburg	Genf
167	137	63	132	43	186	20	367	147	305	146	117	181	152	52	51
27	11	7	11	2	7	1	17	7	21	18	6	21	20	4	8
109	64	79	25	21	92	22	180	92	185	77	50	109	101	33	26
15	5	7	3	3	4	—	4	6	3	4	13	17	15	3	2
118	30	16	32	16	48	7	102	87	110	31	37	193	91	93	44
5	4	—	3	—	—	—	6	1	2	4	1	6	2	1	2
108	34	60	29	12	52	9	167	81	187	46	84	191	137	33	31
7	—	—	1	—	—	—	—	4	—	—	—	—	9	1	—
62	37	9	18	5	21	—	130	30	72	37	8	114	7	89	21
618	**322**	**241**	**254**	**102**	**410**	**59**	**978**	**455**	**885**	**363**	**316**	**832**	**534**	**309**	**185**
570	302	225	245	95	404	59	943	427	839	342	305	773	515	280	176
48	20	16	9	7	6	—	30	28	46	21	11	59	19	29	9
393	190	143	174	79	305	47	590	332	449	189	210	429	361	163	118
29	13	6	10	5	8	1	22	21	26	5	17	31	23	13	11
20	9	4	23	3	2	—	11	4	52	15	2	59	1	9	12
—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	—	—	1	1	—	28	1	6	—	—	—	—	—	—
47	—	4	—	2	28	2	25	2	—	18	—	—	3	3	7
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	4	—	—	—
—	—	—	3	—	—	—	—	1	2	42	—	4	—	87	6
—	39	11	—	—	—	—	—	—	110	49	—	28	—	—	—
—	37	13	14	—	14	—	127	9	53	—	1	86	—	—	—
—	—	139	—	22	63	—	44	14	—	—	—	12	—	6	—
124	104	3	129	37	157	31	369	142	271	77	95	162	163	76	69
118	89	7	67	25	71	13	186	104	192	101	18	65	107	53	42
138	10	—	8	4	21	4	44	46	58	17	16	36	43	29	18
85	9	8	3	1	32	2	30	55	12	13	103	247	72	21	13
114	**84**	**60**	**30**	**18**	**52**	**9**	**167**	**85**	**187**	**46**	**84**	**191**	**146**	**34**	**31**
25	3	34	4	2	15	—	63	15	91	8	43	30	49	8	24
3	2	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	17	3	—	—
8	—	—	4	—	3	—	7	3	4	4	1	11	5	4	2
100	32	11	28	12	46	9	113	83	80	38	49	150	124	34	5
8	—	49	—	1	—	—	48	—	89	—	34	17	22	—	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
5	—	—	—	—	6	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	—	1	—	—	—	1	2	—	5	1	2	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	1	—	18	3	—	5	—	—	—

II. Zahl der Kinder, für welche eine **individuelle** Behandlung

Angegeben als	Schweiz	Kantone: Zürich	Bern	Luzern	Uri	Schwyz	Obwalden	Nidwalden	Glarus	Zug
I. **Schwachsinnig** in einem *geringeren* Grade	**2990**	**434**	**838**	**165**	**23**	**90**	—	**4**	**63**	[illegible]
a. als solche allein angegeben	2044	354	493	124	18	67	—	4	40	9
und zudem behaftet:										
b. mit Gehörorganfehler	375	35	163	25	—	5	—	—	7	1
taubstumm	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. mit Sehorganfehler	135	13	49	6	1	5	—	—	1	—
halbblind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
blind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. mit Sprachorganfehler	197	17	56	7	1	12	—	—	5	—
stumm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. mit Nervenkrankheiten	19	1	2	—	—	—	—	—	5	—
mit Epilepsie	15	—	3	—	1	—	—	—	1	—
mit Veitstanz	5	2	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
f. mit andern körperlichen Gebrechen	117	8	39	3	1	1	—	—	2	[illegible]
g. und zudem verwahrlost	82	4	33	—	1	—	—	—	2	—
II. **Schwachsinnig** in einem *höheren* Grade	**871**	**61**	**313**	**36**	**10**	**31**	**3**	**1**	**10**	[illegible]
a. als solche allein angegeben	621	58	207	21	10	23	2	1	8	4
und zudem behaftet:										
b. mit Gehörorganfehler	107	—	47	8	—	4	—	—	—	—
taubstumm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. mit Sehorganfehler	27	1	12	3	—	1	—	—	—	—
halbblind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
blind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. mit Sprachorganfehler	44	2	15	3	—	1	—	—	—	3
stumm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. mit Nervenkrankheiten	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
mit Epilepsie	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
mit Veitstanz	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—
f. mit andern körperlichen Gebrechen	29	—	11	1	—	1	1	—	—	1
g. und zudem verwahrlost	36	—	21	—	—	—	—	—	—	—
III. **Körperlich gebrechlich** allein	**484**	**46**	**188**	**27**	—	**11**	**3**	—	**12**	[illegible]
behaftet:										
a. mit Gehörorganfehler	265	31	93	5	—	4	1	—	8	1
taubstumm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. mit Sehorganfehler	90	4	24	9	—	1	1	—	1	1
halbblind	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
blind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. mit Sprachorganfehler	78	6	12	9	—	4	1	—	—	—
stumm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. mit Nervenkrankheiten	8	1	1	1	—	—	—	—	2	—
mit Epilepsie	9	—	3	—	—	—	—	—	—	—
mit Veitstanz	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. mit andern körperlichen Gebrechen	30	4	3	3	—	2	—	—	1	—
IV. **Sittlich verwahrlost** allein angegeben	8	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl	**4353**	**541**	**1290**	**229**	**33**	**182**	**6**	**5**	**5**	[illegible]

in einer **Spezialklasse** befürwortet wird.

Kantone															
Freiburg	Solothurn	Baselstadt	Baselland	Schaffhausen	Appenz. A.-Rh.	Appenz. I.-Rh.	St. Gallen	Graubünden	Aargau	Thurgau	Tessin	Waadt	Wallis	Neuenburg	Genf
82	**77**	**1**	**115**	**26**	**102**	**14**	**261**	**84**	**215**	**58**	**54**	**94**	**100**	**37**	**40**
52	55	1	98	19	65	11	183	45	143	38	36	60	71	29	29
8	3	—	4	2	13	—	25	19	28	2	4	12	11	1	7
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	6	—	4	1	5	1	8	6	9	6	1	3	2	2	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	2	—	3	3	8	1	27	10	17	6	2	8	6	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	—	—	1	—	—	3	1	—	1	—	1	—	—	—
—	1	—	—	—	1	—	1	1	2	1	1	1	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—
3	3	—	3	—	9	—	13	1	12	2	6	6	1	1	—
9	5	—	3	—	1	1	1	1	4	1	3	3	9	1	—
25	**16**	**2**	**4**	**6**	**43**	**13**	**69**	**36**	**13**	**10**	**36**	**42**	**50**	**18**	**15**
17	12	2	4	6	24	6	63	25	13	8	22	30	29	16	10
3	2	—	—	—	12	—	1	7	—	1	4	3	11	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	1	1	1	1	—	—	3	—	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	3	5	1	1	—	1	—	3	5	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	2	1	3	1	—	—	1	1	2	—	1
2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	4	2	—	—
16	**11**	—	**10**	**5**	**12**	**4**	**39**	**22**	**41**	**9**	**3**	**25**	**13**	**21**	**14**
6	4	—	5	2	11	3	17	8	28	1	1	12	8	10	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	3	—	3	1	—	—	8	4	7	1	—	6	1	7	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	3	—	1	2	1	1	9	5	4	4	1	4	4	2	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	1	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
1	—	—	1	—	—	—	3	2	1	3	1	2	—	1	2
1	—	—	—	—	—	—	—	—	**2**	—	**2**	**1**	—	—	—
124	**104**	**3**	**129**	**37**	**157**	**31**	**369**	**142**	**271**	**77**	**95**	**162**	**163**	**76**	**69**

III. Zahl der Kinder, für welche eine **individuelle** Behandlung

Angegeben als	Schweiz	Kantone: Zürich	Bern	Luzern	Uri	Schwyz	Obwalden	Nidwalden	Glarus	Zug
I. **Schwachsinnig** in einem *geringeren* Grade	**738**	**76**	**191**	**42**	**12**	**20**	**4**	—	**16**	**6**
a. als solche allein angegeben	285	41	57	15	6	7	2	—	4	5
und zudem behaftet:										
b. mit Gehörorganfehler	143	15	49	10	2	4	1	—	4	1
taubstumm	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. mit Sehorganfehler	31	1	8	—	—	1	—	—	1	—
halbblind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
blind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. mit Sprachorganfehler	67	4	16	3	1	5	—	—	—	—
stumm	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
e. mit Nervenkrankheiten	6	—	4	—	—	—	—	—	—	—
mit Epilepsie	21	—	9	—	—	—	—	—	—	—
mit Veitstanz	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—
f. mit andern körperlichen Gebrechen	36	5	9	—	—	1	—	—	2	—
g. und zudem verwahrlost	135	10	38	14	3	2	1	—	4	—
II. **Schwachsinnig** in einem *höheren* Grade	**991**	**77**	**302**	**61**	**6**	**26**	**2**	**1**	**21**	**10**
a. als solche allein angegeben	558	47	157	42	4	10	1	1	11	6
und zudem behaftet:										
b. mit Gehörorganfehler	185	14	71	6	—	7	1	—	4	2
taubstumm	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—
c. mit Sehorganfehler	39	—	14	3	—	2	—	—	—	—
halbblind	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
blind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. mit Sprachorganfehler	66	8	15	6	—	1	—	—	3	—
stumm	4	2	—	—	—	—	—	—	—	1
e. mit Nervenkrankheiten	10	—	5	—	—	—	—	—	—	—
mit Epilepsie	14	—	4	2	—	—	—	—	—	1
mit Veitstanz	2	—	1	—	—	—	—	—	1	—
f. mit andern körperlichen Gebrechen	40	6	12	—	2	—	—	—	—	—
g. und zudem verwahrlost	67	—	21	2	—	6	—	—	2	—
III. **Körperlich gebrechlich** allein	**500**	**55**	**118**	**12**	**1**	**11**	—	**2**	**7**	—
behaftet:										
a. mit Gehörorganfehler	175	19	53	3	—	2	—	2	2	—
taub	5	1	1	—	—	—	—	—	—	—
taubstumm	21	6	3	1	—	—	—	—	—	—
b. mit Sehorganfehler	55	3	12	3	—	1	—	—	—	—
halbblind	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
blind	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—
c. mit Sprachorganfehler	112	14	19	5	1	4	—	—	1	—
stumm	7	—	1	—	—	3	—	—	—	—
d. mit Nervenkrankheiten	7	—	1	—	—	—	—	—	1	—
mit Epilepsie	42	5	6	—	—	1	—	—	2	—
mit Veitstanz	18	—	5	—	—	—	—	—	—	—
e. mit andern körperlichen Gebrechen	51	4	12	—	—	—	—	—	1	—
IV. **Sittlich verwahrlost** allein angegeben	**260**	**57**	**62**	**13**	**3**	**4**	**3**	—	**6**	**4**
Gesamtzahl	**2484**	**265**	**668**	**128**	**22**	**61**	**9**	**3**	**50**	**20**

in einer **Spezialanstalt** befürwortet wird.

Kantone															
Freiburg	Solothurn	Baselstadt	Baselland	Schaffhausen	Appenz. A.-Rh.	Appenz. I.-Rh.	St. Gallen	Graubünden	Aargau	Thurgau	Tessin	Waadt	Wallis	Neuenburg	Genf
34	**32**	—	**21**	**6**	**18**	**5**	**46**	**23**	**67**	**48**	**6**	**13**	**35**	**4**	**8**
10	22	—	8	1	2	1	12	8	40	26	2	2	11	—	3
10	—	—	1	2	3	—	11	8	10	4	—	1	6	—	1
1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—
2	2	—	2	—	—	1	1	1	2	1	1	1	2	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	3	—	2	1	5	2	4	3	5	4	1	1	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
—	1	—	1	—	—	—	3	—	—	3	1	—	1	2	—
—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
1	2	—	1	—	1	—	3	—	4	4	—	—	3	—	—
6	2	—	6	2	6	—	11	3	4	5	1	7	8	—	2
41	**40**	—	**24**	**7**	**36**	**8**	**97**	**44**	**68**	**33**	**6**	**21**	**42**	**6**	**12**
22	27	—	15	5	21	2	59	19	45	22	3	11	18	3	7
6	2	—	1	—	6	3	21	13	8	4	1	3	12	—	—
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3	—	—	—	—	1	3	2	5	—	1	—	3	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	—	3	—	4	2	3	2	5	4	—	2	2	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	1	—	1
—	—	—	1	—	3	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	—	1	—	1	—	6	1	4	1	1	—	—	1	1
4	2	—	3	2	1	—	3	5	1	1	—	5	6	1	2
35	**11**	**5**	**17**	**7**	**12**	—	**36**	**21**	**38**	**18**	**4**	**23**	**25**	**37**	**10**
9	2	1	4	1	7	—	19	7	14	6	1	8	9	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—
2	—	—	2	—	—	—	—	1	2	—	1	—	2	1	—
5	3	—	1	—	—	—	2	2	7	3	2	2	3	6	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
7	2	4	4	3	4	—	5	5	5	2	—	5	6	15	1
—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	—
3	4	—	2	1	—	—	5	—	2	3	—	3	—	3	2
1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	1	—	6	—
5	—	—	2	1	—	—	4	1	6	3	—	4	2	2	4
8	**6**	**2**	**5**	**5**	**5**	—	**7**	**16**	**19**	**2**	**2**	**8**	**5**	**6**	**12**
118	**89**	**7**	**67**	**25**	**71**	**13**	**186**	**104**	**192**	**101**	**18**	**65**	**107**	**53**	**42**

IV. Zahl der Kinder, für welche eine **individuelle** Behandlung in einer

Angegeben als	Schweiz	Kantone								
		Zürich	Bern	Luzern	Uri	Schwyz	Obwalden	Nidwalden	Glarus	Zug
I. **Schwachsinnig** in einem *geringeren* Grade	**415**	**32**	**107**	**11**	**10**	**19**	**3**	**7**	**3**	**2**
a. als solche allein angegeben . .	269	24	66	8	7	16	2	5	3	1
und zudem behaftet:										
b. mit Gehörorganfehler	51	3	13	—	—	1	—	2	—	—
taubstumm.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. mit Sehorganfehler.	22	—	6	1	—	2	—	—	—	—
halbblind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
blind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. mit Sprachorganfehler	29	1	7	—	3	—	—	—	—	1
stumm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. mit Nervenkrankheiten , . . .	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
mit Epilepsie	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
mit Veitstanz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f. mit andern körperlichen Gebrechen	21	3	9	1	—	—	—	—	—	—
g. und zudem verwahrlost	16	—	6	1	—	—	1	—	—	—
II. **Schwachsinnig** in einem *höheren* Grade	**119**	**10**	**11**	**4**	**6**	**1**	—	**4**	—	—
a. als solche allein angegeben . .	83	8	8	4	3	1	—	4	—	—
und zudem behaftet:										
b. mit Gehörorganfehler	11	—	1	—	—	—	—	—	—	—
taubstumm.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. mit Sehorganfehler.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
halbblind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
blind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. mit Sprachorganfehler	8	1	1	—	2	—	—	—	—	—
stumm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. mit Nervenkrankheiten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
mit Epilepsie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
mit Veitstanz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f. mit andern körperlichen Gebrechen	10	1	1	—	1	—	—	—	—	—
g. und zudem verwahrlost	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. **Körperlich gebrechlich** allein . . .	**336**	**23**	**103**	**5**	**4**	**14**	**3**	**2**	**3**	[illegible]
behaftet:										
a. mit Gehörorganfehler	87	4	21	1	1	2	—	—	2	—
taubstumm.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. mit Sehorganfehler.	77	3	31	1	1	3	1	—	—	1
halbblind	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—
blind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. mit Sprachorganfehler	60	8	13	1	—	3	—	2	—	[illegible]
stumm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. mit Nervenkrankheiten	8	—	2	—	—	1	—	—	—	—
mit Epilepsie	16	1	3	—	—	1	—	—	—	—
mit Veitstanz.	6	1	2	—	—	—	—	—	—	—
e. mit andern körperlichen Gebrechen	78	6	28	2	2	4	2	—	1	—
IV. **Sittlich verwahrlost** allein angegeben	**28**	**3**	**12**	—	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl	**898**	**68**	**233**	**20**	**20**	**34**	**6**	**13**	**6**	[illegible]

Spezialklasse oder **Spezialanstalt** nicht für nötig erachtet wird.

Kantone															
Freiburg	Solothurn	Baselstadt	Baselland	Schaffhausen	Appenz. A.-Rh.	Appenz. I.-Rh.	St. Gallen	Graubünden	Aargau	Thurgau	Tessin	Waadt	Wallis	Neuenburg	Genf
59	**7**	—	**5**	**1**	**14**	**2**	**19**	**15**	**30**	**14**	**7**	**17**	**16**	**8**	**7**
27	4	—	4	1	10	—	16	13	18	10	5	14	7	5	3
17	1	—	—	—	2	—	—	—	—	2	1	2	4	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	1	—	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	2	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	1	2	2	1	5	—	1	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	1	—	1	1	2	—	—	—	1	—	—
4	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1
39	—	—	—	—	**3**	—	**3**	**8**	**5**	**1**	**4**	**4**	**11**	**5**	—
29	—	—	—	—	—	—	1	6	5	—	1	4	4	5	—
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	—	—
1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	2	2	—	1	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	**3**	—	**3**	**3**	**4**	**2**	**22**	**21**	**21**	**2**	**4**	**15**	**16**	**16**	**9**
12	1	—	—	—	2	1	5	9	8	1	1	4	3	3	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
6	1	—	—	1	1	—	2	1	8	—	1	5	4	5	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	2	—	—	—	9	4	—	1	1	1	5	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	2	1	2	—	—	1	1	3	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
7	1	—	1	2	—	1	4	6	2	—	1	1	2	3	2
6	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	1	—	—	—	2
138	**10**	—	**8**	**4**	**21**	**4**	**44**	**46**	**58**	**17**	**16**	**36**	**43**	**29**	**18**

V. Zahl der Kinder, bei welchen die Frage **in Bezug auf die individuelle**

Angegeben als	Schweiz	Kantone: Zürich	Bern	Luzern	Uri	Schwyz	Obwalden	Nidwalden	Glarus	Zug
I. **Schwachsinnig** in einem *geringeren* Grade	**339**	**16**	**63**	**7**	—	**4**	**5**	**2**	—	**1**
a. als solche allein angegeben	219	12	34	7	—	2	4	2	—	1
und zudem behaftet:										
b. mit Gehörorganfehler	31	—	8	—	—	—	—	—	—	—
taubstumm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. mit Sehorganfehler	16	1	5	—	—	1	—	—	—	—
halbblind	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
blind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. mit Sprachorganfehler	21	—	5	—	—	1	—	—	—	—
stumm	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. mit Nervenkrankheiten	5	1	2	—	—	—	—	—	—	—
mit Epilepsie	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
mit Veitstanz	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f. mit andern körperlichen Gebrechen	21	—	3	—	—	—	—	—	—	—
g. und zudem verwahrlost	19	2	6	—	—	—	—	—	—	—
II. **Schwachsinnig** in einem *höheren* Grade	**127**	**4**	**33**	**1**	—	**4**	—	**2**	—	**1**
a. als solche allein angegeben	89	3	22	—	—	3	—	2	—	1
und zudem behaftet:										
b. mit Gehörorganfehler	12	—	3	—	—	—	—	—	—	—
taubstumm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. mit Sehorganfehler	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—
halbblind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
blind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. mit Sprachorganfehler	6	1	3	1	—	—	—	—	—	—
stumm	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. mit Nervenkrankheiten	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
mit Epilepsie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
mit Veitstanz	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f. mit andern körperlichen Gebrechen	7	—	2	—	—	1	—	—	—	—
g. und zudem verwahrlost	8	—	2	—	—	—	—	—	—	—
III. **Körperlich gebrechlich** allein	**451**	**41**	**60**	**4**	—	**3**	—	**1**	**4**	**2**
behaftet:										
a. mit Gehörorganfehler	101	4	19	—	—	1	—	—	—	—
taubstumm	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. mit Sehorganfehler	103	4	12	1	—	1	—	—	1	1
halbblind	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
blind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. mit Sprachorganfehler	46	2	3	1	—	—	—	—	1	1
stumm	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. mit Nervenkrankheiten	11	1	1	—	—	—	—	—	1	—
mit Epilepsie	12	—	1	—	—	—	—	—	1	—
mit Veitstanz	13	—	1	1	—	—	—	—	—	—
e. mit andern körperlichen Gebrechen	161	29	23	1	—	1	—	1	—	—
IV. **Sittlich verwahrlost** allein angegeben	**90**	**10**	**26**	—	—	**2**	**3**	—	**1**	**1**
Gesamtzahl	**1007**	**71**	**182**	**12**	—	**13**	**8**	**5**	**5**	**5**

Behandlung **unentschieden gelassen** oder **nicht beantwortet wurde.**

Kantone															
Freiburg	Solothurn	Baselstadt	Baselland	Schaffhausen	Appenz. A.-Rh.	Appenz. I.-Rh.	St. Gallen	Graubünden	Aargau	Thurgau	Tessin	Waadt	Wallis	Neuenburg	Genf
25	—	**1**	—	—	**13**	—	**16**	**19**	**3**	**5**	**57**	**80**	**19**	**3**	—
13	—	—	—	—	7	—	7	10	2	3	42	58	12	3	—
1	—	—	—	—	3	—	2	2	1	1	3	6	4	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	4	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	1	—	3	1	—	—	2	4	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
2	—	1	—	—	2	—	3	4	—	—	1	4	1	—	—
4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	3	1	—	—
14	**1**	—	—	—	**4**	**2**	**4**	**8**	—	**2**	**13**	**20**	**13**	**1**	—
9	1	—	—	—	1	—	2	8	—	1	10	18	7	1	—
1	—	—	—	—	2	1	1	—	—	—	2	—	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
34	**6**	**7**	**3**	**1**	**13**	—	**9**	**23**	**8**	**5**	**29**	**132**	**38**	**17**	**11**
5	1	1	1	1	2	—	3	6	1	—	4	37	11	4	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	3	—	—	—	—	1	6	3	1	5	34	11	3	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3	2	—	2	—	—	4	—	—	5	16	5	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	4	—	1	—
1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	4	1	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5	1	3	—
20	4	—	—	—	8	—	3	6	2	4	14	30	9	6	—
12	**2**	—	—	—	**2**	—	**1**	**5**	**1**	**1**	**4**	**15**	**2**	—	**2**
85	**9**	**8**	**3**	**1**	**32**	**2**	**30**	**55**	**12**	**13**	**103**	**247**	**72**	**21**	**13**

VI. Die in den bestehenden **Spezialklassen** der Schweiz unterrichteten Kinder.

Angegeben als	Gesamtzahl			Schwachsinnig in einem geringeren Grade			Schwachsinnig in einem höheren Grade			Körperlich gebrechlich		
	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.
I. **Schwachsinnig** in einem *geringeren* Grade allein	197	94	103	197	94	103	—	—	—	—	—	—
II. **Schwachsinnig** in einem *höheren* Grade allein	118	57	61	—	—	—	118	57	61	—	—	—
III. **Körperlich gebrechlich** allein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
und zudem behaftet mit folgenden Gebrechen oder verwahrlost:												
a. Gehörorganfehler	97	44	53	53	24	29	33	15	18	11	5	6
b. Sehorganfehler	33	9	24	14	5	9	14	3	11	5	1	4
c. Sprachorganfehler	59	35	24	36	22	14	19	10	9	4	3	1
d. Nervenkrankheiten	24	9	15	10	4	6	12	5	7	2	—	2
e. Andere körperliche Gebrechen	36	20	16	19	11	8	15	7	8	2	2	—
f. Verwahrlosung	3	1	2	2	1	1	1	—	1	—	—	—
Total	567	269	298	331	161	170	212	97	115	24	11	13

VII. Die in **Spezialanstalten für Schwachsinnige** untergebrachten Kinder.

Angegeben als	Gesamtzahl			Schwachsinnig in einem geringeren Grade			Schwachsinnig in einem höheren Grade			Körperlich gebrechlich		
	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.	Total	m.	w.
I. **Schwachsinnig** in einem *geringeren* Grade allein	91	48	43	91	48	43	—	—	—	—	—	—
II. **Schwachsinnig** in einem *höheren* Grade allein	148	69	79	—	—	—	148	69	79	—	—	—
III. **Körperlich gebrechlich** allein	2	2	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—
und zudem behaftet mit folgenden Gebrechen oder verwahrlost:												
a. Gehörorganfehler	82	28	54	29	14	15	52	14	38	1	—	1
b. Sehorganfehler	25	17	8	17	12	5	7	5	2	1	—	1
c. Sprachorganfehler	21	7	14	12	4	8	9	3	6	—	—	—
d. Nervenkrankheiten	12	6	6	6	3	3	5	3	2	1	—	1
e. Andere körperliche Gebrechen	12	8	4	9	8	1	3	—	3	—	—	—
f. Verwahrlosung	18	13	5	11	6	5	7	7	—	—	—	—
Total	411	198	213	175	95	80	231	101	130	5	2	3

VIII. Als verwahrlost bezeichnete Kinder nach der bisherigen und der zukünftig wünschbaren individuellen Behandlung.

Schweiz — Kantone	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig	Von der Schule ausgeschlossen
Schweiz . . .	1914	4	978	187	540	189	21
Bürger							
der Wohngemeinde	438	—	56	86	183	99	14
einer andern Gemeinde des Kantons	981	2	607	80	230	57	5
eines andern Kantons	389	2	280	12	72	21	2
Ausländer	106	—	30	9	55	12	—
Kantone:							
Zürich	176	1	83	1	76	15	—
Bern	582	2	280	85	155	57	3
Luzern	88	—	54	2	28	3	1
Uri	7	—	—	1	6	—	—
Schwyz	18	—	—	—	15	3	—
Obwalden	9	—	1	—	4	4	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	18	—	3	2	12	1	—
Zug	5	—	—	—	4	1	—
Freiburg	116	—	39	15	21	37	4
Solothurn	57	—	38	6	11	2	—
Baselstadt	23	—	21	—	2	—	—
Baselland	36	—	16	4	15	1	—
Schaffhausen	10	1	—	—	9	—	—
Appenzell A.-Rh.	32	—	14	3	13	2	—
Appenzell I.-Rh.	1	—	—	1	—	—	—
St. Gallen	157	—	127	4	24	2	—
Graubünden	48	—	8	2	26	9	3
Aargau	98	—	54	9	30	5	—
Thurgau	63	—	47	2	13	1	—
Tessin	28	—	—	13	5	10	—
Waadt	158	—	90	22	23	23	—
Wallis	53	—	—	12	23	9	9
Neuenburg	98	—	87	2	7	1	1
Genf	33	—	11	1	18	3	—

IX. Unterscheidung nach der bisherigen und der zukünftig wünschbaren individuellen Behandlung der Schulkinder.

(Sämtliche in die Erhebung gehörende Kinder mit Einschluss der Verwahrlosten.)

Schweiz — Kantone	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet oder Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Schweiz	**13155**	**567**	**2105**	**4353**	**2484**	**1905**	**1741**
Bürger							
der Wohngemeinde	5150	115	90	1977	1133	977	858
einer andern Gemeinde des Kantons	5234	162	1332	1592	897	623	628
eines andern Kantons	2031	169	604	557	300	216	185
Ausländer	740	121	79	227	154	89	70
Kantone:							
Zürich	1632	213	312	541	265	139	162
Bern	3420	54	506	1290	668	415	487
Luzern	582	—	121	229	128	32	72
Uri	94	—	—	33	22	20	19
Schwyz	268	—	1	132	61	47	27
Obwalden	40	—	1	6	9	14	10
Nidwalden	31	—	—	5	3	18	5
Glarus	169	—	4	85	50	11	19
Zug	61	—	1	23	20	11	6
Freiburg	618	—	47	124	118	223	106
Solothurn	322	—	78	104	89	19	32
Baselstadt	241	139	73	3	7	8	11
Baselland	254	—	19	129	67	11	28
Schaffhausen	102	22	1	37	25	5	12
Appenzell A.-Rh.	410	63	14	157	71	53	52
Appenzell I.-Rh.	59	—	—	31	13	6	9
St. Gallen	973	44	182	369	186	74	118
Graubünden	455	14	11	142	104	101	83
Aargau	885	—	272	271	192	70	80
Thurgau	363	—	117	77	101	30	38
Tessin	316	—	34	95	18	119	50
Waadt	832	12	158	162	65	283	152
Wallis	534	—	25	163	107	115	124
Neuenburg	309	6	90	76	53	50	34
Genf	185	—	38	69	42	31	5

b. Nach Bezirken.

Hauptformen der körperlichen und geistigen Gebrechen und nach der bisherigen und zukünftig wünschbaren individuellen Behandlung der Schulkinder.

Angegeben als	Kanton Zürich									
	Kanton			Affoltern		Andelfingen		Bülach		
	Total	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
I. **Schwachsinnig** in einem *geringeren* Grade	733	384	349	15	7	12	19	17	10
do. und zudem *verwahrlost* . .	39	22	17	—	—	—	—	8	4
II. **Schwachsinnig** in einem *höheren* Grade	283	128	155	7	1	6	4	10	3
do. und zudem *verwahrlost* . .	8	4	4	—	1	—	—	—	—
III. **Körperlich gebrechlich**	186	99	87	2	2	3	5	8	3
do. und zudem *verwahrlost* . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—
IV. **Blödsinnig,** Cretins, Taubstumme, Blinde etc.	254	113	141	2	—	7	13	5	12
do. und zudem *verwahrlost* . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. **Verwahrlost** allein angegeben . . .	128	98	30	—	—	—	—	9	3
Total	**1632**	**849**	**783**	**26**	**11**	**28**	**41**	**57**	**35**
Ehelich geboren	1576	819	757	26	10	27	39	52	34
Unehelich geboren	56	30	26	—	1	1	2	5	1
A. **Kinder der Kategorien I, II, III und V:**									
Bei *ihren Eltern* lebend	1035	551	484	19	7	21	21	28	15
Bei *Verwandten* lebend	27	14	13	2	1	—	—	1	—
Verkostgeldet	77	40	37	3	3	—	7	7	1
In *Anstalten* versorgt, und zwar:									
In Rettungsanstalten [1])	68	51	17	—	—	—	—	16	7
In Anstalten für Schwachsinnige [2])	140	69	71	—	—	—	—	—	—
In der Escherstiftung St. Anna [3]) in Zürich	12	—	12	—	—	—	—	—	—
In Waisenhäusern [4])	7	5	2	—	—	—	—	—	—
In Spitälern [5])	12	6	6	—	—	—	—	—	—
Bereits in einer **Spezialklasse** *unterrichtet*	213	105	108	—	—	—	—	—	—
Eine **individuelle Behandlung befürwertet:**									
In einer *Spezialklasse*	541	272	269	15	4	6	17	16	13
" " *Spezialanstalt*	265	162	103	6	7	10	6	16	3
Nicht für nötig erachtet	68	31	37	2	—	3	5	1	—
Frage unentschieden gelassen oder noch nicht beantwortet	71	46	25	1	—	2	—	3	—
B. **Kinder der Kategorie IV**	254	113	141	2	—	7	13	5	12
Davon: *Taubstumme*	63	23	40	—	—	1	—	—	2
Blinde	16	9	7	—	—	—	—	—	—
Epileptische	41	20	21	—	—	—	—	—	—
Im Elternhaus lebend oder verkostgeldet	162	69	93	2	—	7	13	5	12
In der Taubstummenanstalt Zürich .	42	18	24	—	—	—	—	—	—
In der Blindenanstalt in Zürich . .	9	4	5	—	—	—	—	—	—
In der Schweiz. Anstalt für Epileptische in Zürich	32	18	14	—	—	—	—	—	—
Im Martinsstift in Erlenbach (Bez. Meilen), Anstalt für Schwachsinnige . . .	9	4	5	—	—	—	—	—	—

Am Ende des Jahres 1895 zählte der Kanton **Zürich** in den Primarschulen: 26,681 Knaben und 29,503 Mädchen.

[1]) *Bezirk Bülach:* Rettungsanstalt Freienstein in Freienstein 6 Knaben und 2 Mädchen; Rettungsanstalt Sonnenbühl in Oberembrach 10 Knaben und 5 Mädchen. *Bezirk Hinweil:* Rettungsanstalt Friedheim bei Bubikon 10 Knaben und 4 Mädchen. *Bezirk Horgen:* Rettungsanstalt für katholische Mädchen in Richtersweil 6 Kinder. *Bezirk Zürich:* Zürcherische Pestalozzistiftung, Rettungsanstalt für Knaben in Schlieren. — [2]) *Bezirk Dielsdorf:* Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Regensberg 46 Knaben und 20 Mädchen. *Bezirk Horgen:*

Kanton Zürich

	Dielsdorf		Hinweil		Horgen		Meilen		Pfäffikon		Uster		Winterthur		Zürich	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
	43	18	27	19	49	48	22	23	19	23	15	13	44	40	121	129
	4	—	—	—	3	4	—	3	1	—	—	1	—	2	6	3
	18	18	9	18	22	20	5	10	1	—	4	9	14	15	82	57
	1	1	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	5	—	3	8	17	11	8	4	7	8	4	4	9	6	33	36
	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	5	3	4	7	12	10	13	3	3	13	7	2	6	58	66
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	1	11	4	2	7	1	—	2	1	2	—	4	3	66	11
	75	**43**	**53**	**53**	**102**	**103**	**48**	**53**	**33**	**35**	**38**	**34**	**73**	**72**	**316**	**303**
	71	41	52	51	99	95	47	53	33	35	37	33	72	70	303	296
	4	2	1	2	3	8	1	—	—	—	1	1	1	2	13	7
	20	13	39	37	72	57	29	29	25	25	22	25	62	59	214	196
	—	1	1	2	—	—	1	—	1	1	—	1	2	4	6	3
	6	4	—	6	3	1	1	1	4	6	3	1	6	3	7	4
	—	—	10	4	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
	46	20	—	—	20	27	3	8	—	—	—	—	—	—	—	16
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—	1	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	13	14	89	91
	8	10	27	24	45	35	22	25	19	21	13	12	36	33	65	75
	8	6	9	16	22	13	9	3	9	5	7	6	14	15	52	23
	8	1	3	5	3	4	1	4	1	5	4	9	3	3	2	1
	2	1	1	—	2	3	3	—	1	1	1	—	5	1	25	19
	3	5	3	4	7	12	10	13	3	3	13	7	2	6	58	66
	—	1	1	2	—	3	—	1	1	1	4	2	1	1	15	27
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	8	6
	—	—	—	—	—	2	1	1	—	1	—	1	—	1	19	15
	3	5	3	4	7	12	6	8	3	3	13	7	2	6	18	23
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	24
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	5
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	14
	—	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—

Kinderhaus Bühl in Wädensweil 20 Knaben und 27 Mädchen. *Bezirk Meilen:* Martinsstift in Erlenbach 3 Knaben und 8 Mädchen. *Bezirk Zürich:* Anstalt für schwachsinnige Mädchen Zürich 16 Mädchen. — ³) *Bezirk Zürich:* Escherstiftung St. Anna 12 Mädchen. — ⁴) *Bezirk Meilen:* Waisenhaus in Männedorf 1 Knabe; Waisenhaus in Stäfa 3 Knaben und 2 Mädchen. *Bezirk Winterthur:* Waisenhaus in Winterthur 1 Knabe. — ⁵) *Bezirk Zürich:* Spitäler: Augenklinik Zürich 1 Mädchen; Anstalt für Skrofulöse und Rhachitische Zürich 1 Knabe; Kinderpflege Unterstrass 1 Mädchen; Orthopäd. Institut Lüning & Schulthess Zürich 1 Knabe und 1 Mädchen; Kantonsspital Zürich 2 Knaben.

Angegeben als	Kanton Bern										
	Kanton			Aarberg		Aarwangen		Bern		Biel	
	Total	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
I. **Schwachsinnig** in einem *geringeren* Grade	1147	634	513	19	12	35	31	79	86	11	9
do. und zudem *verwahrlost* . .	137	84	53	1	2	2	3	6	4	2	2
II. **Schwachsinnig** in einem *höheren* Grade	632	345	287	8	9	21	34	23	23	6	2
do. und zudem *verwahrlost* . .	70	44	26	1	—	4	1	5	—	—	—
III. **Körperlich gebrechlich**	406	205	201	4	3	9	9	45	35	5	12
do. und zudem *verwahrlost* . .	19	10	9	—	—	2	1	3	2	1	—
IV. **Blödsinnige,** Cretins, Taubstumme, Blinde etc.	653	362	291	5	6	24	13	42	68	2	1
do. und zudem *verwahrlost* . .	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
V. **Verwahrlost** allein angegeben . . .	353	275	78	1	1	61	—	109	5	11	1
Total	**3420**	**1960**	**1460**	**39**	**33**	**158**	**92**	**312**	**223**	**38**	**27**
Ehelich geboren	3193	1826	1367	38	31	142	89	284	207	36	27
Unehelich geboren	227	134	93	1	2	16	3	28	16	2	—
A. **Kinder der Kategorien I, II, III und V:**											
Bei *ihren Eltern* lebend	2023	1130	893	28	20	62	66	134	108	35	22
Bei *Verwandten* lebend	127	68	59	—	—	7	4	3	8	1	3
Verkostgeldet	272	142	130	6	7	7	9	9	6	—	—
In *Anstalten* versorgt, und zwar:											
In Anstalten für Schwachsinnige [1]	34	12	22	—	—	—	—	12	22	—	—
In Armenerziehungsanstalten [2] . .	27	16	11	—	—	—	—	3	11	—	—
In Rettungsanstalten [3]	276	228	48	—	—	58	—	109	—	—	—
In Waisenanstalten [4]	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
In Spitälern [5]	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
In Armenhäusern [6]	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Bereits in einer **Spezialklasse** *unterrichtet*	54	28	26	—	—	—	—	18	14	—	—
Eine **individuelle Behandlung befürwortet:**											
In einer *Spezialklasse*	1290	683	607	23	15	44	46	53	63	15	16
„ „ *Spezialanstalt*	668	389	279	8	10	25	30	38	20	10	2
Nicht für nötig erachtet	233	129	104	2	1	5	1	13	9	7	7
Frage unentschieden gelassen oder noch nicht beantwortet	182	112	70	1	1	2	2	24	16	4	1
B. **Kinder der Kategorie IV**	**656**	**363**	**293**	**5**	**6**	**24**	**13**	**42**	**68**	**2**	**1**
Davon: ***Taubstumme***	168	128	40	—	1	7	—	7	24	—	—
Blinde	24	17	7	—	—	—	—	16	7	—	—
Epileptische	44	17	27	—	—	—	—	2	1	—	1
Im Elternhaus lebend oder verkostgeldet	484	255	229	5	6	24	13	26	18	2	1
In *Anstalten* versorgt, und zwar:											
In Taubstummenanstalten [7] . . .	124	81	43	—	—	—	—	—	43	—	—
In Blindenanstalten [8]	23	16	7	—	—	—	—	16	7	—	—
In Anstalten für Epileptische [9] .	22	9	13	—	—	—	—	—	—	—	—
In Armenhäusern [10]	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Spital [11]	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—

Am Ende des Jahres 1895 zählte der Kanton Bern in den Primarschulen: 49,311 Knaben und 49,262 Mädchen.

[1]) *Bezirk Bern:* Anstalt Weissenheim bei Bern 12 Knaben und 20 Mädchen; Privatanstalt zur Hoffnung. Enge bei Bern, 2 Mädchen. — [2]) *Bezirk Bern:* Morija in Wabern bei Bern 3 Mädchen; Viktoria in Wabern bei Bern 3 Mädchen; Armenerziehungsanstalt für Mädchen im Steinhölzli 1 Mädchen; Anstalt Grube bei Köniz 3 Knaben; Anstalt Wartheim, Muri, 4 Mädchen. *Bezirk Konolfingen:* Armenerziehungsanstalt Enggistein 7 Knaben. *Bezirk Wangen:* Armenerziehungsanstalt in Oberbipp 5 Knaben. — [3]) *Bezirk Aarwangen:* Rettungsanstalt in Aarwangen 58 Knaben. *Bezirk Bern:* Rettungsanstalt Landorf 62 Knaben; Rettungsanstalt Bächtelen 47 Knaben. *Bezirk Erlach:* Rettungsanstalt in Erlach 61 Knaben. *Bezirk Seftigen:* Rettungsanstalt für verwahrloste Mädchen in Kehrsatz 48 Mädchen.

Kanton Bern

Büren		Burgdorf		Courtelary		Delémont		Erlach		Franches-Montagnes		Fraubrunnen		Frutigen		Interlaken		Konolfingen	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
15	9	48	37	16	2	4	10	3	5	5	3	15	10	15	10	18	17	26	18
—	—	1	1	7	1	8	—	11	1	1	2	2	—	3	—	4	6	1	—
6	7	23	29	10	4	2	2	4	4	2	4	12	11	10	4	13	12	19	9
1	1	1	—	2	1	2	1	5	1	3	—	—	—	—	—	2	—	1	—
1	2	9	8	11	7	3	2	1	2	3	2	6	4	3	3	12	9	8	17
—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	—
1	2	13	15	8	4	2	3	10	13	6	2	85	6	7	7	6	12	18	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—
2	1	3	1	—	1	—	1	50	2	—	—	2	—	—	1	3	1	2	1
26	**22**	**98**	**91**	**54**	**22**	**16**	**19**	**84**	**28**	**20**	**18**	**122**	**81**	**38**	**25**	**60**	**61**	**76**	**60**
24	20	95	88	52	21	16	17	72	26	19	11	115	26	38	24	54	58	72	58
2	2	3	3	2	1	—	2	12	2	1	2	7	5	—	1	6	3	4	2
22	14	75	62	40	17	13	16	9	8	12	8	31	20	26	16	44	41	41	38
1	—	1	3	4	—	—	—	—	1	1	1	2	2	1	1	4	1	3	1
2	6	9	11	2	—	1	—	4	6	1	1	4	3	4	1	5	5	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	15	44	43	32	6	7	7	5	5	8	4	25	13	6	6	15	29	31	25
6	5	26	18	8	5	4	2	5	8	2	2	9	8	17	10	25	13	14	14
1	—	3	2	5	5	2	4	3	2	3	1	3	2	—	—	3	1	5	6
—	—	2	1	1	2	1	3	—	—	1	4	—	2	8	2	10	4	1	—
1	**2**	**13**	**15**	**8**	**4**	**2**	**3**	**10**	**13**	**6**	**2**	**85**	**6**	**7**	**7**	**7**	**14**	**18**	**15**
—	1	—	4	—	—	1	2	—	—	1	—	81	2	—	3	3	1	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	1	—	—	9	13	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1
1	2	13	15	8	4	2	3	1	—	6	1	4	6	7	7	7	14	18	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	9	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—

— [4]) *Bezirk Courtelary:* Orphelinat de Courtelary 1 M. *Bezirk Franches-Montagnes:* Orphelinat St-Victor de Paul à Saignelégier 1 M. — [5]) *Bezirk Biel:* Spital in Biel 1 Mädchen. — [6]) *Bezirk Porrentruy:* Hospice du Château de Porrentruy 1 K. *Bezirk Trachselwald:* Armenhaus in Sumiswald 1 Knabe und 1 Mädchen. — [7]) *Bezirk Bern:* Mädchentaubstummenanstalt Wabern bei Bern 48 Mädchen. *Bezirk Fraubrunnen:* Taubstummenanstalt Münchenbuchsee 81 Knaben. — [8]) *Bezirk Bern:* Blindenanstalt Köniz 16 Knaben und 7 Mädchen. — [9]) *Bezirk Erlach:* Anstalt für Epileptische in Tschugg 9 Knaben und 13 Mädchen. — [10]) *Bezirk Trachselwald:* Gemeindearmenhaus Lützelflüh und Sumiswald je 1 Knabe. — [11]) *Bezirk Franches-Montagnes:* Hôpital de Saignelégier 1 Mädchen.

Angegeben als	Kanton Bern											
	Laufen		Laupen		Moutier		Neuveville		Nidau		Oberhasli	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
I. **Schwachsinnig** in einem *geringeren* Grade	2	3	3	9	7	3	4	4	21	12	10	[illegible]
do. und zudem *verwahrlost*	—	—	—	—	5	2	3	—	—	2	5	[illegible]
II. **Schwachsinnig** in einem *höheren* Grade	1	1	3	8	11	4	3	1	10	11	6	[illegible]
do. und zudem *verwahrlost*	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	[illegible]
III. **Körperlich gebrechlich**	2	—	3	4	7	7	3	3	3	5	2	[illegible]
do. und zudem *verwahrlost*	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
IV. **Blödsinnige,** Cretins, Taubstumme, Blinde etc.	1	—	9	6	3	5	4	1	6	2	4	7
do. und zudem *verwahrlost*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. **Verwahrlost** allein angegeben	—	—	1	—	2	3	3	—	4	2	—	[illegible]
Total	**6**	**4**	**19**	**28**	**35**	**25**	**21**	**9**	**45**	**34**	**27**	[illegible]
Ehelich geboren	6	3	19	27	32	24	19	8	42	31	25	[illegible]
Unehelich geboren	—	1	—	1	3	1	2	1	3	3	2	[illegible]
A. **Kinder der Kategorien I, II, III und V:**												
Bei *ihren Eltern* lebend	4	3	9	18	26	18	12	5	32	24	19	[illegible]
Bei *Verwandten* lebend	1	—	—	3	3	1	3	—	4	5	2	[illegible]
Verkostgeldet	—	1	1	1	3	1	2	3	3	3	2	[illegible]
In *Anstalten* versorgt, und zwar:												
In Anstalten für Schwachsinnige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In Armenerziehungsanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In Rettungsanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In Waisenanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In Spitälern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In Armenhäusern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bereits in einer **Spezialklasse** *unterrichtet*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eine **individuelle Behandlung befürwortet:**												
In einer *Spezialklasse*	3	2	3	14	7	6	9	5	20	22	15	[illegible]
" " *Spezialanstalt*	2	1	5	6	13	6	5	—	15	9	5	[illegible]
Nicht für nötig erachtet	—	1	2	2	9	6	2	1	3	1	—	—
Frage unentschieden gelassen oder noch nicht beantwortet	—	—	—	—	3	2	1	2	1	—	3	[illegible]
B. **Kinder der Kategorie IV**	1	—	9	6	3	5	4	1	6	2	4	7
Davon: *Taubstumme*	—	—	4	—	—	—	1	—	2	1	—	—
Blinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Epileptische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
Im Elternhaus lebend oder verkostgeldet	1	—	9	6	3	5	4	1	6	2	4	7
In *Anstalten* versorgt, und zwar:												
In Taubstummenanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In Blindenanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In Anstalten für Epileptische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In Armenhäusern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Kanton Bern

Porrentruy		Saanen		Schwarzenberg		Seftigen		Signau		Nieder-Simmenthal		Ober-Simmenthal		Thun		Trachselwald		Wangen	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
17	7	12	12	40	12	30	22	63	66	16	6	14	15	31	32	29	26	26	19
4	—	—	—	1	2	8	8	10	5	—	—	—	3	2	2	2	4	—	2
10	4	5	4	15	9	18	19	31	33	11	4	8	4	26	9	18	13	10	7
1	—	—	—	1	1	2	4	3	11	—	2	4	—	3	—	1	—	1	1
7	12	—	—	9	11	12	3	9	9	2	5	1	1	7	8	12	10	6	6
—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	2	—	8	17	13	16	13	40	34	3	4	—	1	10	10	8	11	8	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	—	—	1	—	2	47	5	—	—	—	—	—	1	3	9	5	1	—
45	**26**	**17**	**24**	**84**	**49**	**89**	**116**	**161**	**158**	**32**	**21**	**27**	**24**	**80**	**64**	**79**	**69**	**52**	**42**
39	25	17	24	80	45	80	96	156	148	30	21	24	24	75	62	74	67	51	40
6	1	—	—	4	4	9	20	5	10	2	—	3	—	5	2	5	2	1	2
34	19	14	14	58	30	56	43	106	102	23	15	20	20	60	45	53	43	32	27
3	3	—	—	2	1	7	6	4	8	1	1	—	1	3	3	5	1	2	—
3	2	3	2	7	5	10	6	11	14	5	1	7	2	7	6	12	13	5	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*5	—
—	—	—	—	—	—	—	*48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*1	*1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	9	9	8	42	24	41	31	79	83	15	10	9	8	39	39	30	25	19	21
10	5	6	7	15	5	27	24	25	23	2	4	9	5	22	14	21	12	10	6
6	8	1	1	10	6	5	—	11	11	4	2	7	7	6	1	3	9	5	7
7	2	1	—	—	1	—	—	6	7	8	1	2	3	3	—	17	12	5	1
4	2	—	8	17	18	16	18	40	34	3	4	—	1	10	10	8	11	8	7
1	—	—	6	4	3	1	1	6	14	—	1	—	—	3	2	2	3	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	1	—	1	3	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—
4	2	—	8	17	13	16	13	40	34	3	4	—	1	10	10	6	11	8	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*2	—	—	—

* Siehe Bemerkungen auf umstehender Seite.

Angegeben als	Kanton Luzern: Kanton Total	Kanton m.	Kanton w.	Entlebuch m.	Entlebuch w.	Hochdorf m.	Hochdorf w.	Luzern m.	Luzern w.	Sursee m.	Sursee w.	Willisau m.	Willisau w.	Kanton Zug: Kanton Total	m.	w.
I. **Schwachsinnig** in einem *geringeren* Grade	216	116	100	25	17	12	16	29	28	19	13	31	26	24	13	[illegible]
do. und zudem *verwahrlost*	15	7	8	2	—	1	3	1	2	1	—	2	3	—	—	—
II. **Schwachsinnig** in einem *höheren* Grade	101	54	47	7	7	7	4	13	13	15	8	12	15	19	15	[illegible]
do. und zudem *verwahrlost*	4	3	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—
III. **Körperlich gebrechlich**	52	32	20	2	3	2	4	16	6	6	4	6	3	7	4	[illegible]
do. und zudem *verwahrlost*	2	2	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. **Blödsinnige**, Cretins, Taubstumme, Blinde etc.	125	61	64	5	7	29	30	12	10	8	11	7	6	6	1	[illegible]
do. und zudem *verwahrlost*	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
V. **Verwahrlost** allein angegeben	66	62	4	1	—	—	—	54	2	—	—	7	2	5	2	[illegible]
Total	**582**	**338**	**244**	**42**	**34**	**52**	**57**	**127**	**61**	**50**	**37**	**67**	**55**	**61**	**35**	[illegible]
Ehelich geboren	538	306	232	37	31	47	55	116	60	45	35	61	51	61	35	[illegible]
Unehelich geboren	44	32	12	5	3	5	2	11	1	5	2	6	4	—	—	—
A. **Kinder der Kategorien I, II, III und V:**																
Bei *ihren Eltern* lebend	318	162	156	28	25	15	23	48	47	29	23	42	38	51	31	[illegible]
Bei *Verwandten* lebend	9	6	3	—	1	2	—	2	—	1	—	1	2	1	1	—
Verkostgeldet	45	33	12	9	1	1	1	2	—	10	2	11	8	—	—	—
In *Anstalten* versorgt, und zwar:																
In einer Waisenanstalt	5	3	2	—	—	1	2	1	—	—	—	1	—	2	2	—
In einer Armenanstalt	12	9	3	—	—	2	1	1	—	2	1	4	1	—	—	—
In der Anstalt Hohenrain	2	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ „ Rathausen	11	7	4	—	—	—	—	7	4	—	—	—	—	—	—	—
„ „ „ Sonnenberg	54	54	—	—	—	—	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—
In der Erziehungsanstalt Hagedorn	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	—	
Bereits *in einer* **Spezialklasse** *unterrichtet*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eine **individuelle Behandlung befürwortet:**																
In einer *Spezialklasse*	229	121	108	21	16	12	19	31	29	26	16	31	28	23	19	[illegible]
„ „ *Spezialanstalt*	128	72	56	13	10	8	5	14	18	13	8	24	15	20	12	[illegible]
Nicht für nötig erachtet	20	13	7	3	1	1	2	7	—	2	1	—	3	6	2	[illegible]
Frage unentschieden gelassen oder noch nicht beantwortet	12	7	5	—	—	—	1	2	—	1	1	4	3	5	1	[illegible]
B. **Kinder der Kategorie IV**	**126**	**62**	**64**	**5**	**7**	**29**	**30**	**12**	**10**	**8**	**11**	**8**	**6**	**6**	**1**	[illegible]
Davon: *Taubstumme*	64	30	34	—	4	25	22	1	5	2	1	2	2	2	—	[illegible]
Blinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Epileptische	2	2	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Elternhaus lebend oder verkostgeldet	70	33	37	5	7	2	3	11	10	8	11	7	6	6	1	[illegible]
In der Taubstummenanstalt Hohenrain	54	27	27	—	—	27	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In einer Waisenanstalt	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
In einer Armenanstalt	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—

Am Ende des Jahres 1895 zählte der Kanton **Luzern** in den Primarschulen: 10,191 Knaben und 8810 Mädchen.
„ „ „ „ „ „ „ „ **Zug** „ „ „ 1,601 „ „ 1657 „

Angegeben als	Kanton Schwyz														
	Kanton			Einsiedeln		Gersau		Höfe		Küssnach		March		Schwyz	
	Total	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
I. **Schwachsinnig** in einem *geringeren* Grade	130	77	53	4	7	1	5	7	3	7	2	21	13	37	23
do. und zudem *verwahrlost*	4	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
II. **Schwachsinnig** in einem *höheren* Grade	55	26	29	6	1	—	—	—	6	2	6	5	3	13	13
do. und zudem *verwahrlost*	8	4	4	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	3
III. **Körperlich gebrechlich**	38	22	16	2	—	1	—	2	—	—	—	8	3	9	13
do. und zudem *verwahrlost*	2	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. **Blödsinnige,** Cretins, Taubstumme, Blinde etc.	27	10	17	1	2	—	2	—	4	1	—	2	6	6	3
do. und zudem *verwahrlost*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. **Verwahrlost** allein angegeben	4	4	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—
Total	**268**	**146**	**122**	**17**	**12**	**2**	**7**	**11**	**13**	**10**	**8**	**37**	**27**	**69**	**55**
Ehelich geboren	264	145	119	17	11	2	7	11	13	10	8	36	27	69	53
Unehelich geboren	4	1	3	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2
A. **Kinder der Kategorien I, II, III und V:**															
Bei *ihren Eltern* lebend	220	126	94	13	9	2	5	11	9	9	7	32	19	59	45
Bei *Verwandten* lebend	10	5	5	3	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	4
Verkostgeldet	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
In *Anstalten* versorgt und zwar:															
In der Erziehungsanstalt Paradies	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Im Spital Einsiedeln	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In einem Armenhaus	6	3	3	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1
In einem Waisenhaus	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Bereits *in einer* **Spezialklasse** *unterrichtet*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eine **individuelle Behandlung befürwortet:**															
In einer *Spezialklasse*	132	76	56	9	5	2	5	3	4	6	4	22	13	34	25
" " *Spezialanstalt*	61	30	31	5	3	—	—	3	3	3	4	4	5	15	16
Nicht für nötig erachtet	34	23	11	1	—	—	—	2	1	—	—	6	1	14	9
Frage unentschieden gelassen oder noch nicht beantwortet	13	7	6	1	2	—	—	3	1	—	—	3	2	—	2
B. **Kinder der Kategorie IV**	**27**	**10**	**17**	1	2	—	**2**	—	**4**	1	—	**2**	**6**	**6**	**3**
Davon: *Taubstumme*	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Blinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Epileptische	6	—	6	—	1	—	2	—	1	—	—	—	1	—	1
Im Elternhaus lebend oder verkostgeldet	26	9	17	1	2	—	2	—	4	1	—	2	6	5	3
In *Anstalten* versorgt, und zwar:															
Im Waisenhaus	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—

Am Ende des Jahres 1895 zählte der Kanton **Schwyz** in den Primarschulen: 3570 Knaben und 3368 Mädchen.

Angegeben als	Kanton Obwalden			Kanton Appenzell A.-Rh.							
	Kanton			Kanton			Hinterland		Mittelland		Vorder-land
	Total	m.	w.	Total	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.
I. **Schwachsinnig** in einem *geringeren* Grade	10	9	1	186	99	87	53	47	24	19	22
do. und zudem *verwahrlost*	2	2	—	7	2	5	—	1	2	2	—
II. **Schwachsinnig** in einem *höheren* Grade	5	2	3	92	46	46	20	16	13	9	13
do. und zudem *verwahrlost*	—	—	—	4	3	1	—	1	1	—	2
III. **Körperlich gebrechlich**	6	3	3	48	23	25	10	7	4	6	9
do. und zudem *verwahrlost*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. **Blödsinnige,** Cretins, Taubstumme, Blinde etc.	10	7	3	52	29	23	4	7	13	12	12
do. und zudem *verwahrlost*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. **Verwahrlost** allein angegeben	7	6	1	21	19	2	16	1	1	—	2
Total	**40**	**29**	**11**	**410**	**221**	**189**	**103**	**80**	**58**	**48**	**60**
Ehelich geboren	39	28	11	404	218	186	102	78	58	48	58
Unehelich geboren	1	1	—	6	3	3	1	2	—	—	2
A. **Kinder der Kategorien I, II, III und V:**											
Bei *ihren Eltern* lebend	20	13	7	305	150	155	75	71	32	30	43
Bei *Verwandten* lebend	2	2	—	8	4	4	4	1	—	2	—
Verkostgeldet	2	2	—	2	2	—	1	—	1	—	—
In *Anstalten* versorgt, und zwar:											
In der Rettungsanstalt Drognens	[1] 1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " " Wiesen	—	—	—	14	14	—	14	—	—	—	—
In einem Armenhaus	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1
" " Waisenhaus	4	3	1	28	21	7	5	1	12	4	4
Bereits *in einer* **Spezialklasse** *unterrichtet*	—	—	—	63	32	31	21	21	11	10	—
Eine **individuelle Behandlung befürwortet**:											
In einer *Spezialklasse*	6	3	3	157	79	78	37	33	17	14	25
" " *Spezialanstalt*	9	6	3	71	40	31	16	8	7	4	17
Nicht für nötig erachtet	6	4	2	21	13	8	5	1	5	6	3
Frage unentschieden gelassen oder noch nicht beantwortet	8	8	—	32	14	18	6	10	5	2	3
B. **Kinder der Kategorie IV**	10	7	3	52	29	23	4	7	13	12	12
Davon: *Taubstumme*	3	3	—	15	5	10	—	4	3	4	2
Blinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Epileptische	—	—	—	3	1	2	—	1	—	1	1
Im Elternhaus lebend oder verkostgeldet	9	6	3	46	24	22	3	7	12	12	9
In *Anstalten* versorgt, und zwar:											
Im Waisenhaus	1	1	—	2	2	—	—	—	1	—	1
In einer Armenanstalt	—	—	—	4	3	1	1	—	—	—	2

Am Ende des Jahres 1895 zählte der Kanton **Obwalden** in den Primarschulen: 1113 Knaben und 1016 Mädchen.
" " " " " " " " **Appenzell A.-Rh.** " " " 4665 " " 5044 "

[1]) Zur Zeit der Zählung flüchtig.

Angegeben als	Kanton Thurgau																			Kanton Nidwalden		
	Kanton			Arbon		Bischofszell		Diessenhofen		Frauenfeld		Kreuzlingen		Münchwilen		Steckborn		Weinfelden		Kanton		
	Tot.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	Total	m.	w.
I. **Schwachsinnig** in einem *geringeren* Grade	146	75	71	7	5	4	5	1	4	18	8	4	9	[3]) 12	[3]) 16	8	5	[6]) 21	[6]) 19	13	11	2
do. u. zudem *verwahrl.*	18	11	7	—	1	—	—	—	—	—	—	[1]) 5	[1]) 2	3	1	—	—	[7]) 3	[8]) 3	—	—	—
II. **Schwachsinnig** in einem *höheren* Grade	77	44	33	1	2	7	2	2	1	1	4	7	3	[4]) 4	[4]) 8	1	1	[9]) 21	[10]) 12	8	6	2
do. u. zudem *verwahrl.*	4	3	1	—	1	—	—	—	—	—	—	[1]) 1	—	1	—	—	—	[8]) 1	—	—	—	—
III. **Körperlich gebrechl.**	31	19	12	1	2	4	2	—	—	3	3	2	—	4	2	2	2	3	1	5	4	1
do. u. zudem *verwahrl.*	4	2	2	—	—	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. **Blödsinnige,** Cretins, Taubstumme, Blinde etc.	46	26	20	3	3	5	3	2	2	3	3	3	3	5	3	3	1	2	2	5	3	2
do. u. zudem *verwahrl.*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. **Verwahrlost** allein	37	26	11	1	—	—	—	—	—	—	—	[1]) 23	[1]) 11	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Total	**363**	**206**	**157**	**18**	**14**	**22**	**13**	**5**	**7**	**25**	**19**	**45**	**28**	**30**	**30**	**14**	**9**	**53**	**37**	**31**	**24**	**7**
Ehelich geboren	342	189	153	13	14	21	13	5	7	25	19	39	26	27	29	13	9	47	36	31	24	7
Unehelich geboren	21	17	4	—	—	1	—	—	—	—	—	[2]) 6	[2]) 2	[5]) 3	1	1	—	[11]) 6	1	—	—	—
A. **Kinder der Kategorien I, II, III und V:**																						
Bei *ihren Eltern* lebend	189	103	86	10	11	14	10	2	5	20	14	12	11	13	17	10	7	21	11	25	20	5
Bei *Verwandten* lebend	5	2	3	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Verkostgeldet	15	10	5	—	—	2	—	1	—	2	—	1	1	2	2	—	1	2	1	—	—	—
In Anstalten versorgt, u. zwar:																						
In der Waisenanstalt Iddazell	18	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	8	—	—	—	—			
In der Anstalt für Schwachsinnige in Mauren	35	16	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	19			
In der Anstalt Friedheim von Hrn. Hasenfratz in Weinfeld. f. körp. u. geist. Zurückgebl.	14	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	3			
In der landwirtschaftlichen Armenschule Bernrain	42	29	13	—	—	—	—	—	—	—	—	29	13	—	—	—	—	—	—			
Im Waisenhaus Emmetten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	—
Bereits in einer **Spezialklasse** *unterrichtet*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eine **individuelle Behandlung befürwortet:**																						
In einer *Spezialklasse*	77	38	39	3	3	4	6	1	4	9	2	3	4	5	9	5	3	8	8	5	5	—
„ „ *Spezialanstalt*	101	59	42	4	6	11	3	2	1	11	12	8	5	6	8	4	3	13	4	3	3	—
Nicht für nötig erachtet	13	18	5	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	4	2	1	1	1	—	13	12	1
Frage unentsch. gelassen oder noch nicht beantwortet	17	9	18	2	—	2	1	—	—	1	2	2	3	—	—	—	1	1	1	5	1	4
B. **Kinder der Kategorie IV**	**46**	**26**	**20**	**3**	**3**	**5**	**3**	**2**	**2**	**3**	**3**	**3**	**3**	**5**	**3**	**3**	**1**	**2**	**2**	**5**	**3**	**2**
Davon: *Taubstumme*	8	3	5	2	—	1	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1
Blinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Epileptische	4	3	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	1
Im Elternhaus leb. od. verkostg.	38	22	16	3	3	5	3	—	1	3	3	3	1	5	3	3	1	—	1	5	3	2
In *Anstalten*, und zwar:																						
Im Krankenasyl Katharinenthal	3	2	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
In d. kt. Irrenanst. Münsterling.	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—			
In der Anstalt in Mauren	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1			

Am Ende des Jahres 1895 zählte der Kanton **Thurgau** in den Primarschulen: 8449 Knaben und 8893 Mädchen.
„ „ „ „ „ „ „ „ **Nidwalden** „ „ „ 939 „ „ 805 „

[1]) In der Anstalt Bernrain, verwahrlost vor der Aufnahme. — [2]) Davon in der Anst. Bernrain, verwahrl. vor der Aufn.: 5 Knaben und 2 Mädchen. — [3]) Dav. 7 K. und 4 M. in der Waisenanst. Iddazell. — [4]) Dav. 3 K. und 4 M. in Iddazell. — [5]) In Iddazell. — [6]) Dav. 6 K. und 8 M. in Mauren und 5 K. und 3 M. in Friedheim. — [7]) Davon 1 in Mauren. — [8]) In Mauren. — [9]) Dav. 7 K. in Mauren und 6 K. in Friedheim. — [10]) Dav. 8 M. in Mauren. — [11]) Dav. 3 K. und 1 M. in Mauren und 1 K. in Friedheim.

Indiqués comme	Canton de **Fribourg**																
	Canton			Broye		Glâne		Gruyère		Sarine		Lac		Singine		Veveyse	
	Tot.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.
I. **Faibles d'esprit** à un *léger* degré	167	102	65	12	2	4	6	16	20	24	11	19	12	26	12	1	2
id. en outre *moral. abandonnés*	27	20	7	3	1	—	—	5	3	7	1	4	2	1	—	—	—
II. **Faibles d'esprit** à un degré *plus prononcé*	109	74	35	8	4	4	2	18	7	13	6	8	6	18	9	5	1
id. en outre *moral. abandonnés*	15	13	2	—	—	1	—	6	1	1	1	2	—	—	—	3	—
III. *Atteints d'***infirmités physiques**	118	70	48	18	9	9	4	9	13	11	4	10	10	4	3	9	5
id. en outre *moral. abandonnés*	5	2	3	—	2	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—
IV. **Idiots**, crétins, sourd-muets, aveugles, etc.	108	44	64	5	7	2	6	11	19	12	9	8	12	4	11	2	—
id. en outre *moral. abandonnés*	7	2	5	—	1	1	3	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
V. **Moralement abandonnés** seulement	62	58	4	43	—	1	—	7	3	—	—	6	1	1	—	—	—
Total	**618**	**385**	**233**	**89**	**26**	**22**	**21**	**74**	**66**	**69**	**33**	**57**	**43**	**54**	**36**	**20**	**8**
De naissance *légitime*	570	350	220	72	24	22	19	70	65	64	30	52	41	52	33	18	8
„ „ *illégitime*	48	35	13	17	2	—	2	4	1	5	3	5	2	2	3	2	—
A. **Enfants rentrant** dans les **catégories I, II, III et V**:																	
Vivant *dans la famille*	393	253	140	37	14	18	10	51	41	48	21	36	24	48	22	15	8
„ *chez des parents*	29	17	12	4	2	1	2	2	—	2	1	7	4	1	3	—	—
Mis *en pension*	20	13	7	4	2	—	—	1	1	2	1	5	3	—	—	1	—
Placés dans un *établissement*, à savoir:																	
Dans un établissement d'éducation [1]	39	39	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dans une maison d'orphelins [2]	8	8	—	—	—	—	—	1	—	5	—	1	—	1	—	—	—
Dans un asile de pauvres [3]	14	9	5	—	—	—	—	7	5	—	—	—	—	—	—	2	—
Recevant déjà l'instruction *dans une* **classe spéciale**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Recommandés pour être placés:																	
Dans une *classe spéciale*	124	88	36	10	3	5	2	8	4	24	8	22	12	19	7	—	—
Dans un *établissement spécial*	118	81	37	12	4	4	1	13	9	14	5	18	11	13	6	7	1
Placement non nécessaire	138	76	62	18	9	8	7	17	25	10	7	8	4	10	9	5	1
Question laissée indécise ou non répondue	85	56	29	5	2	2	2	24	9	9	3	2	4	8	3	6	6
B. **Enfants rentrant dans la catégorie IV**	**114**	**45**	**69**	**5**	**8**	**3**	**9**	**12**	**19**	**12**	**10**	**7**	**12**	**4**	**11**	**2**	—
Desquels: *Sourds-muets*	25	11	14	1	1	1	1	3	5	2	2	3	2	—	3	1	—
Aveugles	3	2	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Epileptiques	8	2	6	—	1	—	1	1	2	—	—	1	2	—	—	—	—
Vivant dans la famille ou mis en pension	100	36	64	5	8	3	9	7	14	10	10	6	12	4	11	1	—
Dans un orphelinat [4]	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Dans un établissement de sourds-muets [5]	8	3	5	—	—	—	—	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Dans un établissement d'aliénés [6]	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dans un asile de pauvres [7]	4	4	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	-	—	1	—

Au 31 décembre 1895, le canton de Fribourg comptait dans ses écoles primaires: 10,426 garçons et 9468 filles.

[1]) *District de la Broye:* Orphelinat Marini à Montet, 39 garçons. — [2]) *District de la Gruyère:* Orphelinat de Gruyère, 1 garçon. *District de la Sarine:* Orphelinat de Fribourg, 5 garçons. *District du Lac:* Orphelinat à Burg, 1 garçon. *District de la Singine:* Orphelinat St-Loup à Guin, 1 garçon. — [3]) *District de la Gruyère:* Hospice des pauvres à Avry-devant-Pont, 7 garçons, 5 filles. *District de la Veveyse:* Hospice paroissial d'Attalens, 2 garçons. — [4]) *District du Lac:* Orphelinat à Burg, 1 garçon. — [5]) *District de la Gruyère:* Institut de sourds-muets à Gruyère, 3 garçons, 5 filles. — [6]) *District de la Gruyère:* Hospice d'aliénés à Avry-devant-Pont, 1 garçon. — [7]) *District de la Gruyère:* Hospice des pauvres à Avry-devant-Pont, 1 garçon. *District de la Sarine:* Maison des pauvres à Treyvaux, 2 garçons. *District de la Veveyse:* Hospice paroissial d'Attalens, 1 garçon.

Angegeben als	Kanton Solothurn														Kanton Appenz. I.-Rh.		
	Kanton			Balsthal		Bucheggberg-Kriegstetten		Dornegg-Thierstein		Olten-Gösgen		Solothurn-Lebern		Kanton		
	Total	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	Total	m.	w.
I. **Schwachsinnig** in einem *geringeren* Grade	137	77	60	4	7	31	22	14	4	13	13	15	14	20	14	6
do. und zudem *verwahrl.*	11	6	5	2	1	1	—	—	1	1	1	2	2	1	1	—
II. **Schwachsinnig** in einem *höheren* Grade	64	37	27	3	1	19	9	3	8	5	4	7	5	22	12	10
do. und zudem *verwahrl.*	5	2	3	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—
III. **Körperlich gebrechlich**	30	19	11	2	3	9	4	4	1	1	2	3	1	7	2	5
do. und zudem *verwahrl.*	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—
IV. **Blödsinnige**, Cretins, Taubstumme, Blinde etc.	34	19	15	1	1	6	6	5	5	5	3	2	—	9	4	5
do. und zudem *verwahrl.*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. **Verwahrlost** allein angegeben	37	15	22	1	—	3	—	—	—	10	8	1	14	—	—	—
Total	**322**	**175**	**147**	**13**	**13**	**69**	**41**	**26**	**19**	**37**	**37**	**30**	**37**	**59**	**33**	**26**
Ehelich geboren	302	160	142	12	13	60	39	26	19	34	36	28	35	59	33	26
Unehelich geboren	20	15	5	1	—	9	2	—	—	3	1	2	2	—	—	—
A. **Kinder der Kategorien I, II, III und V:**																
Bei *ihren Eltern* lebend	190	102	88	10	10	29	21	20	13	17	22	26	22	47	27	20
Bei *Verwandten* lebend	13	9	4	1	2	5	—	1	1	2	1	—	—	1	1	—
Verkostgeldet	9	7	2	1	—	2	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—
In *Anstalten* versorgt, und zwar:																
In der Anstalt Kriegstetten für schwachsinnige Kinder	39	27	12	—	—	27	12	—	—	—	—	—	—			
In der Anstalt St. Joseph in Dänikon für Verwahrloste	22	11	11	—	—	—	—	—	—	11	11	—	—			
In der Discher Anstalt in Solothurn für Verwahrloste	15	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15			
In der Waisenanstalt Oberegg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1
Bereits *in einer* **Spezialklasse** *unterrichtet*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eine **individuelle Behandlung befürwortet:**																
In einer *Spezialklasse*	104	58	46	4	4	16	11	12	9	13	12	13	10	31	16	15
" " *Spezialanstalt*	89	49	40	7	6	16	10	7	5	7	10	12	9	13	11	2
Nicht für nötig erachtet	10	5	5	—	—	1	1	1	—	1	1	2	3	4	2	2
Frage unentschieden gelassen oder noch nicht beantwortet	9	6	3	1	2	3	1	1	—	—	—	1	—	2	—	2
B. **Kinder der Kategorie IV**	**34**	**19**	**15**	**1**	**1**	**6**	**6**	**5**	**5**	**5**	**3**	**2**	—	**9**	**4**	**5**
Davon: *Taubstumme*	3	1	2	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Blinde	2	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Epileptische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Elternhaus lebend oder verkostgeldet	32	17	15	1	1	6	6	4	5	5	3	1	—	9	4	5
In der Pflegeanstalt Rosegg	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Im Sanatorium Langenbrück	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—

Am Ende des Jahres 1895 zählte der Kanton **Solothurn** in den Primarschulen: 7417 Knaben und 6769 Mädchen.
" " " " 1895 " " " **Appenzell I.-Rh.** " " " 1015 " " 1041 "

Angegeben als	Kanton Baselstadt: Kanton Total	m.	w.	Kanton Schaffhausen: Kanton Tot.	m.	w.	Ober-Klettgau m.	w.	Unter-Klettgau m.	w.	Reiath m.	w.	Schaffhausen m	w.	Schleitheim m.	w.	Stein m.	w.
I. **Schwachsinnig** in einem *geringeren* Grade . . .	63	27	36	43	23	20	1	1	2	3	3	1	15	10	1	1	1	4
do. und zudem *verwahrl.*	7	7	—	2	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
II. **Schwachsinnig** in einem *höheren* Grade	79	38	41	21	9	12	1	1	—	—	1	—	6	10	1	1	—	—
do. und zudem *verwahrl.*	7	5	2	3	1	2	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—
III. **Körperlich gebrechlich** . . .	16	12	4	16	13	3	1	1	1	—	1	1	3	1	2	—	5	—
do. und zudem *verwahrl.*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. **Blödsinnige,** Cretins, Taubstumme, Blinde etc. .	60	26	34	12	7	5	—	—	1	1	—	—	5	3	—	—	1	1
do. und zudem *verwahrl.*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. **Verwahrlost** allein angegeben	*) 9	9	—	5	5	—	—	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	—
Total	**241**	**124**	**117**	**102**	**60**	**42**	**3**	**3**	**4**	**4**	**9**	**3**	**33**	**25**	**4**	**2**	**7**	[illegible]
Ehelich geboren	225	116	109	95	54	41	3	3	4	4	7	3	29	24	4	2	7	[illegible]
Unehelich geboren	16	8	8	7	6	1	—	—	—	—	2	—	4	1	—	—	—	—
A. **Kinder der Kategorien I, II, III und V:**																		
Im *Elternhaus* lebend . . .	143	73	70	79	44	35	3	2	2	3	8	3	22	21	4	2	5	[illegible]
Bei *Verwandten* lebend . . .	6	3	3	5	5	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—	1	—
Verkostgeldet	4	1	3	3	3	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—
In *Anstalten* versorgt, und zwar:																		
In einem Waisenhaus . .	4	—	4	2	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Im Pflegbaus (Schaffh.) . .	.	.	.	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
In der Anstalt „Z. Hoffnung"	11	8	3															
In der Anstalt Klosterfiechten	13	13	—															
Bereits *in einer* **Spezialklasse** *unterrichtet*	139	62	77	22	10	12	—	—	—	—	—	—	10	12	—	—	—	—
Eine **individuelle Behandlung befürwortet:**																		
In einer *Spezialklasse* . .	1) 3	1	2	37	22	15	1	1	3	3	4	1	11	6	2	1	1	[illegible]
„ „ *Spezialanstalt* . .	2) 7	7	—	25	18	7	2	2	—	—	5	2	6	1	2	1	3	[illegible]
Nicht für nötig erachtet .	—	—	—	4	2	2	—	-	—	—	—	—	1	2	—	—	1	—
Frage unentschieden gelassen oder noch nicht beantwortet .	8	3) 7	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
B. **Kinder der Kategorie IV** . . .	**60**	**26**	**34**	**13**	**7**	**6**	—	—	**1**	**1**	—	—	**5**	**4**	—	—	**1**	[illegible]
Davon: *Taubstumme*	34	11	23	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	[illegible]
Blinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Epileptische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Elternhaus lebend oder verkostgeldet .	11	6	5	12	6	6	—	—	1	1	—	—	4	4	—	—	1	[illegible]
In der Taubstummenanstalt in Riehen .	40	16	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ „ „ Bettingen .	9	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In einer Anstalt in Ludwigsburg (Württ.)	.	.	.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—

Am Ende des Jahres 1895 zählte der Kanton **Baselstadt** in den Primarschulen: 3337 Knaben und 3303 Mädchen.
„ „ „ „ 1895 „ „ „ **Schaffhausen** „ „ „ 2947 „ „ 3348 „

*) Ohne diejenigen, welche unter der Obhut der Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder sich befinden.

¹) In Klein-Hüningen. — ²) Davon Sekundarschüler: 4 Stotterer, 2 sittlich Verwahrloste. Primarschüler: 1 Schwerhöriger und 3 Schwachsinnige der Spezialklassen, davon 1 zudem verwahrlost. — ³) Sekundarschüler. Davon 1 schwerhörig, 3 schwachsichtig und 3 Stotterer.

Angegeben als	Kanton Glarus			Kanton Baselland											
	Kanton			Kanton			Arlesheim		Liestal		Sissach		Waldenburg	
	Total	m.	w.	Total	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
I. **Schwachsinnig** in einem *geringeren* Grade	77	35	42	132	69	63	19	11	22	16	13	17	15	19
do. und zudem *verwahrl.*	6	3	3	11	6	5	1	—	3	2	1	2	1	1
II. **Schwachsinnig** in einem *höheren* Grade	29	17	12	25	15	10	5	5	7	3	2	—	1	2
do. und zudem *verwahrl.*	2	1	1	3	3	—	—	—	1	—	2	—	—	—
III. **Körperlich gebrechlich**	26	16	10	32	22	10	6	5	3	2	8	—	5	3
do. und zudem *verwahrl.*	1	1	—	3	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—
IV. **Blödsinnige,** Cretins, Taubstumme, Blinde etc.	19	7	12	29	17	12	3	4	4	2	9	1	1	5
do. und zudem *verwahrl.*	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
V. **Verwahrlost** allein angegeben	9	7	2	18	15	3	1	2	12	1	2	—	—	—
Total	**169**	**87**	**82**	**254**	**151**	**103**	**36**	**27**	**55**	**26**	**37**	**20**	**23**	**30**
Ehelich geboren	166	86	80	245	144	101	33	26	54	26	35	20	22	29
Unehelich geboren	3	1	2	9	7	2	3	1	1	—	2	—	1	1
A. **Kinder der Kategorien I, II, III und V:**														
Bei *ihren Eltern* lebend	138	70	68	174	102	72	28	20	32	19	24	16	18	17
Bei *Verwandten* lebend	5	4	1	10	3	7	1	3	2	2	—	—	—	2
Verkostgeldet	1	1	—	23	14	9	3	—	3	1	4	2	4	6
In *Anstalten* versorgt, und zwar:														
Im burgerlichen Waisenhause Glarus	1	1	—											
In der Waisenanstalt Näfels	1	—	1											
„ „ Erziehungsanstalt Bilten	1	1	—											
„ „ Linthkolonie	3	3	—											
„ „ Anstalt Frenkendorf	.	.	.	2	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—
„ „ „ Sommerau	.	.	.	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
„ „ Rettungsanstalt Baselaugst	.	.	.	14	14	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Bereits *in einer* **Spezialklasse** *unterrichtet*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eine **individuelle Behandlung befürwortet:**														
In einer *Spezialklasse* bei	85	44	41	129	69	61	22	15	25	17	9	14	12	15
„ „ *Spezialanstalt* „	50	26	24	67	43	24	9	7	12	5	15	4	7	8
Nicht für nötig erachtet „	6	4	2	8	6	2	—	—	—	—	3	—	3	2
Frage unentschieden gelassen oder noch nicht beantwortet „	5	2	3	3	2	1	1	1	—	—	1	—	—	—
B. **Kinder der Kategorie IV**	**19**	**7**	**12**	**30**	**18**	**12**	**4**	**4**	**4**	**2**	**9**	**1**	**1**	**5**
Davon: *Taubstumme*	4	—	4	4	3	1	2	1	—	—	1	—	—	—
Blinde	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Epileptische	1	—	1	4	3	1	—	1	1	—	1	—	1	—
Im Elternhaus lebend oder verkostgeldet	18	7	11	28	18	10	4	3	4	1	9	1	1	5
In einem Waisenhaus (Näfels)	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In der Irrenabteilung des Krankenhauses	.	.	.	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
In der Anstalt Herthen	.	.	.	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—

Am Ende des Jahres 1895 zählte der Kanton **Glarus** in den Primarschulen: 2412 Knaben und 2584 Mädchen.
„ „ „ „ 1895 „ „ „ **Baselland** „ „ „ 5579 „ „ 5488 „

Angegeben als	Kanton St. Gallen													
	Kanton			Gaster		Gossau		Ober-Rheinthal		Unter-Rheinthal		Rorschach	
	Total	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
I. **Schwachsinnig** in e. *geringeren* Grade	367	189	178	5	4	8	7	8	10	16	12	7	5
do. und zudem *verwahrlost* . .	17	9	8	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—
II. **Schwachsinnig** i. einem *höheren* Grade	180	94	86	10	4	6	5	7	4	5	4	12	9
do. und zudem *verwahrlost* . .	4	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
III. **Körperlich gebrechlich**	102	50	52	2	2	—	5	3	5	1	3	3	1
do. und zudem *verwahrlost* . .	6	3	3	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
IV. **Blödsinnige**, Cretins, Taubstumme, Blinde etc.	167	77	90	1	3	4	5	2	3	9	5	1	4
do. und zudem *verwahrlost* . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. **Verwahrlost** allein angegeben . .	130	109	21	1	—	13	5	—	4	13	5	—	—
Total	**973**	**534**	**439**	**20**	**13**	**32**	**27**	**20**	**29**	**44**	**30**	**25**	**19**
Ehelich geboren	943	518	425	18	12	32	27	19	26	41	29	25	19
Unehelich geboren	30	16	14	2	1	—	—	1	3	3	1	—	—
A. **Kinder der Kategorien I, II, III und V:**													
Bei *ihren Eltern* lebend	590	303	287	17	10	13	16	16	16	19	19	23	15
Bei *Verwandten* lebend	22	15	7	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Verkostgeldet	11	5	6	—	—	1	—	—	1	2	1	—	—
In *Anstalten* versorgt, und zwar:													
In einer Armenanstalt	28	18	10	2	—	—	1	—	—	—	—	1	—
In einer Waisenanstalt	25	9	16	—	—	—	—	[1]1	[1]3	1	—	—	—
Im Spital Wallenstadt	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In Wilhelmsdorf (Württemberg) .	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In Rettungs- und Besserungsanstalten . . .	127	105	22	—	—	[5]14	[5]5	—	[6]6	[7]13	[7]5	—	—
Bereits *in einer* **Spezialklasse** *unterr.*	44	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eine individuelle Behandlung befürwortet:													
In einer *Spezialklasse*	369	190	179	10	5	9	15	9	10	13	13	9	7
„ „ *Spezialanstalt*	186	106	80	9	5	5	2	5	3	3	4	12	6
Nicht für nötig erachtet	44	18	26	—	—	—	—	1	1	3	1	3	1
Frage unentschieden gelassen oder noch nicht beantwortet . . .	30	21	9	—	—	—	—	2	3	3	2	—	1
B. **Kinder der Kategorie IV**	**167**	**77**	**90**	**1**	**3**	**4**	**5**	**2**	**3**	**9**	**5**	**1**	**4**
Davon: *Taubstumme*	63	29	34	—	1	1	—	—	—	1	2	—	1
Blinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Epileptische	7	3	4	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Im Elternhaus lebend oder verkostgeldet . . .	113	53	60	1	3	4	5	2	3	9	5	1	2
In der Taubstummenanstalt in St. Gallen . . .	47	22	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Kantonsspital	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In einer Waisenanstalt	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In einer Armenanstalt	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
In der Anstalt Deibach (Bayern) .	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
„ „ „ Wilhelmsdorf (Württ.)	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Am Ende des Jahres 1895 zählte der Kanton **St. Gallen** in den Primarschulen: 17,678 Knaben und 18,164 Mädchen.

[1]) Evang. Waisenschule in Altstätten. — [2]) Städt. Waisenhaus in St. Gallen. — [3]) St. Iddaheim in Lütisburg. — [4]) In Wattwil. — [5]) Anstalt Feldli. — [6]) Anstalt zum guten Hirten in Altstätten. — [7]) In Balgach. —

Kanton St. Gallen

St. Gallen		Sargans		Seebezirk		Tablat		Alt-Toggenburg		Neu-Toggenburg		Ober-Toggenburg		Unter-Toggenburg		Werdenberg		Wil	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
34	34	15	9	6	4	15	16	9	8	15	11	12	20	9	13	25	20	5	5
—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	1	4	—	2	—
4	6	10	4	5	6	6	4	5	3	6	9	6	6	6	7	6	13	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
5	4	4	7	5	1	3	3	4	2	1	2	3	6	7	4	5	4	4	3
1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	–
23	28	6	8	3	3	2	3	3	2	—	5	4	5	8	7	8	6	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	9	3	—	—	19	—	9	4	42	—
67	**72**	**36**	**30**	**20**	**14**	**26**	**27**	**23**	**15**	**33**	**32**	**25**	**37**	**50**	**32**	**57**	**49**	**56**	**13**
66	70	36	30	18	13	25	24	22	15	33	31	25	36	48	32	55	48	55	13
1	2	—	—	2	1	1	3	1	—	—	1	—	1	2	—	2	1	1	—
40	39	26	18	13	8	22	23	14	7	24	21	17	25	20	25	30	36	9	9
—	—	4	1	—	—	1	—	1	—	1	1	—	2	3	—	3	3	1	—
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	1	—
—	—	—	—	4	3	1	1	3	1	—	—	2	3	—	—	5	1	—	—
[2])4	[2])5	—	—	—	—	—	—	[3])2	[3])5	[4])1	[4])2	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[8])7	[8])3	—	—	[9])19	—	[10])10	[10])3	[11])42	—
[12])14	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	13	14	7	9	7	17	18	11	7	15	11	11	17	12	18	25	26	4	5
4	—	13	13	6	3	3	3	9	4	7	9	7	8	10	6	10	11	3	3
4	1	—	2	—	—	—	3	—	1	—	4	1	6	1	1	2	3	3	2
—	—	3	—	2	1	4	—	—	1	4	—	—	1	—	—	2	—	1	—
23	28	6	8	3	3	2	3	3	2	—	5	4	5	8	7	8	6	3	3
18	18	1	6	—	1	—	—	—	1	—	—	1	2	3	—	4	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
1	3	6	8	2	2	2	3	3	2	—	5	4	3	8	7	7	6	3	3
22	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—

[8]) In Hochsteig. — [9]) In Oberuzwil. — [10]) In Grabs. — [11]) Thurhof in Oberbüren. — [12]) Davon 4 Knaben und 5 Mädchen in der Spezialklasse des städtischen Waisenhauses in St. Gallen.

Angegeben als	Kanton Graubünden													
	Kanton			Albula		Bernina		Glenner		Heinzenberg		Hinterrhein		
	Total	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	m.	m.	w.	m.	w.
I. **Schwachsinnig** in einem *geringeren* Grade	147	61	86	2	2	2	8	10	7	5	10	3	—
do. und zudem *verwahrlost*	7	3	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
II. **Schwachsinnig** in einem *höheren* Grade	92	39	53	1	—	3	3	3	6	3	4	—	—
do. und zudem *verwahrlost*	6	5	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
III. **Körperlich gebrechlich**	87	44	43	1	4	5	5	2	3	4	4	1	2
do. und zudem *verwahrlost*	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
IV. **Blödsinnige,** Cretins, Taubstumme, Blinde etc.	81	39	42	2	1	1	1	6	7	3	4	1	—
do. und zudem *verwahrlost*	4	1	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
V. **Verwahrlost** allein angegeben	30	16	14	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Total	**455**	**209**	**246**	**6**	**7**	**11**	**17**	**22**	**23**	**21**	**23**	**5**	**2**
Ehelich geboren	427	195	232	5	7	11	17	20	23	18	21	5	2
Unehelich geboren	28	14	14	1	—	—	—	2	—	1	2	—	—
A. **Kinder der Kategorien I, II, III und V:**													
Bei *ihren Eltern* lebend	332	149	183	2	6	10	15	15	16	16	17	4	2
Bei *Verwandten* lebend	21	10	11	1	—	—	1	1	—	1	2	—	—
Verkostgeldet	4	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In *Anstalten* versorgt, und zwar:													
Im Stadtwaisenhaus Masans	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In der Hosanstiftung	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In der Anstalt Foral	9	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In einem Armenhaus	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bereits *in einer* **Spezialklasse** *unterrichtet*	14	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eine **individuelle Behandlung** befürwortet:													
In einer *Spezialklasse*	142	60	82	2	—	8	3	6	8	7	7	1	—
" " *Spezialanstalt*	104	55	49	—	—	—	2	5	4	4	5	1	—
Nicht für nötig erachtet	46	20	26	2	3	2	10	2	2	—	1	1	1
Frage unentschieden gelassen oder noch nicht beantwortet	55	25	30	—	3	—	1	3	2	6	6	1	1
B. **Kinder der Kategorie IV**	85	40	45	2	1	1	1	6	7	4	4	1	—
Davon: *Taubstumme*	15	5	10	—	—	—	—	1	3	—	—	1	—
Blinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Epileptische	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Elternhaus lebend oder verkostgeldet	83	38	45	2	1	1	1	6	7	4	4	1	—
In einer Pflegeanstalt (Waldhaus)	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Am Ende des Jahres 1895 zählte der Kanton **Graubünden** in den Primarschulen: 7171 Knaben und 6757 Mädchen.

Kanton Graubünden

Imboden		Inn		Ober-Landquart		Unter-Landquart		Maloja		Moësa		Münsterthal		Plessur		Vorderrhein	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1	11	3	7	3	7	8	8	5	5	6	5	1	1	10	14	2	1
—	—	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
1	4	3	4	1	4	10	14	2	2	3	4	1	1	5	7	3	—
—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	2	4	6	4	7	1	7	3	3	5	—	—	5	8	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	1	—	—	3	11	7	8	3	1	3	5	—	—	7	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	4	5	3	2	—	—	—	—	1	—	—	—	3	5	—	—
8	**18**	**15**	**21**	**18**	**28**	**33**	**35**	**17**	**11**	**16**	**19**	**2**	**2**	**30**	**39**	**5**	**1**
6	15	15	21	18	28	33	34	16	11	14	17	2	2	27	33	5	1
2	3	—	—	—	—	—	1	1	—	2	2	—	—	3	6	—	—
4	14	14	18	15	17	25	24	12	10	12	13	2	2	14	29	3	1
—	3	—	3	—	—	1	—	2	—	1	—	—	—	2	2	1	—
1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	5	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	9	—	—
1	7	3	7	5	14	7	10	4	5	6	6	—	1	8	14	2	—
3	5	10	7	7	2	14	12	3	3	—	2	2	1	4	5	2	1
—	2	2	2	1	—	1	—	6	—	—	2	—	—	2	3	1	—
1	3	—	5	2	1	4	2	1	2	7	4	—	—	—	—	—	—
3	1	—	—	3	11	7	11	3	1	3	5	—	—	7	3	—	—
—	—	—	—	—	5	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
3	1	—	—	3	11	7	11	3	1	3	5	—	—	5	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—

Angegeben als	Kanton Aargau										
	Kanton			Aarau		Baden		Bremgarten		Brugg	
	Total	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
I. **Schwachsinnig** in einem *geringeren* Grade	305	168	137	25	18	23	10	16	10	7	6
do. und zudem *verwahrlost*	21	12	9	—	—	2	1	1	3	—	—
II. **Schwachsinnig** in einem *höheren* Grade	185	95	90	18	24	5	8	38	34	1	2
do. und zudem *verwahrlost*	3	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—
III. **Körperlich gebrechlich**	110	54	56	7	9	3	2	8	2	—	3
do. und zudem *verwahrlost*	2	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—
IV. **Blödsinnige**, Cretins, Taubstumme, Blinde etc.	187	101	86	23	25	18	4	18	10	—	4
do. und zudem *verwahrlost*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. **Verwahrlost** allein angegeben	72	60	12	1	1	3	2	29	3	—	—
Total	**885**	**494**	**391**	**74**	**77**	**54**	**27**	**111**	**62**	**9**	**15**
Ehelich geboren	839	469	370	73	75	53	27	98	58	9	13
Unehelich geboren	46	25	21	1	2	1	—	13	4	—	2
A. **Kinder der Kategorien I, II, III und V:**											
Bei *ihren Eltern* lebend	449	252	197	29	22	33	22	20	10	7	9
Bei *Verwandten* lebend	26	7	19	2	—	2	1	1	3	1	—
Verkostgeldet	52	26	26	1	8	1	—	2	—	1	2
In *Anstalten* versorgt, und zwar:											
In Anstalten für Schwachsinnige [1])	110	56	54	19	22	—	—	37	32	—	—
In Armenerziehungsanstalten [2])	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
In Rettungsanstalten [3])	53	48	5	—	—	—	—	29	5	—	—
In Waisenanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Gemeindearmenhaus [4])	6	4	2	—	—	—	—	4	2	—	—
In einer Erziehungsanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bereits *in einer* **Spezialklasse** *unterrichtet*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eine **individuelle Behandlung befürwortet:**											
In einer *Spezialklasse*	271	142	129	21	17	15	11	10	7	6	5
„ „ *Spezialanstalt*	192	107	85	9	11	14	10	13	3	2	5
Nicht für nötig erachtet	58	35	23	2	2	6	1	4	5	1	—
Frage unentschieden gelassen oder noch nicht beantwortet	12	5	7	—	—	1	1	—	—	—	1
B. **Kinder der Kategorie IV**	**187**	**101**	**86**	**23**	**25**	18	4	18	10	—	4
Davon: *Taubstumme*	91	44	47	18	20	7	3	2	—	—	—
Blinde	4	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Epileptische	4	4	—	1	—	2	—	—	—	—	—
Im Elternhaus lebend oder verkostgeldet	80	48	32	7	4	6	—	8	2	—	4
In *Anstalten* versorgt, und zwar:											
In Taubstummenanstalten [5])	89	43	46	16	21	12	4	—	—	—	—
In Anstalten für Schwachsinnige [6])	18	10	8	—	—	—	—	10	8	—	—

Am Ende des Jahres 1895 **zählte der Kanton Aargau in den Primarschulen:** 14,573 **Knaben und** 15,033 **Mädchen.**
„ „ „ „ 1895 „ „ „ **Uri** „ „ „ 1,467 „ „ 1,432 „

[1]) *Bezirk Aarau:* Anstalt für Schwachsinnige in Biberstein. *Bezirk Bremgarten:* Anstaltsschule St. Josef für Schwachsinnige in Bremgarten. — [2]) *Bezirk Lenzburg:* Mädchen-Armenerziehungsanstalt Friedberg in

Kanton Aargau														Kanton Uri		
Kulm		Laufenburg		Lenzburg		Muri		Rheinfelden		Zofingen		Zurzach		Kanton		
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	Total	m.	w.
27	13	9	3	15	11	9	6	5	12	19	38	13	10	41	28	13
2	1	—	—	1	1	—	1	3	—	2	2	1	—	4	2	2
8	5	6	2	5	2	3	2	1	2	8	9	2	—	22	11	11
1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	9	—	2	7	12	3	1	6	1	7	11	6	4	5	3	2
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	4	2	—	3	7	3	1	4	3	26	27	1	1	19	9	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	1	9	3	—	—	4	—	13	1	1	—	3	2	1
48	**33**	**17**	**8**	**41**	**37**	**18**	**11**	**23**	**18**	**75**	**88**	**24**	**15**	**94**	**55**	**39**
46	31	17	8	40	34	18	9	20	18	73	83	22	14	92	54	38
2	2	—	—	1	3	—	2	3	—	2	5	2	1	2	1	1
37	23	13	7	34	21	13	8	12	14	35	48	19	13	68	42	26
—	3	—	1	1	4	—	2	—	1	—	4	—	—	3	2	1
8	3	2	—	3	3	2	—	—	—	2	9	4	1	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	12	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	13	7	4	13	14	5	5	8	10	22	36	9	7	33	27	6
15	11	8	2	16	10	7	3	3	4	11	23	9	3	22	9	13
3	4	—	1	8	3	2	1	1	1	4	2	4	3	20	10	10
1	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—
3	4	2	—	3	7	3	1	4	3	26	27	1	1	19	9	10
—	—	—	—	1	2	—	—	1	1	15	21	—	—	2	—	2
—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
3	4	2	—	3	7	3	1	4	3	11	6	1	1	19	9	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	21	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Seengen. — [3]) *Bezirk Bremgarten:* Rettungsanstalt in Hermetswil. *Bezirk Rheinfelden:* Rettungsanstalt Olsberg. *Bezirk Zofingen:* Zwangserziehungsanstalt Aarburg. — [4]) *Bezirk Bremgarten:* Gemeindearmenhaus Wohlen 3 Knaben; Armenhaus Sarmenstorf 1 Knabe und 2 Mädchen. — [5]) *Bezirk Aarau:* Taubstummenanstalt in Unter-entfelden. *Bezirk Baden:* Taubstummenanstalt in Baden. *Bezirk Zofingen:* Taubstummenanstalt in Zofingen. — — [6]) *Bezirk Bremgarten:* Anstalt für Schwachsinnige „St. Josef“ in Bremgarten.

Indiqués comme	Canton de Vaud															
	Canton			Aigle		Aubonne		Avenches		Cossonay		Echallens		Grandson	
	Total	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.
I. **Faibles d'esprit** à un *léger* degré	181	118	63	9	7	4	—	3	4	5	1	7	2	9	2
id. en outre *moralement abandonnés*	21	12	9	—	1	3	1	1	—	1	—	—	1	1	—
II. **Faibles d'esprit** à un degré *plus prononcé*	109	61	48	3	1	4	2	2	2	3	1	1	1	3	3
id. en outre *moralement abandonnés*	17	8	9	—	2	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—
III. *Atteints d'*~~~~**infirmités physiques**	193	100	93	8	7	3	5	—	2	3	5	2	2	7	4
id. en outre *moralement abandonnés*	6	2	4	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
IV. **Idiots**, crétins, sourds-muets, aveugles, etc.	191	113	78	6	9	5	4	1	2	5	2	4	2	3	—
id. en outre *moralem. abandonn.*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. **Moralement abandonnés** seulement	114	85	29	—	4	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—
Total	**882**	**499**	**333**	**26**	**32**	**20**	**12**	**8**	**10**	**20**	**10**	**17**	**8**	**23**	**10**
De naissance *légitime*	773	460	313	21	31	19	11	6	9	19	10	16	6	23	10
„ „ *illégitime*	59	39	20	5	1	1	1	2	1	1	—	1	2	—	—
A. **Enfants rentrant dans les catégories I, II, III et V:**															
Vivant *dans la famille*	429	251	178	15	16	11	7	5	7	11	3	8	2	17	9
„ *chez des parents*	31	14	17	2	2	—	1	1	—	2	1	2	2	1	1
Mis *en pension*	59	38	21	3	1	4	—	1	1	2	3	3	2	2	—
Placés dans un *établissement*, à savoir:															
Hospice de St-Loup	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Hôpital cantonal à Lausanne	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Orphelinat de Bex	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Colonie du Châtelard (filles moralement abandonnées)	18	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Asile de l'Espérance (faibles d'esprit) à Etoy	28	14	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Colonie de Serix	60	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Disciplinaire des Croisettes près Lausanne	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Recevant déjà l'instruction *dans une* **classe spéciale**	12	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Recommandés pour être placés:															
Dans une *classe spéciale*	162	97	65	6	11	11	2	1	3	5	2	2	2	11	4
„ un *établissement spécial*	65	40	25	2	2	—	2	2	1	3	1	3	—	1	2
Placement non nécessaire	36	18	18	2	—	—	—	—	2	—	1	1	1	—	—
Question laissée indécise ou non répondue	247	140	107	10	6	4	4	4	2	7	3	7	3	8	4
B. **Enfants rentrant dans la catégorie IV**	**191**	**113**	**78**	**6**	**9**	**5**	**4**	**1**	**2**	**5**	**2**	**4**	**2**	**3**	—
Desquels: *Sourds-muets*	30	19	11	2	3	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Aveugles	17	10	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Epileptiques	11	8	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Vivant dans la famille ou mis en pension	150	82	68	6	9	5	4	1	2	5	2	4	2	3	—
Placés dans un *établissement*, à savoir:															
Asile des aveugles à Lausanne	17	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hospice orthopédique à Lausanne	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Asile de l'Espérance (faibles d'esprit) à Etoy	5	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Institution des sourds-muets à Moudon	17	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maison de santé à Corcelles	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Au 31 décembre 1895, le canton de **Vaud** comptait dans ses écoles primaires: 19,832 garçons et 19,443 filles.

Canton de Vaud

Lausanne		La Vallée		Lavaux		Morges		Moudon		Nyon		Orbe		Oron		Payerne		Pays d'Enhaut		Rolle		Vevey		Yverdon	
m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.
20	10	1	1	5	3	4	3	10	6	7	1	4	3	8	—	12	10	5	3	1	1	1	2	3	4
2	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	1	1	—
6	5	—	1	2	—	16	16	3	4	5	2	2	1	—	1	3	1	3	2	—	—	4	4	1	1
1	1	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—
12	7	2	—	2	2	7	5	16	14	4	4	3	6	1	1	7	4	14	16	—	—	5	4	4	5
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
41	27	1	—	4	5	7	4	14	7	3	—	2	1	—	2	4	3	2	—	—	1	2	4	9	5
8	—	—	—	2	21	1	1	—	1	—	—	—	—	60	—	5	1	4	—	—	—	—	—	1	1
90	**50**	**4**	**8**	**16**	**32**	**35**	**30**	**43**	**34**	**19**	**7**	**11**	**11**	**69**	**6**	**36**	**23**	**29**	**21**	**1**	**2**	**12**	**15**	**20**	**17**
83	47	4	3	13	29	32	25	38	31	19	7	11	11	62	6	33	23	29	21	1	2	12	15	19	16
7	3	—	—	3	3	3	5	5	3	—	—	—	—	7	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	1
37	19	3	2	6	6	12	9	26	24	15	6	8	7	5	3	26	17	27	20	1	1	10	10	8	10
1	—	—	—	1	1	—	—	—	2	1	—	—	2	2	1	—	1	—	1	—	—	—	1	1	1
2	2	—	1	5	2	2	3	3	1	—	1	1	1	2	—	6	2	—	—	—	—	—	—	2	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	14	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	4	1	1	6	3	4	4	11	6	2	2	5	2	5	2	12	7	2	—	1	—	2	7	3	3
3	2	1	—	2	—	1	—	7	3	3	2	—	1	—	1	5	5	2	1	—	—	3	—	2	2
—	3	—	—	—	1	3	1	—	1	—	—	—	1	—	—	4	1	7	4	—	1	—	—	1	1
22	11	1	2	4	5	6	7	11	17	11	3	4	6	4	1	11	7	16	16	—	—	5	4	5	6
41	**27**	**1**	—	**4**	**5**	**7**	**4**	**14**	**7**	**8**	—	**2**	**1**	—	**2**	**4**	**8**	**2**	—	—	**1**	**2**	**4**	**9**	**5**
1	—	—	—	—	—	1	—	12	6	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
9	5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
3	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—
27	23	1	—	4	5	3	3	2	2	3	—	1	1	—	2	4	3	2	—	—	1	2	4	9	5
13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Indiqués comme	Canton du Valais												
	Canton			Brig		Conthey		Entremont		Goms [1])		Hérens	
	Total	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.
I. **Faibles d'esprit** à un *léger* degré	152	107	45	16	6	6	4	13	3	10	3	4	2
id. en outre *moralement abandonnés*	20	16	4	5	—	—	—	3	—	—	—	—	—
II. **Faibles d'esprit** à un degré *plus prononcé*	101	75	26	2	1	7	2	15	2	2	1	4	1
id. en outre *moralement abandonnés*	15	12	3	2	1	—	—	2	—	—	—	—	—
III. *Atteints d'***infirmités physiques**	91	43	48	1	5	2	4	4	—	—	—	2	3
id. en outre *moralement abandonnés*	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
IV. **Idiots**, crétins, sourds-muets, aveugles, etc.	137	89	48	5	3	3	—	7	3	1	1	10	7
id. en outre *moralement abandonnés*	9	4	5	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—
V. **Moralement abandonnés** seulement	7	5	2	1	—	—	—	—	—	3	2	1	—
Total	**534**	**351**	**183**	**33**	**16**	**18**	**11**	**44**	**8**	**16**	**8**	**22**	**14**
De naissance *légitime*	515	336	179	31	15	18	10	39	8	15	8	21	14
„ „ *illégitime*	19	15	4	2	1	—	1	5	—	1	—	1	—
A. **Enfants rentrant dans les catégories I, II, III et V:**													
Vivant *dans la famille*	361	242	119	26	11	13	10	34	4	15	7	8	5
„ *chez des parents*	23	15	8	1	2	2	—	3	1	—	—	3	2
Mis *en pension*	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Placés dans un *établissement*, à savoir:													
Orphelinat des filles à Sion	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Recevant déjà l'instruction *dans une* **classe spéciale**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Recommandés pour être placés:													
Dans une *classe spéciale*	163	130	33	22	7	4	1	26	2	10	4	8	3
Dans un *établissement spécial*	107	67	40	4	4	2	3	9	2	3	2	2	2
Placement non nécessaire	43	22	21	—	—	2	3	1	1	—	—	—	—
Question laissée indécise ou non répondue	72	39	33	1	2	7	3	1	—	2	1	1	2
B. **Enfants rentrant dans la catégories IV**	**146**	**93**	**53**	**6**	**3**	**3**	**1**	**7**	**3**	**1**	**1**	**11**	**7**
Desquels: *Sourds-muets*	49	36	13	—	—	—	—	1	1	1	—	3	—
Aveugles	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Epileptiques	5	2	3	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1
Vivant dans la famille ou mis en pension	124	75	49	6	3	3	1	7	3	1	1	11	7
Placés dans l'asile des sourds-muets de Géronde	22	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Au 31 décembre 1895, le canton du Valais comptait dans ses écoles primaires: 9723 garçons et 8775 filles.

[1]) Sans les communes d'Ausserbinn, Fiesch, Fiescherthal, Mühlibach, Ritzingen et Selkingen. [2]) Sans

Canton du Valais

Leuk [2])		Martigny		Monthey [3])		Östlich Raron [4])		Westlich Raron [5])		St-Maurice		Sierre [6])		Sion [7])		Visp [8])	
m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.
9	1	12	4	7	5	—	1	3	1	5	1	7	5	5	5	10	4
—	1	4	2	—	—	1	1	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—
5	2	7	4	3	2	2	1	4	2	3	2	9	1	2	1	10	4
—	2	3	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
2	—	9	8	5	6	—	1	2	3	5	6	5	2	3	5	3	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	5	9	5	2	2	1	—	1	3	5	1	28	8	6	2	8	8
—	—	2	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	**11**	**46**	**23**	**18**	**15**	**5**	**7**	**12**	**9**	**19**	**10**	**52**	**17**	**16**	**13**	**31**	**21**
18	11	44	22	17	15	5	7	12	9	19	10	52	17	14	12	31	21
1	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
16	6	33	17	15	13	4	4	11	6	13	9	22	7	9	8	23	12
—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	—	18	5	5	2	—	1	2	1	5	1	4	1	5	—	12	5
3	3	9	6	8	8	4	2	1	—	5	2	4	1	4	—	9	5
2	—	1	1	—	—	—	1	—	—	2	6	13	5	1	3	—	1
2	3	7	6	3	3	—	—	8	5	2	—	3	1	—	5	2	2
3	5	11	5	2	2	1	3	1	3	5	1	28	9	6	2	8	8
—	1	3	1	—	1	1	—	—	2	1	—	22	4	1	1	3	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	5	11	5	2	2	1	3	1	3	5	1	10	5	6	2	8	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	4	—	—	—	—

les communes d'Inden, Salgesch et Unterems. — [3]) Sans la commune de St-Gingolph. — [4]) Sans les communes de Bisten, Filet et Ried. — [5]) Sans la commune de Ferden. — [6]) Sans les communes de Grône et St-Jean. — [7]) Sans les communes de Sion et Veissonnaz. — [8]) Sans les communes de Baltschieder, Gründen et Zermatt.

Indicati come	Cantone Ticino																		
	Cantone			Bellinzona		Blenio		Leventina		Locarno		Lugano		Mendrisio		Riviera		Valle Maggia	
	Totale	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.
I. **Affetti da debolezza di mente** in grado *leggiero*	117	70	47	6	7	9	2	1	—	20	12	22	17	8	7	2	1	2	1
id. ed inoltre *moralmente abandonati*	6	6	—	4	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
II. **Affetti da debolezza di mente** in grado *maggiore*	50	28	22	7	9	5	—	—	—	8	7	7	2	—	—	—	3	1	1
id. ed inoltre *moralmente abandonati*	13	10	3	9	2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
III. **Affetti da infermità fisiche**	37	17	20	3	—	—	1	—	1	4	3	8	11	—	2	2	2	—	—
id. ed inoltre *moralmente abandonati*	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. **Imbecilli,** cretini, sordomuti, ciechi, ecc.	84	55	29	6	6	3	1	4	2	27	16	9	2	3	1	—	—	3	1
id. ed inoltre *moralmente abandonati*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. **Moralmente abandonati**	8	4	4	—	2	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	1	—
Totale	**316**	**191**	**125**	**36**	**26**	**17**	**4**	**5**	**3**	**60**	**39**	**51**	**34**	**11**	**10**	**4**	**6**	**7**	[illegible]
Legitimi	305	187	118	35	24	17	4	5	3	57	37	51	32	11	10	4	5	7	[illegible]
Illegitimi	11	4	7	1	2	—	—	—	—	3	2	—	2	—	—	—	1	—	—
A. **Fanciulli delle categorie I, II, III e V:**																			
Conviventi coi genitori	210	122	88	26	18	13	3	1	1	32	21	37	29	8	8	3	6	2	2
" *presso i parenti*	17	12	5	4	1	1	—	—	—	1	2	4	1	—	1	1	—	1	—
Messi in *pensione*	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Messi in *uno stabilimento* e cioè:																			
In un ospedale	2	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
In un carcere distrettuale	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Avendo lezioni già in una classe speciale	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Raccomandati per esser messi:																			
In una *classe speciale*	95	59	36	18	19	10	1	—	—	13	3	15	11	1	1	1	1	1	—
In uno *stabilimento speciale*	18	12	6	4	—	—	—	—	—	3	1	2	1	2	—	—	4	1	—
Collocamento non necessario	16	10	6	—	—	—	—	—	—	7	—	3	3	—	3	—	—	—	—
Domanda restata indecisa o non risposta	103	55	48	8	1	4	2	1	1	10	19	22	17	5	5	3	1	2	2
B. **Fanciulli della categoria IV**	**84**	**55**	**29**	**6**	**6**	**3**	**1**	**4**	**2**	**27**	**16**	**9**	**2**	**3**	**1**	—	—	**3**	**1**
Dei quali: *sordomuti*	43	30	13	1	1	—	—	—	—	24	12	2	—	3	—	—	—	—	—
ciechi	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
epilettici	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Conviventi coi genitori o messi in pensione	49	32	17	6	6	3	1	4	2	5	4	8	2	3	1	—	—	3	1
Messi in uno stabilimento, e cioè:																			
Nell'istituto dei sordomuti in Locarno	34	22	12	—	—	—	—	—	—	22	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Nell' ospedale cantonale in Mendrisio	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—

Al 31 dicembre 1895 il cantone **Ticino** contava nelle sue scuole primarie 8791 ragazzi e 8842 ragazze.

Indiqués comme	Canton de Neuchâtel: Canton Total	m.	f.	Boudry m.	f.	La Chaux-de-Fonds[1] m.	f.	Le Locle m.	f.	Neuchâtel m.	f.	Val-de-Ruz m.	f.	Val de Travers m.	f.	Kanton de Genève: Canton Total	m.	f.	Ville de Genève m.	f.	Rive droite m.	f.	Rive gauche m.	f.
I. **Faibles d'esprit** à un *léger* degré	52	36	16	9	3	6	5	4	3	12	4	2	1	3	—	51	30	21	12	13	1	—	17	8
id. en outre *moralement abandon.*	4	2	2	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	1	8	6	2	4	2	—	—	2	—
II. **Faibles d'esprit** à un degré *plus prononcé*	33	18	15	2	1	2	4	6	3	4	2	1	2	3	3	26	15	11	7	6	2	1	6	4
id. en outre *moralement abandon.*	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	2	2	—	1	—	—	—	1	—
III. *Atteints d'*infirmités **physiques**	93	55	38	13	6	22	10	7	4	6	12	5	5	2	1	44	26	18	10	10	3	—	13	8
id. en outre *moralement abandon.*	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	—	—	—	—	1
IV. **Idiots,** crétins, sourds-muets, aveugles etc.	33	19	14	—	—	9	2	3	3	4	4	1	4	2	1	31	19	12	1	—	8	8	10	4
id. en outre *moralement abandon.*	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. **Moralement abandonnés** seulement	89	16	73	2	1	—	—	3	41	—	12	—	—	11	19	21	9	12	2	4	—	—	7	8
Total	**309**	**148**	**161**	**26**	**11**	**39**	**21**	**25**	**55**	**26**	**34**	**11**	**12**	**21**	**28**	**185**	**108**	**77**	**38**	**35**	**14**	**9**	**56**	**33**
De naissance *légitime*	280	139	141	26	11	39	21	22	48	26	29	10	12	16	20	176	102	74	36	33	14	9	52	32
„ „ *illégitime*	29	9	20	—	—	—	—	3	7	—	5	1	—	5	8	9	6	3	2	2	—	—	4	1
A. **Enfants rentrant dans les catég. I, II, III et V:**																								
Vivant *dans la famille*	163	100	63	20	10	25	17	19	10	21	16	8	7	7	3	118	69	49	27	32	6	—	36	17
„ *chez des parents*	13	8	5	2	1	4	2	1	—	1	1	—	—	—	1	11	7	4	4	1	—	1	3	2
Mis *en pension*	9	7	2	3	—	1	—	2	1	—	1	—	—	1	—	12	7	5	—	1	—	—	7	4
Placés dans un *établissement,* à savoir:																								
Dans un orphelinat	3	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	7	6	1	6	1	—	—	—	—
„ „ asile pour l'enfance malheureuse	87	11	76	—	—	—	—	—	41	—	12	—	—	11	23	6	—	6	—	—	—	—	—	6
Recev. déjà l'instruction *dans une* **classe spéc.**	6	4	2	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Recommandés pour être placés:																								
Dans une *classe spéciale*	76	49	27	4	3	11	9	15	5	13	5	2	3	4	2	69	45	24	22	17	1	1	22	6
Dans un *établissem. spéc.*	53	38	15	4	2	18	8	7	3	4	—	3	1	2	1	42	22	20	6	9	3	—	13	11
Placement non nécessaire	29	17	12	14	3	1	2	—	2	—	1	2	3	—	1	18	12	6	—	—	1	—	11	6
Question laissée indécise ou non répondue	21	7	14	3	3	—	—	—	1	1	10	1	—	2	—	13	4	9	3	9	1	—	—	—
B. **Enfants rentrant dans la catégorie IV:**	**34**	**20**	**14**	—	—	**9**	**2**	**3**	**3**	**4**	**4**	**2**	**4**	**2**	**1**	**31**	**19**	**12**	**1**	—	**8**	**8**	**10**	**4**
Desquels: *Sourds-muets*	8	6	2	—	—	—	—	3	—	1	2	1	—	1	—	24	13	11	—	—	8	8	5	3
Aveugles	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Epileptiques	4	—	4	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	1	2	1	1	—	—	—	—	1	1
Vivant d. l. famille ou mis en pens.	34	20	14	—	—	9	2	3	3	4	4	2	4	2	1	5	5	—	1	—	—	—	4	—
Placés dans un *établissement,* à savoir:																								
Dans un instit. de sourds-muets	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	13	11	—	—	8	8	5	3
„ „ „ pour épileptiques	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	—	—	1	1

Au 31 décembre 1895, le canton de **Neuchâtel** comptait dans ses écoles primaires: 8345 garçons et 8339 filles.
„ 31 „ 1895, „ „ „ **Genève** „ „ „ „ „ 4663 „ „ 4583 „

[1] Le médecin scolaire de La Chaux-de-Fonds, M. le Dr. Bourquin, qui a procédé au recensement, assisté par MM. les docteurs G. Borel et Schätzel, a signalé en outre 212 enfants présentant des affections plus ou moins légères de la vue et de l'ouïe et d'autres, mais qui n'empêchent pas ces enfants de suivre l'enseignement donné dans la classe.

c. Nach Gemeinden.

Bisherige und zukünftig wünschbare individuelle Behandlung der Schulkinder.

Kanton Zürich.

Zürich	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-klasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-anstalt	Individuelle Behandlung: nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Kanton	1632	213	312	541	265	139	162
(sittl. verwahrlost)	*) 176	1	83	1	76	15	
Bürger							
der Wohngemeinde	487	52	13	185	101	60	76
(sittl. verwahrlost)	17		4		8	5	
einer and. Gemeinde d. Kant.	617	62	204	192	72	40	47
(sittl. verwahrlost)	88		59	1	24	4	
eines and. Kantons	351	54	83	110	51	27	26
(sittl. verwahrlost)	43	1	17		22	3	
Ausländer . . .	177	45	12	54	41	12	13
(sittl. verwahrlost)	28		3		22	3	
Bezirke:							
Affoltern	37	—	—	19	13	3	2
(sittl. verwahrlost)	1				1		
Andelfingen . . .	69	—	—	23	16	10	20
Bülach	92	—	23	29	19	4	17
(sittl. verwahrlost)	24		23			1	
Dielsdorf	118	—	66	18	14	12	8
(sittl. verwahrlost)	8				8		
Hinweil	106	—	14	51	25	9	7
(sittl. verwahrlost)	15		14			1	
Horgen	205	6	53	80	35	12	19
(sittl. verwahrlost)	19		17		2		
Meilen	101	—	20	47	12	8	14
(sittl. verwahrlost)	6		4		2		
Pfäffikon	68	—	—	40	14	8	6
(sittl. verwahrlost)	4				4		
Uster	72	—	—	25	13	14	20
(sittl. verwahrlost)	3				3		
Winterthur . . .	145	27	—	69	29	12	8
(sittl. verwahrlost)	9			1	4	4	
Zürich	619	180	136	140	75	47	41
(sittl. verwahrlost)	62	1	25		52	9	
1. Affoltern . . .	**37**	—	—	**19**	**13**	**3**	**2**
Bürger							
der Wohngemeinde	24	—	—	14	6	2	2
einer and. Gemeinde d. Kant.	9	—	—	5	4	—	—
eines and. Kantons	4	—	—	—	3	1	—
Ausländer . . .	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:							
Affoltern a. A. . .	9	—	—	4	4	1	—
Bonstetten . . .	5	—	—	4	1	—	—
Hausen	1	—	—	—	1	—	—
Kappel	2	—	—	1	1	—	—
Knonau	3	—	—	—	1	2	—
Maschwanden . .	4	—	—	4	—	—	—
Mettmenstetten .	2	—	—	—	2	—	—
Obfelden	3	—	—	2	—	—	1
Ottenbach . . .	2	—	—	1	1	—	—
Rifferswеil . . .	4	—	—	2	2	—	—
Stallikon	2	—	—	1	—	—	1

*) Die kleinen Nonpareille-Zahlen geben die sittlich verwahrlosten Kinder an.

In den Gemeinden Aeugst, Hedingen und Wettsweil sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden.

Zürich	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-klasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-anstalt	Individuelle Behandlung: nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
2. Andelfingen . .	**69**	—	—	**23**	**16**	**10**	**20**
Bürger							
der Wohngemeinde	44	—	—	19	10	6	9
einer and. Gemeinde d. Kant.	13	—	—	1	2	1	9
eines and. Kantons	8	—	—	3	1	2	2
Ausländer . . .	4	—	—	—	3	1	—
Gemeinden:							
Adlikon	1	—	—	—	—	1	—
Buch a. I. . . .	2	—	—	1	1	—	—
Dachsen	1	—	—	—	1	—	—
Dorf	3	—	—	—	—	—	3
Feuerthalen . . .	3	—	—	—	1	2	—
Flaach	7	—	—	3	2	—	2
Flurlingen . . .	3	—	—	—	2	1	—
Gross-Andelfingen .	2	—	—	—	—	—	2
Henggart . . .	1	—	—	—	—	—	1
Humlikon . . .	5	—	—	—	—	—	5
Klein-Andelfingen .	9	—	—	7	2	—	—
Marthalen . . .	3	—	—	2	—	—	1
Ober-Stammheim .	4	—	—	2	1	—	1
Ossingen	2	—	—	2	—	—	—
Rheinau	3	—	—	—	—	1	2
Rudolfingen . . .	4	—	—	—	2	1	1
Truttikon . . .	2	—	—	2	—	—	—
Uhwiesen . . .	5	—	—	—	—	4	1
Unter-Stammheim .	4	—	—	2	1	—	1
Volken	2	—	—	1	1	—	—
Waltalingen-Guntalingen	3	—	—	1	2	—	—

In den Gemeinden Benken, Berg am Irchel und Thalheim sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden.

Zürich	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
3. Bülach . . .	**92**	—	**23**	**29**	**19**	**4**	**17**
Bürger							
der Wohngemeinde	49	—	—	18	14	4	13
einer and. Gemeinde d. Kant.	31	—	18	7	4	—	2
eines and. Kantons	9	—	5	2	—	—	2
Ausländer . . .	3	—	—	2	1	—	—
Gemeinden:							
Bachenbülach . .	3	—	—	1	2	—	—
Bassersdorf . . .	7	—	—	7	—	—	—
Bülach	8	—	—	3	1	1	3
Dietlikon	1	—	—	—	—	—	1
Eglisau	2	—	—	1	—	—	1
Freienstein . . .	11	—	[1])8	3	—	—	—
Glattfelden . . .	5	—	—	—	3	—	2
Hochfelden . . .	3	—	—	—	2	—	1
Höri	3	—	—	—	1	—	2
Hüntwangen . .	2	—	—	—	2	—	—
Kloten	5	—	—	3	1	—	1
Lufingen	2	—	—	1	—	—	1
Nürensdorf . . .	1	—	—	1	—	—	—
Oberembrach . .	18	—	[2])15	1	1	—	1
Opfikon	4	—	—	2	2	—	—
Rafz	4	—	—	2	1	1	—
Rieden	—	—	—	—	—	—	—
Rorbas	4	—	—	1	1	1	1
Unterembrach . .	1	—	—	—	—	—	1
Wallisellen . . .	4	—	—	3	—	—	1
Wasterkingen . .	2	—	—	—	2	—	—
Wyl	—	—	—	—	—	—	—
Winkel	2	—	—	—	—	1	1
4. Dielsdorf . . .	**118**	—	**66**	**18**	**14**	**12**	**8**
Bürger							
der Wohngemeinde	33	—	—	13	9	6	5
einer and. Gemeinde d. Kant.	71	—	56	3	4	5	3
eines and. Kantons	12	—	9	1	1	1	—
Ausländer . . .	2	—	1	1	—	—	—
Gemeinden:							
Affoltern b. Zürich	9	—	—	4	4	—	1
Bachs	3	—	—	1	—	1	1
Boppelsen . . .	3	—	—	—	—	3	—
Buchs	1	—	—	1	—	—	—
Dällikon	2	—	—	2	—	—	—
Neerach	2	—	—	—	2	—	—
Niederglatt . . .	4	—	—	—	—	4	—

[1]) Rettungsanstalt Freienstein, 6 Knaben und 2 Mädchen. — [2]) Rettungsanstalt Sonnenbühl, 10 Knaben und 5 Mädchen.

Zürich	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Niederhasli . . .	1	—	—	—	1	—	—
Niederweningen .	1	—	—	—	—	1	—
Oberglatt . . .	3	—	—	—	—	1	2
Otelfingen . . .	2	—	—	2	—	—	—
Raat	1	—	—	1	—	—	—
Regensberg . . .	66	—	[1])66	—	—	—	—
Regensdorf . . .	3	—	—	—	2	1	—
Rümlang	3	—	—	2	—	—	1
Schleinikon . . .	1	—	—	—	—	1	—
Stadel	3	—	—	—	1	—	2
Steinmaur . . .	1	—	—	1	—	—	—
Weiach	7	—	—	4	3	—	—
Windlach . . .	2	—	—	—	1	—	1

In den Gemeinden Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Oberweningen und Schöfflisdorf sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden.

Zürich	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
5. Hinweil . . .	**106**	—	**14**	**51**	**25**	**9**	**7**
Bürger							
der Wohngemeinde	23	—	—	10	9	3	1
einer and. Gemeinde d. Kant.	50	—	11	26	9	2	2
eines and. Kantons	26	—	1	13	6	4	2
Ausländer . . .	7	—	2	2	1	—	2
Gemeinden:							
Bäretsweil . . .	13	—	—	10	2	1	—
Bubikon	20	—	[2])14	2	2	2	—
Dürnten	4	—	—	4	—	—	—
Fischenthal . . .	5	—	—	1	2	—	2
Gossau	1	—	—	—	—	—	1
Grüningen . . .	4	—	—	1	2	—	1
Hinweil	8	—	—	3	4	1	—
Rüti	10	—	—	4	5	—	1
Seegräben . . .	4	—	—	1	1	2	—
Wald	16	—	—	5	7	3	1
Wetzikon . . .	21	—	—	20	—	—	1
6. Horgen . . .	**205**	**6**	**53**	**80**	**85**	**12**	**19**
Bürger							
der Wohngemeinde	51	2	4	18	15	5	7
einer and. Gemeinde d. Kant.	67	2	18	24	11	5	7
eines and. Kantons	69	—	30	30	4	1	4
Ausländer . . .	18	2	1	8	5	1	1

[1]) Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Regensberg, 46 Knaben und 20 Mädchen.

[2]) Rettungsanstalt Friedheim bei Bubikon, 10 Knaben und 4 Mädchen.

Zürich	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Gemeinden:							
Adlisweil	35	—	—	22	5	2	6
Hirzel	2	—	—	1	1	—	—
Horgen	16	—	—	7	7	1	1
Hütten	3	—	—	—	3	—	—
Kilchberg	2	—	—	—	1	1	—
Langnau	5	—	—	2	—	1	2
Oberrieden	3	—	—	2	—	—	1
Richtersweil	38	6	[1]) 6	10	4	7	5
Rüschlikon	12	—	—	6	3	—	3
Schönenberg	6	—	—	2	4	—	—
Thalweil	12	—	—	9	2	—	1
Wädensweil	71	—	[2]) 47	19	5	—	—
7. Meilen	**101**	—	**20**	**47**	**12**	**8**	**14**
Bürger							
der Wohngemeinde	38	—	—	20	5	7	6
einer and. Gemeinde d. Kant.	45	—	15	20	4	1	5
eines and. Kantons	13	—	4	6	2	—	1
Ausländer	5	—	1	1	1	—	2
Gemeinden:							
Erlenbach	26	—	[3]) 20	6	—	—	—
Herrliberg	6	—	—	3	1	—	2
Hombrechtikon	6	—	—	4	2	—	—
Küsnacht	13	—	—	10	1	—	2
Männedorf	7	—	—	2	2	[4]) 1	2
Meilen	10	—	—	2	5	1	2
Oetweil a. S.	7	—	—	5	—	1	1
Stäfa	13	—	—	[5]) 3	[6]) 1	[7]) 5	4
Uetikon	10	—	—	9	—	—	1
Zumikon	3	—	—	3	—	—	—
8. Pfäffikon	**68**	—	—	**40**	**14**	**8**	**6**
Bürger							
der Wohngemeinde	34	—	—	21	6	3	4
einer and. Gemeinde d. Kant.	19	—	—	12	2	3	2
eines and. Kantons	6	—	—	4	1	1	—
Ausländer	9	—	—	3	5	1	—

[1]) Rettungsanstalt für katholische Mädchen.
[2]) Kinderhaus Bühl, Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder, 20 Knaben und 27 Mädchen.
[3]) Martinstift Erlenbach, Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder, 7 Knaben und 13 Mädchen.
[4]) Waisenhaus Männedorf, 1 Knabe.
[5]) „ Stäfa: 2 Mädchen.
[6]) „ „ 1 Knabe
[7]) „ „ 2 Knaben.

Zürich	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Gemeinden:							
Bauma	10	—	—	8	—	2	—
Fehraltorf	3	—	—	3	—	—	—
Hittnau	2	—	—	—	2	—	—
Illnau	10	—	—	5	3	1	1
Kiburg	4	—	—	2	2	—	—
Lindau	3	—	—	1	—	2	—
Pfäffikon	7	—	—	1	1	2	3
Russikon	10	—	—	7	1	1	1
Sternenberg	14	—	—	12	2	—	—
Weisslingen	3	—	—	—	2	—	1
Wyla	2	—	—	1	1	—	—
Wildberg	—	—	—	—	—	—	—
9. Uster	**72**	—	—	**25**	**13**	**14**	**20**
Bürger							
der Wohngemeinde	31	—	—	8	3	8	12
einer and. Gemeinde d. Kant.	31	—	—	14	6	5	6
eines and. Kantons	8	—	—	2	4	1	1
Ausländer	2	—	—	1	—	—	1
Gemeinden:							
Dübendorf	14	—	—	5	2	1	6
Egg	11	—	—	6	2	2	1
Fällanden	2	—	—	1	1	—	—
Greifensee	1	—	—	—	—	—	1
Maur	3	—	—	—	—	1	2
Mönchaltorf	2	—	—	2	—	—	—
Uster	24	—	—	3	5	6	10
Volketsweil	8	—	—	8	—	—	—
Wangen	7	—	—	—	3	4	—

In der Gemeinde Schwerzenbach sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden.

Zürich	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
10. Winterthur	**145**	**27**	—	**69**	**29**	**12**	**8**
Bürger							
der Wohngemeinde	54	11	—	20	14	6	3
einer and. Gemeinde d. Kant.	48	6	—	31	9	2	—
eines and. Kantons	30	6	—	13	4	3	4
Ausländer	13	4	—	5	2	1	1

Zürich	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung: nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Gemeinden:							
Altikon	2	—	—	1	1	—	—
Bertschikon	5	—	—	4	1	—	—
Dägerlen	4	—	—	2	2	—	—
Dättlikon	1	—	—	1	—	—	—
Dynhard	6	—	—	3	1	2	—
Elgg	5	—	—	3	1	—	1
Ellikon a. Th.	2	—	—	—	—	—	2
Elsau	1	—	—	—	1	—	—
Hagenbuch	1	—	—	1	—	—	—
Hofstetten	1	—	—	1	—	—	—
Neftenbach	6	—	—	5	—	1	—
Oberwinterthur	7	—	—	4	—	3	—
Seen	10	—	—	2	5	2	1
Seuzach	2	—	—	—	1	1	—
Töss	19	—	—	16	2	—	1
Turbenthal	2	—	—	—	1	—	1
Veltheim	4	—	—	3	1	—	—
Winterthur	52	1) 27	—	17	4	3	1
Wülflingen	10	—	—	5	5	—	—
Zell	5	—	—	1	3	—	1

In den Gemeinden Brütten, Hettlingen, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Schottikon und Wiesendangen sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden.

1) 1 Knabe befindet sich im Waisenhaus Winterthur.

Zürich	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung: nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
II. Zürich	**619**	**180**	**136**	**140**	**75**	**47**	**41**
Bürger							
der Wohngemeinde	106	39	9	24	10	10	14
einer and. Gemeinde d. Kant.	233	54	86	49	17	16	11
eines and. Kantons	166	48	34	36	25	13	10
Ausländer	114	39	7	31	23	8	6
Gemeinden:							
Aesch	2	—	—	1	1	—	—
Albisrieden	19	—	—	14	3	—	2
Altstetten	11	—	—	7	1	2	1
Birmensdorf	3	—	—	2	1	—	—
Dietikon	4	—	—	2	1	1	—
Geroldsweil	2	—	—	—	1	1	—
Höngg	7	—	—	2	4	—	1
Ober-Engstringen	1	—	—	—	—	—	1
Oberurdorf	2	—	—	1	1	—	—
Oerlikon	5	—	—	2	1	—	2
Schlieren	29	—	1) 25	2	2	—	—
Schwamendingen	8	—	—	2	3	2	1
Seebach	6	—	—	1	1	—	4
Unter-Engstringen	1	—	—	—	—	—	1
Wytikon	3	—	—	2	1	—	—
Zollikon	3	—	—	3	—	—	—
Zürich	513	180	2) 111	99	54	41	28

In den Gemeinden Niederurdorf, Oetweil a.d. Limmat, Uitikon und Weiningen sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden.

1) Zürcherische Pestalozzistiftung in Schlieren, Rettungsanstalt für Knaben.

2) Escherstiftung St. Anna in Zürich (Armenerziehungsanstalt), 12 Mädchen. Anstalt für schwachsinnige Mädchen Zürich, 16 Mädchen. Schweiz. Anstalt für Epileptische Zürich, 18 Knaben und 14 Mädchen. Blindenanstalt Zürich, 4 Knaben und 5 Mädchen. Taubstummenanstalt Zürich, 18 Knaben und 24 Mädchen.

Kanton Bern.

Bern	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-klasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-anstalt	Individuelle Behandlung: nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Kanton	**3420**	**54**	**506**	**1290**	**668**	**415**	**487**
	*) 582	2	280	85	155	57	3
Bürger							
der Wohngemeinde	1159	—	4	515	270	165	205
	113		2	39	44	25	3
einer and. Gemeinde d. Kant.	2059	46	446	705	376	219	267
	415	2	237	42	104	30	
eines and. Kantons	158	3	52	53	14	25	11
	46		38	3	4	1	
Ausländer . . .	44	5	4	17	8	6	4
	8		3	1	3	1	
Bezirke:							
1. Aarberg . . .	72	—	—	38	18	5	11
	6			1	5		
2. Aarwangen . .	250	—	58	90	55	10	37
	74		58	6	10		
3. Bern	535	32	223	116	58	62	44
	134	2	113		12	7	
4. Biel	65	—	—	31	12	19	3
	17			2	9	6	
5. Büren . . .	48	—	—	33	11	1	3
	5				5		
6. Burgdorf . .	189	22	—	87	44	8	28
	7			1	6		
7. Courtelary . .	76	—	—	38	13	13	12
	14			8	4	2	
8. Delémont . .	35	—	—	14	6	10	5
	7			4	3		
9. Erlach . . .	112	—	83	10	13	5	1
	70		61		5	4	
10. Franches-Montag.	33	—	—	12	4	9	8
	6			5		1	
11. Fraubrunnen .	153	—	81	38	17	7	10
	4			1	3		
12. Frutigen . .	63	—	—	12	27	10	14
	4				3	1	
13. Interlaken . .	121	—	—	44	38	18	21
	22			4	8	7	3
14. Konolfingen .	136	—	7	56	28	12	33
	6			1	2	3	
15. Laufen . . .	10	—	—	5	3	1	1
16. Laupen . . .	47	—	—	17	11	4	15
	2			1	1		
17. Moutier . . .	60	—	—	13	19	20	8
	13			2	9	2	
18. Neuveville . .	30	—	—	14	5	6	5
	7			3	2	2	
19. Nidau . . .	79	—	—	42	24	5	8
	9			1	8		
20. Oberhasle . .	47	—	—	22	10	4	11
	8			4	3	1	
21. Porrentruy . .	71	—	1	26	15	23	6
	8			2	4	2	
22. Saanen . . .	41	—	—	17	13	3	8
23. Schwarzenburg	133	—	—	66	20	17	30
	7			3	4		
24. Seftigen . . .	205	—	48	72	51	5	29
	72		48	7	17		
25. Signau . . .	319	—	—	162	48	35	74
	34			21	9	4	
26. Simmenthal, Nieder-	53	—	—	25	6	15	7
	2			1	1		
27. Simmenthal, Ober-	51	—	—	17	14	19	1
	7			2	3	2	
28. Thun	144	—	—	78	36	10	20
	11			1	10		
29. Trachselwald .	148	—	—	55	33	41	19
	21			4	4	13	
30. Wangen . . .	94	—	5	40	16	18	15
	5				5		

*) Die kleinen Nonpareille-Zahlen geben die sittlich verwahrlosten Kinder an.

Bern	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-klasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-anstalt	Individuelle Behandlung: nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
1. Aarberg . . .	**72**	—	—	**38**	**18**	**5**	**11**
Bürger							
der Wohngemeinde	26	—	—	11	6	4	5
einer and. Gemeinde d. Kant.	44	—	—	25	12	1	6
eines and. Kantons	2	—	—	2	—	—	—
Ausländer . . .	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden							
Aarberg	1	—	—	1	—	—	—
Bargen	1	—	—	1	—	—	—
Grossaffoltern . .	6	—	—	3	2	—	1
Kallnach	4	—	—	1	1	1	1
Kappelen	1	—	—	1	—	—	—
Liss	9	—	—	7	—	—	2
Meikirch	7	—	—	5	1	—	1
Niederried . . .	4	—	—	3	—	—	1
Radelfingen . . .	11	—	—	6	4	1	—
Rapperswyl . . .	10	—	—	5	3	2	—
Schüpfen	5	—	—	3	1	—	1
Seedorf	13	—	—	2	6	1	4
2. Aarwangen . .	**250**	—	[1]) 58	**90**	**55**	**10**	**37**
Bürger							
der Wohngemeinde	90	—	—	38	24	7	21
einer and. Gemeinde d. Kant.	156	—	[1]) 58	49	30	3	16
eines and. Kantons	4	—	—	3	1	—	—
Ausländer . . .	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:							
Aarwangen . . .	68	—	[1]) 58	3	3	1	3
Auswyl	4	—	—	2	1	—	1
Bannwyl	3	—	—	—	—	—	3
Bleienbach . . .	10	—	—	3	3	1	3
Busswyl bei Melchnau .	8	—	—	4	1	—	3
Gondiswyl . . .	8	—	—	3	3	—	2
Kleindietwyl . .	6	—	—	3	3	—	—
Langenthal . . .	24	—	—	13	8	1	2
Leimiswyl . . .	3	—	—	2	1	—	—
Lotzwyl	11	—	—	7	3	—	1

[1]) Rettungsanstalt in Aarwangen, 58 Knaben.

Bern	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Madiswyl	17	—	—	9	5	1	2
Melchnau	8	—	—	4	4	—	—
Obersteckholz	10	—	—	7	2	1	—
Reisiswyl	6	—	—	4	—	—	2
Roggwyl	6	—	—	3	2	1	—
Rohrbach	36	—	—	14	10	4	8
Rütschelen	5	—	—	3	1	—	1
Schoren	1	—	—	—	1	—	—
Schwarzhüsern	1	—	—	—	—	—	1
Thunstetten	7	—	—	—	4	—	3
Untersteckholz	2	—	—	—	—	—	2
Ursenbach	6	—	—	6	—	—	—

Im Bezirk Aarwangen sind in den Gemeinden Oeschenbach, Rohrbachgraben und Winau keine in den Rahmen der Enquête gehörende Kinder gezählt worden.

Bern	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
3. Bern	**585**	**32**	**223**	**116**	**58**	**62**	**44**
Bürger							
der Wohngemeinde	46	—	2	24	6	7	7
einer and. Gemeinde d. Kant.	395	25	169	77	47	44	33
eines and. Kantons	77	3	49	8	3	11	3
Ausländer	17	4	3	7	2	—	1
Gemeinden:							
Bern	187	32	[1] 34	51	11	45	14
Bolligen	27	—	—	11	8	2	6
Bremgarten	9	—	—	4	2	3	—
Bümpliz	14	—	—	4	4	3	3
Kirchlindach	4	—	—	1	3	—	—
Köniz	243	—	[2] 185	24	20	3	11
Muri	5	—	[3] 4	—	1	—	—
Oberbalm	5	—	—	1	—	—	4
Stettlen	3	—	—	1	2	—	—
Vechigen	8	—	—	5	1	1	1
Wohlen	25	—	—	13	5	4	3
Zollikofen	5	—	—	1	1	1	2
4. Biel	**65**	—	—	**31**	**12**	**19**	**3**
Bürger							
der Wohngemeinde	5	—	—	2	1	2	—
einer and. Gemeinde d. Kant.	47	—	—	22	8	16	1
eines and. Kantons	8	—	—	6	1	—	1
Ausländer	5	—	—	1	2	1	1
Gemeinden:							
Biel	27	—	—	22	2	—	3
Bözingen	35	—	—	8	9	18	—
Evilard	3	—	—	1	1	1	—

In der Gemeinde Vingelz sind keine in den Rahmen der Enquête gehörende Kinder gezählt worden.

Bern	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
5. Büren	**48**	—	—	**33**	**11**	**1**	**3**
Bürger							
der Wohngemeinde	23	—	—	17	4	1	1
einer and. Gemeinde d. Kant.	22	—	—	13	7	—	2
eines and. Kantons	3	—	—	3	—	—	—
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:							
Arch	2	—	—	1	—	—	1
Büren	1	—	—	—	1	—	—
Busswyl	2	—	—	2	—	—	—
Diessbach b. B.	3	—	—	3	—	—	—
Dotzigen	4	—	—	1	3	—	—
Lengnau	3	—	—	2	—	—	1
Leuzigen	7	—	—	6	1	—	—
Meinisberg	5	—	—	3	2	—	—
Oberwyl	7	—	—	4	3	—	—
Pieterlen	4	—	—	4	—	—	—
Reiben	1	—	—	—	1	—	—
Rüthi	8	—	—	7	—	1	—
Wengi	1	—	—	—	—	—	1

In den Gemeinden Büetigen und Meienried sind keine in den Rahmen der Enquête gehörende Kinder gezählt worden.

Bern	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
6. Burgdorf	**189**	**22**	—	**87**	**44**	**8**	**28**
Bürger							
der Wohngemeinde	31	—	—	14	8	2	7
einer and. Gemeinde d. Kant.	152	21	—	73	33	5	20
eines and. Kantons	4	—	—	—	2	1	1
Ausländer	2	1	—	—	1	—	—
Gemeinden:							
Aefligen	5	—	—	—	3	—	2
Alchenstorf	1	—	—	—	1	—	—
Bäriswyl	1	—	—	—	—	—	1
Burgdorf	73	22	—	20	14	6	11
Ersigen	14	—	—	10	4	—	—
Hasli	8	—	—	2	2	1	3
Heimiswyl	5	—	—	4	1	—	—
Hellsau	1	—	—	1	—	—	—
Hindelbank	3	—	—	2	—	—	1
Höchstetten	1	—	—	1	—	—	—
Kernenried	1	—	—	1	—	—	—
Kirchberg	7	—	—	3	4	—	—
Koppigen	7	—	—	4	2	—	1
Krauchthal	27	—	—	18	6	1	2

[1]) Weissenheim bei Bern, Anstalt für schwachsinnige Kinder, 12 Knaben und 20 Mädchen. — „Zur Hoffnung", Privatanstalt für schwachsinnige Kinder in Bern, 2 Mädchen.

[2]) Mädchentaubstummenanstalt in Wabern, 48 Kinder. — Blindenanstalt Köniz, 16 Knaben und 7 Mädchen. — Armenerziehungsanstalt Morija in Wabern 3 Mädchen. — Armenerziehungsanstalt Viktoria in Wabern 3 Mädchen. — Armenerziehungsanstalt für Mädchen im Steinhölzli bei Bern 1 Mädchen. — Armenerziehungsanstalt Grube bei Bern 3 Knaben. — Rettungsanstalt Landorf 62 Knaben. — Rettungsanstalt Bächtelen bei Bern 47 Knaben.

[3]) Armenerziehungsanstalt „Wartheim" in Muri bei Bern, 4 Mädchen.

Bern	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Lissach	2	—	—	2	—	—	—
Mötschwil-Schleumen .	3	—	—	1	2	—	—
Niederösch . . .	3	—	—	3	—	—	—
Oberburg	8	—	—	4	3	—	1
Rüdtligen . . .	3	—	—	1	1	—	1
Rütti	1	—	—	1	—	—	—
Winigen	15	—	—	9	1	—	5

In den Gemeinden Bickigen-Schwanden, Oberösch, Rumendingen und Willadingen sind keine in den Rahmen der Enquête gehörende Kinder gezählt worden.

Bern	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
7. Courtelary . .	**76**	—	—	**38**	**18**	**13**	**12**
Bürger							
der Wohngemeinde	26	—	—	12	8	1	5
einer and. Gemeinde d. Kant.	42	—	—	21	5	11	5
eines and. Kantons	7	—	—	5	—	—	2
Ausländer . . .	1	—	—	—	—	1	—
Gemeinden:							
Corgémont . . .	16	—	—	10	2	3	1
Cortébert . . .	2	—	—	1	—	1	—
Courtelary . . .	1	—	—	—	—	1	—
La Heutte . . .	2	—	—	2	—	—	—
Orvin	12	—	—	8	1	3	—
Péry	3	—	—	1	2	—	—
Renan	3	—	—	—	1	1	1
St-Imier	5	—	—	3	—	2	—
Sonceboz-Sombeval	4	—	—	2	2	—	—
Sonvilier	8	—	—	2	—	1	5
Tramelan-dessous .	4	—	—	—	3	1	—
Tramelan-dessus .	14	—	—	8	1	—	5
Villeret	2	—	—	1	1	—	—

In den Gemeinden Cormoret, la Ferrière, Mont-Tramelan, Plagne, Romont und Vauffelin sind keine in den Rahmen der Enquête gehörende Kinder gezählt worden.

Bern	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
8. Delémont . . .	**35**	—	—	**14**	**6**	**10**	**5**
Bürger							
der Wohngemeinde	22	—	—	9	3	7	3
einer and. Gemeinde d. Kant.	8	—	—	2	2	2	2
eines and. Kantons	3	—	—	1	1	1	—
Ausländer . . .	2	—	—	2	—	—	—
Gemeinden:							
Bassecourt . . .	3	—	—	3	—	—	—
Courfaivre . . .	1	—	—	—	1	—	—
Courroux . . .	3	—	—	1	—	—	2
Courtetelle . . .	3	—	—	1	2	—	—
Delémont	6	—	—	4	2	—	—
Develier	1	—	—	1	—	—	—
Ederschwyler . .	1	—	—	—	—	—	1
Glovelier	1	—	—	1	—	—	—
Montsevelier . .	1	—	—	—	—	1	—
Movelier	1	—	—	—	—	1	—
Pleigne	1	—	—	—	1	—	—
Rebeuvelier . . .	3	—	—	—	—	3	—
Roggenburg . .	1	—	—	1	—	—	—
Saulcy	1	—	—	1	—	—	—
Soyhières . . .	2	—	—	—	—	2	—
Undervelier . . .	1	—	—	—	—	—	1
Vermes	3	—	—	—	—	3	—
Vicques	2	—	—	1	—	—	1

In den Gemeinden Boécourt, Bourrignon, Mettemberg, Rebévelier und Soulce sind keine in den Rahmen der Enquête gehörende Kinder gezählt worden.

Bern	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
9. Erlach	**112**	—	**83**	**10**	**13**	**5**	**1**
Bürger							
der Wohngemeinde	14	—	—	6	8	—	—
einer and. Gemeinde d. Kant.	92	—	79	2	5	5	1
eines and. Kantons	5	—	3	2	—	—	—
Ausländer . . .	1	—	1	—	—	—	—
Gemeinden:							
Brüttelen . . .	2	—	—	—	1	1	—
Erlach	63	—	[1]) 61	2	—	—	—
Finsterhennen . .	2	—	—	1	—	1	—
Gampelen . . .	2	—	—	1	—	—	1
Ins	4	—	—	1	3	—	—
Lüscherz	2	—	—	1	1	—	—
Tschugg	23	—	[2]) 22	—	1	—	—
Vinelz	14	—	—	4	7	3	—

In folgenden Gemeinden des Bezirks Erlach sind keine in den Rahmen der Enquête gehörende Kinder gezählt worden: Gäserz, Gals, Müntschemier, Mullen, Siselen und Treiten.

Bern	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
10. Franches-Montagnes	**33**	—	—	**12**	**4**	**9**	**8**
Bürger							
der Wohngemeinde	17	—	—	8	2	4	3
einer and. Gemeinde d. Kant.	11	—	—	2	2	3	4
eines and. Kantons	1	—	—	—	—	1	—
Ausländer . . .	4	—	—	2	—	1	1
Gemeinden:							
Le Bois	5	—	—	—	—	2	3
Les Breuleux . .	1	—	—	—	—	1	—
La Chaux . . .	1	—	—	—	—	—	1
Les Enfers . . .	1	—	—	—	1	—	—
Epauvilliers . . .	1	—	—	—	—	1	—
Les Epiquerez . .	1	—	—	—	—	1	—
Montfaucon . . .	1	—	—	—	—	1	—
Montfavergier . .	5	—	—	4	1	—	—
Muriaux	4	—	—	3	1	—	—
Noirmont . . .	10	—	—	5	1	2	2
Saignelégier . .	2	—	—	—	—	[3]) 1	[4]) 1
St. Brais	1	—	—	—	—	—	1

In den Gemeinden Bémont, Goumois, Peuchapatte, Les Pommerats und Soubey sind keine in den Rahmen der Enquête gehörende Kinder gezählt worden.

[1]) Rettungsanstalt für Knaben in Erlach.

[2]) „Bethesda", Anstalt für Epileptische in Tschugg, 9 Knaben und 13 Mädchen.

[3]) 1 Mädchen im Orphelinat St. Vincent de Paul.

[4]) 1 Mädchen im Spital von Saignelégier.

Bern	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
1. Fraubrunnen	**153**	—	**81**	**38**	**17**	**7**	**10**
Bürger							
der Wohngemeinde	25	—	—	15	4	2	4
einer and. Gemeinde d. Kant.	126	—	81	23	12	4	6
eines and. Kantons	2	—	—	—	1	1	—
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:							
Bätterkinden	6	—	—	4	1	—	1
Diemerswyl	1	—	—	—	1	—	—
Etzelkofen	1	—	—	1	—	—	—
Fraubrunnen	3	—	—	2	1	—	—
Grafenried	6	—	—	5	1	—	—
Jegenstorf	9	—	—	5	1	—	3
Iffwyl	4	—	—	4	—	—	—
Limpach	2	—	—	1	—	1	—
Mattstetten	4	—	—	—	3	—	1
Moosseedorf	1	—	—	—	—	1	—
Münchenbuchsee	87	—	[1])81	1	4	—	1
Münchringen	2	—	—	—	—	—	2
Ruppelsried	1	—	—	1	—	—	—
Urtenen	13	—	—	8	2	3	—
Utzenstorf	7	—	—	3	1	2	1
Wyler	2	—	—	—	1	—	1
Zauggenried	2	—	—	1	1	—	—
Zielebach	1	—	—	1	—	—	—
Zuzwyl	1	—	—	1	—	—	—

In nachbenannten Gemeinden des Bezirks Fraubrunnen sind keine in den Rahmen der Enquête gehörende Kinder gezählt worden: Ballmoos, Bangerten, Büren zum Hof, Deisswyl, Messen-Schünen, Mülchi, Oberschünen, Schalunen und Wiggiswyl.

Bern	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
2. Frutigen	**63**	—	—	**12**	**27**	**10**	**14**
Bürger							
der Wohngemeinde	48	—	—	8	23	8	9
einer and. Gemeinde d. Kant.	15	—	—	4	4	2	5
eines and. Kantons	—	—	—	—	—	—	—
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:							
Adelboden	11	—	—	3	3	1	4
Frutigen	28	—	—	3	11	8	6
Kandergrund	7	—	—	1	5	—	1
Krattigen	4	—	—	—	2	—	2
Reichenbach	13	—	—	5	6	1	1

In der Gemeinde Aeschi sind keine in den Rahmen der Enquête gehörende Kinder gezählt worden.

Bern	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
3. Interlaken	**121**	—	—	**44**	**38**	**18**	**21**
Bürger							
der Wohngemeinde	79	—	—	24	27	12	16
einer and. Gemeinde d. Kant.	34	—	—	17	8	4	5
eines and. Kantons	3	—	—	2	—	1	—
Ausländer	5	—	—	1	3	1	—
Gemeinden:							
Bönigen	8	—	—	6	—	1	1
Brienz	15	—	—	—	7	4	4
Brienzwyler	4	—	—	3	—	1	—
Därligen	1	—	—	—	—	—	1
Hofstetten	5	—	—	—	3	—	2
Interlaken	6	—	—	4	2	—	—
Iseltwald	4	—	—	—	—	4	—
Lauterbrunnen	5	—	—	2	2	—	1
Leissigen	8	—	—	6	—	2	—
Lütschenthal	13	—	—	6	4	—	3
Matten	10	—	—	6	2	1	1
Niederried	4	—	—	3	1	—	—
Oberried	1	—	—	—	1	—	—
Ringgenberg	8	—	—	2	4	—	2
St. Beatenberg	12	—	—	2	2	4	4
Saxeten	1	—	—	—	—	—	1
Unterseen	6	—	—	2	2	1	1
Wilderswyl	10	—	—	2	8	—	—

Von nachfolgenden Gemeinden sind keine Zählkarten eingegangen: Ebligen, Grindelwald, Gsteigwyler, Gündlischwand, Habkern, Isenfluh und Schwanden.

Bern	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
14. Konolfingen	**136**	—	**7**	**56**	**28**	**12**	**33**
Bürger							
der Wohngemeinde	26	—	—	11	7	3	5
einer and. Gemeinde d. Kant.	108	—	7	44	21	8	28
eines and. Kantons	2	—	—	1	—	1	—
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:							
Aeschlen	1	—	—	—	—	1	—
Arni	5	—	—	—	2	—	3
Ausserbirrmoos	2	—	—	1	—	—	1
Biglen	4	—	—	4	—	—	—
Bleiken	1	—	—	—	1	—	—
Bowyl	23	—	—	8	7	2	6
Brenzikofen	1	—	—	—	—	—	1
Freimettigen	1	—	—	—	—	1	—
Gysenstein	8	—	—	3	2	—	3
Häutligen	2	—	—	2	—	—	—
Herbligen	2	—	—	1	1	—	—
Höchstetten	1	—	—	—	—	—	1
Innerbirrmoos	5	—	—	2	3	—	—
Kiesen	3	—	—	—	—	3	—
Landiswyl	5	—	—	1	1	—	3
Mirchel	5	—	—	2	2	—	1
Münsingen	7	—	—	6	1	—	—
Niederhünigen	3	—	—	2	1	—	—
Oberdiessbach	6	—	—	3	1	2	—
Oberthal	2	—	—	2	—	—	—
Oberwichtrach	3	—	—	2	1	—	—
Oppligen	1	—	—	1	—	—	—

[1]) Taubstummenanstalt in Münchenbuchsee 81 Knaben.

Bern	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Otterbach	1	—	—	—	—	—	1
Rubigen	4	—	—	2	1	—	1
Stalden	1	—	—	1	—	—	—
Tägertschi	3	—	—	2	—	—	1
Walkringen	5	—	—	2	—	2	1
Wyl	6	—	—	3	1	—	2
Worb	23	—	[1])7	6	3	1	6
Zäziwyl	2	—	—	—	—	—	2

In der Gemeinde Niederwichtrach sind keine in den Rahmen der Enquête gehörende Kinder gezählt worden.

Bern	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
15. Laufen	**10**	—	—	**5**	**3**	**1**	**1**
Bürger							
der Wohngemeinde	6	—	—	3	2	1	—
einer and. Gemeinde d. Kant.	3	—	—	2	1	—	—
eines and. Kantons	1	—	—	—	—	—	1
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:							
Brislach	1	—	—	—	1	—	—
Grellingen	5	—	—	5	—	—	—
Laufen	1	—	—	—	—	1	—
Tuggingen	2	—	—	—	1	—	1
Wahlen	1	—	—	—	1	—	—

In den Gemeinden Blauen, Burg, Liesberg, Nenzlingen, Röschenz, Tittingen und Zwingen sind keine in den Rahmen der Enquête gehörende Kinder gezählt worden.

Bern	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
16. Laupen	**47**	—	—	**17**	**11**	**4**	**15**
Bürger							
der Wohngemeinde	18	—	—	4	5	—	9
einer and. Gemeinde d. Kant.	29	—	—	13	6	4	6
eines and. Kantons	—	—	—	—	—	—	—
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:							
Dicki	1	—	—	1	—	—	—
Ferenbalm	4	—	—	2	1	1	—
Frauenkappelen	1	—	—	—	—	1	—
Laupen	6	—	—	3	1	—	2
Mühleberg	12	—	—	4	5	—	3
Münchenwyler	2	—	—	—	—	—	2
Neuenegg	17	—	—	7	—	2	8
Wyleroltigen	4	—	—	—	4	—	—

In den Gemeinden Clavaleyres, Golaten und Gurbrü sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden.

[1]) Armenerziehungsanstalt Enggistein bei Worb 7 Knaben.

Bern	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
17. Moutier	**60**	—	—	**13**	**19**	**20**	**8**
Bürger							
der Wohngemeinde	17	—	—	3	5	7	2
einer and. Gemeinde d. Kant.	38	—	—	6	14	12	6
eines and. Kantons	5	—	—	4	—	1	—
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:							
Bévilard	3	—	—	2	1	—	—
Corban	4	—	—	1	3	—	—
Courchapoix	4	—	—	—	—	4	—
Courrendlin	3	—	—	—	1	—	2
Court	1	—	—	—	1	—	—
Les Genevez	2	—	—	1	1	—	—
Grandval	1	—	—	—	—	—	1
Malleray	5	—	—	1	4	—	—
Mervelier	2	—	—	2	—	—	—
Moutier	6	—	—	—	3	3	—
Perrefitte	1	—	—	—	1	—	—
Reconvillier	7	—	—	3	2	1	1
Rossemaison	1	—	—	—	—	—	1
Saicourt	3	—	—	1	—	2	—
Seehof	1	—	—	—	1	—	—
Sorvilier	3	—	—	2	—	1	—
Souboz	2	—	—	—	—	—	2
Tavannes	10	—	—	—	1	9	—
Vellerat	1	—	—	—	—	—	1

In folgenden Gemeinden sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden: Belprahon, Champoz, Châtelat, Châtillon, Corcelles, Crémines, Eschert, Lajoux, Loveresse, Monible, Pontenet, Roches, Saules, la Scheulte und Sornetan.

Bern	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
18. Neuenstadt	**30**	—	—	**14**	**5**	**6**	**5**
Bürger							
der Wohngemeinde	9	—	—	5	1	2	1
einer and. Gemeinde d. Kant.	16	—	—	6	4	3	3
eines and. Kantons	5	—	—	3	—	1	1
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:							
Neuveville	14	—	—	6	2	3	3
Nods	4	—	—	3	—	1	—
Prêles	12	—	—	5	3	2	2

In den Gemeinden Diesse und Lamboing sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden.

Bern	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
19. Nidau	**79**	—	—	**42**	**24**	**5**	**8**
Bürger							
der Wohngemeinde	38	—	—	22	9	2	5
einer and. Gemeinde d. Kant.	33	—	—	14	15	2	2
eines and. Kantons	8	—	—	6	—	1	1
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—

Bern	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung: nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Gemeinden:							
Aegerten	2	—	—	1	—	1	—
Belmund	1	—	—	—	1	—	—
Brügg	3	—	—	3	—	—	—
Bühl	2	—	—	1	—	—	1
Jens	1	—	—	—	—	—	1
Ipsach	5	—	—	2	2	—	1
Ligerz	4	—	—	3	1	—	—
Madretsch	2	—	—	1	1	—	—
Mett	3	—	—	1	—	2	—
Nidau	3	—	—	—	3	—	—
Orpund	8	—	—	3	4	—	1
Port	2	—	—	1	—	—	1
Safnern	14	—	—	11	3	—	—
Scheuren	1	—	—	1	—	—	—
Schwadernau	4	—	—	3	1	—	—
Studen	2	—	—	1	—	—	1
Sutz-Lattrigen	2	—	—	2	—	—	—
Täuffelen	5	—	—	2	1	1	1
Tüscherz-Afermée	1	—	—	—	1	—	—
Twann	4	—	—	2	1	1	—
Walperswyl	2	—	—	—	1	—	1
Worben	8	—	—	4	4	—	—

In den Gemeinden Epsach, Hagneck, Hermrigen, Merzligen und Mörigen sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden.

Bern	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung: nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
20. Oberhasle	**47**	—	—	**22**	**10**	**4**	**11**
Bürger							
der Wohngemeinde	21	—	—	14	3	2	2
einer and. Gem. des Kant.	21	—	—	4	6	2	9
eines and. Kantons	4	—	—	3	1	—	—
Ausländer	1	—	—	1	—	—	—
Gemeinden:							
Gadmen	2	—	—	—	—	—	2
Guttannen	2	—	—	—	—	2	—
Innertkirchen	7	—	—	3	1	1	2
Meiringen	28	—	—	16	7	1	4
Schattenhalb	8	—	—	3	2	—	3

In der Gemeinde Hasleberg ist kein in den Rahmen der Erhebung gehörendes Kind gezählt worden.

Bern	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung: nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
21. Porrentruy	**71**	—	**1**	**26**	**15**	**23**	**6**
Bürger							
der Wohngemeinde	43	—	—	17	9	13	4
einer and. Gem. des Kant.	17	—	1	5	5	5	1
eines and. Kantons	5	—	—	1	1	3	—
Ausländer	6	—	—	3	—	2	1
Gemeinden:							
Alle	1	—	—	—	—	—	1
Beurnevésain	1	—	—	—	—	1	—
Bonfol	13	—	—	7	—	6	—
Bressaucourt	3	—	—	1	1	1	—
Bure	1	—	—	—	—	—	1
Charmoille	1	—	—	—	1	—	—
Chevenez	1	—	—	—	—	1	—
Cœuve	8	—	—	4	4	—	—
Cornol	7	—	—	6	—	1	—
Courgenay	1	—	—	—	1	—	—
Courtedoux	6	—	—	—	—	6	—
Courtemaiche	1	—	—	—	1	—	—
Fontenais	6	—	—	3	2	—	1
Lugnez	1	—	—	—	—	—	1
Montignez	2	—	—	1	—	1	—
Montmelon	2	—	—	1	—	—	1
Ocourt	1	—	—	1	—	—	—
Porrentruy	10	—	[1])1	1	4	4	—
Réclère	2	—	—	—	—	2	—
Rocourt	1	—	—	—	—	—	1
Vendelincourt	2	—	—	1	1	—	—

In nachfolgend. Gemeinden sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden: Asuel. Boncourt, Bulx, Courchavon, Damphreux, Damvant, Fahy, Frégiécourt, Grandfontaine, Miécourt, Montenol, Pleujouse, Roche d'Or, St-Ursanne und Seleute.

Bern	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung: nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
22. Saanen	**41**	—	—	**17**	**13**	**3**	**8**
Bürger							
der Wohngemeinde	20	—	—	7	7	1	5
einer and. Gem. des Kant.	21	—	—	10	6	2	3
eines and. Kantons	—	—	—	—	—	—	—
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:							
Gsteig	10	—	—	6	2	1	1
Lauenen	2	—	—	—	—	1	1
Saanen	29	—	—	11	11	1	6
23. Schwarzenburg	**133**	—	—	**66**	**20**	**17**	**30**
Bürger							
der Wohngemeinde	97	—	—	45	15	13	24
einer and. Gem. des Kant.	35	—	—	21	5	3	6
eines and. Kantons	1	—	—	—	—	1	—
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:							
Albligen	5	—	—	4	—	1	—
Guggisberg	41	—	—	14	10	9	8
Rüschegg	29	—	—	13	—	5	11
Wahlern	58	—	—	35	10	2	11

[1]) Hospice du château de Porrentruy 1 Knabe.

Bern	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
24. Seftigen	**205**	—	**48**	**72**	**51**	**5**	**29**
Bürger							
der Wohngemeinde	87	—	—	39	28	2	18
einer and. Gem. des Kant.	118	—	48	33	23	3	11
eines and. Kantons	—	—	—	—	—	—	—
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:							
Belp	20	—	—	12	4	—	4
Belpberg	4	—	—	1	3	—	—
Burgistein	7	—	—	2	5	—	—
Gelterfingen	4	—	—	2	1	—	1
Gerzensee	3	—	—	3	—	—	—
Gurzelen	3	—	—	1	1	—	1
Jaberg-Stofelsrütti	1	—	—	—	1	—	—
Kaufdorf	5	—	—	5	—	—	—
Kehrsatz	52	—	[1]48	2	2	—	—
Kirchdorf	1	—	—	—	1	—	—
Kirchenthurnen	6	—	—	4	1	—	1
Mühlethurnen	15	—	—	4	5	—	6
Niedermuhlern	3	—	—	1	2	—	—
Noflen	1	—	—	—	—	—	1
Obermuhlern	2	—	—	—	2	—	—
Riggisberg	19	—	—	4	10	—	5
Rüeggisberg	13	—	—	10	3	—	—
Rümligen	2	—	—	—	1	—	1
Seftigen	1	—	—	—	—	—	1
Toffen	12	—	—	7	1	3	1
Uttigen	3	—	—	1	2	—	—
Wattenwyl	28	—	—	13	6	2	7

In den Gemeinden Englisberg, Kienersrütti, Lohnstorf, Mühledorf und Rüthi sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden.

Bern	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
25. Signau	**319**	—	—	**162**	**48**	**35**	**74**
Bürger							
der Wohngemeinde	104	—	—	56	11	16	21
einer and. Gem. des Kant.	213	—	—	105	37	19	52
eines and. Kantons	2	—	—	1	—	—	1
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:							
Eggiwyl	21	—	—	11	2	4	4
Langnau	86	—	—	37	14	10	25
Lauperswyl	61	—	—	36	7	11	7
Röthenbach	21	—	—	15	—	1	5
Rüderswyl	46	—	—	18	10	4	14
Schangnau	7	—	—	4	1	1	1
Signau	29	—	—	20	3	1	5
Trub	36	—	—	13	8	2	13
Trubschachen	12	—	—	8	3	1	—

[1]) Rettungsanstalt für Mädchen 48 Kinder.

Bern	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
26. Nieder-Simmenthal	**53**	—	—	**25**	**6**	**15**	7
Bürger							
der Wohngemeinde	18	—	—	9	3	4	2
einer and. Gem. des Kant.	34	—	—	16	3	10	5
eines and. Kantons	1	—	—	—	—	1	—
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:							
Därstetten	1	—	—	—	—	1	—
Diemtigen	5	—	—	2	—	2	1
Erlenbach	6	—	—	3	1	1	1
Niederstocken	2	—	—	—	1	1	—
Oberstocken	1	—	—	1	—	—	—
Oberwyl	16	—	—	9	—	4	3
Reutigen	9	—	—	7	2	—	—
Spiez	9	—	—	2	2	4	1
Wimmis	4	—	—	1	—	2	1
27. Ober-Simmenthal	**51**	—	—	**17**	**14**	**19**	1
Bürger							
der Wohngemeinde	28	—	—	7	8	12	1
einer and. Gem. des Kant.	22	—	—	9	6	7	—
eines and. Kantons	1	—	—	1	—	—	—
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:							
Boltigen	11	—	—	2	3	6	—
Lenk	17	—	—	7	4	5	1
St. Stephan	18	—	—	7	5	6	—
Zweisimmen	5	—	—	1	2	2	—
28. Thun	**144**	—	—	**78**	**36**	**10**	**20**
Bürger							
der Wohngemeinde	46	—	—	27	12	3	4
einer and. Gem. des Kant.	96	—	—	50	23	7	16
eines and. Kantons	2	—	—	1	1	—	—
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:							
Amsoldingen	2	—	—	—	—	—	2
Blumenstein	8	—	—	5	2	1	—
Buchholterberg	14	—	—	8	5	1	—
Eriz	3	—	—	2	—	—	1
Fahrni	3	—	—	—	—	—	3
Forst	2	—	—	—	2	—	—
Goldiwyl	3	—	—	1	2	—	—
Heiligenschwendi	8	—	—	5	3	—	—
Heimberg	6	—	—	5	—	—	1
Hilterfingen	3	—	—	2	—	—	1
Höfen	1	—	—	—	—	1	—
Homberg	2	—	—	1	—	—	1

Bern	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Horrenbach-Buchen	3	—	—	1	—	1	1
Längenbühl	1	—	—	1	—	—	—
Oberhofen	3	—	—	2	1	—	—
Oberlangenegg	11	—	—	5	5	—	1
Schwendibach	1	—	—	—	—	—	1
Sigriswyl	19	—	—	9	5	4	1
Steffisburg	7	—	—	6	—	1	—
Strättligen	19	—	—	13	3	—	3
Teuffenthal	2	—	—	1	1	—	—
Thierachern	1	—	—	—	1	—	—
Thun	13	—	—	8	2	—	3
Uetendorf	2	—	—	2	—	—	—
Unterlangenegg	4	—	—	1	3	—	—
Wachseldorn	2	—	—	—	1	1	—
Zwieselberg	1	—	—	—	—	—	1

In den Gemeinden Poleren und Uebeschi sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden.

Bern	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
29. Trachselwald	**148**	—	—	**55**	**33**	**41**	**19**
Bürger							
der Wohngemeinde	78	—	—	35	11	22	10
einer and. Gem. des Kant.	69	—	—	20	21	19	9
eines and. Kantons	1	—	—	—	1	—	—
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:							
Affoltern i. E.	16	—	—	4	3	9	—
Dürrenroth	4	—	—	1	1	2	—
Eriswyl	38	—	—	19	2	17	—
Huttwyl	11	—	—	3	4	3	1
Lützelflüh	19	—	—	10	7	1	1
Rüegsau	14	—	—	2	2	3	7
Sumiswald	26	—	—	11	4	4	7
Trachselwald	10	—	—	1	8	1	—
Walterswyl	3	—	—	1	2	—	—
Wyssachengraben	7	—	—	3	—	1	3

Bern	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
30. Wangen	**94**	—	**5**	**40**	**16**	**18**	**15**
Bürger							
der Wohngemeinde	51	—	2	23	10	5	11
einer and. Gem. des Kant.	42	—	3	17	5	13	4
eines and. Kantons	1	—	—	—	1	—	—
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:							
Attiswyl	15	—	—	10	3	—	2
Bettenhausen	4	—	—	2	2	—	—
Bollodingen	1	—	—	—	1	—	—
Farnern	2	—	—	1	—	1	—
Graben	3	—	—	—	—	2	1
Heimenhausen	2	—	—	2	—	—	—
Herzogenbuchsee	14	—	—	9	1	2	2
Inkwyl	1	—	—	—	—	—	1
Niederönz	2	—	—	—	—	1	1
Oberbipp	8	—	[1])5	1	2	—	—
Oberönz	2	—	—	—	2	—	—
Ochlenberg	7	—	—	4	—	2	1
Röthenbach	4	—	—	4	—	—	—
Seeberg	14	—	—	3	1	5	5
Thörigen	3	—	—	2	—	—	1
Walliswyl bei Wangen	5	—	—	1	2	2	—
Wangen	6	—	—	1	2	2	1
Wangenried	1	—	—	—	—	1	—

In den Gemeinden Berken, Hermiswyl, Niederbipp, Rumisberg, Walliswyl bei Niederbipp, Wanzwyl, Wiedlisbach und Wolfisberg sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden.

[1]) Armenerziehungsanstalt Oberbipp 5 Knaben.

Kanton Luzern.

Luzern	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	nicht völlig erwiesen od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Kanton	[1])582	--	121	229	128	32	72
	*) 88		54	2	28	3	1
Bürger							
der Wohngemeinde	200	---	1	100	57	9	33
	9			1	7	1	
einer and. Gem. des Kant.	265	--	53	109	56	18	29
	37		14	1	20	2	
eines and. Kantons	101	—	62	15	11	3	10
	41		40				1
Ausländer . . .	16	--	5	5	4	2	--
	1				1		
Bezirke:							
1. Entlebuch . .	76	—	—	37	23	4	12
	3				2	1	
2. Hochdorf . . .	109	--	56	31	13	4	5
	5				5		
3. Luzern . . .	188	--	65	60	32	9	22
	61		54		7		
4. Sursee	87	—	—	42	21	5	19
	3			1	2		
5. Willisau . . .	122	—	—	59	39	10	14
	16			1	12	2	1
1. Entlebuch . . .	**76**	—	—	**37**	**23**	**4**	**12**
Bürger							
der Wohngemeinde	57	—	—	26	21	—	10
einer and. Gem. des Kant.	16	—	—	9	1	4	2
eines and. Kantons	2	—	—	2	—	—	—
Ausländer . . .	1	—	—	—	1	—	—
Gemeinden:							
Dopleschwand . .	2	—	—	1	—	1	—
Entlebuch . . .	7	—	---	3	1	1	2
Escholzmatt . . .	32	—	—	16	12	—	4
Flühli	1	—	—	—	1	—	---
Hasle	4	—	—	1	1	—	2
Marbach	8	—	—	7	—	1	—
Romoos	2	—	—	1	1	--	—
Schüpfheim . . .	20	—	—	8	7	1	4
2. Hochdorf . . .	**109**	—	**56**	**31**	**13**	**4**	**5**
Bürger							
der Wohngemeinde	22	—	1	15	3	2	1
einer and. Gem. des Kant.	59	—	28	15	10	2	4
eines and. Kantons	23	—	22	1	—	—	—
Ausländer . . .	5	—	5	—	—	—	—

[1]) Folgende Gemeinden weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören: Schachen im Bezirk Entlebuch, Altwis, Mosen, Müswangen, Retswil, Richensee, Römerswil, Sulz im Bezirk Hochdorf, Gisikon, Greppen, Honau, Meggen und Meierskappel im Bezirk Luzern, Hildisrieden, Pfeffikon, Schwarzenbach, Wilihof und Winikon im Bezirk Sursee, Alberswil und Egolzwil im Bezirk Willisau.

*) Die kleinen Nonpareille-Zahlen geben die sittlich verwahrlosten Kinder an.

Luzern	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	nicht völlig erwiesen od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Gemeinden:							
Aesch	7	—	—	7	—	—	—
Ballwil	4	—	—	[4])4	—	—	—
Emmen	11	—	—	6	1	—	4
Ermensee . . .	1	—	—	1	—	—	—
Eschenbach . . .	1	—	—	1	—	—	—
Gelfingen . . .	1	—	—	1	—	—	—
Hämikon	1	—	—	—	--	1	—
Herlisberg . . .	1	—	—	—	1	—	—
Hitzkirch . . .	6	—	—	3	3	—	—
Hochdorf	3	---	—	—	1	2	—
Hohenrain . . .	59	—	[1])56	1	—	1	1
Inwil	3	—	—	3	—	—	—
Lieli	4	—	—	[5])1	[7])3	—	—
Rain	3	—	—	—	3	—	—
Rothenburg . . .	3	—	—	3	—	—	—
Schongau . . .	1	—	—	—	1	—	—
3. Luzern . . .	**188**	—	**65**	**60**	**32**	**9**	**22**
Bürger							
der Wohngemeinde	22	—	—	10	4	3	5
einer and. Gem. des Kant.	98	—	25	40	20	3	10
eines and. Kantons	59	—	40	6	5	1	7
Ausländer . . .	9	—	—	4	3	2	—
Gemeinden:		—					
Adligenswil . . .	1	—	—	1	—	—	—
Buchrain	2	—	—	—	1	—	1
Dierikon	2	—	—	—	2	—	—
Ebikon	12	—	[2])11	—	—	—	1
Horw	2	—	—	1	1	—	—
Kriens	66	—	[3])54	5	2	—	[6])5
Littau	18	—	—	[6])10	[8])7	—	1
Luzern	49	—	—	26	10	6	7
Malters	14	—	—	7	5	1	1
Root	5	—	—	1	3	—	1
Schwarzenberg . .	7	—	—	4	—	2	1
Udligenswil . . .	4	—	—	—	1	—	3
Vitznau	3	—	—	2	—	—	1
Weggis	3	—	—	3	—	—	—
4. Sursee . . .	**87**	—	—	**42**	**21**	**5**	**19**
Bürger							
der Wohngemeinde	36	—	—	18	8	1	9
einer and. Gem. des Kant.	46	—	—	21	12	4	9
eines and. Kantons	5	—	—	3	1	—	1
Ausländer . . .	—	—	—	—	—	—	—

[1]) In der Taubstummenanstalt Hohenrain.
[2]) In der Erziehungsanstalt Rathausen.
[3]) In der Rettungsanstalt Sonnenberg.
[4]) Davon 3 in der Waisenanstalt.
[5]) In der Armenanstalt.
[6]) Davon 1 in der Waisenanstalt.
[7]) Davon 2 in der Armenanstalt.
[8]) Davon 1 in der Armenanstalt.

Luzern	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Gemeinden:							
Büron	6	—	—	4	2	—	—
Buttisholz	8	—	—	1)5	1)2	—	1
Eich	1	—	—	—	1	—	—
Geuensee	3	—	—	2	—	1	—
Grosswangen	4	—	—	—	2	1	1
Gunzwil	2	—	—	2	—	—	—
Knutwil	1	—	—	1	—	—	—
Kulmerau	1	—	—	—	—	—	1
Mauensee	2	—	—	1	—	—	1
Münster	1	—	—	—	—	—	1
Neudorf	1	—	—	—	—	—	1
Neuenkirch	1	—	—	—	—	—	1
Nottwil	4	—	—	4	—	—	—
Oberkirch	4	—	—	1	—	2	1
Rickenbach	3	—	—	—	1	—	2
Ruswil	7	—	—	1)2	2	1	2
Schenkon	7	—	—	5	1	—	1
Schlierbach	1	—	—	1	—	—	—
Sempach	2	—	—	1	1	—	—
Sursee	3	—	—	—	3	—	—
Triengen	2	—	—	1	—	—	1
Werthenstein	2	—	—	2	—	—	—
Wolhusen	21	—	—	10	6	—	5
5. Willisau	**122**	—	—	**59**	**39**	**10**	**14**
Bürger							
der Wohngemeinde	63	—	—	31	21	3	8
einer and. Gem. des Kant.	46	—	—	24	13	5	4
eines and. Kantons	12	—	—	3	5	2	2
Ausländer	1	—	—	1	—	—	—

1) Davon 1 in der Armenanstalt.

Luzern	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Gemeinden:							
Altbüron	4	—	—	3	—	—	1
Altishofen	4	—	—	1)2	2	—	—
Buchs	1	—	—	—	—	—	1
Dagmersellen	6	—	—	5	1	—	—
Ebersecken	6	—	—	3	2	—	1
Ettiswil	1	—	—	1	—	—	—
Fischbach	3	—	—	2	1	—	—
Gettnau	2	—	—	1	—	—	1
Grossdietwil	10	—	—	3	7	—	—
Hergiswil	12	—	—	2)3	1	5	3
Kottwil	1	—	—	1	—	—	—
Langnau	4	—	—	1	3	—	—
Luthern	8	—	—	3	3)5	—	—
Menznau-Menzberg	9	—	—	4	2	—	3
Nebikon	1	—	—	—	—	—	1
Ohmstal-Niederwil	3	—	—	2	1	—	—
Pfaffnau	4	—	—	—	3	1	—
Reiden	5	—	—	1	3	—	4)1
Richenthal	1	—	—	1	—	—	—
Roggliswil	2	—	—	—	2	—	—
Schötz	1	—	—	—	1	—	—
Uffikon	4	—	—	4	—	—	—
Uffhusen	2	—	—	2	—	—	—
Wauwil	1	—	—	—	—	1	—
Wikon	2	—	—	2	—	—	—
Willisau-Land	11	—	—	1)6	3	—	2
Willisau-Stadt	11	—	—	7	1	3	—
Zell	3	—	—	2	1	—	—

1) Davon 1 in der Armenanstalt. — 2) Davon 1 in der Waisenanstalt. — 3) Davon 3 in der Armenanstalt. — 4) In der Armenanstalt.

Kanton Uri.

	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Kanton	**94** *) 7	—	—	**33** 1	**22** 6	**20**	**19**
Bürger							
der Wohngemeinde	76 4	—	—	29 1	18 3	16	13
einer and. Gem. des Kant.	14 3	—	—	4	4 3	2	4
eines and. Kantons	3	—	—	—	—	2	1
Ausländer	1	—	—	—	—	—	1
Gemeinden: 1)							
Altdorf	13	—	—	2)8	1	4	—
Andermatt	3	—	—	—	—	2	1

*) Die kleinen Nonpareille-Zahlen geben die sittlich verwahrlosten Kinder an.

1) Die Gemeinden Bauen, Hospenthal und Unterschächen geben keine Kinder an, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

2) Davon 1 im Waisenhaus und 1 in der kant. Erziehungsanstalt.

	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Attinghausen	5	—	—	2	1	—	2
Bürglen	23	—	—	13	6	4	—
Erstfeld	8	—	—	1	2	—	5
Flüelen	2	—	—	—	—	1)2	—
Göschenen	3	—	—	—	1	1	1
Gurtnellen	3	—	—	—	1	—	2
Isenthal	6	—	—	—	6	—	—
Realp	1	—	—	—	—	1	—
Schattdorf	4	—	—	3	—	1	—
Seedorf	2	—	—	—	—	1	1
Seelisberg	8	—	—	4	2	1	1
Silenen	5	—	—	—	—	3	2
Sisikon	2	—	—	2	—	—	—
Spiringen	5	—	—	—	1	—	4
Wassen	1	—	—	—	1	—	—

1) Davon 1 in der Armenanstalt.

Kanton Schwyz.

Schwyz	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-klasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-anstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Kanton	**268** [18]	—	**1**	**132**	**61** [15]	**47** [3]	**27**
Bürger							
der Wohngemeinde	207 [*) 12]	—	—	109	36 [11]	38 [1]	24
einer and. Gem. des Kant.	44 [2]	—	1	17	19 [2]	6	1
eines and. Kantons	12 [4]	—	—	6	3 [2]	2 [2]	1
Ausländer . . .	5	—	—	—	3	1	1
Bezirke:							
1. Einsiedeln . .	29 [6]	—	—	14	8 [5]	4 [1]	3
2. Gersau . . .	9	—	—	7	—	—	2
3. Höfe	24 [2]	—	—	7	6	7 [2]	4
4. Küssnach . .	18	—	—	10	7	—	1
5. March	64 [3]	—	—	35	9 [3]	12	8
6. Schwyz . . .	124 [7]	—	1	59	31 [7]	24	9
1. Einsiedeln . . .	**29**	—	—	**14**	**8**	**4**	**3**
Bürger							
der Wohngemeinde	26	—	—	13	7	[1])4	2
einer and. Gem. des Kant.	3	—	—	1	1	—	1
eines and. Kantons	—	—	—	—	—	—	—
Ausländer . . .	—	—	—	—	—	—	—
2. Gersau . . .	**9**	—	—	**7**	—	—	**2**
Bürger							
der Wohngemeinde	9	—	—	7	—	—	2
einer and. Gem. des Kant.	—	—	—	—	—	—	—
eines and. Kantons	—	—	—	—	—	—	—
Ausländer . . .	—	—	—	—	—	—	—
3. Höfe	**24**	—	—	**7**	**6**	**7**	**4**
Bürger							
der Wohngemeinde	14	—	—	4	3	4	3
einer and. Gem. des Kant.	5	—	—	2	2	1	—
eines and. Kantons	4	—	—	1	—	2	1
Ausländer . . .	1	—	—	—	1	—	—
Gemeinden							
Feusisberg . . .	9	—	—	4	3	1	1
Freienbach . . .	4	—	—	2	—	2	—
Wollerau	11	—	—	1	3	4	3

*) Die kleinen Nonpareille-Zahlen geben die sittlich verwahrlosten Kinder an.

[1]) Davon 1 im Spital.

Schwyz	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-klasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-anstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
4. Küssnach . . .	**18**	—	—	**10**	**7**	—	**1**
Bürger							
der Wohngemeinde	16	—	—	[3])9	6	—	1
einer and. Gem. des Kant.	1	—	—	1	—	—	—
eines and. Kantons	1	—	—	—	1	—	—
Ausländer . . .	—	—	—	—	—	—	—
5. March	**64**	—	—	**35**	**9**	**12**	**8**
Bürger							
der Wohngemeinde	52	—	—	28	6	10	8
einer and. Gem. des Kant.	8	—	—	3	3	2	—
eines and. Kantons	4	—	—	4	—	—	—
Ausländer . . .	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:							
Altendorf . . .	9	—	—	4	1	[6])3	1
Galgenen . . .	16	—	—	[4])10	2	1	3
Innerthal . . .	1	—	—	—	—	1	—
Lachen	4	—	—	1	—	2	1
Reichenburg . .	4	—	—	3	1	—	—
Schübelbach . . .	3	—	—	2	—	—	1
Tuggen	10	—	—	9	1	—	—
Vorderthal . . .	9	—	—	2	2	3	2
Wangen	8	—	—	4	2	2	—
6. Schwyz . . .	**124**	—	**1**	**59**	**31**	**24**	**9**
Bürger							
der Wohngemeinde	90	—	—	48	14	20	8
einer and. Gem. des Kant.	27	—	1	10	13	3	—
eines and. Kantons	3	—	—	1	2	—	—
Ausländer . . .	4	—	—	—	2	1	1
Gemeinden:[1])							
Alpthal	2	—	—	—	1	1	—
Arth	37	—	—	[5]) 20	12	3	[5])2
Ingenbohl . . .	7	—	[2])1	1	3	1	1
Lauerz	9	—	—	4	4	—	1
Morschach . . .	2	—	—	—	—	2	—
Muotathal . . .	12	—	—	2	—	10	—
Oberiberg . . .	7	—	—	7	—	—	—
Rothenthurm . .	3	—	—	1	—	—	2
Sattel	3	—	—	1	2	—	—
Schwyz	21	—	—	8	6	6	1
Steinen	4	—	—	—	3	[7])1	—
Unteriberg . . .	17	—	—	[3])15	—	—	2

[1]) Die Gemeinden Illgau, Riemenstalden und Steinerberg im Bezirk Schwyz weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.
[2]) In der Erziehungsanstalt Paradies.
[3]) Davon 1 im Armenhaus.
[4]) Davon 2 in der Armenanstalt.
[5]) Davon 1 im Waisenhaus.
[6]) Davon 1 in der Armenanstalt.
[7]) Im Armenhaus.

Kanton Obwalden.

Obwalden	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Kanton	40	—	[1])1	6	9	14	10
	*) 9		1		4	4	
Bürger der Wohngemeinde	38	—	1	6	9	13	9
	9		1		4	4	
einer and. Gem. des Kant.	—	—	—	—	—	—	—
eines and. Kantons	2	—	—	—	—	1	1
Ausländer . . .	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Zur Zeit flüchtig.

Obwalden	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Gemeinden:							
Alpnach	2	—	—	—	—	—	2
Engelberg . . .	11	—	1	5	2	—	3
Giswil	7	—	—	—	1	5	1
Kerns	5	—	—	1	1	2	1
Lungern	1	—	—	—	—	1	—
Sachseln	6	—	—	—	2	[1])4	—
Sarnen	8	—	—	—	[1])3	[2])2	[1])3

[1]) Davon 1 im Waisenhaus.
[2]) Im Waisenhaus.

Kanton Nidwalden.

	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Kanton	31	—	—	5	8	18	5
Bürger der Wohngemeinde	19	—	—	4	1	10	4
einer and. Gem. des Kant.	5	—	—	1	—	3	1
eines and. Kantons	6	—	—	—	2	4	—
Ausländer . . .	1	—	—	—	—	1	—
Gemeinden: [1])							
Beckenried . . .	2	—	—	—	—	1	1
Buochs	1	—	—	—	—	1	—

[1]) Die Gemeinde Ennetmoos gibt keine Kinder an, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Ennetbürgen . .	1	—	—	1	—	—	—
Emmetten . . .	4	—	—	2	1	[1])1	—
Hergiswil	12	—	—	2	—	9	1
Oberdorf	1	—	—	—	—	—	1
Stans	5	—	—	—	—	4	1
Stansstad . . .	2	—	—	—	2	—	—
Thalenwil . . .	1	—	—	—	—	1	—
Wolfenschiessen .	2	—	—	—	—	1	1

[1]) Im Waisenhaus.

Kanton Glarus.

	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Kanton	169	—	4	85	50	11	19
	*) 18		3	2	12	1	
Bürger der Wohngemeinde	116	—	1	62	31	9	13
	11			2	8	1	
einer and. Gem. des Kant.	15	—	3	8	3	—	1
	3		3				
eines and. Kantons	36	—	—	15	15	2	4
	3				3		
Ausländer . . .	2	—	—	—	1	—	1
	1				1		
Gemeinden: [1])							
Bilten	2	—	1	1	—	—	—
Diesbach	3	—	—	2	1	—	—
Elm	3	—	—	1	2	—	—
Engi	16	—	—	10	3	1	2
Ennenda	11	—	—	4	4	—	3
Filzbach	1	—	—	—	1	—	—
Glarus	10	—	—	5	[2])4	—	1

*) Die kleinen Nonpareille-Zahlen geben die sittlich verwahrlosten Kinder an.

[1]) Die Gemeinden Betschwanden und Leuggelbach weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

[2]) Davon 1 in der Waisenanstalt.

	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Glarus-Riedern .	18	—	—	12	2	3	1
Hätzingen . . .	8	—	—	4	1	2	1
Haslen	5	—	—	4	1	—	—
Linthal	12	—	—	6	4	—	2
Luchsingen . . .	2	—	—	1	1	—	—
Matt	5	—	—	3	—	2	—
Mitlödi	3	—	—	2	—	•1	—
Mollis	12	—	—	6	4	—	2
Mühlehorn . . .	1	—	—	1	—	—	—
Näfels	7	—	—	[1])1	3	—	[2])3
Netstal	9	—	—	7	—	2	—
Niederurnen . .	8	—	3	1	4	—	—
Nitfurn	3	—	—	2	1	—	—
Oberurnen . . .	1	—	—	—	1	—	—
Obstalden . . .	1	—	—	—	—	—	1
Riedern	7	—	—	3	3	—	1
Rüti	3	—	—	2	1	—	—
Schwändi . . .	3	—	—	1	1	—	1
Schwanden . . .	13	—	—	5	7	—	1
Sool	2	—	—	1	1	—	—

[1]) Davon 1 in der Waisenanstalt.
[2]) Davon 1 im Waisenhaus.

Zug	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-klasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-anstalt	Individuelle Behandlung: nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Kanton	**61**	—	**1**	**23**	**20**	**11**	**6**
	*) 5				4	1	
Bürger							
der Wohngemeinde	21	—	—	7	7	5	2
	3				3		
einer and. Gem. des Kant.	7	—	—	2	4	1	—
eines and. Kantons	31	—	1	13	8	5	4
	1					1	
Ausländer . . .	2	—	—	1	1	—	—
	1				1		

*) Die kleinen Nonpareille-Zahlen geben die sittlich verwahrlosten Kinder an.

Zug	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-klasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-anstalt	Individuelle Behandlung: nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden
Gemeinden:						
Baar	21	—	—	11	8	—
Cham	5	—	1	—	1	—
Hünenberg . . .	2	—	—	[1])2	—	—
Menzingen . . .	6	—	—	[1])5	1	—
Neuheim	1	—	—	1	—	—
Oberägeri . . .	2	—	—	1	—	1
Risch	4	—	—	1	3	—
Steinhausen . . .	2	—	—	—	1	—
Unterägeri . . .	2	—	—	1	—	1
Walchwil . . .	3	—	—	—	1	2
Zug	13	—	—	1	5	7

[1]) Davon 1 in der Waisenanstalt.

Canton de Fribourg.

	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-klasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-anstalt	Individuelle Behandlung: nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Canton	**618**	—	**47**	**124**	**118**	**223**	**106**
	*) 116		39	15	21	37	4
Bourgeois							
de la comm. de résidence	302	—	1	55	54	138	54
	51			8	10	32	1
d'une autre comm. du cant.	223	—	40	48	37	66	32
	43		33	1	4	2	3
d'un autre canton .	86	—	5	20	26	15	20
	21		5	6	7	3	
Etrangers . . .	7	—	1	1	1	4	—
	1		1				
Districts:							
1. Broye	115	—	39	13	16	34	13
	50		39	2	3	6	
2. Glâne	43	—	—	7	5	19	12
	6			1		1	4
3. Gruyère . . .	140	—	8	12	22	75	23
	27			1	3	23	
4. Sarine	102	—	—	32	19	29	22
	12			5	4	3	
5. Lac	100	—	—	34	29	18	19
	15			5	7	3	
6. Singine . . .	90	—	—	26	19	30	15
	3			1	2		
7. Veveyse . . .	28	—	—	—	8	18	2
	3				2	1	
I. Broye	**115**	—	**39**	**13**	**16**	**34**	**13**
Bourgeois							
de la comm. de résidence	40	—	1	8	4	21	6
d'une autre comm. du cant.	61	—	32	5	9	10	5
d'un autre canton .	11	—	5	—	2	2	2
Etrangers . . .	3	—	1	—	1	1	—

*) Les petits chiffres en nonpareille indiquent les enfants moralement abandonnés.

	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-klasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-anstalt	Individuelle Behandlung: nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden
Communes:						
Aumont	2	—	—	1	—	—
Bollion	4	—	—	1	3	—
Châbles	1	—	—	1	—	—
Chapelle	1	—	—	—	—	1
Châtillon	8	—	—	4	4	—
Cheyres	3	—	—	—	1	1
Cugy	6	—	—	—	—	5
Delley	1	—	—	—	1	—
Domdidier . . .	6	—	—	1	—	2
Estavayer-le-Lac .	6	—	—	1	—	1
Fétigny	2	—	—	—	—	2
Franex	1	—	—	—	—	1
Granges-de-Vesin .	2	—	—	—	1	1
Léchelles . . .	2	—	—	—	1	1
Lully	2	—	—	1	1	—
Mannens-Grandsivaz	5	—	—	—	—	5
Ménières	1	—	—	—	—	—
Montagny-la-Ville .	3	—	—	—	—	3
Montagny-les-Monts	2	—	—	—	—	2
Montet	43	—	[1])39	—	2	2
Morens	1	—	—	—	—	1
Murist	3	—	—	2	1	—
Nuvilly	1	—	—	—	—	—
Portalban . . .	1	—	—	—	1	—
Prévondavaux . .	2	—	—	—	—	2
St-Aubin	2	—	—	1	—	1
Sévaz	1	—	—	—	—	—
Surpierre	2	—	—	—	—	2
Vesin	1	—	—	—	—	1

N'indiquent pas d'enfants rentrant dans le cadre de l'enquête, les communes d'Autavaux, Bussy, Chandon, Cheiry, Dompierre, Font, Forel, Les Friques, Gletterens, Montborget, Montbrelloz, Praratoud, Rueyres-les-Prés, Russy, Seiry, Vallon, Villeneuve, La Vonnaise et Vuissens.

[1]) Orphelinat Marini à Montet, maison d'éducation pour des garçons abandonnés.

Fribourg	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
2. Glâne	**43**	—	—	**7**	**5**	**19**	**12**
Bourgeois							
de la comm. de résidence	25	—	—	5	2	12	6
d'une autre comm. du cant.	14	—	—	1	3	5	5
d'un autre canton .	3	—	—	1	—	1	1
Etrangers . . .	1	—	—	—	—	1	—
Communes:							
Billens	1	—	—	—	—	—	1
Chapelle-sur-Gillarens	2	—	—	—	—	1	1
Le Châtelard . .	6	—	—	—	—	4	2
Châtonnaye . . .	2	—	—	—	—	2	—
Chavannes-les-Forts	1	—	—	—	—	—	1
Chavannes-sur-Orsonnens .	1	—	—	—	—	—	1
Esmonts	1	—	—	—	1	—	—
Estévenens . . .	1	—	—	—	1	—	—
La Joux	2	—	—	1	—	—	1
Mézières	3	—	—	1	—	2	—
Orsonnens . . .	1	—	—	—	1	—	—
Prez	1	—	—	—	—	1	—
Promasens . . .	1	—	—	—	—	1	—
Romont	9	—	—	—	—	5	4
Siviriez	4	—	—	1	1	1	1
Villargiroud . .	1	—	—	—	—	1	—
Villarimboud . .	3	—	—	2	1	—	—
Villaz-St-Pierre .	1	—	—	1	—	—	—
Vuarmarens . . .	1	—	—	1	—	—	—
Vuisternens-devant-Romont	1	—	—	—	—	1	—

N'indiquent pas d'enfants rentrant dans le cadre de l'enquête, les communes d'Auboranges, Berlens, Bionnens, Blessens, Les Ecasseys, Ecublens, Eschiens, Fuyens, Gillarens, Les Glânes, Grangettes, Hennens, Lieffrens, Lussy, Maconnens, La Magne, Massonnens, Middes-Torny-le-Petit, Montet, Morlens, Mossel, La Neirigue, Rue, Le Saulgy, Sommentier, Torny-le-Grand, Ursy, Vauderens, Villangeaux, Villaraboud, Villaranon, Villariaz, Villarsiviriaux.

Fribourg	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
3. Gruyère . . .	**140**	—	**8**	**12**	**22**	**75**	**23**
Bourgeois							
de la comm. de résidence	102	—	—	6	16	63	17
d'une autre comm. du cant.	32	—	8	5	2	12	5
d'un autre canton .	6	—	—	1	4	—	1
Etrangers . . .	—	—	—	—	—	—	—
Communes:							
Avry-devant-Pont .	20	—	—	1	2	[1])15	[2])2
Botterens	2	—	—	—	—	2	—
Broc	3	—	—	—	1	—	2
Bulle	1	—	—	—	—	1	—
Cerniat	1	—	—	1	—	—	—
Charmey	8	—	—	1	4	2	1
Châtel-sur-Montsalvens	1	—	—	—	—	1	—
Corbières	1	—	—	—	—	—	1
Enney	2	—	—	—	2	—	—
Estavannens . .	1	—	—	—	—	1	—
Grandvillard . .	1	—	—	—	—	—	1
Gruyères	25	—	[1])8	1	2	[2])14	—
Gumefens . . .	5	—	—	—	1	2	2
Hauteville . . .	4	—	—	—	—	1	3
Jaun	5	—	—	2	—	3	—
Marsens	2	—	—	1	—	1	—
Maules	1	—	—	—	—	—	1
Montbovon . . .	2	—	—	—	1	1	—
Morlon	1	—	—	—	—	1	—
Pâquier	7	—	—	—	—	7	—
Pont-en-Ogoz . .	4	—	—	—	—	3	1
Pont-la-Ville . .	1	—	—	—	1	—	—
Riaz	6	—	—	—	—	4	2
La Roche . . .	6	—	—	—	—	3	3
Romanens . . .	2	—	—	—	1	1	—
Rueyres-Treyfayes	2	—	—	—	1	1	—
Sorens	5	—	—	—	1	4	—
La Tour-de-Trême .	9	—	—	2	4	2	1
Vaulruz	4	—	—	—	—	4	—
Villarvolard . . .	2	—	—	—	—	1	1
Vuadens	4	—	—	1	1	—	2
Vuippens	2	—	—	2	—	—	—

N'indiquent pas d'enfants rentrant dans le cadre de l'enquête, les communes d'Albeuve, Crésuz, Echarlens, Lessoc, Sâles, Villarbeney, Villars-d'Avry et Villars-sous-Mont.

Fribourg	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
4. Sarine	**102**	—	—	**32**	**19**	**29**	**22**
Bourgeois							
de la comm. de résidence	40	—	—	9	7	10	14
d'une autre comm. du cant.	47	—	—	18	8	16	5
d'un autre canton .	13	—	—	5	4	1	3
Etrangers . . .	2	—	—	—	—	2	—
Communes:							
Arconciel	1	—	—	1	—	—	—
Autigny	1	—	—	—	—	1	—
Avry-sur-Matran .	2	—	—	—	—	1	1
Belfaux	3	—	—	—	2	—	1
Bonnefontaine . .	4	—	—	2	1	—	1
Chésalles	1	—	—	—	—	—	1
Chésopelloz . . .	1	—	—	—	—	—	1
La Corbaz . . .	2	—	—	—	1	1	—
Corminbœuf . . .	2	—	—	—	1	—	1
Cottens	2	—	—	—	1	—	1
Cuterwil	1	—	—	—	—	—	1
Ecuvillens . . .	1	—	—	—	—	—	1
Estavayer-le-Gibloux .	1	—	—	—	1	—	—
Farvagny-le-Grand	1	—	—	—	—	1	—
Fribourg	38	—	—	[3])22	9	[4])7	—
Givisiez	2	—	—	—	—	2	—
Grolley	2	—	—	—	—	2	—
Lossy-Formangueires	1	—	—	—	1	—	—

[1]) 7 garçons et 5 filles se trouvent à l'hospice des pauvres à Avry-devant-Pont.

[2]) 1 garçon se trouve à l'hospice d'aliénés et 1 garçon à l'hospice des pauvres à Avry-devant-Pont.

[1]) Institut de sourds-muets à Gruyères, 3 garçons et 5 filles. — [2]) 1 garçon et placé à l'orphelinat de Gruyère. — [3]) 3 garçons sont placés dans l'orphelinat de Fribourg. — [4]) 2 garçons sont placés dans l'orphelinat de Fribourg.

Fribourg	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
Marly-le-Petit	4	—	—	—	—	3	1
Neyruz	2	—	—	—	1	1	—
Oberried	1	—	—	—	—	1	—
Onnens	4	—	—	1	—	1	2
Ponthaux	1	—	—	1	—	—	—
Posat	3	—	—	—	—	1	2
Praroman	1	—	—	—	—	—	1
Prez	4	—	—	3	—	1	—
Rueyres-St-Laurent	2	—	—	—	—	1	1
Treyvaux	8	—	—	1	1	—	¹)6
Villarlod	2	—	—	—	—	2	—
Villars	1	—	—	1	—	—	—
Vuisternens-en-Ogoz	2	—	—	—	—	2	—
Zénauva	1	—	—	—	—	1	—

N'indiquent pas d'enfants rentrant dans le cadre de l'enquête, les communes d'Autafond, Chenens, Corjolens, Cormagens, Corpataux, Corserey, Ependes, Essert, Farvagny-le-Petit, Ferpicloz, Grange-Paccot, Grenilles, Illens, Lentigny, Lovens, Magnedens, Marly-le-Grand, Matran, Montécu, Montevraz, Nierlet-le-Bois, Noréaz, Pierrafortscha, Posieux, Rossens, Sales, Senèdes, Villarsel-le-Gibloux et Villarsel-sur-Marly.

Fribourg	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
5. Lac	**100**	—	—	**34**	**29**	**18**	**19**
Bourgeois							
de la comm. de résidence	38	—	—	19	10	4	5
d'une autre comm. du cant.	27	—	—	7	9	6	5
d'un autre canton	34	—	—	7	10	8	9
Etrangers	1	—	—	1	—	—	—
Communes:							
Agriswil	1	—	—	—	—	—	1
Altavilla	1	—	—	—	—	1	—
Barberèche	3	—	—	—	2	1	—
Büchslen	4	—	—	3	—	1	—
Burg	5	—	—	3	—	²)2	—
Courgevaud	1	—	—	—	—	—	1
Cournillens	3	—	—	—	3	—	—
Courtepin	3	—	—	1	1	—	1
Courtion	3	—	—	—	—	2	1
Coussiberlé	2	—	—	2	—	—	—
Cressier	3	—	—	1	—	2	—
Galmiz	4	—	—	1	1	1	1
Gempenach	1	—	—	—	—	—	1
Grossgurmels	1	—	—	—	—	—	1
Jeus	3	—	—	1	2	—	—
Kerzers	4	—	—	3	—	1	—
Kleinguschelmuth	1	—	—	—	—	—	1
Liebistorf	2	—	—	2	—	—	—
Meyriez	4	—	—	—	—	3	1
Montilier	7	—	—	2	4	1	—
Murten	13	—	—	2	4	3	4
Oberried	2	—	—	—	2	—	—
Salvenach	4	—	—	—	1	—	3
Ulmiz	3	—	—	—	1	—	2

¹) 2 garçons sont placés dans la maison des pauvres à Treyvaux.

²) 2 garçons sont placés à l'orphelinat de Burg.

Fribourg	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
Vuilly-le-Bas	9	—	—	4	4	—	1
Vuilly-le-Haut	13	—	—	9	4	—	—

N'indiquent pas d'enfants rentrant dans le cadre de l'enquête, les communes de Chandossel, Cordast, Cormérod, Corsalettes, Courlevon, Courtaman, Fräschels, Greng, Grossguschelmuth, Kleinbösingen, Kleingurmels, Lurtigen, Misery, Monterschu, Villarepos, Wallenbuch et Wallenried.

Fribourg	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
6. Singine	**90**	—	—	**26**	**19**	**30**	**15**
Bourgeois							
de la comm. de résidence	36	—	—	8	10	14	4
d'une autre comm. du cant.	36	—	—	12	3	14	7
d'un autre canton	18	—	—	6	6	2	4
Etrangers	—	—	—	—	—	—	—
Communes:							
Alterswyl	5	—	—	2	—	1	2
Bösingen	4	—	—	2	1	1	—
Brünisried	3	—	—	—	1	1	1
Düdingen	18	—	—	5	3	¹)10	—
Giffers-Neuhaus	6	—	—	2	—	3	1
Heitenried	5	—	—	5	—	—	—
Oberschrot	2	—	—	—	—	2	—
Plaffeyen	4	—	—	—	1	1	2
Plasselb	3	—	—	—	2	—	1
Rechthalten	12	—	—	5	2	3	2
St. Antoni	3	—	—	—	3	—	—
St. Sylvester	3	—	—	1	1	—	1
St. Ursen	5	—	—	—	—	4	1
Tafers	3	—	—	—	1	2	—
Tentlingen	4	—	—	—	1	1	2
Ueberstorf	6	—	—	1	3	—	2
Wünnewyl	4	—	—	3	—	1	—

La commune de Zumholz n'indique pas d'enfants rentrant dans le cadre de l'enquête.

Fribourg	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
7. Veveyse	**28**	—	—	—	**8**	**18**	**2**
Bourgeois							
de la comm. de résidence	21	—	—	—	5	14	2
d'une autre comm. du cant.	6	—	—	—	3	3	—
d'un autre canton	1	—	—	—	—	1	—
Etrangers	—	—	—	—	—	—	—
Communes:							
Attalens	4	—	—	—	²)2	1	³)1
Besences	5	—	—	—	1	4	—
Bossonnens	1	—	—	—	—	1	—
Châtel-St-Denis	5	—	—	—	1	4	—
Le Crêt	2	—	—	—	2	—	—
Fiaugères	2	—	—	—	2	—	—
Grattavache	1	—	—	—	—	1	—
Porsel	1	—	—	—	—	1	—
Progens	1	—	—	—	—	1	—
Remaufens	3	—	—	—	—	2	1
Semsales	3	—	—	—	—	3	—

N'indiquent pas d'enfants rentrant dans le cadre de l'enquête, les communes de Bouloz, Granges, Pont, La Rougève et St-Martin. — ¹) 1 garçon et placé dans l'orphelinat de St-Loup, à Guin. — ²) 2 garçons sont placés dans l'hospice paroissial d'Attalens. — ³) 1 garçon est placé dans l'hospice paroissial d'Attalens.

Kanton Solothurn.

Solothurn	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Kanton	322	—	78	104	89	19	32
	*) 57		38	6	11	2	
Bürger							
der Wohngemeinde	126	—	5	53	40	10	18
	10		5	3	2		
einer and. Gem. des Kant.	80	—	50	10	12	4	4
	38		31	1	4	2	
eines and. Kantons	101	—	21	37	30	5	8
	7		2	1	4		
Ausländer . . .	15	—	2	4	7	—	2
	2			1	1		
Bezirke:							
1 Balsthal . . .	26	—	—	8	13	3	2
	4			2	1	1	
2. Bucheggberg-Kriegstett.	110	—	39	27	26	6	12
	4		1		2	1	
3. Dornegg-Thierstein	45	—	1	21	12	2	9
	1			1			
4. Olten-Gösgen .	74	—	22	25	17	2	8
	28		22	2	4		
5. Solothurn-Lebern .	67	—	16	23	21	6	1
	20		15	1	4		
1. Balsthal . . .	[1])26	—	—	8	13	3	2
Bürger							
der Wohngemeinde	18	—	—	8	8	1	1
einer and. Gem. des Kant.	4	—	—	—	2	1	1
eines and. Kantons	3	—	—	—	2	1	—
Ausländer . . .	1	—	—	—	1	—	—
Gemeinden: [1])							
Aedermannsdorf .	1	—	—	—	1	—	—
Balsthal	2	—	—	—	1	1	—
Egerkingen . . .	2	—	—	1	—	1	—
Gänsbrunnen . .	1	—	—	1	—	—	—
Herbetswil . . .	4	—	—	—	1	—	—
Holderbank . . .	1	—	—	1	3	—	—
Laupersdorf . . .	2	—	—	—	2	—	—
Matzendorf . . .	2	—	—	—	1	—	1
Mümliswil . . .	6	—	—	4	1	1	—
Neuendorf . . .	1	—	—	—	—	—	1
Oberbuchsiten . .	1	—	—	1	—	—	—
Oensingen . . .	2	—	—	—	2	—	—
Wolfwil	1	—	—	—	1	—	—
2. Bucheggberg-Kriegst.	110	—	39	27	26	6	12
Bürger							
der Wohngemeinde	29	—	—	12	8	3	6
einer and. Gem. des Kant.	21	—	19	1	—	1	—
eines and. Kantons	54	—	19	12	16	2	5
Ausländer . . .	6	—	1	2	2	—	1
Gemeinden: [1])							
Aetigkofen . . .	5	—	—	3	1	—	1
Aetingen	1	—	—	—	—	1	—
Biberist	16	—	—	8	3	2	3
Biezwil	1	—	—	—	1	—	—
Bolken	2	—	—	2	—	—	—
Deitingen . . .	1	—	—	—	—	1	—
Derendingen . .	5	—	—	1	1	—	3
Etziken	2	—	—	2	—	—	—
Gächliwil . . .	3	—	—	—	3	—	—
Gossliwil	1	—	—	—	1	—	—
Horiwil	2	—	—	—	1	—	1
Kriegstetten . .	39	—	[2])39	—	—	—	—
Lüsslingen . . .	1	—	—	1	—	—	—
Lüterswil . . .	1	—	—	1	—	—	—
Luterbach . . .	1	—	—	—	1	—	—
Messen	3	—	—	3	—	—	—
Mühledorf . . .	3	—	—	—	1	—	2
Nieder-Gerlafingen	4	—	—	1	3	—	—
Ober-Gerlafingen .	2	—	—	—	2	—	—
Oekingen	2	—	—	—	2	—	—
Recherswil . . .	2	—	—	1	1	—	—
Schnottwil . . .	4	—	—	—	2	—	2
Steinhof	1	—	—	1	—	—	—
Tscheppach . . .	1	—	—	—	1	—	—
Unteramsern . .	2	—	—	1	—	1	—
Winistorf . . .	2	—	—	—	2	—	—
Zuchwil	3	—	—	2	—	1	—
3. Dornegg-Thierst.	45	—	1	21	12	2	9
Bürger							
der Wohngemeinde	34	—	—	16	9	2	7
einer and. Gem. des Kant.	3	—	—	—	2	—	1
eines and. Kantons	6	—	—	5	1	—	—
Ausländer . . .	2	—	1	—	—	—	1
Gemeinden: [3])							
Bärswil	4	—	—	2	1	—	1
Bättwil	1	—	—	—	—	1	—
Breitenbach . . .	1	—	—	1	—	—	—
Büren	4	—	—	2	1	—	1
Büsserach . . .	2	—	—	—	1	1	—
Dornach	9	—	—	7	2	—	—

*) Die kleinen Nonpareille-Zahlen geben die sittlich verwahrlosten Kinder an.

[1]) Die Gemeinden Härkingen, Kestenholz, Niederbuchsiten und Welschenrohr im Bezirke Balsthal weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

[1]) Die Gemeinden Äschi, Ammannsegg, Balm, Bibern, Brüggen, Brunnenthal, Buräschi, Halten, Heinrichswil, Hersiwil, Hessikofen, Hüniken, Ischertswil, Kibberg-Buchegg, Küttigkofen, Lohn, Luterkofen, Nennigkofen, Oberamsern und Subigen im Bezirke Bucheggberg-Kriegstetten weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

[2]) In der Anstalt für schwachsinnige Kinder.

[3]) Die Gemeinden Beinwil, Erswil, Fehren, Grindel und Kleinlützel im Bezirk Dornegg-Thierstein weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

Solothurn	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Gempen	1	—	—	—	1	—	—
Himmelried	2	—	—	1	1	—	—
Hochwald	1	—	—	—	1	—	—
Hofstetten	4	—	—	1	2	—	1
Meltingen	2	—	—	2	—	—	—
Metzerlen	3	—	—	3	—	—	—
Nuglar-St. Pantaleon	1	—	—	—	—	—	1
Nunningen	3	—	—	—	—	—	3
Rodersdorf	2	—	—	—	2	—	—
Seewen	2	—	—	—	—	—	2
Witterswil	1	—	¹)1	—	—	—	—
Zullwil	2	—	—	2	—	—	—
4. Olten-Gösgen	**74**	—	**22**	**25**	**17**	**2**	**8**
Bürger							
der Wohngemeinde	27	—	4	12	7	1	3
einer and. Gem. des Kant.	25	—	18	2	3	—	2
eines and. Kantons	17	—	—	9	4	1	3
Ausländer	5	—	—	2	3	—	—
Gemeinden: ²)							
Bonigen	2	—	—	1	1	—	—
Dänikon	23	—	³)22	1	—	—	—
Dullikon	3	—	—	2	1	—	—
Eppenberg-Wöschnau	2	—	—	1	1	—	—
Hägendorf	5	—	—	4	1	—	—
Kappel	2	—	—	1	1	—	—
Lostorf	5	—	—	1	3	—	1
Niedergösgen	2	—	—	—	1	—	1
Obererlisbach	2	—	—	1	—	—	1
Olten	8	—	—	3	2	—	3
Schönenwerd	12	—	—	7	2	2	1
Starrkirch-Wil	1	—	—	—	1	—	—
Trimbach	4	—	—	2	2	—	—
Wangen	1	—	—	—	—	—	1
Wisen	2	—	—	1	1	—	—
5. Solothurn-Lebern	**67**	—	**16**	**23**	**21**	**6**	**1**
Bürger							
der Wohngemeinde	18	—	1	5	8	3	1
einer and. Gem. des Kant.	27	—	13	7	5	2	—
eines and. Kantons	21	—	2	11	7	1	—
Ausländer	1	—	—	—	1	—	—
Gemeinden: ¹)							
Balm	1	—	—	1	—	—	—
Bellach	3	—	—	—	2	1	—
Grenchen	4	—	—	1	2	1	—
Günsberg	4	—	—	2	2	—	—
Langendorf	3	—	—	1	2	—	—
Lommiswil	4	—	—	2	2	—	—
Oberdorf	7	—	—	3	4	—	—
Riedholz	7	—	—	3	—	4	—
Rüttenen	1	—	—	—	1	—	—
Selzach	5	—	—	2	2	—	1
Solothurn	28	—	²)16	8	4	—	—

¹) Im Sanatorium Langenbruck.

²) Die Gemeinden Fulenbach, Gretzenbach, Grod, Gunzgen, Hauenstein, Kienberg, Niedererlisbach, Obergösgen, Rickenbach, Rohr, Stüsslingen, Walterswil und Winznau im Bezirk Olten-Gösgen weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

³) In der Erziehungsanstalt St. Josef.

¹) Die Gemeinden Bettlach, Feldbrunnen, Flumenthal, Hubertsdorf, Kammersrohr und Niederwil im Bezirk Solothurn-Lebern weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

²) Davon 15 in der Diescher Anstalt und 1 in der Pflegeanstalt Rosegg.

Kanton Baselstadt.

Baselstadt	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Kanton	**241** *) 23	**139**	**73** 20	**3**	**7** 3	**8**	**11**
Bürger							
der Stadtgemeinde	28 1	[1]) 18	4 1	—	—	2	4
einer and. Gem. des Kant.	11 4	2	9 4	—	—	—	—
eines and. Kantons	129 13	[2]) 66	52 12	1	3 1	2	5
Ausländer . . .	73 5	53	8 3	2	4 2	4	2

Baselstadt	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Gemeinden:							
Stadtbezirk:							
Basel	189	139	24	—	7	8	11
Landbezirk:							
Bettingen . . .	9	—	9	—	—	—	—
Kleinhüningen . .	3	—	—	3	—	—	—
Riehen	40	—	40	—	—	—	—

*) Die kleinen Nonpareille-Zahlen geben die sittlich verwahrlosten Kinder an.

[1]) Davon 4, für welche eine Versorgung in einer Spezialanstalt befürwortet ist.

[2]) Davon 1 verwahrloster, der nächstens in einer Spezialanstalt versorgt wird.

In der Anstalt „Zur Hoffnung" für Schwachsinnige befinden sich 1 Baslerburger, der verwahrlost war, 3 Berner, davon 1, der verwahrlost war, 2 Schaffhauser und je 1 aus Baselland, Zürich, Graubünden, Aargau und Thurgau; alle letztern waren verwahrlost vor ihrer Aufnahme.

In der Taubstummenanstalt Riehen sind 5 aus Baselstadt, 7 aus dem Kanton Bern, 6 aus Baselland, 4 aus dem Kanton Aargau, 3 aus dem Kanton Solothurn, 3 aus dem Kanton Thurgau, 2 aus dem Kanton Zürich, 2 aus dem Kanton Schaffhausen und je 1 aus den Kantonen Luzern, Glarus und St. Gallen. 4 aus dem Grossherzogtum Baden und 1 aus Italien.

In der Anstalt Klosterfiechten sind 6 aus Baselstadt, davon 4, welche verwahrlost waren, 2 aus Baselland und je 1 aus den Kantonen Zürich und Solothurn. 1 Württemberger, 1 Italiener und 1 Pole, alle waren verwahrlost vor ihrer Aufnahme in die Anstalt.

Kanton Baselland.

Baselland	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Kanton	**254** *) 36	—	**19** 16	**129** 4	**67** 15	**11** 1	**28**
Bürger							
der Wohngemeinde	96 3	—	1	49 2	21 1	6	19
einer and. Gem. des Kant.	88 27	—	17 16	36 1	24 10	4	7
eines and. Kantons	57 5	—	—	36 1	18 3	1 1	2
Ausländer . . .	13 1	—	1	8	4 1	—	—
Bezirke:							
1. Arlesheim . .	63 5	—	1	37 1	16 4	2	6
2. Liestal . . .	81 22	—	17 15	42 3	17 4	—	5
3. Sissach . . .	57 7	—	1 1	23	19 6	4	10
4. Waldenburg .	53 2	—	—	27	15 1	5 1	6
I. Arlesheim . . .	**63**	—	**1**	**37**	**16**	**2**	**7**
Bürger							
der Wohngemeinde	26	—	1	15	4	1	5
einer and. Gem. des Kant.	17	—	—	11	4	1	1
eines and. Kantons	16	—	—	10	5	—	1
Ausländer . . .	4	—	—	1	3	—	—

*) Die kleinen Nonpareille-Zahlen geben die sittlich verwahrlosten Kinder an.

Baselland	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Gemeinden:							
Aesch	—	—	—	—	—	—	—
Allswil	1	—	—	—	1	—	—
Arlesheim . . .	1	—	—	—	—	1	—
Benken	1	—	—	—	—	—	1
Biel	1	—	—	—	—	—	1
Binningen . . .	6	—	—	1	4	1	—
Birsfelden . . .	10	—	—	6	3	—	1
Bottmingen . . .	—	—	—	—	—	—	—
Ettingen	6	—	—	3	3	—	—
Mönchenstein . .	14	—	—	12	2	—	—
Muttenz	11	—	—	7	1	—	3
Oberwil	6	—	—	5	1	—	—
Pfeffingen . . .	2	—	—	1	1	—	—
Reinach	4	—	[1])1	2	—	—	1
Schönenbuch . .	—	—	—	—	—	—	—
Therwil	—	—	—	—	—	—	—
2. Liestal	**67**	—	**3**	**42**	**17**	—	**5**
Bürger							
der Wohngemeinde	13	—	—	8	2	—	3
einer and. Gem. des Kant.	27	—	2	14	9	—	2
eines and. Kantons	22	—	—	17	5	—	—
Ausländer . . .	5	—	1	3	1	—	—

[1]) In der Anstalt Herthen.

Baselland	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Gemeinden:							
Arisdorf	1	—	—	1	—	—	—
Baselaugst	3	—	[1])14	3	—	—	—
Bubendorf	6	—	—	2	3	—	1
Frenkendorf	16	—	[2])2	14	—	—	—
Füllinsdorf	10	—	—	5	4	—	1
Gibenach	—	—	—	—	—	—	—
Hersberg	—	—	—	—	—	—	—
Lausen	2	—	—	1	1	—	—
Liestal	22	—	1	13	7	—	1
Lupsingen	—	—	—	—	—	—	—
Pratteln	3	—	—	3	—	—	—
Ramlinsburg	—	—	—	—	—	—	—
Seltisberg	1	—	—	—	1	—	—
Ziefen	3	—	—	—	1	—	2
3. Sissach	**57**	—	**1**	**28**	**19**	**4**	**10**
Bürger							
der Wohngemeinde	25	—	—	9	6	2	8
einer and. Gem. des Kant.	16	—	1	3	8	2	2
eines and. Kantons	12	—	—	7	5	—	—
Ausländer	4	—	—	4	—	—	—
Gemeinden:							
Anwil	2	—	—	2	—	—	—
Böckten	1	—	—	—	1	—	—
Buckten	7	—	—	1	3	3	—
Buus	1	—	—	—	—	1	—
Diepflingen	—	—	—	—	—	—	—
Gelterkinden	14	—	[3])1	10	3	—	—
Häfelfingen	1	—	—	—	—	—	1
Hemmiken	1	—	—	1	—	—	—
Itingen	3	—	—	2	1	—	—
Känerkinden	—	—	—	—	—	—	—
Kilchberg	—	—	—	—	—	—	—
Läufelfingen	9	—	—	2	3	—	4
Maisprach	—	—	—	—	—	—	—
Nusshof	—	—	—	—	—	—	—
Oltingen	2	—	—	1	—	—	1
Ormalingen	2	—	—	—	2	—	—
Rickenbach	1	—	—	—	—	—	1
Rothenfluh	1	—	—	—	—	—	1
Rümlingen	—	—	—	—	—	—	—
Rünenberg	1	—	—	—	1	—	—
Sissach	5	—	—	2	3	—	—
Tecknau	1	—	—	—	1	—	—
Tenniken	2	—	—	1	—	—	1
Thürnen	1	—	—	1	—	—	—
Wenslingen	1	—	—	—	1	—	—
Wintersingen	—	—	—	—	—	—	—
Wittinsburg	—	—	—	—	—	—	—
Zeglingen	1	—	—	—	—	—	1
Zunzgen	—	—	—	—	—	—	—
4. Waldenburg	**53**	—	—	**27**	**15**	**5**	**6**
Bürger							
der Wohngemeinde	32	—	—	17	9	3	3
einer and. Gem. des Kant.	14	—	—	8	3	1	2
eines and. Kantons	7	—	—	2	3	1	1
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:							
Arboldswil	2	—	—	—	2	—	—
Bennwil	6	—	—	2	2	2	—
Bretzwil	4	—	—	4	—	—	—
Diegten	—	—	—	—	—	—	—
Eptingen	6	—	—	1	4	—	1
Hölstein	3	—	—	2	1	—	—
Lampenberg	—	—	—	—	—	—	—
Langenbruck	4	—	—	1	—	2	1
Lauwil	4	—	—	4	—	—	—
Liedertswil	1	—	—	—	—	1	—
Niederdorf	3	—	—	—	2	—	1
Oberdorf	5	—	—	5	—	—	—
Reigoldswil	6	—	—	3	2	—	1
Titterten	3	—	—	1	—	—	2
Waldenburg	6	—	—	4	2	—	—

[1]) In der Rettungsanstalt Baselaugst.

[2]) In der Armenerziehungsanstalt.

[3]) In der Anstalt Sommerau.

Kanton Schaffhausen.

Schaffhausen	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Kanton	**102** (*) 10)	**22** (1)	**1**	**37**	**25** (9)	**5**	**12**
Bürger							
der Wohngemeinde	52 (4)	4	1	21	15 (4)	4	7
einer and. Gem. des Kant.	16 (4)	5	—	6	5 (4)	—	—
eines and. Kantons	26 (1)	12 (1)	—	6	4	1	3
Ausländer . . .	8 (1)	1	—	4	1 (1)	—	2
Bezirke:							
1. Ober-Klettgau .	6	—	—	2	4	—	—
2. Unter-Klettgau .	8	—	—	6	—	—	2
3. Reiath . . .	12 (5)	—	—	5	7 (5)	—	—
4. Schaffhausen .	58 (5)	22 (1)	1	17	7 (4)	3	8
5. Schleitheim . .	6	—	—	3	3	—	—
6. Stein	12	—	—	4	4	2	2
1. Ober-Klettgau .	**6**	—	—	**2**	**4**	—	—
Bürger							
der Wohngemeinde	5	—	—	1	4	—	—
einer and. Gem. des Kant.	1	—	—	1	—	—	—
eines and. Kantons	—	—	—	—	—	—	—
Ausländer . . .	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:[1]							
Gächlingen . . .	2	—	—	—	2	—	—
Neunkirch . . .	2	—	—	1	[2] 1	—	—
Osterfingen . . .	2	—	—	1	1	—	—
2. Unter-Klettgau .	**8**	—	—	**6**	—	—	**2**
Bürger							
der Wohngemeinde	8	—	—	6	—	—	2
einer and. Gem. des Kant.	—	—	—	—	—	—	—
eines and. Kantons	—	—	—	—	—	—	—
Ausländer . . .	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:[3]							
Unterhallau . . .	5	—	—	3	—	—	2
Wilchingen . . .	3	—	—	3	—	—	—
3. Reiath	**12**	—	—	**5**	**7**	—	—
Bürger:							
der Wohngemeinde	5	—	—	3	2	—	—
einer and. Gem. des Kant.	6	—	—	2	4	—	—
eines and. Kantons	1	—	—	—	1	—	—
Ausländer . . .	—	—	—	—	—	—	—

*) Die kleinen Nonpareille-Zahlen geben die sittlich verwahrlosten Kinder an.

[1] Die Gemeinden Guntmadingen und Löhningen im Bezirk Ober-Klettgau weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

[2] In der Armenanstalt.

[3] Die Gemeinden Oberhallau und Trasadingen im Bezirk Unter-Klettgau weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

Schaffhausen	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Gemeinden:[1]							
Bibern	3	—	—	—	3	—	—
Dörflingen . . .	5	—	—	2	3	—	—
Herblingen . . .	2	—	—	2	—	—	—
Opferzhofen . . .	1	—	—	—	1	—	—
Thaingen . . .	1	—	—	1	—	—	—
4. Schaffhausen .	**58**	**22**	**1**	**17**	**7**	**3**	**8**
Bürger							
der Wohngemeinde	24	4	1	7	5	3	4
einer and. Gem. des Kant.	8	5	—	3	—	—	—
eines and. Kantons	19	12	—	4	1	—	2
Ausländer . . .	7	1	—	3	1	—	2
Gemeinden:[2]							
Bargen	1	—	—	—	1	—	—
Beringen	4	—	—	—	2	2	—
Buchberg . . .	2	—	—	1	1	—	—
Buchthalen . . .	2	—	—	2	—	—	—
Hemmenthal . .	2	—	—	1	1	—	—
Neuhausen . . .	7	—	[3] 1	4	1	—	1
Rüdlingen . . .	5	—	—	1	—	1	3
Schaffhausen . .	35	[4] 22	—	8	1	—	[4] 4
5. Schleitheim . .	**6**	—	—	**3**	**3**	—	—
Bürger							
der Wohngemeinde	4	—	—	2	2	—	—
einer and. Gem. des Kant.	—	—	—	—	—	—	—
eines and. Kantons	2	—	—	1	1	—	—
Ausländer . . .	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:[5]							
Beggingen . . .	1	—	—	—	1	—	—
Schleitheim . . .	5	—	—	3	2	—	—
6. Stein	**12**	—	—	**4**	**4**	**2**	**2**
Bürger							
der Wohngemeinde	6	—	—	2	2	1	1
einer and. Gem. des Kant.	1	—	—	—	1	—	—
eines and. Kantons	4	—	—	1	1	1	1
Ausländer . . .	1	—	—	1	—	—	—
Gemeinden:							
Hemishofen . . .	1	—	—	—	—	—	1
Ramsen	3	—	—	1	—	1	1
Stein	8	—	—	3	4	1	—

[1] Die Gemeinden Altdorf, Buch, Büttenhardt, Hofen, Lohn und Stetten im Bezirk Reiath weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören. — Von der Rettungsanstalt Friedeck in Buch haben wir keine Angaben erhalten.

[2] Die Gemeinde Merishausen im Bezirk Schaffhausen weist keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

[3] In der Anstalt Ludwigsburg (Württemberg).

[4] Davon 1 im Waisenhaus.

[5] Die Gemeinde Siblingen im Bezirk Schleitheim weist keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Appenzell A.-Rh.	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Kanton	**410**	**68**	**14**	**157**	**71**	**58**	**52**
	*) 32		14	3	13	2	
Bürger							
der Wohngemeinde	155	25	1	47	33	23	26
	7		1	1	4	1	
einer and. Gem. des Kant.	158	18	5	69	24	20	22
	11		5	2	4		
eines and. Kantons	81	18	6	34	10	10	3
	10		6		3	1	
Ausländer . . .	16	2	2	7	4	—	1
	4		2		2		
Bezirke:							
1. Hinterland . .	183	42	14	70	24	22	11
	19		14	1	3	1	
2. Mittelland . .	106	21	—	31	11	18	25
	6			1	5		
3. Vorderland . .	121	—	—	56	36	13	16
	7			1	5	1	
I. Hinterland . .	**183**	**42**	**14**	**70**	**24**	**22**	**11**
Bürger:							
der Wohngemeinde	56	13	1	15	11	10	6
einer and. Gem. des Kant.	69	13	5	29	9	8	5
eines and. Kantons	47	14	6	20	3	4	—
Ausländer . . .	11	2	2	6	1	—	—
Gemeinden:							
Herisau	105	42	1)14	2)24	6	14	5
Hundwil	8	—	—	3	3	1	1
Schönengrund . .	5	—	—	5	—	—	—
Schwellbrunn . .	16	—	—	4	8	2	2
Stein	11	—	—	9	—	1	1
Urnäsch	29	—	—	3)16	2)7	3)4	2)2
Waldstatt . . .	9	—	—	9	—	—	—

*) Die kleinen Nonpareille-Zahlen geben die sittlich verwahrlosten Kinder an.
1) In der Rettungsanstalt Wiesen.
2) Davon 1 im Waisenhaus.
3) Davon 2 im Waisenhaus.

Appenzell A.-Rh.	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
2. Mittelland . .	**106**	**21**	—	**31**	**11**	**18**	**25**
Bürger							
der Wohngemeinde	43	12	—	12	5	7	7
einer and. Gem. des Kant.	39	5	—	11	4	5	14
eines and. Kantons	23	4	—	8	2	6	3
Ausländer . . .	1	—	—	—	—	—	1
Gemeinden:							
Bühler	16	—	—	1)5	2	1)2	1)7
Gais	16	2)4	—	3	1)2	3)3	4
Speicher	22	4)8	—	3	—	10	1
Teufen	31	—	—	4)16	7	1	7
Trogen	21	1)9	—	4	—	1)2	6
3. Vorderland . .	**121**	—	—	**56**	**36**	**13**	**16**
Bürger							
der Wohngemeinde	56	—	—	20	17	6	13
einer and. Gem. des Kant.	50	—	—	29	11	7	3
eines and. Kantons	11	—	—	6	5	—	—
Ausländer . . .	4	—	—	1	3	—	—
Gemeinden:							
Grub	7	—	—	5	1	1	—
Heiden	23	—	—	8	1)6	1)2	1)7
Lutzenberg . . .	6	—	—	1)2	3	1	—
Rehetobel . . .	27	—	—	14	8	5)1	4)4
Reute	10	—	—	7	2	1	—
Wald	14	—	—	1)8	4	1	1
Walzenhausen . .	15	—	—	3	7	3	2
Wolfhalden . . .	19	—	—	9	1)5	1)3	2

1) Davon 1 im Waisenhaus.
2) Davon 2 im Waisenhaus.
3) Im Waisenhaus.
4) Davon 8 im Waisenhaus.
5) Davon 1 im Armenhaus.

Kanton Appenzell I.-Rh.

	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Kanton	**59**	—	—	**31**	**18**	**6**	**9**
	*) 1			1			
Bürger							
der Wohngemeinde	44	—	—	25	12	4	3
	1			1			
einer and. Gem. des Kant.	12	—	—	5	1	2	4
eines and. Kantons	3	—	—	1	—	—	2
Ausländer . . .	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden: 1)							
Appenzell . . .	32	—	—	23	7	—	2
Oberegg	11	—	—	2	2)5	3)1	3
Rüti	1	—	—	—	1	—	—
Schlatt-Haslen . .	13	—	—	6	—	5	2
Schwendi . . .	2	—	—	—	—	—	2

*) Die kleinen Nonpareille-Zahlen geben die sittlich verwahrlosten Kinder an.

1) Die Gemeinde Gonten weist keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.
2) Davon 1 in der Waisenanstalt.
3) In der Waisenanstalt.

Kanton St. Gallen.

St. Gallen	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-klasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-anstalt	Individuelle Behandlung: nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule aus-geschlossen
Kanton	**973**	**44**	**182**	**369**	**186**	**74**	**118**
	*)157		127	4	24	2	
Bürger							
der Wohngemeinde	358	12	13	158	98	29	48
	15		6	2	6	1	
einer and. Gem. d. Kant.	333	15	97	103	51	27	40
	78		66	2	9	1	
eines and. Kantons	202	8	66	71	23	15	19
	56		51		5		
Ausländer . . .	79	9	6	36	14	3	11
	8		4		4		
?	1	—	—	1	—	—	—
Bezirke							
1. Gaster . . .	33	—	—	15	14	—	4
	2				2		
2. Gossau . . .	59	—	19	24	7	—	9
	19		19				
3. Ober-Rheinthal	49	—	10	19	8	7	5
	7		6	1			
4. Unter-Rheinthal	74	—	18	26	7	9	14
	19		18		1		
5. Rorschach . .	44	—	1	16	18	5	4
	2				2		
6. St. Gallen . .	139	44	47	35	4	5	4
	1				1		
7. Sargans . . .	66	—	—	21	26	5	14
	3				3		
8. Seebezirk . .	34	—	—	16	9	3	6
	1				1		
9. Tablatt . . .	53	—	—	35	6	7	5
	1				1		
10. Alt-Toggenburg	38	—	—	18	13	2	5
	2				2		
11. Neu-Toggenburg	65	—	10	26	16	8	5
	16		10	1	4	1	
12. Ober-Toggenburg	62	—	3	28	15	8	8
13. Unter-Toggenburg	82	—	19	30	16	2	15
	21		19	1	1		
14. Werdenberg .	106	—	13	51	21	7	14
	19		13	1	4	1	
15. Wil	69	—	42	9	6	6	6
	44		42		2		
1. Gaster	**33**	—	—	**15**	**14**	—	**4**
Bürger							
der Wohngemeinde	31	—	—	14	13	—	4
einer and. Gem. des Kant.	1	—	—	1	—	—	—
eines and. Kantons	1	—	—	—	1	—	—
Ausländer . . .	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden: 1)							
Amden	16	—	—	2)6	9	—	1
Benken	7	—	—	5	—	—	2

*) Die kleinen Nonpareille-Zahlen geben die sittlich verwahrlosten Kinder an.

1) Die Gemeinde Rieden im Bezirk Gaster weist keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören. — 2) Davon 2 in der Armenanstalt.

St. Gallen	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-klasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-anstalt	Individuelle Behandlung: nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule aus-geschlossen
Kaltbrunn . . .	2	—	—	1	1	—	—
Schännis	5	—	—	2	3	—	—
Weesen	3	—	—	1	1	—	1
2. Gossau . . .	**59**	—	**19**	**24**	**7**	—	**9**
Bürger							
der Wohngemeinde	3	—	—	2	1	—	—
einer and. Gem. des Kant.	22	—	2	12	3	—	5
eines and. Kantons	30	—	17	7	3	—	3
Ausländer . . .	4	—	—	3	—	—	1
Gemeinden:							
Andwil	5	—	—	3	2	—	—
Gaiserwald . . .	8	—	—	1)7	1	—	—
Gossau	6	—	—	3	1	—	2
Straubenzell . .	39	—	2)19	10	3	—	7
Waldkirch . . .	1	—	—	1	—	—	—
3. Ober-Rheinthal .	**49**	—	**10**	**19**	**8**	**7**	**5**
Bürger							
der Wohngemeinde	33	—	4	13	7	5	4
einer and. Gem. des Kant.	4	—	2	1	—	1	—
eines and. Kantons	10	—	3	4	1	1	1
Ausländer . . .	2	—	1	1	—	—	—
Gemeinden:							
Altstätten . . .	29	—	3)10	8	4	3	4
Eichberg	4	—	—	1	3	—	—
Marbach	2	—	—	1	—	—	1
Oberriet	6	—	—	3	—	3	—
Rebstein	4	—	—	3	1	—	—
Rüti	4	—	—	3	—	1	—
4. Unter-Rheinthal .	**74**	—	**18**	**26**	**7**	**9**	**14**
Bürger							
der Wohngemeinde	28	—	—	12	5	6	5
einer and. Gem. des Kant.	20	—	10	4	1	1	4
eines and. Kantons	18	—	8	4	1	2	3
Ausländer . . .	8	—	—	6	—	—	2
Gemeinden:							
Au	6	—	—	2	1	2	1
Balgach	20	—	4)18	1	—	1	—
Bernegg	7	—	—	2	1	1	3
Diepoldsau . . .	1	—	—	—	—	—	1
Rheinegg	3	—	—	3	—	—	—
St. Margrethen .	18	—	—	6	3	4	5
Thal	17	—	—	5)11	2	1	3
Widnau	2	—	—	1	—	—	1

1) Davon 1 im Armenhaus.

2) In der Anstalt Feldli (waren alle vor der Aufnahme verwahrlost).

3) Davon 4 in der evang. Waisenschule und 6 in der Anstalt zum Guten Hirten. (Letztere waren vor ihrer Aufnahme verwahrlost.

4) In der Rettungsanstalt Balgach. (Alle waren vor ihrer Aufnahme verwahrlost.)

5) Davon 1 im Waisenhaus.

St. Gallen	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-klasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-anstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
5. Rorschach . .	**44**	—	**1**	**16**	**18**	**5**	**4**
Bürger							
der Wohngemeinde	17	—	—	4	5	—	3
einer and. Gem. des Kant.	13	—	—	7	6	3	—
eines and. Kantons	8	—	—	5	2	2	—
Ausländer . . .	6	—	1	—	5	—	1
Gemeinden:							
Berg	1	—	—	—	—	—	[1])1
Eggersriet . . .	8	—	—	4	[2])2	—	2
Goldach	3	—	—	2	—	—	1
Mörswil	12	—	—	5	6	1	—
Rorschach . . .	6	—	—	2	4	—	—
Rorschacherberg .	5	—	—	1	2	2	—
Steinach	3	—	[3])1	—	—	2	—
Tübach	4	—	—	1	3	—	—
Untereggen . . .	2	—	—	1	1	—	—
6. St. Gallen . .	**139**	**44**	**[4])47**	**35**	**4**	**5**	**4**
Bürger							
der Wohngemeinde	17	12	2	3	—	—	—
einer and. Gem. des Kant.	54	15	29	7	—	1	2
eines and. Kantons	43	8	15	14	—	4	2
Ausländer . . .	25	9	1	11	4	—	—
7. Sargans . . .	**66**	—	—	**21**	**26**	**5**	**14**
Bürger							
der Wohngemeinde	59	—	—	20	21	5	13
einer and. Gem. des Kant.	4	—	—	1	2	—	1
eines and. Kantons	1	—	—	—	1	—	—
Ausländer . . .	2	—	—	—	2	—	—
Gemeinden:							
Flums	10	—	—	2	3	2	3
Mels	14	—	—	5	7	2	—
Schäfers	3	—	—	2	—	—	1
Quarten	7	—	—	4	3	—	—
Ragaz	5	—	—	1	3	—	1
Sargans	4	—	—	—	2	—	2
Vilters	16	—	—	4	4	[5])1	7
Wallenstadt . .	7	—	—	3	4	—	—
8. Seebezirk . .	**34**	—	—	**16**	**9**	**3**	**6**
Bürger							
der Wohngemeinde	14	—	—	6	5	—	3
einer and. Gem. des Kant.	11	—	—	7	2	—	2
eines and. Kantons	4	—	—	1	1	2	—
Ausländer . . .	5	—	—	2	1	1	1

[1]) In der Armenanstalt.
[2]) Davon 1 in der Armenanstalt.
[3]) In einer Anstalt in Daibach (Lautrach) in Bayern.
[4]) In der Taubstummenanstalt.
[5]) Momentan im Spital Wallenstadt.

St. Gallen	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-klasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-anstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Gemeinden:[1])							
Goldingen . . .	2	—	—	—	[2])1	—	[2])1
Gommiswald . .	2	—	—	[2])1	1	—	—
Jona	9	—	—	4	1	—	[3])4
Rapperswil . . .	6	—	—	3	—	3	—
St. Gallenkappel .	3	—	—	1	[4])2	—	—
Schmerikon . . .	1	—	—	—	1	—	—
Uznach	11	—	—	[5])7	[4])3	—	1
9. Tablat	**53**	—	—	**35**	**6**	**7**	**5**
Bürger							
der Wohngemeinde	5	—	—	3	—	—	2
einer and. Gem. des Kant.	18	—	—	10	3	4	1
eines and. Kantons	19	—	—	14	2	2	1
Ausländer . . .	11	—	—	8	1	1	1
Gemeinden:							
Häggenswil . . .	6	—	—	[6])6	—	—	—
Muolen	—	—	—	—	—	—	—
Tablat	41	—	—	23	6	7	5
Wittenbach . . .	6	—	—	6	—	—	—
10. Alt-Toggenburg .	**38**	—	—	**18**	**13**	**2**	**5**
Bürger							
der Wohngemeinde	17	—	—	7	8	—	2
einer and. Gem. des Kant.	17	—	—	9	4	2	2
eines and. Kantons	2	—	—	1	—	—	1
Ausländer . . .	2	—	—	1	1	—	—
Gemeinden:							
Bütschwil . . .	3	—	—	2	1	—	—
Kirchberg . . .	17	—	—	[7])10	[4])5	—	2
Lütisburg . . .	15	—	—	[8])6	[9])4	2	[10])3
Mosnang	3	—	—	—	3	—	—
11. Neu-Toggenburg	**65**	—	**10**	**26**	**16**	**8**	**5**
Bürger							
der Wohngemeinde	20	—	1	9	6	4	—
einer and. Gem. des Kant.	34	—	6	15	7	4	2
eines and. Kantons	9	—	3	1	3	—	2
Ausländer . . .	1	—	—	—	—	—	1
Heimat unbekannt .	1	—	—	1	—	—	—

[1]) Die Gemeinden Ernetswil- und Eschenbach im Seebezirk weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.
[2]) Im Armenhaus.
[3]) Davon 1 in der Waisenanstalt.
[4]) Davon 1 im Armenhaus.
[5]) Davon 3 im Armenhaus.
[6]) Davon 2 in der Armenanstalt.
[7]) Davon 1 momentan im Kantonsspital und 2 in der Armenanstalt.
[8]) Davon 2 im Idaheim.
[9]) Im Idaheim.
[10]) Davon 1 im Idaheim.

St. Gallen	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Gemeinden:							
Brunnadern	—	—	—	—	—	—	—
Hemberg	8	—	—	3	3	2	—
Krinau	1	—	—	—	—	1	—
Lichtensteig	3	—	—	—	—	—	3
Oberhelfenswil	7	—	—	5	—	2	—
Peterzell	11	—	—	7	4	—	—
Wattwil	35	—	[1]10	11	[2]9	[3]3	2
12. Ober-Toggenburg	**62**	—	**3**	**28**	**15**	**8**	**8**
Bürger							
der Wohngemeinde	23	—	1	12	7	1	2
einer and. Gem. des Kant.	33	—	2	14	6	7	4
eines and. Kantons	4	—	—	1	2	—	1
Ausländer	2	—	—	1	—	—	1
Gemeinden:							
Alt-St. Johann	3	—	—	—	3	—	—
Ebnat	16	—	[3]2	[4]9	1	—	4
Kappel	17	—	[3]1	[5]10	[4]5	1	—
Krummenau	9	—	—	1	—	7	1
Nesslau	11	—	—	5	[4]4	—	2
Stein	2	—	—	2	—	—	—
Wildhaus	4	—	—	1	[4]2	—	1
13. Unter-Toggenburg	**82**	—	**19**	**30**	**16**	**2**	**15**
Bürger							
der Wohngemeinde	16	—	1	10	4	—	1
einer and. Gem. des Kant.	45	—	13	9	9	2	12
eines and. Kantons	16	—	4	8	3	—	1
Ausländer	5	—	1	3	—	—	1
Gemeinden:							
Degersheim	8	—	—	1	3	—	4
Flawil	9	—	—	3	4	1	1

[1]) In der Rettungsanstalt Hochsteig; alle waren vor ihrer Aufnahme verwahrlost.
[2]) Davon 2 in der Waisenanstalt.
[3]) In der Anstalt Wilhelmsdorf (Württemberg).
[4]) Davon 1 im Armenhaus.
[5]) Davon 2 in der Armenanstalt.

St. Gallen	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Ganterswil	1	—	—	1	—	—	—
Henau	11	—	—	6	1	1	3
Jonswil	7	—	—	7	—	—	—
Mogelsberg	18	—	—	7	5	—	6
Oberuzwil	28	—	[1]19	5	3	—	1
14. Werdenberg	**106**	—	**13**	**51**	**21**	**7**	**14**
Bürger							
der Wohngemeinde	74	—	4	40	14	7	9
einer and. Gem. des Kant.	15	—	1	5	6	—	3
eines and. Kantons	17	—	8	6	1	—	2
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:							
Buchs	13	—	—	7	4	1	1
Gams	1	—	—	1	—	—	—
Grabs	33	—	[2]13	12	—	4	4
Sennwald	23	—	—	14	[3]3	—	[4]6
Sevelen	6	—	—	4	1	[5]1	—
Wartau	30	—	—	[6]13	[3]13	1	3
15. Wil	**69**	—	**42**	**9**	**6**	**6**	**6**
Bürger							
der Wohngemeinde	6	—	—	3	2	1	—
einer and. Gem. des Kant.	39	—	32	1	2	2	2
eines and. Kantons	19	—	8	5	2	2	2
Ausländer	5	—	2	—	—	1	2
Gemeinden:							
Bronshofen	7	—	—	[5]1	2	—	4
Niederbüren	6	—	—	5	—	1	—
Niederhelfenswil	5	—	—	2	2	1	—
Oberbüren	44	—	[7]42	—	1	—	1
Wil	4	—	—	—	—	3	1
Zuzwil	3	—	—	1	1	1	—

[1]) In der Besserungsanstalt für Knaben; alle waren vor ihrer Aufnahme verwahrlost.
[2]) In der Rettungsanstalt Grabs.
[3]) Davon 1 in der Armenanstalt.
[4]) Davon 1 momentan im Kantonsspital.
[5]) In der Waisenanstalt.
[6]) Davon 3 in der Armenanstalt.
[7]) Rettungsanstalt Thurhof.

Kanton Graubünden.

Graubünden	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-klasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-anstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule aus-geschlossen
Kanton	**455** *) 48	**14**	**11** 8	**142** 2	**104** 26	**101** 9	**83** 3
Bürger							
der Wohngemeinde	236 28	3	—	75 1	55 18	61 1	42 3
einer and. Gem. des Kant.	123 10	5	8 5	36 1	23 3	23 1	28
eines and. Kantons	52 9	4	3 3	18	9 2	12 4	6
Ausländer . . .	44 6	2	—	13	17 3	5 8	7
Bezirke:							
1. Albula . . .	13	—	—	2	—	8	3
2. Bernina . . .	28	—	—	11	2	13	2
3. Glenner . . .	45 1	—	—	14	9 1	9	13
4. Heinzenberg .	44 7	—	—	14 1	9 1	13 5	8
5. Hinterrhein .	7	—	—	1	1	4	1
6. Imboden . .	26 4	—	—	8	8 3	6 1	4
7. Inn	36 13	—	—	10	17 11	9 2	—
8. Ober-Landquart	46 7	—	—	19	9 7	4	14
9. Unt.-Landquart	68 5	—	—	17 1	26 1	7	18 3
10. Maloja . . .	28	—	—	9	6	9	4
11. Moësa . . .	35 1	—	—	12	2	13 1	8
12. Münsterthal .	4	—	—	1	3	—	—
13. Plessur . . .	69 10	14	11 8	22	9 2	5	8
14. Vorderrhein .	6	—	—	2	3	1	—
1. Albula	**13**	—	—	**2**	—	**8**	**3**
Bürger							
der Wohngemeinde	11	—	—	1	—	7	3
einer and. Gem. des Kant.	2	—	—	1	—	1	—
eines and. Kantons	—	—	—	—	—	—	—
Ausländer . . .	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:[1]							
Obervaz	2	—	—	—	—	1	1
Alvaneu	3	—	—	—	—	1	2
Brienz	2	—	—	—	—	2	—
Lenz	2	—	—	1	—	1	—
Schmitten . . .	1	—	—	—	—	1	—

*) Die kleinen Nonpareille-Zahlen geben die sittlich verwahrlosten Kinder an.

[1]) Die Gemeinden Alvaschein, Mons, Mutten, Stürvis, Tiefencastel, Bergün, Filisur, Latsch, Stuls, Wiesen, Conters, Marmels, Mülen, Präsans, Roffna, Savognin, Stalla, Sur und Tinzen im Bezirk Albula weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

Graubünden	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-klasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezial-anstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule aus-geschlossen
Surava	1	—	—	1	—	—	—
Reams	1	—	—	—	—	1	—
Salux	1	—	—	—	—	1	—
2. Bernina . . .	**28**	—	—	**11**	**2**	**13**	[illegible]
Bürger							
der Wohngemeinde	25	—	—	10	2	11	[illegible]
einer and. Gem. des Kant.	1	—	—	—	—	1	—
eines and. Kantons	—	—	—	—	—	—	—
Ausländer . . .	2	—	—	1	—	1	—
Gemeinden:							
Brusio	4	—	—	—	1	2	[illegible]
Poschiavo . . .	24	—	—	11	1	11	[illegible]
3. Glenner . . .	**45**	—	—	**14**	**9**	**9**	[illegible]
Bürger							
der Wohngemeinde	35	—	—	11	6	7	[illegible]
einer and. Gem. des Kant.	10	—	—	3	3	2	[illegible]
eines and. Kantons	—	—	—	—	—	—	—
Ausländer . . .	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:[1]							
Kanz	4	—	—	1	2	1	—
Kästris	3	—	—	—	2	—	[illegible]
Riein	1	—	—	—	—	1	—
Ruschein	1	—	—	—	—	—	[illegible]
Sagens	4	—	—	—	—	2	[illegible]
Valendas	7	—	—	2	3	—	[illegible]
Versam	4	—	—	4	—	—	—
Camuns	1	—	—	—	—	1	—
Cumbels	2	—	—	1	—	—	[illegible]
Igels	2	—	—	1	—	—	[illegible]
Lumbrein . . .	1	—	—	—	1	—	[illegible]
Morissen	2	—	—	—	1	1	—
Neukirch	1	—	—	—	—	1	—
Oberkastels . . .	2	—	—	1	—	—	[illegible]
Peiden	2	—	—	—	—	1	[illegible]
Vals	1	—	—	—	—	—	[illegible]
Obersaxen . . .	3	—	—	1	—	—	[illegible]
Ruis	3	—	—	3	—	—	—
Waltensburg . .	1	—	—	—	—	1	—
4. Heinzenberg . .	**44**	—	—	**14**	**9**	**13**	[illegible]
Bürger							
der Wohngemeinde	18	—	—	6	5	6	[illegible]
einer and. Gem. des Kant.	14	—	—	5	2	4	[illegible]
eines and. Kantons	8	—	—	2	1	3	[illegible]
Ausländer . . .	4	—	—	1	1	—	[illegible]

[1]) Die Gemeinden Fellers, Flond, Laax, Ladir, Luv[illegible], Pitasch, Schleuis, Schnaus, Seewis, Duvin, Furth, St. Martin, Tersnaus, Vigens, Villa, Vrin, Andest, Pan[illegible] und Seth im Bezirk Glenner weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

Graubünden	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Gemeinden:[1]							
Almens	3	—	—	—	—	—	3
Feldis	1	—	—	—	1	—	—
Fürstenau	2	—	—	—	1	—	1
Rotels	2	—	—	1	1	—	—
Rothenbrunnen	5	—	—	3	—	—	2
Sils	4	—	—	3	—	1	—
Trans	2	—	—	2	—	—	—
Katzis	7	—	—	2	2	1	2
Masein	2	—	—	2	—	—	—
Portein	1	—	—	—	1	—	—
Thusis	15	—	—	1	3	11	—
5. Hinterrhein	7	—	—	1	1	4	1
Bürger							
der Wohngemeinde	3	—	—	—	1	2	—
einer and. Gem. des Kant.	3	—	—	—	—	2	1
eines and. Kantons	1	—	—	1	—	—	—
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:[2]							
Avers	1	—	—	—	—	1	—
Andeer	1	—	—	—	—	1	—
Ausserferrera	1	—	—	—	—	—	1
Clugin	1	—	—	1	—	—	—
Pignieu	1	—	—	—	1	—	—
Zillis-Reischen	2	—	—	—	—	2	—
6. Imboden	26	—	—	8	8	6	4
Bürger							
der Wohngemeinde	19	—	—	7	7	5	—
einer and. Gem. des Kant.	6	—	—	1	—	1	4
eines and. Kantons	—	—	—	—	—	—	—
Ausländer	1	—	—	—	1	—	—
Gemeinden:[3]							
Bonadnz	5	—	—	—	4	1	—
Ems	4	—	—	—	4	—	—
Rhäzüns	4	—	—	4	—	—	—
Felsberg	8	—	—	4	—	2	2
Flims	3	—	—	—	—	1	2
Trins	2	—	—	—	—	2	—
7. Inn	36	—	—	10	17	9	—
Bürger							
der Wohngemeinde	22	—	—	6	10	6	—
einer and. Gem. des Kant.	7	—	—	3	3	1	—
eines and. Kantons	—	—	—	—	—	—	—
Ausländer	7	—	—	1	4	2	—

¹) Die Gemeinden Paspels, Pratval, Scharans, Scheid, Tomils, Safien, Tenna, Flerden, Präz, Sarn, Tartar, Tschappina und Urmein im Bezirk Heinzenberg weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören. — ²) Die Gemeinden Hinterrhein, Medels, Nufenen, Splügen, Sufers, Casti, Donath, Innerferrera, Lohn, Mathon, Pazen-Farün, Rongellen und Wergenstein im Bezirk Hinterrhein weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören. — ³) Die Gemeinde Tamins im Bezirk Imboden weist keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

Graubünden	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Gemeinden:[1]							
Ardez	2	—	—	2	—	—	—
Guarda	1	—	—	—	—	1	—
Lavin	2	—	—	1	—	1	—
Süs	2	—	—	2	—	—	—
Tarasp	1	—	—	1	—	—	—
Remüs	1	—	—	—	1	—	—
Samnaun	2	—	—	1	—	1	—
Schleins	2	—	—	—	—	2	—
Schuls	11	—	—	1	6	4	—
Sent	12	—	—	2	10	—	—
8. Ober-Landquart	46	—	—	19	9	4	14
Bürger							
der Wohngemeinde	30	—	—	12	4	4	10
einer and. Gem. des Kant.	14	—	—	7	3	—	4
eines and. Kantons	2	—	—	—	2	—	—
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:[2]							
Davos	6	—	—	6	—	—	—
Furna	2	—	—	—	2	—	—
Jenaz	4	—	—	3	—	—	1
Klosters	14	—	—	3	3	—	8
Conters	2	—	—	—	—	—	2
Küblis	2	—	—	1	—	—	1
Saas	11	—	—	4	4	1	2
Luzein	3	—	—	—	—	3	—
St. Antönien-Ascharina	1	—	—	1	—	—	—
St. Antönien-Castels	1	—	—	1	—	—	—
9. Unter-Landquart	68	—	—	17	26	7	18
Bürger							
der Wohngemeinde	38	—	—	10	11	5	12
einer and. Gem. des Kant.	12	—	—	2	5	1	4
eines and. Kantons	9	—	—	3	3	1	2
Ausländer	9	—	—	2	7	—	—
Gemeinden:[3]							
Haldenstein	2	—	—	2	—	—	—
Igis	12	—	—	1	9	—	2
Mastrils	2	—	—	1	1	—	—
Trimmis	6	—	—	1	—	3	2
Untervaz	5	—	—	—	—	1	4
Zizers	13	—	—	2	5	—	6
Fläsch	3	—	—	—	2	1	—
Jenins	1	—	—	—	—	—	1
Maienfeld	9	—	—	5	2	1	1

¹) Die Gemeinden Zernez und Fetan im Bezirk Inn weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

²) Die Gemeinden Fideris und St. Antönien-Rüti im Bezirk Ober-Landquart weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

³) Die Gemeinden Says und Fanas im Bezirk Unter-Landquart weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

Graubünden	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezial-klasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezial-anstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule aus-geschlossen
Malans	4	—	—	1	3	—	—
Grüsch	1	—	—	1	—	—	—
Schiers	3	—	—	3	—	—	—
Seewis	6	—	—	—	4	1	1
Valzeina	1	—	—	—	—	—	1
10. Maloja	28	—	—	9	6	9	4
Bürger							
der Wohngemeinde	1	—	—	—	—	—	1
einer and. Gem. des Kant.	17	—	—	6	2	7	2
eines and. Kantons	6	—	—	2	2	2	—
Ausländer	4	—	—	1	2	—	1
Gemeinden: [1])							
Castasegna	1	—	—	—	1	—	—
Vicosoprano	3	—	—	—	1	1	1
Bevers	1	—	—	—	—	1	—
Ponte-Campovasto	2	—	—	2	—	—	—
Pontresina	2	—	—	2	—	—	—
Samaden	14	—	—	5	3	5	1
St. Moritz	3	—	—	—	—	1	2
Sils	1	—	—	—	—	1	—
Silvaplana	1	—	—	—	1	—	—
11. Moësa	35	—	—	12	2	13	8
Bürger							
der Wohngemeinde	12	—	—	6	—	5	1
einer and. Gem. des Kant.	3	—	—	—	—	—	3
eines and. Kantons	12	—	—	5	—	6	1
Ausländer	8	—	—	1	2	2	3
Gemeinden: [2])							
Busen	2	—	—	—	—	2	—
Lostallo	10	—	—	8	1	—	1
Mesocco	4	—	—	4	—	—	—
Grono	7	—	—	—	—	6	1
Leggia	1	—	—	—	1	—	—
Roveredo	7	—	—	—	—	2	5
St. Vittore	1	—	—	—	—	1	—
Verdabbio	3	—	—	—	—	2	1

[1]) Die Gemeinden Bondo, Casaccia, Soglio, Stampa, Celerina, Madulein, Scanfs und Zuoz im Bezirk Maloja weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

[2]) Die Gemeinden Arvigo, Augio, Braggio, Castaneda, Cauco, Landarenca, Rossa, St. Domenica, St. Maria, Selma, Svazza und Cama im Bezirk Moësa weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

Graubünden	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezial-klasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezial-anstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule aus-geschlossen
12. Münsterthal	4	—	—	1	3	—	—
Bürger							
der Wohngemeinde	4	—	—	1	3	—	—
einer and. Gem. des Kant.	—	—	—	—	—	—	—
eines and. Kantons	—	—	—	—	—	—	—
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden: [1])							
Münster	2	—	—	1	1	—	—
St. Maria	1	—	—	—	1	—	—
Valcava	1	—	—	—	1	—	—
13. Plessur	69	14	11	22	9	5	8
Bürger							
der Wohngemeinde	14	3	—	4	4	2	1
einer and. Gem. des Kant.	32	5	8	7	4	3	5
eines and. Kantons	14	4	3	5	1	—	1
Ausländer	9	2	—	6	—	—	1
Gemeinden: [2])							
Chur	57	14	[3])11	[4])17	[5])4	[4])4	7
Churwalden	2	—	—	1	—	—	1
Malix	1	—	—	1	—	—	—
Prada	2	—	—	1	1	—	—
Castiel	1	—	—	1	—	—	—
Langwies	1	—	—	—	1	—	—
Maladers	3	—	—	1	2	—	—
Molinis	2	—	—	—	1	1	—
14. Vorderrhein	6	—	—	2	3	1	—
Bürger							
der Wohngemeinde	4	—	—	1	2	1	—
einer and. Gem. des Kant.	2	—	—	1	1	—	—
eines and. Kantons	—	—	—	—	—	—	—
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden: [6])							
Brigels	1	—	—	1	—	—	—
Disentis	1	—	—	—	—	[7])1	—
Medels	1	—	—	—	1	—	—
Somvix	1	—	—	—	1	—	—
Truns	2	—	—	1	1	—	—

[1]) Die Gemeinden Cierfs, Fuldera und Lü im Bezirk Münsterthal weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

[2]) Die Gemeinden Parpan, Tschiertschen, Arosa, Calfreisen, Lüen, Pagig, Peist und St. Peter im Bezirk Plessur weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

[3]) Davon 9 in der Rettungsanstalt Foral und 2 in der Pflegeanstalt Waldheim.

[4]) Davon 1 in dem Stadtwaisenhaus Masans.

[5]) Davon 1 in der Hosang'schen Stiftung.

[6]) Die Gemeinden Schlans und Tavetsch im Bezirk Vorderrhein weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

[7]) Im Armenhaus.

Kanton Aargau.

Aargau	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Kanton	885	—	272	271	192	70	80
	*)98		54	9	30	5	
Bürger							
der Wohngemeinde	370	—	1	160	103	49	57
	19			4	12	3	
einer and. Gem. des Kant.	334	—	147	81	73	17	16
	49		26	5	16	2	
eines and. Kantons	154	—	116	21	9	2	6
	30		28		2		
Ausländer . . .	27	—	8	9	7	2	1
Bezirke:							
1. Aarau . . .	151	—	78	38	20	4	11
	2				2		
2. Baden . . .	81	—	16	26	24	9	6
	8			1	6	1	
3. Bremgarten .	173	—	121	17	16	9	10
	37		34		3		
4. Brugg . . .	24	—	—	11	7	2	4
	1				1		
5. Kulm	81	—	—	39	26	9	7
	5			2	3		
6. Laufenburg .	25	—	—	11	10	2	2
	1					1	
7. Lenzburg . .	78	—	2	27	26	13	10
	16		1	2	10	8	
8. Muri	29	—	—	10	10	5	4
	1			1			
9. Rheinfelden .	41	—	7	18	7	2	7
	7		7				
10. Zofingen . .	163	—	48	58	34	6	17
	18		12	3	3		
11. Zurzach . .	39	—	—	16	12	9	2
	2				2		
1. Aarau	**151**	—	**78**	**38**	**20**	4	**11**
Bürger							
der Wohngemeinde	44	—	—	25	10	1	8
einer and. Gem. des Kant.	82	—	57	12	9	1	3
eines and. Kantons	21	—	18	1	1	1	—
Ausländer . . .	4	—	3	—	—	1	—
Gemeinden:							
Aarau	17	—	—	13	4	—	—
Biberstein . . .	43	—	[1])41	1	1	—	—
Buchs	6	—	—	3	—	1	2
Densbüren . . .	5	—	—	1	1	2	1
Erlisbach	2	—	—	2	—	—	—
Gränichen . . .	14	—	—	7	3	—	4
Küttigen	1	—	—	—	—	—	1
Muhen	8	—	—	3	3	—	2

*) Die kleinen Nonpareille-Zahlen geben die sittlich verwahrlosten Kinder an.

[1]) Anstalt für Schwachsinnige in Biberstein, 19 Knaben und 22 Mädchen.

Aargau	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Oberentfelden . .	6	—	—	6	—	—	—
Rohr	4	—	—	2	2	—	—
Suhr	7	—	—	—	6	—	1
Unterentfelden . .	38	—	[1])37	—	—	1	—

In der Gemeinde Hirschthal sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden.

Aargau	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
2. Baden	**81**	—	**16**	**26**	**24**	**9**	**6**
Bürger							
der Wohngemeinde	29	—	—	10	10	6	3
einer and. Gem. des Kant.	33	—	8	10	10	3	2
eines and. Kantons	12	—	6	3	2	—	1
Ausländer . . .	7	—	2	3	2	—	—
Gemeinden:							
Baden	32	—	[2])16	10	5	1	—
Bergdietikon . .	1	—	—	1	—	—	—
Ennetbaden . . .	1	—	—	1	—	—	—
Fislisbach . . .	1	—	—	1	—	—	—
Gebenstorf . . .	7	—	—	1	5	—	1
Mägenwyl . . .	3	—	—	1	2	—	—
Mellingen . . .	6	—	—	4	1	—	1
Neuenhof	3	—	—	—	3	—	—
Oberrohrdorf . .	2	—	—	—	—	2	—
Obersiggenthal . .	1	—	—	—	—	—	1
Stetten	1	—	—	—	1	—	—
Turgi	9	—	—	6	3	—	—
Untersiggenthal .	4	—	—	—	3	—	1
Wettingen . . .	2	—	—	—	1	1	—
Wohlenschwyl . .	4	—	—	—	—	4	—
Würenlingen . .	3	—	—	—	—	1	2
Würenlos . . .	1	—	—	1	—	—	—

In den Gemeinden Bellikon, Birmenstorf, Bühlikon, Dättwyl, Freienwyl, Kempfhof, Killwangen, Künten, Niederrohrdorf, Oberehrendingen, Oetlikon, Remetschwyl, Spreitenbach und Unterehrendingen sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden.

Aargau	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
3. Bremgarten . .	**173**	—	**121**	**17**	**16**	**9**	**10**
Bürger							
der Wohngemeinde	40	—	1	11	10	8	10
einer and. Gem. des Kant.	64	—	55	4	4	1	—
eines and. Kantons	66	—	63	2	1	—	—
Ausländer . . .	3	—	2	—	1	—	—

[1]) Taubstummenanstalt Aarau, 16 Knaben und 21 Mädchen.

[2]) Taubstummenanstalt Baden, 12 Knaben und 4 Mädchen.

Aargau	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Gemeinden:							
Anglikon	3	—	—	3	—	—	—
Berikon	2	—	—	—	—	2	—
Bremgarten	93	—	[1])87	1	4	1	—
Dottikon	1	—	—	—	1	—	—
Eggenwyl	3	—	—	1	2	—	—
Fischbach-Göslikon	2	—	—	1	—	—	1
Hägglingen	5	—	—	2	1	—	2
Hermetschwyl-Staffeln	34	—	[2])34	—	—	—	—
Hilfikon	1	—	—	—	—	—	1
Jonen	3	—	—	2	—	—	1
Nesselnbach	1	—	—	—	—	1	—
Niederwyl	1	—	—	1	—	—	—
Oberlunkhofen	3	—	—	1	2	—	—
Oberwyl	2	—	—	—	—	—	2
Rudolfstetten-Friedlisbg.	1	—	—	—	—	1	—
Sarmenstorf	5	—	—	—	[3])2	[4])3	—
Tägerig	1	—	—	—	—	1	—
Villmergen	2	—	—	—	—	—	2
Wyden	1	—	—	—	—	—	1
Wohlen	8	—	—	[5])5	3	—	—
Zufikon	1	—	—	—	1	—	—

In den Gemeinden Arni-Islisberg, Büttikon, Lieli, Uezwyl und Unterlunkhofen sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden.

Aargau	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
4. Brugg	**24**	—	—	**11**	**7**	**2**	**4**
Bürger							
der Wohngemeinde	15	—	—	7	6	1	1
einer and. Gem. des Kant.	6	—	—	2	1	1	2
eines and. Kantons	2	—	—	2	—	—	—
Ausländer	1	—	—	—	—	—	1
Gemeinden:							
Birr	1	—	—	1	—	—	—
Brugg	3	—	—	3	—	—	—
Effingen	1	—	—	—	—	—	1
Hausen	1	—	—	—	1	—	—
Hottwyl	1	—	—	1	—	—	—
Lupfig	2	—	—	1	1	—	—
Oberbötzberg	1	—	—	—	—	—	1
Riniken	1	—	—	—	—	1	—
Scherz	2	—	—	—	2	—	—
Schinznach	2	—	—	1	1	—	—
Thalheim	1	—	—	—	1	—	—
Umiken	2	—	—	—	—	1	1
Unterbötzberg	1	—	—	—	1	—	—
Veltheim	2	—	—	2	—	—	—
Villigen	1	—	—	—	—	—	1
Windisch	2	—	—	2	—	—	—

[1]) Anstalt St. Josef für schwachsinnige Kinder in Bremgarten, 47 Knaben und 40 Mädchen.
[2]) Rettungsanstalt Hermetschwyl, 2[illegible] Knaben und 5 Mädchen.
[3]) 1 Knabe in der Armenanstalt Sarmenstorf.
[4]) 2 Mädchen in der Armenanstalt Sarmenstorf.
[5]) 3 Knaben befinden sich im Armenhaus Wohlen.

In den Gemeinden Altenburg, Birrenlauf, Birrhard, Bötzen, Elfingen, Gallenkirch, Habsburg, Lauffohr, Linn, Mandach, Mönthal, Mülligen, Oberflachs, Rein, Remigen, Rüfenach, Stilli und Villnachern sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden.

Aargau	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
5. Kulm	**81**	—	—	**39**	**26**	**9**	**7**
Bürger							
der Wohngemeinde	52	—	—	23	16	8	5
einer and. Gem. des Kant.	28	—	—	15	10	1	2
eines and. Kantons	—	—	—	—	—	—	—
Ausländer	1	—	—	1	—	—	—
Gemeinden:							
Birrwyl	6	—	—	—	3	1	2
Burg	4	—	—	4	—	—	—
Dürrenäsch	2	—	—	—	1	—	1
Gontenschwyl	5	—	—	1	4	—	—
Leutwyl	1	—	—	—	1	—	—
Menziken	3	—	—	2	—	—	1
Oberkulm	13	—	—	7	2	2	2
Reinach	3	—	—	2	1	—	—
Schlossrued	4	—	—	2	2	—	—
Schmidrued	9	—	—	2	6	—	1
Schöftland	9	—	—	6	3	—	—
Teufenthal	2	—	—	—	1	1	—
Unterkulm	14	—	—	13	1	—	—
Zetzwyl	6	—	—	—	1	5	—

In den Gemeinden Beinwyl, Holziken und Leimbach sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden.

Aargau	Gesamtzahl	Bereits: in einer Spezialklasse	Bereits: in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet: in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
6. Laufenburg	**25**	—	—	**11**	**10**	**2**	**2**
Bürger							
der Wohngemeinde	20	—	—	8	8	2	2
einer and. Gem. des Kant.	4	—	—	2	2	—	—
eines and. Kantons	1	—	—	1	—	—	—
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden:							
Eiken	1	—	—	—	—	—	1
Frick	1	—	—	—	—	1	—
Kaisten	9	—	—	—	7	1	1
Laufenburg	1	—	—	1	—	—	—

Aargau	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Oberhof	5	—	—	5	—	—	—
Oeschgen	1	—	—	—	1	—	—
Schwaderloch	3	—	—	3	—	—	—
Ueken	1	—	—	—	1	—	—
Wittnau	1	—	—	1	—	—	—
Wölfliswyl	2	—	—	1	1	—	—

In den Gemeinden Etzgen, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen, Itenthal, Mettau, Münchwylen, Oberhofen, Sisseln, Sulz und Zeihen sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden.

Aargau	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
7. Lenzburg	78	—	2	27	26	13	10
Bürger							
der Wohngemeinde	52	—	—	20	15	10	7
einer and. Gem. des Kant.	20	—	1	4	10	3	2
eines and. Kantons	5	—	1	3	—	—	1
Ausländer	1	—	—	—	1	—	—
Gemeinden:							
Ammerswyl	1	—	—	1	—	—	—
Boniswyl	3	—	—	—	—	2	1
Brunegg	1	—	—	1	—	—	—
Dintikon	2	—	—	—	1	1	—
Egliswyl	6	—	—	4	1	1	—
Fahrwangen	1	—	—	—	—	1	—
Hendschikon	1	—	—	1	—	—	—
Hunzenschwyl	7	—	—	1	6	—	—
Lenzburg	7	—	—	2	3	—	2
Meisterschwanden	3	—	—	—	1	—	2
Möriken	1	—	—	—	1	—	—
Niederlenz	4	—	—	1	2	—	1
Othmarsingen	5	—	—	5	—	—	—
Rupperswyl	4	—	—	1	2	1	—
Schafisheim	4	—	—	2	2	—	—
Seengen	11	—	[1])2	5	1	3	—
Seon	8	—	—	1	2	4	1
Staufen	8	—	—	2	3	—	3
Tennwyl	1	—	—	—	1	—	—

In den Gemeinden Alliswyl, Holderbank, Niederhallwyl und Retterswil sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden.

Aargau	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
8. Muri	29	—	—	10	10	5	4
Bürger							
der Wohngemeinde	16	—	—	6	4	3	3
einer and. Gem. des Kant.	12	—	—	4	5	2	1
eines and. Kantons	1	—	—	—	1	—	—
Ausländer	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Friedberg, Armenerziehungsanstalt für Mädchen in Seengen.

Aargau	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Gemeinden:							
Auw	1	—	—	—	—	—	1
Beinwyl	1	—	—	—	1	—	—
Boswyl	2	—	—	—	2	—	—
Bünzen	1	—	—	—	—	1	—
Buttwyl	1	—	—	—	1	—	—
Dietwyl	2	—	—	—	—	1	1
Meienberg	9	—	—	5	1	3	—
Merenschwand	3	—	—	—	3	—	—
Mühlau	6	—	—	4	1	—	1
Muri	1	—	—	—	1	—	—
Oberrüti	1	—	—	—	—	—	1
Rottenschwyl	1	—	—	1	—	—	—

In den Gemeinden Abtwyl, Aristau, Benzenswyl, Besenbüren, Bettwyl, Geltwyl, Kallern, Waldhäusern, Wallenswyl und Werd sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden.

Aargau	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
9. Rheinfelden	41	—	7	18	7	2	7
Bürger							
der Wohngemeinde	21	—	—	11	4	2	4
einer and. Gem. des Kant.	12	—	5	3	2	—	2
eines and. Kantons	3	—	2	—	—	—	1
Ausländer	5	—	—	4	1	—	—
Gemeinden:							
Hellikon	2	—	—	—	2	—	—
Kaiseraugst	1	—	—	—	1	—	—
Möhlin-Riburg	13	—	—	7	2	—	4
Mumpf	3	—	—	2	—	—	1
Olsberg	7	—	[1])7	—	—	—	—
Rheinfelden	10	—	—	7	1	1	1
Wallbach	1	—	—	—	1	—	—
Wegenstetten	1	—	—	—	—	1	—
Zeiningen	2	—	—	2	—	—	—
Zuzgen	1	—	—	—	—	—	1

In den Gemeinden Magden, Obermumpf und, von der Rettungsanstalt abgesehen, in Olsberg, dann in Schupfart und Stein sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden.

Aargau	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
10. Zofingen	163	—	48	58	34	6	17
Bürger							
der Wohngemeinde	57	—	—	27	15	2	13
einer and. Gem. des Kant.	62	—	21	22	14	3	2
eines and. Kantons	41	—	26	8	4	1	2
Ausländer	3	—	1	1	1	—	—

[1]) Rettungsanstalt Olsberg, 7 Knaben.

Aargau	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Gemeinden:							
Aarburg	22	—	[1])12	6	1	2	1
Balzenwyl	2	—	—	1	—	—	1
Bottenwyl	3	—	—	—	—	—	3
Brittnau	14	—	—	8	6	—	—
Kirchleerau	3	—	—	1	—	1	1
Kölliken	12	—	—	6	5	1	—
Mühlethal	2	—	—	—	1	1	—
Oftringen	13	—	—	10	—	—	3
Reitnau	4	—	—	2	1	—	1
Ryken	3	—	—	2	1	—	—
Rothrist	15	—	—	6	5	1	3
Safenwyl	2	—	—	—	2	—	—
Staffelbach	3	—	—	—	1	—	2
Strengelbach	3	—	—	1	2	—	—
Uerkheim	1	—	—	—	1	—	—
Vordemwald	8	—	—	4	2	—	2
Wittwyl	1	—	—	1	—	—	—
Zofingen	52	—	[2])36	10	6	—	—

In den Gemeinden Attelwyl, Mosleerau und Williberg sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden.

[1]) Zwangserziehungsanstalt Aarburg, 12 Knaben.

[2]) Taubstummenanstalt Zofingen, 15 Knaben und 21 Mädchen.

Aargau	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
11. Zurzach	**39**	—	—	**16**	**12**	**9**	**2**
Bürger							
der Wohngemeinde	24	—	—	12	5	6	1
einer and. Gem. des Kant.	11	—	—	3	6	2	—
eines and. Kantons	2	—	—	1	—	—	1
Ausländer	2	—	—	—	1	1	—
Gemeinden:							
Degerfelden	7	—	—	4	1	2	—
Full	4	—	—	1	3	—	—
Kaiserstuhl	1	—	—	—	—	1	—
Klingnau	1	—	—	—	1	—	—
Koblenz	2	—	—	2	—	—	—
Leibstadt	1	—	—	—	1	—	—
Lengnau	3	—	—	1	2	—	—
Leugern	5	—	—	4	—	1	—
Oberendingen	4	—	—	2	1	—	1
Rietheim	1	—	—	1	—	—	—
Schneisingen	3	—	—	—	1	2	—
Siglistorf	1	—	—	—	—	1	—
Unterendingen	3	—	—	—	—	2	1
Zurzach	3	—	—	1	2	—	—

In den Gemeinden Baldingen, Böbikon, Böttstein, Fisibach, Mellikon, Mellstorf, Rekingen, Rümikon und Wislikofen sind keine in den Rahmen der Erhebung gehörende Kinder gezählt worden.

Kanton Thurgau.

Thurgau	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Kanton	**363** *)63	—	**117** 47	**77** 2	**101** 13	**30** 1	**38**
Bürger							
der Wohngemeinde	100 4	—	3 1	37 1	37 2	7	16
einer and. Gem. des Kant.	166 48	—	84 45	23 1	32 2	14	13
eines and. Kantons	68 4	—	28 1	8	20 2	7 1	5
Ausländer	29 7	—	2	9	12 7	2	4
Bezirke:							
1. Arbon	27 3	—	—	6	10 3	5	6
2. Bischofszell	35 3	—	—	10 1	14 2	3	8
3. Diessenhofen	12	—	3	5	3	—	1
4. Frauenfeld	44 1	—	—	11	23 1	4	6
5. Kreuzlingen	73 42	—	44 42	7	13	5	4
6. Münchweilen	60 6	—	18	14 1	14 4	6 1	8
7. Steckborn	23	—	—	8	7	4	4
8. Weinfelden	89 8	—	52 5	16	17 3	3	1
1. Arbon	**27**	—	—	**6**	**10**	**5**	**6**
Bürger							
der Wohngemeinde	5	—	—	—	3	1	1
einer and. Gem. des Kant.	12	—	—	4	3	2	3
eines and. Kantons	5	—	—	1	1	2	1
Ausländer	5	—	—	1	3	—	1

*) Die kleinen Nonpareille-Zahlen geben die sittlich verwahrlosten Kinder an.

Thurgau	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Gemeinden:							
Arbon	6	—	—	—	3	2	1
Dozwil	1	—	—	1	—	—	—
Egnach	8	—	—	1	4	2	1
Hemmerswil	1	—	—	—	—	—	1
Horn	1	—	—	—	1	—	—
Kesswil	1	—	—	—	1	—	—
Roggwil	3	—	—	—	1	—	2
Romanshorn	3	—	—	2	—	—	1
Salmsach	3	—	—	2	—	1	—

Die Gemeinden Hefenhofen, Sommeri und Uttwil im Bezirk Arbon weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

Thurgau	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
2. Bischofszell	**35**	—	—	**10**	**14**	**8**	**8**
Bürger							
der Wohngemeinde	12	—	—	5	4	—	3
einer and. Gem. des Kant.	16	—	—	4	6	2	4
eines and. Kantons	6	—	—	1	3	1	1
Ausländer	1	—	—	—	1	—	—
Gemeinden:							
Amriswil	11	—	—	2	5	2	2
Bischofszell	6	—	—	3	3	—	—
Hauptwil	5	—	—	—	1	—	4
Neukirch	5	—	—	1	2	—	2
Zihlschlacht	8	—	—	4	3	1	—

Die Gemeinden Erlen, Hohentannen und Sulgen im Bezirk Bischofszell weisen keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

Thurgau	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
3. Diessenhofen	**12**	—	**3**	**5**	**3**	—	**1**
Bürger							
der Wohngemeinde	5	—	—	3	1	—	1
einer and. Gem. des Kant.	3	—	[1])3	—	—	—	—
eines and. Kantons	2	—	—	—	2	—	—
Ausländer	2	—	—	2	—	—	—
Gemeinden:							
Basadingen	7	—	—	4	2	—	1
Diessenhofen	5	—	[1])3	1	1	—	—
4. Frauenfeld	**44**	—	—	**11**	**23**	**4**	**6**
Bürger							
der Wohngemeinde	26	—	—	8	16	—	2
einer and. Gem. des Kant.	9	—	—	—	5	2	2
eines and. Kantons	6	—	—	2	2	1	1
Ausländer	3	—	—	1	—	1	1

[1]) Im Krankenasyl St. Katharinenthal.

Thurgau	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
Gemeinden:							
Aadorf	8	—	—	4	3	1	—
Felben	4	—	—	1	1	—	2
Frauenfeld	11	—	—	2	9	—	—
Gachnang	4	—	—	—	1	1	2
Hüttlingen	7	—	—	2	4	1	—
Mazingen	2	—	—	—	1	1	—
Neunforn	3	—	—	—	2	—	1
Stettfurt	2	—	—	2	—	—	—
Thundorf	2	—	—	—	1	—	1
Uesslingen	1	—	—	—	1	—	—
5. Kreuzlingen	**78**	—	**44**	**7**	**18**	**5**	**4**
Bürger							
der Wohngemeinde	14	—	1	4	5	1	3
einer and. Gem. des Kant.	49	—	42	1	4	2	—
eines and. Kantons	3	—	1	—	1	1	—
Ausländer	7	—	—	2	3	1	1
Gemeinden:							
Altnau	3	—	—	—	1	2	—
Emmishofen	43	—	[1])42	—	1	—	—
Ermatingen	4	—	—	—	3	—	1
Gottlieben	1	—	—	—	1	—	—
Güttingen	3	—	—	—	1	—	2
Illighausen	1	—	—	—	1	—	—
Kreuzlingen	8	—	—	4	4	—	—
Langrickenbach	5	—	—	1	1	3	—
Scherzingen	2	—	[2])2	—	—	—	—
Tägerwilen	1	—	—	1	—	—	—
Wäldli	2	—	—	1	—	—	1

Die Gemeinde Alterswilen im Bezirk Kreuzlingen weist keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

Thurgau	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialklasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezialanstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule ausgeschlossen
6. Münchweilen	**60**	—	**18**	**14**	**14**	**6**	**8**
Bürger							
der Wohngemeinde	8	—	—	4	1	—	3
einer and. Gem. des Kant.	29	—	8	8	6	5	2
eines and. Kantons	19	—	9	2	5	1	2
Ausländer	4	—	1	—	2	—	1
Gemeinden:							
Affeltrangen	2	—	—	1	—	1	—
Bichelsee	11	—	—	2	3	3	3
Fischingen	21	—	[3])18	—	3	—	—
Lommis	3	—	—	3	—	—	—
Rickenbach	3	—	—	—	1	—	2

[1]) In der landwirtschaftlichen Armenschule Bernrain.
[2]) In der kantonalen Irrenanstalt Münsterlingen.
[3]) In der Waisenanstalt Iddazell.

Thurgau	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezial-klasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezial-anstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule aus-geschlossen
Schönholzersweiler	2	—	—	1	1	—	—
Sirnach	11	—	—	4	4	2	1
Tobel	3	—	—	1	1	—	1
Wängi	2	—	—	—	1	—	1
Wuppenau	2	—	—	2	—	—	—
7. Steckborn	**23**	—	—	**8**	**7**	**4**	**4**
Bürger							
der Wohngemeinde	14	—	—	4	4	4	2
einer and. Gem. des Kant.	6	—	—	2	2	—	2
eines and. Kantons	—	—	—	—	—	—	—
Ausländer	3	—	—	2	1	—	—
Gemeinden:							
Berlingen	1	—	—	—	1	—	—
Eschenz	8	—	—	5	2	—	1
Homburg	1	—	—	—	—	—	1
Hüttwilen	1	—	—	—	1	—	—
Müllheim	1	—	—	—	—	1	—
Pfyn	3	—	—	—	1	1	1
Raperswilen	1	—	—	—	1	—	—
Salenstein	1	—	—	—	1	—	—
Steckborn	4	—	—	3	—	—	1
Wagenhausen	2	—	—	—	—	2	—

Die Gemeinde Herdern im Bezirk Steckborn weist keine Kinder auf, welche in den Rahmen der Erhebung gehören.

Thurgau	Gesamtzahl	Bereits in einer Spezialklasse	Bereits in einer Spezialanstalt	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezial-klasse	Individuelle Behandlung befürwortet in einer Spezial-anstalt	nicht nötig erachtet od. Frage unentschieden	Von der Schule aus-geschlossen
8. Weinfelden	**89**	—	**52**	**16**	**17**	**3**	1
Bürger							
der Wohngemeinde	16	—	2	9	3	1	1
einer and. Gem. des Kant.	42	—	[1])31	4	6	1	—
eines and. Kantons	27	—	[2])18	2	6	1	—
Ausländer	4	—	[3])1	1	2	—	—
Gemeinden:							
Amlikon	6	—	—	2	3	—	1
Berg	41	—	[4])38	3	—	—	—
Birwinken	3	—	—	2	1	—	—
Bürglen	4	—	—	1	3	—	—
Bussnang	2	—	—	2	—	—	—
Hugelshofen	2	—	—	—	2	—	—
Märstetten	1	—	—	—	1	—	—
Weinfelden	24	—	[3])14	5	4	1	—
Wigoltingen	6	—	—	1	3	2	—

[1]) Davon 29 in der Anstalt Mauren und 2 in der Anstalt „Friedheim".
[2]) Davon 7 in Mauren und 11 in „Friedheim".
[3]) In der Anstalt „Friedheim".
[4]) In der Anstalt Mauren.

Cantone Ticino.

Cantone	**316** 28	—	**34**	**95** 13	**18** 5	**119** 10	**50**
Cittadini							
del comune di domicilio	167 12	—	—	46 2	14 5	72 5	35
di altri comuni del cantone	89 7	—	34	20 6	—	25 1	10
di altri cantoni	1	—	—	—	—	—	1
Esteri	59 9	—	—	29 5	4	22 4	4
Distretti:							
1. Bellinzona	62 18	—	—	37 12	4 2	9 4	12
2. Blenio	21	—	—	11	—	6	4
3. Leventina	8	—	—	—	—	2	6
4. Locarno	99 2	—	34	16	4 1	36 1	9
5. Lugano	85 7	—	—	26 1	3 1	45 5	11
6. Mendrisio	21	—	—	2	2	13	4
7. Riviera	10	—	—	2	4	4	—
8. Valle-Maggia	10 1	—	—	1	1 1	4	4

I. Bellinzona	**62**	—	—	**37**	**4**	**9**	12
Cittadini							
del comune di domicilio	27	—	—	13	4	3	7
di altri comuni del cantone	16	—	—	11	—	2	3
di altri cantoni	1	—	—	—	—	—	1
Esteri	18	—	—	13	—	4	1
Comuni:							
Bellinzona	37	—	—	30	—	4	3
Camorino	2	—	—	—	—	1	1
Daro	3	—	—	—	2	1	—
Giubiasco	3	—	—	2	1	—	—
Gnosca	3	—	—	2	—	—	1
Gudo	1	—	—	—	—	—	1
Lumino	1	—	—	—	—	—	1
Medeglia	3	—	—	3	—	—	—
Monte-Carasso	4	—	—	—	1	—	3
Preonzo	1	—	—	—	—	—	1

Ticino	Totale	Già messi: in una classe speciale	Già messi: in uno stabilimento speciale	Raccomandati per esser messi: in una classe speciale	Raccomandati per esser messi: in uno stabilimento speciale	Raccomandati per esser messi: collocam. non necess. o domanda rest. indecisa	Non ammessi alla scuola
Ravecchia . . .	1	—	—	—	—	—	1
S. Antonino . . .	2	—	—	—	—	2	—
Sementina . . .	1	—	—	—	—	1	—

Nei seguenti comuni non vi sono dei fanciulli che rientrano nei limiti dell' inchiesta: Arbedo e Castione, Cadenazzo, Carasso, Gorduno, Isone, Moleno, Pianezzo, Robassacco, S. Antonio.

Ticino	Totale	Già messi: in una classe speciale	Già messi: in uno stabilimento speciale	Raccomandati per esser messi: in una classe speciale	Raccomandati per esser messi: in uno stabilimento speciale	Raccomandati per esser messi: collocam. non necess. o domanda rest. indecisa	Non ammessi alla scuola
2. Blenio	21	—	—	11	—	6	4
Cittadini							
del comune di domicilio	17	—	—	9	—	5	3
di altri comuni del cantone	1	—	—	—	—	1	—
di altri cantoni .	—	—	—	—	—	—	—
Esteri	3	—	—	2	—	—	1
Comuni:							
Aquila	11	—	—	9	—	—	2
Campo (Blenio) .	1	—	—	—	—	1	—
Dongio	2	—	—	—	—	1	1
Olivone	3	—	—	—	—	3	—
Ponte-Valentino .	3	—	—	2	—	1	—
Prugiasco . . .	1	—	—	—	—	—	1

Nei seguenti comuni non vi sono dei fanciulli che rientrano nei limiti dell' inchiesta: Castro, Corzoneso, Ghirone, Grumo, Largario, Leontica, Lottigna, Ludiano, Malvaglia, Marolta, Semione, Torre.

Ticino	Totale	Già messi: in una classe speciale	Già messi: in uno stabilimento speciale	Raccomandati per esser messi: in una classe speciale	Raccomandati per esser messi: in uno stabilimento speciale	Raccomandati per esser messi: collocam. non necess. o domanda rest. indecisa	Non ammessi alla scuola
3. Leventina . . .	8	—	—	—	—	2	6
Cittadini							
del comune di domicilio	6	—	—	—	—	2	4
di altri comuni del cantone	1	—	—	—	—	—	1
di altri cantoni .	—	—	—	—	—	—	—
Esteri	1	—	—	—	—	—	1
Comuni:							
Bodio	1	—	—	—	—	—	1
Campello	1	—	—	—	—	—	1
Cavagnago . . .	1	—	—	—	—	1	—
Chironico . . .	1	—	—	—	—	—	1
Faido	1	—	—	—	—	—	1
Giornico	1	—	—	—	—	—	1
Prato (Leventina) .	1	—	—	—	—	—	1
Quinto	1	—	—	—	—	1	—

Nei seguenti comuni non vi sono dei fanciulli che rientrano nei limiti dell' inchiesta: Airolo, Anzonico, Bedretto, Calonico, Calpiogna, Chiggiogna, Dalpe, Mairengo, Osco, Personico, Pollegio, Rossura, Sobrio.

Ticino	Totale	Già messi: in una classe speciale	Già messi: in uno stabilimento speciale	Raccomandati per esser messi: in una classe speciale	Raccomandati per esser messi: in uno stabilimento speciale	Raccomandati per esser messi: collocam. non necess. o domanda rest. indecisa	Non ammessi alla scuola
4. Locarno . . .	99	—	34	16	4	36	9
Cittadini							
del comune di domicilio	40	—	—	7	2	24	7
di altri comuni del cantone	44	—	34	3	—	6	1
di altri cantoni .	—	—	—	—	—	—	—
Estri	15	—	—	6	2	6	1
Comuni:							
Ascona	3	—	—	—	3	—	—
Brione s. Minusio .	14	—	—	3	—	11	—
Cavigliano . . .	1	—	—	1	—	—	—
Contone	3	—	—	3	—	—	—
Corippo	2	—	—	1	—	1	—
Cugnasco . . .	2	—	—	—	1	1	—
Frasco	1	—	—	—	—	1	—
Gerra-Gambarogno	2	—	—	—	—	1	1
Gordola	4	—	—	2	—	1	1
Gresso	1	—	—	—	—	1	—
Intragna	1	—	—	—	—	1	—
Locarno	38	—	[1]34	—	—	1	3
Magadino . . .	2	—	—	—	—	2	—
Minusio	6	—	—	1	—	5	—
Mosogno	1	—	—	—	—	1	—
Muralto	7	—	—	5	—	2	—
Orselina	3	—	—	—	—	3	—
Pallagnedra . . .	1	—	—	—	—	—	1
Vairano	3	—	—	—	—	3	—
Vergeletto . . .	2	—	—	—	—	1	1
Vogorno	2	—	—	—	—	—	2

Nei seguenti comuni non vi sono dei fanciulli che rientrano nei limiti dell' inchiestra: Auressio, Berzona, Borgnone, Brione-Verzasca, Brissago, Casenzano, Caviano, Comologno, Contra, Crana, Gerra-Verzasca, Indemini, Lavertezzo, Loco, Losone, Mergoscia, Piazzogna, Rasa, Ronco d'Ascona, Russo, S. Abbondio, Solduno, Sonogno, Tegna, Verscio, Vira-Gambarogno.

[1]) Istituto dei Sordomuti in Locarno, 22 ragazzi e 12 ragazze.

Ticino	Totale	Già messi: in una classe speciale	Già messi: in uno stabilimento speciale	Raccomandati per esser messi: in una classe speciale	Raccomandati per esser messi: in uno stabilimento speciale	Raccomandati per esser messi: collocam. non necess. o domanda rest. indecisa	Non ammessi alla scuola
5. Lugano . . .	85	—	—	26	3	45	11
Cittadini							
del comune di domicilio	47	—	—	15	2	24	6
di altri comuni del cantone	23	—	—	5	—	13	5
di altri cantoni .	—	—	—	—	—	—	—
Estri	15	—	—	6	1	8	—
Comuni:							
Aranno	1	—	—	—	—	1	—
Arogno	1	—	—	—	—	—	1
Arosio	2	—	—	—	—	2	—
Barbengo . . .	1	—	—	1	—	—	—
Bedigliora . . .	2	—	—	—	—	2	—
Bidogno	1	—	—	—	—	1	—

Ticino	Totale	Già messi: in una classe speciale	Già messi: in uno stabilimento speciale	Raccomandati per esser messi: in una classe speciale	Raccomandati per esser messi: in uno stabilimento speciale	Raccomandati per esser messi: collocam. non necess. o domanda rest. indecisa	Non ammessi alla scuola
Bioggio	3	—	—	2	—	1	—
Brè	1	—	—	—	—	1	—
Cadempino	1	—	—	—	—	—	1
Cadro	5	—	—	2	1	2	—
Carona	1	—	—	—	—	1	—
Caslano	1	—	—	—	—	1	—
Castanola	1	—	—	—	—	1	—
Certara	3	—	—	—	—	2	1
Cimo	1	—	—	—	—	—	1
Corticiasca	1	—	—	—	—	—	1
Croglio	2	—	—	1	1	—	—
Davesco e Soragno	3	—	—	3	—	—	—
Fescoggia	1	—	—	1	—	—	—
Grancia	2	—	—	—	—	2	—
Iseo	1	—	—	—	—	—	1
Lamone	2	—	—	—	—	1	[1])1
Lugaggia	1	—	—	—	—	1	—
Lugano	6	—	—	4	[2])1	1	—
Magliaso	1	—	—	1	—	—	—
Melano	4	—	—	4	—	—	—
Mezzovico e Vira	3	—	—	—	—	1	2
Miglieglia	2	—	—	—	—	2	—
Monteggio	1	—	—	—	—	1	—
Morcote	4	—	—	—	—	4	—
Muzzano	3	—	—	1	—	2	—
Noranco	1	—	—	—	—	1	—
Novaggio	5	—	—	1	—	4	—
Origlio	3	—	—	—	—	3	—
Pregassona	3	—	—	—	—	1	2
Rivera	1	—	—	1	—	—	—
Sessa	4	—	—	1	—	3	—
Sonvico	2	—	—	1	—	1	—
Toricella e Taverne	1	—	—	—	—	1	—
Vezio	1	—	—	1	—	—	—
Viganello	1	—	—	1	—	—	—
Villa	1	—	—	—	—	1	—

Nei seguenti comuni non vi sono dei fanciulli che rientrano nei limiti dell' inchiesta: Agno, Agra, Astano, Bedano, Biogno-Beride, Bironico, Bissone, Bogno, Bosco, Breganzona, Breno, Brusino-Arsizio, Cademario, Cagiallo, Calprino, Camignolo, Campestro, Canobbio, Carabbia, Carabbietta, Castagnola, Cimadera, Colla, Comano, Curregia, Cureglia, Curio, Gandria, Gentilino, Gravesano, Insone, Lopagno, Manno, Marroggia, Massagno, Melide, Montagnola, Mugena, Neggio, Pambio, Pazzallo, Piandera, Ponte-Capriasca, Ponte-Tresa, Porza, Pura, Roveredo, Rovio, Sala, Savosa, Scareglia, Sigirino, Signôra, Sorengo, Tesserete, Vaglio, Vernate, Vezia, Vico-Morcote. — [1]) Ospedale cantonale di Mendrisio, 1 ragazzo. — [2]) Ospedale di Lugano, 1 ragazzo.

Ticino	Totale	Già messi: in una classe speciale	Già messi: in uno stabilimento speciale	Raccomandati per esser messi: in una classe speciale	Raccomandati per esser messi: in uno stabilimento speciale	Raccomandati per esser messi: collocam. non necess. o domanda rest. indecisa	Non ammessi alla scuola
6. Mendrisio	21	—	—	2	2	13	4
Cittadini							
del comune di domicilio	14	—	—	1	2	7	4
di altri comuni del cantone	4	—	—	1	—	3	—
di altri cantoni	—	—	—	—	—	—	—
Esteri	3	—	—	—	—	3	—
Comuni:							
Arzo	1	—	—	1	—	—	—
Balerna	2	—	—	—	—	2	—
Chiasso	5	—	—	—	1	4	—
Ligornetto	1	—	—	—	—	—	1
Mendrisio	2	—	—	—	—	2	—
Meride	1	—	—	—	1	—	—
Monte	2	—	—	—	—	2	—
Morbio Inferiore	2	—	—	—	—	2	—
Novazzano	2	—	—	—	—	—	2
Sagno	1	—	—	—	—	1	—
Vacallo	2	—	—	1	—	—	1

Nei seguenti comuni non vi sono dei fanciulli che rientrano nei limiti dell' inchiesta: Besazio, Bruzella, Cabbio, Caneggio, Capolago, Casima, Castello S. Pietro, Coldrerio, Genestrerio, Morbio Superiore, Muggio, Pedrinate, Rancate, Riva S. Vitale, Salorino, Stabio, Tremona.

Ticino	Totale	Già messi: in una classe speciale	Già messi: in uno stabilimento speciale	Raccomandati per esser messi: in una classe speciale	Raccomandati per esser messi: in uno stabilimento speciale	Raccomandati per esser messi: collocam. non necess. o domanda rest. indecisa	Non ammessi alla scuola
7. Riviera	10	—	—	2	4	4	—
Cittadini							
del comune di domicilio	6	—	—	—	3	3	—
di altri comuni del cantone	—	—	—	—	—	—	—
di altri cantoni	—	—	—	—	—	—	—
Esteri	4	—	—	2	1	1	—
Comuni:							
Biasca	3	—	—	2	—	1	—
Claro	4	—	—	—	4	—	—
Lodrino	3	—	—	—	—	3	—

Nei seguenti comuni non vi sono dei fanciulli che rientrano nei limiti dell' inchiesta: Cresciano, Iragna, Osogna.

Ticino	Totale	Già messi: in una classe speciale	Già messi: in uno stabilimento speciale	Raccomandati per esser messi: in una classe speciale	Raccomandati per esser messi: in uno stabilimento speciale	Raccomandati per esser messi: collocam. non necess. o domanda rest. indecisa	Non ammessi alla scuola
8. Valle-Maggia	10	—	—	1	1	4	4
Cittadini							
del comune di domicilio	10	—	—	1	1	4	4
di altri comuni del cantone	—	—	—	—	—	—	—
di altri cantoni	—	—	—	—	—	—	—
Esteri	—	—	—	—	—	—	—
Comuni:							
Avegno	1	—	—	—	—	—	1
Bignasco	2	—	—	—	—	2	—
Cavergno	1	—	—	—	—	1	—
Giumaglio	1	—	—	—	[1])1	—	—
Linescio	1	—	—	—	—	—	1
Menzonio	2	—	—	1	—	1	—
Peccia	2	—	—	—	—	—	2

Nei seguenti comuni non vi sono dei fanciulli che rientrano nei limiti dell' inchiesta: Aurigeno, Bosco, Broglio, Brontallo, Campo, Cerentino, Cevio, Coglio, Fusio, Gordevio, Lodano, Maggia, Moghegno, Prato e Sornico, Someo.
[1]) Nel carcere.

Canton de Vaud.

Vaud	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
Canton	**832**	**12**	**158**	**162**	**65**	**283**	**152**
	*)158		90	22	23	23	
Bourgeois							
de la commune de résidence	247	1	1	61	22	123	39
	30		1	7	11	11	
d'une autre comm. du cant.	350	5	69	66	26	108	76
	59		29	13	8	9	
d'un autre canton .	177	2	72	27	13	37	26
	57		50		4	3	
Etrangers . . .	58	4	16	8	4	15	11
	12		10	2			
Districts:							
1. Aigle	58	—	4	17	4	18	15
	8		4	1	2	1	
2. Aubonne . .	32	—	—	13	2	8	9
	5			5			
3. Avenches . .	18	—	—	4	3	8	3
	2				2		
4. Cossonay . .	30	—	1	7	4	11	7
	5			4	1		
5. Echallens . .	25	—	—	4	3	12	6
	4			1	1	2	
6. Grandson . .	33	—	—	15	3	12	3
	2			1		1	
7. Lausanne . .	140	12	25	11	5	36	51
	12		8	1	2	1	
8. La Vallée . .	7	—	—	2	1	3	1
	1					1	
9. Lavaux . . .	48	—	18	9	2	10	9
	25		18	3		4	
10. Morges . . .	65	—	33	8	1	17	6
	3					3	
11. Moudon . . .	77	—	17	17	10	29	4
	3				1	2	
12. Nyon	26	—	—	4	5	14	3
13. Orbe	22	—	—	7	1	11	3
	2			1	1		
14. Oron	75	—	60	7	1	5	2
	60		60				
15. Payerne . . .	59	—	—	19	10	23	7
	15			3	10	2	
16. Pays-d'Enhaut .	50	—	—	2	3	43	2
	5					5	
17. Rolle	3	—	—	1	—	1	1
18. Vevey . . .	27	—	—	9	3	9	6
	1			1			
19. Yverdon . .	37	—	—	6	4	13	14
	5			1	3	1	
1. Aigle	**58**	—	**4**	**17**	**4**	**18**	**15**
Bourgeois							
de la commune de résidence	26	—	1	8	2	10	5
d'une autre comm. du cant.	19	—	—	6	2	5	6
d'un autre canton .	10	—	3	3	—	1	3
Etrangers . . .	3	—	—	—	—	2	1
Communes:							
Aigle	12	—	—	10	—	—	2
Bex	16	—	[1])4	—	—	7	5
Chessel	8	—	—	4	3	1	—
Noville	1	—	—	—	—	—	1
Ollon	9	—	—	1	1	4	3
Ormont-dessous .	7	—	—	—	—	6	1
Ormont-dessus . .	2	—	—	—	—	—	2
Yvorne	3	—	—	2	—	—	1

*) Les petits chiffres en nonpareille indiquent les enfants abandonnés.

Dans les communes de Corbeyrier, Gryon, Lavey-Morcles, Leysin, Rennaz, Roche et Villeneuve, il n'a été recensé aucun élève rentrant dans le cadre de l'enquête.

Vaud	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
2. Aubonne . . .	**32**	—	—	**13**	**2**	**8**	**9**
Bourgeois							
de la commune de résidence	7	—	—	2	—	2	3
d'une autre comm. du cant.	18	—	—	8	2	3	5
d'un autre canton .	1	—	—	1	—	—	—
Etrangers . . .	6	—	—	2	—	3	1
Communes:							
Apples	2	—	—	2	—	—	—
Aubonne	4	—	—	3	1	—	—
Ballens	3	—	—	—	—	3	—
Berolle	1	—	—	1	—	—	—
Bière	10	—	—	4	—	1	5
Féchy	2	—	—	—	—	1	1
Gimel	2	—	—	1	—	1	—
Longirod	2	—	—	—	—	2	—
Mollens	1	—	—	—	—	—	1
Montherod . . .	2	—	—	2	—	—	—
St-Georges . . .	1	—	—	—	—	—	1
St-Livres	1	—	—	—	—	—	1
Saubraz	1	—	—	—	1	—	—

Dans les communes de Bougy, Marchissy, Pizy et St-Oyens il n'a été recensé aucun élève rentrant dans le cadre de l'enquête.

Vaud	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
3. Avenches . . .	**18**	—	—	**4**	**3**	**8**	**3**
Bourgeois							
de la commune de résidence	8	—	—	1	1	6	—
d'une autre comm. du cant.	3	—	—	2	—	1	—
d'un autre canton .	6	—	—	1	2	1	2
Etrangers . . .	1	—	—	—	—	—	1

[1]) Orphelinat de Bex, 4 filles.

Vaud	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
Communes:							
Avenches . . .	3	—	—	—	1	1	1
Constantine . . .	1	—	—	1	—	—	—
Donatyre	1	—	—	—	—	—	1
Faoug	4	—	—	3	1	—	—
Montmagny . . .	1	—	—	—	—	1	—
Oleyres	1	—	—	—	—	—	1
Vallamand . . .	1	—	—	—	—	1	—
Villars-le-Grand .	6	—	—	—	1	5	—

Dans les communes de Bellerive, Chabrey, Champmartin, Cudrefin et Mur, il n'a été recensé aucun élève rentrant dans le cadre de l'enquête.

Vaud	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
4. Cossonay . . .	**30**	—	**1**	**7**	**4**	**11**	**7**
Bourgeois							
de la commune de résidence	13	—	—	5	2	4	2
d'une autre comm. du cant.	14	—	1	2	2	6	3
d'un autre canton .	3	—	—	—	—	1	2
Etrangers . . .	—	—	—	—	—	—	—
Communes:							
Bettens	2	—	—	—	—	2	—
Bournens	3	—	—	1	—	2	—
Chavannes-le-Veyron .	1	—	—	—	—	1	—
Chevilly	2	—	—	2	—	—	—
Gollion	1	—	—	—	1	—	—
Grancy	1	—	—	—	—	—	1
L'Isle	1	—	—	—	—	1	—
Lachaux	3	—	—	—	1	—	2
Lussery	2	—	—	1	1	—	—
Mex	3	—	—	1	1	1	—
Mont-la-Ville . .	1	—	—	—	—	1	—
Montricher . . .	2	—	—	—	—	1	1
Pampigny . . .	1	—	—	1	—	—	—
Penthalaz . . .	1	—	—	1	—	—	—
Pompaples . . .	2	—	[1])1	—	—	—	1
La Sarraz . . .	2	—	—	—	—	—	2
Sévery	1	—	—	—	—	1	—
Sullens	1	—	—	—	—	1	—

Dans les communes de Boussens, Cossonay, Cottens, Cuarnens, Daillens, Dizy, Eclépens, Ferreyres, Mauraz, Moiry, Orny, Penthaz, Senarclens et Vufflens-la-Ville, il n'a été recensé aucun élève rentrant dans le cadre de l'enquête.

[1]) Hospice de St-Loup, 1 fille.

Vaud	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
5. Echallens . . .	**25**	—	—	**4**	**3**	**12**	**6**
Bourgeois							
de la commune de résidence	7	—	—	3	—	3	1
d'une autre comm. du cant.	13	—	—	—	2	7	4
d'un autre canton .	4	—	—	—	1	2	1
Etrangers . . .	1	—	—	1	—	—	—
Communes:							
Bioley-Orjulaz . .	1	—	—	1	—	—	—
Bottens	1	—	—	1	—	—	—
Bretigny-sur-Morrens	1	—	—	—	—	1	—
Cugy	1	—	—	—	—	—	1
Echallens . . .	5	—	—	1	1	3	—
Etagnières . . .	1	—	—	—	—	—	1
Fey	1	—	—	—	—	1	—
Goumoens-la-Ville .	1	—	—	—	—	—	1
Morrens	2	—	—	—	—	1	1
Poliez-le-Grand .	6	—	—	—	2	4	—
Poliez-Pittet . .	2	—	—	1	—	1	—
Rueyres	1	—	—	—	—	1	—
St-Barthélemy . .	1	—	—	—	—	—	1
Villars-le-Terroir .	1	—	—	—	—	—	1

Dans les communes d'Assens, Dommartin, Eclagnens, Froideville, Goumoens-le-Jux, Malapalud, Naz, Oulens, Pailly, Penthéréaz, Sugnens, Villars-Tiercelin et Vuarrens il n'a été recensé aucun élève rentrant dans le cadre de l'enquête.

Vaud	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
6. Grandson . . .	**33**	—	—	**15**	**3**	**12**	**3**
Bourgeois							
de la commune de résidence	18	—	—	10	—	8	—
d'une autre comm. du cant.	11	—	—	4	2	2	3
d'un autre canton .	4	—	—	1	1	2	—
Etrangers . . .	—	—	—	—	—	—	—
Communes:							
Concise	3	—	—	—	—	—	3
Fiez	1	—	—	—	1	—	—
Fontanezier . . .	1	—	—	—	—	1	—
Grandson	2	—	—	1	1	—	—
Novalles	3	—	—	3	—	—	—
Provence	2	—	—	2	—	—	—
Ste-Croix	19	—	—	8	1	10	—
Villars-Burquin .	2	—	—	1	—	1	—

Dans les communes de Bonvillars, Bullet, Champagne, Corcelles, Fontaines, Giez, Grandevent, Mauborget, Mutruz, Onnens, Romairon et Vaugondry, il n'a été recensé aucun élève rentrant dans le cadre de l'enquête.

Vaud	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
7. Lausanne . . .	**140**	**12**	**25**	**11**	**5**	**36**	**51**
Bourgeois							
de la commune de résidence	11	1	—	—	1	2	7
d'une autre comm. du cant.	81	5	12	8	2	25	29
d'un autre canton .	29	2	10	2	2	5	8
Etrangers . . .	19	4	3	1	—	4	7

Vaud	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
Communes:							
Cheseaux	1	—	—	—	—	—	1
Crissier	2	—	—	—	—	1	1
Epalinges	2	—	—	1	1	—	—
Lausanne	105	12	[1]25	2	[2]2	[3]20	[4]44
Le Mont	13	—	—	3	—	8	2
Paudex	2	—	—	—	—	—	2
Prilly	7	—	—	4	—	3	—
Pully	3	—	—	1	1	—	1
Renens	5	—	—	—	1	4	—

Dans les communes de Belmont, Jouxtens-Mézery et Romanel, il n'a été recensé aucun élève rentrant dans le cadre de l'enquête.

Vaud	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
8. La Vallée	**7**	—	—	**2**	**1**	**3**	**1**
Bourgeois							
de la commune de résidence	6	—	—	2	—	3	1
d'une autre comm. du cant.	1	—	—	—	1	—	—
d'un autre canton	—	—	—	—	—	—	—
Etrangers	—	—	—	—	—	—	—
Communes:							
L'Abbaye	3	—	—	1	1	1	—
Le Chenit	3	—	—	1	—	1	1
Le Lieu	1	—	—	—	—	1	—
9. Lavaux	**48**	—	**18**	**9**	**2**	**10**	**9**
Bourgeois							
de la commune de résidence	6	—	—	2	—	2	2
d'une autre comm. du cant.	25	—	3	7	2	6	7
d'un autre canton	11	—	10	—	—	1	—
Etrangers	6	—	5	—	—	1	—
Communes:							
Chexbres	4	—	—	2	—	1	1
Grandvaux	3	—	—	2	1	—	—
Lutry	22	—	[5]18	—	1	2	1
Puidoux	4	—	—	—	—	3	1
Riez	8	—	—	3	—	—	5
Rivaz	3	—	—	2	—	—	1
St-Saphorin	4	—	—	—	—	4	—

Dans les communes de Cully, Epesses, Forel, Savigny et Villette, il n'a été recensé aucun élève rentrant dans le cadre de l'enquête.

1) Asile des aveugles à Lausanne 18 garçons et 4 filles; Disciplinaire des Croisettes près Lausanne 3 garçons.

2) 1 fille se trouve à l'hôpital cantonal à Lausanne et 1 garçon à l'asile orthopédique à Lausanne.

3) 1 garçon à l'hôpital cantonal à Lausanne.

4) 1 garçon à l'asile orthopédique à Lausanne.

5) Colonie du Châtelard près Lutry 18 filles.

Vaud	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
10. Morges	**65**	—	**33**	**8**	**1**	**17**	**6**
Bourgeois							
de la commune de résidence	13	—	—	—	—	11	2
d'une autre comm. du cant.	36	—	18	7	1	6	4
d'un autre canton	13	—	12	1	—	—	—
Etrangers	3	—	3	—	—	—	—
Communes:							
Buchillon	1	—	—	1	—	—	—
Bussy sur Morges	1	—	—	1	—	—	—
Clarmont	1	—	—	—	—	1	—
Denges	1	—	—	—	—	1	—
Ecublens	1	—	—	—	—	—	1
Etoy	33	—	[1]33	—	—	—	—
Lonay	4	—	—	1	1	2	—
Lully	1	—	—	—	—	—	1
Lussy sur Morges	1	—	—	—	—	1	—
Morges	7	—	—	5	—	1	1
Reverolle	1	—	—	—	—	1	—
St-Prex	3	—	—	—	—	2	1
St-Saphorin	1	—	—	—	—	—	1
Tolochenaz	2	—	—	—	—	2	—
Villars-sous-Yens	3	—	—	—	—	2	1
Vuillierens	1	—	—	—	—	1	—
Yens	3	—	—	—	—	3	—

Dans les communes d'Aclens, Bremblens, Bussigny, Chardonnay, Chavannes, Chigny, Collombier, Denens, Echandens, Echichens, Lavigny, Monnaz, Préverenges, Romanel, Ste-Sulpice, Vaux, Villars-Ste-Croix et Vufflens-le-Château, il n'a été recensé aucun élève rentrant dans le cadre de l'enquête.

Vaud	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
11. Moudon	**77**	—	**17**	**17**	**10**	**29**	**4**
Bourgeois							
de la commune de résidence	27	—	—	9	6	11	1
d'une autre comm. du cant.	36	—	17	5	2	11	1
d'un autre canton	10	—	—	2	1	5	2
Etrangers	4	—	—	1	1	2	—
Communes:							
Bercher	4	—	—	1	1	2	—
Boulens	1	—	—	1	—	—	—
Brenles	1	—	—	—	1	—	—
Chapelle	3	—	—	—	—	3	—
Chavannes sur Moudon	1	—	—	1	—	—	—
Courtilles	2	—	—	2	—	—	—
Denezy	4	—	—	1	2	—	1
Hermenches	2	—	—	2	—	—	—
Lovattens	2	—	—	2	—	—	—
Lucens	9	—	—	4	2	3	—

1) Asile de l'Espérance (faibles d'esprit) à Etoy 18 garçons et 15 filles.

Vaud	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
Montaubion	2	—	—	—	—	2	—
Moudon	29	—	[1]17	—	1	10	1
Neyruz	1	—	—	—	—	1	—
Ogens	1	—	—	—	—	1	—
Prévonloup	1	—	—	—	—	1	—
St-Cierges	4	—	—	1	—	2	1
Sarzens	2	—	—	1	1	—	—
Syens	2	—	—	—	—	1	1
Thierrens	3	—	—	—	—	3	—
Vucherens	3	—	—	1	2	—	—

Dans les communes de Bussy, Chesalles, Correvon, Cremin, Dompierre, Forel, Martherenges, Oulens, Peyres-Possens, Rossenges, Sottens, Villars-le-Comte et Villars-Mendraz il n'a été recensé aucun élève rentrant dans le cadre de l'enquête.

Vaud	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
12. Nyon	**26**	—	—	**4**	**5**	**14**	**3**
Bourgeois							
de la commune de résidence	6	—	—	2	1	2	1
d'une autre comm. du cant.	7	—	—	—	1	5	1
d'un autre canton	8	—	—	1	2	5	—
Etrangers	5	—	—	1	1	2	1
Communes:							
Arzier-les-Muids	3	—	—	1	1	1	—
Bassins	1	—	—	—	1	—	—
Borex	1	—	—	—	1	—	—
Commugny	1	—	—	—	1	—	—
Coppet	1	—	—	—	1	—	—
Crans	2	—	—	1	—	—	1
Eysins	1	—	—	—	—	—	1
Founex	2	—	—	—	—	1	1
Nyon	10	—	—	1	—	9	—
La Rippe	1	—	—	—	—	1	—
Le Vaud	3	—	—	1	—	2	—

Dans les communes d'Arnex, Begnins, Bogis-Bossey, Chavannes-de-Bogis, Chavannes-des-Bois, Chéserex, Coinsins, Crassier, Dulllier, Genolier, Gingins, Givrins, Gland, Grens, Mies, Prangins, St-Cergues, Signy, Tannay, Trélex et Vich, il n'a été recensé aucun élève rentrant dans le cadre de l'enquête.

Vaud	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
13. Orbe	**22**	—	—	**7**	**1**	**11**	**3**
Bourgeois							
de la commune de résidence	11	—	—	4	—	5	2
d'une autre comm. du cant.	7	—	—	2	1	4	—
d'un autre canton	4	—	—	1	—	2	1
Etrangers	—	—	—	—	—	—	—
Communes:							
L'Abergement	3	—	—	—	—	2	1
Arnex	1	—	—	—	—	1	—
Ballaigues	1	—	—	—	—	1	—
Baulmes	2	—	—	1	—	1	—
Chavornay	1	—	—	—	—	—	1
Les Clées	1	—	—	—	—	1	—
Corcelles	2	—	—	—	—	1	[1]1
Envy	2	—	—	—	1	1	—
Juriens	1	—	—	—	—	1	—
Lignerolles	1	—	—	1	—	—	—
Orbe	1	—	—	1	—	—	—
Rances	2	—	—	1	—	1	—
Vallorbes	4	—	—	3	—	1	—

Dans les communes d'Agiez, Bavois, Bofflens, Bretonnières, Croy, Montcherand, La Praz, Premier, Romainmôtier, Sergey, Valeyres-sous-Rances, Vaulion et Vuitebœuf, il n'a été recensé aucun élève rentrant dans le cadre de l'enquête.

Vaud	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
14. Oron	**75**	—	**60**	**7**	**1**	**5**	**2**
Bourgeois							
de la commune de résidence	6	—	—	4	—	2	—
d'une autre comm. du cant.	26	—	18	3	—	3	2
d'un autre canton	38	—	37	—	1	—	—
Ertrangers	5	—	5	—	—	—	—
Communes:							
Carouge	2	—	—	1	—	1	—
Chesalles	1	—	—	—	—	—	1
Les Cullayes	2	—	—	1	—	1	—
Ferlens	1	—	—	1	—	—	—
Mézières	3	—	—	2	1	—	—
Palézieux	60	—	[2]60	—	—	—	—
Peney-le-Jorat	1	—	—	—	—	1	—
Les Tavernes	3	—	—	—	—	2	1
Vulliens	2	—	—	2	—	—	—

Dans les communes de Bussigny, Châtillens, Corcelles-le-Jorat, Ecoteaux, Essertes, Maracon, Montpreveyres, Oron-la-Ville, Oron-le-Châtel, la Rogivue, Ropraz, Servion, Thioleyres et Vuibroye, il n'a été recensé aucun élève rentrant dans le cadre de l'enquête.

Vaud	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
15. Payerne	**59**	—	—	**19**	**10**	**23**	**7**
Bourgeois							
de la commune de résidence	26	—	—	5	4	14	3
d'une autre comm. du cant.	21	—	—	7	5	6	3
d'un autre canton	11	—	—	6	1	3	1
Etrangers	1	—	—	1	—	—	—

[1] Institution de sourds-muets à Moudon 12 garçons et 5 filles.

[1] Maison de santé de Corcelles 1 garçon.
[2] Colonie de Sérix 60 garçons.

Vaud	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
Communes:							
Champtauroz . .	3	—	—	—	—	3	—
Chevroux	1	—	—	1	—	—	—
Combremont-le-Grand	1	—	—	—	—	1	—
Corcelles près Payerne	3	—	—	1	—	—	2
Grandcour . . .	3	—	—	—	—	—	3
Granges-Marnand .	3	—	—	1	—	2	—
Henniez	2	—	—	—	—	2	—
Marnand	1	—	—	—	—	—	1
Missy	2	—	—	—	—	2	—
Payerne	19	—	—	14	1	3	1
Sassel	7	—	—	—	—	7	—
Seigneux	1	—	—	1	—	—	—
Trey	2	—	—	—	—	2	—
Treytorrens . . .	11	—	—	1	9	1	—

Dans les communes de Cerniaz, Combremont-le-Petit, Rossens, Sedeilles, Villars-Bramard et Villarzel, il n'a été recensé aucun élève rentrant dans le cadre de l'enquête.

Vaud	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
16. Pays-d'Enhaut .	**50**	—	—	**2**	**3**	**43**	**2**
Bourgeois							
de la commune de résidence	36	—	—	1	2	31	2
d'une autre comm. du cant.	7	—	—	—	—	7	—
d'un autre canton .	6	—	—	1	—	5	—
Etrangers . . .	1	—	—	—	1	—	—
Communes:							
Château-d'Oex . .	43	—	—	2	3	38	—
Rossinière . . .	4	—	—	—	—	4	—
Rougemont . . .	3	—	—	—	—	1	2
17. Rolle	**3**	—	—	**1**	—	**1**	**1**
Bourgeois							
de la commune de résidence	1	—	—	1	—	—	—
d'une autre comm. du cant.	1	—	—	—	—	1	—
d'un autre canton .	1	—	—	—	—	—	1
Etrangers . . .	—	—	—	—	—	—	—
Communes:							
Allaman	1	—	—	1	—	—	—
Bursins	1	—	—	—	—	1	—
Burtigny	1	—	—	—	—	—	1

Dans les communes de Bursinel, Dullit, Essertines, Gilly, Luins, Mont, Perroy, Rolle, Tartegnin et Vinzel, il n'a été recencé aucun élève rentrant dans le cadre de l'enquête.

Vaud	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
18. Vevey	**27**	—	—	**9**	**3**	**9**	**6**
Bourgeois							
de la commune du résidence	6	—	—	1	—	2	3
d'une autre comm. du cant.	8	—	—	2	—	5	1
d'un autre canton .	11	—	—	6	2	1	2
Etrangers . . .	2	—	—	—	1	1	—
Communes:							
Blonay	2	—	—	—	—	2	—
Chardonne . . .	1	—	—	—	—	1	—
Corseaux	1	—	—	—	—	1	—
Corsier	1	—	—	—	—	—	1
Jongny	1	—	—	—	—	—	1
Le Châtelard . .	14	—	—	6	3	1	4
Les Planches . .	3	—	—	1	—	2	—
St-Légier-la-Chiésaz	1	—	—	—	—	1	—
Vevey	2	—	—	1	—	1	—
Veytaux	1	—	—	1	—	—	—

Dans la commune de la Tour-de-Peilz, il n'a été recensé aucun élève rentrant dans le cadre de l'enquête.

Vaud	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
19. Yverdon . . .	**37**	—	—	**6**	**4**	**13**	**14**
Bourgeois							
de la commune de résidence	13	—	—	1	3	5	4
d'une autre comm. du cant.	16	—	—	3	1	5	7
d'un autre canton .	7	—	—	1	—	3	3
Etrangers . . .	1	—	—	1	—	—	—
Communes:							
Arrissoules . . .	2	—	—	—	—	2	—
Belmont	1	—	—	—	1	—	—
Bioley-Magnoux .	1	—	—	—	1	—	—
Champvent . . .	1	—	—	—	—	1	—
Chavannes-le-Chêne .	1	—	—	—	—	—	1
Chêne-Pâquier . .	1	—	—	1	—	—	—
Démoret	1	—	—	—	—	1	—
Donneloye . . .	3	—	—	—	—	1	2
Gressy	2	—	—	—	—	2	—
Mollondins . . .	1	—	—	—	1	—	—
Prahins	1	—	—	—	—	1	—
Treycovagnes . .	2	—	—	—	—	2	—
Ursins	1	—	—	—	—	—	1
Valleyres-sous-Montagny	2	—	—	1	—	1	—
Valleyres-sous-Ursins	1	—	—	1	—	—	—
Vugelles-la-Mothe .	1	—	—	—	—	—	1
Yverdon	11	—	—	2	—	2	7
Yvonand	4	—	—	1	1	—	2

Dans les communes de Chamblon, Chanéaz, Cheseaux-Noréaz, Cronay, Cuarny, Ependes, Essert-Pittet, Essert-sous-Champvent, Gossens, Mathod, Mézery, Montagny, Oppens, Orges, Orzens, Pomy, Rovray, Suchy, Suscévaz, Villars-Epeney et Villars-sous-Champvent, il n'a été recensé aucun élève rentrant dans le cadre de l'enquête.

Canton du Valais.

Valais	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
Canton	534	—	25	163	107	115	124
(small)	*) 53			12	23	9	9
Bourgeois							
de la commune de résidence	427	—	1	142	81	101	102
(small)	40			10	15	8	7
d'une autre comm. du cant.	101	—	24	21	24	12	20
(small)	12			2	7	1	2
d'un autre canton .	2	—	—	—	1	—	1
Etrangers . . .	4	—	—	—	1	2	1
(small)	1				1		
Districts:							
1. Brigue . . .	49	—	—	29	8	3	9
(small)	10			4	5		1
2. Conthey . . .	29	—	—	5	5	15	4
(small)	1						1
3. Entremont . .	52	—	—	28	11	3	10
(small)	5			3	2		
4. Conches . . .	24	—	—	14	5	3	2
(small)	6				8	3	
5. Hérens . . .	36	—	—	11	4	3	18
(small)	3				2		1
6. Loèche . . .	30	—	—	9	6	7	8
(small)	3				1	2	
7. Martigny . .	69	—	—	23	15	15	16
(small)	11			3	6		2
8. Monthey . .	33	—	—	7	16	6	4
(small)	1			1			
9a. Raron oriental	12	—	—	1	6	1	4
(small)	6				3		3
9b. Raron occidental	21	—	—	3	1	13	4
(small)	2					2	
10. St-Maurice . .	29	—	—	6	7	10	6
(small)	1				1		
11. Sierre . . .	69	—	22	5	5	22	15
(small)	4			1		2	1
12. Sion	29	—	3	5	4	9	8
13. Viège . . .	52	—	—	17	14	5	16
1. Brigue	**49**	—	—	**29**	**8**	**3**	**9**
Bourgeois							
de la commune de résidence	32	—	—	21	5	1	5
d'une autre comm. du cant.	17	—	—	8	3	2	4
d'un autre canton .	—	—	—	—	—	—	—
Etrangers . . .	—	—	—	—	—	—	—
Communes:							
Birgisch	1	—	—	—	—	—	1
Brigue	5	—	—	5	—	—	—
Eggerberg . . .	3	—	—	1	2	—	—
Glis	8	—	—	8	—	—	—
Mund	4	—	—	4	—	—	—
Naters	3	—	—	—	—	—	3
Ried	16	—	—	9	4	1	2

N'indiquent pas d'enfants rentrant dans le cadre de l'enquête, les communes de Brigerbad et Simpeln.

*) Les petits chiffres en nonpareille indiquent les enfants moralement abandonnés.

Valais	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
Thermen	8	—	—	1	2	2	3
Zwischbergen . .	1	—	—	1	—	—	—
2. Conthey . . .	**29**	—	—	**5**	**5**	**15**	**4**
Bourgeois							
de la commune de résidence	27	—	—	5	4	14	4
d'une autre comm. du cant.	2	—	—	—	1	1	—
d'un autre canton .	—	—	—	—	—	—	—
Etrangers . . .	—	—	—	—	—	—	—
Communes:							
Ardon	2	—	—	—	1	—	1
Chamoson . . .	7	—	—	2	1	3	1
Conthey	8	—	—	1	—	6	1
Nendaz	10	—	—	2	2	6	—
Vétroz	2	—	—	—	1	—	1
3. Entremont . .	**52**	—	—	**28**	**11**	**3**	**10**
Bourgeois							
de la commune de résidence	52	—	—	28	11	3	10
d'une autre comm. du cant.	—	—	—	—	—	—	—
d'un autre canton .	—	—	—	—	—	—	—
Etrangers . . .	—	—	—	—	—	—	—
Communes:							
Bagnes	29	—	—	12	7	2	8
Liddes	2	—	—	—	—	1	1
Orsières	19	—	—	15	4	—	—
Sembrancher . .	1	—	—	—	—	—	1
Vollège	1	—	—	1	—	—	—

La commune de Bourg-St-Pierre n'indique pas d'enfants rentrant dans le cadre de l'enquête.

Valais	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
4. Conches . . .	**24**	—	—	**14**	**5**	**3**	**2**
Bourgeois							
de la commune de résidence	20	—	—	11	4	3	2
d'une autre comm. du cant.	4	—	—	3	1	—	—
d'un autre canton .	—	—	—	—	—	—	—
Etrangers . . .	—	—	—	—	—	—	—
Communes:							
Aernen	5	—	—	1	—	3	1
Bellwald	12	—	—	8	4	—	—
Lax	1	—	—	1	—	—	—
Münster	4	—	—	4	—	—	—
Oberwald . . .	2	—	—	—	1	—	1

N'indiquent pas d'enfants rentrant dans le cadre de l'enquête, les communes de Biel, Binn, Blitzingen, Geschenen, Gluringen, Niederwald, Obergestelen, Reckingen, Steinhaus et Ulrichen.

Les renseignements des communes d'Ausserbinn, Fiesch, Fiescherthal, Mühlibach, Ritzingen et Selkingen manquent.

Valais	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
5. Hérens	**36**	—	—	**11**	**4**	**3**	**18**
Bourgeois							
de la commune de résidence	36	—	—	11	4	3	18
d'une autre comm. du cant.	—	—	—	—	—	—	—
d'un autre canton	—	—	—	—	—	—	—
Etrangers	—	—	—	—	—	—	—
Communes:							
Les Agettes	1	—	—	—	—	1	—
Ayent	15	—	—	11	2	—	2
Evolène	4	—	—	—	1	—	3
Mage	2	—	—	—	—	—	2
Nax	4	—	—	—	—	—	4
St-Martin	8	—	—	—	1	2	5
Vex	2	—	—	—	—	—	2

N'indiquent pas d'enfants rentrant dans le cadre de l'enquête, les communes d'Hérémence et Vernamiège.

Valais	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
6. Loèche	**30**	—	—	**9**	**6**	**7**	**8**
Bourgeois							
de la commune de résidence	24	—	—	9	5	6	4
d'une autre comm. du cant.	6	—	—	—	1	1	4
d'un autre canton	—	—	—	—	—	—	—
Etrangers	—	—	—	—	—	—	—
Communes:							
Agaren	3	—	—	—	—	—	3
Ergisch	5	—	—	—	3	—	2
Erschmatt	2	—	—	—	—	1	1
Feschel	2	—	—	—	—	—	2
Gampel	2	—	—	—	—	2	—
Leuk	5	—	—	4	1	—	—
Leukerbad	1	—	—	—	—	1	—
Oberems	1	—	—	—	1	—	—
Turtmann	3	—	—	—	—	3	—
Varen	6	—	—	5	1	—	—

N'indiquent pas d'enfants rentrant dans le cadre de l'enquête, les communes de Albinen, Bratsch et Guttet. Les renseignements manquent pour Inden, Salgesch et Unterems.

Valais	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
7. Martigny	**69**	—	—	**23**	**15**	**15**	**16**
Bourgeois							
de la commune de résidence	59	—	—	22	9	15	13
d'une autre comm. du cant.	9	—	—	1	5	—	3
d'un autre canton	—	—	—	—	—	—	—
Etrangers	1	—	—	—	1	—	—
Communes:							
La Bâtiaz	4	—	—	1	1	—	2
Charrat	3	—	—	—	2	1	—
Fully	19	—	—	6	3	4	6
Isérables	5	—	—	5	—	—	—
Leytron	5	—	—	3	1	—	1
Martigny-Bourg	8	—	—	7	1	—	—
" -Combe	3	—	—	—	—	2	1
" -Ville	11	—	—	1	2	8	—
Riddes	5	—	—	—	4	—	1
Saillon	2	—	—	—	—	—	2
Saxon	4	—	—	—	1	—	3

La commune de Bovernier n'indique pas d'enfants rentrant dans le cadre de l'enquête.

Valais	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
8. Monthey	**33**	—	—	**7**	**16**	**6**	**4**
Bourgeois							
de la commune de résidence	22	—	—	5	10	5	2
d'une autre comm. du cant.	9	—	—	2	6	1	—
d'un autre canton	1	—	—	—	—	—	1
Etrangers	1	—	—	—	—	—	1
Communes:							
Champéry	2	—	—	—	1	—	1
Collombey-Muraz	2	—	—	2	—	—	—
Monthey	12	—	—	—	11	1	—
Port-Valais	3	—	—	1	1	—	1
Troistorrents	5	—	—	—	—	5	—
Val-d'Illiez	4	—	—	3	1	—	—
Vionnaz	2	—	—	1	1	—	—
Vouvry	3	—	—	—	1	—	2

La commune de St-Gingolph n'a pas donné de renseignements.

Valais	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
9a. Raron oriental	**12**	—	—	**1**	**6**	**1**	**4**
Bourgeois							
de la commune de résidence	8	—	—	—	4	1	3
d'une autre comm. du cant.	4	—	—	1	2	—	1
d'un autre canton	—	—	—	—	—	—	—
Etrangers	—	—	—	—	—	—	—
Communes:							
Bitsch	1	—	—	—	—	1	—
Greich	1	—	—	—	—	—	1
Grengiols	8	—	—	—	5	—	3
Mörel	2	—	—	1	1	—	—

Les renseignements manquent pour les communes de Bister, Filet et Ried-Mörel.

Valais	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
9b. Raron occidental	**21**	—	—	**3**	**1**	**13**	**4**
Bourgeois							
de la commune de résidence	19	—	—	2	1	12	4
d'une autre comm. du cant.	2	—	—	1	—	1	—
d'un autre canton	—	—	—	—	—	—	—
Etrangers	—	—	—	—	—	—	—

Valais	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
Communes :							
Ansserberg	2	—	—	—	—	2	—
Birchen	3	—	—	—	—	3	—
Eischol	7	—	—	—	1	6	—
Hothenn	2	—	—	—	—	—	2
Niedergestelen	2	—	—	—	—	—	2
Steg	2	—	—	—	—	2	—
Unterbäch	3	—	—	3	—	—	—

N'indiquent pas d'enfants rentrant dans le cadre de l'enquête, les communes de Blatten, Kippel, Raron et Wiler.
Celle de Ferden n'a pas donné de renseignements.

Valais	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
10. St-Maurice	**29**	—	—	**6**	**7**	**10**	**6**
Bourgeois							
de la commune de résidence	27	—	—	6	7	8	6
d'une autre comm. du cant.	1	—	—	—	—	1	—
d'un autre canton	—	—	—	—	—	—	—
Etrangers	1	—	—	—	—	1	—
Communes :							
Collonges	4	—	—	1	1	—	2
Dorénaz	1	—	—	—	1	—	—
Evionnaz	2	—	—	—	2	—	—
Finhaut	5	—	—	1	1	3	—
Massongex	3	—	—	2	1	—	—
Mex	1	—	—	—	—	—	1
St-Maurice	5	—	—	—	—	5	—
Salvan	7	—	—	2	1	1	3
Vérossaz	1	—	—	—	—	1	—
11. Sierre	**69**	—	**22**	**5**	**5**	**22**	**15**
Bourgeois							
de la commune de résidence	38	—	1	2	5	17	13
d'une autre comm. du cant.	30	—	21	3	—	4	2
d'un autre canton	—	—	—	—	—	—	—
Etrangers	1	—	—	—	—	1	—
Communes :							
Ayer	2	—	—	—	1	1	—
Chalais	6	—	—	—	—	4	2
Chippis	2	—	—	—	1	1	—
Lens	14	—	—	—	2	9	3
Miège	4	—	—	—	—	3	1
Mollens	3	—	—	—	—	2	1
Randogne	3	—	—	—	1	—	2
St-Léonard	3	—	—	—	—	1	2
St-Luc	4	—	—	1	—	—	3
Sierre	26	—	[1])22	3	—	—	1
Venthône	1	—	—	1	—	—	—
Veyras	1	—	—	—	—	1	—

[1]) Dans l'institut des sourds-muets à Géronde.

Valais	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
12. Sion	**29**	—	**3**	**5**	**4**	**9**	**8**
Bourgeois							
de la commune de résidence	12	—	—	4	2	8	4
d'une autre comm. du cant.	7	—	3	1	1	1	4
d'un autre canton	1	—	—	—	1	—	—
Etrangers	—	—	—	—	—	—	—
Communes :							
Arbaz	1	—	—	—	—	1	—
Bramois	6	—	—	1	3	1	1
Grimisuat	1	—	—	1	—	—	—
Savièse	9	—	—	3	1	5	—
Sion	12	—	[1])3	—	—	2	7

La commune de Salins n'indique pas d'enfants rentrant dans le cadre de l'enquête.
Les renseignements manquent pour la commune de Veisonnaz.

Valais	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
13. Visp	**52**	—	—	**17**	**14**	**5**	**16**
Bourgeois							
de la commune de résidence	45	—	—	16	10	5	14
d'une autre comm. du cant.	7	—	—	1	4	—	2
d'un autre canton	—	—	—	—	—	—	—
Etrangers	—	—	—	—	—	—	—
Communes :							
Almagell	2	—	—	—	—	2	—
Eiholz	7	—	—	1	5	—	1
Eisten	2	—	—	2	—	—	—
Emd	8	—	—	—	4	—	4
Fee	1	—	—	—	—	1	—
Grächen	3	—	—	2	—	—	1
Im Grund	3	—	—	1	2	—	—
Lalden	2	—	—	2	—	—	—
Randa	2	—	—	1	—	1	—
St. Niklaus	4	—	—	—	1	1	2
Stalden	2	—	—	1	—	—	1
Staldenried	2	—	—	1	1	—	—
Täsch	2	—	—	—	—	—	2
Törbel	8	—	—	6	—	—	2
Visp	2	—	—	—	—	—	2
Zeneggen	2	—	—	—	1	—	1

N'indiquent pas d'enfants rentrant dans le cadre de l'enquête, les communes de Balen et Visperterbinen.
Les renseignements manquent pour les communes de Baltschieder, Gründen et Zermatt.

[1]) Dans l'orphelinat de Sion.

Canton de Neuchâtel.

Neuchâtel	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
Canton	**309**	**6**	**90**	**76**	**58**	**50**	**34**
	98		87	2	7	1	1
Bourgeois							
de la commune de résidence	75	—	29	17	9	12	8
	32		29	1	2		
d'une autre comm. du cant.	90	4	36	19	19	7	5
	35		33	1	1		
d'un autre canton .	125	2	21	39	18	27	18
	26		21		3	1	1
Etrangers . . .	19	—	4	1	7	4	3
	5		4		1		
Districts:							
1. Boudry . . .	37	—	1	7	6	23	—
	8				2	1	
2. La Chaux-de-Fonds	60	—	—	20	26	3	11
3. Le Locle . . .	80	—	41	20	10	3	6
	47		41	2	4		
4. Neuchâtel . . .	60	6	12	18	4	12	8
	12		12				
5. Val-de-Ruz . .	23	—	2	5	4	6	6
	2				1		1
6. Val-de-Travers .	49	—	34	6	3	3	3
	34		34				
1. Boudry	**37**	—	**1**	**7**	**6**	**23**	—
Bourgeois							
de la commune de résidence	12	—	—	3	2	7	—
d'une autre comm. du cant.	7	—	1	—	4	2	—
d'un autre canton .	18	—	—	4	—	14	—
Etrangers . . .	—	—	—	—	—	—	—
Communes:							
Auvernier . . .	5	—	—	3	—	2	—
Boudry	3	—	[1]1	—	—	2	—
Bevaix	2	—	—	1	—	1	—
Colombier . . .	2	—	—	—	1	1	—
Corcelles-Cormondrèche	1	—	—	—	—	1	—
Cortaillod . . .	5	—	—	—	2	3	—
Gorgier	13	—	—	3	—	10	—
Montalchez . . .	3	—	—	—	1	2	—
Rochefort . . .	2	—	—	—	2	—	—
Vaurmarcus-Vernéaz .	1	—	—	—	—	1	—

N'accusent aucun enfant rentrant dans le cadre de l'enquête: les communes de Bôle, Brot-dessous, Fresens, Peseux et St-Aubin.

[1]) Dans l'établissement de Belmont.

Neuchâtel	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
2. La Chaux-de-Fonds	**60**	—	—	**20**	**26**	**3**	**11**
Bourgeois							
de la commune de résidence	5	—	—	2	3	—	—
d'une autre comm. du cant.	14	—	—	3	8	1	2
d'un autre canton .	34	—	—	15	9	2	8
Etrangers . . .	7	—	—	—	6	—	1
Communes:							
La Chaux-de-Fonds	55	—	—	20	25	1	9
Les Eplatures . .	5	—	—	—	1	2	2

N'accusent aucun enfant rentrant dans le cadre de l'enquête: les communes des Planchettes et de la Sagne.

Neuchâtel	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
3. Le Locle . . .	**80**	—	**41**	**20**	**10**	**3**	**6**
Bourgeois							
de la commune de résidence	25	—	15	6	1	1	2
d'une autre comm. du cant.	28	—	15	6	5	1	1
d'un autre canton .	22	—	8	8	3	1	2
Etrangers . . .	5	—	3	—	1	—	1
Communes:							
Les Brenets . .	2	—	—	—	1	—	1
La Brévine . . .	7	—	—	3	3	—	1
Le Locle	70	—	[1]41	17	6	2	4
Les Ponts-de-Martel	1	—	—	—	—	1	—

N'accuse aucun enfant rentrant dans le cadre de l'enquête: Brot-Plamboz.

Neuchâtel	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
4. Neuchâtel . . .	**60**	**6**	**12**	**18**	**4**	**12**	**8**
Bourgeois							
de la commune de résidence	7	—	—	1	2	2	2
d'une autre comm. du cant.	14	4	4	6	—	—	—
d'un autre canton .	34	2	7	11	2	7	5
Etrangers . . .	5	—	1	—	—	3	1
Communes:							
Cressier	4	—	[2]3	—	—	1	—
Enges	1	—	—	—	—	1	—
Lignières . . .	4	—	—	4	—	—	—
Marin-Epagnier .	1	—	—	—	—	—	1
Neuchâtel . . .	49	6	[3]9	14	4	10	6
St-Blaise	1	—	—	—	—	—	1

N'accusent aucun enfant rentrant dans le cadre de l'enquête: les communes de Cornaux, La Coudre, Hauterive, Landeron-Combes et Thielle-Wavre.

[1]) Dans l'établissement des Billodes.
[2]) Asile de Cressier.
[3]) Prébarreau.

Neuchâtel	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
5. Val-de-Ruz . .	**28**	—	**2**	**5**	**4**	**6**	**6**
Bourgeois							
de la commune de résidence	9	—	—	4	1	1	3
d'une autre comm. du cant.	5	—	2	—	1	2	—
d'un autre canton .	9	—	—	1	2	3	3
Etrangers . . .	—	—	—	—	—	—	—
Communes:							
Chézard-St-Martin .	2	—	—	1	—	—	1
Coffrane	5	—	—	2	—	2	1
Dombresson . . .	5	—	[1])2	—	3	—	—
Fenin-Vilars-Saules	2	—	—	—	—	1	1
Fontaines . . .	1	—	—	—	—	1	—
Hauts-Geneveys .	2	—	—	—	—	2	—
Pâquier	2	—	—	1	—	—	1
Savagnier . . .	2	—	—	1	1	—	—
Villiers	2	—	—	—	—	—	2

N'accusent aucun enfant rentrant dans le cadre de l'enquête: les communes de Boudevilliers, Cernier, Engollon, Fontainemelon, Geneveys-sur-Coffrane, Montmollin et Valangin.

[1]) Dans l'orphelinat Borel.

Neuchâtel	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
6. Val-de-Travers .	**49**	—	**34**	**6**	**3**	**3**	**3**
Bourgeois							
de la commune de résidence	17	—	14	1	—	1	1
d'une autre comm. du cant.	22	—	14	4	1	1	2
d'un autre canton .	8	—	6	—	2	—	—
Etrangers . . .	2	—	—	1	—	1	—
Communes:							
Les Bayards . .	16	—	[1])15	—	1	—	—
Buttes	15	—	[2])15	—	—	—	—
Couvet	5	—	—	5	—	—	—
Fleurier	2	—	—	—	—	1	1
Môtiers	4	—	—	1	2	—	1
St-Sulpice . . .	1	—	—	—	—	1	—
Travers	2	—	—	—	—	1	1
Les Verriéres . .	4	—	[3])4	—	—	—	—

[1]) Dans l'asile des Bayards.

[2]) Dans l'asile des Buttes.

[3]) Dans l'institut Sully Lambelet.

Canton de Genève.

	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
Canton	**185** 33	—	**38** 11	**69** 1	**42** 18	**31** 3	**5** 1
Bourgeois							
de la commune de résidence	44 8	—	9 5	14	9 3	11	1
d'une autre comm. du cant.	34 8	—	5 1	11	12 5	5 2	1
d'un autre canton .	67 12	—	16 5	26 1	12 6	11	2
Etrangers . . .	40 5	—	8	18	9 4	4 1	1
Districts:							
1. Ville de Genève	73 14	—	6 5	39 1	15 7	12 1	1
2. Rive droite . .	23	—	16	2	3	2	—
3. Rive gauche .	89 19	—	16 6	28	24 11	17 2	4

	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
1. Ville de Genève .	**73**	—	[1])**6**	**39**	**15**	**12**	**1**
Bourgeois							
de la commune de résidence	24	—	5	11	5	2	1
d'une autre comm. du cant.	2	—	1	1	—	—	—
d'un autre canton .	32	—	—	18	[2])7	7	—
Etrangers . . .	15	—	—	9	3	3	—
2. Rive droite . .	**23**	—	**16**	**2**	**3**	**2**	—
Bourgeois							
de la commune de résidence	5	—	4	—	—	1	—
d'une autre comm. du cant.	2	—	—	1	1	—	—
d'un autre canton .	8	—	6	1	1	—	—
Etrangers . . .	8	—	6	—	1	1	—
Communes:							
Dardagny . . .	1	—	—	—	—	1	—
Genthod	1	—	—	—	1	—	—
Grand-Saconnex .	2	—	—	2	—	—	—

[1]) Dans l'orphelinat cantonal (Rue de Lausanne).

[2]) Dont 1 dans l'orphelinat de Varembé.

Genève	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
Meyrin	2	—	—	—	1	1	—
Petit-Saconnex . .	16	—	[1])16	—	—	—	—
Vernier	1	—	—	—	1	—	—

N'accusent aucun enfant rentrant dans le cadre de l'enquête: les communes de Bellevue, Céligny, Collex-Bossy, Prégny, Russin, Satigny et Versoix.

Genève	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
3. Rive gauche . .	**89**	—	**16**	**28**	**24**	**17**	**4**
Bourgeois							
de la commune de résidence	15	—	—	3	4	8	—
d'une autre comm. du cant.	30	—	4	9	11	5	1
d'un autre canton .	27	—	10	7	4	4	2
Etrangers . . .	17	—	2	9	5	—	1
Communes:							
Avusy	1	—	—	—	—	—	1
Bardonnex . . .	1	—	—	—	1	—	—
Bernex	1	—	—	1	—	—	—

[1]) Dans l'institut des sourds-muets.

Genève	Nombre total	Déjà placés: dans une classe spéciale	Déjà placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: dans une classe spéciale	Recommandés pour être placés: dans un établissement spécial	Recommandés pour être placés: Placem. non nécess. ou quest. laissée indécise	Non admis à l'école
Carouge	14	—	—	7	6	1	—
Cartigny	3	—	—	1	2	—	—
Chancy	1	—	—	—	—	1	—
Chêne-Bougeries .	16	—	[1])14	1	1	—	—
Collonge-Bellerive .	3	—	—	3	—	—	—
Cologny	1	—	—	—	—	—	1
Confignon . . .	1	—	—	—	—	1	—
Gy	2	—	—	—	2	—	—
Hermance . . .	10	—	—	1	4	5	—
Jussy	2	—	—	2	—	—	—
Laconnex . . .	3	—	—	1	—	2	—
Lancy	3	—	[2])2	1	—	—	—
Meinier	9	—	—	—	6	3	—
Perly-Certoux . .	1	—	—	—	1	—	—
Plainpalais . . .	15	—	—	9	1	4	1
Plan-les-Ouates .	2	—	—	1	—	—	1

N'accusent aucun enfant rentrant dans le cadre de l'enquête: les communes de Aire-la-Ville, Anière, Avully, Chêne-Bourg, Choulex, Corsier, Eaux-Vives, Onex, Presinges, Puplinge, Soral, Thônex, Troinex, Vandœuvres et Veyrier.

[1]) 8 dans l'école des sourds-muets et 6 dans l'école rurale de la „Pommière".

[2]) Dans l'asile des épileptiques.

Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund

in den Jahren 1895 und 1896.

I. Eidgenössische polytechnische Schule. [1])

1. Schülerschaft. Die Frequenz der Schule während der Schuljahre 1894/95 und 1895/96 (je Wintersemester und Sommersemester) ergibt sich aus folgender Übersicht:

Fachschule	Neu-Aufnahmen		Gesamt-Frequenz		1894/95		1895/96	
	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	Schweizer	Ausländer	Schweizer	Ausländer
I. Bauschule	12	22	39	48	26	13	36	12
II. Ingenieurschule	61	53	198	177	102	96	103	74
III. Mechanisch-technische Schule	96	119	288	323	167	121	172	151
IV. Chemisch-technische Schule *)	44	58	138	139	67	71	63	76
V. a. Forstschule	12	7	27	27	25	2	25	2
V. b. Landwirtschaftliche Schule	10	12	26	24	15	11	13	11
V. c. Kulturingenieur-Schule	3	3	9	9	8	1	9	—
VI. Schule für Fachlehrer:								
a. Mathematische Sektion	4	10	} 32	40	21	11	20	20
b. Naturwissenschaftliche Sektion	7	6						
Total	249	290	757	787	431	326	441	346
					57 %	43 %	56 %	44 %
1893/94	237		720		411	309	431	326
					59 %	41 %	57 %	43 %

*) Inklusive pharmazeutische Sektion.

Von den neu aufgenommenen 249 Schülern pro 1894/95 (290 pro 1895/96) hatten 137 (1895/96: 81) die Aufnahmsprüfung zu bestehen, nämlich 39 Schweizer und 98 Ausländer; die übrigen 161 (100 Schweizer und 61 Ausländer) dagegen nicht (1895/96: 209), da sie im Besitze genügender Maturitätsausweise waren.

Die Zahl der Anmeldungen hat betragen pro 1894/95: 340 (Oktober 1894: 315, Sommersemester 25); pro 1895/96: 370 (Oktober 1895: 355, Sommersemester 1896: 15). Davon haben ihre Anmeldung vor der Prüfung zurückgezogen 1894/95: 42, 1895/96: 33, und es sind Abweisungen erfolgt infolge ungenügenden Bestehens der Prüfung: 1894/95: 49 (36 % der Geprüften); 1895/96: 47 (36 %).

[1]) Nach den Geschäftsberichten des eidgenössischen Departements des Innern pro 1895 und 1896.

Die Vermehrung der Schülerzahl wird durch die Frequenzsteigerung der mechanisch-technischen Schule erklärt (323 regelmässige Schüler pro 1895/96 gegen 262 pro 1893/94); sie ist im wesentlichen eine Folge des grossen Aufschwungs auf dem Gebiete der Elektrotechnik.

Zu den regelmässigen 757 Schülern pro 1894/95, pro (1895/96 787) kamen noch 473, bezw. 463 Auditoren[1]), so dass die Gesamtfrequenz auf 1230, bezw. 1250 anstieg.

Über das Prüfungswesen am Polytechnikum Zürich in den Schuljahren 1894/95 und 1895/96 gibt die folgende Übersicht Auskunft:

Schuljahr 1894/95.

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotionen	Übergangsdiplomprüfungen im Oktober und April: Anmeldung	Rücktritt od. Abweisung	Zulassung zur Schlussprüf.	Beendigung der Studien	Diplombewerber	Rücktritt oder Abweisung	Diplome
Bauschule	32	5	26	1	9	5	4	7	4	2	2
Ingenieurschule	159	15	116	28	30	12	18	39	19	3	16
Mechan.-techn. Schule	232	18	195	19	49	24	25	55	22	2	20
Chem.-techn. Schule	102	23	70	9	31	11	20	30	21	5	16 *)
Forstschule	19	—	17	2	9	2	7	8	6	—	6
Landwirtschaftl. Schule	17	2	11	4	5	—	5	9	4	—	4
Kulturingenieur-Schule	6	2	4	—	1	—	1	3	1	—	1
Fachlehrerschule Abteil. A.	7	—	7	—	3	1	2	3	—	—	—
Fachlehrerschule „ B.	17	1	16	—	3	—	3	4	2	—	2
1894/95:	591	66	462	63	140	55	85	158	79	12	67

Schuljahr 1895/96.

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotionen	Anmeldung	Rücktritt od. Abweisung	Zulassung zur Schlussprüf.	Beendigung der Studien	Diplombewerber	Rücktritt oder Abweisung	Diplome
Bauschule	39	6	32	1	5	1	4	9	6	—	6
Ingenieurschule	136	17	109	10	39	14	25	41	20	4	16
Mechan.-techn. Schule	258	23	209	26	47	14	33	66	30	7	23
Chem.-techn. Schule	109	12	92	5	25	8	17	25	18	3	15
Forstschule	21	1	20	—	9	2	7	6	6	—	6
Landwirtschaftl. Schule	19	4	15	—	4	—	4	5	4	—	4
Kulturingenieur-Schule	7	—	6	1	2	—	2	2	2	1	1
Fachlehrerschule Abteil. A.	9	3	6	—	2	1	1	7	2	—	2
Fachlehrerschule „ B.	11	1	10	—	7	—	7	11	6	—	6
1895/96:	609	67	499	43	140	40	100	172	94	15	79

*) Worunter 1 Pharmazeut.

Stipendien. Um solche bewarben sich 1895 19 Studirende (1896: 23), von denen 18 berücksichtigt (1896: 22) und im ganzen mit Fr. 6100 (1896: Fr. 6150) unterstützt wurden. Über die Vorschriften bei der Stipendienerteilung sind die bezüglichen Reglemente in Beilage I des vorliegenden Jahrbuches zu vergleichen.

[1]) In der Mehrzahl für die Fächer der VII. Abteilung, zum Teil der Studentenschaft der Hochschule angehörend.

Das Schulgeld wurde 1895 23 (1896: 21) Schülern erlassen. Zusammen mit den Stipendiaten, die als solche ohne weiteres Schulgelderlass geniessen, sahen sich demnach 1895 42 (1896: 43) Studirende von der Bezahlung des Schulgeldes befreit.

2. Lehrerschaft. Beim Unterrichte in Vorlesungen, Übungen und Arbeiten aller Art waren betätigt:

	Wintersemester 1894/95	Sommersemester 1895	Schuljahr 1895/96
Fest angestellte Professoren und Lehrer . .	55	56	66
Honorarprofessoren	—	—	— (6)
Assistenten (wovon zugleich als Privatdozenten tätig oder mit bestimmten Lehraufträgen bedacht)	25 (8)	27 (8)	33 (6)
Anderweitige mit bestimmten Lehraufträgen bedachte Dozenten	9	9	5
Privatdozenten (Assistenten, die zugleich Privatdozenten sind, nicht inbegriffen) . .	32	28	32
(Davon mit bestimmten Lehraufträgen bedacht)	(9)	(8)	(6)
Total	130	128	136

Die Zahl der pensionirten Professoren ist von 7 im Jahre 1894 auf 4 im Jahre 1896 zurückgegangen.

3. Organisatorisches. Entsprechend den Fortschritten auf allen technischen Gebieten erscheint es als selbstverständlich, dass auch der Lehrplan der einzelnen Fachschulen des Polytechnikums in beständigem Fluss begriffen ist und hierin den Bedürfnissen der Wissenschaft in Fühlung mit dem praktischen Leben zu entsprechen sucht. So wären denn eine ganze Reihe von kleinern und grössern Änderungen der Studienpläne in den letzten Jahren namhaft zu machen; doch seien hier nur die wichtigsten herausgehoben.

Mit Bezug auf die immerfort gestellten Wünsche betreffend die Aufnahme neuer Fächer und Stunden in den Stundenplan der Fachschulen spricht sich der Geschäftsbericht des Bundesrates (Departement des Innern) folgendermassen aus:

„Die Einführung neuer Unterrichtsfächer in die Studienpläne der Fachschulen erfolgte nach Möglichkeit und zwar meistens so, dass den Studirenden hinsichtlich dieser Fächer die Wohltat der Reglementsbestimmung gewahrt blieb, nach welcher an den Fachschulen vom dritten Jahre an die Auswahl des Unterrichtsstoffes innerhalb des Rahmens des Jahreskurses frei ist. Auf Grund dieser Bestimmung lassen sich die Studienpläne, ohne die Studirenden zu überlasten und die Studienzeit noch weiter auszudehnen, erweitern, so dass auch die Nebenzweige der Hauptfächer sich ausreichend berücksichtigt finden. Indem die Schule auf diesem Wege vorgeht, bietet sie den Studirenden auch die Möglichkeit, nach Belieben ihre Studien schliesslich auf einen besondern Zweig des von der Fachschule vertretenen Berufes zu richten."

In der Bauschule ist der bis anhin fakultative Unterricht in Hygieine obligatorisch erklärt worden; die Stundenzahl für das wichtige Fach „Technologie der Baumaterialien“ ist für die Bau- und Ingenieurschule von 2 auf 3 Stunden erhöht worden, im ersten Kurs der Bauschule für die Baukonstruktionslehre von 3 auf 4 Stunden.

An der Ingenieurschule ist der Unterricht in „angewandter Elektrotechnik“ neu eingeführt worden. Im fernern ist im Sinne der Bestimmungen des Schulreglements, wonach den Studirenden der höhern Kurse die Auswahl unter den gebotenen Fächern freisteht, auch „geodätisches Praktikum“ und „technologisches Praktikum“ im Studienplane der Ingenieurschule berücksichtigt. Ein neuer Studienplan für diese Abteilung, der allen gegenwärtig geltenden Anforderungen und Bedürfnissen Rechnung tragen soll, ist in Arbeit.

Der Studienplan der mechanisch-technischen Schule erhielt im Sommersemester 1895 die endgültige Ausgestaltung nach den längst gehegten Plänen. „Durch etwelche Umgestaltung und Erweiterung des Unterrichtes in theoretischer und angewandter Elektrotechnik und in Maschinenbau und durch Einführung der „Fabrikanlagen“ als neues Unterrichtsfach in den obersten Jahreskurs ist der Maschinenbau mit der Elektrotechnik nun in zweckmässige organische Verbindung gebracht und der Studienplan so eingerichtet, dass den Studirenden Gelegenheit geboten ist, sich nach freier Wahl als Maschinenkonstrukteur, als Elektrotechniker oder als Fabrikingenieur besonders auszubilden.“

Bei der chemisch-technischen Abteilung ist die Durchführung des neuen auf 7 Semester ausgedehnten Studienplanes mit dem Wintersemester 1894/95 zum Abschlusse gelangt. Besonderer Unterricht wird nun auch in Elektrochemie erteilt und zwar ist im II. Kurs ein Kurs über „Elektrochemie mit Praktikum“, sodann auch „bakteriologische Übungen“ eingefügt worden.

Die projektirte Ausdehnung des Studienplanes der Forstschule auf 7 Semester wurde fallen gelassen und innerhalb des bisherigen Rahmens von 6 Semestern die notwendige Revisionsarbeit vorgenommen.

Für die Kulturingenieurschule gelangte der neue, von 7 auf 5 Semester verkürzte Unterrichtsplan zur Ausführung. Als neues Fach ist eine Vorlesung über „Ausgleichungsrechnungen“ eingeführt worden.

Der Studienplan der landwirtschaftlichen Schule ist durch Aufnahme von Vorlesungen über „Molkereiwesen“ und „Bakteriologie“ ergänzt worden.

Für eine Reihe der neuen Fachgebiete sind frische Lehrkräfte eingestellt worden.

4. Anstalten für Übungen, Arbeiten, Untersuchungen. Die verschiedenen Laboratorien und Werkstätten zählten an Praktikanten:

	Winter 1894/95	Sommer 1895	Winter 1895/96	Sommer 1896
Physikalisches Institut:				
Allgemeine Übungslaboratorien	60	35	71	36
Elektrotechnische Laboratorien	59	76	30	70
Wissenschaftliche Laboratorien	14	15	22	16
Chemisch-technische Schule:				
Analytisch-chemisches Laboratorium[1])	94	—	94	91
Technisch-chemisches Laboratorium	60	47	57	43
Pharmazeutisches Laboratorium	4	7	4	7
Bakteriologisches Laboratorium	4	5	6	5
Agrikulturchemisches Laboratorium der landwirtschaftlichen Schule	8	20	6	17
Photographisches Laboratorium	—	20	30	30
Zoologisches Laboratorium	8	7	10	5
Maschinen-Laboratorium der mechan.-techn. Schule	15	48	25	63
Petrographisches Praktikum	—	—	10	7
Modellirwerkstätte	19	—	25	8

[1]) Inkl. Studirende der mechanisch-technischen Schule: 1894/95: 36; 1895/96: 35.

5. Sammlungen. Auch in den Jahren 1895 und 1896 hatten sich die Sammlungen und die Bibliothek zahlreicher, zum Teil recht bedeutender Geschenke zu erfreuen. Diese sowie die systematische Äufnung des Sammlungsmaterials beanspruchen immer mehr Raum, neue Einrichtungen, grössere Mittel für Unterbringung, Unterhalt und Besorgung. Erweiterungen des Unterrichts, Einführung neuer Unterrichtsfächer nötigen zur Erweiterung bestehender oder zur Anlage neuer Sammlungen und Unterrichtsmittel. Auch hier ist neuerdings darauf hinzuweisen, dass insbesondere die Räumlichkeiten für die grossen Sammlungen absolut ungenügende sind und dass letztere in dieser Richtung einer förmlichen Kalamität gegenüberstehen. Dies ist in noch stärkerem Masse mit der Unterbringung der sehr ansehnlichen Bibliothek des Polytechnikums der Fall. Unverzügliche Abhülfe erscheint dringend geboten.

6. Annexanstalten. Die Benutzung derselben durch das In- und Ausland ist eine stetsfort steigende und es kommen diese Institute (Materialprüfungsanstalt, agrikulturchemische Untersuchungsstation, Samenkontrollstation und Zentralanstalt für forstliches Versuchswesen) neben ihrer Mission im Dienste des Polytechnikums faktischen Bedürfnissen entgegen. Im Laufe des Jahres 1895 ist infolge der steigenden Anforderungen an die Anstalt für Prüfung von Baumaterialien das Reglement von 1891 einer eingehenden Revision unterzogen worden. Dasselbe wurde auf Beginn des Jahres 1896 in Kraft gesetzt.[1]) — Die agrikultur-chemische Station hat trotz der neu gegründeten kantonalen Untersuchungsstationen in Bern und Lausanne in den beiden Berichtsjahren einen erheblichen Zuwachs ihrer Tätigkeit zu verzeichnen.

[1]) Vergl. Bundesblatt 1896, I, S. 13.

Die Vorstände sowohl der agrikulturchemischen als der Samenkontrollstation sind durch Vorträge und Leitung von Kursen vielfach mit der praktischen Landwirtschaft in Verbindung getreten.

7. Maturitätsverträge. Die 1894 mit Neuenburg aufgenommenen Unterhandlungen für Abschluss eines Vertrages für Anerkennung der Maturitätszeugnisse des reorganisirten kantonalen Gymnasiums für prüfungsfreien Eintritt in die eidgenössische polytechnische Schule endigten 1895 damit, dass der frühere, mit der Akademie abgeschlossene Vertrag auf das Gymnasium übertragen wurde.

Neue Unterhandlungen wurden 1895 mit Waadt angeknüpft für Abschluss eines Maturitätsvertrages mit dem Gymnase mathématique in Lausanne. Im Dezember 1895 hat mit den Behörden des Kantons Waadt eine Konferenz stattgefunden; der damals aufgestellte Vertragsentwurf ist 1896 noch nicht perfekt geworden, sondern harrt noch der Genehmigung von seiten der waadtländischen Behörden.

8. Finanzielles. Die Ausgabetitel des Polytechnikums sind folgende:

	1895	1896
Beamtung	Fr. 41,184	Fr. 44,932
Verwaltung	„ 115,720	„ 105,714
Kosten des Lehrpersonals	„ 570,729	„ 588,205
Unterrichtsanstalten und Sammlungen	„ 187,094	„ 166,186
Preise	„ 453	„ 653
Unvorhergesehenes	„ 18,564	„ 16,908
Total	Fr. 933,744	Fr. 922,598

In diesen Ausgaben sind die Rechnungen der militärwissenschaftlichen Abteilung nicht berücksichtigt, da die eidgenössische Militärverwaltung für sie sorgt. Ebenso bleiben die sogenannten Annexanstalten unberücksichtigt, da sie gesondert verwaltet werden.

9. Verschiedenes. Zur Sicherung des Physikgebäudes gegen die Arbeiten in demselben störende Einflüsse, welche aus Strassenanlagen und aus Bauten zu befürchten waren, ist ein hinter dem Physikgebäude gelegenes Stück Land durch den Bund erworben worden.

Der Schulrat hat 1895 nach langen Verhandlungen für eine Kollektivversicherung der Studirenden auf deren Kosten einen Vertrag zur Versicherung der Studirenden gegen Unfall mit der Unfallversicherungsgesellschaft „Zürich“ abgeschlossen. In ähnlicher Weise ist bereits an deutschen technischen Hochschulen für die Studirenden vorgesorgt worden.

„Die Versicherung lehnt sich an die bestehende Krankenkasse der Studirenden an, deren günstiger Stand ermöglicht, mit einer Erhöhung der vorgeschriebenen jährlichen Einlage der Studirenden von Fr. 5 auf Fr. 6 aus ihr die auf den Einzelnen entfallende Versicherungsprämie von Fr. 3 ohne Belastung der Schule zu entrichten.“

„Neben den Studirenden durften die Assistenten auch nicht länger mehr gegen Unfall unversichert bleiben und es wurde daher auch für diese ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, wie es für die zur Verwaltung der Schule gehörenden Angestellten schon früher geschehen ist.“

Das Polytechnikum als Ganzes und einzelne seiner Abteilungen und Annexanstalten insbesondere haben sich durch ihre hervorragende Beteiligung an der Landesausstellung in Genf 1896 ausgezeichnet.

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen.[1])

a) Maturitätsangelegenheiten. Zu Anfang des Jahres 1895 wurde durch die eidgenössische Maturitätskommission beim eidgenössischen Departement des Innern eine Anregung für Umgestaltung der Forderungen über die Vorbildung (Maturität) der Medizinalkandidaten gemacht, die ihrem Wesen nach sehr weitgehend ist. Die Vorberatung dieser Angelegenheit ist zunächst dem schweizerischen Schulrat und dem leitenden Prüfungsausschuss überwiesen worden. Nach Eingang des Ergebnisses der Beratung ist dasselbe im Jahre 1896 den medizinischen Fakultäten der fünf schweizerischen Hochschulen zur Ansichtsäusserung mitgeteilt worden, die sich bis Ende 1896 darüber haben vernehmen lassen. Über die weitern Vorkehren in dieser Angelegenheit wird nächstes Jahr zu berichten sein.

Das Verzeichnis der schweizerischen Schulen, deren Abgangs- d. h. Reifezeugnisse als Maturitätsausweis für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Veterinäre gelten sollen[2]), hat auf das Gesuch des Erziehungsdepartements des Kantons Neuenburg und das empfehlende Gutachten der Maturitätskommission eine Abänderung in dem Sinne erfahren, dass unter I^a und I^b die Akademie Neuenburg gestrichen und an deren Stelle das dortige Kantonsgymnasium mit seiner Literar- und Realabteilung als Anstalt für Ausstellung der Maturitätsausweise gesetzt wird.

Das Ergebnis der in den Jahren 1895 und 1896 in Basel, Bern, Genf, Lausanne, Zürich, Neuenburg, Aarau veranstalteten Maturitätsprüfungen ist folgendes:

	Aspiranten auf das Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom		Aspiranten auf das Tierarztdiplom	
Anmeldungen:	1895	1896	1895	1896
Total	61	57	32	40
Davon: Für die ganze Prüfung	44	47	32	40
„ „ Ergänzungsprüfung	17	10	—	—
Die Prüfung bestanden:				
Ganze Prüfung	20	24	20	23
Ergänzungsprüfung	6	8	—	—
Abgewiesen	28	17	11	15
Vom Examen weggeblieben	7	8	1	2

[1]) Vergl. Geschäftsberichte des eidgenössischen Departements des Innern pro 1895 und 1896.

[2]) Bundesblatt 1889, IV, 231 und Jahrbuch 1889, Beilage I, pag. 1.

Von den Aspiranten auf das Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom haben sich für folgende Prüfungsorte angemeldet: 1895: 9 für Genf, 23 für Zürich, 23 für Aarau, 6 für Neuenburg. 1896: 4 für Lausanne, 18 für Zürich, 10 für Freiburg, 25 für Bern.

Für die Maturitätsprüfungen in Zürich für die Tierarzneikandidaten haben sich 1895: 24, 1896: 21, in Bern 16 pro 1895 und 11 pro 1896 angemeldet.

b) Medizinalprüfungswesen. Über das Resultat der in den Jahren 1895 und 1896 stattgefundenen Medizinalprüfungen orientirt die nachstehende Übersicht:

Im Jahre 1895:

(+ = mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)

Prüfungen		Basel		Bern		Genf		Lausanne		Neuenburg		Zürich		Zusammen		Total
		+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	
Medizin.	naturwiss.	16	4	4	—	28	5	9	2	—	—	26	4	83	15	98
	anat.-phys.	29	1	28	5	18	1	3	—	—	—	51	7	129	14	143
	Fachprüfung	22	2	23	4	7	2	5	2	—	—	41	2	98	12	110
Zahnärztl.	anat.-phys.	1	—	—	—	6	1	1	—	—	—	1	—	9	1	10
	Fachprüfung	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	1	1	6	2	8
Pharmaz.	Gehülfenpr.	1	—	3	—	—	—	3	—	—	—	4	—	11	—	11
	Fachprüfung	3	—	3	2	2	—	6	—	—	—	3	—	17	2	19
Veterinär	naturwiss.	—	—	10	3	—	—	—	—	—	—	6	4	16	7	23
	anat.-phys.	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	12	2	15	3	18
	Fachprüfung	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	15	1	19	2	21
1895:		72	7	78	16	66	10	27	4	—	—	160	21	403	58	461
		79		94		76		31				181		461		
1894:		86	12	111	21	68	12	46	11	—	—	148	26	459	82	541
		98		132		80		57				174		541		

Im Jahre 1896:

Prüfungen		Basel		Bern		Genf		Lausanne		Neuenburg		Zürich		Zusammen		Total
		+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	
Medizin.	naturwiss.	27	2	28	9	20	3	24	3	3	—	32	8	134	25	159
	anat.-phys.	20	3	18	2	12	1	12	4	—	—	41	3	103	13	116
	Fachprüfung	23	2	23	5	5	—	10	3	—	—	30	4	91	14	105
Zahnärztl.	anat.-phys.	—	—	—	—	3	1	1	—	—	—	4	1	8	2	10
	Fachprüfung	1	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6
Pharmaz.	Gehülfenpr.	3	—	2	—	3	—	3	1	-	-	3	—	14	1	15
	Fachprüfung	3	1	4	2	2	—	2	—	—	—	4	—	15	3	18
Veterinär	naturwiss.	—	—	3	4	—	—	—	—	—	—	10	10	13	14	27
	anat.-phys.	—	—	11	2	—	—	—	—	—	—	10	4	21	6	27
	Fachprüfung	—	—	4	2	—	—	—	—	—	—	7	1	11	3	14
1896:		77	8	93	26	50	5	52	11	3	—	141	31	416	81	497
		85		119		55		63		3		172		497		

Sämtliche Prüfungen (nicht Personen), genügende und ungenügende, verteilen sich nach der Heimatangehörigkeit der geprüften Personen folgendermassen:

Schweiz.

	1895	1896		1895	1896		1895	1896
Zürich . . .	54	61	Transport	173	197	Transport	289	314
Bern . . .	68	83	Freiburg . .	9	10	Graubünden .	18	18
Luzern . . .	27	29	Solothurn . .	13	9	Aargau . . .	17	19
Uri	3	1	Baselstadt . .	34	29	Thurgau . .	24	18
Schwyz . . .	7	9	Baselland . .	6	7	Tessin . . .	4	6
Nidwalden .	1	1	Schaffhausen .	7	12	Waadt . . .	29	29
Obwalden . .	—	2	Appenzell A.-Rh.	8	1	Wallis . . .	4	11
Glarus . . .	6	6	Appenzell I.-Rh.	3	2	Neuenburg .	21	26
Zug	7	5	St. Gallen . .	36	47	Genf	25	24
Transport	173	197	Transport	289	314	Total	431	465

Ausland.

	1895	1896		1895	1896
Deutschland	5	19	Transport	28	31
Russland	16	4	Türkei	1	—
Österreich	3	4	Vereinigte Staaten Nordamerikas	1	—
Frankreich	1	—	Transvaal	—	1
England	1	2	Total	30	32
Holland	2	2			
Transport	28	31			

Der leitende Ausschuss für die Medizinalprüfungen ist beim Bundesrate für eine Totalrevision der Verordnung vom 19. März 1888[1]) für die eidgenössischen Medizinalprüfungen eingekommen und es hat diese Behörde im Jahre 1895 einen bezüglichen Auftrag erteilt. Die Vorarbeiten sind trotz zahlreicher Sitzungen auch im Jahre 1896 noch nicht zu einem Abschluss gelangt.

Die bereits im 1895er Geschäftsberichte erwähnte Eingabe des Erziehungsdepartements des Kantons Neuenburg um Errichtung eines Sitzes für die naturwissenschaftlichen Prüfungen der Ärzte und Zahnärzte an der Akademie Neuenburg wurde durch den Bundesrat unterm 7. März 1896 in bejahendem Sinne erledigt.[2]) Die Prüfungskommission wird einstweilen vom Präsidenten des Prüfungssitzes Lausanne präsidirt.

Unterm 15. Juli 1896 zeigte auch der Staatsrat von Freiburg an, dass der Grosse Rat dieses Kantons im Mai 1895 die Errichtung einer Fakultät für Naturwissenschaften mit den zum Unterricht in letztern nötigen Hülfsanstalten (Laboratorien und Lehrsälen) an der Universität beschlossen habe und dass diese Fakultät auf Beginn des Wintersemesters 1896/97 in Tätigkeit treten solle. Damit ist das Gesuch verbunden worden, es möchte ähnlich wie es in Bezug auf die Akademie in Neuenburg geschehen sei, durch den Bundesrat beschlossen werden, dass künftig in Freiburg naturwissenschaftliche Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte abgehalten werden. Die Entscheidung über dieses Gesuch ist im Jahr 1896 nicht mehr gefallen.

---

[1]) Jahrbuch 1888, Beilage I, pag. 3—24.

[2]) A. S. n. F. XV, 432.

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen 1895 und 1896.[1])

Im Jahr 1896 sind die Prüfungsergebnisse nach Berufsarten in wesentlich vereinfachter und veränderter Form publizirt worden. Man ist von der seit 10 Jahren befolgten ausführlichen Darstellung abgekommen und hat hiebei auf die Heraushebung der höher Geschulten, der guten und schlechten Gesamtleistungen unter Weglassung der übrigen Prüfungsergebnisse, in gleicher Weise, wie dies seit 1889 für die Prüflinge landwirtschaftlichen Berufes geschehen ist, Rücksicht genommen.

Gegenüber dem Jahre 1895 ist für 1896 ein tüchtiger Fortschritt zu konstatiren. Nicht nur ist die auf je 100 Geprüfte berechnete Häufigkeit der schlechten Gesamtleistungen (Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache) von 11 auf 9 zurückgegangen, sondern es ist auch gleichzeitig das Verhältnis der guten Gesamtleistungen (Note 1 in mehr als zwei Fächern) von 24 auf 25 gestiegen. Es sind dies nach beiden Richtungen die günstigsten seit Einführung der Rekrutenprüfungen zu Tage getretenen Ergebnisse, wie die seit 1881 festgestellten Zahlen in der nachstehenden Zusammenstellung zeigen.

Prüfungs-jahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen	sehr schlechte Gesamtleistungen	Prüfungs-jahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen	sehr schlechte Gesamtleistungen
1896	25	9	1888	19	17
1895	24	11	1887	19	17
1894	24	11	1886	17	21
1893	24	10	1885	17	22
1892	22	11	1884	17	23
1891	22	12	1883	17	24
1890	19	14	1882	17	25
1889	18	15	1881	17	27

Der erfreuliche Fortschritt der 1896er Prüfungen äussert sich auch darin, dass die schlechten Gesamtleistungen in nicht weniger als 20 Kantonen seltener und nur in 4 Kantonen häufiger geworden sind, während sie in einem Kantone gleich blieben. Auf der andern Seite wurden die guten Gesamtleistungen in 12 Kantonen häufiger, in 7 Kantonen seltener und blieben sich in den übrigen 6 Kantonen gleich.

Im einzelnen gestaltet sich das Bild im Laufe der letzten sechs Jahre für die Kantone folgendermassen (Die Verhältniszahlen sind seit dem Jahre 1886 berechnet worden):

---

[1]) Siehe Lieferungen 106 und 111 der Publikationen des eidg. statistischen Bureaus in Bern: Pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung im Herbste 1895 und 1896. — Die Lieferung 106 betreffend das Jahr 1895 enthält einen eingehenden Rückblick auf das Werden und die Resultate der schweizerischen Rekrutenprüfungen.

	Von je 100 Geprüften hatten											
	sehr gute						sehr schlechte					
	Gesamtleistungen											
	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1896	1895	1894	1893	1892	1891
Schweiz . .	25	24	24	24	22	22	9	11	11	10	11	12
Zürich . . .	37	36	35	32	32	31	7	9	8	7	8	8
Bern . . .	22	20	20	19	20	18	10	12	11	12	12	15
Luzern . .	18	21	17	22	16	20	16	16	21	13	17	16
Uri	13	9	11	11	15	9	17	18	24	23	25	23
Schwyz . .	17	17	16	18	14	13	15	16	17	16	27	23
Obwalden . .	20	21	21	29	31	22	5	9	8	1	3	5
Nidwalden .	19	21	16	17	10	15	12	7	12	8	9	9
Glarus . . .	29	26	31	28	26	23	5	9	7	9	13	5
Zug	13	20	18	23	18	16	13	14	11	6	9	13
Freiburg . .	15	18	23	21	16	17	9	10	7	7	9	11
Solothurn . .	20	20	25	19	19	19	10	12	7	10	8	12
Baselstadt .	49	45	46	44	43	53	2	3	3	5	4	3
Baselland . .	19	20	20	15	14	19	8	9	9	11	12	11
Schaffhausen	37	40	40	36	30	28	2	1	4	5	6	8
Appenzell A.-Rh.	22	22	22	21	20	22	9	12	15	11	13	12
Appenzell I.-Rh.	12	8	7	14	3	10	24	33	25	25	33	37
St. Gallen .	26	26	21	24	23	24	11	12	14	13	14	13
Graubünden .	25	22	23	22	23	20	10	12	12	12	11	12
Aargau . .	24	22	23	20	19	17	7	10	11	10	12	13
Thurgau . .	36	33	33	37	32	33	4	6	5	4	6	7
Tessin . . .	18	16	16	15	18	17	16	15	17	19	21	14
Waadt . . .	20	20	22	26	19	21	9	8	10	6	9	10
Wallis . . .	22	21	17	15	14	13	12	13	17	16	12	16
Neuenburg .	31	31	34	33	31	38	4	5	5	5	6	5
Genf . . .	43	35	34	35	36	36	3	6	6	5	8	8

Mit Bezug auf die durchschnittlichen Leistungen in den einzelnen **Prüfungsfächern** ergeben sich folgende Zusammenstellungen:

a. Für die ganze Schweiz.

Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten							
	gute Noten, d. h. 1 oder 2				schlechte Noten, d. h. 4 oder 5			
	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde
1896	83	59	64	48	3	8	9	17
1895	81	56	63	46	3	10	10	18
1894	80	57	64	46	3	10	9	18
1893	82	57	65	47	3	10	9	18
1892	79	57	60	46	4	10	10	20
1891	78	55	62	45	4	11	10	21
1890	76	53	57	41	6	13	12	24
1889	75	52	53	42	6	13	15	23
1888	71	51	54	40	8	16	14	25
1887	72	52	58	38	8	16	13	28
1886	69	48	54	35	9	19	18	32
1885	67	48	54	34	10	18	18	34
1884	66	48	54	34	10	21	18	36
1883	66	46	51	32	11	23	19	38
1882	63	47	55	31	13	24	18	40
1881	62	43	49	29	14	27	20	42

b. Nach Kantonen.

Von je 100 Geprüften hatten

	gute Noten, d. h. 1 oder 2								schlechte Noten, d. h. 4 oder 5							
	Lesen		Aufsatz		Rechnen		Vaterl.-kunde		Lesen		Aufsatz		Rechnen		Vaterl.-kunde	
	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895
Schweiz .	83	81	59	56	64	63	48	46	3	3	8	10	9	10	17	18
Zürich . .	91	89	68	65	74	71	53	52	2	2	5	8	6	8	16	16
Bern. . .	80	77	59	54	60	58	45	41	3	3	9	11	9	11	18	20
Luzern . .	73	77	47	51	53	57	38	43	5	5	13	14	13	13	25	24
Uri . . .	54	45	32	29	51	48	30	28	9	11	18	26	11	12	30	29
Schwyz. .	74	71	39	42	53	50	41	38	5	7	17	17	12	13	26	25
Obwalden .	82	77	54	55	75	68	57	49	3	4	7	10	4	7	8	15
Nidwalden.	78	77	40	45	58	75	43	50	4	4	13	13	11	6	14	10
Glarus . .	90	86	73	65	74	74	49	46	1	2	6	8	5	7	14	18
Zug . . .	75	80	40	51	58	60	37	40	3	4	16	9	8	13	21	26
Freiburg .	66	69	47	50	65	66	41	57	5	5	8	9	8	8	22	16
Solothurn .	81	77	58	54	68	65	49	49	3	5	9	14	8	9	16	15
Baselstadt.	96	96	87	85	79	77	71	65	—	0	1	2	2	3	3	7
Baselland .	81	77	59	51	68	65	48	46	2	1	7	9	10	9	12	14
Schaffhausen .	97	98	77	78	81	83	59	58	0	—	2	2	2	1	8	6
Appenzell A.-Rh.	83	83	53	51	64	59	51	48	2	2	10	12	8	13	14	16
Appenzell I.-Rh.	64	50	31	26	39	31	25	20	7	19	16	31	22	31	41	46
St. Gallen .	82	80	56	53	63	63	45	43	2	3	8	10	9	11	21	23
Graubünden	92	89	58	53	66	66	38	35	1	3	9	10	8	8	23	32
Aargau . .	85	80	62	56	68	60	54	48	1	3	6	9	7	9	12	15
Thurgau .	97	93	81	77	79	83	53	50	0	1	2	5	4	4	12	14
Tessin . .	80	79	52	46	40	47	31	27	4	5	11	12	20	14	23	30
Waadt . .	77	82	53	58	60	60	44	42	4	3	8	7	8	9	19	14
Wallis . .	84	81	49	45	57	54	56	52	3	3	13	14	14	17	12	14
Neuenburg	86	85	69	57	71	72	60	61	1	2	4	6	5	6	8	8
Genf. . .	94	95	76	74	80	74	70	50	1	0	4	4	3	5	5	14

Die zweite der vorstehenden Übersichten zeigt uns trotz der konstatirten Besserung in den Prüfungsergebnissen doch noch die unerfreuliche Tatsache, „dass es noch Kantone gibt, von deren Jungmannschaft je der siebente ein ganz ungenügendes, ja nichtswertiges Wissen an den Tag legt, während noch nicht ein Fünftel über hinreichend gute Schulkenntnisse verfügt. Die Verhältniszahl der schlechten Leistungen ist eben ein Durchschnitt, welcher neben günstigen und mittleren Verhältnissen auch noch sehr ungünstige in sich begreift“. So ist denn noch vieles zu tun, insbesondere auch noch in einer grössern Anzahl von bestimmten Bezirken. Doch ist hier zu konstatiren, dass in allen Kantonen ohne Ausnahme die Schulgesetzgebung im Fluss begriffen ist und dass man insbesondere darauf ausgeht, zukünftigen Wehrmännern in Fortbildungsschulen oder Rekrutenvorkursen ein bestimmtes Minimalmass allgemeiner Kenntnisse zu vermitteln. Der V. und VIII. Band der im Jahr 1897 erschienenen schweizerischen Schulstatistik geben über die bezügliche Gesetzgebung detaillirte Auskunft, ebenso die ausführlichen Begleitbemerkungen in der Publikation des eidgenössischen statistischen Bureaus (111. Lieferung) betreffend die Ergebnisse der pädagogischen Prüfungen bei der Rekrutirung im Herbste 1896.

Die Zahl der geprüften Rekruten in den einzelnen Kantonen war folgende:

Kanton des letzten Primarschulbesuches	1896 Geprüfte Rekruten im ganzen	1896 davon hatten höhere Schulen besucht	1895 Geprüfte Rekruten im ganzen	1895 davon hatten höhere Schulen besucht
Schweiz	28100	5562	27342	5269
Zürich	3092	1351	2840	1212
Bern	5710	720	5598	685
Luzern	1460	356	1410	372
Uri	168	21	190	17
Schwyz	559	69	527	72
Obwalden	143	14	155	11
Nidwalden	139	22	141	11
Glarus	297	72	295	71
Zug	233	61	215	58
Freiburg	1264	60	1212	68
Solothurn	932	221	898	185
Baselstadt	474	169	510	180
Baselland	631	91	578	87
Schaffhausen	432	131	403	125
Appenzell A.-Rh.	512	75	518	82
Appenzell I.-Rh.	131	12	125	10
St. Gallen	2075	475	2051	444
Graubünden	876	159	828	139
Aargau	2121	388	2015	329
Thurgau	977	209	1003	211
Tessin	1099	173	1030	168
Waadt	2270	237	2302	262
Wallis	877	39	961	45
Neuenburg	1023	158	993	154
Genf	603	279	544	271
Ungeschulte ohne bestimmten Wohnort	2	—	—	—
Von der Gesamtzahl waren:				
Besucher höherer Schulen		5562	—	5269
und zwar von:				
Sekundar- u. ähnlichen Schulen		3669	—	3442
Mittlern Fachschulen		636	—	586
Gymnasien u. ähnlich. Schulen		1123	—	1115
Hochschulen		134	—	126
Überdies mit:				
Ausländ. Primarschulort	416	90	404	97

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.[1])

(Vergleiche den statistischen Teil.)

Nach den verschiedenen Kategorien der subventionirten Anstalten ergibt sich folgende Zuteilung der Bundesbeiträge pro 1895 und 1896.

---

[1]) Vergleiche die Geschäftsberichte des Bundesrates pro 1895 und 1896 über das eidgenössische Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

Anstalten	1895 Anzahl	1895 Bundesbeiträge Fr.	1896 Anzahl	1896 Bundesbeiträge Fr.
a. Techniken in Winterthur, Burgdorf, Biel (mit Uhrenmacherschule) . . .	3	96300	3	103395
b. Allgemeine Gewerbeschule Basel . .	1	27518	1	29300
c. Kunstgewerbeschulen in Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen (mit Industrie- und Gewerbemuseum), Chaux-de-Fonds, Genf	6	95240	7 [1]	99503
d. Handwerkerschulen, gewerbliche Zeichnungs- und Fortbildungsschulen (in 23 Kantonen)	151	120827	159	174297
e. Webschulen in Zürich, Wattwyl und Stickfachschule Grabs	3	13200	4 [2]	16800
f. Uhrenmacher- und Mechanikerschulen in St. Immer, Pruntrut, Solothurn, Chaux-de-Fonds, Couvet, Fleurier, Locle, Neuenburg, Genf (2) . . .	10	62842	11 [3]	72714
g. Lehrwerkstätten für Holzbearbeitung (Zürich), Metallarbeiter (Winterthur), Schuhmacher, Schreiner, Metallarbeiter (Bern), Korbflechter, Cartonnage (Freiburg), Steinhauer (Freiburg), Tapezierer (Lausanne)	6	37740	8 [4]	42170
h. Schnitzlerschule Brienz	1	2500	1	4000
i. Fachschulen für weibliche Handarbeit und weibliche Fortbildungschulen in Zürich, Winterthur, Bern, Basel, Herisau, St. Gallen, Chur, Chaux-de-Fonds, Neuenburg	9	33775	11 [5]	37573
k. Gewerbemuseen und Lehrmittelsammlungen in Zürich (3), Winterthur, Bern (2), Freiburg, Basel (2), Chur, Aarau, Lausanne, Genf	13	77810	12 [6]	53205
Zusammen	203	567752	216	632957

¹) Gleiche Anstalten wie 1895; nur in Genf 2 Anstalten. — ²) Neu: Stickfachschule Degersheim. — ³) Neu: Sumiswald. — ⁴) Neu: Kurs für Schneider in Lausanne. — ⁵) Freiburg, Frauenfeld. — ⁶) Neu: In Zürich 2 (statt 3 im Jahr 1895).

Seit dem Bestehen des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 ergeben sich folgende Zahlen:

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben derselben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Privaten, Korporationen Fr.	Bundesbeiträge Fr.
1884-1893	—	12262863	7153507	2776138
1894	185	1994390	1118392	470399
1895	203	2203133	1265636	567752
1896	216	—	—	632957

An der Landesausstellung in Genf hatten sich sämtliche vom Bund subventionirten gewerblichen und industriellen Bildungsanstalten zu beteiligen[1]. Die Ausstellung erwies sich als eine wohlgelungene und hat neuerdings den Beweis geleistet, dass der

¹) Siehe übrigens Jahrbuch des Unterrichtswesens 1894, pag. 73.

Bundesbeschluss betreffend die Förderung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung von segensreichen Folgen begleitet gewesen ist. Die Rückwirkung dieser Schulen auf unsere Mittelindustrien und Handwerke zusammen mit einer rationellen bezüglichen Gesetzgebung in den Kantonen wird denn auch rückhaltlos anerkannt.

Nach den vom Bund in rascher Aufeinanderfolge arrangirten oder unterstützten Ausstellungen in Zürich (1890), Basel (1892), Zürich (1894) und Genf (1896), die den Schulen für ihren innern Ausbau nicht Zeit gelassen haben, muss nun für dieselben notwendigerweise wieder eine Periode ruhiger und normaler Entwicklung eintreten.

Die Auslagen des Bundes für die Ausstellung dieser Schulen in Genf 1896 haben Fr. 54,590 betragen. Über dieselbe gibt ein auf Veranlassung des eidgen. Departements des Innern erstellter Spezialkatalog einlässliche Auskunft.

Betreffend die Frage der Subventionirung des gewerblichen Bildungswesen sind noch einige Entscheide des eidgen. Industriedepartements zu erwähnen:

1. Die Anfrage eines kantonalen Erziehungsdepartements, ob der Bund die Organisation von Handfertigkeitskursen in der Primarschule finanziell unterstütze, wurde verneinend beschieden (20. August 1895).

2. Im Jahre 1895 fand, weil das eidgen. Industriedepartement eine Beitragsleistung ablehnte, ein schweizerischer Lehrerbildungskurs für Knabenhandarbeit nicht statt; dagegen wurde mit Rücksicht auf die Landesausstellung die Subventionirung eines 1896 in Genf abzuhaltenden zugesichert (22. Mai 1895).

3. Ein Gesuch um Subventionirung eines kantonalen Lehrerbildungskurses für Handfertigkeit wurde abgewiesen (22. Mai 1895).

4. In einem andern Fall wurde vom Departement die Interpretation gegeben, dass für die Berechnung der Bundessubvention (Art. 10 des Reglements vom 27. Januar 1885)[1]) alle anderweitigen Beiträge ohne Rücksicht auf deren Zweckbestimmung in Betracht fallen, bezw. dass Art. 7, I. Teil des genannten Reglements nur diejenigen Ausgaben bezeichnen wolle, für welche nicht der Bundesbeitrag in Anspruch genommen werden dürfe (25. Jan. 1895).

5. Über das Thema „Die Förderung der Berufslehre beim Meister" ist ein gedruckter Bericht des schweizerischen

---

[1]) C. Grob, Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen nebst statistischen Übersichten über das gesamte Unterrichtswesen in der Schweiz in den Jahren 1883—1885, pag. 3—5.

Gewerbevereins vom Februar 1895 (Gewerbliche Zeitfragen, Heft XI) erschienen. Versuchsweise wird nun während der Jahre 1895, 1896 und 1897 die Berufslehre in Meisterwerkstätten in dem Sinne unterstützt, dass berufstüchtigen Meistern verschiedener Berufsarten, die sich zur Einhaltung der vom schweizerischen Gewerbeverein aufgestellten Lehrvertragsbedingungen verpflichtet haben, Zuschüsse bis zum Betrag von Fr. 250 per Lehrling und Lehrzeit verabfolgt werden (1895).

6. Infolge einer Anregung der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission vom 20. Mai 1896 [1]) erliess das eidgenössische Industriedepartement unterm 6. November 1896 folgendes Kreisschreiben an die Kantonsregierungen:

> Gemäss dem im Nationalrat zum Ausdruck gelangten Wunsche (s. d. Verhandlungen vom 8. Juni 1896) sind wir bereit, solchen Anstalten, deren ungestörter Betrieb gesichert werden soll, auf deren motivirtes Gesuch hin die Bundessubvention in 2 Raten auszurichten, bezw. eine erste Teilzahlung von der ungefähren Hälfte vor stattgehabter Inspektion und Berichterstattung seitens unserer Experten zu bewilligen; die Teilzahlung kann frühestens jeweilen im Januar erfolgen, da wir vorher über unsern Kredit nicht verfügen dürfen. In jedem einzelnen Falle behalten wir uns dessen Prüfung vor.

7. Nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 27. Oktober 1896 [2]) betreffend eine Petition, welche die Abgeordnetenkonferenz der kantonalen evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz unterm 27. Mai in Sachen des Sonntagsunterrichtes eingereicht, wurden die eidgenössischen Experten eingeladen, „zunächst auf die Abschaffung des Spätabendunterrichtes und erst, wenn dieses Ziel erreicht ist, auf eine Einschränkung des Sonntagsunterrichts hinzuarbeiten (6. November 1896).

8. Die eidgenössischen Experten wurden ersucht, im Sinne eines Beschlusses der Genfer Expertenkonferenz auf bessere Lehrerausbildung, namentlich auch in dem Sinne hinzuwirken, dass sie Lehrern den Besuch benachbarter guter Schulen empfehlen (6. November 1896).

9. Einer in der Expertenkommission gefallenen Anregung Folge gebend, ersuchte das eidgenössische Industriedepartement diejenigen Kantone, welche kantonale Experten haben, sie möchten die Berichte dieser Experten auch den eidgenössischen zur Kenntnis bringen, damit allfällig sich widersprechende Äusserungen ausgeglichen werden können (6. November 1896).

Nachstehende Tabelle weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus.

---

[1]) Bundesblatt 1896, III, 251.

[2]) Bundesblatt 1896, IV, 476.

Im Jahre 1895.

Kanton	Für Besuch von Schulen		Für Studienreisen		IX. Instruktionskurs am Technikum Winterthur		Gesamtbeiträge
	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Fr.
Zürich	8	2650	—	—	7	1750	4400
Bern	8	1850	4	1150	—	—	3000
Nidwalden	—	—	—	—	1	100	100
Zug	1	150	—	—	—	—	150
Baselstadt	1	300	—	—	—	—	300
Schaffhausen	1	700	—	—	—	—	700
St. Gallen	1	400	—	—	—	—	400
Graubünden	2	400	—	—	—	—	400
Aargau	3	750	1	200	—	—	950
Thurgau	1	250	—	—	1	200	450
Neuenburg	1	800	—	—	—	—	800
Zusammen	27	8250	5	1350	9	2050	11650

Im Jahr 1896.

Kanton	Für Besuch von Schulen		Für Studienreisen		X. Instruktionskurs am Technikum Winterthur		XI. Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit in Genf		Gesamtbeiträge	
	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.
Zürich	15	3450	2	1238	7	1400	15	1200	39	7288
Bern	8	2100	3	325	—	—	11	1070	22	3495
Schwyz	2	400	—	—	—	—	—	—	2	400
Glarus	—	—	—	—	—	—	2	200	2	200
Zug	1	150	—	—	—	—	—	—	1	150
Freiburg	—	—	—	—	—	—	2	200	2	200
Solothurn	—	—	—	—	—	—	6	600	6	600
Baselstadt	2	500	—	—	—	—	—	—	2	500
Baselland	—	—	—	—	—	—	3	300	3	300
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	2	240	2	240
St. Gallen	2	350	—	—	—	—	11	1100	13	1450
Graubünden	1	200	—	—	—	—	6	540	7	740
Aargau	1	350	29	1055	—	—	3	270	33	1675
Thurgau	3	750	—	—	3	750	3	300	9	1800
Tessin	1	300	—	—	—	—	2	520	3	820
Waadt	1	500	—	—	—	—	31	3100	32	3600
Neuenburg	1	800	—	—	—	—	31	3410	32	4210
Genf	—	—	—	—	—	—	33	2640	33	2640
Total	38	9850	34	2618	10	2150	161	15690	243	30308

Anderweitige Subventionen erhielten:

	1896 Fr.	1895 Fr.
a. der Fachkurs		
für Buchdruckmaschinenmeister in Zürich	150	—
der Schuhmachergewerkschaft Winterthur	—	100
des Schuhmacherfachvereins Bern	100	195
Übertrag	250	295

	1896 Fr.	1895 Fr.
Übertrag	250	295
des Schuhmachermeistervereins Aarberg	—	130
des Buchbinderfachvereins Bern	200	—
des Schlosserfachvereins Bern	100	—
des Spenglerfachvereins Bern	100	—
der Schneidergewerkschaft Bern	180	—
des Schuhmachermeistervereins Biel	—	150
des Schneidermeistervereins Burgdorf	150	—
des Schuhmachermeistervereins Burgdorf	—	150
für Seidenweberei in Adelboden	300	—
für Seidenweberei in Frutigen	500	—
des Schuhmacherfachvereins Luzern	50	—
für Handstickerei in Appenzell	275	270
der aarg. Schuhmacherfachvereine in Aarau	100	—
der Zuschneidekurs der Schneidergewerkschaft Aarau .	—	90
b. der Kanton St. Gallen als Vergütung von 1/3 der Auslagen für Wanderlehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	1676	742
c. der schweizerische Gewerbeverein für seine Lehrlingsprüfungen	8000	8000
2. schweizerische Ausstellung prämirter Lehrlingsarbeiten in Genf (Gruppe 18 D)	7000	—
d. der Verband schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer an die „Blätter für den Zeichen- und gewerblichen Berufsunterricht"	1500	1500
e. der Kant. Appenzell A.-Rh. an den Ferialkurs für Zeichenlehrer in Herisau	—	600
f. der Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien Hofwyl und Pruntrut (je Fr. 400)	800	800
Lausanne	500	500
g. der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben	1000	1000
h. Ausserordentlicher Beitrag an die schweiz. permanente Schulausstellung in Bern für Anschaffung von Lehrmitteln gewerblicher Fortbildungsschulen	—	2000
Zusammen	22681	16227

V. Unterstützung der weiblichen Berufsbildung.

Mit Bezug auf den Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes vom 20. Dezember 1895[1]) wurde vom Nationalrat die Aufnahme einer Erklärung zu Protokoll beschlossen, „dass der Beschluss nur die Tragweite habe, die gewerbliche, industrielle und hauswirtschaftliche Bildung zu unterstützen".

In den eidgenössischen Räten wurde „zustimmend Akt genommen von der Erklärung des Bundesrates, dass die eidgenössische Unterstützung von Krankenwärterkursen im Zusammenhang mit der Unfall- und Krankenversicherung an die Hand genommen werden soll" und das bezügliche Postulat vom 24. Juni 1892 „für dermalen als erledigt betrachtet".

[1]) Bundesblatt 1895, IV, 872.

Der schweizerische gemeinnützige Frauenverein erhält für Haushaltungs- und Dienstbotenschulen pro 1895 einen Beitrag von Fr. 2000.

Dem Geschäftsbericht des Bundesrates vom Jahre 1896 pag. 373—377 entnehmen wir folgende Mitteilungen, die wir, weil sie für die Zukunft für die Subventionirung der hauswirtschaftlichen Berufsbildung grundlegend sind, in extenso reproduziren.

„Die Referendumsfrist für den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1895 betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts lief am 29. März 1896 unbenützt ab, und der Beschluss wurde von uns am 4. April sofort in Kraft erklärt; mit dessen Vollzug ist das Industriedepartement beauftragt. Dieses richtete am 8. April ein bezügliches Kreisschreiben an die Kantonsregierungen, dessen Hauptinhalt folgender war: „Fürs erste ist nun eine Erhebung notwendig, welche uns darüber Aufschluss verschafft, welche Anstalten unter den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1895 fallen, welche Verhältnisse sie aufweisen und welche Ansprüche an den Bund sie stellen. Jene Anstalten werden sein: Koch-, Haushaltungs-, Dienstboten, Handarbeitsschulen und -Kurse und ähnliche, wobei noch die Frage zu erörtern sein wird, ob nicht auch die bis anhin unter den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 (gewerbliche und industrielle Berufsbildung) gestellten Schulen für das weibliche Geschlecht (Frauenarbeitsschulen und gewerbliche Töchterfortbildungsschulen) in den Rahmen desjenigen vom 20. Dezember 1895 einzubeziehen seien, namentlich im Hinblick auf eine eventuell von Bundes wegen einzurichtende Inspektion durch weibliche Fachpersonen. Eine eigentliche Definition derjenigen Anstalten, die unter den neuen Bundesbeschluss fallen, lässt sich übrigens zur Zeit nicht aufstellen und wir müssen uns einstweilen darauf beschränken, von Fall zu Fall, von Gruppe zu Gruppe zu entscheiden. Es fällt in dieser Beziehung eben auch in Betracht, dass Anstalten, deren Betrieb nicht einen gemeinnützigen, sondern einen geschäftlichen Charakter hat, beziehungsweise dem Unternehmer Gewinn bringen soll, nicht als subventionsberechtigt angesehen werden können (s. den bundesrätlichen Bericht vom 23. November 1894, S. 12). Ferner ist daran festzuhalten, dass, worauf eine Protokollerklärung des Nationalrates vom 20. Dezember 1895 hinweist, der Beschluss nur die Tragweite hat, „die gewerbliche, industrielle und hauswirtschaftliche Berufsbildung zu unterstützen," d. h. nicht auch die allgemeine (Volks- und Mittelschule), akademische, kommerzielle Bildung und dergleichen. Die Ausbildung für das Lehramt kann nur dann unterstützt werden, wenn es sich um Heranbildung von Lehrerinnen für diejenigen Anstalten handelt, welche unter einem der erwähnten Bundesbeschlüsse stehen. Die Unterstützung der Krankenwärterkurse endlich soll nach einer von den Räten genehmigten Erklärung des Bundesrates im Zusammenhang mit der Kranken- und Unfallver-

sicherung geregelt werden und fällt hier ausser Betracht. Der Erlass einer Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss von 1895 ist vorderhand nicht nötig, es sollen vielmehr die Bestimmungen des Reglements vom 27. Januar 1885 über Vollziehung desjenigen von 1884 hier sinngemässe Anwendung finden. Wir ersuchen Sie demnach, uns spätestens bis Ende Mai laufenden Jahres in Bezug auf diejenigen Anstalten Ihres Kantons, welche nach Ihrem Dafürhalten unter den Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts fallen, die Angaben verschaffen zu wollen, welche in den Artikeln 2 (A und B) und 3 des Reglements vom 27. Januar 1885 bezeichnet sind . . . Inwieweit auch eine offizielle Mitwirkung gemeinnütziger Vereine (Frauenvereine) auf diesem Gebiete zu ermöglichen sei, wird sich später zeigen, jedoch wird es uns angenehm sein, hierüber Ihre Ansicht zu vernehmen. Ebenso möchten wir Sie einladen, uns Ihre Anschauungen über eine mit der soeben berührten zusammenhängende Frage wissen zu lassen, nämlich darüber, in welcher Weise eine eidgenössische Inspektion der neu zu subventionirenden Anstalten einzurichten sei (s. Seite 17 des zitirten bundesrätlichen Berichts), ob sie in analoger Weise, wie beim gewerblichen Bildungswesen, funktioniren solle, ob weibliche Experten zu wählen und diesen auch die bisher subventionirten Frauenarbeitsschulen und Fortbildungsschulen zuzuweisen seien etc. . . . Für das Jahr 1896 dürfen die Gesuche nur die Zeit vom 1. April (Inkrafttreten des Bundesbeschlusses) an, also nur $^3/_4$ Jahr umfassen. Wo es sich nur um Winterkurse handelt, kann das Gesuch auf den Winter 1896/97 sich erstrecken. . . . Wir hoffen, der vorliegende Bundesbeschluss werde zur Förderung der weiblichen Berufsbildung, namentlich auch in den weniger bemittelten Kreisen, ein Wesentliches beitragen und so zum Wohle des Volkes gereichen."

Die Anmeldungen gingen langsam ein und bedurften mancher Ergänzung. Sie bezogen sich in ihrer grossen Mehrzahl auf die erst im Winter 1896/97 stattfindenden Kurse, weshalb das Departement davon Umgang nahm, einen Nachtragskredit pro 1896 zu verlangen, und vorzog, die Subventionen dem budgetgemässen Kredit pro 1897 zu entnehmen. Die Bewilligung der Subventionen fand im Laufe des Jahres 1896, deren Auszahlung zu Beginn des Jahres 1897 statt; es wurden hiebei 83 Anstalten aus 17 Kantonen (freiwilligen weiblichen Fortbildungsschulen, Haushaltungs-, Koch-, Näh-, Flickschulen und -Kursen) Beiträge von zusammen Fr. 28,778 zuerkannt. Folgende Verfügungen mögen hier erwähnt werden:

a. Der Standpunkt, dass die kurzen, nicht ständigen Kurse in Koch- und Haushaltungswesen auf dem Lande vom Bunde zu subventioniren seien, wurde nur von zwei Kantonen eingenommen. Von anderer Seite vertrat man die Ansicht, dass solche Kurse

nicht unter den Bundesbeschluss fallen, da sie nicht die berufliche Bildung, sondern vorwiegend die Hebung der Volksernährung bezwecken und deshalb aus dem Alkoholzehntel unterstützt werden, welche Art der Verwendueg den Bedürfnissen vollständig genüge. Das Departement erklärte sich geneigt, dieser Auffassung sich anzuschliessen. (26. Oktober.)

b. Das Departement setzte fest, dass Kochkurse an Mädchensekundarschulen und Kochkurse für Schulpflichtige überhaupt subventionsberechtigt seien, solange sie eine fakultative Einrichtung seien und deren Ziele ausserhalb des Lehrprogramms der obligatorischen Schule liegen. Dagegen wurde das Begehren eines Kantons, welcher für seine 302 Arbeitsschulen die Bundesunterstützung in Anspruch nehmen wollte, abgewiesen, weil dort die Arbeitsschulen laut Schulgesetz „einen Bestandteil der Gemeindeschule“ bilden und jedes Mädchen „bis zur gesetzlichen Entlassung aus der Gemeindeschule zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet“ sei; aus diesen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich aus dem obligatorischen Charakter des Schulbesuches gehe unzweifelhaft hervor, dass es sich um einen Teil des allgemeinen, des Volksschulunterrichts, handle, der in dieser oder jener Form auch in andern Kantonen bestehe, auf den aber der Bundesbeschluss nach Sinn und Entstehung nicht ausgedehnt werden könne; dasselbe gelte von den sogenannten Bildungskursen, weil diese dazu bestimmt seien, die Lehrerinnen für die Arbeitsschulen heranzubilden. Im gleichen Sinne wurde das Gesuch eines andern Kantons um Subventionirung seiner écoles secondaires rurales beschieden, weil diese mit der obligatorischen Ergänzungsschule verschmolzen seien und teilweise einen ausgesprochenen landwirtschaftlichen Charakter haben. (26. Oktober.)

c. Die Gesuche zweier Kantone, für eine Reihe von Schulen oder Kursen zum voraus einen später zu verrechnenden approximativen Aversalbeitrag auszuzahlen, wurden vom Departement abgelehnt, da es, abgesehen von andern Gründen, sich eine möglichst genaue Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse bei Bemessung der Bundesbeiträge wahren und die letztern selbst in jedem einzelnen Falle festsetzen wollte. (26. Oktober.)

d. Ebenso wenig konnte vom Departement dem Wunsche, dem schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein für die unter seinem Patronat stehenden Schulen die Bundesbeiträge direkt auszuzahlen, entsprochen werden, indem die Rücksicht auf eine einheitliche Praxis und auf die bestehende Vorschrift entgegensteht. Die früher dem genannten Verein ausgerichtete Subvention von Fr. 2000, die für jene Schulen Verwendung fand, fällt also in bisheriger Form dahin. (19. September/26. Oktober.)

e. Ein Kanton meldete auch eine Blinden- und eine Taubstummenanstalt zur Subventionirung an. Das Departement erkannte,

dass solche in die Kategorie der Wohltätigkeits- oder Heilanstalten fallen und bei Erlass des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 nicht berücksichtigt worden seien. (26. Oktober.)

Wie in der Budgetbotschaft vom 23. Oktober 1896 (S. 220) angedeutet ist, wurden diejenigen Berufsbildungsanstalten für das weibliche Geschlecht, welche bisher unter dem Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 gestanden, unter denjenigen vom 20. Dezember 1895 gestellt, damit das Gebiet der weiblichen Berufsbildung, das letzterer zu fördern bestimmt ist, möglichst zusammengefasst werde. Es handelt sich bei dieser Verschiebung um 11 Frauenarbeitsschulen und gewerbliche Töchterfortbildungsschulen, welche zu den oben genannten 83 Anstalten hinzukommen. Solche weibliche Kurse, welche integrirende Bestandteile von Anstalten sind, die vorwiegend unter den Bundesbeschluss von 1884 gehören, wurden dagegen unter diesem belassen, da eine künstliche Trennung organisch verbundener Schulteile sich nicht empfiehlt und durch eine solche auch eine Vermehrung des Bundesbeitrages nicht herbeigeführt würde, indem sie nach der Gesamthöhe der anderweitigen Beiträge sich bemisst.

Jene Verschiebung erfolgte ferner im Hinblick auf eine einzurichtende Inspektion durch weibliche Experten; bisher waren auch die Anstalten für weibliche Berufsbildung von den Herren Experten, in deren Kreis sie sich befanden, inspizirt worden. Nach Anhörung der Kantonsregierungen (s. oben das Kreisschreiben vom 8. April) beschloss das Departement, die bisher besuchten 11 Anstalten und einen Teil der früher nicht subventionirten Anstalten für hauswirtschaftliche und berufliche Bildung durch eine Expertin inspiziren zu lassen, und es teilte hierüber den Kantonsregierungen mit Kreisschreiben vom 2. Dezember folgendes mit:

„Welche Kategorien der letztgenannten Anstalten künftig der Bundesinspektion unterstehen, kann jetzt noch nicht grundsätzlich entschieden werden, da auf dem für uns neuen Gebiete zuvor noch Erfahrungen gesammelt werden müssen. Voraussichtlich dürfte die Aufsicht über die nicht ständigen Einrichtungen (z. B. Kurse von kürzerer Dauer) der kantonalen und lokalen Aufsicht überlassen werden und diejenige des Bundes sich mehr oder weniger auf die eigentlichen Schulen beschränken.

Als Expertin für die unter den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1895 stehenden Anstalten haben wir ernannt:

Frau E. Coradi-Stahl, Zürich, gewesene Expertin an der eidgenössischen Ausstellung der Fachschulen in Basel (1892).

Es wird sich später zeigen, ob noch weitere Expertinnen zu bezeichnen sein werden."

In Bezug auf die Inspektionsfrage hatte ein Kanton die Ansicht vertreten, dass der Bund an die Kosten der kantonalen

Aufsicht über die ihr zu unterstellenden Kurse von kürzerer Dauer Beiträge leisten solle. Das Departement glaubte diese indes nicht bewilligen zu können, da in den bestehenden Vorschriften eine solche Mitwirkung des Bundes nicht vorgesehen sei. (26. Oktober.)

An 5 Arbeitslehrerinnen wurden Stipendien zum Besuch von Bildungskursen im Betrage von Fr. 290 bewilligt.

Das Gesuch um Subventionirung eines Lehrmittels für Töchterfortbildungsschulen wurde unter Hinweis auf frühere analoge Entscheide (Geschäftsbericht pro 1893, S. 26; pro 1894, S. 25) abgewiesen. (Departement 8. Dezember.)

VI. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.

(Vergleiche den statistischen Teil.)

a. Stipendien. Es sind ausgerichtet worden:

	Zahl 1895	Zahl 1896	Betrag 1895 Fr.	Betrag 1896 Fr.
Stipendien für Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker	7	8	1900	2050
Reisestipendien	6	5	825	500

b. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen. Die in Gemässheit von Art. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 22. Dezember 1893 an theoretisch-praktische Ackerbauschulen verabfolgten Bundesbeiträge — die Hälfte der Auslagen, welche die Kantone für Lehrkräfte und Lehrmittel gemacht haben — belaufen sich auf folgende Beträge:

Im Jahr 1895.

	Schüler	Kantonale Auslagen Lehrkräfte Fr.	Kantonale Auslagen Lehrmittel Fr.	Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Strickhof (Zürich) . .	52	20416	1249	21665	10832
Rütti (Bern)	41	17373	2356	19729	9865
Ecône (Wallis) . . .	18	12300	679	12979	6489
Cernier (Neuenburg) .	28	27740	1349	29089	14545
1895:	139	77829	5633	83462	41731
1894:	125	78912	4393	83305	41653

Im Jahr 1896.

	I. Klasse	II. Klasse	Total Schüler	Kantonale Auslagen Lehrkräfte Fr.	Kantonale Auslagen Lehrmittel Fr.	Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Strickhof (Zürich) .	30	22	52	20780	1128	21908	10954
Rütti (Bern) . .	29	19	48	19773	3298	23072	11536
Ecône (Wallis) . .	12	4	16	13110	511	13621	6811
Cernier (Neuenburg) .	17	11	28	29151	1223	30374	15187
1896	88	56	144	82814	6160	88975	44488

c. Landwirtschaftliche Winterschulen. Der Bund beteiligt sich hier in gleicher Weise wie bei den Ackerbauschulen.

Im Jahr 1895.

	Frequenz I. Kl.	II. Kl.	Total	Kantonale Auslagen Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Sursee (Luzern) . .	—	—	51	6555	891	7446	3723
Pérolles (Freiburg) .	—	—	23	8905	596	9501	4750
Brugg (Aargau) . .	—	—	84	11972	3881	15853	7926
Lausanne (Waadt) .	—	—	48	14119	1594	15713	7857
Total 1895:	—	—	206	41551	6962	48513	24256
„ 1894:	—	—	160	33488	6028	39516	19758
Im Jahr 1896.							
Sursee (Luzern) . .	28	24	52	6785	911	7696	3848
Pérolles (Freiburg) .	11	9	20	8585	1801	10386	5193
Brugg (Aargau) . .	53	31	84	9813	4764	14577	7289
Lausanne (Waadt) .	31	23	54	13885	1489	15374	7687
Total 1896:	123	87	210	39068	8965	48033	24017

d. Kantonale Gartenbauschule in Genf. Die Schule verausgabte pro 1894/95 für Lehrkräfte Fr. 20,518 (1895/96: Fr. 20,845), für Lehrmittel Fr. 943 (1895/96: Fr. 1114), zusammen also Fr. 21,461 (1895/96: Fr. 21,959). Der Bundesbeitrag betrug die Hälfte, also Fr. 10,730 (1895/96: Fr. 10,979). Die Schülerzahl war 1894/95: 39, 1895/96: 43.

e. Weinbauschulen und Weinbauversuchsstationen. Diesen Anstalten wird die Hälfte der Auslagen, die sie für den Unterricht und das Versuchswesen machen, vom Bunde vergütet. Die Auslagen und die daran verabreichten Bundesbeiträge erreichten folgende Summen:

Im Jahr 1896.

	Kantonale Auslagen Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Versuchswesen Fr.	Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Wädensweil . . .	28212	2170	10097	40479	20240
Lausanne-Vevey . .	5169	218	24320	29707	14853
Auvernier	8550	692	14094	23336	11668
	41931	3080	48511	93522	46761
Im Jahr 1895.					
Wädensweil . . .	28131	1862	11344	41337	19000
Lausanne-Vevey . .	4977	674	21161	26812	13406
Auvernier	10150	421	15802	26373	13186
Ruth (Genf) . . .	—	—	4000	4000	2000
	43258	2957	52307	98522	47592

Nach dem V. Jahresberichte der Versuchsstation und Schule in Wädensweil zählte die Anstalt im Jahre 1895 in einem achtmonatlichen Obst- und Weinbaukurse 24 Schüler, in einem einjährigen Gartenbaukurse 7 Schüler und in 9 kurzzeitigen Kursen zusammen 317 Schüler. Im Frühjahr 1896 sind 40 Schüler aufgenommen worden.

Die Versuchsstation erfuhr eine Erweiterung, indem eine schweizerische Hefe-Reinzuchtstation in Verbindung mit der gärungstechnischen Abteilung eingerichtet wurde. Von den Untersuchungen und Versuchen, über die in ausführlicher Weise an oben angegebener

Stelle berichtet wird, seien hier nur diejenigen erwähnt über die Ursachen der verschiedenen Haltbarkeit der Kernobstfrüchte, die Herstellung unvergorener Obst- und Traubenweine, die Anwendung der Reinhefen bei der Weingärung.

Die Tätigkeit der Weinbauversuchsstation in Lausanne wird fortwährend von den Massnahmen zur Bekämpfung der Reblaus und den Versuchen mit amerikanischen Reben absorbirt. In verschiedenen Teilen des waadtländischen Reblandes sind im Berichtsjahr 23 neue Versuchsfelder angelegt worden.

Die Versuche in Veyrier haben die unbestreitbare Überlegenheit der Hybriden Riparia-Rupestris ergeben.

Die Weinbauschule in Vevey zählte 1896 8 Schüler, 1895 deren 7.

Die Weinbauversuchsstation in Auvernier beschäftigte sich beinahe ausschliesslich mit der Lieferung amerikanischer Reben für die wegen der Reblaus zerstörten Rebberge. Es wurden für die Pflanzschulen der Anstalt 321,400 Stecklinge gepfropft.

Die kantonale Weinbauschule Auvernier zählte bei Beginn des Schuljahres (3. Februar) 16, beim Schlusse (5. Dezember) 11 regelmässige Schüler.

Der Weinbauversuchsstation Ruth bei Genf ist pro 1895 ein Bundesbeitrag von Fr. 2000 ausgerichtet worden.

f. Molkereischulen. Die für diese Schulen gemachten kantonalen Auslagen und die an dieselben ausgerichteten Bundesbeiträge belaufen sich auf folgende Summen:

Im Jahr 1895.

	Frequenz Schüler	Kantonale Auslagen: Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
1. Bern, Rütti	16	13576	1938	15514	7757
2. Freiburg, Pérolles	12 [1])	10500	1056	11556	5778
3. St. Gallen, Sornthal	19 [2])	9130	644	9774	4887
4. Waadt, Lausanne-Moudon	5	7757	621	8378	4189
1895:	46	40963	4258	45222	22611
1894:	49	42722	9833	52555	26277

[1]) Davon 6 bis zur Schlussprüfung. — [2]) Dazu 6 Hospitanten in zwei Halbjahreskursen.

Im Jahr 1896.

	Frequenz Schüler	Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
1. Bern, Rütti	18	15397	2844	18241	9120
2. Freiburg, Pérolles	15	12380	1836	14216	7108
3. St. Gallen, Sornthal, bis 1. Mai	12	3066	290	3356	5544
St. Gallen, Sornthal, seit 1. Mai		5975	1757	7732	
4. Waadt, Lausanne-Moudon	7	8211	979	9190	4595
	52	45029	7706	52735	26367

Die Schule Sornthal ist seit 1. Mai 1896 eingegangen; an deren Stelle ist die landwirtschaftliche Winterschule und milchwirtschaftliche Station Custerhof in Rheineck getreten.

g. Landwirtschaftliches Versuchswesen. Die schweiz. Samenkontrollstation verwendete die ihr bewilligten Kredite wie folgt:

		1896 Fr.	1895 Fr.
1.	Für die Versuchsfelder	3528	2825
2.	„ das Wiesenpflanzenwerk	524	1017
3.	„ Wiesenuntersuchungen	948	1158
	Total	5000	5000

Professor Hess in Bern hat Untersuchungen über den diagnostischen Wert des Tuberkulins ausgeführt, über welche an dem im Jahre 1895 in Bern abgehaltenen internationalen tierärztlichen Kongress berichtet worden ist. Von dem Kredite von Fr. 1500 sind die Fr. 1499 betragenden Barauslagen des Untersuchenden vergütet worden.

Der Kanton Bern hat pro 1896 für das bakteriologische Institut des Dr. E. von Freudenreich in Bern Fr. 5505 (1895: Fr. 5502) verausgabt und an diese Auslagen einen Bundesbeitrag von Fr. 2750 (1895: Fr. 2750) bezogen. Über die ausgeführten Arbeiten wird jeweilen in dem vom eidgen. Landwirtschaftsdepartemente herausgegebenen landwirtschaftlichen Jahrbuche Bericht erstattet.

h. Schweizerische land- und milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsstation. Im Jahr 1895 ist das eidgen. Landwirtschaftsdepartement ermächtigt worden, die Frage der Errichtung einer schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsstation, welche die durch die Motion Häni angeregte Milchversuchsstation mit der provisorisch bestehenden Topfkulturversuchsstation, sowie mit einer eigentlichen landwirtschaftlichen Versuchsstation und den Untersuchungsstationen zu einem Ganzen verbinden würde, weiter zu verfolgen. Die Vorarbeiten sind 1895 bedeutend gefördert worden.

Unterm 12. März 1896 bereits hat der Bundesrat in dieser Frage eine Botschaft an die Bundesversammlung erlassen[1]) und unterm 29. September 1896 noch eine Nachtragsbotschaft[2]) und es ist den Räten unter einlässlicher und durchschlagender Begründung, auch mit Bezug auf den Sitz der Anstalt, folgender Entwurf für einen „Bundesbeschluss betreffend Errichtung einer schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt“ unterbreitet worden :

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 12. März 1896, beschliesst:

1. Es wird im Kanton Bern eine schweizerische land- und milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalt errichtet.

Diese Anstalt, die schweizerische agrikulturchemische Untersuchungsanstalt und die schweizerische Samenkontrollstation, beide in Zürich, sowie die landwirtschaftliche Untersuchungsanstalt in Lausanne werden in Bezug auf die Verwaltung dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement unterstellt.

2. Eine vom Bundesrat zu wählende Aufsichtskommission von fünf bis sieben Mitgliedern besorgt die Leitung dieser Anstalten und die Aufsicht über dieselben.

---

[1]) Bundesblatt 1896, II, 277. — [2]) Bundesblatt 1896, IV, 53.

3. Die Organisation der Anstalten wird durch eine besondere bundesrätliche Verordnung festgesetzt.

4. Der für den Betrieb dieser Anstalten erforderliche Kredit ist jeweilen in das laufende Budget aufzunehmen.

5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Über die definitive Erledigung dieser Frage ist im nächsten Jahrbuch Bericht zu erstatten.

i. **Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.** Über diese Tätigkeit zur Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse geben folgende Zusammenstellungen Auskunft:

Im Jahr 1896.

Kanton	Anzahl der Vorträge	Kurse	Käserei- u. Stalluntersuchungen	Alpinspektionen	Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel) Fr.	Bundesbeitrag Fr.
1. Zürich	64	52	52	—	7573. —	3786. —
2. Bern	94	4	63	—	3063. —	1532. —
3. Luzern . . .	—	20	29	—	1512. —	756. —
4. Schwyz . . .	6	—	—	—	92. —	46. —
5. Zug	1	1	—	—	117. —	59. —
6. Freiburg . . .	47	5	—	—	1168. —	584. —
7. Solothurn . . .	—	1	—	—	500. —	250. —
8. Appenzell I.-Rh.	—	1	—	—	168. —	84. —
9. St. Gallen . .	—	5	69	28	2465. —	1232. —
10. Graubünden . .	2	14	—	—	2575. —	1287. —
11. Aargau . . .	55	28	—	—	7492. —	3746. —
12. Thurgau . . .	—	1	?	—	1490. —	745. —
13. Waadt	109	1	9	—	4106. —	2053. —
14. Wallis	34	2	—	—	1048. —	524. —
15. Genf	410	—	—	—	6664. —	2600. —
Total	822	135	222	28	40033. —	19284. —

Im Jahr 1895.

Kanton	Vorträge	Kurse	Käserei- u. Stalluntersuchungen	Alpinspektionen	Kantonale Auslagen Fr.	Bundesbeitrag Fr.
1. Zürich	111	37	2	—	5964. —	2982. —
2. Bern	61	5	9	—	1924. —	962. —
3. Luzern . . .	—	10	13	—	1481. —	741. —
4. Schwyz . . .	2	1	—	—	219. —	110. —
5. Obwalden . . .	—	2	—	—	306. —	153. —
6. Zug	1	—	—	—	35. —	17. —
7. Freiburg . . .	48	2	—	—	962. —	481. —
8. Schaffhausen .	—	2	—	—	758. —	379. —
9. St. Gallen . . .	—	14	77	28	3705. —	1852. —
10. Graubünden . .	6	26	—	—	3424. —	1712. —
11. Aargau . . .	60	26	—	—	5155. —	2578. —
12. Tessin	—	—	—	110	551. —	276. —
13. Thurgau . . .	—	—	34	—	471. —	235. —
14. Waadt	68	1	?	—	3870. —	1935. —
15. Wallis	13	1	—	—	754. —	377. —
16. Genf	383	—	—	—	6175. —	3087. —
Total	753	121	135	138	35754. —	17877. —
1894:	1038	90	84	105	35539. —	17769. —

VII. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens.

(Vergleiche den statistischen Teil.)

Den Geschäftsberichten des eidgenössischen Handelsdepartements pro 1895 und 1896 sind über das kommerzielle Bildungswesen im wesentlichen die folgenden Angaben zu entnehmen:

Der Bund unterstützt für das Schuljahr 1896/97 13 Handelsschulen. Neu sind darunter die im Frühjahr 1896 als Abteilung der Kantonsschule in deren neuem Gebäude eröffnete Handelsschule in Aarau und die gesonderte fünfklassige Handelsschule in Bellinzona, deren Eröffnung schon im Jahr 1895 stattgefunden hat und die in einem besondern, allen modernen Anforderungen entsprechenden Neubau installirt ist. Die zwei letzten der fünf Jahreskurse sollen in Form einer Musterbank (banco modello) durchgeführt werden. Infolge des Aufbaues einer dritten Klasse und sonstiger Reformen kamen hinzu die Handelsabteilungen der Kantonsschulen Chur und St. Gallen, letztere gegründet bereits 1842, der Realschule in Luzern und der Industrieschule in Zürich. Die Gründung einer neuen Handelsschule steht in Locle bevor, als Abteilung der dortigen Industrieschule, so dass alsdann der Kanton Neuenburg drei Handelsschulen besitzt. In Lausanne ist im Herbste 1895 der im Gesetz vom 19. Februar 1892 „sur l'instruction publique secondaire“ vorgesehene dritte Jahreskurs begonnen werden.

„Der höhere kaufmännische Unterricht ist nun in allen industriellen Kantonen, mit Ausnahme einiger der kleinern, welche nicht wohl im Falle sind, besondere Handelsschulen zu errichten, nach modernen Grundsätzen organisirt. Auf eine Bundessubvention haben bis jetzt noch keinen Anspruch gemacht die Handelsschulen in Basel (Abteilung der Realschule) und Frauenfeld (Abteilung der Kantonsschule).“

Die Zahl der Stipendiaten, die vom Bunde unterstützt werden, beträgt 1896 acht. Die beiden ältesten derselben befinden sich gegenwärtig in Paris, wo der eine in einem Bankinstitute seiner weitern praktischen Ausbildung obliegt, nachdem er während einigen Monaten aushülfsweise in einer schweiz. Handelsschule Unterricht erteilt hatte, während der andere die Ecole libre des sciences politiques besucht. Beide gedenken ihre theoretischen und praktischen Studien durch einen längern Aufenthalt in England abzuschliessen und sich dann der Lehrtätigkeit zuzuwenden.

Zwei andere Stipendiaten, von welchen der eine die Handelsschule in Bern, der andere diejenige in Solothurn besuchte, studiren zur Zeit an der Akademie in Neuenburg und üben sich nebenbei im praktischen Unterricht an der Handelsschule daselbst; dieselben gedenken zunächst das neuenburgische Patent für Handelslehrer

zu erwerben, worauf sie ihre Ausbildung im Auslande fortsetzen werden. Ein Stipendiat französischer Zunge, der nach Absolvirung der Handelsschule in Neuenburg die Handels-Akademie in Leipzig bezog, ist nun in einem Exportgeschäfte in Hamburg, wo er Gelegenheit zur praktischen kommerziellen Ausbildung, wie auch zur völligen Aneignung der deutschen Sprache hat. Behufs Erleichterung des Besuchs der obersten Klasse der Handelsschule am kantonalen Technikum in Winterthur geniessen drei Schüler Bundesunterstützungen.

Die finanziellen Verhältnisse sind folgende:

Im Jahr 1896.

	Unterrichtshonorare und Lehrmittel Fr.	Gesamtausgabe Fr.	Beiträge von Staat und Gemeinde Fr.	Schulgelder Fr.	Bundessubvention Fr.	Schüler
Bellinzona . . .	25180	28940	18425	1300	9215	46
Bern	26640	30373	17658	3885	8830	72 [1])
Chaux-de-Fonds .	26653	34977	23319 [2])	—	11658	44
Chur	14888	18566	10571	2695	5300	63
Genf	41147	51963	26717	11646	13600	93
Luzern [3])	7719	8642	7337	105	1200	26
Neuenburg . . .	59797	77603	35479	24624	17500	156
St. Gallen . . .	25888	33454	23500	1325	8629	55 [4])
Solothurn	15381	17925	12575	250	5100	45 [5])
Winterthur . . .	25714	31310	19085	3625	8600	69 [6])
1896 .	269007	333753	194666	49455	89632	669
1895 [7])	188584	244903	133762	47891	63250	542
1894 [8])	154200	201136	113197	38589	49350	432
1893 [8])	146035	183812	108342	26860	46800	406
1892 [8])	121499	156744	89326		38500	407
1891 [9])	66342	98590			22916	

Im Jahr 1895.

	Unterrichtshonorare und Lehrmittel Fr.	Gesamtausgabe Fr.	Beiträge von Staat und Gemeinde Fr.	Schulgelder Fr.	Bundessubvention Fr.	Schüler
Bern	25490	29944	18359	3085	8500	65 [1])
Chaux-de-Fonds .	26367	35009	23409 [2])	—	11600	35
Genf	41490	54172	26980	14192	13000	124
Lausanne	7940	11965	5300	4015	2650	59 [10])
Neuenburg . . .	49294	68122	30073	23049	15000	149
Solothurn	14009	17596	12346	250	5000	50 [5])
Winterthur . . .	23994	28095	17295	3300	7500	60
1895 .	188584	244903	133762	47891	63250	542

[1]) Darunter 9–10 Hospitanten. — [2]) Beitrag des Bureau für Gold- und Silberkontrolle. — [3]) Der dritte Kurs ist erst im Schuljahr 1896/97 eröffnet worden; es können deshalb keine Verhältniszahlen angegeben werden. — [4]) Darunter zwei Schülerinnen. — [5]) Darunter 14 Hospitanten. — [6]) Darunter 18 Schülerinnen. Nicht inbegriffen sind in der Gesamtziffer 37 Hospitanten. — [7]) Ohne Bellinzona, Chur, Luzern und St. Gallen. — [8]) Ohne Bellinzona, Chur, Luzern, St. Gallen und Lausanne. — [9]) Bern, La Chaux-de-Fonds, Genf, Luzern, Neuenburg. — [10]) Darunter 33 Hospitanten.

Verhältniszahlen.

Im Jahr 1896.

	Unterrichtshonorare % der Gesamtausgaben	Bundessubvention % der Unterrichtshonorare	Bundessubvention % der Staats- u. Gemeindebeiträge	Auf jeden Schüler trifft es Unterrichtshonorar Fr.	Auf jeden Schüler trifft es Gesamtausgabe Fr.
Bellinzona . . .	87	36	50	547	630
Bern	87	33	50	370	422
Chaux-de-Fonds .	76	43	50	650	795
Chur	81	35	50	236	294
Genf	79	33	50	442	560
Luzern	—	—	—	—	—
Neuenburg . . .	77	30	50	383	497
St. Gallen . . .	77	33	37	470	609
Solothurn	86	33	40	342	398
Winterthur . . .	81	33	46	381	454
Durchschnitt 1896	80	33	46	402	500
„ 1895	77	33	47	374	507
„ 1894	77	32	43	357	466
„ 1893	79	32	43	360	453
„ 1892	77	32	43	298	385
„ 1891	67	30			

Im Jahr 1895.

Bern	85	33	46	392	460
Chaux-de-Fonds .	75	44	50	753	1000
Genf	76	31	48	334	437
Lausanne	66	33	50		
Neuenburg . . .	72	30	50	330	460
Solothurn	80	35	40	280	352
Winterthur . . .	85	31	43	400	468
Durchschnitt 1895	77	33	47	374	507

Wie an den öffentlichen Handelsschulen, befindet sich der kaufmännische Unterricht auch in den Fortbildungskursen der kaufmännischen Vereine (Vereine junger Kaufleute) in erfreulicher Entwicklung. Es herrscht überhaupt fast in allen Teilen unseres Vaterlandes ein wahrer Wetteifer, die Bildungsstufe des Kaufmannsstandes zu heben.

Über das Unterrichtswesen der kaufmännischen Vereine orientirt die nachfolgende Zusammenstellung:

1. Sektionen des Schweizerischen kaufmännischen Vereins.

	Unterrichtshonorare Fr.	Gesamtausgabe Fr.	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand Fr.	Bundessubvention Fr.	Schülerzahl
Zürich	22481	43894	13683	7000	520
Basel	12894	22005	5340	4255	298
Bern	7760	14828	3533	3100	175
St. Gallen	7597	15505	5560	2510	150
Schaffhausen	3176	4443	1085	1430	95
Winterthur	3085	7411	2525	1250	69
Burgdorf	2066	3700	400	1035	65
Thun	1872	3180	300	935	56
Bellinzona	1817	4047	350	1235	99
Übertrag	62748	119073	32776	22750	1527

	Unterrichts-honorare Fr.	Gesamt-ausgabe Fr.	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand Fr.	Bundes-subvention Fr.	Schüler-zahl
Übertrag	62748	119073	32776	22750	1527
Solothurn	1643	2929	1220	900	48
Neuenburg, vereinigt mit „Union commerciale" . .	1608	2580	—	1210	124
Biel	1505	3916	1265	750	81
Baden	1422	2420	662	710	54
Herisau	1276	2497	800	575	42
London	1200	2973	200	900	22
Langenthal	1175	1945	736	540	51
Zofingen	1096	1860	270	660	33
Aarau	1052	2186	883	530	33
Chur	1042	2000	760	500	70
Freiburg	990	2575	200	745	42
Lugano	989	3537	200	600	57
Frauenfeld	930	1573	757	465	33
Horgen	887	1608	450	445	17
Lausanne	813	2033	75	410	25
Chaux-de-Fonds	770	2080	369	385	44
Wädensweil	730	1646	160	330	28
Olten	605	1787	—	350	27
Lenzburg	587	1200	290	355	32
St. Immer	562	1794	200	365	62
Schönenwerd	513	676	253	310	12
Herzogenbuchsee	477	940	280	300	15
Uster	406	954	385	265	43
Zug	402	1008	495	245	33
Huttwyl	338	496	75	170	15
Payerne	295	504	—	150	14
Wyl	235	1120	604	150	21
Rapperswyl	216	626	250	110	8
Bulle	192	307	—	125	9
Total	86704	170783	44615	36300	2632
Zentralkomite: Bibliothekanschaffungen der Sektionen, Wandervorträge und Preisaufgaben .	—	7269	—	5000	—
Kaufmännische Lehrlingsprüfungen	—	3432	—	2575	—
Einmalige Spezialbeiträge an verschiedene Sektionen .	—	—	—	1160	—
Total	86704	181484	44615	45035	2632
2. Vereinzelte Vereine.					
Genf, Association des commis de Genève	844	844	—	422	50
Lausanne, Société d. jeunes commerçants	1157	5045	915	580	148
Luzern, Fortbildungsschule d. Vereins junger Kaufleute .	7050	10975	5000	3173	182
Paris, Cercle commercial suisse	5110	10226	—	3835	111
Total	14161	27090	5915	8010	491
Total aller Vereine: 1895/96	100865	208574	50530	53045	3123 [1])
1894/95	93318	176997	40490	47795	
1893/94	88216	156967	38740 [2])	38490	
1892/93	78906	141698		33100	
1891/92	63092	128236		18700	

[1]) In den frühern Jahren konnte nur die durchschnittliche Zahl der Kursteilnehmer festgestellt werden. — [2]) Die Beiträge konnten in diesem Jahre zum erstenmal mit einiger Genauigkeit festgestellt werden.

Verhältniszahlen.

Sektionen	Bundessubvention °/₀ der Unterrichts-honorare	Unterrichtshonorare °/₀ der Gesamt-ausgaben	Unterrichtshonorare Per Schüler Fr.
Schönenwerd	60	76	43
Schaffhausen	45	71	33
Huttwyl	50	68	22
Bulle	65	63	21
Neuenburg und Union commerciale	75	62	12
Langenthal	46	60	23
Baden	50	59	26
Basel	33	59	43
Frauenfeld	50	59	30
Payerne	50	59	21
Thun	50	59	33
Zofingen	60	59	33
Zürich	31	58	43
Burgdorf	50	56	32
Solothurn	55	56	34
Horgen	50	55	52
Bern	40	52	44
Chur	48	52	15
Herisau	45	51	30
Herzogenbuchsee	62	51	31
Lenzburg	60	49	18
St. Gallen	33	49	50
Aarau	50	48	24
Bellinzona	68	45	20
Wädensweil	45	44	26
Uster	65	43	9
Winterthur	40	42	45
London	75	41	54
Lausanne	50	40	32
Zug	60	39	12
Biel	50	38	18
Freiburg	75	38	23
Chaux-de-Fonds	50	37	17
Rapperswyl	50	35	29
Olten	58	34	23
St-Imier	65	31	9
Lugano	60	28	18
Wyl	65	21	11
	42	50	33
Vereinzelte Vereine:			
Genf	50	—	17
Lausanne	50	22	8
Luzern	45	70	38
Paris	75	50	50
	56	52	30
Gesamtverhältnis 1895/96	52	50	32
1894/95	51	52	24
1893/94	38	58	26
1892/93	42	55	17

An der schweizerischen Landesausstellung in Genf 1896 beteiligte sich der Bund durch ein Werk, betitelt: „Die Handelsschulen und der kaufmännische Fortbildungsunterricht in der

Schweiz", das in einer Konferenz von Vertretern der Schulen als wünschenswert befunden wurde, und zu dem jede Schule eine Monographie über ihre besondern Verhältnisse lieferte, während die vergleichende Darstellung aller Schulen und Vereine und der Grundsätze und Wirkungen der Bundessubvention von der Handelsabteilung besorgt wurde. Die örtliche Verteilung der Schulen, Vereine und Lehrlingsprüfungen wurde auch kartographisch dargestellt.

Diese Arbeiten über das kommerzielle Bildungswesen haben überall Anerkennung gefunden. Auch im Auslande ist denselben grosse Aufmerksamkeit zu teil geworden.

Die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen, die im Jahre 1894 mit Hülfe des eidgenössischen Handelsdepartements vom Zentralkomite des schweizerischen kaufmännischen Vereins organisirt wurden, sind im Jahr 1895 in Aarau, Basel, Bern, Lausanne, Lugano, Neuenburg, St. Gallen und Zürich zum ersten Mal abgehalten worden. Von 158 Kandidaten wurden 149 diplomirt. Im Jahr 1896 traten als neue Prüfungsorte hinzu Bellinzona, Biel, Luzern, Winterthur; Lugano ist als Prüfungsort weggefallen. Von 183 Examinanden konnten 16 nicht diplomirt werden. Die Prüfungen haben dem schweizerischen kaufmännischen Verein im Jahr 1896 eine Ausgabe von Fr. 3432 verursacht, woran der Bund mit 75 % partizipirte.

VIII. Förderung des militärischen Vorunterrichtes.

Unterm 4. Januar 1895 hat der Bundesrat folgendes Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen betreffend den Turnunterricht in der Volksschule erlassen:

Nachdem wir uns in jüngster Zeit mit der Frage des Turnunterrichts in den Lehrerbildungsanstalten beschäftigt und die diesfalls getroffenen Anordnungen den beteiligten Kantonen mit Kreisschreiben vom 13. Dezember 1894 zur Kenntnis gebracht haben, sehen wir uns veranlasst, auch der Frage des Turnunterrichts in der Volksschule näher zu treten.

Der Geschäftsbericht unseres Militärdepartements pro 1893 leistet den Nachweis, dass wir von einer allgemeinen Ein- und Durchführung des Schulturnens noch weit entfernt sind.

Die eidgenössische Turnkommission spricht sich im Protokoll ihrer hierauf bezüglichen Beratung vom 3. Juni 1894 wesentlich wie folgt aus:

1. Hinsichtlich der höhern Volksschule.

„Wenn sich aus den eingegangenen Berichten der Kantone ergibt, dass von 455 höhern Volksschulen 3,3 % noch keinen Turnplatz, 10,5 % noch keine Turngeräte, 20,7 % nur einen Teil der Turngeräte, 42 % noch kein Turnlokal, 8,1 % noch keinen Turnunterricht und 41,5 % noch nicht das vorgeschriebene Minimum von 60 Stunden haben, so erscheint das ganz unbegreiflich, da ja diese Sekundar-, Real-, Bezirksschulen etc. sich in der Regel auf grössere Kreise ausdehnen, finanziell gut ausgestattet sind, durchweg das ganze Jahr den Unterricht erteilen und meistens über mehr als eine Lehrkraft verfügen. Wenn nach so vielen Jahren, da bestimmte Vorschriften für diese günstig situirte Schulstufe bestehen,

noch solche Übelstände sich breit machen, so ist es nicht mehr zu früh, wenn von seiten der Bundesbehörden die erforderlichen Schritte getan werden, damit endlich in sämtlichen höhern Volksschulen den Bundesvorschriften für Durchführung des Schulturnunterrichts in allen Teilen entsprochen werde."

2. Hinsichtlich der Primarschule.

„Die Zusammenstellung der kantonalen Berichte, die pro 1893 zum erstenmal im ganzen Umfange des zugestellten Fragenschemas eingingen, deckt sowohl mit Bezug auf die Leistungen der Primarschulen als auch der Schulgemeinden bedauerliche Mängel auf, so dass man noch weit, sehr weit davon entfernt ist, von einer allgemeinen Ein- und Durchführung des Schulturnens sprechen zu können, obschon in sämtlichen kantonalen Schulgesetzen dieses Fach als obligatorisches figurirt. Bei dieser bemühenden Erscheinung lässt sich freilich nicht alles abstellen auf Gleichgültigkeit, Unkenntnis oder gar bösen Willen, sondern da wirken Armut, örtliche und wirtschaftliche Verhältnisse in ganz erheblichem, wenn auch nicht leicht zu überblickendem Masse mit. In den Verschiedenheiten von Stadt und Land, Ebene und Gebirge, Industrie- und Land- oder Alpenwirtschaft und wohl auch in den konfessionellen und sprachlichen Verschiedenheiten wurzelt die Vielgestaltigkeit der untersten Stufe der Volksschule. Da lässt sich das noch junge und darum vielfach scheel angesehene Fach des Turnens nicht leicht überall unter den gleichen Hut bringen. Es wäre daher schon behufs Vornahme einer von vielen Seiten gewünschten Revision der bundesrätlichen Verordnung höchst zweckmässig, wenn die Kantone angehalten würden, speziell die der Durchführung der daherigen Vorschriften entgegenstehenden Faktoren einer Untersuchung zu unterstellen und darauf gestützt die Massnahmen bekannt zu geben, die innert einer bestimmten Frist getroffen worden sind, um endlich da einen Anfang zu machen, wo noch gar nichts geschehen ist, und um da, wo nach vorschiedenen Richtungen noch vieles zu wünschen bleibt, zu Verbesserungen zu gelangen."

In grundsätzlicher Gutheissung dieser Erwägungen und der darauf gegründeten Vorschläge der Kommission haben wir, auf Antrag unseres Militärdepartements, beschlossen:

I.

„1. Die Kantone werden eingeladen, den Turnunterricht in allen höhern Volksschulen bis Ende des Jahres 1895 den bundesrätlichen Vorschriften vollständig entsprechend durchzuführen und auf den genannten Zeitpunkt über die Ausführung detaillirten Bericht zu erstatten.

2. In den Jahren 1895 und 1896 soll eine möglichst umfassende Inspektion des Turnunterrichts in den Mittelschulen durch Organe des Bundes angeordnet werden.

II.

1. Die Kantone werden eingeladen, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, dass

a. in allen Primarschulgemeinden, in welchen bis jetzt noch kein Turnunterricht erteilt worden ist, derselbe bis Ende des Jahres 1896 eingeführt werde;

b. allerspätestens innerhalb gleicher Frist in allen Gemeinden, in welchen der Primarschulturnunterricht nach verschiedenen Richtungen noch zu wünschen übrig lässt, sukzessive jede irgend mögliche Verbesserung durchgeführt werde, ebenfalls mit Verpflichtung zu detaillirter Berichterstattung über die Ausführung auf den genannten Zeitpunkt.

2. Nach Eingang der Berichte über die Vollziehung der vorstehenden Weisungen des Bundesrates soll, vom Jahre 1897 an beginnend, eine Inspektion des Primarschulturnunterrichtes der Kantone durch Organe des Bundes angeordnet werden."

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis zu geben uns beehren, fügen wir noch bei, dass für die verlangte detaillirte Berichterstattung ein besonderes Formular aufgestellt und Ihnen seiner Zeit übermittelt werden wird, inzwischen aber das bisherige Formular unverändert zur Anwendung zu gelangen hat.

Nach den Geschäftsberichten des eidgenössischen Militärdepartements pro 1895 und 1896 ist über das Ergebnis dieses Zirkulars, sowie über den Stand des Vorunterrichtes im allgemeinen folgendes zu konstatiren:

I. Militärischer Vorunterricht.

a. Obligatorischer Unterricht, I. und II. Stufe (10.—15. Altersjahr).

Die meisten Kantone haben unter Mitteilung des oben in extenso abgedruckten Kreisschreibens an die Schulbehörden nicht verfehlt, diese nachdrücklich zur möglichst allseitigen Vollziehung der bundesrätlichen Verordnungen über Durchführung des Schulturnunterrichtes aufzufordern, zum Teil unter Festsetzung bestimmter Fristen und unter Androhung strenger Massnahmen gegen säumige Gemeinden. Aber auch sonst machten manche Kantone lobenswerte Anstrengungen für Förderung des Schulturnunterrichtes durch Gewährung von Staatsbeiträgen an die Erstellung von Turnhallen und Turnplätzen, für Beschaffung von Turngeräten an Lehrerturnvereine, an die schweizerische und ausländische Turnlehrerbildungskurse und Turnanstalten besuchenden Lehrer und namentlich auch durch eine wirksamere Kontrolle und periodisch wiederkehrende Inspektionen des Turnunterrichtes.

Der Statistik über den Turnunterricht ist zu entnehmen, dass die Zahl der Kantone, in welchen alle Gemeinden Turnplätze und Turngeräte besitzen, an allen Schulen Turnunterricht gehalten wird, in bemerkenswertem Masse zugenommen hat und dass ferner die Zahl der Schulen, in denen das gesetzliche Minimum von 60 Turnstunden im Jahre erteilt wird, sich nach und nach steigert. Besonders zu erwähnen sind nach dem bundesrätlichen Geschäftsbericht pro 1896 die Bemühungen verschiedener Kantone, die Ausbildung und Befähigung der Lehrer zur Erteilung des Turnunterrichtes zu erweitern; so fanden zahlreich besuchte Lehrerturnkurse von 6—14 tägiger Dauer in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Freiburg, Baselland und Tessin statt, deren Teilnehmer wohl ausnahmslos von den Kantonen unterstützt worden sind.

Den Tabellen über den Stand des Turnunterrichtes im Schuljahr 1895/96 lassen sich folgende allgemeine Resultate entnehmen:

a. Von 3874 Primarschulgemeinden, beziehungsweise Schulkreisen (25 weniger als im Vorjahre), besitzen (Tabelle I):

genügende Turnplätze 2802 = 72,3 % (1895 = 72,4 %), ungenügende Turnplätze 565 = 14,6 % (1895 = 14,9 %), noch keine Turnplätze 507 = 13,1 % (1895 = 12,7 %), alle vorgeschriebenen Turngeräte 1762 = 45,4 % (1895 = 42,8 %), nur

einen Teil der Turngeräte 1321 = 34,1 % (1895 = 38,7 %), noch keine Turngeräte 791 = 20,5 % (1895 = 18,5 %), ein Turnlokal 699 = 18 % (1895 = 18,4 %), kein Turnlokal 3175 = 82 % (1895 = 81,6 %).

Die Verhältnisse bezüglich der Turnplätze und Turnlokale sind nahezu die gleichen wie im Vorjahre geblieben. Dagegen hat sich die Zahl der Gemeinden, welche alle vorgeschriebenen Turngeräte besitzen, um 2,6 % vermehrt, aber auch um 2 % ist die Zahl der Gemeinden, welche keine Geräte haben, höher geworden.

In 10 Kantonen (gegen 7 im Jahre 1895), Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, beiden Appenzell und Thurgau, haben alle Gemeinden Turnplätze; in 12 Kantonen (gegen 10 im Jahre 1895), Uri, Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, beiden Appenzell, Aargau und Thurgau, haben alle Gemeinden Turngeräte. Turnplatz und Turngeräte fehlen nur einer Gemeinde des Kantons Genf, und je 2—3 Gemeinden der Kantone Zürich, Uri, Baselland und Aargau sind noch ohne Turnplätze. In den übrigen Kantonen ist die Zahl der Gemeinden, welche noch keine Turnplätze und Turngeräte besitzen, folgende:

	Ohne Turnplätze		Ohne Turngeräte	
1. Bern	5,8 %	(1895 = 6,5 %)	15 %	(1895 = 14,4 %)
2. Freiburg	11,9 „	(„ = 25,6 „)	18,6 „	(„ = 23,5 „)
3. Wallis	12,3 „	(„ = 8 „)	26,6 „	(„ = 8,4 „)
4. St. Gallen	20 „	(„ = 20 „)	23 „	(„ = 24 „)
5. Luzern	20 „	(„ = 17 „)	61,2 „	(„ = 62,3 „)
6. Waadt	21,4 „	(„ = 10,5 „)	24,7 „	(„ = 9,8 „)
7. Nidwalden	37,5 „	(„ = 43,7 „)	37,5 „	(„ = 37,5 „)
8. Graubünden	38 „	(„ = 35,3 „)	51 „	(„ = 51 „)
9. Tessin	56,5 „	(„ = 56,5 „)	74,7 „	(„ = 74,7 „)

Bei den Kantonen Waadt und Wallis zeigt sich ein auffallender Rückgang. In andern Kantonen, Luzern, St. Gallen, Graubünden und namentlich Tessin, bleiben die Verhältnisse seit Jahren stationär.

b. In 5449 Primarschulen, beziehungsweise Schulklassen (206 mehr als im Vorjahre), wird Turnunterricht erteilt (Tabelle I):

das ganze Jahr in	1644	Schulen	= 30,2 %	(1895 = 24,9 %)
nur einen Teil des Jahres in	3179	„	= 58,3 „	(„ = 65,8 „)
noch nicht in	626	„	= 11,5 „	(„ = 9,3 „)
	5449			

Die Zahl der Schulen, an denen das ganze Jahr Turnunterricht erteilt wird, hat sich in erfreulicher Weise um 5,3 % erhöht; dem steht aber eine Vermehrung der Zahl der Schulen, die ohne Turnunterricht sind, um 2,2 % gegenüber. In 13 Kantonen (2 mehr als 1895), Zürich (3 Privatschulen ausgenommen), Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, beiden Appenzell, Aargau und Thurgau, haben alle Schulen Turnunterricht. Noch an 2—3 Schulen fehlt er in den

Kantonen Uri, Freiburg und Genf. Die übrigen Kantone, welche eine grössere Zahl Primarschulen ohne Turnunterricht besitzen, kommen in nachstehende Reihenfolge:

	Schulen ohne Turnunterricht			Schulen ohne Turnunterricht	
1. Bern . . .	4,1 %	(1895 = 5,7 %)	6. Graubünden	21,5 %	(1895 = 18 %)
2. Neuenburg .	7 „	(„ = 3,8 „)	7. Luzern . .	30,5 „	(„ = 30 „)
3. Waadt . .	14,5 „	(„ = 1,8 „)	8. Tessin . .	44 „	(„ = 33,5 „)
4. St. Gallen .	17,6 „	(„ = 15 „)	9. Nidwalden .	50 „	(„ = 62,5 „)
5. Wallis . .	20 „	(„ = 11,7 „)			

In den meisten dieser Kantone hat sich die Zahl der Schulen ohne Turnunterricht erheblich vermehrt.

c. Das gesetzliche Minimum von 60 Turnstunden per Jahr wird

innegehalten in	1811	Schulen	= 33,2 %	(1895 = 30,7 %)
noch nicht in	3638	„	= 66,8 „	(„ = 69,3 „)
	5449			

Um 2,5 % ist die Zahl der Schulen, an welchen 60 Turnstunden und darüber jährlich erteilt werden, gestiegen, obwohl die anhaltend regnerische Witterung den Unterricht im Freien vielfach behindert hat. Die Zahl entspricht jetzt einem Dritteil aller Schulen, während sie noch vor zwei Jahren nur einen Vierteil betrug.

d. Über den Turnunterricht der Ergänzungs- und Fortbildungsschulen werden pro 1896 folgende Angaben gemacht: Kein Unterricht wird in den Kantonen Zürich und Glarus gegeben; auch in den Abendrepetirschulen des Kantons Graubünden wird nicht geturnt. Von 1495 Schülern des Kantons Luzern haben nur 120 Turnunterricht; von den 2260 Ergänzungsschülern des Kantons St. Gallen turnten 115 das ganze Jahr, 786 einen Teil des Jahres, 1359 gar nicht. In 10 Schulen des Kantons Appenzell I.-Rh. turnen die Repetirschüler mit den Alltagsschülern; in 4 Schulen erhalten sie keinen Turnunterricht. In Schaffhausen und Appenzell A.-Rh. kommen alle Repetirschüler, im Thurgau die meisten zum Turnunterricht.

e. Von 461 höhern Volksschulen (11 mehr als im Vorjahre; es fehlen indessen die Angaben von 7 Schulen des Sensebezirkes des Kantons Freiburg) sämtlicher Kantone (Tabelle II) haben

5 Schulen	= 1 %	noch keinen Turnplatz	(1895	= 0,7 %)
19 „	= 4,1 „	noch keine Turngeräte	(„	= 6 „)
107 „	= 23,2 „	nur einen Teil der Turngeräte . .	(„	= 20,7 „)
182 „	= 40 „	noch kein Turnlokal	(„	= 41,4 „)
4 „	= 0,8 „	noch keinen Turnunterricht . . .	(„	= 1,1 „)
133 „	= 28,9 „	noch nicht das vorgeschriebene Minimum von 60 Turnstunden . . .	(„	= 29,4 „)

Dem raschen, im Jahre 1895 gemachten Fortschritt ist teils ein Verharren auf den gewonnenen Resultaten, teils ein kleiner

Rückschritt gefolgt. Immerhin sind auch einige Verbesserungen zu verzeigen; die Zahl der Schulen, welche noch keine Turngeräte besitzen, hat sich um 1,9 % und die Zahl der Schulen, welche noch kein Turnlokal haben, um 1,4 % vermindert. Ohne Geräte sind nur noch eine Schule in Graubünden, 8 in Luzern und 10 in Tessin.

f. Über den Turnbesuch fehlen die Angaben des Kantons Wallis gänzlich, der bemerkte, dass die erhaltenen Mitteilungen über die Zahl der Schüler weder genau noch vollständig genug seien, um die gestellten Fragen beantworten zu können. Ausgewiesen ist in der Tabelle III der Turnbesuch von 158,581 im 10. bis 15. Altersjahre stehenden Knaben aller Schulen und Stufen (3084 weniger als 1895). Nach Abzug von 1387 ärztlich Dispensirten haben von 157,194 Schülern

66,473 = 42,3 % (1895 = 39,2 %) das ganze Jahr,
75,064 = 47,7 „ („ = 52,8 „) nur einen Teil des Jahres,
15,657 = 10 „ („ = 8 „) noch keinen Turnunterricht.

Die Zahl der Schüler, welche das ganze Jahr Turnunterricht erhalten, hat demnach um 3,1 % zugenommen; zugleich hat sich aber auch die Zahl der nicht turnenden Schüler um 2 % erhöht. Die ärztlich dispensirten Schüler wurden in 17 Kantonen ermittelt; ihre Zahl entspricht 1,4 % der turnenden Schüler. In 8 Kantonen (5 mehr als im Vorjahre) haben alle Schüler mit ganz wenigen Ausnahmen Turnunterricht erhalten, nämlich in Uri, Obwalden, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen und Thurgau. Die übrigen Kantone, exklusive Wallis und Appenzell I.-Rh., kommen hinsichtlich der Zahl der den Turnunterricht nicht besuchenden Schüler in nachstehende Reihenfolge:

	Schüler ohne Turnunterricht			Schüler ohne Turnunterricht	
1. Freiburg .	0,7 %	(1895 = 0,7 %)	9. Zürich . .	12,1 %	(1895 = 15,6 %)
2. Neuenburg .	0,7 „	(„ = 1,1 „)	10. Genf . . .	16 „	(„ = 4,3 „)
3. Aargau . .	1,9 „	(„ = 1,5 „)	11. St. Gallen .	19,1 „	(„ = 17,3 „)
4. Bern . . .	2,6 „	(„ = 4 „)	12. Glarus . .	22,3 „	(„ = 24,1 „)
5. Appenzell A.-Rh.	4 „	(„ = 1,7 „)	13. Nidwalden .	29 „	(„ = 35 „)
6. Schwyz . .	6,5 „	(„ = 12,2 „)	14. Luzern . .	32,3 „	(„ = 35,2 „)
7. Graubünden	7,8 „	(„ = 6,5 „)	15. Tessin . .	42,5 „	(„ = 25,3 „)
8. Waadt . .	8 „	(„ = 1,3 „)			

b. Freiwilliger militärischer Vorunterricht.

Der freiwillige militärische Vorunterricht wurde in allen Kantonen, in denen er im Jahre 1895 betrieben wurde, Graubünden (Davos) ausgenommen, fortgesetzt und in den Kantonen Baselland (an zwei Kursorten [Liestal und Bubendorf] und Solothurn (in Derendingen und Gerlafingen) neu eingeführt. Die Beteiligung 1896 war folgende:

	Schülerzahl am Anfang des Kurses	Schülerzahl am Ende des Kurses	Durchschnittliche Stundenzahl
1. Zürich XIII. Kurs (Zürich, Limmat-, Sihl- und Glatthal, Amt und beide Seeufer)	714	652	48
2. Winterthur, Sommerkurs (Gemeinden Winterthur und Töss)	60	57	52
3. Winterthur, Herbstkurs (XIII) (Bezirke Andelfingen, Bülach, Dielsdorf, nebst Gemeinden des Kantons Schaffhausen)	573	546	47
4. Winterthur, Technikum, III. Kurs	67	67	42
5. Zürich, Oberland IV. Kurs (Bezirke Hinweil, Pfäffikon und Uster)	157	144	62
Total Zürich	1571	1466	
6. Bern, Kanton, IX. Kurs, 6 Kreise (Bern, Burgdorf, Emmenthal, Langenthal, Seeland und Thun)	1036	870	80
7. Luzern, Knabensekundarschule, VIII. Kurs	91	77	60
8. Luzern, Stadt, I. Kurs	118	96	72
9. Derendingen/Gerlafingen, I. Kurs	62	48	83
10. Baselstadt, VII. Kurs	284	254	83
11. Liestal, I. Kurs	60	53	54
12. Bubendorf/Ziefen, I. Kurs	49	35	70
13. St. Gallen, Kanton, III. Kurs	338	264	30
14. Aargau, Kanton, II. Kurs (8 Kreise)	894	765	52
15. Thurgau, Kanton, II. Kurs (10 Sektionen)	307	248	51
Total 1896	4810	4176	
„ 1895	6901	5780	
Verminderung 1896	2091	1604	

Am Unterrichte beteiligten sich, abgesehen von den Mitgliedern der leitenden Vorstände:

	Offiziere	Unteroffiziere und Soldaten	Nicht eingeteilte Lehrer und Vorturner	Total
1. Zürich	20	51	13	84
2. Winterthur Technikum und Sommerkurs	4	21	—	25
3. Winterthur (Herbstkurs)	20	74	7	101
4. Zürich, Oberland	9	11	—	20
5. Bern	52	62	3	117
6. Luzern (Sek.-Schule)	2	—	1	3
7. Luzern, Stadt	5	8	—	13
8. Derendingen	—	2	—	2
9. Baselstadt	11	10	1	22
10. Liestal	3	9	—	12
11. Bubendorf/Ziefen	1	7	—	8
12. St. Gallen	15	34	3	52
13. Aargau	25	80	6	111
14. Thurgau	8	31	12	51
Total 1896	175	400	46	621
„ 1895	240	551	22	813

Die Beteiligung der Schüler hat sich somit gegenüber dem Vorjahre um zirka 30 % und diejenige der Instruirenden um

etwa 24 % vermindert und entspricht ungefähr derjenigen des Jahres 1894.

Die Zahl der Schüler ist in fast allen Kantonen, am meisten in St. Gallen zurückgegangen. Die Ursachen der geringen Beteiligung werden übereinstimmend und hauptsächlich den Nachwirkungen der Volksabstimmung vom 3. November 1895 (Militärorganisationsgesetz) zugeschrieben. Aber auch andere Faktoren, wie die immer mehr sich geltend machende Opposition gewisser Kreise gegen den sonntäglichen Unterricht, die mangelnde Unterstützung des Vorunterrichtes durch einzelne kantonale Behörden, während andere dagegen in sehr beachtenswertem Masse ihn zu fördern bestrebt sind, hemmen nicht nur die weitere Ausbreitung des Unterrichtes, sondern stellen noch der Behauptung der bisher errungenen Erfolge besondere Schwierigkeiten entgegen. Auch das der Landwirtschaft ungünstige Jahr hat einen teilweisen Rückgang verschuldet. Um so grössere Anerkennung verdienen die unausgesetzt dem freiwilligen Vorunterrichte sich widmenden, ihm viele Opfer an Zeit und Geld bringenden Männer, dass sie trotz allen Schwankungen und unbeirrt von den derzeitigen ungünstigen Verhältnissen mit ungeschwächter Kraft und Lust an der guten Sache festhalten, in der vollen Überzeugung, dass der Vorunterricht der schulentlassenen Jünglinge endlich doch als ein wesentliches und notwendiges Volks-, Erziehungs- und Bildungsmittel allgemein anerkannt werde.

Versuchsweise ist in Winterthur ein Sommerkurs veranstaltet worden, in welchem die eine Hälfte der Unterrichtsstunden auf den Samstag abend, die andere auf den Sonntag verlegt wurde. Die Beteiligung war eine schwache, die Sonntagsübungen passen den Arbeitgebern und Eltern, wie den Schülere besser. So lange der Vorunterricht III. Stufe auf dem Boden der Freiwilligkeit steht, sagen verschiedene Berichte, kann an seine Betreibung an Werktagen nicht gedacht werden. Anderseits war, wie namentlich in St. Gallen, Thurgau, Zürich und Winterthur, die Zahl der Unterrichtsstunden gegen früher verkürzt worden, was den Vorteil hatte, dass weniger Absenzen vorkamen und die Unterrichtsergebnisse aller Schüler sich gleichmässiger gestalteten. Von besonders günstigem Einflusse waren die in verschiedenen Kantonen vor Beginn des Unterrichtes angeordneten Instruktionskurse für das Lehrpersonal.

Aus den Inspektionsberichten ist namentlich zu entnehmen, dass mehr und mehr auf den Unterricht im Turnen, in der Soldatenschule und Schiessvorbereitung und endlich auf die Übungen im Schiessen und Entfernungsschätzen das Hauptgewicht gelegt wird und dass hierin zum Teil sehr sichtbare Fortschritte wahrzunehmen sind. Bei Erreichung solcher Resultate des freiwilligen Vorunterrichtes ist unschwer einzusehen, dass seine allgemeine obligatorische

Einführung nach wenigen Jahren schon den denkbar günstigsten Einfluss auf die Ausbildung der Rekruten ausüben müsste.

Vom schweizerischen Turnverein wurde auch im Jahre 1896 ein dreiwöchentlicher Turnlehrerbildungskurs in Basel angeordnet, an welchem die überraschend grosse Zahl von 57 Lehrern aus 11 Kantonen der deutschen Schweiz teilnahmen. Auch die Vorturnerkurse dieses Vereins, wie des schweizerischen Grütliturnvereins erfreuten sich unter bewährter Leitung einer starken Beteiligung. Nicht minder erfreulich ist das stetige Anwachsen dieser Vereine. Der schweizerische Turnverein zählte im Jahre 1896 461 Sektionen und 29,487 Mitglieder (13 Sektionen und 2079 Mitglieder mehr als 1895) und der schweizerische Grütliturnverein weist einen Bestand von 26 Sektionen mit 1360 Mitgliedern für das Jahr 1896 (eine Sektion und 93 Mitglieder mehr als 1895) auf.

Für diesmal wird, nachdem die Ergebnisse der Statistik oben auszugsweise behandelt worden sind, darauf verzichtet, die Detailnachweise nach Kantonen zu bringen.

c. Turnunterricht, Lehrerturnkurse und Lehrerseminarien.

Für die Lehrerrekruten, welche sich für Erteilung des Turnunterrichtes bei den Prüfungen in den Rekrutenschulen 1895 nicht genügend befähigt erwiesen hatten, wurden zwei Lehrerturnkurse in Lausanne und Chur angeordnet. Den tessinischen Lehrern wurde bewilligt, statt der eidgenössischen Turnkurse den vom Erziehungsdepartement Tessin im Seminar Locarno angeordneten kantonalen Turnkurs, der eine gleiche Dauer wie die erstern hatte, zu bestehen. Im ganzen nahmen an diesen Kursen 93 Lehrer, worunter eine Anzahl freiwillig, aus 17 Kantonen teil. Die Leistungen der im Turnen meist ungeübten und mangelhaft ausgebildeten Lehrer stellten sich bei den Inspektionen in den Frei-, Ordnungs- und Stabübungen und insbesondere im Selbstunterricht als recht befriedigende dar; dagegen reichte die kurze Instruktionszeit nicht hin, im Geräteturnen die nämlichen Resultate zu erreichen.

Im Berichtsjahre wurde der Turnunterricht an 14 Lehrerbildungsanstalten durch die vom Militärdepartement bezeichneten Experten inspizirt. Die Inspektion der Seminarien Haute-Rive, Peseux, Chur, Schiers und Locarno musste auf 1897 verschoben werden. 13 Inspektionsberichten (derjenige über das Seminar Wettingen ging nicht ein) sind folgende allgemeine Ergebnisse zu entnehmen:

1. An 6 Anstalten wirken eigene Turnlehrer, an 7 erteilt der Turnlehrer auch andern Unterricht.

2. In 6 Anstalten erhält jede Klasse den Turnunterricht für sich gesondert; in 7 Anstalten findet teils Zusammenzug von je

zwei Klassen statt, teils auch erhält jede Klasse, insbesondere die oberste, allein Unterricht.

3. Mit Ausnahme der Normalschule in Sitten, welche kein Turnlokal hat, erstreckt sich der Unterricht über das ganze Jahr.

4. Nur in Pruntrut und Sitten und an der obersten Seminarklasse in Solothurn werden wöchentlich 3 Turnstunden, sonst überall deren 2 erteilt.

5. Dem Turnfach ist die gleiche Bedeutung und Stellung wie dem übrigen Unterrichte eingeräumt. Jedoch hat es in Sitten keinen bestimmenden Einfluss auf die Erwerbung des Primarlehrerpatentes, und nur in Küssnacht, Pruntrut und Rorschach ist ihm bei den Aufnahmsprüfungen eine Stelle eingeräumt.

6. Dispensationen vom Turnunterricht erfolgen überall nur auf ärztliches Zeugnis.

7. Ungenügende Turnplätze sind noch in Unterstrass und Kreuzlingen vorhanden, in Pruntrut fehlt ein solcher gänzlich.

8. Die Turnlokale einiger Anstalten entsprechen allen Anforderungen, in andern werden sie als genügend bezeichnet, höchst wenig geeignet ist dasjenige in Unterstrass, und die Lokale in Hofwyl und Lausanne lassen in hygieinischer Beziehung mehrfach zu wünschen; Sitten entbehrt eines Turnsaales.

9. Einige Anstalten sind mit Turngeräten nach jeder Richtung gut versorgt, in andern fehlen noch vorgeschriebene Geräte oder sind nicht in nötiger Zahl vorhanden, am dürftigsten sieht es in Sitten aus.

10. In 8 Anstalten hat der Turnunterricht sowohl hinsichtlich seiner Leitung und der Befähigung des Turnlehrers als bezüglich der Leistungen der Schüler die Inspektion sehr befriedigt. In Pruntrut, Rickenbach, Zug, Lausanne und Sitten sind noch Verbesserungen anzustreben.

Die Inspektionsberichte wurden den betreffenden kantonalen Erziehungsbehörden mit der Einladung zugestellt, den von den Inspektoren gestellten Anträgen für Verbesserung und Vervollständigung der Einrichtungen wie des Turnunterrichtes mit möglichster Beförderung zu entsprechen.

IX. Hebung der schweizerischen Kunst.[1])

Durch Bundesratsbeschluss vom 11. Januar 1895[2]) ist die Amtsdauer der Mitglieder der Kunstkommission um 3 Jahre verlängert, d. h. auf 6 Jahre erstreckt worden, um auf die bevorstehende Prüfung der Revisionsbedürftigkeit der dermaligen Kunstpflege ein über die Frage unterrichtetes Kommissionspersonal zu besitzen.

[1]) S. Geschäftsberichte des eidgenössischen Departementes des Innern 1895 und 1896.

[2]) A. S. n. F. XV. 1.

Die beabsichtigte Ausschmückung des grossen Treppenhauses im eidgenössischen Bundesgerichtsgebäude mit Wandgemälden und die Ausschmückung der Eingangshalle desselben Gebäudes mit 6 Flachreliefs ist in den Berichtsjahren 1895 und 1896 noch nicht zu einem Abschlusse gelangt. Erstere Angelegenheit war am Schlusse des Jahres 1896 noch hängig, da die Kunstkommission die Eingabefrist für die Umarbeitung des Entwurfes von Maler Ernst Bieler auf Ende 1896 erstreckt hatte. Etwas weiter ist der Plan zur Ausschmückung der Eingangshalle zum Bundesgerichtsgebäude gediehen. Bis zum festgesetzten Zeitpunkt (1. August 1896) sind im ganzen 10 Entwürfe eingegangen, die dann durch das Preisgericht einer Beurteilung unterzogen worden sind. Ein erster Preis konnte nicht erteilt werden; dagegen wurden von den Urhebern der am besten gelungenen 6 Entwürfe zwei je mit einem II. Preise von Fr. 1500, zwei mit je einem III. Preise von Fr. 1000 und zwei mit je einer Ehrenmeldung und einer Entschädigung von je Fr. 500 ausgezeichnet. Angesichts dieses nicht günstigen Ergebnisses wurde zwischen den obigen Künstlern ein neuer Wettbewerb eröffnet in dem Sinne, dass jeder derselben eingeladen wurde, bis 1. Februar 1898 an das Museum Arlaud in Lausanne einzuliefern: eines der 6 Reliefs in Ausführungsgrösse hergestellt in Staff, um eine Beurteilung an Ort und Stelle zu ermöglichen; die übrigen 5 Felder in modellirten Skizzen im Masstabe von 1:10, aus denen die gewählten Stoffe und die Kompositionen ersichtlich sind. Jeder Teilnehmer erhält für seine Konkurrenzarbeit eine Entschädigung von Fr. 1500.

Am 22. Mai 1896 wurde ein allgemeines Preisausschreiben unter den schweizerischen und den in der Schweiz ansässigen fremden Künstlern erlassen zur Ausschmückung des schweizerischen Landesmuseums mit Wandmalereien in 3 Abteilungen, nämlich: 1) für Wandgemälde auf 6 Bogenfeldern im Innern der grossen Waffenhalle, 2) für Wandgemälde auf 2 Rundbogenfeldern in der Durchgangshalle des Turmes und 3) für Malereien auf 14 Feldern an der Aussenseite des Mittelbaues der Waffenhalle. Termin für die Einreichung der Entwürfe ist für 1) der 15. Januar 1897, für 2) und 3) der 1. August 1897. Für die besten Entwürfe der 1. Abteilung stehen Fr. 4000, der 2. Abteilung Fr. 5000 und der 3. Abteilung Fr. 8000 zur Verfügung.

Einer Eingabe der schweizerischen Künstler in München vom Jahre 1895, deren Begehren dahin gingen, es möchte einerseits den schweizerischen Ausschreiben über Kunstgegenstände im Auslande eine grössere Publizität gegeben werden und es seien anderseits die Aufnahms- und die Ankaufsjury bei den schweizerischen Kunstausstellungen ausschliesslich aus Künstlern zu bestellen, wurde in betreff des ersten Punktes vom Bundesrat eine zustimmende Antwort erteilt; in betreff des zweiten Punktes dagegen dilatorisch geantwortet und auf die bevorstehende Prüfung der

Frage über Reorganisation der schweizerischen Kunstpflege verwiesen, bei welchem Anlass auch dieses Begehren seine Würdigung und Erledigung erhalten solle.

In den Jahren 1895 und 1896 sind folgende Zusicherungen von Beiträgen aus dem Kunstfonds erfolgt:

1. Zu Gunsten eines Bubenberg-Standbildes in Bern (Kosten Fr. 87,000) 25 %: Fr. 21,750 (1895). Davon ist die I. Hälfte mit Fr. 10,875 im Jahr 1896 zur Auszahlung gelangt.[1])
2. Dem Initiativkomite für das Telldenkmal in Altdorf ein Maximalbeitrag von Fr. 15,000 (1895) an die Kosten der Enthüllungsfeier dieses Denkmals. Der Rest des Bundesbeitrages an das Telldenkmal in Altdorf[2]) im Betrage von Fr. 37,700 ist im Jahr 1896 zur Auszahlung gelangt.
3. Dem schweizerischen Kunstverein als Beitrag pro 1896 und 1897 je Fr. 12,000 (1895). Der Beitrag pro 1885 ist vom Verein je zur Hälfte den beiden Sektionen in St. Gallen und Bern (Kunstverein von St. Gallen und bernische Künstlergesellschaft) zugewiesen worden, pro 1896 sodann an die Sektionen Solothurn und Zürich (Kunstgesellschaft). Die von den Sektionen erworbenen Kunstwerke bleiben zwar Eigentum der städtischen und kantonalen Sammlungen, jedoch mit der Beschränkung, dass wenn die Sammlungen sich auflösen sollten, jene Kunstwerke der Eidgenossenschaft zufallen.
4. An das auf 1. März 1898, den 50. Jahrestag der Republik Neuenburg, aufzuführende Nationaldenkmal ein Bundesbeitrag.
5. An die Kosten der Errichtung von Denkmälern für General Herzog in Aarau und Bürgermeister Joh. Rudolf Wettstein (Gesandter der schweizerischen Eidgenossenschaft am westphälischen Friedenskongress 1648) in Basel.

Zur Auszahlung gelangten u. a. in den Jahren 1895 und 1896 folgende Beiträge (ausser den oben sub 1—3 genannten Summen):

4. November 1895: Fr. 25,000 für Ankauf eines Gemäldes von Eugène Burnand „Die Flucht Karls des Kühnen".

1895: Fr. 10,000 als Beitrag an das Jonas Furrer-Denkmal in Winterthur (Einweihung 1. August 1895).

1895: Abschlagszahlungen an Bildhauer Albisetti, welchem die Ausführung der dekorativen Figuren für die grosse Façade des Hauptgebäudes des eidgenössischen Polytechnikums übertragen ist.[3])

1896: Restanz der Entschädigung an Bildhauer N. Albisetti in Paris für Erstellung der vier allegorischen Figuren zur Ausschmückung des Hauptgebäudes des eidgenössischen Polytechnikums Fr. 6500.

Im Jahr 1896 sind sodann unterm 12. August eine Anzahl von Kunstwerken aus Gruppe 24 der schweizerischen Landesausstellung in Genf angeschafft worden, nämlich:

25	Ölgemälde von 24 Künstlern zu	Fr. 79,200
17	Aquarelle und Radirungen von 11 Autoren zu	„ 3,870
4	Werke in Email und Keramik von 2 Künstlern zu . . .	„ 5,800
4	Skulpturen von 4 Künstlern zu	„ 12,800
	Total 50 Werke zu	Fr. 101,670

[1]) Bundesblatt 1896, I. 910.

[2]) Bundesblatt 1893, I. 485, und 1896, I. 910.

[3]) Bundesblatt 1895, I. 494.

Diese Werke sind an die schweizerischen Museen und Kunstsammlungen zur einstweiligen Aufbewahrung verteilt worden.[1])

Aus der Gottfried Keller-Stiftung standen der Stiftungskommission zu Ankäufen von Kunstwerken pro 1895 Fr. 112,600, pro 1896 Fr. 114,000 zur Verfügung. Für diese Summen wurde eine grössere Anzahl von zum Teil äusserst wertvollen Kunstgegenständen erstanden. Detaillirte Auskunft über diese Anschaffungen gibt der gedruckte Bericht der Kommission der Stiftung.

Zum Schlusse ist noch von einem bedeutenden Vermächtnisse zu sprechen, das der Eidgenossenschaft im Verlaufe des Jahres angeboten worden ist. Durch eigenhändiges Testament vom 23. Juli 1895 hat der an diesem Tage verstorbene Sohn des hervorragenden Bildhauers Vincenzo Vela, Spartacco Vela, Maler, der Eidgenossenschaft das väterliche Haus in Ligornetto mit allen darin befindlichen Kunstwerken und mit Einschluss der Gemälde und Bibliothek, sowie den zur Besitzung gehörenden Grund und Boden, unter der Bedingung zum Eigentum vermacht, dass niemals etwas von jenen Kunstwerken und Sammlungen aus dem Hause entfernt, sondern dass dieses, sei es als Museum, sei es als Kunstschule, im öffentlichen Interesse verwendet und dem Publikum offen gehalten werde. Ganz intakt sollen gelassen werden das Sterbezimmer des Vaters Vela mit dem Vorzimmerchen und ebenso das daran stossende Zimmer des Testators. Zu dem väterlichen Besitztum hat Herr Spartacco Vela der Eidgenossenschaft ferner legirt die in seiner Wohnung in Mailand befindlichen, von ihm herrührenden Gemälde und eine Summe von Fr. 10,000 zur Ausführung der für die Zweckbestimmung nötigen Einrichtungen. In dem Hause Velas soll jedoch vor allem der Onkel des Testators, Herr Lorenzo Vela, lebenslängliches Wohnungsrecht haben.

Der Umfang und Wert dieses Vermächtnisses, sowie die damit verknüpften Lasten wurden durch das eidgenössische Departement des Innern unter Zuziehung von Fachleuten genau geprüft und auf den daherigen Bericht, der im empfehlenden Sinne lautete, hat der Bundesrat zu Anfang 1896 die Annahme des Legates erklärt.

X. Schweizerisches Landesmuseum.

Die Bauarbeiten am Landesmuseum in Zürich sind auch in den Jahren 1895 und 1896 gefördert worden, und die innere Ausstattung weist bedeutende Fortschritte auf. Immerhin wird es kaum möglich sein, das Museum vor Mitte des Jahres 1898 zu eröffnen. Wie in frühern Jahren sind demselben auch in den Berichtsjahren eine ausserordentliche Menge zum Teil äusserst wertvoller Schenkungen zugekommen und es sind im fernern auch eine

[1]) Bundesblatt 1897, I. 257.

grosse Zahl von Gegenständen durch Kauf aus den vom Bunde zur Verfügung gestellten Krediten erworben worden. Im Jahre 1896 belief sich die bezügliche Summe auf Fr. 69,639, 1895 auf Fr. 64,869; ausserdem wurden 1895 für Wiederherstellung der alten Zimmereinrichtungen und reparaturbedürftigen Altertümer aller Art Fr. 25,000 ausgegeben.

Zur Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler wurden auf das Gutachten des Vorstandes der schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Baudenkmäler folgende Beiträge ausgerichtet:

1.	An die Herstellung des Schlösschens A Pro bei Altdorf als III. und letzter Beitrag (19. August 1895)	Fr. 5000
2.	An die Restauration der Burgruine Hohenklingen der Stadtgemeinde Stein a./Rh. (50 % der auf Fr. 7900 devisirten dringlichen Herstellungsarbeiten) 1895	„ 3950
3.	An die Verwaltung des Fideikommisses A Pro für Restauration des Schlösschens, Nachsubvention (1896)	„ 4882
4.	Für die Konsolidirungsarbeiten an den Chorfenstern in Königsfelden, I. Rate (1896)	„ 2800
5.	Für Herstellung der Kirche Notre Dame auf Valeria bei Sitten, I. Quote (1896)	„ 4500
6.	Für Restauration der Beinhauskapelle in Steinen (Schwyz) I. Rate (1896)	„ 1500
	Total 1895 und 1896	Fr. 22,632

Im fernern sind zu erwähnen die Ausgaben für graphische Aufnahme alter Baudenkmäler, die unabwendbar der Veränderung entgegengehen, die sich erstreckten:

1895:	auf das Schloss Belfort (Graubünden), das Schloss und Städtchen Saillon (Wallis), die Kirche zu Bonmont bei Nyon, die Façadenmalerei eines Hauses in Ernen (Wallis) und ein Wandgemälde der Kirche zu St. Nikolausen (Unterwalden). Die Ausgaben betrugen Total	Fr. 4438
1896:	auf die Kirche zu Muttenz, die Wandgemälde im Oberhof zu Diessenhofen (aus dem 16. Jahrhundert), die Wandmalereien in der profanirten Nebenkapelle der Kirche zu Stein a./Rh., das Schloss und Städtchen Saillon im Wallis (wie im vorigen Jahr), die Portalbeschläge und die Reste der Wandbemalung der Kirche zu Bonmont, Waadt (wie letztes Jahr), das Portal der Kollegiatkirche zu St. Ursanne und die alte Pfarrkirche daselbst, die Burgruine Haldenstein bei Chur, den Dom zu Chur Total	Fr. 18682

Für Ausgrabungen wurden bewilligt 1895 und 1896:

1.	Für die Freilegung des römischen Theaters in Baselaugst durch die historisch-antiquarische Gesellschaft, je Fr. 1500, zusammen	Fr. 3000
2.	An die Arbeiten der Gesellschaft Pro Aventico (Freilegung des römischen Theaters in Avenches) je Fr. 500, zusammen . . .	„ 1000
3.	An die durch die Walliser Regierung unternommenen Ausgrabungsarbeiten in Martigny pro 1895	„ 500
	und an den Vorstand der schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler bei der Moosburg bei Effretikon (Zürich) und bei Martigny (Wallis) pro 1896 . . .	„ 2000
	Total 1895 und 1896	Fr. 6500

Nachfolgende Unterstützungen an kantonale Altertümersammlungen wurden auf das empfehlende Gutachten der Landesmuseumskommission gewährt:

1. Dem historischen Verein des Kantons St. Gallen:
   a. an die Fr. 1200 betragende Ankaufssumme eines Glasgemäldes (St. Gallerscheibe aus dem Jahre 1597 mit Darstellung einer Gerichtssitzung in Tablat) ein Beitrag von $33^1/_3$ % (1895) . . . . Fr. 400
   b. für eine Kabinetsscheibe aus dem Jahre 1649, $33^1/_3$ % (1896) „ 250
2. Dem historischen Museum in Bern:
   a. für Ankauf eines Glasgemäldes (Wappenscheibe der von Mülinen 1575) $33^1/_3$ % der Kaufsumme von Fr. 3000 (1895) „ 1000
   b. an den Ankauf eines in Erlach vorgefundenen gotischen Altargemäldes (50 % des von der schweizerischen Landesmuseumskommission angenommenen Wertes) 1896 . . . „ 1000
3. Dem historisch-antiquarischen Verein Schaffhausen für den Ankauf einer Kollektion von Antiquitäten (Waffen- und Hausgeräte) 50 % der Kaufsumme (1895) . . . . „ 200
4. Dem thurgauischen historischen Verein an den Ankauf mehrerer Antiquitäten thurgauischen Ursprungs (gotische Monstranz, gotisch-romanisches Rauchfass und Korallenhalskette) 50 % der Kaufsumme (1895 und 1896 je Fr. 350) . . . . . „ 700
5. An den Verein für Geschichte und Altertümer des Kantons Uri an die Ankaufssumme von 7 in Öl gemalten Ahnenbildern der Familie Bysler von Wattingen (50 % von Fr. 700) . . . „ 350

Total 1895 und 1896 Fr. 3900

Der Merianische Museumsfonds betrug 1895 Fr. 29,199, Ende 1896 noch Fr. 16,187, nachdem im Jahre 1895 10 an Wert hervorragende Glasgemälde für das Landesmuseum für . . . . Fr. 46,292
und 1896 die in ihrer Art wohl einzig dastehende Sammlung der Schützen-Auszeichnungen des Herrn Streif-Luchsinger in Glarus, umfassend 40 Preisbecher, 25 Schützentaler und 11 silberne und bronzene Medaillen für . . . . „ 12,000
angeschafft worden waren.

XI. Unterstützung von Werken der öffentlichen Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit.

1. Schweizerische naturforschende Gesellschaft.

Die geodätische Kommission hat auch in den Berichtsjahren 1895 und 1896 ihre Arbeiten fortgesetzt und unter anderem die Triangulation des Gotthardtunnels an das schweizerische Netz erster Ordnung angeschlossen. Die Pendelbeobachtungen zur Bestimmung der Schwerkraft belaufen sich Ende 1896 auf 50 Stationen in der Schweiz. Von der Publikation der geodätischen Kommission: „Das schweizerische Dreiecknetz“ wird der VII. Band, der ausschliesslich das Ergebnis der zahlreichen Beob-

achtungen über die Schwerkraft enthalten soll, im Frühjahr 1897 erscheinen.

An der im Oktober 1895 in Berlin stattgefundenen Generalkonferenz der an der internationalen Übereinkunft für Erdmessung beteiligten Staaten wurde der Entwurf einer neuen Konvention über das Unternehmen der internationalen Erdmessung aufgestellt, der neben einer nicht erheblichen Veränderung der Organisation der leitenden Zentralbehörde, in welcher die Schweiz auch fernerhin vertreten ist, eine Ausdehnung des Arbeitsfeldes der Union namentlich auf die Erforschung der Breitenvariationen und als Folge davon auch etwelche Erhöhung der Beiträge der beteiligten Staaten vorsieht; für die Schweiz speziell eine solche von Fr. 300 auf Fr. 1000. Diese Übereinkunft ist vom Bundesrat angenommen worden und ist bis Ende 1896 von 16 von 21 Erdmessungsstaaten genehmigt worden.

Die Frage betreffend die magnetische Aufnahme der Schweiz, die durch die schweizerische meteorologische Kommission angeregt worden war, ist durch die geodätische Kommission, zusammen mit jener, einer einlässlichen Prüfung unterzogen worden, über deren Ergebnis im nächsten Jahrbuch zu berichten sein wird.

Das eidgenössische topographische Bureau hat seine Arbeiten betreffend das Präzisionsnivellement fortgesetzt und die Versicherung einer grossen Anzahl von Fixpunkten vorgenommen. Sodann hat diese Amtsstelle im Interesse der Erhaltung der Höhenfixpunkte zu Handen der Behörden, Gemeinden, Bahngesellschaften und Techniker, die zu der Erhaltung mitwirken sollen, schon mit Ende 1894 die Herausgabe eines Skizzenwerkes über diese Punkte begonnen, von dem unter dem Titel: „Die Fixpunkte des schweizerischen Präzisionsnivellements“ bis Ende 1895 bereits 3 Lieferungen erschienen waren[1]), bis Ende 1896 folgten Lieferung 4 und 5[2]). Im Jahre 1896 wurde sodann begonnen, „die Ergebnisse der Triangulation der Schweiz“ zu publiziren. Dieses Werk erscheint lieferungsweise nach Kantonen geordnet und enthält die Koordinaten, Höhen, Beschreibung und Versicherung der eidgenössischen trigonometrischen Punkte. Die Berechnungen stützen sich auf die Resultate der internationalen Erdmessung, welche für die Schweiz seit 1890 bekannt gegeben sind. Im Jahre 1896 erschien die erste Lieferung (Kanton Genf), im Druck befindet sich die zweite Lieferung (Kanton Zürich), in Redaktion begriffen ist die dritte Lieferung (Kanton Tessin).

Buchhändlerische Rücksichten bestimmten die geologische Kommission, im Jahre 1895 in der Numerirung ihrer Publikationen von der XXX. Lieferung an insofern eine Änderung ein-

---

1) Geschäftsbericht des Departements des Innern.

2) Geschäftsbericht des eidgenössischen Militärdepartements.

treten zu lassen, als mit der XXXI. unter dem Titel „Neue Folge“ von vorn zu zählen begonnen wird. Die im Jahre 1895 versandte Lieferung XXXIV erhielt demnach den Titel „Neue Folge, Lieferung IV (des ganzen Werkes XXXIV. Lieferung)“.

Der Beginn der neuen Numerirung zwischen XXX und XXXI ist zum Teil auch in Bezug auf den Inhalt begründet. Während die Lieferungen I bis XXX vorwiegend erläuternden Text zu den 25 geologischen Kartenblättern in 1 : 100000 enthalten, d. h eine nach Kartenrändern abgegrenzte Gegend behandeln, herrschen in denjenigen der neuen Folge Monographien über ein Thema oder eine Gegend vor, ohne Rücksicht auf die Grenzen eines Dufourblattes.

Im Jahre 1895 ist zur Versendung gelangt:

1) Neue Folge, Lieferung IV, enthaltend: Dr. Aug. Äppli: Erosionsterrassen und Glazialschotter in ihrer Beziehung zur Entstehung des Zürichsees. Dieser Band umfasst 121 Seiten in 4°, eine geologische Karte (Überdruck von 4 Siegfried-Blättern) in 1 : 25000 und 2 Profiltafeln.

Im Jahre 1896:

2) Neue Folge, Lieferung V, enthaltend: Dr. C. Burckhardt: Die Kreideketten zwischen Klöntalersee, Linth und Sihl, umfassend gegen 150 Seiten Text, eine geologische Karte in 1 : 50000 und 6 Tafeln, Profile und Petrefakten.

3) Neue Folge Lieferung VI: Die Dioritzone von Disentis bis Truns im Bündner Oberland von Dr. Leo Wehrli, umfassend 28 Bogen Text in 4°, eine Karte in 1 : 50,000, eine Profiltafel und 4 Tafeln Mikrophotographien.

4) Die Lieferung XXX von Prof. Dr. A. Baltzer: „Der diluviale Aaregletscher und seine Ablagerungen in der Nähe von Bern; 29 Bogen Text in 4° nebst 17 Tafeln in Lithographie und Phototypie, nebst der schon 1890 erschienenen geologischen Karte der Umgebung von Bern, umfassend 2 grosse Blätter 1 : 25,000.

5) Von der geologischen Karte befinden sich in Revision die beiden Blätter VII und XVI (1 : 100,000), die vollständig vergriffen sind.

Eine Subkommission der geologischen Kommission, die sogenannte Kohlenkommission, ist mit der Durchforschung des Bodens der Schweiz tätig. Die Aufgabe derselben besteht darin, die sämtlichen Nachrichten über Kohlenvorkommnisse und Kohlenausbeute in älterer und neuerer Zeit zu sammeln und zu ordnen. An der Hand dieses Materials wird sich dann ausser den wissenschaftlichen Ergebnissen auch für die praktische Frage eine Antwort ergeben, ob noch irgendwo in der Schweiz mit Aussicht auf Erfolg nach Kohlen gegraben werden könne oder nicht.

Die Herausgabe des angekündigten 34. Bandes der „Neuen Denkschriften der allgemeinen schweizerischen naturforschenden Gesellschaft“, enthaltend das Werk von Prof. Henri Jaccard: „Catalogue de la flore valaisanne“ auf 472 Seiten 4°.

Durch Gewährung eines Extrakredites von Fr. 5700 durch den Bundesrat für die Unterstützung der Veröffentlichung einer Reihe wissenschaftlicher Arbeiten über die prähistorischen Funde bei Schweizersbild[1]) ist die Drucklegung derselben ermöglicht worden. Es waren Ende 1895 folgende davon fertig gedruckt:

1) Prof. Dr. Th. Studer: Die Tierreste. Mit 3 Tafeln. 2) Prof. Dr. A. Nehring: Die kleineren Wirbeltiere von Schweizersbild. Mit 3 Tafeln. 3) Prof. Dr. J. Kollmann: Der Mensch. Mit 4 Tafeln. 4) Prof. Dr. Albert Penck: Die Glazialbildungen um Schaffhausen. Mit 1 Tafel. 5) Dr. A. Gutzwiller: Die erratischen Gesteine der Niederlassung. 6) Dr. J. Früh: Über Kohlenreste aus dem Schweizersbild. 7) Prof. J. Meister: Untersuchung von Bodenproben aus der Niederlassung. 8) Dr. A. Hedinger: Resultate geologischer Untersuchungen prähistorischer Artefakte des Schweizersbild. Das Werk des Dr. Nüesch und seiner Mitarbeiter umfasst 344 Seiten Text, 25 Tafeln und 8 Figuren und lag Ende 1896 zur Herausgabe bereit[2]).

Der „Arbeitstisch am internationalen zoologischen Institut von Prof. Dohrn in Neapel“ ist 1895 unbenutzt geblieben, im Laufe des Jahres 1896 arbeiteten dort drei Laboranten.

2. Schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft.

In den Jahren 1895 und 1896 sind von der Gesellschaft veröffentlicht worden: Band XX des Jahrbuchs für schweizerische Geschichte (1895); — Band VII, zweiter Teil des Anzeigers für schweizerische Geschichte, mit Beilage: Inventare schweizerischer Archive (1895); — Band XVI der „Quellen zur Schweizergeschichte“, enthaltend die Akten über die diplomatischen Beziehungen der römischen Kurie zu der Schweiz, 1512 bis 1552 (1896).

Sodann sind Band XV und Band XVII gegen Ende 1896 druckfertig geworden. Sie enthalten den II. Band der Ausgabe des Habsburgischen Urbars und die Materialien zur Geschichte der Revolution von 1798. Zu Band XV wird eine grosse, seit Jahren vorbereitete, für die Kenntnis der Territorialgeschichte wichtige Karte kommen.

3. Schweizerische statistische Gesellschaft.

Der 31. (1895) und 32. (1896) Jahrgang der statistischen Zeitschrift sind in je vier Quartalheften erschienen. Die letztere ist

---

[1]) Vergleiche Bundesblatt 1895, IV, 199.

[2]) Über die Inhaltsangabe vergleiche Bundesblatt 1896, I, 904.

ein vollkommenes Organ sowohl für private statistische Studien als für die amtliche Forschung und ergänzt daher in glücklicher Weise die statistischen Veröffentlichungen der verschiedenen Zweige der Bundesverwaltung.

Die schweizerische Armenstatistik, deren Ausarbeitung die statistische Gesellschaft vor einigen Jahren an die Hand genommen hatte und deren Erscheinen für das Jahr 1895 in Aussicht genommen worden war, erlitt durch Krankheit des Redaktors und infolge notwendiger Ergänzungen eine empfindliche Verzögerung. Nunmehr wird das statistische Bureau den Abschnitt „Amtliche Armenpflege“ ausarbeiten, während Pfarrer Niedermann in Oberuzwil die Ausarbeitung des Abschnittes „Freiwillige Armenpflege“ übernommen hat. Damit ist die Beendigung des Werkes in naher Zukunft in bestimmte Aussicht zu nehmen.

4. Verschiedenes.

Vom „Idiotikon der deutsch-schweizerischen Mundarten“ sind 1895 zwei Lieferungen herausgekommen, welche den Schluss des III. Bandes bilden; 1896 sind wieder drei Hefte. das heisst das durchschnittliche Mass der bisherigen jährlichen Leistung, erschienen. Sie umfassen den grössten Teil des Buchstabens M.

Die Zentralkommission der Bibliographie für schweizerische Landeskunde hat im Jahr 1895 acht und im Jahr 1896 vier ihrer Bibliographien veröffentlicht, nämlich:

1. und 2. Heft 5 und 6 (Schluss) der sehr umfassenden Bibliographie der Landwirtschaft, von Prof. F. und Dr. E. Anderegg.
3. Faszikel V 10 *e* β Heft 2 (Schluss) der Bibliographie der katholisch-theologischen Literatur des Bistums Basel, von Pfarrer L. R. Schmidlin in Biberist.
4. Faszikel V 9 *d*: Schutzbauten, vom eidgenössischen Oberforstinspektorat zusammengestellt.
5. Faszikel V 9 *g* γ: Post- und Telegraphenwesen, von der schweizerischen Oberpostdirektion und Telegrapheninspektor Abrezol bearbeitet.
6. Faszikel V 9 *j*: Alkohol und Alkoholismus, redigirt von Direktor Milliet, Pfarrer Lauterburg und Pfarrer Rochat.
7. Faszikel V 4: Heraldik und Genealogie, ausgeführt im Auftrag der schweizerischen heraldischen Gesellschaft von deren Präsident und Sekretär, J. Grellet und † Trippet in Neuchâtel.
8. Faszikel IV 6: Fauna, 4. Heft: Vögel, von Prof. Dr. Th. Studer.
9. Faszikel IV 6, Heft 6: Mollusken, zusammengestellt von Prof. Dr. Th. Studer, Dr. G. Amstein und Dr. A. Brot.
10. Faszikel V 10 *e*: Bibliographie der evangelisch-reformirten Kirche; Heft 1, die deutschen Kantone, von Antistes Dr. Finsler in Zürich.
11. Faszikel II *d*: Generalregister, Ergänzungen und Nachträge zu den Faszikeln II *a* bis *c*, enthaltend Landesvermessung, Karten.

Pläne, Reliefs und Panoramen; herausgegeben vom eidgenössischen topographischen Bureau, redigirt von Prof. Dr. J. H. Graf.

12. Faszikel I *b*: Bibliographie der Gesellschaftsschriften, Zeitungen, Kalender, von Prof. J. B. Brandstetter.

Im Drucke befinden sich Faszikel V 8: Gesundheitswesen, von Dr. Fr. Schmid, Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes, und Faszikel V 9 *f*: Industrie und Gewerbe, von Ed. Boos-Jegher, Vorsteher der Frauenarbeitsschule in Zürich.

Der Bund hat ausserdem die Herausgabe nachfolgender Publikationen subventionirt:

1. Das Jahrbuch für schweizerisches Unterrichtswesen, von Huber, Jahrgänge 1893 und 1894, erschienen 1895 und 1896.
2. Rätoromanische Chrestomathie, von Decurtins, 1. Lieferung des II. Bandes (1895); die 2. Lieferung des II. Bandes stand im Jahr 1896 noch aus.
3. Ladinisches Wörterbuch von Z. Palliopi, 4. und letzte Lieferung (1895).
4. Histoire documentaire des 10 premières années de la République neuchâteloise [1]), von Humbert.
5. Géographie illustrée, von Prof. Rosier in Genf. Der III. und letzte Band konnte wegen verschiedener nicht vorgesehener Hindernisse 1896 noch nicht zur Herausgabe gelangen, dagegen stand sie Ende des Jahres unmittelbar bevor.
6. Das „Repertorio di giurisprudenza patria federale e cantonale" hat auch 1895 und 1896 je eine Subvention von Fr. 1000 bezogen. Das Repertorio ist die einzige Zeitschrift dieser Art in der italienischen Schweiz und hat neben den Entscheidungen der tessinischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden auch sämtliche grundsätzlichen Urteile des Bundesgerichtes und die wichtigern der Ober- und Handelsgerichte anderer Kantone auf dem Gebiete des eidgenössischen Privatrechtes gebracht, ferner die hauptsächlichsten Entscheide des Bundesrates und der kantonalen Aufsichtsbehörden in Betreibungs- und Konkurssachen, den Jahresbericht des Bundesgerichtes, einen Auszug aus demjenigen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, sowie verschiedene Aufsätze über in Vorbereitung liegende Bundes- und Kantonsgesetze vorwiegend juristischer Natur und über sonstige Rechtsfragen von allgemeinem Interesse — in italienischer Sprache publizirt.

XII. Schweizerische permanente Schulausstellungen.

Sämtliche permanenten Schulausstellungen, von denen diejenige in Zürich mit Fr. 2000, die übrigen mit je Fr. 1000 subventionirt sind, erfreuen sich nach ihren Berichten einer ruhigen und steten Fortentwicklung. Diejenige von Bern hat infolge von Umbauten anstossender Lokalitäten ihre Ausstellungsräume im Jahre 1895 teilweise und vorübergehend räumen müssen und hat bereits 1896 vergrösserte Lokale beziehen können, was ihrer Entwicklung sehr zu statten kommen wird.

Über den ökonomischen Stand und die Frequenz der vier Anstalten mögen im übrigen nachstehende Zahlen ein Bild geben:

[1]) Bundesblatt 1893, IV, Seite 616—619.

Im Jahr 1895.

	Kantons- u. Gemeindebeiträge Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Saldo Fr.	Inventarwert Fr.	Umfang der Fachsamml. in Stück.	Besuche	Ausgeliehene Gegenstände
Zürich . .	7253	13749	13255	+495	61515	35924	4024	3220
Bern . .	1250	3197	3154	+ 43	33391	15613	2000	960
Freiburg .	1300	2452	2740	—288	30783	?	1297	105
Neuenburg	2100	3136	3139	— 3	14318	?	201	?

Im Jahr 1896.

Zürich . .	7853	15004	13429	+1575	62214	38264	4724	2988
Bern . .	2055	5255	5398	— 142	48757	?	2000	?
Freiburg .	2489	3490	3810	— 320	35081	286	1926	664
Neuenburg	2141	3141	3131	+ 10	15809	1321	180	?

Die permanente Schulausstellung in Zürich mit ihrem Pestalozzistübchen wurde durch die Feier des Pestalozzijubiläums zu Anfang des Jahres 1896 in lebhafte Mitwirkung gezogen; sie hat eine Zusammenstellung und Sammlung aller anlässlich dieser Feier erschienenen Veröffentlichungen des In- und Auslandes veranstaltet, die Ende 1896 noch nicht vollständig zum Abschluss gelangt war.

XIII. Vollziehung der Bundesverfassung (Art. 27).

Im Berichtsjahre 1895 sind zwei Fälle betreffend die Anwendung von Art. 27 der Bundesverfassung namhaft zu machen.

1. Von einem Mitgliede der Religionsgenossenschaft der Adventisten des 7. Tages wurde Beschwerde erhoben gegen einen Entscheid des Staatsrates von Neuenburg, durch welchen diese Behörde es abgelehnt hatte, das schulpflichtige Kind des Beschwerdeführers für den Samstag, den Feiertag der Adventisten, vom Schulbesuch zu befreien. Der Bundesrat hat die Anschauungsweise des Staatsrates von Neuenburg geteilt und den Rekurs abgewiesen.[1])

2. Von einer Anzahl protestantischer Gemeindebürger von Brusio (Graubünden) wurde verlangt, dass, entgegen einem Entscheide des Kleinen Rates dieses Kantons die konfessionelle Trennung der Gemeindeschule in Brusio aufgehoben werde und dem entsprechend die reformirten Kinder dieser Gemeinde eines gleichwertigen Primarunterrichtes teilhaftig werden, wie die katholischen. Der Bundesrat hat den Rekurs gutgeheissen.[2])

Das eidgenössische Departement des Innern hat entsprechend dem Postulate des Nationalrates vom 7. Juni 1893 und den schon im Geschäftsbericht pro 1892 erwähnten Eingaben[3]) dem Bundesrate

---

[1]) Bundesblatt 1895, III, 557 ff.

[2]) Bundesblatt 1895, III, 557 ff.

[3]) Bundesblatt 1893, I, 457, und 1894, I, 238.

im Mai 1895 einen Entwurf für ein „Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschulen durch den Bund" unterbreitet, der am 4. Juli 1895 durchberaten und vom Bundesrat mit einigen wenigen Abänderungen angenommen worden ist. Wir lassen diesen bundesrätlichen Entwurf in extenso folgen:

Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschulen durch den Bund. (Entwurf des Bundesrates vom 4. Juli 1895.)

Art. 1. Zum Zwecke der Unterstützung der Kantone in der ihnen obliegenden Sorge für genügenden Primarunterricht können denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet werden.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule verwendet werden und zwar ausschliesslich zu folgenden Zwecken: 1. Bau neuer Schulhäuser; 2. Errichtung neuer Lehrstellen infolge von Trennung zu grosser Klassen; 3. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln; 4. unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder; 5. Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung; 6. Ausbildung von Lehrern; 7. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen; 8. Einrichtung von Turnplätzen.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone und Gemeinden zur Folge haben.

Art. 4. Für die Periode der nächsten fünf Jahre, beginnend mit dem 1. Januar 1897, wird zu genanntem Zwecke eine jährliche Summe von Fr. 1,200,000 in das Budget eingestellt. Diese Summe kann, wenn die Finanzlage des Bundes dies gestattet, für fernere fünfjährige Perioden auf dem Budgetwege erhöht werden.

Art. 5. Aus dem jährlichen Gesamtbundesbeitrag wird jedem Kanton für die fünfjährige Periode ein bestimmter Jahreskredit zugeschieden, welcher bei dessen Unterstützung nicht überschritten werden darf.

Art. 6. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahreskredite für die Kantone wird einerseits deren Wohnbevölkerung, anderseits deren ökonomische Leistungsfähigkeit angenommen. Betreffend die Bevölkerung macht die letzte eidgenössische Volkszählung Regel. Rücksichtlich der verschiedenen ökonomischen Leistungsfähigkeit werden die Kantone in drei Klassen eingeteilt, nämlich:

Erste Klasse: Zürich, Glarus, Zug, Baselstadt, Schaffhausen, Waadt, Neuenburg, Genf; zweite Klasse: Bern, Luzern, Obwalden, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau; dritte Klasse: Uri, Schwyz, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Tessin, Wallis.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahreskredites für die einzelnen Kantone während der nächsten fünfjährigen Periode beträgt: für die erste Klasse 30 Rp., für die zweite Klasse 40 Rp., für die dritte Klasse 50 Rp. per Kopf der Wohnbevölkerung.

Art. 7. Es steht jedem Kanton frei, die ihm vorbehaltene Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe ganz oder teilweise zu verzichten. Als allgemeine Verzichtleistung wird angesehen, wenn innerhalb der für bezügliche Eingaben festzusetzenden Frist ein mit den erforderlichen Nachweisen begleitetes Subventionsbegehren nicht eingereicht wird. Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr findet nicht statt.

Art. 8. Der um die Schulsubvention sich bewerbende Kanton hat dem Bundesrat folgende Vorlagen zu machen: 1. Eine nach Kategorien getrennte Aufstellung der von Kanton und Gemeinden in den letzten fünf Jahren für die öffentliche Primarschule aufgewendeten Summen; 2. einen Plan über die beabsichtigte Verwendung der Bundessubvention in der nächsten fünfjährigen Periode mit Begründung; 3. eine besondere spezialisirte Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahr.

Nach erfolgter Genehmigung der Verwendung ist dieselbe für den Kanton verbindlich und nach Ablauf des Jahres nachzuweisen. Die Verwendung der Beiträge in Form von Ansammlungen und von Fonds ist untersagt.

Art. 9. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise verweigert werden, wenn eine nicht statthafte Verwendung der Subvention in Aussicht genommen wird (Art. 2) oder wenn im ganzen oder in einzelnen Ausgabeposten, für welche der Bundesbeitrag verwendet werden will, eine Verminderung der betreffenden bisherigen Leistungen von Kanton und Gemeinde eintritt (Art. 3).

Art. 10. Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt je im folgenden Jahre auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise und nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 11. Über die Subventionseingaben (Art. 7) und die Abfassung der von den Kantonen dabei zu machenden Vorlagen (Art. 8) wird der Bundesrat in einer Vollziehungsverordnung die näheren Vorschriften aufstellen.

Art. 12. Referendumsklausel.

Infolge des Hinschiedes des Verfassers des Entwurfes, des Herrn Bundesrates Dr. C. Schenk, sowie auch mit Rücksicht auf andere grosse Fragen der eidgenössischen Gesetzgebung (Unfall- und Krankenversicherung, Rückkauf der Eisenbahnen) blieb die Sache bei den Bundesbehörden in den Jahren 1895 und 1896 ruhen.

Über die Förderung der Angelegenheit wird im nächsten Jahrbuch zu berichten sein.

Art. 33 und Art. 5 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung. (Freizügigkeit der Personen, welche wissenschaftliche Berufsarten betreiben.)

1895: Von einem in Murten niedergelassenen Arzt, Besitzer eines eidgenössischen Arztdiploms, ist vom Staatsrate des Kantons Freiburg für die Bewilligung der ärztlichen Praxis im dortigen Kanton eine Gebühr von Fr. 50 verlangt worden. Dagegen rekurrirte der betreffende Arzt, da er diese Forderung als im Widerspruch mit der durch das Bundesgesetz vom 19. Dez. 1877 für die Träger eidgenössischer Arztdiplome garantirten freien Berufsausübung stehend betrachte. Der Staatsrat des Kantons Freiburg berief sich auf seinen Kanzleitarif vom 21. November 1850, den er 1888 dahin abgeändert habe, dass er die ursprünglich auf Fr. 90 festgesetzte Patenttaxe ein für allemal auf Fr. 50 herabgesetzt habe für diejenigen Ärzte, welche die Ermächtigung zur Berufsausübung im Kanton erhalten und auf Fr. 5 für diejenigen, die ausserhalb des Kantons domilizirt, ermächtigt werden, zur Berufsausübung auf dessen Gebiet zu kommen.

Der Bundesrat hat sich nun schon bei den 1879 und 1880 eingelangten gleichartigen Beschwerden dahin ausgesprochen, das eidgenössische Medizinaldiplom erledige für seinen Besitzer gegenüber allen Kantonen ohne weiteres die Frage der wissenschaftlichen und praktischen Befähigung, entbinde ihn jedoch nicht von den Vorschriften fiskalischer und polizeilicher Natur, welche in den Kantonen über Ausübung von Gewerben und wissenschaftlichen Berufsarten aufgestellt sind. Aus diesem Grunde erscheine die Gebühr grundsätzlich gerechtfertigt.

Die durch das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877 für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft gewährleistete Freizügigkeit des Medizinalpersonals könnte jedoch illusorisch werden, wenn jeder Kanton das Recht hätte, für die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung der medizinischen Berufsarten eine unbeschränkte Gebühr zu fordern.

Durch das angeführte Bundesgesetz seien aber die Kantone von den früher auf ihnen lastenden Kosten der Medizinalprüfungen befreit worden, da der Bund dieselben trage. Die Kantone haben daher lediglich noch zu untersuchen, ob die ihnen von den Medizinalpersonen, welche sich auf ihrem Gebiete niederlassen wollen, vorgelegten Ausweise gültig seien. Für diese Betätigung scheine die Erhebung einer gewöhnlichen Kanzleigebühr eine genügende Entschädigung zu sein und die geforderten Fr. 50 seien daher zu hoch. „Auch sei nicht einzusehen, warum der im Kanton Freiburg sich niederlassende Arzt für die Bewilligung der ärzlichen Praxis eine Gebühr von Fr. 50 erlegen solle, während dagegen von dem in einem andern Kanton, jedoch nahe am freiburgischen Kantonsgebiet niedergelassenen, für dieselbe Bewilligung nur Fr. 5 gefordert werde, da es diesem infolge verschiedener Umstände doch sehr leicht möglich sei, auf freiburgischem Gebiet eine ebenso grosse oder noch ausgedehntere Praxis zu entfalten als dem erstern."

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, ist die Beschwerde zwar abgewiesen worden, der Staatsrat von Freiburg jedoch gleichzeitig eingeladen worden, seinen Emolumententarif mit Bezug auf die in seinem Kanton domizilirten Medizinalpersonen einer Revision im Sinne der Reduktion zu unterziehen.

1896: Ein in Lausanne sich aufhaltender Bürger des Kantons Thurgau, Besitzer eines von diesem Kanton ausgestellten Fürsprecherpatentes, erhob im Mai 1896, gestützt auf Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung, Rekurs an den Bundesrat gegen einen Beschluss des Kantonsgerichtes von Waadt, der ihm die Erlaubnis zur Ausübung gewisser anwaltlicher Funktionen (Rechtskonsultationen) in diesem Kanton verweigerte. Die Prüfung dieses Rekurses führte zu einer Anfrage an das Bundesgericht, wen es angesichts der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege als zur Beurteilung derartiger, ausschliesslich auf Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung sich gründenden Rekurse kompetent erachte. Durch Entscheid vom 3. Dezember 1896 über einen bei ihm selbst anhängig gemachten analogen Rekurs (Dr. Curti, Advokat in Winterthur, gegen das Obergericht des Kantons Aargau) nahm das Bundesgericht unter einlässlicher Begründung diese Kompetenz für sich in Anspruch[1]) und es

[1]) Amtliche Sammlung der Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1896, Band XXII, pag. 921—929. „Der angeführte

wurde hierauf der oben anhängig gemachte Rekurs von letzterem beurteilt.

Im Falle Curti hatte der Petent bereits auf Grund seiner praktischen und Studienausweise vom thurgauischen Obergericht die Bewilligung zur Ausübung im dortigen Kanton erhalten und hatte auf Grund des erhaltenen Patentes um die nämliche Bewilligung auch im Kanton Aargau nachgesucht. Er wurde jedoch mit diesem Gesuche abgewiesen, im wesentlichen deshalb, weil nur dann, wenn dem Petenten das thurgauische Anwaltspatent auf Grund einer Staatsprüfung erteilt worden wäre, davon gesprochen werden könnte, dass ein Ausweis vorliege, welcher demjenigen Ausweis gleichwertig an die Seite zu stellen sei, die der Kanton Aargau, dessen Gesetzgebung keine Befreiung von der staatlichen Prüfung zulasse, von seinen eigenen Bürgern verlange.

In den Erwägungen des Bundesgerichtes wird der Meinung des aargauischen Obergerichtes entgegengetreten, „dass auf den Unterschied zwischen den Erfordernissen, die der Kanton Aargau und denjenigen, die der Kanton Thurgau zur Erteilung der Bewilligung zur Ausübung der Advokatur in den betreffenden Kantonen verlangen, etwas ankomme. Der Zweck des Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung bestehe ja gerade darin, dem Inhaber eines Fähigkeitsausweises des einen Kantons die Freizügigkeit für die Ausübung seines Berufes in dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft, also auch in solchen Kantonen zu sichern, die selbst die Erteilung eines solchen Ausweises von andern, vielleicht schwereren Bedingungen abhängig machen. Es entfällt deshalb das Argument, dass dem Rekurrenten die nachgesuchte Bewilligung zur Ausübung der Advokatur deshalb nicht erteilt zu werden brauche, weil nach aargauischem Recht hiefür die Ablegung einer staatlichen Prüfung verlangt sei, während der Petent eine solche im Kanton Thurgau nicht bestanden habe. Aber überhaupt steht den Behörden, denen ein derartiges Gesuch vorgelegt wird, eine materielle Nachprüfung des Ausweises, auf den sich das Gesuch stützt, nur zu, insofern sie zu prüfen haben, ob sich dieser Ausweis wirklich als ein Ausweis über die Befähigung des Bewerbers darstellt. Es muss somit, wenn der Inhaber einer von einem Kanton ausgestellten Bewilligung zur Ausübung der

Entscheid des Bundesgerichtes ist insofern von prinzipieller Bedeutung, als die Kompetenz zur Beurteilung von Streitigkeiten, die sich auf Art. 33 der Bundesverfassung und Art. 5 der Übergangsbestimmungen der letztern gründen, durch das frühere Organisationsgesetz vom 27. Juni 1874 ausdrücklich dem Bundesrate und der Bundesversammlung zugewiesen war und der Art. 189, Absatz 2 des neuen derartigen Gesetzes vom 22. März 1893 die Annahme zuzulassen schien, dass in Bezug auf die Kompetenz zur Beurteilung solcher Streitigkeiten sachlich nichts geändert worden sei. Durch den bundesgerichtlichen Entscheid wird diese Annahme nun aber abgelehnt und für jene Streitigkeiten eine andere Rekursinstanz eingeführt. (Aus dem Geschäftsbericht des eidgen. Departements des Innern.)

Advokatur gestützt hierauf um die nämliche Bewilligung in einem andern Kanton einkommt, auf Verlangen des letztern bloss dargetan werden, dass in irgend einer Weise eine materielle Untersuchung über die zur Berufsausübung erforderlichen wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeiten vorausgegangen sei und dass es sich nicht etwa bloss um eine Bewilligung handle, die ohne solche lediglich auf Grund der Erfüllung bestimmter formeller Requisite erteilt worden ist. Vorliegend hat nun aber das Obergericht des Kantons Thurgau, wie aus seinem Beschlusse, in Verbindung mit § 1 des thurgauischen Anwaltsgesetzes zur Genüge hervorgeht, bevor es dem Rekurrenten die Bewilligung zur Ausübung der Advokatur erteilt hat, eine materielle Prüfung der Eignung des Bewerbers eintreten lassen, und so stellt sich dieselbe zweifellos als Befähigungsausweis im Sinne der einschlägigen Verfassungsbestimmung dar. Danach enthält aber der angefochtene Beschluss des Obergerichtes des Kantons Aargau eine Verletzung der dem Rekurrenten durch die Verfassung gewährleisteten Rechte, und es ist derselbe im Sinne des Rekursantrages aufzuheben“.

Das Bundesgericht hat den Rekurs von Dr. Curti als begründet erklärt und demgemäss das Obergericht des Kantons Aargau, unter Aufhebung seines Abweisungsbeschlusses vom 20. Juli 1896, eingeladen, dem Gesuch des Rekurrenten um Erteilung der Bewilligung zur Ausübung der Advokatur im Kanton Aargau zu entsprechen.

XIV. Schweizerische Landesbibliothek.

Wie bereits im letzten Geschäftsbericht erwähnt, wurde der Bundesbeschluss vom 28. Juni 1894, betreffend die Errichtung einer schweizerischen Landesbibliothek, nachdem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen war, am 16. Oktober 1894 in Kraft erklärt.[1])

Zur Ausführung desselben schreitend, wurde am 15. Januar 1895 die in Art. 7 vorgesehene Bibliothekkommission bestellt.

Gleichzeitig wurde nach Vorlage des Departements des Innern die Verordnung betreffend die Leitung und Verwaltung der schweizerischen Landesbibliothek,[2]) welche hauptsächlich die Aufgabe obengenannter Kommission, sowie des Bibliothekars und seines Adjunkten bestimmt, erlassen.

Die Bibliothekkommission beschäftigte sich hauptsächlich mit zwei Angelegenheiten; mit der Prüfung der Pläne zum künftigen Bibliothekgebäude und der in Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1894 vorgesehenen Regelung des Verhältnisses der Landesbibliothek zur Bürgerbibliothek in Luzern. Die Verhandlungen mit

---

1) A. S. n. F. XIV, 435.
2) A. S. n. F. XV, 2.

der Korporationsgüterverwaltung von Luzern gediehen wegen Abschluss eines Abkommens betreffend Subventionirung der dortigen Bürgerbibliothek als Sammelstelle für die vor dem Jahre 1848 erschienenen Helvetica so weit, dass durch Beschluss vom 12. Dezember der Inhalt dieses Abkommens festgestellt und das Departement des Innern zum definitiven Abschluss desselben ermächtigt werden konnte. Der letztere zog sich jedoch in das Jahr 1896 hinüber.

Weitere Beratungen der Bibliothekkommission betrafen das Rechnungs- und Kassawesen, die ihren Abschluss durch das Regulativ vom 30. August[1]) fanden; ferner Verhandlungen mit dem Vorstande des schweizerischen Buchhändlervereins betreffend Sammlung der in den verschiedenen Teilen der Schweiz erscheinenden Verlagsartikel und endlich die Anlage der Bibliothek selbst und des darüber aufzustellenden Kataloges (Art. 9, Schlussatz des zitirten Bundesbeschlusses).

Die Bibliothekverwaltung selbst eröffnete ihre Tätigkeit am 2. Mai mit dem Bezuge der vorläufig der Bibliothek zugewiesenen Räumlichkeiten im Hause Nr. 7, Christoffelgasse in Bern. Sie hatte sich bald eines ausserordentlichen Zuflusses an Büchern, Broschüren und Karten zu erfreuen. Bis zum Schlusse des Jahres erhielt sie von 231 Donatoren 7338 Nummern, zusammen 10,479 Stück umfassend, zum Geschenk, darunter zwei ansehnliche Bibliotheken; von den Staatsbureaux und Buchhandlungen wurden ihr unentgeltlich abgetreten 9825 Nummern mit 18,727 Stücken. Dazu erwarb sie aus dem Bibliothekkredit 5791 Nummern. die 7867 Stücke umfassen; im ganzen ein Zuwachs von rund 23,000 Nummern mit 37,000 Stücken.

Zu den aufgezählten Massregeln zur Ausführung des Bundesbeschlusses betreffend die Errichtung obgenannter Anstalt[2]) reihten sich im Jahre 1896 zunächst der Abschluss der Übereinkunft mit der Bürgerbibliothek in Luzern über die Beitragsleistung des Bundes. Diese kam am 21. Januar zu stande und ist publizirt im Bundesblatt 1896, II, 788; hierauf erfolgte gemäss Art. 2 der letztern im Februar die erstmalige Bestimmung des Bundesbeitrages an jene Bibliothek durch das Departement des Innern (Fr. 3500 für 1896) und anfangs April die Ernennung der zwei Vertreter des Bundes in der Kommission der Bürgerbibliothek. Diese Kommission unterbreitete dem Departement des Innern im Juli 1896 das gemäss Art. 3 der Vereinbarung aufgestellte neue Reglement über die Verwaltung der Bürgerbibliothek, das denn auch die Zustimmung der genannten Behörde erhielt. Damit erscheinen die organisatorischen Massregeln für Ausführung des Bundesbeschlusses über die Errichtung einer schweizerischen Landesbibliothek als

[1]) A. S. n. F. XV, 230.
[2]) A. S. n. F. XIV, 435.

beendigt und es ist nun noch ein Blick auf die Tätigkeit der Landesbibliothek in Bern zu werfen.

Nachdem in der Frühjahrssession von 1896 die Bundesversammlung die Frage entschieden hatte, dass das neue für das Bundesarchiv und die Landesbibliothek bestimmte Gebäude auf das Kirchenfeld Bern zu stehen kommen solle, hatte die Kommission auch den Bauplänen ihre Aufmerksamkeit zu schenken und ebenso auch die Anordnung der Ausstattung der der Bibliothek bestimmten Räume in Prüfung zu ziehen.

In Bezug auf den Inhalt der Bibliothek selbst ist folgendes zu bemerken:

1. Die zu Ende des Vorjahres in den Grundzügen beschlossene Organisation der Bibliothekbestände wurde im Berichtsjahre durchgeführt; sie gliedern sich nun in folgende Hauptabteilungen: Landeskunde, Recht, Literatur (jeweilen mit den ihnen angereihten Disziplinen) und periodische Schriften; diese ihrerseits zerfallen in Zeitungen, Zeitschriften und Vereinsschriften, Kategorien, welche ihrer Natur nach besondere Aufstellung und Behandlung erfordern. Ausserdem werden die unvollständig vorhandenen Werke ausgeschieden und behufs fortlaufender Ergänzung verzeichnet.

2. Der Katalog umfasst bis jetzt alle Bestände der Abteilung Literatur, befindet sich dagegen für die Abteilungen Landeskunde und Recht erst in den Anfängen; die Verzeichnisse der periodischen Schriften konnten schon ziemlich weit gefördert werden. Nach Beseitigung anfänglicher Schwierigkeiten hat der Druck des Katalogs, für den die nötigen Mittel in der Frühjahrssession bewilligt wurden, zu Ende des Jahres begonnen.

3. Der Zuwachs der Landesbibliothek betrug 1896 im ganzen 24,168 Nummern mit 37,504 Stücken; die entsprechenden Zahlen des Vorjahres waren, trotz dessen bloss achtmonatlicher Dauer, nur wenig kleinere, dagegen wird der Wert der neuen Vermehrung erhöht durch die verhältnismässig höhere Anzahl der Bände (10,217 in 1896 gegen 7623 in 1895). In Bezug auf Käufe musste sich die Landesbibliothek ihren gesetzlichen Krediten gemäss in bescheidenen Grenzen halten; ihre daherigen Erwerbungen belaufen sich auf 4997 Nummern mit 6843 Stücken. Über das Gesamterfordernis zum Ankauf der laufenden Helveticaliteratur eines Jahres, Bücher, Zeitschriften und Zeitungen zusammengerechnet, wurden genaue Erhebungen angestellt; sie ergaben eine Summe von rund Fr. 9000. Fast verdoppelt hat sich gegenüber 1895 die Zahl der Geschenke, nämlich auf 11,685 Nummern mit 19,792 Stücken, die von 530 Donatoren herrühren; Hervorhebung verdient der Umstand, dass ein grosser Teil der an der schweizerischen Landesausstellung in Genf ausgestellten Druckschriften durch Schenkungen in den Besitz der Landesbibliothek gelangt ist. Durch Abtretung von seiten der eidgenössischen Verwaltungen, die hiezu durch einen

Beschluss von uns vom 23. September veranlasst wurden, erhielt die Landesbibliothek 2354 Nummern mit 4014 Stücken, durch Tausch endlich 5132 Nummern mit 6855 Stücken. Nach Abzug der Doubletten ist der Bestand der Landesbibliothek zu Ende 1896 auf zirka 40,000 Nummern mit zirka 70,000 Stücken zu schätzen.

Der ganze Bestand ist einstweilen — wie bereits im letztjährigen Geschäftsberichte erwähnt — im Hause Nr. 7, Christoffelgasse, Bern, untergebracht, und es mussten die dafür gemieteten Räume im Frühjahr noch um anderthalb Geschoss vermehrt werden. Seit Anfang Dezember 1896 endlich ist der ganze Bestand der Bibliothek bei der schweizerischen Mobiliarassekuranzgesellschaft um Fr. 86,600 versichert.

XV. Verschiedenes.

a. Kongresse im Aus- und Inland und Ausstellung in Genf.

In Betracht ihrer materiellen oder intellektuellen Wichtigkeit wurden folgende Kongresse beschickt:

a. Ausländische Kongresse. 1. Die internationale Konferenz für Herausgabe eines allgemeinen Kataloges der wissenschaftlichen Literatur in London vom 12.—17. Juli 1896.

2. Der II. internationale Kongress für angewandte Chemie, der vom 27. Juli bis 6. August in Paris stattfand.

Abgelehnt wurde vom Bundesrate eine Einladung zur Beschickung eines internationalen Kongresses in Florenz für den Schutz und die Rettung der Jugend, da diese Zusammenkunft, wiewohl von der italienischen Regierung unterstützt, bloss privaten Charakter hatte.

b. Inländische Kongresse, deren Sammelpunkt infolge des durch die Landesausstellung gebotenen Anlasses beinahe ausschliesslich Genf bildete, wurden folgende durch Bundesbeiträge unterstützt:

1. Der vom 13.—16. Juli dauernde interkantonale Lehrerkongress, veranstaltet von der Société pédagogique de la Suisse romande, dem schweizerischen Lehrerverein und der Società cantonale degli amici dell'Educazione del popolo ticinese. Beitrag Fr. 3000.

2. Der IV. internationale Kongress für Kriminal-Anthropologie, abgehalten vom 24.—29. August. Beitrag Fr. 3500.

3. Der II., vom 14.—19. September ebenfalls in Genf stattgefundene internationale Kongress zum Schutze armer und verlassener Kinder. Beitragszusicherung an die Kosten des Druckes der Kongresschriften Fr. 2000.

4. Die internationale Association für literarisches und künstlerisches Eigentum, welche vom 22.—29. August in Bern tagte.

5. Ferner ist für die Veranstaltung eines von der deutschen und der österreichischen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnographie und Urgeschichte auf den Monat August 1897 in der Schweiz zu veranstaltenden Wanderkongresses ein Beitrag von Fr. 5000 zugesichert worden. Dieser Kongress wurde aber infolge eines Zwischenfalles aufgeschoben.

Im Anschlusse sind noch einige Mitteilungen über drei mit der schweizerischen Landesausstellung in Genf 1896 zusammenhängende Veröffentlichungen zu machen, nämlich über:

a. Die schweizerische Schulstatistik.[1]) Dieses Werk, das auf 8 Bände — wovon 7 statistische Zahlenangaben umfassen und der 8. eine systematische Zusammenstellung der kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Verordnungen über das Unterrichtswesen enthalten wird — berechnet ist, vermochte wegen der grossen Arbeit, die es erforderte, auf den Zeitpunkt der Landesausstellung leider nicht zur Vollendung und Publikation zu gelangen. Indessen wurden anfangs September 1896 die oben angedeuteten 7 ersten Bände in der Ausstellung der Gruppe 17 aufgelegt. Die Herausgabe der Schulstatistik zieht sich wegen des Zeitaufwandes, den die Ausarbeitung des 8. Bandes erfordert, ins Jahr 1897 hinüber.

b. Die Sammlung pädagogischer Monographien als wissenschaftliche Ergänzung obiger Statistik.[2]) Dieses Werk ist richtig auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Landesausstellung im Verlage der Buchhandlung F. Payot in Lausanne zum Ladenpreise von Fr. 7. 50 per Exemplar herausgekommen und auch in Gruppe 17 der Ausstellung aufgelegt worden.

c. Die Ausarbeitung und Herausgabe eines besondern Berichtes über die erste Sektion der Gruppe XVII (öffentliche und Privatschulen). Es ist zu bemerken, dass dieser Bericht folgende Kapitel umfassen wird:[3])

1. Überblick über die Entwicklung der pädagogischen Ideen seit der ersten nationalen Ausstellung von 1883, von Seminardirektor Guex in Lausanne.
2. Überblick über Geschichte und Organisation der Schulausstellung, von Ausstellungskommissär Zbinden.
3. Kleinkinder-, Primar- und Normalschulen (Lehrerbildungsanstalten), von Seminardirektor Guex.
4. Musterklasse (Ecole modèle), Sekundar-, Industrie- und höhere Mädchenschulen, von Erziehungsdirektor Clerc in Neuenburg.
5. Fortbildungsschulen, von Ch. Vignier, Lehrer in Genf.
6. Handfertigkeitsunterricht, Spezialbericht von Direktor Genoud in Freiburg.
7. Gewerbeschulen, die vom Bunde nicht unterstützt sind, gewerblicher und Zeichenunterricht, von Bouvier-Martinet in Genf.
8. Weibliche Handarbeiten, von Frau Rehfous in Genf.
9. Gymnasien und Progymnasien, von E. Payot in Lausanne.

---

[1]) Vergl. Bundesbeschluss vom 9. Juni 1894, Art. 1. A. S. n. F. XIV, 263.

[2]) Vergl. Bundesbl. 1895, III, 126.

[3]) Bundesbl. 1896, IV, S. 243, ad 5.

10. Rekrutenarbeiten (bei den Prüfungen), von Inspektor H. Gobat in Delémont.
11. Schulhygieine, von Dr. Combe in Lausanne.

Die Ausstellung in Genf 1896 selbst hat einen prächtigen Verlauf genommen, insbesondere auch für die Unterrichtsgruppe XVII.

b. Schulwandkarte der Schweiz.

Die Arbeiten an der Wandkarte der Schweiz, welche den Schulen unentgeltlich verabfolgt werden soll, sind im Jahre 1895 programmgemäss vorgeschritten [1]). Zunächst sei zur allgemeinen Aufklärung über das Werk bemerkt, dass dasselbe vom eidgenössischen topographischen Bureau im Masstab vom 1 : 200000 ausgearbeitet wird. Die Ausdehnung des Kartengebietes ist gleich demjenigen der Generalkarte plus je 10 Kilometer im Osten und Westen. Die Karte wird aus 4 Blättern (I—IV) zusammengesetzt und die Grösse des Kartenbildes 1,20 *m* Höhe und 1,85 *m* Breite ohne Rand.

Nachdem der Plan für die Erstellung der Karte nach einem schon früher aufgestellten Pflichtenheft gegen Ende 1894 im einzelnen festgestellt war, wurden die vorbereitenden Arbeiten (Feststellung der Schrift, Zeichnungsnormalien etc.) vorgenommen. Hieran reihte sich mit Beginn des Jahres die Redaktion des Karteninhaltes, und als diese gegen Anfang Mai vollendet war, wurde der daherige Entwurf einer durch das Departement des Innern einberufenen Expertenkommission von 10 Mitgliedern zur Prüfung unterbreitet. Nach stattgefundener Durchberatung und Ergänzung durch diese Behörde wurde der Entwurf den Kantonen zur Anbringung ihrer Bemerkungen vorgelegt, und als diese sich geäussert hatten, bereinigte die Redaktionskommission den Inhalt der Karte in definitiver Weise, wobei den Wünschen der Kantone soweit wie möglich Rechnung getragen wurde.

Parallel mit diesen redaktionellen Arbeiten gingen die technischen, d. h. die Berechnung der geodätischen Grundlagen und sodann die Zeichnung des Terrainbildes mittelst der Horizontalkurven, wofür von den Staatsanstalten der Nachbarländer das neueste Material des Auslandes in zuvorkommender Weise zur Verfügung gestellt wurde; ferner der Stich der Situation, der Schrift und der Kurven des südöstlichen Blattes.

Im Jahre 1896 vollendete das topographische Bureau den Stich der Situation, der Gewässer und Kurven aller vier Blätter. Für die Bemalung der Terrainbilder wurde sodann ein Wettbewerb unter den schweizerischen Topographen eröffnet, der ein ganz befriedigendes Ergebnis hatte; von den 22 eingelangten Entwürfen wurden 4 ausgezeichnet, nämlich derjenige von Ingenieur Xaver Imfeld in Zürich mit einem ersten Preise von Fr. 500; derjenige

---

[1]) Vergleiche Bundesblatt 1894, III, Seite 725.

von Kartograph H. Kümmerly in Bern mit einem zweiten von Fr. 400; derjenige von Professor F. Becker in Zürich mit einem dritten Preise von Fr. 300 und derjenige des artistischen Instituts Orell Füssli in Zürich mit einer Ehrenmeldung. Die Bemalung des Modells für die Vervielfältigung wurde hierauf dem Erstprämiirten, Herrn Ingenieur Xaver Imfeld, übertragen. Neben diesen Vorkehren her ging die Ermittlung der Zahl der schweizerischen Schulen und Schulanstalten, denen die Karte verabfolgt werden soll, und die daherigen Erhebungen ergaben, dass auf eine erste Auflage von wenigstens 8200 Exemplaren zu rechnen ist. Hierauf erfolgte am Schlusse des Jahres die Ausschreibung der Lieferung des Druckpapiers, sowie der Lithographie des Terrainbildes und des Druckes der Karte. Über das Ergebnis dieses Schrittes wird im nächsten Geschäftsberichte das Nähere mitzuteilen sein.

c. Beteiligung des Bundes an der Feier des 150. Geburtstages Heinrich Pestalozzis.

Die 150. Wiederkehr des Geburtstages Pestalozzis (12. Januar 1746) ist fast durch die ganze Schweiz hin festlich begangen worden, meist gemäss dem am 21. September 1895 durch eine Konferenz der Abgeordneten der Kantone aufgestellten Programm am 11. Januar 1896 in den Schulen, am 12. Januar durch öffentliche Feiern für die erwachsene Bevölkerung. Behörden und Vereine reichten sich die Hand, um diese Tage für jung und alt denkwürdig zu machen. In manchen Kantonen veranstalteten auch die entlegensten Gemeinden ihre Pestalozzifeier, daneben in grössern Orten zentrale Feiern, kein Kanton, in welchem nicht der Gedächtnistag in engerem oder weiterem Kreise festlich begangen worden wäre. Es waren Tage ernster Erhebung für Schule und Volk, würdig des Mannes, dem sie galten, und des Landes, in welchem er lebte und für die Menschheit wirkte. Sie werden nicht ohne nachhaltige innere Anregung bleiben. Auch äussere Früchte haben sie gezeitigt, Anregungen zu erneuten Pestalozziforschungen, zur Erstellung von Pestalozzidenkmälern, vor allem Gründung von Pestalozzifonds zu besserer Fürsorge für bedürftige Schulkinder, für Schwachbegabte und Verwahrloste als lebendiges Denkmal des nicht erstorbenen Pestalozzigeistes.

Der Bund leistete zur Ausführung des Festprogramms für die Schulen einen Beitrag von $^2/_3$ der Kosten des Pestalozzischriftchens, welches auf 18 Cts. per Exemplar zu stehen kam; überdies wurde ein Bild der Pestalozzigruppe von Yverdon auf Kosten des Bundes unentgeltlich als Wandschmuck für die Schulen der Kantone abgegeben die sich an der Feier beteiligten.

Die Kantone Schwyz, Zug und Wallis haben auf die angebotenen Beiträge keinen Anspruch gemacht. Vom Kanton Frei-

burg, dessen Regierung es den Gemeinden anheimgestellt hat, ob sie sich an der Feier beteiligen wollen oder nicht, sind eine Anzahl dieser letztern um Gewährung des gebotenen Beitrages eingekommen und haben ihn erhalten. Im ganzen sind mit unserer Subvention auf die Feier zur Verteilung gekommen: 287,300 Exemplare des Festschriftchens in deutscher Sprache, 86,200 in französischer, 8970 in italienischer und 1460 in romanischer Sprache, im ganzen 381,930 Exemplare, mit einem Kostenaufwande (Honorare für Redaktion und Übersetzungen inbegriffen) von Fr. 47,793. 10.

Das Bild der Pestalozzigruppe wurde in 10,670 Exemplaren verteilt (Kostenaufwand, inbegriffen Spedition und Verpackung, Fr. 5476).

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen
in den Jahren 1895 und 1896.

I. Primarschule.

Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

a. Verfassungsbestimmungen und Gesetze.

In der Schulverordnung vom 29. Oktober 1896,[1]) die übrigens vollständig den Charakter eines eigentlichen Schulgesetzes trägt, hat der Kanton Appenzell I.-Rh. einen tüchtigen Schritt vorwärts getan. Durch dieses vom Grossen Rat des Kantons erlassene Unterrichtsgesetz ist die sogenannte Schulverordnung vom 24. November 1873 ausser Kraft gesetzt worden.

Die Neuerungen, die dasselbe gebracht hat, sind im wesentlichen folgende:

1. Nach der obligatorischen Primarschule (6 Alltagsschuljahre mit halbtägigem Unterricht und 2 Repetirschuljahre) sind die Knaben zum Besuch von 3 weiteren Jahreskursen Fortbildungsschule verpflichtet. Die letztere tritt an Stelle der bisherigen Rekrutenschule.

2. Der Minimalgehalt eines Lehrers an einer Jahrschule ist auf Fr. 1000 festgesetzt; nach 5 Jahren tritt eine Erhöhung von Fr. 100, nach 10 Jahren um weitere 100 Fr. ein, sofern der mit dem Minimalgehalt angestellte Lehrer während der angegebenen Zahl von Dienstjahren vom Erlass der Schulverordnung „im gleichen Schulkreise seines Amtes gewaltet hat“.

3. Es ist ein ständiger vom Grossen Rat zu bestimmender Schulinspektor in Aussicht genommen (Art. 20 der Schulverordnung).

4. Die Absenzenbestimmungen sind etwas verschärft worden.

5. Die Landesschulkommission kann freiwilligen Fortbildungsschulen für Mädchen ähnliche Vergünstigungen einräumen, wie solche in der Schulverordnung für die Knabenfortbildungsschulen enthalten sind.

---

[1]) Beilage I, pag. 4—11.

Im Kanton Genf sind in den Jahren 1895 und 1896 eine Reihe von Abänderungen am Unterrichtsgesetz vom 5. Juni 1886 vorgenommen worden, die einen weitern Fortschritt in dem rationellen und zielbewussten Ausbau des Bildungswesens aller Schulstufen im Kanton Genf bedeuten. Es ist dieses Gesetz denn auch in der Beilage I, pag. 18—55, im vorliegenden Jahrbuch in extenso zum Abdruck gelangt und zwar in der Form, wie sie sich durch die Gesetzesänderungen vom 16. Juli und 12. Oktober 1887, 18. Januar 1888, 3. August 1889, 8. Oktober 1890, 22. Juni 1892, 26. Oktober 1895 herausgestaltet hat.

Die letzte Hauptrevision im Jahre 1895 (26. Oktober) hat im wesentlichen folgende Neuerungen gebracht: Verschärfung der Absenzenbestimmungen (Art. 11), Einführung des landwirtschaftlichen Unterrichtes in den Unterrichtsplan der Landsekundarschulen (écoles secondaires rurales) und Veranstaltung von bezüglichen Kursen und Vorträgen durch das Erziehungsdepartement (Art. 23 bis), Rekrutenvorkurse (Art. 23ter), Ausdehnung der Unentgeltlichkeit des sämtlichen Schulmaterials und auch der Lehrmittel auf alle staatlichen Primar- und Landsekundarschulen (Art. 24 bis), Organisation des Unterrichts in den Ecoles enfantines (Art. 27) im Sinne der Einrichtung derselben als einer Vorstufe der Primarschule, die die Schüler mit dem 7. Altersjahr nach einer Prüfung über die in der Ecole enfantine erworbenen Kenntnisse im Lesen und Schreiben aufnimmt (Art. 30), Herabsetzung des Maximums der Schülerzahl per Lehrstelle von 50 auf 40 (Art. 32), Aufnahme eines neuen Abschnittes (Art. 43 bis) betreffend die Organisation der Classes gardiennes (Kinderhorte) und Cuisines scolaires (Fürsorge für die Nahrung armer Schulkinder) von staatswegen, Festsetzung des Minimums der Besoldung des Lehrpersonals an Kleinkinderschulen auf Fr. 800 für die Lehrerinnen und Fr. 600 für die Unterlehrerinnen (sous-maîtresses) (Art. 57), Neuregelung des Verhältnisses des Staates zur Hülfskasse (Caisse de prévoyance) der Primarlehrerschaft (Art. 66, Gesetz vom 22. Februar 1896), Gründung einer Hülfskasse für die Lehrerinnen an den Ecoles enfantines.

Sodann ist durch Spezialgesetz vom 19. Oktober 1895 eine Baugewerkenschule (école de métiers) gegründet worden.

Das Primarschulgesetz des Kantons Bern vom 6. Mai 1894, dessen sukzessive Durchführung durch § 108 vorgesehen war, muss nach dem Wortlaut des letztern bis zum 1. Januar 1897 vollständig durchgeführt sein. Die neuen Bestimmungen desselben bedingen eine jährliche Mehrausgabe von rund $^3/_4$ Millionen Franken.

Unterm 18. April 1895 hat der Grosse Rat des Kantons Baselstadt im Interesse der Fürsorge für die vorschulpflichtige Jugend ein Gesetz betreffend die Kleinkinderanstalten erlassen, nach welchem der Staat nach Bedürfnis Kleinkinderanstalten er-

richten kann und welches ihn berechtigt, privaten Anstalten eventuell Beiträge zuzusichern.

In den Kantonen Zürich und Luzern liegen Gesetzesentwürfe betreffend das Volksschulwesen noch bei den vorberatenden Behörden; in letzterem Kantone sind aber die Beratungen in energischer Weise gefördert worden, so dass der Entwurf bereits die erste Lesung im Grossen Rate passirt hat.

Im Kanton Solothurn ist das im Dezember 1896 vom Grossen Rat festgestellte Gesetz betreffend Abänderung der Bestimmungen betreffend die Schulpflicht am 3. Februar 1897 durch das Volk verworfen worden.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung über das Volksschulwesen herrscht — abgesehen von den Städtekantonen — im grossen und ganzen Stagnation; kein Kanton wagt sich in dieser Beziehung an grössere gesetzgeberische Aufgaben heran, da er die weittragenden finanziellen Konsequenzen scheut. Aus dieser Stagnation heraus kann nur eine tatkräftige Unterstützung des Primarschulwesens durch den Bund helfen, die kommen muss, da eine ganze Reihe von Kantonen nahe an der Grenze der steuerlichen Leistungsfähigkeit angelangt ist.

b. Verordnungen allgemeiner Natur über das Primarschulwesen.

a. Kleinkinderschulen. Der Kanton Baselstadt hat in Ausführung des oben erwähnten Gesetzes betreffend die Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895[1]) die nötigen Ausführungsbestimmungen betreffend den Betrieb der genannten Schulen erlassen[2]) und insbesondere auch sanitarische Vorschriften für dieselben aufgestellt.[3])

In gleicher Weise hat es ein Reglement des Staatsrates des Kantons Waadt vom 19. September 1895[4]) unternommen, Bestimmungen betreffend die Organisation der Kleinkinderschulen (écoles enfantines) zu treffen und insbesondere auch die Bedingungen festzustellen, unter denen das Lehrpatent für diese Schulen, sowie für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten durch Absolvirung von bestimmten halbjährlichen Kursen am kantonalen Lehrerseminar in Lausanne erlangt werden kann.

Im „Règlement général pour les écoles primaires du Canton de Neuchâtel“ vom 5. Juli 1895[5]) sind im ersten Abschnitt diejenigen organischen Bestimmungen enthalten, welche sich auf die Ecole enfantine beziehen; im XII. Abschnitt (Art. 51 ff.) werden die Erfordernisse für die Patentirung der Kleinkinderlehrerinnen festgestellt, neben denjenigen für die eigentliche Primarlehrerschaft.

[1]) Beilage I, pag. 11—13.
[2]) Beilage I, pag. 64.
[3]) Beilage I, pag. 64—66.
[4]) Beilage I, pag. 66—70.
[5]) Beilage I, pag. 74—75.

b. Primarschulen. Der Kanton Bern ist daran, für sein neues Primarschulgesetz vom 6. Mai 1894 die nötigen Ausführungsverordnungen sukzessive zu erlassen, so das Dekret über den abteilungsweisen Unterricht[1]) insbesondere für die Schulen mit grosser Schülerzahl für den einzelnen Lehrer. Als Maximalschülerzahl für eine Schule, die sich ohne abteilungsweisen Unterricht behelfen will, ist die Zahl 70 angenommen, doch ist es den Gemeinden freigestellt, den abteilungsweisen Unterricht schon bei geringerer Schülerzahl einzuführen.

Als weiterer Erlass ist das „Reglement für die Schulsynode des Kantons Bern“ vom 8. Mai 1895[2]) zu erwähnen, das die Organisation und den Geschäftsgang dieser aus Vertretern der Lehrerschaft und aus Laienelementen zusammengesetzten Körperschaft genauer umschreibt, ausserdem hat auch das „Reglement über die Obliegenheiten der Primarschulbehörden des Kantons Bern“ unterm 3. Juli 1895[3]) eine den Bestimmungen des Primarschulgesetzes entsprechende Abänderung erfahren. Sodann muss auf einen Erlass schulhygieinischer Natur, vom 6. Juli 1895, die „Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern betreffend Massnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das Epidemiengesetz vom 2. Juli 1886 fallen“,[4]) auf das „Dekret über den Staatsverlag der Lehrmittel im Kanton Bern vom 25. November 1895“[5]) und auf den „Lehrplan für die französischen Primarschulen des Kantons Bern vom 20. November 1896“[6]) aufmerksam gemacht werden, welch letzterer in Übereinstimmung mit den mit Bezug auf die Schulpflicht abgeänderten Bestimmungen des 1894er Schulgesetzes gebracht wurde.

Die wichtigsten Erlasse allgemeiner Natur in den Berichtsjahren 1895 und 1896 sind das „Primarschulreglement des Kantons Neuenburg vom 5. Juli 1895“[7]) und das „Reglement für die Regionalschulen des Kantons Freiburg vom 7. Februar 1895“.[8]) Das erstere bezieht sich, wie bereits oben bemerkt, auf die „écoles enfantines“, auf die eigentliche Primarschule und die obligatorische Fortbildungsschule (école complémentaire) und behandelt sowohl die Organisation dieser Schulen, Prüfungen der Schüler, Zeugniswesen, Patentprüfungen der Lehrerschaft, den Handfertigkeitsunterricht und die Lehrerhülfskasse (fonds de prévoyance), als auch die Kompetenzen der verschiedenen Schulbehörden mit Bezug auf die allgemeine Schulverwaltung und insbesondere mit Bezug auf die Wahl des Lehrpersonals.

---

[1]) Beilage I, pag. 70—71.
[2]) Beilage I, pag. 91—93.
[3]) Beilage I, pag. 93—98.
[4]) Beilage I, pag. 100—101.
[5]) Beilage I, pag. 105.
[6]) Beilage I, pag. 107—118.
[7]) Beilage I, pag. 74—85.
[8]) Beilage I, pag. 71—74.

Das Reglement für die Regionalschulen im Kanton Freiburg vom 7. Februar 1895, das auf 15. März 1895 in Kraft getreten ist, enthält die weitere Ausführung der Art. 8, 11, 14, 34 und 124 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 über den Primarunterricht. Der Zweck der Regionalschulen besteht in der weitern Ausbildung der Kenntnisse der jungen Leute, die das obligatorische Programm der Primarschulen vor Erfüllung des zur Entlassung erforderlichen Alters vollendet haben (Art. 10 und 20 des Gesetzes). Sie rangirt also in gleicher Linie mit der sogenannten „Fortbildungsschule" im Kanton Aargau und mit der erweiterten Oberschule im Kanton Bern und bildet demnach einen Bestandteil des Primarschulorganismus des Kantons Freiburg, wenn schon gewisse Gründe dafür sprechen, sie als Sekundarschule zu deklariren.

Im Kanton St. Gallen ist unterm 12. Februar 1895 durch den Regierungsrat ein „Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonde und Rechnungsdefizite der Volksschulen"[1]) erlassen worden, durch welches die Staatsleistungen für das Volksschulwesen (Primar-, Sekundar-, Fortbildungsschulen) eine nicht unerhebliche Erhöhung erfahren haben. — In verschiedenen Kantonen sind die Lehrpläne einer Revision unterzogen worden, so der Lehrplan für die französischen Primarschulen im Kanton Bern unterm 20. November 1896,[2]) der in Ausführung des Primarschulgesetzes vom Jahr 1894 erlassen worden ist, ferner die Lehrpläne für die Gemeinde- und Fortbildungsschulen des Kantons Aargau vom 18. Juli 1895,[3]) das Programm für die Kleinkinder- und Primarschulen im Kanton Genf[4]) und ein detaillirtes Programm über den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in den Genfer Primarschulen,[5]) ferner ein Lehrplan für die Ecoles secondaires rurales vom 30. Juli 1895;[6]) endlich sind zu erwähnen die zahlreichen Erlasse der kantonalen Erziehungsbehörden betreffend die Förderung des Turnunterrichtes,[7]) welche in der Mehrzahl durch ein Kreisschreiben des Bundesrates vom 4. Januar 1895[8]) veranlasst waren.

2. Schüler und Schulabteilungen.

Die nachstehenden Angaben pro 1894/95 stimmen nicht mit den durch die schweizerische Schulstatistik 1894/95 konstatirten Ergebnissen überein, weil der Erhebungstermin für die Schulstatistik ein anderer war, als für die statistischen Angaben der

[1]) Beilage I, pag. 87—91.
[2]) Beilage I, pag. 107—118.
[3]) Beilage I, pag. 118—127.
[4]) Beilage I, pag. 127—139.
[5]) Beilage I, pag. 139—142.
[6]) Beilage I, pag. 179—182.
[7]) Beilage I, pag. 188 ff.
[8]) Vergl. u. a. Beilage I, pag. 192 und Abschnitt: Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund, pag. 148.

Jahresberichte der kantonalen Erziehungsdirektionen, denen die nachfolgenden Zahlen entnommen sind.

Über den Schülerbestand der Primarschulen orientiren nachstehende Zusammenstellungen:

Schuljahr	Schüler	Zuwachs Zahl	Zuwachs %	Verminderung Zahl	Verminderung %
1889/90	476,101	1089	$0{,}2$	—	—
1890/91	467,193	—	—	8098	$1{,}9$
1891/92	469,911	2315	$0{,}5$	—	—
1892/93	469,820	—	—	91	$0{,}02$
1893/94	471,723	1903	$0{,}4$	—	—
1894/95	469,110	—	—	2613	$0{,}6$
1895/96	470,677	1567	$0{,}3$	—	—

Über das Verhältnis der gemischten Abteilungen zu den Knaben- und Mädchenklassen gibt die folgende Übersicht Auskunft:

a. Schulabteilungen nach Geschlechtern.

Kantone	Gemischte Klassen		Knabenklassen		Mädchenklassen		Total	
	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96
Zürich	756	771	22	23	23	24	802	818
Bern	1952	1954	64	65	63	63	2079	2082
Luzern	262	265	30	32	35	36	327	333
Uri	26	28	14	15	13	13	53	56
Schwyz	72	73	36	37	33	34	141	144
Obwalden	14	15	15	15	14	14	43	44
Nidwalden . . .	25	29	6	6	7	7	38	42
Glarus	91	94	—	—	—	—	91	94
Zug	20	20	26	26	26	26	72	72
Freiburg	227	229	115	117	111	110	453	456
Solothurn	246	256	9	11	12	14	267	281
Baselstadt . . .	10	12	66	68	63	64	139	144
Baselland	148	150	7	7	6	6	161	163
Schaffhausen . .	93	95	20	21	21	22	134	138
Appenzell A.-Rh. .	112	113	1	1	—	—	113	114
Appenzell I.-Rh. .	17	18	8	8	5	5	30	31
St. Gallen . . .	475	474	36	36	42	44	553	554
Graubünden . . .	458	459	10	11	10	11	478	481
Aargau	528	530	27	27	29	29	584	586
Thurgau	290	295	—	—	—	—	290	295
Tessin	217	219	157	158	156	159	530	536
Waadt	811	821	88	89	91	92	990	1002
Wallis	187	198	168	178	169	172	524	548
Neuenburg . . .	241	244	85	89	89	89	415	422
Genf	91	92	86	86	83	83	260	261
	7370	7454	1094	1126	1098	1117	9562	9697

An der Gesamtzahl der Primarschulabteilungen in der Schweiz partizipiren die gemischten Klassen im Schuljahr 1895/96 mit $76{,}9$ %, 1894/95 mit $77{,}1$ %, die Knabenklassen im Jahr 1895/96 mit $11{,}6$ %, 1894/95 mit $11{,}5$ %, die Mädchenklassen 1895/96 mit $11{,}5$ %, 1894/95 mit $11{,}4$ %. Im Schuljahr 1888/89 betrugen die bezüglichen Verhältniszahlen bei einer Gesamtzahl von 9069 Schulabteilungen $77{,}5$ % (7029), $11{,}1$ % (1011) und $11{,}4$ % (1029). Das Verhältnis der gemischten Klassen zu den nach Geschlechtern ge-

trennten hat sich sonach um 0,6 % zu Ungunsten der erstern verschoben.

b. Absenzen.

Wie bereits in frühern Jahresberichten ausgeführt, bilden die das Absenzenwesen der Primarschulen betreffenden Bestimmungen die denkbar bunteste Musterkarte. Eine Zusammenstellung derselben ist im VIII. Band der im Jahr 1897 erschienenen schweiz. Schulstatistik (pag. 196—225) enthalten. Es muss konstatirt werden, dass alle Kantone ohne Ausnahme daran sind, durch richtige Handhabung der Bestimmungen betreffend das Absenzenwesen den Unterricht auf der Primarschulstufe zu unterstützen. So sind auch in den Berichtsjahren einige Erlasse zu verzeichnen, welche diesem Streben entsprungen sind.

So hat der Erziehungsrat des Kantons Schwyz unterm 19. Juni 1896 in einem Kreisschreiben an die Gemeinderäte des Kantons darauf hingewiesen, dass der Einzug der von den Schulräten ausgefällten Schulbussen von seite der Gemeinderäte ein äusserst mangelhafter sei und dieselben eingeladen, in Zukunft im Interesse der Schule und der Autorität der Schulbehörden ihre Pflicht gegenüber Straffälligen zu tun.

Eine grundsätzliche Neuregelung haben die Absenzenbestimmungen im Kanton Appenzell I.-Rh. in der neuen Schulverordnung vom 29. Oktober 1896, Art. 36—38, erfahren, ebenso eine Verschärfung im Kanton Waadt durch regierungsrätliche Schlussnahme vom 1. Februar 1895[1]), welche die Bestimmungen des Primarschulgesetzes vom 9. Mai 1889 (Art. 92—94, 99—101) und der Vollziehungsverordnung vom 12. April 1890 (Art. 47, 172—175) in detaillirter Weise ausführt.

Das vom Kantonsrat Solothurn unterm 3. Dezember 1896 beschlossene „Gesetz betreffend Änderung der bestehenden Gesetzesvorschriften über die Schulpflicht an den Primarschulen“ enthielt in seinen §§ 5—13 eine wesentliche Verschärfung der Absenzenbestimmungen. Es ist in der im Jahre 1897 stattgehabten Volksabstimmung verworfen worden.

Wie in früheren Jahren lassen wir auch für die Berichtsjahre 1895 und 1896 eine Übersicht der Absenzenzahlen für die Primarschulen in den einzelnen Kantonen folgen, bemerken aber, dass dieselben aus den eingangs gestreiften Gründen stets cum grano salis aufzunehmen sind. Vergleichungen zwischen den einzelnen Kantonen sind mit Nutzen erst dann vorzunehmen, wenn denselben ein gewissenhaftes Studium der Absenzengesetzgebung in den einzelnen Kantonen vorausgegangen ist.

---

[1]) Arrêté du 1er février 1895 concernant la répression des absences scolaires, la perception des amendes scolaires et la conversion de celles-ci en emprisonnement (in Kraft getreten auf 1. März 1895. Vergl. vorliegendes Jahrbuch, Beilage I, 85—86).

	Absenzen in Schulhalbtagen					
	entschuldigt		unentschuldigt		Total	
	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96
Zürich	9,4	8,9	0,7	0,8	10,1	9,7
Bern	10,0	8,4	6,8	4,8	16,8	13,2
Luzern	10,3	10,4	1,8	1,6	12,1	12,0
Uri	6,9	6,8	0,8	0,9	7,7	7,7
Schwyz	13,6	11,9	2,0	2,1	15,6	14,0
Obwalden	6,7	6,8	0,6	0,6	7,3	7,4
Nidwalden	6,4	8,5	0,4	0,6	6,8	9,1
Glarus	7,3	11,9	1,4	2,5	8,7	14,4
Zug	8,8	7,3	0,4	0,5	9,2	7,8
Freiburg	15,1	13,1	0,8	0,9	15,9	14,0
Solothurn	8,2	8,0	2,9	2,7	11,1	10,7
Baselstadt	20,0	18,9	0,6	0,8	20,6	19,7
Baselland	7,6	6,8	8,8	7,7	16,4	14,5
Schaffhausen	12,1	11,0	0,3	0,2	12,4	11,2
Appenzell A.-Rh.	6,4	5,2	1,2	1,1	7,6	6,3
Appenzell I.-Rh.	6,1	6,7	2,4	2,6	8,5	9,3
St. Gallen	9,7	8,1	0,8	0,9	8,5	9,0
Graubünden	10,3	9,6	0,5	0,4	10,8	10,0
Aargau	8,2	9,1	1,4	1,3	9,6	10,4
Thurgau	10,9	8,0	1,8	0,9	12,7	8,9
Tessin	8,8	7,6	1,9	1,8	10,7	9,4
Waadt	14,2	14,1	0,7	0,4	14,9	14,5
Wallis	6,5	5,4	0,9	0,8	7,4	6,2
Neuenburg	24,5	7,4[1]	1,0	1,0	25,5	8,4
Genf	18,8	18,3	5,6	5,2	24,4	23,5

[1]) Die wegen Krankheit gemachten entschuldigten Absenzen sind im Jahresbericht 1896 nicht angegeben.

Die Kantone Waadt und Genf haben wie in früheren Jahren darauf verzichtet, in ihren Jahresberichten Angaben über das Absenzenwesen zu machen; eine Zusammenstellung der Absenzenzahlen dieser Kantone findet sich in der schweizerischen Schulstatistik pro 1894/95. Die bezüglichen Angaben sind an Hand des auf den betreffenden Erziehungsbureaux vorhandenen Materials erhalten und hier reproduzirt worden.

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen.

Die Schulgesetze, die in den Berichtsjahren 1895 und 1896 erlassen worden sind, haben auch der Lehrerschaft gedacht. So sind in der Schulverordnung des Kantons Appenzell I.-Rh. vom 29. Oktober 1896. in den Art. 22—28 die die Lehrerschaft betreffenden Bestimmungen neu geregelt worden. Insbesondere ist mit Bezug auf die Besoldung der Primarlehrer festgesetzt worden, dass sie für einen Lehrer an einer Jahrschule mindestens Fr. 1000 betragen müsse. Erhöhungen treten ein, wenn ein mit dem Minimalgehalt angestellter Lehrer seit Erlass der oben zitirten Verordnung im gleichen Schulkreis seines Amtes gewaltet hat, nach 5 Jahren um Fr. 100, nach 10 Jahren um weitere Fr. 100.[1])

[1]) Beilage I, 8.

Aus dem in den Berichtsjahren wesentlich modifizirten Genfer Schulgesctz[1]) sind hervorzuheben die Bestimmungen betreffend die Lehrerhülfskassen (Caisses de prévoyance) und zwar ist durch ein Spezialgesetz vom 22. Februar 1896 (ins Gesetz eingefügt als Art. 67) u. a. die Beitragspflicht des Staates an die Kasse der Primarlehrerschaft (jährlich Fr. 50 per Mitglied) und der einzelnen Mitglieder (Fr. 80 jährlich) normirt worden. Die Pensionssumme kann im Maximum auf Fr. 1800 ansteigen. Sodann ist durch den Art. 67bis [2]) unter demselben Datum eine Hülfskasse für die Lehrerschaft der „Ecoles enfantines" gesetzlich vorgesehen worden. Sie ist allerdings noch nicht ins Leben getreten. Der Staat subventionirt die letztere Kasse mit Fr. 50 per Mitglied und während zehn Jahren von dem Zeitpunkt an, da die Mitgliederzahl dieser Kasse 50 übersteigt, jährlich mit je Fr. 4000. Am 16. Januar 1896 sind die Statuten der Kasse entsprechend der neuen gesetzlichen Normirung der Verhältnisse abgeändert worden.[3])

Mit der Errichtung von staatlichen Kleinkinderanstalten im Kanton Baselstadt durch das Gesetz vom 18. April 1895[4]) sind auch die Anstellungsverhältnisse der Lehrerinnen konsolidirt und die Besoldungen auf je Fr. 1500—2000 und für Gehülfinnen auf Fr. 1000—1500 angesetzt worden.

Im Reglement für die Regionalschulen[5]) des Kantons Freiburg vom 7. Februar 1895 ist die Minimalbesoldung für den Lehrer auf Fr. 1500 nebst Naturalleistungen (anständige Wohnung, 6 Ster Tannenholz, Gemüsegarten, 6 Aren Pflanzland) festgesetzt.

Durch einen Grossratsbeschluss vom 22. Mai 1896 sind die Besoldungen der Primarlehrer im Kanton Tessin erhöht worden. Der Staat richtet danach jedem Lehrer an einer öffentlichen Schule zu seiner gesetzlichen Besoldung hinzu jährlich Fr. 150 und jeder Lehrerin Fr. 80 aus. Für die Schulen mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten tritt für die Lehrer die Erhöhung dieser Zulage um je Fr. 25, für die Lehrerinnen um Fr. 20 per Monat ein, immerhin so, dass die Schulen mit einer Dauer von zehn Monaten in dieser Beziehung nur als Schulen von neunmonatlicher Dauer betrachtet werden. Ausser den obigen Staatsbeiträgen verabreicht der Staat fernerhin:

a. den einzelnen Lehrern und Lehrerinnen eine Besoldungszulage von jährlich Fr. 50 nach jedem Jahrzehnt im Kanton verbrachten Schuldienstes;

b. den Lehrern, welche nach Absolvirung der drei Kurse der Seminarien und stattgefundener Patentirung an einer staatlichen Primarschule wirken, eine jährliche Zulage von Fr. 50.

[1]) Beilage II, 18 ff.
[2]) Beilage I, 26.
[3]) Beilage I, 45—49.
[4]) Beilage I, 11—13.
[5]) Beilage I, 71—74.

Die Besoldung der Lehrer wird bis zum Betrage von Fr. 800 als steuerfrei erklärt.

Auch im Kanton Wallis ist durch Grossratsbeschluss unterm 14. November 1896 die Mindestbesoldung eines patentirten Lehrers auf Fr. 65 (bisher Fr. 50) und für einen Lehrer mit bloss provisorischer Lehrermächtigung auf Fr. 55 (bisher Fr. 40) per Schulmonat festgesetzt worden. Für die Lehrerinnen machen die entsprechenden Besoldungsbeträge Fr. 55 bezw. Fr. 45 aus. Diese Ansätze gelten bereits für das Jahr 1896/97. Die hieraus gegenüber früher sich ergebende Besoldungserhöhung wird zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von den Gemeinden getragen. Das Betreffnis des Staates wird jeweilen am Schlusse des Schuljahres ausgerichtet. (Loi additionnelle du 24 novembre 1896 modifiant l'article 31 de la loi sur l'instruction publique du 4 juin 1873.)

Durch ein Reglement vom 19. September 1895[1]) sind für den Kanton Waadt am Seminar in Lausanne besondere halbjährige Kurse mit verschiedenem Programm zur Heranbildung von Arbeits- oder Kleinkinderlehrerinnen eingerichtet worden. Im „Règlement général pour les écoles primaires du Canton de Neuchâtel" vom 5. Juli 1895[2]) sind im Kapitel XII die Erfordernisse festgestellt, welche für die Erwerbung von Fähigkeitszeugnissen (brevet de connaissances et brevet d'aptitude pédagogique) für den Unterricht an Kleinkinder- und Primarschulen festgestellt worden sind. Sodann enthält das Reglement auch Bestimmungen betreffend die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft und den „Fonds scolaire de prévoyance".

Ferner sind Prüfungsreglemente erlassen worden für Kleinkinderlehrerinnen im Kanton Baselstadt[3]) unterm 20. Februar 1896[4]) und 21. November 1895[5]), sodann ein Prüfungsreglement für Primar- und Sekundarlehrer im Kanton Tessin vom 4. Juli 1896, ferner ein Lehrerprüfungsreglement im Kanton Luzern unterm 20. Juni 1895[6]). Sodann ist noch zu erwähnen ein Erlass des luzernischen Erziehungsrates betreffend die Fachprüfungen in modernen Sprachen für Kandidatinnen.[7])

Mit Bezug auf die korporative Stellung der Lehrerschaft ist das Reglement für die Schulsynode des Kantons Bern[8]) vom 8. Mai 1895 zu erwähnen, sodann das „Reglement für Schul-

[1]) Beilage I, 66—70.

[2]) Beilage I, 74 ff.

[3]) Beilage I, 241—243.

[4]) Programm für die Kurse zur Heranbildung von Lehrerinnen an der Töchterschule Basel für Kleinkinderanstalten.

[5]) Ordnung betreffend Erfordernisse für die Anstellung als Lehrerin an Kleinkinderanstalten im Kanton Baselstadt.

[6]) Beilage I, 235—240.

[7]) Beilage I, 240—241.

[8]) Beilage I, 91—93.

kapitel und Schulsynode im Kanton Zürich"[1]) vom 23. März 1895, das der Lehrerschaft eine Reihe von weitgehenden gesetzlichen Rechten weiter ausführt und neuerdings bestätigt.

Die Statuten der Unterstützungskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen[2]) sind unterm 26. Februar 1896 revidirt worden und haben die Leistungen der Kasse an ihre Mitglieder in billiger Weise neu geregelt, ebenso ist das Reglement der Freiburger Pensionskasse der Primar- und Sekundarlehrerschaft unterm 26. Juni 1896[3]) abgeändert worden, nachdem das bezügliche Gesetz bereits unterm 21. November 1895[4]) die Grundlinien hiefür gezogen hatte. Danach beträgt die jährliche Prämie per Mitglied Fr. 30—40 (Loi sur la caisse de retraite des membres du corps enseignant primaire et secondaire du Canton de Fribourg), die Pensionssumme Fr. 300 für einen invaliden Lehrer oder eine Lehrerin mit 25—30 Dienstjahren und Fr. 500 für einen Lehrer mit 31 und mehr Dienstjahren. Nach dem Ableben des pensionirten Lehrers oder der Lehrerin stehen die Waisen im Genusse der Pension bis nach zurückgelegtem 18. Lebensjahr.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrpersonals an den Primarschulen war in den letzten Jahren folgender:

	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1889/90	9239	6196	67,0	3043	33,0
1890/91	9330	6225	67,0	3105	33,3
1891/92	9418	6266	66,5	3162	33,5
1892/93	9480	6291	66,4	3187	33,6
1893/94	9609	6348	66,1	3261	33,9
1894/95	9550	6292	65,9	3258	34,1
1895/96	9664	6359	66,1	3305	33,9

Für die Kantone, welche weltliche und geistliche Lehrer neben einander im Primarschuldienst betätigen, sind folgende Angaben zu machen:

Kantone	Total		Lehrer weltlich		Lehrer geistlich		Lehrerinnen weltlich		Lehrerinnen geistlich	
	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96
Luzern	325	338	268	274	—	—	44	49	13	15
Uri	55	56	16	20	10	5	—	—	29	31
Schwyz	141	144	55	55	2	2	1	—	86	87
Obwalden	43	44	4	6	3	4	4	2	32	32
Nidwalden	41	42	5	5	1	1	1	2	34	34
Zug	70	72	31	32	1	3	4	2	34	35
Appenzell I.-Rh.	31	31	19	19	—	—	—	—	12	12
St. Gallen	543	541	509	509	—	—	23	21	11	11
Tessin	534	536	157	170	5	—	369	361	3	5
Wallis	524	548	286	291	7	5	165	178	66	74
	2307	2352	1350	1381	29	20	611	615	320	336
Graubünden	478	481	425	431	2	2	41	48	10	10
Summe	2785	2833	1775	1812	31	22	652	663	330	346

[1]) Beilage I, 247—252.
[2]) Beilage I, 252.
[3]) Beilage I, 230—235.
[4]) Beilage I, 13—15.

Im Schuljahr 1888/89 waren die betreffenden Zahlen (ohne Graubünden):

	Total	Lehrer weltlich	Lehrer geistlich	Lehrerinnen weltlich	Lehrerinnen geistlich
Im Schuljahr 1888/89 waren die betr. Zahlen:	2213	1326	27	573	287
In Prozenten ausgedrückt . . . 1888/89:	100	60	1,2	25,9	12,9
1894/95:	100	58,5	1,3	26,5	13,9
1895/96:	100	58,7	0,85	26,1	14,3

Die bereits im Jahrbuch pro 1894 ausgesprochene Tatsache, dass für die Gesamtheit der oben aufgeführten Kantone die Zahl der Lehrer verhältnismässig ab- und der Lehrerinnen zugenommen hat und dass sich im gleichen Sinne das geistliche gegenüber dem Laienelement in den Primarschulen vermehrt hat, hat sich in den Berichtsjahren noch mehr akzentuirt.

Für die Jahre 1895 und 1896 ist nun auch der Kanton Graubünden in die Linie gerückt — in frühern Jahren waren Angaben über den „Stand" der Lehrerschaft in den Jahresberichten der Erziehungsdirektion nicht enthalten — und die bezüglichen Verhältniszahlen aller 11 in Frage kommenden Kantone zusammen sind:

	Total	Lehrer weltlich	Lehrer geistlich	Lehrerinnen weltlich	Lehrerinnen geistlich
1894/95:	100	63,7	1,1	23,4	11,8
1895/96:	100	63,9	0,8	23,4	11,9

c. Pflichterfüllung.

d. Fortbildung.

Wir verzichten diesmal auf eine einlässlichere Berichterstattung über diese Abschnitte, weil wir mit Bezug auf die „Pflichterfüllung der Lehrerschaft" nach den Jahresberichten der Erziehungsdirektionen das bei frühern Berichterstattungen Gesagte im wesentlichen zu wiederholen hätten. Es kann hier erwähnt werden, dass im Kanton Graubünden für die Beurteilung der Schulen und Lehrer unterm 6. Dezember 1895 bestimmte Normen aufgestellt worden sind, die in Beilage I pag. 98 und 99 sich verzeichnet finden.

Was sodann die Frage der Fortbildung der Lehrerschaft anbetrifft, so sind die Angaben in den Geschäftsberichten so lückenhaft, dass sie kein zutreffendes Bild dessen zu geben vermögen, was in dieser Richtung durch Abhaltung von Kursen im Schweizerlande geschieht.

4. Schullokalitäten und Schulmobiliar.

Im Kanton Baselstadt sind unterm 4. Juli 1895 besondere „Sanitarische Vorschriften für die Kleinkinderanstalten des Kantons

[1]) Beilage I, 64—66.

Baselstadt" erlassen worden[1]), die einlässliche Bestimmungen betreffend die Schulräumlichkeiten und innere Einrichtung derselben enthalten, wie sie sich als Ergebnisse einer richtig verstandenen Schulhygieine aufdrängen.

Den Staatsrechnungen der einzelnen Kantone und den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen pro 1894 sind die folgenden Angaben betreffend Staatsbeiträge an Schulhausum- und Neubauten zu entnehmen:

Kantone	Staatsbeiträge 1895 Fr.	Staatsbeiträge 1896 Fr.
Zürich	251266	249711
Bern	27479	17314
Luzern	1500	—
Schwyz	3307	998
Glarus	1100	20000
Zug	561[1])	—
Freiburg	5337	4884
Baselstadt	234546	770486
Schaffhausen	15545	22286
Appenzell I.-Rh.	—	9000
Appenzell A.-Rh.	—	1500
St. Gallen	50000	45000
Graubünden	—	3000
Aargau	8000	10000
Thurgau	23443	36965
Waadt	44900	47985
Neuenburg	60259[2])	60259[2])
Genf	52500	22000

[1]) Schulmobiliar (Bänke). — [2]) Durchschnitt der letzten 10 Jahre.

5. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

Wir können mit Bezug auf diese Materie wie in frühern Jahren auf die einleitende Arbeit im Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1891, betitelt: „Die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in den schweizerischen Volksschulen 1893" verweisen, sowie auf die in den Publikationen pro 1892—1894 enthaltene bezügliche Berichterstattung.

Für die Berichtsjahre 1895 und 1896 ist zu konstatiren, dass die Unentgeltlichkeit in unserm Lande stetsfort weitere Kreise zieht. In welchem Umfange dieselbe bereits verbreitet ist, zeigen die Ergebnisse einer Erhebung, welche anlässlich der Ausarbeitung der schweizerischen Schulstatistik pro 1894/95 gemacht worden ist. Die Zahl der Schulgemeinden, welche bis im Frühjahr 1895 die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien eingeführt hatten, ist folgende (s. VIII. Bd. der Schulstatistik 1894/95, pag. 331):

Kantone	Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien		
	Lehrmittel und Schulmaterialien	Schulmaterialien	Lehrmittel
1. Zürich	233	61	—
2. Bern	83	19	22
3. Luzern	12	37	—
4. Uri	6	6	2
5. Schwyz	1	1	1
6. Obwalden	1	1	—
7. Nidwalden	—	—	—
8. Glarus	32[1])	—	—
9. Zug	6	—	11[1])
10. Freiburg	62	20	13
11. Solothurn[2])	128	—	—
12. Baselstadt[3])	4	—	—
13. Baselland[4])	71	—	—
14. Schaffhausen	17	6	3
15. Appenzell A.-Rh.	12	10	22
16. Appenzell I.-Rh.	1	1	—
17. St. Gallen[5])	—	48	282
18. Graubünden	3	4	12
19. Aargau	51	75	14
20. Thurgau	1	6	5
21. Tessin	33	9	—
22. Waadt[6])	480	—	—
23. Wallis	37	10	6
24. Neuenburg[7])	115	—	—
25. Genf[8])	56	—	—
	1445	314	393

[1]) Alle Schulgemeinden des ganzen Kantons. — [2]) Lehrmittel und Schulmaterialien sind nach § 48 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887 unentgeltlich. — [3]) Lehrmittel und Schulmaterialien, sowie auch das Arbeitsmaterial für die Arbeitsschülerinnen sind im ganzen Kanton unentgeltlich. — [4]) Nach § 52, Ziffer 5, der Kantonsverfassung vom 4. April 1892 sind Lehrmittel und Schulmaterialien im ganzen Kanton unentgeltlich. — [5]) Der Staat liefert unentgeltlich die obligatorischen gedruckten Lehrmittel. (Art. 6, lit. 2, der Kantonsverfassung vom 16. November 1890.) — [6]) Für den Kanton Waadt besteht seit Frühjahr 1893 die volle Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien. (Einzige Ausnahme: das Lehrmittel für Religion.) — [7]) Art. 115 des Unterrichtsgesetzes vom 27. April 1889 und Spezialgesetz betreffend Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien vom 21. Mai 1890, Art. 1 und 2. — [8]) Les livres, le matériel et les fournitures pour l'enseignement sont à la charge de l'Etat. (Art. 70 des Schulgesetzes vom 5. Juli 1886.) Die Beschaffung der Schulmaterialien ist im Kanton Genf somit vollständig Sache des Staates.

An bedeutenderen Erlassen der Kantone in den Jahren 1895 und 1896 über diese Materie sind zu erwähnen:

Durch eine Modifikation des Genfer Unterrichtsgesetzes von 1886 ist unterm 26. Oktober 1895 eine neue Bestimmung eingefügt worden, lautend: „Dans les écoles primaires de l'Etat et dans les écoles secondaires rurales, le matériel scolaire est fourni gratuitement“ (Art. 24bis).[1]) Damit ist die Beschaffung des Unterrichtsmaterials für die Volksschule im Kanton Genf vollständig als Staatssache erklärt worden.

Der Regierungsrat des Kantons Baselland hatte unterm 1. August 1894 beschlossen, es sollen, um Ersparnisse bei der Verabfolgung der Lehrmittel zu erzielen, einige gedruckte Lehrmittel, welche der Staat den Schülern des II.—VI. Schuljahres der Primarschule liefert, noch ein zweites Jahr im Gebrauch bleiben.[2])

[1]) Beilage I, pag. 21.
[2]) S. Jahrbuch 1894, Beilage I, 70 u. 71.

Das Lesebuch für die Halbtags- und Repetirschulen wird jedem Schüler nur einmal gratis verabfolgt und verbleibt demselben als Eigentum, ebenso das Rechenbuch VII—IX, das Gesangbuch und die biblische Geschichte. Schülerhandkarten sind Eigentum der Schule und verbleiben so lange im Gebrauch als sie verwendbar sind. Die übrigen Lehrmittel werden jeweilen am Schlusse des Schuljahres gemeindeweise eingesammelt, verbleiben in der betreffenden Schule und werden, wenn brauchbar, eventuell noch weitere Jahre gebraucht. Für das Schuljahr 1895/96 hat der Staat an die Schulen des Kantons die gedruckten Lehrmittel der II.—VI. Primarklasse nicht neu geliefert, sondern es mussten die Bücher der Schuljahre 1893—1895 zur Verwendung kommen. Für die Schuljahre 1896/97 und 1897/98 werden alle gedruckten Lehrmittel neu geliefert. Ob für das Schuljahr 1898/99 diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre wieder zur Verwendung kommen sollen, wird von den Erfahrungen der Lehrerschaft abhängig gemacht.[1])

Im Sinne der Bestimmungen der §§ 17 und 29, Absatz 2 des neuen Primarschulgesetzes des Kantons Bern vom 6. Mai 1894[2]) hat der Grosse Rat im Dezember 1896 für das Jahr 1897 mit Rücksicht auf die grosse Belastung des Budgets gemäss dem Antrag der Regierung die Vergütung des Staates für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel auf 40 Cts. per Schüler angesetzt und dem Regierungsrat gegenüber zugleich die Erwartung ausgesprochen, er werde die Angelegenheit in der Weise im Auge behalten, dass bei günstigerer Finanzlage des Staates dessen Leistungen an die Gemeinden bezüglich der Lehrmittel seiner Zeit erhöht werden möchten.[3]) An dieser Stelle ist auch die Schaffung des Staatsverlags der Lehrmittel im Kanton Bern gemäss § 103 des Primarschulgesetzes zu erwähnen. (Dekret vom 25. November 1895.)[4])

Für die Kantone Neuenburg und Waadt sind auch in den Berichtsjahren wie früher kleinere Erlasse namhaft zu machen, durch welche der Betrieb der staatlichen Lieferung der Lehrmittel und Schulmaterialien geregelt wird.[5])

Im Kanton Zürich ist, trotzdem keine gesetzliche Nötigung hiefür vorhanden ist, die Unentgeltlichkeit an der Primarschule faktisch vollständig durchgeführt. Es sind nur verhältnismässig wenige Gemeinden, welche noch im Rückstande sind. Eine Erhebung, welche Ende 1897 durchgeführt und deren Ergebnisse im „Amtlichen Schulblatt" publizirt worden sind, ergibt folgendes:

> Von den 352 Primarschulgemeinden des Kantons Zürich haben mit 1. Januar 1898 263 (74,72 %) die volle Unentgeltlichkeit (Lehrmittel und Schulmaterialien) und 50 (14,20 %) die Unentgeltlichkeit für Schulmaterialien

---

1) Kreisschreiben vom 31. März 1896.
2) Jahrbuch 1894, 3.
3) Beilage I, 106 u. 107.
4) Beilage I, 105.
5) Vergl. z. B. Beilage I, 105.

eingeführt, 39 (11,08 %) haben in dieser Richtung noch gar nichts getan. An der Unentgeltlichkeit partizipiren 54,641 Schulkinder; hievon geniessen die volle Unentgeltlichkeit 50,117 (87,1 % der Gesamtzahl des Kantons), die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien 4524 (7,8 %). 3016 Schülern kommt diese Begünstigung weder in der einen noch in der andern Richtung zu gute. Von den 263 Primarschulgemeinden mit Unentgeltlichkeit der Lehrmittel betrachtet die grosse Mehrzahl die an die Schulkinder verabreichten Lehrmittel als Eigentum der Schule und verhältnismässig nur sehr wenige Gemeinden überlassen dieselben den Schülern als Eigentum.

Diese Verbreitung ist im wesentlichen angeregt worden durch die Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892[1]), welche an die Kosten der Unentgeltlichkeit je nach der Steuerkraft und Steuerlast der Gemeinden Staatsbeiträge von 10—75 % vorsieht.

Auch die neue Schulordnung des Kantons Appenzell I.-Rh. vom 29. Oktober 1896[2]) hat sich mit der Unentgeltlichkeit befasst und mit Bezug auf dieselbe folgendes bestimmt: „Wo nicht Unentgeltlichkeit der Lehrmittel besteht, hat jedes Kind die notwendigen Schulsachen selbst mitzubringen. Solchen Kindern, die wegen Armut die Anschaffung derselben nicht bestreiten können, sowie auch denjenigen, denen es zum Schulbesuch an den nötigen Kleidern und am Unterhalt gebricht, ist von seiten der Behörden nachzuhelfen. Die Lehrmittel werden von der Ortsschulbehörde, Kleidung und Unterhalt von der Bezirksarmenkasse besorgt.“

6. Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige; Versorgung von Kindern in Rettungs-, Waisen- und Armenerziehungsanstalten.

Die Einrichtung von Spezialklassen, d. h. von besondern Klassen für Schüler, welche dem allgemeinen Unterrichtsgang nicht zu folgen vermögen, ist im wesentlichen eine Errungenschaft des letzten Jahrzehnts. Basel hat diese Frage gesetzlich geregelt, Zürich und Genf sind daran, dies zu tun. Unseres Wissens bestehen eigentliche Spezialklassen in den Städten Zürich, Winterthur, Bern, Burgdorf, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Chur, Herisau. In gleichem Sinne wirken eine ganze Reihe von Anstaltsschulen privater Natur, die aber regelmässig von Staat und Gemeinden subventionirt werden. Über diese Anstalten wird alljährlich durch das eidgenössische statistische Bureau in Bern in seinem Jahrbuch ein einlässlicher statistischer Bericht erstattet über den Bestand der Anstalten, deren Bevölkerungszuwachs oder -Abnahme, ferner über die Art der Versorgung der Ausgetretenen etc.

Auf 31. Dezember 1896 waren in den 35 schweizerischen Rettungs- und Zwangserziehungsanstalten 1319 Zöglinge (1538 Knaben, 281 Mädchen) untergebracht. Das genaue

---

[1]) Jahrbuch 1892, Beilage I, 32.

[2]) Beilage I, 4 ff.

Verzeichnis findet sich im Unterrichtsjahrbuch pro 1893, pag. 113 bis 116. Zu den dort aufgeführten 33 Anstalten kommen pro 1895 und 1896 noch hinzu die neu errichtete staatliche Anstalt Klosterfiechten bei Basel und Oberuzwyl (St. Gallen).

In den 12 Anstalten für schwachsinnige Kinder — Keller'sche Anstalt in Hottingen-Zürich, Anstalt zur Hoffnung in Basel, Anstalt Weissenheim in Bern, Asile de l'Espérance à Etoy, Anstalt in Regensberg, Anstalten St. Joseph in Bremgarten, Schloss Biberstein (Aargau), Kriegstetten (Solothurn), Mauren bei Weinfelden (eröffnet 1. Mai 1895), Brühl in Wädensweil, Mariastiftung Mariahalde Erlenbach (eröffnet im Oktober 1894), Kinderheim auf Bramberg bei Luzern (eröffnet am 1. Mai 1895) — waren am 31. Dezember 1895 im ganzen 451 Schüler (241 Knaben und 210 Mädchen) untergebracht. Detaillirte Angaben über diese Anstalten sind im Jahrbuch des eidgenössischen statistischen Bureaus 1896 und 1897 enthalten.

Die 17 Taubstummenanstalten in Zürich, Münchenbuchsee, Wabern, Hephata (Bern), Hohenrain (Luzern), Riehen, Bettingen (Basel), Rosenberg (St. Gallen), Zofingen, Landenhof, Liebenfels (Aargau), Moudon (Waadt), Petit-Saconnex, Chêne-Bougeries (Genf), Locarno (Tessin), Gruyères (Freiburg), Géronde (Wallis), eröffnet 1894, beherbergten Ende 1895 eine Bevölkerung von 575 Schülern (303 Knaben, 272 Mädchen), die Blindenanstalten in Zürich, Köniz, Lausanne 119 Insassen (80 männliche, 39 weibliche).

In mehreren Kantonen ist man in den letzten 5—10 Jahren der Frage der Versorgung der verwahrlosten Jugend (enfance abandonnée) näher getreten. Es kommen hier in erster Linie in Frage die Kantone Baselstadt, Baselland, Waadt, Neuenburg, Genf. sodann auch andere Kantone, wie z. B. Zürich, Bern, St. Gallen, Aargau u. a., die sich durch Gründung oder Unterstützung von Rettungsanstalten auf diesem Gebiete schon betätigt haben. [1])

Alle weitern Vorkehren und Massnahmen der kantonalen Gesetzgebung auf dem Gebiete der Versorgung armer, schwachsinniger, verwahrloster etc. Kinder in Anstalten haben durch eine Erhebung des eidgenössischen statistischen Bureaus über die Zahl derselben in der Schweiz im Frühjahr 1897 eine zuverlässige Grundlage erhalten. Die Resultate der Enquête bilden den Gegenstand der einleitenden Arbeit im vorliegenden Jahrbuch (s. pag. 1—13), auf welche hiemit verwiesen wird.

b. Kinderhorte.

Im Neujahrsblatt 1898 der Hülfsgesellschaft in Zürich ist eine vorzügliche Abhandlung von Lehrer Albert Fisler in Zürich über „Städtische Jugend und Jugendhorte in der Schweiz" enthalten.

---

[1]) Vergl. über diese Materie die Mitteilungen auf Seite 1331—1340 im VIII. Band der schweizerischen Schulstatistik 1894/95.

Derselben entnehmen wir, dass zur Zeit in der Stadt Zürich vier Knabenhorte, zwei Mädchenhorte und ein gemischter Hort bestehen; in Winterthur drei Abteilungen, nämlich für die Knaben der Realschule (4.—6. Schuljahr), die Knaben der Elementarschule (1.—3. Schuljahr) und die Mädchen beider Abteilungen vereinigt; in St. Gallen (zwei Knabenhorte und ein Mädchenhort); in Bern Knabenhorte in der Lorraine (1) und in der Länggasse (drei Abteilungen); in Basel bestanden 1895/96 15 Winterhorte (sieben Knaben- und acht Mädchenhorte), 1896/97 17 Winterhorte (neun für Knaben, sieben für Mädchen, ein gemischter Hort), sodann während des Sommerhalbjahres sogenannte Ferienhorte, nämlich 1896 acht Knaben- und sechs Mädchenhorte; in Lausanne 1896/97 sieben Abteilungen (classes gardiennes) (Knaben und Mädchen getrennt); in Vevey zwei Kinderhorte (salles d'asile), nämlich ein Knaben- und ein Mädchenhort; in Genf bestehen zufolge der gesetzlichen Regelung der Classes gardiennes eine grössere Anzahl von Horten, in denen im Jahre 1896 im ganzen 1031 Kinder (590 Knaben und 441 Mädchen) Unterkunft fanden. Es waren 39 Hortleiter betätigt. Die Fisler'sche Arbeit zählt in acht Städten „eine Schar von zirka 2200 aufsichtsbedürftigen Kindern, denen zum mindesten während der rauhen Jahreszeit allabendlich, sowie an schulfreien Nachmittagen 80 Jugendhorte ihre gastlichen Stuben öffnen, damit Wärme und Freude bringend in so manches frostbedrohte Dasein...."

Das statistische Jahrbuch, herausgegeben vom eidgenössischen statistischen Bureau, orientirt im Jahrgang 1896 in einlässlicher Weise über die Organisation, das Lehrpersonal, das Lehr- und Aufsichtspersonal und die Ausgaben der Kinderhorte. Dieselben sind an den meisten Orten durch private Liebestätigkeit organisirt; allerdings werden diese wohltätigen Institutionen jeweilen in grösserem oder geringerem Masse durch Staat und Gemeinden subventionirt, wo dies als notwendig erscheint.

Es kann auf die betreffenden Details im eidgenössischen statistischen Jahrbuch pro 1896 verwiesen werden.

In gesetzlicher Weise ist die Frage in den Kantonen Baselstadt und Genf geregelt. Gemäss einem Grossratsbeschluss vom 4. März 1889 sind in Basel Kinderhorte eingerichtet worden für solche schulpflichtige Kinder, denen es aus irgend einem Grunde in der schulfreien Zeit an geeigneter Beschäftigung, an Beaufsichtigung oder an einem passenden Aufenthaltsorte fehlt.[1])

Im Kanton Genf ist die Frage der Kinderhorte durch das Gesetz vom 28. April 1888[2]) grundsätzlich entschieden und durch Gesetz vom 26. Oktober 1895 (Art. 43bis des allgemeinen Schul-

---

[1]) Ordnung für die Kinderhorte der Primarschule vom 21. Juni 1894.

[2]) Loi instituant des Classes gardiennes dans les écoles primaires de la Ville de Genève et des communes suburbaines (du 28 avril 1888).

gesetzes) ausgebaut worden. (Vergl. den VIII. Band der Schulstatistik 1894/95, pag. 427—429.)

c. Ferienkolonien.

In vorzüglicher Weise orientirt hierüber eine Schrift von Harald Marthaler, Pfarrer in Bern, betitelt: Die Ferienkolonien für arme Schulkinder in der Schweiz in den Jahren 1891—1895, zugleich Überblick über die ersten 20 Jahre der Entwicklung 1876 bis 1895[1]), sowie von Pfarrer Bion in Zürich: „Zum XX-jährigen Bestand der Ferienkolonien, Entstehung und Entwicklung derselben. Zürich 1896." Auf diese Publikationen, welche die Frage in erschöpfender Weise behandeln, sei hiemit verwiesen. Dem schweizerischen statistischen Jahrbuch des eidgenössischen statistischen Bureaus pro 1896 entnehmen wir als Fortsetzung der im Unterrichtsjahrbuch pro 1894 enthaltenen Ausführungen folgende statistische Details:

	Zahl der Kolonien	Zahl der Koloniekinder	Kinder der Milchkuren	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.
1891	57	1555	2045	122201	70794
1892	60	1671	2207	94678	76766
1893	62	1804	4390	140074	98057
1894	66	1973	4286	109367	90661
1895	73	2198	4545	122270	137864

Die humane Fürsorge für die armen Schulkinder durch das Mittel der Ferienkolonien hat sich im Laufe der Jahre aus bescheidenen Anfängen zu einem grossen Baume entwickelt. Gegenwärtig haben folgende Gemeinden die Institution der Ferienkolonien: Zürich (9)[2]), Basel (22), Aarau (1), Bern (5), Genève (4), Chur (2), Neuchâtel (8), Schaffhausen (2), Winterthur (5), St. Gallen (1), Lausanne (2), Biel (1), Töss (1), Wädensweil (1), Vevey (2), Glarus (1), Luzern (2), Burgdorf (1), Solothurn (2), Zofingen (1); Total 73 Kolonien.

d. Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder.

In der einleitenden Arbeit des Unterrichtsjahrbuches pro 1894 ist die „Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder in der Schweiz im Jahre 1895" zum Gegenstand der einleitenden Arbeit gemacht worden und es kann diesfalls auf pag. 1—60 dieser Publikation verwiesen werden. Sie enthält alles i. S. relevante Material.

7. Handarbeiten der Mädchen.

Über den Stand des Arbeitsschulwesens in der Schweiz in seinen verschiedenen Beziehungen orientirt in einlässlicher Weise

---

[1]) Schweizerische statistische Zeitschrift, Jahrgang 1897, I. Quartal. — Vergleiche auch schweizerische Schulstatistik 1894/95, Band VIII, pag. 429—431.

[2]) Die in Klammern beigesetzte Zahl gibt die Anzahl der Kolonien an.

der III. Band der schweiz. Schulstatistik pro 1894/95.[1]) An Erlassen auf diesem Gebiete ist für die Berichtsjahre 1895 und 1896 folgendes zu erwähnen:

Durch Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Uri vom 12. September 1896 sind die Gemeinden im Anschluss an die Behandlung des Jahresberichtes pro 1895/96 eingeladen worden, da, wo es noch nicht geschehen ist, wenn möglich von der IV. Klasse an Arbeitsschulen für die Mädchen einzuführen. — Nach Art. 7 der Schulverordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh. vom 29. Oktober 1896 hat die Landesschulkommission „die Errichtung von Arbeitsschulen für Mädchen zu unterstützen."[2])

In einem Reglement für die Prüfung von Primarlehrern und -Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen im Kanton Baselstadt vom 15. März 1894, §§ 13 und 14, werden die Prüfungsbedingungen für die an der Frauenarbeitsschule vorgebildeten Lehrerinnen festgesetzt.[3])

Über die Bildungskurse der Arbeitslehrerinnen im Kanton Waadt orientirt das „Règlement du 19 septembre 1895 sur l'organisation des écoles enfantines et sur l'obtention des brevets prévus par l'article 39, lettres *c* et *d* de la loi du 9 mai 1889 sur l'instruction publique primaire (brevet pour l'enseignement des ouvrages du sexe et brevet de maîtresse des classes enfantines)".[4]) Alljährlich werden danach in der Regel vom 15. Oktober bis 15. März besondere Kurse für Arbeitslehrerinnen veranstaltet. Diese Kurse bilden eine Abteilung des kantonalen Lehrerseminars in Lausanne und stehen unter direkter Aufsicht des Seminardirektors. — Für den Kanton Neuenburg enthält das Règlement général pour les écoles primaires du 5 juillet 1895[5]) über die Arbeitslehrerinnenprüfung bezw. die Prüfung der Primarlehrerinnen in weiblichen Arbeiten die nötige Auskunft.

Im Jahre 1895 ist im Kanton Glarus eine Alterskasse für Arbeitslehrerinnen gegründet worden, über deren Organisation Bd. VIII der Schulstatistik, pag. 736 und 737 Auskunft gibt.

Für den Kanton Solothurn ist durch den Regierungsrat am 10. Juli 1896 eine kantonale Arbeitsschulinspektorin ernannt worden.

An Lehrplänen für Arbeitsschulen sind für die Berichtsjahre zu erwähnen: 1. Genève, Programme détaillé de l'enseigne-

---

[1]) Vergl. auch schweiz. Schulstatistik 1894/95, VIII. Bd., pag. 681—748.

[2]) Beilage I, pag. 7.

[3]) Jahrbuch 1894, Beilage I, 99—100.

[4]) Beilage I, 66—70.

[5]) Beilage I, 74 ff.

ment des travaux manuels de jeunes filles dans les écoles primaires; 2. ein solcher für den Kanton Thurgau.

„In den Kantonen Baselstadt, Baselland, Neuenburg, Genf ist mit der allgemeinen Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auch die allgemeine unentgeltliche Verabreichung des Arbeitsmaterials für die Mädchen der Arbeitsschulen ausgesprochen worden. Im Kanton Zürich gewährt der Staat, wenn die Gemeinden die Unentgeltlichkeit auch auf das Arbeitsmaterial ausdehnen, Beiträge in gleichem Umfange wie an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und des übrigen Schulmaterials. — Als allgemeine Regel für die Mehrzahl der übrigen Kantone gilt, dass das Arbeitsmaterial für die Übungsstücke dürftigen Schulkindern unentgeltlich verabfolgt wird, sei es nun auf dem Weg privater Spenden, oder durch die Schul-, Einwohner- oder Armengemeinde."

Wir bringen auch diesmal wieder eine Zusammenstellung der in den Jahresberichten der kantonalen Erziehungsbehörden zerstreuten statistischen Angaben über das Arbeitsschulwesen.

1895

Kantone	Schulen	Schülerinnen	Lehrerinnen	Absenzen entschuld.	Absenzen unentsch.	Total
Zürich	344	15504	389	42768	3151	45919
Bern	815	49470	1540	—	—	—
Luzern	146	11662	181	12695	4540	17235
Uri	18	677	23	—	—	—
Schwyz	46	2511	65	—	—	—
Obwalden	7	527	12	—	—	—
Nidwalden	17	763	26	890	195	1085
Glarus	29	1476	35	2711	734	3445
Zug	18	1529	28	—	—	—
Freiburg	248	9254	125	—	—	—
Solothurn	126	6448	256	11431	6938	18369
Baselstadt	4	2873	23	—	—	—
Baselland	71	3888	127	6458	7309	13767
Schaffhausen	36	2400	60	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	48	3852	33	4480	1078	5558
Appenzell I.-Rh.	7	439	9	—	—	—
St. Gallen	243	13611	233	17535	3705	21240
Graubünden	247	5469	276	—	—	—
Aargau	273	12225	279	—	—	—
Thurgau	179	6153	197	13983	3955	17938
Tessin	317	8638	363	—	—	—
Waadt	471	19501	589	—	—	—
Wallis	276	7333	273	—	—	—
Neuenburg	113	8324	254	—	—	—
Genf	55	4566	141	—	—	—

Zürich: Inklusive 22 Sekundararbeitsschulen.
Waadt: Von den 589 Lehrerinnen sind 33 Kleinkinderlehrerinnen.

1896

Kantone	Schulen	Schüler-innen	Lehrer-innen	Absenzen entschuld.	Absenzen unentsch.	Total
Zürich	353	15848	368	42558	3055	45613
Bern	2013	49486	1594[1])	—	—	—
Luzern	148	12102	183	13220	4670	17890
Uri	18	712	23	—	—	—
Schwyz	47	2545	24	—	—	—
Obwalden . . .	7	540	12	—	—	—
Nidwalden . . .	18	780	26	—	—	—
Glarus	29	1495	36	2812	760	3572
Zug	16	1463	29	—	—	—
Freiburg . . .	142	—	122	—	—	—
Solothurn . . .	257	6553	258	9667	7087	16754
Baselstadt . . .	—	—	—	—	—	—
Baselland . . .	133	3897	130	—	—	—
Schaffhausen . .	36	2429	66	—	—	—
Appenzell A.-Rh. .	48	3872	34	5947	1043	6980
Appenzell I.-Rh. .	7	463	9	—	—	—
St. Gallen . . .	40	13609	234	16663	3432	20095
Graubünden . .	248	5510	278	—	—	—
Aargau	302	12181	279	—	—	—
Thurgau . . .	134	5848	199	11209	264	11473
Tessin	318	8714	365	—	—	—
Waadt	474	19609	591	—	—	—
Wallis	278	7360	275	—	—	—
Neuenburg . . .	114	8354	255	—	—	—
Genf	56	4571	142	—	—	—

[1]) Bern: Davon sind gleichzeitig 828 Primarlehrerinnen.

8. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitsunterricht) der Knaben.

Über dieses Unterrichtsfach, bezw. dessen Pflege in der Schweiz, sind in den letzten Jahren einige Abhandlungen erschienen, die über den Stand dieses Unterrichtes in der Schweiz in eingehender Weise orientiren. So ist in erster Linie hinzuweisen auf die vorzügliche Arbeit von Dr. Weckerle in Basel, die auf den Zeitpunkt der schweizerischen Landesausstellung in Genf 1896 erstellt worden ist, betitelt: „Der Handarbeitsunterricht für Knaben (Stand Frühjahr 1896)[1]), sodann auf die vom Archivbureau des Pestalozzianums in Zürich verfasste Abhandlung: „Der Handarbeitsunterricht für Knaben in der Schweiz. Stand im Frühjahr 1893. Bern, Stämpfli & Cie. 1894.“ Endlich sind auch die im Unterrichtsjahrbuch alljährlich erscheinenden Mitteilungen zur Vervollständigung des Bildes zu konsultiren. Eine ausführliche Darstellung des Standes des

[1]) Vergl. auch „Recueil de monographies pédagogiques publiées à l'occasion de l'Exposition scolaire suisse, Genève 1896. Lausanne, F. Payot, libraire-éditeur 1891.

Handfertigkeitsunterrichtes findet sich im VIII. Bd. der Schulstatistik, pag. 280—290 und im Unterrichtsjahrbuch 1894, pag. 126 bis 130.

Es ist bisher unterlassen worden, statistische Mitteilungen über den Handfertigkeitsunterricht an den kantonalen Lehrerbildungsanstalten zu machen. An Hand einer bezüglichen Enquête des eidgenössischen statistischen Bureaus lässt sich darüber folgendes sagen:

Der Handfertigkeitsunterricht wird erteilt an den Lehrerseminarien von Hofwyl, Porrentruy, Muristalden, Locarno, Lausanne, Neuchâtel, Peseux und Genève (8). Die Antworten der Direktionen der genannten Seminarien auf die vom eidgenössischen statistischen Bureau gestellten Fragen waren, kurz zusammengefasst, folgende:

Anstalten	Eingeführt seit	Aufgenommene Fächer	Eigene Lokalitäten für den Handfertig.-Unterricht	Der Unterricht wird erteilt von	Honorar des Lehrers	Jährliche Gesamtausgaben Ende des Handfert.-Unterrichtes
Hofwyl . .	1884	Schreinerei, Cartonnage, Anfänge der Buchbinderei	Eigene, aber etwas ungenügend	Zwei Lehrer; der eine ist zugleich Seminarlehrer, der andere ist Primarlehrer in Bern	Fr. 600 Fr. 400	Fr. 1450
Muristalden .	1895	id. und Anfänge des Modellirens	Eigene, doch nicht durchgehends zweckmässige	id. Seminarlehrer	Fr. 150 wöchentl. Stunde	Fr. 1300 ohne Lokalkosten
Lausanne .	1887	Menuiserie et Cartonnage	Répondent au but poursuivi	id. en outre maître de dessin	id.	Fr. 4600
Genève . .	1887	Menuiserie, cartonnage, reliure	Locaux convenables	id.	Fr. 180 par an et par heure hebdomad.	Fr. 1000
Neuchâtel . (Section des élèves instituteurs)	1889	Menuiserie et Cartonnage	Locaux suffisants, mais l'éclairage pourrait être meilleur	id. mais n'enseigne pas d'autres branches dans la section	Fr. 820 par an	Fr. 1100 non compris le loyer, l'éclairage et le chauffage
Porrentruy .	1893	Menuiserie, cartonnage, reliure, sculpture à encoches	Deux ateliers spéciaux	id. Il enseigne en outre les mathématiques au séminaire	Fr. 600 par an	Fr. 1000
Peseux . .	1893	Menuiserie, cartonnage, reliure, serrurerie, agriculture, horticult.	Locaux convenables	Maîtres d'état et instituteur	Fr. 300 bis Fr. 350	?
Locarno . .	1896/97	Cartonnage	Locaux suffisants	Le maître a suivi le cours donné à Genève	Compris dans le traitement du professeur (Fr. 1700)	Fr. 400
Neuchâtel . (Section des élèves institutrices)	1897	Cartonnage	Locaux excellents à tous égards	Institutrice de l'école d'application frœbelienne	Fr. 300	Fr. 500

Anstalten	Eingeführt seit	Der Kurs, der in allen Anstalten obligatorisch ist, dauert	Wöchentliche Stundenzahl	Zahl der Zöglinge, welche zusammen unterrichtet werden	Besuchen die Zöglinge den Unterricht gerne?	Beim Unterricht wird Rücksicht genommen auf?	Ist der Handfertigkeitsunterricht in der Musterschule eingeführt?
Hofwyl . .	1884	$2^1/_2$ Jahre	2 per Klasse	. 16 durchschnittl.	So viel mir bekannt ja	Naturkunde, Raumlehre und Zeichnen	Nein
Muristalden .	1895	2 Jahre	2	9 Schreinerei 18 Cartonnagen	Die meisten besuchten den Unterricht gerne	Raumlehre und Zeichnen. Es werden Netze gemacht, Körper gezeichnet und dann in Karton und Holz ausgeführt	Nein
Lausanne .	1887	2 années	2	15 environ	Ils y portent un vif intérêt et le suivent avec plaisir	Géométrie et dessin	Non, mais ils le seront prochainement
Genève . .	1887	2 années	2 consécut.	6--8	Oui	id.	Non
Neuchâtel . (Section des élèves instituteurs)	1889	2 années	2	8—15	Oui	id.	Non
Porrentruy .	1893	3 années	2	12—18 au max.	Oui en général	dessin	Non
Peseux . .	1893	2 années	2	4	Oui	Géométrie, dessin et histoire naturelle	Non
Locarno . .	1896/97	3 années	2	15—21	Oui beaucoup	Géométrie et dessin	Le seront l'année prochaine
Neuchâtel . (Section des élèves institutrices) .	1897	1 année	2	Local pour 2 à 5 élèves	Oui	—	Non

Die Urteile der Seminardirektionen über den Handfertigkeits-Unterricht sind folgende:

Ein abschliessendes Urteil habe ich mir noch nicht bilden können, da die Gestaltung des Unterrichts auch noch nicht abgeschlossen ist und derselbe sich bei uns erst in den letzten Jahren mehr zum übrigen Unterricht in Beziehung gesetzt hat. E. Martig. Hofwyl.

Ich bin für Einführung des Handfertigkeitsunterrichts an den Seminarien. J. Joss, Muristalden.

Je suis pour l'introduction de cet enseignement dans les écoles normales. F. Guex, Lausanne.

Il faudrait que je connusse les résultats de cet enseignement dans les écoles primaires. Ch. Lecoultre, Genève.

Cet enseignement est très utile dans les écoles normales et contribue efficacement au développement des élèves. A. Perrochet, Neuchâtel.

Je suis pour l'introduction de cet enseignement dans les écoles normales. G. Schaller, Porrentruy.

Je suis pour l'introduction de cet enseignement; nous allons dès ce printemps développer encore ces cours, qui ont eu de bons résultats.

A. Roch, Peseux.

Je suis pour l'introduction de cet enseignement.

Dr L. Imperatori, Locarno.

II. Fortbildungsschulen; Rekrutenkurse.

Im Kanton Appenzell I.-Rh. besteht ein 40stündiger obligatorischer Unterrichtskurs für die angehenden Rekruten. Diese Rekrutenvorkurse fallen sukzessive dahin mit der Einführung der durch die Schulverordnung vom 29. Oktober 1896[1]) vorgesehenen obligatorischen Fortbildungsschule. Diese letztere wird durch die Art. 46—55 der Verordnung organisirt. Sie besteht im Anschluss an die Repetirschule aus drei Winterkursen (vom 1. November bis Mitte März), in denen wöchentlich an je zwei Abenden 2 Stunden Unterricht zu erteilen ist. Die Unterrichtszeit darf nicht über 8 Uhr abends ausgedehnt werden.

Im Kanton Uri ist man daran, eine Verordnung betreffend die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für die männliche Jugend zu erlassen. Der bezügliche Entwurf datirt vom 27. November 1896. Durch einen Beschluss des dortigen Erziehungsrates vom 10. Juli 1896 ist festgesetzt worden, dass Jünglinge, die mit günstigem Erfolg an der Kantonsschule oder an andern höhern Anstalten ihre Studien fortsetzen, vom Besuch der Rekrutenvorkurse dispensirt werden dürfen.

Im Kanton Schwyz sind die Schulbehörden durch Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 14. November 1896 zu eifrigerem Besuche der kantonalen Rekrutenvorschulen und genauerer Handhabung der für diese Institution aufgestellten Bestimmungen aufgefordert worden (14. November 1896)[2]).

Der Kanton Luzern hat (wie früher) unterm 28. Dezember 1896 die Rekrutenwiederholungsschulen pro 1897 organisirt.[3])

Im Kanton Baselland ist unterm 30. September 1895 eine Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen[4]) erlassen worden, die das Gesetz betreffend das Fortbildungsschulwesen vom 2. Oktober 1882[5]) weiter ausführt. Unterm 14. Oktober 1895 sodann wurden den Gemeindeschulpflegen durch die Erziehungsdirektion die im Gesetz und in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Erinnerung gerufen und zur strengen Nachachtung empfohlen.[6])

---

1) Beilage I, 4—11.
2) Beilage I, 208.
3) Beilage I, 209.
4) Beilage I, 211.
5) Beilage I, 210.
6) Beilage I, 214, 215.

Dem Gesetz des Kantons Aargau betreffend die obligatorische Bürgerschule vom 28. November 1894[1]) sind als Ausführungserlasse gefolgt: die Vollziehungsverordnung vom 11. Juli 1895[2]), die Disziplinarordnung vom 6. August 1895[3]) und der Lehrplan für die Bürgerschule vom 6. August 1895[4]).

Erlasse des Erziehungsdepartements des Kantons Thurgau in den Jahren 1895 (12. Oktober) und 1896 (2. November) befassen sich in einlässlicher Weise mit der Frage der Ausgestaltung der Töchterfortbildungsschulen.

Das „Regulativ über die Dispensationsprüfungen von Fortbildungsschulen im Kanton Bern vom 12. September 1896“[5]) setzt fest, dass in jedem Inspektoratskreise alljährlich im Monat Oktober eine Prüfung derjenigen Jünglinge stattfinden solle, welche sich vom Besuche der Fortbildungsschule dispensiren lassen wollen.

Für den Kanton Appenzell A.-Rh. ist unterm 23. November 1896 ein „Regulativ über die staatliche Unterstützung der Fortbildungsschulen“[6]) erlassen worden. Danach werden subventionirt obligatorische Fortbildungsschulen, gewerbliche Fortbildungs- und Zeichnungsschulen, Fortbildungsschulen für Töchter, inkl. Flick-, Koch- und Haushaltungsschulen.

Im Kanton St. Gallen haben die freiwilligen Fortbildungsschulen durch das „Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonds und Rechnungsdefizite der Volksschulen“ (Art. 19—25) vom 12. Februar 1895 eine weitgehende Berücksichtigung erfahren; in derselben Richtung geht auch ein Beschluss des Grossen Rates des Kantons Graubünden vom 21. Mai 1895, durch welchen die nähern Modalitäten der Staatsunterstützung festgesetzt werden.[7])

Über Lehrplan und Organisation des Cours du soir im Kanton Genf orientirt Beilage I, pag. 217—223.

Aus einigen der oben zitirten Erlasse (Appenzell I.-Rh., Baselland) ist die erfreuliche Bestimmung hervorzuheben, dass der Unterricht an den Fortbildungsschulen nicht über 8 Uhr abends ausgedehnt werden darf.

Wie in frühern Jahren, geben wir auch diesmal eine Zusammenstellung des statistischen Materials betreffend die Fortbildungsschulen, wie es in den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen zerstreut enthalten ist.

---

[1]) 1894, Beilage I, 82.
[2]) 1894, Beilage I, 83.
[3]) 1894, Beilage I, 84.
[4]) 1894, Beilage I, 85.
[5]) Beilage I, 207.
[6]) Beilage I, 215.
[7]) Beilage I, 216.

a. Obligatorische Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen 1895	Schulen 1896	Schüler 1895	Schüler 1896	Lehrer 1895	Lehrer 1896
Bern *	116	124	2269	2471	190	191
Nidwalden *	1	1	13	19	2	2
Freiburg	259	262	1413	1526	259	262
Solothurn	125	126	1910	2023	148	152
Baselstadt	2	2	46	64	3	3
Baselland	69	69	1119	1295	115	117
Schaffhausen	31	32	388	372	45	44
Appenzell A.-Rh. *	49	49	981	899	74	76
St. Gallen *	32	24	673	553	25	22
Graubünden *	36	37	422	447	54	52
Aargau	152	171	3006	3250	231	246
Thurgau	136	134	2518	2557	250	251
Tessin *	1	1	14	22	1	1
Waadt	418	418	5402	5415	500	502
Wallis	205	212	2619	2710	?	?
Neuenburg	62	64	923	980	57	59

* Kommunales Obligatorium.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen.

1895.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	139	4813	708	5521	350	40	390
Bern	24	1341	11	1352	115	—	115
Luzern	2	211	74	285	13	—	13
Uri	2	75	—	75	4	—	4
Schwyz	6	298	—	298	20	—	20
Obwalden	4	56	—	56	4	—	4
Nidwalden	2	122	—	122	2	—	2
Glarus	26	638	365	1003	96	—	96
Zug	2	130	—	130	5	—	5
Freiburg	3	124	30	154	8	—	8
Solothurn	12	353	130	483	22	—	22
Baselstadt	3	935	100	1035	32	1	33
Baselland	4	181	—	181	8	—	8
Schaffhausen	5	322	30	352	29	—	29
Appenzell A.-Rh.	17	255	204	459	36	—	36
Appenzell I.-Rh.	3	61	—	61	3	2	5
St. Gallen	163	3250	1218	3468	360	20	380
Graubünden	4	210	7	217	31	—	31
Aargau	13	628	26	654	40	—	40
Thurgau	41	745	333	1078	55	10	65
Tessin	18	862	—	862	29	3	32
Waadt	1	32	—	32	2	—	2
Wallis	2	14	16	30	2	—	2
Neuenburg	8	364	270	634	54	—	54
Genf	15	633	103	756	52	—	52

1896.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	156	4871	1175	6046	365	41	406
Bern	24	1426	14	1440	117	—	117
Luzern	2	240	81	321	14	—	14
Uri	2	79	—	79	4	—	4
Schwyz	6	306	—	306	20	—	20
Obwalden	5	73	—	73	4	—	4

1896.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Nidwalden . . .	2	128	—	128	3	—	3
Glarus	27	647	362	1009	96	—	96
Zug	2	136	—	136	5	—	5
Freiburg . . .	4	131	38	169	8	—	8
Solothurn . . .	12	371	181	552	23	—	23
Baselstadt . . .	3	1088	107	1195	33	2	35
Baselland . . .	5	198	—	198	8	—	8
Schaffhausen . .	4	323	47	370	29	—	29
Appenzell A.-Rh. .	17	367	267	634	37	—	37
Appenzell I.-Rh. .	3	62	—	62	3	2	5
St. Gallen . . .	166	1885	1486	3371	365	21	386
Graubünden . .	4	245	10	255	32	—	32
Aargau	14	780	34	814	40	—	40
Thurgau	51	883	614	1497	59	12	71
Tessin	17	815	—	815	29	3	32
Waadt	1	34	—	34	2	—	2
Wallis	2	19	17	36	2	—	2
Neuenburg . . .	9	382	293	675	55	—	55
Genf	15	244	79	323	34	—	34

c. Rekrutenvorkurse.

Kanton	Obligatorische			Fakultative			Teilnehmer	
	Anzahl der Kurse	Für die Altersjahre	Dauer der Kurse	Anzahl der Kurse	Für die Altersjahre	Dauer der Kurse	1894/95	1895/96
Bern . . .	—	—	—	1	18—19[1])	10-16 Woch.[2])	5598	5607
Luzern . .	—	—	—	1	18 od. 19[3])	30-40 St.	1424	1296
Uri	1	19	40 St.	—	—	—	190	215
Schwyz . .	2	18 u. 19	Min. 40 St.	—	—	—	527	539
Obwalden .	1	19	Min. 40 St.	—	—	—	157	267
Nidwalden	1	19	48 St.	—	—	—	141	152
Glarus[4]) .	1	18 u. 19	21 W. à 4-6 St.	—	—	—	295	299
Zug	1	18 od. 19	Min. 80 St.	—	—	—	215	205
Freiburg[5])	3 resp. 4	17—19 19	70-150 St. 20	—	—	—	1212	1392
Solothurn .	—	—	—	1	19	20-25 St.	898	610
Baselstadt	—	—	—	—	17—20	4 Monate	—	—
Baselland	—	—	—	1	19	10 St.	578	581
Appenzell I.-Rh.	1	19	40 St.	—	—	—	125	130
Tessin[6]) .	1	19	40-44 St.	—	—	—	1030	669
Waadt[7]) .	1	19	Martini-Ostern wöch. 6 St.	—	—	—	2302	3419
Wallis . . .	1	19	24 Lektionen	—	—	—	961	1896
Neuenburg	2	17 u. 18	5 Mon. à 4 wöch. St.	—	—	—	993	1005

[1]) An den Rekrutenvorkursen (Nachtschule, Rekrutenschule, Fortbildungsschule) können Jünglinge aller Jahrgänge teilnehmen. Im deutschen Landesteil werden sie aber fast ausschliesslich nur von Stellungspflichtigen besucht; im Jura von den 18- und 19jährigen. — [2]) Schulzeit und Verteilung der Stunden ändern fast von Schule zu Schule; im Durchschnitt beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden 40. — [3]) Je nach dem die Kurse im Sommer oder Winter stattfinden. — [4]) Nur für die Schüler, die die Rekrutenprüfung nicht befriedigend bestanden haben oder bei einer im Jahr früher stattgehabten Prüfung ungenügende Kenntnisse an den Tag legten. — [5]) Im Kanton Freiburg bestehen Wiederholungskurse für alle Rekrutirungspflichtigen, die der Schule entlassen sind; unmittelbar vor der Rekrutenprüfung machen die Stellungspflichtigen allein einen 20tägigen Kurs durch. — [6]) Scuola preparatoria per le reclute. — [7]) Cours du soir aux recrues illettrées.

An diesem Orte muss auch auf die Institute aufmerksam gemacht werden, welche die **Fortbildung und Berufsbildung des weiblichen Geschlechtes** bezwecken. Sie haben eine

besondere Förderung durch den „Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes vom 20. Dezember 1895“ erfahren. Vergleiche hierüber die Mitteilungen auf pag. 133—138 des vorliegenden Jahrbuches.

III. Sekundarschulen.

1. Organisation.

Für das Gebiet des Sekundarschulwesens ist für die Jahre 1895 und 1896 folgendes zu sagen: Durch die Schulordnung des Kantons Appenzell I.-Rh. vom 29. Oktober 1896 ist der bereits seit langem erfolgte Übergang der Realschule in Appenzell an den Staat gesetzlich fixirt worden.

Für die Sekundarschulen des Kantons Luzern ist unterm 17. Januar 1895 ein Lehrplan[1]) erlassen worden, der das Pensum für Knaben-, Mädchen- und gemischte Sekundarschulen besonders aufführt. Er ist auf Herbst 1895 in Kraft getreten. Solothurn hat am 17. Mai 1895 einen revidirten Lehrplan für die zweiklassigen Bezirksschulen[2]), Basellandschaft einen solchen für Mädchensekundarschulen am 4. April 1896[3]) festgestellt und damit begründet, „dass sich die Zahl der Mädchensekundarschulen vermehrt hat und somit einheitliche Normen über Lehrgang und Unterrichtsziel erforderlich geworden sind“.

In sein „Programma analitico, esperimentale per le scuole maggiori maschili e femminili“ vom 16. November 1895[4]) hat der Kanton Tessin neben den bis ins einzelne gehenden Bestimmungen betreffend das Pensum und die Stoffverteilung auf die einzelnen Kurse auch eine ganze Reihe von wertvollen methodischen Winken für die Lehrerschaft aufgenommen; Genf hat unterm 30. Juli 1895 ein „Programme de l'enseignement dans les écoles secondaires rurales pour les années scolaires 1895/96 et 1896/97“[5]), ferner unter demselben Datum ein „Programme de l'enseignement 1895—1897 de l'Ecole professionnelle“[6]) aufgestellt. Eine Reihe der auf das Schulturnen bezüglichen Erlasse[7]) beziehen sich auch auf die Sekundarschulstufe. Es kann auf die bezüglichen in Beilage I abgedruckten Verordnungen verwiesen werden. An diesem Orte ist auch noch das „Reglement für die Regionalschulen des

[1]) Beilage I, 142—146.
[2]) Beilage I, 146—148.
[3]) Beilage I, 148—153.
[4]) Beilage I, 153—179.
[5]) Beilage I, 179—182.
[6]) Beilage I, 182—188.
[7]) Beilage I, 188 ff.

Kantons Freiburg vom 7. Februar 1895“ [1]) zu erwähnen. Die Regionalschulen stehen gewissermassen als erweiterte Oberschulen der Primarschule da, werden aber im Kanton Freiburg selbst als Sekundarschulen qualifizirt.

Im Kanton Baselland sind am 2. Februar 1895 die Vorschriften für die Prüfung von Lehrern und Lehrerinnen an Sekundarschulen [2]) revidirt, und am 4. Juli 1896 im Kanton Tessin ein Prüfungsreglement für Primar- und Sekundarlehrer [3]) erlassen worden. Das Lehrerprüfungsreglement des Kantons Luzern vom 20. Juni 1895 behandelt auch die Sekundarlehrerprüfungen, ein Beschluss des luzernischen Erziehungsrates vom 14. November 1895 [4]) setzt die Bedingungen für die Fachprüfungen von Lehramtskandidatinnen auf der Sekundarschulstufe fest. Die korporative Stellung der Sekundarlehrerschaft im Kanton Thurgau hat ihren Ausdruck in einem „Reglement für die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Thurgau vom 5. Juli 1895“ erhalten. [5])

Auch auf der Stufe der Sekundarschule macht die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien und Lehrmittel erfreuliche Fortschritte. In Baselstadt, Genf und Zug ist sie seit Jahren bereits gesetzlich eingeführt, im Kanton Zürich zieht sie infolge tatkräftiger Subventionirung von seite des Staates stetsfort weitere Kreise, so dass sich zur Zeit die grössere Zahl der Sekundarschüler des Kantons im Genusse der Unentgeltlichkeit befindet. In den übrigen Kantonen ist dieselbe nur mehr sporadisch zu treffen. Es ist in denselben den Gemeinden freigestellt, sie in ihren Schulen einzuführen.

Durch Gesetz vom 22. Februar 1896 sind die neuen Statuten der Hülfskasse der Sekundarlehrerschaft (fonctionnaires de l'enseignement secondaire) des Kantons Genf gewährleistet worden. [6])

2. Schüler und Lehrerpersonal.

Im Schuljahr 1894/95 besuchten 32,497 Schüler die Sekundarschulen. Darunter waren 18,066 Knaben und 14,431 Mädchen. (1893/94: 32,662 Schüler, wovon 18,541 Knaben und 14,121 Mädchen.)

Über die Frequenz der einzelnen Jahreskurse der Sekundarschule gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft, soweit sie sich in zuverlässiger Weise aus den Jahresberichten erstellen liess:

---

[1]) Beilage I.
[2]) Beilage I, 243.
[3]) Beilage I, 245.
[4]) Beilage I, 240.
[5]) Beilage I, 257.
[6]) Beilage I, 49.

1894/95.

Kantone	I. Kl. Kn.	I. Kl. M.	II. Kl. Kn.	II. Kl. M.	III. Kl. Kn.	III. Kl. M.	IV. Kl. Kn.	IV. Kl. M.	V. Kl. Kn.	V. Kl. M.	Schüler Kn.	Schüler M.	Schüler Total
Zürich . .	1902	1340	1702	1164	526	305	—	—	—	—	4130	2809	6939
Luzern . .	383	254	175	156	—	—	—	—	—	—	558	410	968
Schwyz . .	211		88		10		—	—	—	—	176	133	309
Zug . . .	131		97		3		—	—	—	—	145	86	231
Baselstadt .	585	666	539	663	396	534	217	275	41	67	1778	2205	3983
Baselland .	177	54	150	60	74	24	—	—	—	—	401	138	539
Aargau (Bezirkssch.)	867		728		540		234		—	—	1588	781	2369
Thurgau .	320	147	279	161	177	43	1	—	—	—	777	351	1128
Tessin . .	329	174	195	104	84	77	—	—	—	—	608	355	963

Über die Absenzenverhältnisse an den Sekundarschulen ist nach den Jahresberichten folgendes zu konstatiren:

Kantone	Schüler	Absenzen entsch.	Absenzen unentsch.	Total der Absenzen	Durchschnitt per Schüler entsch.	Durchschnitt per Schüler unentsch.	Durchschnitt per Schüler Total
Zürich . . .	6939	78420	1714	80134	11,3	0,2	11,5
Bern	6161	188322	31458	219780	10,2	1,7	11,9
Uri	64	541	27	568	8,4	0,3	8,7
Schwyz . . .	309	3415	159	3574	11,1	0,5	11,6
Glarus . . .	421	2657	289	2946	6,3	0,7	7
Zug	231	1348	65	1413	5,8	0,4	6,2
Solothurn . .	738	5837	624	6461	7,9	0,8	8,7
Baselstadt . .	3983	80657	2130	82787	20,3	0,5	20,8
Schaffhausen .	823	11248	45	11293	13,7	0,1	13,8
Appenzell A.-Rh.	419	1814	93	1907	4,3	0,2	4,5
St. Gallen . .	2237	20115	474	20589	9,0	0,2	9,2
Aargau (Bezirkssch.) .	2269	?	?	22014	?	?	9,7
Thurgau . .	1123	10182	998	11180	9,1	0,9	10,0
Tessin . . .	963	7390	1374	8764	7,7	1,4	9,1

Bern: Die Absenzen werden nach Stunden berechnet. Die Durchschnittszahlen beziehen sich wie bei den übrigen Kantonen auf Schulhalbtage (zu drei Stunden gerechnet).

Aargau: Die Absenzen sind nicht getrennt angegeben; Sommer 8814, Winter 14190.

Im Schuljahr 1895/96 besuchten 33,451 Schüler die Sekundarschulen. Darunter waren 18,501 Knaben und 14,950 Mädchen. (1894/95: 32,497 Schüler, wovon 18,066 Knaben und 14,431 Mädchen.)

Über die Frequenz der einzelnen Jahreskurse der Sekundarschule gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft, soweit sie sich in zuverlässiger Weise aus den Jahresberichten erstellen liess:

1895/96.

Kantone	I. Kl. Kn.	I. Kl. M.	II. Kl. Kn.	II. Kl. M.	III. Kl. Kn.	III. Kl. M.	IV. Kl. Kn.	IV. Kl. M.	V. Kl. Kn.	V. Kl. M.	Schüler Kn.	Schüler M.	Schüler Total
Zürich . .	1939	1346	1657	1193	586	329	—	—	—	—	4182	2868	7065
Luzern . .	440	291	192	189	—	—	—	—	—	—	625	487	1112
Schwyz . .	256		88		16		—	—	—	—	215	145	360
Zug . . .	154		59		1		—	—	—	—	130	84	214
Baselstadt .	559	661	574	605	458	557	269	383	35	80	1925	2286	4211
Baselland .	208	73	124	46	82	27	—	—	—	—	414	146	560
Aargau (Bezirkssch.)	856		766		860		252		—	—	1566	868	2434
Thurgau .	466		416		211		2		—	—	781	324	1105
Tessin . .	320	197	195	104	101	48	—	—	—	—	616	349	965

Mit Bezug auf die Absenzenverhältnisse an den Sekundarschulen ergibt sich nach den Jahresberichten folgende Zusammenstellung:

Kantone	Schüler	Absenzen entsch.	Absenzen unentsch.	Total der Absenzen	Durchschnitt per Schüler entsch.	Durchschnitt per Schüler unentsch.	Durchschnitt per Schüler Total
Zürich . . .	7060	77706	1911	79617	11,0	0,2	11,2
Bern	6245	184508	26975	211475	9,9	1,4	11,3
Luzern . . .	1359	8944	535	9449	6,6	0,4	7,0
Uri	65	303	111	414	5,0	1,9	6,9
Schwyz . . .	360	3985	244	4229	11,1	0,7	11,8
Glarus . . .	475	2895	310	3205	6,1	0,6	6,7
Zug	214	1241	10	1251	5.8	0.1	5,9
Solothurn . .	734	5039	484	5523	6.8	0.6	7,4
Baselstadt . .	4211	89211	2144	92075	20,1	0.5	20,6
Schaffhausen .	804	9315	54	9369	11,6	0.1	11,7
Appenzell A.-Rh.	412	1637	93	1730	4,0	0.2	4,2
St. Gallen . .	2305	20775	508	21283	9,1	0.2	9.3
Aargau (Bezirksch.) .	2434	23570		23570	?	?	9,7
Thurgau . .	1105	9468	1105	10573	8.7	1	9.7
Tessin . . .	965	6249	586	6835	6.5	0,6	7,1

Bern: Die Absenzen werden nach Stunden berechnet. Die Durchschnittszahlen beziehen sich wie bei den übrigen Kantonen auf Schulhalbtage (zu drei Stunden gerechnet).

Uri: Zwei Gemeinden fehlen.

Aargau: Sommer 9804, Winter 13766.

IV. Lehrerbildungsanstalten.

Eine eingehende Darstellung der Anstalten für die Lehrer- und Lehrerinnenbildung enthält die schweizerische Schulstatistik 1894/95 im VIII. Band, pag. 1115—1151. Es kann hier auf diese Abhandlung verwiesen werden, die sich als eine Überarbeitung und Ergänzung der im Grob'schen Jahrbuch pro 1890 enthaltenen bezüglichen Monographie darstellt.

Für die Berichtsjahre 1895 und 1896 sind mit Bezug auf die Lehrerbildungsanstalten folgende Erlasse zu erwähnen:

Der Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern vom 1. Februar 1895[1]), sodann das Programm für die Kurse zur Heranbildung von Lehrerinnen an der Töchterschule Basel für Kleinkinderanstalten vom 20. Februar 1896.[2])

Die Schweiz besitzt nach der Schulstatistik 1894/95, Band VIII, pag. 1119—1120 zur Zeit auf ihrem Gebiete 42 Anstalten zur Heranbildung des Lehrerpersonals, nämlich 23 für Lehrer und 18 für Lehrerinnen und 1 gemischtes Seminar (Küsnacht-Zürich). Zu den angegebenen 42 Anstalten sind nicht gerechnet die ausgebildeten Sekundarschulen mit Seminarcharakter in Saignelégier (Bern), Cernier, Locle, Fleurier, La Chaux-de-Fonds (Neuenburg)

---

[1]) Beilage I, 223.

[2]) Beilage I, 241.

und das Proseminar Roveredo (Graubünden), dagegen sind einbezogen die Primarlehrerkurse an der Hochschule in Basel, die pädagogische Abteilung an der dortigen Töchterschule und die beiden Fröbelseminarien in Neuenburg und Lausanne.

Von den 42 Seminarien sind 29 staatliche (st.) Anstalten (19 für Lehrer, 10 für Lehrerinnen), 3 Gemeindeschulen (c.) (Lehrerinnenseminarien Zürich, Bern, Aarau), 10 Privatanstalten (pr.) (5 Seminarien für Lehrer und 5 für Lehrerinnen).

Von diesen 42 Anstalten sind selbständige Seminarien:

a. Lehrerseminarien: Gemischtes Seminar Küsnacht-Zürich (st.), Unterstrass-Zürich (pr.), Münchenbuchsee (st.), Pruntrut (st.), Muristalden-Bern (pr.), Hitzkirch-Luzern (st.), Rickenbach-Schwyz (st.), Hauterive-Freiburg (st.), Mariaberg-St. Gallen (st.), Wettingen-Aargau (st.), Kreuzlingen-Thurgau (st.), Locarno-Tessin (st.), Lausanne-Waadt (st.), Sitten-Wallis, Lehrerseminarien (2) deutsch und französisch (st.), Peseux-Neuchâtel (pr.): 16 Anstalten (13 staatliche, 3 private).

b. Lehrerinnenseminarien: Hindelbank-Bern (st.), Delémont (st.), Locarno-Tessin (st.), Lausanne-Waadt (st.), Lausanne, Fröbelseminar (st.), Sitten-Wallis, französisch (st.), Brig, deutsch (st.): zusammen 7 Seminarien (7 st.).

23 Seminarien sind sonach selbständige Anstalten (20 staatliche und 3 private). Die übrigen 19 Seminarien bilden entweder Bestandteile von Kantonsschulen oder höhern Töchterschulen.

Solche pädagogische Abteilungen in Verbindung mit andern Anstalten sind:

a. Für Lehrer: Zug, St. Michael (pr.), Solothurn (st.), Primarlehrerfachkurse in Basel (st.), Chur-Graubünden (st.), Schiers (Graubünden (pr.), Neuenburg (st.), Genf, Lehrer (st.): 7 Abteilungen, wovon 2 private und 5 staatliche Anstalten.

b. Für Lehrerinnen: Zürich (c.), Bern, Einwohnermädchenschule (c.), Bern, neue Mädchenschule (pr.), Ingenbohl-Schwyz (pr.), Kerns-Obwalden (pr.), Menzingen-Zug (pr.), Freiburg-St. Ursule (pr.), Basel, Töchterschule (st.), Aarau-Aargau (st.), Neuenburg (st.) und Neuenburg, Fröbelseminar (st.), Genf, Lehrerinnen (st.): 12 Anstalten, wovon 4 staatliche, 3 kommunale und 5 private.

Von den 42 Seminarien sind 25 deutsche, 15 französische und 2 italienische. Am deutschen Seminar in Chur-Graubünden wird auch die romanische Sprache als Unterrichtssprache verwertet.

Die Frequenzziffern für die Schuljahre 1894/95 und 1895/96 sind folgende:

	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrerinnen	Total
1895/96:	1398	1055	2453	339	72	411	366	340	716
1894/95:	1359	905	2264	320	87	407	344	245	589
1893/94:	1358	938	2296	319	64	383	345	284	629

V. Höhere Töchterschulen.

In frühern Jahrbüchern ist das statistische Material für die höhern Töchterschulen als ungenügend erklärt worden. Die schweizerische Schulstatistik pro 1894/95 hat nun hiefür eine zuverlässigere Grundlage geschaffen. Abgesehen von den Lehrerinnenseminarien (s. pag. 212—214 hievor) und den Mädchensekundarschulen bestanden nach der erwähnten Statistik (VIII. Band, pag. 1151 bis 1156) folgende Schulen, welche den Zweck haben, dem weiblichen Geschlecht über die Primar- und Sekundarschulstufe hinaus eine weitergehende allgemeine Bildung zu ermitteln[1]):

1. Höhere Töchterschule Zürich (c.), bestehend aus vierkursigem Lehrerinnenseminar, zweiklassiger Handelsabteilung, drei Fortbildungsklassen und einer Fremdenklasse.

2. Höhere Töchterschule in Winterthur (c.).

3. Städtische Mädchenschule Bern (c.), bestehend aus einem dreikursigen Lehrerinnenseminar, einer zweikursigen Handelsabteilung und einem Fortbildungskurs.

4. Städtische Mädchenschule in Glarus.

5. Töchterschule Basel, bestehend aus einer untern Abteilung mit vier Kursen (10.—14. Altersjahr), einer zweikursigen obern Abteilung (15.—16. Altersjahr) und Fortbildungsklassen, letztere mit zwei allgemeinen Kursen (17. und 18. Altersjahr). einer zweikursigen pädagogischen Abteilung (17. und 18. Altersjahr) und einer zweikursigen merkantilen Abteilung (17. und 18. Altersjahr).

6. Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar in Aarau (c.).

7. Ecole supérieure (mit fünf Kursen von 11—16 Jahren) et gymnase de jeunes filles (mit einer Literarabteilung mit zwei Kursen und einer Handelsabteilung mit drei Kursen) à Lausanne (c.).

8. Die höhern Töchterschulen (c.) (écoles supérieures de jeunes filles des collèges communaux) in Aigle, Aubonne, Ste-Croix, Morges, Moudon, Nyon. Orbe. Payerne, Vevey, Montreux, Yverdon (11 Schulen).

9. Ecole supérieure de jeunes filles à Neuchâtel (c.) besteht nur aus einem Kurs. Das Eintrittsalter beträgt 16 Jahre.

10. Ecole industrielle de La Chaux-de-Fonds, section des filles, mit vier Jahreskursen nach zurückgelegtem 12. Altersjahr.

11. Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles à Genève (c.), bestehend aus einer fünfkursigen untern Abteilung nach zurückgelegtem 12. Altersjahr, und einer obern Abteilung, welch letztere sich in eine zweikursige Literarsektion (VI u. VII) und eine zweikursige pädagogische Sektion (VI u. VII) teilt. Ausserdem bestehen für die obern Abteilungen eine ganze Reihe fakultativer Kurse.

12. Neue Mädchenschule Bern (pr.) mit Primar- und Sekundarabteilung, Kindergärtnerinnen- und Lehrerinnenseminar (Genossenschaftsschule).

13. Pensionat Teresianum in Ingenbohl-Schwyz mit Primar- und Realschule, letztere mit Vorbereitungskurs, deutschem und französischem Lehrerinnenseminar (Klosterschule).

14. Institut Melchtal in Kerns-Obwalden mit Primar-, Sekundar- und Seminarabteilung (Klosterschule).

15. Töchterpensionat Menzingen-Zug: Primarklassen, Haushaltungskurs, Realklassen, Kurse in französischer Sprache, französisches und deutsches Lehrerinnenseminar (Klosterschule).

[1]) Abkürzungen: st. = staatlich, c. = kommunal, pr. = privat.

16. Institut Maria Opferung (Klosterschule) Zug: Vorkurs für Mädchen italienischer und französischer Zunge, Vorkurs für den Realkurs, Realklassen.

17. Ecole secondaire et normale de Ste-Ursule-Freiburg, bestehend aus einer sechskursigen Primarschule, einer vierkursigen Sekundarschule und einem einjährigen Seminarkurs.

Es können Zweifel darüber bestehen, ob nicht noch eine ganze Reihe wohlorganisirter und ausgebildeter Mädchensekundarschulen aufgenommen werden sollten; es sei hier nur auf die 5—6-kursigen bernischen Mädchensekundarschulen hingewiesen (Thun, Bern, Burgdorf, Delémont, Neuveville, Porrentruy, Biel), sodann sind aus andern Kantonen von ähnlichen Anstalten noch zu erwähnen die Mädchensekundarschulen Altdorf, Olten, Chur, Luzern, Freiburg, St. Gallen, Aarau, Baden, Lenzburg, Zofingen, Basel, Schaffhausen u. a. m.

Wie in frühern Jahren, bringen wir an statistischem Material, was in den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen für uns erreichbar war.

Schulort		Jahreskurse	Schülerinnen 1895	Schülerinnen 1896	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	Handelsklasse	2	19	43			
	Fortbildungsklasse	3	105	132	23	9	32
	Fremdenklasse	1	10	14			
Winterthur		2	33	35	7	3	10
Bern	Handelsklasse	2	59	60	10	8	18
	Fortbildungsklasse	1	25	25			
Glarus		4	55	50	?	?	?
Freiburg		3	74	81	?	?	?
Basel	Untere Abteilung	4	600	640			
	Obere Abteilung	2	195	228	16	16	32
	Fortbildungsklassen		35	93			
Aarau		4	20	28	6	3	9
Lausanne	Ecole supérieure	5	251	353	19	12	31
	Gymnase		123				
Neuenburg		1	204	232	16	4	20
La Chaux-de-Fonds		4	143	86	?	?	?
Genf	Division inférieure	5	573	708	28	22	50
	Division supérieure	2	139				

VI. Mittelschulen, Kantonsschulen.

Betreffend die Frage der Maturitätsverträge mit dem eidgenössischen Polytechnikum ist auf die Mitteilungen auf pag. 121 im Abschnitt „Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund“ zu verweisen.

Von wichtigen Erlassen der Kantone über das Mittelschulwesen im engern Sinne sind folgende zu nennen:

Unterm 11. September 1895[1]) ist ein neuer Lehrplan der Handelsabteilung an der Kantonsschule Zürich in Kraft getreten, durch welchen die Organisation der Abteilung derart getroffen

[1]) Beilage I, 265.

wurde, dass sie mit Beginn des Schuljahres 1897/98 zum erstenmal vier Kurse zählte und damit in die Reihe der vom Bund subventionirten Anstalten einrückte. In gleichem Sinne hat Graubünden seine Handelsabteilung an der Kantonsschule Chur am 21. Mai 1895 reorganisirt[1]), ebenso Aargau[2]) unterm 30. Dezember 1895. Für die Kantonsschule des französischen Teils des Kantons Bern ist ein Reglement vom 25. Februar 1896 erlassen worden[3]), Luzern hat am 8. August 1895 für seine Kantonsschule mit ihren verschiedenen Abteilungen (Gymnasium, Lyzeum, theologische Fakultät, Realschule mit technischer Abteilung und Handelsschule) den Lehrplan abgeändert[4]).

Neuenburg hat in Ausführung des Gesetzes über das höhere Unterrichtswesen[5]) ein provisorisches Reglement vom 6. Juli 1895 betreffend das kantonale Gymnasium festgestellt.[6])

An der Kantonsschule in Frauenfeld sind die internen und Konviktverhältnisse in den Berichtsjahren einer Revision unterzogen worden durch eine „Konviktordnung für die thurgauische Kantonsschule vom 20. Februar 1895“[7]). Sodann sind die Bestimmungen betreffend die Austritts- und Maturitätsprüfungen abgeändert worden in:

Freiburg: Règlement et programme des examens à subir pour obtenir le diplôme de bachelier ès sciences et le certificat de maturité du Collège St-Michel à Fribourg[8]);

Sarnen: Dekret betreffend Abänderung des Maturitätsreglements im Kanton Obwalden vom 7. Februar 1895[9]).

Für die statistischen Angaben ist auf den statistischen Teil der vorliegenden Publikation zu verweisen.

VII. Berufsschulen.

Es soll nicht Aufgabe der nachfolgenden Besprechung sein, einzelne Anstalten besonders zu besprechen, sondern die wesentlichen Gruppen von Berufsschulen herauszuheben. Betreffend die Organisation der einzelnen Anstalten ist auf die einlässliche schweizerische Schulstatistik pro 1894/95 hinzuweisen.

[1]) Beilage I, 291.
[2]) Beilage I, 291.
[3]) Beilage I, 272.
[4]) Beilage I, 276—290.
[5]) Loi sur l'enseignement supérieure (Académie et Gymnase) du 18 mai 1896.
[6]) Beilage I, 298.
[7]) Beilage I, 294.
[8]) Beilage I, 305—315.
[9]) Beilage I, 315.

1. Von bedeutenderen gewerblichen Berufsschulen[1]) sind zu erwähnen die Techniken in Winterthur, Burgdorf, Biel, Gewerbeschule Zürich, Handwerkerschule Bern, Lehrwerkstätten für Schuhmacherei, Schreinerei, Schlosserei, Spenglerei in Bern, Schnitzlerschule und Abendzeichenschule in Brienz, Ecole de métiers in Freiburg, l'Industrielle in Freiburg (Handwerkerschule), Ecole des tailleurs de pierre in Freiburg, Handwerkerschule Solothurn, Allgemeine Gewerbeschule Basel, Handwerkerschule Aarau, Ecole professionnelle cantonale in Lausanne, Ecole professionnelle in Genf, Académie professionnelle in Genf, Ecole de métiers in Genf, die durch ein Gesetz vom 19. Oktober 1895 geschaffen worden ist[2]); dann sind zu nennen die Metallarbeiterschule Winterthur, die Uhrmacher- und Mechanikerschulen von Biel, St-Imier, Porrentruy (reorganisirt seit 1895), Solothurn, Grenchen, Neuenburg, Locle, Chaux-de-Fonds, Couvet (école de mécanique), Fleurier, Genf (école d'horlogerie, école de mécanique), dann die Kunst- und Kunstgewerbeschulen von Zürich, Winterthur (am Technikum), Bern, Luzern, Basel, Chaux-de-Fonds, Genf (écoles municipales d'art, école des arts industriels), sodann die Seidenwebschule in Zürich, die toggenburgische Webschule in Wattwil, das st. gallische Industrie- und Gewerbemuseum, die ostschweizerischen Stickfachschulen Grabs und Degersheim.

Hiezu kamen nun noch die ausgebildeteren der vom Bunde subventionirten gewerblichen Fortbildungsschulen. Das bezügliche detaillirte Verzeichnis findet sich im statistischen Teil.

2. An landwirtschaftlichen Bildungsanstalten sind aufzuführen[3]): Kantonale landwirtschaftliche Schule auf dem Strickhof bei Zürich, deutsch-schweizerische Versuchsstation und Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädensweil; landwirtschaftliche Schule in Rütti bei Bern, Molkereischule in Rütti, landwirtschaftliche Winterschule in Sursee, station laitière et école de laiterie à Pérolles-Fribourg, école d'agriculture d'hiver à Pérolles-Fribourg, Sonnewyl-Fribourg, école ferme de la Ste-Famille, landwirtschaftliche Schule Hessigkofen-Solothurn, Molkereischule Sornthal (St. Gallen), landwirtschaftliche Schule Kusterhof bei Rheineck, landwirtschaftliche Winterschule Brugg, Cours professionnel du syndicat des horticulteurs vaudois in Lausanne, école cantonale d'agriculture à Lausanne, station laitière à Lausanne et école pratique de fromagerie, école de viticulture à Vevey, landwirtschaftliche Schule Econe-Wallis, école cantonale d'agriculture à Cernier (Neu-

---

[1]) Loi portant création d'une école de métiers du 19 octobre 1895.

[2]) Einige dieser Anstalten sind jeweilen in früheren Jahrbüchern mit Bezug auf Organisation und Frequenz näher besprochen worden. Es kann daher zur weitern Orientirung hierauf verwiesen werden.

[3]) Vergl. übrigens auch den Abschnitt „Förderung des landwirtschaftlichen Bildungswesens durch den Bund“, pag. 138—142.

châtel), station d'essais à Auvernier, école cantonale d'horticulture à Genève.

Es darf hier auch noch auf die Bestrebungen zur Hebung der landwirtschaftlichen Berufsbildung in den Fortbildungsschulen hingewiesen werden. In dieser Beziehung ist insbesondere die statistische Darstellung des Fortbildungsschulwesens im V. Band der schweizerischen Schulstatistik 1894/95 zu konsultiren.

3. Kommerzielles Bildungswesen (vergl. die Mitteilungen im Abschnitt betreffend die Förderung des kommerziellen Bildungswesens durch den Bund):

Aarau, Handelsabteilung der Kantonsschule[1]); Basel, Handelsabteilung der obern Realschule und Merkantilabteilung der Töchterschule; Bellinzona, scuola cantonale di commercio[2]); Bern, Handelsschule des städtischen Gymnasiums und Handelsschule der städtischen Mädchenschule; Chaux-de-Fonds, école de commerce; Chur, Handelsabteilung der Kantonsschule; Genf, école supérieure de commerce de la ville de Genève; Ecole cantonale de commerce, à Lausanne[2]) und section commerciale de l'école supérieure et Gymnase des jeunes filles; Luzern, Handelsabteilung der Realschule; Neuenburg, école de commerce de la ville de Neuchâtel; St. Gallen, Merkantilabteilung der Kantonsschule; Solothurn, Handelsabteilung der Kantonsschule; Zürich, Handelsabteilung der kantonalen Industrieschule und Handelsklassen der höhern Töchterschule; Handelsschule am kantonalen Technikum in Winterthur; Merkantilabteilung an der Kantonsschule Trogen; Merkantilabteilung an der Kantonsschule in Frauenfeld.

Hier sind auch noch die Bildungsbestrebungen der zahlreichen Vereine junger Kaufleute in der Schweiz zu erwähnen, welche im Interesse der Weiterbildung ihrer Angehörigen zum Teil wohlorganisirte Handelsschulen mit eigenem Lehrkörper errichtet haben (Zürich, Bern, Luzern, Basel, St. Gallen, Lausanne etc.). Detaillirte Angaben hierüber finden sich im V. Bande der schweizerischen Schulstatistik 1894/95, pag. 500—507.

4. Weibliche Berufsbildung (vergl. auch VIII. Band der schweizerischen Schulstatistik, pag. 858—860 und vorliegendes Jahrbuch 1895 und 1896, pag. 133—138). An ausgebildeteren Frauenarbeitsschulen sind zu erwähnen:

Schweizerische Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich, Frauenarbeitsschulen Bern, Basel, St. Gallen, Chur, Aarau, Lausanne, Chaux-de-Fonds, Neuchâtel, Genève (école ménagère et professionnelle), Carouge (école ménagère et professionnelle); Haushaltungsschulen Worb, Rubigen, St. Immer, Chur, Neukirch a. Th., sodann die vielen Haushaltungs-Fortbildungs-

[1]) Im Frühjahr 1896 eröffnet.
[2]) Im Herbst 1895 eröffnet.

schulen und Kurse, die sich, insbesondere seit der Bund diese Bestrebungen subventionirt, entwickelt haben.

* * *

Für die beiden Berichtsjahre sind auf dem Gebiete der Berufsbildung eine ganze Reihe von Erlassen aus den Kantonen zu verzeichnen, so ein Gesetz betreffend das Technikum des Kantons Zürich in Winterthur vom 25. Oktober 1896 [1]), welches der Stadt Winterthur die Baupflicht mit Bezug auf das Technikum abnahm und dem Kanton übertrug, einem Lehrplan der Schule für Geometer und Kulturtechniker am zürcherischen Technikum vom 15. Mai 1896 [2]), ein Regulativ für die Diplomprüfungen am westschweizerischen Technikum in Biel vom 1. Juli 1895 [3]), einen Unterrichts- und Lehrplan für die staatliche Frauenarbeitsschule Basel vom 19. März 1896 [4]), sowie eine bezügliche „Ordnung" vom 21. März 1896 [5]). Unterrichtspläne der landwirtschaftlichen Schulen Rütti-Bern (1895) [6]) und Lausanne (vom 24. Sept. 1894 [7]), ein Règlement de l'Ecole des arts industriels du Canton de Genève vom 19. März 1895 [8]) und ein Programme du Collège et de l'Ecole ménagère et professionnelle des jeunes filles de Carouge [9]).

VIII. Tierarzneischulen.

Die Frequenz der beiden Tierarzneischulen in Zürich und Bern war folgende:

	Sommersemester 1894				Wintersemester 1894/95			
	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer
Zürich . .	48	7	38	3	52	10	39	3
Bern . .	46	20	22	4	43	13	26	4
	Sommersemester 1895				Wintersemester 1895/96			
Zürich . .	41	7	31	3	53	10	41	2
Bern . .	40	15	25	—	43	19	21	3

Das Ergebnis der wissenschaftlichen Prüfungen erzeigt folgende Zusammenstellung:

---

1) Beilage I, 55—56.
2) Beilage I, 315.
3) Beilage I, 319.
4) Beilage I, 320.
5) Beilage I, 322.
6) Beilage I, 325.
7) Beilage I, 336.
8) Beilage I, 330.
9) Beila e I, 337 und 342.

	Zürich				Bern			
	Geprüft		Patentirt		Geprüft		Patentirt	
	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896
Naturwissenschaftliche Prüfung . .	15[1])	9	13[1])	6	9	13	5	10
Anatomisch-physiologische Prüfung .	12[2])	11	11	8	11	4	8	3
Fachprüfung	—	—	—	—	15	5	15	4

[1]) Oktober 1894. — [2]) Frühjahr 1895.

Bern hat nun den Komplex seiner Tierarzneischulneubauten nach einem systematischen Plane vollendet und steht mit seinen Anstalten den modernsten Anforderungen entsprechend ausgerüstet da, während sich Zürich noch mit seinen ungenügenden alten Räumlichkeiten behelfen muss.

IX. Hochschulen.

1. Gesetze und Verordnungen.

In den Berichtsjahren 1895 und 1896 sind eine ganze Reihe von Erlassen betreffend das Hochschulwesen zu verzeichnen. Für die einzelnen Universitäten sind zu erwähnen:

1. Zürich: Die Dienstordnungen am anatomischen Institut und zwar für den Präparator vom 4. November 1896[1]), für den ersten Abwart (vom 4. November 1896[2]) und für den zweiten Abwart (Heizer) von demselben Datum[3]) und endlich für den Prosektor des Instituts (vom 1. August 1896[4]), aus welch letzterer die neue Bestimmung besonders hervorzuheben ist, dass der Prosektor zur Habilitation als Privatdozent verpflichtet ist. Bewährt sich der Prosektor in seiner Zürcher Tätigkeit als tüchtige Kraft, so kann er zum Extraordinarius mit sechsjähriger Amtsdauer befördert werden.

Für den botanischen Garten, eine Hülfsanstalt der Hochschule, ist ein Reglement für die Benutzung der Sammlungen und der Bibliothek des botanischen Museums der Universität Zürich vom 20. November 1895[5]) erlassen worden, sodann ist wieder eine der häufigen Revisionen von Promotionsordnungen zu verzeichnen, nämlich der Erlass einer „Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich“, vom 28. Oktober 1896[6]).

2. Bern: Für Bern sind zu erwähnen:

Reglement über die Erteilung der akademischen Würde an der evangelisch-theologischen Fakultät der Hochschule Bern vom

[1]) Beilage I, 343.
[2]) Beilage I, 346.
[3]) Beilage I, 349.
[4]) Beilage I, 345.
[5]) Beilage I, 353.
[6]) Beilage I, 350.

8. Februar 1896[1]), ferner ein Reglement für die Habilitation an der genannten Fakultät vom 14. Februar 1896[2]), sodann ein Reglement über die Erteilung der Doktorwürde durch die juristische Fakultät vom 27. Dezember 1895[3]). Für Hochschule und Tierarzneischule ist sodann unterm 4. März 1895 die Stelle eines besondern Verwalters geschaffen worden[4]).

3. Freiburg: Der Grosse Rat hat am 16. Mai 1895[5]) die Errichtung einer Fakultät für Naturwissenschaften mit den zum Unterricht in letztern notwendigen Hülfsanstalten (Laboratorien und Lehrsälen) beschlossen. Sie ist auf Beginn des Wintersemesters 1896/97 ins Leben getreten und es sind zum Bau eines Gebäudes in Pérolles Fr. 150,000 bewilligt worden und ausserdem wird das Erträgnis der Abteilung „Eaux et forêts“ in der Staatsrechnung für den jährlichen Unterhalt der Fakultäten bestimmt. In den Statuten der Universität von 1895[6]) wird über die Universitätsbehörden und deren Kompetenzen, die Pflichten der Studirenden, die Verleihung akademischer Grade, legiferirt. So wird denn die Universität sukzessive ausgebaut.

Basel: Für die Hochschule ist eine Ordnung für die akademischen Lehranstalten vom 24. Oktober 1895[7]) erlassen worden, in welcher für die letztern die Kompetenzen der Aufsichtskommission bestellt werden.

Lausanne baut seine Universität mit Aufwand grosser Mittel von Jahr zu Jahr weiter aus. Unterm 25. Juli 1896 hat die Universität durch den Staatsrat ein „Règlement de la faculté des sciences“[8]), am 4. September 1896 ein solches für die „Section des sciences techniques, soit Ecole des ingénieurs de Lausanne“[9]) und ein solches für die „Ecole d'escrime de l'Université de Lausanne“ unterm 15. September 1896[10]) die Genehmigung erhalten.

Genf: Am 6. Oktober 1896 ist ein neues „Règlement de l'Université de Genève“[11]) erlassen worden, das sich in seinen Bestimmungen so ziemlich mit der gesamten Organisation der Hochschule befasst.

2. Frequenz und Promotionen.

Der Besuch an den schweizerischen Hochschulen, inklusive Polytechnikum war folgender:

---

[1]) Beilage I, 355.
[2]) Beilage I, 356.
[3]) Beilage I, 356.
[4]) Beilage I, 358.
[5]) Beilage I, 370.
[6]) Beilage I, 359, 366.
[7]) Beilage I, 371.
[8]) Beilage I, 372.
[9]) Beilage I, 377.
[10]) Beilage I, 382.
[11]) Beilage I, 382.

	Sommer 1895 Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich . . .	787	463	1250
Hochschule Zürich	673 (125)	79 (33)	752 (158)
„ Bern	605 (81)	44 (15)	649 (96)
„ Basel	437 (3)	172 (2)	609 (5)
„ Genf	665 (117)	159 (59)	824 (176)
„ Lausanne	426 (19)	67 (25)	493 (44)
„ Freiburg	235	73	308
Akademie Neuenburg	67 (2)	40 (10)	107 (12)
Theologische Anstalt Luzern	31	—	31
Cours de droit in Sitten	24	—	24
1895:	3950 (347)	1097 (144)	5047 (491)
1894:	3794 (322)	945 (98)	4739 (420)
Differenz:	+ 156 (25)	+152 (46)	+308 (71)

	Winter 1895/96 Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich . . .	787	463	1250
Hochschule Zürich	668 (140)	118 (52)	786 (192)
„ Bern	625 (76)	38 (14)	663 (90)
„ Basel	410 (3)	161 (31)	571 (34)
„ Genf	685 (145)	220 (89)	905 (234)
„ Lausanne	421 (23)	108 (40)	529 (63)
„ Freiburg	242	72	314
Akademie Neuenburg	61 (6)	53 (19)	114 (25)
Theologische Anstalt Luzern	31	—	31
Cours de droit in Sitten	24	—	24
1895/96:	3954 (393)	1233 (245)	5187 (638)
1894/95:	3927 (362)	1167 (238)	5094 (600)
Differenz:	+ 27 (31)	+ 66 (7)	+ 93 (38)

	Sommer 1896 Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich . . .	841	489	1330
Hochschule Zürich	672 (141)	75 (30)	747 (179)
„ Bern	588 (65)	56 (23)	644 (88)
„ Basel	423 (3)	87 (6)	510 (9)
„ Genf	675 (132)	158 (55)	833 (187)
„ Lausanne	459 (24)	85 (36)	544 (60)
„ Freiburg	253	93 (23)	346 (23)
Akademie Neuenburg	73 (7)	27 (9)	100 (16)
Theologische Anstalt Luzern	25	—	25
Cours de droit in Sitten	26	—	26
1896:	4035 (372)	1070 (182)	5105 (554)
1895:	3950 (347)	1097 (144)	5047 (491)
Differenz:	+85 (25)	—27 (+38)	+58 (63)

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der weiblichen Studenten an. Sie sind in den daneben stehenden Zahlen inbegriffen.

	Winter 1896/97		
	Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich . . .	841	489	1330
Hochschule Zürich	674 (132)	102 (39)	776 (171)
„ Bern	668 (84)	68 (30)	736 (114)
„ Basel	461 (1)	278 (54)	739 (55)
„ Genf	674 (129)	188 (89)	862 (218)
„ Lausanne	438 (41)	100 (43)	538 (84)
„ Freiburg	263	112 (55)	375 (55)
Akademie Neuenburg	94 (4)	61 (27)	155 (31)
Theologische Anstalt Luzern	25	—	25
Cours de droit in Sitten	26	—	26
1896/97:	4164 (391)	1398 (337)	5562 (728)
1895/96:	3954 (393)	1233 (245)	5187 (638)
Differenz:	+ 210 (—2)	+ 165 (92)	+ 375 (90)

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der weiblichen Studenten an. Sie sind in den daneben stehenden Zahlen inbegriffen.

Die Zahl der Promotionen betrug:

	Theologen		Juristen		Mediziner		Philosophen		Total	
	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96
Zürich .	—	—	11 [1]	11	42 [2]	48 [4]	33	30 [4]	86	89
Bern . .	—	—	15	17	17	22	60	79	92	118
Basel . .	1	1	5	4	16	19	54 [3]	49	76	72
Genf . .	—	—	7	3	4	20	21	18	32	41
Lausanne	(?)	(?)	3	2	6	9	4	7	13	18
Freiburg .	4	—	2	1	—	—	1	5	7	6

1) Darunter 1 Dame. — 2) Darunter 6 Damen. — 3) Darunter 31 Chemiker. — 4) Darunter 3 Damen.

3. Lehrerpersonal.

Der Bestand des Lehrerpersonals im Wintersemester an den schweizerischen Hochschulen war folgender:

	Im Wintersemester 1895/96:					
	Professoren ordent.	Professoren ausserord.	Privat-dozent.	Total	Studirende u. Auditor.	Zuhörer per Doz.
Schweiz. Polytechnikum Zürich	59 [1]	—	79 [2]	138	1250	9
Hochschule Zürich	42	18	58	118	752	6
„ Bern	50 [3]	16	48 [4]	114	649	6
„ Basel	43	26	26	95	609	6
„ Genf	55 [5]	17	47	119	824	7
„ Lausanne	33 [6]	36	16	85	493	6
„ Freiburg	38	6	3	47	308	7
„ Neuenburg . . .	30	3	7	40	107	3

1) Inklusive 6 Honorarprofessoren. — 2) Inkl. 26 Assistenten. — 3) Inkl. 5 Professoren der Tierarzneischule. — 4) Inkl. 6 Dozenten der Tierarzneischule. — 5) Inkl. 5 Honorarprofessoren. — 6) Inkl. 6 Honorarprofessoren.

Die Schülerzahlen beziehen sich auf Schluss des Sommersemesters 1895.

Im Wintersemester 1896/97:

	Professoren ordent.	Professoren ausserord.	Privat-dozent.	Total	Studirende u. Auditor.	Zuhörer per Doz.
Schweiz. Polytechnikum Zürich	60 [1])	—	76	136	1330	10
Hochschule Zürich	43	18	54	115	776	7
„ Bern	52 [2])	15	50 [1])	117	736	6
„ Basel	42	20	34	96	739	7
„ Genf	56 [3])	18	49	123	862	7
„ Lausanne . . .	33 [4])	37	18	88	538	6
„ Freiburg	39	9	3	51	375	7
„ Neuenburg . . .	30	3	7	40	155	4

[1]) Inkl. 6 Honorarprofessoren. — [2]) Inkl. 5 Professoren und 6 Privatdozenten an der Tierarzneischule. — [3]) Inkl. 5 Honorarprofessoren. — [4]) Inkl. 6 Honorarprofessoren.

Vierter Abschnitt.

Schulgesundheitspflege.

Über den Stand der Gesetzgebung auf diesem Gebiete ist in einlässlicher Weise in der schweizerischen Schulstatistik 1894/95 referirt im Abschnitte: „Schulhygieine" (VIII. Band, pag. 389 bis 407, sodann pag. 1315 bis 1318).

Für die Berichtsjahre 1895 und 1896 sind folgende Erlasse zu erwähnen: In Ausführung von § 53 des bernischen Schulgesetzes vom 6. Mai 1894 ist unterm 6. Juli 1895 [1]) eine „Verordnung betreffend Massnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das Epidemiengesetz vom 2. Juli 1896" fallen erlassen worden. Sie setzt in detaillirter Weise fest, in welcher Weise beim Ausbruch epidemischer Krankheiten von Eltern und Schulbehörden zu verfahren, wo der Schulausschluss oder Schulschluss anzuordnen sei etc.

Der Kanton Waadt hat in Aufhebung der bezüglichen Bestimmungen vom 3. September 1891 unterm 27. November 1896 [2]) alle schulhygieinischen Vorschriften für öffentliche und Privatschulen in übersichtlicher und vorzüglicher Weise in einem Erlass: „Arrêté du 27 novembre 1896 concernant l'hygiène dans les écoles publiques et dans les écoles privées du Canton de Vaud" vereinigt. Es kann diese Verordnung geradezu als Muster gelten.

Der Kanton Baselstadt hat in Ausführung des Gesetzes betreffend die Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895 [3]), das die Verstaatlichung dieser Schulinstitution durchführt, unterm 4. Juli 1895 sanitarische Vorschriften für Kleinkinderanstalten des Kantons Baselstadt [4]) aufgestellt, durch die insbesondere auch die Anforderungen präzisirt werden, welche an die Lokale für diese Schulstufe und den Betrieb der Schulen im allgemeinen gestellt werden. Diese Vorschriften sind für die staatlichen und die privaten Kleinkinderanstalten verbindlich erklärt worden. Immerhin

[1]) Beilage I, 100.
[2]) Beilage I, 102.
[3]) Beilage I, 11.
[4]) Beilage I, 64.

ist das Erziehungsdepartement befugt, hinsichtlich der schon bestehenden Anstalten auf Antrag der Kommission der Kleinkinderanstalten in besondern Fällen Ausnahmen zu gestatten.

* * *

In diesem Abschnitt wären richtigerweise auch die Vorschriften betreffend Schulhausbau und Schulmobiliar zur Darstellung zu bringen, da sie einen integrirenden Bestandteil der Schulgesundheitspflege bilden, ebenso die humanen Bemühungen der Fürsorge für arme Schulkinder. Es kann an diesem Orte auf die bezüglichen Abschnitte im Unterrichtsjahrbuch und in der schweiz. Schulstatistik pro 1894/95 verwiesen werden.

Zweiter Teil.

Statistischer Jahresbericht 1894/95.

A. Personalverhältnisse.

I. Primarschulen (1895).

a. Schulen und Schüler.

Kantone	Schulgemeind.	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total
Zürich	356	359	26859	29587	56446
Bern	604	818	49555	49605	99160
Luzern	103	165	10191	8810	19001
Uri	22	24	1466	1432	2898
Schwyz	31	55	3698	3473	7171
Obwalden	7	13	1113	1016	2129
Nidwalden	16	17	848	871	1719
Glarus	30	32	2548	2548	5096
Zug	11	22	1604	1625	3229
Freiburg	243	256	10595	9555	20150
Solothurn	124	128	7374	6931	14305
Baselstadt	3	4	3381	3361	6742
Baselland	69	71	5488	5392	10880
Schaffhausen	36	37	3012	3386	6398
Appenzell A.-Rh.	20	71	4839	4839	9678
Appenzell I.-Rh.	15	15	1030	1039	2069
St. Gallen	211	281	17745	18263	36008
Graubünden	236	289	7299	6896	14195
Aargau	257	286	14545	14974	29519
Thurgau	184	185	8744	8745	17489
Tessin	258	322	8841	8748	17589
Waadt	384	480	20621	20421	41042
Wallis	197	291	11923	8824	20747
Neuenburg	67	116	8188	8333	16521
Genf	49	55	4499	4430	8929
1894/95:	3533	4392	236006	233104	469110
1893/94:			236857	234866	471723
Differenz:			—851	—1762	—2613

Zürich: Alltagsschüler 20426 Knab. u. 20556 Mäd., zusam. 40982 Schüler. Ergänzungssch. 6433 Knab. u. 9031 Mädch., zusam. 15464 Schüler. Total 56446 Schüler. — Luzern: Inkl. 1557 Ergänzungsschüler. — Uri: Inkl. 304 Repetirsch., näml. 140 Knab. u. 164 Mäd. — Obwalden: Inkl. 409 Wiederholungssch., näml. 208 Knab. u. 201 Mäd. — Nidwalden: Inkl. 153 Wiederholungssch. — Glarus: Inkl. 908 Repetirsch., Knab. u. Mäd. zu gleichen Teilen genommen. — Zug: Inkl. 416 Repetirsch., näml. 202 Knab. u. 214 Mäd. — Baselstadt: Inkl. die Schüler der Spezialkl. für Schwachbegabte, näml. 44 Knab. u. 58 Mäd. — Appenzell A.-Rh.: 7949 Alltagsschüler und 1729 Übungsschüler, Knaben und Mädchen zu gleichen Teilen genommen. — Apppenzell I.-Rh.: Inkl. 139 Knaben und 155 Mädchen der Repetirschule. — St. Gallen: Inkl. 4785 Ergänzungsschüler, nämlich 2136 Knaben und 2649 Mädchen; 58 Halbjahrschulen, 53 Dreivierteljahrsch., 9 geteilte Jahrsch., 44 Halbtagjahrsch., 72 teilweise Jahrsch., 317 Ganztagjahrssch. — Thurgau: 18386 Schüler im Sommersem., 16896 im Wintersem.; 4103 Repetirschüler, 9570 Gesangssch. im Sommer, 9388 im Winter. — Wallis: Inkl. 2200 Wiederholungsschüler. — Genf: Inkl. 790 Ergänzungssch., näml. 377 Knaben u. 413 Mädchen.

b. Lehrer und Schüler.

Kantone	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Total der Schüler	Durchschnitt per Lehrer
Zürich	732	70	802	56446	70
Bern	1205	874	2079	99160	48
Luzern	268	57	325	19001	58
Uri	26	29	55	2898	53
Schwyz	57	84	141	7171	50
Obwalden	9	34	43	2129	50
Nidwalden	6	35	41	1719	42
Glarus	92	—	92	5096	55
Zug	32	38	70	3229	46
Freiburg	250	203	453	20150	44
Solothurn	257	18	275	14305	52
Baselstadt	79	32	111	6742	61
Baselland	145	16	161	10880	68
Schaffhausen	119	6	125	6398	51
Appenzell A.-Rh.	112	1	113	9678	85
Appenzell I.-Rh.	19	12	31	2069	66
St. Gallen	512	31	543	36008	66
Graubünden	427	51	478	14195	30
Aargau	466	117	583	29519	50
Thurgau	277	13	290	17489	60
Tessin	160	374	534	17589	33
Waadt	505	497	1002	41042	40
Wallis	293	231	524	20747	40
Neuenburg	139	279	418	16521	40
Genf	105	156	261	8929	34
1894/95:	6292	3258	9550	469110	49
1893/94:	6348	3261	9609	471723	49
Differenz:	—56	—3	—59	+2613	—

Nidwalden: Von den 41 Lehrkräften sind 1 Geistlicher und 5 weltliche Lehrer, 1 weltliche Lehrerin, 29 Lehrschwestern aus dem Institut in Menzingen, 4 aus dem Kloster St. Clara in Stans und 1 aus dem Institut in Maria-Rickenbach.

c. Schüler und Absenzen.

Kantone	Total der Schüler	Absenzen entschuldigt	Absenzen unentschuldigt	Total	Durchschn. pr. Schüler entsch.	Durchschn. pr. Schüler unent.	Durchschn. pr. Schüler Total
Zürich	56446	528853	41778	570631	9,4	0,7	10,1
Bern	99160	1002573	666914	1669487	10,0	6,8	16,8
Luzern	19001	197624	33968	231592	10,3	1,8	12,1
Uri	2898	19816	2523	22339	6,9	0,8	7,7
Schwyz	7171	97688	14200	111888	13,6	2,0	15,6
Obwalden	2129	14291	1394	15685	6,7	0,6	7,3
Nidwalden	1719	10980	690	11670	6,4	0,4	6,8
Glarus	5096	37324	7393	44717	7,3	1,4	8,7
Zug	3229	28269	1416	29685	8,8	0,4	9,2
Freiburg	20150	301822	17366	319188	15,1	0,8	15,9
Solothurn	14305	116702	41250	157952	8,2	2,9	11,1
Baselstadt	6742	133430	4413	137843	20,0	0,6	20,6
Baselland	10880	82024	95576	177600	7,6	8,8	16,4
Schaffhausen	6398	77602	1658	79260	12,1	0,3	12,4
Appenzell A.-Rh.	9678	61894	11149	73043	6,4	1,2	7,6
Appenzell I.-Rh.	2069	12623	5031	17654	6,1	2,4	8,5
St. Gallen	36008	351523	29720	381243	9,7	0,8	10,6
Graubünden	14195	146165	5725	151890	10,3	0,5	10,8
Aargau	29519	243138	40322	283460	8,2	1,4	9,6
Thurgau	17489	190546	31263	221809	10,9	1,8	12,7
Tessin	17589	153764	34175	187939	8,8	1,9	10,7
Waadt	41042	589954	19123	609077	14,2	0,7	14,9
Wallis	20747	113350	16652	130002	6,5	0,9	7,4
Neuenburg	16521	408997	16396	425393	24,5	1,0	25,5
Genf	8929	173784	51821	225605	18,8	5,6	24,4
1894/95:	469110	5094736	1191916	6286652	10,9	2,5	13,4

Für diejenigen Kantone, die ihre Absenzen in ihren Jahresberichten nicht angegeben haben, sind sie aus der Unterrichtsstatistik pro 1894/95 für die Landesausstellung in Genf entnommen.

Zürich: Alltagsschüler: Knaben 215760 entschuldigte (10,6 per Schüler) und 108211 unentschuldigte (0,3 per Schüler) Absenzen; Mädchen 259755 entschuldigte (12,6) und 8481 unentschuldigte (0,4) Absenzen; Ergänzungsschüler: Knaben 9259 entschuldigte (2,6) und 3917 unentschuldigte (1,1) Absenzen; Mädchen 16862 entschuldigte (3,1) und 3683 unentschuldigte (0,6) Absenzen; Singschüler: Stunden 27217 entschuldigte (1,3) und 14873 unentschuldigte (0,9) Absenzen. — Bern: Entschuldigte Absenzen im Sommersemester 295425, im Wintersemester 707148, unentschuldigte im Sommersemester 421771, im Wintersemester 245143. — Uri: Inkl. 304 Repetirschüler mit 412 entschuldigten und 322 unentschuldigten Absenzen. — Nidwalden: Die Absenzen beziehen sich nur auf die Primarschüler (1566). — Glarus: Inkl. 903 Repetirschüler mit 1317 entschuldigten und 940 unentschuldigten Absenzen; Alltagsschüler 36005 entschuldigte und 6453 unentschuldigte Absenzen. — Zug: Inkl. 416 Repetirschüler mit 1222 entschuldigten und 462 unentschuldigten Absenzen. — Appenzell A.-Rh.: Inkl. 3419 Absenzen der Übungsschüler, nämlich 2521 entschuldigte und 898 unentschuldigte Absenzen. — Appenzell I.-Rh.: Die Absenzen beziehen sich nur auf die Primarschüler (1775). — St. Gallen: Inkl. 20461 Absenzen der Ergänzungsschüler, nämlich 13472 entschuldigte und 6989 unentschuldigte Absenzen. — Thurgau: Inkl. 5821 Absenzen der Repetirschüler, nämlich 2437 entschuldigte und 3384 unentschuldigte; Alltagsschüler 188109 entschuldigte und 27879 unentschuldigte; Singschüler 11170 entschuldigte und 7686 unentschuldigte Absenzen.

II. Sekundarschulen (1895).

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Schülerzahl per Lehrer
Zürich	90	4130	2809	6939	225	—	225	31
Bern	63	2779	3362	6141	228	113	341	18
Luzern	29	558	410	968	37	6	43	22
Uri	5	23	41	64	3	3	6	11
Schwyz	10	176	133	309	9	2	11	28
Obwalden	1	—	14	14	—	1	1	14
Nidwalden	4	39	38	77	3	1	4	20
Glarus	9	210	211	421	20	—	20	21
Zug	7	145	86	231	15	8	23	10
Freiburg	19	427	152	579	28	2	30	19
Solothurn	13	594	144	738	30	—	30	25
Baselstadt	4	1778	2205	3983	85	30	115	34
Baselland	7	401	138	539	16	2	18	30
Schaffhausen	8	525	298	823	34	—	34	24
Appenzell A.-Rh.	10	259	160	419	23	2	25	17
Appenzell I.-Rh.	1	23	8	31	1	1	2	15
St. Gallen	33	1354	883	2237	81	8	89	25
Graubünden	20	285	241	526	23	1	24	22
Aargau Fortb.-Schulen	31	581	754	1335	31	—	31	43
Aargau Bez.- „	29	1588	781	2369	86	—	86	27
Thurgau	26	777	351	1128	32	—	32	35
Tessin	23	608	355	963	25	15	40	24
Waadt	7	126	108	234	11	—	11	21
Wallis	3	39	23	62	3	—	3	21
Neuenburg	7	478	595	1073	21	13	34	32
Genf	12	163	131	294	11	—	11	28
1894/95:	471	18066	14431	32497	1081	208	1289	25
1893/94:	486	18541	14121	32662	1281	189	1470	22
Differenz:	—15	—475	+310	—165	—200	+19	—181	+3

Uri: Mädchenschule Altdorf Ganzjahr-Ganztagschule, Sekundarschulen Wassen und Andermatt Halbjahr-Ganztagschulen, Erstfeld und Amsteg Halbjahr-Halbtagschulen.

Nidwalden: 2 gemischte Schulen in Beckenried und Buochs. Knaben- und Mädchenschule in Stans.

Aargau: 86 Hauptlehrer und 133 Hülfslehrer.

Zug: 12 Hauptlehrer und 11 Hülfslehrer.

Freiburg: Dazu kommen noch 10 männliche und 10 weibliche Hülfslehrer.

III. Fortbildungs- und Rekrutenschulen (1895).

Kantone	Fortbildungsschulen								Rekrut. Kurse	Summe
	obligatorische				freiwillige					
	Schul.	Knaben	Mädch.	Total	Schul.	Knaben	Mädch.	Total	Teilnehm.	
Zürich . . .	—	—	—	—	139	4813	708	5521	—	5521
Bern . . .	116	2269	—	2269	24	1341	11	1352	5598	9219
Luzern . . .	—	—	—	—	2	211	74	285	1424	1709
Uri	—	—	—	—	2	75	—	75	190	265
Schwyz . .	—	—	—	—	6	298	—	298	527	825
Obwalden . .	—	—	—	—	4	56	—	56	157	213
Nidwalden .	1	13	—	13	2	122	—	122	141	276
Glarus . . .	—	—	—	—	26	638	365	1003	295	1298
Zug	—	—	—	—	2	130	—	130	215	345
Freiburg . .	259	1413	—	1413	3	124	30	154	1212	2779
Solothurn . .	125	1910	—	1910	12	353	130	483	898	3291
Baselstadt . .	2	46	—	46	3	935	100	1035	—	1081
Baselland . .	69	1191	—	1191	4	181	—	181	578	1950
Schaffhausen .	31	388	—	388	5	322	30	352	403	1143
Appenzell A.-Rh.	49	981	—	981	17	255	204	459	518	1958
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	3	61	—	61	125	186
St. Gallen . .	32	673	—	673	163	2250	1218	3468	2051	6192
Graubünden .	36	422	—	422	4	210	7	217	828	1467
Aargau . . .	152	3006	—	3006	13	628	26	654	2015	5675
Thurgau . .	136	2518	—	2518	41	745	333	1078	1003	4599
Tessin . . .	1	14	—	14	18	862	—	862	1030	1906
Waadt . . .	418	5402	—	5402	1	32	—	32	2302	7736
Wallis . . .	205	2619	—	2619	2	14	16	30	961	3610
Neuenburg .	62	923	—	923	8	364	270	634	993	2550
Genf . . .	—	—	—	—	15	633	103	736	544	1380
1894/95:	1694	23788	—	23788	519	15653	3625	19278	24008	67074
1893/94:	1049	16946	186	17132	565	16130	3651	19781	20792	57705
Differenz:	+645	+6842[1]	—186	+6656	—46	—477	—26	—503	+3216	+9369

[1]) Die grosse Vermehrung der Zahl der obligatorischen Fortbildungsschüler rührt davon her, dass die Fortbildungsschüler der Kantone Waadt und Wallis vor Erscheinen der schweizerischen Unterrichtsstatistik bei den Primarschülern gezählt wurden.

Zürich: 120 Knaben-Fortbildungsschulen mit 4813 Knaben und 19 Töchter-Fortbildungsschulen mit 708 Mädchen. Lehrer 394. Erteilte Stundenzahl per Woche: Sommer 848½, Winter 1287½. — Glarus: Inkl. die Mädchenfortbildungsschule in Mitlödi mit 18 Schülerinnen. — Solothurn: Freiwillige Mädchen-Fortbildungsschulen in Biberist, Kriegstetten und Büsserach. — Baselland: Freiwillige Fortbildungsschulen in Arlesheim, Liestal, Gelterkinden und Sissach. — Schaffhausen: Freiwillige Mädchen-Fortbildungsschule in Stein. — Appenzell A.-Rh.: Es bestehen 7 freiwillige Töchter-Fortbildungsschulen. — Graubünden: Inkl. 1 Mädchen-Fortbildungsschule in Maienfeld. — Aargau: Freiwillige Mädchen-Fortbildungsschule in Seon und obligatorische in Sarmenstorf. — Wallis: Freiwillige Mädchen- und Knaben-Fortbildungsschule in Sitten. — Genf: Inkl. école professionnelle mit 368 Schülern. Wäre ebenso gut bei den Sekundarschulen einzureihen.

IV. Privatschulen (1895).

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinn.	Total
1. Privatschulen für allgemeine Bildungszwecke.								
a. Knabenschulen.								
Zürich	7	440	—	440	64	—	—	64
Bern	5	320	—	320	28	3	—	31
Baselstadt	3	249	—	249	8	—	—	8
St. Gallen	3	172	—	172	6	—	—	6
Aargau	1	25	—	25	2	—	—	2
Tessin	9	677	—	677	63	2	—	65
b. Mädchenschulen.								
Zürich	9	—	264	264	13	23	9	45
Bern	8	—	528	528	16	25	1	42
Nidwalden	1	—	52	52	2	3	—	5
Zug	2	—	189	189	—	13	—	13
Baselstadt	5	—	377	377	6	13	—	19
St. Gallen	4	—	128	128	—	8	—	8
Aargau	1	—	16	16	1	2	—	3
Thurgau	1	—	29	29	1	—	—	1
Tessin	7	—	587	587	8	52	—	60
c. Gemischte Schulen.								
Zürich	13	494	527	1021	26	5	10	41
Bern	47	671	785	1456	38	40	2	80
Luzern	3	35	36	71	1	8	—	9
Obwalden	2	94	29	123	5	5	—	10
Zug { Sekundarschulen	1	27	16	43	4	—	—	4
Zug { Primarschulen	1	10	8	18	—	1	—	1
Baselstadt	1	98	86	184	5	—	2	7
Appenzell A.-Rh.	2	102	54	156	3	—	—	3
St. Gallen	11	258	335	593	24	22	—	46
Graubünden	5	141	102	243	6	8	—	14
Tessin	10	134	95	229	3	24	—	27
Neuenburg	30	463	397	860	12	23	—	35
2. Privatschulen für besondere Zwecke.								
a. Rettungsanstalten.								
Zürich	5	116	104	220	14	3	4	21
Bern	4	176	57	233	11	2	—	13
Luzern	1	48	—	48	—	—	3	3
Uri	1	28	23	51	1	1	—	2
Glarus	1	26	—	26	1	—	—	1
Baselstadt	1	40	30	70	1	2	—	3
Baselland	3	50	29	79	4	1	1	6
Appenzell A.-Rh.	1	20	—	20	1	—	—	1
St. Gallen	6	112	31	143	6	3	—	9
Graubünden	1	16	11	27	1	—	—	1
Aargau	5	234	9	243	5	2	—	7
Thurgau	1	31	14	45	2	—	—	2
Waadt	4	100	29	129	6	2	—	8
b. Blinden- und Taubstummenanstalten.								
Zürich { Bl.	1	18	23	41	3	2	1	6
Zürich { T.	1	4	3	7				
Bern { Bl.	1	18	9	27	5	1	—	6
Bern { T.	3	75	46	121	5	3	—	8
Luzern	1	30	26	56	1	1	—	2
Freiburg	1	26	22	48	2	1	—	3
Baselstadt	2	19	31	50	2	1	—	3
St. Gallen	1	24	23	47	4	1	—	5

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinn.	Total
Aargau	3	42	57	99	3	3	—	6
Tessin	1	21	11	32	1	1	—	2
Waadt	1	11	8	19	1	1	—	2
Wallis	1	14	9	23	1	—	—	1
Genf	2	17	9	26	—	1	—	1
c. Anstalten für Schwachsinnige.								
Zürich	2	55	31	86	4	1	2	7
Bern	1	13	21	34	1	3	—	4
Solothurn	1	3	4	7	1	—	—	1
Baselstadt	1	14	5	19	1	—	—	1
Aargau	2	75	71	146	2	7	—	9
Thurgau	1	17	12	29	1	—	—	1
Appenzell A.-Rh.	2	31	19	50	2	—	—	2
d. Waisenanstalten.								
Zürich	2	34	24	58	2	—	2	4
Bern, für arme Mädchen	1	—	33	33	1	1	—	2
Luzern	2	44	16	50	2	1	—	3
Schwyz	2	—	64	64	1	1	—	2
Freiburg	2	93	52	145	2	1	—	3
Baselland	1	29	—	29	1	1	—	2
Appenzell A.-Rh.	1	19	20	39	2	—	—	2
Appenzell I.-Rh.	1	19	11	30	—	1	—	1
St. Gallen	6	129	122	251	6	3	—	9
Aargau	4	41	92	133	4	2	—	6
Thurgau	2	135	96	231	7	3	—	10
Neuenburg	2	78	51	139	3	2	—	5
Waadt	1	—	24	24	1	1	—	2
3. Privatschulen für Missionszwecke.								
Baselstadt	5	241	199	440	9	19	—	28
4. Allgemeine Musikschulen.								
Zürich	1	257	557	814	16	5	—	21
Bern	1	91	156	247	10	3	—	13
Luzern	1	2	33	35	2	—	—	2
Baselstadt	1	170	126	296	13	4	—	17
Schaffhausen	1	48	50	98	4	—	—	4
Aarau	1	34	—	34	1	—	—	1
Lausanne	1	24	143	167	11	4	—	15
Winterthur	1	86	56	142	5	—	—	5
Zusammenzug.								
Knabenschulen	28	1883	—	1883	171	5	—	176
Mädchenschulen	38	—	2170	2170	47	139	10	196
Gemischte Schulen	126	2527	2470	4997	127	136	14	277
Rettungsschulen	34	997	337	1334	53	16	8	77
Blinden- u. Taubst.-Anst.	19	319	277	596	28	16	1	45
Anstalten f. Schwachsinn.	10	208	163	371	12	11	2	25
Waisenanstalten	27	621	605	1226	32	17	2	51
Missionsanstalten	5	241	199	440	9	19	—	28
Allgemeine Musikschulen	8	712	1121	1833	62	16	—	78
1894/95:	295	7508	7342	14850	541	375	37	953
1893/94:	287	7003	6753	13756	531	327	34	892
Differenz:	+8	+505	+589	+1094	+10	—48	+3	+61

Zürich: Die Musikschule Zürich zählte im Sommer- u. Wintersemester zusam. 798 Schüler, näml.: Künstlersch. i. Sommer 40, i. Winter 44 Schüler, Dilettantensch. i. Sommer 868, i. Winter 862 Schüler. In der ganzen Anstalt wurd. 10073 1/2 Unterrichtsstd. erteilt, näml. Klavier 6541 1/4 Std., Orgel 270, Violine 1539 3/4, Violincello 198, Flöte 87 1/2. Zusammenspiel 78, Sologesang 505 1/4, Chorgesang 321, Theorie 456, Geschichte der Musik 37, Italienisch 39.

V. Kleinkinderschulen.

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrerinnen	Durchschnitt per Lehrerin
Zürich	67	1734	1865	3599	86	42
Bern	64	1275	1343	2618	67	40
Luzern	2	71	88	159	5	32
Uri	1	22	25	47	1	47
Schwyz	2	49	76	125	3	42
Obwalden	2	27	38	65	2	32
Nidwalden	1	38	32	70	2	35
Glarus	9	270	279	549	17	32
Zug	2	38	30	68	2	34
Freiburg	10	419	434	853	14	61
Solothurn	7	152	154	306	8	38
Baselstadt	37	955	967	1922	49	49
Baselland	14	406	486	892	19	47
Schaffhausen	30	701	771	1472	47	31
Appenzell A.-Rh.	14	289	343	632	16	39
Appenzell I.-Rh.	1	29	33	62	1	62
St. Gallen	33	865	976	1841	45	41
Graubünden	10	125	132	257	10	25
Aargau	14	257	279	536	15	36
Thurgau	11	237	250	487	12	40
Tessin	36	917	940	1857	52	35
Waadt	149	2410	2381	4791	164	29
Wallis	10	284	260	544	11	49
Neuenburg	70	1485	1303	2788	77	37
Genf	73	2174	2033	4207	143	29
1894/95:	669	15229	15518	30747	868	35
1893/94:	711	14951	15250	30201	881	34
Differenz:	—42	+278	+268	+546	—13	+1

Uri: Kleinkinderschule in Altdorf. — Obwalden: Kleinkinderschule in Stans und Kerns. — Luzern: Inkl. ein Fröbelgarten. — Schwyz: Inkl. der Fröbelgarten in Einsiedeln. — Glarus: Inkl. die Fröbelgärten Mollis und Schwanden. — Solothurn: Sämtliche Schulen sind Fröbelgärten. — Schaffhausen: Es fehlen die Schülerzahlen von Lohn und Rüdlingen. — Appenzell A.-Rh.: Wovon 4 Fröbelgärten: Herisau-Neugasse, Schönengrund, Gais und Trogen-Hüttgschwende. — Waadt: Inkl. 5 Fröbelgärten: Lausanne-Grand'-Chêne, Lausanne-Haldimand, Jouxtens-Mézery, Le Chenit, Château-d'Œx.

VI. Zusammenstellung der Schüler auf der Volksschulstufe (1895).

Kantone	Primarschüler I.	Fortbild.- u. Rekrut.-schüler II.	Sekundarschüler III.	Privatschüler IV.	Total der Volksschüler	% I.	% II.	% III.	% IV.
Zürich	56446	5521	6939	3093	71999	79	8	9	4
Bern	99160	9219	6141	2999	117519	85	7	5	3
Luzern	19001	1709	968	260	21938	87	8	4	1
Uri	2898	265	64	51	3278	89	8	2	1
Schwyz	7171	825	309	64	8369	86	10	3	1
Obwalden	2129	213	14	123	2479	86	8	1	5
Nidwalden	1719	276	77	52	2124	81	13	4	2
Glarus	5096	1298	421	26	6841	74	19	6	1
Zug	3229	345	231	250	4055	80	8	6	6
Freiburg	20150	2779	579	193	23701	85	12	2	1
Solothurn	14305	3291	738	7	18341	78	18	4	—
Baselstadt	6742	1081	3983	1685	13491	50	9	30	11
Baselland	10880	1950	539	108	13477	81	14	4	1
Schaffhausen	6398	1143	823	98	8462	76	13	10	1
Appenzell A.-Rh.	9678	1958	419	265	12320	79	16	3	2
Appenzell I.-Rh.	2069	186	31	30	2316	90	8	1	1
St. Gallen	36008	6192	2237	1334	45771	78	14	5	3
Graubünden	14195	1467	526	270	16458	86	9	3	2
Aargau	29519	5675	3704	696	39594	75	14	9	2
Thurgau	17489	4599	1128	334	23550	74	20	5	1
Tessin	17589	1906	963	1525	21983	80	9	4	7
Waadt	41042	7736	234	339	49351	83	15	1	1
Wallis	20747	3610	62	23	24442	85	14	1	—
Neuenburg	16521	2550	1073	999	21143	78	12	6	4
Genf	8929	1280	294	26	10529	85	12	3	—
1894/95:	469110	67074	32497	14850	583531	80	11	6	3
1893/94:	471723	57705	32662	13756	575846	82	10	6	2
Differenz:	—2613	+9369	—165	+1094	+7685	—2	+1	—	+1

VII. Lehrerbildungsanstalten (1895).

a. Öffentliche Seminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrerinnen	Total
Zürich.									
Staatsseminar in Küsnacht	163	30	193	18	—	18	49	7	56
Städt. Lehrerinnenseminar in Zürich .	—	81	81	12	—	12	—	10	10
Bern.									
Lehrerseminar Hofwyl . .	133	—	133	11	—	11	36	—	36
„ Pruntrut .	53	—	53	7	—	7	9	—	9
Lehrerinn.-Sem. Hindelbank	—	32	32	2	2	4	—	—	—
„ Delsberg .	—	28	28	2	1	3	—	—	—
Mädch.-Sek.-Schule Bern .	—	78	78	9	6	15	—	23	23
Luzern.									
Lehrerseminar in Hitzkirch	52	—	52	6	—	6	9	—	9
Schwyz.									
Lehrerseminar Schwyz (Rickenbach) .	41	—	41	6	—	6	11	—	11
Freiburg.									
Lehrerseminar Hauterive .	79	—	79	7	—	7	12	—	12
Mädch.-Sek.-Schule Freiburg .	—	60	60	4	7	11	—	2	2
Solothurn.									
Lehrerseminar Solothurn .	50	—	50	22	—	22	14	—	14
St. Gallen.									
Kt.-Schule St. G. (Abt. f. Sek.-Lehramtsk.)	13	—	13	—	—	—	—	—	—
Lehrerseminar Mariaberg .	60	10	70	10	—	10	17	—	17
Graubünden.									
Lehrerseminar Chur . . .	78	11	89	12	1	13	25	5	30
Aargau.									
Lehrerseminar Wettingen	75	—	75	12	—	12	13	—	13
Lehrerinnenseminar Aarau	—	42	42	6	3	9	—	9	9
Thurgau.									
Lehrerseminar Kreuzlingen	80	—	80	7	—	7	22	5	27
Tessin.									
Lehrerseminar Locarno . .	37	—	37	6	—	6	10	—	10
Lehrerinnensemin. Locarno	—	54	54	6	4	10	—	20	20
Waadt.									
Lehrerseminar Lausanne .	128	—	128 }	21	1	22	37	—	37
Lehrerinnensem. Lausanne	—	101	101 }				—	39	39
Wallis.									
Deutsches Lehrerinnenseminar Brieg .	—	13	13	2	3	5	—	2	2
Franz. Lehrer-Sem. Sitten [1] .	50	—	50	8	2	10	17	—	17
Deutsch. Lehrerinn.-S. Sitten	—	30	30	2	6	8	—	9	9
Neuenburg.									
Gymnase pédagogique . .	14	—	14 }	12	3	15	2	21	23
Ecole normale des filles .	—	28	28 }						
Fröbelseminar	—	25	25	—	2	2	—	5	5
Genf.									
Gymnase pédagogique . .	33	—	33	26	—	26	6	—	6
Ecole supér. des jeunes filles	—	38	38	19	5	24	—	18	18

Zürich: Inklusive 12 Sekundarlehrer.

[1] Das Seminar umfasst einen zweijährigen Kurs für Schüler deutscher Zunge und einen ebensolchen für Schüler französischer Zunge. Die Schüler verteilen sich: Französische Abteilung, I. Kurs 20 Schüler, II. Kurs 15 Schüler; Deutsche Abteilung, I. Kurs 10 Schüler, II. Kurs 5 Schüler.

b. Privatseminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrerinnen	Total
Zürich.									
Evangel. Sem. Unterstrass .	68	—	68	14	—	14	11	—	11
Bern.									
Seminar Muristalden . . }	72	86	158	29	4	33	16	—	16
Neue Mädchenschule Bern }							—	26	26
Schwyz.									
Lehrerinn.-Sem. Ingenbohl	—	62	62[1])	2	7	9	—	14	14
Obwalden.									
Lehrerinn.-Sem. d. Inst. Melchthal, Kerns	—	11	11	—	5	5	—	2	2
Zug.									
Kath. Lehrerseminar Zug .	28	—	28	6	—	6	9 7	— —	9 7
Lehrerinn.-Sem. Menzingen	—	85	85[2])	—	25	25[3])	—	28	28
Graubünden.									
Seminar Schiers	28	—	28	8	—	8	5	—	5
Neuenburg.									
Ecole normale à Peseux .	24	—	24	6	—	6	7	—	7
1894/95:	1359	905	2264	320	87	407	344	245	589
1893/94:	1358	938	2296	319	64	383	345	284	629
Differenz:	+1	—33	—32	+1	+23	+24	—1	—39	—40

[1]) Zahl der Schülerinnen inkl. Pensionat 122. — [2]) Zahl der Schülerinnen inkl. Pensionat 280. — [3]) Zugleich Lehrerinnen am Pensionat.

VIII. Mittelschulen (1895).

a. Mit Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Total		Schüler Kantonsbürger	Schüler andere Schweizer	Schüler Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Zürich . .	Kantonsschule . .	587						
	Gymnasium . .		375	272	63	40	22	47
	Industrieschule . }		181	133	55	24	14	
	Handelsschule . }		31					
Winterthur .	Höhere Schulen .	146						17
	Gymnasium . .		114	76	32	6	9	
	Industrieschule .		32	17	8	7	5	
Bern . . .	Gymnasium . . .	644		401	206	37		43
	Progymnasium .		384					
	Literarabteilung		140				18	
	Realabteilung .		56				5	
	Handelsabteilung		64					
	Freies Gymnasium	320		209	76	25	11	22
	Literarabteilung		92					
	Realabteilung .		228					
Burgdorf .	Gymnasium . . .	217		187	29	1	10	16
	Literarabteilung		63					
	Realabteilung .		154					
Pruntrut. .	Kantonsschule . .	208		146	32	30	10	15
	Gymnasium . .		32					
	Realschule . .		64					
	Progymnasium .		112					
Luzern . .	Kantonsschule . .	304		192	91	21	8	30
	Gymnasium . .		86					
	Lyzeum . . .		26					
	Realschule . .		157					
	Handelsschule .		35					

Schulort	Anstalt	Total		Schüler: Kantonsbürger	Schüler: andere Schweizer	Schüler: Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Altdorf . .	Kantonsschule . .	42		37	4	1	—	7
	Literarabteilung		11					
	Realabteilung .		31					
Schwyz . .	Kollegium Mariahilf	326		73	165	88	13	22
	Gymnasium . .		123					
	Realschule . .		181					
	Philosoph. Kurs		22					
Einsiedeln .	Lehr- u. Erziehungs-Anstalt	285		44	199	42	16	25
	Gymnasium . .		211					
	Lyzeum . . .		74					
Sarnen . .	Kant. Lehranstalt	229		41	167	21	13	18
	Gymnasium . .		127					
	Realschule . .		69					
	Lyzeum . . .		33					
Zug . . .	Obergymnasium .	54		25	29	—	3	11
	Industrieschule .		35					
	Gymnasium . .		19					
Freiburg. .	Collège St-Michel	343		198	117	28	—	33
	Literarabteilung		182					
	Realabteilung .		161					
Solothurn .	Kantonsschule . .	296		180	93	23		
	Gymnasium . .		98				10	7
	Gewerbeschule .		93				4	6
	Pädagog. Anstalt		50				14	4
	Handelsschule .		55				4	3
Basel . . .	Gymnasium . . .	545		332	118	95	31	26
	Obere Realschule .	346		199	102	45	38	20
	Realabteilung .		242					
	Handelsabteilung		104					
	Untere Realschule	797		389	218	190		27
Schaffhausen	Gymnasium . . .	167		126	34	7		16
	Human. Abteilung		75				12	
	Realist. Abteilung		92				5	
Trogen . .	Kantonsschule . .	51		38	11	2	3	9
	Gymnasium . .		20					
	Realabteilung .		31					
St. Gallen .	Kantonsschule . .	363		215	103	45	28	33
	Gymnasium . .		175					
	Industrieschule .		143					
	Handelsschule .		45					
Chur . . .	Kantonsschule . .	432		425	6	1		34
	Gymnasium . .		86				9	
	Realschule . .		138					
	Techn. Abteilung .		35				2	
	Handelsschule .		78					
	Pädagog. Abteil.		95					
Schiers[1]) .	Privatanstalt . .	99		53	35	11	8	13
	Gymnasium . .		21					
	Realschule . .		78					
Aarau . .	Kantonsschule . .	146		108	34	4		21
	Gymnasium . .		56	45	11	—	12	
	Gewerbeschule .		90	63	23	4	9	
Frauenfeld .	Kantonsschule . .	262		150	94	18		21
	Gymnasium . .		73				12	
	Industrieschule .		179				11	
	Handelsschule .		10					

[1]) **Schiers**: Dazu noch eine Seminar-Abteilung mit 83 Schülern.

Schulort	Anstalt	Total		Schüler: Kantonsbürger	Schüler: andere Schweizer	Schüler: Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Lugano . .	Gymn.-Lyzeum . .	147		121	19	7	24	19
	Gymnasium . .		107					
	Lyzeum . . .		30					
	Techn. Abteilung		10					
Lausanne .	Collège cantonal .	241		176	37	28	26	20
	Gymnase . . .	73		40	19	14	6	15
	Ecole industrielle	326		185	84	57	20	30
	Realist. Abteilung		259	156	69	34	15	3
	Handelsabteilung		67	29	15	23		
Sitten . . .	Collège-Lycée . .	98		93	3	2	4	19
Neuenburg .	Gymnase cantonal	144		92	40	12	29	21
Genf . . .	Collège cantonal .	683		448	109	126		49
	Literarabteilung		548	323	47	78	33	
	Realabteilung .		135				29	
	Handelsschule . .	110		69	27	14	12	15

b. Ohne Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Schüler	Kantonsbürger	Andere Schweiz.	Ausländer	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich [1])	Töchterschule . .	159	128	26	5	17	8	25
Winterth.	Töchterschule . .	34	28	4	2	3	3	6
Thun	Progymnasium . .	132	101	26	5	8	—	8
Biel	Progymnasium . .	340	203	105	32	16	—	16
Neuveville	Progymnasium . .	62	33	25	4	4	—	4
Delémont	Progymnasium . .	83	68	12	3	6	—	6
Münster	Progymnasium . .	51	45	4	2	11	—	11
Sursee [2])	Mittelschule . . .	112	107	4	1	8	—	8
Willisau	Mittelschule . . .	59	50	8	1	4	—	4
Engelberg	Gymnasium . . .	82	5	70	7	15	—	15
Stans	Gymnasium . . .	122	24	89	9	11	—	11
Glarus [3])	Höh. Stadtschule .	93	66	22	5	12	—	12
Davos	Fridericanum . .	78	5	5	68	12	—	12
Dissentis	Progymnasium . .	65	58	5	2	12	—	12
Roveredo	Kollegium St. Anna	24	7	14	3	5	—	5
Locarno	Technische Schule	67	63	3	1	9	—	9
Bellinzona	Technische Schule	77	64	8	5	7	—	7
Mendrisio	Technische Schule	64	58	4	2	7	—	7
Waadt	19 Collèges communaux .	2008 (1044)	—	—	—	—	—	—
St-Maurice	Collège	165	84	53	28	16	—	16
Brieg	Collège	75	67	5	3	10	—	10
Neuchâtel	Ecole sec. industr.	650 (481)	—	—	—	25	—	25
	Ecole de commerce	150	105	14	31	19	—	19
	Collège classique .	104	—	—	—	12	—	12
Le Locle	Ecole industrielle .	133 (69)	—	—	—	11	1	12
Chaux de Fonds	Ecole industrielle .	230 (144)	118	76	36	19	1	20
Carouge	Collège	22	18	3	1	3	—	3
	1894/95:	14272				1019	13	1032
	1893/94:	13636				1003	5	1008
	Differenz:	+636				+16	+8	+24

Die in Klammern gesetzten Zahlen geben die weiblichen Schüler an. — [1]) Töchterschule Zürich: davon sind an der Handelsklasse 21, Fortbildungklasse 128, Fremdenklasse 10. An der ganzen Anstalt inkl. Seminarabteilung wirken 25 Lehrkräfte, darunter 8 weibliche. — [2]) Davon sind an der Realschule 48, Progymnasium 20 und an der gewerblichen Zeichnungsschule 44 Schüler. — [3]) Im ganzen sind an der höhern Stadtschule in Glarus 160 Schüler. Realschule 93, Gymnasium 17 und Mädchenschule 50.

IX. Zusammenstellung der Schüler in den Mittel- und Berufsschulen.

Kantone	Lehrerseminar.	Töchterschulen	Gymnasien	Industrieschulen	Handelsschulen	Landw. Schulen	Techn. Schulen	Tierarzneischulen	Total
Zürich	342	167	489	213	[1]230	52	[2] 710	59	2262
Bern	482	84	1440	502	[3]126	41	[4] 534	43	3252
Luzern	52	—	278	183	35	45	—	—	593
Uri	—	—	31	11	—	—	—	—	42
Schwyz	103	—	430	181	—	—	—	—	714
Obwalden	11	—	242	69	—	—	—	—	322
Nidwalden	—	—	122	—	—	—	—	—	122
Glarus	—	55	17	93	—	—	—	—	165
Zug	113	—	19	35	—	—	—	—	167
Freiburg	139	74	182	161	—	23	—	—	579
Solothurn	50	—	138	93	52	—	—	—	333
Baselstadt	—	830	545	1039	184	—	—	—	2598
Schaffhausen	—	—	75	92	—	—	—	—	167
Appenzell A.-Rh.	—	—	20	31	—	—	—	—	51
St. Gallen	83	—	175	143	48	28	102	—	579
Graubünden	117	—	369	251	78	16	—	—	831
Aargau	117	20	56	90	—	84	—	—	367
Thurgau	80	—	73	179	10	13	—	—	355
Tessin	91	—	137	218	48	—	—	—	494
Waadt	229	1044	1278	259	66	108	—	—	2984
Wallis	93	—	338	—	—	18	—	—	449
Neuenburg	91	481	248	202	205	28	—	—	1255
Genf	71	712	570	135	124	36	93	—	1741
1894/95:	2264	3467	7272	4180	1206	492	1439	102	20422
1893/94:	2296	4388	6911	4204	754	393	2138	99	21183
Differenz:	—32	[5]—921	+361	—24	+452	+99	—699	+3	—761

[1]) Zürich: Handelsabteilung am Technikum 180 Schüler, an der Kantonsschule 31 Schüler, an der höhern Töchterschule 19 Schülerinnen. — [2]) Technikum in Winterthur, inkl. 137 Hospitanten. — [3]) Inkl. 59 Schülerinnen der Handelsabteilung an der Mädchensekundarschule Bern. — [4]) Technikum in Biel mit 847 Schülern: Uhrenmacherschule mit 21, Elektrotechniker 61, Mechaniker (theoretische Kurse) 24, (praktische Kurse) 23, Kunstgewerbe 44, Bautechniker 42, Eisenbahnschule 103, Hospitanten 29. — Technikum in Burgdorf: Baugewerbliche Abteilung 56, mechanisch-technische Abteilung 85, elektrotechnische 20, chemisch-technologische 8, Hospitanten 18, total 187 Schüler. — [5]) Die grosse Differenz rührt daher, dass in frühern Jahren die Schülerinnen der Sekundarklassen in Bern mitgerechnet wurden.

X. Verhältnis der Mittelschulen zu den Volksschulen (1895).

Kantone	Volksschüler	Mittelschüler	Total	Verhältnis in %		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.
Zürich	71999	2262	74261	97	3	100
Bern	117519	3252	120771	97,3	2,7	100
Luzern	21938	593	22531	97,5	2,5	100
Uri	3278	42	3320	98,7	1,3	100
Schwyz	8369	714	9083	92,2	7,8	100
Obwalden	2479	322	2801	88,3	11,7	100
Nidwalden	2124	122	2246	94,9	5,1	100
Glarus	6841	165	7006	97,2	2,8	100
Zug	4055	167	4222	96,1	3,9	100
Freiburg	23701	579	24280	97,9	2,1	100
Solothurn	18341	333	18674	98,7	1,3	100

Kantone	Volksschüler I.	Mittelschüler II.	Total III.	Verhältnis in % I.	II.	III.
Baselstadt	13491	2598	16089	83,8	16,2	100
Baselland	13477	—	13477	100	—	100
Schaffhausen	8462	167	8629	98,2	1,8	100
Appenzell A.-Rh.	12320	51	12371	99,5	0,5	100
Appenzell I.-Rh.	2316	—	2316	100	—	100
St. Gallen	45771	579	46350	98,9	1,1	100
Graubünden	16458	831	17289	95,7	4,3	100
Aargau	39594	367	39961	99,2	0,8	100
Thurgau	23550	355	23905	98,6	1,4	100
Tessin	21983	494	22477	98,2	1,8	100
Waadt	49351	2984	52335	94,4	5,6	100
Wallis	24442	449	24891	98,6	1,4	100
Neuenburg	21143	1255	22398	94,8	5,2	100
Genf	10529	1741	12270	86,3	13,7	100
1894/95:	583531	20422	603953	96,6	3,4	100
1893/94:	575846	21183	597029	96,5	3,5	100
Differenz:	+7685	—761	+6924	+0,1	—0,1	—

XI. Hochschulen (1895).

Hochschulen	Studirende: Männliche	Studirende: Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind: Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum in Zürich. 1896.							
Bauschule	48				4	32	12
Ingenieurschule	177				20	83	74
Mechanisch-techn. Schule	323				36	136	151
Chemisch-technische Schule	139	787	463	1250	13	50	76
Forstschule	27				1	24	2
Landwirtschaftliche Schule	24				4	9	11
Kultur-Ingenieur-Schule	9				1	8	—
Fachlehrer-Abteilung	40				2	18	20
Hochschule in Zürich. Sommersemester 1895.							
Theologische Fakultät	36	—	—	36	21	14	1
Staatswissensch. Fakultät	70	5	11	86 (5)	29	23	24 (5)
Medizinische Fakultät	216	79	9	304 (79)	53 (4)	115 (4)	127(71)
Philosophische Fakultät	226	41	59(33)	326 (74)	59 (3)	56 (2)	152(36)
Wintersemester 1895/96.							
Theologische Fakultät	30	—	2	32	17	10	3
Staatswissensch. Fakultät	63	3	19 (2)	85 (5)	27	22	17 (3)
Medizinische Fakultät	215	94	11 (2)	320 (96)	55 (5)	128 (5)	126(84)
Philosophische Fakultät	220	43	86(48)	349 (91)	54 (1)	51 (1)	158(41)

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der weibl. Studirenden an.

Hochschulen	Studirende		Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Hochschule in Bern.							
Sommersemester 1895.							
Evangel.-theolog. Fakultät	25	—	1	26	23	2	—
Kathol.-theolog. Fakultät .	5	—	—	5	—	2	3
Juristische Fakultät . .	142	—	5	147	61	73	8
Medizinische Fakultät . .	148	39	1	188 (39)	65	68 (1)	54(38)
Philosophische Fakultät .	204	42	37(15)	283 (57)	100(14)	44 (4)	102(24)
Wintersemester 1895/96.							
Evangel.-theolog. Fakultät	24	—	—	24	16	8	—
Kath.-theolog. Fakultät .	7	—	1	8	—	2	5
Juristische Fakultät . .	141	—	4	145	70	57	14
Medizinische Fakultät . .	162	41	1	204 (41)	81 (1)	65 (1)	57(39)
Philosophische Fakultät .	215	35	32(14)	282 (49)	97(15)	49 (4)	104(16)
Hochschule in Basel.							
Sommersemester 1895.							
Theologische Fakultät . .	75	—	6	81	14	43	18
Juristische Fakultät . . .	56	—	3	59	31	20	5
Medizinische Fakultät . .	146	3	6	155 (3)	45 (2)	87 (1)	17
Philosophische Fakultät .	157	—	157(2)	314 (2)	54	56	47
Wintersemester 1895/96.							
Theologische Fakultät . .	58	—	4	62	9	36	13
Juristische Fakultät . . .	41	—	—	41	24	14	3
Medizinische Fakultät . .	148	3	3	154 (3)	37 (2)	96 (1)	18
Philosophische Fakultät .	160	—	154(31)	314 (31)	55	59	46
Université de Genève.							
Sommersemester 1895.							
Faculté de Philosophie . .	214	58	112(50)	384 (108)	46	36 (1)	190(57)
Faculté de Droit	116	—	6	122	21	12	83
Faculté de Théologie . .	60	—	1	61	14	5	41
Faculté de Médecine . .	158	59	40 (9)	257 (68)	33 (1)	62	122(58)
Wintersemester 1895/96.							
Faculté de Philosophie . .	222	71	160(81)	453(152)	57	39	197 (71)
Faculté de Droit	89	—	10	99	20	12	57
Faculté de Théologie . .	62	—	5	67	12	4	46
Faculté de Médecine . .	167	74	45 (8)	286 (82)	37 (2)	62	142(72)
Université de Lausanne.							
Sommersemester 1895.							
Faculté de Théologie . .	51	—	—	51	35	12	4
Faculté de Droit	149	—	12	161	12	13	124
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	124	10	53(23)	187 (33)	38 (1)	32 (1)	64 (8)
Sciences médicales . . .	83	9	2 (2)	94 (11)	30 (1)	42	20 (8)
Wintersemester 1895/96.							
Faculté de Théologie . .	47	—	—	47	35	8	4
Faculté de Droit	120	—	27	147	17	15	88
Faculté de Philosoph. Sciences et Lettres	137	7	78(38)	222 (45)	45	35 (1)	64 (6)
Sciences médicales . . .	94	16	3 (2)	113 (18)	28 (1)	52	30(15)
Académie de Neuchâtel.							
Sommersemester 1895.							
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	41	2	38 (10)	81 (12)	18 (1)	19 (1)	6
Faculté de Théologie . .	18	—	1	19	12	4	2
Faculté de Droit	6	—	1	7	5	1	—

Hochschulen	Studirende Männliche	Studirende Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Wintersemester 1859/96.							
Fac. de Philos. (Sciences et Lettr.)	34	6	50 (19)	90(25)	13 (4)	20 (1)	7 (1)
Faculté de Théologie .	14	—	—	14	10	2	2
Faculté de Droit . .	7	—	3	10	3	2	2
Académie de Fribourg.							
Sommersemester 1895.							
Faculté de Théologie .	131	—	30	161	3	60	68
Faculté de Droit . .	58	—	8	66	18	18	22
Faculté de Philosophie	46	—	35	81	2	14	30
Wintersemester 1895/96.							
Faculté de Théologie .	132	—	21	153	2	66	64
Faculté de Droit . .	60	—	5	65	18	21	21
Faculté de Philosophie	50	—	46	96	1	20	29
Theol. Anstalt *Luzern*	31	—	—	31	20	9	2
Cours de Droit in *Sitten*	24	—	—	24	21	3	—

Zusammenzug.

1. *Auf Schluss des Sommersemesters 1895.*

Schweiz. Polytechnikum Zürich .	787	—	463	1250	81	360	346
Hochschule Zürich .	548	125	79 (33)	752 (158)	162 (7)	207 (6)	304 (112)
Hochschule Bern . .	524	81	44 (15)	649 (96)	249 (14)	189 (5)	167 (62)
Hochschule Basel . .	434	3	172 (2)	609 (5)	144 (2)	206 (1)	87
Hochschule Genf . .	548	117	159 (59)	824 (176)	114 (1)	115 (1)	436 (115)
Université de Lausanne	407	19	67 (25)	493 (44)	115 (2)	99 (1)	212 (16)
Académie de Neuchâtel	65	2	40 (10)	107 (12)	35 (1)	24 (1)	8
Académie de Fribourg	235	—	73	308	23	92	120
Theol. Anstalt Luzern	31	—	—	31	20	9	2
Cours de Droit in Sitten	24	—	—	24	21	3	—
1895:	3603	347	1097 (144)	5047 (401)	964 (27)	1304 (15)	1682 (305)
1894:	3472	322	945 (98)	4739 (420)	941 (26)	1243 (13)	1610 (288)
Differenz:	+131	+25	+152 (46)	+308 (71)	+23 (1)	+61 (2)	+72 (22)

2. *Auf Schluss des Wintersemesters 1895/96.*

Schweiz. Polytechnikum Zürich .	787	—	463	1250	81	360	346
Hochschule Zürich .	528	140	118 (52)	786 (192)	153 (6)	211 (6)	304 (128)
Hochschule Bern . .	549	76	38 (14)	663 (90)	264 (16)	181 (5)	180 (55)
Hochschule Basel . .	407	3	161 (31)	571 (34)	125 (2)	205 (1)	80
Hochschule Genf . .	540	145	220 (89)	905 (234)	126 (2)	117	442 (143)
Université de Lausanne	398	23	108 (40)	529 (63)	125 (1)	110 (1)	186 (21)
Académie de Neuchâtel	55	6	53 (19)	114 (25)	26 (4)	24 (1)	11 (1)
Académie de Fribourg	242	—	72	314	21	107	114
Theol. Anstalt Luzern	31	—	—	31	20	9	2
Cours de Droit in Sitten	24	—	—	24	21	3	—
1895/96:	3561	393	1233 (245)	5187 (635)	962 (31)	1327 (14)	1665 (348)
1894/95:	3565	362	1167 (236)	5094 (600)	1023 (26)	1304 (12)	1600 (324)
Differenz:	— 4	+31	+66 (7)	+93 (38)	—61 (+5)	+23 (2)	+65 (24)

B. Finanzielle Schulverhältnisse der Kantone.

(S. Bemerkungen im Vorwort.)

I. Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen (1895).

1. *Primarschulen (inkl. Kleinkinderschulen).*

Kantons	Primarschulen* Fr.	Fortbildung der Lehrer Fr.	Ruhegeh., Additam. u. Beiträge an Lehrer-Hülfskass. Fr.	Verwaltg. Aufsicht etc.† Fr.	Schulhausbeiträge Fr.	Total Fr.
Zürich	1156487[1])	17011[2])	120904	47250[3])	251266	1592918
Bern	1286762	2800	83162	81451	27479	1481654
Luzern	254902	1206	4525	14079	1500	276212
Uri	10383	217	—	1040	—	11640
Schwyz . . .	1500[4])	500	1500	2774	3307	9581
Obwalden** . .	5572	—	—	798	—	6370
Nidwalden . .	10510	—	—	343	—	10853
Glarus	45717	565	4600	6160	1100	58142
Zug	20980	332	700	3464	561	26037
Freiburg . . .	95475	2630	5100	20523	5337	129065
Solothurn . . .	143649	3110	4100	12920	—	163779
Baselstadt . . .	667794	1833	63035	9735	234546	976943
Baselland . . .	137693	—	6625	6939	—	151257
Schaffhausen . .	109934	2704	12187	6947	15545	147317
Appenzell A.-Rh.	9979	141	4140	3116	—	17376
Appenzell I.-Rh.	22573	105	100	471	—	23249
St. Gallen . . .	176971	5599	12110	30462	50000	275142
Graubünden . .	119942	1450	4530	12011	—	137933
Aargau	303709	1815	22081	34163	8000	369768
Thurgau . . .	118671	6104	7000	12064	23443	167282
Tessin*** . . .	96300	—	1000	9400	—	106700
Waadt	389787	—	125500	32712	44990	592989
Wallis	7948	500	—	9508	—	17956
Neuenburg . .	315033	7815	20000	19842	—	362690
Genf *** . . .	503853	4991	58865	21207	52500	641416
1895:	6012124	61428	561764	399379	719574	7754269
1894:	5890672	51856	513813	300815	755228	7514384
Differenz:	+121452	+9572	+47951	+98564	—35654	+239885

* Inkl. Ausg. f. Rettungsanst. (exkl. Waisen-, Taubst.- u. Blindenanst.) u. f. die verwahrl. Jugend. — ** Inkl. Ausg. f. Schulinspektionen (Besold. etc.). — *** Ang. pro 1894 reprod. — [1]) Inkl. Lehrmittelverl. — [2]) Inkl. Kurse f. Lehrer u. Lehrerinn. u. Preisinst. f. Volksschullehrer. — [3]) Kant. u. Bezirksschulbeh., Schulsyn. u. Schulkap. — [4]) Tagg. u. Reiseentsch. der Schulinsp. — † Inkl. Ausg. f. Reinig., Heizung u. Abwartdienst in sämtl. Schulgebäuden.

2. *Sekundar- und Fortbildungsschulen (1895).*

Kantone	Besoldungen der Lehrer etc. Fr.	Sekundarschulen: Ruhegehalte Fr.	Sekundarschulen: Schüler stipend. Fr.	Total Fr.	Fortbildungsschulen Fr.	Zusammen Fr.
Zürich	423332[1])	s. Primarsch.	39860	463192	65426	528618
Bern	351664	25419	8300	385383	7084	392467
Luzern	39581	—	—	39581	3030	42611
Uri	1600	—	—	1600	za. 400	2000
Schwyz	3560	—	—	3560	2496	6056
Obwalden . . .	—	—	—	—	2700[2])	2700
Nidwalden* . . .	—	—	—	—	430	430
Glarus	45167	—	—	45167	7405	52572
Zug	8000	—	—	8000	2190	10190
Freiburg	36305	—	—	36305	za. 10000*	46305

NB. Die Bundesbeitr. an Fortbildgssch. nicht mitger. — * Ang. d. J. 1894 reprod. — [1]) Inkl. Fr. 20000 Beitr. a. d. Unentgeltl. der Lehrm. u. Fr. 4870 Staatsbeitrag an fakultativen fremdsprachlichen Unterricht. — [2]) Technischer Zeichenunterricht.

Kantone	Besoldungen der Lehrer Fr.	Sekundarschulen Ruhegehalte Fr.	Sekundarschulen Schüler stipend. Fr.	Total Fr.	Fortbildungsschulen Fr.	Zusammen Fr.
Solothurn	63293	—	—	63293	21278	84571
Baselstadt . . .	435294	s. Primarsch.	s. Mittelsch.	435294	1500	436794
Baselland. . . .	45992	417	1900	48309	10428	58737
Schaffhausen . .	82843	—	—	82843	—	82843
Appenzell A.-Rh. .	1500	—	—	1500	6020	7520
Appenzell I.-Rh. .	2400	—	—	2400	1401	3801
St. Gallen . . .	55500	—	—	55500	16975[1])	72475
Graubünden . . .	s. Fortbildsch.	—	—	—	8205[2])	8205
Aargau	120467	4115	1250	125832	10621	136453
Thurgau	37500	s. Primarsch.	—	37500	30538	68038
Tessin*	53100	—	—	53100	49000	102100
Waadt.	124120	43727[3])	—	167847	—	167847
Wallis	—	—	—	—	1598	1598
Neuenburg . . .	98746	—	—	98746	876	99622
Genf*	40181[4])	7920	—	48101	22905[5])	71006
1895:	2070145	81598	51310	2203053	282506	2485559
1894:	2002609	81184	51010	2134803	267558	2402361
Differenz:	+67536	+414	+300	+68250	+14948	+83198

* Angab. d. Jahr. 1894 reprod. — *NB.* Die Bundesbeitr. an Fortbild'sch. nicht mitgerechn. — [1]) S. auch Berufssch. — [2]) Fortbildungs- u. Repetirsch. — [3]) Ruhegehalte für Sekundar- u. höhere Lehrer. — [4]) Ecoles second. rurales. — [5]) Ecoles complément. et cours facultat. du soir.

3. *Mittelschulen (1894).*

Kantone	Gymnasien Fr.	Industrieschulen Fr.	Ruhegehalte, Witwen- und Waisenstiftung Fr.	Stipendien Fr.	Total Fr.
Zürich	177470[1])	64054	18145[2])	3808	263477
Bern	199387[3])	s. Gymnasium	4900	s. Sekundarsch.	204287
Luzern	132283[4])	s. Gymnasium	—	2275	134558
Uri	9573	—	—	—	9573
Schwyz	—	—	—	—	—
Obwalden	10805	—	—	1988	12793
Nidwalden	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—
Zug	s. Industriesch.	15350	—	—	15350
Freiburg	64340[5])	—	—	1650	65990
Solothurn	137672	—	—	—	137672
Baselstadt	106310	352554	—	10795[6])	469659
Baselland	4208[7])	—	—	5590	9798
Schaffhausen	57842	—	—	2150	59992
Appenzell A.-Rh. . .	8699[8])	—	—	—	8699
Appenzell I.-Rh. . . .	—	—	—	—	—
St. Gallen	166165	—	6000	3000[9])	175165
Graubünden	111156	—	—	500	111656
Aargau	91198	—	—	12218	103416
Thurgau.	74500	—	—	1540	76040
Tessin*	34600	31050	—	za. 7000	72650
Waadt	110772	107294	s. Sekundarsch.	—	218066
Wallis	56395	—	—	—	56395
Neuenburg	s. Hochschulen	—	—	—	—
Genf*	192386	186566	s. Sekundarsch.	—	378952
1895:	1745761	756868	29045	52514	2584188
1894:	1687299	759108	34214	58335	2538956
Differenz:	+58462	—2240	—5169	—5821	+45232

NB. Die Stip'betr. sind oft i. d. Angab. d. and. (als d. Stip'rubr.) Rubr. enthalt. — * Angab. d. Jahr. 1894 reprod. — [1]) Inkl. Staatsbeitr. a. d. höh. Sch. i. Zürich (Fr. 18000) u. W'thur (Fr. 35000). — [2]) An all. Kant'lehranst. — [3]) Beitr. a. d. Progymn. u. Gymn. Fr. 156887 u. a. d. Kant'sch. Pruntrut Fr. 42500. — [4]) Kantonssch., theolog. Lehranst., Mittelsch. in Willisau, Münster, Sursee, Kantonsbibliothek, Sammlungen etc. — [5]) Die Ausgab. d. unter staatl. Aufs. stehend. Collège St. Michel werden z. grösst. Teil aus d. Erträgn. d. Kollegiumsstiftung gedeckt. — [6]) Stipendienkredit. — [7]) Kantonsbibilioth. u. Museum. — [8]) Zuschuss a. d. Staatsk. z. Deck. d. halb. Defizits d. Kantonsschulk. Die and. Hälfte fällt zu Lasten d. Gemeinde Trogen. — [9]) Stipendien f. höh. Studien.

4. Berufsschulen (1895).

Kantone	Lehrerbildung Fr.	Technikum Fr.	Tierarzneischulen Fr.	Landwirtschaftliche Schulen und Kurse Fr.	Webschule, Gewerbemus. etc. Fr.	Total Fr.
Zürich	130068	138092	98685	100664[1])	40500 [2])	508009
Bern	191949	71021	85958	159511[3])	257785 [4])	766224
Luzern	34629	—	—	7600	19816	62045
Uri	500	—	—	—	—	500
Schwyz	21222	—	—	1065	1598	23885
Obwalden . . .	—	—	—	—	2685	2685
Glarus	3800	—	—	500	—	4300
Zug	400	—	—	435	1600	2435
Freiburg . . .	20900	—	—	24496	6485	51881
Solothurn . . .	s. Gymnasium	—	—	300	2500[5])	2800
Baselstadt . .	4819	—	—	600	41880	47299
Baselland . . .	2258	—	—	—	—	2258
Appenzell A.-Rh.	5450	—	—	300	2955	8705
Appenzell I.-Rh.	450	—	—	—	—	450
St. Gallen . . .	55005	—	—	18416	35296	108717
Graubünden . .	45697	—	—	—	4840	50537
Aargau	57526	—	—	26913	12160	96599
Thurgau . .	26560	—	—	3958	800	31318
Tessin * . . .	36300	—	—	1200	—	37500
Waadt	101418	—	—	74548	4557	180523
Wallis	33386	—	—	9621	804	43811
Neuenburg . .	s. Gymnasium	—	—	29900	38079	67979
Genf*	—	—	—	15504	96069	111573
1895:	772337	209113	184643	475531	570409	2212033
1894:	763246	224761	160774	440388	513401	2102570
Differenz:	+9091	—15648	+23869	+35143	+57008	+109463

NB. Die ausgericht. Stipendien überall mitinbegriffen; Bundesbeiträge nicht. — * Ang. pro 1894 reprod. — [1]) Obst-, Wein- u. Gartenbausch. Wädensweil, Landw. Schule Strickhof. — [2]) Gewerbemus. Zürich u. Winterthur, Seidenwebsch., Fachschule f. Damenschneiderei u. Lingerie. — [3]) Landw. Schule Rütti, inkl. Molkereischule ohne Gutswirtsch. — [4]) Hist. Mus., Kunstsch. u. Kunstmus., Musiksch., Fach-, Kunst- u. Gewerbeschule, Gewerbemuseum, Hufbeschläganstalt, Berufs- u. gewerbl. Stipendien. — [5]) Beitr. a. d. Uhrenmachersch. Solothurn.

5. Hochschulen (1895).

Hochschulen	I. Lehrerbesoldungen Fr.	II. Assistenten Fr.	III. Abwärte Fr.	IV. Vereine und Gesellschaft. Fr.	V. Prämien Fr.	VI. Lehrmittel Fr.	VII. Drucksachen Fr.
Zürich . . .	236554[1])	15799	18578	1400	950	3694[2])	3000
Bern	244390	19308	20622	—	—	s. IX	—
Freiburg * . .	50698	—	—	—	2407	—	—
Basel	179975[3])	41400[4])	—	—	—	—	—
Waadt . . .	255834[5])	s. I	s. I	—	4884	—	—
Wallis . . .	2600[6])	—	—	—	—	—	—
Neuenburg [7]) .	123860	—	10164	—	—	—	2241
Genf** . . .	278361	22684	34492	—	852	s. IX	860
Polytechnikum	570729[8])	—	—	—	453	—	—

[1]) Inkl. Fr. 16,000 an das Polytechnikum. — [2]) Entschädigung f. eingebrachte Leichen etc. [3]) Exklusive Ausgaben f. die Poliklinik. — [4]) Universitätsbeamten, Assistenten, Abwärte. — [5]) Inkl. Besoldungen der Assistenten, Abwärte und der weitern Bedienung. — [6]) Rechtsschule. — [7]) Gymnase cantonal et académie. — [8]) Kosten des Lehrpersonals. — *) Auszug aus der Rechnung des Collège St-Michel betr. das theolog. Seminar; die Rechnung über die Universität ist in der Staatsrechnung nicht publizirt. — **) Angaben pro 1894 reproduzirt.

Hochschulen	VIII. Bibliothek Fr.	IX. Sammlungen u. Mobiliar Fr.	X. Stipendien Fr.	XI. Heizung u. Beleucht. Fr.	XII. Ruhegehalte Witwen- und Waisenstift. Fr.	XIII. Verwaltung u. Beamt. Fr.	I.—XIII. Total Fr.
Zürich . . .	30474	79837[1])	18645[2])	33055	s. Mittelsch.	3599	445585
Bern	9000	214627	—	95110	9525	—	612582
Freiburg. . .	505	—	—	—	—	749	54359
Basel	4000	75757[3])	—	—	s. Primarsch.[4])	7317	308449
Waadt . . .	26491[5])	71936[6])	3000	11200	—	—	373345
Wallis . . .	—	—	—	—	—	—	2600
Neuenburg[8]) .	1600	7349	4563	3788	—	9651	163216
Genf	10334	46527	—	31945	—	11382	436585
Polytechnikum	—	187094[7])	—	—	18564[8])	156904[9])	933744
1894:	82404	683127	26208	175098	28089	189602	3330465
1893:	97396	654034	44529	203171	86475	115044	3278169
Differenz:	+14992	+29093	—18321	—28073	—58386	+74558	+52296

[1]) Inkl. Fr. 20883 für den botanischen Garten und Fr. 59004 für Sammlungen und Laboratorien. — [2]) Inkl. Stipendien an Kunst- und Musikschüler, Polytechniker. — [3]) Beiträge an die Universitätsanstalten inkl. Beiträge an Kliniken. — [4]) Pensionen an 26 ehemalige Schulbeamte. — [5]) Inkl. Kantonsbibliothek. — [6]) Inkl. Museen (Fr. 18767). — [7]) Unterrichtsanstalten und Mobiliar. — [8]) Unvorhergesehenes. — [9]) Davon: Beamtung Fr. 41184, Verwaltung Fr. 115720.

6. *Zusammenzug*

der Ausgaben der Kantone für das gesamte Unterrichtswesen (1895).

Kantone	Primarschulen Fr.	Sek.-u.Fortbildgssch. Fr.	Mittelschulen Fr.	Berufsschulen Fr.	Hochschulen Fr.	Total Fr.
Zürich . . .	1592918	528618	263477	508009	445585	3338607
Bern . . .	1481654	392467	204287	766224	612582	3457214
Luzern . .	276212	42611	134558	62045	—	515426
Uri	11640	2000	9573	500	—	23713
Schwyz . .	9581	6056	—	23885	—	39522
Obwalden . .	6370	2700	12793	2685	—	24548
Nidwalden .	10853	430	—	—	—	11283
Glarus . . .	58142	52572	—	4300	—	115014
Zug . . .	26037	10190	15350	2435	—	54012
Freiburg . .	129065	46305	65990	51881	54359	347600
Solothurn . .	163779	84571	137672	2800	—	388822
Baselstadt .	976943	436794	469659	47299	308449	2239144
Baselland . .	151257	58737	9798	2258	—	222050
Schaffhausen .	147317	82843	59992	—	—	290152
Appenzell A.-Rh. .	17376	7520	8699	8705	—	42300
Appenzell I.-Rh. .	23249	3801	—	450	—	27500
St. Gallen .	275142	72475	175165	108717	—	631499
Graubünden .	137933	8205	111656	50537	—	308331
Aargau . .	369768	136453	103416	96599	—	706236
Thurgau . .	167282	68038	76040	31318	—	342678
Tessin . . .	106700	102100	72650	37500	—	318950
Waadt . . .	592989	167847	218066	180523	373345	1532770
Wallis . . .	17956	1598	56395	43811	2600	122360
Neuenburg .	362690	99622	—	67979	163216	693507
Genf . . .	641416	71006	378952	111573	436585	1639532
1895:	7754269	2485559	2584188	2212033	2396721	17432770
1894:	7514384	2402361	2538956	2102570	2431253	16989524
Differenz:	+239885	+83198	+45232	+109463	—34532	+443246

II. Ausgaben der Gemeinden für das Unterrichtswesen (1895).

Kantone	Primarschulen Fr.	Sekundarschul. Fr.	Fortb.- und Berufsschul. Fr.	Mittelschulen Fr.	Total Fr.
Zürich	4171438	591588	300000	100000	5163026
Bern *	2400000	700000	25000	225000	3350000
Luzern *	380000	65000	18000	10000	473000
Uri	54742	1160	960	1500	58362
Schwyz	152896	18840	—	—	171736
Obwalden *	41000	550	—	—	41550
Nidwalden	44317	1000	150	—	45467
Glarus *	270000	12000	3200	18000	303200
Zug	133172	15000	2500	10000	160672
Freiburg *	440000	20000	5000	—	465000
Solothurn	425000	46000	15000	2000	488000
Baselstadt	—	—	—	—	—
Baselland *	280000	4000	2000	—	286000
Schaffhausen . . .	260368	20000	5000	—	285368
Appenzell A.-Rh. . .	259158	60430	7727	8699	336014
Appenzell I.-Rh. * .	20000	200	150	—	20350
St. Gallen	2303268	186677	14000	—	2503945
Graubünden * . . .	275000	18000	2000	—	295000
Aargau	1505682	200000	12000	25000	1742682
Thurgau *	640000	55000	—	3200	698200
Tessin	300000	8000	5000	30000	343000
Waadt	1170000	18000	3000	320000	1511000
Wallis	245000	3000	10000	—	258000
Neuenburg	675000	110000	90000	50000	925000
Genf **	219715	8038	8895	—	236648
1895:	16665756	2162483	529582	803399	20161220
1894:	16205087	3001994	173612	1588931	20969624
Differenz:	+460669	—839511	+355970	—785532	—808404

* Mit Bezug auf die Primarschule durch Schätzungen auf Grund der Schulstatistik von 1894/95, sowie einer im Laufe des Jahres 1897 bei den kantonalen Erziehungsdirektionen erhobenen Enquête ermittelt.

** Angaben pro 1894 reproduzirt.

III. Zusammenzug der Ausgaben für die Primarschulen (1895).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Primarschüler	Durchschnitt per Schüler Fr.	Durchschnitt per Einwohn. Fr.
Zürich	1592918	4171438	5764356	56446	102,1	17,1
Bern	1481654	2400000	3881654	99160	39,2	7,2
Luzern	276212	380000	656212	19001	34,4	4,8
Uri	11640	54742	66382	2898	22,9	3,8
Schwyz	9581	152896	162477	7171	22,7	3,2
Obwalden . . .	6370	41000	47370	2129	22,3	3,1
Nidwalden . . .	10853	44317	55170	1719	32,2	4,4
Glarus	58142	270000	328142	5096	64,5	9,7
Zug	26037	133172	159209	3229	49,5	6,9
Freiburg	129065	440000	569065	20150	28,4	4,7
Solothurn . . .	163779	425000	588779	14350	41,1	6,8
Baselstadt . . .	976943	—	976943	6742	144,8	13,8
Baselland . . .	151257	280000	431257	10880	39,9	6,9
Schaffhausen . .	147317	260368	407685	6398	63,8	10,8
Appenzell A.-Rh. .	17376	259158	276534	9678	28,6	5,1
Appenzell I.-Rh. .	23249	20000	43249	2069	20,9	3,4
St. Gallen . . .	275142	2303268	2578410	36008	71,4	10,8
Graubünden . . .	137933	275000	412933	14195	29,2	4,3
Aargau	369768	1505682	1875450	29519	63,6	9,7
Thurgau	167282	640000	807282	17489	46,4	7,7
Tessin	106700	300000	406700	17589	23,2	3,2
Waadt	592989	1170000	1762989	41042	43,1	7,1
Wallis	17956	245000	262956	20747	12,7	2,6
Neuenburg . . .	362690	675000	1037690	16521	62,9	9,6
Genf	641416	219715	861131	8929	96,5	8,2
1895:	7754269	16665756	24420025	469110	52,1	8,4
1894:	7514384	16205087	23719471	471723	50,3	8,1
Differenz:	+239885	+460669	+700554	—2613	+1,8	+0,3

IV. Zusammenzug der Ausgaben für die Sekundarschulen (1895).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt per Schül. Fr.
Zürich	463192	591588	1054780	6939	152
Bern	385383	700000	1085383	6141	177
Luzern	39581	65000	104581	968	108
Uri	1600	1160	2760	64	43
Schwyz	3560	18840	22400	309	72
Obwalden	—	550	550	14	39
Nidwalden	—	1000	1000	77	13
Glarus	45167	12000	57167	421	140
Zug	8000	15000	23000	231	100
Freiburg	36305	20000	56305	579	98
Solothurn	63293	46000	109293	738	150
Baselstadt	435294	—	435294	3983	109
Baselland	48309	4000	52309	539	97
Schaffhausen	82843	20000	102843	823	125
Appenzell A.-Rh. . .	1500	60430	61930	419	150
Appenzell I.-Rh. . .	2400	200	2600	31	84

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt pr. Schül. Fr.
St. Gallen	55500	186677	242177	2237	108
Graubünden	—	18000	18000	526	34
Aargau	125832	200000	325832	3704	88
Thurgau	37500	55000	92500	1128	82
Tessin	53100	8000	61100	963	63
Waadt	167847	18000	185847	234	—
Wallis	—	3000	3000	62	50
Neuenburg	98746	110000	208746	1073	198
Genf	48101	8038	56139	294	191
1895:	2203053	2162483	4365536	32497	134
1894:	2134803	3001994	5136797	32662	157
Differenz:	+68250	—839511	—771261	—165	—23

Die Ausgaben für die Sekundarschulen sind nicht überall genau auszuscheiden, drum sind insbesondere die Durchschnittszahlen für die französische Schweiz mit aller Vorsicht aufzunehmen.

V. Zusammenzug der Ausgaben für das gesamte Unterrichtswesen (1895).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Einwohner	Ausgaben per Einw. Fr.
Zürich	3338607	5163026	8501633	337183	25,2
Bern	3457214	3350000	6807214	536679	12,7
Luzern	515426	473000	988426	135360	7,3
Uri	23713	58362	82075	17249	4,8
Schwyz	39522	171736	211258	50307	4,2
Obwalden	24548	41550	66098	15043	4,4
Nidwalden	11283	45467	56750	12538	4,5
Glarus	115014	303200	418214	33825	12,4
Zug	54012	160672	214684	23029	9,3
Freiburg	347600	465000	1012600	119155	8,5
Solothurn	388822	488000	876822	85621	10,2
Baselstadt	2239144	—	2239144	73749	30,4
Baselland	222050	286000	508050	61941	8,2
Schaffhausen	290152	285368	575520	37783	15,3
Appenzell A.-Rh.	42300	336014	378314	54109	7,0
Appenzell I.-Rh.	27500	20350	47850	12888	3,7
St. Gallen	631499	2503945	3135444	238174	13,2
Graubünden	308331	295000	603331	94810	6,4
Aargau	706236	1742682	2448918	193580	12,7
Thurgau	342678	698200	1040878	104678	10,1
Tessin	318950	343000	661950	126751	5,2
Waadt	1532770	1511000	3043770	247655	12,3
Wallis	122360	258000	380360	101985	3,8
Neuenburg	693507	925000	1618507	108153	14,9
Genf	1639532	236648	1876180	105509	17,9
1895:	17432770	20161220	37593990	2917754	12,9
1894:	16989524	20969624	37959148	2917754	13
Differenz:	+443246	—808404	—365158	—	—0,1

C. Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Kantone.

I. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen (1895).

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.
	Kanton Zürich.						
1	Technikum	Winterthur	198996	59	115424	04	38400
2	Gewerbemuseum	Winterthur	16280	25	10296	75	4935
3	Kunstgewerbeschule	Zürich	vide Gewerbeschule Zürich		vide Gewerbeschule Zürich		21000
4	Lehrwerkstätte für Holzbearbeitung	Zürich					3220
5	Zentralkommission der beiden Gewerbemuseen	Zürich u. Winterthur	22638	15	15000	—	7500
6	Pestalozzianum	Zürich	2848	39	1975	15	900
7	Berufsschule für Metallarbeiter	Winterthur	42168	65	14029	30	7000
8	Zürcherische Seidenwebschule .	Zürich IV	40185	24	20000	—	6500
9	Schweiz. Fachschule f. Damenschneid. u. Ling.	Zürich	57964	88	8845	15	4500
10	Handwerkerschule des Bezirks Affoltern	Affoltern, Mettmenstetten, Hausen	1460	—	2215	86	600
11	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Basserstorf	1245	—	372	—	200
12	„ „	Bauma	487	95	315	30	150
13	„ „	Dielsdorf	386	44	280	—	100
14	Handwerks- u. Gewerbeschule	Horgen	991	02	600	—	250
15	Gewerbeschule	Küsnacht	1552	03	808	75	400
16	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Oerlikon, Seebach, Schwamendingen	1219	77	1050	—	500
17	„ „ .	Pfäffikon	1106	65	562	70	275
18	Gewerbeschule	Rüti	1883	—	1170	—	500
19	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Stäfa	1209	95	1074	60	400
20	Handwerkerschule	Töss	1828	85	1076	85	150
21	Gewerbeschule	Uster	3121	70	1700	—	750
22	Handwerks- u. Gewerbeschule	Wädensweil	1275	07	950	—	300
23	Gewerbeschule	Wald	1688	77	1253	49	450
24	„	Wetzikon	1185	09	886	09	235
25	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Winterthur	6098	11	3448	15	1200
26	Fortbildungsschule f. Töchter .	Winterthur	10484	05	6484	05	2900
27	Gewerbeschule	Zürich	175406	64	110095	79	23578
	Kanton Bern.						
28	Kunstschule (kunstgewerbl. Abteilung)	Bern	14598	90	7922	80	3840
29	Kantonales Gewerbemuseum .	Bern	30819	01	19399	—	8833
30	Schweiz. perman. Schulausstell.	Bern	600	—	400	—	200
31	Uhrenmacherschule	St. Immer	25213	48	16853	55	8100
32	„	Pruntrut	9375	40	5815	—	2500
33	Lehrwerkstätten der Stadt .	Bern	126914	80	39225	20	20600
34	Frauenarbeitsschule	Bern	8280	50	3650	—	1500
35	Westschweiz. Technikum . .	Biel	129845	35	72423	95	36000
36	Kantonales Technikum . . .	Burgdorf	67269	28	39409	93	21900
37	Schnitzlerschule	Brienz	17566	22	7922	80	2500
38	Schnitzlerverein	Brienzwyler	708	99	400	—	200
39	Handwerkerschule.	Bern	28545	84	11243	05	5360
40	„	Biel	4700	75	2450	—	1100
41	„	Burgdorf	4712	28	2895	40	1400
42	Zeichnungsschule	Heimberg	692	28	500	—	250
43	Handwerkerschule	Herzogenbuchsee	1065	25	675	20	325
44	„	Huttwyl	548	20	461	24	150
45	„	Interlaken	2685	87	1725	—	900
46	Ecole de dessin	St-Imier	3750	—	2600	—	1150
47	Handwerkerschule	Kilchberg	1079	25	900	—	300
48	„	Langenthal	2220	05	1290	—	550
49	„	Langnau	1239	50	750	—	350

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
			Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.
50	Handwerkerschule	Münsingen	642	05	400	—	200
51	"	Steffisburg	697	62	422	62	200
52	"	Thun	2403	25	1345	—	670
53	"	Worb	604	60	350	—	150
	Kanton Luzern.						
54	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Luzern	6858	30	4108	30	2000
55	Kunstgewerbeschule	Luzern	17615	52	11827	62	5650
	Kanton Uri.						
56	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Altdorf	1650	62	1100	62	550
	Kanton Schwyz.						
57	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Arth	722	60	436	—	215
58	" " .	Brunnen-Ingenbohl	856	77	498	—	202
59	" " .	Einsiedeln	2683	30	1798	30	885
60	" " .	Gersau	511	30	381	30	130
61	" " .	Lachen	996	15	664	—	330
62	" " .	Schwyz	1636	57	764	—	399
	Kanton Obwalden.						
63	Gewerbl. Zeichnungsschulen .	Kerns					
64	" " .	Sachseln	2748	62	1828	62	920
65	" " .	Sarnen					
66	" " .	Lungern					
	Kanton Nidwalden.						
67	Gewerbl. Zeichnungsschule . .	Buochs	482	92	351	68	150
68	" " .	Stans	1609	42	1190	35	550
	Kanton Glarus.						
69	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Glarus-Riedern	4528	65	3028	65	1465
70	" " .	Mollis	1347	75	947	75	400
71	" " .	Näfels	1099	18	750	—	350
72	" " .	Netstal	1032	20	731	70	300
73	" " .	Niederurnen	818	50	550	—	250
74	" " .	Schwanden	2282	42	1469	82	800
	Kanton Zug.						
75	Handwerker-Zeichnungsschule	Zug	4053	55	3053	55	1000
	Kanton Freiburg.						
76	Musée industriel cantonal . .	Freiburg	14578	06	7667	01	3000
77	Cours de dessin professionnel .	"	508	55	350	—	180
78	Ecole secondaire professionnelle	"	10122	02	7622	02	2500
79	Ecoles professionnelles de l'Industrielle	"	17407	15	6189	—	2500
80	Ecole des tailleurs de pierre .	"	16275	13	1500	—	750
81	Fortbildungsschule für gewerbl. Zeichnen .	Murten	641	—	361	—	200
	Kanton Solothurn.						
82	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Balsthal-Klus	1646	40	1034	65	500
83	" " .	Breitenbach	565	07	365	07	200
84	" " .	Derendingen	1335	87	940	—	400
85	" " .	Grenchen	2747	65	1947	65	800
86	" " .	Hessigkofen	1555	97	940	—	600
87	" " .	Kriegstetten	2288	38	1630	—	640
88	" " .	Olten	5300	70	3502	70	1678
89	Handwerkerschule	Solothurn	12206	70	8719	50	3000
90	Uhrenmacherschule	Solothurn	16591	94	5000	—	2500
	Kanton Baselstadt.						
91	Allgemeine Gewerbeschule . .	Basel	87824	73	56838	73	27518
92	Gewerbemuseum	"	20448	32	12350	—	6079
93	Historisches Museum	"	34378	65	18810	—	7788
94	Frauenarbeitsschule	"	50902	71	34902	71	16000

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.
	Kanton Baselland.						
95	Gewerbl. Zeichnungsschule	Arlesheim	2461	70	2035	—	775
96	" "	Liestal	1892	25	1050	—	600
97	" "	Sissach	1650	92	1000	—	456
	Kanton Schaffhausen.						
98	Gewerbl. Fortbildungsschule	Schaffhausen	8095	14	5395	14	2700
	Kanton Appenzell A.-Rh.						
99	Gewerbl. Fortbildungsschule	Bühler	600	37	400	37	200
100	Gewerbl. Zeichnungsschule	Gais	488	12	319	99	160
101	" "	Heiden	1762	04	1312	36	450
102	Gewerbl. Fortbildungsschule	Herisau	3264	04	2114	04	1150
103	Töchter-Fortbildungsschule	Herisau	2627	44	2127	44	500
104	Gewerbl. Fortbildungsschule	Speicher	352	40	262	40	90
105	" "	Trogen	818	—	568	—	250
106	Gewerbl. Zeichnungsschule	Teufen	576	90	308	—	190
107	" "	Urnäsch	318	57	237	75	85
108	" "	Waldstadt	343	95	243	95	100
109	" "	Walzenhausen	800	—	600	—	200
	Kanton Appenzell I.-Rh.						
110	Gewerbl. Fortbildungsschule	Appenzell	782	96	520	—	250
	Kanton St. Gallen.						
111	Industrie- u. Gewerbemuseum	St. Gallen	84054	64	56077	—	28000
112	Toggenburgische Webschule	Wattwyl	17320	60	10135	—	5000
113	Gewerbl. Fortbildungsschule	Altstetten	1755	05	1255	05	500
114	" "	Berneck	1174	45	784	45	390
115	" "	Buchs	831	—	626	—	205
116	" "	Bütschwyl	650	90	401	—	250
117	" "	Ebnat-Kappel	1060	—	550	80	275
118	" "	Flawyl	955	85	755	85	200
119	" "	Gams	281	80	96	80	185
120	" "	Gossau	899	11	561	60	250
121	" "	Grabs	501	94	384	—	200
122	" "	Grub	220	69	138	—	60
123	" "	Kirchberg	523	23	337	50	150
124	" "	Lichtensteig	1391	05	657	—	300
125	" "	Mels	786	35	536	35	250
126	" "	Niederuzwyl	1495	95	1095	95	400
127	" "	Oberuzwyl	954	25	754	25	200
128	" "	Ragaz	1837	90	1257	90	550
129	" "	Rapperswyl	1194	67	973	20	400
130	" "	Rorschach	1362	70	912	70	450
131	" "	Schännis	800	—	500	—	300
132	" "	St. Gallen	24203	47	16464	—	3017
133	" "	Thal	1451	85	1054	50	400
134	" "	Uznach	681	27	444	60	200
135	" "	Wartau	517	80	396	80	100
136	" "	Wattwyl	1655	43	1016	10	500
137	" "	Wyl	2322	90	1215	50	600
138	Ostschweizerische Stickfachschule	Grabs	11292	82	5232	63	1700
139	Frauenarbeitschule	St. Gallen	12949	52	8978	72	2000
	Kanton Graubünden.						
140	Gewerbl. Fortbildungsschule	Chur	6927	19	4627	19	2300
141	" "	Thusis	955	80	650	—	300
142	Frauenarbeitsschule	Chur	5062	83	1200	—	600
143	Muster- und Modellsammlung	Chur	2196	83	1400	—	700
	Kanton Aargau.						
144	Handwerkerschule	Aarburg	1021	13	640	—	315
145	"	Baden	3260	12	1760	—	850
146	"	Bremgarten	2131	55	1420	—	750
147	"	Brugg	1722	30	940	—	475

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention	
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
148	Handwerkerschule	Gebenstorf	800	47	400	—	200	—
149	"	Lenzburg	1417	96	870	—	450	—
150	"	Menziken	1617	50	1255	—	640	—
151	"	Muri	954	—	694	—	260	—
152	"	Rheinfelden	1194	82	766	10	350	—
153	"	Wohlen	1017	95	650	—	275	—
154	"	Zofingen	1854	97	1014	95	584	—
155	Kantonales Gewerbemuseum .	Aarau	21824	28	14262	—	6950	—
	Kanton Thurgau.							
156	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Arbon	1133	10	803	10	330	—
157	" " .	Bischofszell	1727	15	1324	75	400	—
158	" " .	Diessenhofen	674	75	474	75	200	—
159	" " .	Frauenfeld	3781	—	2305	56	1000	—
160	" " .	Kreuzlingen	1166	07	716	50	350	—
161	" " .	Müllheim	994	92	1207	—	350	—
162	" " .	Oberhof.-Münchweil.	484	50	375	30	150	—
163	" " .	Weinfelden	1632	45	1207	—	445	—
	Kanton Tessin.							
164	Zeichnungsschule	Agno	3201	07	2735	07	416	—
165	"	Arzo	1595	50	1270	50	200	—
166	"	Bellinzona	7776	95	3550	—	3806	95
167	"	Biasca	1901	—	1546	50	290	—
168	"	Breno	1570	—	1378	—	150	—
169	"	Cevio	1576	—	1122	—	356	50
170	"	Chiasso	2004	65	1660	—	224	65
171	"	Cresciano	1560	—	1220	—	270	—
172	"	Curio	3328	—	2800	50	382	50
173	"	Locarno	5848	50	4090	—	1470	50
174	"	Lugano	16562	43	11021	93	4892	50
175	"	Mendrisio	3667	75	2728	—	737	75
176	"	Rivera	1690	25	1293	—	380	25
177	"	Sessa	3540	—	2543	—	770	—
178	"	Stabio	1970	—	1620	—	220	—
179	"	Tesserete	1532	—	1193	50	212	50
180	"	Vira Gambarogno	1680	—	1360	—	220	—
	Kanton Waadt.							
181	Ecole industrielle	Lausanne	4467	40	3072	40	1167	—
182	Cours professionnel des ouvriers tapissiers .	"	1304	10	854	10	450	—
183	Musée industriel	"	694	—	469	—	225	—
184	Cours profess. de la Société indust. et commerc.	"	27488	—	19698	-	6500	—
	Kanton Neuenburg.							
185	Ecole d'art	Chaux-de-Fonds	26608	37	17715	—	8850	—
186	Cours de la Société d'enseignem. professionnel	Locle	3576	45	2195	—	1081	—
187	Ecole de dessin professionn. et de modelage	Neuchâtel	3359	55	1854	70	950	—
188	Ecole professionnelle pour jeunes filles	Chaux-de-Fonds	4225	40	1400	—	500	—
189	Ecole d'horlogerie et de mécanique	"	46770	50	30056	65	11020	—
190	Ecole d'horlogerie.	Fleurier	10606	11	6309	66	3622	—
191	Ecole d'horlogerie et de mécanique	Locle	39141	75	17345	10	6762	—
192	Ecole d'horlogerie	Neuchâtel	15335	—	9492	—	4438	—
193	Ecole communale de mécanique	Couvet	13896	15	6571	15	4400	—
194	Ecole professionnelle de jeunes filles	Neuchâtel	8638	07	4840	—	2275	—
	Kanton Genf.							
195	Musée des arts décoratifs . .	Genève	22471	75	14771	75	5700	—
196	Académie professionnelle . .	"	25410	15	18416	15	4600	—
197	Ecole cantonale des Arts industriels .	"	116090	20	69072	40	30400	—
198	Ecole d'horlogerie	"	49775	55	32300	55	12000	—
199	Ecole de mécanique	"	25768	30	16018	30	7500	—
200	Cours facultatifs du soir . .	"	10419	20	6662	70	3000	—
201	Ecole d'art	"	90345	35	64110	35	23400	—

Rekapitulation.

1895.

Kantone	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
	Fr.	*Rp*	*Fr.*	*Rp*	*Fr.*
Zürich	593712	99	320914	02	126893
Bern	486779	37	246629	74	119228
Luzern	24473	82	15935	92	7650
Uri	1650	62	1100	62	550
Schwyz	7406	69	4541	60	2161
Obwalden	2748	62	1828	62	920
Nidwalden	2092	34	1542	03	700
Glarus	11108	70	7477	92	3565
Zug	4053	55	3053	55	1000
Freiburg	59531	91	23689	03	9130
Solothurn	44238	68	24079	57	10318
Baselstadt	193554	41	122901	44	57385
Baselland	6004	87	4085	—	1831
Schaffhausen	8095	14	5395	14	2700
Appenzell A.-Rh.	11951	83	8494	30	3375
Appenzell I.-Rh.	782	96	520	—	250
St. Gallen	71996	90	46126	20	47032
Graubünden	15142	65	7877	19	3900
Aargau	38817	05	24672	05	12099
Thurgau	11593	94	8413	96	3225
Tessin	61004	10	43132	—	15000
Waadt	33954	30	24094	30	8342
Wallis	—	—	—	—	—
Neuenburg	172157	35	97779	26	43898
Genf	340280	50	221352	20	86600
	2203133	29	1265635	66	567752

II. Für das landwirtschaftliche Bildungswesen (1895).

a. Theoretisch-praktisch-landwirtschaftliche Schulen.	Zahl der Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundes-subvention
		Fr.	*Fr.*
1. Kantonale landwirtschaftl. Schule im Strickhof bei Zürich	52	21665	10832
2. Kantonale landwirtsch. Schule auf der Rütti bei Bern	41	19729	9865
3. Kantonale landwirtsch. Schule in Cernier (Neuenburg)	28	29089	14545
4. Gartenbauschule in Genf	39	21461	10730
5. Obst-, Wein- und Gartenbauschule Wädensweil	31	41337	19000
6. Ackerbauschule Ecône (Wallis)	18	12979	6489
7. Weinbauschule in Lausanne-Vevey	7	29707	14853
8. Kantonale Weinbauschule in Auvernier (Neuenburg)	16	26373	13186
1895:	232	202340	99500
b. Landwirtschaftliche Winterschulen.			
1. Landwirtschaftliche Winterschule in Sursee	51	7446	3723
2. „ „ „ Pérolles	23	9501	4750
3. „ „ „ Brugg	84	15853	7926
4. „ „ „ Lausanne	48	15713	7857
1895:	206	48513	24256

c. Molkereischulen.	Zahl der Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundessubvention
		Fr.	Fr.
1. Molkereischule Rütti (Bern)	16	15514	7757
2. „ Pérolles (Freiburg)	12[1])	11556	5778
3. „ Sornthal (St. Gallen)	19[2])	9774	4887
4. „ Moudon (Waadt)	5	8378	4189
1895:	52	45222	22611

d. Wandervorträge und Spezialkurse.	Zahl der Vorträge	Zahl der Kurse	Ausgaben der Kantone	Bundessubvention
			Fr.	Fr.
1. Zürich	111	37	5964	2982
2. Bern	61	5	1924	962
3. Luzern	—	10	1481	741
4. Schwyz	2	1	219	110
5. Obwalden	—	2	306	153
6. Zug	1	—	35	17
7. Freiburg	48	2	962	481
8. Schaffhausen	—	2	758	379
9. St. Gallen	—	14	3705	1852
10. Graubünden	6	26	3424	1712
11. Aargau	60	26	5155	2578
12. Thurgau	—	—	471	235
13. Tessin	—	—	551	276
14. Waadt	68	1	3870	1935
15. Wallis	13	1	754	377
16. Genf	383	—	6175	3087
1895:	753	121	35754	17877

e. Bundesbeiträge an landwirtschaftliche Vereine für Wandervorträge und Spezialkurse. (Kredit von Fr. 60,000 pro 1895.)	Bundessubvention
	Fr.
1. Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein	28000
2. Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein	8245
3. Verband der landwirtschaftl. Vereine der roman. Schweiz	12755
4. Landwirtschaftlicher Verein des Kantons Tessin	4000
5. Schweizerischer Gartenbauverein	7000
	60000

Zusammenzug.	Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundessubvention
		Fr.	Fr.
a. Landwirtschaftliche Schulen	232	202340	99500
b. Winterschulen	206	48513	24256
c. Molkereischulen	52	45222	22611
d. Vorträge und Kurse	—	35754	17877
e. Vereine	—	—	60000
1895:	490	331829	223244
1894:	403	264585	209328
Differenz:	+87	+67244	+13916

[1]) Davon 6 bis zur Schlussprüfung.
[2]) Dazu 6 Hospitanten in zwei Halbjahreskursen.

III. Für das kommerzielle Bildungswesen.

A. Handelsschulen. (1895.)

Schulorte	Ausgaben		Einnahmen			Schüler
	Unterrichtshonorare u. Lehrm.	Gesamtausgabe	Beiträge von Staat und Gemeinde	Schulgelder	Bundessubvention	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Bern	25490	29944	18359	3085	8500	65
Chaux-de-Fonds	26367	35009	23409	—	11600	35
Genf	41490	54172	26980	14192	13000	124
Lausanne	7940	11965	5300	4015	2650	59
Neuenburg	49294	68122	30073	23049	15000	149
Solothurn	14009	17596	12346	250	5000	50
Winterthur	23994	28095	17295	3300	7500	60
1895:	188584	244903	133762	47891	63250	542

Verhältniszahlen.

Schulorte	Unterrichtshonorare % der Gesamtausgaben	Bundessubvention		Auf jeden Schüler trifft es	
		% der Unterrichtshonorare	% der Staats- u. Gemeindebeiträge	Unterrichtshonorar	Gesamtausgaben
Bern	85	33	46	392	460
Chaux-de-Fonds	75	44	50	753	1000
Genf	76	31	48	334	437
Lausanne	66	33	50		
Neuenburg	72	30	50	330	460
Solothurn	80	35	40	280	352
Winterthur	85	31	43	400	468
Durchschnitt 1895	77	33	47	374	507

B. Kaufmännische Vereine. (1895.)

	Unterrichtshonorare	Gesamtausgabe	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand	Bundessubvention	Schülerzahl
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Sektionen des schweizerischen kaufmännischen Vereins.					
Zürich	22481	43894	13683	7000	520
Basel	12894	22005	5340	4255	298
Bern	7760	14828	3533	3100	175
St. Gallen	7597	15505	5560	2510	150
Schaffhausen	3176	4443	1085	1430	95
Winterthur	3085	7411	2525	1250	69
Burgdorf	2066	3700	400	1035	65
Thun	1872	3180	300	935	56
Bellinzona	1817	4047	350	1235	99
Solothurn	1643	2929	1220	900	48
Neuenburg und Union commerc.	1608	2580	—	1210	124

	Unterrichtshonorare	Gesamtausgabe	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand	Bundessubvention	Schülerzahl
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Biel	1505	3916	1265	750	81
Baden	1422	2420	662	710	54
Herisau	1276	2497	800	575	42
London	1200	2973	200	900	22
Langenthal	1175	1945	736	540	51
Zofingen	1096	1860	270	660	33
Aarau	1052	2186	883	530	33
Chur	1042	2000	760	500	70
Freiburg	990	2575	200	745	42
Lugano	989	3537	200	600	57
Frauenfeld	930	1573	757	465	33
Horgen	887	1608	450	445	17
Lausanne	813	2033	75	410	25
Chaux-de-Fonds	770	2080	369	385	44
Wädensweil	730	1646	160	330	28
Olten	605	1787	—	350	27
Lenzburg	587	1200	290	355	32
St. Immer	562	1794	200	365	62
Schönenwerd	513	676	253	310	12
Herzogenbuchsee	477	940	280	300	15
Uster	406	954	385	265	43
Zug	402	1008	495	245	33
Huttwyl	338	496	75	170	15
Payerne	295	504	—	150	14
Wyl	235	1120	604	150	21
Rapperswyl	216	626	250	110	8
Bulle	192	307	—	125	9
Total	86704	170783	44615	36300	2632
Zentralkomite: Bibliothekanschaffungen der Sektionen, Wandervorträge und Preisaufgaben	—	7269	—	5000	—
Kaufmännische Lehrlingsprüfungen	—	3432	—	2575	—
Einmalige Spezialbeiträge an verschiedene Sektionen	—	—	—	1160	—
Total	86704	181484	44615	45035	2632
2. Vereinzelte Vereine.					
Genf, Association des commis de Genève	844	844	—	422	50
Lausanne, Société des jeunes commerçants	1157	5045	915	580	148
Luzern, Fortbildungsschule d. Vereins junger Kaufleute	7050	10975	5000	3173	182
Paris, Cercle commerc. suisse	5110	10226	—	3835	111
Total	14161	27090	5915	8010	491
Total aller Vereine	100865	208574	50530	53045	3123[1])

[1]) In den frühern Jahren konnte nur die durchschnittliche Zahl der Kursteilnehmer festgestellt werden.

Zusammenzug

der Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen in der Schweiz 1895.

	Fr.
I. Für das schweizerische Polytechnikum in Zürich . . .	933744
II. „ „ gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen . .	567752
III. „ „ landwirtschaftl. Bildungswesen in den Kantonen	223244
IV. „ „ kommerzielle Bildungswesen in den Kantonen .	116295
1895/96:	1841035
1894/95:	1623788
Differenz:	+217247

Statistischer Jahresbericht 1895/96.

A. Personalverhältnisse.

I. Primarschulen (1896).

a. Schulen und Schüler.

Kantone	Schulgemeind.	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total
Zürich	352	355	27198	29525	56723
Bern	605	820	49206	49171	98377
Luzern	103	166	10386	8920	19306
Uri	22	24	1450	1404	2854
Schwyz	31	56	3715	3513	7228
Obwalden	7	13	1210	1029	2239
Nidwalden	16	17	865	897	1762
Glarus	31	33	2416	2586	5002
Zug	12	22	1562	1575	3137
Freiburg	244	257	10524	9351	19875
Solothurn	124	128	7505	6985	14490
Baselstadt	3	4	3546	3551	7097
Baselland	69	71	5504	5431	10935
Schaffhausen	36	37	2903	3293	6196
Appenzell A.-Rh.	20	72	4689	5074	9763
Appenzell I.-Rh.	15	15	1025	1053	2078
St. Gallen	211	281	17789	18119	35908
Graubünden	256	289	7527	7033	14560
Aargau	232	280	14520	15064	29584
Thurgau	184	186	8825	8825	17650
Tessin	259	325	8798	9067	17865
Waadt	384	481	20429	20429	40858
Wallis	197	292	12081	9098	21179
Neuenburg	67	116	8262	8557	16819
Genf	49	56	4757	4435	9192
1895/96:	3539	4396	236692	233985	470677
1894/95:	3533	4392	236006	233104	469110
Differenz:	+6	+4	+686	+881	+1567

Zürich: Alltagsschüler 20776 Knab. u. 20625 Mäd., zusammen 41401; Ergänzungsschüler 6422 Knab. u. 8900 Mädch., zusam. 15322 Schüler. — Luzern: Inkl. 1495 Ergänzungsschüler. — Uri: Inkl. 290 Repetirsch., näml. 148 Knab. u. 142 Mäd. — Glarus: Inkl. 910 Ergänzungsschüler, nämlich 385 Knab. u. 525 Mäd. — Zug: Inkl. 380 Repetirsch., näml. 184 Knab. u. 196 Mäd. — Baselstadt: Der Schülerbestand bezieht sich auf Ende Dezember 1896. Die Schüler der Spezialklasse sind inbegriffen. — Wallis: Inkl. 2211 Wiederholungsschüler. — Appenzell A.-Rh.: Inkl. 1782 Übungsschüler. — Apppenzell I.-Rh.: 334 Ergänzungsschüler, näml. 148 Knaben und 186 Mädchen. — St. Gallen: Inkl. 4630 Ergänzungsschüler, nämlich 2122 Knaben und 2508 Mädchen; 54 Halbjahrschulen, 53 Dreivierteljahrsch., 9 geteilte Jahrsch., 44 Halbtagjahrsch., 70 teilweise Jahrsch. und 335 Ganztagjahrssch. — Thurgau: Sommer 18457 Alltagssch., im Winter 17154, Repetirsch. 4194, zusammen Alltagsch. im Sommer und Repetirsch. 17650, Knaben und Mädchen zu gleichen Teilen genommen. — Neuenburg: Inkl. Ecole complémentaire 838 Schüler. — Genf: Inkl. 812 Ergänzungsschüler, näml. 420 Knaben und 392 Mädchen.

b. Lehrer und Schüler.

Kantone	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Total der Schüler	Durchschnitt per Lehrer
Zürich	747	71	818	56723	68
Bern	1210	872	2082	98377	47
Luzern	274	64	338	19306	57
Uri	25	31	56	2854	51
Schwyz	57	87	144	7228	50
Obwalden	10	34	44	2239	51
Nidwalden	6	36	42	1762	42
Glarus	94	—	94	5002	53
Zug	35	37	72	3137	43
Freiburg	253	203	456	19875	44
Solothurn	261	20	281	14490	52
Baselstadt	76	38	114	7097	62
Baselland	147	16	163	10935	67
Schaffhausen	121	7	128	6196	48
Appenzell A.-Rh.	113	1	114	9763	85
Appenzell I.-Rh.	19	12	31	2078	67
St. Gallen	509	32	541	35908	66
Graubünden	431	50	481	14560	30
Aargau	465	121	586	29584	50
Thurgau	282	13	295	17650	60
Tessin	170	366	536	17865	33
Waadt	511	503	1014	40858	40
Wallis	296	252	548	21179	39
Neuenburg	141	281	422	16819	39
Genf	106	158	264	9192	35
1895/96:	6359	3305	9664	470677	49
1894/95:	6292	3258	9550	469110	49
Differenz:	+67	+47	+114	+1567	—

c. Schüler und Absenzen.

Kantone	Total der Schüler	Absenzen		Total	Durchschn. pr. Schüler		
		entschuldigt	unentschuldigt		entsch.	unent.	Total
Zürich	56723	506462	43376	549838	8,9	0,8	9,7
Bern	98377	817603	479015	1296618	8,4	4,8	13,2
Luzern	19306	201163	30412	231575	10,4	1,6	12,0
Uri	2854	19646	2305	21951	6,8	0,9	7,7
Schwyz . . .	7228	86324	15007	101331	11,9	2,1	14,0
Obwalden . . .	2239	15102	1296	16398	6,8	0,6	7,4
Nidwalden . .	1762	14988	980	15968	8,5	0,6	9,1
Glarus	5002	59510	12415	71925	11,9	2,5	14,4
Zug	3137	22901	1681	24582	7,3	0,5	7,8
Freiburg . . .	19875	258675	17801	276476	13,1	0,9	14,0
Solothurn . . .	14490	114951	39062	154013	8,0	2,7	10,7
Baselstadt . .	7097	134105	5782	139887	18,9	0,8	19,7
Baselland . . .	10935	73670	83974	157644	6,8	7,7	14,5
Schaffhausen . .	6196	67565	1736	69301	11,0	0,2	11,2
Appenzell A.-Rh. .	9763	51069	10031	61100	5,2	1,1	6,3
Appenzell I.-Rh. .	2078	13982	5391	19373	6,7	2,6	9,3
St. Gallen . . .	35908	292626	31280	323906	8,1	0,9	9,0
Graubünden . .	14560	139160	5964	145124	9,6	0,4	10,0
Aargau	29584	264227	39404	303631	9,1	1,3	10,4
Thurgau . . .	17650	140753	1587	142340	8,0	0,9	8,9
Tessin	17865	134769	31724	166493	7,6	1,8	9,4
Waadt	40858	571863	18225	590088	14,1	0,4	14,5
Wallis	21179	115450	16793	132243	5,4	0,8	6,2
Neuenburg . .	16819	124661[1]	16930	141591	7,4	1,0	8,4
Genf	9192	168483	47843	216326	18,3	5,2	23,5
1895/96:	470677	4409708	960014	5369722	9,4	2,0	11,4

Zürich: Alltagsschüler: Knaben 211560 entschuldigte (10,1 per Schüler) und 11376 unentschuldigte (0,6 per Schüler) Absenzen; Mädchen 244497 entschuldigte (11,6 pro Schülerin) und 9142 unentschuldigte (0,4 pro Schülerin) Absenzen; Ergänzungsschüler: Knaben 9118 entschuldigte (2,3 per Schüler) und 3799 unentschuldigte (1,1), Mädchen 15573 entschuldigte (2,5) und 3692 unentschuldigte (0,6) Absenzen; Singschüler: (Stunden) 25719 entschuldigte (1,7) und 15365 unentschuldigte (1,6) Absenzen. — Bern: Die Absenzen sind im Jahresbericht in Stunden angegeben, sind aber wie früher, drei Stunden für eine Absenz, berechnet worden. — Uri: Inkl. Absenzen an den Wochenschulen 342 entschuldigte und 247 unentschuldigte. Wegen Krankheit wurden gemacht 12845 Absenzen. — Schwyz: Davon wegen Krankheit 54577. — Zug: Inkl. 1879 Absenzen der Repetirschüler, nämlich 1004 entschuldigte und 875 unentschuldigte. — Appenzell A.-Rh.: Alltagsschüler 48461 entschuldigte und 10048 unentschuldigte, Übungsschüler 2608 entschuldigte und 983 unentschuldigte Absenzen. — St. Gallen: Inkl. 31280 Absenzen der Ergänzungsschüler, nämlich 24384 entschuldigte und 6896 unentschuldigte. — Thurgau: Inkl. Absenzen der Repetirschüler, nämlich 2114 entschuldigte und 214 unentschuldigte.

[1]) Neuenburg: Die durch Krankheit verursachten Absenzen sind in diesem Jahre im Jahresberichte nicht angegeben worden.

II. Sekundarschulen (1896).

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Schülerzahl per Lehrer
Zürich	91	4182	2868	7050	239	—	239	30
Bern	68	2797	3448	6245	230	115	345	18
Luzern	28	819	540	1359	31	5	36	38
Uri	5	15	50	65	3	3	6	11
Schwyz	12	215	145	360	10	2	12	30
Obwalden . . .	1	—	17	17	—	1	1	17
Nidwalden . . .	4	43	41	84	3	1	4	21
Glarus	9	242	233	475	21	—	21	22
Zug	7	130	84	214	17	8	25	9
Freiburg	19	456	149	605	28	2	30	20
Solothurn	14	594	140	734	30	—	30	25
Baselstadt . . .	4	1925	2286	4211	86	4	90	47
Baselland	7	414	146	560	16	2	18	31
Schaffhausen . . .	8	507	297	804	34	—	34	24
Appenzell A.-Rh. .	10	250	162	412	23	2	25	17
Appenzell I.-Rh. .	1	25	9	34	1	1	2	17
St. Gallen . . .	34	1426	879	2305	83	8	91	25
Graubünden . . .	20	316	286	602	23	1	24	25
Aargau { Fortb.-Schulen	33	563	824	1387	33	—	33	42
Aargau { Bez.- „	29	1566	868	2434	88	—	88	30
Thurgau	26	781	324	1105	34	—	34	32
Tessin	24	616	349	965	26	15	41	23
Waadt	7	125	115	240	11	—	11	22
Wallis	3	107	31	138	4	2	6	23
Neuenburg . . .	8	254	519	773	22	13	35	22
Genf	12	133	140	273	12	—	12	23
1895/96:	484	18501	14950	33451	1108	185	1293	26
1894/95:	471	18066	14431	32497	1081	208	1289	25
Differenz:	+13	+435	+519	+954	+27	—23	+4	+1

Uri: Mädchenschule Altdorf Ganzjahr- und Ganztagschule, Sekundarschulen Andermatt Ganztag-Halbjahrschule, Amsteg, Erstfeld und Wassen Halbtag-Halbjahrschulen. Von den 6 Lehrkräften sind 3 Geistliche und 3 Lehrschwestern.

Schwyz: Von den Sekundarschulen sind 7 gemischte, 2 Knaben- und 3 Mädchenschulen.

Nidwalden: 2 gemischte Schulen in Beckenried und Buochs. Knaben- und Mädchenschule in Stans.

Aargau: Die 141 Hülfslehrer sind bei den Lehrkräften nicht inbegriffen.

Neuenburg: Sekundarschulen Neuenburg, Colombier, Boudry-Cortaillod, Fleurier, Cernier, Locle, Verrières, La Chaux-de-Fonds.

Wallis: Mädchenschule Sitten, Knabenschulen Bagnes und Bourg-St-Pierre.

III. Fortbildungs- und Rekrutenschulen (1896).

Kantone	Fortbildungsschulen								Rekrut. Kurse	Summe
	obligatorische				freiwillige					
	Schul.	Knaben	Mädch.	Total	Schul.	Knaben	Mädch.	Total	Teilnehm.	
Zürich . . .	—	—	—	—	156	4871	1175	6046	—	6046
Bern . . .	124	2471	—	2471	24	1426	14	1440	5607	9518
Luzern . . .	—	—	—	—	2	240	81	321	1296	1617
Uri	—	—	—	—	2	79	—	79	215	294
Schwyz . .	—	—	—	—	6	306	—	306	539	845
Obwalden . .	—	—	—	—	5	73	—	73	267	340
Nidwalden .	1	19	—	19	2	128	—	128	152	299
Glarus . . .	—	—	—	—	27	647	362	1009	299	1308
Zug	—	—	—	—	2	136	—	136	205	341
Freiburg . .	262	1526	—	1526	4	131	38	169	1392	3087
Solothurn . .	126	2023	—	2023	12	371	181	552	610	3185
Baselstadt. .	2	64	—	64	3	1088	107	1195	—	1259
Baselland . .	69	1295	—	1295	5	198	—	198	581	2074
Schaffhausen .	32	372	—	372	4	323	47	370	420	1162
Appenzell A.-Rh.	49	899	—	899	17	367	267	634	551	2084
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	3	62	—	62	130	192
St. Gallen . .	24	553	—	553	166	1885	1486	3371	2062	5986
Graubünden .	37	447	—	447	4	245	10	255	827	1529
Aargau . . .	171	3250	—	3250	14	780	34	814	2129	6193
Thurgau . .	134	2557	—	2557	51	883	614	1497	1076	5130
Tessin . . .	1	22	—	22	17	815	—	815	669	1506
Waadt . . .	418	5415	—	5415	1	34	—	34	3419	8868
Wallis . . .	212	2710	—	2710	2	19	17	36	1896	4642
Neuenburg .	64	980	—	980	9	382	293	675	1005	2660
Genf . . .	—	—	—	—	15	244	79	323	581	904
1895/96:	1796	24603	—	24603	553	15733	4805	20538	25928	71069
1894/95:	1694	23788	—	23788	519	15653	3625	19278	24008	67074
Differenz:	+2	+815	—	+815	+34	+80	+1188	+1260	+1920	+3995

Zürich: 124 Knaben-Fortbildungsschulen und 32 Mädchen-Fortbild'sch. Lehrer 446. Erteilte Stundenzahl per Woche: Sommer 1040, Winter 1758½. — **Luzern**: Rekrutenschulen: Schulorte 49, Schulen 51. — **Solothurn**: Von den 928 Stellungspflichtigen haben den Kurs besucht 610. — **Schaffhausen**: Töchter-Fortbildungsschulen Schaffhausen, Stein a./Rh., Beggingen und Dörflingen. — **St. Gallen**: Die allgemeine Fortbildungsschule besuchen 754 Mädchen, die Fortbildungsschule für weibliche Arbeiten 782. Am Anfang des Kurses 2797 Schülerinnen, am Ende 2510. **Thurgau**: Davon 21 freiwillige Fortbildungsschulen und 25 Töchter-Fortbildungsschulen. — **Aargau**: An den Fortbildungsschulen wirken 54 Lehrer und 32 Lehrerinnen.

IV. Privatschulen (1896).

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinnen	Total
1. Privatschulen für allgemeine Bildungszwecke.								
a. Knabenschulen.								
Zürich	6	396	—	396	53	—	—	53
Bern	8	402	—	402	33	3	—	36
Baselstadt	3	268	—	268	9	—	—	9
St. Gallen	3	185	—	185	6	—	—	6
Aargau	1	22	—	22	3	—	—	3
Tessin	10	693	—	693	66	2	—	68
b. Mädchenschulen.								
Zürich	7	—	295	295	13	21	5	39
Bern	8	—	545	545	17	24	2	43
Nidwalden	1	—	58	58	2	3	—	5
Zug	2	—	174	174	—	13	—	13
Baselstadt	5	—	326	326	6	11	—	17
St. Gallen	4	—	124	124	—	7	—	7
Aargau	1	—	17	17	1	2	—	3
Thurgau	2	—	46	46	2	—	—	2
Tessin	9	—	605	605	9	51	1	61
c. Gemischte Schulen.								
Zürich	9	481	476	957	22	5	9	36
Bern	48	693	764	1457	37	41	4	82
Luzern	3	41	46	87	2	7	—	9
Obwalden	1	10	5	15	1	—	—	1
Zug { Sekundarschulen	1	28	15	43	4	—	—	4
Zug { Primarschulen	1	10	9	19	—	1	—	1
Baselstadt	1	93	89	182	5	—	2	7
Appenzell A.-Rh.	2	68	34	102	3	—	—	3
St. Gallen	7	216	280	496	18	20	—	38
Graubünden	6	154	110	264	7	9	—	16
Tessin	5	54	69	123	1	7	—	8
Neuenburg	31	491	439	930	14	25	—	39
2. Privatschulen für besondere Zwecke.								
a. Rettungsanstalten.								
Zürich	7	119	198	317	13	3	7	23
Bern	4	168	69	237	12	2	1	15
Luzern	1	44	—	44	—	3	—	3
Uri	1	31	20	51	1	1	—	2
Glarus	1	28	—	28	1	—	—	1
Baselstadt	1	38	34	72	1	2	—	3
Baselland	3	52	31	83	4	1	1	6
Appenzell A.-Rh.	1	30	—	30	1	—	—	1
St. Gallen	4	110	30	140	4	2	—	6
Aargau	5	279	11	290	5	2	—	7
Thurgau	1	34	12	46	2	—	—	2
Waadt	4	98	26	124	6	2	—	8
b. Blinden- und Taubstummenanstalten.								
Zürich { Bl.	1	12	7	19	} 4	2	1	7
Zürich { T.	1	19	24	43				
Bern { Bl.	1	14	7	21	4	1	—	5
Bern { T.	3	67	51	118	5	3	—	8
Luzern	1	25	22	47	1	1	—	2
Freiburg	1	28	21	49	2	1	—	3
Baselstadt T.	2	19	31	50	2	1	—	3
St. Gallen	1	22	21	43	4	1	—	5
Aargau	3	44	50	94	3	3	—	6

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinn.	Total
Tessin	1	23	11	34	1	1	—	2
Waadt	1	10	8	18	1	—	—	1
Wallis	1	13	9	22	—	3	—	3
Genf	1	8	8	16	1	—	—	1
c. Anstalten für Schwachsinnige.								
Zürich	2	63	30	93	5	1	1	7
Bern	1	15	19	34	1	3	—	4
Baselstadt	1	15	3	18	1	—	—	1
Aargau	1	68	46	114	2	6	—	8
Thurgau	1	18	14	32	1	—	—	1
Appenzell A.-Rh.	1	25	14	39	1	—	—	1
d. Waisenanstalten.								
Zürich	2	33	25	58	2	—	2	4
Bern, für arme Mädchen	1	—	35	35	1	1	—	2
Luzern	2	47	20	67	2	2	—	4
Schwyz	2	—	63	63	1	1	—	2
Freiburg	2	143	16	159	4	1	—	5
Baselland	3	42	43	85	5	2	—	7
Appenzell A.-Rh.	1	17	10	27	—	1	—	1
Appenzell I.-Rh.	1	21	12	33	—	1	—	1
St. Gallen	3	120	119	239	4	1	—	5
Aargau	3	61	28	89	3	2	—	5
Thurgau	2	137	93	230	7	4	—	11
Tessin	2	45	—	45	2	1	—	3
Neuenburg	2	81	49	130	3	2	—	5
Waadt	1	—	24	24	1	1	—	2
3. Privatschulen für Missionszwecke.								
Baselstadt	5	324	239	563	10	19	—	29
4. Allgemeine Musikschulen.								
Zürich	1	327	608	935	16	5	—	21
Luzern	1	6	38	44	2	—	—	2
Baselstadt	5	215	155	370	13	4	—	17
Zusammenzug.								
Knabenschulen	31	1966	—	1966	170	5	—	175
Mädchenschulen	39	—	2190	2190	50	132	8	190
Gemischte Schulen	115	2339	2336	4675	114	115	15	244
Rettungsanstalten	33	1031	431	1462	50	18	9	77
Blinden- u. Taubst.-Anst.	18	304	270	574	28	17	1	46
Anstalten f. Schwachsinn.	7	204	126	330	11	10	1	22
Waisenanstalten	27	747	537	1284	35	20	2	57
Missionsanstalten	5	324	239	563	10	19	—	29
Allgemeine Musikschulen	7	548	801	1349	31	9	—	40
1895/96:	282	7463	6930	14393	499	345	36	880
1894/95:	295	7508	7342	14850	541	375	37	953
Differenz:	—13	—45	—412	—457	—42	—30	—1	—73

Die Differenz rührt daher, dass die Schüler und Lehrer der Musikschulen Bern, Schaffhausen, Aarau, Lausanne und Winterthur, deren Angaben in den Jahresberichten der Erziehungsdirektionen fehlen, nicht inbegriffen sind.

Zürich: Die Musikschule zählte im Sommer- u. Wintersemester zusammen 935 Schüler, nämlich: Künstlerschule im Sommersem. 40, im Wintersem. 42. Die Dilettantensch. besuchten i. Sommer 378 Schüler, i. Wintersem. 373 Schüler. In der ganzen Anstalt wurd. 10268 Std. erteilt, näml. Klavier 6368, Orgel 208, Violine 1576, Violincello 218, Flöte 94, Zusammenspiel 118, Sologesang 398, Chorgesang 554, Theorie 425, Geschichte der Musik 39, Italienisch 75.

Baselstadt: Am Klavierunterricht beteiligten sich 151 Schüler; Violine 99, Violoncell 8, Einzelgesang 21, Orgel 4, Harmonielehre 15, an der Chorschule in 3 Kl. 38 Herren u. 34 Damen.

Es bestehen noch Musikschulen in Bern, Luzern, Schaffhausen, Aarau, Lausanne und Winterthur.

V. Kleinkinderschulen.

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrerinnen	Durchschnitt per Lehrerin
Zürich	77	1939	2130	4069	95	43
Bern	66	1305	1396	2701	71	38
Luzern	3	82	97	179	5	36
Uri	1	30	25	55	1	55
Schwyz	2	44	33	77	3	26
Obwalden	2	28	47	75	2	38
Nidwalden	1	43	28	71	2	35
Glarus	9	284	293	577	19	30
Zug	4	41	50	91	4	23
Freiburg	8	349	395	744	12	60
Solothurn	7	163	161	324	8	40
Baselstadt	37	995	997	1992	49	41
Baselland	15	429	498	927	20	46
Schaffhausen	32	709	799	1508	49	31
Appenzell A.-Rh.	16	310	375	685	17	40
Appenzell I.-Rh.	1	30	36	66	1	66
St. Gallen	36	902	952	1854	48	35
Graubünden	10	128	147	275	10	28
Aargau	15	270	286	556	16	35
Thurgau	14	241	258	499	14	36
Tessin	44	1047	1102	2149	65	33
Waadt	114	2510	2377	4887	167	30
Wallis	11	297	271	568	12	47
Neuenburg	72	1642	1547	3189	79	40
Genf	74	2202	2099	4301	145	30
1895/96:	671	16020	16399	32419	914	35
1894/95:	669	15229	15518	30747	868	35
Differenz:	+2	+791	+881	+1672	+46	—

Uri: Kleinkinderschule in Altdorf.
Tessin: Inkl. 8 Privatkleinkinderschulen. 20 Hülfslehrerinnen.

VI. Zusammenstellung der Schüler auf der Volksschulstufe (1896).

Kantone	Primarschüler I.	Fortbild.- u. Rekrut.-schüler II.	Sekundarschüler III.	Privatschüler IV.	Total der Volksschüler	% I.	% II.	% III.	% IV.
Zürich	56723	6046	7050	3113	72932	78	8	10	4
Bern	98377	9518	6245	2849	116989	85	8	5	2
Luzern	19306	1617	1359	289	22571	86	7	6	1
Uri	2854	294	65	51	3264	88	9	2	1
Schwyz	7228	845	360	63	8496	85	10	4	1
Obwalden	2239	340	17	15	2611	85	13	1	1
Nidwalden	1762	299	84	58	2203	80	13	4	3
Glarus	5002	1308	475	28	6813	74	19	6	1
Zug	3137	341	214	236	3928	80	9	5	6
Freiburg	19875	3087	605	208	23775	84	13	2	1
Solothurn	14490	3185	734	—	18409	79	17	4	—
Baselstadt	7097	1259	4211	1849	14416	50	9	29	12
Baselland	10935	2074	560	168	13737	79	15	4	2
Schaffhausen	6196	1162	804	—	8162	76	14	10	—
Appenzell A.-Rh.	9763	2084	412	198	12457	79	17	3	1
Appenzell I.-Rh.	2078	192	34	33	2337	90	8	1	1
St. Gallen	35908	5986	2305	1227	45426	79	13	5	3
Graubünden	14560	1529	602	264	16955	86	9	4	1
Aargau	29584	6193	3821	626	40224	74	15	9	1
Thurgau	17650	5130	1105	354	24239	73	21	5	1
Tessin	17865	1506	965	1500	21836	82	7	4	7
Waadt	40858	8868	240	166	50132	81	17	1	1
Wallis	21179	4642	138	22	25981	82	17	1	—
Neuenburg	16819	2660	773	1060	21312	79	12	4	5
Genf	9192	904	273	16	10385	89	9	2	—
1895/96:	470677	71069	33451	14393	589590	80	12	6	2
1894/95:	469110	67074	32497	14850	583531	80	11	6	3
Differenz:	+1567	+3995	+954	—457	+6059	—	+1	—	—1

VII. Lehrerbildungsanstalten (1896).

a. Öffentliche Seminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrerinnen	Total
Zürich.									
Staatsseminar in Küsnacht	154	30	184	18	—	18	48	7	55[1])
Städt. Lehrerinnenseminar in Zürich .	—	84	84	12	—	12	—	10	10
Bern.									
Lehrerseminar Hofwyl . .	129	—	129	11	—	11	33	—	33
" Pruntrut .	61	—	61	7	—	7	11	—	11
Lehrerinn.-Sem. Hindelbank	—	32	32	2	2	4	—	32	32
" Delsberg .	—	28	28	2	1	3	—	28	28
Mädch.-Sek.-Schule Bern .	—	78	78	9	6	15	—	26	26
Luzern.									
Lehrerseminar in Hitzkirch	56	—	56	6	—	6	15	—	15
Schwyz.									
Lehrerseminar Schwyz (Rickenbach) .	39	—	39	6	—	6	12	—	12
Freiburg.									
Lehrerseminar Hauterive .	85	—	85	8	—	8	19	—	19
Mädch.-Sek.-Schule Freiburg .	—	64	64	3	2	5	—	24	24
Solothurn.									
Lehrerseminar Solothurn .	54	—	54	22	—	22	9	—	9
St. Gallen.									
Lehrerseminar Mariaberg .	65	13	78	10	—	10	16	5	21
Graubünden.									
Lehrerseminar Chur . . .	87	7	94	22	1	23	19	6	25
Aargau.									
Lehrerseminar Wettingen	78	—	78	11	—	11	13	—	13
Lehrerinnenseminar Aarau	—	42	42[2])	9	3	12	—	11	11
Thurgau.									
Lehrerseminar Kreuzlingen	80	—	80	7	—	7	24	4	28
Tessin.									
Lehrerseminar Locarno . .	49	—	49	6	—	6	9	—	9
Lehrerinnensemin. Locarno	—	59	59	6	4	10	—	20	20
Waadt.									
Lehrerseminar Lausanne .	122	—	122 }	21	2	23	45	—	45
Lehrerinnensem. Lausanne	—	93	93 }				—	44	44
Wallis.									
Deutsches Lehrerinnenseminar Brieg .	—	16	16	1	3	4	—	8	8
Franz. Lehrer-Sem. Sitten } Deutsch. Lehrer.-Sem. Sitten }	52	—	52	9	—	9	23	—	23
Franz. Lehrerinn.-S. Sitten .	—	47	47	8	1	9	—	14	14
Neuenburg.									
Gymnase pédagogique . .	28	—	28 }	12	3	15	5	16	21
Ecole normale des filles .	—	62	62 }						
Fröbelseminar	—	27	27	—	2	2	—	4	4
Genf.									
Gymnase pédagogique . .	27	—	27	26	—	26[3])	7	—	7
Ecole supér. des jeunes filles	—	38	38	19	5	24	—	18	18

[1]) Dazu erhielten noch 15 Kandidaten das Wahlfähigkeitszeugnis als Sekundarlehrer und 13 Kandidaten (darunter 12 Damen) das Wahlfähigkeitszeugnis als Fachlehrer. — [2]) An der ganzen Anstalt sind 70 Schüler. — [3]) Zudem Lehrer am Gymnasium.

b. *Privatseminarien.*

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrerinnen	Neupatentirte Total
Zürich.									
Evangel. Sem. Unterstrass .	67	—	67	14	—	14	14	—	14
Bern.									
Seminar Muristalden . .	71	92	163	29	4	33	19	—	19
Neue Mädchenschule Bern								29	29
Schwyz.									
Lehrerinn.-Sem. Ingenbohl	—	138	138	2	8	10	—	16	16
Zug.									
Kath. Lehrerseminar Zug .	32	—	32	6	—	6	10	—	10
Lehrerinn.-Sem. Menzingen	—	105	105[1])	—	25	25[2])	—	28	28
Graubünden.									
Seminar Schiers[3]) . . .	33	—	33	8	—	8	6	—	6
Neuenburg.									
Ecole normale à Peseux .	29	—	29	7	—	7	9	—	9
1895/96:	1398	1055	2453	339	72	411	366	340	716
1894/95:	1359	905	2264	320	87	407	344	245	589
Differenz:	+39	+150	+189	+19	—15	+4	+22	+95	+127

[1]) Im ganzen sind an der Anstalt 280 Schülerinnen. — [2]) Zugleich Lehrerinnen am Pensionat. — [3]) Im ganzen sind an der Anstalt 132 Schüler (Seminar 33, Vorkurs 25, Realschule 53, Gymnasium 21.

VIII. Mittelschulen (1896).

a. *Mit Anschluss ans akademische Studium.*

Schulort	Anstalt	Total		Schüler Kantonsbürger	Schüler andere Schweizer	Schüler Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Zürich . .	Kantonsschule . .	574						
	Gymnasium . .		359	246	74	39	29	48
	Industrieschule .		187	128	60	27	20	
	Handelsschule .		35					
Winterthur .	Höhere Schulen .	151						16
	Gymnasium . .		121	82	30	9		
	Industrieschule .		30	16	9	5		
Bern . . .	Gymnasium . . .	676		411	225	40	3	
	Progymnasium .		391					44
	Literarabteilung		146				24	
	Realabteilung .		61				8	
	Handelsabteilung		78					
	Freies Gymnasium	322		270	78	34	13	21
	Literarabteilung		92					
	Realabteilung .		230					
Burgdorf .	Gymnasium . . .	225		191	31	3	10	17
	Literarabteilung		59					
	Realabteilung .		66					
Pruntrut. .	Kantonsschule . .	222		159	35	28	11	19
	Gymnasium . .		153					
	Realschule . .		69					
Luzern . .	Kantonsschule . .	282						
	Gymnasium . .		87	82	27	5	16	30
	Lyzeum . . .		27					
	Realschule . .		136	97	55	16	—	7
	Handelsschule .		32					

Schulort	Anstalt	Total		Schüler: Kantonsbürger	Schüler: andere Schweizer	Schüler: Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Altdorf . .	Kantonsschule . .	40		39	1	—	—	7
	Literarabteilung		10					
	Realabteilung .		30					
Schwyz . .	Kollegium Mariahilf	325		73	153	99	11	23
	Gymnasium . .		124					
	Philosoph. Kurs		21					
	Realschule . .		180					
Einsiedeln .	Lehr- u. Erziehungs-Anstalt	267		36	189	42	23	25
	Gymnasium . .		196					
	Lyzeum . . .		71					
Sarnen . .	Kant. Lehranstalt	235		42	164	29	14	19
	Gymnasium . .		165					
	Realschule . .		70					
Zug . . .	Obergymnasium .	57		23	33	1	5	11
	Industrieschule .		27					
	Gymnasium . .		30					
Freiburg. .	Collège St-Michel	346		200	90	56	—	34
	Literarabteilung		195					
	Realabteilung .		105					
Solothurn .	Kantonsschule . .	306		185	92	29	30	20
	Gymnasium . .		95					
	Gewerbeschule .		98					
	Pädagog. Abteil.		54					
	Handelsschule .		59					
Basel . . .	Gymnasium . . .	531		318	105	108	32	27
	Obere Realschule .	351		199	100	52	36	21
	Realabteilung .		239					
	Handelsabteilung		112					
	Untere Realschule	859		428	229	202	—	30
Schaffhausen	Gymnasium . . .	145		107	32	6	—	16
	Human. Abteilung		66				5	
	Realist. Abteilung		79				4	
Trogen . .	Kantonsschule . .	79		61	16	2	8	8
	Gymnasium . .		43					
	Realabteilung .		36					
St. Gallen .	Kantonsschule . .	374		234	109	31	29	33
	Gymnasium . .		174					
	Industrieschule .		145					
	Handelsschule .		55					
Chur . . .	Kantonsschule . .	408		400	7	1	—	35
	Gymnasium . .		87				14	
	Realschule . .		121					
	Techn. Abteilung		40				6	
	Handelsschule .		66					
	Pädagog. Abteil.		94					
Schiers [1]) .	Privatanstalt . .	127		68	36	23	10	14
	Gymnasium . .		29					
	Realschule . .		88					
Aarau . .	Kantonsschule . .	163						21
	Gymnasium . .		62	49	13	—	9	
	Gewerbeschule .		101	72	24	5	9	
Frauenfeld .	Kantonsschule . .	286		166	103	17	—	21
	Gymnasium . .		79				9	
	Industrieschule .		203				12	
	Handelsschule .		4					

[1]) Schiers: Dazu noch eine Seminar-Abteilung mit 83 Schülern.

Schulort	Anstalt	Total		Schüler: Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Lugano . .	Gymn.-Lyzeum . .	138		118	17	3	22	19
	Gymnasium . .		114					
	Lyzeum . . .		16					
	Techn. Abteilung		8					
Lausanne .	Gymnase classique	60					22	7
	Collège cantonal .	241		176	37	28		20
	Ecole industr. et commerc.	463						38
	Ecole industrielle		281	160	68	53		
	Ecole professionnelle		25	14	8	3	24	
	Ecole de commerce		69	10	29	30		
	Gymnase mathemat.		88	53	16	19		
Sitten. . .	Collège-Lycée . .	103		99	2	2	6	19
Neuenburg .	Gymnase cantonal	140		90	42	17	27	21
Genf . . .	Collège cantonal .	668		441	96	131		53
	Section classique		169				38	
	Section technique		90					
	Section reale .		50				17	
	Section pédagogique		27					
	Division inférieure .		332					
	Handelsschule . .	110		68	28	14	12	15

b. Ohne Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Schüler	Kantonsbürger	Andere Schweiz.	Ausländer	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	Töchterschule . .	163	144	14	5	17	8	25
Winterth.	Töchterschule . .	33	27	4	2	3	3	6
Thun	Progymnasium . .	132	101	26	4	8	—	8
Biel	Progymnasium . .	356	212	110	34	16	—	16
Neuveville	Progymnasium . .	73	40	31	2	5	—	5
Delémont	Progymnasium . .	99	72	22	5	6	—	6
Münster	Progymnasium . .	56	47	7	2	11	—	11
Sursee [1])	Mittelschule. . .	107	96	10	1	8	—	8
Willisau	Mittelschule. . .	72	66	6	—	4	—	4
Engelberg	Gymnasium . . .	81	5	69	7	15	—	15
Stans	Gymnasium . . .	124	28	87	9	12	—	12
Glarus [2])	Höh. Stadtschule .	92	66	19	7	12	—	12
Davos	Fridericanum . .	74	5	4	65	12	—	12
Dissentis	Progymnasium . .	66	56	7	3	13	—	13
Roveredo	Kollegium St.Anna	36	9	24	3	6	—	6
Locarno	Technische Schule	54	51	2	1	9	—	9
Bellinzona	Technische Schule	76	61	5	10	7	—	7
Mendrisio	Technische Schule	66	59	5	2	7	—	7
Waadt	19 Collèges communaux .	1768 (1003)	—	—	—	—	—	—
St-Maurice	Collège	147	74	58	15	14	—	14
Brieg	Collège	61	54	4	3	10	—	10
Neuchâtel	Ecole sec. industr.	730 (572)	—	—	—	25	—	25
	Ecole de commerce	168	105	24	39	19	—	19
	Collège classique .	118	97	20	1	12	—	12
Le Locle	Ecole industrielle .	138 (66)	91	30	17	11	1	12
Chaux de Fonds	Ecole industrielle .	233 (144)	118 (74)	79	36	19	—	19
	Ecole de commerce .	35				8	—	8
Carouge	Collège	20	18	1	1	3	—	3
	1895/96:	15152				1044	12	1056
	1894/95:	14272				1019	13	1032
	Differenz:	+880				+25	—1	+24

Zürich. Die höh. Töchterschule zählt im ganzen 238 Schüler, nämlich Seminarklasse 75, Handelsklasse 38, Fortbildungskl. 94, Fremdenkl. 10 u. Kindergärtnerinnenkurs 21. Die Sch. d. Sem'kl. werden bei d. Lehrersem. gezählt. — [1]) Davon sind an d. Realsch. 52, am Progymn. 16 u. an d. gewerbl. Zeichn'sch. 39 Sch. — [2]) Im ganzen sind an d. höh. Töchtersch. Glarus 161 Sch., Realsch. 92, Gymn. 17 u. Mädchensch. 50.

IX. Zusammenstellung der Schüler in den Mittel- und Berufsschulen.

Kantone	Lehrerseminar.	Töchterschulen	Gymnasien	Industrieschulen	Handelsschulen	Landw. Schulen	Techn. Schulen	Tierarzneischulen	Total
Zürich	335	189	480	217	[1])139	52	683	53	2148
Bern	491	85	1501	426	132	48	555	43	3281
Luzern	56	—	322	163	32	52	—	—	625
Uri	—	—	10	30	—	—	—	—	40
Schwyz	177	—	412	180	—	—	—	—	769
Obwalden	—	—	246	70	—	—	—	—	316
Nidwalden	—	—	124	—	—	—	—	—	124
Glarus	—	50	17	92	—	—	—	—	159
Zug	137	—	30	27	—	—	—	—	194
Freiburg	149	81	195	105	—	20	—	—	550
Solothurn	54	—	149	98	59	—	—	—	360
Baselstadt	—	961	882	1098	112	—	—	—	3053
Schaffhausen	—	—	66	79	—	—	—	—	145
Appenzell A.-Rh.	—	—	43	36	—	—	—	—	79
St. Gallen	78	—	174	145	55	31	110	—	593
Graubünden	127	—	360	249	66	19	—	—	821
Aargau	120	28	62	101	—	84	—	—	395
Thurgau	80	—	79	203	11	15	—	—	388
Tessin	108	—	—	274	50	—	—	—	432
Waadt	215	1003	1253	281	69	104	—	—	2925
Wallis	115	—	311	—	—	16	—	—	442
Neuenburg	146	782	347	230	203	28	—	—	1736
Genf	65	708	548	140	110	39	98	—	1708
1895/96:	2453	3887	7611	4244	1038	508	1446	96	21283
1894/95:	2264	3467	7272	4180	1206	492	1439	102	20422
Differenz:	+189	+420	+339	+64	—168	+16	+ 7	—6	+861

[1]) Handelsabteilung am Technikum in Winterthur 61 Schüler.
„ an der Kantonschule in Zürich 35 Schüler.
„ an der höheren Töchterschule in Zürich 43 Schüler.

Technikum Winterthur inkl. 62 Hospitanten.

Am Technikum in Biel wirken 23 Hauptlehrer und 6 Hülfslehrer.
„ „ „ Burgdorf „ 8 „ „ 6 „

X. Verhältnis der Mittelschulen zu den Volksschulen (1896).

Kantone	Volksschüler	Mittelschüler	Total	Verhältnis in %		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.
Zürich	72932	2148	75080	97,1	2,9	100
Bern	116989	3281	120270	97,2	2,8	100
Luzern	22571	625	23196	97,7	2,3	100
Uri	3264	40	3304	98,7	1,3	100
Schwyz	8496	769	9265	91,8	8,2	100
Obwalden	2611	316	2927	89,4	10,6	100
Nidwalden	2203	124	2327	95,0	5,0	100
Glarus	6813	159	6972	97,8	2,2	100
Zug	3928	194	4122	95,3	4,7	100
Freiburg	23775	550	24325	97,8	2,2	100
Solothurn	18409	360	18769	98,4	1,6	100

Kantone	Volksschüler I.	Mittelschüler II.	Total III.	Verhältnis in % I.	II.	III.
Baselstadt	14416	3053	17469	82,8	17,2	100
Baselland	13737	—	13737	100	—	100
Schaffhausen	8162	145	8207	99,4	0,6	100
Appenzell A.-Rh.	12457	79	12536	99,4	0,6	100
Appenzell I.-Rh.	2337	—	2337	100	—	100
St. Gallen	45426	593	46019	98,8	1,2	100
Graubünden	16955	821	17776	95,7	4,3	100
Aargau	40224	395	40619	99,1	0,9	100
Thurgau	24239	388	24627	98,5	1,5	100
Tessin	21836	432	22268	98,4	1,6	100
Waadt	50132	2925	53057	94,5	5,5	100
Wallis	25981	442	26423	98,4	1,6	100
Neuenburg	21312	1736	23048	93,0	7,0	100
Genf	10385	1708	12093	85,8	14,2	100
1895/96:	589590	21283	610873	96,5	3,5	100
1894/95:	583531	20422	603953	96,6	3,4	100
Differenz:	+6059	+861	+7920	—0,1	+0,1	—

XI. Hochschulen (1896).

Hochschulen	Studirende Männliche	Studirende Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum in Zürich. 1897.							
Bauschule	53				7	33	13
Ingenieurschule	178				21	84	73
Mechanisch-techn. Schule	322				35	148	139
Chemisch-technische Schule	167	841	489	1330	20	56	91
Forstschule	30				1	27	2
Landwirtschaftliche Schule	29				2	17	10
Kultur-Ingenieur-Schule	12				1	8	3
Fachlehrer-Abteilung	50				3	22	25
Hochschule in Zürich. Sommersemester 1896.							
Theologische Fakultät	26	—	—	26	12	10	4
Staatswissensch. Fakultät	76	3	16 (1)	95 (4)	27	24	28 (3)
Medizinische Fakultät	208	95	5	308 (95)	54 (4)	106 (6)	143 (85)
Philosophische Fakultät	221	43	54 (29)	318 (72)	50 (2)	52	162 (41)
Wintersemester 1896/97.							
Theologische Fakultät	23	—	4	27	16	7	—
Staatswissensch. Fakultät	76	3	17	96 (3)	41	18	20 (3)
Medizinische Fakultät	226	96	18 (3)	340 (99)	57 (4)	118 (7)	147 (85)
Philosophische Fakultät	217	33	63 (36)	313 (69)	54 (2)	57 (2)	139 (29)

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der weibl. Studirenden an.

Hochschulen	Studirende: Männliche	Studirende: Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind: Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Hochschule in Bern.							
Sommersemester 1896.							
Evangel.-theolog. Fakultät	20	—	—	20	17	1	2
Kathol.-theolog. Fakultät .	7	—	—	7	—	2	5
Juristische Fakultät . .	135	—	—	135	71	55	9
Medizinische Fakultät . .	151	28	4	183 (28)	75 (1)	60 (2)	44(25)
Philosophische Fakultät .	210	37	52(23)	299 (60)	89(15)	56 (3)	102(19)
Wintersemester 1896/97.							
Evangel.-theolog. Fakultät	24	—	1	25	21	3	—
Kath.-theolog. Fakultät .	6	—	—	6	—	2	4
Juristische Fakultät . .	141	—	3	144	76	58	7
Medizinische Fakultät . .	173	41	2	216 (41)	85 (1)	64 (1)	65(39)
Philosophische Fakultät .	240	43	62(30)	345 (73)	112(17)	60 (4)	111(22)
Hochschule in Basel.							
Sommersemester 1896.							
Theologische Fakultät . .	59	—	2	61	9	33	17
Juristische Fakultät . . .	39	—	1	40	25	11	3
Medizinische Fakultät . .	150	3	1	154 (3)	36 (2)	100 (1)	17 (3)
Philosophische Fakultät .	172	—	83 (6)	255 (6)	55	59	58
Wintersemester 1896/97.							
Theologische Fakultät . .	55	—	2	57	10	30	15
Juristische Fakultät. . .	35	—	—	35	20	9	6
Medizinische Fakultät . .	167	1	—	168 (1)	45 (1)	107	16
Philosophische Fakultät .	203	—	276(54)	479 (54)	66	68	69
Université de Genève.							
Sommersemester 1896.							
Faculté de Philosophie. .	205	61	111(47)	377 (108)	43	29	194(61)
Faculté de Droit	113	—	6	119	17	10	86
Faculté de Théologie . .	65	—	1	66	12	4	49
Faculté de Médecine . .	160	71	40 (8)	271 (79)	37 (2)	58	136(69)
Wintersemester 1896/97.							
Faculté de Philosophie. .	208	61	148(85)	417(146)	50 (1)	37	182(60)
Faculté de Droit	82	1	7	90 (1)	20	9	54 (1)
Faculté de Théologie . .	64	—	1	65	13	4	47
Faculté de Médecine . .	191	67	32 (4)	290 (71)	39 (2)	58	161(65)
Université de Lausanne.							
Sommersemester 1896.							
Faculté de Théologie . .	45	—	3	48	34	8	3
Faculté de Droit	156	—	17	173	13	12	131
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	136	8	63(35)	207 (43)	38	37	69 (8)
Sciences médicales . . .	98	16	2 (1)	116 (17)	31 (1)	57	26(15)
Wintersemester 1896/97.							
Faculté de Théologie . .	38	—	1	39	31	6	1
Faculté de Droit	106	—	26	132	15	14	77
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	159	12	70(43)	241 (55)	50(1)	40 (1)	81(10)
Sciences médicales . . .	94	29	3	126 (29)	27 (1)	54 (1)	42(27)
Académie de Neuchâtel.							
Sommersemester 1896.							
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	48	7	23 (9)	78 (16)	15 (4)	31 (1)	9 (2)
Faculté de Théologie . .	11	—	—	11	7	2	2
Faculté de Droit	7	—	4	11	3	4	—

Hochschulen	Studirende		Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Wintersemester 1896/97.							
Fac. de Philos. (Sciences et Lettr.)	65	4	54 (27)	123(31)	20 (3)	32 (1)	17
Faculté de Théologie .	14	—	—	14	10	2	2
Faculté de Droit . .	11	—	7	18	7	3	1
Académie de Fribourg.							
Sommersemester 1896.							
Faculté de Théologie .	135	—	31	166	2	62	71
Faculté de Droit . .	56	—	5	61	13	21	22
Faculté de Philosophie	62	—	57 (23)	119(23)	2	25	35
Wintersemester 1896/97.							
Faculté de Théologie .	118	—	28	146	2	48	68
Faculté de Droit . .	63	—	2	65	11	23	29
Faculté de Philosophie	82	—	82 (55)	164(55)	3	32	47
Theol. Anstalt *Luzern*	25	—	—	25	17	7	1
Cours de Droit in *Sitten*	26	—	—	26	20	6	—

Zusammenzug.

1. *Auf Schluss des Sommersemesters 1896.*

Schweiz. Polytechnikum Zürich .	841	—	489	1330	90	395	356
Hochschule Zürich .	531	141	75 (30)	747 (171)	143 (6)	192 (6)	337 (129)
Hochschule Bern . .	523	65	56 (23)	644 (88)	252 (16)	174 (5)	162 (44)
Hochschule Basel . .	420	3	87 (6)	510 (9)	125 (2)	203 (1)	95 (3)
Hochschule Genf . .	543	132	158 (55)	833 (187)	109	101	465 (180)
Université de Lausanne	435	24	85 (36)	544 (60)	116 (1)	114	229 (23)
Académie de Neuchâtel	66	7	27 (9)	100 (16)	25 (4)	37 (1)	11 (2)
Académie de Fribourg	253	—	93 (23)	346 (23)	17	108	128
Theol. Anstalt Luzern	25	—	—	25	17	7	1
Cours de Droit in Sitten	26	—	—	26	20	6	—
1896:	3663	372	1070 (182)	5105 (554)	914 (29)	1337 (13)	1784 (331)
1895:	3603	347	1097 (144)	5047 (491)	964 (27)	1304 (16)	1682 (305)
Differenz:	+60	+25	—27 (+38)	+58 (63)	—50 (+2)	+33 (—3)	+102 (26)

2. *Auf Schluss des Wintersemesters 1896/97.*

Schweiz. Polytechnikum Zürich .	841	—	489	1330	90	395	356
Hochschule Zürich .	542	132	102 (39)	776 (171)	168 (6)	200 (9)	306 (117
Hochschule Bern . .	584	84	68 (30)	736 (114)	294 (18)	187 (5)	187 (61)
Hochschule Basel . .	460	1	278 (54)	739 (55)	141 (1)	214	106
Hochschule Genf . .	545	129	188 (89)	862 (218)	122 (3)	108	444 (126)
Université de Lausanne	397	41	100 (43)	538 (84)	123 (2)	114 (2)	201 (87)
Académie de Neuchâtel	90	4	61 (27)	155 (31)	37 (3)	37 (1)	20
Académie de Fribourg	263	—	112 (55)	375 (55)	16	103	144
Theol. Anstalt Luzern	25	—	—	25	17	7	1
Cours de Droit in Sitten	26	—	—	26	20	6	—
1896/97:	3773	391	1398 (337)	5562 (728)	1028 (38)	1371 (17)	1765 (341)
1895/96:	3561	393	1233 (245)	5187 (638)	962 (31)	1327 (14)	1665 (348
Differenz:	+212	—2	+165 (92)	+375 (90)	+66 (2)	+44 (3)	+100 (—7

B. Finanzielle Schulverhältnisse der Kantone.

I. Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen (1896).

1. *Primarschulen.*

Kantone	Primarschulen* Fr.	Fortbildung der Lehrer Fr.	Ruhegeh., Additam. u. Beiträge an Lehrer-Hülfskass. Fr.	Verwaltg. Aufsicht etc. Fr.	Schulhausbeiträge Fr.	Total Fr.
Zürich	1169698[1])	14014[2])	116038	51408	249712	1600870
Bern	1386569	5032[3])	100473	83162[4])	17314	1592550
Luzern	257794	2082	4801	16103	—	280780
Uri	12259	217	—	1615	—	14091
Schwyz . . .	1685[5])	500	1500	1918	998	6601
Obwalden** . .	1300	400	—	1220	—	2920
Nidwalden***. .	10510	—	—	343	—	10853
Glarus	52785	1675	5800	5500	20000	85760
Zug	19653	320	700	4207	—	24880
Freiburg . . .	91992	2428	8280	21140	4884	128724
Solothurn . . .	147150	3075	4100	13628	—	167953
Baselstadt. . .	679369[6])	3802	61216	12125	770486	1526998
Baselland . . .	154400	2201	6750	6925	—	170276
Schaffhausen . .	111523	3423	12577	8940	22286	158749
Appenzell A.-Rh.	10458	80	4140	6866	1500	23044
Appenzell I.-Rh.	21770	105	100	1258	—	23233
St. Gallen . . .	178463	6591	11950	31815	45000	273819
Graubünden . .	128144	1300	4550	12630	—	146624
Aargau	306106	2570	23341	33269	10000	375286
Thurgau . . .	102810	8748	7000	12730	36965	168253
Tessin*** . . .	96300	—	1000	9400	—	106700
Waadt	431738[7])	—	125182	29743	47985	634648
Wallis	10836	499	—	8088	—	19423
Neuenburg . .	334565	7167	20000	18953	—	380685
Genf	646649[8])	2850	59269	49802	22000	780570
1896:	6364526	69079	578767	442788	1249130	8704290
1895:	6012124	61428	561764	399379	719574	7754269
Differenz:	+352402	+7651	+17003	+43409	+529556	+950021

* Inkl. Rettungsanst., ohne Taubst.- und Blindenanst. — ** Voranschlag pro 1896/97. — *** Angaben pro 1894 reproduzirt. — [1]) Inkl. Lehrmittelverl. — [2]) Inkl. Kurse f. Lehrer und Arbeitslehrerinn.; Preisinst. f. Volksschullehrer. — [3]) Synodalkosten. — [4]) Verwaltungskosten d. Erziehungsdirektion u. Primarschulinspektorate. — [5]) Tagg. u. Reisen d. Schulinsp. — [6]) Inkl. Ausg. für Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Abwartdienst in sämtlichen Schulgebäuden Fr. 148,034. — [7]) Inkl. Fr. 55,648 f. d. verwahrl. Jugend. — [8]) Inkl. u. a. Ausg. f. d. verwahrl. Jugend u. die gesamten Ausg. d. Erziehungsdepart. f. d. Landesausst. 1896: Fr. 58,245.

2. *Sekundar- und Fortbildungsschulen (1896).*

Kantone	Besoldungen der Lehrer etc. Fr.	Sekundarschulen: Ruhegehalte Fr.	Sekundarschulen: Schüler stipend. Fr.	Total Fr.	Fortbildungsschulen Fr.	Zusammen Fr.
Zürich	442696[1])	s. Prim'sch.	43130	485826	76765	562591
Bern	375200	29375[2])	7600[2])	412175	29590[3])	441765
Luzern	40294	—	—	40294	2919	43213
Uri	1600	—	—	1600	2952	4552
Schwyz	4015	—	—	4015	1732	5747
Obwalden . . .	—	—	—	—	2700[4])	2700
Nidwalden . . .	—	—	—	—	430	430
Glarus	48750	—	—	48750	7390	56140
Zug	8000	—	—	8000	2106	10106
Freiburg	43843	s. Prim'sch.	—	43843	za.11000	54843

NB. Die Bundesbeitr. an d. Fortbildgssch. nicht gerechnet. — * Ang. pro 1894 reprod. — [1]) Inkl. Fr. 21065 Beitr. a. d. Unentgeltl. der Lehrm. u. Fr. 4425 an fakultativen fremdsprachl. Unterricht. — [2]) Für sämtl. Sekundar- u. Mittelschulen. — [3]) Inkl. Fr. 7335 Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse. — [4]) Ausgaben für technischen Zeichenunterricht.

Kantone	Besoldungen der Lehrer Fr.	Sekundarschulen Ruhegehalte Fr.	Sekundarschulen Schülerstipend. Fr.	Total Fr.	Fortbildungsschulen Fr.	Zusammen Fr.
Solothurn	66838	—	—	66838	18317	85155
Baselstadt . . .	447789	s. Primarsch.	s. Mittelsch.	447789	1100	448889
Baselland	47189	833	1900	49922	8962	58884
Schaffhausen . .	84033	s. Primarsch.	1450	85483	5066	90549
Appenzell A.-Rh. .	1500	—	—	1500	3235	4735
Appenzell I.-Rh. .	2400	—	—	2400	1461	3861
St. Gallen . . .	56000	—	—	56000	14058	70058
Graubünden . . .	8970[1])	—	—	8970	s. Rubrik I	8970
Aargau	127313	4147	1250	132710	10394[2])	143104
Thurgau	38496	s. Primarsch.	—	38496	33234	71730
Tessin*	53100	—	—	53100	49000	102100
Waadt	124017[3])	43841[4])	—	167858	za. 3000	170858
Wallis	—	—	—	—	1704[5])	1704
Neuenburg . . .	105712[6])	—	—	105712	748	106460
Genf	248534[7])	11700	—	260234	23993	284227
1896:	2376289	89896	55330	2521515	311856	2833371
1895:	2070145	81598	51310	2203053	282506	2485559
Differenz:	+306144	+8298	+4020	+318462	+29350	+347812

NB. Die Bundesbeitr. an die Fortbild'sch. nicht gerechnet. — Angaben pro 1894 reprod. — [1]) F'bild'sch. (Sek'sch.) u. Rep'sch. (F'bildsch.). — [2]) Bürgersch. — [3]) Collèges commun. et éc. supér. et second. — [4]) Ruhegehalte f. Sek.- u. höh. Lehrer. — [5]) Rekrutenvorsch. Fr. 1104, Beisteuer f. d. Sch. f. Handw'lehrl. Fr. 600. — [6]) Enseignem. second. — [7]) Ecole prof., écoles scond. rurales.

3. *Mittelschulen (1896).*

Kantone	Gymnasien Fr.	Industrieschulen Fr.	Ruhegehalte, Witwen- und Waisenstiftung Fr.	Stipendien Fr.	Total Fr.
Zürich	183823[1])	69554	16489[2])	3595	273461
Bern	201394[3])	—[3])	4900[4])	s. Sekundarsch.	206294
Luzern	137436[5])	s. Gymnasium	—	—	137436
Uri	7811	—	—	—	7811
Obwalden	10500	—	—	—	10500
Zug	s. Industriesch.	16700	—	—	16700
Freiburg	65200	—	—	1800	67000
Solothurn	139969	—	—	—	139969
Baselstadt	110707	375564[6])	s. Primarsch.	9850[7])	496121
Baselland	—	—	—	6020	6020
Schaffhausen	58289	—	—	—	58289
Appenzell A.-Rh. . .	8998	—	—	—	8998
St. Gallen	166022	—	6000	3600	175622
Graubünden	113286	—	—	500	113786
Aargau	83506	—	—	11328[8])	94834
Thurgau	73200	—	—	2930	76130
Tessin*	34600	31050	—	za. 7000	72650
Waadt	113460[9])	132158	s. Sekundarsch.	—	245618
Wallis	58744[10])	400[11])	—	850	59994
Neuenburg	44018[12])	—	—	—	44018
Genf	185718	s. Sekundarsch.	—	—	185718
1896:	1796681	625426	27389	47473	2496969
1895:	1745761	756868	29045	52514	2584188

* Angaben pro 1894 reprod. — [1]) Inkl. Beitr. an d. höh. Stadtsch. Zürich u. W'thur. — [2]) Für die Lehrersch. an allen Kantonallehranst. — [3]) Kantonssch. Pruntrut Fr. 42500, Staatsbeitr. an Gymn. u. Progymn. Fr. 158,894. — [4]) S. auch Sek'sch. — [5]) Kantonssch., theol. Lehranst., Mittelsch. in Willisau, Münster, Sursee, Institut Baldegg, Kantonsbiblioth., Physik- u. Naturalienkabinet, Münzsammlung — [6]) Gewerbesch. Fr. 77,419, Realsch. Fr. 172,368, Töchtersch. Fr. 125,672 etc. — [7]) Stip'kredit. — [8]) Inkl. Fr. 7820 akadem. Stip. — [9]) Inkl. Ausg. f. d. Unterr. in Zeichn., Schreib., Musik, Turnen a. d. Kant'lehranst. — [10]) Kollegium u. Lyzeum in Sitten; Kolleg. in St. Moritz u. Brig etc. — [11]) Beitr. an d. Realsch. in Monthey. — [12]) Weitere Ausg. in d. Ang. d. Akademie enthalten (s. Hochschulen). Sie betreffen auch die Ausgaben für Lehrerbildung.

4. *Berufsschulen (1896).*

Kantone	Lehrerseminarien Fr.	Techniken Fr.	Tierarzneischulen Fr.	Landwirtschaftliche Schulen und Kurse Fr.	Webschule, Gewerbemus. etc. Fr.	Total Fr.
Zürich	132755	168107	106501	118238[1])	41450 [2])	567051
Bern	194088	50354	71738	161166[3])	271411 [4])	748757
Luzern	35744	—	—	8660[5])	20871	65275
Uri	500	—	—	585	245	1330
Schwyz	19990	—	—	750	—	20740
Obwalden . . .	2000	—	—	—	—	2000
Glarus	300	—	—	—	—	300
Zug	200	—	—	607	—	807
Freiburg . . .	29000	—	—	23787[6])	7264[7])	60051
Solothurn . . .	s. Gymnasium	—	—	360	5951	6311
Baselstadt . .	4995	—	—	620	50115[18])	55730
Baselland . . .	2365	—	—	za. 500	3900	6765
Schaffhausen . .	—	—	—	—	1500[8])	1500
Appenzell A.-Rh.	4825	—	—	—	7970	12795
St. Gallen . . .	56429	—	—	44115[9])	41500[10])	142044
Graubünden . .	45557	—	—	—	5160	50717
Aargau	55834	—	—	29850[11])	23075	108759
Thurgau . .	30148	—	—	480	—	30628
Tessin * . . .	36300	—	—	1200	—	37500
Waadt	113679	—	—	92241[12])	8139[13])	214059
Wallis	32776	—	—	10345[14])	—	43121
Neuenburg . .	s. Gymnasium	—	—	31321	45440[15])	76761
Genf	47977	143041[16])	—	8000	15500[17])	166541
1896:	797485	361502	178239	532825	549491	2419542
1895:	772337	209113	184643	475531	570409	2212033
Differenz:	+25148	+152389	+6404	+57294	+20918	+207509

NB. Die ausgericht. Stip. überall inbegriffen; Bundesbeiträge nicht. — * Ang. pro 1894 reprod. — [1]) Obst-, Wein- u. Gartenbausch. Wädensweil, Ldw. Schule Strickhof. — [2]) Gewerbemus. Zürich u. W'thur, Metallarb.-Schule W'thur, Seidenwebsch. Zürich, Fachsch. f. Damenschn. u. Lingerie, Stickfachsch. — [3]) Landw. Schule Rütti, inkl. Molkereisch. ohne Gutswirtsch, landw. Wintersch. — [4]) Ausg. f. Kunst, Musiksch., etc. Fr. 33,800, Gewerbemus. Fr. 24,000, Fach- u. Gewerbesch. Fr. 188,974, gewerbl. Stip. Fr. 7200, Hufbeschlägeanst. u. Hufschm.-Kurs Fr. 9822. — [5]) Ldw. Wintersch. — [6]) Milchvers.-Station u. Wintersch. — [7]) Gewerbemus. u. Korbflechtkurs (Fr. 1000). — [8]) Musiksch. i. Imthurneum. — [9]) Inkl. Molkereisch. Sornthal, ldw. Sch. Custerhof, Beitr. a. d. Obst-, Wein- u. Gartenbausch. W'weil. — [10]) Davon a. d. Industrie- u. Gewerbemus. Fr. 12,000, Websch. Wattwil Fr. 2500, Frauenarbsch. St. G. Fr. 5000, Stickfachsch. Grabs und Degersheim Fr. 4000, gewerbl. Fortbsch. Fr. 13,725, kaufm. Vereine Fr. 1200, Stip. Fr. 3075. — [11]) Landw. Wintersch., Stip., Beitr. a. d. Anst. Wäd'weil. — [12]) Ecole cant. d'agric. Fr. 16,129, Station viticole et école de viticult. Fr. 38501, Station laitière et école de fromagerie Fr. 16,664, Station agronomique Fr. 11,405, cours, conférences etc. Fr. 9542. — [13]) Enseignement prof. — [14]) Ldw. Schule Econe Fr. 7816, Milchind., Käsereischul. Fr. 1810, Kurse, Vorträge Fr. 1219. — [15]) Uhrmrsch. Fr. 20,000, berufl. u. Zeichenunt. F. 15,100, Lehrlwes. Fr. 10,340. — [16]) Neu gegr. Ec. de métiers Fr. 23,282, Ec. des arts et métiers Fr. 119,759. — [17]) Inkl. Fr. 8000 f. d. Handelssch. (In früh. Jahrg. war ein Teil d. i. d. Rubr. „Technikum" untergebr. Schul. hier aufgeführt. — [18]) Davon: Gewerbemus. Fr. 11,000, Frauenarbsch. Fr. 36,115; Gewerbesch. s. Industriesch.

5. *Hochschulen (1896).*

Hochschulen	I. Lehrerbesoldungen Fr.	II. Assistenten Fr.	III. Abwärte Fr.	IV. Vereine und Gesellschaft. Fr.	V. Prämien Fr.	VI. Lehrmittel Fr.	VII. Drucksachen Fr.
Zürich . . .	241625[1])	16960	18567	1400	1050	3762[2])	—
Bern	245008	19600	20720	—	—	s. R. IX	—
Freiburg * . .	51428	—	—	—	1301	—	—
Basel	178013[3])	45425[4])	—	—	—	—	1801
Waadt . . .	259148	s. I	s. I	—	6000[5])	2500[6])	—
Wallis . . .	2562[7])	—	—	—	—	—	—
Neuenburg .	92478[8])	5842	3800	—	—	—	3270
Genf . . .	293034	25850	37171	—	—	—	—
Polytechnikum	588205[9])	—	—	—	653	—	—

* Ausz. a. d. Rechn. d. Collège St-Michel betr. d. theol. Sem. Die Rechn. über d. Univers. ist i. d. Staatsr. nicht publ. Demzufolge scheint auch kein Staatszusch. bewilligt zu werden. — [1]) Inkl. Fr. 16,000 a. d. Polyt. — [2]) Entsch. f. eingebr. Leichen, Eis, etc. — [3]) Exkl. Ausg. f. die Polikl. — [4]) Univers.-Beamten, Assist., Abwärte. — [5]) Für Univers., Collège, Gymn. u. Indsch. — [6]) Fechten u. Reiten. — [7]) Rechtssch. — [8]) S. auch Gymn. exkl. Obs. — [9]) Kost. d. Lehrpers.

Hochschulen	VIII. Bibliothek Fr.	IX. Sammlungen u. Mobiliar Fr.	X. Stipendien Fr.	XI. Heizung u. Beleucht. Fr.	XII. Ruhegehalte Witwen- und Waisenstift. Fr.	XIII. Verwaltung u. Beamt. Fr.	I.—XIII. Total Fr.
Zürich . . .	29892	86334[1])	22610[2])	34366	s. Mittelsch.	4267	460833
Bern	9000	217814[3])	—	114204	11400	28284	666030
Freiburg . . .	397	—	—	—	—	711	53837
Basel	7500	74312[4])	s. Mittelsch.	—	s. Primarsch.	5738	312789
Lausanne . .	29233[6])	93776[7])	4498	11200[8])	—	—	406353
Neuenburg . .	1600	6616	6000	5068	—	791	125465
Genf	2800	44445	—	28769	—	11765	443834
Polytechnikum	—	166186[9])	—	—	16908[10])	150646[11])	922598
Wallis . . .	—	—	—	—	—	—	2562
1896:	—	—	—	—	—	—	3394301
1895:	—	—	—	—	—	—	3330465
Differenz:	—	—	—	—	—	—	+63836

[1]) Fr. 24158 für den botan. Garten und Fr. 62181 für die Sammlungen u. Laboratorien. — [2]) Inkl. Stipendien an Polytechniker, Musik- und Kunstschüler. — [3]) Institute u. Sammlungen Fr. 70629, botanischer Garten Fr. 15445, Beitrag an die Kliniken im Inselspital Fr. 131740. — [4]) Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung etc.) Fr. 28284, Physiologisches Institut, Einrichtung Fr. 11450, Mietzinse Fr. 74470. — [5]) Davon Fr. 38054 Beiträge an die Kliniken. — [6]) Davon Kantonalbibliothek Fr. 17495. — [7]) Inkl. Museen. — [8]) Miete. — [9]) Unterrichtsanstalten u. Sammlungen. — [10]) Unvorhergesehenes. — [11]) Verwaltung und Beamtung.

6. *Zusammenzug*

der Ausgaben der Kantone für das gesamte Unterrichtswesen (1896).

Kantone	Primarschulen Fr.	Sek.-u.Fortbildgssch. Fr.	Mittelschulen Fr.	Berufsschulen Fr.	Hochschulen Fr.	Total Fr.
Zürich . . .	1600870	562591	273461	567051	460833	3464806
Bern . . .	1592550	441765	206294	748757	666030	3655396
Luzern . .	280780	43213	137436	65275	—	526704
Uri	14091	4552	7811	1330	—	27784
Schwyz . .	6601	5747	—	20740	—	33088
Obwalden . .	2920	2700	10500	2000	—	18120
Nidwalden .	10853	430	—	—	—	11283
Glarus . . .	85760	56140	—	300	—	142200
Zug . . .	24880	10106	16700	807	—	52493
Freiburg . .	128724	54843	67000	60051	53837	364455
Solothurn . .	167953	85155	139969	6311	—	399388
Baselstadt .	1526998	448889	496121	55730	312789	2840527
Baselland . .	170276	58884	6020	6765	—	241945
Schaffhausen .	158749	90549	58289	1500	—	309087
Appenzell A.-Rh. .	23044	4735	8998	12795	—	49572
Appenzell I.-Rh. .	23233	3861	—	—	—	27094
St. Gallen .	273819	70058	175622	142044	—	661543
Graubünden .	146624	8970	113786	50717	—	320097
Aargau . .	375286	143104	94834	108759	—	721983
Thurgau . .	168253	71730	76130	30628	—	346741
Tessin . . .	106700	102100	72650	37500	—	318950
Waadt . . .	634648	170858	245618	214059	406353	1671536
Wallis . . .	19423	1704	59994	43121	2562	126804
Neuenburg .	380685	106460	44018	76761	125465	733389
Genf . . .	780570	284227	185718	166541	443834	1860890
1896:	8704290	2833371	2496969	2419542	2471703	18925875
1895:	7754269	2485559	2584188	2212033	2396721	17432770
Differenz:	+950021	+347812	—87219	+207509	+74982	+1493105

II. Ausgaben der Gemeinden für das Unterrichtswesen (1896).

Kantone	Primarschulen Fr.	Sekundarschul. Fr.	Fortb.- und Berufsschul. Fr.	Mittelschulen Fr.	Total Fr.
Zürich	4426057	591123	350000	100000	5467180
Bern *	za. 2500000	za. 720000	30000	1000000 [1]	4250000
Luzern *	400000	70000	20000	10000	500000
Uri	54742	1661	550	1500	58453
Schwyz	167103	21620	—	—	188723
Obwalden	42253	550	—	—	42803
Nidwalden	45000	1000	150	—	46150
Glarus	275000	27000 [1]	3500	20000	325500
Zug	128826	21000	2700	15000	167526
Freiburg *	450000	20000	5000	—	475000
Solothurn	430000	50000	16000	2000	498000
Baselstadt	—	—	—	—	—
Baselland	287096	4000	2100	—	293196
Schaffhausen . . .	275300	25000	5500	—	305800
Appenzell A.-Rh. . .	275453	59451	7853	8700	351457
Appenzell I.-Rh. * .	29000 [1]	200	150	—	29350
St. Gallen	2319849	202506	15000	—	2537355
Graubünden . . .	280000	20000	2500	—	302500
Aargau	1505681 [2]	210000	14500	25000	1755181
Thurgau	za. 650000	60000	—	3200	713200
Tessin	308600	10000	5500	30000	354100
Waadt	1200000	20000	3000	330000	1553000
Wallis *	250000	3500	15000	—	268500
Neuenburg	683077	120000	100000	55000	958077
Genf	207727	8668	7828	—	224223
1896:	17190764	2267279	606831	1600400	21665274
1895:	16665756	2162483	529582	803399	20161220
Differenz:	+525008	+104796	+77249	+797001	+1504054

* Die Angaben betreffend das Primarschulwesen, mit Ausnahme der mit Sternchen versehenen Kantone, sind die Ergebnisse einer im Sommer 1897 anlässlich der Beratung für ein „Bundesgesetz betreffend Subventionirung der Primarschulen durch den Bund“ vorgenommenen Enquête. Für die übrigen Rubriken (Sekundar-, Fortbildungs- und Berufs- und Mittelschulen) sind die Summen an Hand der Ergebnisse der schweizerischen Schulstatistik pro 1894/95 durch besondere Berechnungen festgestellt worden. Diese abgerundeten Summen dürften der Wahrheit ziemlich nahe kommen. Die Angaben sind vollständiger als in früheren Jahren und sind wegen verschiedener Klassifikation der Schulen allerdings nicht ohne weiteres mit den früheren Angaben zu vergleichen.

[1]) Inklusive Bauausgaben (Bern Fr. 777,000).

[2]) Angaben pro 1895 reproduzirt.

III. Zusammenzug der Ausgaben für die Primarschulen (1896).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Primar-schüler	Durchschnitt per Schüler Fr.	Durchschnitt per Einwohn. Fr.
Zürich	1600870	4426057	6026927	56723	106	18
Bern	1592550	2500000	4092550	98377	42	8
Luzern	280780	400000	680780	19306	35	5
Uri	14091	54742	68833	2854	24	4
Schwyz	6601	167103	173704	7228	24	3
Obwalden	2920	42253	45173	2239	20	3
Nidwalden	10853	45000	55853	1762	32	4
Glarus	85760	275000	360760	5002	72	11
Zug	24880	128826	153706	3137	49	7
Freiburg	128724	450000	578724	19875	29	5
Solothurn	167953	430000	597953	14490	41	7
Baselstadt	1526998	—	1526998	7097	215	21
Baselland	170276	287096	457372	10935	42	7
Schaffhausen	158749	275300	434049	6196	70	11
Appenzell A.-Rh.	23044	275453	298497	9763	31	6
Appenzell I.-Rh.	23233	29000	52233	2078	25	5
St. Gallen	273819	2319849	2593668	35908	72	11
Graubünden	146624	280000	426624	14560	29	5
Aargau	375286	1505681	1880967	29584	64	10
Thurgau	168253	650000	818253	17650	47	8
Tessin	106700	308600	415300	17865	23	3
Waadt	634648	1200000	1834648	40858	45	7
Wallis	19423	250000	269423	21179	13	3
Neuenburg	380685	683077	1063762	16819	63	10
Genf	780570	207727	988297	9192	108	9
1896:	8704290	17190764	25895054	470677	55	9
1895:	7754269	16665756	24420025	469110	55	8
Differenz:	+950021	+525008	+1475029	+1567	—	+1

IV. Zusammenzug der Ausgaben für die Sekundarschulen (1896).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt per Schül. Fr.
Zürich	485826	591123	1076949	7050	153
Bern	412175	720000	1132175	6245	181
Luzern	40294	70000	110294	1359	81
Uri	1600	1661	3261	65	50
Schwyz	4015	21620	25635	360	71
Obwalden	—	550	550	17	32
Nidwalden	—	1000	1000	84	12
Glarus	48750	27000	75750	475	159
Zug	8000	21000	29000	214	135
Freiburg	43843	20000	63843	605	105
Solothurn	66838	50000	116838	734	159
Baselstadt	447789	—	447789	4211	106
Baselland	49922	4000	53922	560	96
Schaffhausen	85483	25000	110483	804	137
Appenzell A.-Rh.	1500	59451	60951	412	148
Appenzell I.-Rh.	2400	200	2600	34	76

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt pr. Schül. Fr.
St. Gallen	56000	202506	258506	2305	102
Graubünden	8970	20000	28970	602	48
Aargau	132710	210000	342710	3821	90
Thurgau	38496	60000	98496	1105	89
Tessin	53100	10000	63100	965	65
Waadt	167858	20000	187858	240	?
Wallis	—	3500	3500	138	25
Neuenburg	105712	120000	225712	773	292
Genf	260234	8668	268902	273	?
1896:	2521515	2267279	4788794	33451	143
1895:	2203053	2162483	4365536	32497	134
Differenz:	+318462	+104796	+423258	+954	—

V. Zusammenzug der Ausgaben für das gesamte Unterrichtswesen (1896).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Einwohner	Ausgaben per Einw. Fr.
Zürich	3464806	5467180	8931986	337183	26,5
Bern	3655396	4250000	7905396	536679	14,7
Luzern	526704	500000	1026704	135360	7,5
Uri	27784	58453	86237	17249	5,0
Schwyz	33088	188723	221811	50307	4,4
Obwalden	18120	42803	60923	15043	4,0
Nidwalden	11283	46150	57433	12538	4,6
Glarus	142200	325500	467700	33825	13,8
Zug	52493	167526	220019	23029	9,5
Freiburg	364455	475000	839455	119155	7,0
Solothurn	399388	498000	897388	85621	10,5
Baselstadt	2840527	—	2840527	73749	38,5
Baselland	241945	293196	535141	61941	8,6
Schaffhausen	309087	305800	614887	37783	16,3
Appenzell A.-Rh.	49572	351457	401029	54109	7,4
Appenzell I.-Rh.	27094	29350	56444	12888	4,4
St. Gallen	661543	2537355	3198898	238174	13,4
Graubünden	320097	302500	622597	94810	6,5
Aargau	721983	1755181	2477164	193580	12,8
Thurgau	346741	713200	1059941	104678	10,2
Tessin	318950	354100	673050	126751	5,3
Waadt	1671536	1553000	3224536	247655	13,0
Wallis	126804	268500	395304	101985	3,8
Neuenburg	733389	958077	1691466	108153	14,6
Genf	1860890	224223	2085113	105509	19,7
1896:	18925875	21665274	40591149	2917754	13,9
1895:	17432770	20161220	37593990	2917554	12,9
Differenz:	+1493105	+1504054	+2997159	—	—

C. Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Kantone.

I. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen (1896).

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
			Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.
	Kanton Zürich.						
1	Handwerkerschule des Bezirks Affoltern	Affoltern, Mettmenstetten, Hausen	2463	20	1850	—	600
2	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Basserstorf	1205	55	660	—	186
3	" "	Bauma	733	95	567	90	250
4	" "	Dielsdorf	417	19	350	—	100
5	Handwerkerschule	Horgen	1073	77	600	—	250
6	Gewerbeschule	Illnau	648	22	400	—	200
7	"	Küsnacht	2009	24	1811	20	450
8	Gewerbe- u. Fortbildungsschule	Oerlikon, Seebach, Schwamendingen	2162	32	1400	—	500
9	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Pfäffikon	1152	65	791	65	320
10	Gewerbeschule	Rüti	1753	92	982	45	550
11	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Stäfa	1520	40	1060	—	400
12	Handwerkerschule	Töss	1614	15	925	15	450
13	Gewerbeschule	Uster	3486	35	1987	25	850
14	Handwerkerschule	Wädensweil	1369	05	1000	—	350
15	Gewerbeschule	Wald	1997	05	1171	23	550
16	"	Wetzikon	1256	74	930	—	400
17	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Winterthur	6535	70	3673	30	1200
18	Gewerbeschule	Zürich	204392	03	131204	08	54370
19	Berufsschule für Metallarbeiter	Winterthur	47290	75	14156	80	7000
20	Fortbildungsschule f. Töchter .	Winterthur	17232	62	12496	62	3600
21	Zentralkommission der beiden Gewerbemuseen	Zürich u. Winterthur	22590	30	15000	—	7500
22	Zürcherische Seidenwebschule .	Zürich IV	43083	59	20000	—	7800
23	Schweiz. Fachschule f. Damenschneid. u. Ling.	Zürich	53905	75	9776	10	4423
24	Technikum	Winterthur	203715	56	120488	17	46005
25	Gewerbemuseum	Winterthur	16474	90	10702	50	4965
26	Pestalozzianum	Zürich	3274	62	1980	80	900
	Kanton Bern.						
27	Handwerkerschule.	Bern	26417	17	14973	47	6300
28	"	Biel	5033	65	2400	—	1200
29	"	Burgdorf	4713	77	2891	05	1400
30	Zeichnungsschule	Heimberg	678	60	500	—	250
31	Handwerkerschule	Herzogenbuchsee	1151	40	715	05	350
32	"	Huttwyl	374	90	270	—	150
33	"	Interlaken	3323	21	2169	13	1001
34	"	Kirchberg	825	35	540	—	270
35	"	Langenthal	2326	95	1449	85	550
36	"	Langnau	1190	50	793	55	350
37	Ecole professionnelle . . .	Malleray	896	90	486	90	410
38	Handwerkerschule.	Münsingen	635	50	400	—	200
39	"	Oberdiessbach	632	65	356	90	150
40	"	Oberhofen	542	05	324	—	162
41	"	Steffisburg	646	20	446	20	210
42	Zeichnungsschule	St. Immer	4176	42	2750	—	1425
43	Handwerkerschule	Sumiswald	711	—	450	—	250
44	Ecole professionnelle . . .	Tavannes	1118	40	750	—	400
45	Handwerkerschule	Thun	2578	05	1494	50	700
46	"	Worb	546	05	519	—	150
47	Kunstschule (kunstgewerbl. Abteilung)	Bern	13410	80	7810	—	3840
48	Schnitzlerschule	Brienz	22943	11	7700	—	4000
49	Schnitzlerverein	Brienzwyler	624	68	401	—	200
50	Lehrwerkstätten	Bern	146310	23	46622	55	22343
51	Ecole d'horlogerie	Pruntrut	11312	97	5936	65	2500

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.
52	Lehrwerkstätte für Grossuhrenmacher	Sumiswald	2327	90	1600	—	800
53	Uhrenmacherschule	St-Imier	35351	15	18295	50	9000
54	Frauenarbeitsschule	Bern	11399	90	3700	—	1500
55	Westschweiz. Technikum . .	Biel	170250	60	77270	—	37685
56	Kantonales Technikum . . .	Burgdorf	69107	53	42360	58	19705
57	Kantonales Gewerbemuseum .	Bern	39791	29	28083	10	8000
58	Schweiz. perman. Schulausstell.	Bern	1000	—	800	—	200
	Kanton Luzern.						
59	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Luzern	6927	57	4027	57	2000
60	Kunstgewerbeschule	Luzern	20671	10	12792	35	6199
	Kanton Uri.						
61	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Altdorf	1800	23	1200	23	600
	Kanton Schwyz.						
62	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Arth	832	71	520	—	230
63	„ „ .	Brunnen-Ingenbohl	1051	81	445	—	320
64	„ „ .	Einsiedeln	2602	60	1742	60	860
65	„ „ .	Gersau	439	60	274	60	165
66	„ „ .	Lachen	1158	35	683	—	320
67	„ „ .	Schwyz	1749	51	999	—	418
	Kanton Obwalden.						
68	Gewerbl. Zeichnungsschulen .	Kerns					
69	„ „ .	Lungern	2685	03	1760	03	925
70	„ „ .	Sachseln					
71	„ „ .	Sarnen					
	Kanton Nidwalden.						
72	Gewerbl. Zeichnungsschule . .	Buochs	477	—	307	—	150
73	„ „ .	Stans	1647	97	1110	35	550
	Kanton Glarus.						
74	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Glarus-Riedern	5828	65	4328	—	1500
75	„ „ .	Mollis	1361	30	959	30	400
76	„ „ .	Näfels	1070	33	750	—	350
77	„ „ .	Netstal	902	15	601	65	300
78	„ „ .	Niederurnen	985	55	664	—	335
79	„ „ .	Schwanden	2385	17	1621	17	755
	Kanton Zug.						
80	Handwerker-Zeichnungsschule	Zug	4096	88	2792	68	1300
	Kanton Freiburg.						
81	Fortbildungsschule für gewerbl. Zeichnen .	Murten	614	75	384	75	175
82	Ecoles professionnelles de l'Industrielle	Fribourg	18616	85	7000	—	3500
83	Musée industriel cantonal . .	„	8095	58	6000	—	3000
84	Cours professionnel de coup et de confection	„	4208	20	2000	—	1100
85	Ecole secondaire professionnelle	„	10659	05	8159	05	2500
86	Ecole de métiers	„	20444	—	13715	90	6150
	Kanton Solothurn.						
87	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Balsthal-Klus	1598	95	1022	70	500
88	„ „ .	Breitenbach	463	02	295	93	183
89	„ „ .	Derendingen	1460	10	930	—	535
90	„ „ .	Grenchen	3073	15	2173	—	900
91	„ „ .	Hessigkofen	1515	92	1010	—	470
92	„ „ .	Kriegstetten	1845	25	1200	—	600
93	„ „ .	Niedergerlafingen	1552	70	1000	—	500
94	„ „ .	Olten	5473	31	3703	31	1695
95	Handwerkerschule	Solothurn	12581	40	9086	25	3000
96	Uhrenmacherschule	Solothurn	15580	36	5000	—	2500
	Kanton Baselstadt.						
97	Allgemeine Gewerbeschule . .	Basel	95719	57	62737	57	29300
98	Gewerbemuseum	„	19449	28	39925	64	6150
99	Frauenarbeitsschule	„	141333	79	12200	—	18200
100	Historisches Museum	„	24372	—	11322	80	5515

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundes-Subvention Fr.
	Kanton Baselland.						
101	Gewerbl. Zeichnungsschule .	Arlesheim	2791	36	2025	—	1000
102	" " .	Gelterkinden	2153	35	2001	—	600
103	" " .	Liestal	2417	05	1550	—	625
104	" " .	Sissach	1771	68	1800	—	800
	Kanton Schaffhausen.						
105	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Schaffhausen	8494	75	2800	—	2800
	Kanton Appenzell A.-Rh.						
106	Gewerbl. Zeichnungsschule. .	Bühler	493	02	333	02	160
107	" " . .	Gais	573	04	373	54	190
108	" " . .	Heiden	1840	34	1190	34	650
109	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Herisau	3803	40	2658	95	1127
110	Töchter-Fortbildungsschule .	Herisau	2471	50	1871	50	600
111	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Speicher	447	33	297	33	150
112	" " . .	Teufen	1066	96	716	96	314
113	" " . .	Trogen	949	10	664	10	285
114	" " . .	Urnäsch	532	02	350	—	175
115	" " . .	Waldstadt	373	20	263	20	110
116	" " . .	Walzenhausen	800	—	600	—	200
	Kanton Appenzell I.-Rh.						
117	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Appenzell	731	85	485	—	250
	Kanton St. Gallen.						
118	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Altstetten	1544	03	1061	35	500
119	" " .	Berneck	1193	90	774	30	400
120	" " .	Buchs	830	—	499	—	250
121	" " .	Bütschwyl	680	55	425	—	201
122	" " .	Ebnat-Kappel	1070	23	608	80	325
123	" " .	Flawyl	1205	48	805	48	400
124	" " .	Gams	765	20	585	70	198
125	" " .	Gossau	739	51	484	80	250
126	" " .	Grabs	1902	93	527	20	242
127	" " .	Grub	254	49	162	—	80
128	" " .	Kirchberg	591	22	381	70	165
129	" " .	Lichtensteig	2581	87	918	55	400
130	" " .	Mels	890	20	640	20	250
131	" " .	Niederuzwyl	1404	20	954	20	450
132	" " .	Oberuzwyl	901	90	551	90	350
133	" " .	Ragaz	1872	50	1236	50	600
134	" " .	Rapperswyl	1683	20	1171	40	500
135	" " .	Rorschach	1948	80	1323	80	625
136	" " .	Schännis	1170	11	876	60	300
137	" " .	St. Gallen	26991	87	19629	87	4600
138	" " .	Thal	1395	18	995	18	400
139	" " .	Uznach	708	21	469	40	245
140	" " .	Wartau	540	—	285	55	100
141	" " .	Wattwyl	1286	12	531	30	500
142	" " .	Wyl	2546	05	1677	10	875
143	Ostschweizerische Stickfachschule .	Grabs-Degersheim	23537	70	11823	20	4000
144	Frauenarbeitschule	St. Gallen	21128	33	12365	88	4900
145	Toggenburgische Webschule .	Wattwyl	22585	05	10021	85	5000
146	Industrie- u. Gewerbemuseum .	St. Gallen	91509	62	56396	50	25500
	Kanton Graubünden.						
147	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Chur	6923	10	4623	10	2300
148	" " .	Thusis	950	—	650	—	300
149	Frauenarbeitsschule	Chur	4298	56	1200	—	600
150	Muster- und Modellsammlung .	Chur	2312	31	1400	—	700
	Kanton Aargau.						
151	Handwerkerschule.	Aarburg	961	89	640	—	315
152	"	Baden	3240	41	1760	—	880
153	"	Bremgarten	1868	08	1020	—	710
154	"	Brugg	1794	35	1000	—	485
155	"	Gebenstorf	796	57	400	—	200

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.	Rp
156	Handwerkerschule	Lenzburg	1387	65	870	—	435	—
157	"	Menziken	1410	90	905	—	488	—
158	"	Muri	1006	—	706	—	300	—
159	"	Rheinfelden	1211	60	788	60	369	—
160	"	Schöftland	788	50	456	—	250	—
161	"	Wohlen	1178	20	750	—	300	—
162	"	Zofingen	2397	10	1722	35	723	—
163	Kantonales Gewerbemuseum .	Aarau	33183	29	20700	—	10350	—
	Kanton Thurgau.							
164	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Arbon	1441	15	1041	15	400	—
165	" " .	Bischofszell	1242	—	837	27	400	—
166	" " .	Diessenhofen	912	24	662	24	240	—
167	" " .	Ermatingen	598	20	401	—	200	—
168	" " .	Frauenfeld	3654	78	2313	42	1100	—
169	Freiwillige Töchterarbeitssch.	Frauenfeld	761	55	439	30	150	—
170	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Kreuzlingen	1413	—	1011	65	380	—
171	" " .	Müllheim	1190	28	702	50	400	—
172	" " .	Oberhof.-Münchweil.	826	20	615	—	150	—
173	" " .	Weinfelden	1952	29	1952	29	650	—
	Kanton Tessin.							
174	Zeichnungsschule	Agno	3411	46	2885	—	422	60
175	"	Arzo	1756	36	1209	80	439	36
176	"	Bellinzona	5985	02	3138	80	2553	22
177	"	Biasca	1925	38	1390	40	484	48
178	"	Breno	1660	26	1132	90	439	36
179	"	Cevio	1581	26	1170	60	351	66
180	"	Chiasso	2121	56	1669	90	400	66
181	"	Cresciano	1598	56	1207	90	330	66
182	"	Curio	3809	12	2901	80	785	32
183	"	Locarno	4932	98	3028	80	1691	18
184	"	Lugano	22045	16	11093	40	10497	76
185	"	Mendrisio	3767	52	2741	80	799	72
186	"	Rivera	1589	16	1287	50	280	66
187	"	Sessa	3422	27	2669	95	561	32
188	"	Stabio	1986	56	1582	90	280	66
189	"	Tesseret	1729	26	1120	60	400	66
190	"	Vira Gambarogno	1741	56	1368	90	280	66
	Kanton Waadt.							
191	Cours profess. de la Société indust. et commerc.	Lausanne	6253	—	3863	—	2000	—
192	Cours professionnel des ouvriers tapissiers .	"	1308	—	900		427	—
193	Ecole professionnelle cantonale	"	33813	02	26153	02	6500	-
194	Musée industriel	"	1257	80	1032	80	225	—
195	Cours des ouvriers de tailleurs	"	750	—	500	—	250	—
	Kanton Neuenburg.							
196	Cours de la Société d'enseignem. professionnel	Locle	4203	35	2215	—	1100	—
197	Ecole de dessin professionn. et de modelage	Neuchâtel	4213	20	2273	90	900	—
198	Ecole d'art	Chaux-de-Fonds	26863	71	17715	—	8850	—
199	Ecole d'horlogerie et de mécanique	"	51053	16	31282	61	12560	—
200	Ecole communale de mécanique	Couvet	17329	—	13059	95	3136	—
201	Ecole d'horlogerie et de mécanique	Fleurier	24566	33	16526	78	6923	—
202	Ecole d'horlogerie.	Locle	39484	62	19343	45	6762	—
203	Ecole d'horlogerie	Neuchâtel	15804	90	10206	—	4438	—
204	Ecole professionnelle de jeunes filles	Chaux-de-Fonds	3203	45	1400	—	500	—
205	Ecole professionnelle de jeunes filles	Neuchâtel	7787	98	4411	63	2000	—
	Kanton Genf.							
206	Cours facultatifs du soir . .	Genève	10269	85	6336	—	3000	—
207	Académie professionnelle . .	"	25123	25	14946	25	7100	—
208	Ecole municipales d'art et de dessin	"	90253	90	62103	90	25200	—
209	Ecole cantonale des Arts industriels .	"	119170	90	70702	30	30274	70
210	Ecole d'horlogerie	"	52970	25	33350	—	15955	—
211	Ecole de mécanique	"	27736	30	17586	30	8140	—
212	Musée des arts décoratifs . .	"	20063	60	14363	60	5700	—

Rekapitulation.

1896.

Kantone	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.
Zürich	643559	57	355965	20	144169
Bern	602348	88	275258	98	125651
Luzern	27598	67	16819	92	8199
Uri	1800	23	1200	23	600
Schwyz	7834	58	4664	20	2313
Obwalden	2685	03	1760	03	925
Nidwalden	2124	97	1417	35	700
Glarus	12533	15	8924	12	3640
Zug	4096	88	2792	68	1300
Freiburg	90385	37	38759	70	15425
Solothurn	45144	16	25421	19	10883
Baselstadt	280874	64	126136	01	59165
Baselland	9133	44	7376	—	3025
Schaffhausen	8494	75	5694	75	2800
Appenzell A.-Rh.	13349	91	9318	94	3961
Appenzell I.-Rh.	731	85	485	—	250
St. Gallen	215458	45	128283	31	52606
Graubünden	14483	97	7873	10	3900
Aargau	51224	54	31717	95	15805
Thurgau	13991	69	9975	82	4070
Tessin	65063	45	41551	45	21000
Waadt	43381	82	32448	82	9402
Wallis	—	—	—	—	—
Neuenburg	194509	74	119424	32	47169
Genf	345588	05	219388	35	95369
	2696197	79	1472707	42	632327

II. Für das landwirtschaftliche Bildungswesen (1896).

a. Theoretisch-praktisch-landwirtschaftliche Schulen.	Zahl der Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundes-subvention
		Fr.	Fr.
1. Kantonale landwirtschaftl. Schule im Strickhof bei Zürich	52	21908	10954
2. Kantonale landwirtsch. Schule auf der Rütti bei Bern	48	23072	11536
3. Kantonale landwirtsch. Schule in Cernier (Neuenburg)	28	30374	15187
4. Gartenbauschule in Genf	43	21959	10979
5. Obst-, Wein- und Gartenbauschule Wädensweil	40	40479	20240
6. Ackerbauschule Ecône (Wallis)	16	13621	6811
7. Weinbauschule in Lausanne-Vevey	8	29707	14853
8. Kantonale Weinbauschule in Auvernier (Neuenburg)	11	23336	11668
	246	204456	102228
b. Landwirtschaftliche Winterschulen.			
1. Landwirtschaftliche Winterschule in Sursee	52	7696	3848
2. „ „ „ Pérolles	20	10386	5193
3. „ „ „ Brugg	84	14577	7289
4. „ „ „ Lausanne	54	15374	7687
	210	48033	24017

c. Molkereischulen.

	Zahl der Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundes-subvention
		Fr.	*Fr.*
1. Molkereischule Rütti (Bern)	18	18241	9120
2. „ Pérolles (Freiburg)	15	14216	7108
3. „ Sornthal (St. Gallen)	12	11088	5544
4. „ Lausanne-Moudon (Waadt)	7	9190	4595
	52	52735	26367

d. Wandervorträge und Spezialkurse.

	Zahl der Vorträge	Zahl der Kurse	Ausgaben der Kantone	Bundes-subvention
			Fr.	*Fr.*
1. Zürich	64	52	7573	3786
2. Bern	94	4	3063	1532
3. Luzern	—	20	1512	756
4. Schwyz	6	—	92	46
5. Zug	1	1	117	59
6. Freiburg	47	5	1168	584
7. Solothurn	—	1	500	250
8. Appenzell I.-Rh.	—	1	168	84
9. St. Gallen	—	5	2465	1232
10. Graubünden	2	14	2575	1287
11. Aargau	55	28	7492	3746
12. Thurgau	—	1	1490	745
13. Waadt	109	1	4106	2053
14. Wallis	34	2	1048	524
15. Genf	410	—	6664	2600
	822	135	40033	19284

e. Bundesbeiträge an landwirtschaftliche Vereine für Wandervorträge und Spezialkurse.

(Kredit von Fr. 60,000 pro 1896.)

	Bundes-subvention
	Fr.
1. Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein	25000
2. Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein	8000
3. Verband der landwirtschaftl. Vereine der roman. Schweiz	15000
4. Landwirtschaftlicher Verein des Kantons Tessin	4000
5. Schweizerischer Gartenbauverein	7000
	59000

Zusammenzug.

	Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundes-subvention
		Fr.	*Fr.*
a. Landwirtschaftliche Schulen	246	204456	102228
b. Winterschulen	210	48033	24017
c. Molkereischulen	52	52735	26367
d. Vorträge und Kurse	—	40033	19284
e. Vereine	—	—	59000
1896:	508	345257	230896
1895:	490	331829	223244
Differenz:	+18	+13428	+7652

III. Für das kommerzielle Bildungswesen.

A. Handelsschulen. (1896.)

Schulorte	Ausgaben		Einnahmen			Schüler
	Unter-richts-honorare u. Lehrm.	Gesamt-ausgabe	Beiträge von Staat und Gemeinde	Schul-gelder	Bundes-sub-vention	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Bellinzona	25180	28940	18425	1300	9215	46
Bern	26640	30373	17658	3885	8830	72
Chaux-de-Fonds	26653	34977	23319	—	11658	44
Chur	14888	18566	10571	2695	5300	63
Genf	41147	51963	26717	11646	13600	93
Luzern	7719	8642	7337	105	1200	26
Neuenburg	59797	77603	35479	24624	17500	156
St. Gallen	25888	33454	23500	1325	8629	55
Solothurn	15381	17925	12575	250	5100	45
Winterthur	25714	31310	19085	3625	8600	69
1896:	269007	333753	194666	49455	89632	669

Verhältniszahlen.

Schulorte	Unterrichts-honorare % der Gesamt-ausgaben	Bundessubvention		Auf jeden Schüler trifft es	
		% der Unter-richts-honorare	% der Staats- u. Gemeinde-beiträge	Unter-richts-honorar	Gesamt-ausgaben
Bellinzona	87	36	50	547	630
Bern	87	33	50	370	422
Chaux-de-Fonds	76	43	50	650	795
Chur	81	35	50	236	294
Genf	79	33	50	442	560
Luzern	—	—	—	—	—
Neuenburg	77	30	50	383	497
St. Gallen	77	33	37	470	609
Solothurn	86	33	40	342	398
Winterthur	81	33	46	381	454
Durchschnitt 1896	80	33	46	402	500

B. Kaufmännische Vereine. (1896.)

	Unter-richts-honorare	Gesamt-ausgabe	Subvention von Staat, Gemeinde u. Handelsstand	Bundes-sub-vention	Schüler-zahl
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Sektionen des schweizerischen kaufmännischen Vereins.					
Zürich	28088	54805	14030	9270	528
Basel	12644	21355	6280	4172	346
St. Gallen	8554	17006	5743	2823	168
Bern	8414	16309	2450	3400	211
Luzern	8266	11912	4000	3720	225
Winterthur	5362	9691	2767	2681	172
Schaffhausen	3914	6405	1695	1957	140
Biel	2525	5832	2000	1262	142
Bellinzona	2252	4773	600	1576	142
Burgdorf	2122	3853	450	1061	55
Herisau	1965	3883	1077	982	64

	Unterrichtshonorare	Gesamtausgabe	Subventionen von Staat, Gemeinde u. Handelsstand	Bundessubvention	Schülerzahl
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Frauenfeld	1951	3832	1270	877	37
Zofingen	1910	2936	415	1242	40
Neuenburg und Union commerc.	1851	4813	300	1388	159
Solothurn	1788	3126	1270	983	48
Thun	1758	3192	750	879	58
Baden	1647	2716	1372	823	52
London	1360	3695	375	1020	63
Lugano	1334	4374	200	867	102
Aarau	1315	2638	1143	657	47
Chur	1251	3078	759	625	51
Langenthal	1098	2367	799	494	57
Horgen	1020	2209	150	612	33
Porrentruy	801	1738	600	400	56
Freiburg	750	2501	200	563	34
Zug	712	1305	700	427	54
St. Immer	682	1925	200	443	66
Wädensweil	650	1428	360	390	26
Huttwyl	638	1019	499	320	20
Schönenwerd . . .	610	924	263	366	18
Herzogenbuchsee . .	608	1391	280	395	25
Olten	576	1331	—	346	22
Moutier	572	1095	200	343	27
Lenzburg	534	1656	363	321	17
Lausanne	505	2155	275	303	54
Chaux-de-Fonds . .	485	1420	368	245	60
Wattwil	431	641	200	280	25
Uster	422	1121	330	255[1])	25
Rapperswyl	390	838	182	195	24
Romanshorn	384	1063	240	230	22
Liestal	336	782	—	200	27
Payerne	321	553	—	160	16
Delémont	307	838	150	185	27
Wyl	230	1337	712	115	20
Bulle	153	366	—	100	15
Zentralkomite: Bibliothekanschaffungen der Sektionen, Wandervorträge und Preisaufgaben	—	6089	—	6000	—
Kaufmännische Lehrlingsprüfungen	—	4304	—	3228	—
Einmalige Spezialbeiträge an verschiedene Sektionen . .	—	—	—	300	—
Total	113486	232620	56017	59481	3620
2. Vereinzelte Vereine.					
Genf, Association des commis de Genève	565	692	—	282	163
Lausanne, Société des jeunes commerçants	1376	6164	1205	688	170
Paris, Cercle commerc. suisse	6030	14098	—	4523	165
Total	7971	20954	1205	5493	498
Total aller Vereine	121457	253574	57222	64474	4118

[1]) Restzahlung mit Fr. 155 in suspenso gelassen.

Zusammenzug

der Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen in der Schweiz 1896.

	Fr.
I. Für das schweizerische Polytechnikum in Zürich . . .	922598
II. „ „ gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen . .	632327
III. „ „ landwirtschaftl. Bildungswesen in den Kantonen	230896
IV. „ „ kommerzielle Bildungswesen in den Kantonen .	154106
1896/97:	1939927
1895/96:	1841035
Differenz:	+98892

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

in den Jahren 1895 und 1896.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. **Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts.** (Vom 20. Dezember 1895.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrates vom 23. November 1894,

beschliesst:

Art. 1. Zur Förderung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechtes leistet der Bund, in Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Bildung, Beiträge aus der Bundeskasse an diejenigen Unternehmungen und Anstalten, welche zum Zwecke jener Bildung bestehen oder zur Verwirklichung gelangen.

Die Bestimmungen jenes Beschlusses finden auf dieselben analoge Anwendung, und es ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass die weniger bemittelten Bevölkerungsklassen möglichst weitgehend berücksichtigt werden.

Art. 2. In das Budget des Bundes wird alljährlich ein angemessener Kredit für die Unterstützung dieser Bildung aufgenommen.

Art. 3. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende, unterm 30. Dezember 1895 öffentlich bekannt gemachte Bundesbeschluss ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

2. 2. **Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend Förderung der Pestalozziforschungen.** (Vom 18. Oktober 1895.)

Getreue, liebe Eidgenossen! Es ist aus Anlass der Pestalozzifeier, die bekanntlich am 12. Januar nächsten Jahres durch die ganze Schweiz und weit über deren Grenzen hinaus zum Gedächtnis des einhundertfünfzigsten Geburtstages des grossen Pädagogen stattfinden soll, den unser Land mit Stolz den Seinigen nennt, der Gedanke angeregt worden, es sollte zur Förderung der Pestalozziforschungen ein Verzeichnis alles dessen angefertigt werden, was in den öffentlichen Archiven und Bibliotheken, kantonalen und lokalen, soweit

letztere in Betracht kommen (Burgdorf, Iferten, Peterlingen u. s. w.), an Handschriften und Drucken von und über Pestalozzi vorhanden sei.

Wir fanden diese im Interesse weiterer Studien über Leben und Streben des hervorragenden Mannes gemachte, von kompetentester Seite ausgehende Anregung unserer Anteilnahme wohl wert und gelangen anmit an Sie, Tit., wie an alle übrigen Kantonsregierungen, mit dem höflichen Ersuchen, Sie möchten für Ihren Kanton die bezüglichen Erhebungen anordnen und das gewonnene Resultat zu unsern Handen an das eidgenössische Departement des Innern gelangen lassen.

Die Arbeit, welche zu machen wäre, bestünde in Anlegung

1. eines mit kurzer Inhaltsangabe versehenen Verzeichnisses des handschriftlich vorhandenen Materials an Korrespondenzen u. s. w. von und an Pestalozzi;
2. eines Verzeichnisses der Druckschriften, welche von Pestalozzi herrühren oder von andern über ihn und sein Wirken verfasst worden sind und sich in Archiven oder Bibliotheken Ihres Kantons etwa vorfinden.

Indem wir uns der Hoffnung hingeben, Sie werden unserem Gesuche freundlichst entsprechen, empfehlen wir Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in Gottes Machtschutz.

---

8. s. Regulativ betreffend die Preisaufgaben am eidgenössischen Polytechnikum. (Vom 28. Oktober 1895.)

Art. 1. Zur Weckung und Förderung des wissenschaftlichen Lebens unter den Studirenden der eidgenössischen polytechnischen Schule werden, in Ausführung von Art. 10 des Gründungsgesetzes vom 7. Februar 1854, periodisch Preise für die Lösung passender Aufgaben ausgesetzt.

In Festhaltung des bisherigen Turnus werden das eine Jahr die Abteilungen I, III und VI der Schule, das andere Jahr die Abteilungen II, IV und V die Preisaufgaben stellen.

Art. 2. Die Aufgaben werden jeweilen am Schlusse eines Studienjahres durch das Schulprogramm für das folgende Studienjahr bekannt gemacht.

Zur Lösung wird ein Zeitraum von anderthalb Jahren festgesetzt.

Art. 3. Um jeden der ausgeschriebenen Preise können sich alle diejenigen bewerben, welche im Schuljahre, an dessen Schluss die Aufgabe gestellt worden ist, oder bis zu der für die Ablieferung der Arbeiten festgesetzten Zeit als regelmässige Studirende an der eidgenössischen polytechnischen Schule eingeschrieben waren.

Art. 4. Die Bewerber haben ihre Arbeiten, versehen mit Namensunterschrift, spätestens bis zu dem bei der Ausschreibung angegebenen Schlusstermin für die Ablieferung dem Vorstande derjenigen Abteilung des Polytechnikums, welche die betreffende Preisaufgabe gestellt hat, einzureichen.

Auch die allfällig zu einer Arbeit gehörenden Zeichnungen sind mit der Unterschrift des Verfassers zu versehen.

Art. 5. Für jede der gestellten Aufgaben können zwei Preise von zusammen Fr. 500 erteilt werden.

Ob und welche der konkurrirenden Arbeiten mit Preisen zu belohnen seien, sowie in welchem Verhältnisse die dazu bestimmte Summe auf zwei Preise zu verteilen sei, beschliessen die Spezialkonferenzen der betreffenden Abteilungen; sie stellen Antrag an den Schulrat, welcher die Zuerkennung der Preise ausspricht.

Mit jedem Preise wird zugleich die silberne Preismedaille des Polytechnikums verliehen.

Art. 6. Für besondere Auslagen, welche die Lösung der Aufgaben nötig machte, kann denjenigen Bewerbern, deren Arbeiten mit einem Preise gekrönt

werden, eine Entschädigung zugesprochen werden. Den Betrag derselben wird der schweizerische Schulrat jeweilen auf Antrag der Abteilungskonferenz feststellen.

Art. 7. Die mit Preisen bedachten Arbeiten werden im Archiv des Polytechnikums aufbewahrt. Das literarische Eigentumsrecht bleibt dem Verfasser.

Art. 8. Die Preisverteilung findet zwei Jahre nach Stellung der Aufgaben beim öffentlichen Schlussakte des Schuljahres statt.

Die Namen der Preisgekrönten werden im schweizerischen Bundesblatte veröffentlicht.

(Der schweizerische Bundesrat hat durch Schlussnahme vom 19. November 1895 dem vorstehenden Regulativ die Genehmigung erteilt.)

---

4. 4. **Regulativ betreffend Erteilung von Stipendien aus dem Châtelain-Fonds am eidgenössischen Polytechnikum.** (Vom 28. Oktober 1895.)

Art. 1. Der schweizerische Schulrat, resp. in Vertretung desselben der Präsident des Schulrates, gewährt aus dem Châtelain-Fonds an Studirende schweizerischer Nationalität jährlich Stipendien zur Unterstützung während der Studienzeit an der eidgenössischen polytechnischen Schule.

Art. 2. Die Stipendien werden in der Regel in Beträgen von nicht unter Fr. 200 und nicht über Fr. 800 jährlich erteilt.

Art. 3. Mit einem Stipendium ist auch der Erlass der Schulgelder und Prüfungsgebühren, sowie der Gebühren für die Laboratorien verbunden.

Art. 4. Ein Stipendium kann nur an solche Studirende erteilt werden, die während eines Jahreskurses am Polytechnikum mit ausgezeichnetem Erfolge studirt haben.

Art. 5. Die Konkurrenzeröffnungen für die Stipendien durch den Präsidenten des Schulrates und die Anmeldungen für dieselben haben alljährlich spätestens bis Ende Juni zu geschehen.

Art. 6. Die Bewerber haben ihrem Gesuche ein durch die zuständigen Behörden beglaubigtes Dürftigkeitszeugnis beizulegen. In dem Gesuche ist anzugeben, ob und welche anderweitige Unterstützung der Bewerber bereits geniesst.

Art. 7. Nach Eingang der Gesuche werden die Spezialkonferenzen der Lehrer eingeladen, über die ihren Fachschulen angehörigen Bewerber dem Schulratspräsidenten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 8. Auf Grund dieser Anträge und der übrigen Ausweise der Bewerber werden die Stipendien jeweilen am Schlusse eines Schuljahres für das folgende vergeben.

Art. 9. Der Betrag der Stipendien wird in vierteljährlichen Raten vom Kassier der Schule entrichtet. Jede Anweisung ist mit dem Visum des Direktors des Polytechnikums zu versehen.

Art. 10. Die Stipendiaten stehen rücksichtlich ihrer Studienerfolge unter besonderer Aufsicht der Vorstände der betreffenden Abteilungen.

Art. 11. Auf motivirten Antrag der zuständigen Spezialkonferenz kann der Schulratspräsident ein gewährtes Stipendium für eine bestimmte Zeit oder gänzlich aufheben.

Art. 12. Aus dem Châtelain-Fonds können auch Reisestipendien vergeben werden. Über den Betrag derselben und über die Bedingungen, an welche ihre Erteilung zu knüpfen ist, wird der Schulrat in jedem einzelnen Falle nach Bericht und Antrag der betreffenden Spezialkonferenz entscheiden.

(Der schweizerische Bundesrat hat durch Schlussnahme vom 19. November 1895 dem vorstehenden Regulativ die Genehmigung erteilt.)

---

5. 5. **Regulativ betreffend Erteilung von Prämien und Stipendien aus der Kernschen Stiftung am eidgenössischen Polytechnikum.** (Vom 28. Oktober 1895.)

Art. 1. Aus den Zinsen des Legats, welches Herr Minister Kern durch testamentarische Verfügung dem schweizerischen Polytechnikum zugewendet hat, werden an Studirende schweizerischer Nationalität Prämien für vorzügliche Diplomarbeiten oder auch für anderweitige von den Studirenden der obersten Kurse ausgeführte hervorragende Arbeiten erteilt.

Art. 2. Die Prämie besteht aus einem Geldbetrage von Fr. 300—400 und der silbernen Preismedaille des Polytechnikums.

Art. 3. Der Schulrat entscheidet über die Zuerkennung der Prämien auf Grund der von den Abteilungskonferenzen einzuholenden Berichte über die Diplomarbeiten oder sonstigen um Prämiirung sich bewerbenden Arbeiten.

Art. 4. Aus den Überschüssen der Zinsen und allfälligen andern zu diesem Zwecke verfügbaren Mitteln können Stipendien für Studien an der eidgenössischen polytechnischen Schule oder auswärts an regelmässige Studirende schweizerischer Nationalität ausgerichtet werden.

Art. 5. Die Bedingungen, unter welchen solche Stipendien zu gewähren sind, sowie der Betrag derselben werden in jedem einzelnen Falle vom Schulrate auf Grundlage eines Gutachtens der beteiligten Abteilungskonferenz festgesetzt.

(Der schweizerische Bundesrat hat durch Schlussnahme vom 19. November 1895 dem vorstehenden Regulativ die Genehmigung erteilt.)

---

6. 6. (pag. 135.)

Art. 1 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 (A. S. n. F. X. 497) wird dahin ergänzt, dass auch Neuenburg für die Prüfungen in Naturwissenschaften für Ärzte und Zahnärzte als Prüfungssitz bezeichnet wird. Diese Prüfungen finden bis zu weiterer Entwicklung des an der Akademie von Neuenburg erteilten wissenschaftlichen Unterrichts unter der Leitung des Ortspräsidenten von Lausanne statt.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. **Schulverordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh.** (Vom 29. Oktober 1896.)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.-Rh., in der Absicht, das Schulwesen den Anforderungen der Zeit entsprechend einzurichten und den Bedürfnissen des Landes anzupassen, gestützt auf Art. 12 unserer Kantonsverfassung und unter Berücksichtigung von Art. 27 der Bundesverfassung,

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Schulwesen des Kantons Appenzell I.-Rh. umfasst: Die Primar-, Repetir-, Fortbildungsschulen und die im Hauptorte bestehende Realschule, sowie weitere künftig auf Kosten oder unter Beihülfe öffentlicher Kassen errichtete Unterrichtsanstalten.

Art. 2. Jeder Schulkreis des Kantons hält unter Aufsicht und Mitwirkung des Staates eine Primarschule, verbunden mit einer Repetirschule, sowie auch eine Fortbildungsschule für Knaben.

Art. 3. Auch Privatschulen dürfen mit Genehmigung der Landesschulkommission errichtet werden, welch letztere die näheren Bestimmungen aufstellt.

Art. 4. Zum allgemeinen Zwecke der Erziehung, durch die das Kind für seine zeitliche und ewige Bestimmung herangebildet werden soll, hat die Primarschule folgende Fächer zu pflegen: 1. Religionslehre und biblische Geschichte; 2. Deutsche Sprache; 3. Rechnen; 4. Vaterlandskunde; 5. Schreiben; 6. Gesang; 7. (soweit möglich) Zeichnen und Formenlehre. Zudem soll ausser der gewöhnlichen Schulzeit gegen besondere Entschädigung durch den Lehrer oder eine andere geeignete Persönlichkeit Turnunterricht nach den Bestimmungen der Turnverordnung erteilt werden.

Zur näheren Bestimmung dieses Lehrzieles und zur Erreichung desselben wird ein besonderer Lehrplan für sämtliche Primarschulen des Landes und ein solcher für die Realschule in Appenzell aufgestellt. Dieselben bestimmen die Lehrmittel und das Mass des Unterrichtsstoffes für jeden Jahreskurs.

Die Repetirschulen schliessen sich je nach den Kenntnissen der Schüler dem Lehrplan für die oberen Primarschulklassen an und bezwecken besonders die Übung des Gelernten und womöglich auch die Erweiterung der Primarschulbildung.

Die Fortbildungsschulen für Knaben schliessen sich an die Repetirschulen an im Bestreben, die erworbenen Kenntnisse beizubehalten und mit Rüksicht auf den künftigen Beruf noch zu vermehren.

Art. 5. Der Kanton ist in Schulkreise eingeteilt. Jedes Kind hat die Schule des Kreises zu besuchen, in dem es wohnt. Über Ausnahmen entscheiden die beteiligten Ortsschulbehörden.

Der Besuch ist obligatorisch und unentgeltlich.

Art. 6. Bau und Unterhalt der Schulhäuser und Schullokale, die Anschaffung und der Unterhalt der nötigen Lehrmittel, Beheizung der Schulzimmer u. s. w., liegen der Schulgemeinde ob.

Der Staat leistet an die Kosten neu zu erstellender Schulhäuser oder Schullokale einen einmaligen Beitrag — den dritten Teil der wirklichen Kosten der Baute — Bodenentschädigung und innere Ausstattung ausgeschlossen. Pläne und Kostenberechnungen für Neubauten oder Umbauten, die neue Schullokale erzwecken, müssen der Landesschulkommission zur Genehmigung vorgelegt werden, welche Behörde bei der Kollaudation solcher Bauten ebenfalls vertreten sein soll.

Der Ankauf von Gebäulichkeiten für Schulzwecke unterliegt der Prüfung und Genehmigung der Landesschulkommission und ihrer Antragstellung bezüglich der Beitragsleistung des Staates.

Art. 7. Der Landesschulkommission steht das Recht zu, überfüllte Schulen nach den Geschlechtern oder nach den unteren und oberen Klassen abzuteilen; da wo alte Schulhäuser Platzmangel aufweisen oder überhaupt den Anforderungen für Schullokalitäten nicht entsprechen, die Schaffung neuer Schulhäuser oder Schullokale zu verlangen; ferner für Heranbildung guter Lehrer zu sorgen und die Errichtung von Arbeitsschulen für Mädchen zu unterstützen.

Art. 8. Sofern eine Schulgemeinde, bezw. deren Ortsschulrat, durch eine der laut Art. 7 der Landesschulkommission getroffenen Verfügung sich verletzt oder überfordert fühlt, steht ersterer das Recht zu, innert zehn Tagen von der erhaltenen schriftlichen Mitteilung an gerechnet, hiegegen bei der Regierung, eventuell beim Grossen Rate, Beschwerde zu führen.

Unterlässt die Schulgemeinde den Rekurs, kommt aber dem Verlangen der Landesschulkommission doch nicht nach, wird ersterer die ganze Staatsunterstützung an die sämtlichen Schulen ihres Kreises entzogen.

Art. 9. Die Ortsschulbehörden sind verpflichtet, alljährlich der Landesschulkommission, bezw. deren Spezialkommission, die Rechnung ihrer Schulverwaltung vorzulegen.

Art. 10. An die Besoldung der Lehrkräfte leistet der Staat einen angemessenen Beitrag, nach einer von fünf zu fünf Jahren auf Antrag der Landesschulkommission vom Grossen Rate aufgestellten Skala.

Art. 11. Die Lehrer des innern Landesteiles sind verpflichtet, jährlich eine von der Landesschulkommission zu bestimmende Anzahl Konferenzen zu halten, um sich durch gegenseitige Mitteilungen, die in der Regel an Hand von schriftlichen Arbeiten geschehen, fortzubilden. Die Lehrer beziehen hiefür ein mässiges Taggeld.

Die Lehrer von Oberegg mögen sich an diesen Konferenzen ebenfalls beteiligen und beziehen hiefür angemessene Entschädigung.

Der Staat unterstützt die Lehreralterskasse, sowie die Lehrerbibliothek durch jährliche Beiträge. An erstere haben laut Statuten auch sämtliche Lehrer des Kantons, an letztere die des innern Landesteiles bestimmte jährliche Beiträge zu leisten.

Der Landesschulkommission ist ein jährlicher Bericht über die Tätigkeit der Lehrerkonferenzen und auf Verlangen ein Katalog der Bibliothek einzureichen.

Art. 12. Ausserordentlich einberufene Schulgemeinden dürfen nur über diejenigen Traktanden Beschlüsse fassen, wegen deren sie einberufen sind.

Erster Abschnitt. Schulbehörden.

Art. 13. Das Erziehungswesen wird unter Mitwirkung des Grossen Rates und der Standeskommission besorgt durch: 1. die Landesschulkommission; 2. den Schulinspektor; 3. die Ortsschulräte.

Art. 14. Die Landesschulkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Dasjenige Mitglied der Standeskommission, welchem bei der Geschäftsverteilung das Erziehungswesen übertragen wird, ist Präsident der Landesschulkommission.

Der Grosse Rat wählt alljährlich die übrigen sechs Mitglieder. Den Aktuar ernennt die Behörde selbst.

Art. 15. Die Landesschulkommission besammelt sich so oft der Präsident es für nötig findet oder zwei Mitglieder es verlangen.

Dieselbe bestimmt die Kurseinteilung der Schulen, sowie die Lehrmittel, welche nicht durch den Lehrplan schon bezeichnet sind (den Katechismus und die biblische Geschichte bestimmt die kirchliche Behörde), genehmigt die Errichtung oder bauliche Umänderung von Schulhäusern, sorgt für getreue Ausführung und Handhabung dieser Verordnung und tut überhaupt alles dasjenige, was sie im Interesse und Gedeihen des Schulwesens für notwendig und nützlich erachtet.

Die Realschule steht unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Leitung.

Streitigkeiten zwischen Lehrern, Ortsschulräten und Schulgemeinden unterliegen ihrem Entscheide. Die örtlichen Schulverordnungen sind ihrer Genehmigung zu unterstellen.

Art. 16. Der Landesschulkommission steht auch das Recht zu, gesetzes-, bezw. verordnungswidrige Beschlüsse einer Schulgemeinde zu kassiren. Solche Kassationsbeschlüsse können indessen an die Standeskommission und von dort an den Grossen Rat gezogen werden.

Art. 17. Jeweilen sofort nach erhaltener Anzeige der Wahl eines Lehrers durch eine Schulgemeinde überzeugt sich die Landesschulkommission, ob die Fachbildung laut Art. 24 ausgewiesen ist. Sofern ein Lehrer gewählt ist, bei dem letztere fehlt, steht die Genehmigung der Wahl der Landesschulkommission zu. Diese kann nach Gutfinden eine Prüfung des Gewählten anordnen oder auf Wunsch des Ortsschulrates denselben einige Zeit — im Maximum ein Jahr — des Amtes walten lassen und gestützt hierauf Bestätigung oder Abweisung beschliessen.

Art. 18. Die Landesschulkommission ist befugt, zur Fortbildung der Lehrer obligatorische Kurse zu veranstalten oder einzelne Lehrer an solche abzuordnen.

Art. 19. Gegenüber Entscheiden der Ortsschulbehörden bildet die Landesschulkommission die Rekursinstanz.

Rechtzeitig erhobene Beschwerden gegen Absenzenstrafen erledigt der Erziehungsdirektor von sich aus oder überleitet dieselben an die Landesschulkommission.

Diese Behörde ist kompetent, fehlbare Eltern oder deren Stellvertreter bis auf Fr. 20 zu büssen. Gegen solche Ordnungsbussen ist keine Berufung an den Richter zulässig.

Die Folgen der Zahlungsverweigerung sind die in Art. 36 bezeichneten.

Art. 20. Bis zur Aufstellung eines vom Grossen Rate zu bezeichnenden, ständigen Schulinspektors gilt der Präsident der Landesschulkommission als solcher. Es liegt diesem zunächst die Aufgabe ob, die Ortsbehörden, die Lehrer und die Schulen zu überwachen. Alljährlich wird auch in allen Schulen des Landes eine Prüfung abgehalten, um dabei die Tätigkeit des Lehrers und des Ortsschulrates, die Behandlung der Absenzen und den Zustand der Schullokalitäten, sowie die Leistungen der Schule überhaupt zu untersuchen. In die Abnahme dieser Prüfungen teilen sich die Mitglieder der Landesschulkommission.

Die Ortsschulräte sollen dem Schulinspektor betreffend die Zeit der Examen rechtzeitig Vorschläge machen, welche möglichst zu berücksichtigen sind.

Der Schulinspektor oder ein anderes Mitglied der Landesschulkommission soll auch während des Schuljahres wenigstens einmal die Schulen besuchen. Gestützt auf die bei den Examen und diesen Besuchen gemachten Beobachtungen wird alljährlich über den Zustand des Schulwesens dem Grossen Rate Bericht erstattet.

Art. 21. In jedem Schulkreise besteht eine örtliche Schulkommission von 5—9 Mitgliedern, welche von der Schulgemeinde gewählt wird.

Mitglieder der Landesschulkommission sind nicht wählbar.

Der Lehrer kann beigezogen werden und hat beratende Stimme.

Dem Ortsschulrate steht es frei, einen Aktuar aus seiner Mitte zu bezeichnen oder einen solchen beliebig beizuziehen.

Der Ortsschulrat führt die unmittelbare Aufsicht über Lehrer und Kinder, besorgt das Rechnungswesen der Schulgemeinde und ordnet alles dasjenige an, was zur Förderung des Schulwesens notwendig oder geeignet erscheint.

Derselbe sorgt für die Schullokale und die nötigen Schulmaterialien, ferner auch unter Beihülfe der Landesschulkommission für gute Lehrer und hat ganz besonders die Pflicht, den Schulbesuch genau zu überwachen und Saumselige nach Massgabe von Art. 36 zu mahnen und zu strafen.

Zur Ausübung der Kontrolle soll von seiten des Schulrates monatlich wenigstens ein Mitglied der Schule einen Besuch abstatten.

Über diese Besuche führt der Lehrer ein Verzeichnis.

Zweiter Abschnitt. Lehrerpersonal.

Art. 22. Den Lehrern und Lehrerinnen liegt die Pflicht ob, in ihrem Kreise Religiösität und Sittlichkeit, die allgemeine Wohlfahrt, Liebe zu Volk und Vaterland nach Kräften zu fördern, die ihnen anvertrauten Kinder vorschriftsgemäss zu unterrichten und mit Ernst und Liebe unparteiisch zu behandeln, erzieherisch auf die Jugend einzuwirken und auch möglichst Aufsicht ausser der Schule über die Kinder walten zu lassen, den Verordnungen treu nachzuleben, überhaupt gewissenhaft ihr Amt zu erfüllen.

Art. 23. Um den Beruf eines Lehrers oder einer Lehrerin an einer öffentlichen Schulanstalt ausüben zu dürfen, ist Majorennität, römisch-katholisches Glaubensbekenntnis, bürgerliche Ehrenfähigkeit, ein unbescholtener, sittlicher Wandel, eine zureichende Fachbildung und die durch die Landesschulkommission erhaltene Genehmigung erforderlich.

Art. 24. Als Ausweis für zureichende Fachbildung gilt die mit genügendem Erfolg bestandene Austrittsprüfung aus der obersten Klasse eines schweizerischen Lehrerseminars oder die Erwerbung des Patentes eines andern Kantons.

In Ausnahmefällen (wie z. B. für die Lehrerinnen des Frauenklosters in Appenzell) entscheidet die Landesschulkommission auf Grundlage einer Prüfung oder besonderer Zeugnisse über die Erteilung der Lehrbewilligung.

Art. 25. Die Wahl der Lehrer geschieht durch die Schulgemeinden des betreffenden Kreises unter sofortiger Anzeige an die Landesschulkommission. Während der ersten drei Jahre darf ein Lehrer einer jährlichen Wiederwahl unterzogen werden. Wird er nach dreijähriger Wirksamkeit an dieselbe Stelle wieder gewählt oder stillschweigend bestätigt, so gilt dies als definitive Anstellung.

Art. 26. Der Minimalgehalt eines Lehrers an einer Jahrschule beträgt Fr. 1000.

Erhöhungen treten ein, wenn ein mit dem Minimalgehalte angestellter Lehrer seit Erlass dieser Verordnung im gleichen Schulkreise seines Amtes gewaltet hat: *a.* nach fünf Jahren um Fr. 100, *b.* nach zehn Jahren um weitere Fr. 100.

Art. 27. Das Aufspielen der Lehrer als Musikanten bei Tanzanlässen ist durchaus verboten, ebenso die Besorgung anderer Nebengeschäfte, welche die Wirksamkeit des Lehrers in der Schule beeinträchtigen.

Unfleiss, Pflichtversäumnis im Schuldienst, parteiische oder rohe Behandlung der Kinder und anstössiger Wandel des Lehrers unterliegen zuerst der Mahnung der örtlichen Schulkommission, dann des Präsidenten der Landesschulkommission und, bei Erfolglosigkeit, der Entsetzung, welche jedoch nur von der Landesschulkommission ausgesprochen werden kann.

Art. 28. Klagen des Ortsschulrates gegenüber einer Lehrkraft sollen vom Präsidenten der Landesschulkommission geprüft werden.

Unsittlichkeit, körperliche oder geistige Untauglichkeit, Jugendverführung oder richterliche Entehrung machen den Lehrer des Schuldienstes sofort verlustig und unwählbar.

Jede aus diesen oder anderen Gründen von einem Ortsschulrate oder einer Schulgemeinde ausgesprochene Entlassung unterliegt der Bestätigung der Landesschulkommission, mit Ausnahme bei einer Nichtwiederwahl eines provisorisch angestellten Lehrers.

Dritter Abschnitt. Schulzeit und Ferien.

Art. 29. Sämtliche Schulen des Kantons, mit Ausnahme von Kapf, wo vorläufig eine Halbjahrschule bleibt, sind Halbtag-Ganzjahrschulen; die Schulzeit beträgt im Minimum 40, im Maximum 44 Wochen. Die Landesschulkommission hat das Recht, die Einführung von Ganztagschulen in einzelnen Kreisen nach Massgabe der Verhältnisse zu verlangen.

Art. 30. Das Schuljahr beginnt anfangs Mai.

Die Verteilung der Ferien ist Sache der Ortsschulräte. Die Ferien sind jedoch in ganzen Wochen zu erteilen.

Art. 31. Die tägliche Schulzeit beträgt von Mitte November bis Mitte Februar fünf, in den übrigen Monaten sechs Stunden.

Die nähere Einteilung der täglichen Schulzeit ist unter Genehmigung der Landesschulkommission den Ortsschulbehörden vorbehalten.

Art. 32. Während des Schuljahres sind folgende Vakanztage:

Die Sonn- und Feiertage, der Kirchweihmarkt im betreffenden Ortsschulkreise, die beiden Fastnachtstage, der Landsgemeindemontag, der Aschermittwoch- und Allerseelen-Vormittag und bei Ganztagschulen alle Wochen ein halber Tag. Dieser letztere kann nach Gutfinden des Ortsschulrates bestimmt und verlegt werden.

Vierter Abschnitt. Schulpflichtigkeit.

Art. 33. Jedes Kind ist pflichtig, während sechs voller Jahre die Alltagsschule und nachher noch zwei Jahre die Repetirschule zu besuchen. Ausserdem sind sämtliche Knaben verpflichtet, nach der Repetirschule noch weitere drei Jahreskurse der Fortbildungsschule gemäss nachstehenden Bestimmungen durchzumachen.

Art. 34. Die Aufnahme in die Primarschule geschieht beim Beginn des Schuljahres. Aufgenommen können nur solche Kinder werden, die am 1. Januar des betreffenden Jahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben. Der Austritt aus der Alltagsschule erfolgt nach sechs vollständig benutzten Schuljahren.

Der Übertritt aus der Alltagsschule in die Repetirschule findet nur nach geschehener Prüfung und mit Genehmigung der Schulbehörden statt. Wegen Trägheit, Vernachlässigung des Schulbesuches oder bedeutendem Rückstand eines Schülers (Schülerin) in den Schulkenntnissen kann resp. soll der Besuch der Alltagsschule für denselben über das sonst festgesetzte Alter hinaus verlängert werden.

Die Ortsschulräte sind jedoch befugt, wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen für einzelne Kinder den Eintritt in die Schule zurückzustellen oder die Entlassung ihnen früher zu gewähren.

Art. 35. Bei der Aufnahme in die Schule ist von jedem Neueintretenden der Impfschein und auf Verlangen der Geburtsschein vorzuweisen. Krätzige, mit Ungeziefer geplagte, ganz unreinliche oder unanständig bekleidete Kinder sollen weggewiesen und die Eltern angehalten werden, für sofortige Abhülfe zu sorgen.

Art. 36. Bei drei unentschuldigten Absenzen eines Kindes in der Halbtagsschule, bei fünf in der Ganztagsschule und bei zwei in der Repetirschule soll eine schriftliche Mahnung vom Ortsschulratspräsidenten an die Eltern oder deren Stellvertreter erfolgen. Bei weiteren Absenzen tritt eine vom Schulrate auszusprechende Busse von Fr. 1—10 ein.

Gegen eine solche Ordnungsbusse kann innert zehn Tagen an den Erziehungsdirektor, bezw. an die Landesschulkommission rekurrirt werden, die berechtigt sind, bei Abweisung der Klage eine Rekursgebühr bis auf Fr. 10 aufzuerlegen. Vom Rekursentscheid ist dem Ortsschulrate Kenntnis zu geben.

Die vom Ortsschulrate oder von der Landesschulkommission gefällten Bussen und Gebühren müssen innert 10 Tagen bezahlt werden, ansonsten der Einzug durch einen Polizisten oder den Landweibel gegen eine weitere Gebühr von Fr. 1 gemacht wird.

Im Falle der Verweigerung der Bezahlung solcher Bussen erfolgt durch den Erziehungsdirektor Überweisung an das Gericht wegen Renitenz.

Das Gericht behandelt nur die Widersetzlichkeit und nicht die Begründetheit der Busse, es kann daher die Busse verschärfen oder in Freiheitsstrafe umwandeln.

Wer einer Vorladung einer Schulbehörde nicht nachkommt ohne genügende Entschuldigung, ist ebenfalls mit Fr. 1—2 zu bestrafen.

Über Mahnungen und Bussen ist von jedem Schulrate eine Kontrolle zu führen.

Eltern oder deren Stellvertreter, die sich nach zweimaliger Büssung fortgesetzt renitent zeigen, d. h. die Kinder nicht fleissig in die Schule schicken, sind der Landesschulkommission oder durch diese dem Strafrichter zu überweisen.

Alle Strafgelder, soweit solche nicht vom Richter anderswohin gesprochen sind, fallen in die betreffende Ortsschulkasse.

Art. 37. Jeder Lehrer hat über die Schulversäumnisse ein genaues Verzeichnis zu führen und ist verpflichtet, sobald ein Kind so viele Versäumnisse hat, dass nach Art. 36 eine Warnung oder Strafeinleitung eintreten muss, dem Präsidenten des Ortsschulrates sofort Anzeige zu machen.

Art. 38. Als Entschuldigungsgründe sind anzusehen: Krankheit der Kinder selbst oder ihrer engeren Familienangehörigen, insofern diese der Hülfe der Kinder bedürfen, Todesfälle in der Familie und durch Unwetter ungangbar gewordene Wege. Bei mehr als achttägiger Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen, sonst nur rechtzeitige Anzeige an den Lehrer zu machen. Absenzen aus anderen Ursachen kann der Lehrer für je einen Tag, bezw. Halbtag bewilligen, immerhin für ein und denselben Schüler höchstens drei Tage in einem Jahre; für längere aufeinander folgende Absenzen bis auf eine Woche steht dieses Recht dem Ortsschulratspräsidenten zu, und noch längere Abwesenheit kann nur der Ortsschulrat unter Kenntnisgabe an die Landesschulkommission gestatten.

Art. 39. Wo nicht Unentgeltlichkeit der Lehrmittel besteht, hat jedes Kind die notwendigen Schulsachen selbst mitzubringen. Solchen Kindern, die wegen Armut die Anschaffung derselben nicht bestreiten können, sowie auch denjenigen, denen es zum Schulbesuch an den nötigen Kleidern und am Unterhalt gebricht, ist von seiten der Behörden nachzuhelfen.

Die Lehrmittel werden von der Ortsschulbehörde, Kleider und Unterhalt von der Bezirksarmenkasse besorgt.

Fünfter Abschnitt. Repetirschulen.

Art. 40. Im Anschlusse an die Primarschule besteht in jedem Schulkreise eine Repetirschule und zwar für die Dauer von zwei Jahren.

Der Besuch ist für die Kinder, die aus der Alltagsschule entlassen sind, obligatorisch.

Art. 41. Vom Besuche dieser Schule sind befreit: *a.* diejenigen, welche nach der Primarschule mindestens ein Jahr eine höhere Schule besuchen; *b.* jene, die in der Primarschule freiwillig die sechste Klasse wiederholen, bezw. einen siebenten Jahreskurs durchmachen.

Art. 42. Der Unterricht muss mindestens 28 Wochen per Jahr dauern und zwar wöchentlich vier Stunden. Die nähere Einteilung ist Sache der Ortsschulbehörden, welche bestimmen, ob die Repetirschüler in Verbindung mit den oberen Klassen der Primarschule oder in gesonderter Abteilung Unterricht erhalten sollen.

Art. 43. Der Unterricht soll sich auf die Hauptfächer, die in der obersten Klasse der Primarschule gelehrt worden sind, erstrecken.

Art. 44. Je nachdem in den Kreisen der Unterricht erfolgte, finden die Prüfungen dieser Schulen entweder für sich oder in Verbindung mit den oberen Klassen der Primarschule statt.

Art. 45. Die Besoldung der Lehrer besorgt die Landesschulkasse.

Absenzen und Bussen werden nach Art. 36 dieser Verordnung behandelt.

Sechster Abschnitt. Fortbildungsschulen.

Einführung. In jedem Schulkreise ist auf 1. November nächsthin eine spezielle Fortbildungsschule für Knaben einzuführen.

Erstpflichtige zum Besuche dieser Schulen sind die letzten Frühling aus der Repetirschule ausgetretenen Knaben.

Die bisherige Rekrutenschule fällt sukzessive dahin, d. h. sie hört auf, wenn die jetzt in die Fortbildungsschule Eintretenden an die Reihe kämen.

Art. 46. Es sind im Anschluss an die Repetirschule drei Jahreskurse zu halten und zwar ist per Jahr je vom 1. November bis Mitte März wöchentlich an je zwei Abenden zwei Stunden Unterricht zu erteilen. Die Unterrichtszeit darf nicht über abends 8 Uhr ausgedehnt werden.

Art. 47. Der Besuch dieser Fortbildungsschule ist obligatorisch für alle Knaben, ausgenommen die, welche nach der Primarschule drei oder mehr Jahre eine höhere Schule besuchten.

Solche, die zwei Klassen der Realschule durchgemacht haben, müssen nur noch an den letzten zwei Jahreskursen der Fortbildungsschule teilnehmen. Ebenso ist ein Schüler, so lange er die Gewerbeschule besucht, von dieser Schule dispensirt.

Art. 48. Der Unterricht soll sich erstrecken auf die Fächer: Deutsche Sprache (Lesen und Aufsatz), Rechnen, Geographie, Geschichte und Verfassungskunde.

Art. 49. Das Maximum der Schülerzahl soll für einen Lehrer 20 nur ganz ausnahmsweise übersteigen. Bei Überladung einer Schule kann die Landesschulkommission einzelne und bei allzu geringer Anzahl sämtliche Schüler eines Schulkreises zeitweise einer andern Schule zuteilen.

Art. 50. Die Lehrmittel schafft die Landesschulkommission an; desgleichen entschädigt sie auch die Lehrkräfte.

Art. 51. Am Schlusse eines jeden Jahreskurses ist nach Anordnung der Landesschulkommission eine Prüfung abzunehmen und erhalten die Schüler Zeugnisse.

Art. 52. Jede unentschuldigte Absenz wird mit Fr. 1 gebüsst.

Als entschuldigte Absenzen gelten nur Krankheit der Schüler oder ihrer nächsten Familienangehörigen, die ihrer Hülfe bedürfen, oder Todesfall in der engern Familie.

Bei dringenden Geschäften kann der Ortsschulratspräsident oder ein stellvertretendes Mitglied bis höchstens drei Absenzen für einen Schüler per Jahreskurs Bewilligung erteilen.

Art. 53. Bei Verweigerung der Bezahlung von Bussen tritt das in Art. 36 bezeichnete Verfahren ein.

Art. 54. Auf unartiges, widersetzliches Betragen der Schüler erfolgt zuerst Warnung seitens des Ortsschulratspräsidenten, bei Erfolglosigkeit derselben Überweisung an die Polizeidirektion. Letztere ist kompetent, Arreststrafen von 2—48 Stunden zu verhängen.

Art. 55. Der Landesschulkommission steht es frei, Fortbildungsschulen für Mädchen, die von einzelnen Ortsschulbehörden geschaffen werden, ähnliche Begünstigungen, wie solche in dieser Verordnung enthalten sind, einzuräumen.

Siebenter Abschnitt. Schulgut.

Art. 56. Mit Ausnahme des äussern Landesteils, wo die Schulkreise eigenes Schulvermögen und eigene Verwaltung besitzen, besteht für sämtliche übrigen Schulkreise des Landes ein gemeinschaftliches Schulgut unter Verwaltung eines von der Standeskommission hiezu bezeichneten Mitgliedes.

Aus demselben werden unter Beihülfe des Landsäckelamtes die staatlichen Beiträge an Lehrerbesoldungen bestritten.

Schlussbestimmung.

Durch vorliegende Verordnung, welche mit Annahme durch den Grossen Rat sofort in Wirksamkeit tritt, ist diejenige vom 24. November 1873 ausser Kraft gesetzt.

2. 2. **Gesetz betr. Kleinkinderanstalten im Kanton Baselstadt.** (Vom 18. April 1895.)

Der Grosse Rat des Kantons Baselstadt in der Absicht, für die Erziehung auch der vorschulpflichtigen Jugend zu sorgen, soweit Elternhaus und freiwillige Tätigkeit dieser Aufgabe nicht nachzukommen vermögen, sowie in der Absicht, Übelstände der bestehenden Kleinkinderanstalten möglichst zu beseitigen, beschliesst unter Aufhebung von § 112 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 was folgt:

I. Staatliche Kleinkinderanstalten.

§ 1. Der Staat errichtet entsprechend dem Bedürfnis Kleinkinderanstalten, in welchen Kinder im vorschulpflichtigen Alter auf naturgemässe und rationelle Weise erzogen und beschäftigt werden.

§ 2. Die staatlichen Kleinkinderanstalten sind dem Erziehungsdepartement unterstellt.

Zur Leitung derselben wird eine Kommission, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern, bestellt, welche vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird.

Zur Mitwirkung können überdies für die einzelnen Anstalten durch die Kommission Frauenkomites von drei bis fünf Mitgliedern ernannt werden, deren Obliegenheiten der Erziehungsrat auf Antrag der Kommission durch Ordnung festsetzen wird.

§ 3. Der Besuch der staatlichen Kleinkinderanstalten ist freiwillig und unentgeltlich. Aufgenommen werden im hiesigen Kanton wohnhafte, bildungsfähige Kinder vom zurückgelegten dritten Altersjahr bis zum Eintritt in die Primarschule.

§ 4. Erziehungsmittel und Beschäftigungsgegenstände in den staatlichen Kleinkinderanstalten sind folgende: Erzählungen, Anschauung und Besprechung von Gegenständen und Bildern; Sprechübungen; einfache Handarbeiten; Spiel und Gesang.

§ 5. Jede Anstalt besteht in der Regel aus 1—2 Abteilungen.

Für jede Abteilung wird eine Lehrerin angestellt; wenn die Kinderzahl einer Abteilung 40 dauernd übersteigt, so wird der Lehrerin durch die Kommission eine Gehülfin beigegeben oder es wird eine neue Abteilung oder Anstalt errichtet.

Die Errichtung der einzelnen Anstalten und Abteilungen erfolgt auf Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat.

§ 6. Sämtliche Kosten der staatlichen Kleinkinderanstalten werden vom Staate getragen.

§ 7. Die Inspektion der staatlichen Kleinkinderanstalten wird durch den Erziehungsrat einem Lehrer oder einer Lehrerin an den hiesigen öffentlichen Schulen oder einem andern Fachmann gegen angemessene, in der Amtsordnung festzusetzende Entschädigung übertragen.

Im Bedürfnisfalle kann ein besonderer Inspektor oder eine Inspektorin ernannt werden, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 3000—5000.

Der mit der Inspektion Beauftragte wohnt den Sitzungen der Kommission, soweit nicht seine persönlichen Verhältnisse in Behandlung kommen, mit beratender Stimme bei und besorgt das Sekretariat.

§ 8. Die Lehrerinnen und Gehülfinnen müssen sich über eine genügende Vorbildung und Befähigung für ihren Beruf ausweisen können, worüber der Erziehungsrat das Nähere festsetzen wird.

Die Besoldung der Lehrerinnen beträgt Fr. 1500 bis 2000, diejenige der Gehülfinnen Fr. 1000 bis 1500 für das Jahr.

§ 9. Bezüglich der Wahl und der Entlassung des Inspektors (bezw. der Inspektorin) und der Lehrerinnen, bezüglich der Alterszulage, der Anrechnung von Dienstjahren, der Pensionirung und des Sterbequartals gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880.

§ 10. Der Erziehungsrat erlässt auf Vorschlag der Kommission die Amtsordnungen für das Inspektions- und Lehrpersonal, sowie die näheren Bestimmungen über den Betrieb der staatlichen Kleinkinderanstalten, ebenso die erforderlichen sanitarischen Vorschriften.

II. Private Kleinkinderanstalten.

§ 11. Die Aufsicht über die privaten Kleinkinderanstalten wird der Kommission der staatlichen Kleinkinderanstalten übertragen.

§ 12. Zur Errichtung einer privaten Kleinkinderanstalt bedarf es der Bewilligung des Erziehungsrates.

§ 13. Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft: *a.* die Lehrerinnen müssen sich über eine genügende Vorbildung und Befähigung für

ihren Beruf ausweisen können, worüber der Erziehungsrat das Nähere festsetzen wird; — *b.* die Kinder dürfen nur in einer ihrem Alter entsprechenden Weise erzogen und beschäftigt werden; — *c.* wenn die Kinderzahl einer Abteilung 40 dauernd übersteigt, so muss der Lehrerin eine Gehülfin beigegeben oder eine neue Abteilung gebildet werden; — *d.* die betreffenden Lokalitäten müssen den vom Erziehungsrat aufzustellenden sanitarischen Vorschriften entsprechen; — *e.* die Leiter der privaten Kleinkinderanstalten erstatten über deren Gang der Kommission der staatlichen Kleinkinderanstalten zu Handen des Erziehungsrates jährlichen Bericht.

§ 14. Private Kleinkinderanstalten können vom Staate Beiträge erhalten, sofern sie auf Erhebung eines Schulgeldes verzichten und ihre Lehrerinnen mit wenigstens Fr. 1000 für das Jahr besolden.

§ 15. Private Kleinkinderanstalten, deren Leiter sich weigern, den vorstehenden Bestimmungen oder den gesetzlich berechtigten Weisungen der Schulbehörde nachzukommen, können vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates aufgehoben werden.

III. Übergangsbestimmungen.

§ 16. Zur Fortführung von privaten Kleinkinderanstalten, welche bei Erlass dieses Gesetzes bereits bestehen, bedarf es der Bewilligung des Erziehungsrates, welche an die in § 13 dieses Gesetzes aufgestellten Bedingungen zu knüpfen ist.

§ 17. Auf Lehrerinnen, welche bei Erlass dieses Gesetzes bereits an privaten Kleinkinderanstalten angestellt sind, findet die Vorschrift von § 13 litt. a dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 18. Wenn bei privaten Kleinkinderanstalten, die bei Erlass dieses Gesetzes bereits bestehen, die Erfüllung der in § 13 litt. c und d desselben aufgestellten Bedingungen mit besonderen Schwierigkeiten oder verhältnismässig grossen Kosten verbunden ist, so kann der Regierungsrat den betreffenden Anstalten angemessene Fristen zur Erfüllung und in Ausnahmefällen einen einmaligen Beitrag bewilligen.

§ 19. Der Regierungsrat wird ermächtigt, private Kleinkinderanstalten durch Übereinkunft mit ihren Eigentümern zu übernehmen.

---

8. 3. **Loi sur la caisse de retraite des membres du corps enseignant primaire et secondaire du Canton de Fribourg.** (Du 21 novembre 1895.)

Le Grand Conseil du Canton de Fribourg sur la proposition du Conseil d'Etat,

Décrète:

Art. Ier. Il est institué une Caisse de retraite en faveur des membres du corps enseignant primaire et secondaire du canton de Fribourg.

Art. 2. Cette institution jouit de la personnalité juridique et a son siège à Fribourg.

Art. 3. La caisse de retraite a pour but de servir une pension de retraite à chacun de ses membres, dans les limites de la présente loi.

Art. 4. La pension est réversible aux orphelins des instituteurs et institutrices, jusqu'à l'âge de 18 ans révolus. S'il n'y a pas de descendance, la pension est réversible au conjoint survivant; mais elle est, dans ce cas, réduite de moitié.

Art. 5. La Caisse de retrait est alimentée: *a.* par les revenus de son capital; — *b.* par les cotisations annuelles de ses membres, fixées à l'art. 7; — *c.* par les rachats d'années de service; — *d.* par une subside de l'Etat égal aux cotisations prévues à la *litt. b*, définitivement acquises à la Caisse; — *e.* par le produit des amendes scolaires; — *f.* par les dons et legs; — *g.* par des revenus éventuels.

Art. 6. L'adhésion à la Caisse de retraite est obligatoire pour les membres du corps enseignant primaire et secondaire, dès leur entrée en fonctions.

Cependant elle est facultative: *a.* pour les ecclésiastiques et les membres des Congrégations; — *b.* pour les instituteurs âgés de plus de 45 ans.

Art. 7. La cotisation annuelle est versée pendant 25 ans, à raison de 30 à 40 fr.

L'assemblée annuelle des sociétaires, au vu du résultat des comptes, propose le chiffre de la cotisation pour l'année suivante.

Le chiffre est déterminé définitivement par le .Conseil d'Etat.

Art. 8. La Caisse de retraite doit, à titre de pension, au sociétaire qui quitte l'enseignement après avoir fait régulièrement ses versements, la somme de: 300 fr. à celui qui compte de 25 à 30 années d'enseignement et n'est plus à même de continuer son service; 500 fr. à celui qui est au bénéfice de 31 ans d'enseignement et plus.

Art. 9. Le membre quittant le corps enseignant fribourgeois avant la 25me année, perd tous ses droits sur ses cotisations payées. Cependant, s'il rentre dans l'enseignement, il bénéficiera des versements antérieurs.

S'il doit quitter l'enseignement pour cause de maladie après sa 15me année, il a droit au remboursement de la moitié des cotisations versées.

En cas de mort, cette somme sera rendue à la veuve ou à ses enfants.

Les institutrices qui quittent l'enseignement pour cause de mariage, ont droit au remboursement intégral des cotisations versées.

Art. 10. L'administration de la Caisse est confiée à un comité de cinq membres, dont quatre élus par l'assemblée générale des membres de la Caisse de retraite et un nommé par le Conseil d'Etat.

La durée de leurs fonctions est de quatre ans.

Art. 11. Toute contestation quelconque entre la Société et un de ses membres est réglée par le comité, à la majorité des voix, sauf recours au Conseil d'Etat.

Art. 12. Les comptes annuels sont soumis à l'assemblée générale, puis au Conseil d'Etat pour approbation.

Art. 13. Les capitaux de la Caisse de retraite sont exempts de tout impôt de commune ou de paroisse.

Art. 14. La Caisse de retraite des instituteurs, régie par la loi du 15 janvier 1881, remet à la Caisse de retraite instituée par la présente loi, tout son actif au 31 décembre 1895.

En retour, la nouvelle Caisse s'engage à acquitter toutes les obligations dont l'ancienne Caisse de retraite est chargée.

Art. 15. Les sociétaires en fonctions au moment de la mise en vigueur de la présente loi, ont la faculté de conserver leur situation ou d'adhérer à la nouvelle Caisse de retraite.

L'adhésion doit intervenir dans le délai d'un an dès la promulgation de la présente loi, et aux conditions suivantes: *a.* en renonçant aux droits que leur accorde la loi de 1881; — *b.* en remboursant les pensions perçues jusqu'au jour du règlement de compte; — *c.* en acquittant une somme équivalente au montant déjà versé, augmenté de fr. 10 par chaque cotisation de fr. 15, de fr. 16 par chaque cotisation de fr. 12, et de fr. 20 par chaque cotisation de fr. 10, plus l'intérêt au 4 %.

Il est expressément réservé que les sociétaires qui préféreront s'en tenir au bénéfice de la loi de 1881, ne pourront se prévaloir de l'augmentation des capitaux résultant de la présente loi pour obtenir une élévation de leur pension. Celle-ci restera fixée à fr. 80.

Art. 16. Les instituteurs et institutrices non sociétaires de la Caisse de retraite, qui ont l'obligation, en vertu de la présente loi, d'adhérer à la nouvelle

Caisse, ont la faculté de choisir, dans le délai de six mois, l'une des deux alternatives suivantes: *a.* commencer avec l'année 1896 les versements prévus à l'art. 7; — *b.* racheter les années de service antérieures à 1896, jusqu'au nombre de 20 au maximum, par un versement calculé à raison de fr. 40 par année, plus l'intérêt au 4 %.

Art. 17. Le comité de la Caisse de retraite élabore le règlement destiné à fixer les règles d'exécution de la présente loi, spécialement en ce qui concerne la comptabilité, les placements, l'administration, la perception des cotisations, l'acquittement des pensions, etc.

Le projet de ce règlement est soumis à l'adoption de l'assemblée générale des sociétaires, puis à l'approbation du Conseil d'Etat.

Art. 18. Le Conseil d'Etat détermine par un règlement tout ce qui a trait à la répression des absences et aux amendes scolaires.

Art. 19. Toutes les dispositions contraires à la présente loi sont abrogées.

Art. 20. L'entrée en vigueur de la présente loi est fixée au 1er janvier 1896.

---

4. 4. **Gesetz betreffend Lehrlings- und Arbeiterschutz im Kanton Freiburg.** (Vom 14. November 1895.)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Erster Titel. Vom Lehrvertrag.

Art. 1. Der Lehrvertrag, zum Schutze und zur gewerblichen Ausbildung von Minderjährigen, ist eine Übereinkunft, wodurch eine Person, die einen gewerblichen oder kaufmännischen Beruf ausübt, die Verpflichtung übernimmt, eine andere Person, welche ihrerseits zu bestimmten Gegenleistungen gehalten ist, diesen Beruf zu lehren.

Art. 2. Jedes Bedenken bezüglich der Frage, ob eine Person dem gegenwärtigen Gesetze unterworfen ist, wird auf Grund eines Gutachtens der Aufsichtsorgane für das Lehrlingswesen und unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat von der Direktion des Innern entschieden.

Art. 3. Der Lehrvertrag muss schriftlich abgefasst werden und zwar in drei, mit dem Datum versehenen und vom Lehrmeister, dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Doppeln.

Als Beweis eines vorhandenen Vertrags gilt nur die Vorweisung einer schriftlichen Urkunde.

Ein Doppel wird einer jeden Partei und das dritte entweder dem in Art. 13 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen „Vereine für Lehrlingsschutz" oder, in Ermangelung eines solchen, der Gemeindebehörde zugestellt.

Art. 4. Der Lehrvertrag bestimmt die Dauer der Lehrzeit und die Bedingungen bezüglich Kost, Wohnung, Bezahlung und der anderen Verpflichtungen der Parteien.

Art. 5. Es darf im Lehrvertrage den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht zuwider gehandelt werden.

Art. 6. Des Rechtes, minderjährige Jünglinge anzunehmen, sind verlustig: 1. Personen, welche wegen Verbrechen, wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit oder wegen einer der in den Art. 372, 384 und 385 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Übertretungen verurteilt worden sind; — 2. Personen, welchen die Ausübung der väterlichen Gewalt gänzlich oder teilweise entzogen ist.

Zweiter Titel. Pflichten der Meister und Lehrlinge.

Art. 7. Der Meister soll sich dem Lehrling gegenüber wie ein guter Familienvater benehmen.

Er soll das Betragen und die Sittlichkeit des Lehrlings überwachen und seine Eltern, seinen Vormund oder die Personen, welche für ihn sorgen müssen, von schweren Fehlern, die er allenfalls begangen hat, und von lasterhaften Neigungen, die er etwa zeigen sollte, in Kenntnis setzen.

Bei Krankheiten und Unfällen des Lehrlings oder irgend welchen Vorkommnissen, wobei die Mithülfe der Eltern angezeigt ist, hat er sie davon zu benachrichtigen.

Er soll ebenfalls dafür besorgt sein, dass der Lehrling weder schlechten Ratschlägen, noch bösem Beispiel seitens der Angestellten oder Angehörigen seines Hauses ausgesetzt sei.

Art. 8. Der Meister ist verpflichtet, dem Lehrling während des Arbeitstages die nötige Zeit für den vom Gesetze erforderten Religions- und Schulunterricht zu gewähren. In den Ortschaften, in welchen gewerbliche Fortbildungsschulen bestehen, sollen die Meister ihren Lehrlingen den Besuch dieser Schulen erleichtern.

Art. 9. Der Meister soll den Lehrling in fortschreitender und vollständiger Weise den Beruf, die Kunst, das Handwerk oder den Handwerkszweig lehren, welche den Gegenstand des Lehrlingsvertrages ausmachen.

Die Vollziehungsverordnung bestimmt die Weise, wie die Lehrfähigkeit des Meisters bewiesen wird.

Art. 10. Der Meister darf die ihm eingeräumte Gewalt nicht missbrauchen, sei es durch Misshandlung oder durch Verwendung des Lehrlings zu Dienstleistungen in der Haushaltung, welche mit den Arbeiten des zu lehrenden Berufes in keiner Beziehung stehen, oder durch Übertragung von gesundheitswidrigen Arbeiten, die seine Kräfte übersteigen, indem es ihn Gefahren aussetzt, welche in dem lehrenden Beruf oder Handwerk nicht gewöhnlich vorkommen.

Art. 11. Die Dauer des Arbeitstages für Lehrlinge darf 11 Stunden nicht übersteigen.

Es ist verboten, sie während der Nacht, am Sonntage und an den gesetzlichen Feiertagen arbeiten zu machen.

Als Nachtarbeit wird jede Arbeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr früh angesehen.

Auf das Gutachten des in Art. 13 vorgesehenen Schutzvereins kann die Gemeindebehörde im Notwendigkeitsfalle und besonders in betreff der kaufmännischen Berufe, Abweichungen von der allgemeinen Regel gestatten, unter der Bedingung jedoch, dass die Überarbeit durch gehörig bemessene Ruhepausen ausgeglichen werde.

Diese erlaubten Abweichungen sollen sofort der Direktion des Innern zur Kenntnis gebracht werden, die sie aufheben oder einschränken kann.

Art. 12. Der Lehrling schuldet seinem Meister Gehorsam und Achtung. Er ist verpflichtet, eifrig und gewissenhaft unter seiner Aufsicht und Anleitung zu arbeiten.

Dritter Titel. Beaufsichtigung der Lehrlinge.

Art. 13. In jeder Ortschaft sind die Lehrlinge der Aufsicht der Gemeindebehörde unterstellt.

Diese Beaufsichtigung kann auch durch einen vom Staatsrat anerkannten „Schutzverein für Lehrlinge“ ausgeübt werden; übrigens trifft der Staatsrat alle diesem Zwecke entsprechenden Massregeln.

Art. 14. Die Beaufsichtigung der Lehrlinge umfasst die Verpflichtung zur strengsten Beobachtung der im ersten Titel vorgesehenen Bestimmungen, besonders das Recht, die Vorweisung des Lehrvertrags zu verlangen, die Lehrlinge in den Werkstätten, in welchen sie arbeiten, zu besuchen und die in der Lehrzeit gemachten Fortschritte zu kontrolliren.

Art. 15. Werden Übertretungen der in den Titeln I und II enthaltenen Bestimmungen festgestellt, so werden dieselben den Eltern, oder dem Vormund

des Lehrlings, oder der Gemeinde, die ihn in die Lehre gegeben hat, sowie, wenn es nötig erscheint, dem Oberamtmann angezeigt.

Art. 16. Wenn ein Meister sich in einem der in Art. 6 vorgesehenen Fälle befindet, so nimmt der Oberamtmann die bei demselben untergebrachten Lehrlinge von amtswegen weg.

Er kann ausserdem auf das Gutachten des anerkannten Schutzvereins oder, in Ermangelung eines solchen, auf das Gutachten der Gemeindebehörde einen Lehrling von einem Meister wegnehmen, der nicht die genügende Kenntnis seines Berufes hat, der Trunksucht ergeben ist, seine Werkstatt häufig verlässt, die Beaufsichtigung vernachlässigt und die gewerbliche Ausbildung und Zukunft des Lehrlings gefährdet.

Gegen die Entscheidung des Oberamtmanns kann an den Staatsrat rekurrirt werden. Der Rekurs muss binnen 20 Tagen nach der Mitteilung des oberamtlichen Beschlusses eingereicht werden.

Vierter Titel. Lehrlingsprüfungen.

Art. 17. Unter Aufsicht der Direktion des Innern und unter Mitwirkung der Gemeinderäte und der Lehrprüfungskommissionen werden Prüfungen abgehalten, welche zum Zweck haben, festzustellen, ob die Lehrlinge die zur Ausübung des von ihnen gewählten Berufes notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erworben haben.

Die Direktion des Innern stellt den Lehrlingen, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, ein Diplom aus.

Art. 18. Die Vollziehungsverordnung bestimmt insbesondere alles, was auf die Einsetzung der Lehrprüfungskommissionen, auf die Bedingungen der Zulassung zu den Prüfungen, auf ihre Abhaltung und auf die Erlangung des Diploms Bezug hat.

Fünfter Titel. Kantonsfonds für Lehrlinge.

Art. 19. Es wird unter der Benennung „Kantonsfonds für Lehrlinge" eine Stiftung zur Beförderung und Verbreitung des gewerblichen Unterrichts, sowie zur besseren Ausbildung der Lehrlinge gegründet.

Die Organisation dieser Stiftung wird durch die Vollziehungsverordnung bestimmt.

Sechster Titel. Arbeiterschutz.

Art. 20. Was den Schutz der Arbeiter und ihr Verhältnis zu den Arbeitgebern anbelangt, wird der Staatsrat bis zum Entwurf eines Gesetzes oder bis zur Ergänzung des gegenwärtigen Gesetzes eine Verordnung erlassen, welche die der Bundesgesetzgebung über die Fabriken für Arbeitszweige, die derselben nicht unterworfen sind, im ausgedehnten Sinne zu gebende Anwendung bestimmt.

Dieses Reglement wird besonders die Vorschriften in bezug auf die Arbeitsdauer, die Nachtarbeit, die Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, überhaupt auf alles, was die Gesundheit, sowie die Sicherheit der Arbeiter und Arbeiterinnen betrifft, enthalten.

Es bestimmt die bei Übertretung seiner Verfügungen anzuwendenden Strafen.

Siebenter Titel. Strafen.

Art. 21. In eine Geldbusse von 1—50 Franken verfallen diejenigen, welche den Art. 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderhandeln.

Mit einer Busse von 1—100 Franken werden bestraft: 1. diejenigen, welche den Art. 6, 7, 8, 9, 10 und 11 zuwiderhandeln; — 2. diejenigen, welche alle zur Aufsicht über die Lehrlinge bezeichneten Personen auf irgend eine Weise verhindern oder zu verhindern trachten.

Art. 22. Minderjährige Lehrlinge, welche ihren Meister verlassen, ohne dazu ermächtigt worden zu sein, oder zu begründeten Klagen Anlass geben, können zu einer Gefängnisstrafe von 24 Stunden bis 10 Tagen verurteilt werden. Im Rückfalle kann über sie die Einsperrung in einer Disziplinaranstalt, jedoch nicht über ein Jahr, verhängt werden.

Art. 23. Die im gegenwärtigen Gesetze, sowie in der Vollziehungsverordnung vorgesehenen Strafen werden vom Oberamtmann verhängt unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Staatsrat binnen einer Frist von 20 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung.

Achter Titel. Schlussbestimmungen.

Art. 24. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die vor dieser Bekanntmachung abgeschlossenen Verträge müssen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang gebracht werden und zwar in einer Frist von 6 Monaten, vom genannten Datum an gerechnet.

Das Unterrichtsgesetz des Kantons Genf vom 5. Juni 1886 hat im Laufe der Jahre und insbesondere in den Jahren 1895 und 1896 so viele Änderungen erfahren, dass es sich empfiehlt, dasselbe im Jahrbuch neuerdings zum Abdruck zu bringen, da es in vielen Beziehungen als Vorbild gelten kann. Auf die schweizerische Landesausstellung in Genf ist eine Sammlung der Genfer Schulgesetzgebung (Lois sur l'Instruction publique du Canton de Genève du 5 juin 1886—22 février 1896) erschienen, die wir anmit reproduziren:

5. 5. **Loi sur l'Instruction publique du Canton de Genève.** (Du 5 juin 1886 modifiée par les lois du 16 juillet et du 12 octobre 1887; du 18 janvier 1888: du 3 août 1889; du 8 octobre 1890; du 22 juin 1892 et du 26 octobre 1895. Codifiée suivant arrêté du Conseil d'Etat du 31 janvier 1896.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève, fait savoir que:

Le Grand Conseil, sur la proposition d'une Commission spéciale;

Décrète ce qui suit:

Titre premier. — **Dispositions générales.**

*Chapitre premier. — **Autorités scolaires.***

Art. 1er. L'administration, la direction et la surveillance générale de l'Instruction publique appartiennent au Conseil d'Etat et, sous la surveillance de ce Corps, au Département de l'Instruction publique.

Art. 2. Il est institué une commission scolaire chargée de donner son préavis sur toutes les questions générales relatives à l'Instruction publique, notamment sur les règlements, les programmes, les manuels, les méthodes d'enseignement, le mode et le champ des examens, les chaires et places à créer ou à supprimer.

Ce préavis n'est obligatoire ni pour le Conseil d'Etat, ni pour le Département.

Art. 3. La Commission scolaire se compose de 31 membres; 16 sont nommés par le Conseil d'Etat sur la proposition du Département de l'Instruction publique: 11 membres sont nommés par les fonctionnaires des différents établissements d'Instrustion publique, savoir: Un par les fonctionnaires des Ecoles enfantines; — deux par les fonctionnaires des Ecoles primaires et complémentaires; — un par les fonctionnaires des Ecoles secondaires et complémentaires rurales; — un par les fonctionnaires de l'Ecole professionnelle et des cours facultatifs du soir: — deux par les fonctionnaires de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes

filles; — deux par les fonctionnaires du Collège; — deux par le Sénat de l'Université.

Les trois Directeurs des établissements d'Instruction primaire et secondaire et le Recteur de l'Université font partie de droit de la Commission avec voix délibérative.

Art. 4. Un règlement détermine le mode de nomination et le fonctionnement de la Commission scolaire.

Art. 5. La commission scolaire est nommée à l'entrée en charge du Conseil d'Etat et pour la durée des fonctions de ce corps. Ses membres sont rééligibles.

Art. 6. Le Conseiller d'Etat chargé du Département de l'Instruction publique préside la Commission. Il la convoque toutes les fois que cela est nécessaire et lorsque dix de ses membres lui en font la demande par écrit.

Art. 7. Les Députés au Grand Conseil et les membres de la Commission scolaire peuvent en tout temps visiter les établissements d'instruction publique.

Les membres des Conseils Municipaux ont le même droit en ce qui concerne les écoles de leur commune.

Chapitre II. — Instruction obligatoire.

Art. 8. Dès l'âge de six ans jusqu'à l'âge de quinze ans révolus, tous les enfants habitant le canton de Genève doivent recevoir dans les écoles publiques ou privées, ou à domicile, une instruction suffisante.

Art. 9. Cette instruction comprend au minimum la lecture, l'écriture, le dessin, le français, l'arithmétique, les éléments de la géographie et de l'histoire, l'histoire nationale, les premiers éléments des sciences physiques et naturelles, le chant, la gymnastique et de plus, pour les garçons, les notions constitutionnelles et, pour les filles, les travaux à l'aiguille.

Art. 10. Chaque année, il est établi dans chaque commune un rôle des enfants soumis à l'instruction obligatoire.

Ce rôle indique si les enfants reçoivent cette instruction dans les écoles de l'Etat, dans les écoles privées ou à domicile.

Art. 11. Les parents, les tuteurs ou, à leur défaut, les personnes chez lesquelles demeurent les enfants, sont tenus, s'ils en sont requis par l'autorité compétente, de justifier que les dits enfants reçoivent l'instruction fixée par l'art. 9.

Ceux qui ne se conformeraient pas aux dispositions de cet article seront, après avertissement préalable, passibles d'une amende de 2 à 5 francs infligée par le Département de l'instruction publique.

L'arrêté du Département sera communiqué au débiteur par lettre officielle, et aura force exécutoire conformément à l'article 80 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes du 11 avril 1889.

En cas de première récidive, les contrevenants seront traduits devant le Tribunal de police et passibles d'une amende de 5 à 50 francs.

Le non-paiement de l'amende, après le jugement définitif, entraînera les arrêts de police à raison d'un jour d'arrêt par 5 francs d'amende.

En cas de seconde récidive, le Tribunal prononcera les arrêts de police, et s'il s'agit de parents étrangers à la Suisse, le Conseil d'Etat peut ordonner l'expulsion du canton.

Art. 12. Les personnes qui occupent des enfants âgés de moins de quinze ans révolus ne peuvent s'opposer à ce qu'ils reçoivent régulièrement l'instruction obligatoire. Les contrevenants à cette disposition sont punis de peines de police.

Chapitre III. — Enseignement privé.

Art. 13. La liberté d'enseignement est garantie à tous les Suisses, sous réserve des dispositions prescrites par les lois dans l'intérêt de l'ordre public, des bonnes mœurs et de l'hygiène.

Les étrangers ne peuvent enseigner qu'après avoir obtenu une autorisation du Conseil d'Etat.

Cette autorisation, toujours revocable, s'obtient à la suite d'un examen ou sur la production d'un diplôme reconnu suffisant; un règlement fixe les conditions de cet examen.

Art. 14. Le Département s'assure en tout temps, par des inspections et par des examens semestriels faits avec la participation des inspecteurs, que les écoles privées, donnant l'instruction obligatoire, se conforment au programme prévu par l'article 9 de la présente loi.

Dans le cas où, à la suite de deux examens semestriels et consécutifs, le Conseil d'Etat a reconnu que l'instruction donnée dans une école est notoirement insuffisante, les parents ou les tuteurs des enfants sont mis en demeure de les envoyer dans d'autres écoles. Sur leur refus, le Département procède comme il est dit à l'art. 11.

Chapitre IV. — Dispositions communes aux différents établissements d'instruction publique.

§ 1. *Division de l'enseignement public.* — Art. 15. L'instruction public comprend: l'enseignement primaire; l'enseignement secondaire; l'enseignement supérieur.

§ 2. *Fonctionnaires.* — Art. 16. Les fonctionnaires de l'instruction publique sont nommés par le Conseil d'Etat.

Ils doivent être laïques.

Il ne peut être dérogé à cette disposition que dans l'Université.

Art. 17. La somme des traitements résultant de fonctions dans l'enseignement public, combinées avec quelque autre emploi salarié par l'Etat, ne peut excéder la somme de 8,000 francs.

Il pourra, dans certains cas exceptionnels, être dérogé à cette disposition par un arrêté du Grand Conseil.

Art. 18. Le Conseil d'Etat peut: *a.* Mettre à la retraite les fonctionnaires auxquels l'âge ou les infirmités ne permettent plus de donner convenablement leur enseignement; — *b.* suspendre ou révoquer les fonctionnaires qui manquent gravement à leurs devoirs pédagogiques ou dont la conduite est incompatible avec leurs fonctions.

Les motifs de la mise à la retraite ou de la révocation sont communiqués par écrit au fonctionnaire intéressé. Celui-ci peut demander à être entendu par une délégation du Conseil d'Etat.

Dans le cas où un fonctionnaire est mis à la retraite, et, suivant les circonstances, le Conseil d'Etat propose au Grand Conseil qu'il lui soit accordé une indemnité.

Sont exceptés de cette dernière disposition les fonctionnaires qui sont appelés à bénéficier d'une pension de la Caisse de prévoyance.

Art. 19. Lorsqu'un fonctionnaire est empêché de donner son enseignement, le Département pourvoit à son remplacement.

Les frais de ce remplacement sont, dans la règle, à la charge du fonctionnaire. Un règlement détermine les cas où il est dérogé à cette disposition.

Art. 20. Lorsque les fonctionnaires de l'instruction publique sont convoqués pour des jurys d'examen ou de concours, ils sont tenus d'y assister, à moins d'une autorisation spéciale.

§ 3. *Programmes.* — Art. 21. Le Conseil d'Etat peut, dans le programme d'études de chaque établissement primaire ou secondaire, ajouter des branches à celles qui sont spécifiées dans la présente loi.

Il peut aussi en retrancher temporairement.

§ 4. *Enseignement religieux.* — Art. 22. L'enseignement religieux, prévu par la Constitution, pour les écoles primaires et les établissements secon-

daires, est donné exclusivement par les ecclésiastiques des deux cultes. Il est facultatif.

Il est alloué pour cet enseignement une somme de 6,000 fr. par année.

Art. 23. Cet enseignement, de même que celui qui est destinée aux catéchumènes, ne doit ni empiéter sur les heures consacrées à l'enseignement ordinaire, ni empêcher les élèves d'être exacts aux heures fixées pour l'entrée en classe.

§ 5. *Enseignement agricole.* — Art. 23 *bis.* L'enseignement agricole est donné: 1° par des leçons spéciales dans les écoles secondaires rurales; — 2° par des cours et des conférences pratiques et théoriques organisés chaque année par le Département de l'Instruction publique.

§ 6. *Cours de recrues.* — Art. 23 *ter.* Le Département de l'Instruction publique organise chaque année, avec le concours du Département militaire, des cours de répétition destinés aux jeunes gens qui doivent subir l'examen des recrues et qui ne peuvent justifier d'une instruction suffisante.

§ 7. *Cours publics.* — Art. 24. Des cours publics et gratuits peuvent être organisés par le Département de l'Instruction publique, soit à la ville, soit à la campagne, sur des sujets scientifiques ou littéraires, industriels ou agricoles. Le Conseil d'Etat propose, s'il y a lieu, qu'il soit porté une somme au budget pour cet objet.

§ 8. *Fournitures scolaires.* — Art. 24 *bis.* Dans les écoles primaires de l'Etat et dans les écoles secondaires rurales, le matériel scolaire est fourni gratuitement.

Titre II. — Enseignement primaire.

Chapitre premier. — Division de l'Enseignement primaire.

Art. 25. L'enseignement primaire se donne: dans les écoles enfantines, dans les écoles primaires, dans les écoles complémentaires.

L'instruction est gratuite dans toutes ces écoles.

Chapitre II. — Ecoles enfantines.

Art. 26. Les écoles enfantines sont organisées de manière à favoriser le développement corporel et intellectuel de l'enfant et à servir de préparation à l'école primaire. Elles comprennent:

Une division inférieure destinée aux enfants de 3 à 6 ans et une division supérieure pour les enfants de 6 à 7 ans.

Art. 27. Dans les deux divisions, l'enseignement consiste surtout en leçons de choses, en occupations manuelles, en jeux et chants, en causeries morales.

Art. 28. Les écoles enfantines sont dirigées par des maîtresses et des sous-maîtresses.

Art. 29. L'année scolaire est de 42 à 46 semaines d'études avec 25 à 35 heures par semaine.

Chapitre III. — Ecoles primaires.

Art. 30. L'école primaire fait suite à l'école enfantine. Elle reçoit depuis l'âge de sept ans les enfants à la suite d'un examen de lecture et d'écriture.

Art. 31. L'enseignement primaire comprend 6 degrés ou années d'études. Ces 6 degrés peuvent former une ou plusieurs classes distinctes.

Art. 32. Le nombre des élèves d'une classe ne doit pas dans la règle et d'une manière permanente dépasser le chiffre de quarante.

Art. 33. Le programme détaillé de l'enseignement est déterminé par le Département de l'Instruction publique. Il comprend:

La lecture et l'écriture; — le français et les éléments de la langue allemande; — l'arithmétique, le calcul mental et les notions élémentaires de la

géométrie; — la géographie et l'histoire nationale; — des leçons de choses et des notions élémentaires d'histoire naturelle; — le dessin, la gymnastique, le chant; — les travaux manuels et, pour les filles, les ouvrages à l'aiguille.

Les travaux manuels seront introduits dans le programme, au fur et à mesure que cela sera reconnu possible par le Conseil d'Etat.

Art. 34. L'année scolaire est de 42 à 46 semaines d'études avec 25 à 35 heures par semaine.

Art. 35. Dans chaque degré, les élèves sont appelés à subir des examens au moins 2 fois par an, et la promotion annuelle d'un degré dans un autre dépend pour chacun d'eux du résultat combiné des examens et du travail de l'année.

Art. 36. Les élèves qui se sont distingués par leur travail et leur conduite, reçoivent à la fin de l'année des prix, qui sont délivrés en séance publique. Un règlement détermine les conditions dans lesquelles ces prix sont accordés.

Art. 37. Il peut être créé des classes spéciales pour les élèves dont l'indiscipline entraverait la marche de l'enseignement. Un règlement détermine l'organisation de ces classes.

Chapitre IV. — A. Ecoles complémentaires.

Art. 38. L'enseignement complémentaire, dont la durée est de deux ans, fait suite au 6e degré de l'enseignement primaire.

Art. 39. L'enseignement complémentaire est obligatoire pour tous les enfants de 13 à 15 ans qui ne reçoivent pas d'une autre manière une instruction reconnue équivalente par le Département.

Dans les communes rurales les enfants âgés de plus de 13 ans et qui n'ont pas terminé leur 6e degré recevront l'enseignement complementaire en restant à l'école primaire.

Art. 40. Cet enseignement complète et développe l'enseignement primaire à un point de vue pratique et professionnel, conforme aux exigences des diverses localités. Son programme comprend en outre la comptabilité simple, les éléments des sciences physiques et naturelles, et pour les garçons des entretiens sur les institutions du pays, pour les jeunes filles l'économie domestique.

Dans les écoles de la campagne, le programme comprend de plus des notions d'économie rurale.

Art. 41. L'année scolaire est de 25 à 40 semaines avec 10 à 18 heures de leçons par semaine.

Art. 42. L'enseignement complémentaire est donné: *a.* dans les villes de Genève et de Carouge, dans les communes de Plainpalais, des Eaux-Vives et, s'il y a lieu, du Petit-Saconnex, sous forme de leçons spéciales; — *b.* dans les communes rurales pendant la journée, à l'école secondaire du groupe, pour les élèves sortis du sixième degré, conformément à l'art. 88 de la présente loi, et à l'école primaire communale pour ceux qui n'ont pas encore suivi ce degré.

Toutefois, suivant les exigences des localités trop éloignées de l'école secondaire du groupe et sur la demande des Conseils Municipaux, cet enseignement peut être donné à l'école primaire communale le jour ou le soir.

Art. 43. Les élèves qui suivent l'enseignement complémentaire subissent des examens et reçoivent des certificats conformément à l'article 35.

B. Des classes gardiennes et des cuisines scolaires.

Art. 43 *bis. a.* Le conseil d'Etat ouvre, d'accord avec les autorités municipales, des classes gardiennes dans les écoles primaires de la ville de Genève et des communes suburbaines.

b. Les classes gardiennes sont destinées à recevoir, en dehors des heures affectées par le règlement aux leçons du matin et de l'après-midi, les élèves

des écoles primaires dont les parents sont retenus pendant la journée hors de leur domicile par leurs occupations quotidiennes, et en général ceux qui demeurent privés de surveillance.

Elles sont ouvertes à ces élèves pendant le temps où les parents sont absents de leur domicile.

c. La fréquentation des classes gardiennes est obligatoire pour les enfants âgés de moins de treize ans qui sont désignés au Département de l'Instruction publique par les communes, par la Commission centrale de l'enfance abandonnée ou par leurs parents.

Les dispositions pénales concernant l'instruction obligatoire prévues au titre premier, chapitre II de la loi sur l'instruction publique du 5 juin 1886 (articles 11 et 12 de la présente loi) leur sont applicables en cas d'infraction.

d. L'Etat contribue au fonctionnement des cuisines scolaires par le versement de subsides annuels, en proportion du nombre des enfants indigents astreints à l'obligation. Dans la règle, l'organisation des classes gardiennes est combinée avec celle des cuisines scolaires.

e. Les communes payent le tiers du traitement des maîtres et des maîtresses chargées de la direction des classes gardiennes. Ce traitement est fixé par le Conseil d'Etat, sauf approbation du Grand Conseil par voie budgétaire.

f. Le règlement détermine l'organisation et le programme des classes gardiennes, ainsi que les conditions du fonctionnement des cuisines scolaires.

Chapitre V. — Fonctionnaires de l'Enseignement primaire.

§ 1. *Direction de l'Enseignement primaire.* — Art. 44. La direction générale des écoles enfantines, des écoles primaires et complémentaires est confiée à un directeur chargé de veiller à l'exécution des programmes et des règlements.

La surveillance de l'enseignement est plus spécialement exercée par des inspecteurs, dont le nombre ne pourra pas être supérieur à quatre. Il y a en outre une inspectrice de couture et une inspectrice des écoles enfantines.

Le Département peut faire procéder à des inspections spéciales pour l'enseignement de la gymnastique.

§ 2. *Corps enseignant.* — Art. 45. L'enseignement est donné:

Dans les écoles enfantines par des maîtresses et des sous-maîtresses; dans les écoles primaires par des régents et des régentes; des sous-régents et des sous-régentes; dans les écoles complémentaires par des maîtres et des maîtresses.

Toutefois, certaines branches peuvent être confiées à des maîtresses et maîtres spéciaux.

Les régents et régentes occupent des postes fixes.

Le Conseil d'Etat a néanmoins toujours le droit de permuter sans indemnité un régent d'une commune dans une autre après avoir pris l'avis des communes intéressées.

Art. 46. Les fonctionnaires de l'enseignement primaire sont réunis périodiquement en conférence. Leur présence est obligatoire.

§ 3. *Candidats à l'enseignement primaire.* — Art. 47. Toute personne postulant les fonctions de maîtresse ou de sous-maîtresse d'école enfantine doit subir un examen satisfaisant sur un programme fixé par le règlement.

Art. 48. Tout candidat aux fonctions de régent, de régente, de sous-régent ou de sous-régente, doit:

a. Présenter un diplôme de la Section pédagogique du Gymnase ou de la Section pédagogique de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles;

Le Département peut exceptionnellement accepter, au lieu du diplôme indiqué ci-dessus, des titres jugés par lui équivalents.

b. Avoir fait preuves d'aptitudes pédagogiques par un stage dans une école primaire.

§ 4. *Mode de Nomination.* — Art. 49. La nomination des maîtresses et des sous-maîtresses des écoles enfantines appartient au Conseil Administrativ pour la ville de Genève et au Conseil Municipal pour les autres communes.

Cette nomination est soumise à l'approbation du Conseil d'Etat. Celui-ci peut révoquer ces fonctionnaires.

Art. 50. Avant leur entrée en fonctions, les maîtresses et les sous-maîtresses des écoles enfantines peuvent être astreintes par le Département à faire un stage. En outre, elles peuvent être appelées chaque année à suivre des cours spéciaux. Dans ce dernier cas, il leur est aloué une indemnité de déplacement de 1 à 3 fr. par jour. Cette indemnité n'est pas accordée aux fonctionnaires habitant Genève, Carouge, Plainpalais, les Eaux-Vives et la Servette.

Art. 51. Lorsqu'une place est vacante dans les écoles primaires et complémentaires, une inscription est ouverte au Département de l'Instruction publique. La durée de cette inscription est de 15 jours au moins.

Art. 52. Quand l'inscription est close, le Département nomme une commission d'enquête composée de 5 membres, qui adresse au Département un rapport sur les titres des candidats. Ce rapport est soumis au Conseil d'Etat.

La Commission d'enquête comprend le Directeur de l'enseignement primaire, ou l'un des inspecteurs, et en outre:

a. Lorsqu'il s'agit d'un sous-régent ou d'une sous-régente, le Directeur du Collège ou celui de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles;

b. Lorsqu'il s'agit d'une maîtresse de couture, d'un régent, d'une régente ou d'un maître chargé de l'enseignement complémentaire, un représentant de la commune où a lieu la vacance, désigné par le Conseil Administratif pour la Ville de Genève et le Conseil Municipal pour les autres communes.

Art. 53. Si, à la suite de ce rapport, le Conseil d'Etat décide qu'avant de procéder à la nomination, il y a lieu de soumettre les candidats à un examen, le Département nomme un jury.

Cet examen peut comprendre aussi une tenue de classe. Le Conseil d'Etat statue ensuite sur le rapport du jury.

Art. 54. Les régents et régentes sont choisis à mérite égal, parmi les sous-régents et sous-régentes.

Art. 55. Les fonctionnaires de l'enseignement complémentaire sont, dans la règle, choisis parmi les fonctionnaires de l'instruction publique.

Art. 56. Toute nomination est faite à titre d'épreuve et pour un terme qui ne peut être inférieur à un an. Ce dernier temps d'épreuve peut être prolongé.

§ 5. *Traitements.* — Art. 57. Le traitement des maîtresses des écoles enfantines ne peut être inférieur à 800 francs et celui des sous-maîtresses à 600 francs.

Dès leur nomination définitive, les maîtresses reçoivent une augmentation annuelle de 25 francs pendant 10 ans.

La participation des communes rurales dans le traitement des écoles enfantines sera dans la proportion du tiers.

Art. 58. Pour les régents et régentes, les traitements se divisent en trois catégories, suivant les communes.

1re catégorie: Genève, Carouge, Eaux-Vives, Plainpalais.

2me catégorie: Bellevue, Bernex, Chêne-Bougeries, Chêne-Bourg, Collonges-Bellerive, Cologny, Confignon, Genthod, Lancy, Meyrin, Onex, Plan-les-Ouates, Pregny, Puplinge, Grand-Saconnex, Petit-Saconnex, Satigny, Thônex, Troinex, Vandœuvres, Vernier, Versoix, Veyrier.

3me catégorie: Aire-la-Ville, Anières, Avully, Avusy, Bardonnex, Cartigny, Céligny, Chancy, Choulex, Collex-Bossy, Corsier, Dardagny, Gy, Hermance, Jussy, Laconnex, Meinier, Perly-Certoux, Presinges, Russin, Soral.

Les traitements sont fixés comme suit:

1re catégorie: Régents, fr. 1650; — régentes, fr. 1330; — sous-régents, fr. 1300; — sous-régentes, fr. 900.

2me catégorie: Régents, fr. 1850; — régentes, fr. 1430; — sous-régents, fr. 1500; — sous-régentes, fr. 1200.

3me catégorie: Régents, fr. 2050; — régentes, fr. 1630; — sous-régents, fr. 1700; — sous régentes, fr. 1400.

Les sous-régents et sous- régentes ne reçoivent les traitements des 2me et 3me catégories que lorsqu'ils occupent dans une commune des fonctions d'une certaine durée. Ils peuvent néanmoins toujours être changés de poste par le Département.

La différence entre les traitements des deuxième et troisième catégories et ceux de la première et à la charge de l'Etat.

Art. 59. Les fonctionnaires de l'enseignement complémentaire, autres que les régents des écoles secondaires rurales, reçoivent un traitement calculé à raison de 2 à 3 francs par heure de leçon.

Le Conseil d'Etat fixe le traitement des personnes chargées d'un enseignement spécial.

Art. 60. Les régents et régentes ont droit à un logement reconnu convenable par le Département.

Dans les communes de Genève, Carouge, Plainpalais, Eaux-Vives et Petit-Saconnex, le logement peut être remplacé par une indemnité annuelle fixée comme suit:

Dans la ville de Genève, fr. 500 pour les régents et fr. 350 pour les régentes;

Dans les communes de Carouge. Plainpalais, Eaux-Vives et Petit-Saconnex, fr. 425 pour les régents et fr. 300 pour les régentes.

Un régent et une régente mariés et titulaires dans la même commune n'ont droit qu'à la moitié en sus de l'indemnité de logement afférente au régent.

Dans les autres communes, les régents ont droit, en outre du logement, à la jouissance d'un jardin reconnu suffisant par le Département ou à une indemnité fixée par ce dernier.

Les régents et régentes de la seconde et de la troisième catégorie sont astreints à habiter la commune où est située l'école qu'ils dirigent.

Art. 61. Les fonctionnaires de l'enseignement primaire, à partir des sous-régents et des sous-régentes, reçoivent dès leur nomination définitive, en sus de leur traitement, des augmentations annuelles et successives.

Ces augmentations sont: pour les régents, de fr. 50 par an, pendant 10 ans; — pour les régentes, de fr. 30 par an, pendant 10 ans; — pour les sous-régents, de fr. 80 par an. pendant 10 ans; — pour les sous-régentes, de fr. 60 par an, pendant 10 ans.

Art. 62. Les sous-régentes appelées à diriger des classes de garçons reçoivent pendant ce temps un supplément de traitement de 15 fr. par mois.

Art. 63. Les régents chargés de diriger une classe dite *spéciale* ont droit à un supplément de traitement de 40 fr. par mois.

Art. 64. Les régents et sous-régents ne peuvent remplir les fonctions de secrétaire de commune sans l'autorisation du Conseil d'Etat, ni exercer une industrie incompatible avec leurs fonctions dans l'enseignement.

Art. 65. Le traitement du directeur est de fr. 5000; — le traitement des inspecteurs est de fr. 3500; — le traitement de l'inspectrice des écoles enfantines est de fr. 2300; — le traitement de l'inspectrice de couture est de fr. 1800.

Les indemnités de déplacement allouées à ces fonctionnaires sont fixées par le budget.

§ 6. *Caisses de prévoyance.* — Art. 66. Les fonctionnaires de l'instruction primaire nommés à dater de la promulgation de la présente loi, et ceux qui,

âgés de moins de trente ans, ne sont pas membres de la Caisse de prévoyance, sont tenus de faire partie de cette Caisse.

Art. 67 abrogé (Loi du 22 Février 1896). L'Etat paiera directement à cette Caisse, pour chaque fonctionnaire, une allocation annuelle de 50 fr., aux conditions suivantes: 1° Chacun des membres versera une contribution qui ne sera pas inférieure à 80 fr. par an; — 2° sauf une retenue de 15 % sur les revenus de la Caisse faite en vue des remboursements aux sociétaires et de l'augmentation du fonds social, la totalité des versements et des revenus sera affectée chaque année au service des pensions qui seront payées à dater de la promulgation de la présente loi, sans toutefois que le chiffre d'aucune pension dépasse fr. 1800, l'excédant demeurant acquis au fonds social; — 3° les personnes actuellement pensionnées continuent à toucher leurs pensions sur les bases établies par les statuts actuellement en vigueur; 4° l'allocation de l'Etat ne doit servir qu'à parfaire le chiffre de la pension jusqu'à ce qu'il atteigne la somme de fr. 1500 au maximum. L'excédent de l'allocation fait retour à la Caisse de l'Etat; — 5° les statuts de la Caisse doivent être approuvés par le Grand Conseil.

Art. 67 *bis*. Il est institué une Caisse de prévoyance des fonctionnaires des écoles enfantines. Les statuts seront soumis à l'approbation du Grand Conseil.

Sont tenus d'en faire partie: 1° toutes les fonctionnaires actuellement âgées de moins de trente ans révolus; — 2° toutes celles qui sont nommées à partir de la promulgation de la présente loi.

Peuvent aussi en faire partie les fonctionnaires qui auraient dépassé l'âge de trente ans révolus à l'époque de la constitution définitive de la Caisse. Chaque membre verse une cotisation annuelle qui n'est pas inférieure à fr. 40.

A titre de subvention, l'Etat versera directement à la dite Caisse pour chaque fonctionnaire non pensionné une allocation annuelle de fr. 50.

Et, pendant dix années, à partir du jour où le nombre des membres dépassera celui de cinquante, l'Etat inscrira au budget cantonal une allocation de fr. 4000 qui sera versée à la Caisse.

Chapitre VI. — Rôle et Charges des Communes.

Art. 68. Chaque commune doit avoir au moins une école enfantine et une école primaire. — Toutefois, dans certaines circonstances spéciales, le Conseil d'Etat peut, par une décision toujours révocable, autoriser deux communes à s'associer pour la création d'une école ou d'une succursale.

Art. 69. Les communes doivent fournir et entretenir en bon état les bâtiments et le mobilier nécessaires à l'enseignement primaire et complémentaire.

Dans ce but, et suivant les cas, une allocation peut leur être accordée.

L'Autorité municipale détermine les emplacements des écoles, d'accord avec le Département.

Art. 70. Les soins de propreté, le chauffage et l'éclairage des bâtiments scolaires sont à la charge des communes où se trouvent ces bâtiments.

Les livres, le matériel et les fournitures pour l'enseignement, sont à la charge de l'Etat.

Art. 71. Dans le cas où l'enseignement complémentaire est donné à l'école secondaire du groupe, chaque commune participe aux dépenses mentionnées aux art. 69 et 70, proportionnellement à sa population.

Art. 72. Les salles d'école ne peuvent être affectées à d'autres usages qu'à ceux de l'enseignement, sauf autorisation du Département donnée sur le préavis de l'autorité municipale.

L'autorité municipale peut néanmoins, lorsqu'elle le juge opportun, utiliser les bâtiments scolaires pour la création de classes gardiennes et de réfectoires scolaires.

Art. 73. Indépendamment des prestations stipulées aux articles 60, 68, 69 et 70, les communes participent au traitement des fonctionnaires des écoles primaires et complémentaires, dans la proportion suivante:

La ville de Genève pour une somme qui ne peut être inférieure au quart ni supérieure à la moitié de ce traitement, les autres communes pour le quart.

Les augmentations prévues par l'article 61 sont à la charge de l'Etat.

Les communes paient le tiers du traitement des maîtresses de couture et les deux tiers du traitement des maîtresses et des sous-maîtresses des écoles enfantines.

Tous les paiements, à l'exception de l'indemnité de logement, se font à la Caisse de l'Etat.

Art. 74. Le Conseil Administratif, pour la ville de Genève, les maires et les adjoints pour les autres communes sont tenus de prêter leur concours au Département de l'Instruction publique: 1° en veillant à ce que les enfants astreints à l'enseignement obligatoire suivent régulièrement l'école à laquelle ils sont inscrits, et en signalant ceux qui ne reçoivent aucune instruction; — 2° en s'assurant que les prescriptions contenues dans la loi et les règlements sont mis à exécution, notamment en ce qui concerne la régularité des heures de classe, les motifs des absences trop fréquentes, l'état sanitaire des enfants, l'ordre et la bonne tenue des classes, l'état moral et la propreté des élèves.

Dans la ville de Genève et dans les communes de Carouge, Plainpalais, Eaux-Vives et Petit-Saconnex, cette surveillance s'exerce, concurremment avec le Conseil Administrativ ou les maires et les adjoints, par une délégation du Conseil Municipal, nommée chaque année par ce corps. Dans toutes les autres communes, cette surveillance peut aussi s'exercer par une commission choisie dans le sein du Conseil Municipal.

L'autorité municipale est tenue de signaler au Département toutes les infractions d'une certaine gravité aux lois et règlements.

Titre III. — **Enseignement secondaire.**

Chapitre premier. — Division de l'enseignement secondaire.

Art. 75. Les établissements publics d'instruction secondaire sont: les écoles pour l'enseignement professionnel, le Collège, l'école secondaire et supérieure des jeunes filles.

Il est établi dans la ville de Carouge une section du Collège, ainsi qu'une section de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles. Chacune de ces sections comprend deux années d'études faisant suite au sixième degré de l'Ecole primaire et pouvant former une seule classe au cas où le nombre des élèves ne serait pas jugé suffisant pour le maintien des deux classes distinctes. Le programme de la Sectien du Collège, qui a un caractère essentiellement professionnel, est déterminé par le Département.

La ville de Carouge fournit les locaux pour ces deux établissements.

Chapitre II. — Ecoles pour l'enseignement professionnel.

(Préparatoires aux carrières industrielles, commerciales et agricoles.)

§ 1. *Division de l'enseignement professionnel.* — Art. 76. L'enseignement professionnel comprend: *a.* les Ecoles professionnelles; — *b.* les cours facultatifs du soir; — *c.* les Ecoles secondaires rurales.

L'enseignement professionnel relève du Directeur de l'enseignement primaire. Toutefois les écoles secondaires rurales peuvent être exceptionnellement placées sous la direction d'un des inspecteurs primaires.

§ 2. *Ecoles professionnelles.* — Art. 77. Les écoles professionnelles sont destinées aux jeunes gens qui, ayant achevé le sixième degré de l'école primaire, ont l'intention de se vouer à l'industrie et au commerce. Elles préparent en particulier à la Section technique du Collège, à l'Ecole des Arts industriels, à l'Ecole des Beaux-Arts, à l'Ecole d'horlogerie, etc.

Art. 78. Il est créé une de ces écoles dans la ville de Genève qui fournit les locaux nécessaires.

Art. 79. L'enseignement comprend deux années d'études et porte sur les branches suivantes: le français et l'allemand en vue de la rédaction et de la correspondance; l'arithmétique commerciale et la comptabilité; les notions des mathématiques, des sciences physiques et des sciences naturelles qui sont d'une application fréquente dans l'industrie; la géographie commerciale; l'histoire; l'instruction civique; le dessin et les travaux manuels.

Art. 80. L'année scolaire est de 42 à 46 semaines, à raison de 30 à 35 heures de leçons par semaine.

Art. 81. Chaque classe de l'école professionnelle est dirigée par un maître ordinaire qui est chargé d'une partie de l'enseignement. Certaines branches peuvent être confiées à des maîtres spéciaux.

Le traitement des maîtres varie de 100 à 200 fr. par an pour une heure de leçon par semaine.

Cette disposition ne s'applique pas aux personnes chargées de l'enseignement manuel.

Art. 82. Les élèves paient une rétribution scolaire de 10 fr. par semestre.

§ 3. *Cours facultatifs du soir.* — Art. 83. Des cours destinés aux jeunes gens et aux jeunes filles ayant achevé leur école complémentaire sont donnés chaque année, en hiver, dans la ville de Genève.

Art. 84. Le programme de l'enseignement se répartit sur deux années d'études et comprend pour chaque année de 10 à 12 heures de leçons par semaine.

Les cours qui ne réunissent pas un nombre d'élèves suffisant peuvent être supprimés temporairement.

Des certificats constatant les résultats obtenus sont délivrés à la fin des cours aux élèves qui ont subi les examens.

Art. 85. Le traitement des maîtres chargés de cet enseignement varie de 3 à 5 fr. par heure de leçon.

Art. 86. Les élèves paient chaque cour à raison d'un franc pour une heure de leçon par semaine.

Art. 87. La ville de Genève fournit les locaux nécessaires.

§ 4. *Ecoles secondaires rurales.* — Art. 88. L'enseignement dans les écoles secondaires rurales fait suite au sixième degré des écoles primaires. Il comprend de trente-cinq à quarante deux semaines par année, à raison de douze à dix-huit heures de leçons par semaine, pour les élèves des deux sexes de l'âge de treize à quinze ans.

Cet enseignement, dont le caractère est essentiellement pratique et agricole, se confond avec l'enseignement complémentaire obligatoire et se donne pendant deux années consécutives.

Une troisième année d'enseignement facultatif peut être ajoutée, si le nombre des élèves inscrit est suffisant.

Art. 89. Cet enseignement est gratuit.

Art. 90. L'école est dirigée par un régent; une maîtresse enseigne les ouvrages à l'aiguille et l'économie domestique.

Art. 91. Les écoles secondaires rurales sont réparties comme suit: 1° à Versoix, pour les communes de Versoix, de Genthod, de Bellevue et de Collex-Bossy; — 2° au Grand-Saconnex, pour les communes du Grand-Saconnex, du Petit-Saconnex et de Pregny; — 3° à Meyrin, pour les communes de Meyrin et de Vernier; — 4° à Satigny, pour la commune de Satigny; — 5° à La Plaine, pour les communes de Dardagny, d'Avully, de Russin et de Cartigny; — 6° à Athenaz, pour les communes d'Avusy, de Laconnex, de Soral et de Chancy; — 7° à Bernex, pour les communes de Bernex, d'Aire-la-Ville, d'Onex et de Confignon; — 8° à Compesières, pour les communes de Bardonnex, du Plan-les-Ouates, de Perly-Certoux et de Troinex; — 9° à Chêne-Bourg, pour les communes de Chêne-Bourg, de Chêne-Bougeries, de Thônex, de Puplinge et de Veyrier; — 10° à Jussy, pour les communes de Jussy, de Presinges, de Gy et

de Meinier; — 11° à Vandœuvres, pour les communes de Vandœuvres, de Cologny et de Choulex; — 12° à Anières, pour les communes d'Anières, de Corsier, d'Hermance et de Collonge-Bellerive.

Le régent primaire de la commune de Céligny donne aux élèves sortis du sixième degré l'enseignement des écoles secondaires. Il reçoit un traitement égal à celui des régents de ces écoles.

Le Conseil d'Etat peut, après avoir pris le préavis des communes intéressées, apporter dans cette répartition toutes les modifications qu'il jugera opportunes, ou supprimer temporairement l'enseignement facultatif dans l'une ou l'autre de ces écoles.

Art. 92. Les régents ne peuvent remplir les fonctions de secrétaire de commune sans l'autorisation du Conseil d'Etat, ni exercer une industrie incompatible avec leurs fonctions dans l'enseignement.

Art. 93. Les régents des écoles secondaires reçoivent un traitement de 2,550 fr., lequel est porté à 3,050 fr. par des augmentations successives de 100 fr. par année pendant cinq ans.

Art. 94. La commune, qui a l'école sur son territoire, fournit le local, le logement du régent, un jardin reconnu suffisant par le Département; elle est aussi tenue de se conformer aux articles 69, 70 et 71 de la présente loi.

Pour l'école de la Plaine, les communes de Dardagny, Russin, Avully et Cartigny, contribuent chacune pour un quart au local de l'école et au logement du régent.

Les communes d'un groupe font entre elles et proportionnellement à leur population, le quart du traitement du régent. Les trois autres quarts, ainsi que les augmentations annuelles, sont à la charge de l'Etat.

Chapitre III. — Collège.

Art. 95. Le Collège fait suite au cinquième degré des écoles primaires.

Il comprend une division inférieure et une division supérieure ou Gymnase.

Art. 96. Les élèves sortis des écoles primaires de l'Etat sont admis au Collège sur la présentation d'un certificat d'examen signé par le Directeur.

Les élèves qui n'ont pas suivi les écoles publiques doivent subir un examen d'admission dont les conditions sont fixées par le règlement.

Art. 97. La Division inférieure du Collège comprend trois années d'études.

Art. 98. Dans la Division inférieure du Collège, l'enseignement porte sur les branches suivantes: français, latin, allemand, géographie, histoire, notions constitutionnelles, arithmétique, premiers éléments des sciences physiques et naturelles, dessin, calligraphie, chant et gymnastique.

Art. 99. La Division supérieure du Collège comprend quatre années d'études.

Elle est subdivisée en quatre sections: une section classique, une section réale, une section pédagogique et une section technique.

Art. 100. Le règlement détermine les conditions d'admission dans les différentes sections de la Division supérieure pour les élèves qui ne sortent pas de la Division inférieure.

Art. 101. Les branches d'études générales de la Division supérieure sont: la langue et la littérature françaises, la langue et la littérature allemandes, la géographie et la cosmographie, l'histoire, les mathématiques, les sciences physiques et naturelles, les éléments de la logique et de la psychologie, des notions de droit usuel et d'économie politique, et de dessin.

La répartition et le développement de ces branches dans les diverses sections sont fixés par un programme détaillé.

Les branches spéciales sont: dans la Section classique: la langue et la littérature latines, la langue et la littérature grecques. — Dans la section réale: le latin, l'anglais et la comptabilité. Exceptionnellement, le Département de

l'Instruction publique peut dispenser de l'étude du latin. — Dans la Section pédagogique: des cours normaux et la comptabilité. — Dans la Section technique: le dessin technique, la géométrie descriptive, les mathématiques spéciales et la comptabilité.

Art. 102. La Division supérieure du Collège reçoit des externes.

Art. 103. Les élèves réguliers paient par semestre: 20 fr. dans les trois années de la Division inférieure; — 25 fr. dans les deux premières années de la Division supérieure; — 30 fr. dans les deux dernières années de la Division supérieure.

Les externes paient chaque cours à raison de 4 fr. par semestre pour une heure de leçon par semaine.

Les rétributions des élèves sont versées à la Caisse de l'Etat.

Toutefois, la moitié des rétributions des externes revient au titulaire chargé de l'enseignement. En cas d'un remplacement excédant le terme de trois mois, la rétribution revient intégralement à l'Etat.

Le Conseil d'Etat peut accorder une réduction aux élèves de la Section pédagogique qui se destinent à l'enseignement.

Art. 104. L'année scolaire est de 40 à 42 semaines, à raison de 25 à 37 heures par semaine.

Art. 105. La direction des deux divisions du Collège est confiée a un directeur qui ne fait pas partie du corps enseignant. Exceptionnellement, le Département peut le charger de l'enseignement d'une branche spéciale.

Chaque section est confiée, sous l'autorité du Directeur, à la surveillance disciplinaire d'un doyen.

Le Directeur et les doyens forment le Conseil du Collège.

Art. 106. Chaque classe du Collège est dirigée par un maître ordinaire qui est chargé d'une partie de l'enseignement. Certaines branches peuvent être confiées à des maîtres spéciaux.

Art. 107. Les traitements sont à la charge de l'Etat.

Le Directeur reçoit un traitement annuel de 4,500 fr. et un logement fourni par la ville de Genève.

Chaque doyen a droit à une indemnité de 200 fr. par an.

Le traitement des maîtres est fixé par le Conseil d'Etat. Il varie, suivant la branche de l'enseignement, de 100 à 300 fr. par année, pour une heure de leçon par semaine.

Art. 108. Les élèves sortant de la Division supérieure peuvent obtenir un certificat de maturité.

Ce certificat s'obtient par un examen. Le règlement détermine la composition du jury ainsi que le programme et les conditions de l'examen.

Il est payé un droit de 10 fr. pour ce certificat.

Art. 109. La ville de Genève fournit les locaux des deux Divisions du Collège.

*Chapitre IV. — **Ecole secondaire et supérieure de Jeunes Filles.***

Art. 110. L'école secondaire et supérieure des jeunes filles fait suite au cinquième degré des écoles primaires.

Elle comprend une Division inférieure de quatre années d'études et une Division supérieure de trois années.

Art. 111. Les élèves sorties des écoles primaires de l'Etat sont admises à l'Ecole sur la présentation d'un certificat d'examen signé par le directeur.

Les élèves qui n'ont pas suivi les écoles publiques doivent subir un examen d'admission dont les conditions sont fixées par le règlement.

Art. 112. Les branches d'études de la Division inférieure sont: la langue française, la langue allemande, l'histoire générale, la géographie, l'arithmétique,

les premiers éléments des sciences physiques et naturelles, le dessin, la calligraphie, le chant, la gymnastique et les ouvrages à l'aiguille.

Art. 113. La Division supérieure est formée de deux sections: la section littéraire et la section pédagogique.

Les branches d'études obligatoires communes aux deux sections sont: la langue française, l'abrégé de l'histoire littéraire, la langue allemande, l'histoire générale, l'histoire nationale, la géographie et la cosmographie, des notions usuelles de géométrie, la comptabilité, les sciences physiques et naturelles, le dessin, la calligraphie, le chant, les ouvrages à l'aiguille (coupe et confection), l'hygiène, les notions essentielles sur l'éducation et l'économie domestique.

Il est donné en outre pour les élèves de la Section pédagogique un cours d'arithmétique théorique et d'algèbre élémentaire, de psychologie, de pédagogie théorique et pratique et de diction.

A côté de cet enseignement obligatoire, il est institué un enseignement facultatif portant sur les branches suivantes: histoire abrégée de la langue française, histoire de la littérature française, la littérature générale ancienne et moderne, la langue anglaise, l'histoire de la philosophie, l'histoire des arts, les éléments du droit civil et commercial.

Le Conseil d'État est autorisé à supprimer temporairement les cours facultatifs pour lesquels le nombre des inscriptions ne serait pas jugé suffisant.

Art. 114. Il ne peut être admis d'externe, que dans la Division supérieure.

Art. 115. Les élèves régulières paient par semestre: 20 francs dans les deux premières années de la Division inférieure, 25 francs dans les deux années suivantes et 30 francs dans la Division supérieure.

Elles peuvent suivre gratuitement les cours de l'enseignement facultatif, sous réserve de l'approbation du Directeur.

Le Conseil d'État peut réduire la rétribution des élèves régulières de la Section pédagogique qui se destinent à l'enseignement.

Les externes paient chaque cours à raison de 4 fr. par semestre pour une heure de leçon par semaine. Les rétributions des élèves sont versées à la Caisse de l'État. Toutefois, la moitié des rétributions des externes, revient au titulaire chargé de l'enseignement. En cas d'un remplacement excédant le terme de trois mois, la rétribution revient intégralement à l'Etat.

Art. 116. L'année scolaire est de 40 à 42 semaines, à raison de 25 à 35 heures par semaine.

Art. 117. La direction de l'École secondaire et supérieure des jeunes filles est confiée à un directeur, qui ne fait partie du corps enseignant.

Exceptionnellement, le Département peut le charger de l'enseignement d'une branche spéciale.

Art. 118. A la tête des classes sont des maîtresses d'études chargées de la direction des élèves au point de vue éducatif et d'une partie de l'enseignement.

Art. 119. L'enseignement est donné par des maîtres spéciaux et des maîtresses.

Art. 120. Les traitements sont à la charge de l'Etat.

Le Directeur reçoit un traitement de 4000 francs.

Les maîtresses d'étude reçoivent un traitement de 1500 fr. par année. Elles ont en outre droit à des augmentations annuelles et successives de 100 francs pendant une période de 10 ans.

Le traitement des autres fonctionnaires est fixé par le Conseil d'Etat. Il varie, suivant la branche d'enseignement, de 100 à 250 fr. par année pour une heure de leçon par semaine.

Art. 121. Les élèves sortant de la 3e année de la Division supérieure peuvent obtenir un certificat de capacité.

Ce certificat s'obtient par un examen. Le règlement détermine la composition du jury, ainsi que le programme et les conditions de l'examen. Il est payé un droit de 10 fr. pour ce certificat.

Chapitre V. — Dispositions communes aux Etablissements d'Instruction secondaire.

Art. 122. Dans la règle le nombre des élèves d'une classe ne doit pas dépasser d'une manière permanente le chiffre de 50.

Art. 123. Les élèves sont appelés à subir, au moins deux fois par année, des examens sur l'enseignement qu'ils ont reçu.

La promotion d'une classe dans une autre dépend du résultat des examens combiné avec le travail de l'année.

Les élèves, qui se sont distingués par le travail, la conduite et le résultat des examens, reçoivent des certificats qui leur sont délivrés, en séance publique, à la fin de l'année scolaire. Le règlement détermine les conditions sous lesquelles ces certificats sont accordés.

Art. 124. Pour les nominations à faire dans l'Instruction secondaire, le Département ouvre une inscription dont la durée est de 15 jours au moins.

A la suite de cette inscription, le Département nomme une Commission d'enquête composée de 5 membres.

Cette Commission adresse au Département un rapport sur les titres des candidats.

Le Conseil d'Etat statue après avoir pris connaissance de ce rapport.

La Commission d'enquête doit nécessairement renfermer le Directeur de l'établissement où a lieu la vacance et, lorsqu'il s'agit de fonctionnaires des écoles secondaires rurales, deux délégués désignés par les maires des communes du groupe.

Art. 125. Lorsque le Conseil d'Etat décide qu'il y aura un concours, le Département nomme un jury d'examen.

Art. 126. Toute nomination a lieu pour un terme qui ne peut pas être inférieur à une année.

Art. 127. Les fonctionnaires des divers établissements d'instruction secondaire sont réunis périodiquement en conférences sous la présidence du Directeur. Leur présence est obligatoire.

Art. 128. Le Département peut, dans des cas spéciaux, dispenser de tout ou partie des rétributions scolaires les élèves suisses des établissements d'instruction secondaire.

Cette faveur est accordée sur le préavis d'une Commission composée, pour chaque établissement, du Directeur et de deux membres du corps enseignant choisis chaque année par leurs collègues.

Lorsque des frères et des sœurs fréquentent en même temps des établissements similaires, l'aîné et l'aînée seuls ont à payer la totalité de la finance. Le Département peut, sur la demande des parents, exempter les autres du paiement de la moitié de cette finance.

Art. 129. Chacun des trois établissements d'instruction secondaire (art. 75), constitue une personne morale, capable de recevoir, moyennant l'autorisation du Conseil d'Etat, des dons et legs, avec ou sans affectation spéciale.

L'administration, la gestion et l'emploi de ces fonds sont confiés, sous la surveillance du Conseil d'Etat, à la Commission prévue à l'article précédent.

Titre IV. — **Enseignement supérieur.**

Chapitre premier. — Université.

§ 1. *Facultés.* — Art. 130. L'Université comprend cinq Facultés: *a.* une Faculté des Sciences, qui comprend sept chaires principales en vue de l'enseigne-

ment des branches suivantes: Mathématiques; Astronomie; Physique; Chimie; Minéralogie; Zoologie et anatomie comparée; Géologie et paléontologie; Botanique;

b. une Faculté des lettres et des sciences sociales, qui comprend huit chaires principales en vue de l'enseignement des branches suivantes: Langue et littérature latines; Langue et littérature grecques; Littérature française, histoire de la langue française, diction et improvisation; Littérature comparée; Littérature allemande; Philologie; Philosophie et histoire de la philosophie; Sciences historiques; Economie politique et sciences sociales;

c. une faculté de droit, qui comprend six chaires principales en vue de l'enseignement des branches suivantes: Histoire du Droit; Droit romain; Droit civil; Législation civile comparée; Droit commercial; Procédure civile; Droit pénal; Procédure pénale; Droit public; Droit international;

d. une faculté de théologie protestante qui comprend cinq chaires principales en vue de l'enseignement des branches suivantes: Théologie dogmatique; Théologie historique; Exégèse et histoire de l'Ancien Testament; Hébreu; Exégèse et histoire du Nouveau Testament; Théologie pratique;

e. une Faculté de médecine, qui comprend neuf chaires principales en vue de l'enseignement des branches suivantes: Anatomie et histologie normales; Physiologie; Anatomie, histologie et physiologie pathologiques; Clinique et policlinique médicales; Pathologie interne; Clinique et policlinique chirurgicale; Pathologie externe; Médecine opératoire; Ophthalmologie et clinique ophthalmologique; Clinique et policlinique obstétricales, obstétrique, gynécologie; Hygiène; Médecine légale; Thérapeutique; Matière médicale, pharmacie; Psychiatrie, clinique psychiatrique.

Art. 131. L'enseignement universitaire comprend: *a.* des leçons; — *b.* des conférences et exercices faits par les étudiants sous la direction des professeurs; — *c.* des travaux de laboratoire.

Art. 132. Le Conseil d'Etat, après avoir pris le préavis de la Faculté et du Bureau du Sénat et le professeur entendu, peut exceptionnellement, soit diviser les chaires principales dans leur enseignement et dans le traitement qu'elles comportent, soit changer la répartition des branches d'études entre les professeurs.

Aucune création de chaire nouvelle, ordinaire ou extraordinaire, ni de laboratoires, ne peut avoir lieu sans que le préavis écrit de la Faculté et du Sénat ait été demandé et sans l'approbation du Grand Conseil.

§ 2. *Du Corps enseignant.* — Art. 133. Le corps enseignant est composé de professeurs ordinaires, de professeurs extraordinaires et de privat-docents.

Art. 134. Les professeurs ordinaires sont nommés aux chaires principales, ou par vocation, ou à la suite d'une inscription.

Dans tous les cas, qu'il s'agisse d'une vacance ou de la création d'une chaire nouvelle, le Conseil d'État demande le préavis d'une Commission composée du Bureau du Sénat, d'un professeur de la Faculté intéressée désigné par elle, et de trois personnes choisies par le Département de l'Instruction publique.

Ce préavis, qui doit être écrit et signé, n'est pas obligatoire pour le Conseil d'Etat. Ce dernier peut, même après les préavis, ouvrir un concours entre les candidats inscrits.

Les professeurs ordinaires seuls prennent part aux délibérations relatives à ces nominations.

Art. 135. Un professeur ne peut être membre que d'une seule Faculté. Toutefois, il a voix consultative dans une autre Faculté que celle dont il est membre si ses cours sont compris dans le programme de cette Faculté.

Art. 136. Les professeurs extraordinaires sont nommés pour un terme qui ne peut excéder trois ans et selon les formes prescrites pour la nomination des professeurs ordinaires. Ils sont chargés de donner des cours qui ne rentrent pas dans l'enseignement des professeurs ordinaires. Ils font partie du Sénat et des Facultés sans être éligibles toutefois aux fonctions de recteur, vice-recteur et doyen.

Art. 137. Les anciens professeurs, les docteurs et les licenciés de l'Université de Genève peuvent annoncer des cours comme privat-docents et se servir pour ces cours des salles universitaires. Il ne devra résulter de cette autorisation aucun empêchement pour les professeurs.

Le Département de l'Instruction publique, après avoir pris le préavis de la Faculté intéressée et du Bureau du Sénat, peut aussi agréer comme privat-docents des personnes, qui, par des titres universitaires, par des publications, par un enseignement antérieur, ou par une dissertation soutenue devant la Faculté intéressée, auront donné des preuves suffisantes de capacité.

La soutenance de cette dissertation spéciale est obligatoire lorsqu'il s'agit de la Faculté de médecine.

Le Département, sur le préavis du Bureau du Sénat, peut supprimer un cours de privat-docent pour des motifs graves.

Art. 138. Les privat-docents peuvent enseigner les mêmes matières que les professeurs, sous les conditions prévues par le règlement.

Art. 139. Lorsqu'un professeur est momentanément empêché de donner son enseignement, le Département pourvoit à son remplacement, après l'avoir entendu, et après avoir pris l'avis du Doyen de la Faculté. Les frais de ce remplacement sont, dans la règle, à la charge du titulaire. Le règlement détermine les cas où il peut être dérogé à cette disposition.

Art. 140. Le traitement des professeurs peut s'élever à 6000 fr., celui des professeurs extraordinaires ne peut dépasser 2000 fr.

Art. 141. Le Conseil d'Etat détermine, dans les arrêtés de nomination, le traitement et les charges de chaque professeur. Lorsqu'il estime que, dans l'intérêt de l'enseignement, il y a lieu de dépasser le maximum normal du traitement, pour appeler ou conserver un professeur éminent, il présente un arrêté législatif au Grand Conseil.

Art. 142. Les professeurs ordinaires et extraordinaires peuvent annoncer des cours en dehors de leurs charges officielles.

Art. 143. Le titre de professeur honoraire de l'Université est conféré à ceux qui, pendant douze ans, ont enseigné comme professeurs ordinaires. Ce titre peut aussi être accordé par le Conseil d'Etat, sur le préavis du Sénat universitaire, pour services signalés rendus à l'enseignement ou à la science.

§ 3. *Autorités universitaires.* — Art. 144. Le Sénat est composé des professeurs ordinaires et des professeurs extraordinaires. Les privat-docents peuvent y être appelés, avec voix consultative, lorsqu'il s'agit de l'élaboration du programme d'études.

Art. 145. Le Bureau du Sénat est composé d'un recteur, d'un vice-recteur et d'un secrétaire, nommés pour le terme de deux ans par la réunion des professeurs ordinaires. Sont en outre membres du Bureau les doyens des Facultés. Le Recteur et le Vice-recteur, ne sont pas immédiatement rééligibles. Ces nominations sont soumises à l'approbation du Conseil d'Etat.

Art. 146. Le Recteur préside le Sénat. Il est spécialement chargé de la discipline universitaire.

Art. 147. Le Bureau du Sénat soumet à l'approbation du Département le programme des études et des examens et peut s'adresser à lui directement toutes les fois qu'il le juge utile.

Art. 148. La direction et la surveillance spéciale de chaque Faculté sont confiées, sous l'autorité du Recteur, à un doyen nommé pour deux ans par les professeurs ordinaires de cette Faculté et pris parmi eux.

Art. 149. Les professeurs d'une Faculté peuvent en tout temps se réunir, sous la présidence de leur doyen, pour discuter les questions spéciales à leur Faculté et transmettre au Département, par l'intermédiaire du bureau du Sénat, le résultat de leurs délibérations.

§ 4. *Etudiants.* — Art. 150. Les cours de l'Université sont suivis par des étudiants et des auditeurs.

Art. 151. Sont étudiants ceux qui sont immatriculés dans une Faculté, sur la production d'un certificat de maturité de la Division supérieure du Collège, ou de pièces jugées équivalentes par le Bureau du Sénat.

Les règlements universitaires déterminent quelles sont les Sections de la Division supérieure du Collège dont les certificats de maturité donnent accès dans chacune des cinq Facultés.

Les règlements universitaires peuvent comprendre, dans le programme des examens de grade des Facultés de droit, de médecine et de théologie, les matières enseignées dans certains cours des Facultés des sciences ou des lettres.

Les étudiants peuvent seuls subir des examens de grade.

Les conditions d'immatriculation sont les mêmes pour les deux sexes.

Art. 152. Sont auditeurs, ceux qui, sans être immatriculés, sont autorisés à suivre certains cours. Ils doivent avoir 18 ans accomplis. Ils peuvent, à leur demande, subir des examens sur les cours qu'ils ont suivis.

Art. 153. Le Doyen, le Recteur et, en dernier ressort, le Département de l'Instruction publique, sont chargés de la discipline des étudiants et des auditeurs, qui peuvent être rayés, pour cause grave, des registres de l'Université. Chaque professeur a la discipline de son auditoire.

Art. 154. Le droit d'immatriculation est de 20 francs. Les étudiants qui sortent de la Division supérieure du Collège sont dispensés de cette redevance.

La finance d'exmatriculation est fixée à 10 francs. Ces sommes sont versées à la Caisse de l'Etat.

Art. 155. Les leçons universitaires sont payées par les étudiants et les auditeurs à raison de 5 fr. par semestre pour une heure de cours par semaine. La moitié de cette rétribution appartient à celui qui donne le cours; le reste est versé dans la Caisse de l'Etat.

Les préparateurs et assistants des professeurs sont exempts de ces rétributions, et peuvent suivre gratuitement les cours de toutes les Facultés.

Art. 156. Le Département peut, dans des cas spéciaux, dispenser les étudiants et les auditeurs de l'Université de tout ou partie des rétributions. Cette faveur s'applique seulement aux étudiants ou auditeurs de nationalité suisse.

Elle est accordée sur le préavis des Facultés.

§ 5. *Examens et grades.* — Art. 157. Les étudiants peuvent subir à la fin de l'année universitaire, et sur leur demande, des examens sur les cours pour lesquels ils se sont inscrits.

Ces examens ne sont pas obligatoires. Il en est délivré un certificat aux étudiants qui les ont subis, moyennant une finance de 5 francs versée à la Caisse de l'Etat.

Art. 158. Le Sénat confère, après examens, les grades de bachelier, de licencié et de docteur. Il délivre aussi des diplômes de chimistes et des diplômes de pharmaciens.

Ces examens peuvent être fractionnés.

Art. 159. Le grade de docteur peut exceptionnellement être conféré, sans examen, avec l'approbation du Conseil d'Etat à des hommes distingués dans une branche des connaissances humaines.

Art. 160. Le Conseil d'Etat, sur le préavis du Sénat, détermine par un règlement le champ, la nature et les conditions des différents examens universitaires.

Art. 161. Les examens universitaires se font devant des jurys, composés de professeurs désignés par le Bureau du Sénat, et de personnes choisies par le Département.

Les professeurs extraordinaires et les privat-docents dont les cours ont été suivis par l'étudiant qui subit l'examen, sont de droit adjoints à ces jurys, pour la partie qui les concerne.

Art. 162. Les droits de graduation sont fixés comme suit: Pour le grade de bachelier, 50 francs, pour le grade de licencié, 100 fr., pour le grade de docteur, 200 fr., et pour le diplôme de chimiste, 200 francs.

Le droit exigé pour le grade de docteur est réduit sous les conditions prescrites par le règlement, à 50 fr. pour les personnes qui ont déjà obtenu à Genève le diplôme de chimiste.

Le Conseil d'Etat peut dispenser de cette finance les personnes qui auront reçu le subside prévu par l'art. 179. Ces sommes sont versées dans la Caisse de l'Etat.

§ 6. *Laboratoires.* — Art. 163. Chaque année il est inscrit au budget une somme destinée au service et à l'entretien des laboratoires et des cliniques. Le Conseil d'Etat fixe le traitement ou les indemnités des préparateurs et des aides nécessaires qui sont nommés sur le préavis du professeur. Le Département détermine les conditions sous lesquelles les autres professeurs, les privat-docents, les étudiants et les auditeurs, ainsi que d'autres personnes étrangères à l'Université, peuvent profiter de ces laboratoires. Un règlement spécial approuvé par le Conseil d'Etat fixe le taux et l'emploi des rétributions exigées des étudiants pour les travaux de laboratoire.

Le Conseil d'Etat est chargé de prendre avec l'Hospice général, l'Hôpital cantonal, et en général avec les Etablissements d'assistance les arrangements nécessaires pour l'enseignement clinique.

§ 7. *Constitution de l'Université en personne morale.* — Art. 164. L'Université constitue une personne morale, capable de recevoir des dons et des legs avec ou sans affectation spéciale. Ces dons et legs ne peuvent toutefois être acceptés qu'avec l'autorisation du Conseil d'Etat.

L'administration et la gestion de la fortune de l'Université est de la compétence du Sénat. Celui-ci nomme chaque année, parmi ses membres, une commission dont le Recteur fait partie de droit et qui est chargée spécialement d'administrer et de gérer ces fonds, à charge par elle de rendre compte chaque année. Le Sénat, sur la proposition de sa commission, établit le compte des sommes dont l'Université peut disposer en dehors du budget de l'Etat et en détermine l'emploi. Ces comptes sont soumis à l'approbation du Conseil d'Etat, avant de devenir définitifs.

Chapitre II. — Ecole dentaire.

Art. 165. L'Ecole dentaire a pour but l'enseignement scientifique et professionnel de l'art dentaire.

Art. 166. Cet enseignement se donne soit à l'Université, soit à l'Ecole dentaire.

Le programme détaillé en est fixé par le règlement.

D'une manière générale, l'enseignement comprend les branches suivantes: Physique, Chimie, Botanique, Zoologie et anatomie comparée; Travaux pratiques de chimie.

Anatomie humaine, Physiologie, Histologie normale, Embryologie, Anatomie normale, Histologie et évolution de la bouche et des dents chez l'homme et dans la série animale, Travaux pratiques d'anatomie humaine, Travaux pratiques d'histologie normale.

Anatomie pathologique, Anatomie pathologique spéciale de la cavité buccale et de l'appareil dentaire, Pathologie chirurgicale générale, Clinique chirurgicale, Pathologie spéciale de la cavité buccale, Clinique dentaire, thérapeutique et matière médicale en rapport avec l'art dentaire, Hygiène de la bouche, Obturation, Prothèse, Travaux pratiques dans les ateliers.

Art. 167. Les cours de l'Ecole dentaire sont suivis par des élèves réguliers et par des externes.

Art. 168. Sont inscrits comme élèves réguliers: *a.* les jeunes gens sortis de l'une des sections du Gymnase avec un certificat de maturité; — *b.* les jeunes

gens qui sans avoir suivi les cours du Gymnase, subissent néanmoins d'une manière satisfaisante, devant une Commission nommée par le Département de l'Instruction publique, des examens sur le champ d'études d'une des Sections du Gymnase; — *c.* ceux qui prouvent par des diplômes ou certificats le même degré d'instruction.

Art. 169. Les élèves réguliers de l'Ecole dentaire sont appelés à passer trois examens: L'examen propédeutique, comprenant l'examen des sciences physiques et naturelles et l'examen d'anatomie et de physiologie; l'examen professionnel, donnant droit au diplôme de médecin-chirurgien-dentiste de l'Ecole dentaire de Genève.

Art. 170. Les rétributions pour les cours suivis, soit dans la Faculté des Sciences, soit dans la Faculté de Médecine, sont celles déjà spécifiées par la loi ou le règlement pour ces deux Facultés.

Les élèves réguliers paient pour chaque cours spécial donné dans l'Ecole dentaire, ainsi que pour les travaux dans les ateliers, 50 fr. par semestre, dont 40 fr. sont versés dans la Caisse de l'Etat et 10 fr. dans une caisse particulière dont les fonds sont partagés dans une proportion fixée par le règlement.

Cette finance est portée pour les élèves externes à 60 fr.; sur cette comme, 50 fr. sont prélevés par la Caisse de l'Etat; 10 fr. rentrent dans la caisse particulière et sont partagés comme il est dit plus haut.

Le Département peut dans de cas spéciaux, dispenser les élèves réguliers suisses de tout ou partie des rétributions concernant les cours théoriques donnés dans l'Université, ou les cours théoriques et pratiques donnés à l'Ecole dentaire.

Art. 171. Le droit pour l'examen propédeutique est de 50 fr. et pour l'examen professionnel, donnant droit au diplôme, de 300 fr. En cas d'insuccès la moitié de la somme est remboursée au candidat.

Art. 172. Les élèves réguliers et les externes se pourvoient à leurs frais des instruments qui leur sont nécessaires, ainsi que de substances qu'ils emploient dans les travaux pratiques.

Art. 173. Les professeurs à l'Ecole dentaire reçoivent, en outre de leur casuel, un traitement fixe de 4000 fr.

Art. 174. Il peut être nommé des assistants aux professeurs de l'Ecole dentaire. Leur traitement est fixé par le Conseil d'Etat. Ces fonctions sont annuelles; mais le même assistant peut être nommé plusieurs années de suite.

Art. 175. Le Département, après avoir pris le préavis de la Commission de l'Ecole dentaire, peut autoriser les personnes qui en font la demande, à donner des cours de privat-docent dans l'Ecole dentaire. Le Département fixe le prix de ces cours qui appartient au privat-docent. Ils peuvent être gratuits moyennant l'approbation du Département.

Art. 176. La direction scientifique de l'Ecole dentaire, ainsi que le maintien de l'ordre et de la discipline sont confiés à une Commission de 7 membres, portant le nom de Commission de l'Ecole dentaire. Elle est nommée tous les deux ans par le Conseil d'Etat, qui en désigne le Président. Elle doit contenir deux professeurs de l'Université et deux professeurs de l'Ecole dentaire.

Art. 177. L'école dentaire constitue une personne morale, capable de recevoir, moyennant l'autorisation du Conseil d'Etat des dons et legs, avec ou sans affectation spéciale. L'administration, la gestion et l'emploi de ces fonds sont confiés, sous la surveillance du Conseil d'Etat, à la Commission de l'Ecole dentaire.

Chapitre III. — Ecole des Arts Industriels.

Art. 178. L'Ecole des Arts industriels est régie par la loi du 18 octobre 1882.

Titre V. — **Caisse des subsides. Fonds de bourses.**

Chapitre premier. — Caisse des subsides.

Art. 179. Les élèves des deux années supérieures du Collège et les étudiants de l'Université peuvent recevoir des subides à teneur de la loi du 10 juin

1876 autorisant la fondation d'une caisse de subsides pour les étudiants genevois du Gymnase et de l'Université.

Chapitre II. — Fonds de bourses.

Art. 180. Pour les établissements d'instruction secondaire autres que ceux visés dans l'article précédent, il est créé un fonds de bourses destiné à aider dans leurs études les élèves qui se sont distingués par leur aptitudes et leur conduite.

Art. 181. Ce fonds est formé par un prélèvement de un dixième au plus des rétributions annuelles payées par les élèves réguliers de ces établissements.

Il peut aussi recevoir des dons et legs.

Art. 182. Ce fonds est géré par un Comité de neuf membres élus pour quatre ans.

3 membres sont nommés par le Conseil d'Etat.

1 par le personnel enseignant des écoles d'enseignement professionnel.

1 par celui de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles.

1 par celui du Collège.

Les trois directeurs font partie de droit du Comité.

Art. 183. Après une enquête sur les titres des postulants, et s'il y a lieu, à la suite d'un concours, le Comité fixe la quotité de chaque subside, son emploi et sa durée.

Art. 184. En cas de liquidation de ce fonds de bourse, son capital est de plein droit acquis à la Caisse de l'Etat.

Dispositions transitoires.

Art. 185. Le Conseil d'Etat est chargé de faire les règlements nécessaires pour la mise à exécution de la présente loi.

Il lui est accordé un délai maximum de trois ans pour l'application successive de celles des dispositions de la présente loi qui ne pourront recevoir une exécution immédiate.

Art. 186. Le Conseil d'Etat pourra appeler à d'autres postes les titulaires dont les fonctions sont supprimées. Dans ce cas, les situations acquises en ce qui concerne les traitements sont maintenues.

Dans les trois années qui suivront la promulgation de la Loi, le Conseil d'Etat pourra faire parmi les fonctionnaires de l'instruction publique, même en dérogation aux dispositions de la présente loi, les changements de fonctions rendus nécessaires.

Il présentera au Grand Conseil une loi spéciale fixant, s'il y a lieu, les indemnités qui pourraient être accordées à des fonctionnaires de l'instruction publique pour suppressions d'emplois.

Art. 187. Les dispositions de l'article 48 ne sont pas applicables aux fonctionnaires actuels de l'enseignement primaire. Les professeurs du Gymnase actuellement en charge conservent leur titre.

En dérogation à l'article 155, les professeurs de la Faculté de médecine, actuellement en charge, continueront à recevoir la finance entière payée par les étudiants et les auditeurs de cette Faculté jusqu'à la fin de l'année universitaire 1889.

Art. 188. Dans le cas où les fonctionnaires de l'enseignement secondaire institueraient une Caisse de prévoyance, une loi spéciale déterminera les conditions dans lesquelles l'Etat pourra participer, soit à la création, soit à l'entretien de cette Caisse.

Cette disposition s'applique aux fonctionnaires des écoles enfantines.

Art. 189. Les dispositions de la présente loi qui mettent à la charge de la ville de Genève des prestations nouvelles, ne l'obligeront pas à la construc-

tion de nouveaux bâtiments d'école primaire et secondaire pendant une période de huit ans, à partir de la promulgation de la présente loi.

Art, 190. En dérogation à l'article 5, la Commission scolaire sera nommée dès la promulgation de la loi.

Clause abrogatoire.

Sont abrogées la loi générale du 19 octobre 1872 sur l'instruction publique, la loi du 10 septembre 1873, la loi du 13 septembre 1873 sur la Faculté de médecine, les lois des 3 février 1875, 28 août 1875, 19 février 1876, 1er mars 1876, 21 juillet 1877, 25 septembre 1878, 23 juin 1880, 11 juin 1881, 6 juillet 1881, la loi du 9 juillet 1881 instituant une Ecole dentaire, les lois des 16 janvier 1882, 11 octobre 1882, 24 janvier 1883, 13 juin 1883, 20 octobre 1884 et généralement toutes les dispositions contraires à la présente loi.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève, le cinq juin mil huit cent quatre-vingt-six, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Loi instituant des classes gardiennes dans les Ecoles primaires de la ville de Genève et des communes suburbaines. (Du 28 avril 1888.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil, en dérogation à l'article 72, § 2 de la Loi sur l'Instruction publique du 5 juin 1886;

Sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décrète ce qui suit:

Art. 1er. Le Conseil d'Etat est autorisé à créer, d'accord avec les autorités municipales, des classes gardiennes dans les Ecoles primaires de la ville de Genève et des communes suburbaines.

Art. 2. La fréquentation de ces classes peut être rendue obligatoire pour les élèves dont la conduite donnerait lieu à des plaintes.

Art. 3. Les communes paient le tiers du traitement des maîtres et des maîtresses chargés de la direction des classes gardiennes.

Art. 4. Un règlement détermine l'organisation de ces classes et fixe le traitement des maîtres et des maîtresses.

Art. 5. Un crédit de 2400 fr. est ouvert dans ce but au Conseil d'Etat pour l'année 1888. Cette somme sera portée au budget du Département de l'Instruction publique, n° 33, Ecoles primaires.

Art. 6. L'urgence est déclarée.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève le vingt-huit avril mil huit cent quatre-vingt-huit, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Loi créant une Ecole cantonale d'horticulture. (Du 28 mars 1891.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat:

Décrète ce qui suit:

Art. 1er. Il est créé sous la direction du Département de l'Instruction publique, une Ecole cantonale d'horticulture comprenant un double enseignement théorique et pratique.

Art. 2. Le programme détaillé est fixé par le règlement.

D'une manière générale il comprend les branches suivantes: sciences naturelles élémentaires, arboriculture, floriculture, culture maraîchère, apiculture, viticulture, architecture paysagiste, arpentage, géométrie, menuiserie, tenue de livres, français.

Le Conseil d'Etat peut ajouter des branches à celles ci-dessus spécifiées ou en retrancher temporairement.

Art. 3. L'enseignement sera de trois années.

Ne pourront être inscrits comme élèves réguliers que les jeunes gens justifiant d'une bonne instruction primaire et âgés d'au moins 15 ans et demi.

A la fin de chaque année ils subiront un examen dont le règlement déterminera le programme et les conditions.

Un diplôme pourra être délivré à la suite de l'examen de troisième année et dans les conditions que fixera le règlement.

Art. 4. La fréquentation des cours théoriques est gratuite pour les jeunes gens ressortissants aux cantons qui accorderont des subventions.

La finance de l'enseignement pratique ne pourra jamais être supérieure à la somme de 100 fr. par an. Le Département de l'Instruction publique pourra, dans des cas spéciaux, dispenser les élèves suisses de tout ou partie de la rétribution concernant l'enseignement pratique.

Art. 5. L'enseignement théorique est donné par des professeurs et l'enseignement pratique par des chefs jardiniers.

La direction de l'Ecole est confiée à un directeur chargé de son administration, ainsi que de la surveillance de l'enseignement théorique et pratique, du maintien de l'ordre et de la discipline.

Le chiffre des traitements est fixé par le Conseil d'Etat, sous réserve de l'approbation du Grand Conseil.

Art. 6. Le Conseil d'Etat nomme une Commission de surveillance d'au moins trois membres qui lui fera rapport chaque année sur l'enseignement de l'Ecole.

Cette Commission, recrutée en dehors du personnel enseignant, sera nommée pour deux ans.

Art. 7. Les dépenses de l'Ecole seront supportées par les subventions de la Confédération, en application de l'arrêté législatif fédéral du 27 juin 1884, par les subventions des cantons suisses et par une allocation annuelle au budget du canton de Genève qui ne pourra pas dépasser la somme de six mille francs.

Art. 8. Le Conseil d'Etat est autorisé à traiter d'une part avec les cantons suisses en vue d'obtenir leur participation à la création et au fonctionnement de l'Ecole, et d'autre part avec M. Vaucher, horticulteur, pour la transformation de l'Ecole d'horticulture de la Suisse romande sise à Châtelaine (commune du Petit-Saconnex) en école cantonale d'horticulture.

Art. 9. Un crédit de 2000 fr. est ouvert au Conseil d'Etat en sus de la rubrique 84, lettre L, du budget de 1891.

Art. 10. L'urgence est déclarée.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève, le vingt-huit mars mil huit cent quatre-vingt-onze, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Arrêté législatif approuvant la création de trois chaires extraordinaires à l'Université. (Du 30 mai 1891.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil, vu l'article 132 de la loi de 1886, sur l'Instruction publique;

Vu les préavis du Sénat universitaire, des Facultés de droit, des sciences et des lettres, et de la Commission scolaire;

Sur la proposition du Conseil d'Etat;

Arrête:

D'approuver la création, à l'Université, des chaires extraordinaires suivantes: 1° enseignement de droit fédéral, — dans la faculté de droit; — 2° enseignement de la psychologie physiologique, soit psychologie expérimentale, — dans la faculté des sciences; — 3° enseignement de l'égyptologie, soit histoire des antiquités égyptiennes et assyriennes, d'après les récentes fouilles, — dans la faculté des lettres.

L'urgence est déclarée.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève le trente mai mil huit cent quatre-vingt-onze sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Arrêté législatif approuvant la création de deux chaires à l'Université. (Du 3 octobre 1891.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil, vu les préavis favorables de la Faculté des lettres, du Sénat universitaire et de la Commission scolaire;

Sur la proposition du Conseil d'Etat;

Arrête:

Art. 1er. D'approuver la création à l'Université de Genève: 1° d'une chaire ordinaire des langues Romanes; — 2° d'une chaire extraordinaire des langues Indo-Européennes.

Art. 2. L'urgence est déclarée.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève le trois octobre mil huit cent quatre-vingt-onze, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Loi approuvant la création d'une chaire extraordinaire de chimie technique et théorique à l'Université. (Du 20 janvier 1892.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil, vu l'article 132 de la loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique;

Vu les préavis du Sénat universitaire, de la Faculté des sciences et de la Commission scolaire;

Sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décrète ce qui suit:

Art. 1er. La création d'une chaire extraordinaire de chimie technique et théorique à l'Université est approuvée.

Art. 2. Un crédit de 1500 fr. est ouvert au Conseil d'Etat en sus de la rubrique 32, lettre *a)* du budget de 1892.

Art. 3. L'urgence est déclarée.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève le vingt janvier mil huit cent quarte-vingt-douze, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Arrêté législatif approuvant la création à l'Université d'une chaire ordinaire de logique, de classification et de méthode des sciences. (Du 6 juillet 1892.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil, vu les préavis de la Faculté des lettres, du Sénat universitaire et de la Commission scoloire;

Sur la proposition du Conseil d'Etat;

Arrête:

Article unique. D'approuver la création à l'Université de Genève d'une chaire ordinaire de logique, de classification et de méthode des sciences.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève, le six juillet mil huit cent quatre-vingt-douze, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Loi concernant l'enseignement secondaire dans la commune de Carouge. (Du 22 juillet 1893.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat,

Decrète ce qui suit:

Art. 1er. Il est établi dans la commune de Carouge, pour les jeunes gens, un Collège dont l'enseignement essentiellement pratique et destiné à les préparer aux carrières industrielles et commerciales — et pour les jeunes filles une Ecole ménagère et professionnelle.

Y sont admis: les élèves sortis régulièrement de l'école primaire et ceux qui justifient de connaissances équivalentes.

Art. 2. Le programme de l'enseignement comprend: le français, l'allemand, la géographie physique et commerciale, l'histoire, l'arithmétique, la comptabilité, la géométrie, les sciences naturelles, le dessin, les éléments de physique et de chimie, les travaux manuels, la gymnastique.

Il comprend en outre, pour les jeunes filles, l'économie domestique, la coupe, la confection, le blanchissage, le repassage.

Le Conseil d'Etat pourra ajouter d'autres branches qui lui paraîtraient nécessaires, et même un enseignement agricole.

Art. 3. La durée de l'enseignement dans chacun des établissements est de deux ans. Il comprend de 38 à 42 semaines d'étude, à raison de 26 à 32 heures par semaine.

Le traitement des maîtres et maîtresses est fixée par le Conseil d'Etat. Il varie suivant la branche de l'enseignement de 100 à 200 francs par année pour une heure de leçon par semaine.

Art. 4. L'enseignement est gratuit pour les élèves.

Art. 5. La commune de Carouge fournit les locaux et pourvoit à leur chauffage, éclairage, propreté et mobilier.

Art. 6. Le Conseil d'Etat prendra les mesures réglementaires propres à assurer la direction de chacun des deux établissements.

Clause abrogatoire.

Les deux derniers paragraphes de l'article 75 de la loi du 5 juin 1886 sont abrogés.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève, le vingt-deux juillet mil huit cent quatre-vingt-treize, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Loi modifiant l'article 7 de la loi du 28 mars 1891 sur la création de l'Ecole cantonale d'horticulture. (Du 8 novembre 1893.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décrète ce qui suit:

Article unique. L'article 7 de la loi du 28 mars 1891, créant l'Ecole cantonale d'horticulture, est modifié en ce sens que l'allocation budgétaire annuelle ne pourra excéder la somme de huit mille francs (8000 francs).

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève le huit novembre mil huit cent quatre-vingt-treize, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Arrêté législatif approuvant la création d'une chaire extraordinaire de chimie organique spéciale à l'Université (Faculté des Sciences). (Du 23 juin 1894.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil, vu l'art. 132 de la loi du 5 juin 1886 sur l'instruction publique;

Vu les préavis favorables du Sénat universitaire, de la Faculté des Sciences et de la Commission scolaire;

Sur la proposition du Conseil d'Etat;

Arrête:

La création d'une chaire extraordinaire de chimie organique spéciale dans la Faculté des Sciences de l'Université est approuvée.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève le vingt-trois juin mil huit cent quatre-vingt-quatorze, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Extrait des Registres du Conseil d'Etat. (Du 10 septembre 1895.)

Le Conseil d'Etat, vu le nombre insuffisant des inscriptions au Collège de Carouge;

Sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

Arrête:

L'enseignement du Collège de Carouge est suspendu jusqu'à nouvelle décision.

Loi portant création d'une école de métiers. (Du 19 octobre 1895.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décrète ce qui suit:

Art. 1er. Il est créé une Ecole de métiers pour les jeunes gens qui se destinent aux industries du bâtiment.

Elle compte deux années d'étude et une année d'application.

Art. 2. Le programme comprend les branches nécessaires à l'instruction professionnelle des ouvriers, notamment l'arithmétique, des notions d'algèbre et de géométrie; la géométrie descriptive, le levé des plans, la stéréotomie, le dessin et le dessin technique; des notions de mécanique, de physique et de chimie d'une application usuelle dans les industries du bâtiment; la technologie et les notions de construction, la comptabilité et les travaux dans les ateliers.

L'enseignement est donné pas des professeurs; les travaux dans les ateliers sont dirigés par des contremaîtres qui peuvent être assistés par des aides.

Art. 3. Le Conseil d'Etat peut, suivant les besoins, répartir l'enseignement en sections correspondant aux différentes catégories de métiers de l'industrie du bâtiment: maçonnerie, taille des pierres, gypserie et peinture; menuiserie et charpente; serrurerie, ferblanterie, tôlerie, plomberie, zinguerie, couverture et fumisterie, etc. Il peut notamment réduire à deux ans l'apprentissage pour certaines catégories de métiers.

Art. 4. Pendant la dernière année de leur apprentissage, les élèves peuvent être placés dans des chantiers ou des ateliers.

A cet effet, le Département de l'Instruction publique est autorisé à passer des contrats avec des entrepreneurs et des patrons pour régler les conditions de travail des élèves et sauvegarder leurs intérêts. Pendant cette dernière année, les élèves continuent à être sous la surveillance de l'Ecole.

Art. 5. L'école est gratuite pour les Suisses; les élèves étrangers paient une rétribution de 50 fr. par année.

Art. 6. Pour être admis à l'Ecole de métiers, l'élève doit être âgé de 14 ans au moins. Le règlement détermine le programme de l'examen d'entrée ainsi que les cas dans lesquels le candidat peut être dispensé de tout ou partie de cet examen.

Art. 7. Le règlement fixe aussi les conditions de promotion d'une division dans une autre. A l'issue de la troisième année, les élèves subissent un examen théoretique et pratique. Ceux qui se sont distingués par leur conduite, leur travail et le résultat de cet examen obtiennent un diplôme. Les autres élèves reçoivent un certificat constatant leur fréquentation de l'Ecole et les aptitudes dont ils ont fait preuve.

Art. 8. Des bourses peuvent être delivrées aux élèves méritants. La Commission de surveillance fixe, après enquête, la quotité, l'emploi et la durée de chaque subside.

Art. 9. L'Ecole de métiers est dirigée par un doyen placé sous l'autorité du Directeur de l'enseignement primaire et professionnel.

Elle est placée sous la surveillance d'une Commission nommée pour trois ans et composée de 9 membres, dont 5 sont désignés par le Conseil d'Etat et 4 par le Grand Conseil.

Art. 10. Les traitements, le mobilier scolaire, le matériel d'enseignement sont à la charge de l'Etat; la Ville de Genève fournit les locaux, l'éclairage et le chauffage.

Le traitement du personnel enseignant est fixé par le Conseil d'Etat. Les professeurs reçoivent de 100 à 300 francs par année pour une heure de leçon par semaine; les contremaîtres de 2000 à 3000 francs par année.

Art. 11. Un règlement du Conseil d'Etat déterminera les conditions d'organisation de l'Ecole de métiers.

Disposition transitoire.

Il est ouvert au Conseil d'Etat: 1° Un crédit de 15,000 francs pour frais de premier établissement: — 2° Un crédit de 16,000 francs pour dépenses de l'exercise de 1896, déduction faite de la subvention fédérale.

Le Conseil d'Etat est autorisé à émettre des rescriptions à concurrence de ces deux crédits. Il sera justifié de leur emploi dans le compte-rendu financier de l'exercice de 1896.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève le dix-neuf octobre mil huit cent quatre-vingt-quinze, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Loi approuvant les statuts de la Caisse de Prévoyance des Fonctionnaires de l'Enseignement primaire du Canton de Genève. (Du 22 février 1896.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil, vu l'article 67, paragraphe 5 de la loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique;

Sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décrète ce qui suit:

Art. 1er. Les statuts votés en Assemblée générale le 16 janvier 1896 par les membres de la Caisse de Prévoyance des Fonctionnaires de l'Enseignement primaire du Canton de Genève, sont approuvés.

Art. 2. Le texte complet de ces statuts, qui remplacent et abrogent ceux approuvés par la loi du 23 octobre 1886, demeurera annexé à la présente loi. Il ne pourra y être apporté aucune modification sans l'autorisation du Grand Conseil.

Art. 3. L'article 67 de la loi du 5 juin 1886 sur l'instruction publique est abrogé.

Disposition transitoire. — La présente loi entrera en vigueur le 1er janvier 1897.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève, le vingt-deux février mil huit cent quatre-vingt-seize, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Statuts de la Caisse de prévoyance des fonctionnaires de l'Enseignement primaire du Canton de Genève.

Les Statuts qui ont servi de base jusqu'à ce jour à la Caisse de Prévoyance des Fonctionnaires de l'enseignement primaire fondée le 10 mai 1839, statuts modifiés en 1849, 1853, 1858, 1864, 1866, 1873, 1879 et 1886, sont remplacés par les suivants:

Chapitre premier. — But de la Caisse.

Art. 1er. La Caisse de prévoyance, exclusivement instituée en faveur des fonctionnaires de l'enseignement primaire du Canton de Genève, désignés à l'art. 2, a pour but: 1° de servir une pension viagère à chacun de ses membres, conformément aux stipulations du chapitre V; — 2° D'accorder, conformément à l'art. 21, des pensions aux orphelins, au veuf, à la veuve d'un sociétaire, ou à ses ascendants directs s'il est décédé veuf ou célibataire.

Chapitre II. — Admission et obligations des sociétaires.

Art. 2. Sont admis à faire partie de la Caisse de prévoyance: *a.* les régents, régentes, régents-adjoints et régentes-adjointes primaires; — *b.* les inspecteurs des écoles primaires, l'inspectrice de couture et les régents des Ecoles secondaires rurales, s'ils faisaient déjà partie de la Caisse de prévoyance lorsqu'ils ont été appelés à ces fonctions.

A son entrée, le sociétaire doit produire: 1° son acte de naissance; — 2° le titre de sa nomination officielle dans les fonctions ci-dessus mentionnées.

Art. 3. Par le seul fait de son entrée dans l'association, chaque sociétaire contracte l'engagement de se soumettre aux Statuts et reçoit, lors de son admission, un livret signé par le président, le secrétaire et le trésorier.

Art. 4. Chaque sociétaire actuellement en fonctions est tenu de verser 50 fr. par trimestre, pendant 25 ans consécutifs, à moins qu'il n'entre plus tôt en jouissance d'une pension.

Les membres admis dans la Société après la mise en vigueur des présents statuts, devront continuer leurs versements jusqu'à l'âge de 50 ans révolus.

Pour ces versements trimestriels la part des sociétaires et celle de l'Etat sont fixées comme suit:

Traitements	Part des sociétaires	Part de l'Etat
de 1500 fr. et au-dessous	20 fr.	30 fr.
de 1501 fr. à 2500 fr.	25 fr.	25 fr.
de 2501 fr. et au-dessus	30 fr.	20 fr.

Ne sont pas comprises dans le traitement, les indemnités de logements et de rayons et celles accordées aux maîtresses placées à la tête d'une classe de garçons.

Art. 5. A la fin de chaque trimestre, il est retenu par la Caisse de l'Etat, sur le traitement des fonctionnaires, les versements ordinaires, les arrérages antérieurs, les amortissements d'emprunts mentionnés à l'article 12 et leurs intérêts.

Art. 6. Le sociétaire qui avait cessé ses fonctions et qui est appelé de nouveau à l'un des emplois prévus à l'art. 2, pourra rétablir le montant intégral de son compte tel qu'il existait au jour de sa sortie. En aucun cas, il n'est admis à payer d'arrérages pour le temps durant lequel il a cessé ses fonctions, sauf pour le cas de maladie dûment constaté.

Chapitre III. — Sortie des Sociétaires.

Art. 7. Tout sociétaire qui quitte l'enseignement primaire ou secondaire rural dans le canton devient, par ce fait, démissionnaire, à moins qu'il ne reçoive une pension de la caisse ou ne soit appelé à l'une des fonctions mentionnées à la lettre *b* de l'art. 2.

Si le sociétaire qui quitte ses fonctions a fait 20 versements annuels, ses fonds restent acquis à la caisse et il a droit à la pension prévue aux art. 14 à 21.

Dans le cas contraire, il a droit au remboursement, sans intérêts, des fonds versés par lui.

La situation des sociétaires appelés dans l'enseignement secondaire ou supérieur du canton est réglée par l'art. 16.

Art. 8. Lorsque la cessation des fonctions a lieu par suite de décès, les fonds du sociétaire sont acquis à la caisse.

Toutefois, s'il laisse des enfants au-dessous de 19 ans révolus, ceux-ci ont droit, soit au remboursement prévu à l'art. 7, soit à la pension fixée à l'art. 21.

A défaut d'enfants au-dessous de 19 ans révolus, le veuf ou la veuve d'un sociétaire a droit, soit au remboursement prévu à l'art. 7, soit à la pension fixée à l'art. 21.

Si le sociétaire est décédé veuf ou célibataire, ses ascendants directs, ont droit, soit au remboursement de la moitié des sommes versées, soit à la pension fixée à l'art. 21.

Chapitre IV. — Du fonds social et de son placement.

Art. 9. Le fonds social se compose de la réunion en un seul fonds — *a.* du fonds capital s'élevant au 31 décembre 1895 à fr. 333,537.35; — *b.* du fonds de réserve s'élevant au 31 décembre 1895 à fr. 73,656. 20; — ensemble francs 407,193. 55.

Il sera versé chaque année au crédit de ce fonds. — *a.* le montant des dons et legs faits à la Société sans désignation spéciale; — *b.* le solde disponible des revenus après le prélèvement des frais généraux et le service des remboursements et des pensions.

Le fonds social est et demeure inaliénable. Toutefois en cas d'insuffisance des ressources prévues à l'art. 13 lettres *a* et *b* il devra être prelevé sur ce fonds les sommes nécessaires au service des pensions.

Au cas où ces prélèvements éventuels auraient réduit le fonds social de 50 %, il n'y sera plus fait aucun prélèvement et l'Etat versera la somme nécessaire pour garantir 1400 fr. à chaque pension entière.

L'avoir de la Caisse serait fixé par un inventaire dressé lors du premier prélèvement sur le fonds social.

Art. 10. Il est ouvert à chaque sociétaire un compte spécial de ses versements annuels.

Art. 11. Les fonds sont placés par le Comité conformément à l'art. 12 de la loi sur les fondations, du 22 août 1849 [1]).

Art. 12. Lorsque la caisse a des fonds disponibles, elle peut faire aux membres de la Société des prêts, qui ne peuvent dépasser la moitié de leurs versements respectifs.

Aucun prêt ne peut être inférieur à 50 fr.

Le remboursement s'opère dans le terme maximum de 5 ans avec intérêts à 4 % l'an, conformément aux engagements pris entre l'emprunteur et le Comité. Il se fait par des amortissements trimestriels qui doivent être terminés avant le vingtième versement annuel.

Aucun sociétaire ayant fait vingt versements annuels ou jouissant d'une pension ne peut faire d'emprunt à la caisse, sauf sur des hypothèques.

Chapitre V. — Des pensions.

Art. 13. Le service des pensions est assuré: *a.* par les intérêts du fonds social; — *b.* par les versements des sociétaires et de l'État prévus à l'art. 4; — *c.* eventuellement par des prélèvements sur le fonds social, dans la limite fixée à l'art. 9, où, à défaut, par des subsides de l'Etat.

Art. 14. Le taux des pensions est fixé comme suit: *a.* pensions ouvertes avant la promulgation de la loi sur l'Instruction publique de 1872, conformément aux statuts de 1879: à 20 fr. par année de service; — *b.* pensions ouvertes depuis la promulgation de la loi sur l'instruction publique de 1872. conformément aux statuts de 1879: à 32 fr. par année de service; — *c.* pensions ouvertes depuis 1886 ou qui s'ouvriront à dater de la mise en vigueur des présents statuts: à fr. 1400 par année pour la pension entière.

Ce taux est garanti par l'Etat.

Art. 15. A droit à une pension différée ayant cours à partir de l'âge de 50 ans révolus, tout sociétaire qui, après avoir effectué 10 versements annuels au moins, a dû prendre sa retraite avant l'âge de 50 ans, par suite d'une maladie ou d'une infirmité le rendant incapable de remplir un poste lucratif et n'a pas exigé le remboursement prévu à l'art. 7.

Art. 16. En dérogation au 1er alinéa de l'art. 7, tout sociétaire appelé à remplir un poste dans l'enseignement secondaire ou supérieur du canton cesse de faire partie de la Société; il est de ce fait démissionnaire.

Ses versements seront suspendus dès le jour de sa nomination définitive à ses nouvelles fonctions.

Il a le droit ou de retirer ses fonds ou de les laisser à la Caisse qui lui servira, lorsqu'il prendra sa retraite et à partir de l'âge de 50 ans, une pension proportionnelle aux versements par lui affectués; le montant en sera calculé en se basant sur le nombre des versements auquel il aurait été astreint pour avoir la pension entière.

En cas de décès de ce sociétaire, les dispositions des Art. 8 et 21 sont applicables à ses enfants mineurs; à son conjoint ou à ses ascendants directs, proportionnellement à la pension à laquelle il avait droit.

Art. 17. Pour avoir droit à la pension entière, le sociétaire doit avoir effectué 25 versements annuels au moins et être âgé de 50 ans accomplis.

Aucun sociétaire ne peut faire compter plus de 25 versements annuels.

---

[1]) Les capitaux appartenant à des fondations sont toujours gérés sous la surveillance du Conseil d'Etat, d'une autorité communale ou de corps institués par la Constitution. Ces capitaux doivent être placés sur le canton de Genève; en cas d'impossibilité de trouver des placements convenables sur le canton, il ne pourra en être fait dans d'autres cantons ou à l'étranger, que sur l'autorisation spéciale du Conseil d'Etat.

Art. 18. Tout sociétaire qui quitte ses fonctions avant l'âge de 50 ans et après avoir effectué 20 versements annuels au moins reçoit une pension en rapport avec le nombre de ses versements, diminuée d'autant d'années qu'il lui manque pour avoir atteint l'âge ci-dessus indiqué.

Le nombre d'années servant de base à cette pension ne peut plus être modifié.

Le fonctionnaire qui quitte l'enseignement à l'âge de 45 ans et ayant fait ses 25 versements annuels peut, s'il le désire, attendre sa 50e année avant d'entrer en jouissance de sa pension, afin de la toucher entière.

Art. 19. Ne peut jouir de la pension tout sociétaire ou ayant droit qui occupe dans une administration publique ou dans un établissement d'instruction public ou privé des fonctions pour lesquelles il reçoit un traitement superieur à 1500 fr.

Art. 20. Aucun sociétaire ne peut obtenir une pension s'il n'a remboursé intégralement les sommes qu'il doit à la caisse, sauf les prêts hypothécaires.

Art. 21. Lorsqu'un sociétaire marié avant l'âge de 50 ans et ayant droit à une pension, laisse en mourant un ou plusieurs enfants, ceux-ci reçoivent, jusqu'à leur dix-neuvième année accomplie, les trois quarts de la pension acquise au sociétaire décédé.

A défaut d'enfants au-dessous de 19 ans révolus, le veuf ou la veuve de ce sociétaire, s'il est âgé de 50 ans au moins, jouit de la moitié de la pension à laquelle avait droit le sociétaire décédé.

Cependant, si la veuve de ce sociétaire n'est pas fonctionnaire elle-même, elle peut, à partir de l'âge de 45 ans, opter entre le retrait des fonds versés par lui ou une pension différée.

Si le défunt était veuf ou célibataire, ses ascendants directs ont droit au quart de la pension précitée.

Art. 22. Lorsque le veuf ou la veuve d'un sociétaire se remarie, il perd tous droits à recevoir une pension du chef du défunt.

Art. 23. Les pensions sont payées à la fin de chaque trimestre par le trésorier de la caisse.

Art. 24. Toute pension est incessible et insaisissable.

Chapitre VI. — ***Administration.***

Art. 25. La Société est administrée par un Comité mixte de 11 membres, dont neuf sont nommés pour un an dans l'assemblée générale du mois de mars. Cette élection a lieu au scrutin de liste, dans la proportion suivante:

1 membre choisi parmi les sociétaires pensionnés; — 2 membres choisis parmi les sociétaires ayant terminé leurs versements, dont 1 dame; — 6 membres choisis parmi les sociétaires n'ayant pas terminé leurs versements; dont 2 dames au moins.

Les membres du comité sont immédiatement rééligibles. Leurs fonctions sont gratuites.

Le Conseiller d'Etat chargé du Département des Finances est de droit président du Comité et de la Société.

Le trésorier, nommé par le Comité, peut être pris en dehors des membres de l'Association; il fait de droit partie du Comité.

Art. 26. Le Comité choisit dans son sein un vice-président et un secrétaire. Il nomme son teneur de livres qui doit être pris parmi les membres de la Société.

Le teneur de livres ne fait pas partie du Comité, mais il assiste à ses séances avec voix consultative.

Le Comité peut s'adjoindre des membres honoraires pris en dehors de la Société et agréés par l'assemblée générale. Ces membres peuvent être convoqués aux séances du Comité et aux assemblées générales, avec voix consultative.

L'assemblée générale, sur le préavis du Comité, peut allouer une indemnité au secrétaire et au teneur de livres.

Art. 27. Le Comité a tous les pouvoirs nécessaires pour l'administration de la Société. Il a notamment les pouvoirs de: passer tous les marchés et conventions; — acheter, vendre, céder et transférer toutes valeurs mobilières et créances, et en payer ou toucher le prix; — exercer toutes actions judiciaires et y défendre; — toucher toutes sommes et en donner quittance; — transiger, nommer arbitres et acquiescer; — consentir, avant comme après payement, toutes mains levées et radiations d'inscriptions privilégiées et hypothécaires; consentir tous nantissements ou autres garanties.

Pour les actes à passer et les signatures à donner, le Comité est valablement représenté par la majorité de ses membres ou par deux d'entre eux, porteurs d'une délégation en bonne forme.

Art. 28. Chaque année, dans l'assemblée générale du mois de mars, le Comité est tenu de présenter un rapport sur la marche annuelle de la Société et de rendre compte de sa gestion. Le rapport sera envoyé à chaque sociétaire 15 jours au moins avant l'assemblée générale.

Art. 29. Chaque année, dans l'assemblée générale de mars, il est nommé, en dehors du Comité, une Commission de vérification des comptes de l'année courante. Cette Commission se compose de cinq membres; elle est convoquée par le Président du Comité.

Art. 30. Le Comité peut convoquer l'assemblée générale chaque fois qu'il le jugera convenable. Il doit aussi la convoquer sur la demande écrite et motivée de 30 membres.

Art. 31. Toute demande de révision des statuts devra être adressée au Comité dix jours au moins avant l'assemblée générale et devra figurer à l'ordre du jour de la séance.

La révision n'aura lieu que si elle est votée par les trois quarts des membres présents. Elle sera préparée par une Commission nommée à cet effet.

Art. 32. Tout changement aux Statuts doit être soumis à l'approbation du Grand Conseil.

Dispositions transitoires. — Art. 33. Les présents Statuts seront soumis à l'approbation du Grand Conseil et entreront en vigueur le 1er janvier 1897.

Les présents Statuts ont été votés par l'Assemblée générale des sociétaires, le 16 janvier 1896.

Loi approuvant les Statuts de la Caisse de prévoyance pour les fonctionnaires de l'Enseignement secondaire du Canton de Genève. (Du 22 février 1896.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil, vu l'article 188 de la loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique;

Vu l'article 40 des statuts approuvés par la loi du 10 octobre 1888;

Sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décrète ce qui suit:

Art. 1er. Les statuts votés en assemblée générale du 1er octobre 1895 par les membres de la Caisse de prévoyance pour les fonctionnaires de l'Enseignement secondaire du Canton de Genève sont approuvés.

Art. 2. Le texte complet de ces statuts, qui remplacent et abrogent ceux approuvés par la loi du 10 octobre 1888, demeurera annexé à la présente loi.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève, le vingt-deux février mil huit cent quatre-vingt-seize, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Statuts de la Caisse de prévoyance pour les fonctionnaires de l'Enseignement secondaire du Canton de Genève.

Chapitre premier. — But de la Société.

Art. 1er. La Caisse de prévoyance pour les fonctionnaires de l'Enseignement secondaire du canton de Genève a pour but: 1° de servir une pension viagère à chacun de ses membres, conformément aux stipulations du chapitre V; 2° D'accorder, conformément à l'art. 21, des pensions aux enfants, au veuf, à la veuve, ou aux ascendants directs d'un sociétaire décédé.

Art. 2. La Caisse de prévoyance et constituée en fondation.

Ses statuts sont soumis à l'approbation du Grand Conseil.

Chapitre II. — Entrée et sortie des Sociétaires.

Art. 3. Sont tenus de faire partie de la Caisse de Prévoyance les fonctionnaires de l'enseignement public secondaire qui n'ont pas atteint l'âge de 55 ans révolus, et dont le traitement fixe est de 1000 francs au moins par année.

Art. 4. Ont le droit de se faire inscrire comme membres de la Caisse: *a.* les fonctionnaires de l'enseignement public secondaire qui ont dépassé l'âge de 55 ans révolus, et dont le traitement fixe est de 1000 francs au moins par année; — *b.* les fonctionnaires de l'enseignement public secondaire dont le traitement fixe est inférieur à 1000 fr. par année, si toutefois le Comité reconnaît que leur fonction principale est l'enseignement.

Art. 5. Ne peuvent faire partie de la Caisse de prévoyance les personnes dont le traitement fixe est inférieur à 1000 francs et dont la fonction principale n'est pas l'enseignement.

Aucune personne ne peut faire partie simultanément de la Caisse de prévoyance pour les fonctionnaires de l'Enseignement secondaire et d'une autre Caisse officielle de prévoyance pour les fonctionnaires de l Etat.

Toutefois les sociétaires qui ont fait partie d'une autre Caisse de prévoyance pour les fonctionnaires de l'Etat conservent leurs droits à une pension servie par cette Caisse en conformité des statuts de cette dernière.

Art. 6. En aucun cas, le sociétaire ne pourra faire remonter ses versements à une époque antérieure à son entrée dans la Société.

Art. 7. Tout sociétaire doit, lors de son admission dans la Société, transmettre au Comité son acte de naissance et le titre officiel de sa nomination.

Lorsqu'un sociétaire est appelé à un autre poste dans l'enseignement public, il doit également communiquer au Comité l'arrêté relatif à sa nouvelle nomination.

Art. 8. Par le seul fait de son entrée dans l'Association, chaque sociétaire contracte l'engagement de se soumettre aux statuts.

Il reçoit, lors de son admission, un livret signé par le président, le secrétaire et le trésorier.

Art. 9. Toute personne qui a été admise comme sociétaire peut continuer à faire partie de la Caisse: *a.* si son traitement fixe et réduit au-dessous du chiffre de 1000 francs par année; *b.* si elle quitte l'enseignement secondaire pour occuper des fonctions dans l'enseignement public primaire ou supérieur du canton; *c.* si elle jouit d'une pension de la Caisse ou a opté pour la pension différée prévue à l'article 20.

Art. 10. Tout sociétaire qui quitte l'enseignement public du canton est considéré comme démissionnaire, sauf dans le cas prévu à la lettre *c* de l'article précédent.

Chapitre III. — Des cotisations.

Art. 11. La cotisation annuelle est pour chaque sociétaire de 200 francs. Elle comprend d'une part la somme effectivement versée par le sociétaire et d'autre part l'allocation de l'Etat.

Le nombre total des cotisations annuelles d'un membre dans les Caisses officielles de prévoyance pour les fonctionnaires de l'Etat ne peut être supérieur à 25.

Le versement de la cotisation n'est pas obligatoire si le sociétaire a dépassé l'âge de 55 ans révolus et a opéré 15 versements annuels dans les diverses Caisses officielles de prévoyance pour les fonctionnaires de l'Etat.

Toute fraction de trimestre compte pour un trimestre entier.

Dès le jour où il a quitté l'Enseignement public, le sociétaire n'a plus le droit d'effectuer les versements prévus au présent article.

Art. 12. Chaque trimestre le versement effectif du sociétaire est prélevé sur son traitement par le caissier de l'Etat; les cotisations sont insaisissables.

Art. 13. Il est ouvert à chaque sociétaire un compte spécial de ses cotisations.

Art. 14. Le sociétaire qui avait été considéré comme démissionnaire pour cessation de fonctions et qui est admis de nouveau à faire partie de la Caisse, pourra rétablir le montant intégral de son compte tel qu'il existait au jour de sa sortie de l'Association.

Chapitre IV. — Du Fonds social et de son placement.

Art. 15. Le fonds social se compose: *a.* du fonds capital, qui est inaliénable; — *b.* du fonds disponible, qui est destiné à régulariser le service des pensions et à faire face aux remboursements et aux frais généraux.

Art. 16. Le fonds capital est formé: *a.* par le fonds capital existant à la fin de l'exercice 1895; — *b.* par les fonds et legs faits à la Société sans désignation spéciale.

Art. 17. Le fonds disponible est formé par les dons et legs faits spécialement à ce fonds, les revenus annuels de la Caisse, les versements des sociétaires, et en général par toutes les recettes de la Société.

Art. 18. Les fonds sont placés par le Comité conformément à l'art. 12 de la loi sur les fondations, du 22 août 1849.

Art. 19. Le Comité peut faire aux sociétaires des prêts qui ne peuvent pas dépasser la moitié des sommes qu'ils ont effectivement versées.

Aucun prêt ne peut être inférieur à 100 fr,

Le remboursement s'opère dans le terme maximum de 5 ans avec intérêts à 4 % l'an, conformément aux engagements pris entre l'emprunteur et le Comité. Il se fait par des amortissements trimestriels.

Aucun sociétaire jouissant d'une pension ne peut faire emprunt à la Caisse, sauf sur hypothèque.

Chapitre V. — Des Pensions et des Remboursements.

Art. 20. A droit à une pension immédiate: *a.* tout sociétaire qui quitte l'enseignement public après l'âge de 55 ans révolus et après avoir effectué 15 versements annuels au moins dans une Caisse officielle de prévoyance pour les fonctionnaires de l'Etat; — *b.* tout sociétaire ayant dépassé l'âge de 55 ans qui, après avoir effectué 10 versements annuels au moins dans une Caisse officielle de prévoyance pour les fonctionnaires de l'Etat, est obligé de prendre sa retraite par suite d'une maladie ou d'une infirmité le rendant incapable de remplir un poste lucratif et n'a pas exigé le remboursement prévu à l'article 23.

A droit à une pension différée ayant cours à partir de l'âge de 55 ans révolus, tout sociétaire qui, après avoir effectué 10 versements annuels au moins dans une Caisse officielle de prévoyance pour les fonctionnaires de l'Etat a dû prendre sa retraite avant l'âge de 55 ans, par suite d'une maladie ou d'une infirmité le rendant incapable de remplir un poste lucratif et n'a pas exigé le remboursement prévu à l'article 23.

Si un sociétaire pensionné vient à occuper dans une administration publique une position équivalente ou supérieure comme traitement à celle qu'il occupait avant sa retraite, la pension est suspendue pendant toute la durée de ces fonctions.

Les fonds du sociétaire à qui une pension est ou a été allouée restent acquis à la Caisse.

Art. 21. Lorsqu'un sociétaire, pensionné ou non, vient à décéder après avoir effectué 10 versements annuels au moins dans une Caisse officielle de prévoyance pour les fonctionnaires de l'Etat, ses fonds sont acquis à la Caisse.

Toutefois, s'il laisse des enfants, ceux-ci reçoivent ensemble, jusqu'à leur vingtième année révolue, une pension égale aux trois quarts de la pension à laquelle aurait droit le Sociétaire décédé.

Dès le jour où aucune pension n'est payée à des enfants du sociétaire décédé, le veuf ou la veuve reçoit, à partir de l'âge de 55 ans révolus, une pension égale à la moitié de celle qui reviendrait au défunt.

Si le sociétaire ne laisse ni conjoint, ni enfant pensionné, ses ascendants directs reçoivent ensemble une pension égale à la moitié de celle à laquelle aurait droit le sociétaire décédé.

Art. 22. Lorsque le veuf ou la veuve d'un sociétaire se remarie, il perd ses droits à la pension indiquée dans l'article précédent; les enfants et les ascendants directs conservent les leurs.

Art. 23. A droit au remboursement des sommes qu'il a effectivement versées, c'est-à-dire sans les intérêts ni les allocations de l'Etat: *a.* le sociétaire qui quitte l'enseignement public avant l'âge de 55 ans révolus; — *b.* le sociétaire qui quitte l'enseignement public avant d'avoir effectué 15 versements annuels.

Art. 24. Lorsqu'un sociétaire vient à décéder avant d'avoir effectué 10 versements annuels dans les Caisses de prévoyance pour les fonctionnaires de l'Etat, les enfants ou à leur défaut le conjoint, ou à défaut d'enfants et de conjoint, les ascendants directs ont droit au remboursement, sans intérêt, des sommes effectivement versées par le défunt.

La somme à rembourser est insaisissable.

Si le sociétaire décédé ne laisse ni enfant, ni conjoint, ni ascendant direct, ses fonds restent acquis à la Caisse.

Art. 25. Les pensions des sociétaires sont proportionnelles à leurs versements effectifs augmentés des allocations de l'Etat et des intérêts composés à raison de 4 % l'an.

Les intérêts ne sont calculés que jusqu'au jour où le sociétaire est entré en jouissance de la pension.

Art. 26. Le taux de la pension est déterminé chaque année par l'Assemblée générale sur le préavis du Comité, conformément aux prescriptions des art. 20 et 21.

En aucun cas, la pension d'un sociétaire ne peut être inférieure au 6 % de ses versements augmentés des allocations de l'Etat et des intérêts composés à 4 % l'an.

Art. 27. Tout sociétaire qui, sauf les prêts hypothécaires, n'a pu rembourser les sommes empruntées à la Caisse, conserve le droit à une pension s'il satisfait aux conditions stipulées à l'article 20. Toutefois la pension est réduite en proportion des sommes non remboursées.

Art. 28. Lorsque les prêts accordés à un sociétaire n'ont pas été intégralement remboursés dans les trois mois qui suivent son décès, les versements sont réduits d'autant dans la détermination du chiffre de la pension des enfants, du conjoint ou des ascendants directs.

Art. 29. Les pensions sont payées à la fin de chaque trimestre par le trésorier de la Société.

Art. 30. Toute pension est incessible et insaisissable.

Chapitre VI. — Administration.

Art. 31. La Société est administrée par un Comité de neuf membres, savoir: le Conseiller d'Etat chargé du Département des Finances, qui fait de droit partie du Comité en qualité de président; le trésorier, nommé conformément aux prescriptions de l'art. 32, et sept membres élus par l'assemblée générale ordinaire.

L'élection de ces sept membres a lieu au scrutin de liste et à la majorité absolue des suffrages. Ils sont renouvelés par séries de trois et de quatre et sont immédiatement rééligibles.

Le Comité ne pourra renfermer plus de deux sociétaires pensionnés.

Les fonctions des membres du Comité sont gratuites, sauf la réserve stipulée à l'article suivant en faveur du trésorier.

Art. 32. Le trésorier est nommé par les huit autres membres du Comité; il peut être pris en dehors de l'Association.

Le Comité choisit en outre dans son sein un vice-président et un secrétaire.

Il nomme également son teneur de livres, qui assiste aux séances avec voix consultative.

Il peut aussi s'adjoindre des membres honoraires pris en dehors de la Société et agréés par l'Assemblée générale. Ces membres peuvent être convoqués aux séances du Comité avec voix consultative.

Sur le préavis du Comité, une indemnité peut être allouée par l'Assemblée générale au trésorier et au teneur de livres.

Art. 33. La présence de 5 membres du Comité est nécessaire pour la validité de ces décisions.

Art. 34. Le comité a tous les pouvoirs nécessaires pour l'administration de la Société. Il a notamment les pouvoirs de: passer tous marchés ou conventions; — acheter, vendre, céder et transférer toutes valeurs mobilières et créances, et en payer ou toucher le prix; — exercer toutes actions judiciaires et y défendre; — toucher toutes sommes, en donner quittance; — transiger, nommer arbitres, acquiescer; — consentir, avant comme après paiement, toutes mains-levées et radiations d'inscriptions privilégiées et hypothécaires, consentir tous nantissements ou autres garanties.

Pour les actes à passer ou les signatures à donner, le Comité est valablement représenté par la majorité de ses membres ou par l'un d'eux porteur d'une délégation en bonne forme.

Art. 35. Le trésorier ne pourra conserver plus d'un jour, en caisse, une somme supérieure à fr. 1000, sans une autorisation spéciale du président.

Art. 36. Chaque année, dans l'assemblée générale ordinaire, il est nommé en dehors du Comité une Commission de vérification des comptes de l'année courante.

Cette Commission se compose de trois membres; elle est convoquée par le président du Comité. Les membres ne sont pas immédiatement rééligibles.

Chapitre VII. — Des Assemblées.

Art. 37. La Société se réunit en assemblée générale ordinaire dans le premier trimestre de chaque année.

Elle se réunit en assemblée générale extraordinaire sur une décision du Comité ou sur la demande écrite et motivée du cinquième au moins des membres de la Société.

Art. 38. Les assemblées générales sont convoquées par le Comité et présidées par le conseiller d'Etat chargé du Département des Finances ou, en son absence, par le vice-président du Comité.

La convocation et l'ordre du jour sont envoyés à chaque sociétaire au moins huit jours avant l'assemblée; ils peuvent être envoyés également aux membres honoraires, qui ont alors voix consultative.

Art. 39. Le Comité est tenu de présenter, pour l'assemblée générale ordinaire, un rapport contenant:

1° Un aperçu de la marche de la Société depuis la dernière assemblée; 2° un compte-rendu de la gestion du Comité; 3° un préavis sur la fixation du taux de la pension pour l'année courante.

Ce rapport est pareillement envoyé à chaque sociétaire au moins huit jours avant l'assemblée.

Art. 40. Toute demande de revision des statuts doit être adressée au Comité au moins un mois avant l'assemblée générale et doit figurer à l'ordre du jour de la séance.

Si la demande est prise en considération par la majorité des membres présents, l'assemblée générale nomme une commission chargée de préparer la revision.

Le rapport de cette commission ne peut être déposé que dans une séance ultérieure.

Tout changement aux Statuts doit être voté par plus des deux tiers des membres de la Société et être approuvé par le Grand Conseil.

Toutefois, si après une première convocation cette proportion n'a pas été atteinte, une seconde assemblée sera convoquée dans le délai de quinze jours et pourra délibérer valablement à la majorité des membres présents.

Chapitre VIII. — Dissolution.

Art. 41. La dissolution ne peut être votée que par les quatre cinquièmes au moins des membres de la Société.

Art. 42. En cas de dissolution, et dans le cas où la fondation ne serait plus renouvelée ou autorisée, chaque sociétaire a droit au remboursement sans intérêts, des fonds qu'il a effectivement versés. En outre, l'assemblée générale prend les dispositions nécessaires pour le service des pensions existant au moment de la dissolution.

Chapitre IX. — Dispositions transitoires.

Art. 43. Les fonctionnaires de l'Enseignement secondaire dont la nomination a précédé la création de la Caisse, ne sont pas obligés de faire partie de la Société.

Art. 44. Les dispositions des présents statuts concernant le sociétaire qui a fait des versements dans une autre Caisse officielle de prévoyance pour les fonctionnaires de l'Etat (art. 5, 11, 20, 21, 24) ne lui seront applicables qu'à dater du jour où la réciprocité sera admise par cette autre caisse.

Collation de la loi du 5 juin 1886 et des lois subséquentes sur l'Instruction publique.
(Du 31 janvier 1896.)

Le Conseil d'Etat, considérant que l'édition de la Loi du 5 juin 1886 est épuisée;

Vu les nombreuses modifications et adjonctions apportées à cette Loi depuis sa promulgation;

Sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

Arrête:

Le Département de l'Instruction publique est chargé d'établir à nouveau le texte de la Loi du 5 juin 1886 en collationnant celle-ci avec les Lois postérieures la modifiant.

En marge des parties modifiées figurera la date de la Loi qui a introduit la modification.

Les Lois qui par la nature de leur objet (création d'écoles, de chaires nouvelles) ne pourront être introduites ainsi dans le texte primitif seront jointes intégralement en appendice.

Il sera dressé deux tables de matières, une par ordre chronologique, une par établissements.

Le texte mis au point sera imprimé par les soins de la Chancellerie et inséré dans le Recueil des Lois de 1896.

---

6. 6. Im Jahrbuch pro 1894, Beilage I, pag. 18—19, 82—87 finden sich für den Kanton **Aargau**:

1. Gesetz betreffend die obligatorische Bürgerschule vom 28. November 1894;
2. Vollziehungsverordnung zum Bürgerschulgesetz vom 11. Juli 1895;
3. Disziplinarordnung für die Bürgerschule vom 6. August 1895;
4. Lehrplan für die Bürgerschule vom 6. August 1895.

---

7. 7. **Gesetz betreffend das Technikum des Kantons Zürich.** (Vom 25. Oktober 1896.)

§ 1. Die in der Stadt Winterthur unter dem Namen Technikum bestehende kantonale gewerbliche Lehranstalt hat die Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Übungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind.

§ 2. Das Technikum enthält folgende Abteilungen: 1. die Schule für Bautechniker; — 2. die Schule für Maschinentechniker; — 3. die Schule für Feinmechaniker; — 4. die Schule für Elektrotechniker; — 5. die Schule für Chemiker; — 6. die Schule für Kunstgewerbe; — 7. die Schule für Geometer; — 8. die Handelsschule.

Nach Bedürfnis können durch den Regierungsrat mit Genehmigung des Kantonsrates weitere Abteilungen für die mittlere gewerbliche Stufe am Technikum errichtet werden; ebenso kann der Regierungsrat einzelne Kurse anordnen.

§ 3. Jede der Schulen umfasst höchstens sechs zusammenhängende Halbjahreskurse.

§ 4. Schweizerbürger und in der Schweiz niedergelassene Ausländer haben für den regelmässigen halbjährlichen Kurs an einer Fachabteilung 30 Franken, nicht in der Schweiz niedergelassene Ausländer 60 Fr. Schulgeld zu bezahlen.

Ausserdem ist für Benützung der Laboratorien und Werkstätten eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 5. Der Kredit für Verabreichung von Stipendien an Schüler des Technikums wird alljährlich im Voranschlage festgestellt.

§ 6. Für den Eintritt in das Technikum wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten verlangt, welcher durch den erfolgreichen Besuch einer Sekundar-, Bezirks- oder Realschule oder der entsprechenden Klassen der höhern Mittelschulen bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr erreicht wird.

§ 7. Der Lehrplan des Technikums wird vom Erziehungsrate auf Antrag der Aufsichtskommission festgestellt. Hiebei ist auch auf allgemeine Ausbildung der Schüler und auf deren Befähigung zur Buch- und Rechnungsführung in ihrem Fache Bedacht zu nehmen.

§ 8. Die Bestimmung der erforderlichen Zahl von Lehrstellen, sowie die Wahl und Festsetzung der Besoldung der Lehrer steht dem Regierungsrate auf Antrag des Erziehungsrates zu. Die Wahlen erfolgen, abgesehen von bloss vorübergehend verwendeten Lehrkräften, für eine sechsjährige Amtsdauer.

§ 9. Die Aufsicht über die Anstalt wird einer durch den Regierungsrat zu wählenden Aufsichtskommission übertragen, in welcher dem Schulorte eine Vertretung zu gewähren ist.

§ 10. Zur Bestreitung der Ausgaben des Technikums setzt der Kantonsrat alljährlich den erforderlichen Kredit fest.

§ 11. Die Stadt Winterthur tritt an den Kanton Zürich die Gebäude des Technikums, nämlich das Hauptgebäude samt dem Anbau für das Gewerbemuseum und das erweiterte Chemiegebäude, sowie das Areal zwischen Rigi-, Kasernen- und Technikumsstrasse, bezw. Eulach unentgeltlich zu Eigentum ab.

Ebenso geht das vorhandene Mobiliar, mit Ausnahme desjenigen für das Gewerbemuseum und der Sammlungen des letztern, soweit diese nicht Eigentum des Technikums sind, unentgeltlich in das Eigentum des Kantons Zürich über.

Nach Annahme dieses Gesetzes sind Gebäude und Mobiliar in unklagbarem Zustande dem Staate zu übergeben.

§ 12. Der Kanton Zürich übernimmt für die Zukunft die Sorge für alle weiteren Baubedürfnisse des Technikums in Winterthur und entlastet die Stadt Winterthur von der ihr nach dem Gesetz betreffend das Technikum vom 18. Mai 1873 überbundenen Baupflicht; ebenso beschafft er das nötige Mobiliar.

§ 13. Der Kanton übernimmt den Unterhalt der Gebäude und des Mobiliars.

Der Vorplatz zwischen dem Hauptgebäude und der Kasernenstrasse darf nicht überbaut werden. Derselbe soll öffentliche Anlage bleiben und vom Staate unterhalten werden.

§ 14. Die Stadt Winterthur leistet vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes an einen jährlichen Beitrag von 18,000 Franken an die Betriebsausgaben des Technikums und gestattet dem Technikum die Mitbenützung der der Stadt gehörenden Sammlungen.

§ 15. Sollten die von der Stadt Winterthur an den Staat abgetretenen Gebäude jemals nicht mehr zu Zwecken des Technikums verwendet werden, so fallen sie samt dem zugehörenden Areal (§ 11) der Stadt Winterthur wieder anheim. Für allfällig auf jenem Areal vom Kanton aufgeführte Gebäulichkeiten hat in diesem Falle die Stadt Winterthur dem Staate den dannzumaligen Gebäudewert zu vergüten. Die Höhe der Vergütung ist nötigenfalls durch ein Schiedsgericht festzustellen; um die Bezeichnung des Obmanns ist der Präsident des schweizerischen Bundesgerichtes anzugehen.

§ 16. Der gegenwärtig dem Gewerbemuseum dienende Anbau steht noch für mindestens 25 Jahre, von dem Übergang der Gebäude an den Staat an gerechnet, der Stadt Winterthur unentgeltlich zur Verfügung behufs Benützung in bisheriger Weise, sofern nicht die Stadt Winterthur schon vorher auf dieses Benützungsrecht verzichtet. So lange die Stadt den Anbau benützt, darf der Staat auf dem Areal zwischen Rigi-, Kasernen- und Technikumsstrasse, bezw. Eulach keine Bauten aufführen, welche dem Gewerbemuseum Licht entziehen würden.

Nach Ablauf der 25 Jahre kann der Staat über den Gewerbemuseumsanbau zu Zwecken des Technikums verfügen. Gegenüber der Stadt Winterthur hat er eine Kündigungsfrist von drei Jahren zu beobachten; zum erstenmal kann er auf 31. Dezember 1921 kündigen.

§ 17. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft. Durch dasselbe wird das Gesetz betreffend das Technikum vom 18. Mai 1873 aufgehoben. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

---

8. 8. **Loi sur l'enseignement supérieur (Académie et Gymnase) du Canton de Neuchâtel.** (Du 18 mai 1896.)

Le Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel;

Voulant perfectionner l'enseignement supérieur dans le canton et l'affermir en le mettant en harmonie avec les programmes des institutions d'enseignement secondaire, comme aussi des universités suisses et de l'école polytechnique fédérale, tout en le faisant mieux répondre aux besoins généraux du pays;

Vu les articles 74, 75 et 76 de la constitution;

Sur la proposition du Conseil d'Etat et le rapport d'une Commission spéciale.

Décrète:

Chapitre premier. — Dispositions générales.

Art. 1er. L'enseignement supérieur comprend deux degrés qui correspondent à deux écoles distinctes, savoir:

1° Le Gymnase cantonal qui a pour but spécial de préparer les jeunes gens aux études académiques et techniques et de former des instituteurs pour l'enseignement primaire.

2° L'Académie qui a pour mission d'entretenir dans le pays une culture scientifique et littéraire, de donner aux jeunes gens les connaissances nécessaires aux carrières qui exigent une instruction supérieure et de former des instituteurs pour l'enseignement secondaire.

Art. 2. L'enseignement supérieur est à la charge de l'Etat, avec le concours des autorités locales dans des proportions déterminées par des conventions soumises à la ratification du Grand Conseil.

Art. 3. La direction supérieure et la haute surveillance de l'Académie et du Gymnase appartiennent au Conseil d'Etat, qui les exerce, conformément à la loi et aux règlements, par le département de l'Instruction publique.

Art. 4. Le Conseil d'Etat nomme tous les trois ans une commission consultative pour l'enseignement supérieur, dont les attributions sont déterminées par un règlement.

Cette commission se compose de huit membres, nommés directement par le Conseil d'Etat, et de trois membres nommés également par le Conseil d'Etat sur une double présentation faite par le synode (décret du 19 décembre 1873).

Elle est présidée par le chef du département de l'Instruction publique, et le premier secrétaire du même département fonctionne comme secrétaire de la commission avec voix consultative.

Le directeur du Gymnase et le recteur de l'Académie assistent aux séances de la Commission avec voix consultative.

Chapitre II. — Du Gymnase cantonal.

Art. 5. Le Gymnase cantonal se divise en trois sections parallèles, savoir: 1° la section littéraire ou classique destinée à préparer les élèves aux études des diverses Facultés; — 2° la section scientifique destinée à préparer les élèves aux études de la Faculté des sciences, de l'Ecole polytechnique fédérale et des écoles spéciales; — 3° la section pédagogique ou Ecole normale destinée à former les instituteurs et les institutrices pour l'enseignement primaire et l'enseignement frœbelien.

L'Ecole normale est divisée en deux sous-sections, l'une destinée aux élèves instituteurs et l'autre aux élèves institutrices.

Art. 6. Les objets d'enseignement dans les sections littéraire et scientifique sont: 1° la langue et la littérature françaises; — 2° la langue latine et les éléments de la littérature latine dans la section littéraire; 3° la langue grecque et les éléments de la littérature grecque dans la section littéraire; — 4° la langue allemande; — 5° la langue anglaise; — 6° la langue italienne; — 7° les éléments de la philosophie; 8° les mathématiques; — 9° la physique et la mécanique élémentaire; — 10° la chimie; — 11° les sciences naturelles; — 12° l'histoire générale et l'histoire nationale; — 13° la géographie; — 14° le dessin artistique et le dessin technique; — 15° la comptabilité; — 16° la gymnastique.

Art. 7. Les objets d'enseignement à l'Ecole normale sont: 1° la pédagogie théorique et pratique; — 2° la langue française; — 3° les éléments de la littérature française; — 4° la langue allemande; — 5° la cosmographie, la géographie générale et la géographie de la Suisse; — 6° l'histoire générale et l'histoire nationale; — 7° l'instruction civique; — 8° les mathématiques élémentaires; — 9° la comptabilité; — 10° les éléments des sciences physiques et

naturelles; — 11° le dessin technique et le dessin artistique; — 12° l'écriture; — 13° le chant; — 14° la gymnastique; — 15° les travaux manuels pour les élèves instituteurs; — 16° les ouvrages à l'aiguille pour les élèves institutrices; — 17° les occupations frœbeliennes pour les élèves institutrices; — 18° l'économie domestique pour les élèves institutrices.

Art. 8. L'enseignement du Gymnase est réparti sur trois années d'études dans les sections littéraire et scientifique et sur deux années à l'Ecole normale.

L'enseignement de l'Ecole normale pourra aussi être porté à trois années.

Un plan d'études détermine la répartition, la progression des études, ainsi que les branches facultatives et les leçons données en commun aux sections littéraire et scientifique.

Art. 9. L'année scolaire commence au milieu de septembre pour se terminer au milieu de juillet. Les vacances sont fixées par le règlement.

Art. 10. Le Gymnase délivre à la suite des examens de sortie le certificat de maturité littéraire ou baccalauréat ès-lettres, et le certificat de maturité scientifique ou baccalauréat ès-sciences.

Les conditions pour l'obtention de ce certificat sont fixées par le règlement.

Art. 11. L'âge d'admission au Gymnase est de 15 ans pour les jeunes gens et de 16 ans pour les jeunes filles.

Il sera également de 15 ans pour ces dernières, dès que l'enseignement de l'Ecole normale sera porté à trois années.

Les autres conditions d'admission sont fixées par le règlement.

Art. 12. Les élèves du Gymnase sont soumis à la discipline de l'école aussi bien au dehors que dans l'intérieur de l'établissement.

Art. 13. Le règlement fixe la finance d'études ainsi que celle qui sera due pour l'usage du laboratoire de chimie.

Art. 14. L'enseignement au Gymnase est donné par des professeurs ou par des maîtres spéciaux.

Les professeurs doivent être porteurs d'un diplôme de licencié, du brevet de capacité pour l'enseignement secondaire ou de titres équivalents.

Art. 15. Le Gymnase cantonal a un directeur chargé de la direction et de la discipline de l'établissement.

Le directeur du Gymnase est nommé par le Conseil d'Etat. Il peut être choisi parmi les professeurs de l'école. Ses fonctions spéciales sont déterminées par le règlement.

Le directeur du Gymnase reçoit comme tel un traitement spécial, qui est fixé par le budget.

Art. 16. Les professeurs et les maîtres spéciaux des trois sections forment le Conseil du Gymnase.

Le Conseil du Gymnase est présidé par le directeur. Il a le droit de préconsultation et de proposition sur tout ce qui concerne l'organisation des études.

Art. 17. L'administration, le régime intérieur de la discipline du Gymnase seront l'objet d'un règlement arrêté par le Conseil d'Etat.

Chapitre III. — De l'Académie.

Art. 18. L'Académie comprend quatre facultés, savoir: 1° la faculté des lettres; — 2° la faculté des sciences; — 3° la faculté de droit; — 4° la faculté de théologie.

Art. 19. Dans la règle les cours sont semestriels.

Le semestre d'hiver commence au milieu d'octobre et se termine au milieu de mars. Le semestre d'été commence le 1er avril et se termine au milieu de juillet.

Le règlement fixe la durée des vacances.

Art. 20. Les études de la Faculté des lettres ont pour objet: 1° la philosophie et l'histoire de la philosophie; — 2° la linguistique générale; — 3° la langue et la littérature latines; — 4° la langue et la littérature grecques; — 5° la littérature française moderne et la grammaire historique de la langue française; — 6° la langue et la littérature italiennes; — 7° les autres langues et littératures romanes; — 8° la langue et la littérature allemandes; — 9° la langue et la littérature anglaises; — 10° l'histoire; — 11° l'archéologie; — 12° la géographie comparée; — 13° l'économie politique et la statistique.

Art. 21. La Faculté des lettres comprend aussi un séminaire de français moderne pour les étudiants de langue étrangère.

Art. 22. Les études de la Faculté des sciences ont pour objet: — 1° les mathématiques supérieures; — 2° la mécanique rationnelle; — 3° la physique expérimentale et la physique mathématique; — 4° l'astronomie et la physique du globe; — 5° la chimie; — 6° la minéralogie, la géologie et la paléontologie; — 7° la zoologie, l'anatomie comparée et l'embryologie comparée; — 8° l'anatomie et la physiologie humaines; — 9° l'hygiène; — 10° la botanique et la physiologie végétale.

Art. 23. Il est donné à la Faculté des sciences des cours de travaux pratiques de physique, de chimie et de sciences naturelles.

Art. 24. Les études de la Faculté de droit ont pour objet: 1° l'encyclopédie, la philosophie et l'histoire générale du droit; — 2° le droit romain; — 3° le droit civil et commercial; — 4° le droit comparé; — 5° le droit public et administratif; — 6° le droit pénal; — 7° la procédure civile et la procédure pénale; — 8° le droit international.

Art. 25. Les études de la Faculté de théologie ont pour objet: 1° l'encyclopédie des sciences théologiques; — 2° l'exégèse, la critique et l'étude philologique de l'Ancien Testament; — 3° l'exégèse, la critique et l'étude philologique du Nouveau Testament; — 4° la théologie systématique; — 5° la théologie historique; — 6° l'archéologie biblique; — 7° la théologie pratique.

Art. 26. Aucune chaire ne pourra être créée, modifiée ou supprimée sans que la Faculté intéressée soit consultée.

Art. 27. Des cours libres peuvent être donnés dans les Facultés aux conditions déterminées par le règlement.

Art. 28. Pour être immatriculé comme étudiant à l'Académie il faut: 1° être âgé de 18 ans; — 2° être porteur d'un certificat de maturité, d'un diplôme de bachelier ou de titres établissant que le candidat a terminé ses études secondaires — ou prouver par un examen d'admission des connaissances suffisantes.

Les instituteurs primaires sont admis dans les Facultés des lettres et des sciences.

Les conditions d'immatriculation sont les mêmes pour les deux sexes.

Art. 29. Indépendamment des certificats d'études, l'Académie délivre des diplômes: de licencié ès-lettres et ès-sciences donnant le droit d'enseigner dans les écoles secondaires du canton et au Gymnase.

De licencié en droit autorisant à se présenter pour l'inscription au rôle officiel du barreau, conformément à la loi.

De licencié en théologie autorisant à recevoir la consécration au ministère dans l'Eglise nationale du canton.

Art. 30. Le règlement détermine les conditions d'admissibilité, la forme et l'étendue des examens qu'ont à subir les candidats aux diplômes de licencié.

Art. 31. Outre les étudiants, d'autres personnes adultes sont admises à suivre les cours des Facultés en qualité d'auditeurs.

Les jeunes gens qui ont les qualités requises pour être inscrits comme étudiants ne peuvent être auditeurs.

Les conditions d'âge sont les mêmes pour les étudiants et pour les auditeurs.

Les auditeurs ne peuvent suivre qu'un nombre restreint de cours fixé par le règlement.

Ils ne sont pas immatriculés.

Art. 32. La finance à payer par les étudiants et les auditeurs est calculée d'après le nombre d'heures de leçons pour lesquels ils sont inscrits. Cette finance pourra être réduite pour les étudiants dans les conditions prévues par le règlement.

Les contributions à payer pour l'usage des laboratoires sont fixées par le règlement.

Art. 33. Les rétributions exigées pour les cours libres prévus à l'article 27 sont fixées avec l'assentiment du recteur par les personnes qui donnent ces cours et le produit de ces rétributions leur appartient.

L'enseignement dans les Facultés est donné: 1° par des professeurs ordinaires qui occupent une chaire dans l'une des Facultés; — 2° par des professeurs extraordinaires que le Conseil d'Etat peut charger temporairement d'une chaire ou d'un enseignement.

Art. 35. Le Conseil d'Etat peut, sur le préavis de la Faculté intéressée, autoriser des personnes suffisamment qualifiées à donner certains cours libres dans des conditions déterminées par le règlement.

Art. 36. Le Conseil académique est chargé de l'administration de l'Académie.

Il est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires des quatre Facultés.

Les professeurs suppléants peuvent y être appelés avec voix consultative.

Art. 37. Le Conseil académique nomme parmi les professeurs ordinaires et pour deux ans son président qui porte le titre de recteur. Il n'est pas immédiatement rééligible et il est autant que possible choisi successivement dans les diverses Facultés. Le recteur sortant de charge est vice-recteur.

Le Conseil nomme également un secrétaire pour deux ans, ce dernier est immédiatement rééligible.

Art. 38. Le recteur préside le Conseil et le représente auprès du Département de l'Instruction publique. Il est spécialement chargé de la discipline de l'Académie et sert d'intermédiaire entre les professeurs et le Département de l'Instruction publique. Il signe les certificats d'immatriculation des étudiants réguliers et tous les diplômes délivrés par l'Académie. Il reçoit une indemnité fixée par le budget.

Art. 39. Le secrétaire est chargé, sous la surveillance du recteur, des procès-verbaux du Conseil et du Bureau, de la correspondance ordinaire, de la comptabilité et de l'inscription des étudiants et des auditeurs. Il reçoit une indemnité fixée par le budget.

Art. 40. Le recteur, le vice-recteur, le secrétaire et les présidents des quatre Facultés forment le Bureau de l'Académie, dont les attributions sont fixées par le règlement.

Art. 41. Les professeurs ordinaires et extraordinaires de chaque Faculté forment le Conseil de cette Faculté qui nomme pour deux ans son président, son vice-président et son secrétaire.

Art. 42. L'administration, le régime intérieur et la discipline de l'Académie seront l'objet d'un règlement arrêté par le Conseil d'Etat.

Art. 43. L'Académie constitue une personne civile, capable de recevoir des dons et des legs avec ou sans affectation spéciale. Ces dons ou legs ne peuvent toutefois être acceptés qu'avec l'autorisation du Conseil d'Etat.

La gestion de la fortune de l'Académie est confiée à une commission de cinq membres nommée pour trois ans par le Conseil d'Etat sur double présentation du Conseil académique.

Les comptes annuels sont soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

En cas de dissolution de l'Académie, sa fortune reviendrait à l'Etat pour être affectée à l'enseignement supérieur.

Chapitre IV. — Dispositions communes au Gymnase et à l'Académie.

Art. 44. Les professeurs sont nommés par le Conseil d'Etat, soit par appel soit par voie d'un concours à la suite duquel il peut y avoir lieu à examen.

Quand il y a lieu à examen, le Conseil d'Etat demande le préavis d'un jury composé de sept membres, dont quatre sont désignés par la commission consultative pour l'enseignement supérieur et trois par le Conseil académique.

Si ce jury estime après examen qu'il n'y a pas lieu à procéder à une nomination, le Département de l'Instruction publique ouvre un nouveau concours ou pourvoit provisoirement à l'enseignement.

Les nominations qui n'ont pas lieu par voie d'appel sont faites à titre d'épreuve pour la durée d'un an.

Art. 45. Le traitement des professeurs est calculé dès l'entrée en fonctions à raison de fr. 400 l'heure de leçon annuelle pour l'Académie et de fr. 200 pour le Gymnase.

Le premier de ces taux s'augmente ensuite de fr. 10 tous les quatre ans jusqu'au maximum de 450 francs.

Le second s'augmente ensuite de fr. 5 dans les mêmes conditions jusqu'au maximum de fr. 225.

Le Conseil d'Etat juge des cas exceptionnels où il y a lieu d'appliquer un taux supérieur au minimum.

Toute augmentation dépassant le maximum devra faire l'objet d'un décret du Grand Conseil.

Le nombre maximum d'heures de leçons que le même professeur peut donner est déterminé par le règlement.

Art. 46. Les professeurs de l'Académie reçoivent en outre, une part des écolages payés pour leurs cours. Cette part est fixée par le Conseil d'Etat et ne pourra être inférieure à la moitié de la somme perçue.

Art. 47. Lorsqu'un professeur est momentanément empêché de remplir ses fonctions, le Conseil d'Etat pourvoit à l'enseignement aux frais de la personne empêchée. Toutefois, si l'empêchement provient d'une maladie ou de toute autre cause indépendante de la volonté de l'intéressé, il est pourvu à l'enseignement aux frais de l'Etat.

Si l'empêchement est de nature à se prolonger, il peut y avoir lieu à l'application de l'article 50.

La veuve et les enfants d'un professeur décédé ont droit à la jouissance de son traitement pendant une durée de six mois à partir de son décès.

Art. 48. Toute plainte portée contre un professeur dans l'exercice de ses fonctions doit être transmise au Département de l'Instruction publique, qui, après avoir entendu le plaignant et le professeur, règle l'affaire, sauf recours au Conseil d'Etat.

Art. 49. La suspension ou la destitution d'un professeur ne peut être prononcée par le Conseil d'Etat que pour cause d'incapacité, de négligence, d'insubordination ou d'immoralité.

Dans tous les cas, le professeur inculpé doit être entendu.

La suspension ne peut dépasser une durée de six mois; elle entraîne la suppression du traitement.

Art. 50. Lorsqu'un professeur ne remplit plus utilement ses fonctions, le Conseil d'Etat peut, après l'avoir entendu, le mettre hors d'activité de service.

Une indemnité pourra, selon les circonstances, lui être accordée par le Conseil d'Etat.

Art. 51. En cas de réduction ou de suppression d'une branche d'enseignement, le professeur qui occupe la chaire réduite ou supprimée doit être prévenu six mois à l'avance et peut, selon les circonstances, obtenir une indemnité, dont le chiffre sera fixé par le Conseil d'Etat.

Art. 52. Les indemnités prévues aux articles 50 et 51 ne créent aucun droit en faveur du professeur.

Art. 53. Le titre de professeur honoraire ne peut être accordé à des hommes qui ont fait preuve de connaissance supérieures dans quelque branche, ou qui ont rendu des services éminents à l'instruction publique dans le canton.

Les professeurs honoraires sont nommés par le Conseil d'Etat sur le préavis du Conseil académique.

Art. 54. Il est prévu au budget de l'Etat un poste pour l'augmentation de la bibliothèque à l'usage des professeurs du Gymnase et de l'Académie.

Cette bibliothèque, qui a son règlement spécial, est administrée par un professeur nommé tous les deux ans par le Conseil de l'Académie.

Art. 55. Un huissier, nommé par le Conseil d'Etat, est attaché au Gymnase et à l'Académie. Il reçoit un traitement annuel fixé par le budget.

Art. 56. Le Département de l'Instruction publique, sur le préavis du recteur et du directeur du Gymnase peut dispenser les élèves ou étudiants peu aisés de tout ou partie du paiement des contributions académiques.

Art. 57. Il est institué en faveur de jeunes gens appartenant à des familles pauvres ou peu aisées, des subsides ou bourses destinées à leur faciliter les moyens de poursuivre ou de terminer leurs études au Gymnase ou à l'Académie.

Ces bourses sont accordées pour un an par le Conseil d'Etat, sur le préavis de la direction de l'Instruction publique. Elles peuvent être renouvelées.

Le règlement détermine les conditions auxquelles les bourses peuvent être accordées ou retirées.

Chapitre V. — Dispositions finales.

Art. 58. La loi sur l'enseignement supérieur du 3 août 1882 est abrogée.

Art. 59. Les dispositions de la présente loi entreront en vigueur au 1er janvier 1897.

Art. 60. Le Conseil d'Etat est chargé de procéder aux formalités du referendum en vue d'assurer éventuellement l'exécution de la présente loi.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

a. Kleinkinderschulen.

9. 1. Bestimmungen über den Betrieb der staatlichen Kleinkinderanstalten im Kanton Baselstadt. (Vom 21. November 1895.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung von § 10 des Gesetzes betreffend Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895 nachfolgende nähere Bestimmungen über den Betrieb der staatlichen Kleinkinderanstalten erlassen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Kleinkinderanstalten haben die Aufgabe, Kinder in vorschulpflichtigem Alter auf naturgemässe und rationelle Weise zu erziehen und zu beschäftigen.

§ 2. In diese Anstalten werden Knaben und Mädchen aufgenommen und gemeinsam erzogen und beschäftigt.

§ 3. In jeder Anstalt werden einer Lehrerin höchstens 40 Kinder zugeteilt; wenn die Kinderzahl dauernd 40 übersteigt, wird der Lehrerin eine Gehülfin beigegeben oder eine zweite Abteilung eingerichtet.

§ 4. Erziehungsmittel und Beschäftigungsgegenstände in den Kinderanstalten sind für Knaben und Mädchen gemeinsam folgende: Erzählungen, Anschauung und Besprechung von Gegenständen und Bildern. — Sprechübungen. — Einfache Handarbeiten. — Spiel und Gesang.

Eigentlicher Unterricht in Lesen, Schreiben und Rechnen oder andern Schulfächern darf in diesen Anstalten nicht erteilt werden. Auch sind die Kinder mit sonstigen Gedächtnis- und Denkübungen nicht über Gebühr anzustrengen.

§ 5. Der leiblichen Pflege der Kinder ist die grösste Aufmerksamkeit zu widmen. Ausser der Pflege der Reinlichkeit ist eine besondere Beachtung der körperlichen Haltung beim Sitzen, Stehen und Gehen, sowie die sorgfältigste Pflege der Sinnesorgane, namentlich des Auges und des Gehörs, durch zweckmässige Abwechslung zwischen Übung und Ruhe erforderlich.

§ 6. Für die Beschaffung einer reinen, mässig warmen Luft im Beschäftigungszimmer, wie im Spielzimmer, ist stets zu sorgen. So oft die Witterung es erlaubt, sind die Kinder in angemessener Dauer und unter Vermeidung jeder Übermüdung im Freien spielend zu beschäftigen.

§ 7. Die sittlich-erziehliche Pflege bezweckt ausser der Entwicklung kindlicher Frömmigkeit insbesondere die Erziehung zum Gehorsam. Dabei sind die Kinder an Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe zu gewöhnen, und es ist in ihnen die Achtung vor dem Rechte und dem Eigentum anderer, sowie liebevolles und freundliches Benehmen, namentlich gegen Schwächere und Arme zu entwickeln.

§ 8. Die Gewährung allzu reichlicher Spielmittel ist zu vermeiden.

§ 9. Die wöchentliche Beschäftigungszeit einer Kleinkinderanstalt beträgt 20 Stunden, und zwar an sämtlichen Wochentagen jeweilen vormittags von 9—11 Uhr und nachmittags von 2—4 Uhr, Mittwoch und Samstag nachmittag ausgenommen.

§ 10. Der Besuch der Kleinkinderanstalten ist freiwillig und unentgeltlich; sämtliche Kosten werden vom Staate getragen.

§ 11. Die Eltern oder deren Stellvertreter haben sich mit allfälligen Klagen und Beschwerden betreffend die Kleinkinderanstalten entweder direkt an die Lehrerin, oder den Inspektor, eventuell auch an die leitende Kommission zu wenden.

2. Aufnahme und Entlassung.

§ 12. In die Kleinkinderanstalten werden Kinder aufgenommen, welche vor dem 1. Mai des betreffenden Kalenderjahres das dritte Altersjahr zurücklegen; dieselben können bis zum Eintritt in die Primarschule darin verbleiben.

§ 13. Die Kinder sind an den in den öffentlichen Blättern angezeigten Tagen durch die Eltern oder deren Stellvertreter bei dem Inspektor anzumelden.

§ 14. Bei der Anmeldung ist der Geburtsschein vorzuweisen.

§ 15. Angenommen werden im hiesigen Kanton wohnhafte und bildungsfähige Kinder.

Nicht angenommen werden Kinder, welche mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, oder mit Ungeziefer behaftet sind.

§ 16. Die Aufnahme der Kinder geschieht durch den Inspektor und findet jährlich zweimal statt, im Frühjahr und im Herbst.

§ 17. Der Inspektor wird die angemeldeten Kinder in der Regel in die ihrer Wohnung zunächst liegende Anstalt einteilen.

Wohnungswechsel sind dem Inspektor oder der Lehrerin mitzuteilen, ebenso eventuelle Wünsche betreffs Versetzung in eine andere Anstalt.

§ 18. Ausnahmsweise können auch im Laufe des Jahres noch Kinder in die Anstalten aufgenommen werden, z. B. solche, welche *a.* von auswärts hierher übergesiedelt sind, oder *b.* wegen Krankheit, Schwächlichkeit oder aus andern triftigen Grunde nicht sofort bei Beginn des Sommer- oder Winterhalbjahres eintreten konnten. — Die Bestimmungen von § 12 gelten auch für diese Fälle.

§ 19. Eltern oder deren Stellvertreter, welche ein Kind aus der Anstalt zurückzuziehen wünschen, haben der Lehrerin, resp. dem Inspektor davon Anzeige zu machen.

3. Ordnung während und ausserhalb der Aufenthaltszeit in den Kleinkinderanstalten.

§ 20. Die Eltern oder deren Stellvertreter sind gehalten, ihre Kinder möglichst regelmässig in die Anstalt zu schicken.

§ 21. Jede Anstalt wird vor- und nachmittags je $^1/_2$ Stunde vor Beginn der Beschäftigungszeit geöffnet. Die Kinder sollen sich nicht schon vorher bei den Anstalten einfinden. Sollte dies dennoch vorkommen, so übernehmen die Anstalten, resp. die Lehrerinnen keinerlei Verantwortlichkeit für etwaige Unordnungen oder Unfälle irgendwelcher Art.

§ 22. Die Kinder sollen an Körper und Kleidung reinlich und anständig in den Anstalten erscheinen. Kinder, welche ungewaschen und ungekämmt, oder in zerrissenen und schmutzigen Kleidern und Schuhen in die Anstalt kommen, können nötigenfalls von der Lehrerin zur Nachholung des Versäumten nach Hause geschickt werden.

§ 23. Die Zeit der Beschäftigung oder des Spielens mit einem und demselben Gegenstande dauert jeweilen höchstens $^3/_4$ Stunden; bei Wechsel derselben tritt für jede Abteilung eine Pause ein.

§ 24. Bei guter Witterung verbringen die Kinder ihre Freizeit auf dem Spielplatze oder auf Spaziergängen; bei schlechter Witterung halten sich dieselben während der Pausen entweder im Spiel- oder Beschäftigungszimmer, oder auf dem Korridor auf, damit unterdessen die vorher besetzten Räume gelüftet werden können.

§ 25. Kein Kind darf sich während des Aufenthaltes in der Anstalt ohne Erlaubnis der Lehrerin von derselben entfernen.

§ 26. Nach Schluss der Anstalten werden die Lehrerinnen dafür sorgen, dass die Kinder dieselben ruhig und anständig verlassen. Für Unordnungen auf dem Schulwege können sie nicht verantwortlich gemacht werden.

§ 27. Naschwerk, Spielsachen und andere Gegenstände, welche die Ordnung stören, werden nicht geduldet.

§ 28. In allen Räumen der Anstalten soll Ordnung und Reinlichkeit herrschen.

Für böswillige Beschädigungen von seiten der Kinder sind die Täter, bezw. deren Eltern oder Stellvertreter zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 29. Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Zucht dient, ausser sofortiger Zurechtweisung, nötigenfalls auch eine vorübergehende Wegweisung aus den Anstalten bis zur Rücksprache mit den Eltern.

Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen und nur in einer Weise angewendet werden, welche die Grenzen einer mässigen elterlichen Zucht nicht überschreitet.

4. Ferien.

§ 30. Die Ferien der Kleinkinderanstalten fallen mit denjenigen der Primarschulen zusammen.

---

10. 2. Sanitarische Vorschriften für Kleinkinderanstalten des Kantons Baselstadt. (Vom 4. Juli 1895.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung der §§ 10 und 13 *l. d.* des Gesetzes betreffend Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895 folgende sanitarische Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Lokale der Kleinkinderanstalten sollen eine für Luft und Sonne zugängliche Lage haben und gegen Feuchtigkeit geschützt sein. In der Regel

sollen sie sich im Erdgeschoss befinden, das unterkellert sein muss. Lokale im ersten Stock sind auch zulässig, sofern der Zugang ein leichter und sicherer ist.

§ 2. Für jede Abteilung einer Kleinkinderanstalt sind erforderlich: ein Beschäftigungszimmer und ein Spielzimmer, ein Raum zur Aufbewahrung der Oberkleider, Regenschirme u. s. w., ein Abtritt und ein Spielplatz.

Von einem besonderen Spielplatz darf nur dann abgesehen werden, wenn in der Nähe der Anstalt ein geeigneter öffentlicher Platz vorhanden ist.

Wenn eine Anstalt aus zwei Abteilungen besteht, so genügt ein Spielzimmer und ein Spielplatz für beide.

Sofern die Räume einer Anstalt auf zwei Stockwerke verteilt sind, ist auf jedem derselben ein Abtritt erforderlich.

§ 3. Hinsichtlich der Dimensionen dieser Räume sind folgende Minimalmasse vorgeschrieben: *a.* für das Beschäftigungszimmer und das Spielzimmer je 1. 20 m^2 Grundfläche pro Kind, und 3m Zimmerhöhe; — *b.* für den Raum zur Aufbewahrung der Kleider 0. 25 m Wandlänge pro Kind; — *c.* für den Abtritt eine Grundfläche von 2. 50 m auf 1. 50 m Breite; — *d.* für den Spielplatz 3 m^2 Grundfläche pro Kind.

§ 4. Die Zimmerböden sollen entweder Parket- oder harthölzerne Riemenböden sein. Tannene Riemenböden sind nur zulässig, wenn sie regelmässig geölt oder mit Ölfarbe gestrichen werden.

In den Abtritten ist für undurchlässigen und leicht zu reinigenden Bodenbelag zu sorgen.

§ 5. Die Zimmerwände sollen mit matter Ölfarbe gestrichen oder mit waschbarer Tapete versehen werden.

§ 6. Die Glasfläche der Fenster soll mindestens einen Sechstel der Zimmerfläche betragen.

Zu allen Fenstern sollen Vorfenster vorhanden sein, durch welche aber die Lüftung der Zimmer nicht gehindert werden darf.

Fenster, welche der Sonne direkt ausgesetzt sind, sollen mit äussern Storen oder richtig konstruirten Läden versehen sein.

§ 7. Grösse und System der Öfen sollen den Dimensionen und dem Zweck der Zimmer entsprechen. Öfen, die schwer zu reguliren sind und leicht überhitzt werden, sind unzulässig.

Eiserne Öfen sind mit Schirmen zu versehen, wobei die Sitzplätze der Kinder mindestens einen Meter vom Schirm entfernt sein sollen.

§ 8. Wenn Kleinkinderanstalten in nichtkanalisirten Häusern untergebracht werden müssen, so dürfen die Abtritte sich nicht in unmittelbarer Nähe der Anstaltsräume befinden und soll unter allen Umständen dafür gesorgt werden, dass kein übler Geruch in diese Räume gelangt. Die Abtrittgrube soll regelmässig und geruchlos entleert werden. Die Abtritte sollen leicht ventilirbar sein und für jede Abteilung 3 Sitze und 1 Pissoir mit Wasserspülung enthalten. Die Benützung von Geschirren ist untersagt.

§ 9. In jeder Anstalt soll eine Wasserleitung mit Wascheinrichtung vorhanden sein. Letztere darf nicht in den Anstaltsräumen angebracht werden und soll an der Ableitung mit Wasserverschluss versehen sein.

§ 10. Die Gänge sollen hell und tunlichst breit sein.

§ 11. Die Böden der Zimmer und Gänge sind täglich feucht aufzuziehen und die Gerätschaften mit feuchten Lappen sorgfältig abzustäuben.

Wöchentlich soll eine gründliche Reinigung aller Räumlichkeiten vorgenommen werden.

Während der Anwesenheit der Kinder soll für genügende Lufterneuerung und nach der Entlassung der Kinder für ausgiebige Lüftung gesorgt werden.

Die Öfen sollen auf eine reinliche und sorgfältige Weise bedient werden.

Die Lehrerin hat darauf zu achten, dass die Kinder reinlich sind. die Schuhe gehörig abwischen, mit den Händen nicht oft den Boden und das Gesicht berühren und die mitgebrachten Esswaren nicht herumliegen lassen, und namentlich, dass sie den Abtritt nicht beschmutzen.

Kinder mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten oder mit Ungeziefer sind von der Anstalt fernzuhalten.

Bei Auftreten von ansteckenden Kinderkrankheiten (Masern, Scharlach, Keuchhusten, Diphtherie u. s. w.) ist dem Inspektor sofort Anzeige zu machen.

§ 12. Obige Vorschriften gelten für die staatlichen, wie für die privaten Kleinkinderanstalten. Hinsichtlich der schon bestehenden Anstalten kann das Erziehungsdepartement auf Antrag der Kommission der Kleinkinderanstalten in besonderen Fällen Abweichungen von diesen Vorschriften gestatten.

---

11. s. Règlement sur l'organisation des Écoles enfantines et sur l'obtention des brevets prévus par l'art. 39, lettres *c.* et *d.*, de la loi du 9 mai 1889 sur l'instruction publique primaire (brevet pour l'enseigement des ouvrages du sexe et brevet de maîtresse de classes enfantines), dans le Canton de Vaud. (Du 19 septembre 1895.)

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud, vu le préavis du Département de l'instruction publique et des cultes;

Vu les art. 13, 39 et 121 de la loi du 9 mai 1889 sur l'instruction publique primaire et 61 de la loi du 19 février 1892 sur l'instruction publique secondaire:

arrête le règlement ci-après:

*Chapitre premier. — **Organisation des écoles enfantines.***

Art. 1er. Les écoles enfantines sont des établissements de première éducation où les enfants des deux sexes reçoivent en commun les soins que réclame leur développement physique, intellectuel et moral.

Elles servent de préparation à l'école primaire et sont placées sous la surveillance directe des autorités scolaires.

Art. 2. Les écoles enfantines sont facultatives et gratuites; d'autre part, les élèves inscrits sont tenus de fréquenter régulièrement la classe.

Art. 3. Elles sont fréquentées par les enfants de 5 à 7 ans.

Art. 4. Elles comprennent une division inférieure destinée, dans la règle, aux enfants de cinq à six ans et une division supérieure pour les enfants de 6 à 7 ans.

Ces deux divisions sont ou réunies et placées sous la direction d'une même maîtresse ou distinctes avec chacune une maîtresse à leur tête.

Art. 5. Si le nombre des enfants et les locaux le permettent, les enfants de 4 ans peuvent être admis à l'école enfantine, moyennant autorisation spéciale accordée par la commission scolaire.

Art. 6. L'enseignement dans les classes enfantines se donne au moyen du matériel Frœbel et consiste surtout en exercices intuitifs ou de langage, en occupations manuelles et en jeux accompagnés de chants.

Il comprend de plus, pour la division supérieure, les éléments de la lecture, de l'écriture, du dessin et du calcul.

Cet enseignement doit revêtir, dans toutes les leçons, un caractère essentiellement éducatif.

Il fera l'objet d'un programme détaillé et d'un tableau de leçons, établis par le département de l'instruction publique et des cultes.

Art. 7. Lorsque le nombre des élèves de la classe enfantine le permet ou lorsqu'une classe primaire doit être dédoublée, les autorités scolaires peuvent,

avec l'autorisation du département de l'instruction publique et des cultes, combiner la classe enfantine et la classe primaire.

Cette classe porte le nom de semi-enfantine.

L'organisation, le programme d'enseignement et la distribution du temps de la classe semi-enfantine doivent être soumis à l'approbation du département de l'instruction publique et des cultes.

Art. 8. Les demandes d'admission à l'école enfantine doivent être adressées à la commission scolaire au commencement de l'année scolaire, soit avant le premier avril.

Dans ce but, les parents indiqueront les noms et prénoms de leur enfants, leur filiation, leur âge, leur nationalité et leur domicile; ils fourniront en outre l'attestation d'un médecin constatant que l'enfant a été vacciné et n'est atteint d'aucune maladie contagieuse.

Tout enfant reconnu idiot, sourd-muet, aveugle ou atteint d'une maladie contagieuse, ne peut être admis à l'école enfantine.

Art. 9. L'enfant amené à l'école dans un état de maladie n'est pas reçu en classe. S'il tombe malade dans le courant de la journée, il est reconduit chez ses parents.

Art. 10. Un enfant qui, après son admission, serait atteint d'une maladie sans gravité, mais contagieuse, devra être retiré de l'école jusqu'à complète guérison certifiée par le médecin.

Au surplus, dès qu'il se manifeste dans la classe une maladie contagieuse ou épidémique, la maîtresse en informe immédiatement la commission scolaire qui, de son côté, en avise le département de l'instruction publique et des cultes. Sur ce point, la maîtresse est tenue de se conformer strictement aux dispositions de l'Arrêté du 3 septembre 1891 sur les mesures à prendre contre la propagation des maladies transmissibles dans les écoles publiques et privées.

Art. 11. Tout enfant dont la malpropreté serait persistante ou dont les absences ne seraient pas justifiées pourra être temporairement ou définitivement renvoyé de l'école.

Art. 12. La salle de l'école enfantine sera tenue dans un état constant de propreté. Elle sera balayée et aérée chaque jour.

Art. 13. L'école enfantine est ouverte de 9 à 11 h. le matin et de 2 à 4 ou de 1 à 3 h., l'après-midi.

Art. 14. La maîtresse doit être à l'école cinq minutes au moins avant l'heure d'ouverture de la classe. A l'arrivée des enfants, elle s'assure de leur état de santé et de propreté; elle veille en outre à ce que les enfants n'apportent à l'école ni couteaux, ni canifs, ni autres objets dangereux.

Art. 15. Les devoirs à la maison sont interdits.

Art. 16. Les vacances des écoles enfantines doivent coïncider, autant que possible, avec celles des écoles primaires.

Art. 17. L'école enfantine comprend: 1° une ou deux salles d'école; — 2° une cour de récréation avec un petit jardin et, si possible, un préau couvert; — 3° des lieux d'aisances distincts pour chaque sexe; — 4° un mobilier spécial; — 5° le matériel d'enseignement et d'éducation de Frœbel.

Art. 18. Le mobilier et le matériel d'enseignement des écoles enfantines sont à la charge des communes.

L'Etat facilite aux communes peu aisées l'acquisition du matériel d'école nécessaire.

Art. 19. Les maîtresses sont responsables du matériel qui leur est confié. Chaque année, elles en dressent l'inventaire et le tiennent à disposition des autorités scolaires.

Art. 20. Lorsque le nombre des élèves d'une classe enfantine dépasse d'une manière permanente le chiffre de cinquante, la classe doit être dédoublée.

Art. 21. La surveillance des écoles enfantines s'exerce par les soins du département de l'instruction publique et des cultes.

Ce dernier peut, s'il le juge utile, organiser de temps à autre des cours de perfectionnement pour les maîtresses déjà diplômées et astreindre ces dernières à les suivre.

Art. 22. D'une manière générale, les dispositions du règlement du 12 avril 1890 pour les écoles primaires concernant la fréquentation de l'école, la répression des absences, les devoirs du personnel enseignant, la discipline, les traitements, les bâtiments et le matériel scolaire, etc., sont applicables aux écoles enfantines et aux maîtresses de ces dernières.

Chapitre II. — Formation du personnel enseignant pour les ouvrages du sexe et pour les écoles enfantines.

Section I. — Dispositions communes aux brevets pour l'enseignement des ouvrages du sexe et aux brevets de maîtresses d'écoles enfantines.

Art. 23. Des cours spéciaux sont donnés chaque année, dans la règle du 15 novembre au 15 mars inclusivement, en vue de préparer à la carrière pédagogique les jeunes filles qui désirent se vouer: 1⁰ à l'enseignement des travaux à l'aiguille; — 2⁰ à la direction des écoles enfantines.

Art. 24. Ces cours forment une section de l'Ecole normale de filles; ils sont placés sous la surveillance du directeur de cet établissement.

Art. 25. Ils sont organisés de façon à ce que les jeunes filles qui suivent ces cours puissent, si elles le désirent, se préparer, pendant leur séjour a Lausanne, en vue de l'obtention des deux brevets spéciaux mentionnés à l'art. 39, lettres *c* et *d*, de la loi sur l'instruction publique primaire.

Art. 26. Sont admises à suivre ces cours spéciaux, les jeunes filles âgées de 17 ans au moins dans l'année et qui prouvent par un examen qu'elles possèdent des connaissances suffisantes, c'est-à-dire, outre la valeur morale, une bonne instruction primaire et certaines aptitudes manuelles.

L'examen d'admission porte sur les branches suivantes; lecture, orthographe, composition, arithmétique, écriture, dessin, histoire et géographie nationales, travaux à l'aiguille.

Au point de vue sanitaire, les aspirantes sont astreintes à l'examen médical prévu pour l'admission à l'Ecole normale des filles.

Art. 27. Les aspirantes pourvues d'un certificat de sortie de la 1re classe d'une école supérieure de jeunes filles ou de tout autre titre jugé équivalent peuvent être dispensées de l'examen d'admission.

Si elles désirent entrer dans la section frœbelienne, elles devront, en outre justifier de la connaissance du chant.

Art. 28. Le nombre des admissions pour chacun des deux cours ne doit pas dépasser le chiffre de trente.

Si, à la suite des épreuves, le nombre des élèves ayant obtenu des notes suffisantes dépasse le nombre règlementaire, le choix se fait d'après l'ordre suivant: 1⁰ les élèves vaudoises; — 2⁰ les élèves suisses dont les parents sont domiciliés dans le canton; — 3⁰ les élèves des autres cantons; — 4⁰ les étrangères à la Suisse.

Art. 29. En vue de faciliter les études aux élèves qui en ont besoin, des subsides peuvent être accordés par l'Etat dans les mêmes conditions qu'aux élèves de l'Ecole normale.

Art. 30. Un avis concernant l'admission à ces cours paraîtra, au moins un mois avant leur ouverture, dans la „Feuille des avis officiels“ et, au besoin, dans les principaux journaux du canton.

Art. 31. Les jeunes filles désirant suivre ces cours doivent s'annoncer par écrit au Directeur des Ecoles normales dans le délai fixé et joindre à leur demande: *a.* un acte de naissance et, pour les personnes étrangères au canton,

un acte d'origine; — *b.* un témoignage de bonnes mœurs délivré par la Municipalité du domicile; — *c.* une déclaration portant que, si elles reçoivent des subsides, elles s'engagent à desservir pendant trois ans au moins une école d'ouvrages ou une école enfantine dans le canton, après obtention de leur diplôme.

Art. 32. Les élèves qui, à la suite des épreuves finales, ont les 6/10 du maximum des notes, obtiennent le brevet dans l'une ou l'autre des catégories ou dans les deux.

Art. 33. Le jury chargé d'apprécier les examens des maîtresses d'ouvrages du sexe et des maîtresses des écoles enfantines se compose de deux experts nommés par le département et du directeur des Ecoles normales.

Section II. — Dispositions spéciales au cours pour maîtresses d'ouvrages du sexe.

Art. 34. Le cours spécial aux futures maîtresses d'ouvrages du sexe comprend: *a.* le tricot; — *b.* la couture; — *c.* le raccommodage; — *d.* la coupe et la confection.

Art. 35. Ce cours comporte en outre les principes élémentaires de la pédagogie et l'économie domestique.

Art. 36. Le personnel enseignant est le même que celui de l'Ecole normale des filles.

Art. 37. Une classe, composée au maximum de 50 élèves filles des trois degrés de l'école primaire, choisies dans les diverses classes de la ville de Lausanne, est annexée au cours en vue des exercices pratiques.

Cette classe est tenue, comme celles de la ville, trois après-midi par semaine.

Art. 38. A la fin du cours, les jeunes filles qui désirent obtenir le brevet pour l'enseignement des ouvrages du sexe subissent les épreuves suivantes: 1° un examen théorique consistant dans le dessin d'un patron au tableau noir; — 2° un examen pratique: *a.* sur la couture, — *b.* sur le raccommodage, — *c.* sur la coupe et la confection; — 3° une leçon pratique donnée aux élèves de l'école annexe.

Art. 39. Des jeunes filles désireuses de se perfectionner dans les travaux à l'aiguille, mais ne voulant pas se vouer à la carrière de l'enseignement, pourront être admises en qualité d'externes au cas où le cours ne serait pas suivi par le maximum prévu d'élèves régulières.

Art. 40. Il sera élaboré un programme détaillé du cours spécial pour les maîtresses d'ouvrages du sexe.

Section III. — Dispositions spéciales au cours pour maîtresses des classes enfantines.

Art. 41. L'enseignement donné aux élèves-maîtresses des écoles enfantines est à la fois théorique et pratique.

Art. 42. L'enseignement théorique est destiné à compléter la culture générale des aspirantes. Il comprend: *a.* les éléments de la psychologie, spécialement de la psychologie de l'enfance, et de la pédagogie; — *b.* la didactique du jardin d'enfants (exposé théorique des occupations frœbeliennes); — *c.* la lecture et l'écriture; — *d.* les sciences naturelles: principaux types du règne animal, du règne végétal et du règne minéral; motions simples d'anatomie et de physiologie humaines; — *e.* l'hygiène; — *f.* l'arithmétique et les éléments de la géométrie; — *g.* le dessin (géométral et à main levée); — *h.* le chant; — *i.* l'histoire et la géographie nationales; — *j.* la gymnastique.

Art. 43. L'enseignement pratique consiste en leçons à une classe enfantine (classe frœbelienne).

Art. 44. En vue de ces exercices pratiques, il est annexé au cours une classe enfantine comprenant au maximum 50 élèves divisés en deux groupes.

Cette école annexe est placée sous la direction d'une maîtresse pourvue du brevet spécial pour l'enseignement dans les classes enfantines.

Art. 45. Le personnel enseignant est, autant que possible, le même que celui des Ecoles normales.

Pour l'enseignement de la partie purement professionnelle du cours, il peut être fait appel à une personne spéciale.

Art. 46. A la fin du cours, les jeunes filles qui désirent obtenir le brevet pour la direction des écoles enfantines subissent des épreuves écrites et orales, portant sur l'ensemble des branches du programme et spécialement sur les objets ci après: 1° Epreuves écrites: *a.* une composition appréciée tant au point de vue de l'orthographe que du style; — *b.* une composition sur un sujet de pédagogie frœbelienne; — *c.* une ou plusieurs questions de géométrie ou d'arithmétique; — *d.* une page d'écriture. — 2° Epreuves orales: *a.* lecture avec compte rendu et analyse d'une phrase; — *b.* questions d'arithmétique et de géométrie; — *c.* exercices manuels; — *d.* une leçon pratique: causerie enfantine, jeux gymnastiques avec chant, occupations en usage à l'école enfantine ou leçon de lecture et d'écriture.

Art. 47. Il sera élaboré un programme détaillé du cours spécial pour les maîtresses de classes enfantines.

*Chapitre III. — **Dispositions transitoires.***

Art. 48. Les maîtresses d'ouvrages du sexe et les maîtresses de classes enfantines en fonctions lors de l'entrée en vigueur du présent règlement peuvent être autorisées à continuer leur enseignement actuel; mais elles ne pourront concourir à d'autres places sans avoir, au préalable, obtenu les brevets prévus par la loi.

Art. 49. Le présent règlement sera imprimé et publié pour être immédiatement exécutoire.

Donné, sous le sceau du Conseil d'Etat, à Lausanne, le 19 septembre 1895.

---

b. Primarschulen.

12. 4. **Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen im Kanton Bern.** (Vom 4. März 1895.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von § 23 des Gesetzes über den Primarschulunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Wenn eine Schulklasse, welche alle Schulstufen umfasst, länger als drei Jahre mehr als 60 und eine Schulklasse, welche nur einen Teil der Schulstufen umfasst, länger als drei Jahre mehr als 70 Kinder zählt, so hat die Gemeinde, wenn sie nicht eine neue Schulklasse errichtet, den abteilungsweisen Unterricht einzuführen (§ 21 Primarschulgesetz).

§ 2. Der abteilungsweise Unterricht kann von den Gemeinden auch in Klassen von geringerer Schülerzahl eingeführt werden, um eine rationellere Gliederung des Unterrichts und bessere Resultate desselben zu erzielen.

§ 3. Wenn eine Abteilungsschule länger als drei Jahre mehr als 80 Kinder zählt, so ist innert Jahresfrist eine neue Klasse zu errichten (§ 22 Primarschulgesetz).

§ 4. Dem abteilungsweisen Unterricht ist in der Regel die Dreiteiligkeit der Klassen zu Grunde zu legen und es sind immer zwei Abteilungen einer Klasse gleichzeitig zu unterrichten.

§ 5. Jede Abteilung einer Klasse soll mindestens 21 Stunden Unterricht per Woche erhalten, Turnen und Handarbeiten nicht inbegriffen. Da, wo die jährliche Schulzeit mehr als 34 Wochen beträgt, kann für die drei ersten Schuljahre die Stundenzahl bis auf 18 herabgesetzt werden.

Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden eines Lehrers oder einer Lehrerin darf 40 Stunden per Woche nicht überschreiten.

§ 6. Für die Mehrleistungen sind die Lehrer und Lehrerinnen der Abteilungsschule besonders zu entschädigen, und zwar die Lehrer für die über 30, die Lehrerinnen für die über 24 hinausgehenden wöchentlichen Unterrichtsstunden. Die Entschädigung beträgt per Stunde den 30. Teil von der Gesamtbesoldung des betreffenden Lehrers oder der betreffenden Lehrerin, jedoch ohne Berechnung der Naturalleistungen.

An diesen Mehrgehalt leisten Staat und Gemeinde je die Hälfte.

Die Ausrichtung geschieht halbjährlich. Für die Staatszulage hat der Schulinspektor der Erziehungsdirektion amtsbezirksweise am Schlusse jedes Semesters Bericht und Antrag einzureichen.

§ 7. Zu Anfang jedes Schulhalbjahres ist dem Schulinspektor der Stundenplan der Abteilungsschule, behufs Einholung der Genehmigung der Erziehungsdirektion, einzusenden (§ 62 Primarschulgesetz).

§ 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und findet auch Anwendung auf alle seit dem 1. Oktober 1894 eingerichteten Abteilungsschulen; es ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

18. 5. Reglement für die Regionalschulen im Kanton Freiburg. (Vom 7. Februar 1895.)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg, im Hinblick auf die Bestimmungen und im besondern auf die Art. 8, 11, 14, 34 und 124 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 über den Primarunterricht; auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Zweck der Regionalschulen besteht in der weitern Ausbildung der Kenntnisse der jungen Leute, die das obligatorische Programm der Primarschulen vor Erfüllung des zur Entlassung erforderlichen Alters vollendet haben (Art. 10 und 20 des Gesetzes).

Art. 2. Der Unterricht trägt einen beruflichen Charakter und erteilt den jungen Leuten vorbereitende Anleitung zur landwirtschaftlichen Laufbahn, zu den gewöhnlichen Handwerken und zu den Pflichten des Verwaltungslebens.

Art. 3. Die Errichtung von Regionalschulen unterliegt der Genehmigung des Staatsrates. Sie können ohne dessen Gutheissung nicht aufgelöst werden.

Art. 4. In der Regel umfasst der Kreis einer Regionalschule sämtliche Gemeinden, die in einem Umfange von vier Kilometer um den Sitz der Schule herum gelegen sind.

Art. 5. Die in einem Regionalschulkreise liegenden Gemeinden sind verpflichtet, an der Tragung der Schulkosten teilzunehmen.

Die Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, liefert unentgeltlich die für die Erteilung des Unterrichtes nötigen Lokale und das zu deren Beheizung nötige Brennholz, das Schulmobiliar, einen passenden Raum zur Errichtung einer Baumschule, die Wohnung des Lehrers und alle übrigen demselben zuerkannten Leistungen an Naturalien.

Sie hat zudem, wie die übrigen Gemeinden des Kreises ihren Beitrag an die Kosten der Schule und den Gehalt des Lehrers nach einer zwischen den Gemeinden zu treffenden Vereinbarung zu entrichten.

Art. 6. Das Schulmobiliar umfasst wenigstens: *a.* die nötige Anzahl Schulbänke; — *b.* ein Pult für den Lehrer, einen Tisch, einen Schrank, zwei schwarze Wandtafeln, zwei Stühle; — *c.* einen grossen Zirkel mit Kreidehalter, ein Wandtafellineal mit Massangabe, ein Metermass, ein T-winkel, ein Winkelmass, einen Masstab und eine Sammlung geometrischer Körper; — *d.* eine Weltkarte mit

beiden Halbkugeln, einen Globus, eine Karte von Europa, der Schweiz, des Kantons Freiburg und von Palästina; — *e.* ein kleines Laboratorium zur Darstellung und Veranschaulichung der im landwirtschaftlichen Unterrichte nötigen chemischen und physischen Experimente.

Art. 7. Die Lokale und das Mobiliar der Schule sind der Gutheissung der Erziehungsdirektion und der zwischen den Gemeinden abgeschlossene Vertrag der Genehmigung des Staatsrates unterstellt.

Art. 8. Die Beteiligung des Staates an der Besoldung des Lehrers wird innerhalb der in Art. 124 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 gezogenen Grenzen in jedem einzelnen Falle vom Staatsrate festgesetzt.

Art. 9. Der Unterricht umfasst pflichtgemäss die in den Art. 10 und 11 des Gesetzes vorgesehenen Lehrfächer.

Die Erziehungsdirektion ist befugt, die Einführung eines andern Unterrichtsfaches oder die eingehendere Behandlung eines vom Gesetze als obligatorisch bezeichneten Faches zu bewilligen.

Art. 10. Das von der Studienkommission festgesetzte Programm bestimmt den zu erteilenden Unterrichtsstoff und die dabei zu befolgenden Lehrmethoden.

Art. 11. Das Unterrichtsprogramm für die Regionalschulen umfasst zwei Studienjahre.

Art. 12. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Schuljahres wird durch das besondere Reglement der Schule bestimmt.

Das Schuljahr umfasst mindestens 950 und höchstens 1000 Unterrichtsstunden.

Inspektion und Aufsicht.

Art. 13. Die besondern Behörden, die über den guten Gang der Regionalschule zu wachen haben, sind: *a.* ein vom Staatsrate erwählter Inspektor; — *b.* eine mit der Aufsicht der Schule betraute Kommission.

Art. 14. Die Inspektion der Regionalschule kann entweder dem Primarschulinspektor des Kreises, in welchem die Schule ihren Sitz hat, oder einem besondern Inspektor übergeben werden.

Art. 15. Der Inspektor besucht in der Regel die Schule jährlich zweimal. Er kündigt diese beiden Besuche den Gemeindebehörden und dem Präsidenten der Regionalschulkommission an.

Er wacht darüber, dass die Absenzen nach den im allgemeinen Reglemente für die Primarschulen (Art. 39—50) vorgesehenen Vorschriften geahndet werden.

Er unterbreitet jedes Jahr der Erziehungsdirektion einen Bericht über den Gang der Regionalschulen.

Art. 16. Die Aufsichtskommission der Regionalschule besteht im allgemeinen aus fünf Mitgliedern. Diese werden auf vier Jahre gewählt: nämlich zwei von der Erziehungsdirektion und drei von einer Versammlung, die aus je zwei Abgeordneten jeder Gemeinde gebildet wird.

Je nach den Verhältnissen kann die Zahl der Mitglieder auf sieben erweitert und von der Erziehungsdirektion ergänzt werden.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihren Sekretär.

Art. 17. Die Kommission entwirft das besondere Programm und Reglement der Schule, unter Vorbehalt der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Art. 18. Die Kommission bestimmt im Einverständnis mit dem Inspektor die Dauer der täglichen Unterrichtsstunden und die Zeit der Schulferien.

Die Ferien können auf vier aufeinander folgende Monate sich erstrecken, wenn die Bedürfnisse der Gegend es erfordern.

Art. 19. Die Kommission übt eine genaue Aufsicht über die Art und Weise, wie der Lehrer seinen Unterricht erteilt. Sie besucht die Kurse, nötigenfalls durch Abordnung einzelner Mitglieder, wenigstens je alle zwei Monate.

Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit dem Unterricht beiwohnen.

Art. 20. Sämtliche Mitglieder der Aufsichtskommission wohnen, soviel möglich, den Schulbesuchen des Inspektors und der Schlussprüfung am Ende des Schuljahres bei.

Art. 21. Der Kommission steht es zu, alle jene Massnahmen anzubahnen, welche geeignet sind, die gedeihliche Entwicklung der Schule zu fördern.

Art. 22. Der Präsident beruft die Kommission ein und leitet deren Verhandlungen.

Er besorgt namens der Kommission den nötigen Briefwechsel und nimmt die monatlichen Absenzenverzeichnisse entgegen.

Lehrpersonal.

Art. 23. Der Religionsunterricht wird im Einverständnisse mit den kirchlichen Behörden erteilt.

Art. 24. Die Regionalschule wird in der Regel einem Lehrer anvertraut, der in sämtlichen Fächern des Programmes Unterricht erteilt.

Es kann jedoch in einzelnen Spezialfächern der Unterricht auch Hülfslehrern anvertraut werden, die auf Vorschlag der Schulkommission und des Inspektors von der Erziehungsdirektion genehmigt werden.

Die Verteilung der Unterrichtsstunden und die Besoldung der Hülfslehrer geschieht mittelst gütlicher Übereinkunft durch die Aufsichtskommission.

Art. 25. Der Lehrer der Regionalschule wird auf Vorschlag der Aufsichtskommission und des Inspektors auf die Dauer von vier Jahren vom Staatsrate gewählt.

Die Ernennung erfolgt gewöhnlich infolge einer öffentlichen Bewerbung.

Art. 26. Die Prüfungskommission besteht aus dem Oberamtmann als Präsidenten, dem Inspektor der Schule als Examinator und Sekretär, und einem Vertreter der Erziehungsdirektion.

Art. 27. Die Konkursprüfung umfasst mündliche und schriftliche Leistungen:

a. mündliche Prüfung; Religion und biblische Geschichte; Lesen und Erzählen und sprachliche Erklärung; Lesen eines französischen (oder deutschen) Textes, mit Übersetzung und grammatikalischer Erläuterung; Landwirtschaft; Gesang;

b. schriftliche Prüfung: ein Aufsatz in der Muttersprache; eine Rechnungsaufgabe aus der Geometrie; eine französische (oder deutsche) Aufgabe; eine Übung im Zeichnen.

Art. 28. Der Lehrer der Regionalschule bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 1500, zahlbar jeden Trimester durch den Kassier der Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat.

Er hat zudem Anspruch auf eine anständige Wohnung, sechs Ster Tannenholz, einen Gemüsegarten und sechs Aren Pflanzboden, der soviel möglich nahe bei der Schule gelegen ist,

Art. 29. Die Lehrer der Regionalschulen versammeln sich jährlich einmal zu einer Konferenz, welche von der Erziehungsdirektion einberufen wird.

Art. 30. Im Krankheitsfalle oder wegen Militärpflicht des Lehrers kann der Unterricht auf einen Monat ausgesetzt werden; diese Unterbrechung muss jedoch bei Feststellung der jährlichen Ferien ausgeglichen werden.

Art. 31. Der Lehrer kann ohne die Bewilligung der Erziehungsdirektion im Laufe des Schuljahres seinen Posten nicht verlassen.

Das Entlassungsgesuch soll drei Monate voraus eingereicht werden.

Aufnahme, Schulbesuch, Entlassungen.

Art. 32. Die Aufnahme in die Regionalschule findet am Anfange des Schuljahres statt.

Die Kurse erstrecken sich auf zwei Jahre; sämtliche Schüler sind während deren ganzen Dauer zum fleissigen Schulbesuch verpflichtet.

Art. 33. Zum Besuch der Regionalschule sind alle Primarschüler des Regionalkreises verpflichtet, die vor erfülltem vierzehnten Altersjahre das Programm der Oberstufe beendigt und bei der vom Primarschulinspektor geleiteten Schlussprüfung wenigstens die Note 3 erlangt haben.

Art. 34. Es können auch solche Schüler in die Regionalschule aufgenommen werden, welche, ohne durch den vorstehenden Artikel 33 dazu verpflichtet zu sein, vor dem Inspektor und zwei Vertretern der Aufsichtskommission eine Prüfung bestehen. Sie werden nicht aufgenommen, wenn sie nicht wenigstens die Note 3 erreichen.

Art. 35. Die Entlassung von Zöglingen findet nach dem vollendeten zweiten Schuljahre infolge der Frühjahrsprüfung statt; sie tritt erst am Schlusse des Schuljahres in Kraft, und wird nach Anhören der Kommission vom Inspektor ausgesprochen.

Die Note 3 ist hiezu erforderlich.

Derjenige Schüler, welcher die genügende Durchschnittsnote nicht erreicht hat, kann zum Besuche eines weitern Schuljahres angehalten werden.

Art. 36. Vorliegendes Reglement tritt mit dem 15. März nächsthin in Kraft.

Es soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht, in Heftchen abgedruckt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen im Staatsrate zu Freiburg, den 7. Februar 1895.

---

14. 6. **Règlement général pour les écoles primaires du Canton de Neuchâtel.** (Du 5 juillet 1895.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel,

Vu la loi sur l'enseignement primaire du 27 avril 1889;

Considérant qu'il y a lieu d'adopter un règlement général pour les écoles enfantines, primaires et complémentaires, déterminant:

1° l'organisation de ces écoles; — celle des examens de classes, du certificat d'études primaires, de concours, de capacité et d'aptitude pédagogique; — celle des travaux manuels; — celle du Fonds scolaire de prévoyance;

2° les attributions des diverses autorités scolaires en ce qui concerne spécialement la nomination du personnel enseignant et généralement tout ce qui a trait à la bonne administration des écoles; — sur le préavis de la Commission cantonale consultative pour l'enseignement primaire; — entendu le département de l'Instruction publique;

Arrête:

Chapitre premier. — ***Ecole enfantine.***

Art. 1er. Les enfants sont admis à l'école enfantine dès l'âge fixé par les commissions scolaires (art. 27 de la loi).

Dans la règle, l'admission se fait à l'ouverture de l'année scolaire dans laquelle l'enfant atteint sa 5e année.

Art. 2. L'enseignement dans les écoles enfantines doit être conforme au programme fixé par le plan d'enseignement et ne peut jamais, dans aucun cas, s'en écarter.

Art. 3. Dans les localités où l'école enfantine aurait un très petit nombre d'élèves, les commissions scolaires intéressées peuvent, avec l'autorisation du Conseil d'Etat, la remplacer par un cours distinct donné dans l'école primaire. Ce cours comprend au moins deux heures de leçon par jour (art. 8 de la loi).

Art. 4. L'organisation de ces classes combinées doit être ratifiée par le Conseil d'Etat (art. 8 de la loi). Le programme d'enseignement et la distribution de l'emploi du temps sont soumis à l'approbation du département de l'Instruction publique (art. 38 de la loi).

*Chapitre II. — **Administration.***

Art. 5. Les commissions scolaires sont nommées conformément aux dispositions de la loi (art. 14 et 15 de la loi).

Chaque changement apporté dans la constitution de la commission ou de son bureau doit être communiqué au département de l'Instruction publique.

Art. 6. Les fonctions de membres des commissions scolaires et des comités de dames inspectrices sont gratuites (art. 14 de la loi).

Toutefois le secrétaire et le préposé aux absences peuvent être indemnisés par les commissions.

Art. 7. Les commissions nombreuses peuvent élire des comités spéciaux tels que comité des études, comité de bibliothèque et de musée, etc.; mais ces différents comités sont placés sous l'autorité directe de la commission scolaire et de son bureau, afin de prévenir les conflits et de maintenir l'unité d'action et de surveillance nécessaires.

Le comité des études est composé de membres de la commission scolaire.

L'organisation de ces différents comités fait l'objet du règlement particulier de chaque commission lequel est soumis à la sanction du Conseil d'Etat.

Art. 8. Les commissions scolaires qui ont sous leur dépendance des écoles de hameau ou de quartier peuvent s'adjoindre des commissaires ou surveillants choisis en dehors de la commission parmi les habitants des quartiers respectifs.

Ces commissaires font rapport à la commission au moins une fois par année.

Lorsqu'une école de hameau ou de quartier comprend un territoire de deux ou plusieurs communes, la direction et la surveillance de cette école sont confiées à un comité composé de délégués de chacune des localités qui contribuent à son entretien.

Art. 9. Les autorités avec lesquelles les commissions scolaires se trouvent en relations sont: *a.* le département de l'Instruction publique; — *b.* les inspecteurs des écoles; — *c.* les autorités communales.

Art. 10. Les concierges des collèges sont nommés par le conseil communal d'entente avec la commission scolaire. Ces employés sont sous les ordres de la commission scolaire pour tout ce qui concerne l'administration des écoles.

*Chapitre III. — **Fréquentation.***

Art. 11. Tout enfant domicilié dans le canton est tenu d'entrer à l'école publique à l'ouverture de l'année scolaire dans laquelle il atteint sept ans révolus et il est obligé de la fréquenter régulièrement jusqu'à la clôture de l'année scolaire dans laquelle il a eu 14 ans révolus (art. 23 de la loi).

L'année scolaire finit le 30 avril.

En vue des travaux agricoles, les commissions scolaires peuvent accorder des dispenses à partir des examens annuels, jusqu'au 1er novembre au plus tard, aux enfants qui ont 12 ans révolus (art. 31 de la loi).

Dans la règle, ces dispenses sont temporaires; toutefois les élèves arrivés à leur dernière année scolaire et qui possèdent une instruction suffisante peuvent être dispensés complètement de la fréquentation de l'école jusqu'au 1er novembre.

Les élèves qui ont obtenu des dispenses temporaires ou complètes, pour travaux agricoles, doivent suivre l'école jusqu'à l'expiration de l'année scolaire pendant laquelle ils atteignent 15 ans révolus (art. 31 de la loi).

Art. 12. Le rôle des enfants qui doivent fréquenter l'école est établi chaque année par les soins de la commission scolaire sur les données extraites du recensement officiel.

Les instituteurs et les institutrices sont tenus de relever chaque année ce rôle sur les feuilles ad hoc du rôle de fréquentation. Les rôles de fréquentation sont conservés dans les archives de la commission.

Chaque élève est pourvu d'un livret de fréquentation dans lequel sont inscrits toutes les absences et tous les congés.

Art. 13. Toute personne dirigeant une école privée a l'obligation d'envoyer chaque semaine au bureau de la commission scolaire ou à son délégué un rapport sur la fréquentation de ses élèves en âge d'être admis à l'école publique.

Art. 14. Tout élève recevant un enseignement privé en dehors des établissements d'éducation qui acceptent le contrôle de l'Etat, doit, s'il n'a pu obtenir le certificat d'études primaires. fréquenter l'école publique ou privée jusqu'à la fin de l'année scolaire dans laquelle il atteindra 15 ans révolus.

Art. 15. L'inspecteur des écoles a le droit de visiter les écoles privées qui ont accepté le contrôle des commissions scolaires.

Chapitre IV. — Certificat d'études.

Art. 16. Les élèves âgés de 13 ans révolus peuvent être libérés de la fréquentation de l'école ordinaire s'ils justifient qu'ils possèdent une instruction primaire suffisante.

Ils passent à cet effet un examen spécial devant un jury de trois membres nommés par le Conseil d'Etat, et il leur est délivré en cas de succès un certificat d'études primaires (art. 23 de la loi).

Art. 17. Les examens en obtention du certificat d'études ont lieu chaque année dans tous les districts.

Le département désigne l'époque des examens ainsi que les localités où ils auront lieu.

Ces examens sont dirigés par les inspecteurs d'écoles, sur la base du programme détaillé adopté par le jury en séance plénière.

Art. 18. A l'époque et dans les délais prescrits par le département de l'Instruction publique, chaque instituteur dresse pour son école, le rôle des candidats au certificat d'études.

Ce rôle porte: 1° les noms, prénoms et filiation des candidats; — 2° la date de naissance et le lieu d'origine; — 3° le domicile.

Ne peuvent être inscrits que les élèves qui auront passé une année au moins dans le degré supérieur de l'école primaire et qui atteindront l'âge de 13 ans révolus avant le 30 juin.

Le rôle des enfants que leurs parents ont fait inscrire est certifié par le président de la commission scolaire, puis transmis en temps opportun au département de l'Instruction publique.

Art. 19. Les épreuves d'examen sont de deux sortes: les épreuves écrites et les épreuves orales; — les épreuves écrites ont lieu à huis clos sous la surveillance des membres du jury d'examen.

Elles comprennent: 1° une dictée orthographique de 25 lignes au plus, tirée d'un auteur facile; le point final de chaque phrase est indiqué; — 2° la solution raisonnée de trois problèmes d'arithmétique empruntés au programme du degré supérieur; — 3° une rédaction d'un genre simple (récit, lettre, etc.); — 4° un dessin d'ornement simple ou d'objet usuel; — 5° une épreuve d'écriture.

Les jeunes filles exécuteront en outre un travail de couture usuelle et un dessin de patron sur prise de mesures, sous la surveillance de dames désignées à cet effet.

Les textes et les sujets de composition choisis par le département sont remis au président du jury, sous pli cacheté, à l'ouverture des examens.

Art. 20. Les épreuves portent en tête et sous pli fermé, les noms et prénoms des candidats; ce pli n'est ouvert qu'après la correction des épreuves et l'inscription des notes données pour chacune d'elles.

Art. 21. Il est accordé une heure au maximum pour chacune des épreuves de calcul, de composition, de dessin, d'écriture et des travaux à l'aiguille.

Les épreuves écrites sont appréciées séance tenante par les membres du jury.

L'échelle d'appréciation va de 1 à 6.

Art. 22. Le texte de la dictée est lu préalablement à haute voix, dicté, puis cinq minutes sont accordées aux candidats pour revoir leur travail.

Art. 23. Ne sont admis aux épreuves orales que les candidats qui ont obtenu pour la première série d'épreuves une moyenne d'au moins quatre points, avec un minimum de trois points pour l'orthographe, le calcul et la composition.

Art. 24. Les épreuves orales sont publiques.

Elles comprennent: 1° la lecture expliquée; — 2° des questions de grammaire sur une phrase du morceau lu ou sur une phrase écrite au tableau noir; — 3° les éléments d'instruction civique (pour les garçons), d'histoire nationale et de géographie; — 4° des questions sur la théorie de l'arithmétique et sur le système métrique.

Les épreuves orales sont appréciées de la même manière que les épreuves écrites.

Art. 25. Les points obtenus pour les épreuves orales sont ajoutés aux points obtenus pour les épreuves écrites.

Nul ne peut recevoir le certificat d'études s'il n'a obtenu au moins les 4/6 du maximum des points accordés pour les deux catégories d'épreuves, soit 36 points pour les garçons et 40 points pour les filles.

Art. 26. Le procès-verbal de l'examen et les travaux des élèves sont transmis au département de l'Instruction publique qui, après avoir vérifié la régularité des opérations, délivre à qui de droit, le certificat d'études.

Chapitre V. — Cours de répétition.

Art. 27. Pour être admis au cours de répétition l'élève doit avoir fréquenté une année au moins le degré supérieur de l'école primaire, s'être présenté à l'examen du certificat d'études, et fournir la preuve qu'il sera occupé à un travail régulier.

Toutefois, l'admission sera refusée aux élèves insuffisamment préparés.

Art. 28. Les élèves porteurs du certificat d'études qui n'ont pas une occupation régulière et qui ne suivent pas les leçons de l'école primaire seront astreints par les commissions scolaires à suivre l'école ordinaire ou les cours de répétition jusqu'à la fin de l'année scolaire dans laquelle ils atteignent l'âge de 15 ans (art. 25 et 28 de la loi).

Chapitre VI. — Livret scolaire.

Art. 29. Il est institué un livret spécial constatant la fréquentation et les mutations scolaires de chaque élève (art. 35 de la loi).

Cette disposition de la loi s'applique à tous les enfants en âge de fréquenter l'école publique.

Ce livret reste entre les mains de l'instituteur de l'élève pendant toute la scolarité de ce dernier.

Art. 30. En cas de promotion, le livret régularisé est transmis par l'instituteur au nouveau maître de l'élève. Si l'enfant change de localité, l'instituteur transmet le livret, également régularisé, au président de la commission scolaire de la commune dans laquelle il est allé se domicilier.

Art. 31. Une fois le livret en leur possession après libération définitive de l'école, les élèves garçons sont tenus de le conserver avec soin, le talon devant en être remis par eux à la commission fédérale de recrutement.

Une amende de fr. 5 sera infligée à quiconque aura égaré son livret scolaire. En outre les frais des démarches nécessaires faites en vue de reconstituer les données renfermées dans le livret égaré seront supportés par le délinquant.

Carnet scolaire.

Art. 32. Chaque élève devra être également porteur d'un carnet dans lequel l'instituteur ou l'institutrice est tenu d'inscrire une appréciation sommaire de

la conduite et de l'application de l'élève ainsi que les résultats des examens partiels organisés par les commissions scolaires. Cette appréciation s'exprime au moyen de chiffres variant de 1 à 6.

Le carnet devra se délivrer aux élèves de chaque classe primaire au moins une fois par mois.

Art. 33. Les livrets et les carnets scolaires ainsi que les livrets de fréquentation sont fournis par le département de l'Instruction publique.

Chapitre VII. — *Programmes et horaires.*

Art. 34. Chaque commission établit, après avoir entendu son personnel enseignant, un programme d'enseignement spécial conforme au plan général (art. 38 de la loi).

Ce plan et les horaires sont envoyés à l'inspecteur de la circonscription qui les examine, et s'il n'y a pas lieu de les modifier, les transmet pour sanction au département de l'Instruction publique.

Ils sont affichés dans chaque salle d'école.

Chapitre VIII. — *Enseignement religieux.*

Art. 35. Les commissions scolaires veillent à ce qu'aucune leçon de religion ne puisse entraver la marche régulière de l'école et à ce que l'ouverture de la classe ait lieu chaque jour à la même heure, le matin et l'après-midi.

Art. 36. Lorsque les instituteurs et les institutrices sont appelés par les églises à donner des leçons de religion à leurs élèves, ils ne doivent mentionner les points obtenus dans ces leçons, ni dans les registres ordinaires de l'école, ni dans les bulletins délivrés aux élèves; ils n'en tiendront pas compte non plus pour le placement ou la promotion de ceux-ci.

Chapitre IX. — *Inspection des écoles.*

Art. 37. Les écoles primaires sont divisées en deux circonscriptions placées chacune sous la surveillance d'un inspecteur; la première circonscription comprend les districts de Neuchâtel, de Boudry et du Val-de-Travers et la seconde ceux du Val-de-Ruz, de la Chaux-de-Fonds et du Locle.

Chaque inspecteur doit résider dans sa circonscription.

Art. 38. Les inspecteurs sont en rapport direct avec les commissions scolaires et le corps enseignant primaire pour ce qui concerne la fréquentation des écoles et l'enseignement proprement dit; ils assistent aux examens des classes et de concours (art. 55 et 58 de la loi).

Art. 39. Les inspecteurs transmettent immédiatement au département de l'Instruction publique les affaires qui échappent à leur compétence et qui leur paraissent de nature à exiger soit des éclaircissements, soit une intervention effective de la part de l'autorité supérieure.

Le département règle les conflits qui pourraient s'élever entre les inspecteurs et les commissions scolaires.

Art. 40. Les inspecteurs prennent part avec voix consultative aux réunions de la commission cantonale pour l'enseignement primaire.

Toutefois, ils ne peuvent assister aux délibérations qui les visent personnellement.

Art. 41. Ils procèdent, lorsqu'ils le jugent convenable, à l'examen détaillé des classes et veillent d'une manière générale à ce que la loi et le règlement des écoles primaires soient observés.

Chapitre X. — *Examens des classes.*

Art. 42. Les commissions scolaires font, dans le courant du 2e trimestre de l'année civile, soit à la clôture de l'année d'études, un examen public des écoles (art. 58 de la loi).

L'examen peut être dirigé par l'instituteur; mais l'inspecteur, s'il est présent, et les délégués de la commission ont le droit d'interroger les élèves.

Art. 43. Les examens annuels des classes sont annoncés au département de l'Instruction publique. 10 jours au moins avant l'époque fixée par la commission scolaire.

Art. 44. Les épreuves écrites choisies par le département de l'Instruction publique se font le même jour dans toutes les classes primaires du canton.

Les résultats obtenus sont consignés dans des tableaux spéciaux dont un double est adressé au département.

Art. 45. Les réponses et les travaux des élèves sont appréciés par des points pour chaque branche; l'échelle va de 1 à 6; les moyennes sont prises séance tenante et le résultat en est consigné dans un tableau général de l'examen.

S'il a été procédé par la commission à plusieurs examens pendant l'année, elle peut en combiner tous les résultats en une moyenne générale (art. 58 de la loi).

Art. 46. Les formulaires fournis par le département de l'Instruction publique sont remplis, signés par les examinateurs et réexpédiés au département.

Chapitre XI. — Bibliothèques scolaires.

Art. 48. Les bibliothèques scolaires sont placées dans les collèges et soigneusement entretenues. Le catalogue des livres ainsi que le registre des entrées et des sorties doivent être tenus continuellement à jour.

Les blibliothèques et ces registres sont placés sous le contrôle des inspecteurs.

Dans la règle. les fonctions de bibliothécaires sont remplies par des membres du personnel enseignant.

Art. 49. Les bibliothèques scolaires sont mises gratuitement à la disposition des élèves.

Les règlements en sont sanctionnées par le département de l'Instruction publique.

Chapitre XII. — Brevets de capacité pour l'enseignement primaire.

Titres de capacité. — Art. 50. Nul ne peut enseigner comme instituteur ou institutrice dans les écoles enfantines et primaires publiques s'il n'est breveté conformément à la loi (art. 68).

Art. 51. Il est institué: 1° un brevet de connaissances et un brevet d'aptitude pédagogique pour l'enseignement dans l'école publique enfantine; — 2° un brevet de connaissances et un brevet d'aptitude pédagogique distincts des précédents pour l'enseignement dans l'école publique primaire (art. 69).

Conditions d'admission. — Art. 52. Les candidats aux brevets de connaissances doivent être âgés de 18 ans révolus au 31 juillet pour se présenter aux examens de la session d'été et au 31 décembre pour ceux de la session d'automne.

Art. 53. Les candidats au brevet d'aptitude pédagogique doivent être âgés d'au moins 22 ans révolus au moment de leur examen et justifier qu'ils remplissent les conditions de stage prévus à l'article 70 de la loi.

Art. 54. Aucune dispense d'âge ni de stage ne peut être accordée.

Art. 55. Tout candidat à l'un ou à l'autre des brevets de connaissances est tenu de se faire inscrire au département de l'Instruction publique dans les délais fixés et de déposer à l'appui de sa demande d'inscription: 1° un extrait de son acte de naissance; — 2° un certificat de moralité délivré par l'autorité compétente; — 3° une pièce établissant que le candidat a fait des études sérieuses.

Sessions d'examens. — Art. 56. Les sessions d'examens pour les brevets de capacité de l'enseignement primaire ont lieu chaque année à Neuchâtel et sont annoncées au moins un mois à l'avance dans la Feuille officielle (art. 72 de la loi).

Art. 57. Le Conseil d'Etat nomme pour chaque période législative une commission chargée de procéder aux examens de capacité prévus à l'article 70 de la loi.

Le département peut adjoindre aux jurys d'examen des experts spéciaux, notamment pour la pédagogie pratique, le chant, le dessin, la gymnastique et les travaux manuels pour les deux sexes.

Art. 58. Les sujets d'épreuves écrites sont choisis par le département de l'Instruction publique et sont remis sous pli cacheté au jury spécial chargé de la surveillance des examens. Ce pli est ouvert séance tenante en présence des candidats.

Art. 59. Les épreuves écrites sont examinées et jugées par la commission réunie qui prononce l'admission aux épreuves orales et dresse la liste des candidats admis à ces épreuves.

Art. 60. Pour procéder à l'examen oral, la commission ne peut, dans aucun cas, se subdiviser en jurys de moins de trois membres.

Chaque jury discute et choisit les questions qui seront adressées aux candidats.

Ces derniers ne peuvent être interrogés par un membre du jury qui les aurait préparés à cet examen.

Examen en obtention du brevet de connaissances pour l'enseignement dans l'école enfantine. — Art. 61. L'examen se divise en épreuves écrites et en épreuves orales.

Art. 62. Pour les épreuves écrites, les candidats peuvent êtres groupés par séries sous la surveillance de membres de la commission.

Art. 63. Les épreuves écrites pour l'examen des candidats au brevet de connaissances pour l'enseignement dans les écoles enfantines sont au nombre de quatre savoir: 1° une page d'écriture comprenant une ligne en gros dans chacun des principaux genres (cursive, bâtarde et ronde), une ligne de cursive en moyenne et quatre lignes de cursive en fin; — 2° une dictée orthographique, d'une page environ, dont le texte est pris dans un auteur classique. Ce texte lu d'abord à haute voix, est ensuite dicté, puis relu. Dix minutes sont accordées aux candidats pour relire et corriger leur travail; — 3° une composition française; — 4° la solution raisonnée de deux problèmes d'arithmétique comprenant l'application des quatre règles (nombres entiers et fractions), du système métrique et de la règle de trois.

Il est accordé deux heures pour l'épreuve de la composition française, $1^1/_2$ heure pour l'épreuve d'arithmétique et 1 heure pour la page d'écriture.

Art. 64. Les épreuves orales sont les suivantes: 1° lecture française. Des questions sont adressées aux aspirantes sur le sens des mots et la liaison des idées dans le morceau lu; — 2° analyse d'une phrase au tableau noir; — 3° questions d'arithmétique et de système métrique; — 4° questions sur les éléments de l'histoire et de la géographie de la Suisse; — 5° questions sur la méthode frœbelienne, les jeux, les éléments des sciences naturelles, en un mot sur les procédés d'enseignement des diverses matières comprises dans le programme obligatoire (art. 37 lit. *a* de la loi). Dix minutes sont consacrées à chacune de ces épreuves; — 6° éléments du dessin et exercices manuels; — 7° en outre, les postulantes exécutent sous la surveillance de dames désignées à cet effet, des travaux à l'aiguille et des dessins de patrons sur prise de mesures.

Examen en obtention du brevet de connaissances pour l'enseignement dans les écoles primaires publiques. — Art. 65. Cet examen se divise de même en épreuves écrites et en épreuves orales.

Art. 66. Les épreuves écrites sont les suivantes: 1° une dictée orthographique de $1^1/_2$ page soit de 40 ou 50 lignes imprimées, tirée d'un auteur classique. La ponctuation n'est pas dictée; — 2° une composition française (trois heures); — 3° la solution raisonnée de problèmes d'arithmétique, d'algèbre élémentaire et de géométrie (pour les postulants seulement) et de comptabilité (trois heures); — 4° une page d'écriture comprenant des exemples des principaux genres: cursive, bâtarde et ronde ($1^1/_2$ heure); — 5° un dessin d'ornement d'après un modèle en relief ou executé à la planche noire ou bien dessin d'après nature d'un objet usuel ($2^1/_2$ heures).

Art. 67. Pour les épreuves orales, les matières sont réparties en 11 groupes ci-après énumérés: 1⁰ arithmétique théorique appliquée aux opérations pratiques, tenue de livres, et, pour les aspirants, notions d'algèbre, éléments de géométrie, arpentage, nivellement; — 2⁰ notions de physique, de chimie, d'histoire naturelle avec leurs applications aux usages de la vie, à l'industrie et à l'agriculture; — 3⁰ histoire de la Suisse et notions d'histoire générale; — 4⁰ géographie de la Suisse et géographie générale; — 5⁰ langue française: lecture expliquée d'un auteur français et récitation d'un morceau de prose ou de poésie. — Grammaire et analyse. — Littérature française: notions sommaires; — 6⁰ pédagogie: principes généraux d'éducation. — Didactique spéciale aux branches mentionnées à l'art. 37 litt. *b* de la loi. — Méthode des principaux pédagogues modernes; — 7⁰ chant, théorie et solfège; — 8⁰ gymnastique (pour les aspirants); — 9⁰ Instruction civique (pour les aspirants); — 10⁰ économie domestique (pour les aspirantes); — 11⁰ travaux à l'aiguille: couture, tricot et raccommodage de bas, coupe de vêtements ajustés dessinés sur prise de mesures, coupe et confection de lingerie et de vêtements (quatre heures au maximum).

Chacun de ces groupes donne lieu à une interrogation qui peut porter sur une ou plusieurs des matières énumérées dans le paragraphe. Aucune de ces interrogations ne dure plus d'un quart d'heure.

A chaque groupe correspond un chiffre donné conformément aux prescriptions de l'article 72.

Examen en obtention du brevet d'aptitude pédagogique. — Art. 68. Il est institué conformément à la loi un brevet d'aptitude pédagogique pour l'école enfantine et un brevet d'aptitude pédagogique pour l'école primaire.

Art. 69. Les examens qui donnent droit à chacun de ces brevets, diffèrent selon la nature de l'enseignement et portent sur les branches suivantes: 1⁰ une composition traitant un sujet pédagogique (tenue d'une classe, méthodes, procédés, moyens d'enseignement, etc.); — 2⁰ pour les institutrices d'écoles enfantines, une leçon de lecture donnée en présence du jury après un quart d'heure au moins de préparation. Pour les instituteurs et les institutrices primaires, une correction orale de devoirs d'élèves faite dans les mêmes conditions et après le même temps de préparation; 3⁰ une leçon donnée aux élèves et dont le sujet tiré au sort pourra être pris parmi les matières d'enseignement inscrites au programme de la classe.

Art. 70. Le département de l'Instruction publique désigne pour chaque session d'examen un jury dont fait partie de droit l'inspecteur.

Dans la règle, cet examen a lieu dans la classe dirigée par le candidat.

Du jugement des épreuves. — Art. 71. Toute communication entre les aspirants pendant les épreuves, toute fraude ou tentative de fraude entraîne l'exclusion.

Art. 72. Le jury apprécie la valeur de toutes les épreuves écrites et orales selon l'échelle de points suivante: 6 = très bien; — 5 = bien; — 4 = suffisant; — 3 = faible; — 2 = très faible; — 1 = nul.

Art. 73. Les fautes de grammaire et d'orthographe d'usage, d'accentuation, celles qui consistent dans l'emploi impropre des majuscules, ou l'oubli des cédilles et des traits d'union, les fautes de ponctuation sont laissées à l'appréciation du jury spécial de dictée.

Pour chaque examen orthographique, le département détermine à l'avance le nombre des fautes éliminatoire suivant les difficultés du morceau choisi.

Art. 74. Les membres du jury donnent leurs notes séance tenante. Le résultat moyen de l'appréciation des experts devient la note définitive du jury.

Art. 75. Dans chaque catégorie d'examens écrits, une note inférieure à 4 entraîne l'élimination du candidat.

Art. 76. Le candidat au brevet de connaissances qui a échoué dans un ou plusieurs examens oraux est admis à subir à nouveau ce ou ces examens dans le délai de quatre ans au maximum.

Le candidat qui a échoué trois fois n'est plus admis à se présenter.

Le brevet est délivré au candidat qui a obtenu au moins les $^3/_4$ du maximum des points et le chiffre 4 à chaque branche.

Le candidat au brevet d'aptitude pédagogique, qui a échoué dans un premier examen, ne peut plus être admis qu'à un seul examen et cela à la fin de sa cinquième année d'enseignement pratique (art. 69 et 70 de la loi).

Chapitre XIII. — *Nominations d'instituteurs.*

Art. 77. Toutes les places vacantes doivent être mises au concours dans la Feuille officielle.

Dans la règle, les postes vacants sont pourvus par voie d'examen des candidats. Toutefois et avec l'autorisation du Conseil d'Etat, les commissions scolaires peuvent procéder par voie d'appel. La nomination est confirmée de plein droit par cette autorisation (art. 75 et 76 de la loi).

Les instituteurs et les institutrices démissionnaires ou remplacés provisoirement pendant plus d'un mois sont tenus d'en aviser immédiatement le Département de l'Instruction publique.

Art. 78. Les instituteurs et les institutrices peuvent être appelés par promotion à un poste vacant du même ressort scolaire quel que soit le nombre de leurs années de service.

Ces mutations ne pourront avoir lieu pendant le semestre d'hiver et devront toujours être soumises à la sanction du Conseil d'Etat.

Art. 79. Chaque fois qu'une commission scolaire voudra procéder à une nomination par voie d'appel, elle doit en demander l'autorisation au Conseil d'Etat.

Ne peuvent être nommés par voie d'appel que des instituteurs et des institutrices, régulièrement inscrits au concours, ayant dirigé pendant quatre ans au moins une école publique et rendu de réels services dans l'enseignement primaire.

Art. 80. Si l'examen de concours a été décidé en vue de pourvoir à un poste vacant, tous les postulants inscrits doivent être appelés à l'examen.

Art. 81. L'examen est essentiellement pratique et peut porter sur toutes les branches du programme de l'école primaire; il se compose au minimum des épreuves suivantes: *a.* une composition; — *b.* pour les institutrices des écoles enfantines une leçon de choses; pour les instituteurs et les institutrices primaires, une leçon d'arithmétique; — *c.* une leçon de français; — *d.* une leçon de géographie ou d'histoire; *e.* une leçon d'ouvrages (pour les institutrices).

Art. 82. Le programme de l'examen est discuté au début de la séance par la commission scolaire et l'inspecteur.

Art. 83. Chacun des membres du jury ou de la commission apprécie par un chiffre sur une feuille ad hoc le résultat de l'examen pour chaque branche.

L'échelle des points va de 1 à 6.

L'examen terminé, les moyennes sont prises séance tenante et les points additionnés pour chaque postulant.

Art. 84. A moins de raisons qui doivent être consignées au procès-verbal, la commission prend pour base de la nomination le résultat de l'examen.

Art. 85. L'inspecteur contrôle ces diverses opérations et veille à ce qu'elles soient conformes à la loi et au règlement.

Art. 86. La nomination provisoire ou définitive doit se faire séance tenante et en tout cas, le jour même de l'examen, à moins toutefois que cet examen n'ait pas donné de résultats satisfaisants.

Chapitre XIV. — *Conférences scolaires.*

Art. 87. Les instituteurs et les institutrices se réunissent périodiquement en conférences de district en vue de traiter des questions intéressant l'école.

Leur présence est obligatoire. En cas d'empêchement, ils sont tenus de fournir des excuses valables.

Art. 88. Les sujets à traiter dans ces conférences, sont choisis par le département de l'Instruction publique qui nomme des rapporteurs chargés de présenter des travaux préparatoires.

La conférence de chaque district est présidée par l'inspecteur de la circonscription; elle complète son bureau pour une année dans la réunion de novembre.

Art. 89. Le bureau de la conférence a pour attributions: *a.* de convoquer le corps enseignant et les directeurs d'écoles en indiquant l'heure et le lieu de la réunion; — *b.* de diriger les débats; — *c.* de tenir les procès-verbaux; — *d.* de correspondre avec le département de l'Instruction publique.

La conférence désigne, le cas échéant, les rapporteurs de district pour les questions à l'étude.

Art. 90. Le matériel nécessaire pour les convocations et les formulaires de procès-verbaux sont fournis par le département de l'Instruction publique.

Art. 91. Les rapports des Sections sont transmis au département de l'Instruction publique dans les délais prescrits; chaque rapport doit se terminer par les conclusions votées dans la conférence.

Art. 92. Les instituteurs et les institutrices sont réunis chaque année en conférences générales à Neuchâtel; une indemnité leur est allouée à cet effet. Les instituteurs sont tenus d'assister à ces conférences. Il est loisible aux institutrices d'y prendre part.

Art. 93. Le département de l'Instruction publique nomme un rapporteur général pour chaque question, lorsque cela est jugé utile.

Le rapporteur général a pour tâche d'analyser les rapports de district et de les résumer sous la forme de conclusions précises.

Art. 94. Le bureau des conférences générales se compose du chef du département de l'Instruction publique comme président, des inspecteurs d'écoles comme vice-présidents, du 1er secrétaire du département comme secrétaire.

Il est adjoint à ce bureau, un comité de rédaction choisi parmi les instituteurs présents.

Art. 95. Un appel est fait à l'ouverture de chaque séance. En outre, des contre-appels peuvent avoir lieu à toute heure de la journée. Les instituteurs et les institutrices qui ne répondent pas à l'appel ou au contre-appel perdent leur droit à l'indemnité.

Art. 96. Le bulletin des conférences générales est publié chaque année et envoyé gratuitement à tous les membres du corps enseignant primaire.

Art. 97. Les jours de congé nécessaires pour les conférences générales et pour celles de district doivent être accordés par les commissions scolaires.

Chapitre XV. — Traitements.

Art. 98. Les communes ont le droit d'élever les traitements initiaux d'instituteurs et d'institutrices à condition que l'augmentation soit égale et uniforme pour chaque traitement de la même catégorie et qu'elle soit approuvée par le Conseil d'Etat (art. 93 de la loi).

Il y a deux catégories de traitements initiaux pour les instituteurs: *a.* celle de fr. 2000; — *b.* celle de fr. 1600.

De même pour les institutrices: *a.* celle de fr. 1200; — *b.* celle de fr. 1080.

En conséquence, lorsqu'une commission veut élever le traitement initial d'un instituteur, elle doit faire la même augmentation à tous les instituteurs du ressort scolaire qui reçoivent le même traitement initial.

Art. 99. Les traitements initiaux des instituteurs et des institutrices sont payés régulièrement à la fin de chaque mois.

L'Etat paie, par trimestre, aux ayants-droit l'augmentation annuelle.

Les instituteurs et les institutrices doivent au maximum 34 heures de leçons par semaine (art. 83 de la loi).

Les heures supplémentaires seront rétribuées comme le prévoit l'article 97 de la loi, soit à raison de 34 heures par semaine et 44 semaines par année, calculées sur le traitement moyen du titulaire, soit pour les trois grandes localités: fr. 1. 50 l'heure pour les instituteurs; fr. 1 pour les institutrices.

Pour les localités rurales: fr. 1. 30 pour les instituteurs; fr. 0. 90 pour les institutrices.

L'Etat ne participe à ces dépenses que pour les heures supplémentaires dépassant le maximum de 34 par semaine.

Chapitre XVI. — *Fonds scolaire de prévoyance.*

Art. 100. Un comité administre la fondation; il est composé d'un président désigné par le Conseil d'Etat et d'un membre élu dans chaque district par le personnel enseignant.

Ce comité est nommé pour 3 ans; ses membres sont rééligibles.

La comptabilité générale du Fonds est placée sous la surveillance directe du département de l'Instruction publique.

Les frais résultant de cette comptabilité sont supportés par le Fonds.

Art. 101. Les membres du Fonds paient pendant 30 années une cotisation annuelle de fr. 60, qui est retenue sur leur traitement, à la fin de chaque année, par le caissier (art. 102).

Cependant, il est loisible aux membres du Fonds de payer cette cotisation par mois ou par trimestre.

Art. 102. L'instituteur et l'institutrice empêché de remplir ses fonctions pour cause de maladie doit se pourvoir d'un remplaçant agréé par la commission. Si la maladie dure au delà de deux semaines, le Fonds scolaire de prévoyance prend à sa charge, après ce temps et pendant trois mois au maximum, la moitié de l'indemnité allouée au remplaçant.

La commission avise immédiatement de la maladie le comité du Fonds (art. 95 de la loi).

Il ne pourra jamais être alloué au remplaçant d'un instituteur ou d'une institutrice malade plus des 3/4 du traitement initial du titulaire empêché.

Art. 103. Toute demande de secours, d'indemnité pour remplacements et cas de maladie, de pensions et généralement toutes réclamations, doivent être adressées directement au département de l'Instruction publique qui les transmet au comité d'administration.

Chapitre XVII. — *Ecole complémentaire.*

Art. 104. Avant l'ouverture des cours, chaque commission scolaire procède à des examens en vue d'établir le rôle des élèves.

Tous les jeunes Suisses domiciliés dans le ressort scolaire sont tenus de se présenter à ces examens dans l'année civile où ils atteignent leur 17me année, de même que l'année suivante (art. 107 de la loi).

La liste des jeunes gens astreints à cet examen est dressée chaque année par le chef de section militaire qui la transmet à temps à la commission scolaire.

Art. 105. Cet examen consiste en: *a.* une épreuve de lecture courante et raisonnée; — *b.* une épreuve combinée de géographie, d'histoire suisse et d'instruction civique; — *c.* une épreuve combinée de composition et d'écriture; — *d.* une épreuve de calcul mental; — *e.* une épreuve de calcul écrit.

Art. 106. Les appréciations sont indiquées conformément au règlement fédéral du 15 juillet 1879, savoir: 1 = bien; 2 = suffisant; 3 = médiocre; 4 = faible; 5 = nul.

Les jeunes gens qui auront obtenu la note 3 dans l'un des examens seront astreints à fréquenter l'école complémentaire.

On tiendra compte de l'orthographe dans l'appréciation des compositions.

Art. 107. Le procès-verbal de l'examen est conservé aux archives de la commission scolaire, un double en est adressé au Département immédiatement après l'examen.

Les jeunes gens astreints à la fréquentation du cours complémentaire sont avisés de l'ouverture de l'école par les soins de la commission scolaire.

Les contrevenants au règlement concernant la fréquentation et la discipline ainsi que ceux qui ne paraissent pas aux examens sont punis conformément aux dispositions de l'article 108 de la loi.

Art. 108. Chaque commission scolaire désignera soit le chef de section militaire, soit un officier comme préposé à la surveillance de la classe, conformément à l'article 108 de la loi.

Art. 109. Le programme de l'école complémentaire est établi conformément à l'article 105 du présent règlement.

A la clôture de chaque cours, la commission scolaire procède à un examen et signale au Département de l'Instruction publique les élèves dont l'instruction serait restée insuffisante par leur faute.

Chapitre XVIII. — Gymnastique.

Art. 110. Tout garçon âgé de 10 à 15 ans, qu'il fréquente une école ou non, est tenu de suivre les leçons de gymnastique.

Pourront seuls en être dispensés les garçons qui seront déclarés impropres par un certificat médical. (Ordonnance du Conseil fédéral sur l'enseignement de la gymnastique, du 16 avril 1883.)

Chapitre XIX. — Travaux manuels.

Art. 111. Les commissions scolaires peuvent organiser des cours de travaux manuels pour les élèves des deux sexes. Ces cours seront de deux heures au moins par semaine.

Art. 112. Les travaux manuels font suite aux exercises frœbeliens de l'école enfantine et consistent, pour les garçons, en exercices gradués de cartonnage, de modelage, de travaux sur bois, sur métal, etc.; pour les filles, en exercices de cartonnage et de travaux à l'aiguille.

Art. 113. Les commissions scolaires vouent une attention particulière au raccordement des travaux manuels dans les différents degrés de l'école publique.

Art. 114. Dans la règle, les institutrices sont chargées de l'enseignement des travaux à l'aiguille et du cartonnage, et les instituteurs du modelage, des travaux sur bois et sur métal.

Art. 115. Les commissions scolaires mettent à la disposition du maître des travaux manuels, les locaux, l'outillage et les matières premières nécessaires.

Art. 116. L'Etat subventionne cet enseignement dans la mesure déterminée par le Grand Conseil (art. 37 de la loi).

Dispositions finales.

Art. 117. Le règlement général pour les écoles primaires, du 20 décembre 1889, est abrogé.

Art. 118. Le présent règlement est exécutoire dès le 1er septembre 1895.

---

15. 7. **Arrêté concernant la répression des absences scolaires, la perception des amendes scolaires et la conversion de celles-ci en emprisonnement dans le Canton de Vaud.** (Du 1er février 1895.)

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vu le préavis du Département de l'Instruction publique et des Cultes;

Vu les art. 92, 93, 94, 99, 100 et 101 de la loi du 9 mai 1889 sur l'Instruction publique primaire et les art. 47, 172, 173, 174 et 175 du règlement du 12 avril 1890 pour les écoles primaires;

Vu les résultats de l'application de l'arrêté du 26 septembre 1891;

Arrête:

Art. 1er. Dans les deux jours dès la fin de chaque semaine, les présidents des commissions scolaires transmettent au préfet du district le rapport hebdomadaire des absences prévu à l'art. 171 du règlement du 12 avril 1890.

Art. 2. Le préfet veille à ce que ces rapports lui soient adressés régulièrement, qu'il y ait ou non des absences sans congé. Il rappelle cette obligation aux commissions scolaires qui ont négligé cette formalité.

Art. 3. Aussitôt après réception de ces rapports, le préfet cite par lettre officielle les parents ou les tuteurs des enfants dénoncés et prononce les amendes prévues aux art. 92 et 93 de la loi du 9 mai 1889.

Art. 4. Les amendes prononcés doivent être acquittées au bureau du préfet dans le délai de vingt jours.

Le préfet en avise les intéressés au moment du prononcé de l'amende.

Art. 5. En cas de non paiement dans le délai prévu à l'art. 4, le préfet prononce la conversion de l'amende en emprisonnement.

Art. 6. Le rapport mensuel des préfets prévu à l'art. 102 de la loi du 9 mai 1889 est adressé au Département de l'Instruction publique et des Cultes, au plus tard 35 jours après le dernier prononcé.

Art. 7. Le préfet tient un compte spécial des amendes scolaires perçues et des frais payés en cas de non perception de ces amendes.

Art. 8. Dans les quinze jours qui suivent chaque trimestre, le préfet remet au receveur le bordereau des amendes perçues et le compte, avec pièces justificatives, des frais payés pour amendes subies.

Art. 9. Le receveur fournit annuellement à chaque municipalité interessée la note des amendes scolaires attribuées à la commune, ainsi que celle des frais payés en cas de non perception.

Art. 10. Le receveur transmet, cas échéant, à la municipalité, le produit des amendes scolaires, déduction des frais payés ensuite de non perception. Si ces frais excèdent le montant des amendes perçues, la différence est supportée par l'Etat.

Art. 11. L'arrêté du 26 septembre 1891 est abrogé.

Art. 12. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui entrera en vigueur le 1er mars 1895.

Donné, sous le sceau du Conseil d'Etat, à Lausanne, le 1er février 1895.

---

16. 8. **Arrêté fixant la finance annuelle due aux communes pour écolage d'élèves primaires externes du Canton de Neuchâtel.** (Du 26 février 1895.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel;

Vu plusieurs réclamations de Conseils communaux qui se sont produites à l'occasion de la contribution prévue à l'article 117 de la loi sur l'enseignement primaire, contribution que les communes du domicile des élèves externes refusent de payer en s'appuyant principalement sur l'article 24 de la loi précitée et en objectant que la présence de leurs ressortissants dans ces écoles n'oblige pas à des dédoublements de classes et ne soulève pas de difficultés;

Considérant que, d'autre part, certaines communes ont payé cette contribution par un écolage allant jusqu'à fr. 25 pour chacun de leurs élèves externes, et qu'elles demandent au département de l'Instruction publique de fixer d'une manière uniforme le prix de cet écolage ou de le supprimer complètement;

Considérant que l'article 24 de la loi sur l'enseignement primaire a pour but de consacrer sous certaines réserves le droit de l'élève à fréquenter l'école la plus rapprochée de son domicile, même si elle est située en dehors du ressort communal qu'il habite, et l'article 117 de la même loi, l'obligation pour les communes du domicile de participer dans une certaine mesure aux frais d'entretien de l'école fréquentée dans de semblables conditions par leurs ressortissants;

Vu le préavis de la Commission consultative cantonale pour l'enseignement primaire qui, après examen approfondi de la question et rapport sur cet objet, a conclu au paiement d'un écolage dont le maximum net peut dépasser fr. 15 pour chaque élève externe et par année, par toute commune dont les ressortissants fréquentent une école située dans un autre ressort scolaire plus rapproché de leur domicile;

Vu les articles 24 et 117 de la loi sur l'enseignement primaire;

Entendu le département de l'Instruction publique;

Arrête:

Toute commune qui reçoit dans ses écoles primaires des élèves domiciliés dans le ressort d'autres communes a le droit d'exiger de celles-ci une finance annuelle de quinze francs, au maximum, par élève.

---

17. 9. Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonds und Rechnungsdefizite der Volksschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 12. Februar 1895.)

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in Ausführung der Art. 6, 7 und 8 der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890; in der Absicht, die ökonomischen Verhältnisse der Schulgemeinden möglichst zu konsolidiren und die Steuerleistungen derselben zu erleichtern; in Revision des Regulativs vom 2. Dezember 1890 resp. 23. Januar 1891,

verordnet was folgt:

I. Staatsbeiträge für Primarschulen.

A. Für Äufnung der kleinern Schulfonds.

Art. 1. Zu diesem Zwecke sind 20 bis 25 Prozent des vom Grossen Rate für die Äufnung der Schulfonds und Deckung der Rechnungsdefizite bewilligten Kredites zu verwenden.

Art. 2. Auf einen Fondsbeitrag haben Anspruch Schulgemeinden mit Jahrschulen und Dreivierteljahrschulen, deren Fonds per Schule, bezw. per Lehrer, weniger als Fr. 20,000 beträgt, und zwar in dem Sinne, dass die kleinsten Fonds genau in der Reihenfolge ihrer Grösse, soweit der zur Verteilung gelangende Kredit hinreicht, bedacht werden.

Art. 3. Jede der in Art. 2 genannten Schulgemeinden erhält Fr. 200 per Schule, jedoch nicht mehr als Fr. 600 im ganzen.

Diese Beiträge sind sofort dem Fonds einzuverleiben.

Art. 4. Die Schulgemeinden, welche solche Fondsbeiträge erhalten, haben ihrerseits im Verhältnis ihres Schulsteuerkapitals ebenfalls einen Äufnungsbeitrag an den Schulfonds zu leisten, sofern ihre Schulsteuer insgesamt 40 Rp. vom Hundert nicht übersteigt und zwar nach folgender Abstufung:

Bei einem Steuerkapital per Schule	bis auf Fr. 200,000	50 %	des Staatsbeitrages.
	von Fr. 200,000 — 300.000	75 %	
	„ „ 300,000 — 500,000	100 %	

Bei einem höhern Steuerkapital als Fr. 500,000 per Schule, sowie an solche Gemeinden, welche nur 1 per mille oder weniger Schulsteuer zu leisten haben, erfolgt in der Regel kein Fondsbeitrag.

Art. 5. Die der Schulgemeinde überbundene Leistung kann auch teilweise oder ganz durch freiwillige Schenkung seitens der betreffenden Ortsgemeinde, einer Korporation oder einzelner Privaten abgetragen werden.

Art. 6. Die Annahme des Staatsbeitrages schliesst ohne weiteres die bestimmte Zusicherung der betreffenden Gemeinde in sich, die Gegenleistung des ihr zufallenden eigenen Fondsbeitrages zu übernehmen.

Nimmt eine Schulgemeinde den ihr zuerkannten Staatsbeitrag nicht an, so wird über denselben zu Gunsten der nächstberechtigten Schulgemeinden verfügt.

Art. 7. Über motivirt und innerhalb zweier Monate nach Zuerkennung des Staatsbeitrages gestellte Begehren um Reduktion, bezw. Nachlass des von einer Schulgemeinde zu leistenden Fondsbeitrages entscheidet die Erziehungskommission. Es sollen indessen die zu unterstützenden Schulgemeinden nur ausnahmsweise und im Falle allzu starker anderweitiger Steuerbelastung ihrer Gegenleistung enthoben werden.

Wird dem bezüglichen Gesuch einer Schulgemeinde nicht entsprochen, so hat dieselbe ohne weitern Verzug entweder die Erklärung abzugeben, dass sie sich der überbundenen Gegenleistung unterziehen werde, oder aber den erhaltenen Staatsbeitrag zurückzugeben.

Art. 8. Schulgemeinden, welche die Fondsbeiträge ohne zureichende Gründe ablehnen, haben keinen Anspruch auf Staatsunterstützung aus dem für Beiträge an die Rechnungsdefizite ausgesetzten Kredite.

Art. 9. Die Schulgemeinden sind verpflichtet, ihre Gegenleistung im gleichen Rechnungsjahr, in welchem sie den Staatsbeitrag empfangen, als Bestandteil des Fondes zu verrechnen, ohne deshalb einen Fondsmangel aufkommen zu lassen.

Die Bezirksschulräte haben sich bei der Prüfung der Schulrechnungen von der genauen Einhaltung dieser Vorschriften zu überzeugen.

B. Für die Rechnungsdefizite der Schulgemeinden.

Art. 10. Für Erleichterung der höchst besteuerten Schulgemeinden sind aus dem in Art. 1 genannten Kredite 75 bis 80 % an die jährlichen Rechnungsdefizite derselben zu verwenden.

Art. 11. Bei Ermittlung dieser Defizite, bezw. der zu ihrer Deckung notwendigen Steuerquote, fallen sowohl diejenigen ausserordentlichen Ausgaben ausser Betracht, für welche (wie für Schulhausbauten, Fondsäufnung) der Staat bereits einen besondern Beitrag leistet, als auch diejenigen für Bildung von besondern Fonds, und es sind bloss die ordentlichen Ausgaben in Berechnung zu ziehen.

In den Jahresrechnungen der Schulgemeinden sind die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben in diesem Sinne genau auseinander zu halten, und ist das für Deckung der letztern allfällig erforderliche Steuerbetreffnis besonders und pünktlich anzugeben.

Wenn eine Ausscheidung des für bauliche Ausgaben (siehe Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge zur Unterstützung von Schulhausbauten vom 28. April 1893, amtliches Schulblatt Mai 1893), an welche der Staat bereits einen besondern Beitrag geleistet hat, notwendigen Steuerbetreffnisses von der ordentlichen Schulsteuer nicht stattfinden konnte, so wird der dafür geleistete Staatsbeitrag vom Bruttobeitrag an das Rechnungsdefizit abgezogen.

Art. 12. Wenn die ordentlichen Rechnungsdefizite sämtlicher durch Schulsteuern stärker belasteten Schulgemeinden zusammengestellt sind, so ist zunächst die „Normalsteuer“ festzustellen, d. h. derjenige Steuerfuss, von welchem an der zur Verfügung stehende Kredit einen Staatsbeitrag an die Defizite der Schulgemeinden gestattet. Die Höhe des Staatsbeitrages bemisst sich nach dem im abgelaufenen Rechnungsjahr eingehaltenen Steuerfuss, wobei jedoch auch derjenige des demselben vorangegangenen Jahres insofern zu berücksichtigen ist, dass wenn derselbe unter der Normalsteuer stand, der um die gleiche Differenz

reduzirte Steuerfuss des abgelaufenen Rechnungsjahres die Basis für die Berechnung des Staatsbeitrages bildet.*)

Der Defizitbeitrag des Staates für eine Schulgemeinde darf Fr. 800 per Schule und Fr. 4500 im ganzen nicht übersteigen.

Von diesem Defizitbeitrag fallen in Abzug: *a.* je 4 % vom Fondsmangel, von ungesetzlichen Kapitalanlagen und von Anleihen für laufende Bedürfnisse, sofern hiefür nicht höhere Bewilligung erteilt ist; — *b.* die Verwaltungskosten, soweit sie Fr. 50 per Schule übersteigen; — *c.* die Unkosten für Schulfestlichkeiten.

Dabei steht es im Ermessen der Behörde, ausnahmsweise auch solche Schulgemeinden, welche durch ausserordentliche Ausgaben besonders stark belastet sind, sowie solche, welche sich die Hebung ihres Schulwesens besonders angelegen sein lassen und die Schulfonds, abgesehen von den in Art. 4 genannten Gegenleistungen, durch freiwillige Dotationen äufnen, billig zu berücksichtigen.

Art. 13. Schulgemeinden, welche bis zum 1. Dezember der Oberbehörde ihre Jahresrechnung nicht oder nicht in vorschriftsmässiger Form eingereicht haben oder in derselben ungerechtfertigte Ausgaben, übertriebene Spesen und Fondsmängel aufführen, ferner solche, welche den an sie ergangenen Aufforderungen für Verbesserung ihres Schulwesens, Pflege vernachlässigter obligatorischer Fächer, Verminderung und Ahndung der unentschuldigten Absenzen, Beschaffung der obligatorischen Lehrmittel, Einhaltung der gesetzlichen Schulzeit oder Vermehrung derselben keine Folge geleistet haben, sowie solche, welche die Weisungen der Erziehungsbehörden unbeachtet lassen und überhaupt ihr Schulwesen vernachlässigen, können für das betreffende Rechnungsjahr teilweise oder ganz von der Staatsunterstützung ausgeschlossen werden.

Ein gleiches gilt für solche kleine Schulkorporationen, welche wegen ihres geringen Steuerkapitals und unzureichender Schuldotation eine eigene Schule nur mittelst fortwährender Staatssubvention zu halten vermögen und der Einladung zum Anschluss an eine benachbarte, ihren Verhältnissen entsprechende Schulgenossenschaft behufs ihrer ökonomischen Erleichterung und der Verbesserung ihres Schulwesens beharrlichen, ungerechtfertigten Widerstand entgegensetzen.

Die Bezirksschulräte haben die in diesem Artikel genannten Ausschlussgründe ins Auge zu fassen und bei Anlass der Einsendung der Schulrechnungen sachbezügliche Anträge zu stellen.

Art. 14. Es steht im Ermessen der Behörde, den Staatsbeitrag an die Rechnungsdefizite der Schulgemeinden ganz oder teilweise durch Zuwendung obligatorischer allgemeiner Lehrmittel (Schulwandkarte etc.) oder Lehrgeräte (z. B. für das Turnen) zu verabreichen.

II. Staatsbeiträge für Sekundarschulen.

Art. 15. Der vom Grossen Rate diesfalls bewilligte Kredit ist hauptsächlich zur Minderung der Defizite der ausserhalb des Sitzes der Kantonsschule befindlichen Sekundarschulen bestimmt und wird nur an solche verabreicht, welche von kantonsangehörigen Schülern (Bürgern und Einwohnern) künftighin höchstens Fr. 20 Schulgeld beziehen.

Art. 16. Bei der Feststellung der Defizite kommen als Einnahmen nur die Zinsen der vorhandenen Fonds (mit einziger Ausnahme der Baufonds, insofern die Zinsen derselben zum Kapital geschlagen werden), sowie auch die Schulgelder und als Ausgaben nur die Lehrergehalte in Betracht. An die so sich ergebenden Defizitsbeträge zahlt der Staat 50 Prozent.

*) Für das Übergangsjahr (Schuljahr 1893/94) findet überdies die Bestimmung Anwendung, dass wenn in demselben eine ausnahmsweise hohe Steuer bezogen worden ist, an die der Staat nach dem bisherigen Verfahren (den in den Steuerplan eingetragenen Steuerfuss als Basis für die Berechnung des Staatsbeitrages anzunehmen) einen entsprechenden Beitrag geleistet hat, dann auch ein entsprechender Abzug am Staatsbeitrage einzutreten hat.

In ökonomisch besonders ungünstigen Verhältnissen stehende Sekundarschulen, sowie auch diejenigen, welche auf Veranlassung der Erziehungsbehörden die Zahl der Lehrkräfte vermehrt oder Lateinkurse eingeführt haben, erhalten Zulagen, und zwar letztere in einem Betrage, dass der ihnen für diese Leistungen bewilligte Staatsbeitrag jedenfalls nicht vermindert wird.

Ein allfälliger Überschuss des verfügbaren Kredits wird zu Fondsbeiträgen an neugegründete Sekundarschulen (erster Beitrag höchstens Fr. 2000) und an diejenigen mit den kleinsten Fonds (höchster Beitrag je Fr. 1000) verwendet.

Der Gesamtbeitrag an Fonds und Defizit einer Sekundarschule darf zusammen Fr. 4000 nicht übersteigen.

Art. 17. Sekundarschulkorporationen, die während der letzten drei Jahre nichts Namhaftes zur Vermögensvermehrung oder anderweitigen Hebung ihres Schulwesens beigetragen haben, können je nach Umständen von der Staatsunterstützung teilweise oder gänzlich ausgeschlossen werden.

Art. 18. Bei Auflösung einer Sekundarschule fallen sämtliche erhaltene Fondsbeiträge des Staates (ohne Zins) an den Staat zurück und sind, wenn innerhalb drei Jahren am gleichen Orte nicht eine neue Sekundarschule gegründet wird, zur Fondsäufnung anderer Sekundarschulen nach Art. 16 zu verwenden.

III. Staatsbeiträge für Fortbildungsschulen.

Art. 19. Auf die vom Grossen Rate diesfalls bewilligte Staatsunterstützung haben solche Fortbildungsschulen Anspruch, welche: *a.* sich über gehörige Organisation und entsprechende finanzielle Grundlage ausweisen und allen Einwohnern des Schulkreises offen stehen; — *b.* während eines Schuljahres wenigstens 50 Stunden (von den Gesangstunden abgesehen) Unterricht erteilen, und am Schlusse des Kurses noch von wenigstens sechs Schülern besucht werden; — *c.* am Schlusse des Kurses eine öffentliche Prüfung ablegen.

Art. 20. Der Staatsbeitrag bezieht sich auf das letztverflossene Schuljahr und beträgt, sofern dies der verfügbare Kredit gestattet, 75 Rp. per Lehrstunde bis zu einem Maximum von Fr. 2500. Die obligatorischen Fortbildungsschulen sind jeweilen durch eine Zulage von Fr. 20 bis 100 zu begünstigen.

Wenn ein Kurs wenigstens 20 Schüler zählt, so darf derselbe parallelisirt werden.

Art. 21. Fortbildungsschulen, welche bloss Schülern einer bestimmten Konfession offen stehen oder in Bezug auf ihre Leitung ein besonderes konfessionelles Gepräge tragen, werden vom Staate nicht unterstützt.

Art. 22. In paritätischen Gemeinden sind jeweilen nur gemeinsame, aus dem Zusammenwirken der vorhandenen Schulräte auf dem Fusse voller Gleichberechtigung hervorgegangene Schulen zu unterstützen.

Weigern sich die Schulräte, zu diesem Zweck und in solcher Weise zusammenzuwirken, so tritt eine Staatsunterstützung nicht ein; weigert sich nur die eine Schulbehörde, so wird die Staatsunterstützung derjenigen zu teil, welche sich zu diesem Zusammenwirken bereit erklärt hat, immerhin nur unter der Bedingung, dass ihre Schule den Schülern beider Konfessionen gleichmässig offen steht.

Art. 23. Die Behörden oder Vereine, welche eine Fortbildungsschule halten, haben jeweilen am Ende des Kurses, spätestens aber bis Ende April, dem betreffenden Bezirksschulratspräsidenten einen kurzen Bericht über den Bestand der Schule, die Dauer und den Umfang des Unterrichtes, die Lehrer, die Schülerzahl, die Absenzen und die ökonomischen Verhältnisse der Schule einzureichen.

Erhebliche Verspätungen der Berichtgabe ziehen den Verlust des Staatsbeitrages nach sich.

Die Bezirksschulräte haben sodann bis Mitte Mai dem Erziehungsdepartement auf Grund der Einzelberichte und unter Beilegung derselben einen summarischen Generalbericht über die Fortbildungsschulen ihres Amtskreises und ihre Beobachtungen über die Leistungen derselben einzusenden.

Art. 24. Schulgärten und Handfertigkeitsschulen sind wie die gewerblichen Fortbildungsschulen dem Volkswirtschaftsdepartement unterstellt.

Art. 25. Vorstehendes Regulativ ersetzt Abschnitt I—III des Regulativs über die Verwendung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 2. Dezember 1890 resp. 23. Januar 1891*) und tritt sofort in Kraft.

---

c. Schulbehörden.

18. 10. Reglement für die Schulsynode des Kantons Bern. (Vom 8. Mai 1895.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung des Gesetzes über die Schulsynode vom 2. November 1848, erlässt über die Organisation und den Geschäftsgang der Schulsynode und des Vorstandes derselben folgendes Reglement:

A. Organisation der Schulsynode.

§ 1. Die Schulsynode wählt zur Leitung und Besorgung der Geschäfte in geheimer Abstimmung einen aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sieben weitern Mitgliedern bestehenden Vorstand (§ 3 des Gesetzes).

§ 2. Der Vorstand selbst bezeichnet aus seiner Mitte einen Sekretär, einen deutschen und einen französischen Übersetzer.

§ 3. Der Präsident leitet die Verhandlungen der Schulsynode. Er teilt der Behörde alle an sie gerichteten Schreiben und Akten mit. Er entscheidet bei Stimmengleichheit und unterzeichnet nebst dem Sekretär alle Akten der Schulsynode. Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

§ 4. Der Sekretär führt das Protokoll, in welches alle Anträge, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, Abstimmungen und Beschlüsse, sowie alle Wahlverhandlungen aufgenommen werden sollen.

Er besorgt alle Ausfertigungen und Korrespondenzen und unterzeichnet mit dem Präsidenten alle Akten der Schulsynode.

§ 5. Die Übersetzer haben auf Verlangen in gedrängter Kürze den Hauptinhalt der Vorträge und deren Schlüsse in der andern Sprache wiederzugeben.

Die Fragestellung des Präsidenten haben sie jedesmal zu übersetzen.

B. Geschäftsgang der Schulsynode.

§ 6. Die ordentliche Jahresversammlung der Schulsynode findet in der Regel im Monat Oktober statt. Die Sitzungen sind öffentlich und finden im Saal des Grossen Rates statt.

§ 7. Wenigstens 14 Tage vor jeder Versammlung lässt die Erziehungsdirektion die Einladung zu derselben nebst dem Traktandenverzeichnis und allfälligen Drucksachen jedem Mitgliede der Schulsynode zustellen.

§ 8. Die Mitglieder der Schulsynode sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen und sich in jedem Verhinderungsfalle beim Präsidenten schriftlich zu entschuldigen.

§ 9. Der Geschäftskreis der Schulsynode umfasst: 1. die Vorberatung von Gesetzen und allgemeinen Verordnungen und Reglementen über das öffentliche Unterrichtswesen; — 2. die Begutachtung von allgemeinen Unterrichtsplänen und Lehrmitteln; — 3. die Besprechung der Mittel zur Hebung des Unterrichtswesens, sowie der Volksbildung im allgemeinen und Behandlung der auf dieselben bezüglichen Wünsche und Anträge an die Staatsbehörden; — 4. die Behandlung des Berichts über die Tätigkeit des Vorstandes (§ 8 des Gesetzes).

---

*) Gesetzessammlung N. F. Bd. VI, Nr. 6, und amtliches Schulblatt Februar 1891.

§ 10. Über die Gegenstände, welche nach § 6 des Gesetzes vor die Schulsynode gehören, ist diese einzutreten verpflichtet. In allen andern Fällen ist zuerst die Eintretensfrage zu erledigen.

C. Form der Beratung und Abstimmung.

§ 11. Nach Eröffnung der Verhandlungen durch den Präsidenten findet der Namensaufruf statt.

Hierauf folgt Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.

Die Genehmigung des Protokolls kann auch dem Vorstand übertragen werden.

§ 12. Sodann legt der Präsident das durch den Vorstand entworfene Traktandenverzeichnis der Versammlung zur Genehmigung vor und bezeichnet zwei Stimmenzähler.

§ 13. Nach erfolgter Berichterstattung über den vorliegenden Verhandlungsgegenstand und Begründung des Antrags wird die Umfrage eröffnet.

§ 14. Es findet eine freie Diskussion statt. Jedes Mitglied, das sprechen will, erhält von dem Präsidenten das Wort in der Reihenfolge, wie es verlangt worden ist.

Wenn Mitglieder, die über den in Beratung liegenden Gegenstand schon gesprochen, und solche, die noch nicht gesprochen haben, das Wort begehren, so soll es den letzteren vorzugsweise erteilt werden.

§ 15. Wenn Schluss der Umfrage aus der Mitte der Versammlung verlangt wird, so darf das Wort nur noch über das Schlussbegehren gestattet werden, bis die Versammlung über dasselbe entschieden hat. Das nämliche Verfahren findet statt, wenn Ordnungsmotionen, d. h. Anträge auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Überweisung an eine Kommission u. s. w.. gestellt werden.

§ 16. Anträge auf Abänderung der in Beratung liegenden Vorschläge müssen auf Verlangen des Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

§ 17. Die Verhandlungen werden mündlich geführt, das Ablesen schriftlicher Reden ist untersagt.

§ 18. Wenn ein Mitglied sich in Erörterungen verliert, die dem in Beratung liegenden Gegenstande fremd sind, so soll dasselbe von dem Präsidenten aufgefordert werden, sich an den eigentlichen Beratungsgegenstand zu halten. Erlaubt sich ein Mitglied verletzende Ausdrücke gegen die ganze Versammlung oder gegen einzelne Mitglieder derselben, so soll es vom Präsidenten zur Ordnung gewiesen werden.

§ 19. Wenn kein Redner mehr das Wort verlangt oder der Schluss der Umfrage durch Abstimmung erkannt worden ist, erklärt der Präsident die Beratung als geschlossen. Kein Mitglied darf hierauf mehr das Wort verlangen, ausgenommen über die Stellung der Abstimmungsfragen.

§ 20. Nach Schluss der Beratung stellt der Präsident die verschiedenen Anträge und Fragen, über welche abgestimmt werden soll, mit Inbegriff der verschiedenen Abänderungs- und Unterabänderungsanträge zusammen und gibt gleichzeitig die Reihenfolge der Abstimmung an.

Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen (eventuelle Abstimmung). Zusatzanträge sind nach Erledigung der Hauptanträge ins Mehr zu setzen.

Wenn die vom Präsidenten angekündigte Fragestellung bestritten wird, so steht der Versammlung der Entscheid zu.

D. Geschäftsgang des Vorstandes.

§ 21. Der Vorstand hat die Geschäfte der Schulsynode vorzubereiten und zu leiten und die Beschlüsse derselben zu vollziehen. Auch hat er das Recht, von sich aus im Interesse des Schulwesens Anträge an die Staatsbehörden und an die Schulsynode zu bringen.

§ 22. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, und zwar auf seinen eigenen Beschluss oder auf den Ruf des Präsidenten.

Er hält seine Sitzungen in einem ihm von der Erziehungsdirektion anzuweisenden Lokale in Bern. Die Zeit der Versammlung wird in der Regel durch den Präsidenten bestimmt.

Der Erziehungsdirektor kann den Verhandlungen des Vorstandes mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 23. Für die Beratungen des Vorstandes bezeichnet der Präsident die erforderlichen Referenten, die Berichterstatter für die Schulsynode aber werden vom Vorstand bestimmt.

§ 24. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, den Sitzungen fleissig beizuwohnen, sich in jedem Falle der Verhinderung beim Präsidenten schriftlich zu entschuldigen. Die unentschuldigten Versäumnisse werden der Schulsynode jedesmal vor der Erneuerung des Vorstandes namentlich angezeigt.

§ 25. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeiten zu übernehmen. Der Sekretär insbesondere hat das Protokoll des Vorstandes und das Archiv der Schulsynode zu besorgen.

§ 26. Der Vorstand besorgt die ihm obliegenden Geschäfte jeweilen bis zu seiner Erneuerung am Schlusse der nächsten ordentlichen Jahresversammlung der Schulsynode, abgesehen von der inzwischen eintretenden Gesamterneuerung der Synode.

E. Entschädigung der Mitglieder der Schulsynode und des Vorstandes.

§ 27. Die Mitglieder der Schulsynode beziehen für jeden Tag Anwesenheit in den Sitzungen eine Entschädigung von sieben Franken, auch wenn am nämlichen Tage mehrere Sitzungen stattfinden.

Für die Hin- und Herreise wird den Mitgliedern, soweit sie die Eisenbahn benutzen können, vom Kilometer 30 Rp., für diejenige Strecke, die nicht per Eisenbahn zurückgelegt werden kann, vom Kilometer 50 Rp. vergütet. Mitglieder, welche nicht über fünf Kilometer von der Hauptstadt entfernt wohnen, haben jedoch keinen Anspruch auf Reiseentschädigung.

§ 28. Auf das Taggeld haben nur diejenigen Mitglieder Anspruch, welche beim Namensaufruf anwesend sind oder sich innert einer Stunde nach der zum Beginn der Sitzung festgesetzten Zeit bei der Versammlung eingefunden und am Bureau angemeldet haben.

Die Stimmenzähler haben daher die Anwesenheitskontrollen, nach welchen die Taggelder berechnet werden, je eine Stunde nach Anfang der Sitzung definitiv abzuschliessen.

§ 29. Den gleichen Anspruch auf Taggeld und Reiseentschädigung hat der Vorstand für seine Sitzungen.

F. Übergangsbestimmung.

§ 30. Die erste Sitzung der Schulsynode wird vom Erziehungsdirektor eröffnet und bis zur Konstituirung der Versammlung geleitet; bei den spätern Gesamterneuerungen geschieht dies durch das älteste Mitglied.

§ 31. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Reglement vom 21. Februar 1873 aufgehoben.

---

19. 11. **Reglement über die Obliegenheiten der Primarschul-Behörden des Kantons Bern.** (Vom 3. Juli 1895.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856 und des Gesetzes über den

öffentlichen Primarunterricht vom 6. Mai 1894, auf den Antrag der Direktion der Erziehung, beschliesst:

I. Die Erziehungsdirektion.

§ 1. Die Erziehungsdirektion führt die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen, sowie über die Behörden und Gemeinden.

II. Die Schulkommissionen.

§ 2. Das Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 bestimmt über dieselben in den §§ 89—99 folgendes:

1. Die öffentliche Primarschule, die erweiterte Oberschule, sowie die Fortbildungsschule stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission.

2. Die Schulkommission besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern. Wählbar in dieselbe ist jeder Bürger, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Ehren steht.

3. Personen, die mit dem Lehrer bis und mit dem dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, können nicht Mitglieder der Schulkommission sein.

4. Die Schulkommission wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch die zuständige Gemeindebehörde gewählt. In Gemeinden, welche in mehrere Schulkreise eingeteilt sind, kann die Wahl der Kommission den stimmfähigen Bürgern des Schulkreises übertragen werden.

5. Die Schulkommission wählt ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar und bestimmt die Form ihrer Verhandlungen. Sie tritt während der Schulzeit wenigstens jeden Monat einmal zusammen; ihre Verhandlungen werden protokollirt.

6. Die Schulkommission ist die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule. Als solcher liegt ihr ob, dafür zu sorgen, dass alle bildungsfähigen, schulpflichtigen Kinder die Schule fleissig besuchen und dass der Schulunfleiss streng geahndet, überhaupt das Wohl und Gedeihen der Schule in jeder Beziehung gefördert werde.

7. Sie führt die Aufsicht über die Lehrer und trifft die nötigen Massnahmen, damit die Schule nie unbesetzt sei. Sie ist befugt, unter Anzeige an den Schulinspektor, dem Lehrer einen Urlaub bis auf 14 Tage zu gewähren und während seiner Abwesenheit für eine angemessene Vertretung zu sorgen.

8. Die Schulkommission wacht über den gehörigen Unterhalt und die zweckmässige Benutzung des Schulhauses, der Schulgerätschaften und Lehrmittel, sowie über pünktliche Erfüllung der Leistungen, welche der Schulgemeinde gegenüber Schule und Lehrer auferlegt sind. Es ist ihr von der Schulgemeinde der nötige Kredit zu bewilligen.

9. Sie besucht wenigstens alle vier Wochen einmal durch wenigstens zwei ihrer Mitglieder die Schule und wohnt allen Inspektionen und Prüfungen bei. Die bezüglichen Besuche werden im Schulrodel eingetragen. Sie bestimmt die Ferien (§ 60) und allfällige öffentliche Prüfungen.

10. Die Mitglieder der Schulkommission sind persönlich für die treue Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und haften der Schulgemeinde für allen Schaden, der durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit erwächst.

11. Wenn die Schulkommission in den Schulbesuchen und in der Handhabung der Gesetzesbestimmungen betreffend Bestrafung des Schulunfleisses nachlässig ist, so kann der Regierungsrat nach zweimaliger fruchtloser Warnung verfügen, dass die Gemeinde dem Staate den Staatsbeitrag ganz oder teilweise zurückzuvergüten habe.

12. Vorbehalten bleibt für Einwohnergemeinden mit mehreren Schulkreisen und Schulkommissionen die Übertragung gewisser Kompetenzen der letztern an den Gemeinderat (§ 9, Alinea 5 des Gesetzes).

§ 3. Insbesondere kommen der Schulkommission noch folgende Obliegenheiten zu:

1. Gestützt auf den Bericht des Arztes und des Lehrers entscheidet sie darüber, welche Kinder wegen mangelhafter körperlicher und geistiger Entwicklung auf das Begehren ihrer Eltern oder ohne ein solches um ein Jahr zurückzustellen, ferner welche als bildungsunfähig vom Schulbesuch zu dispensiren, oder welche in Anstalten für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige und Epileptische zu bringen seien. Hierüber sendet sie dem Schulinspektor zu handen der Erziehungsdirektion einen Bericht ein. Auch bei später eintretenden Dispensationsfällen ist das nämliche Verfahren einzuschlagen.

2. Sie beantragt Versetzung verwahrloster Kinder in Besserungsanstalten (§ 54 des Gesetzes).

3. Sie kann Kindern aus einem andern Schulkreis als dem des Wohnortes unter Anzeige an die betreffende Schulkommission den Schulbesuch gestatten.

4. Sie sorgt für Errichtung und Unterhaltung von Jugendbibliotheken, unter Umständen im Verein mit andern Gemeinden.

5. Sie sorgt dafür, dass die Kinder bedürftiger Familien die nötigen Lehrmittel unentgeltlich erhalten, wobei der Staat die Hälfte der Kosten trägt. Das Augenmerk ist auch darauf zu richten, dass die Schulkinder gehörig genährt und gekleidet werden.

6. Bei überfüllten Klassen soll sie bei der Gemeinde die Einführung des abteilungsweisen Unterrichts oder die Errichtung neuer Klassen anbegehren.

Bei längerer Erkrankung eines Lehrers sorgt sie im Einverständnis mit demselben und mit dem Schulinspektor für Stellvertretung. Die Kosten derselben werden von Staat, Gemeinde und Lehrern zu gleichen Teilen getragen.

8. Bei Erledigung einer Lehrstelle reicht sie rechtzeitig dem Schulinspektor zu handen der Erziehungsdirektion einen entsprechenden Ausschreibungsantrag ein, nimmt die Anmeldungen entgegen und prüft sie, verlangt, wenn nötig, eine neue Ausschreibung, ordnet unter Umständen die Abhaltung einer Probelektion an und legt schliesslich der Wahlbehörde einen Wahlvorschlag vor.

9. Sie kann die Entlassung eines Lehrers vor Ablauf eines Jahres bewilligen.

10. Sie sorgt im Einvernehmen mit dem Schulinspektor für provisorische Besetzung einer im Laufe eines Schulhalbjahres erledigten oder nicht rechtzeitig definitiv besetzten Stelle. Hierbei ist die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

11. Sie wacht darüber, dass die Lehrer keinen der Schule schädlichen Nebenberuf treiben.

12. Sie bewilligt den Fächeraustausch zwischen Lehrern der Oberstufe.

13. Sie nimmt Beschwerden von Eltern oder andern Personen gegen Lehrer entgegen, prüft sie und entscheidet darüber, oder überweist sie an die obern Behörden. In dringenden Fällen ordnet sie die Einstellung und provisorische Ersetzung der betreffenden Lehrkräfte an. Diese Verfügung unterliegt ebenfalls der Genehmigung der Erziehungsdirektion nach eingeholtem Gutachten des Schulinspektors.

14. In Fällen von ansteckenden Krankheiten trifft sie unter Berichterstattung an die Sanitätsbehörde und in Verbindung mit der Orts-Gesundheitskommission die nötigen Verfügungen.

15. Sie sorgt dafür, dass alljährlich vor dem 1. April die Kinder ihres Schulkreises, welche vor dem 1. Januar des Jahres das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, in das Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder eingetragen werden.

16. Sie übersendet die Schulzeugnisbüchlein solcher Kinder, die den Wohnort verlassen, der Schulkommission des neuen Wohnorts, und wenn dieser ausserhalb des Kantons liegt, dem Schulinspektor.

17. Sie besorgt die Verteilung der Schulzeit innerhalb der in den §§ 59—61 gezogenen Schranken.

18. Sie bestimmt die Unterbrechungen zwischen den Unterrichtsstunden.

19. Innert den nächsten acht Tagen nach einer Zensurperiode prüft sie die im Schulrodel vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten, entscheidet über die angegebenen Entschuldigungen und macht die nötigen Strafanzeigen. Ebenso besorgt sie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen die Anzeige an das Regierungsstatthalteramt zu handen des Regierungsrates.

20. Sie überwacht den Besuch der Fortbildungsschulen und besorgt die Überweisung von Strafanzeigen für die Abwesenheiten.

21. Sie nimmt die Schülerverzeichnisse der Privatschulen entgegen.

22. Sie beteiligt sich an den Schulinspektionen und ordnet eventuell besondere Inspektionen an.

23. Sie überwacht die rechtzeitige Einsendung der Schulrödel an die Schulinspektoren.

24. Sie stellt der Lehrerschaft auf Begehren über ihre Amtsführung Zeugnisse aus.

25. Sie ist verantwortlich dafür, dass von der Lehrerschaft über das bewegliche Eigentum der Schule ein Verzeichnis sorgfältig geführt werde.

26. Sie sorgt für Aufbewahrung der Gesetze, Reglemente, Unterrichtspläne, Schulrödel und amtlichen Erlasse.

§ 4. Sie ordnet in mehrteiligen Schulen am Ende jedes Schuljahres die Promotion an, welche auf Grund der von der Lehrerschaft festgesetzten Promotionsliste, in streitigen Fällen nach einer durch Schulkommissionsmitglieder und die Lehrer geleiteten Prüfung stattfindet. Der obligatorische Unterrichtsplan bildet die Grundlage für diese Prüfung, wobei jedoch auf die besondern Fälle Rücksicht zu nehmen ist. Die Beförderten treten am ersten Tage der Sommerschule, versehen mit den für die folgende Unterrichtsstufe erforderlichen Lehrmitteln, in die neue Klasse ein. Den Lehrern ist es untersagt, von sich aus Promotionen vorzunehmen.

Bei den Promotionen ist darauf zu achten, dass die Kinder soviel als möglich in die ihrem Alter entsprechenden Klassen kommen. In keinem Falle soll ein Schüler mehr als zwei Jahre den Unterricht der gleichen Altersklasse besuchen müssen.

§ 5. Sie übt auch die Aufsicht aus über die Mädchenarbeitsschule nach Massgabe der einschlägigen Gesetze und Reglemente.

§ 6. Der Verkehr der Schulkommission mit den obern Behörden hat in der Regel durch die Vermittlung der Schulinspektoren zu geschehen.

§ 7. Das Verhältnis der Ortsgeistlichen zur Schule ist auch da, wo dieselben nicht Mitglieder der Schulkommission sind, das einer wohlwollenden Aufmerksamkeit in Rat und Tat.

Sie werden die Schulen ihrer Gemeinden fleissig besuchen und womöglich auch den Prüfungen beiwohnen, die Lehrer in der Handhabung des Schulbesuches, der Zucht, Sitte und Ordnung unter den Kindern unterstützen und, wenn notwendig, auch die Schulkommissionen auf Übelstände aufmerksam machen.

III. Die Schulinspektoren.

§ 8. Den Primarschulinspektoren liegt die technische Aufsicht über die öffentlichen Primarschulen, die Fortbildungsschulen und die Privatschulen ob.

§ 9. Sie haben demnach darüber zu wachen,

a. dass die ihrer Aufsicht unterstellten Schulen sowohl mit ihren Leistungen, als nach ihrer innern und äussern Einrichtung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entsprechen und dadurch die Erreichung des Schulzweckes gesichert werde;

b. dass die Lehrer und Lehrerinnen die von ihnen übernommenen Pflichten in ihrem ganzen Umfange erfüllen;

c. dass auch die Gemeinden, die Gemeinde- und Schulbehörden, sowie die Eltern und Pflegeeltern der Schulkinder ihre Pflicht gegen die Schule tun;

d. dass die Gemeinden ihren Verpflichtungen gegenüber der Lehrerschaft, namentlich in Bezug auf Ausrichtung der Besoldung und der Naturalleistungen, pünktlich nachkommen.

§ 10. Um den jeweiligen Zustand der Schulen zu ermitteln und vorhandene Übelstände und Mängel zu beseitigen, werden die Inspektoren sämtliche Schulen ihres Kreises regelmässig inspiziren und überdies dieselben so oft als möglich besuchen.

§ 11. Die Inspektion wird in folgender Weise durchgeführt:

a. bei der Inspektion ist das Hauptgewicht auf das erzieherische und allgemein bildende Moment des Unterrichts zu legen;

b. die Inspektion in den einzelnen Fächern wird je nach der Natur derselben, wie nach den eigentümlichen Verhältnissen der betreffenden Schulen vom Inspektor und vom Lehrer nach den Anordnungen des erstern abwechselnd vorgenommen. Wenn es zweckmässig erscheint, haben die Inspektoren auch Musterlektionen abzuhalten;

c. bei Beurteilung der Leistungen einer Schule ist auf die örtlichen Verhältnisse und die besondern Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hat, gebührend Rücksicht zu nehmen;

d. zu den Inspektionen werden jeweilen die Präsidenten der Schulkommissionen und durch diese die Mitglieder derselben eingeladen. Denselben ist gestattet, besondere Inspektionen zu verlangen;

e. die Inspektion erstreckt sich sowohl auf die innern als äussern Verhältnisse, welche auf das Gedeihen der Schule einen Einfluss ausüben. Dahin gehören namentlich: Schulzimmer, Aborte, Turnräume, Schulgerätschaften, Turngeräte, Betischung und Bestuhlung, Lehrmittel, Ordnung und Reinlichkeit, Schulbesuch und Tätigkeit der Schulkommissionen, sowie Umfang, Gliederung und Methode des Unterrichts, Gebrauch der obligatorischen Lehrmittel, Schulbibliotheken, Klasseneinteilung, Promotion, Disziplin und Geist der Schule;

f. am Schlusse der Inspektion bringt der Inspektor das Resultat derselben den anwesenden Mitgliedern der Schulkommission und dem Lehrer in besonderer Sitzung zur Kenntnis und schliesst daran die nötigen Mahnungen und Weisungen.

§ 12. Die Schulinspektoren führen auch die Aufsicht über die Mädchenarbeitsschulen, stellen die von den Schulkommissionen erhaltenen Berichte (Arbeitsschulrödel) je am Schlusse eines Semesters tabellarisch zusammen und senden die Resultate ihrer Erhebungen mit den nötigen Bemerkungen an die Erziehungsdirektion.

§ 13. Sie überwachen ferner den Privatunterricht, die Privatschulen und Privaterziehungsanstalten und begutachten einlangende Gesuche um Lehrbewilligungen nach Vorschrift der bezüglichen Gesetze.

§ 14. Sie haben die allgemeine Aufsicht über die von den Gemeinden errichteten Fortbildungsschulen auszuüben, insbesondere die zu erlassenden Reglemente zu begutachten und für die vom Staate an die Kosten dieser Schulen zu leistenden Beiträge der Erziehungsdirektion alljährlich Bericht und Antrag einzusenden.

§ 15. Sie sind endlich speziell verpflichtet:

1. Die Etats des Primarlehrerpersonals ihres Kreises vierteljährlich an die Erziehungsdirektion behufs Anweisung der Staatszulage einzureichen.

2. Die Schulausschreibungen zu prüfen und mit den nötigen Bemerkungen der Erziehungsdirektion einzusenden und dieser auch die erfolgten Wahlen anzuzeigen.

3. Die Baupläne für Schulhausbauten zu prüfen und zu begutachten und über die Ausführung derselben nach vollendetem Bau zu berichten.

4. Die Prüfung derjenigen Schüler zu leiten, welche nach § 60 des Schulgesetzes vor Ablauf des 9. Schuljahres die Primarschule zu verlassen wünschen.

Diese Prüfung wird von der Erziehungsdirektion jährlich so angeordnet, dass in jedem Inspektoratskreise eine solche vor Schluss des Schuljahres stattfinden kann.

Die Prüfung ist öffentlich und wird vom Schulinspektor des Kreises unter Beiziehung unbeteiligter Schulmänner abgehalten. Nach der Prüfung übermittelt der Inspektor Bericht und Antrag an die Erziehungsdirektion.

Die Entlassung aus der Schule findet nur dann statt, wenn durch die Prüfung konstatirt ist, dass die betreffenden Schüler ihr Primarschulpensum erfüllt haben.

5. Jeweilen am Schlusse eines Schuljahres die Schulrödel zu prüfen und dieselben, mit den nötigen Bemerkungen und Weisungen versehen, den Schulkommissionen zurückzusenden.

6. Genau darüber zu wachen, dass die Schüler, sowohl bei achtjähriger als neunjähriger Schulzeit, sowie beim abteilungsweisen Unterricht die gesetzliche Zahl von Unterrichtsstunden erhalten.

7. In Bezug auf die v m Staate zu leistende Entschädigung an die Stellvertretung erkrankter Lehrer der Erziehungsdirektion Bericht und Antrag einzureichen.

8. Die von den Schulkommissionen aufzustellenden Verzeichnisse der an arme Schüler zu liefernden Lehrmittel der Erziehungsdirektion mit Bericht zuzustellen.

9. In Bezug auf den vom Staate an die Besoldung der Lehrer des Handfertigkeitsunterrichtes zu leistenden Beitrag der Erziehungsdirektion Bericht und Antrag einzusenden.

10. Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, der Erziehungsdirektion Bericht und Antrag betreffend den zu leistenden Staatsbeitrag einzureichen.

11. Die Jugendbibliotheken zu beaufsichtigen und die Unterstützungsbegehren der Gemeinden zu begutachten.

12. Der Erziehungsdirektion alle zwei Jahre einen Bericht über den Zustand des Gesamtschulwesens ihrer Kreise nach einer die möglichste Gleichmässigkeit bezweckenden Norm zu erstatten.

13. Folgende Bücher zu führen: ein Tagebuch, in welches die Ergebnisse der Inspektionen eingetragen werden; eine Hauptkontrolle über sämtliche Schulen des Inspektoratskreises, sowie über die an denselben angestellten Lehrer und Lehrerinnen und ihre Dienstjahre; eine Geschäftskontrolle, in welche die ein- und ausgehenden amtlichen Korrespondenzen, mit Angabe ihres wesentlichen Inhalts, eingetragen werden.

§ 16. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen; durch dasselbe werden die Bestimmungen des Reglementes über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden vom 5. Januar 1871, soweit sie die Primarschulen betreffen, aufgehoben.

---

20. 12. Normen für die Beurteilung der Schulen und der Lehrer im Kanton Graubünden. (Vom 6. Dezember 1895.)

I. Allgemeine Regel.

Die Noten haben folgende Bedeutung: 5 = sehr gut, 4 = gut, 3 = ziemlich gut, 2 = ungenügend, 1 = schwach.

Sie sind in dem durch den Sprachgebrauch festgestellten Sinne anzuwenden. Die genauere Abwägung, wobei Brüche unter $^1/_2$ zu vermeiden sind, geschieht nach den Anweisungen sub II und III.

II. Beurteilung der Schule.

1. Jeder Schule werden Noten gegeben in allen für die betreffende Schulstufe vorgeschriebenen Lehrfächern, wie sie in den Inspektoratstabellen aufgeführt sind (Fachnoten).

Bei Beurteilung der Schulen ist zu berücksichtigen einerseits, ob der behandelte Stoff in zweckmässiger und gründlicher Weise durchgearbeitet, und andererseits, ob der für die einzelnen Schulstufen durch den Lehrplan vorgeschriebene Lehrstoff durchgenommen wurde.

2. Unter der Voraussetzung, dass der gesamte für die betreffende Schulstufe obligatorische Lehrstoff im bezüglichen Fach behandelt wurde, wird gegeben

a. Note 5, wenn in allen Abteilungen die meisten Schüler den Lehrstoff vollständig erfasst haben und sichere Rechenschaft darüber geben können;

b. Note 4, wenn noch die grosse Mehrzahl der Schüler in allen Abteilungen den Lehrstoff richtig erfasst hat und befriedigende Rechenschaft darüber geben kann;

c. Note 3, wenn die Mehrzahl der Schüler in allen Abteilungen den Lehrstoff sich ordentlich angeeignet hat und genügende Rechenschaft darüber geben kann;

d. Note 2, wenn die Mehrzahl der Schüler den Lehrstoff nicht genügend erfasst hat und darüber nur unsichere und ungenaue Rechenschaft geben kann;

e. Note 1, wenn die Mehrzahl der Schüler ganz schwache Leistungen aufweist.

3. Wurde in einem Fache der gesamte für die betreffende Altersstufe vorgeschriebene Lehrstoff nicht in allen Abteilungen durchgenommen, d. h. wurde entweder ein Teil des für ein Schuljahr vorgeschriebenen Lehrstoffes nicht behandelt, oder musste wegen des niedrigen Standes der Schule der für eine tiefere Altersstufe vorgesehene Lehrstoff durchgenommen werden, so wird ein angemessener Abzug ($^1/_2$—2 Noten) gemacht.

4. Ausserdem werden jeder Schule zwei allgemeine Noten gegeben, die sich auf den Unterricht in allen Fächern zusammen beziehen, nämlich *a.* für Fertigkeit im mündlichen Ausdruck; — *b.* für Interesse der Schüler, und zwar gilt für die Bemessung dieser Noten die gleiche Abstufung von sehr befriedigendem Resultat bis zu ganz unbefriedigendem Resultat, wie bei den Fachnoten.

5. Aus vorerwähnten Einzelnoten wird die Gesamtnote über die Leistungen des Unterrichts berechnet, indem das arithmetische Mittel der Einzelnoten innert dem Rahmen einer halben Note unter Berücksichtigung des Gesamteindruckes nach oben oder nach unten abgerundet wird.

III. Beurteilung der Lehrer.

1. Jedem Lehrer werden Noten gegeben nach folgenden Beziehungen:

a. Fähigkeit, d. h. Besitz der erforderlichen Kenntnisse, Sicherheit und Gewandtheit im Unterricht;

b. Berufstreue, d. h. Hingabe des Lehrers an seinen Beruf, Fleiss in der Vorbereitung auf den Unterricht und in der Erteilung desselben und Strebsamkeit in der Fortbildung;

c. Disziplin, d. h. Handhabung geregelter Zucht sowohl in als ausser der Schule und Erziehung der Schüler zu Lebensart und Gesittung;

d. sittliche Haltung, d. h. wohlanständiges und sittliches Verhalten in Schule, Familie und Gemeinde.

2. Für die Bemessung dieser Noten gilt die sub I angegebene Regel. In Bezug auf die sittliche Haltung wird die Note 5 gegeben, wenn über den Lehrer nichts Nachteiliges bekannt geworden ist. Ist letzteres der Fall, so wird ein Abzug gemacht und darüber besonderer Bericht erstattet.

d. Schulhygieine.

21. 18. **Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern betreffend Massnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das Epidemiengesetz vom 2. Juli 1886 fallen.** (Vom 6. Juli 1895.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung des Art. 5 des Gesetzes vom 5. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, auf den Antrag der Direktion des Innern, verordnet:

I. Anzeigepflicht.

§ 1. Die epidemischen Krankheiten, zu deren Anzeige diese Verordnung die Ärzte verpflichtet, sind: Masern (Morbilli) und Röteln (Rubeolae); — Scharlach (Scarlatina); — Rachenbräune (Diphtherie); — Keuchhusten (Pertussis); — Typhoidfieber (Typhus abdominalis); — Epidemische Ruhr (Dysenterie); — Kindbettfieber (Febris puerperalis).

§ 2. Die Ärzte haben jeden Fall der in § 1 angeführten Krankheiten sofort der Ortsgesundheitskommission und dem Regierungsstatthalter zu handen der Direktion des Innern mittelst amtlicher Anzeigeformulare, in dringenden Fällen auch durch den Telegraph oder das Telephon anzuzeigen.

Diese Anzeigeformulare werden den Ärzten von der Direktion des Innern unentgeltlich geliefert.

§ 3. Die Ärzte resp. die Ortsgesundheitskommissionen sollen auch im Falle verbreiteten Auftretens anderer epidemischer Krankheiten der Direktion des Innern Anzeige machen.

§ 4. Die Direktion des Innern kann bei epidemischem Auftreten anderer Krankheiten, wie z. B. Influenza, Varicellen, Parotitis epidemica, Erysipelas, Ophthalmoblenorrhoea, auch auf diese die Anzeigepflicht des Arztes ausdehnen, wenn die Umstände es erfordern.

II. Massregeln gegen die Verschleppung der epidemischen Krankheiten.

§ 5. Kinder, welche an Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie und Keuchhusten leiden, sind vom Schulbesuch auszuschliessen. Dieselben dürfen erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung durch ärztliches Zeugnis als beseitigt anzusehen oder, bei Ermangelung eines solchen, die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsgemäss als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. — Diese Zeit beträgt: für Masern und Röteln 4 Wochen; für Scharlach 6 Wochen; für Diphtherie 6 Wochen.

Bei Keuchhusten ist das Aufhören der krankhaften Hustenanfälle massgebend.

§ 6. Vor der Wiederzulassung eines Kindes zum Schulbesuch muss dasselbe gebadet und abgeseift, die Kleidungsstücke gründlich gereinigt, womöglich desinfizirt werden.

§ 7. Gesunde Kinder aus Familien, in welchen ein Fall von Masern, Scharlach, Diphtherie und Keuchhusten aufgetreten ist, sind in gleicher Weise vom Schulbesuch auszuschliessen, sofern nicht ein ärztliches Zeugnis vorliegt, dass das Schulkind von den Kranken ausreichend abgesondert wird.

§ 8. Wo die einzelnen Haushaltungen in einem Hause so eng bei einander wohnen, dass eine Gefahr der Übertragung angenommen werden muss, kann der Ausschluss von der Schule auf sämtliche Kinder des Hauses oder auf einen Teil derselben ausgedehnt werden.

§ 9. Den gleichen Bestimmungen wie die Schulen unterliegen Unterweisungsklassen und Kinderlehren, Krippen, Kleinkinder- (Gaum-) Schulen, Kleinkinderbewahranstalten, Kindergärten etc.

§ 10. Bei Auftreten epidemischer Krankheiten in Pensionaten und ähnlichen Anstalten sollen die Erkrankten sofort strengstens isolirt oder in Spitäler

evakuirt werden. — Bei grösserer Verbreitung einer Epidemie unter den Insassen hat die Direktion des Innern die nötigen Vorkehren zu treffen; insbesondere hat sie das Recht, die sofortige Entlassung der gesunden Zöglinge zu verfügen.

§ 11. Eltern, Pflegeeltern und Vorsteher von Pensionaten und ähnlichen Anstalten sind für die Ausführung obiger Vorschriften verantwortlich.

Andrerseits hat die Lehrerschaft jedes von einer dieser Krankheiten befallene Kind, sowie jeden verdächtigen Fall von der Schule fortzuweisen, unter Anzeige an die Eltern resp. Pflegeeltern.

§ 12. Wenn die Umstände es erfordern, insbesondere bei sehr verbreitetem oder bösartigem Auftreten dieser Krankheiten, müssen die Schulen, nach Anhörung der Ortsgesundheitskommission, geschlossen werden.

§ 13. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule (resp. Schulklasse), Krippe etc., ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion der Lokale zulässig.

§ 14. Wenn eine im Schulhause angestellte Person oder eine ausserhalb des Schulhauses wohnende, zum Hausstand eines Lehrers der Schule gehörende Person von einer dieser Krankheiten befallen wird, so hat der Haushaltungsvorstand der Ortsgesundheitskommission sofort Anzeige zu machen.

§ 15. Die Ortsgesundheitskommission verfügt die nötigen Massnahmen zur Verhinderung der Ansteckung der Schulkinder.

§ 16. Beim Auftreten von Abdominaltyphus und Dysenterie hat die Ortsgesundheitskommission die Wohnungs- und namentlich die Abortsverhältnisse genau zu untersuchen und Übelstände beseitigen zu lassen.

Auf das Trinkwasser ist besonderes Augenmerk zu richten. Das Trinkwasser von Brunnen, Sodbrunnen und Zisternen, welches nicht ganz unverdächtig ist, ist zu prüfen. Falls dessen Reinheit zweifelhaft erscheint, soll die chemische und bakteriologische Untersuchung vorgenommen werden.

Brunnen, Sodbrunnen und Zisternen, von denen nachgewiesen ist, dass sie gesundheitsschädliches Wasser liefern, sind sofort zu schliessen.

§ 17. Bei Auftreten von Kindbettfieber haben die Ärzte die Hebammen anzuhalten, die Bestimmungen der Instruktion für die Hebammen vom 1. Juli 1885 betreffend Desinfektionsmassregeln mit peinlichster Sorgfalt zu befolgen.

Wenn eine Hebamme wiederholt der Instruktion zuwiderhandelt, so soll der Arzt dieselbe dem Regierungsstatthalter zu handen der Direktion des Innern verzeigen.

Wenn in der Praxis einer Hebamme wiederholt Fälle von Kindbettfieber vorkommen, so kann sie angehalten werden, auf einige Zeit sich der Behandlung von Schwangeren und Wöchnerinnen zu enthalten, in welchem Falle ihr je nach Umständen eine bescheidene Entschädigung von der Direktion des Innern zugesprochen werden kann.

§ 18. Wenn besondere Umstände es erfordern, so kann die Direktion des Innern die Überführung von Scharlach-, Diphtherie-, Typhus- und Ruhrkranken in einen Spital verfügen.

§ 19. Die Direktion des Innern wird beauftragt, über die Desinfektion der Kranken und deren Absonderungen, der Wohnungen und der Gebrauchsgegenstände eine Instruktion zu erlassen, welche jeweilen nach dem Stand der Wissenschaft zu erneuern ist.

§ 20. Die Ortsgesundheitskommissionen haben die Pflicht, auf die Durchführung dieser Verordnung in ihrem Kreise hinzuwirken und Fehlbare der Ortspolizei zu verzeigen.

§ 21. Die „Verordnung betreffend Vorsichtsmassregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten" vom 27. März 1869 ist aufgehoben.

§ 22. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen und jedem Arzte und jeder Gesundheitskommission ist ein Exemplar derselben zuzustellen.

22. 14. Arrêté du 27 novembre 1896 concernant l'hygiène dans les écoles publiques et dans les écoles privées du Canton de Vaud.

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud; vu les préavis des Départements de l'Intérieur et de l'Instruction publique et des Cultes;

arrête:

I. Salles et bâtiments.

Art. 1er. Les salles d'écoles et leurs dépendances doivent être constamment tenus en parfait état de propreté.

Art. 2. Les nettoyages doivent se faire, autant que possible, au moyen de linges ou d'éponges humides. Ce mode de faire est absolument nécessaire lorsqu'il y a eu dans la classe des cas de maladie transmissible.

Art. 3. La ventilation doit se faire, en hiver comme en été, en ouvrant largement les fenêtres pendant les récréations et après le départ des élèves.

La température des classes doit être, en hiver, de 14 à 15 degrés centigrades.

Art. 4. L'instituteur veille à ce que les appareils de chauffage ne répandent pas de gaz dangereux. L'éclairage naturel ou artificiel doit être établi de manière à ne pouvoir nuire aux élèves.

II. Propreté corporelle des élèves.

Art. 5. L'instituteur doit exiger que les élèves arrivent en classe en état de parfaite propreté.

III. Interdiction de l'école dans les cas de maladie.

Art. 6. L'accès de l'école est interdit à tout élève atteint de maladie contagieuse, incommode, repoussante ou dangereuse.

Art. 7. L'instituteur renvoie immédiatement de l'école tout élève dont la santé lui paraît suspecte et fait connaître aux parents les motifs du renvoi.

IV. Mesures à prendre contre les maladies parasitaires.

Art. 8. Tout élève paraissant atteint d'une affection parasitaire de la peau ou du cuir chevelu doit être renvoyé de l'école. Cet élève ne peut rentrer en classe sans une déclaration médicale établissant qu'il est guéri ou qu'il n'est pas dangereux pour les voisins. S'il s'agit de simple maladie pédiculaire, cette déclaration médicale n'est pas nécessaire.

Art. 9. Dans les cas de gale, de pelade et de teigne, il est procédé à une visite médicale de tous les élèves de la classe dont l'élève malade fait partie. Cas échéant, le local est désinfecté selon les directions spéciales du médecin.

V. Mesures à prendre en cas de maladie transmissible.

Art. 10. L'élève atteint de maladie transmissible, épidémique ou infectieuse, est renvoyé de l'école.

La durée de l'exclusion est de: 40 jours, en cas de variole, de diphtérie, de scarlatine et de coqueluche; — 15 jours en cas de rougeole.

Art. 11. Les élèves atteints de variole, de diphtérie ou de scarlatine ne peuvent rentrer en classe sans une déclaration médicale établissant qu'il n'existe pas de danger de contagion et que les mesures de désinfection ont été exécutées conformément à la loi.

Art. 12. Les élèves atteints de roséole, varicelle ou oreillons, à moins d'épidémie grave, peuvent rentrer à l'école aussitôt après guérison.

VI. Mesures à prendre concernant les frères, les sœurs, et les voisins des élèves malades.

Art. 13. Les enfants vivant dans la famille d'un malade atteint de variole, de scarlatine, de diphtérie ou de rougeole, ne peuvent fréquenter l'école avant

qu'il soit établi, par une déclaration médicale, qu'ils ont cessé toute relation avec le malade, qu'ils ne présentent aucun danger de contagion et que les délais fixés à l'art. 15 sont écoulés.

Art. 14. La Commission scolaire peut interdire la fréquentation de l'école aux élèves habitant le voisinage du malade et exposés à la contagion.

Art. 15. A l'exception des élèves qui sont immunisés par une première atteinte de la maladie, ceux qui se trouvent dans la période suspecte d'incubation ne peuvent rentrer en classe qu'après qu'il s'est écoulé: pour la variole 20 jours, pour la rougeole 15 jours, pour la scarlatine et la diphtérie 10 jours.

Art. 16. La rentrée en classe ne peut, en tout cas, être autorisée que pour les élèves portant des vêtements désinfectés.

VII. Fermeture des classes.

Art. 17. Lorsqu'une maladie épidémique se déclare dans une famille logée dans la maison d'école, la fermeture des classes est obligatoire.

La réouverture de l'école n'a lieu qu'après le délogement des malades et après une désinfection complète des locaux.

Art. 18. Lorsqu'un cas de variole, de scarlatine, de diphtérie ou de coqueluche éclate dans une école enfantine, cette école est immédiatement fermée. Elle ne peut être réouverte qu'après le temps d'exclusion fixé à l'art. 15.

Art. 19. Pour les autres écoles, la fermeture n'a lieu que sur demande motivée adressée au département de l'Intérieur, service sanitaire, soit par le médecin délégué, soit par le médecin scolaire, soit par le médecin traitant, soit par la Commission scolaire, soit par la Commission sanitaire.

L'ordre de licenciement est donné par le département de l'Instruction publique et des Cultes, ensuite d'avis du département de l'Intérieur.

En cas d'urgence, la Commission scolaire peut ordonner la fermeture provisoire de l'école.

VIII. Désinfection des écoles.

Art. 20. La désinfection doit être faite conformément aux instructions publiées par le Conseil de santé et des hospices. On applique, de préférence, le procédé de désinfection qui permet la plus courte interruption des leçons.

Art. 21. En cas de variole, de scarlatine et de diphtérie, les livres et les cahiers des malades sont détruits.

IX. Conduite de l'instituteur malade ou dans la famille duquel éclate un cas de maladie contagieuse.

Art. 22. L'instituteur malade est soumis aux mêmes dispositions que les élèves (art. 6).

Art. 23. Lorsqu'un cas de variole éclate dans la famille de l'instituteur, celui-ci ne peut reprendre ses leçons que 15 jours après avoir changé de demeure. Il peut être tenu de se faire revacciner.

Art. 24. En cas de scarlatine ou de diphtérie, l'instituteur peut continuer ses leçons à la condition: *a.* qu'il n'habite pas le même appartement que le malade, à moins de conditions spéciales d'isolement, jugées suffisantes par la Commission sanitaire, ou le médecin scolaire, ou par le médecin délégué; — *b.* qu'il ne visite le malade qu'avec un vêtement protecteur (blouse, etc.), et qu'il prenne après chaque visite, les mesures de désinfection ordonnées; — *c.* qu'il ne porte à l'école aucun vêtement, livre ou objet qui ait pu être contaminé par le malade.

Art. 25. En cas de rougeole, coqueluche, oreillons, varicelle, l'instituteur peut continuer ses leçons, s'il ne porte à l'école aucun vêtement et aucun objet ayant été en contact avec le malade.

X. Instructions au corps enseignant.

Art. 26. Le personnel enseignant reçoit du Département de l'Intérieur des directions pour l'application du présent règlement. Il reçoit aussi des instruc-

tions qui le mettent à même de donner aux écoliers et, cas échéant, aux parents de ceux-ci, les notions d'hygiène et de prophylaxie des maladies transmissibles.

XI. Information de la maladie.

Art. 27. Le personnel enseignant donne à la Commission scolaire avis immédiat des renvois prononcés. Il a droit de préavis, auprès de celle-ci, pour les cas dans lesquels la fermeture de la classe lui paraît indiquée.

Art. 28. Les parents dont les enfants fréquentent les écoles publiques sont tenus de donner, à la Commission scolaire, connaissance des cas de maladie contagieuse survenus dans leur domicile.

Art. 29. Pour les maladies dont la divulgation peut présenter des inconvénients (épilepsie, etc.), la déclaration médicale indique simplement que l'état de santé de l'élève empêche la fréquentation de l'école. Pour les affections transmissibles, la maladie doit être précisée.

XII. De la vaccination.

Art. 30. Aucun enfant n'est admis dans les écoles publiques ou autres établissements d'éducation, s'il ne produit un certificat constatant qu'il a été vacciné.

Art. 31. Les municipalités sont chargées de veiller à l'exécution de cette disposition, aussi bien dans les institutions privées que dans les écoles publiques.

XIII. Dispositions diverses.

Art. 32. Il est interdit aux élèves des écoles publiques et des écoles privées de visiter les malades et d'assister aux convois funèbres dans les cas de maladie contagieuse épidémique.

Art. 33. Les dispositions du présent arrêté s'appliquent aussi aux cours d'instruction religieuse, aux écoles du dimanche et aux cours complémentaires.

Art. 34. Les contraventions au présent règlement, sont réprimées en vertu de la loi sur l'organisation sanitaire.

Art. 35. Les départements de l'Intérieur et de l'Instruction publique et des Cultes sont chargés de veiller à l'exécution du présent arrêté, qui abroge celui au 3 septembre 1891.

---

28. 15. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Inspektorate, Schulpflegen und Lehrer der Gemeindeschulen. (Vom 28. Januar 1895.)

Gestützt auf ein vernommenes Referat über die Ergebnisse der individuellen Prüfungen in den Jahren 1892—1894 wird in Ergänzung des bezüglichen Kreisschreibens vom 27. Januar 1892, Nr. 200, beschlossen:

1. Die individuellen Prüfungen für die aus der Gemeinde- und Fortbildungsschule zu entlassenden Knaben und Mädchen haben auch für die Zukunft stattzufinden.

2. Der Prüfungsstoff ist im allgemeinen dem Pensum zu entnehmen, welches für die zuletzt durchlaufene Schulklasse vorgeschrieben ist. Der Fragenkreis darf sich aber auch auf den in früheren Klassen behandelten Unterrichtsstoff ausdehnen.

3. Bezüglich der Vaterlandskunde wird gefordert, dass die aus der obersten Gemeindeschulklasse austretenden Schüler nicht nur über das zuletzt absolvirte Jahrespensum, sondern aus dem gesamten, in der Gemeinde- bezw. Fortbildungsschule genossenen vaterlandskundigen Unterricht examinirt werden.

4. Behufs Erzielung grösserer Übereinstimmung in der Prüfungspraxis und Ermöglichung einer sicheren Beurteilung der Prüfungsleistungen werden die Inspektoren beauftragt, die zu den Aufsatzthemen zu gebenden Erläuterungen (beim Rechnen sind solche nicht nötig) auf das Allernotwendigste zu beschränken.

5. Auf den Prüfungstag sind vom betreffenden Lehrer von der vorgeschriebenen „Prüfungstabelle“ zwei Exemplare auszufertigen und auf derselben die Knaben und Mädchen gesondert aufzuführen. Das eine Doppel ist der Schulchronik resp. dem Schularchiv einzuverleiben, während das andere Doppel von dem Inspektor mit den Prüfungsarbeiten dem Bezirksschulrate zu handen des Erziehungsrates einzumitteln ist.

6. Endlich wird ein rechtzeitiger Bezug der „Prüfungstabellen“ und der „Prüfungsblätter“ durch die Schulpflegen bei der Buchdruckerei „Effingerhof“ in Brugg, sowie eine formulargemässe Ausfüllung derselben, soweit dies vor der Prüfung zu geschehen hat (Kreisschreiben vom 27. Januar 1892, Ziffer 7), verlangt.

---

24. 16. **Dekret über den Staatsverlag der Lehrmittel im Kanton Bern.** (Vom 25. November 1895.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von § 103 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Art. 1. Zum Zwecke der Erstellung und des Verkaufes der vom Regierungsrate für die Primarschulen genehmigten Lehrmittel wird eine staatliche Verlagshandlung errichtet, welcher die nötigen Lokale anzuweisen sind.

Art. 2. Die Besorgung des Lehrmittelverlages wird einem besondern Beamten übertragen, mit einer Besoldung von Fr. 3500 bis Fr. 4500; derselbe wird vom Regierungsrat auf die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er hat eine Amtsbürgschaft von Fr. 5000 zu leisten.

Art. 3. Dem Verwalter des Lehrmittelverlages liegt ob: die Vorbereitung für den Druck neuer Lehrmittel, Schulrödel und Zeugnisbüchlein, sowie neuer Auflagen derselben, der Ankauf des Druckpapiers, die Verhandlung mit den Buchdruckern und Buchbindern betreffend Druck und Einband der Lehrmittel nach vorausgegangener Konkurrenzausschreibung, ferner der Verkauf der Lehrmittel, alles unter Vorbehalt der Genehmigung der Erziehungsdirektion, eventuell des Regierungsrates.

Art. 4. Durch Beschluss des Regierungsrates kann dem Lehrmittelverlag die Erstellung der für die Sekundarschulen obligatorisch erklärten, sowie auch die Beschaffung anderer Lehrmittel übertragen werden.

Art. 5. Die spezielle Einrichtung des Lehrmittelverlages, namentlich die Festsetzung der Preise, wird durch besondere Beschlüsse der Erziehungsdirektion und des Regierungsrates normirt.

Art. 6. Für die Bestreitung der Kosten des Lehrmittelverlages leistet die Staatskasse der Erziehungsdirektion die erforderlichen Vorschüsse. Dieselben sind aus dem Erlös der Lehrmittel zurückzuzahlen und zu verzinsen. Der Zins wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Art. 7. Der Verwalter des Lehrmittelverlages steht unter der speziellen Aufsicht der Erziehungsdirektion, deren Aufträge und Weisungen er auszuführen hat. Wenn es die Arbeit erfordert, ist demselben die Anstellung von Hülfspersonal zu bewilligen.

Art. 8. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1896 in Kraft und wird in die Sammlungen der Gesetze und Dekrete aufgenommen.

---

25. 17. **Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux commissions scolaires et aux dépositaires communaux.** (Du 10 mars 1896.)

1. Afin d'éviter aux communes les frais onéreux de paiement des fournitures et aux dépositaires ou aux boursiers des écritures nombreuses, le Conseil d'Etat, en date du 28 janvier 1896, a pris l'arrêté suivant:

L'article 8 du règlement adopté par l'arrêté du 31 janvier **1891**, sur les fournitures scolaires est abrogé et remplacé par l'article suivant:

„Art. 8. Dans les six mois dès la réception et la reconnaissance des fournitures, l'Etat paie intégralement les fournisseurs.

„Dans le même délai, chaque commune verse à la recette du district, en „un seul paiement, d'après le bordereau du service des fournitures, le 50 % des „fournitures reçues durant le semestre."

2. Ensuite de cet arrêté, chaque commune aura à verser, en un seul paiement, à la recette du district, avant le 30 septembre pour le premier semestre de l'année scolaire et avant le 20 avril pour le deuxième semestre, la moitié de la valeur des fournitures reçues dans chaque semestre.

3. Comme les fournisseurs doivent envoyer les fournitures franco à destination, les dépositaires sont invités à ne payer aucun frais de factage ni de camionnage, attendu que ceux-ci resteraient à la charge de la commune. Si de tels frais étaient réclamés, les dépositaires devraient aviser immédiatement le Bureau des fournitures.

---

26. 18. **Vortrag der Erziehungsdirektion des Kantons Bern an den Regierungsrat zu handen des Grossen Rates betreffend die authentische Auslegung von § 17 des Primarschulgesetzes.** (Dezember 1896.)

Herr Präsident, Herren Regierungsräte! Herr Grossrat Burkhardt stellte seiner Zeit eine Motion des Inhaltes, die Erziehungsdirektion solle angehalten werden, den Gemeinden, welche armen Kindern die Lehrmittel unentgeltlich abgeben, die Hälfte der betreffenden Kosten laut § 17 des Schulgesetzes nicht nur für die Schulbücher, sondern auch für das Schulmaterial zu vergüten.

Die Erziehungsdirektion führte dagegen in einem gedruckten Berichte aus, sie habe den Ausdruck „Lehrmittel", auf dessen Sinn es hier ankam, in der Bedeutung ausgelegt, welche derselbe nicht nur von jeher im Kanton Bern gehabt hat, sondern auch sonst überall hat, und danach bedeute das Wort „Lehrmittel" nicht Tinte, Feder, Papier und dergleichen, sondern nur Bücher und Karten.

Als die Angelegenheit im Grossen Rat zur Besprechung gelangte, lud Herr Grossrat Bühlmann, indem er darauf hinwies, dass der Sinn eines Gesetzes nicht durch Motionen festgestellt werden dürfe, den Regierungsrat ein, Bericht und Antrag bezüglich der authentischen Interpretation des Art. 17 des Schulgesetzes dem Grossen Rat vorzulegen.

Wir kommen dieser Einladung nach.

Es besteht darüber kein Zweifel, dass der Grosse Rat die Befugnis hat, den Ausdruck „Lehrmittel", der sprachlich nicht definirt ist, authentisch zu interpretiren und ihm den Sinn zu geben, in welchem nach seiner Meinung der Ausdruck durch die Behörden zur Ausführung gelangen soll.

Dennoch möchten wir den Grossen Rat ersuchen, den Art. 17 des Schulgesetzes nicht auszulegen, sondern die Angelegenheit auf eine andere Weise zu erledigen.

Der Art. 17, welcher hier in Frage steht, lautet:

„Den Kindern bedürftiger Familien sind von der Gemeinde die nötigen „Lehrmittel unentgeltlich zu verabfolgen.

„Der Staat wird diese Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten liefern."

Der Staat soll also liefern, nicht etwa den Gemeinden die Hälfte der Kosten vergüten, und zwar zum billigsten Preis, zur Hälfte der Selbstkosten. Daher müsste die Erziehungsdirektion das Schulmaterial en gros anschaffen und auf Lager halten. Diese Massregel wäre übrigens, auch abgesehen von der Verpflichtung zu liefern, aus Sparsamkeitsrücksichten geboten, namentlich deshalb. weil die Pflicht des Staates bezüglich Lieferung von wohlfeilem Schulmaterial sich nicht nur auf die armen Schüler beziehen würde (§ 17), sondern auch auf die allgemeine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (§ 29, Abs. 2).

Abgesehen aber davon, dass die Magazine des Lehrmittelverlags, schon bevor die Lehrmittel für den französischen Kantonsteil daselbst untergebracht sind, fast bis zum letzten Winkel angefüllt sind, kann man der Erziehungsdirektion kaum zumuten, mit Papier, Federn, Tinte u. s. w. Handel zu treiben.

Würde man anordnen, entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes, dass der Staat nicht selber zu liefern brauche, sondern nur den Gemeinden die betreffenden Kosten zu vergüten habe, so bliebe immer noch die Frage der staatlichen Kontrolle über die Verwendung dieser Vergütungen offen. Wie könnte aber kontrollirt werden, ob jedem Schüler so und so viel Federn, Hefte und dergleichen abgegeben worden sind? Das wäre rein unmöglich. Und doch muss der Staat grundsätzlich daran festhalten, wenn er für irgend einen Zweck eine Leistung zu übernehmen hat, dass er die Pflicht hat, die Verwendung seiner Leistungen genau zu überwachen.

Wir glauben, dass es möglich ist, die Angelegenheit auf eine sehr einfache Weise zur allseitigen Zufriedenheit zu ordnen.

Man nehme als Grundlage eine bestimmte Vergütung per Schülerkopf für die allgemeine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (§ 29) und füge derselben noch eine solche von z. B. 20 Cts. hinzu für die Schüler, welchen das Schulmaterial unentgeltlich geliefert wird.

Demnach hätte der Staat laut §§ 17 und 29, Abs. 2, folgende Leistungen zu übernehmen:

1. Laut § 17: *a.* die Lieferung der Bücher aus dem Lehrmittelverlag zur Hälfte der Selbstkosten; — *b.* eine Vergütung von 20 Cts. für jeden Schüler aus bedürftiger Familie, welchem ausser den eigentlichen Lehrmitteln auch das Schulmaterial von der Gemeinde unentgeltlich verabfolgt worden ist.

2. Laut § 29, Abs. 2: *a.* eine zu bestimmende Vergütung per Kopf für die von den Gemeinden allgemein eingeführte Unentgeltlichkeit der eigentlichen Lehrmittel; — *b.* dazu eine solche von 20 Cts. per Schüler, wenn die Gemeinde ausser den eigentlichen Lehrmitteln auch das Schulmaterial unentgeltlich verabfolgt.

Wir beantragen, wenn diese Grundsätze angenommen werden, für das Jahr 1897, mit Rücksicht auf die grosse Belastung des Budgets, die Vergütung des Staates für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel auf 40 Cts. per Schüler anzusetzen.

Vom Grossen Rate genehmigt mit folgendem Zusatz:

Indem der Grosse Rat der Vorlage des Regierungsrates beistimmt, spricht er der Regierung gegenüber die Erwartung aus, sie werde die Angelegenheit in der Weise im Auge behalten, dass bei günstigerer Finanzlage des Staates dessen Leistungen an die Gemeinden bezüglich der Lehrmittel seiner Zeit erhöht werden möchten.

---

e. Lehrpläne.

α) Kleinkinder- und Primarschulen.

27. 19. **Plan d'études pour les écoles primaires françaises du canton de Berne.** (Du 20 novembre 1896.)

Décret de promulgation (du 20 novembre 1896).

Le directeur de l'instruction publique du canton de Berne, en exécution de l'art. 21 de la loi sur l'organisation des établissements d'instruction publique du 14 juin 1856, et de l'art. 25 de la loi sur l'instruction primaire du 6 mai 1894, après avoir entendu les autorités préconsultatives,

Décrète:

1º Le plan d'enseignement du 28 février 1878 est abrogé et remplacé, à partir du 1er avril 1897, par le plan d'études suivant.

2° Ce plan, y compris le chapitre intitulé Remarques, ainsi que le programme additionnel pour l'école primaire supérieure, est déclaré obligatoire pour toutes les écoles primaires françaises du canton de Berne.

A. Cours inférieur.

1re année scolaire.

1. *Histoire religieuse.* — 1. Abraham et Lot. — 2. David et Goliath. — 3. Naissance de Jésus. — 4. L'enfant prodigue. — 5. Le bon Samaritain. — 6. Jésus appelle à lui les petits enfants.

Remarque. — Ces récits de l'Ancien et du Nouveau Testament seront exposés le plus simplement et le plus clairement possible et se termineront par des questions tendant à faire ressortir les devoirs des enfants envers Dieu, leurs parents, leur prochain.

2. *Langue française.* — Enseignement intuitif. — Leçons de choses au moyen de quelques objets employés dans la classe ou situés dans la maison d'école et aux alentours. Les objets eux-mêmes ou de bonnes images seront mises sous les yeux des enfants. On donnera la préférence aux images ne représentant que le seul sujet de la leçon. — Entretiens pour développer les facultés d'observation et le langage.

Narrations simples en corrélation avec les leçons de choses.

Récitation d'historiettes, de petites poésies, d'énigmes.

Lecture. — Exercices préparatoires pour développer l'ouïe et les organes de la parole. — Décomposition du mot normal en ses éléments phonétiques; recomposition du mot normal. — Comparaison des éléments phonétiques d'un ou de plusieurs mots normaux, afin de les grouper en mots nouveaux. Lecture de petites phrases. — Les exercices ci-dessus se feront au tableau noir, en caractères écrits au moyen de mots ne renfermant que des éléments phonétiques purs. — Dans le deuxième semestre, on passera aux caractères d'imprimerie, tout en étudiant les majuscules et en augmentant les difficultés de la lecture.

Ecriture. — Exercices préparatoires pour développer l'œil et la main. — Dessin de points, de lignes, de figures simples pour arriver progressivement aux éléments des lettres et des chiffres. — Reproduction des minuscules et ensuite des majuscules. Copie de mots et de phrases du manuel. — Reproduction sous dictée ou de mémoire de mots et de petites phrases étudiées ou non étudiées dans les leçons.

3. *Calcul.* — Perception intuitive et connaissance exacte des nombres de 1 à 10. — Addition, soustraction, décomposition, puis multiplication et division des nombres. — Reproduction par écrit des exercices oraux au moyen de points, traits, cercles, etc., puis, les nombres bien connus, au moyen des chiffres. — Calcul concret et abstrait. Problèmes pratiques.

Remarques. — On recommande la méthode de Grube.

4. *Ecriture.* — Pas de leçons spéciales. Les exercices d'écriture se font dans les leçons de langue.

5. *Chant.* — Perception du premier tétracorde, puis des cinq premiers tons de la gamme. Mesure à deux temps. Application des exercices à de petits chants très simples et mélodieux.

6. *Dessin.* — Dessin libre.

7. *Gymnastique* (garçons et filles). — Jeux et rondes. — La poursuite, les quatre coins, tape dos, le chat et la souris, etc.

2e année scolaire.

1. *Histoire religieuse.* — 1. Esaü et Jacob. — 2. Retour de Jacob. — 3. Joseph dans la maison paternelle. — 4. Jeunesse de Moïse. — 5. Jésus à douze ans. — 6. L'obole de la veuve. — 7. L'homme riche et Lazare.

Voir la remarque de première année.

2. Langue française. — Enseignement intuitif. — Leçons de choses sur les objets usuels, les animaux domestiques. Entretiens familiers pour développer les facultés d'observation et le langage de l'enfant. — Reproduction par écrit de quelques propositions simples résumant les notions acquises. — Narrations et historiettes propres à développer les bons sentiments, la moralité et le caractère.

Lecture. — Continuation des exercices de lecture en tenant compte surtout de la correction et de la prononciation. — Lecture de narrations simples racontées d'abord par le maître et élucidées au moyen de questions jusqu'à ce que l'élève les expose à son tour d'une manière correcte.

Epellation de mots groupés soit par famille, soit par sujets traités (ancienne épellation). — Exercices orthographiques pour distinguer les genres, les nombres, les principales formes verbales dans la proposition simple. — Copie de quelques lignes du livre de lecture. — Reproduction sous dictée ou de mémoire de phrases simples et faciles.

Récitation d'historiettes et de petites poésies.

3. Calcul. — Calcul de 1 à 20. Connaissance exacte des nouveaux nombres. — Exercice des quatre opérations, oralement et par écrit. — Calcul concret et abstrait. — Problèmes pratiques.

Remarque. — On recommande la méthode de Grube.

4. Ecriture. — A partir de cette année, on écrira sur le papier. — Les exercices d'écriture se font dans les leçons de langue.

5. Chant. — Perception du 6e ton de la gamme. — Exercices rythmiques dans les mesures à deux et à trois temps. — Chants faciles et mélodieux.

6. Dessin. — Dessin libre.

7. Gymnastique (garçons et filles). — Jeux et rondes, comme en première année. — Quelques jeux plus difficiles: La poursuite traversée; Jacques où es-tu? pigeon vole; deux c'est assez, trois c'est trop; saut à la corde; jeux de balles.

3e année scolaire.

1. Histoire religieuse. — 1. Joseph en Egypte. — 2. Saül et David. — 3. Sagesse de Salomon. — 4. Baptême de Jésus. — 5. Le festin des noces. — 6. Le semeur. — 7. Les dix lépreux. — 8. Zachée.

Voir la remarque de première année.

2. Langue française. — Enseignement intuitif. — Etude d'objets, d'animaux, de plantes, et entretiens sur ces objets pour arriver à la reproduction orale et écrite des notions étudiées. Les objets eux-mêmes ou de bonnes images seront toujours mises sous les yeux des élèves. — Narrations simples et variées pour développer le langage, les bons sentiments et le caractère de l'enfant.

Lecture. — Continuation de la lecture à haute voix en tenant compte de la ponctuation, de la correction, de la prononciation. — L'élève rendra un compte sommaire de sa lecture. Epellation. — Exercices orthographiques et étude des formes fondamentales de la phrase de deux propositions.

Récitation de morceaux de prose et de poésie. — Reproduction en copie, sous dictée ou de mémoire de quelques morceaux étudiés. — Descriptions ou narrations simples, analogues aux sujets traités dans l'enseignement intuitif.

3. Calcul. — Calcul de 1 à 100. — Connaissance exacte des nouveaux nombres. Exercice des quatre opérations, oralement et par écrit. Calcul concret et abstrait. — Problèmes pratiques.

Remarque: On recommande la méthode Grube.

4. Ecriture. — Comme en deuxième année scolaire.

5. Chant. — Premiers exercices de lecture musicale dans les mesures à deux et à trois temps. Système normal de notation (*do* sur la première ligne supplémentaire). Exercices gradués dans la limite de six tons. Petits chants à une voix.

6. Dessin. — Dessin libre.

7. *Gymnastique* (garçons et filles). — Jeux et rondes, comme en première et deuxième année. Jeux nouveaux: Les prisonniers; le loup ou la queue leu leu; la mère Garuche, etc. — Premiers exercices d'ordre et exercices libres simples.

B. Cours moyen.

4e année scolaire.

1. *Histoire religieuse.* — 1. Vocation d'Abraham. — 2. Voyages des frères de Joseph en Egypte. — 3. Ruth. — 4. Jean-Baptiste. — 5. Jésus à Béthanie. (Marthe et Marie.) — 6. Parabole des talents. — 7. Parabole du pharisien et du publicain. — 8. Entrée triomphale de Jésus à Jérusalem.

Remarque: Par une série de questions, l'élève sera amené à faire découler de ces récits les devoirs des enfants envers Dieu, leurs parents, leur prochain. Quelques maximes bibliques, apprises par cœur et en rapport avec le sujet, termineront la leçon.

2. *Langue française.* — Les morceaux du livre de lecture sont le centre de tous les exercices de langue.

Lecture correcte et intelligente. Le maître lit d'abord le morceau et en explique le sens et les mots. Compte rendu libre ou résumé oral du fragment lu.

Composition: Reproduction libre d'un sujet lu et étudié; narrations, descriptions tirées de l'enseignement intuitif, de l'histoire nationale, de la géographie; petits faits de la vie usuelle. Sujets imités de morceaux étudiés. — On fera au moins une composition écrite par semaine.

Récitation de quelques morceaux en prose et en vers (récits, fables, etc.).

Grammaire: proposition simple, formée du sujet et du verbe (attribut). Notions élémentaires sur la ponctuation. — Nom, article, adjectif, pronom personnel; temps simples de l'indicatif des verbes de la première conjugaison; conjugaison par propositions. Auxiliaire *être*. — Permutations de genre et de nombre. Exercices oraux et écrits. — Vocabulaire; dictée de quelques phrases pour vérifier l'orthographe et les règles de grammaire.

3. *Calcul.* — Calcul de 1 à 1000. — Exercice des quatre opérations. Connaissance des mesures métriques, combinée avec des exercices pratiques: mètre, décimètre et centimètre; litre et décilitre; franc et centime, etc. Calcul concret et abstrait. — Problèmes pratiques.

4. *Géographie.* — Le lieu natal. — Le district. — Le Jura.

5. *Histoire.* — 1. Divico. — 2. Gall. — 3. Fondation de Berne. — 4. Arnold de Melchthal. — 5. Guillaume Tell. — 6. Le serment du Grütli. — 7. Bataille de Morgarten. — 8. Les généreux Soleurois. — 9. Bataille de Laupen. — 10. Arnold de Winkelried.

6. *Ecriture.* — Etude graduée des minuscules et des chiffres arabes.

7. *Chant.* — Exercices de lecture musicale et chants dans la limite de l'octave.

8. *Dessin.* — Figures géométriques fondamentales produites par la ligne droite: lignes, angles, triangles, quadrilatères. Division de la ligne droite et des angles. — Dessin d'objets simples pris dans la nature.

Remarque: Autant que possible, les modèles seront dessinés par le maître au tableau noir.

9. *Gymnastique.* — Exercices d'ordre (g. et f.): Formation sur un rang; alignements; conversations par groupes, avec et sans mains en chaîne.

Exercices libres (g. et f.): Positions. Marches. Exercices des bras, des jambes et du tronc. Sautillement. — Engins: *a.* saut (g. e f.). Exercices préparatoires; — *b.* poutre d'appui (g.): saut outre la poutre; marche sur la poutre; appui et sièges; — *c.* reck (g. et f.): suspension allongée.

Rondes (f.). Jeux (f. et g.): l'homme noir; le chat perché, etc.

5e année scolaire.

1. Histoire religieuse. — 1. Eliézer. — 2. Jacob en Egypte. — 3. Moïse sauveur de son peuple. — 4. David et Jonathan. — 5. La captivité de Babylone. — 6. Jésus choisit les douze apôtres. — 7. La Samaritaine. — 8. Le centenier. — 9. Parabole du serviteur impitoyable. — 10. Jésus en Gethsémané.

Voir remarque de la quatrième année scolaire.

2. Langue française. — Les morceaux du livre de lecture sont le centre de tous les exercices de langue.

Lecture courante, correcte et intelligente. Le maître lit préalablement le morceau étudié et en explique le sens et les mots. — Compte rendu libre du fragment ou du morceau lu.

Composition: Reproduction libre d'un sujet traité oralement et ayant fait l'objet d'une leçon. Narrations, descriptions tirées du domaine de l'histoire, de la géographie, de l'histoire naturelle. Imitations de sujets déjà traités. Comparaison de deux objets étudiés ou de deux sujets traités. — On fera au moins une composition écrite par semaine.

Récitation de morceaux de prose et de poésie.

Grammaire: Proposition simple ayant sujet, verbe (attribut) et compléments. — Pronom, verbe, préposition et adverbe. Conjugaison en propositions des verbes réguliers des quatre conjugaisons aux temps de l'indicatif et de l'impératif. Auxiliaire *avoir*. Permutations de genre, de nombre et de personne. — Exercices. — Vocabulaire; dictée de quelques lignes.

3. Arithmétique et notions de géométrie. — *a.* Calcul de 1 à 10000. — Exercices des quatre opérations. Eléments des fractions ordinaires et des fractions décimales. Application élémentaire des fractions $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_5$, $^1/_{10}$, $^1/_{100}$ aux mesures de temps et autres. — Fractions décimales jusqu'à 0,01 représentées par les sous-multiples du système métrique. — Calcul concret et abstrait. — Problèmes pratiques, notes, factures et petits comptes; — *b.* mesures de longueur. — Etude de la ligne droite et des angles dans les leçons de dessin. — Mesure des angles. — Mesurages et problèmes pratiques.

4. Histoire naturelle. — *a.* Etude intuitive d'animaux, de plantes et de minéraux; — *b.* coups d'œil rétrospectifs et comparatifs pour donner aux élèves des notions d'ensemble.

Sujets: 1. Le cerisier. — 2. Le pois. — 3. La dent de lion. — 4. Le hêtre ou le chêne. — 5. Le chien. — 6. La poule. — 7. La grenouille. — 8. La truite. — 9. L'abeille. — 10. Le fer. — 11. Le calcaire.

5. Géographie. — Le canton de Berne, sans insister sur les détails qui fatiguent les élèves et dont on peut facilement se passer.

6. Histoire. — 1. Les jours de gloire des Appenzellois. — 2. Conquête de l'Argovie. — 3. Combat d'Arbédo. — 4. Guerre civile entre Suisses. — 5. Invention de l'imprimerie. — 6. Christophe Colomb.

7. Ecriture. — Continuation de l'étude des minuscules.

8. Chant. — La gamme jusqu'à *mi* ou *fa* de l'octave supérieure. — Exercices et chants à une et à deux voix.

9. Dessin. — Exercices sur l'arc de cercle. — Figures géométriques fondamentales produites par la ligne courbe; lignes à double déviation, ellipses, ovales. — Dessin en projection horizontale d'objets simples pris dans l'entourage des élèves. — Formes de vases simples.

Même remarque qu'en quatrième année.

10. Gymnastique. — Exercices d'ordre (g. et f.): Alignements, conversions, changement de direction de la colonne de marche.

Exercices libres (g. et f.): Positions du pas. Pas gymnastique et pas sautillé. Exercices des bras, des jambes et du torse; combinaisons avec marche sur place.

Engins: *a.* saut (g. et f.): en longueur et en hauteur; — *b.* poutre d'appui (g.): station à genoux, position accroupie, siège à cheval; — *c.* parallèles (g. et f.);

station latérale et station transversale, appui, sièges, balancements; — *d.* reck (g. et f.): suspension à la durée et exercices des jambes, suspension couchée transversale.

Jeux (g. et f.), rondes (f.), pas divers (g. et f.).

6e année scolaire.

1. Histoire religieuse. — 1. Les Israélites au désert. — 2. Législation de Moïse. — 3. Les juges. — 4. Règne de Salomon. — 5. Division du royaume. — 6. Retour de la captivité. — 7. Qui est notre prochain? — 8. Les dix vierges. — 9. Condamnation de Jésus. — 10. Crucifiement et mort de Jésus.

Voir *remarque* de la 4e année scolaire.

2. Langue française. — Les morceaux du livre de lecture sont le centre de tous les exercices de langue.

Lecture correcte et intelligente, en tenant compte surtout de la prononciation et de l'intonation. Le maître lit d'abord le morceau et en explique le sens et les mots. — Compte rendu oral du fragment ou du morceau lu.

Composition. — Comptes rendus écrits, imitations, définitions, résumés, lettres. On fera au moins une composition écrite par semaine.

Récitation de morceaux de prose et de poésie.

Grammaire. — Phrase de deux propositions coordonnées ou subordonnées. — Participe, conjonction, interjection. Conjugaison en phrases complètes des verbes réguliers. Remarques sur les verbes de la première conjugaison. Permutations de genre, de nombre, de personne, de temps. Exercices. — Vocabulaire, homonymes, dictées courtes et simples.

3. Arithmétique et notions de géométrie. — *a.* Calcul avec des nombres entiers quelconques. Etude de la numération décimale. Règle de trois simple. — Continuation des exercices sur les fractions. — Fractions ordinaires: $^1/_6$, $^1/_7$, $^1/_8$, $^1/_{12}$. Fractions décimales jusqu'à 0,0001. Calcul concret et abstrait. Problèmes pratiques; notes, factures et petits comptes.

b. Mesures de superficie. Surface du carré, du rectangle et du triangle. — Mesurages et problèmes pratiques.

Remarque. — Les explications relatives aux formes géométriques pourront se donner dans les leçons de dessin.

4. Histoire naturelle. — *a.* Etude intuitive d'animaux, de plantes et de minéraux. — *b.* Coups d'œil rétrospectifs et comparatifs pour donner aux élèves des notions d'ensemble.

Sujets: 1. Le poirier ou le pommier. — 2. La pomme de terre. — 3. Le froment. — 4. Le sapin. — 5. Le bœuf. — 6. Le pinson. — 7. La vipère. — Le hanneton. — 9. Le sel gemme. — 10. La houille.

5. Géographie. — Les huit anciens cantons. — Même observation qu'en 5e année.

6. Histoire. — 1. Guerres de Bourgogne. — 2. Guerres de Souabe. — 3. Guerres d'Ialie. — 4. La réformation.

7. Ecriture. — Etude des majuscules, dans l'ordre des difficultés.

8. Chant. — Exercices et chants à 1 et à 2 voix, en *do*, *sol* et *fa*.

9. Dessin. — La spirale, la volute et leurs applications dans l'ornement. Dessin de feuilles et de fleurs simples d'après nature.

Même *remarque* qu'en 4e année.

10. Gymnastique. — Exercices d'ordre (g. et f.). Répétition des exercices précédents. Ouvrir et serrer les intervalles; conversions par groupes pendant la marche; ouvrir et serrer la colonne de marche.

Excercices libres (g. et f.). Mouvements des bras et des jambes, flexions du torse; combinaisons; séries d'exercices. Pas gymnastique. Marche en croix, en carré et autres figures.

Exercices avec cannes (g. et f.). Mouvements simples; liaison des exercices des jambes avec les exercices de cannes faciles.

Engins. — *a.* Saut (g. et f.): A pieds joints, hauteur et longueur; — *b.* Poutre d'appui (g.): Appui libre; position accroupie; siège à cheval; — *c.* Parallèles (g.): Sièges, élans et balancements; — *d.* Reck (g.): Suspension couchée transversale et latérale; monter par le genou; suspension renversée, monter par renversement.

Jeux (g. et f.): Lutte à cloche pied, lutte à la corde, passer la balle, etc.

Pas divers et rondes (f.).

C. Cours supérieur.

7e année scolaire.

1. *Histoire religieuse.* — Les récits du Nouveau Testament étudiés dans les années précédentes seront coordonnés de manière à en faire découler la doctrine de Jésus, soit les principes fondamentaux du christianisme déterminant les devoirs des hommes envers Dieu et envers leur prochain. — L'œuvre des apôtres, étudiée sommairement, sera complétée par quelques récits relatifs à l'établissement du christianisme dans les siècles suivants. — Maximes bibliques.

2. *Langue française.* — Les morceaux du livre de lecture sont le centre des exercices de langue.

Lecture expressive et compte rendu oral. Le maître lit préalablement le morceau et en explique le sens et les mots.

Composition: — Narrations, descriptions, lettres, résumés, amplifications, définitions, comparaisons, actes de la vie usuelle. On tiendra compte de la sphère d'activité des élèves et on fera au moins une composition écrite par semaine.

Récitation de morceaux de prose et de poésie.

Grammaire: — Récapitulation; accord du verbe et du participe. — Principales règles de la syntaxe du nom, de l'article, de l'adjectif. Verbes irréguliers. Ponctuation. — Exercices. — Vocabulaire, dérivation, composition, homonymes, synonymes. — Dictée de quelques morceaux pour appliquer les règles grammaticales.

Remarque. — Dans les écoles renfermant les trois degrés, le livre de lecture du degré moyen pourra remplacer le Trésor de l'écolier.

3. *Arithmétique et notions de géométrie.* — *a.* Continuation de l'étude des fractions ordinaires et des fractions décimales. — Conversions. — Calcul du tant pour cent. — Applications à des problèmes pratiques. — *b.* Surface des parallélogrammes, du trapèze et du trapézoïde. — Mesures de volume. — Surface et volume des corps prismatiques. — Mesurages et problèmes pratiques.

4. *Histoire naturelle.* — Des expériences serviront de base aux leçons.

Sujets. — 1. Les leviers. — 2. Le baromètre. — 3. Le thermomètre. — 4. Les pompes. — 5. La vapeur. — 6. L'électricité.

5. *Géographie.* — La Suisse. — Même observation qu'en 5e année.

6. *Histoire.* — 1. Guerre de Trente ans. — 2. Guerre des paysans. — 3. Guerres de Villmergen. — 4. Washington. — 5. Les martyrs de la liberté au 18e siècle.

7. *Ecriture.* — L'anglaise courante.

8. *Chant.* — Continuation des exercices propres à former l'ouïe et la voix. Solfège et chants à 1 à 2 et à 3 voix. — Récapitulation de la théorie musicale élémentaire.

9. *Dessin.* — Formes fondamentales prises dans la nature. — Dessin d'après nature de feuilles et de fleurs plus compliquées; branches, ornements, arabesques. On autorisera l'emploi du papier à décalquer.

Même *remarque* qu'en 4e année.

10. Gymnastique. — Exercices d'ordre (g. et f.): Ligne de deux rangs; former et rompre. — Alinements. — Marche de front. — Conversions.

Exercices libres (g. et f.): Répétition des exercices précédents. Position d'escrime et passes, appui couché. Cercle des bras et des avant-bras. Lever le genou et la jambe. Balancement de la jambe. Pas d'école, pas de gymnastique en rangs serrés.

Exercices avec cannes (g. et f.): Canne derrière les épaules. Positions de pas; flexions d'une jambe; flexions du torse; position écartée. Combinaisons avec saut dans les différentes directions.

Engins. — *a.* Saut (g. et f.): En hauteur et longueur, en augmentant les difficultés. — Exercices à la planche d'assaut; — *b.* Poutre d'appui (g.): Siège en dehors des arçons; lancements, balancements, passements des jambes; sièges, ciseaux; — *c.* Parallèles (g.): Balancements, siège écarté en avançant; — *d.* Reck (g.): Combinaisons des exercices précédents, suspension fléchie, balancement dans cette position, suspension par les bras et les avant-bras. Monter par renversement dans les différentes prises. Roues diverses, tour d'appui.

Jeux: Lancer la balle, saute-mouton, cheval et cavalier, la balle en cercle, etc. — Rondes et pas divers (f.).

8e année scolaire.

1. Histoire religieuse. — Voir le programme de la 7e année scolaire.

2. Langue française. — Les morceaux du livre de lecture sont le centre des exercices de langue.

Lecture expressive avec compte rendu oral. Le maître lit préalablement le morceau, en explique le sens et les mots.

Composition. — Sujets divers avec ou sans plan donné, pensées à développer (dissertations), sujets d'imagination, actes de la vie usuelle, lettres. — On fera au moins une composition écrite par semaine.

Récitation. — Dialogues en prose et en vers.

Grammaire. — Récapitulation. Principales règles de la syntaxe du pronom, du verbe, du participe et des autres parties du discours. Ponctuation. Exercices. Vocabulaire, familles de mots, synonymes; dictées.

3. Arithmétique et notions de géométrie. — *a.* Application des notions acquises aux problèmes de la vie usuelle: Règles du tant pour cent, d'intérêt, d'escompte, de partage et de société. — Questions de comptes. — Problèmes divers. — *b.* Surface du polygone et du cercle. — Surface et volume du cylindre. — Poids spécifique. — Mesurages et cubages pratiques. — Problèmes divers.

4. Histoire naturelle. — Notions les plus importantes de l'hygiène rattachées à l'étude du corps humain.

Sujets: *a.* 1. Le squelette. — 2. La digestion. — 3. La respiration. — 4. La circulation. — 5. Le système nerveux. — 6. Les sens et leurs organes. — *b.* 1. L'alimentation. — 2. Les vêtements. — 3. L'habitation. — 4. La propreté.

5. Géographie. — Revision de la Suisse. — L'Europe. — Notions les plus importantes sur les autres continents.

6. Histoire. — 1. Invasion de la Suisse. — 2. La république helvétique. — 3. L'acte de médiation. — 4. La restauration. — 5. Les révolutions démocratiques. — 6. La guerre du Sonderbund. — 7. La guerre de 1870. — 8. La nouvelle Confédération.

7. Ecriture. — Dans les classes ne comptant pas plus d'un degré, étude de la ronde. — Formules d'actes de plus usités de la vie civile: Reçus, procurations, reconnaissances, baux, contrats d'apprentissage.

Eléments de comptabilité. — Factures, carnet de ménage, compte de société, budget, inventaire; établissement du prix de revient et du prix de vente d'une marchandise.

8. *Chant.* — Voir le programme de la 7e année scolaire.

9. *Dessin.* — Dessin d'après nature de corps géométriques plus compliqués; objets et instruments simples en perspective. — On autorisera l'usage modéré de la règle et du compas.

Même *remarque* que les années précédentes.

10. *Gymnastique.* — Exercices d'ordre (g. et f.): Changement de direction de la colonne, au pas cadencé et au pas gymnastique. Contremarches. Combinaisons. Mouvement et changement de direction des rangs.

Exercices libres (g. et f.): Cercle des bras; flexions du torse; balancer la jambe; saut en levant les genoux; grande flexion; lancement des poings. Passes et coups. — Pas d'école, pas cadencé, pas gymnastique, etc., en alternant. Marche en portant la canne.

Exercices avec cannes (g. et f.): Répétition. — Exercices et combinaisons plus difficiles.

Engins. — *a.* Saut (g. et f.): Saut écarté et sauts successifs avec deux tremplins; saut d'obstacles. — Planche d'assaut; — *b.* Poutre d'appui (g.): Les différents sièges; saut écarté, saut de flanc, saut dorsal, facial avec $^1/_4$ et $^1/_2$ rotation; — *c.* Parallèles (g.): Exercices divers à l'appui tendu; balancements; appui fléchi; ciseaux; sautiller à l'appui tendu; flexions; combinaisons; — *d.* Reck (g.): Passements à la suspension par les genoux; suspension dorsale. Balancer et monter par le genou, monter par renversement.

Jeux. — Le drapeau, la balle au camp, foot-ball, etc. — Pas divers et rondes (f.).

Répartition des heures.

Degré inférieur.

Histoire religieuse	2 heures	Chant	2 heures
Enseignement intuitif	6 „	Dessin	1 „
Lecture et écriture	8 „	Gymnastique	2 „ [1])
Calcul	6 „		27 heures

Degré moyen et supérieur.

Histoire religieuse	2 heures	Histoire	2 heures
Langue française	8 „	Ecriture	2 „
Arithmétique et géométrie	6 „	Chant	2 „
Histoire naturelle	2 „	Dessin	2 „
Géographie	2 „	Gymnastique	2 „ [1])
			30 heures

Tableau de l'emploi du temps. Degré inferieur.

Heures		Lundi	Mardi	Mercredi	Jeudi	Vendredi	Samedi
1.	$^1/_2$ h.	Intuition	Lecture	Intuition	Lecture	Intuition	Lecture
	$^1/_2$ h.	Ex. de langue	Ecriture	Ex. de langue	Ecriture	Ex. de langue	Ecriture
2.	$^1/_2$ h.	Calcul oral	Calcul oral	Calcul oral	Calcul oral	Calcul oral	Calcul oral
	$^1/_2$ h.	Calcul écrit	Calcul écrit	Calcul écrit	Calcul écrit	Calcul écrit	Calcul écrit
3.	$^1/_2$ h.	Lecture	Religion	Lecture	Intuition	Religion	—
	$^1/_2$ h.	Ecriture		Ecriture	Ex. de langue		
4.	$^1/_2$ h.	Intuition	Lecture	Intuition	Lecture	Lecture	—
	$^1/_2$ h.	Ex. de langue	Ecriture	Ex. de langue	Ecriture	Ecriture	
5.	$^1/_2$ h.	Chant	Dessin	Chant	Dessin	Chant	—
	$^1/_2$ h.	Gymnast.	Chant	Gymnast.	Gymnast.	Gymnast.	

[1]) Le minimum des heures de gymnastique d'après les prescriptions fédérales et de 60 heures par année.

Tableau de l'emploi du temps. Degré moyen.

Heures	Lundi	Mardi	Mercredi	Jeudi	Vendredi	Samedi
1.	Langue	Calcul	Langue	Calcul	Langue	Calcul
2.	Calcul	Langue	Calcul	Langue	Calcul	Langue
3.	Histoire	Religion	Géographie	Histoire	Religion	Géographie
4.	Hist. naturelle	Ecriture	Langue	Hist. naturelle	Langue	—
5.	Dessin	Chant	Dessin	Ecriture	Chant	—
6.	$^1/_2$ Gymnast.	$^1/_2$ Gymnast.	—	$^1/_2$ Gymnast.	$^1/_2$ Gymnast.	—

Tableau de l'emploi du temps. Degré superieur.

Heures	Lundi	Mardi	Mercredi	Jeudi	Vendredi	Samedi
1.	Langue	Langue	Langue	Langue	Langue	Langue
2.	Calcul	Calcul	Calcul	Calcul	Calcul	Calcul
3.	Géographie	Religion	Histoire	Géographie	Religion	Histoire
4.	Langue	Écriture	—	Langue	Hist. naturelle	—
5.	Dessin	Hist. naturelle	—	Dessin	Ecriture	—
6.	$^1/_2$ h. Chant $^1/_2$ h. Gymnast.	$^1/_2$ h. Chant $^1/_2$ h. Gymnast.	—	$^1/_2$ h. Chant $^1/_2$ h. Gymnast.	$^1/_2$ h. Chant $^1/_2$ h. Gymnast.	—

Remarques.

1. Le plan d'études indique les matières qui doivent être étudiées dans toutes les écoles, même dans celles qui se trouvent dans des conditions difficiles. Les ouvrages obligatoires serviront de guide à l'enseignement.

2. Dans les écoles qui peuvent dépasser les exigences du plan obligatoire. le corps enseignant établira un plan spécial et le soumettra à la sanction de la commission d'école et au visa de l'inspecteur. Dans les écoles qui ont conservé la scolarité de 9 ans, l'approbation de l'inspecteur des écoles est nécessaire.

3. Dans la règle les leçons d'une demi-heure doivent être prévues pour toutes les branches où il est possible d'introduire cette modification.

Les tableaux de l'emploi du temps (horaires, ordres journaliers) annexés au plan d'études donnent les directions générales propres à l'établissement des emplois du temps particuliers à chaque classe.

Dans chaque leçon d'une heure, on fera la pause prévue par l'art. 61 de la loi. Pendant cette récréation les élèves sortiront de la classe toutes les fois que le temps le permettra. Cette récréation surveillée sera consacrée aux jeux et comptera dans le temps d'école.

4. Les excursions scolaires organisées pour l'étude de l'histoire naturelle, de l'histoire et de la géographie locales, les courses gymnastiques comptent comme heures de leçons à la condition que la fréquentation en soit obligatoire et que les absences soient inscrites.

5. L'enseignement de la religion devra tenir largement compte, et plus qu'on ne l'a fait jusqu'à maintenant, de la sphère d'activité et d'expérience de l'enfant.

6. On visera au développement du langage dans l'enseignement de toutes les branches qui ne sont pas de nature exclusivement technique.

7. L'enseignement du dessin se basera en premier lieu sur des objets réels et en deuxième ligne seulement sur des modèles.

8. Il est du devoir du corps enseignant de relier entre elles les diverses branches qui, par leur nature, ont des relations d'analogie, afin de concentrer l'enseignement et d'arriver plus sûrement au but éducatif.

9. Pour chaque semestre, l'instituteur établira un tableau de l'emploi du temps (horaire, ordre journalier) qu'il soumettra à l'approbation de la commission d'école et qui sera ensuite affiché en classe.

Moyens généraux d'enseignement.

A. 1re, 2e et 3e années scolaires. — 1. Tableaux destinés à l'enseignement intuitif. — 2. Un boulier-compteur. — 3. Une règle graduée d'un mètre de

longueur. — 4. Plusieurs planches noires; dans les classes nombreuses, une pour 20 élèves.

B. 4e, 5e et 6e classes scolaires. — 1. Un décimètre cube pouvant se décomposer. — 2. Plusieurs planches noires; dans les classes nombreuses, une pour 20 élèves. L'une d'elles aura exactement un mètre carré. — 3. Un grand compas, une équerre, une règle graduée. — 4. Une carte du canton de Berne. — 5. Une carte de la Suisse. — 6. Planches destinées à l'enseignement de la zoologie, conformes aux exigences du plan d'enseignement. — 7. Dessins cartonnés et modèles de dessin. — 8. Un tableau du système métrique.

C. 7e et 8e années scolaires. — 1. Une carte destinée à l'enseignement de l'histoire religieuse. — 2. Un tableau du système métrique. — 3. Grand compas, équerre et règle graduée. — 4. Trois prismes et un cylindre. — 5. Plusieurs planches noires; dans les écoles nombreuses, une pour 15 élèves. L'une d'entre elles aura exactement un mètre carré. — 6. Une carte de la Suisse. — 7. Une carte de l'Europe. — 8. Planisphère. — 9. Un globe terrestre. — 10. Appareil servant à la démonstration des leviers. Fontaine de Héron. Tube de verre avec fiole de mercure. Pompe aspirante et pompe foulante en verre. Aiguille aimantée. Prisme en verre. — 11. Modèles de dessin rendus nécessaires par le plan d'enseignement.

Pour toutes les classes. — 1. Un thermomètre. — 2. Les engins de gymnastique rendus obligatoires par l'Ordonnance relative à l'instruction militaire préparatoire de la jeunesse suisse. — 3. Les armoires nécessaires à la conservation des objets énumérés ci-dessus.

Programme additionnel pour l'école primaire supérieure.

(Art. 71 à 75 de la Loi scolaire.)

1. Langue allemande. — 6e année scolaire. — Lecture. Ecriture. Traductions, principalement d'allemand en français. Déclinaison de l'article et de quelques substantifs. Verbes auxiliaires: sein, haben, werden. — Reproduction par écrit de morceaux faciles, appris par cœur.

But. Arriver à une bonne lecture courante et à une bonne prononciation de l'allemand.

7e année scolaire. — Lecture. Ecriture. Traductions, principalement d'allement en français. Quelques traductions faciles de français en allemand. — Déclinaison du substantif. Adjectifs numéraux. Verbes réguliers. — Reproduction par écrit de morceaux appris par cœur.

But. Lire, prononcer correctement l'allemand, le comprendre et le parler dans certains limites.

8e année scolaire. — Lecture. Ecriture. Traductions principalement de français en allemand. — Prépositions. Déclinaison de l'adjectif et des pronoms. Verbes irréguliers les plus usités. — Reproduction par écrit de morceaux appris par cœur.

But. Lire, prononcer correctement l'allemand, le comprendre, le parler et l'écrire dans certaines limites.

2. Géométrie. — Mesurage, dessin et calcul de principales surfaces. Volume des corps, y compris la pyramide, le cône, la sphère, le cône tronqué et le tonneau. (Programme facultatif pour les jeunes filles.)

3. Histoire naturelle. — Notions générales de chimie et de minéralogie applicables à l'agriculture et à l'économie domestique.

4. Géographie. — Les principaux pays de l'Europe. Notions de cosmographie. Les principaux pays civilisés des autres continents.

Pour les garçons seulement: Notions sur les cartes à courbes de niveau.

5. Histoire. — Histoire suisse depuis les guerres de Bourgogne jusqu'à nos jours, en tenant compte des faits importants de l'histoire générale qui ont eu

quelque influence sur le développement de nos institutions. — Notions d'instruction civique.

6. *Dessin.* — Ornements en couleurs. — Pour les garçons, le dessin technique, avec étui de mathématiques, planchette et té, est obligatoire.

Répartition des heures.

Langue française	5	Histoire religieuse	2
Langue allemande	4	Ecriture	2
Arithmétique et géométrie	6	Dessin	2
Histoire naturelle	2	Chant	1
Géographie	2	Gymnastique	2
Histoire	2		30

28. 10. Lehrpläne für die Gemeinde- und Fortbildungsschulen des Kantons Aargau. (Vom 18. Juli 1895.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau erlässt auf den Vorschlag des Erziehungsrates, welcher seinerseits die Vorlagen der kantonalen Lehrerkonferenz, der Gemeindeschul-Inspektorenkonferenz und einer besondern Lehrplankommission entgegengenommen und berücksichtigt hat, und gestützt auf die Erfahrungen, welche mit den provisorischen Lehrplänen vom 8. April gemacht worden sind, für die aargauischen Gemeinde- und Fortbildungsschulen nachfolgende Lehrpläne:

Vorbemerkung. Die Gemeindeschule umfasst acht Schuljahre (acht Klassen); die Fortbildungsschule besteht aus zwei oder drei Klassen mit einjährigem Kurs. Die in diese letztere eintretenden Schüler haben sich in einer Aufnahmsprüfung über die vollständige Aneignung der für die fünfte oder bei zweiklassigen Fortbildungsschulen der für die sechste Gemeindeschulklasse geforderten Kenntnisse auszuweisen.

I. Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen.

A. Für die 8 Klassen der Gemeindeschule.

I. Religionsunterricht. — Wegleitung. Weckung und Ausbildung des sittlich-religiösen Gefühls; Entwicklung der sittlichen und religiösen Grundbegriffe und Darstellung der Pflichten gegen Gott, Mitmenschen und Natur. — (I.—IV. Klasse im Sommer und Winter 1 Stunde; V.—VIII. Klasse im Sommer 1 Stunde, im Winter 2 Stunden.)

I. und II. Klasse. — Vor- und Nacherzählen leicht fasslicher ethischer Erzählungen aus dem Anschauungs- und Vorstellungskreise der Kinder mit Erläuterungen und Belehrungen fürs sittliche Leben.

III., IV. und V. Klasse. — *a.* Auswahl biblischer Geschichten, besonders des neuen Testaments; — *b.* Erklärungen und Auswendiglernen religiöser Gedichte und Lieder.

VI. Klasse. — *a.* Leben und Wirken Jesu unter Herbeiziehung der zum Verständnisse derselben notwendigen Tatsachen aus der jüdischen Geschichte; — *b.* Erklären und Memoriren von Bibelsprüchen und passenden religiösen Liedern.

VII. und VIII. Klasse. — *a.* Behandlung der Gleichnisse und der Bergpredigt; — *b.* das Wichtigste aus dem Leben und Wirken der Apostel; — *c.* Erklären und Memoriren von Bibelsprüchen und passenden religiösen Liedern.

II. Sprachunterricht. — Wegleitung. Richtiges Sprechen ist die sicherste Vorübung für richtiges Schreiben. Die eigentliche Sprachlehre beschränke sich auf das Notwendigste. Dagegen sollen mannigfaltige Sprach- und Sprechübungen zur Förderung des Sprachgefühls, der Rechtschreibung und der Interpunktion gepflegt werden. — In allen Klassen sollen diese die Abweichungen der Schriftsprache von der Mundart berücksichtigen.

I. Klasse. — (Im Sommer 10, im Winter 12 Stunden.) — A. Anschauungsunterricht. — Anschauen und Beschreiben von Gegenständen in Schule, Haus und Umgebung nach Farbe, Form, Grösse, Stoff, Herkunft, Tätigkeit, Verwendung. Es sollen möglichst viele Schul-, Haus- und Feldgerätschaften, Naturgegenstände und Verrichtungen vielseitig angeschaut und besprochen werden.

B. Sprachunterricht. — *a.* Sprechübungen in Verbindung mit dem Anschauungsunterricht; — *b.* Vor- und Nacherzählen; — *c.* Schreibübungen. — *d.* Einübung der Schreibschrift; gegen Ende des Schuljahres Einführung in die Druckschrift; — *e.* Übungen im Niederschreiben diktirter Wörter; — *f.* Auswendiglernen von Sprüchen und Gedichten aus der Fibel.

II. Klasse. — (Im Sommer 10, im Winter 12 Stunden.) — A. Anschauungsunterricht. — Wie in I. Klasse mit Erweiterung des Gesichtskreises. Mannigfache Übungen im Beobachten und Unterscheiden verschiedener Erscheinungsformen an Gerätschaften, Werkzeugen, Gebäuden, Naturgegenständen.

B. Sprachunterricht. — *a.* Fortsetzung der Sprech- und Sprachübungen im Anschlusse an Gegenstände der Anschauung, an Bilder und an Erzählungen; — *b.* richtig lautirtes Lesen; Übungen im Syllabiren und Buchstabiren; — *c.* Besprechen des Gelesenen in der Mundart und Schriftsprache; — *d.* Abschreiben und Schreiben nach Diktat (Rechtschreibeübung); — *e.* Bildung kleiner Sätze über bekannte im Unterricht behandelte Gegenstände, mündlich und schriftlich; — *f.* Auswendiglernen von Sprüchen und Gedichten aus dem Lesebuche.

III. Klasse. — (Im Sommer 7, im Winter 12 Stunden.) — A. Anschauungsunterricht. — Erweiterte Übungen mit besonderer Berücksichtigung von Naturgegenständen und Naturerscheinungen.

B. Sprachunterricht. — *a.* richtig lautirtes und betontes Lesen, Fortsetzung der Sprech-, Sprach-, Syllabir-, Buchstabir- und Diktirübungen zum Zwecke der Rechtschreibung und der Interpunktion; — *b.* Wiedergabe des Gelesenen in Mundart und Schriftsprache; — *c.* Kenntnis der Geschlechtswörter, Dingwörter (Einzahl und Mehrzahl), Eigenschaftswörter und Tätigkeitswörter mit Anwendung in entsprechenden einfachen Sätzen; — *d.* schriftliche Wiedergabe leichter Erzählungen und Beschreibungen; — *e.* Auswendiglernen, Vortragen und Niederschreiben des Auswendiggelernten.

IV. Klasse. — (Im Sommer 7, im Winter 11 Stunden.) — A. Anschauungsunterricht. — *a.* erweiterte Übungen mit besonderer Berücksichtigung von Naturgegenständen und Naturerscheinungen; — *b.* anschauliche Heimatkunde: Schulhaus und Umgebung, Himmelsgegenden; die Gemeinde: Lage, Teile, Strassen, Gewässer, Bodenerhebungen und Bodenvertiefungen, Bewohner und deren Beschäftigung. Ausblick auf die Umgebung, die benachbarten Gemeinden und Täler.

B. Sprachunterricht. — *a.* Lesen und Erklären des Lesebuches; Einübung der lateinischen Druckschrift; — *b.* mündliche Wiedergabe des Gelesenen; — *c.* Übungen in der Wortbiegung (Dingwort, Eigenschaftswort, Tätigkeitswort mit Rücksicht auf seine Hauptzeiten); Anwendung in einfachen Sätzen; — *d.* schriftliche Übungen im Anschlusse an litt. *a* und *b*, Beschreibungen und Übungen in der schriftlichen Wiedergabe kleiner Erzählungen; — *e.* fortgesetzte Diktirübungen wie in der III. Klasse; — *f.* Auswendiglernen und Vortragen von Lesestücken.

V. Klasse. — (Im Sommer 8, im Winter 11 Stunden.) — *a.* fortgesetzte Übungen im Lesen mit gesteigerter Forderung an Fertigkeit, Richtigkeit, Betonung und Verständnis; — *b.* mündliche Wiedergabe des Gelesenen; — *c.* weitere Betrachtung von Gegenständen und Erscheinungen in der Natur; — *d.* Sprachlehre: Kenntnis der Wortarten, das Notwendigste aus der Wortbildung, Wortbiegung; der einfache Satz; — *e.* schriftliche Übungen im Anschluss an litt. *a* und *c*, Umschreibungen, Übungen in der Wiedergabe von Erzählungen, Nachbildungen, Anfänge im Briefschreiben; — *f.* Diktirübungen; — *g.* Auswendiglernen und Vortragen von Lesestücken.

VI. Klasse. — (Im Sommer und Winter 8 Stunden.) — *a.* und *b.* wie bei Klasse V; — *c.* Sprachlehre: Ableitung und Zusammensetzung der Wörter, Wortbiegung, der erweiterte Satz; — *d.* Beschreibungen, Erzählungen, Zusammenziehungen und Briefe; — *e.* Diktirübungen; — *f.* Auswendiglernen und Vortragen von Lesestücken.

VII. und VIII. Klasse. — (VII. Klasse: im Sommer 5, im Winter 8 Stunden; VIII. Klasse: im Sommer 4, im Winter 8 Stunden.) — *a.* und *b.* wie bei Klasse V; — *c.* Sprachlehre: Wiederholung und Ergänzung des früher Behandelten aus der Wort- und Satzlehre. Satzverbindung und Satzgefüge in den einfachsten Formen; — *d.* schriftliche Darstellung des Gelesenen; Aufsätze über Gegenstände aus der Erfahrung und dem Anschauungskreise der Schüler; Briefe, auch solche geschäftlichen Inhalts; — *e.* Diktirübungen; — *f.* Auswendiglernen und Vortragen von Lesestücken.

3. Rechnen. — Wegleitung. Neben dem schriftlichen finde das mündliche Rechnen in allen Klassen und bei jeder Gelegenheit volle Berücksichtigung.

I. Klasse. — (Im Sommer 3, im Winter 4 Stunden.) — Übungen zur Auffassung der ersten Zahlenbegriffe; Rechnen im Zahlenraum bis 50 in stufenmässiger Folge mündlich und schriftlich mit Benutzung geeigneter Veranschaulichungsmittel; Anwendung der Operationszeichen + — =.

II. Klasse. — (Im Sommer 4, im Winter 5 Stunden.) — Addiren, Subtrahiren und Multipliziren bis 100.

III. Klasse. — (Im Sommer 4, im Winter 5 Stunden.) — *a.* Erweiterung des Zahlenraums im Zu- und Abzählen bis 1000; — *b.* Einübung des Einmaleins; — *c.* Übungen im Multipliziren mit zweistelligem Multiplikator und im Dividiren mit einstelligem Divisor im Zahlenraum bis 200; — *d.* Kenntnis der gebräuchlichen schweizerischen Münzen, Masse und Gewichte.

IV. Klasssse. — (Im Sommer 4, im Winter 5 Stunden.) — *a.* Erweiterung des Zahlenraumes bis 10,000: — *b.* Einübung der 4 Spezies. Division mit 1- bis 2stelligem Divisor; *c.* mündliche und schriftliche Lösung von Beispielen aus allen 4 Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen; — *d.* wie in III. Klasse mit Erweiterungen.

V. Klasse. — (Im Sommer 4, im Winter 5 Stunden.) — *a.* Wiederholung und Einübung der vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen; — *b.* anschauliche Erklärung der gemeinen Brüche Zweitel, Drittel, Fünftel und ihrer nächsten Ableitungen; — *c.* wie in IV. Klasse, litt. *d.*

VI. Klasse. — (Im Sommer und Winter 4 Stunden.) — *a.* Einübung des Rechnens mit Dezimalbrüchen in allen vier Spezies mit unbenannten und benannten Zahlen; — *b.* Erweitern und Verkürzen der Brüche, Addition und Subtraktion gleichnamiger Brüche; — *c.* angewandte Aufgaben, mündlich und schriftlich.

VII. Klasse. — (Im Sommer 3, im Winter 4 Stunden.) — *a.* Wiederholung der Dezimalbruchlehre und Rechnen mit gemeinen Brüchen unter Ausschluss grosser Nenner; Verwandlung gemeiner Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt; — *b.* mündliche und schriftliche Behandlung passender Aufgaben aus dem praktischen Leben; — *c.* Längen- und Flächenberechnung: Quadrat, Rechteck, Dreieck.

VIII. Klasse. — (Im Sommer und im Winter 3 Stunden.) — *a.* Fortgesetzte Übungen im Rechnen mit Dezimal- und gemeinen Brüchen in Anwendung von Zins-, Prozent-, Gewinn-, Verlust- und Gesellschaftsrechnungen; — *b.* Beispiele über Rechnungsführung; — *c.* leichtere Körperberechnungen.

4. Geometrische Formenlehre. — (VI.-VIII. Klasse Knaben, im Winter je eine Stunde.)

VI. Klasse. — *a.* geometrische Vorbegriffe: Punkt, Linie, Winkel, Dreieck, Viereck und Vieleck, Würfel und andere Körperformen; — *b.* Längen- und Flächenberechnungen; — *c.* geometrisches Zeichnen; Handhabung von Lineal, Winkel und Zirkel durch Zeichnen einfacher geometrischer Ornamente.

VII. Klasse. — *a.* weitere Flächen- und Körperberechnungen: Trapez, Vieleck, Kreis, Würfel, Prisma; — *b.* Zeichnen der betreffenden Figuren.

VIII. Klasse. — *a.* Oberflächen- und Körperberechnungen: Würfel, Prisma, Pyramide, Cylinder, Kegel; — *b.* fortgesetzte Übungen im geometrischen Zeichnen; — *c.* VII. und VIII. Klasse zusammen: leichtere Übungen im Feldmessen.

5. Geographie. — V. Klasse. — (Im Sommer und Winter 1 Stunde.) Einlässliche Beschreibung des Kantons Aargau.

VI. Klasse. — (Im Sommer 1 Stunde, im Winter 2 Stunden.) Die Schweiz: Lage, Grenzen, Grösse, Flussgebiete mit den Hauptflüssen und den wichtigsten Nebenflüssen, Seen und Tälern. Die wichtigsten Bergketten, Berggruppen und Alpenübergänge.

VII. Klasse. — (Im Sommer 1 Stunde, im Winter 2 Stunden.) — *a.* Klima, Produkte, Bewohner und politische Verhältnisse der Schweiz. Die einzelnen Kantone; — *b.* Europa in übersichtlicher Behandlung mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarländer der Schweiz; — *c.* Wiederholung des Stoffes der VI. Klasse.

VIII. Klasse. — (Im Sommer 1 Stunde, im Winter 2 Stunden.) — *a.* Gruppenweise Zusammenstellung der Schweizerkantone nach ihren physikalischen und sprachlichen Verhältnissen; — *b.* übersichtliche Behandlung der aussereuropäischen Erdteile; — *c.* Wiederholung des Unterrichtsstoffes der V., VI. und VII. Klasse; *d.* die Grundbegriffe der mathematischen Geographie.

6. Geschichte. — V. Klasse. — (Im Sommer und im Winter 1 Stunde.) — Bilder aus der Geschichte des Kantons Aargau und der Schweiz: Rudolf von Habsburg; die österreichischen Vögte in den Waldstätten; der Bund im Rütli; Tell und Gessler; der Kaisermord; die Grossmut der Solothurner; Rudolf von Erlach; Arnold von Winkelried; Niklaus Thut; Eroberung des Schlosses Lenzburg; Mordnacht zu Brugg; das unerschrockene Thurgauer Mädchen; die Frau von Schleins; die Kappeler Milchsuppe; wie Pestalozzi auf dem Neuhof eine Armenschule gründet.

VI. Klasse. — (Im Sommer 1 Stunde, im Winter 2 Stunden.) — Helvetien und seine Bewohner; Karl der Grosse; Rudolf von Habsburg; der erste Bund der Waldstätte; Kaiser Albrecht; Schlacht am Morgarten; Entstehung des achtörtigen Bundes; Sempacher- und Näfelserkrieg; Appenzellerkriege; Eroberung des Aargaus; der alte Zürcherkrieg.

VII. und VIII. Klasse. — (VII. Klasse: im Sommer 1 Stunde, im Winter 2 Stunden; VIII. Klasse: im Sommer 2 und im Winter 3 Stunden.) — *a.* Burgunderkrieg; Tagsatzung zu Stanz; Schwabenkrieg; Reformation; Kappelerkriege; Bauernkrieg; Villmergerkriege; Untergang der alten Eidgenossenschaft; — *b.* geschichtliche Entwicklung der Schweiz seit 1798 bis auf die neueste Zeit. Kurze Repetition der ganzen Schweizergeschichte.

7. Naturkunde. — Wegleitung. Die Schüler sind zum Beobachten und Unterscheiden anzuleiten. Der Unterricht gründe sich möglichst auf direkte Anschauung.

VI. Klasse. — (Im Sommer 1 Stunde, im Winter 2 Stunden.) — Beschreibung von einheimischen Pflanzen und Tieren mit besonderer Berücksichtigung ihrer kulturellen Bedeutung.

a. 1. das Erwachen der Pflanzen im Frühling; — 2. Kern- und Steinobstbäume; — 3. Futterkräuter; — 4. Hülsenfrüchte; — 5. Getreidearten; — 6. der Weinstock; — 7. Waldbäume; — 8. Giftpflanzen (Belladonna, Zeitlose, Fliegenschwamm); — 9. Ernährung der Pflanzen; — 10. Keimen der Pflanzen.

b. 1. Pflanzen, Tiere, Menschen; — 2. die Haustiere (Rind, Pferd, Ziege, Schaf, Schwein); — 3. Raubtiere (Hund, Katze und ihre hauptsächlichsten Verwandten); — 4. Igel; — 5. Nagetiere (Maus, Hase, Kaninchen, Eichhörnchen); — 6. Singvögel (Star, Fink, Meisen); — 7. Raubvögel (Uhu, Sperber); — 8. Klettervögel (Specht, Kuckuck); — 9. Schwimmvögel (Ente, Gans).

VII. Klasse. — (Im Sommer und Winter 2 Stunden.) — *a.* weitere Beschreibung von Tieren: 1. Amphibien und Reptilien (Frosch und Kreuzotter); — 2. Fische (Forelle); — 3. Insekten (Biene, Maikäfer, Weisslinge); — *b.* Behandlung einiger für den Haushalt wichtiger Mineralien, als: Eisen, Salz, Kalk, Steinkohlen; — *c.* das Fasslichste über den Bau und die Verrichtungen des menschlichen Körpers.

VIII. Klasse. — (Im Sommer und im Winter 2 Stunden.) — *a.* Gesundheitslehre; — *b.* elementare Belehrungen über die wichtigsten physikalischen Erscheinungen (Barometer, Thermometer, Pumpen, Magnetismus und Elektrizität).

8. Freihandzeichnen. — Wegleitung. Übungen der Hand zu richtiger Wiedergabe der durch das Auge und den Verstand erfassten Formen. Bildung des Formensinnes und Veredlung des Geschmackes nebst Angewöhnung zu exakter und reinlicher Arbeit. — In diesem Unterrichtsfach soll die Schiefertafel keine Verwendung mehr finden. — Die Verwendung von Farben ist bis zur VII. Klasse nicht zulässig, für die VII. und VIII. Klasse nicht obligatorisch vorgeschrieben.

Stundenzahl: III. Klasse im Sommer und Winter 1 Stunde; IV.—VIII. Klasse im Sommer 1 Stunde, im Winter 2 Stunden.

III. Klasse. — Die gerade Linie; deren Herstellung in vertikaler und horizontaler Richtung und als Anwendung zu einfachen, geradlinigen Figuren. Anschauliche Begriffe von Linie, Winkel, Viereck, Quadrat; Teilung der Linien.

IV. Klasse. — Fortsetzung der geradlinigen Aufgaben mit Steigerung in gerad- und übereckstehenden Quadraten. — Bestimmtes Auseinanderhalten der drei Entwicklungsstufen einer Zeichnung: Entwerfen, Ausarbeiten und Ausziehen.

V. Klasse. — Zeichnen von geometrischen Bandfiguren, laufenden und steigenden Bändern, Mäandern etc. mit Hülfe von Quadratnetzen. Nur sparsames Anwenden von Schraffirung.

VI. Klasse. — Zeichnen von Kreisen, Kreisteilen und deren Zusammensetzung zu einfachlinigen Zierformen auf Grundlage von geradlinigen Hülfsnetzen. Bandfiguren aus Kreisen und Kreisteilen. Das Oval, die Spirale und das Spiralenband.

VII. Klasse. — Übungen im Zeichnen von Rosetten auf Grundlage von gerad- und kreislinigen Netzen. Einfache geradachsige stilisirte Blatt- und Blütenformen. Übergang zum vollständigen freien Entwurf ohne Hülfsnetz.

VIII. Klasse. — Freibehandelte Blatt- und Zierformen. Einfaches Ornament mit einfach angelegtem Farbton und mit Tusch ausgefülltem Hintergrund.

9. Schreiben. — Wegleitung. Zweck dieses Unterrichtsfaches ist, den Schülern eine gefällige und leicht leserliche Schrift beizubringen. Dieses Ziel wird nur erreicht durch exakte Einübung der Buchstabenformen und ihrer Verbindungen, sowie durch Innehaltung der üblichen Grössenverhältnisse. — Der Gebrauch der Schiefertafel ist auf die I. Klasse zu beschränken.

Stundenzahl: II.—V. Klasse im Sommer und im Winter je 2 Stunden. VI. bis VIII. Klasse im Sommer und im Winter je 1 Stunde.

I. Klasse. — Die Anfänge des Schreibunterrichtes fallen mit dem sprachlichen Fache und der Fibel zusammen und sollen mit besonderer Sorgfalt betrieben werden.

II. Klasse. — Schreiben auf Papier mit Doppellinien.

III. Klasse. — *a.* fortgesetzte Übungen auf Papier mit Doppellinien; — *b.* arabische Ziffern.

IV. Klasse. — *a.* fortgesetzte Übungen in deutscher Kurrentschrift; — *b.* weitere Übung der arabischen Ziffern.

V. und VI. Klasse. — *a.* Übungen in deutscher und französischer Kurrentschrift; V. Klasse nach Doppellinien, VI. Klasse nach einfacher Liniatur; — *b.* Einübung der römischen Ziffern.

VII. und VIII. Klasse. — *a.* Fortgesetzte Übungen in der deutschen und französischen Kurrentschrift, für fähigere Schüler in der Rundschrift; — *b.* Ein-

tragung von Geschäftsaufsätzen und Beispielen aus der Rechnungsführung in besondere Hefte, und zwar in deutscher und französischer Schrift.

10. Gesang. — Wegleitung. Bildung und Veredlung der Stimme; Weckung von Lust und Liebe zum Gesang und Erlernung einer Anzahl Volkslieder, wobei das patriotische Lied besonders berücksichtigt werden soll.

I.—IV. Klasse. — (I. und II. Klasse im Sommer und Winter je 1 Stunde. III. und IV. Klasse im Sommer 1 Stunde, im Winter 2 Stunden.) — *a.* Vor- und Nachsingen einzelner Töne in der Sprechtonlage der Kinder mit Vokalen, Umlauten, Doppellauten, Silben und Wörtern behufs Weckung des Gehöres, Bildung der Aussprache und Entwicklung der Stimme; — *b.* Treffübungen bis zur Quint; — *c.* Einübung einstimmiger Lieder.

V.—VIII. Klasse. — (Im Sommer 1 Stunde, im Winter 2 Stunden.) — *a.* Fortgesetzte Übungen im Treffen und Singen melodisch-rhytmischer Sätze mit gesteigerten Anforderungen; — *b.* Einüben der absoluten Tonnamen, Erklärung, Bildung und Einübung von Dur-Tonleitern; — *c.* Einüben und Auswendiglernen zweistimmiger Lieder, besonders Vaterlandslieder.

11. Turnen. — III.—VIII. Klasse. — (Im Sommer 2 Stunden, im Winter 1 Stunde.) — Übungen nach speziellen Jahresprogrammen.

B. Fortbildungsschule.

Vorbemerkung. In Fortbildungsschulen mit nur zwei Klassen schliesst sich sämtlicher Unterricht mit Ausnahme des französischen Sprachunterrichtes an denjenigen der 6. Gemeindeschulklasse an und beginnt also mit dem Pensum der II. Klasse, im Französischen dagegen mit demjenigen der I. Klasse.

1. Religion. — (I.—III. Klasse im Sommer und Winter je 1 Stunde.) — I. Klasse. — Leben und Wirken Jesu und der Apostel unter Herbeiziehung derjenigen Momente aus der jüdischen Geschichte, welche zum Verständnisse des Lebens und Wirkens Jesu und der Apostel notwendig sind.

II. Klasse. — Die Lehre Jesu nach seinen Gleichnissen.

III. Klasse. — Die Lehre Jesu nach der Bergpredigt mit Herbeiziehung der mosaischen Gesetzgebung. — Dazu in allen drei Klassen: Behandlung und Auswendiglernen passender religiöser Lieder.

2. Deutsche Sprache. — (I.—III. Klasse im Sommer 5, im Winter 6 Stunden.) — I. Klasse. — *a.* richtiges und ausdrucksvolles Lesen; Erklären des Inhalts und der sprachlichen Formen des Lesestoffes; — *b.* die Wortarten und ihre Biegung; Ableitung und Zusammensetzung der Wörter; die Lehre vom einfachen und erweiterten Satze; — *c.* schriftliche Wiedergabe von Erzählungen, Beschreibungen und Vergleichungen; Umbildung von Lesestücken; einfache Briefe. Alles nach vorangegangener Besprechung; — *d.* Übungen im Rechtschreiben. Diktate; — *e.* Behandlung und Auswendiglernen von Lesestücken und Liedertexten.

II. Klasse. — *a.* Lesen und Erklären wie in I. Klasse; — *b.* die Lehre vom zusammengezogenen und zusammengesetzten Satz; — *c.* schriftliche Behandlung von Stoffen aus dem Realunterrichte; Übungen im Zusammenziehen; Aufsatz: Erzählungen, Beschreibungen, Vergleichungen, Briefe im Anschluss an das tägliche Leben; — *d.* Geschäftsaufsätze nach gegebenen Beispielen; — *e.* wie bei Klasse I.

III. Klasse. — *a.* Lesen und Erklären wie bei Klasse I. Lektüre ausgewählter Szenen aus Schillers Wilhelm Tell; — *b.* Wiederholung der Sprachlehre; der verkürzte Satz; Übungen im Analysiren; — *c.* Aufsätze wie bei der II. Klasse mit gesteigerten Forderungen; — *d.* Fortsetzung der Geschäftsaufsätze; — *e.* wie bei Klasse I.

3. Französische Sprache. — (I.—III. Klasse im Sommer und Winter 5 Stunden.) — I. Klasse. — *a.* Übungen in der Aussprache; — *b.* mündliche und schriftliche Behandlung passender Übungsstücke. Anfang von Sprechübungen; — *c.* Formenlehre des Artikels, Substantivs, Adjektivs, des besitzanzeigenden und des hinweisenden Pronomens, Präsens, Perfekt und Futurum des Indikativs der

aktiven Form der Hülfsverben und der regelmässigen Zeitwörter auf „er"; — *d.* Auswendiglernen der notwendigen Vokabeln.

II. Klasse. — *a.* Mündliche und schriftliche Behandlung passender Übungsstücke; — *b.* Lesen und Übersetzen leichter zusammenhängender französischer Lesestücke; Retrovertiren: Sprechübungen; — *c.* vollständige Konjugation (Indikativ und Konjunktiv) der regelmässigen Verben auf „er" und der Hülfs-Verben. Das persönliche Fürwort. Das Adverb. Steigerung des Adjektivs und des Adverbs; — *d.* Diktirübungen; — *e.* Auswendiglernen der notwendigen Vokabeln und leichter Lesestücke.

III. Klasse. — *a.* Mündliche und schriftliche Behandlung passender Übungsstücke; — *b.* Lesen und Übersetzen leichter zusammenhängender französischer Lesestücke; Retrovertiren; Sprechübungen; — *c.* die Zeitwörter auf „ir" und auf „re". Das Passiv. Das rückbezügliche und das unpersönliche Verb. Bezügliches und rückbezügliches Pronomen. Konjugation der gebräuchlichsten unregelmässigen Verben; die wichtigsten Regeln der Wortfolge; — *d.* Diktirübungen; — *e.* Auswendiglernen der notwendigen Vokabeln und leichter Lesestücke.

4. Rechnen. — (I.—III. Klasse im Sommer und Winter je 4 Stunden.) — I. Klasse. — *a.* Wiederholung der vier Spezies mit ganzen Zahlen; — *b.* Erweitern und Verkürzen der Brüche; Addition und Subtraktion gleichnamiger Brüche; — *c.* Dezimalbruchlehre in allen vier Spezies; — *d.* angewandte Aufgaben, mündlich und schriftlich.

II. Klasse. — *a.* Wiederholung der Dezimalbruchlehre; Rechnen mit dezimalen und gemeinen Brüchen unter Ausschluss grosser Nenner; — *b.* mündliche und schriftliche Behandlung von Aufgaben aus dem praktischen Leben; — *c.* Beispiele über Rechnungsführung; — *d.* Längen- und Flächenberechnungen.

III. Klasse. — *a.* Fortgesetzte Übungen im Rechnen mit dezimalen und gewöhnlichen Brüchen in Anwendung auf Zins-, Prozent-, Gesellschafts- und Mischungsrechnungen; — *b.* Kenntnis der wichtigsten fremdländischen Münzverhältnisse; — *c.* Beispiel einer durchgeführten einfachen Buchführung; — *d.* Flächen- und Körperberechnungen.

5. Geometrische Formenlehre. — I.-III. Klasse Knaben: im Sommer und Winter je 1 Stunde. — I. Klasse. — *a.* Geometrische Vorbegriffe: Punkt, Linie, Winkel, Dreieck, Viereck und Vieleck, Würfel und andere Körperformen; — *b.* geometrisches Zeichnen: Handhabung von Zirkel, Lineal und Winkel durch Zeichnen einfacher geometrischer Ornamente.

II. Klasse. — *a.* Weitere Flächen- und Körperberechnungen, Trapez, Vieleck, Kreis, Würfel, Prisma, Pyramide; — *b.* Zeichnen geometrischer Ornamente unter Anwendung von Reissfeder und Tusch.

III. Klasse. — *a.* Berechnung von Zylinder, Kegel, Kugel, nebst verwandten Körperformen; — *b.* fortgesetzte Übungen im geometrischen Zeichnen. Anwendung des verjüngten Masstabes; *c.* Vermessungen, Berechnungen und Anfertigung einfacher Pläne.

6. Geographie. — I.-III. Klasse im Sommer 1 Stunde, im Winter 2 Stunden. — I. Klasse. — *a.* Die Schweiz: Lage, Grenzen, Grösse, Flussgebiete mit den Hauptflüssen und den wichtigsten Nebenflüssen, Seen und Tälern; die wichtigsten Bergketten, Berggruppen und Alpenübergänge; — *b.* Kenntnis der Kantone nach ihrer Lage und ihren Hauptorten; — *c.* Klima, Produkte, Bewohner und politische Verhältnisse des Kantons Aargau.

II. Klasse. — *a.* Klima, Produkte, Bewohner und politische Verhältnisse der Schweiz. Die einzelnen Kantone; — *b.* Europa in übersichtlicher Behandlung mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarländer der Schweiz.

III. Klasse. — *a.* Kurze Beschreibung der aussereuropäischen Erdteile in übersichtlicher Darstellung; — *b.* einfache und fassliche Belehrungen aus der mathematischen Geographie; — *c.* Repetition der Schweizergeographie.

7. Geschichte. — I.-III. Klasse im Sommer 1 Stunde, im Winter 2 Stunden. — I. Klasse. — Darstellung der wichtigsten Ereignisse der Schweizergeschichte

in chronologisch geordneten Erzählungen von der Entstehung des Schweizerbundes bis und mit der Reformation.

II. Klasse. — Fortsetzung der Schweizergeschichte bis zur Gegenwart.

III. Klasse. — *a.* Die Verfassungsänderungen seit 1798; — *b.* ausgewählte Partien der allgemeinen Geschichte im Anschluss an die Repetition der vaterländischen Geschichte.

8. Naturkunde. — I.-III. Klasse im Sommer und Winter je 2 Stunden. — I. Klasse. — Beschreibung von einheimischen Pflanzen und Tieren mit besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für den Haushalt, ihrer Freunde und Feinde.

II. Klasse. — *a.* Beschreibung einiger Mineralien, nämlich Kalkstein, Kieselstein, Ton, Kochsalz, Steinkohle, Eisen, Kupfer, Silber und Gold mit besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für den Haushalt; — *b.* das Fasslichste über den Bau und die Verrichtungen des menschlichen Körpers mit besonderer Rücksicht auf die Gesundheitslehre.

III. Klasse. — Belehrungen über die wichtigsten physikalischen und chemischen Erscheinungen mit Erklärungen über die bezüglichen Apparate, Instrumente und mechanischen Werke.

9. Freihandzeichnen. — I.-III. Klasse im Sommer 1 Stunde, im Winter 2 Stunden. — I. Klasse. — Ornamente mit geraden und Kreisbogenlinien; Bandverschlingungen, Rosetten, stilisirte Blattformen.

II. Klasse. — Fortgesetzte Übungen im Zeichnen von Flachornamenten mit gesteigerten Anforderungen, Kolorirübungen.

III. Klasse. — Perspektivisches Zeichnen nach Körpermodellen, Würfel, Prisma, Pyramide, Zylinder, Kugel, Postamente, zunächst einzeln, dann in Gruppen. Zeichnen nach gewerblichen Gegenständen.

10. Schreiben. — I.-III. Klasse im Sommer und Winter je 1 Stunde. — I. Klasse. — Übungen in der deutschen und englischen Kurrentschrift, sowie Schreiben der arabischen Ziffern.

II. und III. Klasse. — *a.* Fortgesetzte Übungen in deutscher und englischer Kurrentschrift. Rundschrift; — *b.* Eintragung der Geschäftsaufsätze und der Buchhaltung in besondere Hefte, wobei beide Schriften zur Anwendung zu bringen sind.

11. Gesang. — I.-III. Klasse im Sommer 1 Stunde, im Winter 2 Stunden. — Alle Klassen werden gemeinschaftlich unterrichtet. — *a.* Einübung der absoluten Tonnamen; — *b.* Einübung einer Anzahl leichterer Übungen; — *c.* Erklärung, Bildung und Einübung der Dur-Tonleitern; Einübung und Auswendiglernen zweistimmiger Lieder, besonders Volkslieder.

12. Turnen. — I. bis III. Klasse. — Im Sommer 2 Stunden, im Winter 1 Stunde. — Übungen nach den speziellen Jahresprogrammen.

II. Verteilung der Schulzeit auf die einzelnen Unterrichtsfächer.

A. Gemeindeschule.

Im Sommer.

Klasse	Religion	Sprache und Anschauungsunterricht	Rechnen	Geometrische Formenlehre	Geographie	Geschichte	Naturkunde	Zeichnen	Schreiben	Gesang	Turnen	Total
I.	1	10	3	—	—	—	—	—	—	1	—	15
II.	1	10	4	—	—	—	—	—	2	1	—	18
III.	1	7	4	—	—	—	—	1	2	1	2	18
IV.	1	7	4	—	—	—	—	1	2	1	2	18
V.	1	8	4	—	1	1	—	1	2	1	2	21
VI.	1	8	4	—	1	1	1	1	1	1	2	21
VII.	1	5	3	—	1	1	2	1	1	1	2	18
VIII.	1	4	3	—	1	2	2	1	1	1	2	18

Im Winter.

Klasse	Religion	Sprache und Anschauungsunterricht	Rechnen	Geometrische Formenlehre	Geographie	Geschichte	Naturkunde	Zeichnen	Schreiben	Gesang	Turnen	Total
I.	1	12	4	—	—	—	—	—	—	1	—	18
II.	1	12	5	—	—	—	—	—	2	1	—	21
III.	1	12	5	—	—	—	—	1	2	2	1	24
IV.	1	11	5	—	—	—	—	2	2	2	1	24
V.	2	11	5	—	1	1	—	2	2	2	1	27
VI.	2	8	4	1	2	2	2	2	1	2	1	27
VII.	2	8	4	1	2	2	2	2	1	2	1	27
VIII.	2	8	3	1	2	3	2	2	1	2	1	27

B. Fortbildungsschule.

Im Sommer.

Klasse	Religion	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Rechnen	Geometr. Formenlehre	Geographie	Geschichte	Naturkunde	Zeichnen	Schreiben	Gesang	Turnen	Total
I.	1	5	5	4	1	1	1	2	1	1	1	2	25
II.	1	5	5	4	1	1	1	2	1	1	1	2	25
III.	1	5	5	4	1	1	1	2	1	1	1	2	25

Im Winter.

Klasse	Religion	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Rechnen	Geometr. Formenlehre	Geographie	Geschichte	Naturkunde	Zeichnen	Schreiben	Gesang	Turnen	Total
I.	1	6	5	4	1	2	2	2	2	1	2	1	29
II.	1	6	5	4	1	2	2	2	2	1	2	1	29
III.	1	6	5	4	1	2	2	2	2	1	2	1	29

Jeder Lehrer hat für seine Schule einen Sommer- und einen Winterstundenplan anzufertigen und im Schulzimmer anzuschlagen. Hiebei ist zu beachten, dass zwischen der Vor- und Nachmittagsschulzeit eine Zwischenpause von wenigstens $1^1/_2$ Stunde eintrete. Ebenso soll auf eine zweistündige Schulzeit eine Pause von 10 Minuten folgen, während welcher sich die Schüler ins Freie zu begeben haben und die Schullokale gelüftet werden sollen.

Die Turnstunden sollen, wenigstens im Sommer, auf das Ende eines Schulhalbtages verlegt werden.

In Anbetracht des Arbeitsschulunterrichtes können die Mädchen im Wintersemester in den sechs obern Gemeindeschulklassen und in der Fortbildungsschule vom Turnen, sodann in den entsprechenden Gemeinde- und Fortbildungsschulklassen von der geometrischen Formenlehre und endlich in der 6. Klasse der Gemeindeschule von einer Rechnungsstunde befreit werden.

III. Allgemeine Vorschriften.

In Beziehung auf den Unterricht im allgemeinen und in einzelnen Lehrfächern werden den Lehrern folgende Vorschriften zur Nachachtung empfohlen:

1. Schon vom ersten Schuljahre an soll auf die richtige Körperhaltung der Schüler strenge gehalten werden, namentlich bei allen schriftlichen Arbeiten.

2. Auf kurzsichtige und schwerhörige Schüler ist bei Erklärungen an der Wandtafel oder an der Karte besondere Rücksicht zu nehmen.

3. Die Lehrer haben darauf zu dringen, dass die Schüler laut, deutlich und in ganzen Sätzen antworten. Sie selbst haben sich vor allem halben oder ganzen Vorsprechen zu hüten.

4. In den ersten vier Schulklassen muss die Schriftsprache eingeübt und in den folgenden Klassen als ausschliessliche Unterrichtssprache gebraucht werden.

5. Mit Beginn des III. Schuljahres (3. Klasse) soll für alle schriftlichen Arbeiten nur Papier zur Anwendung kommen.

6. Sämtlichen Memorirübungen, sowie der Einprägung von Liedertexten hat eine Erklärung des betreffenden Stoffes vorauszugehen.

7. Beim Lesen ist nicht nur auf ein allgemeines Verständnis des Inhaltes zu dringen, sondern es sind auch die für die Bildungsstufe der Schüler ungewöhnlichen Ausdrücke und Satzformen zu erklären. Beim Vortrag des Auswendiggelernten ist bei allen Klassen auf sprachrichtigen Ausdruck und gute Betonung zu halten.

8. Bei allen schriftlichen Arbeiten ist auf Schön- und Rechtschreibung zu halten. Ebenso haben die Lehrer auf gute Ordnung, Reinlichkeit, und gehörige Ausnützung der Hefte zu achten.

9. Mit Beziehung auf das Sprachfach wird gefordert: *a.* für den sprachlichen Unterricht ist ein Arbeitsheft und ein Aufsatzheft zu führen. In letzteres sind vom vierten Schuljahre an die Aufsätze einzutragen; *b.* die Aufsätze sind mit dem Datum der Anfertigung zu versehen, vom Lehrer mit roter Tinte zu korrigiren und bei der Jahresprüfung mit der ersten Korrektur und ohne weitere Reinschrift vorzulegen; *c.* im Sommer und Winter soll je alle 14 Tage (in der Regel in der Schule) ein Aufsatz angefertigt und vom Lehrer ausserhalb der Schulstunden korrigirt und in Bezug auf Inhalt, Form und Schrift zensirt werden.

10. Im Rechnen ist ein exaktes und deutliches Schreiben der Ziffern und Zahlen von der untersten bis zur obersten Schulstufe stets im Auge zu behalten. Es ist besonderer Wert auf richtige Anordnung der einzelnen Rechnungsoperationen zu legen. Vom 6. Schuljahre an sind Originalhefte zu führen, welche vom Lehrer zensirt werden.

11. Im Zeichnen ist neben der Präzision auch die Sauberkeit in der Ausführung zu beobachten. Es ist Klassenunterricht zu erteilen.

12. Im Gesange soll die deutliche und schöne Aussprache des Textes besonders gepflegt werden.

Die Lehrbücher sind nach den Lehrplänen einzurichten.

Vorstehende Lehrpläne treten mit Beginn des Schuljahres 1896/97 in Kraft und Vollzug. Durch dieselben werden die provisorisch eingeführten Lehrpläne vom 8. April 1890 auf den genannten Zeitpunkt aufgehoben.

---

29. 21. **Bekanntmachung betreffend Änderung des Lehrplanes der Mädchenarbeitsschulen des Kantons Thurgau.** (Vom 31. Oktober 1896.)

Der Regierungsrat hat nachstehenden von den Arbeitsschulinspektorinnen empfohlenen Änderungen des Lehrplanes vom 31. Oktober 1884 die Genehmigung erteilt:

IV. Klasse. — Nähen: ein Frauenhemd mit einfachem (geradem) Koller. Anleitung im Massnehmen. (Das NB. des bisherigen Lehrplanes fällt weg.)

VI. Klasse. — *a.* Übung im Zuschneiden von verschiedenen Hemden nach richtigem Mass; — *b.* Anfertigen von einfachen Kleidungsstücken, wie z. B. Beinkleider, Unterröcke, Jacken (einfache Bettjacken). (Das Übrige unverändert.)

VII. Klasse. — (Zusatz:) Auch das Flicken soll weiter geübt werden.

Die Schulvorsteherschaften und Inspektorate werden deshalb angewiesen, diesen Änderungen beim Unterrichte in den Mädchenarbeitsschulen Nachachtung zu verschaffen.

---

30. 22. **Programme de l'enseignement dans les écoles enfantines et dans les écoles primaires du Canton de Genève.** (Juillet 1897.)

Programme des écoles enfantines.

Division inférieure. — Enfants de 3 à 5 ans.

Enseignement intuitif au moyen du matériel Frœbel.

Causeries morales. — Simples récits destinés à contribuer au développement moral et éducatif de l'enfant et à lui donner de bonnes habitudes.

Leçons de choses. — Causeries ayant pour but de faire connaître à l'enfant les choses, plantes ou animaux, qui l'entourent. De 3 à 4 ans, la causerie morale et la leçon de choses devront se fondre en un seul récit.

Langue maternelle. — Exercices de langage qui amèneront l'enfant, soit à reproduire exactement des mots et des phrases simples, soit à lui faire trouver des mots ou des phrases simples. Ces exercices seront fait surtout à la suite des causeries et des leçons de choses.

Ecriture. — Préparation à l'écriture par le dessin.

Arithmétique. — Préparation au calcul au moyen du matériel Frœbel. Calcul jusqu'à 6. Partage de l'entier en $^1/_2$ et $^1/_4$.

Géométrie. — Notions géométriques élémentaires au moyen du matériel Frœbel.

Dessin. — 1re année. — Les enfants sont préparés au dessin au moyen du matériel Frœbel.

2e année. — Premiers essais de dessin. L'élève forme sur l'ardoise pointée des rangées en disposant les cubes du 2e don, les petites surfaces ou les bâtonnets. Les rangées sont ensuite dessinés sur l'ardoise pointée.

Chant. — Mélodies simples et paroles faciles. Enseignement intuitif de la mesure.

Gymnastique. — Mouvements et jeux; marches, rondes et jeux de balles.

Division supérieure. — Enfants de 5 à 7 ans.

Enseignement intuitif au moyen du matériel Frœbel.

Causeries morales. — Récits dont le but essentiel est de développer chez l'enfant les sentiments affectifs, la conscience, l'amour du travail et du devoir. Le texte des autres leçons sera tiré de la causerie morale qui, chaque semaine, donnera ainsi une certaine unité à l'enseignement.

Leçons de choses. — Récits, entretiens ou causeries dans lesquels on donnera à l'enfant, en les mettant à sa portée, les notions élémentaires scientifiques sur les choses, plantes ou animaux, de son pays. — La leçon de choses aura pour but de développer chez l'enfant l'esprit d'observation, la réflexion et le jugement.

Langue maternelle. — Préparation à la lecture par des exercices d'analyse et de décomposition au moyen desquels l'enfant apprend à connaître et à chercher les mots, les syllabes et les sons. Etude des premiers sons ou voyelles. Etudes des consonnes. Lecture spontanée de syllabes simples, mots, locutions et petites phrases faciles. Etude des équivalents au point de vue de la lecture et de l'orthographe. — Exercices faciles de lecture courante. Reproduction orale et écrite de mots et phrases faciles. Petits exercices oraux de rédaction.

Ecriture. — Exercices élémentaires gradués et rythmés, au crayon, de syllabes et mots faciles préparés par la lecture. Exercices préparatoires à l'encre. Moyenne.

Arithmétique. — Calcul intuitif au moyen du matériel Frœbel. Les quatre opérations jusqu'à 10. Calcul oral et écrit. Partage de l'entier en $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$. Petits problèmes oraux. Numération jusqu'à 20.

Géométrie. — Notions géométriques au moyen du matériel Frœbel. (Point, ligne, surface, solide.)

Dessin. — 3e année. — Continuation des exercices au moyen des cubes, des carrés et des bâtonnets. Dessin d'après le pliage. Dispositions ornementales obtenues par la combinaison de droites. (Les droites sont données par les bâtonnets et le pliage.) Préparation au dessin contenant des courbes. Composition. Dessin de mémoire.

4e année. — Division de la droite en 2, 4, 8, 3, 6. Application à des motifs de décoration. Combinaisons de droites et de courbes. Composition. Figures géométriques. Triangles. Carrés. Rectangles. Dessin d'objets usuels sans indication du relief. — Dessin des lettres en caractères imprimés. Quelques essais de dessin de feuilles par le décalque des points.

Chant. — Exercices d'intonation. Gammes d'*ut*. Accord parfait. Chants à l'unisson et à deux parties. Mélodies et paroles faciles.

Gymnastique. — Mouvements et jeux: marches, rondes et jeux de balles.

Couture. — Exercices préparatoires.

Programme de l'enseignement dans les écoles primaires.

Distribution des heures entre les différentes branches de l'enseignement.

Classes de garçons.

		1re Année	2me Année	3me Année	4me Année	5me Année	6me Année
Langue maternelle	Leçons de chose	10	10	10	11	2	2
	Lecture et récitation					2	2
	Rédaction, orthographe, grammaire					5	5
Arithmétique		5	5	4	4	3	3
Géométrie		—	—	2	2	2	2
Allemand		—	—	—	2	3	3
Géographie		—	$1^1/_2$	2	2	2	2
Histoire		—	—	—	—	$1^1/_2$	$1^1/_2$
Dessin		3	3	4	2	3	3
Calligraphie		1	$1^1/_2$	$1^1/_2$	1	1	1
Gymnastique (et jeux pour les degrés inférieurs)		6	4	2	2	$1^1/_2$	$1^1/_2$
Chant		2	2	$1^1/_2$	1	1	1
Travaux manuels		3	3	3	3 [1])	3 [1])	3 [1])
Total		30	30	30	30	30	30

[1]) Dans les trois années supérieures, les leçons de travaux manuels sont suspendues du 15 avril à fin juin, et les trois heures sont réparties entre la langue maternelle et l'arithmétique.

Distribution des heures entre les différentes branches de l'enseignement.

Classes de jeunes filles.

		1re Année	2me Année	3me Année	4me Année	5me Année	6me Année
Langue maternelle	Leçons de choses	10	10	9	9	2 [1])	2 [1])
	Lecture et récitation					2	2
	Rédaction, orthographe, grammaire					4	4
Arithmétique		4	4	4	4	3	4
Géométrie		—	—	2	2	2	1
Allemand		—	—	—	2	3	3
Géographie		—	1	2	2	2	2
Histoire		—	—	—	—	$1^1/_2$	$1^1/_2$
Dessin		3	3	3	3	2	2
Calligraphie		1	1	$1^1/_2$	1	1	
Gymnastique (et jeux pour les degrés inférieurs)		4	3	3	2	$1^1/_2$	$1^1/_2$
Chant		2	2	$1^1/_2$	1	1	1
Travaux manuels		6	6	4	4	5	6
Total		30	30	30	30	30	30

[1]) Chaque semaine l'une des leçons de choses sera consacrée à des sujets se rapportant à l'économie domestique.

Programme de l'enseignement dans les écoles primaires.

1re année. — Enfants de 7 à 8 ans.

Langue maternelle (10 heures par semaine). — Leçons de choses. — Entretiens familiers sur des sujets pris dans l'entourage de l'enfant. — Le corps humain. — Le vêtement; les aliments; l'habitation et les meubles. — La classe et son mobilier. — La rue. — L'air. — L'eau. — Les animaux. — Les plantes. — Préceptes de morale. — Notions élémentaires d'hygiène; la propreté.

Lecture et récitation. — Exercices d'articulation. — Lecture de morceaux très simples. — Etude de petites poésies.

Grammaire. — Remarques faites dans les lectures sur la nature des différents mots (verbe, substantif, pronom, adjectif); sur le singulier et le pluriel. le masculin et le féminin; sur les formes verbales les plus usuelles. — Présent de l'indicatif des verbes avoir, être et de quelques verbes très employés de la 1re conjugaison. — Exercices oraux et écrits de conjugaison au moyen de petites phrases très simples. — Pluriel des noms et des qualificatifs. — Dictées de phrases très courtes. — Petits exercices de rédaction. — Etant donné un ou deux des termes d'une proposition, la compléter. — Une idée étant donnée, construire la proposition qui doit l'exprimer.

Orthographe. — Etude de dix mots par semaine pris soit dans les lectures, soit dans les leçons de choses.

Arithmétique. — (Garçons: 5 heures; filles: 4 heures). — Calcul intuitif. — Additions et multiplications dont le total ou le produit ne dépasse pas 20. — Soustraction et divisions dont le minuende et le dividende ne dépassent pas ce nombre. — Partage de l'entier en $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_3$.

Calcul oral. — Mêmes exercices que pour le calcul intuitif. — Petits problèmes sur les quatre opérations dans la limite des nombres ci-dessus. Composition de problèmes par les élèves.

Calcul écrit. — Numération jusqu'à 500. — Additions de nombres de deux chiffres, le total n'atteignant pas 500. — Soustractions de nombres de deux chiffres. — Problèmes sur l'addition et la soustraction combinées. — Numération jusqu'à 1000. — Additions de nombres de trois chiffres, la somme ne dépassant pas 1000.

Notions préliminaires sur le système métrique. — Exercices intuitifs, oraux ou écrits, sur le mètre et le décimètre; le franc et les centimes; le kilogramme et l'hectogramme; le litre et le décilitre.

Ecriture (2 leçons d'une demi-heure). — Exercices méthodiques de moyenne.

Dessin et Notions de géométrie (6 leçons d'une demi-heure). — Etude, au moyen d'objets, des notions fondamentales abstraites employées dans le dessin. — Point, ligne horizontale, ligne verticale, lignes parallèles; figures géométriques les plus simples. — La boîte de cubes (6me don du matériel Frœbel) et la bande enveloppante seront, de préférence, employés pour expliquer la division de la droite en 2, 4, 8, 3, 6 parties. — Dessins d'objets usuels sans indication du relief. — Dessins de feuilles par le décalque des points principaux donnant le caractère. — Motifs simples de décoration. — Exercices de mémoire. — Compositions.

Chant (4 leçons d'une demi-heure). — Musique chiffrée. — Etude par l'audition de petits chants à l'unisson. — La gamme. — Exercices très simples d'intonation et de mesure.

Gymnastique et jeux (6 heures). — Exercices d'ordre. — Exercices libres en station. — Exercices de marche en station. — Marches avec chant. — Saut à la corde (jeunes filles). — Poutre d'équilibre. — Saut simple. — Jeux.

Travaux manuels (6 heures). *Jeunes filles*: — Tricotage. — Préparation intuitive au tricotage. (Aiguilles en bois et laine). — Bande de 30 mailles, endroit et envers. (Aiguilles en acier et coton.)

Couture. — Emploi du dé et de l'aiguille (insister sur ce point). — Surjet et ourlet en passant les coins. — Point de marque sur un morceau de grosse toile ourlé. — Dessins variés pour la préparation aux lettres.

Confection. — Mouchoir de poche. — Taie longue avec surjet.

Jeunes garçons (3 heures). — Petits exercices de tressage, pliage et tissage. — Découpages et applications de pièces de papier de couleur formant des dessins géométriques. — Broderies sur carton mince. — Petits objets faciles à construire.

2me année. — Enfants de 8 à 9 ans.

Langue maternelle (10 heures par semaine). — Leçons de choses. — Entretiens familiers sur le corps humain; les os, les muscles, les cinq sens. — Petits

conseils d'hygiène. — Animaux, plantes, pierres, métaux que l'enfant connaît. — Quelques notions sur la transformation des matières premières en matières ouvrées. — Aliments, tissus, bois, pierres, métaux.

Lecture et récitation. — Prononciation, liaisons, ponctuation. — Lecture et récitation de morceaux de prose et de petites poésies.

Grammaire. — Présent, imparfait, futur, passé indéfini et plus-que-parfait de l'indicatif des auxiliaires et des verbes de la 1re conjugaison. — (L'étude de la grammaire et de la syntaxe se fera au moyen des leçons de lecture.) — Dictées très courtes, corrigées en classe, sur les mots étudiés et la conjugaison.

Orthographe. — Etude de dix mots par semaine, choisis dans les lectures et les leçons de choses.

Rédaction. — Construction de propositions à l'aide des mots et des formes verbales étudiées. — Description d'objets usuels, d'animaux, de plantes, etc.

Arithmétique (garçons: 5 heures; filles: 4 heures). — Calcul intuitif. — Suite des exercices de la première année. — Notions élémentaires sur les fractions.

Calcul oral. — Additions de plusieurs nombres dont le total ne dépasse pas 60. — Soustractions. — Multiplications dont chaque facteur ne dépasse pas 10. — Divisions, le dividende ne dépassant pas 100 et le diviseur 10. — Problèmes divers dans les limites de ces nombres.

Calcul écrit. — Multiplications de nombres de deux chiffres au plus au multiplicande et un seul au multiplicateur. — Multiplications avec deux chiffres au multiplicateur. — Division sans reste, avec un seul chiffre au diviseur, le dividende ne dépassant pas 100. — Problèmes divers peu compliqués avec de petits nombres. — Exercices sur les poids et mesures étudiés. — Composition de problèmes par les élèves.

Géographie (3 leçons d'une demi-heure). — Entretiens sur le quartier de l'école, les rues avoisinantes, sur le village et la commune. — Orientation de la salle d'école. — Situation des quartiers ou des localités du voisinage par rapport à l'école. — Cours d'eau. — Le lac. — Collines et montagnes.

Ecriture (2 leçons d'une demi-heure). — Exercices méthodiques de grosse, de moyenne et de fine. — Copie soignée de devoirs corrigés.

Dessin et Géométrie (6 leçons d'une demi-heure). — Revision du champ de l'année précédente au moyen d'un objet qui permettra au maître de présenter de nouvelles notions, en particulier celle de l'angle. (Le *livre* est un des objets les plus propres à cette étude.) — Axe de symétrie expliqué sur les lettres. — Application de ces nouvelles notions au dessin des feuilles. — Ornementation d'objets simples. (Dans ces exercices, les élèves auront à remplir des surfaces par des hachures). — Exercices de mémoire. — Composition.

Chant (2 h.). — Etude par l'audition de petits chants à une et deux voix. — Exercices d'intonation et de mesure. — Lecture de petits airs. — Entiers; mesure à deux temps.

Gymnastique et jeux (3 h.). — Répétition et développement des exercices de la première année. — Exercices combinés de marche en station.

Travaux manuels (6 h.). *Jeunes filles:* Tricotage. — Confection d'une bande de 30 mailles (endroit, envers, côtes, points de couture, diminutions); terminaison de la bande au moyen d'une chaînette.

Couture. — Revision des ouvrages enseignés en première année. — Couture anglaise à droit fil et à points devant. — Couture rabattue à droit fil. — Marque sur grosse toile (alphabet, chiffres, nom, année).

Exercices préparant aux confections. — Ourlets de différentes largeurs. — Ourlets en biais.

Confection. — Petit fichu de forme triangulaire. — Taie carrée fermant au moyen de rubans de fil.

Jeunes garçons (3 heures). — Emploi de la règle graduée et de l'équerre. — Découpage de papier et de carton-carte. — Formes géométriques simples. —

Combinaisons en laines de couleur sur pièces de carton. — Construction de petits objets en carton.

3e année. — Enfants de 9 à 10 ans.

Langue maternelle (garçons: 10 heures; filles: 9 heures par semaine). — Leçons de choses. — L'homme. — Description du corps de l'homme: os, muscles, nerfs. — Organes des sens.

Les animaux. — Etude de quelques types de mammifères et d'oiseaux. — Notions sur l'air, l'eau, la température, le chauffage, l'éclairage, etc. — Conseils d'hygiène.

Lecture et récitation. — Prononciation et intonation. — Etude de récitation de morceaux très simples.

Grammaire. — Le nom; déterminatifs; qualificatifs. — Genre et nombre. — Principales règles d'accord des déterminatifs et des qualificatifs avec le nom. — Etude sommaire de la proposition et de la conjonction. — Proposition simple. — Verbe, sujet, attribut. — Complément direct. — Compléments indirects de temps, de lieu, de manière. — Compléments de mots. — Propositions ayant plusieurs sujets et plusieurs compléments. — Règles élémentaires de la ponctuation. — Dictées orthographiques. — Temps; personnes. — Indicatif, conditionnel et impératif. — Des auxiliaires et des verbes en *er*. — Formes affirmative, négative, interrogative. — Rôle du pronom personnel dans la conjugaison.

Orthographe. — Etude de dix mots par semaine, choisis dans les lectures, les leçons de choses et les différentes leçons données.

Rédaction. — Reproductions, comptes-rendus et résumés oraux et écrits de récits très courts et de morceaux lus et expliqués. — Exercices de rédaction sur un sommaire fait en classe par les élèves. — Petites descriptions tirées de la vie usuelle, de l'histoire naturelle, etc.

Arithmétique (8 leçons d'une demi-heure). — Calcul oral. — Les quatre opérations; petits problèmes pratiques avec des nombres entiers inférieurs à 100. — Calcul sur les subdivisions du franc,[1]) du litre et du mètre.

Calcul écrit. — Multiplications avec trois chiffres au multiplicateur. — Divisions avec un, puis deux chiffres au diviseur. — Numérotation. — Multiplications et divisions abrégées par 10, 100 et 1000. — Additions et soustractions de fractions ordinaires dans le cas où l'un des dénominateurs peut être choisi comme dénominateur commun. — Multiplication et division d'un nombre entier de deux chiffres par une fraction ayant l'unité comme numérateur.

Système métrique. — Calcul sur les francs et les centimes, addition et soustraction. — Multiplication et division de francs et centimes par un nombre entier. — Calculs divers sur les pièces de monnaies, les poids et mesures (exercices identiques à ceux du calcul oral). Problèmes simples et pratiques ne comprenant pas plus de trois opérations différentes. — Résolution de problèmes dont l'énoncé est donné par écrit. — Composition de problèmes par les élèves.

Géométrie (4 leçons d'une demi-heure). — Tracé et explication du triangle, du carré et du rectangle. — Mesure de ces deux dernières figures.

Géographie (4 leçons d'une demi-heure). — *1er semestre.* — Lecture des cartes. Tracé du plan de la classe, de la commune. — Etude du plan de la ville. — Carte du canton de Genève. — Etude du canton de Genève. — Cours d'eau. — Coteaux. — Montagnes environnantes. — Rive droite et rive gauche du Lac et du Rhône.

2e semestre. — Communes, principales localités. — Cultures. — Industries importantes. — Voies et modes de communication. Tracé de la carte du canton. — Coup d'œil rapide sur le globe terrestre. — Notions sommaires sur les continents et les océans. — Les zones.

---

[1]) Le franc, considéré comme pièce de monnaie, a pour subdivision les pièces de 50, 20, 10, 5 centimes, etc.

Ecriture (3 leçons d'une demi-heure). — Exercices méthodiques d'écriture grosse, moyenne et fine. — Copie soignée de devoirs corrigés, en vue de la calligraphie et d'une bonne distribution du travail. — Copie de petits comptes.

Dessin (4 heures). — Représentation d'objets simples sans indication de profondeur. (Le maître fera remarquer les analogies qui existent entre ces dessins et ceux d'autres formes, les lettres par exemples. Il en profitera pour montrer que les formes simples, peuvent se ramener facilement à des combinaisons de triangles et de rectangles.) — Applications à des formes architecturales (façades d'édifices). — Exercices d'ornementation. — Dessin de feuilles; feuilles composées. — Exercices de mémoire. — Composition. — Essais de dessin à la plume.

Chant (3 leçons d'une demi-heure). — Etude de chants très simples. — Exercices d'intonation et de mesure. — Lecture de petits airs. — (Entiers, avec prolongations et silences.)

Gymnastique (3 heures). — *Jeunes filles.* — Répétition et développement des exercices de la deuxième année. — Exercices libres combinés. — Exercices avec cannes, en station. — Appareils de traction. — Poutre d'équilibre.

Jeunes garçons. — Répétition et développement des exercices de la deuxième année. — Exercices libres combinés. — Exercices avec cannes, en station. — Sauts simples, hauteur et longueur. — Exercices préparatoires au mât. — Echelles doubles, mobiles. Appareils de traction. — Pas de géant.

Travaux manuels (4 heures). — *Jeunes filles.* — Tricotage. — Chaussette de 60 mailles (0^m 15 de côtes). — Etude du *talon*, y compris les diminutions du cou-de-pied. (Recommencer plusieurs fois le talon). — Tricotage en rond à côtes (1 maille à l'endroit, 1 maille à l'envers) appliqué à une paire de manchettes en laine.

Raccommodage du bas. — Maille à l'endroit; trou de mailles à l'endroit.

Couture. — Revision du programme de 1re et de 2me année. — Couture anglaise en biais. — Couture rabattue en biais. — Point-arrière à droit fil, appliqué à la couture anglaise.

Exercices préparant aux confections. — Ourlets suivant des lignes courbes. — Application de la couture en biais et de l'ourlet à une petite manche, préparant à celle de la chemisette.

Confection. — Tablier dit *baveron*. — Chemisette.

Garçons (3 heures). — Construction d'objets en carton-carte décorés au moyen de dessins. — Petits travaux propres à venir en aide à l'enseignement de la géométrie et du dessin.

4e année. — Enfants de 10 à 11 ans.

Langue maternelle (garçons, 11 heures; — jeunes filles, 9 heures). — Leçons de choses [1]). — L'homme. — Notions sur la digestion, sur les mouvements. — Organes de la vie: cerveau, cœur, poumons, estomac, moëlle épinière, foie, intestins. — Conseils d'hygiène.

Animaux. — Etude de quelques types caractérisant les différents groupes de mammifères et d'oiseaux.

Végétaux. — Etudes sur quelques types choisis, des principaux organes de la plante. — Les trois états des corps.

Lecture et récitation. — Lecture expressive avec compte-rendu. — Etude et récitation de quelques morceaux de prose ou de poésie.

Grammaire. — Le pronom. — Verbes en *ir* et en *re*; indicatif, conditionnel et impératif. — Conjugaison complète des verbes réguliers. — Conjugaison à la voix pronominale. — Règles générales du participe présent et du participe

---

[1]) Dans les classes de jeunes filles, quelques leçons de choses seront consacrées à des sujets se rapportant à l'économie domestique. Voir le programme détaillé: l'habitation.

passé, appliquées dans les cas simples. — Dictées orthographiques, corrigées immédiatement et, autant que possible, sous les yeux de l'élève. — Emploi de la ponctuation. — Etude de la phrase. — Exercices oraux d'analyse.

Orthographe. — Etude de quinze mots par semaine, choisis dans les morceaux lus et dans les leçons de choses. — Formation de familles de mots au moyen de ceux qui ont été étudiés.

Rédaction. — Développement du programme de 3me année. — Petites narrations; descriptions et lettres sur des sujets en rapport avec l'âge des élèves. — Biographies, lectures et récits historiques.

Arithmétique (4 heures). — Calcul oral. — Exercices comme dans les années précédentes. — Résolution de problèmes dont l'énoncé est donné par écrit.

Calcul écrit. — Fractions décimales: numération des fractions décimales expliquées au moyen des subdivisions des mesures métriques usuelles. — Les quatre opérations. — Système métrique. — Calculs et problèmes pratiques sur les poids, les mesures de longueur, de surface et de capacité.

Simplification des fractions ordinaires dans les cas les plus faciles. — Addition et soustraction de fractions ordinaires (suite de la troisième année). Multiplication et division d'un nombre entier de deux chiffres par une fraction, et inversement (le dénominateur ne dépassant pas 10). — Démonstration intuitive et raisonnée. — Transformation en fractions décimales de fractions ordinaires ayant l'unité pour numérateur et un sous-multiple de 100 pour dénominateur ($^1/_5$, $^1/_{10}$, $^1/_{20}$, $^1/_{25}$, $^1/_{50}$). — Composition de problèmes par les élèves. — Factures et petits comptes.

Géométrie (2 heures). Revision et développement du programme de troisième année. — Triangles, quadrilatères. — Construction exacte de ces figures au tableau noir au moyen du compas et de l'équerre. — Mesure de ces figures.

Allemand (2 heures). — Ecriture et lecture. — Petits exercices de conversation (voir le manuel).

Géographie (2 heures). — 1er semestre. — Canton de Genève. — Revision et développement du programme de 3me année. — Notions sur la géographie physique et politique de la Suisse.

2me semestre. — Généralités sur l'Europe. — Grandes chaînes de montagnes. — Grands fleuves. — Principales mers. — Productions naturelles par régions. — Notions sommaires sur l'orientation et sur les mouvements de la terre. — Pôle, équateur, tropiques et cercles polaires. — Croquis et tracés de cartes.

Ecriture (2 leçons d'une demi-heure). — Exercices méthodiques. — Copie de modèles. — Ecriture cursive. — Relevé de comptes.

Dessin (3 heures). — Plan de la chambre. — Emploi de l'échelle de réduction. — Coupe d'objets usuels par des plans horizontaux, verticaux et obliques. — Reconstitution de quelques corps simples, faite en assemblant un certain nombre de coupes. — Premiers essais du dessin à trois dimensions. — Exercices de mémoire. — Composition.

Chant (1 heure). — Etude de chants faciles à 1 et 2 voix. — Exercices d'intonation. — Lecture d'airs. — Mesure (division binaire).

Gymnastique (2 heures). — *Jeunes filles.* — (Voir 3me année.) — Course. — Exercices de canne en station et en marche.

Garçons. — (Voir 3me année). — Course. — Exercices de canne en station et en marche. — Poutre d'équilibre. — Exercices au mât et aux cordes. — Echelle horizontale.

Travaux manuels (4 heures). — *Jeunes filles.* — Tricotage. — Chaussette complète. — Etude spéciale des diminutions finales.

Raccommodage du bas. — Trou de côtes.

Couture. — Revision du programme de 1re, 2me et 3me année (sur un morceau unique). — Piqûre à droit fil. — Piqûre en biais. — Pièce à surjet à de l'étoffe blanche. — Pièce à de l'indienne. — Préparation à la reprise sur toile

(enlever les fils de la chaîne ou ceux de la trame). — Exercices préparant aux confections. (Pour la préparation de ces exercices, voir le programme détaillé.)

Confection. — Chemise d'enfant de 2 à 3 ans (encolure à coulisse). — Corsage de bébé (d'après le 1er modèle du manuel (fig. 9, ou en rapportant les épaulettes).

Garçons. (3 heures). — Construction d'objets en carton revêtus de papier de couleur. — Coupes des corps les plus simples. — Assemblage de ces coupes. — Le dessin à l'échelle ou en croquis coté doit précéder la construction de chacun de ses objets et doit être fait en classe, pendant les heures consacrées au dessin.

5me année. — Enfants de 11 à 12 ans.

Langue maternelle. — Leçons de choses (2 heures). [1]) — Notions d'histoire naturelle, développement du programme de 4me année. — Conseils d'hygiène. — Renseignements sur les principales industries. — Industries alimentaires: boulangerie, pâtisserie, distillerie, etc. — Industrie du vêtement: filage, tissage. Confection des vêtements. — Confection de la chaussure, etc. — Industrie du bâtiment; matériaux qu'elle emploie et différents métiers qui s'y rattachent.

Lecture et récitation (2 h.). — Lecture expressive. — Exercices d'élocution et de récitation.

Grammaire (1 h.) Verbes irréguliers les plus usités. — Transformation de la voix active en voix passive, et réciproquement. — Exercice sur les verbes réfléchis et les verbes impersonnels. — Principales irrégularités orthographiques. — Exercices d'analyse. — Rôle des différentes espèces de mots dans la proposition. — Propositions subordonnées dans les cas simples. — Ponctuation. — Dictées courtes, corrigées immédiatement et autant que possible sous les yeux de l'élève.

Rédaction (2 h.). — Exercices de rédaction avec ou sans plan donné. — Reproductions, résumés et comptes-rendus écrits de récits, de lectures ou de leçons sur la géographie, l'histoire, l'histoire naturelle, l'agriculture et l'industrie. — Sujets d'imagination. — Lettres diverses.

Orthographe (2 h.). — Etude de 15 mots par semaine choisis dans les leçons de choses. — Principaux préfixes et suffixes; leur signification. — Familles de mots. — Homonymes et synonymes.

Arithmétique (3 h.). — Calcul oral. — Développement du programme de 4me année.

Calcul écrit. — Fractions ordinaires. — Les quatre opérations dans tous les cas. — Nombres mixtes. — Transformation des fractions ordinaires en fractions décimales; et réciproquement. — Nombres complexes dans leurs applications usuelles. — Emploi des parties aliquotes dans le calcul oral et dans la multiplication d'un nombre entier par une fraction ordinaire ou par un nombre complexe. — Mesures de volume. — Règle de trois par la réduction à l'unité; applications de la règle de trois à la résolution de problèmes usuels. — Composition de problèmes par les élèves. — Factures et établissement de comptes divers (dans les leçons d'écriture).

Géométrie (2 h.). — 1er Semestre. — Revision du programme de quatrième année. — Tracé et mesure des polygones réguliers, irréguliers et du cercle. — Echelle. Réduction des figures. — Cube, parallélipipède: leur surface et leur volume.

2me Semestre. — Prisme, cylindre, leur surface. — Pour les garçons: exercices pratiques: mesure de petites étendues sur le terrain; levés de croquis et mise au net (salle d'école, corridor, préau).

Géographie (2 h.). — 1er Semestre. — Revision de la Suisse avec développement. — Etats de l'Europe et leurs capitales. Productions, industrie, commerce, grandes lignes de chemin de fer.

---

[1]) Dans les classes de jeunes filles, chaque semaine l'une des leçons de choses sera consacrée à des sujets se rapportant à l'économie domestique. Voir le programme détaillé; le vêtement, plantes diverses.

2me Semestre. — Généralités sur l'Asie, l'Afrique, l'Amérique et l'Océanie. — Notions générales sur la distribution de la chaleur à la surface du globe. — Indication des zones. — Croquis et tracés de cartes.

Histoire[1]) (1½ h.). — Récits d'histoire suisse. — Premier récit. Les premiers habitants de l'Helvétie. — 2me récit. Domination romaine et Jules César. — Invasion germanique. — 3me récit. Rodolphe de Habsbourg. — Comptes, évèques, monastères, villes. — Les Waldstætten. — Alliance de 1291. — Albert d'Autriche. — Serment du Grütli. — 4me récit. Commencements de la Confédération. — Bataille de Morgarten. — 5me récit. Confédération des huit Cantons. — Batailles de Sempach et de Næfels. — 6me récit. Conquête de l'Argovie. — Guerre de Zurich. — Bataille de St-Jacques sur la Birse. — 7me récit. Guerres de Bourgogne. — Bataille de Grandson, de Morat et de Nancy. — Nicolas de Flüe. — Entrée de Fribourg et de Soleure dans la Confédération. — 8me récit. Confédération de treize Cantons. — Les pays alliés et les pays sujets. — Service mercenaire. — 9me récit. La Réforme. — 10me récit. Aperçu sur l'état politique, économique et social de la Suisse au XVIIme et au XVIIIme siècles. — 11me récit. La Révolution française. — Invasion de la Suisse. — République helvétique. — Les dix-neuf cantons. — 12me récit. La Restauration. — Confédération des vingt-deux cantons. — 13me récit. Guerre du Sonderbund. — Constitution de 1848.

Allemand (3 h.). — 1re semestre. — Lecture. — Les 5 premières leçons de la grammaire Lescaze. — 2e semestre. — Leçons 6 à 10. — Exercices oraux avec des phrases simples.

Ecriture (1 h.). — Ecriture cursive, ronde. — Modèles de comptes, de factures et d'actes divers.

Dessin. (*Filles* 2 h., *garçons* 3 h.). — Revision. — Corps de rotation, leurs caractères expliqués par des sections planes; leur construction d'après des croquis cotés relevés sur les objets. — Dessin d'objets en perspective cavalière. — Notions élémentaires de perspective normale, destinées à faire comprendre aux élèves ce qu'il y a de conventionnel dans la perspective cavalière. — Exercices de mémoire. Compositions.

Chant (1 heure). — Etude de chants à deux voix. — Exercices d'intonation et de lecture rhythmique. — Mesure (division ternaire). — Dièzes et bémols. — Explication des principaux signes de la notation sur la portée. — Portée. — Clés: Sol et fa. — Dièze, bémol, bécarre. — Signes de durée: ronde, noire, pause. — Mesures les plus usitées.

Gymnastique (1 h. et demie). — *Jeunes filles.* — Répétition et développement du programme de la 4me année. — Marches combinées avec chants. Exercices avec haltères, en station. Echelle horizontale.

Garçons. — Répétition et développement du programme de la 4me année. — Marches combinées avec chants. Exercices avec haltères, en station. — Sauts. — Exercices aux perches et aux cordes. — Poutre d'appui. — Echelle horizontale.

Travaux manuels (5 h.). — *Jeunes filles.* — Tricotage. — Un bas. (Insister sur la manière de commencer un bas.) — Marquer les initiales.

Raccommodage du bas. — Revision de ce qui a été appris précédemment. — Trou de points de couture.

Couture. — Revision des ouvrages enseignés dans les années précédentes (sur un morceau unique). — Couture en ourlet appliquée à une poche de robe. — Pièce à couture rabattue. — Boutonnière. — Bride à bouton. — Bride à agrafe. — Froncis. — Régularisation des fronces. — Pose de la ceinture. — Reprise simple sur grosse toile.

Exercices préparant aux confections. — Revision des exercices indiqués au programme de 3me et 4me années. — Pose de faux-ourlets à droit fil et en biais.

Coupe. — Corsage, chemisette, pantalon-culotte, bavette, baveron. — Tracé des patrons. — Coupe et assemblage.

---

[1]) Dans les écoles dans lesquelles la cinquième et la sixième années sont réunies, l'histoire suisse alternera avec l'histoire de Genève.

Confection. — Une confection choisie parmi les travaux de coupe.

Garçons. (3 h.). — Notions sur les outils les plus usuels. — Etude de principaux outils employés dans le travail du bois. — Rabotage, sciage des bois. — Construction d'objets d'après un croquis coté fait dans la leçon de dessin. — Assemblages simples. — Boîtes clouées et autres objets assemblés sans pointes. — Construction d'assemblages de coupes au moyen de carton.

6me année. — Enfants de 12 à 13 ans.

Langue maternelle. (Garçons 9 heures; — jeunes filles 8 heures.) — Leçons de choses[1]) (2 h.). — Revision avec extension du programme parcouru l'année précédente. — L'homme. — Notions sur la digestion, la circulation, la respiration, le système nerveux, les organes des sens. — Conseils pratiques d'hygiène. — Effets pernicieux de l'alcool, du tabac, etc. — Animaux utiles, animaux nuisibles. — Les végétaux. — Parties essentielles de la plante. — Principaux groupes. — Plantes alimentaires. — Causeries sur les pompes, fontaines, jets d'eau, baromètre, thermomètre, machines hydrauliques, machines à vapeur, machines électriques, piles, paratonnerre, télégraphe, téléphone, etc. — Renseignements sur les principales industries; industries de précision: mécanique, horlogerie; industries de luxe: orfévrerie, bijouterie, etc. — Imprimerie; photographie.

Lecture et récitation (2 h.). — Lecture expressive. — Comptes rendus. — Exercices d'élocution et de récitation.

Grammaire (2 h.). — Exercices sur la concordance des modes et des temps. — Dictées courtes, corrigées immédiatement et autant que possible sous les yeux de l'élève.

Orthographe (1 h.). — Etude de 15 mots par semaine choisis dans les leçons de choses. — Homonymes, synonymes. — Familles de mots.

Rédaction (2 h.). — Composition sur des sujets divers avec ou sans plan donné. — Résumés de textes se rapportant au programme de l'année. — Développement d'un sujet traité succinctement. — Rédaction d'un texte sur des notes prises pendant une lecture ou une leçon. — Classement général des idées. — Idées principales et idées secondaires dans une composition. — Langage propre et langage figuré.

Economie domestique (*Jeunes filles* 1 h.). — Causeries sur les différents produits employés dans le ménage; leur provenance, industrie et commerce auxquels ils donnent lieu. Denrées coloniales; légumes, fruits, viandes, meubles, linge, vêtements, matières utilisées dans le blanchissage, l'éclairage et le chauffage. — Qualités de la future ménagère: l'ordre, la propreté, l'économie, la prévoyance, l'amour du travail. — Quelques entretiens familiers sur la bonne tenue d'une maison. — Services que peut rendre la jeune fille dans sa famille.

Arithmétique (3 h.). — Revision et développement du programme de 5me année. — Nombreux exercices oraux et problèmes se rapportant à l'agriculture, à l'industrie et au commerce. Calculs sur les volumes. — Règles d'intérêt, d'escompte (en dehors) et de mélanges dans les cas les plus simples. — Méthodes abrégées.

Garçons. — Factures et comptes divers. — Notions pratiques de comptabilité.

Géométrie (*Garçons* 2 h., *filles* 1 h.). — 1er Semestre. — Revision et développement du programme de 5me année. — Surface et volume des solides: parallélipipède, prisme, cylindre, pyramide et cône. Développement des surfaces. — Construction de ces développements. — Applications pratiques.

2me Semestre (*Garçons*). — Solides tronqués coupés par un plan parallèle à la base. — Nombreuses applications pratiques (tas de sable, tronc d'arbre, etc.). — Méthodes pratiques et abrégées pour le calcul des surfaces et des volumes.

---

[1]) Dans les classes de jeunes filles, chaque semaine l'une des leçons de choses sera consacrée à des sujets se rapportant à l'économie domestique et d'hygiène. Voir le programme détaillé: Aliments. — Hygiène. — Qualités de la future ménagère.

Géographie (2 h.). — 1er Semestre. — Etude spéciale de l'Europe avec l'indication des possessions européennes les plus connues. — Principaux produits. — Places de commerce et ports les plus importants.

2me Semestre. — Les Etats-Unis, principalement au point de vue de leurs productions et de leurs rapports commerciaux avec l'Europe. — Revision générale de la géographie. — Croquis et tracés de cartes.

Histoire (1 heure et demie). — Premier récit. — Genève jusqu'à la fin du XVe siècle. — Les évèques, la maison de Savoie, la commune de Genève. — Code de franchises d'Adhémar Fabri. — 2me récit. • Luttes de Genève contre la maison de Savoie. — Philibert Berthelier, Lévrier, Besançon Hugues. — Combourgeoisie de Genève avec Fribourg et Berne. — 3me récit. La Réforme. — 4me récit. Nouvelles luttes avec la maison de Savoie. — L'Escalade. — 5me récit. Genève au XVIIme et au XVIIIme siècles. — Réfugiés. — 6me récit. Période révolutionnaire. — Réunion de Genève à la France. — 7me récit. Délivrance de Genève, qui devient un canton suisse. — 8me récit. Révolution de 1846. — Principaux événements qui la suivirent jusqu'en 1871.

Allemand (3 h.). — 1er Semestre. — Leçons 11 à 17. — 2me Semestre. — Fin de la grammaire Lescaze. — Exercices oraux avec des phrases simples. — Vocabulaire usuel.

Ecriture (1 h.). — Exercices d'écriture cursive; ronde. — Application de la calligraphie à la tenue des comptes.

Dessin (*Filles* 2 h., *garçons* 3 h.). — Dessin de solides et d'objets, en partant de coupes et de croquis cotés. — Développement de leurs surfaces. — Ornementation de ces surfaces. — Dessin d'ornements, d'après des modèles de style avec indication de l'ensemble qu'ils décorent. — Suite des notions de perspective normale. — Exercices de mémoire. — Composition.

Chant (1 heure). — Revision et développement du programme de 5me année. — Modes. — Explication des principaux signes de la notation sur la portée (en vue de la transcription). — Portée. — Lignes supplémentaires. — Clés: sol et fa. — Dièze, bémol, bécarre. — Armure. — Tonique. — Signes de durée: ronde, blanche, noire, croche, double-croche, point, pause, demi-pause, soupirs. — Mesures simples et composées, les plus usitées. — Signes d'expression. — Mouvement.

Gymnastique (1 heure et demie). — *Jeunes filles*. — Voir le programme de 5me année. — Poutre d'équilibre, fixe et mobile.

Garçons. — Voir le programme de 5me année. — Exercices combinés en station et en marche. — Exercices tactiques. — Sauts combinés. — Pas de géant, avec saut.

Travaux manuels (6 h.). — *Jeunes filles*. — Tricotage et crochet (6 h.). — Quelques échantillons de tricot et de crochet. — Applications diverses: brassières, chaussons, etc.

Raccommodage du bas. — Revision du trou de côtes. — Trou de diminution avec point de couture. — Pièce rapportée au bas.

Couture. — Sur un morceau unique: revision des différents points et coutures appris précédemment (voir programme détaillé). Couture à points arrière surfilée; pièce à rejoint; petits plis; ourlets à jour; points d'ornementation; application de ces divers points à la marque. — Etude des fronces: poignet indiqué dans le manuel (sans la piqûre du contour). — Triège simple sur grosse toile. — Reprise simple sur toile usée. — Exercices pratiques pour l'application des divers raccommodages.

Exercices préparant aux confections. — 1° A la chemise: Devant de chemise avec poignet; pratiquer une fente au milieu; garnir le côté gauche d'un faux-ourlet et, le côté droit d'une patte croisant sur le faux-ourlet. — Une manche de chemise avec faux-ourlet coupé d'après la forme de la manche. — 2° Au tablier: Un empiècement doublé avec un biais à l'encolure. — Bas de manche de tablier avec poignet. — 3° Au pantalon: Bas de jambe de pantalon avec poignet.

Coupe. — 1° Chemise sans manches (boutonnée ou non sur l'épaule). — 2° Chemise avec manches. — 3° Tablier forme princesse. — 4° Tablier à empiècement. — 5° Pantalon de fillette. — Tracé des patrons. — Coupe et assemblage.

Confection. — Une confection choisie parmi les travaux de coupe.

Jeunes garçons (3 h.). — Développement du programme de 5me année.

---

31. 23. Programme détaillé de l'enseignement des travaux manuels de jeunes filles dans les écoles primaires du Canton de Genève pour les années scolaires 1894/95 et 1895/96. (Août 1894.)

Première année.

Tricotage. — Préparation intuitive au tricotage (laine et aiguilles en bois). — Bande de 30 mailles, endroit et envers (coton et aiguilles en acier).

Couture. — Emploi du dé et de l'aiguille (insister sur ce point). — Surjet et ourlet en passant les coins. — Point de marque sur un morceau de grosse toile ourlé; dessins variés pour la préparation aux lettres.

Confection. — Mouchoir de poche. — Taie longue avec surjet.

Deuxième année.

Tricotage. — Confection d'une bande de 30 mailles (endroit, envers, côtes, points de couture, diminutions); terminer la bande au moyen d'une chaînette.

Couture. — Revision des ouvrages enseignés en première année. — Couture anglaise à droit fil et à points devant. — Couture rabattue à droit fil. — Marque sur grosse toile (alphabet, chiffres, — nom, année).

Exercices préparant aux confections. — Ourlets de différentes largeurs. — Ourlets en biais.

Confection. — Petit fichu de forme triangulaire. — Taie carrée fermant au moyen de rubans de fil.

Troisième année.

Tricotage. — Chaussette de 60 mailles (0 m, 15 de côtes). — Etude du talon y compris les diminutions du cou de pied. (Recommencer plusieurs fois le talon.) — Tricotage en rond à côtes (1 m à l'endroit, 1 m. à l'envers) appliqué à une paire de manchettes en laine.

Couture. — Revision du programme de première et de deuxième années. — Couture anglaise en biais. — Couture rabattue en biais. — Point-arrière à droit fil appliqué à la couture anglaise.

Exercices préparant aux confections. — 1° Ourlets suivant des lignes courbes. — 2° Application de la couture en biais et de l'ourlet à une petite manche préparant à celle de la chemisette.

Raccommodage du bas. — Maille à l'endroit; trou de mailles à l'endroit.

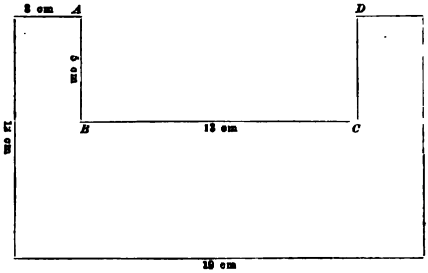
Confection. — Tablier dit baveron. — Chemisette.

Quatrième année.

Tricotage. — Chaussette complète, étude spéciale des diminutions finales.

Couture. — Revision du programme de première, deuxième et troisième années (sur un morceau unique). — Piqûre à droit fil. — Piqûre en biais. — Pièce à surjet à de l'étoffe blanche. — Pièce à de l'indienne. — Préparation à la reprise sur toile (enlever les fils de la chaîne ou ceux de la trame).

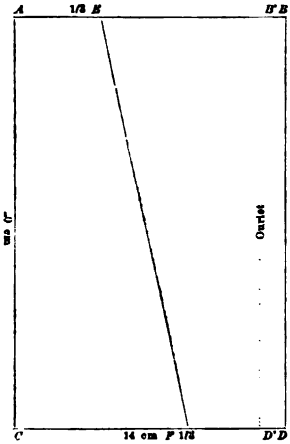
Exercices préparant aux confections: 1⁰ Au petit corsage:



Réduit au 1/4

Un ruban de fil sera posé à plat le long de l'échancrure *ABCD*.

2⁰ Au tablier forme princesse:



Réduit au 1/4

Le rectangle total mesure 28 centimètres de base, 20 cm de hauteur.

Le rectangle *ABCD* représente le rectangle total plié en deux par le milieu de la largeur. A gauche de *BD* compter 1 cm pour un ourlet, soit la ligne *B' D'*. Partager le rectangle *AB' CD'* en deux parties égales par l'oblique *EF*; le point *E* est distant de *A* du $^1/_3$ de la droite *AB'* — le point *F* est éloigné de *D'* du $^1/_3$ de *CD'*. Couper sur la ligne *EF*, puis renverser les morceaux, c'est-à-dire que la droite *FD'* viendra se placer à la suite de *AE*. Mettre les deux biais l'un à côté de l'autre, les assembler par deux coutures anglaises; faire les ourlets de côté ($^1/_2$ cm environ), arrondir le bas en donnant aux coutures la même longueur que celle des bords, puis confectionner un ourlet de 1 cm à la base la plus large. Si l'on borde la partie supérieure d'un ruban de fil, on obtient un petit tablier qui préparera l'élève à la confection du tablier forme princesse.

Pose d'un biais sur un morceau d'indienne coupé de manière à figurer une encolure.

Raccommodage du bas. — Trou de côtes.

Confection. — Corsage de bébé (d'après le premier modèle du manuel, fig. 9), ou en rapportant les épaulettes. — Tablier forme princesse.

Cinquième année.

Tricotage. — Un bas (insister surtout sur la manière de commencer un bas). — Marquer les initiales.

Couture. — Répétition des ouvrages enseignés dans les années précédentes (sur un morceau unique). — Couture en ourlet appliquée à une poche de robe. — Pièce à couture rabattue. — Boutonnière. — Bride à bouton. — Bride à agrafe. — Froncis, régularisation des fronces. — Pose de la ceinture. — Reprise simple sur grosse toile.

Exercices préparant aux confections. — 1⁰ Revision des exercices indiqués au programme de troisième et de quatrième années; — 2⁰ pose de faux-ourlets à droit fil et en biais.

Raccommodage du bas. — Revision de ce qui a été appris précédemment. — Trou de points de couture.

Coupe. — 1⁰ Corsage; — 2⁰ chemisette; — 3⁰ pantalon-culotte; — 4⁰ bavette; — 5⁰ baveron. — Tracé des patrons. — Coupe et assemblage.

Confection. — Une confection choisie parmi les travaux de coupe.

Sixième année.

Tricotage et crochet. — Quelques échantillons de tricot et de crochet. — Applications diverses: brassières, chaussons, etc.

Couture. — Sur un morceau unique: 1° différents points et coutures compris dans le programme de première, deuxième, troisième, quatrième, cinquième et sixième années; — 2° couture à points-arrière surfilée; — 3° revision des pièces à surjet et à couture rabattue; — 4° pièce à rejoint; — 5° petits plis; — 6° ourlets à jour. — Points d'ornementation. — Application de ces divers points à la marque. — Border les côtés de ce morceau. — Bas de manche de tablier avec poignet. — Poignet indiqué dans le manuel (sans la piqûre du contour). — Triège simple sur grosse toile. — Reprise simple sur toile usée.

Exercices préparant aux confections. — 1° A la chemise: Devant de chemise avec poignet; pratiquer une fente au milieu; garnir le côté gauche d'un faux-ourlet et le côté droit d'une patte croisant sur le faux-ourlet. — Une manche de chemise avec faux-ourlet coupé d'après la forme de la manche; — 2° au tablier (voir le programme de quatrième année); — au pantalon: bas de jambe de pantalon avec poignet.

Raccommodage du bas. — Revision du trou de côtes. — Trou de diminution avec points de couture. — Pièce rapportée au bas.

Coupe. — 1° Chemise sans manches (boutonnée ou non sur l'épaule); — 2° chemise avec manches; — 3° tablier forme princesse; — 4° tablier à empiècement; — 5° pantalon de fillette. — Tracé des patrons. — Coupe et assemblage.

Confection. — Une confection choisie parmi les travaux de coupe.

Instructions générales concernant l'enseignement de la couture et de la coupe.

Dans l'enseignement des travaux à l'aiguille, la maîtresse aura pour but, non seulement de mettre ses élèves en possession de connaissances pratiques spéciales, mais encore de faire naître et de développer en elles ces qualités domestiques dont l'influence est si importante pour le bonheur de la famille. Elle donnera également ses soins au côté physique en veillant avec attention à la tenue de ses élèves pendant les leçons.

L'enseignement des travaux à l'aiguille, comme tous les autres, sera, le plus possible, collectif. La maîtresse exposera d'abord les différents points de la leçon, donnera des explications générales à haute voix, s'assurera, par des questions intelligemment posées, qu'elle a été comprise, puis elle s'occupera individuellement de ses élèves.

En ce qui concerne la *coupe*, la maîtresse tracera au tableau noir le dessin du patron que les élèves exécuteront dans un cahier.[1]) Elle fera inscrire les mesures nécessaires à chaque patron sur la feuille où il sera dessiné. Les dessins seront corrigés par la maîtresse au moyen d'un crayon de couleur. Le même patron sera dessiné au moins deux fois dans le cahier avec des mesures différentes. Lorsqu'un patron aura été bien étudié, il sera recommencé sur une feuille détachée et ensuite découpé. Puis la confection sera taillée dans du papier souple, ceci dans le but d'habituer l'élève à placer, comme il doit l'être, le patron sur l'étoffe et de lui donner une idée exacte de la forme qu'aura le vêtement. La confection en papier sera simplement bâtie; on évitera de poser des garnitures en papier qui n'apprennent rien à l'enfant.

Toutes les parties qui demandent plus de soin et de travail ne seront pas cousues sur le papier, mais feront l'objet d'exercices spéciaux sur étoffe. Ces exercices sont indiqués dans le programme; ils ne doivent pas être considérés comme des travaux supplémentaires; ils ont, au contraire, été ajoutés pour

---

[1]) Du papier spécial sera donné pour ces cahiers. Le format tout entier sera conservé pour la sixième année; pour la cinquième année, le format sera réduit de moitié.

rompre la monotonie des ouvrages habituels et préparer les élèves aux difficultés qu'elles rencontreront dans la confection.

Deux confections en étoffe figurent au programme de première, deuxième, troisième et quatrième années; la première étant plus facile sera faite par les élèves les moins habiles, la deuxième, par les enfants les plus avancées; pourtant, si la maîtresse le juge convenable, elle pourra donner la même confection à toutes ses élèves.

En cinquième et en sixième années, les confections en étoffe devront être une application des leçons de coupe, par conséquent, elles seront taillées par les élèves.

En première et en deuxième années, les travaux de couture ne devront pas être réunis en une bande.

Le travail de chaque leçon sera apprécié au moyen de chiffres relevés dans un cahier spécial; une moyenne en sera faite à la fin de chaque semestre. Ce résultat donnera ainsi à l'élève une idée exacte de la valeur de son travail.

Enfin, pour stimuler l'activité des élèves, leur permettre de constater elles-mêmes leurs progrès, il conviendra d'exiger que tous les ouvrages soient datés et placés par ordre de date, ceux de coupe comme ceux de couture.

En cinquième et en sixième années, les patrons découpés et les confections devront être mis à part dans de grandes enveloppes faites par les élèves.

Le programme terminé, chaque enfant possédera ainsi la collection complète des travaux qu'elle aura faits pendant l'année.

β) Sekundarschulen.

82. 24. Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Luzern. (Vom 17. Januar 1895.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in Ausführung der §§ 29, 30 und 31 und mit Hinsicht auf § 168 des Erziehungsgesetzes vom Jahre 1879, erlässt hiemit folgenden revidirten Lehrplan für die Sekundarschulen:

I. Vorbemerkung.

1. Der Lehrer ist zu einer guten Benutzung der Schulzeit und einer sorgfältigen Auswahl des Lehrstoffes, sowie zur Führung eines Unterrichtsheftes verpflichtet.

2. Er bediene sich ausschliesslich der Schriftsprache und dringe in allen Fächern auf Korrektheit der sprachlichen Darstellung im Mündlichen und Schriftlichen.

3. Jeder Schüler erhält ein Notenbüchlein, in welches alle Monate die Noten, Absenzen und allfällige Bemerkungen eingetragen werden, und in welchem die Einsichtnahme von den Eltern zu bezeugen ist.

4. Die Noten der Vorbereitungsschüler des Sommerkurses dürfen nicht in das verordnete Zeugnisbüchlein eingetragen werden.

5. Der Lehrer ist für gute Besorgung der vorhandenen allgemeinen Lehrmittel verantwortlich.

II. Unterrichtsgegenstände.

A. Knabensekundarschulen.

I. Religionslehre. *a.* Grundzüge der katholischen Glaubens- und Sittenlehre; — *b.* Kirchengeschichte; *c.* das Kirchenjahr.

II. Deutsche Sprache. (Der Unterricht wird nach der konzentrischen Methode erteilt.)

1. Lesen. Übungen im rein lautirten, sinngemäss betonten, geläufigen Lesen. — In den ersten Schulwochen sind hiefür eigentliche Lesestunden an-

zusetzen. Zur Korrektur sind die bessern Schüler beizuziehen. Das Chorlesen ist angemessen zu pflegen.

2. Lesen und Erklären von Sprachmusterstücken in Prosa und Poesie, zur Bereicherung des geistigen Lebens des Schülers und zur Befähigung desselben, seine Gedanken mündlich und schriftlich korrekt auszudrücken. Sach- und Worterklärung (etymologische und synonymische Übungen); Aufsuchen des Grundgedankens und der Disposition; Belehrung über das Wesen der Einleitung und des Schlusses, sowie über die verschiedenen Arten von Übergängen (praktische Aufsatzlehre). Die charakteristischen Merkmale der prosaischen und der poetischen Darstellungsarten. Reproduktion des Inhalts von Gelesenem. Memoriren und Rezitiren von Musterstücken in gebundener und ungebundener Rede.

3. Grammatik. Wiederholung der Wort- und Satzlehre. Grammatische Übungen an Lesestücken (Analyse). Schriftliche Arbeiten zur Förderung der richtigen Zeichensetzung. Übungen im Rechtschreiben.

4. Einlässliche Behandlung der Lehre von den Briefen.

5. Aufsätze. Von der Reproduktion gehe man allmählich zur Produktion über. — Themata: Kurze Nacherzählungen — Verkürzen und Erweitern (II. Kl). — Nacherzählungen — Dispositionen, besonders von Prosastücken — Umwandlung der Gesprächsform in die Erzählform — Beschreibungen konkreter, wirklich angeschauter Dinge — Vergleichungen — leichtere Abhandlungen — Darstellen von Selbsterlebtem — Briefe. — Die Vorbesprechung sei zugleich eine praktische Dispositionslehre. — Korrektur.

III. Französische Sprache. I. Klasse. 1. Grammatik. Übungen im Aussprechen und Lesen. Formenlehre. — 2. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Memorirübungen.

II. Klasse. Formenlehre. Wiederholung und möglichste Erweiterung des in der I. Klasse behandelten Stoffes. Leichtere Sprechübungen.

IV. Arithmetik. I. Klasse. 1. Wiederholung der vier Operationen mit ganzen Zahlen im unbegrenzten Zahlenraume. — 2. Behandlung der gemeinen und der Dezimalbrüche. — 3. Einfacher und zusammengesetzter Zweisatz. Zinsberechnungen. — 4. Übungen im Kopfrechnen, selbständig und in Verbindung mit dem schriftlichen Rechnen.

II. Klasse. 1. Wiederholung des Rechnens mit gemeinen und Dezimalbrüchen. — 2. Prozent- und Zinsrechnungen, Gewinn- und Verlust-, Rabatt-, Durchschnitts-, Termin-, Gesellschafts- und Warenrechnungen, Berechnung der Steuern. — 3. wie oben 4.

Für beide Klassen. Genaue Kenntnis des metrischen Mass- und Gewichtsystems und der im Handel häufig vorkommenden fremden Münzen nach Namen und Wert.

V. Buchhaltung. 1. Einführung in das Wesen der einfachen Buchhaltung; Abfassung von Rechnungen u. s. w. — 2. Buchung eines einfachen Geschäftsganges (Inventar, Kassabuch, Tagbuch, Hauptbuch und Zinsrodel). — 3. Rechnungen für Vereine, Vormundschaftsrechnungen. — 4. Geschäftsaufsätze (Miet- und Kaufsvertrag u. s. w., Schuldbetreibung, Konkurs- und Schuldenrufseingaben, etwas vom Wechsel), soweit möglich in Verbindung mit der Buchhaltung.

VI. Geometrie. I. Klasse. 1. Auf Anschauung gegründete Lehre von den Linien und Winkeln, sowie vom Dreiecke, Parallelogramm und Trapez. — 2. Längen- und Flächenberechnungen, sowie Berechnung des Würfels und des geraden Prismas.

II. Klasse. 1. Wiederholung und Fortsetzung des oben unter 1 bezeichneten Lehrstoffes; das Dreieck, das regelmässige und unregelmässige Vieleck. Lehre vom Kreise, Kreisinhalt. — 2. Berechnung der Oberfläche und des Inhalts der geometrischen Körper: Zylinder, Pyramide und Kugel.

Übungen auf dem Felde; für beide Klassen: Abstecken und Messen von Linien, Winkeln, Drei- und Vielecken, Aufnahme von Grundstücken, Planzeichnen.

VII. Naturkunde. 1. Naturgeschichte. *a.* Kurze Besprechung des menschlichen Körpers. Belehrungen über die Pflege der Gesundheit, Bilder aus der Tier- und Pflanzenwelt, besonders der einheimischen. — *b.* Beschaffenheit des Bodens: Gesteine (Nagelfluh, Sand- und Kalkstein, Mergel), Ackererde, Torf, Bodenverbesserung.

2. Naturlehre. Belehrungen über einige im täglichen Leben vorkommende Naturerscheinungen und die bezüglichen Geräte, wie: Luftdruck (Barometer, Saugpumpe, Feuerspritze), Ausdehnung der Körper durch die Wärme (Thermometer), Verdampfung und Verdunstung (Dampfkraft), Blitzableiter, Magnet und Kompass, Telegraph. — Die atmosphärische Luft (Oxydation), Kohlensäure, Kohlenoxyd- und Leuchtgas (Verbrennung, Gärung), Phosphor, Chlorkalk, Schwefel und Schwefelsäure, Kalk und Mörtel; die gebräuchlichen Salze.

NB. Der Stoff ist auf zwei Jahre zu verteilen; wo aber die Frequenz der II. Klasse schwach ist, treffe der Lehrer jedes Jahr eine passende Auswahl.

VIII. Geschichte. Das eine Jahr. *a.* Schweizergeschichte: die helvetische Vorgeschichte in Verbindung mit der Weltgeschichte. — Eigentliche Geschichte bis zur Reformationszeit. — Die Hauptmomente der neuern Geschichte. — *b.* Einige Bilder aus der allgemeinen Geschichte.

Das andere Jahr. *a.* Schweizergeschichte: von der Gründung der Eidgenossenschaft bis zur Gegenwart. — *b.* Bilder aus der allgemeinen Geschichte.

IX. Geographie. Das eine Jahr. *a.* Geographische Grundbegriffe; Kartenkenntnis; Globus. — *b.* Geographie der Schweiz. — *c.* Allgemeine Geographie von Europa, mit besonderer Berücksichtigung unserer Nachbarländer.

Das andere Jahr. *a.* Die augenscheinlichsten Beweise für die Kugelgestalt der Erde, für die Drehung und den Umlauf derselben; Tag und Nacht, Jahreszeiten, Klima, Zonen. Die Bewegung des Mondes, Finsternisse. Erklärung des Kalenders. — *b.* Wiederholung der Geographie der Schweiz. — *c.* Übersicht über die Kontinente und Ozeane; geographische Einzelbilder.

NB. Die Schlussbemerkung bei „Naturkunde" hat auch hier ihre Geltung.

X. Verfassungskunde. Erläuterung der staatlichen Einrichtung des Kantons und der Eidgenossenschaft. (Jedes Jahr.)

XI. Schönschreiben. Übungen in der deutschen und lateinischen Kurrentschrift, zum Teil nach der Taktschreibmethode, unter Verwendung des Heftes Nr. 3 oder 4 der Schreibhefte mit Vorschriften.

Zur Übung im Schnellschönschreiben brauche man den unter „Buchhaltung" verzeichneten Stoff.

XII. Zeichnen. *a.* Linearzeichnen geometrischer Figuren, mit Anwendung der verschiedenen Masstäbe. (Zirkel und Zeichnungsfeder zu gebrauchen.) — *b.* Umrisse in geraden und krummen Linien: Gegenstände aus dem Gewerbsleben, Ornamente, nach Vorzeichnung an der Tafel und nach Einzelvorlagen. Leichte Schattirübungen. Versuche im Zeichnen nach Gipsmodellen und nach der Natur.

XIII. Gesang. Treff-, Unterscheidungs-, Lese- und Stimmbildungsübungen im Umfange der Tonleiter. Rhythmische Übungen. Zwei- und dreistimmige Lieder der 2. und 3. Stufe des Gesangbuches. Auswendiglernen mehrerer Lieder nach Text und Melodie. — Das Nötigste aus der Elementar-Musiklehre.

XIV. Turnen. Ordnungs-, Frei- und Stabübungen. Übungen am Stemmbalken und Springel. Turnspiele.

B. Gemischte Sekundarschulen.

Es wird nach dem voranstehenden Lehrplane verfahren, jedoch sind die Mädchen vom Turnunterrichte befreit und können auch vom Unterrichte in der Geometrie und Verfassungskunde dispensirt werden. Der Stundenplan ist so einzurichten, dass sie durch den Wegfall obiger Fächer einen halben Tag frei haben.

Ausserdem sind beim Aufsatze und beim Zeichnen die Bedürfnisse der weiblichen Jugend angemessen zu berücksichtigen.

C. Mädchensekundarschulen.

Religionslehre, deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang nach Massgabe des Lehrplanes A, immerhin unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der weiblichen Jugend; ferner:

XV. Weibliche Handarbeiten. *a.* Stricken, als Nebenarbeit; — *b.* Nähen, ein Kollerhemd; — *c.* Flicken von Strümpfen, Weisszeug und Kleidern; Flicken von Gefärbtem; — *d.* Zuschneiden; — *e.* Warenkunde an der Hand einer Stoffsammlung.

Allfällige Luxusarbeiten dürfen nur von solchen Schülerinnen angefertigt werden, welche in den unter *a*, *b* und *c* genannten Arbeiten die nötige Fertigkeit erlangt haben.

XVI. Haushaltungskunde. Die notwendigen Eigenschaften einer guten Haushälterin: die Besorgung der Räume des Hauses, der Nahrungsmittel, des Weisszeuges und der Kleider. Gartenbau; Besorgung und Aufbewahrung von Sämereien, Knollen, Früchten (Konservirungsmethode). Gesundheitspflege. Kinder- und Krankenpflege.

III. Wöchentliche Unterrichtsstunden. (Für beide Klassen.)

	A. und B.		C.	
	Knaben	Mädchen		
1. Religionslehre	2	2	2	Stunden
2. Deutsche Sprache	5—6	7	6—7	„
3. Französische Sprache	3	3	3	„
4. Arithmethik	$3^1/_2$	4	4	„
5. Buchhaltung	1—2	1	1	„
6. Geometrie	2	—	—	„
7. Naturkunde	2	2	—	„
8. Geschichte	2	2	2	„
9. Geographie	2	2	2	„
10. Verfassungskunde	$^1/_2$	—	—	„
11. Schönschreiben	1	1	1—2	„
12. Zeichnen	2	2	2	„
13. Gesang	1	1	$1^1/_2$	„
14. Turnen	2	—	—	„
15. Weibliche Arbeiten	—	(3)	3	„
16. Haushaltungskunde	—	—	$1^1/_2$	„
Summa	30	27	30	Stunden

IV. Stundenpläne.

Die Lehrer sind gehalten, unter Zugrundelegung des vorgeschriebenen Lehrplanes für ihre Schulen Stundenpläne zu entwerfen. Dieselben sind dem Bezirksinspektor zur Genehmigung vorzulegen, in sauber gefertigter Abschrift im Schulzimmer aufzuhängen und auch dem Präsidenten der Sekundarschulpflege zuzustellen.

Beim Anfertigen der Stundenpläne ist folgendes zu beachten:

1. Auf den Vormittag fallen 3 (ausnahmsweise 4), auf den Nachmittag 2—3 Lehrstunden, je nachdem in Berücksichtigung der Schulverhältnisse nur ein halber oder aber ein ganzer Tag frei gegeben wird. Die wöchentlichen Ferien fallen in der Regel auf den Donnerstag.

2. Bei gemischten Schulen ist die sachbezügliche Notiz sub B zu beachten.

3. Die beiden Kurse dürfen beim Unterrichte in der französischen Sprache, Arithmetik, Buchhaltung und Geometrie nur ausnahmsweise zusammengezogen werden.

4. Auf dem Stundenplane soll bemerkbar sein, welche Klasse unmittelbaren Unterricht erhält und womit gleichzeitig die andere Klasse beschäftigt wird.

V. Lehrmittel.

Die obligatorischen allgemeinen und individuellen Lehrmittel werden vom Erziehungsrate verordnet; andere oder weitere individuelle Lehrmittel dürfen nur mit seiner Bewilligung eingeführt werden.

Gegenwärtiger Lehrplan, durch welchen derjenige vom 27. Februar 1885 aufgehoben wird, tritt auf den nächsten Herbst, beziehungsweise für Schulen mit Halbjahrskursen schon auf den nächsten Sommerkurs in Kraft.

---

33. 25. **Lehrplan für die zweiklassigen solothurn. Bezirksschulen.** (Vom 17. Mai 1895.)

1. Religionslehre. (Wöchentlich 1 Std.) — Konfessioneller Unterricht.

2. Deutsche Sprache. — I. Kurs. (Wöchentlich 5 Std.) — *a.* Lesen und Erklären von prosaischen Lesestücken und Gedichten. Der lautreinen hochdeutschen Aussprache soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Sach- und Worterklärung; Hervorhebung der Hauptgedanken. Mündliche Wiedergabe des Gelesenen in gedrängter oder erweiterter Form. Vortrag von memorirten Lesestücken und Gedichten.

b. Grammatik: Lehre vom einfachen und erweiterten Satze und seinen Wortarten. Lautlehre, Interpunktion, orthographische Übungen sind an den Lesestoff und an die Korrektur der Aufsätze anzulehnen.

c. Schriftliche Übungen: Diktate; Erzählungen; Beschreibungen; Umbildungen; Vergleichungen; Briefe.

II. Kurs. (Wöchentlich 5—6 Std.) — *a.* Lesen und Erklären von prosaischen Lesestücken und Gedichten. Sorgfältige Überwachung der Aussprache und Erzielung eines schönen, ausdrucksvollen Lesens. — Mündliche Wiedergabe des Gelesenen und Besprochenen in möglichst selbständiger, zusammenhängender Form. Vortrag von behandelten und memorirten Lesestücken und Gedichten. Lektüre von Schillers „Wilhelm Tell“.

b. Lehre vom zusammengesetzten Satze. Wiederholung des im I. Kurs behandelten Stoffes. Wortbildungslehre. Interpunktion und Orthographie wie im I. Kurs.

c. Schriftliche Übungen: Beschreibungen, Schilderungen, Vergleichungen, Inhaltsangaben, Briefe. Es gelte der Grundsatz: Lieber kürzere Arbeiten in grösserer Zahl, als grosse Arbeiten in geringer Zahl.

3. Französische Sprache. — I. Kurs. (Wöchentlich 5 Std.) — Übungen in der Aussprache und Einführung in die französische Rechtschreibung. Formenlehre des Substantivs, des Artikels, des Adjektivs, des Grund- und Ordnungszahlwortes, avoir und être und soweit möglich das regelmässige Verb. Mündliche und schriftliche Verarbeitung dieses Stoffes. Sprechübungen.

II. Kurs. (Wöchentlich 5 Std.) — Fortsetzung der Formenlehre, namentlich der regelmässigen und der gebräuchlichsten unregelmässigen Verben. Mündliche und schriftliche Verarbeitung des einschlägigen Materials. Lektüre. Sprechübungen.

4. Arithmetik. — I. Kurs. (Wöchentlich 4 Std.) — Wiederholung der 4 Grundrechnungen mit ganzen Zahlen. Das Zahlensystem. Die Teilbarkeit der Zahlen. Der grösste gemeinschaftliche Faktor, das kleinste gemeinschaftliche Vielfache. Die Lehre von den gemeinen und den Dezimalbrüchen. Das Erweitern und Verkürzen und Verwandeln derselben. Die gebräuchlichsten Mass-, Gewichts- und Münzverhältnisse. Leichtere Übungsbeispiele aus dem gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr und Zinsrechnungen nach dem Einheitssatz und der Zerlegungsmethode. Übungen im Kopfrechnen.

II. Kurs. (Wöchentlich 3 Std.) — Allgemeine Proportionslehre, der Vielsatz, Ausziehen der Quadratwurzel. Die Rechnungsarten des bürgerlichen Lebens: Prozent-, Zins- und Zinseszins-, Gesellschafts-, Mischungs- und Warenrechnungen.

5. Geometrie. — I. Kurs. (Wöchentlich 2 Std.) — Die gerade Linie, der Winkel und die Winkelarten. Das Dreieck, das Parallelogramm, das Trapez, das unregelmässige Vier- und Vieleck. Der Kreis. Berechnung des Umfanges und des Inhalts der genannten Figuren.

II. Kurs. (Wöchentlich 3 Std.) — Das Abstecken und Messen gerader Linien auf dem Felde, Aufnahmen von Grundstücken, graphisches Darstellen, Berechnen und Teilen derselben. Die Ähnlichkeit der Dreiecke. Die Berechnung des Kreises und seiner Teile. Inhaltsberechnung der Ellipse. Die Beweissätze über Winkel, Dreieck, Viereck, Vielecke und Kreis. Flächenberechnung als Ergänzung des im I. Kurs behandelten Stoffes. Berechnung der Oberfläche und des Inhaltes der regelmässigen Körperformen.

6. Geographie. — I. Kurs. (Wöchentlich 2 Std.) — Einführung in das Verständnis der Landkarten. Spezielle Geographie der Schweiz. Geographie von Europa im allgemeinen.

II. Kurs. (Wöchentlich 2 Std.) — Geographie von Europa im speziellen; übrige Erdteile in allgemeiner Übersicht. Die notwendigsten Erläuterungen über physikalische und mathematische Geographie.

7. Geschichte und Verfassungskunde. — I. Kurs. (Wöchentlich 2 Std.) Schweizergeschichte von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage mit Hervorhebung der wichtigsten Epochen.

II. Kurs. (Wöchentlich 2 Std.) — Weltgeschichte im Überblick. Eingehendere Behandlung der wichtigsten Zustände der Neuzeit mit Berücksichtigung der Schweizergeschichte. Verfassungskunde.

8. Naturkunde. — I. Kurs. (Wöchentlich 2 Std.) — Im Sommer: Pflanzenkunde: Beschreibung und Vergleichung von einheimischen Pflanzen. Übersicht über das Pflanzenreich. — Im Winter: Bau des menschlichen Körpers, verbunden mit Gesundheitslehre. Behandlung von Repräsentanten der verschiedenen Tierklassen.

II. Kurs. (Wöchentlich 3 Std.) — Physik: Das Wichtigste aus der Mechanik fester, flüssiger und luftförmiger Körper, aus der Lehre von der Wärme, dem Magnetismus, der Elektrizität, dem Galvanismus. — Chemie: Die wichtigsten Elemente und ihre Verbindungen.

9. Zeichnen. (Jeder Kurs wöchentlich 3 Std.) — *a.* Freihandzeichnen. — I. Kurs. — Umrisszeichnen. Ausziehen mit Feder und Tusch.

II. Kurs. — Zeichnen nach Vorlagen und Modellen.

b. Geometrisches Zeichnen. — I. Kurs. — Geometrische Aufgaben. Regelmässige Vielecke, Kreise mit Tangente, Spirale, Ovale, Ellipse. Architektonische Linien: Bogen und Masswerke.

II. Kurs. — Grund- und Aufrisszeichnen einfacher geometrischer Körper und von Zimmergegenständen im verjüngten Masstabe. Übungen im Zeichnen nach Freihandskizzen.

10. Buchhaltung und Schönschreiben. — I. Kurs. (Wöchentlich 2 Std.) Übungen in deutscher und französischer Schrift. Geschäftsaufsätze und Rechnungsführung.

II. Kurs. (Wöchentlich 1 Std.) — Die einfache Buchführung mit Inventar, Journal, Kassabuch und Hauptbuch.

11. Gesang. — I. und II. Kurs. (Wöchentlich 1 Std.) — Stimmbildungsübungen. Treffübungen. Einübung von 1—2stimmigen Liedern. Übermittlung der notwendigen theoretischen Kenntnisse: Noten, Taktverhältnisse, Vortragszeichen, Aussprache. Notenschrift. Memoriren einer Anzahl von Liedern.

12. Turnen. — I. und II. Kurs. (Jährlich 60 Std.) — Ordnungs-, Frei-, Stabübungen und Geräteturnen nach der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend" oder nach speziellem Programm für die Schulen des Kantons. Spiele.

---

34. 26. Lehrplan für die Mädchensekundarschulen des Kantons Basel-Landschaft. (Vom 4. April 1896.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, in Erwägung, dass sich die Zahl der Mädchensekundarschulen vermehrt hat und somit einheitliche Normen über Lehrgang und Unterrichtsziel erforderlich geworden sind, stellt nachfolgenden Lehrplan auf:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht an den Sekundarschulen soll neben der Beibringung der notwendigen Kenntnisse die möglichste Ausbildung der geistigen und körperlichen Anlagen und Kräfte, überhaupt eine gute Erziehung der Schülerinnen bezwecken.

§ 2. Die Bevorzugung einzelner fähigerer Schülerinnen auf Unkosten der Klasse ist untersagt.

§ 3. Damit in den Kenntnissen und Fertigkeiten die wünschbare Sicherheit erreicht werde, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Lehrfächer soweit als möglich sich gegenseitig durchdringen und unterstützen, dass die Sprachen und die Realien in die so notwendige Wechselwirkung zu einander treten.

§ 4. Der Lehrer hat den Lehrstoff sorgfältig auszuwählen und zu verarbeiten; er soll denselben nicht durch Diktat, sondern in der Regel durch freien Vortrag und im Anschluss an die in der Hand des Schülers befindlichen Lehrbücher vermitteln.

Zeitraubende schriftliche Korrekturen sind während des Unterrichtes zu vermeiden.

Der Lehrer hat alles auf die zu erteilende Lektion so vorzubereiten, dass er dieselbe ohne Unterbrechung geben kann.

§ 5. Die Lehrer aller Fächer haben sich — sofern deutsch geredet wird — des Schriftdeutschen zu bedienen und von den Schülern zu verlangen, dass auch sie es tun, und dass sie immer laut, deutlich, richtig und in ganzen Sätzen sprechen.

§ 6. Zu Anfang jeder Stunde haben die Lehrer durch die Schüler wiederholen zu lassen, was in der vorhergehenden Lektion durchgenommen worden ist.

§ 7. Die Hausaufgaben sind möglichst zu beschränken.

Über das Mass und die Verteilung derselben haben sich die Lehrer jeweilen beim Beginne eines Semesters zu verständigen. Für alle obligatorischen Fächer zusammen sollen sie täglich im ganzen nicht mehr Hausaufgaben geben, als Schülerinnen von mittelmässiger Begabung und ordentlichem Fleisse höchstens in zwei Stunden lösen können.

Über die Ferien sollen keine besondern Aufgaben verlangt werden.

In jeder Klasse ist ein Aufgabenheft zu führen.

II. Vorschrift betreffend die Aufnahme der Schülerinnen.

§ 8. Der Eintritt in die Sekundarschule ist nur solchen Schülerinnen zu gestatten, welche am 30. April das 12. Altersjahr zurückgelegt und das 15. noch nicht überschritten haben; über Ausnahmen entscheidet die Erziehungsdirektion. Durch eine Aufnahmsprüfung, zu der die Schulzeugnisse mitzubringen sind, haben sich die Schülerinnen darüber auszuweisen, dass sie das der VI. Primarschulklasse vorgesteckte Ziel erreicht haben.

III. Verteilung der wöchentlichen Stunden auf die einzelnen Fächer.

§ 9. Den verschiedenen Lehrfächern wird in den einzelnen Klassen per Woche diejenige Stundenzahl angewiesen, welche das nachfolgende Schema zeigt:

Unterrichtsfächer.

	Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.
Religion	1	1	1
Deutsch	5	5	5
Französisch	5	5	5 (6)
Geschichte	3 (4)	2	2
Geographie		2	2
Rechnen und Raumlehre	3	3	3
Naturkunde	2	2	2
Schreiben	2 (1)	1 (2)	2 (1)
Zeichnen	2 (1)	2 (1)	2 (1)
Singen	2 (1)	1 (2)	1 (2)
Handarbeiten	4 (5)	4 (5)	4 (5)
Turnen	1	1	—
Englisch	— (1)	(2)	(2)
	30	29	29

Die Schülerinnen können während des Konfirmationsunterrichts vom Unterricht in den Real- und Kunstfächern dispensirt werden.

IV. Lehrfächer.

§ 10. Religion. Der Unterricht in der Religion wird in der Regel vom Ortsgeistlichen erteilt.

§ 11. Deutsche Sprache. — Unterrichtsziel. — 1. Geläufiges, ausdrucksvolles, deutliches und schönes Lesen; — 2. Fähigkeit, auf gestellte Fragen in ganzen und korrekten Sätzen zu antworten und prosaische und poetische Lesestücke richtig wiederzugeben; — 3. Kenntnis der Wortarten, der Formenlehre, des einfachen und des zusammengesetzten Satzes; — 4. Fähigkeit, in Bezug auf Orthographie, Interpunktion und Stilistik seine Gedanken schriftlich in korrekter Weise wiederzugeben. Alle 14 Tage soll ein Aufsatz gemacht und vom Lehrer sorgfältig korrigirt werden. Der Lehrer suche hier die Schülerinnen möglichst zur Selbständigkeit zu erziehen.

I. Klasse. — *a.* Lesen und Erklären der poetischen und prosaischen Stücke des Lesebuches; *b.* Aufsatz: Erzählungen, Beschreibungen, Umwandlung poetischer Stücke in Prosa, Briefe, besonders im Anschluss an die Lektüre und den Realunterricht, auch über Vorgänge des täglichen Lebens; *c.* Grammatik: Wortarten, Deklination und Konjugation, der einfache Satz und seine Glieder, Übungen im Analysiren, im Rechtschreiben und in der Interpunktion durch Diktate; *d.* Memoriren und Rezitiren auswendig gelernter Gedichte.

II. Klasse. — *a.* Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Stücke des Lesebuches, eventuell auch einiger passender Abschnitte hervorragender litterarischer Erzeugnisse; *b.* Aufsatz: Dasselbe, was in der ersten Klasse, mit gesteigerten Anforderungen, Geschäftsaufsätze; *c.* Grammatik: der zusammengesetzte Satz (Satzverbindung und Satzgefüge); grammatische Übungen; *d.* Vortrag memorirter Gedichte.

III. Klasse (event. auch II. Klasse). — *a.* Lesen und Erklären prosaischer, lyrischer und epischer Stücke des Lesebuches, Schillers Balladen und Wilhelm Tell; *b.* Aufsätze mit erhöhten Anforderungen, Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Abhandlungen, besonders auch über litterarische Erzeugnisse, Briefe und Geschäftsaufsätze, Dispositionen zu Aufsätzen; *c.* Repetition der Wort- und Satzlehre; *d.* Mitteilungen aus dem Leben hervorragender Dichter im Anschluss an die Lektüre, das Wichtigste aus der Metrik und Stilistik

(Redefiguren); *e.* Rezitiren auswendig gelernter Gedichte oder Abschnitte aus hervorragenden litterarischen Werken.

§ 12. Französische Sprache. — Unterrichtsziel. — *a.* Richtiges, geläufiges und ausdrucksvolles Lesen; *b.* Kenntnis der Wort- und Satzlehre; *c.* Übersetzen leichterer deutscher und französischer Lesestücke; *d.* Gelesenes schriftlich frei wiedergeben und leichtere Briefe anfertigen; *e.* Gelesenes mündlich reproduziren und auswendig Gelerntes gehörig rezitiren.

Der Lehrer beginne möglichst früh im Anschluss an die Lektüre sich mit den Schülerinnen in französischer Sprache zu unterhalten.

Die schriftlichen Arbeiten der Schülerinnen sollen vom Lehrer regelmässig korrigirt und besprochen werden.

I. Klasse. — Leseübungen. Häufige Sprechübungen. Einübung der regelmässigen Wort- und Satzformen (avoir, être, I. regelmässige Konjugation exklusive Subjonctif), Übersetzungen und Rückübersetzungen, Diktate.

II. Klasse. — Lesen und Übersetzen. Besprechen der Lesestücke in französischer Sprache durch leichte Fragen und Antworten, Rückübersetzungen und Diktate, Einübung des ganzen regelmässigen Verbums, sowie der Pronomina, Rezitationen.

III. Klasse. — Lesen, Übersetzen und Besprechen der Lesestücke in französischer Sprache. Unregelmässige Verben, Rückübersetzungen und Diktate. Rezitationen, Abfassen leichterer Briefe.

§ 13. Geschichte. — Unterrichtsziel. — Kenntnis der denkwürdigsten Personen und Ereignisse aus der allgemeinen und vaterländischen Geschichte.

I. Klasse. — Einige Bilder aus der griechischen, römischen und mittelalterlichen Geschichte bis zur Reformation, mit Berücksichtigung der Schweizergeschichte.

II. Klasse. — Allgemeine und Schweizergeschichte von der Reformation bis zur Revolution (exklusive).

III. Klasse. — Allgemeine und Schweizergeschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart.

Der Unterricht ist an Schulen mit nur zwei oder einem Lehrer (Lehrerin) so einzurichten, dass zwei oder drei Klassen zusammengezogen werden und ein Turnus stattfindet und dort in drei, hier in zwei Kursen der ganze Stoff in entsprechender Auswahl durchgearbeitet wird.

§ 14. Geographie. — Unterrichtsziel. — Die Schüler sollen ein möglichst getreues Bild der Erdoberfläche in physikalischer und politischer Beziehung erhalten. An die Geographie der Schweiz reihe sich die der umliegenden Länder, Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich und der übrigen Staaten Europas. Dann folgen die andern Erdteile und zwar so, dass die bedeutenderen Kulturländer besonders berücksichtigt werden, in Asien Indien, Japan, China und die europäischen Besitzungen, in Amerika die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Das Lehrverfahren gründe sich so viel als möglich auf Anschauung. Damit sich das Bild eines Landes in seinen einzelnen Teilen wie in seiner Gesamtheit den Schülerinnen recht einpräge, lässt es der Lehrer vor ihren Augen allmählich an der Wandtafel entstehen und leitet sie nach den gegebenen Erklärungen zum selbständigen Zeichnen einfacher Kartenskizzen an. Namen und Zahlen sind möglichst zu beschränken. Statt dieses Fach zu einem blossen Anhängsel der Geschichte zu gestalten, mache der Lehrer die Schülerinnen mit den physikalischen Erscheinungen, den Bewohnern und den Verkehrsverhältnissen bekannt, unter möglichster Benützung von Bildern.

I. Klasse. — Ausgehend von der Schweiz die mittleren und südlichen Länder Europas.

II. Klasse. — Die übrigen Länder Europas. Globus, Zonen, Grade, Länge und Breite. Asien, Afrika.

III. Klasse. — Die neue Welt. Das Nötigste aus der physikalischen und mathematischen Geographie. Repetitionen, vor allem der Schweiz.

In Schulen mit einer Lehrkraft ist der ganze Stoff in zwei Jahreskursen zu behandeln mit Weglassung der mathematischen und physikalischen Geographie im besondern. Doch sind immerhin die nötigen physikalischen Erklärungen zu geben. In Schulen mit zwei Lehrern tritt in Klasse II und III ein Turnus ein.

§ 15. Rechnen und Raumlehre. — Lehrziel. — Sicherheit und Gewandtheit in den gewöhnlichen Zahlenoperationen, Anwendung der im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten und Kenntnis der elementaren Raumverhältnisse sind Zwecke des Unterrichts.

Der Unterricht im Rechnen soll die Schülerinnen zum eigenen Nachdenken anregen. Daher wird er mehr heuristisch als auf dem Wege des darstellenden Vortrags erteilt, und die Regeln werden nicht gegeben, sondern gesucht. Jede neue Operation soll genügend im Kopf- und schriftlichen Rechnen geübt werden. Bei letzterem ist auf die Darstellung grosser Wert zu legen.

Der Unterricht in der Raumlehre gründet sich hauptsächlich auf Anschauung und berücksichtigt vorzüglich dasjenige, was sich für das praktische Bedürfnis als notwendig erweist.

I. Klasse. — Wiederholung der vier Spezies mit reinen und benannten ganzen Zahlen, sowie der gemeinen und der Dezimalbrüche, wobei mündliche und schriftliche Aufgaben in geeigneter Weise abwechseln. Dreisatz und Zinsrechnungen.

Raumlehre: Die elementaren Eigenschaften der Dreiecke und Vierecke. Berechnung ihres Umfangs und Inhalts. Angewandte Aufgaben schriftlich und im Kopf.

II. Klasse. — Kapital-, Zeit-, Prozent- und Promilleberechnungen mit Benützung verschiedener Verhältnisse. Einiges über Teilungs-, Gesellschafts-, Gewinn- und Verlustrechnungen. Das Rechnen mit den gebräuchlichsten fremden Münzen (Kopf- und schriftliches Rechnen in richtiger Abwechslung), Rechnungsführung (Ausstellung von Rechnungen, Führung einer Kontrolle, eines Hausbuches, Voranschläge, Abrechnungen etc.).

Raumlehre: Umfang und Inhalt des Vieleckes und des Kreises, Würfel, Prisma, Zylinder.

III. Klasse. — Wiederholung und Erweiterung des in Klasse II bezeichneten Stoffes. Einfache Buchführung (Inventarbuch, Kassabuch, Notizbuch, Hauptbuch).

Raumlehre: Pyramide, Kegel (auch die abgestumpften), die Kugel. Berechnung der Oberfläche, des Kubikinhalts und des Gewichts derselben.

In kleineren Schulen ist es gestattet, einiges von diesem Unterrichtsstoff in der II. Klasse zu behandeln.

§ 16. Naturkunde. — Lehrziel. — Der Unterricht in der Naturkunde will durch die Betrachtung der Natur das Wahrnehmungs- und Auffassungsvermögen schärfen und zum Verständnis ihrer Erscheinungen und Gesetze führen.

Er beobachtet durchgehends das induktive Verfahren. Bei den beschreibenden Naturwissenschaften geht er von der Anschauung der Naturgegenstände selber oder in Ermangelung solcher von guten Abbildungen aus.

I. Klasse. — *a.* Botanik (im Sommer). Beschreibung und Vergleichung einzelner zweisamenlappiger Pflanzen von besonders einfachem, klarem und charakteristischem Bau, und Behandlung von deren Familien (besonders von in- und ausländischen Nahrungspflanzen). Kenntnis und Unterscheidung der äussern Pflanzenorgane und ihrer verschiedenen Formen. — *b.* Zoologie (im Winter). Beschreibung und Vergleichung einzelner Repräsentanten aus den wichtigsten Familien der Wirbeltiere und der wirbellosen Tiere mit besonderer Berücksichtigung des innern Baues und der verschiedenen Organe.

II. Klasse. — *a.* Botanik. Kurze Zusammenfassung des in der I. Klasse behandelten Stoffes. Beschreibung und Vergleichung einzelner einsamenlappiger Pflanzen, sowie der wichtigsten Kryptogamen, namentlich der Pilze. Der innere

Bau und das Leben der Pflanzen. — *b.* Anthropologie. Die Organe des menschlichen Körpers und ihre Funktionen. Belehrungen aus der Gesundheitspflege. Erste Hilfe bei Erkrankungen und Unfällen.

III. Klasse. — Naturlehre (nur in Schulen mit wenigstens zwei Lehrern im Wechsel mit dem Pensum der zweiten Klasse). Die wichtigsten physikalischen und chemischen Erscheinungen, soweit sie für den Haushalt von Bedeutung sind, z. B. Luftdruck, Wärme, Elektrizität, Zusammensetzung von Luft und Wasser, der Verbrennungsprozess, die wichtigsten Nahrungsmittel.

§ 17. Schreiben. — Unterrichtsziel. — Aneignung einer regelmässigen und geläufigen Handschrift.

I. Klasse. — Übung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift und der Ziffern. Häufiges Zug- und Taktschreiben.

II. Klasse. — Fortgesetzte Übung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift und der Ziffern. Anfang der Ronde. Anwendung der Schrift in der Rechnungsführung.

III. Klasse. — Die Rundschrift und Anwendung aller Schriftarten in der Buchführung.

Um in diesem Fache gute Resultate zu erzielen, ist es nötig, dass alle Lehrer bei jeder schriftlichen Arbeit auf eine schöne Schrift besonders Gewicht legen.

§ 18. Zeichnen. — Unterrichtsziel. — Das Zeichnen nach planmässigem Lehrgang erteilt, soll das Vermögen richtiger Auffassung der Formen und die Fertigkeit im Zeichnen derselben heranbilden. Er ist in der ersten Klasse Klassen-, weiter oben auch Einzelunterricht.

I. Klasse. — Ausführung von geraden und krummlinigen Figuren, Spiral- und Schneckenlinien mit mannigfaltigen Anwendungen. Einfache Flachornamente.

II. und III. Klasse. — Flache und schattirte Ornamente mit farbigem oder schattirtem Grund, Blätter und Blumenformen nach Tabellen, Vorlagen und der Natur. Zeichnen nach Körpermodellen.

§ 19. Singen. — Unterrichtsziel. — Beibringung des Notwendigsten aus der Theorie. Ausbildung der Stimme und des Gehörs. Befähigung zum möglichst reinen und sichern Vortrag leichterer Gesangsstücke.

I.—III. Klasse. — Theorie und Einüben von Liedern und Chorälen. Bei der Auswahl der Gesangsstücke ist dem einfachen und schönen Volkslied der Vorzug zu geben. Das Vaterlandslied ist besonders zu pflegen. Die Lieder sollen in der Regel auswendig gesungen werden können.

§ 20. Weibliche Handarbeiten. — Unterrichtsziel. — Die Schülerinnen sollen befähigt werden, nützliche und in jedem Hauswesen vorkommende weibliche Arbeiten auszuführen.

Der Unterricht ist Klassenunterricht. Er soll mit den nötigen Erklärungen und Belehrungen erteilt werden. Die Arbeiten müssen in der Schule angefangen und von den Schülerinnen selbst beendigt werden und sind da bis zur Prüfung aufzubewahren.

I. Klasse. — 1. Nähen. Ein schönes Frauenhemd (Klassenarbeit). Einübung der einfachen Zierstiche und Hohlsäume am Nähtuch (Klassenarbeit).

2. Flicken. *a.* Stückeln und Verstechen von Gestricktem (Einzelarbeit); *b.* Verstechen und Verweben des Gewobenen an einem Übungsstück (Klassenarbeit); *c.* Ausführung aller Flickübungen an Nutzarbeiten (Einzelarbeit).

3. Häkeln. Ein Übungsstreifen mit den meist zu verwendenden Stichen.

II. Klasse. — 1. Nähen. Ein Knaben- oder Mannshemd mit Koller (Klassenarbeit). Anfertigung verschiedener Arten von Näharbeiten als Einzelarbeit.

2. Flicken. Ausführung jeder Art von Flickarbeiten an Gestricktem und Gewobenem (Einzelarbeit).

3. Zuschneiden. Frauen- und Mannshemden in Papier, Steifmousseline und am Stoff selbst. Einzeichnen der Schnittformen in ein Heft in verkleinertem Masstab und Eintragen der bezüglichen Erläuterungen.

III. Klasse. — 1. Frauenwäsche. Ausführung aller Flickarbeiten an Nutzgegenständen. — 2. Grundzüge der verschiedenen Kunstarbeiten, ausgeführt an einem Übungsstück. — 3. Anwendung des Gelernten an Gegenständen.

§ 21. Turnen. — Unterrichtsziel. Harmonische Ausbildung des Körpers und seiner Kräfte, Gewandtheit und Schönheit der Bewegungen.

I.—III. Klasse. — Ordnungs- und Freiübungen, Gang- und Hüpfarten in passender Auswahl und mannigfachen Verbindungen und Übungsfolgen, Stabübungen, Übungen an senkrechten Stangen, an der wagrechten Leiter, am Barren, mit dem Schwungseil und Spiele.

§ 22. Freifach. — Englische Sprache. — I. Klasse (im Winter). II. und III. Klasse. — Leseübungen. Elementargrammatik. Leichtere Lesestücke in Prosa und Poesie.

§ 23. Vorstehender Lehrplan ist im Amtsblatt bekannt zu machen und tritt auf den 1. Mai 1896 in Kraft.

---

85. 27. **Programma analitico, esperimentale per le scuole maggiori maschili e femminili del cantone Ticino.** (Adottato dal Consiglio di Stato nella seduta del 16 novembre 1895.)

Osservazioni et spiegazioni.

1. Per ben comprendere ed attuare il presente Programma è indispensabile che si abbia una perfetta cognizione di quello delle scuole elementari minori, di cui esso è la logica continuazione ed ai cui principî fondamentali completamente si informa. Dovrà quindi ogni docente di scuola maggiore possederne una copia e farne oggetto di studio accurato.

2. Il presente Programma presuppone come condizione sine qua non la completa attuazione del nuovo Programma delle scuole primarie: esige di più che d'ora innanzi nessun allievo venga ammesso nelle scuole maggiori che non sia munito di regolare attestato di idoneità rilasciatogli dall' Ispettore. E gli Ispettori a loro volta dovranno porre la massima cura nell' impedire che entrino nelle scuole maggiori degli elementi affatto impreparati, i quali perturbano tutto l' organismo delle scuole maggiori stesse, e guastano anche le scuole minori, privandole dei migliori allievi che nelle stesse figurerebbero bene, mentre, intempestivamente promossi, trovansi spostati.

3. Il presente Programma non indica soltanto le materie da insegnarsi, ma si propone di tracciare anche il metodo generale e particolare da seguirsi, per cui può dirsi un Manualetto Didattico destinato a guidare i docenti ad applicare razionalmente ed efficacemente il Programma stesso. Per questa ragione fu stesso in modo analitico ed ha preso proporzioni alquanto vaste.

4. Resta inteso che il nuovo Programma non potrà essere attuato in tutte e singole le sue parti e in tutte le scuole maggiori che in un certo spazio di tempo più o meno lungo a seconda dell' attività e capacità dei docenti, e degli ajuti e presidî che lo Stato e le località potranno fornire. Un Programma indica la meta a cui si vuol giungere, l' ideale a cui si aspira: le autorità poi devono naturalmente tener conto delle difficoltà pratiche che ne remorano la attuazione e quindi non pretendere troppo sin dai primi anni. All' estensore del presente Programma consta, sia per la esperienza da lui fatta nei molteplici esami dati a scuole maggiori, sia per la lettura dei rapporti stessi da altre commissioni che il Programma del 1885 non venne sino ad oggi, cioè nello spazio di un decennio, completamente svolto che in un terzo circa delle scuole maggiori. Non si spaventino dunque i signori docenti per quello che di nuovo o di difficile credessero di riscontrare in questo.

5. Il presente Programma è, al pari di quello delle scuole minori, totalmente informato al Metodo naturale i cui principî costituivi sono.

La Lingua materna, mezzo precipuo per la coltura intellettuale e morale ed ajuto preziosissimo per l'insegnamento indiretto di tutte le altre materie, e per formare del fanciullo un essere cosciente, pensante ed autodidattico; l'intuizione, destinata a trarre in atto le naturali energie dello scolare ed a rendere dilettevole l'insegnamento; il processo graduato o ciclico che dir si voglia; il consenso didattico o concentrazione delle materie, e da ultimo la simultaneità dell'insegnamento. Per maggiori spiegazioni veggasi il Programma delle scuole minori.

È pertanto evidente che Stato e Comuni dovranno, man mano che le finanze loro il consentano, ma possibilmente subito, un po' per anno, porre ogni cura nel rinnovare e migliorare il materiale scolastico, e specialmente nel provvedere le scuole maggiori di un piccolo gabinetto di fisica e di storia naturale e delle cassette indispensabili per l'insegnamento del sistema metrico e della geometria.

6. Entrando ora a dire più minutamente del presente Programma convien si noti che esso si propone di richiamare integralmente la Scuola Maggiore allo scopo per cui venne istituita, e che era quello di consolidare e di amplificare le cognizioni impartite nella scuola elementare minore, in modo che fosse la suprema scuola popolare, sufficiente per dare alla gioventù del popolo le cognizioni necessarie ai bisogni della vita pratica.

La scuola maggiore nè può nè deve quindi pretendere, o di divenire una scuola professionale, o di preparare dei giovani per le scuole tecniche e ginnasiali, altrimenti bisognerebbe introdurvi anche il tedesco ed il latino.

Invece, tenuto conto del fatto costante che l'elemento di gran lunga maggiore per la Normale Femminile e totale per la Normale Maschile vien dato dalle Valli e dalle campagne, si è pensato fosse ottimo consiglio di porre sempre meglio in relazione il Programma delle scuole maggiori col Programma delle scuole Normali, sia nella qualità e quantità delle materie, sia nel metodo da seguirsi nell'insegnamento.

7. Per questo si introdussero, fra altro, nel Programma, come insegnamento indiretto, cioè innestandole nell'insegnamento Oggettivo e nelle lezioni di Storia Naturale, le prime ed elementari nozioni di Pedagogia, lo studio del corpo e delle facoltà intellettuali e morali dell'uomo, non che alcune cognizioni di Storia della Pedagogia. In progresso di tempo si potrà dare a queste nozioni maggiore estensione, così da progredire verso l'alto ideale di Pestalozzi, di far entrare l'arte e la scienza della educazione come una delle materie principali dell'insegnamento in tutte le scuole secondarie, ritenuto che essa è di suprema necessità, non pur per i docenti, che sono in minor numero, ma per tutti coloro, e formano la quasi totalità del resto — che saranno un giorno padri e madri, cioè gli educatori nella famiglia.

8. Partendo da tutte le idee superiormente esposte il Programma delle scuole maggiori, come già quello delle scuole minori, fu sostanzialmente, cambiato, quanto a metodo s'intende, nella sua parte principale che è quella dell'insegnamento della Lingua Italiana, applicando poi gli stessi criterî all'insegnamento della lingua francese.

La Lingua Materna dovrà insegnarsi più per via di esercizî orali e scritti e di buone letture, che non per mezzo di regole studiate sulle grammatiche o nei trattati di rettorica: i temi per le composizioni saranno tolti dai casi della vita pratica, e dalle varie materie d'insegnamento, cosichè il componimento sia sempre la espressione di cose conosciute e di affetti sentiti, e venga in sussidio alle altre parti del Programma.

9. Il Calcolo mentale preceda ed accompagni il calcolo scritto: l'insegnamento dell'aritmetica corra parallelo con quello della geometria: i quesiti sieno quanto più possibile tolti dalla vita reale e s'informino alla legge del consenso didattico.

10. La Contabilità assuma un aspetto meno per così dire teorico per divenire più pratica, rivolgendosi agli ordinari bisogni delle famiglie, dei piccoli negozi, delle industrie popolari ecc., facendo astrazione dalla parte propriamente detta commerciale, da lasciarsi, secondochè la logica richiede, alle scuole professionali, ossia tecniche e commerciali.

11. Molta importanza vien data alle scienze naturali, seguendo l' insegnamento già dato nelle scuole primarie, essendo ormai indispensabile che ogni giovine, sia pure di mediocre coltura, abbia una cognizione scientifica relativamente sufficiente del mondo in cui deve vivere: l' avere delle idee positive, reali, giuste dei tre regni della natura non vuol dire soltanto essere ben preparati per la lotta dell' esistenza materiale, ma innalzarsi anche dalle meraviglie della natura creata a quelle del mondo sovrannaturale ed all' ammirazione del Creatore.

12. L' insegnamento della Storia vien fatto col metodo retrospettivo e per gradi: si comincia quindi dal periodo contemporaneo per risalire a quello di mezzo e poi all' antico, ritenuto però che in ogni corso si riprende per ripeterlo ed amplificarlo l' insegnamento precedente.

Nel terzo corso, per la migliore intelligenza della Storia patria, necessariamente legata con quella delle altre Nazioni d' Europa, fu introdotto l' insegnamento dei principali avvenimenti della Storia d' Europa e per facilitare ai Docenti, tanto questo nuovo lavoro quanto tutto l' insegnamento della Storia, furono specificati i fatti principali che devono formarne l' oggetto.

Per la Geografia si richiamano le norme tracciate nel Programma delle Scuole minori, che qui sarebbe inutile ripetere.

13. Il Disegno non vuol essere nè tecnico nè artistico (per questo insegnamento sonvi le apposite scuole di disegno), ma puramente e semplicemente educativo, destinato cioè, non a preparare i giovani ad una data professione, bensì a creare in loro le buone abitudini della pulizia, dell' ordine, della precisione, dell' economia, a svilupparne il gusto estetico, ad educarne l' occhio, ed a dare alla loro mano una preziosa abilità per tutti i bisogni della vita.

14. La Civica, il Canto, la Ginnastica, i Lavori femminili e l'Economia domestica nel presente Programma, non solo sono più diffusamente esposte, ma vi è anche indicato il metodo col quale devono essere insegnate.

15. Il presente Programma, come quello delle Scuole Minori, non diverrà definitivo se non dopo che avrà subita la prova della esperienza ed il fuoco della critica seria e leale.

Quando il nostro Cantone avrà provveduto di conveniente programma anche gli Asili d'Infanzia, i quali vanno d'anno in anno rapidamente moltiplicandosi e costituiscono già a quest' ora un elemento importante nella vita didattica del paese, potrà rallegrarsi d'aver dato alla popolare educazione una organizzazione, se non perfetta, chè la perfezione non è così presto raggiunta, almeno in piena armonia coi supremi principî della moderna didattica e colle esigenze dei tempi.

I. Istruzione religiosa. — (Catechismo e Storia Sacra.)

La cura di questo insegnamento essendo per legge (legge sul riordinamento generale degli studî 14 maggio 1879 / 4 maggio 1882 art. 6 e legge sulla libertà della Chiesa cattolica del 28 gennajo 1886 art. 3 al. 4°) attribuita all' Autorità ecclesiastica, alla medesima si lascia la determinazione del relativo programma, ritenuto in vigore l'attuale fino a nuove disposizioni, e riservate le guarentigie stabilite dalla Costituzione federale sulla libertà di coscienza.

II. Lingua italiana.

1. Insegnamento oggettivo e per l'aspecto, ossia nozioni diverse scientifiche, industriali ed artistiche. — Classe 1ª, 2ª e 3ª.

NB. Che lo stesso soggetto possa servire di lezione per alunni di età e capacità differenti è verità che non ha bisogno di dimostrazione: all' atto pratico si esigono però dal maestro molta preparazione e disinvoltura per interrogare

saltuariamente gli alunni dei diversi corsi e per adattare lì per lì le cognizioni al loro diverso grado di coltura, senza creare la minima confusione.

Il principio delle lezione simultanee trova la sua applicazione in molte materie, ma sopratutto nell' insegnamento oggettivo e per l'aspetto, e merita tutto lo studio da parte dei signori docenti che desiderano semplificare di molto il lavoro e renderlo più efficace.

Le lezioni simultanee, occupando contemporaneamente tutti gli allievi delle tre classi di una scuola maggiore, fanno risparmiare molto tempo e rendono l' insegnamento più vivo, più variato e più attraente. Gli è colle lezioni simultanee che s' introduce nella scuola un mutuo insegnamento nuovo, ma più razionale e più proficuo, giacchè gli allievi delle classi superiori si fanno indirettamente maestri dei loro compagni minori, mentre vien loro fornita l' occasione di ripetere le cose apprese, eqquindi di imprimerle meglio nella mente.

Ripetizione ed estensione di quanto è prescritto per le scuole primaire, cioè:

a. Regno animale. — L'uomo. — Il corpo umano. — Educazione dei sensi, ossia nozioni elementari di educazione fisica con opportuni richiami delle principali regole igieniche. — Importanza dell'educazione fisica in rapporto coll' educazione intellettuale e morale. — Facoltà intellettuali: intelletto, memoria, immaginazione, giudizio e ragione, coscienza psicologica o senso intimo e sentimento estetico. — Facoltà morali dell'uomo: volontà, coscienza morale. — I principali mezzi per educare le umane facoltà, quali la religione, la lingua materna, le letture, la storia, le matematiche, le bellezze della natura, la ginnastica, il disegno, il canto, le arti belle, ecc. — Cenni biografici dei principali educatori svizzeri e ticinesi: Girard, Pestalozzi, Abate Fontana, Padre Soave, Giuseppe Curti, Abate Lamoni, Franscini, Abate Balestra, ecc. — Costumi e prodotti di alcuni più importanti animali domestici e selvatici, utili e nocivi, indigeni ed esotici, quali per es. fra i mammiferi: la vacca, la pecora, la capra, il cavallo, l'asino, il mulo, il cane, il leone, la balena ecc. Alcuni uccelli utili all'agricoltura; alcuni insetti utili per es. le api, il baco da seta; alcuni insetti nocivi ecc.

b. Regno vegetale. — Coltivazione delle principali piante da orto, da giardino, da bosco; per es. le patate, i cereali; — gli alberi fruttiferi come la vite, il pero, il melo, il pesco, l'albicocco, il castagno; — la quercia, il faggio, il pino, l' abete ecc.

c. Regno minerale. — Le nostre cave. — Le miniere. — Le pietre. — La calce. — L'argilla. — La porcellana.. — Il vetro ed il cristallo. — Il ferro. — L'acciajo. — Il rame. — Il bronzo. — L'oro. — L'argento. — Il petrolio. — Il gaz. — Il sale ecc. ecc.

d. Principali industrie. — Agricoltura. — Pastorizia. — Fabbricazione del vino, della birra, del burro, del formaggio. — Lavorazione della lana, del lino, della canape, del cotone, della seta, della carta ecc.

e. Conversazioni sulle immagini rappresentanti i principali monumenti artistici del nostro Cantone: la Crocefissione del Luini a Lugano, la Cena del Vinci a Ponte Capriasca, il Trasporto di Cristo del Ciseri a Loccarno, ecc. — l'Ecce Homo, il Napoleone morente, le Vittime del lavoro del Vela, ecc. — Cenni biografici ed opere dei nostri principali artisti, come Antonio Fontana, Canonica, Albertolli, Mercoli, Ciseri, Vela, ecc. — Possibilmente presentazione di alcune immagini rappresentanti qualcuno dei capolavori di pittura, scultura, architettura dei più celebri artisti, come Giotto, Michelangelo, Rafaello, ecc.

Osservazioni. Molte notizie scientifiche generali intorno ai tre regni della natura verranno date coll'insegnamento diretto della Storia naturale, ma vi sono delle cognizioni tanto utili ed importanti che devono essere più ampiamente svolte e che forniscono al bravo maestro argomenti bellissimi per i più svariati esercizi orali e scritti di lingua: tali cognizioni non si possono dare che con un insegnamento indiretto, ed è per questó che si indicarono particolareggiatamente sotto la rubrica: Insegnamento oggettivo e per l'aspetto — e si chiamarono a far parte degli esercizi linguistici.

Va da sè che i soggetti delle lezioni devono variare secondo i bisogni locali.

Tali famigliari conversazioni possono esser fatte prima della lettura, durante la lettura od anche dopo.

Mezzi per i docenti. — I libri del Figuier che si trovano già nelle biblioteche delle scuole maggiori; le operette di Paul Bert, le Escursioni nel Cantone Ticino del Lavizzari ecc. — I Monumenti ticinesi del Rahn. — Tavole murali, quadri, immagini, rappresentanti le principali opere d'arte, che il Governo manderà ad ogni scuola maggiore.

2. Lettura e Composizione. — Classe 1a e 2a. — *NB.* Per le ragioni precedentemente enunciate, il programma di lingua italiana è uno solo per gli allievi del primo e del secondo corso, giacchè la maggior parte delle lezioni si possono utilmente fare contemporaneamente agli allievi delle due classi. Infatti si potranno variare alcuni brani di lettura, quelli da studiarsi a memoria, ma la gradazione, la qualità la quantità degli esercizi orali e scritti, salvo la maggiore o minore estensione delle spiegazioni, resteranno sempre le stesse.

3. Recita a senso ed alla lettera. Esercizi grammaticali: precetti rettorici e notizie storiche sui principali autori. — *a.* Soggetti delle letture. — Coi fanciulli e colle fanciulle del primo corso è bene cominciare dalla lettura, dalla spiegazione e dal riepilogo di morali e piacevoli favolette, di raccontini e di narrazioni diverse di fatti immaginari o storici, alternati colla lettura di letterine famigliari, di descrizioni, di dialoghi e di facili poesie.

Lettura sui quaderni manoscritti.

Oltre al libro di lettura propriamente detto, che dovrà essere una piccola enciclopedia da usarsi saltuariamente, gli allievi leggeranno e riassumeranno, oralmente e qualche volta per iscritto, in iscuola e specialmente a domicilio, i migliori tratti delle Mie Prigioni di Silvio Pellico, dei Promessi Sposi del Manzoni, alcuni racconti del Thouar, del Tarra, qualche buon libro del Cantù e alcune più belle lettere del Caro, del Barretti, del Pellico, del Giusti ecc. Del resto non bisogna dimenticare che tutti i libri di testo per i diversi rami d'insegnamento possono servire, dopo la lezione orale, per utili esercizi di lettura ed insieme di ripetizione della materia. Giova qui ricordare che l'insegnamento dell' italiano deve avere per fine, non solo la cognizione della lingua, ma altresì la coltura della intelligenza e lo sviluppo del senso morale. Tutti gli esempi saranno quindi spiegati sotto questo triplice aspetto.

Metodo da seguirsi. — Il docente, col dialogo socratico, conduce anzitutto gli allievi a conoscere ed a sviluppare il soggetto scelto e preparato per la lezione di lettura e ne attira l'attenzione sulle principali idee. Deve pure leggere in tutto od in parte il pezzo stesso per dare l'esempio della buona lettura; far notare il tono che in generale vi si addice, far vedere praticamente come si osservino le pause, i legami, ecc.

Lettura corretta e con sentimento del brano intiero, fatta tutta di seguito, senza interruzione di sorta, dagli allievi della classe.

Durante la lettura il docente prende la parola soltanto per raddrizzare gli errori di pronuncia, di tono od altri: usa molta pazienza specialmente nei primi esercizi e fa rileggere, se occorre, lo stesso brano parecchie volte, affinchè gli allievi possano acquistare l'abitudine di una lettura chiara, spiccata e sensata: leggere bene vuol dire comprendere bene.

Fatta la lettura del pezzo il docente si rifà, per così dire, da capo. Conduce gli allievi a spiegare il senso del brano e ne fa notare prima oralmente e poi in poche linee per iscritto i principali gruppi di pensieri. Questo esercizio basta per classificare, ordinare le idee nelle testoline dei fanciulli e per far loro ricordare le cose lette, ciò che importa assai per imparare a parlare ed a scrivere bene.

Spiega il senso di alcune espressioni, di alcune parole: ne fa trovare e molte volte scrivere le voci derivate, indica i principali sinonimi. Vocaboli e locuzioni diverse fa sempre impiegare in buoni esempi, opportunamente richiamati dalle cose lette o studiate a memoria e relative a tutte le materie d'insegnamento. Per questi esercizi si raccomanda vivamente l'uso d'un buon

Dizionario ai signori docenti ed agli allievi, i quali sarà bene che, almeno una volta per settimana, ne facciano soggetto d'un lavoro scritto, cercando appunto sul Vocabolario il significato preciso delle parole più importanti e meno conosciute, il loro impiego nelle diverse locazioni, ecc.

La proprietà delle parole importa assai per esprimere brevemente e chiaramente le proprie idee.

Le lezioni oggettive o per l'aspetto troveranno naturalmente posto negli sviluppi della lezione di lettura.

Lettura ad alta voce da parte del docente, almeno una volta per settimana, di brani scelti e varii per proprietà di parola, efficacia di stile, bellezza di pensieri, gentilezza e bontà di sentimenti, ecc.

4. *Esercizi orale.* — Recita a senso. — Composizione orale. — Oltre agli esercizi summentovati di derivazione, di composizione e scomposizione di parole, di sinonimie, di omonimie, ecc., gli allievi fanno sempre il riepilogo delle lezioni oggettive e per l'aspetto e dei brani letti. Qualche volta, invece del semplice resoconto delle cose lette, si conducano gli allievi ad ampliare, a variare le circostanze di persona o di tempo o di luogo o di modo, ecc., in guisa d'ottenere una vera composizioncella nuova.

Di tanto in tanto gli allievi riassumono le letture fatte a casa e ripetono oralmente i loro lavori scritti.

5. *Esercizi di memoria.* — Recitazioni espressive, spigliate, d'una dozzina di pezzi scelti in prosa e poesia, i quali, prima di venire studiati, devono naturalmente essere stati ben spiegati, commentati e capiti dagli allievi.

Per avvezzare i ragazzi al parlare naturale e disinvolto è raccomandabile la recita di qualche brioso dialogo, di qualche bella e morale scena drammatica.

6. *Esercizi grammaticali.* — Classe 1ª. — Ripetizione, con qualche maggiore estensione, delle cognizioni prescritte nel programma delle scuole elementari minori.

Si premette che l'insegnamento della grammatica dev'essere fatto non tanto per regole teoriche quanto con esempi pratici. Quindi, punto di partenza per ogni esercizio grammaticale deve sempre essere un piccolo brano, scelto per esercizio di lettura o di memoria, nel quale il maestro fa riscontrare gli elementi della grammatica.

Nelle proposizioni, nei periodi, ecc. si fanno conoscere le vocali, le consonanti, i mutamenti di lettere, le sillabe, le parole con o senza accento, i troncamenti, le elisioni, gli apostrofi; — si conducono i fanciulli a distinguere praticamente prima, poi a definire le parti del discorso; — si insegnano le declinazioni del nome, dell' articolo, dell' aggettivo; — le irregolarita nel numero e nel genere; — le alterazioni del nome e dell' aggettivo; — le proprietà dell' aggettivo; — la qualità e l'uso dei diversi pronomi. Si studia il verbo in tutte le conjugazioni, i tempi, i modi, le persone; — il numero e la forma attiva e passiva, regolare ed irregolare, avendo cura di farne entrare uno o più in ogni lezione di grammatica.

Sempre per via di esempi, si fanno conoscere l'avverbio, la preposizione, la congiunzione e la interiezione. Senza un continuo e diligente esame dei periodi è impossibile condurre i fanciulli a conoscere bene e sopratutto ad usare bene delle preposizioni e delle congiunzioni. Inutile lo studio mnemonico degli elenchi comprendenti le diverse specie di avverbi, di congiunzioni, di preposizioni, di interiezioni, come pure lo studio a memoria degli esempi isolati separati dal brano, sieno pure di eccellenti autori, per mostrare l'applicazione di questa o di quella regola. Gli esempi devono essere trovati nel pezzo che si legge, richiamati dai pezzi studiati o pensati dagli allievi.

A queste nozioni grammaticali si possono aggiungere le principali regole di concordanza delle parti del discorso e sopratutto si raccomanda lo studio continuo, diligente, della punteggiatura, la quale è di grande importanza per l'ordine e la correttezza dello scrivere.

Poca analisi grammaticale orale; soltanto quanto basti per distinguere le diverse parti del discorso.

L'analisi logica limitata alle distinzioni elementari del soggetto, del verbo, dell'attributo e dei principali complementi; — nel periodo, la distinzione tra la proposizione principale e quella dipendente.

Nessuna analisi scritta.

Piuttosto, tanto oralmente quanto per iscritto, si raccomandano le permutazioni di genere, di numero, di tempo, di modo ecc., nei periodi o nei brani interi, esercizi tanto utili e naturali i quali prevengono le difficoltà che incontrerà il ragazzo nel parlare e nello scrivere e lo abituano a superarle, non con regole, che occorrendo di applicare non ricorderà quasi mai, ma con una conversazione che è la fedele imitazione di quella della vita pratica. Insomma prendendo sempre a base degli esercizi grammaticali il discorso intiero, si viene ad abolire nelle nostre scuole la grammatica di parole, die regole astratte ed astruse, per introdurvi invece quella dilettevole ed educativa delle idee espresse con forma corretta.

Classe 2ª. — Per gli scolari del secondo corso le nozioni grammaticali possono ricevere qualche maggiore estensione avvertendo però di far sempre riscontrare praticamente ogni regola in un brano:

1. Riguardo al periodo far distinguere le proposizioni principali, dipendenti, complementari, coordinate ed incidenti, fermandosi sulle congiunzione che servono ad unirle.

2. Plurale dei nomi propri e dei nomi composti.

3. Uso e soppressione dell'articolo.

4. Concordanza dell'aggettivo col nome; del verbo col suo soggetto, mostrando le principali regole sull'uso del soggiuntivo.

5. Uso dei verbi ausiliari: osservazioni principali sull'accordo del participio passato; verbi difettivi.

6. Figure grammaticali.

7. *Precetti rettorici.* — Gli allievi leggono e recitano a senso ed alla lettera favole, parabole, racconti, lettere, descrizioni, dialoghi: è quindi naturale che abbiano a conoscere tali componimenti e quali ne sieno le parti, lo stile più conveniente ecc. Ma queste devono essere nozioni pratiche e facili, elementari, non istudiate semplicemente a memoria, bensì ricavate dall'esame degli esempi letti e commentati, imparate dalla viva voce del docente, il quale, durante la spiegazione, scriverà sulla tavola nera un sunterello della lezione, una specie di tavola sinotica che, trascritta dagli allievi, servirà loro di promemoria nelle ripetizioni.

Classe 2ª. — Commentando i brani letti o studiati, far conoscere le principali doti della locuzione: chiarezza, purità, proprietà, convenienza ecc. — far riscontrare praticamenti i traslati e le figure rettoriche principali; — mostrare in opportuni componimenti le fonti più comuni delle idee per guidare i fanciulli nel lavoro d'invenzione; — circostanze die persona, di tempo, di luogo, di modo ecc.; esempi, comparazioni, similitudini, contrarî ecc.

8. *Storia letteraria.* — Brevissimi cenni biografici degli autori dei brani e dei libri che si leggono dentro e fuori la scuola.

Classe 2ª. — Dai cenni biografici dei principali autori di cui si leggono o studiano alcuni brani, si prenda occasione per dare qualche breve notizia sul carattere del periodo storico in cui sono vissuti.

Esercizi scritti.

9. *Composizione.* — 1. Dettati tratti dagli autori più segnalati per semplicità, chiarezza ed efficacia di stile, con indicazione delle difficoltà grammaticali, se ne occorrono; questi brani servono poi per gli esercizi di memoria.

2. Costruzione di frasi, di periodi, cogli omonimi, coi sinonimi, coi derivati, cogli alterati per far vedere praticamente l'uso ed il significato diverso delle parole, dei modi di dire ecc.

3. Esercizi sull' applicazione delle più importanti regole di sintassi.

4. Riepilogo scritto dei principali gruppi di pensieri trovati nei brani e nei libri letti.

5. Ripetizione scritta e non letterale di squarci letti in classe o a casa o di racconti letti o detti a viva voce dal docente.

6. Rendiconto delle lezioni oggettive e per l'aspetto ed in generale di tutte le lezioni, dimodochè i temi di composizione si possano e si debbano ricavare da tutte le materie d'insègnamento.

7. Componimenti semplici e brevi da principio sopra soggetti pratici e ben conosciuti dai fanciulli. — Favolette, raccontini, letterine, descrizioni ecc. per imitazione, dopo aver fatto cogli allievi l'invenzione delle idee col dialogo socratico; — per tema spiegato; — per traccia, — per invenzione, dopo che gli scolari stessi abbiano preparata la traccia del dovere e questa sia stata riveduta e completata dal docente.

Due componimenti per settimana devono essere trascritti a bello sopra apposito quaderno, lasciando sopra ciascuna pagina un largo margine per le eventuali correzioni.

Il maestro corregga i componimenti da solo; poi nella lezione seguente ne dia all' alunno il suo giudizio ragionato e ne controlli le correzioni. Non faccia mai trascrivere il dovere corretto, se non per castigo, quando cioè sia troppo malfatto, nel qual caso egli deve però rifare scrupolosamente la correzione.

Talora i migliori od i peggiori componimenti possono essere fatti leggere in classe.

Del resto, per insegnare l'arte importantissima e difficilissima del comporre bisognerebbe proprio applicare il proverbio latino: „Nulla dies sine linea".

Tutti i giorni, durante le ore di scuola, mentre il maestro colle lezioni orali passa da una classe all' altra, gli allievi dovrebbero scrivere qualche breve esercizio. Naturalmente tutti questi lavori quotidiani non possono essere trascritti a bello; ma sarà tuttavia buona cosa il raccoglierli su appositi quaderni da potersi al caso mostrare alle autorità scolastiche: il conservare le minute di tutti gli esercizi e l' abituare i fanciulli a scriverle pulitamente, sono eccellenti mezzi per riuscire a far scrivere con facilità, ordine e precisione.

Il maestro nello assegnare i compiti, non solo deve proporsi di far acquistare abito a scrivere bene, ma eziandio di educare il cuore de' suoi alunni. Imperocchè, se tutto l' insegnamento rivolgesi a questo fine, particolarmente vi devono tendere i componimenti, i quali, o si aggirino su fatti o su cose della natura, o sieno diretti ad esprimere sentimenti ed affetti, devono partire dal cuore ed al cuore far ritorno. Perciò molta cura hanno a porre i maestri nello scegliere i temi di composizione, i quali non devono essere dettati a caso, ma pensati e meditati. E bene si appongono coloro i quali, anche per meglio osservare la gradazione, fin dal principio dell' anno, fissano una serie di temi, e, secondo l' opportunità, scelgono quelli che giudicano meglio adatti alla mente ed al cuore degli alunni.

E se in ogni lezione il docente deve cercare di promuovere l' attività de' suoi alunni per farne degli uomini che pensino rettamente colla propria testa, che amino saviamente col proprio cuore, la personalità intellettuale e morale deve spiccare sopratutto nel comporre col lasciare che i fanciulli estrinsechino i loro pensieri ed i loro sentimenti e presentino su uno stesso tema composizioni diverse per quell' impronta affatto soggettiva che ciascuno vi mette di proprio, e per il modo diverso e particolare con cui ciascuno riflette negli scritti i pensieri ed i sentimenti suscitati in lui dal mondo fisico e morale.

Classe 3a. — *a.* Soggetti delle letture. — Per dare facilmente una idea intuitiva di tutti i componimente in prosa e dei principali in poesia si facciano

delle letture di brani analoghi tolti dalle opere dei migliori autori di ogni secolo richiamandone anche i cenni biografici.

Continuazione della lettura di brani aventi attinenza colle scienze naturali, colle arti, colle industrie, coi viaggi, coi commerci ecc. ed in generale con tutte le materie d'insegnamento.

Continuazione della lettura del Manzoni, del Pellico, del Cantù, del Caro, del Barretti, del Giusti ecc.

Lettura di qualche dramma, p. es. del Metastasio, di qualche tragedia, p. es. dell' Adelchi del Manzoni, di qualche poemetto, p. es. della Basvilliana del Monti.

b. Metodo da seguirsi ed esercizi orali. (Recite e senso e composizioni orali.) — Lo stesso metodo, gli stessi esercizi indicati per le due prime classi, salvo la maggior estensione e profondità di lavoro. Così nel commento dei brani letti il docente faccia ben considerare la natura e la qualità del soggetto, la ripartizione del tema, l'ordine e la bontà dei pensieri e dei sentimenti, lo scopo che si prefigge di ottenere l' autore, la bellezza della lingua, la efficacia dello stile ecc.

Dia molta importanza ai riassunti orali delle cose lette o scritte; non manchi di far sviluppare oralmente di tanto in tanto qualche facile soggetto di composizione; procuri di far nascere nei fanciulli il piacere delle buone letture, col farsi dare il resoconto orale o scritto dei libri letti da ciascun ragazzo a domicilio, oltre a quelli fissati dal presente programma: l' amore della buona lettura è base e mezzo potentissimo di ogni seria coltura intellettuale e morale.

c. Esercizi di memoria. — Questi esercizi sono di molta importanza per l'apprendimento della lingua, per l'educazione estetico-morale e per la coltura della memoria; converrà quindi che sieno bene scelti, tanto per la sostanza, quanto per la forma, alternando saviamente la prosa con la poesia; e che vengano chiaramente commentati traendone argomento per richiamare i precetti grammaticali e rettorici e le notizie interno ai più insigni prosatori e poeti.

d. Esercizi grammaticali. — Ripetizione di quanto è prescritto per le classi precedenti, facendo sempre una lezione sola per tutte le tre classi.

e. Precetti rettorici. — Dai brani opportunamente scelti, letti e studiati, far ricavare le principali regole di rettorica intorno alla favola, alla parabola, al racconto, alla descrizione, alla lettera ed al dialogo. Prendere sempre occasione dalle letture per far conoscere in che cosa consistano la novella, il romanzo, la storia, il poema, la tragedia, la commedia, l'ode, l'inno, il sonetto, ecc. Si noti bene che qui non si tratta punto d'uno studio di rettorica, nel vero senso della parola, che potrebbe convenire solamente alle classi superiori ginnasiali e liceali, sibbene di nozioni elementarissime, le quali, dopo aver posto sott'occhio ai ragazzi i diversi componimenti, si possono restringere in poche e semplicissime proposizioni. Vuolsi soltanto evitare l'inconveniente che i ragazzi sappiano recitare delle strofe, per es. del Manzoni, delle ottave del Tasso, delle terzine di Dante o del Monti senza avere la minima idea dell'opera da cui i brani furono tratti.

Insieme cogli allievi del secondo corso, e sempre con esempi pratici, quelli del terzo ripeteranno con qualche maggior estensione i precetti concernenti il lavoro di invenzione delle idee, ossia i luoghi topici delle circostanze, della enumerazione, delle similitudini, dei contrari ecc.; — si parli dei traslati e delle figure rettoriche. Non occorre però che i ragazzi sappiano a memoria la definizione della metafora, della sineddoche, della prosopopea ecc.; vuolsi soltanto che leggendo riconoscano che si è fatto uso della figura antomasia o di circonlocuzione, o di interrogazione, o di preghiera ecc.

f. Esercizi scritti e composizione. — I temi di composizione saranno quasi sempre quegli stessi assagnati agli alunni delle due classi precedenti, per la ragione semplicissima che il medesimo argomento può essere svolto in tutte le classi, sebbene con maggiore o minore ampiezza; naturalmente gli allievi del 3º corso avranno, di quando in quando, anche esercizii speciali, tratti o dalle loro letture o dalle loro lezioni, ecc.

III. Lingua francese.

Classe 1ª. — Osservazione. — Il metodo per insegnare il francese non deve essere diverso da quello usato per apprendere la lingua materna; non è quindi unicamente per mezzo della grammatica e degli esercizi grammaticali che si può imparare una lingua straniera, ma sopratutto per via di esercizi di nomenclatura, e di lezioni oggettive e per l'aspetto, in una parola di conversazioni utili e piacevoli tra maestro e discepoli.

a. Esercizi di nomenclatura: ogni allievo impari a dire in francese e con retta pronuncia il suo nome, quello dei genitori, il mese, l'anno in cui è nato; i nomi dei parenti, degli oggetti più importanti e più conosciuti di scuola, di casa, delle vestimenta, dei cibi, delle piante, degli animali ecc. precisamente come si fa nei primi esercizi coi bambini delle scuole primarie per insegnare loro la lingua materna.

b. Lettura degli esercizi del Nuovo metodo teorico pratico per imparare la lingua francese di Ahn-Arnaud colle regole di retta pronuncia insegnate mano mano che ne capiterà l'occasione. — Il maestro nei primi esercizi proceda pure lentamente, ma procuri di far acquistare subito agli alunni una retta pronuncia, senza di che l'insegnamento del francese non darà mai buoni risultati.

c. Primi elementi di grammatica intorno alle diverse parti del discorso senza però farne uno studio particolare ed ordinato, ma attenendosi soltanto a quelle regole che si troveranno applicate nei diversi esercizi pratici.

d. Conjugazione dei verbi ausiliari, dei regolari e dei principali irregolari, che si incontreranno nei vari esercizi orali e scritti.

e. Esercizi semplicissimi di memoria.

f. Esercizi graduati di versione di frasi dal francese in italiano e viceversa. — Tali esercizi vengono trascritti una volta sola sopra un libro apposito, nel quale devono figurare le correzioni del docente.

g. Dettature francesi sopra gli esercizi già fatti.

NB. Ogni lezione di francese dovrà comprendere tre specie di esercizi orali: 1. Nomenclatura francese, presentando possibilmente gli oggetti o le immagini. — 2. Lettura di alcune frasi colle relative regole di pronuncia e di grammatica. — 3. Conjugazione di uno o più verbi impiegati in proposizioni sensate.

Classe 2ª. — *a.* Ripetizione ed estensione degli esercizi di nomenclatura fatti il primo anno, ossia esercizi dialogici intorno alle cose di maggior utilità, avviando i ragazzi e formare, prima a voce e poi in iscritto, parecchie proposizioni intorno ad un dato oggetto.

b. Continuazione della lettura degli esercizi e dei brani che si trovano alla fine della grammatica dell'Ahn-Arnaud e di quelli contenuti nel libro di lettura compilato dallo stesso autore, nel qual caso le lezioni possono essere simultanee cogli allievi del 3º corso.

c. Continuazione degli elementi di grammatica intorno a tutte le parti del discorso.

d. Verbi regolari ed irregolari.

e. Versioni dall'italiano in francese e viceversa.

f. Dettature.

g. Esercizi di memoria.

Classe 3ª. — *a.* Continuazione degli esercizi orali e scritti intorno alle cose, come negli anni precedenti, facendo sì che gli alunni di questa classe riescano capaci di comporre prima oralmente e poi per iscritto, — intorno agli oggetti, alle immagini, ai quadri, — descrizioncelle semplici, raccontini facili, a cui si possono aggiungere alcune letterine famigliari e commerciali. — Come facilmente si capisce, le lezioni oggettive possono essere fatte contemporaneamente agli allievi delle tre classi: il docente non ha che a cambiare le domande per adattare le cognizioni alle diverse capacità.

b. Lettura degli esercizi della seconda parte della grammatica di Ahn-Arnaud e continuazione del libro già adottato pel secondo corso; versioni orali dal francese in italiano e viceversa; richiamo delle regole grammaticali. — Lettura di alcuni buoni esempi di genere epistolare.

c. Continuazione delle traduzioni scritte collo studio delle regole di sintassi particolare che sono di più frequente applicazione.

d. Esercizi di dettature e di memoria.

NB. Nell'ultimo anno l'insegnamento verrà dato possibilmente in lingua francese. — Sarà pure ottima cosa che il maestro s'adoperi perchè anche gli allievi delle prime due classi parlino il francese, sempre ben inteso contenendosi nella cerchia delle parole e delle frasi conosciute.

IV. Aritmetica e Geometria.

Calcolo mentale. — Classe 1a, 2a e 3a. — Ripetizione di quanto è prescritto per le scuole primarie, ossia le quattro operazioni separatamente e combinate, con numeri interi, con frazioni decimali ed ordinarie e con tutte le applicazioni ai diversi casi che possono presentare il sistema metrico, la geometria piana e solida, le regole del tre, d'interesse, di sconto, di società ecc., comprendenti quesiti tolti dalle vita ordinaria, dai mestieri, dall'agricoltura, dalla pastorizia ecc. Coi quesiti mentali e scritti il maestro può dare agli allievi le più utili e svariate cognizioni di morale, di economia domestica, di storia, di geografia, di civica, di scienze naturali ecc. Le poste dei bilanci del Comune, del Cantone, della Confederazione, d'una latteria, d'una azienda industriale e commerciale, le tasse postali, ferroviarie, daziarie ecc., somministreranno al maestro diligente materiale per una lunga serie di problemi veramente pratici.

Il calcolo mentale deve essere fatto contemporaneamente dagli allievi delle tre classi. Due quesiti per volta possono bastare per occupare tutta la scolaresca: uno sarà tale da potersi sciogliere da tutti gli allievi e l'altro, che comprenderà maggior difficoltà, specialmente dagli scolari del terzo corso, senza trascurare tuttavia quelli delle altre classi che tante volte vi riescono essi pure.

Calcolo scritto. — Classe 1a. — Riepilogo di quanto prescrive il programma per le scuole primarie. — Numerazione. — Le quattro operazioni sui numeri interi e decimali. — Sistema metrico facendo uso della cassetta dei pesi e delle misure. — Numeri complessi attenendosi alla divisione del tempo e della circonferenza. — Frazioni decimali ed idea generale delle frazioni ordinarie. — Conversioni delle frazioni ordinarie in decimali. — Calcolo d'un tanto per cento. — Regole tel tre, d'interesse, di sconto, di società, col metodo di riduzione all'unità. — Quesiti pratici.

Geometria. — Semplici esercizi per far riconoscere, disegnare e misurare diverse specie di linee: retta, spezzata, curva, perpendicolare, obliqua, verticale, orizzontale, parallela, circonferenza, raggio, diametro, arco, corda, segante e tangente; — diverse sorta di angoli; — le figure regolari più elementari: triangoli, quadrilateri, poligoni e cerchio. — Idea delle tre dimensioni. — Nozioni elementari sopra i solidi mediante modelli in rilievo. In una parola in questa prima classe l'insegnante deve impartire solamente quelle poche nozioni di geometria piana e solida che sono in relazione col sistema metrico.

Classe 2a. — Riepilogo dell'aritmetica studiata nel primo anno — Caratteri di divisibilità. — Numeri primi. — Massimo comun divisore e minimo comun multiplo. — Proprietà fondamentali delle frazioni. — Le quattro operazioni colle frazioni. — Le quattro operazioni sui numeri complessi. — Continuazione delle regole del tre, d'interesse, di sconto, di società col metodo di riduzione all'unità. — Quesiti pratici.

Geometria. — Rappresentazione grafica delle figure di geometria piana e delle loro combinazioni più semplici: loro misurazione. — Nozioni pratiche sul cubo, il prisma, il cilindro, la stera; — superficie e volume dei solidi princi-

pali; — applicazioni pratiche al sistema metrico, richiamando alla mente dei fanciulli, tanto negli esercizi orali come negli scritti, le cose ch'essi conoscono e che presentano le forme che noi insegnamo loro a valutare. — Quadrati e radici quadrate.

Classe 3ª. — Riepilogo dell'aritmetica studiata nei primi due anni — Rapporti. — Proporzioni. — Regola del tre semplice e composta. — Interesse semplice e composto. — Uso della tavola degli interessi composti. — Sconto. — Regola di ripartizione proporzionale e di società. — Miscuglio ed alligazione. — Regola congiunta e di cambio. — Quesiti pratici.

Geometria. — Rappresentazione grafica delle figure di geometria piana e dei solidi. — Misura degli angoli: d'un quadrilatero e d'un poligono irregolari; — d'un segmento e d'un settore. — Superficie e volume dei solidi; — del tronco di piramide e del tronco di cono. — Cubi e radice cubica.

NB. Gli esercizi scritti devono essere diligentemente raccolti in appositi quaderni. La correzione è simultanea ed individuale nel medesimo tempo, perchè il maestro fa scrivere la soluzione del problema sopra una pagina del quaderno e lo ritira; poi da uno o più allievi fa ripetere il quesito sulla tavola nera, intanto che gli altri lo rifanno al loro posto; restituisce il quaderno, perchè gli scolari medesimi correggano il loro quesito o lo trascrivano interamente sulla pagina dirimpetto se l'hanno molto sbagliato; raccoglie nuovamente i manoscritti, li corregge e li classifica in base a quanto l'allievo aveva fatto la prima volta da sè.

Il ragionamento e la risposta devono essere compresi nella soluzione.

V. Contabilità.

Classe 1ª. — Ripetizione di quanto è prescritto per le due classi superiori delle scuole elementari minori.

a. Nota delle spese giornaliere di un allievo e del danaro che riceve dai parenti.

b. Inventario dei libri e degli abiti di uno scolaro.

c. Inventario degli oggetti di scuola.

d. Esempi di fatture, di conti di vendita, di compera; — letterine di commissione, d'avviso per interessi commerciali ecc.; — ricevute.

e. Impianto d'un piccolo registro per tener nota delle entrate e delle uscite d'una famiglia.

NB. Detti esempi non devono essere copiati dai libri di testo, nè dettati dal docente, ma, dopo le dovute spiegazioni e la lettura di opportuni modelli, redatti dallo scolaro e finalmente riveduti dal maestro.

Classe 2ª. — *a.* Inventario dei beni stabili, mobili, semoventi ecc., ossia dell'attivo e del passivo d'una famiglia, prendendo a modello i formulari impiegati per le curatele, facilmente ottenibili dalla Cancelleria municipale.

b. Bilancio d'un piccolo comune di campagna. — Principali poste del bilancio cantonale e federale.

c. Impianto dei registri di una latteria.

d. Principali titoli commerciali. — Lettera di cambio ed atti relativi. — Biglietto all'ordine. — Mandato. — Chèque ecc.

e. Tenuta dei libri a partita semplice: casi pratici e relativa teoria desunta da questi.

Classe 3ª. — *a.* Ripetizione del programma precedente, facendo delle lezioni simultanee per le due classi.

b. Nozioni generali di commercio. — Industria in generale. — Principali industrie del nostro Ticino e degli altri Cantoni. — Diverse specie di commercio. — Esempi dei più importanti atti di commercio. — Società commerciali. — Società di assicurazioni. — Esempio di polizza di assicurazione. — Tavola delle monete usate nei principali Stati. — Idea dei prestiti e dei fondi pubblici. — Nozione elementare dei conti correnti.

c. Richiamo delle regole di interesse, di sconto, di società, di miscuglio, di cambio, ecc.

d. Tenuta dei registri a partita doppia.

NB. Nelle scuole maggiori femminili alla tenuta dei libri in partita doppia sarà bene sostituire un maggiore sviluppo teorico-pratico della registrazione domestica.

I casi pratici di registrazione non devono essere copiati letteralmente dal libro di testo, nè basta cambiare i nomi dei corrispondenti o le poste: i modelli inscritti nei libri devono servire soltanto per le spiegazioni e per gli esercizî orali: e le poche operazioni scritte devono essere nuove, redatte dagli allievi, guidati, s'intende, dal docente, il quale deve pur rivederle e correggerle, prima di farle trascrivere a bello.

Perchè la parte teorica riesca facile e venga davvero compresa dagli allievi, sarà bene che il docente parta sempre dall'esempio proposto a voce o scritto sulla tavola nera.

Se nella sede della scuola maggiore trovansi un'azienda commerciale di qualche importanza od un'agenzia di Banca o di Assicurazione contro gli Incendî ecc., il maestro condurrà possibilmente i suoi allievi a visitarle.

VI. Scienze Naturali ed Igiene.

Classe 1ª. — *a.* L'Uomo. — Parti principali esterne del corpo umano e loro ufficio. I sensi: vista, udito, gusto, odorato, tatto. — Parti principali interne e loro ufficio. — Principali funzioni della vita: digestione, circolazione del sangue, respirazione, ecc.

b. Gli Animali. — Studio sopra alcuni tipi scelti delle principali classi dei vertebrati.

c. I Vegetali. — Studio sopra alcuni tipi scelti dei principali organi della pianta (radice, fusto, gemma, foglia, fiore, frutto); nozione delle grandi divisioni del regno vegetale. — Indicazione delle piante utili e nocive, sopratutto durante le passeggiate scolastiche. — Erborizzazione.

d. I Minerali. — Sostanze minerali e metalli necessari all'uomo: loro nomi e caratteri fisici più notevoli; — i minerali ed i metalli del Distretto in cui si trova la scuola.

e. I tre stati dei corpi. — Solidi, liquidi, aeriformi. Luce. Colori. — Decomposizione della luce. — Piccole dimostrazioni sperimentali.

f. Igiene. — Ripetizione con qualche ampliamento di quanto è prescritto per le scuole elementari, cioè: Igiene generale del corpo; igiene particolare di ciascun senso. — Igiene delle vesti, della casa ecc. — Cibi e bevande. — Moto, lavoro e riposo.

Classe 2ª e 3ª. — *a.* L'Uomo. — Ripetizione della descrizione dello scheletro. — Nozioni più estese sulle principali funzioni della vita: digestione, circolazione del sangue, respirazione, assimilazione, secrezione, locomozione.

b. Idea generale della classificazione zoologica. — Grandi tratti della classificazione degli animali per famiglie e studio di alcuni tipi principali.

c. I vegetali. — Parti essenziali delle piante: principali gruppi, facendo conoscere e studiare alcune piante utili e nocive d'ogni gruppo, col sussidio di esemplari freschi o disseccati. Nella primavera, passeggiate botaniche e composizione di un piccolo erbario.

d. I minerali. — Nozioni elementarissime e sommarie del suolo: le roccie, i fossili, i terreni del Cantone. — I metalli ordinari. — Visitare possibilmente una cava di sassi, una fabbrica di mattoni, una fornace di calce, ecc. — Fare piccole collezioni dei minerali del paese.

e. Nozioni generalissime di agricoltura: dei concimi: dei lavori della terra: della coltivazione dei cereali, delle viti, dei gelsi ecc.; del miglioramento dei

prati, delle selve, dei pascoli ecc.; degli alberi da frutta, dell'innesto; — dei vantaggi delle foreste, delle opere di rimboschimento, ecc.

f. Prime nozioni di fisica. — Peso, leva; prime nozioni sull'equilibrio dei liquidi. — Esistenza dell'aria; — semplice spiegazione del vento, della nebbia, delle nuvole, della pioggia, della neve, della brina. — Pressione atmosferica, barometro. — Nozioni le più elementari ed esperienze le più facili sul calore: termometro; — luce; — elettricità; — lampo; — tuono; — fulmine: — parafulmine; magnetismo; — macchina a vapore; — telegrafo; — telefono; — bussola.

g. Igiene. — L'aria. — La luce. — Il calore. — Il sole. — L'acqua. — I venti. — Le abitazioni. — Le vesti. — Gli alimenti. — Le bevande. — Gli stimolanti. — Igiene dei sensi. — Lavoro e riposo. — Veglia e sonno. — Cura delle malatie leggiere.

NB. Molte delle cognizioni qui prescritte si potranno dare coll'insegnamento indiretto, ossia colle lezioni oggetive e per l'aspetto.

Lo studio delle nozioni di zoologia, botanica e mineralogia non proceda senza la presentazione degli oggetti o relativo disegno.

Anche le nozioni di fisica non si possono dare senza il disegno delle macchine più elementari: molto meglio sarebbe il poter presentare le macchine stesse per fare quegli esperimenti che ne ponno dimostrare l'importanza e l'utilità.

Per questo, lo Stato, un po' per volta, provvederà le scuole maggiori del materiale necessario quali: collezioni di oggetti, atlanti zoologici e botanici. carte murali ed alcune delle macchine più importanti, in modo da creare altrettanti piccoli gabinetti, divenuti ormai indispensabili per dare anche il più elementare insegnamento scientifico.

Le scuole dei centri, come quelle di Mendrisio, Lugano, Bellinzona e Locarno potranno valersi dei gabinetti di storia naturale annessi alle scuole secondarie dello Stato.

VII. Storia.

Primo periodo. — *Storia contemporanea.* — Classe 1ª. — *a.* Storia riassuntiva del Cantone Ticino dal 1803 ai nostri giorni; cioè: Entrata del Cantone nella Confederazione. — Atto di Mediazione del 1803. — Patto del 1815. — Riforma del 1830. — Rivoluzione del 1839 e controrivoluzione del 1841. — Blocco e Pronunciamento (1852-1855). — Riforma costituzionale del 1855. — Elenco delle principali riforme costituzionali dal 1875 al 1895.

b. Storia riassuntiva della Confederazione dalla Rivoluzione francese ai nostri giorni. — Invasione dei francesi. — Resistenza dei Bernesi, degli Svittesi, degli Untervaldesi. — Regime unitario. — Atto di mediazione del 1803. — Patto del 1815. — Guerra del Sonderbund. — Patto federale del 1848. — Riforma del 1874.

Classe 2ª. — *a.* Storia più particolareggiata del Cantone Ticino dal 1803 ai nostri giorni, quindi: Principali dispositivi dell'Atto di Mediazione del 1803. — Condizione materiale e morale del nostro paese dal 1803 al 1815. — Fatti che determinarono l'accettazione del Patto del 1815 e suoi principali dispositivi. — Governo così detto dei Landamani dal 1815 al 1830. — Dispositivi fondamentali della Costituzione del 1830. — Storia delle riforme costituzionali dal 1830 ai nostri giorni.

b. Storia più particolareggiata della Confederazione, dalla Rivoluzione francese ai nostri giorni. — Occupazione francese. — Annessione di Ginevra e di Porrentruy alla Francia. — Rivoluzione vodese. — Cesare Laharpe. — Invasione del paese di Vaud. — Resistenza dei Bernesi e fine della vecchia Confederazione. — Eroismo degli Svittesi e degli Untervaldesi. — Regime unitario. — La Svizzera teatro della guerra straniera. — Situazione della Svizzera sotto l'Atto di Mediazione. — La Costituzione del 1815. — Dal 1830 innanzi. — Riforme costituzionali in senso democratico nei diversi Cantoni, in alcuni compitesi in modo legale e pacifico, come nel Ticino, a Zurigo ed a Soletta; in altri, in seguito a torbidi più o meno gravi, come nella Turgovia, a Sciaffusa,

a Friborgo, nell'Argovia, nel Vaud, a Berna, Svitto, Basilea, ecc. — Dal 1830 al 1841. — Rivoluzioni particolari nei vari Cantoni, come a Svitto ed a Basilea nel 1833, a Glarona ed ancora a Svitto nel 1838, nel Ticino, a Zurigo e nel Vallese nel 1839, nel Ticino, a Soletta, nell'Argovia nel 1841, a Lucerna ed ancora nel Vallese nel 1844. — Guerra del Sonderbund e Patto del 1848. — Torbidi a Friborgo nel 1851, a Berna nel 1854, a Ginevra nel 1862 e relativi cambiamenti di regime. — Riforma federale del 1874.

Classe 3a. — Ripetizione della Storia del Cantone Ticino e della Confederazione, già studiata nei due anni precedenti, con un breve riassunto degli avvenimenti degli altri Stati d'Europa, collegando così lo studio della Storia patria con quello dei fatti più importanti della Storia universale: la conoscenza almeno dei più grandi avvenimenti appartenenti a quest'ultima è necessaria per rendere chiara alla intelligenza la Storia del Cantone e della Confederazione.

Breve sunto della Rivoluzione francese e sue conseguenze nei diversi Stati d'Europa. — Guerre Napoleoniche. — Caduta di Napoleone, congresso di Vienna nel 1815 e restaurazione delle antiche dinastie.

Nel 1830 la rivoluzione detta di luglio in Francia; — caduta di Carlo X, dei Borboni e successione di Luigi Filippo d'Orleans. — Nel 1848 caduta di Luigi Filippo e proclamazione della repubblica. — Guerra del 1848 in Italia; — battaglia di Goito, di Custoza nel 1848, e di Novara nel 1849. — Abdicazione di Carlo Alberto ed avvenimento al trono di Vittorio Emanuele. — Colpo di stato di Luigi Napoleone Bonaparte (2 dicembre 1851) che cinge la corona imperiale. — Nel 1854 Russia, Francia e Piemonte mandano le loro flotte nel Mar Nero e portano la guerra in Crimea. — Caduta di Sebastopoli e pace di Parigi. — Napoleone nel 1856 si fa mediatore della Svizzera nel conflitto avvenuto col re di Prussia in seguito all'insurrezione dei realisti a Neuchâtel.

Guerra del 1859 in Italia. — I francesi comandati da Napoleone III° scendono in Italia e coi Piemontesi sconfiggono gli Austriaci a Palestro, 30 maggio, a Magenta il 4 giugno, a Melegnano l'8, a Solferino il 24. — Pace di Villafranca e trattato di Zurigo. — Proclamazione del regno d'Italia (18 febbrajo 1861). — Licenziamento degli svizzeri a Napoli e fine delle capitolazioni.

Alleanza dell'Italia colla Prussia contro l'Austria nel 1866. — Battaglia di Sadova 3 luglio; di Custoza, 24 giugno; di Lissa 20 luglio. — La Germania spiana la via alla sua unità. — L'Italia acquista Venezia. — Guerra del 1870 tra la Francia e la Prussia. — Il generale Herzog alla testa delle truppe confederate fa rispettare la neutralità della patria. — 85,000 Francesi disarmati, comandati dal generale Bourbaki, riparano in Isvizzera.

Il 20 settembre 1870 l'esercito italiano occupa Roma.

Secondo Periodo. — *Storia media.* — Classe 1a. — *a.* Breve rivista della Storia ticinese dalla dominazione svizzera al 1803. — I primi Landfogti in Leventina nel 1404, la quale nel 1467 dai milanesi vien ceduta definitivamente al Canton d'Uri. — La battaglia d'Arbedo nel 1422; — quella di Giornico nel 1478; — Blenio e Riviera nel 1500 diventano baliaggi d'Uri, Svitto e Unterwalden. — Colla pace d'Arona nel 1503 Bellinzona diventa pure baliaggio dei tre Cantoni. — Mendrisio. Lugano, Locarno e Vallemaggia, nel 1512, cadono parimenti in possesso degli svizzeri. — Ordinamento dei baliaggi e condizione del popolo sotto la signoria dei dodici Cantoni. — Dal 1542 al 1555 riforma religiosa a Locarno.

Nel 1755 insurrezione nella Leventina. — 1798 fine dei baliaggi e formazione dei Cantoni di Bellinzona e Lugano.

b. Brevi cenni storici dalla fondazione della prima Lega fino alla Rivoluzione francesi, limitandosi agli avvenimenti che interessano tutta la nascente Confederazione.

1291. Lega dei tre Waldstätten. — Gli Imperatori Rodolfo d'Absborgo ed Alberto. — Giuramento del Grütli. — Cacciata dei balivi. — 1315. Battaglia di Morgarten. — 1332. Entrata di Lucerna. — 1339. Battaglia di Laupen. —

1351-1353. Zurigo, Glarona, Zugo e Berna formano la Confederazione di otto Cantoni. — 1386. Battaglia die Sempach. — 1388. Guerra di Näfels. — 1477-1481. Guerre di Borgogna. — Dieta di Stanz. — Nicolao della Flue. — Entrata di Friborgo e Soletta. — 1499-1520. Guerra di Svevia. — Entrata di Basilea, Sciaffusa ed Appenzello, ossia la Confederazione dei tredici Cantoni. — 1520. Riforma religiosa. — Ulrico Zuinglio a Zurigo. — Calvino, Farel e Viret nella Svizzera francese. — Guerra di Kappel. — Reazione contro la riforma. — San Francesco di Sales, il Beato Canisio e San Carlo Borromeo.

Classe 2ª. — *a.* Ripetizione con qualche maggior estensione della Storia ticinese, dalla dominazione svizzera al 1803.

b. Storia più particolareggiata dalla fondazione della prima Lega fino alla Rivoluzione francese, ossia ripetizione di quanto fu insegnato nell'anno precedente e studio degli avvenimenti di ciascun Cantone in particolare o di una parte della Confederazione.

1298. Vittoria dei Bernesi al Donnerbühl. — 1318. Il duca Leopoldo 1º assedia Soletta. — 1336-1360. Rivoluzione democratica di Zurigo. — Rodolfo Brunn. — Battaglia di Tättwyl. — 1382. Congiura dei Kiborgo contro Soletta. — 1404. Turbolenze a Zugo. — 1401-1411. Rivoluzione d'Appenzello. — 1396-1424. Le tre leghe Grigie. — 1436-1450. Guerra civile tra Svitto e Zurigo. — 1460. Conquista della Turgovia. — 1483-1489. Il borgomastro Waldmann a Zurigo. — 1512. Gli svizzeri in Italia. — Il Cardinale Schinner. — La battaglia di Novara nel 1513 — quella di Marignano nel 1515. — Diffusione della riforma nei diversi Cantoni e relative guerre per questioni di religione. — Separazione dell'Appenzello (1597). — 1602. Scalata di Ginevra.

Breve cenno della così detta guerra dei contadini e delle guerre dei contadini e delle guerre civili nei diversi Cantoni.

Classe 3ª. — Lezioni simultanee colla classe seconda per ripetere la Storia svizzera dal 1291 al 1798, con un cenno dei seguenti grandi avvenimenti: — *a.* Il periodo dei Comuni italiani. — *b.* La scoperta dell'America. — *c.* La riforma religiosa in Germania, in Francia, in Inghilterra ecc. fino alla pace di Westfalia.

Terzo periodo. — *Storia antica.* — Classe 1ª e 2ª. — Sunto della Storia antica dai primitivi Elvezi al 1291. — Popolazioni primitive dell'Elvezia. — Prima e seconda emigrazione. — Dominazione romana. — Introduzione del Cristianesimo. — Invasione dei Barbari. — Allemanni, Borgognoni, Goti, Franchi (Carlo Magno). — Diffusione del Cristianesimo. — Imperatori di Sassonia e fondazione delle borghesie. — Imperatori di Franconia e di Svevia. — Conti di Savoja e duchi di Zäringen. — La casa d'Absborgo.

Classe 3ª. — Ripetizione di quanto venne insegnato nelle due classi precedenti ampliando e legando tra loro le cognizioni storiche, aggiungendo:

a. Un brevissimo sunto di Storia romana. — I sette re. — La repubblica. — Il decemvirato. — Le più famose conquiste in Africa, nella Gallia, nella Spagna ecc. — Le discordie civili. — I Gracchi. — Mario e Silla. — Pompeo, Cesare Augusto. — I più grandi imperatori. — Divisione dell'Impero. — Irruzioni dei barbari. — Qualche cenno dei Franchi e dei Longobardi e di quei popoli che hanno relazione colla Storia svizzera.

b. Un'idea sommaria delle Crociate.

NB. La serie degli avvenimenti è esposta prima voce dal docente, che interromperà spesso la sua narrazione per far riepilogare i fatti dagli allievi e per guidarli a ricavarne utili ammaestramenti morali. Il maestro avrà altresì cura di fare intendere agli alunni il nesso dei fatti sforzandosi di additarne le cause e le conseguenze. Quindi nelle ripetizioni, dopo che avrà esaurito il programma, potrà cominciare dalla Storia antica per scendere fino ai nostri giorni.

Traccerà sulla lavagna e farà tracciare dagli allievi sui quaderni degli abbozzi di carte geografiche col nome dei paesi, delle città, dei luoghi di cui si è discorso nelle lezioni. Avrà sempre cura di far indicare sulla carta geografica tutti i paesi che nomina.

Scriverà altresì sulla lavagna un sommario di lezione, che servirà di promemoria agli allievi nelle ripetizioni.

Se il docente adopera un libro di testo, questo non sarà mai studiato letteralmente a memoria, sibbene letto e recitato a senso dagli allievi dopo che avranno imparato la materia dalla parola viva del docente.

Gli avvenimenti più notevoli, le biografie di maggiòr interesse potranno essere oggetto di componimenti scritti.

VIII. Geografia.

Classe 1ª. — *a.* Il docente disegna sulla tavola nera, e gli allievi contemporaneamente fanno altrettanto sul loro quaderno quadrettato, ciascun distretto del nostro Cantone, partendo da quello in cui si trova la scuola; ed i ventidue Cantoni cominciando dal Ticino; — nello stesso tempo ne espone e fa ripetere dagli allievi la geografia fisica, politica ed astronomica.

b. Frequenti paragoni tra Cantoni e Cantoni per farne risaltare ed imprimere meglio nella memoria le somiglianze e le dissomiglianze: es. differenze e somiglianze tra i Cantoni di Untervaldo e Ginevra, di Zug ed Appenzello, dei Grigioni e Berna, del Ticino e di San Gallo ecc.

c. Seguendo lo stesso metodo fa una descrizione sommaria degli Stati d'Europa; ed a mezzo del globo terrestre dà le prime nozioni generali, ristrettissime, sulla forma ed i moti della terra, — sui cinque continenti, ecc.

Classe 2ª. — *a.* Ripetizione dell'insegnamento precedente a mezzo di lezioni simultanee fatte alle tre classi.

b. Disegno da parte del docente e degli allievi dei singoli Stati d'Europa e notizie più particolareggiate di geografia fisica, politica ed astronomica intorno a ciascuno di essi, fermandosi specialmente alle nazioni più vicine ed alle più importanti.

c. Ripetizione amplificata del precedente insegnamento sul globo terrestre e sui cinque continenti.

Classe 3ª. — *a.* Ripetizione come sopra.

b. Studio sommario dell'Asia, dell'Africa, dell'America e dell'Oceania, fermandosi particolarmente a quei paesi, come gli Stati Uniti d'America, alcune Repubbliche dell'America del Sud, l'Algeria, l'Egitto, le Indie ecc. che hanno uno speciale interesse per noi dal punto di vista commerciale ecc.

c. Continuazione degli esercizi cartografici sulla tavola nera e sui quaderni degli allievi.

NB. La lezione di geografia, come quella di storia, è sempre esposta dal docente sopra la carta disegnata sulla tavola nera prima di essere letta sopra un libro di testo, e poi riprodotta a senso nella parte descrittiva.

Lo studio di dati statistici (popolazione, superficie, produzione ecc. ecc.) verrà di molto facilitato colla erezione di tavole sinottiche comparative tra Stato e Stato, le quali forniranno altresì opportuni dati per isvariati quesiti mentali e scritti.

Un buon testo illustrato, alcuni libri di viaggi ricchi di belle incisioni, così frequenti nella moderna letteratura e che lo Stato può mandare alle Biblioteche delle Scuole maggiori; alcune Guide, qualche Album coi principali monumenti, gli stessi orari delle ferrovie, dei battelli, dei bastimenti ecc. il più delle volte ornati di belle vedute varranno a rendere sempre più interessanti e proficue le lezioni di geografia. Come serviranno a renderle dilettevoli gli esercizi orali e scritti fatti in forma di descrizioni, racconti e dialoghi circa viaggi per acqua e per terra, ecc.

Per meglio occupare tutti gli allievi, il docente nel far ripetere le lezioni di geografia può interrogare parecchi scolari nello stesso tempo, facendo sì che uno risponda alle sue interrogazioni, mentre un secondo indica i luoghi sulla

carta parlante, un terzo sulla carta muta ed un quarto traccia sulla tavola nera l'abbozzo della relativa carta geografica.

Va senza dirlo che, siccome nell'insegnamento della storia si indicano sempre i luoghi sulle carte geografiche, così nelle lezioni di geografia, specie nelle ripetizioni, sarà bene richiamare i fatti storici, collegando così queste due materie che tanto dipendono l'una dall'altra.

IX. Civica e morale.

Classe I, II e III. — *Osservazioni.* Ripetizione amplificata del programma delle scuole elementari minori, il quale vienne quì riprodotto con pochissime variazioni ed aggiunte, giacchè è così particolareggiato e completo che svolto per gradi può servire tanto per le scuole primarie quanto per tutte le scuole secondarie del nostro Cantone. Ben inteso che le cognizioni elementari possono e devono ripetersi in pochissime lezioni per fermarsi invece sulle più difficili affine di più ampiamente svolgerle e chiarirle.

Trattandosi di cognizioni che devono già essere state date nella scuola minore, e considerata la strettezza dell'orario, potrà il docente fare le lezioni di civica simultaneamente alle tre classi: la divisione dell'insegnamento in 1° e 2° grado indicherà quindi soltanto l'estensione da darsi alle lezioni man mano che si procede: p. es. nel 1° semestre e poi nel 2°: nel 1° anno e poi negli altri ecc. Del resto il criterio del docente deve in ciò come in tante altre cose valere meglio d'ogni indicazione scritta nel Programma.

a. La famiglia. — 1° Grado. — Il nome dei genitori, degli avi, degli zii, dei fratelli, delle sorelle ecc. ecc.: i doveri di un buon figliuolo. Esempi di buoni figliuoli, tolti dalla storia e dalla vita reale.

2° Grado. — Ogni allievo faccia il piccolo albero genealogico della sua famiglia e così praticamente comprenda il valore delle parole ascendenti, discendenti, collaterali, consanguinei, affini. I vari gradi di parentela. Il matrimonio religioso e civile. L'Ufficio di Stato Civile. Doveri dei genitori verso i figli. L'amore fraterno. L'amore del prossimo. Il perdono delle offese. Esempi tolti dalla Storia di buoni e di cattivi genitori, di buoni e di cattivi fratelli, di generoso perdono ecc. Istituti di beneficenza. (Ospedali, manicomi, asili, ricoveri, scuola dei sordo-muti in Locarno ecc.) Doveri di soccorrerli. Pietà anche verso le bestie.

b. Il Comune, il Patriziato e la Parrocchia. — 1° Grado. — Dall'autorità paterna che regge la famiglia, facile è il passo a quella del Sindaco e della Municipalità che governano il Comune — e del Curato che regge la Parrocchia. — Nome del Sindaco, del Segretario, del Parroco, del Medico-condotto, dei Maestri, dell'Ispettore scolastico ecc. e loro funzioni precipue. — Obbedienza e rispetto alle Autorità — Numero dei Comuni ticinesi. — Rispetto della proprietà altrui. — Osservanza dei contratti.

2° Grado. — Ripetizione del precedente insegnamento.

Modo di elezione delle Municipalità. — Assemblee comunali ordinarie e straordinarie. — Idea intuitiva del Bilancio comunale. — Preventiva e Consuntivo. I varii funzionari del Comune: cassiere, segretario, capo-sezione, guarda-boschi ecc. — L'amore per il proprio Comune. — Modo di elezione del Parroco e del Consiglio Parrocchiale. L'Assemblea Parrocchiale. — Organizzazione diocesana ticinese. — Le diocesi svizzere. — Doveri verso i superiori ecclesiastici. — Il rispetto per quelli che professano una religione diversa. — I gravi danni delle lotte di religione.

L'Assemblea e l'Amministrazione patriziale. — Il Patriziato è ente a sè. — Dovere nei patrizi di curare la conservazione ed il miglioramento delle proprietà collettive: doveri di fratellanza verso i non patrizî. — Sussidi federali e cantonali per le arginature, la selvicoltura, la pastorizia, ecc., ecc.

c. La Scuola. — 1° Grado. — Conoscenza intuitiva del locale scolastico e suo arredamento ecc. — Somma importanza della scuola. — Obbligo di bene

istruirsi ed educarsi. — Doveri di un buono scolaro: la puntualità, la pulizia personale, l'obbedienza, lo studio, la disciplina, la conservazione dei libri, l'amore ed il rispetto per i compagni ecc.

2° Grado. — Ripetizione del precedente insegnamento.

Numero delle scuole elementari minori, maggiori maschili e femminili e di disegno del Cantone; le scuole tecniche di Locarno e di Mendrisio, colle relative sezioni letterarie, il ginnasio cantonale di Lugano colla rispettiva sezione tecnica, la scuola commerciale cantonale di Bellinzona, le due Normali a Locarno, il liceo, i seminarî, il politecnico federale, le università cantonali svizzere. (Gli allievi potranno, guidati dal maestro, comporre una piccola carta geografico-didattica del Cantone, in cui sieno segnate le località che hanno scuole di istruzione secondaria.) — Si combattano i pregiudizi e le prevenzioni contro la scuola. — La libertà del privato insegnamento: principali istituti privati del Cantone.

d. Il Cantone e la Confederazione. — 1° Grado. — Il nome dei Cantoni e relative capitali colle loro popolazioni — (sempre s'intende segnandoli sulla carta geografica): il nome degli otto distretti colla loro popolazione. — Parlando della famiglia, ove il padre esercita il potere legislativo, esecutivo, giudiziario, si dia esatta idea dei tre omonimi poteri dello Stato. — Nozioni elementari dei doveri del buon cittadino: amare la patria, servirla, difenderla, pagare le imposte, ecc.

2° Grado. — Ripetizione amplificata del precedente insegnamento e studio più accurato dei tre poteri: Potere legislativo. — Cantonale: il Gran Consiglio e la Costituente; loro modo di elezione. — Federale: il Consiglio degli Stati, il Consiglio Nazionale, l'Assemblea federale: dispositivi costituzionali e legislativi in proposito. — Potere esecutivo. — Cantonale: il Governo ed i suoi Commissari. — Federale: il Consiglio federale. Modo di nomina ed attribuzioni di tutti questi poteri.

Nota. Si ricordi una volta per sempre il docente di non entrare in particolari troppo minuti e presto dimenticati e di servirsi dei dati che presta la Civica per continui ed interessanti calcoli mentali che giovano anche a meglio apprendere e ritenere la Civica stessa.

Potere giudiziario. — Cantonale: *a.* Giustizia civile: 1. Le 38 Giudicature di Pace. — 2. I sette Tribunali di Prima Istanza. — 3. Il Tribunale d'Appello. — 4. Gli Uffici di Esecuzione e Fallimenti.

b. Giustizia Penale: 1. Le 38 Giudicature di Pace e il Tribunale d'Appello. — 2. Le Assise Distrettuali. — 3. Le Assise Cantonali. — 4. La Camera Criminale. — 5. La Camera dei Ricorsi. — 6. La Corte di Cassazione e di Revisione. — 7. I tre Procuratori Pubblici. — 8. I due Giudici Istruttori.

Federale: Il Procuratore federale, l'Istruttore federale, il Tribunale federale, le Assise federali; modo di nomina e loro attribuzioni. — Tribunali militari.

e. Il Militare. — L'armata federale. — Sua divisione in attiva, landwehr, landsturm. — Varie unità tattiche. — Principali piazze d'armi. — Fortificazioni. — Neutralità armata. — Leggi sul servizio militare. — Dovere di prestarlo. — Esame federale delle reclute ed obbligo di ben prepararvisi. — Le virtù del buon soldato. — La guerra. — La Croce Rossa per il servizio dei feriti. — L'arbitrato internazionale. — Condanna del duello e del suicidio.

f. Diritti costituzionali del cittadino ticinese e svizzero. — 1° Grado. — Si spieghi bene cosa voglia dire andare a votare, cosa sia nomina popolare, ecc., facendone vedere degli esempi nella scuola stessa e cosa significhino maggioranza assoluta e relativa, voto proporzionale e limitato.

2° Grado. — Il diritto di voto negli affari comunali, parrocchiali, patriziali, cantonali e federali. — Importanza somma di questo diritto. — Sovranità popolare, suffragio universale. — Differenza tra monarchia assoluta e monarchia costituzionale; tra repubblica rappresentativa e democratica pura. — Oligarchia. — Aristocrazia. — Demagogia. — Anarchia. — Tirannia: esempî tolti dalla storia. —

Doveri del cittadino elettore. — La corruzione elettorale. — Il fanatismo. — Responsabilità del voto.

Iniziativa cantonale ed iniziativa federale per la riforma della costituzione. — Idem per la sanzione o riforma d'una legge. — Referendum cantonale e federale sovra le leggi. — Revoca del governo.

g. L'Imposta. — 1⁰ Grado. — I fanciulli hanno visto l'esattore venire a chiedere l'imposta; ne hanno sentito parlare, e ordinariamente molto male, in casa; si riprendano queste cognizioni, si spieghino, si amplifichino, si correggano là ove occorra e si conduca così il fanciullo a capire che se ci sono le spese e tante, bisogna pure che il popolo provveda a pagarle.

2⁰ Grado. — Necessità delle imposte. — Imposta diretta ed indiretta. — Obbligo di pagare lealmente le imposte. — Risorse cantonali: il sale, la carta da bollo, le carte da giuoco, i sussidi federali, le tasse militari ed ereditarie ecc. — Risorse federali: i dazî, il monopolio della polvere, dell'alcool, dei telegrafi e delle poste ecc. — Conoscenza intuitiva del Bilancio cantonale e federale. (E facile procurarsi una copia a stampa dei detti Bilanci e mostrarla alla scolaresca.)

Rappresentanze diplomatiche e consolari: I ticinesi ed i confederati emigranti. — Protezione che loro accorda la patria mediante i Ministri ed i Consoli. — Principali legazioni e consolati svizzeri all'estero. — Rappresentanze delle principali Nazioni estere a Berna. — Loro importanza per le buone relazioni coll'estero. — Doveri degli emigranti verso la patria ed il paese che li ospita.

Classe II. — Lettura e breve commento della Costituzione cantonale.

Classe III. — Lettura e breve commento della Costituzione federale. — Lettura dei più importanti capitoli del bel manuale di Civica di Numa Droz. — Nelle scuole maggiori maschili redazione di processi verbali di sedute di un municipio e delle risoluzioni di qualche assemblea ordinaria e straordinaria.

Avvertenzi. 1. Il docente si mantenga sempre nella più serena oggettività, schivando ogni insinuazione, allusione o spiegazione che possa o fomentare le divisioni di partito o far credere al fanciullo che si voglia introdurre la politica nella scuola.

2. Badi il docente che questo insegnamento non si propone soltanto di disporre i giovani all'esame federale delle reclute e di dar loro le cognizioni necessarie circa i diritti civici e politici, ma ben anco e soprattutto di prepararli al retto esercizio dei diritti stessi, facendo loro conoscere i rispettivi doveri, creando in loro le virtù cittadine e formandoli al vero civismo. Abbia quindi cura di insistere sovra quei punti che hanno più bisogno di essere chiariti e che meglio si prestano a moralizzare, quali, ad esempio, i costumi elettorali, il servizio militare, la scuola, l'imposta, il rispetto della legge e del principio d'autorità, ecc.

3. Sebbene all'istruzione civica e morale siano assegnate ore speciali, tuttavia esse devono entrare anche nelle altre materie; quindi le letture, i componimenti orali e scritti di lingua, la geografia e la storia svizzera, i quesiti di aritmetica, gli esemplari di calligrafia ecc. possono e devono servire di aiuto all'insegnamento di questi due rami: sarà anche buona cosa di approfittare delle occasioni che si presentassero durante l'anno scolastico, o di un'assemblea comunale, o di una votazione federale, o della nomina popolare di qualche magistrato, ecc. per ispiegarne ai fanciulli il meccanismo.

4. Per facilitare e rendere intuitiva la spiegazione dei vari metodi di votazione, il docente si serva di esempi pratici, fingendo che la scolaresca tenga un'assemblea, proceda ad una elezione, ecc. badando però sempre a non aizzare le passioni partigiane.

5. Non si cada nell'errore madornale di credere che l'istruzione civica voglia essere riserbata per sole date classi. Sin dal primo giorno in cui il fanciullo entra nella scuola, deve sentirsi parlare di famiglia, di Comune, di Cantone, di Confederazione, ecc., come avverrebbe se restasse in famiglia; qui,

come in tutte le materie, si conviene più che mai andare per gradi, cioè di anno in anno, col metodo ciclico, si vanno ampliando e completando le prime nozioni rudimentali; ma intanto tutti partecipano all'insegnamento; l'abilità del maestro consisterà nel ben adattare alle varie età il quantum delle cognizioni da darsi e da esigersi.

6. Non si separi mai il cantonale dal federale, come si usa nei libri di civica a stampa, ciò che è grave errore ditattico e logico; quando si dicono le varie autorità politiche, amministrative, giudiziarie, ecclesiastiche cantonali, perchè non far immediatamente seguire l'enumerazione delle corrispondenti autorità federali? Così dei diritti costituzionali, ecc. ecc. Non è ciò richiesto dalla identità di materia e dal bisogno di semplificare l'insegnamento?

7. Si faccia uso di tavole sinottiche, compilate dagli scolari sotto la direzione del maestro; si eseguiscano dei piccoli componimenti circa argomenti di civica e di morale.

8. Non si pretenda lo studio a memoria che dei nomi e delle cifre.

9. Si mettano in bel rilievo i grandi sussidi federali e cantonali per le arginature, la selvicoltura, la pastorizia, le scuole professionali, le ferrovie e le strade, ecc. ecc., sussidi da molti ancora o non conosciuti o negletti.

10. La civica e la morale devono essere insegnate in tutte indistintamente le scuole, perchè nessuno ha il diritto di crescere nella ignoranza delle cose risguardanti la patria ed i diritti ed i doveri del cittadino.

11. Il programma di civica e di morale che qui precede fu steso ampiamente perchè si tratta di insegnamento nuovo; esso però ne indica soltanto le linee principali; al docente il completarlo, preparandosi diligentemente a queste lezioni, servendosi dei vecchi e dei nuovi manuali di civica che non difettano e correggendoli collo studio della Raccolta delle leggi e delle riforme costituzionali ultime, in attesa d'un nuovo libro di testo per le scuole secondarie.

X. Disegno.

Classe I. — Ripetizione degli esercizi prescritti dal programma per le scuole primarie. — Disegno di linee. — Combinazioni di rette, di curve, di rette e di curve insieme. — Intrecci. — Angoli, quadrilateri, poligoni, circonferenza, circoli e loro parti superficiali. — Loro trasformationi ed applicazioni diverse per rappresentare qualche oggetto e formare gli elementi più semplici dell'ornato piano.

Disegno di carte come ausiliari alle lezioni di geografia, di storia, di civica ecc., disegno a memoria.

Classe II e III. — Continuazione degli esercizi precedenti. — Costruzione dei poligoni. — Disegno e costruzione dei poliedri regolari ed irregolari. — Modo d'ingrandire e d'impicciolire i disegni per mezzo delle scale. — Nozioni semplici sul disegno ornamentale. — Ornamenti formati di circonferenze, tangenti e seganti. — Disegni sopra reticolo degli ornati composti di rette e di curve.

Rappresentazione con semplice contorno dalla lavagna, dalla litografia e dal vero di oggetti d'uso comune, relativi all'economia domestica, all'agricoltura, alla industria; macchine semplici - rosoni - cornici - vasi - steli - piante - foglie - fiori - frutti ecc.

NB. Nelle scuole maggiori femminili i modelli ornamentali, devono contenere pratiche applicazioni ai lavori domestici.

In quelle località dove si trova una scuola di disegno, l'insegnamento di questa materia, tanto nelle scuole maggiori maschili quanto nelle femminili, dev'essere dato dal professore di disegno.

Osservazioni. Il docente traccia il modello sulla tavola nera, possibilmente alla presenza degli allievi, che, vedendo disegnare, imiteranno con maggior facilità e profitto l'esemplare.

Per turno gli allievi verranno pure esercitati alla lavagna col riprodurre a memoria l'insieme o una parte del disegno eseguito precedentemente, sì da

abilitarli a fare buona prova nel saggio finale che l'ispettore potrà assegnare il giorno dell'esame.

L'insegnamento è simultaneo, cioè tutti gli allievi d'una data classe eseguiscono contemporaneamente lo stesso lavoro. Terminato bene il disegno obbligatorio per tutti, gli allievi più abili potranno esercitarsi in qualche lavoro consimile a quello già lodevolmente compito, colla variazione soltanto di qualche motivo, oppure lasciando che i fanciulli estrinsechino la propria inventiva colla libera scelta d'un nuovo lavoro.

L'insegnamento del disegno sarà dato in relazione stretta con quello delle forme geometriche, vale a dire gli ornati saranno possibilmente ricavati da una figura regolare, e più che alle tinte ed agli ombriggi il maestro baderà all'esattezza ed all'eleganza dei contorni.

Sarà eseguito a mano libera, cioè senza l'ajuto degli strumenti (regolo, compasso ecc.), che si permetteranno soltanto nelle costruzioni delle figure geometriche.

Materiale. Tavola nera a quadretti disegnati o punteggiati di un decimetro di lato: quaderno a quadratelli di due centimetri di lato.

XI. Calligrafia.

Classe I. — Insegnamento indiretto. — Esercizi di scrittura inglese (corsivo) per copiato e per dettato.

Trascivere calligraficamente tutti i compiti a bello, facendo curare assai i margini superiori, inferiori e laterali, la forma delle diverse lettere, la distanza, la regolarità, la simmetria tra le parole e le righe dello scritto, ecc.

Insegnamento diretto. — Esercizi progressivi di scrittura accurata per imitazione, sopra appositi quaderni con una riga sola per modo che l'alunno si abitui a misurare coll'occhio la lunghezza da dare alle lettere.

Cifre arabiche, abbreviature prescritte per indicare le diverse unità del sistema metrico e quelle usate in commercio. Esercizi di posato grande e mezzano. — Elementi di carattere rotondo da impiegarsi nelle intestazioni.

Classe II. — Continuazione degli esercizi precedenti. — Rotondo e gotico.

Classe III. — Esercitazioni sopra tutti i caratteri studiati. — Rotondo. — Gotico. — Bastardo.

Distribuzione estetica dei caratteri d'intestazione.

NB. Colla calligrafia il docente, mentre ha di mira di educare l'occhio, la mano, il sentimento estetico e di abituare i suoi alunni all'ordine ed alla precisione, deve pure cercare, coi modelli, di educarne l'intelletto ed il cuore.

Ottima innovazione sarebbe quella di introdurre la calligrafia verticale abbandonando quella pendente.

Sarebbe pur cosa utile l'esercitare gli scolari a scrivere ed a disegnare anche colla sinistra.

Gli esercizî di calligrafia come qualunque altro lavoro d'italiano, d'aritmetica ecc., devono essere fatti col metodo simultaneo, vale a dire tutti gli allievi devono eseguire contemporaneamente lo stesso numero e la stessa qualità di lezioni.

XII. Canto.

Classe I, II e III. — *a.* Canto tipo in tono di *do.* — Scala.

b. Canti patriottici e morali, bene spiegati, ben compresi e spiccatamente pronunziati per eco all'unissono ed a due voci allo scopo di recare diletto e d'infondere sentimenti elevati e generosi.

c. Norme ed esercizî sulla respirazione, sulla pronunzia e sull'emissione della voce.

d. Primi elementi di teoria: conoscenza delle note — loro valore — segni musicali. — Solfeggio parlato e cantato ed esercizî d'intonazione, servendosi dell'indicatore vocale, del meloplasto diatonico e di cartelloni murali. — Dettature orali.

XIII. Ginnastica.

a. Esercizî in classe: Mani sul banco — in piedi — posizioni ginnastiche — braccio destro avanti, braccio sinistro avanti — volta del capo a sinistra, a destra, in avanti, indietro — volta del tronco a sinistra, a destra, ecc. — braccia in alto, in posizione orizzontale — combinazione di questi diversi movimenti — numerazione degli allievi per banco — alzarsi successivamente in piedi per banchi, con cambiamento di posizione delle mani, delle braccia, del corpo, ecc. — Se lo spazio libero nella sala lo permette, si possono aggiungere i seguenti esercizî: Allineamento su d'una fila per ordine di statura — modi di numerarsi, di voltarsi nelle varie direzioni, di legarsi, di schierarsi per due, di schierarsi in semicircolo, in circolo, ecc.

b. Esercizî fuori di classe: I. Esercizi ordinativi — di numerazione — di cambiamenti di posizione — passi avanti, indietro, obliqui e di fianco — modi di legare gli allievi, di prendere la distanza. — II. Esercizi del capo, del busto, delle estremità superiori e delle estremità inferiori. — III. Esercizi coi bastoni — maneggio — posizione — slancio — spinta — rotazione ecc. — IV. Schieramento per due, per tre, per quattro, per squadre. — V. Marcie, contromarcie, conversioni e rotazioni — evoluzioni diverse durante le marcie. — VI. Passi ritmici, mezzo passo semplice e mezzo passo doppio, camminando e saltellando — passo composto, passo saltato, equilibrato. ecc. — VII. Esercizi di salto. — VIII. Esercizi cogli anelli, colle clave, colle pertiche, colle scale; sulle parallele, sul cavallo. — IX. Giuochi ginnastici. — Tutti i movimenti ginnastici si possono combinare fra di loro in modo da formare moltissimi e svariatissimi esercizi.

NB. Gli esercizi ginnastici e di canto si devono fare, non soltanto un'ora o due per settimana, sibbene tutte le mattine e tutte le sere per un dieci minuti, quando il maestro s'accorge che gli allievi sono stanchi od annojati.

Per norma nello sviluppo del programma il docente farà uso del manuale: La scuola di ginnastica per l'istruzione militare preparatoria della gioventù svizzera.

Quindi laddove queste materie venissero insegnate da specialisti, è necessario che i docenti ordinari, assistano alle lezioni facendo, da monitori per abilitarsi a ripetere alla scolaresca gli esercizi di canto o di ginnastica.

Nelle scuole femminili gli esercizi devono essere modificati nel numero e nella qualità, per modo che restino sempre convenienti al sesso.

Materie speciali per le Scuole Maggiori Femminili.

XIV. Lavori femminili. (Metodo simultaneo.)

NB. I lavori femminili costituiscono un ramo importantissimo d'insegnamento per le fanciulle, ed è perciò che il programma assegna agli stessi una certa vastità. Non intendiamo che le ragazze a scuola allestiscano il corredo, ma vogliamo ch'esse imparino ad eseguire ogni capo di biancheria, sappiano cucire, rattoppare, rammendare, usar la macchina da cucire e il ferro da stirare, fare svariati lavori a calza, all'uncinetto e finalmente conoscano anche il ricamo, cose tutte che presentano una reale economia in una famiglia, danno alle ragazze l'amore ai lavori donneschi che le rendono modeste, attive, capaci di provvedere ai loro bisogni. Certo che la scuola non può far tutto: può però far molto. Mediante il metodo simultaneo resta proibito alle ragazze di portare quel lavoro che meglio credono, sistema questo che rende impossibile un proficuo e razionale insegnamento dei lavori. Come non sono i genitori che assegnano i temi di composizione ed i quesiti ai loro figli, così è la maestra che, seguendo il programma, fa portare dalle allieve il materiale per eseguire quel dato lavoro. Si incontreranno delle difficoltà, ma noi speriamo che ogni saggia madre, leggendo il programma, si persuaderà che se la sua figliuola farà qualche lavoro d'ornamento di meno, o qualche lavoro di cui essa non vede l'immediata necessità, e che se la scuola non può tener conto dei bisogni individuali d'una famiglia, nulla però si insegna in essa che non possa col tempo

diventare necessario. Anche la scuola maggiore non e una scuola professionale, e tende perciò in ogni singolo ramo a dare le cognizioni utili alla comune destinazione.

Come si è veduto nel programma per il disegno, le ragazze dovranno avere un quaderno minutamente quadrettato sul quale disegneranno i singoli capi di biancheria e le loro parti, colle dovute proporzioni, calcolando ogni quadretto un centimetro.

Il disegno abitua le ragazze alla precisione nel lavoro. Esso è eguale per tutte e tre le classi, con questa gradazione che le allieve della Classe II, invece di servirsi del quaderno quadrettato, disegneranno a mano libera e quelle del 3º corso verranno addestrate per turno a disegnare alla lavagna. I disegni dei singoli capi essendo ridotti, la maestra farà scrivere in principio o in fondo alla pagina o nel corpo del disegno, le norme generali per eseguire quel dato capo, esercitando poscia le allieve, per mezzo di quesiti mentali, a farne le riduzioni proporzionatamente.

Ogni scuola maggiore deve essere provveduta almeno di una macchina da cucire e d'un ferro per stirare.

Classe I, II e III. — Disegno di calze, parti della camicia da donna e da uomo (sempre colla loro esatta nomenclatura), pantofole, cuffie, guanti, corpetti, mutande, sottane, grembiali, abiti da bambini, ecc. colle norme necessarie per eseguire gli stessi lavori a calza, all'uncinetto e colla stoffa.

Classe I. — 1. Esecuzione di una calza bene aggraziata per donna, esigendo che l'allieva cominci e finisca il lavoro da sè.

2. Esecuzione di qualche altro lavoro a calza, come di un corpetto, di guanti, di cuffie, per mostrare le pratiche applicazioni delle norme contenute nel disegno.

3. Imparaticcio più o meno svariato e più o meno ricco di merletti, stelle, frangie ecc. all'uncinetto. Questi imparaticci costituiscono un campionario che può esser raccolto in apposito album.

4. Imparaticcio su filondente di diversi punti e disegni coi quali poter eseguire pantofole, cuscini, tappeti, cortine, copertine, ecc., mirando, anche in un semplice campionario, a far osservare l'armonia dei colori, affine di educare nelle fanciulle il buon gusto e il sentimento estetico.

5. Taglio e esecuzione di una camicia da donna, senza l'aiuto della macchina; sproni con festoni e cifra, disegnato dall'allieva stessa.

6. Taglio e imbastitura della camicia da uomo; esecuzione della stessa mediante la macchina da cucire.

7. Taglio e esecuzione mediante la macchina di un grembiale semplice per donna.

8. Rappezzatura su stoffa bianca e colorata.

9. Rammendi su tela liscia. Rammendi dritto e rovescio sulla calza.

NB. I lavori facoltativi devono essere scelti fra le gradazioni dei lavori obbligatori e pel 1º anno potrebbero essere: abiti da bambini, guanti, cuffie a calza; pantofole, cuscini, allaccia tovaglioli, piccoli tappeti; fazzoletti, tovaglioli o asciugamani cifrati.

Classe II. — 1. Esecuzione di un corpetto o d'un abito per bambini all'uncinetto od a maglia. — 2. Camicia per uomo. — 3. Camicia per donna. — 4. Un pajo di mutande per donna e un paio per uomo. — 5. Un corpetto per donna. — 6. Una sottana.

NB. Si esige che le allieve taglino e imbastiscano esse stesse il loro lavoro, dopo aver provato quanto basta colla carta per non rovinare la stoffa. Il giorno dell'esame le allieve di questa classe dovranno poter tagliare e imbastire davanti agli esaminatori una camicia per donna e per uomo, un grembiale e una sottana. Questi modelli possono venir tagliati in carta e in proporzioni ridotte.

I suddetti lavori si eseguiscono coll'aiuto della macchina.

7. Imparaticcio su tela grossa dei principali punti di ricamo e di traforo in bianco. — 8. Rappezzatura ai gomiti delle camicie, corpetti e giubbe. Rappezzatura alle ginocchia delle mutande e dei calzoni. — 9. Rammendi su tela operata come tovaglie e tovaglioli.

Le allieve impareranno a stirare le camicie da donna e i capi di biancheria più semplici.

I lavori facoltativi per questa classe possono essere: merletti diversi per ornare i capi di biancheria eseguiti; facili ricami in bianco come pel 1° anno.

Classe III. — *NB.* Prima di passare ad altri lavori le allieve dovranno addestrarsi nel taglio dei diversi capi di biancheria per donna e per uomo. Le allieve devono preparare una raccolta dei diversi modelli, in carta, di camicie, corpetti, mutande, sottane ecc. e saper tagliare qualunque capo di biancheria, più o meno semplice o elegante, davanti agli esaminatori, il giorno dell'esame. Questa misura di rigore è necessaria, perchè talvolta è la maestra che taglia, imbastisce, disegna e fa così per metà il lavoro delle allieve, obbligata a ciò dal bisogno di far presto perchè le mamme vogliono che le figliuole ricamino la federa o il lenzuolo. Ora, non si procederà a nessun lavoro di ricamo, nè obbligatorio nè facoltativo, prima che le allieve siano ben addestrate nel taglio. Se per qualche scuola maggiore di campagna, il programma parrà troppo esteso, massime nei primi anni, la maestra e in facoltà di ridurlo, eliminando, quando fosse proprio necessario, qualunque lavoro di ornamento, ma non assolutamente i lavori sopranominati, vale a dire il taglio e l'esecuzione dei diversi capi di biancheria.

1. Ricamo in bianco, con traforo. Resta in facoltà della maestra, secondo il tempo di cui possono disporre le allieve e secondo la loro attività di far eseguire questo ricamo più o meno breve per es. Sullo sprone d'una camicia, su di un fazzoletto o su di un lenzuolo.

2. Esecuzione di qualche lavoro di ricamo in colore, come pantofole, cuscinetti, calotte, piccoli tappeti, sotto lampade, ecc. È ancora in facoltà della maestra di scegliere quel lavoro che crede più opportuno.

3. Imparaticcio dei diversi punti pei lavori a rete. Esecuzione d'un piccolo lavoro a rete.

4. Rappezzature e rammendi come gli altri anni; più rammendi sulla lana, sul panno, sulla seta, stoffa liscia ed operata; rammendi sul tulle e sulla rete.

Le allieve impareranno od inamidare e stirare le camicie da uomo e qualche capo di biancheria ricamato, come sottane, ecc. Inoltre impareranno a pulire e oliare la macchina da cucire, a cambiarvi l'ago, preparare la spoletta, allungare o stringere il punto, conoscere insomma il modo di usarla.

Lavori facoltativi. Qualunque lavoro d'ornamento.

XV. Economia domestica.

NB. Le lezioni di Economia non devono essere studiate a memoria. Ogni cognizione dev'essere appresa dalla viva voce della maestra e, per quanto si può, bisogna unire la teoria alla pratica. Parlando per esempio del modo di levare le macchie agli abiti, sarà bene far portare dalle allieve alcune vecchie pezze sulle quali poter fare qualche esperimento colla benzina, col caffè, coll'acido ossalico ecc., secondo la natura della macchia. Durante le spiegazioni la maestra scrive la traccia della lezione sulla tavola nera e le allieve la trascrivono su apposito quaderno: queste note servono benissimo per le ripetizioni nell'ultimo bimestre.

Se vi è nella classe un libro di testo per l'Economia domestica, esso non deve servire che indirettamente, come lettura, come ausiliario a ricordare certe ricette che talvolta sfuggono alla mente. Facciamo osservare che nessuna materia come l'Economia domestica si presta alla concentrazione didattica, in modo che vi saranno poche lezioni dirette di Economia, potendo queste cognizioni entrare

nella Storia naturale, nell'Igiene, nei lavori femminili, nella lingua italiana, anche come argomenti di compiti scritti, e nell'aritmetica, dando alle allieve i prezzi di ogni singola derrata, i quali prezzi costituiscono poi i dati di numerosi calcoli e quesiti mentali e scritti.

Classe 1ª. — La casa. — Scelta della casa. — Condizione perchè sia salubre. — Della pigione. — Disposizione delle camere. — Le porte e le finestre. — L'aria. — Purezza dell'aria. — Importanza della ventilazione. — Cose che guastano l'aria. — Come si mantiene pura l'aria nella camera d'un ammalato. — Disinfettanti più comuni e modo di usarli. — Evitare le correnti d'aria. — La luce. — Igiene della vista. — Modo di pulire i vetri delle finestre. — Mobili e stoffe che si guastano alla luce. — Delle tende e delle cortine da mettere alle finestre. — I lumi. — Lumi a petrolio, ad olio. — Le candele. — Il gaz. — La luce elettrica. — I paralumi. — Il calore. — Temperatera delle camere. — Modi di riscaldamento. — Avvertenze circa le stufe, i caminetti, ecc. — La temperatura dell'aria nella camera d'un ammalato. — L'acqua. — Sua necessità in una casa. — Salubrità dell'acqua. — I bagni: pediluvi, semicupi, ecc. — Le doccie. — Necessità della pulizia. — Come la pulizia debba essere una virtù primaria in una donna che ama il proprio decoro e vuole la salute della sua famiglia.

La cucina. — Disposizione e pulitezza del vasellame. — Del modo di lavare il rame e precauzioni da usarsi circa le pentole di rame. — Il carbone, la legna: loro diverse qualità e prezzi correnti. — I cibi. — Divisione dei cibi in plastici, adipogeni e nervosi. — Il pane: (diverse qualità di pane, come si fa il pane, cosa costa il pane ecc.). Il latte: (suoi componenti, diverse qualità di latte, falsificazioni nel latte e modo di riconoscerle, salubrità del latte, prezzo del latte). La carne: (quale sia la più salubre, la più nutritiva ecc. Carni lessate, arrostite ecc. e loro proprietà). Dissezione del bue. — (Vedi Solichon, pag. 327.)

Le bevande. — L'acqua come base di tutte le bevande. — Qualità dell'acqua potabile. — Il vino: (come si fa il vino, come si imbottiglia ecc.) Tristi conseguenze materiali e morali dell'abuso del vino.

Modo di apparecchiare la mensa. — Perchè la donna, in qualunque condizione, non deve sdegnare di occuparsi in cucina.

Classe 2ª. — La casa. — I pavimenti. — Modo di lavare i diversi pavimenti, di legno, di pianelle, alla veneziana ecc. — Modo di lavare i tavolati, di spolverare le tappezzerie, di preservare le cornici ed i quadri dalle mosche, ecc. — Modo di lavare le lettiere di ferro e quelle di legno. — Importanza della pulizia e dell'ordine. — La camera da letto. — Il letto. — Il saccone o l'elastico. — Il materasso di lana, di crine, di piuma: (quale sia il più igienico e perchè; quanta lana occorra per fare un materasso; della necessità di far battere i materassi; cosa può costare un materasso). I guanciali. — Le lenzuola, le federe. — Come si rifà il letto. — Pulizia della biancheria. — Il bucato, il ranno, il sapone. — Le coperte da letto. — Il sassettone, il comodino, l'armadio: come possono essere; se di noce o d'altro legno; cosa possono costare; modo di mantenerli lucidi e preservarli dal tarlo. — Il catino e il sapone. — Diverse qualità di sapone. — Componenti del sapone. — Uso del sapone. — Lo specchio. — Come si lavano gli specchi, ecc. — La camera da letto per un ammalato. — Sua disposizione. — Cosa deve contenere. — Importanza di una bella e grande camera per un ammalato.

La cucina. — Del modo di lucidare la cucina economica, gli oggetti di ferro bianco, le posate di ottone e le posate di argento. — Modo di preservarle dalla ruggine. — Ancora dei cibi. — Componenti dei cibi principali; norme per fare le diverse provviste; norme per conoscere le falsificazioni e le alterazioni più comuni; norme per ammanire alcuni cibi semplici. — Le bevande. — Il vino: le diverse qualità del vino, i loro prezzi; modo di travasare il vino. — Condizioni di una buona cantina. — Altre bevande: la birra e modo di conservazione. — La gazosa, il caffè: modo di preparazione. — Dell'alcoolismo nei suoi rapporti coll'igiene, colla morale e colla finanza. — Doveri della donna di casa verso gli ospiti.

Classe 3ª. — Ripetizione delle teorie apprese nella 1ª e 2ª classe, facendo delle lezioni simultanee per le tre classi. Norme per l'abbigliamento. — Diverse qualità di stoffe e loro prezzo. — Norme per lavare e pulire le diverse stoffe e per preservarle dalla tignola. — Modo di ammanire i cibi e le bevande. — Avvertimenti pei casi imprevisti: asfissia, annegamento, morsicature, svenimenti, avvelenamenti ecc. — Cura delle malattie. — Modo di amministrare le medicine. — Dei medicamenti esterni: cerotti, vescianti, sanguisughe. — Modo di fasciare e medicare le piaghe. — Modo di usare il termometro per la febbre, di contare le pulsazioni e di misurare la respirazione. — Farmacia domestica. — Doti morali della donna infermiera.

Orario settimanale.

	Ore		Ore
1. Religione	1	8. Geografia	2
2. Lingua italiana	6	9. Civica e morale	2
3. „ francese	2	10. Disegno	2
4. Aritmetica	3	11. Calligrafia	1
5. Contabilità	1	12. Canto	2
6. Scienze naturali ed Igiene	2	13. Ginnastica	2
7. Storia	2	Totale	28

Materie speciali per le Scuole femminili.

	Ore
14. Lavori femminili	4
15. Economia domestica	1

NB. Per insegnare queste due materie senza aumentare l'orario settimanale, le maestre potranno fare qualche ora di meno di lingua italiana, e mettere fuori d'orario, possibilmente al giovedì, le lezioni di disegno, di canto e di ginnastica, tanto più se date da maestri speciali.

---

36. 28. Programme de l'enseignement dans les écoles secondaires rurales pour les années scolaires 1895—1896 et 1896—1897 du Canton de Genève. (Du 30 juillet 1895.)

Écoles secondaires rurales.

Les Ecoles secondaires rurales font suite à la sixième année des Ecoles primaires.

L'enseignement est obligatoire pour tous les enfants de 13 à 15 ans qui ne reçoivent pas d'une autre manière une instruction reconnue équivalente par le Département.

Cet enseignement, dont le caractère est essentiellement pratique et agricole, se donne pendant deux années consécutives.

Une troisième année d'enseignement facultatif peut être ajoutée, si le nombre des élèves inscrits est suffisant.

L'année scolaire commence au mois d'août et se termine dans le courant de juillet. Les vacances coïncident, autant que possible, avec les époques des grands travaux de la campagne et sont fixées par le Département d'après les indications des autorités communales.

L'horaire d'hiver entre en vigueur à la rentrée des congés d'automne, l'horaire d'été au premier lundi d'avril.

Les élèves sortant de la deuxième année avec un bulletin satisfaisant, sont admis, soit dans la IVᵉ classe des sections technique ou pédagogique du Collège de Genève, soit dans la IVᵉ classe de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles.

Répartition des leçons.

Jeunes gens.

	heures en hiver	heures en été		heures en hiver	heures en été
Français	2	2	Dessin	2	2
Allemand	2	2	Agriculture, Horticulture et travaux manuels	2	2
Arithmétique	2	2	Gymnastique	1	1
Géométrie	1	2	Chant	1	1
Sciences physiques et naturelles	2	3		17	19
Géographie et Histoire	2	2			

Jeunes filles.

Français	3 heures	Chant	1 heures
Allemand	2 „	Economie domestique	1 „
Arithmétique et Comptabilité	2 „	Coupe et Confection	4 „
Physique	1 „	Repassage	2 „
Géographie et Histoire	2 „		20
Dessin	2 „		

Branches communes aux deux premières années.

Français. — Revision des principales règles de la grammaire. — Exercices oraux d'analyse grammaticale et d'analyse logique. — Etude des diverses propositions. — Ponctuation. — Synonymes, homonymes. — Dérivés. (Cet enseignement doit se donner, non d'une manière abstraite, mais au moyen de lectures. dictées et exercices de rédaction.)

Exercices de rédaction. — Correspondance. — Composition. — Lecture expressive et récitation. — Etude d'un certain nombre de morceaux choisis.

Géographie. — Etude des cinq parties du monde au point de vue agricole, industriel et commercial. — Centres de production. — Principaux marchés. — Voies de circulation.

(Pour l'année scolaire 1894—1895, l'enseignement portera spécialement sur l'Europe et l'Afrique; pour l'année scolaire 1895—1896, sur les autres continents.)

Histoire (1895—1896). — Notions très sommaires d'histoire ancienne. — Etude des faits historiques du moyen âge et de l'âge moderne les plus importants au point de vue de la civilisation. (Jusqu'au XVIIIe siècle.)

(1896—1897.) XVIIIme siècle et XIXme siècle jusqu'à la guerre de 1870.

Instruction civique. — Organisation politique, administrative et judiciaire de la Confédération suisse et du canton de Genève. — Notions constitutionnelles. — Budget. — Impôts.

Physique et Chimie. (Garçons.) — L'air et l'eau au point de vue physique et chimique. — Analyse chimique de l'eau. — Principaux éléments constitutifs de la plante. — Relations de la plante avec l'air et avec l'eau.

Analyse des sols. — Classification des sols arables. — Pouvoir absorbant des sols. — Amendements.

Engrais (végétaux, animaux, minéraux).

Physique. (Jeunes filles.) — Propriétés générales des corps. — Les trois états des corps. — Constitution des corps solides. — Pesanteur. — Constitution des corps liquides. — Equilibre des liquides. — Poids spécifique. — Propriétés du gaz. — Pression atmosphérique. — Baromètres. — Pompes, siphons, chaleur. — Thermomètre. — La vapeur: notions très élémentaires sur ses applications. — Electricité. — Notions sur ses principales applications.

Météorologie. — Température, saisons, vents, nuages, brouillards, pluie, rosée, neige. — Orage, grêle, foudre. — Indications du baromètre et de l'hygromètre.

Botanique. — Notions sommaires sur la structure des organes des plantes: racines, tige, feuille, fleur, fruit, graine. — Absorption, circulation, respiration, sécrétion, germination.

Notions très sommaires de classification. — Caractère des familles les plus importantes de notre pays. — Principales substances végétales utilisées dans l'industrie.

Zoologie. — Eléments d'anatomie et de physiologie humaines. — Notions d'hygiène.

Classification des animaux. — Vertébrés. — Adaptation des organes au genre de vie dans les principaux types. — Notions sommaires sur quelques types d'invertébrés. — Parasites des animaux et des plantes.

(La physique et la chimie alternent avec la botanique et la zoologie. — Elles feront partie du champ d'étude de l'année scolaire 1895—1896, tandis que la botanique et la zoologie seront enseignées pendant l'année 1896—1897.)

Dessin. — Revision rapide du programme de l'école primaire. — Croquis cotés; construction de perspective cavalière faite d'après ces croquis. — Ombres en admettant le parallélisme de rayons. — Etude des types choisis dans le but de faire connaître la nature des formes ouvrées, savoir: formes assemblées et superposées; (pour les jeunes filles) formes tissées et leur décoration. — Les exemples seront choisis dans le domaine agricole.

(L'enseignement de toutes les branches d'études doit être donné de façon à habituer l'élève à s'exprimer facilement, avec précision et d'une manière correcte.)

Cours spéciaux communs aux trois années.

Notions d'horticulture, d'agriculture, de viticulture, de culture maraichère, de zootechnie et d'apiculture, enseignées par de maîtres spéciaux et suivant un programme détaillé.

Travaux manuels. — Notions sur la confection, la réparation et l'entretien des outils aratoires.

Gymnastique. — Développement du programme primaire.

Chant. — Exercices divers; chœurs.

Branches spéciales a chaque année.

Première année.

Allemand. — Lecture et écriture. — Etude des notions grammaticales les plus indispensables. — Petits exercices de conversation et de rédaction.

Arithmétique. — Revision du système métrique au moyen de nombreux exercices. — Parties aliquotes. — Règle de trois par la réduction à l'unité et par les proportions. — Calcul des intérêts et de l'escompte, par les méthodes pratiques. — Racine carrée (garçons).

Comptabilité. — Actes sous seing privé. — Effets de commerce: billets de change, lettres de change, etc. — Notes et factures.

Géométrie (garçons). — Construction des triangles. — Mesure des longueurs et des angles. — Egalité des triangles. — Circonférence. — Tangente. — Mesure des surfaces et des volumes. — Exercices d'arpentage, levés de plans et nivellements.

Deuxième année.

Allemand. — Etude de la phrase composée. — Conjugaison des verbes irréguliers les plus usuels. — Exercices de conversation et de rédaction. — Correspondance.

Arithmétique et comptabilité. — Revision du programme de première année. — Escompte commercial. — Partages proportionnels. — Mélanges.

Principes fondamentaux de la tenue des livres. — Livres principaux, livres auxiliaires. — Tenue des livres en partie simple. — Comptes généraux. — Inventaire et bilan. — Ouverture des comptes.

Géométrie (garçons). — Similitude des triangles. — Calcul des surfaces et des volumes. — Applications pratiques. — Cubage des bois au 5me déduit. — Levés de plans, nivellement, etc.

Troisième année.

Français. — Exercices de rédaction et de composition. — Correspondance commerciale.

Principales règles de la versification.

Histoire littéraire. — Principaux écrivains français des XVIIe, XVIIIe et XIXe siècles.

Allemand. — Revision de la grammaire. — Exercices de conversation. — Rédaction. — Correspondance.

Arithmétique. — Exercices de comptabilité. — Fonds publics. — Progression arithmétique.

Géométrie. — Développement du programme de deuxième année. — Mesures de surfaces et de volumes. — Levés de plans. — Exercices d'arpentage. — Mesures de longueurs inaccessibles.

Mécanique. — Description des machines simples: mouffle, treuil, roue dentée, cric, chèvre. — Machines à vapeur. — Moulins. — Frottement; frein, volant.

Modes divers de transport.

Visites d'usines (avec compte rendu).

Enseignement spécial aux jeunes filles.

Economie domestique. — Principes qui doivent diriger une maîtresse de maison. — Choix d'un appartement. — Installation et entretien. — Propreté, aération. — Précautions à prendre à la suite d'une maladie contagieuse. — Procédés divers d'éclairage et de chauffage. — Choix et conditions d'un mobilier. — Comptabilité d'un ménage. — Epargne. — Assurance.

(Cet enseignement est donné par le régent. Toutefois, certains chapitres seront enseignés par la maîtresse de couture.)

Coupe et confection d'objets de lingerie, de vêtements d'enfants et de dames. — Coupe et préparation des principales confections: 1° sur papier, 2° sur étoffe. — Démonstration des principes. — Confections taillées et préparées par les élèves au moyen des patrons construits. (Voir programme détaillé.)

Connaissance des différentes étoffes; leur provenance, leur fabrication, leur entretien.

Repassage. — Blanchissage du linge; procédés divers usités aujourd'hui; opérations auxquelles il donne lieu.

Livres.

Grammaire de Bataille. (Cours moyen.) — Cours de style de Larousse. — Allemand 1re année: Grammaire Lescaze; 2me année: Grammaire Halbwachs et Weber. — Atlas. — Recueil de Problèmes Romieux (3e série). — Manuel de coupe (vêtements d'enfants), Mme Séchehaye. — Manuel de coupe (vêtements de dames), Mlle Gnecchi.

Le présent programme est approuvé.

---

87. 29. Programme de l'enseignement 1895—1897 de l'Ecole professionnelle à Genève. (Du 30 juillet 1895.)

Avertissement.

L'Ecole professionnelle, instituée par la loi de 1886, ne doit pas être confondue avec une école d'apprentissage. Elle n'a pas pour but d'apprendre une profession déterminée aux jeunes garçons ayant achevé leur école primaire.

Elle est destinée à leur donner un ensemble de connaissances les rendant conscients de leurs aptitudes et à leur permettre de choisir en connaissance de cause une profession industrielle, commerciale ou artistique.

C'est à ce point de vue que le programme a été rédigé. Les élèves qui auront achevé leur Ecole professionnelle ne seront ni des contre-maîtres, ni des commerçants, ni des ouvriers; mais ils seront bien préparés à l'apprentissage d'une profession spéciale. S'ils ont obtenu un certificat, ils pourront entrer à l'Ecole des Arts industriels, à l'Ecole d'Horlogerie, à l'Ecole de Mécanique, à l'Ecole des Beaux-Arts, à l'Ecole de Commerce, dans les Sections technique et pédagogique du Gymnase. Moyennant un examen complémentaire de latin, ils pourront aussi être admis dans la Section réale.

L'enseignement donné à l'Ecole professionnelle doit avoir un caractère aussi pratique que possible. Les maîtres éviteront de recourir à de longues démonstrations théoriques et de surcharger la mémoire. Ils s'efforceront plutôt d'ouvrir l'intelligence de leurs élèves et les pousseront à travailler par eux-mêmes, afin qu'ils puissent plus tard compléter leurs connaissances en suivant les cours facultatifs du soir, complément nécessaire de l'Ecole professionnelle et de l'apprentissage.

Les travaux manuels, qui comprennent le travail du bois, du fer, du laiton et le modelage, sont destinés à développer l'adresse des mains et à compléter l'enseignement du dessin auquel vu son importance, neuf heures par semaine sont consacrées dans chaque année. Les travaux manuels et le dessin doivent s'entr'aider afin que l'élève apprenne à prévoir d'une façon sûre ce qu'il veut exécuter, et à exécuter fidèlement et méthodiquement ce qu'il a prévu.

L'Ecole professionnelle comprend une première et une seconde année.

Conditions d'admission.

Pour être admis à l'Ecole professionnelle, les élèves doivent être âgés de 13 ans.

Les dispenses d'âge ne peuvent être accordées que par le Département de l'Instruction publique, sur le préavis du directeur.

Sont admis dans la 1re année de l'Ecole professionnelle: les élèves sortis à la suite d'examens satisfaisants: *a.* de la VIIme classe du Collège; — *b.* du 6me degré des Ecoles primaires.

Les élèves sortant de la 1re année de l'Ecole professionnelle avec un bulletin d'examen satisfaisant sont admis dans la seconde année.

Distribution des heures entre les branches d'enseignement.

	Première année	Seconde année
Français	4	3
Allemand	4	4
Géographie commerciale, Histoire et Instruction civique	4	4
Arithmétique et Algèbre	2	2[1]
Géométrie	2	3[2]
Mécanique et exercices de calcul	—	5[3]
Sciences naturelles	2	—
Physique	2	2
Chimie	—	2
Comptabilité	2	2
Dessin et Modelage	7	7
Dessin technique	2	2
Travaux manuels	3	3
Gymnastique	1	1
Totaux:	35	35

[1]) Pendant un semestre. — [2]) Pendant un semestre. — [3]) Pendant un semestre.

Programme.

Première année.

(Fait suite à la VIIe du Collège et au 6e degré de l'École primaire.)

Élèves âgés de 13 à 14 ans.

Français. (4 heures.) — Revision du programme de l'Ecole primaire en insistant sur l'orthographe. — Lecture d'un certain nombre de morceaux choisis, avec remarques sur la grammaire, la composition des mots, la construction des phrases, les synonymes les plus usuels et la ponctuation. Reproduction orale et écrite de morceaux lus ou racontés. Exercices de rédaction (descriptions, narrations et correspondance).

Allemand. (4 heures.) — Revision du programme de l'Ecole primaire en insistant sur l'écriture et la prononciation. — Déclinaisons. — Conjugaisons. — Etude de la proposition simple.

Lecture cursive et exercices de conversation. Vocabulaire pratique. Thèmes et versions.

Géographie commerciale. Histoire et instruction civique. (4 heures.) Lecture des cartes: plan, échelles, courbes de niveau, relief, profil, cartes géographiques, projections, hâchures, signes conventionnels. — Dessin de cartes, croquis, réseaux.

Etude de l'Europe. — Grands traits de la géographie physique. Situation économique. Productions, industrie, commerce. Voies de communication. Ports et villes industrielles.

Exposé succinct du développement historique des Etats de l'Europe en insistant sur le XIXe siècle.

(On s'attachera surtout à montrer comment le gouvernement et le territoire de ces Etats se sont constitués. Pour la Suisse et le canton de Genève, on entrera dans quelques détails sur l'organisation politique, administrative et judiciaire.)

Arithmétique et algèbre. (2 heures.) — I. — Revision du programme de l'Ecole primaire en insistant sur la signification des opérations. — Règle de trois simple, règle de trois composée; application au calcul des intérêts simples. — Introduction des lettres dans les calculs. — Résolution de problèmes par les équations numériques du premier degré. — Equations du 1er degré à une ou plusieurs inconnues avec nombreuses applications.

Géométrie. (2 heures.) — *A.* Théorie des angles. Somme des angles des polygones. Application à l'assemblage des figures (parquetage, ornementation des surfaces planes).

B. Construction des triangles. Application à la recherche graphique de longueurs et d'angles.

C. Calcul des surfaces. Parallélogrammes, triangles, polygones. Cercles et secteurs. — Développement des prismes, cylindres, pyramides et cônes. — Transformation des surfaces.

D. Figures semblables. Théorie simple des proportions, expliquée sur les figures et non abstraitement.

Echelles, cartes et plans Croquis cotés. Déterminations graphiques.

Méthode pratique du centre de similitude. Application à la réduction des figures. — Opérations sur les surfaces.

Sciences naturelles. (2 heures.) — En hiver, les animaux; en été, les plantes.

L'homme: Description sommaire du squelette. Notions élémentaires sur les fonctions de la vie. Digestion, circulation, respiration. Conseils hygiéniques.

Animaux: Etude de quelques types faisant connaître la division des vertébrés en classes (mammifères, oiseaux, reptiles, batraciens, poissons). Etude d'un type de chacun des ordres suivants:

A. Quadrumanes, carnassiers, insectivores, rongeurs, pachydermes, ruminants, cétacés.

B. Oiseaux: rapaces, passereaux, grimpeurs, gallinacées, échassiers, palmipèdes.

Résumé comparatif des caractéres observés, en insistant sur l'adaptation des organes au genre de vie des divers animaux. Race, sélection, domestication. Produits employés dans l'industrie: cuirs, plumes, fourrures, laines, corne, ivoire, écaille, etc.

Notions sommaires sur quelques types d'invertébrés, en particulier les abeilles, le ver à soie, etc. — Nacre, perle, éponge, etc.

Végétaux. — Etude sur quelques plantes bien choisies, des principaux organes et de leurs fonctions. Germination.

Recherche des caractères essentiels de quelques types appartenant aux familles principales de la flore suisse.

Physique. (2 heures.) — Introduction. — Propriétés générales des corps. — Forces. — Mouvement. — Inertie. — Travail d'une force.

Propriétés des corps solides. — Cristallisation, tenacité, malléabilité, élasticité, etc.

Propriétés des corps liquides. — Compressibilité. — Egalité de pression. — Presse hydraulique. — Paradoxe hydrostatique. — Principe d'Archimède. — Conditions d'équilibre des liquides. Poids spécifique. — Niveau d'eau. — Puits artésiens. — Capillarité.

Propriétés des gaz. — Poids. — Atmosphère. — Baromètre. — Machine pneumatique. — Chute des corps dans le vide. — Loi de Mariotte. — Manomètre. — Aérostats. — Pompes.

Chaleur. — Dilatation. — Changements d'état. — Calorimétrie. — Conductibilité. — Rayonnement. — Appareils de chauffage. — Machines à vapeur.

Comptabilité. — Théorie des effets de change. — Lettre de change. — Calcul de l'intérêt simple et de l'escompte commercial par les procédés en usage dans la banque. — Bordereaux d'escompte. — Théorie des comptes-courants et d'intérêts. Méthode directe et méthode indirecte.

Dessin. (7 heures.) — Dessin de solides et d'objets d'après les coupes et les croquis cotés. — Croquis cotés. Constructions de perspective cavalière faites d'après ces croquis. — Ombres, en admettant le parallélisme des rayons. — Etude de types choisis dans le but de faire connaître la nature des formes ouvrées, savoir: formes assemblées; formes superposées; formes tissées. — Décoration de ces types suivant la matière et l'usage. Couleurs. — Eléments de perspective normale. — Dessin de mémoire. Composition.

(Le maître de dessin fera exécuter en carton des coupes et des développements. Il consacrera en moyenne une heure par semaine à ce travail.)

Dessin technique. (2 heures.) — Usage des instruments. — Constructions géométriques élémentaires. — Dessins de coupes et d'élévations d'après des croquis cotés. — Perspective cavalière d'après des croquis cotés de formes superposées et assemblées.

Travaux manuels. (3 heures.) — Propriétés de la matière première qui sert aux travaux. Les outils, leur dénomination, leur usage, leur entretien.

Travail du bois. — Les divers bois employés dans l'industrie; leur classification: bois indigènes et bois exotiques; bois résineux, bois fins, bois durs, bois tendres. — Leurs qualités et leurs défauts; leurs emplois.

Exercices apprenant à l'élève à scier droit et parallèlement à une direction donnée. (Par ex.: construction d'un cadre en sapin.)

Assemblages. — Tenon, mortaise, assemblage à queue d'aronde, à enfourchements. Constructions en employant ces divers assemblages.

(Les élèves devront construire tous les ouvrages d'après des croquis cotés.)

Gymnastique. (1 heure.) — D'après „l'Ecole fédérale de gymnastique". — Exercices d'ordre. — Exercices libres combinés avec cannes, haltères et massues. — Sauts. — Mâts et cordes. — Poutre d'appui et d'équilibre. — Echelle horizontale. — Appareils de traction. — Barres parallèles.

Seconde année.

Elèves de 14 à 15 ans.

Français. (3 heures.) — Exercices d'élocution et de rédaction. Descriptions orales et écrites. Compositions. Correspondance.

Les exercices d'élocution et de rédaction porteront surtout sur des descriptions d'objets, des résumés et des comptes-rendus.

Allemand. (4 heures.) — Verbes irréguliers et composées. — Etude de la phrase. Mode. Discours indirect. Exercices d'élocution et de lecture cursive. — Vocabulaire pratique. Reproduction de morceaux lus. Lettres.

Géographie commerciale et Histoire. (4 heures.) — Etude de l'Asie, de l'Afrique, de l'Amérique et de l'Océanie. Eléments de la géographie physique. Situation économique des principaux pays et des possessions européennes. Productions, commerce, industrie. Voies de communication. Lignes de navigation. Lignes télégraphiques. Ports et villes industrielles.

Notice historique sur les principales nations d'Asie, d'Afrique et d'Amérique.

Grandes découvertes géographiques et progrès de la colonisation européenne accomplis depuis le XVme siècle.

Algèbre. (2 heures pendant le 1er semestre.) — Carrés et racines. Equations du second degré en partant d'exemples numériques. — Progressions arithmétiques et géométriques. — Logarithmes (table à 5 décimales). — Applications aux intérêts composés.

Géométrie. (3 heures pendant le 1er semestre.) — *A.* Revision du calcul des surfaces des corps par les développements; extension aux surfaces des corps de rotation (sphère).

B. Volume des corps: prismes, cylindres, pyramides, cônes, cônes tronqués, corps de rotation (sphère). — Applications pratiques au métré et au cubage.

C. Notions élémentaires sur les courbes usuelles (parabole, ellipse; hyperbole, hélice).

D. Premiers éléments de trigonométrie. — Résolution de triangles rectangles et de triangles quelconques.

(On laissera de côté les formules théoriques servant à calculer les rapports trigonométriques de sommes et différences d'angles, ainsi que les transformations propres à rendre les formules calculables par logarithmes.)

Mécanique. (4 heures pendant le 2me semestre.) — Introduction. — Du temps et de sa mesure. — Chronographes. Mouvement. Vitesse. Inertie.

Statique. — Composition et décomposition des forces. Construction graphique de la résultante et des composantes. Polygone funiculaire dans les cas simples. Applications à la répartition des efforts dans les charpentes, dans les cas simples. — Centre de gravité; détermination expérimentale et graphique.

Dynamique. — Loi du mouvement; chute des corps. Intensité de la pesanteur. Dynanomètre, mesure des forces. Travail mécanique. Equation des forces vives; ses applications. Résistance passive.

Mécanique appliquée. — Transformation et transmission des mouvements. — Systèmes articulés. — Organes élémentaires des machines. — Classification des machines. — Moteurs hydrauliques. — Machines à vapeur.

NB. — Les démonstrations seront le plus possible expérimentales, le maître insistera sur les avantages des constructions graphiques et fera un grand nombre d'applications.

Exercices de calcul. — (1 heure par semaine pendant le 2me semestre.)

Physique. (2 heures.) — *A.* Electricité statique. — Découverte. — Loi des attractions et des répulsions. — Influence. — Foudre. — Tonnerre. — Condensation. — Bouteille de Leyde. — Machines électriques.

B. Magnétisme. — Découverte. — Fabrication des aimants. — Boussole. — Déclinaison. — Inclinaison.

C. Electricité dynamique. — *a.* Production. — Piles. — Définition des mots: circuit, résistance, force électro-motrice, intensité, unités électriques, Ohm, Volt, Ampère. — *b.* Action chimique des courants. — Galvanoplastie. — Accumulateurs. — Voltamètre. — Mesure du courant. — *c.* Action d'un courant électrique sur l'aiguille aimantée. — Galvanomètre. — *d.* Action d'un courant sur le fer doux. — Electroaimant. — Moteurs. — Sonneries. Télégraphie. — Horlogerie électrique. — *e.* Action calorifique du courant électrique. — Incandescence. — Arc voltaïque. — Pyro-électricité. — *f.* Action d'un courant électrique sur un autre courant. — Courants mobiles. — Action de la terre. — Solénoïdes. — *g.* Action d'un courant sur un circuit fermé. — Induction. — Bobine Ruhmkorff. — Machines magnéto et dynamo électriques. — Transfert de la force. — Téléphones.

Notions sommaires d'acoustique et d'optique.

Chimie. (2 heures.) — Introduction. — Corps simples et corps composés.

A. Oxygène, hydrogène, azote. — Etude de l'air et de l'eau. — Le carbone et ses composés. Gaz d'éclairage. — Phosphore, soufre, chlore, iode et leurs composés, Silice, quartz, grès, sables.

B. Métaux. — Propriétés générales, alliages. — Les principaux métaux. — Fer, fonte et acier. — Applications de la chimie à l'étude de la chaux, des mortiers, du plâtre, de la porcelaine, de la faïence, du verre, des pierres précieuses.

Comptabilité. (2 heures.) — Théorie élémentaire de la comptabilité en partie double. — Livres auxiliaires: livre de caisse; livre du magasin; livre de copie des effets à recevoir; échéancier des effets à payer; livre des inventaires. — Livres généraux: livre Journal; Grand Livre. — Applications pratiques: établissement des livres d'un commerçant; tenue de ces livres; balance de vérification des comptes; inventaire et bilan.

Dessin et modelage. (7 heures.) — Etude et dessin de types choisis dans le but de faire connaître les formes modelées et taillées, tournées et martelées. — Décoration suivant la matière et l'usage. Formes, couleurs. — Dessin de plantes et d'animaux en partant de la recherche des points principaux de la forme. — Résumé de notions de perspective normale. — Dessin de mémoire. — Composition.

Dessin technique. (2 heures.) — Tracé de courbes usuelles. Epures: fragments d'architecture et organes élémentaires de machines, d'après des croquis cotés. Ombres par rayons parallèles. Perspective cavalière et isométrique aux formes ouvrées.

Travaux manuels. (3 heures.) — Suite et développement du programme de 1re année.

Tour. — Nature et entretien de l'outillage. — Coupe des corps de rotation. — Exécution d'objets contenant des surfaces cylindriques, coniques et sphériques.

Travail du fer et du laiton. — Nature et entretien de l'outillage. — Exercices habituant l'élève à limer plat et à limer d'équerre. — Les élèves devront construire tous leurs ouvrages d'après des croquis cotés.

Gymnastique. (1 heure.) — Développement du programme de l'année précedente.

Livres employés à l'Ecole professionnelle.

1re année. — Dussaud et Gavard. Livre de lecture. — Grammaire allemande de Lescaze. — Rosier. Leçons de géographie. — Atlas de Wettstein.

2e année. — Dussaud et Gavard. Livre de lecture. — Halbwachs et Weber. La première année d'allemand. Atlas de Wettstein. — Dupuis. Table de logarithmes à 5 décimales.

f. Erlasse betreffend das Turnwesen.

88. 30. **Bekanntmachung betreffend den Turnunterricht an den Volksschulen im Kanton Zürich.** (Vom 23. September 1895.)

Den Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, sowie der Lehrerschaft werden folgende von der Konferenz der Bezirksturninspektoren gefasste und vom Erziehungsrate genehmigte Beschlüsse betreffend den Zweck und den Umfang der Inspektionen zur Kenntnis gebracht:

1. Die zur Zeit in Kraft bestehenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften betreffend den Turnunterricht werden durch das amtliche Schulblatt publizirt.

2. Die Stundenpläne sind durch die Aktuariate der Bezirksschulpflegen zu handen der Turninspektoren von den Gemeinde- und Sekundarschulpflegen einzuverlangen.

3. Die Turninspektoren sollen die faktischen Verhältnisse prüfen und feststellen und im Anschluss daran anregen und belehren.

4. Die Inspektion, die an jeder Schulabteilung wenigstens einmal per Jahr vorzunehmen ist, erstreckt sich auf die im folgenden Berichterstattungsformulare enthaltenen Punkte:

Kanton Zürich. Bezirk ....

Bericht

über die

Turninspektion an der .... Schule ....

1. Datum der Inspektionen ....
2. Klasse ....
3. Lehrer ....
4. Turnräumlichkeiten: *a.* freier Turnplatz. Lage ....
   Grösse .... Bodenbeschaffenheit ....
   b. geschlossene Turnlokalität: Ja*, Nein*.
   Grösse m² .... Licht ....
   Ventilation .... Bodenbelag ....
5. Turngeräte: Obligatorische Geräte auf dem Turnplatze:
   1. Für I. und II. Stufe: *a.* Springel mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern: Ja*, Nein*. Event. Anzahl ....
      b. Stäbe aus Eisen: Ja*, Nein*. Aus Holz: Ja*, Nein*.
   2. Für die II. Stufe: Stemmbalken mit Sturmbrett.
      Im Turnraum *a.* ....
      b. ....
      Zustand der Geräte ....
      Weitere Geräte ....
6. Zahl der Schüler: Knaben ....; Mädchen ....; (mehrklassig)
7. Zahl der wöchentlichen Turnstunden: im Sommer .... im Winter ....
   im ganzen jährlich ....

8. Zahl der Dispensationen: *a.* gänzlich dispensirt: Knaben ...
Mädchen ...
b. vorübergehend dispensirt: Knaben ...
Mädchen ...

9. Turnbetrieb: *a.* entspricht die Auswahl des Übungsstoffes den gesetzlichen Anforderungen? ...
b. Lehrweise ...
c. wird so viel als möglich im Freien geturnt?
d. wird im Unterrricht das Moment der Erholung genügend berücksichtigt (Turnspiele)? ...

10. Erfolg des Turnunterrichtes: Leistungen ...

11. Besondere Bemerkungen: ...

, den 189

Der Bezirksturninspektor:

* Das Zutreffende unterstreichen.

5. Es ist bei künftigen Inspektionen ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob das Moment der Erholung (körperliche Anregung, Allseitigkeit und Abwechslung durch Turnspiele und Märsche etc.) in genügendem Masse berücksichtigt wird. Auch wo Turnhallen vorhanden sind, soll darauf geachtet werden, dass so viel als möglich im Freien geturnt und die Halle nur bei ungünstiger Witterung in Anspruch genommen wird.

6. Es wird dafür gehalten, dass die vorgeschriebene Zahl von 60 Turnstunden überall dadurch erreicht werden kann, dass nicht nur ausschliesslich im Sommer geturnt, sondern überhaupt die im Frühjahr und Herbst zur Verfügung stehende, zum Turnen günstige Zeit benützt wird.

---

89. 31. **Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern an sämtliche Gemeinderäte und Bezirksinspektoren desselben.** (Vom 17. Dezember 1896.)

Geehrte Herren! Die bundesrätliche Verordnung vom 16. April 1883 betreffend die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre verlangt:

a. Die Erstellung eines ebenen, trockenen, möglichst in unmittelbarer Nähe des Schulhauses liegenden Turnplatzes von wenigstens acht Quadratmetern Flächenraum für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnabteilung.

Diese Forderung kann nur erlassen werden für Ortschaften, in denen Turnhallen von 3,5—4 m^2 Fläche per Schüler einer Turnabteilung bestehen oder erstellt werden und die Erwerbung eines Turnplatzes mit verhältnismässigen Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre.

b. Die Beschaffung von folgenden Hülfsmitteln: für beide Stufen: ein Springel mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern; — für die zweite Stufe: Eisenstäbe und ein Stemmbalken mit Sturmbrett.

Mit Begleitschreiben zu genannter Verordnung und mit Kreisschreiben vom 7. Februar 1895 haben wir Sie aufgefordert, einen Turnplatz zu erstellen und die vorbezeichneten Geräte anzuschaffen. Aus den bezüglichen Berichten geht aber hervor, dass erst 75 Schulorte einen genügenden, 61 einen ungenügenden und 34 noch gar keinen Turnplatz haben, ferner, dass nur 11 Schulen die vorgeschriebenen Geräte vollständig besitzen.

Der h. Bundesrat verlangt, dass die mehrerwähnte Verordnung strikte durchgeführt werde. In seinem Zirkular vom 4. Januar 1895 an sämtliche Kantonsregierungen heisst es unter Ziffer II wie folgt:

1. Die Kantone werden eingeladen, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, dass *a.* in allen Primarschulen, in welchen bis jetzt noch kein Turnunterricht erteilt worden ist, derselbe bis Ende des Jahres 1896 eingeführt werde; — *b.* allerspätestens innerhalb gleicher Frist in allen Gemeinden, in welchen der Primarschulturnunterricht nach verschiedenen Richtungen noch zu wünschen übrig lässt, sukzessive jede irgend mögliche Verbesserung durchgeführt werde, ebenfalls mit Verpflichtung zu detaillirter Berichterstattung über die Ausführung auf den genannten Zeitpunkt.

2. Nach Eingang der Berichte über die Vollziehung der vorstehenden Weisungen des Bundesrates soll, vom Jahre 1897 an beginnend, eine Inspektion des Primarschulturnunterrichtes der Kantone durch Organe des Bundes angeordnet werden.

Hieraus ersehen Sie, dass wir auf Ende des Jahres 1896 zu handen des h. Bundesrates einen Bericht über den Stand des Turnunterrichtes an Primarschulen einsenden müssen, ferner, dass die gleiche Behörde vom Jahre 1897 an den Turnunterricht an unsern Primarschulen durch eidgenössische Inspektoren prüfen und untersuchen lässt.

Es kann im gegebenen Falle nicht unsere Aufgabe sein, über Zweck und Nutzen des Turnunterrichtes zu beraten. Der Bund hat seinen Willen klar und bestimmt kund getan; wir sind gehalten, die Weisungen der Oberbehörde zu vollziehen. Zudem ist es eine Ehrensache des Kantons Luzern, bei der nächstens beginnenden Inspektion ebenbürtig mit andern Kantonen dazustehen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein blosser Appell zur Durchführung der Verordnung betreffend Turnunterricht nicht genügt. Im Hinweis auf diese Tatsache und die bestimmten Forderungen des h. Bundesrates müssen wir ernstere Massregeln ergreifen.

Wir fordern Sie daher auf, bis Ende Februar nächsthin einen Turnplatz nach bundesrätlicher Vorschrift zu erstellen, die vorbezeichneten Hülfsmittel zu beschaffen und uns unverzüglich von Ihren daherigen Ausführungen Kenntnis zu geben. Gegen Säumige wird sofort auf dem Exekutionswege vorgegangen.

Ebenso ersuchen wir die HH. Bezirksinspektoren, dafür zu sorgen, dass an sämtlichen Schulen der Turnunterricht nach der bundesrätlichen Verordnung vom 16. April 1883 erteilt werde.

Für den Fall, dass die eine oder andere Gemeindebehörde die Turngeräte, statt dieselben nach den unterm 19. Februar 1880 ihr mitgeteilten Normalien erst noch anfertigen zu lassen, lieber gleich fertig anschafft, sei bemerkt, dass daherige Preisverzeichnisse von Herrn A. Wicki, Verwalter des Lehrmittelverlages, bezogen werden können, der auch bezügliche Bestellungen entgegennimmt.

---

40. 32. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Schwyz betreffend das Turnen. (Vom 18. Juli 1895.)

Durch die Verordnung über Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre, vom 16. April 1883, hat der schweizerische Bundesrat einheitliche, für alle Kantone verbindliche Normen über die Erteilung des Turnunterrichtes aufgestellt.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieser Verordnung lauten:

1. In der Primarschule und in den andern höhern privaten und öffentlichen Schulen mit Knaben vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre ist der Turnunterricht als obligatorisches Unterrichtsfach aufzunehmen und durchzuführen.

2. Dieser sechs Jahre umfassende Unterricht gliedert sich in zwei Stufen, von denen in der Regel die erste Stufe das 10., 11. und 12., die zweite das 13., 14. und 15. Altersjahr in sich schliesst.

3. Das Fach des Turnens ist bezüglich der Schulordnung, Disziplin, Absenzen, Inspektion und Prüfungen, und mit Bezug auf die Einordnung in die Stundenpläne den übrigen obligatorischen Fächern gleichzustellen.

4. Der Turnunterricht ist nach Jahreskursen zu erteilen, schulmässig zu betreiben und so weit möglich auf die ganze jährliche Schulzeit auszudehnen.

An Schulen, an denen ein Lehrer mehreren Jahresklassen vorzustehen hat, ist Klassenzusammenzug gestattet.

Auf beiden Stufen sind für den Turnunterricht jährlich im Minimum 60 Stunden zu verwenden.

5. Die Gemeinden haben für einen ebenen und trockenen, möglichst in unmittelbarer Nähe des Schulhauses liegenden Turnplatz von wenigstens 8 Quadratmeter Flächenraum für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnabteilung zu sorgen.

Im Interesse eines regelmässigen Unterrichtes wird die Erstellung eines geschlossenen, ventilirbaren, hinlänglich hohen, hellen und wo möglich heizbaren Lokales von drei Quadratmeter Fläche für jeden Schüler einer Turnklasse dringend empfohlen.

6. Der Turnunterricht ist zu erteilen nach Anleitung und Massgabe der Turnschule für den militärischen Turnunterricht der schweizerischen Jugend vom 10. bis 20. Jahre.

7. Als Hülfsmittel zur Erteilung des Unterrichtes sind nach Vorschrift der massgebenden Normalien zu erstellen, beziehungsweise anzuschaffen:

I. für beide Stufen: *a.* ein Springel mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern; — *b.* Eisenstäbe;

II. für die zweite Stufe: ein Stemmbalken mit Sturmbrett.

Ausserdem wird den Gemeinden die Anschaffung eines Klettergerüstes mit senkrechten und schrägen Stangen für die zweite Stufe empfohlen.

8. Die Kantone sind verpflichtet, am Ende eines jeden Schuljahres nach Anleitung eines ihnen einzuhändigenden Schemas dem Bundesrate über den Turnunterricht Bericht zu erstatten.

9. Der Bundesrat wird sich in geeigneter Weise Einsicht verschaffen von dem Stand, Gang, Erfolg u. s. w. des Turnunterrichtes und darauf gestützt die nötig werdenden Weisungen erlassen.

Durch Kreisschreiben vom 4. Januar 1895 hat der Bundesrat die Kantonsregierungen eingeladen, den Turnunterricht in allen höhern Volksschulen bis Ende 1895 den bundesrätlichen Vorschriften entsprechend durchzuführen und ferner die erforderlichen Massnahmen zu treffen, dass spätestens bis Ende 1896 in allen Gemeinden, in welchen der Primarschulunterricht nach verschiedenen Richtungen noch zu wünschen übrig lässt, sukzessive jede irgend mögliche Verbesserung durchgeführt werde.

Im fernern wird vom Bundesrate mitgeteilt, dass eine vom Jahre 1897 an beginnende Inspektion des Primarschulturnunterrichtes der Kantone durch Organe des Bundes angeordnet werde.

Der Erziehungsrat, in Betracht:

dass gemäss den Berichten der Schulräte und Lehrer die gegenwärtigen Zustände in der Durchführung des Turnunterrichtes den vorstehenden Anforderungen in sehr wenigen Gemeinden entsprechen, indem die letztern in Bezug auf Anweisung genügender Turnplätze und Turnlokale, mit der Anschaffung der vorgeschriebenen Turngeräte oder mit Ansetzung des verordnungsgemässen Minimums von Unterrichtsstunden im Rückstande sind,

beschliesst:

1. An sämtliche Gemeinden, welche der bundesrätlichen Verordnung betreffend Erteilung des Turnunterrichtes bis dato in irgend welcher Beziehung nicht nachgekommen sind, ergeht die Weisung, den bezüglichen Vorschriften beförderlichst Nachachtung zu verschaffen.

2. Die Herren Schulinspektoren werden beauftragt, im Verlaufe dieses Schuljahres über das Vorhandensein von Turnplätzen und Turnlokalen, wie auch der vorgeschriebenen Geräte eine Inspektion vorzunehmen, und anderseits durch

Vornahme von Prüfungen über den Stand des Turnunterrichtes sich genaue Einsicht zu verschaffen. Es ist hierüber auf Schluss des Schuljahres dem Erziehungsrate ein spezieller Bericht zu erstatten.

3. Zufertigung an die Mitglieder des Erziehungsrates, an die Herren Inspektoren, an sämtliche Gemeinde- und Schulräte und an die Turnlehrer.

---

41. 33. Zirkular des Erziehungsrates des Kantons Nidwalden an die Schulvorstände betreffend Turnunterricht. (Vom 27. November 1895.)

Gemäss Kreisschreiben vom 4. Januar 1895 hat der Bundesrat auf Antrag des eidgen. Militärdepartements beschlossen:

I.

1. Die Kantone werden eingeladen, den Turnunterricht in allen höhern Volksschulen bis Ende des Jahres 1895 den bundesrätlichen Vorschriften vollständig entsprechend durchzuführen und auf den genannten Zeitpunkt über die Ausführung detaillirten Bericht zu erstatten.

2. In den Jahren 1895 und 1896 soll eine möglichst umfassende Inspektion des Turnunterrichtes in den Mittelschulen durch Organe des Bundes angeordnet werden.

II.

1. Die Kantone werden eingeladen, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, dass

a. in allen Primarschulgemeinden, in welchen bis jetzt noch kein Turnunterricht erteilt worden ist, derselbe bis Ende des Jahres 1896 eingeführt werde;

b. allerspätestens innerhalb gleicher Frist in allen Gemeinden, in welchen der Primarschulturnunterricht nach verschiedenen Richtungen noch zu wünschen übrig lässt, sukzessive jede irgend mögliche Verbesserung durchgeführt werde, ebenfalls mit Verpflichtung zu detaillirter Berichterstattung über die Ausführung auf den genannten Zeitpunkt.

2. Nach Eingang der Berichte über die Vollziehung der vorstehenden Weisungen des Bundesrates soll, vom Jahre 1897 an beginnend, eine Inspektion des Primarschulturnunterrichtes der Kantone durch Organe des Bundes angeordnet werden.

Das Schulgesetz vom 10. September 1879 schreibt über den Turnunterricht folgendes vor:

Art. 60. Der Turnunterricht ist laut Bundesgesetz über die Militärorganisation vom 13. November 1874 für die Knaben vom 10. bis 15. Altersjahre in sämtlichen Schulen (öffentlichen und privaten) unseres Landes obligatorisch.

Knaben von schwacher Gesundheit oder Konstitution können auf ärztliches Gutachten ganz oder teilweise davon befreit werden.

Art. 61. An jeder Knabenschule ist Turnunterricht zu erteilen.

Derselbe beschränkt sich auf das einfache Schulturnen mit Ausschluss jedes gefährlichen Kunst- und Kraftturnens und muss methodisch und einheitlich erteilt werden.

Art. 62. Wo besondere Verhältnisse obwalten, z. B. allzugeringe Kinderzahl, kann mit Bewilligung des Erziehungsrates mehreren Gemeinden gestattet werden, die turnpflichtigen Knaben zusammenzuziehen und die Turnübungen gemeinsam zu veranstalten.

Art. 63. Die Erstellung eines geeigneten Turnplatzes in möglichster Nähe des Schulhauses, die Beschaffung der nötigen Geräte, die Unterrichtskosten etc. fallen zu Lasten der Gemeinden.

Art. 64. Als Turnlehrer können die angestellten weltlichen Lehrer oder andere vom Ortsschulrate als geeignet erachtete Personen verwendet werden.

Mit Kreisschreiben vom 18. Oktober 1895 teilt das eidgen. Militärdepartement mit, dass der Eisenstab bei Erteilung des Turnunterrichtes nur für die Knaben vom 12. bis 15. Altersjahre als Turngerät zu verwenden sei.

Wir geben sämtlichen Schulvorständen von vorstehenden Weisungen Kenntnis und ersuchen dieselben, uns bis Ende Dezember nächsthin schriftliche Mitteilung zu machen, welche Schritte sie getan haben für Anschaffung oder Ergänzung der nötigen Turngeräte und für Erteilung resp. Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis 15. Altersjahre.

---

42. 34. Verordnung betreffend den Turnunterricht für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr im Kanton Zug. (Vom 8. April 1896.)

Der Erziehungsrat des Kantons Zug, in Vollziehung der bundesrätlichen Verordnung vom 16. April 1883 und daheriger Schlussnahme des Bundesrates vom 4. Januar 1895, verordnet hiemit, was folgt:

§ 1. An sämtlichen Primar- und Sekundarschulen ist den Schülern vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr jährlich wenigstens 60 Stunden Turnunterricht zu erteilen. Dieser Unterricht gliedert sich in zwei Stufen, von denen in der Regel die erste das 10., 11. und 12., die zweite Stufe das 13., 14. und 15. Altersjahr in sich schliesst. Der Stundenplan hat daher die vorgeschriebene Stundenzahl für das Turnen aufzuweisen.

§ 2. Vom Besuch des Turnunterrichtes sind befreit:

a. Knaben, die sich durch ärztliches Zeugnis als untauglich ausweisen, und

b. Ausländer, welche keine öffentliche Schule besuchen.

§ 3. Die Schulkommissionen bezeichnen die Lehrer, welche den Turnunterricht zu erteilen haben. Die betreffenden Lehrer, die Turnstunden und die Turnplätze sind je vor Beginn des Sommersemesters dem Erziehungsrate zu handen des kantonalen Fachinspektors zur Kenntnis zu bringen.

§ 4. Der Turnunterricht ist nach Anleitung und Massgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend“ zu erteilen.

Er steht bezüglich Schulordnung, Disziplin, Absenzen, Inspektion und Prüfung unter den gleichen Schulvorschriften wie die übrigen obligatorischen Fächer. Der Erziehungsrat hat für jedes Jahr ein für alle Turnschulen verbindliches Unterrichtsprogramm aufzustellen, bei welchem auch auf Turnspiele angemessen Bedacht zu nehmen ist. Dem Fachinspektor bleibt vorbehalten, zur Prüfung der Leistungen die Schulen mehrerer Gemeinden auf einen bestimmten Tag zusammenzuziehen.

§ 5. Die Gemeinden haben für einen ebenen und trockenen, möglichst in unmittelbarer Nähe des Schulhauses liegenden Turnplatz von wenigstens 8 m^2 Flächenraum für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnabteilung zu sorgen.

Gemeinden mit mehr als einem Schulhause können sich einen (für alle Schulhäuser) zentral gelegenen Platz wählen.

Strassen dürfen nicht als Turnplätze verwendet werden.

§ 6. Gemeinden mit Sekundarschulen sollen auf Erstellung eines geschlossenen, ventilirbaren, hinlänglich hohen, hellen und womöglich heizbaren Turnlokales von 3 m^2 Fläche für jeden Schüler der Turnklasse bedacht sein.

§ 7. Als Hülfsmittel zur Erteilung des Unterrichtes sind die Normalien zu beschaffen, wie selbe in der bundesrätlichen Verordnung aufgeführt sind.

§ 8. Die Schulkommissionen sind verpflichtet, am Ende eines jeden Schuljahres dem Erziehungsrate zu handen des schweizerischen Militärdepartementes über die Handhabung dieser Verordnung Bericht zu erstatten.

§ 9. Diese Verordnung tritt an Stelle der bisherigen Weisungen sofort in Kraft und ist dem Amtsblatte beizulegen.

---

48. 35. **Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons Solothurn an sämtliche Schulgemeinden, Primarlehrer, Bezirksschulkommissionen, bezw. Primarschul- und Turninspektoren des Kantons Solothurn.** (Vom 26. Februar 1895.)

Der schweizerische Bundesrat hat durch Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 4. Jänner 1895 die Kantone eingeladen, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, dass

a. in allen Primarschulgemeinden, in welchen bis jetzt noch kein Turnunterricht erteilt worden ist, derselbe bis Ende des Jahres 1896 eingeführt werde,

b. allerspätestens innerhalb gleicher Frist in allen Gemeinden, in welchen der Primarschulturnunterricht nach verschiedenen Richtungen noch zu wünschen übrig lässt, sukzessive jede irgend mögliche Verbesserung durchgeführt werde, mit der Verpflichtung zu detaillirter Berichterstattung über die Ausführung auf den genannten Zeitpunkt.

Nach Eingang der Berichte über die Vollziehung der vorstehenden Weisungen des Bundesrates soll, vom Jahre 1897 an beginnend, eine Inspektion des Primarschulturnunterrichtes der Kantone durch Organe des Bundes angeordnet werden.

Die Verordnung des schweizerischen Bundesrates vom 16. April 1883 stellt für alle Kantone einheitliche und verbindliche Normen über den Betrieb des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10.—15. Altersjahr auf.

Das Erziehungsdepartement und der Regierungsrat haben seit Jahren durch Kreisschreiben und Beschlüsse wiederholt darauf gedrungen, es möchte den gesetzlichen Vorschriften über das Turnen nachgelebt werden. Trotzdem genügen den gestellten Anforderungen nur ganz wenige Gemeinden.

Den Berichten über die Turnprüfungen der Primarschulen im Herbst 1894 entnehmen wir folgende Tatsachen: Von den 128 Schulgemeinden haben zwei noch keinen und 19 einen ungenügenden Turnplatz. Die Turngeräte sind vollständig vorhanden nur in 18 Gemeinden. In 58 Gemeinden fehlt das Sturmbrett, in 50 Gemeinden sind die Geräte nur teilweise (meistens nur die Eisenstäbe) vorhanden und zwei Gemeinden haben gar keine Geräte.

Angesichts der durchaus bescheidenen Anforderungen, welche Art. 10 der eidgenössischen Verordnung in Bezug auf die Turngeräte stellt, sollten denselben alle Gemeinden Genüge leisten. Nach Art. 10 der genannten Verordnung sind folgende Turngeräte obligatorisch vorgeschrieben: *a.* ein Springel mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern; — *b.* Eisenstäbe; — *c.* ein Stemmbalken mit Sturmbrett.

Ausserdem wird den Gemeinden die Anschaffung eines Klettergerüstes mit senkrechten und schrägen Stangen empfohlen.

Für den Turnunterricht verlangt Art. 7 der zitirten bundesrätlichen Verordnung ein jährliches Minimum von 60 Stunden, in der Meinung, dass der Unterricht, soweit möglich, auf das ganze Schuljahr ausgedehnt und verteilt werde.

Dieses Minimum haben nur 21 Primarschulen erreicht. Alle übrigen Schulen weisen nur 5—40 oder im Durchschnitt 23 Turnstunden pro Jahr auf.

Wenn auch alle diese letztern Schulen keine Turnlokale besitzen, so könnte doch bei vermehrter wöchentlicher Stundenzahl und Ausdehnung des Turnunterrichtes auf den ganzen Sommer, sowie auf den Anfang und das Ende des Winterschulhalbjahres die vorgeschriebene Stundenzahl von 60 erreicht werden.

Der Regierungsrat, von dem Bestreben geleitet, diesem unerfreulichen Zustande des Turnwesens im Kanton Solothurn gründlich abzuhelfen, beschliesst:

1. Diejenigen Gemeinden, welche noch gar keine oder nur ungenügende Turnplätze besitzen, oder die vorgeschriebenen Turngeräte, nämlich: *a.* einen Springel mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern; *b.* Eisenstäbe; *c.* einen Stemmbalken mit Sturmbrett — noch nicht vollständig angeschafft haben, werden aufgefordert, den Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung vom 16. April 1883 ohne Verzug nachzukommen.

2. Die Lehrer werden angewiesen, den Turnunterricht, soweit möglich, auf das ganze Schuljahr auszudehnen und die wöchentliche Stundenzahl so zu vermehren, dass die vorgeschriebene Zahl von 60 Turnstunden pro Jahr erreicht wird.

3. Die Turninspektoren werden eingeladen, vor Beginn des kommenden Schuljahres (1. Mai 1895) genau Nachschau zu halten, ob die Gemeinden den an sie gestellten Anforderungen betreffend Turnplatz und Turngeräte nachgekommen sind und dem Erziehungsdepartement darüber Bericht zu erstatten. — Ebenso haben sich die Turninspektoren bei Abnahme der Turnprüfungen im Herbste 1895 darüber zu vergewissern, ob die Lehrer der an sie ergangenen Weisung (Ziffer 2 des Beschlusses) Folge geleistet haben.

4. Gegen Gemeinden, welche der bundesrätlichen Verordnung über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr vom 16. April 1883 und diesem Beschlusse nicht nachkommen, wird das Exekutionsverfahren in Anwendung gebracht werden.

44. 36. Turnunterricht an den Bezirksschulen des Kantons Solothurn. (Vom 26. Febr. 1895.)

Der schweizerische Bundesrat hat am 4. Jänner 1895 beschlossen:

„1. Die Kantone werden eingeladen, den Turnunterricht in allen höhern Volksschulen bis Ende des Jahres 1895 den bundesrätlichen Vorschriften vollständig entsprechend durchzuführen und auf den genannten Zeitpunkt über die Ausführung detaillirten Bericht zu erstatten.

2. In den Jahren 1895 und 1896 soll eine möglichst umfassende Inspektion des Turnunterrichts in den Mittelschulen durch Organe des Bundes angeordnet werden."

Zu den höhern Volksschulen gehören in unserm Kanton die Bezirksschulen. Die Bezirksschulen haben bis anhin den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung vom 16. April 1883 über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre nicht Genüge geleistet. Nach dieser Verordnung ist der Turnunterricht nach Anleitung und Massgabe der Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10. bis 20. Jahre zu erteilen. Der Unterricht ist schulmässig zu betreiben und soweit möglich auf die ganze jährliche Schulzeit auszudehnen und zu verteilen. Für den Turnunterricht sind jährlich im Minimum 60 Stunden zu verwenden. Die Gemeinden haben für genügende Turnplätze und wenn möglich für Turnlokalitäten zu sorgen. Als Hülfsmittel zur Erteilung des Unterrichtes sind nach Vorschrift der massgebenden Normalien zu erstellen, beziehungsweise anzuschaffen:

A. Für beide Stufen: *a.* ein Springel mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern; — *b.* Eisenstäbe.

B. Für die zweite Stufe: ein Stemmbalken mit Sturmbrett.

Ausserdem wird den Gemeinden die Anschaffung eines Klettergerüstes mit senkrechten und schrägen Stangen für die zweite Stufe empfohlen.

Es wird beschlossen:

1. Diejenigen Bezirksschulorte, welche keinen genügenden Turnplatz oder nicht alle vorgeschriebenen Turngeräte besitzen, haben bis 1. Mai 1895 für die Herrichtung eines genügenden Turnplatzes und Anschaffung der vorgeschriebenen Turngeräte zu sorgen.

2. Die Turnlehrer an den Bezirksschulen haben bis am 5. Mai 1895 dem Erziehungsdepartement mitzuteilen, ob Turnplatz und Turngeräte nach Vorschrift der eidgenössischen Verordnung vorhanden sind oder nicht.

3. An den Bezirksschulen ist der Turnunterricht nach Massgabe der oben erwähnten Verordnung zu erteilen und soweit nur immer möglich auf das ganze Jahr zu verteilen. Für den Turnunterricht sollen jährlieh im Minimum 60 Stunden verwendet werden.

4. Die Verordnung betreffend die Aufsicht über den Turnunterricht an den Primarschulen vom 12. August 1890 hat auch für die Turninspektoren an den Bezirksschulen Gültigkeit.

---

45. 37. **Lehrziel für das Turnen der Knaben an den Primar- und Mittelschulen des Kantons Baselstadt.** (Vom 30. April 1896.)

III. Klasse Primarschule.

A. Ordnungsübungen.[1] — Bildung und Auflösung der offenen eingliedrigen Flankenlinie (1, 2); Grund- und Ruhestellung (3); Drehungen (4); Schreiten und Schliessen (5); Taktgehen und Halten (6, 7); Marschiren in der Flankenlinie (8, 9).

B. Freiübungen. — Armheben und -stossen (1—8); Zehenstand, Beinstellen, -heben und -spreizen, Kniebeugen und -heben, Hüpfen an und von Ort (9—20); Rumpfbeugen, -neigen und -drehen (21—24); Verbindungen von Arm-, Bein- und Rumpfübungen (25—36).

C. Gerätübungen. — *a.* Springel, Absprung frei (1, 2): Weitsprung (180 cm.); Hochweitsprung, lang (50 zu 100 cm.).

b. Klettergerüst, Kletterschluss frei: Aufklettern und Abgleiten an einer senkrechten oder schrägen Stange (1).

c. Leiter: wagrecht: Hangeln an den Aussenflächen der Holme (1—3); — schräg: Auf- und Absteigen vorlings an beiden Seiten, Abgleiten an der Oberseite (23).

d. Stemmbalken, ohne Pauschen, bis 30 cm. hoch: Auf- und Niedersteigen, Übersteigen und -springen (1—7); Arm- und Beinübungen im Stand auf dem Balken (8—17).

IV. Klasse Primarschule.

A. Ordnungsübungen. — Wiederholungen (10); Bildung der offenen eingliedrigen Frontlinie aus der Flankenlinie (11); Numeriren und Bildung der Rottenkolonne aus der eingliedrigen Frontlinie (12, 13); Takt- und Laufschritt, Schrittwechsel, Galopp (14); Marschiren in der Rottenkolonne (15).

B. Freiübungen. — Wie in der 3. Klasse Primarschule.

C. Gerätübungen. — *a.* Springel, Absprung frei (3—5): Weitsprung (200 cm.); Hochweitsprung, lang (55 zu 110 cm.) und kurz (60 zu 60 cm.).

b. Klettergerüst, Kletterschluss frei: Wie in der 3. Klasse Primarschule. Anleitung zum Klettern mit Schluss links und rechts.

c. Leiter: wagrecht: verschiedene Griffarten, Hangeln an Holmen und Sprossen (4—8); — schräg und senkrecht: wie in der 3. Klasse Primarschule, Auf- und Absteigen vorlings an einer senkrechten Leiter (23).

d. Stemmbalken, bis 50 cm. hoch: ohne Pauschen: Wiederholungen (18): mit Pauschen: Seitstütz, Schräg- und Seitsitz (16—24); Spreizen, Aufknieen und Kniestand (25—28).

e. Barren, hüfthoch: Innenquer-, -seit- und -schrägsitz (1—10); Verbindungen derselben (11—13); Knieliegehang aus dem Quer- und dem Seitstand (14—18).

I. Klasse Mittelschule.

A. Ordnungsübungen. — Wiederholungen (16); Bildung der geschlossenen eingliedrigen Frontlinie und der Viererreihen (17, 18); Ausrichten (19, 20): Schwenken der Reihen, Bildung der Reihenkolonne aus der Frontlinie und umgekehrt vermittelst Ab- bezw. Einschwenken der Reihen (21, 22, 27); Laufschritt, Kurztreten, Wechsel der eingeübten Schrittarten (23, 24); Schwenken der Reihen im Marsch und Änderung der Marschrichtung (25, 26); offene Aufstellung aus der Frontlinie und der Reihenkolonne (28).

---

[1]) Die in Klammern beigesetzten Zahlen sind die Nummern der entsprechenden Übungen im Turnbuche des Basler Turnlehrervereins.

B. Freiübungen. — Armstossen, -schwingen und -kreisen (37—45); Kniebeugen und -heben in Verbindung mit Beinschwingen, -spreizen und -stossen; Schrittstellungen, Auslagen und Ausfälle (46—60); Verbindungen von Arm-, Bein- und Rumpfübungen (61—70).

C. Gerätübungen. — *a.* Springel, Absprung von dieser Klasse an vorgeschrieben (6—10): Vorübungen zum freien Sprung mit bestimmtem Absprung; Weitsprung (220 cm.); Hochweitsprung, lang (60 zu 120 cm.) und kurz (60 zu 65 cm.); Hochsprung (70 zu 35 cm.).

b. Klettergerüst, Kletterschluss von dieser Klasse an vorgeschrieben: Aufklettern und Abgleiten oder -klettern an einer senkrechten und an einer schrägen Stange (3, 4).

c. Leiter: wagrecht: Takthangeln an Holmen und Sprossen (10—12); Beinübungen im Beugehang (13—15); — schräg: Taktsteigen vorlings an beiden Seiten, Umwenden und Niedersteigen rücklings an der gleichen Seite, Umsteigen und Niedersteigen vorlings an der andern Seite (24—27); Standhang (28, 29).

d. Stemmbalken, bis 70 cm. hoch: ohne Pauschen: Springen über den Balken und Gehen auf demselben (29, 30); — mit Pauschen: Spreizen, Seit- und Reitsitz (31—36); Knie- und Hockstand (37—48).

e. Barren, hüft- bis brusthoch: Stütz- und Schwungübungen aus dem Querstand (20—32); Grätschsitz (35—37); Verbindung desselben mit Schwungübungen (38—41).

f. Bock, hüfthoch: Vorübungen zum Grätschsprung (1—5); Seit- und Hintersprung (6, 7).

g. Reck, brusthoch: Seitstandhang (1—11); Seitstütz, Sturz-, Hocksturz- und Nesthang (12—17).

II. Klasse Mittelschule.

A. Ordnungsübungen. — Wiederholungen (29); Schrägmarsch der Reihenkolonne (30); Bildung der Reihenkolonne aus der eingliedrigen Frontlinie und umgekehrt vermittelst Abbrechen bezw. Aufmarschiren der Reihen (31, 32); Drehungen im Marsch (33); Feld- und Schnellschritt; Wechsel zwischen den eingeübten Schrittarten (34, 35); offene Aufstellung aus der Reihenkolonne (36).

B. Frei- und Stabübungen. — *a.* Freiübungen: Armkreisen (71—73); Spreizen, tiefe Kniebeuge und Schritthockstand in Verbindung mit Schrittstellungen, Auslagen und Ausfällen (74—80); Verbindungen von Arm-, Bein- und Rumpfübungen (81—87).

b. Stabübungen: Stabheben und -stossen (88—93); Verbindungen dieser Stabübungen mit Bein- und Rumpfübungen (94—106).

C. Gerätübungen. — *a.* Springel: Vorübungen zum geschlossenen Sprung (12—14); geschlossener Sprung (15, 16) und zwar hochweit 60 zu 60 cm. und hoch 65 zu 35 cm.; freier Sprung (17—20) und zwar weit 240 cm., hochweit lang 65 zu 130 cm., hochweit kurz 70 zu 70 cm. und hoch 75 zu 40 cm.

b. Klettergerüst: Streckhang an zwei senkrechten und an zwei schrägen Stangen, Schlusshang und Aufklettern an der einen, Abgleiten an der andern senkrechten, aber an der gleichen schrägen Stange (5, 6).

c. Leiter: wagrecht: Hangeln im Beugehang, Hangzucken, Schwung- und Spannhangeln (16—22); — schräg: wie in der I. Klasse Mittelschule.

d. Stemmbalken, bis 85 cm. hoch: ohne Pauschen: Gehen auf dem Balken und Springen über denselben (niedrig gestellt, 49, 50); — mit Pauschen: Wiederholungen (51); Reitsitz (52—58); Seitschwebestütz (59—64); Hocke (65, 66).

e. Barren, brusthoch: Wiederholungen, Reitsitz (42—49); Reitsitzwechsel (50—53); Verbindungen von Grätsch- und Reitsitz (54—57).

f. Bock, höher und Brett abgerückt: Seit- und Hintersprung (8, 9).

g. Reck, schulterhoch: Knieliegehang aus Stand und Seitstütz (18—33); Knieaufschwung (34—38).

III. Klasse Mittelschule.

A. Ordnungsübungen. — Wiederholungen (37); Bildung der Linie (zweigliedrigen Frontlinie), Einteilung derselben in Rotten und Gruppen (38, 39); Ausrichten (40, 41); Schwenken der Gruppen, Bildung der Marschkolonne aus der Linie und umgekehrt vermittelst Abschwenken oder Abbrechen bezw. Einschwenken oder Aufmarschiren der Gruppen (42, 43, 47); Sturmschritt, Wechsel zwischen den eingeübten Schrittarten (44, 45); offene Aufstellung aus der Marschkolonne (48).

B. Frei- und Stabübungen. — *a.* Freiübungen: Armhiebe (107); Fechtauslage und -dusfall mit Drehungen und aus dem Schritthockstand, Rumpfbeugen und -drehen in der Grätschstellung (108—112); Verbindungen von Arm-, Bein- und Rumpfübungen (113—118).

b. Stabübungen: Stab unterlegen, einseitig vor-, rück- und überheben (119 bis 125); Verbindungen dieser Stab- mit Bein- und Rumpfübungen (126—137).

C. Gerätübungen. — *a.* Springel: Vorübungen zum Grätschsprung (21 bis 23); Grätschsprung (24, 25) und zwar hochweit 60 zu 60 cm. und hoch 65 zu 35 cm.; geschlossener Sprung (26, 27) und zwar hochweit 65 zu 65 cm. und hoch 70 zu 35 cm.; freier Sprung (28—31) und zwar weit 260 cm., hochweit lang 70 zu 140 cm., hochweit kurz 75 zu 75 cm. und hoch 80 zu 40 cm.

b. Klettergerüst: Aufklettern an einer senkrechten Stange, Abgleiten oder -klettern an einer andern, auch mit Stangenwechsel (7, 8); Aufhangeln im Streckhang und Abhangeln im Beugehang an zwei schrägen Stangen (9); Klettern am Tau mit freiem Kletterschluss (10).

c. Stemmbalken, bis 100 cm. hoch: Schrägsitz aus dem Reitsitz (67, 68); Spreizen aus dem Seitschwebestütz (69—71); Schere (72—74); Grätschen zum Stand auf dem Balken (75—80); Durchhocken (81—88); Schraube (89—92).

d. Barren, brust- bis schulterhoch: Wiederholungen, Aussenquersitz vor und hinter der Hand, Seitliegestütz (58—65); Verbindungen von Aussenquer-, Grätsch- und Reitsitz (66—72); Schraube (73—76).

e. Bock, erhöht und Brett abgerückt: Seit- und Hintersprung (10, 11); Hocke über den breitgestellten Bock (12).

f. Reck, stirnhoch: Beugehang aus Seitstand und -stütz (39—44); Felgaufzug (45—49).

IV. Klasse Mittelschule.

A. Ordnungsübungen. — Wiederholungen (49); Front-, Schrägmarsch und Schwenken der Linie (50—52); Bildung der Rottenkolonne aus der Marschkolonne und umgekehrt vermittelst Abbrechen bezw. Aufmarschiren der Rotten (53, 54); Bildung der Rottenkolonne aus der Linie und umgekehrt vermittelst Drehung der Einzelnen oder Abbrechen der Rotten bezw. Drehen der Einzelnen oder Aufmarschiren der Rotten (55, 56); Bildung der eingliedrigen Frontlinie aus der Linie und umgekehrt (57, 58); offene Aufstellung aus der Linie und der Marschkolonne (59).

B. Frei- und Stabübungen. — *a.* Freiübungen: Armhiebe in Verbindung mit Armkreisen (138); tiefe Kniebeuge in Verbindung mit Grätschsprung, Kreuzschrittstellung in Verbindung mit Auslagen und Ausfällen (139—142); Verbindungen von Arm-, Bein- und Rumpfübungen (143—148).

b. Stabübungen: Stab einarmig stossen, schwingen und schwenken, Stabfällen, Stabstiche und -hiebe (149—156); Verbindungen dieser Stabübungen mit Bein- und Rumpfübungen (157—164).

C. Gerätübungen. — *a.* Springel: Grätschsprung (32, 33) und zwar hochweit 65 zu 65 cm. und hoch 70 zu 35 cm.; geschlossener Sprung (34, 35) und zwar hochweit 70 zu 70 cm. und hoch 75 zu 40 cm.; freier Sprung (36—39) und zwar weit 280 cm., hochweit lang 75 zu 150 cm., hochweit kurz 80 zu 80 cm. und hoch 85 zu 45 cm.

b. Klettergerüst: Aufhangeln im Streck- und Abhangeln im Beugehang an zwei senkrechten Stangen und an einer schrägen Stange, Wandesklettern an senkrechten Stangen (11—13); Klettern am Tau mit vorgeschriebenem Kletterschluss (14).

c. Stemmbalken und breitgestelltes Pferd: Gemischte und freie Sprünge (93—100).

d. Barren: Wiederholungen; Aufspringen aus dem Aussenseitstand zum Seit-, Liege- und Querstütz (77—88); Schwingen aus dem Aussenquersitz hinter der Hand (89—96); Knickstütz im Liegestütz vorlings (97—100); Schere rückwärts (101—103).

e. Bock und langgestelltes Pferd, Bock erhöht und Brett abgerückt: Seit-, Hintersprung und Hocke über einen Bock (13—15); Seit- und Hintersprung über zwei an einander gestellte Böcke (16—18); Hintersprünge am Pferd mit und ohne Pauschen (19—22).

f. Reck, scheitelhoch: Unterschwung (50—53); Verbindungen von Felgaufschwung, Felgumschwung und Unterschwung (54—64).

Spiele. — Im Turnsaale sollen mit allen Klassen am Rundlauf und am Sturmbrett spielartige Turnübungen vorgenommen werden. Die Bewegungsspiele im Freien lassen sich einteilen in — *a.* Turn- und Kampfspiele, *b.* Fangspiele, *c.* Ballspiele. Davon passen für alle Klassen der Wettlauf in gerader Bahn und das Wettspringen in die Weite; sodann für das

1. und 2. Turnjahr: *a.* Wettlauf in der Kreisbahn, Seilziehen; *b.* „Fangis" („Jäglis"), „Plumpsack", „Katze und Maus", „Schwarzer Mann", „Wilder Mann" („Weglagerer"); *c.* „Schicken und Fangen" (Vorübung zu den Ballspielen) im Kreis und in zwei Reihen.

3. und 4. Turnjahr: *a.* Hinklauf, Hinkkampf, Bockspringen (über einander); *b.* „Zirkusrennen", „Fuchs aus dem Loch", Schlagfang (Vorübung zum Barlauf), „Weiss und Schwarz", „Jägerlis" („Räuberlis"), „Tag und Nacht"; *c.* Mützenball, Reiterball, Kreisball („Fliege", „Katze", „Blitz"), Fussball im geschlossenen Kreis (Hände fassen).

5. und 6. Turnjahr: *a.* Durchbrechen, Handziehen (übers Mal), Pflockabstossen (in kleineren Gruppen); *b.* „Den Dritten Abschlagen", Kettenfang, Barlauf; *c.* Fussball im Kreis und in der Linie (offen), Kriegsball, Wanderball, Schleuderball, Grenz-(Tor-)ball, Eckball, Schlagball.

---

46. 38. **Zirkular des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen an die Schulbehörden betreffend das Turnwesen.** (Vom 4. März 1896.)

Auf Grund des Inspektionsberichtes des Herrn Bächli für die Jahre 1894 und 1895 sieht sich der Erziehungsrat veranlasst, folgende allgemeine Bemerkungen, Wünsche und Weisungen an die Schulbehörden zu richten. Die speziellen Bemerkungen für die einzelnen (inspizirten) Gemeinden folgen auf dem betreffenden Exemplar dieses Zirkulars.

1. Art. 81 der Militärorganisation vom 13. November 1874 lautet: „Die Kantone sorgen dafür, dass die männliche Jugend vom 10. Altersjahr bis zum Austritt aus der Primarschule, dieselbe mag letztere besuchen oder nicht, durch einen angemessenen Turnunterricht auf den Militärdienst vorbereitet werde.

Dieser Unterricht wird in der Regel durch die Lehrer erteilt, welche die dazu nötige Bildung in den kantonalen Bildungsanstalten und durch den Bund in den Rekrutenschulen erhalten.

Die Kantone sorgen ferner dafür, dass der zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht allen Jünglingen vom Austritt aus der Schule bis zum 20. Altersjahr erteilt werde. Für die zwei ältesten Jahrgänge können vom Bunde aus Schiessübungen angeordnet werden."

2. In Ausführung dieses Artikels hat der Bundesrat seine Verordnung vom 16. April 1886 erlassen. Folgende wesentliche Punkte müssen wieder in Erinnerung gerufen werden:

a. Der Turnunterricht muss ein obligatorisches Unterrichtsfach der Unterrichtsanstalten sein.

b. Dieser Unterricht erstreckt sich auch auf die männliche Jugend vom 10. bis 15. Altersjahr, beziehungsweise über die betreffenden Schuljahre.

c. Derselbe ist soweit möglich auf die ganze jährliche Schulzeit auszudehnen.

d. Die jährliche Stundenzahl muss in jeder Schulgemeinde im allerungünstigsten Fall 60 betragen. Es ist selbstverständlich und liegt im Zweck und Wesen des Turnfaches, dass der Unterricht auf die Wochentage zu verteilen ist und nie mehr als eine Stunde an einem Tage darauf verwendet werden darf, eine Zusammenlegung von $1^1/_2$ oder 2 Stunden also unzulässig ist.

e. Der Turnplatz soll mindestens einen Flächenraum von 8 m^2 per Schüler haben. Dabei ist der von den Geräten beanspruchte Raum nicht mitzuberechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch diese Bestimmung nur eine Minimalerforderung bedeutet und dass für den richtigen Betrieb von Marschübungen und Turnspielen ein Raum von mindestens 300 m^2 notwendig ist. Neben der Grösse kommt aber auch noch die Beschaffenheit des Platzes in Betracht. Der Turnplatz muss eben und trocken, mässig fest und steinfrei sein; unter den Geräten und an den Stellen, wo niedergesprungen wird, muss er mit freiem Sand oder mit Gerberlohe bedeckt werden, da die Niedersprungstellen nicht hart sein dürfen. Weil die Gerberlohe zerbröckelt und staubartig wird, muss sie jedes Jahr wenigstens einmal erneuert werden.

f. Ein Turnlokal kann als genügend bezeichnet werden: wenn es gross genug ist zur Vornahme von Frei- oder Stabübungen mit einer Klasse im geöffneten Reihenkörper (Aufstellung mit Abstand); — wenn es mindestens mit einem Springel, mit einem Hang- und einem Stützgerät, beide für wenigstens zwei Schüler gleichzeitig dienlich ausgerüstet und wenn es ventilir- und heizbar ist.

g. Als Hülfsmittel zur Erteilung des Turnunterrichtes sind vorgeschrieben und nach den massgebenden Normalien, welche seiner Zeit den Schulgemeinden mitgeteilt worden sind, zu erstellen: ein Stemmbalken mit Sturmbrett; — ein Springel mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern; — eine genügende Anzahl von Eisenstäben.

3. Den Gemeinden, welchen die Beschaffung oder die Reparatur eines solchen Hülfsmittels aufgegeben werden muss, wird eine Frist bis zum 1. Mai d. J. gesetzt, bis zu welcher das Fehlende ersetzt, bezw. ergänzt werden kann.

Da, wo es sich um die Erweiterung eines Turnplatzes handelt, wird diese Frist bis 1. Juli erstreckt.

4. Durch eine Nachinspektion wird festgestellt werden, ob den Erfordernissen der Behörden nachgekommen worden ist. Fehlbare Gemeinden werden dem Regierungsrat verzeigt werden, überdies haben dieselben die erwachsenen Inspektionskosten zu tragen.

5. Endlich wird den tit. Schulbehörden zur Kenntnis gebracht, dass die Inspektionen in bisheriger Weise fortdauern werden und dass wieder Herr Turnlehrer Bächli mit derselben beauftragt worden ist. Herr Bächli wird es sich angelegen sein lassen, in allen das Turnwesen beschlagenden Fragen Lehrern und Behörden Auskunft und Rat zu erteilen.

---

47. 89. Übungsprogramm für den Turnunterricht an den Schulen des Kantons Schaffhausen im Schuljahr 1896/97.

Das nachstehende, im Auftrage der hohen Erziehungsdirektion aufgestellte Jahresprogramm weicht in seiner Anlage insofern von seinen Vorgängern ab, als bei den einzelnen Übungen nicht mehr auf die eidgenössische Turnschule,

sondern überall auf unser Lehrmittel: „Übungsstoff für den Turnunterricht an den schaffhauserischen Knabenschulen", verwiesen wird unter Angabe der Seitenzahl und der Ziffer, unter denen die betreffende Übung zu finden ist.

Aus praktischen Gründen wurde von einer systematischen Anordnung der Frei- und Stabübungen Umgang genommen und dieselben in der Reihenfolge aufgezählt, die dem Unterrichtsgang am besten entspricht. Immerhin ist der Lehrer an diese Reihenfolge nicht gebunden. Auf der II. Stufe sind die Frei- und Stabübungen im Wechsel nebeneinander zu betreiben.

Hinsichtlich der methodischen Behandlung des Übungsstoffes wird auf die „Anmerkungen", sowie auf die „Erläuterungen und Ergänzungen" zum letztjährigen Programm verwiesen und dieselben der steten Beachtung empfohlen. Hier sei noch folgendes bemerkt:

1. Bevor die Darstellung einer zusammengesetzten Übung verlangt werden darf, müssen stets zuerst die Elemente dieser Übung tüchtig eingeübt werden.

2. Die taktmässige Darstellung der Frei- und Stabübungen darf erst erfolgen, nachdem die richtige Ausführung „auf Befehl" erlernt worden ist; letztere ist die Hauptübungsform, nicht die Taktausführung.

3. Wo Übungen nach verschiedenen Richtungen ausgeführt werden, wie z. B. Auslage, Ausfall u. s. w., wird durchaus nicht verlangt, diese als ein zusammenhängendes Ganzes (Übungsgruppe) aneinander zu reihen.

4. Zwischen die Frei- oder Stabübungen im Stehen, d. h. ohne Fortbewegung, sind sogenannte „Zwischenübungen" einzuschalten; als solche eignen sich besonders die Sprungübungen: Nr. 5 und 7 der I. Stufe, Nr. 4 (B) und 8 (C) der II. Stufe.

5. Gegenüber der bisherigen eidgenössischen Turnschule weist das vorliegende Programm mehrfache Neuerungen in der Turnsprache auf, die zum Teil bereits in unserem eingangs erwähnten Lehrmittel Anwendung gefunden haben und welche im Unterrichte zukünftig überall und auf allen Stufen zu gebrauchen sind. Diese Neuerungen entsprechen den Beschlüssen der eidgenössischen Turnkommission und werden in der neuen Turnschule eingeführt.

Im besondern seien noch folgende Änderungen erwähnt: *Auf ein Glied antreten,* statt: *Auf eine Reihe antreten; Hände — los,* statt: *Hände — ab; Arme — senkt,* statt: *Arme — ab; Schlusstritt links* (r.), statt *Grundstellung — schliesst.*

Die bisherigen Reihen (Dreier-, Viererreihen u. s. w.) werden nun ebenfalls Gruppen genannt und es findet für das Schwenken auf beiden Stufen der nämliche Befehl Anwendung.

Das Numeriren wird in der Stellung von „Ruhen" ausgeführt, dann erst wird kommandirt: *Achtung — steht.*

I. Stufe (4.—6. Schuljahr).

A. Ordnungs- und Marschübungen.

	„Übungsstoff" Seite	Ziffer	Übung
1. Bildung und Auflösung der eingliedrigen Frontlinie . . .	1	1	a, b
2. Einteilen der Linie in Gruppen:			
a. durch Numeriren zu vieren (dreien)	1	3	c
b. durch gruppenweises Vormarschiren	17	1	—
3. Richten der Linie	7	1	—
4. *a.* Wechsel der Schrittarten in der Rottenkolonne (zu zweien)	3	2	c—e
b. Wechsel der Schrittarten in der Marschkolonne (zu vieren)	53	3	a—c
c. Dauerlauf, allmälig bis auf 3 Minuten	3	2	e
5. Richtungsveränderung der Rotten- oder der Marschkolonne	33	2	c
6. Gruppenschwenkung rechts (links):			
a. Mit Halten nach $^1/_4$ Schwenkung	67	3	a—d
b. Mit Weitermarschiren nach $^1/_4$ Schwenkung	74	1	a, b
(Es sind hier, wie bei Übung 2, unter Gruppen die Dreier- oder Viererreihen zu verstehen.)			

„Übungsstoff“ Seite Ziffer Übung

7. Übergang aus der Marschkolonne in die offene Aufstellung und umgekehrt:
   a. Abstand nach links (r.) — marsch! (mit raschen Nachstellschritten, Kopfdrehen rechts [l.], und Armheben seitwärts).
   b. Nach rechts (l.) schliesst Euch — marsch! (mit vorwärts Gehen auszuführen).

B. Freiübungen.

	„Übungsstoff“ Seite	Ziffer	Übung
1. Armheben und Senken in vierteiliger Bewegung	8	6	a—c
2. Dasselbe in Verbindung mit Zehenstand und mit Kniebeugen	8	7	a, b
3. Spreizen vorwärts	18	7	a—c
4. Rumpfbeugen in der Seitschrittstellung	19	5	a—c
5. Vorübungen zum Springen	20	7	a—c
6. *a.* Beugen eines Knies in einer Schrittstellung	22	7	a—c
b. Dasselbe verbunden mit Armübungen	24	6	a—c
(Die Zwischenübung „Gehen im Viereck“ fällt weg.)			
7. Schlussprung	25	8	a—d
8. Knieheben und Beinstrecken dreiteilig	27	3	a—c
9. Rumpfdrehen in der Seitschrittstellung	35	6	a
10. *a.* Auslage ohne Armübungen	31	5	a—c
b. Ebenso mit Armübungen	32	6	a—c
11. Tiefes Kniebeugen und Strecken, verbunden mit 4teiligen Armübungen	35	5	a—c
12. Ausfall ohne und mit Armübungen	43	4	a—d

C. Gerätübungen.

Aufstellung für alle Gerätübungen: Frontreihe 1- oder 2gliedrig.

I. Springen.

In der Regel als Gemeinübung, d. h. mindestens zu zweien gleichzeitig zu üben; das Sprungbrett soll nicht mehr benutzt werden.

1. Weitsprung als freie Übung	4	10	—
2. Hochweit- und Hochsprung	10	6	—
3. ebenso Sprünge mit bestimmten Anforderungen nach Weite und Höhe	34	8	a—c

II. Stemmbalken.

1. Stütz, Reitsitz	18	9	a—d
2. Schwebeübungen	34	7	a—c
3. Knien, Hockstand	34	7	c—e
4. Seitsitz und Reitsitz	45	7	b—d

D. Turnspiele.

1. Der Plumpsack	10	8	—
2. Fangkette	25	10	—
3. Kettenreissen	41	8	—
4. Bockspringen	50	6	a
5. Diebschlagen	52	5	—

II. Stufe (7.—9. Schuljahr).

A. Ordnungs- und Marschübungen.

Dieselben sind zuerst ohne, dann aber hauptsächlich mit dem Stab (Rechts auf — Stab!) auszuführen.

1. Antreten (d. h. auf zwei Glieder)	63	2	c
2. Einteilen in Gruppen	67	1	—
3. Richten	72	2	a, b

	„Übungsstoff" Seite	Ziffer	Übung
4. Übergang aus der Linie in die Marschkolonne und umgekehrt:			
a. durch Gruppenschwenkung rechts (l.) mit Halten (viermal)	67	3	a—d
b. durch Gruppenschwenkung r. (l.) mit Weitermarschiren	74	1	a, b
5. Wechsel der Schrittarten in der Marschkolonne und Wechsel der Tragarten des Stabes	76	1	a—c
6. Offene Aufstellung	67	4	—

Nach Beendigung der Frei- oder Stabübungen wird befohlen: Nach rechts und vorwärts schliesst Euch — marsch!

B. Freiübungen.

	Seite	Ziffer	Übung
1. Armkreisen (mit beiden Armen)	55	4	a—c, f, g
2. Beinschwingen (in je drei Zeiten)	56	5	a, b
3. Schrittstellungen mit Kniebeugen und Strecken und Armkreisen	63	3	a—c
4. Sprungübungen	66	4	a—d
5. Spreizen vw. u. sw. im Wechsel mit tiefem Kniewippen	67	5	a, b
6. Tiefes Kniebeugen in der Grätschstellung	75	4	a
7. Armkreisen mit Rumpfübungen	78	2,A	a, b
8. Fechtausfall vw. und sw. ohne und mit Armstossen	79	2,B	a,b,d

C. Stabübungen.

(Bei der gewöhnlichen Fassung sind die Hände um eine Armeslänge von einander entfernt.)

	Seite	Ziffer	Übung
1. Beinheben mit Stabheben	54	7,A	a, b
2. Auslage und Stellungswechsel	59	5	a, c
3. Stabhaltungen und Stabschwünge	61	4,A	a—d
4. Rumpfdrehen mit Stabhaltungen	66	5,A	a, c
5. Ausfall und Stellungswechsel	66	5,B	a, d
6. Auslage mit gleichzeitigem Rumpfbeugen	69	3,A	a, b
7. Schritthockstand	84	3,A	a—c
8. Schrittsprünge in die tiefe Kniebeugstellung	77	2,C	a

D. Gerätübungen.

(Aufstellung siehe I. Stufe.)

I. Springen (ohne Sprungbrett).

	Seite	Ziffer	Übung
1. Schlussprung (d. h. Sprung mit geschlossenen Füssen)	55	9	a—d
2. Spreizsprung (d. h. Absprung eines Fusses)	62	6	a—d
3. Freisprung über ein Hindernis (Stemmbalken)	85	5	—

Höhe vom Boden bis zur obern Kante: 50—70 cm. Bei den vorstehenden Übungen sind stets die angegebenen Masse zu Grunde zu legen!

II. Sturmbrett (80—120 cm.).

	Seite	Ziffer	Übung
1. Vorübungen.			
2. Sturmsprung mit drei (2,1) Schritten auf das Brett	83	5	a—d

III. Stemmbalken.

	Seite	Ziffer	Übung
1. Spreizen auswärts zwischen die Pauschen	55	8	c,d,g
2. Entwicklung der Schere aus dem Reitsitz	70	5	c—f
3. Entwicklung der Flanke	70	5	g—k
4. Hocke des einen, mit Spreizen des andern Beines	87	4,B	a,b,e

E. Turnspiele.

	Seite	Ziffer	Übung
1. Drei Mann hoch	36	9	—
2. Schlaglaufen	59	7	b
3. Wettlauf	65	8	—
4. Über den Strich ziehen	76	7	b

III. Gesamtschulen (4.—8. Schuljahr vereinigt).

Da wo alle Turnschüler in eine Turnklasse vereinigt werden müssen, hat der Lehrer aus dem vorstehenden Übungsstoff beider Stufen eine geeignete Auswahl zu treffen, welche eine allseitige Inanspruchnahme des Körpers ermöglicht. Bei den Gerätübungen sind die Schüler nach Altersstufen aufzustellen und denselben entsprechend nach Wegleitung dieses Programms zu beschäftigen.

---

48. 40. **Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes des Kantons Graubünden an die Tit. Realschulräte desselben.** (Vom 29. Oktober 1895.)

Der Bundesrat hat in Bezug auf den Turnunterricht in den höhern Volksschulen folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Kantone werden eingeladen, den Turnunterricht in allen höhern Volksschulen bis Ende des Jahres 1895 den bundesrätlichen Vorschriften vollständig entsprechend durchzuführen und auf den genannten Zeitpunkt über die Ausführung detaillirten Bericht zu erstatten.

2. In den Jahren 1895 und 1896 soll eine möglichst umfassende Inspektion des Turnunterrichtes in den Mittelschulen durch Organe des Bundes angeordnet werden.

Im Auftrage des Kleinen Rates teilen wir Ihnen diesen Beschluss zur Nachachtung mit und verbinden damit die Aufforderung, bereits für das laufende Schuljahr den Turnunterricht an Ihren Schulen den bundesrätlichen Vorschriften gemäss einzurichten, also namentlich für die nötigen Turnplätze, event. Turnlokale, und die vorgeschriebenen Geräte zu sorgen und dem Turnunterricht im ganzen mindestens 60 Stunden einzuräumen.

Wir legen noch bei: *a.* die Verordnung über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr, vom 16. April 1883; — *b.* die Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10.—20. Jahre, vom 1. September 1876.

Wir ersuchen Sie endlich, uns spätestens bis zum 1. Dezember p. v. über die getroffenen Verfügungen Bericht zu erstatten.

---

49. 41. **Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Graubünden an sämtliche Schulräte.** (Vom 3. November 1895.)

Der schweizerische Bundesrat hat die Kantonsregierungen aufgefordert, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, dass *a.* in allen Primarschulgemeinden, in welchen bis jetzt noch kein Turnunterricht erteilt worden ist, derselbe eingeführt werde, und *b.* dass der Unterricht den Bundesgesetzen entsprechend erteilt werde.

Im Auftrage des Kleinen Rates richten wir daher an alle Primarschulräte des Kantons die Aufforderung, in ihren Gemeinden dahin zu wirken, dass die „Verordnung über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre“, vom 16. April 1883 möglichst vollständig zur Anwendung gelange.

Namentlich weisen wir darauf hin, dass der Turnunterricht für alle Knaben vom 10. Altersjahre an obligatorisch ist, sofern nicht aus besondern Gründen ärztliche Dispensation eintritt; dass er bezüglich der Schulordnung, Disziplin, Absenzen, Inspektion, Prüfungen und Einordnung in die Stundenpläne den übrigen obligatorischen Fächern gleichzustellen ist und ferner, dass für ihn jährlich im Minimum 60 Stunden zu verwenden sind.

Die Gemeinden haben für einen ebenen, trockenen Turnplatz von wenigstens 8 m^2 Flächenraum für jeden Schüler einer Turnklasse zu sorgen. Die Erstellung eines geschlossenen, ventilirbaren, hinlänglich hohen, hellen und womöglich heiz-

baren Lokals von 3 m² Fläche für jeden Schüler einer Turnklasse wird dringend empfohlen.

Die obligatorischen Turngeräte sind *a.* für beide Stufen: ein Springel mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern; — *b.* für die zweite Stufe: Eisenstäbe, ein Stemmbalken mit Sturmbrett.

Ausserdem wird den Gemeinden die Anschaffung folgender Geräte empfohlen: Klettergerüste mit senkrechten und schrägen Stangen, Reck, Barren und Pferd.

---

50. 42. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Bezirksschulräte, Schulpflegen, Inspektorate, Turnexperten und Lehrer der Gemeindeschulen und die Rektorate der Bezirksschulen. (Vom 25. Februar 1895.)

Anlässlich der Berichterstattung über das Turnwesen pro 1893/94 stellte der Bezirksschulrat Aarau das Begehren, es möchte gestattet werden, dass inskünftig die Turnprüfungen statt im Herbst im Frühling abgehalten werden dürfen.

Da im Bezirk Aarau die Vorbedingungen für das Gedeihen des Turnwesens dieselben sind, wie in andern Bezirken, wurden durch Zirkular die übrigen zehn Bezirksschulräte um Mitteilung ihrer Stellungnahme zur Frage angegangen.

Davon haben sich sieben Bezirksschulräte, wovon einzelne auch die Turnexperten konsultirten, für Beibehaltung der Herbstprüfungen und nur drei ganz oder teilweise im Sinne des Bezirksschulrates Aarau ausgesprochen.

Gegen die Verlegung der Turnprüfungen auf das Frühjahr wird geltend gemacht: Vernachlässigung des Turnens in der hiefür geeignetsten Zeit, nämlich im Sommer, was teilweise jetzt schon konstatirt wird; allzu grosse Anhäufung von Prüfungen im Frühling; Entstehung von störenden Kollisionen; Beeinträchtigung des übrigen Schulunterrichts; Erschwerung der Prüfungsabnahme infolge der Unbeständigkeit der Frühjahrswitterung u. s. w.

Im Schosse der Behörde machte sich die Ansicht geltend, das Turnen sei nicht der Prüfung, sondern seines Selbstzweckes wegen da, und demgemäss müsse auch an Orten, wo keine Turnhallen bestehen, soweit die Witterungsverhältnisse es gestatten, das ganze Jahr hindurch, also auch im Wintersemester, geturnt werden. Die Förderung des Turnens im Winter gab hauptsächlich dem Schulrat Aarau Veranlassung zu seinem Begehren betr. Verlegung der Turnprüfungen.

Die Ansicht, es könnten an Orten, wo zweckentsprechende Turnlokale bestehen und ein ununterbrochener Turnunterricht im Winter möglich ist, die Frühjahrsprüfungen und an andern Orten, wo solche fehlen, die Herbstprüfungen zugelassen werden, wurde mit Rücksicht auf die erschwerte Kontrollirung des zu ungleichen Zeiten abzuwickelnden Turnprogramms, die dadurch herbeigeführte Zerfahrenheit der turnerischen Ausbildung derjenigen Schüler, welche im Laufe eines Jahres den Schulort wechseln, und die bei dieser Praxis wahrgenommene Unregelmässigkeit in der Berichterstattung, als den Interessen des Turnwesens zuwiderlaufend befunden.

Auch im Hinblick auf die vom hohen Bundesrat mit Kreisschreiben vom 4. Januar 1895 an die Kantonsregierungen gestellten Forderungen, bis Ende des Jahres 1895 in den Mittel- oder Bezirksschulen und bis Ende des Jahres 1896 in den Primarschulen den Turnunterricht den bundesrätlichen Vorschriften entsprechend durchzuführen und die diesbezüglich in den Jahren 1896 und 1897 in Aussicht gestellte eidgenössische Inspektion, wird die Abwicklung des Turnprogramms und der jährliche Abschluss des Turnunterrichts in den Gemeinde- und Bezirksschulen zu gleicher Zeit, und zwar im Herbst, als geboten erachtet.

In Erwägung aller dieser Umstände und um die teilweise noch vorhandenen Lücken bei den Turneinrichtungen zu beseitigen, wird beschlossen:

1. Inskünftig sollen an allen Gemeinde- und Bezirksschulen, also auch an denjenigen, wo ausnahmsweise seit einiger Zeit die Abhaltung von Turnprüfungen

im Frühling bewilligt worden ist, dieselben am Ende des Sommersemesters, im Monat September, abgehalten werden.

2. Behufs Erreichung der vorgeschriebenen 60 Turnstunden per Jahr ist der Turnunterricht gemäss Lehrplanvorschriften an allen Gemeinde- und Bezirksschulen das ganze Jahr hindurch, somit auch im Wintersemester, soweit die Witterungsverhältnisse es erlauben, zu erteilen.

3. Die Handhabung einer bessern Kontrolle des Turnunterrichts wird den Schulpflegen und Inspektoraten neuerdings zur Pflicht gemacht. Dabei haben:

a. die Turnlehrer in der Schulchronik alle jene Turnunterrichtsstunden einzutragen, welche wegen schlechter Witterung oder aus andern Gründen ausgefallen sind;

b. von diesen Eintragungen haben die Inspektoren und die Mitglieder der Schulpflegen Kenntnis zu nehmen;

c. bei der Turnprüfung übergibt der Turnlehrer dem Turnexperten nebst dem ausgefüllten Berichtsformular ein genaues Verzeichnis der Versäumnistage.

4. Für diejenigen Gemeinden, in welchen die vorgeschriebenen Turneinrichtungen noch ganz oder teilweise fehlen, wird gefordert:

a. ein ebener, trockener, in unmittelbarer Nähe des Schulhauses liegender Turnplatz von wenigstens 8 m^2 Flächenraum für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnabteilung;

b. als Hülfsmittel zur Erteilung des Turnunterrichts: ein Springel mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern, Eisenstäbe, ein Stemmbalken mit Sturmbrett. Für die Bezirksschulen wird die Anschaffung eines Reckes mit senkrechten und schrägen Stangen empfohlen.

Die eidgenössischen Normalien samt Beschrieb können bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion bezogen werden.

5. Für Erstellung der fehlenden Turnplätze und Beschaffung der vorgeschriebenen Turngeräte wird eine letzte Frist bis 31. Dezember 1895 erteilt. Gegen säumige Gemeinden müssten unnachsichtlich strengere Massnahmen ergriffen werden.

6. Endlich wird neuerdings an das erziehungsrätliche Kreisschreiben vom 10. Februar 1893, Nr. 303 erinnert, wonach denjenigen Gemeinden, welche Turnschöpfe nach den in diesem Kreisschreiben enthaltenen Vorschriften erstellen, an die daherigen Baukosten angemessene Staatsbeiträge verabfolgt werden.

---

51. 43. **Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau an die Schulpflegen und Turnexperten und die Herren Lehrer der Gemeinde- und Turnlehrer der Bezirksschulen.** (Vom 28. Oktober 1895.)

In § 5 der Verordnung über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre vom 16. April 1883 ist bestimmt, dass der Turnunterricht nach Massgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht“ zu erteilen sei. Diese Turnschule sieht nun für die erste Unterrichtsstufe keine Stabübungen vor, während § 10 der Verordnung die Anschaffung des Eisenstabes für beide Stufen vorschreibt.

Unter Hinweis auf diese Bestimmungen ist seitens einer kantonalen Erziehungsbehörde an das eidgenössische Militärdepartement die Frage gestellt worden, ob der Eisenstab auf der ersten Stufe des militärischen Vorunterrichtes, also von den Schülern im 10.—12. Altersjahre zu gebrauchen sei.

Das eidgenössische Militärdepartement teilt hierauf den Erziehungsbehörden der Kantone mit, dass der Eisenstab bei Erteilung des Turnunterrichtes erst auf der zweiten Stufe der eidgenössischen Turnschule, d. h. für die Knaben des 12.—15. Altersjahres als Turngerät zu verwenden sei. Nach Erlass einer neuen

Turnschule, eventuell bei anderer passender Gelegenheit, werde es die Revision der eingangs erwähnten Verordnung in genanntem Sinne veranlassen.

Im Auftrage des eidgenössischen Militärdepartementes geben wir Ihnen hiemit von dessen Verfügung betreffend „Verwendung des Eisenstabes beim Turnunterrichte“ Kenntnis.

52. 44. **Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis an die tit. Gemeindebehörden betreffend Turnunterricht.** (Vom 6. August 1895.)

Zu wiederholten Malen schon haben wir Sie auf die Vernachlässigung aufmerksam gemacht, unter welcher das Turnwesen in unserem Kanton leidet. Wir begreifen die Schwierigkeiten, denen dieser Unterrichtszweig in den meisten Gemeinden begegnet, und haben denselben stets Rechnung getragen; allein es geschieht nun einmal doch zu wenig. An den wenigsten Orten befinden sich die vorgeschriebenen Turngeräte, an vielen nicht einmal ein geeigneter Turnplatz und Turnhallen gibt es bloss drei bis vier. Im Verlauf des nächsten oder des folgenden Winters wird darüber eine eidgenössische Inspektion stattfinden, und wir machen Sie verantwortlich für die aus dieser Fahrlässigkeit entspringenden Folgen, und mahnen Sie eindringlich, dafür zu sorgen:

1. dass jede Knaben- und gemischte Schule mit einem Turnplatz und wenigstens folgenden Geräten versehen sei: *a.* Kletterstange; — *b.* Stemmbalken; — *c.* Sprungständer; — *d.* Stälze, wenn möglich von Eisen (wenn die Zöglinge der Schule den Turnunterricht anderswo erhalten, so fällt natürlich diese Verpflichtung als zwecklos dahin);
2. dass den Knaben von 10—15 Jahren der Unterricht möglichst regelmässig erteilt werde, und zwar besonders in den Vorübungen zur Rekrutenschule.

Da es bei vielen unserer Gemeinden nicht möglich ist, die Erstellung von Turnhallen zu verlangen, und daher im Hochwinter der Turnunterricht schwer regelmässig erteilt werden kann, so empfehlen wir Ihnen, das Versäumte dadurch nachzuholen, dass Sie auch Wiederholungschüler noch Turnübungen machen lassen, oder im Frühling und Herbst Turnübungen anordnen, wobei die jungen Leute an Sonn- und Festtagen nachmittags eine nützliche Unterhaltung fänden.

Die Vernachlässigung des Turnens und des Gesanges in unsern Volksschulen hat auch in der letzten Grossratstagung Bemerkungen und die Einladung hervorgerufen, in dieser Beziehung auf die strenge Ausführung des Schulprogrammes zu dringen. Die Herren Schulinspektoren werden daher bei ihrem ersten Besuche sich von der Befolgung der hiemit erteilten Weisungen überzeugen, und uns darüber sofort Bericht erstatten. Es täte uns leid, dazu gezwungen zu sein, diesen Weisungen durch Bussen Geltung zu verschaffen; je nach den Umständen würden die saumseligen Gemeindebehörden mit Fr. 5—50 gebüsst, und im Falle von weiterer Verzögerung würde das Fehlende auf Ihre Kosten erstellt. Die Bussen werden vom Staatsrate ausgesprochen und fallen der Staatskasse zu.

III. Fortbildungsschulen.

53. 1. **Regulativ über die Dispensationsprüfungen von Fortbildungsschülern im Kanton Bern, gemäss § 80 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.** (Vom 12. September 1896.)

Art 1. In jedem Inspektoratskreise, eventuell Amtsbezirke, findet alljährlich im Monat Oktober eine Prüfung derjenigen Jünglinge statt, welche sich vom Besuche der Fortbildungsschule dispensiren lassen wollen.

Art. 2. Die Anmeldung zu dieser Prüfung geschieht spätestens bis 1. Oktober beim Primarschulinspektor. Der Anmeldung sind die Schulzeugnisse, der Geburtsschein und Fr. 2 als Beitrag an die Prüfungskosten beizulegen.

Art. 3. Die Prüfung erstreckt sich auf Lesen, Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde im gleichen Umfange, wie sie für die Note 1 bei den eidgenössischen Rekrutenprüfungen verlangt wird (beste Note 1, schlechteste 5).

Art. 4. Zur Dispensation werden nur diejenigen Kandidaten vorgeschlagen, die in den einzelnen Fächern die Note 2, im Durchschnitte aber wenigstens die Note 1,5 erhalten haben. Die Erziehungsdirektion entscheidet über die Dispensation gestützt auf die Berichte der Schulinspektoren resp. der Prüfungskommissionen.

Art. 5. Die Examinatoren (Schulinspektoren und je nach Bedürfnis beigezogene Lehrer) beziehen ein Taggeld von Fr. 10, und wenn sie mehr als drei Kilometer vom Prüfungsort entfernt wohnen, eine Reiseentschädigung von 30 Rp. per Kilometer.

---

54. 2. **Kreisschreiben der Inspektoratskommission des Kantons Schwyz an sämtliche Gemeindeschulräte und an die Lehrer der Rekrutenvorschulen des Kantons.** (Vom 14. November 1896)

Die Durchsicht der Tabellen über die Rekrutenvorschulen vom Jahre 1895 auf 1896, wie diejenige von den letztfrühern Jahren erzeigt folgende Übelstände:

a. es sind vielerorts nicht sämtliche Schulpflichtige in den Tabellen verzeichnet; selbst solche Pflichtige, die in der betreffenden Gemeinde wohnten, sind nicht auf das Verzeichnis gebracht und sonach auch nicht zum Besuche der Schule angehalten worden;

b. von den abwesenden Pflichtigen wird der Aufenthaltsort, selbst wenn dieser im Kanton sich befindet, nicht durchweg erforscht, und somit werden diese den Schulbehörden des Wohnortes behufs Heranziehung zur Schule nicht verzeigt;

c. Pflichtige, die vom Orte des letzten Primarschulbesuches den Behörden des nunmehrigen Wohnortes verzeigt wurden, sind von diesen nicht in die Tabelle eingetragen, woraus sich schliessen lässt, sie seien nicht zur Schule herangezogen worden.

Infolge dieser Übelstände können sich eine beträchtliche Anzahl Pflichtiger der Schule entziehen. Im Herbst 1896 haben 49 Mann im hiesigen Kanton die eidgenössische Prüfung bestanden und den Primarschulort im Kanton verzeigt und sind in keiner Rekrutenschultabelle eingetragen. Solche Rekruten ohne Vorschule liefern die grosse Zahl schlechter Noten, welche das gute Resultat der Fleissigen, der Pflichtgetreuen, verschlechtern und so der Gesamtheit im Kanton zum Nachteil gereichen.

Wir sehen uns daher veranlasst:

I. Die Tit. Schulräte auf die bezüglichen Bestimmungen der erziehungsrätlichen Weisungen vom 21. Oktober 1891 aufmerksam zu machen, lautend: „Die Schulräte haben jährlich die sämtlichen schulpflichtigen Jünglinge aus den Zivilstandsregistern und aus den Kontrollen der Aufenthalter und Niedergelassenen genau zu erheben und zum Besuche der Rekrutenvorschule anzuhalten. Bezüglich abwesender Schulpflichtiger soll deren Aufenthaltsort nach Möglichkeit in Erfahrung gebracht und, sofern der Wohnsitz solcher Abwesender im Kanton Schwyz ist, soll davon unverzüglich dem Schulrat des betreffenden Wohnortes schriftlich Anzeige gemacht werden, damit diese daselbst zum Schulbesuche angehalten werden können.

„Gegen Schulpflichtige, welche ausserhalb dem Kanton wohnhaft sind, haben keine weitern Massnahmen stattzufinden.

„Die Schulräte sind verpflichtet, Jahr für Jahr unmittelbar bei Beginn der Rekrutenvorschulen auf dem ihnen zuzustellenden Formular dem zuständigen Schulinspektorate Bericht zu erstatten:

a. über den Zeitpunkt des Beginnens der Rekrutenvorschule, über die Tage und Stunden des Schulunterrichtes;

b. über das mit dem Unterricht betraute Lehrerpersonal;

c. über Anzahl und Verteilung der vorgesehenen Unterrichtsstunden."

II. Den Rekrutenlehrern folgende Bestimmungen aus den unter Ziffer I zitirten erziehungsrätlichen Weisungen in Erinnerung zu bringen: „Die Lehrer der Rekrutenvorschulen werden verpflichtet, die Tabelle über Schulbesuch und über die Noten ihrer Schüler genau nach den Rubriken des hiefür aufgestellten Formulars zu führen, auf den amtlichen Meldekarten (jetzt Berichtbogen) regelmässig über sämtliche Absenzen dem Kreisschulinspektor Bericht zu geben und demselben über Fälle von Renitenz Anzeige zu machen.

„In der Schülertabelle müssen sämtliche Schulpflichtige mit Beifügung des Vaternamens, des Geburtsjahres und allfälligen Berufes eingetragen werden. Bei abwesenden Schulpflichtigen müssen in der vorgesehenen Rubrik der Aufenthaltsort und allfällige weitere Bemerkungen vorgemerkt werden.

„Die Tabellen über die Rekrutenvorschulen sind jährlich nach Schluss des Unterrichtskurses und während des Jahres, so oft es verlangt wird, dem Erziehungsdepartement einzusenden."

Behufs vollständiger Kontrollirung der Schulpflichtigen ist unerlässlich, dass in die Tabelle auch aufgenommen werden diejenigen, welche gleichzeitig anderweitigen Studien obliegen, sowie die vom Besuche der Schule allfällig Dispensirten mit bezüglicher Bemerkung in der hiefür vorgesehenen Rubrik.

Schliesslich empfehlen wir den Tit. Schulräten die Rekrutenvorschulen der besondern Aufmerksamkeit, namentlich den fleissigen Besuch derselben, die Unterstützung der Lehrerschaft und die Aufmunterung der Schüler zum fleissigen Lernen und würdigen Betragen.

Im Jahre 1895 auf 1896 wurden von den 41 Rekrutenschulen 25 nie von Schulräten besucht, und im weitern ist von fünf Schulen nur je ein einziger Schulbesuch ausgewiesen.

Diese Tatsachen bekunden wenig Tätigkeit und Interesse.

Die Zahl der Rekruten, welche in mehr als einem Fache, namentlich im Lesen und im Aufsatz, schlechte Noten erhalten, ist immer noch viel zu gross. Wir müssen daher der Tit. Lehrerschaft bei diesem Anlasse eindringlich empfehlen, den Rekrutenunterricht im allgemeinen so einzurichten, dass den schwächern Schülern die entsprechende Nachhülfe zu teil wird.

Beim Lesen, welches das leichteste der Unterrichtsfächer ist, aber den Erfolg in den andern Fächern bedingt, sollten durch fleissige, zielbewusste Übung, sowie durch Wiedergabe des Gelesenen selbst, auch die schwächern Schüler dahin gebracht werden, dass die Note „drei" nicht überschritten wird.

Betreffend den Aufsatz möchten wir den Rat erteilen, die Schüler anzuleiten, über einfache, den Verhältnissen angepasste Themata ihren Gedanken in kurzen Sätzen einfach und klar schriftlichen Ausdruck zu geben und zur Erreichung dieses Zieles viele bezügliche Aufgaben fertigen zu lassen.

---

55. 3. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern an die Lehrerschaft der Rekrutenwiederholungsschule. (Vom 28. Dezember 1896.)

Indem wir anmit die Leitung der nächstjährigen Rekrutenwiederholungsschule für dortige Sektion, gegen eine nach Schluss des Kurses festzusetzende Gratifikation, Ihnen übertragen, haben wir Ihnen, was die Zeit der Abhaltung derselben, den zu behandelnden Lehrstoff u. s. w. betrifft, zugleich noch folgende Weisung zu geben:

1. Der Kurs soll im ganzen wenigstens 40 Unterrichtsstunden umfassen und erst kurz vor der pädagogischen Rekrutenprüfung geschlossen werden. Über die Frage, wie viele Stunden auf eine Woche zu verlegen seien, und an was für Tagen und zu was für einer Zeit Schule gehalten werden, resp. ob der grössere Teil der Schulzeit auf den Winter oder erst auf den Sommer verlegt

werden solle, darüber wollen Sie sich mit dem Sektionschef verständigen und sobald dies geschehen, hievon Ihrem Herrn Bezirksinspektor Kenntnis geben, um ihm Gelegenheit zu bieten, auch von dem Bildungsstande der Rekruten Einsicht zu nehmen. Jedenfalls darf der Unterricht nicht auf die Zeit des vormittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen angesetzt werden. Auch ist es nur ausnahmsweise und jedenfalls nur an solchen Orten gestattet, den Unterricht auf den Abend zu verlegen, wo die Schüler nicht einen weiten Schulweg haben.

2. Für den ersten Schulhalbtag sollen mit Ausnahme derjenigen, welche an einer höhern Lehranstalt sich befinden, alle in der betreffenden Sektion wohnhaften Rekruten zum Besuche der Schule aufgefordert werden und zwar durch den Sektionschef, der hiefür vom Militärdepartemente besondere Formulare erhalten wird, die unter anderm die Weisung an die Rekruten enthalten, dass sie ihr Zeugnisbüchlein mitzubringen haben. Bei der Eröffnung des Kurses wird der Sektionschef sich ebenfalls im Schullokale einfinden und nach dem Namensaufrufe Ihnen das Verzeichnis der Schüler übergeben. Von diesen dürfen dann nur diejenigen vom weitern Schulbesuche befreit werden, die entweder im Besitze eines Maturitätszeugnisses sich befinden oder ganz bildungsunfähig sind.

3. Als Lehrmittel für den Unterricht ist das Büchlein, betitelt: „Übungsstoff für die Fortbildungsschulen“ von Franz Nager zu benutzen.

4. Alle schriftlichen Arbeiten, das Rechnen inbegriffen, sollen ausschliesslich auf Papierheften angefertigt und datirt und sodann nach Schluss der Schule auf Verlangen dem Herrn Kantonalschulinspektor zugesandt werden.

5. Alle Absenzen sollen genau notirt werden. Sollten einzelne Schüler ohne genügende Entschuldigung wegbleiben oder sonst sich widerspenstig zeigen und Ihren bezüglichen Warnungen keine Folge leisten, so haben Sie dies sofort dem Kreiskommandanten zu verzeigen. Jedenfalls haben die Rekruten allfällige unentschuldigte Absenzen auf eigene Kosten entweder bei Ihnen oder einem vom Kreiskommandanten zu bezeichnenden andern Lehrer und zwar noch vor der Aushebung nachzuholen, was auf dem obgenannten Formular ebenfalls bemerkt ist.

6. Nach Schluss der Schule haben Sie über dieselbe dem Herrn Bezirksinspektor einen kurzen Bericht (auf einem ganzen Bogen, welcher die im amtlichen Verkehr übliche Stabformatgrösse hat) zu erstatten. In demselben sind wesentlich folgende Punkte aufzunehmen:

a. Anzahl der Unterrichtsstunden;

b. Anzahl der Rekruten, welche auf Grund eines Maturitätszeugnisses oder welche als bildungsunfähig vom Schulbesuche befreit worden sind, und Zahl der nicht dispensirten Schüler;

c. gedrängte Bezeichnung des behandelten Lehrstoffes und

d. kurzer Bericht über den durchschnittlich erzielten Erfolg der Schule.

Sollte der Sektionschef in der Anfertigung des Rekrutenverzeichnisses saumselig und Sie infolgedessen verhindert sein, die Schule rechtzeitig zu beginnen, so wollen Sie sich an das Militärdepartement wenden.

---

56. 4. Gesetz betreffend das Fortbildungsschulwesen im Kanton Basellandschaft. (Vom 2. Oktober 1882.)

Im Namen des souveränen Volkes!

Der Landrat des Kantons Basellandschaft beschliesst als Gesetz, was folgt:

§ 1. In allen Schulgemeinden des Kantons sollen Fortbildungsschulen errichtet werden, die unter der Oberaufsicht der Erziehungsdirektion stehen.

Ausnahmsweise kann vom Regierungsrat gestattet werden, dass mehrere kleinere Gemeinden eine Fortbildungsschule zusammen halten lassen.

§ 2. Die Fortbildungsschulen dauern bei wöchentlich vierstündigem Unterricht vom 1. November bis Ende Februar.

§ 3. Der Unterricht in den Fortbildungsschulen soll folgende Gegenstände umfassen: 1. Lesen; — 2. Geschäftsaufsätze; — 3. Rechnen; — 4. Vaterlandskunde.

§ 4. Den Gemeinden ist gestattet, die in § 2 festgesetzte Schulzeit auszudehnen und die in § 3 aufgezählten Lehrgegenstände zu vermehren.

§ 5. Zum Besuche der Fortbildungsschule sind verpflichtet alle diejenigen Jünglinge, welche im 17. und 18. Altersjahre stehen.

Durch die Schulpflege können hievon solche befreit werden, welche nachweisen, dass sie eine höhere Schule mit Erfolg besucht haben oder noch besuchen, ferner andauernd Kranke sowie Bildungsunfähige.

Diejenigen, welche wegen mangelnden Fleisses und guten Willens die Fortbildungsschule nicht mit Erfolg besucht haben, können von der Gemeindeschulpflege während eines weitern Jahres zum Besuch der Schule angehalten werden.

§ 6. Die Lehrer der Fortbildungsschulen werden durch die Schulpflegen erwählt. Die Primarlehrer sind zur Annahme einer Wahl verpflichtet. Die Bestellung anderer als patentirter Lehrkräfte bedarf der Zustimmung der Erziehungsdirektion.

§ 7. Für das Lokal, die Heizung und Beleuchtung sorgt die Gemeinde, für eine billige Entschädigung der Lehrer der Staat.

Der für diese Entschädigung notwendige Kredit wird alljährlich vom Landrate bei Feststellung des Voranschlages bestimmt.

§ 8. Die Schulpflege nimmt am Schluss jeden Kurses eine Prüfung vor und erstattet den Bericht der Erziehungsdirektion.

§ 9. Eine auf den Zeitpunkt der Inkrafttretung des Gesetzes durch den Regierungsrat zu erlassende Vollziehungsverordnung bestimmt das Nähere über Bestrafung der Schulversäumnisse und der ordnungswidrigen Handlungen der Schüler, ferner über die Handhabung der Schulaufsicht, sowie über die Bezeichnung und Anschaffung der Lehrmittel.

§ 10. Dieses Gesetz tritt, wenn es vom Volke angenommen ist, sofort in Kraft.

---

57. 5. Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen im Kanton Basellandschaft. (Vom 30. September 1895.)

Der Landrat des Kantons Basellandschaft in Betracht, dass die Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen vom 13. Dezember 1882 in mehreren Punkten revisionsbedürftig erscheint, in Anwendung von § 18, Ziff. 4 der Verfassung und § 9 des Gesetzes betreffend das Fortbildungsschulwesen vom 2. Oktober 1882, beschliesst:

§ 1. Die Zivilstandsämter sind gehalten, alljährlich vor dem 20. Oktober den Präsidenten der Schulpflegen ihres Kreises ein namentliches Verzeichnis aller derjenigen Jünglinge einzureichen, welche im Zivilstandskreis geboren sind und bis zum verflossenen 30. April das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 18. noch nicht überschritten haben.

§ 2. Bis zum gleichen Termine (20. Oktober) sollen die Gemeindepräsidenten die Namen der Jünglinge des in § 1 bezeichneten Alters, welche nicht im Zivilstandskreise geboren, aber später in die betreffende Schulgemeinde gekommen sind, aus den Kontrollen der Niedergelassenen und Aufenthalter ausziehen und das darüber angefertigte Verzeichnis dem Präsidenten der Schulpflege zustellen lassen.

Nimmt ein fortbildungsschulpflichtiger Jüngling erst nach dem 20. Oktober in der Gemeinde Wohnsitz, so ist davon unmittelbar nach Ausstellung der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung durch den Gemeindepräsidenten

der Schulpflege Kenntnis zu geben. Letztere macht dem Lehrer die bezügliche Anzeige und fordert den Schulpflichtigen zum sofortigen Eintritt in die Schule auf.

§ 3. Zwischen dem 20. und 30. Oktober ordnet die Schulpflege durch den Lehrer eine Prüfung derjenigen Jünglinge an, welche gemäss § 5, Absatz 2 des Gesetzes von dem Besuch der Fortbildungsschule dispensirt werden wollen. Die Dispensation kann nur gestützt auf diese Prüfung erteilt werden, wenn in jedem Fach wenigstens die Note 1—2 erteilt werden kann. Die Schulpflege beschliesst innerhalb des gleichen Zeitraumes über jene Gesuche, sowie über die Dispensation von Kranken und Bildungsunfähigen (§ 5 des Gesetzes) und trifft dann die nötigen Anordnungen betreffend Beleuchtung, Beheizung und Beschaffung der Lehrmittel, die Lehrkräfte und diejenigen Fächer, welche allfällig ausser den obligatorischen zu erteilen sind; endlich setzt sie die Schulzeit fest.

§ 4. Auf den 30. oder 31. Oktober lässt der Präsident der Schulpflege den oder die den Fortbildungsschulunterricht erteilenden Lehrer und sämtliche fortbildungsschulpflichtige Jünglinge, welch letztere dabei ihre Schulzeugnisse mitzubringen haben, auf eine geeignete Stunde in das Schulzimmer einladen, übergibt dem Lehrer (den Lehrern) das Verzeichnis der Schüler und macht die Schüler mit ihren Pflichten bekannt.

Darauf werden durch den Schulpflegspräsidenten und den Lehrer die Unterrichtsstunden angezeigt.

§ 5. Der Unterricht soll spätestens abends 8 Uhr beendigt sein und wenigstens auf zwei Tage per Woche verlegt werden.

§ 6. Wo eine Trennung der Schüler in Klassen notwendig wird, entscheidet hierüber die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulpflege.

Wo eine Zweiteilung eines jeden Jahrganges nötig wird, sind die Schüler nach den Fähigkeiten zu trennen. Eine Prüfung entscheidet hierüber.

§ 7. Die vier gesetzlichen Stunden sind den vorgeschriebenen vier Fächern zu widmen. Verlangt eine Gemeinde überdies Unterricht in andern Lehrgegenständen, so sind für diese weitere Stunden anzusetzen.

§ 8. Beim Lesen ist auf Sicherheit, Geläufigkeit, sinngemässe Betonung und darauf zu halten, dass das Gelesene formell und materiell richtig mündlich wiedergegeben werden kann. Im Aufsatz soll hauptsächlich der Brief geübt werden. Es ist darauf zu achten, dass derselbe möglichst sauber, orthographisch, sprachlich und sachlich richtig geschrieben werde. Er ist vom Lehrer jeweilen sorgfältig zu korrigiren und nach der Verbesserung vom Schüler in ein Reinheft schön abzuschreiben.

Das Rechnen soll schriftlich und mündlich geübt werden. Die Aufgaben sind den Bedürfnissen des praktischen Lebens anzupassen. Der saubern, richtigen und übersichtlichen Darstellung der schriftlichen Aufgaben und deren vollständiger Lösung ist alle Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Vaterlandskunde hat beim Unterrichte in der Geographie vom Wohnorte auszugehen, dann den Bezirk, hernach den Kanton, endlich die ganze Schweiz ins Auge zu fassen.

Im Geschichtsunterrichte soll aus der ältern Zeit nur das Wichtigste behandelt werden. Je mehr der Unterricht aber der Gegenwart sich nähert, desto ausführlicher muss er sein.

Die Verfassungskunde hat mit der Gemeindeorganisation zu beginnen, an diese hat sich die Bezirks- und an letztere die Kantonsorganisation anzuschliessen. Darauf sind die Grundzüge der kantonalen Verfassung und der Bundesverfassung darzulegen.

Zu Anfang jeder Stunde ist das in der vorhergegangenen Stunde Behandelte zu wiederholen. Desgleichen soll gegen das Ende jedes Kurses eine Repetition desjenigen Teiles des Unterrichtsstoffes, welcher vorherrschend Gedächtnissache ist, stattfinden.

§ 9. Die obligatorischen Lehrmittel werden vom Regierungsrat bestimmt. Dieselben werden unentgeltlich auf gleiche Weise wie für die Primarschulen geliefert (§ 52 der Verfassung). Jedes gedruckte Lehrmittel wird dem Schüler für beide Jahreskurse nur einmal geliefert und verbleibt demselben als Eigentum.

§ 10. Über den Schulbesuch, den Fleiss, die Fortschritte und das Betragen der Schüler hat der Lehrer genaue Kontrolle zu führen und der Schulpflege zu handen der Erziehungsdirektion auf Ende jedes Kurses einen bezüglichen Bericht abzustatten. In diesem ist auch anzugeben, was durchgenommen, welche Erfolge erzielt wurden und wann die Schulpfleger Besuch machten. Ferner sind darin solche Schüler namentlich zu verzeichnen, welche gemäss § 5, Absatz 3 des Gesetzes zum Besuche eines weitern Kurses verpflichtet werden sollten.

§ 11. Zu spätes Erscheinen (über 5 Minuten) wird mit 20 Cts., die Versäumnis mit 50 Cts. gebüsst. Als Versäumnis gilt auch, wenn sich der Schüler erst 30 Minuten nach Beginn einfindet.

Der Bericht über vorgekommene Verspätungen oder Versäumnisse ist vom Lehrer alle zwei Monate der Schulpflege einzureichen, diese spricht die Bussen aus und übergibt das Verzeichnis darüber dem Einwohnergemeindekassier zum Einzuge. Als gültige Entschuldigungen für Versäumnisse sind anzusehen: Krankheit der Schüler selbst oder naher Angehöriger, wenn dieser der Abwartung oder der Hilfe der Schüler bedürfen, Trauerfälle oder Freudenanlässe im engern Familienkreise.

Für die Bussen sind Eltern, Pflegeeltern, Dienst- und Fabrikherren, welche das erste Mal vor die Schulpflege zu laden und zu warnen sind, haftbar.

§ 12. Eltern, Pflegeeltern und Arbeitgeber sind durch die Schulpflege nach der vierten strafbaren Absenz des Schülers sofort der Erziehungsdirektion besonders zu verzeigen und sollen durch letztere mit Bussen bis zu Fr. 2 per Absenz belegt werden. Wird die ausgesprochene Busse nicht innerhalb Monatsfrist bezahlt, so tritt an deren Stelle Einsperrung im Bezirksgefängnis, und zwar ist für je 10 Cts. Busse eine Stunde Haft abzusitzen. Die Haft ist durch den Schüler zu verbüssen, wenn dieser die Schule mutwilligerweise versäumt hat. Bei einer Weigerung des Schulbesuches ist jede Absenz mit dem Maximum der Busse zu belegen.

Alle Geldstrafen fallen in die Einwohnergemeindekasse.

§ 13. Verstösse gegen die Disziplin, gegen Ordnung und gute Sitte in und ausser der Schule, während der ganzen Dauer der letztern, sind sofort der Schulpflege zur Kenntnis zu bringen und von letzterer mit Einsperrung im Gemeinde- oder, wo kein solches vorhanden ist, im Bezirksgefängnis bis auf drei Tage, wovon einer mit schmaler Kost, zu ahnden. In minder wichtigen Fällen kann auch auf Geldbusse erkannt werden. Wiederholungsfälle sind von der Schulpflege der Erziehungsdirektion zu überschreiben. Diese ist befugt, Haft bis auf sechs Tage auszusprechen, von denen zwei mit schmaler Kost sein können. Gegen die Verfügungen der Erziehungsdirektion kann innert acht Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, an den Regierungsrat rekurrirt werden.

§ 14. Die Schulpflegen haben der Fortbildungsschule während eines Kurses durch je eines ihrer Mitglieder abwechslungsweise wenigstens acht Besuche abzustatten und ihre jedesmalige Anwesenheit auf dem Schulrodel schriftlich zu bescheinigen.

§ 15. Jeweilen am letzten Unterrichtstage eines Kurses soll eine Schlussprüfung abgehalten werden, bei welcher alle schriftlichen Arbeiten zur Einsichtnahme aufzulegen sind.

Die gesamte Schulpflege hat dieser Prüfung von Amtswegen beizuwohnen.

Bei diesem Anlasse wird sie diejenigen Schüler, welche das 18. Altersjahr überschritten und allezeit den gehörigen Fleiss gezeigt haben, der Schule entlassen, solche Schüler aber, die es an gutem Willen haben fehlen lassen, zum Besuche eines weitern Kurses verpflichten.

§ 16. Unmittelbar nach dem Schlusse des Kurses hat die Schulpflege zugleich mit dem Berichte des Lehrers auch den ihrigen der Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 17. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 13. Dezember 1882 aufgehoben wird, tritt mit dem 1. Oktober 1895 in Kraft.

---

58. 6. **Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Gemeindeschulpflegen des Kantons Baselland.** (Vom 14. Oktober 1895.)

Mit dem 1. November nächsthin haben die Fortbildungsschulen zu beginnen. Indem wir Ihnen die neue Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen vom 30. September 1895 für Sie und zu handen der Lehrerschaft übermitteln, empfehlen wir Ihnen nachfolgende Punkte zur besonderen Beachtung:

1. Bis zum 20. Oktober sollen Sie durch das Civilstandsamt und durch den Gemeindepräsidenten die Verzeichnisse der fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge erhalten.

2. Wenn sich Jünglinge, die eine höhere Schule besucht haben, für Dispensation vom Besuche der Fortbildungsschule anmelden, so haben Sie zwischen dem 20. und 30. Oktober durch den (einen) Fortbildungslehrer eine Prüfung mit diesen angemeldeten Schülern abhalten zu lassen. Die Dispensation können Sie gestützt auf diese Prüfung gegenüber denjenigen Prüflingen aussprechen, die wenigstens in drei Fächern die Note 1 und in den beiden andern nicht mehr als die Note 2 erhalten haben.

3. Nach § 9 der neuen Verordnung werden die obligatorischen Lehrmittel vom Staate auf gleiche Weise geliefert, wie für die Primarschulen.

Als obligatorische Lehrmittel sind bestimmt: *a.* Übungsstoff für Fortbildungsschulen von Franz Nager in Altdorf: — *b.* Nager, Aufgaben im schriftlichen Rechnen; — *c.* Nager, Aufgaben im mündlichen Rechnen; — *d.* Leuzinger. Karte der Schweiz für Schulen.

Diese Lehrmittel werden individuell jedem Fortbildungsschüler, der zum erstenmal in die Schule eintritt, verabfolgt. In der Schlussprüfung sind dieselben einzusammeln und aufzubewahren. Im folgenden Jahre sind sie den gleichen Schülern wieder abzugeben und diesen nach Absolvirung ihrer Fortbildungsschulpflicht als Eigentum zu belassen.

Da, wo obgenannte Lehrmittel schon letztes Jahr im Gebrauch waren und noch vorhanden sind, sollen dieselben denjenigen Schülern verabfolgt und am Schlusse des Kurses als Eigentum überlassen werden, welche die Fortbildungsschule das zweite Jahr besuchen.

Ferner ist für je drei Schüler einer Schule eine stumme Schweizerkarte obligatorisch. Diese Karten sind Eigentum der Schule und sollen so lange verwendet werden, als sie in brauchbarem Zustande sind.

4. Die übrigen Schulbedürfnisse (Schreibmaterialien etc.) sind den Lehrmitteldepots in den Gemeinden zu entnehmen und den Schülern unentgeltlich zu verabfolgen.

5. Bis zum 25. Oktober haben Sie beiliegenden Bestellschein für die nötigen Lehrmittel ausgefüllt der Erziehungsdirektion, welche Ihnen dann bis zum 30. Oktober das Bestellte zugehen lassen wird, einzusenden.

6. Der Unterricht ist so anzusetzen, dass an einem Tag nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden erteilt und diese spätestens abends 8 Uhr beendigt sind.

7. Die Schulpflegen sind ersucht, darüber zu wachen, dass keine Stunden ausfallen und dieselben voll und ganz erteilt werden.

8. Der Schulbesuch ist streng zu handhaben und unentschuldigte Versäumnisse ohne Nachsicht zu bestrafen. Sofort nach der ersten Absenz ist an die Eltern resp. deren Vertreter eine Mahnung zu erlassen und nach der vierten

unentschuldigten Versäumnis sind die Fehlbaren unverzüglich der Erziehungsdirektion zu überschreiben.

9. Verstösse gegen die Disziplin in und ausser der Schule während der ganzen Dauer der Fortbildungsschule, vom 1. November bis Ende Februar, ebenso Verstösse gegen Ordnung und gute Sitte, begangen durch Fortbildungsschüler während dieser Zeit, sind ohne Nachsicht zu bestrafen, eventuell der Erziehungsdirektion zu überschreiben.

10. Die Präsidenten der Schulpflegen sind eingeladen, die Fortbildungsschüler bei der Eröffnung der Schule an ihre Pflicht zu erinnern und ihnen die Strafbestimmungen mitzuteilen.

11. Die Fortbildungschule ist durch die Mitglieder der Schulpflege fleissig zu besuchen. Der Schlussprüfung hat die gesamte Schulpflege beizuwohnen.

12. Nach § 5 des Gesetzes betreffend das Fortbildungsschulwesen können diejenigen, welche wegen mangelnden Fleisses und guten Willens die Fortbildungsschule nicht mit Erfolg besucht haben, von der Gemeindeschulpflege zu einem weiteren Kurse verpflichtet werden. Wir ersuchen Sie, hierin strenge zu verfahren.

13. Sofort nach der Eröffnung der Schule ist der Nominativ-Etat der Schüler der Erziehungsdirektion einzusenden.

14. Die für die Fortbildungsschule nötigen Formulare werden Ihnen im Laufe dieses Monats, dasjenige für den Bericht der Schulpflege aber erst gegen den Schluss des Kurses zugehen.

---

59. 7. **Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen des Kantons Baselland zu Handen der Fortbildungslehrer.** (Vom 5. August 1896.)

Die diesjährige Rekrutenprüfung findet für unsern Kanton vom 15. bis 24. September in Liestal statt. Wir ersuchen Sie daher, für diejenigen Jünglinge, welche diese Prüfung zu bestehen haben, vor derselben einen freiwilligen Repetitionskurs zu veranstalten. Dabei wollen Sie möglichst darauf hinwirken, dass die in den verlangten Fächern schwachen Rekruten diesen Kurs besuchen.

Wir haben das Maximum der Stunden dieses Kurses auf 12 festgesetzt und werden dieselben gleich wie die Unterrichtsstunden der Fortbildungsschule mit diesen im März 1897 honoriren. Den Bericht über diesen Repetitionskurs wollen Sie mit demjenigen über die Fortbildungsschule des nächsten Winters der Erziehungsdirektion einsenden.

---

60. 8. **Regulativ über die staatliche Unterstützung der Fortbildungsschulen im Kanton Appenzell A.-Rh.** (Vom Kantonsrat genehmigt den 23. November 1896.)

In Ausführung von Art. 39 der Schulverordnung wird über die Verteilung von Staatsbeiträgen an die verschiedenen Fortbildungsschulen folgendes festgesetzt:

§ 1. Der Staat unterstützt die obligatorischen Fortbildungsschulen, gewerblichen Fortbildungs- und Zeichnungsschulen, Fortbildungsschulen für Töchter, inklusive Flick-, Koch- und Haushaltungsschulen, unter folgenden Bedingungen:

A. Obligatorische Fortbildungsschulen für Jünglinge.

§ 2. Anspruch auf Staatsunterstützung haben diejenigen Schulen, welche unter Aufsicht und Leitung der Gemeindeschulkommission stehen, wenigstens zwei Jahrgänge umfassen und deren Unterrichtszeit per Schüler jährlich im Minimum 60 Stunden beträgt.

Die Gemeindeschulkommissionen haben der Landesschulkommission je auf Ende Mai nach aufgestelltem Formular Bericht und Rechnung, sowie das Verzeichnis der Absenzen einzusenden.

§ 3. Die Höhe des Staatsbeitrages richtet sich nach der Höhe der eigentlichen Unterrichtskosten in der Weise, dass derselbe bei 3—6 Schülern einer Abteilung 40 %, bei 7—20 Schülern 50 %, bei 21—25 Schülern 40 %, bei 26 bis 30 Schülern 30 % der Unterrichtskosten beträgt.

Abteilungen von mehr als 25 Schülern zu Anfang des Kurses müssen geteilt werden; solche von weniger als drei und mehr als 30 Schülern haben keinen Anspruch auf Staatsunterstützung.

B. Gewerbliche Fortbildungs- und Zeichnungsschulen.

§ 4. Anspruch auf Staatsunterstützung haben diejenigen Schulen, welche *a.* unter Leitung und Aufsicht der Schulkommission oder einer von derselben gewählten Spezialkommission stehen; — *b.* durch Anstellung geeigneter Lehrkräfte Gewähr für Erteilung eines sachlich und pädagogisch richtigen Unterrichtes bieten; — *c.* so organisirt sind, dass sie den bezüglichen Anforderungen des Bundes entsprechen und damit Anspruch auf Bundessubvention haben. (Vergleiche Reglement über Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung vom 27. Januar 1885.)

§ 5. Die betreffenden Schulen haben jeweilen auf Ende Juni der Landesschulkommission die Rechnung über das abgelaufene Schuljahr, samt Belegen, das Budget für das folgende Schuljahr, beides im Doppel, den Jahresbericht über die Schule und den Inventarnachtrag einzusenden. Die Landesschulkommission stellt hiefür die nötigen Formulare zur Verfügung und besorgt die Vermittlung des Bundesbeitrages.

§ 6. Der Staatsbeitrag beträgt bei Schulen, deren Unterricht sich auf das ganze Jahr erstreckt, bis auf 30 % der Gesamtkosten; bei den übrigen Schulen bis auf 25 %.

C. Fortbildungsschulen für Töchter.

§ 7. Anspruch auf Staatsunterstützung haben diejenigen Schulen, *a.* an denen Töchter in weiblichen Handarbeiten, oder auch in Haushaltungskunde, oder im Kochen, oder in einzelnen Schulfächern unterrichtet werden; — *b.* die unter Leitung und Aufsicht der Schulkommission oder deren Spezialkommissionen stehen und — *c.* die für den Unterricht geeigneten Lehrkräfte anstellen.

§ 8. Die Berechnung des Staatsbeitrages geschieht bei diesen Schulen, sofern sie so organisirt sind, dass sie auf Bundessubvention Anspruch erheben können, nach den gleichen Grundsätzen, wie bei den gewerblichen Fortbildungs- und Zeichnungsschulen (§ 6), sofern sie keine Bundessubvention beziehen, nach der Skala für die gewöhnlichen Fortbildungsschulen (§ 3).

D. Allgemeines.

§ 9. Sämtliche Staatsbeiträge werden auf Vorschlag der Landesschulkommission vom Regierungsrate festgesetzt.

§ 10. Mit Annahme vorstehenden Regulativs tritt dasjenige vom 12. November 1883 ausser Kraft.

---

61. 9. Unterstützung freiwilliger Repetirschulen im Kanton Graubünden. (Grossratsbeschluss vom 21. Mai 1895.)

1. Der Grosse Rat eröffnet zur Unterstützung von freiwilligen Repetirschulen einen Kredit von Fr. 1000.

2. Aus diesem Kredit sollen diejenigen Repetirschulen Beiträge erhalten, welche abgesehen vom Obligatorium den Vorschriften des Regulativs vom 25. Mai 1891 entsprechen und mindestens von fünf Schülern oder Schülerinnen besucht werden.

3. Der Beitrag des Kantons an eine freiwillige Repetirschule darf die Hälfte des Beitrages an eine obligatorische Repetirschule nicht übersteigen und ist im

weitern von dem Ausweis abhängig, dass die Gemeinde oder die Schüler mindestens ebensoviel an die Kosten der Lehrerbesoldung beitragen und überdies die Kosten des Schullokals samt Beheizung und Beleuchtung ganz bestreiten.

---

62. 10. **Die Erlasse über die Bürgerschule im Kanton Aargau vom Jahre 1895** finden sich im Jahrbuch 1894, Beilage I, pag. 18—19, 82—87. (Vergl. übrigens auch die Bemerkung auf pag. 55, Beilage I, in vorliegendem Jahrbuch.)

---

63. 11. **Programme des cours du soir du Canton de Genève pour l'année scolaire 1895—96.** (Du 23 septembre 1895.)

Cours du soir.

Les cours du soir sont destinés aux jeunes gens et aux jeunes filles, âgés de plus de quinze ans.

Les cours qui ne réunissent pas un nombre d'élèves suffisant peuvent être supprimés temporairement.

Les élèves paient chaque cours en s'inscrivant à raison d'un franc pour une heure de leçon par semaine.

Les leçons auront lieu du vendredi 4 octobre au samedi 21 décembre 1895 et du vendredi 3 janvier au samedi 15 mars 1896.

Conditions d'admission:

Sont admis aux cours du soir:

1° Les élèves sortant avec un bulletin satisfaisant des écoles complémentaires;

2° Ceux qui prouvent soit par un examen, soit par un certificat, qu'ils possèdent une instruction équivalente à celle que comporte le programme de l'Ecole complémentaire.

Discipline. — Examens.

Aucun élève n'est reçu aux leçons s'il n'est muni d'un bulletin d'inscription.

La fréquentation régulière des cours est obligatoire. Les arrivées tardives et les absences doivent être justifiées par les parents ou par le patron.

Les dégâts au matériel ou aux locaux sont mis à la charge des auteurs.

Tout élève coupable d'un acte d'indiscipline peut être renvoyé pour un temps plus ou moins long. En cas d'infraction grave, l'exclusion définitive peut être prononcée.

A la fin des cours, les élèves subissent des examens sur l'enseignement qu'ils ont reçu. Ces examens, oraux ou écrits, sont obligatoires pour les apprentis dont les contrats d'apprentissage sont déposés au Département du Commerce et de l'Industrie.

Les élèves qui se sont distingués par l'assiduité, le travail, la conduite et le résultat des examens reçoivent des certificats qui leur sont délivrés, en séance publique, à la fin de l'année scolaire.

Répartition des leçons.

Jeunes gens.

Les inscriptions seront reçues au Bâtiment scolaire du Grütli, les lundi 30 septembre, mardi 1er et mercredi 2 octobre, de 5 à 7 heures.

Les examens d'admission auront lieu à la première leçon de chaque cours.

Les cours s'ouvriront le vendredi 4 octobre.

Première année.

Arithmétique commerciale (Ecole du Grütli, nº 17)	2 heures
Algèbre . . . . Id. nº 17)	3 „
Géométrie . . . . . . Id. nº 17)	3 „
Elém. de physique et de chimie (Ecole d'Horlogerie)	3 „
Dessin (Ecole du Grütli, salle de dessin)	3 „
Dessin technique (Ecole d'Horlogerie)	2 „
Français (Ecole du Grütli, nº 12)	3 „
Allemand Id. nº 12)	3 „

Deuxième année.

Tenue des livres (Ecole du Grütli, nº 18)	2 heures
Physique (électricité) (Ecole d'Horlogerie)	3 „
Chimie (Ecole d'Horlogerie)	3 „
Mécanique avec application de dessin industriel (Ecole d'Horlogerie)	4 „
Dessin (Ecole du Grütli, salle de dessin)	3 „
Français (Ecole du Grütli, nº 12)	3 „
Allemand Id. nº 12)	3 „

Horaire.

Première année.		*Deuxième année.*	
Lundi,	6—7 h. Algèbre.	Lundi,	6—7. Dessin.
„	7—8 h. Géométrie.	„	7—8. Dessin.
„	8—9 h. Physique-Chimie.	„	7—8. Mécanique.
Mardi,	6—7. Arithmét. commerciale.	„	8—9. Mécanique.
„	7—8 $^1/_2$. Dessin.	Mardi,	6—7. Chimie.
„	6—7. Dessin technique.	„	7—8. Chimie.
„	7—8. Dessin technique.	Mercredi,	6—7. Chimie.
Mercredi,	6—7. Algèbre.	„	7—8. Dessin.
„	7—8. Physique-Chimie.	„	7—8. Mécanique.
Jeudi,	6—7. Algèbre.	„	8—9. Mécanique.
„	7—8. Géométrie.	Jeudi,	6—7. Electricité.
„	8—9 $^1/_2$. Dessin.	„	7—8. Electricité.
Vendredi,	6—7. Arithmét. commerciale.	Vendredi,	6—7. Tenue des livr.
„	7—8. Géométrie.	„	7—8. Tenue des livr.
„	8—9. Physique-Chimie.	„	7—8. Electricité.

Horaire des cours

de Français.		de Français.	
Lundi,	6—7 h.	Lundi,	7—8 h.
Mercredi,	6—7 h.	Mercredi,	7—8 h.
Vendredi,	6—7 h.	Vendredi,	7—8 h.
d'Allemand.		**d'Allemand.**	
Mardi,	6—7 h.	Mardi,	7—8 h.
Jeudi,	6—7 h.	Jeudi,	7—8 h.
Samedi,	6—7 h.	Samedi,	7—8 h.

Jeunes gens.

Programme des Cours. — Première année.

Arithmétique commerciale et Exercices de calcul. — 2 h. par semaine. — Calcul de l'intérêt et de l'escompte par des méthodes pratiques. — Règles de mélauge et d'alliage. — Comptes courants par les principales méthodes.

Factures et lettres de voiture. — Effets de commerce: billets et lettres de change, d'après les prescriptions du Code des Obligations.

Algèbre. — 3 h. — Résolution de problèmes par les équations numériques du 1er degré. — Les quatre opérations algébriques dans les cas les plus simples. — Equations du 1er degré à une ou plusieurs inconnues. — Carrés et racines carrées. — Equations du 2me degré. — Progressions et logarithmes. — Exercices et applications.

Géométrie. — 3 h. — I. Angles des polygones. — Applications à l'assemblage des figures. Canevas de la décoration de surfaces planes.

Construction des triangles. — Application à la recherche graduelle de longueurs et d'angles. — Triangulation.

Décomposition des polygones plans; évaluations des surfaces de ces polygones. — Surfaces des corps évalués d'après le développement. — Cercle. — Secteur. — Développement des corps ronds (cylindres et cônes).

Projections. — Croquis cotés de solides. — Figures semblables. — Réduction d'une figure. — Emploi des rapports trigonométriques naturels pour le calcul de longueurs et d'angles. — Levés de plans.

Perspective cavalière. — Evaluation des volumes. — Application au métré et au cubage. — Courbes usuelles; leur application dans la représentation des corps.

Eléments de physique et de chimie. — 3 h. — Phénomènes physiques et chimiques. — Propriétés générales de la matière. — Mesure des grandeurs fondamentales: Machine à diviser. — Vernier. — Cathétomètre. — Balances de précision.

Hydrostatique: Presses hydrauliques. — Densité. — Aréomètres et alcoomètres; pèse-sels, pèse-lait, pèse-vin. — Niveaux.

Pneumatique: Baromètres. — Aérostats. — Manomètres. — Machines pneumatiques. — Pompes de compression. — Trompes aspirantes et soufflantes. — Applications de l'air comprimé.

Hydrodynamique: Pompes et siphons. — La Capillarité.

Acoustique: Principales notions.

Optique: Vitesse et propagation de la lumière. — L'œil et la vision. — Photomètres. — Réflexion et réfraction. — Miroirs et lentilles. — Microscopes. — Lunettes astronomiques. — Télescopes. — La Photographie.

Chaleur: Thermomètres. — Applications de la dilatation. — Pendules composés. — Fusion. — Solidification. — Cristallisation. — Etude de la vapeur d'eau. — Machines à glace. — Hygrométrie. — Calorimétrie. — Conductibilité de la chaleur. — Chaleur rayonnante. — Corrélation entre la chaleur et le travail. — Machines à vapeur. — Moteurs à air chaud. — Procédés de chauffage.

Chimie: Nomenclature et notation. — Oxygène. — Hydrogène. — Azote. — L'air. — L'eau. — Industrie du soufre, phosphore, chlore, iode. — Les combustibles. — Le gaz d'éclairage. — Propriétés des métaux, leur métallurgie et leurs composés usuels. — Les alliages. — Industrie des principaux acides. — La chaux, les mortiers, les plâtres, la porcelaine, le verre. — La cellulose, le sucre, l'amidon. — Les boissons. — Tannage des peaux. — Bougies, savons, teintures, vernis. — Les aliments, conservations et falsifications. — Matières colorantes.

Dessin. — 3 h. — Dessin de solides et d'objets, d'après les coupes et les croquis cotés. — Croquis cotés. — Construction de perspective cavalière faite d'après ces croquis. — Etudes de types choisis dans le but de faire connaître la nature des formes ouvrées, savoir: formes assemblées, formes superposées. — Décoration de ces types suivant la matière et l'usage.

Dessin technique. Cours préparatoire. — 2 h. — Croquis cotés d'outils et d'organes élémentaires de machines (d'après l'objet). — Mise au net des croquis. — Teintes conventionnelles.

Deuxième année.

Tenue des livres. — 2 h. — Billet de change, billet de banque, lettre de change, etc. — Bordereaux d'escompte. — Doit et Avoir et leurs synonymes. — Tenue des livres en parties doubles.

Livres auxiliaires: Copie de lettres. — Livre des inventaires. — Livre du magasin. — Copie des effets à recevoir. — Echéancier. — Livre de caisse. — Livre des transactions diverses.

Livres principaux: Livre. — Journal. — Grand Livre. — Livre des débiteurs.

Application: 1° Modèle de comptabilité d'un négociant. — Analyse de chaque transaction inscrite au Journal. — Balance de vérification des comptes au Grand Livre et au Livre des débiteurs. — Inventaire général et bilan.

Entrée d'un associé dans la Maison et réouverture des comptes. Compte de liquidation des débiteurs de l'ancienne Maison.

2° Rédaction au Livre-Journal des mêmes transactions groupées par mois.

Compte courant et d'intérêt du négociant, chiffré et fourni par son banquier.

Physique: électricité. — 3 h. — *A.* Électricité statique. — Découverte. — Loi des attractions et des répulsions. — Influence. — Foudre. — Tonnerre. — Condensation. — Bouteille Leyde. — Machines électriques.

B. Magnétisme. — Découverte. — Fabrication des aimants. — Boussole. — Déclinaison. — Inclinaison.

C. Électricité dynamique. — *a.* Production. — Piles. — Définition des mots: circuit, résistance, force électro-motrice, intensité, unités électriques, Ohm, Volt, Ampère. — *b.* Action chimique des courants. — Galvanoplastie. — Accumulateurs. — Voltamètre. — Mesure du courant. — *c.* Action d'un courant électrique sur l'aiguille aimantée. — Galvanomètre. — *d.* Action d'un courant sur le fer doux. — Electro-aimant. — Moteurs. — Sonneries. — Télégraphie. — Horlogerie électrique. — *e.* Action calorique du courant électrique. — Incandescence. — Arc voltaïque. — Pyro-électricité. — *f.* Action d'un courant électrique sur un autre courant. — Courants mobiles. — Action de la terre. — Soléuoïdes. — *g.* Action d'un courant sur un circuit fermé. — Induction. — Bobine Ruhmkorff. — Machines magneto et dynamo-électriques. — Transfert de la force. — Téléphones.

Chimie. — Première Partie: Produits industriels. — 3 h. — I. Industries des acides sulfurique, sulfureux, chlorhydrique et azotique.

II. Fabrication de la soude, de la potasse, de l'ammoniaque, du salpêtre et de l'alun.

III. Les graisses, préparation et emploi.

IV. Produits employés dans la boulangerie, la pâtisserie, la confiserie.

V. Fabrication de la bière, du cidre, du vin, du vinaigre et des boissons aromatiques.

VI. Teinture et impression: Couleurs minérales et artificielles, le blanchiment, les mordants et les apprêts. — Industrie des papiers.

VII. La photographie et les nouveaux procédés de phototypie, zincographie, autotypie.

VIII. Notions sur quelque produits de la parfumerie, droguerie et pharmacie.

Deuxième Partie: Métallurgie. — I. Fourneaux et combustibles: houille, charbon, anthracite, lignite, tourbe, coke, houille agglomérée, etc.

II. Métallurgie du fer, cuivre, étain, plomb, zing, mercure, or, argent, platine, aluminium. — Propriétés et emplois de ces métaux.

III. Les bronzes et les laitons. — Essai des alliages des métaux précieux.

IV. Electro-métallurgie. — Galvanoplastie. — Placage, zingage, moirage.

V. Travail des métaux: forgeage, fonderie, laminage, tréfilerie, grannulation.

VI. Principaux matériaux de construction.

Mécanique avec application de dessin industriel. — 4 h. — I. Introduction. — Temps, mouvement, vitesse, force, inertie. — Mesure des forces, dynamomètres.

Statique. — Composition et décomposition des forces. — Construction graphique de la résultante et des composantes. — Application à la répartition des efforts dans les charpentes (cas les plus simples). — Centre de gravité. — Stabilité des constructions, etc. — Equilibre et travail dans les mécanismes simples: levier; balances; treuils; crics, etc.

Dynamique. — Lois du mouvement. — Pesanteur. — Travail mécanique et forces vives. — Résistances passives.

II. Mécanique appliquée. — Transformation et transmission de mouvements. — Organes élémentaires des machines. — Classification des machines. — Moteurs. — Effet théorique. — Rendement. — Les démonstrations seront expérimentales. — Nombreux exercices, calculs diagrammes et graphiques empruntés à la pratique.

Dessin. — 3 h. — Etude et dessin de types choisis dans le but de faire connaître les formes modelées et taillées, tournées et martelées. — Décoration suivant la matière et l'usage. — Eléments de perspective normale.

Français. — 1re année. — 3 h. — Revision des règles les plus usuelles de la grammaire à l'aide d'exercices pratiques oraux et écrits. — Exercices de lecture et d'élocution. — Rédaction. — Descriptions, narrations et correspondance.

Exercices de prononciation, de conversation et de rédaction.

2me année. — 3 h. — Syntaxe. — Exercices d'élocution et de rédaction sur des sujets relatifs au commerce et à l'industrie. — Descriptions orales et écrites. — Composition. — Correspondance.

Allemand. — 1re année. — 3 h. — Règles de grammaire les plus indispensables. — Exercices de conjugaison et de déclinaison. — Lectures. — Exercices de rédaction portant sur des sujets usuels. — Conversation au moyen de phrases simples.

2me année. — 3 h. — Verbes irréguliers et verbes composés. — Phrases composées. — Lectures. — Exercices de conversation et de rédaction.

Cours du soir. — Jeunes filles.

Les leçons ont lieu à l'Ecole secondaire de la rue d'Italie.

Les inscriptions sont reçues à cette Ecole, les mardi 1er et mercredi 2 octobre, de 5 à 7 heures.

Les examens d'admission auront lieu à la première leçon de chaque cours.

Les cours s'ouvriront le vendredi 4 octobre, à 6 heures. Nulle élève ne sera admise si elle n'est munie d'un bulletin d'inscription.

Première année.		*Deuxième année.*	
Français	2 heures	Français	2 heures
Allemand	2 „	Allemand	2 „
Arithmétique commerciale	2 „	Tenue des livres	3 „
Calligraphie	2 „	Economie domestique [1]	1 „
Dessin	3 „	Hygiène [2]	2 „
		Dessin	3 „

[1] Le cours d'économie domestique a lieu jusqu'au nouvel an. — [2] Le cours d'hygiène ne commencera qu'après le nouvel an.

Horaire des cours destinés aux jeunes Filles.

Première année.		*Deuxième année.*	
Lundi	6 à 7 h. Français. 7 à 8 h. Allemand.	Lundi	6 à 7 h. Allemand. 7 à 8 h. Tenue des livres.
Mardi	6 à 7 h. Calligraphie. 7 à 8 h. Arithmétique.	Mardi	6 à 7 h. Français. 7 à 8 h. Econ. domest. 1er trim. 7 à 8 h. Hygiène. 2e trim.
Mercredi	6 à 7 h. Français. 7 à 8 h. Dessin.	Mercredi	6 à 7 h. Allemand. 7 à 8 h. Dessin.
Jeudi	6 à 7 h. Calligraphie.	Jeudi	6 à 7 h. Tenue des livres. 7 à 8 h. Tenue des livres.
Venderdi	6 à 7 h. Arithmétique. 7 à 8 h. Allemand.	Venderdi	6 à 7 h. Français. 7 à 8 h. Econ. domest. 1er trim. 7 à 8 h. Hygiène. 2e trim.
Samedi	6 à 7 h. Dessin. 7 à 8 h. Dessin.	Samedi	6 à 7 h. Dessin. 7 à 8 h. Dessin.

Cours du soir.

Jeunes filles. — Première année.

Français. — 2 h. par semaine. — Dictées. Lecture de morceaux choisis avec remarques sur l'orthographe et le style. Comptes rendus oraux. — Exercices de rédaction.

Allemand. — 2 h. — Règles de grammaire les plus indispensables. — Exercices de conjugaison et de déclinaison élémentaires. — Lectures. — Exercices de rédaction portant sur des sujets usuels. — Conversations au moyen de phrases simples.

Arithmétique Commerciale. — 2 h. — Calcul rapide, par formule, des nombres décimaux, des nombres mixtes et des nombres complexes combinés. — Règle de trois, règle d'intérêt. — Escompte commercial (méthodes abrégées). — Règles de société, de partage proportionnel et de mélanges.

Factures. — Effets de commerce d'après les prescriptions du Code des Obligations.

Calligraphie. — 2 h. — Exercices d'écriture anglaise, française, ronde et gothique. — Application à la tenue des livres de commerce.

Dessin. — 3 h. — Dessin géométrique. — Dessin en vue de la coupe et de la confection. — Dessin de broderies. — Application à l'ornement de la lingerie et des vêtements. — Compositions et applications sur étoffe.

Deuxième année.

Français. — 2 h. — Lecture et analyse de morceaux choisis. — Comptes rendus oraux. — Exercices de rédaction, composition, correspondance. — Courtes notices sur les principaux auteurs français.

Allemand. — 2 h. — Verbes irréguliers et verbes composés. — Lectures. — Exercices de conversation et de rédaction.

Tenue des livres. — 3 h. — Billet de change, billet de banque, lettre de change, etc. — Bordereaux d'escompte. — Factures. — Doit et Avoir et leurs synonymes. — Tenue des livres en parties doubles.

Livres auxiliaires: Copie de lettres. — Livre des inventaires. — Livre du magasin. — Copie des effets à recevoir. — Echéancier. — Livre de caisse. — Livre des transactions diverses.

Livres principaux: Livre-Journal. — Grand Livre.

Application: 1° Modèle de comptabilité d'un négociant. — Analyse de chaque transaction inscrite au Journal. — Balance de vérification des comptes au Grand Livre. — Inventaire général et bilan.

2° Rédaction au Livre-Journal des mêmes transactions groupées par mois.

Compte courant et d'intérêt du négociant, chiffré et fourni par son banquier.

Economie domestique. — 1 h. — Principes qui doivent diriger une maîtresse de maison.

Logement. — Choix d'un appartement. — Installation et entretien. — Propreté, aération. — Procédés divers d'éclairage et de chauffage.

Mobilier. — Choix et conditions d'un mobilier.

Vêtements et lingerie. — Notions sur les divers tissus et leur emploi. — Entretien et conservation des vêtements.

Provisions de ménage. — Achat et conservation. — Recettes diverses.

Comptabilité d'un ménage. — Epargne. — Assurance.

Notions scientifiques appliquées a l'hygiène et a la vie domestique. (Ce cours aura lieu à partir du mois de janvier.) — 1 h. — Principaux organes du corps humain et leurs fonctions. — Nutrition. — Les aliments et les boissons. — Falsification des aliments. — Poisons et contre-poisons.

Fonctions de la peau.

Respiration. — Composition de l'air atmosphérique. — Conditions pour une respiration normale. — Conditions hygiéniques d'une bonne habitation. — Chauffage, ventilation, aération. — Gaz toxiques.

Conséquences pour le corps humain des variations de la température. — Moyens de les neutraliser. — Adaptation des vêtements et de l'alimentation au climat.

Système nerveux. — Travail intellectuel.

Hygiène de la vue. — Eclairage.

Locomotion. — Os et muscles. — Exercices corporels, gymnastique. — Fatique et repos.

Soins à donner en cas d'accidents.

Soins à donner aux malades et aux enfants.

Dessin. — 3 h. — Suite du programme de première année.

IV. Lehrerseminarien.

64. 1. **Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern.** (Vom 1. Februar 1895.)

Der Direktor der Erziehung des Kantons Bern, in Anwendung von § 2 litt. b des Reglementes für das deutsche Lehrerseminar vom 3. März 1883, auf den Antrag der Seminarkommission erlässt folgenden Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerseminar:

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Unterricht im Seminar hat den Zweck, den Zöglingen eine gründliche, intellektuelle und sittlich-religiöse Ausbildung zu geben und ihnen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, um dieselben zur segensreichen Wirksamkeit in der Volksschule, wie auch zur Selbstbildung fähig und geneigt zu machen.

2. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes findet das Seminar in folgenden Unterrichtsgegenständen:

a. Pädagogik (Psychologie, allgemeine und praktische Pädagogik nebst Geschichte derselben und praktische Übungen); — *b.* Religion (biblische Geschichte und Geographie, Bibelkunde, Kirchengeschichte und Sittenlehre); — *c.* Deutsche Sprache (Sprachlehre, Lesen und Erklären von Musterstücken, Übung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, deutsche Literaturkunde); — *d.* Französische Sprache; — *e.* Mathematik (Arithmetik und Geometrie); — *f.* Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre); — *g.* Geschichte (allgemeine und vaterländische Geschichte); — *h.* Geographie; — *i.* Musik (Musiktheorie, Gesang, Klavier-, Orgel- und Violinspiel). Von letzterem kann der Seminardirektor, nach Anhörung des betreffenden Fachlehrers, die dazu wenig begabten Zöglinge dispensiren; — *k.* Zeichnen (freies Handzeichnen und technisches Zeichnen); — *l.* Schönschreiben (in Verbindung mit Buchhaltung); — *m.* Turnen; — *n.* Landwirtschaftliche Belehrung und Arbeiten; — *o.* Handfertigkeitsunterricht.

3. Der gesamte Unterricht der Anstalt soll möglichst ineinandergreifen, so dass die einzelnen Unterrichtszweige sich gegenseitig ergänzen und unterstützen.

In der Auswahl und Anordnung des Unterrichtsstoffes haben sich die Lehrer genau an die Bestimmungen des Unterrichtsplanes zu halten und in der methodischen Behandlung darauf zu dringen, dass in allen Richtungen, unter Vermeidung jeder mechanischen Stoffaufnahme, Wissen und Können des Zöglings

Hand in Hand gehen und dass derselbe zur geistigen Durchdringung und selbständigen Beherrschung des Unterrichtsstoffes befähigt werde.

4. Die Lehrer sind verpflichtet, ihren Unterricht stets im Hinblick auf die Berufsbildung zu erteilen, indem sie mit dem theoretischen Unterricht die nötigen methodologischen Hinweisungen verbinden und dafür sorgen, dass der im Unterrichtsplan der Volksschule vorgeschriebene Stoff von den Zöglingen gründlich verarbeitet und vollständig beherrscht wird und die Zöglinge mit den Lehrmitteln der Primarschule wohl vertraut werden.

Die Besprechung und Beleuchtung der Organisation des Volksschulunterrichts ist Sache des Direktors; die spezielle Methodik in den einzelnen Fächern wird ihm oder dem Lehrer der Übungsschule oder den einzelnen Fachlehrern übertragen.

5. Da die Fähigkeit eines richtigen und lebendigen mündlichen Ausdrucks zu den wesentlichen Eigenschaften eines guten Volksschullehrers gehört, so ist hierauf in allen Unterrichtszweigen mit besonderem Nachdruck hinzuwirken, indem die Zöglinge zu vollständigen sprachrichtigen Antworten und zur zusammenhängenden Reproduktion behandelter Gegenstände in den verschiedenen Gebieten des Unterrichts unablässig angehalten werden.

6. Um das zeitraubende Diktiren und Nachschreiben zu ersparen, soll in jedem Fache, in welchem zweckmässige Lehrbücher vorhanden sind, ein solches eingeführt, dem Unterricht zu Grunde gelegt und das Schreiben auf das unumgänglich Notwendige beschränkt werden.

Anmerkung. Die IV. Klasse umfasst das erste, die III. das zweite und dritte, die II. das vierte und fünfte, die I. das sechste und siebente Semester.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Pädagogik. — II. Klasse. — *A*. Aus der Psychologie die Lehre vom Erkennen mit Anwendung auf die Erziehung, aus der allgemeinen Pädagogik die Unterrichtslehre und aus der Methodik des Sprachunterrichts in der Volksschule dasjenige, das für die Lehrtätigkeit der Seminaristen in der Übungsschule in erster Linie erforderlich ist. Wöchentlich 3 Stunden.

B. Methodik des Volksschulunterrichts im Rechnen, Gesang und in der Naturkunde, erteilt durch den Lehrer der Übungsschule, welchem auch die Methodik in anderen Fächern übertragen werden kann. Im Sommer wöchentlich 3 Stunden.

I. Klasse. — *A*. Pädagogik. Wöchentlich 5 Stunden. — *a*. Psychologie und allgemeine Erziehungslehre, mit Ausnahme des in der II. Klasse Behandelten. — *b*. Schulkunde, Einrichtung und Gesetzgebung der bernischen Primarschule. — *c*. Geschichte der Pädagogik. Allgemeine Einleitung; das Wesentlichste aus der Entwicklung des Erziehungswesens von der Reformation bis auf die Gegenwart, mit besonderer Rücksicht auf die Volksschule.

B. Methodik. — *a*. Fortsetzung und Abschluss der methodischen Belehrungen über den Sprachunterricht in der Volksschule, mit praktischen Übungen. Wöchentlich 2 Stunden. — *b*. Fortsetzung der in der II. Klasse begonnenen Methodik im Rechnen, Gesang und Naturkunde, sowie Besprechung der Lehrübungen in der Schule. Wöchentlich 1 Stunde.

Die Methodik in einzelnen Fächern wird von den Fachlehrern in den für die betreffenden Fächer angesetzten Stunden erteilt.

Die Übungsschule wird von den Zöglingen einzeln und klassenweise besucht; klassenweise im fünften und sechsten Halbjahr wöchentlich 1 Stunde, im siebenten Halbjahr 2 Stunden. Sie haben daselbst teils dem Unterricht zuzuhören, teils nach Anleitung des Lehrers der Übungsschule selbst Lehrübungen vorzunehmen und sich mit der Führung einer Schule vertraut zu machen, zuerst nur mit einer Schulstufe und später auch mit der Gesamtschule.

Während des letzten Jahres können von den Zöglingen auch einige Schulen der Umgegend besucht und zum Gegenstand einer Besprechung gemacht werden.

II. Religion. — IV. Klasse und III. Klasse (erste Hälfte). Wöchentlich 2 Stunden. — Das Wichtigste aus der Geographie Palästinas. Biblische Geschichte des alten Bundes auf Grundlage der Bibel und der in den bernischen Schulen eingeführten Lehrmittel für den Religionsunterricht, mit einlässlicher Hervorhebung und Begründung des Zusammenhangs. Bibelkunde des alten Testaments auf Grundlage ausgewählter Abschnitte namentlich aus folgenden Büchern: 1. und 2. Buch Moses, Buch Ruth, Hiob, Psalmen, Sprüche Salomos, Jesaia, Jeremia, Ezechiel, Daniel, Joel, Amos, Jona, Micha.

Im ersten Halbjahr wird die Zeit bis zur Trennung des Reiches Israel, im zweiten die Zeit bis zur Herrschaft der Römer behandelt.

III. Klasse (zweite Hälfte). — 3. Semester. Wöchentlich 3 Stunden. — Leben und Lehre Jesu auf Grundlage der Evangelien und der in den bernischen Schulen eingeführten Lehrmittel für den Religionsunterricht.

II. Klasse. — Im Winter wöchentlich 2, im Sommer 3 Stunden. — Apostelgeschichte und apostolische Briefe. Die Hauptzüge aus der Geschichte der christlichen Religion und Kirche. Repetition der Bibelkunde.

I. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde. — Methodik des Religionsunterrichts in der Volksschule. Belehrung über die wichtigsten Fragen der christlichen Ethik.

III. Deutsche Sprache. — IV. Klasse. — Wöchentlich 6 Stunden. — Grammatik. Wöchentlich 2 Stunden. — Wiederholung des der Volksschule zugewiesenen Stoffes. — Die Regeln der Orthographie und der Interpunktion.

Lesen. — Wöchentlich 2 Stunden. — Behandlung ausgewählter Stücke des eingeführten Lesebuches.

Aufsatz. — Wöchentlich 2 Stunden. — Stilistische Übungen im Anschluss an die mündliche Behandlung von Lesestücken, Vergleichungen, leichtere Schilderungen und Abhandlungen. Briefe.

III. Klasse. — Wöchentlich 6 Stunden. — Grammatik. — Wöchentlich 2 Stunden. — Wortlehre. — Analytische Übungen.

Lesen. — Wöchentlich 2 Stunden. — *a.* Musterstücke aus dem eingeführten Lesebuch und dem Mittelklassenlesebuch. — *b.* Wilhelm Tell, von Schiller.

Aufsatz. — Wöchentlich 2 Stunden. — Wie in der IV. Klasse.

II. Klasse. — Wöchentlich 6 Stunden. — Grammatik. — Im Winter wöchentlich 2 Stunden, im Sommer 1 Stunde. — Satzlehre. — Analytische Übungen.

Lesen. — Wöchentlich 2 Stunden. — *a.* Behandlung von Stücken aus dem eingeführten Lesebuch und aus dem Oberklassenlesebuch. — *b.* Wenigstens ein grösseres Werk, wie Hermann und Dorothea oder Minna von Barnhelm. Eventuell: Ausgewählte Abschnitte aus dem Nibelungenlied oder Reineke Fuchs.

Aufsatz. — Wöchentlich 2 Stunden. — Schilderungen und Abhandlungen, zum Teil im Anschluss an die Lektüre; Aufsätze aus dem praktischen Leben. Redeübungen.

Stilistik. — Im Sommer wöchentlich 1 Stunde. — Wiederholung der auf den untern Stufen in den Aufsatzstunden gegebenen Belehrungen.

I. Klasse. — Literatur und Lektüre. — Wöchentlich 4 Stunden. — *a.* Speziellere Behandlung von wenigstens zwei grösseren Werken, wie Nathan; Wallenstein; Iphigenie. — *b.* Stücke aus dem eingeführten Lesebuch, nach literarhistorischen Gesichtspunkten ausgewählt. — *c.* Das Wesentlichste aus der Literaturgeschichte von Klopstock an bis auf die Gegenwart, in engem Anschluss an die Lektüre.

Aufsatz. — Im Winter 2 Stunden, im Sommer wöchentlich 1 Stunde. — Aufsätze aus den verschiedenen Gebieten des Unterrichts und aus dem praktischen Leben; Redeübungen.

Poetik. — Im Sommer wöchentlich 1 Stunde. — Zusammenstellung des auf den untern Stufen im Anschluss an die Lektüre behandelten Stoffes mit einigen Erweiterungen.

IV. Französische Sprache. — IV. Klasse. — 3 Stunden wöchentlich. — Sprachübung: Lese-, Übersetzungs- und Sprechübungen zur Aneignung der richtigen Aussprache, des notwendigen Wörterschatzes und des französischen Sprachausdrucks.

Grammatik: Substantiv und Artikel, Deklination, Konjugation der Hülfstätigkeitswörter.

III. Klasse. — 2. Semester: 3 Stunden wöchentlich. — Sprachübung: Fortgesetzte Übungen zur Aneignung der richtigen Aussprache und des französischen Sprachausdrucks und zur Vermehrung des Wörtervorrats.

Grammatik: Deklination mit besonderer Berücksichtigung des Teilungsartikels; das Adjektiv und seine Flexion und Beziehung; das Zahlwort; Konjugation der regelmässigen Verben.

3. Semester. — Wöchentlich 3 Stunden. — Sprachübung: Lese- und Übersetzungsübungen; Einübung der Frageweise und der Negation; Memoriren geeigneter Sprachganze, Diktate.

Grammatik: Das Pronomen; Konjugation der leichteren unregelmässigen Verben.

II. Klasse. — 4. Semester. — Wöchentlich 3 Stunden. — Sprachübung: Lesen und Übersetzen leichterer Sprachmusterstücke.

Grammatik: Vollendung der Konjugation der unregelmässigen Verben; das Adverb und die Präposition.

5. Semester. — Wöchentlich 2 Stunden. — Sprachübung: Wie im 4. Semester mit Reproduktion des Gelesenen in französischer Sprache; Memoriren kleinerer Poesien, Versionen.

Grammatik: Anwendung der Zeitformen des Indicatif, Conditionnel und Infinitif; Repetition.

I. Klasse. — 6. Semester. — Wöchentlich 3 Stunden. — Sprachübung: Lesen und Übersetzen grösserer Sprachmusterstücke; mündliche und schriftliche Konzentrationen.

Grammatik: Lehre über die Anwendung des Subjonctif und über die Partizipien; Anwendung der Regeln in entsprechenden schriftlichen Übersetzungen.

7. Semester. — Wöchentlich 2 Stunden. — Sprachübung: Lesen dramatischer Musterstücke; Übung in der Briefform; Abfassung einfacher Erzählungen und Beschreibungen; Versionen.

Grammatik: Ergänzende Wiederholung der Syntax.

Anmerkungen. 1. In allen Klassen ist der Konversation auf Grundlage geeigneter Anschauung besonders Rechnung zu tragen.

2. Diejenigen Zöglinge, welche ohne Vorkenntnisse im Französischen ins Seminar eintreten, haben in den ersten drei Semestern die Konjugation der Hülfs- und regelmässigen Verben, in den zwei folgenden die Konjugation der unregelmässigen Verben und in den letzten zwei Semestern die Hauptregeln der Anwendung der Zeit- und Modusformen durchzuarbeiten.

V. Mathematik. — *A. Arithmetik.* — In den 4 ersten Semestern wöchentlich je 3 Stunden, in den übrigen je 2 Stunden.

IV. Klasse. — Rechnen mit absoluten ganzen Zahlen, mit besonderer Berücksichtigung der im praktischen Rechnen üblichen Abkürzungen und Vorteile; die gemeinen Brüche.

III. Klasse. — *a.* Die Dezimalbrüche; Dreisatz- und Vielsatzrechnung mit Anwendung auf das bürgerliche Rechnen. — *b.* Die vier Spezies mit rationalen Buchstabengrössen. — *c.* Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten; das Ausziehen der Quadratwurzel.

II. Klasse. — *a.* Fortgesetzte Übungen in den bürgerlichen Rechnungsarten. — *b.* Das Ausziehen der Kubikwurzel; Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten; quadratische Gleichungen.

I. Klasse. — *a.* Wiederholung des bürgerlichen Rechnens; — *b.* das Wichtigste aus der Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen.

B. Geometrie. — Wöchentlich 2 Stunden. — IV. Klasse. — Planimetrie bis und mit der Lehre von der Kongruenz.

III. Klasse. — Fortsetzung und Abschluss der Planimetrie.

II. Klasse. — Stereometrie.

I. Klasse. — Fortsetzung der Stereometrie; Feldmessen.

Anmerkungen. 1. Im praktischen Rechnen, mit Einschluss der auf Anschauung gegründeten Flächen- und Körperberechnungen, ist der in den Lehrmitteln für die Primarschule enthaltene Stoff gründlich durchzuarbeiten. 2. Der Unterricht in Algebra und Geometrie ist dem praktischen Rechnen dienstbar zu machen.

VI. Naturkunde. — In den drei untern Klassen wöchentlich 3 Stunden, im 6. Semester 5 und im 7. Semester 3 Stunden.

IV. Klasse. — *a.* Botanik: Beschreibung charakteristischer Repräsentanten der wichtigsten Pflanzenfamilien. Morphologie. Exkursionen; — *b.* Zoologie: Allgemeine, 1. Teil.

III. Klasse. — 2. Semester. — *a.* Zoologie: Allgemeine, 2. Teil; — *b.* Mineralogie. — 3. Semester. — *c.* Botanik: Systemkunde; Übung im Bestimmen von Pflanzen im Anschluss an Exkursionen; allgemeine Botanik; — *d.* Physik. 1. Kursus: die einfachsten physikalischen Erscheinungen.

II. Klasse. — 4. Semester. — *a.* Chemie: Unorganische, 1. Teil; — *b.* Anthropologie und Gesundheitslehre. — 5. Semester. — *c.* Chemie: Unorganische, 2. Teil; — *d.* Physik: Mechanische.

I. Klasse. — *a.* Physik: Akustik, Optik, Wärmelehre, Elektrizität und Magnetismus; — *b.* Naturkundliches Praktikum (im Wintersemester 1 Stunde wöchentlich).

VII. Geschichte. — IV. Klasse. — 1. Semester. Wöchentlich 3 Stunden. Geschichte des Altertums.

III. Klasse. — 2. Semester. Wöchentlich 3 Stunden. Geschichte des Mittelalters. — 3. Semester. Wöchentlich 3 Stunden. Allgemeine neuere Geschichte von der Reformation bis und mit dem Zeitalter Ludwigs XIV.

II. Klasse. — 4. Semester. Wöchentlich 3 Stunden. Schweizergeschichte bis 1789. — 5. Semester. Wöchentlich 2 Stunden. *a.* Allgemeine Geschichte bis 1789; — *b.* Wiederholung der früheren Kurse; — *c.* Methodik des Geschichtsunterrichts in der Volksschule.

I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. *a.* Allgemeine Geschichte von 1789 bis auf die Gegenwart; — *b.* neueste Schweizergeschichte und Verfassungskunde. — Überall sind die kulturgeschichtlichen Momente besonders hervorzuheben.

VIII. Geographie. — IV. Klasse. — 1. Semester. Wöchentlich 2 Stunden. Behandlung des zum Verständnis der politischen Geographie Notwendigen aus der mathematisch-physikalischen Geographie. Behandlung Asiens.

III. Klasse. — 2. und 3. Semester. Im Winter wöchentlich 3 Stunden; im Sommer 2 Stunden. Behandlung Australiens, Amerikas, Afrikas und Europas.

II. Klasse. — 4. und 5. Semester. Im Winter wöchentlich 3, im Sommer je 2 Stunden. *a.* Behandlung der Schweiz; — *b.* Wiederholung der frühern Jahreskurse; — *c.* Mathematische Geographie; *d.* Methodik des geographischen Unterrichts in der Volksschule.

IX. Gesang. — IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. Treff- und Leseübungen im Anschluss an den im obligatorischen Lehrmittel II. Stufe enthaltenen Gesangsübungsstoff, verbunden mit theoretischen Belehrungen über die diatonische Tonleiter und das Tonsystem.

III. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. Übungen und Lieder in Verbindung mit Stimmbildung im Umfang des Gesanglehrmittels II. Stufe. Ausweichungsübung nach dem Lehrmittel III. Stufe. — Theorie: Die Elemente der Akkordlehre.

II. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde. Fortsetzung und Erweiterung der Stimmbildungsübungen im Anschluss an das obligatorische Lehrmittel der II. und III. Stufe. Chromatische Tonbewegung. — Theorie: Bildung einfacher harmonischer Sätze.

I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. Abschluss der Gesangsbildung. Schwierigere Treff- und Leseübungen. Abschluss und zusammenfassende Wiederholung der Musiktheorie mit besonderer Betonung der Schulbedürfnisse.

Chorgesang aller Klassen. — Wöchentlich 1 Stunde. Neben vierstimmigen Männerchorliedern sollen auch den Stimmitteln entsprechende ein- oder mehrstimmige Gesänge der klassischen Gesangsliteratur geübt werden.

Anmerkung. Der Gesangstüchtigkeit und der Befähigung zum Gesangunterricht ist durch alle Klassen hindurch besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

X. Klavier- und Orgelspiel. — IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. Begründung einer korrekten Spieltechnik.

III. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. Durcharbeitung einer Klavierschule.

II. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde. Spielen von entsprechenden Klavierkompositionen, Einüben von Chorälen und Präludien.

I. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde. Fortsetzung und Abschluss.

Anmerkung. Mit den dazu befähigten Zöglingen ist das Orgelspiel mit Anwendung des Pedals zu betreiben. Die übrigen sollen wenigstens Schul- und Kirchenlieder auf Klavier oder Harmonium spielen und auch die Einrichtung des Pedals kennen lernen.

XI. Violinspiel. — Im 1. Semester 2, in allen übrigen wöchentlich 1 Stunde. Durchführung einer Schule, Spielen von entsprechenden Stücken der Violinliteratur und Unterricht in der Benützung des Instruments im Gesangunterricht.

XII. Zeichnen. — IV. Klasse. — Wöchentlich 3 Stunden. Freihandzeichnen. Die Schneckenlinie und deren Verwendung. Stilisirte Blätter-, Blüten- und Kelchformen und deren Anwendung in einfachen Flachornamenten. Übung der Blatteinschnitte und Palmetten. Gedächtniszeichnen.

III. Klasse. — Wöchentlich 3 Stunden. *a.* Freihandzeichnen. Koloriren von Flachornamenten. Zeichnen und Schattiren von geometrischen Körpern; — *b.* geometrisches Zeichnen. Geometrische Konstruktionen, Mosaikübungen und das geometrische Ornament.

II. Klasse. — 4. Semester. Wöchentlich 3 Stunden. *a.* Freihandzeichnen. Zeichnen und Schattiren nach plastischen Modellen; kurze Stillehre; — *b.* technisches Zeichnen. Projektives Zeichnen ohne Schattenkonstruktion.

5. Semester. Wöchentlich 2 Stunden. — *a.* Freihandzeichnen. Modellzeichnen und Skizzirübungen. — *b.* Technisches Zeichnen.

I. Klasse. — 6. Semester. Wöchentlich 2 Stunden. — *a.* Freihandzeichnen. Modellzeichnen und Skizzirübungen. — *b.* Technisches Zeichnen. Anwendung des projektiven Zeichnens auf die Darstellung einfacher Gegenstände nach direkter Aufnahme.

7. Semester. — Die Grundsätze der Perspektive, Fortsetzung der Skizzirübungen (Architekturteile, Apparate, Vasen etc.), Besprechung eines Lehrganges im Zeichnen.

XIII. Schreiben. — IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. — Je ein Kurs deutsche und englische Kurrentschrift, nebst den arabischen Ziffern.

III. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. — Fortgesetzte Einübung der englischen Kurrentschrift; Einübung der gebräuchlichsten Titelschriften, wie Rond- und römische Kursivschrift nebst Ziffern.

Wiederholung und Anwendung der eingeübten Schriftarten in Geschäftsaufsätzen.

II. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde. — Fortgesetzte Übung der verschiedenen Schriftarten in Geschäftsaufsätzen und Beispielen aus der Rechnungsführung.

Belehrungen über einfache Buchhaltung; schriftliche Anwendung; methodische Behandlung des Faches in der Volksschule.

XIV. Turnen. — Jede Klasse wöchentlich 2 Stunden. — IV. Klasse. — *a.* Frei- und Ordnungsübungen auf Grund des Pensums der ersten Turnstufe der eidgenössischen Turnschule nebst geeigneten Erweiterungen. — *b.* Gymnastische Spiele, sowie systematische Elementarübungen an den verschiedenen Geräten.

III. Klasse. — *a.* Frei- und Ordnungsübungen im Anschluss an das Pensum der ersten und zweiten Stufe der eidgenössischen Turnschule unter weiterer Entwicklung derselben mit besonderer Rücksicht auf Kraftförderung und Schönheit der Bewegungen. — *b.* Gerätübungen am Reck, Barren, Pferd, Klettergerüst und Springel in ausgewählten, methodisch-systematischen Gruppen. — *c.* Gymnastische Spiele mit besonderer Berücksichtigung der für die Volksschule geeigneten.

II. Klasse. — *a.* Ordnungs- und Freiübungen in weiterer Ausführung der vorherigen Pensen; Reigen- und Gruppendarstellungen mit Berücksichtigung der für das Mädchenturnen besonders geeigneten Übungsformen. — *b.* Gymnastische Spiele und riegenweise Gerätübungen. — *c.* Methodisch-praktische Lehrübungen im Umfange der I. Turnstufe.

I. Klasse. — *a.* Ordnungsübungen, wesentlich der Soldatenschule entnommen, und Freiübungen in weiterer Ausführung des Pensums für die III. Turnstufe. — *b.* Gerätübungen in schwierigen Kombinationen; Spiele. — *c.* Methodik des Faches für die Volksschule im Anschluss an vielfach praktische Lehrübungen im Bereich der I. und II. Turnstufe.

XV. Landwirtschaftliche Belehrungen und Arbeiten. — *A. Landwirtschaftslehre.* — I. Klasse. — 7. Semester. Wöchentlich 2 Stunden. — Obstbaumzucht und Gemüsebau. — Der Unterricht soll mit praktischen Übungen im Schulgarten verbunden werden.

B. Landwirtschaftliche Arbeiten. — Die landwirtschaftlichen Arbeiten bezwecken zunächst einen wohltätigen Einfluss auf den Gesundheitszustand der Zöglinge, sodann die dauernde Verbindung mit den Beschäftigungen des Landlebens und ein besseres Verständnis der landwirtschaftlichen Belehrungen. Die Zöglinge werden bald in ganzen Klassen, bald in einzelnen Abteilungen beschäftigt, die nach einer bestimmten Ordnung aufeinander folgen. Die Arbeitszeit richtet sich nach der Dringlichkeit der Geschäfte, soll aber stets so verteilt werden, dass die Unterrichtszwecke möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Bei Hauptarbeiten kann der Unterricht auch für einzelne Tage unterbrochen werden.

XVI. Handfertigkeitsunterricht. — In den fünf ersten Semestern wöchentlich zwei aufeinander folgende Stunden. — Papparbeiten (im Anfang mit, am Ende ohne Modell). — Einfache Schreinerarbeiten (Arbeiten, bei denen Leim, Lack, Politur und die schwierigen Holzverbindungen nicht in Anwendung kommen). Einfache Schnitzarbeiten (Kerbschnittarbeiten). — Die Hälfte der Stundenzahl wird zu Papparbeiten und die Hälfte zu Arbeiten an der Hobelbank verwendet.

Anmerkung. Mit Rücksicht auf die Feldarbeiten kann die für den Handfertigkeitsunterricht zu verwendende Zeit im Sommer reduzirt werden. Immerhin müssen die Zöglinge im ganzen Kurs wenigstens 180 Stunden Unterricht bekommen.

Übersicht der Unterrichtsstunden.

Semester	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
Pädagogik	—	—	—	3	3	5	5
Methodik des Sprachunterrichts	—	—	—	—	—	2	2
Methodik in verschiedenen Fächern	—	—	—	—	3	1	1
Religion	2	2	3	2	3	1	1
Deutsche Sprache	6	6	6	6	6	6	6
Französische Sprache	3	3	3	3	2	3	2
Mathematik	5	5	5	5	4	4	4
Naturkunde	3	3	3	3	3	5	3
Geschichte	3	3	3	3	2	2	2
Geographie	2	3	2	3	2	—	—
Gesang in den einzelnen Klassen	2	2	2	1	1	2	2
Chorgesang	1	1	1	1	1	1	1
Klavier- und Orgelspiel	2	2	2	1	1	1	1
Violinspiel	2	1	1	1	1	1	1
Zeichnen	3	3	3	3	2	2	2
Schreiben	2	2	2	1	1	—	—
Turnen	2	2	2	2	2	2	2
Landwirtschaftslehre	—	—	—	—	—	—	2
Handfertigkeitsunterricht	2	2	2	2	2	—	—
Schulbesuch	—	—	—	—	1	1	2
Total	40	40	40	40	40	39	39

V. Lehrerschaft.

65. 1. **Règlement de la Caisse de retraite du corps enseignant primaire et secondaire du Canton de Fribourg.** (Du 26 juin 1896.)

I. Administration.

Art. 1er. La Caisse de retraite du corps enseignant primaire et secondaire est administrée par l'assemblée générale et le comité, sous la surveillance du Conseil d'Etat.

Assemblée générale.

Art. 2. L'assemblée générale se compose des membres qui jouissent de tous les droits d'associés et sont présents à la réunion.

Art. 3. Au début de chaque réunion, l'assemblée forme son bureau: d'un président, d'un vice-président, d'un secrétaire et de deux scrutateurs.

La nomination a lieu à la majorité relative. Le sort décide, en cas d'égalité de voix.

Art. 4. Les membres du comité ou de la commission examinatrice des comptes ne peuvent faire partie du bureau.

Art. 5. L'assemblée tient sa séance ordinaire annuelle au mois de juin, à Fribourg.

Elle peut choisir un autre lieu de réunion pour l'année suivante.

Art. 6. L'assemblée, dans des circonstances exceptionnelles, se réunit aussi extraordinairement lorsque le comité le juge convenable, ou sur la demande motivée et signée du cinquième des membres de la Caisse de retraite.

Art. 7. La convocation de l'assemblée est faite par double insertion dans la Feuille officielle, avec l'indication des principaux tractanda.

Art. 8. L'assemblée a les attributions suivantes: *a.* elle nomme son bureau; — *b.* elle désigne, à la séance ordinaire, par bulletin de liste et à la majorité ab-

solue des suffrages, les membres du comité dont elle a la nomination; le comité est renouvelé tous les quatre ans. En cas de vacance accidentelle, la nomination du nouveau membre expire à la fin de la période. — Les membres sont rééligibles; — *c.* elle nomme chaque année, par bulletin de liste et à la majorité absolue des suffrages, la commission examinatrice des comptes, composée de trois membres; *d.* elle approuve les comptes et contrôle, d'une manière générale, toute la gestion de la Caisse de retraite et les diverses opérations du comité; — *e.* elle propose au Conseil d'Etat le chiffre de la cotisation annuelle; *f.* elle adopte le règlement d'exécution de la loi sur la Caisse de retraite; — *g.* elle décide, sauf recours au Conseil d'Etat, tous les cas non prévus par la loi ou le règlement.

Comité.

Art. 9. Le comité commence sa gestion le 1er janvier de l'année qui suit sa nomination.

Le membre élu pendant la période entre en fonctions dès son élection.

Art. 10. Le comité choisit dans son sein, pour une durée de deux ans, son président, le vice-président, le caissier et le secrétaire, qui sont tous rééligibles.

Art. 11. Le comité est chargé: *a.* de l'administration de la Caisse de retraite; — *b.* de l'exécution des décisions de l'assemblée générale; — *c.* du contrôle spécial de la comptabilité du caissier; — *d.* de la surveillance de la rentrée des amendes scolaires; — *e.* du placement des capitaux; — *f.* de la vérification de la situation des membres de la Caisse; — *g.* de la convocation des assemblées générales, dont il fixe la date et les tractanda.

Art. 12. Le comité donne son préavis sur toutes les questions importantes soumises à l'assemblée générale.

Il prend toutes les mesures que réclament l'intérêt et la prospérité de la Caisse de retraite.

Art. 13. Aucune décision du comité n'est valable si trois membres au moins ne sont présents à la délibération.

Art. 14. Les membres du comité reçoivent une indemnité de fr. 5 par séance et 15 centimes par kilomètre de route, aller et retour compris.

Art. 15. De plus, le président du comité reçoit une gratification de fr. 20; le caissier, un traitement de fr. 400, et le secrétaire, fr. 50 par an.

Art. 16. Le membre du comité, absent d'une séance sans une raison majeure, est passible d'une amende de fr. 5 en faveur de la Caisse.

Art. 17. Le comité est responsable de sa gestion.

Caissier.

Art. 18. Le Caissier a les obligations suivantes: *a.* il soigne les recettes et les dépenses de la Caisse de retraite; — *b.* il tient la comptabilité constamment à jour, conformément aux instructions données; — *c.* il fournit tous les trois mois au comité un rapport sur l'état de la caisse, le remboursement des capitaux, la rentrée des cotisations, du subside de l'Etat et des amendes scolaires, ainsi que sur les autres opérations importantes; — *d.* il ne peut garder dans sa caisse une somme excédant fr. 500; le surplus est déposé en compte courant à la Banque de l'Etat, au nom de la Caisse de retraite; — *e.* il consigne les titres à la Trésorerie d'Etat; — *f.* chaque année il fournit au comité un état nominatif de tous les membres, en indiquant leur situation à l'égard de la Caisse; — *g.* il rend ses comptes au plus tard dans le mois de mars; — *h.* il a la garde des archives.

Art. 19. Le caissier ne peut appliquer à son usage l'argent de la recette. En cas de contravention à cette défense, il est passible, à titre d'amende, d'un intérêt du 5 % et il est immédiatement révoqué, sans préjudice des peines plus graves statuées par le code pénal.

Art. 20. Le caissier dépose, pour la garantie de sa gestion, des sûretés jusqu'à concurrence de fr. 10,000, cela en conformité des prescriptions de la loi concernant les sûretés exigées des fonctionnaires et officiers publics.

Le comité exerce les devoirs de surveillance attribués de par la loi au receveur d'Etat.

Les sûretés sont agréées par le Conseil d'Etat. en suite du préavis du comité.

Art. 21. Le caissier tient: *a.* un journal-caisse; — *b.* un registre des comptes — *c.* un livre-rentier; — *d.* un livre des amendes perçues; *e.* un livre pour les dons; — *f.* un livre des pensions; — *g.* un contrôle des titres; — *h.* un copie-lettres; — *i.* un livre matricule des sociétaires (grand-livre).

Secrétaire.

Art. 22. Le secrétaire est spécialement chargé: *a.* de la tenue du protocole du comité; — *b.* de la correspondance; — *c.* de la rédaction des rapports; — *d.* de toutes les écritures n'incombant pas au caissier.

II. Adhésion à la Caisse de retraite.

Art. 23. Le membre du corps enseignant, tenu d'adhérer à la Caisse, est inscrit d'office sur le livre matricule, dès sa première nomination et sur un avis de la Direction de l'Instruction publique.

Il doit acquitter sa première cotisation avant l'expiration de l'année.

Art. 24. Le membre du corps enseignant pour qui la Caisse de retraite est facultative, requiert son admission auprès du comité, dans le courant du premier trimestre de chaque année.

Il présente une demande écrite, accompagnée de son acte de nomination et du montant de sa première cotisation.

Art. 25. L'inscription dans le livre matricule ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une décision du comité.

Art. 26. L'année d'entrée en fonction est comptée comme année de service.

Art. 27. Le comité délivre à chaque membre, dès le versement de sa première cotisation, un acte constatant ses droits d'associé.

III. Recettes.

Art. 28. Le chiffre de la cotisation annuelle définitivement arrêté est porté à la connaissance des intéressés par la voie de la Feuille officielle.

La cotisation est versée entre les mains du caissier, dans les six premiers mois de l'année.

Art. 29. Le caissier prend en remboursement, dans le mois de juillet, les cotisations non payées.

L'associé qui refuse d'acquitter sa cotisation ou toute autre redevance à la Caisse de retraite, est dénoncé à la Direction de l'Instruction publique.

Art. 30. L'associé doit payer sa cotisation pendant vingt-cinq années consécutives. Cependant, il n'est pas admis à continuer le paiement de ses cotisations tant qu'il ne fait plus partie du corps enseignant.

Art. 31. En vue d'obtenir le subside de l'Etat, le comité présente à la Direction de l'Instruction publique, dans le courant du mois d'août, l'état général des cotisations versées. Il remet, avant le 31 décembre, une liste supplémentaire des cotisations perçues ultérieurement.

Art. 32. Le caissier perçoit le produit des amendes scolaires, conformément aux dispositions spéciales édictées à cet effet.

Art. 33. Les dons faits à la Caisse sont capitalisés, si le bienfaiteur n'en a pas disposé autrement.

Les noms des bienfaiteurs sont conservés dans un registre spécial.

IV. Pensions.

Art. 34. Le droit à la pension est établi par l'acte de constatation de la qualité d'associé, les cotisations versées et les années de service, par les prescriptions de la loi, du présent règlement et par tout autre moyen de droit.

Art. 35. La première pension est acquise au 31 décembre de l'année où le sociétaire a quitté l'enseignement.

Art. 36. Pour être mis au bénéfice de la pension, le sociétaire établit sa sortie du corps enseignant et ses années d'enseignement par une attestation de la Direction de l'Instruction publique, dans laquelle, s'il s'agit de la pension de 300 fr., on constatera aussi qu'il n'est plus à même de continuer son service.

Art. 37. Les enfants et le conjoint produisent, pour être admis à la réversibilité de la pension, une déclaration du conseil communal indiquant le décès et les héritiers du sociétaire.

Art. 38. Si le sociétaire décédé laisse des enfants et un conjoint, la pension revient en premier lieu aux enfants et par tête, tant qu'ils n'ont pas atteint 18 ans révolus.

Dès que le dernier enfant est âgé de 18 ans, la pension fait retour, pour moitié seulement, au conjoint survivant.

Art. 39. Les pensions sont payables dans les trois premiers mois de l'année qui suit l'échéance, au domicile du caissier.

Elles sont expédiées aux sociétaires et à leurs frais, sur leur demande écrite, légalisée par le syndic ou le juge de paix du domicile.

Art. 40. La pension due aux enfants est versée ès mains de la personne investie de la puissance paternelle.

Art. 41. La Caisse de retraite est autorisée à déduire de la pension revenant au débiteur le montant de sa redevance annuelle, due en vertu d'une créance non hypothécaire.

Art. 42. Il est fait mention sur un registre spécial de toutes les pensions acquittées.

Comptes et Capitaux.

Art. 43. Les comptes sont bouclés au 31 décembre de chaque année. Ils sont soumis avec toutes les pièces justificatives et les livres: *a.* au comité de la Caisse; — *b.* à la commission examinatrice des comptes, qui en fait un rapport écrit à l'assemblée générale; — *c.* à l'assemblée générale, qui se prononce sur leur acceptation ou leur rejet; — *d.* au Conseil d'Etat, pour l'approbation prévue à l'art. 12 de la loi.

Art. 44. Tout capital remboursé est, si possible, replacé immédiatement.

Art. 45. Le solde en caisse est capitalisé s'il dépasse 1000 fr.

Art. 46. Les fonds sont placés par le comité, en suite d'une décision adoptée par une majorité de trois membres.

Art. 47. Les placements se font sur hypothèque en premier rang, avec une valeur cadastrale double de la somme prêtée pour les immeubles bâtis, et du tiers en plus pour les immeubles non bâtis. Les forêts ne sont pas comptées.

L'intérêt est fixé au 4 %.

En cas de retard, il sera compté: Au $4^1/_4$ % deux mois après l'échéance; — au $4^1/_2$ % après 4 mois; — au 5 % après 6 mois.

Art. 48. Le caissier du comité doit assister à la stipulation de chaque titre. En cas d'empêchement, il se fait remplacer par un autre membre du comité.

Art. 49. Il n'est fait aucun prêt hypothécaire pour une somme inférieure à 1000 fr.

Sont réservées toutefois les obligations hypothécaires créées par les sociétaires pour le rachat de leurs années d'enseignement.

VI. Sortie et exclusion.

Art. 50. Le membre sorti du corps enseignant cesse de faire partie de la Caisse de retraite et il est privé de ses droits d'associé, à moins qu'il ne soit au bénéfice d'une pension.

Art. 51. La restitution des cotisations versées, prévue par la loi, a lieu, pour le membre du corps enseignant, sur une attestation médicale, constatant son état de santé, et une autorisation de la Direction de l'Instruction publique, et en cas de décès, sur la déclaration mentionnée à l'art. 37.

Art. 52. L'institutrice sortie du corps enseignant pour cause de mariage, doit produire, pour recevoir le remboursement du montant de ces cotisations, un certificat de mariage et une autorisation de la Direction de l'Instruction publique.

Art. 53. Le remboursement des cotisations a toujours lieu sans intérêts et ne peut être opéré qu'en suite d'une décision du comité.

Art. 54. Le membre, rentré dans le corps enseignant après une interruption, bénéficie de ses versements antérieurs.

Cependant, il est tenu de rendre, avec un intérêt au 4 %, le montant des cotisations qui lui a été remboursé.

Art. 55. Le membre du corps enseignant destitué par l'autorité compétente ou convaincu de faits gravement préjudiciables à la Caisse de retraite, est exclu, sous bénéfice de recours au Conseil d'Etat.

Le sociétaire exclu est dépouillé de tous ses droits d'associé, sauf de la pension si elle lui est déjà acquise.

VII. Dispositions transitoires.

Art. 56. Les membres du corps enseignant, jusqu'ici non sociétaires, déclareront leur adhésion suivant le formulaire adopté, en signifiant au comité s'ils entendent simplement verser leur cotisation annuelle dès et y compris 1896, ou bien racheter leurs années de service antérieures.

Dans ce dernier cas, ils présenteront en même temps un état détaillé de leurs années d'enseignement, visé par la Direction de l'Instruction publique.

La déclaration devra intervenir avant le mois d'octobre 1896.

Art. 57. Les membres du corps enseignant, déjà sociétaires, ont l'obligation de faire savoir au comité, selon le formulaire prescrit et avant le 31 décembre 1886, si leur volonté est d'opter pour la nouvelle Caisse ou de conserver leur situation actuelle.

Art. 58. Les sociétaires qui en vertu des anciens statuts n'ont opéré que vingt versements, ont la faculté de les compléter.

Art. 59. Le rachat des années antérieures, le remboursement des pensions perçues et le règlement des différences, peuvent s'opérer par l'un des modes ci-après désignés:

1° Le versement au comptant;

2° La stipulation d'une obligation hypothécaire garantie conformément aux prescriptions du règlement;

3° La création d'une cédule remboursable en dix annuités et assurée par un cautionnement solidaire reconnu suffisant, ou par un droit de gage sur le traitement ou la pension du débiteur, au choix du comité.

Le règlement, par l'un des modes ci-dessus, devra intervenir avant le 1er janvier 1897. En cas de création de titre, l'intérêt, fixé au 4 %, prendra cours dès cette date.

Art. 60. Les communes ont l'obligation de retenir et de verser à la Caisse de retraite, sur sa réquisition, en déduction du traitement de l'instituteur, le montant de la redevance annuelle due en vertu d'une créance non hypothécaire.

Art. 61. Les sociétaires actuels, au bénéfice de la loi de 1881, qui n'auraient pas adhéré à la nouvelle Caisse, demeurent régis, quant à leurs droits et leurs obligations, par la loi du 15 janvier 1881 et spécialement par les art. 5 et 9 de dite loi. Leur pension maximum reste fixée à 300 fr., et leurs versements annuels, à 15 fr.

La pension des anciens sociétaires qui n'ont pas adhéré à la loi de 1881, ni à celle de 1895, reste définitivement fixée à 80 fr. (loi, art. 15).

VIII. Dispositions finales.

Art. 62. La revision totale ou partielle du présent règlement ne pourra avoir lieu qu'à la majorité des deux tiers des sociétaires présents à une assemblée générale, convoquée ad hoc par la Feuille officielle, au moins quinze jours à l'avance.

Art 63. La loi sur la Caisse de retraite et le présent règlement seront imprimés dans les deux langues et réunis en une seule brochure.

Art. 64. Le présent règlement entrera en vigueur dès qu'il sera revêtu de la sanction du Conseil d'Etat.

Ainsi adopté par l'assemblée générale des sociétaires de la Caisse de retraite et des membres du corps enseignant primaire et secondaire, réunis à Fribourg, le 13 juin 1896.

a. Prüfungs-Reglemente.

66. 1. Lehrerprüfungs-Reglement im Kanton Luzern. (Vom 20. Juni 1895.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in Revision des Lehrerprüfungsreglements vom 13. November 1880,

mit Hinsicht auf die §§ 77 und 78 des Erziehungsgesetzes vom Jahre 1879 und auf § 23 der Vollziehungsverordnung zu demselben vom 30. September 1891, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Abhaltung der Prüfung mit den Bewerbern und Bewerberinnen um Lehrstellen an Primar- und Sekundarschulen hiesigen Kantons wird vom Erziehungsrate jeweilen bei Beginn einer Legislaturperiode eine Kommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Dieselbe besteht aus fünf Mitgliedern. Aus diesen bezeichnet der Erziehungsrat auch den Präsidenten, während der Aktuar, ebenfalls aus der Mitte der Kommission, von letzterer selbst bestellt wird, und zwar gleich dem Präsidenten für die ganze Amtsdauer.

Die zur Prüfung im Turnen, sowie in den weiblichen Arbeiten und in den neuern Sprachen (§ 20) erforderlichen Experten werden ebenfalls vom Erziehungsrate ernannt, aber jeweilen nur für eine einzelne Prüfung.

§ 2. Ordentlicher Weise findet eine Lehrerprüfung alljährlich im August oder September statt. Ort und Zeit derselben werden vom Erziehungsrate bestimmt und wenigstens drei Wochen vor ihrem Beginn bekannt gemacht.

Bewerber, welche zu einer andern Zeit die Prüfung zu bestehen wünschen, haben sich an den Erziehungsrat zu wenden, der, wenn er ein solches Begehren begründet findet, die Prüfungskommission zu einem ausserordentlichen Zusammentritte veranlasst.

§ 3. Der Zutritt zu der ordentlichen Prüfung ist unentgeltlich, die Kosten einer ausserordentlichen Prüfung dagegen fallen zu Lasten der betreffenden Bewerber und haben sie den daherigen Betrag vor dem Zusammentritte der Prüfungskommission dem Erziehungsrate einzusenden.

§ 4. Wer die Prüfung bestehen will, muss wenigstens das 18. Altersjahr zurückgelegt und das Lehrerseminar hiesigen Kantons oder ein anderes Seminar

mit annähernd gleichem Lehrziel absolvirt haben und sich ausweisen, dass er in sämtlichen in § 10 resp. in den §§ 11 und 12 des vorliegenden Reglements aufgezählten Fächern Unterricht genossen habe.

Der Erziehungsrat kann indessen auch solchen Kandidaten den Zutritt gestatten, welche sich die verlangten Kenntnisse an einer andern Anstalt oder durch Privatunterricht erworben haben. Dieser Unterricht muss aber nach Absolvirung einer zweiklassigen Sekundarschule wenigstens noch drei Jahre gedauert und sich über alle Prüfungsgegenstände erstreckt haben.

Die Bewerber müssen ferner in bürgerlichen Ehren, sowie im Rufe eines unbescholtenen sittlich-religiösen Lebenswandels stehen.

Ausser wegen Mangel der vorgenannten Bedingungen kann die Zurückweisung auch erfolgen wegen körperlicher Gebrechen, sowie wenn ein Bewerber eine frühere Prüfung mit so geringer Note bestanden hat, dass ihm gar kein Patent erteilt werden konnte.

Wer in zwei Prüfungen jeweilen bloss bedingte Kompetenz erhalten hat, wird nur in Ausnahmsfällen zu einer dritten Prüfung zugelassen. Desgleichen wird auch der Zutritt zu einer Nachprüfung in einzelnen Fächern nur ausnahmsweise gestattet.

§ 5. Wer sich zur Prüfung stellen will, hat wenigstens 10 Tage vorher dem Erziehungsrate ein Gesuch um Zulassung zu derselben einzureichen. Diesem Gesuche sind beizufügen:

1. kurze Angaben über die Lebensverhältnisse;
2. Zeugnisse über den vorhergegangenen Primar- und Sekundarschulunterricht, sowie die einzelnen Jahreszeugnisse über die genossene Seminarbildung resp. Privatzeugnisse, welche über die Zeitdauer, sowie über den Umfang und den Erfolg des in den einzelnen Fächern genossenen Unterrichtes Aufschluss geben (§ 4);
3. ein amtlicher Altersausweis;
4. ein gemeinderätliches und ein pfarramtliches Sittenzeugnis, und
5. wenn der Bewerber schon vor der Prüfung eine Lehrstelle bekleidet hatte, Zeugnisse seitens der Schulpflege und des Bezirksinspektors über seine Schulführung.

Die unter Ziffer 4 und 5 erwähnten Zeugnisse sind von seite der Aussteller versiegelt beizulegen.

§ 6. Über die Gesuche um Zulassung zur Lehrerprüfung entscheidet der Erziehungsrat.

§ 7. Der Prüfung haben sich in der Regel alle zu unterziehen, welche eine Lehrstelle an einer Primar- oder Sekundarschule des Kantons übernehmen wollen.

Der Erziehungsrat kann jedoch solchen Lehrern und Lehrerinnen, welche infolge einer hierorts bestandenen Prüfung ein bloss bedingtes Patent erhalten oder bereits in einem andern Kantone eine Prüfung mit guten Leistungen abgelegt haben, ohne nochmalige Prüfung ein unbedingtes Wahlfähigkeitszeugnis erteilen, wenn dieselben sich durch Zeugnisse über eine tüchtige Schulführung ausweisen.

§ 8. Die aus dem letzten Kurse des Lehrerseminars austretenden Zöglinge werden erst im folgenden Jahre zur Prüfung zugelassen.

Die Prüfung, welche am Schlusse des letzten Kurses des Lehrerseminars abgehalten wird, gibt, zusammengehalten mit den Jahreszeugnissen des Seminars, den Masstab zur Beurteilung der Frage, ob die aus dem Seminar abgehenden Zöglinge die für die Erteilung eines provisorischen, d. h. für ein Jahr gültigen Lehrpatentes erforderlichen Kenntnisse besitzen, worüber auf das Gutachten des Seminarlehrervereins der Erziehungsrat entscheidet.

Kandidatinnen werden ebenfalls erst ein Jahr nach Vollendung ihrer Berufsbildung zur Lehrerprüfung zugelassen; jedoch kann solchen, welchen es nicht um die Erlangung einer Lehrstelle im hiesigen Kantone, sondern bloss um ein Patent zu tun ist, der Zutritt sogleich gestattet werden.

In der Regel wird kein Bewerber zur Sekundarlehrerprüfung zugelassen, der sich nicht vorher unbedingte Kompetenz für Lehrstellen an Primarschulen erworben hat.

B. Gegenstände der Prüfung für Primarlehrer.

§ 9. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Gegenstände, die für das Lehrerseminar vorgeschrieben sind (§ 36 des Erziehungsgesetzes).

§ 10. Im besondern können mit Rücksicht auf den Lehrplan des Seminars folgende Kenntnisse und Fähigkeiten gefordert werden:

1. Religionslehre. *a.* genaue Kenntnis der biblischen Geschichte und Geographie und Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus der biblischen Altertumskunde; — *b.* Vertrautheit mit dem Katechismus; — *c.* gedrängte Kenntnis der Kirchengeschichte.

2. Pädagogik. *a.* Kenntnis der Grundzüge der Seelenlehre; — *b.* Kenntnis der körperlichen und der geistigen Erziehung und der wichtigsten Erziehungstheorien und Erziehungsmittel; — *c.* Kenntnis einiger pädagogischer Lebensbilder aus älterer und neuerer Zeit.

3. Methodik. *a.* Kenntnis der äussern und der innern Einrichtung der Volksschule; — *b.* Kenntnis des Lehrplanes; — *c.* Kenntnis des Zweckes, der Mittel und der Methode des Unterrichtes im allgemeinen; — *d.* Kenntnis der methodischen Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände im besondern.

4. Sprache. *a.* Fertigkeit im geläufigen betonten Lesen; — *b.* Verständnis jeder Art der sprachlichen Darstellung in prosaischer und poetischer Form; — *c.* grammatische Kenntnis der Sprache; — *d.* Rechtschreiben mit Nachweisung der orthographischen Regeln; — *e.* Fertigkeit, die Gedanken über einen bekannten Gegenstand sowohl mündlich als schriftlich logisch und sprachrichtig darzustellen; — *f.* Kenntnis der wichtigsten Momente der neuern deutschen Literaturgeschichte.

5. Mathematik. *a.* Fertigkeit und Sicherheit in der Arithmetik, sowohl im Kopf- als im Zifferrechnen; die vier Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen; die Dezimalbrüche; Drei- und Vielsatz, die Kettenregel und Proportion; die gewöhnlichen bürgerlichen Rechnungsarten; beim schriftlichen Rechnen geordnete Darstellung der Rechnungen; Mass-, Münz- und Gewichtssystem der Schweiz; — *b.* Kenntnis der Anlage und Führung der Rechnungsbücher für einfache landwirtschaftliche und kaufmännische Geschäfte; — *c.* Algebra. Die Grundrechnungsarten mit allgemeinen ganzen und gebrochenen, positiven und negativen Grössen; Gleichung des ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten; die Logarithmen und ihre Anwendung auf die Lösung der Zinsrechnungen; — *d.* Geometrie. Kenntnis der hauptsächlichsten Sätze aus der Planimetrie; Berechnung der üblichen planimetrischen Figuren, sowie der Oberfläche und des Inhaltes der für den Unterricht wichtigsten stereometrischen Körper; Kenntnis der einfachsten Instrumente zur Messung und Darstellung von Grundstücken.

6. Naturgeschichte. *a.* Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers, Grundzüge der Naturgeschichte der drei Reiche, Bekanntschaft mit den häufiger vorkommenden einheimischen Blütenpflanzen und Wirbeltieren; — *b.* Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Physik; — *c.* die wichtigsten Metalle und Metalloide und die am häufigsten vorkommenden Verbindungen derselben und ihre Anwendung auf die Landwirtschaft.

7. Geschichte. *a.* übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte; — *b.* Bekanntschaft mit den wichtigern Momenten der Schweizergeschichte vom Tode Rudolfs von Habsburg bis auf die Gegenwart; — *c.* Bekanntschaft mit der Verfassung und den öffentlichen Einrichtungen des Kantons sowie mit der Bundesverfassung.

8. Geographie. *a.* das Wichtigste aus der mathematischen Geographie und aus der Astronomie; — *b.* übersichtliche Kenntnis der physikalischen und der politischen Geographie der fünf Erdteile; — *c.* spezielle Kenntnis der Geographie der Schweiz.

9. Schönschreiben. — Fertigkeit und Reinheit in der deutschen und in der französischen Handschrift.

10. Zeichnen. — Richtige Auffassung und Darstellung einfacher Gegenstände nach der Natur oder nach Modellen, im Umriss; Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Zeichnungen.

11. Musik. — *a.* Theorie: Kenntnis der Elementartheorie, der Akkordlehre und der Methodik des Schulgesangunterrichts, Direktionskenntnis. — *b.* Singen: befriedigendes Singen der Lieder des obligatorischen Gesanglehrmittels, sowie der gebräuchlichsten liturgischen Choralgesänge. — *c.* Violin: richtiges Spielen der Dur- und Moll-Tonleitern, sowie leichter Stücke.

12a. Turnen. Theoretische und praktische Befähigung zur Ausführung der im Lehrmittel für den militärischen Vorunterricht vorkommenden Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen.

12b. Weibliche Arbeiten. — Stricken, Nähen, Flicken von Gestricktem und Gewobenem, Zuschneiden von Hemden, Schürzen und Jacken.

•Für die Kandidatinnen fällt ausser dem Turnen, an dessen Stelle für sie die weiblichen Arbeiten treten, überhin auch die Prüfung in der Algebra weg.

C. Gegenstände der Prüfung für Sekundarlehrer.

§ 11. Für die Bewerber um Lehrstellen an Sekundarschulen tritt zu den obgenannten als neues Prüfungsfach die französische Sprache hinzu und es wird diesfalls gefordert: *a.* Gründliche Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten Regeln der Syntax. — *b.* Fertiges akzentuirtes Lesen. — *c.* Geläufiges, sprachrichtiges Übersetzen leichterer französischer Lesestücke ins Deutsche. — *d.* Korrektes Übersetzen einfacher Sätze aus dem Deutschen ins Französische.

§ 12. In den übrigen Prüfungsfächern werden die in § 10 bezeichneten Anforderungen angemessen gesteigert, namentlich wird verlangt:

1. In der Pädagogik: Kenntnis ihrer Geschichte. Die ältesten christlichen Schulen. Karl der Grosse und die Schulen des Mittelalters. Die Tätigkeit religiöser Genossenschaften auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts im Mittelalter und in der Neuzeit, pädagogische Zeit- und Lebensbilder.

2. In der deutschen Sprache: *a.* Stilistik: Kenntnis 1. der Lehre von der Auffindung und Anordnung des Stoffes; 2. der Eigenschaften des Stils; 3. der Gattungen, Arten und Formen der Prosa. — *b.* Poetik: Kenntnis 1. des Versbaues; 2. der poetischen Sprache; 3. der Dichtungsarten. — *c.* Literaturgeschichte: Bekanntschaft mit den bedeutendsten Dichtern und Dichtungen aus der Blütezeit der mittelhochdeutschen Poesie.

3. In der Mathematik: *a.* Arithmetik: Die wichtigsten kaufmännischen Rechnungsarten; Kontokorrent nach der retrograden und progressiven Methode. Die Mass-, Gewichts- und Münzsysteme der Schweiz und der angrenzenden Länder. — *b.* Geometrie: Elemente der ebenen Trigonometrie; Aufnahme einfacher Figuren und Anfertigung eines einfachen Planes.

4. In der Naturgeschichte: *a.* Allgemeine Zoologie. Systematische Einteilung der Tiere; die wichtigsten charakteristischen Merkmale der Klassen und Ordnungen. — *b.* Innerer Bau und äussere Formen der Pflanzen; natürliches und künstliches System. — *c.* Bekanntschaft mit den verbreitetsten einheimischen Mineralien, ihren chemischen und physikalischen Eigenschaften und ihrer Verwendung. — *d.* Populäre Himmelskunde. — *e.* Chemie; die wichtigsten organischen Verbindungen.

5. In der Geschichte: Übersichtliche Kenntnis der schweizerischen Vorgeschichte von der Zeit der Helvetier bis zum Tode Rudolfs von Habsburg.

6. In der Geographie: Spezielle Kenntnis der Geographie von Europa.

D. Art und Weise der Prüfung.

§ 13. Die Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche. Für letztere werden die Abfassung eines Aufsatzes über ein pädagogisches oder

methodisches Thema, die Lösung einer arithmetischen und einer geometrischen Aufgabe und Proben im Schönschreiben und Zeichnen verlangt. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf alle in § 10 resp. in den §§ 11 und 12 genannten Fächer.

Die schriftlichen Ausarbeitungen geschehen unter einer von der Kommission anzuordnenden Aufsicht, wobei für die Selbständigkeit jeder Arbeit gesorgt werden soll. Wer nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit mit der Arbeit noch nicht fertig ist, muss sie unvollendet abliefern. Bei der mündlichen Prüfung sollen in der Regel alle Kommissionsmitglieder anwesend sein. Mit derselben wird auch eine praktische Lehrübung verbunden, zu welcher Schulkinder zugezogen werden. Bei dieser kommt vorzugsweise die Anwendung der obligatorischen Lehrmittel oder die methodische Erklärung eines Spruches in Betracht.

§ 14. Vor der Prüfung versammelt sich auf Einladung durch die Kanzlei des Erziehungsrates die Prüfungskommission, um: *a.* Die mündlichen Examinatorien unter die einzelnen Mitglieder fachweise zu verteilen. — *b.* Die Gegenstände für die praktische Lehrübung zu bestimmen. — *c.* Die schriftlichen Aufgaben festzustellen, welche aus den von den einzelnen Mitgliedern gemachten Vorschlägen, nötigenfalls durch Abstimmung, ausgewählt werden. — *d.* Von den eingegangenen Zeugnissen der Prüflinge Einsicht zu nehmen. — *e.* Die Zeit festzusetzen, welche für jede schriftliche Arbeit einzuräumen ist.

§ 15. Bei Beginn der Prüfung bezeichnet der Präsident den Examinanden den Gang der Prüfung und teilt ihnen für den ersten halben Tag die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten mit.

In der mündlichen Prüfung fragt jedes Mitglied aus den ihm zugeteilten Fächern. Es steht jedoch jedem andern Mitgliede frei, aus denselben ebenfalls Fragen zu stellen.

§ 16. Jedes Mitglied der Kommission erhält von der Kanzlei des Erziehungsrates eine Tabelle, in welche Name, Heimats- und Wohnort und Geburtsdatum der Examinanden eingetragen sind und welche für jedes der in den § 10 und 11 genannten Prüfungsfächer, und zwar im Deutschen und in der Mathematik für die mündliche und schriftliche Prüfung getrennt, und überhin auch für die Lehrübung (§ 13) besondere Kolonnen enthält. In diese verzeichnet jedes Mitglied seine Noten mit den Ziffern 1—4, von welchen 1 sehr gute, 4 ungenügende Leistungen bedeutet. Zur genaueren Angabe von Modifikationen dürfen auch Bruchzahlen beigesetzt werden. Die Kommission beauftragt einzelne Mitglieder aus ihrer Mitte mit der Durchlesung und Prüfung der schriftlichen Arbeiten, der Schönschriften und Zeichnungen.

§ 17. Nach Schluss der Prüfung werden die sämtlichen Noten aller fünf Mitglieder in einem fernern Exemplare der obgenannten Tabelle addirt, so dass die Anzahl der Punkte für ein einzelnes Fach im Minimum 5 und im Maximum 20 und im ganzen für einen Primarlehrer 75—300 und für einen Sekundarlehrer 80—320 Punkte beträgt.

Der Spielraum der Anzahl der Punkte für die einzelnen Kompetenznoten stellt sich wie folgt:

Note	Primarlehrer	Sekundarlehrer
1	75 —112½	80 —120
2	113 —150	120½—160
3	150½—187½	160½—200
4	188 —300	200½—320

Wer indessen im ganzen zwar nicht mehr als 112½ resp. 120, aber in der Religionslehre, im Deutschen und in der Mathematik zusammen mehr als 37½ Punkte hat, erhält gleichwohl die 2. Note und wer gemäss der Gesamtzahl der Punkte zwar in die 2. Note fallen würde, aber in den vorgenannten drei Fächern mehr als 50 Punkte hat, erhält die 3. Note.

Wird ein Prüfling von einem Fache dispensirt, so stellt sich die Anzahl der Punkte für einen Primarlehrer im ganzen auf 70—280 und der Spielraum für die einzelnen Kompetenznoten auf 70—105, 105½—140, 140½—175 und

$175^1/_2$—280 und für einen Sekundarlehrer gelten dann die oben bezüglich der Primarlehrer festgesetzten Zahlen.

§ 18. Obgenannte Tabelle wird samt einem Berichte, der die nötigen Aufschlüsse, allfällige Erörterungen und Anträge enthält, nebst den schriftlichen Arbeiten und Zeugnissen unverzüglich dem Erziehungsrate übermittelt.

Sollte ein Mitglied mit den erteilten Noten nicht einverstanden sein, so kann es seine Bemerkungen dem Berichte beifügen.

§ 19. Auf Grund dieser Prüfungsakten entscheidet sodann der Erziehungsrat über Wahlfähigkeit oder Nichtwahlfähigkeit der Bewerber. Immerhin aber steht es in Fällen, wo fraglichen Akten zufolge die zweite bis vierte resp. die erste bis dritte Kompetenznote erteilt werden sollte, der Behörde frei, mit Rücksicht auf die vorgelegten Zeugnisse über Seminarbildung oder bisherige Schulführung den Bewerbern die nächst bessere oder auch die nächst geringere Kompetenznote zu erteilen; doch ist ein solcher Beschluss im Protokolle zu motiviren.

Die erste und zweite Kompetenznote erklärt den Prüfling für unbedingt (definitiv) und die dritte für bedingt, d. h. für ein Jahr wahlfähig. Wer die vierte oder in einer dritten Prüfung wieder die dritte Note hat, erhält kein Patent.

§ 20. Wird einem Kandidaten eine Prüfung in einem einzelnen Sprachfache gestattet, so kann der Erziehungsrat diese, auch wenn es sich um eine im gegenwärtigen Reglemente vorgesehene Sprache handelt, statt der Lehrerprüfungskommission oder dem betreffenden Fachmanne derselben einem speziell zu bestellenden Experten übertragen (§ 1). Immerhin aber soll bei einer solchen, von einem einzelnen Examinator vorzunehmenden Prüfung, wenigstens beim mündlichen Teile derselben, in der Regel der Präsident der obgenannten Kommission oder ein anderer Abgeordneter des Erziehungsrates anwesend sein.

In Bezug auf die Gebühr für eine solche Prüfung und auf die Kompetenzerteilung finden die Bestimmungen der §§ 3, 17 und 19 analoge Anwendung.

E. Schlussbestimmungen.

§ 21. Jedes Mitglied der Lehrerprüfungskommission bezieht ein Taggeld von Fr. 8 und, wenn es ausserhalb der Stadt wohnt, eine Kost- und Reiseentschädigung von täglich Fr. 4. Der Aktuar bezieht überhin für die Abfassung des Protokolls und die Reinschrift der Notentabelle (§ 17) ein Honorar von Fr. 8. Der Pedell erhält für allfällige Mitwirkung bei der Aufsicht eine Entschädigung von täglich Fr. 5.

Die Experten werden in gleicher Weise wie die Mitglieder der Prüfungskommission honorirt.

§ 22. Der Bedarf an Schreibmaterialien für die Prüfung und die Protokollirung wird von der Kanzlei des Erziehungsrates geliefert.

§ 23. Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Kraft und ist den Mitgliedern der Lehrerprüfungskommission, der Seminardirektion, sowie auf Verlangen auch den Examinanden mitzuteilen.

67. 3. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend Fachprüfungen. (Vom 14. November 1895.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in der Absicht, in Bezug auf die Prüfung solcher Lehramtskandidatinnen, welche sich ein Patent für den Unterricht im Französischen, Italienischen oder Englischen erwerben wollen, nähere Vorschriften aufzustellen, beschliesst:

1. Die Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche.
2. Für die mündliche Prüfung wird verlangt:

a. die Übersetzung eines etwas schwierigern prosaischen Lesestückes und eines Gedichtes, und zwar je mit nachheriger freier Wiedergabe des Inhalts des übersetzten Stückes;

b. eine kurze Erzählung aus dem Stegreife;

c. Kenntnis der wichtigsten Momente aus der Literaturgeschichte der betreffenden Sprache. (Kurze Notizen über das Leben und die hauptsächlichsten Werke der bedeutendsten Schriftsteller in Poesie und Prosa.)

Bei der Beurteilung der Leistungen in der mündlichen Prüfung fällt ausser der Richtigkeit und Reinheit der Aussprache auch die Fertigkeit im Ausdrucke und zwar sowohl bei der Übersetzung, als auch im freien Vortrage in Betracht.

3. Für die schriftliche Prüfung wird die Übersetzung eines nicht zu leichten, immerhin aber auch nicht allzu schwierigen Stückes aus dem Deutschen, sowie ein ungefähr die nämlichen Anforderungen stellendes Diktat verlangt. Diese Arbeiten sollen von der Kandidatin mit einiger Gewandtheit und ohne wesentliche Verstösse gegen die Formen- und Satzlehre, sowie ohne grobe Germanismen abgefasst werden.

4. Über das Ergebnis der Prüfung, an der, wenigstens soweit es sich um den mündlichen Teil derselben handelt, wenn möglich auch ein Mitglied des Erziehungsrates teilnehmen soll, hat dieser Behörde der von ihr bestellte Examinator jeweilen unter Beischluss der schriftlichen Arbeiten und mit einem Antrage betreffend die zu erteilende Gesamtnote einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

---

68. 4. Programm für die Kurse zur Heranbildung von Lehrerinnen an der Töchterschule Basel für Kleinkinderanstalten. (Vom 20. Februar 1896.)

§ 1. In die Kurse zur Heranbildung von Lehrerinnen für Kleinkinderanstalten werden Töchter aufgenommen, welche das 18. Jahr zurückgelegt haben, eine gesunde Konstitution besitzen, sittlich unbescholten und im Besitze der allgemeinen Schulbildung sind, welche durch den Besuch der Mädchensekundarschule mit Einschluss der Fortbildungsklasse oder durch den Besuch der fünften Klasse der Töchterschule erworben werden kann.

§ 2. Die Zahl der Teilnehmerinnen eines jeden Kurses ist begrenzt und soll einstweilen 6 nicht übersteigen. Wenn eine grössere Zahl von Anmeldungen vorliegt, werden nach stattgefundener Prüfung diejenigen aufgenommen, die voraussichtlich zu Kleinkinderlehrerinnen sich am besten eignen.

§ 3. Die Dauer eines Kurses beträgt ein Jahr. Dasselbe beginnt und schliesst mit dem Schuljahr.

§ 4. Zum Zweck ihrer theoretischen Ausbildung erhalten die Kursteilnehmerinnen Unterricht in: *a.* Physiologie und Naturkunde, 2 Stunden wöchentlich, mit Klasse VI der Töchterschule; — *b.* Psychologie und Geschichte des Volksunterrichts, 2 Stunden wöchentlich, mit der I. Fortbildungsklasse; — *c.* Pädagogik für Kleinkinderlehrerinnen, 2 Stunden wöchentlich, in besonderem Kurse; — *d.* Methodik für Kleinkinderlehrerinnen, 2 Stunden wöchentlich, in besonderem Kurse; — *e.* Gesundheitslehre, 2 Stunden wöchentlich, mit der I. Fortbildungsklasse; — *f.* Anleitung zum Zeichnen und Skizziren, 1 Stunde wöchentlich, in besonderem Kurse; — *g.* Deutsche Sprache und Literatur, 4 Stunden wöchentlich, mit Klasse VI der Töchterschule; — *h.* Gesang, 2 Stunden wöchentlich, gemeinsam mit Klasse V der Töchterschule; — *i.* Turnen, 2 Stunden wöchentlich, mit Klasse V der Töchterschule.

§ 5. Zum Zweck der praktischen Ausbildung haben die Kursteilnehmerinnen wöchentlich 8 Stunden zu je 2 nach Anordnung der Kursleitung eine Kleinkinderanstalt zu besuchen, anfangs als Hospitantinnen, dann als Mitarbeiterinnen zu praktischer Erlernung alles dessen, was zur Leitung einer Kleinkinderansalt notwendig ist.

§ 6. Teilnehmerinnen, die im Besitz eines Lehrerinnendiploms sind, können vom Unterricht in denjenigen Fächern dispensirt werden, in denen sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweislich besitzen. Im übrigen ist der Unterricht in sämtlichen Fächern obligatorisch.

---

69. 5. **Ordnung betreffend Erfordernisse für die Anstellung als Lehrerin an Kleinkinderanstalten im Kanton Baselstadt.** (Vom 21. November 1895.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung des Gesetzes betreffend Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895 und zum Zwecke der Feststellung der Anforderungen an die Bewerberinnen um Lehrstellen an staatlichen oder privaten Kleinkinderanstalten folgendes bestimmt.

§ 1. Bewerberinnen um Lehrstellen an staatlichen oder privaten Kleinkinderanstalten sollen mindestens das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, eine gesunde Konstitution besitzen, sittlich unbescholten sein und sich über den Besitz der zur Leitung einer Kleinkinderanstalt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausweisen können.

§ 2. Denjenigen Bewerberinnen, welche durch gute Zeugnisse dartun können, dass sie zur Leitung einer Kleinkinderanstalt theoretisch und praktisch genügend befähigt sind und dies durch wenigstens einjährige Tätigkeit an einer solchen Anstalt bewiesen haben, kann auf Antrag der betreffenden Kommission oder des Inhabers der betreffenden Privatanstalt durch den Erziehungsrat eine weitere Prüfung erlassen werden, und sie können sofort eine definitive Anstellung an einer staatlichen oder privaten Kleinkinderanstalt erhalten.

§ 3. Diejenigen Bewerberinnen um eine Lehrstelle, welche mindestens 19 Jahre alt und im Besitz guter Fähigkeitszeugnisse sind, sich aber in der Leitung einer Kleinkinderanstalt noch nicht praktisch betätigt haben, können, wenn es eine staatliche Anstalt betrifft, von der betreffenden Kommission, oder wenn es eine Privatanstalt betrifft, auf Antrag der genannten Kommission mit Genehmigung des Erziehungsdepartements als Gehülfin verwendet werden. Die definitive Anstellung kann aber nur nach einer Probezeit von mindestens einem Jahre erfolgen.

§ 4. Alle andern Bewerberinnen haben eine Prüfung zu bestehen und darin nachfolgenden Anforderungen zu genügen:

a. Aus dem Gebiete allgemeiner Bildung:

Besitz mindestens derjenigen Kenntnisse, welche durch den Besuch der hiesigen Sekundarschule mit Einschluss der Fortbildungsklasse oder der entsprechenden Klassen der Töchterschule erworben werden können.

b) Aus dem Gebiete der besondern Berufsbildung:

1. Einsicht in die physische und psychische Entwicklung des Menschen im Kindesalter und Kenntnis der daraus sich ergebenden Vorschriften für die physische und psychische Erziehung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter, sowie der besondern Vorschriften über Pflege der Gesundheit in den Kleinkinderanstalten.

2. Richtiges Verständnis der Aufgabe der Kleinkinderanstalten, sowie ihrer Stellung zur Familie und Schule, und Kenntnis der verschiedenen Arten von Kleinkinderanstalten, insbesondere der Fröbel'schen Kindergärten — auch in geschichtlicher Hinsicht.

3. Kenntnis der Beschäftigungsmittel und Spiele der Kleinkinderanstalten und Fähigkeit zur Herstellung resp. Ausführung derselben.

4. Fähigkeit, irgend eine Begebenheit in kindlicher Ausdrucksweise fliessend zu erzählen, oder einen einfachen Gegenstand oder ein Bild in kindlicher Weise zu beschreiben resp. zu besprechen.

5. Besitz einer geübten Singstimme und Fähigkeit, einfache Lieder sinnentsprechend und rein vorzutragen.

6. Geschicklichkeit und Übung im Skizziren eines einfachen Gegenstandes von freier Hand mit Kreide an der Wandtafel.

c. In der praktischen Ausbildung:

Fähigkeit, eine Kleinkinderanstalt selbständig zu leiten.

Die Abnahme der Prüfungen von Bewerberinnen um Lehrstellen an staatlichen oder privaten Kleinkinderanstalten wird bis auf weiteres der Kommission

zur Prüfung von Primarlehrern oder Lehrerinnen und von Arbeitslehrerinnen übertragen, nach Massgabe der §§ 8—17 der Ordnung betreffend Erfordernisse für die Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen etc. vom 28. Juni 1883 und der bezüglichen Bestimmungen des Reglementes für die Prüfung von Primarlehrern vom 15. März 1894.

---

70. 6. **Vorschriften für die Prüfung von Lehrern und Lehrerinnen an Sekundarschulen im Kanton Baselland.** (Vom 2. Februar 1895.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft stellt für die Prüfung der Sekundarlehrer und Sekundarlehrerinnen folgende Vorschriften auf.

I. Zur Sekundarlehrerprüfung werden nur solche Kandidaten oder Kandidatinnen zugelassen, welche nach Absolvirung einer Lehrerbildunganstalt wenigstens drei Semester an einer Hochschule studirt oder zu ihrer pädagogischen Ausbildung die entsprechende Zeit auswärts zugebracht haben. Eine Anstellung an einer Sekundarschule erfolgt in der Regel erst, wenn die betreffenden Kandidaten wenigstens ein Jahr an einer Primarschule tätig gewesen.

II. Die Bewerber haben ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung der Erziehungsdirektion einzureichen und derselben beizulegen: einen Lebenslauf, einen Geburtsschein, Zeugnisse über Studiengang und allfällig praktische Tätigkeit, sowie ein ärztliches Zeugnis.

III. Die Abnahme der Prüfung geschieht durch die Bezirkslehrerprüfungskommission.

Die Erziehungsdirektion ist ermächtigt, für einzelne Fächer besondere Experten beizuziehen.

IV. Die regelmässigen Prüfungen finden im Monat Mai statt. Sie sind für die Sprachfächer, die Pädagogik und die Mathematik eine schriftliche (Klausurarbeit) und eine mündliche, für die übrigen nur eine mündliche. Ausserdem hat der Kandidat in der Regel in einem sprachlichen und einem naturwissenschaftlichen oder mathematischen Fach eine Lehrübung zu halten, wozu ihm das Thema einen Tag vorher mitgeteilt wird.

V. Die mündliche Prüfung dauert für jedes Fach und jeden Kandidaten wenigstens 15 Minuten. Für die schriftliche Prüfung erhält der Kandidat in jedem Fach drei Themata, von denen er eines in höchstens drei Stunden zu bearbeiten hat.

VI. Die Fächer werden in solche I., II. und III. Grades eingeteilt.

Fächer ersten Grades sind: Pädagogik, Deutsche Sprache, Französische Sprache, Mathematik, Handarbeit (für Lehrerinnen).

Fächer zweiten Grades sind: Geschichte, Geographie, Physik und Chemie, Naturgeschichte, Englisch, Italienisch.

Fächer dritten Grades sind: Freihandzeichnen, Geometrisches Zeichnen, Schreiben, Gesang, Turnen.

Jeder Kandidat muss ausser Deutsch und Französisch noch wenigstens eine weitere moderne Sprache verstehen.

VII. Wenn der Kandidat die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, wird ihm ein Diplom mit der Gesamtnote „recht gut“, „gut“ oder „genügend“ ausgestellt. Bei der Taxation der einzelnen Fächer werden diejenigen der ersten Gruppe dreifach, die der zweiten doppelt und die der dritten einfach berechnet. Wer in einem Fache der ersten Gruppe die Note „ungenügend“ erhält, wird nicht patentirt. Wer in einem oder mehreren Fächern der zweiten Gruppe die Note „ungenügend“ erhält, hat in diesen Fächern eine Nachprüfung zu bestehen, kann aber dann keine bessere Gesamtnote als „genügend“ erhalten. Mehr als einmal wird niemand zu einer solchen Nachprüfung zugelassen.

VIII. Für die einzelnen Fächer werden folgende Anforderungen aufgestellt:

1. Pädagogik. *a.* Psychologie: Bekanntschaft mit der Entwicklung der allgemein menschlichen Seelentätigkeiten des Empfindens, Fühlens, Erkennens und Wollens; — *b.* allgemeine Erziehungslehre und Methodik der einzelnen Fächer; — *c.* Geschichte der Pädagogik, Kenntnis der wissenschaftlichen Pädagogik (Herbart und Ziller).

2. Deutsche Sprache. Fliessendes Lesen mit richtiger Aussprache und sinngemässer Betonung; Fähigkeit, das Gelesene in fliessender Rede wiederzugeben und zu erklären. Grammatik der neuhochdeutschen Sprache und Kenntnis der Lehre von den prosaischen und poetischen Darstellungsformen (Rhetorik, Poetik, Stilistik). Kenntnis der ganzen deutschen und schweizerischen Literaturgeschichte und Dichtungen, besonders der klassischen Periode des 18. Jahrhunderts. Ein Aufsatz über ein literarisches oder ein allgemeines Thema.

3. Französische Sprache. Geläufiges Lesen in guter Aussprache und Betonung. Fähigkeit, einen leichtern französischen Schriftsteller einigermassen fliessend zu übersetzen, ebenso einen leichtern deutschen Text ins Französische zu übertragen oder ein einfaches Thema in französischer Sprache zu bearbeiten. Kenntnis der französischen Wort- und Satzlehre und Fertigkeit im richtigen Sprechen. Bekanntschaft mit den Haupterscheinungen der französischen Literatur vom 17. Jahrhundert an.

4. Mathematik. *a.* Arithmetik. Kenntnis der bürgerlichen Rechnungsarten. Einige Kenntnis der Buchhaltung; — *b.* Kenntnis der elementaren Algebra, einschliesslich der Gleichungen zweiten Grades, der Progressionen, der Potenzen, Wurzeln und Logarithmen; — *c.* Planimetrie und Stereometrie, die wichtigsten Sätze der ebenen Trigonometrie mit praktischen Anwendungen. Das Einfachste aus der darstellenden Geometrie.

5. Geschichte. Kenntnis der allgemeinen und Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verfassung.

6. Geographie. Spezielle Geographie der Schweiz. Physikalische und politische Geographie der fünf Erdteile. Übung im Kartenlesen. Grundlehren der mathematischen Geographie.

7. Physik und Chemie. *a.* Physik. Allgemeine Kenntnis der Experimentalphysik nebst einiger Übung im Experimentiren zu Unterrichtszwecken; — *b.* Chemie. Allgemeine Kenntnis der unorganischen und einiges aus der organischen Experimentalchemie. Einige Übung im Experimentiren zu Unterrichtszwecken.

8. Naturgeschichte. *a.* Botanik. Bekanntschaft mit den Hauptrepräsentanten der Pflanzenwelt. Allgemeine Übersicht über Phanerogamen und Kryptogamen. Grundbegriffe der Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Uebung im Bestimmen der Pflanzen; — *b.* Zoologie. Kenntnis der wichtigsten Repräsentanten der Tierwelt. Einiges aus der vergleichenden Anatomie. Übersicht über das Tierreich. Anthropologie und Gesundheitslehre; — *c.* Mineralogie und Geologie. Kenntnis der wichtigsten Mineralien und Gebirgsformationen.

9. Englische Sprache. Fähigkeit, einen neuern englischen Schriftsteller korrekt zu lesen, zu übersetzen und nach Form und Inhalt zu erklären. Übung im mündlichen Gebrauch der Sprache. Kenntnis der Haupterscheinungen der englischen Literatur. Schriftliche Übersetzung eines leichtern deutschen Textes ins Englische oder Bearbeitung eines einfachen Themas in englischer Sprache.

10. Italienische Sprache (eventuell). Wie englisch.

11. Freihandzeichnen. Fertigkeit im Kopiren von Vorlagen und im Zeichnen nach einfachen Modellen und nach der Natur. Elementare Kenntnis der Perspektive. Ausführung von Zeichnungen und Skizzen an der Wandtafel.

12. Geometrisches Zeichnen. Geometrisches und Planzeichnen (für Lehrerinnen, soweit es für den Arbeitsunterricht für Mädchen erforderlich ist).

13. Schreiben. Ausführen von Probeschriften in deutscher und lateinischer Kurrentschrift, sowie in Ronde auf Papier und auf der Wandtafel.

14. Gesang. Vortrag eines leichtern Liedes. Kenntnis der Rhythmik, Melodik und Dynamik, der Akkorde, der verschiedenen Gesangssatzarten und der wichtigsten Akkordverbindungen im Umfange des einfachen Schul- und Volksgesanges. Notirung einer leichtern Melodie. Vortrag eines leichtern Violin- oder Klavierstückes.

15. Turnen. Kenntnis und Fertigkeit in den Ordnungs-, Frei-, Stab- und Gerätübungen, sowie der Turnspiele auf der Sekundarschulstufe für Lehrerinnen, soweit es für den Turnunterricht für Mädchen erforderlich ist.

16. Weibliche Handarbeiten. Das Fach der weiblichen Handarbeiten wird nach den Vorschriften für die Prüfung von Arbeitslehrerinnen von der hiefür aufgestellten Kommission geprüft und die erhaltene Gesamtnote ebenfalls in das Diplom eingetragen.

IX. Die Prüfung kann ausnahmsweise auf Antrag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrat erlassen werden.

X. Diese Vorschriften werden im Amtsblatt publizirt und treten sofort in Kraft.

---

71. 7. **Regolamento per gli esami di idoneità all'insegnamento nelle scuole primarie e maggiori del Cantone di Ticino.** (4. Juli 1896.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino, visto l'articolo 80 della legge scolastica 14 maggio 1879 — 4 maggio 1882;

In parziale modificazione del regolamento 1° giugno 1887;

Sulla proposta del Dipartimento di Pubblica Educazione adotta il seguente regolamento per gli esami di idoneità all'insegnamento nelle scuole primarie e maggiori.

Capitolo I. — Disposizioni generali.

Art. 1. Ogni anno si terrà una sessione d'esami per conferire la patente di libero esercizio agli aspiranti all'insegnamento nelle scuole primarie e maggiori, i quali non sieno muniti di una patente loro rilasciata dalla Scuola normale cantonale.

Art. 2. Il Dipartimento della Pubblica Educazione nomina la Commissione esaminatrice, che di regola è composta di tre membri, oltre una maestra per la prova nei lavori femminili e nell'economia domestica; fissa l'epoca ed il luogo ne' quali gli esami devono tenersi e ne fa pubblicazione nel Foglio Offiziale.

Per i rami speciali d'insegnamento, quali il canto, il disegno, la ginnastica, il Dipartimento designerà appositi incaricati.

Art. 3. Ogni membro della Commissione riceve un'indennità di fr. 12 al giorno, più le spese di trasferta.

L'indennità sarà di fr. 15, per i membri che fossero chiamati da fuori del Cantone.

Capitolo II. — Condizioni per l'ammissione all'esame.

Art. 4. Gli aspiranti devono notificarsi per iscritto al Dipartimento della Pubblica Educazione almeno 10 giorni prima dell'epoca fissata per il cominciamento degli esami, ed aggiungere alla loro domanda gli atti sottospecificati:

a. Certificato di nascita, da cui risulti l'età di 18 anni compìti per i maschi e di 17 per le femmine; — *b.* un certificato di buona condotta rilasciato dall' Autorità del luogo dove il postulante dimora da oltre un anno; — *c.* un dichiarato medico che comprovi possedere l'aspirante una costituzione fisica adatta alla professione di maestro; — *d.* certificato degli studi fatti.

Art. 5. Non sono ammessi all'esame: *a.* coloro che, presentatisi a due esami precedenti, non vi hanno ottenuto la patente; — *b.* gli aspiranti ad insegnare nelle scuole maggiori, che non hanno per anco lodevolmente subito l'esame di patente per scuola primaria.

Art. 6. La spesa per gli esami, qualunque ne possa essere l'esito, è a carico degli aspiranti, ed è fissata in fr. 50 da versare anticipatamente.

Capitolo III. — ***Esami.***

Art. 7. L'esame si compone: *a.* di prove scritte; — *b.* di prove orali; — *c.* di una lezione da farsi in presenza della Commissione.

Art. 8. Le prove scritte sono fatte a porte chiuse, sotto l'immediata sorveglianza di un membro della Commissione o di questa in corpo. Il candidato non può servirsi di nessun foglio o libro senza speciale autorizzazione della Commissione esaminatrice.

Art. 9. Le prove in iscritto per la patente di scuola primaria sono: *a.* un tema di pedagogia; — *b.* un componimento italiano; — *c.* una versione dall' italiano in francese; — *d.* un problema d'aritmetica; — *e.* un esercizio di calligrafia.

Per la patente di scuola maggiore: *a.* un componimento italiano; — *b.* una composizione di lingua francese; — *c.* un problema di aritmetica.

Art. 10. Gli esami scritti sono fatti prima degli esami orali. Gli aspiranti che non hanno ottenuta la nota $^7/_{10}$ nella composizione e nel quesito di aritmetica non sono ammessi a continuare l'esame.

Art. 11. Le prove orali sono pubbliche, e vengono date, per tutte le materie, avanti la Commissione in corpo, sopra tesi estratte dai programmi e dai libri di testo per la Scuola Normale e tirate a sorte dal candidato nella proporzione di due tesi per ogni materia, o suddivisione di materia.

Art. 12. Per le prove orali vengono assegnati a ciascun candidato ed in ogni materia o suddivisione di materia da 15 a 20 minuti.

Art. 13. La lezione di prova si fa sopra un tema scelto dalla Commissione, e reso noto al candidato almeno 5 ore prima; la durata minima è di 30 minuti.

Capitolo IV. — ***Operazioni della Commissione. Giudizio sul risultato degli esami. Patenti.***

Art. 14. Il Dipartimento di Pubblica Educazione sceglie i temi per le prove scritte; la Commissione sceglie le tesi per gli esami orali nelle diverse materie in ragione di una o due per ogni materia o suddivisione della medesima e per ogni esaminando, prepara il soggetto della lezione di prova, e fa al Dipartimento un rapporto scritto sul risultato dato da ciascun aspirante.

Art. 15. Per essere dichiarato idoneo un candidato dovrà riportare almeno 7 punti sopra 10 nell'esame scritto e verbale di lingua italiana e aritmetica, e almeno 6 punti in tutti gli altri esami verbali e scritti. Nel dare la classificazione del componimento italiano la Commissione deve tener calcolo non solo della correttezza grammaticale, ma della proprietà della lingua, della bontà dello stile e della esposizione logica dei concetti.

Art. 16. Secondo il risultato dell'esame, la Commissione accorda la patente per l'insegnamento primario per un anno, o per 4 al più, o la rifiuta.

§. Questa patente non può essere accordata definitivamente che dopo quattro anni d'esercizio soddisfacente, attestato dall'Ispettore di Circondario.

Art. 17. L'aspirante all'insegnamento delle scuole maggiori che ha superato lodevolmente gli esami riceve una patente definitiva. Non si concedono patenti provvisorie, o per qualche ramo d'insegnamento soltanto.

---

72. s. Hier ist zu verweisen auf das **waadtländische** „Règlement du 19 septembre 1895 sur l'organisation des écoles enfantines et *sur l'obtention des brevets prévus par l'art. 39 lettres c et d, de la loi du 9 mai 1889 sur l'instruction publique primaire (brevet pour l'enseignement des ouvrages du sexe et brevet de maîtresse des Classes enfantines)*, das in Beilage I, pag. 66—70 des vorliegenden Jahrbuches abgedruckt ist.

b. Lehrerkorporationen.

78. 9. Reglement für Schulkapitel und Schulsynode im Kanton Zürich. (Vom 23. März 1895.)

A. Schulkapitel.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die in einem Bezirk wohnenden Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule bilden das Schulkapitel des Bezirks.

Der Besuch der Kapitelsversammlungen ist obligatorisch. Der Erziehungsrat kann jedoch in einzelnen Fällen Lehrer, welche gleichzeitig an höhern Schulen wirken, vom Besuche der Kapitel entbinden (§ 315 des Unt.-Gesetzes). Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind ferner diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche in den Ruhestand versetzt sind, sowie diejenigen, welche alters- oder krankheitshalber Vikariatsaushülfe haben.

Die Mitglieder des Volksschullehrerstandes, welche ohne staatliche Anstellung in einem Bezirke wohnen, haben sich zu erklären, ob sie von dem Rechte der Teilnahme an den Kapitelsversammlungen Gebrauch machen wollen, und sind im bejahenden Fall jeweilen einzuladen, sofern sie nicht durch zweimaliges unentschuldigtes Ausbleiben während eines Jahres das Recht auf den Empfang weiterer Einladungen verwirken. In den Versammlungen sind sie als vollberechtigte Mitglieder zu betrachten in denjenigen Angelegenheiten, welche im Sinne von § 316, lemma 1 des Unterrichtsgesetzes die theoretische und praktische Fortbildung des Kapitularen zum Zwecke haben. Ebenso haben sie das Recht zur Benutzung der Kapitelsbibliothek.

§ 2. Ordentlicher Weise versammeln sich die Kapitel viermal des Jahres, ausserordentlicher Weise in dringlichen Fällen auf den Ruf ihres Vorstandes oder auf das Begehren eines Dritteils ihrer Mitglieder (§ 317 des Unt.-Gesetzes).

§ 3. Wo die Kapitelsversammlung eine Einstellung der Schule notwendig macht, haben die Lehrer dem Präsidenten der Schulpflege zu rechter Zeit davon Kenntnis zu geben.

§ 4. Die Kapitel suchen die Fortbildung ihrer Mitglieder und die Entwicklung des Schulwesens zu erzwecken: *a.* durch Lehrübungen; — *b.* durch Vorträge und Besprechungen über Gegenstände des Schulwesens und verwandter Gebiete; — *c.* durch allfällige Eingaben an die Staatsbehörden oder Anträge an die Synode; *d.* durch Verbreitung guter Schulschriften.

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied anzuhalten, alljährlich wenigstens eine der vorbezeichneten Arbeiten zu liefern und er soll darauf Bedacht nehmen, so viele Mitglieder als möglich dabei zu beteiligen.

§ 5. Für die von den Kapiteln dem Erziehungsrate abzugebenden Gutachten über den Lehrplan, über Einführung neuer oder wesentliche Abänderung bestehender Lehrmittel der allgemeinen Volksschule, sowie über wichtige Verordnungen, welche die innere Einrichtung betreffen (§ 316 des Unt.-Gesetzes), werden die erziehungsrätlichen Vorarbeiten oder Entwürfe den Kapiteln in geeigneter Form zur Beratung mitgeteilt. Nach Vornahme der letztern wird von jedem Kapitel ein Abgeordneter zu einer Konferenz bezeichnet, durch welche das definitive Gutachten abzufassen ist. Von der Wahl seines Abgeordneten hat das Kapitel sofort dem Präsidenten der Synode Kenntnis zu geben, welcher nach geschehener Mitteilung an den Erziehungsrat die Konferenz einberuft und leitet. Ausser den Abgeordneten der Kapitel gehören der Konferenz an der Vorstand der Schulsynode, sowie ein Abgeordneter des Erziehungsrates, welcher mit beratender Stimme an der Versammlung teilnimmt.

Bei der Beratung des definitiven Gutachtens sind die Abgeordneten der Konferenz an keinerlei Instruktionen gebunden. Der Vorstand der Synode übermittelt das Gutachten in seiner endgültigen Form an den Erziehungsrat.

§ 6. Die Kapitel treffen die Wahlen ihres Vorstandes, der Abgeordneten an die Prosynode, der durch die Kapitel zu ernennenden Mitglieder der Bezirksschulpflegen u. s. f. und nehmen die auf die Synode, die Kapitelsbibliotheken, das Rechnungswesen u. s. f. bezüglichen Verhandlungen vor.

Die Wahlen der Kapitel, mit Ausnahme derjenigen für Kommissionen, geschehen durch geheimes absolutes Mehr.

§ 7. Zur bessern Verfolgung des Zweckes der theoretischen und praktischen Fortbildung (§ 4) sind die Kapitel berechtigt, sich in Sektionen zu gliedern und statt einer oder zweier Kapitelsversammlungen Sektionskonferenzen abhalten zu lassen. Tritt aber an die Stelle je einer Kapitelsversammlung eine mehrmalige Versammlung der Sektionskonferenzen, so sollen die mehreren an schulfreien Nachmittagen abgehalten werden.

Über ihre Verrichtung erstatten die Sektionskonferenzen jährlich Bericht an die Kapitel (§ 317 des Unt.-Gesetzes).

II. Vorstand der Kapitel und Sektionskonferenzen.

§ 8. Der Vorstand der Kapitel besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar.

Dieselben werden auf die Dauer von zwei Jahren in den auf die ordentliche Versammlung der Schulsynode zunächst folgenden ordentlichen Versammlungen der Kapitel gewählt (§ 318 des Unt.-Gesetzes). Jeder definitiv angestellte Lehrer ist verpflichtet, eine allfällige Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen.

Von den vorgenommenen Wahlen ist dem Erziehungsrate, den Bezirksschulpflegen und dem Vorstand der Schulsynode sofort Kenntnis zu geben.

§ 9. Der Vorstand bestimmt die Zeit und den Ort der Versammlung.

§ 10. Der Vorstand bestimmt die in jeder Versammlung zu behandelnden Geschäfte und der Präsident setzt die Reihenfolge derselben fest. Die Versammlung kann jedoch in beiden Beziehungen die ihr nötig scheinenden Abänderungen beschliessen.

§ 11. Der Vorstand und insbesondere der Präsident hat über den reglementarischen Gang der Kapitelsversammlungen, sowie über genaue Pflichterfüllung von seiten der einzelnen Mitglieder zu wachen.

§ 12. Der Vorstand verfasst alljährlich über den Gang und die Verrichtungen des Kapitels einen Bericht, welcher spätestens bis Ende Januar dem Erziehungsrat einzuhändigen ist, und sich auf folgende Punkte beziehen soll: *a.* Zahl, Dauer, Besuch und Gang der Kapitelsversammlungen; — *b.* Tätigkeit der Kapitel (praktische Lehrübungen, Aufsätze, Vorträge, Besprechungen und amtliche Gutachten); — *c.* Besorgung und Benutzung der Bibliothek; — *d.* kurze Zusammenstellung der in allfälligen Sektionskonferenzen gepflogenen Verhandlungen.

Aus den sämtlichen Berichten verfasst der Vorstand der Synode einen kurzen Generalbericht zu handen des Erziehungsrates und der Schulsynode.

§ 13. Der Kapitelspräsident ist verpflichtet, der Versammlung sämtlicher Kapitelspräsidenten, welche jährlich einmal in Gemeinschaft mit dem Synodalvorstand stattfindet, beizuwohnen.

§ 14. Der Aktuar führt ein Verzeichnis der sämtlichen Lehrer und Lehrerinnen des Kapitels.

§ 15. Die Sektionskonferenzen wählen ihren Vorstand auf gleiche Amtsdauer wie die Kapitel frei aus ihrer Mitte. Über ihre innere Organisation gibt sich jede Sektion selbst die ihr geeignet scheinenden Vorschriften.

III. Zusammentritt der Kapitelspräsidenten.

§ 16. Jedes Jahr vor Ende März versammeln sich auf Einladung und unter dem Vorsitz des Synodalpräsidenten die Kapitelspräsidenten und der Vorstand der Synode zu einer Konferenz, bei welcher in Behandlung kommen sollen:

a. allfällige Eröffnungen des Erziehungsrates; — *b.* gegenseitige Mitteilungen über den Gang der Kapitelsverhandlungen im verflossenen Jahr; — *c.* gemeinschaftliche Beratung über besonders geeignete Verhandlungsgegenstände für das bevorstehende Schuljahr (Bezeichnung einiger Aufgaben für die praktischen Lehrübungen, einiger Themata zu schriftlichen Arbeiten, Vorträgen oder gegenseitiger Besprechung und einer Anzahl zur Anschaffung besonders empfehlenswerter Bücher); — *d.* Antrag an den Erziehungsrat über die zu stellende Preisaufgabe für Volksschullehrer; — *e.* allfällige Vorschläge und Aufschlüsse zu handen des Erziehungsrates.

§ 17. Über diese Verhandlungen führt der Aktuar der Synode ein Protokoll, welches, vom Präsidenten unterzeichnet, auch dem Erziehungsrat zuzustellen ist.

Nach Behandlung der ausgesprochenen Vorschläge macht der Erziehungsrat beim Beginn des neuen Schuljahres den Kapiteln die nötigen Mitteilungen.

IV. Pflichten der Kapitelsmitglieder.

§ 18. Die Mitglieder des Kapitels sind verpflichtet: *a.* regelmässig und zur rechten Zeit in den Versammlungen sich einzufinden und dieselben ohne Erlaubnis des Präsidenten vor Beendigung der Geschäfte nicht zu verlassen; vorzeitiges Verlassen der Versammlung gilt als unentschuldigte Absenz; — *b.* die erhaltenen Aufträge (§ 4) auszuführen.

§ 19. Entschuldigungen sind womöglich vor der Versammlung oder spätestens in der Woche nach derselben dem Präsidenten des Kapitels schriftlich mitzuteilen. Schulhalten entschuldigt nicht.

Über die Gültigkeit der Entschuldigungen entscheidet der Vorstand, bezw. das Kapitel.

Eine unentschuldigte Absenz wird mit Fr. 3, die zweite mit Fr. 5, und mehr Absenzen mit entprechend höherer Busse belegt. Die Bussen sind zu gunsten der Kapitelsbibliotheken zu verwenden.

V. Gang der Kapitelsverhandlungen.

§ 20. Jede Versammlung wird mit Gesang eröffnet. Hierauf folgt die Verlesung des Protokolls, sodann werden die Geschäfte in der festgesetzten Reihenfolge vorgenommen.

§ 21. In derjenigen Versammlung, welche für die Synode zunächst vorangeht, wird die Wahl eines Abgeordneten an die Prosynode (§ 31, lemma 1) vorgenommen. Allfällige Wünsche und Anträge der Kapitel an die Synode sind spätestens bis Ende Juni einzureichen.

VI. Fortbildung durch Schulbesuche.

§ 22. Jedem Lehrer wird empfohlen, von Zeit zu Zeit auch andere Schulen nach freier Auswahl oder die Übungsschule am Seminar zu besuchen. Die Lehrer sind berechtigt, jährlich zwei Schultage für solche Schulbesuche zu verwenden, wobei sie jedoch dem Präsidenten der Schulpflege rechtzeitig Kenntnis von einer allfälligen Schuleinstellung zu geben haben.

VII. Bibliotheken.

§ 23. Jedes Kapitel hat eine Bibliothek und erhält zur Äufnung derselben alljährlich einen Staatsbeitrag.

§ 24. Sämtliche Mitglieder eines Kapitels sind berechtigt, Bücher aus der Bibliothek zu beziehen.

§ 25. Zur Besorgung der Bibliothek wählt das Kapitel auf die Dauer von zwei Jahren einen Bibliothekar. Jeder definitiv angestellte Lehrer ist verpflichtet, die Stelle für eine Amtsdauer anzunehmen.

§ 26. Dem Bibliothekar liegt ob, einen vollständigen Katalog und genaue schriftliche Kontrolle über Ein- und Ausgang der Bücher zu führen, und den Ersatz für verloren gegangene oder unbrauchbar gemachte Werke von den

betreffenden Mitgliedern einzuziehen, die Bibliothekkasse zu verwalten, gegen Ende des Jahres dem Vorstand zu handen einer ordentlichen Kapitelsversammlung Bericht und Rechnung vorzulegen, welche dem Jahresbericht beizugeben sind, und endlich alljährlich eine Bereinigung der Bibliothek vorzunehmen.

§ 27. Die Mitglieder sind verpflichtet, die aus der Bibliothek bezogenen Werke ohne vorhergegangene Aufforderung behufs der in § 26 bezeichneten Bereinigung jedes Jahr auf 1. Dezember dem Bibliothekar einzusenden. Verspätete Abgabe wird mit Fr. 1 Busse belegt.

§ 28. Über die Anschaffung sämtlicher Bücher und Schriften hat der Vorstand unter Zuzug des Bibliothekars Anträge an das Kapitel zu stellen, welches die einzelnen Anschaffungen beschliesst.

B. Schulsynode.

I. Von der Synode im allgemeinen.

§ 29. Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der sämtlichen Kapitel, sowie die an den Kantonallehranstalten und an den höhern Schulen von Zürich und Winterthur angestellten Lehrer.

Die Mitglieder des Erziehungsrates, der Aufsichtskommissionen über die kantonalen Lehranstalten, über die höhern Schulen von Zürich und Winterthur, sowie der Bezirksschulpflegen sind berechtigt, der Synode mit beratender Stimme beizuwohnen.

Der Erziehungsrat lässt sich durch eine Abordnung von zwei Mitgliedern in der Synode vertreten.

§ 30. Ordentlicher Weise versammelt sich die Synode ein Mal jährlich, ausserordentlicher Weise auf den Ruf des Erziehungsrates, oder auf ihren eigenen Beschluss, oder auf das Verlangen von vier Kapiteln hin.

In den beiden letztern Fällen ist die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

Den Ort der ordentlichen Versammlung bezeichnet die Synode selbst, den Ort für eine ausserordentliche Versammlung der Vorstand.

§ 31. Der ordentlichen Synode geht immer eine Prosynode voraus. Mitglieder der Prosynode sind: Der Vorstand der Synode, je ein Abgeordneter der Kapitel, der kantonalen Lehranstalten und der höhern Schulen von Zürich und Winterthur.

Bei ausserordentlichen Synoden, mit Traktanden, die keiner Vorberatung bedürfen, kann von der Einberufung einer Prosynode Umgang genommen werden. Eine allfällige Prosynode für eine ausserordentliche Synode kann auch am Tage vorher oder am nämlichen Tage wie die Synode stattfinden.

Die zwei an die Synode abgeordneten Mitglieder des Erziehungsrates (§ 29 lemma 3) und die Synodalreferenten wohnen der Prosynode mit beratender Stimme bei.

§ 32. Die Prosynode tritt bei ordentlichen Versammlungen wenigstens 14 Tage vor der Synode in Zürich zusammen, berät die Verhandlungsgegenstände der Synode vor und setzt das Traktandenzirkular, sowie die Reihenfolge fest, in welcher die Gegenstände zur Verhandlung gebracht werden sollen.

Alle der Beratung der Synode vorzulegenden Gegenstände sind vorher von der Prosynode zu begutachten.

§ 33. Mit Ausnahme der Wahlen der Mitglieder des Erziehungsrates geschehen alle Wahlen durch offenes absolutes Stimmenmehr, nach Vorschrift des Gesetzes betreffend die Wahlen §§ 41—45.

II. Geschäfte der Synode.

§ 34. In jeder ordentlichen Versammlung findet die Aufnahme der neuen Mitglieder statt. Zu dem Ende hin haben diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche seit der letzten Versammlung in die Klasse der Primar- oder Sekundar-

lehrer aufgenommen worden, insofern sie sich im Kanton befinden, sowie diejenigen, welche an den Kantonallehranstalten und an den höhern Schulen von Zürich und Winterthur angestellt sind, der nächsten ordentlichen Versammlung der Synode beizuwohnen. Der Aktuar der Synode führt hierüber Kontrolle.

Die Kanzlei des Erziehungsrates hat dem Präsidenten der Synode ein Namensverzeichnis und ein Verzeichnis der seit der letzten Synode verstorbenen Mitglieder zuzustellen.

§ 35. Die Synode erhält Kenntnis von dem Jahresberichte, den der Erziehungsrat dem Regierungsrat über den Zustand des zürcherischen Schulwesens erstattet, sowie von dem Generalbericht über die Tätigkeit der Schulkapitel.

Sie hört einen womöglich freien Vortrag an über einen im Einladungsschreiben zu bezeichnenden Gegenstand aus dem Gebiete des Schulwesens. Der Vortragende ist gehalten, sich in seinen Ausführungen möglichster Kürze zu befleissigen.

Sofern gedruckte Referate zur Grundlage der Diskussion gemacht werden, sind dieselben spätestens mit der Einladung den Mitgliedern der Synode gedruckt zuzustellen.

Sie berät im allgemeinen die Mittel zur Förderung des Schulwesens. Bezügliche Wünsche und Anträge von seiten der Kapitel oder einzelner Mitglieder sind dem Präsidenten der Synode spätestens bis Ende Juni einzureichen. Die Motionssteller sind für das einzelne Geschäft ebenfalls in die Prosynode einzuladen.

§ 36. Der Vorstand hat bei der Auswahl der Vortragenden auf tunlichste Abwechslung unter den Kapiteln und den Körperschaften der höheren Lehranstalten Bedacht zu nehmen. Der Vortragende ist verpflichtet, das Schema des Vortrages bis Ende Juni dem Vorstand einzureichen, welchen dasselbe einem andern Mitgliede zur Abgabe des ersten Votums nach dem Vortrage zustellt.

Ausnahmsweise kann die Synode den Gegenstand der Abhandlung für die nächstfolgende Versammlung selbst festsetzen und den Vortragenden bezeichnen.

Die Thesen des Vortrages sind den Synodalen vor der Versammlung mit der Einladung gedruckt zuzustellen.

§ 37. Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich. Dieselben werden in gedrängtem Auszuge gedruckt und den Mitgliedern der Synode, sowie dem Erziehungsrat, den Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen zugestellt.

III. Der Vorstand.

§ 38. Die Synode wählt zur Leitung ihrer Verhandlungen und zur Vollziehung ihrer Beschlüsse durch absolutes Stimmenmehr auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar (§ 327 des Unterrichtsgesetzes). Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen.

§ 39. Der Vorstand hat die Geschäfte der Synode vorzubereiten (an dem Versammlungsort ein geeignetes Lokal zu beschaffen), die Beschlüsse zu vollziehen und nach jeder Versammlung dem Erziehungsrate Bericht über ihren Gang und die Verhandlungen zu erstatten.

§ 40. Dem Präsidenten liegt ob, die Einladungsschreiben zu den Versammlungen an die Mitglieder der Prosynode und der Synode durch das Mittel der Kapitelspräsidenten, der Rektoren an den Kantonallehranstalten und den höhern Schulen von Zürich und Winterthur und an die in § 29 bezeichneten Behörden zu erlassen, die Versammlung zu leiten und über die Beobachtung des Reglements zu wachen.

§ 41. Der Aktuar hat zehn Tage vor jeder Versammlung Tag und Ort derselben durch das Amtsblatt, das amtliche Schulblatt und einige weitere Blätter bekannt zu machen. Er führt ein fortlaufendes Protokoll über die Verhandlungen der Synode, des Synodalvorstandes, sowie der Konferenz der Kapitels-

präsidenten und der Kapitelsabgeordneten und hat jeweilen beförderlich eine Abschrift des Protokolls dem Erziehungsrate zu übermitteln. Er hat im weitern das Archiv, sowie den Druck und die Versendung der Einladungen zu besorgen.

IV. Gang der Verhandlungen.

§ 42. Die Schulsynode wird mit Gesang begonnen und geschlossen. Den Verhandlungen geht die Eröffnungsrede des Präsidenten und der Namensaufruf der neu eintretenden Mitglieder voran. Die Reihenfolge der Traktanden wird sodann auf Antrag der Prosynode von der Synode selbst festgestellt.

§ 43. Über jeden Beratungsgegenstand findet freies Wortbegehren statt. Die Synode kann für die Referate wie für die freien Voten eine bestimmte Zeitdauer ansetzen. Allfällige Gegen- oder Abänderungsanträge sind schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

§ 44. Nach Erledigung der Geschäfte können Anträge von Kapiteln, welche von der Prosynode abgewiesen worden, von irgend einem Mitgliede vor die Versammlung gebracht werden.

§ 45. Der Präsident stellt die Fragen, über welche abzustimmen ist. Die Abstimmung geschieht durch offenes Mehr. Die nötigen Stimmenzähler werden für jede Versammlung vom Präsidenten bezeichnet.

§ 46. Jeder Verhandlungsgegenstand kann zu weiterer Vorberatung entweder an eine Kommission oder an die Kapitel oder direkt an die nächste Prosynode zurückgewiesen werden.

§ 47. Am Schluss der Verhandlungen teilt der Präsident der Synode das Urteil des Erziehungsrates über die eingegangenen Bearbeitungen der Preisaufgabe mit und eröffnet vor der Versammlung die Namen der mit einem Preise bedachten Verfasser.

§ 48. Zur Handhabung des Reglements, sowie über die Behandlungsweise eines Beratungsgegenstandes kann jederzeit von einem Mitgliede eine Ordnungsfrage aufgeworfen werden, welche sogleich zu erörtern und zu entscheiden ist.

§ 49. Gegenwärtiges Reglement, durch welches das Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 30. Juni 1880 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

---

74. 10. **Statuten der Unterstützungskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen.** (Vom 25. Februar 1896.)

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in Vollziehung des Art. 68 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, des Art. 2 des Gesetzes über Festsetzung der Primarlehrergehalte vom 15. Januar 1877, sowie in Revision der Statuten der Unterstützungskasse für die Volksschullehrer vom 21./25. Oktober 1886,

In der Absicht, die ökonomische Stellung der Lehrer der Volksschule und insbesondere die Leistungsfähigkeit ihrer Unterstützungskasse nach Möglichkeit zu sichern, verordnen:

I. Zweck und Bestand des Unterstützungsverbandes.

Art. 1. Der Staat unterhält eine Unterstützungskasse für die Lehrer der St. Gallischen Volksschule, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder Altersschwäche dienst- und in höherem oder geringerem Grade erwerbsunfähig geworden sind, sowie für die hinterlassenen Witwen und Waisen verstorbener Lehrer.

Art. 2. Anteilhaber an dieser Kasse sind: *a.* die an öffentlichen, von Schulgemeinden gehaltenen Primarschulen des Kantons gesetzlich angestellten Lehrer und nicht verehelichten Lehrerinnen weltlichen Standes; — *b.* die an öffentlichen Sekundarschulen des Kantons gesetzlich angestellten Hauptlehrer weltlichen Standes; — *c.* die Lehrer des Lehrerseminars und der Musterschule in Maria-

berg, der Lehrer an der kantonalen Strafanstalt, die Vorsteher und Hauptlehrer der Taubstummenanstalt in St. Gallen und der unter staatliche Aufsicht gestellten Rettungs- und Besserungsanstalten, sowie die Lehrer der Gemeinde- und Bezirkswaisenanstalten.

Die Aufnahme in den Verband der Unterstützungskasse ist für sämtliche Anteilhaber überdies an die Bedingung des Besitzes eines definitiven st. gallischen Lehrpatentes geknüpft. Dessen Zuerkennung vorgängig hat sich jeder Neuaufzunehmende darüber auszuweisen, dass er nicht ausgesprochene Anlagen zu einer Krankheit besitzt, die ein frühzeitiges Aufgeben des Lehrerberufes zur Folge haben müsste. Bezügliche Ausweise werden auf Grund der anlässlich der jährlichen ordentlichen Patentprüfung von der Erziehungsbehörde angeordneten Untersuchung unentgeltlich verabfolgt. Wer sich dagegen in der Zwischenzeit um ein Patent bewirbt, hat sich den verlangten Ausweis auf seine Kosten von dem betreffenden Bezirksarzte zu verschaffen.

Die dem Verbande zur Zeit nach Art. 2 der bisherigen Statuten bereits angehörenden Mitglieder verbleiben es ohne weiteres.

Art. 3. Die Anteilhaberschaft und damit auch jeder Anspruch an die Unterstützungskasse erlischt: *a.* infolge von Austritt aus dem öffentlichen kantonalen Schuldienst, bezw. aus den in Art. 2, lit. *c* genannten Stellungen; — *b.* infolge von Patententzug, Patenteinstellung oder Versetzung unter die Verweser durch den Erziehungsrat; — *c.* infolge von Verlust der bürgerlichen Ehre wegen Vergehen oder Verbrechen nach eingetretener Pensionirung.

Lehrern, welche ohne eigenes Verschulden ihre Stelle verlieren, ist eine Notfrist von zwei Jahren eingeräumt, während welcher sie die Personalbeiträge in die Kasse fortzuentrichten haben und als Anteilhaber derselben betrachtet werden. Finden Sie innerhalb dieser Frist keine öffentliche Lehrstelle im Kanton, so erstattet ihnen die Kasse ihre während derselben geleisteten Beiträge zurück. Ausnahmsweise kann die Erziehungskommission die Notfrist bis auf drei Jahre ausdehnen.

II. Bildung der Unterstützungskasse.

Art. 4. Der Deckungsfonds der Unterstützungskasse wird gebildet aus: *a.* dem schon vorhandenen Fonds, dem Fonds der früheren katholischen Pensionskasse und dem extradirten Fondsanteil der evangelischen kantonalen Lehrer-Witwen- und -Waisenkasse nach Massgabe der für die letztern aufgestellten Anordnungen und Vereinbarungen; — *b.* den Jahreszinsen der Fonds, soweit solche verfügbar sind; — *c.* den jährlichen Beiträgen der Anteilhaber mit je Fr. 20; — *d.* den jährlichen Beiträgen des Staates mit Fr. 30 für jede Lehrstelle; — *e.* den jährlichen Beiträgen der Schulgemeinden, Sekundarschulkorporationen und der in Art. 2 lit. *c* genannten Anstalten mit Fr. 50 für jede Lehrstelle; — *f.* den in Art. 8 vorgesehenen Nachzahlungen; — *g.* den rückfälligen Seminarstipendien; — *h.* den Schenkungen und Vergabungen.

Art. 5. Der Staat, die Schulgemeinden, die Sekundarschulkorporationen und die Anstalten haben den nach Art. 4 lit. *d* und *e* pflichtigen Beitrag an die Unterstützungskasse zu entrichten, ob im betreffenden Zeitpunkt die Lehrstellen definitiv oder provisorisch besetzt oder vakant sind.

Besetzungen von Lehrstellen mit geistlichen Lehrerinnen sind als provisorische zu betrachten.

Art. 6. Die Einlagen des Staates erfolgen in halbjährlichen Raten, je im Februar und August für das angetretene Semester. Auf den gleichen Zeitpunkt leisten jeweilen auch die Schulpflegschaften und Anstalten an die Bezirksämter zu handen der Kantonsbuchhaltung den halben Beitrag nach Art. 4 litt. e, sowie den halben Jahresbeitrag für die beitragspflichtigen Lehrer, unter Vorbehalt allfälliger entsprechender Verrechnung bei Entrichtung der Gehalte an die letztern. Ist im betreffenden Zeitpunkt die Schule nicht mit einem beitragspflichtigen Lehrer besetzt, so ist einzig der bezügliche Gemeinde- bezw. Anstaltsbeitrag zu leisten.

Art. 7. Mit dem Eintritt in den Pensionsgenuss hört für den Betreffenden die Verpflichtung zur Leistung des persönlichen Jahresbeitrages von Fr. 20 auf. Diejenigen Lehrer, welche vor dem Inkrafttreten dieser neuen Statuten vom Personalbeitrag befreit worden, haben auch künftig keinen solchen mehr zu entrichten.

Art. 8. Lehrer, welche in den kantonalen Schuldienst, bezw. in die in Art. 2, litt. *c* genannten Stellungen eintreten oder sonst auf Grund der vorliegenden Statuten neu in den Unterstützungsverband aufgenommen werden, haben bei Anlass der definitiven Patentirung die Personalbeiträge, vom vollendeten 20. Altersjahre an gerechnet, mit je Fr. 20 nachzuzahlen.

Lehrer, welche früher im hiesigen Kanton gesetzlich angestellt waren und sodann den kantonalen Schuldienst für kürzere oder längere Zeit verlassen haben, sind pflichtig, beim Wiedereintritt in denselben bezw. bei der Erneuerung des definitiven Patentes für die inzwischen verflossenen Jahre die Beiträge mit je Fr. 20 nachzuzahlen.

Die Erziehungskommission kann die ratenweise Entrichtung der Nachzahlungen bewilligen.

Nach dem vollendeten 45. Altersjahr findet eine Aufnahme in den Unterstützungsverband nicht mehr statt.

III. Leistungen der Unterstützungskasse.

Art. 9. Die Unterstützungskasse leistet an die Anteilhaber folgende jährliche Pensionen:

a. eine volle Pension vor Fr. 600 an solche Lehrer, welche nach wenigstens zehnjährigem kantonalem Schuldienst wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen bleibend dienstunfähig geworden oder nach ihrem vollendeten 65. Altersjahr auf ihr Verlangen in den Ruhestand versetzt worden sind. Für Lehrerinnen tritt diese Berechtigung schon mit vollendetem 60. Altersjahre ein;

b. eine teilweise Pension im Umfang von Fr. 100—500 an solche Lehrer, welche vor erfülltem zehnjährigem Schuldienst bleibend dienstunfähig geworden sind.

Wenn in den Fällen von litt. *a* und *b* das Gebrechen, das die Unfähigkeit für den Schuldienst bedingt, im übrigen die Erwerbsfähigkeit des Betreffenden in einem andern Wirkungskreise nicht schmälert, so ist keine bezw. nur eine reduzirte Pension zu leisten, insofern und so lange derselbe nicht nachweisen kann, dass er, abgesehen von allfälligen weitern Pensionen, einen geringeren Jahreserwerb habe, als der gesetzliche Gehalt eines Primarlehrers an einer Jahresschule beträgt.

Ebenso kann auch eine bereits zuerkannte Pension, wenn die eben bezeichneten Umstände erst später eintreten, reduzirt oder ganz entzogen werden.

Im Falle der Wiederherstellung und Wiederbefähigung zum Schuldienst fällt die Pension ganz dahin.

c. eine Pension von Fr. 250 an die Witwe eines Anteilhabers;

d. an die hinterlassenen, noch nicht 18 Jahre alten eigenen Kinder eines Anteilhabers und zwar eine Pension von Fr. 100 an ein einzelnes berechtigtes Kind, eine solche von Fr. 170 an zwei, von Fr. 230 an drei, von Fr. 280 an vier, von Fr. 320 an fünf und von Fr. 350 an sechs oder mehr berechtigte Kinder, je zu gleichen Teilen.

Bei Kindern, welche beide Eltern verloren haben, erhöht sich die Pension auf den doppelten Betrag.

Auf die Pensionen *c* und *d* haben die Hinterlassenen sowohl eines im Schuldienst als auch eines im Pensionsgenuss verstorbenen Anteilhabers Anspruch, jedoch nur dann, wenn die Ehe nicht nach erfolgter Pensionirung oder bei aktiver Stellung nicht nach dem 60. Altersjahre eingegangen worden ist und mindestens zwei Jahre gedauert hat. Auch darf die gesamte Pension der Hinter-

lassenen eines im Pensionsgenusse Verstorbenen denjenigen Betrag nicht übersteigen, welchen der Pensionär selber in der letzten Zeit bezogen hatte. Ausgenommen hievon sind bloss ganz elternlose Waisen.

Stirbt ein Lehrer innerhalb des ersten oder zweiten Jahres der Ehe, welche vor erfolgter Pensionirung und vor dem vollendeten 60. Altersjahre eingegangen worden ist, so haben die Hinterlassenen (litt. *c* und *d*) Anspruch auf eine einmalige Abfindungssumme von Fr. 500 bezw. Fr. 1000.

Die Angehörigen eines Pensionärs, dem nach Art. 3 litt. *c* die Pension entzogen wird, sind, insofern sie diesfalls keine Schuld trifft, wie die Hinterlassenen eines verstorbenen Anteilhabers zu behandeln.

Durch gerichtliches Urteil gänzlich geschiedene Ehefrauen besitzen keine Pensionsberechtigung.

Art. 10. Die Anmeldung zum Eintritt in den Pensionsgenoss ist von dem betreffenden Lehrer unter Beibringung einer Erklärung des eventuellen Austrittes aus dem Schuldienst zu handen der Erziehungsbehörde, eines Ausweises über die Dauer des geleisteten Schuldienstes und eines bezirksärztlichen Gutachtens über die eingetretene Invalidität, zunächst an den zuständigen Bezirksschulratspräsidenten zu richten, welcher sie mit seinem Gutachten dem Erziehungsdepartement einbegleitet. Die Erziehungskommission prüft die Verhältnisse, ordnet nach Ermessen weitere Untersuchungen an und unterbreitet das Gesuch dem Erziehungsrate, auf dessen Antrag der Regierungsrat endgültig entscheidet.

In gleicher Weise wie über den Eintritt in den Pensionsgenuss wird über die Reduktion, bezw. den Wegfall der Pension gemäss Art. 9 entschieden.

Witwen und Waisen von Anteilhabern haben zur Geltendmachung ihres Pensionsanspruches einen Todesschein des Betreffenden und einen Familienschein, beide vom zuständigen Zivilstandsbeamten ausgestellt, an das Erziehungsdepartement einzusenden.

Art. 11. Behufs Erhebung der Pension haben die Pensionsberechtigten jeweilen in der zweiten Hälfte Juni und Dezember einen amtlichen Lebensschein an die Erziehungskanzlei einzusenden.

Art. 12. Die Pension wird in halbjährigen Raten im Juli und Januar ausbezahlt.

Die erste Rate wird dabei für pensionirte Lehrer vom Schlusstermin der Gehaltsberechnung, für die Hinterlassenen eines Anteilhabers vom Todestage desselben an berechnet.

Mit dem Todestage eines Pensionsbezügers erlischt dessen Pension und beginnt die Witwen- bezw. Waisenpension, wobei aber für die Feststellung des Pensionsbetrages einzig der Zivilstand des Betreffenden zur Zeit seiner Pensionirung massgebend ist.

Im Falle der Wiederverehelichung bezieht die Witwe ihre Pension bis zum Trauungstage. Bringt eine sich wieder verehelichende Witwe pensionsgenössige Kinder in die Ehe, so ist mit Rücksicht auf die veränderten ökonomischen Verhältnisse zu prüfen, ob die Pension der Kinder ganz oder teilweise fortzudauern habe.

Für die Kinder hört eine Pensionsberechtigung mit dem Tage des vollendeten 18. Altersjahres auf.

Art. 13. Die Pensionen sind an die Person des Bezugsberechtigten geknüpft und können von diesen weder veräussert noch verpfändet werden.

Das Pensionsbetreffnis eines Kindes ist stets dem zuständigen Waisenamte zuzustellen, von demselben womöglich zinstragend anzulegen und zur Erlernung eines Berufes für das Kind zu verwenden.

Art. 14. Wenn ein Bezugsberechtigter für seine Angehörigen nicht nach Möglichkeit sorgt, so kann ihm die Pension entzogen und zum Teil auf diese (noch nicht 18 Jahre alten Kinder, bezw. Frau und Kinder) übertragen werden.

Art. 15. Der Deckungsfonds, welcher gleich dem Barwert der künftigen Pensionen aller pensionirten Verbandsmitglieder und ihrer Angehörigen plus den von den aktiven Mitgliedern geleisteten Personalbeiträgen (ohne Zins) sein soll, wird nach Perioden von je fünf Jahren berechnet. Ergibt sich nach Ausweis der berechneten Summe aus den vorhandenen Mitteln noch ein Überschuss, so wird derselbe zur Bildung eines Reservefonds verwendet. Dieser dient dazu, in mindergünstigen Perioden den Deckungsfonds auf seiner rechnungsmässigen Höhe zu erhalten.

Art. 16. Um die Grundwerte, welche zur Berechnung des Deckungsfonds dienen, auf mehr Erfahrungsresultate stützen zu können und damit grössere Sicherheit zu erlangen, hat die Erziehungskanzlei über die Zivilstandsverhältnisse aller Anteilhaber und ihrer Angehörigen eine Kontrolle zu führen. Zu diesem Zwecke sind die Anteilhaber verpflichtet, sich von dem Zivilstandsbeamten ihres Wohnortes ein Familienbüchlein zu verschaffen, jede Zivilstandsveränderung in demselben durch den Zivilstandsbeamten des jeweiligen Wohnortes vormerken zu lassen und sodann das Familienbüchlein unverzüglich der Erziehungskanzlei zur Einsicht und Vormerkung in der Kontrolle einzusenden.

Art. 17. Wenn in einem Jahre die Zahl der Pensionsgesuche von Lehrern diejenige Ziffer, welche der Berechnung der Unterstützungskasse zu Grunde liegt, in einer die Entwicklung derselben gefährdenden Weise übersteigen sollte, so sind diejenigen Gesuche, welche sich zunächst auf Alter, tüchtige Leistungen und Dienstzeit stützen, in erster Linie zu berücksichtigen, die übrigen begründeten Gesuche aber, soweit als möglich mit Prioritätsrecht, für das nächste Jahr zurückzustellen. Pensionsgesuche von Witwen und Waisen dagegen dürfen nicht zurückgestellt werden.

Art. 18. Sobald der Deckungsfonds in seiner rechnungsmässigen Höhe (Art. 15) vorhanden und der Reservefonds 5 % des Deckungsfonds übersteigt, kann zu einer verhältnismässigen Reduktion der Beiträge geschritten oder eine Erhöhung der Pensionen vorgenommen werden.

Sollte dagegen der Fall eintreten, dass keine Aussicht vorhanden ist, den Deckungsfonds auf eine rechnungsmässige Höhe zu bringen bezw. auf ihr zu erhalten, so hat allgemein eine entsprechende Reduktion der Pensionen einzutreten.

Art. 19. Über die Ausführung der in Art. 12, Absatz 4, Art. 14, 17 und 18 vorgesehenen Massnahmen entscheidet nach erfolgter Prüfung durch die Erziehungskommission auf Antrag des Erziehungsrates endgültig der Regierungsrat.

IV. Verwaltung der Unterstützungskasse.

Art. 20. Die Verwaltung der Unterstützungskasse wird unter Aufsicht des Erziehungs- und Finanzdepartements nach Weisung des letztern durch die Kantonsbuchhaltung geführt.

Art. 21. Auf Ende Juni und Ende Dezember erlässt das Erziehungsdepartement an die Kantonsbuchhaltung die erforderlichen Anweisungen zur Ausrichtung der verfallenen Pensionen und auf Anfang Februar und August an die Bezirksämter die Bezugsmandate über Einhebung der Lehrer- und Gemeindebeiträge, sowie der Nachzahlungen.

Art. 22. Das Vermögen der Kasse soll zinstragend angelegt werden. Für dessen Verwaltung und Sicherheit haftet der Staat.

Art. 23. Der Rechnungsabschluss findet je auf Ende Dezember statt. Die Jahresrechnung ist spätestens im Laufe des folgenden Quartals dem Erziehungsdepartement zu bestellen, welches dieselbe prüft, sodann zweien von der Kantonallehrerkonferenz zu diesem Behufe bezeichneten Lehrern vorlegt und nach erfolgter Gutheissung durch den Regierungsrat im amtlichen Schulblatt veröffentlicht.

V. Schlussbestimmungen.

Art. 24. Jeweils nach Vornahme der in Art. 15 vorgesehenen Berechnung des Deckungsfonds oder auch sonst je nach Bedürfnis hat die Erziehungsbehörde

auf Grund der bisherigen Entwicklung der Kasse zu prüfen, ob und in welcher Richtung die Statuten zu revidiren bezw. Abänderungen in der Organisation zu treffen sind. Dabei darf aber dem Vermögen der Unterstützungskasse keine andere Verwendung als für den in Art. 1 dieser Statuten bezeichneten Zweck gegeben werden.

Bei solchen Revisionen steht der Lehrerschaft das Recht zu, ihre Wünsche und Anträge in geeigneter Weise geltend zu machen.

Art. 25. Vorstehende Statuten, welche in die Gesetzessammlung und in das amtliche Schulblatt aufzunehmen sind, ersetzen diejenigen vom 21./25. Oktober 1886 und treten, mit Ausnahme von Art. 4 lit. *d*, sofort in Kraft, immerhin in dem Sinne, dass für den Betrag und die Dauer der Pension aller gegenwärtig im Pensionsgenusse stehenden Personen die bezüglichen Bestimmungen der bisherigen Statuten auch weiter gelten.

---

75. 11. **Reglement für die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Thurgau.** (Vom 5. Juli 1895.)

§ 1. Sämtliche im Kanton Thurgau angestellten Sekundarlehrer sowie deren Stellvertreter bilden die Sekundarlehrerkonferenz, deren Zweck ist, das Schulwesen dieser Stufe gemeinsam zu fördern und die Fortbildung der Lehrer vorzugsweise in der Richtung ihres Berufes wirksam zu unterstützen.

§ 2. Die Sekundarlehrer und ihre Stellvertreter sind zum Besuche der Konferenz obligatorisch verpflichtet. Ausserdem werden die Mitglieder der Inspektionskommission regelmässig zu den Versammlungen eingeladen; dieselben üben ihr Mandat in fakultativer Weise aus und nehmen an den Verhandlungen der Konferenz mit beratender Stimme teil.

Freien Zutritt zu den Verhandlungen mit beratender Stimme, jedoch ohne obligatorische Verpflichtung, haben ebenso: 1. die Lehrer der Kantonsschule und des Seminars; — 2. solche Lehrer, die an Sekundarschulen aushülfsweise Unterricht erteilen; — 3. Schulfreunde, welche durch den Vorstand eingeführt werden.

§ 3. Die Konferenz wählt auf die Dauer von drei Jahren ihren Vorstand, nämlich: 1. einen Präsidenten, welcher die Verhandlungen leitet, den reglementarischen Gang der Geschäfte und den Verkehr mit den Behörden besorgt; — 2. einen Aktuar, der das Protokoll führt und in Verhinderung des Präsidenten dessen Stellvertreter ist; — 3. einen Quästor, der die Konferenzkasse besorgt, jährlich Rechnung stellt und Stellvertreter des Aktuars ist.

Von der Wahl des Vorstandes ist dem Erziehungsdepartement jeweils Anzeige zu machen.

§ 4. Die Konferenz hält jährlich zwei ordentliche Sitzungen und zwar in der Regel im Mai und im September. Ausserordentliche Versammlungen können auf Einladung des Erziehungsdepartements, durch Beschluss der Konferenz, sowie in ausserordentlichen Fällen auch durch den Vorstand angeordnet werden. Das Nähere über Ort und Zeit der Versammlungen bestimmt je für das nächste Mal die Konferenz oder in Ausnahmsfällen der Vorstand derselben.

§ 5. Die Verhandlungen der Konferenz erstrecken sich hauptsächlich auf folgende Gegenstände: 1. unmittelbare Angelegenheiten der Sekundarschule, insbesondere Lehr- und Lektionsplan, Lehrmittel und Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer; — 2. Mitteilungen und Belehrungen zur eigenen Fortbildung der Sekundarlehrer; — 3. Beantwortung von Fragen und Abgabe von Gutachten, welche vom Erziehungsdepartement oder von der Inspektionskommission in Bezug auf die Sekundarschule eingefordert werden; — 4. allfällige Wünsche, welche die Konferenz an die Behörden gelangen zu lassen für gut findet, sowie Anträge an die Schulsynode.

§ 6. In der Regel liegt jeder Versammlung ein schriftliches Referat vor, welches in wichtigeren Fragen durch ein Korreferat ergänzt werden soll. In

einzelnen Fällen kann der Vorstand die Thesen der Referenten den Mitgliedern vor der Versammlung bekannt geben. Weitere Gegenstände der Verhandlungen bilden sodann freie Vorträge. Die Konferenz wird auch darauf Bedacht nehmen, dass hie und da von einem Mitgliede eine Probelektion aus einem Fache der Sekundarschule mit Schülern gehalten wird. In allen Fällen ist einer Diskussion über Referate und Vorträge stattzugeben.

Die Themata für die Referate, Vorträge und Probelektionen bestimmt die Konferenz; ebenso wählt sie die Referenten und Korreferenten für die folgende Sitzung selbst. Nötigenfalls kann indessen auch der Vorstand ein Mitglied mit einer vorbereitenden Arbeit für die Konferenz beauftragen. Dabei ist wesentlich darauf Bedacht zu nehmen, dass eine angemessene Kehrordnung stattfinde und möglichst alle Mitglieder betätigt werden.

Motionen oder Anregungen sind am Schlusse der Verhandlungen vorzubringen und werden zunächst in Bezug auf Erheblichkeit diskutirt.

§ 7. Je am Ende eines Schuljahres ist ein Bericht über die Tätigkeit der Konferenz an die Direktionskommission der Schulsynode und an das Erziehungsdepartement einzusenden. Derselbe wird vom Aktuar auf Grundlage des Protokolls verfasst, vom Präsidenten und Aktuar unterzeichnet und der Konferenz zur Prüfung vorgelegt. Dem Bericht ist die Zahl der Absenzen beizugeben. Das Absenzenverzeichnis ist vom Quästor zu führen.

§ 8. Für jede obligatorische Zusammenkunft erhalten die Sekundarlehrer und ihre Stellvertreter aus der Staatskasse ein Taggeld von Fr. 3, ausserdem bei einer Entfernung von über 10 km vom Sitzungsort eine Reiseentschädigung, die bei einer Entfernung von 10—50 km 1 Fr., bei einer Entfernung von 20 bis 30 km Fr. 2 und bei einer Entfernung von über 30 km Fr. 3 beträgt.

§ 9. Mitglieder, welche unentschuldigt von einer Konferenz wegbleiben, bezahlen in die Konferenzkasse eine Busse von Fr. 3.

Als Entschuldigungsgründe für das Ausbleiben gelten in der Regel: eigene Krankheit, Krankheit oder Tod der nächsten Angehörigen, mehrtägige Landesabwesenheit und Militärdienst.

Jede Entschuldigung ist dem Vorstande schriftlich einzureichen.

c. Programme für kantonale Lehrerturnkurse.

76. 12. Turn-Repetitionskurs der zugerischen Lehrerschaft auf Anordnung des Erziehungsrates des Kantons Zug vom 3. bis und mit dem 8. August 1896 im Lehrerseminar in Zug.

I. Programm.

1. Leitung. Der Kurs steht unter direkter Leitung von Herrn Hauptmann A. Gelzer, Turnlehrer in Luzern. Demselben ist Herr Seminarlehrer Öchslin als Gehülfe beigegeben. Die Seminardirektion übernimmt die allgemeine Überwachung.

2. Inspektion. Samstag den 8. August, nachmittags 2 Uhr, findet durch die erziehungsrätliche Turnkommission eine Inspektion statt.

3. Quartier und Verpflegung. Die Teilnehmer erhalten im Lehrerseminar Quartier und Verpflegung, sowie den vom Erziehungsrat bestimmten Tagessold. Sie sind gehalten, das angewiesene Nachtquartier zu benutzen. Nur in ganz dringenden Fällen kann der Kursleiter unter Anzeige an die Seminardirektion davon dispensiren. Die zwei jüngsten Teilnehmer besorgen abwechselnd den Dienst eines Zimmerchefs. Die Soldauszahlung erfolgt Samstag den 8. August durch den Präsidenten der erziehungsrätlichen Turnkommission, dem zugleich die Rechnungsführung übertragen ist.

4. Beginn und Schluss. Die Teilnehmer haben Montag den 3. August, vormittags 9 Uhr, im Seminarhof anzutreten und nach erfolgtem Appell die Zimmer zu beziehen. Samstag den 8. August, abends 5 Uhr, werden die Teilnehmer entlassen.

5. Bekleidung. Während der Übungszeit tragen die Teilnehmer eine einheitliche Kleidung, nämlich Blouse und Mütze. Diese werden sofort nach Bezug der Zimmer ausgeteilt und sind vor der Entlassung wieder abzugeben.

6. Tagesordnung. 5 Uhr: Aufstehen, Reinigungsarbeiten (Schuhwichsen, Kleiderbürsten etc.); — 5^{30}—6^{30}: Gelegenheit zum Besuch der Messe, Vorbereitung auf den Unterricht, Studium der Turnliteratur etc.; — 6^{30}—7: Frühstück; — 7: Antreten im Seminarhof; Appell, Rapport; — 7^{15}—9^{15}: Turnen laut Stunden- und Arbeitsplan; — 9^{15}—9^{45}: Pause; — 9^{45}—11^{30}: Turnen laut Arbeitsplan; — 12: Mittagessen; — 2: Antreten im Seminarhof; Appell; — 2^{15}—4: Turnen laut Arbeitsplan; — 4—4^{30}: Pause; Erfrischung im Seminar; — 4^{30}—6^{30}: Turnen laut Arbeitsplan; — 7: Nachtessen; — 9^{30}: Zimmer-Appell; — 10 Uhr: Lichterlöschen.

7. Rapportwesen, Postverkehr, Sanitarisches und Disziplinarisches. Der Zimmerchef hat beim Morgenappell dem Kursleiter Rapport zu erstatten über das Einrücken am Abend, die Ordnung und die Disziplin in den Zimmern und den Gesundheitszustand der Kursteilnehmer.

Allfällige Reklamationen der Kursteilnehmer sind beim Morgenverlesen einzubringen.

Kranke haben sich vor 6 Uhr morgens beim Zimmerchef zu melden und dieser rapportirt dem Kursleiter.

Wenn ärztliche Behandlung nötig ist, wird Herr Kantonsarzt Dr. Arnold herbeigerufen.

Die Spedition und die Verteilung der Postsachen an die Kursteilnehmer findet des Tages zweimal statt, beim Mittag- und Nachtessen.

Verstösse gegen die Disziplin werden von der Kursleitung geahndet, eventuell unter Mitteilung an das Erziehungsdepartement.

Anständiges, den Lehrerstand ehrendes Betragen, in und ausser der Übungszeit, wird strikte von allen Kursteilnehmern verlangt und erwartet.

II. Arbeitsplan.

1. Einteilung der Übungszeit.

Der zu behandelnde Übungsstoff ist auf 6 Arbeitstage mit zusammen 40 Arbeitsstunden verteilt.

Beim Unterricht gehen Theorie und Praxis parallel und ergänzen sich gegenseitig.

Der Arbeitsplan basirt auf Grundlage der revidirten neuen „eidgenössischen Turnschule". Zirka $^1/_4$ der Übungszeit wird der gegenseitigen Instruktion zugewiesen.

Die Gesangsübungen und ein Vortrag über „Methodik und Systematik beim Turnunterricht" werden auf die Abendstunden verlegt.

Stundenzuteilung zur Durcharbeitung der verschiedenen Übungszweige: *a.* Ordnungs- und Marschübungen 4 Stunden; — *b.* Freiübungen ohne und mit Eisenstab 12 Std.; — *c.* Gerätübungen am Stemmbalken, Klettergerüst, Springel und Sturmbrett 9 Std.; — *d.* zwei methodische Lektionen 1 Std.; — *e.* Turnspiele 4 Std.; — *f.* gegenseitige Instruktion in den obigen Übungszweigen 10 Stunden. Total: 40 Stunden.

2. Stundenplan.

Erster Kurstag, Montag den 3. August.

Vormittags 10—10^{30} Uhr: Ordnungsübungen der I. Stufe. Bildung und Auflösung einer Frontlinie. Numeriren § 1—4. Richtungen § 5—7. Übergang aus der Linie in Marschkolonne und umgekehrt durch Schwenkung der Gruppen § 8—10. Öffnen und Schliessen der Marschkolonne § 12. — 10^{30}—11^{30} Uhr: Freiübungen der I. Stufe. Stellungen: Grundstellung, Schrittstellung, Drehung § 13—17. Gangarten: Taktschritt, Kurztreten, Gehen rückwärts, Schrittwechsel § 18—23. Armübungen § 29—36.

Nachmittags 2^{15}—2^{45} Uhr: Kommandirübungen (Instruktion). — 2^{45}—3^{45} Uhr: Gerätübungen. I. Turnjahr am 30 cm hohen Balken § 67, am Klettergerüst I. Turnjahr § 64. — 3^{45}—4 Uhr: Gegenseitige Instruktion in den Armübungen § 29—36. — 4—4^{30} Uhr: Pause. — 4^{30}—5^{30} Uhr: Freiübungen der I. Stufe. Gangarten: Taktschritt, Schrittwechsel, Laufschritt § 23—28. Rumpfbeugen, Rumpfneigen, Rumpfdrehen § 37—39. Beinübungen § 40—44. — 5^{30}—6^{30} Uhr: Turnspiele. Haschen, Fuchs ins Loch, Schwarzer Mann, Dritten Schlagen. — 6^{30} Uhr: Abtreten.

Zweiter Kurstag, Dienstag den 4. August.

Vormittags 7^{15}—7^{45} Uhr: Ordnungsübungen der II. Stufe. An- und Abtreten (zwei Glieder). Numeriren § 85—87. Richtungen § 90—91. Übergang aus der zweigliedrigen Linie in die eingliedrige und umgekehrt § 92—93. Frontmarsch § 94. Übergang aus der Linie in Marschkolonne und umgekehrt durch Schwenkung der Gruppen § 96. Übergang aus der zweigliedrigen Linie in die geöffnete Aufstellung § 99 1, a, b, c, d. — 7^{45}—8^{45} Uhr: Freiübungen der I. Stufe. Beinübungen. Hüpfen, Springen § 45—47. Vorübungen zum Spreizsprung § 59. Übungen in abgeleiteten Stellungen § 48. — 8^{45}—9^{15} Uhr: Gerätübungen am hüfthohen Balken I. Turnjahr § 68. — 9^{15}—9^{45} Uhr: Pause. — 9^{45}—10^{15} Uhr: Gerätübungen am Klettergerüst I. Turnjahr § 64 Fortsetzung. — 10^{15}—10^{45} Uhr: Springen über die Schnur. I. und II. Turnjahr § 61—62. — 10^{45}—11^{30} Uhr: Gegenseitige Instruktion in den Freiübungen der I. Stufe. Rumpfübungen § 37 bis 39. Beinübungen § 40—44. Hüpf- und Sprungübungen § 45—47. Spreizsprung § 59.

Nachmittags 2^{15}—2^{45} Uhr: Ordnungsübungen der II Stufe. Frontmarsch § 94. Schrägmarsch § 95. Übergang aus der Linie in Marschkolonne und umgekehrt durch Abbrechen und Aufmarsch § 97 und 98. Übergang aus der zweigliedrigen Linie in die geöffnete Aufstellung § 99 2, a, b, c. — 2^{45}—3^{45} Uhr: Freiübungen der I. Stufe. Repetition der Übungen in abgeleiteten Stellungen § 48. Übungsverbindungen § 49—53. Übungsreihen § 54—58. — 3^{45}—4 Uhr: Gegenseitige Instruktion in den Ordnungs- und Marschübungen der I. Stufe. § 1—12. — 4—4^{30} Uhr: Pause. — 4^{30}—5^{30} Uhr: Gegenseitige Instruktion am 30 cm hohen Stemmbalken I. Turnjahr § 67 und am Klettergerüst I. Turnjahr § 64. — 5^{30} bis 6^{30} Uhr: Turnspiele. Kapitän, Stehball, Schlagball, Kreisfussball. — 6^{30} Uhr: Abtreten.

Dritter Kurstag, Mittwoch den 5. August.

Vormittags 7^{15}—7^{45} Uhr: Gegenseitige Instruktion in den Ordnungs- und Marschübungen der II. Stufe. An- und Abtreten (zwei Glieder). Numeriren § 85—87. Richtungen § 90 und 91. Übergang aus der zweigliedrigen Linie in die eingliedrige und umgekehrt § 92 und 93. Frontmarsch § 94. Schrägmarsch § 95. Übergang aus der Linie in Marschkolonne und umgekehrt durch Schwenkung der Gruppen § 96; durch Abbrechen und Aufmarsch § 97 und 98. Übergang aus der zweigliedrigen Linie in die geöffnete Aufstellung § 99 1, a, b, c, d und § 99 2, a, b, c. — 7^{45}—8^{45} Uhr: Freiübungen der II. Stufe. Armkreisen § 105, Hiebe § 106, Rumpfübungen § 107, Beinübungen § 107—111. — 8^{45} bis 9^{15} Uhr: Gerätübungen. Sturmbrett § 155. — 9^{15}—9^{45} Uhr: Pause. — 9^{45} bis 10^{45} Uhr: Gerätübungen am Stemmbalken II. Turnjahr § 69, Klettergerüst II. Turnjahr § 65. — 10^{45}—11 Uhr: Springen über die Schnur I. und II. Turnjahr § 61 und 62. — 11—11^{30} Uhr: Methodische Lektion.

Nachmittags 2^{15}—3^{15} Uhr: Freiübungen mit dem Eisenstab § 126—144. — 3^{15}—4 Uhr: Gegenseitige Instruktion am Stemmbalken I. Turnjahr § 68. Gegenseitige Instruktion am Springel I. und II. Turnjahr § 61 und 62. — 4—4^{30} Uhr: Pause. — 4^{30}—5^{30} Uhr: Gegenseitige Instruktion in den Freiübungen der I. Stufe. Übungen in abgeleiteten Stellungen § 48. Übungsverbindungen § 49—53. Übungsreihen § 54—58. — 5^{30}—6^{30} Uhr: Turnspiele. Grenzfussball (ohne Aufnahmen), Grenzball, Stossball. — 6^{30} Uhr: Abtreten.

Vierter Kurstag, Donnerstag den 6. August.

Vormittags 7^{15}—7^{45} Uhr: Ordnungs- und Marschübungen der II. Stufe. Repetition. — 7^{45}—8^{45} Uhr: Freiübungen mit Eisenstab. Übungsverbindungen

in Grundstellung § 145 und 146. — 8^{45}—9^{15} Uhr: Methodische Lektion. — 9^{15}—9^{45} Uhr: Pause. — 9^{45}—10^{45} Uhr: Gerätübungen am Stemmbalken III. Turnjahr § 70. Klettergerüst III. Turnjahr § 66. — 10^{45}—11^{30} Uhr: Freiübungen der II. Stufe in abgeleiteten Stellungen § 114 und 115. Sprungübungen mit Drehungen § 112 und 113.

Nachmittag: Frei bis zum Zimmerappell.

Fünfter Kurstag, Freitag den 7. August.

Vormittags 7^{15}—7^{45} Uhr: Marsch- und Laufübungen § 100—104. — 7^{45} bis 8^{45} Uhr: Gegenseitige Instruktion in den Freiübungen der II. Stufe. Armkreisen § 105. Hiebe § 106. Rumpfübungen § 107. Beinübungen § 109—111. — 8^{45}—9^{15} Uhr: Gegenseitige Instruktion am Sturmbrett § 155. — 9^{15}—9^{45} Uhr: Pause. — 9^{45}—10^{45} Uhr: Gegenseitige Instruktion am Stemmbalken II. Turnjahr § 69. Gegenseitige Instruktion am Klettergerüst II. Turnjahr § 65. — 10^{45}—11^{30} Uhr: Freiübungen der II. Stufe. Übungsverbindungen. Auslage und Ausfall § 119. Fechtausfall § 121. Rumpfübungen mit Armübungen § 123.

Nachmittags 2^{15}—3^{15} Uhr: Gegenseitige Instruktion in den Freiübungen mit Eisenstab § 126—144. — 3^{15}—4 Uhr: Gerätübungen am Stemmbalken IV. Turnjahr § 159, am Klettergerüst IV. Turnjahr § 156. — 4—4^{30} Uhr: Pause. — 4^{30}—5^{30} Uhr: Freiübungen mit Eisenstab. Zu- und in abgeleiteten Stellungen § 147. 1. Schrittstellungen mit gestreckten Beinen. 2. Auslagestellungen. 3. Ausfallstellungen. 4. Fechtausfall.

Sechster Kurstag, Samstag den 8. August.

Vormittags 7^{15}—7^{45} Uhr: Ordnungs- und Marschübungen. Repetition. — 7^{45}—8^{45} Uhr: Gegenseitige Instruktion in den Freiübungen der II. Stufe. Übungsverbindungen. Auslage und Ausfall § 119. Fechtausfall § 121. Rumpfübungen mit Armübungen § 123. — 8^{45}—9^{15} Uhr: Gegenseitige Instruktion am Stemmbalken III. Turnjahr § 70. Gegenseitige Instruktion am Springel III. bis VI. Turnjahr § 149—154. — 9^{15}—9^{45} Uhr: Pause. — 9^{15}—10^{45} Uhr: Gegenseitige Instruktion in den Freiübungen m. Eisenstab. Zu- und in abgeleiteten Stellungen § 147. 1. Schrittstellungen mit gestreckten Beinen. 2. Auslagestellungen. 3. Ausfallstellungen. 4. Fechtausfall. — 10^{45}—11^{15} Uhr: Freiübungen mit Eisenstab § 147. Fortsetzung Nr. 13—17. — 11^{15}—11^{30} Uhr: Instruktion über das Meldungswesen.

Nachmittags 2^{15}—4 Uhr: Inspektion nach Anordnung der Prüfungskommission. — 4—5 Uhr: Vespertrunk und Übergabe der gefassten Effekten, Soldauszahlung. — 5 Uhr: Schluss des Kurses und Entlassung der Mannschaft.

Je nach den Witterungs- und Raumverhältnissen, den disponiblen Turngerätschaften und der Qualität der Kursteilnehmer hinsichtlich Leistungsfähigkeit und turnerischer Vorbildung ist der Kursleiter befugt, Abänderungen an vorstehendem Kursprogramm zu treffen.

---

77. 18. Programme du Canton de Fribourg pour le cours de répétition de gymnastique des instituteurs de la Gruyère à Gruyères. (Les 16—18 septembre 1895.)

A. Exercices d'ordre.

1er degré. Ligne d'un rang.

1. Former et rompre le rang. Numéroter . . .	Art. 12 et 62 du Règl. d'exer.
2. Les alignements	„ 27 „ „
3. Passer de la ligne à la colonne de marche et vice versa par une conversion (Mains en chaîne)	„ 81 et 85 „ „
4. Changer la direction de la colonne de marche	„ 89 „ „
5. Ouvrir et serrer la ligne de front (en échelons)	„ 32 de l'Ecole de gymn.
6. „ „ la colonne de marche (grande distance)	„ 26 „ „
7. Marche de front (facultatif)	„ 75 du Règl. d'exercices.
8. Contremarches successives	„ 118 de l'Ecole de gymn.

IIme degré. Ligne de deux rangs.

1. Former et rompre les rangs. Numéroter . .	Art. 59 et 62	du Règl.	d'exer.
2. Les alignements	„ 65 et 66	„	„
3. Passer de la formation sur 2 rangs à celle sur 1 rang et vice versa	„ 79	„	„
4. Marche de front	„ 75	„	„
5. Conversions	„ 77	„	„
6. Passer de la ligne à la colonne de marche et vice versa par une conversion	„ 81 et 85	„	„

7. Ouvrir et serrer les rangs: *a.* premier rang, 8 pas en avant. — Marche! Par groupes, tournez à droite. — Marche! Distance à gauche, à 2 pas, en marchant en avant. — Marche! — *b.* Deuxième rang, demi-tour. — Droite! Premier rang, tournez à droite; deuxième rang, tournez à gauche. — Marche! Distance à gauche et à droite. — Marche! — *c.* Par groupes tournez à droite (gauche). — Marche! — Distance à gauche. — Marche! — A gauche (droite). — Gauche! (droite!) — Distance à gauche (à droite ou à gauche et à droite). — Marche!
8. Passer de la ligne à la colonne de marche en rompant ou de la colonne de marche à la ligne par une mise en ligne. Art. 82 et 86 du Règlement d'exercices.

B. Exercices libres.

Ier degré.

a. Positions. — 1. Position normale. Conversions individuelles. — 2. Positions de pas. — 3. Ouvrir et fermer le pas. — 4. Changement des diverses positions de pas.

b. Exercices de marche. — 1. Pas cadencé. — 2. Pas accéléré. — 3. Pas gymnastique. — 4. Changement de pas continu. (Art. 61 de l'Ecole de gymnastique.) — 5. Pas raccourci. — 6. Pas en arrière. — 7. Course de durée.

c. Exercices des bras. — 1. Lever et abaisser les bras (en av., de côté, en arr.; en av. en h., de côté en h., en arr. en h.). — 2. Lancer les bras dans les mêmes directions. — 3. Lancer les poings (de la position poings aux épaules) en av., de côté, en h., oblique, en arr., en bas. — 4. Lancer les bras en cercle (en av., en arr., en dehors, en dedans, à g. ou à dr. de côté.

d. Exercices des jambes. — 1. Sur la pointe des pieds; extension continue des pieds. — 2. Lever et lancer la jambe (g., d., alternativement, en av., de côté, en arr., en dedans). — 3. Flexions et flexions continues des genoux. — 4. Lever le talon, le genou et extension de la jambe.

e. Exercices du tronc. — 1. Rotation du torse et changement de rotation. — 2. Flexion du torse et changement de flexion.

f. Sautillements et sauts. — 1. Sautillement sur place, en av., de côté. — 2. Saut sur place, en avant.

g. Exercices combinés. — 1. Extension continue des pieds et lancer les bras, lancer les poings, lancer les bras en cercle, dans les diverses directions. — 2. Exercices des bras: *a.* étant sur la pointe des pieds; *b.* ayant les genoux fléchis. — 3. Ouvrir et fermer le pas avec exercices des bras. — 4. Exercices des bras et du torse dans la position du pas et dans la position écartée.

IIme degré.

a. Positions. — 1. Grande flexion des genoux dans la position du pas. (Pieds à angle droit.) — 2. Position d'escrime (en garde). — 3. Position d'escrime (se fendre). — 4. Appui couché.

b. Exercices de marche. — Comme au Ier degré, mais avec plus d'énergie et de régularité.

c. Exercices des bras. — Comme au Ier degré, mais éventuellement: 1. Cercle des bras dans les diverses directions. — 2. Cercle des bras après balancements.

d. Exercices combinés. — 1. Exercices dans la grande flexion des genoux. (Flexion et extension des bras, lancer les poings.) — 2. Flexion des genoux dans la position écartée et dans la position du pas oblique avec exercices des bras et du torse. — 3. Changements de positions de pas et flexions. — 4. Passe d'escrime (se fendre) de la position normale ou de la petite flexion des genoux avec exercices des bras. — 5. Changement de passe d'escrime et de grande flexion des genoux dans la position du pas, mise en garde.

C. Le Saut.

On ne s'attardera pas aux exercices méthodiques, mais on passera le plus vite possible au saut appliqué.

I. Saut en longueur. (Avec ou sans tremplin.) — 1. Saut par dessus de petits obstacles. — 2. Saut par dessus la corde. — 3. Saut pour franchir les obstacles naturels (fossés, ruisseaux, etc.).

II. Saut en hauteur. (Avec ou sans tremplin.) — 1. Saut avec pose gauche et droite de la position du pas; élan en marchant, en courant; saut à pieds joints de la station. — 2. Saut par dessus les obstacles naturels.

D. Exercices avec cannes.

Longueur: 1 m Poids: 1,5 à 2 kg. — Les exercices élémentaires se baseront sur les art. 149 à 164 et 190 à 195 de l'Ecole de gymnastique. On ne s'arrêtera pas trop longtemps à les pratiquer isolément, mais on les combinera en groupes comme ci-dessous.

I. Exercices faciles. — 1. Position du pas g. en av., canne en av.; pas g. en arr., canne en h.; pas gauche en av., canne sur la nuque; position de départ. Même exercice du côté opposé.

2. Pas g. de côté, canne en av. à g.; pas croisé g., canne à g. en h.; pas g. de côté, canne de côté à dr.; position de départ. Même exercice du côté opposé.

3. Pas g. de côté, canne à dr. en h.; pas croisé g. (derrière la jambe d.), canne derrière l'épaule dr.; pas g. de côté, canne à d. en h.; position de départ. Même exercice du côté opposé.

4. Pas g. en av., canne devant les épaules; 4 flexions continues du genou g. et lancer la canne 2 fois en av. et 2 fois en h.; position de départ. Même exercice du côté opposé.

5. Pas g. de côté, canne de côté à dr.; flexion du genou g., canne à d. en h.; extension du genou g., canne de côté à g.; position de départ. Même exercice du côté opposé.

6. Flexion des genoux, canne horiz. en av.; grande flexion des genoux, canne verticale devant le corps; flexion des genoux, canne horiz. en av.; position de départ.

7. Canne horiz. devant les épaules; 4 grandes flexions continues des genoux, lancer la canne en av., de côté à g., de côté à d., en h.; position de départ.

8. Rotation du torse à g., canne oblique à g.; rotation du torse à d., canne oblique à d.; rotation du torse à g., canne oblique à g.; position de départ. Même exercice du côté opposé.

9. Lever le genou g., canne en h.; lever la jambe g. en av., canne en av.: lever la jambe g. en arrière, canne derrière les épaules; position de départ. Même exercice du côté opposé.

10. Lever le genou g., canne devant les épaules; lancer le pied de côté à g., lancer la canne de côté à d.; lever le genou g., canne devant les épaules; position de départ. Meme exercice du côté opposé.

11. Saut à la position écartée, canne en h.; flexion du torse en av., canne en bas (horiz.); flexion du torse en arrière, canne en av.; extension du torse, canne à la position de départ.

12. Saut à la position écartée; flexion du torse de côté à g., flexion du genou g., canne à d., en h,; balancement du torse de côté à d., flexion du genou d., canne à g., en h.; balancement du torse de côté à g., flexion du genou g., canne à d., en h.; extension du torse et position de départ.

II. Exercices plus difficiles. — 1. Lever la jambe g. en av., canne en h.; balancer la jambe g. en arrière, canne en arrière à gauche; balancer la jambe g. en av., canne en h.; position de départ. Même exercice du côté opposé.

2. Pas g. de côté, canne en haut.; flexion du genou d., flexion du torse de côté à g., canne à d. en h.; extension du genou d., flexion du genou g., flexion du torse de côté à droite, canne à g. en h.; extension du genou g., flexion du genou dr., flexion du torse de côté à gauche, canne à d. en h.; position de départ. Même exercice du côté opposé.

3. Grande flexion des genoux, canne derrière les épaules (horiz.); extension des genoux et flexion du torse en av., canne en bas; extension du torse, grande flexion des genoux, canne oblique à g.; extension des genoux, flexion du torse de côté à g., canne à droite en haut; extension du torse, grande flexion des genoux, canne en haut; extension des genoux, flexion du torse de côté à dr., canne à g. en h.; extension du torse; position de départ.

4. Saut à la position écartée, canne en h.; grande flexion du genou g., canne en avant; extension du genou, canne en haut; position de départ. Même exercice du côté opposé.

5. A gauche en garde, canne croisée; 4 passes d'escrime (se fendre) en av. à g. en pointant et retour immédiat à la position d'escrime (en garde); position de départ. Même exercice du côté opposé.

6. A g. en garde, canne croisée; 4 fois „tête-parez“ et retour immédiat à la position de la canne croisée; position de départ. Même exercice du côté opposé.

7. Se fendre en avant à g., canne à dr. en arr.; fermer le pas dr. en avant et grande flexion des genoux, canne en avant; se fendre en av. à g., canne à dr. en arrière fermer le pas dr. en av. et position de départ. Même exercice du côté opposé.

8. Grande flexion des genoux, canne oblique à droite; lancer la jambe g. de côté et passe d'escrime à g. de côté, en pointant; ramener le pied droit et grande flexion des genoux, canne à droite en haut; position de départ. Même exercice du côté opposé.

9. Pas gauche en avant, canne à droite en arrière; saut en avant à la grande flexion des genoux, canne en avant; position de départ. Même exercice du côté opposé. Plusieurs de ces exercices peuvent être réunis en figure d'ensemble.

E. Exercices au Reck. (Eventuellement.)

I. Suspension à la durée et exercices de jambes. — 1. Suspension latérale allongée à la durée avec prises différentes. Compter jusqu'à un nombre déterminé.

2. Suspension latérale et transversale avec écart des jambes.

3. Suspension latérale allongée en levant les genoux, les talons, les jambes.

II. Suspension couchée transversale et latérale. Monter par le genou. (Le reck à la hauteur du front.) — 1. De la station transversale, élan à la suspension faciale par le genou gauche et ensuite par le genou droit.

2. Flexion et extension des bras dans la suspension couchée transversale.

3. Passer de la suspension couchée transversale à la suspension couchée latérale; genou gauche entre les mains. Balancement dans la suspension couchée latérale, passement de la jambe gauche pour arriver à la station latérale. Même exercice à droite.

4. Suspension couchée latérale par le genou gauche; balancement pour arriver au siège latéral sur la cuisse gauche; suspension couchée latérale par le genou gauche; passement de la jambe gauche pour arriver à la station latérale. Même exercice à droite.

III. Monter par renversement dans différentes prises. (Le reck comme ci-dessus.) — 1. Monter par renversement avec prise dorsale; saut en arrière avec élan à la station latérale.

2. Monter par renversement avec prise dorsale, lancer la jambe gauche sur le reck; descendre en arrière à la suspension latérale par le genou gauche; balancement et siège sur le reck; lancer la jambe gauche en dehors et saut à terre en arrière. Même exercice à droite.

3. Monter par renversement avec prise faciale à l'appui tendu; descendre par renversement à la suspension latérale fléchie, balancement et saut à terre en arrière.

On augmente la difficulté des excercices en plaçant le reck qui peut être atteint avec un petit saut.

F. Jeux.

Le chat et la souris. — Tape-dos. — Passer la balle. — Deux c'est assez, trois c'est trop. — La lutte à la corde. — Lancer la balle. — Le combat de coqs. — Jacques où es-tu? — Les prisonniers. — Sauter en cercle. — La balle en cercle.

Jour et nuit. — Le cavalier mal monté. — L'homme noir. — Les barres. — La course au bonnet. — L'épervier. — La Mère Garuche. — Les drapeaux. — La défense de la frontière.

NB. Ce Programme a été approuvé par M. le Directeur de l'Instruction publique sur le préavis de l'Inspecteur scolaire de la Gruyère.

VI. Mittelschulen.

78. 1. **Kantonsschule Zürich. Lehrplan der Handelsabteilung der Industrieschule.** (Vom 11. Dezember 1895.)

B. Handelsschule.

Vorbemerkung. Ein erster Beschluss der Aufsichtsbehörden sah für nachstehenden, im Dezember 1895 genehmigten Lehrplan, wodurch die frühere dreiklassige Kaufmännische Abteilung in eine vierklassige Handelsschule umgewandelt worden ist, sukzessive Ein- und Durchführung von unten herauf vor.

Durch einen zweiten Beschluss vom 3. April 1897 wurde nun aber schon für das nächste Schuljahr 1897/98 die Eröffnung der III. und IV. Klasse nach dem neuen Lehrplan angeordnet, während im abgelaufenen Schuljahr die Klassen II und III noch nach dem alten Lehrplan unterrichtet worden sind. Daher müssen im Lehrplan dieser beiden Klassen für die zwei nächsten Schuljahre noch einige Modifikationen eintreten, welche jeweilen beim betreffenden Fache in kleinerer Schrift vorgemerkt sind.

Übersicht des Lehrplans.

Klassen	I		II		III		IV		Total
Obligatorische Fächer:	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	in Jahresstunden
Deutsch	5	6	4	4	3	3	3	3	$15^1/_2$
Französisch	6	5	5	5	3	3	3	3	$16^1/_2$
Englisch	3	3	3	3	3	3	3	3	12
Italienisch	—	—	4	4	3	3	2	2	9
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	2	8
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	2	8
Mathematik	4	4	2	2	1	1	2	2	9
Physik	—	—	—	2	2	2	2	2	5

Klassen	I		II		III		IV		Total in Jahresstunden
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	
Chemie und Warenlehre	2	2	2	2	2	2	3	3	9
Naturgeschichte . . .	2	2	—	—	—	—	—	—	2
Kaufmännisches Rechnen	3	3	4	4	3	3	—	—	10
Buchhaltung	2	2	2	2	—	—	—	—	4
Kontor	—	—	—	—	6	6	8	8	14
Handels- und Wirtschaftslehre .	—	—	2	2	2	2	—	—	4
Handelsrecht und Rechtskunde .	—	—	—	—	2	2	3	3	5
Diskussionsstunden . .	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Kalligraphie	2	2	2	1	—	—	—	—	$3^1/_2$
Turnen (von Klasse II an milit. Vorunterricht)	2	2	1	—	1	1	1	—	4
	35	35	35	35	35	35	36	35	$140^1/_2$
Fakultative Fächer:									
Religion	2	2	1	—	—	—	—	—	$2^1/_2$
Stenographie	1	1	—	—	—	—	—	—	1
Kalligraphie	—	—	—	1	—	—	—	—	$^1/_2$
Turnen	—	—	2	2	2	2	2	1	$5^1/_2$
Spanisch	—	—	—	—	—	—	3	3	3
Chorgesang	1	1	1	1	1	1	1	1	4
Handzeichnen in irgend einer Klasse, soweit der Stundenplan es zulässt, mit	—	—	—	—	—	—	—	—	2

Unterrichtsstoff in den verschiedenen Fächern.

Obligatorische Fächer.

1. Deutsche Sprache. — I. Klasse im Sommer 5, im Winter 6 Stunden. — Grammatik. Eingehende Repetition der Formenlehre, Satzlehre, hauptsächlich die Lehre vom einfachen Satze.

Leseübungen, verbunden mit Erklärung mustergültiger Lesestücke nach Form und Inhalt. Memoriren und Rezitiren einiger Gedichte. Grundzüge der Verslehre.

Schriftliche Übungen, teils anschliessend an das in der Grammatik und den Leseübungen Behandelte, teils eigene Erzählungen, Schilderungen u. s. w.

Übungen im mündlichen Vortrag.

II. Kl. 4 Std. — Grammatik. Eingehende Repetition der Satzlehre, hauptsächlich der Lehre vom zusammengesetzten Satze. Stillehre. Wichtigstes aus der Lehre von der Wortbildung.

Lesen und Erklären mustergültiger Schriftstücke.

Memoriren und Deklamiren von Gedichten. Das Wichtigste über lyrische und epische Dichtung.

Aufsätze (Schilderungen, Erklärungen, Vergleichungen u. s. w.) und Dispositionsübungen.

Freie Vorträge, nach Form und Inhalt vom Schüler selbst ausgearbeitet.

III. Kl. 3 Std. — Lesen und Erklären klassischer Werke (Lessing, Goethe, Schiller), mit geeigneten literargeschichtlichen Einleitungen. Das Wichtigste über dramatische Dichtung.

Aufsätze (Abhandlungen u. s. w.), teils anschliessend an die Lektüre von Klassikern, teils mit freierer Wahl des Themas.

Freie Vorträge, wie in Klasse II.

IV. Kl. 3 Std. — Weiterführung des Unterrichtes der III. Klasse. Aufsätze und freie Vorträge. Bilder aus der deutschen Literaturgeschichte seit der Reformation.

2. Französische Sprache. — I. Kl. im Sommer 6 Std., im Winter 5 Std. — Repetition und Befestigung der Formenlehre; daran anschliessend die wichtigsten

Regeln der Syntax. Leichte Lektüre verschiedenen Inhaltes; in Verbindung damit Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Memoriren von poetischen und prosaischen Stücken. Diktate, Übersetzungen, Aufsätzchen.

II. Kl. 5 Std. — Einübung der Syntax. Lektüre leichter Prosaschriftsteller, teils statarisch, teils kursorisch; mündliche und schriftliche Reproduktion und Zusammenfassung des Gelesenen. Einführung in die kaufmännische Korrespondenz. Konversationsübungen. Auswendiglernen und schriftliche Arbeiten wie in der I. Klasse.

III. Kl. 3 Std. — Lesen und Erklären schwierigerer zusammenhängender Werke, an die sich Sprechübungen und schriftliche Arbeiten anknüpfen. Konversationsübungen. Durchführung eines Lehrgangs in kaufmännischer Korrespondenz. Freie Aufsätze, Diktate, Extemporalien, Memorirübungen.

IV. Kl. 3 Std. — Lesen und Besprechen von Texten, welche den Handel, die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse Frankreichs oder seiner Kolonien beleuchten. Vorträge, Konversationsübungen und schriftliche Arbeiten wie in der III. Klasse.

3. Englische Sprache. — I. Kl. 3 Std. — Übungen im Lesen, Übersetzen und Besprechen von Lesestücken. Schriftliche Klassenarbeiten (Diktate und Übungen im Wiedergeben und Umbilden des Gelesenen). Auswendiglernen von poetischen und prosaischen Stücken. Die Anfänge der Grammatik.

II. Kl. 3 Std. — Lesen, Übersetzen, Besprechen und Nacherzählen von Lesestücken. Diktate und sonstige schriftliche Übungen (freies Wiedergeben, Zusammenfassen, Umbilden u. s. w.) im Zusammenhange mit Gelesenem, Besprochenem oder Erzähltem. Auswendiglernen von Poesie und Prosa. Das Notwendigste aus der Grammatik.

(Der Unterricht wird schon in dieser Klasse so weit als möglich in der fremden Sprache erteilt.)

III. Kl. im Sommer 3, im Winter 3 Stunden. — Lesen und Besprechen von leichten modernen Werken und im Zusammenhang damit mündliche und schriftliche Arbeiten jeglicher Art. Systematische Zusammenfassung des Wichtigsten aus der Syntax in Verbindung mit Extemporalien. Stärkere Betonung der schriftlichen Übungen (Reproduziren, Resümiren, Briefe, Einführung in die kaufmännische Korrespondenz).

IV. Kl. 3 Std. — Lesen und Besprechen von Werken, die den Schüler mit englischen Verhältnissen (Handel, Industrie, Kolonien, Seewesen u. dgl.) bekannt machen. Im Zusammenhang damit mündliche und schriftliche Arbeiten.

4. Italienische Sprache. — II. Kl. 4 Std. — Laut- und Formenlehre; die gebräuchlichsten unregelmässigen Zeitwörter; das Wichtigste aus der Syntax. Lektüre ausgewählter Prosastücke und Besprechung derselben. Übungen im mündlichen und schriftlichen Übersetzen. Sprechübungen. Memorirübungen.

(Der Unterricht wird so weit als möglich in der fremden Sprache erteilt.)

III. Kl. 3 Std. — Die unregelmässigen Zeitwörter. Lektüre zusammenhängender Prosastücke mit besonderer Berücksichtigung der Lingua parlata. Leichtere Aufsätze. Sprechübungen. Einführung in die kaufmännische Korrespondenz.

IV. Kl. 2 Std. — Lektüre und Besprechung von Werken, die sich hauptsächlich auf italienische und volkswirtschaftliche Verhältnisse beziehen. Leichtere Vortragsübungen; Aufsätze.

5. Geschichte. — I. Kl. 2 Std. — Ausgewählte Abschnitte aus der alten Geschichte, aus der Geschichte des Mittelalters mit Einbeziehung der Schweizergeschichte und besonderer Berücksichtigung der Erfindungen und Entdeckungen (bis 1500).

II. Kl. 2 Std. — Die wichtigsten Partien der Welt- und Schweizergeschichte von der Reformation bis zur französischen Revolution (1500—1800), mit Hervorhebung der für die Handelsgeschichte bedeutsamen Ereignisse.

III. Kl. 2 Std. — Das neunzehnte Jahrhundert (Behandlung wie in Kl. II).

VI. Kl. 2 Std. — Gesamtrepetitionen. Grundzüge der Gesetzes- und Verfassungskunde der Schweiz.

6. Geographie. — I. Kl. 2 Std. — Grundlehren der Allgemeinen Erdkunde. Europa. Repetition der Schweiz.

II. Kl. 2 Std. — Die vier aussereuropäischen Erdteile, mit vorwiegend praktischer Stoffwahl.

III. Kl. 2 Std. — Volkswirtschaftliche Geographie der im Welthandel wichtigen Staaten, je mit unmittelbarem Anschluss der Kolonien.

IV. Kl. 2 Std. — Das Kolonialwesen und seine Systeme; Einzelbetrachtung der heutigen Kolonialbestände — alles in Verbindung mit Ergänzung und Wiederholung des früher Erlernten.

7. Mathematik. — I. Kl. 4 Std. — Die vier Spezies mit einfachen und zusammengesetzten Buchstabengrössen. Proportionen. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Ausziehen der Quadratwurzel aus dekadischen Zahlen.

Repetition und Ergänzung der Planimetrie mit besonderer Berücksichtigung des Ausmessens und Berechnens von Flächen.

II. Kl. 2 Std. — Die wichtigsten Sätze aus der Lehre von den Potenzen, Wurzeln, Logarithmen mit Anwendung auf praktische Fälle. — Elementare Stereometrie mit besonderer Berücksichtigung des Ausmessens und Berechnens der Körper.

III. Kl. 1 Std. — Arithmetische und geometrische Reihen mit Anwendung auf Zinseszins- und Rentenberechnung.

(III. Kl. Schuljahr 1897/98, statt der in Kl. II durchgenommenen arithm. und geom. Reihen: „Elementare Stereometrie mit besonderer Berücksichtigung des Ausmessens und Berechnens der Körper.)

IV. Kl. 2 Std. Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Renten: Leibrenten und Altersrenten. Konstruktion von Sterbetafeln. Versicherungen auf den Lebensfall. Einfache Todesversicherungen. Gemischte Versicherungen. Unfallversicherungen.

8. Physik. — (Auf wesentlich experimenteller Grundlage, immerhin unter Benutzung der vorhandenen algebraischen Kenntnisse.)

II. Kl. im Winter 2 Std. — Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper mit besonderer Berücksichtigung maschineller Einrichtungen.

III. Kl. 2 Std. — Wärme: Ausdehnung, Thermometrie, Wärmekapazität, Änderung der Aggregatzustände, Strömung, Leitung, Strahlung. — Wellenlehre, Akustik und Optik: Fortpflanzung, Zurückwerfung, Brechung, Elemente der Farbenlehre. Elemente der Lehre vom Magnetismus und der Elektrizität.

(III. Kl. 1897/98. — Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Wärmelehre. Magnetismus und Elektrizität.)

IV. Kl. 2 Std. — Vervollständigungen und weitere Ausführungen: Das Sonnensystem, die Hauptvorgänge in der Atmosphäre. — Ergänzungen zur Wärmelehre: Anwendungen der Wärme in der Technik, insbesondere im Maschinenbetriebe.

Allfällig weitere Ausführung der Wellenlehre, Akustik und Optik.

In der Elektrizität eingehendere Behandung namentlich der Induktion und der Elektrotechnik.

(IV. Klasse 1897/98. — Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Wärmelehre. Magnetismus und Elektrizität. Wenn möglich Akustik und Optik.)

9. Chemie und Warenlehre. — I. Kl. 2 Std. — Grundzüge der unorganischen Experimentalchemie. Metalloide. Besondere Berücksichtigung der technisch und kommerziell wichtigen Elemente und Verbindungen.

II. Kl. 2 Std. — Chemie der Metalle. Die Gespinstfasern und ihre Verarbeitung in der Textilindustrie. (Anfang.)

III. Kl. 2 Std. — Schluss der unorganischen Chemie. Grundzüge der organischen Chemie. Die wichtigsten Artikel des Welthandels in Bezug auf Ursprung, Verarbeitung und Bedeutung, soweit möglich unter Vorweisung von Abbildungen und Produkten: Textilindustrie (Schluss), Nahrungs- und Genussmittel etc.

(III. Kl. 1897/98. — Chemie der Metalle. Die Textilfasern und ihre Verarbeitung [Fortsetzung und Schluss].)

(III. Kl. 1898/99. — Schluss der unorganischen Chemie. Grundzüge der organischen Chemie. Die wichtigsten Artikel des Welthandels [wie oben].)

IV. Kl. 3 Std. — Laboratorium: Einführung in die Methoden der chemisch-physikalischen Qualitätsprüfung der Waren. Anleitung im Gebrauch des Mikroskopes.

(IV. Kl. 1897/98. — Grundzüge der organischen Chemie. Laboratorium [wie oben].)

(IV. Kl. 1898/99. — Wie III. Klasse 1898/99, ferner Laboratorium, wie oben, soweit möglich.)

10. Naturgeschichte. — I. Kl. 2 Std. — Im Sommer: Kurze Übersicht über Bau und Leben der wichtigsten Familien der Phanerogamen. — Im Winter: Kurze Übersicht über die Wirbeltiere mit besonderer Berücksichtigung der Organisation des Menschen (Anthropologie).

11. Kaufmännische Arithmetik. — I. Kl. 3 Std. — Repetition der elementaren arithmetischen Operationen mit ganzen Zahlen, gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen. — Einübung von Abkürzungsverfahren und Proben. — Symmetrische Multiplikation. — Mischungs- und Gesellschaftsrechnung. — Die Prozenttheorie und ihre Anwendung. — Die wichtigsten Münzen, Masse und Gewichte nach Reduktionsbeispielen. — Übungen im Kopfrechnen.

II. Kl. 4 Std. — Zins- und Diskontorechnung. Terminrechnung.

Zinseszinsrechnung mit Hilfe von Zinseszinstabellen. Konstruktion der letztern mit Anleitung zur Ergänzung fehlender Auf- und Abzinsungsfaktoren.

Münzrechnung: Münzparitäten. Wertrelation von Gold und Silber. Die wichtigsten Geldwährungen. Münzreduktionen.

Warenrechnung: Mass- und Gewichtsparitäten. Berechnung von Fakturabeträgen. Bezugs- und Verkaufskalkulaturen.

Einführung in die Wechselrechnung: Wechselpari. Die Lehre vom Wechselkurse mit Bezug auf die verschiedene Notirung der festen Valuta. Die Einrichtung der Wechselkursblätter. Direkte und indirekte Wechselreduktionen mit Benutzung schweizerischer, deutscher und englischer Wechselkursblätter.

Die verschiedenen Methoden der Zinsberechnung bei Konto-Korrenten. Ausführung einfacher Beispiele nach der Staffelrechnung, der progressiven und der retrograden Methode.

Fortgesetzte Übungen im Kopfrechnen.

III. Kl. 3 Std. — Fortsetzung und Schluss der Lehre vom Konto-Korrent: Anwendung der verschiedenen Methoden der Zinsberechnung auf Konto-Korrente mit nach dem Abschlusstage verfallenden Posten, mit verschiedenem Zinsfuss in Soll und Haben und mit wechselndem Zinsfusse.

Warenrechnung: Preisparitäten- und Kalkulationstabellen.

Wechselrechnung: Wechselkommissionsrechnungen mit Spesen. Wechselarbitrage.

Effektenrechnung: Berechnung des Ein- und Verkaufswertes verschiedener Effekten. Effektenarbitrage.

Repetitionen.

(*NB.* Im Schuljahre 1897/98 müssen zu Beginn der III. Klasse noch die Abschnitte „Warenrechnung“ und „Einführung in die Wechselrechnung“ des Lehrplans der II. Klasse durchgenommen werden; dafür fallen die Effektenrechnung und Effektenarbitrage im genannten Jahre aus.)

12. Buchhaltung. — I. Kl. 2 Std. — *A. Buchhaltung.* — Zweck und Einrichtung einer geordneten Rechnungsführung. Entwicklung der Grundsätze der systematischen Buchhaltung. — Erklärung der Grundbücher und ihrer Einrichtung. Durchführung einiger ganz kurzer Geschäftsgänge in denselben mit Abschluss und Gewinn- und Verlustrechnung.

B. Kontorarbeiten. — Einführung in den kaufmännischen Briefstil. Ausarbeitung einfacher Korrespondenzbeispiele und der dazu gehörenden Fakturen, Bordereaux etc.

II. Kl. 2 Std. — *A. Buchhaltung.* — Erklärung der wichtigsten Hilfsbücher, namentlich der Scontri. — Theorie der doppelten Buchführung mit besonderer Berücksichtigung der amerikanischen und anderer synchronistischer Buchhaltungsmethoden. — Durchführung zweier einmonatlicher Geschäftsgänge nach zwei verschiedenen Methoden. Aufstellung der Schlussbilanzen.

B. Kontorarbeit. — Ausarbeitung der Korrespondenz zu diesen Geschäftsgängen. Anfertigung der dazu gehörenden Kontokorrente und sonstiger Schriftstücke: Wechsel, Anweisungen, Checks etc. — Übungen im Entwerfen von Telegrammen.

13. Handelslehre und Wirtschaftslehre. — II. Kl. 2 Std. — *A. Handelslehre.* — Die verschiedenen Arten und Formen des Handels und seine Objekte. Die wichtigsten Handelsbeförderungs- und Verkehrsmittel. — Geld. Banknoten und Papiergeld. — Grundzüge der Wechsellehre.

B. Wirtschaftslehre. — Bedürfnis. Güter. Gebrauchswert und Tauschwert. Wirtschaft.

III. Kl. 2 Std. — *A. Handelslehre.* — Die Zölle und Zollsysteme. Das Bankwesen und die Abrechnungsstellen (Clearinghouses).

B. Wirtschaftslehre. — Die Faktoren der Produktion: Natur, Arbeit und Arbeitsteilung, Kapital.

14. Handelsrecht und Wechselrecht. — III. Kl. 2 Std. — *A. Handelsrecht.* — Die Lehre vom Vertrag im allgemeinen. — Kauf und Verkauf. Darlehen. — Die rechtlichen Verhältnisse des Prinzipals, des Angestellten, des Lehrlings, des Prokuristen, des Handelsreisenden. — Auftrag (Mandat). Kommission. Werkvertrag. — Frachtvertrag. Geschäftsbücher. — Einführung in die Lehre von Handelsgesellschaften.

(Alles unter Zugrundelegung des schweiz. Obligationenrechtes und unter Berücksichtigung bestehender Usanzen.)

B. Wechselrecht. — Die Wechselgesetzgebung nach Art. 720—858 des schweiz. Obligationenrechtes unter Hinweis auf die abweichenden Bestimmungen der deutschen, österreichischen, französischen und englischen Gesetzgebung.

IV. Kl. 3 Std. — *Handelsrecht.* — Die verschiedenen Formen der Handelsgesellschaft (Fortsetzung und Schluss). — Geschäftsfirmen. Handelsregister mit Handelsamtsblatt. — Schuldbetreibung und Konkurs. — Das zürcherische Gesetz über den Handel mit Wertpapieren. — Usanzen der Zürcher Börse und der zürcherischen Seidenindustrie. — Spiel und Wette, Pfand, Depositen, Bürgschaft, Zession, Verjährung nach schweiz. Obligationenrecht. — Das schweiz. Banknotengesetz. — Patent- und Musterschutz. Handelsmarken. — Handelsverträge. — Eventuell das Versicherungswesen in seinen verschiedenen Formen und rechtlichen Grundlagen. — Schriftliche Arbeiten.

15. Kontor. — III. Kl. 6 Std. — Es werden zwei Parallelklassen gebildet: *a.* Bankabteilung. *b.* Warenabteilung (Betrieb eines reinen Handels- und Kommissionsgeschäftes in Seidenstoffen und anderen Geweben). Jede dieser Parallelklassen teilt sich wiederum in einzelne Gruppen von 4—8 Schülern, die zusammen je ein Handelsgeschäft darstellen und betreiben. Jeder Schüler bekleidet der Reihe nach die Stelle des Magaziners, Korrespondenten, Fakturisten, Buchhalters, Geschäftsführers etc. Die einzelnen Geschäfte (Schülergruppen) verkehren teils mit wirklichen, teils mit fingirten Handelsfirmen im In- und Auslande. Der Schüler soll mit allen Arbeiten vertraut werden, die ein Lehrling in einem wirklichen Handelsgeschäfte in der Regel kennen lernt.

a. Bankabteilung. Adressiren und Frankiren von Briefen und anderen Postsendungen. Anfertigen von Paketen. Korrespondenz in deutscher Sprache. Einfachere Schriftstücke in fremden Sprachen. Wechsel und Checks. Bordereaux. Kopiren aller ausgehenden Schriftstücke auf lose Blätter oder in Kopirbücher. Registriren. Überschreiben und Ablegen der Briefe in Brieffächer, Sammelmappen und Briefordner. Vervielfältigung von Schriftstücken mit dem Schapirographen.

Verbuchung aller Geschäftsvorfälle in sorgfältig geführte Grund- und Hülfsbücher. Halbjahrsbilanzen. Konto-Korrentauszüge.

Übung im Maschinenschreiben. Diktate für stenographische Aufnahme.

b. Warenabteilung. Es werden in der Hauptsache dieselben Arbeiten ausgeführt, wie in der Bankabteilung, ferner: Prüfen und Sortiren der eingehenden Stoffabschnitte. Zusammenstellen von Musterkollektionen und Preislisten. Berechnung der Verkaufspreise. Führen verschiedener Lagerbücher. Anweisungen an den Emballeur und den Spediteur. Frachtbriefe.

Gemeinschaftlicher Besuch der Warenmagazine, Fergger- und Musterzimmer eines Seidenstoffgeschäftes.

IV. Kl. 8 Std. — Während sechs Stunden per Woche arbeiten alle Schüler dieser Klasse mit der Warenabteilung der III. Klasse zusammen. Es werden ihnen hier neben einfachern Arbeiten besonders Aufgaben zugeteilt, die Erfahrung und Initiative voraussetzen.

Während der übrigen zwei Stunden wird die VI. Klasse für sich allein unterrichtet und folgendes behandelt:

Gründung einer Bank-Aktiengesellschaft. Aufnahme eines Obligationenanleihens. Durchführung einfacher und schwieriger Bank- und Börsengeschäfte. Abrechnungsstelle (Clearinghouse). Konversion des Obligationenanleihens. Liquidation oder Übergabe des Geschäftes an eine andere Gesellschaft.

Eventuell Betrieb eines Agentur- oder eines Bankgeschäftes in Frankreich, wobei die Bücher und die Korrespondenz in französischer Sprache zu führen sind.

(Die fremdsprachliche Korrespondenz wird in beiden Klassen einer doppelten Korrektur unterworfen. Während sie in sachlicher Beziehung vom Leiter des Kontors nachgesehen und verbessert wird, wird sie auf die sprachliche Richtigkeit hin jeweilen vom Lehrer der betreffenden Sprache geprüft und korrigirt.)

16. Diskussionsstunden. — IV. Kl. 2 Std. — Im Anschluss an freie Vorträge der Schüler oder Vorlesung gedruckter Abhandlungen allgemeine Diskussion.

Wiederholung, Erweiterung und Vertiefung wichtiger Abschnitte aus der Handelslehre, dem Handelsrechte, der Volkswirtschaft, der Buchhaltung, dem Verkehrswesen etc.

Grundsätze einer gesunden Geschäftsleitung. Ursachen geschäftlichen Erfolges und Niederganges. Über das Verhältnis vom Kapital zum Geschäftsumfang und die Anspannung des Kredites. Hervorragende persönliche Eigenschaften eines tüchtigen Kaufmanns.

Stellung und Beantwortung von Fragen verschiedener Natur.

17. Kalligraphie. — I. Kl. 2 Std. — Die lateinische Kurrentschrift und die Kursiv- (Karten- und Plan-)schrift. — Schnellschreibeübungen. Das kleine griechische Alphabet.

II. Kl. im Sommer 2 Std. — Die deutsche Kurrentschrift. — Im Winter 1 Std. — Die Rundschrift.

18. Turnen und militärischer Vorunterricht. — I. Kl. 2 Std. — Turnen; Lehrer und Lehrplan wie in Kl. I der technischen Abteilung.

II., III. und IV. Kl. je 1 Std. militärischer Vorunterricht: Lehrplan wie in den entsprechenden Klassen der technischen Abteilung.

Fakultative Fächer.

1. Religion. — I. Kl. 2 Std. — Leben und Lehre Jesu. Geschichte des Urchristentums.

II. Kl. 1 Std. im Sommer. — Allgemeine Vorbereitung auf den Konfirmandenunterricht, der nach den Sommerferien beginnt und mit Weihnachten abschliesst.

2. Stenographie. — I. Kl. 1 Std. — Unterricht nach vereinfachtem Stolzeschem System. (Auch Schülern höherer Klassen zugänglich, soweit es der Stundenplan erlaubt.)

3. Kalligraphie. — II. Kl. 1 Std. im Winter. — Übungen in verschiedenen Schriften.

4. Turnen. — 2 Std. in Kl. II und III; in Kl. IV 2 Std. im Sommer, 1 Std. im Winter, mit einer entsprechenden Klasse der technischen Abteilung.

5. Spanische Sprache. — IV. Kl. 3 Std. — Die Elemente der Grammatik. Lesen, Übersetzen und Besprechen von Lesestücken. Extemporalien und Memorirübungen.

6. Gesang. — In allen Klassen 1 Std. — Chorgesang (gemeinschaftlich mit dem Gymnasium).

7. Handzeichnen. — 2 Std. mit einer entsprechenden Klasse der technischen Abteilung, soweit es der Stundenplan erlaubt.

---

79. 2. Règlement pour l'école cantonale française de Porrentruy. (25 février 1896.)

Le Conseil-exécutif du canton de Berne, en exécution de la loi sur l'organisation de l'instruction publique, du 24 juin 1856, et de la loi sur les écoles cantonales, du 26 juin 1856, arrête:

Titre premier. — Commission de l'école cantonale.

Art. 1er. La Commission de l'école cantonale se compose d'un président et de douze membres. Le président et six membres doivent habiter Porrentruy ou les environs; les six autres membres représentent les districts de Courtelary, Delémont, Franches Montagnes, Laufon, Moutier et Neuveville.

Les membres de la Commission, y compris le président, sont nommés par le Conseil-exécutif, à l'exception de deux membres internes, dont la désignation est abandonnée à la ville de Porrentruy.

La durée des fonctions de la Commission est de quatre années.

Art. 2. Les sept membres résidant à Porrentruy sont spécialement chargés des affaires courantes et de la surveillance générale.

La Commission plénière n'est appelée à siéger que dans les affaires importantes, principalement pour les mesures d'organisation, les propositions de maîtres, les examens, etc.

Art. 3. La Commission désigne dans son sein un vice-président et un caissier.

Le président pourvoit au secrétariat.

Art. 4. La Commission se réunit aussi souvent que les besoins de l'école l'exigent. Il sera tenu procès-verbal des délibérations.

Art. 5. La Commission veille à l'observation des lois, règlements et ordonnances qui concernent l'école, tant sous le rapport de l'enseignement que sous celui de l'ordre intérieur et de la discipline; elle a pour intermédiaires le Recteur et le Proviseur, qui reçoivent spécialement ses instructions. Elle prend toutes les mesures propres à assurer les ressources et à conserver la fortune de l'établissement. Elle autorise les dépenses courantes et vérifie la comptabilité du caissier.

Art. 6. Elle soumet ou propose à la Direction de l'instruction publique les améliorations jugées nécessaires. Elle donne son préavis sur les mesures à prendre par l'autorité supérieure. Elle veille à l'exécution du plan d'études et à l'application de l'ordre journalier, qui doit être soumis à son approbation avant le commencement de l'année scolaire. Elle dresse les comptes annuels et les soumet à la Direction de l'instruction publique.

Art. 7. Aucun manuel d'enseignement ne peut être introduit dans l'école sans l'assentiment de la Direction de l'instruction publique.

Art. 8. La Commission de l'école cantonale publie chaque année après la fin des cours un rapport détaillé sur la marche de l'établissement; ce rapport contiendra le programme des leçons données dans l'année et pourra être accompagné d'un travail littéraire ou scientifique rédigé par un maître de l'établissement.

Art. 9. Sur la proposition du corps enseignant, la Commission fait les promotions et prononce l'exclusion d'élèves en faute. Elle fixe la rentrée des classes, le commencement des vacances et l'époque des examens.

Art. 10. Chaque membre de la Commission est tenu de visiter l'école au moins une fois par trimestre et d'assister aux examens de fin d'année.

Art. 11. Le président et le secrétaire perçoivent chacun un traitement fixe de fr. 100 par année; le caissier a un traitement de fr. 200. Les autres membres ont droit à une vacation de fr. 5 pour chaque séance. Les frais de déplacement des membres externes leur seront bonifiés à raison du 20 cts. par kilomètre.

Titre II. — Recteur et Proviseur.

Art. 12. Le Recteur est nommé par le Conseil-exécutif sur la proposition de la Commission. Il représente l'établissement vis-à-vis des autorités scolaires et des parents. Il assiste avec voix consultative aux réunions de la Commission et préside le corps enseignant, dont il est l'organe auprès d'elle. Il veille à l'exécution des lois et règlements et des décisions de l'autorité scolaire, à l'observation du plan d'étude et de l'ordre journalier, et en général, au maintien de l'ordre et de la discipline dans l'établissement. Il tient le registre des élèves, envoie les notes trimestrielles et dirige les fêtes de promotions; il rédige l'ordre journalier et fait des propositions à la Commission pour les congés extraordinaires.

Art. 13. Le Proviseur est adjoint au Recteur pour veiller à l'exécution du plan d'études et de l'ordre journalier, ainsi qu'au maintien de la discipline; il tient le contrôle et perçoit les finances d'entrée et de promotion, ainsi que les amendes fixées par le Recteur. En cas d'absence ou d'empêchement du Recteur, le Proviseur en remplit les fonctions.

La Commission se réserve d'étendre les obligations du Proviseur suivant les besoins de l'établissement.

Art. 14. Le Recteur doit assister au moins une fois par trimestre à une leçon de chaque cours et faire rapport à la Commission sur le résultat de ses visites.

Titres III. — Corps enseignant.

Art. 15. Les maîtres donnent l'enseignement qui leur est assigné par leur acte de nomination. Au cas où ils n'auraient pas le nombre d'heures fixé par la mise au concours de leur place, ils peuvent être chargés d'autres leçons, même dans les classes inférieures, à moins que ces cours ne leur soient absolument étrangers.

Art. 16. Lorsqu'un maître sera dans le cas de s'absenter d'une leçon, il devra en prévenir le Recteur, autant que possible dès la veille. Pour toute absence de plus de trois jours, le maître est tenu de demander congé au président de la Commission, par l'entremise du Recteur.

Art. 17. Chaque maître doit seconder le Recteur et le Proviseur pour le maintien de la discipline générale. Dans ce but, la Commission élaborera un

règlement d'intérieur renfermant les prescriptions spéciales concernant les maîtres et les élèves.

Les maîtres de classe sont chargés de la discipline de leur classe respective.

Les moyens à leur disposition pour obtenir ce résultat sont:

1° Les avertissements.

2° Les arrêts à domicile ou dans l'établissement sous la surveillane d'un maître.

3° Le rapport au Recteur.

Ils peuvent demander l'avertissement par devant la conférence des maîtres ou la Commission de l'école.

En cas de négligence habituelle de la part d'un élève, ils feront rapport au Recteur, qui avertira les parents.

Les maîtres ont le devoir de réprimander les élèves qui se trouvent en faute, soit dans l'intérieur de l'établissement, soit au dehors, et de faire rapport au Recteur.

Les pensums à domicile, les châtiments corporels et les réprimandes injurieuses sont interdits.

Art. 18. La Commission désigne parmi les membres du corps enseignant un bibliothécaire, un conservateur du musée et un directeur du jardin botanique.

Titre IV. — Conférences du corps enseignant.

Art. 19. Le corps enseignant tient des conférences mensuelles sous la présidence du Recteur.

S'il est nécessaire de traiter des questions spéciales d'enseignement, le Recteur convoque en conférence particulière les maîtres que cela concerne.

Art. 20. Le corps enseignant nomme un secrétaire, dont les fonctions, qui sont obligatoires, durent une année. Le secrétaire rédige le procès-verbal des délibérations.

Art. 21. Tous les maîtres sont tenus d'assister assidûment aux conférences. En tête du procès-verbal sont inscrits les noms des membres présents. La Commission a le droit de se faire soumettre le registre des procès-verbaux.

Art. 22. Le corps enseignant discute le choix et l'application des méthodes; il veille à ce que le même esprit règne dans l'enseignement d'une branche dont les différents degrés sont confiés à plusieurs maîtres. Il s'entretient du développement moral et intellectuel des élèves.

Il discute et arrête les notes trimestrielles, ainsi que les promotions et les certificats de sortie. Il veille à ce que les élèves ne soient point surmenés par les travaux à domicile; il apprécie les cas graves d'indiscipline; en général, il s'occupe de tout ce qui touche à l'enseignement et à la discipline de l'école.

Le corps enseignant fait à la Commission des propositions pour la fixation des vacances, la rentrée des classes, les examens, fêtes scolaires et voyages. Il adresse à la Commission, à la fin de chaque année, un rapport exact sur la marche de l'établissement durant l'année écoulée. Dans ce rapport, il consigne les observations qu'il désire voir soumettre aux autorités supérieures.

Le rapport est rédigé par le Recteur sur les notes fournies par les maîtres.

Titre V. — Elèves.

Art. 23. L'admission des élèves n'a lieu qu'au commencement de chaque semestre. Les exceptions sont réservées à la Commission.

Les élèves qui désirent être admis à l'école devront se faire inscrire chez le Recteur.

Art. 24. Les conditions d'admission sont, pour la classe inférieure:

1° Avoir dix ans révolus.

2° Posséder les connaissances préliminaires exigées par le plan d'études et constatées par un examen (art. 5 de la loi sur les écoles cantonales).

Pour l'admission dans les classes intermédiaires:

Posséder les connaissances requises pour l'âge correspondant à la classe et constatées par un examen.

Les examens d'admission seront faits par une commission spéciale, nommée et présidée par le Recteur.

Art. 25. La rétribution scolaire est de fr. 40 par an pour les 5 classes supérieures; elle est payable par semestre et d'avance. Les cas d'exemption sont du ressort de la Commission, qui en dressera un état chaque semestre.

Chaque élève versera au fonds de l'école un droit d'entrée de fr. 5 et payera une contribution de fr. 2 à chaque promotion.

Tout élève qui se sera absenté sans excuse suffisante sera puni d'une amende de 10 centimes par heure d'absence. Si le nombre des absences non justifiées dépasse par mois le dixième des leçons, l'élève sera soumis à une peine disciplinaire.

Titre VI. — Examens.

Art. 26. Les examens de promotions se composent d'exercices par écrit et d'exercices oraux.

Les exercices par écrit consistent dans une composition faite en classe.

Les sujets sont arrêtés dans une conférence des maîtres respectifs et les compositions sont surveillées par les délégués de la Commission. Les dernières compositions seront mises, une fois corrigées, sous les yeux des examinateurs, pendant l'examen oral, ainsi que les cahiers de devoirs, les dessins et les exercices calligraphiques.

Art. 27. La promotion n'a lieu qu'une fois par an, à la fin de l'année. La promotion est basée sur les exercices écrits des élèves, sur les notes de l'année et celles de l'examen final.

Si la majorité des notes est mauvaise, l'élève est tenu de doubler la classe; si elles sont médiocres, on aura surtout égard à l'application durant l'année. Tout élève ayant fait deux années la même classe sans résultat satisfaisant n'est plus admis dans l'établissement, sauf les cas d'excuses plausibles, qui sont du ressort de la Commission.

Art. 28. Les élèves qui quittent l'établissement ont droit à des certificats de sortie, lorsqu'ils ont annoncé au recteur leur sortie quinze jours à l'avance.

Titre VII. — Dispositions générales et finales.

Art. 29. L'année scolaire s'ouvre au printemps, à la date fixée par la Commission. Les vacances d'automne dureront en général huit semaines et celles du printemps trois semaines.

Art. 30. Il y aura annuellement une course scolaire ou une course de cadets subventionnée par la Commission, qui désignera les classes devant y prendre part.

Art. 31. La Commission nomme un concierge, qui est chargé de maintenir en ordre et en bon état de propreté l'intérieur des bâtiments de l'école. Il est sous la surveillance immédiate du Recteur, et ses attributions sont déterminées dans un règlement spécial.

Art. 32. Le présent règlement abroge celui du 28 mai 1879 et entre immédiatement en vigueur. La nomination de la Commission de l'école cantonale aura lieu à nouveau pour le 1er avril 1896.

---

80. s. Lehrpläne der Kantonsschule des Kantons Luzern. (Vom 8. August 1895.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in Revision der Lehrpläne für die höhere Lehranstalt vom 30. Juli 1874,

Mit Hinsicht auf das Erziehungsgesetz vom Jahre 1879 und die Vollziehungsverordnung zu demselben vom 2. März 1894, beschliesst:

A. *Allgemeine Bestimmungen.*

§ 1. Der Lehrplan bestimmt den Umfang der Lehrfächer, sowie die Anzahl der denselben zugewiesenen Unterrichtsstunden und deren Verteilung auf die einzelnen Klassen und stellt zugleich die wichtigsten Grundsätze auf, welche in Bezug auf die Art und Weise der Behandlung der verschiedenen Lehrgegenstände massgebend sein sollen.

§ 2. Der Unterricht wird in einer dem betreffenden Fache und der betreffenden Klassse entsprechenden Gründlichkeit und nach bewährter Methode erteilt, wobei für die humanistische Abteilung der Kantonsschule das Ziel der gelehrten Geistesbildung massgebend ist.

§ 3. Dem Unterrichte eines jeden Faches soll, wenn immer möglich, ein Lehrbuch zu Grunde gelegt und es soll hiebei wie auch beim Lesen eines Klassikers auf den Gebrauch der gleichen Ausgabe gedrungen werden.

§ 4. In Bezug auf diejenigen Fächer, deren sukzessiver Unterricht in verschiedene Hände gelegt ist, oder die mit ihrem Stoffe ineinander übergreifen, sollen, damit nicht einzelne Punkte übergangen oder mehrmals oder von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus behandelt werden, die Lehrer über Methode und Umfang des Unterrichtes sich mit einander ins Einverständnis setzen. Dies gilt namentlich von denjenigen realistischen Lehrgegenständen, die einen streng methodischen Aufbau erfordern.

§ 5. Der Religionsunterricht wird im Sinn und Geiste der römisch-katholischen Kirche erteilt. Die Angehörigen anderer Konfessionen sind zum Besuche desselben nicht gehalten.

Am Gymnasium und an der Realschule wird der systematische Unterricht von einem historischen begleitet und gestützt; am Lyzeum soll eine wissenschaftliche Begründung der christlichen bezw. der katholischen Grundlehren geboten werden.

§ 6. Der Unterricht in der Philosophie soll ein systematisches Ganzes geben und die Studirenden in das Wesen und die Geschichte dieser Wissenschaft einführen.

Zur Förderung der Fertigkeit in der Auffassung von philosophischen Fragen und zur Weckung des Interesses an solchen empfiehlt es sich, über hiezu geeignete Gegenstände bisweilen Disputationen abhalten zu lassen. Desgleichen wird empfohlen, hie und da eine der betreffenden Disziplinen in lateinischer Sprache zu behandeln.

§ 7. Im Sprachunterrichte am Gymnasium und Lyzeum soll unter tunlicher Berücksichtigung des historisch-vergleichenden Momentes das Hauptgewicht immerhin auf tüchtige Übung und Schulung und gewandtes Können gerichtet werden.

§ 8. Im Lyzeum soll der Unterricht in den Sprachen einen durch Lektüre begründeten literarischen Kursus bilden und zwar soll während der zwei Jahre in jeder Sprache ein zusammenhangendes Stück eines historischen, eines rhetorischen und eines philosophischen Prosaikers und ein Drama eines klassischen Dichters gelesen und erklärt werden. Überhin soll eine Übersicht der griechischen und römischen Literatur gegeben werden, bei deren Darstellung vor allem auf die Entstehung und Entwicklung der einzelnen Literaturgattungen Rücksicht zu nehmen ist.

§ 9. Zu jedem Klassiker, der gelesen wird, soll eine kurze Einleitung gegeben werden, welche dem Schüler das Nötigste zum Verständnisse des betreffenden Schriftstellers und der betreffenden Literaturgattung mitteilt.

Die Lektüre soll in der Regel eine zusammenhangende, nicht zerstückelte sein und es soll zu gleicher Zeit nur ein, höchstens zwei Schriftsteller, ein prosaischer und ein poetischer, gelesen werden.

§ 10. Bei der Lektüre, zumal in den obern Klassen, ist ausser auf die Erklärung von grammatikalischen, geschichtlichen und archäologischen Fragen besonders auch auf Erörterungen über die Disposition und stilistische beziehungsweise oratorische oder poetische Behandlung des Stoffes Gewicht zu legen.

§ 11. Die Interpretation soll ausser zur Förderung der Kenntnis in der betreffenden fremden Sprache zugleich auch zur Vervollkommnung in der deutschen Sprache dienen und es wird daher der Lehrer darauf dringen, dass die Schüler bei der Übersetzung in die Muttersprache sich einer richtigen und schönen Ausdrucksweise bedienen.

§ 12. In den obern Klassen soll jeder Sprachunterricht nach Möglichkeit auch zur Ausbildung in der Kunst der Rede verwertet werden.

§ 13. In den Unterrichtsstunden der neuern fremden Sprachen sollen Lehrer und Schüler wenigstens vom dritten Kurse an sich der betreffenden Sprache bedienen.

§ 14. Es soll den Schülern nicht gestattet werden, in einem und demselben Jahre mit dem Studium von mehr als einer fremden Sprache zu beginnen.

§ 15. Die Vorträge in der Geschichte in den obern Klassen bezwecken vorzugsweise eine pragmatische Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Kulturzustände der wichtigsten Völker und Staaten der betreffenden Zeit.

§ 16. In den realistischen Fächern sollen die vorgeschriebenen Disziplinen so gelehrt werden, dass die Schüler für den Antritt eines jeden Berufsstudiums die nötige Vorbildung erhalten.

§ 17. Die Lehrer sollen sich, soweit der Unterricht in deutscher Sprache erteilt wird, durchwegs der reinen schriftdeutschen Sprache bedienen und sie sollen darauf halten, dass dies auch seitens der Schüler geschieht.

§ 18. Die Lehrer sollen sich auf den Unterricht sorgfältig vorbereiten und zu diesem Zwecke ein ausführliches Vorbereitungsheft führen. Ist letzteres wegen der Beschaffenheit des zu behandelnden Stoffes zu umständlich oder wegen des verordneten Lehrmittels überflüssig, so soll für jede Stunde das Unterrichtspensum wenigstens summarisch in ein besonderes Heft eingetragen werden.

§ 19. Bei der Aufstellung der Stundenpläne soll darauf geachtet werden, dass die den einzelnen Lehrern überbundenen, sowie die in den einzelnen Klassen für ein und dasselbe Fach eingeräumten Stunden annähernd gleichmässig auf die verschiedenen Wochentage verteilt werden.

§ 20. Die Schüler sollen nicht in einer ihre leibliche Gesundheit und die Frische ihres Geistes gefährdenden Weise mit Hausaufgaben beladen werden, andererseits soll aber auch dafür gesorgt werden, dass sie nicht mitunter gar keine oder wenigstens keine ausreichende Beschäftigung haben. Namentlich sollen die Fachlehrer mit den sogenannten Repetitionen nie zu lange zuwarten, sondern jeweilen schön nach wenigen Stunden wieder solche veranstalten und überhin in betreff derselben sich mit einander verständigen, auf dass nicht für eine und dieselbe Klasse die Repetitionen in zwei oder mehr Fächern auf den nämlichen Tag angesetzt werden.

B. Lehrplan für das Gymnasium und das Lyzeum.

I. Religionsunterricht. — 1. Klasse. — 1. Biblische Geschichte des Alten Testaments. — 2. Katholische Glaubenslehre. Der 1. Glaubensartikel. — 3. Von den Geboten.

2. Klasse. — 1. Biblische Geschichte des Neuen Testaments. — 2. Katholische Glaubenslehre. 2. bis 12. Glaubensartikel. — 3. Von den Gnadenmitteln.

3. Klasse. — 1. Lehre von der göttlichen Offenbarung. — 2. Das katholische Kirchenjahr.

4. Klasse. — 1. Katholische Glaubenslehre, auf höherm Standpunkte. — 2. Katholische Sittenlehre, auf höherm Standpunkte.

5. Klasse. — 1. Geschichte der vorchristlichen Offenbarung. — 2. Kirchengeschichte.

6. Klasse. — Fortsetzung der Kirchengeschichte bis zur Gegenwart.

7. Klasse. — 1. Philosophische Apologetik: *a.* Wesen und Ursprung der Religion; *b.* Theorie der Offenbarung; *c.* Beweis für den göttlichen Ursprung, bezw. die Wahrheit des Christentums; *d.* Lehre von der Kirche. — 2. Gelegentliche Lektüre aus der hl. Schrift (im Urtext).

8. Klasse. — 1. Philosophische Apologetik: *a.* Verhältnis der Wissenschaft zum christlichen Glauben im allgemeinen; *b.* spekulative Darstellung und Begründung der einzelnen Wahrheiten des christlichen Lehrsystems. — 2. Gelegentliche Lektüre aus der hl. Schrift (im Urtext).

II. Lateinische Sprache. — 1. Klasse. — 1. Grammatik: Formenlehre der verschiedenen Wortarten (die unregelmässigen Verben wenigstens zum Teil). — 2. Übung der Formen an einem der Grammatik zur Seite gehenden Übungsbuche mit lateinischen und deutschen Übersetzungsbeispielen. Herbeiziehung einzelner syntaktischer Regeln. Exerzitien. — 3. Übersetzung von zusammenhängenden Erzählungen, von Fabeln u. s. w. aus einem entsprechenden Lesebuche. Extemporalien.

2. Klasse. — 1. Vollendung der Formenlehre (mit Ausschluss der Wortbildungslehre). — 2. Übung derselben wie in der ersten Klasse. Exerzitien. — 3. Übersetzung aus dem lateinischen Lesebuche. — Übersetzung einiger vitae aus Cornelius Nepos, Cäsar. Extemporalien.

3. Klasse. — 1. Wiederholung schwieriger Punkte aus der Formenlehre, Syntax des einfachen Satzes. — 2. Mündliche und schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische und zwar: *a.* einzelne Sätze zur Einübung der syntaktischen Regeln; *b.* zusammenhängende Stücke zur Bildung des lateinischen Stils. Exerzitien. — 3. Lektüre: Julius Cäsar, Cornelius Nepos; Stücke aus Ovid, nach passender Auswahl — zur Abwechslung eine entsprechende Chrestomathie aus Livius. Extemporalien.

4. Klasse. — 1. Wiederholung der Syntax des einfachen Satzes, besonders der schwierigern Punkte derselben; Syntax des zusammengesetzten Satzes. Das Wichtigste aus der Prosodie und Metrik. — Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische nebst Exerzitien, wie in der dritten Klasse, mit entsprechend erhöhten Anforderungen. — 3. Lektüre: Sallust, Ovids Metamorphosen. Extemporalien.

5. Klasse. — 1. Wiederholung schwieriger Punkte aus der Syntax; Stilistik und Synonymik; Metrik. — 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische zur Bildung des lateinischen Stils. — 3. Freie schriftliche Arbeiten und Stilübungen. — 4. Lektüre: Vergil (Elegien aus Ovid), Horaz; Cicero, Livius (Sallust). Extemporalien. — Memorirübungen.

6. Klasse. — Fortsetzung der Stilistik und Synonymik. — Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, wie in der fünften Klasse, mit entsprechend erhöhten Anforderungen. — 3. Freie schriftliche Arbeiten und Stilübungen. — 4. Lektüre: Cicero (Quintilian, besonders lib. X), Livius; Horaz, besonders Oden und Epoden und Ars poetica. Extemporalien. — 5. Memorirübungen.

7. Klasse. — 1. Lektüre: *a.* Drama: Plautus, Terenz; *b.* Philosophie: Cicero; *c.* Geschichtsschreibung: Tacitus, Germania, Agricola; *d.* Briefliteratur: Cicero, Seneca, Plinius; *e.* Rhetorik: Cicero, auctor ad Herennium, Tacitus. — Kursorisch. eine leichtere Schrift. — 2. Stilübungen. — 3. Memoriren von Sentenzen und Zitaten.

8. Klasse. — 1. Lektüre: *a.* Lyrik: Catull, Properz, Tibull, Ovid, Horaz (Satiren und Episteln); *b.* Philosophie: Seneca; *c.* Geschichtsschreibung: Tacitus. Historien und Annalen; Suetonius; *d.* ein christlicher Schriftsteller (Minutius Felix, Lactantius, Hymnendichter). — Kursorisch, eine leichtere Schrift. — 2. Stilübungen.

III. Griechische Sprache. — 3. Klasse. — 1. Die attische Formenlehre bis zu den Verben auf μι. — 2. Worbildungslehre. — 3. Übersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche und umgekehrt. Exerzitien und Extemporalien.

4. Klasse. — 1. Grammatik: *a.* Wiederholung und Vollendung der Formenlehre; *b.* Syntax: Lehre vom genus und numerus, vom Artikel, von den casus und den Präpositionen. — 2. Übersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche und umgekehrt. Exerzitien. — 3. Lektüre: Xenophon (Anabasis oder eine Chrestomathie mit ausgewählten Abschnitten aus der Anabasis, der Kyropädie und den Memorabilien). Extemporalien.

5. Klasse. — 1. Grammatik: *a.* Wiederholung der schwierigern Teile aus der Formenlehre und der bisher behandelten Abschnitte aus der Syntax; *b.* Lehre vom Gebrauche der modi und vom Infinitiv; *c.* Lehre vom homerischen und herodotischen Dialekte. — 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Griechische. Stilübungen. — 3. Lektüre: *a.* Herodot oder Plutarchs Biographien; *b.* Homers Odyssee. Extemporalien. — 4. Memorirübungen.

6. Klasse. — 1. Grammatik: *a.* Wiederholung der schwierigern Teile der bisher behandelten Abschnitte aus der Syntax; *b.* Lehre vom Partizip, von der Attraktion, von den Fragesätzen, den Negationen und den Partikeln. — 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Griechische. Stilübungen. — 3. Lektüre: *a.* Xenophons Memorabilien; *b.* Demosthenes (Lysias, Isokrates); *c.* Homers Ilias. Extemporalien. — 4. Memorirübungen.

7. Klasse. — 1. Lektüre: *a.* Tragödie: Sophokles, Äschylos, Euripides; *b.* Philosophie: Plato (Kriton, Apologie); *c.* Geschichtsschreibung: leichtere Abschnitte aus Thukydides; *d.* Redner: Demosthenes; *e.* Kursorisch, ein leichterer Schriftsteller, z. B. Dio Chrysostomus, Plutarch. — 2. Stilübungen.

8. Klasse. — 1. Lektüre: *a.* Lyriker, nach einer Anthologie, Theokrit; *b.* Aristophanes; *c.* Philosophie: Plato, eine schwierigere Schrift; Aristoteles, Ethik, Poetik, Politik; *d.* Geschichtsschreibung: Schwierigere Abschnitte aus Thukydides; *e.* Kursorisch, eine leichtere Schrift. — 2. Stilübungen.

IV. Geschichte der griechischen und der lateinischen Sprache und Literatur. — (In der 7. und 8. Klasse.) — 1. Bedeutung des klassischen Altertums für die Neuzeit, besonders für die deutsche Literatur. — 2. Kurzer fasslicher Abriss der Geschichte der griechischen und der lateinischen Sprache; einige fassliche Punkte aus der Sprachwissenschaft (Lateinisch, Griechisch, Deutsch). — 3. Übersicht über die Literatur der Griechen und Römer, im Hinblick auf die kulturhistorische Entwicklung dieser beiden Völker. — 4. Einlässlichere Behandlung der in den Schulen gelesenen Schriftsteller.

V. Deutsche Sprache. — 1. Klasse. — 1. Grammatik: Formenlehre. — 2. Lesen und Erklären poetischer und prosaischer Musterstücke. — 3. Übung im Vortrage von auswendig gelernten Gedichten. — Schriftliche Arbeiten.

2. Klasse. — 1. Grammatik: Syntax. — 2.—4. wie in der ersten Klasse.

3. Klasse. — 1. Wiederholung der Grammatik. — 2. Allgemeine Stillehre. — 3. Lesen und Erklären poetischer und prosaischer Musterstücke. — 4. Theorie der Deklamation. — 5. Übungen im Vortrage (Rezitiren von Gedichten; Deklamationen; Reproduktion von grössern Erzählungen in richtiger und fliessender Darstellung). — 6. Schriftliche Arbeiten.

4. Klasse. — 1. Stillehre: *a.* Wiederholung des bisher Behandelten; *b.* spezielle Stillehre. — 2. Lesen und Erklären poetischer und prosaischer Musterstücke. — 3. Übungen im Vortrage (Deklamationen, Reden; Reproduktion grösserer Erzählungen und Schilderungen in richtiger und fliessender Darstellung). — 4. Schriftliche Arbeiten.

5. Klasse. — 1. Die Hauptpunkte der Phonetik. — 2. Einführung in die Kunst der Rede: *a.* kurze Theorie; *b.* praktische Übungen: Referate, Vorträge (Deklamationen und kleinere selbstverfasste Reden). — 3. Lektüre: Erklärung und Besprechung prosaischer und poetischer Stücke aus einem Lesebuche; Lektüre eines grössern klassischen Schriftwerkes; Privatlektüre unter der Kontrolle des Lehrers. — 4. Aufsätze und kleinere schriftliche Übungen.

6. Klasse. — 1. Poetik. — 2. Geschichte der deutschen Literatur, die alte Zeit. — 3. Lektüre prosaischer und poetischer Stücke aus einem Lesebuche; Lektüre eines oder mehrerer grösserer klassischer Schriftwerke; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers. — 4. Deklamationen, Vorträge. Reden (selbstverfasste und fremde). — 5. Aufsätze und kleinere schriftliche Arbeiten.

7. Klasse. — 1. Geschichte der deutschen Literatur, Mittelalter und Neuzeit bis zum Beginn der zweiten Blütenperiode. — 2. Die Hauptpunkte der mittelhochdeutschen Grammatik mit Berücksichtigung des Neuhochdeutschen und der Mundart. — 3. Lektüre: klassische Schriftwerke der neuhochdeutschen Blütenperiode; das Nibelungenlied, eventuell Proben aus andern mittelhochdeutschen Epen; Privatlektüre unter der Kontrolle des Lehrers. — 4. Vorträge und Reden (selbstverfasste und fremde). — 5. Aufsätze.

8. Klasse. — 1. Geschichte der deutschen Literatur, von der zweiten Blütenperiode bis zur Gegenwart. — 2. Lektüre: Walter von der Vogelweide, eventuell Proben anderer mittelhochdeutscher Lyriker; Proben aus der ältern neuhochdeutschen Literatur; klassische Schriftwerke der neuhochdeutschen Blütenperiode; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers. — 3. Vorträge und Reden (selbstverfasste und fremde). — 4. Aufsätze.

VI. Französische Sprache. — 2. Klasse. — 1. Grammatik: Die Formen- und die Satzlehre, mit Berücksichtigung des Lateinischen. — 2. Übersetzen und Erklären leichter Lesestücke.

3. Klasse. — 1. Wiederholung der Formen- und der Satzlehre. — 2. Wortbildungs- und Lautlehre. — 3. Lesen und Übersetzen; mündliche und schriftliche Übertragungen aus dem Deutschen ins Französische. — 4. Sprech- und Memorirübungen.

4. Klasse. — 1. Wissenschaftliche Behandlung der Grammatik, unter steter Beziehung auf das Lateinische. — 2. Übersetzen und Erklären historischer, rhetorischer und dramatischer Darstellungen; Übertragungen aus dem Deutschen ins Französische. — 3. Sprech- und Memorirübungen und Diktate. — 4. Leichte Briefe und andere schriftliche Arbeiten.

5. Klasse. — 1. Lektüre aus klassischen Schriftstellern, in Verbindung mit der Literaturgeschichte. — 2. Sprech- und Memorirübungen und Diktate. — 3. Leichte Briefe und andere schriftliche Arbeiten.

6. Klasse. — 1. Fortsetzung der französischen Literaturgeschichte, mit entsprechender Lektüre. — 2. Sprech- und Memorirübungen und Diktate. — 3. Briefe und andere schriftliche Arbeiten.

7. und 8. Klasse. — 1. Fortsetzung und Schluss der französischen Literaturgeschichte mit entsprechender Lektüre. — 2. Briefe und andere schriftliche Arbeiten.

VII. Italienische Sprache. — 1. Kurs. — 1. Grammatik: *a.* Formenlehre, Kenntnis des regelmässigen Verbums; *b.* die nötigsten Regeln der Syntax. — 2. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken und leichte Lektüre, an Hand der eingeführten Grammatik. Memorirübungen.

2. Kurs. — 1. Grammatik: *a.* erweiterte Formenlehre, die unregelmässigen Verben; *b.* Syntax. — 2. Übersetzen der Lese- und Übungsstücke der Grammatik; freie Satzübungen mit unregelmässigen Verben; Italianismen. — 3. Lektüre: das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere Lektüre aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen moderner Schriftsteller. — 3. Sprech- und Memorirübungen und Diktate.

3. Kurs. — 1. Wiederholung und Ergänzung des grammatikalischen Studiums. — 2. Übersetzen aus dem Deutschen ins Italienische, an Hand des Lehrbuches oder eines Übungsbuches; kurze freie Aufgaben. — 3. Lektüre: Das eingeführte Lesebuch nebst novellistischen, biographischen, historischen und dramatischen Werken moderner Schriftsteller aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen; Dialoge und leichte Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör. — 4. Sprech- und Memorirübungen und Diktate.

VIII. Englische Sprache. — 1. Kurs. — 1. Grammatik: *a.* Formenlehre; *b.* die nötigsten Regeln der Syntax. — 2. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken. — 3. Sprech- und Memorirübungen.

2. Kurs. — 1. Grammatik: *a.* erweiterte Formenlehre; *b.* Syntax. — 2. Mündliche und schriftliche Übersetzung von Lese- und Übungsstücken. — 3. Lektüre: das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere zusammenhängende Lektüre aus Schulbibliotheken oder andern passenden Sammlungen. — 4. Sprech- und Memorirübungen und Diktate.

3. Kurs. — 1. Fortsetzung und Vollendung des grammatikalischen Studiums. — 2. Mündliche und schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische. — 3. Lektüre: Fortsetzung des im Lehr- und Lesebuche enthaltenen Stoffes; novellistische, biographische, historische und dramatische Werke aus Schulbibliotheken und Sammlungen moderner Schriftsteller. Dialoge und Komödien zum Übersetzen nach dem Gehör. — 4. Sprech- und Memorirübungen und Diktate.

IX. Geschichte. — 1. Klasse. — Die allgemeine Geschichte bis zur Zeit der Römer.

2. Klasse. — Geschichte der Römer und ihrer Zeit bis zum Untergange des weströmischen Reiches.

3. Klasse. — Die allgemeine Geschichte des Mittelalters mit Berücksichtigung der Schweizergeschichte in diesem Zeitalter.

4. Klasse. — Die allgemeine Geschichte der neuern Zeit, mit einlässlicher Berücksichtigung der Schweizergeschichte in diesem Zeitalter.

5. Klasse. — Einlässliche Darstellung der Geschichte des Altertums bis zur Römerzeit, mit spezieller Rücksichtnahme auf die Kultur und Kunst und die Staatsverfassung bei den Griechen.

6. Klasse. — Einlässliche Darstellung der Geschichte der Römer und ihrer Zeit bis zum Untergange des weströmischen Reiches, mit spezieller Rücksichtnahme auf die Kultur und Kunst und die Staatsverfassung bei denselben.

7. Klasse. — Einlässliche Darstellung der allgemeinen und der Schweizergeschichte des Mittelalters, mit spezieller Berücksichtigung der Kulturgeschichte und in pragmatischer Behandlung.

8. Klasse. — Einlässliche Darstellung der allgemeinen und der Schweizergeschichte der Neuzeit, mit spezieller Berücksichtigung der Kultur- und Verfassungsgeschichte.

X. Geographie. — 1. Klasse. — Geographie der Schweiz. Kartenskizzen.

2. Klasse. — Allgemeine Völkerkunde. Spezielle physikalische und allgemeine politische Geographie der fünf Erdteile. Kartenskizzen.

3. Klasse. — Die Grundbegriffe der mathematischen Geographie. Einlässliche physikalische und politische Geographie von Europa, besonders von Deutschland. Kartenskizzen.

4. Klasse. — Einlässliche physikalische und politische Geographie der aussereuropäischen Erdteile. Kartenskizzen.

5. Klasse. — Die aussereuropäischen Erdteile mit besonderer Rücksicht auf ihre politische Gestaltung.

6. Klasse. — Länderkunde Europas, besonders einlässlich die Schweiz.

XI. Philosophie. — 7. Klasse. — *a.* Propädeutik oder encyklopädische Einleitung in das wissenschaftliche Studium im allgemeinen und in dasjenige der Philosophie insbesondere. — *b.* Empirische Psychologie. — *c.* Logik. — *d.* Erkenntnislehre. — *e.* Metaphysik (allgemeiner Teil). — *f.* Ästhetik.

8. Klasse. — *a.* Spezielle Metaphysik (Kosmologie, Anthropologie und Theodicee); *b.* Ethik und Naturrecht; *c.* Geschichte der Philosophie bis zur Gegenwart.

XII. Mathematik. — 1. Klasse. — Arithmetik: Gemeine und Dezimalbrüche, Proportionen (der einfache und zusammengesetzte Zweisatz), Zins-, Diskonto-, Mischungs- und übrige Prozentrechnungen.

2. Klasse. — 1. Algebra: die Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen; leichtere Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. — 2. Geometrie: die geraden Linien und die Winkel, das Dreieck und das Viereck.

3. Klasse. — 1. Algebra: Proportionen; Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten; die Lehre von den Potenzen. — 2. Geometrie: Lehrsatz des Pythagoras; die Polygone; der Kreis; Proportionen unter Linien; Ähnlichkeit der Figuren.

4. Klasse. — 1. Algebra: Wurzelgrössen, imaginäre Zahlen, Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten. — 2. Geometrie: Inhaltsberechnung der Figuren und sonstige Berechnungen aus der Planimetrie, Konstruktion algebraischer Gleichungen.

5. Klasse. — 1. Algebra: Logarithmen, Kettenbrüche, Gleichungen des zweiten Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten, diophantische Gleichungen. — 2. Geometrie: Neuere Geometrie, ebene Trigonometrie (erster Teil).

6. Klasse. — 1. Algebra: arithmetische Reihen erster und höherer Ordnungen, geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung, Aufgaben über Maxima und Minima. — 2. Geometrie: Anwendung der ebenen Trigonometrie, Stereometrie.

7. Klasse. — 1. Algebra: Kombinatorik, Wahrscheinlichkeitsrechnung, der binomische Lehrsatz, kubische Gleichungen. — 2. Geometrie: Sphärische Trigonometrie.

8. Klasse. — Analytische Geometrie der Ebene. Übersicht über die behandelten mathematischen Disziplinen.

XIII. Naturgeschichte. — 5. Klasse. — Winter: Einleitung in die Naturgeschichte im allgemeinen, Einleitung in die Zoologie, Zoologie der wirbellosen Tiere. — Sommer: Morphologie und Anatomie der Pflanzen, Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen und zum Anlegen eines Herbars.

6. Klasse. — Winter: Somatologie des Menschen. — Sommer: Physiologie der Pflanzen, Kryptogamen, Fortsetzung des Pflanzenbestimmens; Exkursionen.

7. Klasse. — Winter: Mineralogie. — Sommer: Geologie; Exkursionen.

8. Klasse. — Winter: Zoologie der Wirbeltiere. — Sommer: Systematik der Phanerogamen.

XIV. Physik. — 7. Klasse. — Einleitung; die allgemeinen Eigenschaften der Körper; Dynamik, Statik und Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper; Wärmelehre.

8. Klasse. — Magnetismus; Elektrizität; Akustik; Optik; Grundbegriffe der Astronomie.

XV. Chemie. — 7. Klasse. — Grundgesetze der Chemie; die wichtigsten Metalloide und leichten Metalle und ihre Verbindungen.

8. Klasse. — Die schweren Metalle und ihre Verbindungen; Einleitung in die organische Chemie.

XVI. Zeichnen. — 1. Klasse. — Zeichnen nach einfachen Ornamenten (Vorlage und Modell), Zeichnen von geometrischen Körpern (Würfel, Pyramide, Zylinder u. s. w.), aus freier Hand nach perspektivischen Grundskizzen.

2. Klasse. — Zeichnen nach ornamentalen Motiven aus dem Pflanzen- und Tierreiche (Vorlage und Modell), fortgesetzte perspektivische Darstellung geeigneter Objekte.

XVII. Gesang. — *a.* Gesangkurs für ungebrochene Stimmen. — Erklärung des Notensystems, der Takt- und Tonarten und der Intervalle u. s. w. Zwei-, drei- oder vierstimmige Lieder, sowie Chöre aus Oratorien, Kantaten, Opern u. s. w., gemeinsam mit den gebrochenen Stimmen.

b. Kirchengesang, für ungebrochene und gebrochene Stimmen. — Einübung von vierstimmigen Messen für gemischten oder Männerchor, von Choral- und Vespergesängen, Liedern u. s. w.

c. Männerchor. — Wöchentliche Übung für vierstimmigen Männergesang und, gemeinsam mit den ungebrochenen Stimmen, Chöre aus Oratorien, Kantaten, Opern u. s. w.

XVIII. Instrumentalmusik. — *a. Violin.* — 1. Kurs. — Erklärung der verschiedenen Bestandteile der Violine. Haltung der Violine und des Bogens. Position des linken und rechten Armes, sowie der Finger. Bogenführung. Stimmen der Violine und Übungen auf den vier leeren Saiten. Rekapitulation des Notensystems und der musikalischen Zeichen. Übung in der natürlichen Tonleiter, und später in den drei oder vier einfachsten Kreuz- und B-Tonleitern (Dur und Moll) auf der ersten Position. Übungen im Treffen der Intervalle (Terzen, Quarten etc.) — alles in langen Noten.

2. Kurs. — Ausscheiden verschiedener Bogenstriche; Binden und Trennen (Abstossen) der Noten, angewandt auf halbe Noten, Viertels-, Achtelsgruppen u. s.w. Übung der acht ersten Dur- und Molltonleitern in langsamem Tempo und in der ersten Lage. Rekapitulation der verschiedenen Taktarten; richtiges Einteilen und rhythmischer Vortrag einer Melodie mit begleitender Sekundstimme des Lehrers.

3. Kurs. — Fernere Einteilung des Bogens in drei Hauptteile, und Übungen zur Verwendung derselben. Erklärung und Bildung der sämtlichen Dur- und Molltonleitern, mit allmählich beschleunigtem Tempo und verändertem Bogenstrich. Wenn tunlich, Andeutung der dabei zuerst verwendbaren, leichtern Lagen. Anleitung zum Duettspiele durch abwechselndes Versetzen der Schüler zur ersten und zweiten Violine.

4. Kurs. — Erklärung der leichtern (dritten und vierten) Lagen, und Übungen in denselben. Rekapitulation aller Tonleitern (Dur und Moll) mit Hinzufügung der gebrochenen Akkorde in wenigstens zwei Oktaven. Gemeinschaftliche Übungen zum Zwecke eines einheitlichen Vortrages passender Duette.

5. Kurs. — Erklärung und Anwendung sämtlicher Lagen und entsprechende Erweiterung der Tonleitern und Akkorde. Übungen in chromatischen Gängen und in Doppelgriffen. Erzielung eines bestimmten Ausdruckes und feinerer Nuancirung für das Orchesterspiel. Etüden, Duette oder Ensemblestücke mit Berücksichtigung der obgenannten Erfordernisse.

Fortbildungskurs. — Anleitung zum Solospiel und zum konzertirenden Vortrage mit andern Instrumenten. Stilübungen mit besonderer Rücksicht auf Auffassung und richtigen Vortrag.

b. Blasinstrumente. — 1. Kurs. — Erklärung der verschiedenen Bestandteile des zu erlernenden Instruments, Haltung des Instruments, Ansetzen der Lippen und Tonbildung. Erklärung des Notensystems und der musikalischen Zeichen. Übung in der natürlichen Tonleiter, und später in den drei oder vier einfachsten Kreuz- und B-Tonleitern, Dur und Moll. Übungen im Treffen der Intervalle.

2. Kurs. — Übung im An- und Abschwellen der Töne, sowie im Binden und Abstossen der Noten, angewandt auf ganze und halbe Noten, Viertels- und Achtelspruppen u. s. w. Erklärung der geraden und ungeraden Taktarten; richtiges Einteilen und rhythmischer Vortrag einer Melodie mit begleitender Sekundstimme des Lehrers. Bildung und Übung der acht ersten Dur- und Molltonleitern in langsamem Tempo. Erlernung von leichten Duetten.

3. Kurs. — Sämtliche Dur- und Molltonleitern mit gebundenen und abgestossenen Noten in allen möglichen Formen und mit allmählich beschleunigtem Tempo. Übung von grössern Musikstücken und Duetten. Erklärung der dynamischen Zeichen und der fremden Wörter, welche sich auf Tempo und Vortrag eines Musikstückes beziehen und praktische Anwendung derselben. Etüden zur Beförderung der Geläufigkeit auf dem zu erlernenden Instrumente, je nach der Fähigkeit der Schüler.

c. Orchester. — Wenn fähige Kräfte in genügender Anzahl vorhanden sind, werden Übungen abgehalten, einerseits behufs Aufführung von Orchestermessen und andererseits behufs öffentlicher Produktionen.

XIX. Turnen. — 1. Kurs. — 1. Ordnungsübungen: Bildung und Auflösung einer Reihe, Richten einer Reihe, Öffnen und Schliessen einer Reihe, Reihungen in einer Reihe, Schwenken einer Reihe, Richtungsveränderungen beim Marsche einer Flankenreihe. — 2. Freiübungen: Stellungen, Gangarten, Armübungen, Rumpfübungen, Beinübungen, Hüpfübungen, Springübungen, zusammengesetzte Übungen. — 3. Gerätübungen: Übungen im Springen über die Schnur, Übungen an den Kletterstangen, Übungen am Stemmbalken, Übungen am Sprungbock und leichtere Übungen am Reck. — 4. Spiele.

2. Kurs. — Ordnungsübungen: Reihungen in einer Reihe während des Marsches, $^1/_2$-, $^3/_4$- und ganze Schwenkungen während des Marsches, Formveränderungen des Reihenkörpers. — 2. Freiübungen: Marschübungen, Armübungen, Rumpfübungen, Beinübungen, Übungen in abgeleiteten Stellungen, Sprungübungen, zusammengesetzte Übungen. — 3. Gerätübungen: Stabübungen, Übungen im Springen über die Schnur, Übungen am schräg gestellten Brett (Sturmbrett), Übungen im Klettern, Übungen am Stemmbalken, Übungen am Sprungbock. Reck und Barren. — 4. Spiele.

3. Kurs. — 1. Ordnungsübungen: Soldatenschule (1. Teil und Zugschule) nach dem Exerzierreglemente für die schweizerische Infanterie. — 2. Freiübungen und zusammengesetzte schwierigere Stabübungen (Übungsreihen), Marsch- und Laufübungen. — 3. Gerätübungen: Kombinirte schwierigere Übungen am Reck, Barren und Pferd (lang- und breitgestellt); Übungen an den Schaukelringen, Springen mit Hindernissen.

C. Lehrplan für die theologische Fakultät.

1. Enzyklopädie und Apologetik. — 2. Exegetik: *a.* biblische Einleitungswissenschaft; *b.* hebräische Sprache; *c.* Exegese. — 3. Kirchengeschichte samt christlicher Archäologie und Patrologie (alternierend) und patristischer Lesung. — 4. Dogmatik. — 5. Moraltheologie. — 6. Pastoraltheologie mit homiletischen und katechetischen Übungen und Pädagogik. — 7. Kirchenrecht.

D. Lehrplan für die Realschule.

Vorbemerkung: Die Realschule zerfällt in folgende Abteilungen: *A.* Untere Realschule Klasse 1 und 2. *B.* Obere Realschule: I. Technische Abteilung. Klasse 3—6. — II. Handelsschule. Klasse 3—5, bezw. Kurs 1—3.

AA. Lehrplan für die beiden ersten und für die technische Abteilung der obern Klassen. — I. Religionslehre. — 1. Klasse. — Biblische Geschichte des Alten Testaments. Lehre vom katholischen Glauben. Der 1. Glaubensartikel. Von den Geboten.

2. Klasse. — Biblische Geschichte des Neuen Testaments. Lehre vom katholischen Glauben. 2. bis 12. Glaubensartikel. Von den Gnadenmitteln.

3. Klasse. — Lehre von der göttlichen Offenbarung. — Das katholische Kirchenjahr.

4. Klasse. — Katholische Glaubenslehre auf höherm Standpunkte. Kirchengeschichte von Christus bis auf Konstantin den Grossen.

5. Klasse. — Katholische Sittenlehre auf höherm Standpunkte. Kirchengeschichte von Konstantin dem Grossen bis auf die Gegenwart.

6. Klasse. — Grundriss der Apologetik.

II. Deutsche Sprache. — 1. Klasse. — Grammatik: Formenlehre. Erklärung entsprechenden Lesestoffes. Vortrag memorirter Gedichte. Schriftliche Arbeiten.

2. Klasse. — Grammatik: Satzlehre. Erklärung entsprechenden Lesestoffes. Vortrag memorirter Gedichte. Schriftliche Arbeiten.

3. Klasse. — Grammatik: Übersichtliche Wiederholung des früher behandelten Stoffes. Erklärung von Musterstücken. Vortrag memorirter Stücke. Schriftliche Arbeiten.

4. Klasse. — Das Wichtigste aus der Lehre über den Stil und über den Vortrag. Deklamationen. Vorträge. Erklärung von Musterstücken. Aufsätze.

5. Klasse. — Das Wichtigste aus der Poetik. Literaturgeschichte bis zur zweiten Blütenperiode. Erklärung von Musterstücken. Übungen im Vortrage. Aufsätze.

6. Klasse. — Literaturgeschichte seit der zweiten Blütenperiode. Erklärung von Musterstücken. Übungen im Vortrage. Aufsätze.

III. Französische Sprache. — 1. Klasse. — Aussprache. Lehre von den deklinablen Wortarten. Das regelmässige Verbum samt den Hülfszeitwörtern. Schriftliche und mündliche Übungen.

2. Klasse. — Vollendung der Formenlehre in Verbindung mit den nötigsten Regeln der Syntax. Schriftliche und mündliche Übungen. Memorirübungen. Diktate.

3. Klasse. — Wiederholung der Formenlehre. Einlässliche Behandlung der Syntax. Schriftliche und mündliche Übungen. Anfänge freier Komposition in Briefform. Memorirübungen. Diktate.

4. Klasse. — Wiederholung und Erweiterung der Syntax. Mündliche und schriftliche Übungen. Memorirübungen. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke. Kleinere Aufsätze und Briefe. Konversation.

5. Klasse. — Lektüre von Musterstücken, mit fortwährender Berücksichtigung der Grammatik und der Syntax. Aufsätze und Briefe. Konversation.

6. Klasse. — Übersicht der französischen Literaturgeschichte, in Verbindung mit der Lektüre der bedeutendsten Schriftsteller. Aufsätze. Konversation.

IV. Rechnen. — 1. Klasse. — Rechnen mit ganzen Zahlen und mit gemeinen und dezimalen Brüchen. Angewandtes bürgerliches Rechnen. Einfache Flächen- und Körperberechnungen.

2. Klasse. — Erweiterung der in der 1. Klasse behandelten Rechnungsarten. Prozent- und Zinsrechnungen.

3. Klasse. — Leichtere gewerbliche und kaufmännische Rechnungen mit Berücksichtigung von Rechnungsvorteilen. Proportionen. Kettensatz. Einfache Kontokorrente.

V. Kalligraphie und Buchführung. — 1. Klasse. — Übungen in der deutschen und in der englischen Kurrentschrift.

2. Klasse. — Fortgesetzte Übungen in der spitzen, sowie Übungen in der Rundschrift. Anleitung zur Rechnungs- und Buchführung, jedoch mit Ausschluss des eigentlich Kaufmännischen.

VI. Algebra und Analysis. — 2. Klasse. — Die vier Grundrechnungen mit ganzen und gebrochenen Monomen und Polynomen. Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten. Angewandte Aufgaben.

3. Klasse. — Wiederholung. Die allgemeinen Sätze über Potenzen und Wurzeln. Ausziehen der ersten Quadrat- und Kubikwurzeln. Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Angewandte Aufgaben.

4. Klasse. — Fortsetzung und Erweiterung der Lehre von den Potenzen mit ganzen und gebrochenen, positiven und negativen Exponenten. Logarithmen, Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung.

5. Klasse. — Gleichungen des zweiten Grades mit mehreren Unbekannten. Gemeine Kettenbrüche. Diophantische Gleichungen des ersten Grades. Kombinatorik. Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Binomischer Lehrsatz für ganze positive Exponenten. Komplexe Zahlen. Gleichungen des dritten Grades mit einer Unbekannten.

6. Klasse. — Arithmetische Reihen höherer Ordnung. Figurirte Zahlen. Interpolation. Entwicklung einiger Funktionen in Potenzreihen nach der Methode der unbestimmten Koeffizienten. Algebraische Gleichungen höhern Grades. Die wichtigsten Näherungsmethoden, besonders die Regula falsi. Begriff von Derivat. Reihe von Taylor.

VII. Geometrie. — 1. Klasse. — Flächen- und Körperberechnungen. Anfangsgründe der Planimetrie. Lehre von den Winkeln; parallele Linien; das Dreieck.

2. Klasse. — Das Viereck; das Vieleck. Lehre vom Kreise. Inhaltsgleichheit von Figuren. Die wichtigsten Sätze über die Verhältnisse von Linien und über die Ähnlichkeit von Figuren. Flächeninhalt gradliniger Figuren und des Kreises.

3. Klasse. — Geometrische Örter. Proportionalität von Linien und Flächen. Ergänzung der Planimetrie.

4. Klasse. — *a.* Anwendung der Algebra auf geometrische Probleme. Einige Sätze der neuern Geometrie; — *b.* Sterometrie mit Berücksichtigung der körperlichen Ecke; — *c.* Anfänge der Trigonometrie; Auflösung der rechtwinkligen und gleichschenkligen Dreiecke.

5. Klasse. — Goniometrie; ebene und sphärische Trigonometrie.

6. Klasse. — *a.* Analytische Geometrie der Ebene: Koordinatensysteme; Punkt und Gerade; Kreis; Parabel; Ellipse; Hyperbel; — *b.* Anfänge der analytischen Geometrie des Raumes: rechtwinkliges Koordinatensystem; Punkte und ihre Abstände; gerade Linie und ihre Winkel. Gleichung der Ebene.

VIII. Geschichte. — 1. Klasse. — Schweizergeschichte.

2. Klasse. — Geschichte des Altertums und des Mittelalters bis zu den sächsischen Kaisern.

3. Klasse. — Geschichte des Mittelalters seit den sächsischen Kaisern und Geschichte der Neuzeit.

4. Klasse. — Schweizergeschichte von ihren Anfängen bis zur neuesten Zeit.

5. Klasse. — Allgemeine Geschichte des Altertums und des Mittelalters, letztere mit spezieller Berücksichtigung der Schweizergeschichte.

6. Klasse. — Allgemeine Geschichte der neuern und neuesten Zeit bis zur Gegenwart, mit spezieller Berücksichtigung der Schweizergeschichte. Verfassungskunde der Schweiz.

IX. Geographie. — 1. Klasse. — Geographie der Schweiz.

2. Klasse. — Grundbegriffe der mathematischen Geographie. Geographie von Europa.

3. Klasse. — Geographie der aussereuropäischen Erdteile. Mathematische Geographie.

X. Naturgeschichte. — 3. Klasse. — *a.* im Wintersemester: Bau des menschlichen Körpers, in Umrissen. Beschreibung wichtiger Vertreter der Klassen des Tierreiches; *b.* im Sommersemester: Morphologie und Anatomie der Pflanzen (letztere in allgemeinen Umrissen).

4. Klasse. — *a.* im Wintersemester: Charakterisirung der Klassen des Tierreiches; — *b.* im Sommersemester: Anatomie der Pflanzen. Physiologie. Übungen im Bestimmen der Pflanzen.

5. Klasse. — *a.* im Wintersemester: Somatologie des Menschen; *b.* im Sommersemester: spezielle Botanik.

6. Klasse. — *a.* im Wintersemester: Mineralogie; — *b.* im Sommersemester: Geologie. Exkursionen.

XI. Physik. — 3. Klasse. — Die allgemeinen Eigenschaften der Körper; die wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete des Gleichgewichts und der Bewegung der Körper, des Magnetismus, der Elektrizität, der Wärme und des Lichtes.

5. Klasse. — Allgemeine Eigenschaften der Körper. Statik und Dynamik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Akustik. Wärmelehre.

6. Klasse. — Magnetismus. Elektrizität. Optik.

XII. Chemie. — 5. Klasse. — Grundgesetze der Chemie. Die wichtigsten Metalloide und unedlen Metalle und ihre Verbindungen.

6. Klasse. — Die edlen Metalle und ihre Verbindungen. Stöchiometrie. Einleitung in die organische Chemie. Einfache praktische Übungen im Laboratorium.

XIII. Darstellende Geometrie. — 5. Klasse. — Bestimmung der orthogonalen Projektionen von Punkten, Geraden und Kreisen und der Spuren von Ebenen aus gegebenen Bedingungen. Bestimmung der Lage des Punktes und der Ebenen, sowie der Lage und Grösse von Geraden und Kreisen aus ihren Projektionen und Spuren. Umklappung ebener Figuren in die Projektionsebenen. Konstruktive Auflösung der dreiseitigen Ecke. Bestimmung der Entfernung von Punkten unter einander und von Geraden und Ebenen und der Winkel der letztern.

6. Klasse. — Darstellung der einfachsten Körper: Prismen, Pyramiden, reguläre Polyeder, Zylinder und Kegel. Schnitte mit Linien und Ebenen. Durchdringungen. Abwicklungen. Tangentialebenen.

XIV. Technisches Zeichnen. — 2. Kl. — Geometrische Konstruktionen. Zeichnen und Tuschen einfacher geometrischer Körper.

3. Klasse. — Elemente der Projektionslehre. Zeichnen und Tuschen, vorzugsweise von architektonischen Gegenständen.

4. Klasse. — Bau- und Maschinenzeichnen. Säulenordnungen. Maschinenteile, Darstellen in grossem Masstabe nach kleinen Zeichnungen und beiliegenden Details.

5. und 6. Klasse. — Bau- und Maschinenzeichnen. Zeichnen ganzer Kompositionen. Axonometrisches Zeichnen nach Modellen und nach geometrischen Zeichnungen. Perspektivisches Zeichnen. Situationszeichnen.

XV. Freihandzeichnen. — 1. Klasse. — Zeichnen nach einfachen Ornamenten (Vorlage und Modell). Zeichnen nach geometrischen Körpern: Würfel, Pyramide, Zylinder, Kugel u. s. w. mit freier Hand nach perspektivischen Grundskizzen.

2. Klasse. — Zeichnen nach ornamentalen Motiven aus dem Pflanzen- und Tierreiche (Vorlage und Modell). Fortgesetzte Übung in der perspektivischen Darstellung.

3. Klasse. — Übungen im Zeichnen nach plastischen Modellen, mit besonderer Berücksichtigung der klassischen Vorbilder. Wiedergabe von Objekten aus der Erinnerung. Übungen im Aquarelliren.

4. und 5. Klasse. — Übungen im Zeichnen von ornamentalen und figürlichen Motiven (Modellen), ausgeführt in den hauptsächlichsten Darstellungsmanieren: Kohle, Kreide, Feder und Farbe. Übungen im Skizziren.

XVI. Italienische oder XVII. Englische Sprache, von der dritten Klasse an.

XVIII. Gesang. XIX. Instrumentalmusik. XX. Turnen. — Wie am Gymnasium.

BB. Lehrplan für die Handelsabteilung.

I. Religionslehre. — Wie an den drei ersten technischen Kursen (3. bis 5. Klasse).

II. Deutsche Sprache. — Wie an den betreffenden technischen Kursen.

III. Französische Sprache. — Wie an den technischen Kursen, mit Berücksichtigung der Handelskorrespondenz.

IV. Italienische und V. Englische Sprache. — Wie an der technischen Abteilung. Im 1. Kurse ist nur eine, im 2. und 3. Kurse dagegen sind beide Sprachen obligatorisch.

VI. Arithmetik. — 1. Kurs. — Wie im 1. Kurse der technischen Abteilung.

2. Kurs. — Kaufmännisches Rechnen. Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen. Kontokorrente im Bankgeschäft mit gleichem, verschiedenem und wechselndem Zinsfusse. Terminrechnungen. Gold-, Silber- und Münzrechnung. Warenrechnungen. Fakturen, Einkaufs- und Verkaufsberechnungen. Einfache Kalkulationen. Wechselreduktionen nach schweizerischen und auswärtigen Kursblättern. Einfache Effektenrechnungen.

3. Kurs. — Kaufmännisches und politisches Rechnen. Besondere Formen der Bankkontokorrente. Warenkalkulationen. Kalkulationstabellen. Wechselrechnung mit Arbitrage. Effektenrechnung mit Arbitrage. Berechnung von Anleihen. Annuitäten. Tilgungspläne. Versicherungswesen.

VII. Algebra. — 1. und 2. Kurs. — Wurzelausziehen. Die Logarithmen, in der Theorie auf das Notwendigste beschränkt. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung.

VIII. Geschichte. — 1. und 2. Kurs. — Wie an den betreffenden technischen Kursen.

3. Kurs. — Handelsgeschichte: Rückblick auf den Handel im Altertum und im Mittelalter; Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung der wichtigsten Kulturvölker und ihrer Kolonien seit dem 15. Jahrhundert.

IX. Geographie. — 1. Kurs. — Wie im 1. Kurse der technischen Abteilung.

2. Kurs. — Handelsgeographie: Die agrikolen und industriellen Handels- und Verkehrsverhältnisse der Schweiz und der übrigen europäischen Staaten. Mass- und Geldwesen. Verkehrswege, Häfen. Export und Import. Vergleichung der produktiven Kräfte dieser Länder.

3. Kurs. — Handelsgeographie: Die aussereuropäischen Länder in agrikoler, industrieller und kommerzieller Beziehung. Mass- und Geldwesen. Absatzgebiete europäischer Produkte. Bezugsgebiete aussereuropäischer Produkte. Internationale Handelswege. Übersicht des Welthandels.

X. Buchhaltung und Komptoirarbeiten. — 1. Kurs. — *a.* Allgemeine Buchhaltung: die einfache und erweiterte Rechnungsführung; Entwicklung der Grundsätze der systematischen Buchhaltung; methodischer Aufbau derselben auf Grund schematischer Geschäftsgänge.

b. Anfertigung einfacher kaufmännischer Schriftstücke. Einfache Kontokorrente nach den zwei gebräuchlichen Methoden.

c. Kaufmännische Korrespondenz: Briefe aus dem Warengeschäfte; Zirkulare; Offerten; Aufträge; Dispositionsfälle; Mahnbriefe; Zahlungsangelegenheiten. (Dieses möglichst im Zusammenhange mit der Buchhaltung.)

2. Kurs. — *a.* Buchhaltung: Anfertigung von Frachtbriefen, von Zolldeklarationen, Wechseln, Anweisungen, Checks; Buchung eines Geschäftsganges nach doppelter, italienischer und amerikanischer Methode.

b. Korrespondenz: Dienstofferten, Vollmachten; Empfehlungs- und Kreditbriefe; Quittungen; Schuldscheine; Verträge; Briefe aus dem Kontokorrent- und Wechselgeschäfte (möglichst in Verbindung mit der Buchhaltung).

3. Kurs. — Die verschiedenen Hauptformen der doppelten Buchhaltung (konstante Buchhaltung etc.); Buchhaltung einer Einzelfirma, einer Gesellschaftsfirma, einer Aktiengesellschaft; die Buchhaltung im Waren-, Fabrikations- und Bankgeschäfte, letztere mit Schlussbilanz, Verlust- und Gewinnrechnung.

XI. Handelswissenschaft. — 1. Kurs. — Allgemeine Handelslehre: Begriff und Einteilung des Handels; rechtliche Stellung des Kaufmanns; Handelsregister; Prinzipal und sein Hülfspersonal; Geschäftsfirma; Gesellschafts- und Genossenschaftswesen. Geld. Banknoten; Obligationen und Aktien. Allgemeines über das Bankwesen. Das Transportwesen; Zölle; Grundzüge der Wechsellehre.

2. Kurs. — Handelslehre: Wechsel im Anschlusse an das schweizerische Obligationenrecht, mit Rücksicht auf die ausländische Gesetzgebung; Anweisungen; Checks und andere indossable Papiere. Warrant; Konnossement. Das Bankwesen in seinen verschiedenen Zweigen.

3. Kurs. — Volkswirtschaftslehre: Grundbegriffe; Produktion der Güter. Arbeit und Kapital. Industrie und Handel. Einkommenszweige des Geld-, Kredit- und Bankwesens. Heutige Handelspolitik.

XII. Handels- und Wechselrecht. — 3. Kurs. — Die für den Kaufmann wichtigsten Kapitel des schweizerischen Obligationenrechts. Industrie; Eigentum; Erfindungspatent und Markenschutz. Zoll- und Transportgesetzgebung. Das Wichtigste aus dem Betreibungs- und Konkurswesen.

XIII. Physik. — Wie im 1. Kurse der technischen Abteilung.

XIV. Naturgeschichte. — 1. Kurs. — Wie im 1. Kurse der technischen Abteilung.

2. Kurs. — Beschreibung wichtiger Minerale und Gesteine. Leben der Pflanzen. Beschreibung der wichtigsten Nutzpflanzen.

XV. Chemie. — 2. Kurs. — Elemente der unorganischen und der organischen Chemie. Warenkunde. Prüfung von Nahrungsmitteln.

XVI. Kalligraphie. — 1. Kurs. — Deutsche und englische Kurrentschrift. Die kursive Rundschrift.

XVII. Turnen und XVIII. Gesang und Musik. — Wie in der technischen Abteilung.

E. Unterrichtsplan.

I. Gymnasium und Lyzeum.

	Gymnasium						Lyzeum	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8. Klasse
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	2
Lateinische Sprache	10	9	7	7	6	6	3	3
Deutsche Sprache	5	4	4	4	3	3	2	2
Griechische Sprache	—	—	5	6	4	4	3	3
Altklassische Literatur	—	—	—	—	—	—	1	1
Französische Sprache	—	4	3	3	3	3	1	1
Philosophie	—	—	—	—	—	—	4	3
Allg. und Schweizergeschichte	2	2	2	2	2	2	4	4
Geographie	3	2	2	1	1	1	—	—
Mathematik	4	3	3	3	4	4	2	2
Naturgeschichte	—	—	—	—	3	3	2	2
Physik	—	—	—	—	—	—	4	4
Chemie	—	—	—	—	—	—	2	2
Zeichnen	2	2	—	—	—	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	2	2	—	—

II. Realschule.

a. 1. und 2. Klasse und technische Abteilung der obern Klassen.

	Stundenzahl in den einzelnen Klassen						Total
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	12
Deutsch	6	5	4	4	3	4	26
Französisch	6	5	4	4	3	3	25
Italienisch oder Englisch	—	—	3	3	2	—	8
Geschichte	2	2	2	2	2	2	12
Geographie	2	2	2	—	—	—	6
Rechnen	3	3	2	—	—	—	8
Algebra und Analysis	—	2	2	4	2	2	12
Geometrie	2	2	2	4	3	3	16
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	2	3	5
Physik	—	—	2	—	3	4	9
Chemie	—	—	—	—	3	3	6
Naturgeschichte	—	—	2	2	2	2	8

	Stundenzahl in den einzelnen Klassen 1.	2.	3.	4.	5.	6.	Total
Technisches Zeichnen	—	2	2	2	2	2	10
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	—	10
Kalligraphie	2	2	—	—	—	—	4
Turnen	2	2	2	2	2	2	12
Gesang und Musik	—	—	—	—	—	—	—
Total	29	31	33	31	33	32	189

b. Handelsschule.

	Stundenzahl im I.	II.	III. Kurs.	Total
Religionslehre	2	2	2	6
Deutsch	4	4	3	11
Französisch	4	4	3	11
Italienisch }	3	{ 3	2	8 } — 3
Englisch }		{ 3	2	8 }
Geschichte	2	2	2	6
Geographie	2	2	2	6
Rechnen	2	2	3	7
Algebra	2	1	—	3
Physik	2	—	—	2
Chemie	—	3	3	6
Naturgeschichte	2	2	—	4
Buchhaltung und Komptoirarbeiten	3	3	4	10
Handelswissenschaft	2	2	2	6
Handels- und Wechselrecht	—	—	3	3
Kalligraphie und Buchführung	2	—	—	2
Turnen	2	2	2	6
Gesang und Musik	—	—	—	—
Total	34	35	33	102

III. Gemeinschaftliche Fächer.

	Kurs I	II	III	IV	V	VI
Italienische Sprache	3	3	3	—	—	—
Englische Sprache	3	3	3	—	—	—
Gesang	2	1	1	—	—	—
Violin	2	2	2	2	2	1
Blasinstrumente	2	2	2	1	—	—

IV. Theologische Fakultät.

	Kurs I	II	III
Enzyklopädie und Apologetik	5	—	—
Biblische Einleitungswissenschaft	4	—	—
Hebräische Sprache	2	2	—
Exegese	4	4	4
Kirchengeschichte, Patrologie und Archäologie	6	6	—
Patristische Lesung	1	1	1
Dogmatik	—	5	5
Moraltheologie	2—3	3	3
Pastoraltheologie	—	—	3
Pädagogik	—	—	1
Kirchenrecht	—	—	4
	24—25	21	21

81. 4. **Auszug aus dem Protokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden betreffend die Handelsabteilung an der Kantonsschule.** (Vom 21. Mai 1895.)

1. Die gegenwärtige Merkantilabteilung an der Kantonsschule wird zu einer Handelsschule im Sinne des Bundesbeschlusses betreffend Förderung der kommerziellen Bildung vom 15. April 1891 und der Vollziehungsverordnung zu demselben vom 24. Juli 1891 ausgebaut und zur Subvention durch den Bund angemeldet.

2. Der Kleine Rat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

82. 5. **Lehrplan für die Handelsabteilung an der aargauischen Kantonsschule.** (Vom 30. Dezember 1895.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau erlässt auf den Vorschlag des Erziehungsrates, welcher seinerseits die Vorlage der Lehrerkonferenz der Kantonsschule entgegengenommen, für die mit Beginn des Schuljahres 1896/97 zu eröffnende Handelsabteilung an der aargauischen Kantonsschule nachfolgenden provisorischen Lehrplan.

I. Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen.

Deutsche Sprache. — I. Klasse. 4 Stunden. — Repetition der neuhochdeutschen Grammatik. Übungen im Lesen und Vortrag auswendig gelernter Stücke. Erklärung prosaischer und poetischer Mustersücke mit Belehrungen über Stilistik und Metrik. Aufsätze vorwiegend geschäftlicher Natur.

II. Klasse. 4 Stunden. (Kombinirt in 3 Stunden mit der 2. technischen Klasse.) — Lektüre und Erklärung klassischer Werke der neuhochdeutschen Literatur. Übungen im freien Vortrag. Anleitung zur Anfertigung von Aufsätzen. Kaufmännische Korrespondenz.

III. Klasse. 4 Stunden. (Kombinirt mit der 3. technischen Klasse.) — Lektüre neuhochdeutscher Klassiker. Literaturgeschichte bis zu Lessing. Vorträge und Referate. 6—8 Aufsätze.

Französische Sprache. — I. Klasse. 5 Stunden. — Grammatik: Wiederholung der Formenlehre. Einführung in die systematische Syntax. Entsprechende mündliche und schriftliche Übungen. Mündliche Übersetzung, vorzugsweise prosaischer Lektüre. Sprech- und Gedächtnisübungen.

II. Klasse. 4 Stunden. — Grammatik: Fortsetzung und Vollendung der Syntax mit mündlichen und schriftlichen Übungen. Lesen und Übersetzen prosaischer und poetischer Mustersücke. Sprech- und Gedächtnisübungen. Einführung in die kaufmännische Korrespondenz.

III. Klasse. 4 Stunden. — Grammatik: beim Lesen und Übersetzen prosaischer und poetischer Musterstücke. Wiederholung und Nachträge aus Formenlehre und Syntax. Übersetzung ausgewählter Stücke aus dem Deutschen. Sprechübungen. Kaufmännische Korrespondenz.

Englische Sprache. — I. Klasse. 3 Stunden. — Einführung in die Laut- und Formenlehre mit mündlichen und schriftlichen Übungen. Sprechübungen.

II. Klasse. 3 Stunden. — Abschluss der Formenlehre. Die wichtigsten syntaktischen Erscheinungen, mit mündlichen und schriftlichen Übungen. Sprechübungen auf Grund reichlichern Lesestoffes. Einführung in die kaufmännische Korrespondenz.

III. Klasse. 3 Stunden. — Lektüre grösserer Abschnitte in Prosa und Poesie, sei es aus einer Chrestomathie, sei es aus Schulausgaben ganzer Werke. Fortwährende Übungen im mündlichen Ausdruck. Kaufmännische Korrespondenz.

Italienische Sprache. — I. Klasse. 3 Stunden. — Laut- und Formenlehre mit mündlichen und schriftlichen Übungen.

II. Klasse. 3 Stunden. — Lektüre grösserer Prosastücke und einiger Gedichte. Sprechübungen. Befestigung und Erweiterung der grammatikalischen Kenntnisse. Einführung in die kaufmännische Korrespondenz.

III. Klasse. 3 Stunden. — Abschluss der Formenlehre. Die wichtigsten Regeln der Syntax. Mündliche und schriftliche Übungen. Lektüre leichter Prosastücke. Memorir- und Sprechübungen. Kaufmännische Korrespondenz.

Spanische Sprache. — I. Kurs. 3 Stunden. — Laut- und Formenlehre mit mündlichen und schriftlichen Übungen. Sprechübungen.

II. Kurs. 3 Stunden. — Das Wichtigste aus der Syntax mit mündlichen und schriftlichen Übungen. Lektüre prosaischer Musterstücke. Sprechübungen. Einführung in die Handelskorrespondenz.

Allgemeine und Handelsgeographie. — I. Klasse. 2 Stunden. — Die europäischen Staaten, ihre Nebenländer und Kolonien, namentlich unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen und Produktionsverhältnisse. Verkehrswege und Verkehrsmittel. Die Handelsplätze in Europa und in den Kolonien.

II. Klasse. 2 Stunden. — Die aussereuropäischen Erdteile mit besonderer Berücksichtigung der Produktionsverhältnisse. Handelsgeographische Kartenskizzen. Kartenlesen.

Allgemeine und Handelsgeschichte. — I. Klasse. 2 Stunden. — Geschichte des Altertums und Mittelalters.

II. Klasse. 2 Stunden. — Geschichte der neuern Zeit bis 1798.

III. Klasse. 2 Stunden. — Geschichte der neuesten Zeit.

In allen Klassen mit besonderer Berücksichtigung der Kultur-, Industrie-, Handels- und Verkehrsverhältnisse.

Algebra. — I. Klasse. 2 Stunden. — Die vier Grundoperationen mit einfachen und zusammengesetzten algebraischen Ausdrücken. Gleichungen ersten Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten. Einiges über Potenzen und Wurzeln. Einfache quadratische Gleichungen.

II. Klasse. 2 Stunden. — Erweiterung der Potenz- und Wurzelrechnung. Logarithmen. Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Übungen.

Kaufmännisches Rechnen. — I. Klasse. 3 Stunden. — Abgekürztes Rechnen. Anwendung von Rechnungsvorteilen. Mass-, Gewichts- und Münzsysteme. Gesellschaftsrechnung. Mischungsrechnung. Prozent- und Terminrechnungen. Gold- und Silberrechnung. Münzrechnung. Wertverhältnis zwischen Gold und Silber.

II. Klasse. 3 Stunden. — Zinsbestimmung in Kontokorrente nach verschiedenen Methoden. Wechselrechnung. Effektenrechnung. Warenrechnung. Fortgesetzte Berücksichtigung des mündlichen Rechnens.

III. Klasse. 3 Stunden. — Amortisationsrechnung. Versicherungsrechnung. Die Konstruktion der Mortalitätstafeln. Verschiedene Versicherungsarten und deren Begründung. Berechnung der Prämien und der Prämienreserve. Graphische Darstellungen.

Buchhaltung. — I. Klasse. 2 Stunden. — Begriff, Zweck und Einrichtung einer geordneten Buchführung. Die verschiedenen Buchhaltungssysteme im allgemeinen und die in denselben angewandten wichtigern Bücher. Praktische Ausführung einer Reihe zusammenhängender Geschäfte für einen bestimmten Zeitraum nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung.

Handelslehre. — II. Klasse. 2 Stunden. — Grundzüge der Wechselkunde. Banknote und Geld. Verschiedene Wertpapiere (Obligationen, Aktien, Checks etc.) und der Handel mit denselben. Kurslisten. Börse. Banken und andere Förderungsmittel des Handels und Verkehrs. Handelsverträge und Zölle. Tarifwesen der Transportgesellschaften etc.

Handels- und Wechselrecht auf Grundlage des Schweizerischen Obligationenrechts. — II. Klasse. 2 Stunden. — III. Klasse. 2 Stunden.

Volkswirtschaftslehre. — III. Klasse. 2 Stunden. — Grundzüge. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz mit einlässlicher Behandlung ihrer natürlichen Hülfsquellen und ihrer industriellen Produktion. Die Stellung der Schweiz zum Welthandel.

Naturgeschichte. — I. Klasse. 2 Stunden. — Der Bau und die Verrichtungen der wichtigsten Organe der Pflanzen. Übersicht der wichtigsten einheimischen und exotischen Kulturgewächse und ihrer Produkte. Anleitung zum Sammeln, Aufbewahren, Bestimmen, Ordnen und Etikettiren von Objekten aus dem Pflanzenreich.

II. Klasse. 2 Stunden. — Systematische Übersicht der wichtigsten nützlichen und schädlichen Tiere und ihrer Rohprodukte.

Physik. — I. Klasse. 2 Stunden. — Übersichtliche Behandlung aller wichtigern physikalischen Erscheinungen und Grundlehren, soviel wie möglich basirend auf dem Experiment.

III. Klasse. 3 Stunden. (Gemeinsam mit der 3. technischen Klasse.) — Erweiterung und Vertiefung eines Teils des in Klasse I gebotenen Lehrstoffes: Theorie des Lichtes und Behandlung einiger Abschnitte der Optik auf Grundlage derselben. Wärmelehre in gedrängter Darstellung. Elektrotechnische Belehrungen (Telegraphie und Telephonie, elektrische Beleuchtung, elektrische Kraftübertragung etc.)

Chemie. — II. Klasse. 3 Stunden. — Abschliessender Kursus der unorganischen Chemie mit Berücksichtigung der chemischen Technologie und soweit wie möglich auch der Mineralogie.

III. Klasse. 2 Stunden. — Organische Chemie, wiederum mit Anlehnung an die Technik.

Technologie der Spinnerei und Weberei. — II. Klasse. 2 Stunden. — 1. Die Gewinnung der hauptsächlichsten Textilstoffe. (Stroh, Flachs, Hanf, Baumwolle, Wolle, Seide etc., Surrogate.) — 2. Deren erste Verarbeitung. (Rotten, Brechen und Hächeln von Flachs und Hanf, Reinigen, Kretzen, Strecken der Baumwolle, Reinigen und Kämmen der Wolle etc.) — 3. Spinnerei, Seilerei. — 4. Geflechte.

III. Klasse. 2 Stunden. — 1. Die Gewebe verschiedener Art und verschiedener Stoffe. (Glatte, hohle, geköperte, gemusterte, broschirte, durchbrochene und doppelte Gewebe; sammetartige Gewebe und Teppiche.) — 2. Färberei und Druckerei.

Schreiben und Stenographie (letztere fakultativ). — I. Klasse. 2 Stunden .— Einübung der Kurrentschrift und der französischen Schrift, sowie der Kurzschrift.

Im übrigen soll an der Handelsschule in allen Fächern strenge darauf gehalten werden, dass die Schüler sämtliche schriftlichen Arbeiten korrekt und sauber liefern und sich einer guten Schrift befleissen.

Turnen und militärische Übungen. — Zusammen mit den übrigen Abteilungen.

II. Übersicht der Stundenzahl für die Schüler.

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
Deutsch	4	4	4
Französisch	5	4	4
Englisch	3	3	3
Italienisch	3	3	3
Spanisch	3	3	
Allgemeine und Handelsgeographie	2	2	
Allgemeine und Handelsgeschichte	2	2	2
Algebra und kaufmännisches Rechnen	5	5	3
Buchhaltung	2		
Handelslehre		2	
Handels- und Wechselrecht		2	2
Volkswirtschaftslehre			2
Naturgeschichte	2	2	
Physik	3		3
Chemie		3	2

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
Technologie der Spinnerei und Weberei .		2	2
Schreiben und Stenographie	2		
Turnen und militärische Übungen . . .	2	2	2
	38	39	35
Davon obligatorisch .	35	36	32

---

88. 6. Konviktordnung für die thurgauische Kantonsschule. (Vom 20. Februar 1895.)

§ 1. Das mit der Kantonsschule verbundene Konvikt nimmt die in seinen Familienkreis aufgenommenen Zöglinge unter erziehende Aufsicht und Leitung.

§ 2. Die Aufnahme in das Konvikt ist bedingt durch die Aufnahme in die Kantonsschule und die Anmeldungsschriften sind für beide Anstalten dieselben. Im besondern haben sich die Zöglinge, welche in das Konvikt treten wollen, durch gute Zeugnisse in sittlicher Beziehung auszuweisen. Über die Aufnahme entscheidet das Rektorat in Verbindung mit dem Konviktführer. Bei allfälligen Anständen entscheidet der Präsident der Aufsichtskommission.

§ 3. Beim Eintritt in das Konvikt haben die Zöglinge mitzubringen: — *a.* ein Bett ohne Untermatratze, mit doppelten Anzügen, doppelten Unter- und Oberleintüchern; gegen Entschädigung von Fr. 24 jährlich sorgt die Konviktführung für ein gutes Bett zu mietweiser Benutzung; — *b.* acht Taghemden und drei Nachthemden, dazu die allfällig erforderlichen leinenen Hemdkrägen; — *c.* sechs Waschtücher und drei Handtücher; — *d.* zwölf Paar Strümpfe (für Sommer und Winter); — *e.* zwölf Nastücher; — *f.* die Unterkleider sind beliebig zu wählen; sämtliche Wäsche ist mit Namenszügen und Nummern zu bezeichnen; — *g.* zwei Paar Schuhe (Stiefeln oder Bottinen), auf der Innenseite mit grosser Wäschenummer mittelst Tinte zu versehen; — *h.* ein Paar Pantoffeln mit derselben Bezeichnung; — *i.* ein Sonntags-, ein Werktags- und ein Kadettenkleid. Die einzelnen Bekleidungsstücke sind mit der Wäschenummer zu versehen. Überzählige Effektenstücke werden zurückgeschickt; jeder Zögling ist gehalten, über sämtliche Effekten der Konviktführerin ein genaues Verzeichnis einzureichen.

§ 4. Jedem Zögling wird beim Eintritt in die Anstalt eine besondere Schlafstätte und zur Aufbewahrung seiner Kleider ein Schrank angewiesen. Der Konviktführer macht die Zöglinge auf alles aufmerksam, was sie in Rücksicht auf Ordnung, Reinlichkeit und sittliches Betragen zu beobachten haben. Die Konviktführerin nimmt Einsicht von den Kleidungsstücken jedes Zöglings und, falls sie dieselben ungenügend findet, wird sie auf ungesäumte Vervollständigung dringen. Von Zeit zu Zeit hält sie Nachschau in den Kleiderschränken im Interesse guter Ordnung und jeder Zögling hat sich ihren Anordnungen willig zu fügen.

§ 5. Das von dem Regierungsrate nach einem Jahresbetrage festgesetzte Konviktgeld für Aufsicht, Kost, Logis, Wäsche, Heizung und Beleuchtung ist an den Konviktführer vierteljährlich vorauszubezahlen, nämlich für das Sommersemester anfangs Mai und August, für das Wintersemester anfangs November und Februar und versteht sich ausdrücklich für die Zeit, während der an der Schule Unterricht erteilt wird.

Säumige Zahler werden nach Verfluss eines Monats durch den Konviktführer gemahnt. Erfolgt trotzdem keine Zahlung, so wird die Betreibung angehoben und es kann der betreffende Schüler aus dem Konvikt ausgewiesen werden.

§ 6. Zöglinge, welche die Ferien im Konvikt zubringen, haben hiefür eine besondere Entschädigung zu entrichten. — Sofern am Konvikttische noch Plätze frei sind, können auch Kantonsschüler als Kostgänger aufgenommen werden, welche nur das Mittag- und Abendessen zu nehmen und in den Zwischenzeiten im Schulgebäude zu arbeiten wünschen.

In beiden Fällen wird die betreffende Entschädigung von der Aufsichtskommission bestimmt.

§ 7. Die Vertauschung des Konvikts mit einem Privatlogis kann nur je auf Ende eines Schulsemesters geschehen und es ist dem Rektorat zu handen des Konviktführers mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen. Zöglinge, welche die Schule innerhalb eines Schulquartals verlassen, haben keinen Anspruch auf Rückvergütung des vorausbezahlten Kostgeldes. Ausnahmsweise kann jedoch der Regierungsrat unter besondern Umständen einen verhältnismässigen Nachlass gestatten.

§ 8. Für die Schultage gilt folgende Tagesordnung:

	Sommersemester Uhr	Wintersemester Uhr
Aufstehen	5	6
Arbeitszeit	$5^1/_2$—$6^3/_4$	$6^1/_2$—$7^3/_4$
Morgenessen	$6^3/_4$	$7^3/_4$
Mittagessen	12	12
Abendessen	4	4
Arbeitszeit	4—6	6—8
Nachtessen	8	8
Schlafengehen	$9^1/_2$ (I. Quart.) 9 (II. Quart.)	9

Während des Sommersemesters wird am Mittwoch und am Samstag nachmittag von 2—4, statt von 4—6 Uhr gearbeitet.

Im letzten Monat je eines Semesters wird die Tagesordnung in der Weise abgeändert, dass ein allmäliger Übergang auf das folgende Semester stattfindet.

§ 9. Die Arbeitszeit gehört dem wirklichen Arbeiten an. Dasselbe besteht in der Lösung der von den Lehrern gestellten Aufgaben, in der Vorbereitung auf künftige Schulstunden, in der Privatbeschäftigung mit einzelnen Fächern und in geeigneter Lektüre. Die Arbeiten der letztern Gattungen dürfen jedoch nur ohne Eintrag für die erstern und mit Zustimmung des Konviktführers geschehen. Während der Arbeitszeit haben sich die Zöglinge still und ruhig zu verhalten und mit Ernst und Fleiss der Arbeit obzuliegen. Es ist daher untersagt, ohne Bewilligung von seite des Konviktführers das Arbeitszimmer für längere Zeit zu verlassen. Der Konviktführer (oder ein stellvertretender Lehrer) überwacht die Zöglinge während der Arbeitszeit persönlich.

§ 10. An den Sonn- und Festtagen wird das Zeichen zum Aufstehen eine Stunde später gegeben und in der Regel keine Arbeit für die Schule gefordert. Die evangelischen Zöglinge haben den Morgengottesdienst (an hohen Festtagen die nichtkonfirmirten den Nachmittagsgottesdienst) zu besuchen. Ebenso sind die Zöglinge der katholischen Konfession zum Besuche eines Morgengottesdienstes verpflichtet.

Dispens von diesen Vorschriften kann nur das Rektorat auf schriftlichen Wunsch der Eltern erteilen.

§ 11. Über diejenige Zeit, welche nicht durch Unterricht, Arbeit oder Gottesdienst in Anspruch genommen ist, können die Zöglinge im allgemeinen frei verfügen. Nach Anbruch der Nacht indessen und nach dem Nachtessen haben sie sich den speziellen Weisungen des Konviktführers gemäss in den Konviktsräumlichkeiten oder in der nächsten Umgebung des Vordergebäudes aufzuhalten.

§ 12. Für die Abwesenheit während eines Tages oder mehrerer Tage bedarf es der Einwilligung des Konviktführers und, sofern Schulversäumnisse in Frage kommen, derjenigen des Rektors.

§ 13. Zöglinge, welche auch die Ferien im Konvikt zubringen, haben sich einer speziellen, vom Konviktführer unter Genehmigung des Rektorats aufgestellten Tagesordnung zu unterziehen.

§ 14. Auf das mit der Glocke gebebene Zeichen zum Essen begeben sich die Zöglinge in den Speisesaal und nehmen ruhig die ihnen angewiesenen Plätze

ein; beim Serviren der Speisen findet eine wöchentliche Kehrordnung statt. Der einzelne Zögling hat sich bei Tische eines bescheidenen und anständigen Benehmens zu befleissen.

§ 15. Es wird eine einfache, gut zubereitete und ausreichende Kost nach dem Masstabe des bürgerlichen Mittelstandes verabreicht. Kaffee nebst Brot bildet gewöhnlich das Frühstück. In der Vormittagspause erhalten die Zöglinge ein Stück Brot, mittags Suppe, Fleisch mit Gemüse, Brot und ein Glas Most (am Freitag vertritt eine Mehlspeise die Stelle des Fleisches); abends Kaffee mit Brot, oder statt ersterem ein Glas Most, und nachts Suppe mit Brot; sowie an Sonn- und Festtagen und an einem bestimmten Wochentag noch eine Zulage.

§ 16. Der Ankauf von Naschwerk ist allen Zöglingen streng untersagt und die Zusendung von Obst und andern Esswaren an dieselben nur in beschränktem Masse gestattet. Grössere Sendungen verfallen allgemeiner Verteilung bei Tische.

Die Zusendung von Getränk darf nicht ohne die Zustimmung des Konviktführers geschehen.

§ 17. Die Erholung der Zöglinge besteht wesentlich im Spazieren, in körperlichen Spielen und geselliger Unterhaltung. Soweit es Witterung und Tageszeit erlauben, ist die Zeit der Erholung im Freien zuzubringen und nur Unwohlsein oder ausnahmsweise Dispensation kann die Zöglinge hievon befreien. An den Sonntag-Nachmittagen sind von den Aufsehern von Zeit zu Zeit gemeinsame Spaziergänge mit den Zöglingen vorzunehmen und in den Sommermonaten auch einzelne auf grössere Entfernung von einigen Stunden auszuführen.

§ 18. Die Zöglinge haben sich inner- und ausserhalb des Konvikts eines anständigen, gesitteten Betragens, gegen jedermann der Höflichkeit und gegen ihre Vorgesetzten insbesondere der Zuvorkommenheit und Ehrerbietung zu befleissen. Den Konvikteltern sind sie pünktlichen Gehorsam schuldig.

Unter sich haben die Zöglinge Friedfertigkeit und freundliches Wohlwollen gegeneinander zu beweisen und sich gegenseitig in ihren Fortschritten und in ihrem sittlichen Verhalten zu fördern. In ihrer äusserlichen Haltung sollen sie Ordnung und Reinlichkeit beobachten.

§ 19. Mit Bezug auf den Besuch der Wirtshäuser und das Rauchen sind die Konviktzöglinge den nämlichen Bestimmungen unterworfen, wie die übrigen Kantonsschüler, immerhin in der Meinung, dass in sämtlichen Räumlichkeiten der Kantonsschule und des Konvikts nicht geraucht werden darf.

§ 20. Die Zöglinge sind zur Handhabung von Ordnung und Reinlichkeit in den verschiedenen Räumlichkeiten der Anstalt, sowie zur sorgfältigen Behandlung der Hausgeräte verpflichtet. Jeder Zögling hat für Beschädigung des Eigentums der Anstalt, sowie desjenigen der Mitschüler aus Bosheit, Mutwillen oder Fahrlässigkeit Ersatz zu leisten.

§ 21. Fühlt sich ein Zögling unwohl, so hat er dieses dem Konviktführer sofort anzuzeigen oder anzeigen zu lassen. Letzterer wird für sofortige sorgfältige Verpflegung und ärztliche Hilfe besorgt sein. In der Wahl des Arztes sind die Wünsche des Zöglings, resp. dessen Eltern oder Vormünder, möglichst zu berücksichtigen. In bedenklichen Krankheitsfällen ist nicht zu versäumen. den Eltern oder Vormündern von dem Befinden des Zöglings beförderlichst Kenntnis zu geben. Die Kosten für ärztliche Behandlung, sowie für besondere Verwendungen, hat der betreffende Zögling zu tragen.

§ 22. Die Kleider der Zöglinge werden durch diese selbst, die Schule dagegen durch die Dienstboten des Konvikts gereinigt. Die unreine Wäsche wird ihnen wöchentlich abgenommen und monatlich gereinigt. Die Konviktführerin führt über die getragene und von den Zöglingen je am Sonntag Morgen nach dem Ankleiden abzugebende Wäsche eine genaue Kontrolle auf Grund eines von jedem Zögling einzureichenden Wäschezettels und besorgt die Austeilung der reinen Wäsche selbst. Sie nimmt auch von Zeit zu Zeit von der Ordnung in den Schränken Einsicht und leitet die Zöglinge zu zweckmässiger Behand-

lung der Kleider an. Sie ist den Zöglingen bei Anschaffung neuer Kleider behülflich und sorgt auf Kosten derselben für die Ausbesserung schadhafter Kleidungsstücke und Linge.

§ 23. Die Beaufsichtigung der Zöglinge hat den Zweck, dieselben in ihrem ganzen Sein und Tun, sowie speziell in ihren Arbeiten zu überwachen, sie bei den letztern angemessen anzuleiten und ihnen in der Erziehung das Elternhaus zu ersetzen. Sie wird daher namentlich darauf achten, dass ohne Eintrag für die Offenheit des Charakters und die freie individuelle Entwicklung des Zöglings Fleiss, Reinlichkeit, Ordnung, Zucht, Anstand, Verträglichkeit und frohe Geselligkeit gefördert und in deren Interesse die Bestimmungen der Konviktordnung genau inne gehalten werden.

§ 24. Die Aufsicht wird entweder vom Konviktführer ausschliesslich oder im Verein mit einem Lehrer besorgt, der speziell zu diesem Zweck von der Aufsichtskommission bezeichnet wird. Im letztern Falle teilen sich beide nach einer von dem Rektor genehmigten Einteilung der Wochentage in die Beaufsichtigung der Zöglinge und ergänzen sich zugleich bei diesem Geschäfte. Die gemeinschaftlichen Spaziergänge und Ausflüge finden in der Regel unter der Leitung des Konviktführers statt. Es können jedoch auch gesellschaftliche Ausflüge der Schüler unter deren Selbstbeaufsichtigung gestattet werden.

§ 25. Soweit die Beaufsichtigung der Zöglinge in die häusliche Erziehung eingreift, hat auch die Konviktführerin dieselbe durch Anleitung und Zurechtweisung zu unterstützen.

§ 26. Die unmittelbare Oberaufsicht über den Konvikt in jeder Hinsicht übt der Rektor aus. Sie umfasst die Überwachung des Konvikts, die Vorsorge für eine sachgemässe und einheitliche Aufsicht im allgemeinen und die möglichste Kontrolle über die Entwicklung des einzelnen Zöglings selbst.

§ 27. Fehler der Zöglinge werden durch Belehrung und Zurechtweisung zu bessern gesucht und in Fällen der Wiederholung nachdrucksamst bestraft. Sittliche Fehler, wie Ungehorsam, Lüge, Roheiten, auffallender Leichtsinn u. s. w. werden strenge geahndet und in ernsteren Fällen durch den Rektor den Eltern zur Kenntnis gebracht.

Die Bestrafungen in gewöhnlichen Fällen gehen vom Konviktführer, resp. von dem Lehrer aus, unter dessen Aufsicht der Fehler begangen wurde oder welcher denselben entdeckte. In ernstern Fällen, sowie bei Wiederholung von groben sittlichen Fehlern, ist dem Rektor sofort Anzeige zu geben, welcher je nach der mehr oder weniger gravirenden Natur des Falles denselben entweder von sich aus oder mit Zuzug des Konviktführers, eventuell des Aufsicht führenden Lehrers abwandelt oder der Aufsichtskommission, resp. dem Lehrerkonvente, sofern zugleich die Verletzung der Schulordnung in Frage liegt, zur Entscheidung einleitet.

§ 28. Als ordentliche Strafen gelten: *a.* der Verweis; — *b.* Haus- oder Zimmerarrest während der Erholungszeit; — *c.* spezielle Rüge im Schulzeugnisse, und *d.* Ausweisung aus der Anstalt.

§ 29. Für die Anwendung der Rüge im Schulzeugnisse und für mehr als drei Tage dauernden Arrest bedarf es der Zustimmung des Rektors.

Die Ausweisung aus der Anstalt tritt ein in Fällen, wo die Aufführung des Zöglings nachteilig auf die übrigen Zöglinge einzuwirken droht, oder wo die vorangegangenen andern Strafmittel zur Besserung erfolglos geblieben sind. Zur Ausweisung ist die Zustimmung der Aufsichtskommission erforderlich und das Rektorat vollzieht dieselbe in Gegenwart sämtlicher Zöglinge.

§. 30. Gegenwärtige Verordnung ist dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen, im Falle der Genehmigung durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und dem Rektorat zur Vollziehung zuzustellen.

---

84. 7. Règlement provisoire pour le Gymnase cantonal du canton de Neuchâtel.

Chapitre premier. — Division du Gymnase. — Organisation générale des études.

Article 1er. Le Gymnase cantonal se divise en trois sections parallèles, savoir: 1° la section littéraire ou classique destinée à préparer les élèves aux études des diverses facultés; — 2° la section scientifique destinée à préparer les élèves aux études de la Faculté des sciences, de l'Ecole polytechnique fédérale et des écoles spéciales; — 3° la section pédagogique ou Ecole normale destinée à former les instituteurs et institutrices pour l'enseignement primaire et l'enseignement frœbelien.

L'Ecole normale est divisée en deux sous-sections, l'une destinée aux élèves-instituteurs et l'autre aux élèves-institutrices (Loi, art. 5).

Une école modèle frœbelienne est jointe à la sous-section des élèves-institutrices.

Art. 2. L'enseignement du Gymnase est réparti sur trois années d'études dans les sections littéraire et scientifique, et sur deux années à l'Ecole normale. L'enseignement de l'Ecole normale pourra aussi être porté à trois années (Loi, art. 8).

Art. 3. L'année scolaire commence au milieu de septembre, pour se terminer au milieu de juillet. Elle est coupée par quatre semaines de vacanes: une aux vendanges, une autre entre Noël et le Jour de l'An, et deux au printemps.

La date précise de ces vacances est fixée chaque fois par le directeur après entente avec le département de l'Instruction publique.

Art. 4. Dans toutes les sections du Gymnase, les professeurs devront, par des inspections de cahiers, des interrogations, des exercices fréquents et par des travaux écrits faits en classe, se tenir toujours au courant des progrès des élèves.

Art. 5. A l'Ecole normale, l'enseignement doit avant tout s'inspirer du programme primaire et avoir un caractère pratique de manière à préparer les élèves à l'enseignement et à la direction d'une classe. Les leçons d'épreuves y auront une grande place, et les élèves donneront régulièrement des leçons dans les écoles primaires de Neuchâtel, ainsi que dans l'école frœbelienne attachée à l'établissement.

Les leçons dans les écoles primaires seront dirigées par le maître de pédagogie, et celles à l'école frœbelienne par la directrice de cette école.

Art. 6. Dans la sous-section des demoiselles, la surveillance directe des élèves est confiée à une institutrice brevetée pour l'enseignement secondaire, qui assiste à toutes les leçons et peut être chargée de certains enseignements.

Art. 7. La direction et la surveillance de l'école modèle frœbelienne est remise à une directrice, assistée d'une ou plusieurs institutrices-adjointes. La directrice est chargée des leçons théoriques et pratiques de pédagogie frœbelienne.

Art. 8. Un plan d'études détermine la répartition, la progression des études, ainsi que les branches facultatives et les leçons données en commun aux sections littéraire et scientifique (Loi, art. 8).

Ce plan d'études est arrêté par le département de l'Instruction publique sur le préavis du Conseil du Gymnase et de la Commission consultative.

Art. 9. Le programme annuel est établi par le directeur sur la base du plan d'études.

Le catalogue des élèves de l'année précédente est annexé au programme.

Art. 10. Le tableau des leçons est arrêté par le directeur, chaque année, avant l'ouverture des cours.

Les leçons seront distribuées de manière à ménager le temps et les forces des élèves et des professeurs.

Chapitre II. — Elèves. — Admission.

Art. 11. Sauf les cas mentionnés à l'art. 17, le Gymnase n'admet que des élèves réguliers.

Art. 12. L'âge d'admission au Gymnase est de 15 ans pour les jeunes gens et de 16 ans pour les jeunes filles (Loi, art. 11).

Art. 13. Sont admis, sous ces conditions d'âge: 1° dans la section littéraire, les jeunes gens qui sortent de la classe supérieure du collège classique de Neuchâtel avec un certificat d'études satisfaisant ou qui prouvent, dans un examen, qu'ils possèdent des connaissances suffisantes.

2° Dans la section scientifique, les jeunes gens qui sortent de la classe supérieure d'une école secondaire-industrielle ou classique du canton avec un certificat d'études satisfaisant ou ceux qui prouvent, dans un examen, qu'ils possèdent des connaissances suffisantes.

3° A l'Ecole normale — sous-section des instituteurs — les jeunes gens qui sortent de la classe supérieure d'une école secondaire-industrielle ou classique du canton, avec un certificat d'études satisfaisant ou ceux qui prouvent, dans un examen, qu'ils possèdent des connaissances suffisantes.

4° A l'Ecole normale — sous-section des institutrices — les jeunes filles qui sortent d'une école secondaire-industrielle du canton, avec un certificat d'études satisfaisant ou celles qui prouvent, dans un examen, qu'elles possèdent des connaissances suffisantes.

Art. 14. Pour être admis dans une des classes supérieures, il faut réunir des conditions d'âge et de connaissances équivalentes à celles des élèves de la classe où l'on entre.

Dans le cas où un intervalle de plus de trois mois s'est écoulé depuis que les candidats sont sortis des écoles mentionnées à l'art. 13, ils sont soumis à un examen d'admission, quelle que soit la classe où ils désirent entrer.

Art. 15. Les élèves sont astreints à suivre tous les cours de la section pour laquelle ils sont inscrits.

Art. 16. Les exceptions suivantes sont faites à cette règle: 1° les étrangers à la Suisse peuvent être, sur leur demande, dispensés du cours d'histoire nationale.

2° Les élèves de la section littéraire peuvent remplacer l'étude du grec par celle de l'anglais ou de l'italien.

3° A la demande des parents ou de leur représentant, le directeur peut dispenser un élève de certains cours, pour cause de santé ou pour d'autres raisons jugées suffisantes.

Ces dispenses peuvent être retirées en tous temps, s'il en résulte des inconvénients.

Art. 17. Peuvent être admis exceptionnellement, à titre d'auditeurs: 1° les instituteurs ou les institutrices qui désirent se perfectionner dans l'une ou l'autre des branches d'enseignement.

2° Les étudiants de l'Académie.

3° Les auditeurs de l'Académie ou les jeunes gens déjà entrés dans une carrière pratique, qui prouveraient par un examen ou par des certificats d'études qu'ils sont en état de suivre les cours auxquels ils demandent d'être admis.

4° A l'Ecole normale frœbelienne, les personnes qui désireraient s'initier à l'enseignement frœbelien.

Le Conseil du Gymnase peut admettre comme auditeurs, dans certains cas spéciaux dont il reste juge, des jeunes gens ne rentrant pas dans les catégories précédentes.

Ne peuvent, en aucun cas, être admis comme auditeurs les élèves qui n'ont pas été promus ou qui ont échoué aux examens de maturité.

Art. 18. Les auditeurs sont astreints aux mêmes devoirs que les élèves réguliers, à moins qu'ils n'en soient dispensés par le directeur.

Art. 19. Le directeur dresse, au commencement de chaque année scolaire, un tableau ou état détaillé des élèves des trois sections du Gymnase.

Ce tableau est affiché dans la salle de la Bibliothèque.

Chapitre III. — Direction.

Art. 20. La haute surveillance du Gymnase cantonal est exercée par le département de l'Instruction publique et par la Commission d'Etat pour l'enseignement supérieur, laquelle délègue à une souscommission prise dans son sein, le devoir de visiter l'établissement pour s'assurer de la marche des études. (Loi, art. 3.)

Art. 21. Les autorités chargés de l'administration et de la surveillance immédiate du Gymnase sont: 1° le directeur du Gymnase; — 2° le Conseil du Gymnase.

a. Directeur. — Art. 22. Le Gymnase cantonal a un directeur chargé de la direction et de la discipline de l'établissement.

Le directeur du Gymnase est nommé par le Conseil d'Etat. Il peut être choisi parmi les professeurs de l'école. (Loi, art. 15.)

Art. 23. Le directeur est tenu de s'assurer si les leçons se donnent régulièrement, de contrôler la fréquentation des cours, de veiller à ce que l'ordre règne dans toutes les parties de l'établissement et à ce qu'il ne soit commis aucun dégât dans le bâtiment et dans les salles des cours.

Art. 24. Le Directeur du Gymnase est chargé de la surveillance générale du bâtiment académique et du personnel attaché au service du bâtiment. Pour les affaires qui intéressent l'Académie, il s'entend avec le recteur.

Art. 25. Le directeur est chargé de l'inscription des élèves. Il tient le registre matricule où doivent figurer pour chaque élève les classes qu'il a suivies, les résultats des examens et les certificats obtenus.

Le directeur perçoit la finance scolaire des élèves et auditeurs, les contributions pour l'usage du laboratoire de chimie, et les remboursements effectués pour l'éclairage par les sociétés ou les personnes auxquelles la jouissance d'une salle a été accordée. Il transmet les sommes perçues, avec les pièces à l'appui, au département des Finances.

Art. 26. A la fin de chaque année scolaire, le directeur présente à la direction de l'Instruction publique un rapport détaillé sur la marche de l'établissement.

b. Conseil du Gymnase. — Art. 27. Les professeurs et les maîtres spéciaux des trois sections du Gymnase cantonal forment le Conseil du Gymnase.

Le Conseil du Gymnase est présidé par le directeur. Il a le droit de préconsultation et de proposition sur tout ce qui concerne l'organisation des études (Loi, art. 16).

Le président, le vice-président et le secrétaire du Conseil forment le bureau du Gymnase.

Art. 28. Le Conseil du Gymnase se réunit tous les trois mois, sous la présidence du directeur, ou, en son absence, sous celle du vice-président nommé chaque année par ce corps.

Les fonctions de secrétaire sont exercées par l'un des professeurs nommé chaque année par ses collègues. Il rédige et tient en ordre les procèsverbaux des séances.

Les convocations sont faites par cartes, trois jours au moins avant la séance, sauf les cas d'urgence. Les assemblées ont lieu en dehors des heures des leçons. Les décisions se prennent à la majorité absolue des suffrages; à égalité de voix, celle du président décide.

Art. 29. Le Conseil du Gymnase a les attributions suivantes: 1° il est chargé, de concert avec le directeur, de la surveillance et de la discipline ordinaire du Gymnase.

2° Il délibère: *a.* sur le plan et les programmes d'études; — *b.* sur les préavis qui lui sont demandés par la Direction de l'Instruction publique; — *c.* sur les questions qui lui sont soumises par le directeur; — *d.* sur les propositions individuelles faites dans son sein et qui trouvent l'appui de deux membres.

Art. 30. Le corps enseignant de l'Ecole normale est réuni, une fois au moins par trimestre, par le directeur en conférence spéciale. Les décisions de cette conférence sont communiquées au Conseil du Gymnase.

Art. 31. Le Conseil du Gymnase doit être réuni en séance extraordinaire sur la demande écrite de trois professeurs au moins.

Il peut être réuni en tout temps par le directeur.

Chapitre IV. — Discipline.

Art. 32. Les élèves du Gymnase sont soumis à la discipline de l'école aussi bien au dehors que dans l'intérieur de l'établissement. (Loi, art. 12.)

Art. 33. Les élèves sont astreints à une fréquentation régulière des cours. La répression des absences fait l'objet d'un règlement spécial.

Les élèves doivent exécuter fidèlement les devoirs qui leur sont imposés et s'appliquer à seconder les professeurs dans l'accomplissement de leur tâche.

Art. 34. Le directeur envoie trois fois par an aux parents des élèves ou à leurs représentants un bulletin portant une note générale de conduite et les notes données par les professeurs pour chaque branche d'enseignement.

Art. 35. Dans le dernier mois de l'année scolaire, chaque professeur fait faire aux élèves une répétition générale de la matière enseignée pendant l'année. Cette répétition est accompagnée d'interrogations ou de travaux écrits.

Art. 36. Entre les leçons, il est accordé un repos de dix minutes.

Art. 37. Le directeur pourra accorder l'usage d'une salle aux élèves qui lui en feront la demande, dans le but de travailler en dehors des heures des cours.

Art. 38. Les élèves sont responsables personnellement, et à défaut collectivement, des dégâts commis dans les locaux mis à leur disposition.

Art. 39. Il est interdit aux élèves du Gymnase de faire partie de sociétés d'étudiants, ainsi que de constituer des sociétés entre eux.

Art. 40. La fréquentation des établissements publics, tels que cafés, brasseries, etc., est interdite aux élèves.

Art. 41. Les élèves qui se permettent des infractions à la discipline ou au respect qu'ils doivent à leurs professeurs ou à leur condisciples sont, suivant la gravité des cas ou les récidives, passibles des peines suivantes: 1° la réprimande adressée par le professeur, en particulier ou en classe; — 2° l'expulsion de la leçon; cette peine est prononcée par le professeur, et l'élève ne peut être admis de nouveau sans une autorisation du directeur; — 3° les arrêts; — 4° l'avertissement communiqué aux parents; — 5° la censure prononcée devant le Conseil par le directeur; — 6° l'exclusion temporaire, prononcée par le directeur pour trois jours au plus, et par le Conseil pour une durée maximum de quinze jours.

Art. 42. Pour les fautes d'une gravité exceptionnelle, les pénalités que les élèves peuvent encourir sont: 1° l'exclusion pour plus de quinze jours; — 2° l'exclusion définitive.

Ces pénalités sont prononcées par le Conseil du Gymnase et soumises à la ratification du département de l'Instruction publique. Il peut y avoir recours au Conseil d'Etat.

Art. 43. Les peines graves (art. 41, 4°, 5° et 6° et art. 42) encourues par un élève sont portées immédiatement à la connaissance des parents ou tuteurs, ou de leurs représentants.

Chapitre V. — Promotions. Examens.

a. Promotions. — Art. 44. La promotion des élèves d'une classe inférieure dans la classe supérieure est faite par le Conseil du Gymnase, sur la base des notes obtenues par chaque élève dans les trois bulletins de l'année.

Dans le vote sur la promotion, les professeurs qui donnent dans la classe quatre heures de leçons par semaine, ou plus, ont chacun deux voix.

Art. 45. La promotion peut être faite conditionnellement. Dans ce cas, le Conseil du Gymnase se prononce définitivement, avant les vacances de Noël, sur le maintien de l'élève dans la classe où il a été admis provisoirement ou sur son renvoi dans la classe inférieure.

b. Examens d'admission. — Art. 46. Les examens d'admission ont lieu au commencement de chaque année scolaire, aux jours fixés par le directeur. Ils se font devant un jury de trois professeurs désignés pour chaque section par le directeur.

Ce jury fait un rapport au Conseil qui prononce l'admission définitive ou conditionnelle, ou la non-admission.

Art. 47. L'admission conditionnelle ne pourra être accordée que pour trois mois, à l'expiration desquels le Conseil du Gymnase prendra un décision définitive.

Art. 48. Le directeur est autorisé à admettre provisoirement, à partir du 1er avril, des jeunes gens qui se préparent à passer en septembre suivant un examen d'admission.

Art. 49. Les examens d'admission se composent d'épreuves écrites et d'épreuves orales. Le jury peut dispenser d'une partie des examens oraux les candidats qui présenteraient des titres suffisants.

Art. 50. Pour l'admission dans la section littéraire, l'examen écrit comprend: 1° une composition française; — 2° une version latine; — 3° une version grecque (anglaise ou italienne); — 4° un thème allemand.

L'examen oral pour l'admission en troisième classe porte sur les branches suivantes: 1° Français; — 2° Latin; — 3° Grec (anglais ou italien); — 4° Allemand; — 5° Histoire et géographie: — 6° Mathématiques.

Pour l'admission en deuxième ou en première classe, l'examen oral porte sur toutes les branches du programme de la troisième ou de la deuxième classe.

Art. 51. Pour l'admission dans la section scientifique, l'examen écrit comprend: 1° une composition française; — 2° un thème allemand; — 3° un travail sur une ou plusieurs questions de mathématiques.

L'examen oral pour l'admission en troisième classe porte sur les branches suivantes: 1° Français; — 2° Allemand; — 3° Anglais ou italien; — 4° Histoire et géographie; — 5° Mathématiques.

Pour l'admission en deuxième ou en première classe, l'examen oral porte sur toutes le branches du programme de la troixième ou de la deuxième classe.

Art. 52. Pour l'admission à l'Ecole normale, dans les deux sous-sections, l'examen écrit comprend: 1° une composition française; — 2° une dictée orthographique; — 3° un travail sur une ou plusieurs questions d'arithmétique ou de mathématiques élémentaires.

L'examen oral porte sur les branches suivantes: 1° Français; — 2° Histoire nationale; — 3° Géographie; — 4° Mathématiques.

c. Examens de maturité ou de baccalauréat. — Art. 53. Le Gymnase délivre à la suite des examens de sortie le certificat de maturité littéraire ou baccalauréat ès-lettres, et le certificat de maturité scientifique ou baccalauréat ès-sciences.

Art. 54. Les élèves sortant de la classe supérieure du Gymnase sont seuls admis aux examens de maturité. Ces examens ont lieu à la fin de l'année scolaire; dans des cas exceptionnels, dont le Conseil est juge, des examens de maturité peuvent se faire à la rentrée de septembre.

Art. 55. Les examens se composent d'épreuves écrites et d'épreuves orales. Ces épreuves sont appréciées par des chiffres entiers, le maximum est 6.

Dans les moyennes partielles, il n'est admis d'autre fraction que la demie; la moyenne générale est prise à un dixième près. Dans la fixation du chiffre pour chaque branche, il doit être tenu compte du travail de l'élève pendant la dernière année.

L'examen oral porte essentiellement sur le programme de la classe supérieure. Pour les branches qui ne sont plus enseignées dans la classe supérieure, savoir la géographie et la physique dans la section littéraire, et la géographie dans la section scientifique, la note obtenue à la sortie de la deuxième classe est admise pour le baccalauréat.

Art. 56. Les examens de chaque branche se font par un jury composé du professeur enseignant, d'un professeur désigné par le directeur et d'un delégué du département de l'Instruction publique.

Art. 57. Pour recevoir le diplôme de bachelier, le candidat doit obtenir les 4/6 du maximum (soit une moyenne générale de 4 au moins) et n'avoir dans aucune branche une note inférieure à 3.

Lorsqu'il y a pour une branche examen écrit, examen oral ou deux examens partiels, la note définitive de cette branche s'établit en prenant la moyenne entre les deux examens.

Pour établir la moyenne générale, on multiplie par 2 les chiffres des branches principales, savoir:

Pour le baccalauréat ès-lettres: composition française — latin — grec ou anglais ou italien — allemand — mathématiques.

Pour le baccalauréat ès-sciences: composition — mathématiques — physique — allemand.

Le résultat général de l'examen admis comme valable est apprécié par l'une des notes: suffisant (III), satisfaisant (II), très-satisfaisant (I). Ces notes sont données par le Conseil du Gymnase.

Art. 58. Les bacheliers ès-lettres qui se préparent aux études médicales, et les bacheliers ès-sciences qui veulent entrer à l'Ecole polytechnique fédérale reçoivent, outre le diplôme de bachelier, un certificat spécial de maturité, indiquant les notes obtenues dans chaque branche,

Art. 59. L'examen écrit pour le baccalauréat ès-lettres comprend: 1° une composition française; — 2° une version latine; — 3° une version grecque (ou une rédaction en anglais ou en italien); — 4° une rédaction en allemand; — 5° un travail de mathématiques.

Quatre heures sont accordées pour la composition et trois pour les autres épreuves.

Art. 60. L'examen oral a pour objet: 1° la littérature française; — 2° la langue latine; — 3° la langue grecque (ou anglaise ou italienne); — 4° la langue allemande; — 5° la philosophie (psychologie et logique); — 6° l'histoire générale et nationale; — 7° la géographie; — 8° les mathématiques; — 9° la physique; — 10° chimie; — 11° les sciences naturelles.

Art. 61. L'examen écrit pour le baccalauréat ès-sciences comprend: 1° une composition française; — 2° une rédaction en allemand; — 3° un travail de mathématiques; — 4° un travail de physique; — 5° une épure de géométrie descriptive.

Quatre heures sont accordées pour les épreuves 1° et 3°, et trois heures pour les autres.

Art. 62. L'examen oral a pour objet: 1° la littérature française; — 2° la langue allemande; — 3° la langue anglaise ou italienne; — 4° l'histoire et la géographie; — 5° les mathématiques (algèbre, géométrie); — 6° la géométrie descriptive; — 7° la physique; — 8° la chimie; — 9° les sciences naturelles; — 10° les éléments de la philosophie.

Les candidats doivent en outre présenter au jury les travaux de dessin artistique et de dessin technique exécutés pendant la dernière année. Ces travaux sont appréciés par un chiffre qui est compté dans la détermination de la moyenne générale.

Art. 63. Les jeunes gens qui n'ont pas fait leurs études régulières au Gymnase peuvent être admis à un examen spécial de baccalauréat. Cet examen

portera sur l'ensemble du programme de la section littéraire ou de la section scientifique.

Ceux qui auront obtenu à la suite de cet examen spécial le diplôme de bachelier ne pourront en aucun cas recevoir le certificat de maturité prévu à l'art. 58, pour les études médicales ou pour l'entrée à l'Ecole polytechnique.

Chapitre VI. — Contributions et Subventions.

Art. 64. Les élèves des sections littéraire et scientifique paient une finance de fr. 60 par an.

Les élèves de l'Ecole normale paient une finance de fr. 30 par an.

Les élèves qui sont admis du 1er janvier au 31 mars paient fr. 40 (fr. 20 à l'Ecole normale), ceux admis depuis le 1er avril paient fr. 30 (fr. 15 à l'Ecole normale).

Les auditeurs paient pour chaque leçon qu'ils reçoivent par semaine fr. 6 pour l'année entière, fr. 4 pour le semestre d'hiver et fr. 3 pour le semestre d'été.

Les auditeurs qui suivent plus de vingt leçons par semaine paient dans les sections littéraire et scientifique fr. 120 et fr. 60 à l'Ecole normale.

Les auditrices à l'école frœbelienne paient fr. 5 par mois et fr. 20 pour un semestre.

Pour les instituteurs porteurs d'un brevet délivré par un canton suisse, la finance est réduite de moitié. Pour les instituteurs étrangers, elle est réduite d'un quart.

Art. 65. Les élèves de première classe qui suivent les leçons de chimie pratique paient pour l'usage du laboratoire une finance de fr. 30 par an et sont soumis aux prescriptions du règlement intérieur du laboratoire.

Art. 66. Toutes les contributions scolaires sont payables d'avance.

L'élève qui quitte le Gymnase avant le 1er janvier, pour raisons majeures dont le directeur est juge, peut obtenir le remboursement de la moitié de la finance payée. Les élèves admis conditionnellement et qui n'ont pu être admis définitivement ont aussi droit à ce remboursement.

Art. 67. Pour le diplôme de bachelier, accompagné ou non de maturité, il est payé fr. 20.

Les candidats qui n'ont pas fait leurs études régulières au Gymnase paient fr. 50 (art. 63).

Les candidats qui ont échoué paient la moitié de la finance.

Les certificats d'études sont délivrés gratuitement.

Art. 68. L'Etat vient en aide aux élèves peu aisés soit en les dispensant de payer la contribution scolaire, soit en leur accordant des bourses ou des demi-bourses.

Il ne peut être accordé de dispense pour la finance du laboratoire de chimie.

Art. 69. Les subventions, de quelque nature qu'elles soient, sont accordées par le Conseil d'Etat, sur le préavis du département de l'Instruction publique.

Art. 70. Les subventions sont destinées avant tout aux élèves neuchâtelois, ainsi qu'aux élèves originaires d'un autre canton suisse dont les parents sont établis dans le canton de Neuchâtel. Le Conseil d'Etat pourra cependant en accorder aussi, dans les limites du budget, à d'autres élèves d'origine suisse.

Les élèves d'origine étrangère ne peuvent recevoir aucune subvention.

Art. 71. La bourse entière est, au maximum, de fr. 600 par an. Elle n'est accordée qu'aux élèves de la section pédagogique. Les élèves des autres sections ne peuvent obtenir qu'une demi-bourse.

Art. 72. Les demandes des subventions se font au commencement de l'année académique. Chaque postulant adresse sa demande par écrit au directeur du Gymnase. Sa lettre doit être apostillée, selon le cas, par son père ou sa mère ou leur représentant, et appuyée de pièces justificatives.

Le directeur soumet au département de l'Instruction publique la liste des postulants avec les renseignements qui les concernent.

Art. 73. Pour obtenir une bourse, les élèves de la section pédagogique prendront l'engagement: 1° de poursuivre leurs études jusqu'à l'obtention du brevet de capacité; — 2° de desservir ensuite pendant deux ans au moins une école primaire publique du canton de Neuchâtel.

Art. 74. Ces engagements, signés par les postulants, seront enregistrés au département de l'Instruction publique.

Le signataire peut s'en libérer, le cas échéant, en remboursant la moitié de la subvention qu'il a reçue.

Art. 75. Les élèves qui sont forcés momentanément d'interrompre leurs études pour cause de maladie, continuent de recevoir la subvention qui leur a été accordée.

Cette subvention ne sera toutefois payée que pendant trois mois à dater du jour où l'élève aura cessé d'assister aux leçons.

Art. 76. La subvention de l'élève qui n'obtient pas la promotion ou qui échoue aux examens de maturité, peut être réduite de moitié.

Art. 77. L'élève qui, après avoir passé deux ans dans la même classe, n'est pas promu ou n'obtient pas le certificat de maturité, n'est plus admis au bénéfice d'une bourse s'il veut poursuivre ses études.

Art. 78. Toute peine disciplinaire prononcée par le département de l'Instruction publique entraîne la suspension et, suivant la gravité du cas, le retrait de la subvention.

Chapitre VII. — ***Dispositons relatives aux Professeurs.***

Art. 79. Les professeurs sont tenues de donner leurs cours avec régularité, conformément au programme et aux heures fixées par le tableau des leçons, auquel il ne peut être apporté aucun changement sans le consentement du directeur.

Ils doivent veiller au bon entretien du matériel d'enseignement qui leur est confié.

Art. 80. Toutes les fois qu'un professeur est empêché de donner sa leçon, il doit en prévenir le directeur, et, cas échéant, annoncer par affiche son absence aux élèves.

Art. 81. Le directeur peut accorder aux professeurs un congé temporaire de trois jours. Les congés plus longs sont de la compétence du département de l'Instruction publique.

Art. 82. Lorsqu'un professeur est empêché de donner ses leçons pendant plus d'une semaine, le directeur fait au département de l'Instruction publique des propositions pour un remplacement momentané.

Art. 83. Les professeurs qui auraient l'intention de quitter leur poste devront en prévenir le Conseil d'Etat six mois à l'avance.

Art. 84. Les professeurs ont l'obligation d'assister aux examens et aux réunions du Conseil du Gymnase, ainsi qu'à toutes les conférences auxquelles le département de l'Instruction publique pourrait les appeler.

---

85. 8. Règlement et programme des examens à subir pour obtenir le diplôme de bachelier ès sciences et le certificat de maturité du Collège St-Michel à Fribourg.

Règlement.

Dispositions générales. — Art. 1er. — Les membres du jury d'examen sont nommés pour une année par la Direction de l'Instruction publique et indemnisés par la caisse du Collège St-Michel.

Art. 2. L'examen a lieu une fois par an. Il est fixé, dans la règle, vers la fin du mois de juillet.

20

La Direction de l'Instruction publique peut accorder une session extraordinaire dont les frais sont entièrement à la charge des candidats.

Art. 3. Quinze jours avant la date fixée pour l'examen, le candidat doit déposer, au bureau de la Direction de l'Instruction publique, les pièces suivantes: *a.* une demande d'admission à l'examen; — *b.* son acte de naissance; — *c.* un certificat constatant qu'il a étudié toutes les matières indiquées au programme des examens.

Art. 4. En demandant son admission à l'examen, le candidat à l'Ecole polytechnique doit indiquer la division de l'école dans laquelle il désire entrer. Conformément au concordat, il doit avoir suivi comme élève régulier, et d'une manière satisfaisante, les cours de la 5me classe industrielle (cours préparatoire à l'Ecole polytechnique).

Art. 5. Le candidat consignera en même temps entre les mains du secrétaire de la Direction de l'Instruction publique la somme de fr. 20 pour chaque série d'épreuves.

Art. 6. L'examen comprend, dans la règle, deux séries d'épreuves.

Le candidat doit avoir fait la 4me classe industrielle ou le 2me cours du Lycée pour la première série, et le cours préparatoire pour la seconde série d'épreuves.

Est également admis le candidat qui justifie d'études équivalentes.

Art. 7. Les porteurs du diplôme de baccalauréat ès lettres sont dispensés de la première série d'épreuves.

Art. 8. Les notes obtenus à la première série d'épreuves ne donnent droit à aucun diplôme: elles ne peuvent être communiquées que verbalement aux intéressés.

Art. 9. Les épreuves de chaque série sont les unes écrites, les autres orales.

Epreuves écrites. — Art. 10. Les sujets de composition sont choisis et fixés par le jury.

Art. 11. Les épreuves écrites de la première série comprennent: 1° une composition littéraire dans la langue maternelle (une des trois langues nationales); — 2° une version et un thème allemand pour les candidats de langues française et italienne, une version et un thème français pour les candidats de langue allemande; — 3° une composition de mathématiques; — 4° une composition de sciences physiques et naturelles; — 5° le candidat doit présenter des dessins d'imitation reconnus faits par lui.

Art. 12. 2 h. sont accordées pour la composition de langue maternelle; — 2 h. pour la composition de la langue étrangère; — 3 h. pour la composition de mathématiques; — 2 h. pour la composition de sciences physiques et naturelles.

Art. 13. Les épreuves écrites de la seconde série comprennent: — 1° Une composition littéraire dans la langue maternelle (une des trois langues nationales); — 2° une composition littéraire allemande pour les candidats de langue française ou italienne et une composition française pour les candidats de langue allemande; — 3° deux compositions de mathématiques, de mécanique et de géométrie descriptive; — 4° une composition de physique, de chimie et d'histoire naturelle. Les épures et dessins faits par le candidat pendant l'année doivent être présentés avec la signature du professeur.

Art. 14. 2 heures sont accordées pour chaque composition littéraire; — 3 heures pour chaque composition de mathématiques; — 2 heures pour la composition de physique, de chimie et d'histoire naturelle.

Art. 15. Il n'est laissé à la disposition des candidats qu'une table de logarithmes sans formules.

Art. 16. Les candidats sont sous la surveillance constante d'un des membres du jury, qui dicte les questions sans explication et sans commentaire.

Art. 17. Ils ne peuvent avoir aucune communication entre eux, ni avec le dehors, pendant toute la durée de chaque composition. Il leur est aussi interdit de sortir de la salle de l'examen pour quelque motif que ce soit.

Art. 18. Il est remis aux candidats, pour écrire leurs compositions, des feuilles revêtues du sceau du Rectorat.

Art. 19. Chaque candidat signe sa composition et la remet lui-même entre les mains de l'examinateur surveillant qui la paraphe.

Art. 20. Les compositions, corrigées, chacune, par un membre du jury, sont jugées par le jury tout entier, qui décide quels sont les candidats admis à subir les épreuves orales.

Epreuves orales. — Art. 21. Les épreuves orales sont publiques. Elles doivent durer un temps suffisant pour permettre de constater la solidité des connaissances du candidat.

Art. 22. Les épreuves orales de la première série comprennent: — 1° Langue maternelle: Préceptes, histoire de la littérature; — 2° langue étrangère (allemand ou français); — 3° histoire, géographie et constitution politique de la Suisse; — 4° arithmétique et algèbre; — 5° géométrie plane et dans l'espace; — 6° trigonométrie rectiligne; — 7° physique; — 8° chimie; — 9° histoire naturelle (zoologie et botanique).

Art. 23. Les épreuves de la seconde série comprennent: 1° langue maternelle: Préceptes et histoire de la littérature; — 2° allemand (les demandes et les réponses se font en allemand); — 3° algèbre; — 4° géométrie analytique et trigonometrie sphérique; — 5° géométrie descriptive; — 6° physique et mécanique; — 7° chimie; — 8° histoire naturelle (minéralogie et géologie).

Art. 24. Chaque épreuve distincte, soit écrite soit orale, est appréciée par une des notes suivantes: 6 signifiant très-bien, 5 bien, 4 suffisant, 3 insuffisant, 2 mal, 1 très-mal, 0 nul.

Art. 25. Dans chaque examen la note de l'épreuve écrite et celle de l'épreuve orale sur le même objet se combinent.

Art. 26. Les diverses épreuves se groupent comme suit et chaque groupe est apprécié par une note moyenne: — 1° langue maternelle, littérature; — 2° langue étrangère (allemand ou français); — 3° histoire, géographie et constitution politique de la Suisse; — 4° arithmétique et algèbre; — 5° trigonométrie rectiligne et sphérique; geometrie analytique; — 6° géometrie plane et dans l'espace et géometrie descriptive; — 7° physique et mécanique; — 8° chimie; — 9° botanique et zoologie; — 10° Minéralogie et géologie; — 11° Dessin.

Résultat de l'examen. — Art. 27. Le candidat qui n'a pas obtenu, pour les épreuves écrites, au moins la note moyenne 4 n'est pas admis aux épreuves orales.

Il ne peut se présenter à nouveau avant deux mois et doit recommencer l'examen sur toutes les branches.

Art. 28. Le candidat qui a obtenu au moins la note moyenne 4 pour l'ensemble des épreuves écrites et orales dans chacun des deux examens, a droit au diplôme ou au certificat.

Art. 29. Le candidat dont la note moyenne est insuffisante est renvoyé à subir une nouvelle épreuve. Il est dispensé de l'examen dans les branches pour lesquelles il a obtenu la note 5.

Art. 30. L'ajournement est aussi prononcé après l'examen oral, quelle que soit la note moyenne: lorsque le candidat a eu un résultat nul pour une branche ou n'a pas obtenu une note supérieure à 2 pour deux groupes d'épreuves, ou la note 3 pour trois groupes d'épreuves.

Le candidat ajourné est admis à subir une épreuve supplémentaire sur les branches dont les notes lui ont valu l'ajournement.

Art. 31. Toute fraude commise à l'examen entraîne l'ajournement.

Art. 32. L'ajournement est toujours prononcé par le jury.

Art. 33. Le candidat ajourné ne peut se présenter à nouveau avant un délai de deux mois. Après trois ajournements il n'est plus admis à une nouvelle épreuve.

Art. 34. Le résultat final s'obtient en combinant les notes des deux examens d'après l'art. 26.

Art. 35. Les dispositions des art. 27, 29, 30, 31 et 33 sont applicables dans les deux series d'épréuves et dans leur combinaison pour le résultat final (art. 26).

Art. 36. Les diplômes délivrés portent les notes de maturité I (très-bien), II (bien) et III (satisfaisant).

a. La note I est accordée, lorsque la moyenne est supérieure à 5; — *b.* la note II, lorsque la moyenne est supérieure à $4^1/_2$; — *c.* la note III, lorsque cette moyenne ne dépasse pas $4^1/_2$.

Art. 37. Le certificat de maturité pour l'admission à l'Ecole polytechnique est établi d'après les prescriptions du concordat.

Art. 38. Les diplômes ou certificats sont signés par le recteur du collège St-Michel et par le conseiller d'Etat, directeur de l'Instruction publique.

Art 39. Après chaque examen, le président du jury adresse à la Direction de l'Instruction publique un rapport sur le résultat de cet examen. Ce rapport est signé par tous les membres du jury.

Programme.

Première série d'épreuves.

1. Langue maternelle. — *a.* Une composition.

b. Littérature en général: Eléments du style, pensées, mots. — Qualités du style. — Figures: figures de syntaxe, tropes, figures de pensée. — Les trois genres de style: simple, tempéré, sublime. — De la composition et de ses règles: invention. disposition, moyens de se former à la composition. — Des genres de composition en prose: diverses sortes de narrations; description, divers genres; lettres: qualités, diverses sortes de lettres.

c. Eléments d'histoire littéraire: Les principaux auteurs qui ont brillé dans les genres mentionnés plus haut et leurs chefs-d'œuvre.[1])

2. Langue étrangère (allemand ou français). — *a.* Un thème; — *b.* Une version (l'un et l'autre sans dictionnaire), tirés des manuels de classe de deux dernières années; — *c.* Versions orales avec explications grammaticales.[2])

3. Géographie. — Géographie politique. — Etats et capitales de l'Asie, de l'Afrique, de l'Amérique et de l'Océanie. — Colonies européennes. — Etats de l'Europe: limites, grandes divisions, villes principales, population, races, langues, religions.

Suisse. — Géographie physique et politique détaillée.

Constitution politique de la Suisse. — Dispositions générales. — Droits constitutionnels de la Confédération. — Organisation militaire.

Autorités fédérales: Conseil national, Conseil des Etats, Assemblée fédérale, Conseil fédéral et Tribunal fédéral.

Canton de Fribourg: Divisions territoriales et autorités cantonales.

4. Histoire. — *A.* Histoire moderne. — Les découvertes géographiques. — La Renaissance en Italie et en France.

La Réforme: Les causes, les chefs, les doctrines, les partis en Allemagne.

Charles-Quint et François Ier: Leurs possessions, leur rôle politique, causes et issue de leurs guerres. — Progrès des Turcs sous Soliman-le-Magnifique. — La Saint-Barthélemy. La Sainte-Ligue: Son but, ses chefs et son influence. Règne de Henri IV. — Règne d'Elisabeth d'Angleterre. Protectorat de Cromwell.

Guerre de Trente ans: Causes, périodes avec les chefs militaires et issue de chaque période. — Traité de Westphalie. — Causes de la décadence de l'Espagne. — Ministère et politique de Richelieu.

[1]) Le Programme annuel des études du Collège Saint-Michel déterminera deux chefs-d'œuvre littéraires au moins à analyser. — Voir à la fin de ce Programme.

[2]) Voir le Programme annuel des études de la section industrielle du Collège Saint-Michel.

Règne de Louis XIV: Absolutisme, administration, les lettres et les arts, guerres de Hollande et de la succession d'Espagne. — Le Concile de Trente. — Le callicanisme.

Pierre-le-Grand: Ses guerres contre Charles XII et les progrès de la Russie sous son règne.

Règne de Frédéric II: Son administration et agrandissement de la Prusse.

Marie-Thérèse: Les causes et l'issue des guerres entreprises sous son règne.

Etats-Unis: Causes du soulèvement contre l'Angleterre, les promoteurs de son indépendance et traité de Versailles. — Le philosophisme.

La Pologne: Causes de sa décadence et dernier partage.

B. Histoire contemporaine. — Révolution française: Causes, assemblée nationale, prise de la Bastille, le 10 août èt les massacres de septembre. — La famille royale au Temple et son sort.

La Convention: Les partis, la Terreur et les institutions. — Première campagne de Bonaparte.

Le Consulat: Concordat, Code civil et l'institut.

L'Empire: Organisation et hiérarchie impériale. — Batailles d'Austerlitz, de Jéna, d'Eylau, de Wagram, siège de Saragosse, prise de Moscou, passage de la Bérésina et Waterloo. — Restauration en France, en Allemagne et en Italie. — Révolution de 1830 en France et en Belgique. — Révolution de 1848 en France. — Coup d'Etat. Napoléon III. — Guerres de Crimée et de 1870. — Inventions scientifiques du XIXme siècle.

C. Histoire suisse. — Temps primitifs: Lacustres et helvètes.

Domination romaine et civilisation: Villes, langue et routes.

Invasions germaniques: Etablissement des Burgondes et des Allemannes, leur langue, leur conversion au christianisme. — Evêchés et monastères.

Second royaume de Bourgogne: Rois et guerres.

Domination allemande: Les Zæhringen, fondation de Fribourg et de Berne. — Pierre de Savoie et Rodolphe de Habsbourg. — Origine de la Confédération suisse. — Morgarten et Laupen. — Rodolphe Brun. — Confédération des huit cantons avec dates. — Sempach et Næfels. — Guerres d'Appenzell. — Domination épiscopale dans le Valais et guerre contre les Rarogne. — Formation des ligues dans les Grisons. — Conquête de l'Argovie et de la Thurgovie. — Guerre civile de Zurich. — Guerres de Bourgogne et de Souabe. — Confédération des XIII cantons.

Réformation: Chefs, guerres de Cappel et du Goubel et cantons réformés. — Guerre des paysans. — Invasion française et organisation de la République helvétique. — Origine et organisation de l'Acte de médiation. — Restauration.

5. *Arithmétique.* — Produit de plusieurs facteurs. — Changement de l'ordre des facteurs. — Multiplication et division d'un nombre par un produit de plusieurs facteurs et réciproquement. — Caractères de divisibilité par 2, 3, 5, 9, 11. — Nombres premiers. — Décomposition d'un nombre en ses facteurs premiers. — Recherche du plus grand commun diviseur et du plus petit commun multiple.

Fractions ordinaires. — Propriétés fondamentales. — Simplification. — Réduction au même dénominateur. — Plus petit dénominateur commun. — Opérations sur les fractions ordinaires. — Nombres décimaux. — Opérations. — Réduire une fraction ordinaire en fraction décimale. — Fractions décimales périodiques. — Trouver la fraction ordinaire génératrice d'une fraction décimale périodique, simple ou mixte.

Système métrique.

Carré et racine carrée, cube et racine cubique d'un nombre entier, d'une fraction ordinaire et d'une fraction décimale. — Racine approchée.

Rapports et proportions. — Principales propriétés. — Notions générales sur les grandeurs directement ou inversement proportionnelles.

6. Algèbre. — Addition, soustraction, multiplication et division des monômes et des polynômes. — Fractions algébriques. — Equations du premier degré à une ou plusieurs inconnues. — Interprétation des valeurs négatives dans les problèmes. — Usage et calcul des quantités négatives. — Cas d'impossibilité et d'indétermination. — Formules générales pour la résolution des équations du premier degré à deux inconnues. — Des inégalités. — Puissances et racines des expressions algébriques. — Calcul des radicaux. — Exposants fractionnaires et négatifs. — Equations du second degré à une et plusieurs inconnues. — Discussion de l'équation. — Relation entre les coefficients et les racines de l'équation. — Décomposition du trinôme du second degré en facteurs du premier. — Equations bicarrées. — Questions de maximum et de minimum. — Progressions arithmétiques et géométriques. — Logarithmes. — Usage des tables. — Intérêts composés. — Annuités.

7. Géométrie. — Géométrie plane: Angles. — Triangles: cas d'égalité. — Triangle isocèle. — De la perpendiculaire et des obliques. — Cas d'égalité des triangles rectangles. — Droites parallèles. — Angles dont les côtés sont parallèles ou perpendiculaires. — Somme des angles d'un triangle et d'un polygone quelconque. — Des parallélogrammes.

De la circonférence du cercle. — Dépendance mutuelle des arcs et des cordes, des longueurs des cordes et de leurs distances au centre. — Rayon perpendiculaire à une corde. — De la tangente. — Arcs interceptés par des parallèles. — Intersection et contact de deux cercles. — Mesure des angles.

Problèmes graphiques: Construction des angles et des triangles. — Tracé des perpendiculaires et des parallèles. — Division d'une droite et d'un arc en deux parties égales. — Faire passer une circonférence par trois points donnés. — Mener par un point une tangente à un cercle. — Tangente commune extérieure ou intérieure à deux cercles. — Discussion de cette question. — Décrire sur une droite donnée un segment de cercle capable d'un angle donné.

Lignes proportionnelles. — Droite parallèle à l'un des côtés d'un triangle. — Bissectrice de l'angle d'un triangle et de l'angle extérieur. — Polygones semblables. — Cas de similitude des triangles. — Décomposition des polygones semblables en triangles semblables. — Rapport des périmètres. — Théorèmes fondamentaux sur les transversales, le pôle et la polaire par rapport à un système de deux lignes droites et par rapport au cercle. — Relations entre la perpendiculaire abaissée du sommet de l'angle droit d'un triangle rectangle sur l'hypoténuse, les segments de l'hypoténuse, l'hypoténuse elle-même et les côtés de l'angle droit. — Carré du côté d'un triangle opposé à un angle droit, aigu ou obtus. — Somme des carrés de deux côtés d'un triangle quelconque. — Sécantes du cercle issues d'un même point. — Cas où l'une des sécantes devient tangente. — Puissance d'un point par rapport à la circonférence. — Axe radical, centre radical. — Centres et axes de similitudes.

Problèmes graphiques: diviser une droite en parties égales, ou en parties proportionnelles à des droites données. — Construire la quatrième proportionnelle à trois droites données, la moyenne proportionnelle entre deux droites données. — Construire deux lignes droites dont la somme et le produit, ou dont la différence et le produit soient donnés. — Diviser une ligne droite en moyenne et extrême raison. — Construire sur une droite donnée un triangle ou un polygone semblable à un triangle ou à un polygone donné.

Polygones réguliers. — Polygone régulier, inscrit et circonscrit. — Polygones réguliers semblables; rapport des périmètres. — Rapport d'une circonférence à son diamètre. — Inscrire dans le cercle un carré, un hexagone régulier, un décagone régulier. — Calcul du nombre π. — Aire du rectangle, du parallélogramme, du triangle, du trapèze, d'un polygone quelconque. — Carré construit sur l'hypoténuse d'un triangle rectangle. — Aire d'un polygone régulier, d'un cercle, d'un secteur et d'un segment de cercle. — Rapport des aires de deux polygones semblables, de deux polygones réguliers, de deux cercles.

Transformer un polygone en un triangle équivalent. — Construire un carré équivalent à un polygone. — Construire un polygone semblable à un polygone

donné, et tel que son rapport à ce polygone soit égal à celui de deux lignes droites données. — Construire un rectangle équivalent à un carré donné, et dont les côtés fassent une somme, ou aient entre eux une différence donnée. — Construction des racines des équations du second degré à une inconnue.

Géométrie dans l'espace: Du plan et de la ligne droite. — Perpendiculaires et obliques au plan. — Parallélisme des droites et des plans. — Angles dièdres; leurs mesures. — Plans perpendiculaires entre eux. — Angles trièdres; cas d'égalité et de symétrie. — Propriétés de l'angle trièdre supplémentaire. — Limite de la somme des faces d'un angle polyèdre convexe. — Limites de la somme des angles dièdres d'un angle trièdre.

Des polyèdres. — Prisme, parallélipipède, cube. — Pyramide. — Sections planes, parallèles, du prisme et de la pyramide. — Mesure des volumes. — Volume du parallélipipède, du prisme, de la pyramide, du tronc de pyramide. — Polyèdres semblables; rapport des volumes et des surfaces.

Les corps ronds. — Cylindre droit à base circulaire. — Mesure de la surface latérale et du volume. — Cône droit à base circulaire. — Sections parallèles à la base. — Surface latérale du cône, du tronc de cône à bases parallèles. — Volume du cône, du tronc de cône à bases parallèles. — Sphère. — Sections planes, grands cercles, petits cercles. — Pôles d'un cercle. — Trouver le rayon d'une sphère donnée. — Plan tangent. — Angle de deux arcs de grands cercles. — Notions sur les triangles sphériques. — Surface engendrée par une ligne brisée régulière. — Aire de la zone, de la sphère entière. — Volume engendré par un triangle tournant autour d'un axe mené dans son plan par un de ses sommets. — Secteur polygonal régulier tournant. — Volume du secteur sphérique, de la sphère entière et du segment sphérique.

8. *Trigonométrie rectiligne.* — Rapports trigonométriques. — Relations entre les rapports trigonométrique d'un même arc. — Expression du sinus et du cosinus en fonction de la tangente. — Formules relatives au sinus, cosinus et tangente de la somme et de la différence de deux arcs. — Expression de sin. $2a$, cos. $2a$ et tang. $2a$. — Connaissant cos. a ou sin. a, calculer sin. $^1/_2 a$ et cos. $^1/_2 a$. — Rendre calculable par logarithmes la somme ou la différence de deux sinus, cosinus ou tangentes. — Notions sur la construction de tables trigonométriques. — Usage des tables. — Relations entre les angles et les côtés d'un triangle rectangle ou d'un triangle quelconque. — Résolution des triangles rectangles et quelconques. — Aire du triangle en fonction des données. — Applications.

9. *Physique.* — Matière, corps, atomes, masse, densité. — Phénomènes physiques. — Forces ou agents naturels. — Lois, théories, systèmes physiques. — Hypothèse de l'unité des forces.

Propriétés générales de la matière: Etendue (vernier, cathétomètre), divisibilité, inertie, impénétrabilité, compressibilité, élasticité, mobilité.

Etats de la matière: Solide, liquide, gazeux. — Affinité, cohésion, adhérence.

Pesanteur: Direction de la pesanteur. — Poids, centre de gravité. — Lois de la chute des corps. — Machine d'Atvood. — Pendule. — Intensité de la pesanteur.

Hydrostatique: Principe de Pascal. — Presse hydraulique. — Pressions développées dans les liquides. — Condition de l'équilibre des liquides. — Vases communiquants; applications. — Principe d'Archimède, corps plongés. — Poids spécifique; méthodes diverses pour le déterminer. — Aréomètres divers. — Pompes, syphons.

Gaz. — Poids, pression des gaz. — Atmosphère, hauteur, poids de l'atmosphère. — Théorie du baromètre, mesure de la pression en kilogrammes. — Baromètres divers; usages du baromètre, pronostic du temps; détermination des altitudes, nivellement barométrique. — Aérostats, mesure de la force ascensionnelle. — Loi de Mariotte. — Lois des mélanges des gaz; manomètres divers. — Machine pneumatique. — Loi de la raréfaction de l'air.

Actions moléculaires: capillarité, endosmose, exosmose, dialyse, absorption.

Acoustique: Vibrations sonores. — Vitesse du son.

Réflexion du son: Echos, résonnances. — Ondes sonores. — Mode de propagation du son.

Qualités des sons: Hauteur, intensité, timbre, intervalles musicaux. — Gammes. — Mesure du nombre des vibrations sirène. — Compteurs graphiques. — Longueur des ondes. — Vibrations des cordes, de l'air dans les tuyaux. — Lois des longueurs. — Harmoniques. — Causes générales du timbre. — Phonographe.

Chaleur: Hypothèses sur sa nature. — Température. — Thermomètres divers et échelles thermométriques.

Dilatation: Coefficient de dilatation. — Méthode pour déterminer les coefficients de dilatation des corps solides, liquides, gazeux. — Expression algébrique des longueurs et des volumes en fonction de la température. — Application des formules trouvées à la correction des longueurs, des densités. — Thermomètre à air. — Maximum de densité de l'eau.

Changements d'état: Fusion, solidification. — Lois et causes qui les modifient. — Vaporisation, évaporation, ébullition. — Chaleur latente. — Tension de la vapeur; maximum de tension. — Méthodes de détermination. — Lois des mélanges des gaz et des vapeurs. — Caléfaction. — Liquéfaction des gaz et des vapeurs; expériences de Pictet et de Cailletet.

Hygrométrie: Hygromètre de de Saussure, de Daniel, de Regnault. — Psychromètre d'August. — Substances hygrométriques.

Calorimétrie: Détermination de la chaleur spécifique, du calorique de fusion et de vaporisation des corps. — Chaleur de combinaison. — Notions sur la théorie mécanique de la chaleur.

Conductibilité: Rayonnement, refroidissement. — Pouvoirs réfléchissant, absorbant, émissif, diathermane. — Sources de chaleur. — Notions sur le chauffage et les machines à vapeur.

10. Chimie. — Corps simples et corps composés. — Combinaisons et décompositions. — Lois des combinaisons. — Poids atomiques et moléculaires. — Nomenclature parlée et écrite. — Classification des métalloïdes. — Valence des atomes.

Hydrogène. — Oxygène. — Eau, analyse et synthèse, gaz et sels dissous dans l'eau; eau potable. — Air, analyse.

Fluor; acide fluorhydrique. — Chlore; acide chlorhydrique. — Brome. — Iode. — Soufre; acides sulfureux, sulfurique, sulfhydrique.

Gaz ammoniac. — Protoxyde d'azote. — Bioxyde d'azote. — Acide azotique. — Phosphore. — Hydrogène phosphoré. — Acide phosphorique. — Arsenic, acide arsénieux, recherche de l'arsenic dans les empoisonnements.

Carbone. — Oxyde de carbone. — Acide carbonique. — Sulfure de carbone. — Acétylène. — Ethylène. — Méthan. — Gaz de l'éclairage, flamme. — Cyanogène, acide cyanhydrique. — Silicium, silice. — Bore. — Acide borique.

11. Histoire naturelle. — Zoologie. — Caractères généraux des animaux; tissus et organes qui les constituent; fonctions.

Nutrition: Appareil digestif; digestion. — Organes et fonction d'absorption.

Circulation: Vaisseaux sanguins, artères, veines, cœur, sang.

Respiration: Poumons, branchies, trachées, air atmosphérique; chaleur animale.

Fonctions de relation: Mouvement; sensibilité; instinct. — Squelette; muscles. — Système nerveux; système cérébro-spinal; système ganglionnaire. — Sens. — Voix. — Notions de classification. — Etudes des principaux ordres du règne animal.

Botanique. — Organisation générale des végétaux: cellules, fibres, vaisseaux, tissus. — Racines; nutrition. — Tiges; circulation. — Feuilles; transpiration, respiration, fonction chlorophylienne. — Fleurs: fécondation. — Fruits; graines, germination. — Notions de classification. — Système de Linné; méthode. — Dicotylédones; monocotylédones. — Principales familles.

12. Dessin. — Dessin linéaire. — Facilité dans l'exécution des constructions géométriques. — Quelque habitude du lavis.

Dessin à main levée. — Un peu d'exercice dans le dessin d'ornementation.

Seconde série d'épreuves.

1. Langue maternelle. — *a.* Une composition.

b. Littérature et rhétorique. — Versification: règles. — Divers genres: genre épique, genre dramatique, genre didactique; épîtres, satires, fables, élégies. De la rhétorique: divers genres d'éloquence. — Parties et qualités du discours.

c. Eléments d'histoire littéraire: Les principaux auteurs qui ont brillé dans les genres mentionnés plus haut et leurs chefs-d'œuvre [1]).

2. Langue allemande. — *a.* Une composition sans dictionnaire.

b. Traductions orales et analyse des auteurs vus dans l'année. Les demandes et les réponses se font en allemand.

3. Algèbre. — Fractions continues. — Analyse indéterminée du premier degré.

Arrangements, permutations, combinaisons. — Binôme de Newton. — Triangle arithmétique. — Puissances et racines des polynômes. — Sommation des piles de boulets.

Théorie des séries; nombre e; logarithmes népériens. — Equations exponentielles. — Expressions imaginaires. — Formule de Moivre.

Eléments du calcul des dérivées. — Maximum et minimum des fonctions. — Vraie valeur des expressions qui se présentent sous une forme indéterminée. — Séries convergentes servant à calculer les logarithmes népériens ou vulgaires et le nombre π.

Propriétés générales des équations algébriques. — Recherche des racines inégales, entières ou fractionnaires, des racines communes dans le cas des racines commensurables. — Théorème de Rolle. — Equation du troisième degré. — Formule de Cardan. — Méthode trigonométrique. — Méthode d'approximation de Newton, ou Regula falsi.

4. Trigonométrie sphérique. — Propriété des triangles sphériques. — Relations entre les trois côtés et un angle, entre deux côtés et les angles opposés, entre deux côtés, l'angle compris et l'angle opposé à l'un deux, entre un côté et les trois angles. Propriétés des triangles rectangles. — Expression des angles en fonction des côtés, et des côtés en fonction des angles. — Formules de Delambre; analogies de Néper. — Résolution des triangles sphériques rectangles et quelconques. — Applications aux questions les plus simples de géométrie et de cosmographie.

5. Géométrie analytique. — Coordonnées rectilignes dans le plan, et particulièrement coordonnées rectangulaires. — Coordonnées polaires. — Transformation des coordonnées. — Théorie da la ligne droite, de la circonférence.

Discussion et réduction de l'équation générale du second degré entre deux variables. — Propriétés de l'ellipse, de l'hyperbole et de la parabole. — Coordonnées rectangulaires dans l'espace. — Distance de deux points. — Equations de la droite et du plan. — Angle de deux droites.

6. Géométrie descriptive. — Représentation du point, de la droite, du plan et du cercle. — Changement des plans de projection. — Mouvement de rotation. — Rabattements. — Intersections. — Distance de deux points, d'un point à une droite ou à un plan, d'une droite à un plan. — Angles des droites et des plans. — Angles trièdres.

Projections des solides; développements. — Sections planes des polyèdres. — Intersections des corps. — Plans tangents au cylindre et au cône.

Théorie des ombres. — Détermination de l'ombre portée par divers corps sur les plans de projection, les rayons lumineux étant parallèles. — Epures.

[1]) Voir à la fin du Programme annuel des études du Collège Saint-Michel.

7. *Mécanique.* — Statique. — Notions sur les forces, leur mesure. — Composition et décomposition des forces quelconques et parallèles, couple. — Formules relatives à la composition et à la décomposition des forces. — Equations de l'équilibre. — Moments des forces par rapport au point et au plan. — Centres de gravité. — Composition d'un système quelconque de forces appliquées à un corps solide.

Machines simples: Levier, balances, poulies, treuil, plan incliné.

Cinématique. — Mouvement uniforme rectiligne et circulaire. — Mouvement varié en général et mouvement uniformément varié. — Chute des graves. — Composition et décomposition des mouvements.

Dynamique. — Principe d'inertie. — Proportionnalité des forces aux accélérations. — Masse des corps. — Travail des forces. — Force vive.

8. *Physique.* — Lumière. — Hypothèses sur sa nature. — Corps éclairés, ombre, pénombre. — Marche des rayons lumineux dans la chambre obscure. — Intensité de la lumière; photomètres.

Réflexion de la lumière: Miroirs plans, sphériques, concaves et convexes. — Foyers, formules des miroirs; images. grandeur des images. — Caustiques.

Réfraction: Loi de Descartes. — Angle limite. — Marche des rayons lumineux dans un milieu terminé pas des faces parallèles; prisme, lentilles convergentes et divergentes, foyer, images. — Instruments d'optique principaux.

Décomposition de la lumière: Spectre solaire. — Propriétés des divers rayons colorés.

Principe de l'analyse spectrale.

Electricité et magnétisme. — Electricité statique: Phénomènes fondamentaux. (Electrisation par frottement, influence, etc.) — Lois des actions électriques. — Masses électriques. — Champ électrique. — Distribution de l'électricité. — Effets des décharges.

Magnétisme: phénomènes généraux. — Champ magnétique, ligne de force. — Magnétisme terrestre. — Procédés d'aimantation et de conservation des aimants.

Electricité dynamique: Phénomènes généraux (expériences de Galvani et de Volta). — Piles à un et à deux liquides. — Accumulateurs. — Piles thermo-électriques. — Effets chimiques des courants (galvanoplastie). — Effets calorifiques, lumineux, physiologiques. — Lois des courants. (Lois d'Ohm et de Joule.) — Mesure des résistances des conducteurs. — Choix des unités électriques.

Electromagnétisme: Galvanomètre. — Action des courants sur les aimants et actions réciproques.

Electrodynamique: Actions des courants sur les courants, Solénoïdes. — Electro-aimants, télégraphe électrique.

Courants d'induction: Phénomènes généraux. — Bobine de Rumkorff. — Téléphone et microphone. — Machines magnéto et dynamo-électrique. — Eclairage électrique. — Transport de l'énergie électrique. — Transformateurs.

Météorologie: Vents. — Météores aqueux, lumineux, électriques. — Paratonnerre. — Climats.

9. *Chimie.* — Métaux. — Alliages. — Oxydes, sulfures, chlorures, azotates, sulfates, carbonates. — Propriétés générales des sels.

Notions de métallurgie. — Etude des métaux usuels et de leurs principaux composés. — Notions d'analyse qualitative.

Essais commerciaux: Alcalimétrie, chlorométrie. — Essai des monnaies.

10. *Histoire naturelle.* — Minéralogie. — Différence entre les corps bruts et les corps organisés.

Eléments de cristallographie: Systèmes cristallins, principales formes. — Loi de symétrie et hémiédrie. — Clivage. — Goniomètre. — Formes et structures accidentelles. — Propriétés physiques. — Composition chimique. — Corps usuels. — Gisements, caractères, usages.

Géologie. — But; phénomènes actuels: Action de l'air, des variations de température, de l'eau. — Ruissellement. — Sources (mouvements de terraiu). — Torrents, rivières, fleuves, lacs, mers. — Avalanches, glaciers (périodes glaciaires). — Chaleur centrale. — Volcans. — Tremblements de terre. — Plissements et dislocations (montagnes).

Constitution générale du globe: Nature et origine des principales roches primitives, sédimentaires, métamorphiques, éruptives. — Fossiles en général; horizons géologiques. — Classification sommaire des terrains. — Apparition de l'homme.

11. Dessin. — Le programme est le même que pour la première série. — Epures de géométrie descriptive.

---

86. 9. Dekret betreffend Abänderung des Maturitätsreglementes im Kanton Obwalden. (Vom 7. Februar 1895.)

Der Kantonsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald, in Ergänzung der Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen an der kantonalen Lehranstalt vom 21. April 1892, auf Antrag des Erziehungsrates verordnet:

Art. 11 obiger Verordnung erhält folgenden Zusatz: Der Erziehungsrat kann verfügen, dass, soweit dies jeweilen die eidgenössische Gültigkeit der Maturitätsprüfung für Mediziner zulässt, die Prüfung aus einem bestimmten Teile der Geschichte nach Vollendung des siebenten, aus den übrigen Teilen nach Vollendung des achten Jahreskurses abgenommen wird.

Schlussbestimmung. Dieses Dekret tritt zuerst für die Maturitätsprüfungen des Jahres 1895 in Wirksamkeit.

Der Regierungsrat wird mit der Veröffentlichung und dem Vollzuge beauftragt.

VII. Technische und Berufsschulen.

---

87. 1. Gesetz betreffend das Technikum in Winterthur. (Abgedruckt auf pag. 55 und 56.)

---

88. 2. Lehrplan der Schule für Geometer und Kulturtechniker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 15. Mai 1896.)

Der Regierungsrat, nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion, beschliesst:

Der Lehrplan der Schule für Geometer und Kulturtechniker am Technikum in Winterthur wird festgesetzt wie folgt:

I. Klasse (Sommersemester). — Deutsche Sprache. Wöchentlich 3 Std. Behandlung poetischer und prosaischer Lesestücke. Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. Ergänzende Repetition der Wortformenlehre. Allgemeine Stilistik.

Rechnen. Wöchentlich 4 Std. Wiederholung und Erweiterung des in der zürcherischen Sekundarschule behandelten Lehrstoffes mit besonderer Berücksichtigung der Proportionen, des Kettensatzes, der Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen. Schriftliche und mündliche Lösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben.

Algebra. Wöchentlich 4 Std. Repetition der Elemente der Algebra. Lehre von den Potenzen. Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzeln aus Zahlen und Polynomen. Gleichungen des I. Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

Geometrie. Wöchentlich 4 Std. Repetition und Ergänzung der Planimetrie. Stereometrie, I. Teil: Gerade und Ebenen im Raume (Durchschnitt von Ebenen und Geraden; Winkel und Abstände von Geraden und Ebenen untereinander); die körperliche Ecke, speziell das Dreikant.

Physik. Wöchentlich 3 Std. Experimentelle Einleitung in die Physik: Physikalische Einheiten. Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper.

Chemie. Wöchentlich 3 Std. Die Metalloide und ihre wichtigsten Verbindungen.

Linearzeichnen. Wöchentlich 4 Std. Geometrische Konstruktionen. Lineare Flächendekorationen. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriss, Seitenansicht und Schnitten mit Hülfe des Masstabes nach Modellen. Technische Schriften.

Freihandzeichnen. Wöchentlich 6 Std. Zeichnen von Umrissen nach Vorlagen (einfachere ornamentale Motive, Gefässformen etc.). Gruppen- und Einzelunterricht.

Geographie. Wöchentlich 2 Std. Grundsätze der mathematischen und physikalischen Geographie. Die orographischen, hydrographischen, klimatischen und ethnographischen Verhältnisse Europas.

Kalligraphie. Wöchentlich 1 Std. Die lateinische Kurrentschrift.

Französische Sprache. Wöchentlich 3 Std. Grammatik, im Anschluss an den in der zürcherischen Sekundarschule behandelten Lehrstoff. Übersetzungen, Diktate, Lese-, Memorir- und Sprechübungen.

II. Klasse (Wintersemester). — Deutsche Sprache. Wöchentlich 3 Std. Lektüre und Erklärung klassischer Prosawerke. Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. Ergänzende Repetition der Satzlehre. Spezielle Stilistik mit besonderer Berücksichtigung des Geschäftsstils.

Algebra. Wöchentlich 4 Std. Lehre von den Potenzen und Wurzeln; Elemente der komplexen Grössen; Gleichungen des II. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Logarithmen; Gebrauch der Logarithmentafel; Exponentialgleichungen.

Geometrie. Wöchentlich 4 Std. Stereometrie, II. Teil: Das Dreikant, die einfacheren Körper und Berechnungen derselben. Ebene Trigonometrie. Berechnung des rechtwinkligen und des schiefwinkligen Dreiecks.

Mathematische Übungen. Wöchentlich 2 Std. Übungen und Ergänzungen in Planimetrie und Stereometrie.

Darstellende Geometrie. Wöchentlich 4 Std. Darstellung von Punkten, Geraden und Ebenen. Bestimmung der wahren Grösse ebener Systeme durch Umklappung. Darstellung einfacher Körper; ebene Schnitte und Durchdringungen.

Physik. Wöchentlich 3 Std. Lehre von der Wärme; Elemente der Meteorologie; Magnetismus, statische und dynamische Elektrizität. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Chemie. Wöchentlich 3 Std. Die wichtigsten Metalle und ihre Verbindungen. — Abriss der organischen Chemie.

Planzeichnen. Wöchentlich 6 Std. Alphabete in römischer und Kursivschrift. Kopiren einfacher Pläne.

Geographie. Wöchentlich 8 Std. Die orographischen, hydrographischen, klimatischen und ethnographischen Verhältnisse Amerikas, Asiens, Afrikas und Australiens.

Kalligraphie. Wöchentlich 1 Std. Die deutsche Kurrentschrift. Die Rundschrift.

Französische Sprache. Wöchentlich 3 Std. Die Syntax. Im übrigen wie in der I. Klasse.

III. Klasse (Sommersemester). — Deutsche Sprache. Wöchentlich 3 Std. Lektüre von dramatischen Dichtungen. Anleitung zu freiem Vortrag. Ausarbeitung von Aufsätzen allgemeinen oder technischen Inhalts.

Algebra. Wöchentlich 4 Std. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinzeszins-, Renten- und Amortisationsrechnungen. Kombinationslehre. Binomischer Lehrsatz für ganze positive Exponenten.

Geometrie. Wöchentlich 3 Std. Fortsetzung der Trigonometrie. Einleitung in die analytische Geometrie der Ebene. Die Linie des I. Grades.

Mathematische Übungen. Wöchentlich 2 Std. Übungen in der Trigonometrie und im Gebrauch siebenstelliger Logarithmen. Theorie und Praxis des Rechenschiebers.

Angewandte darstellende Geometrie. Wöchentlich 4 Std. Kotirte Flächen. Schattenlehre, Einführung in die Perspektive.

Physik. Wöchentlich 3 Std. Optik. Die optischen Hülfsmittel der praktischen Geometrie.

Mineralogie und Gesteinlehre. Wöchentlich 2 Std. Beschreibung und Vorweisung der wichtigsten Mineralien mit besonderer Berücksichtigung der Bausteine.

Praktische Geometrie. Wöchentlich 5 Std. Die Masse. Einfache Längenmesswerkzeuge und Instrumente zum Abstecken rechter Winkel; Aufnahmen vermittelst derselben. Libelle und Nonius. Das Nivellirinstrument. Längen- und Querprofile. Das Flächennivellement.

Feldmessen. Wöchentlich 4 Std. Übungen parallel mit dem Unterricht in der praktischen Geometrie.

Planzeichnen. Wöchentlich 4 Std. Kopiren von Normalien für Katasterpläne, Auftragen nach Handrissen. Ausfertigen der Feldaufnahmen. Kopiren von Normalien, insbesondere der Wild'schen.

Landwirtschaftliche Botanik. Wöchentlich 2 Std. Lehre von den Organen und den Geweben der Pflanzen. Beschreibung der für die Land- und Forstwirtschaft wichtigen Pflanzen und ihre Beziehung zum Boden. Übersicht der Einteilung der Pflanzen. Botanische Exkursionen.

IV. Klasse (Wintersemester). — Algebra. Wöchentlich 3 Std. Der binomische Lehrsatz für gebrochene und negative Exponenten. Die Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Unendliche Reihen. Konvergenzkriterien. Interpolationsrechnung.

Analytische Geometrie. Wöchentlich 3 Std. Die Kegelschnitte, Gleichungsformen, Tangentenprobleme, Konstruktionen. Diskusion der alllgemeinen Gleichung II. Grades.

Mathematische Übungen. Wöchentlich 4 Std. Repetition und ausgewählte Kapitel der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie an der Hand zahlreicher Beispiele. Übungen im Rechnen mit besonderer Berücksichtigung der Geometerpraxis.

Sphärische Trigonometrie. Wöchentlich 2 Std. Sphärische Trigonometrie. Ableitung der Formen des ebenen Dreiecks aus denen des sphärischen. Die Achsenfehler des Theodoliten. Aufgaben aus der mathematischen Geographie. Einfache Kartenprojektionen.

Baumechanik. Wöchentlich 4 Std. Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte. Kräfte- und Seilpolygon. Hebel, Rolle, schiefe Ebene. Der Schwerpunkt. Die Guldin'sche Regel mit Anwendungen. Der einfache Balken. Festigkeitslehre mit Anwendungen.

Baumaterialienkunde. Wöchentlich 2 Std. Natürliche und künstliche Bausteine. Hölzer, Metalle; Mörtel, Kitte, Asphalt.

Baukonstruktionslehre. Wöchentlich 4 Std. Vortrag über Steinverbände, Bogen, Gewölbe; Holzverbindungen, einfache Häng- und Sprengwerke. Parallel hiemit geht die Darstellung einfacher Objekte, als Durchlässe, kleinere Brücken in Stein und Holz.

Praktische Geometrie. Wöchentlich 6 Std. Das schweizerische Präzisionsnivellement. Praktische Dioptrik. Der Messtisch und das Messtischverfahren. Topographische Aufnahmen. Der Theodolit und das Theodolitverfahren. Berechnung der Polygonzüge und der Dreiecksnetze. Pothenot'sche und Hansen'sche Aufgabe.

Plan- und Kartenzeichnen. Wöchentlich 6 Std. Übungen im Tuschen und Schraffiren. Übersichtspläne und Karten.

V. Klasse (Sommersemester). Fachrechnen. Wöchentlich 2 Std. Berechnung von Polygonzügen und Dreiecksnetzen mit elementarer Ausgleichung. Flächenberechnung. Flächenteilung. Grenzregulirung. Repetition.

Praktische Geometrie. Wöchentlich 4 Std. Flächenrechnung nach den verschiedenen Methoden. Das Planimeter. Flächenteilung und Grenzregulirung. Trigonometrische und barometrische Höhenmessung. Kurvenabsteckungen. Nachführungsarbeiten.

Feldmessen. Wöchentlich 10 Std. Aufnahme eines grösseren Gebietes nach der Vermessungsinstruktion der Konkordatskantone.

Plan- und Kartenzeichnen. Wöchentlich 4 Std. Fortsetzung des Kartenzeichnens. Ausarbeitung der im Praktikum gemachten grösseren Aufnahme in saubern, genauen Plänen.

Agrikulturchemie. Wöchentlich 3 Std. Luft und Wasser; der Boden; die Pflanze und die Bildung organischer Substanz. Die Ernährung der Pflanze. Die natürliche und künstliche Düngung. Die Düngerfabrikation. Landwirtschaftliche Produkte.

Höhere Analysis. Wöchentlich 4 Std. Elemente der Differential- und Integralrechnung, soweit dieselben in der Geodäsie in Betracht kommen, insbesondere: Differentiation einfacher Funktionen, Maxima und Minima der Funktionen einer und mehrerer Variabeln ohne und mit Nebenbedingungen. Taylor'scher Satz. Auflösung transzendenter und Gleichungen höheren Grades durch Annäherung. Das einfache Integral. Quadratur ebener Kurven.

Geographische Ortsbestimmung. Wöchentlich 1 Std. Sphärische Koordinaten.

Geologie. Wöchentlich 2 Std. Wirkungen des Wassers (Grundwasser. Quellen, fliessendes Wasser). Talbildung und Schwemmland. Gebirgsbildung; Alpen und Jura. — Geschichte der Erdrinde, insbesondere Gletscherbildungen und Molasse der Schweiz. — Verwitterung und Bildung des Bodens; Bodenkunde. — Exkursionen.

Baukonstruktionslehre. Wöchentlich 4 Std. Eisenkonstruktionen. Vortrag und Übungen.

VI. Klasse (Wintersemester). — Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung nach der Methode der kleinsten Quadrate. Wöchentlich 3 Std. für Vortrag, 4 Std. für Übungen. Anwendung der Theorie auf Aufgaben der Landmessung und Instrumentenkunde. Durchschnittlicher und mittlerer Fehler. Fehlerfortpflanzungsgesetz. Anwendung zur Beurteilung der Fehler bei Längen- und Winkelmessungen, Nivellements etc. Trigonometrische Punkteinschaltung. Ausgleichung eines Dreiecksnetzes nach Gauss.

Praktische Geometrie. Wöchentlich 3 Std. Einführung in die wichtigsten Partien der höhern Geodäsie; Landesvermessung.

Katasterwesen. Wöchentlich 2 Std. Chronologische Entwicklung des Vermessungswesens. Gesetze und Verordnungen. Anlage, Erhaltung und Fortführung des Katasters. Hypothekarwesen.

Erd- und Wegbau. Wöchentlich 2 Std. Vortrag: Darstellung von Längen- und Querprofilen aus Niveaukarten. Massenberechnungen aus Vertikal- und Horizontalprofilen, Massendispositionen, Transporttabellen. Breite, Gefäll und Fahrbahn der Strassen; Schutzmittel, Stütz- und Futtermauern, Durchlässe und kleine Brücken. — Übungen: Wöchentlich 4 Std. Anfertigung eines Strassenprojektes mit Erdberechnung, kleinen Kunstbauten und Preisentwicklung.

Theoretische Hydraulik. Wöchentlich 2 Std. Niederschläge. Eigenschaften des Wassers. Der Boden und das Wasser. Natürliche Wasserläufe. Die Grundlehren der Hydrostatik. Ausfluss des Wassers aus Öffnungen in dünner Wand. Überfälle. Theorie der Wassermessungen. Bestimmung der Wassergeschwindigkeit aus den Verhältnissen des Längen- und Querprofils. Bewegung des Wassers in offenen und geschlossenen Leitungen.

Wasserbau. Vortrag: Wöchentlich 2 Std. Entwässerung und Bewässerung. Bachregulirung. Die schweizerischen Wildwasser. Übungen dazu: Wöchentlich 2 Std. Anfertigung eines Drainageprojektes und einer einfacheren Bachkorrektion.

Feldbereinigung und Zusammenlegung. Wöchentlich 4 Std. Ausarbeitung eines Projektes für eine Zelg von zirka 15 Hektaren.

Wasserversorgung und Kanalisation mit Übungen. Wöchentlich 4 Stunden.

---

89. 3. **Regulativ für die Diplomprüfungen am westschweizerischen Technikum Biel.** (Vom 1. Juli 1895.)

§ 1. Ausser den in § 32 des Reglementes des westschweizerischen Technikums erwähnten Abgangszeugnissen, welche die Durchschnittsnoten des ganzen Studienganges enthalten, werden in nachbezeichneten Fachschulen Diplome an Schüler erteilt, welche sich durch eine besondere Prüfung über die Befähigung zur Ausübung ihres Berufes ausweisen.

Diplomprüfungen werden abgehalten: I. in der Schule für Elektrotechnik und Mechanik: *a.* für Elektrotechniker, *b.* für Mechaniker; — II. in der kunstgewerblich-bautechnischen Schule: *a.* für Kunstgewerbe, *b.* für Bautechniker.

§ 2. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muss der Kandidat die zwei letzten Klassen der betreffenden Fachabteilung am westschweizerischen Technikum in Biel als ordentlicher Schüler absolvirt haben.

Er hat sich schriftlich bei der Direktion des Technikums bei Beginn des betreffenden Semesters zur Prüfung anzumelden und bei der Anmeldung eine Gebühr von Fr. 10 zu entrichten.

§ 3. Die Prüfung teilt sich in eine mündliche und schriftliche. Ausserdem haben die Kandidaten eine grössere Diplomarbeit auszufertigen.

§ 4. Die Fachkommissionen ernennen Prüfungsausschüsse. Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden vom Lehrer des betreffenden Faches aufgestellt und der Prüfungsausschuss wählt die zu erteilenden Aufgaben aus. Die mündlichen Prüfungen werden von den Lehrern der betreffenden Fächer im Beisein des Prüfungsausschusses abgenommen.

§ 5. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Verein mit dem Lehrer die Note. 5 = sehr gut; 4 = gut; 3 = zl. gut; 2 = schwach; 1 = ungenügend.

Bei Erteilung dieser Noten sollen die Leistungen der Kandidaten während des Studienganges berücksichtigt werden. Zur Erlangung des Diplomes ist in allen Fächern durchschnittlich die Note 4 erforderlich.

Das Diplom selbst enthält folgende Gesamtnoten: sehr gut, gut, befriedigend.

§ 6. Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Es wohnen ihnen nur bei die Mitglieder der Aufsichts- und Fachkommissionen und der Direktor.

§ 7. Die Prüfungsgegenstände sind folgende:

I. Schule für Elektrotechnik und Mechanik.

A. Abteilung für Elektrotechnik.

Die Elektrotechniker haben am Ende des V. Semesters eine mündliche Vorprüfung zu bestehen in: 1. Mathematik; — 2. Physik; — 3. Mechanik; — 4. Hydraulik; — 5. Wärmelehre und Heizungsanlagen; — 6. Technologie; — 7. Zivilbau und praktische Geometrie; — 8. Mechanische Motoren; — 9. Maschinenlehre und Festigkeitslehre.

Am Ende des VII. Semesters erfolgt die Hauptprüfung: 1. Mathematik; — 2. Elektrotechnik; — 3. Magnetismus, Elektromagnetismus und Elektrodynamik: — 4. Dynamomaschinen; — 5. Beleuchtungsanlagen; — 6. Telephonie und Telegraphie; — 7. Elektrometallurgie und Elektrolyse; — 8. Montirung.

B. Mechanische Abteilung.

1. Mathematik; — 2. Physik; — 3. Mechanik; — 4. Technologie; — 5. Zivilbau und praktische Geometrie; — 6. Hydraulik; — 7. Wärmelehre und Heizungsanlagen; — 8. Mechanische Motoren; — 9. Maschinenlehre; — 10. Festigkeitslehre; — 11. Maschinenkonstruiren; — 12. Elektrotechnik.

II. Kunstgewerblich bautechnische Schule.

A. Kunstgewerbliche Abteilung.

Die Prüfungen der kunstgewerblichen Abteilung sind nur graphisch resp. schriftlich.

Fächer: Ornamentzeichnen, Figurenzeichnen, kunstgewerbliches Zeichnen, Entwerfen, Zeichnen und Darstellen nach der Natur, ornamentale Formenlehre, Stilkunde, Perspektive, Modelliren.

Bei der Anmeldung sind einzureichen sämtliche selbstgefertigten Zeichnungen und plastischen Arbeiten.

B. Bautechnische Abteilung.

Schriftliche Prüfung.

1. *a.* Entwurf eines Wohngebäudes (freistehend oder eingebaut) nach gegebenem Programm. Es sind auszuführen: Alle Grundrisse inkl. Dachwerksatz. Zwei Ansichten und ein Schnitt durch die Treppe. Masstab 1: 100; — *b.* Ausführung des Situationsplanes durch Einzeichnen des zu erstellenden projektirten Gebäudes in den gegebenen Situationsplan und Bestimmen der Profile desselben in den Façaden und im Schnitt des Projektes nach den gegebenen Höhenkoten; — *c.* Lösung einer Aufgabe des Steinschnittes durch Aufzeichnen eines Fensters oder der Haustüre oder eines andern Gebäudeteiles, als Veranda etc. im Masstab 1: 20; — *d.* Vorweisung von selbstgefertigten Freihandzeichnungen nach Vorlagen und nach Modellen.

2. *a.* Vorausmass und Voranschlag zum Projekt. Im letzteren wird nur eine der Arbeiten detaillirt verlangt; — *b.* Lösung einer Aufgabe aus der Baustatik.

Mündliche Prüfung.

a. Baukonstruktionslehre und Baukunde; — *b.* Bauformenlehre; — *c.* Baumaterialienlehre; — *d.* Entwerfen der Wohngebäude; — *e.* Baumechanik.

---

90. 4. **Unterrichtsplan und Lehrziel der Frauenarbeitsschule Basel.** (Vom 19. März 1896.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung des § 5 des Gesetzes betreffend Errichtung einer Frauenarbeitsschule vom 11. Oktober 1894 Unterrichtsplan und Lehrziel für diese Anstalt festgesetzt wie folgt:

Der Unterricht an der Frauenarbeitsschule wird in Kursen von höchstens sechs Monaten erteilt und umfasst folgende Fächer: 1. Weissnähen; — 2. Maschinennähen; — 3. Kleidermachen; — 4. Weissticken; — 5. Buntsticken; — 6. Filet-, Häkel-, Knüpf- und ähnliche Arbeiten (Wollfach); — 7. Flicken, Verstechen, Stopfen; — 8. Glätten; — 9. Putzmachen; — 10. Zeichnen; — 11. Pädagogik; — 12. Methodik des Arbeitsunterrichts; — 13. Rechnen und Buchführung; — 14. Gesundheitslehre und Krankenpflege; — 15. Koch- und Haushaltungskunde.

1. Weissnähen. — Der Unterricht umfasst stufenweises Erlernen der Nähte; diese werden vom Leichten zum Schwierigeren fortschreitend am Mustertuch

eingeübt und an Bett-, Tisch- und Leibweisszeug ausgeführt. Vorgerücktere Schülerinnen erlernen nach Beendigung der obligatorischen Arbeiten Ziernähte und führen sie an den betreffenden Arbeiten aus.

Musterschnitt: Massnehmen und Musterzeichnen, Zuschneiden des Frauenbeinkleides, des Frauenhemdes, der Kinderwäsche, der Schürzen.

Lehrziel: Selbständiges Massnehmen, Zuschneiden und richtige Ausführung obiger Arbeiten.

2. Maschinennähen. — Kenntnis der Maschine; Reinigen und Zusammensetzen derselben; Erlernen eines sichern Trittes bei gerader Haltung; Übung im Nähen mit geraden Linien und schmalen Kanten; stufenweise Benützung der Hilfsapparate bei Anfertigung von Tisch-, Bett- und Leibweisszeug für Kinder, Frauen und Männer; das Herrenhemd mit verschiedenen Brusteinsätzen.

Musterschnitt: Repetition der Aufgabe des ersten Kurses; Massnehmen, Zeichnen und Zuschneiden der Muster obengenannter Arbeiten.

Lehrziel: Selbständiges Massnehmen, Zeichnen und Zuschneiden der Muster und Anfertigung der verschiedenen Wäschegegenstände auch nach Zeichnungen in Journalen.

3. Kleidermachen. — Fertigung der weiblichen Kleidungsstücke in fortschreitender Aufeinanderfolge, beginnend mit der Schürze, der Untertaille, bis zu Gesellschaftskleidern, Jacken etc.

Musterschnitt: Massnehmen für obige Kleidungsstücke. Zeichnen der Muster, Zuschneiden derselben aus Papier, Zurechtlegen auf dem Stoff und Zuschneiden.

Lehrziel: Selbständiges Massnehmen, Zeichnen der Muster und Zuschneiden nach denselben, Anfertigung der Kleidungsstücke.

4. Weissticken. — Übung einfacher Stiche, Festoniren, Flachsticken, Hochsticken, Zier-, Spitzen- und Füllsticharbeiten, weiss und farbig.

Lehrziel: Saubere und schöne Ausführung obiger Arbeiten.

5. Buntsticken. — Übung im Flachsticken mit besonderer Berücksichtigung der Nadelmalerei, Hochsticken, Goldsticken, Kordeltechnik, Applikationsarbeiten, Übertragen von Zeichnungen auf den Stoff.

Lehrziel: Tüchtige Ausführung vorstehender Techniken in kleineren oder grösseren Arbeiten.

6. Wollfach. — Erlernen der Filet-, Häkel-, Knüpf-, Rahmen- und Strickarbeiten in Baumwolle und Wolle nach vorliegenden Mustern, Beschreibungen und Zeichnungen.

Lehrziel: Selbständige exakte Ausführung solcher Arbeiten nach Vorlagen, Zeichnungen und Beschreibungen.

7. Flicken, Verstechen, Stopfen. — Übung im Einsetzen von Stücken in weisse oder farbige Stoffe mit scharfen Ecken in verschiedenen Stichen und Ausführung an Gebrauchsgegenständen.

Stopfen: Erlernen der rechten und linken Masche mit der Nähnadel am Kärtchen, Stopfen von Strümpfen, Fersen einstricken (Stückeln).

Verstechen: Übung an gewöhnlichen Geweben; Damastmuster. Zeichnen derselben auf dem Liniennetze; Ausführung nach der entworfenen Zeichnung; Erlernen des Tüllstiches, Einsetzen von Stücken in Vorhänge.

Lehrziel: Exakte Ausführung.

8. Glätten. — Übung im Glätten ungestärkter Wäsche: Zusammenlegen derselben; Behandlung der Stärkewäsche, wie Chemisetten, Krägen, Manschetten, Herrenhemden, Blousen, Unterröcke, Frauenkleider.

Lehrziel: Sorgfältige, selbständige Ausführung.

9. Putzmachen. — Übung im Legen von Rüchen, Falten und Knüpfen von Schleifen, Fertigen von Rosetten, Kravatten, Kinderhäubchen, Morgenhäubchen, Kinderhütchen, Füttern und Garniren von Damenhüten.

Lehrziel: Selbständige Ausführung der Arbeiten, besonders Garniren von Damenhüten.

10. Zeichnen. — Kurs I. — *a.* Geometrisches Zeichnen: Handhaben von Zirkel, Winkel, Reissschiene. Konstruktion geometrischer Figuren: Dreieck, Quadrat, Rechteck, Fünfeck etc., Kreis.

b. Freihandzeichnen: Zeichnen einfacher ornamentaler Formen nach Vorzeichnungen an der Wandtafel; Vergrössern und Verkleinern von Zeichnungen nach Vorlagen.

Kurs II. — Übung im Entwerfen nach gegebenen Motiven, Blumenzeichnen nach der Natur, Koloriren zur Verwendung der Zeichnungen für Stickereien, Übertragung der Zeichnung auf den Stoff mittelst der Stechmaschine.

11. Pädagogik. — Die wichtigsten Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts auf Grundlage der Psychologie, erläutert durch Beispiele aus den verschiedenen Gebieten der Literatur, aus Erfahrung und Beobachtung.

12. Methodik des Arbeitsunterrichts. — Der Unterricht im Nähen und Stricken.

13. Rechnen und Buchführung. — Einführung in die gewerbliche Buchführung (Hausbuch, Kassabuch, Journal, Hauptbuch). Die nötigsten Bestimmungen aus der Wechsellehre. Übung im gewerblichen Rechnen.

Lehrziel: Verständnis und Anwendung der Arbeiten der gewerblichen Buchführung.

14. Gesundheitslehre und Krankenpflege. — Das Krankenzimmer, Pflege der Kranken; das Bett, das Schlaf- und Wohnzimmer. Die Ohnmacht, der epileptische Anfall, Scheintod, Knochenbrüche, Ausrenkungen, Quetschungen, Wunden, Blutungen, Verbrennungen, erste Hülfe, Verbandübungen, Hausapotheke.

15. Koch- und Haushaltungskunde. — *a.* Kochen: Einfache bürgerliche Küche, Suppe, Gemüse, Fleisch-, Mehl- und Eierspeisen, süsse Speisen, Torten, kleines Backwerk.

b. Haushaltungskunde: Einkauf und Aufbewahren der Nahrungsmittel. Kostenberechnung der Mahlzeiten, genaue Buchführung, Behandlung der Wäsche, Glätten, Flicken, Reinigen und Ordnen der Zimmer.

Lehrziel: Selbständigkeit in den Arbeiten der Küche und Führung eines geordneten einfachen Hauswesens.

Für Abendkurse (Weissnähen, Kleidermachen u. s. w.) gilt ein von der Inspektion nach Bedürfnis festzusetzender vereinfachter und abgekürzter Unterrichtsplan nebst entsprechendem Lehrziel.

---

91. *b.* Ordnung für die Frauenarbeitsschule Basel. (Vom Regierungsrat genehmigt den 21. März 1896.)

Der Erziehungsrat des Kantons Basel-Stadt hat in Ausführung des § 5 des Gesetzes betreffend Errichtung einer Frauenarbeitsschule vom 11. Oktober 1894 folgende Ordnung für die Frauenarbeitsschule Basel aufgestellt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Frauenarbeitsschule nimmt Frauen und Mädchen auf, die sich in den weiblichen Handarbeiten und in der Führung eines Hauswesens für den häuslichen Beruf oder für den Erwerb, oder als Arbeitslehrerinnen oder als Lehrerinnen an Koch- und Haushaltungsschulen theoretisch und praktisch gründlich ausbilden wollen.

§ 2. Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Schule liegt einem Vorsteher oder einer Vorsteherin ob, an die sich Eltern oder Vormünder in Schulangelegenheiten zunächst zu wenden haben.

§ 3. Der Unterricht wird in Kursen von höchstens sechs Monaten erteilt und umfasst folgende Gegenstände: Weissnähen (Handnähen); Maschinennähen; Kleidermachen; Weisssticken; Buntsticken; Filet-, Häckel-, Knüpf- und ähnliche

Arbeiten (Wollfach); Flicken, Verstechen, Stopfen; Glätten; Putzmachen; Zeichnen; Rechnen und Buchführung; Pädagogik; Methodik des Arbeitsunterrichts; Gesundheitslehre und Krankenpflege; Koch- und Haushaltungskunde.

§ 4. Die Dauer der Kurse und die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für jedes einzelne Fach werden von der Inspektion festgesetzt. Die tägliche Arbeitszeit der einzelnen Schülerin soll 8 Stunden nicht übersteigen. Der Unterricht wird in der Regel in Tageskursen von morgens 8 Uhr bis abends 6 Uhr erteilt. Ausnahmsweise können Abendkurse für solche Schülerinnen veranstaltet werden, denen der Besuch der Tageskurse nicht möglich ist.

§ 5. Die Maximalzahl der Schülerinnen in den einzelnen Klassenabteilungen wird festgesetzt, wie folgt: Weissnähen und Maschinennähen je 25, Kleidermachen, Weissticken, Buntsticken, Wollfach, Flicken, Verstechen, Stopfen je 20, Glätten und Putzmachen je 15, Zeichnen 25, Rechnen und Buchführung, Pädagogik, Methodik des Arbeitsunterrichts, Gesundheitslehre und Krankenpflege je 25, Koch- und Haushaltungskunde 12.

§ 6. Der Unterricht ist unentgeltlich; die Schülerinnen der Koch- und Haushaltungsschule haben für die Kost (Mittagessen und Nachmittagskaffee) eine monatliche Entschädigung von Fr. 20 zu bezahlen. Die Kosten für Arbeits-, Schreib- und Zeichnungsmaterialien sind von den Schülerinnen zu tragen; doch können diese Kosten unbemittelten Schülerinnen durch die Inspektion ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7. Die Wahl der einzelnen Fächer steht den Schülerinnen frei, doch ist für Schülerinnen der Fächer Weissnähen, Maschinennähen und Kleidermachen der Zeichenunterricht obligatorisch.

§ 8. Die Arbeiten sind nach dem vom Erziehungsrat festgesetzten Unterrichtsplan und Lehrziel anzufertigen; nach Vollendung der obligatorischen Arbeiten darf die Schülerin ihre weiteren Arbeiten selbst bestimmen.

§ 9. Die angefertigten Arbeiten und Zeichnungen sind Eigentum der Schülerin, müssen jedoch für die Ausstellung der Schülerarbeiten zur Verfügung gestellt oder auf Verlangen des Schulvorstehers und gegen Vergütung der Materialkosten an die Schule gänzlich abgetreten werden.

II. Aufnahme und Entlassung.

§ 10. Zur Aufnahme ist das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz derjenigen Kenntnisse erforderlich, die in einer guten Volksschule erworben werden können.

Auswärts Wohnenden kann die Aufnahme bewilligt werden, wenn sie im Besitz guter Zeugnisse sind und durch ihre Aufnahme nicht die Anstellung einer Gehilfin oder die Errichtung einer neuen Abteilung nötig wird. (§ 6 des Gesetzes.)

§ 11. Die Schülerinnen sind mündlich oder schriftlich beim Schulvorsteher anzumelden. Der Eintritt erfolgt jeweilen auf den Beginn der Kurse. Während der Kurse werden in der Regel keine Schülerinnen aufgenommen. Angemeldete Schülerinnen, welche in der ersten Woche nach Beginn des Kurses ohne triftige Entschuldigung ausbleiben, werden in diesem Kurse nicht mehr zugelassen.

§ 12. Der Austritt soll nur auf den Schluss der Kurse erfolgen. Für den Austritt während der Kurse bedarf es der Einwilligung des Vorstehers. Findet der Austritt ohne diese Einwilligung statt, so wird kein Zeugnis ausgestellt und kann die Zulassung zu weiteren Kursen verweigert werden.

III. Schulbesuch und Ferien.

§ 13. Die Schülerinnen haben den Unterricht regelmässig zu besuchen.

§ 14. Für alle vorauszusehenden Versäumnisse ist die Erlaubnis bei der betreffenden Lehrerin (bezw. beim Lehrer) oder beim Vorsteher einzuholen. Bei voraussichtlich länger andauernder Krankheit oder wenn der Schulbesuch vom Arzte untersagt wird, ist innerhalb der ersten Tage dem Vorsteher Anzeige zu machen.

§ 15. Beim Wiedereintritt sind die Versäumnisse sofort bei der betreffenden Lehrerin (bezw. beim Lehrer) mündlich zu entschuldigen; in zweifelhaften Fällen kann eine schriftliche Entschuldigung der Eltern oder Vormünder verlangt werden.

§ 16. Verspätungen, d. h. Eintritt nach Beginn des Unterrichts, sind sofort zu entschuldigen; nicht gehörig entschuldigte Verspätungen oder Versäumnisse werden nach § 27 dieser Ordnung bestraft.

§ 17. Die Ferien richten sich nach denjenigen der oberen Schulen. (Schulferienordnung vom 30. Juni 1881.)

IV. Ordnung während und ausserhalb der Schulzeit.

§ 18. Die Schulräume werden vormittags und nachmittags eine Viertelstunde vor Schulanfang geöffnet. Der Unterricht beginnt 7 Minuten nach dem Stundenschlag. Um 10 Uhr und um 4 Uhr tritt eine Unterbrechung von einer Viertelstunde ein.

§ 19. Die Arbeits-, Schreib- und Zeichnungsmaterialien (Lehrmittel, Reissschienen, Reissbrett, Winkel, Zirkel, Papier, Farben u. s. w.) sind von den Schülerinnen stets in gutem Zustand zu erhalten.

§ 20. Hausaufgaben werden im Weissnähen, Maschinennähen und Kleidermachen nicht erteilt. Unvollendete Arbeiten dürfen zur Weiterarbeit nicht nach Hause genommen werden.

§ 21. Die Schülerinnen haben sich eines freundlichen, anständigen Benehmens und einer guten Ordnung zu befleissen. In jeder Klasse werden abwechselnd zwei Schülerinnen für eine Woche mit der Aufsicht über die Ordnung und Lüftung beauftragt.

§ 22. Die Schülerinnen dürfen weder in den Pausen noch während des Unterrichts ohne Erlaubnis der betreffenden Lehrerin (bezw. des Lehrers) die Schule verlassen.

§ 23. Für Beschädigungen muss Ersatz geleistet werden. Für liegen gelassene Gegenstände übernimmt die Schule keine Verantwortlichkeit.

V. Prüfungen und Zeugnisse.

§ 24. Alljährlich findet eine öffentliche Prüfung mit Ausstellung der Schülerarbeiten statt.

§ 25. Nach Beendigung eines Kurses wird eine vom Vorsteher zu bestellende und zu leitende Kommission, bestehend aus zwei Mitgliedern der Frauenkommission und der betreffenden Lehrerin (bezw. dem Lehrer), die Schülerarbeiten prüfen und jeder Schülerin ein schriftliches Zeugnis über Betragen, Fleiss, Fortschritte und Leistungen ausstellen.

Das Zeugnis ist, sofern die Schülerin die Schule weiter besucht, bei Beginn des nächsten Kurses mit der Unterschrift des Vaters oder Vormundes versehen, der betreffenden Lehrerin (bezw. dem Lehrer) vorzuweisen.

§ 26. Schülerinnen, die mit befriedigendem Erfolg die Fächer Weissnähen, Maschinennähen, Kleidermachen, Sticken, Wollfach besucht haben, erhalten ein Abgangszeugnis und, bei durchweg guten Zeugnisnoten, ein Diplom.

§ 27. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften oder sonstige Ordnungswidrigkeiten oder anstössiges Betragen auch ausserhalb der Schule werden mit einer Rüge durch die betreffende Lehrerin (bezw. den Lehrer) oder den Vorsteher, eventuell unter Anzeige an die Eltern, oder durch geringere Zeugnisnoten bestraft. Bei Wiederholungen oder in schwereren Fällen kann durch die Inspektion mit Genehmigung des Vorstehers des Erziehungsdepartementes Ausweisung aus der Schule beschlossen werden.

---

92. 6. Unterrichtsplan der landwirtschaftlichen Schule Rütti. (1895.)

Stundenzahl Sommer-semester	Stundenzahl Winter-semester	Klasse	Unterrichtsgegenstände.
			A. Hülfsfächer.
			I. Deutsche Sprache.
3		II	Lesen und Erklären ausgewählter Lesestücke; das Wichtigste aus der Satzlehre und Interpunktion; Aufsätze mit besonderer Berücksichtigung der Briefform; Geschäftsaufsätze aller Art mit Aufklärung über deren Zweck und Wesen; grössere Aufsätze, hauptsächlich aus dem Gebiete der Landwirtschaft.
			II. Mathematik.
2	3	II	*1. Rechnen.* — Wiederholung der vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen, schriftlich und mündlich; bürgerliche Rechnungsarten (durch Drei- und Vielsatz oder Proportion); Quadrat- und Kubikwurzelausziehen.
1	2	I	Wiederholung und Vollendung der bürgerlichen Rechnungsarten; landwirtschaftliches Rechnen; Berechnung über Grundverbesserung, Düngerlehre, Pflanzenbau, Tierzucht, Betriebslehre etc. mit möglichster Benützung der sich aus hiesiger Wirtschaft und allfälligen Versuchen ergebenden Zahlen.
		I	*2. Algebra.* — Für Vorgerücktere: Die Elemente der Algebra und ihre Anwendung bis und mit den Gleichungen zweiten Grades.
		II	*3. Géometrie.* — Behandlung der Planimetrie mit Beschränkung auf das Wichtigste (Kongruenz und Ähnlichkeit); Flächenberechnungen.
		I	Wiederholung der Planimetrie; Grundzüge der Stereometrie in Verbindung mit Lösung praktischer Aufgaben (Körperberechnungen).
2	2		Für Vorgerücktere: Ebene Trigonometrie.
		II	*4. Feldmessen.* — Behandlung der einfachen Feldmessinstrumente (Winkelstock und Winkelspiegel); Gebrauch derselben zur Aufnahme einfacher Grundstücke. Übungen im Nivelliren.
		I	Aufnahme von beliebigen Grundstücken unter Anwendung der geometrischen Hauptsätze; Beschreibung des Messtisches und Aufnahme mit demselben; Behandlung der Nivellir- und Höhenmessinstrumente mit Übungen.
			III. Naturkunde.
2	2	II	1. Naturlehre. — *a. Physik.* — Allgemeine Eigenschaften der Körper; Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper; Grundsätze und Gesetze der Wärmelehre etc.; alles mit Beschränkung auf das Notwendigste und unter Berücksichtigung der praktischen Verwendung. Demonstration mit Modellen.
2	2	I	Grundzüge der Lehre vom Schall, Licht und Elektrizität mit Beschränkung auf das Wichtigste und Notwendigste; unter Verwendung der verfügbaren Apparate. Einfache Witterungslehre; Temperatur- und Luftdruckverhältnisse; Feuchtigkeit und Bewegung der Luft. Niederschläge.
2	2	II	*b. Chemie.* — Grundzüge der anorganischen Chemie, Behandlung der wichtigsten Elemente und ihrer Verbindungen, stets unter Berücksichtigung der chemischen Technik und der Vorgänge in Haus, Hof und Feld. Begriff der Säuren, Basen und Salze.
2	2	I	Einleitung und ausgewählte Kapitel der organischen Chemie; Kohlenwasserstoffe, Alkohole, organische Säuren, die wichtigsten aromatischen Körper und Pflanzengifte, Eiweisskörper, Kohlehydrate; landwirtschaftliche Gewerbe; Stärke-, Zucker- und Spiritusfabrikation; Brauereigewerbe.

Stundenzahl Sommer-semester	Stundenzahl Winter-semester	Klasse	
	3	I	*c. Chemisches und physikalisches Praktikum.* — Untersuchung von Milch und Milchprodukten, physikalische Bodenuntersuchungen; Alkohol- und Stärkemehlbestimmungen.
			Untersuchungen von Samen auf Echtheit, Reinheit und Keimfähigkeit. Bestimmung des Kleeseidegehaltes bei Klee- und Luzernesamen; Bestimmung des absoluten Gewichtes verschiedener Samen.
			Je 1/4 bis höchstens die Hälfte chemisches und 1/4 bis höchstens die Hälfte der Klasse physikalisches Praktikum.
	2	I	*d. Haushaltungskunde.* — Chemie der menschlichen Ernährung: die animalischen und vegetabilischen Nahrungs- und Genussmittel. ihre chemische Zusammensetzung und ihr Nährwert; Aufbewahrungs- und Konservirungsmethoden; Lebensmitteluntersuchung.
	2	II	2. Naturgeschichte. — *a. Zoologie.* — Allgemeine Systematik; die der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Tiere, unter Vorweisung verschiedener Präparate, besonders aus den Kreisen der Würmer und Insekten.
4	2	II	*b. Botanik.* — Pflanzenanatomie mit Vorweisung von Präparaten; Orthographie und Systematik, verbunden mit Exkursionen und Anlage von Herbarien unter spezieller Berücksichtigung der wichtigsten Futtergräser, Futterkräuter, sowie der schädlichen Unkräuter.
2		I	Das Leben der Pflanze, Stoffwechsel; Fortpflanzung, Bewegungserscheinungen; allgemeine Lebensbedingungen der Pflanzen, Exkursionen. Die wichtigsten und verbreitetsten Krankheiten der Kulturgewächse.
	1	II	*c. Mineralogie und Geologie.* — Einleitung und allgemeine Grundzüge der Mineralogie; die wichtigsten Erze und Gesteinsarten.
3		I	Aufbau und Entwicklung der Erdrinde, Wirkung des Wassers und der Atmosphärilien. Vulkanische Tätigkeit etc. Exkursionen.

B. Landwirtschaftliche Fächer.

I. Allgemeine Landwirtschaftslehre.

Stundenzahl Sommer-semester	Stundenzahl Winter-semester	Klasse	
3	3	I	*1. Landwirtschaftliche Betriebslehre oder Ökonomik des Landbaues.* (Einleitung in das Studium der Landwirtschaftslehre.) — Lehre von den Betriebserfordernissen oder Produktionsmitteln. Das landwirtschaftliche Kapital: Grundkapital; Gebäudekapital; stehendes und umlaufendes Betriebskapital; Verhalten dieser Kapitalbestandteile im Produktionsprozesse; das gegenseitige Verhältnis der Kapitalbestandteile; Kapitalbedarf; das landwirtschaftliche Kreditwesen.
			Die landwirtschaftliche Arbeit. Ihre Bedeutung; die Hand-, Spann- und Maschinenarbeit, Bedarf an Arbeitskräften.
			Die Verbindung der landwirtschaftlichen Produktionsmittel oder die Betriebsorganisation. Absatz- und Transportverhältnisse. Wahl der Produktionszweige und Kulturarten. Wirtschaftssysteme und Fruchtfolgen; Begründung des Pflanzenwechsels; Statik des Landbaues etc.
			Die Betriebsleitung. Die verschiedenen Arten der Verwaltung der Landgüter; die Verpachtung.
			Der Betriebserfolg. Die Lehre vom landwirtschaftlichen Ertragsanschlag; die landwirtschaftliche Buchhaltung.
	2	II	*2. Die landwirtschaftliche Buchhaltung.* — Aufgabe der landwirtschaftlichen Buchhaltung; Grundsätze für deren Einrichtung;

Stundenzahl Sommer-semester	Stundenzahl Winter-semester	Klasse	
			einfache landwirtschaftliche Buchführung; Aufstellung eines landwirtschaftlichen Inventars; Einrichtung der übrigen Hülfsbücher und Kontrollen.
1	2	I	Doppelte landwirtschaftliche Buchführung: Besprechung und Durchführung der Wirtschaftsrechnung der Rütti-Domäne; Käserei-, Vogts- und Gemeinderechnungen; Pacht- und Kaufverträge.
	2	I	*3. Ruralrecht.* — Einleitung in die Rechtslehre; Grundzüge der schweizerischen Bundesverfassung und der bernischen Staatsverfassung; einschlägige Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts; Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, landwirtschaftliche und Forstgesetzgebung. Gemeindewesen; Gesetz über Jagd und Fischerei.
			II. Spezielle Landwirtschaftslehre.
2	3	II	1. Allgemeine Tierproduktionslehre. — Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Haussäugetiere; die Eigenschaften der Tiere; die Lehre von der Züchtung (Begriff der Rasse); Fortpflanzung und Vererbung; die Zuchtmethoden; das Exterieur; die Beurteilung der Körperformen (Messen und Punktiren); die Leistungen.
3	3	I	2. Die spezielle Tierproduktionslehre. — *a. Rindviehzucht.* — Rassen des Rindes, Züchtung; Auswahl der Zuchttiere nach den Nutzungsrichtungen; Milch; Mast; Jugend; Aufzucht; Paarung; Geburt und Behandlung des Saugkalbes; Behandlung der Kühe nach der Geburt eines Kalbes; Haltung und Pflege des Jungviehes.
			b. Schweinezucht. — Abstammung und Rassen des Schweines; Auswahl der Zuchttiere; Paarung; Behandlung der Ferkel; die Mastung und Verwertung des Schweines; Einfluss der verschiedenen Futtermittel und die Qualität des Fleisches.
			c. Pferdezucht. — Naturgeschichte und Abstammung; Einteilung der Pferde nach Gebrauchszwecken; Entwicklung der Pferde; Züchtung, Fütterung und Pflege; Stallung; Pferdegeschirre.
			d. Schafzucht, Ziegenzucht und eventuell Geflügelzucht. — Rassen; Nutzungsrichtungen, Aufzucht, Ernährung und Pflege.
			e. Fütterungslehre. — Die allgemeinen Gesetze der tierischen Ernährung, die Futtermittel; ihre Zusammensetzung und spezifischen Eigenschaften, Futternormen für die verschiedenen landwirtschaftlichen Haustiere; Nutzungsrichtungen; die Zubereitung der Futtermittel; Futterberechnungen.
	2	I	*f. Milchwirtschaft.* — Die Milchgewinnung; die Zusammensetzung der Milch und diesbezügliche Einflüsse. Milchfehler, die Untersuchung der Milch nach den neuesten Methoden; Grundzüge der Käse- und Butterfabrikation; der Milchlieferungsvertrag.
1		I u. II	*g. Bienenzucht.* — Wichtigkeit und Nutzen; Rassen; Bienenstock; Wachsgebäude und Bienenwohnungen; Bedingungen zur Gründung einer Bienenwirtschaft und zum rationellen Betrieb derselben. Praktische Demonstrationen.
2	3	I	*h. Enzyklopädie der Tierheilkunde.* — Anatomie und Physiologie mit Demonstrationen; Hygieine oder Gesundheitspflege des Tieres.
			Allgemeine Begriffe. Gesundheit, Krankheit, Abstammung; Konstitution, Luft, Klima; Licht, Stallpflege; Bewegung im Freien etc.
			Exterieur des Pferdes. Beurteilung der Tiere, Haarfarben, Altersschätzung, Einteilung des Körpers, Formen, Stellungen; Gangarten; Ratschläge beim Ankauf.

Stundenzahl Sommer- Winter- semester semester Klasse

Hufbeschlag. Anatomie und Mechanik des Hufes; normaler Hufbeschlag; Beschlag kranker Hufe.

Die häufigsten Krankheiten, deren Erkennung und erste Hülfeleistung.

Geburtshülfe. Entwicklung des Eies, Fruchthälter, normale Geburt, künstliche Hülfeleistung bei fehlerhaften Lagen.

Seuchenlehre. Allgemeines über Krankheitserreger; Sanitätspolizei, Bundes- und kantonale Gesetze; die wichtigsten Seuchen und Vorsichtsmassregeln dagegen.

2 4 II 3. Allgemeine Pflanzenproduktionslehre. — *a. Bodenkunde.* — Die Entstehung des Bodens (Verwitterungs-, Verwesungs- und Fäulnisprozess). Der Bau des Bodenkörpers; die physikalischen Eigenschaften des Bodens (allgemeines Verhalten des Bodens gegen Gase, Wasser, zum Licht, zur Wärme); die chemische Zusammensetzung des Bodens und die chemischen Prozesse in demselben; Klassifikation und Bonitirung des Bodens.

b. Grundverbesserung. — Die Entwässerung (Drainage etc.) Die Bewässerung; die Erdmischung; die Tiefkultur; die Urbarmachung (Mooskultur etc.).

c. Düngerlehre. — Die allgemeinen Gesetze der Pflanzenernährung. Die in der Wirtschaft erzeugten Düngstoffe, deren Konservirung und Anwendung; der Stallmist, die Jauche, der Kompost etc. Wert der verschiedenen Streuematerialien, wie Stroh, Torf, Erde und Waldstreu.

Die Gründüngung und ihre spezielle Anwendung.

Die käuflichen Düngerstoffe, deren Zusammensetzung und Anwendung (Phosphorsäuredüngemittel; Kalidüngemittel, Stickstoffdüngemittel, Kalk und Mergel etc.).

Düngung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Düngungsversuche; der Ankauf; das Ausstreuen und das Unterbringen derselben.

d. Anbau und Pflege der Kulturgewächse im allgemeinen. — Das Saatgut: Echtheit des Samens, Keimfähigkeit, Reinheit, Gewicht und Grösse etc.

Herstellung und Beschaffung des Saatgutes: Samenwechsel, Veredlung und Züchtung.

Vorbereitung des Saatgutes. Samenbeize zur Vernichtung pflanzlicher und tierischer Schmarotzer.

Ausführung der Saat. Verteilung des Samens, Bestimmung der Saatmenge, Saattiefe, Saatzeit.

Die Pflege der Pflanzen. Das Eggen, Walzen, Schröpfen, Hacken und Behäufeln, Schutz gegen Frost etc.

Ernte und Aufbewahrung der Erzeugnisse. Körner, Hackfrüchte und Futterpflanzen (Dürrheu, Braunheu, Sauerfutter, Pressfutterbereitung).

3 4 I 4. Spezielle Pflanzenproduktionslehre. — *a. Getreidebau.* — Die Kultur des Weizens (Gemeiner Weizen, Spelz, Emmer und Einkorn), des Roggens, der Gerste, des Hafers, des Maises, der Hirse, des Buchweizens.

b. Hülsenfruchtbau. — Erbse, Wicke, Acker- oder Pferdebohne, Linse, Lupine, Mengesaaten von Hülsenfrüchten.

c. Hackfruchtbau. — Anbau der Kartoffeln, Topinambur, Pastinake, Cichorie, Runkelrübe, Kohlrübe, Wasserrübe, Möhre, Zuckerrübe etc.

Stundenzahl Sommer- Winter- semester semester Klasse

d. Futterbau. — Bedeutung desselben; die mehrjährigen Futterpflanzen; die einjährigen Futterpflanzen: Vorteile, Arten und Berechnung von Grassamenmischungen, Kleegrasmischungen; Mischungen für Wechselwiesen; Mischungen für Dauerwiesen; Ankauf des Samens: Vorfrucht, Düngung und Vorbereitung des Bodens; Überfrucht; Zeit der Aussaat; Unterbringung; Pflege der Natur- und Kunstwiesen; Anlage von Streuewiesen.

c. Anbau von Handelsgewächsen. — Ölpflanzen: Reps, Rübsen, Mohn, Leindotter. Gespinstpflanzen: Lein, Hanf.

f. Gewürz- und Arzneipflanzen. — Hopfen, Änis, Kümmel, Koriander, Senf, Fenchel, Eibisch, Kamille.

g. Verschiedene Handelsgewächse. — Tabak etc.

1 2 II *h. Gemüsebau.* — Vorbereitung des Bodens, Aussaat und Anzucht der Gemüse; Kulturwechsel; Samengewinnung, Ernte und Aufbewahrung der Gemüse; Demonstrationen im Gemüsebau.

i. Weidenbau. — Wert und Nutzen der Weidenkultur, Anlage und Bepflanzung; Schnitt und weitere Behandlung; Verwertung des Materials.

2 2 II 5. Obstbau. — *a. Erziehung und Pflege der Obstbäume.* — Baumschulbetrieb: Vorbereitung des Bodens; Erziehung der Unterlagen; Anlage der Baumschule; Veredlungsarten; Erziehung und Behandlung des veredelten Baumes.

Hochstammobstbau: Auswahl der Obstarten; die verschiedenen Arten der Obstpflanzungen; Setzen und Behandlung der jungen Bäume; Versetzen älterer Bäume; Verjüngen und Umpfropfen; Reinigen und Auslichten; Düngung etc.

Zwergobstbau: Erziehung der Zwergobstbäume; Apfel, Birne, Pfirsich, Aprikose, Johannis- und Stachelbeeren; Auswahl der zweckmässigsten Formen; Sommer- und Winterbehandlung der Zwergobstbäume.

Pomologie oder Obstkunde.

Krankheiten, Feinde und Freunde des Obstbaumes.

b. Obstverwertung. — Ernte, Verpackung und Versand von Tafel- und Wirtschaftsobst, Einkellern etc.

2 2 I Mostbereitung. Obstmühle und Presse; Bestimmung des Zucker- und Säuregehaltes; Gärung des Mostes; Abzug; Klärung; Bereitung moussirender Moste; Fassbehandlung etc.

Dörrobstbereitung.

Obstkonservenbereitung.

Demonstrationen in der Baumschule; Spaliergarten und Keller.

2 II 6. Waldbau. — Grundzüge des Waldbaues, Holzzucht und Holzanbau, in Verbindung mit Exkursionen, sowohl in arg verhauene und vernachlässigte, als sorgfältig, intensiv bewirtschaftete Privat-, Gemeinde- und Staatswälder; Übungen im Kulturfach, eventuell Einführung in die Taxationslehre; Messung und Taxirung einzelner Stämme und ganzer Bestände; allgemeine und spezielle Forstbotanik.

3 I Spezieller Waldbau. Forstschutz: Kenntnis der den Wäldern drohenden Gefahren durch Menschen, Tiere und Natureinflüsse; Mittel zur Abwendung und Reduzirung derselben.

Forstbenutzung: Gewinnung und Verwertung der Forstprodukte; Haupt- und Nebennutzungen.

Technologie, Waldwirtschaftsplan.

Stundenzahl Sommersemester	Stundenzahl Wintersemester	Klasse	
2 1	2 1	II I	7. Landwirtschaftliche Geräte. — Maschinenkunde. Behandlung und Beschreibung der wichtigsten Geräte und Maschinen, mit besonderer Berücksichtigung des Kleinbauers, wobei das hiesige Gerätedepot zum Anschauungsunterricht dient.
	2	I	8. Landwirtschaftliches Bauwesen. — Baumaterialien. Landwirtschaftliches Bauwesen im allgemeinen. Einrichtung landwirtschaftlicher Gebäude; Fundirung, Mauerwerk, Bedachung, Futter- und Getreideböden, Speicher, Keller, Stallungen, Feimen und Schober. Anlage einer Düngerstätte, Wasch- und Ferkhäuser; Räucherkammern; Wasserleitungen etc.

C. Fertigkeiten.

Stundenzahl Sommersemester	Stundenzahl Wintersemester	Klasse	
	2	II	I. Zeichnen. — Aufnahme einfacher Flächen und Zeichnen derselben in verschiedenen Grössen.
	2	I	Aufnahme verschieden gestalteter Grundstücke und Gebäude und Zeichnen derselben in verschiedenen Masstäben.

II. Turnen. — Ordnungs-, Kreis- und Gerätübungen der Sekundarschulstufe.

III. Gesang. — Pflege des vierstimmigen Volksgesangs.

Unterrichtsplan für den Vorkurs. — Aufsatz, deutsch; Lesen und Erklären; Gramatik; Übersetzen.

Ausser diesen Fächern besuchen die Schüler des Vorkurses gemeinschaftlich mit der II. Klasse den Unterricht in den Naturwissenschaften, Mathematik, Buchhaltung, Geräte- und Maschinenkunde, Zeichnen.

Praktischer Unterricht. — Derselbe wird mit Berücksichtigung des kleinbäuerlichen Betriebes unter Anleitung der Werkführer erteilt, und erstreckt sich über die wichtigsten auf der Gutswirtschaft in Haus, Hof, Stall, Wald, Feld, Obst- und Gemüsegarten vorkommenden Arbeiten, welche durch die Zöglinge ausgeführt werden, wobei in erster Linie mehr auf gute Arbeit als auf das Quantum derselben Rücksicht genommen wird.

Im fernern wird besonders Gewicht darauf gelegt, dass die Zöglinge mit der Handhabung der wichtigsten Maschinen und Geräte vertraut werden. Nach dieser Richtung leistet das hier vorhandene Geräte- und Maschinendepot gute Dienste.

Theoretischer Unterricht. — I. Klasse im Sommersemester 25—30, im Wintersemester 40—45 Stunden wöchentlich; II. Klasse im Sommersemester 20—25, im Wintersemester 30—35 Stunden wöchentlich.

Praktischer Unterricht (Arbeiten). — I. Klasse im Sommersemester 25—30, im Wintersemester 4—8 Stunden wöchentlich; II. Klasse im Sommersemester 30—35, im Wintersemester 18—22 Stunden wöchentlich.

---

98. 7. **Règlements de l'Ecole des arts industriels du Canton de Genève.** (Approuvés le 8 juin 1889 et revisés le 19 mars 1895 suivant arrêtés du Conseil d'Etat.)

Règlement général.

Art. 1er. Le Conseil d'Etat a la direction et l'administration générale de l'Ecole.

Art. 2. Il délègue un de ses membres pour présider la Commission de surveillance.

Art. 3. La Commission de surveillance a pour mandat de préaviser sur toutes les questions relatives à l'administration et à la direction générale de l'Ecole.

Art. 4. L'enseignement est gratuit.

Art. 5. Les élèves forment deux catégories: les élèves réguliers et les élèves externes.

Art. 6. Les élèves réguliers sont ceux qui font leur éducation artistique complète d'une des professions enseignées à l'école. Ils devront suivre alternativement les leçons indiquées au programme des études et se livrer à l'exécution pratique des travaux relatifs à la profession qu'ils veulent embrasser. Ils auront seuls le droit de participer aux concours réguliers de l'Ecole.

Art. 7. Pour être admis comme élève régulier, il faut être âgé de 14 ans révolus; avoir suivi deux ans les cours de l'école professionnelle de notre ville, ou un enseignement équivalent; de plus, s'engager à suivre régulièrement les cours de dessin des Ecoles municipales aux heures indiquées par l'administration de l'Ecole.

Art. 8. Les élèves externes (apprentis, ouvriers ou industriels) devront indiquer en s'inscrivant et conformément à l'horaire des leçons, les heures qu'ils désirent consacrer aux études ou aux travaux d'exécution, ainsi que la nature de ces derniers.

Art. 9. Peuvent être admis comme élèves externes: *a.* Les élèves de l'Ecole, classés en 5me année d'étude, après le 1er semestre écoulé de la dite année. — *b.* Les personnes fournissant la preuve qu'elles possèdent les connaissances suffisantes pour suivre avec fruit l'enseignement donné dans l'Ecole et justifier des aptitudes nécessaires à l'exécution des travaux.

L'admission d'un élève en qualité d'externe devra toujours être approuvée par la Commission de surveillance.

Art. 10. Lorsqu'il y a lieu d'offrir, seulement à titre de rémunération, une part du produit des travaux dont le placement et assurée, cette rémunération devra être approuvée par la Commission de surveillance, sur le préavis de MM. les professeurs et du Secrétaire-inspecteur.

Dans le courant de l'année il pourra être organisé des concours primés dont le programme paraîtra en temps opportun. Les récompenses seront accordées soit sur l'ensemble des travaux de l'année, soit sur des concours spéciaux organisés par la Commission.

Les études ont pour but d'acheminer aux industries suivantes: 1. La sculpture décorative du bâtiment; — 2. le moulage et la retouche du plâtre; — la sculpture sur pierre et marbre (mise aux points); — 4. la sculpture sur bois; — 5. l'orfèvrerie artistique; — 6. le bronze d'art; — 7. le fer forgé artistique; — 8. la xylographie (gravure sur bois); — 9. la céramique et la peinture décorative; — 10. la peinture sur émail.

Les études sont faites d'après le modèle vivant, la plante, le plâtre et l'estampe.

NB. L'administration de l'Ecole des Arts industriels délivre au élèves méritants qui ont terminé leurs études, deux catégories de récompenses.

Récompense supérieure: Diplôme de l'Ecole des Arts industriels.

2me récompense: Certificat de capacité.

(Voir le règlement spécial des conditions requises pour leur obtention.)

Programme des études. — Classes de modelage.

Figure. — Application au modelage des connaissances acquises par l'élève en dessin; copies d'après la bosse de la tête humaine en bas et hauts reliefs — puis en ronde bosse.

Etudes de fragments d'après l'antique, les maîtres et moulages sur nature.

Application des principes élémentaires de l'anatomie. Copie de fragments humains. Ostéologie et myologie.

Copie de modèles d'ensemble, bas-reliefs ou rondes bosses suivant la profession industrielle de chaque élève.

Traduction de copies en réduction ou augmentation d'après le plâtre, l'estampe et la photographie.

Mêmes études avec changements destinés à familiariser l'élève avec les principes de la composition.

Etudes des proportions anatomiques. Etudes de draperies. Etudes d'animaux.

Eléments des styles appliqués à la figure décorative. Etudes d'académies d'après le modèle vivant. Programmes appuyés d'exemples pris dans les maîtres.

Esquisses libres en ronde bosse ou bas-relief, en vue de leur reproduction en bronze, marbre, bois, etc.

Retouche du plâtre.

Composition d'objets d'art industriel en rapport avec la profession de l'élève.

Ornement. — Copies d'après modèles en relief de tous les styles.

Agrandissements et réductions.

Retouche du plâtre, moulures taillées et principaux ornements élémentaires appliqués à la décoration architecturale.

Composition d'après documents de styles, dessins de maîtres de toutes les époques. Adaptation à la spécialité professionnelle de chaque élève.

Retouche du plâtre de compositions modelées et moulées en vue de leur exécution.

Compositions de décorations d'ensemble et de pièces décoratives s'appliquant aux différentes branches d'art industriel (bronze, ciselure, sculpture sur bois, pierre ou marbre, ferronnerie et céramique).

Mêmes études graduées en s'étendant toujours davantage sur les généralités.

Fleurs et feuilles d'après nature.

Classes de céramique et décoration.

Enseignement de la décoration picturale appliquée à la céramique, au dessin industriel et à la peinture sur papier, toile ou étoffe.

Etudes d'après nature (dessin et aquarelle), étude des différents caractères de l'ornementation des siècles passés. (Jardin pour les études de plein air).

Copie ou arrangement d'un style donné à l'aide de documents anciens.

Essais de compositions décoratives à l'aide de documents donnés et plus spécialement à l'aide de documents résultant d'observations ou études faites par l'élève d'après nature.

Compositions et arrangements décoratifs s'appliquant à des objets divers et s'exécutant sur les différentes matières suivantes: faïences, porcelaine (plats, vases, assiettes, revêtements, etc), soie, écrans, panneaux, tapisserie en laine (gros ou petit point) toile peinte, enfin à divers objets sur lesquels le dessin décoratif et industriel peut être reproduit par impression.

Procédés de peinture enseignés: 1° L'aquarelle. — 2° La gouache. — 3° La peinture vitrifiable sur porcelaine ou faïence émaillée, sur biscuit de faïence, sur émail cru ou cuit et sur terre crue. — 4° Les divers procédés de peinture céramique.

Technique des matières. Les terres, leur façonnage, les biscuits, les oxydes métalliques et leurs dérivés, les émaux et enfin les matériaux employés pour la décoration en céramique.

Façonnage (en terres à faïence ou autres matières, céramiques diverses) au moyen du tour de potier des divers dessins conçus par les élèves, en vue d'une

exécution pratique qui, dans certains cas, s'effectue au moyen du moulage ou du coulage.

Laboratoire pour les analyses qualitatives et quantitatives des matières premières; ainsi que pour effectuer les recherches se rattachant à la technique céramique.

Classe de ciselure.

Etude de la ciselure pour l'acier, le fer, le bronze et les métaux précieux.

Etude de repoussé, recingle, pris sur pièce et poinçons. Gravure au burin appropriée à la ciselure.

Figures et ornements à l'usage de la petite et grande orfèvrerie, bijouterie, etc.

Retouche et ciselure de la fonte (originaux et surmoulés).

Classe de sculpture sur pierre et bois.

Enseignement élémentaire de la sculpture sur pierre et bois.

Connaissance de l'outillage servant au travail de différentes matières, pierres tendres, pierres dures, bois et marbre.

Enseignement de la mise aux points d'après modèles de la grandeur de l'exécution, cours pratique de la figure, continuation de la sculpture d'ornements sur pierre.

Mise aux points de figures, bustes et statuettes en pierre.

Cours gradué de sculpture sur bois, ornements et figures.

Sculpture décorative d'ornements à hauts reliefs pour la décoration du bâtiment.

Sculpture sur marbre, figure et ornement, mise aux points avec agrandissements ou réductions des modèles.

Sculpture sur bois pour l'ameublement et la grande décoration.

Sculpture de figures et ornements sur pierre, marbre et bois, exécution de modèles créés par les élèves.

Classe de xylographie. (Gravure sur bois.)

Etudes préliminaires, tons plats, découpage de traits, etc.

Fac-simile progressifs de dessins à la plume, au crayon, au lavis ou à la gouache.

Interprétation de dessins variés et de photographies d'après des tableaux ou dessins de maîtres.

Interprétation en gravure de dessins exécutés par l'élève.

Classe de peinture sur émail.

Broyage des couleurs. Etude de la palette.

Peinture sur pâte, peinture sous-fondant. Application de ces procédés par l'interprétation de gravures, photographies, etc.

Broyage des émaux. Préparation du cuivre. Emaillage sur cuivre et sur paillons.

Emaux de Limoges. Emaux paillonnés. Ors peints.

Emaux cloisonnés. Emaux à jour. Ors posés.

Emaillage se rattachant à ces divers procédés.

Classe de serrurerie artistique. (Fer forgé.)

Enseignement pratique de l'outillage d'un atelier de serrurerie, soufflets, forges, machines à percer, tours, marteaux, étaux, outillage d'établis, limes diverses, etc.

Etudes des différentes qualités de fers, fontes et aciers, houilles et charbons.

Premiers éléments de forge, chauffe du fer et de l'acier, soudures et travaux de forge.

Principes de limages à traits croisés, en travers, en long, premiers éléments d'ajustage, de perçage et de tournage du fer; arrangement des outils, burins, ciseaux, mèches, etc.

Trempe de l'acier.

Travaux d'ajustage et de montage.

Principes du repoussé de la tôle (feuilles, objets divers).

Exécution de travaux et d'objets d'art réunissant les connaissances acquises de la forge, de la lime, du tournage et du repoussé.

Cours de styles. — Enseignement oral de l'histoire de l'Art et des différents styles.

Moulage. — Etudes des différents procédés de moulage. Creux perdus, moules à pièces, à la gélatine et au fil, etc.

Musée de moulages. — A l'usage des Ecoles et des particuliers (catalogue).

Musée d'objets d'art industriel. — Bronzes, orfévrerie, céramique, fer forgé, etc.

Magasin des produits. — Vente d'objets d'art exécutés dans l'Ecole.

Bibliothèque. — Ouvrages contenant toutes les spécialités et styles de l'art industriel. (Textes et planches).

Règlement intérieur.

Art. 1er. Les élèves sont astreints à prendre le plus grand soin des modèles, machines et outils qui leur sont confiés; ils en sont responsables, et en cas de minorité la responsabilité incombe à leurs parents ou tuteurs.

Ils devront se munir à leurs frais des outils et fournitures nécessaires à leurs études. Ils doivent également se soumettre aux ordres de la Direction et tenir compte des avis donnés par MM. les professeurs.

Art. 2. Il est formellement interdit d'emporter hors de l'Ecole les modèles, les outils, ainsi que les études sans l'autorisation du Secrétaire-inspecteur.

Art. 3. La fréquentation régulière de l'Ecole est obligatoire. Il ne pourra être dévié à cette règle sans l'autorisation de la Commission de surveillance.

Art. 4. Il sera pris note pour chaque élève des heures d'entrée et de sortie. Les absences doivent être motivées, et aucun élève ne peut s'absenter des leçons sans autorisation spéciale.

Après le premier avertissement, les parents ou les patrons sont avisés des retards ou absences. Au deuxième avertissement, il est prononcé un renvoi temporaire de huit jours. En cas de récidive, le renvoi définitif de l'élève pourra être prononcé.

Art. 5. En dehors des cours de l'Ecole, les élèves réguliers sont astreints à suivre les cours publics, soit le matin, soit le soir, d'après les indications de la Commission. Un horaire général de ces cours sera affiché dans l'Ecole, et des examens pourront être exigés sur les matières de ces cours.

Art. 6. Les leçons obligatoires données aux Ecoles municipales doivent être suivies avec la même régularité et dans les mêmes conditions que celles données à l'Ecole des Arts industriels.

Art. 7. L'ordre le plus complet doit régner pendant la durée des leçons: après avertissement, l'expulsion temporaire d'un élève (régulier ou externe) pourra être prononcée par le Secrétaire-inspecteur ou par la Commission. Cette expulsion ne pourra se prolonger au-delà de huit jours. La Commission de surveillance prononcera seule sur les expulsions définitives.

Art. 8. Les élèves qui, après les vacances règlementaires, ne reprennent pas leurs cours dès la rentrée, perdent leur droit d'inscription et sont considérés comme ne faisant plus partie de l'Ecole.

En cas de recours, les requêtes doivent être adressées à M. le Conseiller d'Etat, président de la Commission.

Art. 9. La police intérieure de l'Ecole est confiée au Secrétaire-inspecteur.

Les surveillants sont placés sous ses ordres.

En cas d'insubordination, le Secrétaire-inspecteur pourra réclamer l'intervention de la Commission de surveillance.

Il en sera de même pour les employés qui exercent plus particulièrement la surveillance des salles, des corridors et de toutes les dépendances de l'Ecole.

Règlement spécial pour les classes de céramique et de peinture décorative.

Art. 1er. Les classes sont ouvertes tous les jours. Celle des dames de dix heures à midi et de deux à six heures du soir. Celle des messieurs deux à six heures du soir.

Art. 2. L'enseignement est gratuit. Il a lieu tous les jours de dix heures à midi et de deux à cinq heures du soir.

Art. 3. Toutes les dispositions d'ordre intérieur contenues dans le règlement général de l'Ecole sont applicables à la Classe de céramique.

Art. 4. Les élèves des deux sexes devront se munir à leurs frais du matériel nécessaire aux études, ainsi que toutes les fournitures (outils, émaux, couleurs, formes décoratives, etc.), conformément aux indications du professeur.

Art. 5. Les élèves externes seront reçus aux mêmes conditions et devront adresser leur demande d'admission en indiquant les heures qu'ils désirent consacrer aux études. Ils ne pourront être admis que si le nombre des élèves réguliers laisse des places disponibles.

Art. 6. Les artistes ou industriels qui désirent participer aux avantages des cuissons et des manipulations diverses du laboratoire, devront en adresser la demande à M. le Secrétaire-inspecteur. Celui-ci leur fera connaître dans quelles conditions il peut être adhéré à leur demande.

Horaire général des leçons et personnel enseignant.

Modelage et retouche du plâtre, figure et ornement: de huit heures à midi. MM. les professeurs J. Salmson, B. Caniez suppléant et A. Huguet.

Céramique, aquarelle et décoration: de dix heures à midi (dames) et de deux à cinq heures du soir (messieurs). M. J. Mittey, professeur.

Ciselure: de huit heures à midi (élèves externes) et de deux à six heures du soir (élèves réguliers). M. J. Jerdelet, professeur.

Cours de gravure approprié aux ciseleurs: de une à deux heures. M. Fs. Chappuis.

Sculpture sur pierre et bois (mise aux points): de deux à six heures du soir. M. N. Jacques, professeur.

Xylographie (gravure sur bois): de dix heures à midi et de deux à six heures du soir. M. A. Martin, professeur.

Peinture sur émail: de deux à six heures du soir (dames et messieurs). M. H. Le Grand Roy, professeur.

Serrurerie artistique (fer forgé): de dix heures à midi et de deux à six heures du soir. En hiver, cours du soir pour les adultes. M. J. Vailly, professeur.

Cours oral de l'histoire de l'art et des styles: de onze heures à midi (16 leçons). M. A. Bourdillon, architecte-professeur.

Moulage: de huit heures à midi et de deux à six heures. M. (vacat) maître mouleur.

---

94. s. Programme de l'enseignement de l'Ecole cantonale d'agriculture à Lausanne durant l'hiver 1894/95. (Vom 24. September 1894.)

Cet enseignement est de deux semestres. Il est approprié aux jeunes gens de la campagne et porte sur toutes les branches dont la connaissance est utile à l'agriculteur.

Les cours sont gratuits pour les élèves réguliers. Les étrangers y sont admis au même titre que les ressortissants du canton.

Les cours commenceront le 5 novembre 1894, à $10^1/_2$ heures du matin, et finiront le 16 mars 1895.

Le programme est le suivant:

Premier semestre. — 1. Agriculture: *a.* Connaissance des terrains; *b.* Agriculture suisse; 5 heures par semaine. — 2. Botanique agricole, 3 h. — 3. Chimie agricole, 3 h. — 4. Comptabilité agricole, 1 h. — 5. Dessin, 2 h. — 6. Géologie agricole, 2 h. — 7. Géométrie et toisé, $1^1/_2$ h. — 8. Législation rurale, 1 h. — 9. Mécanique élémentaire, 2 h. — 10. Météorologie agricole, 2 h. — 11. Zoologie agricole, 2 h. — 12. Zootechnie générale. Extérieur des animaux, 4 h. — 13. Instruction civique, 1 h. — 14. Gymnastique, 1 h.

Second semestre. — 1. Agriculture, cultures, 3 heures par semaine. — 2. Economie rurale, 2 h. — 3. Apiculture, 2 h. — 4. Arboriculture, 2 h. — 5. Arpentage, 2 h. — 6. Botanique descriptive. Maladies des plantes. Histoire naturelle de la vigne, 2 h. — 7. Chimie agricole, 3 h. — 8. Constructions rurales, 1 h. — 9. Horticulture, 2 h. — 10. Cours spécial sur les fonctions des inspecteurs du bétail, $1^1/_2$ h. — 11. Industrie laitière, 1 h. — 12. Législation rurale, 1 h. — 13. Machines agricoles, 2 h. — 14. Sylviculture, $1^1/_2$ h. — 15. Viticulture, 2 h. — 16. Zoologie agricole et essais de pisciculture, 2 h. — 17. Zootechnie spéciale, 3 h. — 18. Instruction civique, 1 h. — 19. Gymnastique, 1 h. — 20. Laboratoire de chimie, 2 après-midi.

Le programme détaillé des cours sera expédié à toute personne qui en fera la demande franco au directeur de l'Ecole d'agriculture au Champ-de-l'Air. Lausanne.

Les élèves réguliers sont réunis en dehors des heures de leçons mentionnées ci-dessus, pour divers trauvaux tels que répétitions, interrogatoires, exercices pratiques de chimie, de laiterie et de microscopie, travaux manuels de charronnage et de vannerie, dessins de plans, et courses, si le temps le permet.

La bibliothèque de l'Institut agricole est à la disposition des élèves.

Les jeunes gens qui désirent suivre les cours en qualité d'élèves ou d'auditeurs, doivent être âgés de 16 ans dans l'année. Ils se feront inscrire avant le 29 octobre au bureau de l'Ecole, au Champ-de-l'Air, en envoyant leur acte de naissance, leur certificat de vaccination et leur carnet scolaire, ou un certificat d'études.

Au moment de l'inscription, tous les élèves devront déposer une somme de cinq francs. Cette finance sera rendue à la fin des cours aux élèves réguliers qui auront suivi les leçons avec assiduité.

Les personnes qui sont autorisées à suivre comme élèves auditeurs les leçons de l'école sont soumises à la même discipline que les élèves réguliers. Elles paieront une inscription de 5 francs et une finance de cours de 2 francs par heure hebdomadaire de leçon.

Les élèves ou auditeurs qui donneraient lieu à des plaintes relativement à leur inconduite ou à leur inapplication pourront être renvoyés par décision du Département de l'instruction publique et des cultes.

A la fin des cours, les élèves réguliers auront à subir des examens, et il sera délivré des certificats à ceux qui auront subi les épreuves d'une manière satisfaisante sur l'ensemble des cours.

Les auditeurs pourront être admis aux examens des cours qu'ils auront suivis.

Les élèves qui le désireront pourront, sur leur demande, être admis à suivre gratuitement, au printemps et en été, les opérations pratiques d'arboriculture au jardin du Champ-de-l'Air.

---

95. 9. **Programme du Collège et de l'Ecole ménagère et professionnelle des jeunes filles de Carouge.** (Années scolaires 1895—96 et 1896—97.)

Collège.

Distribution des heures entre les branches de l'enseignement.

	Première année heures	Deuxième année heures		Première année heures	Deuxième année heures
Français	5	5	Physique et Chimie	—	2
Allemand	4	4	Dessin	4	4
Géographie	2	2	Dessin technique	2	2
Histoire	2	2	Travaux manuels	3	3
Arithmétique et Comptabilité	4	4	Gymnastique	2	2
Géométrie	2	2	Totaux	32	32
Sciences naturelles	2	—			

Collège de Carouge.

Programme. — Première année.

Français. — 5 heures. — Revision des principales règles de la Grammaire. — Lecture d'un certain nombre de morceaux choisis avec remarques sur l'orthographe, la grammaire, la composition des mots, les synonymes les plus usuels, la construction des phrases et la ponctuation.

Reproduction orale et écrite de morceaux lus ou racontés. Exercices de rédaction (descriptions, narrations, correspondance).

Allemand. — 4 heures. — Revision du programme primaire en insistant sur l'écriture et la prononciation. — Etude des notions grammaticales les plus indispensables. Lectures de petits morceaux très simples. — Etude de mots et de petites phrases très usuels. — Exercices de conversation et de rédaction sur les morceaux lus.

Géographie. — 2 heures. — Etude de l'Europe. — Grands traits de la Géographie physique. — Situation économique. — Productions, industrie, commerce, voies de communication. — Ports, centres de commerce, localités importantes par leur industrie.

Histoire. — 2 heures. — Résumé des faits historiques les plus importants au point de vue du progrès de la civilisation. — Développement historique des principaux Etats de l'Europe, en insistant sur le XIX[e] siècle. On s'attachera surtout à montrer comment le gouvernement et le territoire de ces Etats se sont constitués. Pour la Suisse et le canton de Genève, on entrera dans quelques détails sur l'organisation politique, administrative et judiciaire.

Arithmétique et Comptabilité. — 4 heures. — Revision du système métrique au moyen de nombreux exercices. — Règle de trois simple et composée par la réduction à l'unité et par les proportions. — Calcul des intérêts et de l'escompte par les méthodes pratiques.

Tenue de livres.

Effets de commerce: billets de change, lettres de change, mandats. — Bordereaux d'escompte. — Comptes-courants par les principales méthodes.

Géométrie. — 2 heures. — Théorie des angles. — Somme des angles des polygones. — Application à l'assemblage des figures (parquetage, ornementation des surfaces planes).

Construction des triangles. — Application à la recherche graphique de longueurs et d'angles.

Calcul des surfaces. — Parallélogrammes, triangles, polygones. — Cercles et secteurs. — Développement des prismes, cylindres, pyramides et cônes. — Transformation des surfaces.

Figures semblables. Théorie simple des proportions expliquée sur les figures et non abstraitement.

Echelles, cartes, plans. Croquis cotés. Déterminations graphiques.

Méthode pratique de centre de similitude. — Application à la réduction des figures. — Opérations sur les surfaces.

Sciences naturelles. — 2 heures. — Description sommaire du squelette. Notions élémentaires sur les fonctions de la vie. Digestion, circulation, respiration. Conseils d'hygiène. — Etude de quelques types d'animaux faisant connaître la division des vertébrés en classes (mammifères, oiseaux, reptiles, batraciens, poissons).

Etude d'un type de chacun des ordres suivants: Quadrumanes, carnassiers, insectivores, rongeurs, pachydermes, ruminants, cétacés.

Oiseaux: rapaces, passereaux, grimpeurs, gallinacés, échassiers, palmipèdes. — Résumé comparatif des caractères observés en insistant sur l'adaption des organes au genre de vie des divers animaux (race, sélection, domestication).

Produits employés dans l'industrie: cuirs, plumes, fourrures, laines, corne, ivoire, écaille, etc. — Notions sommaires sur quelques types d'invertébrés: les abeilles, le ver à soie, etc. — Nacre, perle, éponge.

Végétaux: Etude sur quelques plantes des principaux organes et de leurs fonctions. — Etude de quelques types appartenant aux familles principales de la flore suisse.

Dessin. — 4 heures. — Dessin de solides et d'objets d'après les coupes et les croquis cotés. — Croquis cotés. — Constructions de perspective cavalière faites d'après ces croquis. — Ombres en admettant le parallélisme des rayons.

Etude de types choisis dans le but de faire connaître des formes ouvrées, savoir: formes assemblées; formes superposées; formes tissées. — Décoration de ces types suivant la matière et l'usage.

Dessin technique. — 2 heures. — Usage des instruments. — Constructions géométriques élémentaires. — Dessins de coupes et d'élévations d'après des croquis cotés. — Perspective cavalière d'après des croquis cotés de formes superposées et assemblées.

Travaux manuels. — 3 heures. — Propriété de la matière première qui sert aux travaux. — Les outils, leur dénomination, leur usage, leur entretien. — Bois employés dans l'industrie; bois indigènes et bois exotiques; bois résineux. bois fins, bois durs, bois tendres. — Leurs qualités et leurs défauts; leurs emplois. — Exercices apprenant à scier droit et parallèlement à une direction donnée.

Assemblages. — Tenon, mortaise, assemblage à queue d'aronde, à enfourchement. Construction en employant ces divers assemblages. — Tous les ouvrages devront être construits d'après des croquis cotés.

Gymnastique. — 2 heures. — Exercices d'ordre, exercices libres combinés avec cannes, haltères, massues. — Sauts. — Mâts et cordes. — Poutre d'appui et d'équilibre. — Echelle horizontale. Echelle double mobile. — Appareils de traction. — Barres parallèles.

Deuxième année.

Français. — 5 heures. — Exercices d'élocution et de rédaction sur des sujets se rattachant au commerce et à l'industrie. Descriptions orales et écrites. — Composition, correspondance.

Allemand. — 4 heures. — Etude des déclinaisons et des conjugaisons. — Verbes irréguliers et composés. — Etude de la phrase. — Exercices de conversation et lecture cursive. — Vocabulaire pratique. — Reproduction de morceaux lus. — Lettres.

Géographie commerciale. — 2 heures. — Etude de l'Asie, de l'Afrique, de l'Amérique et de l'Océanie. — Grands traits de la géographie physique de ces continents. — Situation économique des principaux pays et spécialement des possessions européennes. — Productions, commerce, industrie, voies de communication. — Lignes de navigation, lignes télégraphiques. — Ports, principales places de commerce, localités industrielles.

Histoire. — 2 heures. — Notice historique sur les principales nations d'Asie, d'Afrique et d'Amérique. — Grandes découvertes géographiques et progrès de la colonisation européenne accomplis depuis le XVe siècle.

Arithmétique et Comptabilité. — 4 heures. — Revision de la règle de trois simple et composée. Application aux intérêts, à l'escompte commercial, aux partages proportionnels, aux mélanges et aux alliages.

Introduction des lettres dans la solution des problèmes. — Notions élémentaires sur les égalités avec indications des transformations les plus simples qu'elles peuvent subir. — Applications diverses.

Principes de la tenue des livres. — Livres principaux, livres auxiliaires. Tenue de livres en partie double. — Comptes généraux. — Balance de vérification. — Inventaire et bilan. — Ouverture des comptes.

Géométrie. — 2 heures. — Revision du calcul des surfaces des corps par les développements. — Extension aux surfaces des corps de rotation (sphère).

Volume des corps: Prismes, cylindres, pyramides, cônes, cônes tronqués, corps de rotation. — Applications pratiques au métré et au cubage.

Notions élémentaires sur les courbes usuelles: Parabole, ellipse, hyperbole, hélice. — Premiers éléments de trigonométrie. — Résolution des triangles rectangles et de triangles quelconques. — On laissera de côté les formules théoriques servant à calculer les rapports trigonométriques de sommes et de différences d'angles, ainsi que les transformations propres à rendre les formules calculables par les logarithmes. — Exercices d'arpentage.

Eléments de Physique et Chimie. — 2 heures. — Corps solides. — Notions sur la pesanteur et l'équilibre. Centre de gravité trouvé expérimentalement. Application aux balances, au levier.

Fluides. Principe d'Archimède. — Poids spécifique. Air, pression atmosphérique. — Baromètre. Pompes. — Lumière. Notions élémentaires sur la réflexion et la réfraction. Prismes, décomposition de la lumière. Chambre noire. Lunettes. Stéréoscope. — Chaleur. Rayonnement, conductibilité, dilatation. Thermomètre. Congélation, vapeur, machines à vapeur.

Notions les plus essentielles sur le magnétisme et l'électricité. Boussole. Pile. Description sommaire du télégraphe et du téléphone.

Chimie. — L'air et l'eau, propriétés des gaz qui les composent. Charbon, acide carbonique. Combustion. Gaz d'éclairage. Soufre, acide sulfureux, acide sulfurique. Phosphore, chlore, iode, silice. — Notions élémentaires sur les principaux métaux et leurs minerais. — Sels. — Chaux et calcaire.

Dessin. — 4 heures. — Etudes et dessin de types choisis dans le but de faire connaître les formes modelées et taillées, tournées et martelées. — Décoration suivant la matière et l'usage. Formes, couleurs. — Dessins de plantes et d'animaux, en partant de la recherche des points principaux de la forme. — Notion de perspective normale. — Dessin de mémoire, composition.

Dessin technique. — 2 heures. — Tracé de courbes usuelles. Epures. Fragments d'architecture et organes élémentaires des machines d'après des croquis cotés. Ombres par rayons parallèles. Perspective cavalière et isométrique aux formes ouvrées.

Travaux manuels. — 3 heures. — Suite et développement du programme de première année.

Tour. — Nature et entretien de l'outillage. — Coupe des corps de rotation. — Exécution d'objets contenant des surfaces cylindriques, coniques et sphériques.

Travail du fer et du laiton. — Nature et entretien de l'outillage. — Exercices habituant l'élève à limer plat et à limer d'équerre. — Tous les travaux seront construits d'après des croquis cotés.

Gymnastique. — 2 heures. — Suite du programme de première année.

Ecole ménagère et professionnelle des jeunes filles.

Première année.

Français. — 5 heures. — Revision au moyen de dictées des principales règles de la grammaire. — Analyse grammaticale. — Analyse logique (oralement). — Lecture d'un certain nombre de morceaux choisis, avec remarques sur l'orthographe, la grammaire, la composition des mots, les synonymes les plus usuels, la construction des phrases et la ponctuation.

Reproduction orale ou écrite de morceaux lus ou racontés. Exercices de rédaction sur des sujets se rapportant à l'économie domestique, à la vie de famille, aux devoirs de la jeune fille. — Narrations, descriptions, lettres.

Géographie. — 2 heures. — Etude de l'Europe. — Grands traits de la géographie physique. — Géographie particulière des Etats suivants: France, Allemagne, Autriche, Italie, Espagne, Iles Britanniques, Belgique, Pays-Bas. — Situation, climat, production, industrie, commerce. — Description des villes en se bornant aux villes principales et à celles qui ont un caractère spécial.

Histoire. — 1 heure. — Faits historiques les plus importants à partir de l'établissement du Christianisme. — Développement des principaux États de l'Europe en insistant sur le XIXe siècle.

Arithmétique. — 1 heure. — Revision du système métrique au moyen de nombreux exercices. — Calcul rapide, par formule des nombres décimaux, des nombres mixtes et des nombres complexes combinés. — Règle de trois; règle d'intérêt.

Comptabilité et Calligraphie. — 3 heures. — Principes fondamentaux de la tenue des livres. — Comptabilité personnelle. — Comptabilité d'un ménage. — Factures. — Effets de commerce d'après les prescriptions du Code des Obligations. — Tenue des livres en partie simple.

Géométrie. — 1 heure. — Théorie des angles. — Somme des angles des polygones. Application à l'assemblage des figures. — Combinaisons de figures géométriques dans l'ornementation des surfaces planes. — Construction des triangles avec des cotes données. — Application à la recherche graphique de longueurs et d'angles. — Egalité des triangles. — Calculs des surfaces. — Développement des surfaces des corps les plus simples. Application à la coupe des étoffes.

Dessin. — 4 heures. — Etude de solides et d'objets usuels en insistant sur le développement de leurs surfaces. — Application de perspective cavalière. — Dessins de mémoire. Compositions. — Dessin de broderie.

Sciences naturelles. — 2 heures. — Notions les plus usuelles. — Notions élémentaires sur les fonctions de la vie: Digestion, circulation, respiration. Conseils d'hygiène.

Animaux. — Division des vertébrés en classes et en ordres. — Etude des types les plus caractéristiques. — Résumé comparatif des caractères essentiels observés. — Notions élémentaires sur les invertébrés. — Produits employés dans l'industrie: Cuirs, plumes, fourrures, laines, corne, ivoire, écaille, nacre, éponge, soie, etc.

Végétaux. — Principaux organes de la plante: Racine, tige, feuille, fleur, fruit, graine. — Etude de quelques types appartenant aux principales familles de la flore suisse. — Entretien sur les principaux animaux et végétaux utiles ou nuisibles.

Economie domestique et hygiène. — 1 heure. — Principes qui doivent diriger une maîtresse de maison. — Logement. — Choix d'un appartement. — Installation et entretien. — Propreté, aération. — Précautions à prendre à la suite d'une maladie contagieuse.

Gymnastique. — 2 heures. — Gymnastique hygiénique et d'attitude.

Coupe et Confection. — 4 heures. — *Couture.* — 3 heures. — *Blanchissage et Repassage.* — 2 heures. — (Voir le programme détaillé.)

Deuxième année.

Français. — 5 heures. — Développement du programme de première année.

Géographie. — 2 heures. — Etude de l'Asie, de l'Afrique, de l'Amérique et de l'Océanie. Grands traits de la géographie physique de ces continents. — Situation économique des principaux pays et spécialement des possessions européennes. — Production, commerce, industrie; voies de communications. — Ports et principaux centres de commerce et d'industrie.

Histoire. — 1 heure. — Notice historique sur les principales nations de l'Asie, de l'Afrique et de l'Amérique. — Grandes découvertes géographiques et progrès de la colonisation européenne accomplis depuis le XVme siècle.

Arithmétique. — 1 heure. — Escompte commercial (méthodes abrégées). — Règle de société, de partage proportionnel et de mélange.

Comptabilité et Calligraphie. — 3 heures. — Tenue des livres en partie double. — Comptes généraux; comptes personnels. — Ecritures des opérations d'une maison de commerce. Balance de vérification. - Bilan. Compte de liquidation.

Physique et Chimie. — 2 heures. — Notions très élémentaires. — Entretiens sur les applications de la physique et de la chimie à la vie usuelle.

Géométrie. — 1 heure. — Figures semblables. — Méthode pratique du centre de similitude pour la réduction des figures. — Echelles, plans, croquis cotés. — Mesure des volumes: Parallélipipède, prisme, pyramide, cylindre, cône. — Nombreuses applications numériques.

Dessin. — 4 heures. — Développement des surfaces d'objets mobiliers usuels. — Décoration des surfaces développées. — Application de motifs empruntés aux végétaux et aux animaux. — Dessin de mémoire. Compositions.

Economie domestique et hygiène. — 1 heure. — Procédés divers d'éclairage et de chauffage. — Mobilier. — Vêtements et lingerie. — Denrées alimentaires. — Provisions de ménage. — Matières textiles.

Gymnastique. — 2 heures.

Coupe et Confection. — 4 heures. — *Couture.* — 3 heures. — *Blanchissage et Repassage.* — 2 heures. — (Voir le programme détaillé.)

Ecole ménagère et professionnelle.

Distribution des heures entre les branches de l'enseignement.

	Première année heures	Deuxième année heures		Première année heures	Deuxième année heures
Français	5	5	Economie dom. et Hygiène	1	1
Géographie	2	2	Dessin	4	4
Histoire	1	1	Coupe et Confection	5	5
Arithmétique et Comptabilité	3	3	Blanchissage et Repassage	2	2
Géométrie	1	1	Gymnastique	2	2
Sciences naturelles	2	—			
Physique et Chimie	—	2	Totaux	28	28

96. 10. Programme détaillé de l'enseignement de la coupe, de la couture, du blanchissage et du repassage dans les Ecoles secondaires rurales (trois années) et dans l'Ecole ménagère et professionnelle de Carouge (deux années). (Août 1894.)

Coupe de couture.

Première année. — Lingerie. — Chemise (différentes formes). Pantalon. — Tablier à empiècement. — Camisole. — Vêtements d'enfants. — Notions préliminaires, étude des mesures. — Manière de les prendre. — Pelisse ou manteau long. — Corsage de dessous. — Robe de bébé (différentes formes). — Douillette. — Jaquette de bébé. — Costume marin.

Tracé des patrons. — Coupe et assemblage.

Confection en étoffe: Une confection choisie parmi les travaux de l'année.

Deuxième année. — Lingerie. — Jupon de dessous. Cache-corset. — Vêtements d'enfants. — Pantalon de garçon. — Gilet. — Blouse. — Vêtements de dames. — Corsage simple sur mesure avec manche simple. — Jupe droite. — Blouse.

Tracé des patrons. — Coupe et assemblage.

Confection en étoffe: Une confection choisie parmi les travaux de l'année.

Troisième année. — Lingerie. — Chemise de nuit. — Gilet de flanelle. — Chemise d'homme. — Vêtements d'enfants. — Robe de fillette de 8 à 10 ans. — Manteau de fillette, pèlerines. — Vêtements de dames. — Matinée. — Robe de chambre. — Jaquette.

Tracé des patrons. — Coupe et assemblage.

Confection en étoffe: Un des vêtements faits pendant l'année, sauf le manteau de fillette et la jaquette.

Couture. — Dans les trois années: Revision du programme de l'école primaire au point de vue de l'entretien du linge et des vêtements. — 1° Exercices divers de raccommodage (bas, lingerie, vêtements, tulle, etc.); — 2° Exercices de couture et de broderie.

Instructions générales concernant l'enseignement de la coupe dans les Ecoles secondaires rurales.

L'enseignement de la coupe, comme tous les autres, sera, le plus possible, collectif. La maîtresse exposera d'abord les différents points de la leçon, donnera des explications générales à haute voix, s'assurera, par des questions intelligemment posées, qu'elle a été comprise.

La maîtresse tracera au tableau noir le dessin du patron que les élèves exécuteront dans un cahier.[1]) Elle fera inscrire les mesures nécessaires à chaque patron sur la feuille où il sera dessiné. Les dessins seront corrigés, par la maîtresse, au moyen d'un crayon de couleur. Lorsqu'un patron aura été bien étudié, il sera recommencé, avec d'autres mesures, sur une feuille détachée, puis découpé. Les mesures seront aussi inscrites sur les patrons découpés.

Puis la confection sera taillée dans du papier souple, ceci dans le but d'habituer l'élève à placer, comme il doit l'être, le patron sur l'étoffe, et de lui donner une idée exacte de la forme qu'aura le vêtement. Les confections en papier seront simplement bâties; on évitera de consacrer trop de temps aux garnitures; elles seront posées telles qu'elles doivent l'être dans la pratique.

Les confections en étoffe étant une application des leçons de coupe, devront être taillées par les élèves.

Les patrons ayant servi à couper la confection en étoffe seront doublés de mousseline ferme.

Le travail de chaque leçon sera apprécié au moyen de chiffres relevés dans un cahier spécial; une moyenne en sera faite à la fin de chaque semestre. Ce résultat donnera ainsi à l'élève une idée exacte de la valeur de son travail.

---

[1]) Du papier spécial sera donné pour les cahiers de dessins de patrons.

Pour donner des habitudes d'ordre aux élèves, il conviendra d'exiger que tous les patrons et toutes les confections soient placés par ordre de date dans de grandes enveloppes.

Le programme terminé, chaque jeune fille possèdera ainsi la collection complète des travaux qu'elle aura faits pendant l'année.

Blanchissage et repassage.

Blanchissage. — Procédés divers usités aujourd'hui. — Opérations auxquelles ils donnent lieu. — Eau, savon, cendres, lessive, coulage, lavage. — Manière de passer au bleu, de suspendre le linge. — Cas où le savonnage peut remplacer la lessive. — Objets que l'on peut mettre sous presse. — Lavage des étoffes de laine, de couleur. — Conseils pratiques.

Première année. — Repassage. — 1° Repassage du linge non empesé. — Préparation de la table. — Manière de se servir du fer, sa chaleur. — Humectation. — Pliage du linge de cuisine, des draps, etc. — Repassage et pliage des pièces suivantes: Mouchoirs de poche, serviettes, taies d'oreiller, de duvet, nappes, tabliers, jupons de dessous, chemises de femme, pantalons, camisoles, cache-corset, chemises de nuit.

Deuxième année. — 2° Repassage du linge empesé à l'empois cru. — Préparation de l'empois cru. — Empesage d'une chemise d'homme (chemise de couleur). — Repassage. — Pliage. — Empesage d'une chemise d'homme (chemise blanche). — Repassage. — Pliage. — Faux-Cols. — Manchettes.

3° Repassage du linge empesé à l'empois cuit. — Préparation de l'empois cuit. — Jupons. — Robes et tabliers d'enfants. — Blouses. — Matinées. — Repassage de la dentelle, de la broderie (garnitures, collerettes, etc.) — Empesage et repassage de rideaux.

4° Repassage de lainages.

Troisième année. — Revision du programme de 1re et de 2me années.

VIII. Hochschulen.

97. 1. Dienstordnung für den Präparator der Anatomie an der Hochschule Zürich. (Vom 4. November 1896.)

A. Verrichtungen betreffend die Laboratorien.

§ 1. Der Präparator hat die im Laboratorium für Mikroskopie und Entwicklungsgeschichte zu gebrauchenden Reagentien und Farbflüssigkeiten herzustellen und zu sorgen, dass die nötigen Stoffe immer vorrätig und die Flaschen gefüllt sind; er hat Instrumente, Apparate, Gläser etc., soweit sie nicht in speziellem Gebrauche der Laboranten sind, in gutem Stande zu erhalten.

In gleicher Weise hat der Präparator die in den Zimmern des Vorstandes befindliche Ausrüstung in Ordnung zu halten, dessen Gläser und Instrumente zu reinigen.

Am Schlusse jedes Semesters ist eine grosse Reinigung und Wiederordnung aller Gebrauchsgegenstände der verschiedenen Laboratorien vorzunehmen.

B. Verrichtungen betreffend die Bedienung von Vorlesungen.

§ 2. Der Präparator hat die Fürsorge für die Vorbereitungen zu den mikroskopischen Kursen; er hat sämtliche Mikroskope in gutem Zustand zu halten, die an andere Institute ausgeliehenen Mikroskope jedesmal bei ihrer Zurückstellung auf ihren Zustand und die Vollständigkeit ihrer Ausrüstung zu prüfen. Vor Beginn jedes Kurses sind die von seiten des Institutes den Stu-

direnden zur Verfügung gestellten Hülfsmittel (Reagentien, Gläser etc.) zu revidiren; Fehlendes ist sofort zu ergänzen. Der Präparator hat die im Kurs zu verteilenden fertigen Präparate anzufertigen und während des Kurses die Verteilung selbst vorzunehmen. Die Rückgabe fremder, aus andern Instituten entliehener Mikroskope ist Aufgabe des Präparators; sie hat sofort nach Schluss des Kurses zu erfolgen.

Am Schluss jedes Semesters ist eine genaue Durchsicht aller Mikroskope, Reinigung, Einölen der Schrauben etc. vorzunehmen.

§ 3. Der Präparator hat die in der anatomischen Anstalt Dozirenden bei der Aufstellung von Demonstrationen zu unterstützen; auch ist derselbe verpflichtet, soweit es die Umstände erfordern, bei der Vornahme von Experimenten, Herstellung von Präparaten, den Dozirenden vorübergehend Aushülfe zu leisten: desgleichen kann eine Hülfeleistung bei allen Handleistungen beansprucht werden, welche der Abwart des anatomischen Institutes allein auszuführen nicht imstande ist.

C. Verrichtungen betreffend die Sammlungen.

§ 4. Der Präparator hat für die embryologische und mikroskopische Sammlung Präparate, Schnittserien, Modelle herzustellen, die Kataloge der Sammlungen und des Inventars in Ordnung zu halten.

§ 5. Der Präparator hat für die Instandhaltung der Aquarien und Terrarien zu sorgen, sowie die Fütterung der Zuchttiere, soweit dieselbe nicht dem Abwart übertragen ist, vorzunehmen. Die Futterkosten bestreitet die Kasse des Institutes.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§ 6. Mit den vorstehenden Bestimmungen hat es nicht die Meinung, dass dadurch alle Verrichtungen des Präparators erschöpft seien, vielmehr hat derselbe auch alle weitern Leistungen als zu seinem Dienste gehörig zu erfüllen, welche von ihm im Interesse der Anstalt verlangt werden.

§ 7. Nebenbeschäftigungen des Präparators werden nicht geduldet. Die Herstellung einer Privatsammlung, sowie der Verkauf von Präparaten ist verboten. Unterweisungen, Demonstrationen dürfen von seiten des Präparators nur nach spezieller, vom Direktor erteilter Erlaubnis stattfinden. Das Mitbringen von Nichtmedizinern in die Räume des anatomischen Institutes ist nicht erlaubt.

§ 8. Sollte der Präparator durch Krankheit oder andere Umstände für mehrere Tage an seinen Verrichtungen gehindert und Ersatz erforderlich werden, so hat er auf seine Kosten für einen geeigneten Stellvertreter zu sorgen und hievon dem Direktor der Anatomie zu weiterer Kenntnisgabe an die Erziehungsdirektion Anzeige zu machen.

§ 9. Der Präparator ist für allen Schaden, welcher durch sein oder der Seinigen Verschulden oder Fahrlässigkeit entsteht, ersatzpflichtig.

Der Präparator hat vormittags im Winter von 8—12 Uhr, im Sommer von 7—12 Uhr, nachmittags von 2—6 Uhr im Institut anwesend zu sein. Unter besondern Umständen kann eine längere Anwesenheit in den Abendstunden, sowie ein Erscheinen zu bestimmten Stunden am Sonntag beansprucht werden. Jeden dritten Sonntag hat der Präparator den Nachmittag im anatomischen Institut zuzubringen, um an diesem Tag den Abwart zu vertreten.

§ 11. Die Wohnung des Präparators im Anatomiegebäude besteht aus einem Zimmer. Im Falle der Nichtbenützung steht dem Präparator weder ein Verfügungsrecht zu, noch hat derselbe eine Entschädigung dafür zu beanspruchen.

§ 12. Der Präparator erhält das Recht, den Bedarf von Brennmaterialien für seine Dienstwohnung aus den Vorräten der Anstalt zu entnehmen und die Gasbeleuchtung der letztern zu benutzen.

§ 13. Der Präparator hat die Dienstwohnung möglichst rein zu halten und alles Mobiliar für dieselbe selbst anzuschaffen. Für allfällige Reparaturen wendet er sich an den Direktor der Anatomie zu weiterer Antragstellung.[1])

[1]) §§ 11, 12, 13 treten erst mit Ausführung des geplanten Neubaues der Anatomie in Kraft.

§ 14. Der Präparator und seine allfälligen Hausgenossen stehen unter der Oberaufsicht der Erziehungsdirektion und unter der Aufsicht der Direktion der Anatomie und der Präparator unter den Befehlen der letztern und der übrigen oben erwähnten Dozenten.

§ 15. Der Präparator hat sich einer allfälligen Revision des Reglementes zu unterziehen.

§ 16. Die feste Besoldung des Präparators beträgt jährlich Fr. 1200; von jedem Teilnehmer des mikroskopischen Kurses hat der Präparator Fr. 2 zu beanspruchen.

Die gegenseitige Kündigungsfrist ist auf 6 Monate und zwar je auf 1. April und 1. Oktober festgesetzt.

98. 2. **Dienstordnung für den Prosektor des anatomischen Institutes der Hochschule Zürich.** (Vom 1. August 1896.)

§ 1. Der Prosektor ist ein dem Direktor des anatomischen Institutes subordinirter absolvirter Mediziner; seine Aufgabe ist, als zweiter Lehrer der Anatomie den Direktor in der Ausübung seiner Pflichten als Lehrer in Vorlesungen und Kursen, als Verwalter des anatomischen Institutes zu unterstützen.

§ 2. Der Prosektor hat

a. dem Direktor bei der Leitung der Präparirübungen zu helfen. In dieser Tätigkeit liegt ihm nicht nur die Unterweisung der Studirenden ob, er hat auch alle die Vorbereitung der Leichen betreffenden Verrichtungen teils auszuführen, teils zu überwachen. Diese Verrichtungen bestehen in der Sorge für richtige Konservirung und Injektion der Kadaver, die in der Regel vom Abwart besorgt wird, in allen schwierigeren Fällen aber, besonders wenn der Abwart in den betreffenden Manipulationen nicht hinreichend geübt ist, vom Prosektor selbst unter Beihülfe des Abwartes auszuführen sind. Auf Wunsch des Direktors hat der Prosektor auch die tägliche Verteilung der Präparate, sowie die Führung der Präparirlisten und des Leichenjournals zu übernehmen;

b. Nebenvorlesungen, deren Objekt von der Zustimmung des Direktors abhängig ist, abzuhalten. Bei den Vorlesungen stehen dem Prosektor die Präparate der anatomischen Sammlung des Institutes zur Verfügung;

c. den Direktor bei Demonstrationen, mikroskopischen oder embryologischen Kursen u. dergl. durch Herstellung von Präparaten, Unterweisungen zu unterstützen;

d. für die Instandhaltung und Vermehrung der Sammlungen des Institutes Sorge zu tragen. Am Schluss des Semesters hat der Prosektor gemeinschaftlich mit den Assistenten eine Revision der Sammlung und der Vorräte vorzunehmen. Das Anlegen einer eigenen (privaten) makroskopischen Sammlung von Präparaten des Menschen ist dem Prosektor untersagt; von mikroskopischen Arbeiten des Prosektors sind Belegpräparate — soweit sie nicht embryologischen Serien angehören — den Sammlungen des anatomischen Institutes einzuverleiben.

§ 3. Der Prosektor hat an Wochentagen täglich im anatomischen Institut anwesend zu sein und zwar während des Semesters sowohl Vormittag wie Nachmittag (Sonnabend ausgenommen). Die Dauer der Anwesenheit soll täglich 6 bis 8 Stunden betragen. Urlaub kann nur vom Direktor des anatomischen Instituts erteilt werden; derselbe erstreckt sich jährlich auf die Dauer von 4 bis 6 Wochen.

§ 4. Über die Stellvertretung des Direktors in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit entscheidet die Erziehungsdirektion auf den Vorschlag der medizinischen Fakultät.

§ 5. Der Prosektor ist in allen das anatomische Institut betreffenden Angelegenheiten dem Direktor untergeordnet und hat den diesbezüglichen Anordnungen desselben unbedingte Folge zu leisten.

§ 6. Als Entschädigung für seine Leistungen werden dem Prosektor gewährt:

a. ein jährlicher Staatsgehalt von 2000 Franken;

b. der vierte Teil der Honorare für die Präparir-Übungen (nach Abzug der auf den Abwart fallenden Vergütung) und — falls der Direktor den Prosektor zu regelmässiger Teilnahme an den mikroskopischen Übungen heranzieht — der vierte Teil des Honorars für diese (wieder nach Abzug der Vergütung für den Präparator vom Gesamthonorar);

c. der Gebrauch der Mittel des anatomischen Institutes, der Instrumente, Reagentien, Materialien etc., deren er zu seinen wissenschaftlichen Untersuchungen bedarf. Nur im Falle zu grossen Verbrauches kostspieliger Reagentien u. dergl. müssen solche aus eigener Tasche bestritten werden.

§ 7. Prosektor am anatomischen Institut kann jeder Mediziner, der seine Staats- (Fach-) Prüfung bestanden hat, werden. Derselbe wird auf Antrag des Direktors des anatomischen Institutes als „Prosektor“ berufen und auf die Dauer von 3 Jahren angestellt; nach Ablauf dieser Zeit kann auf Antrag des Direktors eine Erneuerung der Anstellung auf die gleiche Zeit stattfinden. Kündigung hat 6 Monate vor Abgang zu erfolgen.

Der Prosektor hat sofort nach Antritt seiner Stellung die ihm übertragenen Vorlesungen — auch wenn er nicht habilitirt ist — zu übernehmen und soll sich möglichst bald als Privatdozent habilitiren. So lange er nicht Privatdozent ist, hat er die ihm zugeteilten Vorlesungen „im Auftrage des Direktors“ anzukündigen; im Vorlesungsverzeichnis werden die betreffenden Vorlesungen in der üblichen Weise vom Direktor angezeigt. Ein Prosektor, der nach 3 Jahren noch nicht habilitirt ist, kann nicht wiedergewählt werden.

§ 8. Bewährt sich der habilitirte Prosektor in seiner Zürcher Tätigkeit als tüchtige Kraft, so kann derselbe auf Antrag des Direktors des anatomischen Institutes und der medizinischen Fakultät zum ausserordentlichen Professor auf die Dauer von 6 Jahren ernannt werden. Als Lehrauftrag gilt in diesem Falle die Wahrung der in vorstehenden Paragraphen genannten Pflichten eines Prosektors am anatomischen Institut, während als Besoldung die oben genannten Einnahmen — eventuell unter Zufügung der üblichen Gratifikationen an Privatdozenten — fungiren. Mit der Wahl des Zürcher Prosektors zum Extraordinarius erlischt die frühere Anstellungsdauer, so dass von da ab Prosektorat und Extraordinariat in gleichzeitigen Terminen endigen. Die subordinirte Stellung gegenüber dem Direktor erleidet durch die Wahl des Prosektors zum Extraordinarius keinerlei Änderung.

99. 3. **Dienstordnung für den I. Abwart am anatomischen Institut der Hochschule Zürich.** (Vom 4. November 1896.)

A. Verrichtungen betreffend das Anatomiegebäude.

§ 1. Als Hausmeister des Anatomiegebäudes liegen dem Abwart folgende Verpflichtungen ob: *a.* Reinhaltung des Hauses, des Hörsaales, des Präparirsaales und der Arbeitszimmer der Dozenten der Anatomie. — *b.* Er hat den Sammlungssaal unter Verschluss zu halten und wenigstens einmal monatlich denselben auszukehren und die Schränke, sowie die freistehenden Präparate abzustauben. — *c.* Zweimal jährlich, in den Frühjahrs- und den Herbstferien, hat er die grosse Reinigung aller genannten Räumlichkeiten zu leiten. — *d.* Er hat unbefugte Besucher des Gebäudes abzuhalten und überhaupt darauf zu achten, dass alle Störungen von den Arbeiten und dem Unterrichte fern gehalten werden; er hat deshalb insbesondere dafür zu sorgen, dass namentlich während der Vorlesungen Lärm im Gebäude durch lärmende Beschäftigung, Hunde etc. vermieden werde,

und hat sich deshalb auch selbst solcher lärmenden Beschäftigungen, sowie des Hundehaltens zu enthalten. — *e.* Er hat den Zugang der beiden Haustüren des Anatomiegebäudes bei Schneefall von dem Weg her offen zu halten. — *f.* Der Abwart ist verpflichtet, täglich im anatomischen Institut anwesend zu sein. An Sonn- und Feiertagen ist auch während des Nachmittags die Anwesenheit eines Abwartes oder des Präparators nötig; zu diesem Zweck findet ein regelmässiger Turnus statt, jeder Abwart resp. der Präparator hat den dritten Sonntag Nachmittag im anatomischen Institut zuzubringen. Abänderungen des Turnus können nur mit spezieller Erlaubnis des Direktors stattfinden.

B. Verrichtungen betreffend die Bedienung der Kurse und Vorlesungen, sowie der Dozenten.

§ 2. Bei den Präparirübungen und dem Operationskursus der betreffenden Dozenten hat der Abwart die nötigen Handleistungen zu verrichten und dabei insbesondere zu sorgen: *a.* Dass alle zur Verwendung kommenden Leichen rein gewaschen und rasirt und, nach den speziellen Vorschriften behandelt, zur Benutzung aufgelegt werden; — *b.* dass die verwendeten Leichenbretter stets rein gehalten werden und — *c.* dass die Abfälle von den Präparirübungen und dem Operationskurses regelmässig beseitigt werden und zwar wenigstens einmal täglich.

§ 3. Bretter, Klötze etc., welche nicht gerade in Verwendung sind, sollen genau gereinigt und sodann an den dazu bestimmten Orten aufgestellt werden.

§ 4. Die Abfälle von den Präparirübungen und dem Operationskursus sind in einem bereit gestellten Sarge zu sammeln. So oft derselbe gefüllt ist, hat der Abwart dem Totengräber Anzeige zu machen und ihm die nötigen schriftlichen Ausweise zu übergeben, worauf der Spitalpächter den Sarg nach dem Friedhof zu verbringen hat.

§ 5. In dem Präparirsaal und in den Arbeitszimmern der Dozenten sollen stets Waschwasser, Seife, reine Handtücher und Lumpen zum Gebrauche bereit sein, desgleichen in dem Hörsaale ein reines Handtuch, ein reiner Tafelschwamm und Kreide.

§ 6. In den Arbeitszimmmern der Dozenten sind die Tische, die gebrauchten Gefässe, Instrumente u. s. w. zu reinigen und geordnet hinzustellen.

§ 7. Die gebrauchten Handtücher und Lumpen sind zu waschen und geordnet aufzubewahren.

§ 8. Vor dem Beginn einer jeden Vorlesung hat der Abwart sich spätestens mit dem Stundenschlage bei dem betreffenden Dozenten einzufinden, um die zu verwendenden Präparate etc. in Empfang zu nehmen und dieselben in den Hörsaal zu bringen.

§ 9. Nach Beendigung einer jeden Vorlesung hat er die gebrauchten Präparate etc. wieder zurückzubringen, und in dem Hörsaale die Tische und die Tafel zu reinigen.

§ 10. Sammlungspräparate, welche gebraucht worden sind, sind vor dem Wiedereinordnen in die Sammlung zu reinigen und überhaupt in Ordnung zu setzen.

§ 11. Im übrigen hat der I. Abwart solche Geschäfte auszuführen, welche ihm von den einzelnen Dozenten im Interesse ihrer wissenschaftlichen Arbeiten übertragen werden, und Präparationen für die Sammlung nach Anweisung der Direktoren der Sammlungen zu übernehmen.

§ 12. Desgleichen hat er auch den klinischen Professoren, wenn dieselben in der anatomischen Anstalt Untersuchungen oder Versuche anstellen wollen, behülflich zu sein, namentlich ihnen auf Verlangen zu assistiren.

§ 13. Für seine Leistungen erhält er als besondere Vergütung: *a.* Von jeder Abteilung der Präparirübungen von jedem Präparanten Fr. 5; — *b.* von jedem Zuhörer des Operationskursus Fr. 2; — *c.* von jedem Zuhörer jeder Vor-

lesung von drei und mehr Stunden wöchentlich, welche er mit Handleistung zu bedienen hat, Fr. 1. 50, und zwar die unter *a*, *b* und *c* genannten Vergütungen durch Vermittlung der betreffenden Dozenten.

C. Verrichtungen betreffend die Besorgung der Leichen.

§ 14. Der Abwart hat die durch das Reglement für die Anatomie und das pathologische Institut vorgeschriebenen Leichenüberführungen aus dem pathologischen in die anatomische Anstalt gemeinsam mit dem Abwart des pathologischen Institutes auszuführen.

§ 15. Als Leichenwärter für polizeiliche und gerichtliche Leichen liegt ihm ob: *a.* Die eingelieferten Leichen zu empfangen und unter Verschluss zu nehmen. Er hat dabei darauf zu achten. dass für jede Leiche eine Empfehlung des Statthalteramtes zur Aufnahme vorliege; — *b.* von der Einlieferung jeder Leiche sogleich an den Spitalverwalter Anzeige zu machen; — *c.* die vom Bezirksarzt vorzunehmenden Sektionen vorzubereiten und zu unterstützen; — *d.* die mit solchen Leichen eingebrachten Kleidungsstücke, soweit sie nicht zum Ankleiden für das Begräbnis gebraucht werden, mindestens zwei Monate zur Verfügung der Polizei, der Gerichte oder der Angehörigen zu halten und nach Ablauf dieser Zeit der Direktion der Anatomie zu übergeben; — *e.* solche Leichen, welche bestattet werden, zu reinigen und anzukleiden.

§ 16. Für jede gerichtliche Sektion erhält er vom Bezirksarzte eine Vergütung von Fr. 3 und für jede Inspektion eine solche von 50 Cts.

Für Reinigen und Ankleiden der zur Bestattung eingesandten Leichen hat er von den Angehörigen Fr. 1. 50 zu beanspruchen, welche er indessen nicht direkt zu beziehen hat, sondern durch den Spitalverwalter erhält.

§ 17. Die eingehenden Särge sollen je nach Beschaffenheit zu öffentlichen oder stillen Beerdigungen Verwendung finden.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§ 18. Mit den vorstehenden Bedingungen hat es nicht die Meinung, dass dadurch alle Verrichtungen des Abwarts erschöpft seien, vielmehr hat derselbe auch alle weitern Leistungen als zu seinem Dienste gehörig zu erfüllen, welche von ihm im Interesse der Anstalt verlangt werden.

§ 19. Im weitern ist derselbe verpflichtet, soweit es die Umstände erfordern, auch den übrigen im Anatomiegebäude beschäftigten Dozenten. dem II. Abwart und dem Präparator vorübergehende Aushülfe zu leisten.

§ 20. Nebenbeschäftigungen des Abwarts werden nicht geduldet.

§ 21. Sollte der I. Abwart durch Krankheit oder andere Umstände für mehrere Tage an seinen Verrichtungen gehindert und Ersatz erforderlich werden, so hat der II. Abwart dessen Arbeit zu übernehmen. Dem Direktor der Anatomie ist hievon, nötigenfalls zu weiterer Kenntnisgabe, Anzeige zu machen.

§ 22. Der Abwart ist für allen Schaden, welcher durch sein oder der Seinigen Verschulden oder Fahrlässigkeit entsteht, ersatzpflichtig.

§ 23. Die Wohnung des Abwarts im Anatomiegebäude, soweit ihm hier eine solche eingeräumt wird, besteht in: 1. einem Wohnzimmer, 2. zwei Nebenzimmern, 3. einer Küche, 4. einem Keller und 5. einem Verschlag.

§ 24. Der Abwart erhält das Recht, den Bedarf von Brennmaterial für Wohnung und Küche aus den Vorräten der Anstalt zu entnehmen und die Gasbeleuchtung der letzteren zu benützen.

§ 25. Der Abwart hat die Dienstwohnung möglichst rein zu halten und alles Mobiliar für dieselbe selbst anzuschaffen. Für allfällige Reparaturen wendet er sich an den Direktor der Anatomie zu weiterer Antragstellung.

§ 26. Es ist dem Abwart des bestimmtesten untersagt, Kost- oder Tischgänger zu halten und ist die Aufnahme von andern Familiengliedern als Frau und Kinder — vorübergehende Besuche ausgenommen — nur mit Bewilligung des Erziehungsdirektors gestattet.

§ 27. Sämtliche Reinigungen, ordentliche wie ausserordentliche, namentlich auch solche von Baureparaturen, ferner das Waschen von Handtüchern und Lumpen für die anatomische Anstalt hat der Abwart selbst auszuführen oder auf seine Kosten ausführen zu lassen und ebenso fällt ihm die Anschaffung und die Unterhaltung alles dazu nötigen Werkzeugs oder Materials allein zur Last und er ist deshalb nicht berechtigt, für Anschaffung von Besen, Wischern, Scheuerfässern, Schaufeln, Bürsten, Seife, Sand und wie diese Sachen immer Namen haben mögen, etwas zu verrechnen.

§ 28. Nur mit besonderer Erlaubnis des Direktors der Anatomie darf der Abwart die anatomischen Sammlungen vorzeigen und dafür von der Person 50 Cts. Eintrittsgeld beziehen.

§ 29. Der Abwart und seine allfälligen Hausgenossen stehen unter Oberaufsicht des Erziehungsdirektors und unter der Aufsicht des Direktors der Anatomie und der Abwart unter den Befehlen des letztern und der übrigen erwähnten Dozenten.

§ 30. Der Abwart hat sich einer allfälligen Revision des Reglements zu unterziehen.

Die gegenseitige Kündigungsfrist wird auf sechs Wochen festgesetzt. Nach Ablauf des ersten Probejahres tritt halbjährige Kündigung je auf 1. April und 1. Oktober ein.

---

100. 4. **Dienstordnung für den II. Abwart („Heizer") der Anatomie der Hochschule Zürich.** (Vom 4. November 1896.)

A. Verrichtungen betreffend das Anatomiegebäude.

§ 1. Der II. Abwart hat die Heizung und Beleuchtung der benutzten Räume des anatomischen Institutes zu besorgen.

§ 2. Er hat das Heizungsmaterial zu empfangen und zu versorgen.

§ 3. Er hat den I. Abwart bei den Reinigungsarbeiten im anatomischen Institute zu unterstützen.

§ 4. Der II. Abwart ist verpflichtet, täglich im anatomischen Institut anwesend zu sein. An Sonn- und Feiertagen ist auch während des Nachmittags die Anwesenheit eines Abwartes oder des Präparators nötig. Zu diesem Zweck findet ein regelmässiger Turnus statt, jeder Abwart resp. Präparator hat den dritten Sonntag Nachmittag im anatomischen Institut zuzubringen. Abänderungen des Turnus können nur mit spezieller Erlaubnis des Direktors stattfinden.

B. Verrichtungen betreffend die Bedienung der Dozenten, der Kurse und die Sammlung.

§ 5. Der II. Abwart hat den I. Abwart in allen seinen Funktionen, welche die Bedienung der Dozenten der Anatomie und die Versorgung des Präparirsaales und des Operationskurses sowie die gerichtlichen Sektionen betreffen, zu unterstützen.

§ 6. Er hat für Ankauf und Verpflegung von Versuchstieren zu sorgen [1]) und solche zu angemessenen Preisen den Dozenten zu überlassen. Die Futterkosten bestreitet die Kasse des Institutes.

§ 7. Er hat Präparationen für die Sammlung nach Anweisung der Dozenten auszuführen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 8. Mit den vorstehenden Bestimmungen hat es nicht die Meinung, dass dadurch alle Verrichtungen des Abwarts erschöpft seien, vielmehr hat derselbe auch alle weitern Leistungen als zu seinem Dienste gehörig zu erfüllen, welche von ihm im Interesse der Anstalt verlangt werden.

---

[1]) Soweit dieselbe nicht dem Präparator übertragen ist.

§ 9. Im weitern ist derselbe verpflichtet, soweit es die Umstände erfordern, auch den übrigen im Anatomiegebäude beschäftigten Dozenten, dem I. Abwart und dem Präparator vorübergehend Aushülfe zu leisten.

§ 10. Nebenbeschäftigungen des Abwarts werden nicht geduldet.

§ 11. Sollte der II. Abwart durch Krankheit oder andere Umstände für mehrere Tage an seinen Verrichtungen gehindert und Ersatz erforderlich werden, so hat der I. Abwart dessen Arbeit zu übernehmen. Dem Direktor der Anatomie ist hievon, nötigenfalls zu weiterer Kenntnisgabe, Anzeige zu machen.

§ 12. Der Abwart ist für allen Schaden, welcher durch sein Verschulden oder Fahrlässigkeit entsteht, ersatzpflichtig.

§ 13. Die Wohnung des II. Abwarts besteht in einem Wohnzimmer, das er möglichst rein zu halten und dessen Mobiliar er selbst anzuschaffen hat. Für allfällige Reparaturen wendet er sich an den Direktor der Anatomie zur weiteren Antragstellung.

§ 14. Der Abwart erhält das Recht, den Bedarf von Brennmaterial für die Wohnung aus den Vorräten der Anstalt zu entnehmen und die Gasbeleuchtung der letztern zu benutzen.

§ 15. Der Abwart steht unter der Oberaufsicht des Erziehungsdirektors und unter Aufsicht des Direktors der Anatomie und unter den Befehlen des letztern und der übrigen erwähnten Dozenten.

§ 16. Der Abwart hat sich einer allfälligen Revision des Reglements zu unterziehen.

Die gegenseitige Kündigungsfrist wird auf sechs Wochen festgesetzt. Nach Ablauf des ersten Probejahres tritt halbjährige Kündigung je auf 1. April und 1. Oktober ein.

§ 17. Die feste Besoldung des II. Abwarts beträgt jährlich 1200 Franken.

---

101. 5. Promotions-Ordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 28. Oktober 1896.)

§ 1. Wer den Grad eines Doctor juris utriusque (der Rechte) oder eines Doctor juris publici et rerum cameralium (der Staatswissenschaften) erwerben will, hat seine Absicht dem Dekan schriftlich anzuzeigen und ein mit dem Ausweis genügender Studien belegtes curriculum vitae, sowie eine von ihm selbst verfasste Abhandlung über einen Gegenstand aus dem Gebiete der Prüfungsfächer beizulegen.

§ 2. Ist der Dekan gegen die Zulassung, oder erklärt sich ein Fakultäts-Mitglied ausdrücklich dagegen, so entscheidet die Fakultät in sofort zu berufender Sitzung.

§ 3. Die Entscheidung erfolgt in dieser, wie in allen auf die Promotion bezüglichen Abstimmungen durch einfache Stimmenmehrheit; bei gleich geteilten Stimmen gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

§ 4. Die Abhandlung wird vom Dekan zuerst dem Vertreter des betreffenden Fachs zur Antragstellung und hierauf den übrigen Professoren zur Prüfung zugeschickt.

§ 5. Erscheint sie als befriedigend, so wird der Kandidat zu den Klausurarbeiten, und wenn auch diese bei ihrer Zirkulation für befriedigend erklärt werden, zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Wiederholung einer für nicht befriedigend erklärten Klausurarbeit ist nur einmal gestattet.

§ 6. Zur schriftlichen Beantwortung in der Klausur erhält: *a.* der candidatus juris utriusque (der Rechte) eine Frage aus dem römischen Recht und nach seiner freien Wahl eine andere aus den folgenden Disziplinen: Deutsches oder Schweizerisches Privatrecht, Handelsrecht, Strafrecht, Staatsrecht; — *b.* der

candidatus juris publici et rerum cameralium (der Staatswissenschaften) eine Frage aus dem Gebiet der politischen Ökonomie und eine weitere nach seiner freien Wahl aus dem Staats- oder Völkerrecht.

§ 7. Der Examinator hat die Hülfsmittel, deren Benutzung er bei der Klausurarbeit gestattet, bei der Frage anzumerken. Die Klausurarbeiten sind je längstens in einem Tage anzufertigen.

§ 8. Die mündliche Prüfung des Kandidaten juris utriusque (der Rechte) erstreckt sich auf folgende fünf obligatorische Fächer: *a.* Römisches Recht; — *b.* Deutsches oder schweizerisches Privatrecht mit Einschluss des Handels- und Wechselrechts; — *c.* Strafrecht; — *d.* Staatsrecht (allgemeines oder schweizerisches bezw. kantonales); — *e.* Zivilprozess; — und auf zwei Fächer nach seiner freien Wahl aus den nachfolgenden sieben Disziplinen: *a.* Strafprozess; — *b.* Kirchenrecht; — *c.* Völkerrecht; — *d.* Deutsche oder schweizerische Rechtsgeschichte; — *e.* Allgemeines oder schweizerisches Verwaltungsrecht; — *f.* Internationales Privatrecht; — *g.* Nationalökonomie (theoretische oder praktische).

Ausländischen Kandidaten kann die Kenntnis des schweizerischen Rechtes erlassen werden.

§ 9. Die mündliche Prüfung des candidatus juris publici (der Staatswissenschaften) erstreckt sich auf folgende vier obligatorische Fächer: *a.* Staatsrecht; — *b.* Allgemeines oder schweizerisches bezw. kantonales Verwaltungsrecht; — *c.* Theoretische Nationalökonomie; — *d.* Praktische Nationalökonomie; — und auf zwei Fächer nach seiner freien Wahl aus den nachfolgenden Disziplinen: *a.* Finanzwissenschaft oder Statistik; — *b.* Völkerrecht; — *c.* Rechts-Enzyklopädie oder Institutionen des römischen Rechts; — *d.* Transport- und Urheberrecht; — *e.* Handels- und Wechselrecht.

§ 10. Die Fakultät kann nach den besonderen Umständen eine Abhandlung als genügend erklären für die Bewerbung um beide Doktorgrade, den rechts- und den staatswissenschaftlichen.

§ 11. Zur Gültigkeit der mündlichen Doktorprüfung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Professoren notwendig. Nach der Prüfung findet über die Befähigung des Kandidaten die Beratung und Abstimmung statt, deren Ergebnis der Dekan dem Kandidaten sofort eröffnet.

Auch die nicht prüfenden Professoren können den Kandidaten befragen, immerhin nur aus dem Bereich derjenigen Fächer, auf welche seine Prüfung sich erstreckt.

§ 12. Es werden für die befähigt Erklärten folgende Zensuren festgestellt: I. summa cum laude (mit grösster Auszeichnung); — II. magna cum laude (mit Auszeichnung); — II. cum laude (mit gutem Erfolg); — IV. rite (befriedigend).

§ 13. Im Abweisungsfalle kann die Fakultät dem Kandidaten eine Frist setzen, die nicht kürzer als sechs Wochen sein darf, nach deren Ablauf er sich abermals zur mündlichen Prüfung stellen kann.

Der Dekan ist verpflichtet, dem Kandidaten die Fächer zu nennen, in denen er nach dem Urteil der Fakultät nicht die nötige Befähigung erwiesen hat.

§ 14. Besteht der Kandidat auch zum zweiten Male die mündliche Prüfung nicht, so ist derselbe für immer abzuweisen.

§ 15. Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat die Abhandlung drucken zu lassen und 160 Exemplare derselben an den Universitäts-Pedell abzuliefern.

Der Name desjenigen Professors oder derjenigen Professoren, welchen die Abhandlung zur Antragstellung vom Dekan nach § 4 überwiesen wurde, ist auf dem Titelblatt der Arbeit mit dem Vormerk: „Genehmigt auf Antrag des . . . . .“ anzugeben.

§ 16. Die Ernennung des Doktors erfolgt durch die Unterzeichnung des Diploms seitens des Dekans und des Aktuars.

Die Unterzeichnung findet erst nach Einreichung der 160 Exemplare der Abhandlung statt.

§ 17. Das Diplom wird nach Wahl des Kandidaten in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasst, gedruckt und mit dem Siegel der Universität und der staatswissenschaftlichen Fakultät, sowie den Unterschriften des Rektors, des Dekans und des Aktuars der Fakultät versehen.

§ 18. Neben dem Hauptdiplom, welches dem zum Doktor Ernannten eingehändigt wird, sind noch zwanzig Abdrücke zu veranstalten, wovon einer am schwarzen Brett anzuheften, einer beim Rektorat, einer im Senatsarchiv und einer im Archiv der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu hinterlegen ist; die übrigen werden an die Professoren verteilt. Von jeder Ernennung zum Doktor ist auch im Amtsblatt Anzeige zu machen.

§ 19. Die Gebühren für die Promotion betragen Fr. 350. Sie sind bei der Universitätskanzlei einzuzahlen.

Überdies hat der Kandidat die Kosten für den Druck der Dissertation und der Diplome zu bestreiten.

§ 20. Von den Prüfungsgebühren erhalten: *a.* der Rektor Fr. 30; *b.* der Dekan Fr. 15; *c.* der Aktuar der Hochschule Fr. 15; *d.* der Pedell Fr. 15; *e.* die Kantonsbibliothek Fr. 35; *f.* die Fakultätskasse Fr. 10; *g.* der nach § 4 bestellte Referent Fr. 30.

Der Rest wird unter die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Fakultät gleichmässig verteilt. Die Gebühren der von der Prüfung ohne genügende Entschuldigung wegbleibenden Professoren fallen in die Fakultätskasse.

§ 21. Von den Gebühren hat der Kandidat Fr. 150 mit der Einreichung der Abhandlung einzuzahlen.

Wird der Bewerber zur mündlichen Doktorprüfung nicht zugelassen, weil die Abhandlung oder die schriftlichen Arbeiten nicht befriedigend ausgefallen sind, so erhält der Kandidat das Bezahlte zurück mit Ausnahme der dem Referenten zukommenden Fr. 30.

§ 22. Der Rest der Gebühren ist vor der mündlichen Prüfung zu entrichten.

Erklärt die Fakultät die mündliche Doktorprüfung als ungenügend, so fallen die in § 20 litt. *a* bis und mit *e* bezeichneten Gebühren weg und werden dem Kandidaten zurückgegeben.

§ 23. Bei einer allfälligen zweiten Prüfung wird die Hälfte der früher bezahlten Gebühren bezogen; doch kann nach Beschluss der Fakultät auch eine weitergehende Ermässigung eintreten.

§ 24. Unbemittelten, welche wenigstens vier Semester mit tadellosem Fleiss an der hiesigen Hochschule studirt haben, kann die Fakultät auf ein mit Belegen versehenes Gesuch die Gebühren mit Ausnahme jener für den Rektor, den Pedell und die Kantonsbibliothek, erlassen. Jedoch soll dem Gesuche nur entsprochen werden, wenn die mit demselben einzureichende Abhandlung von dem Referenten als eine besonders befriedigende Arbeit bezeichnet wird.

§ 25. Für hervorragende Verdienste um die Rechts- oder Staatswissenschaften in theoretischer oder praktischer Beziehung kann die Fakultät das Doktordiplom honoris causa verleihen, wofür indes die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteilen ihrer sämtlichen Professoren notwendig ist.

Die Verleihung des Ehrendoktors geschieht gebührenfrei. Die Staatskasse trägt die Kosten des Diploms.

§ 26. Durch gegenwärtige Promotionsordnung wird diejenige vom 26. November 1891 aufgehoben.

102. 6. Reglement für die Benützung der Sammlungen und der Bibliothek des botanischen Museums der Universität Zürich. (Vom 20. November 1895.)

A. Benützung der Sammlungen im allgemeinen.

§ 1. Die Benützung der Sammlungen und der Bibliothek des botanischen Museums der Universität Zürich steht in erster Linie den Lehrern der kantonalen Lehranstalten, des Polytechnikums, der städtischen Mittelschulen Zürich und Winterthur, der Volksschule und den Studirenden beider Hochschulen zu, des weitern dem wissenschaftlichen Publikum überhaupt.

§ 2. Die Bewilligung zur Benützung erteilt der jeweilige Direktor des botanischen Museums.

§ 3. Wer die Erlaubnis zur wissenschaftlichen Benützung der Sammlungen und der Bibliothek erhält, übernimmt die Verpflichtung, die weiter unten angeführten Benützungsbestimmungen in vollem Masse zu berücksichtigen und sich in jeder Beziehung den Anordnungen der mit der Aufsicht über die Sammlungen betrauten Angestellten zu fügen.

B. Zeit der Benützung.

§ 4. Die Zeit, in welcher die Sammlungen und die Bibliothek benützt werden können, wird von dem Direktor des Museums bestimmt und wird jedes Semester durch Anschlag bekannt gegeben.

C. Benützung der Sammlungen in den Lokalitäten des Museums.

§ 5. An die Benützung der Sammlungen knüpft sich die Verpflichtung, nicht nur die Ordnung der Pflanzen strenge einzuhalten, sondern auch die grösste Vorsicht bei der Behandlung der getrockneten Pflanzen zu beobachten.

§ 6. Wer eine Abteilung des Herbars monographisch bearbeitet, ist verpflichtet, dieselbe so weit wie möglich kritisch zu revidiren, das heisst die Bestimmungen der Pflanzen zu rektifiziren, unbestimmte Arten zu bestimmen und das Material zu ordnen.

Bestimmungen, Korrekturen und andere Notizen sind auf eigenen Zetteln den betreffenden Pflanzen beizufügen. Diese Zettel müssen stets den Namen des Revidirenden tragen.

D. Ausleihen von Pflanzen.

§ 7. Pflanzen werden aus den Sammlungen des botanischen Museums nur zu wissenschaftlichen Zwecken ausgeliehen, in der Regel aber nicht an die in Zürich wohnenden Botaniker, da diesen die Benützung derselben an Ort und Stelle möglich ist.

§ 8. Das Ausleihen von Pflanzen erfolgt nur gegen: *a.* die eigenhändig unterzeichnete Bestätigung des Empfängers der Sammlung; — *b.* die Verpflichtung, die entlehnten Pflanzen in gutem Zustande zu erhalten; — *c.* die genaue Erfüllung des § 6, lemma 2; — *d.* die strenge Einhaltung des Ausleihetermines.

§ 9. Der Ausleihetermin wird für kleinere Sammlungen auf höchstens sechs Monate, für grössere auf höchstens ein Jahr festgesetzt und auf der Empfangsbestätigung vorgemerkt.

Ausnahmen hievon können von dem Direktor des Museums bewilligt werden.

§ 10. Solange eine Pflanzensammlung aussteht, oder der Empfangschein des Entlehners in amtlicher Verwahrung liegt, haftet der Entlehner in jeder Beziehung für die ganze Sammlung und ist für alle Beschädigungen derselben verantwortlich.

E. Benützung der Bibliothek.

§ 11. Die Bibliothek des botanischen Museums ist eine Handbibliothek, welche grösstenteils aus Werken besteht, die notwendig sind, um die Sammlungen zu ordnen und zu bearbeiten; daher können die in ihr befindlichen Werke in

der Regel nur in den Lokalitäten des Museums und zwar im Bibliothekzimmer eingesehen und benützt werden.

§ 12. Den im Herbar Arbeitenden ist es gestattet, einzelne Bücher auch ausserhalb des Bibliothekzimmers auf ihren Arbeitsplätzen zu benützen.

§ 13. Für das Ausleihen von Büchern aus der Bibliothek ist in jedem einzelnen Falle die besondere Bewilligung des Direktors des Museums einzuholen.

§ 14. Die Festsetzung des Ausleihetermines ist Sache des Direktors.

F. Benützung der Instrumente.

§ 15. Die dem botanischen Museum gehörenden Mikroskope etc. können nur in den Lokalitäten des Museums benützt werden.

---

108. 7. **Reglement über die Disziplin an der Hochschule Bern.** (22. Februar 1893.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Erziehungsdirektion, beschliesst:

§ 1. Es ist Ehrenpflicht jedes Studirenden der Hochschule, die Vorlesungen, für welche er sich angemeldet hat, fleissig zu besuchen und Sitte und Anstand zu beobachten, sowohl innerhalb als ausserhalb der Hochschule.

§ 2. Er hat am Schlusse des Semesters das ihm bei der Immatrikulation eingehändigte Zeugnisbogenheft den Lehrern, deren Vorlesungen er besucht hat, persönlich zu unterbreiten. Der Dozent trägt alsdann seinen Namen und das Datum der Abmeldung ein.

§ 3. Abgangszeugnisse (Exmatrikel) werden den Studirenden gegen Vorweisung der Matrikel, des Zeugnisbogenheftes und der Bescheinigungen der Hochschul- und Stadtbibliothek über Rückerstattung der geliehenen Bücher vom Rektorate kostenlos ausgestellt.

§ 4. Jeder Studirende, der während eines Semesters keine Vorlesung an der Hochschule besucht, wird als ausgetreten betrachtet.

Der Wiedereintritt ohne neue Immatrikulation wird nur demjenigen gestattet, welcher nachweislich durch erhebliche Gründe, wie Krankheit oder Militärdienst, verhindert war, die Vorlesungen zu besuchen. Kostenlose Reimmatrikulation darf nur derjenige beanspruchen, welcher mit Exmatrikel abgegangen ist und sich darüber ausweist, dass er an einer höheren, wissenschaftlichen Anstalt seine Studien fortgesetzt oder auf andere Weise seiner Berufsausbildung obgelegen hat.

§ 5. Die allgemeine Aufsicht über das Betragen und die Sitten der Studirenden liegt dem Rektor ob.

Die Hochschullehrer handhaben die Ordnung in den Hörsälen und überwachen den Besuch der Vorlesungen durch die Studirenden.

§ 6. Die Studirenden können beim Pedell gegen eine Gebühr von 10 Cts. Legitimationskarten erheben.

§ 7. Jeder Studirende soll den vom Rektor oder von der Fakultät an ihn ergangenen Vorladungen Folge leisten. Für jede nötig gewordene Wiederholung derselben hat er dem Pedell eine Entschädigung von 60 Cts. zu bezahlen.

§ 8. Der Hochschule stehen folgende Disziplinarmittel zu Gebote: 1. Ermahnung durch den Rektor; — 2. Ermahnung vor dem Senat; — 3. Streichung aus der Reihe der Studirenden (Relegation).

Ausserdem ist die Erziehungsdirektion befugt, dem Fehlbaren allfällige Stipendien zu entziehen, oder deren Entziehung zu veranlassen.

§ 9. Die Relegation wird von der Erziehungsdirektion nach eingeholtem Gutachten des Senats verfügt.

§ 10. Der Zweikampf und die Herausforderung zum Zweikampf werden disziplinarisch bestraft.

Vorbehalten sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

§ 11. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 25. März 1868 über die Disziplin an der Hochschule aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

---

104. 8. **Reglement über die Erteilung der akademischen Würden an der evangelisch-theologischen Fakultät der Hochschule Bern.** (Vom 8. Februar 1896.)

§ 1. Die Fakultät erteilt die beiden Grade eines Doktors und eines Lizentiaten der Theologie.

§ 2. Der Doktorgrad wird nur honoris causa an ausgezeichnete Gelehrte und wissenschaftlich hochgebildete, um die Kirche besonders verdiente Theologen erteilt.

Ebenso kann der Lizentiatengrad honoris causa an solche Männer erteilt werden, welche sich durch besondere Leistungen um die wissenschaftliche Theologie oder um die Kirche verdient gemacht haben.

In beiden Fällen kann der bezügliche Antrag an den akademischen Senat nur auf einen einstimmigen Beschluss der Fakultät hin gestellt werden.

§ 3. Für die Erwerbung des Lizentiatengrades auf dem Wege der Prüfung gelten folgende Vorschriften:

I. Hinsichtlich der Anmeldung:

1. Einreichung eines Curriculum vitæ mit einem Zeugnis über gute Sitten.

2. Einreichung eines Zeugnisses über erfolgreiche Absolvirung der theologischen Studien.

3. Einreichung einer selbständigen wissenschaftlichen Abhandlung aus dem Gesamtgebiet der theologischen Wissenschaften, deren Annahme von dem zustimmenden Urteil der Fakultät abhängt.

4. Bezahlung eines Promotionshonorars von Fr. 300, deren eine Hälfte bei dem Dekan zu deponiren ist und bei ungünstigem Ausgang der Prüfung verfällt, während die andere Hälfte bei der Promotion zu bezahlen ist; dazu kommt eine Gebühr von Fr. 10 für den Pedell.

II. Hinsichtlich der Prüfung:

Dieselbe findet statt, nachdem die Fakultät sich über die Annahme der Anmeldung entschieden hat. Sie besteht:

1. aus einer Klausurarbeit über einen Gegenstand aus dem Gesamtgebiet der theologischen Wissenschaften, welcher dem Bewerber durch die Fakultät bezeichnet wird;

2. aus einer mündlichen Prüfung in folgenden Fächern: *a.* Alttestamentliche Wissenschaft; — *b.* neutestamentliche Wissenschaft; — *c.* historische Theologie; — *d.* systematische Theologie; — *e.* praktische Theologie.

Die Prüfung dauert in dem Hauptfache, welches sich der Bewerber wählt, eine Stunde, in den übrigen Fächern je eine halbe Stunde.

§ 4. Es werden drei Noten gegeben: summa cum laude, magna cum laude und cum laude. Zur Promotion ist erforderlich, dass der Bewerber in dem von ihm gewählten Hauptfach mindestens die Note magna cum laude erhalte.

Die Entscheidung geschieht durch Mehrheitsbeschluss der Fakultät; im Falle von Stimmengleichheit hat der Dekan den Stichentscheid.

§ 5. Die Promotion geschieht unmittelbar nach der Prüfung durch Mitteilung des Resultats an den Bewerber vor versammelter Fakultät.

Das Diplom wird dem Promovirten zugestellt, nachdem er die erforderliche Anzahl von Exemplaren des Abdrucks seiner Abhandlung dem Pedell eingeliefert hat.

---

105. 9. **Reglement über die Habilitation an der evangelisch-theologischen Fakultät der Hochschule Bern.** (Vom 14. Februar 1896.)

§ 1. Wer sich an der evangelisch-theologischen Fakultät der Hochschule Bern zu habilitiren wünscht, hat an die Erziehungsdirektion des Kantons Bern ein schriftliches Gesuch zu richten mit Angabe des Faches, welches er zu lehren beabsichtigt.

§ 2. Dem Gesuch sind beizufügen: *a.* das Lizentiaten- oder theologische Doktordiplom des Petenten; — *b.* als Habilitationsschrift eine wissenschaftliche Untersuchung aus dem Spezialfach des Petenten, deren Annahme von dem zustimmenden Urteil der Fakultät abhängt. Diese Habilitationsschrift fällt weg, wenn der Petent hervorragende literarische Leistungen aufzuweisen hat, oder wenn er vor nicht mehr als zwei Jahren das Lizentiatenexamen an der evangelisch-theologischen Fakultät der Hochschule Bern bestanden hat; in diesen Fällen hat der Petent die bezüglichen Publikationen resp. die Lizentiatendissertation dem Gesuche beizulegen; — *c.* ein Curriculum vitæ.

§ 3. Die Fakultät prüft die von der Erziehungsdirektion ihr übermittelten Beilagen des Gesuchs und entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, ob dasselbe der Erziehungsdirektion zur Bewilligung zu empfehlen sei.

§ 4. Nach der Bewilligung des Gesuchs durch die Erziehungsdirektion hat der Privatdozent vor Aufnahme seiner Lehrtätigkeit eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten.

§ 5. Der Privatdozent hält Vorlesungen über dasjenige Fach, für welches er sich habilitirt hat. Will er über einen andern Gegenstand lesen, so hat er hiefür die Bewilligung der Fakultät einzuholen.

§ 6. Wenn ein Privatdozent ohne Urlaub vier Semester nacheinander nicht gelesen hat, so kann die Fakultät bei der Erziehungsdirektion Streichung desselben beantragen.

---

106. 10. **Reglement über die Erteilung der Doktorwürde durch die juridische Fakultät zu Bern.** (27. Dezember 1895.)

§ 1. Die Bewerbung um die Erteilung der Doktorwürde erfolgt schriftlich beim Dekan der juridischen Fakultät.

Dem Gesuche sind beizufügen: 1. Eine Abhandlung von wissenschaftlichem Wert aus den an der Fakultät vertretenen Fächern, in deutscher, französischer, italienischer oder lateinischer Sprache, vom Doktoranden selbständig verfasst; — 2. eine Lebensbeschreibung des Gesuchstellers, aus der besonders der Gang seiner Studien ersichtlich ist; — 3. der Ausweis über genügende Studien; — 4. eine Erklärung des Doktoranden über die Prüfungsfächer nach Massgabe der folgenden Paragraphen.

§ 2. Erachtet die Fakultät die Abhandlung für genügend, so erhält der Doktorand drei Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung. Die Themata für diese Aufgaben werden dem römischen Recht und zwei andern Prüfungsfächern, die der Doktorand zu bezeichnen befugt ist, entnommen und von den ordentlichen Professoren dieser Fächer ausgewählt.

Der Dekan setzt dem Doktoranden für die Bearbeitung der drei Aufgaben eine angemessene Frist.

§ 3. Erachtet die Fakultät die drei schriftlichen Arbeiten für genügend, so wird der Doktorand zu der mündlichen Prüfung zugelassen.

Die mündliche Prüfung wird von den ordentlichen Professoren der Prüfungsfächer abgenommen.

In Vertretung können auch andere Dozenten prüfen.

Mehrere Professoren des gleichen Faches verständigen sich über ihre Beteiligung an den Prüfungen.

§ 4. Die mündliche Prüfung erstreckt sich nach der Wahl des Doktoranden auf die Fächer der ersten oder der zweiten Gruppe.

Sie dauert im ganzen zwei Stunden.

Die beiden Gruppen setzen sich aus folgenden Fächern zusammen:

Erste Gruppe:	Zweite Gruppe:
A. Römisches Recht,	*A.* Römisches Recht,
eine halbe Stunde;	
B. 1. Deutsches oder französisches Privatrecht und deutsche oder französische Rechtsgeschichte,	*B.* 1. Staatsrecht und Völkerrecht,
2. Deutscher, bernischer oder französischer Zivilprozess,	2. Strafrecht und Strafprozess,
3. Strafrecht und Strafprozess,	3. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.
zusammen eine Stunde;	
C. 1. Schweiz. Obligationenrecht oder deutsches bezw. französisches Handels- und Wechselrecht,	*C.* 1. Schweiz. Obligationenrecht oder deutsches bezw. französisches Handels- und Wechselrecht,
2. Staatsrecht,	2. Zivilprozess,
3. Nationalökonomie,	3. Kirchenrecht,
zusammen eine halbe Stunde.	

§ 5. Die mündliche Prüfung wird im Universitätsgebäude abgehalten und ist öffentlich. Tag und Stunde sind einige Tage vorher durch den Dekan am schwarzen Brett bekannt zu machen.

Bei der Prüfung müssen jederzeit mindestens drei Fakultätsmitglieder anwesend sein.

Über das Ergebnis der Prüfung entscheiden die Examinatoren und die übrigen, bei der Abstimmung anwesenden Professoren.

§ 6. Erachtet die Fakultät die Gesamtleistung des Doktoranden für genügend, so wird ihm die Würde eines Doktor juris utriusque erteilt, und zwar mit Auszeichnung oder ohne Auszeichnung (rite). Die Auszeichnung wird mit den Prädikaten magna cum laude und summa cum laude verliehen.

Die Erteilung der Würde ohne Auszeichnung wird mit einfacher Mehrheit, die Verleihung eines Prädikates mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Der Beschluss wird sofort nach der mündlichen Prüfung gefasst und dem Doktoranden mitgeteilt.

Besteht der Doktorand die Prüfung nicht, so darf er sich vor Ablauf eines halben Jahres nicht wieder zur Prüfung stellen.

§ 7. Das Doktordiplom wird erst ausgefertigt, nachdem die Dissertation in 150 Exemplaren gedruckt der Fakultät eingereicht worden ist.

§ 8. Hat der Doktorand das bernische Fürsprecherexamen bestanden, so kann ihm die mündliche Prüfung ganz oder teilweise durch die Fakultät erlassen werden.

§ 9. Ausserordentlicherweise kann die Fakultät durch einstimmigen Beschluss aller ordentlichen Professoren ausgezeichneten Männern von bedeutendem Verdienst in den Rechts- oder Staatswissenschaften die Würde als Doktor juris utriusque honoris causa erteilen.

Diese Erteilung erfolgt, nachdem der Senat den Beschluss genehmigt hat.

§ 10. Die Gebühr für das Examen beträgt Fr. 300. Sie ist zugleich mit der Anmeldung beim Dekan zu entrichten.

Werden die Abhandlung oder die schriftlichen Arbeiten für ungenügend erachtet, so erfolgt die Rückerstattung der Gebühr, mit Abzug von Fr. 20, die an die Fakultätskasse fallen.

Besteht der Doktorand ein erstes Mal die mündliche Prüfung nicht, so wird ihm die Hälfte der Gebühr zurückerstattet. Bei Wiederholung der mündlichen Prüfung hat er nur die Hälfte der Gebühr nachzuzahlen.

Dem Pedell hat der Doktorand nach bestandener Prüfung Fr. 10 zu bezahlen.

§ 11. Hat der Doktorand eine von der Fakultät gestellte Preisaufgabe mit Auszeichnung gelöst, so kann ihm die Hälfte der Gebühr erlassen werden.

Für die Verleihung der Würde des Doktor honoris causa wird keine Gebühr entrichtet.

An den Gebühren haben nach Abzug der Kosten alle ordentlichen Professoren der Fakultät den gleichen Anteil.

§ 12. Dieses Reglement tritt mit dem 1. Januar 1896 in Kraft.

Zusatz betreffend die Erteilung der Lizentiatenwürde.

Die Fakultät kann einen Kandidaten, der ohne Einreichung einer Dissertation die im Reglement über die Erteilung der Doktorwürde vorgesehenen schriftlichen und mündlichen Prüfungen bestanden hat, die Würde eines Lizentiaten der Rechte verleihen.

In diesem Falle wird die Gebühr auf Fr. 150 herabgesetzt.

---

107. 11. **Dekret betreffend die Errichtung der Stelle eines Verwalters der Hochschule und der Tierarzneischule.** (Vom 4. März 1895.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Art. 1. Der Erziehungsdirektion wird für die Besorgung des Ökonomiewesens der Hochschule ein ständiger Beamter beigegeben mit der Bezeichnung Verwalter der Hochschule und der Tierarzneischule.

Art. 2. Der Verwalter wird vom Regierungsrat auf erfolgte Ausschreibung hin auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 3. Der Verwalter hat folgende Obliegenheiten:

1. er besorgt den Bezug der Matrikel- und Schulgelder der Hochschule und der Tierarzneischule, allfälliger aus dem Betrieb dieser Anstalten sich ergebender anderer Einnahmen, sowie der Kollegiengelder für die Professoren;
2. er verfügt unter Vorbehalt der reglementarischen Bestimmungen (Art. 5) über die im jährlichen Voranschlag für die Verwaltung der Hochschule und der Tierarzneischule, sowie für die Hülfsanstalten beider Schulen ausgesetzten Kredite;
3. er beaufsichtigt die Ökonomie der wissenschaftlichen Hülfsanstalten der Hochschule;
4. er führt die Aufsicht über die zu beiden Anstalten gehörenden Gebäude und wacht darüber, dass die der Hochschule und den Hülfsanstalten gehörenden Gerätschaften, Lehrmittel und Sammlungen in gutem Zustand erhalten werden;
5. er sorgt für eine genaue Inventarisation jener Gegenstände;
6. er beaufsichtigt die Angestellten und bestimmt ihre Verpflichtungen im Einverständnis mit ihren Vorgesetzten.

Art. 4. Die Besoldung des Verwalters wird auf Fr. 3000 bis Fr. 4500 jährlich festgesetzt.

Er hat eine Sicherheit von Fr. 5000 zu leisten.

Art. 5. Ein Reglement des Regierungsrates wird über die Ausführung der Obliegenheiten des Verwalters die näheren Vorschriften aufstellen.

Art. 6. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

---

108. 12. **Statuten der Universität zu Freiburg in der Schweiz.** (1895.)

1. Kapitel. — Von den Behörden der Universität.

1. Von dem Rektor.

§ 1. Dem Rektor stehen folgende Befugnisse zu:

Er führt die Universitätsmatrikel: er veranlasst die Einschreibung und die Eintragung von Vermerken in die Universitätsmatrikel. Er übt über die Studirenden die allgemeine Aufsicht und in Verbindung mit dem Senate die Disziplinargewalt aus. Ihm liegt die Zusammenstellung und Herausgabe des Verzeichnisses der Vorlesungen für jedes Semester ob; er sorgt dafür, dass dieses Verzeichnis in der ersten Hälfte der Monate Februar und Juni erscheint.

Die andern Befugnisse des Rektors sind in den weitern Paragraphen dieser Universitätsstatuten enthalten, soweit letztere von ihm handeln.

§ 2. Massnahmen, welche die Universität in ihrer Gesamtheit verpflichten, wie Einladungen oder Annahme von Einladungen, Adressen, Gesuche oder Erklärungen irgend welcher Art, die im Namen der Universität erlassen werden, Organisirung von Universitätsfesten u. s. w. können von dem Rektor nur auf Grund eines Senatsbeschlusses ausgehen.

Der Senat beschliesst auch über die von dem Rektor im Namen der Universität zu erstattenden Berichte.

2. Von dem Senat.

§ 3. Der Senat setzt sich zusammen aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen, den Prodekanen und je einem Vertreter der einzelnen Fakultäten.

§ 4. Der Senat hat die Ausführung der Statuten zu überwachen.

Er übt in Verbindung mit dem Rektor die Disziplinargewalt über die Studirenden aus.

Abgesehen von dem höheren Recht, welches der Plenarversammlung als Berufungs- und Revisionsbehörde zukommt, hat der Senat allgemein die Vollmacht, sich mit allen Universitätsangelegenheiten zu befassen und in ihnen zu entscheiden, mit Ausnahme derer, welche von der Plenarversammlung besondern, mit beschliessender Vollmacht ausgestatteten Ausschüssen überwiesen sind.

§ 5. Jeder Senatsbeschluss muss, wenn eines der in der Sitzung anwesenden Mitglieder im Verlaufe der betreffenden Sitzung es verlangt, durch Rundschreiben des Rektors zur Kenntnis aller zu dieser Zeit in Freiburg anwesenden ordentlichen Professoren gebracht werden. In solchem Falle tritt der fragliche Beschluss erst in Kraft, wenn drei Tage nach Beendigung dieser Förmlichkeit verflossen sind, und unter der Voraussetzung, dass nicht vor Ablauf dieser Frist der Rektor in regelmässiger Weise ersucht worden ist, den Senatsbeschluss der Plenarversammlung zu unterbreiten.

§ 6. Regelmässige Versammlungen des Senats finden statt: 1. in der ersten Woche des November; — 2. in der zweiten Woche des Januar; — 3. in der vorletzten Woche des Wintersemesters; — 4. in der letzten Woche des Juni.

Ausserdem versammelt sich der Senat jedesmal, wenn der Rektor es für angebracht hält, ihn zu berufen.

Der Rektor ist überdies verpflichtet, den Senat zu berufen, wenn ein Viertel der Senatsmitglieder an ihn ein dahingehendes schriftliches Gesuch stellt, in welchem der Gegenstand der Berufung angegeben ist.

3. Von der Plenarversammlung.

§ 7. Die Plenarversammlung, welche das nicht übertragbare Recht hat, den Rektor zu wählen und die Universitätsstatuten auszuarbeiten, kann immer, abgesehen von den Befugnissen, welche dem Grossen Rate vorbehalten sind oder welche dem Staatsrat, der Direktion des öffentlichen Unterrichts, dem Rektor, den Fakultäten und ihren Dekanen übertragen, wie auch abgesehen von den Befugnissen, welche durch die Universitätsstatuten dem Rektor, den Fakultäten und ihren Dekanen übertragen sind, selbständig in jeder Universitätsangelegenheit entscheiden, gleichviel ob die Angelegenheit unmittelbar vor sie gebracht wird oder ob sie Gegenstand eines Senatsbeschlusses gewesen ist.

Das Revisionsrecht, welches so der Plenarversammlung in Hinsicht auf die Senatsbeschlüsse zukommt, kann ebenso wohl vor als nach dem Inkrafttreten dieser Beschlüsse ausgeübt werden.

§ 8. Die Ausschüsse, welche von der Plenarversammlung eingesetzt werden, sind zweifacher Art:

1. beratende Ausschüsse, welche einfach beauftragt sind, eine Frage oder eine Angelegenheit zu studiren und einen Bericht darüber der Plenarversammlung abzustatten, die sich ihre Beschlussfassung vorbehält;
2. beschliessende Ausschüsse, welchen die Plenarversammlung das Recht überträgt, die eine oder die andere ihrer Befugnisse auszuüben. Die Entscheidungen und Gutachten der beschliessenden Ausschüsse haben gleiche Kraft, als wenn sie von der Plenarversammlung selbst erlassen wären.

§ 9. Die Plenarversammlung tritt jedes Jahr am 15. Juli zusammen, um den Rektor zu wählen. Fällt der 15. Juli auf einen Sonntag, so findet die Plenarversammlung am 16. statt.

Ausserdem tritt sie jedesmal zusammen, wenn der Rektor es für angebracht hält, sie zu berufen.

Der Rektor ist überdies verpflichtet, sie zu berufen, wenn der Senat einen diesbezüglichen Beschluss gefasst hat oder wenn ein Viertel der ordentlichen Professoren an den Rektor ein dahingehendes schriftliches Gesuch stellt, in welchem der Gegenstand der Berufung angegeben ist.

4. Von den Fakultäten.

§ 10. Jede Fakultät, welche als akademische Behörde nur ihre ordentlichen und ausserordentlichen Professoren umfasst und nicht ihre Privatdozenten einschliesst, uud die in dieser Eigenschaft das Recht hat, selbständig in allen nur sie selbst betreffenden Angelegenheiten zu entscheiden und sich Statuten zu geben, ist im besondern berechtigt, über ihren Lehrplan, ihre Prüfungen und ihre Grade Anordnungen zu treffen und die Gebühren für Prüfungen, für Diplome und für Habilitationen festzustellen.

Die Fakultät beschliesst über die in ihrem Namen zu erstattenden Berichte.

Die Statuten der Fakultäten, wie daran vorgenommene Änderungen müssen dem Rektor mitgeteilt werden.

§ 11. Regelmässige Versammlungen der Fakultät finden statt: 1. in der Woche nach Drei Könige; — 2. in der ersten Woche nach dem 15. Mai; — 3. am 20. Juli.

In den beiden erstgenannten Sitzungen werden die Vorlesungen der Fakultät für das nächste Semester festgestellt. Das Vorlesungsverzeichnis wird dann von dem Dekan innerhalb acht Tagen dem Rektor eingereicht. In der Sitzung vom 20. Juli wählt die Fakultät ihren Dekan und ihren Vertreter im Senat. Fällt der 20. Juli auf einen Sonntag, so findet die Sitzung am 21. statt.

Die Fakultät tritt ausserdem jedesmal zusammen, wenn der Dekan es für angebracht hält, sie zu berufen.

Der Dekan ist überdies verpflichtet, sie zu berufen, wenn ein Viertel der Fakultätsmitglieder an ihn ein dahingehendes schriftliches Gesuch stellt, in welchem der Gegenstand der Berufung angegeben ist.

5. Von den Dekanen.

§ 12. An der Spitze jeder Fakultät steht der Dekan, welchem in dieser Eigenschaft die Leitung der Fakultätsangelegenheiten obliegt.

Ausser den Funktionen, welche ihm in andern Paragraphen dieser Universitätsstatuten übertragen sind, übt der Dekan die Befugnisse aus, welche ihm nach den Fakultätsstatuten zukommen.

§ 13. Sobald der Dekan durch die Fakultät gewählt ist, wird der Direktion des öffentlichen Unterrichtes und dem Rektor davon Kenntnis gegeben.

6. Geschäftsordnung für die Plenarversammlung, die Senats- und Fakultätssitzungen.

§ 14. Für die Geschäftsordnung der beschliessenden Versammlungen der Universität: Plenarversammlung, Senat und Fakultäten gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen.

§ 15. Die Versammlungen müssen, abgesehen von dringenden Fällen, wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung einberufen werden. — Die Plenarversammlung indessen muss, abgesehen von dringenden Fällen, drei Tage vorher einberufen werden.

§ 16. Die Versammlungen können keine gültigen Beschlüsse mehr fassen und müssen sich auflösen, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und dann eines der anwesenden Mitglieder Aufhebung der Sitzung und Vertagung der Verhandlungen für eine spätere Sitzung verlangt.

In einem solchen Falle muss alsbald eine neue Sitzung einberufen werden, und in dieser sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Beschlüsse gültig, soweit sie Gegenstände betreffen, welche auf der Tagesordnung der abgebrochenen Sitzung gestanden haben.

§ 17. Bei Abwesenheit des Rektors und Prorektors oder des Dekans und Prodekans führt das älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz.

Der Vorsitzende nimmt an offenen Abstimmungen nur teil, um bei Stimmengleichheit zu entscheiden.

§ 18. Zu einem Beschluss gehört die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Abänderung der Universitäts- oder Fakultätsstatuten ist indessen zwei Drittel Mehrheit notwendig.

Sobald ein Mitglied der Versammlung, abgesehen von dem Vorsitzenden, es verlangt, findet geheime Abstimmung statt.

§ 19. Bei den Wahlen findet geheime Abstimmung statt und es ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Kommt es indes zu einer dreimaligen Abstimmung, so genügt bei dem letzten Wahlgang die relative Mehrheit, und wenn in einem solchen Falle Stimmengleichheit vorhanden ist, so gilt der Ältere als gewählt.

§ 20. In der ersten Sitzung des Wintersemesters wählt jede Versammlung auf ein Jahr einen Schriftführer, welcher über jede Sitzung ein Protokoll aufzunehmen hat.

Jedes Protokoll bedarf der Genehmigung der betreffenden Versammlung. Es wird darauf von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

Für die Protokolle besteht ein besonderes Protokollbuch, welches von dem Vorsitzenden der betreffenden Versammlung aufzubewahren ist.

2. Kapital. — **Von den Dozenten.**

§ 21. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sind verpflichtet, über die Lehrfächer, für welche sie ernannt sind, einen vollständigen Kursus zu lesen, in Gemässheit des allgemeinen Lehrplanes ihrer Fakultät.

§ 22. Die Privatdozenten haben das Recht, Vorlesungen zu halten über diejenigen Fächer, für welche sie sich habilitirt haben. Sie bedürfen aber für eine Vorlesung über ein bestimmtes Gebiet aus einem dieser Fächer der aus-

drücklichen Erlaubnis des ordentlichen oder ausserordentlichen Professors, welcher für dieses Fach ernannt ist, wenn derselbe in dem gleichen Semester über das gleiche Gebiet eine Vorlesung halten will.

§ 23. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren wie die Privatdozenten können über Fächer, für die sie nicht ernannt oder habilitirt sind, nur mit Zustimmung ihrer Fakultät Vorlesungen halten, und wenn das Fach in den Bereich einer andern Fakultät fällt, so bedarf es auch noch der Zustimmung dieser Fakultät.

Handelt es sich aber um ein Fach, über welches schon ein ordentlicher oder ein ausserordentlicher Professor oder ein Privatdozent liest, so ist ausserdem noch die Zustimmung desjenigen, der dieses Fach liest, notwendig.

§ 24. Beschwerden, welche sich bei der Anwendung der beiden vorhergehenden Paragraphen ergeben könnten, werden in folgender Weise entschieden.

Wenn es sich dabei um zwei Dozenten handelt, von denen der eine eine bestimmte Vorlesung geben will, welcher der andere sich widersetzt, so kommt die Frage vor die Fakultät, in deren Bereich das Fach gehört, aus welchem die Vorlesung gehalten werden soll. Die Fakultät entscheidet, ob ein Konflikt vorhanden ist oder nicht, ob folglich der Einspruch desjenigen, der seine Zustimmung verweigert, anerkannt werden soll oder nicht.

Herrscht Uneinigkeit darüber, ob ein bestimmtes Fach in den Bereich dieser oder jener Fakultät gehört, so entscheidet über die Streitfrage der Senat.

§ 25. Jeder Dozent ist verpflichtet, am Anfange des Semesters den Studirenden, welche seine Vorlesung hören wollen, durch seine Unterschrift zu bescheinigen, dass er von der Einschreibung seiner Vorlesung in das Zeugnisbuch Kenntnis genommen hat. Am Ende des Semesters hat der Dozent, sofern er es für angebracht erachtet, abermals durch seine Unterschrift zu bescheinigen, dass der Studirende im Besuche der Vorlesung genügenden Fleiss gezeigt hat.

§ 26. Ist ein Dozent mehr als acht Tage verhindert, z. B. durch Krankheit, seine Vorlesung zu halten, so muss er davon dem Dekane seiner Fakultät Anzeige machen.

3. Kapitel. — Von den Studirenden.

1. Von der Immatrikulation.

§ 27. Wer immatrikulirt werden will, hat sich zunächst bei dem Dekan derjenigen Fakultät, welcher er angehören will, anzumelden und demselben seine Studien- und Sittenzeugnisse zu überreichen. Auf Grund dieser Zeugnisse entscheidet der Dekan über die Zulassung zur Immatrikulation, in zweifelhaften Fällen nach Anhörung der Fakultät.

Zur Immatrikulation können nur diejenigen zugelassen werden, welche die Absolvirung eines Gymnasiums oder einer gleichgestellten Anstalt nachweisen, oder welche das Abgangszeugnis einer andern Universität vorweisen; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet in jedem einzelnen Falle die betreffende Fakultät.

Hat der Dekan sich für die Zulassung entschieden, so trägt er den Namen des Zugelassenen in die Fakultätsmatrikel ein und übersendet dessen Zeugnisse der Universitätskanzlei.

§ 28. Die Anmeldung zur Immatrikulation hat innerhalb der ersten vierzehn Tage des Semesters zu erfolgen. Jede verspätete Anmeldung muss vor die Fakultät gebracht werden, welche einer solchen nur Folge gibt auf Grund ausserordentlicher Verhältnisse (nachgewiesener Krankheit u. dgl.).

§ 29. Immatrikulationsgesuche von Studirenden, welche von andern Universitäten weggewiesen worden sind, müssen vom Dekan dem Senat vorgelegt werden, welcher die Immatrikulation verweigern kann.

§ 30. Nachdem der Studirende von dem Dekan über seine Zulassung in Kenntnis gesetzt ist, lässt er sich alsbald auf der Kanzlei gegen Zahlung der Immatrikulationsgebühren einschreiben.

Die Immatrikulationsgebühren betragen Fr. 30; handelt es sich um eine wiederholte Immatrikulation nach regelmässigem Abgange, so betragen sie nur Fr. 20.

Der Studirende erhält dann sogleich: 1. eine Legitimationskarte; — 2. ein Zeugnisbuch (Tabella scholarum); — 3. ein Exemplar der die Studirenden betreffenden Bestimmungen.

Bei seiner Einschreibung auf der Kanzlei hat der Studirende seine Wohnung in Freiburg anzugeben.

§ 31. Nach der Einschreibung des Studirenden auf der Kanzlei erfolgt an dem vom Rektor festgesetzten Tage die feierliche Immatrikulation. Der Studirende hat dabei durch Handschlag dem Rektor, sowie den Satzungen der Universität Gehorsam zu versprechen und sich eigenhändig in das Matrikelbuch der Universität einzutragen.

§ 32. Die früher immatrikulirten Studirenden müssen in den ersten 14 Tagen eines jeden Semesters auf der Kanzlei ihre Legitimationskarte erneuern und ihr Zeugnisbuch für das neue Semester abstempeln lassen.

Nach Ablauf der 14 Tage gibt der Rektor die Namen der Rückständigen durch Anschlag bekannt und fordert dieselben auf, innerhalb acht Tagen das Versäumte nachzuholen.

Diejenigen, welche dieser Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht Folge geleistet haben, werden nicht mehr als der Universität angehörig betrachtet, und in das Matrikelbuch wird ein entsprechender Vermerk eingetragen.

Auf ihre Bitte kann der Rektor nur dann ihre Löschung rückgängig machen und sie wieder in das Matrikelbuch eintragen, wenn die betreffende Fakultät die für die Bitte vorgebrachten Gründe anerkennt.

§ 33. Verliert der Studirende seine Legitimationskarte, so hat er innerhalb drei Tagen sich eine neue Karte gegen Zahlung von Fr. 1 auf der Kanzlei ausstellen zu lassen.

Ebenso hat der Studirende, welcher seine Wohnung ändert, innerhalb drei Tagen auf der Kanzlei davon Mitteilung zu machen.

§ 34. Der immatrikulirte Studirende kann jederzeit aus dem Universitätsverbande ausscheiden, indem er eine entsprechende Erklärung auf der Kanzlei abgibt, wo er auch sein Zeugnisbuch und die Summe von Fr. 15 für das Abgangszeugnis zu hinterlegen hat.

§ 35. Das Abgangszeugnis enthält: 1. Name, Vorname, Alter und Geburtsort des Studirenden; — 2. die Dauer des Aufenthaltes an der Universität; — 3. die mit genügendem Fleiss gehörten Vorlesungen; — 4. einen Vermerk über die sittliche Führung des Studirenden.

Das Abgangszeugnis wird unterschrieben von dem Rektor und dem Kanzler.

§ 36. Das Abgangszeugnis wird dem Studirenden erst dann übergeben, wenn er durch Bescheinigung den Erweis bringt, dass er all seine Verpflichtungen gegenüber der Kantons- und Universitätsbibliothek erfüllt hat.

Zugleich mit dem Abgangszeugnis erhält der Studirende sein Zeugnisbuch und die von ihm bei der Immatrikulation hinterlegten Papiere zurück.

§ 37. In dem Matrikelbuch wird stets vermerkt, in welcher Weise ein immatrikulirter Studirender aus dem Universitätsverbande ausscheidet, auch wird der betreffende Dekan durch den Kanzler davon benachrichtigt.

2. Von dem Besuch der Vorlesungen.

§ 38. Die Vorlesungen werden sämtlich unentgeltlich gehalten.

Gebühren für Benützung von Büchern, Zeitschriften, Sammlungen u. dgl. wie für Teilnahme an Arbeiten und praktischen Übungen können durch besondere Bestimmungen von dem Senat oder den Fakultäten festgesetzt werden.

§ 39. Bei Beginn des Semesters trägt der Studirende in sein Zeugnisbuch die Vorlesungen ein, welche er zu hören beabsichtigt, und legt dasselbe den einzelnen Dozenten vor, welche diese Vorlesungen halten.

Jeder Dozent bescheinigt in dem Zeugnisbuch bei jeder der ihn betreffenden Eintragungen durch Namensunterschrift und Datum, dass er Kenntnis davon genommen hat.

Diese Bescheinigung kann nur erfolgen innerhalb der ersten drei Wochen des Semesters und unter der Voraussetzung, dass das Zeugnisbuch auf der Kanzlei für das laufende Semester abgestempelt ist.

Ist die vorhergesehene Frist abgelaufen, so kann eine solche Bescheinigung nur mit Gutheissung des Dekans erfolgen.

§ 40. Am Schluss des Semesters legt der Studirende wiederum sein Zeugnis den einzelnen Dozenten vor, deren Vorlesungen er belegt hat. Der Dozent bescheinigt darin, sofern er es für angebracht erachtet, durch Namensunterschrift und Datum bei jeder der ihn betreffenden Eintragungen, dass der Fleiss des Studirenden genügend gewesen ist.

Diese Bescheinigung über den Fleiss eines Studirenden im Anhören einer Vorlesung kann nur innerhalb der letzten acht Tage vor dem regelmässigen Schluss der Vorlesung erfolgen, sofern nicht der Studirende eine Entscheidung des Dekans vorweist, welche ihn ermächtigt, den Besuch der Vorlesung vorher einzustellen.

§ 41. Auch nicht immatrikulirten Personen, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, kann durch den Rektor die Erlaubnis erteilt werden, eine oder mehrere Vorlesungen als Hörer zu besuchen.

Diese Erlaubnis kann aber nur erteilt werden für solche Vorlesungen, zu deren Anhörung der betreffende Dozent im einzelnen Falle seine Zustimmung gegeben hat. Sie gilt nur für das laufende Semester und ist stets widerruflich.

Die Kanzlei gibt Karten aus, welche auf den Namen des einzelnen Hörers und für diejenigen Vorlesungen ausgestellt werden, deren Anhörung erlaubt worden ist. Solche Karten werden verabfolgt gegen eine Gebühr von so viel mal Fr. 1 als jene Vorlesungen Wochenstunden zählen.

Bei dem ersten Besuche einer Vorlesung hat der Hörer dem Dozenten seine Hörerkarte vorzuzeigen.

3. Von den Vereinigungen der Studirenden.

§ 42. Jeder immatrikulirte Studirende ist von Rechtswegen, und so lange als er immatrikulirt ist, Mitglied der mit dem Namen „Akademia“ bezeichneten Vereinigung.

Die Akademia ist nichts anderes als die zu einer Vereinigung zusammengeschlossene Gesamtheit der Studirenden, welche sich mit der Pflege der gemeinschaftlichen Interessen der Studirenden beschäftigt.

Die Akademia entwirft selbst ihre Statuten; diese bedürfen aber der Genehmigung des Senats, wie auch alle Änderungen an denselben.

Die Beschlüsse der Akademia müssen sofort durch den leitenden Ausschuss dem Rektor mitgeteilt werden, welcher sie dem Senat unterbreiten und gegen ihre Ausführung so lange Einsprache erheben kann, bis der Senat sie genehmigt hat.

Jeder Studirende zahlt für die Akademia einen Semesterbeitrag von Fr. 1. Dieser Beitrag wird für Rechnung der Akademia zugleich mit den Gebühren der Immatrikulation oder bei der Erneuerung der Legitimationskarte von der Kanzlei erhoben.

§ 43. Es kann eine Krankenkasse eingerichtet werden, an welcher alle Studirenden von Rechtswegen Anteil haben.

Für diese Kasse ist dann ein besonderes Reglement durch den Senat auszuarbeiten, welches der Bestätigung durch den Staatsrat bedarf.

§ 44. Den Studirenden ist es gestattet, unter sich zu wohltätigen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder geselligen Zwecken Vereine zu bilden.

Will ein derartiger Verein äussere Abzeichen tragen, so muss er solche wählen, welche von den Abzeichen bereits bestehender Vereine verschieden sind.

§ 45. Jeder Verein von Studirenden ist verpflichtet, sofort nach seiner Gründung dem Rektor seine Statuten zur Genehmigung vorzulegen und die Namen der Vorstandsmitglieder anzuzeigen.

Zu jeder Statutenänderung muss von dem Rektor längstens binnen acht Tagen die Genehmigung nachgesucht werden.

Ausserdem sind in den ersten vier Wochen jedes Semesters dem Rektor anzuzeigen: Ort und Zeit der regelmässigen Zusammenkünfte, die Namen der derzeitigen Vorstände und aller Vereinsmitglieder.

§ 46. Allgemeine Versammlungen der Studirenden bedürfen jedesmal der Genehmigung des Rektors. Nur die statutengemässen Versammlungen der Akademia oder der Krankenkasse sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

Niemals kann eine Versammlung von Studirenden ohne Erlaubnis des Rektors in den Räumen der Universität abgehalten werden.

4. Von der Disziplin.

§ 47. Als Disziplinarvergehen werden angesehen und bestraft alle solchen Vergehen, welche gegen die gute Ordnung, die Sitte und Ehre des akademischen Lebens verstossen.

Die Leitung des Disziplinarverfahrens und die Untersuchung von Disziplinarfällen im besonderen liegt dem Rektor ob; die Strafen werden vom Senat festgestellt.

Beschwerden über Beleidigungen von Studirenden untereinander sind bei dem Rektor vorzubringen.

§ 48. Die Strafen, welche der Senat für Disziplinarvergehen verhängen kann, sind folgende: 1. Verweis; derselbe wird vom Rektor in dessen Amtszimmer erteilt. — 2. Rüge; dieselbe wird vom Rektor vor versammeltem Senat erteilt. — 3. Zeitweilige Wegweisung von der Universität für ein oder zwei Semester. — 4. Wegweisung von der Universität für immer. — 5. Relegation; dieselbe ist eine Wegweisung für immer, welche durch öffentlichen Anschlag bekannt gegeben wird.

§ 49. Jeder Studirende, welcher aufgefordert wird, in Disziplinarangelegenheiten vor dem Rektor zu erscheinen, ist verpflichtet, der Zitation Folge zu leisten.

Erscheint der Vorgeladene nicht, so wird vom Rektor durch Anschlag bekannt gegeben, dass gegen ihn trotz seines Nichterscheinens verhandelt werde.

Für Disziplinaruntersuchungen wird ein besonderes Protokollbuch geführt. Darin wird im besonderen auch von der Mitteilung und von der Ausführung der verhängten Strafen Notiz genommen.

§ 50. Duell und Mensur werden mit Relegation bestraft.

§ 51. Wenn über einen Studirenden eine der im § 47 unter 3, 4 und 5 genannten Strafen verhängt wird, so werden seine Eltern oder sein Vormund davon in Kenntnis gesetzt.

4. Kapitel. — **Allgemeine Bestimmungen.**

§ 52. Das Wintersemester beginnt am ersten Dienstag nach dem 15. Oktober und schliesst am Freitag vor dem Passionssonntag.

Das Sommersemester beginnt am dritten Dienstag nach Ostern und schliesst am vierten Freitag des Juli.

Der Schluss des Wintersemesters und der Beginn des Sommersemesters finden eine Woche später statt, wenn der Ostersonntag vor den 31. März fällt; sie finden eine Woche früher statt, wenn der Ostersonntag nach dem 18. April fällt.

Das Datum des Beginns und Schlusses eines jeden Semesters wird in dem Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

§ 53. In jeder Fakultät beginnen und schliessen die Vorlesungen mit dem für den Anfang bezw. den Schluss des Semesters festgesetzten Tage. Ausnahmen von dieser Regel sind nur auf Grund eines Fakultätsbeschlusses gestattet für die Abhaltung der Examina.

In der Weihnachtszeit werden die Vorlesungen vom 23. Dezember bis zum 2. Januar ausgesetzt.

§ 54. Am Beginn eines jeden Semesters findet ein feierlicher Eröffnungsgottesdienst statt, wenn möglich am Tage des seligen Albert des Grossen (15. November) und am Tage des seligen Petrus Canisius (27. April).

Ausserdem feiert die Universität das Fest des heiligen Thomas von Aquin (7. März).

---

109. 13. **Statuts de l'Université de Fribourg (Suisse).**

Titre III. — Faculté de droit.

Art. 1er. La Faculté de droit confère deux grades académiques, ceux de licencié en droit et de docteur en droit.

Art. 2. Ne peuvent aspirer à ces grades que les candidats dont la culture scientifique satisfait aux conditions exigées pour l'immatriculation à l'Université de Fribourg.

Art. 3. Le grade de licencié en droit s'obtient par un examen oral; celui de docteur en droit, par une dissertation scientifique (thèse), deux épreuves écrites et un examen oral (sauf application de l'article 27).

A. Licence en droit.

Art. 4. Les épreuves pour la licence ne peuvent être subies que par les candidats immatriculés à l'Université de Fribourg pendant le semestre correspondant à ces épreuves (article 6).

Les candidats doivent se présenter au Doyen, — ou au membre de la Faculté désigné à cet effet, — qui statue sur l'admissibilité du candidat à l'examen. Dans les cas douteux, il en réfère à la Faculté.

Art. 5. Le candidat a le choix: *a.* De passer un examen unique sur toutes les matières obligatoires (article 7), après trois ans d'études dans une université ou dans un établissement d'enseignement supérieur équivalent. — *b.* Ou de justifier séparément de ces connaissances dans ces matières par des examens partiels subis au cours de ses études universitaires.

Dans ce dernier cas (*b*), chaque examen partiel doit porter aux moins sur trois matières. Le premier examen partiel ne peut être passé qu'après deux semestres d'études dans une université ou dans un établissement d'enseignement supérieur équivalent. Le dernier examen partiel, qui doit également porter sur trois matières au moins, ne peut être subi qu'au bout de trois années d'études universitaires.

Le candidat qui, dans un examen partiel, s'est fait interroger au moins sur trois matières est, en cas de succès, dispensé pour l'avenir de toute nouvelle interrogation sur ces matières. En cas d'insuccès il n'a à subir un nouvel examen que sur les matières pour lesquelles il a échoué.

Art. 6. L'examen total et les examens partiels peuvent être subis, au choix des candidats, au commencement du semestre d'hiver ou à la fin du semestre d'été ou du semestre d'hiver.

L'inscription, avec, pour les examens partiels, l'indication des matières sur lesquelles ils devront porter, doit être demandée trois semaines avant le 20 octobre ou avant la clôture du semestre d'été ou du semestre d'hiver.

Les jours et heures des examens sont fixés par le Doyen ou le professeur chargé de la direction des examens.

Art. 7. Les épreuves pour la licence portent, dans leur ensemble, sur les matières ci-après: 1. Philosophie du droit; — 2. Histoires et institutes du droit romain; — 3. Pandectes; — 4. Droit civil, y compris le droit commercial (suisse, allemand ou français); — 5. Procédure civile; — 6. Droit pénal; — 7. Procédure pénale; — 8. Droit public; — 9. Droit des gens; — 10. Droit ecclésiastique; — 11. Economie politique; — 12. Histoire du droit germanique; — 13. Droit international privé.

Pour ces deux dernières matières (12 et 13), le candidat a le choix de se faire interroger sur l'une et sur l'autre, ou sur l'une des deux seulement.

Il est en outre permis au candidat d'étendre son examen à d'autres branches du droit ou à des matières connexes. Les notes obtenues pour ces matières facultatives concourent à la formation de la note moyenne générale, conformément à l'article 10.

Art. 8. La durée des interrogations est fixée à: *a.* Trente (30) minutes pour les pandectes (art. 7, n° 3), et pour le droit civil, y compris le droit commercial (art. 7, n° 4); — *b.* Vingt (20) minutes pour les institutes et l'histoire du droit romain (art. 7, n° 2), la procédure civile (art. 7, n° 5), le droit pénal (art. 7, n° 6), le droit public (art. 7, n° 8), le droit ecclésiastique (art. 7, n° 10), l'économie politique (art. 7, n° 11); — *c)* Dix (10) minutes pour la philosophie du droit (art. 7, n° 1), la procédure pénale (art. 7, n° 7), le droit des gens (art. 7, n° 9), l'histoire du droit germanique (art. 7, n° 12), le droit international privé (art. 7, n° 13), et chacune des matières facultatives mentionnées à l'article 7, dernier alinéa.

Art. 9. Le candidat est interrogé sur chaque matière par l'un des professeurs chargés de cette matière, assisté de deux autres professeurs.

La répartition des matières entre les professeurs est rendue publique par voie d'affiches. Plusieurs professeurs sont-ils chargés de la même matière, le candidat peut choisir celui par lequel il entend être interrogé.

Les assistants sont désignés par le Doyen ou par le professeur chargé de la direction des examens.

Art. 10. Il est donné une note distincte pour chaque matière par la commission devant laquelle l'examen a été subi sur cette matière. Les notes sont legitime, cum laude, egregie. L'examen est non avenu quant aux matières pour lesquelles le candidat n'a pas obtenu au moins la note legitime.

Les différentes notes doivent être communiquées au Doyen ou au professeur chargé de la direction des examens, lequel, après l'entier achèvement des épreuves sur toutes les matières obligatoires, détermine la note moyenne générale. Cette note moyenne générale est également exprimée par legitime, cum laude, egregie.

Pour la détermination de la note moyenne générale, legitime est représenté par 1, cum laude par 2, egregie par 3, et chaque matière est affectée du coefficient 1, 2 ou 3, selon que la durée de l'interrogation pour cette matière est fixée par l'article 8 à dix (10), vingt (20), ou trente (30) minutes.

Selon que la moyenne obtenue est égale ou supérieure à 1, mais inférieure à 2, — égale ou supérieure à 2, mais inférieure à 2, 5, — égale ou supérieure à 2, 5, — la note générale est legitime, cum laude ou egregie.

Art. 11. La note générale fixée, la collation du grade de licencié en droit est effectuée par la remise du diplôme. Il en est donné connaissance au Recteur.

Art. 12. Le total des frais est fixé à cent (100) francs. Un acompte de cinq francs doit être versé, au moment de l'inscription, pour chaque matière présentée à l'examen. Le surplus est versé, après l'entier achèvement des épreuves, avant la remise du diplôme de licencié. Cette remise ne peut avoir lieu avant le versement.

Art. 13. La destination des sommes perçues à titre de frais d'examens fait l'objet d'un règlement spécial.

B. Doctorat en droit.

Art. 14. Le grade de docteur en droit s'obtient par une dissertation scientifique (thèse), deux épreuves écrites et un examen oral, sauf application de l'article 27 (cf. art. 3).

Art. 15. Le candidat au grade de docteur adresse une demande écrite au Doyen. A la demande doivent être joints:

1° Une courte note sur la vie et les études du candidat.

2° Un certificat de bonnes vie et mœurs délivré par l'autorité compétente.

3° Des certificats authentiques sur les études antérieures du candidat. De ces certificats doit ressortir la preuve que sa culture scientifique satisfait aux prescriptions de l'article 2 et qu'il a, pendant trois ans, suivi le cours d'une Université ou d'un établissement d'enseignement supérieur équivalent.

Le Doyen statue sur l'admissibilité du candidat aux épreuves du doctorat. S'il paraît douteux que la culture scientifique du candidat soit suffisante, c'est la Faculté qui décide après avoir pris l'avis du Recteur.

Art. 16. La dissertation scientifique (thèse) doit être présentée lors de l'inscription.

Elle doit être en manuscrit, et le manuscrit doit être écrit lisiblement et proprement, et paginé.

La Faculté peut exceptionnellement autoriser le candidat à présenter, au lieu d'une thèse manuscrite, un ouvrage imprimé.

Le sujet de la thèse est laissé au choix du candidat. Il doit être pris dans le domaine des matières enseignées à la Faculté.

La thèse peut être écrite en latin, français, allemand ou italien.

Pour présenter une thèse écrite en une autre langue, le candidat doit obtenir l'autorisation de la Faculté.

Art. 17. A la thèse doivent être annexées une déclaration dans laquelle le candidat affirme sur l'honneur que ce travail est son œuvre personnelle, et l'indication des ressources qu'il a surtout utilisées pour la composition de son ouvrage.

Art. 18. Le Doyen nomme, pour examiner et apprécier la thèse un premier rapporteur et un second rapporteur, pris parmi les professeurs dans l'enseignement desquels rentre le sujet de la thèse. En cas de besoin, la Faculté peut prier un membre d'une autre Faculté de se charger des fonctions de rapporteur.

Le rapport doit conclure à l'admissibilité ou à la non-admissibilité du candidat aux épreuves écrites (art. 19, 2e alinéa, art. 20).

Pour apprécier le mérite de la thèse, les rapporteurs ne doivent pas perdre de vue que, dans ce travail, le candidat doit faire preuve d'une connaissance parfaite de son sujet, d'un jugement lucide et personnel, et d'une certaine facilité de style.

Art. 19. La thèse, accompagnée des conclusions des rapporteurs, et successivement soumise aux différents professeurs de la Faculté, puis revient aux mains du Doyen.

La Faculté est ensuite convoquée en une séance spéciale, dans laquelle, prenant en due considération les conclusions des rapporteurs, elle admet ou non le candidat aux épreuves écrites. Si elle l'admet, elle doit, en même temps, attribuer à la thèse l'une des trois notes legitime, cum laude ou egregie.

La note fixée, le Doyen s'occupe de l'organisation des épreuves écrites.

Art. 20. Les épreuves écrites portent, l'une, sur un sujet de droit romain, l'autre, sur un sujet pris dans l'une des matières obligatoires pour l'examen de licence (art. 7); le choix de cette matière appartient au candidat.

Le sujet pour chaque matière est donné par le professeur chargé de cette matière. Plusieurs professeurs sont-ils chargés de la même matière, le Doyen désigne celui auquel il appartiendra de donner le sujet.

Le candidat peut faire ses compositions où il veut; il lui est accordé pour les terminer un délai de quinze jours.

Au bout de ce temps, il doit les remettre au Doyen. Le professeur qui a donné le sujet est premier rapporteur. Le Doyen lui adjoint un second rapporteur.

Les rapports terminés, les deux premiers rapporteurs et les deux seconds rapporteurs se réunissent sous la présidence du Doyen. La commission ainsi formée admet ou non le candidat aux épreuves orales. Si elle l'admet, elle doit en même temps attribuer à l'ensemble des épreuves écrites l'une des trois notes legitime, cum laude, egregie, et le Doyen s'occupe de l'organisation de l'examen oral.

Art. 21. L'examen oral porte sur les matières ci-après: 1° Droit romain (histoire, institutes et pandectes); — 2° Droit civil, y compris le droit commercial (suisse, allemand ou français); — 3° Droit public; — 4° Droit pénal; — 5° Droit ecclésiastique; — 6° Au moins trois autres matières prises parmi les matières obligatoires pour l'examen de licence (art. 7) ou parmi les matières facultatives. Le choix de ces trois matières appartient au candidat.

L'examen est subi devant les professeurs chargés des matières qui en font l'objet, sous la présidence du Doyen. Plusieurs professeurs sont-ils chargés de la même matière, le Doyen désigne celui qui prendra part à l'examen.

La durée de l'examen est au plus de trois heures.

L'examen terminé, les professeurs qui y ont pris part en apprécient les résultats sous la présidence du Doyen et donnent, s'il y a lieu, l'une des notes legitime, cum laude, egregie.

Art. 22. Les candidats porteurs du diplôme de licencié en droit de l'Université de Fribourg sont dispensés de l'examen oral (art. 21).

Art. 23. Après la fixation de la note de l'examen oral, et, pour les candidats porteurs du diplôme de licencié en droit de l'Université de Fribourg, après la fixation de la note des épreuves écrites, le Doyen détermine la note unique pour les épreuves écrites et l'examen oral, en prenant la moyenne des notes décernées pour ces deux catégories d'épreuves. Pour le calcul de cette moyenne, legitime est représenté par 1, cum laude par 2, et egregie par 3, et la note de l'examen oral est affectée du coefficient 2, tandis que la note de l'examen écrit est affectée du coefficient 1.

Puis, devant la Faculté assemblée, le candidat est officiellement promu par le Doyen au grade de docteur en droit. La promotion est notifiée au Recteur.

Art. 24. Un diplôme de docteur en droit est dressé pour être remis au candidat. Le diplôme fait mention de la note unique pour les épreuves écrites et l'examen oral et de la note de la thèse. Mais le diplôme n'est délivré au candidat qu'après remise de la part de celui-ci à la Faculté de deux cents (200) exemplaires imprimés de sa thèse.

Le candidat doit d'ailleurs, avant sa promotion, s'engager par écrit à faire imprimer sa thèse et à en remettre deux cents exemplaires à la Faculté.

Si la thèse est très étendue, la Faculté peut autoriser le candidat à n'en faire imprimer qu'une partie, qui doit remplir au moins deux feuilles d'impression. Cette autorisation doit être demandée par le candidat au moment où il présente sa thèse.

Au frontispice de la thèse imprimée doit figurer l'indication du lieu et de la date de la promotion.

Art. 25. En cas d'insuffisance de la thèse, des épreuves écrites ou de l'examen oral, la Faculté peut fixer au candidat un délai dans lequel la thèse devra être améliorée et présentée à nouveau, ou les épreuves manquées devront être recommencées.

La Faculté peut, pour motifs graves, interdire au candidat de présenter à nouveau sa thèse, ou de se présenter à de nouveaux examens.

Après un double échec pour la thèse ou pour la même épreuve, le candidat n'est plus admis à se présenter.

Art. 26. Les frais pour l'obtention du grade de docteur s'élèvent à la somme de trois cents (300) francs.

De cette somme, sont à verser: 1° Cent francs pour l'examen de la thèse; — 2° Cent francs pour les épreuves écrite; — 3° Cent francs pour l'examen oral.

Chacun de ces versements partiels doit être fait avant l'épreuve à laquelle il correspond.

En cas d'insuffisance de la thèse, il n'est fait aucune restitution. En cas d'insuffisance d'une autre épreuve, il est rendu moitié de la somme versée pour cette épreuve.

La répartition des frais de doctorat fait l'objet d'un règlement spécial.

Art. 27. La Faculté peut conférer le titre de docteur sans examen, honoris causa, pour reconnaître et honorer un mérite scientifique exceptionnel.

Le titre de docteur n'est ainsi décerné honoris causa que si la proposition motivée en est faite, par écrit, par trois membres de la Faculté, et si elle est admise, au scrutin secret, à la majorité des deux tiers au moins des membres de la Faculté.

La délivrance du diplôme de docteur honoris causa a lieu sans frais.

---

110. 14. **Décret concernant l'organisation de la Faculté des sciences de l'Université de Fribourg.** (Du 16 mai 1895.)

Le Grand Conseil du canton de Fribourg vu l'art. 9 du décret du 24 septembre 1892; l'art. 7 de la loi du 29 décembre 1892, instituant la Banque d'Etat; les plans et devis faits en 1894 et signés W. Ludowigs; le message du Conseil d'Etat du 7 mai courant; sur la proposition du Conseil d'Etat, décrète:

Art. 1er. Les bâtiments de l'ancienne caserne de Pérolles, contenant actuellement l'arsenal, le dépôt de canons et le dépôt de chariots, seront transformés en vue d'y installer les instituts de chimie, de physique, de physiologie et les collections d'histoire naturelle.

Art. 2. Les plans, signés W. Ludowigs, et les devis s'élevant à fr. 275.000, présentés pour l'exécution de ces travaux, sont approuvés.

Art. 3. Un crédit de fr. 150,000 est accordé pour la construction d'un arsenal sur le plateau de Pérolles.

Art. 4. Un compte courant sera ouvert à la Trésorerie d'Etat pour les dépenses projetées. Il sera éteint successivement par un versement annuel de fr. 35,000, porté au budget sous la rubrique „construction et aménagement des bâtiments de l'Université".

Art. 5. Le bénéfice net de l'entreprise des Eaux et Forêts est affecté annuellement à l'entretien de la Faculté des sciences.

Art. 6. Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution du présent décret qui entre immédiatement en vigueur.

Il est autorisé à apporter aux plans les modifications qu'il jugera nécessaires, sans toutefois dépasser les devis.

---

111. 15. **Dekret betreffend Organisation der naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität in Freiburg.** (Vom 16. Mai 1895.)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg im Hinblick: auf den Art. 9 des Dekrets vom 24. September 1892; auf den Art. 7 des Gesetzes vom 29. Dezember 1892 über Gründung der Staatsbank; nach Einsichtnahme: der im Jahre 1894

von Hrn. Ludowigs entworfenen Pläne und Kostenanschläge; auf den Antrag des Staatsrates, verordnet:

Art. 1. Die Gebäude der Kaserne von Pérolles (Pigritz), die gegenwärtig als Zeughaus, Kanonenschuppen und Wagenschuppen dienen, werden in Räumlichkeiten für das chemische, das physikalische und das physiologische Institut, sowie für die naturwissenschaftlichen Sammlungen umgebaut werden.

Art. 2. Die von Herrn Ludowigs unterzeichneten und zur Ausführung der betreffenden Arbeiten unterbreiteten Pläne und Kostenanschläge im Betrag von Fr. 275,000 sind genehmigt.

Art. 3. Ein Kredit von Fr. 150,000 ist für den Bau einer Kaserne auf dem sogenannten „Plateau de Pérolles" gewährt.

Art. 4. Es wird für die diesbezüglichen Ausgaben auf dem Schatzamte eine laufende Rechnung eröffnet werden. Diese wird durch jährliche im Staatsbudget unter der Rubrik „Bau- und Einrichtung der Universitätsgebäude" anzusetzende Zahlungen von Fr. 35,000 abgetragen werden.

Art. 5. Der Reingewinn des Unternehmens „Eaux et Forêts" wird jedes Jahr zum Unterhalt der naturwissenschaftlichen Fakultät bestimmt.

Art. 6. Der Staatsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekrets, das sofort in Kraft tritt, beauftragt.

Er ist dazu ermächtigt, an den Plänen die für nötig befundenen Änderungen zu machen, ohne jedoch die Kostenberechnungen zu überschreiten.

---

112. 16. **Ordnung für die akademischen Lehranstalten der Universität Basel.** (Vom 24. Oktober 1895.)

§ 1. Diese Ordnung gilt für die folgenden den beistehenden Kommissionen unterstellten akademischen Lehranstalten:

Physikalische Anstalt: Bernoullianums-Kommission. — Astronomisch-meteorologische Anstalt: Bernoullianums-Kommission. — Chemische Anstalt: Bernoullianums-Kommission. — Mineralogisch-geologische Anstalt: Kommission für die naturhistorische Sammlung im Museum. — Botanische Anstalt: Botanische Kommission. — Zoologische Anstalt: Kommission für die naturhistorische Sammlung im Museum. — Anatomische Anstalt: Anatomische Kommission. — Physiologische Anstalt: Anatomische Kommission. — Hygieinische Anstalt: Anatomische Kommission. — Pathologisch-anatomische Anstalt: Pathologisch-anatomische Kommission.

§ 2. Die Leitung einer jeden der in § 1 genannten Anstalten hat ihren Vorsteher.

Er besorgt die Anschaffungen, die Rechnungsführung, die nötige Katalogisirung und Inventarisation und ist für die sorgfältige Ordnung und Erhaltung der zur Anstalt gehörigen Sammlungen den ihm vorgesetzten Behörden verantwortlich.

§ 3. Die unmittelbare Aufsicht hat die Kommission, welcher die Anstalt unterstellt ist.

Sie hat die Verpflichtung, den von dem Vorsteher vorgelegten Jahresbericht und die aufgestellte Jahresrechnung zu prüfen, zugleich die Anstalt zu besichtigen und insbesondere nachzusehen, wie durch Bezeichnung der Gegenstände und Fortführung der Kataloge und Inventarien in hinreichendem Masse für Sicherung des Lehrmaterials gesorgt ist.

§ 4. Der Präsident der Kommission bezeugt durch seine Unterschrift auf dem Jahresbericht, dass die im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Besichtigung der Anstalt stattgefunden hat, und auf der Jahresrechnung, dass sie geprüft und genehmigt worden ist, und sorgt für rechtzeitige Ablieferung von Bericht und Rechnung an die Regenz.

§ 5. Die Oberaufsicht über diese Anstalten hat nach § 27 des Universitätsgesetzes die Regenz; sie nimmt Berichte und Rechnungen, sowie etwaige Wünsche und Anträge der Anstalts-Kommissionen und Vorsteher entgegen und übermittelt sie, so weit es nötig ist, an Kuratel und Erziehungsrat.

§ 6. Mit Genehmigung des Erziehungsrates kann die Regenz nach Bedürfnis weitere akademische Lehranstalten einer Kommission und dieser Ordnung unterstellen.

118. 17. **Règlement de la faculté des sciences de l'Université de Lausanne.** (Vom 25. Juli 1896.)

*Chapitre premier. — **Dispositions générales.***

Art. 1er. Le conseil de la Faculté des sciences est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires qui enseignent à cette Faculté.

Art. 2. Les professeurs chargés de cours libres et les privat-docents peuvent être convoqués aux séances du Conseil, pour exprimer leur avis sur les questions intéressant leur enseignement.

Art. 3. Les Conseils de section sont composés des professeurs ordinaires et extraordinaires de la section. Le Conseil de la section des sciences mathémathiques, physiques et naturelles est présidé par le doyen de la Faculté; ceux des autres sections le sont par leur directeur respectif. Ces Conseils ont dans leur compétence les questions qui intéressent leur section seule.

Art. 4. La section des sciences techniques et celle des sciences pharmaceutiques sont régies par des règlements spéciaux approuvés par le Conseil de la Faculté.

Art. 5. Le doyen est choisi parmi les professeurs qui enseignent dans la section des sciences mathématiques, physiques et naturelles.

Art. 6. Le Conseil de la Faculté et les Conseils de section nomment chacun un secrétaire.

Art. 7. Le doyen, le vice-doyen et le secrétaire constituent le bureau du Conseil de la Faculté.

Art. 8. Toute décision d'un Conseil de section peut être déférée au Conseil de la Faculté par le doyen, si celui-ci estime que le Conseil de section est sorti de ses attributions. Le doyen consulte, à cet effet, le bureau de la Faculté.

Art. 9. Chaque membre d'un Conseil de section a le droit d'exiger qu'une affaire soit déférée au Conseil de la Faculté.

Art. 10. Les présidents des sections préparent le rapport annuel de leur section respective. Après l'avoir soumis à l'approbation de leur Conseil, ils le communiquent au Conseil de Faculté. Les trois rapports sont ensuite réunis et adressés au Recteur par le doyen de la Faculté.

Art. 11. Des règlements spéciaux, approuvés préalablement par le Conseil de la Faculté, régissent les conditions d'admission et de travail dans les divers laboratoires de la Faculté.

Chapitre II.

Art. 12. Chaque étudiant est tenu d'indiquer, lors de son inscription, celle des trois sections à laquelle il veut se rattacher.

Art. 13. Dans chaque cours, le professeur est autorisé à désigner un étudiant qui sert d'intermédiaire entre le professeur et son auditoire.

Art. 14. Les étudiants immatriculés sont admis de plein droit à suivre les cours.

Art. 15. Les auditeurs qui désirent suivre un cours universitaire ou particulier peuvent être tenus d'en faire la demande au professeur intéressé. La Faculté se réserve de limiter leur nombre sur la proposition de ce dernier.

Chapitre III. — Grades et Examens.

A. Licences.

Art. 16. Il y a quatre licences: 1. Licence ès sciences mathématiques pures; — 2. licence ès sciences physiques et mathématiques; — 3. licence ès sciences physiques et naturelles; — 4. Licence ès sciences pharmaceutiques.

Dispositions communes aux quatre licences.

Art. 17. Pour être admis à subir les épreuves exigées par une licence, le candidat doit adresser au doyen de la Faculté une demande écrite accompagnée des pièces suivantes: *a.* L'immatriculation à l'Université; — *b.* un certificat de maturité suisse ou un titre jugé équivalent par le Conseil de Faculté. Il sera tenu un registre spécial des décisions prises au sujet de cette équivalence, dans chaque cas particulier; — *c.* un certificat d'étude prouvant que le candidat a suivi les cours et fréquenté les laboratoires d'une Faculté des sciences sur les branches qui font l'objet de son examen. Le Conseil de la Faculté peut toutefois accorder des dispenses à cet égard sur le préavis des professeurs intéressés. Il peut y avoir recours au Département contre la décision du Conseil de Faculté; — *d.* un curriculum vitæ; — *e.* Eventuellement, ses titres et travaux scientifiques.

Art. 18. Pour chaque licence, il y a des épreuves théoriques (orales et écrites) et des épreuves pratiques (travaux de laboratoire).

Art. 19. La réussite des épreuves théoriques est conditionnelle de l'admission aux épreuves pratiques. — Le Bureau de la Faculté prononce sur cette admission. En cas de doute, il consulte le Conseil de Faculté.

Art. 20. En cas d'insuccès dans les épreuvos pratiques, le candidat conserve le droit de les subir à nouveau dans l'une des deux sessions suivantes.

Art. 21. Les épreuves orales sont subies devant un jury d'examen, composé de deux professeurs et d'un expert désigné par le Département de l'instruction publique.

Art. 22. Le jury apprécie chaque épreuve par des notes allant de 0 à 10. La note 6 constitue la moyenne suffisante.

Art. 23. Le rapport sur les examens est soumis par le doyen au Conseil de Faculté, lequel préavise sur l'admission ou la non admission du candidat. Rapport et préavis sont transmis par le Doyen à la Commission universitaire.

Art. 24. Le candidat doit se faire inscrire un mois au moins avant l'époque régulière des examens, qui est la dernière quinzaine de chaque semestre, ou quinze jours avant les vacances d'été, si les examens doivent avoir lieu au commencement du semestre d'hiver.

Art. 25. Au moment où il prend son inscription, le candidat dépose entre les mains du secrétaire de l'Université la somme de 100 francs. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée lui est rendue.

Art. 26. Le candidat n'est admis à se présenter que trois fois pour l'obtention d'une même licence. Après un échec, le candidat ne peut se présenter à nouveau qu'au bout d'un délai minimum de 6 mois.

Dispositions spéciales.

1. *Licence ès sciences mathématiques pures.* — Art. 27. Les épreuves orales portent sur chacune des branches suivantes: Calcul différentiel et intégral; — théorie des fonctions; — fonctions elliptiques; — géométrie analytique; — géométrie descriptive; — géométrie de position; — mécanique rationnelle; — mécanique appliquée; — astronomie; — physique mathématique. — Chapitres choisis d'analyse, de géométrie et mécanique analytique.

Art. 28. L'examen écrit consiste en trois travaux, tirés de l'analyse, de la géométrie et de la mécanique. L'examen pratique est représenté par une épure de géométrie.

2. *Licence ès sciences physiques et mathématiques.* — Art. 29. Les épreuves orales portent sur chacune des branches suivantes: Astronomie; — Physique mathématique; — Physique expérimentale; — Chimie inorganique; — Minéralogie; — Calcul différentiel et intégral: — Théories des fonctions; — Géométrie analytique, descriptive et de position; — Mécanique rationnelle et appliquée.

Art. 30. L'examen écrit consiste en trois travaux, tirés, l'un de l'analyse, l'autre de la géométrie et le troisième de la mécanique.

Art. 31. L'examen pratique comprend: 1. un travail graphique; — 2. une manipulation de physique ou de chimie.

Art. 32. Sur la demande du candidat, les épreuves pour la licence ès sciences physiques et mathématiques peuvent être réparties sur deux sessions: l'une comprenant les sciences physiques, l'autre les mathématiques pures et la physique mathématique. Les candidats ont la Faculté de subir les examens prévus par le Règlement de l'Ecole d'ingénieurs sur le calcul différentiel et intégral et la géométrie aux époques prévues par le dit Règlement.

3. *Licence ès sciences physiques et naturelles.* — Art. 33. Les épreuves orales portent sur chacune des branches suivantes: Calcul différentiel et intégral; — Physique expérimentale et météorologie; — Astronomie; — Chimie inorganique, organique et analytique; — Minéralogie et pétrographie; — Géologie et paléontologie; — Botanique générale et systématique; — Anatomie et physiologie générales; — Zoologie et anatomie comparée.

Art. 34. L'examen écrit consiste en trois travaux tirés: *a.* du groupe des sciences physiques (physique, chimie, astronomie); — *b.* du groupe des sciences naturelles (anatomie et physiologie générales, botanique, zoologie et anatomie comparée); — *c.* du groupe des sciences géologiques (géologie, paléontologie, minéralogie et pétrographie).

Art. 35. L'examen pratique comprend: 1. des manipulations de physique; — 2. une analyse qualitative et une analyse quantitative; — 3. détermination de minéraux et de roches; — 4. détermination des fossiles; — 5. des préparations macroscopiques et microscopiques d'anatomie animale; — 6. des préparations d'anatomie végétale et détermination de végétaux.

4. *Licence ès sciences pharmaceutiques.* — Art. 36. L'examen oral s'étend aux branches suivantes: 1. Botanique générale; — 2. Botanique systématique et pharmaceutique; — 3. Physique; — 4. Chimie organique et inorganique; — 5. Chimie pharmaceutique; — 6. Chimie analytique (y compris les analyses de médecine légale); — 7. Pharmacognosie; — 8. Pharmacie.

Art. 37. L'examen écrit consiste dans la rédaction d'un mémoire sur un sujet de pharmacie, de pharmacognosie ou de chimie appliquée.

Art. 38. L'examen pratique comprend les travaux ci-après: 1. Exécution de deux préparations de chimie pharmaceutique; — 2. Analyse qualitative d'une substance falsifiée ou vénéneuse (médicament ou denrée alimentaire); — 3. Analyse qualitative d'un corps ne renfermant pas plus de six éléments; — 4. Deux analyses quantitatives d'une substance déterminée, dans un mélange: *a.* par voie gravimétrique; *b.* par voie volumétrique. Chacun des travaux ci-dessus sera accompagné d'un mémoire; — 5. Détermination microscopique de quelques substances.

B. Doctorat.

Art. 39. Pour être admis à subir les épreuves du doctorat ès sciences, le candidat doit adresser au doyen de la Faculté des sciences une demande écrite accompagnée des pièces suivantes: *a.* L'immatriculation à l'Université de Lausanne; — *b.* un certificat de maturité suisse ou un titre jugé équivalent par le Conseil de Faculté; — *c.* les diplômes ou certificats d'études déjà acquis; — *d.* un curriculum vitæ; — *e.* le manuscrit de sa dissertation dans l'une des trois langues nationales. Exceptionnellement, la dissertation peut être remplacée par un travail imprimé.

Le doyen, après avoir reçu ce dépôt, délivre au candidat une attestation lui permettant de s'inscrire au secrétariat de l'Université.

Art. 40. Deux professeurs sont désignés par le doyen pour apprécier la dissertation présentée par le candidat, ainsi que les certificats qui l'accompagnent; ils font rapport au Bureau du Conseil. Celui-ci décide sur l'admissibilité aux épreuves. En cas de doute, le Conseil est consulté.

Art. 41. Les épreuves pour l'obtention du grade de docteur comprennent, outre la dissertation sus-indiquée, un travail écrit, des épreuves orales et, s'il y a lieu, des épreuves pratiques. Dans ce dernier cas, une finance spéciale est exigée pour l'usage des laboratoires. Le montant en est fixé par les Règlements de laboratoires.

Art. 42. Le travail écrit est fait à huis-clos, et dans un temps donné, sur la science que le candidat déclare avoir approfondie, ou sur une autre branche choisie par lui. Ce travail est apprécié par deux professeurs désignés par le doyen.

Art. 43. Si la dissertation et le travail écrit sont jugés suffisants, le candidat est admis aux épreuves orales publiques, qui comprennent:

1. Un colloquium sur la science principale dont est tiré le sujet de la dissertation. A cette épreuve se rattache la discussion de ce travail.

2. Une épreuve sur l'une des deux sciences complémentaires de la science principale, choisie par le candidat dans la colonne *b* du tableau ci-dessous.

3. Une épreuve sur une autre science, choisie par le candidat dans la colonne *a* du dit tableau.

a. Sciences principales. 1. Mathématiques. — 2. Mécanique. — 3. Physique. — 4. Astronomie. — 5. Chimie. — 6. Minéralogie. — 7. Géologie. — 8. Zoologie. — 9. Botanique.

b. Sciences complémentaires. 1. Mécanique ou physique. — 2. Mathématiques ou physique. — 3. Mathématiques ou chimie. — 4. Physique ou mathématiques. — 5. Physique ou minéralogie. — 6. Chimie ou géologie. — 7. Minéralogie ou zoologie. — 8. Géologie ou botanique. — 9. Zoologie ou géologie.

Art. 44. Le Conseil de Faculté peut dispenser d'une partie de ces épreuves le candidat qui présente soit un diplôme de licencié ès sciences soit d'autres titres jugés suffisants.

Art. 45. L'examen oral se fait devant une délégation du Conseil de faculté, présidée par le doyen.

Art. 46. Le procès-verbal des examens est inséré après chaque séance dans un registre spécial signé par les examinateurs et le doyen.

Art. 47. Sur le rapport des professeurs examinateurs, le Conseil de Faculté préavise, à la majorité des deux tiers des membres présents, sur la promotion du candidat au grade de docteur. Ce préavis de la Faculté est soumis à la Commission universitaire par le doyen.

Art. 48. Le candidat qui n'a pas réussi les épreuves écrites et orales, ne peut les subir à nouveau qu'après un délai minimum de six mois. Après deux échecs, le candidat ne peut plus se présenter.

Art. 49. Le candidat ne reçoit son diplôme de docteur qu'après avoir déposé, au secrétariat de l'Université, 250 exemplaires imprimés de sa dissertation (munie de l'autorisation d'imprimer donnée par la Faculté). Les exemplaires sont remis au Recteur qui, après en avoir prélevé le nombre nécessaire pour l'Université, transmet le reste au Département de l'Instruction publique. Dans le cas où un ouvrage imprimé aurait remplacé la dissertation manuscrite, ce nombre pourra être diminué par décision de l'Université.

Art. 50. Le droit de graduation exigé pour le doctorat est fixé à 200 fr., payables en mains du secrétaire de l'Université au moment de l'inscription.

Art. 51. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée est rendue au candidat.

Art. 52. Ce règlement remplace celui du 24 juillet 1891, dont les dispositions non conformes à celles des articles ci-dessus sont abrogées.

Appendice. — Principaux objets d'enseignement de la Faculté des sciences.

A. Section des sciences mathématiques, physiques et naturelles. — Calcul infinitésimal. — Théorie des fonctions. — Géométrie descriptive. — Géométrie analytique. — Géométrie de position. — Mécanique rationnelle et appliquée. — Astronomie. — Physique mathématique. — Physique expérimentale. — Météorologie. — Chimie inorganique. — Chimie organique. — Chimie analytique. — Chimie agricole. — Minéralogie. — Pétrographie. — Géographie. — Géologie générale. — Stratigraphie. — Géologie suisse. — Paléontologie. — Botanique générale. — Botanique systématique. — Zoologie. — Anatomie comparée. — Anatomie et physiologie générales. — Hygiène. — Travaux pratiques dans les divers laboratoires dépendant de la Faculté.

B. Section des sciences pharmaceutiques soit Ecole de pharmacie. — Physique. — Météorologie. — Chimie inorganique. — Chimie organique. — Chimie analytique. — Chimie pharmaceutique. — Chimie biologique. — Toxicologie. — Minéralogie. — Géologie générale. — Botanique générale. — Botanique systématique et pharmaceutique. — Zoologie. — Anatomie et physiologie générales. — Microscopie. — Pharmacognosie et pharmacie. — Hygiène. — Travaux pratiques dans les divers laboratoires de la Facultés des sciences.

C. Section des sciences techniques, soit Ecole d'ingénieurs. — Calcul différentiel et intégral. — Géométrie descriptive. — Stéréotomie. — Géométrie analytique. — Géométrie de position. — Statique graphique. — Mécanique théorique. — Mécanique industrielle. — Physique expérimentale. — Résistance des matériaux. — Physique industrielle. — Electrotechnie. — Travaux publics. — Architecture. — Géodésie. — Topographie pratique. — Chimie inorganique. — Chimie organique. — Chimie spéciale. — Chimie industrielle. — Métallurgie du fer. — Géologie technique. — Dessin technique. — Législation et comptabilité industrielles. — Travaux pratiques.

Plan d'études pour la préparation à la licence.

I. Licence ès sciences mathématiques pures. — Première année. — Semestre d'hiver. — Calcul différentiel et intégral. — Géométrie descriptive. — Géométrie analytique. — Astronomie. — Exercices de calcul. — Conférences.

Semestre d'été. — Calcul différentiel et intégral. — Géométrie descriptive. — Géométrie analytique. — Mécanique rationnelle. — Astronomie. — Exercices de calcul. — Conférences.

Deuxième année. — Semestre d'hiver. — Calcul différentiel et intégral. — Théorie des fonctions. — Géométrie de position. — Mécanique (rationnelle et appliquée). — Physique mathématique. — Cours libres. — Exercices de calcul. — Conférences.

Semestre d'été. — Calcul différentiel et intégral. — Théorie des fonctions elliptiques. — Mécanique appliquée. — Physique mathématique. — Cours libres. — Exercices de calcul. — Conférences.

II. Licence ès sciences physiques et mathématiques. — Première année. — Semestre d'hiver. — Même programme que pour la licence précédente, plus: Physique.

Deuxième année. — Même programme que pour la licence précédente, plus: Minéralogie. — Chimie inorganique.

Semestre d'été. — Même programme que pour la licence précédente, plus: Physique.

Messieurs les candidats sont rendus attentifs au dispositions du Règlement de la Faculté des sciences, article 32, concernant la division en deux parties des épreuves pour la licence ès sciences physiques et mathématiques.

III. Licence ès sciences physiques et naturelles. — Première année. — Semestre d'hiver. — Calcul différentiel et intégral. — Chimie inorganique et analytique. — Physique. — Zoologie. — Anatomie et physiologie générales. — Botanique générale. — Minéralogie. — Laboratoire de physique. — Laboratoire de chimie. — Laboratoire de botanique (microscopie).

Semestre d'été. — Calcul différentiel et intégral. — Chimie organique et analytique. — Physique. — Anatomie comparée. — Anatomie et physiologie générales. — Paléontologie. — Pétrographie. — Laboratoire de physique. — Laboratoire de chimie. — Excursions botaniques et géologiques.

Deuxième année. — Semestre d'hiver. — Géologie (stratigraphie.) — Astronomie. — Pétrographie. — Botanique systématique. — Laboratoire de zoologie. — Laboratoire de microscopie botanique. — Laboratoire de minéralogie. — Laboratoire de chimie.

Semestre d'été. — Paléontologie. — Astronomie. — Météorologie. — Botanique systématique. — Laboratoire de zoologie. — Laboratoire de botanique systématique. — Laboratoire de paléontologie. — Laboratoire de pétrographie. — Laboratoire de chimie. — Excursions botaniques.

Pendant les deux années et pour chaque semestre, conférences, soit exercices pédagogiques sur trois groupes de sciences : mathématiques, sciences physiques et sciences naturelles.

IV. Licence et pharmacie (suivant le programme de l'école de pharmacie). — Premier semestre. — Zoologie. — Botanique générale. — Minéralogie. — Physique expérimentale. — Chimie (inorganique et analytique). — Toxicologie. — Laboratoire de chimie. — Laboratoire de microscopie botanique.

Deuxième semestre. — Botanique. — Physique. — Chimie (organique et analytique). — Laboratoire de chimie. — Laboratoire de microscopie.

Troisième semestre. — Pharmacognosie. — Analyse des substances alimentaires. — Chimie pharmaceutique. — Botanique pharmaceutique. — Botanique systématique. — Laboratoire de chimie.

Quatrième semestre. — Pharmacognosie et pharmacie. — Botanique systématique. — Botanique pharmaceutique. — Détermination des plantes. — Excursion botanique, — Laboratoire de chimie. — Laboratoire de microscopie.

---

114. 18. **Règlement de la Section des sciences techniques, soit Ecole d'ingénieurs de Lausanne.** (Vom 4. September 1896.)

*Chapitre premier. — **Etudiants. Etudes. Examens. Diplôme.***

§ 1er. *Généralités.*

Article 1er. La section des sciences techniques, soit Ecole d'ingénieurs, prépare aux carrières d'ingénieur-constructeur, d'ingénieur-mécanicien et d'ingénieur-chimiste.

Art. 2. La durée normale du cycle des études nécessaires à l'obtention du diplôme d'ingénieur est de sept semestres.

Au point de vue de la matière enseignée, les six premiers semestres sont groupés deux à deux en années d'études.

Art. 3. Les étudiants qui se proposent de parcourir le cycle normal des études en vue d'obtenir le diplôme, doivent se faire admettre au régime intérieur de l'Ecole.

Le régime intérieur consiste en un ensemble de travaux graphiques, d'exercices pratiques, d'opérations sur le terrain, de répétitions et d'interrogations, rationnellement combiné avec les cours, les exercices de calcul et les travaux de laboratoire.

Art. 4. L'admission au régime intérieur ne peut avoir lieu que dans l'une des deux premières années d'études.

§ 2. *Conditions de l'admission au régime intérieur.*

Art. 5. Sont admis de droit au régime intérieur, dans le premier semestre d'études, les candidats porteurs du baccalauréat du Gymnase mathématique, du

baccalauréat ès lettres spécial du Gymnase classique, ou d'un titre reconnu équivalent.

Art. 6. Les candidats porteurs d'un titre donnant également droit à l'immatriculation à l'Université, mais n'impliquant pas des connaissances spéciales suffisantes, sont appelés à subir un examen sur tout ou partie des matières du programme d'admission. Ils doivent, de plus, justifier d'une certaine pratique du dessin géométral et du dessin technique.

L'examen a lieu entre le 15 et le 20 octobre. Il se fait devant une commission composée du Directeur, de deux professeurs désignés par lui et du maître de mathématiques du Gymnase mathématique.

L'admission est prononcée par le Conseil de l'Ecole, sur le préavis de la Commission.

Art. 7. Les inscriptions pour l'examen d'admission doivent parvenir à la Direction de l'Ecole avant le 10 octobre.

Une finance de vingt francs est payable en mains du Directeur au moment de l'inscription.

Art. 8. Les candidats dépourvus d'un titre donnant droit à l'immatriculation peuvent être admis provisoirement au régime intérieur, à la suite de l'examen prévu à l'article 6. Ce provisoire ne peut durer plus de 3 semestres, c'est-à-dire qu'avant l'ouverture du 4e semestre d'études l'intéressé doit s'être pourvu, auprès d'un établissement d'instruction secondaire, d'un titre permettant son immatriculation.

Art. 9. L'accès au régime intérieur est aussi ouvert au commencement de chacun des 2e, 3e et 4e semestres d'études, moyennant que le candidat n'ait pas suivi pendant plus d'un semestre les cours de l'Ecole.

Les admissions de cet ordre sont soumises à la même réglementation générale que celles au premier semestre, mais de plus le candidat doit faire la preuve que ses connaissances dans les diverses branches enseignées à l'Ecole et dans les travaux graphiques lui permettent d'achever régulièrement le cycle des études et d'aspirer au diplôme.

En pareil cas, le candidat doit s'inscrire à la Direction de l'Ecole, dix jours au moins avant l'ouverture du semestre, en acquittant une finance de trente francs.

L'admission est prononcée par le Conseil de l'Ecole.

Art. 10. Les candidats étrangers que leur ignorance de la langue ou tel autre obstacle sérieux empêcherait de subir l'examen d'admission, peuvent obtenir du Conseil de l'Ecole un délai d'un semestre pour régulariser leur position.

Art. 11. Sans préjudice des dispositions générales contenues dans le règlement de l'Université et dans celui de la Faculté des sciences, le régime intérieur de l'Ecole fait l'objet des mesures spéciales consignées dans les paragraphes suivants du présent chapitre.

§ 3. *Etudes. Travaux graphiques.*

Art. 12. La finance d'Ecole est de cent francs par semestre, laboratoires en sus conformément aux règlements spéciaux.

Art. 13. La fréqentation des cours et l'exécution des travaux graphiques sont obligatoires.

Art. 14. En dehors des heures affectées, d'après l'horaire, aux cours et aux travaux graphiques, les étudiants ne peuvent demeurer dans les salles de l'Ecole sans l'autorisation du Directeur.

Art. 15. Sous peine d'être frappés de nullité, tous les travaux graphiques doivent avoir été exécutés à l'Ecole et remis au Chef des travaux graphiques dans les délais fixés.

Art. 16. Tout projet doit être accompagné d'un mémoire descriptif et justificatif.

Art. 17. Sauf décision contraire du Conseil de l'Ecole, les cours sont également obligatoires pour tous les étudiants de la même année, quelle que soit la spécialité à laquelle ils se destinent. Les projets, en revanche, sont en rapport avec la spécialité choisie.

Ce choix doit être annoncé à la Direction: pour les chimistes, au début des études; pour les constructeurs et les mécaniciens, au commencement de la seconde année.

Le passage d'une spécialité à une autre ne peut avoir lieu qu'avec l'assentiment du Conseil de l'Ecole.

Art. 18. Pendant les vacances d'été, les étudiants font des travaux dont les éléments leur sont fournis par des visites d'ateliers, de chantiers ou de travaux d'art, et consistant en croquis et dessins accompagnés d'un mémoire.

Ces travaux sont remis le 1er novembre au Chef des travaux graphiques.

Art. 19. Au commencement de chaque année d'études, l'étudiant dépose en mains du Directeur une somme de vingt francs destinée à couvrir les frais qui peuvent venir à sa charge au cours de cette année. Le solde de ce dépôt est réglé à la fin de l'année.

Art. 20. Le Conseil de l'Ecole peut priver du bénéfice du régime intérieur l'étudiant qui ne se conforme pas aux règles de ce régime.

§ 4. *Contrôle du travail annuel.*

Art. 21. Le travail des étudiants est à la fois stimulé et contrôlé, durant chaque semestre, par de fréquentes interrogations (examens partiels ou répétitions).

Le nombre de ces interrogations est, autant que possible, proportionnel à celui des heures hebdomadaires des divers cours. Elles sont organisées par la Direction, d'accord avec les professeurs intéressés.

Art. 22. A l'occasion des examens partiels ou des répétitions, le professeur peut exiger de l'étudiant la production des notes prises à son cours.

Art. 23. Il y a en outre dans chaque branche, à la fin du semestre, une interrogation générale sur la matière du semestre.

Ces examens semestriels peuvent se faire par écrit.

Art. 24. Chaque interrogation donne lieu à une note. — La note la plus basse est zéro; la plus élevée est dix. -- Les moyennes s'établissent à une seule décimale.

Art. 25. Tout étudiant qui, sans excuse valable fournie à la Direction, fait défaut à un examen partiel reçoit la note zéro.

Art. 26. Les notes obtenues, dans les examens d'une année fournissent, par leur combinaison avec celles des exercices divers et des travaux graphiques, la moyenne générale de l'année.

Art. 27. Les promotions successives de l'étudiant sont subordonnées à la condition générale que la moyenne de l'année atteigne six.

Elles sont, de plus, soumises aux conditions particulières ci-après:

a. pour les constructeurs et les mécaniciens, il faut: 1^{0} qu'en première et en deuxième année la moyenne des notes relatives aux branches mathématiques atteigne six; — 2^{0} qu'en deuxième et en troisième année, ainsi que dans le septième semestre, la moyenne des projets atteigne six;

b. pour les chimistes, il faut: 1^{0} qu'en première et en deuxième année, la moyenne des branches mathématiques et chimiques atteigne six; — 2^{0} qu'en troisième année la moyenne des branches chimiques atteigne six.

Art. 28. L'étudiant qui, deux fois de suite, n'a pas obtenu la promotion est exclu définitivement du régime intérieur.

§ 5. *Epreuves du diplôme.*

Art. 29. Le diplôme d'ingénieur s'obtient moyennant un ensemble d'épreuves qui constitue le Concours.

Art. 30. Pour pouvoir se présenter au Concours, il faut avoir été préalablement admis au régime intérieur.

Art. 31. Les épreuves du diplôme se divisent en deux groupes, savoir: *a.* un examen général sur les branches essentiellement théoriques, qui a lieu au commencement du cinquième semestre; — *b.* un examen général sur les branches essentiellement pratiques, accompagné de l'étude d'un projet dont le programme est fourni par le professeur chef de la spécialité et visé par la Direction. Cette seconde partie du Concours a lieu à la fin du dernier semestre d'études.

Art. 32. Pour chacun des groupes d'épreuves, le candidat doit s'inscrire auprès du Directeur trois mois au moins à l'avance.

Art. 33. Les examens du Concours se font devant des commissions composées chacune de deux membres au moins. Pour l'examen pratique, l'un de ces membres est étranger à l'Université et désigné par le Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 34. Les projets sont soumis à l'examen d'un spécialiste désigné par le Département, qui les apprécie de concert avec le professeur chef de la spécialité.

Art. 35. La réussite de l'examen théorique est conditionnelle de l'admission à la partie pratique du Concours.

Il n'y a pas de compensation entre les deux parties.

Art. 36. Chacune des parties du Concours peut être tentée deux fois, à un an d'intervalle.

Art. 37. L'exécution du projet peut être différée d'un an, à la demande du candidat.

Art. 38. Sous peine d'être frappé de nullité, tous les dessins du projet doivent avoir été exécutés par les candidats dans les locaux de l'Ecole et remis, avec le mémoire, au Chef des travaux graphiques dans le délai fixé par le Conseil de l'Ecole.

Dessins et mémoire deviennent propriété de l'Ecole.

Art. 39. Le diplôme est conféré par l'Université, sur le préavis du Conseil de l'Ecole. La collation de ce titre implique que les épreuves du Concours ont été subies dans leur entier et que le résultat général a été satisfaisant.

Art. 40. Le diplôme porte les signatures du Recteur et du Secrétaire de l'Université, du Doyen de la Faculté des sciences, du Directeur de l'Ecole et du professeur chef de la spécialité.

Art. 41. Le droit à acquitter pour le diplôme est de cent francs; il est payable en mains du Secrétaire de l'Université, moitié à l'inscription pour l'examen théorique, moitié à celle pour l'examen pratique.

En cas d'insuccès, la moitié de la finance perçue et remboursée au candidat.

Chapitre II. — Administration.

§ 1er. *Généralités.*

Art. 42. La surveillance générale des études, ainsi que l'administration de l'Ecole et de ses collections, incombent au Conseil de l'Ecole et au Directeur.

Art. 43. En tant que section de la Faculté des sciences, l'Ecole est en rapports avec cette Faculté. La nature de ces rapports est déterminée par le règlement de la Faculté des sciences.

§ 2. *Conseil de l'Ecole.*

Art. 44. Le Conseil de l'Ecole est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires attachés à l'Ecole. Le Chef des travaux graphiques y a voix consultative.

Art. 45. Le Conseil est convoqué par le Directeur chaque fois que les circonstances l'exigent. La convocation peut en être requise par le Doyen de la Faculté des sciences ou par un membre du Conseil de l'Ecole.

Art. 46. Le Conseil ne peut valablement délibérer que quand il a été régulièrement convoqué et que trois de ses membres, au moins, sont présents à la séance.

Art. 47. Toute décision du Conseil de l'Ecole peut être déférée au Conseil de la Faculté par le Doyen s'il estime que le premier est sorti de ses attributions.

Art. 48. Chacun des membres du Conseil de l'Ecole a le droit d'exiger qu'une question soit soumise au Conseil de la Faculté.

Art. 49. Les opérations du Conseil sont consignées dans un registre de procès-verbaux tenu par le secrétaire du Conseil.

Art. 50. Le secrétaire est choisi parmi les membres du Conseil; il est élu par celui-ci pour une période de deux ans et immédiatement rééligible.

Art. 51. Le Conseil a le droit de censure sur les étudiants de l'Ecole.

§ 3. *Direction.*

Art. 52. Le Directeur, nommé par le Conseil d'Etat pour le terme de deux ans, exerce une surveillance générale sur la marche de l'Ecole et préside les séances du Conseil.

Art. 53. Il est responsable de la bonne administration des collections (bibliothèques, modèles, minéraux, etc.) qui appartiennent à l'Ecole.

Art. 54. D'accord avec le Conseil et sous le contrôle du Département de l'Instruction publique et des Cultes, le Directeur détermine l'emploi des crédits annuels alloués à ces collections.

Art. 55. Il dispose, sous le contrôle du dit Département, du crédit annuel qui forme sa compétence.

Art. 56. Il adresse chaque année au Doyen de la Faculté des sciences un rapport sommaire sur la marche de l'Ecole.

Art. 57. Dans la règle, le Directeur communique officiellement avec le Recteur de l'Université. Exceptionnellement, et quand il s'agit de questions d'administration intérieure, il peut traiter une affaire directement avec le Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 58. Le Directeur reçoit les plaintes des professeurs contre les étudiants de l'Ecole; il les transmet, s'il y a lieu, avec son préavis, au Conseil de l'Ecole, qui avise.

Art. 59. Il a le droit de censure sur les étudiants de l'Ecole.

Art. 60. En cas de maladie ou d'absence prolongée du Directeur, la surveillance générale et l'administration de l'Ecole sont confiées à un suppléant désigné par le Conseil de l'Ecole au commencement de l'année universitaire et agréé par le Département.

§ 4. *Chef des travaux graphiques.*

Art. 61. Le Chef des travaux graphiques, nommé par le Conseil d'Etat, sur le préavis du Conseil de l'Ecole, a rang d'assistant et fonctionne comme répétiteur de mathématiques.

Art. 62. En tant que chef des travaux graphiques, il est chargé: *a.* de la surveillance générale des salles de dessin; — *b.* de l'assistance des étudiants et des candidats au diplôme dans l'exécution de leurs projets.

Art. 63. En tant que répétiteur de mathématiques, il est chargé: *a.* de la surveillance des étudiants pendant les exercices de calcul; — *b.* de la revision des calculs effectués au cours de ses exercices.

Art. 64. A côté de ces attributions, le Chef des travaux graphiques a à s'occuper, sous le contrôle du Directeur, de l'administration des collections de l'Ecole.

Art. 65. Durant les heures de dessin, le Chef des travaux graphiques doit tout son temps à ses fonctions.

---

115. 19. **Règlement pour l'Ecole d'escrime de l'Université de Lausanne.** (Du 15 septembre 1896.)

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud, vu le préavis du Département de l'instruction publique et des cultes; arrête:

Art. 1er. La salle d'armes est ouverte, moyennant la finance de 20 francs par trimestre: *a.* aux étudiants immatriculés de l'Université de Lausanne qui remplissent les conditions prévues par l'art. 36 nouveau du règlement général de l'Université; — *b.* aux élèves réguliers des Gymnases classique et mathématique, de l'École de commerce et de l'Ecole professionnelle, des deux premières classes du Collège cantonal, ainsi qu'aux externes de ces établissements qui suivent le tiers des cours, au moins.

Art. 2. Le maître d'escrime est nommé par le Conseil d'Etat, sur le préavis du Département de l'instruction publique et des cultes.

Il reçoit de l'Etat un traitement annuel de fr. 600 et une indemnité annuelle de fr. 400 pour le loyer du local d'escrime.

Il n'est pas tenu de donner à chaque élève au delà de trois heures de leçons par semaine.

Art. 3. Chaque semestre, le bureau de l'Université remettra au maître d'escrime un exemplaire du catalogue des étudiants. Les directeurs des Gymnases, de l'Ecole de commerce, de l'Ecole professionnelle et du Collège cantonal lui remettront aussi un catalogue des élèves de leurs établissements respectifs.

Art. 4. A la fin de chaque année, le maître d'escrime fera parvenir au Département de l'instruction publique et des cultes la liste des étudiants et des élèves réguliers et externes qui auront suivi les leçons d'escrime pendant l'année.

Art. 5. Les étudiants de l'Université, ainsi que les élèves des établissements cantonaux d'instruction publique qui fréquentent la salle d'armes sont placés sous la surveillance du Département de l'instruction publique et des cultes.

Art. 6. Un règlement intérieur de la salle sera élaboré par les soins du maître d'escrime et soumis à l'approbation du Département de l'instruction publique et des cultes.

Art. 7. Le règlement du 9 janvier 1864 est rapporté.

---

116. 20. **Règlement de l'Université de Genève.** (Du 6 octobre 1896.)

*Chapitre premier. — **De l'enseignement.***

Art. 1er. L'enseignement est réparti en deux semestres, qui constituent l'année universitaire.

Le semestre d'hiver s'ouvre le 15 octobre. La première semaine est consacrée aux examens de grades et aux examens arriérés. Le cours commencent le 22 octobre et se terminent le 22 mars.

Le semestre d'été commence le 8 avril et finit le 15 juillet.

La dernière semaine de ce semestre est consacrée aux examens de fin d'année et aux examens de grades.

Les cours ne sont interrompus que les jours fériés, ainsi qu'aux fêtes de Noël, du 23 décembre au 4 janvier inclusivement, et aux fêtes de Pâques, du Vendredi-Saint au lundi de Pâques inclusivement.

Art. 2. Les programmes des cours pour les deux semestres, préparés par chaque Faculté, sont soumis à l'examen du Sénat dans la seconde quinzaine de mai, et aussitôt après, transmis au Département de l'instruction publique, qui les arrête définitivement. (Loi, art. 147.)

Les programmes des examens de grades sont revisés, s'il est nécessaire, à la même époque, sur la demande des Facultés.

L'horaire des leçons est arrêté par le Bureau du Sénat pour chaque semestre.

Art. 3. L'Université est dirigée par le Recteur, et chaque Faculté par un Doyen.

Le Bureau du Sénat universitaire est composé: d'un Recteur, d'un Vice-Recteur, d'un Secrétaire et des Doyens des Facultés. (Loi, art. 145.)

Le Règlement intérieur détermine les obligations des professeurs et des privat-docents. Il est soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

Art. 4. Les salles de l'Université sont réservées à l'enseignement des professeurs et des privat-docents. Elles ne peuvent servir à d'autres usages que sur l'autorisation du Département.

Chapitre II. — Des étudiants et des auditeurs.

Art. 5. Les cours de l'Université sont suivis par des étudiants et par des auditeurs. (Loi, art. 150.)

Les personnes qui veulent être immatriculées comme étudiants doivent s'adresser au Secrétaire-Caissier de l'Université, en désignant la Faculté dans laquelle elles désirent être inscrites et en déposant leurs titres.

Ces titres sont soumis au doyen de la Faculté, lequel, en se conformant aux prescriptions du chapitre V, accorde ou refuse l'immatriculation du candidat.

En cas de réclamation, le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue définitivement.

Les auditeurs doivent avoir dix-huit ans accomplis; aucun titre n'est exigé pour leur inscription. (Loi, art. 152.)

Art. 6. Les étudiants et les auditeurs sont libres de choisir les cours et les exercices pratiques qu'ils veulent suivre.

Les étudiants immatriculés dans une Faculté peuvent s'inscrire pour les cours d'une autre Faculté.

Toutefois, sauf autorisation spéciale du professeur, les cliniques et les cours pratiques de la Faculté de Médecine ne sont accessibles qu'aux personnes qui justifient d'études médicales régulières.

Art. 7. Les étudiants et les auditeurs doivent prendre, dans les quinze premiers jours du semestre, une inscription pour chacun des cours ou des exercices pratiques qu'ils se proposent de suivre, et payer les rétributions fixées au chapitre IV.

Un livret d'études est remis aux étudiants et aux auditeurs par le Secrétaire-Caissier de l'Université. Ce livret doit être signé, chaque semestre, par le Recteur, par le Doyen de la Faculté et par tous les professeurs ou privat-docents dont l'étudiant ou l'auditeur suit les cours.

Art. 8. Tout étudiant précédemment immatriculé cesse de figurer sur les rôles s'il n'est inscrit pour aucun cours ou exercice pratique, à moins qu'il n'ait annoncé au Doyen l'intention de subir un prochain examen. Il peut toujours, après une interruption, se faire réintégrer dans le registre des étudiants sans autre formalité.

Art. 9. Quand les listes des étudiants et des auditeurs sont arrêtées, le Recteur les fait contrôler par les Doyens, et les adresse au Département.

Art. 10. Les étudiants et les auditeurs sont soumis à la discipline universitaire conformément aux règles suivantes:

a. Chaque professeur a la police de son auditoire; il peut exclure de sa leçon tout élève qui troublerait l'ordre; il peut prolonger cette exclusion jusqu'à la décision du Recteur, qu'il doit, dans ce cas, informer immédiatement.

b. Le Recteur, ainsi que le Doyen, peut faire comparaître devant lui tout élève pour lui adresser, selon le cas, des observations ou des réprimandes.

c. Le Recteur peut, en outre, exclure de certains cours et même de tous les cours universitaires, pendant un mois au plus, un élève qui aurait donné des sujets de plainte.

d. Si le Recteur estime qu'il y ait lieu d'infliger une peine plus grave, il doit en référer au Bureau de l'Université, qui peut prononcer contre cet élève. soit séparément, soit conjointement: 1° L'exclusion des cours universitaires pour un terme qui ne pourra dépasser une année; — 2° L'ajournement de l'époque à laquelle il pourra subir ses examens.

Les peines prononcées par le Bureau sont immédiatement soumises à la sanction du Département.

e. Le Bureau peut, en outre, demander au Département qu'un élève soit définitivement exclu de l'Université.

Le port des armes est interdit dans les bâtiments universitaires.

Art. 11. Il est délivré aux étudiants qui en font la demande:

1° Pendant la durée de leurs études, des certificats d'inscription signés par le Recteur et constatant les inscriptions qu'ils ont prises.

2° A leur sortie de l'Université, des certificats d'exmatriculation, signés par le Recteur et le Doyen, constatant l'immatriculation dans une Faculté avec indication des cours suivis.

3° Des certificats d'études, signés par le Recteur et le Secrétaire, constatant les résultats des examens de fin d'année.

Les auditeurs peuvent aussi recevoir des certificats d'inscription et des certificats d'études.

Art. 12. Les personnes qui ont obtenu un prix académique reçoivent un certificat signé par le Recteur et le Doyen, indiquant la nature de ce prix et, s'il y a lieu, les conditions dans lesquelles il a été décerné.

Chapitre III. — Des grades et des examens.

Art. 13. Il est délivré au nom de l'Université un diplôme à tous les étudiants qui ont obtenu, après examen, un grade universitaire. Ce diplôme est signé par le Recteur, le Doyen de la Faculté et le Secrétaire de l'Université.

Art. 14. Les grades conférés sont:

1° Ceux de bachelier ès lettres; ès sciences mathématiques; ès sciences physiques et naturelles; ès sciences physiques et chimiques; ès sciences médicales; en théologie.

2° Ceux de licencié ès lettres; ès sciences sociales; en droit; en théologie.

3° Ceux de docteur ès lettres; en sociologie; en philosophie; ès sciences mathématiques; ès sciences physiques; ès sciences naturelles; en droit; en théologie; en médecine.

4° Le Sénat délivre en outre le diplôme de chimiste et le diplôme de pharmacien. (Loi, art. 158.)

Il n'est pas nécessaire, pour postuler les grades universitaires, d'avoir suivi les cours de l'Université de Genève; les candidats peuvent se faire immatriculer en s'inscrivant pour l'examen, s'ils satisfont aux conditions stipulées aux chapitres VI, VII, VIII, IX et X du présent règlement, et moyennant payement de la finance d'immatriculation, s'il y a lieu.

Art. 15. Sur la demande d'une Faculté et avec l'approbation du Conseil d'Etat, le Sénat peut conférer, sans examens, le grade de Docteur à des hommes qui se sont distingués dans une branche des connaissances humaines.

Art. 16. Les examens sont publics. Ils se font devant des jurys composés de professeurs désignés par le Sénat et de personnes choisies par le Département. (Loi, art. 161). Pour les examens de doctorat en médecine, le Département désigne comme jurés des docteurs en médecine ayant droit de pratiquer dans le canton de Genève.

Pour les examens des pharmaciens, le Département désigne comme jurés des pharmaciens ayant droit de pratiquer la pharmacie dans le canton de Genève.

Les questions sont tirées au sort; toutefois il peut être fait exception à cette règle dans les examens de doctorat du diplôme de chimiste et du diplôme de pharmacien.

Les questions posées par les professeurs sont préalablement portées à la connaissance du jury si celui-ci en fait la demande.

Il est interdit de faire connaître d'avance aux candidats la liste de ces questions.

Les jurys estiment la valeur de chaque examen par des chiffres, le maximum étant 6. Ces chiffres sont inscrits sur le procès-verbal signé par tous les membres du jury.

Le procès-verbal est remis au Doyen de la Faculté, lequel statue sur le résultat des examens et l'annonce aux étudiants, conformément aux règles établies dans les articles suivants.

Les examens de licence, du diplôme de chimiste, du diplôme de pharmacien et de doctorat sont présidés par le Doyen de la Faculté intéressée.

Art. 17. Les examens de baccalauréat ont lieu au commencement et à la fin de l'année universitaire.

Les examens de licence en droit, ès lettres et ès sciences sociales ont lieu au commencement et à la fin de l'année universitaire.

Les examens de licence en théologie ont lieu au commencement de chaque semestre et à la fin de l'année universitaire.

Exceptionnellement, pour les examens de bachelier et de licencié en théologie, pour ceux de licencié en droit, de licencié ès lettres, de licencié ès sciences sociales et de bachelier ès sciences médicales, les Facultés peuvent, avec l'assentissement du Bureau, fixer des sessions intermédiaires.

Les examens de doctorat, du diplôme de chimiste et du diplôme de pharmacien se font sur la demande du candidat, à l'époque fixée par la Faculté.

Art. 18. Les étudiants et les auditeurs peuvent subir, à la fin de l'année universitaire et sur leur demande, des examens sur les cours pour lesquels ils se sont inscrits. Ces examens ne sont pas obligatoires.

Il est, dans la règle, adressé une question par cours et par semestre. La durée de chaque examen ne peut dépasser dix minutes par question. S'il n'est pas déclaré admissible, le candidat peut se présenter pour le subir de nouveau au commencement du semestre d'hiver suivant. Exceptionnellement, le Bureau peut permettre qu'un examen de fin d'année ait lieu au commencement du semestre d'hiver, si le candidat a été empêché de le subir à l'époque règlementaire par une cause de force majeure.

Les étudiants qui ont travaillé régulièrement pendant le semestre d'été dans un laboratoire, ont le droit de subir les examens de fin d'année au commencement du semestre d'hiver suivant, si la demande est appuyée par le professeur qui dirige le laboratoire.

Il est délivré un certificat aux étudiants qui ont subi des examens annuels, moyennant une finance de cinq francs versée à la caisse de l'Etat (Loi, art. 157).

Les résultats de ces examens ne peuvent, en aucun cas, entrer en ligne de compte pour les examens de grade.

Art. 19. Le Bureau annonce par des affiches l'époque précise de tous les examens.

Les candidats aux examens doivent s'inscrire auprès du Secrétaire-Caissier, en déposant leur demande écrite avec pièces à l'appui, une semaine au moins avant l'époque fixée pour les examens. Ces demandes, accompagnées du reçu du droit de graduation (voir art. 27), sont immédiatement transmises aux doyens des Facultés.

Art. 20. Les examens annuels, les examens oraux du baccalauréat ès lettres ou du baccalauréat ès sciences sont jugés d'après les règles suivantes:

a. Si l'examen comprend quatre parties au moins, il est apprécié dans son ensemble et d'après la moyenne des chiffres obtenus sur les différentes questions.

L'examen n'est pas admis: 1° si la moyenne des chiffres ne dépasse pas 3; 2° si le jury a donné le chiffre 0 pour deux questions.

L'examen est admis quand la moyenne des chiffres dépasse 3. Toutefois si le jury a donné le chiffre 0 pour une question, le candidat doit subir de nouveau, dans une autre session, l'épreuve qu'il a manquée; en attendant, le prononcé est suspendu.

L'examen est admis avec approbation quand la moyenne des chiffres est comprise entre $4^1/_2$ et $5^1/_4$.

L'examen est admis avec approbation complète quand la moyenne dépasse $5^1/_4$. Si le candidat obtient le maximum des chiffres, ce résultat lui est annoncé.

b. Si l'examen porte sur moins de quatre parties, chaque question est appréciée isolément. Chaque examen est admis si le chiffre dépasse 3, admis avec approbation si le chiffre est compris entre $4^1/_2$ et $5^1/_4$, admis avec approbation complète si le chiffre dépasse $5^1/_4$.

Le prononcé du résultat des examens a lieu en public. Les chiffres obtenus ne sont pas indiqués, la formule seule est proclamée.

Art. 21. L'examen écrit du baccalauréat ès lettres ou ès sciences, les cinq examens du baccalauréat en théologie et les examens du baccalauréat ès sciences médicales sont jugés dans leur ensemble. Si la moyenne des chiffres dépasse 3, et si le chiffre 0 n'a été donné pour aucune épreuve, l'examen est admis, sans autre indication sur son mérite.

Pour les grades de licencié et de docteur et pour les diplômes de pharmacien et de chimiste, les examens oraux ou écrits sont admis, sans autre indication sur leur mérite, si la moyenne des chiffres atteint 4, et si le chiffre 0 n'a été donné pour aucune épreuve.

Pour le grade de docteur en médecine, les examens sont admis sans autre indication si la moyenne des chiffres atteint 4. Toutefois, l'examen est refusé si le candidat a obtenu un 0 ou un 1, trois 2 ou quatre 3.

Dans l'appréciation des thèses qui font partie des épreuves exigées pour le doctorat, le jury doit estimer par un chiffre la valeur du travail en lui-même, et par un autre chiffre la manière dont la thèse a été soutenue.

Chapitre IV. — Dispositions financières.

Art. 22. Les finances et rétributions des élèves, ainsi que les droits de graduation sont perçus par le Secrétaire-Caissier de l'Université, sous l'inspection du Recteur.

Art. 23. A leur entrée dans l'Université, les étudiants doivent payer une finance d'immatriculation de fr. 20. Les étudiants qui sortent du Gymnase de Genève (division supérieure du Collège) sont dispensés de cette finance (Loi, art. 154). Les étudiants qui passent d'une Faculté dans une autre, ou qui rentrent dans l'Université après l'avoir temporairement quittée ne sont pas astreints à payer une nouvelle finance d'immatriculation.

Le coût du livret (voir art. 7) est de 1 franc.

Art. 24. La rétribution pour les cours est fixée à fr. 5 par semestre, pour chaque heure de leçon par semaine.

Le Département peut, dans des cas spéciaux, dispenser totalement ou partiellement de ces rétributions les étudiants et les auditeurs de l'Université. Cette faveur s'applique seulement aux étudiants et aux auditeurs de nationalité suisse. Elle est accordée sur le préavis des Facultés (Loi art. 156). La demande doit être adressée au Département par la famille du postulant, et si celle-ci n'est pas domiciliée dans le canton de Genève, la requête doit être légalisée.

Art. 25. Les rétributions pour les travaux de laboratoire font l'objet de règlements spéciaux soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

Art. 26. Les certificats d'exmatriculation (voir art. 11) coûtent fr. 10 (Loi, art. 154). — Les certificats d'études coûtent fr. 5 (Loi, art. 157). — Les certificats d'inscription sont gratuits.

Art. 27. Les droits de graduation, qui appartiennent à l'Etat (Loi, art. 162), sont fixés comme suit: Baccalauréat fr. 50; — Licence fr. 100; — Diplôme de pharmacien fr. 100; — Diplôme de chimiste fr. 200; — Doctorat fr. 200.

Les candidats doivent payer ces droits en mains du Secrétaire-Caissier en s'inscrivant pour l'examen, sous réserve des art. 40, 41, 43, 44, 48, 49, 51, 67, 73, 82, 86, 89, et 91. En cas d'insuccès, la moitié de la somme leur est rendue, un quart est acquis à l'Etat et un quart versé au fonds de la Faculté.

Les candidats au doctorat en médecine doivent, de plus, payer des finances d'examens stipulées aux articles 86 et 89 du présent Règlement.

Le droit de graduation pour le doctorat ès sciences est réduit à fr. 50 pour les candidats qui ont déjà obtenu à Genève le diplôme de chimiste (Loi, art. 162).

Le Conseil d'Etat peut dispenser des droits de graduation les personnes qui auront reçu des subsides conformément à la loi du 1er mars 1876.

Art. 28. Les candidats au doctorat dans les cinq Facultés, ainsi qu'à la licence et au baccalauréat en théologie, sont tenus de déposer 150 exemplaires de leur dissertation imprimée. Ces exemplaires sont destinés aux échanges avec les Universités étrangères, ou distribués par la Faculté.

Chapitre V. — Conditions d'admission.

1° *Sciences et Lettres.* — Art. 29. Sont admis à l'immatriculation comme étudiants dans la Faculté des Sciences et dans la Faculté des Lettres: 1° les personnes qui ont obtenu le certificat de maturité de l'une des sections du Gymnase de Genève; — 2° les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

2° *Droit.* — Art. 30. Sont admis à l'immatriculation comme étudiants dans la Faculté de Droit: 1° les personnes qui ont obtenu le certificat de maturité de la Section classique ou de la Section réale du Gymnase de Genève; — 2° les bacheliers ès lettres de l'Université de Genève; — 3° les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

3° *Théologie.* — Art. 31. Sont admis à l'immatriculation comme étudiants dans la Faculté de Théologie: 1° les personnes qui ont obtenu le certificat de maturité de la Section classique ou de la Section réale du Gymnase de Genève; — 2° les bacheliers ès lettres de l'Université de Genève; — 3° les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

Art. 32. En outre, les personnes qui fournissent la preuve qu'elles ont étudié pendant un semestre au moins, comme étudiants réguliers, dans la Faculté de Théologie d'une autre Université, peuvent être immatriculées dans la Faculté de Théologie. Toutefois cette inscription ne leur donne pas le droit de postuler des grades, si elles ne satisfont pas aux conditions d'admission prescrites dans l'art. 31.

4° *Médecine.* — Art. 33. Sont admis à l'immatriculation comme étudiants dans la Faculté de Médecine: 1° les personnes qui ont obtenu le certificat de maturité de l'une de Sections du Gymnase de Genève; — 2° les bacheliers ès lettres et les bacheliers ès sciences de l'Université de Genève; — 3° les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

N. B. Pour subir les examens fédéraux de médecine, les candidats doivent produire un certificat de maturité conforme au règlement fédéral.

Art. 34. En outre, les personnes qui fournissent la preuve qu'elles ont étudié, durant un semestre au moins, comme étudiants réguliers dans la Faculté de Médecine d'une autre Université peuvent être immatriculées dans la Faculté de Médecine. Toutefois cette inscription ne leur donne pas le droit de postuler des grades, si elles ne satisfont pas aux conditions d'admission prescrites dans l'art. 33.

Chapitre VI. — Grades littéraires.

A. Baccalauréat ès lettres. — Art. 35. Sont admis à postuler le baccalauréat ès lettres, les étudiants de l'Université de Genève et les personnes qui, satisfaisant aux conditions d'admission stipulées dans l'art. 29, se font immatriculer en s'inscrivant pour l'examen (voir art. 14).

Art. 36. Les épreuves imposées aux candidats consistent en un examen oral et un examen écrit. Les candidats ne sont autorisés à passer l'examen écrit que si l'examen oral a été déclaré admissible.

Art. 37. L'examen oral porte sur les objets d'enseignement suivants: 1. La Langue grecque; — 2. La Langue latine; — 3. Les Antiquités, l'Histoire des deux littératures anciennes et la Métrique latine; — 4. L'Histoire de la littérature française; — 5. L'Histoire; — 6. La Logique; — 7. L'introduction aux Sciences physiques et naturelles; — 8. Les Mathématiques élémentaires; — 9. La Langue allemande. Toutefois les étrangers pourront être dispensés par le Recteur de l'examen d'allemand.

Art. 38. Sont exemptés de l'examen oral: 1° les élèves sortis de la Section classique du Gymnase de Genève avec le certificat de maturité; — 2° les personnes qui, sans avoir suivi les cours de la Section classique du Gymnase, ont obtenu le certificat de maturité classique.

Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, peut exempter totalement ou partiellement de cet examen les personnes justifiant qu'elles ont subi des épreuves équivalentes.

Art. 39. L'examen écrit se compose: 1. D'un thème latin; — 2. D'une version grecque; — 3. D'une version latine; — 4. D'une version et d'un thème allemands (sauf dispense accordée par le Recteur); — 5. D'une composition française sur un sujet historique ou littéraire.

Pour les élèves du Gymnase et les autres personnes qui ont obtenu le certificat de maturité classique, conformément au premier paragraphe de l'article 38, l'examen écrit se compose de trois épreuves: 1° une épreuve de latin (thème et version); — 2° une épreuve de grec (version); — 3° une composition française sur un sujet historique ou littéraire.

Les auteurs grecs, latins et allemands désignés pour les épreuves orales et pour les épreuves écrites, sont indiqués dans le programme détaillé.

B. Licence ès lettres. — Art. 40. Pour obtenir le grade de licencié ès lettres, on doit subir deux examens successifs, dans deux sessions différentes.

Chacun de ces examens consiste en épreuves écrites et en épreuves orales. On ne peut pas se présenter aux épreuves orales, sans avoir subi avec succès les épreuves écrites, dans la même session.

Les candidats versent une somme de 50 fr. avant chaque examen. En cas d'insuccès, la moitié de cette somme leur est rendue.

Art. 41. Les candidats à la licence ès lettres doivent être immatriculés dans la Faculté des Lettres.

Sont admis à se présenter au premier examen: les bacheliers ès lettres de l'Université de Genève; les étudiants qui ont obtenu le certificat de maturité de la section classique ou de la section réale du Gymnase de Genève; les étudiants qui produisent des titres équivalents.

Ils doivent justifier de quatre semestres d'études régulières à la Faculté des Lettres, ou d'études équivalentes.

Le Bureau, sur le préavis de la Faculté des Lettres, statue sur ces équivalences.

Sont admis à se présenter au second examen les étudiants qui ont subi le premier avec succès.

Le Bureau peut dispenser totalement ou partiellement du premier examen les candidats munis de diplômes ou de certificats jugés équivalents par la Faculté. Mais en aucun cas, le second examen ne pourra être restreint.

Les candidats dispensés du premier examen verseront comme s'ils l'avaient subi, la somme de 50 fr., avant de s'inscrire pour le second.

Art. 42. Les épreuves du premier examen sont les suivantes:

Epreuves écrites. — 1. Une composition française. — 2. Une version latine.

Epreuves orales. — 1. Explication d'un texte français. — 2. Explication d'un texte latin. — 3. Explication d'un texte grec.

Pour les candidats qui veulent obtenir le diplôme de licencié, avec la mention lettres modernes, l'explication d'un texte grec peut être remplacée par une interrogation sur la littérature grecque.

4. Une interrogation sur l'histoire générale. — 5. Une interrogation sur l'histoire de la philosophie. — 6. Une interrogation sur la littérature française. — 7. Les candidats devront prouver qu'ils comprennent à livre ouvert un ouvrage facile de critique littéraire ou d'histoire, écrit en allemand.

Le second examen se compose d'épreuves spéciales à l'ordre d'études choisi par le candidat parmi les suivants: lettres classiques, lettres modernes, histoire, philosophie. Il sera fait mention sur le diplôme de l'ordre d'études choisi par le candidat.

I. Lettres classiques. — Epreuves écrites. — 1. Une composition française. — 2. Une composition latine. — 3. Un thème grec.

Epreuves orales. — 1. Explication d'un texte français. — 2. Explication d'un texte latin. — 3. Explication d'un texte grec. — 4. Une interrogation sur les littératures latine et grecque. — 5. Une interrogation sur l'archéologie grecque et romaine. — Cette épreuve pourra être remplacée par l'explication d'un texte sanscrit. — 6. Une interrogation sur la linguistique générale et la philologie.

II. Lettres modernes. — Une partie des épreuves écrites et orales porte sur deux langues modernes étrangères et sur leur littératures. Les candidats ont le choix entre la langue et la littérature allemandes, la langue et la littérature anglaises, la langue et la littérature italiennes, la langue et la littérature espagnoles.

Epreuves écrites. — 1. Une composition française. — 2. Une composition en langue allemande, anglaise, italienne ou espagnole. — 3. Une version d'un texte appartenant à une autre de ces quatre langues.

Epreuves orales. — 1. Explication d'un texte français; — 2. Explication d'un texte de la langue étrangère choisie pour la deuxième épreuve écrite; — 3. Une interrogation sur les deux littératures étrangères; — 4. Une interrogation sur l'histoire de la langue française; — 5. Une interrogation sur la linguistique générale et la philologie.

III. Histoire. — Epreuves écrites. — 1. Une composition sur un sujet d'histoire de l'antiquité ou du moyen âge; — 2. Une composition sur un sujet d'histoire des temps modernes; — 3. Une composition sur un sujet d'archéologie ou de géographie historique.

Epreuves orales. — 1. Explication d'un texte historique français; — 2. Explication d'un texte historique latin; — 3. Explication d'un texte historique grec, allemand, anglais ou italien, au choix du candidat; — 4. Explication d'une inscription romaine, ou d'une charte latine du moyen âge, au choix du candidat; — 5. Une interrogation sur l'histoire suisse, ou, pour les candidats étrangers, sur une période de l'histoire générale, désignée par eux avec l'assentiment de la Faculté; — 6. Une interrogation sur la philosophie de l'histoire.

IV. Philosophie. — Le candidat désignera, avec l'assentisment de la Faculté, trois branches de la philosophie, et une période de l'histoire de la philosophie, sur lesquelles devront porter les épreuves. Il fera également agréer par la Faculté le choix des textes qu'il doit expliquer, et dont l'un, au moins, devra se rapporter à la période particulièrement étudiée en vue de l'examen.

Epreuves écrites. — 1. Une composition sur une question de philosophie; — 2. Une composition sur une question d'histoire de la philosophie.

Epreuves orales. — 1 et 2. Explication de deux textes philosophiques en deux langues différentes, grecque, latine, française, allemande ou anglaise, au choix du candidat; — 3 et 4. Deux interrogations de philosophie.

En s'inscrivant pour chaque examen, le candidat indiquera exactement, en tenant compte de toutes les possibilités d'option, sur quelles parties du programme général il désire subir les épreuves.

En s'inscrivant pour le second examen, il peut demander l'autorisation d'être interrogé sur d'autres matières enseignées par des professeurs de l'Université. La moitié des notes obtenues pour chacune de ces épreuves extraordinaires est ajoutée, quand la note dépasse $4^1/_2$, au résultat des épreuves réglementaires.

C. Licence ès sciences sociales. — Art. 43. Pour obtenir le grade de licencié ès sciences sociales, on doit subir deux examens successifs, dans deux sessions différentes.

Chacun de ces examens consiste en épreuves écrites et en épreuves orales. Il n'est pas permis de se présenter aux épreuves orales, sans avoir subi avec succès les épreuves écrites, dans la même session.

Les candidats paient une somme de 50 fr. avant chaque examen. En cas d'insuccès, la moitié de cette somme leur est rendue.

Art. 44. Les candidats à la licence ès sciences sociales doivent être immatriculés dans la Faculté des Lettres et des Sciences sociales.

Sont admis à se présenter au premier examen: 1. Ceux qui justifient de quatre semestres d'études régulières dans cette Faculté; — 2. ceux qui, par des diplômes ou des certificats, font preuve d'études équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur cette équivalence.

Sont admis à se présenter au second examen les candidats qui ont subi avec succès le premier examen de la licence ès sciences sociales, ou de la licence ès lettres.

Le Bureau peut dipenser de tout ou partie du premier examen les candidats munis de diplômes ou de certificats jugés équivalents par la Faculté. Mais, en aucun cas, le second examen ne pourra être restreint.

Les candidats dispensés du premier examen verseront, comme s'ils l'avaient subi, la somme de 50 fr. avant de s'inscrire pour le deuxième.

Art. 45. Les candidats dont le français n'est pas la langue maternelle devront subir, trois mois au moins avant le premier examen, une épreuve éliminatoire, consistant dans une composition française.

Art. 46. Les épreuves du premier examen sont les suivantes:

Epreuves écrites. — 1. Une composition sur un sujet d'histoire générale; — 2. une composition sur un sujet de philosophie.

Le candidat désignera, avec l'assentiment de la Faculté, la branche de la philosophie sur laquelle devra porter cette épreuve.

Epreuves orales. — 1. Une interrogation sur la philosophie de l'histoire; — 2. une interrogation sur l'histoire de la philosophie; — 3. une interrogation sur l'histoire de la civilisation; — 4. une interrogation sur l'histoire des religions: — 5. une interrogation sur l'archéologie; — 6. une interrogation sur la philologie.

Dans l'appréciation de cet examen, la note obtenue à l'interrogation sur l'histoire de la philosophie compte pour le double des notes obtenues aux autres interrogations.

Les épreuves du second examen sont les suivantes:

Epreuves écrites. — 1. Une composition sur une question de sociologie; — 2. une composition sur une question d'économie politique.

Epreuves orales. — 1. Une interrogation sur les systèmes politiques; — 2. une interrogation sur les systèmes sociaux; — 3. une interrogation sur la législation comparée; — 4. une interrogation sur la statistique.

En s'inscrivant pour le second examen, le candidat peut demander l'autorisation d'être interrogé sur d'autres matières enseignées par des professeurs de l'Université. La moitié des notes obtenues pour chacune de ces épreuves extraordinaires est ajoutée, quand la note dépasse $4^1/_2$, au résultat des épreuves réglementaires.

D. Doctorat ès lettres. — Art. 47. Sont admis à se présenter aux épreuves du doctorat ès lettres: les licenciés ès lettres de l'Université de Genève et les personnes en possession de titres ou de diplômes jugés équivalents par la Faculté.

Les épreuves sont les suivantes: 1. publication et soutenance d'une thèse, écrite en français ou en latin, sur un sujet choisi, au gré du candidat, parmi les matières enseignées par les professeurs de la Faculté des lettres et des sciences sociales; — 2. soutenance de propositions, générales et particulières, portant sur l'ensemble des études auxquelles se rapporte la thèse du candidat.

La thèse ne peut être imprimée qu'avec l'autorisation de la Faculté. Les propositions, après avoir été agréées par elle, seront imprimées en feuilles volantes, dont il sera remis cinquante exemplaires à la Faculté.

Les deux soutenances ont lieu le même jour, sauf empêchement majeur. Tous les professeurs de la Faculté y sont convoqués.

E. Doctorat en sociologie. — Art. 48. Sont admis à se présenter aux épreuves du doctorat en sociologie: les licenciés ès sciences sociales de l'Université de Genève et les personnes en possession de titres ou de diplômes jugés équivalents par la Faculté.

Les épreuves sont divisées en deux séries, qui peuvent avoir lieu à la même époque ou à des époques différentes, et qui sont appréciées séparément.

Avant chaque série d'épreuves le candidat verse la somme de fr. 100, dont la moitié lui est rendue en cas d'insuccès.

La première série se compose d'épreuves écrites et orales, qui sont les suivantes: 1. Une composition sur une question d'histoire générale. — 2. Une composition sur une question de philosophie.

Le candidat désignera, avec l'assentiment de la Faculté, une période de l'histoire générale, et trois branches de la philosophie, sur lesquelles porteront ces épreuves.

3 et 4. Explication d'un texte français, et d'un texte allemand, anglais ou italien, empruntés à des ouvrages de sociologie, d'économie politique ou de droit.

La seconde série consiste dans les épreuves suivantes: 1. Publication et soutenance d'une thèse en français sur un sujet choisi par le candidat dans le champ des études sociales. — 2. Soutenance de propositions, générales et particulières, portant sur l'ensemble des sciences sociales.

Les dispositions relatives à cette seconde série d'épreuves sont identiques à celles des deux derniers alinéas de l'article 47, concernant le doctorat ès lettres.

F. Doctorat en philosophie. — Art. 49. Sont admis à se présenter aux épreuves du doctorat en philosophie: 1. les docteurs et les licenciés de l'Université de Genève; — 2. Les bacheliers en théologie de cette Université; — 3. les personnes munies des deux diplômes de bachelier ès lettres et de bachelier ès sciences de l'Université de Genève; — 4. les personnes munies de diplômes équivalents. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur cette équivalence.

Les épreuves sont divisées en deux séries, qui peuvent avoir lieu à la même époque, ou à des époques différentes, et qui sont appréciées séparément.

Première série: 1. Un examen oral sur l'histoire de la philosophie; — 2. l'ensemble des épreuves spéciales de la Licence ès Lettres, ordre de la philosophie (art. 42, § IV).

Sont dispensés de cette première série d'épreuves les licenciés ès lettres de l'Université de Genève (ordre de la philosophie). Pourront en être dispensées

les personnes en possession de titres ou de diplômes jugés équivalents par la Faculté.

En s'inscrivant pour cette première série d'épreuves, les candidats payeront fr. 50 à compte sur les 200 exigés pour le Doctorat. En cas d'insuccès, la moitié de cette somme leur sera rendue.

Seconde série: 1. Publication et soutenance d'une thèse en français ou en latin sur un sujet choisi par le candidat dans le champ des études philosophiques. — 2. Soutenance de propositions, générales et particulières, portant sur l'ensemble des disciplines philosophiques.

Les dispositions relatives à cette seconde série d'épreuves sont identiques à celles des deux derniers alinéas de l'article 47, concernant le doctorat ès lettres.

Dispositions transitoires et clause abrogatoire. — Le présent règlement, concernant les grades obtenus dans la Faculté des lettres et des sciences sociales, remplace les articles 40 à 49 du règlement de l'Université, en date du 9 mai 1893. Il entrera en vigueur à partir du semestre d'hiver 1896—1897.

Les étudiants immatriculés auparavant dans la Faculté pourront jusqu'à la fin de 1898 passer leurs examens de licence conformément à l'ancien règlement et aux anciens programmes.

Chapitre VII. — Grades scientifiques.

Baccalauréat ès sciences. — Art. 50. Sont admis à postuler le baccalauréat ès sciences mathématiques, ès sciences physiques et naturelles ou ès sciences physiques et chimiques, les étudiants de l'Université de Genève et les personnes qui, satisfaisant aux conditions d'admission stipulées dans l'art. 29, se font immatriculer en s'inscrivant pour l'examen (voir art. 14).

De plus, tout candidat au baccalauréat ès sciences mathématiques doit fournir, par une attestation, la preuve qu'il a suivi deux semestres d'exercices de mathématiques.

Tout candidat au baccalauréat ès sciences physiques et naturelles doit présenter une attestation de deux semestres d'exercices pratiques dans un laboratoire de physique, de chimie, de botanique, de zoologie, de géologie ou de minéralogie.

Tout candidat au baccalauréat ès sciences physiques et chimiques doit présenter une attestation de deux semestres d'exercices pratiques dans un laboratoire, ou bien d'un semestre de laboratoire et d'un semestre d'exercices de mathématiques.

Art. 51. Les épreuves imposées au candidats sont un examen oral et un examen écrit; les candidats ne subissent l'examen écrit que si l'examen oral a été déclaré admissible.

Sur la demande du candidat, l'examen oral peut être partagé en deux sessions sous la condition que les épreuves, dans leur ensemble, comprennent tout le champ déterminé ci-dessous. Toutefois l'intervalle des deux sessions ne pourra dépasser deux ans. Le candidat doit payer le droit de graduation par moitié en s'inscrivant pour chaque examen.

a. Baccalauréat ès sciences mathématiques. — Art. 52. L'examen oral comprend: 1. les Mathématiques spéciales; — 2. le Calcul différentiel et intégral; — 3. la Mécanique; — 4. l'Astronomie, la Géographie physique et la Météorologie; — 5. la Physique; — 6. la Chimie inorganique; — 7. la Minéralogie.

L'examen écrit se compose de réponses à des questions sur: 1. les Mathématiques spéciales; — 2. le Calcul différentiel et intégral; — 3. la Mécanique; — 4. l'Astronomie; — 5. la Physique.

(Pour ces deux examens, voir le programme détaillé.)

b. Baccalauréat ès sciences physiques et naturelles. — Art. 53. L'examen oral comprend: 1. la Physique; — 2. la Chimie; — 3. la Minéralogie; —

4. la Paléontologie ou la Géologie; — 5. l'Organographie et la Physiologie botanique: — 6. la Classification botanique; — 7. la Zoologie; — 8. l'Anatomie comparée.

L'examen écrit se compose de réponses à des questions sur: 1. la Physique; — 2. la Chimie; — 3. la Paléontologie ou la Géologie; — 4. la Botanique; — 5. la Zoologie et l'Anatomie comparée.

(Pour ces deux examens, voir le programme détaillé.)

c. Baccalauréat ès sciences physiques et chimiques. — Art. 54. L'examen oral comprend: 1. la Physique; — 2. la Chimie; — 3. la Minéralogie; — 4. les Mathématiques spéciales; — 5. le Calcul différentiel et intégral; — 6 et 7. Deux des branches suivantes au choix du candidat: Zoologie et Anatomie comparée, Géologie, Organographie et Physiologie botanique, Classification botanique, Géographie physique et Météorologie, Mécanique.

L'examen écrit se compose de réponses à des questions sur: 1. la Physique; — 2. la Chimie inorganique; — 3. la Chimie organique; — 4. la Minéralogie; — 5. les Mathématiques spéciales ou le Calcul différentiel et intégral.

(Pour ces deux examens, voir le programme détaillé.)

Art. 55. Les personnes qui ont obtenu l'un des baccalauréats ès sciences de l'Université de Genève et qui en postulent un autre, sont dispensées de l'examen oral et écrit sur les matières communes aux deux grades.

Toutefois cette dispense ne sera accordée que pour les épreuves orales ou écrites dans lesquelles le candidat a obtenu un chiffre supérieur à 3.

B. Diplôme de Chimiste. — Art. 56. Les épreuves pour obtenir le diplôme de chimiste consistent en trois examens:

Le premier examen est oral; il porte, au choix du candidat, sur l'un des programmes suivants:

Programme *A*: 1. Minéralogie; — 2. Mathématiques spéciales ou calcul différentiel et intégral. — 3. Mécanique.

Programme *B*: 1. Minéralogie; — 2, 3 et 4. Trois des branches suivantes, au choix du candidat: Botanique, Zoologie, Géologie, Mathématiques spéciales, Calcul différentiel et intégral, Mécanique.

Les personnes qui ont obtenu à Genève l'un des baccalauréats de la Faculté des Sciences sont dispensées de ce premier examen.

Le second examen est pratique et comprend les épreuves suivantes. — 1. Une analyse qualitative; — 2. une analyse quantitative; — 3. une préparation inorganique; — 4. une préparation organique.

Les étudiants qui fréquentent les laboratoires de la Faculté peuvent subir ces épreuves au cours de leurs études; chacune d'elles fait alors l'objet d'un certificat de capacité. Les programmes détaillés fixent les conditions dans lesquelles ces certificats sont délivrés.

Le troisième examen est oral et porte sur les branches suivantes: 1. La Chimie inorganique. — 2. La Chimie organique. — 3. La Chimie théorique. — 4. La Chimie technique. — 5. La Physique.

Dans l'appréciation de cet examen, les notes obtenues pour chacune des branches relatives à la chimie seront affectées du coefficient 1; la note obtenue pour la physique sera affectée du coefficient 2.

Les deux premiers examens sont jugés séparément; le candidat n'est autorisé à subir le troisième examen que si les deux premiers ont été admis.

Art. 57. Sont admis à se présenter aux examens du diplome de chimiste les étudiants qui satisfont aux conditions donnant accès aux baccalauréats ès sciences. (Voir Art. 50).

Les candidats au troisième examen doivent en tous cas prouver par des certificats qu'ils ont suivi régulièrement, pendant un semestre ou moins, des exercices pratiques de Chimie physique, de Physique et de Minéralogie.

C. Doctorat ès sciences. — Art. 58. Pour être admis à postuler le grade de docteur ès sciences, il faut: 1° Avoir obtenu l'un des baccalauréats ès sciences de l'Université de Genève, ou faire preuve d'études scientifiques équivalentes; 2° prouver, par des certificats ou autrement, que l'on a consacré un temps jugé suffisant par la Faculté à l'étude spéciale des sciences impliquées dans l'examen de doctorat.

Art. 59. Il y a trois doctorats ès sciences, savoir: le doctorat ès sciences mathématiques, le doctorat ès sciences physiques et le doctorat ès sciences naturelles.

Le champ de l'examen oral du doctorat ès sciences mathématiques comprend les Mathématiques pures, la Mécanique et l'Astronomie.

Le champ de l'examen du doctorat ès sciences physiques comprend la Physique, la Chimie et la Minéralogie.

Le champ de l'examen du doctorat ès sciences naturelles comprend la Géologie, la Botanique et la Zoologie.

Art. 60. Les épreuves exigées pour obtenir le grade de docteur consistent:

1° Dans un examen oral portant sur la science que le candidat déclare avoir approfondie, et sur les deux autres branches comprises dans le programme du doctorat qu'il postule.

Le candidat peut, avec l'approbation de la Faculté, remplacer l'une de ces deux dernières branches par l'une de celles qui sont comprises dans les programmes des autres doctorats ès sciences.

2° Dans un examen écrit portant sur la branche principale.

3° Dans la présentation d'une thèse en français, admise par la Faculté, et dont le sujet est laissé au choix du candidat.

Art. 61. Toute personne qui désire être admise à subir les épreuves du doctorat ès sciences doit adresser au Doyen, en temps utile, une demande écrite accompagnée d'un exposé de ses études antérieures, des pièces justificatives et de l'indication de la branche principale et des branches accessoires sur lesquelles elle désire être interrogée.

Art. 62. L'examen oral et l'examen écrit ont lieu dans une même session. Le candidat n'est autorisé à subir l'examen écrit que si l'examen oral a été déclaré admissible.

Art. 63. Le candidat ne recevra le titre et le diplôme de docteur qu'après l'impression de sa thèse. La Faculté peut d'ailleurs dispenser d'une publication spéciale les thèses insérées soit in extenso, soit sous forme d'extrait dans un journal scientifique.

Art. 64. Les personnes qui ont obtenu à Genève le diplôme de chimiste et qui postulent le grade de docteur ès sciences physiques sont dispensées de l'examen oral et de l'examen écrit et doivent seulement présenter et publier une thèse, conformément à l'art. 60.

Chapitre VIII. — Grades en droit.

A. Licence en droit. — Art. 65. Pour obtenir le grade de licencié en droit, les candidats doivent subir des examens partiels et un examen général. Les premiers sont oraux, l'examen général comprend une partie orale et une partie écrite.

Art. 66. Sont admis à postuler la licence en droit et à se présenter au 1er examen partiel, les étudiants immatriculés dans la Faculté de Droit de Genève et les personnes qui satisfont aux conditions d'immatriculation dans la Faculté (art. 30). Les candidats doivent, de plus justifier de deux semestres d'études régulières dans une Faculté de Droit.

Les candidats ne peuvent subir l'examen général qu'après six semestres d'études régulières dans une Faculté de droit et après avoir subi avec succès les examens partiels.

Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, peut dispenser totalement ou partiellement des examens partiels les candidats qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes; mais, en aucun cas, l'examen général ne peut être restreint.

Art. 67. Les droits de graduation pour le licence en droit sont de cent francs (Art. 27), qui se répartissent entre les divers examens. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée est rendue aux candidats. Ceux qui ont été dispensés d'un ou de plusieurs des examens partiels doivent en acquitter les finances en s'inscrivant pour l'examen suivant. En cas d'insuccès, il ne leur est rendu que la moitié de la finance de l'examen qu'ils ont subi.

Art. 68. Les examens partiels portent sur les matières suivantes: Histoire du droit. — Institutes du droit romain. — Droit civil (trois épreuves). — Economie politique. — Histoire politique de la Suisse (pour les étudiants suisses). — Droit romain, Pandectes (deux épreuves). — Droit commercial (deux épreuves). — Législation civile comparée. — Droit privé fédéral (pour les étudiants suisses). — Médecine légale. — Droit public. — Droit public fédéral (pour les étudiants suisses). — Droit international public et privé. — Droit pénal et procédure pénale. — Procédure civile.

Les candidats peuvent grouper à leur gré les matières des examens partiels, sous la condition que l'ensemble des examens subis par un candidat comprenne tout le champ déterminé ci-dessus.

Toutefois le total des examens partiels admis ne pourra pas dépasser quatre.

L'examen général se compose d'une épreuve orale et d'une épreuve écrite.

La partie orale comprend: Une question sur le droit romain, deux questions sur le droit civil (dont l'une, pour les étudiants suisses, porte sur le droit privé fédéral, partie non commerciale) et une question portant, au choix du candidat, sur le droit public (général ou fédéral), le droit pénal ou le droit commercial (1re ou 2me partie) (voir le programme détaillé).

La partie écrite comprend deux questions portant sur les mêmes branches, dont une au moins de droit civil. — Les réponses doivent être faites à huis clos, dans un temps donné, sans autre secours que le texte des lois.

L'examen est apprécié sur l'ensemble des épreuves écrites et orales, qui doivent être subies dans une même session.

B. Doctorat en droit. — Art. 69. Sont admis à postuler le grade de docteur en droit les licenciés en droit de l'Université de Genève et les personnes qui font preuve, par des certificats ou des diplômes, d'études jugées équivalentes par la Faculté.

Art. 70. Pour obtenir le grade de docteur en droit, les candidats doivent:

1° Subir un examen écrit et oral sur les mêmes branches que l'examen général de licence. Sont exemptés de cet examen les licenciés en droit de l'Université de Genève;

2° Publier et soutenir en français une thèse dont le sujet est laissé à leur choix. Cette thèse doit être préalablement communiquée à la Faculté, qui en autorise l'impression.

Chapitre IX. — Grades en théologie.

A. Baccalauréat en théologie. — Art. 71. Pour obtenir le grade de bachelier en théologie, les candidats doivent subis cinq examens successifs. Les quatre premiers sont oraux; le cinquième comprend une partie orale et une partie écrite.

Pour pouvoir se présenter à chacun des quatre derniers examens les candidats doivent avoir subi l'examen précédent d'une manière déclarée admissible.

Art. 72. Sont admis à postuler le baccalauréat en théologie et à se présenter au 1er examen (soit examen préalable):

Les étudiants immatriculés dans la Faculté de Théologie de Genève et les personnes qui satisfont aux conditions d'immatriculation dans la Faculté (art. 31).

Les candidats doivent de plus justifier de deux semestres d'études universitaires.

Sont dispensés de ce premier examen:

1° Les licenciés ès lettres (ordre des Lettres classiques) de l'Université de Genève qui justifient d'une connaissance suffisante de la langue hébraïque.

2° Les licenciés ès lettres (ordre des lettres modernes) de l'Université de Genève qui justifient d'une connaissance suffisante de la langue hébraïque et de la langue grecque.

3° Les licenciés ès sciences sociales et les bacheliers ès sciences de Genève qui justifient d'une connaissance suffisante des langues latine, grecque et hébraïque.

Sont admis à se présenter au 2me examen, les étudiants qui justifient de deux semestres d'études régulières dans une Faculté de Théologie, depuis qu'ils ont subi le 1er examen.

Sont admis à se présenter au 3me examen les étudiants qui justifient de quatre semestres d'études régulières dans une Faculté de Théologie depuis leur premier examen, et d'exercices pratiques comprenant trois propositions, une dissertation et une catéchèse.

Sont admis à se présenter aux 4me et 5me examens, les étudiants qui justifient de six semestres d'études régulières dans une Faculté de Théologie depuis leur 1er examen, et d'une nouvelle série d'exercices pratiques comprenant trois propositions et une catéchèse.

Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, peut dispenser totalement ou partiellement des quatre premiers examens les candidats qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes; mais, en aucun cas, le 5me examen ne peut être restreint.

Les étudiants qui ont subi. dans l'Université de Genève, des examens annuels déclarés admissibles sur les matières des examens partiels du baccalauréat en Théologie, sont dispensés des parties correspondantes des dits examens.

Art. 73. Les candidats payent une somme de 10 fr. comme droit de graduation avant chacun des cinq examens. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée leur est rendue. Les candidats dispensés d'un ou de plusieurs des quatre premiers examens doivent en acquitter les finances en s'inscrivant pour l'examen suivant. En cas d'insuccès, il ne leur est rendu que la moitié de la finance de l'examen qu'ils ont subi.

Art. 74. Les examens de baccalauréat en théologie portent sur les matières suivantes:

1er examen. Langue hébraïque. — Interprétation d'auteurs latins et grecs, suivant un programme spécial. — Sciences naturelles (Biologie générale). — Histoire des religions. — Histoire du peuple d'Israël. — Introduction à l'histoire du christianisme et de l'Eglise. — Philosophie ou Histoire de la Philosophie. — Encyclopédie théologique. — Economie politique. — Langue allemande. — Diction.

La Faculté peut autoriser les candidats à subir le premier examen sur d'autres branches de l'enseignement des Facultés des Sciences et des Lettres.

2me examen. Apologétique. — Histoire de l'Eglise pendant les six premiers siècles. — Théologie de l'Ancien Testament et exégèse de deux livres de l'Ancien Testament. — Exégèse de l'Evangile selon saint Jean et Théologie du Nouveau Testament. — Morale. — Lecture cursive des Epîtres de la captivité et des Epîtres catholiques. — Lectures théologiques en langue allemande.

3me examen. Dogmatique historique. — Histoire de l'Eglise pendant le moyen âge et Histoire de la Réformation. — Archéologie biblique et exégèse de deux livres de l'Ancien Testament. — Exégèse des Evangiles synoptiques

et de l'Epître aux Romains. — Homilétique. — Lecture cursive des Epîtres pastorales et de l'Epître aux Hébreux. — Lectures théologiques en langue allemande.

4me examen. Dogmatique systématique. — Histoire de l'Eglise pendant les XVIIe, XVIIIe et XIXe siècles. Droit ecclésiastique. — Introduction à l'Ancien Testament, histoire du texte et du canon; exégèse de deux livres de l'Ancien Testament. — Exégèse du Livre des Actes; introduction aux livres du Nouveau Testament, histoire des textes ét du canon. — Théologie pastorale. — Lecture cursive des Epîtres au Corinthiens. — Lectures théologiques en langue allemande.

Le Doyen, sur la demande du candidat, peut intervertir l'ordre des matières des 2me, 3me et 4me examens, sous la condition que, dans leur ensemble, ils comprennent tout le champ déterminé ci- dessus.

5me examen. *a.* Un examen oral et un examen écrit passés dans une même session, et ayant chacun pour objet les matières enseignées dans la Faculté de Théologie (Loi, art. 130 *d*). Le 5me examen ne peut pas avoir lieu dans la même session que le 4me.

b. Une proposition d'épreuve composée sur un texte donné et apprise en 48 heures.

c. Une catéchèse composée sur un sujet donné et apprise en 24 heures.

d. La publication et la soutenance d'une thèse en français, dont le sujet doit être approuvé par la Faculté. Cette thèse est préalablement communiquée à la Faculté, qui en autorise l'impression.

Exceptionnellement, la Faculté peut autoriser le candidat à subir cette dernière épreuve dans une autre session que les trois précédentes *a*, *b* et *c*.

B. Licence en théologie. — Art. 75. Sont admis à postuler le grade de licencié en théologie, les bacheliers en théologie de l'Université de Genève et les personnes qui justifient, par des certificats ou des diplômes, d'études universitaires équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

Art 76. Les épreuves pour obtenir le grade de licencié en théologie consistent: 1° dans un examen oral et écrit sur les mêmes branches que le 5me examen du baccalauréat en théologie. — Sont exemptés de cet examen les bacheliers en théologie de l'Université de Genève; — 2° dans des réponses orales faites à des questions portant, au choix du candidat, sur l'une des branches suivantes: Exgégèse et Histoire de l'Ancien Testament; — Exégèse et Histoire du Nouveau Testament; — Théologie systématique; — Théologie historique; — 3° dans des réponses écrites, faites à huis clos et dans un temps donné, à deux questions portant sur la même branche; — 4. dans la publication et la soutenance d'une thèse en français. Cette thèse, dont le sujet est laissé au choix du candidat, doit être préalablement communiquée à la Faculté, qui en autorise l'impression.

C. Doctorat en théologie. — Art. 77. Sont admis à postuler le grade de docteur en théologie les licenciés en théologie de l'Université de Genève et les personnes qui feront preuve, par des certificats ou des diplômes, d'études jugées équivalentes par la Faculté.

Art. 78. L'épreuve exigée pour obtenir le grade de docteur en théologie consiste dans la publication et la soutenance d'une thèse en français, dont le sujet est laissé aux choix du candidat. Cette thèse doit être préalablement communiquée à la Faculté, qui en autorise l'impression.

Chapitre X. — Grades en médecine.

A. Baccalauréat ès sciences médicales. — Art. 79. Les épreuves exigées pour obtenir le grade de bachelier ès sciences médicales consistent en deux examens; aucun d'eux ne peut être scindé.

Art. 80. Sont admis à postuler le grade de bachelier ès sciences médicales et à se présenter au premier examen, les étudiants de la Faculté de Médecine qui ont satisfait au conditions d'immatriculation énumérées dans l'art. 33.

Les candidats doivent, en outre, présenter l'attestation d'un semestre au moins de travaux pratiques dans un laboratoire de chimie.

Pour pouvoir se présenter au second examen, les candidats doivent avoir subi le premier examen d'une manière déclarée admissible. Ils doivent, en outre, établir qu'ils ont suivi un cours complet de préparations anatomiques, et présenter une attestation d'un semestre au moins de travaux pratiques dans un laboratoire de microscopie.

Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, peut dispenser du premier examen les candidats qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes; mais en aucun cas le second examen ne peut être restreint.

Art. 81. Le premier examen est oral; il comprend les branches suivantes: 1. la Physique; — 2. la Chimie; — 3. la Botanique; — 4. la Zoologie et l'Anatomie comparée. (Deux questions sur chacune des quatre branches.)

Le second examen comprend les épreuves suivantes: 1. Anatomie: *a.* demonstration d'une préparation anatomique faite par le candidat, et pour laquelle il lui est accordé 4 heures; *b.* épreuve orale.

2. Histologie et embryologie: *a.* démonstration d'une ou de plusieurs préparations histologiques faites par le candidat, et pour lesquelles il lui est accordé une heure; *b.* épreuve orale.

3. Physiologie: *a.* épreuve écrite, pour laquelle il est accordé 2 heures au candidat; *b.* épreuve orale.

(Pour ces deux examens voir le programme détaillé.)

Art. 82. Les candidats payent une somme de fr. 25, comme droit de graduation en s'inscrivant pour chacun des deux examens. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée leur est rendue. Les candidats dispensés du premier examen doivent en acquitter la finance en s'inscrivant pour le second examen; en cas d'insuccès il ne leur est rendu que la moitié de la finance de l'examen qu'ils ont subi.

B. Doctorat en médecine. — Art. 83. Sont admis à postuler le grade de docteur en médecine: 1° les bacheliers ès sciences médicales de l'Université de Genève; — 2° les personnes qui, par des diplômes ou des certificats, font preuve d'études jugées équivalentes par la Faculté; — 3° les médecins qui ont passé l'examen professionnel fédéral suisse (voir art. 89).

Les candidats doivent en outre justifier d'avoir pratiqué deux semestres au moins à la Clinique médicale, deux semestres à la Clinique chirurgicale, deux semestres à la Clinique obstétricale, un semestre à la Clinique ophthalmologique, un semestre à la Clinique de psychiatrie.

Art. 84. Pour obtenir le grade de docteur en médecine les candidats doivent subir trois examens.

1er examen. — Pathologie interne. — Pathologie externe. — Médecine opératoire: deux opérations. — Hygiène. — Matière médicale. — Thérapeutique.

2me examen. — Anatomie pathologique et pathalogie générale: une autopsie pour laquelle il est accordé une heure au candidat; épreuves histologique, pour lesquelles il est accordé une heure au candidat; épreuve orale. — Clinique médicale: examen d'un malade avec consultation écrite, pour laquelle il est accordé deux heures au candidat; examen d'un malade, avec discussion orale. — Clinique chirurgicale: examen d'un malade avec consultation écrite, pour laquelle il est accordé deux heures au candidat; examen d'un malade, avec discussion orale; une application de bandages. — Accouchements et gynécologie: examen d'un cas d'accouchement ou de gynécologie, avec discussion orale; obstétrique avec manœuvres sur le mannequin. — Médecine légale. — Epreuve pratique d'ophtalmologie. — Psychiatrie.

3me examen. — Présentation d'une thèse en langue française, allemande ou italienne, sur un sujet laissé au choix du candidat. — Cette thèse doit être admise par la Faculté sur le rapport écrit d'un jury nommé par elle. — Le candidat ne recevra le titre et le diplôme de Docteur qu'après l'impression de sa dissertation, dont il devra déposer 150 exemplaires (art. 28).

Art. 85. La durée des examens est de vingt minutes par examinateur pour les épreuves orales.

Art. 86. En s'inscrivant pour subir chacun des deux premiers examens, le candidat doit payer une somme de fr. 30, qui sera versée au fonds destiné à la création du prix de la Faculté de Médecine. En cas d'insuccès d'un examen, la moitié de la finance correspondante est remboursée au candidat.

En s'inscrivant pour le 3me examen, le candidat doit payer fr. 200 comme droit de graduation.

Art. 87. Le procès-verbal de chaque examen est remis au Doyen. Si l'examen n'est pas admis, le Doyen, sur le préavis du Jury, décide dans quel délai le candidat peut se représenter. Ce délai ne peut dépasser une année.

Art. 88. Un examen refusé trois fois entraîne l'annulation des examens précédents.

Art. 89. Les candidats au doctorat qui ont obtenu le diplôme fédéral de médecin, sont dispensés des deux premiers examen de doctorat.

Pour être admis à présenter une thèse, il doivent soumettre personnellement au Doyen les certificats de leurs examens et payer, en mains du Secrétaire-caissier, une somme de fr. 250, dont fr. 200 à titre de droit de graduation, et fr. 50 à verser au fonds des prix de la Faculté de Médecine. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée est remboursée au candidat.

C. Diplôme de Pharmacien. — Art. 90. Sont admises à postuler le diplôme de pharmacien les personnes qui justifient:

1. D'avoir été immatriculées à l'Université conformément à l'art. 33 du règlement.

2. De certificats attestant qu'elles ont fait deux ans au moins d'apprentissage chez un ou plusieurs pharmaciens.

3. De certificats attestant qu'elles ont passé un examen de commis pharmacien et exercé les fonctions de commis pharmacien pendant deux ans. Les certificats doivent être légalisés.

4. D'avoir fait quatre semestres d'études dans une Faculté des Sciences ou de Médecine.

5. D'avoir fait des travaux pratiques: *a.* pendant quatre semestres dans un ou plusieurs laboratoires de chimie; *b.* pendant un semestre, au moins, dans chacun des laboratoires de physique, de botanique et de microscopie pharmaceutique.

Art. 91. Les personnes qui veulent subir l'examen de commis pharmacien prévu à l'art. 90, 3, doivent: 1^{0} avoir été immatriculées à l'Université, conformément à l'art. 33 du règlement; — 2^{0} présenter un certificat d'apprentissage de deux ans chez un ou plusieurs pharmaciens patentés; ce certificat doit être légalisé.

L'examen de commis pharmacien se divise en examen pratique et examen oral. — L'examen pratique comprend: 1^{0} la préparation de trois remèdes au moins, d'après des formules magistrales; — 2^{0} une manipulation pharmaco-chimique, une préparation galénique de la pharmacopée helvétique; — 3^{0} deux analyses faciles de drogues ou de préparations officinales d'après la pharmacopée helvétique.

L'examen oral s'étend aux branches suivantes: 1^{0} traduction de quelques articles de la pharmacopée helvétique; — 2^{0} botanique systématique et connaissance des diverses plantes officinales et utiles; — 3^{0} physique élémentaire; —

4^0 chimie générale élémentaire; — 5^0 étude des substances pharmaceutiques du commerce; — 6^0 formules, doses et préparations de médicaments.

Les candidats doivent verser en s'inscrivant une somme de fr. 30.

Art. 92. Les épreuves pour le diplôme de pharmacien consistent en un examen oral et à un examen pratique.

L'examen oral comprend: 1. botanique générale; 2. botanique systématique et pharmaceutique; 3. physique; 4. chimie théorique; 5. chimie de préparations pharmaceutiques; 6. hygiène et police sanitaire; 7. pharmacognosie; 8. pharmacie.

L'examen pratique comprend: 1. exécution de deux préparations de chimie pharmaceutique; 2. analyse qualitative d'une substance falsifiée ou vénéneuse (médicament ou denrée alimentaire); 3. analyse qualitative d'un mélange ne renfermant pas plus de six substances (trois bases et trois acides); 4. deux analyses quantitatives d'une substance déterminée dans un mélange, l'une par voie gravimétrique, l'autre par voie volumétrique. (Sur les point 1 à 4 le candidat présentera un rapport écrit); 5. Détermination microscopique de quatre substances ayant trait à la matière médicale; 6. Rédaction d'un mémoire sur un sujet de pharmacie, de pharmacognosie ou d'hygiène, au choix du candidat.

Les candidats doivent verser en s'inscrivant à cet examen une somme de frs. 100.

Art. 93. Sont applicables aux examens de pharmacien les dispositions spécifiées par les articles 16, 85 et 88.

Disposition transitoire et clause abrogatoire. — Le présent règlement entrera en vigueur le 22 octobre 1896.

Toutefois le Bureau est autorisé à mettre les étudiants au bénéfice de l'ancien Règlement dans les cas où l'application des nouvelles dispositions aurait un effet rétroactif qui leur serait préjudiciable.

Est abrogé le Règlement du 9 mai 1893.

(Siehe auch das im vorliegenden Jahrbuch reproduzirte „Schulgesetz des Kantons Genf".)

Register

der in den seit 1883 erschienenen Bänden[1]) des Jahrbuches über das schweizerische Unterrichtswesen vollständig zum Abdruck gelangten Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Regulative, Kreisschreiben, Beschlüsse, Verfügungen, etc., welche sich auf das gesamte Schulwesen in Bund und Kantonen beziehen (nach Schulstufen und Materien geordnet):

[1]) 1883–1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895–1896.

I. Bundesgesetze, Bundesratsbeschlüsse und Verfügungen einzelner Bundesdepartemente.

Berufsbildung:

1. Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung. (Vom 27. Juni 1884.) 1883—1884, 2
2. Reglement über Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung. (Vom 27. Januar 1885.) 1883—1885, 3
3. Verordnung und Reglemente für die Ausstellung der vom Bunde subventionirten kunstgewerblichen und technisch-gewerblichen Fachschulen, Kurse und Lehrwerkstätten. (Vom 5. März 1890, 5. März 1891, 10. September 1892.) 1890, 127; 1890, 128; 1891, 10
4. Bundesbeschluss betreffend Förderung der kommerziellen Bildung. (Vom 15. April 1891.) 1891, 1
5. Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss betreffend die Förderung der kommerziellen Bildung durch den Bund. (Vom 24. Juli 1891.) 1891, 2
6. Bundesbeschluss betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund. (Vom 27. Juni 1884.) 1883—1885, 1
7. Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund. (Vom 10. Juli 1894.) 1893, 1
8. Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund. (Vom 20. März 1885.) 1883—1885, 5
9. Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts. (Vom 20. Dezember 1895.) 1895—1896, 1

Polytechnikum:

10. Regulativ für die Diplomprüfungen am eidgenössischen Polytechnikum. 1892, 1
11. Regulativ betreffend die Preisaufgaben am eidgenössischen Polytechnikum. (Vom 28. Oktober 1895.) 1895—1896, 2
12. Regulativ betreffend Erteilung von Prämien und Stipendien aus der Kernschen Stiftung am eidgenössischen Polytechnikum. (Vom 28. Oktober 1895.) 1895—1896, 4
13. Regulativ betreffend Erteilung von Stipendien aus dem Châtelain-Fonds am eidgenössischen Polytechnikum. (Vom 28. Oktober 1895.) 1895—1896, 3
14. Bundesbeschluss betreffend die Erweiterung der landwirtschaftlichen Abteilung am eidgenössischen Polytechnikum. (Vom 25. Juni 1886.) (Vom Bundesrat auf 1. November 1886 in Vollziehung gesetzt.) 1886, 1
15. Bundesbeschluss betreffend die Erstellung eines Gebäudes für Physik und für die forstliche Versuchsstation der polytechnischen Schule in Zürich, nebst Lokalitäten für die meteorologische Zentralanstalt. (Vom 30. Juni 1886.) 1886, 1
16. Bundesbeschluss betreffend Bewilligung des Kredites für den Bau eines Gebäudes für das eidgenössische Staatsarchiv und die Landesbibliothek in Bern. (Vom 18. Dezember 1894.) 1894, 3

Landesbibliothek:

17. Bundesbeschluss betreffend die Errichtung einer schweizerischen Landesbibliothek. (Vom 28. Juni 1894.) 1894, 2

Landesmuseum, Kunst:

18. Bundesbeschluss betreffend die Errichtung eines schweizerischen Landesmuseums. (Vom 20./27. Juni 1890.) 1890, 1
19. Verordnung betreffend die Verwaltung des schweizerischen Landesmuseums. (Vom 4. März 1892.) 1892, 8

20. Bundesbeschluss betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst. (Vom 21./22. Dezember 1887.) 1887, 1
21. Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst. (Vom 18. April 1888.) 1888, 24
22. Bundesbeschluss betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer. (Vom 30. Juni 1886.) 1886, 2
23. Vollziehungsverordnung zu dem Bundesbeschluss vom 30. Juli 1886 betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer. (Vom 25. Februar 1887.) 1887, 1
24. Reglement für die nationale Kunstausstellung. (Vom 2. Februar 1889.) 1889, 3
25. Reglement über Subventionen an die Erstellung öffentlicher monumentaler Kunstwerke. (Vom 5. März 1889.) 1889, 5
26. Reglemente über die Geschäftsordnung der eidgenössischen Kommission der Gottfried Keller-Stiftung. (Vom 9. Juli 1891.) 1891, 9

Medizinal- und Maturitätsprüfungen; Pharmakopœe:

27. Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen nebst Anhang betreffend Maturitätsprogramme und Regulativ betreffend die Entschädigung der Examinatoren. (Vom 19. März 1888, nebst Abänderung vom 25. Januar 1889.) 1888, 3
28. Convention entre l'Etat de Genève et l'Ecole polytechnique fédérale au sujet du passage sans examens des élèves du Collège de Genève (division supérieure, section technique) à l'Ecole polytechnique. (Du 13 juillet 1888.) 1888, 25
29. Verzeichnis der Schulen, deren Abgangszeugnisse als Maturitätsausweise für das Medizinpersonal gelten sollen. (Erlass des Departements des Innern vom 21. August 1889.) 1889, 1
30. Regulativ für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen der Kandidaten der Medizin. (Vom 1. Juli 1891.) 1891, 5
31. Reglement für die schweizerische Pharmakopœekommission. (Vom 15. Februar 1889.) 1889, 2

Turn- und Waffenunterricht:

32. Verordnung über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit 15. Altersjahre. (Vom 16. April 1883.) 1883—1885, 8
33. Provisorisches Regulativ über die Schiessübungen von Schülern der Mittelschulen und Gymnasien. (Erlass des schweizerischen Militärdepartements vom 20. Mai 1887.) 1887, 3

Verschiedenes (schweizerische Schulwandkarte, Säkularfeier, Schulgärten, Lehrerkarten, Landesausstellung 1896, Schulpflicht an der französisch-schweizerischen Grenze):

34. Bundesbeschluss betreffend Erstellung einer Schulwandkarte der Schweiz. (Vom 31. März 1894.) 1894, 1
35. Reglement über die Abgabe der Lehrerkarten an die Kantone durch das eidgenössische topographische Bureau. (Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 5. Mai und 11. Juni 1892.) 1892, 10
36. Bundesbeschluss betreffend Subventionirung der schweizerischen Landesausstellung in Genf. (Vom 9. Juni 1894.) 1894, 1
37. Bundesbeschluss betreffend Veranstaltung einer nationalen Säkularfeier der Gründung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. (Vom 20./26. Juni 1890.) 1890, 2
38. Programm für die Errichtung von Schulgärten, nebst Bestimmung der Verwendung der dem Schweizerischen landwirtschaftlichen Verein hiefür bewilligten Bundessubvention von Fr. 3500. (Vom 28. Mai 1885.) 1883—1885, 10

39. Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Durchführung der Schulpflicht in den schweizerisch-französischen Grenzortschaften. (Vom 27. März / 12. Juni 1888.) 1888, 1

40. Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Förderung der Pestalozziforschungen. (Vom 18. Oktober 1895.) 1895—1896, 1

II. Schulgesetze, Verordnungen, Verfügungen in den Kantonen.

A. Gesamtes Schulwesen. — *a.* Verfassungsbestimmungen.

41. Verfassung des Kantons St. Gallen. (Vom 30. August 1890.) 1890, 2

42. Auszug aus der Verfassung des Kantons Uri. (Vom 6. Mai 1888.) 1888, 26

43. Verfassung des Kantons Glarus. (Vom 22. Mai 1887.) 1887, 5

44. Revision der §§ 75 und 78 der Verfassung des Kantons Glarus von 1887 und § 62 des Schulgesetzes betreffend Verwendung des Schulfonds zu Schulhausbauten (1893). 1893, 5

45. Verfassung des Kantons Solothurn. (Vom 23. Oktober 1887.) 1887, 7

46. Verfassung des Kantons Baselland. (Vom 4. April 1892.) 1892, 20

47. Staatsverfassung für den Kanton Aargau. (Vom 7. Juli 1885.) 1883—85, 12

48. Constitution du Canton de Vaud. (Du 7 juillet 1885.) 1883—1885, 12

b. Allgemeine Schulgesetze.

49. Schulgesetz für den Kanton Glarus. (Letzte Veränderung durch Beschluss der Landsgemeinde vom 3. Mai 1885.) 1883—85, 13

50. Schulgesetz des Kantons Baselstadt. (Vom 21. Juni 1880 mit Einführung der Grossratsbeschlüsse vom 13. April und 8. Juni 1891.) 1891, 13

51. Nachtrag zum Schulgesetz des Kantons Baselstadt. (Vom 9. März 1893.) 1892, 21 und 1893, 10

52. Ordnung für die Schulen in Riehen und Bettingen im Kanton Baselstadt. (Vom 22. Februar 1893.) 1893, 12

53. Riforma parziale della legge sul riordinamento generale degli studî del Cantone di Ticino del 14 maggio 1879 (4 maggio 1882 / 10 maggio 1893). 1893, 5

54. Loi sur l'instruction publique du Canton de Genève. (Vom 5. Juni 1886.) 1886, 2

55. Loi sur l'instruction publique du Canton de Genève. (Du 5 juin 1886 modifiée par les lois du 16 juillet et du 12 octobre 1887; du 18 janvier 1888; du 3 août 1889; du 8 octobre 1890; du 22 juin 1892 et du 26 octobre 1895. Codifiée suivant arrêté du Conseil d'Etat du 31 janvier 1896.) (Wiederabdruck.) 1895—96, 18—62

B. Kleinkinderschulwesen.

56. Gesetz betreffend Kleinkinderanstalten im Kanton Baselstadt. (Vom 18. April 1895.) 1895—96, 11—13

57. Bestimmungen über den Betrieb der staatlichen Kleinkinderanstalten im Kanton Baselstadt. (Vom 21. November 1895.) 1895—96, 62—64

58. Sanitarische Vorschriften für Kleinkinderanstalten des Kantons Baselstadt. (Vom 4. Juli 1895.) 1895—96, 64

59. Règlement sur l'organisation des Ecoles enfantines et sur l'obtention des brevets prévus par l'art. 39, lettres *c* et *d* de la loi du 9 mai 1889 sur l'instruction publique primaire (brevet pour l'enseignement des ouvrages du sexe et brevet de maîtresse de classes enfantines), dans le Canton de Vaud. (Du 19 septembre 1895.) 1895—96, 66

C. Primarschulwesen. — *a.* Primarschul-Gesetze.

60. Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern. (Vom 6. Mai 1894.) 1894, 3

61. Schulordnung des Kantons Uri nebst Abänderungen und Ergänzungen. (Erlass des Landrates vom 24. Februar und 8. April 1875, vom 18. Mai 1880, vom 12. April 1881, vom 3. Oktober 1888.) 1888, 27 und 1886, 61 und 78.

62. Loi primaire dans le canton de Fribourg sur l'instruction publique. (Du 17 mai 1884.) 1883—1885, 19

63. Schulverordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh. (Vom 29. Oktober 1896.) 1895—1896, 4—11.

64. Gesetz über weibliche Arbeitsschulen des Kantons Graubünden. (Vom 14. Oktober 1883.) 1883—1885, 66

65. Loi sur l'instruction publique primaire du canton de Vaud. (Du 9 mai 1889.) 1889, 7

66. Loi sur l'enseignement primaire du canton de Neuchâtel. (Du 27 avril 1889.) 1889, 19

b. Allgemeine Vollziehungsverordnungen zu den Primarschulgesetzen.

67. Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen im Kanton Bern. (Vom 4. März 1895.) 1895—1896, 70

68. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 26. September 1879. (Vom 30. September 1891.) 1891, 24

69. Règlement général des écoles primaires du canton de Fribourg. (Du 9 juillet 1886.) 1886, 25

70. Reglement für die Regionalschulen im Kanton Freiburg. (Vom 7. Februar 1895.) 1895—1896, 11

71. Règlement pour les écoles primaires du canton de Vaud. (Du 12 avril 1890.) 1890, 5

72. Règlement général pour les écoles primaires du canton de Neuchâtel. (Du 20 décembre 1889.) 1889, 38

73. Règlement général pour les écoles primaires du canton de Neuchâtel. (Du 5 juillet 1895.) 1895—1896, 74 (ersetzt Nr. 72).

74. Règlement de l'enseignement primaire du canton du Genève. (Du 3 et 9 juillet 1888.) 1888, 42

c. Besondere Erlasse zur Vollziehung der Primarschulgesetze. Sie betreffen: 1. Primarschulbehörden.

75. Beschluss des Erziehungsrates betreffend ausserordentliche Inspektion der Mädchenarbeitsschulen im Kanton Zürich. (Vom 28. Februar 1885.) 1883—1885, 77

76. Reglement über die Obliegenheiten der Primarschulbehörden des Kantons Bern. (Vom 3. Juli 1895.) 1895—1896, 93

77, Dekret über die Schulinspektoren im Kanton Bern. (Vom 19. November 1894.) 1894, 25

78. Gesetz über die Schulsynode des Kantons Bern. (Vom 19. November 1894.) 1894, 16

79. Reglement für die Schulsynode des Kantons Bern. (Vom 8. Mai 1895.) 1895—1896, 91

80. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Bern an die Schulkommissionen und die Lehrerschaft sämtlicher Primar- und Sekundarschulen betreffend Schulzeugnisbüchlein. (Vom 15. Juli 1892.) 1892, 37

81. Verordnung des Kantonsrates von Solothurn betreffend die Organisation des Erziehungsrates. (Vom 27. September 1888.) 1888, 36

82. Regulativ über die Rückvergütung der Auslagen der Schulinspektionen im Kanton Solothurn. (Vom 22. Januar 1889.) 1889, 74

83. Gesetz betreffend die Organisation des Schulinspektorates im Kanton Baselland. (Referendum vom 25. Oktober 1885.) 1883—1885, 36

84. Reglement für den Schulinspektor des Kantons Baselland. (Vom 30. Dezember 1885.) 1883—1885, 55

85. Reglement für die Inspektion der Schulen des Kantons Appenzell A.-Rh. (Erlassen im März 1879, revidirt im August 1891.) 1891, 45

86. Normativ betreffend die Abfassung der Jahresberichte der Bezirksräte im Kanton St. Gallen. (Vom 12. November 1889.) 1889, 73

87. Normen für die Beurteilung der Schulen und der Lehrer im Kanton Graubünden. (Vom 6. Dezember 1895.) 1895—1896, 98

88. Reglement betreffend die Beaufsichtigung der Arbeitsschulen und die Einrichtung der Bildungskurse im Kanton Aargau. (Erlass der Erziehungsdirektion vom 12. Juni 1885.) 1883—1885, 78

89. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Thurgau an die Inspektorate und an sämtliche Schulvorsteherschaften betreffend Beaufsichtigung der Schulen (Vom 10. Juni 1887.) 1887, 37

90. Règlement sur la surveillance de l'enseignement religieux dans les écoles publiques primaires du canton de Vaud. (Du 4 juillet 1893.) 1893, 32

91. Règlement pour les inspecteurs des écoles primaires du canton de Neuchâtel. (Du 22 février 1890.) 1890, 39

92. Règlement concernant le mode de nomination et le fonctionnement de la Commission scolaire à Genève. (Du 13 janvier 1888.) 1888, 63

2. Schulpflicht. — Ferien.

93. Kreisschreiben des Erziehungsrates an die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, sowie an die Schulkapitel im Kanton Zürich betreffend den Schuleintritt. (Vom 9. Mai 1885.) 1883—1885, 57

94. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an sämtliche Schulkommissionen und die Lehrerschaft der Primarschulen des Kantons Bern betreffend Schulpflicht, Fortbildungsschulen etc. (Vom 30. November 1894.) 1894, 78

95. Dekret betreffend Ergänzung der Schulordnung des Kantons Uri mit Bezug auf die Schulpflicht und die Entlassungsprüfungen. (Vom 27. Januar 1886.) 1886, 61

96. Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons Glarus betreffend den Schuleintritt. (Vom 1. Dezember 1892.) 1892, 56

97. Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons Glarus an sämtliche Schulräte betreffend den Unterricht an den Repetirschulen. (Vom 12. Januar 1893.) 1893, 48

98. Gesetz betreffend Revision des Art. 22 des Schulgesetzes des Kantons Schaffhausen betreffend die Schulpflicht, wöchentliche Stundenzahl. (Vom 1. Oktober 1885.) 1883—1885, 36

99. Gesetz betreffend Revision der Art. 16 und 22 des Schulgesetzes (Abkürzung des neunten Schuljahres) des Kantons Schaffhausen. (Vom 7. Oktober 1888.) 1888, 34

100. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Primarlehrer betreffend den Schuleintritt im Kanton Baselland. (Vom 5. Mai 1885.) 1883—1885, 58

101. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen und Bezirksschulräte betreffend Schulpflicht. (Vom 30. Januar 1894. 1894, 73

102. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Lehrer, Schulpflegen und Inspektoren der Gemeindeschulen betreffend den Schuleintritt. (Vom 30. Januar 1895.) 1894, 80

103. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes des Kantons Thurgau an die Sekundarschulvorsteherschaften und Sekundarlehrer betreffend die Schulpflicht der Kinder nach dem Austritt aus der Sekundarschule. (Vom 15. November 1894.) 1894, 81

104. Instruction pour l'application de l'art. 73 de la loi (libération de 12 ans) dans le Canton de Vaud. (Du 1er mars 1884.) 1883—1885, 58

105. Circulaire du Département do l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux commissions scolaires et au personnel enseignant concernant la fréquentation de l'école, les absences, etc. (Du 24 octobre 1892.) 1892, 69

106. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Municipalités et aux commissions scolaires concernant l'âge de libération des écoles, et le mode de fréquentation des écoles d'été. (Du 4 février 1892.) 1892, 71

107. Circulaire du département de l'instruction publique du Canton du Valais aux autorités communales et aux inspecteurs scolaires relativement à la durée des écoles primaires. (Du 9 novembre 1887.) 1887, 33

108. Regierungsratsbeschluss betreffend die Ferien an den Primarschulen des Kantons Baselland. (Vom 19. Dezember 1892.) 1892, 59

109. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an sämtliche Schulpflegen betreffend die Examenferien. (Vom 12. April 1894.) 1894, 73

3. Absenzenwesen.

110. Verordnung des Regierungsrates betreffend Versäumnis des Unterrichts in der Volksschule des Kantons Zürich (Absenzenordnung). (Vom 8. November 1890.) 1890, 29

111. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schwyz betreffend die Schulversäumnisse. (Vom 14. Februar 1889.) 1889, 86

112. Regierungsratsbeschluss betreffend den Vollzug der Strafurteile für Schulversäumnisse im Kanton Baselland. (Vom 22. Juni 1892.) 1892, 58

113. Instruktion zur Führung der Schultabellen, Ahndung der Schulversäumnisse und Zensur der Tabellen und des Schulbesuches in den Primarschulen des Kantons Appenzell A.-Rh. (Vom 5. März 1891.) 1891, 47

114. Kreisschreiben der Landesschulkommission des Kantons Appenzell I.-Rh. an sämtliche Ortsschulräte betreffend das Absenzenwesen. (Vom 12. Juli 1887.) 1887, 33

115. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau an die Bezirksschulräte, Gemeinde- und Bezirksschulpflegen betreffend Abwandlung der Schulversäumnisse. (Vom 20. Dezember 1894.) 1894, 72

116. Arrêté concernant la répression des absences scolaires, la perception des amendes scolaires et la conversion de celles-ci en emprissonnement dans le Canton de Vaud. (Du 26 septembre 1891.) 1891, 51

Dieser Erlass ist aufgehoben durch:

117. Arrêté concernant la répression des absences scolaires, la perception des amendes scolaires et la conversion de celles-ci en emprisonnement dans le Canton de Vaud. (Du 1er février 1895.) 1895—1896, 85

118. Règlement-type de discipline pour les écoles neuchâteloises. (Vom 1. November 1894.) 1894, 23

4. Lehrpläne. — α. Allgemeine.

119. Lehrplan der Primarschule des Kantons Zürich. (Vom 27. April 1892.) 1892, 21

120. Plan d'études pour les écoles primaires françaises du canton de Berne. (Du 20 novembre 1896.) 1895—96, 107

121. Lehrplan für Primarschulen mit sechs Jahreskursen im Kanton Luzern (Vom 29. September 1892.) 1892, 38

122. Unterrichtsplan für die Primarschulen des Kantons Schwyz. (Vom 30. März 1887.) 1887, 8

123. Lehrplan für die Primar- und Repetirschulen des Kantons Glarus. (Vom 25. Februar 1892.) 1892, 52

124. Programme prescrit pour les écoles primaires du Canton de Fribourg. (Du 18 janvier et 12 juillet 1886.) 1886, 50

125. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Solothurn. Begutachtet durch die kantonale Schulsynode den 24. August 1885. (Vom Regierungsrat genehmigt 1. Oktober 1885.) 1883—85, 44

126. Lehrziel für die Primarschulen in Basel. (Vom Erziehungsrate genehmigt den 13. März 1884.) 1883—1885, 37

127. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Basellandschaft. (Vom 20. April 1887.) 1887, 15

128. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden. (Vom 18. September 1894.) 1894, 27

129. Lehrpläne für die Gemeinde- und Fortbildungsschulen des Kantons Aargau. (Vom 18. Juli 1895.) 1895—96, 118

130. Programma d'insegnamento per le scuole primarie della repubblica e cantone del Ticino. (Vom 3. November 1894.) 1894, 42

131. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis an die Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen betreffend das Lesen und Rechnen in den Primarschulen. (Vom 19. November 1887.) 1887, 34

132. Programme de l'enseignement dans les écoles primaires du canton de Genève. (Du 31 août 1887.) 1887, 21

133. Programme de l'enseignement primaire du canton de Genève. (Du 2 août 1889.) 1889, 53

134. Programme de l'enseignement dans les écoles enfantines et dans les écoles primaires du Canton de Genève. (Juillet 1897.) 1895—96, 127

β. Lehrpläne für weibliche Arbeitsschulen.

135. Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Zürich. (Vom 7. März 1894.) 1894, 74

136. Vorschriften für die Arbeitsschulen des Kantons Solothurn nebst Lehrplan. (Vom 22. Oktober 1889.) 1889, 91

137. Zirkular der Erziehungsdirektion an sämtliche Ammänner des Kantons Solothurn betreffend einen Kurs für Arbeitslehrerinnen. (Vom 24. Juli 1894.) 1894, 77

138. Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Baselland. (Vom 4. Mai 1889.) 1889, 88

139. Zirkular der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an sämtliche Gemeindeschulpflegen und Arbeitslehrerinnen des Kantons betreffend Ergänzungen zum Lehrplan für die Arbeitsschulen. (Vom 26. Juli 1894.) 1894, 77

140. Normallehrplan für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Appenzell A.-Rh. (Vom Regierungsrate genehmigt den 25. September 1884.) 1883—1885, 74

141. Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons St. Gallen. (1890.) 1890, 47

142. Lehrplan für die fünfklassigen Arbeitsschulen des Kantons Graubünden. (1884.) 1883—1885, 73

143. Lehrplan für die sechsklassigen Arbeitsschulen des Kantons Aargau. (Erlass des Erziehungsrates. Genehmigt vom Regierungsrate am 25. Mai 1885.) 1883—1885, 75

5. Lehrmittel. — Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien. — α. Allgemeines.

β. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

163. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Gemeindeschulpflegen, die Lehrerschaft und die Lehrmittelverwalter betreffend unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an Primarschulen und das Material für die Arbeitsschulen. (Vom 1. März 1893.) 1893, 56

164. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Gemeindeschulpflegen, die Lehrerschaft und die Lehrmittelverwalter betreffend Benützung der verschiedenen Formulare behufs Bestellung der Lehrmittel und Schulmaterialien. (Vom 28. Februar 1893.) 1893, 57

165. Zirkular der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen, Lehrer und Lehrmittelverwalter des Kantons Baselland betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel. (Vom 4. August 1894.) 1894, 70

166. Regulativ betreffend Abgabe der obligatorischen gedruckten Lehrmittel auf Rechnung des Staates an die Primarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 16. Februar 1891.) 1891, 44

167. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons St. Gallen an die Primarschulräte betreffend Bestellung von unentgeltlichen Lehrmitteln. (Vom 21. März 1893.) 1893, 58

168. Regulativ von 1889/90 über die unentgeltliche Verabreichung von Lehrmitteln an der Primarschule in Rheineck (St. Gallen). 1889, 79

169. Beschluss des Regierungsrates des Kantons Thurgau betreffend Lieferung von Schulmaterialien für die Primarschulen. (Vom 24. September 1887.) 1887, 32

170. Beschluss des Regierungsrates des Kantons Thurgau betreffend Aufnahme der Stöcklin'schen Rechnungslehrmittel in den Lehrmittelverlag. (Vom 2. Dezember 1893.) 1893, 54

171. Décret concernant la gratuité des fournitures scolaires à l'école primaire publique du canton de Vaud. (Du 19 novembre 1890.) 1890, 5

172. Instructions pour le service des fournitures scolaires dans le Canton de Vaud. (Du 18 octobre 1894.) 1894, 64

173. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes du canton de Vaud aux Municipalités, aux Commissions scolaires et aux dépositaires communaux. (Du 3 février 1891.) 1891, 53

174. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Commissions scolaires et aux dépositaires communaux. (Du 10 mars 1896.) 1895—96, 105

175. Loi sur la gratuité des fournitures scolaires à l'école publique primaire du canton de Neuchâtel. (Du 21 mai 1890.) 1890, 4

176. Règlement spécial pour le service du matérial scolaire gratuit dans le Canton de Neuchâtel. (Du 15 mars 1893.) 1893, 59

6. Schulhausbau und Schulgesundheitspflege.

α) Schulhausbauten und Schulmobiliar:

177. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Zürich betreffend Schulhausbau und Schulgesundheitspflege. (Vom 31. Dezember 1890.) 1890, 21

178. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Zürich an die Gemeinde-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen, sowie an die Primar- und Sekundarlehrer und an die Arbeitslehrerinnen betreffend Schulhausbau und Schulgesundheitspflege. (Vom 6. Dezember 1890.) 1890, 25

179. Normalvorschriften für Schulhausbauten im Kanton Schwyz. (Vom 12. Oktober 1888.) 1889, 67

180. Beschluss des Regierungsrates des Kantons Baselstadt betreffend die Schulbaunormalien. (Vom 16. Januar 1886.) 1886, 59

181. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Inspektoren und Schulpflegen der Gemeinde- und Bezirksschulen betreffend Empfehlung der St. Galler Schulbank. (Vom 19. Juli 1894.) 1894, 81

8. Fürsorge für arme Schulkinder, Kinderhorte, Rettungsanstalten, Anstalten für Schwachsinnige, Spezialklassen.

221. Verordnung betreffend die Organisation der staatlichen Korrektionsanstalt des Kantons Zürich in Ringweil. (Vom 24. Oktober 1889.) 1889, 83

222. Gesetz betreffend die Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter und die Errichtung einer kantonalen Rettungsanstalt des Kantons Baselstadt auf Klosterfiechten. (Vom 9. März 1893). 1893, 11

223. Auszug aus dem Strafgesetzbuch des Kantons St. Gallen betreffend Pflichtvernachlässigung der Eltern. (Erlassen am 25. November 1885; in Kraft getreten am 4. Januar 1886; in Anwendung mit 1. Mai 1886.) 1886, 72

9. Erlasse betreffend das Schulturnen.

224. Bekanntmachung betreffend den Turnunterricht an den Volksschulen im Kanton Zürich. (Vom 23. September 1895.) 1895—1896, 188

225. Übungsprogramm für das Schulturnen im Kanton Bern. (Vom 12. April 1893.) 1893, 33

226. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern an sämtliche Gemeinderäte- und Bezirksinspektoren desselben. (Vom 17. Dezember 1896.) 1895—1896, 189

227. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Schwyz betreffend das Turnen. (Vom 18. Juli 1895.) 1895—1896, 190

228. Zirkular des Erziehungsrates des Kantons Nidwalden an die Schulvorstände betreffend Turnunterricht. (Vom 27. November.) 1895—1896, 192

229. Verordnung betreffend den Turnunterricht für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr im Kanton Zug. (Vom 8. April 1896.) 1895—1896, 193

230. Aufsicht über den Turnunterricht an den Primarschulen des Kantons Solothurn. (Vom 12. August 1890.) 1890, 41

231. Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons Solothurn an sämtliche Schulgemeinden, Primarlehrer, Bezirksschulkommissionen, bezw. Primarschul- und Turninspektoren des Kantons Solothurn. (Vom 26. Februar 1895.) 1895—1896, 194

232. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn an sämtliche Primarlehrer und Primarschul-Inspektoren betreffend das Turnen. (Vom 4. Januar 1887.) 1887, 38

233. Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons Solothurn an sämtliche Schulgemeinden betreffend Anschaffung von Turngeräten. (Vom 18. März 1887.) 1887, 39

234. Turnunterricht an den Bezirksschulen des Kantons Solothurn. (Vom 26. Februar 1895.) 1895—1896, 195

235. Lehrziel für das Turnen der Knaben an den Primar- und Mittelschulen des Kantons Baselstadt. (Vom 30. April 1896.) 1895—1896, 196

236. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Gemeindeschulpflegen des Kantons Baselland. (Vom 14. Oktober 1895.) 1895—1896, 214

237. Übungsprogramm für den Turnunterricht an den Schulen des Kantons Schaffhausen im Schuljahr 1896/97. 1895—96, 200

238. Zirkular des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen an die Schulbehörden betreffend das Turnwesen. (Vom 4. März 1896.) 1895—1896, 199

239. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Graubünden an sämtliche Schulräte. (Vom 3. November 1895.) 1895—1896, 204

240. Instruktion für die Inspektion des Turnwesens in den Gemeinden des Kantons Graubünden. (Vom 1. März 1891.) 1891, 69

241. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Graubünden an die Tit. Realschulräte desselben. (Vom 29. Oktober 1895.) 1895—1896, 204

242. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau an die Schulpflegen betreffend Erstellung von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten. (Vom 21. März 1887.) 1887, 39

284. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Thurgau betreffend die freiwilligen Fortbildungsschulen. (Vom 13. Oktober 1893.) 1893, 63

285. Decreto legislativo circa l'istituzione di una scuola di disegno in Biasca nel Cantone di Ticino. (Vom 19. September 1894.) 1894, 97

286. Circulaire du Département de l'instruction publique du Canton de Vaud concernant les cours du soir. (Novembre 1894.) 1894, 95

287. Programme des cours facultatifs du soir du canton de Genève. (Du 17 Octobre 1890.) 1890, 49

288. Programme des cours du soir du canton de Genève pour l'année scolaire 1895—1896. (Du 23 septembre 1895.) 1895—1896, 217

b. Rekrutenvorkurse.

289. Kreisschreiben der Direktionen des Militärs und der Erziehung des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalter zu handen der Einwohnergemeinderäte und Primarschulkommissionen betreffend die Wiederholungs- und Fortbildungskurse. (Vom 5. November 1887.) 1887, 45

290. Kreisschreiben der Direktion des Militärs und der Erziehung des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalterämter zu handen der Einwohnergemeinderäte und Primarschulkommissionen betreffend Abhaltung von Wiederholungs- und Fortbildungskursen für die im Herbst 1894 und 1895 zur Aushebung gelangenden Rekruten. (Vom 20. November 1893.) 1893, 66

291. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern an die Lehrerschaft der Rekrutenwiederholungsschule. (Vom 28. Dezember 1896.) 1895—1896, 209

292. Verordnung betreffend die kantonalen Rekrutenschulen im Kanton Schwyz. (Vom 2. Dezember 1885.) 1883—1885, 62

293. Verordnung betreffend die kantonalen Rekrutenschulen im Kanton Schwyz. (Vom 2. Dezember 1885.) 1886, 73

294. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schwyz an sämtliche Schulräte betreffend die Rekrutenprüfung. (Vom 2. September 1887.) 1887, 45

295. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Schwyz an die Gemeinde- und Schulratspräsidenten betreffend die Rekrutenschulen. 1887, 46

296. Weisung an die Bezirksämter, Schulräte und Lehrer betreffend die Rekrutenschulen im Kanton Schwyz. (Vom 21. Oktober 1891) 1891, 65

297. Kreisschreiben der Inspektoratskommission des Kantons Schwyz an sämtliche Gemeindeschulräte und an die Lehrer der Rekrutenvorschulen des Kantons. (Vom 14. November 1896.) 1895—1896, 208

298. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Zug an die Schulkommissionen und die Lehrerschaft an Rekrutenschulen. (Vom 13. November 1884.) 1883—1885, 65

299. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Zug an die tit. Schulkommissionen und die Lehrerschaft an Rekrutenschulen betreffend Repetitionskurs für die im Jahr 1895 ins wehrpflichtige Alter tretende Mannschaft. (Vom 27. Oktober 1894.) 1894, 96

300. Regierungsratsbeschluss des Kantons Solothurn betreffend Krediterteilung zum Zwecke der Abhaltung von freiwilligen Wiederholungskursen für stellungspflichtige Jünglinge zur Vorbereitung auf die Rekrutenprüfung. (Vom 14. Juli 1893.) 1893, 67

301. Bekanntmachung betreffend Fortbildungskurse für die männliche Jugend des Kantons Baselstadt vom 17.—20. Altersjahr. (Vom 3. Oktober 1894.) 1894, 96

302. Decreto circa l'istituzione di un corso scolastico preparatorio pei giovani del cantone di Ticino che dovranno subire l'esame pedagogico federale innanzi alla Commissione di reclutamento. (6 maggio 1885.) 1886, 73

303. Loi du 12 novembre 1883 sur les cours complémentaires d'instruction publique primaire. Arrêté du Grand Conseil du canton de Vaud. 1883—85, 60

304. Programme pour les cours d'instruction complémentaire à donner aux recrues illettrées dans le canton de Vaud. (Du 3 novembre 1887). 1887, 43

305. Règlement provisoire pour les cours complémentaires de l'instruction publique primaire dans le canton de Vaud. (Du 14 octobre 1886.) 1886, 78

306. Circulaire du département de l'instruction publique et des cultes du canton de Vaud aux commissions scolaires. (Du 4 février 1892.) 1892, 75

307. Décret du Grand Conseil du canton de Vaud concernant la question de l'abolition des cours complémentaires. (Du 23 novembre 1893.) 1893, 66

308. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis an die Gemeinde- und Schulbehörden betreffend die Rekrutenprüfungen. (Vom 5. September 1885.) 1883—1885, 66

309. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis an die Gemeindeverwaltungen betreffend die Rekrutenprüfung. (Vom 24. August 1887.) 1887, 43

310. Arrêté du Conseil d'Etat du canton du Valais concernant les cours préparatoires pour les recrues. (Du 7 septembre 1888.) 1888, 66

311. Programme transitoire pour les écoles complémentaires du canton de Genève. (Du 4 novembre 1887.) 1887, 41

E. Sekundarschulwesen.

1. Organisationsgesetze und Verordnungen.

312. Loi sur l'instruction publique secondaire dans le canton de Vaud. (Du 19 février 1892.) 1892, 10

313. Règlement organique de l'Ecole professionnelle à Genève. (Du 11 mai 1888.) 1888, 67

314. Reglement für die zugerischen Sekundarschulen. (Erlass des Erziehungsrates vom 2. Januar 1884.) 1883—85, 85

315. Loi concernant l'enseignement secondaire dans la commune de Carouge. (Du 22 juillet 1893.) 1895—96, 42

316. Règlement disciplinaire de l'Ecole professionnelle de Genève. (Du 20 janvier 1893.) 1893, 72

317. Règlement organique de l'Ecole professionnelle de Genève. (Du 20 janvier 1893.) 1893, 68

2. Lehrpläne.

318. Lehrplan der Sekundarschule des Kantons Zürich. (Vom 27. April 1892.) 1892, 29

319. Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Luzern. (Vom 17. Januar 1895.) 1895—96, 142

320. Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Luzern. (Vom 25. Februar 1885.) §§ 29—31 und 68 des Erziehungsgesetzes von 1879. 1883—85, 89

321. Unterrichtsplan für die Sekundarschulen des Kantons Schwyz. (Vom 16. Februar 1887.) 1887, 47

322. Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Glarus mit einem Lehrer. (Vom Kantonsschulrat erlassen den 16. April 1884.) 1883—85, 87

323. Lehrplan für die zweiklassigen solothurnischen Bezirksschulen. (Vom 17. Mai 1895.) 1895—96, 146—148

324. Lehrziel der Mädchensekundarschule Basel. (1883.) 1883—85, 85

325. Lehrziel der Mädchensekundarschule in Basel. (1895.) 1894, 59

326. Lehrplan für die Mädchensekundarschulen des Kantons Baselland. (Vom 4. April 1896.) 1895—96, 148

327. Lehrplan für die Bezirksschulen des Kantons Aargau. (Vom 17. Februar 1893.) 1893, 20

328. Programma per le Scuole maggiori femminili stabilito del Consiglio di stato del cantone di Ticino. (Maggio 1885.) 1883—85, 92

329. Programma per le Scuole maggiori maschili stabilito del Consiglio di stato del cantone di Ticino. (Maggio 1885.) 1883—1885, 92

330. Programma analitico, esperimentale per le scuole maggiori maschili e femminili del cantone Ticino. (Adottato dal Consiglio di Stato nella seduta del 16 novembre 1895.) 1895—96, 153

331. Programme de l'enseignement pour les écoles secondaires rurales du canton de Genève. (Du 7 septembre 1887.) 1887, 52

332. Programme de l'enseignement dans les écoles secondaires rurales pour les années scolaires 1895—1896 et 1896—1897 du canton de Genève. (Du 30 juillet 1895.) 1895—96, 179

333. Programme de l'enseignement à l'Ecole professionnelle 1893—1895. (Du 30 juin 1893.) 1893, 73

334. Programme de l'enseignement 1895-1897 de l'Ecole professionnelle à Genève. (Du 30 juillet 1895.) 1895—96, 182

3. Lehrmittel.

335. Lehrmittelverzeichnis für die deutschen Sekundarschulen des Kantons Bern. (Vom 1. März 1893.) 1893, 51

336. Verzeichnis der individuellen Lehrmittel für aargauische Bezirksschulen. (Vom 27. Februar 1893.) 1893, 31

337. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Schulpfleger, Inspektorate und Lehrerschaft der Bezirksschulen betreffend Korrekturen im Verzeichnis der individuellen Lehrmittel. (Vom 7. Juni 1893.) 1893, 55

338. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Schulpflegen und Inspektoren der Bezirksschulen betreffend ein Lehrmittel für Kirchengeschichte. (Vom 12. August 1893.) 1893, 33

4. Stipendien.

339. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Zürich an die Sekundar- und Bezirksschulpflegen betreffend die Erteilung von Stipendien an Sekundarschüler. (Vom 19. April 1886.) 1886, 83

340. Grossratsbeschluss betreffend Abänderung der §§ 66 und 75 des Schulgesetzes (Stipendienwesen) des Kantons Baselstadt. (Vom 21. April 1892.) 1892, 63

341. Stipendienordnung für den Kanton Baselstadt. (Vom 17. November 1892.) 1892, 64

342. Règlement relatif au fonds de bourses dans le canton de Genève. (Du 13 avril 1888.) 1888, 72

5. Verschiedenes.

343. Das Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau an die Sekundarschulvorsteherschaften und Sekundarlehrer des Kantons Thurgau betreffend die Erziehung der Mädchen in den Sekundarschulen. (Vom 15. November 1894.) 1894, 63

344. Noten- und Absenzentabellen für Sekundarschulen des Kantons Zug. (Vom 21. April 1894.) 1894, 71

345. Reglement für die an den Fortbildungsklassen der obern Töchterschule in Basel abzuhaltenden Abgangsprüfungen. (Beschluss des Erziehungsrates vom 11. Juli 1884.) 1883—1885, 193

346. Lehrplan der Töchterschule Basel. (Vom Erziehungsrate genehmigt den 12. April 1883.) 1883—85, 188

347. Ordnung für die Fortbildungsklassen an der Töchterschule in Baselstadt. (Vom 29. März 1884.) 1883—85, 186

348. Règlement organique de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles à Genève. (Du 8 mai 1888.) 1888, 90
349. Règlement organique de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles de Genève. (Du 17 janvier 1893.) 1893, 120
350. Beschluss der Landsgemeinde des Kantons Glarus betreffend Reorganisation der Sekundarschulen. (Vom 9. Mai 1889.) 1889, 142
351. Lehrplan für den Unterricht an den basellandschaftlichen Bezirksschulen. (Vom 8. Mai 1889.) 1889, 108

F. Lehrerschaft an Kleinkinder-, Primar- und Sekundarschulen. — *a.* Allgemeines.

352. Beschluss des Grossen Rates des Kantons Baselstadt betreffend den Ausschluss von Mitgliedern religiöser Genossenschaften von der Lehrtätigkeit. (Vom 5. Februar 1884.) 1883—1885, 93
353. Ordnung für die Lehrer der Schulen in Riehen und Bettingen. (Vom 22. Februar 1893.) 1893, 18
354. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen betreffend Einladung der Lehrer zu allen Sitzungen der Schulpflege. (Vom 4. Dezember 1893.) 1893, 104

b. Patentprüfungen und Anstellungsverhältnisse. — 1. Kleinkinderlehrerinnen.

355. Ordnung betreffend Erfordernisse für die Anstellung als Lehrerin an Kleinkinderanstalten im Kanton Baselstadt. (Vom 21. November 1895.) 1895—1896, 242
356. Programm für die Kurse zur Heranbildung von Lehrerinnen an der Töchterschule Basel für Kleinkinderanstalten. (Vom 20. Februar 1896.) 1895—1896, 241
357. Règlement concernant les examens des aspirants aux fonctions de maîtresse et de sous-maîtresse dans les écoles enfantines du canton de Genève. (Du 31 mars 1888.) 1888, 76

2. Primarlehrerschaft.

358. Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und Lehrerinnen des Kantons Bern. (Siehe §§ 29 und 36 des Gesetzes über das Schulwesen vom 26. Juni 1856 und Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1873. Erlass des Regierungsrates vom 2. April 1885.) 1883—1885, 110
359. Lehrerprüfungs-Reglement im Kanton Luzern. (Vom 20. Juni 1895.) 1895—1896, 235
360. Reglement für die Fähigkeitsprüfungen der glarnerischen Primarlehrer. (Vom 13. März 1890.) 1890, 61
361. Regulativ für die Prüfung von Primarlehrern im Kanton Glarus. (Vom Kantonalschulrat erlassen am 5. Mai 1884.) 1883—1885, 107
362. Règlement fixant les conditions de concours pour la nomination des maîtres aux écoles primaires du canton de Fribourg. (Du 26 août 1892.) 1892, 76
363. Reglement über die Bewerbung um Primarlehrerstellen im Kanton Freiburg. (Vom 26. August 1892.) 1892, 81
364. Reglement für die Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule des Kantons Solothurn. (Vom 5. Februar 1892.) 1892, 78
365. Ordnung betreffend die Erfordernisse für die Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen an den öffentlichen und privaten Primar- und Mittelschulen und die Einrichtung von Prüfungen für Primarlehrer und Lehrerinnen des Kantons Baselstadt. (Erlass des Erziehungsrates vom 28. Juni 1883, genehmigt vom Regierungsrate den 20. Oktober 1883.) 1883—1885, 95
366. Reglement für die Prüfung von Primarlehrern und Lehrerinnen und von Arbeitslehrerinnen im Kanton Baselstadt. (Siehe § 6 der Ordnung vom 28. Juni 1883.) Erlass des Erziehungsrates vom 11. Oktober 1883. 1883—1885, 103

367. Reglement des Kantons Baselstadt für die Prüfung von Primarlehrern und Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen. (Vom 15. März 1894.) 1894, 97
368. Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und Lehrerinnen im Kanton Baselland. (Vom 31. Dezember 1886, abgeändert den 22. April 1893.) 1893, 98
369. Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und Lehrerinnen im Kanton Baselland. (Vom 31. Dezember 1886.) 1886, 90
370. Regulativ für die Prüfungen der Primar- und Reallehrer des Kantons St. Gallen. (Vom 10. November 1886.) 1886, 85
371. Nachtrag zum Regulativ für die Prüfungen der Primar- und Reallehrer im Kanton St. Gallen vom 21. Oktober 1886. 1894, 105
372. Regulativ für die Prüfungen der Primar- und Reallehrer im Kanton St. Gallen. (Vom Erziehungsrat erlassen am 21. Oktober 1886. — Vom Regierungsrat genehmigt am 10. November 1886. — Artikel 16 und 18 revidirt am 14./16. März 1894.) 1894, 100
373. Verordnung über Bildung und Patentirung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden. (1892.) 1892, 83
374. Regolamento per gli esami di idoneità all'insegnamento nelle scuole primarie e maggiori del cantone di Ticino. (4. Juli 1896.) 1895—96, 245
375. Règlement du 19 septembre 1895 sur l'organisation des écoles enfantines et sur l'obtention des brevets prévus par l'art. 39 lettres *c* et *d*, de la loi du 9 mai 1889 sur l'instruction publique primaire (brevet pour l'enseignement des ouvrages du sexe et brevet de maîtresse des classes enfantines du canton de Vaud). 1895—1896, 66
376. Règlement concernant l'autorisation d'enseigner dans le canton de Genève. (Du 31 mai 1887. — Art. 13 de la loi sur l'instruction publique du 5 juin 1886.) 1888, 76
377. Règlement sur l'admission des stagiaires dans les écoles primaires du canton de Genève. (Du 5 juin 1886.) 1888, 79
377 *a*. Règlement d'exécution concernant le stage des instituteurs dans le canton de Fribourg. (Du 11 septembre 1886.) 1886, 99
377 *b*. Arrêté du Conseil d'Etat du canton de Fribourg concernant le stage des instituteurs. (Du 25 janvier 1886.) 1886, 98

3. Sekundarlehrerschaft.

378. Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentirung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer. (Vom 24. Mai 1890.) 1890, 63
379. Reglement für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern. (Vom 11. August 1883, § 29 des Gesetzes betreffend das Schulwesen vom 24. Juni 1856.) 1883—1885, 96
380. Reglement für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern. 1889, 176
381. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend Fachprüfungen. (Vom 14. November 1895.) 1895—96, 240
382. Reglement für die Patentprüfungen von Bezirkslehrern des Kantons Solothurn. (Vom 20. Januar 1891.) 1891, 73
383. Vorschriften für die Prüfung von Bezirkslehrern im Kanton Baselland. (Vom 22. November 1893.) 1893, 100
384. Vorschriften für die Prüfung von Lehrern und Lehrerinnen an Sekundarschulen im Kanton Baselland. (Vom 2. Februar 1895.) 1895—1896, 243
385. Regulativ betreffend die Erteilung von Stipendien im Kanton St. Gallen für das Studium an Hochschulen. 1892, 144
386. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend Schulbesuche der Sekundarlehrer. (Vom 15. März 1893.) 1893, 104

387. Reglement über die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an aargauischen Bezirksschulen. (Vom 8. Januar 1892.) 1892, 89

388. Règlement concernant les examens pour le certificat de capacité à l'école supérieure des jeunes filles à Genève. (Du 25 juin 1888. Art. 121 de la loi sur l'instruction publique du 5 juin 1886.) 1888, 78

c. Lehrerkurse.

389. Programm des schweizerischen Bildungskurses für Lehrer an Handfertigkeits- und Fortbildungsschulen in Bern. (Vom 31. Mai 1886.) 1886, 82

390. Programm des dritten schweizerischen Bildungskurses für Lehrer an Handfertigkeits- und Fortbildungsschulen, abgehalten vom 10. Juli bis 6. August 1887 in Zürich. 1887, 87

391. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Bern an die Kreissynoden und Konferenzen des Kantons Bern betreffend Turnkurse. (Vom 8. Juni 1893.) 1893, 42

392. Turn-Repetitionskurs der zugerischen Lehrerschaft auf Anordnung des Erziehungsrates des Kantons Zug vom 3. bis und mit dem 8. August 1896 im Lehrerseminar in Zug. 1895—1896, 258

393. Programme du canton de Fribourg pour le cours de répétition de gymnastique des Instituteurs de la Gruyère à Gruyères. (16—18 septembre 1895.) 1895—1896, 261

394. Programm des Fortbildungskurses für Arbeitslehrerinnen des Kantons St. Gallen im August 1892. (Vom 11. Mai 1892.) 1892, 96

d. Besoldungen und Ruhegehalte (s. auch Hülfskassen).

395. Verordnung betreffend Ruhegehalte im Kanton Zürich. (Vom 3. September 1891.) 1891, 71

396. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend die Minimalbesoldung der Primarlehrer. (Vom 2. Dezember 1887.) 1887, 54

397. Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Holzberechtigung der Lehrer. (Vom 28. November 1887.) 1887, 54

398. Gesetz betreffend Pensionirung von Staatsbeamten und Staatsangestellten des Kantons Baselstadt. (Vom 22. Oktober 1888.) 1888, 74

399. Gesetz des Kantons St. Gallen über die Alterszulagen an die Volksschullehrer. (Erlassen am 17. Mai 1892. In Kraft getreten am 27. Juni 1892. In Vollziehung mit 1. Januar 1893.) 1892, 95

400. Alterszulagen an die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen. (Vom 15. September 1893.) 1893, 103

401. Verordnung betreffend Abchurung bei Lehrerwechsel im Kanton Thurgau. (Vom 2. September 1892.) 1892, 96

402. Décret concernant les primes d'encouragement pour le personnel enseignant des écoles primaires du Valais. (Du 30 mai 1888.) 1888, 81

e. Korporative Stellung der Lehrerschaft. — 1. Schulkapitel, Konferenzen, Synode.

403. Reglement für Schulkapitel und Schulsynode im Kanton Zürich. (Vom 23. März 1895.) 1895—96, 247

404. Reglement für die thurgauische Schulsynode. (Vom Regierungsrat genehmigt am 15. September 1883.) 1883—85, 93

405. Reglement für die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Thurgau. (Vom 5. Juli 1895.) 1895—96, 257

406. Statuten des Schweizerischen Lehrervereins. (Vom 30. September 1890.) 1890, 68

2. Alters-, Hülfs-, Witwen- und Waisenkassen.

407. Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer. (Erlass des Regierungsrates vom 24. Dezember 1883.) 1883—85, 112

408. Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer. (Vom 29. Oktober 1890.) 1890, 66

409. Statuten des Lehrerunterstützungsvereins des Kantons Zug. (Vom 12. Mai 1864 und 19. November 1884.) Vom Erziehungsrate genehmigt am 1. Mai 1885. 1883—85, 121

410. Loi sur la caisse de retraite des membres du corps enseignant primaire et secondaire du Canton de Fribourg. (Du 21 novembre 1895.) 1895—96, 13

411. Règlement de la Caisse de retraite du corps enseignant primaire et secondaire du Canton de Fribourg. (Du 26 juin 1896.) 1895—96, 230

412. Statuten der Lehrerpensionskasse des Kantons Appenzell A.-Rh. (Vom Kantonsrate genehmigt den 2. Februar 1884.) 1883—85, 118

413. Statuten der Lehrerpensionskasse des Kantons Appenzell A.-Rh. (Vom 3. März 1884.) Abänderung von § 2 vom 13. November 1889. 1889, 103

414. Statuten für die Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Kantons Appenzell I.-Rh. (Vom 17. Januar 1887.) 1887, 54

415. Statuten der Unterstützungskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen. (Erlass des Erziehungsrates vom 31. Januar 1884.) Vom Regierungsrate genehmigt den 2. Februar 1884. 1883—85, 113

416. Statuten der Unterstützungskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen. (Erlass des Erziehungsrates vom 21. Oktober 1886; vom Regierungsrate genehmigt am 25. Oktober 1886.) 1886, 93

417. Statuten der Unterstützungskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen. (Vom 25. Februar 1896.) 1895—96, 252

418. Statuten der Alters- und Hilfskasse der thurgauischen Lehrer. (Vom 18. Juni 1887.) 1888, 81

419. Loi approuvant les statuts de la Caisse de Prévoyance des Fonctionnaires de l'Enseignement primaire du Canton de Genève. (Du 22 février 1896.) 1895—96, 45

420. Statuts de la Caisse de prévoyance des fonctionnaires de l'Enseignement primaire du Canton de Genève. (Vom 16. Januar 1896.) 1895—96, 45—49

421. Loi approuvant les Statuts de la Caisse de prévoyance pour les fonctionnaires de l'Enseignement secondaire du Canton de Genève. (Du 22 février 1896.) 1895—96, 49

422. Statuts de la Caisse de prévoyance pour les fonctionnaires de l'Enseignement secondaire du Canton de Genève. (Vom Jahre 1896.) 1895—96, 50

3. Stellvertretung; Vikariatskassen.

423. Regulativ betreffend die Vikariatskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den Schulen der Stadt Zürich. (Vom 20. März 1893.) 1893, 104

424. Regierungsratsbeschluss betreffend die Entschädigung der Vikare von Lehrern und Lehrerinnen im Kanton Baselland. (Vom 26. Januar 1893.) 1891, 71; 1893, 103

426. Ordnung für die Vikariatskassen des Kantons Baselstadt. (Vom 30. Dezember 1891.) 1891, 71

427. Beschluss betreffend Tragung der aus der Stellvertretung erkrankter Lehrer erwachsenden Kosten im Kanton Thurgau. (Vom 31. Dezember 1891.) 1891, 70

428. Règlement concernant le remplacement d'un fonctionnaire dans le canton de Genève. (Du 31 mai 1887.) 1888, 80

G. Mittelschulen (Kantonsschulen, Progymnasien, Gymnasien, Real- und Industrieschulen, Handelsabteilungen, pädagogische Abteilungen von Mittelschulen, Lyzeen etc.).

a. Organisationsgesetze und -Reglemente.

b. Lehrpläne, Programme.

451. Lehrplan für die Waffenübung an der Kantonsschule in Zürich. (Vom 5. November 1890.) 1890, 70

452. Unterrichtsplan für die Sekundar- und Mittelschulen des Kantons Bern. (Vom 8. Februar 1889.) 1889, 116

453. Lehrpläne der Kantonsschule des Kantons Luzern. (Vom 8. August 1895.) 1895—96, 276-291

454. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend den Lehrplan der Realschule. (Vom 18. Oktober 1885.) 1883—85, 170

455. Lehrplan der aargauischen Kantonsschule. (Erlass des Erziehungsrates vom 15. März 1883. Vom Regierungsrate genehmigt am 9. April 1883.) 1883—85, 164

456. Revision von § 10, Lemma 2 des Lehrplans der aargauischen Kantonsschule. (Vom 15. März 1883.) 1893, 109

457. Lehrplan für die Handelsabteilung an der aargauischen Kantonsschule. Vom 30. Dezember 1895.) 1895—96, 291—294

458. Normallehrplan der thurgauischen Kantonsschule. (Regierungsbeschluss vom 1. Februar 1884.) 1883—85, 167

459. Beschluss des Regierungsrates des Kantons Thurgau betreffend Abänderungen am Lehrplan der Kantonsschule. (Vom 1. April 1894.) 1893, 125

460. Modificazioni ai Programmi d'insegnamento per il Liceo, il Ginnasio e le Scuole tecniche cantonali nel Cantone di Ticino. (Vom 11. Oktober 1887.) 1887, 90

461. Programme des leçons de travail manuel du Gymnase cantonal de Neuchâtel. (Du 28 mars 1890.) 1890, 60

c. Maturitätsprüfungen, Austrittsprüfungen.

462. Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen am kantonalen Gymnasium in Zürich. (Vom 8. Juli 1891.) 1891, 92

463. Regulativ für die Maturitätsprüfungen an den Literar- und Realgymnasien im Kanton Bern. (Vom 15. März 1883.) 1883—1885, 171

464. Regulativ für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern. (Vom 1. August 1888.) 1888, 120

465. Regulativ für die Maturitätsprüfungen der Notariatskandidaten und der Kandidaten der Tierarzneikunde im Kanton Bern. (Vom 1. Februar 1889.) 1889, 183

466. Reglement über die Maturitätsprüfungen für Abiturienten des Lyzeums in Luzern. (Vom 11. April 1890.) 1890, 73

467. Regulativ für die Maturitätsprüfungen des Kantons Schwyz. (Vom 28. Juli 1888.) 1888, 117

468. Regulativ für die schwyzerischen Maturitätsprüfungen. (Vom 18. Mai 1892.) 1892, 97

469. Verordnung betreffend die Maturitätsprüfung an der kantonalen Lehranstalt des Kantons Obwalden in Sarnen. (Vom 21. April 1892.) 1892, 100

470. Dekret betreffend Abänderung des Maturitätsreglementes im Kanton Obwalden. (Vom 7. Februar 1895.) 1895—96, 315

471. Règlement et programme du baccalauréat ès lettres au Collège Saint-Michel à Fribourg. (Du 22 juin 1891.) 1891, 78

472. Règlement et programme des examens à subir pour obtenir le diplôme de bachelier ès sciences et le certificat de maturité du Collège St-Michel à Fribourg. 1895—1896, 305

473. Aufnahme und Promotion der Schüler an der Kantonsschule in Solothurn. (Vom 21. März 1890 betreffend Abänderung des Reglements vom 23. Juni 1882.) 1890, 69

474. Noten in den Jahreszeugnissen der Kantonsschüler in Solothurn. (Vom 21. März 1890.) 1890, 70

475. Ordnung für die Maturitätsprüfungen in Basel. (Vom 22. Februar 1890. § 30 des Unterrichtsgesetzes vom 30. Januar 1866.) 1890, 72

476. Reglement über die Maturitätsprüfungen am Gymnasium in Schaffhausen. (Erlass des Erziehungsrates vom 20. August 1885.) 1883—1885, 174

477. Regulativ für die Maturitätsprüfungen an der st. gallischen Kantonsschule. (Vom 1. März 1889.) 1889, 144

478. Reglement für die Maturitätsprüfungen im Kanton Graubünden. (Vom Jahre 1892.) 1892, 105

479. Reglement über die Abhaltung der Maturitätsprüfungen am Gymnasium in Aarau. (Vom 12. und 20. Juli 1888.) 1888, 113

480. Reglement für die Abhaltung der Maturitätsprüfung an der aargauischen Kantonsschule, Abteilung Gewerbeschule. (Vom 10. Februar 1893.) 1893, 105

481. Revision der §§ 4 (litt. *c*), 6 und 18 des Reglements über die Abhaltung der Maturitätsprüfungen am Gymnasium des Kantons Aargau. (Vom 12. Juli 1888.) 1893, 109

482. Reglement für die Maturitätsprüfung an der Gymnasialabteilung der thurgauischen Kantonsschule. (Vom 1. September 1885.) 1883—1885, 178

483. Reglement für die Maturitätsprüfung an der Industrieabteilung der thurgauischen Kantonsschule. (Vom 1. September 1885.) 1883—1885, 181

484. Vertrag betreffend Übergang aus der thurgauischen Kantonsschule an das eidgenössische Polytechnikum. (Vom 24./28. März 1883.) 1883—1885, 185

485. Règlement et programme relatifs aux examens de maturité du Gymnase de Genève. (Du 13 avril 1888. Art. 108 de la loi.) 1888, 108

486. Règlement et programme relatifs aux examens de maturité du Gymnase de Genève. (Du 2 juin 1891.) 1891, 87

487. Règlement relatif au certificat de maturité avec programme du dit examen. (Du 13 juin 1890.) 1890, 77

d. Konvikt; Kadettenwesen.

488. Rückvergütung des Kostgeldes für die Zöglinge der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule des Kantons Solothurn. (Vom Jahre 1893.) 1893, 110

489. Hausordnung für das Kosthaus der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule Solothurn. (Vom 22. Januar 1889.) 1889, 101

490. Grossratsbeschluss betreffend Konvikteinrichtung im Lehrerseminar des Kantons Graubünden. (Vom 23. Mai 1894.) 1894, 131

491. Konviktordnung für die bündnerische Kantonsschule. (Vom 10. und 11. Dezember 1890.) 1890, 89

492. Reglement für das Kantonsschülerkosthaus in Aarau. (Vom 21. Februar 1890.) 1890, 86

493. Hausordnung für das Kantonsschülerkosthaus in Aarau. (Vom 21. Februar 1890.) 1890, 87

494. Reglement und Hausordnung für das aargauische Kantonsschülerkosthaus. (Vom 24. März 1891.) 1891, 93

495. Konviktordnung für die thurgauische Kantonsschule. (Vom 20 Februar 1895.) 1895—1896, 294—298

496. Kadettenordnung für die thurgauische Kantonsschule. (Vom 22. März 1889.) 1889, 149

497. Kadettenordnung für die thurgauische Kantonsschule. (Vom 30. April 1880. Ergänzt durch einen Beschluss des Regierungsrates vom 16. April 1887.) 1887, 89

c. Stipendien.

498. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Uri betreffend Stipendienerteilung für wissenschaftliche Studien. (Vom 20. Mai 1887.) 1887, 91

499. Regulativ betreffend die Erteilung von Stipendien gemäss Art. 10, zweiter Satz, der kantonalen Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890. (Vom 16. Februar 1891.) 1891, 98

500. Regulativ für die Verwendung der Stipendien- und Krankenkasse der Kantonsschule St. Gallen. (Vom 11. August 1891.) 1891, 99

H. Lehrerbildungsanstalten. — *a.* Organisation.

501. Reglement für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern. (Erlass des Regierungsrates vom 3. März 1883, § 15 des Gesetzes betreffend die Lehrerbildungsanstalt, vom 18. Juni 1895.) 1883—1885, 124

502. Beschluss betreffend die Vereinigung des Lehrerseminars mit der Kantonsschule in Solothurn. (Vom 28. September 1888.) 1888, 86

503. Seminarordnung des Kantons St. Gallen. (Vom 31. März 1890.) 1890, 60

504. Übereinkunft betreffend die Verpflegung kranker Schüler des Lehrerseminars im Kanton St. Gallen. (Vom 19. August 1889.) 1889, 102

505. Ökonomie-Ordnung für das Lehrerseminar Mariaberg in St. Gallen. (Vom 30. September 1891.) 1891, 70

506. Reglement für das Lehrerseminar des Kantons Aargau in Wettingen. (Vom 22. November 1887.) (§§ 163—180 des Schulgesetzes vom 1. Juni 1865.) 1887, 57

b. Unterrichtspläne.

507. Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern. (Vom (1. Februar 1895.) 1895—1896, 223—230
(Dadurch wird aufgehoben Nr. 508.)

508. Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern. Erlass der Erziehungsdirektion vom 1. Oktober 1884. § 2 lit. *b* des Reglements vom 3. März 1883. 1883—1885, 134

509. Programme d'études de l'école normale des instituteurs du Jura bernois. (Du 4 août 1885, Art. 2 de la loi sur les écoles normales du 18 juillet 1875, Art. 2 du règlement de l'école normale française des instituteurs du 31 décembre 1875. 1883—1885, 137

510. Programme de l'école normale de Delémont (Berne). Arrêté du Département de l'instruction publique, du 15 mars 1885. Art. 2 de la loi sur les écoles normales du 18 juillet 1875. 1883—1885, 135

511. Lehrplan für das Lehrerseminar des Kantons Schwyz. (Vom 8. Januar 1890.) 1890, 52

512. Lehrplan für das Lehrerseminar Wettingen, Kanton Aargau. (Vom 18. März 1893.) 1893, 77

513. Lehrplan für das Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar in Aarau. (Vom 18. März 1893.) 1893, 82

514. Programma esperimentale per l'insegnamento nelle scuole normali del cantone di Ticino. (Vom Jahre 1893.) 1893, 88

515. Programmi per le scuole normali stabiliti del consiglio di stato, 28 maggio 1885 (aufgehoben durch 514). 1883—1885, 137

516. Règlement particulier d'admission dans l'école normale frœbelienne, sous-section des élèves-institutrices, du canton de Neuchâtel. (Du 7 février 1890.) 1890, 58

517. Règlement pour l'école normale frœbelienne du canton de Neuchâtel. (Du 7 février 1890.) 1890, 59

I. Technische, gewerbliche, landwirtschaftliche Berufsbildung. — a. Gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

b. Landwirtschaftliches Bildungswesen.

539. Unterrichtsplan der landwirtschaftlichen Schule des Kantons Bern in Rütti. (1895.) 1895—1896, 325—330

540. Einrichtung und Lehrprogramm der landwirtschaftlichen Winterschule in Zug. (Genehmigt vom Kantonsrate am 5. August 1885.) 1883—1885, 145

541. Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zug betreffend Erteilung von Staatsstipendien behufs Besuch von landwirtschaftlichen Lehranstalten und Spezialkursen. (Vom 13. August 1887.) 1887, 86

542. Beschluss des Grossen Rates des Kantons Graubünden über Subventionirung landwirtschaftlicher Winterschulen. (Vom 21. Mai 1889.) 1889, 103

543. Übersicht über den Lehrplan der aargauischen landwirtschaftlichen Winterschule in Brugg. (1887/88.) 1888, 87

544. Dekret des Grossen Rates des Kantons Aargau betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule. (Vom 17. Mai 1887.) 1887, 85

545. Programme de l'enseignement de l'Ecole cantonale d'agriculture à Lausanne durant l'hiver 1894/95. (Vom 24. September 1894.) 1895—1896, 336—337.

546. Programme de l'enseignement agricole, donné à Lausanne durant l'hiver 1885—1886. (Décret du 1 septembre 1882 et arrêté du Conseil d'Etat du 29 septembre 1885.) 1883—1885, 144

547. Arrêté du Conseil d'Etat du canton de Vaud concernant des cours élémentaires d'agriculture en 1887—1888. (Du 20 août 1887.) 1887, 85

548. Arrêté concernant des cours élémentaires d'agriculture à Lausanne. (Du 18 août 1888.) 1888, 88

549. Loi créant une école cantonale d'horticulture dans le canton de Genève. (Du 28 mars 1891.) 1895—1896, 39

550. Loi modifiant l'article 7 de la loi du 28 mars 1891 sur la création de l'Ecole cantonale d'horticulture dans le canton de Genève. (Du 8 novembre 1893.) 1895—1896, 43

c. Weibliche Berufsbildung.

551. Gesetz betreffend Errichtung einer Frauenarbeitsschule in Basel. (Vom 11. Oktober 1894.) 1894, 17

552. Unterrichtsplan und Lehrziel der Frauenarbeitsschule Basel. (Vom 19. März 1896.) 1895—1896, 320

553. Ordnung für die Frauenarbeitsschule Basel. (Vom Regierungsrat genehmigt den 21. März 1896.) 1895—1896, 322

554. Programme détaillé de l'enseignement de la coupe, de la couture, du blanchissage et du repassage dans les écoles secondaires rurales (trois années) et dans l'Ecole ménagère et professionnelle de Carouge (deux années.) (Août 1894.) 1895—1896, 342—343

555. Programme du collège et de l'Ecole ménagère et professionnelle des jeunes filles de Carouge. (Années scolaires 1895—1896 et 1896—1897.) 1895—1896, 337

K. Tierarzneischulen Zürich und Bern.

556. Gesetz betreffend die Tierarzneischule Zürich. Volksabstimmung vom 5. Juli 1885. 1883—1885, 204

557. Reglement für den Tierspital an der Tierarzneischule in Zürich. (Vom 26. Dezember 1885.) 1883—1885, 241

558. Reglement für die Tierarzneischule Zürich. (Vom 16. März 1889.) 1889, 158

559. Studienplan der kantonalen Tierarzneischule in Zürich. (Vom 12. Januar 1887.) 1887, 114

560. Reglement für die ambulatorische Klinik an der Tierarzneischule in Zürich. (Vom 17. Mai 1887.) 1887, 116

561. Reglement betreffend die stationäre Klinik der Tierarzneischule in Bern. (Vom 3. März 1894.) 1894, 138

562. Verordnung über die Ausübung des Hufbeschlages und die Ausbildung der Hufschmiede an der Lehrschmiede der Tierarzneischule in Bern. (Vom 1. September 1886.) 1886, 108

L. Universitäten und Akademien, Kantonsbibliotheken. — *a.* Organisationsverhältnisse.

563. Universitätsordnung des Kantons Zürich. (Vom Regierungsrat genehmigt am 7. März 1885.) 1883—85, 232

564. Studienplan für die bernische Hochschule und Tierarzneischule. (Vom 22. Juli 1892.) 1892, 123

565. Reglement über die Disziplin an der Hochschule Bern. (Vom 22. Februar 1893.) 1893, 131 und 1895—96, 354

566. Dekret des Grossen Rates des Kantons Bern betreffend die Bildungsanstalten für Mittelschullehrer. (Vom 1. Dezember 1887.) 1887, 109

567. Stundenplan für die Studirenden des Lehramtes an der Hochschule in Bern. (Vom 1. Juni 1889.) 1889, 171

568. Grossratsbeschluss betreffend Nachtrag zum Universitätsgesetz (Professur für Hygieine) des Kantons Baselstadt. (Vom 21. April 1892.) 1892, 135

569. Gesetz betreffend Änderung des Universitätsgesetzes des Kantons Baselstadt betreffend die Hochschulsammlungen. (Vom 23. Juni 1892.) 1892, 134

570. Loi sur l'instruction publique supérieure à l'Université de Lausanne. (Du 10 mai 1890.) 1890, 95

571. Règlement général de l'Université de Lausanne. (Du 19 juillet 1890.) 1890, 100

572. Règlement de la Faculté de Théologie à l'Université de Lausanne. (Du 15 septembre 1891.) 1891, 106

573. Règlement de la Faculté de droit à l'Université de Lausanne. (Du 15 octobre 1891.) 1891, 110

574. Règlement de la Faculté de médecine à l'Université de Lausanne. (Septembre 1891.) 1891, 113

575. Règlement de la Faculté des lettres à l'Université de Lausanne. (Du 15 septembre 1891.) 1891, 115

576. Règlement pour la Faculté des lettres de l'Academie de Lausanne. (Du 20 juillet 1883.) 1883—85, 217
Aufgehoben durch den vorhergehenden Erlass No. 575.

577. Règlement de la Faculté des sciences à l'Université de Lausanne. (Du 15 octobre 1891.) 1891, 120

578. Règlement de la Faculté des sciences de l'Université de Lausanne. (Vom 25. Juli 1896.) 1895—96, 372

579. Règlement de la section des sciences techniques, soit Ecole d'ingénieurs à l'Université de Lausanne. (Du 15 octobre 1891.) 1891, 124

580. Règlement de la section des sciences techniques, soit Ecole d'ingénieurs de Lausanne. (Du 4 septembre 1896.) 1895—96, 377

581. Règlement pour l'Ecole d'escrime de l'Université de Lausanne. (Du 15 septembre 1896.) 1895—96, 382

582. Règlement de l'Université de Genève. Approuvé par le Conseil d'Etat. (Arrêté du 26 février 1884.) 1883—85, 219

583. Règlement provisoire de l'Université de Genève. 1887, 92

584. Règlement de l'Université de Genève. 1888, 123

585. Règlement de l'Université de Genève. (Du 9 mai 1893.) 1893, 135

586. Règlement de l'Université de Genève. 1895—96, 382

612. Reglement für das deutsche Seminar an der Hochschule in Zürich. (Vom 29. August 1888.) 1888, 148

613. Reglement für das romanisch-englische Seminar an der I. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 9. Juli 1887.) 1887, 113

614. Statuten für das staatswissenschaftliche Seminar an der Hochschule in Zürich. (Vom 12. März 1887.) 1887, 112

615. Reglement für das deutsche Seminar an der Hochschule Bern. (Vom 1. Juli 1885.) 1883—1885, 240

616. Reglement für das kirchenhistorische Seminar an der evangelisch-theologischen Fakultät der Hochschule Bern. (Vom 8. Dezember 1886.) 1887, 113

617. Reglement für das philosophische Seminar an der Universität Bern. (Vom 18. Mai 1892.) 1892, 133

618. Reglement für die chemische Versuchs- und Kontrollstation der Universität Bern. (Vom 20. Januar 1893.) 1893, 132

619. Vertrag zwischen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern und der bernischen Musikgesellschaft betreffend Erteilung des Gesang- und Musikunterrichts an die an der Hochschule studirenden Lehramtskandidaten. (Vom 1. April 1892.) 1892, 134

620. Regulativ betreffend das Verhältnis der bernischen Hochschulbibliothek zu den Seminarbibliotheken. (Vom 19. Februar 1889.) 1889, 174

621. Ordnung für die akademischen Lehranstalten der Universität Basel. (Vom 24. Oktober 1895.) 1895—1896, 371—372

622. Ordnung für die Benützung der öffentlichen Bibliothek der Universität Basel. (Vom 9. Dezember 1892.) 1892, 138

623. Arrêté concernant l'organisation et l'administration de la bibliothèque cantonale et des musées du Canton de Vaud. (Du 4 août 1893.) 1893, 167

624. Loi ouvrant au Conseil d'Etat un crédit de Fr. 200,000 pour la construction d'un bâtiment d'anatomie pathologique à l'Université de Genève. (Du 6 juillet 1892.) 1892, 143

625. Règlement du service des cliniques de l'Université de Genève. (Du 15 septembre 1893.) 1893, 150

c. Studirende.

626. Reglement des Regierungsrates des Kantons Zürich betreffend die Aufnahme von Studirenden an der Hochschule. (Vom 1. September 1883.) 1883—1885, 243

627. Reglement betreffend die Aufnahme von Studirenden an der Hochschule in Zürich. (Vom 25. Juli 1891.) 1891, 100

628. Statuten für die Studirenden an der Hochschule Zürich. (Vom 29. August 1889.) 1889, 165

629. Statuten für die Studirenden und Auditoren der Universität Zürich. (Vom 22. Juni 1894.) 1894, 131

630. Statuten des Preisinstituts für die Studirenden an der Hochschule Zürich. (Vom 16. März 1889.) 1889, 183

631. Statuten der bernischen Studentenkrankenkasse. (Vom 8. Oktober 1886.) 1887, 117

632. Statuten der staatlichen Studentenkrankenkasse an der Hochschule Bern. (Vom 10. Februar 1892.) 1892, 130

633. Beschluss des Regierungsrates des Kantons Baselstadt betreffend Zulassung von weiblichen Studirenden des Kantons an der Universität Basel. (Vom 8. März 1890.) 1890, 111

634. Beschluss betreffend Zulassung von weiblichen Studirenden an der Universität Basel. (Vom 14. Oktober 1893.) 1893, 134

635. Statuten der Universität Freiburg in der Schweiz. Vorschriften für die Studirenden. 1890, 114

d. Prüfungswesen: Promotionen und Diplomprüfungen.

636. Promotionsordnung der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 26. November 1891.) 1891, 104

637. Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 28. Oktober 1896.) 1895—1896, 350

638. Promotionsordnung für die medizinische Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom Regierungsrat genehmigt am 30. Mai 1885.) 1883—1885, 261

639. Promotionsordnung der ersten Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 31. Mai 1890.) 1890, 123

640. Promotionsordnung der ersten Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 10. November 1892.) 1892, 116

641. Promotionsordnung der zweiten Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 10. November 1892.) 1892, 119

642. Reglement betreffend die Diplomprüfungen für das höhere Lehramt in den philosophisch-historischen Fächern an der Hochschule in Zürich. (Vom 6. Juni 1888.) 1888, 149

643. Reglement des Regierungsrates des Kantons Zürich betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern. (Vom 29. Februar 1884.) 1883—1885, 254

644. Reglement über die Erteilung der akademischen Würden an der evangelisch-theologischen Fakultät der Hochschule Bern. (Vom 8. Februar 1896.) 1895—1896, 355—356.

645. Reglement über die Erteilung des Doktortitels an der medizinischen Fakultät zu Bern. (Vom 13. März 1889.) 1889, 174

646. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät der Hochschule Bern. (Vom 5. November 1884.) 1883—1885, 260

647. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät der Hochschule Bern. (Vom 21. Mai 1890.) 1890, 122

648. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde durch die juridische Fakultät zu Bern. (27. Dezember 1895.) 1895—1896, 356—358

649. Reglement über die Patentprüfung der Fürsprecher und Notare im Kanton Bern. (Vom 5. März 1887.) 1887, 118

650. Reglement für die Patentprüfungen von Kandidaten des höhern Lehramts im Kanton Bern. (Vom 11. August 1883.) 1883—1885, 246

651. Reglement für das medizinische Doktorexamen der Univerität Basel (1892.) 1892, 137

652. Statuten der Universität Freiburg in der Schweiz betreffend die akademischen Grade an der juristischen Fakultät. (1893.) 1893, 158

653. Statuten der Universität Freiburg in der Schweiz. Promotionsordnung der philosophischen Fakultät. (1890.) 1890, 120

654. Statuten der Universität Freiburg in der Schweiz. Promotionsordnung der juristischen Fakultät. (1890.) 1890, 117

655. Prüfungsordnung für das höhere Lehramt in den philosophisch-philologisch-historischen Fächern an der philosophischen Fakultät der Hochschule Freiburg in der Schweiz. (1893.) 1893, 163

656. Gesetz betreffend Abänderung des Artikels 70 und Aufhebung des Artikels 72 des Gesetzes vom 18. Juli 1882 über das höhere Unterrichtswesen des Kantons Freiburg betreffend Gültigkeit des Doktordiploms als Ausweis der Zulassung zur Advokatenprüfung. (Vom 23. November 1894.) 1894, 19/140

Verzeichnis

der

in Beilage II aufgeführten Erlasse nach Kantonen.

Abkürzungen gemäss den Haupttiteln in Beilage II, pag. 401 und 402:
A = Verfassungsbestimmungen und allgemeine Schulgesetze, B = Kleinkinderschulwesen, C = Primarschulwesen u. s. w.

Bund: 1—40.

Zürich: C 75, 93, 110, 119, 135, 149, 177, 178, 195, 196, 207, 214, 220, 221, 224; E 318, 339; F 378, 390, 395, 403, 407, 408, 423; G 450, 451, 462; J 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527; K 556, 557, 558, 559, 560; L 563, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 626, 627, 628, 629, 630, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 658, 659, 666, 667, 668, 669, 670, 671.

Bern: C 60, 67, 76, 77, 78, 79, 80, 94, 120, 150, 151, 152, 183, 184, 208, 209, 225; D 258, 259, 260, 289, 290; B 335; F 358, 379, 380, 389, 391; G 429, 452, 463, 464, 465; H 501, 507, 508, 509, 510; J 528, 539; K 561, 562; L 564, 565, 566, 567, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 631, 632, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 660, 661, 662.

Luzern: C 68, 121, 153, 226; D 291; E 319, 320; F 359, 371; G 430, 453, 454, 466; J 529.

Uri: A 42; C 61, 95; G 498.

Schwyz: C 111, 122, 179, 185, 227; D 292, 293, 294, 295, 296, 297; E 321; G 467, 468; H 511.

Obwalden: G 431, 469, 470.

Nidwalden: C 228.

Glarus: A 43, 44, 49; C 96, 97, 123, 186; E 322, 350; F 360, 361.

Zug: C 154, 187, 188, 197, 229, 250; D 298, 299; E 314, 344; F 392, 409; J 540, 541.

Freiburg: C 62, 69, 70, 124, 155, 156; E 362, 363, 393; F 410, 411; G 432, 471, 472; J 530; L 595, 596, 597, 598, 599, 600, 635, 652, 653, 654, 655, 656.

Solothurn: A 45; C 81, 82, 125, 136, 137, 157, 230, 231, 232, 233, 234; D 300; E 323; F 364, 382, 396, 397; G 433, 434, 435, 436, 473, 474, 488, 489; H 502.

Baselstadt: A 50, 51, 52; B 56, 57, 58; C 126, 158, 159, 160, 179, 180, 211, 212, 215, 216, 222, 235; D 301; E 324, 325, 340, 341, 345, 346, 347; F 352, 353, 355, 356, 365, 366, 367, 398, 426; G 475; J 531, 551, 552, 553; L 568, 569, 621, 622, 633, 634, 651, 663, 664.

Baselland: A 46; C 83, 84, 100, 108, 109, 112, 127, 138, 139, 161, 162, 163, 164, 165, 198, 217, 236, 249, 255; D 261, 262, 263, 264, 265; E 326, 351; F 368, 369, 383, 384, 424, 425; L 672.

Schaffhausen: C 98, 99, 147, 237, 238; D 266; G 476.

Appenzell I.-Rh.: C 63, 114; F 414.

Appenzell A.-Rh.: C 85, 113, 140; D 267, 268; F 412, 413; G 437; J 532.

Inhalt

der Bände der schweizerischen Schulstatistik 1894/95.

REGISTRE DE LA STATISTIQUE SCOLAIRE 1894/95.

I. Band. — Ier volume.

Organisationsverhältnisse der Primarschulen (Schuldauer, Schülerverhältnisse, etc.) 1894/95.

Organisation des écoles primaires (Durée de l'enseignement, élèves, etc.) 1894/95.

gr. 8° broschirt XXVIII + 332 + 407 = 767 Seiten.

II. Band. — IIe volume.

Die schweizerische Primarlehrerschaft. 1895.

Le personnel enseignant des écoles primaires suisses. 1895.

gr. 8° broschirt XX + 242 + 213 — 475 Seiten.

III. Band. — IIIe volume.

Die Arbeitsschulen für Mädchen in der Schweiz auf der Primarschulstufe. 1894/95.

Les écoles d'ouvrages des filles dans l'enseignement primaire, en Suisse. 1894/95.

8° broschirt XVI + 66 + 148 = 230 Seiten.

V. Band. — IVe volume.

Ökonomische Verhältnisse der schweizerischen Primarschulen. 1894.

Economie des écoles primaires suisses en 1894.

gr. 8° broschirt XX + 60 + 95 = 175 Seiten.

V. Band. — Ve volume.

Sekundarschulen, Mittelschulen, Fortbildungsschulen, Berufsschulen, Hochschulen, Musikschulen. 1894/95.

Enseignement secondaire et supérieure (écoles secondaires, écoles moyennes, écoles d'adultes, écoles professionnelles, Universités, écoles de musique) en 1894/95.

gr. 8° broschirt XXX + 487 + 531 = 1048 Seiten.

VI. Band. — VIe volume.

Kindergärten, Kleinkinderschulen, Privat-Primar-, -Sekundar- und -Mittelschulen; Spezialschulen (Waisenanstalten, Rettungsanstalten, etc.).

Jardins d'enfants, écoles enfantines, écoles privées (enseignement primaire, secondaire et supérieur), écoles spéciales (orphelinats, asiles, etc.).

gr. 8° broschirt XII + 38 + 103 — 153 Seiten.

VII. Band. — VIIe volume.

Zusammenfassende Übersichten nach Bezirken und Kantonen.

Tableaux de récapitulations des districts et des cantons.

gr. 8° broschirt X + 113 — 123 Seiten.

VIII. Band. — VIIIe volume.

I. Teil: Geschichtlicher Überblick, Übersicht über die Schulgesetzgebung des Bundes und der Kantone, Rekrutenprüfungen; II.—VII. Teil: Die Gesetzgebung der Kantone nach Schulstufen und Schulgruppen.

Ire partie: Introduction historique, législation scolaire de la Confédération et des Cantons, Examens des recrues; IIe à VIIe partie: La législation des cantons d'après les degrés et groupes scolaires.

gr. 8° broschirt XXIV + 1340 — 1364 Seiten.

☞ **Das ganze Werk von 8 Bänden mit 4335 Seiten ist zum Preise von Fr. 25 beim eidgen. Departement des Innern in Bern erhältlich. Für Schulbehörden und Lehrer ist der Preis auf Fr. 18 ermässigt worden und das Werk ist bei den permanenten Schulausstellungen in Zürich, Bern, Freiburg und Neuenburg zu beziehen. Es sind auch einzelne Bände käuflich.**

Statistisches Jahrbuch der Schweiz.

Herausgegeben vom Eidgenössisch-statistischen Bureau in Bern.

1891. I. Jahrgang. — XIV und 265 Seiten Lex. 8°, mit zwei kolorirten Tafeln.

Dichtigkeit der Bevölkerung und militärische Diensttauglichkeit.

Preis 5 Franken.

1892. II. Jahrgang. — XVI und 364 Seiten Lex. 8°. Broschirt **Preis Fr. 6. 75.**

1893. III. Jahrgang. XVI und 450 Seiten Lex. 8°. Broschirt **Preis 8 Franken.**